Annalen des Deutschen Reichs für gesetzgebung, verwaltung ...

Digitized by Google

Ger 70.8

Bound
APR 1 1908

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $20,000, and of its income three quarters
shall be spent for books and one quarter
be added to the principal.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs.

1907.

Digitized by Google

1308-3

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

Jahrgang 1907.

Mit einem alphabetischen Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1907.

München 1907.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Digitized by Google

~~VIII. 491~~
Ger 70. 8

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Inhalt zum Jahrgang 1907 . .	I—VIII

Nr. 1.

Studien zur Rheinschiffahrtsakte. Von Professor Dr. O. Mayer in Leipzig	1
Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht. Von Professor Dr. E. Hubrich in Königsberg i. Pr.	
§ 1. Die Rechtsnatur preußischer Universitätsstatuten und die Gesetzespublikation in Preußen (Schluß folgt)	16
Kirchen- und Schulpolitik im Reichslande 1871—1906. Von Regierungsrat a. D. F. Geigel in Straßburg i. E.	27
Japans Geld- und Bankwesen. Von Professor Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen	33
Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland. Von W. Heißner in Berlin	50
I. Begriff und Technik der Gewinnbeteiligung	54
(Fortsetzung folgt.)	
Ueber Lohnstatistik. Von Hans Fehlinger in München . . .	61
Skizzen und Notizen.	
Ist die Theorie der Zuwachstonne auf der Eisenbahn ein zuverlässiges Beweismittel für die Einführung der Schiffahrtsabgaben? Von Dr. H. Roeder in Berlin	71
Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung	76
Literaturbericht	76

Nr. 2.

Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht. Von Professor Dr. E. Hubrich in Königsberg i. Pr. (Schluß)	81
§ 1. Die Rechtsnatur preußischer Universitätsstatuten und die Gesetzespublikation in Preußen (Schluß)	81
§ 2. Die lex-Schiffer vom 10. Juli 1906	89
§ 3. Die Rechtsstellung des Universitätsrektors	101
Nachträge	114
Das neue französische Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag der Arbeiter und die Schwierigkeiten bei seiner Ausführung. Von Dr. jur. René Delcourt, Advokat in Valenciennes	115
Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland. Von W. Heißner in Berlin (Fortsetzung)	128
II. Das Material der Untersuchung	128
III. Einzelbeschreibungen der bestehenden deutschen Anteilfirmen (auf Grund der Böhmertschen Erhebung)	136
IV. Die Ergebnisse der Gewinnbeteiligung in Deutschland . .	153
(Schluß folgt.)	
Skizzen und Notizen.	
Gilt der französische Urtext oder die deutsche Uebersetzung der Algeciras-Akte? Eine staatsrechtliche Frage. Von Dr. Heinrich Pohl in Bonn	154
Literaturbericht	156

Nr. 3.

Zwei badische Staatsverträge. Von Dr. Hans Münch in Baden-Baden (I. Teil)	161
1. Die beiden badischen Rechtshilfeverträge nach Inhalt, Form und Abschluß	163
2. Bestimmungen des Reichsrechts und die zwei badischen Staatsverträge	172
3. Die einzelstaatlichen Staatsverträge in der Literatur	177
(Schluß folgt.)	
Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland. Von W. Heißner in Berlin (Schluß)	180

Digitized by Google

	Seite
IV. Die Ergebnisse der Gewinnbeteiligung in Deutschland (Schluß)	180
Aussichten für die Zukunft des Anteilsystems	224
Skizzen und Notizen.	
Der Außenhandel Japans. Von Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg in Erlangen	227
Die Verkehrsverhältnisse der deutschen Binnenschiffahrt. Von Dr. Hermann Röder, Berlin-Schöneberg	233
Literaturbericht	237

Nr. 4.

Die Mittel zur Erzielung vollständiger Kapitalrentenbesteuerung im neuesten französischen Steuergesetzentwurf und anderen Steuergesetzen. Von Dr. oec. publ. Eugen von Ziegler in Berlin	241
Zwei badische Staatsverträge. Von Dr. Hans Münch in Baden-Baden. I. Teil (Schluß)	266
4. Stellung der deutschen und außerdeutschen Rechtsprechung zu den Staatsverträgen	266
5. Analoge einzelstaatliche Verträge konkursrechtlichen Inhalts	267
6. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die einschlägigen einzelstaatlichen Verträge	268
II. Teil: 1. Das Vertragsschließungsrecht im Großh. Baden	270
2. Der badisch-französische Staatsvertrag und der deutsch-französische Krieg von 1870/71	277
3. Einwirkung der Reichsgesetzgebung auf die badischen Staatsverträge	280
Abdruck der beiden Verträge	291
Die achttägige Frist für Einsprachen gegen die Reichstagswähler-Listen. Von Dr. Carl Hofner in Freiburg i. Br.	296
Skizzen und Notizen.	
Die Ausgaben des Deutschen Reichs für internationale Zwecke. Von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam	309
Literaturbericht	315

Nr. 5.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Mosel- und Saarkanalisierung. Von Dr. Fritz Diepenhorst in St. Johann	321
Gewerbefreiheit und Gewerbezwang in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von Dr. Adolf Günther in München	342
Die Polizei der deutschen Konsuln. Von Dr. Philipp Roßteuscher in Würzburg	353
I. Die Polizei im allgemeinen	354
II. Die Polizei der deutschen Konsuln (Fortsetzung folgt)	369
Skizzen und Notizen.	
Die Besteuerung des Konjunkturgewinnes. Von Dr. Alfred Goldschmidt in Berlin	386
Schul- und Jugendsparkassen, sowie die Heimsparkassen. Von Regierungsrat Dr. Seidel in Allenstein	389
Literaturbericht	397

Nr. 6.

Ueber einige Mißbräuche bei Emissionen. Von Dr. Georg Wermert in Großlichterfelde bei Berlin	401
1. Einleitendes	401
2. Garantiekonsortien	402
3. Prospekthaftung	416
4. Börsensperre	418
5. Emissionen ohne Kursnotiz	420
6. Emissionsbonifikationen	422
7. Schlußbetrachtungen	427
Moderne Rechtsweistümer. Von Prof. Dr. Anton Dyroff in München	433
Ein Reichsamt für Gesetzesauslegung. Von Landgerichtsrat Zeiler in Kempten	436
Die Polizei der deutschen Konsuln. Von Dr. Philipp Roßteuscher in Würzburg (Fortsetzung)	443
II. Die Polizei der deutschen Konsuln (Schluß folgt.)	443
Literaturbericht	476

Nr. 7.

Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen? Von Dr. Julius Kahn in Mainz.	
I. Einleitendes und Kritik der älteren literarischen Behandlung des Problems	481
II. Stellung des Richters zur formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (Fortsetzung folgt) (Schluß folgt.)	488
Die Polizei der deutschen Konsuln. Von Dr. Philipp Roßteuscher in Würzburg (Schluß).	
II. Die Polizei der deutschen Konsuln (Schluß)	493

Digitized by Google

Seite

Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte. Von Dr. jur. Wilh. Lehmann in München 541
Einleitung 541
I. Die geschichtliche Entwicklung des Offiziersdienstes 543
(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.
Zur Errichtung des Reichskolonialamts. Von Dr. Friedrich Giese in Bonn a. Rh. 552
Literaturbericht 556

Nr. 8.

Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte. Von Theodor Kutzer, I. rechtsk. Bürgermeister in Fürth 561
I. Einleitung 561
II. Steuerliche Vorausbelastung . 562
III. Gemeindliche Besteuerungsprinzipien 569
IV. Die Staatssteuern insbesondere in Bayern 583
(Schluß folgt.)

Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen? Von Dr. Julius Kahn in Mainz . 597
(Schluß.)
II. Stellung des Richters zur formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (Schluß) . . . 597
III. Die Frage der Prüfung der materiellen Gültigkeit des Gesetzes 605
IV. Verhältnis des Richters zur Verordnung 611
V. Recht und Pflicht des Richters zur Prüfung der Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen und deren Voraussetzung 614
VI. Reichsrecht und Landesrecht . 615

Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte. Von Dr. iur. Wilh. Lehmann in München (Fortsetzung) . . . 618
II. Das geltende Offiziersdienstrecht 618
(Schluß folgt.)

Skizzen und Notizen.
Die amerikanische Industriezählung im Jahre 1905. Von Hans Fehlinger in München 633
Literaturbericht 637

Seite

Nr. 9.

Der Familienwechsel nach bayerischem Fideikommißrechte. Von Dr. Gottfried Ritter von Schmitt, lebensl. Reichsrate der Krone Bayern und Präsidenten a. D. des K. B. Obersten Landesgerichts 641
I. Einleitung 641
II. Die geschichtliche Entwicklung der Familieneinheit und des Familienwechsels im Fideikommißrechte 651
III. Der § 84 des Fideikommißedikts von 1818 658
IV. Der übrige Inhalt des Edikts 667
V. Die Frage der Analogie . . 676

Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte. Von Theodor Kutzer, I. rechtsk. Bürgermeister in Fürth (Schluß) . 679
V. Die Gestaltung der Gemeindesteuern, vorzugsweise in anderen deutschen Staaten 679
VI. Die gemeindliche Selbstverwaltung 688
VII. Die „Denkschrift“ und die gemeindliche Besteuerung . . . 692
VIII. Ergebnisse 697

Handwerk und Fabrik. Von Dr. P. L. Heubner, Handelskammersekretär in Leipzig 703
I. Handwerks- und Fabrikbegriff in Handelsrecht und Fabrikgesetzgebung 704
II. Handwerks- und Fabrikbegriff in der Handwerkernovelle . . 711
III. Handelskammer- und Handwerksorganisation 713
(Schluß folgt.)

Der Zeugniszwang gegen die Presse. Von Amtsrichter Dr. Thiesing in Burgdorf i. H. 717

Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte. Von Dr. iur. Wilh. Lehmann in München (Schluß) 722
III. Die rechtliche Natur des Offiziersdienstverhältnisses . . . 722
Literaturbericht 743

Nr. 10.

Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. Von C. Greulich in Berlin 745
(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Seite

Handwerk und Fabrik. Von Dr. P. L. Heubner, Handelskammersekretär in Leipzig (Schluß) 764
IV. Abgrenzungsstreitigkeiten und Entscheidungen 764
V. Wege der Abhilfe und Tragweite ihrer Beschreitung . . . 773
Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden. Von Dr. Siegfried Buff in München . . . 788
Literaturbericht 805

Nr. 11.

Die wiederum eingetretene Ueberlastung des Reichsgerichts mit Revisionen in Zivilsachen. Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig 809
Gegen die preußischen Schiffahrtsabgaben. Von Regierungs-Rat a. D. F. Geigel in Straßburg i. E. . 816
Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. Von C. Greulich in Berlin (Fortsetzung) 827
(Schluß folgt.)

Seite

Fürstenrechtliche Fragen. Von Professor Dr. Walther Schücking in Marburg 858
Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage in Bayern. Von Dr. Alexander Schrüffer in München . 865
Skizzen und Notizen.
Die Gewerbenovelle vom 7. Januar 1907. Von Dr. Hilse, Kreisgerichtsrat in Berlin 879
Literaturbericht 882

Nr. 12.

Zur württembergischen Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906. Von Regierungsassessor G. Schmid in Stuttgart 889
Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. Von C. Greulich in Berlin (Schluß) 912
Skizzen und Notizen.
Studien zum amerikanischen Geldwesen. Von Dr. Alfred Goldschmidt in Berlin 941
Literaturbericht 948
Alphabetisches Gesamtregister über die Jahrgänge 1868—1907 951

Digitized by Google

1907	Vierzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 1

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
Studien zur Rheinschiffahrtsakte. Von Prof. Dr. O. Mayer in Leipzig	1
Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht. Von Prof. Dr. E. Hubrich in Königsberg i. Pr. (Schluß folgt.)	16
Kirchen- und Schulpolitik im Reichslande 1871—1906. Von Regierungsrat a. D. Dr. F. Geigel in Straßburg i. E.	27
Japans Geld- und Bankwesen. Von Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen	33
Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland. Von W. Heißner in Berlin (Fortsetzung folgt.)	50
Ueber Lohnstatistik. Von Hans Fehlinger in München	61
Skizzen und Notizen.	
Ist die Theorie der Zuwachstonne auf der Eisenbahn ein zuverlässiges Beweismittel für die Einführung der Schiffahrtsabgaben? Von Dr. H. Roeder in Berlin	71
Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung	[illegible]
Literaturbericht	[illegible]

Abgeschlossen am 15. Januar 1907.

Der neue 40. Jahrgang der „Annalen“ erscheint in etwas umgestalteter Form. Da die „Literarischen Mitteilungen“ seit Ablauf des Jahres 1906 nicht mehr bestehen, den Lesern der „Annalen“ aber die erwünschte ständige Uebersicht über die neuen Erscheinungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Literatur auch fernerhin ermöglicht werden soll, wurde in den „Annalen“ selbst eine neue Rubrik „Literaturbericht“ eröffnet. Kurze Berichte und eine fortlaufende Uebersicht über die neuen zur Besprechung eingereichten Bücher werden hier über alle bemerkenswerten Neuigkeiten insbesondere der staats- und verwaltungsrechtlichen, sowie der volkswirtschaftlichen Literatur, ferner über alle wichtigeren Publikationen aus dem Zivil- und Strafrecht ꝛc. unterrichten. Um für die neue Abteilung Raum zu schaffen, ohne zur Beschränkung des Inhalts der „Annalen“ an Abhandlungen ꝛc. gezwungen zu sein, wird die bisherige Rubrik „Aus den Gesetzblättern“ in Wegfall kommen. Die Teilung der Redaktionsgeschäfte zwischen den Herren Herausgebern, wie sie bisher bei den „Annalen“ bestand, gilt natürlich auch für den Literaturbericht. Zur Besprechung bestimmte Literatur bitten wir an den unterzeichneten Verlag zu senden.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Außer den Fortsetzungen der in dieser Nummer begonnenen Abhandlungen liegen für die nächsten Hefte weitere wertvolle Beiträge vor. Der neue Jahrgang wird hinter dem vorhergegangenen nicht zurückstehen, der u. a. nachstehende Beiträge enthielt:

Die Reichserbschaftssteuer. Von Ulrich Hoffmann in Berlin.

Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Formelle Rechte des Deutschen Reichstags. Von Dr. Moritz Wagner in Berlin.

Deutschlands ausländische Banken. Von Rechtsanwalt Dr. E. Herz in Ludwigshafen a. Rh.

Die englische Landwirtschaft. Von H. Ruesch in Berlin.

Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen. Von Dr. E. Huncke-Görbersdorf.

Der deutsche Handelskammersekretär. Von Dr. Roßbach in Leipzig.

Die Reichsfinanzreform. Von Dr. L. Katzenstein in Charlottenburg.

Vorspannleistung für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs. Von Geh. Oberregierungsrat und vortr. Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän-Potsdam.

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie. Von Dr. E. Schade in Breslau.

Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Reichsgesetzgebung. Von Dr. Eugen von Ziegler in München.

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Von E. Nabelhoffer in Straßburg.

Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Studie zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Reichsstaatsrechts. Von Dr. jur. R. Smend in Göttingen.

Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte. Von Dr. jur. Behnsen in Plauen.

Französische Unfallversicherung. Von Dr. jur. von Köhle, Gr. Hess. Regierungsassessor in Darmstadt.

Einheitliches Privatbeamtenrecht. Von Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Reichstages (Syndikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes) in Düsseldorf.

Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern. Von Dr. Arthur Lebrecht in Nürnberg.

Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank. Von Dr. Ernst Korn in Essen.

Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichem Rechte von Dr. Johann Rudolf von Schelhorn in Memmingen.

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite.

Lowell Fund

Studien zur Rheinschiffahrtsakte.

Von Professor Dr. **Otto Mayer** in Leipzig.

Der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Herr M. Peters, vortragender Rat im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, hat in seinem Buche „Schiffahrtsabgaben" unter anderem auch die Behauptung aufgestellt: Die Rheinschiffahrtsakte von 1868 gestatte den Uferstaaten die Erhebung solcher Abgaben, sofern sie nur das Gebührenprinzip einhalten und das Maß ihres Aufwandes für die Wasserstraße nicht überschreiten. Der Wortlaut des Art. 3: „Auf dem Rheine . . . darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen, noch von den Flößen erhoben werden", scheint diese Deutung unbedingt auszuschließen. Tatsächlich ist auch die noch bis zum Jahre 1867 so florierende Abgabenerhebung seitdem gänzlich eingestellt geblieben. Der Versuch, den Peters unternimmt, jener Anordnung der Rheinschiffahrtsakte mit Hilfe der Donauschiffahrtsakte einen anderen Sinn zu geben, geht erheblich über alles hinaus, was man sich sonst wohl im Kampfe der Meinungen an gewagten und unhaltbaren Rechtsdeduktionen gefallen lassen muß. Ich glaube das in den kritischen Bemerkungen meiner Schrift „Schiffahrtsabgaben"[1]) S. 20 ff. mit hinreichender Deutlichkeit dargetan zu haben. Peters beruft sich aber auch (S. 302 ff. seines genannten Buches) auf die Entstehungsgeschichte des Vertrags und das ihm zugängliche Aktenmaterial, woraus ein Vorbehalt der Erhebung von Gebühren sich ergeben soll. Die Belege, die er anführt, sind keineswegs klar und die Darstellung ist recht dürftig; das hat bei ihm seine ganz bestimmte Bedeutung. Nachprüfen konnte ich zunächst nicht. Inzwischen hat aber das großherzoglich badische Ministerium die Güte gehabt, mir auf meine Bitte seine Akten, die Schiffahrtsabgaben betreffend, zur Einsichtnahme zu überlassen. Ich habe jetzt meine Faszikelstöße (sie fangen mit 1821 an) mühsam durchgearbeitet. Für die Schrift von Peters hätte ich es nicht getan. Aber es war sonst lohnend; es gibt gewiß kein besseres Mittel die damaligen staatlichen Zustände zu erkennen, als wenn man sich einmal so in die vielen kleinen Einzelheiten vertiefen muß. Die verschnörkelte Unterschrift eines deutschen Diplomaten von Anno 30 habe ich mir für meinen Privatgebrauch abgemalt. Man sieht den Mann leibhaftig vor sich und die ganze „gute" alte Zeit, zu der er gehört.

In der Sache möchte ich nunmehr noch folgendes bemerken:

Der Gegensatz von Steuer und Gebühr, der bei Peters eine solche Rolle spielt, ist ja in der Tat wissenschaftlich von höchster Bedeutung. Aber ganz dilettantisch wäre es zu verlangen, daß auch die geschichtliche Wirklichkeit sich nur um diese Begriffe drehte. In den Kämpfen, welche der abschließenden Rhein-

---

[1]) Tübingen 1907.

schiffahrtsakte vorausgingen, sind durchweg ganz andere Unterscheidungsmerkmale für die von der Schiffahrt zu erhebenden Abgaben oder Zölle maßgebend gewesen. Zuerst waren es ja die holländischen „Seezölle", welche vertragswidrig an den Rheinmündungen erhoben wurden, zufolge der „grammatischen und logischen" Auslegung, welche die dortigen Geheimräte dem Worte „jusqu'à la mer" zu geben wußten. Preußen war damals ziemlich im Stiche gelassen und arg verhöhnt worden wegen seiner „prétentions maritimes" — ohne Flotte! Schließlich half Metternich. Nun kam denn auch endlich die Rheinschiffahrtsakte von 1831 zustande. Die von der Wiener Kongreßakte Art. 108 vorgesehene Kommission der Rheinstaaten ordnete darin die Sache auf den Grundlagen der Rhein-Schiffahrts-Oktroi-Konvention vom 15. August 1804. Der Rheinstrom war behufs der Abgabenerhebung in Strecken zerlegt, am Anfange jeder Strecke war eine Zollstelle, um von den sie befahrenden Schiffen im voraus entrichten zu lassen, was dafür geschuldet war. Dies war aber zweierlei: die Rekognitionsgebühr, Schiffsgebühr, droit de reconnaissance, nach der Ladefähigkeit des Schiffsgefäßes berechnet, und das Oktroi, der eigentliche Zoll von der Ladung, droit sur le chargement, nach dem Gewichte der Ladung berechnet, mehr und mehr auch nach der Verschiedenheit ihrer Art abgestuft. Das was ihnen beiden gemeinsam war, die Eigenschaft als Streckenzoll, führte zunächst zu den bittersten Konflikten. Preußen hatte seit 1816 jene große Wirtschaftspolitik ins Werk zu setzen begonnen, der die Zukunft gehörte. Es faßte seine Länder zu einheitlichen Zollgebieten zusammen. Daraus ergab sich eine strenge Ueberwachung der diese durchschneidenden Wasserstraßen. Die anderen Uferstaaten aber betrachten den Rhein wie einen neutralisierten Völkerverkehrsweg und protestieren gegen diese „Mautheingriffe". Die Akten hallen wider vom „freien deutschen Rhein" im Sinne des „konventionsgemäß freien Rheins" und des Kampfes gegen Belastung oder Hemmung „aller auf dem freien Strome des Rheins transitierenden Waren".[1]) Zugleich aber hatte Preußen aus der Aufhebung aller Binnenzölle die Folgerung gezogen, daß auch die konventionsmäßigen Rheinzölle, soweit der Strom durch preußisches Gebiet fließt, nicht gefordert werden dürften. Sobald freilich ein Schiff aus diesem Bezirke heraustritt, was bei der Bergfahrt in Koblenz geschah, wurde ihm die Rechnung gemacht und alles für die durchfahrenen preußischen Erhebungsstellen konventionsmäßig Geschuldete in einem großen Posten nachgeholt. Das hatte für die anderen zunächst nicht viel zu bedeuten.[2]) Wer, um dem preußischen Gesamtrheinzoll zu entgehen, vor der Endstation auslud, hatte den preußischen Einfuhrzoll zu bezahlen uud wenn er die Ware nach Baden bringen wollte, noch einmal den badischen Einfuhrzoll. Als aber die oberrheinischen Staaten in den Zollverein mit Preußen traten, fiel das letztere weg. Baden und Württemberg sahen sich genötigt, damit die Schiffe trotzdem bis zu ihnen herauffuhren, jedesmal den preußischen Rheinzoll zu vergüten. Ein greulicher Zustand![3]) Vergeblich verlangten die Süddeutschen die Durchführung des konventionsmäßigen Erhebungsmodus. Preußen erklärte die Wiedereinführung eines Streckenzolles für schlechthin unmöglich, da die Bevölkerung seines Rheingebietes nun einmal an die völlige Freiheit des inneren

[1]) Prot. der Rheinschiffahrts-Kommission vom 23. November 1821.

[2]) Es trat nur auf diese Weise recht scharf hervor, daß Preußen tatsächlich „die Konsumenten der oberrheinischen Staaten besteuerte" (Note des preuß. Gesandten vom 2. Oktober 1847).

[3]) Schilderung in Zuschrift d. Min. d. Fin. a. d. Min. d. Ausw. vom 24. Mai 1845.

Schiffahrtverkehrs gewöhnt sei.[1]) Nur einige Maßregeln zur Abschwächung jener Nachteile waren zu erzielen gewesen.

Dafür schien sich seit Mitte der Vierziger Jahre die Möglichkeit zu eröffnen zur Unterdrückung des einen der beiden in der vertragsmäßigen Rheinschiffahrtsabgabe enthaltenen Bestandteile, des Oktrois oder eigentlichen Rheinzolles, im Gegensatz zur Rekognitionsgebühr oder Schiffsgebühr. Soviel ich sehe, ging der erste Anstoß dazu von der Niederländischen Regierung aus. Im Protokoll der Rheinschiffahrts-Kommission vom 3. September 1844 erklärt ihr Bevollmächtigter: „Er sei beauftragt, die gänzliche Aufhebung des Rheinschiffahrtszolles in Antrag zu bringen, nötigenfalls mit einer geringen Erhöhung der Rekognitionsgebühr." Alsbald griff auch Preußen den Gedanken auf. Gegenüber dem Drängen auf Wiederherstellung des Streckenzolles erwiderte es in der (Anm. 5) erwähnten Note vom 12. Juli 1847: „Nur Aufhebung alles Zolles" könne helfen; dies sei „der einzig mögliche Weg zur Beseitigung der gegenwärtig bestehenden Ungleichheit". Auf der Konferenz der deutschen Rheinuferstaaten zu Wiesbaden 11. August 1847 wiederholt Preußen seinen Vorschlag, dessen Wortlaut allerdings so verstanden werden könnte, als bezwecke er Aufhebung aller Schiffahrtsabgaben. Bayern begrüßt ihn als „sehr erfreulichen Beweis föderativer Gesinnung", und fragt an, ob die Rekognitionsgebühr nicht gleichwohl bestehen bleiben solle. Preußen erwidert: „Auf das Rekognitionsgeld beziehe sich sein Vorschlag nicht. Wie der Landverkehr neben dem Transitzoll Chaussee- und Brückengeld, also Abgaben für die Benutzung gewisser Anlagen zu tragen hat, so dürfte auch neben dem künftig etwa einzuführenden Rheintransitzoll nach wie vor ein Wegegeld für das Befahren des Rheins zu zahlen, nach Befinden der jetzt bei Erhebung des Rekognitionsgeldes angewendete Tarif einer Revision zu unterwerfen sein." Der Vorschlag ging nicht durch. Preußen ist aber noch mehrmals auf diesen Gedanken zurückgekommen. So in der Note vom 16. August 1855, die sich ausdrücklich auf den im Wiesbadener Protokoll von 1847 eingenommenen Standpunkt beruft, und dann wieder in der Note vom 9. Oktober 1860 und in der Konferenz der deutschen Rheinuferstaaten vom 12. Dezember 1860; Aufhebung des Rheinzolles (Oktrois) und „anderweitige Regelung" der Rekognitionsgebühr, das ist die Losung.

Es ist leicht zu verstehen, welchen Wert diese Unterscheidung für Preußen hatte. Sein Grundsatz: keine Binnenzölle und die konventionsmäßigen Streckenzölle waren in Konflikt und die Klagen der Vertragsgenossen hatten nicht ganz unrecht. Es kam also darauf an, den Schiffahrtsabgaben die Natur von Zöllen zu nehmen und nur Wegegelder zu erheben, die auch nach den strengsten Grundsätzen im Binnenverkehre gerade so gut zulässig sein mußten wie die Chausseegelder; dann war die „bestehende Ungleichheit" zu beseitigen. Der Wesensunterschied zwischen Zöllen und Wegegeldern wurde darin gefunden, daß die ersteren von den bewegten Waaren erhoben werden, die letzteren für die Benutzung der Wasserstraße zur Schiffahrt, „für das Befahren des Rheins", also von dem fahrenden Schiffe. Das sollte dann praktisch einen verschiedenen Erfolg haben, insofern die Zölle auf die Konsumenten überwälzt werden könnten, die Wegegelder nicht. Dessen glaubte man ganz sicher zu sein und darum nahm man es mit jener Unterscheidung der Erhebungsweise streng. Zu der Konferenz

[1]) Note des preuß. Gesandten vom 12. Juli 1847; Note des preuß. Min. des Aeußern vom 16. August 1855, desgl. des preuß. Gesandten vom 9. Oktober 1860.

vom 12. Dezember 1860 hatte Baden den Antrag gestellt: „An Stelle des Rheinzolles und der Rekognitionsgebühr ein einfaches Wasserwegegeld zu setzen, 1 Sgr. vom Zentner der Güter, und auf die einzelnen Erhebungsstrecken zu verteilen.“ Aber Preußen bekämpfte diesen Antrag (der ja eine höchst beträchtliche Verminderung der Abgaben bedeutete), und zwar nicht wegen der unabhängig von den aufzuwendenden Kosten bemessenen Höhe der Abgabe, sondern wegen der Art der Erhebung (von den Gütern!), die es für besonders belästigend erkannte. Das einzige sei: Aufhebung aller Zölle und Erhebung einer nach Strecken verteilten Rekognitionsgebühr nach der Tragfähigkeit des Schiffes. Dabei schlug es vor, „den Ertrag der Rekognitionsgebühr (also die Gebühr für das Befahren des Rheins) dergestalt zu erhöhen, daß voraussichtlich eine angemessene Einnahme verbleibe“. Der preußische, wie der badische Wegegeldbegriff ist ein rein formeller. Nach durchfahrener Strecke berechnet werden wollen sie beide; zum preußischen gehört auch noch die Erhebung vom Schiffsgefäß, zum badischen ein geringer Satz (nicht ganz ein 1 Pfg. pro Strecke und Zentner). In diesem letzteren Sinne wird auch öfter von einem „bloßen“, einem „einfachen“ Wegegeld gesprochen. —

Mit der schärferen Ausprägung der Wegegeldnatur der Abgabe sind wir von selbst in das Gebiet des wissenschaftlichen Begriffes der Gebühr gekommen. Gebühr ist eine Gegenleistung in Geld für die besondere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anstalt oder Einrichtung. Zum Unterschied von der Steuer hat die Gebühr noch eine besondere — wir wollen sagen — moralische Rechtfertigung in dem Aufwand, welchen die benützte Einrichtung dem gebührenerhebenden Staate verursacht. Abstrakt genommen, kann man eine gewisse Billigkeitsforderung aufstellen, daß dieser Aufwand und der Gesamtbetrag der Gebühren sich möglichst decken sollen. Es wäre aber ein leerer Doktrinarismus zu behaupten, daß es glattweg so sein müsse und so sein könne.[1]) Die Gebühren, welche die Post erhebt, geben vernünftigerweise einen Ueberschuß, die des Reichsgerichts und der Universität decken die Kosten nicht entfernt. Hier kommen noch allerlei andere Rücksichten in Betracht. Gebühren sind Gegenleistungen und entsprechen dadurch ihrem Begriff, auch wenn sie dem Maße nach der Leistung nicht entsprechen. Wenn es sich um die Benützung einer natürlichen Wasserstraße handelt, wäre aber schon rein tatsächlich ein fester Maßstab mit der Forderung des Ausgleichs nicht gegeben. Was dazu gehört, um Herstellung, Betrieb und Abschreibung bei einem Kranen, einer Schleuse, einer Wage zu decken, das mag man mit annähernder Sicherheit berechnen. Aber der Strom hält nicht nur weder Regel noch Gleichmaß ein in seinem Bedarf, er stellt auch eine Vereinigung gar vieler Interessen dar; was daran gebaut und gearbeitet wird, dient der Landeskultur, der Sicherung vor Ueberschwemmungen, der Gesundheitsfürsorge, der Schiffahrt auch, was jedes trifft für seinen Anteil, ist mehr oder weniger Schätzung und Willkür, grenzt sich keineswegs mit objektiver Sicherheit ab.

Alles in Allem, wenn ich sage: Schiffahrtsgebühren sind zu erheben, gebe ich gar keinen Maßstab, setze ich hinzu: nach der Höhe des für die Schiffahrt gemachten Aufwandes, so gebe ich einen vieldeutigen, der Willkür Tür und Tore öffnenden.

---

[1]) Wenn man gar, wie Peters S. 322, von einem „wirtschaftlichen Naturrecht“ spricht, so ist das wohl nicht so ernst gemeint.

Betrachten wir die Rheinschiffahrtsabgaben unter diesen Gesichtspunkten, so zeigt sich, daß der Zusammenhang mit den Strombaukosten, der die Gebühren kennzeichnen soll, bei ihnen von Anfang an betont wurde. Schon der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, auf dessen Grundlage nachher die Oktroi-Konvention geschlossen wurde, bestimmt in § 39, daß der Ertrag, nach Abzug der Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei, „vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respektiven Ufer bestimmt ist". Auch die Wiener Kongreßakte hebt in Art. 111 und 113 diese Gegenseitigkeit hervor. Selbstverständlich ist hier immer die ganze Abgabe gemeint ohne Unterschied zwischen Oktroi und Rekognitionsgebühr. Im Wiesbadener Protokoll vom 11. August 1847 erklärt Nassau: „Der Rheinzoll ist keine Abgabe, welche unbillig genannt werden kann, indem den Regierungen dagegen nicht unerhebliche Leistungen obliegen." Und gegenüber dem preußischen Versuch, einen aufzuhebenden Rheinzoll und ein beizubehaltendes Wegegeld zu unterscheiden, führt Hessen in einem Promemoria vom 3. Februar 1848 aus: „Die großherzogliche Regierung teilt die Ansicht der preußischen über die Natur der Rheinzollabgaben nicht. Sie sieht das Rheinoktroi, welches nach der Rheinschiffahrtsakte an den verschiedenen Erhebungsstellen erhoben werden soll, für nichts anderes als ein Wasserwegegeld an. Er soll dasselbe in seiner Wirkung derjenigen Abgabe gleich sein, welche auf gebauten Landstraßen für den Gebrauch derselben erhoben wird. Dieses Wasserwegegeld dient, nach Berichtigung der auf dem Rheinoktroi radizierten Renten zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Leinpfade, für die Arbeiten im Bette des Flusses und für die polizeilichen Anstalten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf dem Rhein." Es wird dann der Vergleich mit den preußischen Chausseegeldern im einzelnen durchgeführt. In Staaten, die solche erheben, schließt das Promemoria, fordert die Konsequenz, auch die Wasserwegegelder, insbesondere die Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein, so wie sie sind, beizubehalten. — Dabei ergaben allerdings diese Wasserwegegelder für Hessen einen erheblichen Ueberschuß, der im Jahre 1848 auf über 100 000 Thlr. jährlich berechnet wurde. Und doch Wasserwegegeld! In einer badischen Denkschrift von 1859 „über Umgestaltung der Rheinzölle in Wasserwegegeld", wird hervorgehoben: „Der Aufwand, dem die Zölle vorzugsweise ihren Ursprung verdanken, steht mit den Einnahmen in auffallendstem Widerspruch." Baden hat 1857 20 000 Franken eingenommen, 100 000 Franken ausgegeben. Gleichwohl wird nur angestrebt: ein „sehr mäßiges Wasserwegegeld, welches Mittel für die auf den Rheinzöllen noch ruhenden Renten und für Unterhaltung der Leinpfade und der Schiffahrtsstraße liefern würde". Baden ist also zufrieden, wenn es nur einen Zuschuß für den ihm obliegenden Aufwand erzielt. Eine glatte Deckung kann überhaupt nicht Ziel der Vereinbarung sein. Denn die Selbstkostenberechnung gibt hier keinen zu rechtlicher Bindung brauchbaren Maßstab.

Diese Erkenntnis trat mit voller Klarheit zutage bei den Verhandlungen der Frankfurter Nationalversammlung zum Gesetzentwurf über die Aufhebung der Flußzölle. Der im Namen des „volkswirtschaftlichen Ausschusses" dazu erstattete Bericht rechtfertigt die Aufhebung aller Abgaben mit folgender Erwägung: „Der Grundsatz der Wiener Kongreßakte, die Flußzölle auf die zur Erhaltung der Schiffbarkeit notwendigen Einnahmen zu beschränken, ist wie die seitherige Erfahrung zur Genüge dargetan hat, keineswegs geeignet, die Schiff-

fahrt vor drückender Belastung zu sichern. Großenteils liegt das in der Natur der Sache; denn ein Wasserwegegeld, dessen Höhe nach den Kosten der Unterhaltung sich richten soll, kann an sich keinen Maßstab geben, der im Vorwege sich fest bestimmen ließe usw." Es werden nun im einzelnen verschiedene Gründe dieser Unfaßbarkeit aufgeführt. [1]) Noch schlagender ist die gemeinsame Gegenerklärung der Regierungen. [2]) Sie verlangen Abschaffung aller bestehenden Schiffsabgaben und Flußzölle, „jedoch sind die Uferstaaten berechtigt, Wasserwegegelder zu erheben, welche von der Reichsgewalt, und zwar in der Art festgesetzt werden, daß jeder Uferstaat nicht mehr erhebt, als zum Ersatz der regelmäßigen Verwendung erforderlich ist." Also Gebühren in Höhe des eigenen Aufwandes sollen die Einzelstaaten erheben dürfen — das Gebührenideal! — aber beileibe nicht nach eigener Schätzung und Festsetzung, sondern die unparteiische Reichsgewalt bestimmt ihnen das Maß. So allein wird das Gebührenprinzip hier rechtlich verwendbar.

Die Chausseegelder, die so häufig mit den Schiffahrtsabgaben verglichen werden, lassen sich ihrer Natur nach viel leichter nach dem Maßstabe der Selbstkosten regulieren; der Aufwand ist hier gleichmäßiger und es handelt sich nicht darum, den Anteil anderer Interessen erst noch auszusondern. Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 22 beschränkt sie in der Tat auf die Höhe der Selbstkosten; er fügt aber vorsichtigerweise noch einen absoluten Maßstab hinzu: sie dürfen in keinem Falle den Satz des preußischen Tarifs von 1822 überschreiten.

Hätte man es je gewagt die Schiffahrtsabgaben vertragsmäßig der einzelstaatlichen Berechnung der Selbstkosten anzuvertrauen, so würde man nicht versäumt haben, ein gleiches vorzusehen. Aber man hat es nie ernstlich versucht, sondern sich stets an feste Sätze gehalten. Der Fortschritt bestand nur im fortwährenden Herunterdrücken dieser Sätze. Ende 1860 war man soweit gekommen, daß Hessen und Nassau an eigentlichem Rheinzoll nur mehr $^1/_6$ des ursprünglichen Normalsatzes erheben durften, Baden, Bayern und Preußen nur $^1/_{10}$; seit 1864 waren alle Staaten auch gehalten, an Rekognitionsgebühren höchstens die Hälfte des Normalsatzes zu erheben.

Und nun wäre das Unglaubliche geschehen! Denn nach alledem sollen die Vertragsgenossen im Jahre 1868 kurzweg, eigentlich sogar ganz stillschweigend, jedem wieder freigegeben haben, sich seine Abgaben nach den zurechtgelegten Selbstkosten zu berechnen und solche also, wie das ja als selbstverständlich angesehen wird, auch durch die Nachholung älteren Aufwandes in nicht mehr meßbarer Weise zu steigern?

Den Nachweis, daß die Regierungen wirklich so mutwillig gewesen seien, macht sich Peters, scheint mir, etwas gar zu leicht. Von dem ganz unzulässigen Versuch, aus der Donauschiffahrtsakte hiefür Schlüsse zu ziehen, reden wir nicht mehr; der ist beseitigt. Er beruft sich aber auch auf den Text der Rheinschiffahrtsakte und den Zusammenhang der Verhandlungen. Und dahin wollen wir ihm folgen.

Was den Text anbelangt, so lautete der preußische Entwurf, der ja zugrunde lag, in dem entsprechenden Art. 3: „Für die Befahrung des Rheins darf eine Abgabe weder von den Schiffen oder ihren Ladungen, noch

[1]) Wigard, Stenogr. Ber. Bd. V S. 3758, 3759.
[2]) Abgedruckt bei Schumacher, Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben S. 130, 131.

von den Flößen erhoben werden." Hier ist einfach die, wie wir sahen, seit dem Jahre 1847 von Preußen festgehaltene Formel zur Bezeichnung der Wegegelder wiedergegeben, als der einzigen Abgabenart, an deren Möglichkeit noch gedacht werden sollte. Auch diese wird also hier verneint, mitsamt der mehr und mehr an diesen Ausdruck gehängten Idee einer Gegenleistung für den gemachten Aufwand.

Der im endgültigen Vertragstext an die Stelle getretene Art. 2 spricht allerdings von „Abgabe, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet". Und Peters knüpft daran S. 307 ff. eine breitere Auseinandersetzung. Aus den Aenderungen, welche der Text im Laufe der Verhandlungen erlitten hat, gehe hervor, meint er, daß seine Anpassung an Art. 15 des Pariser Vertrags (Donauschiffahrt betreffend) beabsichtigt war (woraus er dann die wunderliche Folgerung ziehen möchte, daß auch die in einem späteren Artikel des Pariser Vertrags für gewisse Abgaben ausdrücklich gemachte Ausnahme mit übernommen wäre; davon reden wir, wie gesagt, nicht mehr); der neue Wortlaut sei anscheinend auf Betreiben des französischen Vertreters gewählt und habe die Absicht, jenes Verbot „seines allgemeinen Charakters zu entkleiden" und in seiner sachlichen Wirkung „einzuschränken"; die Zusätze „basé uniquement" und „sur le fait", wie sie im französischen Texte lauten, könnten einen anderen Sinn überhaupt nicht haben; wenn man nicht sagen wollte, daß Befahrungsabgaben unter Umständen doch zulässig sein sollten, hätte man einfach „den preußischen Vorschlag mit seiner kurzen peremtorischen Fassung" angenommen. Ich habe in meiner Entgegnung bemerkt, daß ich nicht verstände, wie die Verschiedenheit der beiden Ausdrücke so große Tragweite haben solle. Nunmehr habe ich die Verhandlungen, auf welche sich Peters beruft, selbst eingesehen und kann bestätigen, daß er ein reines Märchen erzählt.

Der Entwurf bestimmte in Art. 1 freie Schiffahrt auf dem Rhein, einschließlich von vier namentlich bezeichneten niederländischen Wasserläufen.

Art. 2 verbot die Befahrungsabgaben.

Art. 3 befahl alle zur Rheinschiffart gehörigen Schiffe wie die eigenen zu behandeln.

Art. 4 handelte dann noch einmal von den Niederlanden besonders: die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe sollen dort auch jeden anderen Weg als jene vier nehmen dürfen und die niederländische Regierung „wird auch auf anderen als den in Art. 1 bezeichneten Wasserstraßen weder Gebühren und Abgaben, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung dieser Wasserstraßen gründen, noch zwischen Lobith, Rotterdam, Dortrecht und Amsterdam Boien-, Baken- oder Lotsengebühren erheben".

Man sieht, daß dieser Art. 4 zum Teil von freier Schiffahrt handelt, was an Art. 1 sich anschloß, zum Teil von Abgabenverbot, was zu Art. 2 gehörte, beides war für die Niederlande apart behandelt. Das wollte man nicht, und so findet sich denn im Protokoll der Kommission vom 23. Juli 1868 der Vermerk:

„Artikel 2 und folgende.

Es wurde für geeignet erachtet, die Reihenfolge der Artikel 2 bis 8 vollständig zu ändern, so zwar, daß als neuer Artikel 2 der bisherige Artikel 4 in abgeänderter Fassung, sodann als Artikel 3 der bisherige Artikel 2 mit einem Zusatz aus dem bisherigen Artikel 4 . . . . eingesetzt werden soll."

Bei der „neuen Fassung" des Artikel 2 ist dann ganz von selbst der Ausdruck „welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründen" aus dem nun mehr vorangestellten Art. 4 übernommen worden an Stelle des Ausdruckes „für die Befahrung".[1]) Diese beiden Ausdrücke standen im ursprünglichen Entwurf ganz friedlich nebeneinander und bedeuteten das nämliche (wird „auch auf anderen Wasserläufen" keine Abgaben erheben, welche „sich lediglich .... gründen"). Sonst ist nichts vorgekommen.

Es wäre schade, hier noch irgendeine Bemerkung hinzuzufügen. —

Des weiteren scheint die Phantasie auch noch eine unheilvolle Rolle gespielt zu haben, bei der Darstellung, die Peters S. 303 ff. gibt von den Gegenleistungen, welche für den Verzicht auf die Abgaben verlangt und von den Verhandlungen, die darüber mit den Niederlanden geführt worden sind. Er erzählt uns: „Die Gegenleistung sollte darin bestehen, daß die Niederlande ebenso wie alle anderen Rheinuferstaaten eine positive Verpflichtung übernehmen sollten, den Strom, den steigenden Bedürfnissen der Schiffahrt entsprechend, nicht nur zu unterhalten, sondern auch weiter auszubauen." Denn der maßgebende Art. 67 der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 verpflichtete im wesentlichen nur zu Unterhaltung des Leinpfades und zur Fernhaltung von im Strombette vorkommenden Hindernissen. Es bestand zwar noch ein Vertrag vom 31. Dezember 1851 zwischen dem Zollverein und den Niederlanden, der eine ausdrückliche Stromverbesserungspflicht enthielt; aber der war kündbar. Das Streben der deutschen Unterhändler ging deshalb dahin, eine unkündbare feste Norm dieses Inhalts in die Rheinschiffahrtsakte aufzunehmen, und das kam zum Ausdruck, in dem Art. 30 des „der niederländischen Regierung mitgeteilten preußischen Entwurfs", dahin lautend: „Les parties contractantes s'engagent chacune pour l'étendue de son territoire à mettre le chenal et le chemin d'halage en bon état et à les maintenir dans cet état." Allein: „dieser Vorschlag drang nicht durch, und nach langen mühevollen Verhandlungen kam es schließlich zu einem Kompromiß, daß die Strombaupflicht der Uferstaaten durch die Einschaltung comme pour le passé, zu deutsch: (machen sich) wie bisher (verbindlich) beschränkt werden sollte." Und nun knüpft Peters daran ein über drei Seiten sich hinwegziehendes Wehklagen über den deutschen Mißerfolg. Das war eine „contradictio in adjecto", keiner der „leider vielfach vorkommenden Flüchtigkeitsfehler", sondern ein wirkliches „sacrificium intellectus" ein „unklares und ohne Zweifel absichtlich mehrdeutiges Kompromiß", in der „Praxis als völlig wertlos" sich erweisend.

In Wirklichkeit ist die Sache nicht so schlimm gewesen. Vielleicht ist es einem Leser, der gelernt hat, auf seiner Hut zu sein, gleich aufgefallen, daß hier gerade „der der niederländischen Regierung mitgeteilte Entwurf" betont wird, um dann mit dem französischen Texte weiter zu operieren. Es war natürlich alsbald Ehrensache der deutschen Vertreter in der Kommission geworden, den Vorrang ihrer Sprache zu behaupten, als Minimum hatten sie den Grundsatz aufgestellt, daß jedenfalls für sie und ihre Staaten immer nur der deutsche Text maßgebend

[1]) Bei derselben Gelegenheit wurde dann auch die Bestimmung über Boien- und Bakengelder (Art. 3 Abs. 2) verallgemeinert. Ursprünglich, in Art. 4, bezog sie sich nur auf die Niederlande, die ja unterhalb Rotterdam solche Gelder (Seeschiffahrt) erheben durften. Wenn die Folgerungen, welche Peters S 308 aus dem „ebensowenig" ziehen will, einer Widerlegung bedürften, so wäre sie damit gegeben.

Digitized by Google

sei — selbstverständlich, möchten wir sagen.[1]) Die Anträge, welche von ihnen eingebracht wurden, waren immer deutsch; manchmal verzögerte das Verlangen nach einer französischen Uebersetzung die Verhandlungen; bei größeren Entwürfen legte man aus Höflichkeit von vorneherein eine solche bei. Die Mitglieder der Kommission bekamen dann beides. Der badischen Regierung wurde unterm 6. August 1867 vom preußischen Gesandten der Entwurf der Rheinschiffahrtsakte „in deutscher und französischer Sprache" vorgelegt. Es würde nicht stimmen zu dem sonstigen Verhalten der preußischen Regierung, wenn sie es der niederländischen Regierung gegenüber anders gemacht hätte.

Weshalb aber nun hier bei Peters diese plötzliche Vorliebe für den französischen Text? Darin steckt eben wieder eine kleine Schlauheit. Der maßgebende deutsche Text des Entwurfes lautete nämlich von vorneherein in Art. 30: „Die vertragenden Teile verpflichten sich, auch in Zukunft innerhalb der Grenzen ihres Gebietes das Fahrwasser und den Leinpfad in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten." Das „auch in Zukunft" war in der französischen Uebersetzung einfach weggeblieben. Die zur Begründung beigegebene Denkschrift hatte aber S. 11 ganz ruhig bemerkt: „Art. 30 entspricht dem Art. 67 der Akte von 1831" — dem „ungenügenden" Art. 67! Die badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hatte gleichwohl mit Bericht vom 2. September den Wunsch ausgesprochen, daß man sich dagegen versichere, um dieses (deutschen!) Textes willen nicht zur Wegräumung der Kiesbänke im Rhein angehalten zu werden. Der zum Gutachten aufgeforderte Bevollmächtigte in der Rheinschiffahrtskommission meint: man werde in dieser Hinsicht keine größeren Pflichten haben als bisher und niemand in der Kommission werde etwas dagegen haben, daß das im Schlußprotokoll erklärt werde (Bericht vom 15. April 1868 Ziff. 17). Im Schlußprotokoll wurde dann gleichwohl nichts aufgenommen; denn als der badische Vertreter in der Sitzung vom 23. Juli 1868 dies Bedenken zur Sprache brachte, erklärte die Kommission, daß ein Mißverständnis nicht möglich sei, „indem aus der Fassung des Artikels nicht mehr als die bisher bestehende Verpflichtung gefolgert werden könne" (Prot. S. 16). Dann fährt das Protokoll fort: „Auf Verlangen des Bevollmächtigten für Niederland wurde in Zeile 3 statt ‚den Leinpfad' gesetzt: ‚die vorhandenen Leinpfade', da nach den in den Niederlanden bestehenden Lokalverhältnissen die Anlegung eines Leinpfades nicht überall möglich sei". Niemand hat widersprochen; weder vorher noch nachher haben die Niederlande gegen den Art. 30 jetzt Art. 24) andere Einwendungen vorgebracht. Der französische Text war inzwischen durch den Zusatz „comme pour le passé" berichtigt und mit dem deutschen in Einklang gebracht worden (der schließlich seinerseits, statt „auch in Zukunft", sagte: „wie bisher") — ohne Sang und Klang! Die ganze Geisterschlacht um Art. 30, die Peters mit visionärem Auge geschaut haben will, mitsamt der deutschen Niederlage, ist ja recht fesselnd zu lesen und geeignet, das patriotische Gefühl zu erregen. Wahr ist nichts daran.[2])

[1]) Prot. d. Komm. vom 7. Juni 1817 § 2; vom 7. Dezember 1825; Promemoria des preußischen Vertreters Präsident Delius von 1829: „daß Preußen und die übrigen deutschen Uferstaaten vollkommen berechtigt sind, den deutschen Text des Rheinvertrages als Original anzusehen".

[2]) Ernstliche Schwierigkeiten entstanden mit den Niederlanden nur wegen der Bestimmung in Art. 2, wonach sie die Schiffahrt auf dem Wege zum Meere „durch künstliche Anlagen nicht erschweren" sollten. Deshalb wurden die Verhandlungen sogar zeitweilig abge-

Einen praktischen Zweck und Zusammenhang hat das Phantasiegebilde gleichwohl. Da nämlich für die trügerische Zusage der Niederländer „die deutsche Gegenleistung in Gestalt des internationalen Verzichtes auf die Binnenzölle“ in Art. 3 der Akte „vollkommen klar und deutlich“ gemacht worden ist, so leuchtet es ja ein, wie gut es war, daß man diesen Verzicht nicht „gänzlich und für immer“ und nicht so ganz „ohne weiteres“ gemacht hat, sondern sich die Wiedereinführung wenn nicht von Zöllen, doch von Schiffahrtsabgaben im Gebührenmaß vorbehielt. Wir sollen es also mit Freuden begrüßen, daß nach Ausweis der Akten wirklich im Hinblick auf die erwartete und nicht eingetretene Gegenleistung der Niederländer ein solcher Vorbehalt ausgesprochen wurde.

Dadurch erhält das Zitat, welches Peters S. 302 bringt, erst seine rechte Bedeutung. Er schreibt: „Der preußische Unterhändler für den Abschluß der Rheinschiffahrtsakte erklärte nach dem Protokoll vom 23. Juli 1868, die deutschen Staaten hätten auf diese Zölle ‚keineswegs ohne weiteres‘ verzichtet, wenn sie auch deren Erhebung eingestellt hätten. Die übrigen deutschen Vertreter schlossen sich dieser Auffassung im allgemeinen an.“

Natürlich betrachten wir das Protokoll wieder erst einmal genauer. Dort hatte der niederländische Vertreter vor Eintritt in die sachliche Erörterung geäußert (S. 2): Es bedürfe, da die Hauptsache, nämlich die Abgabenfreiheit für den Rhein, in dem preußischen Entwurfe ohne weiteres zugestanden sei, gar keines langen Vertrags mehr; der Fiskus der Uferstaaten sei danach bei der Sache nicht mehr direkt interessiert; statt des ausführlichen Entwurfes würden daher wohl einige kurze Bestimmungen genügen. Darauf erwiderte der preußische Bevollmächtigte: „Daß die Rheinschiffahrtsabgaben, deren Erhebung, wie er hier beiläufig bemerken wolle, durch die Friedensverträge von 1866 zwar eingestellt worden, auf die die deutschen Staaten indessen keineswegs ohne weiteres verzichtet hätten, künftig definitiv aufgehoben sein sollen, sei auch in dem vorliegenden Entwurfe anerkannt.“ Aber es sei doch noch gar vielerlei im einzelnen zu ordnen und deshalb wäre es besser, sich an die Vorlage zu halten, „welche jedenfalls das Verdienst der Vollständigkeit für sich in Anspruch nehmen dürfe“.

Für diese Auffassung des preußischen Bevollmächtigten, „entschied sich die Kommission in ihrer Mehrheit“ (Prot. S. 4). Es steht also so:

Die „beiläufige Bemerkung“ des preußischen Bevollmächtigten enthielt eine selbstverständliche, von niemandem bestrittene Wahrheit. Gibt man allerdings den Zwischensatz allein, so kann der Eindruck hervorgerufen werden, daß es sich um einen Vorbehalt handle auch gegenüber dem abzuschließenden Vertrag. Liest man aber billigerweise den ganzen Satz, so ergibt sich das gerade Gegenteil; es ergibt sich, daß der preußische Bevollmächtigte, eben weil die Einstellung der Erhebung der Schiffahrtsabgaben nach den Friedensverträgen keine definitive, für alle Rheinuferstaaten verbindliche war und sein konnte, eine ausdrückliche Vertragsbestimmung für nötig erklärte, in der sämtliche Rheinuferstaaten die definitive Aufhebung dieser Abgaben anerkannten. In den Friedensverträgen hatten die Kontrahenten sich nämlich zur völligen Einstellung nur verpflichtet, sofern, was dann tatsächlich geschah, auch die übrigen deutschen

---

brochen (Prot. 23. Juli 1868 S. 28). Die Niederländer waren damals sehr mißtrauisch gegen Preußen und fürchteten, man suche Vorwände, um in ihre Freiheit bezüglich des öffentlichen Bauwesens einzugreifen (Bericht des badischen Minister-Residenten im Haag vom 10. September 1868). Das war natürlich etwas ganz anderes.

Rheinuferstaaten gleichzeitig die gleiche Maßregel treffen würden; die deutschen Rheinuferstaaten standen aber hinsichtlich der Rheinschiffahrt überdies noch mit andern am konventionellen Rhein beteiligten nichtdeutschen Uferstaaten — Frankreich und Niederland — in einem internationalen Vertragsverhältnis. Hatten diese die Abgaben auch einseitig bereits aufgehoben, so hatten sie sich doch ebensowenig, wie es die deutschen Rheinuferstaaten ihnen gegenüber getan, den anderen Rheinuferstaaten gegenüber vertragsmäßig zur Aufhebung verpflichtet. Der preußische Bevollmächtigte wiederholte daher lediglich, was bereits die preußische Denkschrift in der Begründung zu Art. 2 des Entwurfs der Rheinschiffahrtsakte ausgeführt hatte; danach sollte „durch diesen Artikel die bisherige nur zwischen deutschen Regierungen vereinbarte, in Frankreich und Niederland auf Grund einseitiger Akte der Gesetzgebung bestehende Freiheit der Rheinschiffahrt von Abgaben zum internationalen Vertragsrecht zwischen den Uferstaaten erhoben werden", wie es dann durch Art. 3 geschah.

Die Zustimmung der Kommission „in ihrer Mehrheit" aber bezog sich in Wirklichkeit auf die von Preußen vorgeschlagene geschäftsordnungsmäßige Behandlung (Gesamtrevision der Rheinschiffahrtsakte statt der von den Niederlanden zuerst angeregten Beschränkung auf einzelne Aenderungen und Ergänzungen). Wenn man aber, wie Peters tut, die nur „im allgemeinen" erfolgte „Zustimmung der deutschen Vertreter" auf die tatsächlich unwidersprochene „beiläufige Bemerkung" bezieht und gar noch ohne den entferntesten Anhaltspunkt hinzufügt: „der französische Vertreter scheint . . . . doch im wesentlichen den deutschen Standpunkt unterstützt zu haben", so wird dadurch der Eindruck bestärkt, daß es sich hier in Wirklichkeit um einen rechtsbedeutsamen von den Vertragsparteien zugelassenen Vorbehalt handle.

In beiden Richtungen wird also wieder einmal, objektiv betrachtet, bei vielen Lesern der Petersschen Ausführungen eine Täuschung vorliegen. —

Es sei mir nur gestattet, noch ein Wort zu sagen von einem sehr erwünschten Nebengewinn, den mir mein Aktenstudium gebracht hat und der mir für die Rechtsgeschichte der Schiffahrtsabgaben nicht unbedeutend zu sein scheint.

Reichsdeputationshauptschluß, Pariser Frieden, Wiener Kongreßakte sprechen durchweg nur von Abgaben für die Benützung der Wasserstraße des Rheins, Schiffahrtsabgaben, droits de navigation. Was man für die Benützung der verschiedenen Einrichtungen in den Flußhäfen verlangen wollte, blieb zunächst noch frei und der Regelung der Einzelstaaten überlassen. Es scheint, gerade am Rhein, Unfug damit getrieben worden zu sein, und so ergab sich das Bedürfnis, die vertragsmäßige Bindung auch auf diese „Nebengebühren" auszudehnen. Der preußische Entwurf einer Rheinschiffahrtsordnung von 1821 bestimmte in § 57: „Wo Werfte, Bollwerke, Kranen, Wagen, Magazine und Sicherheitshäfen . . . errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, zu den Unterhaltungskosten beizutragen verpflichtet. Ein Schiffer, der am Ufer anlegt . . . ohne solche Anstalten zu benützen . . . ist nicht verpflichtet, dafür eine Gebühr zu bezahlen." Daneben handelte es sich auch darum, Maximalsätze für diese Gebühren zu gewinnen. Der so mühselig zustande gekommene Vertrag von 1831 gab in seinen Art. 53—70 die nötigen Bestimmungen, wieder mit Aufzählung der wichtigsten hierhergehörigen „Maßregeln zur Erleichterung des Handels und zur Beförderung der Schiffahrt".

Die Zollvereinigungsverträge von 1833 handeln in Art. 15 von „Wasserzöllen oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen", in Art. 17 von „Kanal-,

Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Kranen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind". So auch noch Art. 23 und Art. 25 des Zollvereinigungsvertrags von 1867.

Die Reichsverfassung von 1849 spricht wiederum in § 25 von Flußzöllen, in § 26 von „Hafen-, Kranen-, Wage-, Lager-, Schleusen- und dgl. Gebühren".

Also überall die Schiffahrtsabgaben einerseits und ein Versuch anderseits, die der Schiffahrt sonst noch dienenden Einrichtungen aufzuzählen. Und die Ausdrucksweise erbt sich fort, auch das Erfordernis der „Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen" — wer sich darüber aufhält, hat kein Verständnis für das Gesetz der Beharrung im Recht; das gilt auch von Peters.

Und nun kommt auf einmal die Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 54 Abs. 4: „Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden." Es ist außer Zweifel, daß mit den „besonderen Anstalten" gemeint ist, was man sonst aufzuzählen versuchte. Delbrück [1]) hat es noch zu allem Ueberfluß bezeugt, daß Art. 25 des Zollvereinigungsvertrags von 1867 zur Erläuterung diene.

Aber woher kommt nun dieser Ausdruck „besondere Anstalten"? Logisch läßt er sich ja wohl erklären als Gegensatz zur benutzten Wasserstraße. Aber so von ungefähr schneit der Wechsel im Ausdruck nicht herein. Irgendein Grund, irgendeine Anknüpfung muß vorhanden sein.

Ich hoffe, daß viele Leser verstehen werden, daß mich diese Unklarheit bedrückte, und ebenso, daß ich mich freute, als ich glaubte, die Lösung gefunden zu haben.

Es ist bekannt, daß der Art. 54 unserer Reichsverfassung entstanden ist aus einer kräftigen Zusammenziehung der Bestimmungen der Art. IV und V der Reichsverfassung von 1849. Delbrück, der das gemacht hat, hat natürlich die dazu gehörigen Materialien in Händen gehabt, und an solchen boten die Akten des preußischen Ministeriums nichts Bedeutsameres als die gedruckte „Denkschrift über die Bestimmungen, welche rücksichtlich der schiffbaren Flüsse und Wasserstraßen im Deutschen Reiche zu treffen sein werden in spezieller Anwendung auf die preußischen Verhältnisse". Sie enthält Bemerkungen zu den Verhandlungen des maßgebenden „volkswirtschaftlichen Ausschusses" der Nationalversammlung, datiert von Frankfurt, Oktober 1848, und vertritt ausdrücklich den Standpunkt der preußischen Regierung. Schumacher, der sie in den preußischen Ministerialakten gefunden haben muß, bezeichnet sie (Binnenschiffahrt S. 126) als „anscheinend halbamtlich". Sie findet sich aber auch in den badischen Akten mit dem Vermerk des Ministeriums des Aeußern, d. d. 15. November 1848: „Von Großherzoglicher Gesandtschaft zu Frankfurt wird br. m. eingesendet die ihr vom Königlich preußischen Bevollmächtigten mitgeteilte Denkschrift über usw.". Dann gehen Exemplare amtlich an die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für die äußere Rangstellung reicht das aus. Ich muß aber auch gestehen, ich habe in den ganzen 19 Faszikeln keine Auseinandersetzung gefunden, die so sehr den Stempel der geistigen Ueberlegenheit getragen hätte, wie diese. War es bloß die ungeheure Anregung des Jahres 1848? War es ein bedeutender Mann, der das geschrieben hat? Es verdiente festgestellt zu werden. Was unsereinen besonders anmutet, das ist der großartige systematische Zug, der in

[1]) Der Art. 40 der Reichsverfassung S. 89.

diesem Schriftstück ist; die ganze Abgabenfrage beherrscht es. Es verdiente in extenso abgedruckt zu werden. Ich muß mich darauf beschränken, einiges wiederzugeben, was zur gegenwärtigen Frage gehört.

Die Denkschrift beginnt mit einer Darstellung „*der staatsrechtlichen Grundlagen im allgemeinen*". Hier werden unterschieden: *privative*[1]) und *konventionelle* Flüsse. Bezüglich der *ersteren* üben die Staaten unbedingte Rechte der Gesetzgebung und Aufsicht (S. 4):

1. über *Gebrauch des Wassers* (Zulassung Fremder zur Schiffahrt, Anlegung von Kanälen, Mühlen, Fähren);

2. über den *Gebrauch der Ufer* (Leinpfade, Häfen, Bollwerke und andere Wasserbauten);

3. über die *Abgaben*, welche, sei es *für den Gebrauch des Wassers*, sei es für die Benutzung der *zur Erleichterung dieses Gebrauchs* eingerichteten Anlagen, zu entrichten sind.

Diesen Rechten korrespondiert die Verpflichtung, für die Schiffbarkeit des Flusses und für die Anlegung und Unterhaltung der zur Beförderung derselben dienenden Anlage zu sorgen.

In Ansehung der *konventionellen* Flüsse sind diese Rechte nicht aufgehoben, sondern nur in wenigen Beziehungen vertragsmäßig beschränkt. Insbesondere besteht hier für die Staaten die Verpflichtung: „von der Schiffahrt .. sowohl *für den Gebrauch des Wassers* als auch *für die Benutzung besonderer Anstalten zum Besten des Verkehrs* Abgaben von keinem höheren Betrage und auf keine lästigere Weise zu erheben, als diese für jeden einzelnen Fluß vereinbart ist."

Es folgt sodann die Darstellung des „*Rechtszustandes in Preußen*" — dieser ist sehr befriedigend. Auf *privativen Flüssen und Kanälen* wird (mit einigen Ausnahmen) weder ein Warenzoll von den verschifften Gütern, noch ein Wasserwegegeld von den Schiffsgefäßen, sondern nur eine nach dem Schiffsgefäß bemessene Abgabe „für die Benutzung der zur Erleichterung der Schiffahrt bestimmten Anlagen (Schleusen) erhoben". Auf konventionellen Flüssen wird von der Binnenschiffahrt (vermöge des oben geschilderten Systems der Erhebung an der Staatsgrenze) weder ein Warenzoll, noch ein Wasserwegegeld (Rekognitionsgebühr) erhoben.

So stehen im ganzen einer Ausgabe für Unterhaltung der Wasserstraßen von 1 524 907 Tlr. gegenüber an Einnahmen:

eigentliche Wasserzölle	529 033
Wasserwegegelder	106 489
Abgaben für Benutzung besonderer Anstalten	471 356
Summa	1 106 878 Tlr.

Hiezu wird bemerkt, daß die Einnahmen für die Benutzung von Häfen, Bollwerken, Kranen, Wagen usw. sowie das Aufziehen von Brücken bei dieser Berechnung ebensowenig berücksichtigt werden, als die Ausgaben für diese Anlagen, weil das fast überall den Kassen der betreffenden Kommunen gehört.

Und nun kommen *drittens* Gedanken *über das zu schaffende Reichsrecht*.

[1]) Deren schiffbarer Lauf einem Einzelstaate ausschließlich angehört (Oder!).

Abtretung der einzelstaatlichen Flußhoheit an privativen Wasserstraßen ist untunlich. Anders bei gemeinschaftlichen Flüssen; hier tut „zentrale Leitung“ not. Wie sollen sie geordnet werden? Ueber zweierlei ist man einverstanden:

Es sollen *Warenzölle auf den deutschen Wasserstraßen* nicht erhoben werden — und:

Es sollen „*für die Benutzung besonderer Anlagen und Anstalten*“ Abgaben zu entrichten sein.

Dazwischen liegt die dritte Frage, ob „*für die Benutzung der Wasserstraßen ein zur Unterhaltung und Verbesserung zu verwendendes Wasserwegegeld*“ erhoben werden soll. Darüber sind die Ansichten verschieden. Preußen muß nach den seit 1816 und 1818 verfolgten Prinzipien diese Frage verneinen (S. 13). Das Argument: die von der Natur selbst geschaffenen Flüsse müßten frei sein im Gegensatz zu den „erst angelegten“ Landstraßen und Kanälen, ist weniger bedeutsam als die politische Notwendigkeit: der Binnenverkehr auf den preußischen Wasserstraßen ist seit 30 Jahren „frei von allen *nicht für die Benutzung besonderer Anstalten* zu entrichtenden Abgaben“. Das Volk ist daran gewöhnt.

Es wären also nur beizubehalten die Abgaben „für die Benutzung besonderer Anstalten und Anlagen zum Vorteil der Schiffahrt“, über welche, wie gesagt, kein Zweifel besteht. Unter den „Anlagen“ sind „unbedenklich auch die Kanäle zu nennen“. Die Höhe der Abgaben ist zu normieren auf die „Unterhaltungskosten“ (S. 15).

Wir hören unsere Reichsverfassung sprechen, Art. 54 Abs. 4! Alle die Ausdrücke, in welchen sie von ihrem Vorbild, der Reichsverfassung von 1849, abweicht, sie klingen uns hier schon entgegen: „*Wasserstraße* statt Flüsse, „*besondere Anstalten*“ statt der Aufzählung, „*Anstalten und Anlagen*“, um auch die künstlichen Wasserstraßen zu umfassen, besondere Anstalten „*zum Besten des Verkehrs*“, „*zur Erleichterung*“ des Gebrauchs des Wassers, der Schiffahrt eingerichtete oder *bestimmte* Anlagen, das hat sich zusammengezogen in besondere Anstalten, „die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind“, und schließlich stimmen alle drei, die Reichsverfassung von 1849 und die von jetzt und unsere Denkschrift vom Oktober 1848 überein in dem Satz, daß hier nur die *Unterhaltungskosten* gedeckt werden sollen.

Wird man danach einen Zweifel hegen können, daß Delbrück bei seiner Formulierung des Art. 54 Abs. 4 diese Denkschrift benutzt hat? Das fehlende Glied ist hier gefunden und der Kreis geschlossen.[1])

Und nun beachte man, wie reinlich sich hier die „Abgaben für die Benutzung besonderer Anlagen und Anstalten“ abheben von dem „für die Benutzung der Wasserstraße“ zu erhebenden und „zur Unterhaltung und Verbesserung zu verwendenden“ Wasserwegegeld — dem Wasserwegegeld, das wegfallen soll, 1849 zuerst weggefallen ist, 1867 noch einmal, und das nach Delbrücks Zeugnis, mit Einführung der Reichsverfassung auch aus dem Zollvereinigungsvertrag von 1868, der es noch in Art. 23 erwähnte, um des Art. 54 Abs. 4

---

[1]) Wertvoll dürfte auch noch manches andere in der Denkschrift sein. So die Ausführungen S. 16 über die Sonderstellung der Seehäfen (Art. 54 Abs. 3 RVerf.). Auch die Rechtsbedeutung der Schleusen wird beleuchtet, sofern sie einen Fluß nicht notwendig zur künstlichen Wasserstraße machen. Vgl. auch Entw. zum Schlußprotokoll zur Rheinschiffahrtsakte Art. 3.

willen verschwinden mußte. Dem gegenüber hätte doch wahrlich auch die verwegenste Auslegungskunst nie darauf verfallen dürfen, eben diese „Unterhaltung und Verbesserung der Wasserstraße" in die „besonderen Anstalten" des Art. 54 hineinschmuggeln zu wollen.

Herr Geheimrat Peters, der sich an dieses Unternehmen gemacht hat, rühmt sich gerne uns Minderbegünstigten gegenüber seines besseren Aktenmaterials. Seine unermüdlichen Versicherungen, er verstehe nicht, was der Gesetzgeber mit dem Worte „besondere" Anstalt Ernsthaftes gemeint haben könne (S. 15, 110, 199, 242, 243), waren schon ohnedies recht auffallend. Wenn wir jetzt annehmen müssen, er habe auch die hervorgehobenen Darlegungen der Denkschrift vom Oktober 1848 gekannt, so wird das noch auffallender. Aber es stimmt zu dem Zweck, den er verfolgt und zu der ganzen Art, wie er rechtswissenschaftliche Dinge behandelt.

Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht.

Von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg i. Pr.

§ 1. Die Rechtsnatur preußischer Universitätsstatuten und die Gesetzespublikation in Preußen.

In der Kontroverse über den Gesetzesbegriff nach preuß. Staatsrecht ist eine nicht unwichtige Einzelfrage die Bestimmung der Rechtsnatur der preuß. Universitätsstatuten. Anschütz, der namens der „herrschenden" Staatsrechtstheorie das Wort ergriffen, sieht in den Vorschriften der Universitätsstatuten teils Verwaltungsvorschriften, soweit sich jene nämlich „über die innere Organisation und Ordnung der Anstalt" verbreiteten, teils Rechtsvorschriften, soweit nämlich Bestimmung über „Rechte und Pflichten der Universitätsanstalt nach außen, gegenüber Nichtangehörigen (z. B. Vermögensfähigkeit, öffentliche Rechte)" getroffen sei. Die Vorschriften der ersten Kategorie dürfe der preuß. König auch nach dem Inkrafttreten der Verfassung deshalb einseitig erlassen, weil ihm allein nach Art. 45 Verf. „die vollziehende Gewalt" zustehe. Für den Erlaß der in den Universitätsstatuten enthaltenen Rechtsvorschriften dagegen liege zugunsten des Königs eine spezialgesetzliche, durch die Verf. nicht beseitigte Ermächtigung in § 68, II, 12 ALR. vor: „Die innere Verfassung derselben (d. h. der Universitäten), die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staat genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt" (Gesetzgebende Gewalt 1901, S. 70). Arndt erklärt ohne Unterschied die Universitätsstatuten für objektive Rechtsnormen, die sich auch mit Gebot und Verbot an alle, die es angeht, wendeten.[1]) In dem § 68, II, 12 ALR. könne unmöglich das Recht der Krone, auch nach dem Erlaß der Verf. Universitätsstatuten zu erlassen oder abzuändern, gefunden werden. „Denn Genehmigen und Erlassen sind ganz verschiedene Dinge. Oder wer wagt zu behaupten, daß, weil städtisches Eigentum nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses veräußert werden kann, der Bezirksausschuß auch ohne und selbst wider den Willen der Stadt solches Gut veräußern kann?" Gestehe man der Krone das Recht zu, Universitätsstatuten zu erlassen und vorhandene abzuändern, so lasse sich auch dies nur auf Grund der Anschauung rechtfertigen, daß bis zum Erlaß des allgemeinen Unterrichtsgesetzes (vgl. Art. 112, 26 V.) die Krone noch die Befugnis der Rechtssetzung im Unterrichtswesen habe. Es ist also die bekannte Arndtsche Idee vom „selbständigen" (d. h. selbständig neben der Verfassung bestehen gebliebenen) Verordnungsrecht des Preußenkönigs, mittels deren dieser

[1]) Die Stellung der Krone Preußen zu den Universitäten 1902 S. 8, Selbständiges Verordnungsrecht 1902 S. 146.

Autor auch zu einer Bestimmung der Rechtsnatur der preuß. Universitätsstatuten gelangen zu können vermeint.

Weder der Lösungsversuch von Anschütz, noch der von Arndt befriedigen vollständig. Auch die prinzipielle Würdigung, welche Bornhak — „Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen 1901" S. 22 ff. — an den preuß. Universitätsstatuten übt, bietet Anlaß zur Beanstandung. Soweit Arndt und Bornhak grundsätzlich von dem materiellen Gesetzesbegriff, wie ihn die „herrschende" Staatsrechtstheorie als maßgebend für die Konstruktion des preuß. Staatsrechts überhaupt und insbesondere für die Auslegung der preuß. Verfassungsurkunde hinstellt, abweichen und demgemäß mit der Idee eines „selbständigen" Königlichen Verordnungsrechts zu operieren genötigt sind, ist allerdings an diesem Orte eine erschöpfende Auseinandersetzung mit ihnen ausgeschlossen. Es muß hier, was Bornhak anbetrifft, der Hinweis auf die Beleuchtung seines Standpunkts durch Anschütz (S. 122 ff.) genügen, was Arndt anbetrifft, auf die Darlegungen des Verfassers in den „Annalen" 1904 S. 770. Anschütz hat allerdings Recht, wenn er in § 68 II 12 ALR. noch die für die Gegenwart maßgebende Gesetzesgrundlage der preuß. Universitätsstatuten sieht. Doch schränkt er den Rechtsnorminhalt der letzteren zu sehr ein, und auch seine Definition des materiellen Gesetzesbegriffs entbehrt nicht ganz der notwendigen Berichtigung.[1])

Das ALR., bedacht, auch die öffentlich rechtlichen Einrichtungen der damaligen preuß. Monarchie wenigstens den Grundzügen nach zu kodifizieren, erklärt die Universitäten grundsätzlich für Veranstaltungen des Staates (§ 1 II 12), welche alle Rechte privilegierter Korporationen haben (§ 67), und die Universitätslehrer („sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten"), für der Rechte der Königlichen Beamten teilhaftig (§ 73). Hinsichtlich der „inneren Verfassung" einer jeden Universität verweist aber der § 68 II 12 auf zwei spezielle Rechtsquellen: auf Privilegien und Statuten. Die damalige gemeinrechtliche Theorie faßte nun unzweifelhaft die Privilegien als echte, durch einen Rechtsnorminhalt charakterisierte leges speciales auf und den Träger des Gesetzgebungsrechts zugleich als den Besitzer der Privilegiengewalt. Man verstand unter einem Privileg[2]) eine besondere — in Ansehung eines gewissen Individuums oder Rechtssubjekts — eine Ausnahme vom gemeinen Recht dergestalt anordnende Verfügung des Regenten, daß solche sich nicht bloß auf einen einzelnen Fall, sondern auf alle oder mehrere zukünftige Fälle von gleicher Art zu erstrecken habe. Unter der Voraussetzung gehöriger Bekanntmachung — selbst von seiten des Privilegierten aus — hielt man durch das Privileg, wie sonst durch ein Gesetz, eventuell alle Untertanen für verpflichtet. Daß das Privileg in Abweichung vom gemeinen Recht eine Rechtsbegünstigung gewähre, wurde zwar als Regel, aber doch nicht als unumgänglich nötig angesehen. Das ALR. — in seinem publizistischen Teil wesentlich den damals herrschenden Theorien folgend — hegt die nämliche Auffassung über den Privilegienbegriff und legt das Recht, Privilegien als Ausnahmen von Gesetzen zu bewilligen, wie die Gesetzgebungsbefugnis als solche (§ 6 II 13), dem „alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten" in sich vereinigenden (§ 1) Staatsoberhaupt ausschließlich bei (§ 7 II 13).[3]) Vorherrschend ist ebenfalls im ALR. die Auf-

[1]) Vgl. Stier-Somlo, Preuß. Staatsrecht Bd. I S. 108 ff.

[2]) Glück, Pandekten Bd. I S. 553, II S. 2, 3; Pütter, Inst. Juris publ. 1802 S. 240; Häberlin, Teutsches St. Bd. II S. 176; Leist, Teutsches St. S. 272.

[3]) E. F. Klein, Preußisches Zivilrecht 1801 S. 23; Hubrich, Annalen 1904 S. 834.

fassung, daß das Privileg regelmäßig eine Rechtsbegünstigung in sich schließe. Die in § 68 II 12 in bezug genommenen Privilegien der Universitäten rührten teils von Hohenzollernregenten, teils von anderen Fürsten her (vgl. Koch, Die preuß. Universitäten Bd. I Einl. 15). Der § 68 bestätigte durch seine Bezugnahme die Rechtsbeständigkeit dieser Privilegien, anderseits behielt er dadurch offenbar dem Hohenzollernkönig auch für die Zukunft das Recht vor, durch derartige einseitige Privilegien in die innere Universitätsverfassung normierend einzugreifen. Soweit nun die in § 68 II 12 in bezug genommenen Privilegien in der Tat „die innere Verfassung einer Universität, die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten" betrafen, besteht bei der allgemeinen, auch vom ALR. angenommenen Bedeutung der Privilegien sicher kein Grund, den entsprechenden Vorschriften schlechthin die Rechtsnormeigenschaft abzusprechen. Im Anschluß an die Darlegungen Rosins [1]) muß davon ausgegangen werden, daß die Rechtsnorm die Tatbestände, die sie erfassen will, unter dem Gesichtspunkt einer in sich geschlossenen Einheit normiert, während die Verwaltung, wenn nicht einen einzelnen konkreten Fall, nur eine Summe konkreter Fälle normiert. Bei Einrichtung einer Staatsanstalt kann der Staat freilich sich allein mit der Betätigung seiner verwaltenden Funktion begnügen; er kann die betreffenden Normen lediglich als Verwaltungsnormen aufstellen, d. h. als solche, welche Normierungen nicht unter dem Gesichtspunkt der Einheit, sondern lediglich der Summe enthalten, mit der Konsequenz, daß dem Normadressaten an sich in jedem konkreten Fall von der zuständigen Verwaltungsinstanz doch nach Belieben das Abgehen von der sonst in Betracht kommenden Norm nachgesehen werden kann. Aber die Einrichtung einer Staatsanstalt kann auch unter die Garantie des objektiven Rechts gestellt sein. Vermöge seiner Rechtssetzungsmacht kann der Staat bei Einrichtung einer Staatsanstalt die Tatbestände, die mit den inneren und äußeren Beziehungen der Staatsanstalt zusammenhängen, durch Normen nach dem Gesichtspunkt einer in sich geschlossenen Einheit regulieren. Diese Normen sind Rechtsnormen, die, solange sie nicht rechtsgültig beseitigt sind, alle in Frage kommenden Willenssubjekte, auch die staatlichen Verwaltungsfunktionäre, ohne Unterschied und ohne Ausnahme, in ihren Bann zwingen.[2]) Die Auffassung, welche, wie gezeigt, das ALR. im Einklang mit der damaligen gemeinrechtlichen Theorie über den Privilegienbegriff besitzt, hat ebenfalls den Gedanken zum Kern, daß dadurch eine Mehrheit von Tatbeständen unter dem Gesichtspunkt einer in sich geschlossenen Einheit reguliert werde, und wenn daher in § 68 II 12 ALR. von der Regulierung der „inneren Universitätsverfassung" und insbesondere der Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung

[1]) Vgl. Polizeiverordnungsrecht 2. Aufl. S. 8, 12; ferner Laband Bd. II S. 2; Hubrich, Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht 1905 S. 76. Allerdings nimmt Rosin an, daß die lediglich innerhalb des Verwaltungsapparats wirkende „Verwaltungsverordnung" analog dem Gesetze „die einheitliche Normierung einer Tatbestandseinheit" enthalte (S. 28); er läßt jedoch (S. 30 N. 8) die untere Verwaltungsbehörde, welche die „Verwaltungsverordnung" im Einzelfall verletzt, zu der Rechtfertigung zu, „daß nach der Eigenart des Falles die Befolgung der Instruktion eine von der Oberbehörde nicht vorausgesehene Schädigung des Gemeinwohls mit sich gebracht hätte". Hierin liegt aber m. E. ein deutlicher Hinweis, daß auch die ins Auge gefaßte „Verwaltungsverordnung" nur Normierungen nach dem Gesichtspunkt der Summe enthält. Vgl. auch Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 235.

[2]) Vergl. Rosin S. 34.

und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, „durch Privilegien" die Rede ist, so waren damit, auch vom Standpunkt der heutigen Staatsrechtswissenschaft einwandfrei, wahre Spezialrechtsnormen gemeint. Die in § 68 erwähnten „Privilegien" waren die lex, d. h. den § 68 näher ausführende Spezialrechtsverordnungen, deren einseitigen Erlaß sich der Hohenzollernkönig daselbst auch für die Zukunft vorbehielt. Als zweite spezielle Rechtsquelle für die innere Universitätsverfassung nennt der § 68 „die vom Staat genehmigten Statuten einer jeden Universität". Die deutschen Universitäten hatten, gleich anderen mittelalterlichen Korporationen, zunächst das autonome jus statuendi, d. h. die Befugnis, die eigenen Verhältnisse durch selbstgeschaffene Normen des objektiven Rechts zu regulieren, besessen.[1] Aber der vordringende fürstliche Absolutismus entkleidete mit der Zeit die Universitäten mehr und mehr des Charakters autonomer, mit dem Recht der Selbstgesetzgebung, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung ausgestatteter Korporationen und gestaltete sie grundsätzlich zu Staatsanstalten um, die naturgemäß die maßgebenden Impulse fortan von dem fürstlichen, absoluten Träger der Staatsgewalt empfingen. Von dem Fürsten, der allein als spezifischer Träger der Gesetzgebung im Staatsverbande, als Quelle alles im Territorium geltenden gesetzten, ja selbst ungesetzten Rechts galt,[2] leiteten nach dieser Wandlung auch die Universitätsstatuten, die vorher dem autonomen jus statuendi der Universität selbst entsprungen waren, ihre rechtsverbindliche Kraft her. Freilich beseitigte auch der fürstliche Absolutismus nicht vollständig das korporative Element aus der deutschen Universitätsverfassung, und namentlich hinsichtlich der Schaffung der Universitätsstatuten ward der Universität wenigstens ein Vorschlagsrecht belassen. Doch brauchte der Landesfürst als Gesetzgeber auf diese Vorschläge keine Rücksicht zu nehmen und konnte das vorgeschlagene Universitätsstatut nach Belieben revidieren und ändern; seine „Genehmigung" oder „Bestätigung", die als Ausfluß und Betätigung der in ihm monopolisierten Gesetzgebungsgewalt erschien, verlieh einzig und allein dem Universitätsstatut die Kraft einer Rechtsnorm (vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. III S. 775). Diesen Stand der Entwicklung teilt das ALR. Es betrachtet zwar die Gesetzgebungsbefugnis für ein spezifisches Majestätsrecht (II 13 § 6), nimmt aber an, daß sich in gewissen Fällen der gesetzgeberische Wille des Staatsoberhaupts nur in der Form der „Bestätigung" oder „Genehmigung", also hinzutretend zu der Willenserklärung einer anderen Instanz, äußere, weil es dieser Instanz ein gewisses Recht des Gesetzesvorschlags gönnte. J. J. Moser, der klassische Zeuge des deutschen Staatsrechts des 18. Jahrh., erklärt selbst nicht nur das Recht, „Gesetze zu geben", als „ein unstreitiges Stück der Landeshoheit" (Von der Landeshoheit in Regierungssachen 1772 S. 305), sondern auch an sich die Befugnis, „den Aufsatz machen zu dörffen" (die sog. Gesetzesinitiative!), als „ein Vorrecht des Landesherrn, so ihme niemand streitig machen kan". „Indessen" — meint J. J. Moser weiter — „gibt es doch auch Abfälle von dieser Regel", und das ALR., dem die ausdrückliche Hervorhebung, daß dem königlichen

---

[1] Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I S. 438, Bd. II S. 889, 972; Rönne, Unterrichtswesen des preuß. Staats Bd. II S. 370. Vgl. Bornhak, Geschichte der preuß. Universitätsverwaltung S. 6, 61.

[2] Gesetz-Revision Pens. XII—XIV S. 19: „Die Gesetzeskraft der Gewohnheitsrechte beruht daher, gleich den Statuten, auf der vom Landesherrn allen wohlhergebrachten Gewohnheiten im allgemeinen erteilten Genehmigung." E. F. Klein, Preuß. Zivilrecht S. 2; Glück, Pandekten Bd. I S. 447, 453.

lichen Majestätsrecht der Gesetzgebung auch an sich das Recht des Gesetzesvorschlags immanent sei, anscheinend gar nicht lohnt, erkennt selbst einige Ausnahmefälle an, wo andere Instanzen, als der Hohenzollernkönig, „den Aufsaz machen", d. h. einen förmlichen Entwurf zu einem neuen Gesetz ausarbeiten und dem Landesherrn zur gesetzgeberischen Adoptierung unterbreiten dürfen.

In diesem Sinne erklärt zunächst § 2 Einl. ALR. allgemein, daß „Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften nur durch die Landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze (d. h. gesetzter Rechtsnormen) erhalten". Der § 2 stellt es außer allem Zweifel, daß die Statuten „nicht mehr vermöge der den Gemeinden und Gesellschaften zugestandenen Autonomie ihre Kraft erhalten, sondern nur durch den Willen des Landesherrn". „Sie treten" — heißt es darüber bei Koch, Komm. z. ALR. 8. Aufl. I S. 22 — „damit in die Reihe der gewöhnlichen landesherrlichen Verordnungen, die nur von der Gesellschaft oder Gemeinheit entworfen und vollzogen zu werden pflegen, aber nur insoweit zur Geltung kommen, als sie unverändert bestätigt werden; was daran gestrichen wird, fällt weg, und was zusätzlich oktroyiert wird, muß angenommen und angewendet werden." Fälle spezieller Anwendung des im § 2 Einl. ausgedrückten Prinzips bieten aber einerseits die §§ 115 ff., II, 8, anderseits der § 68, II, 12 dar. Nach §§ 115 ff. haben die „mit den Rechten privilegierter Korporationen (Tit. 6 § 23 seq.)" ausgestatteten Stadtgemeinen das Recht, Statuten über die innere Einrichtung und Polizey der Gemeine oder gewisser Klassen derselben zu errichten, doch müssen dieselben, ehe sie die Gemeine und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, allemal erst der vorgesetzten Landes-Polizey-Instanz zur Prüfung vorgelegt werden. Richtig bemerkt hierzu Rosin (S. 39): „Es handelt sich hier der Sache nach nur um ein Vorschlagsrecht der Gemeindeorgane,[1]) während das die Untertanen verpflichtende Moment, die Sanktion, in der vom Landesherrn oder in seinem Namen zu erteilenden Bestätigung" lag. Die Einreichung der Stadtstatuten zur Bestätigung erfolgte an die Kriegs- und Domänen-Kammer (§ 116, II, 8), doch ward die Bestätigung jedenfalls nur in minder wichtigen Fällen von der Kammer selbst erteilt, im übrigen aber vom Landesherrn selbst bzw. vom Generaldirektorium. Wie bei den Städten, geht das ALR. bei den, wenngleich als Staatsanstalten, so doch auch als privilegierte Korporationen erklärten Universitäten von einem Vorschlagsrecht derselben hinsichtlich ihrer Statuten aus. Das allein will der § 68, II, 12 ALR. besagen, wenn er „dem Staat" die „Genehmigung" der Universitätsstatuten vorbehält. Allerdings war die Befugnis der preuß. Universität, den „Aufsatz" zu ihrem Statut zu machen, eine prekäre; sie schloß kein wahres Anrecht, bei der definitiven Feststellung des Statuts selbst entscheidend mitzuwirken, in sich. Der „Staat", d. h. präsumtiv der alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigende Hohenzollernregent entschied nach eignem Belieben über die definitive Fassung des Statutsentwurfs, und wegen der schlechthin ausschlaggebenden Bedeutung der staatlichen d. h. königlichen Genehmigung war ein derartig „genehmigtes Universitätsstatut" rechtlich nichts anderes, als eine königliche Rechtsverordnung, die die lex d. h. den § 68, II, 12 näher ausführte. Die Normen des staatlich genehmigten Universitätsstatuts waren aber, auch wenn sie gemäß § 68 über „die innere Verfassung der Universität, die

[1]) S. auch Bornhak, Pr. Staatsrecht Bd. III S. 135 und die Ausführungen des „Gesetz-Revisors" über die Entwicklung des Ortsstatutarrechts. Pens. XII—XIV, Motive 1839 S. 14 ff.

Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten", ergingen, Rechtsnormen — vorausgesetzt nur, daß sie, entsprechend dem Wesen der Rechtsnorm, die erfaßten Tatbestände unter dem Gesichtspunkt einer in sich geschlossenen Einheit regelten. Wie es übrigens vorher hinsichtlich der Privilegien festgestellt ist, enthielt auch die Bezugnahme auf die „vom Staat genehmigten Statuten einer jeden Universität", in § 68 einen Vorbehalt für die Zukunft, sowohl in betreff der Vorschlagsbefugnis der Universität, wie in betreff des ausschlaggebenden Charakters der staatlichen d. h. an sich königlichen „Genehmigung".

Schon die bisherige Erörterung läßt erkennen, worin bei der Beurteilung der preuß. Universitätsstatuten einerseits Anschütz, anderseits Arndt und auch Bornhak fehlgehen. Es ist unzutreffend, wenn Anschütz den „die innere Organisation und Ordnung" der Anstalt betreffenden Statutsvorschriften schlechthin bloß den Charakter von Verwaltungsvorschriften beilegen will. Der § 68, II, 12 weist den Universitätsstatuten durchaus nicht bloß die Aufgabe zu, „Vorschriften über Rechte und Pflichten der Universitätsanstalt nach außen, gegenüber Nichtangehörigen (z. B. Vermögensfähigkeit, öffentliche Rechte)" aufzustellen, sondern gerade grundsätzlich die Bestimmung der „inneren" Verfassung der Anstalt. Der Begriff „innere Verfassung" ist zwar etwas unbestimmt. Wohl zeigt in § 68 die besondere Hervorhebung „der Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten", aus dem allgemeinen Begriff „innere Verfassung",[1]) daß das ALR. sich als möglichen Inhalt des Universitätsstatuts auch die Regelung der Vertretung der Universität nach außen, also nicht lediglich die Regelung rein interner Beziehungen der Universitätsangehörigen gedacht hat. Aber sonst weist der Begriff „innere Verfassung" doch entschieden wesentlich auf innere Beziehungen des Universitätsverbandes hin, auf das, was Anschütz „innere Organisation und Ordnung der Anstalt" nennt. Ziehen wir ab, was das ALR. selbst normierend über das Universitätswesen sagt — § 67: Universitäten haben alle Rechte privilegierter Korporationen (Bejahung der Vermögensfähigkeit! Vgl. §§ 81 ff., II, 6); §§ 69—72 Gerichtsbarkeit des akademischen Senats; § 73 Gleichstellung der einzelnen Lehrer und Beamten der Universität mit den königlichen Beamten unter besonderem Hinweis auf Tit. 10 § 104 ff. (hier §§ 104—113 „Rechte der Civilbedienten in ihren Privatangelegenheiten"); §§ 74—129 über Aufnahme, Beaufsichtigung, Disziplinierung der Studierenden, über deren Rechte in Privatangelegenheiten und die Notwendigkeit akademischer Zeugnisse — so bleibt als möglicher Inhalt eines Universitätsstatuts, weil auch dem Begriff „innere Verfassung" entsprechend, — außer der formalen Wiederholung und auch näheren Spezialisierung der im ALR. unmittelbar geregelten Materien — etwa übrig: Konstituierung und Geschäfte (Vertretungsbefugnis) des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers, Ordnung und Geschäfte der einzelnen Abteilungen der Universität, Rechte und Pflichten der einzelnen Lehrer und Beamten in Befriedigung des Universitätszwecks.

Derartige Normen eines Universitätsstatuts, wenn sie auch augenscheinlich unmittelbar nur die äußeren Willenssphären der einzelnen Glieder des Universitätsverbandes gegenseitig abgrenzen, schlechthin für Verwaltungsvorschriften zu erklären,

---

[1]) Der ganze Inhalt des § 68 wird durch das Marginale „Innere Verfassung" charakterisiert!

geht nicht an. Die vom Staat genehmigten Universitätsstatuten erscheinen vielmehr vermöge des Hinweises auf sie im § 68, auch wenn sie Normen über die „innere Verfassung" der Universität — über die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers und darüber hinaus über weitere einschlagende Verhältnisse — aufstellen, nur als der verlängerte Wille des preuß. Gesetzgebers und setzen in dieser Hinsicht wahres objektives Recht[1]) fest, sofern die Vorschriften nur die Fundamentalbedingung einer Rechtsnorm erfüllen, Tatbestände, an welchen die äußeren Willenssphären mehrerer Willensträger beteiligt sind, unter dem Gesichtspunkt einer in sich geschlossenen Einheit zu regulieren. Ja, indem der Gesetzgeber in § 68 bezüglich der „inneren" Universitätsverfassung, statt selbst die nötigen Bestimmungen zu treffen, die nähere Ordnung den „Privilegien" und den „Statuten" überweist, hat er es den berufenen Organen geradezu zur Pflicht gemacht, in seiner Vertretung die einschlagenden Normen als solche, welche die zu erfassenden Tatbestände unter dem Gesichtspunkt einer in sich geschlossenen Einheit ergreifen, d. h. als Rechtsnormen zu fixieren, so daß also das beliebige Abgehen der „Verwaltung" hier ausgeschlossen sein soll. Auch die hier etwa parallel zum Vergleich heranzuziehenden Vorschriften des ALR. selbst in § 26 ff., II, 6 über die „Grundverfassung" der privilegierten Korporationen und in § 42 ff. über „die inneren Rechte" derselben enthalten doch objektive Rechtsnormen, nicht bloße Verwaltungsvorschriften! Arndt und Bornhak verkennen aber, daß der § 68, II, 12 implicite ein Vorschlagsrecht der Universität hinsichtlich ihres Statuts anerkennt. So prekär dasselbe war, weil es nicht zu einer mitentscheidenden Stimme bei der definitiven Statutsfeststellung berechtigte, so war es doch nicht ohne praktische Bedeutung. Der mit der Staatspraxis wohlvertraute J. J. Moser bemerkt selbst in bezug auf das bloße Recht des Gesetzvorschlags (S 312): „Wer den Aufsaz eines Gesetzes, Vergleichs usw. machen darff, der hat vil dadurch gewonnen." Das durch § 68, II, 12 ALR. anerkannte Vorschlagsrecht der preuß. Universitäten ist auch seitdem in allen einschlagenden Fällen tatsächlich berücksichtigt worden. Bornhak erzählt selbst:[2]) „Entweder wurden wie z. B. 1868 in Marburg Rektor und Senat selbst zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfs der Universitätsstatuten vom Minister aufgefordert, oder die Organe der Korporation wurden, nachdem der Entwurf im Ministerium aufgestellt oder, wie im Marburger Falle, im Ministerium umgearbeitet war, darüber gehört."

Der § 10 Einl. des ALR. schreibt vor: „Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden." Wie stand es nun mit dem Erfordernis der Publikation hinsichtlich der im

---

[1]) Während nach dem sonstigen Sprachgebrauch des ALG. z. B. der Ausdruck „Instruktion" materiell eine Verwaltungsvorschrift bezeichnet (vgl. §§ 85, 124 II, 10, Hubrich, Annalen 1904 S. 917, 920), wird der Ausdruck „Statut" an sich gerade unverkennbar in Verbindung mit dem Begriff des gesetzten Rechts gebraucht. §§ 52, 61, 62 Einl. rc. S. auch Hubrich, Annalen 1904 S. 807.

[2]) Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer, S. 23. Daß die Universität „mit ihrem Gutachten" vernommen, erwähnt ausdrücklich der Eingang des Berliner Statuts vom 31. Oktober 1816 und des Bonner Statuts vom 1. September 1827. Ebenso war die Königsberger Universität bei Feststellung ihres Statuts vom 4. Mai 1843 selbst mit tätig. Wenn nach Bornhak S. 24 ein Ministerialreskript vom 28. Dezember 1852 dem Kurator der Universität Halle erklärte, ein Recht, über den Entwurf der neuen Statuten gehört zu werden, stehe der Universität nicht zu, so ist damit nichts bewiesen als daß bei dieser Gelegenheit die Tragweite von § 68 II, 12 ALR. verkannt wurde.

§ 68, II, 12 in bezug genommenen „Privilegien“ und „vom Staate genehmigten“ Universitätsstatuten, die wir als Rechtssetzungsakte qualifiziert haben?[1])

Im Gegensatz zu einer früheren Zeit[2]) war man in Deutschland im 18. Jahrh. bereits auf den Standpunkt gelangt, daß man die verbindliche Kraft gesetzter Rechtsnormen notwendig an die vorherige Bekanntgabe derselben an die breitere Oeffentlichkeit band. Eine Publikation, die bloß in der Promulgation, d. h. in der Ausfertigung der Gesetzesurkunde bestand, wurde nicht als genügend angesehen, man forderte, als zum Wesen der Publikation gehörig, außer der einfachen Promulgation noch andere darüber hinausgehende Publikationshandlungen. In diesem Sinne statuiert auch der § 10 Einl. ALR. das Requisit der Gesetzespublikation. Zur Zeit der Emanation des ALR. „bestand nach der Verordnung vom 24. August 1717 (C. C. M. Tom. II, Abt. 1, pag. 614) als wesentliche Art der Publikation die, daß jede gesetzliche Bestimmung den verschiedenen Behörden mitgeteilt und durch diese der Anschlag derselben an den dazu bestimmten öffentlichen Orten bewirkt wurde. Das ALR. § 11 Einl., indem es den Anschlag beibehielt, fügte noch hinzu, daß das Gesetz im Auszuge in den Intelligenz-Blättern der Provinz bekanntgemacht werden solle. Hiernach war also die örtliche Publikation als entscheidend über die rechtliche Verbindlichkeit der Gesetze für die Untertanen hingestellt.“ Der in § 11 Einl. ALR. vorgeschriebene Publikationsmodus („Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und im Auszuge in den Intelligenzblättern jeder Provinz, für welche sie gegeben sind, bekanntgemacht werden“) war jedoch (trotz des Wortlauts: „alle gesetzlichen Verordnungen“) nicht in jeder Hinsicht absoluter Natur. Bereits ein Reskript vom 30. Juni 1794 (N. C. C. Tom. IX, S. 2361) legte den § 11 dahin aus,[3]) daß die Absicht dieser Bestimmung nicht dahin gegangen sei, den für besondere Verordnungen vorgeschriebenen (außerordentlichen) modum publicationis (durch Ablesung von der Kanzel 2c.) zu ändern.

Sodann ist zu beachten, daß nach dem ganzen Zusammenhang der § 11 nur für die vom Landesherrn ausgehenden Rechtssetzungsakte als Regel gelten will. Der ganze, mit der Ueberschrift „Von den Gesetzen überhaupt“ versehene Abschnitt I der Einleitung ALR. geht nur von den „Gesetzen“ des eigentlichen „Gesetzgebers“ im preuß. Staate aus, und zwar an sich ohne zu unterscheiden, ob das Gesetz sich auf den ganzen Staat erstreckt oder provinzieller oder lokaler Natur ist.[4]) Diese Vorschriften des ALR. vermochten, obwohl sie

[1]) Den Gesichtspunkt der Publikation berücksichtigen weder Arndt, noch selbst Anschütz bei der Bestimmung der Rechtsnatur der Universitätsstatuten. — Bornhak zählt die Universitätsstatuten wohl den von ihm sogenannten „verwaltungsrechtlichen Verordnungen“ zu, welche er, entgegen den von ihm zu einschränkend gedeuteten landrechtlichen „Gesetzen“, von dem Erfordernis der Publikation für befreit hält. Pr. St. I, S. 91, 437; dagegen s. O. Mayer I, S. 121.

[2]) Vgl. Lukas, Ueber die Gesetzespublikation 1903 S. 44.

[3]) Simon, Preuß. Staatsrecht Bd. I Einl. S. 64.

[4]) Man vergleiche: § 1. Das ALR. enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates zu beurteilen sind. § 2. Besondere Provinzialverordnungen und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze. § 5. Die vom Landesherrn in einzelnen Fällen oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen oder bei anderen Gegenständen als Gesetze nicht angesehen werden. § 7. Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung . . . muß vor der Vollziehung der Gesetzkommission zur Prüfung vorgelegt werden. § 9.

die Grundlage für die spätere preußische Rechtsentwicklung wurden, an und für sich die gesetzgebende Macht des preuß. Staatsoberhaupts nicht einzuschränken. Der Landesherr konnte als Gesetzgeber im gegebenen Fall davon abgehen und, wie bereits in der vorlandrechtlichen Periode, durch seinen absoluten Willen die vorgeschriebenen Publikationsformen beliebig gestalten.[1]) Er konnte insbesondere bei Privilegien und bei von ihm bestätigten Statuten, die nur die gegenseitigen Beziehungen eines kleinen Interessentenkreises zu regulieren bestimmt waren, sich mit dem Bekanntwerden bzw. mit der Bekanntgabe seiner Willensmeinung in diesem Kreise begnügen. Und ferner konnte er den Instanzen, denen er ausnahmsweise an seiner Stelle eine Rechtssetzung auf bestimmt begrenztem Gebiete erlaubte, auch die Wahl des Publikationsmodus — unter Abgehen von § 11 Einl. — nachlassen; und zwar konnte mit Rücksicht auf das beschränktere Gebiet dieser ausnahmsweisen Rechtssetzung gerade grundsätzlich angenommen werden, daß diese Instanzen im Zweifel nicht die für die bedeutungsvollere unmittelbare Rechtssetzung des Landesherrn bestimmte Publikationsvorschrift des § 11 einzuhalten brauchten.[2])

Die Richtigkeit dieses Sachverhalts, daß nicht bei jedem Rechtssetzungsakt seit Emanation des ALR. die Befolgung des § 11 Einl. unbedingt notwendig war und daß namentlich der Landesherr eine zu bestimmt begrenzter Rechtssetzung ausnahmsweise delegierte Instanz von jener Vorschrift unter Umständen entband, erhellt schon aus den berührten Vorschriften des ALR. über die städtischen Statuten:

Die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrat müssen dafür haften, daß dieser Anordnung in keinem Fall entgegengehandelt werde. § 10 und § 11 s. oben. § 12. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizierten Gesetzes entschuldigen. § 15. Die von seiten des Gesetzgebers nötig befundene und gehörig publizierte Erklärung eines älteren Gesetzes aber gibt in allen noch zu entscheidenden Fällen den Ausschlag rc.

[1]) RG. I ZS. 24 I 1885, E. 13 S. 215. Selbstverständlich stellte § 11 Einl. eine Normierung nach dem Gesichtspunkt der Einheit dar. Aber der Landesherr konnte aus der Fülle seiner gesetzgebenden Macht heraus Tatbestände, die an sich unter § 11 gefallen wären, herausheben und als eigene Einheiten normieren. Vgl. Rosin S. 8.

[2]) Das OT. v. 21. Dezember 1854 (Strieth. 16 S. 101) spricht mit Bezug auf ein Publikandum v. 7. Juni 1786 über die Entrichtung der Forstkulturdienste einerseits aus, daß allerdings erst durch die Publikation „ein Gesetz juristisches Dasein erhält", daß anderseits „organische Vorschriften für die Forstökonomie" nicht der für „allgemeine Gesetze" bestimmten Publikationsweise (VO. v. 24. August 1717 C. C. M. Tom. 2 Sekt. 1 pag. 613) unterliegen. Das entspricht auch dem § 16 Einl. Entw. eines allgem. GB. f. d. pr. St. 1784: „Jedes neue Gesetz muß denjenigen, die es verbinden soll, gehörig bekannt gemacht werden." Der aus dem Urteil des OT. v. 21. Dezember 1854 gezogene abstrakte Satz des Herausgebers in Strieth. Arch. Bd. 16 S. 101: „Organische Verordnungen über Gegenstände der Staatswirtschaft und Finanzverwaltung, z. B. das Publikandum vom 7. Juni 1786, bedürfen zu ihrer verbindlichen Kraft der besonderen Publikation nicht," ist nicht sinnentsprechend. — Der Ansicht Bornhaks, daß „verwaltungsrechtliche Verordnungen" trotz ihrer Rechtsnormeigenschaft der Publikation nicht bedürfen (Pr. St. S. 91), dient weder die Entscheidung des Obertribunals Bd. 12 S. 145, noch das Erk. des Komp. Ger. v. 5. April 1851 JMBl. S. 191 zur Stütze. Der KompGH. erkennt in der KO. vom 7. Juli 1830 (über Gehaltswesen der Beamten) eine reine Verwaltungsinstruktion, die den Beamten bloß im Verwaltungswege bekanntgemacht werden durfte: „Dieselbe normiert aber nur das Verhältnis der Beamten; sie normiert das dienstliche Verhalten derselben und bildet einen Teil derjenigen Vorschriften, von welchen der Beamte vermöge seines Amtes Kenntnis zu nehmen verpflichtet und welche zu ignorieren der Beamte, ohne mit seinen Dienstpflichten in Widerspruch zu treten, gar nicht befugt ist." Ueber das Obertribunalsurteil Bd. 12 S. 145 s. unten.

II, 8, § 115: Stadtgemeinen haben das Recht, Statuten, welche die innere Einrichtung und Polizey der Gemeine oder gewisser Klassen derselben betreffen, durch ordnungsmäßig abgefaßte Schlüsse zu errichten. § 116: Doch müssen dergleichen Schlüsse, ehe sie als Statuten die Gemeine und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, allemal erst der vorgesetzten Landes-Polizey-Instanz zur Prüfung vorgelegt werden. § 117: Bei Errichtung neuer Statuten, wodurch die äußern Rechte der Gemeine oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder bestimmt werden sollen, ist alles das zu beobachten, was wegen Abfassung neuer Gesetze vorgeschrieben worden (Einl. § 10—13). § 118: Auch finden eben diese allgemeinen Vorschriften Anwendung, wenn von der Abänderung oder Aufhebung solcher Statuten die Rede ist. (Ebenda § 63—66.)

In diesen Paragraphen sind einerseits städtische Statuten über die innere Einrichtung und Polizey der „Gemeine oder gewisser Klassen derselben", andrerseits Statuten, wodurch die äußern Rechte der Gemeine oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder bestimmt werden sollen, einander gegenübergestellt, und nur für die zuletzt erwähnten ist der Publikationsmodus von § 11 Einl. ALR. als erforderlich bezeichnet. Doch ist der Grund dieser Unterscheidung nicht etwa der, daß das ALR. nur die Bestimmungen der Statuten nach § 117 als Rechtsvorschriften ansah.[1]) Diese Annahme verbietet schon die Fassung: daß dergleichen Schlüsse erst nach staatlicher Prüfung „als Statuten die Gemeine und deren einzelne Mitglieder verpflichten können". Diese Wendung schließt durchaus das Vorliegen einer Verpflichtung, etwa bloß aus Vertragswillen, aus und weist notwendig auf eine Haftung aus Rechtsnormwillen hin. Dazu deutet das ALR. selbst auf folgenden möglichen Inhalt der städtischen Statuten hin: Bestimmung, ob der Magistrat gewählt oder vom Landesherrn bestellt werde (§ 120), Bestellung von Unterbedienten (§ 127), Verwaltung des Bürgervermögens (§ 160). Diese Angelegenheiten betrafen sicher mehr „die innere Einrichtung und Polizey der Gemeine", als die „äußern Rechte der Gemeine oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder", und daß ihre Regelung rechtlich etwa bloß durch Vertragsnormen, nicht durch Rechtsnormen erfolgen sollte, ist nicht gut denkbar. Kurz, die städtischen Statuten sowohl über die innere Einrichtung und Polizey der Gemeine oder gewisser Klassen derselben, wie über die äußern Rechte der Gemeine oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder waren Rechtsvorschriften und die oben berührte Differenz hinsichtlich des angeordneten Publikationsmodus löst sich einfach auf folgende Art. Die städtischen Statuten der ersten Kategorie waren lediglich bestimmt, Verpflichtungskraft innerhalb desjenigen Interessentenkreises zu gewinnen, dessen einzelne Angehörige an ihrer Schaffung einen gewissen unmittelbaren Anteil hatten.[2]) Es erübrigten sich daher weitergehende Publikationshandlungen, die von § 10 Einl. ALR. geforderte Publizität der zum Inkrafttreten bestimmten gesetzten Rechtsnormen war hinsichtlich dieses Teils der städtischen Statuten von vorneherein in gewissem Grade bereits gegeben. Die städtischen Statuten aber über die äußeren Rechte der Gemeine oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder zielten nicht auf eine bloße Verpflichtung der Glieder der Stadtgemeine als solcher ab, sondern konnten die Rechtssphäre eines jeden Einwohners des Staats tangieren. (Vgl. § 12 Einl. ALR.) Daher schärfte § 117 hier ganz sinngemäß die genaue Beobachtung

---

[1]) Ueber die Stellung der gemeinrechtlichen Theorie des 18. Jahrh. zu der Frage der Gesetzeskraft der Stadtstatuten s. Glück 1 S. 500 ff., Häberlin II S. 174, Leist S. 294.

[2]) Vgl. §§ 110, 111 (der Regel nach . . . nur mit den Repräsentanten), § 112: Diese müssen aber mit den Vorstehern der Zünfte und übrigen einzelnen in der Stadtgemeine befindlichen Korporationen, sowie diese hinwiederum, ein jeder mit den Mitgliedern seiner Zunft oder Korporation, darüber Rücksprache nehmen.

des in § 11 Einl. ALR. vorgesehenen Publikationsmodus ein. Dagegen entbindet der Gesetzgeber die Statuten der ersten Kategorie dadurch von dieser Publikationspflicht nach § 11 Einl. und überläßt es grundsätzlich den bei Abfassung der Statuten beteiligten Faktoren bzw. der Stadtobrigkeit selbst, wie es mit der Bekanntgabe bzw. mit dem Bekanntwerden dieses Teils der städtischen Statuten zu halten.[1])

Wenden wir die gefundenen Ergebnisse auf die Frage der Publikation der Universitäten erteilten Privilegien und der „staatlich" genehmigten Universitätsstatuten an, so war der preuß. König nach Emanation des ALR. durchaus rechtlich in der Lage, sich gegebenenfalls hier auch von dem Publikationsmodus nach § 11 Einl. zu entbinden, und er mußte sich wohl dazu bestimmt fühlen, wenn durch das Privileg oder das Universitätsstatut lediglich die gegenseitigen Beziehungen der Universitätsangehörigen selbst geregelt wurden. Es genügte dann wohl, des Königs Willensmeinung zur Kenntnisnahme bloß der an der Spitze stehenden Universitätsorgane zu bringen und diesen die weitere Mitteilung an die einzelnen Glieder des Universitätsverbandes zu überlassen.[2]) Nur soweit die äußeren Rechte der Universitätsanstalt oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder etwa bestimmt werden sollten, erwiesen sich wohl die in § 11 Einl. vorgeschriebenen Publikationshandlungen als angebracht.

[1]) Gesetz-Revision XII—XIV S. 16: Die „Publikation der Statuten erfolgte durch öffentlichen, mit hergebrachten Feierlichkeiten verbundenen Ausruf, wie derselbe sich größtenteils noch bis jetzt erhalten hat; der Anschlag am Rathause kam erst später auf.

[2]) So wurde z. B. mit dem Königsberger Statut vom 4. Mai 1843 verfahren. Der Kurator übergab in besonderer Sitzung das vom König vollzogene Statut an Rektor und Senat und eröffnete zugleich die besondere Anordnung, daß Rektor und Senat für den Druck und die Verbreitung sorgen sollten. Von dieser Seite wurde alsdann je ein Exemplar des gedruckten Statuts jedem Universitätslehrer zugestellt, außerdem erfolgte Versendung an die übrigen preußischen und deutschen Universitäten und Universitätsbibliotheken. — Vgl. hiezu Eingang des Berliner Statuts: „Indem Wir sämtliche Mitglieder der Universität, sowie die Behörden anweisen, sich darnach zu richten"; des Bonner Statuts: „Indem Wir diese von Uns Allerhöchst genehmigten und vollzogenen Statuten hierdurch publiciren und gedachter Unserer Universität und allen ihren Angehörigen zur genauesten Nachachtung vorschreiben". Koch, Preuß. U. Bd. I S. 41, 190.

(Schluß folgt.)

Kirchen- und Schulpolitik im Reichslande 1871–1906.*)

Von Regierungsrat a. D. F. Geigel in Straßburg i. E.

---

1. Staat und Kirche ergänzen und durchdringen sich wechselseitig; der Staat fördert die Gottesverehrung durch den Religionsunterricht in den Schulen und durch die öffentlichrechtliche Stellung, welche er (G. I 16) den korporationsberechtigten Religionsverbänden einräumt; letztere unterstützen dagegen den Staat in der vaterländischen und sittlichen Erziehung der Jugend sowie in Wahrung verfassungsmäßiger Ordnung. Der Staat schädigt sich nicht nur, wenn er wie Belgien und Holland (G. Schule 74) der Kirche als ihren Herrschaftsbereich die Jugendausbildung überläßt, sondern noch mehr, wenn er, wie jetzt Frankreich und teilweise Italien (G. Ital. St. K. 177), aus dem pflichtmäßigen Lehrstoff der Schulen den Religionsunterricht abstreicht. Durch Verquickung staatlicher und kirchlicher Dinge bis 1792 sowie jüngst durch die Verbrüderung mit den antirepublikanischen Gruppen (M. 62) und den Einspruch gegen Loubet's Romfahrt zum Herrscher des vom Papsttum leider noch nicht anerkannten italienischen Einheitsstaates haben in Frankreich die Vertreter des absoluten Kirchentums die große Staatsumwälzung sowie soeben die Trennung von Staat und Kirche mitverursacht; namentlich vermögensrechtlich ist sie für letztere äußerst fühlbar. Die deutschen Staaten fanden dagegen ihre Rechnung bisher besser in friedlichem Zusammenwirken mit den Einzelkirchen unter Wahrung ihrer Hoheitsrechte gegenüber kirchlichen Uebergriffen; nur eine äußerliche Formfrage bleibt hierbei die Verständigung mit Rom in Form eines Konkordats, wie in Bayern und das vom 26. Messidor IX, oder mittels einer Reihe diplomatischer Noten über Einzelgegenstände. Napoleon I. irrte sich beim Abschluß des Konkordats in der Hoffnung, zur Erhaltung der gallikanischen Freiheiten würden sich die Bischöfe mit ihm gegen Rom verbünden und selbst die Pfarrgeistlichkeit strebe, wie zu Zeit Bossuets, eine nationale Sonderkirche an; im Gegenteil gelang es der Kirche nur zu rasch unter dem Schatten, welchen die im geheimen vorbereitete päpstliche Lehrunfehlbarkeit (G. I 316) zum voraus warf, die Einheit der Liturgie und des Katechismus zu hintertreiben; selbstredend fiel daher auch der Staatseid der niederen Geistlichkeit, der gallikanische Unterricht in den Priesterseminaren und der Staatszwang gegen Geistliche, welche ihnen obliegende

---

*) Einen Teil dieses Aufsatzes hat der Verfasser seinerzeit in der „Straßburger Post“ veröffentlicht. Abkürzungen: Arch. = Archiv für kath. Kirchenrecht. G. = Geigel, Kirchen- und Stiftungsrecht; G. III = Kirchensteuern, Friedhöfe, ref. Synode 06; G. Schule = Schule und Kirche (in Holl., Lux. u. Belgien) 1891; bei Le Roux Straßburg. Lezius = preuß. Schulunterhaltungsges. 28. VII. 06 J. G. Cotta, Berlin. Mk. 1.20. Frantz = Das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche 1905. M. = Müllendorf, Staat und katholische Kirche in Preußen 1903.

Amtshandlungen ablehnten. Der Staat rettete sich die Ernennung der Bischöfe und die Bestätigung der Generalvikare, Domherren und Kantonalpfarrer, auch die Nachprüfung der, Vermögensrechte oder äußere Kirchenzucht (G. III 99 A 8 b) betreffenden Erlasse der Kurie. Gegenüber Lehr- und Glaubensfragen verhielt er sich neutral.

2. Wie die französische Regierung, hat daher auch die deutsche die Veröffentlichung des Syllabus und der Beschlüsse des vatikanischen Konzils weder gebilligt noch verhindert. Der letzten öffentlichen Sitzung des Konzils vom 18. Juli 1870 reihten sich an: die Inbesitznahme der Stadt Rom (mit Ausnahme des Vatikans) durch Italien und der Krieg mit Frankreich; er führte zur Abtretung der Hauptteile der Bistümer Metz und Straßburg, sowie eines Teiles von Nancy und St. Dié an das Deutsche Reich; ihm gelang es am 7. Oktober 1874, die Bistümer mit der Landesgrenze in Uebereinstimmung zu bringen. Der Versuch der Bischöfe, die kaiserliche Bestätigung der ernannten Kantonalpfarrer zu umgehen, mißlang; sie suchten sie aber erst nach, als am 10. Februar 1872 der Kardinalstaatssekretär Antonelli erklärt hatte, keineswegs sei es Absicht des hl. Stuhles, das Konkordat zu kündigen; vielmehr seien alle Bestimmungen desselben zu beachten, für welche „nicht gemäß Artikel 17 (weil das Staatsoberhaupt nicht mehr der katholischen Kirche angehört) eine neue Uebereinkunst geschlossen werden müsse". Die deutsche Regierung beanspruchte nicht die von den französischen Königen geübten Vorrechte betreffs des Ueberschusses der Bischofstafel (G. I 128, 339) während der Bistumserledigung, des Ausschlusses eines mißliebigen Kardinals von der Papstwahl („Hochland" 1905, 631), der Präsentation von Kardinälen, von einem Uditore der Rota usw. Das konkordatsmäßige Recht des Staatsoberhauptes zur Bischofsernennung ruht allerdings, so lange nicht Elsaß-Lothringen einen katholischen Landesherrn erhält; daß aber der Papst Bischöfe nur mit des Kaisers Einvernehmen ernennt und entläßt, ergibt sich schon aus dem staatlichen Ausführungsgesetz vom 8. April 1802 zum Konkordat, so daß deshalb kein neues Konkordat nötig wurde. Der Kaiser ermächtigte daher am 10. Dezember 1880, bzw. am 9. April 1881 Fleck und Stumpf, „die Verleihung eines Bistums anzunehmen und die kanonische Institution als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu empfangen" (G. I 342); nachdem dies geschehen war, setzte er sie am 25. Juni 1881, bzw. 8. Juli 1881 „in alle mit der Stelle verbundenen Würden und Berechtigungen ein", zugleich „genehmigend, daß die Bulle, durch welche sie die kanonische Institution als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge erhielten, in der üblichen Weise veröffentlicht würde." Ebenso gestattete der Kaiser nach dem Ableben der Bischöfe Fleck und Stumpf den Theologie-Doktoren Fritzen und Benzler, „die kanonische Institution als Bischof zu empfangen", und sodann die Veröffentlichung der Institutionsbulle. Domherr Marbach und Prälat Frhr. Zorn v. Bulach wurden mangels eines bezüglichen Antrags des Bischofs Dr. Fritzen nicht als Koadjutoren, sondern nur als Titular- und Weihbischöfe eingesetzt. Den Treueid des Bischofs Dr. Benzler und des Weihbischofs Dr. Frhr. Zorn v. Bulach nahm der Kaiser persönlich entgegen; zuvor gelobte ersterer, „den Glauben und die Gottesfurcht der ihm Anvertrauten zu hegen und zu pflegen, welche die festesten Grundlagen sind für die ganze Staatsordnung und die sicherste Bürgschaft treuer Ergebenheit gegen den erlauchten Landesherrn", letzterer dagegen (3. Dezember 1901) „treue Erfüllung seiner Pflichten auch dem Staate gegenüber; denn gewissenhafte, gottesfürchtige Katholiken

werden zu gleicher Zeit treue und pflichtbewußte Untertanen Eurer Majestät sein!" Die Bischofsweihe findet erst nach Leistung des Treueides statt. Dem Straßburger Weihbischof wurde seit 1902 nebenamtlich auch ein besoldetes Generalvikariat übertragen. In Ermangelung von nachfolgeberechtigten „Koadjutoren" müßte nach dem Ausscheiden des Bischofs das Domkapitel mit Genehmigung des Kaisers zwei Kapitelsvikare wählen, welche zusammen bis zur landesherrlichen Genehmigung der kanonischen Einsetzung des Bischofs das Bistum verwalten.

3. Auch Oberpräsident v. Möller nahm kein Zugeständnis zurück, welches die französische Regierung der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend gemacht hatte; Ministerialrat v. Dursy † übersetzte nur der Vollständigkeit halber auch längst außer Anwendung gekommene organische Artikel in seinem Staatskirchenrecht. In die Unterrichtsfreiheit und die Mitaufsicht der Kirche über öffentliche Schulen, wie sie dem Versprechen der Charte von 1830 entsprechend Falloux' Gesetz vom 15. Mai 1850 geschaffen hatte, mußte der Bundesrat mittels Gesetzes vom 12. Februar 1873 eingreifen, um an Stelle der französischen Jugenderziehung die deutsche treten zu lassen. Statthalter v. Manteuffel gewährte den bevorrechteten Religionsgesellschaften wieder Mitwirkung (G. I 236, 232) im Ortsschulvorstande (und in dem mittlerweile entschlummerten Bezirksunterrichtsrat) zur Beaufsichtigung der Volksschulen; ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt ließ er letztere in bekenntnisgetrennte umwandeln, so daß oft auch jetzt noch (dagegen Lezius 67,64) für kaum ein halbes Dutzend Schüler der Bekenntnisminderheit eigene Lehrer aus öffentlichen Mitteln (trotz des Lehrermangels) unterhalten werden! Nach dem Bekenntnisse wurden die Lehrerbildungsanstalten wieder getrennt, die Blinden-, Blöden-, Taubstummenanstalten, auch viele höhere Mädchenschulen („Das Reichsland" I 240). Die kirchlichen Gymnasien, denen demnächst das bischöfliche zu Bitsch hinzutreten dürfte, wurden allmählich den staatlichen gleichgestellt, zwar nicht, wie in Preußen hinsichtlich unmittelbarer staatlicher Leitung und des Normaletats für Lehrergehälter, wohl aber hinsichtlich der Abgangsprüfungen, was der Kirche vollauf genügt. Abgeordnete der kirchlichen Oberbehörde prüfen auch an den staatlichen Gymnasien, Real- und Oberrealschulen die Schüler im Religionsunterricht und wirken mit bei der Anstellungsprüfung der Lehrer und Oberlehrer (G. I 239, III 102).

4. Die Abteilung eines Friedhofs nach Bekenntnissen erklärte der Kaiserliche Rat am 15. April 1905 (G. III 92) nur da für unerläßlich, wo die Minderheit regelmäßig, nicht bloß vorübergehend, öffentliche Gottesdienste hält; des Oberpräsidenten Verfügung vom 19. Januar 1877 stehe nicht im Widerspruch mit dem Gesetze. In übergroßem Vollbewußtsein landesherrlicher Selbständigkeit gegenüber seinem Amtsvorgänger hatte aber Manteuffel dies bezweifelt und daher den Bischöfen schon bei seinen ersten Besuchen anheimgegeben, Abweichungen hiervon durch die Pfarrer im mündlichen Benehmen mit den Bürgermeistern eintreten zu lassen; er würde durch die Bezirkspräsidenten die Kreisdirektoren anweisen lassen, dem nicht entgegenzutreten. Da diese Zugeständnisse vom Statthalter nirgends schriftlich niedergelegt wurden, so glaubten der verstorbene Staatssekretär Herzog sowie die Bezirkspräsidenten v. Reitzenstein (verstorben) und v. Flottwell (noch rüstig an der Spitze einer Provinzialanstalt in Breslau), sie unbeachtet lassen zu müssen; die Unzufriedenheit des Statthalters über mangelnde Nachgiebigkeit im neugewünschten Kurse der Kirchenpolitik führte aber zu ihrem und des Staatssekretärs Herzog früh-

zeitigen Ausscheiden aus dem reichsländischen Dienst. Um so entschiedener trat der Statthalter auch Bischöfen entgegen, wenn sie in rein weltliche Sachen sich einzumischen suchten; so mußte sich denn auch das Straßburger Diözesanblatt dem Abstriche einer bereits gedruckten Protesterklärung der Kurie gegen die italienische Staatsgewalt in der Stadt Rom fügen. Wie in Frankreich (M. 26) wurden Gemeinde- und Bezirkstagswahlen (soeben noch für Dammerskirch, Hirsingen und Schirmeck) beanstandet, wenn sie vom kirchlichen oder staatlichen, bzw. gemeindlichen Beamten in Ausübung oder aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes beeinflußt worden waren. Wie in Preußen, durften sich kirchliche Aufzüge nur in den nach Zeit, Ort und Bedeutung hergebrachten Grenzen bewegen (G. I 54).

5. Statthalter Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst sicherte die vaterländische Richtung der Jugenderziehung durch Verordnung vom 16. November 1887 (Arch. 74 436) und schickte 1888 den Univ.-Prof. Dr. theol. Franz Xaver Kraus in Freiburg nach Rom, sowie den Ministerialrat Hamm in Straßburg zu dem damals in Berlin wegen endgültiger Besiegelung des Friedens nach Einstellung des Kulturkampfes weilenden Nuntius Galimberti aus München, um deutsche Unterrichtssprache in den Priesterseminaren, am Kaisersgeburtstag Pontifikalämter in den Domkirchen in Gegenwart des Domkapitels und des Seminars, Hochämter in den Garnisonorten mit Tedeum, auch Errichtung einer katholischen theologischen Fakultät in Straßburg zu erlangen. Das Entgegenkommen Roms in Sachen der Fakultät ließ bei dem Widerstand, welchen französische Kardinäle bereiten zu müssen glaubten, lange auf sich warten; das Uebereinkommen vom 5. Dezember 1902 verbürgt der Kurie, daß die Regierung sich wegen Ernennung der Professoren in vorheriges Einvernehmen mit dem Bischof zu Straßburg setzen und für eine Lehrkraft, die gleichwohl später in kirchlicher Beziehung Anstoß erregen könnte, Ersatz bieten wird. Der Bischof zu Metz gestattet leider immer noch seinen Theologiestudierenden erst nach der am Priesterseminar abgelegten Abgangsprüfung den Uebertritt zur Universität — hauptsächlich nur zur Ausbildung als Oberlehrer. Die Lehrer am Priesterseminar brauchen nicht die wissenschaftliche Befähigung zu besitzen, an einer Universität in dem Fache zu lehren, für welches sie tätig sind. Zum Theologiestudium lassen die Bischöfe zu Metz wie Straßburg nur noch Deutsche zu, welche aber auch an einem deutschen Gymnasium die Entlassungsprüfung bestanden haben müßten! Die Gehälter der Vikare, Pfarrer, Domherren und sonstigen Bistumsgeistlichen sind trotz zweimaliger Aufbesserung unter deutscher Herrschaft viel niedriger als in irgendeinem deutschen Bundesstaat; auch fehlt ein Anrecht auf Ruhegehalt. Leider beantragten die Bischöfe bisher noch nicht die Ermächtigung zur Erhebung von landeskirchlichen Umlagen hierzu (G. III, 69 A. 29 b), trotzdem letztere sich in den evangelischen Schwesterkirchen, auch für die Katholiken in Preußen und Baden bewährten. Die Bestätigung der vom Bischof ausgehenden Ernennungen der Generalvikare, Domherren und Haupt- oder Kantonalpfarrer (21 Stellen mehr als vor 1871) überließ der Kaiser dem Statthalter. Die übrigen Geistlichen kann der Bischof jederzeit auch ohne rechtliches Gehör entlassen; hiergegen steht ihnen nur Beschwerde zum hl. Stuhle zu. Abweichend von Frankreich hat die reichsländische Regierung (M. 21) noch nie die Staatsgehälter von Geistlichen gesperrt, die sich eines Amtsmißbrauchs z. B. bei Wahlen schuldig machten.

Gewerblicher Betrieb ist seit Einführung der Gewerbeordnung nicht nur Sonntags untersagt, sondern auch Neujahr, Christi- und Mariä-Himmelfahrt, Allerheiligen, am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage, sowie in Gemeinden, wo evangelischer Gottesdienst stattfindet, am Karfreitag (G. I 58). Das auf Grund des Jesuitengesetzes gegen die Priester vom hl. Geiste und die Redemptoristen vom Bundesrat erlassene Verbot, ist seit 1894 zurückgenommen, nicht aber auch das gegen die „Damen vom hl. Herzen" (G. I 425, 436, 441).

6. Auch Statthalter Fürst v. Hohenlohe-Langenburg unterhielt und förderte, ohne Preisgabe irgend eines staatlichen Hoheitsrechtes, im Geiste tunlichster Ausgleichung der staatlichen und kirchlichen Gegensätze und der gleichmäßigen Behandlung der bevorrechteten Bekenntnisse, die geschäftlich entgegenkommendsten Beziehungen mit den Landesbischöfen und der römischen Kurie. Nur vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufes wurden mit Rücksicht auf die für deutsche Schutzgebiete errichteten Missionsschulen (G. I 319, 322, 436) Manneskl̈öster zugelassen, deren Obere ihren Sitz in Deutschland haben. Als Wohltätigkeits- oder Unterrichtsstiftungen, mitunter auch als „Gesellschaften mit beschränkter Haftung", erlangten ein Dutzend Frauenniederlassungen die Rechtsfähigkeit, aber kein einziger beschaulicher Orden. Der Staatsgenehmigung bedürfen seit 1900 Stiftungen wie Gemeinden zur Annahme von Freigebigkeiten (unter Lebenden oder von Todes wegen, G. I 75) und zum Grundstückserwerbe erst von über 5000 Mk. ab. An Stelle des Ministeriums bzw. des Bundesrats entscheidet seit kaiserlicher Verordnung vom 22. April 1902 der Kaiserliche Rat über Beschwerden a) gegen Schließung einer Schule oder Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer Schule (G. I 241), zur Anstellung eines Schulvorstehers oder Lehrers, b) gegen Verfügungen des Bezirkspräsidenten betreffs Friedhöfe (wie im Falle Fameck, oben Ziff. 4) und c) über Einsprüche gegen oberkirchliche Vorbescheide betreffs der Wahl als Kapitelsschatzmeister, Vorsitzender, Rechner, Schriftführer oder Mitglied einer Genossenschaft, Unterstützungs- oder Emeritatskasse, des engeren oder weiteren Kirchenvorstandes, oder einer sonstigen kirchlichen Vertretung (G. III 18, I 213). Da vorerst noch die bürgerliche Gemeinde an Stelle der Kirchengemeinde den ganzen Fehlbedarf des Gotteshauses nötigenfalls durch allgemeine Gemeindeumlagen (unter Mitheranziehung auch der Nichtkatholiken) aufzubringen hat, so gehört z. B. noch der Bürgermeister oder Beigeordnete, wenn er katholisch ist, dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde an. Das Etats- und Rechnungswesen der Gotteshäuser wird nur von der Kirchenoberbehörde überwacht; in Preußen und Bayern wirken ersprießlichst auch die Bezirksregierungen mit und in Bayern ihre Unterbehörden. Eine Annäherung an die Einrichtungen der preußischen Rheinprovinz dürfte auch beiden Kirchen Vorteile bieten.

7. Auch den Ausbau der Verfassung und der Einrichtungen des „Augsburger" wie des „reformierten" Bekenntnisses, welche bei gemeinsamem Bekenntnisgrund (G. II 23, 43, 94) nur noch äußerlich getrennt sind, bewirkte die deutsche Regierung nur im stetem Einverständnisse mit den oberkirchlichen Vertretungen. Das theologische Seminar wurde 1871 — unter Beibehaltung der stiftungsmäßigen Dotation[1]) des Thomas-Kollegialstifts

[1]) Urteil des Landg. Straßburg v. 22. Dez. 1906; Geigel, „Fakultät und Thomasstift" 1902.

(G. II 15, 81, 90) — der wieder errichteten Universität als Fakultät eingereiht, den Inspektionen (= Dekanatsversammlungen, G. II 63) der Vorschlag des landesherrlich zu ernennenden „geistlichen Inspektors" (= Dekans oder Superintendenten) und auch im Augsburger Bekenntnisse der vorerst nur hierfür erweiterten „Kirchengemeindevertretung" (G. II 31) eine, immer mehr Bedeutung gewinnende Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrei eingeräumt. Vertreter der theologischen Fakultät gehören kraft Gesetzes dem Oberkonsistorium des Augsburger Bekenntnisses (G. II 67), dagegen nur zufolge freier Wahl (G. III 99, 102) der durch Gesetz (21. Juni 1905) geschaffenen „reformierten Synode" an. Ersteres besteht, abgesehen von „geborenen Mitgliedern", aus den Abgeordneten der sieben „Inspektionen", letztere aus den Vertretern der fünf (Bezirks-)Konsistorien, von welchen sich Metz unter Gutheißung des Ministeriums (G. III 78 A. 1 und 4) „den unierten Charakter" wahrte. Im Einvernehmen mit beiden protestantischen Schwesterkirchen regelte die Regierung das Gnadenquartal, die Bedienung erledigter Pfarrstellen, die zwei Pfarrprüfungen (G. III 82, 101), mittels landeskirchlicher Steuern (G. III 57—76) die Aufbesserung der Dienst- und Ruhegehälter der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, auch (nach dem Vorbilde des preußischem Kirchengesetzes, 16. Juli 1886, G. III 66) die unfreiwillige Versetzung der Pfarrer in den Ruhestand.

8. Nach Bekenntnissen sind getrennt (s. o. Ziff. 3) die öffentlichen Volksschulen (G. I 231, seit 1880) und alle Lehrerbildungsanstalten (G. I 239), nicht dagegen die öffentlichen höheren und mittleren Schulen. Aus dem Ertrage von Stiftungen werden katholische Gymnasien in Montigny, Straßburg und Zillisheim (G I 354), sowie ein protestantisches[1]) in Straßburg (G. I 192) unterhalten. Bei konfessionellen stiftungsmäßigen Schulen beteiligt sich mitunter der Staat durch Uebernahme von Lehrerstellen auf den Landesetat, so daß Dienst-, Ruhegehalt, Umzugs-, Witwen- und Waisengelder der Landeskasse zur Last fallen. Die Lehrer, Oberlehrer und Leiter der höheren wie der Volksschulen in Elsaß-Lothringen erhielten noch nicht die finanzielle Gleichstellung mit Preußen; an den bischöflichen Gymnasien fehlt ihnen selbst noch die Gleichstellung mit den reichsländischen Staatsanstalten.

9. Durchaus gleichberechtigt mit den christlichen Hauptbekenntnissen sind im Reichslande die Israeliten, auch betreffs der Staatsgehälter der Rabbiner und Vorsänger (G. II 102 ff.), der Ergänzungszuschüsse seitens der bürgerlichen Gemeinde (oben 6) und des Unterhalts der Volksschulen (dagegen Lezius 70).

10. Einige Städte verlangten soeben weitere Simultan-Volksschulen; an Stelle der Mehrleistungen (oben 5 und 6) des Staates und der bürgerlichen Gemeinden dürften Kultusbeiträge treten müssen, wiewohl namentlich in Lothringen die kath. Geistlichkeit sich hiegegen noch wehrt. Im übrigen dürfte die Gesetzgebung vorerst nicht einzugreifen haben.

[1]) Urteil des Landg. Straßburg v. 22. Dez. 1906; Geigel, „Fakultät und Thomasstift" 1902.

Japans Geld- und Bankwesen.

Von Professor Dr. K. Th. v. Eheberg in Erlangen.

Das lebhafte Interesse, welches den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen Japans seit einer Reihe von Jahren gewidmet wird, rechtfertigt es wohl, wenn im folgenden eine gedrängte Uebersicht über dessen Geld- und Bankwesen gegeben wird. Wir verhalten uns dabei vorwiegend referierend und benutzen als Quelle, namentlich für die Darstellung des Bankwesens, in der Hauptsache ein vom kaiserlichen japanischen Finanzministerium seit 1900 herausgegebenes Werk: „Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan", dessen fünften Jahrgang (Tokio 1903) wir der Güte des Vizeministers der Finanzen, Exz. Dr. Y. Sakatani, verdanken. An weiteren Publikationen, die gelegentlich benutzt worden sind, nennen wir: Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, Leipzig 1891; Derselbe, Die Japaner und ihre wirtschaftliche Entwicklung, 1905; „Unser Vaterland Japan", ein Quellenbuch, geschrieben von Japanern, Berlin 1904; Kiga, Das Bankwesen Japans, Leipzig 1903; Stöpel, Ueber japanisches Bankwesen, Halle 1904; Dumolard, Le Japon politique, économique et sociale, Paris 1903; Moritz Schanz, Japans Geld- und Bankwesen, in der Handelsbeilage der Allgemeinen Zeitung, 1904, Nr. 344.

I. Das Geldwesen.

Eine der Ursachen, welche zum Sturze der früheren Herrschaft und zur Wiederherstellung der kaiserlichen Gewalt in Japan im Jahre 1868 geführt haben, war der schlechte Zustand der Finanzen und insbesondere des Geldwesens. Es war deshalb auch eine der ersten Handlungen der neuen kaiserlichen Regierung, das Geld- und Münzwesen zu ordnen. Schon im Jahre 1871 erschien ein Münzgesetz, durch welches die Goldwährung eingeführt wurde. Die Hauptmünze war der alte japanische Golddollar, zu $^{900}/_{1000}$ fein ausgeprägt und $1^1/_2$ g Reingold enthaltend, der heute nur noch vereinzelt zu finden ist. Da aber Japan damals mit seiner Goldwährung allein im fernen Osten stand — alle Nachbarländer hatten die Silberwährung —, so sah es sich schon 1875 gezwungen, den Silberdollar, den „Yen", der nur für den Handel mit dem Auslande bestimmt war und nur in den offenen Häfen Kurs hatte, auch im Innern zum Umlauf zuzulassen und ihn ihm Jahre 1878 als gesetzliches Zahlungsmittel dem Golde vollständig gleichzustellen. Man ging also nominell zur Doppelwährung über. Der „Yen" wurde gleichfalls zu $^{900}/_{1000}$ fein ausgeprägt und hatte seit 1879 ein Gewicht von 416 Grain = 374,4 Grain oder 24,261 g Reinsilber, während die silbernen Scheidemünzen von 50, 20, 10 und 5 Sen nur $^{800}/_{1000}$ fein ausgeprägt sind. Da aber das Gold fortdauernd abfloß, so gelangte man tatsächlich zur Silberwährung oder eigentlich zu einer Papierwährung auf Silberbasis. Dieser Zustand wurde erst am 1. Januar 1886 beseitigt. Damals wurde die

Barzahlung auf der Grundlage einer Silberwährung wieder aufgenommen und Papiergeld und Silber sind seitdem gleichwertig geblieben. Allerdings bestand der wirkliche Umlauf, abgesehen von der Scheidemünze, nur in den gegen Silber jederzeit einlöslichen Noten der Bank von Japan (Nippon-Ginko). Für die japanische Währung maßgebend war also nur die Preisbewegung des Silbers. Als aber im Jahre 1893 der Silberwert mit der Einstellung der freien Silberprägung in Indien und der amtlichen Barreneinkäufe in den Vereinigten Staaten aufs heftigste erschüttert wurde und der Goldwert des Silber-Yen plötzlich von 3 Mk. auf 2—2,2 Mk. sank, da mußte man sich die Frage vorlegen, ob die bisherige Währung noch aufrechterhalten werden könne. Teils infolge dieser Entwertung des Silbers, teils aus Gründen, die weiter unten noch kurz erwähnt werden sollen, und wohl besonders beeinflußt durch die von China nach Beendigung des Krieges von 1894/95 zu zahlende Kriegsentschädigung, entschloß man sich im März 1897 zum Uebergang zur Goldwährung und führte diesen rasch und mit Geschick durch.

Der damals geschaffene neue Gold-Yen repräsentiert genau die Hälfte des alten. Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber stand nämlich um 1897 gerade so, daß man den alten Gold-Yen halbieren konnte, um den neuen Gold-Yen zu erhalten, der dem augenblicklichen Werte des Silber-Yen gerade entsprach. War das nominelle Verhältnis von Silber zu Gold in Japan früher 16,174 : 1, so wurde es seit 1897: 32,248 : 1. Die neue Goldmünze wiegt pro Dollar 0,8333 g brutto = 0,75 g fein = 12,86 Grain und entspricht somit der englischen Parität von 24 $^{9}/_{16}$ Pence. 10 Yen sind demnach gleich £ 1,05 $^{1}/_{4}$ d.[1]) Silberne 1 Yenstücke werden nicht mehr geprägt; am 1. April 1898 wurde der Umlauf dieser Stücke verboten, am 31. Juli 1898 deren Umwechslung eingestellt. Silber wird in Japan seitdem nur noch als Scheidemünze zu $^{800}/_{1000}$ fein ausgeprägt und zwar in 50 Sen- (= $^{1}/_{2}$ Yen), 20 Sen- und 10 Senstücken. Außerdem gibt es noch 5 Senstücke in Nickel und 1 Senstücke in Bronze.

Die Ausprägung an Goldmünzen stellt sich seit 1894/95 wie folgt:

Rechnungsjahr	20 Yenstücke Yen	10 Yenstücke Yen	5 Yenstücke Yen	Insgesamt Yen
1894/95	—	—	1 680 000 [2])	1 680 000 [2])
1895/96	—	—	1 410 000 [2])	1 410 000 [2])
1896/97	—	—	1 050 000 [2])	1 050 000 [2])
1897/98	37 294 600	38 690 000	{268 110 [2]) {560 000	{268 110 [2]) {76 544 600
1898/99	—	21 870 000	280 000	22 150 000
1899/1900	—	16 500 000	—	16 500 000
1900/01	—	12 500 000	—	12 500 000
1901/02	—	14 500 000	—	14 500 000
1902/03	—	37 500 000	—	37 500 000
1903/04	—	23 890 000	110 000	24 000 000
1994/05	65 000 000	2 500 000	—	67 500 000

[1]) Ein Yen = 2,0929 Mark = 2 sh, 0 d 582.

[2]) Diese Zahlen stellen den Nennwert der alten Goldmünzen dar.

An Silbermünzen sind in dem gleichen Zeitraum die folgenden ausgeprägt worden:

Rechnungsjahr	1 Yenstücke Yen	50 Senstücke Yen	20 Senstücke Yen	10 Senstücke Yen	Insgesamt Yen
1894/95	26 800 000	—	1 300 782	1 700 937	29 801 719
1895/96	16 500 000	—	1 000 602	1 500 827	19 001 429
1896/97	10 950 000	—	620 372	1 180 651	12 741 023
1897/98	—	5 003 505	3 001 802	2 001 101	10 006 408
1898/99	—	14 009 807	2 001 202	1 000 551	17 011 560
1899/1900	—	1 501 051	3 001 802	1 000 551	5 503 404
1900/01	—	400 282	160 096	440 243	1 000 621
1901/02	—	700 492	100 061	200 111	1 000 664
1902/03	—	800 563	—	—	800 563
1903/04	—	700 493	500 301	500 276	1 701 070
1904/05	—	2 451 718	550 331	2 001 102	5 003 151

Der Uebergang zur Goldwährung war von dem für das Studium der Münzfrage eingesetzten Ausschuß schon vor 1897 begutachtet worden, konnte aber nicht sofort durchgeführt werden, weil es an der erforderlichen starken Goldreserve fehlte. Erst der chinesisch-japanische Krieg gewährte die Mittel zur Beschaffung einer angemessenen Menge Goldes. Die chinesische Kriegsentschädigung betrug 230 Millionen Taels = 356 Millionen Yen, eine für Japan recht erhebliche Summe. Japan veranlaßte nun, weil es Gold für größere Zahlungen in Europa brauchte und die Goldwährung einführen wollte, in einer Nachtragskonvention das chinesische Reich, die ganze Schuld in eine Goldschuld zu einem Silberpreis von 30,4429 d umzuwandeln, und verschaffte sich auf diesem Wege die Goldreserve.

Die Absichten, welche Japan bei der Einführung der Goldwährung leiteten, sind klar. Es wollte einmal die Vorteile, welche es unter der Silberwährung über die westlichen Länder mit Goldwährung errungen hatte, in dem Augenblick, in dem das Silber seinen tiefsten Stand erreicht hatte, dauernd festlegen. Und zweitens hoffte man durch Schaffung einer Goldbasis Stetigkeit der Wechselkurse im Verkehr mit Ländern der Goldwährung oder Goldrechnung zu erreichen, Goldanleihen im Auslande ohne allzu großes Risiko kontrahieren und fremdes Kapital ins Land ziehen zu können.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist in diesem Betreff die Absicht Japans zum Teil zweifellos erreicht worden. Während früher die Kurse starken Schwankungen unterlagen, wodurch der Handel mit den Goldwährungsländern wesentlich erschwert worden war, ist seitdem eine bemerkenswerte Kursstetigkeit eingetreten, so daß der Sterlingkurs seit 1898 bis Ende 1904 nur zwischen 2 sh 00 d 1 und 2 sh 00 d 7 für 1 Yen, der Franckurs zwischen 2,54 und 2,59 Frc., der Markkurs zwischen 2,05 und 2,10 Mk. schwankte. Allerdings ist der erwünschte und erhoffte Zufluß billigen Kapitals aus den Goldwährungsländern bisher ausgeblieben. So wurde bei der im Jahre 1899 in London aufgelegten 4%igen japanischen Anleihe auf 10 Millionen £ nur 12% von dem großen Publikum gezeichnet. Allein der Grund für diesen Mißerfolg dürfte nicht in einem Mißtrauen des englischen Publikums gegenüber der japanischen Währung, sondern darin gelegen sein, daß Japan in den letzten Jahren sich in der Entwicklung

seiner Industrie und seiner Wehreinrichtungen über seine Mittel hinaus engagiert hat und daß eine Verzinsung von nur 4% diesen Verhältnissen nicht entspricht.

Die erstere Absicht, nämlich die Vorteile des Tiefstandes des Silberpreises auszunützen, ist nicht im gleichen Maße erreicht worden. Entgegen den Vermutungen der japanischen Kommission hatte das Silber im Jahre 1897 seinen größten Tiefstand noch nicht erreicht, sondern ist in der Folge noch unter 24 Pence gesunken. Daraus erwuchsen der japanischen Regierung zweierlei Sorgen: Die Schädigung seiner Exportindustrie und seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber Silberländern, besonders China; sodann der zu erwartende Verlust bei den zurückströmenden und auf der Basis von 29 5/32 Pence pro Unze einzulösenden Silberyen.

Von den letzteren sind (nach M. Schanz) im ganzen rund 165 Millionen Stück geprägt worden, wovon im Jahre 1897 35 Millionen in Japan zirkulierten, 16 Millionen zur Reserve der Bank von Japan gehörten und 114 Millionen in China, Korea, Hongkong und in den Straits umliefen. Betreffs der ins Ausland gegangenen Yenstücke wird angenommen, daß sie großenteils eingeschmolzen oder durch „chops", d. h. chinesische Garantiestempel-Eindrücke, verunstaltet und daher nicht mehr einlösungsberechtigt sind. Allein selbst dann bleibt die Liquidation des alten Münzwesens schweren Verlustmöglichkeiten ausgesetzt und in der Tat fand gleich vom Beginn der neuen Goldwährung ein starker Goldabfluß nach dem Auslande statt.

Das eigentliche Mißliche liegt aber zweifellos in der Schwierigkeit das erforderliche Gold zu erhalten und festzuhalten. Im Verkehr befinden sich nennenswerte Mengen von Goldmünzen nicht; dieser ist nach wie vor ganz mit den konventierbaren Noten der Bank von Japan ausgefüllt. Die Goldwährung beruht ausschließlich auf dem Barschatze dieser Bank. Und die Bank kann Gold vom offenen Markte nicht in größerem Umfange an sich ziehen, weil eben dort fast keines ist. So droht ständig die Gefahr, daß das vorhandene Gold ins Ausland abfließt. Und wenn der Import zunimmt oder schlechte Ernten große Lebensmittelzufuhren nötig machen, wird jedesmal der Goldvorrat angegriffen, der dann durch Finanzoperationen, erst mit der Kriegsentschädigung, dann mit auswärtigen Anleihen wieder aufgefüllt werden muß. Diesem Zustand entsprechen auch die außerordentlich großen Ein- und Ausfuhren von Gold, wie sie die folgende Tabelle aufweist.

Jahr	Goldeinfuhr Mill. Yen	Goldausfuhr Mill. Yen	Metallreserve der Bank am Jahresschluß Mill. Yen	Notenumlauf am Jahresschluß Mill. Yen
1897	64,3	8,9	98,3	226,2
1898	37,0	46,3	89,6	197,4
1899	20,1	8,8	110,1	250,6
1900	9,0	51,8	67,3	228,6
1901	10,7	11,5	71,4	214,1
1902	30,2	0,5	109,1	232,1
1903	25,4	16,7	117,0	233,0
1904	4,7[1])	101,0[1])	83,6	286,6

[1]) Bis Ende November.

Die folgende Tabelle soll ein Bild geben von dem Betrag der vorhandenen Münzen, des ausgegebenen Papiergeldes und der gesamten im Umlaufe befindlichen Wertzeichen seit 1898, durch welche unsere obigen Ausführungen ergänzt werden.

Jahr	Betrag der Münzen		Betrag der Banknoten	Gesamtbetrag	Barreserve der Bank v. Japan	Münzen und Banknoten in Umlauf
	Goldmünzen 1000 Yen	Scheidemünzen 1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen
1898	83 649	45 814	204 678 [1])	351 133	65 513	285 620
1899	93 361	54 610	254 688 [2])	420 163	83 335	336 828
1900	52 930	57 118	228 570	356 065	38 035	318 030
1901	59 342	58 298	214 097	349 496	42 789	306 707
1902	89 248	59 177	232 094	398 442	71 869	326 572
1903	101 780	59 960	232 921	412 480	81 328	331 152
1904	37 622	64 344	286 656	406 509	17 276	389 234

II. Das Bankwesen.

Ein modernes Bankwesen entstand in Japan erst seit der Nationalbankordnung vom November 1872. Seitdem ist in schneller Folge eine erstaunlich große Anzahl von Banken entstanden. Ihre Anzahl, ihr Anlagekapital und ihre Reserven stellten sich in dem Jahrzehnt 1895—1904 wie folgt:

Jahr	Zahl der Banken	Anlagekapital 1000 Yen	Eingezahlt 1000 Yen	Reserve 1000 Yen
1895	1 003	160,319	127,648	37,885
1896	1 277	240,526	106,200	58,666
1897	1 511	311,951	206,715	37,876
1898	1 752	381,399	256,594	41,659
1899	1 943	428,239	291,683	51,653
1900	2 272	501,565	341,922	59,884
1901	2 395	515,683	301,207	68,338
1902	2 324	525,717	872,590	77,327
1903	2 275	521,272	374,686	86,688
1904	2 257	521,738	375,514	90,134

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß das auf die einzelnen Banken durchschnittlich entfallende Bankkapital, das außerdem nur zu ca. zwei Drittel einbezahlt ist, überraschend klein ist. Auf jede Bank entfallen durchschnittlich nur etwa 200 000 Yen; in den Provinzen bestehen zahlreiche Banken mit einem Kapital unter 100 000, ja bis unter 10 000 Yen. Daraus erklären sich wohl auch die erheblichen Schwankungen in der Zahl der Banken. Die seit einigen Jahren von Osaka ausgehende Bewegung, die dahin zielt, eine Anzahl kleinerer

[1]) Darunter 5,4 Millionen Staatspapiergeld und 1,9 Millionen Yen Nationalbanknoten.

[2]) Darunter 4,1 Mill. Yen Staatspapiergeld.

Banken zu größeren zusammenzuschließen, scheint bislang keinen großen Erfolg zu haben.

Die oben erwähnte Nationalbankordnung hatte im wesentlichen die „National Bank Acts of the United States of America" zum Vorbild genommen und dementsprechend Bestimmungen über Ausgabe und Einlösung der von diesen Banken ausgegebenen Noten getroffen. Im August 1876 wurde die Bankordnung dahin abgeändert, daß Nationalbanknoten gegen Sicherheit von Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden konnten und in Staatspapiergeld konvertierbar waren. Allein die Konvertierbarkeit gegen Staatspapiergeld bewirkte, daß die Noten tatsächlich nichts anderes waren als nicht konvertierbares Staatspapiergeld. Die Folge war, daß mit der Zunahme der Zahl der Nationalbanken — es waren schließlich 153 — die Noten im Kurse sanken. Da entschloß sich die Regierung, weitere Nationalbanken nicht mehr zuzulassen und ging 1883 dazu über, den Nationalbanken das Recht der Ausgabe von Banknoten zu entziehen und dieses ausschließlich der neu errichteten „Bank von Japan" zu übertragen. Gleichzeitig wurden Maßregeln für die Einlösung der schon ausgegebenen Banknoten getroffen. Die Nationalbanken verwandelten sich mit dem Ablauf ihrer Konzession meist in Privatbanken und im Jahre 1899 hatten alle Nationalbanken als solche aufgehört zu bestehen. In der Zwischenzeit hatten sich aber neben den Nationalbanken Privatbanken und bankähnliche Gesellschaften gebildet, deren Zahl im Jahre 1884 schon 954 erreichte und, wie die Uebersicht ergibt, von Jahr zu Jahr stieg. Diese Banken und Gesellschaften unterlagen zwar der Aufsicht des Staates, unterstanden aber keinen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Da aber die Bedeutung dieser Banken für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes immer mehr zunahm und das Bedürfnis, sie unter wirksamere Aufsicht zu stellen, immer dringlicher wurde, so wurde im Jahre 1890 die Bankordnung und die Sparbankordnung erlassen, welche beide im Jahre 1893 in Kraft traten.

Endlich steht neben den gewöhnlichen Banken noch eine Anzahl von Banken, für welche besondere Gesetze erlassen worden sind.

Im folgenden sollen die einzelnen Arten von Banken rücksichtlich ihrer Organisation und ihres Geschäftsumfangs kurz besprochen werden, indem wir dabei die Banken, welche unter besonderen Gesetzen errichtet sind, und die gewöhnlichen Banken sowie die Sparbanken getrennt behandeln.

A. Banken, welche unter besonderen Gesetzen errichtet sind:

1. Die Nippon-Ginko oder „Bank von Japan". Diese wurde im Juni 1882 in Tokio als Zentralstelle nach dem Muster der Deutschen Reichsbank mit einem Kapital von 20 Millionen Yen, das später auf 30 Millionen erhöht wurde, begründet. Sie besitzt nur *eine* Nebenstelle in Osaka, aber zahlreiche Agenturen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Mittelpunkt für den gesamten Bankverkehr Japans zu bilden, den Geldverkehr zu erleichtern, auf Herabminderung des Zinsfußes zu wirken, das Diskontieren von Wechseln zu fördern, einlösliche Banknoten im Interesse der Vereinheitlichung der verschiedenen Arten des Papiergeldes und der Herstellung einer festen Grundlage für das Münzsystem auszugeben und die Verwaltung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben zu übernehmen. Ihr Privileg läuft auf 30 Jahre. Bezüglich der Ausgabe von Banknoten bestehen folgende Bestimmungen: Alle durch Metallreserven gedeckten Noten sind steuerfrei; darüber hinaus dürfen 70 Millionen

durch erste Sicherheiten gedeckte Noten gleichfalls steuerfrei ausgegeben werden; eine Ueberschreitung dieser Grenze dagegen ist nur gegen eine Notensteuer von nicht unter 5 % (gewöhnlicher Satz 6 %) zulässig.

Die Bank hatte sich von ihrer Gründung an des Vertrauens des Inlandes und des Auslandes zu erfreuen und füllte während des chinesisch-japanischen Krieges, bei der Reform des japanischen Münzwesens und während des russisch-japanischen Krieges ihre Stellung als zentrale Bank des Reiches erfolgreich aus. Während des letzteren wurde bei der Bank von Japan eine Anleihe von 35 Millionen Yen (73,3 Millionen Mark) aufgenommen.[1])

Ueber Anlagekapital, Reserve und Gewinn der Bank von Japan unterrichtet die folgende Tabelle:

Jahr	Anlagekapital Yen	Eingezahlt Yen	Reserve Yen	Reingewinn Yen	Gewinnanteile Yen	Gewinnanteile in %
1894	20 000 000	10 000 000	7 442 500	2 439 085	1 500 000	15,0
1895	30 000 000	22 500 000	8 542 500	8 166 900	1 724 629	14,0
1896	30 000 000	22 500 000	9 100 000	3 849 831	2 925 000	13,0
1897	30 000 000	22 500 000	10 800 000	13 578 313	2 925 000[2])	13,0
1898	30 000 000	30 000 000	12 570 000	4 692 227	3 262 500	11,0
1899	30 000 000	30 000 000	13 570 000	5 030 053	3 600 000	12,0
1900	30 000 000	30 000 000	14 880 000	5 293 750	3 600 000	12,0
1901	30 000 000	30 000 000	15 950 000	4 666 924	3 600 000	12,0
1902	30 000 000	30 000 000	10 600 000	4 447 487	3 600 000	12,0
1903	30 000 000	30 000 000	17 150 000	4 187 401	3 600 000	12,0
1904	30 000 000	30 000 000	17 350 000	4 746 384	3 600 000	12,0

Die Einlagen und Vorschüsse stellten sich in der gleichen Zeit wie folgt:

Jahr	Einlagen		Vorschüsse			
			Darlehen		Diskontierung von Wechseln	
	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Ueberschuß 1000 Yen
1894	341,744	4.819	206,800	54,065	137,031	20,037
1895	540,655	6,654	328,526	92,827	150,370	34,091
1896	1 376,244	195,118	518,311	114,244	247,272	49,354
1897	1 964,946	78,110	674,647	81,880	319,547	56,307
1898	1 725,405	27,211	786,118	55,271	344,053	55,525
1899	1 823,220	74,672	724,059	38,732	474,731	108,141
1900	1 974,136	35,258	501,235	48,478	690,390	97,558
1901	2 001,102	20,157	418,781	71,349	505,893	46,576
1902	2 295,161	18,888	373,280	55,323	274,635	50,736
1903	2 564,838	16,397	256,331	50,095	220,022	44,380
1904	3 516,862	43,824	553,350	126,308	383,080	69,596

2. Die zweitwichtige Bank ist die Shokin-Ginko oder **Yokohama-Speziebank**. Diese ist im Jahre 1880 unter der Nationalbankordnung mit

[1]) S. Jahrbuch 1905 S. 38.

[2]) Außerdem wurden in diesem Jahre noch 750 000 Yen als besonderer Gewinnanteil ausgezahlt.

einem Kapital von 3 Millionen Yen gegründet worden. Zwar hat ihr die Regierung die Erlaubnis zur Banknotenausgabe nicht erteilt, sie hat aber die Bank, deren Bedeutung für den auswärtigen Handel von ihr gewürdigt wurde, sonst in mehrfacher Beziehung begünstigt. So wurde sie mit der Verwaltung der Reserve des Staatsschatzes im Betrag von mehreren Millionen Yen betraut, wodurch sie über ein großes Kapital für Diskontierung von Wechseln auf das Ausland verfügen konnte. Als ihr diese Vergünstigung im Jahre 1889 entzogen wurde, veranlaßte die Regierung als Ersatz die Bank von Japan auf Verlangen der Speziebank fremde Wechsel bis zum Betrage von 20 Millionen Yen gegen eine Zinsrate von 2% zu rediskontieren. Später entschloß sich die Regierung der Speziebank eine Sonderstellung einzuräumen. Es geschah dies durch eine Verordnung vom März 1887. Damals wurde das Kapital auf 6 Millionen Yen, bei der zunehmenden Ausdehnung der Geschäfte aber bald auf 12 Millionen und 1899 auf 24 Millionen Yen erhöht, wovon 1905 18 Millionen eingezahlt waren. Die Reserve betrug 1903 und 1904 ca. 10½ Millionen Yen.

Die Bank, die auch bei den Fremden Ansehen und Vertrauen genießt, betreibt folgende Geschäfte: Ausländischen Wechselverkehr, inländischen Wechselverkehr, Gewährung von Vorschüssen, Annahme von Geldeinlagen und Verwahrung von Wertgegenständen, Diskontierung und Einkassierung von Wechseln und Schecks, Geldwechselgeschäfte. Außerdem ist die Bank je nach der Geschäftslage auch befugt, Staatspapiere, rohes und gemünztes Gold und Silber und fremdes Geld zu kaufen und zu verkaufen; endlich kann sie mit Angelegenheiten, die sich auf ausländische Anleihen beziehen, und mit der Verwaltung öffentlicher Gelder im internationalen Verkehr betraut werden.

Ueber den Umfang ihrer Geschäfte in den Jahren 1895—1904 gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Einlagen		Vorschüsse			
			Darlehen		Diskontierung von Wechseln	
	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Ueberschuß 1000 Yen
1894	239,241	11,002	57,370	4,846	22,594	2,957
1895	322,413	13,051	64,095	4,395	28,435	4,286
1896	556,037	10,186	139,583	8,697	52,158	6,034
1897	613,454	36,134	170,082	4,912	66,382	9,314
1898	835,506	46,612	271,883	20,669	84,863	12,727
1899	1 009,774	73,492	352,499	21,482	114,911	12,423
1900	887,524	52,979	282,461	25,507	160,597	18,305
1901	851,535	46,511	294,056	25,497	115,656	9,022
1902	987,035	58,462	359,413	31,693	73,028	8,306
1903	1 159,665	72,872	365,880	31,966	76,426	17,919
1904	1 722,378	70,545	390,156	41,499	102,211	12,340

Der Reingewinn betrug in den letzten vier Jahren durchschnittlich 4½ Millionen Yen; die Gewinnanteile stellten sich in der gleichen Zeit auf 3,6 Millionen Yen oder 12%.

3. Während durch die bisher genannten Banken schon seit längerer Zeit reichlich für die Bedürfnisse des Handels gesorgt worden war, fehlte es an ähnlichen

Einrichtungen für das Gewerbe und die Landwirtschaft. Diese Lücke wurde ausgefüllt durch die Gesetze vom April 1896 über die Errichtung der Hypothekenbank für Japan und der landwirtschaftlichen und gewerblichen Banken.

Die Hypothekenbank von Japan (Nippon-Kwangyō-Ginko) hat die Aufgabe, Gewerbe, Handel und Ackerbau durch Gewährung langfristiger Darlehen zu niedrigem Zinsfuß gegen Hypothek auf unbewegliche Sachen zu unterstützen und zu fördern. Sie ist das Zentralorgan für große landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmungen. Sie hat die Form einer Aktiengesellschaft. Ihr Gesellschaftskapital beträgt 10 Millionen Yen, wovon 3,25 Millionen eingezahlt sind. Für die ersten sechs Jahre des Bestehens der Bank hatte die Regierung einen Gewinnanteil von 5% garantiert.

Im einzelnen betreibt die Bank hauptsächlich folgende Geschäfte:

1. Darlehen, die in höchstens 50 jährlichen Raten rückzahlbar sind, oder auf eine bestimmte Zeit von höchstens fünf Jahren gegen Verpfändung unbeweglicher Sachen zu geben; jedoch darf die letztere Art von Darlehen ein Zehntel der ersteren nicht überschreiten;
2. Darlehen ohne Sicherheit zu geben:
   a) an die durch Gesetz organisierten öffentlichen Körperschaften, wie Regierungsbezirke, Landkreise, Städte;
   b) wenn es sich handelt um die Berichtigung von anbaufähigen Ländereien in Gemäßheit des Gesetzes über die Berichtigung anbaufähigen Landes, vorausgesetzt, daß alle Beteiligten sich gesamtschuldnerisch verpflichten;
3. Schuldverschreibungen aufzunehmen, welche von einer gemäß dem Gesetze über die Errichtung solcher Banken errichteten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bank ausgegeben werden;
4. im Laufe des Geschäftsbetriebes Kapitalien zur Verwaltung und ungemünztes Gold und Silber sowie Wertpapiere in Verwahrung zu nehmen;
5. Kapitalien, die die Bank zur Verwaltung übernommen hat, oder Gelder, die im Laufe des Geschäftsbetriebs ungenutzt daliegen, mit Zustimmung des Finanzministers bei sicheren Banken zu hinterlegen;
6. wenn der Kassenbestand es gestattet, mit Erlaubnis des Finanzministers Staatspapiere oder Schuldverschreibungen von Städten oder Regierungsbezirken zu kaufen, oder bei sicheren Banken Geldeinlagen zu machen.

Die Bank darf, nachdem ein Viertel des Kapitals eingezahlt ist, Schuldverschreibungen bis zum zehnfachen Betrag des eingezahlten Kapitals ausgeben, jedoch keinesfalls mehr als dem Gesamtbetrag der in jährlichen Raten rückzahlbaren Darlehen und der im Besitz der Bank befindlichen Schuldverschreibungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Banken entspricht. Zweimal im Jahre soll eine Einlösung der Schuldverschreibungen der Bank mit Prämien im Wege der Auslosung erfolgen, und zwar im Verhältnis der im gleichen Jahre eingelösten Beträge der in Jahresraten rückzahlbaren Darlehen und der Schuldverschreibungen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Banken. Werden in Raten rückzahlbare Darlehen vor ihrer Fälligkeit eingelöst, so kann die Bank damit ihre Hypothekenbriefe kaufen und einlösen.

Durch ein im April 1904 erlassenes „Gesetz über Sparschuldverschreibungen" ist die Regierung ermächtigt worden, solange als das „Gesetz über die außerordentlichen besonderen Steuern" in Kraft ist, die Hypothekenbank zur Ausgabe von Sparschuldverschreibungen zu veranlassen. Diese haben einen Nennwert von

5 Yen, lauten auf den Inhaber und sind mit höchstens 4% verzinslich. Ihr Gesamtbetrag darf 30 Millionen Yen jährlich nicht überschreiten. Sie sind innerhalb 20 Jahren durch jährlich ein- oder zweimalige Auslosung einlösbar. Der ganze Erlös dieser Sparschuldverschreibungen ist von der Bank bei der Hinterlegungsabteilung des Finanzministeriums zu hinterlegen. Ihre Ausgabe bedeutete nach dem offiziellen „Jahrbuch“ einen vollen Erfolg und ist bestimmt, den Geldmarkt vor Ueberfüllung zu beschützen, wie sie leicht infolge der Zahlung der Kriegsausgaben eintreten könnte, sowie das Volk zur Sparsamkeit anzuhalten.

Der Reingewinn stellte sich 1897 auf 62 555, 1900 auf 285 160, 1903 auf 532 937, 1904 auf 568 603 Yen und erreichte anfänglich 5, dann 6, 8, 9,3 und in den letzten drei Jahren 10%.

Die Höhe der Vorschüsse und der Schuldverschreibungen stellt sich wie folgt:

Jahr	Vorschüsse		Schuldverschreibungen				
	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Rest aus den Vorjahren 1000 Yen	Beigegebener Betrag 1000 Yen	Insgesamt 1000 Yen	Getilgter Betrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen
1897	1,376	1,376	—	—	—	—	—
1898	6,777	6,707	—	4,997	4,997	0,025	4,972
1899	9,063	8,777	4,972	2,500	7,472	0,144	7,328
1900	12,236	11,651	7,328	2,500	9,828	0,187	9,641
1901	14,763	14,049	9,641	4,000	13,641	0,262	13,378
1902	18,560	17,320	13,378	3,000	16,378	2,137	14,241
1903	23,605	21,795	14,241	6,000	20,241	1,260	18,981
1904	25,655	23,808	18,981	2,300	21,281	441	20,840

Die **landwirtschaftlichen und gewerblichen Banken**, die gleichfalls auf Grund des Gesetzes vom April 1896 errichtet worden sind, und von denen eine in jedem Regierungsbezirk besteht, sind örtliche Finanzorgane für Gewährung langfristiger Darlehen zu niedrigem Zinsfuß und bilden das Verbindungsglied zwischen dem Publikum und der Hypothekenbank von Japan. Sie sind Aktiengesellschaften. Ihr Kapital muß mindestens 200 000 Yen betragen. Nach einem weiteren Gesetz vom April 1896 über die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Banken hat die Regierung jedem Regierungsbezirk ein gewisses Kapital für die Zeichnung von Aktien der in dem Regierungsbezirk etablierten landwirtschaftlichen und gewerblichen Bank zur Verfügung gestellt.

Die Geschäfte dieser Banken sind die folgenden:

1. Darlehen, die in höchstens 30 jährlichen Raten rückzahlbar sind, oder auf eine bestimmte Zeit von höchstens 5 Jahren gegen Hypothek an Immobilien zu geben; doch darf die letztere Art von Darlehen ein Fünftel der ersteren nicht überschreiten;
2. Darlehen ohne Sicherheit an gesetzlich organisierte öffentliche Körperschaften, wie Städte und Dörfer, oder auf eine bestimmte Zeit von höchstens 5 Jahren an Gruppen von mehr als 20 gesamtschuldnerisch haftenden Landwirten oder Gewerbetreibenden, oder an Genossenschaften,

die auf Grund des „Gesetzes über gewerbliche Genossenschaften“ errichtet sind, zu geben;

3. Geldeinlagen anzunehmen und ungemünztes Gold und Silber und Wertpapiere zu verwahren;
4. ungenutzt daliegende Gelder in Staatsschuldscheinen, örtlichen Schuldverschreibungen oder solchen der Hypothekenbank anzulegen oder bei anderen Banken zu hinterlegen.

Die Banken können auch die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ihrer Bezirke übernehmen.

Jede Bank ist berechtigt, nachdem ein Viertel des Kapitals eingezahlt ist, Schuldverschreibungen bis zum fünffachen Betrag des eingezahlten Kapitals auszugeben; jedoch dürfen die Schuldverschreibungen keinesfalls den Gesamtbetrag der ausstehenden in jährlichen Raten rückzahlbaren Darlehen überschreiten, wobei jedoch der Betrag derjenigen Darlehen, welche als Sicherheit für von der Hypothekenbank geborgte Gelder gegeben sind, in Abzug gebracht wird. Zweimal im Jahre soll eine Einlösung der Schuldverschreibungen durch Auslosung (mit Prämien) stattfinden, und zwar im Verhältnis zu dem Betrage, der davon im gleichen Jahre einzulösen ist.

Ueber die Geschäfte dieser Banken unterrichten die folgenden beiden Tabellen:

Tabelle I.

Jahr	Zahl der Banken	Anlagekapital	Eingezahlt	Reserve	Reingewinn	Gewinnanteile	
		1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	%
1897	6	3,850	0,575	—	—	—	—
1898	41	25,470	8,798	0,001	0,129	0,114	5,8
1899	45	29,920	15,980	0,082	0,985	0,720	7,9
1900	46	28,370	22,923	0,324	1,794	1,283	8,8
1901	46	28,370	26,050	0,793	2 418	1,596	8,8
1902	46	28,370	27,657	1,431	2,443	1,638	8,6
1903	46	28,520	27,808	2,015	2,668	1,632	8,3
1904	46	28,520	27,808	2,604	2,625	1,603	8,2

Tabelle II.

Jahr	Einlagen		Vorschüsse		Schuldverschreibungen	
	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Insgesamt 1000 Yen	Getilgter Betrag 1000 Yen
1897	—	—	—	—	—	—
1898	0,963	0,300	4,357	4,221	—	—
1899	2,647	1,223	12,718	12,063	0,530	—
1900	9,556	2,147	20,822	19,201	0,630	—
1901	13,855	3,421	25,590	23,087	1,050	0,026
1902	18,276	4,005	28,409	25,114	2,054	0,034
1903	22,415	4,760	31,954	26,801	2,770	0,167
1904	23,366	5,503	34,838	29,628	2,702	0,112

Zu den bisher genannten Banken ist im Jahre 1900 eine neue auf Grund eines Gesetzes vom März dieses Jahres errichtete Gewerbebank von

Japan — Nippon Kōgyō-Ginko — getreten. Sie ist als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 10 Mill. Yen errichtet worden, von dem ein Viertel eingezahlt ist. Ihre Aufgabe besteht im Gegensatz zur Hypothekenbank und den landwirtschaftlichen und gewerblichen Banken darin:

1. Darlehen gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen, örtlichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen und Aktien von Handelsgesellschaften zu geben;
2. Zeichnungen für solche Schuldscheine und Schuldverschreibungen entgegenzunehmen;
3. Geldeinlagen anzunehmen und Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen;
4. Trustgeschäfte zu übernehmen;
5. Wechsel zu diskontieren, für welche Papiere der unter 1 bezeichneten Art als Sicherheit gegeben werden;
6. Darlehen zu geben gegen Verpfändung eines in Gemäßheit der Gesetze geschaffenen selbständigen „Fonds".

Die Bank darf Schuldverschreibungen bis zum zehnfachen Betrag des eingezahlten Kapitals ausgeben; doch darf der ausgegebene Betrag nicht denjenigen der von der Bank gegebenen Darlehen und diskontierten Wechsel und der in ihrem Besitze befindlichen staatlichen und Schuldverschreibungen und derjenigen von Handelsgesellschaften überschreiten. Jedoch gilt diese Einschränkung nicht, wenn die Bank mit Genehmigung des Finanzministers Schuldverschreibungen ausgibt, um Gelder zu beschaffen für Unternehmungen, welche im öffentlichen Interesse im Ausland ausgeführt werden sollen.

Das Anlagekapital der Gewerbebank beträgt, wie erwähnt, 10 Mill. Yen, wovon 1904: 2,5 Mill. eingezahlt waren. Die Einlagen betrugen 1904: 16,8, die Vorschüsse 9,9, die ausgestellten Schuldverschreibungen 9 Mill. Yen; der Reingewinn stellte sich auf 186 760 Yen, die Höhe der Gewinnanteile betrug 6 Prozent.

4. Zu den unter besonderen Gesetzen stehenden Banken zählt ferner die Kolonialbank für den Hokkaidō. Sie ist errichtet als Aktiengesellschaft auf Grund eines Gesetzes vom März 1899 und hat den Zweck, Kapital zu beschaffen für die Kolonisierung und Nutzbarmachung der Insel Yeso. Das Gesellschaftskapital beträgt 3 Mill. Yen und ist voll eingezahlt. Zu ihrem Geschäftsbetrieb gehört es: in jährlichen Raten rückzahlbare Darlehen auf die Dauer von höchstens 5 Jahren zu geben, Darlehen gegen Verpfändung von Aktien oder Schuldverschreibungen von Aktiengesellschaften, deren Ziel die Kolonisation und Nutzbarmachung des Hokkaidō ist, zu gewähren und Schuldverschreibungen solcher Gesellschaften zu zeichnen und zu übernehmen, Darlehen gegen Verpfändung von Wechseln, Wertpapieren und landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Hokkaidō zu geben. Im übrigen entsprechen ihre Geschäfte denen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Banken. Die Bank ist auch befugt, Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag jedoch den fünffachen Betrag des eingezahlten Kapitals nicht überschreiten und keinesfalls höher sein darf als der Gesamtbetrag der ausstehenden in Raten rückzahlbaren Darlehen. Zweimal jährlich sollen Auslosungen der Schuldverschreibungen im Verhältnis zu dem im gleichen Jahre zu tilgenden Betrag der erwähnten Darlehen stattfinden.

5. Endlich nimmt eine Sonderstellung ein die Bank von Taiwan (Formosa).

Sie ist durch Gesetz vom März 1900 als Aktiengesellschaft errichtet worden. Ihr Geschäftskapital soll mindestens 5 Mill. Yen betragen; eingezahlt sind bisher 2,5 Mill. Yen. Ihr Betrieb umfaßt: Diskontierung von Wechseln und anderen Handelspapieren, Wechselverkehr und Einkassierungsgeschäfte für Gesellschaften und Kaufleute, welche regelmäßige Kunden der Bank sind, Darlehen gegen Verpfändung von Mobilien und Immobilien, Eröffnung laufender Konti, Verwahrung von Wertgegenständen, An- und Verkauf von ungemünztem Gold und Silber, Agenturgeschäfte für Rechnung anderer Banken, Ausgabe von Banknoten. Bezüglich der Notenausgabe sind folgende Bestimmungen getroffen: Die Bank darf Noten von 1 Yen aufwärts ausgeben, welche jederzeit gegen Silber-Yen umgetauscht werden können; sie muß deshalb Gold und Silber, roh oder gemünzt, in Höhe der ausgegebenen Noten bereit halten. Doch darf sie bis zu 5 Mill. Yen ohne Bardeckung ausgeben mit der Maßgabe, daß der so ausgegebene Betrag durch staatliches Papiergeld oder durch Staatspapiere, konvertierbare Noten der Bank von Japan und andere sichere Schuldverschreibungen und Handelspapiere gedeckt ist und den gegen Speziereserve ausgegebenen Betrag nicht überschreitet. Darüber hinaus ausgegebene Noten unterliegen einer Besteuerung von mindestens 5 Prozent.

Im Juli 1904 erließ die Regierung von Formosa, um die Münzverhältnisse der Insel zu verbessern, eine Verordnung über die Ausgabe von Banknoten durch die Bank von Japan, wonach diese ermächtigt ist, Banknoten von 1 Yen aufwärts auszugeben, die in Gold eingelöst werden sollen. Auf diese Banknoten finden die über die Noten der Bank von Taiwan erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung und bei Bemessung der Grenze der Ausgabe muß der Betrag der unter dem obigen Gesetz ausgegebenen Banknoten mit eingerechnet werden. Der Silber-Yen darf nur bei Steuerzahlung verwendet werden und die gegen Silber einlösbaren Noten sollen allmählich gegen in Gold einlösbare umgetauscht werden.

Ueber den Umfang der Geschäfte der Bank von Taiwan gibt folgende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Einlagen		Vorschüsse			
			Darlehen		Diskontierung von Wechseln	
	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen
1899	7,588	0,968	3,435	2,746	1,210	0,607
1900	40,939	4,975	12,887	6,593	7,892	1,057
1901	44,592	4,550	12,087	5,703	12,227	1,289
1902	59,324	6,610	14,638	7,817	16,447	2,230
1903	83,998	5,600	19,949	5,083	28,722	3,754
1904	111,907	6,024	18,163	5,078	46,253	4,430

Der Reingewinn betrug 1904: 333 960 Yen, die Gewinnanteile stellten sich auf 202 500 Yen, die Höhe der Gewinnanteile auf 9%.

B. Gewöhnliche Banken und Sparbanken.

Wie oben bereits erwähnt worden ist, fehlte es bis zum Jahre 1890 an gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Privatbanken. In diesem Jahre

Digitized by Google

wurden im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Handelsgesellschaften auch solche über die gewöhnlichen Banken und die Sparbanken erlassen, die am 1. Juli 1893 in Wirksamkeit traten.

Was die gewöhnlichen Banken betrifft, so sind diese der Aufsicht des Finanzministers unterstellt. Von seiner Zustimmung ist die Errichtung einer Bank sowie die Vereinigung mehrerer Banken abhängig. Der Finanzminister kann jederzeit eine Prüfung der Bank und ihrer Besitzverhältnisse vornehmen lassen. Jede Bank muß ihm halbjährlich die Bilanz und sonstige Geschäftsberichte vorlegen und die erstere auch in Zeitungen oder auf andere Weise öffentlich bekannt machen.

Aus der folgenden Tabelle ist die Zahl der Banken, deren Kapital und Reservefonds ersichtlich.

Jahr	Zahl der Banken	Anlagekapital 1000 Yen	Eingezahlt 1000 Yen	Reserve 1000 Yen
1895	925	119,479	98,758	24,902
1896	1 126	187,551	132,661	43,144
1897	1 281	235,902	161,442	19,465
1898	1 448	277,230	189,830	20,307
1899	1 561	296,389	209,973	27,763
1900	1 802	352,730	239,364	35,032
1901	1 867	365,032	251,700	38,868
1902	1 841	365,384	258,112	45,679
1903	1 754	352,194	253,004	50,503
1904	1 790	349,859	251,680	52,553

Die Einlagen und Vorschüsse erreichen folgende Summe:

Jahr	Einlagen		Vorschüsse			
			Darlehen		Diskontierung von Wechseln	
	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 100 Yen
1895	1942,540	159,252	917,262	189,063	488,307	—
1896	2567,836	203,763	1284,909	262,920	766,903	—
1897	3016,910	235,507	1571,561	270,664	907,119	—
1898	3570,424	287,912	1649,979	294,800	969,145	—
1899	4492,936	392,257	1825,389	311,349	1584,252	261,772
1900	5670,512	436,780	2114,926	351,551	2119,275	301,647
1901	5357,549	450,187	1901,107	356,357	1831,516	272,015
1902	6070,432	536,703	2059,183	376,467	1998,691	310,948
1903	6885,557	566,228	2198,159	380,873	2194,020	333,821
1904	—	573,780	—	389,764	—	331,435

Die Gewinnanteile betrugen in den Jahren 1900—1903 zwischen 18,3 und 19,4 Millionen Yen, die Höhe der Gewinnanteile zwischen 8,2 und 8,9 %.

Die Sparbanken [1]) sind Aktiengesellschaften mit mindestens 30 000 Yen

[1]) Neben diesen eigentlichen Sparbanken gibt es in Japan seit Gesetz vom April 1875 (ins Leben getreten im Dezember dieses Jahres) noch Postsparkassen. Der Höchst-

Kapital. Sie nehmen Einlagen vom Publikum an und verzinsen sie nach dem Zinseszinssystem. Die Vorstandsmitglieder sind gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für alle während der Dauer ihres Amtes vorgenommenen Geschäfte haftbar; ihre Verantwortlichkeit erlischt jedoch zwei Jahre nach Aufgabe ihres Amtes.

Zur Sicherung der Einleger muß jede Sparbank bei dem „Hinterlegungsamt" einen Betrag, der mindestens ein Viertel der Einlagen ausmacht, in Staatspapieren oder verzinslichen örtlichen Schuldverschreibungen hinterlegen. Wenn der hinterlegte Betrag die Hälfte des Gesellschaftskapitals erreicht, so kann die Bank den Ueberschuß auch in sicheren Handelspapieren, Schuldverschreibungen oder Aktien von Handelsgesellschaften hinterlegen.

Aenderung der Satzungen ist an die Erlaubnis des Finanzministeriums gebunden. Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die gewöhnlichen Banken auch auf Sparbanken Anwendung.

Die Geschäfte der Sparbanken ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Jahr	Zahl der Banken	Anlagekapital 1000 Yen	Eingezahlt 1000 Yen	Reserve 1000 Yen
1895	86	4,620	1,777	104
	6[1])	0,220[1])	113[1])	
1896	149	9,495	3,964	304
	44[1])	1,480[1])	1,076[1])	
1897	221	17,499	8,622	813
	71[1])	2,700[1])	2,076[1])	
1898	260	21,504	11,639	1,371
	158[1])	5,195[1])	3,328[1])	
1899	333	28,455	15,430	2,188
	198[1])	6,475[1])	4,550[1])	
1900	419	40,100	21,040	2,908
	262[1])	8,365[1])	5,795[1])	
1901	441	41,656	23,870	3,462
	273[1])	8,625[1])	6,239[1])	
1902	431	40,789	22,413	3,548
	270[1])	8,575[1])	6,418[1])	
1903	469	51,384	29,530	5,404
	216[1])	7,085[1])	5,412[1])	
1904	464	61,359	37,114	6,161
	213			

betrag, den eine Person einlegen darf, beträgt bei diesen 1000 Yen, der Mindestbetrag 10 Sen. Wenn die Einlage den Höchstbetrag überschreitet, so können für den Mehrbetrag auf Rechnung des Einlegers Staatspapiere angekauft werden. Der Zinsfuß wird von Zeit zu Zeit durch kaiserliche Verordnung je nach der Lage des Geldmarktes festgesetzt. Der niedrigste war 3,1, der höchste 7,2 %; 1904 betrug er 5,04 %. Die Gesamtheit der Spareinlagen bei den Postsparkassen in Japan (ohne die Postsparkassen in Formosa, Korea und China) betrug 1903: 31 643 881 Yen, die sich auf 3 501 353 Einleger verteilen. Die größte Einlage entfällt auf die Landleute (969 493 Einleger mit 8 028 962 Yen Einlage), die Kaufleute (381 025 mit 5 502 663 Einlage), die Zivil- und Militärbeamten (215 797 mit 2 841 842 Yen Einlage). Bemerkenswert ist, daß an den Einlagen auch 805 570 „Studierende" beteiligt sind mit 1 939 053 Yen. Die durchschnittliche Einlage in den Postsparkassen ist, wie man sieht, gering; sie beträgt nur 9,0 Yen. Finanz. und wirtsch. Jahrbuch S. 141.

[1]) Bezeichnet die Zahl und das Kapital der gewöhnlichen Banken, welche das Sparbankgeschäft als Nebengeschäft treiben.

Jahr	Einlagen				Vorschüsse			
	Spareinlagen		Gewöhnl. Einlagen		Darlehen		Diskontierung v. Wechseln	
	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen	Gesamtbetrag 1000 Yen	Rest 1000 Yen
1895	27,326	12,178	—	—	6,409	2,728	13,536	—
1896	51,730	18,214	15,423	2,460	25,162	8,088	31,870	—
1897	75,866	25,393	48,170	7,652	50,700	16,570	46,469	5,790
1898	86,109	30,042	93,659	12,665	72,884	23,576	49,887	7,909
1899	119,034	44,749	171,212	22,892	106,227	30,202	97,286	17,669
1900	149,236	49,459	280,189	29,423	131,303	38,393	156,121	25,025
1901	144,028	44,022	237,431	30,189	127,170	41,117	119,392	19,543
1902	143,900	51,647	239,434	33,319	127,996	40,801	115,952	19,236
1903	162,495	60,692	339,463	46,015	178,973	54,555	169,895	26,988
1904	—	61,133	—	48,061	—	59,973	—	27,909

Der Reingewinn stellte sich 1901 auf 2,3, 1902 auf 3,2, 1903 auf 4,1 Mill. Yen, die Gewinnanteile auf 1,7, 1,8, 2,3 Mill. Yen und die Höhe der Gewinnanteile auf 9,0, 9,4 und 9,2 Prozent.[1])

Erstaunlich ist, in welch kurzer Zeit Japan auch sein Bankwesen, wie so viele andere Gebiete der materiellen Kultur, neuschöpferisch geordnet hat. Erst seit etwas über 30 Jahren hat Japan ein modernes Bankwesen. Aber mit großem Geschick hat es nicht nur die erprobten Einrichtungen der westeuropäischen Staaten nachgebildet, sondern sie auch den besonderen Bedürfnissen des Landes angepaßt. Und sie scheinen sich auch in den unruhigen Zeiten, welches es zu bestehen hatte, bewährt zu haben. Allerdings erinnert noch manches an die Unvermitteltheit des Ueberganges und die Raschheit, mit der man den neuen Einrichtungen sich unterwarf.

Ich verweise in dieser Beziehung auf die in dem offiziellen Jahrbuch (S. 134 ff.) enthaltenen Mitteilungen über die Höhe der Zinsen im ganzen Lande und die Höhe der Bankzinsen, die erheblich von der bei uns üblichen abweicht.

Der gewöhnliche Zinsfuß betrug bei Darlehen in Prozent:

	höchster	niedrigster	durchschnittlicher
1894	13,0	9,3	—
1898	14,1	11,1	—
1900	13,2	11,0	12,2
1901	14,3	11,7	13,1
1902	13,3	10,7	12,1
1903	12,2	9,3	10,7
1904	12,2	9,3	10,8

[1]) Von fremden Banken haben eigene Filialen in Japan: The Hongkong and Shanghai Banking Corporation, die größte Bank des ganzen Ostens, die wegen ihres kulanten Geschäftsgebarens sehr beliebt ist, The Chartered Bank of India, Australia and China und die National Bank of China. Vor einigen Jahren hat die 1895 gegründete russisch-chinesische Bank auch Filialen in Yokohama, Kobe, Nagasaki und Hakodate eröffnet. Deutschland hatte bis vor kurzem trotz seiner großen Interessen in Japan dort keine eigene Bank oder Bankzweiganstalt aufzuweisen. Zwar machte Mitte der 70er Jahre die Deutsche Bank den Versuch, in Japan eine Filiale zu errichten; allein dieser Versuch verlief, wie es scheint, wegen der unglücklichen Wahl des Leiters und wegen mangelnder Kulanz gegenüber den Handelsherren in Yokohama ergebnislos. Nun ist diesem Mangel abgeholfen, indem kürzlich die im Jahre 1899 gegründete Deutsch-Asiatische Bank in Shanghai eine Zweiganstalt in Yokohama errichtet hat, die offenbar ein dringendes

Der Wechseldiskont betrug seit 1900 zwischen 3,70 und 2,91 Sen pro Tag und 100 Yen, der Zinsfuß für Einlagen auf Zeit schwankte in demselben Zeitraum zwischen 6,9 und 5,7, der von Spareinlagen zwischen 6,7 und 5,6%.

Auch der höhere Zins der Staats- und Korporationsanleihen bzw. deren niedrigerer Kurs belehrt darüber, daß die Kapitalbeschaffung für öffentliche Zwecke nicht so glatt und unter so günstigen Bedingungen sich vollzieht, wie in den Ländern der alten Kultur. Die 5prozentige konsolidierte Staatsanleihe, wie die 5prozentige Kriegsanleihe standen in den neun Jahren 1896—1904 nur einmal (1896) auf 102,35; in den letzten fünf Jahren erhob sich der Kurs nie über 95,40; sein niedrigster Stand betrug in dieser Zeit 83,20. Die 6prozentige Anleihe der Stadt Tokio hatte innerhalb der letzten fünf Jahre ihren höchsten Stand mit 100,70, ihren niedrigsten mit 87,30.[1]) Dagegen ist der Kursstand der meisten Banken, entsprechend den hohen Gewinnen, von denen wir oben berichtet haben, ein verhältnismäßig hoher. So schwankte innerhalb der fünf Jahre 1900—1904 der Kurs der Aktien der Bank von Japan zum Nennwert von 200 zwischen 442,50 und 373,50, der der Aktien der Yokohama Speziebank zum Nennwert von 100 zwischen 275,40 und 150,00, der der Aktien der Hypothekenbank zum Nennwert von 50 zwischen 117,00 und 60,00.[2])

Schließlich möchten wir noch auf den verhältnismäßig hohen Betrag der durch die Abrechnungsstellen gegangenen Scheks und Wechsel hinweisen.[3]) Es betrugen

	die Zahl der abgerechneten Wechsel usw.	der abgerechnete Betrag Yen
1894	353 081	253 141 304
1895	431 745	368 756 542
1896	674 239	555 834 846
1897	781 441	741 490 856
1898	1 612 338	1 187 105 436
1899	2 543 258	1 722 190 028
1900	3 781 903	2 613 104 391
1901	4 079 683	2 435 899 803
1902	4 903 050	2 880 974 406
1903	5 809 158	3 587 611 250
1904	5 768 589	4 156 823 398

Das aus diesen Zahlen ersichtliche Anwachsen des Abrechnungsverkehrs ist um so überraschender, wenn man bedenkt, daß sich die Einrichtung von Abrechnungsstellen nach europäischem Muster erst in neuester Zeit entwickelt hat. Die erste Abrechnungsstelle wurde 1879 in Osaka, der Haupthandelsstadt Japans, errichtet, der dann später noch weitere in Tokio, Kobe, Yokohama, Kyoto und Nagoya folgten. Als Muster dienten die Clearing houses von London und Newyork. Wie aus der obigen Uebersicht ersichtlich ist, haben die Abrechnungsstellen an Umfang mehr und mehr zugenommen und sowohl in bezug auf die Höhe des Betrages wie die Zahl der Scheks und Wechsel in den letzten zwei Jahren den Höchststand erreicht. „Ein weiterer Beweis", wie das „Finanzielle und wirtschaftliche Jahrbuch" mit ruhigem Selbstbewußtsein bemerkt, „daß der Geschäftsgang durch den Kriegszustand nicht gelitten hat".

Bedürfnis befriedigt und von den deutschen Kaufleuten mit großer Freude begrüßt wurde. Vgl. Herz, Deutschlands Auslandsbanken, in dieser Zeitschrift 1906 Nr. 1; Rosendorff, Les banques Allemandes à l'Étranger, in der Revue Économique Internationale, 3e Anneé, Vol. III, Nr. 3.

1) Fin. u. wirtsch. Jahrbuch, S. 37.

2) Ebenda, S. 137.

3) Ebenda, S. 133.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland.*)

Von W. Heißner in Berlin.

Einleitung.

Unter den sozialen Reformprojekten, welche zur Verwirklichung eines praktischen Ideals der Einkommensverteilung im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgestellt und erörtert worden sind, spielt der Gedanke der Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn vom Ende der 60er Jahre bis in die Gegenwart hinein in Deutschland eine bemerkenswerte Rolle. So oft auch dieses Ideal, welches dem Bedürfnis einer einheitlichen Willensentwicklung der in jeder Unternehmung vereinigten leitenden und geleiteten Arbeitskräfte entsprungen ist, von realistisch denkenden, die erreichten Erfolge mit dem Endziel vergleichenden Theoretikern und Praktikern auf seine Durchführbarkeit geprüft, ja so oft es als Allheilmittel zum sozialen Frieden verworfen worden ist, ebenso oft wird es in neuer Form und mit neuer Begründung von den Anhängern dieser Bewegung wieder aufgenommen und vertreten. Mit unermüdlicher Geduld bekämpfen die Freunde der Gewinnbeteiligung die zahlreichen äußeren und inneren Hemmnisse, welche der Realisierung ihrer Idee im Wege stehen, und immer wieder finden sich auch theoretische Verfechter dieses Projekts, welches eine weitgehende Umformung des gesamten geistig-sittlichen Niveaus der im modernen Großbetriebe zusammenwirkenden Arbeiter und Unternehmer voraussetzt.

---

*) Dr. H. Albrecht, Ein Beitrag zur Frage der Gewinnbeteiligung, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1892 Heft 1. — Auerbach, Das Zeißwerk und die Karl-Zeiß Stiftung, Jena 1903. — Beck, Gerechter Arbeitslohn, Dresden 1902. — Bernstein, Die Arbeitsteilhaberschaft in der britischen Genossenschaftsbewegung, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1899. — Bernstein, Das Prämienlohnsystem und die Arbeiter. Sozialistische Monatshefte 1902 S. 915 ff. — Bernstein, Einige Reformversuche im Lohnsystem, Sozialistische Monatshefte 1904 S. 271. — Böhmert, Die Gewinnbeteiligung, Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn, Leipzig 1878. — Böhmert, Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, Dresden 1902 (auch im Arbeiterfreund 1901). — Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Recht nebst Beiträgen zur Lehre der verschiedenen Arbeitsverträge, Freiburg i. B. 1897. — K. Diel, Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Zeitschrift „Der Großbetrieb", Berlin, 15. Jan. 1903. — v. Elm, Auf der Suche nach Gerechtigkeit. Sozialistische Monatshefte 1902 S. 718 ff. — Engel, Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft, Arbeiterfreund 1867. — Einhauser, Die Gewinnbeteiligung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1888. — Freese, Fabrikantensorgen, Eisenach 1896. — Freese, Fabrikantenglück, Eisenach 1899. — Freese, Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe, Eisenach 1900. — Freese, Die Gewinnbeteiligung der Angestellten, Gotha 1905. — Freese, Empfindsame Sozialpolitik, Preußische Jahrbücher Bd. 85 (1896). — Frommer, Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung, Leipzig 1885 (auch in Schmollers

Nicht mehr als schroff sich bekämpfende, mit allen Mitteln einer klassenmäßigen Organisation ihre entgegengesetzten Interessen vertretende Parteien sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen, sondern in friedlichem Zusammenarbeiten sollen sie ihre gemeinsamen Zwecke, die an das Gedeihen der Unternehmung geknüpft sind, verfolgen und in der Erreichung dieser Zwecke das gemeinsame Entgelt finden für ihre wirtschaftliche Arbeit. Eine solche Institution, welche die direkte Vereinigung zweier sich sonst meist in horizontaler Richtung organisierenden Produzentengruppen auf der Basis einer vertikalen Organisation von genossenschaftsartigem Charakter erstrebt, drängt immer von neuem der wissenschaftlichen Beobachtung sich auf, weil sie in der scheinbaren Einfachheit ihrer Anwendung als das nächstliegende Mittel zur Erreichung des sonst nur nach langen heftigen Klassenkämpfen sich darbietenden Endzieles eines sozialen Friedenszustandes erscheint.

Eine Zeitlang freilich war die Agitation für die Gewinnbeteiligung nach vorübergehenden Enttäuschungen und Mißerfolgen ihrer Vertreter in Deutschland in den Hintergrund gedrängt worden, und die nüchterne, objektive Prüfung der bis dahin erzielten Ergebnisse durch verschiedene nationalökonomische Schriftsteller wie Frommer[1]), Wirminghaus[2]), Steinbrenner[3]), Einhauser[4]) ꝛc. hat nicht zum wenigsten zu der vielfach verbreiteten Ueberzeugung beigetragen, daß die Gewinn-

---

Forschungen). — Fuhr, Ueber Gewinnbeteiligung in der deutschen Großindustrie, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1899. — Gilman-Katscher, Die Teilung des Geschäftsgewinns zwischen Unternehmern und Angestellten (erweiterte Uebersetzung des vorigen), Leipzig 1891. — Katscher, Die Gewinnbeteiligung, Leipzig 1904. — Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung, Leipzig 1836. — W Kley, Bei Krupp, Leipzig 1891. — van Marken, Durch Arbeit für die Arbeit. Ein Versuch praktischer Durchführung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter, Dessau 1894. — Mataja, Der Unternehmergewinn, Wien 1884. — Pierstorf. Die Lehre vom Unternehmergewinn. Dogmengeschichtlich und kritisch dargestellt, Berlin 1875. — Pierstorf, Die Karl-Zeiß-Stiftung, Leipzig 1897. — v. Plener, Weigert, Neumann und Wertheim, Gutachten über die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1874. — Schippel, Lohnformen und Preis der Arbeit. Neue Zeit, 1892. — Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze, Leipzig 1891. — von Schulze-Gävernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeiterstreitigkeiten in England. Jahrbuch für Gesetzgebung. Neue Folge 13 (1889). — von Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, Leipzig 1892. — von Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden, Leipzig 1894. — Steinbrenner, Die Gewinnbeteiligung, Heidelberg 1902. — Stiel, Die Gewinnbeteiligung der Arbeit, Dresden 1905. — A Wagner, Unternehmergewinn und Arbeitslohn, Göttingen 1897. — von Zwiedeneck-Südenhorst, Lohnpolitik, Leipzig 1900. — von Zwiedeneck-Südenhorst, Beiträge zur Lehre von den Lohnformen, Tübingen 1904. — von Zwiedeneck-Südenhorst, Neue Literatur über die Lohnfrage. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen 1904, Bd. XX Heft 1. — Zeitschrift: Der Arbeiterfreund, Organ des Zentralvereins für die arbeitenden Klassen, Berlin. — Zeitschrift: Volkswohl. Organ des Vereins „Volkswohl", Dresden 1885. — Zeitschrift: Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften. Ed. Beck, Dorn und Spann. Januar 1905 S. 42 ff.

[1]) Frommer, Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung. Leipzig 1886.

[2]) Wirminghaus, Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Jena 1886.

[3]) Steinbrenner, Die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, ihre Vorzüge, Nachteile und Anwendbarkeit. Heidelberg 1892.

[4]) Einhauser, Die Gewinnbeteiligung, ihr Einfluß auf den Unternehmergewinn und auf die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1898.

beteiligung in ihrer Anwendung auf gewöhnliche Arbeiter in industriellen Großbetrieben nur von relativ beschränktem Werte sei. Erst in den letzten Jahren ist, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland manches neue Material aus der Praxis des Anteilsystems von seiten angesehener Fachleute und Sachkenner beigebracht worden, welches eine erneute kritische Sichtung und Prüfung erfordert. Wir erwähnen in erster Linie die von dem bekannten nationalökonomischen Vertreter der Gewinnbeteiligungsidee Viktor Böhmert im Jahre 1901 veranstaltete Enquete, zu welcher ein dem internationalen Genossenschaftskongreß in Manchester (21—24. Juli 1902) zu lieferndes Referat des Verfassers den Anlaß gab. Den Hauptinhalt dieser Enquête bildet eine vollständige Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Anteilbewegung in Deutschland. So eng nun auch die hier unternommenen Beteiligungsversuche im Zusammenhang stehen mit den in anderen Ländern, besonders in Frankreich, England und Amerika mit dem Anteilsystem gemachten Erfahrungen, so wünschenswert erscheint es uns doch, die speziell in Deutschland erzielten Erfolge und die hierauf sich gründenden neueren deutschen Theorien in ihrem eigentümlichen Zusammenhange darzustellen. Es spricht hierfür vor allem die Tatsache, daß schon lange bevor die Agitation für die Gewinnbeteiligung ihren Höhepunkt erreichte, einzelne völlig selbständige, praktisch und theoretisch wohlbegründete Versuche mit gleichen und ähnlichen Tendenzen bei uns unternommen worden sind, z. B. der seinerzeit großes Aufsehen erregende erste Versuch einer Ertragsteilung durch Amtsrat Albert auf seinem Gute in Köthen bei Breslau (1829),[1] ferner das allgemein bekannte, auf dem Prinzip des sog. natürlichen Arbeitslohnes beruhende Experiment Thünens[2] und die auf gewerblichem Gebiete bahnbrechende Einführung eines Anteilsystems durch den Hofbaurat Demmler in Schwerin (1847).[3] Allerdings war die Ausgestaltung der Gewinnbeteiligungsformen in Frankreich, wo die Durchführung dieses Reformprojektes zuerst mit glänzendem Erfolge von dem Gebäudemaler Leclaire im Jahre 1842 unternommen und darauf mit der dem französischen Geiste eigentümlichen Initiative und Energie der Auffassung neuer epochemachender Ideen in weiteren Kreisen verbreitet wurde, charakteristischer und eigenartiger als bei den älteren Versuchen in Deutschland. Auch die Propaganda für das Anteilsystem in England war bisher vermöge des höheren Niveaus der dort erreichten industriellen Entwicklung erfolgreicher und vielseitiger als bei uns, aber in den letzten Jahrzehnten sind doch auch in Deutschland mehr und mehr bedeutungsvolle Erfahrungen mit der Gewinnbeteiligung gemacht worden, zahlreiche Arbeitervertreter und Unternehmer haben bei verschiedenen Gelegenheiten dazu Stellung genommen und auch theoretische Untersuchungen sind hervorgetreten, die eine zusammenfassende Darstellung und Beurteilung rechtfertigen.

Wir erwähnen aus der neuesten Literatur, welche zum Teil bereits an die Böhmertsche Enquete anknüpft, die eingehende Erörterung der Gewinnbeteiligungsfrage durch Hermann Beck[4], ferner die kürzlich veröffentlichte Studie von Wilhelm Stiel[5], welche für die praktische Propaganda des Systems nicht

---

[1]) Vgl. Weber's Handb. der ökonom. Literatur (1823/30) Bd. VI S. 296/97.

[2]) Vgl. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz (S. 9—16) nach Mitteilungen des Herrn A. v. Thünen in Neuenahr.

[3]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung (1878) Bd. II S. 230.

[4]) H. Beck, Gerechter Arbeitslohn. Dresden 1902.

[5]) W. Stiel, Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Dresden 1905.

ohne Bedeutung ist, und endlich die wiederholte Stellungnahme des bekannten Unternehmers Heinrich Freese[1]), der aus eigener Erfahrung über die Wirksamkeit der Gewinnbeteiligung berichtet und seine Standesgenossen darauf hinweist, die Frage nochmals eingehend zu prüfen. Die neuerdings hervorgetretenen skeptischen und ablehnenden Urteile von Wirminghaus[2]), von Elm[3]), Bernstein[4]) u. a. scheinen bei den Freunden des Anteilsystems weniger Beachtung gefunden zu haben. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt auch Prof. Diehl in seinen Ausführungen über die „Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz",[5]) welche auf Grund einer Kritik der Böhmertschen Enquete resp. der daselbst angeführten Gewinnbeteiligungsversuche zu dem Ergebnis gelangen, daß diese Löhnungsmethode gesunden nationalökonomischen Grundsätzen in bezug auf die Verteilung des Ertrages zwischen Arbeiter und Unternehmer widerspreche.

Obgleich nun die Gewinnbeteiligung, die von ihren Anhängern als das Lohnsystem, dem die Zukunft gehört, betrachtet wird, noch weit entfernt ist von dem langersehnten Aufschwung zu allgemeinerer Verbreitung, scheint es uns doch, wie bemerkt, nicht unzweckmäßig zu sein, das neuerdings beigebrachte konkrete Material zur Praxis und Theorie der Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Eine erneute nationalökonomische Untersuchung über Wesen und Bedeutung der Anteilbewegung dürfte schon deswegen am Platze sein, weil die älteren Argumente, mit welchen man das Projekt gewissermaßen endgültig abgetan wissen wollte, großenteils durch die Praxis widerlegt worden sind. Mit Recht konnte der treueste Verfechter dieses Systems, Viktor Böhmert, gegenüber verschiedenen Angreifern desselben betonen, daß sie das Wesen der Sache nicht richtig erfaßt und nur einzelne Wirkungen der Gewinnbeteiligung in einseitiger Weise hervorgehoben hätten. Wir werden uns bemühen, diese Fehler zu vermeiden und zu einer unbefangenen, objektiv begründeten Auffassung der Gewinnbeteiligung zu gelangen.

Die Grundlage unserer Arbeit wird naturgemäß die induktive Untersuchung der von Böhmert beschriebenen praktischen Fälle von Arbeiterbeteiligung in Deutschland bilden. Aus dieser praktischen Untersuchung wird sich dann, unter Abstraktion von zufälligen und vorübergehenden Nebenerscheinungen, auch eine theoretische Kritik des Anteilsystems ergeben, soweit eine solche nach dem vorliegenden Material überhaupt möglich ist. Mannigfache Fragen und Zweifel werden sich im Verlaufe unserer Untersuchung für uns ergeben, welche von den praktischen Verfechtern der Gewinnbeteiligungsidee in der Regel ignoriert oder übersehen werden. Man kann z. B. begründete Zweifel darüber hegen, ob es berechtigt ist, alle dem von jener Seite angenommenen Ideal nicht entsprechenden Beteiligungsformen als eine Entstellung des Systems zu verwerfen und, gleichviel ob dieses System irgendwo in seiner reinen Form zu dauernder Geltung gelangt oder nicht, auf die zukünftige Realisierung jenes Ideals zu verweisen. Vielleicht liegt es im Wesen der ganzen Einrichtung, daß sie über das Stadium einer wohlwollenden Initiative der Unternehmer mit mehr oder weniger diskretionärem

---

[1]) H. Freese, Fabrikantensorgen Eisenach 1896. Fabrikantenglück 1899. Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. Eisenach 1900. Die Gewinnbeteiligung der Angestellten. Gotha 1905.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaft, II. Aufl. Bd. 4 S. 716 ff.

[3]) Auf der Suche nach Gerechtigkeit. Soz. Monatshefte 1902 S. 718 f.

[4]) Das Prämienlohnsystem und die Arbeiter. Soz. Monatshefte 1902 S. 915 ff.

[5]) Zeitschrift, „Der Großbetrieb" 15. Jan. 1903 Nr. 12.

Beigeschmack bisher kaum hinausgekommen ist. Vielleicht ist der ganze Gedanke, das Tantiemesystem von den höherstehenden Beamten- und Arbeiterkategorien, bei welchen es von jeher in Uebung war, auf die gewöhnlichen Durchschnittsarbeiter gewerblicher Großbetriebe auszudehnen, nur in engen Grenzen zu realisieren. Vielleicht kann die zugrunde liegende Idee der Anpassung des Arbeitsentgelts an den Arbeitsertrag, der Beweglichkeit des Arbeitseinkommens nach den Schwankungen des Reinertrages, der Willenseinheit von Unternehmer und Arbeitern auf andere Weise vollkommener und nachhaltiger, wenn auch weniger einfach verwirklicht werden, als die Freunde der Gewinnbeteiligung annehmen.

Alle diese Fragen laufen darauf hinaus, das dort aufgestellte praktische Ideal aus Gründen seiner beschränkten Durchführbarkeit oder anderweitiger Erreichbarkeit der angenommenen Zwecke seinem Werte nach in Frage zu stellen. Wir werden nicht umhin können, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und die hier und da sich ergebenden Zweifel an der Durchführbarkeit der Gewinnbeteiligungsidee genauer zu prüfen. Freilich ist vorauszusehen, daß dieses in die Willensbestimmtheit einzelner energisch vorwärts strebender Sozialpolitiker einmal aufgenommene Ideal durch alle noch so realistisch begründeten Zweifel nicht aus der Welt geschafft werden kann. Auch das, was bisher als unmöglich erscheint, könnte durch die Arbeit solcher Männer unter Umständen in beschränktem Kreise wirkliche Gestalt gewinnen. Eine rein theoretische Untersuchung wie die unsrige kann hierauf keinen Einfluß haben. Sie ist in erster Linie auf das wissenschaftliche Begreifen und Beurteilen jener Bewegung gerichtet und wird demgemäß jede praktische Anweisung bezüglich der Durchführung des Systems, wie sie von anderer Seite mehrfach versucht worden ist, zu vermeiden haben. Zur Einführung in die Darstellung und Kritik der praktischen Beteiligungsversuche ist indessen eine kurze Erläuterung des Begriffs und der Technik der Gewinnbeteiligung unerläßlich. Wir beginnen daher sogleich mit dieser technischen Beschreibung.

Kapitel I.

Begriff und Technik der Gewinnbeteiligung.

Trotz der Verbreitung, welche die Idee der Gewinnbeteiligung im Laufe der letzten Jahrzehnte in den verschiedensten Ländern erfahren hat, und der umfangreichen Literatur, welche sich mit Theorie und Praxis der Gewinnbeteiligung beschäftigt, ist eine allgemein anerkannte, feste Begrenzung des Begriffs der Gewinnbeteiligung bisher noch nicht gefunden worden. Diese Tatsache beruht zum Teil auf der Mannigfaltigkeit der Entwicklungsformen, welche die von dieser Idee ausgehenden praktischen Versuche charakterisiert, zum Teil aber auch auf einer bisher nicht überwundenen Unklarheit in der prinzipiellen theoretischen Auffassung vom Wesen des Anteilsystems. Wir wollen gleichwohl den Versuch machen, aus den Grundgedanken dieses Systems heraus eine technische Begrenzung des Begriffs der Gewinnbeteiligung zu begründen.

Gewinnbeteiligung im Sinne von Tantiemen, welche je nach der Höhe des Reinertrages einer Unternehmung den leitenden Beamten oder besonders qualifizierten Arbeitern gewährt werden, ist eine von jeher in den verschiedensten Geschäftszweigen geübte und bewährte Einrichtung. Dieses Tantiemensystem ist in neuerer Zeit zum Ausgangspunkt einer Bewegung geworden, welche darauf gerichtet ist, alle Lohnarbeiter eines Betriebes zu umfassen, um auch ihnen neben

ihren festen Bezügen eine von der Höhe des jährlichen Geschäftsgewinns abhängige Einnahme zu verschaffen. Nur mit der letztgenannten Form der Gewinnbeteiligung haben wir es bei der gegenwärtigen Untersuchung zu tun. Die Gewinnbeteiligung der Lohnarbeiter unterscheidet sich von dem Tantiemensystem nicht bloß durch ihren demokratischen Charakter, durch den Umfang ihrer Anwendung innerhalb eines Betriebes, sondern sie ist sowohl hinsichtlich ihrer praktischen Durchführbarkeit als in bezug auf ihre sozialpolitischen Aufgaben von durchaus eigenartiger Bedeutung. Praktisch ist allerdings die Arbeiterbeteiligung fast immer mit Beamtenbeteiligung verbunden, und so weit letztere ein integrierender Bestandteil eines einheitlichen Anteilsystems ist, müssen wir sie auch hier mit in Betracht ziehen. Dagegen sind alle diejenigen Fälle, wo nur Beamtenbeteiligung vorliegt, von unserer Untersuchung auszuschließen.

Wir verstehen unter Gewinnbeteiligung der Arbeiter diejenige Einrichtung, bei welcher die in einer Unternehmung angestellten Lohnarbeiter unter fest normierten Bedingungen neben ihrem vereinbarten Lohne einen Anteil am Geschäftsgewinn erhalten, dessen Größe und Verteilung nach festen Grundsätzen geregelt ist. Es liegt in der Tendenz dieser Einrichtung, die Anteilberechtigung allen Arbeitern eines Betriebes, gleichviel welche Stellung sie in demselben einnehmen, zukommen zu lassen, doch wird in der Mehrzahl der Fälle eine bestimmte Dauer der Beschäftigung zur Bedingung gemacht. Unumgänglich ist eine solche Beschränkung nicht, da man auch bei vorübergehend beschäftigten Arbeitern nach der Dauer ihrer Arbeitszeit genau berechnen kann, welche Quote des Jahresanteils ihnen zufallen würde. Andere Bedingungen der Anteilberechtigung, welche mit der Führung, dem Geschlecht, Lebensalter 2c. des Arbeiters im Zusammenhang stehen, können hinzukommen. Oft wird es sich hierbei nur darum handeln, grobe Verstöße gegen die Arbeitsordnung als Ausschließungsgrund zu statuieren. Wird dagegen ein besonderer Fleiß, besonders gute Führung, Sorgfalt usw. des einzelnen Arbeiters zur Bedingung gemacht, so liegt eine willkürliche Entschließung des Unternehmers oder seiner Beamten der Gewinnbeteiligung zugrunde, welche der ganzen Institution einen diskretionären Charakter gibt und dem Prinzip widerspricht, die Anteilberechtigung an fest normierte Bedingungen zu knüpfen. Wir schließen daher diese Fälle mit diskretionärer Anteilberechtigung von unserer Betrachtung aus.

Ein unumgängliches Erfordernis geregelter Gewinnbeteiligung ist ferner, daß die Quote des gesamten Reingewinns, welche in jedem Jahr unter die Arbeiter verteilt wird, eine vorher bestimmte, genau feststehende ist. Man bezeichnet diesen, den Arbeitern im ganzen zugesprochenen Reinertragsanteil als Gesamtbonus im Gegensatz zu dem auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Individualanteil, welcher auch Einzelbonus genannt wird. Der letztere ergibt sich aus dem ersteren, von dessen Größe er abhängt, indem ein bestimmter Verteilungsmaßstab, z. B. Jahreslohn, Kopfzahl, Dienstalter 2c. zugrunde gelegt wird. Auch dieser Verteilungsmaßstab muß nach festen Grundsätzen geregelt sein, so daß der Individualbonus in einem vorher bestimmten, genau fixierten Verhältnis zum Gesamtanteil der Arbeiterschaft des Betriebes steht. Es ist keine willkürliche Beschränkung des Begriffs der Gewinnbeteiligung, welche dieser Forderung zugrunde liegt, denn es gehört zu den wesentlichen Eigentümlichkeiten des Anteilsystems, daß durch dasselbe eine Einnahme des Arbeiters geschaffen wird, die mit der schwankenden Höhe des Geschäftsertrages parallel läuft. Der direkte

Zusammenhang zwischen Geschäftsgewinn und Arbeitereinkommen wird überall da unterbrochen, wo die Festsetzung des Gesamtbonus oder die Verteilung desselben unter die einzelnen Arbeiter dem jeweiligen subjektiven Ermessen des Unternehmers resp. der Betriebsleitung unterworfen ist. Man kann es wohl als eine Vorstufe der Gewinnbeteiligung bezeichnen, wenn ein Unternehmer nach gewissen subjektiven Maßstäben eine der Höhe seines jeweiligen Reinertrages ungefähr entsprechende Verteilung von Gewinnquoten an seine Arbeiter vornimmt, ohne sich an einen bestimmten Prozentsatz des Reinertrages oder an einen vorher festgelegten Verteilungsmaßstab zu binden. Es ließe sich wohl auch darüber streiten, ob es nicht zweckmäßiger wäre, je nach den konkreten Umständen beim Jahresabschluß und nach dem Arbeitserfolge der betreffenden Geschäftsperiode die Beteiligung und Verteilung zu regeln, als sie vom Reinertrage mechanisch abhängig zu machen, aber ein solches Verfahren entspricht nicht dem strengeren Begriff der Gewinnbeteiligung, welchen wir in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Theoretiker aufgestellt haben. Wohl zu unterscheiden sind Gratifikationen, Inventurprämien 2c., welche bei Feststellung der Jahresbilanz nach einer feststehenden Quote des Gesamtgewinns und geregeltem Verteilungsmaßstab den Arbeitern zufließen, von eigentlichen Gewinnanteilen. Vielfach ist die Gewinnbeteiligung praktisch aus solchen Geschenken und Zuwendungen hervorgegangen. Der Fortschritt bei ihrer Einführung liegt hauptsächlich darin, daß der Arbeitgeber sich auf eine begrenzte oder unbegrenzte Zeit formell des Rechtes entäußert, den Anteil des Arbeiters am Gewinn willkürlich zu modifizieren. Indessen werden auch da, wo eine solche Regelung besteht, vielfach von seiten der Unternehmer die Gewinnanteile noch als Geschenke angesehen, für welche bestimmt qualifizierbare Gegenleistungen des Arbeiters nicht gefordert werden könnten.

Von verschiedenen Theoretikern, z. B. Wirminghaus[1]) wird es als unerläßliches Erfordernis einer geregelten Gewinnbeteiligung bezeichnet, daß eine Verteilung der Gewinnquote an die einzelnen Arbeiter vorgesehen sei. Wir halten dies indessen für eine unberechtigte Begrenzung des Begriffs der Gewinnbeteiligung. Zwei Formen der Auszahlung sind allgemein verbreitet und nebeneinander als zweckentsprechend anerkannt: Erstens die sogenannte Individualbeteiligung, bei welcher der dem einzelnen Arbeiter zufallende Anteil als Quotient des Gesamtbonus berechnet und entweder bar ausgezahlt, oder angesammelt und dem Konto des Arbeiters in irgendeiner Weise gutgeschrieben wird. Zweitens die sogenannte Kollektivbeteiligung, bei welcher ein Einzelbonus gar nicht berechnet, die Gesamtsumme des Anteils der Arbeiter am Reingewinn zur Unterhaltung gewisser Wohlfahrtseinrichtungen, Versorgungskassen 2c. verwendet wird. In diesem Falle besteht der individuelle Anteil des Arbeiters in der je nach Bedarf eintretenden Nutznießung dieser Wohlfahrtsanstalten. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß der Wert solcher Wohlfahrtsanstalten nach ganz anderen Gesichtspunkten beurteilt werden muß, als nach der Höhe der Anteilquote, welche vertragsmäßig zu ihrer Einrichtung verwendet wird. Aber daß es sich hier um eine Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft handelt, ist unseres Erachtens unbestreitbar. Mitunter ist eine solche Kollektivbeteiligung die einzige Form, in welcher bei der betreffenden Unternehmung Gewinnanteile ausbezahlt werden, und zwar besonders da, wo eine Barauszahlung wegen der geringen

---

[1]) Handwörterb. der Staatswiss. Bd. IV. S. 716.

Höhe der zu berechnenden Einzelanteile nicht als lohnend erscheint. In sehr vielen Fällen aber finden wir ein gemischtes System, d. h. ein Teil des Gesamtbonus wird im ganzen für Einrichtungen von allgemeinem Nutzen für die Arbeiter verwendet, während ein anderer Teil unter die Arbeiter aufgeteilt, als Individualbonus ausgezahlt wird.

Die Verwendung dieser Einzelanteile kann frei oder vorgeschrieben respektive ganz dem Arbeitgeber vorbehalten sein. Werden die Einzelanteile nicht bar ausgezahlt, sondern zwangsmäßig angesammelt, um Versicherungskassen, Versorgungsanstalten und andere Wohlfahrtseinrichtungen zu dotieren, so liegt der Unterschied gegenüber der Kollektivbeteiligung nur darin, daß der Arbeiter einen bestimmt begrenzten Anspruch an jene Anstalten resp. an den Unternehmer hat, welcher unter Umständen, z. B. bei Geschäftsaustritt, bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters nach seiner individuell berechneten Größe realisiert werden kann. Eine Ansammlung von Einzelanteilen kann aber auch freiwillig seitens der Arbeiter erfolgen, wenn sie Gelegenheit erhalten, Sparkassenguthaben beim Geschäft selbst oder in einer öffentlichen Sparkasse dadurch zu erwerben. Solche Guthaben können vom Unternehmer entweder nach dem landesüblichen Zinssatze oder (mit resp. ohne Garantie jenes Zinssatzes) nach Art der Dividenden verzinst werden. Im letzteren Falle liegt eine Art Kapitalbeteiligung des Arbeiters vor. Wird diese Kapitalbeteiligung in der Weise geregelt, daß angesammelte Gewinnanteile zum Erwerb von Aktien oder ähnlichen Geschäftsanteilen verwendet werden, so spricht man von Gewinnbeteiligung mit Anteil der Arbeiter am Geschäft. Gegenwärtig besteht, soweit uns bekannt ist, solche sogenannte Arbeitsteilhaberschaft auf Grund von Gewinnbeteiligung in Deutschland nicht.[1]) In der älteren Böhmertschen Enquete finden sich jedoch drei solche Fälle angeführt, u. a. das berühmte Anteilsystem der Berliner Messingwerke von Borchert. Uebrigens ist diese Form der Arbeitsgesellschaft (industrial partnership) auch auf andere Weise herbeizuführen, indem die Arbeiter aus Lohnrücklagen und sonstigen Ersparnissen Geschäftsanteile erwerben. Es liegt dann ausschließlich eine Gewinnbeteiligung des Arbeiterkapitals vor, welche von der Gewinnbeteiligung der Arbeit wohl zu unterscheiden ist. Gewöhnliche Fabriksparkassen, welche nicht aus angesammelten Gewinnanteilen hervorgehen, gehören natürlich auch nicht hierher.

Zur Durchführung der Gewinnbeteiligung gehört eine gewisse Oeffentlichkeit der Verwaltung. Nur selten wird aus Rücksicht auf das Geschäftsinteresse der Gesamtanteil der Arbeiter geheim gehalten. Wird dann den Arbeitern auf irgendeine Weise die Gewißheit verschafft, daß dieser Anteil nicht nach subjektivem Ermessen beliebig modifizierbar ist, so kann auch in diesem Falle noch ein Erfolg erzielt werden, in der Regel aber ist eine ökonomische Wirkung nur dann zu erwarten, wenn das System bei seiner Einführung nach allen seinen konkreten Bedingungen und Voraussetzungen dem Arbeiter offen dargelegt wird. Eine völlige Verschweigung des Beteiligungs- und Verteilungsmaßstabes, wie sie

---

[1]) Eine scheinbare Ausnahme bildet die von Böhmert angeführte Genossenschaft Eden, wo aber die Anteile am Genossenschaftsbesitz vorher durch Anzahlungen erworben und durch Gewinnanteile nur ergänzt werden (Böhmert S. 88). — Bei Schuckert u. Co., Elektrizitäts-A.-G. in Nürnberg besteht eine Kapitalbeteiligung der Arbeiter auf Grund fakultativ angesammelter Gratifikationen (diskretionärer Gewinnanteile) cf. Böhmert S. 58/59.

in vereinzelten Fällen vorkommt, ist technisch nicht zu rechtfertigen und bedingt auch für unsere nationalökonomische Untersuchung eine Ausschaltung des betreffenden Falles.

Wie weit nun bei der Einführung des Systems zugleich eine vertragsmäßige Regelung desselben eintritt, das hängt von dem Willen des Arbeitgebers ab. In der Regel wird ein Arbeiterausschuß zur Beratung herangezogen, resp. die Zustimmung der ganzen Arbeiterschaft eingeholt. Selten wird die Gewinnbeteiligung den Arbeitern einfach oktroyiert, doch kann auch dies bei bloßer Kollektivbeteiligung vorkommen. Für die Beurteilung des Anteilsystems ist die mehr oder minder weitgehende vertragsmäßige Regelung der Einrichtung von größter Bedeutung. In den meisten Fällen wird die Beteiligung als freiwillig und jederzeit widerruflich bezeichnet. Das Recht beliebiger Kündigung oder Aufhebung schließt jedoch eine statutarische Regelung der ganzen Organisation nicht aus. Mitunter wird vom Unternehmer ausdrücklich erklärt, daß die Arbeiter ein vertragsmäßig gewährleistetes Recht auf die Beibehaltung der Institution erlangen, es wird dann auch eine bestimmte Kündigungsfrist festgesetzt. Dieses Recht ist wohl zu unterscheiden von dem Recht der Arbeiter auf wirkliche Auszahlung der einmal erworbenen Gewinnanteile, welches auch da anerkannt wird, wo die Einrichtung jederzeit wieder aufgehoben werden kann.

Bei der weiteren Handhabung des Systems werden die Arbeiter ebenfalls mehr oder weniger zur Mitwirkung herangezogen. Die aus Kollektivanteilen erhaltenen Wohlfahrtsanstalten können überwiegend autokratisch verwaltet oder durch Selbstverwaltung der Arbeiter unter Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung fortgeführt werden. Auch freiwillige und zwangsmäßige Beiträge der Arbeiter zu diesen Wohlfahrtseinrichtungen neben der Dotierung aus Gewinnanteilen kommen vor. Man muß sich in diesem Falle hüten, die ganze Wirkung solcher Anstalten dem Gewinnbeteiligungssystem zuzuschreiben.

Eine Kontrolle der Arbeiter in bezug auf die Berechnung des Reingewinns und die Verteilung der Anteile nach dem festgesetzten Maßstabe besteht in den meisten deutschen Gewinnbeteiligungsfirmen nicht. Bei manchen Firmen wird ein vereideter Bücherrevisor herangezogen, um die Bilanz zu prüfen und die Anteilberechnung den Arbeitern als richtig zu bestätigen. In einzelnen Fällen trägt der Unternehmer sogar kein Bedenken, einen Vertrauensausschuß der Arbeiter von der loyalen Durchführung der versprochenen Gewinnbeteiligung durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu überzeugen. Bei Aktiengesellschaften und anderen Unternehmungsformen mit öffentlicher Rechnungslegung wird schon von seiten der Aktionäre und des Aufsichtsrates sowie der mitwirkenden Beamten die Richtigkeit der Anteilberechnung geprüft, so daß eine spezielle Heranziehung der Arbeiter hier weniger in Frage kommt.

Wo das Gewinnbeteiligungssystem mit nachdrücklicher Konsequenz gehandhabt wird, da wird gemeinhin noch ein besonderes Organ zur Durchführung desselben in Gestalt eines Arbeiterausschusses geschaffen. Entweder werden diese Arbeiterausschüsse ad hoc gebildet, oder es werden die nach § 174 der GewO. bereits vorhandenen Organe herangezogen. Alle auf die fortlaufende Regelung der Gewinnbeteiligung d. h. Verwaltung der Kollektivanteile, Kassen, Wohlfahrtseinrichtungen ꝛc. bezüglichen Fragen können in diesen Arbeiterausschüssen erörtert werden. Auch Beschlußfähigkeit in bezug auf die Form der Auszahlung und die Verwendung der Anteile wird mitunter den Ausschüssen gewährt, dagegen erhalten sie selten die Befugnis, in die Handhabung der sonstigen Geschäfts-

führung beratend oder mitbestimmend einzugreifen. Gewöhnlich lehnt der Unternehmer jede derartige Einmischung in die Geschäftsleitung ab. Nur da, wo eine Art konstitutionellen Betriebssystems in der Entwicklung begriffen ist, finden sich Anfänge einer beratenden Mitwirkung der Arbeiter bei der Geschäftsführung, insbesondere bei denjenigen Fragen, welche die Organisation und die Kontrolle der Arbeit betreffen.

Wir haben die Grundzüge der gegenwärtigen technischen Handhabung des Gewinnbeteiligungssystems bisher insoweit dargestellt, als dieselben im allgemeinen als feststehende betrachtet werden können. Eine wichtige Streitfrage aber, die wir bisher noch unerörtert ließen, ist die Feststellung des Reinertrages, welche der Berechnung der Arbeiteranteile zugrunde gelegt wird. Hier sei nur zur technischen Erläuterung vorläufig bemerkt, daß der zu verteilende Ueberschuß des Bruttoertrages über die Produktionskosten in der verschiedensten Weise begrenzt wird. Meist wird nicht der ganze Reingewinn des Geschäfts zwischen Arbeiter und Unternehmer verteilt, sondern nur derjenige Teil desselben, welcher nach Abzug einer normalen Verzinsung des Kapitals und eines mäßigen Unternehmergehalts übrig bleibt. Oft wird auch eine bestimmte Minimaldividende für das Kapital reserviert. Wo Unternehmergehalt und Kapitalzins nicht ausdrücklich vorbehalten ist, ist der Prozentsatz des Gesamtbonus natürlich geringer als da, wo jener Vorbehalt gemacht wird. Die nominelle Höhe dieses Prozentsatzes vom Reingewinn, welcher den Arbeitern zugewiesen wird, ist daher von relativ geringer Bedeutung, es kommt vielmehr darauf an, in welcher Weise der zugrunde liegende Reingewinn ermittelt wird. Große Abschreibungen können die Höhe dieses bilanzmäßigen Reingewinns wesentlich verringern. Bekanntlich können die Amortisationsquoten, welche für die Abnutzung der stehenden Kapitalien (Gebäude, Maschinen &c.) in Anrechnung gebracht werden, bei vorsichtiger Berechnung zur Ansammlung stiller Reserven benutzt werden, die bei großen Unternehmungen oft eine bedeutende Höhe erreichen. Mittelbar können die Arbeiter durch zu weitgehende Abschreibungen ebensosehr geschädigt werden, wie durch allzugroße Rücklagen für den Reservefonds. Eine Kontrolle der Arbeiter in bezug auf diese Grundlagen der Gewinnberechnung besteht wohl in keinem Falle, doch kommt es mitunter vor, daß der Unternehmer sich verpflichtet, nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Bruttogewinns dem Reservefonds zuzuführen und über die nach kaufmännischen Grundsätzen notwendigen Abschreibungen nicht hinauszugehen.

Die schwierigste Frage in der ganzen Technik der Gewinnbeteiligung, die sich an die soeben erörterte Berechnung des Reinertrages unmittelbar anschließt, ist die Auffindung eines Maßstabs für die Höhe des Gesamtbonus. Wie weit kann der einzelne Unternehmer in der Teilung seines Geschäftsgewinns mit den Arbeitern gehen? In der Regel wird jeder Geschäftsleiter, der das Anteilsystem einführt, bemüht sein, die Bedeutung der Arbeit seiner Angestellten im Verhältnis zur Bedeutung seiner eigenen Leistungen und der Produktivität des Kapitals in bestimmter Weise einzuschätzen. Als Anhaltspunkt wird vielfach das Verhältnis des Lohn- und Gehaltskontos zu den gesamten Produktionskosten oder das Verhältnis der Lohnsumme zum Kapitalwert resp. zu den Kapitalzinsen benutzt. Je größer die Bedeutung der Arbeit für den finanziellen Gesamterfolg des Betriebes, umso höher kann der Gesamtbonus angesetzt werden, doch wird dies nicht immer faktisch maßgebend sein. Bei Aktiengesellschaften wird häufig die Höhe der Dividende der Berechnung zugrunde gelegt, indem eine ebenso

hohe Lohndividende als Zuschlag zum Jahresverdienst des Arbeiters hinzukommt. Im anderen Falle wird ein willkürlich bestimmter Einzelbonus, der nach dem Dienstalter verschieden ist, für jedes Prozent Dividende den Arbeitern zugebilligt,[1]) ohne daß überhaupt ein Gesamtanteil der Arbeiter als Ausgangspunkt der Berechnung benutzt wird. Es kommt auch vor, daß der Anteil der Arbeiter nicht in Prozenten des Reingewinns, sondern in Prozenten des Lohn- und Gehaltskontos fixiert wird, doch ist das nur eine formelle Umrechnung der zugrunde liegenden Reinertragsquote. Feste prozentuale Lohnzuschläge, die von der Höhe des Reinertrages unabhängig sind, fallen natürlich nicht unter den Begriff der Gewinnbeteiligung. In jedem Falle bildet die Lohnhöhe einen praktischen Maßstab für die dem Arbeiter zufallende Mehreinnahme. Man kann bei jeder Firma berechnen, welchen Prozentsatz des Lohnes die Gewinnbeteiligung darstellt. Der einzelne Arbeiter beurteilt die Gewinnbeteiligung wohl stets in erster Linie nach dieser Einkommenssteigerung im Verhältnis zum Lohne. Auch da, wo die Arbeiter wissen, wieviel Prozent des Reinertrages im Durchschnitt auf sie entfallen, wird ihnen die Größe des Gesamtbonus im einzelnen Jahre vielfach unbekannt bleiben. Für sie stellt sich die Gewinnbeteiligung dar als ein nach dem jeweiligen Reinertrage der Unternehmung variables Arbeitseinkommen, welches ihnen als Ergänzung des festen Lohnes beim Abschluß der Betriebsperiode im Fall eines positiven Geschäftsgewinns zufällt.

Eine sogenannte Verlustbeteiligung der Arbeiter kommt praktisch in Deutschland nicht mehr vor, nur auf dem Thünenschen Gute Tellow war eine solche längere Zeit durchgeführt. Man darf jedoch den Ausdruck Verlustbeteiligung nicht mißverstehen. Jede Gewinnbeteiligung enthält auch notwendig eine Verlustbeteiligung insofern, als die durch Fehler des Unternehmers oder der Arbeiter oder durch sonstige Faktoren eintretende Minderung des Reinertrages auch eine entsprechende Reduktion des Arbeitsanteils an diesem Reinertrage bedingt. Nur wenn diese partiellen Verluste so groß sind, daß sie die ihnen gegenüberstehenden Gewinne übersteigen, wenn also der Gewinn umschlägt in eine negative Größe, hört die Verlustbeteiligung des Arbeiters auf, weil der Unternehmer durch den Arbeitsvertrag die Garantie übernommen hat, den regelmäßigen Lohn des Arbeiters in jedem Falle unverkürzt auszuzahlen.

Wir können hiermit unsere vorläufige Uebersicht der technischen Momente der Gewinnbeteiligung abschließen. Die genauere Erläuterung einzelner technischer Fragen geschieht am besten bei Gelegenheit der Kritik der praktischen Anwendungsfälle, welche in der Böhmertschen Enquete über die Gewinnbeteiligung in Deutschland dargestellt sind.

---

[1]) Z. B. 1 Mk. für ein Jahr, 3 Mk. für 3 Jahre, 6 Mk. für 6 Jahre Dienstzeit auf jedes Prozent Dividende.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Lohnstatistik.

Von Hans Fehlinger in München.

Die letzten Jahrzehnte brachten ohne Zweifel eine Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse in allen Industriestaaten. Ueber das Maß des Fortschrittes gehen aber die Meinungen weit auseinander, denn zu seiner Bestimmung sind nur mangelhafte Grundlagen vorhanden, weil kaum ein anderer Zweig der Statistik in der Vergangenheit so wenig gepflegt wurde, wie die Lohnstatistik. Die Ursachen hiervon liegen in den Schwierigkeiten, welchen die praktische Durchführung der Lohnstatistik begegnet; sie äußern sich sowohl bei der Vornahme der Zählung selbst, wie auch bei der Darstellung der Ergebnisse. Das wichtigste theoretische Erfordernis der systematischen Statistik geht dahin, daß innerhalb der Beobachtungsmasse alle Fälle gezählt werden müssen. Soweit nun die Lohnstatistik in Betracht kommt, wäre es daher notwendig, die Löhne eines jeden Arbeiters der betreffenden Beschäftigung innerhalb des gegebenen geographischen Beobachtungsgebietes aufzuzeichnen.[1]) Dieses Ziel zu erreichen ist in Wirklichkeit nur selten möglich, namentlich wenn dahin gestrebt wird, nicht bloß die Lohnverhältnisse in einem einzigen Gewerbe und an einem einzelnen Orte festzustellen, sondern die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse eines ganzen Landes, soweit sie in der Lohnhöhe zum Ausdrucke kommt, zu erfassen. Man hat deswegen zumeist die repräsentative Methode gewählt, bei der es sich um eine Summe von Einzelbeobachtungen handelt, welche aus der Masse mehr oder minder willkürlich herausgegriffen sind, jedoch die ganze Masse repräsentieren sollen, das heißt, es wird angenommen, daß das, was an der Teilsumme beobachtet wurde, im wesentlichen auch für die übrigen, nicht beobachteten Teile der Masse zutrifft.[2]) Manche Statistiker haben diesem System allerdings einen recht geringen Wert beigemessen und sind geneigt, es überhaupt nicht als Statistik gelten zu lassen, während sich andere, wie C. D. Wright, Bertillon, Kiaer, sehr günstig darüber aussprechen und sich auf die in dieser Richtung bereits gemachten Erfahrungen beziehen.

In erster Linie ist es wichtig, darüber Klarheit zu schaffen, wie die Lohnstatistik am besten organisiert werden kann. Individualzählungen, welche sich direkt an die Arbeiter wenden, können unter bestimmten Voraussetzungen ganz brauchbare Nachweisungen liefern, so z. B. im Anschlusse an die Volks- oder Berufszählung. Ein praktischer Versuch in dieser Richtung wurde im Jahre 1900 in Ungarn unternommen; im Erhebungsformular der Volkszählung hatten

[1]) R. P. Falkner, Die Lohnstatistik in der Theorie und Praxis. Allg. Stat. Arch., 6. Bd. S. 84—96; ferner: Falkner, Wage Statistics &c. Quart. Publ. of the Am. Statist. Assoc., 6. Bd. Nr. 46.

[2]) Vgl. Bericht über die Tätigkeit des Statist. Seminars an der Univ. Wien, 1903/4. Statist. Monatsschr., 1905, Heft 1—3.

Personen, die gegen Lohn oder Gehalt in einem industriellen Betriebe beschäftigt waren, den Betrag ihres Wochenlohnes und die Dauer der täglichen Arbeitszeit anzugeben. Die Ergebnisse dieser Lohnstatistik sind kürzlich vom ungarischen statistischen Zentralamte veröffentlicht worden. [1]) Doch liegt die Gefahr nahe, bei Individualzählungen ungenaue Angaben zu erhalten, sobald die Frage nach dem Lohne auf einen längeren Zeitraum bezogen ist, da wohl nur eine Minderheit der Arbeiter regelmäßige Aufschreibungen pflegt und der Verdacht nicht leicht behoben werden kann, die Angaben würden zu Zwecken der Besteuerung gefordert. Weniger maßgebend erscheint der Einwand Prof. v. Inama-Sterneggs, es solle billigerweise Abstand genommen werden, eine Frage nach dem Einkommen, die bei allen sonstigen Individualzählungen ängstlich vermieden wird, gerade an die Arbeiter zu stellen. [2])

In mehreren Staaten wurde bei den Betriebszählungen Material über die Arbeitslöhne gesammelt. Hiergegen spricht sich Prof. Rauchberg aus, indem er hervorhebt, die Betriebs- und die Lohnstatistik seien nicht nur an andere methodologische Voraussetzungen gebunden, sondern der Rahmen der Betriebszählung sei, was die Zumutungen an das Verständnis des Publikums und die Leistungsfähigkeit der Zählorgane betrifft, ohnehin schon bis an die äußerste Grenze gespannt. [3]) Wenn das rein schriftliche Erhebungsverfahren angewendet werden soll, so muß man zustimmen. Prof. v. Inama-Sternegg hegt gegen die Verbindung der Lohnstatistik mit der Betriebszählung ebenfalls Bedenken, aber er anerkennt, daß es nicht ganz unmöglich ist, auf diesem Wege brauchbare Aufschlüsse zu erhalten. — Es ist angezeigt, hier auf die praktischen Resultate, welche mit der oben erwähnten Kombination erzielt wurden, hinzuweisen.

Gelegentlich der belgischen Industrie- und Gewerbezählung von 1896 betraf die Frage 17 des Formulars A die Löhne. In dem Fragebogen war für die einzelnen Arbeiterkategorien nach der Spezialität der Arbeit, sowie nach Alter und Geschlecht, anzugeben: Die Zahl der Personen; die Summe der Löhne bei der letzten normalen Lohnzahlung; die Zahl der Tage der letzten normalen Lohnzahlungsperiode; Zuschüsse, Prämien 2c. Man täuschte sich nicht, sagt Dr. Waxweiler [4]), hierbei mehr als den Durchschnittslohn einer jeder professionellen Spezialität zu erhalten, was nicht viel bedeutet, denn wenn auch bei gewissen Berufen, wie z. B. den Handlangern, Erdarbeitern, Weißnäherinnen 2c. die Löhne sich um den Durchschnitt bewegen, so ist bei höher qualifizierten Arbeiterkategorien doch nicht dasselbe der Fall: Die Löhne der Wollweber eines und desselben Betriebes oder der Monteure in einer Maschinenwerkstätte verteilen sich fast regelmäßig auf Lohnsätze, die vom Einfachen bis zum Dreifachen variieren.

Die Ermittelung der Löhne wurde in Belgien nach den angegebenen Gesichtspunkten vorgenommen, obzwar die Mängel vom Anfang an hervortraten; aber man fürchtete, durch die Stellung zu detaillierter Fragen den Widerstand der Industriellen zu erregen. Als die Betriebszählung gelungen

---

[1]) Dénombrement de la Population des Pays de la Couronne Hongroise en 1900. Sechster Teil. Budapest 1905.

[2]) Inama-Sternegg, Staatsw. Abh., S. 384. Leipzig 1903.

[3]) Rauchberg, Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich. Archiv f. Soz. Gesetzgb. und Statistik, 14. Bd., 3.—4. Heft.

[4]) Waxweiler, Die belg. Industrie- und Gewerbezählung. Allg. Stat. Arch., 6. Bd., 1. Hälfte.

war, wurde dennoch gestrebt, auch das Ideal der Lohnstatistik zu erlangen, nämlich die Einzellöhne aus den Lohnlisten, wobei zwei verschiedene Methoden zur Anwendung kamen: Die Rücksendung der Formulare mit in Einzelheiten gehenden Anmerkungen an die kleineren Betriebe und Entsendung eines besonders qualifizierten Zählers in die Großbetriebe, welcher während voller drei Jahre im ganzen Lande nach den Listen von 1896 die Einzellöhne sammelte. Ueber den Vorgang zur Erlangung der Einzellöhne bemerkt Dr. Waxweiler folgendes:[1] 1. Zeitlohnarbeiter. Das sicherste Mittel um zur Wahrheit zu gelangen und zugleich das für den Arbeitgeber einfachste (was hier wohl in's Auge gefaßt werden muß) ist, den Tarif zu verlangen, z. B.: Wieviel Arbeiter zu .... die Stunde, wieviel zu .... 2c. Dieses Mittel führte bei der belgischen Zählung stets zum Ziele. Da man außerdem die Zahl der täglichen Arbeitsstunden kannte, war es ein Leichtes, die Taglöhne auszurechnen. — 2. Arbeiter individuell pro Stück bezahlt. Hier ist die einfache Kopie für jeden Arbeiter das beste, was man tun kann; dabei wäre die Zahl der Arbeitstage mit Abzug der Abwesenheiten genau anzugeben. In gewissen Fällen kann man nicht den Lohn bei der letzten Auszahlung nehmen; sollte die übernommene Arbeit mehrere Wochen zur Ausführung in Anspruch nehmen, so erhält der Arbeiter bei jeder Auszahlung einen Geldbetrag, der jedoch nicht sein eigentlicher Lohn ist, denn das Soldo seines Endkontos kann für ihn ebensogut ein Debet als ein Kredit sein. Das beste in diesem Falle wäre, den Preis für die letzte vollendete Arbeit aufzunehmen, um ihn durch die Zahl der Tage zu teilen, welche er hieran effektiv zugebracht hat. Prämien müssen speziell notiert werden. — 3. Arbeiter kollektiv pro Stück bezahlt. Hier muß man für jeden Arbeiter die Zahl der Tage haben, die er gearbeitet hat, und die Gesamtsumme, welche er verdient hat. Wenn der Arbeiter an verschiedenen Werken beschäftigt wurde, so bietet die Anrechnung dieser Gesamtsumme gewisse Schwierigkeiten für den Unternehmer; wenn dieses nicht vorkommt, so kann man sich hierauf beschränken, die von jeder Gruppe Arbeiter verdiente Summe zu erfragen, die Weise der Verteilung dieser Summe unter die Teilnehmer, und die Zahl der Arbeitstage für jeden Arbeiter. — Die Nachtragserhebung über die Löhne schloß zufriedenstellend ab und man darf die Ergebnisse der belgischen Lohnstatistik von 1896 als die bedeutendste Leistung dieser Art betrachten, die bisher unerreicht dasteht.[2] Die gewonnenen Erfahrungen faßt Waxweiler dahin zusammen: Eine allgemeine Lohnstatistik für ein ganzes Land ist durch die gewöhnlichen Mittel der Gewerbezählung unmöglich zu erreichen, kann aber leicht damit verknüpft werden. Die Erkundigungen müssen von gut eingeweihten Spezialagenten erlangt werden; ihre Besuche mögen sich auf eine längere Zeitdauer erstrecken, als das gewöhnlich bei Zählungen der Fall ist.

Bei den Betriebszählungen in den Vereinigten Staaten wurden seit 1870 die Summen der Löhne ermittelt, die in dem jeweiligen Zählungsjahre 1. an die Angestellten, 2. an alle erwachsenen männlichen Arbeiter, 3. an alle erwachsenen Arbeiterinnen und 4. an alle jugendlichen Personen (ohne Unterschied des Geschlechts) eines Gewerbes zur Anzahlung kamen. Eine Unterscheidung nach der Berufsqualifikation fand nicht statt. Diese Lohnangaben bezwecken haupt-

---

[1]) Waxweiler a. a. O. S. 127—128.

[2]) Zu vergl.: Recensement général des industries et des métiers (31 Octobre 1896). Brüssel 1900—1902. 18 Bde.

sächlich, den Anteil der Arbeitskosten an den gesamten Produktionskosten zu veranschaulichen. Die Durchschnittslöhne, welche sich für jede Gruppe der Beschäftigten und für die einzelnen geographischen Gebiete berechnen lassen, sind für keinen der innerhalb eines Gewerbes vertretenen Berufe repräsentativ und sie können auch nicht herangezogen werden, um die Lohnentwickelung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu verfolgen, weil die Methoden der Erhebung und Aufarbeitung nicht immer dieselben waren; so galten z. B. für die Unterscheidung der Angestellten und Arbeiter ein jedesmal andere Grundsätze.

Die lohnstatistischen Erhebungen, welche mit den Gewerbezählungen in Canada in den Jahren 1881, 1891 und 1901 verbunden waren, folgten im allgemeinen dem Vorbilde des Zensus der Vereinigten Staaten. Sie umfaßten 1881 und 1891 alle Betriebe, 1901 aber nur jene mit fünf oder mehr beschäftigten Personen und geben Aufschluß über die Jahreslohnsummen der männlichen und weiblichen Angestellten, der erwachsenen Arbeiter, der erwachsenen Arbeiterinnen, der jugendlichen Arbeiter und zum Teil der Heimarbeiter.[1])

In den Vereinigten Staaten sah man ein, daß die Lohnstatistik der Betriebszählungen äußerst geringwertig ist; deshalb wurden im Anschluß an die Zählungen von 1880 und 1900 Spezialerhebungen durchgeführt und dabei die repräsentative Methode gewählt. Die Darstellung der im Jahre 1880 gewonnenen Ergebnisse ist jedoch so mangelhaft, daß diese Statistik ohne weiteres übergangen werden kann.[2]) Viel wichtiger ist der von Prof. Davis R. Dewey verfaßte Bericht über „Arbeiter und Löhne", der die Resultate der Erhebung von 1900 enthält;[3]) er bietet zugleich einen trefflichen Beweis dafür, welch' großen Schwierigkeiten die Erforschung der Arbeitslöhne in einem großen industriellen Gemeinwesen, wie es die Vereinigten Staaten sind, begegnet. Für die praktische Durchführung der Untersuchung waren folgende Gesichtspunkte maßgebend: 1. Beschränkung auf wenige stabile und normale Industrien; 2. Sammlung der wirklichen Lohnsätze; 3. Einteilung der Arbeiter nach Lohnklassen und Berufen. — Die Entschädigung der Lohnarbeit kann auf zweierlei Art dargestellt werden, nämlich a) durch Angabe des Verdienstes während eines gegebenen Zeitabschnittes oder b) durch Lohnsätze, wobei der etwaige Lohnausfall infolge von Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. unberücksichtigt bleibt und die Summe angegeben wird, welche ein Arbeiter bei ununterbrochener Beschäftigung verdient hätte. Nachdem die Lohnlisten selten lange Zeit aufbewahrt werden und der Verdienst eines Arbeiters während einer einzelnen Woche allzusehr von Zufälligkeiten beeinflußt und damit irreführend sein kann, entschloß sich das amerikanische Zensusamt, der Statistik Lohnsätze zugrunde zu legen. Die Sammlung der Daten oblag Spezialagenten des Amtes, welche — um Vergleiche zu ermöglichen — aus je einer Lohnliste der Jahre 1890 und 1900, die aus einer Zeit normaler Betriebstätigkeit stammte, folgendes zu entnehmen hatten: Die Zahl der Personen jedes Berufes nach dem Geschlecht und Alter (ob über oder unter 16 Jahren), den Lohnsatz jeder Person, und zwar entweder pro Stunde, Tag, Woche, Monat oder Jahr; die Zahl der Arbeitsstunden pro Tag und der Arbeitstage pro Woche. Ferner war anzumerken, ob die betreffenden Personen im Zeit- oder Stücklohn arbeiteten und ob sie Hilfsarbeiter aus dem eigenen Lohne zu zahlen

[1]) Quatrième Recensement du Canada. Vol. 3. Ottawa 1905.

[2]) Tenth Census of the United States, Bd. 20.

[3]) Employees and Wages. Special Report, Twelfth Census of the United States. Washington 1903.

hatten. Bei Stückarbeitern war der Verdienst in der entsprechenden Lohnzahlungsperiode, unter Angabe der Dauer derselben in Tagen, einzutragen. Material aus beiden Jahren wurde von insgesamt 720 Betrieben erlangt; die meisten davon waren Großbetriebe; es beschäftigten: Weniger als 100 Arbeiter 260 Betriebe, 100 – 499 Arbeiter 336, 500—999 Arbeiter 74 und 1000 oder mehr Arbeiter 50 Betriebe. Indem man sich im wesentlichen auf große Betriebe beschränkte und nur solche in Berücksichtigung zog, die seit mindestens zwölf Jahren bestanden — bemerkt Prof. W. Sombart[1]) — traf man eine Auswahl, bei der die gewonnenen Ziffern zweifellos eine überdurchschnittlich günstige Gestaltung der Lohnverhältnisse ergeben mußten.

Diese Statistik bezieht sich auf 34 verschiedene Industrien, die für die amerikanische Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Die Veröffentlichung geschah in der Weise, daß eine Tabellenserie die Verteilung der Arbeiter auf die einzelnen Lohnklassen nach Beruf, Geschlecht, Alter und geographischen Regionen zur Darstellung bringt; eine weitere Tabellenserie verzeichnet die Schwankungen im Arbeiterstand nach einzelnen identischen Unternehmungen, wobei insbesondere auch Veränderungen in dem Verhältnis gelernter und ungelernter Arbeiter, sowie der eventuelle Ersatz männlicher durch weibliche Arbeitskräfte usw. zum Ausdruck kommen. Die letzte Tabellenreihe veranschaulicht — nur für einige Industrien — die Unterschiede in der Höhe der normalen Lohnsätze und der tatsächlichen Verdienste. Die Lohnangaben, welche sich auf abweichende Zeiteinheiten bezogen, wurden gleichmäßig in Stunden- und Wochenlöhne umgerechnet, was ohne weiteres ausführbar war, da die Dauer der Arbeitszeit in den Erhebungsformularen vermerkt wurde.

* * *

Von den zahlreichen anderen lohnstatistischen Erhebungen, die in keinem Zusammenhange mit Betriebszählungen standen, sollen — soweit sie nicht auf einzelne Gewerbe oder engbegrenzte Gebiete Bezug haben — noch die wichtigsten erwähnt werden, und zwar im Anschluß an das Vorstehende zuerst zwei große lohnstatistische Arbeiten der Amerikaner. Die ältere davon ist der „Aldrich Report"[2]) über Preise, Löhne und Transportkosten. Im März 1891 beauftragte der Senat der Vereinigten Staaten sein Finanzkomitee, in praktischer Weise die Wirkungen der Zollgesetze auf die Gestaltung des Außenhandels, auf die Entwickelung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion, sowie der Preise und der Arbeitslöhne festzustellen. Die Erhebung sollte eingestandenermaßen der Förderung parteipolitischer Zwecke dienen, aber sie hat dennoch wertvolle Informationen für den Volkswirt und Statistiker geliefert. Das auf die Löhne bezügliche Material wurde vom Bundesarbeitsamt zu Washington gesammelt; die Verarbeitung fiel Prof. R. P. Falkner zu. Maßgebend war, daß nur tatsächlich gezahlte Löhne, die alten Lohnlisten entnommen werden konnten, Beachtung finden durften. Man mußte sich, da soweit wie möglich bis 1840 zurückgegriffen werden sollte, auf jene Arbeitgeber beschränken, deren Betriebe mehrere Jahrzehnte hindurch ununterbrochen bestanden hatten. Es war nicht möglich, durchgängig die Angaben für die volle Periode zu erhalten, aber es zeigt von der Energie des Arbeitsamtes, daß über 500 Lohnserien gewonnen

[1]) Archiv für Sozialwissensch., 20. Bd., S. 640.
[2]) Senate Report, Nr. 1394, Finance Committee. Washington 1893.

wurden, die bis 1860 zurückreichen. Die Richtigkeit des Materials wurde niemals angezweifelt; gegen die Zusammenfassung der Resultate mittels der Methode sogenannter Inderzahlen und gegen die auf Grund der Bearbeitung gezogenen Schlüsse Falkner's ist vielseitig Widerspruch erhoben worden.[1])

Die jüngste Darstellung der Lohnentwicklung in den Vereinigten Staaten, die sich auf die Periode 1890—1904 bezieht,[2]) verdanken wir dem Bestreben des Washingtoner Arbeitsamts, die in der Zeit des bemerkenswertesten wirtschaftlichen Aufschwunges der Union eingetretenen Veränderungen in der Lebenshaltung der Arbeiter zu erfassen. Die Ausdehnung der Untersuchung auf die ganze Industrie war ausgeschlossen; es wurde aber versucht, „alle wichtigen Berufe der leitenden Industrien" in jedem Landesteile einzubeziehen. Die Daten haben Beauftragte des Amtes in den Betrieben selbst beschafft und sie — wie im Falle der Lohnstatistik des Zensusamtes — solchen Lohnlisten entnommen, in welchen die normalen Betriebsverhältnisse eines jeden Jahres am besten zum Ausdruck kamen. Dem subjektiven Urteil war hierbei allerdings ein weiter Spielraum gelassen und die Wahrscheinlichkeit von Irrtümerm ist infolge dieser Erhebungsmethode nicht gering. Die Statistik erstreckt sich auf 67 Industrien, welche 519 Berufe und 3475 Betriebe repräsentieren. Die Veröffentlichung der Resultate geschieht in acht Tabellenserien, wobei Durchschnittsstundenlöhne berechnet und zur Veranschaulichung der jährlichen Lohnschwankungen Inderzahlen verwendet wurden. Die Löhne von Stückarbeitern sind nur insoferne einbezogen, als Aufzeichnungen über ihre tatsächliche Arbeitszeit vorhanden waren. Klassifizierte Lohntabellen sind bloß für 21 ausgewählte Berufe zusammengestellt worden.

Das britische Arbeitsamt hat 1887 eine Sammlung von Lohnübersichten, die in den früheren Publikationen des Handelsministeriums zerstreut waren, unter Hinzufügung noch ungedruckten Materials herausgegeben.[3]) Eine analytische Bearbeitung der Hauptergebnisse, die anfänglich geplant war, unterblieb. Da die Lohnübersichten bei verschiedenen Gelegenheiten und zu verschiedenen Zwecken aufgestellt wurden, so sind sie weder nach einer einheitlichen Methode, noch periodisch regelmäßig, noch für gleichmäßige Gebietsabschnitte erhoben und auch in der Form nicht gleichartig dargestellt. Mehr Beachtung verdient die von derselben Behörde in den Jahren 1889—1893 veröffentlichte großartig angelegte Lohnstatistik,[4]) die sich auf das ganze Vereinigte Königreich und die meisten Gewerbe erstreckt. Die Ermittlung erfolgte, von wenigen Gewerben abgesehen, in einheitlicher Weise. Die Löhne wurden von den Arbeitgebern erfragt, die jedoch ein geringes Entgegenkommen an den Tag legten; von fast 80,000 ausgesendeten Fragebogen wurden nur 14% beantwortet. Immerhin liegen z. B. dem ersten Bande: Baumwoll-, Woll-, Kammgarn- und Leinenindustrie, die Löhne von einer Viertelmillion Arbeitern zugrunde, dem 2. Bande: die übrige Textilindustrie, Löhne von 60,163 Arbeitern, dem dritten Bande: Bergwerks- und Steinbruchbetriebe, Löhne von 102,998 Arbeitern usw. Die Arbeiter

[1]) Vgl. z. B.: Mitchell, Methods of Presenting Statistics of Wages. Publ. Am. Stat. Assoc., 1905, S. 335—3:3; Abbott, Wages of Unskilled Labor. Journ. Pol. Ec., 1905, S. 340 u. ff.

[2]) Wages and Hours of Labor. Nineteenth Annual Report of the Commissioner of Labor. Washington 1905. — Bull. of the Dept. of Lab., Nr. 59.

[3]) Returns of Wages published between 1830 and 1886. London 1887.

[4]) Returns of Rates of Wages. 5 Bde. London 1889—1893.

sind nach Beschäftigungsart, Alter, Geschlecht, Zeit- und Stücklohnarbeit genau unterschieden. Das Hauptziel der Statistik war, für je eine bestimmte Arbeiterkategorie eines Bezirkes den Durchschnittslohn in einer Woche des Oktober 1886 zu ermitteln. Ferner wurde noch erfragt: Die Zahl der Personen jeder Arbeiterkategorie, deren Lohnsätze sich innerhalb zehn Prozent über oder unter dem Durchschnitt bewegen; der durchschniftliche Höchst- und Mindestlohn, der in einer Woche des Jahres 1885 gezahlt wurde, endlich (für alle Arbeiterkategorien zusammen) die ganze Lohnsumme des Jahres 1885. Einige nicht im regelmäßigen Verfahren gewonnene Nachweise haben verschiedene Form.[1]) Seit 1893 gibt das Arbeitsamt Jahresberichte über die Schwankungen der Löhne heraus. — Den reichen aber sehr ungleichwertigen Schatz der britischen Lohnstatistik suchte A. L. Bowley zu einem Gesamtbilde der Lohnentwicklung zu vereinigen.[2])

Ueber die Lohnverhältnisse in Frankreich unterrichteten die Ergebnisse der Enquete von 1893.[3]) Es wurden ausschließlich die Jahreslohnsummen einzelner Arbeiterkategorien der in die Erhebung einbezogenen Betriebe, oder auch die Lohnsummen aller Arbeiter des betr. Betriebes, ermittelt. Die wirklich gezahlten Summen erscheinen aber in dem vom Arbeitsamt veröffentlichten Berichte nicht, vielmehr sind sie nur in Verbindung mit den Nachweisen über den Arbeiterbestand oder die Arbeitszeiten als Grundlage von Berechnungen verwendet, die natürlich durch die Genauigkeit dieser zweiten Faktoren mit beeinflußt werden.[4])

* * *

Zur Darstellung der Lohnstatistik können zwei Methoden angewendet werden: Die Berechnung von Durchschnitten oder die Gruppierung nach Lohnklassen. Die Entscheidung darüber, welche Methode in einem gegebenen Falle vorzuziehen ist, hängt weniger von der persönlichen Meinung des Statistikers über den relativen Wert der einen oder der anderen Darstellungsart ab, als vielmehr von dem Charakter des Materials und dem Zweck, welchem die Statistik dienen soll. In manchen Fällen, und zwar dann, wenn man nur die Zahl der Arbeiter und die Lohnsumme kennt, ist die Durchschnittsberechnung das einzige anwendbare Verfahren um den Lohn eines Arbeiters, durch Aufteilung der Lohnsumme auf die Gesamtzahl der Arbeiter, zum Ausdruck zu bringen. Ein derartiger statistischer Ausdruck ist nützlich und instruktiv, sobald es sich um eine Arbeitergruppe mit annähernd gleichartiger Berufsqualifikation handelt, von der vorausgesetzt werden darf, daß die Löhne der Einzelnen nicht in erheblichem Maße variieren. Zur Kennzeichnung der Lohnhöhe in früheren Wirtschaftsperioden oder in industriell zurückgebliebenen Ländern mit geringer Differenzierung der sozialen und ökonomischen Verhältnisse und wenig ausgebildeter Arbeitsteilung reichen Durchschnittsangaben ebenfalls hin. Bei unserem gegenwärtigen Wirtschaftssystem, das durch eine außerordentlich weitgehende Spezialisation der Arbeitsverrichtungen, die Unterschiede von Hand- und Maschinenarbeit usw. charakterisiert ist, erweisen sich Durchschnittslöhne mehr und mehr als irreleitend. Der Vorteil des Durchschnittes liegt in der Leichtigkeit, mit der er zur Formulierung eines statistischen Ausdrucks benutzt werden kann. Es scheint aber höchst

[1]) Vgl. Beitr. zur Arbeiterstat., Nr. 1, Berlin 1904.

[2]) Bowley, Statistics of Wages in the United Kingdom. 1. bis 14. Teil. Journal of the Roy. Stat. Society, 1896—1906.

[3]) Salaires et durée du travail. 4 Bde. Paris 1893—7.

[4]) Beiträge zur Arbeiterstat., Nr. 1, S. 110.

zweifelhaft, ob es rätlich ist, komplizierte wirtschaftliche Phänomene, wie die Gestaltung der Lohnhöhe und der Lohnentwicklung, auf einen einzigen Ausdruck zu reduzieren. Obwohl manche Faktoren im Wirtschaftsleben einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausüben im Sinne der Ausgleichung der Entschädigung für ein gewisses Quantum Arbeitsleistung, wenn hierzu annähernd die gleichen Kenntnisse und die gleiche Handfertigkeit erforderlich sind, so begegnet man dennoch bemerkenswerten Verschiedenheiten innerhalb eines wohlumgrenzten Berufes, nicht nur in demselben geographischen Gebiet, sondern selbst in dem gleichen Betriebe. Will man diese Verschiedenheiten veranschaulichen, deren Kenntnis unerläßlich ist für die richtige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse, so kann nur — vorausgesetzt, daß das vorhandene Erhebungsmaterial hiezu geeignet ist — die Gruppierung der Arbeiter nach Lohnklassen in Betracht kommen, wie es z. B. bei der Darstellung der Ergebnisse der belgischen Industriezählung und der von Dewey bearbeiteten Lohnstatistik des amerikanischen Zensusamtes geschehen ist. Dieser Methode stellen sich viele Schwierigkeiten entgegen; das muß zugegeben werden. Der praktische Defekt, welcher die Nützlichkeit der Lohnklassenstatistik am meisten beeinträchtigt, liegt darin, daß zwei gegebene Zahlenreihen schwer miteinander vergleichbar sind, selbst wenn die Zahl der auf jede Lohnklasse entfallenden Arbeiter auch in Prozenten angegeben wird. Aus diesem Grunde hat Prof. Dewey, um die Differenzen der Entlohnung und die Veränderungen der Lohnhöhe während eines Jahrzehnts festzustellen, kumulative Prozentsätze berechnet, die anzeigen, welche Proportion der Gesamtheit der Arbeiter einen Lohn erhält, der so hoch oder höher ist, als der in der entsprechenden Lohnklasse angegebene Satz. Die folgende dem Bericht über „Arbeiter und Löhne" entnommene Tabelle veranschaulicht diese Darstellungsmethode.

Lohn pro Woche Doll.	Zahl der Arbeiter in jeder Lohnklasse		Prozentsatz der auf jede Lohnklasse entfallenden Arbeiter		Kumulativer Prozentsatz[1]	
	1900	1890	1900	1890	1900	1890
Unter 6 . . .	83	39	11,0	6,8	90,6	93,7
6,— bis 6,49	53	40	7,0	7,0	89,0	93,2
6,50 „ 6,99	7	3	0,9	0,5	82,0	86,2
7,— „ 7,49	22	6	2,9	1,1	81,1	85,7
7,50 „ 7,99	46	37	6,1	6,5	78,2	84,6
8,— „ 8,49	5	5	0,6	0,9	72,1	78,1
8,50 „ 8,99	1	2	0,1	0,3	75,1	77,2
9,— „ 9,49	92	42	12,2	7,3	71,4	76,9
9,50 „ 9,99	22	6	2,9	1,1	59,2	69,6
10,— „ 10,49	24	30	3,2	5,2	56,8	68,5
10,50 „ 10,99	60	45	7,9	7,9	53,1	63,3
11,— „ 11,49	25	31	3,3	5,4	45,2	55,4
11,50 „ 11,99	1	5	0,1	0,9	41,9	50,0
12,— „ 12,49	100	61	13,2	10,7	41,8	49,1
12,50 „ 12,99	2	3	0,3	0,5	28,6	38,4
13,— „ 13,49	3	1	0,4	0,2	28,3	37,9
13,50 „ 13,99	75	62	9,9	10,8	27,9	37,7
		usw.				
Zusammen	759	572	100,0	100,0		

[1]) Die kumulativen Prozentsätze beziehen sich stets auf den niedrigeren Satz der betreffenden Lohnklasse.

Die in den Spalten 3 und 4 enthaltene Angabe des Prozentsatzes der auf jede einzelne Lohnklasse entfallenden Arbeiter ermöglicht kaum ein Urteil darüber, ob im Verlaufe der zehn Jahre die Entlohnung besser oder schlechter geworden ist. Die kumulativen Prozentsätze der Spalten 6 und 7 lassen dagegen keinen Zweifel zu, sie weisen deutlich auf eine Verschlechterung der Löhne hin.

Es ergibt sich z. B., daß im Jahre 1890 78,1 % der Arbeiter Löhne von 8 Doll. aufwärts erhielten, 1900 aber nur noch 72,1 %; 10 Doll. oder mehr erhielten 1890 68,5 %, 1900 jedoch bloß 56,3 % usw. Die kumulativen Prozentsätze ermöglichen es ferner, die Lohnklasse jenes Arbeiters anzuzeigen, der zwischen dem niedrigst- und dem höchstbezahlten Arbeiter der betr. Gruppe die Mitte einnimmt. So fällt in der vorstehenden Tabelle im Jahre 1900 — wenn alle Arbeiter nach der Höhe ihrer Löhne eingereiht werden — der Lohn des mittleren oder 380. Arbeiters (der mittlere Lohn) in die Klasse 10,50÷11,00 Doll.; mindestens die Hälfte der Gesamtzahl erhielt diesen oder einen höheren Betrag.

Wenn es sich um die vergleichende Darstellung der Lohnhöhe in verschiedenen Berufen, zu verschiedenen Zeiten usw. handelt, aber mit Rücksicht auf den Umfang der herzustellenden Tabellen oder infolge eines anderen Umstandes von der Gruppierung der Arbeiter nach Lohnklassen abgesehen werden muß, so ist die Angabe des mittleren Lohnes dem Durchschnittslohn entschieden vorzuziehen, weil dabei außergewöhnlich hohe oder niedrige Löhne das Ergebnis nicht in besonderem Maße beeinflussen können, wie es bei der Durchschnittsberechnung häufig vorkommt.

Ein anderer Vorteil der Benutzung kumulativer Prozentsätze besteht darin, daß neben dem mittleren Lohn jene Lohnsätze mit Leichtigkeit anzugeben sind, welche mindestens ein Viertel, drei Viertel, oder eine beliebige andere Proportion der Arbeiter erhalten.

Die damit gewonnene Vergleichsbasis ist freilich nicht immer zufriedenstellend, besonders sobald die Zahl der Arbeiter gering ist oder wenn sich die Masse derselben auf wenige weit differierende Lohnklassen verteilt. Es können namentlich die meisten in solchen Lohnklassen stehen, die entweder viel niedriger oder viel höher sind als der mittlere Lohn, während die mittlere und die ihr zunächst kommenden Lohnklassen nur wenige Personen umfassen. In diesem Falle wird schon das Auf- und Absteigen einzelner Personen innerhalb der zuletzt genannten Lohnklassen zu einer beträchtlichen Schwankung des mittleren Lohnes führen und die in der Beobachtungsperiode eingetretenen Veränderungen bedeutender erscheinen lassen, als sie in Wirklichkeit waren, wogegen anderseits — bei einer derartig ungleichmäßigen Besetzung der Lohnklassen — weitgehende Schwankungen gar nicht zum Ausdruck gelangen.

Diese Möglichkeit wird durch die umstehende Tabelle illustriert,[1]) der zufolge sich im Jahre 1900 ein höherer mittlerer Lohn ergeben würde als 1890 (7.50 gegen 7.00), trotzdem die Lohnverhältnisse schlechter wurden. In der Praxis werden aber solche Fälle sehr selten vorkommen.

---

[1]) Dewey, Employees and Wages, S. XXVII.

Lohn pro Woche Doll.	Zahl der Arbeiter in jeder Lohnklasse		Kumulativer Prozentsatz	
	1900	1890	1900	1890
5,— bis 5,49	30	6	100	100
5,50 „ 5,99	10	10	70	94
6,— „ 6,49	6	30	60	84
6,50 „ 6,99	2	2	54	54
7,— „ 7,49	2	3	52	52
7,50 „ 7,99	2	1	50	49
8,— „ 8,49	29	9	48	48
8,50 „ 8,99	10	10	19	39
9,— „ 9,49	9	29	9	29
Zusammen	100	100	—	—

Zur Veranschaulichung der Gestaltung der Lohnentwicklung während einer längeren Reihe von Jahren wird in steigendem Maße die Methode der Index-Zahlen in Anwendung gebracht, nachdem sie Prof. Falkner im „Aldrich Report" zum erstenmal für diesen Zweck benutzt hatte. Zur Bestimmung der Aenderung des Preisniveaus hat sie sich derart eingebürgert, daß ihre Berechtigung kaum mehr in Zweifel gezogen wird.[1]) Man hat eine Anzahl Lohn- (oder Preis-) Serien und wählt den Lohn (oder Preis) einer gewissen Periode als Basis, die gleich 100 gesetzt wird; die anderen Löhne (oder Preise) einer jeden Serie werden als Proportionalzahlen dieser Basis ausgedrückt. Falkner hat in seiner grundlegenden Arbeit im „Aldrich Report" den Fehler begangen, jeder Serie relativer Löhne denselben Wert beizumessen, ob sie nun den Lohn von 10 oder von 100 Arbeitern repräsentierte. Damit wird dem einem jeden Arbeiter gezahlten Lohn eine Bedeutung beigemessen, die in umgekehrtem Verhältnisse zur Zahl aller in die betreffende Serie einbezogenen Personen steht.[2]) Das Arbeitsamt zu Washington hat in dem bereits erwähnten Bericht über die Lohnentwicklung von 1890—1904 diesen Fehler nur zum Teil vermieden. Aus den Originaldaten wurden zuerst Serien relativer Löhne aller Arbeiter der einzelnen Berufe, die jede Industrie in sich schließt, konstruiert und dabei jede ursprüngliche Serie tatsächlicher Löhne, entsprechend der Zahl der einbezogenen Arbeiter, „abgewogen". Bei der Berechnung der Durchschnitte für die Industrien (aus den Relativzahlen der einzelnen Berufe) wurde jeder Beruf als von gleicher Wichtigkeit betrachtet, einerlei, ob er den Lohn eines halben Dutzend oder mehrerer tausend Arbeiter darstellte. Als Grundlage der relativen Löhne dienten Durchschnittslöhne. Doch sind auch für die Veranschaulichung von Lohnschwankungen mittels der Index-Zahlen die „mittleren Löhne" als Basis vorzuziehen, was Prof. W. C. Mitchell bei Behandlung der Fluktuation der Löhne in den Vereinigten Staaten von 1860—1880 bewies.[3])

[1]) Falkner, Lohnstatistik. Allg. Stat. Arch., VI, 1, S. 93.

[2]) Bullock, Contributions to the Study of Wage Statistics. Publ. Am. Statist. Assoc., Bd. 6, S. 213 bis 214.

[3]) Publ. Am. Statist. Assoc., Bd. 9, S. 338—342.

Skizzen und Notizen.

Ist die Theorie der Zuwachstonne auf der Eisenbahn ein zuverlässiges Beweismittel für die Einführung der Schiffahrtsabgaben?

Von Dr. **Hermann Röder** in Berlin-Schöneberg.

Der Plan der preußischen Regierung, auf den schiffbaren Flüssen des Landes Abgaben zur Deckung der durch die Flüsse verursachten Kosten einzuführen, fand auch juristische Verfechter und Gegner.[1] Nachdem nun auch die wirtschaftliche Seite von berufenen Federn genügend erörtert ist, hält es sehr schwer, sich aus dem Für und Wider über die Rechtsmäßigkeit der Sache das richtige Bild zu schaffen. Nun wird aber neuerdings von den Abgabenfreunden auf den Ausspruch des Ingenieurs des Ponts et Chaussies, Charguérand, verwiesen, den er auf dem neunten internationalen Schiffahrtskongresse tat und der in dem Satze gipfelte: „Unter gewissen Bedingungen ist die Erhebung von Schiffahrtsabgaben geboten, wenigstens ist sie von 0,006 bis 0,010 Frs. für den Tonnenkilometer zulässig, ohne daß durch diese Belastung die Schiffahrt ihre Konkurrenzfähigkeit der Eisenbahn gegenüber verlieren wird." Diesen Satz hat sich bekanntlich auch die preußische Eisenbahn zunutze gemacht. Charguérand berechnet die Selbstkosten der Eisenbahn in Frankreich auf 0,0609 Frs., die der Kanalschiffahrt auf 0,0391 Frs., einschließlich eines Betrages zur Verzinsung und Tilgung des Wegebaukapitals zu fünf Prozent. Dergleichen Verhältnisse sind natürlich nicht ohne weiteres auf Preußen oder Deutschland übertragbar. Schon im vierten Abschnitt seiner Kritik „Nachklänge zum neunten internationalen Schiffahrtskongreß" wies Heubach darauf hin, daß namentlich die Höhe der Selbstkosten, die der Gütertransport den Eisenbahnen verursacht, einer Einschränkung bedürfe. Diese Behauptung wird bestätigt, wenn man die für die Verzinsung und Tilgung des Wegebaukapitals in Frankreich vorhandenen Bedingungen mit denen vergleicht, die für das gesamte Netz der deutschen Staatsbahnen in Betracht kommen. Es betrug im Jahre 1903

	in Frankreich	in Deutschland
die Gesamtlänge der Hauptbahnen	37,255 km	30,304 km
das Baukapital	13,821 Mill. Frs.	7,266 Mill. Mk.
die Verzinsung und Tilgung der Kapitalschuld	661 „ „	218 „ „
oder in Prozenten	5 %	3 %

Die ganz bedeutende Mehrbelastung der Selbstkosten durch Zinsbeträge macht die Höhe der von Charguérand ermittelten Kosten von 6,09 Cts. oder 4,07 Pfg. pro Tonnenkilometer zum Teil erklärlich. Charguérand geht aber bei seinen Berechnungen von der Voraussetzung aus, daß *eine* Person bei der Beförderung auf einen Kilometer ebensohohe Kosten verursacht, wie eine

[1] Z. B. Peters und Best; leider konnte ich den Mayerschen Aufsatz (s. o. S. 1 ff.) hier noch nicht berücksichtigen. Ich komme darauf zurück. Der Verf.

Tonne Güter, die über die gleiche Strecke geführt wird. Er übersieht dabei, wie er selbst zugeben muß, die Schwäche dieser Voraussetzung nicht und sagt unter Bezugnahme auf seine Rechnungsergebnisse: „Ob diese sehr viel anders sein würden, wenn man die Rechnungen für den Personen- und den Güterverkehr hätte getrennt führen können? Die Anhänger der Eisenbahn sowohl als die der Kanäle bejahen diese Frage, doch jeder in entgegengesetztem Sinne."

Die angedeutete Unsicherheit läßt also eine Reihe von willkürlichen Voraussetzungen innerhalb gewisser Grenzen zu, unter denen die Rechnung ganz nach der vom Rechner beabsichtigten Beweisführung geformt werden kann, was, wie oben angedeutet, vom Charguérand zugegeben wird. Auch die Verhältnisse, wie sie sich für den Personen- und Güterverkehr in Frankreich und Deutschland gestalten, zeigen so bedeutende Unterschiede, die es nicht gestatten, das drüben in Frankreich erzielte Resultat für Deutschland zu verwenden. Als Belag hiefür möge folgende Gegenüberstellung aus demselben Jahre dienen. Es wurden im ganzen geleistet — pk bedeutet Personenkilometer, tk Tonnenkilometer: —

	Personenverkehr	Güterverkehr
in Frankreich	12,261 Mill. pk	15,641 tk
in Deutschland Preußen Hessen	13,044 „ „	23,996 „
Diese Leistungen erforderten Zugkilometer		
in Frankreich	205 Mill.	117 Mill.
in Deutschland	145 „	157 „
Es wurden auf jeden Zugkilometer befördert		
in Frankreich	60 Personen	134 Tonnen
in Deutschland	90 „	153 „

Zu der Bemerkung, daß es wünschenswert erscheint, die Berechnung der Selbstkosten der Eisenbahn in bezug auf den Güter- und den Personenverkehr gesondert vornehmen zu können, sagt schon Heubach: eine solche Trennung sei nicht nur wünschenswert, sondern durchaus notwendig und dieser Ansicht schließen wir uns vollständig an. Denn nichts steht einer Beseitigung der Streitfrage, ob die Selbstkosten der Eisenbahn oder der Binnenschiffahrt die geringeren seien, mehr entgegen, als der Mangel einer festen Grundlage zur Berechnung der Eisenbahnselbstkosten. Wenn nun aber Heubach weiter die Behauptung aufstellt, daß die Eisenbahn fähig sei und auch berechtigt ist, bei der Tarifbildung gegebenen Falles unter die Selbstkosten herabzugehen, so können wir ihm nicht folgen.

Heubach argumentiert nämlich folgendermaßen: die Selbstkosten des Eisenbahn-Gütertransportes stellen sich pro Achskilometer auf 9 Pf., da nun jede Achse im Durchschnitt mit 2,5 t Belastung läuft, ergeben sich die Selbstkosten für ein Tonnenkilometer auf 3,6 Pfg. Die Tragfähigkeit der Wagenachse ist 5,8 t, wird diese nicht nur mit 2,5 t, sondern voll ausgenützt, so sinken die Selbstkosten auf 9,5, 8—1,55 Pfg. pro Tonnenkilometer. Die Theorie der Zuwachstonne, nach der eine weitere Ermäßigung der Selbstkosten möglich ist, erläutert Heubach an dem Beispiel einer Bahnverwaltung, deren Verkehrsleistung noch nicht an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit anlangt und deshalb imstande ist, den bisherigen Verkehr zu vergrößern, ohne für Verwaltung und Unterhaltung, für Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld, sowie für Pensionslasten größere Aufwendungen zu machen. Dem wachsenden Verkehr kämen alsdann nur die Zugbeförderungs-, Zugbegleitungs- und Werkstättenkosten zur Last und diese seien derartig, daß Eisenbahnfrachtsätze bis herab zu 1,0 und 0,8 Pfg. denkbar wären.

Heubach erkennt in diesen Resultaten nicht allein die Motive der Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltung an, sondern er bekennt sich ausdrücklich zu der Ansicht, daß diese Politik aus wirtschaftlichen Gründen vollständig berechtigt sei. Gegen diese Auffassung Front zu machen, bieten die Vorgänge, die sich aus dem Gebiete der Schiffahrtsabgaben und Eisenbahntarife abspielen, um so eher Veranlassung, als die Gegner der Wasserstraßen die Behauptung: daß die Kosten des Kanaltransportes höher seien, als die Eisenbahnfrachtkosten, fortgesetzt vorbringen.

Daß die „Theorie der Zuwachstonne" sich mit der Praxis nicht vereinigen läßt, ist bereits von Sympher nachgewiesen. Dessen Ausführungen decken sich vollständig mit der Erfahrung, daß die Folgerungen, die Heubach aus der Theorie zieht, hinfällig werden. Sympher beurteilt in seinem Referate „Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der Binnenwasserstraßen" den Zuwachsverkehr folgendermaßen: „Der Anwendbarkeit der billigen Frachten, die dem Zuwachsverkehr entsprechen, steht in erster Linie die Unmöglichkeit entgegen, den sogenannten bisherigen Verkehr von dem Zuwachsverkehr zu trennen, dessen Erweckung in dem gewünschten Maße nur mit dem niedrigen „Zuwachstarif" zu erreichen ist. Eine Scheidung ist praktisch undenkbar und müßte daher jeder Frachtnachlaß auf die bereits vorhandene Frequenz ausgedehnt werden. Das würde aber entweder zu einem großen Verluste der Bahn führen, wenn man den neuen Tarifen die theoretischen Zuwachskosten zugrunde legen sollte — oder den beabsichtigten Zweck der Verkehrserleichterung und Verkehrsvermehrung in nur unvollkommener Weise fördern — wenn man den Betrag der zulässigen Ermäßigung auf den gesamten Verkehr gleichmäßig erweitern wollte."

Damit ist nicht gesagt, daß die Eisenbahnverwaltung nicht nach Frachttarifen, die in den Selbstkosten liegen, arbeiten dürfe, im Gegenteil, dies kann unter Umständen von sehr erheblichen volkswirtschaftlichen Vorteilen begleitet und dann erwünscht sein, besonders trifft dies bei den Frachtgütern zu, die am niedrigsten bewertet sind, z. B. Dünger, Sand, Kies, Lehm, Mergel usw. Zu derartigen Opfern ist die Eisenbahn befähigt, weil sie vermöge ihrer Organisation den Verlust durch die reichlichen Einnahmen aus dem Transport besser bewerteter Güter decken kann, ohne ihre Gesamteinnahmen erheblich zu schmälern. Daß diese Nettoeinnahmen sich auf keinen Fall verringern, kann freilich nicht behauptet werden. Die Erörterungen dieser Frage, sowie derjenigen, ob es dem privatwirtschaftlichen und dem volkswirtschaftlichen Interesse nicht besser entsprechen würde, wenn die Eisenbahn auf die verzehrenden Frachten zugunsten der Schiffahrt verzichtet, würde hier aber zu weit führen, da es uns darauf ankommt, der Behauptung entgegenzutreten, daß die Selbstkosten der Eisenbahn bei den billigeren Ausnahmetarifen geringer als die Einnahmen seien, weil die zuwachsenden Kosten sich unterhalb dieser Tarife bewegen.

Mit der Ausführung, daß nicht 9,2, 5—3,6 Pfg., sondern 9,5, 8 – 1,55 Pfg. als Selbstkosten beim Eisenbahn-Gütertransport anzusehen seien, weil die durchschnittliche Achse zwar 2,5 t beträgt, die Ausnutzung aber bis zur vollen Belastung von 5,8 t gesteigert werden könne, verläßt Heubach den Boden der Praxis vollständig, denn er geht von Voraussetzungen aus, die selbst unter den günstigsten Verhältnissen und der vollkommensten Betriebsorganisation als regelmäßige Erscheinungen weder bei der Eisenbahn noch bei der Schiffahrt beobachtet sind. Ob die Kohlen des Achskilometer wirklich 9 Pfg. betragen, ist

nebensächlich; auch der Umstand, daß sperrige Güter die Tragkraft der Wagen nicht völlig auszunutzen gestatten, kann übersehen werden, weil hier ein Ausgleich durch Erhöhung der Fracht erfolgen kann. Was aber entschieden der Ansicht Heubachs widerspricht, ist die Tatsache, daß die Frequenz eines Verkehrsweges nach beiden Richtungen „hin" und „her" nicht die gleiche ist und meistens auch nicht die gleiche sein kann. Einen schlagenden Beweis für diese Behauptung liefert der Verkehr im Ruhrrevier. Dort wurden im Laufe des Jahres 1904 täglich zwischen 17000 und 20000 Wagen zu 10 Tonnen gestellt, und um die Tragkraft dieser Wagen vollständig auszunutzen, mußten sie beladen in das Ruhrrevier geschickt werden, dessen Lokal- und Umschlagsverkehr sich dann aber um täglich 180000 Tonnen erhöhen würde. Daß also in diesem Falle mit der Ausfuhr die Einfuhr unmöglich Schritt halten kann, liegt auf der Hand und ähnliche Verhältnisse lassen sich an anderen Orten nachweisen. Außerdem ist zu bedenken, daß die Frequenz eines Verkehrsweges während des Jahres in den Monatsmittelzahlen häufig ganz erheblich schwankt, daß also das Wagenmaterial, welches zur Bewältigung des Verkehrsmaximums vorrätig gehalten werden muß, während der Zeit des Minimums unbenutzt bleibt. Alle diese Erfahrungen sind so offenkundig, daß es überflüssig erscheint, sie durch Beibringung von Zahlen zu erhärten. Sie lassen es unzweideutig als einen Fehlgriff erkennen, wenn Heubach von der idealen Voraussetzung ausgeht, die Ausnützung der Tragkraft der Wagen könne jemals im vollen Umfange im Verkehr bewerkstelligt werden.

Wir gelangen nach dieser Darstellung zu dem Schluß, daß der Durchschnittsbetrag der Selbstkosten des Eisenbahn-Gütertransportes während eines Jahres sich ungezwungen als Nullpunkt der Frachtenskala bezeichnen läßt: Frachten, die diesen Nullpunkt übersteigen, bringen Gewinn, solche, die ihn nicht erreichen, bringen Verlust. An Stelle des natürlichen einen künstlichen Nullpunkt zu setzen, muß ebensogut zu einer falschen Bilanz führen. Ob dies der Fall ist, wenn der Kaufmann seine Betriebsausgaben nicht in der wirklichen, sondern in der Höhe berechnet, die sie unter den allergünstigsten Bedingungen hätte annehmen können? Wir glauben es nicht. Denn nach der Theorie der Zuwachstonne sollen die Selbstkosten geringer werden, wenn der Verkehr an Tonnenzahl zunimmt. Zugegeben, daß diese Behauptung zutrifft, so muß sich das damit ausgesprochene Gesetz an den Betriebsergebnissen der einzelnen Eisenbahnen des ganzen Landes erkennen lassen. Welche Beobachtungen hat man nun in dieser Hinsicht gemacht? Wir lassen in dieser Hinsicht die Auslassungen Charguérands, Bellingraths und Symphers folgen: Charguérand erwähnt in seinem Berichte, daß die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten pro Zugkilometer 2,75 Frs., die Belastung eines Güterzuges 135 t und die mittleren Transportwerte in Frankreich nahezu dieselben geblieben wären. Bellingrath erinnert in seinen Studien über Bau- und Betriebsweise eines deutschen Kanalgesetzes (Seite 102) an den Ausspruch des Direktors Meviscen von der Rheinischen Eisenbahn vom Jahre 1873 bei Gelegenheit der Versammlung der Aktionäre: „Unsere Mehrausgaben haben unsere Mehreinnahmen vollständig verzehrt, und zwar in allen den Fällen, wo diese Mehreinnahmen durch eine Steigerung der Massentransporte herbeigeführt wurde." Sympher äußert sich in seinen Berichten über den Wiener Kongreß (Seite 25): „Die Betriebskosten für den Zuwachsverkehr werden zwar billiger ausfallen, als für die bisherigen Transporte, ein Abschlag von 40 bis 50 %, wie er von Kanalgegnern zuweilen verlangt wird,

ist jedoch viel zu hoch gegriffen. Für mittlere Verhältnisse dürfte er 20 % kaum erreichen und für betriebsreiche Bahnen mit niedrigen Selbstkosten ganz verschwinden." Sympher stützt seine Ansicht auf eingehende statistische Ermittelungen und führt als Beispiel an, daß bei der verkehrsreichen Eisenbahndirektion Köln trotz wachsender Frequenz während der Jahre 1881 bis 1884 eine Zunahme der durchschnittlichen Eisenbahnbetriebskosten eingetreten sei. Diese Einheitskosten pro Personen- bzw. Netto-Tonnenkilometer stellten sich auf 100 %, 106 %, 111 % und 105 %.

An dieses Schlußergebnis möchten wir noch eine Kritik über die Betriebsergebnisse der preußischen Eisenbahnverwaltung in den letzten 15 Jahren heften. Hiernach haben sich die Transportweiten bei der Personen- und Güterbeförderung verringert, die Abnahme ist aber so unbedeutend, daß die Transportweiten als konstant angesehen werden können. Die Ursache der Verkehrszunahme ist ausschließlich auf die Vermehrung der durch die Eisenbahn beförderten Personen und Tonnen zurückzuführen. Die Gesamtleistung der preußischen Staatsbahnen betrug im Jahre 1905 rund das 2½fache der Leistung von 1891. Die Verkehrsdichte hatte eine etwas geringere Zunahme in diesem Zeitraum, nämlich 100 bis 165 %. Mit der Verkehrsdichte vergrößerten sich die Gesamtausgaben der Eisenbahnverwaltung in nahezu gleicher Höhe. Die auf einen Personen-Tonnenkilometer reduzierten Kosten sind in den 15 Beobachtungsjahren von 2,78 auf 2,15 Pfg. gefallen. Aus den statistischen Ermittelungen läßt sich nicht der Beweis führen, daß die mittleren Betriebskosten unserer Staatsbahnen mit der Verkehrsdichte fallen. Der ganz erhebliche Umfang der Verkehrszunahme genügt demnach nicht, einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe der Einheitskosten auszuüben. Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Einheitskosten bei jeder Verkehrsdichte auf derselben Höhe, also unverändert geblieben sind. Die beobachteten Schwankungen sind aus folgenden Ursachen zu erklären:

a) Beamte, Betriebsmittel und Materialien der Eisenbahn lassen sich unmöglich in solcher Zahl und Mengen zu regelmäßigem Dienst bereit halten, als es das augenblickliche Verkehrsbedürfnis erheischt, es muß vielmehr stets ein Ueberschuß in Reserve bereit gehalten werden, um einen plötzlich eintretenden stärkeren Verkehr bewältigen zu können. Die Kosten für diese Reserven bieten Veranlassung zu den unregelmäßigen Schwankungen der Einheitskosten.

b) Neben diesen unregelmäßigen Schwankungen muß eine dauernde Herabminderung der Einheitskosten durch Verbesserung der technischen Einrichtungen und der Organisation der Eisenbahn herbeigeführt werden, wodurch das auffallende Sinken der Einheitskosten in den 15 Beobachtungsjahren zu erklären ist. Diese betragen nämlich im Mittel der fünf Jahre: 1891/1895, 1896/1900, 1901/1905 für einen Personen-Tonnenkilometer 2,50 Mk., 2,14 Mk. und 2,12 Mk. (Millionen-Tonnenkilometer).

Dieses Ergebnis ist für die Binnenschiffahrt von ganz erheblichem Interesse, denn die Theorie der Zuwachstonne wird stets dann angerufen, wenn es gilt, die Befähigung der Eisenbahnverwaltung zur Aufrichtung billiger Ausnahmetarife zu begründen. Es handelt sich aber nach unserer Beweisführung nur um einen Scheingrund, durch dessen Beseitigung die Stellung der Binnenschiffahrt in dem Kampfe mit der Eisenbahn befestigt und gesichert werden muß.

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B. setzt in Gemäßheit der bei ihr bestehenden Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung einen Preis von Eintausend Mark für die beste Arbeit über folgendes Thema fest:

„Die allgemeine Lehre von den Verwaltungsakten (mit Ausnahme der Verordnungen und der Akte der Verwaltungsrechtsprechung) auf den Gebieten der innern, Heeres- und Finanzverwaltung nach dem Rechte des Deutschen Reichs und der größeren deutschen Einzelstaaten."

Genauere Angaben über das Thema und über die Bedingungen der Preisbewerbung können von dem Sekretariat der Universität bezogen werden.

Literaturbericht.

Bürgerliches Recht.

Planck, Dr. G., Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. verm. u. verb. Auflage. Bd. IV. Familienrecht, Lfg. 3 (Schluß) (§§ 1601—1721); Bd. V. Erbrecht, Lfg. 1 (§§ 1921—2017). gr. 8°. (S. XII, 441—825 bezw S. 1—216.) Berlin 1906, J. Guttentag. Mk. 8.70 bezw. 5.—.

Das erste dieser Hefte schließt die durch hohe Gediegenheit ausgezeichnete Darstellung des Familienrechts (Ob.-Reg.-Rat Dr. Unzner) ab. Das zweite bringt eine Neubearbeitung des Erbrechts, zunächst bis § 2017 reichend, verfaßt von Prof. Dr. Strohal. Es war vorauszusehen, daß der anerkannte Meister des deutschen Erbrechts ein in jeder Hinsicht erstklassiges Werk liefern werde. So ist insbesondere die Lehre von der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten mustergültig dargestellt. Eine Fülle neuer Gesichtspunkte wird erschlossen; das Prozeßrecht findet überall eingehende und sachkundige Berücksichtigung. Daß eine zwischen Planck und Strohal bestehende prinzipielle Meinungsverschiedenheit (S. 45 f, 137 f.) offen als solche gekennzeichnet und in ihren Folgen klargelegt ist, verdient alle Anerkennung. Derartige Gegensätze sind unvermeidlich. Vertuschungsversuche schaden nur.

Staats- und Verwaltungsrecht. Verwaltung.

Mayer, Dr. Otto, Prof., Schiffahrtsabgaben. Kritische Bemerkungen zu der gleichnamigen Schrift des Wirkl. Geh. Oberregierungsrates M. Peters, vortr. Rat im preuß. Min. der öffentl. Arbeiten. 8°. (59 S.) Tübingen 07, (J. C. B. Mohr)

Der Standpunkt des berühmten Publizisten zu der aus dem Titel ersichtlichen aktuellen Frage ist unsern Lesern aus dem bedeutsamen Aufsatze desselben Verfassers bekannt, der dieses erste Heft des 40. Jahrganges der „Annalen des Deutschen Reichs" einleitet und äußerst wertvolles Material aus den badischen Ministerialakten beibringt. Der Widerlegung der bekannten Aufstellungen von Peters ist nun der krönende Schlußstein eingefügt. (Nur zu S. 40 der angezeigten Schrift geben wir bezüglich kanalisierter Strecken lieber mit Loening, dessen Anschauung auch oben S. 14 eine Stütze erhält.)

Report of the Commissioner of Education for the year ending June 30, 1904. gr. 8°. (CIV, 1176 S.) Band I. Washington, 1906 (Governement printing office.)

Dieser stattliche I. Band des neuesten Annual Report, der eine offizielle Drucksache der Unterrichtsverwaltung der Union darstellt, ist ungemein reichhaltig. Für uns kommen außer der Fülle statistischen Materials hauptsächlich folgende Bestandteile in Betracht: 1. Die eingehende Verarbeitung der Schulgesetzgebung der verschiedenen Staaten der Union (S. 249—518), eine Zusammenstellung, wie sie zuletzt im Annual Report für 1894 gegeben war. 2. Die interessanten Arbeiten über das Schulwesen in Ländern außerhalb der Union (Großbritannien und Irland, Kanada, Australien, Schweden ꝛc.). 3. Der sehr lehrreiche Monographienkomplex unter dem Titel: Education at the St. Louis Exposition (S. 863—998). 4. Die dankenswerte, durch Prof. Hatschek in Heidelberg (nun in Posen)

besorgte Zusammenstellung der Bestimmungen über Pensionen von Professoren und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen, dann über Versicherung an den deutschen Universitäten (S. 133—247). 5. Material zum Kampfe der Schule gegen den Alkohol (S. 581—632).

Kirchenrecht.

Acta Pontificia et decreta SS. R.R. Congregationum. Ephemerides Romanae a SSmo. D. N. Pio PP. X. approbatae ac speciali benedictione ornatae. Annus III. (Vol. III.) gr. 8°. (331 S. und 271 S. Anhang.) Rom, 06 (Friedrich Pustet) In Italien L. 4.—, außerh. Italiens Fr. 5.—

Von dieser trefflich geleiteten und durch außerordentliche Billigkeit ausgezeichneten Sammlung kurialer Erlasse und Entscheidungen ist uns der III. Band zugegangen. Er enthält außer dem reichen fortlaufenden Materiale insbesondere auch das Weißbuch über die Verhandlungen, betreffend die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich. Die Acta Pontificia erschienen künftig zugleich als Fortsetzung der analogen, den Titel, „Nuntius Romanus" führenden Zeitschrift, die 24 Jahre hindurch bestand.

Geigel, F., Regierungsrat a. D., Kirchensteuern, Friedhöfe, reform. Synode in Preußen und Elsaß-Lothringen. gr. 8°. (108 S.) Straßburg i. E., 06 (F. X. Le Roux & Co.) 4.—

In der wertvollen Schrift stecken vor allem sorgfältig gearbeitete kommentierte Ausgaben folgender Gesetze: a) Der preußischen Kirchensteuergesetzgebung von 1903/06 (über kirchl. Hilfsfonds mit Diözesanumlagen, Gesamtverbandsumlagen und örtliche Kirchensteuern), wobei von den für die katholische Kirche geltenden Normen ausgegangen, aber auf die für die evangelischen Landeskirchen geltenden, in der Hauptsache übereinstimmenden Regelungen und auf deren Abweichungen hingewiesen ist (S. 5—57); b) des reichsländischen Gesetzes von 1901 über Gehalts- und Pensionsverhältnisse der prot. Pfarrer und Fürsorge für deren Witwen und Waisen, wonach Landeskirchensteuern von Staats wegen und unter ausschließlich staatlicher Verwaltung zu erheben sind (S. 57—65); c) des reichsländischen Gesetzes von 1905 über die reformierte (unierte) Synode (S. 96—102). Außerdem wird eine interessante Abhandlung über die Friedhöfe nach Reichs-, preußischem und reichsländischem Rechte geboten (S. 76—96). Eine Fülle von Verweisungen führt auf Material auch für andere Rechtsgebiete. Die in sich abgeschlossene Arbeit bildet zugleich einen Ergänzungsband zu den bekannten größeren Werken des Verfassers: Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht (1899/1900 im gleichen Verlag). Wenn dieses ganz oder teilweise (I b kath., II prot., isr., I a gemeinsamer Teil) mitbezogen wird, treten ermäßigte Gesamtpreise ein.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Götze, E., Generalsekr., und **P. Schindler**, Bureauvorsteher, Jahrbuch (früher Taschenkalender) der Arbeiterversicherung 1907. Zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 18. Jahrg. 12°. Teil I. Unfallversicherung. XXXIX S. inkl. Kalendarium, Schreibpapier und 749 Seiten.) Teil II: Invalidenversicherung, Krankenversicherung und ortsübliche Taglöhne rc. (XXXIX S. inkl. Kalendarium, Schreibpapier und 869 Seiten.) Berlin (Liebelsche Buchh.) geb. je 5.—, zus. 9.—

Die Reichhaltigkeit, praktische Brauchbarkeit und Handlichkeit dieses gut eingeführten Werkes sind bekannt. Besonders zu beachten ist, daß den Gesetzestexten sachgemäße Erläuterungen und Hinweise beigegeben sind.

Landmann, Robert, v., Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Mitwirkung von **Dr. Gustav Rohmer**, herausgegeben. 5. Aufl. I. Bd. Einleitung und Gewerbeordnung §§ 1—104 n. gr. 8°. (IX u. 798 S.) München 07. (C. H. Beck.)

Dieses Werk steht nicht nur unter den Kommentaren zur Gewerbeordnung obenan, sondern gehört auch längst zu dem erwählten Kreise der einer unbestrittenen, allseitigen Anerkennung sich erfreuenden standard works der deutschen juristischen Literatur überhaupt. Es hat seine hervorragende Stellung während der Fortführung durch Rohmer behauptet. Dieser hat noch im vorliegenden ersten Band der 5. Auflage den VI. Titel (Innungen, Handwerkskammern rc.) kommentiert und wird zum zweiten Band eine Neubearbeitung des Kinderschutzgesetzes liefern. Im übrigen, also für weitaus den größten Teil des Stoffes hat aber Exzellenz v. Landmann selbst sich wieder dem Werke gewidmet. Besonderen Interesses sicher ist auch die nach gründlicher Ueberprüfung erfolgte neue Stellungnahme des Verfassers zu verschiedenen wichtigen Fragen, die teilweise von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Baumgarten, Dr. Ferdinand, Rechtsanwalt, Privatdoz. an der Universität Budapest, u. **Dr. Arthur Meszlény**, Amtsrichter in Budapest, Kartelle und Trusts. Ihre Stellung im Wirtschafts- und Rechtssystem der wichtig-

sten Kulturstaaten. Eine nationalökonomisch-juristische Studie. Preisgekrönt von der Ungar. Akademie der Wissenschaften. (VI u. 362 S.) Berlin 06 (Otto Liebmann). Preis Mk. 8.50

Das vorliegende Werk ist von der ungarischen Akademie der Wissenschaften mit einem Preise bedacht worden. Schon diese Tatsache empfiehlt es der Beachtung und berechtigt den Leser zu besonderen Erwartungen. Wir können nach einer gründlichen Durchsicht des Werkes bestätigen, daß diese nicht getäuscht werden. Jedenfalls ist das Buch der Herren Dr. Baumgarten und Dr. Meszlény das umfassendste und vielseitigste, das wir über die Kartelle besitzen; es bietet reiches tatsächliches Material und die Untersuchungen über Wesen, Bedingungen, Wirkungen usw. der Kartelle sind mit großem Scharfsinn geführt und in den Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Erscheinungen gesetzt. Wohltuend berührt die besonnene und objektive Art der Behandlung. Am wenigsten Zustimmung und vielleicht manchen Widerspruch werden die Ausführungen der Verfasser bezüglich ihrer Vorschläge de lege ferenda finden. Allerdings handelt es sich hier um eine besonders schwierige Frage, die völlig lösen zu wollen, heute wohl noch verfrüht ist. Auch wir vermögen den Verfassern nicht in allen ihren Vorschlägen zu folgen, namentlich scheinen uns die dem Steuerwesen zugedachten Aufgaben schwer und teilweise gar nicht lösbar. Diese und einige andere Ausstellungen, die wir hier nicht weiter verfolgen können, dürfen aber unser günstiges Gesamturteil über das treffliche Buch nicht beeinflussen. Es wird alle, denen bisher das Kartellwesen fremd geblieben ist, in erschöpfender Weise damit bekannt machen und allen, die es bereits kennen, viel Belehrung und Anregung bieten.

Bücher, Dr. Karl, Prof., Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 5. stark verm. u. verb. Aufl. gr. 8. (XI, 463 S.) Tübingen, 06 (H. Laupp) 6.—; geb. 7.20

Die unter dem obigen Sammeltitel veröffentlichten Vorträge K. Büchers bedürfen keiner besonderen Empfehlung mehr. Der seltene Erfolg, den diese geistreichen, auf eingehenden Studien beruhenden und dabei in anziehender Form geschriebenen Abhandlungen gefunden haben, verbürgt ihre Güte. Dem günstigen Urteile, das wir in den „Literarischen Mitteilungen" gelegentlich der Besprechung der 4. Auflage gefällt haben und das in vielen anderen Rezensionen zum Ausdruck gekommen ist, haben wir nur hinzuzufügen, daß der Verfasser die Verträge einer sorgfältigen Durchsicht rücksichtlich des Inhalts und der Form unterzogen hat, und daß die vorliegende 5 Auflage gegenüber der 4. Auflage um zwei Vorträge bereichert worden ist. Die 5. Auflage enthält folgende Abhandlungen: 1. Der wirtschaftliche Urzustand; 2. Die Wirtschaft der Naturvölker; 3. Die Entstehung der Volkswirtschaft; 4. Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung; 5. Der Niedergang des Handwerks; 6. Die Anfänge des Zeitungswesens; 7. Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft; 8. Die Arbeitsteilung; 9. Arbeitsgliederung und soziale Klassenbildung; 10. Großstadttypen aus fünf Jahrtausenden; 11. Die soziale Gliederung einer mittelalterlichen Stadt; 12. Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung. Von diesen Vorträgen sind 10 und 11 neu aufgenommen.

Jenne, Dr. Hch., Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Bayern. gr. 8°. (X, 286 S.) Leipzig, 06 (A. Deichert Nachf.) 5.50

Die Absicht des Verfassers war, eine vollständige Uebersicht über alle dem landwirtschaftlichen Unterricht in Bayern dienende Anstalten von der landwirtschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in München bis herab zu den ländlichen Fortbildungsschulen und dem Wanderunterricht zu geben. Diese Absicht ist erreicht. Denn die Arbeit, die mit einer kurzen Einleitung über die besondere Stellung Bayerns als Agrarstaat und mit einem geschichtlichen Ueberblick über die ländlichen Unterrichtsanstalten früherer Jahrzehnte beginnt, gibt in der Tat ein erschöpfendes Bild von den zurzeit bestehenden landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten auf Grund der offiziellen Denkschriften, statistischen Werke, Anstaltsprogramme usw. und registriert gewissenhaft jeden Schüler auch der kleinsten Ackerbauschule. Es ist sozusagen eine Sammlung von Anstaltsprogrammen und als solche nicht ohne Wert.

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins f. Versicherungswissenschaft. Hrsg. v. **Dr. A. Manes.** gr. 8°. Berlin (E. Mittler & Sohn)
Heft X: Die Gewinnbeteiligung der Versicherten b. d. i. Deutsch. Reiche arb. Lebensvers.-Gesellsch. (IV, 109 S.) 1906.
Heft XI: Die gebräuchlichsten Sterblichkeitstafeln der im Deutsch. Reiche arbeit. Lebensversicherungsunternehmungen. 1906.

Die vorliegenden Hefte sind vom Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung dem V. internationalen Kongreß für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin gewidmet worden. Heft X zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil

gibt in großen Zügen eine theoretische Darstellung derjenigen Grundsätze und Systeme, welche sich aus dem praktischen Geschäftsbetriebe der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungs-Unternehmungen historisch entwickelt haben. In dem zweiten, besonderen Teil werden mit möglichster Vollständigkeit diejenigen Einrichtungen geschildert, welche die einzelnen Gesellschaften rücksichtlich der Gewinnbeteiligung ihrer Versicherten getroffen haben. Dabei sind wieder in großen Zügen die für das angewendete System charakteristischen Punkte hervorgehoben, dagegen Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung weggelassen worden. Zur näheren Erläuterung sind beiden Teilen mehrere Tabellen beigegeben. Heft XI gibt eine vergleichende Darstellung der gebräuchlichsten im Deutschen Reiche tatsächlich angewendeten Sterblichkeitstafeln einerseits und der aus den Sterbenswahrscheinlichkeiten abgeleiteten Werte (Nettoprämien, Renten, Prämienreserven) andrerseits. Es werden drei Gruppen von Sterblichkeitstafeln behandelt: Renten-Sterblichkeitstafeln, Todesfalltafeln alten Systems und allgemeine Bevölkerungstafeln. Die Todesfalltafeln neuen Systems, bei denen durch Abstufung des Beobachtungsmaterials nach der abgelaufenen Versicherungsdauer eine Berücksichtigung der Wirkung der ärztlichen Untersuchung stattfindet, konnten leider nicht behandelt werden. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß die vorliegenden Publikationen des kgl. Aufsichtsamtes sehr wertvoll sind, und es ist dankbar zu begrüßen, daß dieses Amt die reichen Erfahrungen, die es zu machen in der Lage ist, der Allgemeinheit zugänglich macht.

Der Redaktion sind bis zum 15. Januar 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Achilles, Dr. A., Bürgerl. Gesetzbuch u. Einf.-Ges. 5. Aufl. 8°. 1162 S. Berlin (J. Guttentag) geb. 6.50

Acworth, W. M., Grundzüge der Eisenbahnwirtschaftslehre. Uebersetzt v. Dr. v. Wittek. 175 S. Wien (Manz) 2.30

Adickes, Dr. F., Preuß. Kommunalabgabengesetz 12°. 204 S. Berlin (J. Guttentag) geb. 1.50

Antoni, Dr. G., D. Gesetz betr. d. Unterhaltg d. öff. Volksschulen v. 28. VII. 06. 8°. 176 S. Köln (Bachem) 3.40

Arnold, H., D. ehel. Güterrecht von Mülhausen i. E. am Ausg. d. Mittelalters 8°. 72 S. Heidelberg (Winter) 1.80

Aron, Dr. E., D. Reichserbschaftssteuergesetz 8°. 134 S. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 3.—

Barth, Dr. F. X., Hildebert von Lavardin u. das kirchl. Stellenbesetzungsr. 8°. 489 S. Stuttgart (F. Enke) 16.—

Bernhard, Dr. Ludw., Handbuch der Löhnungsmethoden. 8°. 234 S. u. 4 farb. Tafeln. Leipzig (Duncker & Humblot) 7.60

Binding, Dr. K., Verf.-Urkunde f. Bayern 8°. 336 u. 38 S. Leipzig (Engelmann) 5.60

Blaschke, Dr. E., Vorlesungen über mathemat. Statistik. Gr. 8°. 268 S. Leipzig (B. G. Teubner) geb. 7.40

Bolze, Dr, Rechte d. Angest. u. Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements. Gr. 8°. 44 S. Leipzig (Akad. Verlag G. m. b. H.)

Brunner, Hch., Deutsche Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Aufl. Lex. 8°. 629 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 14.—

Crome, Dr. C., Geordnete u. ordentliche Buchführg 8°. 27 S. Tübingen (J. C. B. Mohr) —.50

Cuno, Dr. W., Zigarettensteuergesetz. 12°. 139 S. Berlin (J. Guttentag) geb. 1.80

Daude, Strafgesetzbuch. 10. Aufl. 8°. Berlin (H. W. Müller) geb. 3.60

Die Gesellschaft. Hrsg. v. Buber. Bd. I Sombart, Proletariat; Bd. II Simmel, Religion; Bd. III Ular, Politik; Bd. IV Bernstein, D. Streik; 8°. Frankfurt a. M. (Rütten & Loening) je 1.50

Die Lage der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen. 4°. 119 S. Wien (Hölder)

Doerkes-Boppard, Dr. W. R., D. Immunität d. Reichstagsabgeordneten. 8°. 22 S. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) —.80

Ebers, Dr. G. J., Devolutionsrecht, vornehml. n. kath. Kirchenrecht. 8°. 448 S. Stuttgart (F. Enke) 17.60

Ehrenberg, Dr. Hs., D. Eisenhüttentechnik u. der deutsche Hüttenarbeiter. 8°. 204 S Stuttgart (Cotta).

Endrucks, Dr. B., D. Besteuerung d. Wandergewerbes. 8°. 146 S. Leipzig (Deichert) 2.80.

Fernow, A., Preuß. Einkommensteuergesetz 12°. 487 S. Berlin (J. Guttentag) 3.—

Fischer, O., Grundbuchordnung. 4. Aufl. 12°. Berlin (Guttentag) geb. 2.—

Formularbuch f. d. freiw. Gerichtsbarkeit. Verf. auf Veranlaßg. d. Berl. Anwaltsvereins II. Tl.: BGB., Erbrecht. Gr. 8°. S. 607—842 Berlin (C. Heymann) 4.50

Gerloff, Dr. W., D. kantonale Besteuerung d. Aktiengesellsch. i. d. Schweiz 8°. 264 S. Bern (A. Francke) 4.—

Goerlitz, Th., D. Uebertragg. liegenden Gutes. 8°. 148 S. Heidelberg (Winter) 2.—

Grotewold, Chr., Das Finanzsystem des Deutschen Reichs. 8°. 150 S. Leipzig (C. E. Poeschel) 2.—

Gruber, Dr. Ch., Wirtschaftliche Erdkunde. 12°. 137 S. Leipzig (Teubner) geb. 1.—

Gutmann, Dr. Jul., Ueber den amerikanischen Stahltrust. Gr. 8°. 160 S. Essen (G. D. Baedeker) 3.—
Harburger, Dr. J., Konkursordnung. 2. Aufl. 12°. München (C. H. Beck) 2.50
Hatschek, Dr. Jul., Engl. Staatsrecht. II. Bd.: Verwaltg. 8°. 710 S. Tübingen (J. C. B. Mohr) 22.—
Henle, Dr. W. v. und E. Habel, Bay. Gesetz z. Ausf. d. RZPO. 3. Aufl. 12°. 192 S. München (C. H. Beck) geb. 2.25
Hesse, M., D. Rechtsschutz d. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Deutschland 8°. 120 S. Leipzig (Dietrich) 2.40
Hoffmann, Dr. H. v., Deutsches Kolonialrecht. 12°. 150 S. Leipzig (Göschen) geb. —.80
Hoffmann, R., Reichserbschaftssteuergesetz. 8°. Leipzig (Roßberg) geb. 5.—
Horn, Dr. Rich., D. Eigentümerhypothek gr. 8°. 198 S. Breslau (M. & H. Marcus) 5.60
Huber, Dr. F. C., Prof., Z. kaufmännischen u. gewerbl. Fortbildung Lex. 8°. 45 S. Stuttgart (Selbstverlag)
Kaufmann, K. v., D. Kommunalfinanzen in Großbritannien, Frankreich, Preußen. I/II. Bd. Lex. 8°. 336 und 534 S. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 27.—, geb. 31.—
Kirschberg, Dr. M., Der Postschutz. 8°. 244 S. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 5.40
Kohler, Dr. J., und M. Mintz, Die Patentgesetze d. Völker Bd. I Lfg 3—5 Lex. 8°. S. 202—588. Berlin (R. v. Decker) 23.50
Krech, Grundbuchordnung. 3. Aufl. 12°. München (C. H. Beck) 1.40
Krech-Fischer, Zwangsvollstreckg. in das unbewegl. Vermögen. 12°. Berlin (J. Guttentag) 2.—
Kunze, F. und Dr. G. Kautz, Rechtsgrunds. d. K. Pr. Oberverwaltungsgerichts. begr. v. Parey. 4. Aufl. gr. 8°. Ergzgsbd. 1905/6. 318 S. Berlin (J. Guttentag)
Lauterbach, Dr. Eug., D. Staats- u. Kommunal-Besteuerung gr. 8°. 241 S. Berlin (F. Vahlen) geb. 7.—
Lindemann, Registerführung. 8°. Berlin (J. Guttentag) 4.50
Liszt, Dr. E. v., D. Pflichten d. außerehel. Konkumbenten. gr. 8°. 156 S. Wien (W. Braumüller) 3.40
Löwe, Dr. E., D. Strafprozeßordnung. Mit Kommentar. 12. Aufl. bearb. von Dr. Hellweg gr. 8°. 1072 S. Berlin (J. Guttentag) 22.—
Merzbacher, S., RG. betr. d. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 20. V. 1898. 2. Aufl. 12°. 336 S. München (C. H. Beck) geb. 3.—
Mugdan-Cuno, Gewerbegerichts-Ges. 6. Aufl. Berlin (J. Guttentag) 2.20
Müller, E., F. K. von Savigny. 8°. 32 S. Leipzig (W. Weicher) 1.—
Ogilvie, W., Das Recht auf Grundeigentum 8°. 120 S. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 2.20
Pechert, Hch., Militärgesetzgebg., Militärverordnungsrecht, Milit. Oberbefehl. 8°. 56 S. München (Th. Ackermann) 1.20
Piloty, Dr. R., D. Verfassungsurkunde d. Kgr. Bayern. 2. Aufl. bearb. von v. Sutner. 8°. 459 S. München (C. H. Beck)
Pinkus, Dr. N., D. Problem d. Normalen i. d. Nat.-Oekonomie. 8°. 295 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 6.60
Pitaval, Der, der Gegenwart. Hrsg. von Dr. Frank, Roscher, Schmidt. Bd. III H. 3 8°. S. 183—267. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1.60
Preuß, H., D. Entwicklung d. deutschen Städtewesens. gr. 8°. 379 S. Leipzig (B. G. Teubner) 4.80
Raumer, Dr. E. v. und Dr. E. Spaeth, Lebensmittelkontrolle. 8°. 213 S. München (C. H. Beck)
Riedel, Dr. A. Frh. v., Polizeistrafgesetzbuch. 7. Aufl. hrsg. von v. Sutner 8°. 866 S. München (C. H. Beck) geb. 9.—
Rumpf, Dr. M., Gesetz und Richter. 8°. Berlin (O. Liebmann) 4.—
Runkel-Langsdorff, Dr. G., D. Folgen d. Erwerbs eig. Aktien durch d. Aktiengesellschaft. 8°. 111 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 2.80
Salomon, Alice, Die Ursachen der ungleichen Entlohnung v. Männer- u. Frauenarbeit. 8°. 132 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 3.20
Schoenborn, W., D. Oberaufsichtsrecht des Staates im mod. deutschen Strafr. 8°. 63 S. Heidelberg (C. Winter)
Stier-Somlo, Dr., Jahrb. d. Verwaltungsrechts. 1. Jahrg. Lex. 8°. 513 S. Berlin (F. Vahlen) 11.—
Sydow-Busch, Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. 10. Aufl. 12°. Berlin (J. Guttentag) 2.25.
Thomsen, Dr. Andr., D. deutsche Strafrecht (Allg. Teil). Gr. 8°. Berlin (Struppe & Winckler) 4.—
Trzcinski, Dr. F. v., Russisch-polnische u. galizische Wanderarbeiter. 8°. 145 S. Stuttgart (Cotta) 3.20
Wiedenfeld, Dr. K., Hamburg als Welthafen. 8°. 47 S. u. 1 Karte. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.50
Wilbrandt, R., Die Frauenarbeit. 8°. 139 S. Leipzig (B. G. Teubner) geb. 1.25
Wollenzien, J. und W. Jacobeit, Die gerichtl. Kalkulation. 2. Aufl. 7.—10. (Schluß-) Liefg. Gr. 8°. S. 481—902. Leipzig (Roßberg) à 1.50

Fortsetzung von der 2. Umschlagseite:

Ministerverantwortlichkeit in Hessen. Ist im Großherzogtum Hessen die Geltendmachung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit durch die Reichsjustizgesetze aufgehoben oder nicht? Von Dr. Karl Esselborn in Darmstadt.

Zur Lösung der Frage „Fabrik" oder „Handwerk"? Von Julius Werkmeister, Handwerkskammer-Sekretär in Greiz.

Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten. Von Landgerichtsrat Dr. Ernst Müller-Meiningen.

Haftung der Eisenbahnen. Eine systematische Darstellung. Von Dr. Paul Hammer in Würzburg.

Deszendenztheorie und Sozialrecht. Von Dr. Hermann Rehm, Professor der Rechte in Straßburg i. E.

Die Wertzuwachssteuer. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Die verschwiegene Wahlurne. Von Professor R. Siegfried in Königsberg i. Pr.

Zur Geschichte des Schuldenwesens europäischer Staaten. Von Karl Seiffert in Hof.

Das Asylrecht des englischen Parlaments. Von Dr. Julius Hatschek, Professor der Rechte an der Kgl. Akademie zu Posen.

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen. Von Werner Rosenberg, Landgerichtsrat in Straßburg i. Elsaß.

Aus der politischen Korrespondenz des Geh. Leg.-Rates und späteren Gesandten v. Kusserow. Von Heinrich v. Poschinger.

Die Entstehung eines Riesenvermögens. Von Dr. Oskar Stillich, Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin.

Die Bestimmungen des § 126 b der Reichsgewerbeordnung in Rücksicht auf das Lehrverhältnis zwischen Haussohn und dem die elterliche Gewalt ausübenden Vater. Von Julius Werkmeister, Handelskammersekretär in Greiz.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906**, vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für Mk. 250.—
„ **1870—1906** gut gebunden für . . . . „ 200.—
„ **1881—1906** „ „ „ . . . . „ 115.—

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer, Reichsgerichtsrat — Dr. E. Jaeger, Professor an der Universität Leipzig — H. Könige, Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Soeben erschien die 2. Nummer.

Die 1. und 2. Nummer enthalten folgende Abhandlungen:

Bolze, Dr., Reichsgerichts-Senatspräsident a. D. in Leipzig, Haftung der Aktiengesellschaft aus Verträgen über ihre Aktien und aus Arglist.
Hachenburg, Dr., Rechtsanwalt in Mannheim, Der Verzug bei Sukzessivlieferungen.
Seuffert, Dr. L. v., Professor in München, Wiederkaufsrecht und Wiederverkaufsrecht während des Konkurses.
Wolff, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Hamm, Die Rechtsstellung des Konkursverwalters zur Verjährung während des Anfechtungsprozesses.
Emminghaus, Dr., Professor in Gotha, Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemannes im Todesfalle und im Nachlass-Konkurs. Gibt es ein Eintrittsrecht der Frau im letzteren Falle?
Düringer, Dr., Reichsgerichtsrat, Zur Aufsichtsratsfrage.
Düringer Dr., Reichsgerichtsrat, Das Bankdepotgesetz.
Jaeger, Dr., Professor in Leipzig, Wechselbürgschaft zugunsten einer bevorrechteten Konkursforderung.
Könige, Reichsgerichtsrat, Ist das Verlangen sofortiger Vertragserfüllung als Setzung einer Nachfrist im Sinne des § 326 BGB. anzuerkennen?
Riesser, Dr., Prof. in Berlin, Das Bedürfnis nach einem deutschen Scheckgesetz.
Kohler, Dr., Prof. in Berlin, Marke und Warenbenennung.
Pollak, Dr., Prof. in Wien, Der Vergleich zur Konkursabwendung in Oesterreich.
Kretzschmar, OLG.-Rat in Dresden, Die Eintragung des Konkursvermerks bei der Briefhypothek (Briefgrundschuld, Briefrentenschuld).
Brodmann, OLG.-Rat in Hamburg, Zur Theorie des Versicherungsvertrages.
Düringer, Dr., Reichsgerichtsrat, Die kurze Verjährung der Gewährleistungsansprüche.
Jaeger, Dr., Prof. in Leipzig, Die Denkschrift über das gerichtliche Zwangsvergleichs-Verfahren.
Könige, Reichsgerichtsrat, Ist die Kollektivversicherung ein einheitlicher Vertrag oder besteht sie aus einer Reihe selbständiger Versicherungsverträge.

In den nächsten Nummern erscheinen:

Ehrenberg, Dr., Prof. in Göttingen, Der Begriff des Versicherungsvertrags.
Hagens, Reichsgerichtsrat, Die rechtliche Gebundenheit des Aktionärs gegen die Gesellschaft.
Oberneck, Dr., Justizr., Die Eigentümerhypothek im Konkurse.
Rausnitz, Justizr., Der Einfluss der Konkurse auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Ritter, Dr., OLG.-Rat in Hamburg, Cessio legis im Versicherungsrecht.
Schneider, OLG.-Rat in Stettin, Ueber Vertragsstrafen im Versicherungsrechte.
Ullmann, Rechtsanw. in Magdeburg, Ehevertrag und Gläubigeranfechtung.
Voss, Amtsger.-Rat a. D. in Stralsund, Ueber den Schutz der Beteiligten gegen prozessrechtliche Uebergriffe im Grenzverhältnis zwischen konkursbefangenem und konkursfreiem Vermögen.
Wach, Dr., Geh. Rat, Prof., Prozessführung gegen den Gemeinschuldner persönlich.

Probenummern kostenlos!

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907 | Vierzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 2

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht. Von Prof. Dr. E. Hubrich in Königsberg i. Pr. . . . . (Schluß.)	81
Das neue französische Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag der Arbeiter und die Schwierigkeiten bei seiner Ausführung. Von Dr. jur. René Delcourt, Advokat in Valenciennes	115
Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland. Von W. Heißner in Berlin (Fortsetzung) . . . . . . (Schluß folgt.)	128
Skizzen und Notizen.	
Gilt der französische Urtext oder die deutsche Uebersetzung der Algeciras-Akte? Eine staatsrechtliche Frage. Von Dr. Heinrich Pohl in Bonn .	154
Literaturbericht	156

Abgeschlossen am 10. Februar 1907.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.,

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1**, hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg.	**1868—1906**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen und seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„	**1870—1906**	gut gebunden für	„ **200.—**
„	**1881—1906**	„ „ „	„ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Meurer, Dr. Chr., Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Ueberſicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

Meurer, Dr. Christ., Professor der Rechte in Würzburg.

Die Genfer Konvention und die Frage ihrer Reform. gr. 8°. (VII, 67 S.) 1906. **Mk. 3.—.**

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. **Preis Mk. 15.—.**

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Ueberſicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und in den nächsten Tagen erscheinen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht.

Von Professor Dr. Eduard Hubrich.

(Schluß)

Für die Würdigung des preuß. Universitätsrechts im 19. Jahrh. sind zwei Momente von besonderer Bedeutung: die territoriale Umwandlung der preuß. Monarchie und der Erlaß der Verfassungsurkunde. Die Rechtssätze des ALR. über das Universitätswesen, einschließlich des § 68, II, 12, waren Teile des „inneren Staatsrechts" der preuß. Monarchie. Hinsichtlich dieses „inneren Staatsrechts" hat aber das preuß. Gouvernement konstant die Rechtsanschauung vertreten[1]) und betätigt, daß die Grundsätze desselben auch in neuen Gebietsteilen der Monarchie sofort mit der Publikation der Einverleibung Rechtskraft gewännen — ohne Rücksicht auf eine besondere Neupublikation der jene Grundsätze formell fixierenden Rechtsnormen. Hiernach wurden die Vorschriften des ALR. über das Universitätswesen, mit Einschluß des § 68, II, 12, auch in den 1814 und 1815 dem preuß. Staat gewonnenen Landesteilen rechtsverbindlich, ohne daß eine formelle Neupublikation derselben nötig ward.[2]) Die preuß. Verf. vom 31. Jannar 1850 hat anderseits den König zwar grundsätzlich[3]) durch Art. 62 bei der Handhabung der staatlichen Rechtssetzungsfunktion an die Mitwirkung der beiden Kammern des Landtags gebunden, aber in dem unter den Uebergangsbestimmungen befindlichen Art. 112 bestimmt: „Bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen." Mag dieser Art. 112 hinsichtlich der Interpretation auch noch einer näheren Untersuchung würdig sein,[4]) soviel darf als sicher angesehen werden, daß, wenn eine spezielle Gesetzesvorschrift des beim Erlaß der Verf. geltenden Schul- und Unterrichtsrechts die Krone oder die Schul- und Unterrichtsverwaltung zu einer einseitigen Rechtssetzung auf speziell begrenztem Gebiete ermächtigte, diese spezielle Delegation durch Art. 112 unberührt geblieben ist. Dementsprechend ist auch der § 68, II, 12 mit der darin enthaltenen Delegation zur einseitigen Rechtssetzung durch die Verfassung in keiner Weise alteriert worden. Doch bilden die positiven Normen der preuß. Verfassungsurkunde seitdem nicht allein das „innere Staatsrecht" der preuß. Monarchie. Sie sind zu den in mannigfachen Rechtsquellen verstreuten Normen des vorkonstitutionellen preuß. Staatsrechts nur modifizierend herangetreten, haben dieselben nicht völlig absorbiert (vgl.

---

[1]) Hubrich, Deutsches Fürstentum und Verfassungswesen 1905 S. 147.

[2]) Vgl. auch Bornhak, Hochschullehrer S. 21; Pr. Staatsrecht Bd. I S. 100.

[3]) Hubrich in Annalen 1904 S. 487.

[4]) S. einerseits Anschütz, Gesetzgebende Gewalt S. 67 ff., anderseits Hubrich, Annalen 1904 S. 853.

Art. 109 V.), bilden vielmehr mit diesen, soweit sie sich erhalten, zusammen das gegenwärtig geltende preuß. innere Staatsrecht. Und auch gegenüber den seit Emanation der Verfassungsurkunde gemachten territorialen Neuerwerbungen hat das preuß. Gouvernement grundsätzlich an dem Standpunkt festgehalten, daß neues Gebiet mit der Publikation der Einverleibung des „inneren Staatsrechts“ des bisherigen preuß. Staatsverbandes teilhaftig werde.[1]) Die preuß. Verfassung, sowie die sonstigen Bestandteile des inneren preuß. Staatsrechts sind auch hier rechtsverbindlich geworden. Infolgedessen ist auch der § 68, II, 12 ALR. mit seinen Delegationen zur Zeit in ganz Preußen wirklich geltendes Recht.

Die Konsequenz dieser Feststellungen ist, daß noch gegenwärtig jede preuß. Universität — auch des erweiterten Staatsverbandes — ein Vorschlagsrecht hinsichtlich ihrer Statuten besitzt. Allerdings ist dasselbe, wie wiederholt hervorgehoben, prekärer Natur, da das zur Genehmigung berufene Staatsorgan wirklich definitiv über die Formulierung des Statutinhalts zu entscheiden hat. Der Anteil, welcher jeder Universität an der Abfassung ihrer Statuten zukommt, ist jetzt jedenfalls verschieden von dem Anteil der Städte bei der Abfassung ihrer Ortsstatuten. Da die preuß. Verfassung den beiden Kammern des Landtags nicht nur das Recht des Gesetzvorschlags[2]), sondern auch das der positiven Mitentscheidung bei Formulierung des Gesetzesinhalts zubilligt (Art. 62), hat die preuß. Rechtsordnung es auch für gut befunden, analog den durch neue Gesetzgebungsakte mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestatteten kommunalen Körperschaften, insbesondere den Stadtgemeinden, die positive Mitentscheidung bei Abfassung von statutarischen Bestimmungen zu verleihen. Wenn der § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 jeder Stadt erlaubt, über bestimmte Materien statutarische — vom Bezirksausschuß zu bestätigende — Anordnungen zu treffen, so ist darunter nicht bloß, wie zur Zeit des ALR., ein Vorschlagsrecht gemeint, sondern Stadtgemeinde und Bezirksausschuß müssen beide über den Text des Statuts sich frei einigen.

Indem der Art. 62 V. den König grundsätzlich bei Ausübung der staatlichen Rechtssetzungsfunktion an die Mitwirkung des Landtags band, hat er auch, da die Privilegiengewalt ein Teil der gesetzgebenden Gewalt, grundsätzlich die vom vorkonstitutionellen Staatsrecht anerkannte (§ 7 II, 13 ALR.) einseitige Privilegiengewalt des Königs beseitigt.[3]) Aber gültige Spezialklauseln, sei es auch des vorkonstitutionellen Rechts, können sehr wohl noch gegenwärtig den König allein zur Erteilung von Privilegien auf bestimmt begrenztem Gebiete berechtigen. Eine solche Spezialklausel ist § 68, II, 12 ALR. Auf Grund dieses vermag der König noch gegenwärtig einseitig durch Privilegien Normen über „die innere Verfassung“ einer Universität, insbesondere über „die Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten“, aufzustellen. Nicht minder ist noch gegenwärtig die in § 68 dem „Staate“ vorbehaltene Genehmigung der Universitätsstatuten an sich vom König zu erteilen. Der Anschluß Preußens an das kon-

---

[1]) Die Entwicklung des Prinzips der Einheit des preußischen Staatsrechts wird in einer besonderen Arbeit genauer beleuchtet werden.

[2]) In Deutschland hatte selbst nach den meisten Verfassungen vor 1848 nur die Regierung die Gesetzesinitiative. H. A. Zachariae, Staatsrecht Bd. II S. 163.

[3]) So schon Rönne, Pr. Staatsrecht Bd. I 1856 S. 168; Hubrich, Annalen 1904 S. 857.

stitutionelle System hat an dem Grundsatz, daß der König Träger der einheitlichen, unteilbaren Staatsgewalt ist, nichts geändert, und wo daher das Gesetz dem „Staat“ eine bestimmte Funktion beilegt, ist präsumtiv noch in der Gegenwart der König das zuständige Staatsorgan.[1]) Doch steht nichts im Wege, daß der König sein Recht, sei es ganz, sei es zum Teil, einem Minister delegiert. Die beiden in § 68 genannten speziellen Rechtsquellen für jede Universität dürfen aber den ihnen hier gesteckten Rahmen (innere Verfassung, Rechte des akademischen Senats rc.) nicht überschreiten. Eine weitere gegenseitige Abgrenzung hinsichtlich des Inhaltes ergibt sich daraus, daß die Normen eines auf Grund von § 68 erlassenen Privilegs auch dem Privilegienbegriff an sich entsprechen müssen.

Eine besondere Behandlung verlangt indessen noch nach den Umwandlungen, welche in Preußen mit dem Publikationswesen der Gesetze im Verlaufe des 19. Jahrhunderts eingetreten, die Frage, wie es jetzt mit dem Erfordernis der Publikation bei den in § 68, II, 12 erwähnten Privilegien und staatlich zu genehmigenden Universitätsstatuten sich verhält. Unterm 27. Oktober 1810 hat bekanntlich eine königliche Verordnung „in Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze“ nicht zweckgemäß sei, für die gesamte Monarchie eine Gesetzsammlung geschaffen zur Aufnahme aller „mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement“ betreffenden Gesetze und Verordnungen; außerdem sollte für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt zur Aufnahme aller das Departement allein betreffenden „Vorschriften und Publikationen“ erscheinen. Eine weitere königliche Verordnung vom 28. März 1811[2]) verfügte die Einrichtung dieser „Amtsblätter“ in den Regierungsdepartements mit der Maßgabe, daß das Amtsblatt zu enthalten habe a) Titel, Datum und Nummer der in der Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze; b) „alle“ zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Oberlandesgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, „welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben: Es fallen mithin alle schriftlichen Zirkularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Zirkularien der letzteren an einzelne Gemeinden hinweg.“ Der Eintritt der Verpflichtungskraft der in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Gesetze war von ihrer vorschriftsmäßigen Anzeige im Amtsblatt abhängig: letzteres war nach dem Ausdruck einer Kabinettsordre vom 24. Juli 1826 überhaupt das eigentliche „Organ, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Untertanen bekanntgemacht werden soll“. Doch war von dem durch die Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811 eingeführten Publikationszwang in der Gesetz-Sammlung bzw. in den Amtsblättern von vornherein eine Gruppe von Rechtssetzungsakten nicht betroffen: nämlich diejenigen, welche bloß für die Einwohner einer einzelnen Ortschaft oder für die Glieder eines bestimmten Verbandes, die nur einen Teil der Einwohnerschaft einer bestimmten Ortschaft ausmachten, verpflichtend sein sollten. Dies Resultat bestätigt in erster Linie die genauere Prüfung des Wortlauts der Verordnungen

[1]) Nach Art. 45 S. 3 V. hat der König auch allgemein die Ermächtigung, die zur Ausführung der „Gesetze“, d. h. auch der ausfüllungsbedürftigen vorkonstitutionellen Rechtsnormen (Annalen 1904, S. 857) nötigen Verordnungen zu erlassen. — Ebenso steht es jetzt mit § 90, 91, II, 15 ALR. Hubrich im Archiv f. öff. R. 20. Bd. S. 103, 110.

[2]) S. außerdem VO. v. 9. Juni 1819. H. Simon, Einl. S. 67.

vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811. Erstere bezog sich unverkennbar nur auf „allgemeine", d. h. mehr als ein Regierungsdepartement betreffende Gesetze, die zweite betraf lediglich gesetzliche Bestimmungen, die entweder alle Einwohner oder wenigstens einzelne Klassen der Einwohner des ganzen Departements oder die Einwohner einzelner Kreise und Oerter (Mehrzahl!) verpflichten wollten. Die oben genannte Gruppe von Rechtssätzen blieb also in der Tat ausgeschieden. Auch der „Gesetz-Revisor" bezeugt, daß reine „Lokalgesetze" nach den „über die Bestimmung der Amtsblätter erlassenen Gesetzen" nicht der Publikation durch das Amtsblatt bedürften, und „nur durch Mißdeutungen einzelner Gerichte" ein Zweifel darüber entstanden sei, welcher indessen bereits von einzelnen Ministerien berichtigt worden.[1]) Für die reinen Lokalgesetze des „Gesetzgebers" blieb also in Preußen auch nach Einführung der Gesetz-Sammlung bzw. der Amtsblätter die Publikation nach § 11 Einl. ALR. an sich Vorschrift. Doch war der König als absoluter Gesetzgeber, der er blieb, nicht gehindert, sich im Einzelfall von allen gesetzlichen Vorschriften über die Gesetzespublikation zu dispensieren[2]) und einen besonderen Modus der Bekanntgabe seiner gesetzgeberischen Willensmeinung zu wählen. Eine Aenderung der Rechtslage bewirkte wiederum erst das „für den ganzen Umfang der Monarchie" ergehende Gesetz vom 3. April 1846[3]) mit der Vorschrift: „Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt sind." Das Gesetz, dessen § 4 ausdrücklich alle entgegenstehenden Vorschriften des älteren Rechts außer Kraft setzte[4]) und nach welchem diejenigen Erlasse zu beurteilen waren, die seit dem 1. Mai 1846 „als Gesetz verkündet werden" sollten, schuf für alle gesetzgeberischen Anordnungen

---

[1]) Gesetz-Revision XII—XIII S. 2; Motive S. 9; vgl. Verf. d. J. M. v. Kamptz v. 6. Dezember 1835 (Lottners Sammlung Bd. V S. 280). In dem damals projektierten BGB. f. d. preuß. St. lauteten I 1 § 13: „Lokalgesetze bedürfen keiner Publikation durch das Amtsblatt, sondern sind auf die, an jedem Orte für die Bekanntmachung obrigkeitlicher Verordnungen herkömmliche, oder von der Regierung bestimmte Art bekanntzumachen und treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft." § 14: „Wenn jedoch Lokalgesetze Vorschriften des gemeinen, provinziellen oder Ortsrechtes verändern, so sind sie sogleich nach ihrer Publikation durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen." Ueber „Ortsstatuten" vgl. § 70 ff.

[2]) Dieser Fall lag bei der KO. v. 2. Juli 1836, betr. das Verbot der Strohdachbedeckungen in der Rheinprovinz, vor, welche, obwohl mehr als ein Regierungsdepartement angehend, nach speziellem Ausspruch des Gesetzgebers über die Art der Verkündung lediglich im Amtsblatt verkündet war. S. Goltdammers Archiv Bd. V S. 87 (OT. v. 6. November 1856) und Koch Bd. I S. 32 N. 42. — Ein weiterer Fall ist auch gegeben mit der in Kamptz' Jahrbücher 51, S. 441 veröffentlichten KO. v. 3. Juni 1838, in welcher das OT. v. 30. Januar 1840 „eine Deklaration des bis dahin bestandenen Gesetzes" sieht. Entsch. Bd. 12 S. 145. Das OT. v. 22. Februar 1858 (Strieth. Bd. 29 S. 191) lehnt dabei aber die Gleichstellung einer solchen veröffentlichten Kundgebung des Landesherrn mit einer, wenn auch von ihm herrührenden, so doch gar nicht veröffentlichten bloßen Verwaltungsinstruktion, zu deren Edition die Ministerien eventuell nicht einmal angehalten werden könnten, ab.

[3]) Darüber, daß das Gesetz vom 3. April 1846 zum materiellen Gesetzesbegriff sich bekennt, s. die im Verwaltungsarchiv Bd. XIII S. 471 mitgeteilten Materialien.

[4]) Darunter waren selbstverständlich nur diejenigen älteren Vorschriften gemeint, welche das Publikationswesen als solches zu regulieren bestimmt waren, nicht aber diejenigen Spezialklauseln, welche für einen bestimmten rechtsetzenden Akt des Landesherrn eine andere Bekanntmachung als in der Gesetz-Sammlung vorsahen. S. unten. Das G. v. 3. April 1846 ist nach seinem Eingang gerade „zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze" erlassen.

des Königs, auch für diejenigen rein lokaler Natur, an sich als einheitliches Publikationsorgan die Gesetz-Sammlung. Aber bei der Emanation des Gesetzes war man sich — wie die Gesetzesmaterialien bestimmt ergeben[1]) — doch darüber vollständig klar, daß die gesetzgebende Macht des noch immer absoluten Preußenherrschers als solche dadurch nicht definitiv eingeschränkt werden könne, und daß demselben daher noch immer im Einzelfall eine Durchbrechung der Grenzen dieses Gesetzes und die Wahl einer besonderen Publikationsart für einen bestimmten gesetzgeberischen Akt freistehe. Von der Aufnahme eines dies aussprechenden Vorbehalts im Gesetz nahm man nur Abstand, weil ein solcher zu selbstverständlich sei und weil man auch in den früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Gesetzespublikation nicht einen solchen selbstverständlichen

---

[1]) Diese bisher ungedruckten Materialien sind mir durch die Güte des Geheimen Staatsarchivs in Berlin erschlossen. Als am 23. Oktober 1845 bei der Beratung des hier fraglichen Gesetzenwurfs in der Justizabteilung des Staatsrats die Einschaltung eines ausdrücklichen Vorbehalts, daß der Landesherr im Einzelfall doch eine besondere Publikationsform, abweichend vom Gesetzentwurf, bestimmen könne, beantragt war, entschied man sich mit sechs gegen eine Stimme für die Nichtaufnahme des beantragten Vorbehalts, „weil derselbe so sehr von selbst aus der legislativen Gewalt des Landesherrn folge, daß darüber kein Zweifel aufkommen könne". Das Gutachten der Justizabteilung des Staatsrats vom 23. Oktober 1845 berichtet denn auch: „Auch wenn das vorliegende Gesetz ergeht, bleibt es immerhin möglich, daß in einem einzelnen Falle Se. Majestät für eine gesetzliche Bestimmung und in derselben — [also ohne vorherige Benutzung der Gesetz-Sammlung!] — eine andere Form der Publikation anordne. Hierzu bedarf es aber, weil es sich von selbst versteht, keines besonderen Vorbehalts." In der Staatsratssitzung vom 7. Januar 1846 kam die Sache wiederum zur Sprache: Einige meinten, der Entwurf gehe durch die Ausschließlichkeit der von ihm aufgestellten Regeln über das Bedürfnis hinaus und beschränke sogar gewissermaßen die Souveränitätsrechte des Königs. Denn denkbar bleibe es doch immer, daß die Abfassung eines neuen, vielleicht nur für einen Teil der Monarchie und für eine vorübergehende Zeit bestimmten Gesetzes unter Umständen notwendig werden könnte, die es als durchaus unratsam erscheinen ließen, ein solches Gesetz durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde zu bringen. Für Fälle dieser Art, die durch besondere politische Konjunkturen leicht herbeigeführt werden könnten, sei jedenfalls ein Vorbehalt in dem § 1 des Entwurfs etwa des Inhalts nötig, „daß die als Regel geltende Aufnahme jedes Gesetzes in die Gesetz-Sammlung nur dann eintreten solle, wenn nicht in dem zu verkündenden Gesetz selbst eine besondere Art der Publikation bestimmt sei". Denn nur so bleibe der Staats-Verwaltung die Möglichkeit gesichert, einen landesherrlichen Erlaß auch durch dessen bloße Verkündung in den Amtsblättern oder auf einem andern dann als zweckmäßig sich darstellenden Wege, Gesetzeskraft zu verschaffen, während sonst die Gerichte stets Zweifel darüber hegen würden, ob ein neu erscheinendes Gesetz, welches nicht durch die Gesetz-Sammlung, sondern auf einem anderen, in ihm selbst bestimmten Wege, zur Publikation gelange, wirklich Gesetzeskraft habe oder nicht. Darauf erwiderte die Mehrzahl der Redner: Der Staat sei schuldig, den Untertanen, von denen er Befolgung der Gesetze fordere, auch einen völlig sicheren und möglichst einfachen Weg zu eröffnen, um zur Kenntnis dieser Gesetze zu gelangen. Dies könne nur dadurch geschehen, daß er sämtliche Gesetze auf eine und dieselbe bestimmte Weise, nämlich durch deren Abdruck in der Gesetz-Sammlung, verkünden lasse. Unhaltbar sei offenbar der Einwand, daß durch Aufstellung einer solchen Regel das Souveränitätsrecht des Landesherrn beeinträchtigt werde; man müsse sonst eben diesen Vorwurf auch schon der bisher vorgeschriebenen Regel, daß jedes Gesetz durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt bekanntzumachen sei, überhaupt aber zugleich jeder anderen gesetzlichen Norm machen, durch welche der Landesherr im Interesse der öffentlichen Ordnung seine eigenen Regierungsakte an gewisse, im voraus bestimmte Formen binde, was doch unvermeidlich notwendig sei. Darauf unterblieb die ausdrückliche Einschaltung eines Vorbehalts hinsichtlich einer anderen Publikationsart, als in der Gesetz-Sammlung. Die Redner der Staatsratsmajorität hielten es folglich freilich für „der öffentlichen Ordnung" mehr entsprechend, wenn fortan sämtliche landesherrliche Rechtssetzungsakte allein in der Gesetz-Sammlung zur Publikation gebracht wurden, und erklärten

Vorbehalt für nötig befunden habe. Demnach war trotz des „nur" in § 1 Gesetz vom 3. April 1846 die Gesetz-Sammlung nur als das regelmäßige Publikationsorgan für die Gesetze des Preußenkönigs gemeint,[1]) freilich ohne Rücksicht fortan auf den räumlichen Geltungsumfang dieser Gesetze. Die preuß. Verfassungsurkunde berührt die Publikationsfrage im Art. 106 Abs. 1: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekanntgemacht sind." Diese Bestimmung bezieht sich laut der Entstehungsgeschichte durchaus nicht nur auf die nach Maßgabe der Verfassung von König und Landtag ausgegangenen „Gesetze" und auf die vom König nach Art. 63 und 45 S. 3 einseitig erlassenen Verordnungen.[2]) Nachdem die „Revisionskommission" in dem Art. 105 S. 1 okt. Verf. vom 5. Dezember 1848: „Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekanntgemacht worden sind", die beiden Worte „nur" und „zuvor" als überflüssig gestrichen hatte, wies sie ausdrücklich folgende vorgeschlagene Fassung zurück: „Gesetze und Verordnungen (Art. 43) — d. h. die jetzigen Ausführungsverordnungen von Art. 45 S. 3 V. vom 31. Januar 1850 — sind erst verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekanntgemacht worden sind." Denn — lautet die Begründung — das Gebiet der Verordnungen, welche Gesetzeskraft haben können, werde durch die Ausführungsverordnungen im Sinne des Art. 43 der VerfUrk. vom 5. Dezember 1848 nicht erschöpft, indem auch von Administrativbehörden Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden könnten (z. B. Lokal-Polizeiordnungen)." Hiernach wollte der Verfassungsgesetzgeber durch Art. 106 Abs. 1 V. vom 31. Januar 1850, abgesehen von den unter Mitwirkung von König und Landtag ergehenden „Gesetzen", auch die entweder vom König einseitig oder sonst ohne dessen Beteiligung ergehenden Rechtssetzungsakte — dies alles umfaßt hier der Ausdruck „Verordnung" — treffen. Er spricht also in weiterem Umfange deklaratorisch das allgemeine Prinzip aus, daß, sofern das „Gesetz", d. h. die objektive Rechtsordnung — gleichgültig ob gesetztes oder Gewohnheitsrecht — für die betreffenden Normierungserklärungen eine bestimmte Form der Bekanntmachung vorschreibe, die Beobachtung dieser Form notwendige Bedingung des Eintritts der verbind-

---

sich darum gegen den ausdrücklichen Vorbehalt einer anderen Publikationsart. Aber das aus der Fülle der gesetzgebenden Macht des Königs genommene Argument, daß dieser auch nach dem Erlaß des vorliegenden Gesetzes dessen Schranken im Einzelfall durchbrechen könne, leugneten sie offenbar nicht. Es blieb in Preußen an sich auch nach dem Gesetz vom 3. April 1846 Rechtens, was das Reichsgericht I ZS. 24 I 1885 (Bd. 13 S. 215) für die Zeit Königs Friedrich Wilhelm I. festgestellt hat: „Eine unbedingt wesentliche Form für die Publikation der Gesetze bestand nicht und konnte nicht bestehen, weil dadurch eine Schranke für den königlichen Willen gesteckt worden wäre. Der absolute Wille des Königs konnte die betreffenden Formen beliebig gestalten." Die Motive des Staatsministeriums zum Gesetzentwurf bemerkten ebenfalls: „Bei der Beratung des Gesetzentwurfs kam zur Sprache, ob nicht ein Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen sei, wonach ausnahmsweise im Gesetz selbst eine andere Art der Publikation als durch die Gesetz-Sammlung vorgeschrieben werden könne. Man entschied sich jedoch für die Weglassung dieses Vorbehalts, zu dessen Anwendung sich nicht leicht eine Veranlassung finden dürfte, und der sich ohnehin von selbst versteht."

[1]) Auch Koch, Komm. z. ALR. I S. 32 Note 40 fügt dem Gesetze vom 3. April 1846 erläuternd die Klausel an: „Wenn nicht in dem betreffenden Gesetze selbst eine andere Verkündigungsart vorgeschrieben ist."

[2]) S. Roenne, Verfassungsurkunde S. 206.

lichen Kraft sein solle. Seine Tendenz ist es dabei unleugbar, auch auf dem hier in Rede stehenden Gebiete den Begriff des Rechtsstaates sicherzustellen und die beliebige Verwaltungswillkür auszuschließen. Der Verfassungsgesetzgeber hat es indessen unterlassen, für die, sei es mit, sei es ohne den Landtag vorgenommenen königlichen Rechtssetzungsakte neue Publikationsvorschriften aufzustellen, und so hat in dieser Hinsicht noch das Gesetz vom 3. April 1846 Geltung. Es ist auf Grund desselben jedenfalls Brauch, die unter Mitwirkung von König und Landtag entstandenen Gesetze, sowie die einseitigen königlichen Rechtsverordnungen in der Gesetzsammlung zu publizieren.[1]) Nur hat das Gesetz vom 10. April 1872 bestimmt, daß fortan landesherrliche Erlasse in einzelnen aufgeführten Angelegenheiten durch die Amtsblätter mit rechtsverbindlicher Kraft bekanntgemacht werden sollen. Nach Art. 45 S. 3 V. vom 31. Januar 1850 befiehlt der König die Verkündigung der „Gesetze", und es erhebt sich jetzt die nicht unwichtige Frage, ob der König im Einzelfalle doch nicht eine andere Publikation eines Gesetzes als in der Gesetzsammlung anordnen darf.

Durch das Gesetz vom 3. April 1846 ist, wie gezeigt, die Gesetz-Sammlung zunächst zu dem zwar ordnungsmäßigen, aber nicht schlechthin ausnahmslosen Publikationsorgan für die Gesetze des preuß. Staatsoberhaupts geschaffen worden, und es blieb dem König immer frei, in einem Einzelfall seine gesetzgeberische Willensmeinung in anderer Weise zu rechtsverbindlichem Ausdruck zu bringen. Aber diese Durchbrechung der Schranken des Gesetzes vom 3. April 1846 stand dem König, da eben die Einschaltung eines ausdrücklichen Vorbehalts in dieser Hinsicht bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 3. April 1846 unterblieb, nicht gerade auf Grund *dieses* Gesetzes zu, sondern aus der unbeschränkt gebliebenen Fülle seiner gesetzgebenden Gewalt selbst heraus. Der Anschluß Preußens an das konstitutionelle System, welcher durch die Verfassungen vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850 erfolgte, hat aber die Rechtsstellung des Königs als Gesetzgeber wesentlich modifiziert; *grundsätzlich* ist der König bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an die Mitwirkung des Landtags gebunden. Es ist ihm daher verwehrt, das ganze Gesetz vom 3. April 1846 einseitig ohne Mitwirkung des Landtags zu beseitigen, aber nicht minder ist ihm an sich seitdem die *einseitige* Durchbrechung des Gesetzes in einem Sonderfall versagt. Soll das von König und Landtag beschlossene Gesetz verbindlich werden, so muß der König den ihm nach Art. 45 S. 3 V. obliegenden Publikationsbefehl nach Art. 106 Abs. 1 V. *konform dem bereits positiv bestehenden Rechtssatz* ergehen lassen. Als solcher kommt lediglich das positive Gesetz vom 3. April 1846 allein in Betracht, nicht der bei dessen Emanation als selbstverständlich angesehene Vorbehalt. Letzterer muß seit der Verfassung als fortgefallen gelten. Die Rechtsverbindlichkeit eines Gesetzes ist an sich unbedingt von der Veröffentlichung in der Gesetz-Sammlung abhängig. Und die gleiche Bindung des Königs besteht wegen Art. 106 Abs. 1 V. seitdem in Ansehung der königlichen „Rechtsverordnungen", d. h. der ohne den Landtag verfassungsmäßig zustande gekommenen landesherrlichen „Erlasse mit Gesetzeskraft". Eine Ausnahme besteht nur in dem Umfange des positiven Gesetzes vom 10. April 1872.[2])

---

[1]) S. Motive zum Ges. v. 10. April 1872. Sten. Ber. d. AH. 1871—72 Anl. 1 S. 332.

[2]) Das Gesetz vom 10. April 1872 schreibt die Publikation in dem Amtsblatt insbesondere auch für die landesherrlichen Erlasse über die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee- und Wegegeld vor. Die Regierungsmotive dazu (Sten. Ber. des AbgH. 1871—72 Anl. S. 332) bemerken, daß landesherrliche „Erlasse über Hafen- und

Eine weitere Ausnahme von der Verpflichtung des Königs, seine „Erlasse mit Gesetzeskraft“ in der Gesetz-Sammlung bekanntzumachen, muß indessen auch für die Zeit nach Erlaß der Verfassung zugunsten der auf Grund von § 68 II 12 ALR. ergehenden Privilegien und landesherrlich genehmigten Universitätsstatuten festgestellt werden. Der Art. 112 V. vom 31. Januar 1850 hat nämlich richtiger Ansicht nach bis zum Erlaß des allgemeinen Unterrichtsgesetzes (Art. 26) „hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens“ den ganzen vorkonstitutionellen Rechtszustand überhaupt konserviert, also auch das einseitige Gesetzgebungsrecht des Königs contra und praeter legem. Infolgedessen ist der König, auch sofern es sich um die Publikation seiner Rechtssetzungsakte auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens handelt, vorderhand nicht an den Art. 106 Abs. I V. gebunden. Als eine vorkonstitutionelle Rechtsnorm gilt zwar an sich für die Publikation königlicher einseitiger Rechtssetzungsakte auf dem Gebiete von Schule und Unterricht auch das Gesetz vom 3. April 1846, ordnungsmäßig sind diese Erlasse in der Gesetz-Sammlung bekanntzumachen. Aber das Gesetz vom 3. April 1846 bindet auf dem Gebiete von Schule und Unterricht den König, welcher durch Art. 112 V. hier von der Herrschaft des Prinzips im Art. 62 V. vorläufig emanzipiert ist, bis auf weiteres nur in dem Grade, wie es im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes von 1846 geschah. Der damals als selbstverständlich angesehene Vorbehalt, daß der König aus der Fülle seiner gesetzgebenden Macht heraus im Einzelfall die Schranken des Gesetzes vom 3. April 1846 durchbrechen und eine andere Publikationsart als in der Gesetz-Sammlung wählen könne, begleitet bis auf weiteres das Gesetz vom 3. April 1846, soweit die Publikation königlicher Rechtssetzungsakte auf dem Gebiete von Schule und Unterricht in Frage kommt. Wegen ihrer Rechtsnormnatur sind zwar an sich seit dem Gesetz vom 3. April 1846 die sich auf § 68 II 12 ALR. stützenden Privilegien und landesherrlich genehmigten Universitätsstatuten in der Gesetz-Sammlung zu publizieren; aber der König kann im Einzelfall unter Abweichung vom Gesetz vom 3. April 1846 eine andere Publikationsweise wählen. Er kann sich hier mit der Bekanntgabe seiner gesetzgeberischen Willensmeinung an die an der Spitze stehenden Universitätsorgane begnügen, und diesen eventuell weitere Verbreitungshandlungen auftragen. Tatsächlich sind auch die nach der Verfassungsurkunde entstandenen Statuten der Universitäten zu Halle und Marburg vom 30. April 1854 und 28. Oktober 1885 nicht in der Gesetz-Sammlung bekannt gemacht, ohne daß darum deren Rechtsgültigkeit zu beanstanden ist. Eine Aenderung dieser Rechtslage ist erst in allerletzter Zeit durch

---

Schiffahrtsabgaben oder Lotsengebühren in den der Seeschiffahrt geöffneten Gewässern oder über eigentliche Schiffahrtsabgaben auf Binnen-Wasserstraßen nach wie vor (dem Erlaß des Gesetzes) in der Gesetz-Sammlung Aufnahme finden können, wogegen es bei andern rein lokalen Kommunikationsabgaben, wie Brückengeld, Fährgeld, Krahnengeld oder Dammgeld, ungeachtet ihrer Nichterwähnung in dem Gesetzentwurf bei der bisher üblichen Publikation der Tarife durch die Amtsblätter sein Bewenden behalten würde“. Die Tarife über die hier berührten Kommunikationsabgaben hatten die Natur von Rechtsverordnungen intra legem (Hubrich, Arch. f. öffentl. R. Bd. 20 S. 109). Nichtsdestoweniger war die von den Regierungsmotiven erwähnte Publikation der Tarife über Brücken-, Fährgeld 2c. in den Amtsblättern auch nach Erlaß des Ges. vom 3. April 1846 und nach dem Inkrafttreten der Verfassung nicht unrechtmäßig. Sie gründete sich unmittelbar auf besondere gesetzliche Anordnung §§ 1, 4. VO. vom 16. Juni 1838 über die Kommunikationsabgaben (GS. 1838 S. 353). ZV. des FinM. vom 18. März 1841 § 14; H. Simon, Preuß. St. II S. 452, 456. Vgl. Sten. Ber. des AbgH. 1871—72 Anl. S. 1163 Bd. 2 S. 1191.

die lex Schiffer, welche den Art. 112 V. formell aufgehoben, herbeigeführt. Hierüber s. § 2.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen wiederum einmal, daß die „herrschende" Staatsrechtstheorie durchaus in der Lage ist, auch die angeblichen Unbegreiflichkeiten der Praxis auf dem Gebiete des preuß. Universitätswesens zu erklären, und daß auf eine Verwertung der in dem positiven Quellenstand überhaupt gar nicht begründeten Idee von einem „selbständigen" königlichen Verordnungsrecht hier gar nicht rekurriert zu werden braucht. Wenn Arndt mit Bezug auf die geschilderte königliche „Genehmigung" der Universitätsstatuten meint: „Genehmigen und Erlassen sind ganz verschiedene Dinge", so kann dies Wort nur bei einer äußerlichen Betrachtung der Dinge gelten, und es befindet sich auch in offensichtlichem Widerspruch mit den feststehenden Ergebnissen der deutschen Rechtsgeschichte, welche längst aufgeklärt hat, welche rechtliche Bewandtnis es nach dem Durchbruch des Satzes, daß der deutsche Landesherr spezifischer Träger der gesetzgebenden Gewalt sei, mit der „Bestätigung" oder „Genehmigung" statutarischer Bestimmungen gewisser Verbände gehabt hat. Die von Arndt in betreff der Veräußerung städtischen Eigentums aufgeworfene Frage aber basiert klärlich auf der Heranziehung heterogener Verhältnisse und so erübrigt sich ein besonderes Wort der Widerlegung.

§ 2. Die lex Schiffer vom 10. Juli 1906.

Vor kurzem hat die preuß. Gesetz-Sammlung das Gesetz vom 10. Juli 1906, betr. die Abänderung des Art. 26 und die Aufhebung des Art. 112 V. vom 31. Januar 1850 veröffentlicht: „§ 1. Der Art. 26 V. erhält folgende Fassung: Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Recht. § 2. Der Art. 112 V. wird aufgehoben." Diese nach dem Antragsteller sogenannte lex Schiffer hat eine nicht unerhebliche Aenderung in dem Stande des bisherigen preußischen Staatsrechts bewirkt, und zwar anscheinend in einem auf beteiligter Seite selbst wohl nicht ganz übersehenen Grade.

Der jetzt formell aufgehobene, unter den „Uebergangsbestimmungen" der Verf. befindliche Art. 112 besagte: „Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen." Der Sinn dieses vielumstrittenen [1]) Artikels ist neuerdings selbst von Vertretern der „herrschenden" Staatsrechtstheorie divergierend aufgefaßt worden. Anschütz (Gesetzgebende Gewalt 1902 S. 68) erklärte etwa: Der Art. konserviert nicht das Recht der absoluten Krone, unbeschränkt Rechtsnormen in Schulangelegenheiten zu erlassen, sondern lediglich das Schulrecht des absoluten Staates, z. B. des ALR. II 12, die schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801, die Regierungsinstruktion von 1817 § 18, die ostpr. Schulordnung von 1845 usw. Der Art. 62 V., welcher den König bei der Gesetzgebung an die Mitwirkung des Landtags bindet, gilt trotz des Art. 112 auch für das Schul- und Unterrichtswesen; eine einseitige Rechtssetzung der Krone bzw. der Verwaltung ist nur möglich intra legem, auf Grund spezieller Ermächtigungsklauseln des vorkonstitutionellen Schul- und Unterrichtsrechts. Dem gegenüber hatte ich geschrieben (Annalen 1904 S. 853): „Der Art. 112 besagt nicht, daß bis zum Erlaß des allgemeinen Unterrichtsgesetzes nur die Bestimmungen der ein-

[1]) S. Schwartz Komm. S. 83; Arndt im Arch. f. öff. R. Bd. I S. 515.

zelnen gerade in Kraft befindlichen Schul- und Unterrichtsgesetze fortgelten sollten. Es hätte in diesem Falle lauten müssen: „bei den jetzt geltenden Schul- und Unterrichtsgesetzen." Die allgemeiner geformte Wendung „bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen" erlaubt eine weitergehende Interpretation. Sie erhält aufrecht auch die vorkonstitutionelle Kompetenz der Schulverwaltung, d. h. der Krone und der ihr nachgeordneten Schul- und Unterrichtsverwaltungsorgane zur Rechtssetzung auf dem beschränkten Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens." Der Kernpunkt der zwischen Anschütz und mir bestehenden Divergenz ist die Frage, ob der Art. 112 den König trotz des Art. 62 V. zu einer einseitigen Rechtssetzung auch contra und praeter legem ermächtigte. Es gilt jetzt, meine Ausführungen in den Annalen, die die Tragweite des Art. 112 nur kurz streifen konnten, zu ergänzen und die Einwirkung der lex Schiffer auf den hier in Frage stehenden Teil des preuß. Staatsrechts näher zu umschreiben.

Unzweifelhaft würde der von Anschütz dem Art. 112 beigelegte Sinn bei der Wendung „bei den jetzt geltenden Schul- und Unterrichtsgesetzen" feststehen. Anderseits nötigen weder die Stellung des Art. 112 in den „Uebergangsbestimmungen" der Verf., noch der tatsächlich gebrauchte Ausdruck „bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen", bloß für sich betrachtet, dem König in Exemption von Art. 62 die einseitige unbeschränkte Rechtssetzung auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens zuzuschreiben. Einen Belag hierfür bietet der ähnlich geformte, auch in die „Uebergangsbestimmungen" gesetzte, später durch Gesetz vom 14. April 1856 aufgehobene (Schwartz S. 348) Art. 114 V. v. 31. Januar 1850: „Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung." In der oktroyierten V. v. 5. Dezember 1848 folgte diese Bestimmung als Teil des Art. 40 unmittelbar der Vorschrift: „Aufgehoben ohne Entschädigung sind die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen." Bereits die okt. Verf. hatte unter ihren „Allgemeinen Bestimmungen" den Art. 108, nach welchem bis zur Abänderung „durch ein Gesetz", d. h. „auf gesetzlichem Wege" (Schwartz S. 340), „alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen", in Kraft bleiben sollten. Die im Art. 40 okt. V. eingeschaltete Bestimmung „Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung rc." enthielt nun nach der Absicht des Gesetzgebers nichts anderes als eine Spezialanwendung des im Art. 108 ausgedrückten allgemeinen Gedankens. Sie wollte, nachdem der Art. 40 zunächst nur als Prinzip[1]) „die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei" proklamiert hatte, „der etwaigen irrigen Auffassung entgegentreten, als habe die bisherige Polizeiverwaltung der Gutsherrschaft sofort aufgehört" (vgl. Bericht des Zentralausschusses Sten. Ber. I. K. 15. November 1849 S. 1474). Es sollten vielmehr „die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung" in Kraft bleiben, bis das die Prinzipien des Art. 40 okt. V. tatsächlich verwirklichende Spezialgesetz, die Gemeindeordnung, ergangen. Infolge der Stellung, welche der Gesetzgeber der Vorschrift „Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung rc." innerhalb des Textes der okt. V. angewiesen,

[1]) Auch die Motive der Verfassungskommission der Nationalversammlung zu Art. 37 des Kommissionsverfassungsentwurfs bemerken, daß die VU. „hier nur Prinzipien aussprechen konnte". Rauer, Protokolle S. 127 ff. 111.

wurden „die bisherigen (d. h. noch aus der vorkonstitutionellen Monarchie stammenden) Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung" unzweifelhaft von den allgemeinen Verfassungsprinzipien des Art. 43 S. 3 (allgemeine Ermächtigung des Königs, die zur Ausführung der „Gesetze" nötigen Verordnungen zu erlassen) und Art. 60 (Gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch König und zwei Kammern) beherrscht[1]. Dem König war an sich die einseitige Rechtssetzung contra und praeter legem im Verhältnis zu den „bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung" untersagt; eine einseitige königliche Rechtssetzung intra legem konnte nur gemäß Art. 43 S. 3 okt. V. bzw. gemäß bestimmten vorkonstitutionellen Spezialklauseln stattfinden. Bei der Revision der okt. V. 5. Dezember 1848 hob nun die Kommission der II. K. (Sten. Ber. 30. Oktober 1849 S. 916) hervor: Zwar erscheine die Vorschrift „bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung rc." auch neben Art. 109 (rev. V. 31 Januar 1850, Art. 108 okt. V.) keineswegs überflüssig, doch finde sie paßlicher unter den transitorischen Bestimmungen der Verf. ihre Stelle. Diesem Vorschlag entsprechend wurde auch sowohl in der II. wie I. K. die Transferierung jener Vorschrift als Art. 114 unter die „Uebergangsbestimmungen" der V. vom 31. Januar 1850 beschlossen (Roenne, Verf. 1852 S. 217 f.). Daß man bei dieser Transferierung die rechtliche Tragweite der in den Art. 114 gefaßten Vorschrift habe ändern, insbesondere „die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung" von der Beherrschung durch die Grundregel des Art. 62 rev. V. (gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch König und zwei Kammern) habe emanzipieren wollen, dafür spricht nicht das geringste Anzeichen. Der Art. 114 stellte lediglich eine Spezialanwendung des im Art. 109 rev. V. ausgedrückten allgemeinen Gedankens dar; es sollte nochmals zum Ausdruck gebracht werden, daß der lediglich „Prinzipien" proklamierende Art. 42 rev. V. nicht unmittelbar und sofort „die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung" tangiere; eine Aenderung sei erst von der projektierten neuen, unter Mitwirkung der Kammern ergehenden Gemeindeordnung[2]) zu erwarten. Nach dem Inkrafttreten der rev. V. berechtigte also der Art. 114 weder durch seine Stellung, unter den „Uebergangsbestimmungen", noch durch seine Fassung den König exzeptionell zu einer einseitigen Rechtssetzung contra und praeter legem.[3])

Trotz der Aehnlichkeit aber, welche zwischen Art. 112 und Art. 114 rev. V. hinsichtlich der Stellung und Fassung besteht, kann durch andere Umstände eine anders lautende Interpretation von Art. 112 notwendig gemacht werden. In der Tat führt hierzu eine Prüfung der speziellen Entstehungsgeschichte des Art 112. Der okt. V. fehlte eine positive, dem Art. 112 entsprechende Bestimmung. Nachdem jene in Art. 17—22 eine Reihe von Sätzen über das Unterrichtswesen aufgestellt, sagte lediglich Art. 23: „Ein besonderes Gesetz regelt das gesamte Unterrichtswesen." Schon mit Rücksicht auf diesen Art. 23 hielt sich die Staatsregierung von der Publikation der okt. V. an „für ermächtigt und für verpflichtet, anzunehmen, daß erst mit dem Erlasse des Unterrichtsgesetzes die Bestimmungen der VU. über Schule und Unterricht ins Leben treten" (so Min. v. Ladenberg Sten. Ber. II. K. 20. Nov. 1849 S. 1262), daß also

[1]) Von dem königlichen Notverordnungsrecht nach Art. 105 Abs. 2 okt. V. kann hier abgesehen werden.

[2]) Ueber diese Gemeindeordnung s. Schön Kommunalverbände in Pr. S. 36 ff. 55.

[3]) Das königliche Notverordnungsrecht nach Art. 63 bleibt auch hier außer Betracht.

der Inhalt der Art. 17—22 okt. V., soweit er nicht bereits durch das vorkonstitutionelle Schul- und Unterrichtsrecht auch festgestellt sei, vorderhand **kein aktuelles Recht** darstelle.[1]) Die positiven Bestimmungen des vorkonstitutionellen Schul- und Unterrichtsrechts blieben also nach der Ansicht der Staatsregierung — gemäß Art. 108 okt. V. — in weiterer Geltung. Anderseits unterstanden sie bei dieser Auffassung doch den allgemeinen Verfassungsprinzipien von Art. 43 S. 3 und Art. 60 okt. V. Der König besaß im Verhältnis zu ihnen nur ein Rechtsverordnungsrecht intra legem, sei es auf Grund bestimmter Spezialklauseln des einschlägigen vorkonstitutionellen Rechts, sei es auf Grund der allgemeinen Ermächtigung in Art. 43 S. 3, soferne nämlich einzelne positive Bestimmungen des erhalten gebliebenen vorkonstitutionellen Schul- und Unterrichtsrechts einer Ausfüllung bedürftig und überhaupt zugänglich waren. Eine Rechtssetzung contra und praeter legem war aber dem König nur unter Mitwirkung des Landtags möglich, Art. 60 okt. V.[2]) Eine weitere Konsequenz der vom Minister von Ladenberg verlautbarten Rechtsauffassung war aber, daß auch der Unterrichtsminister, soweit das königliche Rechtsverordnungsrecht intra legem gegenüber den erhalten gebliebenen Normen des vorkonstitutionellen Schul- und Unterrichtsrechts reichte, an Stelle des Königs, gemäß der ihm infolge der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (vgl. auch KO. vom 4. Juli 1832) zur Seite stehenden allgemeinen, durch die Verfassung nicht tangierten Delegation, Rechtsverordnungen intra legem erlassen durfte.[3]) In der Untertanenschaft wurde aber nach der Publikation der okt. V. diese Rechtslage vielfach verkannt. Man erachtete die Bestimmungen der okt. V. über Schul- und Unterrichtswesen für sofortiges aktuelles Recht, nahm Befugnisse in Anspruch, die aus der Verfassung, wenn auch nicht aus dem vorkonstitutionellen Schul- und Unterrichtsrecht zu folgen schienen, und verweigerte unter Berufung auf die Verfassung Leistungen, zu denen das positive vorkonstitutionelle Schul- und Unterrichtsrecht verpflichtet hatte. Man verweigerte z. B. unter Berufung auf Art. 22 okt. V. („in den öffentlichen

---

[1]) Min. von Ladenberg hat die V. vom 5. Dezember 1848 mitkontrasigniert! Ueber die von ihm anfangs 1849 zu den Verfassungsartikeln über das Unterrichtswesen veröffentlichten „Erläuterungen" s. v. Roenne, Verf. und Verw. des preuß. St. Bd. VIII 2 1 S. 227. Schon ein ZR. des M. von Ladenberg vom 14. Dezember 1848 an sämtliche Provinzial-Schulkollegien und -Regierungen bemerkte: „In den Art. 18 ff. V. v. 5. d. M. ist eine **Reihe leitender Grundsätze** für das Unterrichtswesen enthalten. Es versteht sich von selbst, daß diese lediglich durch das im Art. 23 in Aussicht gestellte umfassende Gesetz . . . im Zusammenhange verwirklicht werden können. Um jedoch etwaigen Zweifeln und Mißdeutungen im voraus entgegenzutreten, nehme ich Veranlassung, den Provinzial-Schulkollegien noch besonders zu eröffnen, daß bis zu der gesetzlichen Regulierung des Unterrichtswesens die dermalen bestehenden Einrichtungen unverändert in Kraft bleiben." (Roenne VIII 2 1 S. 232.) Das ZR. erwähnt nicht ausdrücklich als vorläufig suspendiert den Art. 17 okt. V.: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Doch war im Hinblick **auf die Adressaten des ZR. und den ihnen unterstellten Teil des Unterrichtswesens** ein Hinweis auf den wesentlich auf das Universitätswesen (vgl. I § 2 St. d. U. zu Bonn; § 1 St. d. U. zu Königsberg) reflektierenden Art. 17 nicht erforderlich. Jedenfalls stellt auch Art. 17 eine Vorschrift des Unterrichtswesens dar. Der Nachdruck liegt in demselben auf den Worten „und ihre Lehre". Denn daß die Wissenschaft als solche frei, ist in einem Rechtsstaat selbstverständlich und ihre **nicht zu Unterrichtszwecken** erfolgenden Aeußerungen schützte die okt. V. durch die Art. 24 („jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern") und 25. Anders Schwartz S. 83, 85; Bornhak, Hochschullehrer S. 41.

[2]) Von Art. 105 Abs. 2 okt. V. auch hier abgesehen.

[3]) Ueber die Begründung dieses ministeriellen Rechtsverordnungsrechts intra legem s. Hubrich, Annalen 1904 S. 911 ff.

Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich erteilt") die Zahlung des Schulgelds (Abg. Stiehl II. K. St. B. S. 1261, Abg. Ritter I. K. S. 1969), anderseits nahmen auch wohl Städte auf Grund von Art. 21 okt. V. ein Präsentationsrecht hinsichtlich der Lehrerernennung für sich in Anspruch (vgl. Abg. Richter II. K. St. S. 1262). Solche Vorkommnisse drohten den regelrechten Gang der Einrichtungen des Schul- und Unterrichtswesens in Frage zu stellen und veranlaßten den Abg. Stiehl, zunächst in der II. K. zu beantragen, „unter die transitorischen Bestimmungen" der in der Revision begriffenen VU. den späteren Art. 112 rev. V. aufzunehmen.

Die Plenarverhandlung der II. K. fand darüber am 20. November 1849 statt (Sten. Ber. S. 1261, 1262). Als erster empfahl Kultusminister von Ladenberg selbst den Stiehlschen Antrag als „einen sehr berücksichtigenswerten: denn, wenngleich nach einer richtigen Auslegung der VU. anzunehmen ist, daß **sämtliche** Bestimmungen über den Unterricht (da diese erst durch ein Unterrichtsgesetz geregelt werden sollen) augenblicklich noch nicht und nicht eher ins Leben treten können, als bis dieses Unterrichtsgesetz publiziert worden ist, so könnte doch in ähnlicher Art, wie es in Beziehung auf die Patronats-Verhältnisse schon geschehen ist,[1]) die Deutung versucht werden, daß die betreffenden Artikel der VU. sofort in Kraft treten müssen. Solches ist aber, wenn die bisherigen Bestimmungen ohne den Erlaß neuer aufgehoben werden sollen, ganz unmöglich, und eine Menge von nicht zu lösenden Zerwürfnissen würde aus solcher Deutung hervorgehen". Der Minister schloß mit der Versicherung, daß sämtliche Materialien zu dem verheißenen allgemeinen Unterrichtsgesetz bereits vorhanden seien und man dessen Erlaß von seiten der Regierung nach Abschluß der Verfassungsrevision möglichst beschleunigen wolle; auch beabsichtige die Regierung, den Entwurf des Unterrichtsgesetzes zu veröffentlichen, „um noch vorher, ehe derselbe im Staatsministerium beraten wird und durch die weiteren Instanzen der Gesetzgebung zur Reife gelangt, durch eine allgemeine Kritik neues Material für die möglichste Vervollständigung zu gewinnen". Der zweite Redner Abg. Stiehl selbst empfahl ebenfalls „zumal mit Rücksicht auf die von dem Herrn Minister angekündigte baldige Erscheinung des Unterrichtsgesetzes" die Annahme seines Amendements, in der Ueberzeugung, daß sonst „wenigstens unser Volksschulwesen nicht bestehen kann: es sind in unsern eben beratenen Artikeln so wesentliche, die bisherigen Bestimmungen verändernde Beschlüsse gefaßt worden, daß, wenn sie mit der beendigten Revision der Verfassung jetzt zur Geltung kommen, das Bestehende aufhört, ohne daß, da das Unterrichtsgesetz erst geschaffen werden muß, etwas Neues da ist". Dagegen äußerte Abg. Reichensperger als dritter Redner: „Es lohnt wohl der Mühe, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn dieser Zusatz-Artikel angenommen wird, **alle Beschlüsse, die wir bis hieran gefaßt haben, sowie die ganze Materie der Verfassungs-Urkunde, suspendiert und in Frage gestellt werden**. Es wird alsdann von dem einzigen Veto der Regierung abhängen, ob jemals ein Unterrichtsgesetz zustande komme und die Unterrichtsfreiheit verwirklicht werde; wir werden also durchaus kein verfassungsmäßiges Unterrichtssystem aufgestellt haben. Der Zusatzartikel sagt nämlich, es solle bis dahin, daß das Unterrichtsgesetz zustande komme, von allem dem nichts verwirklicht werden, was in der Verfassung gesagt ist; durch das einzige Veto der Regierung können also in der Tat alle Bestimmungen der Verfassung wieder annulliert werden." Der vierte Redner Abg. Eckstein widersprach indessen den Besorgnissen des Abg. Reichensperger: Da Art. 23 okt. V. auf das Unterrichtsgesetz ausdrücklich hinweise, da ferner des Königs Thronrede „bei Eröffnung der II. aufgelösten Kammer" jenes als „eines demnächst den Kammern zur Beratung" vorzulegenden Gesetzes gedenke, und da auch nach den wiederholten Versicherungen des Kultusministers die Vorbereitungen zu demselben bereits nach allen Seiten hin getroffen seien, könne der Antrag Stiehl nicht als etwas betrachtet werden, „was die Erledigung der Sache nur auf die lange Bank zu schieben geeignet sei". Anderseits fügte Eckstein hinzu: gerade „im Interesse des Schulwesens" liege es, mit dem Erlaß des Unterrichtsgesetzes sich nicht zu übereilen, daher sei es erfreulich, daß der Entwurf des Unterrichtsgesetzes vorher noch der öffentlichen Kritik des Publikums ausgesetzt werden solle. Der fünfte Redner Abg. Richter meinte hinwiederum, daß manche Artikel der V. über das Unterrichtswesen auch ohne das projektierte Unterrichtsgesetz sofort anwendbar seien, und bat daher „durch solche

[1]) Art. 14 okt. V.: Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Vgl. dazu Art. 12 okt. V.

Bestimmungen (wie den Antrag Stiehl) nicht allen Bestimmungen der Verfassung entgegenzutreten, sondern dieselben aufrechtzuerhalten, wo es irgend möglich ist. Es versteht sich von selbst, daß da, wo noch besondere Gesetze zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendig sind, diese Gesetze vorher erlassen sein müssen, wo aber solche Gesetze nicht notwendig sind, müssen wir bei der Verfassung stehen bleiben". Diese Aeußerungen des Abg. Richter „über die Interpretation der VU." riefen die feststellende Schlußbemerkung des Ministers von Ladenberg hervor: Die Regierung hat eben wegen Art. 23 oktr. V. von Anfang an angenommen, „daß erst mit dem Erlasse des Unterrichtsgesetzes die Bestimmungen der V. über Schule und Unterricht ins Leben treten. An dieser Interpretation muß und wird die Regierung auch ferner bis zur Publikation der rev. V. und demnächst, bis das Unterrichtsgesetz in Kraft getreten ist, festhalten; es würden sonst dieselben Verlegenheiten entstehen, welche vorhin bereits ausführlich geschildert worden sind und den Antrag des Abg. Stiehl veranlaßt haben". Das Haus nahm darauf die Art. 26 und 112 rev. V. vom 31. Januar 1850 durch Abstimmen mittels Aufstehen und Sitzenbleiben an.[1])

Die Worte des Ministers v. Ladenberg lassen bei sorgfältiger Prüfung keinen Zweifel darüber bestehen, daß er in dem Antrage Stiehl nichts weiter sah als eine besondere Beruhigungsklausel, die nur das noch deutlicher ausdrücken sollte, was der Minister schon im Art. 23 und Art. 108 okt. V. gefunden hatte. Die positiven Normen des vorkonstitutionellen Schul- und Unterrichtsrechts, mit Einschluß derjenigen, welche die Schul- und Unterrichtsverwaltungsorgane zu einer Rechtsnormierung intra legem befähigten, sollten vorderhand weiter gelten. Anderseits sollte die Herrschaft des im Art. 60 oktr. V. und Art. 62 rev. V. ausgedrückten Prinzips (gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch König und Landtag) diesen vorkonstitutionellen Normen gegenüber nicht beeinträchtigt werden. Den König zunächst noch als absoluten Gesetzgeber auf dem Gebiete von Schule und Unterricht zu erhalten, war nicht die Tendenz, welche dem Amendement Stiehl nach Ansicht des Ministers v. Ladenberg eigen sein sollte. So wie der Minister v. Ladenberg, faßte auch der Abg. Stiehl selbst — nach der objektiven Fassung seiner Worte — wohl sein Amendement auf. Umgekehrt war der Abg. Reichensperger Jurist genug, sofort darauf hinzuweisen, daß in die objektive Fassung des — unter die transitorischen Bestimmungen der VU. zu stellenden — Antrags Stiehl noch ein ganz anderer Sinn hineingelegt werden könne: es erscheine eventuell durch denselben „die ganze Materie der Verfassungsurkunde suspendiert"; von dem einzigen Veto der Regierung hänge ab, ob jemals ein Unterrichtsgesetz zustande kommen werde; durch das einzige Veto der Regierung könnten alle Bestimmungen der Verfassung wieder annulliert werden. Und ähnlich meinte Abg. Richter, daß durch solche Bestimmungen (wie den Antrag Stiehl) allen Bestimmungen der Verfassung entgegengetreten werde. Die Prägnanz dieser Erklärungen nötigt unbedingt zu der Annahme, daß die Abg. Reichensperger und Richter durch den aus der objektiven Fassung zu folgernden Inhalt des Antrags Stiehl eventuell auch das durch Art. 60 oktr. V. und Art. 62 rev. V. aufgestellte Prinzip suspendiert sahen, daß sie besorgten, durch Annahme des Stiehlschen Vorschlags werde bis zum Erlaß des allgemeinen Unterrichtsgesetzes das Schul- und Unterrichtswesen in der Tat zu einer absolutistischen Insel erklärt werden. In welchem Sinne nun die den Stiehlschen Vorschlag adoptierende Majorität der II. Kammer denselben gut hieß, darüber fehlen Momente von absolut ausschlaggebender Bedeutung. Möglich, daß sich unter dieser Majorität Abgeordnete befanden, welche das Amendement wie

[1]) Das von Arndt Arch. f. öff. R. I S. 524 ff. gegebene Referat ist nicht sinngetreu; doch erübrigt sich ein näherer Nachweis. Es kann ev. dem Leser die eigene Nachprüfung überlassen werden.

Minister v. Ladenberg und Stiehl selbst auffaßten, möglich aber auch, daß unter der Majorität sich solche befanden, welche durch ihr Zustimmungsvotum gerade das festlegen wollten, was Reichensperger und Richter von der nach der objektiven Fassung bemessenen Tragweite des Stiehlschen Vorschlags befürchtet hatten. Es hatte doch augenscheinlich seine Richtigkeit mit dem, was Abg. Eckstein gesagt, daß eine zu große Beschleunigung des allgemeinen Unterrichtsgesetzes nicht im Interesse des Schulwesens selbst liege, und manche auch der damaligen Kammermitglieder mögen von vornherein eine gesunde Skepsis hinsichtlich des als so leicht dargestellten Zustandebringens jenes allgemeinen Unterrichtsgesetzes gehegt haben. Fuhr man angesichts der Irrungen, die bisher die Verfassungsartikel über das Unterrichtswesen erregt, nicht überhaupt besser, auf diesem Gebiete zunächst den ganzen vorkonstitutionellen Rechtszustand zu konservieren, also auch die durch das vorkonstitutionelle Recht anerkannte Rechtsstellung des Königs als absoluter Gesetzgeber? Derartige Erwägungen können sehr wohl einen Teil der Kammermajorität beseelt haben[1]) und bei der Unmöglichkeit näherer Ermittlungen, in welchem Sinne wirklich die Kammermajorität den späteren Art. 112 rev. V. adoptierte, bleibt angesichts der Verschiedenheit der Deutung, welche jene Bestimmung schon in der Kammersitzung vom 20. November 1849 erfuhr, nichts anderes übrig als hier den Sinn als den vom Verfassungsgesetzgeber als solchen wirklich gewollten anzunehmen, welcher besser in das ganze System des Verfassungsganzen hineinpaßt. Die Einschaltung des Art. 112 unter die „Uebergangsbestimmungen" der VU., wie die allgemeiner lautende Wendung „bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen" berechtigt nun aber im Hinblick auf die gekennzeichnete Lage der Interpretation durchaus zu der Deutung, daß der Verfassungsgesetzgeber als solcher bis auf weiteres den ganzen vorkonstitutionellen Rechtszustand auf dem Gebiete von Schule und Unterricht hat konservieren wollen, auch das absolute Gesetzgebungsrecht des Königs. Wollten Stiehl oder v. Ladenberg der letzteren Konsequenz entgegenwirken — auf deren Möglichkeit sie durch die Worte Reichenspergers hingewiesen waren — so hätten sie entweder für eine andere Fassung oder für eine andere Stellung des fraglichen Amendements sorgen müssen. Z. B. hätte auch die unmittelbare Anknüpfung des Stiehlschen Antrags an den Verfassungsartikel: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen" (23 oktr. V. 26 rev. V.) genügt, die Exemption der hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Herrschaft des Prinzips des Art. 62 zu verhindern.

Ebenso wäre die leichte Wahl der Wendung: „bei den jetzt geltenden Schul- und Unterrichtsgesetzen" der Annahme, daß der Verfassungsgesetzgeber

[1]) Als Minister v. Ladenberg am 14. Dezember 1850 aus dem Ministerium geschieden war, erklärte sein Nachfolger von Raumer bereits am 7. Mai 1851, „daß, wie er erkenne, wohl dringendes Bedürfnis vorliege, über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer etwas und womöglich bald anzuordnen, daß aber kein praktisches Bedürfnis vorliege, ein allgemeines Unterrichtsgesetz mit besonderer Beschleunigung zu erlassen. Es sei überdies ungemein schwierig, unter gleichmäßiger Wahrung der Rechte des Staats, wie der Kirche ein Gesetz von solcher Bedeutung zu schaffen". Ebenso im Februar 1852: „In diesem Augenblicke möchte ich dem Wunsche eines baldigen Erlasses des Unterrichtsgesetzes die Bemerkung entgegenstellen, daß ich nach reiflicher Prüfung der Sache . . der Ansicht bin, das Gesetz, wenn es jetzt erlassen werden müßte, könne nicht anders lauten als: „es bleibt im wesentlichen bei den Bestimmungen, welche wir jetzt haben." Sowohl innere als äußere Veränderungen im Schulwesen sind nicht als Folge eines Gesetzes, sondern von der Einwirkung der Behörden zu erwarten." Roenne VIII. 2. 1 S. 234 ff.

dem König hier vorderhand noch die Befugnis zu einseitiger Rechtssetzung contra und praeter legem gegeben, hinderlich gewesen. Nach der tatsächlichen Redaktion der VU. vom 31. Januar 1850 stellte aber deren Art. 26 zunächst das besondere, das ganze Unterrichtswesen regelnde Gesetz in Aussicht und erklärte schon damit die vorhergehenden Artikel über das Unterrichtswesen für bloße Zukunftsmusik, Art. 62 sprach das Prinzip der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch König und Landtag aus, der unter den „Allgemeinen Bestimmungen" befindliche Art. 109 genügte, indem er alle der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufenden Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen aufrechterhielt, eventuell schon an und für sich, den positiven vorkonstitutionellen Schul- und Unterrichtsgesetzen, sowie den vorkonstitutionellen Rechtsnormen, welche bestimmten Verwaltungsorganen (Minister, Regierung) eine Rechtssetzung intra legem delegierten, das Leben zu sichern. Indem nun aber der Verfassungsgesetzgeber sich damit nicht genug sein ließ, sondern noch unter den „Uebergangsbestimmungen" den Art. 112 aufstellte, muß er durch diesen notwendig noch eine besondere Rechtswirkung haben erzielen wollen — neben der Bewahrung der positiven vorkonstitutionellen Schul- und Unterrichtsgesetze und der Delegation zur Rechtsnormierung intra legem, welche das vorkonstitutionelle Recht dem Unterrichtsminister und sonstigen Unterrichtsverwaltungsorganen erteilte. Diese besondere Rechtswirkung kann nach der ganzen Sachlage nur darin gefunden werden, daß der Verfassungsgesetzgeber vorderhand das Schul- und Unterrichtswesen auch von der Herrschaft des Prinzips des Art. 62 VU. emanzipieren wollte. König und Kammern waren nach der Absicht des Verfassungsgesetzgebers zunächst nur zu gemeinsamem Zusammenwirken bei Erlaß des das ganze Unterrichtswesen regelnden besonderen Gesetzes berufen: zu sonstiger Rechtssetzung contra und praeter legem war auf Grund von Art. 112 bis zum Zustandekommen des allgemeinen Unterrichtsgesetzes der König allein befähigt. Anderseits war der König bis zum Zustandekommen des allgemeinen Unterrichtsgesetzes nicht gehindert, bei einer Spezialrechtssetzung contra und praeter legem auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens auch den Landtag zur Mitwirkung bei Formulierung des Gesetzesinhalts zuzulassen, wie es sonst bei Anwendung von Art. 62 V. notwendig ist. Aber ein Recht auf Mitwirkung dem König gegenüber stand dem Landtag an sich bei einer derartigen Spezialrechtssetzung nicht zu. Es bedarf schließlich auch keiner weiteren Ausführung, daß der König einseitig auch zur Rechtssetzung intra legem berechtigt war.

Der hier gegebenen Rechtsentwicklung darf nicht etwa entgegengehalten werden, daß Art. 112 von den „jetzt" geltenden gesetzlichen Bestimmungen spricht, daß er, mit der VU. vom 31. Januar 1850 erst im Februar 1850 in Kraft getreten[1]), nur die durch Art. 60 okt. V. vom 5. Dezember 1848 bereits modifizierten „gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens" habe aufrechterhalten können. Das „jetzt" des Art. 112 muß vielmehr auf den Rechtsstand im Augenblick des Inkrafttretens der okt. V. vom 5. Dezember 1848 selbst zurückbezogen werden.[2]) Mit Recht bemerkte in dieser Hinsicht in der Sitzg. der I. K. vom 19. November 1849 Justizminister Simons: „Die Revision der Verfassungsurkunde hat aber m. E. auch eine deklaratorische Natur

[1]) Vgl. hierüber Schwartz Komm. S. 35.
[2]) Verkannt von Arndt Arch. f. öff. R. I S. 531.

und soll die Zweifel beseitigen, welche die ursprünglich gewählte Fassung hervorzurufen geeignet ist." (S. 1476.)

Aber der Stiehlsche Antrag kam auch in der Sitzung der I. K. vom 12. Dezember 1849 zur Verhandlung, und vielleicht führen die Resultate derselben zu einer Abweichung von der hier entwickelten Rechtsauffassung.

In der Sitzung vom 12. Dezember 1849 (Sten. Ber. S. 1969) empfahl zunächst der Berichterstatter Gr. Itzenplitz die Annahme mit der kurzen Bemerkung: „Nach den gemachten Erfahrungen wird es angemessen sein, diesen Satz anzunehmen," worauf Minister v. Ladenberg noch hinzufügte: „Von seiten der Regierung wird diesem Antrage in Uebereinstimmung mit den angeführten Gründen beigetreten." Dagegen erklärte Abg. von Bodum-Dolffs: „Die transitorische Bestimmung enthält nur die Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes (d. h. des Art. 108 okt. V.) auf einen besonderen Fall, aus welchem Grunde ich dieselbe für völlig überflüssig halte." Minister v. Ladenberg bestritt seinerseits die Ueberflüssigkeit des Amendements, „weil die Verwaltung fast täglich der Behauptung entgegentreten muß, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde in bezug auf den Unterricht schon in diesem Augenblicke und seit der Publikation der Verfassung gültig seien, obgleich auf das besondere Gesetz in der Verfassungsurkunde verwiesen worden und es einleuchtend und ganz unmöglich ist, die Bestimmungen der VU. eher zur Ausführung zu bringen, als bis das Unterrichtsgesetz erschienen ist, welches die unumgänglichen Einleitungen zur Ausführung zu treffen und die erforderlichen Organe zu bestimmen hat. Ich kann daher nur dringend wünschen, daß zur Beseitigung aller Zweifel in der Verfassungsurkunde ausgedrückt werde, was die Regierung fast täglich einzelnen Reklamanten gegenüber auszuführen gezwungen ist, daß nämlich bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes es bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewende". Dem Minister trat Abg. Kisker entgegen: „Wenn wir wollten bei jedem Artikel der Verfassung alle möglichen Zweifel durch besondere Bestimmungen beseitigen, so wäre das Ende unserer Beratungen nicht abzusehen. Es steht im Art. 23: „ein besonderes Gesetz wird das gesamte Unterrichtswesen regeln", daraus folgt, daß bis zu dieser Regelung es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat. Ich halte deshalb, in Verbindung mit dem Art. 108 V. es nicht nur für überflüssig, sondern auch für bedenklich, hier noch besonders in einem transitorischen Artikel auszusprechen, daß bis zum Erlaß des im Art. 23 vorgesehenen Gesetzes es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll. Der Ausdruck „jetzt geltenden" ist schon deshalb mißlich, weil die VU. bereits im Dezember vorigen Jahres Gesetz geworden ist. Sodann finden wir aber auch einzelne Sätze in den angenommenen Beschlüssen über Unterricht und Schule, die unzweifelhaft jetzt schon als gültig betrachtet werden müssen, als: Art. 17 „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" und Art. 19 „Unterricht zu erteilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht jedem frei, wenn usw." — und über ihre Gültigkeit würde ein solcher transitorischer Artikel vielleicht Zweifel erregen. Man könnte dagegen zwar sagen, daß diese Bestimmungen mit den Bestimmungen der bisherigen Gesetze ganz übereinstimmten, und ich will nicht behaupten, alle bisherigen Gesetze so genau zu kennen, daß ich ein Urteil darüber abzugeben imstande wäre, ich will aber beispielsweise nur darauf aufmerksam machen, daß im ALR. ein Widerspruch mit unserem Art. 19 steht, wie der, welcher eine Unterrichtsanstalt gründen will, auch den Plan des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen muß. Die Regierung selbst wird sicher auch nicht der Ansicht sein, daß keiner der Grundsätze der Art. 17 ff. nicht schon jetzt Anwendung finden solle. Ich glaube sonach, daß der vorgeschlagene transitorische Artikel überflüssig ist und daß, wenn er angenommen wird, er leicht zu Mißverständnissen führen würde." Darauf sprach nochmals Abg. v. Bodum-Dolffs: „Im Anschluß an die Entwicklungen des geehrten Herrn Vorredners kann ich nur dabei beharren, daß zur Vermeidung von Wiederholungen und Verwirrungen die transitorische Bestimmung in der VU. nicht Platz finden darf. Es ist Sache der Staatsregierung, zu wissen, ob ein Gesetz in Kraft besteht oder nicht. Könnte seitens der Regierung ein Zweifel über den Fortbestand der bisherigen Gesetze wegen des Schulwesens bis zum Erscheinen des neuen obgewaltet haben, so ist er durch die jetzige Debatte jedenfalls beseitigt. Was dagegen die Annahme und vielleicht verkehrten Gesetzes-Auslegungen seitens einzelner Verwalteten anlangt, und ob sie sich dabei im Irrtum befinden, das kommt nicht in Betracht und kann uns nicht bestimmen, für sie Kommentare zu entwerfen, indem m. E. nur die Regierung und die Organe derselben es sind, deren Zuwerkeschreiten wir zu überwachen und darauf zu sehen haben, daß sie das zur Ausführung bringen, was wirklich besteht. Das ist

entschieden und durch Art. 108 außer allem Zweifel gesetzt, weshalb ich dabei beharren muß, daß die transitorische Bestimmung hier überflüssig und deshalb schädlich ist." Endlich Abg. Ritter: „Ich halte den transitorischen Artikel für sehr notwendig. Ich bin vor kurzem in Schlesien gewesen und habe dort vernommen, daß an verschiedenen Orten die Bauern kein Schulgeld bezahlen wollen, weil die II. K. beschlossen habe, daß der Unterricht unentgeltlich sei." Es erfolgte auch im Plenum der I. K. Annahme des Stiehlschen Amendements durch Abstimmen mittels Aufstehen und Sitzenbleiben.

In der I. K. trat also die nämliche Meinungsverschiedenheit über die Tragweite des Stiehlschen Amendements hervor, wie in der II. K. Minister v. Ladenberg produzierte im Grunde wiederum die Ansicht, daß das Amendement nichts beabsichtige, als wegen besonderer Umstände für einen besonderen Fall dasjenige nochmals ausdrücklich auszusprechen, was an sich bereits auch in dem allgemeinen Grundsatz des Art. 108 okt. V. enthalten sei. Dagegen wies der Abg. Kisker deutlich genug darauf hin, daß nach Fassung und Einschaltung des Amendements unter die transitorischen Bestimmungen noch ein weiterer Sinn in diesem gefunden werden könne, und lehnte es daher nicht nur als „überflüssig", sondern geradezu als „bedenklich" ab. Daß das „jetzt" in dem Amendement eventuell auf den Dezember 1848 — die Zeit des Inkrafttretens der okt. V. — zu beziehen, entging Kisker nicht, und ebenso fühlte er das Charakteristische der Wendung „hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens"; sie ist sicher nach seiner Anweisung, wie das „jetzt", im Sten.Ber. durch Sperrdruck ausgezeichnet. Wenn auch nicht ganz so präzis wie in der II. K. Abg. Reichensperger, deutete hienach auch Abg. Kisker an, daß aus dem Stiehlschen Amendement im Falle der Annahme etwas über den Art. 108 okt. V. Hinausgehendes gefolgert werden könne, und das konnte nach der Sachlage nur eine vorläufige Exemption des Schul- und Unterrichtswesens von der Herrschaft des Prinzips des Art. 62 rev. V. sein. Die Darlegungen Kiskers machten auch auf den folgenden Redner, v. Bockum-Dolffs, einen solchen Eindruck, daß er das Amendement nicht bloß „zur Vermeidung von Wiederholungen", sondern auch „zur Vermeidung von Verwirrungen" abgelehnt wissen wollte. In welchem Sinn nun die Majorität der I. K. schließlich den Stiehlschen Antrag adoptierte, darüber fehlen ebenso wie hinsichtlich der Majorität der II. K., Momente von absolut klarstellender Bedeutung. Es muß der Verlauf der Verhandlungen der I. K. ebenso gewertet werden, wie es oben mit der Verhandlung der II. K. geschehen. Jedenfalls bietet die Debatte vom 12. Dezember 1849 keinen Anlaß von der Feststellung abzuweichen, daß bei der verschiedenen Deutungsmöglichkeit der Sinn des schließlichen Art. 112 als von dem Verfassungsgesetzgeber als solchem wirklich gewollt anzunehmen ist, welcher besser in das ganze System des Verfassungsganzen hineinpaßt.

Wir kommen hiernach allerdings dazu, dem Art. 112 und dem Art. 114 V. trotz Aehnlichkeit der Fassung und der Stellung eine verschiedene Tragweite zuzuschreiben. Doch ist hierbei abschließend zu bemerken, daß die Vorgänge, welche das Inslebenrufen des Art. 114 begleiteten, in keiner Weise für die Interpretation des Art. 112 als präjudizierlich gelten können. In den Sitzungen der II. K. vom 30. und 31. Oktober 1849 und der I. K. vom 19. November 1849, in welchen der Art. 114 ins Leben gerufen wurde, tauchte von keiner Seite die geringste Andeutung auf, daß dadurch eine etwaige Exemption von dem Prinzip des Art. 62 rev. V. in Frage käme. Anders verhielt es sich aber, wie gezeigt, in den späteren Sitzungen der II. K. vom 20. November 1849 und der I. K. vom 12. Dezember 1849 mit der damals geschaffenen Vorschrift

des Art. 112. Die damals aufgestellte und endgültig nicht geschlichtete Möglichkeit einer verschiedenen Deutung des Art. 112 führt in Ansehung dieses zu einer andern Interpretation, als wie sie für den Art. 114 zu gelten hat.

Es darf bei der Kompliziertheit der hier in Rede stehenden Verhältnisse nicht wundernehmen, daß die an diesem Orte gewonnenen Ergebnisse bisher nicht allseitig erkannt worden. Indessen widerstreitet das, was in praxi seit dem Inkrafttreten der Verfassungen auf dem Gebiete von Schule und Unterricht geschehen, in keiner Weise diesen Ergebnissen. Es sind seitdem rechtlich unanfechtbare ministerielle und königliche Verordnungen intra legem ergangen, aber einzelne Partien des Schul- und Unterrichtswesens sind auch durch von König und Landtag gemeinsam beschlossene Spezialgesetze, selbst mit Normen contra und praeter legem, geordnet. Bei Emanation dieser Spezialgesetze hielt man sich regelmäßig nicht an die für Verfassungsänderungsgesetze gegebene erschwerende Formvorschrift des Art. 107 rev. V., nur bei Verabschiedung des Gesetzes vom 15. Juni 1886, über die Anstellung der Lehrer in Posen und Westpreußen, wurde Art. 107 angesichts des durch den Verfassungstext geforderten allgemeinen Unterrichtsgesetzes beobachtet. Daß der König jedoch bei diesen Spezialgesetzen (mit ihren etwaigen Normen contra und praeter legem) den Landtag zur Mitwirkung heranzog, war von seiner Seite an sich Sache barer Freiwilligkeit; de jure hätte er, da nicht das Art. 112 vorausgesetzte allgemeine Unterrichtsgesetz in Frage stand, auch einseitig vorgehen können. Umgekehrt wurden durch die Mitbeteiligung des Landtags diese Spezialgesetze nicht ungültig. Erst die neuliche lex Schiffer hat eine wesentliche Umgestaltung der bisherigen Rechtslage bewirkt — ohne daß ihre Väter dies anscheinend in vollem Umfange übersahen. Bei Erörterung der lex Schiffer im Abgeordnetenhause[1]) trat wiederum selbst auf seiten der Majoritätsparteien die verschiedene Auffassung hervor, ob die Verfassung an sich nur ein allgemeines Unterrichtsgesetz oder auch Teilgesetze in dieser Materie zulasse. Man nahm schließlich die lex Schiffer an, um wenigstens für die Zukunft zweifellos zu machen, daß auch e i n e T e i l g e s e t z g e b u n g im Schul- und Unterrichtswesen statthaft sei.

Der § 2 der lex Schiffer hebt den Art. 112 V. formell auf. Schon aus diesem Grunde war es richtig, daß bei der lex Schiffer Art. 107 V. beobachtet wurde. Die Aufhebung des Art. 112 hat aber, wie gesagt, Rechtswirkung nur für die Zukunft. Was bisher auf Grund von Art. 112 geschehen, kann aus dem Gesichtspunkt der jetzigen formellen Aufhebung nicht angefochten werden. Anderseits stellt S. 1 des durch die lex Schiffer jetzt neu gefaßten Art. 26 für das Schul- und Unterrichtswesen nur ganz allgemein die Regelung „durch Gesetz" fest. Es kann dies sowohl ein Gesetz nach Art. 62 V. (unter Zusammenwirken von König u n d Landtag), wie eine königliche Notverordnung nach Art. 63 sein. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung, sagt jetzt S. 2 Art. 26, verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Recht. Damit sind zunächst die voraufgehenden Art. 20—25 über das Schul- und Unterrichtswesen noch weiter bis zur Emanation der einschlägigen Ausführungsgesetzgebung für suspendiert erklärt.[2]) Andererseits bilden diese Artikel für die etwaige Ausführungsgesetzgebung die maßgebende Richtschnur, von welcher nur unter Beobachtung von Art. 107 V. abgewichen werden kann. Bis zu

[1]) Sten.Ber. vom 3. Mai 1906 S. 4130; vom 5. Mai 1906 S. 4250. S. auch Herrenhaus vom 29. Mai 1906, Sten Ber. S. 370.

[2]) Vgl. Abg. S c h i f f e r S. 4134 (St. B. AH.).

dieser Ausführungsgesetzgebung soll „das geltende Recht", d. h dasjenige, welches im Augenblick des Inkrafttretens der lex Schiffer selbst bestand, erhalten bleiben. Die Absicht der lex Schiffer war es nicht, „das geltende Recht" in dem Sinne anzuerkennen, daß seine Aenderung überhaupt nur im Wege des Art. 62 bzw. 63 V. möglich sei. [1]) „Das geltende Recht" bleibt auch bis zu der Ausführungsgesetzgebung dem Wege der Abänderung unterworfen, welchen die Rechtsordnung an sich für Rechtsnormen der gerade fraglichen Art vorsieht. Königliche Verordnung intra legem ist wiederum durch königliche Verordnung, ministerielle Verordnung intra legem ist an sich durch königliche oder ministerielle Verordnung abänderbar. Aber diejenigen Rechtsvorschriften des geltenden Schul- und Unterrichtsrechts, welche selbständiger Natur sind, sind nunmehr, auch wenn sie aus vorkonstitutioneller Zeit stammen, durch die neue, der Vorschrift von S. 2 Art. 26 angewiesene Stellung jedenfalls der einseitigen Verfügung des Königs — abgesehen von dem Fall der Notverordnung Art. 63 — entrückt. Sie werden jetzt von dem Prinzip des Art. 62 mitbeherrscht. Eine Rechtssetzung contra und praeter legem auf dem Gebiete von Schule und Unterricht ist jetzt nach formeller Aufhebung von Art. 112 prinzipiell nur durch das Zusammenwirken von König und Landtag möglich und das ist die wesentliche, auf beteiligter Seite wohl nicht ganz geahnte Neuerung der lex Schiffer. Anderseits ist durch die letztere den ausfüllungsbedürftigen Normen des Schul- und Unterrichtsrechts gegenüber sowohl das allgemeine königliche Rechtsverordnungsrecht intra legem nach Art. 45 S. 3 V., wie das allgemeine ministerielle Rechtsverordnungsrecht intra legem nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 unberührt geblieben. [2]) Nicht minder sind unberührt geblieben die Spezialklauseln „des geltenden Rechts", welche diese oder jene Instanz ausnahmsweise zu einer bestimmt begrenzten Rechtssetzung berufen.

Auch auf die in § 68 II 12 ALR. berührten Verhältnisse ist die lex Schiffer nicht ohne Einfluß. Der § 68 ist zwar als eine Spezialklausel „des geltenden Rechts", welche eine bestimmt beschränkte Delegation zur Rechtssetzung aufstellt, nicht tangiert. Doch gestaltet sich jetzt die Publikationsfrage der auf Grund von § 68 etwa erlassenen königlichen Privilegien bzw. landesherrlich genehmigten Universitätsstatuten anders. Durch die formelle Aufhebung des Art. 112 und die neue Normierung des Art. 26 V. hat die bisherige Ausscheidung des Schul- und Unterrichtswesens von der Herrschaft der allgemeinen Verfassungsprinzipien aufgehört. Es gilt namentlich auf diesem Gebiete jetzt auch der Art. 106 V.: Landesherrliche rechtsetzende Erlasse, die auf Grund gültiger Rechtstitel im Schul- und Unterrichtswesen ergehen dürfen, müssen jetzt in einer Weise publiziert werden, die dem zwingenden Verfassungsgrundsatz des Art. 106 entspricht. Nur im Rahmen „des Gesetzes", d. h. des positiven, von der Belastung durch jenen ehemals für selbstverständlich angesehenen Vorbehalt befreiten Gesetzes vom 3. April 1846 darf die Publikation landesherrlicher Rechtssetzungsakte im Schul- und Unterrichtswesen vor sich gehen — ohne Rücksicht auf das Geltungsgebiet, für welches sie bestimmt sind. Seit der lex Schiffer ist also

[1]) Vgl. Abg. Marx im AH. S. 4254.

[2]) Sowohl von verschiedenen Rednern des Abgeordnetenhauses, wie von seiten des Kultusministers Studt wurde ausdrücklich betont, daß die lex Schiffer das Verordnungsrecht der kgl. Staatsregierung in dem gesetzlich geordneten Maße, wie bisher, fortbestehen lassen solle. Abg. Schiffer S. 4134, 4255; Marx S. 4252 ff.; Pallaske S. 4258 ff.; Min. Studt S. 4264; ebenso im Herrenhaus Berichterstatter Graf Eulenburg St. B. S. 371.

auch hinfort eine andere Publikation von landesherrlichen Universitätsprivilegien bzw. von landesherrlich genehmigten Universitätsstatuten als in der Gesetzsammlung rechtsungültig; wenigstens würden diese dann nicht als Rechtsnormen wirken.[1])

§ 3. Die Rechtsstellung des Universitätsrektors.

Auf der Grundlage der seit dem ALR. unverändert bestehen gebliebenen königlichen Befugnis, Universitätsstatuten mit ihren Normen über innere Universitätsverfassung und insbesondere über Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers — im folgenden kurz Universitätsrektor genannt — zu „genehmigen", hat nach dem Vorgange der neu begründeten Universitäten „Berlin, Bonn und Breslau" die überwiegende Mehrzahl der preuß. Universitäten im Verlaufe des 19. Jahrh. neue Statuten erhalten,[2]) die, formell spezielle königliche Rechtsverordnungen intra legem (d. h. § 68 II 12 ALR.), materiell einen im wesentlichen gleichmäßigen Inhalt haben, so daß in nicht unerheblichem Umfange materiell gemeines Universitäts-Statutarrecht zurzeit in Preußen vorhanden ist. Besonders gilt dies für die Rechtsstellung des Universitätsrektors, die hier in ihrem Verhältnis zu den einzelnen Universitätsprofessoren einer näheren Beleuchtung unterzogen werden soll. Da aber hier nur ein Durchschnittsbild gegeben werden kann, wird es genügen, wenn die Darstellung im wesentlichen auf der Basis des Statuts der bedeutendsten preuß. Universität, der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, vom 31. Oktober 1816, sich aufbaut.

Nach gegenwärtigem preuß. Universitäts-Statutarrecht bestehen die am wissenschaftlichen Lehrgeschäft der Universität beteiligten Universitätslehrer im allgemeinen aus drei Gruppen: ordentliche und außerordentliche Professoren, sowie Privatdozenten.[3]) Die Angehörigen der beiden ersten Gruppen sind unzweifelhaft unmittelbare preuß. Staatsbeamte, dagegen nicht die Privatdozenten. Zwar sagt § 73 II 12 ALR.: „Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, L e h r e r und Offizianten auf Universitäten genießen . . . . die Rechte der Königlichen Beamten". Indessen sind unter den „Lehrern" dieser Stelle nicht die Privatdozenten, sondern „n u r die angestellten Lehrer der Sprachen, Künste und Exerzitien zu verstehen" (Daube, Rechtsverhältnisse der Privatdozenten S. 2, Hubrich, im Gerichtssaal Bd. 59 S. 328). Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren versehen die eigentlichen (öffentlichen) akademischen Lehrämter, die ihrer Natur nach Staatsämter sind. Die Lehrtätigkeit der Privatdozenten erfolgt aber in erster Linie i n d e r e n e i g e n e m I n t e r e s s e selbst; es ist eine Tätigkeit der Uebung, der Vorbereitung für das eventuelle spätere Hineinrücken in die Klasse der zum Versehen der eigentlichen (öffentlichen) akademischen Lehrämter berufenen Professoren (Hubrich, im Gerichtssaal Bd. 59 S. 330 ff.). Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren unterstehen als unmittelbare preuß. Staatsbeamte der nichtrichterlichen Kategorie dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 mit Ausnahme (§ 96) der Vorschriften in § 87—95, welche im Interesse des Dienstes die Versetzung in ein anderes gleich-

---

[1]) In Frage käme dann eine Wirkung als Verwaltungsnorm. Vgl. Hubrich, Das Reichsgericht über den Gesetz- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht S. 57.

[2]) Berlin vom 31. Oktober 1816; Breslau vom 21. Februar 1816; Bonn vom 1. September 1827; Königsberg vom 4. Mai 1843; Halle vom 30. April 1854; Marburg vom 28. Oktober 1885.

[3]) Ueber die Lektoren s. Bornhak, Hochschullehrer S. 80.

geartetes Amt, die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld und die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand mit Pension wegen dauernder Unfähigkeit vorsehen (Rheinbaben, Die preuß. Disziplinargesetze 1904 S. 44, 326). Die Disziplinarverhältnisse der in einem Vorbereitungsstadium für den künftigen Professorenberuf befindlichen Privatdozenten sind gegenwärtig durch ein besonderes Gesetz vom 17. Juni 1898 geregelt.[1])

Die Ordnung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, welche zwischen den einzelnen Universitätslehrern in dieser ihrer Eigenschaft obwalten, gehört zur „inneren" Universitätsverfassung, ist also wegen § 68 II 12 ALR. auch ein Stück des preuß. Universitäts-Statutarrechts. In der Tat verbreitet sich dasselbe nach Ausweis der positiven Universitätsstatuten darüber eingehend, insbesondere auch über das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Rektor und den einzelnen Professoren, das hier näher zergliedert werden soll. Es fragt sich vor allem, inwieweit der Rektor gegenüber den einzelnen Professoren mit einer Befehlsgewalt ausgerüstet ist. Vorweg läßt sich dabei als absolut sicher der eine Grundsatz konstatieren: Der Universitätsrektor ist kein mit disziplinellen Befugnissen[2]) über die Professoren ausgerüsteter Dienstvorgesetzter. Eine an Rektor und Senat der Berliner Universität gerichtete Verfügung des Unterrichtsministers von Mühler vom 2. Juli 1863 (MBl. f. d. i. V. S. 153) sprach in betreff der Disziplin über die Universitätsprofessoren zutreffend aus:

„Auf den Bericht v. 8. d. M. eröffne ich dem Herrn Rektor und dem Senat, daß die Disziplin über die Universitätsprofessoren nach § 1, 18, 19 und 23 Nr. 1 des Ges. vom 21. Juli 1852 (Ges. S. 465) ausschließlich mir zusteht, und daß ich Eingriffe in dieses Gebiet, welches zu betreten die akademischen Behörden keine gesetzliche oder statutengemäße Ermächtigung haben, nicht gestatten kann.[3]) Im übrigen bemerke ich mit Beziehung auf die an den Prof. Dr. v. Holtzendorff ergangene Verfügung v. 18. v. M., daß, nachdem die Adresse des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai d. J. in dem Allerh. Bescheide vom 26. Mai d. J. Punkt für Punkt ihre Erledigung gefunden hat, die Beteiligung eines Königl. Beamten an unberufenen Demonstrationen, welche darauf berechnet sind, die in jener Adresse ausgesprochenen, verfassungswidrigen Grundsätze, der Königlichen Autorität gegenüber, aufs neue geltend zu machen, mit der durch den Diensteid angelobten Pflicht der Untertänigkeit, der Treue und des Gehorsams unverträglich ist. Es muß daher bei der geschehenen Verwarnung des v. Holtzendorff und der daran geknüpften Kommination lediglich bewenden."

Selbst den Privatdozenten gegenüber entbehrt der Universitätsrektor der Disziplinargewalt eines Dienstvorgesetzten. Nach dem Gesetz vom 17. Juni 1898 kommen als Dienstvorgesetzte mit disziplinellen Befugnissen wider einen Privatdozenten nur in Betracht: der Unterrichtsminister, die Fakultät, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist, und der Dekan dieser Fakultät.[4]) Ergänzende Normen des preuß. Universitäts-Statutarrechts, welche neben den Gesetzen vom

---

[1]) Rheinbaben S. 471; Bornhak S. 71; G. Simon, Das Disziplinarstrafrecht der Privatdozenten in Preußen 1902.

[2]) Den Begriff der Disziplinargewalt hier im Sinne von Disziplinarstrafgewalt genommen.

[3]) Vgl. Rheinbaben S. 141. „Dienstvorgesetzter" mit dem Recht der Disziplinarstrafgewalt nach Ges. vom 21. Juli 1852 ist im allgemeinen nur, wer das volle Dienstaufsichtsrecht und „nicht bloß eine auf sachliche Anordnungen und Rektifikationen beschränkte Aufsichtsbefugnis (wie z. B. der Direktor einer Ministerialabteilung)" besitzt. Diesem Erfordernis entspricht im Verhältnis zu den Universitätsprofessoren allein der Unterrichtsminister, s. unten. Statutarische Bestimmungen, welche den Fakultäten die Befugnis verliehen, einen Professor wegen Ungebührlichkeiten durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, sind seit dem Ges. vom 21. Juli 1852 weggefallen. Bornhak S. 49.

[4]) G. Simon S. 88—92; v. Rheinbaben S. 475, 476.

21. Juli 1852 und vom 17. Juni 1898 den Universitätsrektor mit Disziplinarbefugnissen wider ordentliche und außerordentliche Professoren oder Privatdozenten ausrüsten, gibt es nicht.[1])

Die Frage indessen, ob nicht, abgesehen von der Disziplinargewalt, in anderer Hinsicht der Universitätsrektor doch Träger einer Befehlsgewalt gegenüber den Universitätsprofessoren ist, erfordert zunächst ein kurzes Wort über die Rechtsstellung des Professors selbst.

Die zur Wahrnehmung des akademischen Lehrgeschäfts berufenen Professoren, wie auch die Privatdozenten, treten grundsätzlich als einzelne in Aktion. Um der ihnen obliegenden Lehraufgabe zu genügen, sind sie vom preuß. Universitäts-Statutarrecht mit einer Reihe einzelner Befugnisse ausgestattet. Sie haben zunächst das Recht, ihre „Vorlesungen bei der Universität, d. h. diejenigen Vorträge und Uebungen, welche unter der Autorität der Universität von ihnen gehalten werden sollen“, sowohl im Lektionsverzeichnis, wie am schwarzen Brette anzukündigen.[2]) Vorausgesetzt ist nur, daß sie die Vorlesungen, die sie halten wollen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wählen und auch hinsichtlich der Ankündigung im Lektionsverzeichnis den Weg einhalten, welcher behufs Aufnahme einer Vorlesung im Lektionsverzeichnis vorgeschrieben ist. Ein jeder Professor ist an sich berechtigt, über alle in seine Fakultät einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten, Privatdozenten dagegen dürfen nur über die Fächer lesen, für welche sie sich bei der betreffenden Fakultät habilitiert haben, und unterliegen in dieser Hinsicht der Kontrolle der Fakultät. Die Vorlesungen, welche von Universitätslehrern im Lektionsverzeichnis angekündigt werden dürfen, sind auch am schwarzen Brett ankündbar, von seiten der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ohne jede weitere Genehmigung einer Universitätsinstanz, von seiten der Privatdozenten, nachdem die Anschlagsankündigung vorher vom Dekan ihrer Fakultät mit einem Genehmigungsvermerk versehen. Was den Anschlag der Ankündigrng von Vorlesungen am schwarzen Brett anbetrifft, so sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren ohne weiteres, die Privatdozenten, wenn ihre Anschlagsankündigung mit dem Genehmigungsvermerk des Dekans ihrer Fakultät versehen, auch zu unmittelbaren Befehlen an die Pedelle der Universität befugt.[3]) Sämtliche Professoren und Privatdozenten sind ferner durch das preuß. Universitäts-Statutarrecht an sich verpflichtet, ihre Vorlesungen in den Universitätsgebäuden zu halten,[4]) und dieser Verpflichtung korrespondiert unzweifelhaft auch ein subjektives Recht der einzelnen darauf. Sämtliche Professoren und Privatdozenten sind endlich, „jeder für sich verpflichtet“, darauf zu achten, daß keine Person sich als Hörer an der Vorlesung beteiligt, welche zu den „gänzlich vom Hören der Vorlesungen ausgeschlossenen Personengruppen“ zählt.[5]) Auch der letzteren Verpflichtung korrespondiert

---

[1]) Vgl. auch Bornhak, Hochschullehrer S. 49.

[2]) Berlin VIII § 1; Königsberg § 104; Halle § 97; Marburg § 70.

[3]) Berlin V § 12: „An dem schwarzen Brett dürfen sie (die Pedelle) ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen. Insoferne diese von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung. Die Ankündigungen der Privatdozenten müssen von dem Dekan ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten, um angeschlagen zu werden.“ Bonn § 87; Breslau V § 9; Königsberg §§ 72, 104, 105; Halle §§ 76, 97, 107.

[4]) Berlin VIII § 8; Königsberg § 10; Marburg § 81.

[5]) Berlin VIII § 8; Königsberg § 108; Halle § 105.

selbstverständlich ein subjektives Recht der einzelnen. Sämtliche Universitätslehrer erscheinen, damit sie ihrer subjektiven Verpflichtung bzw. ihrem subjektiven Recht zur Wahrnehmung des Lehrgeschäfts in den von ihnen vorschriftsmäßig gewählten Auditorien des Universitätsgebäudes genügen können, jedenfalls, so lange sie als einzelne in dieser Hinsicht in Aktion sind, notwendig als Träger eines „Hausrechts" gegenüber allen Personen, die entweder zum Hören der Vorlesung an sich legitimiert, sich in dem betreffenden Auditorium befinden, oder die sich ohne eine derartige Berechtigung im Auditorium eingestellt haben. Das „Hausrecht", welches die Rechtsordnung im konstitutionellen Staat den Staatsbürgern als ein Grundrecht garantiert (vgl. z. B. Art. 6 pr. V.: „Die Wohnung ist unverletzlich"), hat an sich zum Inhalt,[1]) daß innerhalb einer nach Maßgabe der objektiven Rechtsordnung gewählten oder erlangten Wohnstätte der Berechtigte allein über den daselbst obwaltenden Zustand bzw. über die daselbst zu beobachtende Ordnung zu bestimmen hat, daß er demgemäß befugt ist, den sich sonst darin aufhaltenden Personen die Bedingungen ihres Verweilens vorzuschreiben und ihnen eventuell abmahnend, mißbilligend, wortverbietend und ausweisend entgegentreten darf. Diesen Begriff des „Hausrechts" hat aber die Rechtsordnung sodann auch auf „abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt" sind, übertragen (vgl. § 123 RStGB.) und sei es den daselbst fungierenden Einzelbeamten, sei es ein ganzes daselbst tagendes Kollegium von Beamten, mit der Wahrnehmung der Befugnisse des Hausrechts betraut. So macht § 177 Gerichtsverfassungsgesetz mit seiner Vorschrift: „Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob," den Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes gerade zum Träger des Hausrechts in dem betreffenden Sitzungslokal gegenüber allen sonst darin befindlichen Personen: auch gegenüber den Gerichtsbeisitzern, dem Staatsanwalt ꝛc. Nur sind nicht alle Mittel des Hausrechts dem Träger desselben in einem abgeschlossenen, zum öffentlichen Dienst bestimmten Raum gleichmäßig gegenüber allen sonst darin befindlichen Personen erlaubt. Derselbe muß in Ansehung mancher Personen (z. B. Gerichtsbeisitzer, Staatsanwalt) die subjektive Pflichtstellung respektieren, welche zum Verweilen in dem fraglichen Raume nötigt bzw. das subjektive unbedingte Recht auf Anwesenheit. Das im Begriff des Hausrechts an sich liegende Mittel der Hinausweisung entfällt z. B. gegenüber einem die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung, welchem ein unbedingtes subjektives Recht auf Anwesenheit bei den Verhandlungen des erkennenden Gerichtes verliehen ist (§ 176 Abs. 3 GVG.), aber auch gegenüber den mitwirkenden Beisitzern des Gerichts, wie gegenüber dem mitwirkenden Staatsanwalt. — Ein von einem einzelnen Universitätslehrer zu Vorlesungszwecken vorschriftsmäßig gewähltes und erlangtes Autitorium des Universitätsgebäudes ist ebenfalls ein abgeschlossener, zum öffentlichen Dienst bestimmter Raum, und unmittelbar aus der durch das preuß. Universitäts-Statutarrecht ausdrücklich normierten Verpflichtung des einzelnen Universitätslehrers, in einem in bestimmter Weise zu wählenden Auditorium des Universitätsgebäudes zu lesen, folgt notwendig als weitere Konsequenz, daß der Universitätslehrer auch berechtigt sein muß, über die in dem Auditorium zu beobachtende Ordnung zu befinden, daß er darin als Träger eines „Hausrechts",[2]) insbesondere an sich mit den Mitteln der Ab-

[1]) Hubrich, Parlamentarische Redefreiheit und Disziplin S. 424

[2]) Die Judikatur hat übrigens längst angenommen, daß der terminierende selbständige Einzelrichter (Goltdammers Archiv Bd. 21 S. 197, OT. 17. Januar 1873) oder der selbständig unterrichtende Einzellehrer in dem betreffenden Amts- oder Schulzimmer

mahnung, der Mißbilligung, der Wortentziehung, der Hinausweisung gelten muß.

Wie grenzen sich nun aber den rechtlich so gestellten Universitätsprofessoren gegenüber die Befugnisse des Rektors ab? Um einen sicheren Boden für deren Feststellung zu gewinnen, empfiehlt sich noch die Vorausschickung folgender allgemeiner Erörterung.

Hinsichtlich der Tätigkeit des mit der Verwaltung eines Staatsamts betrauten Beamten ist im allgemeinen ein Außen- und ein Innenverhältnis zu unterscheiden. Das Außenverhältnis betrifft die Beziehungen des Beamten zu den Staatsuntertanen, sowie zu den Beamten, welche ihm gegenüber äußerlich in eine rechtliche Sonderposition gestellt sind. Das Innenverhältnis betrifft die Beziehungen des Beamten zu den Beamten, welche mit ihm einen internen, nach außen geschlossenen, einheitlichen Organismus bilden. Sowohl in diesem nach außen geschlossenen, einheitlichen Organismus können die gegenseitigen Beziehungen der Beamten nach dem Gesichtspunkt der Vor- oder Nach- oder Gleichordnung geregelt sein, als auch kann eine gleichartige Bestimmung der gegenseitigen Beziehungen da vorkommen, wo die Beamten rechtlich in äußerlich gesonderten Positionen einander gegenüberstehen. Ein erläuterndes Beispiel für das letztere bilden z. B. die Beamten, welche zu rechtsprechender Tätigkeit nach außen in der Organisation als Reichs-, Oberlandes-, Land- und Amtsgericht berufen sind. Sofern Beamte einen internen, einheitlichen Organismus bilden, ist das die Einheit vermittelnde Band der technische Begriff der Dienstgewalt.[1]) In diesem Begriff sind im allgemeinen drei Einzelbefugnisse enthalten:[2]) a) Das Recht der Beaufsichtigung, b) das Recht der Leitung durch Erteilung von — eventuell erzwingbaren — Dienstbefehlen für konkrete Einzelfälle oder für eine Summe konkreter Fälle, c) das Recht der Disziplinarstrafgewalt. „Dienstvorgesetzter" im eigentlichen Sinne ist nur der Träger der Dienstgewalt. Doch sind die in der Dienstgewalt liegenden Einzelbefugnisse in einem größern, ein zahlreiches Beamtenpersonal erfordernden Staatswesen in vielfacher Verzweigung verteilt und nicht immer in einer Hand vereinigt. Man kann daher auch „Dienstvorgesetzte" in uneigentlichem Sinne in mannigfachen Schattierungen unterscheiden, und ein mit dem Recht der Beaufsichtigung ausgestatteter „Dienstvorgesetzter" z. B. ist darum zugleich noch nicht der zu Disziplinarstrafen befugte „Dienstvorgesetzte". Anderseits ist ein Beamter, der für einen speziellen, nach außen abgeschlossenen Beamtenzweig Träger der Dienstgewalt im ganzen oder gewisser in diesem Be-

---

selbständiger antragsberechtigter Träger des Hausrechts ist. Oppenhoff, Komm. z. StGB. zu § 123 N. 6; Ruedorff-Stenglein zu § 123 N. 18. — Olshausen will allerdings das Antragsrecht wegen Hausfriedensbruchs nur dem Vorstand des Gerichts oder der Schule geben.

[1]) Vgl. O. Mayer DV. II S. 234. Laband II S. 184. Der § 196 StGB. verleiht „dem amtlichen Vorgesetzten" ein selbständiges Antragsrecht bei Beamtenbeleidigung. Nach der Reichsgerichtsjudikatur (E. i. St. Bd. 29 S. 276, Bd. 30 S. 172) ist „amtlicher Vorgesetzter" im Sinne des § 196 wer das Recht hat, „die Geschäftstätigkeit eines anderen Beamten zu beaufsichtigen, in dieselbe abändernd und befehlend einzugreifen und die Befolgung seiner Anordnungen zu erzwingen"; nicht genügend ist Leitung und Kontrolle nur in gewissen Beziehungen, anderseits ist nicht zugleich erforderlich der Besitz der „wirklichen disziplinaren Strafgewalt". Hiernach hat bezüglich einer etwaigen Beleidigung gegen einen Universitätslehrer nicht der Universitätsrektor, sondern nur der Unterrichtsminister das Antragsrecht nach § 196 zu beanspruchen. S. unten.

[2]) Vgl. Birkmeyer, Strafprozeßrecht S. 818. § 146—148 GVG. (Staatsanwaltschaft) § 78 ff. preuß. AG. z. GVG. 24. April 1878.

griff enthaltener Einzelbefugnisse ist, dadurch an sich noch nicht berufen, nach außen hin als höhere Instanz gegenüber den kraft Amts nach außen gewandten Tätigkeitsakten eines Beamten aufzutreten, der im Innenverhältnis als subordiniertes Glied dem fraglichen Beamtenzweig angehört. Die Frage, inwiefern die kraft Amts nach außen gewandten Tätigkeitsakte eines Beamten einer nach außen gerichteten Korrektur unterliegen, kann durchaus nach anderen Ordnungsprinzipien geregelt sein, als das etwaige Innenverhältnis, an welchem der Beamte mit anderen Beamten teil hat. Besonders eigenartig gestaltet sich die Sachlage bei einer Staatsanstalt, in deren Rahmen mehrere Beamte nach außen hin als an sich selbständige Einzelfunktionäre aufzutreten berufen sind. Sind diese Beamte auch nach innen Glieder eines bestimmten, als geschlossene Einheit sich charakterisierenden Beamtenzweiges, so brauchen sie doch nicht gerade einem an der nämlichen Staatsanstalt fungierenden Beamten als „Dienstvorgesetzten" unterstellt zu sein.[1]) Der Regel nach vollzieht sich die berufliche Tätigkeit der Beamten in abgeschlossenen, zum öffentlichen Dienst bestimmten Räumen, und so erweist sich bei einer Benutzung derselben durch eine Mehrheit von Beamten, abgesehen von der Frage, wie die Dienstgewalt mit ihren Bestandteilen zu verteilen, auch die Frage der Verteilung der Trägerschaft des Hausrechts als regulierungsbedürftig. Auch hier sind mannigfache Ordnungen möglich; doch ist folgendes grundsätzlich zu beachten. Das Hausrecht ist ein Rechtsbegriff, welcher an sich sich **nicht** mit dem Begriff der Dienstgewalt deckt. Die Befugnisse der Dienstgewalt können sich auch außerhalb der abgeschlossenen, zum öffentlichen Dienst bestimmten Räume geltend machen, anderseits kann ein Beamter unter Umständen die im Hausrecht liegenden Befugnisse auch gegenüber einem „Dienstvorgesetzten" auszuüben ermächtigt sein.[2]) Grundsätzlich muß allerdings ein Beamter, welcher in einem abgeschlossenen, zum öffentlichen Dienst bestimmten Raum als an sich selbständiger Einzelfunktionär zu walten berufen ist, als Konsequenz seiner Selbständigkeit auch für die Dauer dieser Tätigkeit außer den eigentlichen Obliegenheiten seiner Stellung **akzessorisch** die selbständige Trägerschaft des Hausrechtes zugebilligt erhalten. Freilich wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in anderer Beziehung die Trägerschaft des Hausrechts in dem fraglichen Geschäftslokal einem andern Beamten eingeräumt sein kann (z. B. außerhalb der Geschäftsstunden des erstgenannten Beamten oder im übrigen Teil des Geschäftslokals). Jedenfalls darf aber bei der Wesensverschiedenheit des Hausrechtsbegriffs von dem Begriff der Dienstgewalt, aber auch von den spezifischen Betätigungen, die kraft besonderen Amts ein Beamter als Beauftragter des Staats nach außen gewandt wirksam vornehmen darf, mit nichten gefolgert werden, daß die Einräumung der Trägerschaft des Hausrechts in einem bestimmten Geschäftslokal auch schon den Besitz der Dienstgewalt oder einzelner Bestandteile der letzteren gegenüber anderen ebenfalls zur Wirksamkeit in dem Geschäftslokal berufenen Beamten verleiht oder sogar ermächtigt, als äußere korrigierende Instanz gegenüber äußeren Willens-

[1]) So steht nach preuß. Recht bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht dem sogen. aufsichtsführenden Amtsrichter nicht die Dienstaufsicht und damit die Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten gegenüber den anderen Amtsrichtern zu. § 79 AG. z. GVG. § 22 GVG. Anders nach württembergischem Recht. R. I St. S. 17. März 1884 Entsch. 11 S. 165. Vgl. Struckmann-Koch 1901 zu § 22 GVG; Hahn Mot. z. GVG. S. 430 (über Dienstaufsicht). R. I St. S. 2. Januar 1883 Bd. 7 S. 405.

[2]) Z. B. der Gerichtsvorsitzende (§ 177 GVG.) kann gegenüber einem anwesenden dienstaufsichtsführenden Beamten der Justizverwaltung zwar nicht das Mittel der Hinausweisung, wohl aber das der Abmahuung anwenden.

kundgebungen aufzutreten, die ein Beamter als nach außen an sich selbständig tätiger Einzelfunktionär vorzunehmen berechtigt ist. Der Hausrechtstitel verleiht als solcher nicht die Kraft, sich zum Vorgesetzten im innern oder äußern Beamtenverhältnis aufzuschwingen.

Jede preuß. Universität ist nun eine Staatsanstalt, in deren Rahmen eine Mehrheit von Professoren, jeder an sich als selbständiger Einzelfunktionär, zu einer bestimmten nach außen gewendeten Tätigkeit berufen ist. Die hier in Frage kommenden äußeren Tätigkeitsakte des Professors sind wesentlich die Ausübung des akademischen Lehrgeschäfts selbst und die Ankündigung der Vorlesungen im Lektionsverzeichnis oder am schwarzen Brett; akzessorisch tritt hinzu die Wahrnehmung des Hausrechts in dem vorschriftsmäßig erlangten Auditorium des Universitätsgebäudes. Selbstverständlich nehmen auch die Professoren an einem Beamteninnenverhältnis teil, sind Glieder eines nach außen geschlossenen, einheitlichen Organismus, der durch das Bestehen einer Dienstgewalt zusammengehalten wird. Doch macht die Organisation des preuß. Universitätswesens nicht den Universitätsrektor zum technischen Träger der „Dienstgewalt" gegenüber den einzelnen im Universitätsverbande befindlichen Professoren.[1]) Spezifischer Träger der Dienstgewalt und damit Dienstvorgesetzter im eigentlichen Sinne ist gegenüber den einzelnen Universitätsprofessoren allein der Unterrichtsminister. Diese Rechtsstellung des Unterrichtsministers gründet sich einerseits auf die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, welche die Universitäten unmittelbar dem Unterrichtsministerium unterordnen (Publikandum vom 16. Dezember 1808 N. 11 sub 3; VO. v. 27. Oktober 1810; VO. v. 30. April 1815 § 16; VO. v. 3. November 1817 III; Instr. v. 23. Oktober 1817 § 6; vgl. Roenne VIII, 2, 1 S. 249), anderseits auf das Universitäts-Statutarrecht, welches nochmals jede Universität ausdrücklich der „unmittelbaren Aufsicht" des Unterrichtsministers unterstellt und letzteren ermächtigt, sowohl die Befolgung des betreffenden Universitätsstatuts durch „alle, die es angeht", zu überwachen, wie auch „die in Verfolg und zur Vollziehung der Statuten für die einzelnen Fakultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen besonderen Reglements, Instruktionen und Bestimmungen zu erlassen".[2]) Von diesem Rechtsboden aus ist der Unterrichtsminister auch an sich wider die einzelnen Universitätsprofessoren zur Geltendmachung der drei Einzelbefugnisse berufen, welche oben als dem Begriff der Dienstgewalt inhärierend aufgezählt wurden — freilich in dem sonst von] der Rechtsordnung für diese Einzelbefugnisse abgesteckten Rahmen. Aber nicht bloß zum „Dienstvorgesetzten" für das interne Beamtenverhältnis machen die angeführten Rechtsnormen den Unterrichtsminister gegenüber den einzelnen Professoren, vielmehr ist derselbe dadurch (vgl. besonders „die für die einzelnen Gegenstände erforderlichen besonderen Bestimmungen") auch für die kraft Amts nach außen gewandten Tätigkeitsakte des Professors als die höhere äußere Entscheidungsinstanz erklärt. Infolgedessen dürfen vom Unterrichtsminister auf etwaiges Anrufen z. B. ausgehen Korrekturen von Testaten eines einzelnen Professors oder gegenüber

---

[1]) Anders ist die Stellung des Gymnasialdirektors. S. RG. II S. 6. Juni 1887, Rechtsprechung 9 S. 307. Ueber die Rektoren und Hauptlehrer der Volksschulen s. Schneider-Bremen, Das Volksschulwesen Bd. I S. 59.

[2]) Berlin I § 1 u. Schluß; Königsberg § 2 u. Schluß; Marburg § 7: „alle zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung auf derselben erforderlichen Verordnungen, Reglements, Instruktionen und andere Verfügungen", auch Schluß.

Vorlesungsankündigungen, die ein solcher, sei es im Lektionsverzeichnis, sei es am schwarzen Brett, vornimmt.[1])

Weder eine allgemein gesetzliche Bestimmung, noch das Universitäts-Statutarrecht beruft auch den Universitätsrektor zum allgemeinen Delegaten des Unterrichtsministers. Will daher der erstere Kompetenzen des letzteren ausüben, so muß er sich immer auf einen speziellen Rechtstitel dafür stützen können. Namentlich gilt dies gegenüber Universitätsprofessoren, die für den Rektor grundsätzlich selbständige Einzelfunktionäre sind. Das Universitäts-Statutarrecht unterstellt nur ausdrücklich das Unterbeamtenpersonal der Universität der Aufsichtsgewalt des Rektors und bringt auch damit zum Ausdruck, daß es eine gleichartige Zuständigkeit des Rektors gegenüber den einzelnen Professoren, deren rechtliche Beziehungen es sonst auch normiert, nicht zulassen will. Anderseits bringt es die Natur der Sache mit sich, daß an einer Staatsanstalt, in deren Rahmen mehrere an sich selbständige Einzelfunktionäre zu wirken haben, für eine gewisse Ordnung in Ansehung „des allgemeinen geschäftlichen Mechanismus" (vgl. Entsch. d. RG. St. B. 7 S. 409) zu sorgen ist,[2]) und zweckgemäß werden die dazu nötigen, einzelnen Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse einem der Funktionäre der betreffenden Staatsanstalt beigelegt. Ebenso können einem der mehreren an einer Staatsanstalt an sich selbständig wirkenden Funktionäre gewisse einzelne Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse beigelegt sein, wenn in bestimmten Fällen alle Funktionäre der Anstalt zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung vereinigt werden. Doch rückt dieser so ausgezeichnete Einzelfunktionär dadurch nicht in die Rolle eines Dienstvorgesetzten im eigentlichen Sinne; er wird nur Vorgesetzter in abgeschwächtem Sinne und darf nicht weiter greifen, als es der seine Zuständigkeit begründende Spezialtitel, sei es ausdrücklich, sei es dem Wesen der Sache nach, ergibt. So sind auch die Verhältnisse an den preuß. Universitäten geordnet. Gerade dem Rektor sind g e w i s s e e i n z e l n e Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse auch hinsichtlich der einzelnen Professoren verliehen, die aber rechtmäßig nur innerhalb der gebührenden Schranken ausgeübt werden.

Es sei hier nur an die Vorschrift des Universitäts-Statutarrechts erinnert, daß auch der Rektor n e b e n den persönlich haftbar gemachten Universitätslehrern „von Amts wegen darauf zu wachen" hat,[3]) daß die g ä n z l i c h vom Hören akademischer Vorlesungen Ausgeschlossenen sich doch nicht daran beteiligen. Selbstverständlich richtet sich diese Vorschrift auch gegen den einzelnen, seine persönliche Pflicht außer acht lassenden Professor. Ferner hat nach dem Universitäts-Statutarrecht der Rektor im Senat und Concilium generale der Universität

[1]) Der Natur der Sache nach wird man unter einer „Vorlesungsankündigung" nicht immer bloß die kurze Angabe über Titel, Zeit und Ort der Vorlesung zu verstehen haben, sondern auch erläuternde Bemerkungen, daß man wegen besonderer Verhältnisse nur in bestimmter Weise die gleichzeitig angekündigte Vorlesung halten könne, werden unter Umständen darunter zu rechnen sein. Denn die obwaltenden Verhältnisse können bisweilen die Ankündigung einer Vorlesung bloß nach Titel, Zeit und Ort als unverständlich erscheinen lassen und es muß daher als das gute Recht des einzelnen Professors gelten, behufs Wahrnehmung seines akademischen Lehrgeschäfts auch das nähere „Wie" der gleichzeitig angekündigten Vorlesung bekanntzumachen. Beschwerden gegen eine derartig motivierte Vorlesungsankündigung, die, da der zur Genehmigung des Lektionsverzeichnisses berufene Kurator (Marburg § 79) nicht widersprochen, mit jenem bekanntgemacht ist, können aber immerhin bei dem Unterrichtsminister als höherer Entscheidungsinstanz angebracht werden.

[2]) Vgl. die Motive z. GVG. H a h n I S. 67.

[3]) Berlin VIII § 6; Königsberg § 108.

„die Leitung der Verhandlungen und ist in denselben überall wie der Präsident eines nach Stimmenmehrheit verfahrenden Kollegiums zu betrachten".[1]) Diese Vorschrift erklärt auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse für anwendbar, was das ALR. II 10 §§ 119—124 über den Vorgesetzten eines „Kollegiums, in welches mehrere Beamte zusammengezogen sind", aussagt:

„§ 119: Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Kollegii muß in Sachen, die zur kollegialischen Beratung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen. § 120: Dem Vorgesetzten des Kollegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen. § 122: Aeußere Ordnung bei dem Kollegio und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direktive des Vorgesetzten ab. § 123: Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde. § 124: Die dem Kollegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruktion darf er eigenmächtig nicht ändern."

Von diesen Vorschriften interessiert vornehmlich, daß der Kollegvorsitzende und folglich auch der den Vorsitz im Senat und Concilium generale führende Universitätsrektor über die „äußere Ordnung bei dem Kollegium und was dahin gehört", Bestimmung treffen darf, jedoch unter grundsätzlicher Aufrechthaltung der bisherigen Ordnung. Der Sinn dieser Regelung ist unzweifelhaft, daß der Rektor der Verwalter eines Hausrechts gegenüber allen Mitgliedern des Senats oder des Concilium generale der Universität sein soll; er soll, unter prinzipieller Wahrung des bisherigen Herkommens, über die notwendig zu beobachtende Ordnung in dem abgeschlossenen, zum öffentlichen Dienst bestimmten Raum befinden, in welchem unter seinem Vorsitz der Senat und das Concilium generale versammelt ist. Allerdings nicht alle Mittel, die an sich in dem Begriff des Hausrechts liegen, darf der Rektor gegenüber den Mitgliedern des Senats und des Concilium generale zur Anwendung bringen: nicht solche, welche dem Prinzip der Wahrung der bisherigen Ordnung oder der Natur der von ihm präsidierten Versammlung widerstreiten. Es ist ausdrücklich für Pflicht bzw. für Recht des betreffenden einzelnen erklärt, den Versammlungen des Senats oder des Concilium generale beizuwohnen und von der Anwesenheit desselben kann wesentlich die Willensbildung der Versammlung selbst abhängen. Solche Verpflichteten bzw. Berechtigten unterliegen daher nicht dem an sich im Hausrechtsbegriff liegenden Mittel der Hinausweisung von seiten des präsidierenden Rektors. Aeußerstenfalls wird sich der Rektor nur durch das Mittel der Schließung der Versammlung helfen dürfen. Am allerwenigsten kann das Mittel der Hinausweisung vom Rektor wider den gesetzlich ebenfalls zum Senatsmitglied berufenen Universitätsrichter verfügt werden. Nach dem Gesetz (§ 6 Reglement vom 18. November 1819) ist der mit einem votum decisivum im Senat ausgestattete Universitätsrichter „als Rechtskonsulent der Universität" dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats nach Inhalt und Form den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind, und die Auflage dieser persönlichen Verantwortlichkeit schließt ohne weiteres als notwendige Bedingung der Gültigkeit der Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats die Teilnahme des anwesenden Universitätsrichters in sich; Beschlüsse und Verhandlungen des Senats ohne Anwesenheit des letzteren sind nichtig. Die Mittel der Abmahnung und Mißbilligung wird man dagegen dem Rektor als Verwalter des „Hausrechts" im Senat und Concilium generale wohl zubilligen dürfen, auch das Mittel der Wortentziehung, sofern das dem Prinzip der Wahrung der bisherigen Ordnung gemäß ist.

---

[1]) Berlin III § 20; Königsberg § 38; Halle § 54.

Von den Vorschriften des Universitäts-Statutarrechts erscheint sodann für die Wertung der Beziehung zwischen Rektor und Professor hier noch besonders erläuterungsbedürftig die Qualifizierung des ersteren als „erste akademische obrigkeitliche Person" und als „Vertreter der Universität in allen ihren äußeren Verhältnissen". Die Universität ist einer doppelten Eigenschaft teilhaftig. Sie ist sowohl mit juristischer Persönlichkeit ausgerüstete Staatsanstalt, als eine bestimmte, aus Lehr-, Geschäfts- und Lernpersonal gebildete Personengesamtheit. In dieser zweifachen Eigenschaft kann die Universität „äußere Verhältnisse" haben und gerade der Rektor soll dann dem in Frage kommenden „Dritten" gegenüber die Universität „vertreten" d. h. als handelnder Faktor für diese auftreten. Selbstverständlich zessiert aber diese allgemeine Repräsentationsklausel, wo ein anderer aus einem spezialen Rechtsgrunde zum Handeln für die Universität berufen ist. Ferner ist es durchaus nicht angängig, aus dieser allgemeinen Repräsentationsklausel eine allgemeine unmittelbare Befehlsgewalt des Rektors wider die einzelnen Professoren herzuleiten. Sofern überhaupt der einzelne Professor als ein der Universität gegenüberstehender „Dritter" gedacht werden kann, würde sich aus jener allgemeinen Repräsentationsklausel höchstens eine Befugnis des Rektors, auch in dieser Beziehung namens der Universität Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, herleiten lassen. Die „Qualifizierung des Rektors als „erste akademische obrigkeitliche Person" geht von vornherein von dem Vorhandensein einer Mehrheit akademischer obrigkeitlicher Personen aus und ordnet zunächst das formelle Rangverhältnis dahin, daß der Rektor der primus inter pares z. B. gegenüber den Dekanen der einzelnen Fakultäten rc. sein soll. Freilich werden auch gewisse materielle Rechtswirkungen aus der Qualifizierung des Rektors als „erster akademischer obrigkeitlicher Person" herzuleiten sein.

Der Begriff der „akademischen Obrigkeit", an welchen diese Qualifizierung des Rektors anknüpft, hat gewechselt. In den ersten Zeiten deutschen Universitätswesens gab es „eine akademische Obrigkeit" im Sinne der einer autonomen Korporation zustehenden Selbstgesetzgebung, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung. Unter die akademische Selbstverwaltung fiel natürlich auch die Geltendmachung der in den Universitätslokalen auszuübenden Hausrechtsbefugnisse. Mit der Entwicklung der deutschen Universitäten zu Staatsanstalten wurde „die akademische Obrigkeit" zu einem Stück Staatshoheit, welches, von der betreffenden Staatsgewalt entlehnt, doch eine verselbständigte Stellung besaß, aber im Verlaufe der Zeit sodann mehr und mehr beschnitten wurde. Das ALR. erkannte hinsichtlich der preuß. Universitäten den Begriff „der akademischen Obrigkeit" noch an, doch war die Selbstgesetzgebung dem wesentlichen Teile nach bereits ausgeschieden. Der § 68 II 12 ALR. reservierte das eigentliche Rechtsetzen hinsichtlich der Universitätsverhältnisse dem Landesherrn (dem Staat) und ließ der Universität nur noch ein ziemlich prekäres Recht des Gesetzesvorschlags. Immerhin verblieb auch nach dem ALR. der Universität noch die Selbstgerichtsbarkeit über „alle sowohl lehrende, als lernende Mitglieder" (§ 69, 70, 71 II 12) und auch ein gewisses Maß der Selbstverwaltung. Erst durch Reglement vom 28. Dezember 1810 wurde die akademische Gerichtsbarkeit über das Lehr- und Geschäftspersonal der Universität beseitigt.[1]) Dagegen behielt das Reglement vom 28. Dezember 1810 „der akademischen Obrigkeit" die ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt (§ 7)

[1]) Roenne, Ergänz. d. ALR. 1844 V S. 896.

und ein gewisses Maß von Jurisdiktion über die Studierenden vor. Die am 1. Oktober 1879 zur Geltung gekommenen Reichsjustizgesetze beseitigten schließlich auch mit Wirksamkeit für Preußen die letzten Reste der Universitätsgerichtsbarkeit,[1]) und im Anschluß hieran erging in Preußen das Gesetz vom 29. Mai 1879 über die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, welches das Prinzip, daß die akademische Disziplin die Aufgabe habe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren (§ 2), näher durchführte.[2]) Will man nach der neueren Entwicklung des preuß. Universitätswesens überhaupt noch von „einer akademischen Obrigkeit" im besonderen Sinne sprechen, so lassen sich als Bestandteile derselben wohl nur die Disziplinarbefugnisse der Universitätsorgane über die Studierenden nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1879, wie die nach § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes dem Senat zustehenden Anordnungsbefugnisse betrachten. In beiden Beziehungen kommt eine Befehlsgewalt zum Vorschein, welche, wenn auch im Grunde der preuß. Staatsgewalt entlehnt, doch eine gewisse verselbständigte Stellung einnimmt. Bei Emanation des Ges. vom 29. Mai 1879 hob der Bericht der Justizkommission des Herrenhauses vom 3. Januar 1879 (Sten. Ber. Anl. S. 151) hervor, es könne nicht bezweifelt werden, daß eine akademische Disziplin „überhaupt noch fortbestehen und durch eigene Behörden auf Grund der korporativen Selbstverwaltung ausgeübt werden müsse, sie sei ein wesentlicher Bestandteil der Verfassung der deutschen Universitäten, welche in ihrer Stellung als Körperschaften und Lehranstalten dieses Machtmittels nicht entbehren könnten". Anderseits schreibt der § 3 Abs. 3 Ges. vom 29. Mai 1879 ebenfalls ausdrücklich vor: „Der Senat erläßt selbständig die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyzeum)." Durch diese Bestimmung ist gegenüber allen, die es angeht, auch gegenüber dem Unterrichtsminister und dem Kurator (vgl. § 3 Abs. 1 und 2) festgestellt, daß die Universität, vertreten durch den Senat als das zuständige Organ, nach eigenem selbständigen Ermessen „die Hausordnung der akademischen Gebäude und Anstalten" regulieren darf.[3]) Die Ausdrucksweise in § 3 Abs. 3 ist dabei so allgemein, daß der Senat nicht nur zur Aufstellung abstrakter Vorschriften über die Hausordnung befugt erscheint, sondern auch zum Erlaß einschlägiger Vorschriften für Einzelfälle.

Vor dem Gesetz vom 29. Mai 1879 war es eventuell Sache des Unterrichtsministers auf Grund der allgemeinen Klausel des Universitäts-Statutarrechts, welche ihn zu den erforderlichen Ergänzungen desselben ermächtigt, in betreff der Ausübung des Hausrechts, welches nach allgemeinen Grundsätzen dem an sich als selbständiger Einzelfunktionär handelnden Universitätslehrer gebührt, die näheren Detailvorschriften zu erlassen. Durch das Gesetz vom 29. Mai 1879 ist dagegen, soweit innerhalb der Universitätslokale die Hausordnung und das

---

[1]) Hahn, Mot. z. GVG. I S. 56.

[2]) Die akademische Disziplin fällt mit der Disziplinarstrafgewalt nicht zusammen, sondern besitzt „in dieser nur das Mittel ihrer nötigenfalls zwangsweisen Durchführung". Regierungsmotive in Sten. Ber. d. H. H. 1878—79 Anl. S. 83. Die laufenden und unerheblicheren Geschäfte (in der ak. D.) hat der Rektor allein zu erledigen. Seine Sache ist namentlich die persönliche Einwirkung auf die Studierenden zur Beobachtung ihrer Pflichten. Eine gesetzliche Abgrenzung seiner Einzelkompetenz schien nur erforderlich, soweit es sich um die Disziplinarstrafgewalt handelt, und ist in § 9 Ges. vorgenommen. A. a. O. S. 84.

[3]) Regierungsmotive Sten. Ber. d. H. H. 1878—79 Anl. S. 84.

Hausrecht mit Bezug auf die Studierenden von den offiziellen Funktionären der Universitätsanstalt zu handhaben ist, der Senat berufen, die erforderlichen regulierenden Anordnungen zu treffen und insofern zunächst der Unterrichtsminister ausgeschaltet. Macht der Senat einer Universität von seiner Kompetenz nach § 3 Abs. 3 Gesetz vom 29. Mai 1879 tatsächlich Gebrauch, so handeln auch die auf Grund seiner bezüglichen Vorschriften tätigen Funktionäre der Universitätsanstalt — Universitätslehrer usw. — als Vertreter der verselbständigten „akademischen Obrigkeit" im besonderen Sinne. Soweit aber Senatsvorschriften nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 nicht bestehen, betätigt sich in den Hausrechtsbefugnissen jedes Universitätslehrers schlechthin unmittelbare preußische Staatsgewalt. Die Selbständigkeit des Senats zur Regulierung der akademischen Hausordnung besteht indessen nach § 3 Abs. 3 nur mit Bezug auf die Wahrung derselben gegenüber den Studierenden; das Gesetz vom 29. Mai 1879 ist „über die Rechtsverhältnisse der Studierenden" ergangen. Soweit dagegen die akademische Hausordnung nicht mit Bezug auf die Studierenden zu regeln ist, greift wiederum nach dem Universitäts-Statutarrecht die Kompetenz des Unterrichtsministers Platz. Infolgedessen ist der Senat nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1879 ermächtigt, Hausordnungsvorschriften auch mit Bezug auf die zum Senat und Concilium generale zusammentretenden Professoren „selbständig" zu erlassen. Die dem Senat durch § 3 Abs. 3 Gesetz vom 29. Mai 1879 verbürgte „Selbständigkeit" bedeutet andrerseits nicht „Ausschließlichkeit"; der Gesetzgeber hätte letzteres leicht sagen können, wenn er diese weiter gehende Ausschaltung des Unterrichtsministers gewollt hätte. Die „Selbständigkeit" des Senats bedeutet nur, daß er sofort zu unmittelbar verbindlichen Anordnungen befugt ist und nicht der vorherigen Anhörung oder Genehmigung des Unterrichtsministers oder des Kurators (vgl. § 3 Abs. 1 und 2) zum Erlaß seiner Hausordnungsvorschriften bedarf. Die weitere Konsequenz aus dieser Rechtslage ist, daß der Unterrichtsminister auch gegenüber den „selbständigen" Hausordnungsvorschriften des Senats die höhere eventuell korrigierende Instanz bleibt. Dem Senat ist die „selbständige" Regelung der akademischen Hausordnung durch das Gesetz vom 29. Mai 1879 nur in der Erwägung verliehen, daß derartige Vorschriften „notwendig von Ort zu Ort je nach den Verhältnissen verschieden sind". (Regierungsmotive Sten. Ber. Herrenhaus 1878—79 Anl. S. 84.) Den sonst bestehenden Instanzenzug an den Unterrichtsminister hier völlig auszuschließen, war sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers.

Die Charakterisierung des Rektors als „erste akademische obrigkeitliche Person" begründet nun zunächst, wie bereits bemerkt, für ihn einen formellen Vorrang in der Mehrheit akademischer obrigkeitlicher Personen. „Personen" bedeutet hier offenbar Einzelpersonen im Gegensatz zu dem Begriff des Kollegiums. Bei der Bemessung des formellen Vorrangs des Rektors erscheint es aber nicht möglich, denselben auf diejenigen Beziehungen zu beschränken, in deren Rahmen noch gegenwärtig von „einer akademischen Obrigkeit" im besonderen Sinne berechtigtermaßen sich sprechen läßt. Die Bezeichnung „erste akademische obrigkeitliche Person" knüpft an den Begriff „akademische Obrigkeit" wohl an, darf aber nicht als mit dem gegenwärtigen Umfang derselben sich deckend angesehen werden.[1]) In jener Bezeichnung liegt nicht ein gleichmäßiger Ton auf „akademisch" und

[1]) Das — neueste — Marburger Universitätsstatut bezeichnet den Rektor überhaupt nur als „erste obrigkeitliche Person".

„obrigkeitlich", sondern es liegt der Hauptton allein auf „obrigkeitlich." Darnach kommt der formelle Vorrang dem Universitätsrektor gegenüber allen Einzelpersonen zu, welche innerhalb des Universitätsverbandes obrigkeitliche Beziehungen [1]) vertreten, mögen auch letztere sich nicht mehr dem technischen Begriff einer besonderen „akademischen Obrigkeit" eingliedern lassen. Anderseits macht die Charakterisierung als „erste akademische obrigkeitliche Person" den Rektor nicht etwa materiell zum allgemeinen Vorgesetzten der sonst innerhalb des Universitätsverbandes obrigkeitliche Beziehungen vertretenden Einzelpersonen. Nur die materielle Rechtswirkung darf aus jener Charakterisierung hergeleitet werden, daß in Fällen, wo die Rechtsordnung eine innerhalb des Universitätsverbandes durch eine Einzelperson wahrzunehmende obrigkeitliche Beziehung normiert, ohne einen andern zu berufen, der Rektor alsdann als der Berechtigte zu gelten hat. Dies wird insbesondere für die Handhabung der Hausrechtsbefugnisse in den Universitätsgebäuden zu beachten sein. Im allgemeinen erscheint zur Wahrnehmung der hier in Frage kommenden obrigkeitlichen Beziehungen, zutreffendenfalls auf Grund der Hausordnungsvorschriften des Senats, der Rektor als erste akademische obrigkeitliche Person ermächtigt. Immerhin geht dem Hausrecht des Rektors an sich das aus einer speziellen Rechtsbeziehung resultierende Hausrecht des im vorschriftsmäßig erlangten Auditorium selbständig seines Lehramts waltenden Universitätslehrers vor. Im Rahmen des Universitätsverbandes erscheint überhaupt jeder Universitätslehrer, sofern er auf das akademische Lehrgeschäft bezügliche Handlungen vornimmt, als Anteilhaber an der Autorität und der obrigkeitlichen Gewalt, welche die Universität als eine dem Unterricht der noch leitungsbedürftigen Jugend (§ 1 II 12 ALR.) gewidmete Staatsanstalt von der preußischen Staatshoheit entlehnt hat. Dieser Satz bewahrheitet sich sowohl mit Rücksicht darauf, daß nach dem Universitäts-Statutarrecht alle von den berufenen Universitätslehrern gehaltenen Vorlesungen „unter der Autorität der Universität" erfolgen, [2]) wie im Hinblick auf die unmittelbaren Befehlsbefugnisse an die Pedelle, wenn Vorlesungsankündigungen am schwarzen Brett anzuheften sind, wie endlich auch in Anbetracht der Hausrechtsbefugnisse, die nach allgemeinen Grundsätzen jeder Universitätslehrer in seinem Auditorium zu beanspruchen hat. Jeder Universitätslehrer ist mithin ebenfalls „akademische obrigkeitliche Person" und hat als solche zwar den formellen Vorrang des Rektors zu achten, ist aber an ihn nicht materiell durch eine allgemeine Subordinationspflicht gebunden. Demgemäß darf der Rektor an sich auch nicht beanspruchen, in einzelne Hausrechtsmaßnahmen der einzelnen Universitätslehrer korrigierend einzugreifen; ein derartiger Eingriff würde der Selbständigkeit widersprechen, mit welcher an sich der einzelne Universitätslehrer in seinem Auditorium sein Lehrgeschäft zu besorgen hat. Freilich gültig zustande gekommene Hausordnungsvorschriften des Senats könnten den Rektor zu derartigen Eingriffen ermächtigen. Ebensowenig darf der Rektor, etwa weil er als erste akademische obrigkeitliche Person Träger des Hausrechts im Universitätsgebäude sei, gegen Vorlesungsankündigungen eines Professors am schwarzen Brett korrigierend einschreiten. [3]) Die Vorlesungsankündigungen der einzelnen Professoren am schwarzen Brett sind formelle Amtshandlungen, die diese als an sich selbständige Einzelfunktionäre vorzunehmen legitimiert sind. Das ihnen in dieser Hinsicht gewährte Verfügungsrecht über

[1]) Vgl. zum Begriff „obrigkeitlich" Laband Bd. I S. 338.
[2]) Berlin VIII § 1; Königsberg § 104.
[3]) Vgl. oben.

das schwarze Brett tritt selbständig neben das Verfügungsrecht des Rektors und der Dekane über das schwarze Brett, mag auch das letztere weiteren Umfangs sein. [1]) Nach allgemeinen Grundsätzen erscheint überhaupt ein Träger des Hausrechts als solcher nicht zu Korrekturen gegenüber den spezifischen Funktionen eines bestimmten Amts legitimiert, die kraft desselben der betreffende Beamte als an sich selbständiger Einzelfunktionär vorzunehmen berechtigt ist. Ebensowenig wie die im Rahmen der formellen Zuständigkeit sich haltenden Verfügungen eines Dekans vom Rektor unter Berufung auf das „Hausrecht" vom schwarzen Brett entfernt werden dürfen, kann dies mit Anschlägen geschehen, die dem Begriff einer formellen Vorlesungsankündigung von seiten eines Professors entsprechen. Als höhere Entscheidungsinstanz kann in diesen Beziehungen dagegen der den preuß. Universitäten allgemein übergeordnete Unterrichtsminister angerufen werden.

Nachträge.

1. Ueber den Begriff des Privilegs nach preuß. Recht s. auch einerseits Rehbein, Entsch. des Ober-Tribunals I S. 25, andrerseits Reichsgericht IV. ZS. 21. Februar 1881 Bd. 4 S. 217.

2. Soweit § 2 Einl. ALR. besondere „Provinzialverordnungen" nennt, die auch „nur durch landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze erhalten", wird ein ständischen Korporationen belassenes Recht des Gesetzvorschlags gemeint. S. Publikationspatent von 5. Februar 1794 V und VI, ferner Rabe, Sammlung I, 7, S. 15: Bericht der Neumärkischen Regierung vom 28. Dezember 1781: „Dahingegen ist die Neumärkische Lehnskonstitution vom 14. August 1724 ohne alles Bedenken für ein Provinzialgesetz zu erklären. Die Ritterschaft der sieben Neumärkschen Kreise, der Lande Sternberg und der inkorporierten Kreise hat sie für ihre Güter entworfen und sie ist praevia confirmatione von Seiten des Landesherrn der Neumärkschen Regierung zur Richtschnur vorgeschrieben worden." Damit erledigen sich die von Koch I 22 Nr. 4 aufgeworfenen Bedenken. Das Ober-Trib. I, S. 13. Oktober 1865 (Striethorst 61, S. 110) zählt ebenfalls das „nach Anhörung der Stände der Kurmark" erlassene „Reglement über die Landarmen-Pflege in der Kurmark" vom 14. Januar 1848 (GesS. S. 37) unter die § 2 Einl. ALR. erwähnten Provinzialverordnungen": „Die einzelnen Bestimmungen desselben sind daher nicht bloße Vertragsstipulationen, sondern gesetzliche Normen."

3. Durch Königlichen Erlaß vom 24. November 1906 (GesS. S. 429) ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1907 ab der bisherige Titel „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten" durch die Bezeichnung „Preußische Gesetz-Sammlung" ersetzt werde. Der bisherige Titel war nicht gesetzgeberisch festgelegt. Der Erlaß vom 24. November 1906 ist daher eine sich nach Art. 45 S. 3 rev. VU. rechtfertigende königliche Rechtsverordnung intra legem d. h. Gesetz vom 3. April 1846. — Der Ansicht, daß nach der VO. vom 28. März 1811 reine Lokalgesetze nicht der Publikation im Amtsblatt bedurften, steht nicht der daselbst angeordnete Fortfall „der Zirkularien der Unterbehörden an einzelne Gemeinden" entgegen: es sollte eine bisherige Maßnahme fortfallen, die auch nur bei einer für mehrere Ortschaften bestimmten Publikation stattfand. Ueber die Gesetzespublikation nach preuß. Recht s. auch Rehbein I S 24. Das OT. III S. 3 II 1871 (Striethorst 81 S. 112) spricht unter Anwendung von § 1 Ges. 3 IV 1846 einer nicht in der GesS. publizierten Kabinettsordre von 1864 die Gesetzeskraft mit den Worten ab: „Nur die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündigter Königlicher Verordnungen steht nach Art. 106 VO. den Behörden nicht zu. Die gehörige Verkündigung ist aber immer Bedingung ihrer Gültigkeit."

---

[1]) Königsberg § 72: „An das schwarze Brett dürfen sie (die Pedelle) ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors oder der Dekane keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen." § 104, 105.

Das neue französische Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag der Arbeiter und die Schwierigkeiten bei seiner Ausführung.

Von Dr. jur. **René Delcourt**, Advokat in Valenciennes.

Mit dem 2. September v. Js. ist in Frankreich ein neues Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag der Arbeiter in Kraft getreten, das bei seiner Ausführung auf solche Schwierigkeiten gestoßen ist, daß es eine allgemeine, nach zwei Monaten kaum abnehmende Gärung in den Arbeiter- und Arbeitgeberkreisen hervorgerufen hat.

Wir wollen hier das Gesetz und die aus den entgegengesetzten Interessen abstammenden Zwistigkeiten näher betrachten.

Schon seit 20 Jahren strebten einige sog. „ligues“ bzw. Vereine nach dem wöchentlichen Ruhetag.[1]) Die sog. „Ligue populaire pour le repos du Dimanche“, die nach der 89er Ausstellung begründet worden war, hatte den Begriff im Lande vielfach verbreitet. Kongresse wurden gehalten. Derjenige von 1889 schloß seine Sitzungen mit folgendem Wunsch:

„Es gibt Menschen, die unter dem Mißbrauch, den man von ihren Arbeits„kräften macht, zu leiden haben, die auszuruhen wünschen, und die es nicht tun „können. Es ist also Pflicht aller derjenigen, die die Wichtigkeit des wöchentlichen „Ruhetags anerkennen, mit allen möglichen Mitteln in die öffentliche Meinung „die Ueberzeugung von den für Gesundheit und Sittlichkeit aus einem ver„nünftig gebrauchten regelmäßigen Ruhetag herrührenden Vorteilen zu tragen „und in ihr zu unterhalten. Das Minimum der für einen Mann notwendigen „Muße ist ein Tag per Woche.“

Der internationale von Kaiser Wilhelm im Jahre 1890 zusammengerufene Kongreß, in welchem die französische Regierung durch Senatoren, Abgeordnete sowie Arbeiter vertreten war, faßte einen Beschluß zugunsten eines wöchentlichen, allen Industriearbeitern zu gewährenden Ruhetages. In verschiedenen Kongressen, namentlich in Lyon (1901) und Limoges (August 1904) äußerten die Angestellten und Gehilfen denselben Wunsch. Außerdem wurde seit einigen Jahren eine große Agitation in den größten Städten wie Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Nantes, Chateauroux usw. entfaltet. Man hob manche Mißbräuche in einigen Industriezweigen, wie Schneider-, Bäcker-, Großwarenhandlungen hervor.

---

[1]) Für die Geschichte des Ruhetags im alten französischen Rechte sowie bei andern Nationen siehe Sénat. session ordinaire 1905. — Annexe au procès-verbal de la séance du 21 février 1905. Rapport fait au nom de la Commission chargée d'examiner la proposition de loi, adoptée par la Chambre des députés, tendant à établir le repos hebdomadaire en faveur des employés et ouvriers par M. Poirrier, senateur p. 3—18.

Die Klagen der Arbeiter, die unzähligen Petitionen der Arbeitervereine, eine im Jahre 1901 vom „Conseil supérieur du travail" über jene Frage geführte Enquete, die Bemühungen der obengenannten „Ligue pour le repos du Dimanche" trugen dazu bei, daß das Parlament sich endlich damit beschäftigte.

Im Jahre 1902 nahm der sozialdemokratische Abgeordnete Zévaès einen früheren Vorschlag wieder auf und verlangte, daß alle Handelsgehilfen und -Angestellten Anspruch auf einen Ruhetag per Woche haben sollten. Das Abgeordnetenhaus beauftragte mit dem Studium des Vorschlags eine Kommission, die ihn für zu eng hielt und auf alle Angestellten bzw. Arbeiter fast aller Unternehmungen das Prinzip des Ruhetages ausdehnte. Diese Ansicht genehmigte das Haus am 27. März 1902. Die Senatskommission verbesserte den Vorschlag, und so verändert wurde er vom Senat am 21. Februar 1905 angenommen. Der Senatsfassung stimmte das Abgeordnetenhaus am 10. Juli 1906 mit 575 gegen 1 Stimme zu.

Das Gesetz vom 13./14. Juli 1906 bestimmt im Art. 1 einen ganzen ungeteilten wöchentlichen Ruhetag von vierundzwanzig Stunden „für jeden Ge„hilfen oder Angestellten in einem Handels- oder Industrieunternehmen, welcher „Art es sei, ob öffentlich oder privat, kirchlich oder weltlich, sogar wenn es „den Charakter des Berufsschul- oder Wohltätigkeitswesens trägt".

Im Prinzip muß der freie Tag auf den Sonntag fallen. Ausnahmsweise kann er entweder ständig oder nur für gewisse Jahreszeiten auf einen andern Wochentag verlegt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß am Sonntag die gleichzeitige Ruhe des gesamten Personals dem Publikum oder dem normalen Betrieb des Geschäfts nachteilig sein würde, und zwar wie folgt (Art. 2):

a) auf einen anderen Tag als den Sonntag für das gesamte Personal;

b) vom Sonntag ab 12 Uhr Vormittag bis Montag 12 Uhr Vormittag;

c) auf den Sonntag Nachmittag mit einem im Turnus alle vierzehn Tage abwechselnden Ersatzruhetag;

d) nach Turnus dem gesamten oder einem Teile des Personals.

Den Turnus einzuführen, sind folgende Kategorien berechtigt:

1. Nahrungsmittelgewerbe; 2. Hotels, Restaurationen, Schankwirtschaften; 3. Tabak- und Blumenläden; 4. Hospitäler, Hospize, Armenhäuser, Pflege- und Irrenhäuser, Kinderheilanstalten, Krankenhäuser, Apotheken, Drogerien, Handlungen mit ärztlichen und chirurgischen Apparaten; 5. Badeanstalten; 6. Zeitungs-, Auskunftsbetriebe, Veranstaltungen von Schau- und anderen Ausstellungen, Museen; 7. Miets-Stuhl- bzw. Fuhrwerksunternehmungen, Leihbibliotheken; 8. Beleuchtungsunternehmungen und Wasser- oder Triebkraft-Verteilungsanstalten; 9. andere Transportanstalten als Eisenbahnen, Ladungs- oder Abladungsunternehmungen in den Häfen, Bahnhöfen und Stationen; 10. Industrien, in denen leicht verderbende Sachen verarbeitet werden; 11. Industriezweige, in welchen jede Arbeitsunterbrechung den Verlust oder die Verschlechterung des eben in der Anfertigung begriffenen Produktes mit sich führt; 12. Fabriken mit beständigem Feuer, wie Hochöfen.

Eine Ausführungsbestimmung des Handelsministers wird die Reihe der Berufe feststellen, die infolge des Gesetzes unter die Ausnahmen der Ziffern 10, 11 und 12 fallen.

Ebenso kann nach dem Art. 4 bei absolut dringenden Rettungs- oder Unfallverhütungsarbeiten oder Materialreparaturen von der Einhaltung des Ruhe-

tages abgesehen werden. Dies gilt auch für einen etwaigen zweiten Arbeitgeber, der diese Notstandsarbeiten für den betroffenen Betrieb ausführt.

In jedem Geschäft, das den allgemeinen Ruhetag für das gesamte Personal eingeführt hat, kann die Ruhezeit für die Arbeiter, die mit der Wartung der Dampfkessel und Motore, oder mit der Oelung und Ueberwachung der Maschinen, mit dem Reinigen der industriellen Lokale, Läden oder Bureaus betraut sind, sowie für Aufseher und Portiers auf die Hälfte eines ganzen Tages reduziert werden (Art. 5 § 1).

Die Geschäfte, in denen Nahrungsmittel im Detail verkauft werden, brauchen bloß am Sonntag nachmittag zu schließen, wenn sie für die minderjährigen Angestellten, die sich in Kost und Wohnung bei ihrem Prinzipal befinden, einen anderen Nachmittag jede Woche, und für andere einen ganzen Feiertag alle vierzehn Tage im Turnus gewähren (Art. 5 § 2).

Geschäfte, die unter fünf Arbeiter oder Angestellte beschäftigen und die berechtigt sind, den Turnus einzuführen, können den ganzen wöchentlichen Ruhetag durch zwei Halbtage ersetzen, die zusammen einen ganzen Tag ergeben sollen (Art. 5 § 3).

Schnittwarenhandlungen, die ihren Ruhetag am Sonntag haben, können an jenen Sonntagen arbeiten, die mit einem vom Bürgermeister als solchen bezeichneten örtlichen Festtage (der Stadt oder des Viertels) zusammenfallen (Art. 5 § 4).

In Unternehmungen, bei denen Unbilden der Witterung Arbeitsunterbrechungen bedingen, können Stillstehenstage als gesetzliche Ruhetage angerechnet werden (Art. 6 § 1).

In den Betrieben unter freiem Himmel, in denen die Vornahme der Arbeit an eine bestimmte Jahreszeit gebunden ist, kann der Ruhetag 15 mal im Jahr ausfallen (Art. 6 § 2). Das gleiche gilt auch für diejenigen Betriebe, die leicht verderbende Sachen verarbeiten, die zu gewissen Perioden einen außerordentlichen Zuwachs an Arbeit zu bewältigen haben, und die den allgemeinen Ruhetag am selben Tage eingeführt haben, unter der Bedingung, daß die Arbeiter und Angestellten wenigstens zwei volle freie Tage auf den Monat haben (Art. 6 § 3).

Dieselbe Maßnahme können auch die Minister in Staatsbetrieben und in allen für den Staat arbeitenden Unternehmungen, sowie im Interesse der Landesverteidigung treffen (Art. 7).

Will ein Betrieb irgendeine der im Art. 2 § 6 begriffenen Ausnahmen benutzen, so muß er dem Präfekten des Departements ein Gesuch einreichen. Nach dem im folgenden Monate gegebenen Gutachten des „Conseil municipal", der Handelskammer und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der in Frage kommenden Kategorie, entscheidet der Präfekt durch einen mit Gründen versehenene Beschluß, den er binnen 8 Tagen amtlich veröffentlichen soll. Die Genehmigung für einen Betrieb gilt für alle Betriebe der Stadt, die dasselbe Geschäft und dieselbe Art Kunden haben (Art. 8). Gegen den Beschluß des Präfekten kann beim Conseil d'État appelliert werden. Derselbe muß binnen eines Monats vom Tage der Berufung ab sein Urteil sprechen. Die Berufung schiebt die Ausführung des Gesetzes auf (Art. 9).

Ausführungsbestimmungen ordnen die Ueberwachung der Betriebe durch Gewerbeaufsichtsbeamte sowie durch Polizeibeamte oder Beamte des Ministeriums „des traveaux publics" an (Art. 10 § 11).

Für Gesetzesübertretungen der Arbeitgeber sind Strafen von 5 bis 15 Frs., im Wiederholungsfalle 16 bis 100 Frs. für jeden der im einzelnen Falle gesetzwidrig beschäftigten Arbeiter vorgesehen; doch darf die Gesamtstrafsumme 500 Frs. bzw. 300 Frs. nicht übersteigen (Art. 13—16).

Das Gesetz betrifft nicht die Angestellten der Schiffstransportunternehmungen, sowie diejenigen der Eisenbahnen, deren Ruhezeiten von speziellen Gesetzen festgesetzt sind (Art. 17).

Die auf die Art. 4 und 5 § 1 des Gesetzes bezüglichen Ausnahmen sind nicht auf Kinder unter 18 Jahren und minderjährige Mädchen anwendbar (Art. 18).

* * *

Das ist in Kürze der Inhalt des neuen Gesetzes. Es leidet aber an dem großen Fehler der modernen französischen Gesetzgebung, über den sich die Juristen und zwar mit Recht beklagen. Der Gesetzvorschlag wird zuerst von Kommissionen vom allgemeinen Standpunkte aus vorbereitet. Oft wird er in der nachher stattfindenden Diskussion von dem Abgeordnetenhause und dem Senat verändert, die überhaupt einen Prinzipientext feststellen. Das Gesetz selbst überträgt fast alle einzelnen Punkte der praktischen Ausführung der Oberverwaltung, den zuständigen Ministern, die Ausführungsbestimmungen ohne parlamentarische Kontrolle treffen. Deshalb wird gemeinhin in Frankreich von den Absichten des Parlaments als vom sog. „Geist des Gesetzes“ [1]) gesprochen; die Juristen und Journalisten ziehen ihn vor dem oft verspäteten Erlaß der Ausführungsbestimmungen heraus aus den offiziellen Erklärungen des Ministers oder des Berichterstatters.

Diese Methode hat zwar den Vorteil der Schnelligkeit; sie führt aber zu einem unklaren und unbestimmten Ergebnis, das in der Praxis auf die mannigfachsten Ausführungsschwierigkeiten stößt.

Davon liefert das neue Gesetz ein vollkommenes Beispiel. Wir werden 1. auf den „Geist“ des Gesetzes, 2. auf die Verschärfung des Gesetzes durch die Ausführungsbestimmungen, 3. auf das Verhalten der verschiedenen Berufe dem Gesetze gegenüber und auf die Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern näher eingehen.

Der Berichterstatter der Senatskommission hat den Zweck und den Geist des Gesetzes wie folgt bezeichnet: [2])

„Will das Gesetz den Grundsatz des wöchentlichen allgemeinen Ruhetages „festsetzen, so müssen dagegen alle Ausnahmen und Abweichungen erlaubt werden, „welche entweder das Interesse gewisser Industrien und Handelsgewerbe oder „das Interesse des Publikums erfordern . . .

„. . . Jedesmal, wenn die allgemeine Ruhe des Personals am Sonntag „entweder dem Betrieb oder dem Publikum sehr nachteilig wäre, muß das „Gesetz alle Ausnahmen de facto gestatten.

„. . . Unser Zweck ist immer, die Verallgemeinerung der gemachten Fort„schritte zu bewirken, nicht aber den Bürgern Gewalt zu tun.“

So zeigt der Bericht, daß das dem Senat vorgeschlagene Gesetz sich einfach damit begnügte, den Grundsatz des wöchentlichen Ruhetags festzustellen, ohne aber die schon eingebürgerten Gewohnheiten und Gebräuche hart anfassen zu wollen.

---

[1]) „L'Esprit d'une loi“ von Pierre Ciais, Écho de Paris vom 6. Oktober 1906.
[2]) Journal Officiel, annexe 108.

Dieses Prinzip bestätigte die Debatte. In der Sitzung vom 29. Juni, da ein Senator der „Rechten",[1]) Ponthier de Chamaillard, einen Zusatz zugunsten des allgemeinen und sonntäglichen obligatorischen Ruhetages verteidigte, antwortete Senator Charles Prevet, Berichterstatter, unter dem Beifall der Regierung und der Mehrheit des Senats:[2])

„Der Grundsatz unseres Gesetzes liegt darin, daß ein Arbeiter nur sechs Tage „per Woche beschäftigt werden kann. Die Geschäftsinhaber aber in unserem „Lande haben kein leichtes Leben. Die Steuern liegen schwer auf ihnen, die „Arbeitsbedingungen sind nicht leicht; die Konkurrenz ist sehr groß und viele „kleine Geschäfte können sich kaum heraushelfen.

„Wir müssen diese wirtschaftlichen Verhältnisse mit einer so leichten Hand „als möglich berühren, besonders wenn es sich darum handelt, in einem Lande „wie dem unsrigen die Sitten zu verändern. . . . Der Wunsch der Kommission „geht im allgemeinen dahin, allen französischen Arbeitenden, Arbeitnehmern bzw. „Arbeitgebern den wöchentlichen Ruhetag zu gewähren und sie so nach der „allgemeinen Sonntagsruhe hinzuleiten: Aber Sie verstehen alle, meine Herren, „daß enge und zu absolute Regeln in der Praxis zu hart vom Lande empfunden „würden, daß wir zuerst danach trachten müssen, die Gewohnheiten des Publikums „zu verändern, und daß wir es dabei mit den kleinen Handelsgewerben nicht „leicht nehmen sollen, die wir in einem Tage ruinieren könnten.

„Wir müssen ihnen ermöglichen, die Gewohnheiten des Publikums nach „und nach abzuändern: damit muß man anfangen. Eine gewisse Zahl Läden „haben Kunden, die den ganzen Sonntag hinkommen. . . . Würde der Gesetz„geber die Leute zwingen, ihre Gewohnheiten aufzugeben, so würden sie vielleicht „von jenem Geschäft in ein anderes übergehen; mit unserer Intervention hätten „wir in der Tat die Konkurrenz begünstigt."

Und weiter, um seinen Gedanken genauer anzugeben, fügte der Berichterstatter hinzu:

„Wir wollten ein Gesetz machen, das uns nach und nach zur vollständigen „Sonntagsruhe hinführen soll, und nicht ein hartes, sehr strenges und tyrannisches „Gesetz, welches alle französischen Bürger einer Regulierung unterwirft, die „manchen Ruin im Gefolge hätte."

Und so groß war in dieser Hinsicht die Uebereinstimmung der Abgeordneten, daß sie die Senatsfassung des „Repos hebdomadaire" mit 575 gegen 1 Stimme annahmen.

Die Ausführung war bis zur Veröffentlichung der ersten vom Art. 10 vorgesehenen Bestimmung, die am 24. August erschien, aufgeschoben worden und begann vom 2. September d. Js. ab. Die drei andern, auf welche die Art. 3 § 11 und 18 Bezug nahmen, sind jetzt vom Conseil d'État bearbeitet. Einstweilen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten durch ein „circulaire" des Handelsministers Verhaltungsbefehle erhalten, die ihnen erlauben, das Gesetz vorläufig anzuwenden.

Dieses „circulaire" vom 3. September[3]) hat das Gesetz ausgelegt, erweitert und verschärft.

---

[1]) La droite ist der Name der konservativen und königlich gesinnten Partei, sowie der katholischen Partei der „Action libérale populaire".

[2]) Journal officiel vom 30. Juni 1906.

[3]) „Lois Nouvelle" von Schaffhauser. Nummer vom 15. September 1906 S. 351. 9. Rue Bleue Paris IX.

Der Minister bestimmt, daß alle Betriebe, für welche der allgemeine Ruhetag verordnet ist, am siebenten Tage mit ihrem Hilfspersonal nicht arbeiten dürfen.

Das genannte „circulaire" hat sogar den Text des Gesetzes vollständig mißverstanden. Welches wird die Lage eines Geschäfts, das den Präfekten um eine Abweichung ersucht hat, solange dieser nicht entschieden hat? Im Prinzip, sagt der Minister, ist es, als ob es kein Gesuch eingereicht hätte. Diese Erklärung widerspricht dem Art. 8, nach welchem der Präfekt ein Gutachten des „Conseil municipal" und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände einzuholen hat. Es kann sogar vom mit diesen Gutachten versehenen Beschlusse des Präfekten an den Conseil d'État appelliert werden. Des Präfekten Beschluß ist also nicht unanfechtbar, und es wäre richtig gewesen, bis dahin, nach dem Art. 9, die Ausführung des Gesetzes aufzuschieben.

Es war auch in Frage gestellt worden, ob die Berufung zum Conseil d'État nach den Bedingungen der Art. 8 und 9 des Gesetzes die Ausführung aufschieben würde. In einem offiziösen, nachher offiziell als falsch erwiesenen Interview sagte ein höherer Beamter des Ministeriums aus, daß seiner Ansicht nach die eingelegte Berufung eine vierzigtägige aufschiebende Frist zur Folge hätte. Manche Prozesse sind daraus entstanden und stehen jetzt vor Gericht.

Die sog. „Direction du Travail", deren Direktor Herr Fontaine ist, gab dem Gesetz die Auslegung, daß alle Läden einen Tag per Woche zugemacht werden müßten. Folglich wären z. B. Bäcker und Haarschneider genötigt, ihr Haus zu schließen, sogar wenn sie ihren Angestellten freien Tag gegeben hatten und selbst ihre Kunden bedienten. „Wir kennen", sagte Herr Fontaine, „weder Söhne noch Töchter, noch Schwiegersöhne, noch Eltern."[1]) Gegen diese Erläuterung des Gesetzes erhob sich sogar unter den Mitgliedern des „Conseil supérieur du travail" lebhafter Widerspruch. „Die Arbeiter", sagte Senator Touron, einer der tüchtigsten französischen Parlamentarier, „welche bei einem Prinzipal sechs Tage gearbeitet haben, sind ja berechtigt, wenn es ihnen gefällt, am siebenten Tage bei irgend einem anderen zu arbeiten, ausgenommen bei jenem, der ihnen die übrigen sechs Tage Beschäftigung gegeben hat . . . Das Gesetz bezweckt nicht die Zuschließung der Läden, sondern die Ruhe der Gehilfen und Angestellten."

Jene Stimmung der Oberverwaltung steht mit dem „Geiste" des Gesetzes in vollem Widerspruch. Ebensosehr mit den offiziellen Erklärungen vor dem Parlament.

Der Berichterstatter der Senatskommission hat in der Sitzung vom 29. Juni ds. Js. erklärt:[2]) „Der Fehler des Gesetzes ist, ein Prinzip zu schaffen, aber der Verwaltung die Abweichungen zu übertragen."

---

[1]) Am 1. Oktober bekamen drei Haarschneider von der Straße du cherche-midi in Paris ein Protokoll und waren gezwungen, ihr Geschäft zu schließen.

„Sie haben gestern geöffnet", sagte der „Gardien de la paix" dem Prinzipal, „heute müssen Sie schließen!"

„Aber ich bin allein, ich rasiere einige Abonnierte!"

„Sie haben kein Recht dazu! Im Namen des Gesetzes müssen Sie zumachen!" „Écho de Paris" 6. Oktober 1906. Ein Circulaire des neuen „Ministers der Arbeit" Herrn René Viviani vom 20. Dezember 1906 schließt Mutter, Kinder und im Geschäft verwendete Verwandte von der Anwendung des Gesetzes aus.

[2]) Journal officiel Nr. 728.

„Wird jene streng oder nachsichtig sein? Nachsichtig, wie es sich aus der „Verhandlung zwischen der Verwaltung und Kommission, sowie aus der Er„klärung des Ministers deutlich erkennen läßt."

Und der Minister hat in dem obengenannten „circulaire" den Gewerbeaufsichtsbeamten für die erste Zeit der Geltung des Gesetzes Milde und Takt anempfohlen.[1])

Die Verschärfung des Gesetzes durch die Oberverwaltung hatte natürlich kein milderndes Resultat und es erhoben sich in der Arbeitgeberwelt leidenschaftliche Klagen. Die Minister sowie auch die Staatsverwaltungen wurden mit Resolutionen, Deputationen und Petitionen bestürmt, die Aenderungen im Gesetz verlangten. Diesem Widerstand der Arbeitgeber begegneten die Arbeiter auf die lebhafteste Weise. Sie trachteten einheitlich danach, daß der freie Tag auf den Sonntag gelegt, daß nur in ganz dringenden Fällen, wie im Gastwirts-, Verkehrs-, Barbiergewerbe ein anderer freier Tag gewählt werde. Und die französischen Zeitungen sind seit zwei Monaten voll der verschiedenen Proklamationen und Konflikte der entgegengesetzten Parteien.

Unsere französischen Arbeitgeber, die die freie Wahl hatten, wann sie den freien Tag legen wollten, waren oft unter sich nicht einig, welcher Tag zu wählen war. Viele von ihnen hätten das Gesetz gerne angenommen, sie gehörten aber zu einem Verbande, dessen gewählte Vorstände oft eines von jenen sog. Viertels-großen Warenhäusern dirigieren, welche vom Gesetz am stärksten getroffen werden, da der größte Teil ihrer Kunden aus am Sonntag kaufenden Arbeitern besteht. Die Syndikatsvorsteher gebrauchen den Einfluß der von ihnen gelenkten Verbände zu ihrem eigenen Vorteil. Die Mannschaften folgen, teils aus Gleichgültigkeit, da sie den Widerstand für unnütz erachten, teils aus Furcht vor Repressalien, falls sie eine andere Meinung kundgeben, teils aus eigenem Interesse, da sie den Nutzen des Verbandes im einzelnen Fall schon erfahren haben.

Welches sind die Unzufriedenen? Aus welcher Ursache kommt ihre Unzufriedenheit?

Im allgemeinen erklären sich die kleinen Arbeitgeber außerstande, den Modus des Turnus einzuführen, weil sie nicht genügend Ersatzkräfte einstellen können. Unter den andern Arbeitgebern führen viele oft berechtigte Klagen so die Detailhändler, die Restaurateure, Bäcker, Metzger und Hotelbesitzer.

Die Detailhandlungen befürchten, daß sie einen erheblichen Verlust durch das Gesetz erleiden, da die Arbeiter bisher am Sonntag ihre Kleider, Schuhe, Galanteriesachen kauften. Die Versuchung zu einem sonntäglichen Spaziergang wird nicht mehr locken, da die geschlossenen Läden ihre Neuheiten aus Furcht vor Licht- und Ueberwachungs-Unkosten nicht mehr ausstellen. Dies trägt viel dazu bei, den PariserStraßen das Gepräge des englischen Sonntags zu geben, da außerdem viele Abweichungsgesuche, wie wir es weiter sehen werden, vom Präfekten abgelehnt worden sind.

Sehr eifrig im Kampfe gegen den Ruhetag traten die Besitzer der Restaurants in Paris hervor, die unter der Leitung des berühmten Marguery mit einer Art Streik drohten; sie wollten ihre Betriebe am Sonntag geschlossen

---

[1]) Ein Circulaire vom 22. November 1906 des neuen „Ministre du Travail" Viviani hat auf die Arbeitersyndikate als Gehilfen der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Ueberwachung der Betriebe hingewiesen.

halten, was dem Pariser höchst unangenehm gewesen wäre, da viele Familien am Sonntage dem einzigen Dienstmädchen den Nachmittag frei geben und in den Restaurationen abends essen. Diese Maßnahme hätte für weite Kreise eine schwere Einbuße bedeutet. In der Tat ist die Lage des Restaurateurs, wie diejenige des Hotelbesitzer am Ruhetage eine sehr schwere, wenn der Koch nicht im Hause ist und die Küche der „Extras" nicht so gut schmeckt. Aber die Restaurationen haben meistenteils den Turnus doch eingeführt.

Am heftigsten war die Zwistigkeit zwischen den Bäckermeistern und Bäckergesellen, da das Brot eine viel wichtigere Rolle in der Nahrung des Franzosen spielt, als bei anderen Nationen.

Während der Vorbereitung des Gesetzes hatten die Bäckermeister der Senatskommission vorgeschlagen, alle drei Monate 13 Ruhetage zu geben, welche die Gesellen gänzlich oder teilweise im Einverständnis mit dem Prinzipal nehmen würden. Der Minister Doumerque erklärte sich gegen diesen Vorschlag und trotz der Bemühungen des Berichterstatters Prevet wurde derselbe mit 170 gegen 113 Stimmen abgelehnt.[1]) Die Bäckermeister wollten keinen Turnus einführen, da sie zu den Hilfsgesellen, die am Ruhetage abwechselnd die Bäckergesellen ersetzen sollten, kein Vertrauen hatten und das Mißraten des Gebäcks für den Prinzipal einen schweren Verlust zur Folge haben müßte. Deswegen entschlossen sich die Meister, in der Nacht vom Samstag zum Sonntag eine doppelte Fabrikation anzufertigen, und am Montag ihre Anstalten zu schließen, indem sie den Arbeitern 30 Stunden Ruhe ohne Einbuße am Lohn gewährten. Das Arbeitersyndikat aber widersprach und forderte die Meister auf, den Turnus, d. h. alle sechs Tage einen Ruhetag mit siebentägigem Lohn[2]) einzuführen, und das Brot am siebenten Tage durch vom Prinzipal bezahlte Hilfsgesellen anfertigen zu lassen. Natürlich schlugen die Bäckermeister dies ab und die revolutionäre „Bourse du travail", deren Einwirkung in jedem Streik wiederzufinden ist, tat alles mögliche, um den Konflikt zu verschlimmern. Sie lud die Bäckergesellen zu Meetings ein, worin man ihnen von „action directe" und „sabotage" sprach, d. h. vom Gebrauche revolutionärer Mittel, um das Gebäck zu verderben, den Backtrog oder den Ofen zu beschädigen, wie z. B. Seife in's Salz, Petroleum in's Wasser zu mengen, Säuren und gestampftes Glas in den vorbereiteten Brotteig hineinwerfen. Es wurde sogar vom Generalstreike der gesamten Bäckergesellen gesprochen, der dann auch in manchen Provinzstädten, Corbeil, Niort, Rouen, Grenoble, Amiens, Nancy, Toulouse, zur Ausführung kam. Am 2. Oktober ließen die Bäckermeister in der ganzen Stadt Paris große Plakate anschlagen, worin sie die Gründe, nach welchen ihnen der Turnus als unmöglich erschien, wie folgt zusammenfaßten: 1. Unzulänglichkeit von Arbeitern; 2. mangelhafte Fabrikation, die aus dem beständigen Wechsel der Arbeiter entstehen würde; 3. Verpflichtung für den Bäckermeister, fast jede Nacht in der Bäckerei zuzubringen, um die Gehilfen mit dem Geschäftsgange vertraut zu machen; 4. Gefahr von Betrug und Verbrechen seitens mancher dem Prinzipal unbekannter Hilfsgesellen. Am 4. Oktober beschlossen die Führer der Arbeitsbörse den Generalstreik vorzubereiten, vorläufig aber den Arbeitern zu raten, keine doppelte Arbeit am Samstag auszuführen, um so den Turnus zu erzwingen. Am 6. Oktober war der Konflikt

[1]) Siehe ein Interview des Herrn Dubuisson, Präsidenten des Bäckermeistersyndikats, im „Écho de Paris" vom 7. Oktober 1906.

[2]) Die Frage, ob die Arbeiter das Recht auf den siebentägigen Lohn haben, wird vorläufig (26. Dezember 1906) lebhaft bestritten.

aufs äußerste gestiegen. Würden die Bäckergesellen den Prinzipalen gehorchen oder den revolutionären Ermahnungen folgen? Trotz der Bemühungen der Anarchisten und Sozialdemokraten machten von den 2090 Bäckereien in Paris und Umgebung 1983 eine doppelte Fabrikation.[1]) Es ging aber nicht ohne zahlreiche Zwischenfälle und einige Attentate ab: z. B. Rochechouartstraße Nr. 44 leerten Gesellen einen Sack Sand in einen Backtrog aus.

Manche Bäckermeister wurden genötigt, ihren Arbeitern das Essen zu geben und für sie Matratzen zu mieten, weil die Syndikatspatrouillen ihnen übel mitgespielt und sie mit Gewalt verhindert hätten, zurückzukommen. Ebenso wurde von durch Hilfsgesellen in einigen Geschäften angefertigtem Gebäck vieles verbrannt. Etwa 200 Gesellen, die die zweite Fabrikation verweigert hatten, wurden entlassen.[2])

Am 14. Oktober wurden die Bäckermeister vom Polizeipräfekten Lépine zusammengerufen, der sie einlud, am folgenden Tage, dem 15., den Turnus ausnahmsweise einzuführen und ihre Geschäfte nicht zu schließen, da der „Lordmaire" von London nach Paris kam und eine Agitation der Arbeiter absolut vermieden werden sollte. Diese patriotischen Gründe wurden von den Bäckermeistern zwar berücksichtigt, aber mit dem Vorbehalte, daß sie für die folgenden Wochen ihre Freiheit behielten.

Natürlich sagten die Arbeiter, daß sie den Sieg davongetragen hätten und daß die Probe abgelegt worden sei, die Meister könnten, wollten aber nicht den Turnus einführen.

Nach diesem Waffenstillstand während des Aufenthalts des „Lordmaires" waren noch einige Meister der Absicht, den Kampf fortzusetzen. Die Mehrheit aber begnügte sich damit, ihren Wunsch zugunsten einer Abänderung des Gesetzes zu wiederholen und in einem Plakate kundzugeben, sie würde die Geschäfte wieder am Montag schließen, falls das Gesetz unberührt bleibe. Bis dahin aber entschlossen sie sich, den Turnus soviel als möglich weiterzuführen, also am Montage nicht mehr zu schließen. Die Gesellen beschlossen am 20. in einem revolutionären Meeting auf der Arbeitsbörse, den Turnus „volens nolens" zu erzwingen, indem sie mit allen Mitteln jeden Prinzipal boykottieren und in den Bann tun würden, der seine Arbeiter entlasse, wenn sie ihren Ruhetag nach Turnus verlangen würden.

Die Agitatoren, Savoie und Bousquet, Delegierte von der „Confédération générale du travail" beim Bäckergesellensyndikat, die, beiläufig gesagt, keine Bäckergesellen sind, hatten weiter nichts zu tun. Dabei aber fanden sie ihre Rechnung nicht. Ihren Ratschlägen zufolge entschlossen sich die Führer des Syndikats in einer neuen Versammlung vom 23. Oktober, neue höhere Lohntarife festzusetzen. Allem Anscheine nach wird ein Streik vorbereitet.

Die Nahrungsmittelindustrie war gleichfalls vom Gesetze hart getroffen. Im September bestimmten einige Verordnungen des Polizeipräfekten, daß die verschiedenen Geschäfte des Großhandels von den sog. „Halles centrales"

[1]) Von den 2156 Anstalten des Bäckergewerbes (Brotniederlagen und Bäckereien) schlossen 2034 nach der offiziellen Statistik der Polizeiverwaltung.

[2]) Nach den Ratschlägen eines der Agitatoren der Arbeitsbörse, Bousquet, haben viele der Entlassenen ihren Prinzipal vor das gewerbliche Schiedsgericht wegen eines plötzlichen Bruches des Arbeitvertrags zitiert. Am 16. Oktober haben die „Prud'hommes" in mehreren Fällen den Arbeitern das Recht auf Schadenersatz anerkannt und die Meister verurteilt.

in Paris entweder am Sonntag oder am Montag schließen müßten, um das Gesetz auszuführen. Diese neue Ordnung aber ergab so unselige Resultate, daß niemand mehr, sei es auf dem Engros-Verkaufsplatz, sei es in den resp. Geschäften, zumachen wollte. Die zweite Kommission des Gemeinderats, deren Vorsteher Herr Grébauval ist, vernahm diesen Zustand der Dinge und bemerkte, daß der Präfekt alle diese Verordnungen getroffen hatte, ohne ihr Gutachten einzuholen. Sie lud den Polizeipräfekten und die Vertreter der verschiedenen Syndikate der „Halles centrales" zu einer Konferenz ein, worin man die Frage genauer prüfen würde. Am 30. Oktober ds. Js. fand die Konferenz statt, wobei sich der Präfekt, Herr Marguery, Vorsteher des Syndikats der „Alimentation parisienne" [1]) und die Delegierten der interessierten Syndikate einfanden. Aus deren Erklärungen ergab es sich, daß der wöchentliche von der Verwaltung bestimmte Ruhetag in allen Geschäften, ausgenommen den Butter- und Eiergeschäften, unausführbar war.

In der Tat bietet die Sonntagsruhe in der Praxis manchmal scheinbar unüberwindliche Schwierigkeiten dar, z. B. für die Kategorien der Schlächter und Metzger. Das am Sonntag verkaufte Fleisch stammt zumeist von am Freitage auf einem Provinzmarkte gekauften Tieren her, die den Samstag Morgen vor ihrer Versendung nach Paris geschlachtet werden. Wird die Hauptgroßmetzgereianstalt von Paris am Sonntage geschlossen, so muß man die Versendung auf den Montag aufschieben, da die Angestellten der Eilgutverwaltung am Sonntag auch ihren Ruhetag haben. „Es ist ganz leicht", sagte ein unwissendes Mitglied der Kommission, „man braucht nur die Tiere zwei Tage später zu schlachten." „Jawohl", antwortete Herr Barillier, Gemeinderatsmitglied von Paris, „aber „so vermehrt man die Kosten des kaufenden Metzgers, indem man ihn zwingt, „seine Tiere zwei Tage länger zu füttern. Und das hilft weiter nichts, da Sie „auf andere Nachteile stoßen würden z. B. falls die Kälber beim Metzger zwei „Tage länger bleiben ohne geschlachtet zu werden, da bekommen Sie kein „Brieschen mehr zu essen." Und Herr Barillier legte vor der gerührten Kommission dar, das Brieschen sei von einer Drüse am Tiereshalse gebildet; wird das Kalb zu lange geängstigt, dann verdirbt dieses Brieschen und kann nicht mehr verwendet werden.

Die Fischanstalten erklärten, sie wären genötigt, wenigstens von Allerheiligen ab bis Ostern an den Sonntagen nicht zu schließen. Die Obst- und Frühobstgeschäfte ersuchten, fünf Monate lang ihre Geschäfte beständig offen halten zu dürfen, und gaben kund, sie würden gezwungen werden, den Großverkauf an den übrigen Sonntagen des Jahres abzuschaffen.

Die Kommission hatte ihr Gutachten verschoben und verlangte zwei Berichte vom Polizei- sowie vom Seinepräfekten (31. Oktober).

Einstweilen konnte der Präfekt infolge dieses Umstandes keine anderen Maßnahmen treffen und mußte bis zur Entscheidung der Kommission und des Ministers den Großhandlungen und den Detailhandlungen der „Halles centrales" gestatten bis 12 Uhr vormittags am Sonntag zu verkaufen. Immer hängt die Lage des Kleinhandels von derjenigen des Großhandels ab, da es dem ersten, falls der zweite verboten ist, unmöglich wird, sich zu verproviantieren. Am 5. Dezember lud Herr Joseph Ménard im Namen der Kommission den Gemeinderat ein, den Seine-Präfekten dringend zu ersuchen, seine Bestimmungen

[1]) Dieses Syndikat umfaßt 20000 Mitglieder.

betreffend die sonntägliche Zuschließung der Detailhandlungen von den „Halles Centrales" aufzuheben. Der Präfekt tat es am 18. Dezember.

Die Hotelbesitzer und Gastwirte weigerten sich das Gesetz auszuführen wegen der großen Schwierigkeit, vertrauenswürdige Hilfsangestellte zu finden, und da die meisten Dienstboten bei ihnen in Kost und Wohnung leben. Das Hotelbesitzersyndikat riet ihnen, passiven Widerstand zu leisten und gegen Protokoll und Urteil Berufung einzulegen. Demzufolge wurde in jeder Stadt jeden Sonntag manches Protokoll aufgenommen; z. B. in Lille (Nord-Frankreich) wurden am 7. Oktober eine gewisse Zahl von Uebertretungen von Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigt. Am 22. Oktober wurden fünf Hotelbesitzer und namentlich der Vorsteher der Nordsyndikatsektion vor Gericht zitiert und am 3. November zu fünf Francs Geldstrafe per Protokoll verurteilt. Alle haben appelliert. Am 30. Oktober fand in Paris eine große Versammlung von 1200 Hotelbesitzern statt, unter dem Vorsitz des Herrn Verny, des Vorstehers der syndikatischen Gastwirtskammer und in Gegenwart von vier Pariser Abgeordneten, Herrn Berry (I) Barrés (I) Bienanné (II) Tournade (X), die versprachen, eine Abänderung des Gesetzes zu verlangen.[1]) Die Versammlung genehmigte den Abänderungsvorschlag des Herrn Abgeordneten Berry, dessen Hauptstelle hier zitiert werden muß.

„Die Ruhe kann entweder für einen ganzen Tag, oder in der Form von „Halbtagen oder zu gewissen Jahreszeiten stattfinden.

„Die Ruhe kann noch von 12 Uhr vormittags bis 12 Uhr vormittags „des folgenden Tages oder an einem Nachmittag mit einem Ersatzruhetag alle „vierzehn Tage, im Turnus dem gesamten oder einem Teile des Personals ge„währt werden.

„Die Jahreszeiten, während deren die Ruhe stattfinden wird, werden vom „Prinzipal und Arbeiter im Arbeitsvertrag bestimmt.

„Die Ruhe wird 52 vierundzwanzigstündige Tage betragen, in Monate „oder Jahreszeiten je nach Umständen geteilt." [2])

Die Gastwirte und Hotelbesitzer heben hervor, sie seien in allen Ländern, sogar in England vom Gesetze nicht in Anspruch genommen; der Unterrichtsminister schließe von der Anwendung des Gesetzes die Angestellten der Unterrichtsanstalten aus, die er als eine Erweiterung der Familie betrachtet. Warum, sagen sie, nimmt der Minister vom Gesetze das Küchen-, Wäsche- und Schlaf-

[1]) Von den Pariser Abgeordneten sind die Liberalen und Konservativen wie Berry, Puech, Beauregard der Meinung, das Gesetz sei umzuarbeiten. Die Sozialdemokraten und Radikalen Rozier, Rouanet wollen es, obwohl unvollkommen, gänzlich ausführen lassen. Die „sozialistes unifiés" erheben sich lebhaft gegen die Arbeitgeber und die angebliche Schwachheit der Regierung und verlangen die Ausdehnung des Gesetzes auf die Post- und Eisenbahnbeamten, Dienstboten usw. Siehe Vorschlag des Herrn Cornand — eines Abgeordneten von Grenoble — (Isère). 26. Oktober 1906.

[2]) Der Abänderungsvorschlag des Herrn Abg. Berry kam am 20. November 1906 zur Diskussion, die die Fehler und Unklarheiten des Gesetzes zeigte. Katholiken wie Paul Lerolle und „l'Abbé Lemire" hoben hervor, der Berryvorschlag würde den fast allgemeinen Turnus einführen und das Prinzip der sonntäglichen Ruhe schwächen. Bei den Sozialdemokraten fand er lebhaften Widerspruch.

Die radikale Mehrheit verweigerte mit 349 gegen 3 und viele Nichtstimmenden der Opposition, den Berryvorschlag als „d'urgence" zu erklären, und 456 gegen 4 Stimmen sandten ihn zur „commission du travail" zurück.

Die Mehrheit will also das Gesetz unberührt lassen. Siehe Journal Officiel vom 21. November.

saal-Personal aus, wenn es dem Staate dient und gönnt demselben den Ruhetag, wenn es einem Privaten dient?

Natürlich haben alle diese Unzufriedenen und mit ihnen eine ungeheure Zahl von anderen Anstalten nach den Art. 8 ff. Gesuche um Abweichungen vorgebracht. Wie steht es mit deren Verbescheidung?

Es ist leicht einzusehen, daß das Ministerium und die Oberverwaltung so wenig Ausnahmen als möglich gewähren wollen. Ungefähr 25 000 Gesuche waren eingereicht worden, die sich unter 122 Kategorien verteilten. Die Handelskammer von Paris hat die meisten zur Genehmigung begutachtet. Die Kommission des Pariser „Conseil municipal", die aus 19 Mitgliedern bestand, wies 94 % der Gesuche bzw. 86 von den Kategorien ab. Für 7 wurden die Gesuche zwar bewilligt, aber mit Beschränkungen; für 29 weigerte sich die Kommission gegenüber dem Polizeipräfekten, ihren Beschluß so schnell zu fassen.

Jener hatte den Gemeinderat auf Befehl der Regierung für eine 24 stündige Session zusammengerufen, er dachte, der Gemeinderat würde alle Regierungstaten billigen; der Rat aber wurde von den Interessen des Pariser Handels so sehr bewegt, daß er sich weigerte, ohne ernstlichere Prüfung sein Gutachten abzugeben.[1])

Die Regierung aber legte auf dieses Gutachten nicht viel Wert, da sie am 26. Oktober den Gemeinderat zusammenrief und am selben Tage eine große Zahl Gesuche abwies, u. a. diejenigen der Hutmacher, Schuh-, Wäsche-, Kurzwaren-, Moden-, Einpackungs-, Möbel-, Regenschirm-, Eisengeschäfte, der Geschäfte mit Toiletteartikeln und Galanteriewaren, der Ofenhandlungen usw.[2])

Den Haarschneidern, den Buchdruckern, aber nur jenen, welche Traueranzeigen herstellen, wurde erlaubt, am Montag anstatt des Sonntags die Ruhe einzuführen; die Begräbnisunternehmer wurden ermächtigt, für das zur Beerdigung notwendige Personal den Turnus einzuführen.

In der Sitzung vom 26. Oktober erhob sich die Mehrheit des Gemeinderats gegen die Versagung der Ausnahmegesuche durch den Polizeipräfekten. Sie scheint die Regierung blamieren zu wollen. Die Diskussion wird sich noch einige Wochen fortsetzen, aber inzwischen bleiben die Beschlüsse des Präfekten in Kraft. Es war ja auch unnütz, das Gutachten des „Conseil municipal" einzuholen, wenn die Regierung beabsichtigte, „sehr wenig Abweichungen zu gestatten." Anfangs Dezember hat der Gemeinderat verschiedene günstige Gutachten abgegeben.

Die Statistik der in Paris vom Polizeidepartement wahrgenommenen Uebertretungen ergibt folgendes für die drei letzten Wochen des Oktober:

14. Oktober (Besuch des „Lordmaires")	1863 Untersuchungen,	109 Uebertretungen
21. und 22. Oktober	1029 „	495 „
28. und 29. „	1236 „	548 „

Alle Uebertreter werden vor Gericht zitiert; viele Prozesse aber sind bis zum Beschluß des Präfekten über das Gesuch des Unternehmers um Gewährung von Ausnahmen oder um Einführung des Turnus aufgeschoben worden. Einige wurden freigesprochen, weil sie beim Conseil d'Etat Berufung eingelegt hatten

[1]) S. einen Artikel von H. Latapie in der „République française" vom 14. Oktober.

[2]) Mehrere von jenen Beschlüssen des Polizeipräfekten Lepine wurden am 1. Dezember 1906 vom Conseil d'Etat als gesetzwidrig, für null und nichtig erklärt.

und die Berufung aufschiebend ist. (Tribunal de simple police de Bergerac, 21. Dezember 1906.)

* * *

Aus diesen Ausführungen wird man ersehen können, daß das Prinzip des Gesetzes von allen französischen Arbeitgebern angenommen ist, die einzige Schwierigkeit aber darin liegt, die Interessen des Handels mit denjenigen der Arbeiter in Uebereinstimmung zu bringen.

Am 21. Oktober wurde in Paris eine „Ligue für die Revision des Gesetzes über den wöchentlichen Ruhetag" begründet.[1])

Den Statuten nach wird die „Ligue" außerhalb von jeder politischen Gruppierung bleiben und die Revision des Gesetzes in einem weit praktischeren und liberaleren Sinne verfolgen.

„Die gesetzliche Regelung der Ruhe muß in jedem Zweig der nationalen „Tätigkeit aus einem Einverständnis oder speziellen Vertrag zwischen Arbeitgeber „und Arbeitnehmer hervorgehen und die Intervention des Staates muß sich damit „begnügen, solche Einverständnisse und Verträge zu billigen, nicht aber zu verhindern, natürlich insoweit sie dem Willen des Gesetzgebers entsprechen und 52 „Ruhetage per Jahr den Arbeitern gewähren, bzw. die Zahl der Werktage im „Jahre auf 313 beschränken."

Sektionen werden zurzeit in folgenden Städten gegründet: Angoulème, Avalon, Charleville, Châteauroux, Chatellerault, Gray, Honfleur, Lille, Mantes, Nancy, Niert, Poitiers, Le Puy, Rouen, Tulle, St. Omer, St. Servan.

Werden jene Bemühungen eine Abänderung des Gesetzes erlangen? Ich glaube es kaum, da viele Abgeordneten nicht wagen werden, ihren sozialdemokratischen Wählern damit Verdruß zu machen. Wahrscheinlich werden am Ende die Gegner des Gesetzes sich in die Notwendigkeit fügen. Die Praxis wird manche Fehler eines übelgemachten Gesetzes verbessern lassen.

In Frankreich wird viel, aber nicht lange geschrien!

---

[1]) Deren Sitz liegt 33. Boulevard Barbé, Paris.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland.

Von W. Heißner in Berlin.

(Fortsetzung.)

Kapitel II.

Das Material der Untersuchung.

Zur Ergänzung und Fortführung seiner bereits 1878 veröffentlichten grundlegenden Untersuchung über die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer, welche alle in Betracht kommenden Länder umfaßte, veranstaltete V. Böhmert im Jahre 1901 eine neue spezielle Erhebung über das Anteilsystem in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, um über den gegenwärtigen Stand der Bewegung ein möglichst vollständiges objektives Bild zu geben. Die äußere Veranlassung zu dieser Untersuchung gab, wie bereits erwähnt, ein für den Genossenschaftskongreß in Manchester (1902) übernommenes Referat, welches neben anderen Berichten dieser Art die Grundlage bieten sollte zu einer im Zusammenhange mit der Genossenschaftsbewegung einzuleitenden Propaganda für die Gewinnbeteiligung. Die über den Rahmen eines solchen Referats weit hinausgehende, sorgfältige Böhmertsche Enquete trägt jedoch in keiner Weise den Charakter einer gelegentlichen Agitationsschrift, sie ist vielmehr trotz mancher Einseitigkeiten, die in der Natur solcher Erhebung durch Fragebogen liegen, sehr wohl geeignet, als Ausgangspunkt einer wissenschaftlichen Erörterung über Wesen und Bedeutung der Gewinnbeteiligung auf Grund der in den genannten Ländern gemachten Erfahrungen zu dienen. Wir beschränken uns aus den in der Einleitung angeführten Gründen in folgendem auf die Kritik der speziell in Deutschland erzielten Ergebnisse. Bevor wir jedoch zur Besprechung der einzelnen praktischen Fälle übergehen, wollen wir noch einige Bemerkungen über Beschaffenheit und Wert des zu untersuchenden Materials vorausschicken und an der Hand unserer im vorigen Kapitel begründeten technischen Begrenzung des Begriffs der Gewinnbeteiligung eine kritische Sichtung dieses Materials vornehmen. Hierbei werden auch alle diejenigen Versuche, bei welchen zwar Gewinnbeteiligung besteht, aber über den praktischen Erfolg derselben keine oder nur ganz unvollständige Mitteilungen vorliegen, von der weiteren Erörterung ausgeschieden werden.

Die neue Böhmertsche Enquete war in folgender Weise eingerichtet: An etwa 200 deutsche Firmen, von denen angenommen wurde, daß sie Gewinnbeteiligung oder verwandte Löhnungsmethoden eingeführt hätten, wurde ein

Fragebogen[1]) gesandt, nach welchem die Unternehmer ihre Erfahrungen mit dem Anteilsystem möglichst unter Darlegung eigener Ansichten und Hinzufügung von Geschäftsberichten, Statuten ꝛc. dem Veranstalter der Erhebung mitteilen sollten. Auf die gestellten Fragen antworteten ungefähr 100 Firmen. Elf von diesen Firmen hatten die Gewinnbeteiligung früher eingeführt, aber wieder aufgegeben; zirka 50 andere Firmen hatten das System entweder gar nicht eingeführt oder nur Prokuristen bzw. qualifizierten Angestellten Anteile gewährt. Nur 42 deutsche Betriebe hat Böhmert in seine endgültige Zusammenstellung der Gewinnbeteiligungsfirmen aufgenommen, auch diese, wie wir später sehen werden, zum großen Teil mit Unrecht. Die Ausscheidung derjenigen Fälle, wo das Anteilsystem wieder aufgegeben wurde, war vielleicht wegen Mangels genauerer Auskünfte nicht zu vermeiden, indessen entstand auf diese Weise ein sehr einseitiges

---

[1]) **Anfragen, betreffend die Gewinnbeteiligung von Geschäftsangestellten und Arbeitern.**

A. Allgemeine Fragen.

1. Name und Sitz der Firma (Gesellschaft):
2. Art der Industrie oder des Gewerbes:
3. Zahl der Angestellten und Arbeiter:
   a) Zahl der Ende 1900 angestellten Beamten, Meister, Werkführer (ausschließlich der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder):
   b) Zahl der Ende 1900 beschäftigten erwachsenen Arbeiter (über 18 Jahre) und zwar:
   männliche weibliche
4. Gesamtsumme der im Jahre 1900 an die Beamten, Meister und Werkführer (ausschließlich der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) gezahlten Gehalte:
5. Gesamtsumme der im Jahre 1900 an sämtliche Arbeiter gezahlten Löhne:
6. Gesamtsumme
   a) der im Jahre 1900 für die gesetzliche Versicherung des Arbeiterpersonals (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) geleisteten Beiträge:
   b) der im Jahre 1900 von der Firma (Gesellschaft) geleisteten freiwilligen Beiträge und Stiftungen für die Wohlfahrt des Personals (z. B. Gratifikationen an Beamte, Meister und Arbeiter, Beihilfen zu Spar- und Versorgskassen, Speise- und Gesellschaftshäusern, Unterrichtskursen, Schulen ꝛc.).

B. Besondere Fragen.

7. Wann und aus welchen Beweggründen wurde Gewinnbeteiligung eingeführt?
8. Wer bezieht Gewinnanteile (Tantiemen) neben festem Gehalt oder Lohn? Nur qualifizierte oder sämtliche Angestellte und Arbeiter?
9. Welche Gewinnanteilsummen wurden seit dem Bestehen der Einrichtung jährlich ausgezahlt?
   a) an die Beamtenschaft (einschließlich der Meister, Werkführer ꝛc., aber ausschließlich der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder)?
   b) an das Arbeiterpersonal?
10. In welchem Verhältnis steht die ganze zur Verteilung gelangende Gewinnanteilsumme zum Reinertrage des Geschäfts? Wie wird der Gewinnanteil des einzelnen Angestellten oder Arbeiters bestimmt?
11. Werden die Gewinnanteile bar ausgezahlt oder werden sie ganz oder teilweise angesammelt?
12. Wie erfolgt die Verwendung der Gewinnanteile? Ist sie den Gewinnbeteiligten freigestellt oder ist ein besonderer Verwendungszweck vorgeschrieben, z. B. Erwerb von Geschäftsanteilen, Einlage in besondere Sparbücher oder Hilfskassen?
13. Wie ist die etwa eingeführte Arbeitsgesellschaft organisiert?
   a) juristisch?

Bild von der Wirkung dieses Systems. Es ist bemerkenswert, daß Böhmert in seiner ersten Enquete, 1878, 54 Fälle von Gewinnbeteiligung und verwandten Löhnungsmethoden in Deutschland namhaft machte und beschrieb. Hiervon waren nur 25 Fälle von Gewinnbeteiligung im Böhmertschen Sinne[1]) (davon drei mit Kapitalbeteiligung und zwei landwirtschaftliche). Von diesen 25 Fällen sind nur neun übriggeblieben und in die neue Enquete wieder aufgenommen. Ein Teil der gegenwärtig bestehenden Gewinnbeteiligungsfirmen hat erst in den letzten Jahren das Anteilsystem eingeführt und ist daher noch gar nicht in der Lage, ein definitives Urteil über den Erfolg desselben zu fällen. Oft ist eine gewisse Abneigung der Unternehmer bemerkbar, mit genaueren Mitteilungen über ihre noch in der Entwicklung begriffenen Einrichtungen und über interne Verhältnisse ihres Betriebes an die Oeffentlichkeit zu treten. Die Antworten sind zum großen Teil schematisch, nichtssagend, ja mitunter wird nur die Einrichtung selbst beschrieben, über den Erfolg aber nichts mitgeteilt. Gutachten von Arbeitsnehmern finden sich in der neuen Böhmertschen Enquete überhaupt nicht — nur in einem Falle stammt der Bericht von der Hand eines kaufmännischen Angestellten, der im Sinne seines Chefs referierte. Die Einseitigkeit des Unternehmerstandpunktes, welcher hier ausschließlich zum Ausdruck kommt, ist bei vielen Einzeldarstellungen ganz unverkennbar. Nicht alle Absichten und Nebenabsichten der Einrichtung werden offen ausgesprochen. Die Stellungnahme der Arbeiter zur Gewinnbeteiligung ist nur indirekt zu erkennen. Nicht selten ist eine gewisse Voreingenommenheit des Betriebsleiters für seine aus sozialpolitischen Rücksichten geschaffenen Einrichtungen bemerkbar. Eine allseitige kritische Dar-

---

b) ökonomisch-technisch? (In welcher Weise nehmen die angesammelten Gewinnanteile und Arbeiterkapitalien am Geschäftsertrage Anteil? Sind sie der Verlustgefahr ausgesetzt oder wie sind sie gesichert? Inwieweit wird für das beteiligte Arbeiterkapital und für die Arbeiterinteressen durch einen Reservefonds für Verlustjahre gesorgt?)

14. Wie erfolgt die Verwaltung der Gewinnbeteiligung? Nur seitens des Unternehmers oder unter Mitwirkung der Arbeiter (Ausschuß)? Wie können sich die Arbeiter nötigenfalls von der Richtigkeit der Angaben betr. die Feststellung der Bilanz, Gewinnanteilsumme, Abschreibungen für Verluste u. dgl. überzeugen? Werden ev. Revisoren zu diesem Zweck angestellt oder sind alle oder einige Beteiligte (Vertretungsausschuß) berechtigt, Bilanz und Geschäftsbücher einzusehen oder beglaubigte Abschrift zu fordern?

15. Welches sind die Resultate der Gewinnbeteiligung?

A. Ungünstige Erfahrungen betr. nachteilige Nebenwirkungen usw.

B. Welche günstige Erfolge erreichte man

I. in ökonomischer Hinsicht:

a) für den Unternehmer?

b) für die Arbeiter (insbesondere wie hoch belief sich jährlich [ev. im letzten Jahre] der höchste, niedrigste und mittlere Gewinnanteil, wie verhielt sich letzterer zu den Durchschnittslöhnen)?

II. in sozialer und moralischer Hinsicht mit Bezug auf Fleiß, Treue, Sorgfalt, Geschäftsinteresse der Arbeiter, Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer usw.?

16. Sind Ihnen Firmen bekannt, die mit der Gewinnbeteiligung mit oder ohne Erfolg Versuche gemacht haben? Welche?

[1]) Der Böhmertsche Begriff der Gewinnbeteiligung ist umfassender als sich nach unserer Meinung rechtfertigen läßt, es waren daher streng genommen weit weniger als 25 wirkliche Gewinnbeteiligungsfälle vorhanden.

stellung der gemachten Erfahrungen, wie sie bei einer öffentlichen Enquete mit kontradiktorischer Verhandlung und Befragung beider Parteien erreicht wird, liegt hier in keinem Falle vor.

Gegenüber der älteren Böhmertschen Erhebung zeigt die neue Umfrage neben manchen Vorzügen leider auch bedeutende Nachteile und Schwächen. Die Fragen über die Organisation der eigentlichen Gewinnbeteiligung sind präziser gestellt, sorgfältiger disponiert und auch der Zahl nach erweitert. Nach den vorausgeschickten technischen Erläuterungen werden diese Fragen ohne weiteres verständlich sein. Daneben enthält die neue Enquete Angaben über Aufwendungen der Firmen für die gesetzliche Arbeiterversicherung, freiwillige Wohlfahrtseinrichtungen rc., welche an sich sehr beachtenswert, aber für die Beurteilung der Gewinnbeteiligung wenig oder gar nicht verwendbar sind. Ein wesentlicher Nachteil der neuen Umfrage liegt darin, daß über die Lohnverhältnisse nur eine einzige Frage gestellt ist, welche die Gesamtsumme der im Jahre 1900 gezahlten Löhne und Gehälter betrifft. In der alten Erhebung waren wertvolle Fragen und Antworten enthalten über die Lohnhöhe im Vergleich zu den ortsüblichen Sätzen, ferner über das Verhältnis des Lohnes zum Preise der Produkte und über den Prozentsatz des Kapitals, welchen das Lohn- und Gehaltskonto darstellte. Auch waren die die Grundlage der Gewinnbeteiligung bildenden Lohnsysteme (Zeitlohn, Stücklohn, Gruppenakkord) und die mit ihr verbundenen Prämienlöhne meist eingehend beschrieben. Durch diese Ermittlungen wurde ein Urteil über das Verhältnis der Gewinnbeteiligung zum Arbeitslohn und über die Bedeutung der Arbeit für den Gesamterfolg der Unternehmung eigentlich erst ermöglicht. Zwar finden sich auch in der neueren Enquete vereinzelte Angaben dieser Art über die Lohnverhältnisse, aber nur wenig exaktes und kontrollierbares Material.

Ein weiterer Fehler dieser Erhebung ist ebenso wie bei der vorhergehenden Enquete die mangelhafte begriffliche Präzisierung der Gewinnbeteiligung. Wir müssen, wie bereits bemerkt, alle diejenigen Fälle ausscheiden, wo entweder nur der Gewinnbeteiligung verwandte Prämien- und Gratifikationssysteme vorliegen oder wo die Höhe des Gesamtbonus oder der Einzelanteile diskretionär, d. h. vom Reinertrage objektiv unabhängig ist. Wir scheiden hiernach folgende Firmen von der Betrachtung aus:

7. Harburger Gummifabrik in Harburg.

Die früher bestehende Gewinnbeteiligung ist wegen Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmer (in verlustbringenden Jahren!) abgeschafft und statt dessen ein Minimalzeitlohn mit Fleiß- und Ersparnisprämien eingeführt. Nur in den nach Arbeitsleistungen und Geschäftsausfall abgestuften „Weihnachtsgeschenken" und in Sparkassengutschriften gewisser bevorzugter Arbeiterkategorien besteht noch ein Rest der früheren Gewinnbeteiligung der Arbeiter.

8. Max Krause, Papierausstattungsfabrik, Berlin.

Die Arbeiter erhalten ohne Rücksicht auf den wirklichen Geschäftsgewinn des Jahres feste Lohnzuschläge (1 Wochenlohn).

12. Schuckert & Co., Elektrizitäts-Akt.-Ges., Nürnberg.

Gewinnbeteiligung nur für Beamte; Arbeiter erhalten nach freiem Ermessen des Vorstandes Gratifikationen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit

dem Reingewinn der Gesellschaft stehen. Diese sog. Gewinnanteile können als Einlagen von 500—2000 Mk. bei der Firma hinterlegt werden und werden mit dem Dividendensatz der Aktionäre, mindestens aber 5% verzinst. (1900 ca. 123900 Mk.). Also eine Art Kapitalbeteiligung.

13. Aktiengesellschaft für Glasindustrie vorm. Friedrich Siemens, Dresden.

Es besteht nur Gewinnbeteiligung der Beamten (Tantiemen) nebst Weihnachts- und sog. Inventurgratifikationen. Die Arbeiter erhalten verschiedene Arten von Prämien und Gratifikationen, aber keinerlei Gewinnanteile.

14. Braun & Bloem, Munitionsfabrik, Düsseldorf.

Die Arbeiter beziehen seit 1872 zweimal jährlich nach dem Umsatze, d. h. also nach dem Bruttoertrage der Fabrik, gewisse Lohnzuschüsse. Es ist anzunehmen, daß diese Lohnzuschüsse zu dem Reinertrage in einem je nach der Höhe der Produktionskosten wechselnden Prozentverhältnis stehen, also nicht Gewinnbeteiligung im eigentlichen Sinne, d. h. Beteiligung am Reinertrage, sondern ein verwandtes, anscheinend ganz zweckentsprechendes Lohnsystem.

15. Sächsische Leinenindustrie-Ges. vorm. H. C. Müller & Hirt, Freiberg i. S.

Die Bestimmung der Anteile ist dem jeweiligen Ermessen von Aufsichtsrat und Vorstand überlassen, also keine geregelte Gewinnbeteiligung.

17. D. Morgenstern, Zinnfolienfabrik in Fürth i. Bayern.

Ohne statutarische Regelung wird ein vermutlich diskretionärer Teil des Reingewinns als „Arbeiterreserve" für Gratifikationen zurückgelegt. Ein Erfolg ist noch nicht konstatierbar. Die früher bestehende Gewinnbeteiligung ist wegen Aenderung der Fabrikationsrichtung trotz teilweise günstiger Erfolge aufgegeben worden (vgl. Böhmert, Gewinnbeteiligung Teil II S. 141).

18. Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei von C. A. Schütz, Wurzen.

Die Arbeiter erhalten nach 5jähriger Beschäftigung einen festen Lohnzuschlag von 3% resp. 5%, also kein Gewinnanteil, sondern Dienstalterszuschuß.

19. Die fiskalischen Hüttenwerke bei Freiberg i. S.

Die Arbeiter erhalten neben dem festen Lohn eine Quote des Gedingegewinns d. i. Gruppenakkord, nur die Beamten beziehen Gewinnanteile.

20. Königliches Steinkohlenwerk Zauckerode bei Potschappel i. S.

Gewinnbeteiligung nur für Beamte, daneben Produktionsprämien für qualifizierte Arbeiter.

21. Bergbau- und Hüttenges. Ilseder Hütte i. Gr. Ilsede.

Neben Beamtentantiemen besteht eine Fabriksparkasse, die sich als Kapitalbeteiligung der Arbeiter mit Zinsgarantie darstellt.

22. u. 23. Die Arbeitergenossenschaften Tanne & Wieda i. H.

Hier liegt ein Mittelding zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft vor, teilweise Kapitalbeteiligung der Arbeiter, aber keine Gewinnbeteiligung der Arbeit als solcher.

25. Schultheiß-Brauerei Akt.-Ges., Berlin.

Kapitalbeteiligung der Arbeiter mittels einer Fabriksparkasse, die Einlagen bis zu 5000 Mk. annimmt, und außer 4% Zinsen noch Zuschußzinsen nach der jeweiligen Jahresdividende verteilt. Daneben beträchtliche feste Alterszulagen und fester Zuschuß an Unterstützungskassen der Arbeiter.

27. Mechanische Baumwollenspinnerei und -Weberei in Kaufbeuren.

Es bestand niemals eine geregelte Gewinnbeteiligung, sondern nur von 1871—77 freiwillige diskretionäre Beisteuern der Aktionäre zum Einkommen der Arbeiter. Seitdem lediglich Lohn- und Prämienzuschläge, gelegentliche Geschenke bei hohem Reingewinn und freiwillige Ansammlungen für Pensions- und Unterstützungszwecke.

28. August F. Richter, Goldwarenfabrik, Hamburg.

Der Gesamtanteil der Arbeiter wird nach Ermessen des Unternehmers bestimmt und geheim gehalten, auch ist die Verteilung unter die einzelnen Arbeiter (nach Fleiß, Anstellungsdauer, Fähigkeit, Geschicklichkeit und besonderen Leistungen) vollkommen diskretionär.

30. J. Scheerer, Strohstoff- und Pappenfabrik in Göritzhain bei Zossen.

Es handelt sich um Dienstaltersprämien, die als gesperrte Spareinlagen angesammelt werden, ferner um monatliche Fabrikationsprämien.

31. C. A. Schmitz, Goldwarengroßhandlung, Elberfeld.

Gänzlich diskretionäre Verteilung der Einzelanteile; über die Höhe des Gesamtanteils der Arbeiter wird nichts mitgeteilt, über die Erfolge ist der Unternehmer sehr im unklaren.

33. Hannoversche Landesbank in Hannover.

Beamtentantiemen.

36. F. S. Eckhardt, Handlung landwirtschaftlicher Produkte und Wurzen in Wormreichenbach.

Beamtenbeteiligung.

Eine weitere Prüfung des vorliegenden Materials führt zur Absonderung der Fälle, in welchen über den Erfolg der Gewinnbeteiligung nicht berichtet wird resp. ungenügende Mitteilungen vorliegen. Dies sind folgende Firmen:

Nr. 9. **Georg Adler, Kartonnagenfabrik in Buchholz i. S. 400 Arbeiter.**

Die von Georg Adler im Jahre 1868 eingeführte Gewinnbeteiligung ist nach Umfang und Handhabung[1]) völlig von dem jeweiligen Ermessen des Arbeitgebers abhängig. Die Höhe des Gesamtbonus ist unbekannt. $^2/_3$ der Einzelanteile werden unkündbar bei der städtischen Sparkasse angelegt, $^1/_3$ bar ausgezahlt. Neben dieser unfreiwilligen Ansammlung von Spareinlagen wirkt ein System von Versicherungseinrichtungen der verschiedensten Art, welche den gemeinsamen Fehler haben, daß die Arbeiter beim Geschäftsaustritt jeden Anspruch verlieren, mit Erfolg auf die Stabilisierung der Arbeiter hin.

Nr. 10. **Aktiengesellschaft vorm. Seidel & Naumann, Fahrrad- und Nähmaschinenfabrik, Dresden. 2000 Arbeiter.**

Es besteht eine statutarisch festgelegte Dotierung der Arbeiterinvalidenkasse mit 1 % Reingewinns; außerdem erhalten die Arbeiter Gratifikationen, die nach dem Dienstalter abgestuft und auf den Jahreslohn basiert, aber vom Reinertrage unabhängig sind. Ueber die Wirkung der Einrichtungen wird nichts mitgeteilt.

Nr. 16. **Chemische Fabrik in Thann und Mühlhausen, vorm. Kestner.**

Der Fall ist bei Frommer[2]) beschrieben, über den Erfolg in den letzten Jahren ist nichts bemerkt.

Nr. 24. **Brauerei zum Felsenkeller bei Dresden, Akt.-Ges. 300 Arbeiter.**

Die ursprünglich in Form von Weihnachtsprämien eingeführte Gewinnbeteiligung wurde im Jahre 1896 durch Gewährleistung im Gesellschaftsvertrag geregelt. Seit 1898 erhalten die Beamten und Arbeiter 4 % des Reingewinns, ferner besteht eine Kollektivbeteiligung von 1 %, welche zur Dotierung eines auch durch sonstige beträchtliche Zuweisungen vermehrten Unterstützungsfonds dient. Daneben ist eine Fabriksparkasse errichtet, welche 4 % Zinsen vergütet, also sich nicht als Kapitalbeteiligung darstellt. Ueber den Erfolg der Gewinnbeteiligung ist nichts zu ermitteln.

Nr. 26. **Eine unbekannte Thüringische Maschinen- und Werkzeugfabrik**

verteilt nach Maßgabe des Dienstalters, wie es scheint ohne Rücksicht auf den Lohn, 1—4 Normalanteile an ihre Arbeiter (erst im 20. Jahre 4 Anteile erreicht) und zwar im ganzen 5 % des Fabrikationsgewinns. Der Hauptzweck

---

[1]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung 1878. II. S. 207.

[2]) Die Gewinnbeteiligung S. 115—116.

ist Stabilisierung der für den Betrieb notwendigen „eingerichteten“ Arbeitskräfte. Als Erfolg dieser freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einrichtung wird nur mitgeteilt, daß die alten Arbeiter „agitatorischen Hitzköpfen gegenüber ruhiger denken“.

Nr. 29. Elsässische Konservenfabrik und Import-Ges. in Straßburg i. E. 220 Arbeiter.

Veranlaßt durch Freeses Empfehlung der Gewinnbeteiligung in seiner Schrift „Fabrikantenglück“ hat die Direktion dieser Aktiengesellschaft für die Fabrikanlage Schiltigheim eine 10 %ige Gewinnbeteiligung der Arbeiter neben 10 %igen Beamtentantiemen im Jahre 1899 eingeführt. Eine 5 %ige Kapitaldividende ist den Aktionären garantiert; Gewinnverteilung kann also nur eintreten, wenn ein Ueberschuß über diese Kapitalverzinsung vorhanden ist. $^2/_3$ des Arbeitsanteils werden bar ausbezahlt resp. in frei verfügbaren Sparkassenbüchern angelegt, $^1/_3$ wird als Kollektivanteil zu einem Pensionsfonds angesammelt. In den letzten drei Jahren erhielten die Arbeiter einen Individualanteil von $3^1/_2$ % des Lohnes. Ein Erfolg ist bisher noch nicht konstatierbar.

Nr. 32. Preußische Boden-Kredit-Aktien in Berlin. 50 Arbeiter.

Das im Jahre 1883 in Kraft getretene Anteilsystem, welches eine Modifikation der bereits 1875 begründeten Gewinnbeteiligung darstellt, besteht in einer der Höhe der Jahresdividende entsprechenden Gutschrift von obligatorisch angesammelten Spareinlagen, deren Höhe in den letzten 6 Jahren durchschnittlich 7 % des Jahresgehalts betrug. Die Guthaben werden erst bei der Pensionierung resp. beim Tode der Beamten fällig. Ueber die Wirkung der Einrichtung ist nichts gesagt.

Nr. 38. Das Gut Wulfshagen bei Gettorf. 46 Arbeiter.

Eine vertragsmäßig geregelte Gewinnbeteiligung seiner landwirtschaftlichen Arbeiter mit Einschluß der in der Erntezeit beschäftigten hat Graf Reventlow im Jahre 1900 eingeführt, um den Lohn durch einen variablen Zuschlag zu steigern und das Interesse an Vieh und Inventar zu heben. Von dem 8 %igen Gesamtanteil der Arbeiter am Reingewinn werden 6 % in bar ausgezahlt, 2 % einem von den Arbeitern selbständig verwalteten Unterstützungsverein überwiesen. Es ist bemerkenswert, daß der Vorstand dieses Vereins bei der Berechnung des Reingewinns und der sonstigen Verwaltung des Anteilsystems mitwirkt. Die ganze Einrichtung soll weder den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung, noch den einer widerruflichen Vergünstigung tragen, sie beruht auf einer rechtlichen Verpflichtung des Arbeitgebers und kann nur mit einjähriger Frist gekündigt werden. Im Jahre 1900, welches als besonders ungünstig bezeichnet wird, betrug der Durchschnittsanteil der männlichen Arbeiter 18 Mk. Ueber die Wirkung dieser vorzüglich angelegten Einrichtung ist leider ein abschließendes Urteil noch nicht möglich. Der Zweck derselben ist, aus bloßen Lohnarbeitern Mitarbeiter zu machen und die Arbeiter zu selbständiger Organisation anzuleiten.

Wir haben diese Fälle einer kurzen Erörterung unterzogen, weil die technische Einrichtung ein gewisses Interesse beanspruchen darf. Eine genauere Berücksichtigung verdienen nur die im folgenden zusammengestellten 14 Fälle, welche unserer weiteren Untersuchung zugrunde gelegt sind. Wir geben zunächst auf Grund der Böhmertschen Beschreibung resp. sonstiger Mitteilungen der betreffenden Firmen eine kurze Darstellung und Kritik dieser noch übrig bleibenden Fälle, um alsdann die aus diesen Einzelbeschreibungen sich ergebenden allgemeinen Resultate der deutschen Gewinnbeteiligungsversuche ausführlich zu erörtern.

Kapitel III.

Einzelbeschreibungen der bestehenden deutschen Anteilfirmen (auf Grund der Böhmertschen Erhebung).

A. Gewerbe.

Nr. 1. Steinheil, Dieterlen & Co. Commanditgesellschaft auf Aktien in Rothau i. E. (Baumwollspinnerei, Weberei und Färberei. 503 Arbeiter.)

Die Gewinnbeteiligung bei Steinheil, Dieterlen & Co. ist eine seit mehr als 50 Jahren erprobte Einrichtung. Eingeführt wurde sie zu dem Zweck, eine Solidarität der Interessen zwischen Arbeiter, Unternehmer und Kapital herbeizuführen.[1]) Wegen der großen Schwankungen im Reinertrage seiner Textilfabrik hält der Unternehmer Individualbeteiligung für unzweckmäßig, glaubt aber die Kollektivbeteiligung der Arbeiter empfehlen zu können. Er hebt hervor, daß die Höhe des Gewinns hauptsächlich von der Qualität der Maschinen, den Preisschwankungen des Rohmaterials und der fertigen Produkte abhängt, schließt aber daraus nur, daß die Höhe des Kollektivanteils im einzelnen Jahr den Arbeitern unbekannt bleiben müsse:

„Wenn diese Schwankungen den Arbeitern bekannt wären, so würden in Jahren kleinen Gewinnes ungünstige Erfahrungen nicht ausgeblieben sein, denn so grelle Kontraste von einem Jahr zum anderen sind dem einfachen Arbeiter unverständlich.“ [2])

Höhere moralische Bildung betrachtet gleichwohl der Unternehmer als Vorbedingung zur Erzielung guter Resultate. Der Arbeiter müsse lernen, die Interessen des Unternehmers mit zu berücksichtigen, wie auch anderseits der Unternehmer in diesem Falle auf das Wohl seiner Arbeiter bedacht sei.

Ein wesentlicher Zweck des Anteilsystems ist für Steinheil die Beteiligung der Arbeiter an den Konjunkturengewinnen.[3]) Das praktische Ergebnis dieser Beteiligung ist die Unterhaltung verschiedener Wohlfahrtsanstalten, unter denen eine gegenseitige Unterstützungskasse die Hauptrolle spielt. Dieselbe wird zum größeren Teil durch Beiträge der Arbeiter, zum geringeren Teil durch Gewinn-

---

[1]) cf. Böhmert, S. 34: „Ist nicht der Arbeiter durch seiner Hände Arbeit ebensogut unser Mitarbeiter als der Aktionär durch sein anvertrautes Kapital?“

[2]) Böhmert, S. 34.

[3]) „Wir freuen uns, wenn ein großer Gewinn hohe Dividenden ermöglicht, und nicht minder willkommen ist uns dann eine hohe Zuwendung zu dem Arbeiterkonto.“

anteile, welche als „Zuwendung" des Geschäftsherrn bezeichnet werden, unterhalten. Die gemeinsame Verwaltung der Kasse durch Unternehmer und Arbeiter trägt wesentlich zur Pflege guter Beziehungen bei.

Das Anteilsystem der Firma hat verschiedene Entwicklungsphasen durchgemacht. Die zuerst versuchte Kombination von Gewinn- und Verlustbeteiligung scheiterte an der Undurchführbarkeit der letzteren bei Gelegenheit der ungünstigen Konjunktur von 1868—1871. Eine später ins Auge gefaßte Individualbeteiligung kam wegen ungünstiger Geschäftslage nicht zur Ausführung. Eine Zeitlang (1889—1900) wurde das ganze Anteilsystem dadurch in Frage gestellt, daß die gesetzliche Arbeiterversicherung aus den Kollektivanteilen der Arbeiter bestritten wurde. Die Wohlfahrtseinrichtungen mußten nun größtenteils aus Zuschüssen unterhalten werden, die mehr nach der Höhe des jeweiligen Bedarfs als nach der Größe des Geschäftsgewinns sich richteten. Erst nachdem sich der Unternehmer entschlossen hatte, diese Versicherungsbeiträge als Lohnzuschuß auf Konto der Fabrikationskosten zu übernehmen (1900), ist die Gewinnbeteiligung faktisch wieder eingeführt. Die Höhe des Kollektivanteils ist gegenwärtig außerordentlich gering (20 Mk. = 3—5% des Lohnes). Es besteht die eigentümliche Einrichtung der Garantie eines Minimalbetrages des Kollektivanteils, welcher eine 5%ige Zinsgarantie für die Aktionäre und eine Minimaltantiemengarantie für Geschäftsführer und Beamte entspricht. Obwohl nun die Wohlfahrtseinrichtungen auch nach dem gegenwärtig angewandten System bei ungenügendem Ueberschuß aus anderen Mitteln erhalten werden müssen, ist es doch nach unserer Meinung unberechtigt, hier die Existenz einer wirklichen Gewinnbeteiligung zu leugnen, wie dies Stiel getan hat.[1]) Denn erstens wird in diesem Falle der sogenannte „Vorsichtsfonds" herangezogen, welcher wahrscheinlich ebenso wie der Reservefonds durch Rücklagen aus dem Reingewinn gebildet ist. Zweitens ist durch ein Präzipuum der Unterstützungskasse, welches gleich hinter der Zinsgarantie für die Aktionäre rangiert, dafür Sorge getragen, daß soweit als möglich ein Zurückgreifen auf den Vorsichtsfonds vermieden wird.

Die prinzipielle Frage, ob es zweckmäßig ist, Wohlfahrtseinrichtungen aus Gewinnanteilen zu unterhalten, also ihre Dotierung von der Höhe des Geschäftsgewinns vollkommen mechanisch abhängig zu machen, glaubt der Betriebsleiter auf Grund langjähriger Erfahrungen bejahen zu können, da es unvorteilhaft sei, solche Ausgaben als Fabrikationskosten zu buchen. Durch die Garantie eines Minimalbeitrages, welche hier besteht, ist übrigens die Existenz jener Anstalten gesichert: ohne diese eigenartige Einrichtung würden fortwährende Zuschüsse aus anderen Mitteln notwendig sein, wie dies auch 1889—1900 bei der Firma der Fall war.

Ueber den Erfolg des Systems bemerkt der Geschäftsführer, daß es als ein Sporn zu guter und fleißiger Arbeit gedient habe, welche für das Resultat der Produktion eine wichtige Rolle spiele, auch hätten stets gute und friedliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestanden. Herr Steinheil kann die Nützlichkeit solcher Anlage von disponiblen Fonds nicht genug betonen. Der Zweck, den Arbeiter an günstigen Konjunkturen teilnehmen zu lassen, wird indessen bei der geringen Höhe des Kollektivbonus nur mangelhaft erreicht. Höhere Beteiligung hält Steinheil in Gewerben mit großen Ertragsschwankungen

---

[1]) Die Gewinnbeteiligung der Arbeit, S. 13.

für bedenklich, weil sie in mittleren und schlechten Jahren dem Unternehmer zu große Lasten auferlege.

Trotz des 50jährigen Bestehens kann übrigens die Institution durch Aenderung des Geschäftsstatuts jederzeit aufgehoben werden. Ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Geschäftsführung und eine Kontrolle der Anteilberechnung ist prinzipiell ausgeschlossen. Die Tatsache, daß jene Wohlfahrtsanstalten auf Zwangsbeiträge der Arbeiter angewiesen sind, und daß die Arbeiter ihrer Nutznießung bei Austritt aus dem Geschäft leicht verlustig gehen können, spricht wenig für eine Verallgemeinerung solcher Einrichtungen. Daß dieselben in diesem Falle erfolgreich waren, erklärt sich wohl in erster Linie durch die persönliche Mitwirkung der Arbeiter bei der Verwaltung.

Nr. 2. Hallesche Maschinenfabrik und Eisengießerei, 635 Arbeiter.

Die Hallesche Maschinenfabrik und Eisengießerei, ein hervorragend gut fundiertes Werk mit vorzüglichem Arbeitermaterial, hat die Gewinnbeteiligung im Jahre 1890 eingeführt, um Fleiß, Sorgfalt und Sparsamkeit der Arbeiter in der Verwendung des Materials zu heben, durch die gesteigerte Produktivität der Arbeit die Herstellungskosten zu vermindern und so auch in Zeiten sinkender Konjunktur durch billige Preise die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Nach 15jähriger Erfahrung versichert die Direktion, daß das System im allgemeinen erfolgreich gewesen sei, und daß sie auch in Zukunft daran festzuhalten gedenke. Nach brieflicher Mitteilung des Vorstandes zeigen die Arbeiter, besonders die älteren, bewährten Leute, ein stärkeres Geschäftsinteresse, sie bemühen sich selbst darauf zu achten, daß gut und billig produziert wird. „Nur eine kleine Minderheit der Arbeiter scheint von der Bedeutung der Sache nicht durchdrungen zu sein und, durch sozialistische Wühlereien veranlaßt, die Sache ins Gegenteil zu verkehren.“ Meist sind dies jedoch nur vorübergehend beschäftigte Leute, die bald wieder entfernt werden.

Das Anteilsystem der Halleschen Maschinenfabrik trägt nicht den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung, es soll vielmehr eine Art Lohnsystem darstellen. Die Fabrik sucht zunächst durch einen normalen, ja zum Teil noch etwas höheren Stücklohn die fleißigsten und tüchtigsten Arbeiter heranzuziehen und sich dieselben sodann durch die Gewinnbeteiligung dauernd zu erhalten. Die Höhe der Gewinnanteile[1]) richtet sich nach der Dividende für das Vorjahr in der Weise, daß die Arbeiter ohne Unterschied des Lohnes für jedes Prozent der Dividende bei dreijähriger Beschäftigung 4 Mk., bei kürzerer Dienstzeit $2^2/_3$ resp. $1^1/_3$ resp. $^2/_3$ Mk. erhalten. Die Abstufung der Anteile nach dem Dienstalter verfolgt denselben Zweck, einen gut herangelernten Arbeiterstand heranzubilden. Untüchtige und träge Arbeiter sollen ausgeschieden, Schädigungen und Veruntreuungen verhindert, die Freude an der Arbeit durch gesteigerten Gewinn vermehrt werden.

Nicht ein gegenseitiger Vertrag mit bestimmter Kündigungsfrist, sondern ein mit Einverständnis der Arbeiterdeputation geregeltes Statut liegt der Einrichtung zugrunde. Es wird ausdrücklich von einem Anrecht der Arbeiter auf ihre Gewinnanteile im Gegensatz zu den früher üblichen Geschenken beim Jahresabschluß gesprochen. Mitwirkung und Kontrolle der Arbeiter bei der Ver-

[1]) Eine von der Firma zusammengestellte tabellarische Uebersicht der Gewinnanteile ist als Anlage I beigefügt.

Zusammenstellung der in der Halleschen Maschinenfabrik und Eisengießerei von 1890 bis 1904 gezahlten Arbeiter-Gewinnanteile.

Jahr	Gesamt-Arbeiter-Zahl	Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung bei uns:												Lehrlinge		Zum Militär Eingezogene und mit Berechtigung auf Gewinn-Anteil Entlassene		Gesamtbetrag der im Jahre gezahlten Gewinn-Anteile
		länger als 3 Jahre			länger als 2 Jahre			länger als 1 Jahr			kürzere Zeit							
		Zahl	à	Mk.	Zahl	à	Mk.	Zahl	à	Mk.	Zahl	à	Mk.	Zahl	Mk.	Zahl	Mk.	Mk.
1890	564	239	100.—	23 900.—	41	64.—	2 624.—	133	32.—	4 256.—	126	16.—	2 016.—	22	179.—	3	96.35	33 071.35
1891	549	254	105.—	26 670.—	75	70.—	5 250.—	54	35.—	1 890.—	71	17.50	1 242.50	20	167.—	75	1 660.—	36 879.50
1892	561	315	105.—	33 075.—	55	70.—	3 850.—	41	35.—	1 435.—	86	17.50	1 505.—	27	217.—	37	839.—	40 921.—
1893	539	343	105.—	36 015.—	29	70.—	2 030.—	64	35.—	2 240.—	52	17.50	910.—	21	174.—	30	813.—	42 182.—
1894	623	356	108.—	38 448.—	59	72.—	4 248.—	38	36.—	1 368.—	133	18.—	2 394.—	26	192.—	11	270.50	46 920.50
1895	587	386	112.—	43 232.—	28	74.65	2 090.20	73	37.35	2 726.55	54	18.65	1 007.10	22	153.—	24	662.25	49 871.10
1896	683	374	128.—	47 872.—	53	85.35	4 523.55	27	42.65	1 151.55	163	21.35	3 480.05	20	153.—	46	1 887.10	59 067.25
1897	707	406	160.—	64 960.—	22	106.65	2 346.30	118	53.35	6 315.30	115	26.65	3 064.75	21	147.—	25	1 756.35	78 589.70
1898	617	396	140.—	55 440.—	51	93.35	4 760.85	44	46.65	2 052.60	30	23.35	700 50	18	148.—	78	2 546.85	65 648.80
1899	554	414	128.—	52 992.—	39	85.35	3 328 65	26	42.65	1 108.90	46	21.35	982.10	15	120.—	14	603 95	59 135.60
1900	694	426	132.—	56 232.—	21	88.—	1 848.—	86	44.—	3 784.—	134	22.—	2 948.—	17	142.—	10	379.50	65 333.50
1901	681	398	144.—	57 312.—	47	96.—	4 512.—	101	48.—	4 848.—	14	24.—	336.—	22	177.—	99	3 237.50	70 422.50
1902	591	384	112.—	43 008.—	42	74.65	3 135.—	28	37.35	1 045.80	10	18.65	186.50	26	201.—	101	2 304.95	49 881.55
1903	471	329	60.—	19 740.—	11	40.—	440.—	12	20.—	240.—	7	10.—	70.—	25	206.—	87	1 301.95	21 997.95
1904	480	319	36.—	11 484.—	10	24.—	240.—	57	12.—	684.—	64	6.—	384.—	17	160.—	18	248 90	13 200.90
Durchschnitt 1890–1904			111.67			74.27			47.15									733 123.20

waltung ist ausgeschlossen. Die Anteile werden bar ausgezahlt und können beliebig verwendet werden. Bis zum Jahre 1902 war die durchschnittliche Höhe des Bonus eine ziemlich beträchtliche (10% des Lohnes), in den letzten Jahren ist sie wesentlich zurückgegangen, da die hohen Dividende der 90er Jahre, welche den Ausgangspunkt der Einrichtung bildeten, sich nicht behaupten ließen.

Eine unleugbare Gefahr für das Fortbestehen des bisher erfolgreichen Anteilsystems liegt in dem Bestreben der Direktion, die Arbeiter von jeder Teilnahme an allgemeinen Bewegungen zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen abzuhalten.[1]) Ausstand und Drohung mit Arbeitseinstellung wird als grobe Ungehörigkeit bezeichnet und führt zum Verlust des Anspruchs auf Gewinnanteile. In der Zeit der Haussekonjunktur erreichte die Fabrik tatsächlich Zurückhaltung ihrer Arbeiter von den Bestrebungen zur Beschränkung der Ueberstunden, Veränderung der Fabrikordnung ɾc., welche in anderen Halleschen Maschinenfabriken hervortraten. Es gelang ihr dadurch, große Aufträge in angemessener Frist zu vollenden. Die Arbeiter hatten so den unmittelbaren Erfolg ihrer Mehrleistungen vor Augen. An allgemeinen Lohnbewegungen teilzunehmen hatten sie keine Veranlassung, da sie einen relativ hohen Lohn (im Jahre 1900 durchschnittlich 1450 Mk.) und bedeutende Gewinnanteile bezogen. Immerhin zeigt die fortwährende Anfeindung der Institution durch das sozialdemokratische Volksblatt in Halle, daß die Arbeiter, welche zu diesen Angriffen die Anregung geben, ihr Gesamtinteresse durch eine derartige Isolierung gerade der höchststehenden Arbeiterschichten der Branche gefährdet glauben.

Nr. 3. Max Roesler, Feinsteingutfabrik in Rodach, Herzogtum Koburg, 213 Arbeiter.

Die Gewinnbeteiligung in der Steingutfabrik von Roesler ist erst im Jahre 1898 in Wirksamkeit getreten. Ihre Bedeutung liegt weniger in den praktischen Ergebnissen, die wohl noch weiterer Prüfung bedürfen, als in der grundsätzlichen Stellungnahme des Unternehmers, der nicht bloß ein weitblickender, durch langjährige Erfahrungen gereifter Philanthrop, sondern auch ein gewissenhafter Geschäftsmann ist. Max Roesler hat die Gewinnbeteiligung „aus Ueberzeugung und innerem Bedürfnis“ eingeführt, weil er in ihr eine Maßnahme ausgleichender Gerechtigkeit sieht. Er betrachtet den Arbeiter als Mitarbeiter, sich selbst als ersten Beamten der Unternehmung und hält es für gerecht, den Reinertrag des gemeinsamen Wirkens zu gleichen Hälften zwischen Kapital und Arbeiter zu verteilen, während der Unternehmer mit seinem Kapital allein die Verlustgefahr tragen solle. Daneben ist die Gewinnbeteiligung für ihn eine zweckmäßige Form des Arbeitsentgelts, denn für die „mehr als rein tagelöhnermäßige“ Leistung komme dem Arbeiter eine Extravergütung zu, nicht als Wohltat, sondern als gutes Recht. Die Kehrseite dieser Einrichtung ist eine verschärfte Kontrolle der Arbeitsleistungen und des sonstigen Verhaltens der Angestellten. „Wessen Lebensführung nicht gut ist und wer den Ehrgeiz bestmöglichster Arbeitsleistung nicht an den Tag legt, der wird aus der Fabrik entlassen.“ Auch der Gesichtspunkt einer Wohlfahrtseinrichtung fehlt in diesem Falle nicht ganz, denn Roesler

[1]) cf. Einhauser, Die Gewinnbeteiligung, S. 143: „Werden aber von seiten der Arbeiter gemeinsame Schritte unternommen, um allgemeine Lohnerhöhungen für die gesamte Arbeiterschaft oder für einzelne Werkstätten zu erzwingen, so erlischt damit jeder Anspruch auf Tantiemen entweder für alle Arbeiter oder mindestens für diejenigen Werkstätten, welche die Lohnerhöhungen haben erzwingen wollen.“ (Nach dem Einführungszirkular).

betrachtet die Gewinnbeteiligung als die Vollendung einer fortgesetzten Reihe von Versuchen, Wohlfahrtseinrichtungen zur sozialen Hebung des Arbeiterstandes zu realisieren. Er hat dabei, wie er selbst hervorhebt, den ganzen Weg von der patriarchalischen Fürsorge bis zur freien Ueberantwortung der Einrichtungen an die selbständig mitwirkenden Arbeiter durchgemacht.

Die Einwirkung persönlichen Beispiels und wohlwollender Anteilnahme am Ergehen der Arbeiter erscheint ihm als die wesentliche Grundlage der ganzen Institution.

Aufgebaut ist die Gewinnbeteiligung auf einen guten festen Lohn, der den Arbeitern befriedigendes Vorwärtskommen in Besitz und Lebenshaltung ermöglicht. Die Gewinnanteile sollen demgegenüber dazu dienen, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten. Ein Teil derselben wird zu obligatorischer Ansammlung eines Kapitals zurückbehalten, welches zunächst als Unterstützungsfonds dient, später für größere Wohlfahrtsanstalten verwendet werden soll.

Der zu verteilende Reinertrag wird ermittelt, indem vom Bruttoerträgnis nach sachgemäßen Abschreibungen und Dotierung des Reservefonds ein mäßiger Kapitalzins (4%) und ein Unternehmergehalt, welches das Zehnfache des Verdienstes eines ungelernten erwachsenen Arbeiters nicht übersteigen soll, in Abzug gebracht werden. Bedingung der Beteiligung ist zweijährige Dienstzeit; als Bemessungsgrundlage dient hauptsächlich das Dienstalter daneben Geschlecht der Arbeiter (weibliche Arbeiter erhalten die Hälfte). Es besteht Kollektivbeteiligung und Individualbeteiligung; die entsprechenden Anteile der Arbeiter beliefen sich im Jahre 1900 auf 45 resp. 40 Mk. pro Kopf, zusammen 10—15% des Lohnes. Ueber die Verteilung der Gewinnquoten beschließt unter Vorsitz des Chefs ein Arbeiterausschuß, der auch die Dotierung der gemeinnützigen Einrichtungen regelt und die angesammelten Fonds zu verwalten hat. Eine Kontrolle über die Bilanzaufstellung und Gewinnberechnung haben die Arbeiter nicht, doch wird ein Bücherrevisor mit einigen älteren Beamten zur Prüfung herangezogen.

Ueber den Erfolg der Gewinnbeteiligung bemerkt der Unternehmer, daß ihm ein tüchtiger, sittlich hochstehender Arbeitsstamm gesichert sei und stets sozialer Friede in seinem Betriebe geherrscht habe, allerdings nicht ausschließlich infolge der Gewinnbeteiligung. Zahlenmäßige Vorteile seien nicht nachweisbar, der Vorteil liege mehr auf dem Gebiet der Imponderabilien. Nach den sonstigen Angaben der Firma scheint indessen eine Stabilisierung der Arbeiter und eine Steigerung der Arbeitsleistung über das durchschnittliche Niveau hinaus nicht bloß erfordert, sondern auch erreicht zu sein. Das Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter stellt sich als ein außerordentlich günstiges dar. Fremde Kräfte, die am Ort schwer zu haben sind, finden nur ausnahmsweise Zulaß. In diesem engen Kreise fühlt sich der Unternehmer als ein „unter Umständen sehr strenger, aber auch wohlwollender und gerechter Herr und Meister, zugleich freundlicher Kamerad und nach besten Kräften Berater und Helfer in der Not". Gewiß ein erfreuliches Verhältnis, wenn auch vielleicht die alte Auffassung eines persönlichen Dienstverhältnisses zum Arbeitgeber mit hineinspielt. Als ein erfreuliches Ergebnis seines Systems betrachtet Herr Roesler, daß sich die Arbeiter von sozialdemokratischen Umtrieben und Wühlereien fern halten.

Nr. 4. Heinrich Freese, Jalousie- und Holzpflasterfabrikant, 198 Arbeiter, in der Saison 300.

Angeregt durch die Einrichtung des Anteilsystems des Holländers van

Marken in Delft und des Gebäudemalers Leclaire in Paris hat der Fabrikant Heinrich Freese die Gewinnbeteiligung für seine Arbeiter im Jahre 1890 eingeführt. Seit 1891 sind die Arbeiter der vier Freeseschen Fabrikbetriebe in Berlin, Hamburg, Breslau und Leipzig mit 7½% am Reingewinn beteiligt, daneben besteht eine Beteiligung der Beamten mit 5%, zusammen 12½% des Reinertrages. Die Höhe der Anteile betrug durchschnittlich 3 bis 5% des Jahreslohnes, bei den Beamten 25% des Gehaltes. Die Bemessungsgrundlage bildet Lohn resp. Gehalt ohne Rücksicht auf Stellung und Dienstalter. Es ist bemerkenswert, daß auch die vorübergehend angestellten Arbeiter nach der Zeit ihrer Beschäftigung am Gewinn beteiligt werden.

Die Auszahlung der Anteile erfolgt zu ⅔ durch Gutschrift in Sparkassenbüchern, über die der Arbeiter frei verfügen kann, während ⅓ als Kollektivanteil zur Dotierung einer Unterstützungskasse verwendet wird. Die Grundlage der Gewinnberechnung bildet der volle Reinertrag ohne Abzug von Unternehmergehalt und Zinsen für das eigene Kapital. Die Kontrolle dieser Gewinnberechnung geschieht durch einen Bücherrevisor, welcher dem Vorsitzenden des Arbeiterausschusses bescheinigt, daß die Festsetzung der Anteile nach den geltenden Bestimmungen erfolgt ist. Zur Ausscheidung jedes willkürlichen Ermessens in der Handhabung der Einrichtung ist das ganze System statutarisch geregelt, und besitzt der Arbeiter ein klagbares Recht auf die verdienten Gewinnanteile. Bei der Einführung des Systems wurde ein Arbeiterausschuß, welcher sich auch sonst in der Fabrik dauernd bewährt hat, zur Beratung herangezogen.

Nicht als Wohlfahrtseinrichtung ist die Gewinnbeteiligung von Herrn Freese eingeführt, sondern als zweckmäßiges Betriebssystem. Ein Anteil am Ertrage, so äußert sich der Unternehmer,[1]) darf nur gewährt und angenommen werden als Entschädigung für treue Pflichterfüllung und Wahrnehmung des Geschäftsinteresses. Die Unternehmung soll also durch ein gesteigertes Interesse der Arbeiter am Reingewinn ergiebiger und widerstandsfähiger werden, die Zahl der ungünstigen Jahre soll vermindert, die der günstigen vermehrt werden. Die Arbeiter sollen sich als Mitglieder einer Gemeinschaft fühlen, in der sie ebenso wie Arbeitgeber und Beamte für den gemeinsamen Zweck der Förderung des Unternehmens arbeiten. Jeder dem Wesen der Einrichtung fernliegende Nebenzweck soll vermieden werden. Der Unternehmer verfolgt nicht die Absicht, die Arbeiter von der Teilnahme an Gewerkvereinen und allgemeinen Lohnbewegungen zurückzuhalten oder sie durch ein System von Wohlfahrtseinrichtungen in patriarchalischer Weise an das Geschäft zu fesseln. Die Grundlage jeder rationellen Gewinnbeteiligung bildet, wie er mit Recht hervorhebt, eine vorherige Regelung der Lohnverhältnisse, am besten durch Tarifverträge, welche dem üblichen Normallohn entsprechen, womöglich noch etwas über ihn hinausgehen. Nur auf Grund einer solchen Lohnregelung kann der Arbeitgeber von seinen Angestellten erwarten, daß sie „einen über das Gewöhnliche hinausgehenden Eifer" für sein Geschäft entwickeln sollen.

Inwieweit ist nun diese Erwartung des Unternehmers durch Erfolge seines Anteilsystems bestätigt worden? Nach der eigenen Auffassung des Herrn Freese ist ihm das meiste, was er an Gewinnanteilen im Interesse seiner Arbeiter aufgewendet hat (zirka 150000 Mk. in der Zeit von 1888 bis jetzt) durch erhöhten Eifer seiner Mitarbeiter wieder eingebracht worden. Ganz sicher ist er allerdings

---

[1]) Die Gewinnbeteiligung der Angestellten, S. 42.

nicht darüber, denn er bemerkt: „sollte das nicht der Fall sein, so wird mir das, was fehlen sollte, vielleicht auf einem anderen Konto gutgeschrieben werden, auf dem wir alle einmal ein kleines Guthaben gebrauchen können.“ Es ist also zunächst überwiegend der Gesichtspunkt eines klug berechnenden Geschäftsmannes, welcher bei der Durchführung der Gewinnbeteiligung nicht ein Geschenk machen will, sondern für die über den Durchschnittslohn hinausgehende Steigerung des Arbeitseinkommens eine entsprechende Steigerung der Arbeitsleistung erwartet. In zweiter Linie ist hier maßgebend der sozialpolitische Zweck, die Arbeiter durch Beteiligung am Reingewinn in materieller und sozialer Hinsicht zu heben, gleichviel, ob nun der volle Erfolg dieser Fürsorge dem Unternehmer persönlich zugute kommt oder nicht. Im ganzen war der Erfolg den Erwartungen des Betriebsleiters entsprechend. Obwohl der Lohnzuschlag durch die Gewinnbeteiligung nicht mehr als 3—5 % betrug, wurde er doch von den Arbeitern mit dankbarer Anerkennung aufgenommen und zum überwiegenden Teil zu Einlagen in die Fabriksparkasse verwendet. Es bestanden stets erfreuliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern. Der soziale Friede, welcher hier auf beschränktem Gebiet in großstädtischen Betrieben herbeigeführt wurde, ist freilich nicht ausschließlich der Gewinnbeteiligung zuzuschreiben, er beruht nicht zum wenigsten auf einer rationellen Lohnpolitik, welche allerdings als ein integrierender Bestandteil der hier gewählten Form der Regelung des Arbeitseinkommens betrachtet werden kann. Auf Grund langjähriger Erfahrung berichtet der Unternehmer, daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Mitarbeiterschaft durch die Beteiligung am Reingewinn bei den Arbeitern geweckt wurde. Die Arbeiter zeigten ein lebhaftes Interesse an der jeweiligen Gestaltung des Reingewinns. Dies kam besonders dadurch zum Ausdruck, daß sie, um ihre Anteile zu steigern, sich einer strengen gegenseitigen Kontrolle unterzogen, so daß neueintretende Arbeiter sich zuweilen über die strenge Aufsicht der Beamten und älteren Arbeiter beklagten; merkwürdigerweise unterwarfen sich aber auch die vorübergehend beschäftigten Saisonarbeiter dem ganzen Niveau gesteigerter Arbeitsleistung, welches sie hier vorfanden. Aus zahlreichen Zuschriften entlassener Arbeiter am Jahresschluß glaubt der Unternehmer ersehen zu können, daß sie sicher auch das ihre dazu beigetragen haben, ihre Anteile, soweit es an ihnen lag, zu erhöhen. Die Mitbeteiligung dieser Arbeiter geschah auf besonderen Wunsch ihrer dauernd angestellten Genossen, welche es offenbar als ungerecht empfanden, durch Gewinnanteile aus fremder Arbeit Nutzen zu ziehen.

Die erziehliche Wirkung des Gewinnbeteiligungssystems zeigte sich auch darin, daß die Freeseschen Arbeiter ein zunehmendes Verständnis für die vom Steigen und Fallen der Gewinne abhängige wirtschaftliche Lage des Unternehmers entwickelten. Die Arbeiter sind sogar imstande,[2]) sich ein zutreffendes Urteil über das Ergebnis der einzelnen Geschäfte zu bilden und die Höhe der Dividende im ganzen richtig einzuschätzen. Für den Betriebsleiter ergibt sich als wichtigstes wirtschaftliches Ergebnis der ganzen Einrichtung:[3]) Ein Betrieb, in den die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer so eng verbunden sind, daß je nach der Entwicklung des Reinertrages gemeinsam ihr Einkommen sich verbessert oder verschlechtert, ist allen Unternehmungen gegenüber, in welchen der ganze Gewinn der Geschäftsleitung zufließt, dauernd in der Konkurrenz überlegen.

[1]) Die Gewinnbeteiligung der Angestellten, S. 37.
[2]) Freese, Gewinnbeteiligung der Angestellten, S. 36.
[3]) Ebenda, S. 51, 60 u. a.

Nr 5. Karl Zeiß, optische Werkstätte in Jena, 1216 Arbeiter.

Um dem Personal einen Anteil an den Vorteilen günstiger Konjunktur zukommen zu lassen, wurde die Gewinnbeteiligung der Beamten und Arbeiter im Jahre 1896 von der Firma eingeführt. Anteilberechtigt ist jeder Angestellte nach der Höhe seines Lohnes oder Gehalts ohne Rücksicht auf Dienstalter oder sonstige Stellung. Der Gewinnanteil wird ebenso wie der gesamte Reingewinn in Prozenten des Lohn- und Gehaltskontos berechnet und nach dem gleichen Prozentsatz für jeden einzelnen in der Fabrik Beschäftigten ausgeworfen. Die Höhe des Anteils belief sich durchschnittlich auf 9 % (sie schwankte 1895/1900 zwischen 5 und 10 % des Lohnes), d. h. es kam etwa ein voller Monatslohn zum regelmäßigen Arbeitseinkommen hinzu. Da der durchschnittliche Jahresverdienst eines über 24 jährigen Arbeiters, der mindestens drei Jahre im Betriebe beschäftigt ist, auf 1800 Mk. geschätzt wird, so betrug der durchschnittliche Gewinnanteil dieser Arbeiterkategorie ca. 150 Mk. Im Jahre 1899 wurden 104 448 Mk. in dieser Weise an die Arbeiter verteilt. Die Verteilung des Reingewinns ist statutarisch in folgender Weise geregelt: Wenn nach Deckung aller Betriebsunkosten mit Einschluß der Dotierung des Reservefonds der Gewinn 20 % des Lohn- und Gehaltskontos übersteigt, so wird ein „angemessener Teil" des Ueberschusses als nachträglicher Lohn- und Gehaltszuschlag dem Personal überwiesen. Die Firma hat sich also eine Minimaldividende vorbehalten, welche über den landesüblichen Zinssatz jedenfalls weit hinausgeht.[1] Der aus dem Ueberschuß anzuweisende Gesamtanteil der Angestellten wird mit Rücksicht auf die durchschnittliche Geschäftslage mehrerer Jahre und die der Stiftung jedesmal obliegenden Pflichten von der Geschäftsleitung bei der Bilanzaufstellung festgesetzt. Die Geschäftsleiter selbst sind von jeder Gewinnbeteiligung ausgeschlossen, sie haben also bei der Festsetzung dieser variablen Lohnzuschläge kein persönliches Interesse und sind verpflichtet, auch die berechtigten Ansprüche der Arbeiter in unparteiischer Weise in Erwägung zu ziehen.

Nach § 98 der Statuten ist die ganze Institution nur bedingungsweise in Kraft gesetzt und an eine Erwägung der jeweiligen Geschäftslage geknüpft. Was in jedem Jahr als angemessener Teil des Ueberschusses erachtet wird, ist zwar nach festen Grundsätzen bestimmt, doch nicht in der Weise, daß eine automatische Abhängigkeit der Lohnzuschläge vom Reingewinn vorhanden ist. Die Absicht des Geschäftsleiters, Prof. Abbe, bei Einführung der Gewinnbeteiligung ging dahin, „daß in Zukunft der Arbeitsertrag des Personals in einem gewissen Teil von dem jeweiligen Reinertrag des Unternehmers in geordneter Form abhängig gemacht, also in einen Gewinnanteil verwandelt würde"[2].

Der Zweck des Anteilsystems der Firma ist, nach den ausdrücklichen Erklärungen des Prof. Abbe, ein Korrektiv für die besonderen Lohneinrichtungen der Unternehmung zu schaffen. Es ist nämlich jedem Arbeiter ein Minimallohn garantiert, welcher der durchschnittlichen Wirtschaftslage angepaßt ist. Dieser feste Wochenlohn darf nach den Bestimmungen des Statuts, wenn er ohne Vorbehalt eingeführt ist oder mindestens ein Jahr bestanden hat, nicht wieder herab-

---

[1]) Nach dem Lohn- und Gehaltskonto des Jahres 1900 betrug diese reservierte Dividende etwa 15 % des 2 Mill. Mk. betragenden Anlagekapitals.

[2]) Die praktische Durchführung scheint gleichmäßig in der Weise gehandhabt zu sein, daß die eine Hälfte (50 %) des verteilten Ueberschusses dem Personal, die andere Hälfte der Firma zufiel. Vgl. Beck, Gerechter Arbeitslohn, S. 73.

gesetzt werden. Infolge dieser Einrichtung würde es für die Firma unmöglich sein, bei günstiger Konjunktur den festen Lohn in der Weise zu erhöhen, wie es der augenblicklichen Geschäftslage entspricht. Sie hat demgemäß den Modus getroffen, das Arbeitseinkommen in zwei Teile zu zerlegen. Der eine von diesen, der Lohn, ist von den Schwankungen der Konjunktur unabhängig, also relativ konstant. Der andere Teil soll sich von der durch den Lohn gegebenen Grundlinie aus dem aufsteigenden Geschäftsgang anpassen, ist also variabel und wird als Gewinnanteil bezeichnet.

Man kann im Zweifel sein, ob diese Bezeichnung richtig ist. Wenn nämlich die Geschäftsleitung mit Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse, welche die Hebung des Geschäftsganges bestimmen, eine nachträgliche Lohnzahlung für ihre Arbeiter in Erwägung zieht, so verfährt sie, prinzipiell betrachtet, genau in derselben Weise wie jeder andere Arbeitgeber, welcher bei steigender Konjunktur je nach Lage des Arbeitsmarktes und genereller Rentabilität seines Gewerbszweiges eine Lohnerhöhung bewilligt. Nimmt man das mittlere Lohnniveau als konstant an, so kann man den hinzukommenden, von der Konjunktur abhängigen Lohnzuschlag als variablen Faktor nach Analogie der Gewinnbeteiligung betrachten. Die Firma Zeiß unterscheidet sich nur dadurch von anderen gewerblichen Betrieben, daß sie diesen variablen Lohnanteil, welcher sonst von den Zufällen der Lohnkämpfe abhängt, in systematischer Weise nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit regelt.

Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß die Gewinnbeteiligung in der Zeißschen Fabrik sich von allen anderen als Gewinnbeteiligung bezeichneten Institutionen wesentlich unterscheidet. Nicht nach dem konkreten, individuellen Reingewinn des einzelnen Jahres richtet sich hier der Gewinnanteil der Arbeiter, sondern nach der durchschnittlichen Geschäftslage mehrerer Jahre, d. h. doch wohl nach dem jeweiligen Stande des generellen Reingewinns der Branche, welcher auch sonst bei vorgeschrittenen Verhältnissen der Lohnregulierung für die Steigerung des Lohnes maßgebend ist.

Da nun die Gewinnanteile der Firma Zeiß streng genommen nichts weiter als ein integrierender Bestandteil des Gesamtlohnes sind und sein sollen, so fehlt hier der Gesichtspunkt, eine Steigerung des Fleißes, der Sorgfalt ꝛc. im besonderen, individuellen Interesse der Unternehmung hervorzubringen. Eine besondere Steigerung des Reinertrages ist daher nach den Angaben der Firma ebensowenig wahrnehmbar gewesen wie eine soziale und moralische Förderung der Arbeiter durch die Gewinnbeteiligung. Man kann dies keineswegs als Beweis eines Mißerfolges der Gewinnbeteiligung ansehen. Denn einerseits ist das ganze Niveau der auf Hebung der sozialen Lage der Arbeiter gerichteten Institutionen bei der Zeiß-Stiftung ein derartig hohes, daß der Erfolg einer einzelnen Maßnahme, wie sie die Gewinnbeteiligung darstellt, von dem Gesamterfolge der sonstigen Einrichtungen schwer zu unterscheiden sein dürfte. Anderseits aber war ein solcher Erfolg der Gewinnbeteiligung gar nicht beabsichtigt und erwartet, weil dieselbe in diesem Falle nur als eine selbstverständliche und unvermeidliche Lohnerhöhung betrachtet wird. Ebensowenig wie hier der Unternehmer eine Extraleistung in besonderem Interesse seines Betriebes gewähren will, wird eine entsprechende Extraleistung des Arbeiters resp. eine besondere Hingebung an den Zweck der Unternehmung erfordert. Wir kommen demnach zu dem Schluß, daß das Anteilsystem der Firma Zeiß nur eine eigenartige

Form der Lohnregulierung darstellt, als Gewinnbeteiligung im sonst üblichen Sinne jedoch nicht betrachtet werden kann.

Nr. 6. Wiedenbrück & Wilms, Eisengießerei, Köln=Ehrenfeld, 60 Arbeiter.

Zu dem Zweck, die Arbeiter für das Gedeihen des Geschäfts besonders zu interessieren, sie an die Firma zu fesseln und vor allem durch erhöhten Verdienst ihre Lebenshaltung und ihren Sparsinn zu erhöhen, wurde die Gewinnbeteiligung im Jahre 1900 eingeführt. Die Einrichtung ist noch in der Entwicklung begriffen und muß daher noch einige Jahre erprobt werden, ehe man ein abschließendes Urteil fällen kann. Das Verhältnis des Gesamtanteils der Arbeiter zum Reinertrage wird von der Firma geheim gehalten, wir glauben jedoch annehmen zu dürfen, daß dieses Verhältnis ein feststehendes oder nach feststehenden Grundsätzen variables ist. Es wird unterschieden zwischen Kollektivanteil, der zur Bestreitung der Kosten gewisser Wohlfahrtseinrichtungen dienen soll und Individualanteil, der dem Arbeiter bar ausgezahlt wird und bisher zirka 100 Mk. pro Person betrug (im ganzen im Jahre 1900 10 % des Lohn- und Gehaltkontos). Bemerkenswert sind die Mitteilungen der Firma über die Verwendung der Einzelanteile, welche hier einer Art Kontrolle unterliegt. Ein großer Teil der Anteile wurde auf Sparkassenbücher eingezahlt, ein anderer Teil zur Bestreitung einmaliger, außerordentlicher Ausgaben, z. B. zum Zweck des Ankaufs von Möbeln und Hausgerät, von Häusern und Grundstücken verwendet. Nur eine Minderheit der Arbeiter verbraucht das Geld zu allgemeinen Zwecken.

Die Bestimmungen über den Verlust der Anteile bei Geschäftsaustritt sind in der Weise geregelt, daß die Entlassung wegen stillen Geschäftsganges den Prämienanspruch für das laufende Jahr nicht aufhebt, dagegen bei freiwilligem, „unbegründeten“ Austritt der Anteil des Arbeiters zugunsten des Kollektivguthabens verfällt. Der Verlust, den der Arbeiter außerdem erleidet, wenn er seine Stellung aufgibt, richtet sich hier wie überall nach der Höhe der Kollektivanteile, deren Nutznießung ihm dadurch verloren geht. Da die Kollektivbeteiligung hauptsächlich zu Versicherungszwecken (Krankenkasse, Militärunterstützung ꝛc.) dient, so wird ein individueller Anspruch des austretenden Arbeiters an diese Fonds nicht anerkannt.

Die konstitutionelle Grundlage des ganzen Anteilsystems bildet ein Fabrikausschuß von Beamten und Arbeitern, der unter Leitung des Chefs oder seines Stellvertreters die Einrichtungen des Anteilsystems bespricht und dieselben weiter entwickelt. Es liegt also hier eine Vereinbarung über alle die Gewinnbeteiligung modifizierenden Bestimmungen vor, bei welcher beide interessierte Parteien zusammenwirken. Demgemäß sind denn auch die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fortschreitend freundliche, und hierin findet der Unternehmer mit Recht einen schätzbaren moralischen und sozialen Erfolg. Trotz der schlechten Geschäftszeit ist auch der weitere Zweck einer Steigerung des Arbeitsverdienstes, der Lebenshaltung und des Sparsinns, soweit sich dies bisher übersehen läßt, erreicht worden. Ein ökonomischer Vorteil für den Unternehmer ist wegen der schlechten Geschäftszeit nicht konstatierbar gewesen, denn es war nicht zu berechnen, ob der Rückgang des Geschäftsgewinns ohne die Einrichtung größer gewesen wäre, als mit derselben. Die Wahrung des sozialen Friedens in der

Unternehmung soll durch eine scharfe Ablehnung jeder Einmischung von außen, mit welcher die Einführung der Gewinnbeteiligung eingeleitet wurde, gefördert werden.

Nr. 7. (11).[1]) Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie, vorm. A. Hirsch & Co. in Kassel. 435 Arbeiter.

Zu dem Zweck, bei den Arbeitern das Bewußtsein der Interessengemeinschaft aller bei der Gesellschaft Mitarbeitenden zu stärken, ihnen erhöhtes Interesse an ihrer Arbeit einzuflößen und sie zu reger und dauernder Tätigkeit anzuspornen, wurde die Gewinnbeteiligung im Jahre 1892 eingeführt. Je nach dem Dienstalter erhalten die Arbeiter 50 Pfg. bis 6 Mk. für jedes an die Aktionäre verteilte Prozent der Dividende. Der Prozentsatz des Gesamtgewinns, welcher auf die Arbeiter im ganzen entfällt, ist nicht angegeben, wechselt aber vermutlich in jedem Jahre, da die Berechnung vom Einzelbonus ausgeht. Im Jahre 1900 betrug der Gewinnanteil durchschnittlich 36 Mk. (12—72 Mk.) für erwachsene männliche Arbeiter. Bei der geringen Höhe dieser Arbeiterbeteiligung ist nicht wunderbar, daß ein nachweisbarer ökonomischer Erfolg für die Unternehmung nicht erreicht worden ist. Die Direktion teilt dem Verfasser mit, daß die Ergebnisse insofern gute gewesen sind, als in den 12 Jahren, wo das Anteilsystem bestand, kein Konflikt mit den Arbeitern vorgekommen ist, auch glaubt sie die erhebliche Verminderung der Vorschüsse auf Arbeitslöhne auf die Gewinnbeteiligung zurückführen zu können. Es scheint indes zweifelhaft, ob nicht sonstige, die ökonomische Lage der Arbeiter bestimmende Faktoren diesen Erfolg herbeigeführt haben.

B. Handel.

Nr. 8. (34). Papier- und Lederwarenhandlung von O. Th. Winkler in Leipzig.

Nach der Mitteilung eines Angestellten ist das kaufmännische Personal der Firma seit 1891 mit einem nur dem Vertrauensausschuß mitgeteilten, aber feststehenden Prozentsatz am Reingewinn beteiligt. Die Einzelanteile werden nach dem Dienstalter und nach der Bedeutung der Angestellten für den Geschäftserfolg abgestuft, so daß auf jeden Teilnehmer ½ bis 5 Anteile entfallen. Verheiratete Gehilfen erhalten einen Anteil mehr, weibliche einen weniger. Zur Kontrolle besteht ein Vertrauensausschuß von drei Personen, auch wird ein Bücherrevisor herangezogen. Der Erfolg der Gewinnbeteiligung war ein dauernd gutes Einvernehmen und treue Anhänglichkeit des Personals.

Das Winklersche Anteilsystem gehört nicht zu der Klasse der geheimen Beteiligungen, bei welchem die Geschäftsleitung ihrem Personal überhaupt nicht mitteilt, wie groß der Gesamtbonus ist. Die dem Vertrauensausschuß zur Pflicht gemachte Verschwiegenheit ist insofern gerechtfertigt als in kaufmännischen Geschäften eine Veröffentlichung der Bilanzergebnisse unter Umständen ungünstig auf den Kredit der Firma einwirken kann. Eigenartig ist die Basierung der Individualanteile auf das Dienstalter, bei welcher auf die Höhe des Gehalts keine Rücksicht genommen wird und lediglich nach gewissen Kategorien der Arbeit (Reisende, Comptoirangestellte, Hilfsarbeiter 2c.) die Grenze bestimmt wird, bis

[1]) Die eingeklammerten Zahlen geben die laufende Nummer des Böhmertschen Werkes: „Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter" pp. Dresden 1902.

zu welcher die Vervielfachung des Normalanteils nach dem Dienstalter gehen kann. Da das übliche Steigen der festen Gehalte durch diese Einrichtung nicht berührt wird, so stellt die Gewinnbeteiligung sich als eine Zuschlagsvergütigung für das Ausharren der Arbeiter beim Geschäft dar. Ihre Voraussetzung ist, daß von Jahr zu Jahr die Arbeit der Angestellten wertvoller und erfolgreicher für das Geschäftsergebnis wird, wenn ein besonderer Anreiz zur Steigerung des Geschäftsinteresses vorliegt. Nach fünf Jahren ist allerdings das Maximum erreicht, welches der Angestellte erzielen kann. Man könnte dies als eine Degression der Beteiligung bezeichnen, bei welcher der normale Anteil der betreffenden Arbeiterkategorie erst im fünften Jahre erreicht wird. Ueber die Höhe der ausgezahlten Anteile wird nichts mitgeteilt.

Nr. 9. (35). Georg Schepeler, Frankfurt a. M. Großhandlung mit Kolonialwaren. 152 Arbeiter.

Die Gewinnbeteiligung ist erst im Jahre 1900 vom Unternehmer eingeführt, so daß ein abschließendes Urteil über den Erfolg derselben noch nicht zu fällen ist; immerhin glaubt der Geschäftsleiter, daß eine gewisse Zunahme des Geschäftsinteresses und erziehliche Einwirkung der Angestellten auf einander fortlaufend bemerkbar ist.[1]) Dies war auch der Hauptzweck, welchen die Gewinnbeteiligung erfüllen sollte. Zweckmäßig ist die Form der Auszahlung der durchschnittlich 4½ % des Gehalts bzw. Lohnes betragenden Anteile. Sie werden auf einer Sparkasse eingezahlt, doch hat jeder Angestellte freie Verfügung über diese Sparsumme. Es besteht auch eine gewisse Mitwirkung der Arbeiter bei der Verwaltung, insofern die ersten Angestellten mit einem Bücherrevisor zusammen die Richtigkeit der berechneten Gewinnsumme jedes Anteilberechtigten bestätigen.

Wichtiger für die Angestellten als diese beschränkte Mitwirkung bei der Verteilung des Reinertrages ist die Tätigkeit eines Geschäftsausschusses von 15 Mitgliedern, welcher zu dem Zweck gegründet worden ist, einen gemeinsamen Mittelpunkt der Unternehmung für Betriebsleiter und Arbeiter zu schaffen, die zweckmäßige Erledigung der Geschäfte gemeinsam zu besprechen, auch die Wünsche und Vorschläge der Arbeiter zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen. Es ist zwar kein unmittelbarer Zusammenhang dieses Geschäftsausschusses mit der Gewinnbeteiligung ersichtlich, aber unzweifelhaft wird derselbe wesentlich dazu beitragen, den Zweck der Ertragsbeteiligung zu erreichen. Wenn der Unternehmer die Arbeiter in den Stand setzt, mit vollem Verständnis für den Zweck des Geschäfts alle ihre Arbeiten zu erledigen, wenn er ihnen Gelegenheit gibt, auch durch eigene Vorschläge bei der Geschäftsführung mitzuwirken, so wird dies gewiß nicht weniger als die am Jahresschluß erfolgende Belohnung für gesteigerte Mitwirkung am Reinertrage dazu beitragen, das Geschäftsinteresse der Angestellten zu beleben. Bemerkenswert ist auch, daß der Unternehmer für praktische Verbesserungen und Erfindungen seitens der Arbeiter noch besondere Prämien zahlt und durch feste Jahresgratifikationen (3 % des Gehalts), sowie durch sonstige Einrichtungen von hohem sozialpolitischen Werte (Pensionsver-

[1]) Nach einer kürzlich erhaltenen privaten Mitteilung ist Herr Hoflieferant Schepeler mit der unter dem Einfluß der Freeseschen Schriften getroffenen Einrichtung auch gegenwärtig durchaus zufrieden. Wir tragen daher kein Bedenken, diesen Versuch von Gewinnbeteiligung trotz seines relativ kurzen Bestehens unter die Zahl der wissenschaftlich verwertbaren Fälle aufzunehmen.

sicherung, Sommerurlaub 2c.) den Zweck verfolgt, die wirtschaftliche Lage seiner Angestellten zu heben. Herr Schepeler will auf diese Weise dazu beitragen, einen neuen Mittelstand von Angestellten großer Betriebe zu schaffen, der dem alten Mittelstand gegenüber sich durch relative Sicherheit seiner materiellen Lage auszeichnet.

Auf der Grundlage individuell gesteigerter Teilnahme der Arbeitnehmer an dem Gedeihen eines Geschäfts, welches ihnen weit über den Durchschnitt des allgemeinen Lohnniveaus besondere materielle Zuwendungen macht, ist diese Gewinnbeteiligung aufgebaut. Es ist fraglich, inwieweit auch andere gut fundierte Großbetriebe zu derartigen Mehrleistungen befähigt wären, aber es liegt in der Natur der menschlichen Verhältnisse, daß sich nur selten Unternehmer finden werden, welche einen so hohen Grad sozialpolitischen Verständnisses für ihre Arbeiter besitzen.

C. Landwirtschaft.

Nr. 10. Die Obstbaukolonie Eden in Oranienburg. 29 Arbeiter.

Um die Intensität der Arbeit zu fördern, hat die Obstbaukolonie Eden, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, im Jahre 1893 die Gewinnbeteiligung eingeführt. Nach Dotierung des Reservefonds, sachgemäßen Abschreibungen und Abzug der Verwaltungskosten werden 20 % vom Reste des Reingewinns an die im genossenschaftlichen Betriebe arbeitenden Mitglieder als Lohnzuschuß nach Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Löhne gewährt. Die Höhe der Gewinnanteile, die zirka 4—5 % des Lohnes betrug, belief sich im Jahre 1898 auf 780,56 und 1899 auf 897,68 Mark. Sie werden angesammelt und dienen in erster Linie zur Einzahlung auf Geschäftsanteile, sodann, wenn diese voll gezahlt sind, als Einlagen in Sparkassenbücher. Ueber den Erfolg dieses Anteilsystems wird berichtet, daß die Arbeiter intensiv arbeiteten, mit dem Material sparsam umgingen und auch in moralischer Hinsicht sich günstig entwickelten. Es ist jedoch fraglich, ob diese Wirkungen speziell der Gewinnbeteiligung oder vielmehr der genossenschaftlichen Form der Unternehmung, welche auf der Grundlage gemeinsamen Bodeneigentums errichtet ist, zu verdanken sind.

Nr. 11. (39). Gutsbesitzer Ebhardt in Komorowen bei Biala. 119 Arbeiter.

Zu dem Zwecke, die Arbeiter am Abzuge zu verhindern und für eine bessere Wirtschaftsführung zu interessieren, beteiligt Herr Ebhardt seit 1899 seine Angestellten und Arbeiter mit 5 % am Reingewinn. Die Gesamtsumme der verteilten Anteile betrug im Jahre 1900 1400 Mk.; 40 Mk. für einen verheirateten, 20 Mk. für einen ledigen Arbeiter. Als Erfolg des Anteilsystems wird angegeben, daß der Besitzer im Gegensatz zu seinen Nachbarn, die über großen Arbeitermangel klagen, stets Ueberfluß an Arbeitern gehabt habe. Indessen ist zweifelhaft, ob dieser Erfolg nicht durch andere Faktoren, besonders durch das Zurückströmen der industriellen Arbeiter infolge der Krise zu erklären ist. Eine Kontrolle der Arbeiter über die Handhabung des Systems hält Herr Ebhardt für unmöglich, weil die Arbeiter keine Kenntnis der Buchführung hätten. Ob die sonstigen Erwartungen des Besitzers sich erfüllen, ist bei der kurzen Dauer der Einrichtung nicht feststellbar. In Voraussicht von ungünstigen Ernte=

jahren, in welchen der Reingewinn ganz aufhören könnte, trägt sich Herr Ebhardt mit dem Plan, einen zehnjährigen Durchschnitt zur Veranschlagung des jährlichen Reingewinns in Anwendung zu bringen und die Ausfälle solcher Jahre durch den Ueberschuß der anderen Jahre hiernach auszugleichen. Indessen erscheint dieser Plan praktisch undurchführbar und würde einer Aufhebung des Prinzips der Gewinnbeteiligung gleichkommen.

Nr. 12. (40). Rittergut Jürgensdorf in Mecklenburg-Schwerin. 95 Arbeiter.

Die Gewinnbeteiligung des Herrn von Blücher, welche seit 1874 besteht, ist der einzige Fall einer seit längerer Zeit bewährten, bis in die Gegenwart fortbestehenden landwirtschaftlichen Gewinnbeteiligung in Deutschland. Die Einrichtung hat den Zweck, das Interesse der Arbeiter mit dem Interesse des Gutsherrn enger zu verbinden und ihnen die Möglichkeit zu geben, Ersparnisse für ihre Kinder respektiv für ihr Alter zurückzulegen. Die vorübergehend beschäftigten Erntearbeiter (Sachsengänger u. a.) sind von der Beteiligung ausgeschlossen. Nach Abzug einer 3½ %igen Verzinsung des Anlagekapitals werden 9 bis 10% des Gutsertrags den Arbeitern überwiesen. Für jeden Arbeiter wird der Individualanteil zehn Jahre lang in einem Sparkassenbuch angesammelt und mit 3½ % verzinst. Eine Mitwirkung der Arbeiter bei der Anteilberechnung und Verwaltung ist ausgeschlossen. Nach zehnjähriger Dienstzeit belief sich das Guthaben eines Arbeiters auf 900 bis 1000 Mk. Im Durchschnitt des 28jährigen Bestehens der Einrichtung erhielt ein Arbeiter pro Jahr 80 bis 75 Mk., also zirka 15% des 500 bis 550 Mk. betragenden Geldlohns. Die Absicht des Arbeitgebers, einen zuverlässigen, fleißigen Arbeiterstamm für sein Gut heranzubilden, ist durch die Gewinnbeteiligung erreicht. Arbeitermangel hat auf dem Gute niemals geherrscht. Daß die Arbeiter in der Tantieme nach eigener Mitteilung des Besitzers nur ein „Extrageschenk" sehen, läßt allerdings darauf schließen, daß eine besondere Steigerung der Arbeitsleistung kaum erzielt wurde. Die Gewinnbeteiligung wird offenbar von beiden Seiten als Wohlfahrtseinrichtung aufgefaßt. Der Erfolg der Stabilisierung ist dadurch herbeigeführt, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter den Wert einer solchen, von ihrem Willen unabhängigen Ansammlung von Jahresprämien wohl zu schätzen wissen. Derselbe Zweck könnte aber durch jede beliebige Art von Geschenken in ähnlicher Weise erreicht werden.

D. Verkehrswesen.

Nr. 13. (41). Feuerversicherungsgesellschaft „Rhein und Mosel." Straßburg i. E.

Nach dem berühmten Muster der Pariser „Compagnie d'assurances générales"[1]) hat die Gesellschaft „Rhein und Mosel" eine 5%ige Gewinnbeteiligung der Beamten ihres Zentralbureaus (mit Einschluß der Bureaudiener ꝛc.) eingeführt, um durch allmähliche Ansammlung der Gewinnanteile eine Versorgungskasse zu unterhalten, die den Angestellten für den Invaliditäts- oder Todesfall oder nach 25jähriger Dienstzeit respektive Vollendung des 66. Lebensjahres eine Kapitalsumme sichert.

---

[1]) cf. Frommer, Die Gewinnbeteiligung, S. 116—118 (de Courcy-System).

Der Hauptzweck dieser Einrichtung war wohl ebenso wie bei der allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Paris die Festhaltung eines wohlgeschulten Geschäftspersonals im Dienste der Gesellschaft. Dieser Zweck wird durch sehr rigorose Bestimmungen über den Verfall der erworbenen Anteile beim Geschäftsaustritt der Angestellten erreicht. Gleichviel ob der Beamte aus irgendwelchen Gründen entlassen wird oder selbst seine Stellung kündigt, verfällt sein Anteil zugunsten seiner Kollegen. Es liegt dann eine zwangsmäßige Aufhebung erworbener Eigentumsrechte vor, die durch ganz zufällige Umstände zum großen Nachteil der Angestellten herbeigeführt werden kann. Die große Anhänglichkeit derselben an den Dienst der Gesellschaft erscheint hiernach keineswegs als eine ganz freiwillige.

Es ist nun freilich hervorzuheben daß die Gesellschaft jedem Beamten bei guter Führung eine Gratifikation in Höhe eines Monatsgehalts am Jahresschluß verabreicht. Diese Jahresprämie ist vielleicht ein wesentlicher Grund für das der Gewinnbeteiligung zugeschriebene gesteigerte Interesse der Beamten, denn es ist ein mit relativer Sicherheit erzielbarer Lohnzuschlag von mehr als 9 %, der von den Reinertragsschwankungen völlig unabhängig ist.

Sehen wir hiervon ab, so können wir nur anerkennen, daß der Zweck der Invaliditäts- und Alters- respektive Todesfallversicherung eines ständigen Geschäftspersonals an sich durchaus unanfechtbar ist. Zahlreiche kaufmännische Geschäfte erreichen diesen Zweck ohne Gewinnbeteiligung durch Beitritt ihrer Angestellten zu außerhalb stehenden allgemeinen Versicherungsanstalten (Magdeburger Privatbeamtenverein 2c.). Daß eine Versicherungsgesellschaft solche Pensionsbeiträge für ihre Beamten im eigenen Geschäfte anlegt, ist ebenfalls nicht zu tadeln, aber daß sie eine Art gegenseitiger Haftung der Beamten durch Fortfall der Rentenansprüche beim Geschäftsaustritt zur Hauptstütze der Kapitalansammlung macht, ist ein sehr bedenkliches Prinzip. Da die relativ hochstehenden Angestellten einer Versicherungsgesellschaft den ziemlich fernliegenden Vorteil einer derartigen Alters- respektive Witwen- nnd Waisenversorgung wohl zu würdigen wissen, so wird der Zweck der Stabilisierung trotz der Bedenklichkeit des angewandten Mittels vielleicht in der Hauptsache erreicht. Aber es ist auch sehr wohl möglich, daß, wie dies bei der Pariser Gesellschaft der Fall war, gerade die tüchtigsten Beamten unter Umständen ihre Anteile aufgeben, wenn sich ihnen anderwärts bessere Aussicht auf Vorwärtskommen bietet. Bleibt dann nur ein gewisser Mittelschlag von Arbeitskräften beim Geschäft zurück, so ist die Leistung derselben vielleicht im ganzen geringer, als diejenige anderer Bureaus von Konkurrenzgeschäften, welche von höchststehenden, wenn auch weniger konservativen Beamten erzielt werden.

Nr. 14. (42). Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Dresden. 414 Angestellte.

Die Gesellschaft hat sich nach einem im Jahre 1885 entstandenen lebhaften Streit[2]) über die Nützlichkeit der Gewinnbeteiligung im Jahre 1886 zur Einführung derselben entschlossen und das System bis jetzt beibehalten, obwohl sie eine ökonomische Wirkung desselben nicht wahrnehmen konnte. Als im Jahre 1884/85 die Aktionäre eine Dividende von 18% bezogen hatten, erschien in der Zeitschrift „Volkswohl" ein Artikel unter der Ueberschrift: „18 % Gewinn

[2]) Arbeiterfreund 1886, S. 402.

für die Aktionäre und kein Prozent für die Arbeiter." Der Vertreter der Gesellschaft erwiderte darauf, daß ihm die Gewinnbeteiligung der Arbeiter nur dann als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheine, wenn die Tätigkeit der Arbeiter für den Erfolg der Unternehmung, in welcher sie beschäftigt sind, von wesentlichem Einfluß sei. Dies sei aber bei der Gesellschaft nicht der Fall, weil deren Reinertrag, abgesehen von der Umsicht, Sparsamkeit, Tüchtigkeit der Verwaltung, sowie der Bequemlichkeit der Verkehrsmittel fast ausschließlich von Zufälligkeiten, insbesondere von günstigem Wetter und genügendem Wasser abhänge.

Demgegenüber machte die Redaktion des „Volkswohls" geltend, daß neben der Förderung des Wasserverkehrs durch den Staat, der Zunahme der Bevölkerung Dresdens und anderen allgemeinen Verhältnissen die Leistungen einer Schiffahrtsgesellschaft, bei welcher kaufmännische Spekulation ausgeschlossen sei, auf dem Personal wesentlich mitberuhen.

Es scheint nun, daß die Geschäftsleitung sich damals wirklich zur Anerkennung des Prinzips entschloß, daß Unternehmer und Kapitalisten bei hohen Reinerträgen auch ihren Mitarbeitern einen Teil ihres Wohlstandes zufließen lassen sollten. Wenigstens machte sie den Versuch, durch eine statutarisch festgesetzte 3 %ige Beteiligung ihrer Arbeiter am Gewinn eine Steigerung der Arbeitsleistung herbeizuführen.

Dieser Versuch endete, wie die Direktion selbst hervorhebt, mit einem Mißerfolge. Die Arbeiter empfinden nicht die Bedeutung des „immerhin ansehnlichen Opfers", auch ist eine Wirkung in sozialer und moralischer Hinsicht nicht bemerkbar.

Es ist nicht wunderbar, daß bei der geringen Höhe des Lohnzuschusses, welchen die 464 Angestellten der Gesellschaft durch die Gewinnbeteiligung erhalten (genauere Angaben darüber fehlen) eine Gegenleistung der Arbeiter nicht eingetreten ist. Aber es ist auch verständlich, daß bei der relativ bescheidenen Mitwirkung der Angestellten zum Reinertrage dieser Verkehrsgesellschaft die Geschäftsleitung sich zu einer größeren Anteilquote nicht entschließen konnte. Unter solchen Umständen erscheint natürlich die Beteiligung als ein Opfer von zweifelhaftem Nutzen.

Soweit nach Böhmert. — Auf eine Anfrage des Verfassers erwiderte die Gesellschaft, daß nach ihren Erfahrungen das Recht des Arbeitnehmers auf eine gewisse Anteilnahme an dem Reingewinn in der Regel geeignet sei, das Interesse am Gedeihen des Unternehmens rege zu erhalten. Es sei zweifellos, daß das Recht auf Gewinnbeteiligung in dem Arbeitnehmer das Gefühl erwecke, Teilhaber des Unternehmens zu sein, und daß ein derartiges Bewußtsein jedem Unternehmen gewiß nur förderlich sei.

Wie vereinigt sich diese Aeußerung mit der an Böhmert gerichteten Mitteilung über den geringen Erfolg des Anteilsystems bei der Gesellschaft? Es scheint, daß die Direktion mehr eine allgemeine Empfehlung des Anteilsystems als ihre speziellen Erfahrungen bei unserem Schreiben im Auge gehabt hat. Wir fügen noch hinzu, daß die seit längerer Zeit bestehende Dotierung eines Pensionsfonds für die Angestellten, welche nach Gilman-Katscher[1]) S. 218 bis 3 % des Reinertrages beträgt, eine Kollektivbeteiligung neben der oben genannten Individualbeteiligung darstellt. Diese Pensionskasse hat wesentlich zur Erhaltung einer treuen Beamten- und Arbeiterschaft beigetragen. Obwohl die Gesellschaft

---

[1]) Die Teilung des Geschäftsgewinns zwischen Unternehmer und Angestellten, S. 218.

diese Einrichtung nicht als eine Form der Gewinnbeteiligung ansieht, darf man sie wohl mit Recht als solche bezeichnen.

Kapitel IV.

Die Ergebnisse der Gewinnbeteiligung in Deutschland.

Wenn wir auf Grund des vorgeführten Materials versuchen, durch vergleichende Zusammenstellung der erzielten Erfolge zu Anhaltspunkten zu gelangen, nach welchen die günstigen oder ungünstigen Wirkungen der Gewinnbeteiligung für Unternehmer und Arbeiter zu beurteilen sind, so sind wir uns sehr wohl der Schwierigkeiten bewußt, die aus dem beschränkten Umfange dieses Materials mit Notwendigkeit sich ergeben. Bei der sorgfältigen kritischen Untersuchung, welche Frommer im Jahre 1886 über die Gewinnbeteiligung veranstaltete, ergab sich für ihn die Beschränkung des aus allen Ländern herangezogenen Materials auf 27 Fälle; für die Landwirtschaft lagen ihm sogar nur vier Fälle vor; nach welchen er — unter Zuhilfenahme sonstiger Beobachtungen und Erfahrungen — sechs verschiedene Grundsätze über die Durchführbarkeit der Gewinnbeteiligung in der Landwirtschaft aufstellte.[1]) Mit Recht hat Einhauser[2]) darauf aufmerksam gemacht, daß die apodiktische Form, in welcher diese allgemeinen Schlußsätze aufgestellt waren, in auffallendem Gegensatz zu dem beschränkten Umfange des Materials standen, aus welchem sie gewonnen waren. Anderseits ist aber das notwendige Resultat jeder strengen begrifflichen Begrenzung der Gewinnbeteiligung und jeder kritischen Bearbeitung der zu Gebote stehenden Mitteilungen, daß diejenigen Fälle ausgeschieden werden, wo keine Gewinnbeteiligung besteht oder ungenügende Nachrichten über die Ergebnisse derselben. Es hat, wie Professor Diehl[3]) mit Recht hervorgehoben hat, absolut keinen Wert, den ganzen Ballast des kritiklos zusammengetragenen Materials noch weiterhin bei der wissenschaftlichen Untersuchung mit durchzuschleppen. Es entspricht durchaus den Grundsätzen wissenschaftlicher Methode, jenes mit Unrecht herangezogene Material entweder ganz fallen zu lassen oder doch nur insoweit zu berücksichtigen, als etwa durch Vergleich der Gewinnbeteiligung mit verwandten Systemen, die sich als Vorstufen oder Parallelerscheinungen derselben darstellen, eine gewisse Begrenzung ihrer wesentlichen Zwecke und ihrer praktischen Durchführbarkeit gewonnen wird. Wir wollen uns also in folgendem in der Hauptsache auf die Erörterung der Fälle beschränken, in welchen ein wissenschaftlich verwertbares Material über den gegenwärtigen Stand der Gewinnbeteiligung in Deutschland vorliegt. Die übrigen von Böhmert angeführten Fälle der Enquete von 1901 sollen nur gelegentlich in dem eben erläuterten Sinne zum Vergleich herangezogen werden. Zur weiteren Ergänzung dieses Materials werden wir späterhin auch auf die aufgegebenen und gescheiterten Versuche der Gewinnbeteiligung in Deutschland etwas näher eingehen. Zunächst aber handelt es sich für uns lediglich um die objektive Darstellung der praktischen Erfolge in den vierzehn genauer beschriebenen Gewinnbeteiligungsfällen, wobei wir uns vorläufig von allgemeinen theoretischen Erörterungen fern halten, um nicht in den Fehler zu verfallen, den Frommer bei der Diskussion über die landwirtschaftlichen Fälle begangen hat, allgemeine Grundsätze aus einem an sich ungenügenden Material

---

[1]) Frommer, S. 73.
[2]) Einhauser, S. 125/6.
[3]) Zeitschrift „Der Großbetrieb", 15. Januar 1905, S. 161.

scheinbar induktiv abzuleiten, in Wirklichkeit aber aus anderen Beobachtungen zu entnehmen.

Fragen wir also in erster Linie nach dem Gesamterfolg der Arbeiterbeteiligung in den gesamten Fällen, so sind für die Beurteilung der dauernden Durchführbarkeit und Lebensfähigkeit des betreffenden Betriebssystems zunächst diejenigen Firmen auszuscheiden, bei welchen die Gewinnbeteiligung erst seit so kurzer Zeit besteht, daß die bisher vorliegenden Beobachtungen, obwohl sich auch hier bereits Anfänge günstiger Wirkungen bemerkbar gemacht haben, zur Begründung eines abschließenden Urteils nicht genügen. Es sind dies die Firmen Schepeler, Ebhardt, Wiedenbrück und Wilms, von denen die Gewinnbeteiligung erst im Jahre 1900 respektive 1899 eingeführt ist. Ein vierter hierher gehöriger Fall ist die Gewinnbeteiligung bei Steinheil und Dieterlen wo in den Jahren 1888—99 eine faktische Aufhebung des Anteilsystems infolge der regellosen Zuschüsse zur Unterhaltung der durch Kollektivanteile begründeten Wohlfahrtseinrichtungen sich ergeben hatte und erst seit dem Jahre 1900 wieder eine wirkliche Gewinnbeteiligung besteht. Wie sich hier das bereits seit 1847 eingebürgerte Anteilsystem in der neuen Form bewähren wird, läßt sich wohl noch nicht mit Sicherheit beurteilen.

(Schluß folgt.)

Skizzen und Notizen.

Gilt der französische Urtext oder die deutsche Uebersetzung der Algeciras-Akte?

Eine staatsrechtliche Frage. Von Dr. Heinrich Pohl in Bonn.

Dem § 1 des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 war die Generalakte selbst im Urtext und deutscher Uebersetzung als Anlage beigegeben. Bei der Beratung des Entwurfs am 7. Dezember 1906 wurde von den Vertretern verschiedener Parteien auf die außerordentliche Mangelhaftigkeit der Uebersetzung hingewiesen, die eine Reihe von Fehlern enthalte. Ja, der Abgeordnete v. Vollmar erklärte unter dem Beifall seiner Parteigenossen: „Ganz nebenbei möchte auch ich mich dem Tadel anschließen, welchen der Herr Abgeordnete Bassermann über die Form des uns vorliegenden Aktenstückes ausgesprochen hat. Es heißt kaum zu viel tun, wenn man sagt, daß uns kaum je eine Vorlage vorgelegt worden ist, die so mangelhafter Art ist, wie die gegenwärtige. Die wenigen Kollegen, die sich die Mühe genommen haben werden, die Vorlage genau anzusehen und den französischen Text der Generalakte von Algeciras mit der beigegebenen deutschen Uebersetzung zu vergleichen, werden zu dem Wunsche kommen, daß unter den zahlreichen Beamten des Auswärtigen Amts das nächste Mal doch ein Herr gefunden werden möge, der etwas besser in seiner Muttersprache bewandert ist und sich zugleich auf die Darlegung recht-

licher Begriffe besser versteht, damit die Mitglieder des Reichstags nicht direkt in einen Irrtum versetzt werden, wie es durch die anliegende Uebersetzung der Fall ist."

Das Vorhandensein nicht unwesentlicher Uebersetzungsfehler wurde auch von dem Staatssekretär des Innern Graf v. Posadowsky-Wehner nicht in Abrede gestellt; vielmehr war es gerade dieser Bevollmächtigte zum Bundesrat, der auf ein schweres Versehen des Uebersetzers hinwies und auf die Konsequenzen aufmerksam machte, die man aus der deutschen Uebersetzung — falls diese maßgebend wäre —, ziehen müßte. Der Abgeordnete Speck hatte an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Anfrage gerichtet, ob nicht die Generalakte die Möglichkeit einer Sonderbelastung des deutschen Exports offen lasse, ferner ob sie nicht der marokkanischen Regierung das Recht gebe, gerade solche Warengattungen mit der vorgesehenen vorübergehenden Spezialabgabe zu belegen, welche einen einzelnen der Konferenzstaaten besonders berühren. Graf Posadowsky sah sich bei der Beantwortung dieser beiden Fragen genötigt, auf den französischen Urtext des Art. 66 zurückzugehen. Während es im Urtext heiße: A titre temporaire, l e s m a r c h a n d i s e s d'origine étrangère seront frappées à leur entrée au Maroc d'une taxe spéciale s'élévant à deux et demi pour cent ad valorem, heiße es in der deutschen Uebersetzung unter Fortlassung des bestimmten Artikels nur „W a r e n". Aus dem, nach Posadowsky's Ansicht zunächst maßgebenden, französischen Text müsse folgerichtig geschlossen werden, daß nicht nur e i n z e l n e Waren herausgegriffen werden können, sondern daß, wenn ein Zollzuschlag erhoben werde, er von a l l e n Waren zu erheben sei, die nach Marokko überhaupt zollpflichtig nach dem dortigen Zolltarif eingehen.

Man sieht, in concreto kann die Entscheidung der Frage, welche Bedeutung der deutschen Uebersetzung beizumessen ist, von großer Tragweite sein. Merkwürdiger Weise ist der eben erwähnte Uebersetzungsfehler im Reichsgesetzblatt (1906 S. 926) nicht zu finden; dort steht richtig zu lesen „d i e W a r e n". Eine solche Aenderung, welche nach der Beratung und Beschlußfassung im Reichstage noch vor der Drucklegung nachträglich vorgenommen wird, ist nicht zu rechtfertigen, zum wenigsten ist sie nicht unbedenklich für denjenigen, welcher den Text der deutschen Uebersetzung für maßgebend erklärt und den französichen Urtext nur als Hilfsmittel der Auslegung herangezogen wissen will. (Siehe Zorn in der Deutschen Juristen-Zeitung XII. Jg. Nr. 2). Der von dem Abgeordneten Schrader gerügte Uebersetzungsfehler in Art. 87, wo im französischen Text von „flagrant délit" die Rede ist, während die Uebersetzung daraus ein „eben vollendetes Vergehen" macht, ist stehen geblieben. Man hielt es für nicht der Mühe wert, — oder man sah der drängenden Zeit wegen davon ab — vor der Annahme des Gesetzes auf einer gründlichen Revision der „keineswegs glänzenden Uebersetzung" zu bestehen, da man offenbar allgemein der Ansicht war, daß nicht die Uebersetzung, sondern der französische Urtext maßgebend sei.

Dieser vom Abgeordneten Schrader geäußerten Ansicht schloß sich auch Graf Posadowsky rückhaltlos an; er begründete es damit, daß er sagte, die französische Sprache sei die der Diplomatie. Ob dieser zur Begründung herangezogene Satz richtig ist, dürfte sehr erheblichen Zweifeln unterliegen. Aber es kann auch gar nicht auf die Richtigkeit dieser Behauptung ankommen, sondern hier muß einzig und allein der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, daß sich die Konferenzmächte auf den französischen Text geeinigt, daß sie diesen allein unterschrieben und sich völkerrechtlich verpflichtet haben, in ihren Staaten die

notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen herbeizuführen, um der Generalakte, so wie sie vereinbart worden, staatsrechtliche Geltung zu verschaffen. Der französische Wortlaut allein, der Sinn, der nach französischem Sprachgebrauch der einzelnen Bestimmung zu Grunde liegt, kann allein in Frage kommen. Ein geradezu falscher deutscher Ausdruck kann durch Interpretation unter Zuhilfenahme des französischen Textes nicht korrigiert werden. Wollte man die französische Urkunde lediglich als Hilfsmittel der Auslegung heranziehen, so könnte das zu dem wenig erbaulichen Resultat führen, daß das auf der Konferenz mühsam errungene Einverständnis nachträglich in wesentlichen Punkten durch die besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen in den einzelnen Vertragsstaaten wegen unwissender oder nachlässiger Uebersetzer wieder in Frage gestellt würde. Ob es nicht wünschenswert wäre, daß man sagen könnte: der Text der deutschen Uebersetzung hat als der offizielle zu gelten, kann dahingestellt bleiben. Das würde jedenfalls eine musterhafte Uebersetzung voraussetzen. Aber auch dann wäre nicht zu vergessen, daß selbst die beste Uebersetzung ein leidiger Notbehelf ist, daß auch sie dem Sinn und Geist des Urtextes nur nahekommen, ihn niemals ganz ersetzen kann. Dem von Zorn (a. a. O.) geäußerten Wunsche, daß eine offizielle Erklärung unserer gesetzgebenden Faktoren über diese staatsrechtliche Frage Klarheit schaffen möge, ist lebhaft zuzustimmen.

Literaturbericht.

Berichterstatter: Prof. Dr. v. Eheberg, Allfeld, Jaeger und Dyroff.

Bürgerliches Recht.

Schmidt, Dr. Arth. B., Geh. Justizrat Prof., Familienrecht. I. Abschnitt. Die bürgerliche Ehe. 3. (Schluß-) Lieferung. Lex. 8°. (S. 577 bis 823 und XI) München, 07. (C. H. Beck) kompl. 15.50

Der Verfasser führt in dieser Lieferung den Kommentar des Familienrechts weiter vom § 1519 bis zum § 1588. Das Eherecht liegt damit in einer gediegenen Darstellung vollendet vor. Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht sollen bald folgen, ersteres von Professor Hedemann, letzteres von OLG.-Rat A. Fuchs bearbeitet.

Versicherungsrecht.

Moivre's, A. de, Abhandlung über Leibrenten. Nach der 3. Aufl. v. 1756 ins Deutsche übertr. von Prof. E. Czuber. Lex. 8°. (VIII, 88 S.) Wien, 06. (F. Deuticke) 4.—

Die erste große Arbeit, die für das Versicherungswesen von der Wahrscheinlichkeitsrechnung Gebrauch macht, in 3. Auflage vor anderthalb Jahrhunderten erschienen, wird hier von einem berufenen Fachmann in zuverlässigster Weise verdeutscht.

Zivilprozeßrecht mit Einschluß des Konkursrechts.

Fischer, Louis, Amtsg.Rat, Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach d. RG. über d. ZVG. v. 24. III. 1897 an e. Rechtsfalle dargestellt. 4. Aufl. 8°. (75 S.) Berlin, 06. (F. Vahlen) kart. 1.60

Die rasch beliebt gewordene Schrift, die ein anschauliches und zuverlässiges Bild des Zwangsversteigerungsverfahrens entrollt, liegt hier bereits in vierter — im ganzen unveränderter — Auflage vor.

Harburger, J., Justizrat, Konkursordnung f. d. D. R. u. RG. betr. die Anfechtg. von Rechtshandlungen e. Schuldners außerh. d. Konkursverfahrens. München, 07. (C. H. Beck) geb. 2.50

Das bewährte und brauchbare Werkchen bietet, was die Anführung reichsgerichtlicher Erkenntnisse betrifft, weniger als die Handausgabe von Sydow-Busch, gibt aber mancherlei Literaturnachweisungen und wertvolle Notizen aus der bayerischen Rechtsprechung.

Hellwig, Dr. Konrad, Geh. Justizrat Prof., Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts.

II. Band. Lex. 8°. (XIV, 549 S.) Leipzig, 07. (A. Deichertsche Verlagsbuchh.) geb. 16.—

Dieser zweite Band enthält die Lehre vom Prozeßverhältnis im Entscheidungsverfahren und von den Prozeßsubjekten (Gericht, Parteien, Vertreter, Nebenintervention). Der Hauptvorzug des Werkes, die auf gründlicher Kenntnis des bürgerlichen Rechts beruhende Berücksichtigung des Zusammenhangs von Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, bewährt sich auch im zweiten Bande vortrefflich. Wir empfehlen das Werk auf das wärmste.

Schmidt, Dr. Rich., Prof., Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 2. umgearb. Aufl. Lex. 8°. (XXII, 1113 S.) Leipzig, 06. (Duncker & Humblot) 22.—

In der vorliegenden zweiten Auflage hat sich das gediegene Lehrbuch nach Anlage und Inhalt wesentlich verändert. Es bietet heute ein auf der Höhe der Wissenschaft stehendes, eigenartiges System des Prozeßrechts, das der geschichtlichen Entwicklung und den abstrakten Grundfragen besondere Aufmerksamkeit widmet, aber auch eine reiche Fülle von Einzelheiten behandelt. In erster Linie das Studium des Prozeßrechts fördernd, wird es auch dem Praktiker ein zuverlässiger Berater sein.

Stölzel, Adolf, Sammlung f. d. zivilistische Praxis. gr. 8°. I. Tl.: XLVI, 400, 28 S. II. Tl.: (XVII, 580 S.) Berlin, 06. (F. Vahlen) Tl. I/II geb. 20.—

Eine Neuauflage des klassischen Werkes bedarf keiner Empfehlung mehr. Tausende unter den deutschen Juristen haben bereits die Segnungen dieser „Schulung" erprobt. Die vorliegenden Auflagen (I. Teil 7. Auflage, II. Teil 4. Auflage) weisen mancherlei Bereicherungen auf. Zum 50 jährigen Schriftsteller-Jubiläum und zum 75 jährigen Geburtstage Stölzels hat die Verlagsanstalt ein vortreffliches Bildnis des Meisters vorangestellt.

Handelsrecht.

Liebmann, Dr. J., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Kommentar z. Ges. betr. d. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 5. gänzl. neub. u. verm. Aufl. 8°. (X, 260 S.) Berlin, 06. (Otto Liebmann) 4.80; geb. 5.60

Die Neuauflage des trefflichen Handkommentars ist sorgfältig auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, Judikatur und Literatur ergänzt. Ein schätzbarer Anhang enthält steuerrechtliche Vorschriften.

Riesser, Dr., Geh. Justizrat, Das Bankdepotgesetz f. d. Praxis erläutert. 2. völlig umgearb. Aufl. gr. 8°. (X, 128 S.) Berlin, 06. (O. Liebmann) 3.— geb. 3.60

Die Neuauflage bildet ein völlig neues Werk, einen von größter Sachkunde zeugenden, eingehenden, begriffsscharf und doch leicht verständlich geschriebenen Kommentar. Der Praxis und der Theorie wird das Buch gleichermaßen förderlich sein.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Dittrich, Martin, Landrichter, RG. üb. d. Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898. 2. Aufl. 8°. (VIII, 168 S.) Leipzig, 06. (Roßbergsche Verlagsbuchh.) geb. 2.40

Eine sehr schätzbare Erläuterung des Gesetzes auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung.

Fischer, Dr. Otto, Prof., Grundbuchordnung f. d. D. R. nebst den preuß. Ausf.-Best. Textausg. 4. Aufl. 12°. (258 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) geb. 2.—

Die bekannte treffliche Handausgabe weist in dieser 4. Auflage, namentlich in der Mitteilung gerichtlicher Erkenntnisse, zahlreiche Ergänzungen auf.

Krech, Dr. Joh., Geh. Reg. Rat, Grundbuchordnung vom 24. III. 1897. Textausg. 3. verm. Aufl. 12°. (VIII, 132 S.) München, 06. (C. H. Beck) geb. 1.40

In der vorliegenden Auflage sind einerseits die Angaben über die Rechtsprechung, anderseits die Hinweisungen auf die Ausführungsvorschriften der deutschen Gliedstaaten mit aller Sorgfalt vervollständigt worden.

Strafprozeßrecht.

Löwe, Dr. E., Dr. A. Hellweg, Strafprozeßordnung mit Kommentar. 12. Aufl. Lex. 8°. (XXXVIII, 1072 S.) Berlin (J. Guttentag) 22.—

Das ausgezeichnete Werk, dieser fast nie versagende Berater der Praxis, hat auch in der vorliegenden neuesten Auflage seine bekannte Gestalt im wesentlichen beibehalten. Berücksichtigt ist alles, was die Gesetzgebung seit dem Erscheinen der 11. Auflage — Oktober 1903 — Neues gebracht hat, so namentlich die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. Juni 1905 und das Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904, welches gleich dem Entschädigungsgesetze von 1898, soweit es von strafprozessualer Bedeutung ist, eine eingehende Erläuterung erfahren hat. Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist mit der bekannten Gewissenhaftigkeit und übersichtlichen Anordnung verwertet. Trotz der erheblichen Vermehrung des Stoffes ist der Umfang des Werkes kaum merklich gewachsen.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Philippovich, Dr. Eug. v., Grundriß der politischen Oekonomie. 1. Bd. Allg. Volkswirtschaftsl. 6. Aufl. Lex. 8°. (XII, 431 S.) Tübingen 06 (J. C. B. Mohr) 10.—; 11.—

Unter den neueren Lehrbüchern der Volkswirtschaftslehre verdient der vorliegende 1. Band des Grundrisses der politischen Oekonomie zweifellos an erster Stelle genannt zu werden. Insbesondere für den Studierenden, der in dem Gebiete der allgemeinen Volkswirtschaftslehre sich eingehendere Kenntnis zu verschaffen sucht, ist es in hohem Grade geeignet. Es erzieht zu theoretischem Denken, gibt eine klare, scharfe Formulierung der volkswirtschaftlichen Probleme, und bietet anderseits doch auch genügend tatsächliches und historisches Material. So stellt es eine glückliche Verbindung von Deduktion und Induktion dar. Das Buch steht durchaus auf der Höhe der Zeit; der Verfasser beherrscht nicht nur die Literatur und das Tatsachenmaterial, sondern gibt auch zahlreiche Proben selbständigen Forschens und Denkens. Das Werk ist auch logisch gut gegliedert. Die neue Auflage weist gegenüber der fünften manche Verbesserungen auf, so auf dem Gebiet des Geldwesens, der Krisentheorien und der Lehre vom Arbeitslohn. Ueber Einzelheiten kann man natürlich anderer Meinung sein als der Verfasser, so z. B. ob die Ausführungen über Wissenschaft und Technik nicht besser aus dem Zusammenhang mit den „persönlichen Bedingungen" gelöst und der Technik etwas mehr Raum gewidmet werden sollte, ob die Lehre von den Krisen in dem Abschnitt über den „Güterverbrauch" an der richtigen Stelle stehe usw. Aber das sind Fragen zweiter Ordnung, die gegenüber den großen Vorzügen des Buches nicht ins Gewicht fallen.

Roscher, Wilhelm, Grundlagen d. Nationalökonomie. 24. verm. u. verb. Aufl. bearb. von W. Pöhlmann. (XV, 895 S.) Stuttgart 06 (J. G. Cotta) 14.—

W. Roschers Grundlagen der Volkswirtschaftslehre haben, wie man sieht, über den Tod des Verfassers hinaus an Beliebtheit nicht verloren. In regelmäßigen Zeitabschnitten folgt eine Auflage der anderen, obwohl der Preis ein hoher ist. Das liegt an den großen Vorzügen des Werkes, an der glücklichen Verbindung von Dogmatik mit Empirie und Geschichte, an der Abgeklärtheit und Reife des Urteils des Verfassers, die es trotz mannigfachen Wandlungen in den Anschauungen vor dem Veralten bewahren. Mit kluger Zurückhaltung hat der Herausgeber jegliche Aenderung an dem Charakter des Werkes, jeden größeren Eingriff in den Text, wie er zuletzt aus Roschers Feder geflossen war, unterlassen. Er hat aber doch eine dankbar anzuerkennende Arbeit geleistet, indem er die neuere Literatur nachgetragen und es durch kleinere Zusätze im Texte und in den Anmerkungen, vorsichtig und im Geiste des Verfassers vorgehend, weitergeführt hat. Wir haben uns darüber bereits bei Besprechung der ersten Auflage (der 22.) in den „Literar. Mitt." ausgesprochen. Einer besonderen Empfehlung bedarf das Werk nicht.

Staats- und Verwaltungsrecht. Verwaltung.

Bendix, Ludwig, Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Eine rechtswissenschaftl. u. polit. Studie z. d. deutsch-amerikan. Bancroftverträgen. gr. 8°. (XXX, 541 S.) Leipzig, 06. (Dunker & Humblot) 18.20

Der Verfasser geht aus von der Untersuchung der praktisch wichtigen Streitfragen: „Wie lange kann ein Deutscher wegen Fahnenflucht und wegen Verletzung der Wehrpflicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, oder wann kann dies nicht mehr geschehen, wenn er nach der Begehung eines dieser Delikte durch Auswanderung, insbesondere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, naturalisiert wird und alsdann in die Heimat zurückkehrt? Und umgekehrt, wie lang bzw. wann nicht mehr bei entsprechenden Voraussetzungen in Nordamerika?" Die Arbeit ist aber zu einer umfassenden Monographie über die Bancroftverträge ausgestaltet, die für Straf-, Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht Interessantes bietet. Auch die allgemeine Lehre von der völkerrechtlichen Gültigkeit und staatsrechtlichen Vollziehbarkeit der Staatsverträge erfährt durch die Beziehung auf diese Verträge eine besondere Beleuchtung. Die süddeutschen Verträge sind nach Annahme des Verfassers ungültig. Dagegen soll der zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Union abgeschlossene Vertrag vom 23. Februar 1868 „als deutsches Reichsvertragsgesetz" auch in den süddeutschen Staaten, dann in Elsaß-Lothringen, Helgoland und den Schutzgebieten gelten. Gesetzgebungspolitische Erörterungen über die Rechtsgestaltung der „Militärdelikte", dann des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit, und endlich umfassende „Materialien" sind angefügt.

Fenner, Rud., Ger.-Ass., Die französische Gesetzgebung gegen Bettel und Vagabondage bis auf Napoleon. gr. 8°. (69 S.) Leipzig, 06. (A. Deichertsche Verlagsbuchh. Nachf.) 1.20

Die tüchtige Arbeit zeigt die bedeutungs-

volle Entwicklung der französischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei seit den ältesten Zeiten bis zum Empire. Die napoleonischen Prinzipien wurden nicht richtig durchgeführt und erfuhren späterhin unglückliche Aenderungen. Heute herrscht „bedauerliche Hilflosigkeit". Die Reform liegt im Stadium der Projekte, worüber die Einleitung orientiert.

Göz, Dr. Karl, Geh. Rat, Verwaltungsger.-Vorst., Die Verfassungsurkunde f. das Königr. Württemberg. Erläutert. 8°. (VI, 548 S.) Tübingen, 06. (J. C. B. Mohr) 7.—

Der Verfasser, dem man schon mehrere vorzügliche Werke aus dem Gebiete des württembergischen Staats- und Verwaltungsrechtes verdankt, bietet uns hier eine mit reichhaltigem Erläuterungsapparate ausgestattete Handausgabe der durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 wesentlich geänderten württembergischen Verfassung. Auch der geschichtlichen Entwicklung und dem Verhältnisse zur Reichsgesetzgebung ist volle Beachtung zugewendet. Die Gesetze vom 28. Juli 1906 — Gemeinde- und Bezirksordnung — sind gleichfalls entsprechend berücksichtigt (S. 104 ff.). Beigegeben sind das Krondotationsedikt, das Hausgesetz, das Staatsschuldenstatut, das Gesetz über das Staatsministerium, das Landtagswahlgesetz, die Geschäftsordnungen der Kammern, die Reichsverfassung und die Militärkonvention.

Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht.

Auer, E., Gründet Ortskrankenkassen! Ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung gr. 8°. (52 S.) München 06 (G. Birk & Co.) —.30

Eine sachverständig geschriebene Werbe- u. Belehrungsschrift sozialdemokratischer Färbung.

Woedtke, Dr. E. v., Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 mit Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 10. umgearb. Aufl., hrsg. v. Reg.-R. H. Follmann. 16°. (XII, 643 S.) Berlin 06 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 4.—

Die bekannte, praktisch bewährte Ausgabe hat durch reichlichere Benützung der wichtigeren Ergebnisse der Rechtsprechung an Brauchbarkeit noch erheblich gewonnen.

Jehle, J., Sekr., Prakt. Führer durch die deutsche Arbeiterversicherung. 8°. (VI, 230 S.) Altenburg 06 (Steph. Geibel) geb. 3.—

Auf Grund praktischer Kenntnis der Materie bearbeitet. Form: Fragen und Antworten.

Kirchenrecht.

Freisen, Dr. Jos., Prof. a. D., Priv.-Doz. D., Der katholische und protestantische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Toleranz. Mit Abdr. der staatskirchenrechtl. Erlasse. gr. 8°. (XII, 195 S.) Paderborn 06 (F. Schöningh) 5.—

Die teilweise oder vollständige Aufhebung des Pfarrzwangs gegenüber Andersgläubigen in Oesterreich und Deutschland wird hier zum erstenmale unter Abdruck des Quellenmaterials näher dargestellt. Am längsten bestand er in den kleineren deutschen Bundesstaaten mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung. Spuren finden sich noch insoferne, als es zur Vornahme geistlicher Handlungen in der Pfarrei einer anderen Konfession in gewissen Staaten der staatlichen Genehmigung bedarf. Für Sachsen-Altenburg und die beiden Reuß, dann für die Länder, die dem Apostolischen Vikariate der Nordischen Missionen unterstehen (Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hansestädte u. Schaumburg-Lippe), und für Sachsen-Meiningen greift der Verfasser unter Mitteilung und Verarbeitung nicht veröffentlichten Materials zu anderen staatskirchenrechtlichen Fragen über das Thema hinaus, um teils seine frühere Darstellung über S.-Altenburg und Reuß (Staat und kath. Kirche ꝛc. 1906) zu ergänzen, teils Bausteine zum Staatskirchenrecht dort nicht behandelter Bundesstaaten zu liefern.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

Meyers Großes Konversationslexikon. 6. Aufl. Lex. 8°. 15. Band. (928 S.) Leipzig. (Bibliogr. Institut) geb. 10.—

Der neue Band umfaßt die Artikel von „Oehmichen" bis „Plakatschriften". In diesem Rahmen behandelt das Werk u. a. Philosophie, Philologie, Physik, Physiologie, Pflanzenkunde ꝛc. In die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Volkswirtschaft schlagen ein die Artikel über Parlament, Patent, Pfandrecht, Physiokratie u. a. Geographischen Inhalts sind namentlich die Artikel Oesterreich, Ostindien, Ozeanien, Palästina, Paris, Peking, Persien usw. Dem Militär- und Marinewesen gehören an die Artikel Panzertürme, Panzerlaffeten, Panzerschiffe. Ausführliche Artikel befassen sich mit Papierfabrikation und Photographie. Auch der vorliegende Band ist mit Abbildungen, Karten und Tafeln wieder reich ausgestattet. Zu erwähnen sind besonders die Tafeln „Ornamente", „Panzerschiffe", „photographische Apparate", die Bilder aus den Gebieten der Naturwissenschaften, (Papageien, Paradiesvögel, Pferde, Pflanzenkrankheiten, Pilze), die Bildnisse hervorragender Philosophen und Physiker usw.

Rudorff, Otto, Oberlandesg Rat, Systemat. Sammlung d. f. d. gegenw. Recht v. Bedeutung gebliebenen Entsch. d. RG. in Civilf. III. Band: GVG., ZPO., KO., AusfG. 1879—1906. Lex. 8°. (1255 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) 20.—; geb. 22.—

Dieser dritte und letzte Band des bereits mehrfach empfohlenen inhaltsreichen und überaus geschickt angelegten Werkes enthält die Entscheidungen zu den Reichsjustizgesetzen über Gerichtsverfassung, Zivilprozeß, Konkurs und Gläubigeranfechtung.

Varia.

Webers Juristenkalender 1907. Bearb. von Rechtsanwalt Dr. Arthur Kallmann. Abreißkalender in 8°. Berlin (Erich Weber) 2.—

Der zweite Jahrgang des rasch beliebt gewordenen Kalenders ist in seinen biographischen Notizen wesentlich vervollständigt und auch in der Mitteilung des zum Einprägen bestimmten Rechtsstoffes nicht unerheblich verbessert worden — ein dankbar zu begrüßendes Unternehmen, das namentlich dem angehenden Juristen willkommen sein wird.

Der Redaktion sind bis zum 10. Februar 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Adickes, Dr., Stellg. u. Tätigkeit d. Richters. 8°. 27 S. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Arbeiterverhältnisse i. Ostrau—Karwiner Steinkohlenreviere dargest. v. K. K. Arb.-Stat. Amt i. Handels-Ministerium. II. Tl.: Lebens- und Wohnungsverh. 4°. 109 u. 237 S. Wien (Hölder).

Arbeitseinstellungen, Die, und Aussperrungen in Oesterr. i J. 1906. Hrsg v. Arb.-Stat. Amt i. Handelsminist. 8°. 419 S. Wien (Hölder).

Archiv f. Arbeiterversicherung hrsg. v. A. Wengler. 8°. Bd. I H. 1. 48 S. Leipzig (Fischer & Kürsten) 12 Hefte 10.—

Baumhögger, M., D. rechtl. Natur d. Naturalisation n. Deutsch. R.-StaatsR. Diss. 8°. 62 S. Bonn (C. Georgi).

Bredt, J. V., Wertzuwachs an Grundst. u. s. Besteuerg. i. Preußen. 8°. 76 S. Berlin (Bruer & Co.) 1.20

Bückling, G., D. Bozener Märkte b. z. Dreißigj. Kriege. 8°. 124 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 3.—

Dungern, Dr. O. Frh. v., Grenzen d. Fürstenrechts. Glossen z. öff. R. I. gr. 8°. 167 S. München (Piper)

— — Reichssorgen u. Welfenträume. gr. 8°. 80 S. München (Piper)

Fortschritt, sozialer. H. 81: Die evang. Arbeitervereine (Just); H. 82/83: Durch Staatshilfe z. Selbsthilfe. E. Beitr. z. Pensions- und Hinterbl.-Versorgg. d. Privatb. (Schmelzer); H. 84: Ueb. d. wirtsch. Aufg. d. städt. Verwaltg. (Totomjanz); H. 85/86: Ernst Abbe als Sozialpolitiker (Hahn); H. 87: Friedrich List, der Bismarck d. deutschen Wirtschaftslebens († 30. XI. 46) (Most); H. 88/90: D. Bekämpfg. d. Konsumvereine (Ortloff); H. 91: Sozialsekretäre u. Fabrikpfleger (Katscher) Leipzig (Dietrich) pro Heft —.25

Fuchs, Dr. E. u. Dr. H. Arnheim, Grundbuchrecht. Komm. B. II: Form. Grundbuchrecht. 6./7. H. Berlin (Guttentag) 3.50

Loening, E., Grundz. d. Verfassg. d. D. R. 2. Aufl. 12°. 140 S. Leipzig (Göschen) gb. 1.—

Marcks, Dr. A., Ges. betr. d. Unterhaltg. d. öff. Volksschulen v. 28. VII. 06. 12°. 194 S. Berlin (Guttentag)

Mettgenberg, Dr. W., D. Attentatsklausel i. D. Ausliefergsrecht. gr. 8°. 126 S. Tübingen (Mohr) 3.—

Nippold, O., D. Fortbildg. d. Verf. i. völkerrechtl. Streitigkeiten. gr. 8°. 671 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 14.—

Palus, Pasc., D. Parlamentarismus u. s. Zukunft. 8°. 36 S. Berlin (H. Walther) —.80

Pappritz, A., Die Welt, von der man nicht spricht. 47 S. Leipzig (Dietrich) —.60

Peters, M., Schiffahrtsabg. auf natürl. Wasserstraßen. E. Erwiderg. auf O. Mayer. gr. 8°. 49 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 1.20

Pribram, K., Gesch. d. österr. Gewerbepolitik 1740—1860. I. Bd.: 1740—1798. gr. 8°. 633 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 14.—

Reichs-Archiv. Slg. d. ges. Reichsrechts i. s. heut. gült. Gest v. A. Weißler. I. Bd. 1. Lfg. gr. 8°. 96 S. Leipzig (C. E. M. Pfeffer) pro Bog. —.35

Schröter, M., D. doppelte Buchführg. f. AG. u. KommGes. auf Aktien. gr. 8°. 175 S. Leipzig (Gloeckner) gb 4.25

Schulze, E. O., D. kommerz. u. volksw. Bedeutg. d. Ostalpenbahn. 8°. 22 S. St. Gallen (Gebr. Wildhaber)

Schwenger, E., D. staatsbürgerl. Sonderstellg. d deutsch. Militärstandes. gr. 8°. 137 S. Tübingen (Mohr) 4.—

Stillich, O., Geld- und Bankwesen. 8°. 263 S. Berlin (Karl Curtius) geb. 4.20

Striebinger, W., D. Begr. d. Abnahme b. Kauf u. Werkvertrag. 8°. 74 S. München (Th. Ackermann) 1.20

Vossen, Dr. L., D. oberverwaltgsgerichtl. Schutz d. Industrie u. d. Gewerbes sowie der Verfassgsgrundrechte geg. poliz. Ein- u. Uebergriffe. gr. 8. 140 S. Hannover (Helwing) 3.20

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen A) Zivil-, Handels- u. Prozeßr. 5. Jahrg. 1906. gr. 8°. 489 S. Leipzig (Roßberg) geb. 8.—

Weltwirtschaft, Die, hrsg. v. E. von Halle. I J. 1906, III. Tl.: D. Ausland. 4°. 281 S. Leipzig (Teubner) 5.—

Willmann, Dr. O., Die Hochschule d. Gegenwart. 8°. 21 S. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Windscheids Lehrbuch des Pandektenrechts III. Bd. 9. Aufl. bearb. v. Dr. Th. Kipp. gr. 8°. 922 S. Frankfurt a. M. (Rütten & Loening).

Urteile über Staudinger's Kommentar zum BGB.

veröffentlichten u. a.

Annalen des Deutschen Reichs
Archiv für Bürgerliches Recht
Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht
Blätter für Rechtsanwendung
Blätter für Rechtspflege im Geb. des Kammergerichts
Blätter für Rechtspflege in Thüringen
Berliner Börsenzeitung
Centralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat
Centralblatt für Rechtswissenschaft
Gruchots Beiträge zur Erläut. d. D. R.
Jahrbücher für württembergische Rechtspflege
Deutsche Juristenzeitung
Juristisches Literaturblatt
Akademische Monatsblätter
Juristische Monatsschrift für Posen
Notariatszeitschrift für Elsaß-Lothringen Recht
Badische Rechtspraxis
Hessische Rechtsprechung
Juristische Wochenschrift
Zeitschrift für Handelsrecht
Zeitschrift für das Notariat in Bayern
Zeitschrift für Internationales Privatrecht
Zeitschrift für Deutsch. Bürgerl. Recht und französisches Zivilrecht
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig
Zeitschrift, juristische, für Elsaß-Lothringen
Zeitschrift für Rechtspflege in Mecklenburg.

Der Kommentar erntet hier höchstes Lob. Gerühmt wird überall die Selbständigkeit des Urteils, die Einfachheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, die Schärfe der Schlußfolgerungen und die praktische Brauchbarkeit der gewonnenen Resultate. Wir bringen hier nur einige

Zitate:

Annalen des Deutschen Reichs, 1906, No. 8: Einem gewaltigen Aufwande von Fleiß und Scharfsinn ist es gelungen, diese auf der Höhe der Wissenschaft stehende, allenthalben den jetzigen Stand der Literatur und Judikatur widerspiegelnde Bearbeitung in verhältnismäßig kurzer Zeit fertig zu stellen . . . . . Vielleicht findet im ersten [Staudinger] mehr die Praxis, im zweiten [Planck] mehr die Theorie ihre Rechnung. (Jaeger).

Sächs. Archiv für Rechtspflege, 1906, No. 23: Die hohen Vorzüge des Kommentars, welche schon seine erste Auflage auszeichneten, nämlich seine Wissenschaftlichkeit und seine nach unserer Meinung alle anderen ähnlichen Werke übertreffende praktische Brauchbarkeit haben eine weitere Vervollkommnung erfahren. Der Verbindung beider Eigenschaften verdankt der Kommentar seine gute Aufnahme in der Rechtspflege, die ihn nicht mehr missen möchte und ihn bei grundlegenden Entscheidungen regelmäßig zu Rate zieht. (Richter).

Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, 1905, No. 23: Der vierte Band . . . . . zeigt die Vorzüge des Staudingerschen Kommentars in besonders hellem Lichte: die Verarbeitung und Bezeichnung der gesamten Literatur und Rechtsprechung. Der Kommentar wird dadurch zu einem Führer der Praxis, wie kaum ein anderer. (Lobe).

Juristisches Literaturblatt, 1907, No. 1: Eine der bedeutendsten Erscheinungen unseres literarischen Rechtslebens . . . . . Der neue Staudinger versagt nie, dieses Wort habe ich wiederholt gehört und ich habe es auch selbst empfunden. (Hedemann).

Badische Rechtspraxis, 1906, No. 10: Aeußerlich und innerlich repräsentiert sich dieser Kommentar als ein Monument deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit . . . . . Häufig neue Wege gebend, auch auf den alten Pfaden selbständig forschend, ist Staudingers Kommentar für die Praxis des BGB. ein kaum noch zu entbehrender Berater und nach seiner Anlage und Vertiefung für die Theorie des neuen bürgerlichen Rechts ein frischer, reichquellender Born. (L.)

Juristische Wochenschrift, 1904, No. 17/20: Hierbei ist überall in erster Reihe auf die Bedürfnisse der Praxis Bedacht genommen, zugleich aber durch scharfe und geistvolle Analyse der Rechtsverhältnisse, durch Gedankenreichtum und Feinheit der juristischen Auffassung die wissenschaftliche Erkenntnis des neuen Rechts — namentlich da, wo sich Streitfragen ergeben haben — in hohem Maße gefördert worden. (Schück).

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat · **Dr. E. Jaeger** Professor an der Universität Leipzig · **H. Könige** Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.
Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die ersten Nummern des I. Jahrganges enthalten:

Bolze, Dr., Reichsgerichts-Senatspräsident a. D. in Leipzig, Haftung der Aktiengesellschaft aus Verträgen über ihre Aktien und aus Arglist.
Hachenburg, Dr., Rechtsanwalt in Mannheim, Der Verzug bei Sukzessivlieferungen.
Seuffert, Dr. L. v., Professor in München, Wiederkaufsrecht und Wiederverkaufsrecht während des Konkurses.
Wolff, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Hamm, Die Rechtsstellung des Konkursverwalters zur Verjährung während des Anfechtungsprozesses.
Emminghaus, Dr., Professor in Gotha, Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemannes im Todesfalle und im Nachlass-Konkurs. Gibt es ein Eintrittsrecht der Frau im letzteren Falle?
Düringer Dr., Reichsgerichtsrat, Zur Aufsichtsratsfrage.
Düringer Dr., Reichsgerichtsrat, Das Bankdepotgesetz.
Jaeger, Dr., Professor in Leipzig, Wechselbürgschaft zugunsten einer bevorrechteten Konkursforderung.
Könige, Reichsgerichtsrat, Ist das Verlangen sofortiger Vertragserfüllung als Setzung einer Nachfrist im Sinne des § 326 BGB. anzuerkennen?
Riesser, Dr., Prof in Berlin, Das Bedürfnis nach einem deutschen Scheckgesetz.
Kohler, Dr., Prof. in Berlin, Marke und Warenbenennung.
Pollak, Dr., Prof. in Wien, Der Vergleich zur Konkursabwendung in Oesterreich.
Kretzschmar, OLG.-Rat in Dresden, Die Eintragung des Konkursvermerks bei der Briefhypothek (Briefgrundschuld, Briefrentenschuld).
Brodmann, OLG.-Rat in Hamburg, Zur Theorie des Versicherungsvertrages.
Düringer, Dr., Reichsgerichtsrat, Die kurze Verjährung der Gewährleistungsansprüche.
Jaeger, Dr., Prof. in Leipzig, Die Denkschrift über das gerichtliche Zwangsvergleichs-Verfahren.
Könige, Reichsgerichtsrat, Ist die Kollektivversicherung ein einheitlicher Vertrag oder besteht sie aus einer Reihe selbständiger Versicherungsverträge.
Ehrenberg, Dr., Prof. in Göttingen, Der Begriff des Versicherungsvertrags.
Hagens, Reichsgerichtsrat, Die rechtliche Gebundenheit des Aktionärs gegen die Gesellschaft.
Oberneck, Dr., Justizr., Die Eigentümerhypothek im Konkurse.
Rausnitz, Justizr., Der Einfluss der Konkurse auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Rehbein, Dr., Reichsgerichtsrat, Zur Reform des Wechselprotestes.
Ritter, Dr., OLG.-Rat in Hamburg, Cessio legis im Versicherungsrecht.
Schneider, OLG.-Rat in Stettin, Ueber Vertragsstrafen im Versicherungsrechte.
Ullmann, Rechtsanw. in Magdeburg, Ehevertrag und Gläubigeranfechtung.
Veit—Simon Dr., Justizr. in Berlin, Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften.
Voss, Amtsger.-Rat a. D. in Stralsund, Ueber den Schutz der Beteiligten gegen prozessrechtliche Uebergriffe im Grenzverhältnis zwischen konkursbefangenem und konkursfreiem Vermögen.
Wach, Dr., Geh. Rat, Prof., Die Klage des Konkursgläubigers gegen den Gemeinschuldner.

Probenummern kostenlos.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907 | Vierzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 3

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1907
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
...ei badische Staatsverträge. Von ...r. Hans Münch in Baden-Baden (Fortsetzung folgt.)	161
...e Gewinnbeteiligung der Arbeiter in ...eutschland. Von W. Heißner in ...erlin. (Schluß.)	180
Skizzen und Notizen.	
Der Außenhandel Japans. Von Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg in Erlangen	227
Die Verkehrsverhältnisse der deutschen Binnenschiffahrt. Von Dr. Hermann Röder, Berlin-Schöneberg	233
Literaturbericht	237

...schlossen am 10. März 1907.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1**, hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	**Mk. 250.—**
„ **1870—1906**	gut gebunden für	„ **200.—**
„ **1881—1906**	„ „ „	„ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Soeben wurde vollständig:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiter bauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Zwei badische Staatsverträge.

Ein Beitrag zur Lehre vom internationalen Vertragsrecht.

Von **Dr. Hans Münch** in Baden-Baden.

Einleitung.

Zweifelsohne hat es für den öffentlichrechtlichen Theoretiker einen verlockenden Reiz, sich bei seinen Untersuchungen in jenes Gebiet zu begeben, das hauptsächlich dem zivilistischen Praktiker als eine Art fata morgana erscheinend, gar oft ein verächtliches Lächeln abringt; wir meinen das Gebiet des Völkerrechts und des internationalen Rechts. Bald aber wird jenes Lächeln verschwinden, wenn einmal in der Praxis eine spezifisch völkerrechtliche Frage auftaucht, bzw. was öfter der Fall ist, wenn ein Grenzfall, der die Gebiete des Staats- und Völkerrechts berührt, der Entscheidung des Richters harrt. Wird diese Entscheidung auch, soweit sie rein völkerrechtlicher Natur ist, in den weitaus meisten Fällen von den obersten Staatsbehörden ausgehen, so können doch auch die unteren Instanzen in die Lage kommen, neben eigentlichen Kollisionsnormen Rechtssätze des Völkerrechts bzw. des äußeren Staatsrechts ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Die Beurteilung völkerrechtlicher Fragen setzt gar oft die genaue Kenntnis privatrechtlicher Normen voraus, ebenso wie die Anwendung privatrechtlicher und zivilprozessualer Kollisionsnormen die eingehende Kenntnis staats- und völkerrechtlicher Grundsätze verlangt.

Dabei wollen wir für diese Untersuchung völlig außer acht lassen, wem es zusteht, zu prüfen, ob der die Rechtsnorm anwendende Beamte etwa einem auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder Vertrags gesetzten Rechtssatz oder einer auf Grund eines Reichsgesetzes erlassenen Vorschrift den Vorzug zu geben hat. Wir stellen uns vielmehr auf die Seite des mit der Prüfungskompetenz begabten Organes und wollen versuchen, zwei badische Staatsverträge, Rechtshilfe betreffend, die wir aus dem allerdings leider noch nicht geschriebenen, nur in abstracto existierenden internationalen Vertragskodex herausgegriffen haben, auf Grund ihrer mannigfachen Eigenheiten einer juristischen Analyse zu unterziehen.

Zunächst sollen die Verträge ihrem Inhalte nach, soweit dieser für die staats- und völkerrechtliche Behandlung der Staatsverträge von Wichtigkeit ist, Gegenstand der Untersuchung bilden; es wird dann auf ihre Form, auf die Art ihres Abschlusses, ihre Stellung zu den Reichsgesetzen und auf ihre Behandlung in der Literatur und der Praxis eingegangen werden; allerdings werden in der von uns angeführten Literatur wie in der gerichtlichen Praxis nicht

gerade unsere beiden badischen Verträge ausschließlich behandelt, sondern mehr die Gattung dieser Art von Verträgen einer Kritik unterzogen, so aber, daß wir das Gesagte vollkommen auf unsere Verträge anwenden können. Es schließen sich dann kurze Erörterungen über das Wesen der Staatsverträge im allgemeinen und über die Gültigkeit und Wirksamkeit der fraglichen Verträge im besonderen an.

Wo gesetzliche oder vertragsmäßige Handhaben fehlen, um ein vorhandenes Rechtsinstitut auf seine fortdauernde Gültigkeit und Wirksamkeit mit Ausschluß allen Zweifels zu prüfen, müssen notwendigerweise allgemeine Normen aushelfen, die sich sowohl aus dem vorhandenen Gesetzesmaterial und seinen Motiven, wie auch aus der allgemeinen Rechtslehre herleiten lassen. Enthält z. B. eine Verfassung oder ein sonstiges Gesetz gar keine Bestimmung über den Abschluß von Staatsverträgen, wie es im Großherzogtum Baden der Fall ist, oder Bestimmungen, über die sich streiten läßt, wie Art. 11 der Verfassung des Deutschen Reiches, so wird die Literatur hier ein willkommenes Feld zur wissenschaftlichen Ergänzung mangelnder oder interpretationsfähiger Vorschriften vorfinden. So sind denn auch eine größere Anzahl von Monographien über den Abschluß von Staatsverträgen und deren staats- und völkerrechtliche Stellung im allgemeinen erschienen. Die vorliegende Arbeit nun befaßt sich mit zwei Verträgen eines deutschen Gliedstaates im Hinblick auf dessen Zugehörigkeit zum Reich im besonderen. Die Frage, inwieweit Bestimmungen eines Staatsvertrages eines Einzelstaats, der durch seinen Eintritt in den Bundesstaat eine in seiner Gesetzgebungskompetenz zum Teil notwendige Aenderung durchmachen muß, durch die mit diesem Vorgang verbundene innerstaatliche Metamorphose berührt werde, soll den Abschluß dieser Arbeit bilden. Die Behandlung dieser letzteren Materie ist insoferne eine nicht ganz leichte, als man in der die neuere Theorie und zum Teil auch die Praxis beherrschenden Auffassung von der Doppelnatur der Staatsverträge mit je einer selbständigen staats- und völkerrechtlichen Existenz — Jellinek spricht treffend von einer „Zweiseelentheorie“ [1]) — bei der Begründung einer anderen Ansicht auf heftigen Widerstand stoßen wird.

Es soll hier versucht werden, eine für die Praxis wünschenswerte Lösung der Frage, soweit möglich theoretisch, zu begründen.

Das Großh. badische Justizministerium hat in einer Bekanntmachung vom 1. August 1905 [2]) erklärt in § 25, daß im Verhältnis zu Frankreich der Vertrag vom 16. April 1846 und im Verhältnis zum Kanton Aargau der Vertrag vom $\frac{\text{23. August}}{\text{28. September}}$ 1867 noch bestehe. Diese beiden Verträge, die sich ihrem Inhalt und Wesen nach vollkommen decken, sollen den Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden, so, daß die ganze Besprechung für beide Verträge gilt, soweit nicht Abweichendes erwähnt ist. Der badisch-französische Vertrag ist im Regierungsblatt vom Jahre 1846 (S. 133), der badisch-aargauische Vertrag im Regierungsblatt vom Jahre 1867 (S. 426) abgedruckt. [3])

---

[1]) Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 353.

[2]) Bad. Ges. u. Verord.-Blatt 1905 Nr. XIX S. 392 ff.)

[3]) Der Wortlaut beider Verträge ist dieser Abhandlung abschriftlich am Schluß angefügt.

Erster Teil.

Erstes Kapitel.

Die beiden badischen Rechtshilfeverträge nach Inhalt, Form und Abschluß.

1. Allgemeines.

Das Staatsgebiet in seiner räumlichen natürlichen Umgrenzung bildet die Grundlage für die Entfaltung der staatlichen Hoheitsrechte. Zu diesen Hoheitsrechten gehört auch die Justizhoheit, d. h. die rechtliche Möglichkeit des Staates, seine Rechtsnormen auf alle auf seinem Gebiet befindlichen rechtsfähigen Persönlichkeiten anzuwenden und ihren Zweck durch äußere Garantiemittel zu erreichen. Das eigene Staatsgebiet des sein Recht zur Durchführung bringen wollenden Staates bedingt die Ausübung der Rechtsgrundsätze durch seine natürlichen Grenzen; nur auf herrenlosem, zu keinem Staat gehörendem Gebiet kann ein Staat noch unbeschränkt seine Hoheitsrechte geltend machen; sonst bedarf er überall der Zustimmung jenes Hoheitssubjektes, das ausschließlich befugt ist, sein Hoheitsrecht auf dem betr. Gebiet auszuüben. So ist es auch, abgesehen von dem Fall einer völkerrechtlichen Servitut, entweder der innerstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, daß fremden Gerichten ebenso Rechtshilfe geleistet wird, wie den inländischen; oder es ist den Staatsverträgen bezw. Vereinbarungen vorbehalten, die Gewährung von Rechtshilfe zu regeln. Staatsservituten sowie innere Gesetzgebung sind wenig geeignet, die internationale Rechtshilfe zu fördern, da sowohl durch die Servitut wie durch das Gesetz an sich immer nur einseitige Vergünstigungen gewährt werden können. Durch diese Einseitigkeit können aber keinerlei völkerrechtlich bindenden Regeln geschaffen werden; es müßte denn sein, daß eine größere Anzahl der in der Völkerrechtsgemeinschaft stehenden Staaten durch Uebereinstimmung ihrer Gesetzgebung Normen schaffen, die sich, wenn sie gegenseitig anerkannt werden, zu einem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht erheben. Die Landesgesetze selbst darf man doch wohl nur als Erkenntnismittel für das Vorhandensein der völkerrechtlichen Uebung betrachten.[1])

Die internationale Rechtshilfe wird nur auf Grund gewohnheitsrechtlicher oder auf Vertrag bezw. Vereinbarung beruhender Gegenseitigkeit die Grundlage abgeben können für die Entwickelung einer völkerrechtlichen Pflicht des gegenseitigen Beistandes. Jedenfalls ist der völkerrechtliche Vertrag das beste Mittel internationaler Verständigung. So konnte schon Feuerbach (1812) sagen: „Zwei sich miteinander vertragende Staaten können sich weit mehr gegenseitig zugestehen, als ein Staat durch ein bloß von ihm ausgegangenes Gesetz, wenngleich mit dem Vorbehalte gleicher Gegengewährung, einseitig versprechen darf.“[2])

Außer den beiden in der Einleitung genannten Staatsverträgen existierte noch bis zum Jahre 1898 ein badisch-österreichisches „Uebereinkommen“ vom Jahre 1819 bezw. 1856 über die gegenseitige Vollstreckbarkeit von Urteilen, die in Baden bezw. in Oesterreich erlassen wurden. Im Jahre 1898 jedoch wurde diese Vereinbarung durch Kündigung aufgehoben.[3]) Inwieweit die Be-

---

[1]) Vgl. die allgemeinen Erörterungen bei Triepel, „Völkerrecht und Landesrecht“; a. M. Fiore: „Droit international codifié“ Introd. ch. III. § 1.

[2]) Feuerbach, „Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses“ in der „Themis“ 1812.

[3]) Bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1898 S. 419.

stimmungen über gegenseitige Vollstreckbarkeit von Urteilen anderweit im Verhältnis von Baden bezw. dem deutschen Reich zu Oesterreich geregelt sind, das festzustellen ist Sache des internationalen Zivilprozeßrechts.

Mit zivilprozessualen Fragen wollen wir uns jedoch hier nur soweit es zum Verständnis der staats- und völkerrechtlichen Behandlung der Aufgabe notwendig erscheint beschäftigen. Im übrigen möchten wir bezüglich dieses badisch-österreichischen Rechtshilfeverhältnisses bemerken, daß die dasselbe regelnden Bestimmungen einseitig von den jeweiligen Justizministerien in Form von sog. „Deklarationen“ gegeben wurden und nicht in Form eines Vertrages oder einer Vereinbarung, an deren Abschluß die Regierung als solche beteiligt war. Wenn sich durch die einseitigen Erklärungen der Staaten, die nur an ihre eigenen Behörden gerichtet sind, im Laufe der Zeit ein Gegenseitigkeitsverhältnis herausgebildet hat, so kann man darin wohl eine stillschweigende Vereinbarung erblicken, von der aber jeder Staat einseitig abweichen kann, ohne damit einen Vertragsbruch zu begehen. Denn diese „Erklärungen begründen keinen rechtlichen Anspruch auf dauernde Anwendung der in ihnen ausgesprochenen Grundsätze; sie sind nichts als einfache Mitteilung eines Staates über das in ihm geltende Recht, dessen Abänderung daher nur von seinen gesetzgebenden Faktoren abhängt.“ [1]) Rechtliche Ansprüche zwischen Staaten werden in Rechtshilfesachen nur durch Verträge begründet, da durch sie ein Versprechen bezw. eine Verpflichtung eingegangen wird.

2. Inhalt des badisch-französischen / badisch-aargauischen Vertrages.

Die genannten Verträge haben im wesentlichen zum Inhalt das Verhältnis der Gerichtsbarkeit des betr. ausländischen Staates zu der des badischen Staates, insbesondere das Verhältnis der Gerichte jenes zu denen dieses, indem die Verträge eine Einigung enthalten über das Maß der Wirksamkeit, die einem ausländischen Urteil inbezug auf die badischen Gerichte zukommen soll. Jene Jurisdiktionsverträge sind m. a. W. Rechtshilfeverträge, in denen festgesetzt ist, wie badische Gerichte zur Verwirklichung ausländischer Urteile inbezug auf Vollstreckung des im Ausland gefundenen Rechts beizutragen haben.

Da wir in den folgenden Erörterungen den Vertrag mit Frankreich vom 9. Juni 1846 zu Grunde legen wollen, so seien hier die für unseren Zweck einschlägigen Artikel angeführt.

Art. 1 des Vertrags bestimmt:

„Urteile, welche von den zuständigen Gerichten des einen Staates in bürgerlichen Rechtssachen mit Einschluß der Handelssachen erlassen sind, begründen in dem anderen Staate ein richterliches Unterpfand und werden überdies, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben, vollziehbar, vorausgesetzt, daß die Beteiligten den in Art. 3 enthaltenen Bestimmungen genügen.“ Nach Art. 3 bedarf das anerkannte Urteil zu seiner Vollstreckbarkeit nur einen sog. „Beisatzbefehl“, der von dem zuständigen Gericht des Bezirks, in dem die Partei, gegen welche das Urteil erging, ihren Sitz hat, bezw. in dem die streitige Sache gelegen ist, erteilt wird. [2])

[1]) H. Lammasch in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts 1887 Band III S. 359.

[2]) Dem „Beisatzbefehl“ entspricht unsere heutige „Vollstreckungsklausel“ (§ 724 ZPO.) — „le jugement sera déclaré executoire“ heißt es im französischen Vertragstext.

Art. 7 lautet: „Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren."

Die übrigen Vertragsbestimmungen betreffen den Begriff des „zuständigen" Gerichts, formale Erfordernisse über Ausfertigung des Urteils, Rechtskraftzeugnis, sowie die Regelung über Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben, welch letztere Materien z. T. durch das „Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts" vom 14. November 1896 [1]) ersetzt sind.

Der tiefere Sinn der Rechtshilfeverträge ist der, daß Staaten, die sich gegenseitig als vollwertig und ebenbürtig anerkennen, diese allgemeine Anerkennung auch auf die Tätigkeit ihrer Gerichte erstrecken. Es ist jedoch notwendig, um gewissen rechtswirksam sein sollenden Handlungen ausländischer Gerichte auch im Inland diese Wirksamkeit zu verleihen, daß dieses Rechtshilfeverhältnis, damit ihm die Verpflichtung innewohnt, durch Vertrag geregelt wird.

Zu den wenigen Verträgen dieser Art gehören nun die beiden badischen, die eine Bereiterklärung eines deutschen Staates enthalten, mit den eigenen Organen die Rechtspflege des ausländischen Staates hinsichtlich der Vollstreckung der im Ausland gefällten Urteile zu fördern.

3. Form der Verträge.

a) Die Begriffe: „Vertrag" und „Vereinbarung".

Im badischen Regierungsblatt [2]) wird das von Baden mit Frankreich abgeschlossene Rechtsgeschäft „Staatsvertrag", sowie „Uebereinkunft" genannt, die badisch-aargauischen Verhandlungen erhielten nach ihrem Abschluß den Namen „Übereinkommen", [3]) während die von den Justizministerien von Baden und Oesterreich abgegebenen Erklärungen „Vereinbarung" genannt werden. [4]) Es möge gleich vorausgeschickt werden, daß sich die Begriffe „Vereinbarung", „Übereinkunft" und „Übereinkommen" decken.

In der Theorie wird nun mit wenigen Ausnahmen den verschiedenen Begriffen über Willenseinigungen kein juristischer Unterschied beigelegt; im allgemeinen wird auf alle Willenseinigungen der Sammelbegriff „Vertrag" angewandt. Oft wird dann Vertrag als „übereinstimmende Willenserklärung" definiert; diese Begriffsbestimmung dürfte nur insofern vollständig richtig sein, als sie identisch ist mit „Willenseinigung." Die Willenserklärungen, aus denen sich der Vertrag zusammensetzt, sind an und für sich nicht übereinstimmend, sondern ungleichartig, sich gegenseitig ergänzend. Jellinek sagt: „Der Vertrag ist das Zusammentreffen mehrerer Willen in einem Gewollten, wodurch die getrennten Willen in Beziehung auf ihr Objekt in einem einigen zusammenschmelzen." [5]) Es liegen beim Vertrag somit mehrere Willen vor, die sich gegenseitig anerkennen und auf ein gemeinsames Ziel hinstreben. Liegen dagegen zwei beiderseitig vollkommen gleiche Willenserklärungen vor, so ist in ihrem zum Zweck einer Einigung

---

[1]) Reichsgesetz-Blatt 1899 S. 285 ff.

[2]) Bad. Reg.-Bl. 1846 S. 133.

[3]) Bad. Reg.-Bl. 1867 S. 426.

[4]) Bad. Ges. u. Verord.-Bl. 1898 S. 419.

[5]) Jellinek, „Die Lehre von den Staatenverbindungen" S. 101.

erfolgten Zusammentreffen eine „Vereinbarung" zu sehen. Jellinek nennt deshalb „Vereinbarung": Willenseinigung zum Zweck der Befriedigung gemeinsamer, „Vertrag": Willenseinigung zum Zweck der Befriedigung entgegengesetzter oder doch nicht kongruierender Interessen.[1]) In gleichem Sinne spricht sich Triepel, sowie Binding aus.[2]) Triepel sagt: „Der Vertrag ist die Vereinigung mehrerer Personen von verschiedenem aber korrespondierendem Interesse zu inhaltlich entgegengesetzten auf denselben äußeren Zweck gerichteten Willenserklärungen." An dieser Definition kann uns jedoch die Ausdrucksweise, daß der Vertrag die „Vereinigung mehrerer Personen" sein soll, nicht sonderlich gefallen; der Vertrag als etwas Abstraktes ist eher eine Willensvereinigung der von den Personen gebildeten Einzelwillen. Doch wird mit der von Triepel gegebenen Definition im übrigen das Wesen des Vertrags treffend gekennzeichnet. Binding definiert (a. a. O. S. 69/70): „Der Vertrag ist das Rechtsgeschäft, welches durch zwei von verschiedenen Rechtssubjekten ausgehende, auf denselben Zweck gerichtete, einander notwendig ergänzende Handlungen verschiedenen Inhalts begründet wird;" und zum Unterschied davon nennt er „Vereinbarung" eine Verschmelzung verschiedener inhaltlich gleicher Willen. Jellinek, Triepel und Binding sind bis jetzt die einzigen Autoren, die in der Terminologie zwischen Vertrag und Vereinbarung ihrem Wesen nach einen Unterschied machen.

In der deutschen und ausländischen Literatur wird immer wieder nur der rein äußerliche Unterschied, soweit überhaupt von einem Unterschied zwischen Vertrag und Vereinbarung gesprochen wird, geltend gemacht, daß unter „Vereinbarung" eine minder feierliche Form des Vertrags zu verstehen ist, und daß in Vereinbarungen weniger wichtige Gegenstände geregelt werden.[3])

Die meisten Schriftsteller, die die Begriffe „Vertrag" und „Vereinbarung" gebrauchen, stellen dieselben als identisch hin, teils indem sie dies ausdrücklich erklären, teils ist dies aus dem Gebrauch dieser Begriffe im Zusammenhang zu erkennen. Doch wozu diese Erörterungen, die, wie Nippold sagt, „doch nur geringes theoretisches Interesse haben, da völkerrechtlich überall dieselben Vertragsgrundsätze Platz greifen, auch da, wo es sich um eine Vereinbarung handelt".[4]) Jedoch gerade im Gebiete des Völkerrechts, das in seiner Theorie, besonders in der Theorie völkerrechtlicher Begriffe noch sehr im Anfangsstadium ist, wäre es wünschenswert, einer schwankenden Terminologie durch juristische Klarlegung der Begriffe entgegenzuarbeiten. Ist doch hauptsächlich für die Theorie der Völkerrechtsquellen der Unterschied von Vertrag und Vereinbarung ein sehr wichtiger. Es sei hier auf Triepel[5]) verwiesen, der ausführlich darlegt, daß wohl Vereinbarungen imstande sind, einen Gemeinwillen hervorzubringen,

---

[1]) Jellinek, „System der subj. öfftl. Rechte." 2. Aufl. 1905. S. 204 ff.

[2]) Triepel, „Völkerr. u. Landesr." 1899. S. 45. Binding, „Gründung des nordd. Bundes" S. 69/70 in der Festschrift der Leipziger jurist. Fakultät für Windscheid. 1888.

[3]) Vergl. Bulmerincq, „Völkerrecht und internationales Recht" in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts 1887. Martens-Bergbohm, „Völkerrecht" 1883—86, S. 412. Ullmann, „Völkerrecht" 1898, S. 153. A. Rivier, „Lehrbuch des Völkerrechts" II. Aufl. 1899, S. 322. Bonfils-Grah, „Lehrbuch des Völkerrechts" III. Aufl. 1904. S. 430. Martens, „Précis du droit de gens" 1864, S. 155. Vattel, „Droit des gens" 1869, S. 138. Letztere beiden verstehen unter „convention" (= Vereinbarung) einen durch einen einmaligen Akt sich auflösenden Vertrag, während „traité" ein dauerndes, meist seine Dauer in sich selbst tragendes Verhältnis normiert.

[4]) O. Nippold, „Der völkerrechtliche Vertrag . . ." 1894, S. 42.

[5]) A. a. O. S. 70.

weil sie nicht auf eine bestimmte Teilnehmerzahl beschränkt sind. Die Natur des Vertrags aber bringt es mit sich, daß er nur aus der Willensbeteiligung zweier Parteien hervorgehen kann, die in einem bestimmten Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, wie aus der Definition des Vertrags zu entnehmen ist; der den Vertrag erzeugende Wille der Parteien ist inhaltlich nicht bei den einzelnen Parteien gleich, die Vereinbarung dagegen gibt inhaltlich gleichen Willensäußerungen rechtliche Wirkung und ist eher imstande, die Allgemeinheit zu binden, wie der Vertrag. Der Vertrag hat immer nur zwei Parteien, deren Sonderinteressen sich nicht decken, die Vereinbarung dagegen hat überhaupt keine Parteien, sondern sie läßt eine unbeschränkte Zahl gleicher Interessenten zu und trägt so die Tendenz allgemeiner Anerkennungsmöglichkeit in sich, was beim Vertrag seinem Wesen nach nicht der Fall ist. Beim Vertrag hat man mit einer Gegenüberstellung von Interessenten zu rechnen, bei der Vereinbarung mit einer Gleichstellung. Wenn auch die Wirkung der beiden Rechtsinstitute dieselbe ist, so bietet doch die Vereinbarung eine leichtere Möglichkeit, ihre Wirkung auf andere durch sie noch nicht gebundene Staaten auszudehnen, wie die gewöhnlich längere Verhandlungen mit sich bringende Vertragsform.

b) Die beiden badischen Rechtshilfeverhältnisse als wirkliche Verträge.

Wenn wir nun unser badisch-französisches und badisch-aargauisches Rechtshilfeverhältnis in ihrer schriftlichen Fixierung ansehen, wären wir vielleicht geneigt, auf den ersten Anblick hin unsere Diagnose auf „Vereinbarung" zu stellen. „Uebereinkunft" werden ganz allgemein beide Rechtsinstitute genannt; die badisch-französische „Uebereinkunft" hat allerdings den Titel „Staatsvertrag;" sie wurde auch vom Großherzog und dem König der Franzosen abgeschlossen, während bei der Uebereinkunft mit dem Kanton Aargau nur die „Regierungen" beteiligt waren; also im letzteren Fall die minder feierliche Form, die, wie wir oben gesehen, gewöhnlich „Vereinbarung" oder „Uebereinkunft" genannt wird.

Die zwei badischen Rechtshilfeverträge sind nun auf Grund der Gegenseitigkeit geregelt; nur wenn Frankreich die badischen Urteile vollstreckt, vollstreckt auch Baden die französischen Urteile, dies ist der Sinn der Verträge; das Gegenseitigkeitsverhältnis drückt sich auch in der Ueberschrift der Verträge aus, wo von der „wechselseitigen" und „gegenseitigen" Vollstreckbarkeit gesprochen wird.

Ein Staatsvertrag ist nun eine Willenseinigung zum Zweck der Befriedigung entgegengesetzter oder doch nicht kongruierender Interessen; auf diese Definition bezogen, ist der Inhalt der fraglichen Verträge kurz der: Frankreich will, daß seine Urteile in Baden anerkannt und vollstreckt werden, Baden will dasselbe von seinen Urteilen in Frankreich, jedoch ist eine Vereinbarung in diesem Verhältnis nicht zu erblicken; es liegen hier gleichsam zwei sich gegenseitig bedingende Vorverträge vor, die durch ein jeweilig bindendes Versprechen zum endgültigen Vertrag werden; es sind nicht gleiche Interessen und deshalb gleichartige Willensäußerungen, die das Ergebnis der Verhandlungen im Erfolg zeigen. Baden z. B. will gar nicht an sich, daß französische Urteile in Baden vollstreckt werden, wie dies Frankreich will, sondern nur dann, wenn auch badische Urteile in Frankreich vollstreckt werden — und darin liegt die dem Vertrage eigentümliche Gegengabe; der äußere Erfolg stellt sich dann als

Willenseinigung dar. So auch im Privatrecht: beide Kontrahenten wollen, daß ein Kauf zustande kommt, d. h. daß der eine den Kaufpreis erhält, der andere den Gegenstand, das jeweilige Einzelinteresse geht aber nur auf Gegenstand oder Preis. Unsere Rechtshilfeverträge charakterisieren sich nun dadurch als Verträge, daß sie aus inhaltlich entgegengesetzten Willensäußerungen bestehen, die zur Willenseinigung werden deswegen, weil man übereingekommen ist, daß die Willensäußerung der einen Partei nur dann rechtlich wirksam sein soll, wenn eine korrespondierende Willensäußerung der anderen Partei abgegeben wird. Analysieren wir einmal einen Ausführungsakt des perfekten Vertrages: Wird z. B. von Frankreich Baden gegenüber der Vertrag erfüllt, d. h. wird ein in Baden ergangenes Urteil in Frankreich vollstreckt, so erlangt Baden dadurch einen offenkundigen Rechtsvorteil, der ihm ohne Vertrag jedenfalls nicht zuteil würde. Hiemit ist der eine Kontrahent, Frankreich, dem Vertrag nachgekommen, das Interesse des Gegenkontrahenten, Badens, ist erfüllt. Das entgegengesetzte Interesse Frankreichs besteht nun darin, daß Frankreich in der analogen Lage Erfüllung des Vertrages von Baden verlangt; die Willenseinigung besteht darin, daß beide Staaten nur dann ohne weiteres die fremden Urteile vollstrecken, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die jedesmalige Rechtshilfeleistung eines der Vertragsstaaten stellt sich dar als Erfüllung eines einseitigen Vertrags ähnlich dem einseitig empfangsbedürftigen Rechtsgeschäft im Privatrecht. Ergeht z. B. in Baden ein Urteil, das in Frankreich vollstreckt werden soll, so liegt in dem badischen Urteil durch den Vertrag gleichsam die stillschweigende Aufforderung zur Offerte an das zuständige französische Gericht, die Vollstreckung des badischen Urteils herbeizuführen. Frankreich kann nun in die Lage kommen, öfter badische Urteile zu vollstrecken, während Baden vielleicht nie ein französisches Urteil zur Vollstreckung bekommt; Frankreich wird aber auf Grund des Vertrages doch immer vollstrecken müssen, immer mit der Eventualauflage der verbürgten Gegenseitigkeit und in der Hoffnung, gelegentlich auch einmal seine Interessen geltend machen zu können. So sehen wir — im Verhältnis von Baden zum Kanton Aargau gilt dasselbe —, daß wir es hier mit wirklichen Verträgen zu tun haben, die durch ihre Natur auf die begrenzte Teilnehmerzahl von zwei Parteien beschränkt sind und nicht mit Vereinbarungen, die aus gleichen Interessensphären hervorgingen und eine unbeschränkte Mitgliedschaft zulassen.

Betrachten wir nun den Abschluß dieser Verträge.

4. Abschluß der Rechtshilfeverträge.

Eine Vorschrift in der badischen Verfassung vom 22. August 1818 über Abschluß und Wirksamkeit von Staatsverträgen existiert nicht. Maßgebend war beim Abschluß der Verträge Art. 11 Abs. 3 der Bundesakte vom 18. Juni 1815; er bestimmt: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Bedingungen, die gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.“ Diesem Artikel widerspricht der Inhalt der Rechtshilfeverträge nicht.

Der badisch-französische Vertrag vom 16. April 1846 wurde von den Bevollmächtigten des Großherzogs von Baden und des Königs der Franzosen abgeschlossen, von den betr. Monarchen ratifiziert und in Baden im Regierungsblatt (Nr. 24 vom 20. Juni 1846, S. 133) publiziert, und zwar als Bekannt-

machung, nicht in Gesetzesform mit der entsprechenden Eingangsformel, in der die Zustimmung der Stände zugesichert ist; der Volksvertretung wurde der Vertrag nie vorgelegt.

Der Staatsvertrag zwischen Baden und dem schweizerischen Kanton Aargau trägt ganz den Verordnungscharakter; er hat nicht den Namen „Staatsvertrag", sondern er wird „Uebereinkommen" genannt; er wurde nicht in der feierlichen Form geschlossen, wie der badisch-französische Vertrag mit seiner langen formellen Einleitung, er wurde nicht direkt vom Großherzog ratifiziert, sondern nachdem das Uebereinkommen abgeschlossen worden ist, wurde dasselbe „infolge erhaltener Allerhöchster ‚Ermächtigung' zur Nachachtung gebracht". Merkwürdig ist hier der Ausdruck „Ermächtigung," statt, wie man erwarten sollte, Genehmigung, d. h. nachträgliche Zustimmung.[1]) Bei diesem Vertrag steht das persönliche Eingreifen des Monarchen mehr im Hintergrund, und doch hat der Vertrag ganz denselben Inhalt und Zweck, wie der von Baden mit Frankreich abgeschlossene.

Der Art. 11, Abs. 3 der Bundesakte trifft nur in Beziehung auf den Inhalt der von den Staaten abzuschließenden Verträge Bestimmungen, nicht dagegen über Legitimation zum Abschluß, Wirksamkeit ꝛc. War auch im Mittelalter der Abschluß von Staatsverträgen im allgemeinen an die ständische Zustimmung gebunden,[2]) so war doch das zum Abschluß der Verträge legitimierte Organ der Monarch und vielfach wurde der Staatsvertrag auch ohne Zustimmung der Stände in seiner innerstaatlichen Wirkung als verbindlich angesehen.[3])

Wiewohl nun seit dem Wiener Kongreß, um einen Zeitpunkt zu nennen, das innerstaatliche Recht von wesentlichem Einfluß war auf das gültige Zustandekommen von Staatsverträgen, war doch ein solcher Einfluß nur da von rechtlicher Bedeutung, wo entweder in der Verfassung oder in anderen Landesgesetzen eine Bestimmung getroffen war über Abschluß und Wirksamkeit von Staatsverträgen. Wo keine Bestimmungen aufgenommen sind in der Verfassung wie in Baden, ist zunächst der Monarch im Zweifel als Vertreter seines Staates dem Ausland gegenüber zum Abschluß von Verträgen legitimiert. Nun aber können Verfassungsvorschriften in den Weg treten, die ausführen, daß Angelegenheiten, die z. B. die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffen, nur im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden können, d. h. nur im Wege der formellen Gesetzgebung. Die badische Verfassung bestimmt in ihrem § 65: „Zu allen anderen die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich." Was ist nun unter Landesgesetz zu verstehen? Wohl nicht der formelle Gesetzesbegriff des heutigen Staatsrechts, d. h. die durch ständische Mitwirkung entstandene Rechtsnorm; denn das Entstehen einer solchen wird ja in § 65 Verf. erst normiert. Es ist unter „Landesgesetz" jener materielle Rechtssatz zu verstehen, der bisher als „Gesetz" von der höchsten Staatsgewalt ausging.[4]) Solche Rechtssatzungen, die

[1]) „Ermächtigung" wird heute, wenigstens im Privatrecht als eine Art „Einwilligung" angesehen, vergl. BGB. §§ 112, 113, 183.

[2]) Vgl. Joh. Jac. Moser, „Von den Deutschen Reichsständen" London 1769. S. 497 und „Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten", VIII, 135, § 2.

[3]) Vgl. Hugo Grotius, „De jure belli ac pacis" l. III. cap. 20 § 2.

[4]) Vgl. Wielandt, „Staatsrecht des Großherzogtums Baden" 1895 S. 164.

die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffen, können nach Einführung der Verfassung (1818) nur unter Mitwirkung der Stände erlassen werden; nicht die Form kommt in Betracht, sondern der Inhalt, „deshalb ist zu Staatsverträgen die ständische Zustimmung erforderlich, soweit darin Anordnungen getroffen sind, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffen.“ [1])

§ 66 der badischen Verfassung lautet: „Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staates nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen.“ — — —

Mit Recht behauptet Glockner (a. a. O. S. 149): „Hienach erstreckt sich das Verordnungsrecht nicht nur auf Vollzugs- und Ausführungsvorschriften zu Gesetzen, sondern auch auf eigentliche Rechtsverordnungen.“ Und als solche Rechtsverordnungen wären unsere Staatsverträge in ihrer Publikation anzusehen. § 918 der badischen Zivilprozeßordnung vom 12. April 1859 sagt: „Die Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte geschieht nach Maas der bestehenden Staatsverträge, und wenn keine solche geschlossen sind, nach Maas der über Vollstreckung der Urteile des betr. Staates auf Grund der Gegenseitigkeit erlassenen Vorschriften der Regierung.“ (Zu den auf Grund der Gegenseitigkeit erlassenen Vorschriften der Regierung zählen die früher erwähnten badisch-österreichischen Deklarationen von den Jahren 1819 und 1856). Besteht weder ein Staatsvertrag, noch sind Vorschriften der Regierung erlassen, dann erst treten die in § 919 der bad. ZPO. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. In erster Linie sind also für die Vollstreckung ausländischer Urteile nach der bad. Zivilprozeßordnung die Vorschriften der Staatsverträge maßgebend gewesen; auch die alte Zivilprozeßordnung vom Jahre 1831 enthielt in § 951 dieselben Bestimmungen. Der badisch-französische Vertrag von 1846 erging nun in Ausführung der Zivilprozeßordnung; dazu war nach § 66 der bad. Verfassung der Großherzog zuständig ohne Mitwirkung der Stände. Diese Rechtshilfeverträge über wechselseitige Vollstreckung von Urteilen haben also den Charakter von Ausführungsverordnungen. Nun reicht im konstitutionellen Staat das unbeschränkte Vertragsrecht des Monarchen so weit als sein Verordnungs- und Verfügungsrecht; [2]) infolgedessen stand diese Rechtshilferegelung in der unbeschränkten Vertragsbefugnis des Großherzogs. Heute fällt nach Art. 4, Ziff. 11 der Reichsverfassung die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen und die Erledigungen von Requisitionen überhaupt in die Kompetenz der formellen Gesetzgebung. Der Vertragsinhalt der beiden Rechtshilfeverträge fiel nach früherer Auffassung nicht unter die der Landesgesetzgebungskompetenz unterliegenden Materien und zählte nicht zu den Bestimmungen, die die Freiheit der Person und das Eigentum der Staatsangehörigen betreffen. Doch stehen wir heute auf dem Standpunkt, daß diese Jurisdiktionsverträge nicht als Ausführungsverordnungen von Gesetzen zu betrachten sind, sondern, daß sie selbst in ihrer Wirkung noch immer den Gesetzen gleichstehen und in der Form der Gesetzgebung hätten in Wirksamkeit

---

[1]) Vgl. K. Glockner, „Bad. Verfassungsrecht“ 1905 S. 145, Wielandt a. a. O. S. 50.

[2]) Vgl. Jellinek, „Gesetz und Verordnung“ S. 345.

treten müssen. Denn die Verträge berühren wohl indirekt die Handlungsfreiheit der Person.[1])

Etwa 40 Jahre lang, seit Einführung der Verfassung (1818) bis zum Jahre 1860 bestand im Großherzogtum Baden die Praxis, Staatsverträge „nach vollzogener Ratifikation zur allgemeinen Wissenschaft und Danachachtung" zu bringen. Nirgends ist im bad. Regierungsblatt etwas von der Zustimmung der Stände zu lesen, auch da nicht, wo der Staatsvertrag offenkundig Bestimmungen trifft, die das Eigentum und die Freiheit der Staatsangehörigen betreffen. Erstmals wurde zu dem badisch-französischen Vertrag vom 16. Dezember 1857 über Bau einer Eisenbahnverbindung zwischen Kehl und Straßburg zu seiner inneren Gültigkeit die Genehmigung der Stände eingeholt.[2]) Bis dahin wurden die von der Regierung abgeschlossenen Verträge zur „Danachachtung" als Bekanntmachungen veröffentlicht, wie andere Verordnungen. Wenn Glockner (a. a. O. S. 144) sagt, daß in den ersten Jahrzehnten des Verfassungsrechts in Theorie und Praxis dem Verordnungsrecht ein weiteres Gebiet eingeräumt war, als heute, so galt dies hauptsächlich auch in Bezug auf Staatsverträge; man ließ eben die Funktion des Vertragsabschlusses als Regierungsakt auch auf die Gültigkeit nach innen wirken. Bis gegen das Jahr 1860 konnte man in den von Baden abgeschlossenen Staatsverträgen gleichsam ein „supreme law of the land" erblicken im Sinne des Art. IV Sekt. 2 der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 17. September 1787.[3]) Hier kann der Präsident unter Zustimmung von $^2/_3$ der anwesenden Senatoren einen Vertrag gültig und wirksam abschließen, ohne daß der Kongreß ein Einspruchsrecht hat.[4]) Die Mitwirkung des Kongresses ist nur insofern bei der Vertragsentstehung erforderlich, als er nach der herrschenden Ansicht der amerikanischen Theoretiker die Zustimmung zur Ausführung des Vertrags nach dessen völkerrechtlichem Abschluß notwendig geben muß.[5])

Was die spanische Praxis anlangt, so bezeichnet es Torres Campos als

---

[1]) In Betracht hätte noch § 2 der bad. Verfassung kommen können, wonach alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, einen Teil des badischen Staatsrechts ausmachen, und für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich werden, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind. Dieser Paragraph stellt gegenüber dem erwähnten § 65 der bad. Verfassung eine Ausnahmebestimmung dar, wonach also die Genehmigung der Stände überflüssig wäre und die Verkündigung der zu erlassenden Vorschriften durch den Großherzog genügten. Es war uns aber nicht möglich, einen Bundesversammlungsbeschluß aufzufinden, der in irgend welchem Zusammenhang zu unseren Staatsverträgen stünde, außer der erwähnten Bestimmung der Bundesakte über Abschluß von Staatsverträgen.

[2]) Bad. Regierungsblatt 1860 S. 71.

[3]) Art. IV Sekt. 2 der Verf. der Verein. St v. Nord-Amerika. — — — „all treaties made, or which shall be made under the authority of the united states, shall be the supreme law of the land — — —". Nach E. Meier „Ueber den Abschluß von Staatsverträgen" 1874, der Gesetz und Staatsvertrag für identisch hält (S. 110 a. a. O.), will jener Art. IV Sekt. 2 nichts anderes besagen, als daß auch die Unionsverträge, nicht nur die Unionsgesetze „supreme law" d. h. dem Rechte der Einzelstaaten vorangehende Normierungen darstellen (S. 191 ff. a. a. O.).

[4]) Art. II Sekt. 2 § 2 der Verf: „He (the President) shall be have power, by and with the advice and consent of the senate, to make treaties, provided two thirds of the senators present concur.

[5]) Vgl. Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 181 ff.

die in Spanien herrschende Lehre, daß Staatsverträge in ihrer Wirkung den Gesetzen vorgehen. [1])

Gessner sagt: „In den Verfassungen von Bayern, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Altenburg, sowie Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz finden sich keine Bestimmungen, welche das Recht des Landesherrn, Verträge zu schließen, beschränken. Bei der Ausführung solcher Verträge kann daher die Mitwirkung der Volksvertretung nur in solchen Fällen in Frage kommen, wo es sich um Geldbewilligung handelt." [2]) Doch vermögen wir nach dem oben Dargelegten diese weite Auffassung nicht zu billigen. Für Baden glauben wir den Satz aufstellen zu können, daß sich der Großherzog dem Ausland gegenüber zu nichts unbedingt verpflichten kann, dem er nicht auch nach Innen unbedingte Rechtswirksamkeit verleihen könnte. Seligmann meint, soweit die Rechtsordnung eines Staates einen Gegenstand der Machtfülle des Oberhauptes nicht vorenthalte oder entziehe, soweit sei es mit der Befähigung ausgerüstet zu rechtswirksamem Handeln. Dies ergebe sich gewissermaßen von selbst in denjenigen Staaten, welche zuerst einer autokratischen Regierungsform unterworfen waren und sodann eine parlamentarische Verfassung erhalten haben. In diesen Staaten behalte der Landesfürst notwendigerweise jede Prärogative, welche die Verfassung ihm nicht entziehe.[3]) Somit hat hier das Staatsoberhaupt die unbeschränkte formelle und materielle Legitimation zum Vertragsabschluß; wenn dann Seligmann nur da ein Anderes annehmen will, wo eine „Ausnahme entweder ausdrücklich normiert oder sonst juristisch zu konstruieren ist", so glauben wir, daß eine juristische Konstruktion sich für das badische Staatsrecht inbezug auf Beschränkung der Vertragslegitimation recht wohl durchführen läßt. [4])

Zweites Kapitel.

Bestimmungen des Reichsrechts und die zwei badischen Staatsverträge.

1. Die badischen Jurisdiktionsverträge in der Zeit von 1871—1879.

Daß die zwei badischen Rechtshilfeverträge bis zum Jahre 1870 d. h. bis zum Eintritt Badens in den Deutschen Bund durch den Novembervertrag (15. November 1870) nach außen vollwirksam und nach innen vollgültig bestanden haben, unterliegt keinem Zweifel. Nun hat aber das Deutsche Reich durch Art. 4 bezw. 11 der Reichsverfassung Kompetenzen für sich in Anspruch genommen, von denen zum größten Teil ausschließlich schon die Reichsgewalt Gebrauch gemacht hat, und nur in wenigen Angelegenheiten ist der Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten freier Raum gelassen. Art. 4 Abs. 1 der Reichsverfassung in Verbindung mit Ziff. 11 und 13 des Art. 4 lautet nun: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen:

---

[1]) Torres-Campos, M. „Principios de derecho international privado. Madrid 1883. S. 35—37.

[2]) Gessner, „Die Staatsverträge im allgemeinen" in Holtzendorffs Handbuch d. Völkerrechts. Band 3. 1887. S. 43.

[3]) Seligmann, E., „Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge" 1890 S. 183.

[4]) Näheres darüber im zweiten Teil dieser Arbeit.

11. Die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt.
13. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das „gerichtliche Verfahren“.

Nach Art. 11 Abs. 1 und 4 der Reichsverfassung ist die vertragsmäßige Regelung dieser Angelegenheiten ebenfalls Sache des Reiches. Solange und soweit nun das Reich von der ihm auf diesem Gebiet zustehenden Befugnis durch Gesetze und vertragsmäßige Regelung dieser Materien keinen Gebrauch gemacht hat, solange und soweit bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen der Einzelstaaten aufrecht erhalten. Es wurde nun das „gerichtliche Verfahren“ im Jahre 1878 reichsrechtlich geregelt durch die Reichszivilprozeßordnung, mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 an; in ihr sind auch Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen getroffen. Rechtshilfeverträge wurden bis zum Jahre 1879 vom Deutschen Reich weder mit Frankreich noch mit dem Kanton Aargau geschlossen. Also auch bis zum Jahre 1879 waren die badischen Rechtshilfeverträge durch keine anderweite Regelung der Materie berührt. Ja diese Verträge genossen noch den besonderen Schutz des Reiches. Die Verfassung des Deutschen Reiches hat nach ihrem Eingang, der sich als ein Programm darstellt, von dem man ohne dringenden Grund gewiß nicht abweichen will, den Zweck, das Bundesgebiet und das innerhalb desselben gültige Recht zu schützen und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen. Im Hinblick auf die Bestimmung, daß das innerhalb des Deutschen Reiches gültige Recht geschützt werden soll, unterliegen die in Art. 4 der Reichsverfassung aufgeführten Materien nicht nur der Gesetzgebung des Reiches, sondern auch der Beaufsichtigung; und dieser letzteren unterliegen sie noch bevor das Reich von seiner Kompetenz Gebrauch macht, insoweit die Materien bisher der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterstanden. Diese Landesgesetze bedürfen zu ihrem Schutze der Beaufsichtigung des Reiches, mögen sie nun auf Gesetz, Gewohnheitsrecht, Rechtsverordnungen oder Verträgen beruhen. [1])

2. Die badischen Rechtshilfeverträge und die Verbürgung der Gegenseitigkeit nach § 328, Ziff. 5 der ZPO. (§§ 660 und 661 der alten ZPO. v. 1. X. 1879).

Wiewohl in der Reichsverfassung in Ziff. 11 des Art. 4 die reichsrechtlich zu regelnden Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen getrennt von der sonstigen Regelung des gerichtlichen Verfahrens (Art. 4 Ziff. 13) aufgeführt werden, wurden doch in der Ausarbeitung des letzteren in den §§ 660 und 661 Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Zivilurteilen im Verhältnis zum Ausland getroffen, d. h. die „Wechselseitigkeit wurde nur inbezug auf die Anerkennung ausländischer Urteile geregelt“. § 660 ZPO. vom Jahre 1878 bestimmte: „Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.“ § 661 Ziff. 5 lautet: „Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“ In dieser alten Fassung der auf Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile sich beziehenden Gesetzesstelle ist die Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Urteile stillschweigend

[1]) So Hänel, „Deutsches Staatsrecht“ 1892 I. S. 305.

vorausgesetzt. Nach der Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 wird der Grundsatz der Anerkennung ausländischer Urteile ausdrücklich erwähnt, indem in § 328 ZPO. (neue Fassung) bestimmt wird: „Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

5. „Wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist."

Ist nun die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, so ist nach § 723 ZPO. eine Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Urteile im Inland ausgeschlossen; ist aber die Gegenseitigkeit verbürgt, so kann nach § 722 ZPO. (neue Fassung) die Zwangsvollstreckung nur stattfinden, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist (vgl. § 660 ZPO. alte Fassung). Aus diesen Bestimmungen ist sofort ersichtlich, daß sie im Hinblick auf die badischen Rechtshilfeverträge eine wesentliche Erschwerung der Rechtshilfe bezw. die teilweise Unmöglichkeit einer solchen dem Ausland gegenüber enthalten und mit dem Inhalt der Verträge in Widerspruch stehen. Nach dem badisch-französischen Vertrag z. B. wird in Baden ein in Frankreich ergangenes Urteil vollstreckt, nachdem es in Baden einen sog. „Beisatzbefehl" erhalten hat. Nach der Reichszivilprozeßordnung muß zunächst das ausländische Urteil anerkannt werden; diese Anerkennung ist, wie wir oben sahen, nach § 328 Ziff. 5 ZPO. ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, andernfalls, wenn diese irgendwie zugesichert ist, wird das ausländische Urteil anerkannt.

In dem jetzigen § 328 ZPO. wird das Erfordernis der Anerkennung ausdrücklich aufgestellt, und erst unter Berufung auf die Anerkennung ist nach §§ 722, 723 ZPO. die Vollstreckbarkeit zulässig, und zwar muß ein besonderes Vollstreckungs*urteil* erlassen werden. Wenn nun als erstes Erfordernis für die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in Deutschland Anerkennung auf Grund verbürgter Gegenseitigkeit gefordert wird — und unter die Verbürgung ist an erster Stelle eine solche durch Staatsverträge zu rechnen —, so ist zunächst zu fragen, *wem* die Gegenseitigkeit verbürgt sein muß.

Die Zivilprozeßordnung ist ein Reichsgesetz, ihre Bestimmungen haben somit Gültigkeit für das ganze Reich und beziehen sich im Zweifel in ihrer Gesamtwirkung aufs ganze Reichsgebiet. Nun gibt es aber auch Bestimmungen, die in dem eben dargelegten Sinne dem *Wortlaut* nach — eben weil wir es mit einem Reichsgesetz zu tun haben — sich auf das ganze Reichsgebiet beziehen, ihrem *Inhalt* nach aber, einer extensiven Interpretation gehorchend, restriktive Wirkung haben d. h. daß sie im gegebenen Falle auf einen einzelnen Bundesstaat angewendet werden, auf andere jedoch nicht. Eine dieser Bestimmungen ist die in § 328 Ziff. 5 ZPO. enthaltene, wonach die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Da diese Vorschrift nicht ergibt, *wem* die Gegenseitigkeit verbürgt sein muß, so liegt kein zwingender Grund vor, anzunehmen, daß diese Gegenseitigkeit dem Reiche gegenüber verbürgt sein muß; es genügt, wenn im konkreten Falle dem betr. Gliedstaat die Gegenseitigkeit versichert ist, zumal ja keine weitere reichsgesetzliche Vorschrift existiert über den Umfang der Gegenseitigkeit und die Art ihrer Verbürgung. Das Reich hat bis jetzt überhaupt außer dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 [1]) noch keinen Vertrag geschlossen, durch den die Gegenseitigkeit verbürgt wird. In der Denkschrift zur Novelle zur Zivilprozeßordnung von 1898 (S. 112) wird aus-

[1]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 723.

drücklich hervorgehoben, daß auch die bundesstaatlichen Verträge über das Gegenseitigkeitsverhältnis unter die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne der § 328 Ziff. 5 ZPO. fallen. Auch ist in der Reichstagskommission bei der Beratung der Zivilprozeßordnung vom Direktor im Reichskanzleramt v. Amsberg ausgesprochen worden: „Staatsverträge, durch die die Gegenseitigkeit verbürgt sein kann, seien nicht nur die vom Deutschen Reich sondern auch die von den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge; sie seien, solange sie beständen, unbedingt zu respektieren". In diesem Sinne äußerten sich auch die Abgeordneten Struckmann, Miquel, Reichensperger.[1] Unsere Verträge beruhen, wie der Inhalt und die Ueberschrift ergibt, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

3. Die badischen Rechtshilfeverträge und die §§ 722, 723 ZPO. sowie § 14 EG. z. ZPO.

In Art. 1 in Verbindung mit Art. 3 des badisch-französischen Vertrages wird bestimmt, daß das ausländische Urteil nach seiner Anerkennung, nachdem es mit einem „Beisatzbefehl" versehen ist, zum Vollzug reif ist; mit anderen Worten: das anerkannte Urteil wird, wenn es mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, vollstreckt; eine besondere Klage zur Erwirkung eines Vollstreckungsurteils ist somit nicht nötig. Dagegen lautet § 722 Abs. 1 ZPO.: „Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist." Dasselbe ist nach § 723 ZPO. nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung nach § 328 ZPO. ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung ist im Gegensatz zu derjenigen über die Verbürgung der Gegenseitigkeit absolut bestimmt; d. h. im ganzen Reich können ausländische Urteile nur auf Grund eines im Deutschen Reich erlassenen Vollstreckungsurteiles vollzogen werden. Also müßte eigentlich auch in Baden aus einem französischen Urteil nochmals Klage auf Vollstreckung erhoben werden.

Durch die Rechtshilfeverträge ist somit eine wesentliche Erleichterung eines Teils des internationalen Rechtshilfeverkehrs getroffen, eine Erleichterung, die auf eine Vereinheitlichung internationaler Rechtsauffassung hinzuwirken imstande ist. Bei der ersten Lesung des Entwurfs zur Reichszivilprozeßordnung in der Reichstagskommission sagte Direktor von Amsberg, daß mit Frankreich einzelne deutsche Staaten Verträge über Vollstreckung ausländischer Urteile geschlossen haben; da dies nicht von allen Staaten geschehen ist, so wünsche er, daß diese Ungleichmäßigkeit beseitigt würde; „im übrigen stehe es Deutschland wohl an, den anderen Staaten in der Aufstellung großer Grundsätze voranzugehen".[2] Tatsächlich ist nun diese „Ungleichmäßigkeit" nicht beseitigt worden; es liegt also ein Gegensatz vor zwischen Vorschriften, die aus Staatsvertrag herrühren und solchen der Reichsgesetze. Die §§ 722, 723 ZPO. enthalten genügende Vorschriften fürs ganze Reich; in ihnen ist nicht auf etwaige bundesstaatliche Rechtshilfeverträge verwiesen, wie es nach § 14 EG. z. ZPO. möglich wäre. Dort wird von prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze gesprochen, die, wenn

---

[1]) Vgl. Hahn, „Materialien zur Zivilprozeßordnung", S. 888 ff. Seuffert, „Kommentar zur Zivilprozeßordnung", 9. Aufl. 05, Bd. 1, Anm. zu § 328; über Gegenseitigkeit siehe U. Mampe, „Bedingung der völkerrechtl. Verbürgung der Gegenseitigkeit". Diss. Greifswald 1903.

[2]) Vgl. Hahn a. a. O. S. 805.

nichts besonderes bestimmt ist, außer Kraft treten.[1]) Die Vertragsbestimmungen haben nun in staatsrechtlicher Beziehung für die badischen Untertanen bezw. Behörden die Bedeutung eines Landesgesetzes bezw. einer Verordnung; jedenfalls sind sie im Sinne des heutigen Staatsrechtes als materielles Gesetz anzusehen. Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, hier genau zu untersuchen, inwieweit die Vertragsbestimmungen unter den Begriff der materiellen Rechtsverordnung bezw. den des Gesetzes im Sinne der Zeit ihrer Entstehung im Vergleich zur heutigen Auffassung fällt; jedenfalls sind die Vertragsbestimmungen Rechtssätze im Sinne unserer Zivilprozeßordnung.

Nach § 12 EG. z. ZPO. ist „Gesetz" im Sinne der Zivilprozeßordnung und ihres Einführungsgesetzes jede Rechtsnorm. Unter die Rechtsnormen habe man nun auch Verordnungen und Vorschriften, die den Inhalt von Staatsverträgen ausmachen, zu zählen; da letztere nach innen wie Landesrechtssätze wirkten, könnten sie auch wie diese aufgehoben werden in ihrer Wirkung nach innen; so verschiedene Schriftsteller.[2]) Denn „Reichsrecht bricht Landesrecht" nach Art. 2 Reichsverfassung.

Sehen wir auch hier, was die Motive zur Zivilprozeßordnung sagen. Wir haben oben gesehen, daß bei der Beratung eines Entwurfs zur Reichszivilprozeßordnung auch diese einzelstaatlichen Rechtshilfeverträge gestreift wurden. In den von Hahn gesammelten Materialien zur Zivilprozeßordnung heißt es auf Seite 433 im Kapitel über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in Deutschland: „Die Bestimmungen der Staatsverträge mit außerdeutschen Staaten bleiben selbstverständlich aufrecht erhalten", wiewohl Direktor von Amsberg in der Beratung der Justizkommission auf eine Bemerkung des Abgeordneten Pfaffenroth erwiderte: „ein Vollstreckungsurteil müsse stets im Wege der Klage und nicht im Wege der Requisition erwirkt werden." Abgeordneter Struckmann dagegen spricht sich wie folgt aus: Die mit den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Staatsverträge würden allerdings nach seinem Antrag bestehen bleiben; dies sei aber auch der Fall, wenn nichts in den Entwurf aufgenommen werde; er seinerseits hoffe gleichfalls, daß demnächst einheitliche Staatsverträge seitens des Reiches abgeschlossen würden und dadurch die Verträge mit den Einzelstaaten beseitigt werden würden. Man sieht, die Ansichten gingen in der Beratung z. Tl. erheblich auseinander, und eine positive Bestimmung über das Verhältnis der Zivilprozeßordnung zu den Vorschriften der Rechtshilfeverträge wurde in jene nicht aufgenommen. Wie aus den Protokollen zu entnehmen ist, bezieht sich diese Respektierung der Verträge nicht nur auf deren völkerrechtlichen Bestand, sondern auf ihre staatsrechtliche Wirksamkeit.

---

[1]) § 14 EG. z. ZPO.: „Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Zivilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden."

[2]) Vgl. Seuffert, Kommentar z. ZPO. 5. Aufl. Anm. 1 zu § 14 EG. z. ZPO., Anm. 1 z. § 550 ZPO.; Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 5. Aufl., Anm. z. § 12 EG. z. ZPO., Anm. II zu § 549; Zeitschrift für französisches Zivilrecht Bd. 22 S. 228; Jurist. Zeitschr. f. Elsaß-Lothr. Bd. 6 S. 328; Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß Bd. 8 S. 66 ff; Entsch. d. Reichsger. in Zivilsachen Bd. 40 S. 110, Bd. 42 S. 309. Roßhirt, Bad. Annalen 47 S. 377.

Ursprünglich war in dem ersten Entwurf der Zivilprozeßordnung im Einführungsgesetz die Bestimmung enthalten, daß die von den Einzelstaaten abgeschlossenen Verträge bestehen bleiben sollten; man hat aber dann davon Abstand genommen, eine derartige Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, indem man es doch anscheinend im Sinne der vom Abgeordneten Struckmann geäußerten Ansicht als selbstverständlich betrachtete, daß durch innerstaatliche Gesetzgebungsakte internationale Verträge in keiner Weise berührt werden. Petersen will den Satz der Motive, daß die Bestimmungen der Staatsverträge mit außerdeutschen Staaten selbstverständlich aufrecht erhalten bleiben, nur auf den materiellen Inhalt, d. h. die Verbürgung der Gegenseitigkeit bezogen wissen und nicht auf die prozessualen Bestimmungen der Vollstreckbarkeit.[1]) Diese seien ausschließlich reichsrechtlich durch die Zivilprozeßordnung geregelt. Da nun jede Rechtsnorm nach § 12 EG. z. ZPO. im Sinne der Zivilprozeßordnung Gesetz sei, so müßten auch die Bestimmungen der von den Einzelstaaten abgeschlossenen Verträge, soweit sie als Rechtsnormen anzusehen sind, unter § 14 EG. z. ZPO. fallen, wonach die landesgesetzlichen prozessualen Bestimmungen aufgehoben sind. Damit ist nach Petersen entschieden, daß die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Staatsverträge durch die Vorschriften der §§ 660, 661 (alte Fassung) ersetzt seien.

Es erstreckt sich nun aber diese materielle Seite der Verträge im Gegenseitigkeitsprinzip ihrem Zweck nach gerade auf die Vollstreckbarkeit; d. h. die Form und Zulässigkeit der Vollstreckbarkeit bildet den Inhalt der materiell verbürgten Gegenseitigkeit.[2]) Sehen wir nun zu, nachdem wir der die Verträge der Einzelstaaten behandelnden Literatur mit dem eben erwähnten Aufsatz Peters ein Stück vorweggenommen haben, wie die Frage und Wirksamkeit einzelstaatlicher Verträge beim Konflikt mit der späteren Reichsgesetzgebung in der Literatur gelöst wird.

Drittes Kapitel.

Die einzelstaatlichen Staatsverträge in der Literatur.

Allgemein spricht Laband vom Verhältnis der Staatsverträge der Bundesglieder zur Gesetzgebungskompetenz des Reiches:[3]) „Die auf Grund von Staatsverträgen von den Einzelstaaten erlassenen Vorschriften verlieren ipso jure ihre Geltung, sobald das Reich durch Gesetz eine andere Vorschrift sanktioniert. — Ob die Verträge der Einzelstaaten vor oder nach ihrem Eintritt in den Bundesstaat abgeschlossen worden sind, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied; der Grundsatz des Art. 2 Reichsverf. deckt beide Fälle — denn das Motiv, aus welchem der Einzelstaat eine Vorschrift erlassen hat, namentlich ob dies auf Grund eines internationalen Rechtsgeschäfts oder aus eigenem Antriebe geschehen ist, verleiht der Vorschrift keine höhere Kraft; sie muß vor dem Befehl der höheren Macht (des Reiches) weichen." Laband muß notwendigerweise die innere Weitergeltung der Verträge beim Entgegenstehen eines Reichsgesetzes leugnen,

[1]) Petersen, Die §§ 660 und 661 der ZPO. und die prozessualen Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshilfevertrags" in der jurist. Zeitschr. f. Elsaß-Lothringen Bd. 6 S. 328 ff.

[2]) Vgl. U. Mampe a. a. O. S. 28.

[3]) Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" 4. Aufl. 01, Bd. 2 S. 157.

da er am strengsten die Trennung der völkerrechtlichen Gültigkeit von der staatsrechtlichen Wirksamkeit verficht. Franke[1]) spricht sich dahin aus, daß er wie Laband argumentiert: Reichsrecht bricht immer Landesrecht, einerlei wie dieses entstand, ob unmittelbar durch Gesetz oder mittelbar durch Staatsvertrag. Ebenso verneinen die fernere Ausführbarkeit der Verträge viele Kommentatoren der Zivilprozeßordnung.[2]) Gaupp-Stein läßt die von den deutschen Einzelstaaten vor dem 1. Oktober 1879 mit außerdeutschen Staaten geschlossenen Staatsverträge über Gewährung der Rechtshilfe weder durch die Reichsverfassung noch durch die Reichsprozeßgesetze aufgehoben sein, da ein Reichsgesetz einseitig nicht von einer internationalen Verpflichtung entbinden könne.[3]) Aehnlich sagt Scherer, es sei ihm unerfindlich, wie ein Staatsvertrag, er meint damit gerade den badisch-französischen Rechtshilfevertrag, durch ein deutsches Reichsgesetz einseitig ohne Zuziehung Frankreichs abgeändert werden dürfe.[4]) Bornhak läßt die Verträge vollkommen zu Recht bestehen, weil der Einzelstaat den Vertrag in seiner Eigenschaft als vollkommen souveränes Gemeinwesen schloß, und die durch denselben begründete frühere Verpflichtung gehe der späteren durch das Reich entstandenen vor. Das Reich könne daher über die Gegenstände, die den Inhalt eines solchen Vertrags bilden, keine demselben widersprechenden Gesetze erlassen oder Verträge abschließen, sondern ist auch seinerseits durch jene früheren internationalen Akte der Einzelstaaten gebunden.[5]) v. Stengel meint, die Verträge treten außer Kraft dadurch, daß das Reich den betr. Gegenstand in einer den Inhalt des Vertrags widersprechenden Weise im Wege des Gesetzes oder Staatsvertrages regelt.[6]) Nach G. Meyer-Anschütz ist eine Aufhebung der Vertragswirkung nach innen staatsrechtlich „zweifellos" zulässig, „völkerrechtlich dagegen nur mit Zustimmung des anderen Kontrahenten."[7]) Auch L. v. Bar[8]) spricht sich gegen Aufrechterhaltung der Vertragswirkung nach innen aus, indem er ausdrücklich bemerkt, daß der Staat, der ein Gesetz publiziert, das einen noch in Kraft befindlichen Staatsvertrag verletzt, dadurch seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit nicht entledigt wird. — Daher seien z. B. auch Verträge, welche einzelne deutsche Bundesstaaten unter sich oder mit dem Ausland abgeschlossen haben, nicht mehr für die Gerichte bindend, insofern sie deutschen Reichsgesetzen widerstreben und ihre fortdauernde Gültigkeit in letzteren nicht etwa vorbehalten ist. Wenn v. Bar in diesem Zusammenhang die allgemeine Behauptung aufstellt, die Gerichte hätten die Gültigkeit der publizierten Staatsverträge bezw. deren einzelne Bestimmungen ebenso wie die Gültigkeit anderer Gesetze und Verordnungen zu prüfen, so glauben wir einen allgemeinen Satz dieser Art nicht aufstellen zu dürfen, da bei der Frage des richterlichen Prüfungsrechts in erster Linie immer

---

[1]) Franke in der Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß 1884 Bd. 8 S. 65 ff.

[2]) Vgl. O. Reincke, D. deutsche ZPO. 2. Aufl. 93, Anm. 6 zu § 661; Hellmann, Kommentar z. ZPO. 1881, Bd. 3 S. 27 ff.; Wilmowsky-Levy, ZPO. mit Kommentar 7. Aufl. 95, 2. Bd. Anm. 7 zu § 661 Ziff. 5; Petersen-Anger, Die ZPO. f. d. Deutsche Reich 1. Bd. 5. Aufl. S. 674.

[3]) Gaupp-Stein, ZPO. f. d. Deutsche Reich, 5. Aufl. 01, Bd. 1 S. 16.

[4]) Scherer, Das rheinische Recht S. 67.

[5]) Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 3 S. 5.

[6]) v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen Bd. 2 1894 S. 570 Anm. 1.

[7]) Meyer-Anschütz, „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts", 6. Aufl. 1905, S. 236 Anm. 15.

[8]) L. v. Bar, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts, 2. Aufl. 89, Bd. 1 S. 145.

das positive Recht des betr. Staates zu berücksichtigen ist.[1]) Ferner tritt für völkerrechtliche Weitergültigkeit bei staatsrechtlicher Unwirksamkeit ein: Pröbst und Trieps, für die amerikanische Praxis: Wharton.[2]) Von Autoren, die anscheinend auch die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben wissen wollen, seien genannt außer v. Stengel und Petersen noch Huber, Tinsch, v. Pözl.[3]) Huber vertritt die Ansicht, daß alle diejenigen Verträge, die Materien betreffen, welche der Bundesstaatsgewalt übertragen sind, erlöschen, sobald der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch macht, und zwar aus dem Grunde, weil der Gliedstaat in bezug auf jenen Teil der Gesetzgebung untergehe.

Für die vollwirksame äußere und innere Gültigkeit der fraglichen Verträge treten ein: Blumer-Morel, Betzinger, Gaupp-Stein, Jaeger, Kaufmann, Sarwey, Triepel, Wengler,[4]) u. a.

So sehen wir in bezug auf die alten einzelstaatlichen Rechtshilfeverträge drei Ansichten vertreten. Entweder sind die Verträge durch Einführung der Reichszivilprozeßordnung völkerrechtlich und staatsrechtlich hinfällig geworden, oder sie bleiben völkerrechtlich gültig, sind aber staatsrechtlich unvollziehbar, oder endlich werden die Verträge überhaupt nicht durch die innere Gesetzgebung eines der Vertragsstaaten berührt und bleiben infolgedessen nach außen und innen in voller Gültigkeit und Wirksamkeit.

---

[1]) Vgl. Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 399 ff. Laband, Staatsrecht, Bd. 2, 4. Aufl. S. 39 ff. Norsa in der Revue du droit intern. Bd. 6 S. 258.

[2]) Pröbst M. in Hirths Annalen 1882 S. 241 ff.; Trieps, Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten, 1890, S. 216 ff.; Wharton Fr. „A digest of the intern. law of the Unit. States“, Bd. 2 § 138 S. 73, 2. Aufl.

[3]) Huber M., „Staatensukzessionen“, 1898, S. 166 f.; Tinsch, „Das Recht der deutschen Einzelstaaten z. Abschluß völkerrechtl. Verträge“, 1882, S. 52, 56; v. Pözl, „Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts“, 5. Aufl., S. 463.

[4]) Blumer-Morel, Handbuch des schweizer. Bundesstaatsrechts, 2. Aufl., Bd. 2, 2, S. 521, vgl. auch S. 355; Betzinger, „Die auf die ZPO. bezügl. Normen des bad. Landesrechts“, 1895, S. 54; Gaupp-Stein a. a. O.; Jaeger, Kommentar z. KO. 1902, Anm. 6 zu § 5; Kaufmann Fr., „Die Rechtskraft des intern. Rechts“, 1899, S. 77 ff.; Sarwey, „Die deutsche Konkursordnung“, 2. Aufl., 1 S. 28, 2 S. 870; Triepel a. a. O. S. 248; Wengler, Die deutsche Konkursordnung, 1879, S. 88; Buschs Ztschr. 1898; Mat. z. ZPO. S. 158.

(Fortsetzung folgt.)

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland.

Von W. Heißner in Berlin.

(Schluß.)

Eine zweite Gruppe von Fällen bilden diejenigen Firmen, bei denen zwar ein befriedigender Erfolg konstatiert wird, aber nur mangelhafte Mitteilungen über Umfang und Art der Beteiligung vorliegen, so

1. bei der Obstbaukolonie „Eden“, deren Anteilberechnung nicht genügend klargelegt ist und,

2. bei der Papier- und Lederwarenhandlung O. Th. Winkler, die keinerlei zahlenmäßige Angaben über die Gewinnanteile macht.

Als dritte Gruppe sind anzuführen diejenigen Unternehmungen, die nur partielle Erfolge mit ihrem Anteilsystem erreichten und sich selbst wenig befriedigt über die ökonomische Wirkungen desselben aussprechen. Hierher gehört

1. die sächsisch-böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft, die zwar über eine treue Beamten- und Arbeiterschaft verfügt, aber sich darüber beklagt, daß das immerhin ansehnliche Opfer, welches sie durch die Gewinnanteile ihren Angestellten bringe, nicht genügend gewürdigt werde, und

2. die Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie, vormals Hirsch & Co. in Kassel, die als einzig direkt nachweisbares Ergebnis der Gewinnbeteiligung die Abnahme der Vorschüsse auf Arbeitslöhne hinstellt, welche auch aus den verschiedensten anderen Gründen resultieren kann und mit den geringen Einzelanteilen, die hier je nach der Höhe der Dividende den Arbeitern überwiesen werden (im Durchschnitt 36 Mk.), wahrscheinlich gar nicht im Zusammenhang steht.

Es bleiben also nur fünf Gewinnbeteiligungsfirmen übrig, bei welchen eine nachweisbar günstige Wirkung dieses Systems seit längerer Zeit beobachtet und genauer beschrieben ist, nämlich die Hallesche Maschinenfabrik, die Feinsteingutfabrik von Max Roesler, Heinrich Freese, die Versicherungsgesellschaft Rhein und Mosel und das Rittergut Jürgensdorf.

Die Firma Zeiß, bei der das Anteilsystem wesentlich den Zweck hat, eine Lohnergänzung zu schaffen, durch welche die Arbeiter an dem generellen Konjunkturengewinn beteiligt werden, nimmt insofern eine eigenartige Stellung ein, als sie trotz der durchaus gesicherten und wohlgeregelten Handhabung ihres Anteilsystems einen besonderen ökonomischen und sozialen Erfolg desselben ausdrücklich in Abrede stellt. Sie beabsichtigt nicht, eine besondere Hingebung des Arbeiters an den individuellen Erfolg der Unternehmung, einen besonderen Fleiß, besondere Sorgfalt ꝛc. durch ihre Reinertragsbeteiligung zu erzielen, sondern ihre Arbeiter sollen nur das leisten, was ihrem Gesamtlohne und den sonstigen Betriebsverhältnissen entsprechend von ihnen verlangt wird. Der Gewinnanteil ist hier ein

integrierender Bestandteil des Lohnes und soll als solcher auch keinerlei Wirkungen ausüben, die nicht bei allen gut und gerecht gelohnten Arbeitern bestehen. Wir werden daher diesen Fall der Gewinnbeteiligung zwar keineswegs zu den Mißerfolgen rechnen, können aber auch anderseits von einem praktischen Erfolge der Gewinnbeteiligung in dem Sinne, wie sie sonst allgemein aufgefaßt wird und aufgefaßt werden muß, nämlich als Mittel zur Förderung des individuellen Reinertrages, nicht sprechen.

Von den 5 erfolgreichen Fällen, die wir bereits angeführt haben, ist der jüngste erst seit 1898 bestehende die Gewinnbeteiligung bei Max Roesler in Rodach. Hier ist bisher ein recht günstiges Ergebnis des Anteilsystems durch weitgehende persönliche Fürsorge und Opferwilligkeit des Unternehmers erzielt worden. Die Fernhaltung aller fremden Arbeiter und die fast patriarchalischen Verhältnisse im Verkehr zwischen Arbeiter und Unternehmer bewirken hier ein eigenartiges System gemeinschaftlichen Wirkens, welches nahezu genossenschaftlichen Charakter annimmt. Der Unternehmer fühlt und bezeichnet sich selbst als ersten Arbeiter seines Betriebes, er begrenzt das ihm zufallende Gehalt auf das zehnfache des dem gewöhnlichen ungelernten Arbeiter zufallenden Lohnes und teilt den ganzen Reinertrag nach Abzug der Kapitalzinsen zu gleichen Teilen zwischen sich und den Angestellten. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß dies ein ganz singuläres, von allgemeiner Anwendbarkeit weit entferntes Betriebssystem ist.

Ganz anders ist die Gewinnbeteiligung bei Heinrich Freese anzusehen, welche auf modernen großstädtischen Verhältnissen aufgebaut ist und zu der Sozialpolitik des Herrn Rösler infolge ihres mehr geschäftsmäßigen Charakters in einem unverkennbaren Gegensatze steht. Ein erfreuliches Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer ist hier durch die Handhabung eines liberalen, konstitutionellen Fabriksystems, bei vollkommener Vermeidung jeder wirtschaftlichen und politischen Freiheitsbeschränkung der Arbeiter seit nunmehr 17 Jahren erreicht worden. Der Erfolg beruht auf einer freiwilligen Hingabe der Arbeiter an den Zweck der Unternehmung. Durch die Gewinnbeteiligung sowohl wie durch andere Einrichtungen von hohem sozialpolitischen Werte, vor allem auch durch eine vorteilhafte Lohntarifierung werden den Arbeitern besondere materielle Vorteile zugewendet, die sie in anderen Unternehmungen derselben Art selten oder gar nicht vorfinden können.

Bedeutende materielle Vorteile bietet auch die Hallesche Maschinenfabrik ihren Arbeitern. Durch Gewinnbeteiligung in Höhe von durchschnittlich 10 % des Jahresverdienstes wurden dieselben zu einer besonders gesteigerten Arbeitsleistung veranlaßt, welche das finanzielle Gesamtergebnis des Betriebes sehr wesentlich beeinflußte. Die Gewinnbeteiligung fand hier insofern einen außerordentlich günstigen Boden, als gerade in der Maschinenindustrie ausgezeichnete und sorgfältige Arbeit für die Höhe des Reinertrages von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die Arbeit ist keineswegs eine rein mechanische und gleichmäßige, sondern sie trägt einen nahezu handwerksmäßigen, individuellen Charakter und spielt die Hauptrolle unter den in Betracht kommenden Produktionskosten (1895 — 41 %).[1] Neben diesen allgemeinen Momenten beruht hier der Erfolg des Anteilsystems auf der Heranziehung eines sorgfältig ausgewählten, besonders tüchtigen Arbeiterpersonals, welches allerdings durch Einschränkung seiner persön-

[1] Einhauser, op. cit. S. 142.

lichen Freiheit in bezug auf die Teilnahme an Lohnbewegungen die besonderen materiellen Zuwendungen der Gesellschaft erkaufen mußte.

Noch weitergehende Beschränkungen in der freien Verwertung der Arbeitskraft legte die Versicherungsgesellschaft Rhein und Mosel ihren Angestellten auf, um dieselben an das Geschäft zu fesseln. Der Erfolg der Gewinnbeteiligung nach dieser Richtung hin war seit 1884 ein günstiger; er ergab sich durch die zwangsmäßige Ansammlung von Ersparnissen zugunsten jedes einzelnen Angestellten, der bei freiwilligem oder unfreiwilligem Geschäftsaustritt anderer Angestellter um Kapital und Zinsen der verfallenen Anteile vermehrt wurden.

Auch in dem letzten in Betracht kommenden Falle, nämlich bei dem Rittergut Jürgensdorf beruht der Erfolg der Gewinnbeteiligung auf einer gewissen, hier allerdings weniger weitgehenden Beschränkung der Abzugsfreiheit durch obligatorische Ansammlung von Ersparnissen (nach 10 Jahren auszahlbar) für die Arbeiter. Seit 1874 ist hier ein fester, zuverlässiger Arbeiterstamm herangebildet, welcher die 15%ige Lohnerhöhung durch die Gewinnbeteiligung zwar als ein Extrageschenk ohne besondere Arbeitssteigerung hinnimmt, aber doch wenigstens durch Anhänglichkeit an den Betrieb eine auch finanziell nicht zu unterschätzende Gegenleistung für die Vermehrung seines Einkommens bietet.

Es ist ein merkwürdig buntes Bild, welches die soeben dargelegten wichtigsten Bestimmungsgründe des Erfolges der Gewinnbeteiligung in den einzelnen Fällen darbieten. Teils erscheint das Anteilsystem als ein Hilfsmittel ganz autokratischer Tendenzen des Unternehmers, welche auf eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Arbeiters direkt oder indirekt ausgehen, teils aber ist es ein Ergebnis einer durchaus modernen sozialpolitischen Anschauung, und es ist auf den ersten Blick gar nicht zu entscheiden, ob die Gewinnbeteiligung ihrem Wesen nach mehr der einen oder der anderen Richtung angehört, ob also ihre Durchführung im ersteren Falle durch Nebenzwecke gestört wird, die dem Endziel der Bewegung widersprechen, oder ob diese Zwecke (Fernhaltung des Arbeiters vom allgemeinen Arbeitsmarkt, von Gewerkvereinsbewegungen rc.) aus der Natur der Sache selbst sich ergeben. Es bedarf also einer genaueren Untersuchung über die einzelnen Zwecke und Erfolge der Gewinnbeteiligung für Unternehmer und Arbeiter. Erst auf Grund einer eingehenden Vergleichung der Motive und Ergebnisse werden wir imstande sein, die im Wesen der Gewinnbeteiligung liegenden Charakterzüge von den zufälligen Nebenerscheinungen des Systems zu unterscheiden und so zu grundsätzlichen Schlußfolgerungen über die Durchführbarkeit der Gewinnbeteiligung gelangen.

Wir beginnen unsern Vergleich der einzelnen Anwendungsfälle mit einer statistischen Uebersicht über die formalen Grundlagen des Systems, sowie über die Höhe der ausgezahlten Gewinnanteile im Verhältnis zum Reinertrage der Unternehmung und zum Jahresverdienste des Arbeiters. Eine allgemeinere Zusammenstellung, welche diesen speziellen Uebersichten zugrunde liegt, ist als Anlage beigefügt.[1]) Soweit die absoluten Zahlen über die Summe der Löhne, der Gewinnanteile rc. aus dem vorliegenden Material ersichtlich sind, haben wir sie in diese allgemeine Tabelle aufgenommen. Die relativen Zahlen, d. h. die Prozentverhältnisse sind allerdings in vielen Fällen gar nicht oder nur schätzungsweise zu ermitteln, insbesondere ist bei der Basierung der Anteile auf die Divi-

[1]) Tabelle II.

bende das Verhältnis zum Reinertrage ein von Jahr zu Jahr wechselndes und in keinem Falle positiv mitgeteiltes. Wichtiger als die nominelle Höhe des Reinertragsanteils, welche, wie wir bereits in unseren Ausführungen über die Technik

	Name der Firma	Prozentsatz des Reinertrages	Prozentsatz des Lohnes	Auszahlungsform
Reine Individual-Beteiligung	Hallesche Maschinenfabrik . . .	—	10 %	bar
	Zeiß' Stiftung	—	8—10 %	„
	Aktienges. f. Federst.-Ind. vorm. Hirsch	—	ca. 3½ %	„
	O. Th. Winkler	—	—	„
	Georg Schepeler	—	4½ %	Sparkassenbuch
	Rhein und Mosel	6 %	16 %	angesammelt
	„Eden", Obstbaukolonie . . .	20 %	4—5 %	„
	Gutsbesitzer Ebhardt	5 %	5—6 %	bar
	Rittergutsbesitzer A. v. Blücher .	9—10 %	15 %	angesammelt
Reine Kollektiv-Beteiligg.	G. Steinheil, Dieterlen & Co. .	5 %	2,2 %	in Fonds
Gemischtes System	Max Rösler	50 %	10—15 %	bar u. in Fonds
	Heinrich Freese, Berlin . . .	7½ %	4,79 %	Sparkassenb. u. in Fonds
	Wiedenbrück & Wilms	—	10 %	bar, „ „ „ „
	Sächs.-böhm. Dampfschiff.-Ges. .	6 %	—	bar u. in Fonds

hervorgehoben haben,*) je nach der Art der Gewinnberechnung und Gewinnverteilung ganz verschieden zu beurteilen ist, ist das Prozentverhältnis des Lohnzuschlags, welchen die Gewinnanteile darstellen. Dieses Prozentverhältnis zum Jahreslohne haben wir daher in jedem Falle zu schätzen versucht, nur bei der sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Firma Winkler ist mangels positiver Angabe auch diese Schätzung nicht möglich. Ueber die Auszahlungsform der bewilligten Gewinnanteile fügen wir gleichfalls eine statistische Uebersicht bei. Wir unterscheiden die bare Auszahlung von der obligatorischen Ansammlung in Unterstützungsfonds oder in Einzelguthaben und berücksichtigen noch die der Barauszahlung nahe verwandte Form der Auszahlung in Sparkassengutschriften, die zu freier Verfügung der Arbeiter gestellt werden. Zur Grundlage unserer Uebersicht dient naturgemäß die für den ganzen Charakter des Systems bedeutungsvolle Unterscheidung von reiner Individualbeteiligung, reiner Kollektivbeteiligung und gemischter Beteiligungsform.

A. Resultate der Gewinnbeteiligung für den Unternehmer.

Gehen wir nunmehr auf die Resultate der Gewinnbeteiligung für den das System einführenden Unternehmer etwas genauer ein, so müssen wir nach den

*) cf. S. 24.

Hauptzwecken der Einrichtung drei verschiedenartige Wirkungen unterscheiden, welche überall als ausschlaggebend für die Beurteilung des Erfolges betrachtet werden, nämlich

I. die Ergebnisse in bezug auf die Stabilisierung der Arbeiterschaft,

II. die Ergebnisse hinsichtlich der Steigerung der Arbeitsleistung,

III. die Ergebnisse bezüglich der Förderung des sozialen Friedens in der Unternehmung.

ad I. Ergebnisse in bezug auf die Stabilisierung der Arbeiterschaft.

Nach dem Urteil der Unternehmer, die die Gewinnbeteiligung durchgeführt haben, sind die Erfolge derselben in bezug auf die Fesselung der Arbeiter an das Geschäft, respektive die Heranbildung eines treuen, seßhaften Arbeiterstammes im allgemeinen recht günstige. Nur in drei Fällen, welche wegen der Kürze der Durchführungszeit hier nicht in Betracht kommen, nämlich bei Ebhardt, Wiedenbrück und Schepeler ist ein Stabilisierungserfolg noch nicht sicher nachweisbar. Der Gutsbesitzer Ebhardt glaubt zwar, daß im Verhältnis zu seinen Nachbarn die Abwanderung der Arbeiter in seinem Gutsbezirk bedeutend geringer geworden ist und führt diese Tatsache zum Teil auf die Gewinnbeteiligung zurück; aber von einem sicheren Erfolge kann nach unserer Meinung bei diesem erst seit 1900 bestehenden Anteilsystem noch nicht die Rede sein. Dasselbe gilt von Wiedenbrück und Schepeler. In der Obstbaukolonie Eden, wo es sich um eine genossenschaftliche Arbeiterorganisation handelt, kommt eine Stabilisierung durch das Anteilsystem nicht in Frage. Auch die Firma Zeiß gehört nicht hierher, weil hier der Zweck der Festhaltung der Arbeiter bei der Unternehmung durch die Gewinnbeteiligung gar nicht angestrebt wird. Vielmehr wurde die Stabilisierung durch die sonstigen, hervorragend günstigen Arbeitsbedingungen der Firma, insbesondere die Pensionszusicherung und die gesicherte Rechtslage der Arbeiter wahrscheinlich in höherem Grade erreicht als durch die Gewinnbeteiligung. In den übrigen 9 Fällen kann man einen vollen Erfolg des Anteilsystems in dieser Hinsicht konstatieren. Die Mittel aber, durch welche dieser Erfolg erzielt wird und der sozialpolitische Wert dieser Mittel sind außerordentlich verschieden.

Wir unterscheiden zwei Arten von Fällen, nämlich: 1. diejenigen, bei denen die Stabilisierung durch Barauszahlung der Gewinnanteile erreicht wird, 2. diejenigen, bei denen mittels Ansammlung von Individual- oder Kollektivanteilen eine Fesselung der Arbeiter ans Geschäft angestrebt wird. Daneben ist die Unterstützung des Stabilisierungszweckes durch Verbindung der Gewinnanteile mit Dienstaltersprämien in Betracht zu ziehen, welche den Grundcharakter des Systems in eigenartiger Weise modifizieren.

Die Form der bedingungslosen Barauszahlung der Gewinnanteile zu freier Verwendung des Arbeiters ist mit gutem Erfolge von der Halleschen Maschinenfabrik versucht und durchgeführt worden. Auf landwirtschaftlichem Gebiete hat der eben erwähnte Gutsbesitzer Ebhardt ebenfalls mit der reinen Barauszahlung von Einzelanteilen einen Versuch gemacht. Uebrigens ist in allen Fällen mit gemischtem Beteiligungssystem die Barauszahlung für die Individualanteile in Uebung, indessen tritt hier die Absicht der Stabilisierung hinter dem Zweck der Arbeitssteigerung in der Regel zurück; als Hauptmittel der Fesselung der Arbeiter gilt in diesen Fällen die Ansammlung von Kollektivanteilen zur Unterhaltung von Wohlfahrtsanstalten.

Es läßt sich nicht allgemein entscheiden, ob der Stabilisierungserfolg besser durch Barauszahlung relativ hoher Einzelanteile oder durch obligatorische Ansammlung von Anteilen zu erreichen ist. Frommer hat auf Grund eines umfangreicheren Materials das letztere nachzuweisen gesucht,[1]) Einhauser hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Er behauptet, daß die Stabilisierung im allgemeinen nur dort erreicht sei, wo der Bonus hoch und sofort bar ausgezahlt wurde.[2]) Wir halten diese Ansicht auf Grund unserer Beobachtungen für falsch. Richtig ist nur, daß bei Barauszahlung die Sicherung der gewünschten Arbeiterzahl ebenfalls erreichbar ist, und daß der Unternehmer im einzelnen Falle sich darüber zu entscheiden hat, was ihm für seine besonderen Zwecke für angemessen erscheint.

Eine interessante Mittelstellung zwischen der Barauszahlung und Ansammlung von Anteilen nimmt die Firma Aug. F. Richter, Goldwarenfabrik in Hamburg ein, welche wegen des geheimen und diskretionären Charakters ihrer Gewinnbeteiligung von uns ausgeschieden werden mußte. Diese Firma hat seit 1887 mit gutem Erfolge ein Anteilsystem durchgeführt, nach welchem die Individualanteile der Arbeiter jedem auf ein persönliches Konto gutgeschrieben und bis zum 20. Dienstjahr, respektive 55. Lebensjahr angesammelt wurden. Nur im Falle des Geschäftsaustritts wurden diese Guthaben auch vor diesem Termin bar ausgezahlt. Ein den Arbeitern neuerdings gemachter Vorschlag, die Hälfte der Anteile jährlich auszuzahlen, wurde von ihnen abgelehnt. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß hier ein durchaus stabiles Verhältnis der Arbeiterschaft erreicht worden sei, und daß nur in vereinzelten Fällen Arbeiter austraten, um dadurch eine Verfügung über ihr Guthaben zu erlangen. Es ergibt sich hieraus, daß der Verlust angesammelter Anteile bei Geschäftsaustritt des Arbeiters wohl zu vermeiden ist, wenn auch die Gefahr dieses Verfahrens für den Unternehmer nicht ohne weiteres geleugnet werden kann. „Die Ansammlung eines Vermögens für jeden Arbeiter zur freien Verfügung" — so schreibt die Aktiengesellschaft für Glasindustrie in Dresden[3]) — „kann nicht befürwortet werden, weil dadurch die Streikgefahr erhöht und das längere Aushalten dabei erleichtert wird."

Im Gegensatz zu der Stabilisierung durch Barauszahlung steht die weit häufiger gehandhabte Ansammlung von Einzelanteilen, welche dem Arbeiter gutgeschrieben und verzinst werden, über die er aber nicht eher verfügen kann, als bis er ein gewisses Lebens- und Dienstalter erreicht resp. dauernd arbeitsunfähig geworden ist, oder die seine Angehörigen erst nach seinem Tode erhalten. Dieses System wurde von dem Direktor der Pariser Versicherungsgesellschaft „Compagnie d'assurances générales", Alfred de Courcy, im Jahre 1850 eingeführt und ist seitdem in vielen anderen Geschäften, zum Beispiel auch der Preußischen Boden-Kreditbank, welche darüber nichts Genaueres berichtet, durchgeführt worden. Die typische Form dieser eigenartigen Zwangsversicherung haben wir bei der Gesellschaft Rhein und Mosel beobachtet. Ein ähnliches, aber milderes Gutschrift-System hat das Rittergut Jürgensdorf seit langer Zeit mit gutem Erfolge für die Stabilisierung der Arbeiter gehandhabt. Es ist merkwürdig, wie in allen solchen Fällen die Gewinnanteile einerseits als erworbenes Eigentum des Arbeiters

[1]) Frommer, „Die Gewinnbeteiligung", S. 135.
[2]) Einhauser, l. c. S. 241.
[3]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer ꝛc., S. 61.

betrachtet werden, anderseits aber im Besitz der Geschäftsleitung verbleiben, welche sich eine Art Obereigentum über diese Individualguthaben anmaßt und sie bei jedem freiwilligen oder unfreiwilligen Geschäftsaustritt zugunsten der übrigen Angestellten verfallen läßt. Je größer also der Wechsel des Personals ist, um so besser stehen sich hier die Arbeiter. Wenn sie trotz der ihnen stets drohenden Verlustgefahr sich durch solche beitragslosen Pensionskassen, Versorgungskassen ꝛc. zu einer Fesselung an das Geschäft bewegen lassen, so läßt dies darauf schließen, daß die Arbeiter im allgemeinen den Wert einer Alters- und Invaliden- oder Todesfallversicherung wohl zu schätzen wissen. Es ist daher nicht richtig, wenn die Aktiengesellschaft für Glasindustrie, welche hierüber keine unmittelbaren Erfahrungen gemacht hat, die Behauptung aufstellt, daß alle derartigen Einrichtungen nur von wenigen fürsorglichen Leuten geschätzt werden, nicht aber von solchen, die leichtsinnig in den Tag hineinleben und an die Zukunft, ihr Alter nicht denken. Wahrscheinlich ist die Zahl der leichtsinnig in den Tag hineinlebenden Arbeiter doch etwas weniger groß, als die Direktion annimmt.

Im Gegensatz zu der obligatorischen Ansammlung von Sparkassenguthaben wird der freiwillige Erwerb solcher Guthaben von seiten der Arbeiter bei denjenigen Firmen erstrebt, welche die Individualanteile in Form von frei verfügbaren Sparkassengutschriften auszahlen. So z. B. Freese, Wiedenbrück und Wilms (fakultativ neben Barauszahlung) und Schepeler. Auch diese Einrichtung wirkt zweifellos günstig auf die Stabilisierung. In den ersten Jahren der Einführung pflegt die Inanspruchnahme der Guthaben seitens der Arbeiter eine sehr weitgehende zu sein, aber bei weiterer Beibehaltung dieses Systems mehrt sich von Jahr zu Jahr die Summe der freiwillig ersparten Gewinnanteile, und obwohl die Arbeiter hier durchaus nicht gehindert sind, das Geschäft zu verlassen, bleiben sie in der Regel ihrer Firma treu.

Noch verbreiteter als die Ansammlung von Individualanteilen ist die Zurücklegung von Kollektivanteilen der Arbeiter zur Unterhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der verschiedensten Art, die alle mehr oder weniger dem Zwecke dienen, die Arbeiter an die Unternehmung zu fesseln. So insbesondere bei Steinheil und Dieterlen, bei denen reine Kollektivbeteiligung besteht und eine darauf basierte Unterstützungs-, Pensions- und Witwenkasse den Arbeitern so lange zugute kommt, bis sie aus irgendwelchen Gründen das Geschäft verlassen müssen. Ferner bei Wiedenbrück und Wilms, wo die Prämienkasse vorwiegend zur Krankenversicherung verwendet wird und nicht bloß die Ansprüche an den Kollektivbesitz, sondern auch die Individualanteile des laufenden Jahres, in welchem ein Arbeiter das Geschäft verläßt, den zurückbleibenden Genossen zufallen. Zu verschiedenartigen Zwecken, die noch genauer bestimmt werden sollen, dient die Fondsansammlung in der Fabrik von Rösler, welche etwa die Hälfte des Gesamtbonus der Arbeiter in Anspruch nimmt. Bei Freese wird $^1/_3$ des Gesamtanteils für die Unterstützungskasse, $^2/_3$ für Individualanteile verwendet. Auch die aus einer 3%igen Reinertragsbeteiligung dotierte Pensionskasse der Sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft dient dem Zweck der Stabilisierung.

In allen diesen Fällen zeigt sich die Tendenz, die durch Gewinnbeteiligung geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen durch Selbstverwaltung der Arbeiter zu fördern, aber es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob eine solche Selbstverwaltung, wie bei Steinheil und Dieterlen oder Wiedenbrück und Wilms, mit

persönlicher Bindung des Arbeiters durch ein patriarchalisches System von Versicherungskassen ꝛc. verbunden ist; oder ob sie, wie bei Freese und Roesler, mit einer modernen Wohlfahrtspflege ohne derartige Einschränkungen Hand in Hand geht. Der äußere Erfolg scheint zwar in beiden Fällen der gleiche zu sein, indessen dürfte die Möglichkeit, Wohlfahrtseinrichtungen mit patriarchalischem Hintergrund mit dauerndem Erfolge durchzuführen, bei modernen großstädtischen Verhältnissen mehr und mehr abnehmen.

Wir haben bisher lediglich die Stabilisierungserfolge im Zusammenhange mit der Beteiligungs- und der Auszahlungsform in Betracht gezogen, es bedarf noch einer kurzen Erläuterung des Systems der Dienstaltersprämien, die in Verbindung mit der reinen Gewinnbeteiligung gehandhabt werden. Eine vollkommen durchgeführte Dienstaltersprämie findet sich unter den von uns dargestellten Gewinnbeteiligungsfällen nicht.[1]) Meistens besteht nur eine Art Degression der Gewinnbeteiligung in der Weise, daß die volle Berechtigung erst nach 3—6 Jahren der Geschäftsangehörigkeit erreicht wird, während alle jüngeren Arbeiter entsprechend geringere Anteile beziehen. So ist bei der Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie eine vom 1. bis 6. Dienstjahr steigende Dividendenprämie eingeführt. Bei Rösler werden Gewinnanteile erst nach zweijähriger Dienstzeit erworben und der Maximalsatz nach fünfjähriger Beschäftigung erreicht. Die Firma Winkler verteilt einen halben bis fünf Anteile je nach der Beschäftigungskategorie und unter Bevorzugung der verheirateten Gehilfen, wobei das Maximum nach fünf Jahren verdient wird. Sehr liberal sind die Bestimmungen der Halleschen Maschinenfabrik, die vom 4. Monat der Beschäftigung ab Anteile berechnet und bis zum 3. Jahr ansteigende Anteilquoten festgesetzt hat.

Die Erfolge werden in allen diesen Fällen als befriedigende angesehen. In der Halleschen Maschinenfabrik sind etwa $^3/_4$ aller Arbeiter im Besitz der vollen Anteilsberechtigung. Bei Rösler sind nur 5% der Angestellten vor Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres ausgeschieden, nach Vollendung desselben hat überhaupt kein Arbeiter mehr die Fabrik verlassen. Treue Anhänglichkeit des Personals wird bei Winkler und zunehmender Wohlstand der Arbeiter bei der Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie mitgeteilt.

Man kann also auf Grund des hier vorliegenden Materials einen Erfolg des Altersprämiensystems nicht wohl bestreiten, aber es ist doch nicht zu übersehen, daß die Berechnung der Dienstaltersprämien in allen diesen Fällen nach der Kopfzahl der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe erfolgt. Dieses Verfahren aber bietet mancherlei Bedenken, da hier auf die individuelle Leistung des Arbeiters gar keine Rücksicht genommen wird. Die Beschränkung der Anteilberechtigung für die jüngeren Arbeiter wird, wie u. a. aus den Mitteilungen der Halleschen Maschinenfabrik über die Unzufriedenheit vorübergehend beschäftigter Arbeiter hervorgeht, die Gesamtwirkung leicht ungünstig beeinflussen, weil der Arbeiter die Erlangung höherer Anteile von Umständen abhängig gemacht sieht, auf deren Bestimmung er zunächst keinen unmittelbaren Einfluß hat. Angesichts dieser Bedenken liegt es nahe, die Frage aufzuwerfen, ob nicht derselbe Erfolg sicherer und bequemer durch feste Dienstaltersprämien erreichbar wäre, wie dies

---

[1]) Bei der sub Nr. 26 bei Böhmert angeführten Thüringischen Maschinenfabrik ist die Altersprämie vollkommen durchgeführt, wie es scheint nicht ohne Erfolg, doch sind die Mitteilungen hierüber unzureichend.

bereits Prof. Diehl[1]) und Frommer[2]) erörtert haben. In neuerer Zeit sind solche Alterszulagen in zahlreichen Fabriken eingeführt worden. Wir führen aus der Böhmertschen Enquete einige Beispiele an:

Ohne eigentliche Gewinnbeteiligung — es besteht nur eine gewinnberechtigte Fabriksparkasse — gewährt die Schultheiß-Brauerei-Aktiengesellschaft in Berlin ihren Arbeitern bedeutende Dienstaltersprämien (hundert Mark nach einjähriger, zweihundert Mark nach dreijähriger Tätigkeit), welche sich vorzüglich bewährt haben. Die Firma Scherer verteilt nach je fünfjähriger Dienstzeit feste Prämien, die als gesperrte Spareinlagen gesammelt werden, so daß den Arbeitern nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigung ein Kapital von ungefähr 1000 Mk. zufällt. Auch die festen Lohnzuschläge von 3 % für ein bis zehn Jahre, 4 % für zehn und mehr Jahre beschäftigte Arbeiter, welche die Fahrradfabrik Seidel und Naumann in Dresden eingeführt hat, sind hier zu nennen. Einige Arbeitgeber betrachten solche Lohnzuschläge fälschlich als Gewinnbeteiligung. Es ist jedoch unzweifelhaft, daß alle diese Fälle unter den allgemeinen Begriff der festen Dienstalterszulagen zu subsumieren sind; sie zeigen, daß auch auf diese Weise eine Stabilisierung der Arbeiter erreichbar ist. Als eigentümliche Wirkung der Gewinnbeteiligung ist indessen hervorzuheben, daß sie der mit der Stabilisierung mitunter verbundenen nachteiligen Nebenwirkung der gedankenlosen Routine und abnehmenden Produktivität der Arbeit[3]) bis zu einem gewissen Grade entgegenwirkt.

Als allgemeines Ergebnis unserer Untersuchung über den Stabilisierungserfolg der Gewinnbeteiligung können wir bezeichnen, daß dieselbe nach dieser Richtung hin, gleichviel ob die Gewinnanteile bar ausgezahlt oder angesammelt wurden, überwiegend günstige Wirkungen gezeigt hat; meist waren beide Formen der Auszahlung vereinigt, so daß also praktisch diese Frage der zweckmäßigsten Beteiligungsform durch Einschlagung eines Mittelweges gelöst wurde. Die Unterstützung des Stabilisierungserfolges durch Kombination mit Dienstaltersprämien zeigte sich als vorteilhaft, wenn auch nicht ohne gewisse Einschränkungen. Das Prinzip derselben, die Anteilsberechtigung des Arbeiters mit der Dauer seiner Beschäftigungszeit anwachsen zu lassen, kann bei feststehendem Gesamtbonus nur durch eine entsprechende Verkürzung des Anteils der jüngeren Arbeiter verwirklicht werden. Es entspricht aber der allgemeinen Voraussetzung des ganzen Systems, daß die dauernd an das Geschäft gefesselten Arbeiter vermöge ihrer größeren Schulung, vermehrten Geschäftsinteresses ꝛc. eine qualitativ gesteigerte Arbeitsleistung erreichen können, welche über die Leistung der vorübergehend im Betriebe arbeitenden Angestellten wesentlich hinausgeht. Die Festhaltung dieser wohlgeschulten, sogenannten „eingerichteten Arbeitskräfte“ ist

[1]) op. cit. S. 162.
[2]) op. cit. S. 135.
[3]) Ueber die diesbezüglichen Erfahrungen der Badischen Eisenbahnverwaltung vgl. Zwiedeneck-Südenhorst, „Beiträge zur Lehre von den Lohnformen“ S. 100 ff. Ein sehr charakteristischer Beleg für die von diesem Autor bestrittene Abnahme der Arbeitsenergie bei festen Altersprämien findet sich unter den Angaben einer bei Böhmert „Arbeiterfreund“ 1901 S. 178 erwähnten Fabrik: „Die alten Gratifikationssysteme für Kontorpersonal und Arbeiter sind wieder eingeführt. Der vielleicht weniger geschickte, trägere, aber länger im Geschäft tätige Arbeiter hat wieder sein sogenanntes Vorrecht gegenüber dem intelligenten neueintretenden Arbeiter. Er weiß, wenn alle ein bis zwei Jahre Zulagen gegeben werden, daß er als älterer und länger anwesender Arbeiter den höchsten Satz zu beanspruchen hat.“

besonders in Zeiten steigender Konjunktur [1]) von großer finanzieller Bedeutung für viele Unternehmungen, so unter anderen auch für die Landwirtschaft, wo die Abwanderung oder der Kontraktbruch von Arbeitern in der Erntezeit dem Unternehmer bedeutenden Schaden zufügen kann. Es ist einleuchtend, daß eine solche Stabilisierung unter Umständen in einem einzigen Jahre für den Arbeitgeber bedeutende Gewinne einbringen resp. Verluste verhindern kann, so daß hierdurch der ganze jahrelange Aufwand für die Gewinnanteile ersetzt wird.

ad II. Ergebnisse hinsichtlich der Steigerung der Arbeitsleistung.

Einen ganz anderen Charakter tragen diejenigen mit der Gewinnbeteiligung regelmäßig verbundenen Bestrebungen der Unternehmer, welche auf eine direkte Steigerung der Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer einzelner Arbeiter gerichtet sind. Der Arbeiter soll durch Teilnahme am Geschäftsgewinn veranlaßt werden, quantitativ mehr oder qualitativ besseres als andere durchschnittliche Arbeiter zu leisten. Er soll sparsamer mit dem Material umgehen, die Maschinen und Werkzeuge schonender behandeln, sich einer strengeren Kontrolle und Disziplin unterwerfen, kurz nach den verschiedensten Richtungen hin Mehrleistungen bieten, nach deren Ergebnissen der Erfolg oder Mißerfolg des Anteilsystems im einzelnen Falle von der Geschäftsleitung beurteilt zu werden pflegt.

Die Erfolge, welche sich in dieser Hinsicht ergeben haben, wollen wir im folgenden zusammenstellen. Daß diese Erfolge auch zum Teil das Resultat einer Verbesserung der Arbeitsleistung durch größere Stabilität der Arbeiter darstellen, ist uns zwar wohl bewußt, indessen können wir von diesem bereits erörterten Stabilisierungserfolge hier absehen, um lediglich die direkten Wirkungen des Anteilsystems auf die Steigerung der Arbeitsleistung aller im Betriebe beschäftigten Arbeiter genauer ins Auge zu fassen. Wir geben zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Ergebnisse bei den vierzehn in Betracht kommenden Firmen. Auszuscheiden ist auch hier die Firma Zeiß, welche eine Steigerung des Fleißes und der Sorgfalt ihrer Arbeiter von der Gewinnbeteiligung nicht erwartet. Auszuscheiden sind ferner die drei Fälle Schepeler, Wiedenbrück und Ebhardt, wegen der kurzen Dauer des Beteiligungsversuchs. Bei Ebhardt haben sich allerdings Anfänge günstiger Wirkungen bei den Landarbeitern bemerkbar gemacht. Ein Berichterstatter des Berliner Tageblattes [2]), welcher im Jahre 1901 das Gut besichtigte, teilt mit, daß die Arbeiter an der Bearbeitung des Landes, an guter Pflege des Viehstandes und des Arbeitszeuges interessiert seien, und daß die Bearbeitung aus diesem Grunde intensiver sei, als sie sonst sein würde. Indessen spricht aus diesen Angaben mehr die Absicht des Unternehmers als der praktische Erfolg.

Ein weiterer Fall, bei dem genügende Mitteilungen über die Steigerung der Arbeitsleistung fehlen, ist das Anteilsystem von Winkler, dessen Absicht vorwiegend auf Stabilisierung der Arbeiter gerichtet ist.

Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Firmen, bei welchen ein ökonomischer **Mißerfolg** des Anteilsystems hinsichtlich der Arbeitssteigerung entweder aus-

[1]) cf. Hallesche Maschinenfabrik, Böhmert, S. 36: Bei allgemeiner Knappheit an Arbeitskräften treues Ausharren des Arbeiterstammes, dadurch Vollendung großer Aufträge in vereinbarter Zeit etc.

[2]) cf. Arbeiterfreund 1901, Seite 181.

drücklich konstatiert wird oder indirekt aus den Angaben der Geschäftsleitung zu schließen ist. Hierher gehören:

1. Die Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie, nach deren Mitteilung ein ökonomischer Erfolg für den Unternehmer nicht direkt nachweisbar, wahrscheinlich also auch gar nicht vorhanden ist,

2. die Sächsisch-böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft, deren Angestellte die Größe des ihnen gebrachten Opfers nicht zu schätzen wissen, also jedenfalls keine besondere Mehrleistung bieten,

3. das Rittergut Jürgensdorf, dessen Arbeiter die Tantieme nur als ein Extrageschenk ansehen, d. h. ohne spezielle Gegenleistung hinnehmen. Sehr unsicher ist

4. auch die Versicherungsgesellschaft Rhein und Mosel über den Arbeitserfolg ihrer Gewinnbeteiligung. Sie glaubt das Interesse ihrer Angestellten an der Höhe des Reingewinns, wie es z. B. bei der Nachricht von größeren Brandschäden der Gesellschaft zum Ausdruck komme, nur teilweise auf die Gewinnbeteiligung zurückführen zu können und hat im übrigen keinerlei positive Beobachtungen gemacht.

Aus Gründen, welche mit der Gewinnbeteiligung an sich in gar keinem Zusammenhange stehen, erklärt sich zum Teil die gesteigerte Arbeitsleistung der Genossen in der Obstbaukolonie Eden. Sie erwerben durch die Ansammlung der Gewinnanteile allmählich den vollen Besitz von Geschäftsanteilen und werden so zu Mitbesitzern der ganzen Unternehmung, welche auf freie genossenschaftliche Selbsthilfe und gemeinschaftliches Grundeigentum basiert ist und kein geringeres Ziel erreichen soll, als die Lösung der gesamten sozialen Frage.[1]) Die günstigen Wirkungen sind also hier in erster Linie der Kapitalbeteiligung zuzuschreiben. Mag immerhin die intensivere Arbeitsleistung, die größere Sparsamkeit in der Materialverwendung 2c. bis zu einem gewissen Grade auf die Gewinnbeteiligung im engeren Sinne zurückzuführen sein, so läßt sich doch prinzipiell hieraus nichts schließen.

Das Ergebnis dieser notwendigen Prüfung des vorliegenden Materials ist also, daß nur in vier Fällen, nämlich Steinheil, Hallesche Maschinenfabrik, Rösler, Freese eine wirklich nachgewiesene Steigerung der Arbeitsleistung vorliegt, während in den obengenannten vier Fällen, Federstahl-Industrie A.-G., Sächsisch-böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Jürgensdorf und Rhein und Mosel ein greifbarer Erfolg nicht zu ermitteln ist und die übrigen Fälle für die Beurteilung überhaupt nicht in Betracht kommen.

Was zunächst die Gewinnbeteiligung bei Steinheil betrifft, so schreibt derselbe an Böhmert, daß in dem System ein Sporn für gute und fleißige Arbeit liege, welche für das Resultat seiner Industrie eine wichtige Rolle spiele. Allerdings seien von ausschlaggebender finanzieller Bedeutung die Höhe des Kapitals und die Verbesserung der Werkzeuge und Maschinen, vor allem aber die täglichen Schwankungen der Kurse von Rohstoff und Fabrikat, welche tiefgehende Abwechslungen in der Höhe des Geschäftsgewinns hervorrufen. Trotzdem scheint es dem Unternehmer doch auch für seine Industrie zweckmäßig, in günstigen Jahren dem festen Lohn Gewinnquoten von mäßiger Höhe hinzuzufügen. Er will durch diese Beteiligung der Arbeiter an vorteilhaften Konjunkturen ein partielles Zu-

[1]) cf. Böhmert, S. 87.

sammengehen der Interessen erreichen, durch welches jene nicht zu unterschätzende Steigerung der Arbeitsleistung bewirkt werden soll.

Nun ist das Anteilsystem der Firma das älteste in Deutschland bestehende. Es ist seit 1847 durchgeführt worden und hat die verschiedensten Entwicklungsstadien durchgemacht. Man fragt sich daher mit einiger Verwunderung, weshalb hier jede konkrete Angabe über bestimmt qualifizierte Mehrleistungen der Arbeiter fehlt. Bei der geringen Höhe der hier bestehenden reinen Kollektivbeteiligung, welche überwiegend den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung trägt, muß man wohl einigermaßen skeptisch über den ökonomischen Erfolg dieses Beteiligungssystems denken, und wenn wirklich ein solcher Erfolg besteht, so ist er überwiegend der Stabilisierung zu verdanken, gehört also eigentlich nicht hierher.

Die Erfolge der Gewinnbeteiligung in der Halleschen Maschinenfabrik haben wir bereits bei der allgemeinen Uebersicht der Ergebnisse des Anteilsystems eingehend geschildert. Wir haben gezeigt, daß hier der Arbeitsertrag von ausschlaggebender finanzieller Bedeutung für das Betriebsergebnis ist, und daß ein weit über das Durchschnittsniveau der Lohnarbeit hinaus gesteigerter Arbeitseffekt in diesem Falle nachweisbar ist. In einem im Jahre 1896 an Einhauser gerichteten Schreiben führte der Fabrikdirektor Riedel die Erfolge hinsichtlich der Arbeitsleistung noch überwiegend auf die Stabilisierung zurück. Die günstigen Erfahrungen, welche während der Aufschwungsperiode des Industriezweiges in den Jahren 1898/99 mit der Gewinnbeteiligung gemacht wurden, haben dann deutlich gezeigt, daß mit Ausnahme einer geringen Minderzahl unzufriedener Arbeiter, die meist nach kurzer Zeit wieder entlassen wurden, alle Arbeiter der Fabrik ein selbständiges Interesse an den Tag legten, das in anderen Maschinenfabriken auch nicht annähernd in demselben Maße bemerkbar war. Die Arbeiter achteten selbst darauf, gut und billig zu produzieren. Sie leisteten Ueberstunden, die anderswo nicht zu erreichen waren, sie gingen sparsamer mit dem Material und schonender mit den Maschinen um und unterwarfen sich gegenseitig einer scharfen Kontrolle. Zugleich waren auch die Werkführer[1]) in der Lage, einen kräftigeren Druck auf die Arbeiter auszuüben und die Fabrikordnung, welche die Direktion durchführte, war schärfer als in anderen Betrieben, in denen die Arbeiter mannigfache Aenderungen und Erleichterungen in dieser Zeit durchsetzten. Die ganze Organisation der Arbeit war also darauf basiert, nach jeder Richtung hin Mehrleistungen des Arbeiters zu erzielen, welche mittels eines gewöhnlichen Lohnsystems in derselben Weise nicht hätten hervorgebracht werden können.

In ähnlicher Weise hat der Fabrikbesitzer Rösler systematisch darauf hingearbeitet, durch die relativ hohen Extravergütungen, welche er gewährt, eine überdurchschnittliche Leistung seiner Angestellten zu erreichen. Jeder Arbeiter, welcher hinter dem gesteigerten Niveau dieses Betriebes zurückbleibt, welcher sich also nicht dazu veranlaßt fühlt — wie Herr Rösler sich ausdrückt — „eine mehr als rein tagelöhnermäßige Leistung" zu bieten, wird aus der Fabrik entlassen. Auch hier besteht eine weitgehende Kontrolle seitens des Unternehmers, um den Prozeß der Auslese minderwertiger Arbeiter zu unterstützen, und diese Kontrolle erstreckt sich sogar bis auf die außergeschäftliche Lebensführung des Arbeiters, wo sie allerdings ein Aequivalent findet in der persönlichen Fürsorge des Arbeitgebers. Was hier unter minderwertiger Arbeit verstanden wird, ist

[1]) Einhauser, S. 143.

vielleicht nichts anderes, als das, was in anderen Betrieben als Durchschnittsleistung hingenommen wird. Jedenfalls glaubt Herr Rösler besonderen Fleiß, Eifer und Sparsamkeit bei seinen Arbeitern beobachten zu können. Das merkwürdige ist nur, daß diese Mehrleistungen keine nachweisbaren zahlenmäßigen Vorteile bieten, sondern vielmehr nach Ansicht des Unternehmers auf dem Gebiete der Imponderabilien liegen sollen. Entweder wird der finanzielle Ertrag der Fabrik durch diese Mehrleistungen der Arbeiter günstig beeinflußt oder nicht. Das letztere scheint in diesem Falle ausgeschlossen. Es wird also bei längerer Erfahrung wahrscheinlich auch an greifbaren materiellen Vorteilen für den Betriebsleiter nicht fehlen.

Am sichersten nachgewiesen sind die Wirkungen der Gewinnbeteiligung hinsichtlich der Arbeitssteigerung durch die jahrelangen Erfahrungen des Herrn Freese. Auch hier derselbe typische Vorgang. Das ganze Niveau der Arbeitsleistung in dem Betriebe ist derartig gesteigert, daß neueintretende Arbeiter oft lebhaft den Unterschied empfinden und sich über die strenge Kontrolle von seiten der älteren Beamten und Arbeiter wundern, die hier regelmäßig ausgeübt wird. Kein Arbeiter kann sich der Eigenart dieses Betriebssystems entziehen, ohne Gefahr zu laufen, entlassen zu werden. Selbst die Saisonarbeiter, die ebenfalls am Gewinn beteiligt sind, tragen das ihrige dazu bei, den Erfolg des Unternehmens zu fördern. Das Resultat dieses Arbeitssystems ist auch vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet ein wohl befriedigendes. In seiner Broschüre „Fabrikantenglück" hat Herr Freese mitgeteilt, daß nach Abzug der Gewinnanteile von 1888—1898 sein Umsatz um 167%, sein Geschäftsgewinn um 268% gestiegen sei, er habe also alle Veranlassung mit dem Ergebnis zufrieden zu sein, obwohl er durchaus nicht geneigt sei, die Bedeutung seiner eigenen Arbeit als Inhaber und Leiter des Unternehmens zu unterschätzen.

Fragt man nach dem Verhältnis der Arbeitskosten zu dem Werte der Produkte, welches in diesem Falle vorliegt, so ergibt sich aus den Angaben bei Böhmert,[1]) daß einem Umsatz von einer Million Mk. jährlich ein Aufwand von 250000 Mk. an Gehältern und Löhnen gegenübersteht, also ca. 25% des Umsatzes auf die Kosten der Arbeit entfallen. Ein besonderer hoher Anteil des Arbeitslohnes am Werte des Produktes liegt also in diesem Falle nicht vor. Ebensowenig ein besonders hoher Einzelbonus (3—5% des Lohnes, nur 1898 7,33%). Man kann demnach den entschiedenen Erfolg des Systems hinsichtlich der Arbeitsleistung nicht durch die spezielle Bedeutung der Arbeit für den finanziellen Gesamtertrag in einem besonders qualifizierten Industriezweige erklären, wie dies bei der Halleschen Maschinenfabrik der Fall war. Anderseits läßt sich auch nicht allgemein hiernach beurteilen, unter welchen Bedingungen die Gewinnbeteiligung mit Erfolg für die Arbeitsleistung anwendbar ist.

Wir können als Ergebnis unserer Untersuchung über den Arbeitserfolg zunächst nur feststellen, daß die Zahl der ökonomischen Erfolge bei den in Deutschland noch bestehenden Anteilfirmen ebenso groß ist wie die Zahl der Mißerfolge. Die Gründe des Mißerfolges sind nach unserer Meinung weniger im Charakter des Systems als in Fehlern bei der Handhabung desselben zu suchen. Bei der Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie, wo nur 3—3½% des Lohnes nach Kopfzahl und Dienstalter der Arbeiter verteilt wurden, liegt der Fehler einerseits in der geringen Höhe des Einzelbonus, anderseits wohl

[1]) S. 41/2.

auch in der mangelnden Berücksichtigung der individuellen Arbeitsleistung, welche nach der Höhe des Jahreslohnes wenigstens annähernd beurteilt werden kann und daher mit Recht von den meisten Firmen zur Grundlage für die Berechnung der Einzelanteile gemacht wird. In anderen Fällen, wo derselbe Fehler vorliegt, wie z. B. bei Rösler und der Halleschen Maschinenfabrik, sind die ausgezahlten Gewinnanteile bedeutend höher und die sonstigen Bedingungen des Erfolges wesentlich günstigere. Bei der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft ist die Höhe des bar ausgezahlten Einzelbonus ebenfalls eine niedrige. Bei der Versicherungsgesellschaft Rhein und Mosel dagegen, wo der Bonus sehr hoch ist, leidet das ganze System unter der zwangsmäßigen Ansammlung und bedeutenden Verlustgefahr für die Angestellten. Bei dem Rittergut Jürgensdorf ist ein ökonomischer Erfolg deswegen nicht nachweisbar gewesen, weil die Einrichtung zu sehr den Charakter einer ohne Mitwirkung der Arbeiter eingeführten und verwalteten Wohlfahrtseinrichtung trägt.

Wo nun dem gegenüber wirklich ein Arbeitserfolg durch die Gewinnbeteiligung erreicht wurde, war dies zum großen Teil auf die unausgesetzten, systematischen Bemühungen des Unternehmers, einen besonders qualifizierten Arbeiterstamm heranzubilden, zurückzuführen. Eine solche Steigerung des Durchschnittsniveaus der Arbeit durch individuelle Mehrleistungen des Betriebsleiters ist der wesentliche Zweck jeder Gewinnbeteiligung. Das vorliegende Material ist aber für sich allein betrachtet nicht ausreichend, um allgemeine Grundsätze über die Bedingungen dieses Erfolges aufzustellen. Daß ein Erfolg zu erreichen ist, wenn die Arbeit für das finanzielle Betriebsergebnis eine ausschlaggebende Rolle spielt, zeigt das Beispiel der Halleschen Maschinenfabrik; daß ein günstiges Ergebnis auch in anderen Fällen erzielt werden kann, wo solche vorteilhafte Bedingungen nicht vorliegen, ergibt sich unter anderem aus den Erfahrungen des Herrn Freese.

Ob nun ein Gewinnbeteiligungsversuch zu nachhaltiger Steigerung der Arbeitsleistung führt oder nicht, das dürfte in erster Linie davon abhängen, ob die Arbeiter in den Gewinnanteilen ein gerechtes Entgelt für ihre Mehrleistungen finden. Hierüber ist aus den bisher erwähnten Angaben der Unternehmer nichts zu ermitteln, wir werden jedoch im folgenden bei der Erörterung der aufgegebenen und gescheiterten Beteiligungsversuche in Deutschland einige Anhaltspunkte zur Beurteilung dieser höchst wesentlichen Frage zu gewinnen suchen.

Wenn man lediglich die ökonomischen Wirkungen der Gewinnbeteiligung für den Unternehmer ins Auge faßt, wie dies Frommer in seiner Untersuchung über die Gewinnbeteiligung getan hat, so muß man notwendig zu einseitigen Anschauungen über das Anteilsystem gelangen. Der zusammenfassende Schlußsatz, welchen Frommer als Ergebnis seiner Kritik formulieren zu dürfen glaubt, ist folgender: „Die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinne des Arbeitgebers ist da, aber nur da am Platze, wo sie zu einer Steigerung der Güte und Menge der Arbeitsleistungen oder zu der sonst fehlenden sicheren Verfügung über die gewünschte Anzahl williger Arbeitskräfte führt.“[1])

Was folgt aus diesem Satz? Frommer hat aus den wesentlichen Zwecken, die bei der Gewinnbeteiligung für jeden Unternehmer maßgebend sind, zwei der wichtigsten herausgegriffen, nämlich die Stabilisierung und die Steigerung der Arbeitsleistung. Sagt man nun also, daß die Gewinnbeteiligung nur da am

[1]) op. cit. S. 149.

Platze sei, wo diese Zwecke erreicht werden, so heißt dies absolut nichts anderes, als daß sie nur da am Platze ist, wo sie erfolgreich ist. Um diesen Satz aufzustellen, bedurfte es keiner Untersuchung. Denn in jedem Fall bemüht sich der das Anteilsystem einführende Unternehmer, diese Zwecke zu erreichen; ob er sie erreicht, läßt sich erst auf Grund praktischer Erfahrung im einzelnen Falle entscheiden. Nur um die Feststellung der Bedingungen dieses Erfolges kann es sich also bei einer Untersuchung über die Gewinnbeteiligung handeln.

Hiervon ausgehend hat Einhauser[1]) als allgemeines Ergebnis seiner Kritik von 57 Gewinnbeteiligungsversuchen folgenden Satz aufgestellt: Als Lohnsystem ist die Gewinnbeteiligung in der Regel nur in jenen seltenen Fällen rentabel, in denen die Arbeit der maßgebende Faktor für den Ausfall des finanziellen Betriebsergebnisses ist. Hier ist sie das vorzüglichste Lohnsystem, das in Anwendung kommen kann.

Hier wird also als Bedingung des Erfolges hingestellt, daß die Arbeit für den Geschäftserfolg von maßgebender Bedeutung ist. Wir müssen zunächst bestreiten, daß es nur seltene Fälle sind, in denen die Arbeit eine derartige Rolle spielt. Es gibt eine ganze Reihe großer Industriezweige, z. B. Kohlenbergbau, Maschinenfabrikation 2c., wo dies der Fall ist. Anderseits hat Einhauser selbst in sechs von fünfundzwanzig Fällen Erfolge der Gewinnbeteiligung festgestellt, bei denen die Arbeit für das finanzielle Betriebsergebnis nicht der maßgebende Faktor war. Diese Fälle lediglich als Ausnahme hinzustellen, geht nicht an. Einhauser hat dies auch selbst eingesehen, indem er gewisse Bedingungen des Erfolges auch für diese Fälle aufgestellt hat.[2]) Indessen sind die von ihm angeführten Bedingungen von sehr problematischem Werte. Wenn er z. B. bei geringerer Bedeutung der Arbeit für das Betriebsergebnis als Bedingung des Erfolges das Bestehen eines Zeitlohnsystems annimmt, so erscheint dies als ein relativ unwesentliches Moment, welches mit dem Charakter des Anteilsystems als solchem wenig zu tun hat. Jedenfalls war die richtige Schlußfolgerung, die Einhauser ziehen konnte, nur die, daß der Erfolg der Gewinnbeteiligung zwar leichter und mit größerer Sicherheit da zu erzielen sei, wo der Arbeitsertrag ausschlaggebend ist für das Betriebsergebnis, daß aber eine conditio sine qua non in der finanziell entscheidenden Rolle der Arbeit nicht gefunden werden könne.[3])

Die Einseitigkeit der Frommerschen und zum Teil auch der Einhauserschen Arbeit liegt wie gesagt darin, daß lediglich zwei von den Zwecken des Anteilsystems, nämlich die Stabilisierung und die Arbeitssteigerung auf ihren Erfolg genauer untersucht worden sind. Mit Recht hat Böhmert dagegen eingewendet, daß doch zahlreiche andere Wirkungen der Gewinnbeteiligung für Unternehmer und Arbeiter vorhanden seien, welche mit demselben Rechte eine Berücksichtigung beanspruchen könnten. „Als ob nicht auch darin ein großer Gewinn bestände, daß die Arbeiter durch Gewinnanteile, ganz abgesehen von Mehrleistungen zufriedener und konsumtionsfähiger werden, daß die Kluft zwischen Unternehmer und Arbeiter überbrückt, daß die großen Unterschiede in der Vergütung der Arbeitsleistungen etwas gemildert und das Solidaritätsgefühl aller an einer Unternehmung Beteiligten gekräftigt wird.“[4])

---

[1]) op. cit. S. 245.

[2]) op. cit. S. 240 ff. (Bonus bar ausgezahlt, nicht unter 2% des Lohnes, proportional dem Lohn bemessen, auf Zeitlohn basiert.)

[3]) Arbeiterfreund 1886, S. 397.

[4]) l. c. S. 397.

ad III. Ergebnisse bezüglich der Förderung des sozialen Friedens.

Wenn wir den von Böhmert gerügten Fehler vermeiden wollen, müssen wir vor allem die Wirkungen der Gewinnbeteiligung hinsichtlich der Hebung des sozialen Friedens in der Unternehmung ins Auge fassen. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß gute und friedliche Beziehungen zu den Arbeitern für den Unternehmer in jedem Falle erwünscht sind und unter Umständen sogar einen hohen materiellen Wert darstellen können. Insbesondere als Mittel zur Vermeidung von Arbeitseinstellungen ist die Gewinnbeteiligung von jeher eingeführt und empfohlen worden. Es wäre daher eine große Einseitigkeit, wenn wir die nach dieser Richtung hin erzielten Erfolge des Anteilsystems nicht berücksichtigen wollten.

Wir beginnen unsere Darstellung wiederum mit einer statistischen Uebersicht. Von den 14 Anteilfirmen sind 4 zunächst auszuscheiden, nämlich 1. die Firma Zeiß, welche ausdrücklich hervorhebt, daß sie in sozialer Hinsicht keine bemerkenswerte Förderung durch die Gewinnbeteiligung wahrnehme, und daß ihr auch bei Einführung dieser Einrichtung derartige Absichten ganz fern gelegen haben; 2. Schepeler; 3. Eckhardt, bei denen eine Wirkung bezüglich des sozialen Friedens bisher noch nicht konstatierbar war; 4. Eden, wo der genossenschaftliche Charakter der Unternehmung eine Erörterung dieser Frage ausschließt. In den übrigen 10 Fällen kann man ausnahmslos einen zufriedenstellenden Erfolg des Anteilsystems für den Unternehmer konstatieren.

Der jüngste von diesen Fällen ist die Gewinnbeteiligung von Wiedenbrück & Wilms, wo allerdings erst seit 1900 Erfahrungen vorliegen. Die „stets sehr gut gewesenen Beziehungen" zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren hier, angeblich infolge der Gewinnbeteiligung, ganz besonders herzliche und freundliche.

Auch bei Rösler, wo die Gewinnbeteiligung erst 1898 in Kraft getreten ist, hat das System noch keine längere Probezeit durchgemacht. Unzweifelhaft aber besteht hier ein in sozialer Beziehung außerordentlich günstiges Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter. Herr Rösler bezeichnet die Gewinnbeteiligung ausdrücklich als ein Mittel zur Sicherung des sozialen Friedens.[1])

In der Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie ist seit dem Jahre 1892 kein Konflikt der Direktion mit den Arbeitern vorgekommen. In den Statuten des Anteilsystems wird Drohung mit Arbeitseinstellungen und Verleitung anderer dazu als Grund zur Ausschließung der Gewinnbeteiligung bezeichnet. Wahrscheinlich ist dies eine bei den meisten Anteilfirmen geltende Bestimmung, die auch da gehandhabt wird, wo sie nicht direkt zum Ausdruck gebracht ist.

Seit dem Jahre 1891 hat die Firma Winkler die Gewinnbeteiligung durchgeführt; auch hier hat stets das beste Einvernehmen zwischen Chefs und Angestellten bestanden.

Heinrich Freese hat seit 1890 mit bestem Erfolge für den sozialen Frieden in seinen Betrieben die Gewinnbeteiligung durchgeführt. Er hebt hervor, daß das Verhältnis zum Arbeitgeber ein sehr erfreuliches „geworden" sei. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß jede Einschränkung der persönlichen Freiheit des Arbeiters hinsichtlich der Teilnahme an Gewerkvereinen, politischen Bewegungen ꝛc. in diesem Falle vermieden wird, und daß eine rationelle Lohn-

[1]) Böhmert S. 41.

tarifierung und ein liberales Fabriksystem wesentlich zur Förderung des sozialen Friedens in den Freeseschen Betrieben beitrugen.

Auch die Hallesche Maschinenfabrik ist seit 1890 ohne allgemeine Streitigkeiten mit ihren Arbeitern ausgekommen. Die Direktion ist von dem bisherigen Erfolge im ganzen befriedigt; sie hat erreicht, daß ihre Arbeiter sich von der Teilnahme an Streikunternehmungen und sonstigen Arbeiterbewegungen in einer Zeit günstiger Konjunktur fernhielten, und daß sie trotz aller Schmähungen des Anteilsystems durch die Sozialdemokratie größtenteils der Firma treu blieben. Ob der soziale Friede in diesem Falle völlig gesichert ist, scheint uns allerdings fraglich. Denn einerseits steht eine Minderheit von Arbeitern in der Fabrik offenbar unter dem Einfluß jener Agitation, anderseits wird von den älteren Arbeitern, welche für die Gewinnbeteiligung eintreten, auf Entfernung dieser unzufriedenen Genossen gedrungen, und sie selbst haben vielfach durch jene Anfeindungen von außen her zu leiden.

Seit dem Jahre 1886 verfügt die Sächsisch-böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft, seit 1884 die Versicherungs-Gesellschaft Rhein und Mosel, seit 1874 das Rittergut Jürgensdorf über treue und anhängliche Arbeiter. „Das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer," so schreibt der Besitzer der letztgenannten Unternehmung, „ist ein sehr gutes und auf gegenseitiges Vertrauen basiert." Auch in dem Betriebe von Steinheil, Dieterlen & Co., wo seit 1847 das Anteilsystem gehandhabt wird, waren die gegenseitigen Beziehungen gute und friedliche. Eine ernstliche Gefährdung des sozialen Friedens scheint in dem ganzen beträchtlichen Zeitraum nicht vorgekommen zu sein.

Es mag nun zahlreiche andere Fälle geben, in welchen die Gewinnbeteiligung weniger günstige Ergebnisse zeitigte als bei den eben erwähnten Versuchen, aber daß die Teilnahme der Arbeiter am Reingewinn, wenn sie ohne illoyale Nebenzwecke von den Unternehmern gehandhabt und von den Arbeitern unbefangen aufgefaßt wird, an sich ein starkes Motiv zur Förderung guter und friedlicher Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer darstellt, kann angesichts der angeführten Tatsachen nicht wohl bezweifelt werden. Es fragt sich nur, ob der auf diese Weise hergestellte Friede in der einzelnen Unternehmung mit dem allgemeinen Ideal des sozialen Friedens in Einklang steht. Eine allgemeine Tendenz jeder Gewinnbeteiligung ist die Fernhaltung der Arbeiter von Streiks und anderen Lohnbewegungen. Die Unternehmer leiden unter den fortwährenden Erschütterungen der Industrie durch solche Lohnkämpfe, und es muß ihnen deshalb an einer Einschränkung dieser Kämpfe im Interesse des Erfolges ihrer Unternehmung sehr viel gelegen sein. Wenn sie nun jenen aufreibenden Kämpfen gegen ihre Arbeiter dadurch ein Ende zu machen suchen, daß sie ihnen auf der Grundlage geregelter Lohnverhältnisse einen Anteil am Reinertrage der Unternehmung gewähren, so kann dieses freiwillige, weitgehende Entgegenkommen gegen die Wünsche der Arbeiter hinsichtlich der Steigerung ihres Einkommens in der Tat bis zu einem gewissen Grade den Anspruch rechtfertigen, daß die Arbeiter nicht noch weitergehende Anforderungen an den Unternehmer stellen. Freilich wird dieser Anspruch sich alsbald als ungerechtfertigt herausstellen, wenn die Arbeiter des betreffenden Industriezweiges allgemein eine Erhöhung jenes Lohnniveaus verlangen, welches die Basis der Gewinnbeteiligung bildet. In diesem Fall kann wohl der Unternehmer die Beteiligung aufheben oder herabsetzen, aber die Fernhaltung der Arbeiter von jener Lohnbewegung kann er nicht verlangen. Tut er es dennoch, indem er auf das höhere Gesamteinkommen der Arbeiter in

seinem Betriebe hinweist, und lassen sich diese Arbeiter aus Rücksicht auf den angedrohten Verlust der ihnen durch die Gewinnbeteiligung zukommenden besonderen Vorteile verleiten, von der Teilnahme an der allgemeinen Lohnbewegung Abstand zu nehmen, so wird dadurch der Gesamterfolg dieser Arbeiterbewegung partiell in Frage gestellt. Je größer die Zahl der Anteilfirmen in einem Gewerbe, je leistungsfähiger und wohlhabender die von ihnen beschäftigten Arbeiter sind, um so größer ist die Gefahr durch die wirtschaftliche Isolierung derselben für den allgemeinen sozialen Fortschritt der Arbeiterklasse. Mit Recht hat daher ein von Böhmert zitierter, aber nicht namhaft gemachter Nationalökonom diese nachteilige Wirkung der Gewinnbeteiligung gegenüber den praktischen Verfechtern des Anteilsystems geltend gemacht: „Ich leugne nicht, daß die Gewinnbeteiligung bei sehr wohlwollenden Unternehmern zeitweilig günstig wirken kann. Die Zukunft wird aber da liegen, wo den großen Massen geholfen werden kann, während solche Spezialeinrichtungen die ohne innere Notwendigkeit begünstigten Arbeiter dem für den Fortschritt viel wichtigeren Klassenbewußtsein nur entfremden können . . ." [1])

Wenn nun dem gegenüber Böhmert die Anschauung vertritt, daß der Fortschritt der Kultur gerade in einer Bekämpfung der Klassenunterschiede bestehe, Klassenbewußtsein und Klassenbewegungen aber Abwege und Irrwege[2]) darstellen, so können wir diese Anschauung, wenigstens in bezug auf den letztgenannten Passus, nicht teilen. Wo auf irgendeinem Gebiete in der modernen Großindustrie ein relativ befriedigender sozialer Friedenszustand erreicht worden ist, da geschah dies immer nur nach vorausgehenden Klassenkämpfen, welche trotz aller mit ihnen verbundenen Nachteile der Hebel des Fortschritts waren. Nur da erscheint jener Friede relativ gesichert, wo die beiden in Betracht kommenden Parteien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer klassenmäßig organisiert als gleichberechtigte Kontrahenten bei der Regelung der Arbeitsbedingungen einander gegenüberstehen und unter vorsichtiger Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen zu Vereinbarungen gelangen, die auch bei wirklichem Kampfe nur annähernd in derselben Weise erreicht worden wären. „Wenn nun die beiden Parteien", so schildert Professor von Schulze-Gaevernitz[3]) dieses Stadium der sozialen Entwicklung, „die persönlichen Gehässigkeiten aufgeben und lediglich ihr Interesse zu Rat ziehen, so werden sie sich fragen, ob die Funktion des Kampfes, die der Machtabwägung, nicht ebensogut wie durch die Entscheidung der Natur durch menschliche Einsicht verrichtet werden kann, ähnlich wie man die Spannung des Dampfes an einer angebrachten Vorrichtung abliest, anstatt sie durch das Zerbersten des Kessels kennen zu lernen. Voraussetzung hierfür aber ist, daß die zu messenden Kräfte d. h. die Organisationen beider Teile wirklich vorhanden sind. Auch hier gilt es: „si vis pacem, para bellum."

Was hat nun dieser allgemeine soziale Friede mit dem partiellen Frieden der Gewinnbeteiligungsfirmen zu tun? Gewiß ist es an sich erfreulich, wenn durch verschiedenartige Spezialeinrichtungen, durch individuelle Bemühungen von Unternehmern und Arbeitern, wie sie Böhmert als Vorbedingung jenes universalen Friedens fordert, ein wesentlicher sozialer Fortschritt erreicht wird, aber es fragt sich eben, ob der partielle Friede durch die Gewinnbeteiligung nicht unter

[1]) Arbeiterfreund 1901, S. 179.

[2]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer ꝛc., S. 121.

[3]) Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (strikes) ꝛc. in England. Jahrbuch für Gesetzgebung, N. F. XIII 1889, S. 135.

Umständen zu einem Hindernis jener großen, allgemeinen Klassenbewegungen werden kann, welche Böhmert in optimistischer Verkennung der realen Verhältnisse als kulturfeindlich ansieht. Nehmen die Unternehmer, welche das Anteilsystem einführen, aus eigener Initiative und persönlichem Wohlwollen den Erfolg vorweg, den jene Arbeiterbewegungen erst nach langen Kämpfen erreichen können oder in anderen vorgeschrittenen Ländern und Industriezweigen bereits erreicht haben, so kann dies zwar in beschränktem Kreise den sozialen Frieden fördern, aber die notwendige allgemeine Fortbildung der sozialen Verhältnisse, welche nur unter dem Druck des energischen Vorwärtsstrebens der Arbeitermassen vor sich geht, kann durch die Gewinnbeteiligung nicht herbeigeführt werden. Denn durch die Tatsache, daß in diesem Falle das individuelle Interesse des Unternehmers an seinem Reinertrage den Ausschlag gibt, wird die vielleicht nicht beabsichtigte, aber doch in der Natur der Sache liegende und demnach notwendige Wirkung hervorgebracht, die Arbeiter ihres Betriebes wirtschaftlich zu isolieren, ihre persönlichen Interessen zu dem allgemeinen Klasseninteresse in Gegensatz zu bringen, sie dadurch Anfeindungen durch ihre Genossen auszusetzen und so schließlich auch den Frieden innerhalb der Unternehmung bis zu einem gewissen Grade zu gefährden. Es ist daher begreiflich, daß die Arbeiter in ihrer Gesamtheit sich vielfach ablehnend gegen die Einführung der Gewinnbeteiligung verhalten und für ihre Abschaffung eintreten, wo sie dem Klasseninteresse nach ihrer Meinung zuwiderläuft.

Eine kurze Uebersicht der Fälle, wo die Teilnahme der Arbeiter am Reingewinn aus inneren d. h. in der Wirkung des Systems selbst liegenden Gründen wieder aufgegeben wurde, wird dies erläutern. Der bekannteste dieser Fälle war die mit Erwerb von Geschäftsanteilen verbundene Gewinnbeteiligung der Arbeiter bei dem Berliner Messingfabrikanten W. Borchert, der unter der Mitwirkung des bekannten Nationalökonomen Dr. Ernst Engel das Anteilsystem eingeführt hatte. Die sozialpolitischen Motive dieser Einrichtung waren über jeden Zweifel erhaben. Der Unternehmer erstrebte bei der Gewinnbeteiligung 1. die nachhaltige Sicherung der Existenz jedes einzelnen Arbeiters und seiner Familie, 2. die Möglichkeit für jeden Arbeiter, im Todesfall für seine Hinterbliebenen sorgen zu können, 3. die Möglichkeit der Begründung und Erhaltung wirtschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Trotz dieser wohlwollenden Absichten des Begründers entstanden im Jahre 1872 Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter, welche zur Aufhebung des Anteilsystems führten. Der Hauptgrund dieser Aufhebung war, daß der Unternehmer bei der Haussekonjunktur zu Anfang der 70er Jahre die Löhne seiner Arbeiter nicht in dem Maße erhöhte wie die Konkurrenzunternehmungen — es war naturgemäß, daß dadurch Unzufriedenheit unter den Arbeitern entstand, da sie die augenblickliche Lohnerhöhung dem relativ unsicheren und schwankenden Ertragsanteil am Schlusse des Jahres vorzogen. Die Arbeiter stellten damals in einer Versammlung folgende für ihre Auffassung der Gewinnbeteiligung sehr charakteristische Forderungen: 1. Teilnahme an der Geschäftsverwaltung und Einsichtnahme der Bücher durch Arbeiterdelegierte. 2. Aufhebung der Zwangssparkasse, da sie sich nicht gemüßigt sähen, aus ihrer Tasche billige Betriebskapitalien herzugeben; 3. vertragsmäßige Garantie für die Beibehaltung der Einrichtungen, die nicht als freiwillige Wohltat betrachtet werden, sondern für den Besitzer verpflichtend sein sollten; 4. Gewinnberechnung in kürzeren Zwischenräumen statt wie bisher am Schlusse des Jahres.[1])

[1]) cf. Beck, Gerechter Arbeitslohn, S. 101.

Man kann diese Forderungen, abgesehen von dem herausfordernden Ton, in dem sie gestellt wurden, wohl an sich nicht so unbillig finden. Sobald die Arbeiter anfangen selbständig über den Nutzen der Gewinnbeteiligung nachzudenken, werden sie auch bestrebt sein, die praktische Ausgestaltung derselben nach ihren Wünschen zu beeinflussen. Da es sich hier aber um eine Form des Arbeitseinkommens handelt, die nach Höhe und Art fast ausschließlich von der Initiative des Unternehmers abhängt, so kann Unzufriedenheit und Mißtrauen sehr leicht entstehen, wenn die Arbeiter sich in irgendeiner Weise benachteiligt glauben. Wo z. B. die Höhe des Gesamtbonus von vornherein so gering angesetzt ist, daß die Arbeiter keine nennenswerten Vorteile von der Gewinnbeteiligung erhoffen, ist die natürliche Folge, daß die gewünschten Gegenleistungen der Arbeiter ausbleiben, wie dies z. B. von der Sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft festgestellt wurde. Es liegt in dem Charakter des Systems, daß ein immerhin „ansehnliches Opfer" des Unternehmers bei der Verteilung unter zahlreiche Arbeiter als ein relativ geringer Lohnzuschuß sich darstellt.[1]) Wenn aber die Arbeiter gelegentlich höhere Anteile verlangen, so sprechen die Unternehmer von „zu anmaßendem Auftreten" und verlieren die Lust zur Fortsetzung des Anteilsystems. Die Gefahr, daß dasselbe früher oder später „Begehrlichkeit züchte", wenn nicht andere, vorwiegend ethische Motive dem entgegenwirken, hatte auch Herr Max Rösler hervorgehoben. Manche der älteren in Deutschland unternommenen Gewinnbeteiligungsversuche sind deshalb aufgegeben worden.[2]) An sich ist freilich nicht einzusehen, weshalb die Arbeiter jede Aeußerung von Wünschen in bezug auf die Höhe ihrer Beteiligung vermeiden sollten, zumal wenn eine bestimmt qualifizierte Steigerung der Arbeitsleistung von ihnen verlangt wird. Ist doch selbst von seiten einzelner Unternehmer der Gedanke ausgesprochen worden, daß die in manchen Betrieben eingeführte Gewinnbeteiligung den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise entsprechen könne. „Was hie und da als sogenannte Gewinnbeteiligung bei einzelnen Unternehmern eingeführt wurde," so schreibt eine angesehene deutsche Maschinenfabrik, die über vorzügliche Wohlfahrtseinrichtungen verfügt, an Böhmert, „ist lediglich eine mäßige, dem äußeren Schein geltende Abschlagszahlung an die moderne Zeitströmung, nicht aber jene Gewinnbeteiligung, welche von der großen Mehrzahl der Arbeitnehmer gewollt, verlangt und niemals erreicht werden wird." [3])

Aus diesem tiefgehenden Widerspruch zwischen den Zugeständnissen des Unternehmers und den Ansprüchen der Arbeiter erklärt sich auch das gelegentliche Eingreifen der Sozialdemokratie bei Einführung der Gewinnbeteiligung. Nicht immer gelingt es den Unternehmern, alle Einflüsse von außen so energisch abzuwehren, wie es der Inhaber der Firma Wiebenbrück & Wilms bei Begründung seines Anteilsystems unternahm. „Wir alle brauchen hier keinerlei Einflüsse von außen, wollen sie nicht und werden uns ihrer zu erwehren wissen, wenn solche trotzdem an uns herantreten und versuchen sollten, uns lästig zu werden."[4]) Mitunter stellt sich, wie z. B. bei der Halleschen Maschinenfabrik, erst nachträglich die Notwendigkeit heraus, die unzufriedenen, unter sozialdemokratischem Einfluß stehenden Arbeiter aus dem Betriebe zu entfernen. Es liegt nahe, zu vermuten, daß in allen solchen Fällen schon die bloße Tatsache, daß ein Arbeiter

[1]) Vgl. Diel, op. cit. Der Großbetrieb 1902, Nr. 12, S. 161.
[2]) Arbeiterfreund 1901, S. 178.
[3]) Arbeiterfreund 1901, S. 178/79
[4]) Böhmert, S. 48.

sich zu jener Partei bekennt, für den Arbeitgeber Veranlassung gibt, ihn zu entlassen. Es wird also die politische Freiheit des Arbeiters in einer für ihn sehr unliebsamen Weise infolge der Gewinnbeteiligung eingeschränkt. Hieran scheitert nun auch in anderen Fällen das ganze Anteilsystem. Böhmert beschreibt einen solchen Fall,[1]) wo die Gewinnbeteiligung drei Jahre lang bestand und alsdann zu beiderseitiger Befriedigung der Unternehmer und Arbeiter wieder aufgehoben wurde. „Die Sozialdemokratie des Ortes", so schreibt diese Firma, „drängte sich in unsere Fabriken. Die sozialdemokratische Presse griff das eingeführte System heftig an, ironisierte den Arbeitgeber. Es bildete sich eine politische Partei unter den Arbeitern, kurz die Unzufriedenheit hatte mehr und mehr überhand genommen."

Es ist fraglich, ob in diesem Falle, wie der Unternehmer behauptet, eine gewisse moralische Unreife der Arbeiter oder ob Fehler der Geschäftsleitung den Mißerfolg herbeiführten. Die Tatsache, daß die von Fall zu Fall festgesetzten Akkordpreise in dieser Fabrik den Arbeitern stets ungenügend erschienen, läßt darauf schließen, daß eine festgeregelte Lohntarifierung, wie sie rationellerweise als Grundlage jedes Anteilsystems vereinbart werden sollte, in der Fabrik nicht vorhanden war. Anderseits kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei derartig heftigen Klassengegensätzen zwischen Unternehmer und Arbeitern der soziale Erfolg der Gewinnbeteiligung in der Regel ausbleiben muß. Stehen die Arbeiter auf dem Standpunkt der Marxschen Theorie, daß der Unternehmergewinn einen mit Unrecht ihnen vorenthaltenen Mehrwert der Arbeit darstelle, so werden sie die Gewinnanteile nur als eine Abschlagszahlung auf den ihnen rechtmäßig zustehenden vollen Arbeitsertrag betrachten und sich in keiner Weise zu Gegenleistungen verpflichtet fühlen.

Unter den aufgegebenen Fällen von Gewinnbeteiligung in Deutschland finden sich mehrere, bei welchen eine solche Anschauungsweise der Arbeiter zum Untergang des Anteilsystems führte. So z. B. bei dem Bauunternehmer Albert Rieß[2]) in Braunschweig, einer Stadt, die damals (1872) ein Hauptsitz der sozialistischen Agitation war. Gleich im ersten Jahr entstanden hier Streitigkeiten über die Höhe der Anteile — dieselben waren unzweckmäßigerweise auf einen Teil der Arbeiterschaft beschränkt — und nach Ablauf des dritten Versuchsjahres wurde der Anteilvertrag endgültig aufgegeben. Die Arbeiter zeigten sich träge, achtlos, verschwenderisch, unzufrieden und stets zum streiken bereit, obwohl sie außer dem Lohne zirka 200 Mk. jährlichen Anteil erhielten (20% des Reingewinns laut Gesellschaftsvertrag!) — Auch in der Berliner Zigarrenfabrik von C. Keilpflug & Co. wurde die gute Absicht des Unternehmers, seine Arbeiter mit 50% am Reinertrage zu beteiligen, schon im ersten Jahre durch den Widerstand der Angestellten und heftige Angriffe eines sozialdemokratischen Blattes zum Scheitern gebracht.[3])

In der mechanischen Baumwollspinnerei und -Weberei zu Kaufbeuren in Bayern,[4]) wo von 1871—1879 eine Art Gewinnbeteiligung bestand, zeigten

[1]) Arbeiterfreund 1901, S. 178.

[2]) Gilman-Katscher, Die Teilung des Geschäftsgewinns zwischen Unternehmer und Angestellten, S. 275. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung 1878, Teil II, S. 240.

[3]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung, Teil II S. 253/60.

[4]) Gilman-Katscher, S. 262/63. (Böhmert, S. 73, hat diesen Fall mit Unrecht in der neuen Enquete wieder angeführt, obwohl schon 1879 die Gewinnbeteiligung durch ein Prämiensystem abgelöst wurde.)

sich die jüngeren Arbeiter, auf welche die sozialdemokratischen Strömungen einwirkten, nicht imstande, die Anteilwirtschaft unbefangen zu würdigen, während die älteren und verheirateten Angestellten auf die Intentionen der Betriebsleiter besser eingingen. Der Hauptgrund für die Aufhebung des Systems war jedoch das Eintreten von Geschäftsverlusten. Ebenso bei der Aktiengesellschaft Weberei Hasel in Hasel und Altmatt in Baden[1]) und bei dem Holzhändler Adolf Kröber in München.[2]) Wechsel der Konjunktur gab auch in der Seiden- und Sammetbandfabrik H. v. Bruck Söhne in Krefeld[3]) neben dem passiven Verhalten der Arbeiter den Ausschlag für die Beseitigung des von 1868—1872 beibehaltenen Anteilsystems mit geheimer Bonusberechnung. Der Geschäftseigentümer fand, daß das Personal weder eine Besserung der Arbeitsleistung noch eine größere Anhänglichkeit an die Fabrik gezeigt habe. Die Gewinnbeteiligung müsse er daher für einen Luxus halten, den sich sehr gedeihliche Betriebe zwar gönnen könnten, der aber zur Lösung der Arbeiterfrage wenig beitrage. — Uebrigens ist nicht einzusehen, wie Herr von Bruck durch die geringfügigen Lohnzuschläge (1—2%), welche er seinen Webern ohne irgendeine Erklärung über den Zweck der Einrichtung zukommen ließ, eine Lösung der Arbeiterfrage erreichen wollte!

Die Thodesche Papierfabrikations-Gesellschaft zu Hainsberg bei Dresden hatte ebenfalls gegen die Opposition ihres sozialistisch gesinnten Personals bei der Durchführung der Gewinnbeteiligung zu kämpfen. Es entstanden Eifersüchteleien unter den Arbeitern. Die Mehrzahl derselben wollte sich, wie wir dies in ähnlicher Weise bei der Firma Borchert beobachtet hatten, nicht auf die Zurückhaltung eines Teils der Anteilquoten zur Bildung eines obligatorischen Sparfonds einlassen.

Bei der Berlin-Anhalter Bahn[4]), wo die Gewinnbeteiligung 1870—73 in Kraft war, gab die Notwendigkeit einer bedeutenden Lohnerhöhung (ähnlich wie bei Borchert) Veranlassung zur Beseitigung der Jahresprämie.

Für den Gutsbesitzer Jahnke, der auf seinem Gute Bredow bei Berlin fünf Jahre hindurch (1872—77) ein der Teilwirtschaft verwandtes Gewinnbeteiligungssystem durchführte, gab die Anfeindung der Einrichtung durch Arbeiter, Sozialdemokratie und benachbarte Gutsbesitzer den Anlaß, seine Besitzung zu verkaufen und damit dem Versuche ein Ende zu machen.

Anmaßendes Auftreten der Arbeiter und Reibungen mit dem Unternehmer brachten den Partizipationsplan der Zigarrenfabrikanten Moekel & Colmar[5]) in Rülzheim in Baden zum Scheitern.

Es ergibt sich aus dieser Uebersicht von aufgegebenen Gewinnbeteiligungsfällen, daß das Verhalten der Arbeiter gegenüber den Beteiligungsprojekten der Unternehmer doch immer von ausschlaggebender Bedeutung für den sozialen Frieden in der betr. Unternehmung ist. Wo die Arbeiter unter dem Einfluß radikaler Agitation in einer Art permanentem Kriegszustand mit dem Arbeitgeber leben, da werden sie meist sehr bald das Anteilsystem zum Scheitern bringen. Allerdings wird hiergegen geltend gemacht,[6]) daß die Gewinnbeteiligung stets einen erziehlichen Einfluß auf die Arbeiter ausübe, und daß oft auch

[1]) Gilman-Katscher, S. 263.
[2]) Gilman-Katscher, S. 288.
[3]) Gilman-Katscher, S. 261/2.
[4]) Böhmert, Gewinnbeteiligung Teil II S. 281—84.
[5]) Stiel, Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter S. 55.
[6]) Einhauser, op. cit. S. 251.

gänzlich unbefriedigende Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Angestellten durch diese Einrichtung gebessert und zu einträchtigem Zusammenwirken beider Parteien umgestaltet worden seien. Wir haben indessen einen Beweis dafür bei den uns vorliegenden deutschen Fällen nicht gefunden. Nur die Aeußerungen des Herrn Freese über die allmähliche Besserung seiner Beziehungen zu den Arbeitern könnten darauf schließen lassen, daß es seinen unausgesetzten Bemühungen gelungen ist, die wenig erfreulichen Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeitern, die in solchen großstädtischen Betrieben häufig zu beobachten sind, in fortschreitendem Maße günstig zu gestalten. Die Besserung der Beziehungen war hier wohl der Ausdruck der Anerkennung dafür, daß die Arbeiter vom Unternehmer als selbständige Mitarbeiter betrachtet, daß ihr Koalitionsrecht, ihre politische Freiheit von ihm respektiert wurden und somit allen Kämpfen um die Arbeitsbedingungen, welche die größte Gefahr für den Frieden innerhalb der Unternehmung darstellen, die persönliche Spitze abgebrochen war. Daß dieses Ziel auch auf andere Weise als durch die Gewinnbeteiligung erreicht werden kann, ist nicht zu leugnen. Daraus folgt aber nicht, daß hier, wie Einhauser[1]) behauptet hat, ein im Wesen des Anteilsystems liegendes Ergebnis nicht vorliege. Denn es liegt in der Tat in dem Charakter dieser Einrichtung, daß der Unternehmer seine Arbeiter nicht mehr als bloße Produktionselemente oder Produktionskostenbestandteile behandelt, an denen er weiter kein Interesse habe, als den Preis ihrer Arbeit möglichst niedrig zu halten, sondern daß er ihnen mit Rücksicht auf ihre freie Selbstbestimmung zu gesteigerter Arbeitsleistung einen Anteil am Ertrage der gemeinsamen Arbeit gewährt. Die weitgehenden Hoffnungen, welche Schmoller seinerzeit in einem Aufsatz über die Gewinnbeteiligung[2]) an den auf diese Weise zu gewinnenden Frieden in der einzelnen Unternehmung knüpfte, können wir indessen nicht teilen. Er vergleicht die Gewinnbeteiligung mit der Selbstverwaltung der Kommunalverbände und erwartet von einer solchen freieren Betätigung des Arbeiters innerhalb des einzelnen Betriebes eine allmähliche Umgestaltung der gesamten sozialen Verhältnisse von innen heraus, durch welche der gegenseitigen Erbitterung, Reibung und Hemmung, die notwendig in jedem großen Geschäftsorganismus liege, ein Ende gemacht werde. „Von unten herauf müssen wir reformieren, in den einzelnen Geschäften müssen wir den Frieden herstellen, dann ist er auch wieder zu finden für ganze Geschäftsbranchen und für die gesamte Gesellschaft." Schmoller begründet diese Forderung mit dem Hinweis, daß der in England beschrittene Weg, nationale Gewerkvereine und Unternehmerverbände zu organisieren, zwar auch zum sozialen Frieden führen könne, aber erst nach langen erbitterten Kämpfen.

Wir sind der Meinung, daß es einen anderen Weg zum sozialen Frieden im modernen Industriestaat überhaupt nicht gibt, und daß es unendlich lange dauern würde, bis eine allgemeine Verbreitung des Anteilsystems auch nur in einer einzigen Geschäftsbranche befriedigende allgemeine Verhältnisse zwischen

---

[1]) op. cit. S. 251.

[2]) Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart S. 461. — Vergl. die weit zurückhaltendere Beurteilung Schmollers im „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" T. II S. 289/90: „Es (das Anteilsystem) wird wohl überhaupt erst eine größere Zukunft haben, wenn die heutigen sozialen Kämpfe wieder einem etwas friedlicheren Zustand gewichen sind, wenn und wo Unternehmer und Arbeiter sich wieder mehr als Genossen betrachten."

Arbeiter und Unternehmer herbeiführen würde. Der Grundgedanke der Gewinnbeteiligung, durch freies Zusammenwirken aller im industriellen Großbetriebe vereinigten Arbeitskräfte einen einheitlichen Gesamtwillen hervorzurufen, durch welchen die Produktivität der Arbeit erheblich gesteigert werden könnte, erscheint uns allerdings unanfechtbar. Aber es ist fraglich, ob gerade die Teilnahme der Arbeiter am Reinertrag des einzelnen Unternehmens das geeignete Mittel ist, um diesen Erfolg dauernd und allgemein herbeizuführen. Wenn der deutsche Industrialismus, wie D. Naumann[1]) es fordert, von dem Willen des ganzen Volkes getragen werden muß, um mit Erfolg seinen Platz auf dem Weltmarkt zu behaupten, wenn die Arbeiterschaft durch Mitbeteiligung am Betriebssystem und am Gewinn zum „Sozius" des Unternehmers werden soll, so kann dies nur durch allgemeine Institutionen, die auf klassenmäßiger Organisation beruhen, und durch die generelle Gewinnbeteiligung, welche bei vorgeschrittenen Formen der Lohnregulierung sich allmählich durchsetzt, nicht aber durch die in vereinzelten Betrieben durchgeführte Teilnahme der Arbeiter am Verdienst des einzelnen Unternehmers erreicht werden.

B. Wirkungen der Gewinnbeteiligung auf die Arbeiter.

Wir haben die Gewinnbeteiligung bisher vorwiegend nach ihren Wirkungen für den Unternehmer und das Gedeihen der Unternehmung ins Auge gefaßt. Die Erfolge des Anteilsystems für die Arbeiter, welche für die volkswirtschaftliche Betrachtung nicht minder wichtig sind, wurden nur gelegentlich in dem eben bezeichneten Zusammenhange berührt. Bei der Erörterung der Ergebnisse für den sozialen Frieden sind wir allerdings den Auffassungen und Anschauungen der Arbeiter über die Gewinnbeteiligung bereits in mancher Beziehung näher gekommen. Es bedarf aber noch eines weiteren Eingehens auf diese für die Beurteilung des Anteilsystems so bedeutungsvollen Fragen, bevor wir zu allgemeinen Schlußfolgerungen über die Ergebnisse der Gewinnbeteiligung gelangen können.

Welche Vorteile und Nachteile für die Arbeiter haben sich bei den Beteiligungsversuchen der deutschen Anteilfirmen bisher ergeben? Wir gehen aus von der Erörterung der nachteiligen Wirkungen, um im Anschluß daran zu untersuchen, inwieweit dieselben durch überwiegende Vorteile der Einrichtung für die Arbeiter ausgeglichen werden.

I. Nachteile des Anteilsystems für die Arbeiter.

1. Nachteilige Wirkungen der Arbeitssteigerung: An den typischen Beispielen der Halleschen Maschinenfabrik, der keramischen Fabrik von Rösler und des Holzbearbeitungsgeschäfts von Freese haben wir die mannigfachen Vorteile nachgewiesen, welche die eigenartige Arbeitsorganisation einer prosperierenden Anteilfirma für den Unternehmer mit sich bringt. Die Kehrseite eines solchen Betriebssystems sind die unvermeidlichen, oft lebhaft empfundenen Nachteile, welche diese Einrichtung für die Arbeiter im Gefolge hat. Eine Steigerung der Arbeitsleistung über das Niveau der durchschnittlichen Lohnarbeit hinaus kann sich nur vollziehen auf Grund einer energischen Anspannung aller Kräfte, die bisweilen zu Ueberanstrengung, Ermüdung und Erschlaffung der Arbeiter

[1]) Demokratie und Kaisertum, 3. Auflage S. 69.

führen kann. Wenn daher z. B. die jüngeren Arbeiter bei Freese und in der Halleschen Maschinenfabrik unter dem Eindruck der gesteigerten Anforderungen an ihre Arbeitsleistungen sich über die auffallende Strenge dieser Arbeitsorganisation beklagen und zum Teil nach kürzerer Zeit das Geschäft verlassen, weil sie sich auf die Dauer so ungewöhnlichen Ansprüchen nicht fügen wollen, so läßt dies doch wohl darauf schließen, daß ein solches System nicht ohne eine gewisse persönliche Aufopferung, ohne Zunahme der „Arbeitsqual", wie Josefine Braun[1]) diesen Vorgang bezeichnet, durchzuführen ist. Wenn ferner, wie bei der Halleschen Fabrik, in Zeiten günstiger Konjunktur die Arbeiter sich freiwillig zahlreiche Ueberstunden auflegen, um die zu erledigenden Aufträge der Fabrik in vorgeschriebener Zeit zu erfüllen, so liegt auch hier die Gefahr der Ueberanstrengung vor. Nicht alle Arbeiter sind zu solchen Mehrleistungen fähig, und so findet denn, wie Herr Rösler ausdrücklich konstatiert hat, eine Ausscheidung minderwertiger Arbeiter statt, die entweder nicht den Ehrgeiz bestmöglicher Leistung oder nicht die Kraft zu einer mehr als „tagelöhnermäßigen" Arbeit haben. In dem Geschäft des Gebäudemalers Leclaire[2]) in Paris, wo dieser Ausleseprozeß mit ausgesprochener Schärfe gehandhabt wird, werden die sogenannten „schwarzen Schafe" unter den Arbeitern, welche durch Schwäche oder Lässigkeit den Geschäftsgewinn schmälern, binnen 48 Stunden angezeigt und selbst Werkführer dieser Art brieflich denunziert. Bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung, als alle übrigen Gebäudemaler streikten, arbeiteten die Angestellten dieser Firma sechs Wochen lang 14 Stunden täglich und zwei Nächte wöchentlich. Sie leisteten offenbar mehr, als selbst der anspruchvollste Arbeitgeber ohne besondere Reizmittel von seinen Arbeitern erreichen kann. Wenn ein Unternehmer wie der Fabrikbesitzer Weigert[3]) an die Arbeiter auch ohne Gewinnbeteiligung den Anspruch stellt, daß sie aus Achtung vor der „Heiligkeit des Arbeitsvertrages" stets nach besten Kräften die höchstmögliche Leistung bieten sollten, so erscheint dies als eine utopische Forderung. Die Gewinnbeteiligung erfordert eine allmähliche Schulung und Erziehung der Arbeitskraft, welche die Arbeiter nicht immer freiwillig auf sich nehmen werden. Sie klagen dann über das „raffinierte Ausbeutungssystem", welches ihnen auferlegt sei und leisten einen passiven Widerstand, der in zahlreichen Fällen das ganze System zum Scheitern bringt.

Mögen nun auch in manchen Fällen die Arbeiter aus Rücksicht auf die Schonung ihrer Arbeitskraft respektive aus Trägheit und Gleichgültigkeit sich dem Anteilsystem widersetzen, so kann man dies doch nicht als allgemeine und notwendige Wirkung der Gewinnbeteiligungsversuche betrachten. Die hie und da unter den Arbeitern verbreitete Vorstellung, daß es in ihrem Interesse gelegen sei, die in einer gewissen Zeit zu verrichtende Arbeitsleistung möglichst niedrig zu halten und den auf eine rationelle Intensität der Arbeit gerichteten Bestrebungen der Unternehmer Widerstand zu leisten, wird sogar von sozialistischer Seite als dem Gesamtinteresse zuwiderlaufend energisch zurückgewiesen.[4])

Wenn also die Gewinnbeteiligung durch Steigerung der Arbeitsleistung zu einer erhöhten Produktivität der Arbeit bei gleichzeitiger entsprechender Erhöhung

---

[1]) Die Gewinnbeteiligung, Neue Zeit 1886 S. 448.

[2]) cf. Frommer, op. cit. S. 90.

[3]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. VI S. 26.

[4]) Bernstein, Das Prämienlohnsystem und die Arbeiter, Sozialistische Monatshefte 1902 S. 924.

des Arbeitseinkommens[1]) führt, so kann dies an sich nicht als ein Nachteil für die Arbeiter betrachtet werden. Indessen wird doch die Art und Weise, wie dieses Arbeitssystem auf den Charakter der Arbeiter einwirkt, selbst von unbefangenen Beurteilern[2]) als in mancher Hinsicht wenig erfreulich angesehen. Einerseits die Neigung, schwächere Genossen zu zwingen und zu verdrängen, anderseits das Bestreben, die Zahl der Mitarbeiter nach Möglichkeit zu verringern, sich gegenseitig scharf zu beaufsichtigen, strengerer Aufsicht zu unterwerfen und um die Gunst der Vorgesetzten übereifrig zu bemühen, können zu einer allmählichen Untergrabung des Solidaritätsgefühls und des Klassenbewußtseins der Arbeiter führen. Dazu kommt die eifersüchtige und mißtrauische Ueberwachung anderer in der Unternehmung beschäftigter Personen, welche die Höhe des Gewinns beeinflussen respektive schmälern könnten. „Je größer das Unternehmen", so hebt Bernstein hervor,[3]) „um so mehr fehlt die Möglichkeit für den Arbeiter zu übersehen, in welchem Maße andere zum Gedeihen des Ganzen beitragen oder ihm Abtrag getan haben". So ist denn auch die Gewinnbeteiligung wiederholt statt Friedensstifterin die Ursache bitterer Streitigkeiten geworden, wie dies z. B. in der Thodeschen Papierfabrik, der Zigarrenfabrik Möckel & Colmar &c. zu beobachten war. Es ist jedoch übertrieben, wenn man, wie Josefine Braun, aus den erwähnten unerfreulichen Begleiterscheinungen des Anteilsystems den Schluß zieht, daß dasselbe notwendig zu einer allgemeinen Korruption der beteiligten Arbeiter durch Streberei und Aufpasserei, Mißtrauen, Neid und Vergewaltigung schwächerer Arbeiter führen müsse. Man darf die zahlreichen guten Eigenschaften der Gewinnbeteiligung, welche auch von den Arbeitern anerkannt werden, solchen Nachteilen gegenüber nicht vergessen. Die freiwillige Mitwirkung zur Steigerung des Reinertrages, welche der Unternehmer eines Anteilbetriebes von seinen Arbeitern verlangt, um diesen die Möglichkeit zu bieten, sich ein erhöhtes Einkommen zu verschaffen, wird von unbefangenen Arbeitern keineswegs als eine unnatürliche und drückende Zumutung aufgefaßt. Mit Unrecht vergleicht daher die genannte Schriftstellerin das Anteilsystem mit dem Versuche Münchhausens, sich an dem eigenen Zopf aus dem Sumpf zu ziehen. Wenn die Arbeiter freiwillig einzelne Funktionen mit übernehmen, die in anderen Fällen nur dem Unternehmer zufallen, z. B. die Fürsorge für Ersparnisse an Material und Schonung der Maschinen; die Unterstützung der Arbeitskontrolle; die Ueberlegung über die zweckmäßigste Organisation der Arbeit und über die Benutzung geeigneter Werkzeuge und Hilfsmittel, so kann man dies keineswegs mit dem abschätzigen Worte abtun, daß in den Arbeitern zu ihrem eigenen Nachteil alle möglichen „Unternehmerinstinkte" großgezüchtet würden, und daß es ein Unding sei, sie in dieser Weise der eigenen Arbeitskraft gegenüber als Käufer auftreten zu lassen. Gerade diese Leistungen, welche eine partielle Interessensolidarität mit dem Unternehmer schaffen, werden von den Arbeitern durchaus nicht als nachteilig empfunden, sondern sie vermehren die Arbeitsfreudigkeit und werden keines-

---

[1]) Wir lassen zunächst dahingestellt, wie oft und unter welchen Bedingungen dieses Ziel der Arbeitssteigerung in der Praxis erreicht wird.

[2]) cf. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung 1878 Bd. I S. 135: Urteil eines Schriftsetzers aus Schleswig: Der Egoismus der Arbeiter würde durch die Gewinnbeteiligung gar zu leicht gefördert. Der jetzt vorhandene Geist der Gemeinsamkeit, das Zusammenhalten unter ihnen erscheint dadurch gefährdet, da jeder erpicht sein müßte, für sich und seinen Prinzipal zu sorgen.

[3]) Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 17 1902 S. 318, 319.

wegs unter dem Gesichtspunkt einer erkauften Lohnarbeit betrachtet. Wir gelangen also zu dem Schluß, daß die Vorteile dieser auf Steigerung der Leistung gerichteten Arbeitsorganisation von den beteiligten Arbeitern höher eingeschätzt zu werden pflegen, als die nachteiligen Begleiterscheinungen, welche wir zuerst hervorgehoben haben.

Was nun freilich von den Arbeitern einer Gewinnbeteiligungsfirma als Vorteil betrachtet wird, das kann auf der anderen Seite für die gesamte Arbeiterschaft als erheblicher Nachteil sich herausstellen und somit auch dem dauernden, richtig aufgefaßten Interesse der erstgenannten Arbeitergruppe widersprechen. Bei der Einführung der Gewinnbeteiligung in der Halleschen Maschinenfabrik wurde von der Direktion ausdrücklich hervorgehoben, daß die Fabrik durch Steigerung der Leistung, der Sorgfalt und Sparsamkeit der Arbeiter in die Lage kommen solle, mit Hilfe einer individuellen Reduktion ihrer Produktionskosten mittels der Gewinnbeteiligung die Preise so zu stellen, „daß sie auch dann noch Arbeit finde, wenn andere Fabriken daran Mangel haben“.[1] „Der Zweck der Gewinnbeteiligung der Angestellten am Reinertrage“, so hebt auch Herr Freese[2]) hervor, soll sein, die Widerstandsfähigkeit der Fabrik zu erhöhen. Die Zahl der Jahre mit Erträgen von 10 % und weniger soll vermindert, die Stellung des Arbeiters durch die hohen Erträge des Betriebes wenn nicht einträglicher, so doch gesicherter werden.[3] Die Konkurrenzfähigkeit der in dieser Weise geförderten Unternehmungen werde größer sein als die aller derjenigen Betriebe, in welchen der ganze Gewinn in die Taschen des Unternehmers fließt.[4]

Auch hier liegt also der Gedanke zugrunde, daß die Krisengefahr für die Gewinnbeteiligungsfirmen sich vermindere, weil sie durch relativ billigere Produktion in der Lage seien, auch bei ungünstiger Konjunktur ihren Absatz zu behaupten und ihre Arbeiter weiter zu beschäftigen. Wie werden nun die unbeteiligten Arbeiter diesen möglichen Erfolg des Anteilsystems auffassen?

Als Hauptübelstand der heutigen Wirtschaftsordnung[5] betrachten bekanntlich die Arbeiter die nachteiligen Folgen, welche sich aus der regellosen Konkurrenz der kapitalistisch geleiteten Unternehmungen, der daraus hervorgehenden Ueberproduktion und Krisengefahr für sie ergeben. Gerade diese allgemeine Gefahr soll nun für die Arbeiter der Anteilfirmen vermieden werden. Wenn für die von anderen Unternehmungen hergestellten Produkte sich nicht mehr der entsprechende Absatz findet und demnach nicht mehr Preise erzielt werden, die die von ihnen aufgewandten Produktionskosten decken, so kann der Unternehmer eines Gewinnbeteiligungsbetriebes, wenn er nach dem Plane der Halleschen Maschinenfabrik handelt, seine Konkurrenten zurückdrängen, indem er vermöge seiner durch die freiwillige Mitwirkung der Arbeiter reduzierten Produktionskosten noch geringere Preise als andere Unternehmer stellt. Was folgt aber hieraus für die Lage der übrigen Unternehmungen des betreffenden Industriezweiges? Während die Anteilfirmen durch die besonderen Anstrengungen ihrer Arbeiter die Menge ihrer auf den Markt gebrachten Produkte vermehren oder doch wenigstens nach Möglichkeit hochhalten, steigern sie auf der anderen Seite die Menge der unverkäuf-

---

[1]) Böhmert 1902 S. 35.
[2]) Gewinnbeteiligung der Angestellten, S. 51.
[3]) Freese, op. cit. S. 41.
[4]) Freese, op. cit. S. 60.
[5]) Brentano, Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsertrages. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 45 S. 56.

lichen Produkte, unter welcher die gesamte Arbeiterschaft zu leiden hat. Sinken dann die Preise und infolgedessen der Gewinn noch weiter, so werden die Unternehmer den Druck der ungünstigen Geschäftslage immer mehr auf die Arbeiter abwälzen müssen. Es werden, wie Brentano[1]) an einzelnen konkreten Beispielen nachgewiesen hat „Arbeiter in Massen entlassen, mit Hilfe des Drucks der Reservearmee der Arbeitslosen die Löhne der Beschäftigten herabgesetzt, die Arbeitszeit verlängert, die Produktion weiter gesteigert statt vermindert und die Löhne abermals herabgesetzt".

Diese Umstände werden also durch die Gewinnbeteiligung, sobald sie einen irgendwie nennenswerten Umfang annimmt, nicht vermindert, sondern gesteigert. Wenn die Arbeiter dies erkennen, so werden sie vielleicht das ganze Anteilsystem als ihrem dauernden allgemeinen Interesse zuwiderlaufend bekämpfen. Sobald natürlich eine rationelle Anpassung der Produktion an den Bedarf durch eine kartellmäßige Organisation der Unternehmer, welche auch die Anteilfirmen umfaßt, durchgeführt würde, käme dieses Argument der Arbeiter gegen die Gewinnbeteiligung nicht mehr in Betracht. Die gesteigerte Produktivität der Arbeit kann man vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus an sich nur als einen Vorzug der Gewinnbeteiligung ansehen, aber die darauf sich gründende Bemühung einzelner Unternehmer, in Zeiten steigender sowohl wie sinkender Konjunktur ein über den Durchschnitt hinausgehendes Quantum von Produkten rücksichtslos auf den Markt zu werfen, muß als eine Gefahr für die Arbeiterschaft im ganzen betrachtet werden.

II. Nachteile der Stabilisierung für die Arbeiter.

Wenn die aus der Krisengefahr sich ergebenden Nachteile des Anteilsystems von den Arbeitern bisher nur wenig beachtet wurden, so kann dies von den mit der Stabilisierungstendenz der Unternehmer verknüpften nachteiligen Folgen für die freie Verwertung der Arbeitskraft respektive des gewonnenen Arbeitsentgelts keineswegs in derselben Weise angenommen werden. Wir haben verschiedene Willensäußerungen der Arbeiter, welche gegen die zwangsmäßige Ansammlung von Spareinlagen gerichtet waren, bereits kennen gelernt (cf. Borchert S. 131, Thodes Papierfabrik S. 138 ꝛc.), wir haben aber auch anderseits Fälle gefunden, wo die Arbeiter mit einer solchen Sammlung einverstanden waren und in derselben eine wünschenswerte Unterstützung ihres auf Zurücklegung eines Reservekapitals gerichteten Interesses erblickten (z. B. Richters Goldwarenfabrik S. 92). Die verschiedenartige Wirkung erklärt sich hauptsächlich durch die sozialpolitische Tendenz, welche im einzelnen Falle der Gewinnbeteiligung zugrunde liegt.

Wo die Arbeiter durch patriarchalische Wohlfahrtseinrichtungen, wie die Unterstützungskassen bei Steinheil & Dieterlen oder die Anteilsparkasse des Ritterguts Jürgensdorf an den Betrieb gefesselt werden, da pflegen sie die Zuwendungen des Unternehmers als „Extrageschenk" hinzunehmen, solange sie dem Betriebe angehören, um erst, wenn sie denselben aus irgendwelchen Gründen verlassen wollen, zur Erkenntnis der pekuniären Verluste zu gelangen, welche ihnen durch den Wechsel der Arbeitsstätte bevorstehen. Die hierin liegende Freiheitsbeschränkung wird dann um so schwerer empfunden, je mehr die Arbeiter aus eigenen Mitteln zu solchen Wohlfahrtsanstalten beigesteuert; je mehr sie durch positive Gegenleistungen für den Unternehmer sich einen gewissen Anspruch

[1]) op. cit. S. 56.

auf die Gewinnanteile erworben haben. Freilich wird dieser Anspruch von seiten der Unternehmer oft nur recht mangelhaft anerkannt. Bei Steinheil & Dieterlen z. B., wo die Arbeiter mehr als die Hälfte der Beiträge zu der Unterstützungskasse entrichten, besteht die Bestimmung, daß bei Entlassung eines Arbeiters infolge einer besonderen Ursache die Geschäftsleitung bzw. Generalversammlung zu entscheiden hat, ob der betreffende von der Einrichtung auszuschließen ist oder nicht. Bei freiwilligem Austritt kann der Arbeiter Mitglied der Kasse bleiben, wenn er seine Beiträge regelmäßig fortbezahlt, verliert aber jeden Anspruch, wenn er 14 Tage im Verzuge ist.

Noch weniger human sind die entsprechenden Bestimmungen bei den patriarchalischen Versicherungsanstalten von Georg Adler, Kartonnagefabrik in Buchholz, welcher bereits seit 1862 eine diskretionäre Gewinnbeteiligung durchgeführt hat. Hier besteht z. B. eine Lebensversicherung aller Arbeiter, für welche der Unternehmer die Prämien zahlt. Wenn ein Arbeiter das Geschäft verläßt, so muß er, um die Police zu erwerben, sämtliche Prämien zurückvergüten, was doch in der Regel für ihn unmöglich sein wird. In Betreff der Pensions- und Unterstützungskasse, zu welcher die Firma nur 25 % der jährlichen Arbeiterzuschüsse beiträgt, entscheidet bei Entlassung oder Austritt des Arbeiters in den meisten Fällen der vom Fabrikherren geleitete Arbeiterausschuß (sogenannter Verwaltungsrat) darüber, wie mit den Einzahlungen verfahren werden soll. Wenn nun der Unternehmer über diese Einrichtungen bemerkt, daß man sich nicht allzu sanguinischen Hoffnungen hinsichtlich ihres Erfolges hingeben dürfe, wenn er von Renitenzfällen spricht und die wiederholten Verdächtigungen seiner Veranstaltungen durch Sozialdemokraten erwähnt, denen sein Geschäft von jeher ein Dorn im Auge gewesen sei, so gibt dies ein ziemlich deutliches Bild von der relativ geringen Wirkung einer solchen patriarchalischen Fürsorge, welche von vorgeschrittenen großstädtischen Arbeitern um so weniger geschätzt wird, je mehr sie ihre Aufgabe darin sucht, die Angestellten unter materieller Verlustgefahr an das Geschäft zu fesseln. Derartige Formen der Gewinnbeteiligung stellen sich also als ein veralteter Typus der Arbeiterfürsorge dar. „Zeitgemäße Wohlfahrtseinrichtungen zielen", wie von Schulze-Gävernitz[1]) mit Recht betont, „nicht darauf, den Arbeiter in Abhängigkeit zu halten oder gar herabzudrücken", sondern suchen vielmehr dem Arbeiter zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu verhelfen, ihm „Hilfe zur Selbsthilfe" zu bieten, ohne seine persönliche Freiheit zu beschränken. Wir haben andere Gewinnbeteiligungsfirmen kennen gelernt, wo dieses moderne Prinzip der Wohlfahrtspflege in ausgesprochener Weise zur Grundlage der Gewinnbeteiligung gemacht wurde, wie z. B. bei Max Rösler und Heinrich Freese. In diesen Fällen besteht zwar auch eine gewisse Hemmung der Bewegungsfreiheit des Arbeiters durch den Wunsch, die Nutznießung der ausschließlich aus Kollektivanteilen unterhaltenen Unterstützungskassen 2c. nicht zu verlieren, aber eine persönliche Abhängigkeit vom Unternehmer ist hier nicht beabsichtigt, und es haben sich auch keinerlei Zeichen von Unzufriedenheit und Widerstand der Arbeiter gegen diese Einrichtungen bemerkbar gemacht.

Wesentlich anders sind die nach dem de Courcy-System eingerichteten Pensions- und Lebensversicherungskassen der Versicherungsgesellschaft Rhein & Mosel, der preußischen Bodenkreditbank 2c. vom Standpunkte der Arbeiter zu beurteilen. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß in dieser Form der beitragslosen Zwangs-

[1]) Zum sozialen Frieden Bd. I.

versicherung, bei welcher die Angestellten sich um so besser stehen, je häufiger es ihnen gelingt, Mitarbeiter aus dem Geschäft herauszudrängen, eine Art patriarchalischer Fürsorge der Geschäftsleitung zum Ausdruck gekommen sei. Der rücksichtslos durchgeführte Plan, die Arbeiter von dem Uebergang zu Konkurrenzunternehmungen abzuhalten, ist das ursprüngliche Motiv solcher Gewinnbeteiligung, und erst in zweiter Linie kommt der soziale Gesichtspunkt in Betracht, welcher gleichwohl in ostentativer Weise in den Vordergrund gerückt wird. Es ist nicht wunderbar, wenn die Arbeiter derartigen Einrichtungen von vornherein mißtrauisch gegenüberstehen und infolgedessen positive Mehrleistungen sich hier nicht nachweisen lassen.[1]) Aus den Erfahrungen, die der Urheber dieses Systems gemacht hat,[2]) geht unzweifelhaft hervor, daß die besten, energisch vorwärtsstrebenden Arbeitskräfte, wenn sich ihnen die Möglichkeit bot, in anderen Unternehmungen eine unabhängige und einträglichere Stellung zu erlangen, sich trotz der bedeutenden persönlichen Verluste, die sie beim Geschäftsaustritt erlitten, nicht durch die Gewinnbeteiligung zurückhalten ließen.

Mag nun auch der Zweck eines solchen Anteilsystems, die Arbeiter an die Einzelunternehmung festzuketten, bei den deutschen Firmen im großen und ganzen erreicht sein, so wird doch anderseits die Bekämpfung derartiger Gewinnbeteiligungsformen durch die Vertreter der Arbeiterschaft keineswegs als unberechtigt erscheinen.

Wenn man mit Wilhelm Stiel[3]) solche Anteilsysteme als „Zerrbilder der reinen Gewinnbeteiligung" bezeichnet, so darf man doch nicht übersehen, daß auch die sonstigen mit Kollektivbeteiligung und obligatorischer Ansammlung verbundenen Ausführungsformen der Gewinnbeteiligung auf den Zweck der Ankettung der Arbeiter an die Unternehmung unverkennbar zugeschnitten sind. Den hieraus für die Arbeiter sich ergebenden Nachteilen stehen aber andere beträchtliche Vorteile gegenüber, die in der relativen Sicherheit und Einträglichkeit seiner Stellung begründet sind.

Die Unzufriedenheit der Arbeiter mit dem Anteilsystem, welche hier und da hervortritt, richtet sich auch weniger gegen die Stabilisierungstendenz des Unternehmers an sich, als gegen die eigentümliche Art, in welcher einzelne Betriebsleiter, um diesen Zweck zu erreichen, eine Art Obereigentum über die von den Arbeitern erworbenen Gewinnanteile sich vorbehalten, die nachträgliche Einziehung bereits verdienter Anteilquoten in Aussicht nehmen und über die Verwendung der ausbezahlten Geldbeträge eine weitgehende Kontrolle ausüben, die von den Arbeitern als lästig empfunden wird. Wo eine solche Kontrolle fehlte oder nicht genügend durchführbar war, da sind freilich — besonders in den ersten Jahren nach Einführung des Systems — oft recht unerfreuliche Erfahrungen mit den Arbeitern gemacht worden. Die plötzliche Steigerung des Einkommens, welche ihnen zufiel, veranlaßte sie zu allerhand unnötigen und unvernünftigen Ausgaben. Die vom Unternehmer zurückgelegten Spareinlagen wurden so bald als möglich abgehoben und verbraucht, und in manchen Fällen scheiterte das ganze Anteilsystem an diesem törichten Verhalten der Arbeiter (vgl. die oben angeführten Fälle).

Um diese Gefahr zu vermindern, hat eine Anzahl neuerer deutscher Anteil-

---

[1]) Von der preußischen Bodenkreditbank konnte der Verfasser trotz persönlicher Anfrage ebensowenig wie Böhmert positive Angaben über die Erfolge dieser Einrichtungen erlangen; nur die äußere Form derselben wurde bekanntgegeben.

[2]) Vgl. Frommer, op. cit. 116—118.

[3]) Die Gewinnbeteiligung der Arbeit S. 96.

firmen von vornherein eine genauere Kontrolle über die Verwendung der Gewinnanteile sich vorbehalten. So hat die Eisengießerei von Wiedenbrück & Wilms, ohne die Verwendungsfreiheit in bezug auf die Individualanteile allzusehr einzuschränken, im einzelnen ermittelt,[1]) für welche Zwecke diese Einnahmen von ihren Arbeitern bestimmt wurden. Von einem größeren Teil der Angestellten wurden die Gewinne auf vorhandene oder neu angelegte Sparkassenbücher eingezahlt, eine andere Gruppe verbrauchte diese Einnahmen in ganz rationeller Weise für außerordentliche Ausgaben, z. B. für den Erwerb von Häusern, Grundstücken, Möbeln, Aussteuern ꝛc. Eine dritte kleinere Gruppe bestimmt die Gewinnquoten zu allgemeiner Verwendung, d. h. für laufende Ausgaben. Es ist häufig beobachtet worden, daß ältere verheiratete Arbeiter vorsichtiger und sparsamer in der Verwendung der Anteile sind als die jüngeren unverheirateten (vgl. Baumwollspinnerei Kaufbeuren)[2]), bei denen die Gefahren eines solchen spekulativen Arbeitsgewinnes besonders hervortreten. Als ein allgemeiner Nachteil für die regelmäßige Fortführung des Arbeiterhaushalts kann indessen die Gewinnbeteiligung auf Grund dieser Erfahrungen nicht bezeichnet werden. Die Arbeiter müssen naturgemäß erst lernen, ein so schwankendes Einkommen wirtschaftlich zu verwenden. Der Unternehmer kann sie hierin unterstützen, indem er z. B. die Anteile in Form von Sparkassengutschriften auszahlt und einen Teil des Gesamtbonus für Anstalten von allgemeinem Nutzen zurücklegt, aus denen die Arbeiter auch in ungünstigen Geschäftsjahren Vorteil ziehen. In der Regel sind die Gewinnanteile nicht so groß, daß sie für das kleine Budget der Arbeiterfamilie eine ernste Gefahr bieten könnten. Es kommt zwar mitunter vor,[3]) daß die Arbeiter in Erwartung hoher Gewinnanteile ihre Wirtschaft vergrößern, respektive Schulden machen und in pekuniäre Schwierigkeiten geraten, falls dann der erhoffte Mehrverdienst ausbleibt; aber als eine notwendige Wirkung der Gewinnbeteiligung ist dies nicht anzusehen. Wo das Anteilsystem längere Zeit besteht, wie z. B. bei Heinrich Freese, da wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Arbeiter den jeweiligen Reinertrag annähernd richtig einzuschätzen vermögen und sich nur selten ganz dabei verrechnen.[4])

III. Einseitige Regelung des Arbeitsentgelts durch den Unternehmer.

Wenn nun in anderen Fällen schon bei der Einführung der Gewinnbeteiligung oder in den ersten Jahren ihrer Anwendung eine allgemeine Unzufriedenheit und Mißtrauen der Arbeiter gegen die Geschäftsleitung respektive ihre Berechnung der Anteilquoten hervortritt, so beruht dieses Mißtrauen nicht auf der schwankenden Höhe der Gewinnanteile und ihren Nachteilen für den Arbeiterhaushalt, sondern auf der Tatsache, daß die Arbeiter bei der Festsetzung dieses Teils ihres Einkommens lediglich der Willkür des Unternehmers, dem persönlichen Belieben desselben in der Handhabung des Anteilsystems unterworfen zu sein glauben. Die einseitige Regelung dieser Form des Arbeitsentgelts, welche stets aus der Initiative des Unternehmers hervorgeht, ist in der Tat ein allgemeiner Nachteil der Gewinnbeteiligung für die Arbeiter. Wir haben keinen einzigen Fall gefunden, in dem ein deutscher Unternehmer auf Wunsch oder

[1]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer ꝛc. S. 47/48.
[2]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung Bd. II S. 168.
[3]) Diel, in der Zeitschrift: „Der Großbetrieb" Jahrg. 1903, S. 161.
[4]) Freese, Gewinnbeteiligung der Angestellten S. 36.

Antrag seiner Arbeiter die Beteiligung derselben am Reinertrage einführte. Auch über die Höhe und den Umfang dieser Beteiligung sind wohl nirgends bestimmte Forderungen der Arbeiter hervorgetreten. Nur bei der Sächsisch-böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft war die Einführung der Gewinnbeteiligung nicht unmittelbar aus der Initiative der Geschäftsleitung hervorgegangen, sondern durch eine in der Zeitschrift „Volkswohl" [1]) ausgesprochene Aufforderung veranlaßt, einen Teil der damals sehr hohen Dividende den Arbeitern abzugeben; aber auch hier spielten die Angestellten naturgemäß eine völlig passive Rolle. Mit Recht hat einer der größten deutschen Unternehmer, Alfred Krupp [2]), darauf hingewiesen, daß es bisher noch keinem Arbeiter eingefallen sei, nach Empfang des vereinbarten Lohnes noch einen Anspruch zu erheben an den Gewinn des Unternehmers. Was die Arbeiter im allgemeinen erstreben, ist eine für ganze Gewerbe gleichmäßige und einheitliche Regelung des Lohnes, nicht aber eine nach dem Reinertrage der einzelnen Unternehmung variable, in jedem Betriebe besonders zu regelnde Höhe des Arbeitseinkommens. Der Grundgedanke jeder modernen Form des Arbeitsvertrages ist, daß die Arbeiter dem Unternehmer als gleichberechtigte, selbständige Kontrahenten bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen gegenüberstehen. Wo dagegen die Arbeiter lediglich der Willkür des Unternehmers überliefert oder von dem guten Willen desselben abhängig sind, da kann von einem eigentlichen Vertrage, von der Begründung eines Rechtsverhältnisses, wie es dem Interesse der Arbeiter entspricht, nicht die Rede sein. Die Gewinnbeteiligung beruht in den meisten Fällen auf einer einseitigen Willenserklärung des Unternehmers. Auch da, wo sie statutarisch festgesetzt ist, kann sie meist jederzeit widerrufen und aufgegeben werden, ist also auch hier eine bloße Verschleierung einseitiger Diktierung der Arbeitsbedingungen, wie sie in ähnlicher Weise bei den älteren englischen Lohnskalen vorlag, die ohne Mitwirkung der Arbeiter vom Unternehmer festgesetzt wurden.[3]) So groß auch der Vorteil einer derartigen Regelung des Arbeitseinkommens für den Arbeitgeber sein mag, welcher nach der Höhe seines Reingewinns die Produktionskosten der Arbeit bestimmen kann, indem er einerseits den festen Lohn auf einem möglichst gleichmäßigen Niveau erhält, anderseits durch die Beteiligung seiner Arbeiter an den Ergebnissen günstiger Geschäftslage die bei steigender Konjunktur so gefährlichen Lohnkämpfe vermeidet, so wenig entspricht doch eine solche der Mitwirkung des Arbeiters sich entziehende Einnahmegestaltung dem wahren Interesse der Arbeiterschaft.

Es wäre freilich eine ganz falsche Annahme, wenn man aus dem mangelnden Interesse der Arbeiterschaft für die individuelle Gewinnbeteiligung den Schluß zugeben wollte, daß die Arbeiter überhaupt nicht den Wunsch hätten, in Zeiten steigender Unternehmergewinne Anteil an der Erhöhung der industriellen Reinerträge zu erlangen. Gerade in den vorgeschrittensten Industriezweigen sind, wie v. Schulze-Gävernitz eingehend nachgewiesen hat, die organisierten Arbeiter in England allgemein zu der Erkenntnis gelangt, daß sie der Beteiligung an den zeitweisen Gewinnen der Industrie bedürfen,[4]) um sich und ihre Organisationen für schlechte Zeiten zu stärken. Die variablen Lohnzuschläge, welche hier je nach der Durchschnittshöhe der Preise resp. der Geschäftsgewinne auf Grund fortwährend

[1]) Nr. 26 Jahrg. 1885.

[2]) Dr. W. Kley, Bei Krupp, Leipzig 1891 S. 41.

[3]) Von Schulze-Gävernitz, op. cit. Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 18 Heft IV S. 157.

[4]) op. cit. S. 156.

neugeregelter Verträge zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden für ganze Bezirke und Gewerbe gleichmäßig vereinbart werden, haben freilich nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit mit den Lohnzuschüssen, welche einzelne deutsche Anteilfirmen nach ihrem individuellen Reinertrage den Arbeitern zugewähren; indessen ist offenbar, wie man aus zahlreichen diesbezüglichen Aeußerungen schließen kann,[1]) jene generelle Gewinnbeteiligung das Vorbild, welches den deutschen Unternehmern vorschwebt. Indem sie nun aber ohne aktive Mitwirkung der Arbeiter die Höhe dieser Lohnzuschüsse nach ihrem Verhältnis zum individuellen Reinertrage bestimmten, schufen sie eine ganz neue Form des Arbeitsentgelts, welche mit den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft keineswegs in Einklang steht. In welchem Maße die Arbeiter an den Konjunkturgewinnen teilnehmen, das wollen sie nicht vom Unternehmer sich vorschreiben lassen, sondern darüber wollen sie selbst mitreden. Wir haben an dem Beispiel der Firma Borchert beobachtet, wie die Arbeiter hier die schnellere und wohl auch größere Gewinnbeteiligung durch Lohnerhöhung den vom Unternehmer einseitig bestimmten Anteilquoten vorzogen.

Die individuelle Gewinnbeteiligung setzt eigentlich überall voraus, daß die Arbeiter sich mit einem festen Minimallohn[2]) begnügen, welcher der durchschnittlichen Geschäftslage entspricht, und daß dann die vom Unternehmer einseitig festgesetzten Gewinnanteile jene variablen Lohnzuschläge ersetzen, welche die wirtschaftlich entwickeltsten Arbeiter überall verlangen. Gehen die Arbeiter einer Anteilfirma auf diese Voraussetzung nicht ein, indem sie z. B. bei steigender Konjunktur eine Lohnerhöhung fordern, so wird die Gewinnbeteiligung entweder aufgehoben, oder sie erhalten eine doppelte Steigerung ihres Einkommens auf Grund eben derselben Tatsache, nämlich der Zunahme des Reinertrages bei günstiger Geschäftslage. Eine solche Doppelbeteiligung widerspricht doch wohl aber dem eigentlichen Sinn des Anteilsystems. Es stellt sich also, wenn man genauer zusieht, als ein Aberglaube heraus, daß die Höhe dieser der Konjunkturbewegung entsprechenden variablen Lohnzuschüsse vom einzelnen Unternehmer völlig automatisch nach seinem individuellen Reinertrage zu dauernder Zufriedenheit der Arbeiter geregelt werden könne. Die Arbeiter werden stets den Anspruch erheben, unabhängig von der Gewinnbeteiligung aus der gehobenen Geschäftslage durch Lohnsteigerung Nutzen zu ziehen. Diesen Ansprüchen der Arbeiter gerecht zu werden, ist bei einer auf Jahre hinaus festgelegten automatischen Regelung der Gewinnbeteiligung unmöglich.

In klarer Erkenntnis dieser Tatsache hat der Begründer des Anteilsystems der Zeiß-Stiftung, Professor Abbe, die Gewinnbeteiligung in der Weise geregelt, daß die Betriebsleitung nach der durchschnittlichen Geschäftslage mehrerer Jahre unter unparteiischer Erwägung der Interessen der Arbeiter die Höhe der ausdrücklich als „Lohnnachzahlung“ bezeichneten Gewinnanteile von Fall zu Fall festsetzen soll. Der Nachteil einseitiger Regelung des Arbeitseinkommens wird auch in diesem Falle nicht ganz vermieden. Indessen wird hier wenigstens nach der Intention des Begründers eine gewissermaßen vormundschaftliche Erwägung der Lohnansprüche des Arbeiters unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Geschäftsinteresses der Gewinnbeteiligung zugrunde gelegt. Es ist dies, wie wir mehrfach

---

[1]) Böhmert, S. 24, 34, 35, 44 &c.

[2]) Vgl. die musterhafte Einrichtung der Firma Zeiß, S. 57. Ein Anteilsystem mit festem Minimallohn besaß auch die Harburger Gummifabrik, wo jetzt Prämien in Höhe von 25—40% des Lohnes an die Stelle der Gewinnbeteiligung getreten sind. cf. Böhmert S. 51.

hervorgehoben haben, ein ganz singulärer Fall. Bei allen übrigen deutschen Anteilfirmen ist von einer derartigen Rücksichtnahme auf die Wünsche der Arbeiter in bezug auf die Gewinnbeteiligung nichts zu bemerken. Mit Recht hat daher die früher (S. 58) erwähnte deutsche Maschinenfabrik hervorgehoben, daß die hie und da von einzelnen Unternehmern eingeführte Gewinnbeteiligung nicht jene Gewinnbeteiligung sei, welche die große Mehrzahl der Arbeiter wünsche und verlange, — aber nicht bloß um die Höhe der Gewinnbeteiligung handelt es sich bei diesen Wünschen der Arbeiter, sondern auch um das Bestreben derselben, bei der Festsetzung ihrer Teilnahme am Reingewinn aktiv mitzuwirken und durch eine vertragsmäßige Regelung des Arbeitseinkommens von der Willkür des einzelnen Unternehmers unabhängig zu werden.

Wir haben einige deutsche Anteilfirmen kennen gelernt, bei denen eine solche vertragsmäßige Regelung für die individuelle Gewinnbeteiligung durchgeführt ist, so z. B. bei dem Grafen Reventlow auf dem Rittergut Wulfshagen, der eine rechtliche Verpflichtung seinen Arbeitern gegenüber eingegangen ist, das Anteilsystem nur nach einjähriger Kündigung aufzugeben. Aber auch in diesem Falle, wo ein Rechtsverhältnis der Gewinnbeteiligung zugrunde liegt, kann von einer Ueberwindung des im Wesen der Gewinnbeteiligung liegenden Nachteils für die Arbeiter, daß die Höhe ihres Arbeitsentgelts von der einseitigen Bestimmung des Unternehmers abhängig gemacht wird, nicht die Rede sein. Es ist auch nicht einzusehen, wie bei der individuellen Gewinnbeteiligung dieser Nachteil überhaupt vermieden werden könnte. Da es sich hier um ganz singuläre Abmachungen handelt, welche nur für den einzelnen Betrieb Geltung haben, so können die Arbeiter einzeln oder durch ihre Organisationen im günstigsten Falle nur einen sehr beschränkten Einfluß auf diese Beteiligungsverträge ausüben. Die Gewerkvereine können sich um solche individuelle Abmachungen zwischen Unternehmer und Arbeiter eigentlich nur insofern kümmern, als die allgemeinen Ansprüche der Arbeiterschaft in bezug auf die Lohnregelung dadurch berührt werden (z. B. bei Gefahr des Lohndrucks durch die Gewinnbeteiligung). Die notwendige Grundlage ihres Wirkens ist, daß einem bestimmten Quantum Arbeit ein bestimmter, klar erkenntlicher, nach allgemein gültigen Regeln festgesetzter Preis gegenüberstehe; gerade dies ist aber bei der Gewinnbeteiligung nicht der Fall, weil sie ihrem Wesen nach auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Unternehmung basiert ist. Es ist daher eine utopische Forderung, wenn Beck[1]) an die Arbeiterorganisationen die Anforderung stellt, ohne Rücksicht auf etwaige Wünsche der Unternehmer die Macht ihres Willens für die Durchführung der „Ertragsbeteiligung" einzusetzen. Es ist nicht einzusehen, von welchem Punkt die Initiative der Arbeiter nach dieser Richtung hin im einzelnen Betriebe ihren Ausgang nehmen soll. Selbst gutorganisierte Arbeiterausschüsse würden hierin völlig ohnmächtig sein. Der sozialistische Schriftsteller A. von Elm[2]) hat dieser Forderung Becks gegenüber den begründeten Einwand erhoben, daß eine Erziehung der Arbeitgeber zu dem für eine gerechte Ertragsbeteiligung erforderlichen hohen Grad von Selbstlosigkeit und Lauterkeit der Gesinnung durch die Arbeiterorganisationen ein ganz unlösbares Problem sei; die Kapitalisten und Unternehmer würden sich niemals freiwillig des Privilegiums begeben, den Güterherstellungsprozeß einseitig zu beherrschen und die Arbeiter mit einer im voraus vereinbarten

[1]) op. cit. S. 168.

[2]) Auf der Suche nach Gerechtigkeit. Sozialistische Monatshefte 1902 S. 723.

Vergütung, dem festen Lohn, abzufinden. Ein tieferer Grund für die Arbeiter, der individuellen Gewinnbeteiligung gegenüber bei der bisherigen Gleichgültigkeit bzw. Abneigung zu verharren, liegt, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, darin, daß sie mit dem eigentlichen Ziel der Arbeiterbewegung, nämlich der generellen Gewinnbeteiligung, nicht übereinstimmt. Der Nachteil der einseitigen Regelung des Arbeitsentgelts bei den Anteilfirmen wird also auch mit Hilfe der Arbeiter in Zukunft schwerlich überwunden werden. Unzufriedenheit und Mißtrauen der Arbeiter werden daher überall entstehen, wo die Gewinnbeteiligung ihren Ansprüchen und Erwartungen aus irgendeinem Grunde nicht entspricht.

IV. Abhängigkeit der Gewinnanteile von zufälligen Ertragsschwankungen; Ungerechtigkeit der Gewinnanteile als Arbeitsentgelt.

Hiermit hängt ein weiterer wesentlicher Nachteil des Anteilsystems für die Arbeiter zusammen, dessen Wirkungen sich in der Praxis der deutschen Anteilfirmen mehrfach beobachten lassen, nämlich die hier stets vorliegende Abhängigkeit des Arbeitseinkommens von den zufälligen, individuellen Momenten, welche die Höhe des Reinertrages im einzelnen Betriebe bestimmen. Die Tatsache, daß das Arbeitseinkommen in diesen Betrieben nicht bloß von der Gunst oder Ungunst der gewerblichen Lage im allgemeinen abhängt, sondern von dem Schicksal der einzelnen Unternehmung, den Leistungen und Fähigkeiten ihres Leiters, den vorteilhaften oder unvorteilhaften Spekulationen beim Einkauf der Rohstoffe, Anschaffung von Maschinen, Wahl der Absatzmärkte, Kalkulation der Preise ꝛc. — diese Tatsache muß notwendig eine gewisse Unsicherheit in der Höhe des Arbeitsentgelts herbeiführen, welche weit über die mit den allgemeinen Schwankungen des Lohnes nach der Konjunktur verbundene Unsicherheit hinausgeht. Nicht als ob das Ideal der Arbeiter eine unter allen Umständen gleichbleibende, gegen jede Schwankung gesicherte Arbeitseinnahme wäre — wir haben gesehen, daß dies nicht der Fall ist — aber die Arbeiter erstreben auch für diese Schwankungen eine einheitliche, allgemeine Regelung innerhalb der Branche, sie wollen nicht von den zufälligen persönlichen Eigenschaften des einzelnen Betriebsunternehmers abhängig sein. Wenn die Konjunktur steigt, so sind sie, wie Brentano ausführt,[1]) nicht geneigt, „auf einen sicheren Vorteil zu verzichten zugunsten von Hoffnungen, deren Realisierung durch Ungeschick, Trägheit, Leichtsinn, Verschwendung des Betriebsunternehmers jeden Augenblick vernichtet werden kann“. Wenn dagegen die Geschäftslage sich verschlechtert, wenn vielleicht in einzelnen Jahren überhaupt kein Reinertrag erzielt wird, so suchen sie oftmals die Schuld in Fehlern der Geschäftsleitung, in Benachteiligungen durch den Unternehmer, und es entstehen dann leicht Differenzen, die bei ruhigem Geschäftsgang und relativ gleichmäßiger Rentabilität vielleicht jahrelang vermieden wurden. — So ist z. B. die Gewinnbeteiligung der Harburger Gummifabrik wegen solcher Differenzen in verlustbringenden Jahren formell aufgegeben worden. Auch bei Steinheil, Dieterlen & Co. stellte sich in den für die Elsässische Baumwoll-Industrie höchst ungünstigen Jahren 1868—1872 heraus, daß die Arbeiter an den so entstehenden Verlusten weder teilnehmen konnten noch wollten. — Bei der mechanischen Baumwollspinnerei in Kaufbeuren ließen sich die Arbeiter, da sie die Gewinn-

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. VI Bd. 69 1890 S. 56.

anteile als eine selbstverständliche Pflichtleistung der Unternehmer betrachteten, in keiner Weise dadurch zurückhalten, bei günstiger Konjunktur Ansprüche auf höhere Löhne zu machen; besonders die jüngeren Arbeiter fanden in der Gewinnbeteiligung immer wieder ein Mittel zur Verdächtigung des Kapitals. — In der Thodeschen Papierfabrik, wo die Gewinnbeteiligung auch sonst vielfach Neid und Streit unter den Arbeitern hervorrief, wurde „gehörig räsonniert",[1]) wenn bei geschmälertem Jahresertrage der Unternehmung der Gewinnanteil der Arbeiter geringer wurde.

Derartige an sich unerfreuliche Fälle sind nicht ohne eine gewisse Bedeutung für die Auffassung des Anteilsystems seitens der Arbeiter. Nicht immer wird diese Auffassung in so schroffer Weise hervortreten, aber auch wo die Arbeiter mit ihrem Urteil zurückhalten, sind sie doch oft weit entfernt, in der Gewinnbeteiligung ein gerechtes Entgelt für ihre Arbeitsleistung zu erblicken.

Schon die rohmechanische Gleichheit, mit welcher dieses Arbeitsentgelt häufig bemessen wird,[2]) widerspricht dem Gerechtigkeitsgefühl der Arbeiter. So äußert sich der erwähnte Schriftsetzer aus Schleswig in seinem Briefe an Böhmert: Für das, was jeder verdient hat, bekommt er seinen Lohn — habe ich mehr als mein Kollege gearbeitet, so erhalte ich eine entsprechend höhere Vergütung, darin liegt Vernunft. Dieses Lohnsystem würde aber bei der Gewinnbeteiligung gänzlich wegfallen müssen und dadurch ein wesentlicher Hebel zur Weckung und Förderung der Arbeitslust verloren gehen."[3]) Es soll wohl nicht damit behauptet werden, daß die Gewinnbeteiligung die Basierung auf den Akkordlohn ausschließt, sondern, daß die Höhe des Gewinnanteils für den einzelnen Arbeiter von der Größe seiner individuellen Mehrleistung in der Regel unabhängig ist. Auch die Höhe des Jahresverdienstes gibt nur einen sehr ungenügenden Maßstab für diese Mehrleistungen, die sich großenteils überhaupt nicht in der Form des Lohnes vergüten lassen würden. Wenn alle Arbeiter den gleichen Prozentsatz des Lohnes als Gewinn erhalten, so erscheint dies als eine nahezu kommunistische Form des Arbeitsentgelts, eine Art Gesamtverdienst, welches ohne genügende Rücksicht auf die besondere Mehrleistung an die einzelnen verteilt wird.[4]) Zwar wird auch bisweilen bei der Gewinnbeteiligung versucht, die persönliche, individuelle Mitwirkung des Arbeiters zum Reinertrage genauer einzuschätzen, aber dann entsteht fast notwendig ein diskretionäres Anteilsystem, welches seiner Willkürlichkeit wegen von den Arbeitern zu verwerfen ist. So beteiligt z. B. die Goldwarenhandlung C. A. Schmitz in Elberfeld ihre Arbeiter je nach Dienstalter, Pünktlichkeit, Fleiß, Eifer, Aufmerksamkeit, Ordnung und besonderen Leistungen der Anteilempfänger. Wo man aus derartigen subjektiven Maßstäben ein geregeltes System von Gewinnanteilen gebildet hat, wie z. B. in der Fabrik des Holländers van Marken und zahlreichen französischen Anteilfirmen, da wird die Arbeiterschaft in verschiedene Klassen geteilt, zwischen welchen eine regelmäßige Versetzung stattfindet; es werden Elitearbeiter ausgesucht, deren Gewinnanteile relativ höher

---

[1]) Böhmert (alte Enquete) II S. 203.

[2]) Vgl. die Verteilung nach der Kopfzahl bei Rösler, Winkler, Aktiengesellsaft für Federstahl-Industrie, Hallesche Maschinenfabrik.

[3]) Böhmert, (alte Enquete) I. S. 137.

[4]) Man vergl. hiemit das viel rationellere Verfahren beim Gruppenakkord, z. B. in den Freiberger Bergwerken, die Böhmert mit Unrecht unter den Anteilfirmen aufführt. Hier wird die individuelle Leistung von den Beteiligten ganz genau eingeschätzt. Gewinnbeteiligung im Bergwerk wird ausdrücklich für unausführbar erklärt. Böhmert 1878. Bd. II S. 35.

sind; kurz es wird ein allgemeiner Wetteifer um die Gunst der Vorgesetzten hervorgerufen, welcher schwerlich ohne nachteilige Wirkung für den Charakter der Arbeiter bleiben kann. Es ist also die objektive Ungerechtigkeit, die auf der gleichmäßigen Höhe der Arbeiteranteile beruht, niemals gänzlich zu beseitigen, und solange die Höhe dieses Arbeitsentgelts von allen möglichen Faktoren, die außerhalb des Einflusses der Arbeiter liegen und einer allgemeinen, gleichmäßigen Regelung unzugänglich sind, abhängig ist, so lange werden die Arbeiter der Gewinnbeteiligung ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen, welches wohl vorübergehend zurücktreten, aber niemals ganz überwunden werden kann. Von den Arbeitern der noch bestehenden Anteilfirmen gilt dies allerdings nicht in dem Maße, wie von den außenstehenden, deren Interessen und Anschauungen auch die erwähnten sozialistischen Schriftsteller — allerdings nicht ohne Einseitigkeit — zum Ausdruck bringen. Diejenigen Arbeiter, welche unter dem unmittelbaren Eindruck einer jahrelang erfolgreich durchgeführten Gewinnbeteiligung stehen, pflegen im Gegenteil auch die zuletzt erwähnten Nachteile des Anteilsystems relativ gering einzuschätzen gegenüber den mannigfachen Vorteilen, die sie aus ihrer bevorzugten Stellung als Teilhaber am Reinertrage zu gewinnen meinen.

II. Vorteile des Anteilsystems für die Arbeiter.

Wir haben die Vorteile der Gewinnbeteiligung für die Arbeiter, soweit sie objektiv nachweisbar sind und sich als Bedingungen des Erfolges für die Unternehmer darstellen, im Verlauf unserer Untersuchung unter den verschiedensten Gesichtspunkten bereits angeführt. Es bedarf also nur einer zusammenfassenden Uebersicht und unparteiischen Abwägung derselben gegenüber den erörterten Nachteilen, die im Wesen der Gewinnbeteiligung liegen, also von erheblicher Bedeutung für das Gesamturteil sein dürften.

Wir unterscheiden drei Gruppen von Vorteilen, welche für die Arbeiter aus der Gewinnbeteiligung erwachsen können:

1. Technische Vorteile in bezug auf die Ausbildung und Schulung der Arbeitskraft,
2. ökonomische Vorteile durch Steigerung des Arbeitseinkommens,
3. soziale und moralische Vorteile.

ad 1. Technische Vorteile.

Die typische Wirkung eines erfolgreichen Anteilsystems ist eine Steigerung der technischen Arbeitsleistung. Dieselbe vollzieht sich in Form einer Auslese von gut qualifizierten Arbeitern, welche zu einer solchen vermehrten Anstrengung auf die Dauer befähigt und aus Ehrgeiz, Fleiß oder gutem Willen dazu geneigt sind. Auf diese Weise wird nun nach Ausscheidung der untüchtigen Arbeiter eine rationelle Intensität der Leistung, eine vermehrte Produktivität der Arbeit erreicht. Quantitativ und qualitativ werden nach den verschiedensten Richtungen hin Mehrleistungen erzielt. Diese Mehrleistungen beruhen ohne Zweifel auf einer freiwilligen Mitwirkung der Arbeiter zur Steigerung des Reinertrages der Unternehmung; das Motiv dieser Mitwirkung ist das Streben nach entsprechender Erhöhung des Arbeitseinkommens mittelst der Gewinnanteile. Die Arbeiter übernehmen bei gleichzeitiger Steigerung von Fleiß, Ausdauer und Sorgfalt

der Arbeit bestimmte Funktionen, welche anderwärts allein vom Unternehmer ausgeübt werden, so z. B. selbständige Kontrolle, Verbesserungen in der Organisation der Arbeit, der Verwendung von Werkzeugen und Maschinen ꝛc. Durch diese freiwilligen Mehrleistungen, welche über das Niveau der erkauften Lohnarbeit hinausgehen, wird eine gesteigerte Arbeitsfreudigkeit, eine partielle Interessensolidarität mit dem Unternehmer hervorgerufen. Wir haben bereits hervorgehoben, daß die Vorteile dieses eigenartigen Arbeitssystems von den beteiligten Arbeitern meist höher eingeschätzt werden als die nachteiligen Begleiterscheinungen desselben. Nicht bloß der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter empfindet den Vorteil der gesteigerten Produktivität.

Eine andere Art von technischen Vorteilen ergibt sich für die Arbeiter, wenn die Tendenz der Stabilisierung erfolgreich durchgeführt wird. Auch hier wird die Arbeitsleistung allmählich gesteigert, aber nicht unmittelbar, sondern indirekt durch die längere Dauer der Beschäftigung.

Indem die Arbeiter nach den speziellen Anforderungen des Betriebes ihre Arbeitsleistung mehr und mehr einrichten, erlangen sie eine größere Geschicklichkeit, ein gesteigertes Interesse an dem Erfolg ihrer Arbeit, und zwar ohne die nachteilige Nebenwirkung der gedankenlosen Routine, welche bei gewöhnlichen Alterszulagen häufig sich geltend macht. Die Nachteile, welche für die freie Verwertung der Arbeitskraft aus der Stabilisierung sich ergeben, werden in der Regel gering eingeschätzt gegenüber dem Vorteil einer relativen Sicherheit und Einträglichkeit der Stellung des Arbeiters. Wenn die Fesselung an den Betrieb durch patriarchalische Wohlfahrtseinrichtungen, welche die persönliche Freiheit des Arbeiters beschränken, oder durch zwangsmäßige Ansammlung von Gewinnanteilen, die mit Verlustgefahr im Fall des Geschäftsaustritts verbunden ist, vom Unternehmer versucht wird, wird der technische Erfolg des Anteilsystems besonders in bezug auf die Steigerung der Arbeitsleistung zweifelhaft, wenn nicht gänzlich verfehlt. Im ganzen überwiegen auch hier bezüglich der Stabilisierung die günstigen Wirkungen für die Arbeiter. Sie erlangen mit der Zeit eine beamtenähnliche Stellung in der Unternehmung, welche ihrem dauernden Interesse entspricht.

Die Voraussetzung aller angeführten technischen Vorteile ist, daß die Arbeitssteigerung und Stabilisierung wirklich von seiten der Arbeiter durchgeführt wird. Während die letztere innerhalb des uns vorliegenden Erfahrungskreises in der Regel erreicht wurde, weil hier die Interessen der Arbeiter und Unternehmer am leichtesten zusammentreffen, war bezüglich der ersteren in der Mehrzahl der Fälle ein negativer Erfolg zu konstatieren. Fast überall, wo das Anteilsystem in Deutschland wieder aufgegeben wurde, scheiterte der Versuch der Arbeitssteigerung an dem Widerstande der Arbeiter selbst, welche in der Gewinnbeteiligung ein gerechtes Entgelt für ihre Mehrleistungen nicht zu finden glaubten. Dagegen ließ die Fesselung der Arbeiter ans Geschäft sich auch da oft erreichen, wo diese Ueberzeugung fehlte und die Arbeiter nur ein zufälliges Geschenk in den Gewinnanteilen sahen; der Haupterfolg der Reinertragssteigerung durch freiwillige Mehrleistungen der Arbeiter wurde dann aber nicht erreicht. Immerhin sind die technischen Vorzüge dieses Betriebssystems für die Arbeiter so beträchtlich, daß sie von den vorgeschritteneren Arbeitern oft nicht verkannt und wenigstens da mit Energie angestrebt werden, wo ihnen die materiellen Gegenleistungen des Unternehmers als ein ausreichendes Aequivalent erscheinen.

ad 2. Oekonomische Vorteile für die Arbeiter.

Außerordentlich mannigfacher Art sind die Vorteile, welche das Anteilsystem hinsichtlich der Verbesserung ihrer ökonomischen Lage für die Arbeiter darbietet. Der wesentlichste Unterschied in der Wirkung der Gewinnbeteiligung nach dieser Richtung hin beruht darauf, daß die Anteile auf der einen Seite als Individualeigentum, auf der anderen Seite als Kollektivbesitz den Arbeitern zufallen. Wir erörtern zunächst die individuelle Einnahmesteigerung.

a) Individuelle Einnahmesteigerung. Der erste und wichtigste ökonomische Vorteil, welcher der Gewinnbeteiligung nachgerühmt wird, ist der, daß sie eine zweckmäßige Ergänzung der festen Löhne darstelle, durch welche das Arbeitseinkommen beträchtlich gesteigert wird. Ueber die Höhe dieser Lohnzuschüsse haben wir in der Anlage zu S. 183 eine Uebersicht gegeben. Nach der von Böhmert angeführten Tabelle betrug der Gewinnanteil bei den deutschen Anteilfirmen durchschnittlich 5,1% des Lohn- und Gehaltskontos. Wenn man aber die zweifelhaften Fälle ausscheidet, so stellt sich dieser Prozentsatz für die wirklichen Gewinnbeteiligungsfirmen noch als ein wesentlich höherer heraus.

Eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Arbeiter durch die Gewinnanteile kann allerdings nur dann eintreten, wenn dieselben in wirtschaftlich nutzbringender Weise verwendet werden. Wir haben gesehen, daß die Arbeiter diese Einnahme, die ihnen ohne eigenes Zutun wie ein Lotteriegewinn in den Schoß fällt, zunächst oft wenig zu schätzen wissen, und erst allmählich zu der Erkenntnis gelangen, daß dieselbe eine Art Arbeitsverdienst darstellt, welches für zahlreiche außerordentliche Ausgaben rationell verwendet werden kann. Auch hier ist also eine allmähliche ökonomische Erziehung der Angestellten die allgemeine Voraussetzung des Anteilsystems. Die Erfolge dieses Experiments waren, wenn wir von einzelnen Fällen absehen, für die Hebung des Arbeiterhaushalts überwiegend günstige. Wo die Gewinnanteile eine ansehnliche Höhe erreichen, werden sie als Beitrag zum Erwerb kleiner Häuser oder Grundstücke, zur Anschaffung von Mobiliar, Aussteuern etc. resp. zur Ansammlung eines kleinen Kapitals verwendet. Auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit und verminderter Lohneinnahme bieten sie einen willkommenen Rückhalt. Für die Verluste in ungünstigen Geschäftsjahren kann sich der Arbeiter in guten Jahren an den Gewinnanteilen schadlos halten. Es ist einer der größten Mängel des herrschenden Lohnsystems, daß die festen Lohnsätze vielfach in normalen Geschäftsjahren und mitunter selbst in Zeiten gesteigerten Unternehmergewinns nicht hoch genug sind, um für die verringerten Einnahmen des Arbeiters bei sinkender Konjunktur einen hinreichenden Ausgleich zu bieten. Solange also das Ziel einer entsprechenden allgemeinen Lohnregelung nicht erreichbar ist, stellt sich die Gewinnbeteiligung für die Arbeiter als eine vom Unternehmer freiwillig dargebotene Abhilfe dieses schwer empfundenen Mangels dar. Das weitgehende Entgegenkommen, welches hier die Arbeiter bezüglich ihrer wirtschaftlichen Ansprüche von seiten einzelner wohlwollender Unternehmer finden, rechtfertigt, wie bereits nachgewiesen, eine gewisse Zurückhaltung der Arbeiter in bezug auf weitergehende Lohnforderungen; wenigstens ist bei den Anteilfirmen nicht selten den von außenstehenden Arbeitern ausgehenden Lohnbewegungen die persönliche Spitze abgebrochen, so daß die Streikgefahr für den Unternehmer hier eine wesentlich geringere ist. Auch die beteiligten Arbeiter erlangen dadurch unter Umständen beträchtliche wirt-

schaftliche Vorteile. Indem sich die Einsicht in die Verhältnisse und den Stand ihres Gewerbes unter der Einwirkung ihrer Teilnahme an der individuellen Geschäftskonjunktur bei sonst günstigen Verhältnissen allmählich verbreitet, wird die Zahl ihrer unberechtigten Forderungen und aussichtslosen Kämpfe jedenfalls in ähnlicher Weise vermindert wie bei der generellen Konjunkturbeteiligung, welche das oft nur unklar erkannte und unausgesprochene, aber nach unserer Meinung allgemeine und notwendige Ziel der Arbeiterbewegung darstellt. Für die Arbeiter der Anteilfirmen hat die Gewinnbeteiligung den Vorteil, daß sie eine Ergänzung des Lohnes nach dem Geschäftsertrage ohne jeden Kampf, auf Grund einer vom Unternehmer automatisch geregelten Form des Arbeitseinkommens für ihre Person erreichen. Der subjektive Glaube an die ausgleichende Gerechtigkeit einer solchen Einkommensverteilung, welcher in erster Linie auf der genaueren Anpassung des Arbeitseinkommens an den objektiven Arbeitsertrag, die hier vom Unternehmer beabsichtigt ist, beruht, kann sich bis zu einem gewissen Grade auch auf die am Geschäftsgewinn beteiligten Arbeiter übertragen. Für diese Arbeiter besteht ein erkennbarer Zusammenhang zwischen Arbeitsentgelt und Arbeitsleistung, wie er bei dem gewöhnlichen Lohnsystem vielfach nicht vorhanden ist. Gerade diesen Mangel der festen Löhne will die Gewinnbeteiligung bekämpfen resp. mildern, indem hier die Arbeiter einem dem wirtschaftlichen Erfolge ihrer Leistungen anzupassenden variablen Lohnzuschlag beziehen, welcher das Entgelt für ihre Mitwirkung zum Reinertrage der Unternehmung darstellen soll.

Man kann in der Tat keinen Zweifel darüber hegen, daß die Arbeiter vieler prosperierender Anteilfirmen die Gewinnbeteiligung in dieser Weise als eine wünschenswerte Lohnergänzung auffassen, daß sie in dem Gefühl, Teilhaber der Unternehmung zu sein, ein steigendes Interesse an dem Erfolge ihrer Arbeit gewinnen und den Zusammenhang dieses Arbeitserfolges mit Ertragsteigerung und Gewinnanteil aufmerksam verfolgen. Was aber in jedem einzelnen Falle das Ende dieser wirtschaftlichen Erwägungen der Arbeiter sein wird, das läßt sich nicht voraussehen.

Je mehr die ökonomische Einsicht der Arbeiter zunimmt, je mehr sich die Erfahrungen häufen, welche ihnen die maßgebende Bedeutung anderer, außerhalb ihres Einflusses liegender Faktoren des Geschäftsgewinns zum Bewußtsein bringen, um so mehr wird die objektive Ungerechtigkeit des Arbeitsentgelts, welches die Gewinnbeteiligung darstellt, von ihnen erkannt werden. Wir haben früher bereits eingehend nachgewiesen, daß eine Uebereinstimmung zwischen Arbeitsertrag und Arbeitsentgelt bei der individuellen Gewinnbeteiligung niemals vollkommen erreichbar ist, und daß die einseitige Regelung dieser Lohnzuschüsse durch die Unternehmer dem dauernden Interesse der Arbeiter in keiner Weise entspricht. Wenn sich also die Angestellten der Anteilfirmnen hierüber täuschen, wenn sie das allgemeine, sonst herrschende Mißtrauen gegen derartige Lohnexperimente der Unternehmer teilweise überwinden, so kann man dies nicht als einen wesentlichen, unschätzbaren Vorteil des Anteilsystems betrachten, wie dies von seiten der Gewinnbeteiligungsfreunde in der Regel geschieht. Solange die Anteilfirmen eine relativ gleichmäßige, gesicherte Rentabilität aufweisen, ist die Gefahr, daß ihre Angestellten zu klarer Erkenntnis der im Wesen der Gewinnbeteiligung liegenden Schwächen und Nachteile gelangen, verhältnismäßig gering. Sobald aber ein bedeutender Umschlag in der allgemeinen Geschäftskonjunktur oder der individuellen Rentabilität der Unternehmung, an deren Schicksal sie gebunden sind, eintritt,

kann jene stets vorhandene Gefahr aktuell werden und das ganze Anteilsystem zum Scheitern bringen. Es stellt sich dann heraus, daß die Arbeiter das objektive Mißverhältnis zwischen ihrer regelmäßigen individuellen Mehrleistung und der materiellen Gegenleistung des Unternehmers erkennen und durch passiven Widerstand jede weitere Beibehaltung dieses Arbeitssystems unmöglich machen.

So sind also, wenn man das Fazit zieht, auch die mannigfachen materiellen Vorteile durch die Gewinnbeteiligung nicht als ein dauernder Gewinn für die Arbeiterklasse anzusehen. Dies schließt nicht aus, daß die zufällig in dieser Weise begünstigten Arbeiter die Steigerung ihres Einkommens lange Zeit dankbar hinnehmen und zum Teil auch die entsprechenden Gegenleistungen dem Unternehmer bieten. Sobald aber die Gewinnbeteiligung einen größeren Umfang annimmt, so liegt hierin, wie wir nachgewiesen haben, eine beträchtliche Gefahr für den allgemeinen sozialen Fortschritt. Durch die enge Verbindung zwischen Arbeiter- und Unternehmerinteresse, welche die Gewinnbeteiligung begründen will und teilweise auch wirklich erreicht, werden unter Umständen die besten, leistungsfähigsten Arbeiter einer Branche wirtschaftlich isoliert, halten sich von allgemeinen Lohnbewegungen zurück und ziehen Vorteil aus ihrer begünstigten Stellung auf Kosten des Gesamtinteresses. Zwar sind diese Vorteile nicht so groß, daß sie auf die Dauer und im Falle ernsthafter Gefahr ihr Klasseninteresse gänzlich aus den Augen lassen. Es hat sich im Gegenteil herausgestellt, daß die Unternehmer von Anteilgeschäften, welche ihre Arbeiter von der Teilnahme an Gewerkvereinen, von der Ausübung ihrer politischen Rechte ꝛc. ausschließen wollten, einen nachhaltigen Erfolg nicht erreichten. Entsteht einmal ein Kampf zwischen Arbeitervertretung und Einzelunternehmung, so unterliegt in der Regel die letztere. Auch die Anfeindungen der Sozialdemokratie gegen einzelne Gewinnbeteiligungsfirmen führten häufig zur Aufhebung des Anteilsystems und selbst da, wo diese Störung des inneren Friedens von den Angestellten zurückgewiesen wurde, wie z. B. bei der Halleschen Maschinenfabrik, Adler, Wiedenbrück & Wilms ꝛc., pflegen derartige Angriffe nicht ohne große Gefahr für die gedeihliche Fortentwicklung des Anteilsystems abzulaufen.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Vorteile, die die Gewinnbeteiligung durch Lohnzuschläge für die Arbeiter mit sich bringt, ist indessen die Tatsache, daß selbst das weitgehendste Entgegenkommen einzelner Unternehmer den allgemeinen Ansprüchen der Arbeiter nach dieser Richtung hin nicht genügen kann. Die Arbeiter erstreben eine aktive Mitwirkung bei der Bestimmung der Gewinnanteile nicht innerhalb der einzelnen Unternehmung, sondern für das ganze Gewerbe in Gestalt einer gleichmäßigen, allgemeinen Lohnregelung. Wird dieses Ziel einmal erreicht, was sich allerdings kaum voraussagen läßt, so wird die individuelle Gewinnbeteiligung dadurch aufgehoben, weil sie dann ihren Zweck verfehlt. Bis dahin kann man sie in ihrem naturgemäß beschränkten Anwendungskreise als materiellen Vorteil für die beteiligten Arbeiter gelten lassen.

b) Kollektiveinnahmen der Arbeiter. Sehen wir von der Steigerung des individuellen Arbeitseinkommens, welche durch die Gewinnanteile bewirkt wird, nunmehr ab, um die Zunahme des Gesamteinkommens der Angestellten durch Kollektivbeteiligung nach ihrem ökonomischen Werte für die Arbeiter zu prüfen, so zeigt sich ein wesentlich günstigeres Bild. Die Kollektivbeteiligung dient ausschließlich zur Unterhaltung verschieden-

artiger Wohlfahrtsanstalten, welche die wirtschaftliche Lage des Arbeiters verbessern sollen. Indem der Arbeiter auf diese Weise eine Sicherstellung gegen die Nachteile von Krankheit, Alter, Invalidität, Todesfall ꝛc. erreicht, ohne in seinem Arbeitseinkommen dadurch geschmälert zu werden, ist dies in der Tat für ihn ein unschätzbarer Vorteil. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Gewinnbeteiligungsfirmen gehen durchweg wesentlich hinaus über die Leistungen der obligatorischen gesetzlichen Versicherung. Diese freiwilligen Aufwendungen entsprechen freilich nicht immer den Anforderungen, welche an moderne Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse der persönlichen Freiheit des Arbeiters gestellt werden müssen. Aber wir haben anderseits auch beobachtet, daß die patriarchalischen und mit persönlicher Fesselung durch materielle Verlustgefahr verknüpften Wohlfahrtsanstalten einen sicheren und nachhaltigen Erfolg für den Unternehmer in Zukunft kaum versprechen. Es ist bemerkenswert, daß die Arbeiter, die bisher hiervon betroffen waren, den ökonomischen Wert dieser Anstalten keineswegs gering schätzten, aber auf die Dauer werden sie sich der Einsicht wohl nicht verschließen können, daß die freie Verwertung ihrer Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkte unter Umständen einen höheren Wert für sie hat als diese Versicherungskassen.

Völlig anders sind die Wirkungen der vorzüglichen Unterstützungsvereine, Hilfskassen, Lebensversicherungseinrichtungen ꝛc. zu beurteilen, welche z. B. von Freese, Rösler, Schepeler u. a. unter Mitwirkung der Arbeiter ins Leben gerufen sind. Die Arbeiter werden hier zu ihrem eigenen Vorteil zur Selbstverwaltung der betreffenden Fonds unter steter Kontrolle des Unternehmers herangebildet, sie tragen selbst oft zu ihrer gegenseitigen Unterstützung bei und empfinden die Beihilfe des Unternehmers nicht als eine drückende Last, sondern als ein Motiv freiwilliger, persönlicher Hingabe. Die nachhaltige Sicherung ihrer Existenz, welche sie durch diese Unterstützung zur Selbsthilfe erlangen, bietet ihnen wirtschaftliche Vorteile, die sie in anderen Unternehmungen ihres Erwerbszweiges nur selten in ähnlicher Weise vorfinden. Immerhin gibt es einzelne Betriebe, welche ähnliche Wohlfahrtsanstalten ohne die formelle Bindung an einen fest bestimmten, vorher geregelten Prozentsatz des Reinertrages einrichten und erhalten. Für die Anteilfirmen besteht die Gefahr, daß diese automatische Regelung der Beiträge mit dem jeweiligen Bedarf der Wohlfahrtsanstalten unter Umständen in Konflikt kommt, aber für die Arbeiter ist diese regelmäßige Ausstattung von gemeinnützigen Einrichtungen mit zurückgelegten Gewinnanteilen doch ein wesentlicher Vorteil, denn sie erkennen darin ein Produkt eigener Arbeitstätigkeit, welches nur aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht im einzelnen aufgeteilt, sondern als Kollektiveigentum verwaltet wird. Es läßt sich keineswegs allgemein entscheiden, ob ihnen die individuelle Kapitalansammlung in jedem Falle erwünschter erscheinen würde als die kollektive Verwendung, welche eine Art Versicherung auf Gegenseitigkeit darstellt. Ihren rückhaltlosen Beifall wird diese Verwendung von Gewinnanteilen in jedem Falle finden, wo sie die Freizügigkeit nicht behindert und der Rentenanspruch unanfechtbar ist wie bei der Pensionsversicherung der Firma Schepeler. Das Gesamturteil über den Wert der Kollektivbeteiligung für die Arbeiter ist demnach in erster Linie von dem Charakter der Wohlfahrtseinrichtungen abhängig, welche in dieser Weise durch Gewinnanteile erhalten werden. Wenn diese Wohlfahrtseinrichtungen ohne egoistische Hintergedanken der Unternehmer, also ohne den Nebenzweck, die Arbeiter von Gewerkvereinen, allgemeinen Lohnbewegungen, politischer Tätigkeit ꝛc. fern zu halten, ins Leben

gerufen werden, wenn sie auf einer modernen Auffassung des Verhältnisses von Arbeiter und Unternehmer beruhen, d. h. den Arbeitern ihre volle persönliche Freiheit lassen, dann können sie für die letzteren von dauerndem Nutzen sein; aber die Zahl der Unternehmer, die solche Einrichtungen zu schaffen imstande sind, wird stets eine beschränkte bleiben. Denn einerseits werden die betreffenden Charaktereigenschaften nur selten sich finden, anderseits wird es häufig den Unternehmern an Mitteln fehlen, um ihren Arbeitern so bedeutende Zuwendungen zu machen. Bei dem heutigen intensiven Konkurrenzkampfe, welcher auf eine Schmälerung des Unternehmergewinns hinwirkt, wird immer nur eine geringe Anzahl von Arbeitgebern in der Lage sein, einen festen Prozentsatz ihres Reingewinns zur Dotierung von gemeinnützigen Einrichtungen zurückzulegen.

ad 3. Soziale und ethische Wirkungen.

Wenn wir nun endlich auch auf die sozialen und ethischen Wirkungen der Gewinnbeteiligung, die wir bereits in dem Abschnitt über die Ergebnisse für den sozialen Frieden unter einem anderen Gesichtspunkte erörtert haben, noch mit einigen Worten eingehen wollen, um den Standpunkt der Arbeiter den erhofften und versprochenen Vorteilen gegenüber zu kennzeichnen, so müssen wir zwischen den wohlmeinenden Absichten der Unternehmer und den positiven Erfolgen auf seiten der Arbeiter scharf unterscheiden. Die Absicht der ersteren ist darauf gerichtet, die Arbeiter aus bloßen Werkzeugen in der Hand des Betriebsleiters zu freiwilligen, selbstbewußten Mitarbeitern zu erziehen, sie aus dem ganzen sozialen Milieu des interesselosen, mechanisch arbeitenden Lohnarbeiters herauszuheben, zu gleichstrebenden Genossen und Teilhabern zu machen. Die heftigen Klassengegensätze, welche anderwärts zwischen Unternehmer und Arbeiter bestehen, sollen durch die Gewinnbeteiligung gemildert, eine dauernde Solidarität der Interessen begründet und vermöge einer gerechteren Einkommensverteilung der aufreibende Kampf entgegengesetzter wirtschaftlicher Interessen so weit als möglich vermieden werden. So sollen die Arbeiter unter dem Eindruck unmittelbarer persönlicher Fürsorge des Arbeitgebers ihren Willen auf den Gesamtzweck der Unternehmung richten und in der Erreichung dieses Zweckes ebenso wie der Unternehmer das gemeinsame Entgelt finden für die gemeinsame Arbeit. Das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft soll durch gesteigerte Produktivität der Arbeit, durch aufrichtige Versöhnung der Arbeiter mit dem herrschenden Industriesystem auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung gefördert werden. Der ökonomische Vorteil dieser sozialen Entwicklung werde Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Weise zugute kommen.

Wie stellt sich nun diesem Ideal gegenüber das wirkliche Verhalten unserer Arbeiter dar? Wir haben gesehen, wie selten es den Unternehmern gelungen ist, ihre Arbeiter auf ein derartiges Niveau zu heben, daß ein voller Erfolg des Anteilsystems erreicht wurde. Auch bei gesteigerter Intelligenz und Geschicklichkeit der Arbeiter, bei zunehmender Treue und Zuverlässigkeit derselben war immer nur ein vorübergehendes, partielles Zusammengehen der Interessen im engsten Kreise erreicht worden, welches jeden Augenblick durch die weitergehenden Ansprüche der Arbeiter gefährdet war. Der Glaube an eine gerechte Einkommensverteilung war bei den Arbeitern durch die Gewinnbeteiligung nicht dauernd zu begründen, nur eine mehr oder weniger vorübergehende Selbsttäuschung

konnte bei ihnen den Eindruck hervorrufen, daß sie nicht mehr dem autokratischen, ihre Arbeitskraft für seine Zwecke verwendenden Unternehmer, sondern einem Genossen und Mitarbeiter gegenüberständen. Das Gefühl der Teilhaberschaft scheiterte meist schon an der einseitigen Regelung der Anteilberechtigung durch den Geschäftsleiter, an der Tatsache, daß der zu verteilende Reinertrag nicht als gemeinsames Eigentum der Produktionsgesellschaft betrachtet, sondern zu freier Verfügung in die Hand des Unternehmers übergeführt wurde, der seinen Arbeitern nur eine beschränkte Kontrolle über die Durchführung der versprochenen Ertragsteilung gewährte, jedes weitergehende Verlangen in bezug auf selbständige Teilnahme an der Geschäftsleitung und -handhabung aber energisch zurückwies und auch den Miterwerb der Produktionsmittel durch die Arbeiter meist von vornherein als unmöglich betrachtete. So blieb die Idee einer genossenschaftlichen Produktionsweise, welche der Gewinnbeteiligung in gewissem Sinne zurunde liegt,[1]) stets in ihren Anfängen stecken, weil die herrschaftliche Form der kapitalistischen Unternehmung mit dieser Idee in Widerspruch stand, und dieser Widerspruch wurde von der Arbeiterschaft im allgemeinen so lebhaft empfunden, daß von einer einheitlichen Willensrichtung, einem dauernden Zusammengehen der Interessen niemals ernstlich die Rede sein konnte.

„Ein Verständnis für meine Bestrebungen,“ so schrieb der Fabrikant Wertheim in seinem an den Verein für Sozialpolitik erstatteten Gutachten,[2]) „und das Bewußtsein, Beteiligte des Geschäfts zu sein, gab sich nirgends bei den Arbeitern kund. Ueberall das alte Mißtrauen und der feste Glaube an die ungerechte Ausbeutung des Arbeiters durch das Kapital. Was man ihnen als freiwillige Zugabe bietet, das sehen sie nur als einen Teil dessen an, was ihnen unrechtmäßigerweise vorenthalten wird. Denn der ganze Erfolg der Arbeit müßte ihnen ja von Rechts wegen werden.“ — Auch in Betrieben, wo der Unternehmer den Ansprüchen der Arbeiter in bezug auf die vertragsmäßige Regelung der Gewinnbeteiligung, die Aufnahme als Geschäftsteilhaber, die Kontrolle der Gewinnberechnung durch Einsichtnahme in die Bücher 2c. in der weitgehendsten Weise entgegenkam, wie z. B. bei dem Zimmermeister Albert Nieß[3]) in Braunschweig, fehlte es nicht an ähnlichen Erfahrungen. Obwohl die Arbeiter hier zirka 200 Mk. Gewinnanteile im Jahre erhielten, unterließen sie es nicht, dem Geschäftsinhaber vorzuhalten, um wieviel größer sein eigener Anteil noch sei, als der eines anderen Teilhabers. „Der Appetit wuchs mit dem Essen.“ „Nicht einmal von der Beteiligung an einem ausbrechenden Streik ließen sich die Anteilhaber zurückhalten, waren zum Teil die ersten und unter den Anführern .... obgleich kein Streikender selbst beim vollendeten Obsiegen sich solche Bedingungen erringen konnte, als sie der Geschäftsinhaber freiwillig und ohne Zwang bereits zugestanden hatte.“ So warfen die Arbeiter einen Vertrag, welcher ihnen nicht weniger wie 20 % des gesamten Reingewinns zusicherte, wie eine lästige Fessel von sich ab und hielten sich zu entsprechenden Gegenleistungen an den Unternehmer in keiner Weise für verpflichtet. Auch in anderen Fällen rief die Gewinnbeteiligung nur ein erhöhtes Selbstgefühl der Arbeiter hervor, welches zu steigender Unbotmäßigkeit dem Unternehmer gegenüber ausartete, so z. B. in der Zigarren-

[1]) Vgl. v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden Bd. I S. 374.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 6 S. 45.

[3]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung Bd. II S. 240.

fabrik Rülzheim in Baden.[1]) Die Arbeiter fühlten sich hier gewissermaßen als Herren in der Fabrik, mischten sich mit allen möglichen Vorschlägen in die Geschäftsleitung ein und forderten, wenn sie wegen Widersetzlichkeit entlassen wurden, regelmäßig die Auszahlung ihrer Gewinnanteile mit dem Bemerken, daß der Unternehmer sich ungerechterweise auf ihre Kosten bereichern wolle.

Aussichten für die Zukunft des Anteilsystems.

Mag nun auch das ungünstige soziale Milieu in diesen Fällen die Wirkung des Anteilsystems gestört haben, so beweisen doch die hier gemachten Erfahrungen, wie schwierig die Ueberwindung der allgemeinen Unzufriedenheit unter den Arbeitern selbst für wohlwollende Arbeitgeber zu sein pflegt, wenn sie ein soziales Reformprojekt wie die Gewinnbeteiligung durchführen. Das Anteilsystem erfordert ein verständnisvolles Eingehen der Arbeiter auf die Absichten des Unternehmers, welches nur unter besonders günstigen Bedingungen nach sorgfältiger Vorbereitung zu erreichen ist. Eine solche innere Umformung und sittliche Hebung des Arbeiters ist, wie selbst der eifrigste Verfechter des Anteilgedankens, Viktor Böhmert, hervorhebt, in Zeiten großer sozialer Gegensätze und heftiger Klassenkämpfe nicht zu erreichen.[2]) So wird denn die Gewinnbeteiligung von ihren Anhängern als ein aristokratisches Lohnsystem, dem die Zukunft gehört, betrachtet. „Es muß erst die Zeit erfüllt werden, wo die hohe Kulturaufgabe der Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn allgemeines Verständnis findet und in ruhiger Entwicklung fortschreitet". In ähnlich vorsichtiger Weise äußert sich neuerdings auch Gustav Schmoller über die Zukunft des Anteilsystems: „Das System wird wohl überhaupt erst eine größere Zukunft haben, wenn die heutigen sozialen Kämpfe wieder einem etwas friedlicheren Zustand gewichen sind, wenn und wo Unternehmer und Arbeiter sich wieder mehr als Genossen betrachten."[3])

Wenn man sich in dieser Weise mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft für die Gewinnbeteiligung trösten will, weil der geringe Erfolg in Gegenwart und Vergangenheit eine gewisse Zurückhaltung in der Beurteilung der sozialen Erfolge rechtfertigt, so muß man wenigstens konsequenterweise den Gedanken aufgeben, daß die Gewinnbeteiligung den sozialen Frieden herbeiführen könne, wo derselbe nicht schon vorher im allgemeinen gesichert ist. Es besteht ein so tiefgehender Gegensatz zwischen den Wünschen und Bestrebungen der Arbeiter und den Zugeständnissen der Unternehmer in bezug auf die Teilnahme am Reingewinn, daß die Verwirklichung des Ideals der Gewinnbeteiligung, welches immer nur in der Initiative der Unternehmer seine Stütze finden kann, wohl auch in der fernsten Zukunft nicht so zu erwarten ist, wie es den gegenwärtigen Vertretern des Anteilsystems in Deutschland vorschwebt. Freilich wäre dies anders, wenn eine Uebereinstimmung zwischen dem Ideal der Arbeiter und dem der Unternehmer in der Weise herbeigeführt werden könnte, daß die Arbeiter die hierauf gerichteten Bestrebungen der Unternehmer freiwillig unterstützen, so daß an Stelle der einseitigen, autoritativen Regelung des Anteilvertrages eine vertragsmäßige Regelung der Gewinnbeteiligung eintreten könnte, wie sie in

[1]) Böhmert, Die Gewinnbeteiligung Bd. I S. 261.
[2]) Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer S. 122/123.
[3]) Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre Bd. II S. 290.

ähnlicher Weise schon jetzt in genossenschaftlichen Unternehmungen[1]) der Arbeiter, den sogen. Kooperativen sich findet.

Indessen erscheint uns auch diese Möglichkeit eines aktiven Mitwirkens der Arbeiter bei der Bestimmung der Anteilquoten auf absehbare Zeit hinaus nahezu ausgeschlossen, weil die Wünsche der Arbeiter nicht auf die Teilnahme am Reinertrage der einzelnen Unternehmung, sondern auf die generelle Gewinnbeteiligung in Form einer entsprechenden Lohnregulierung gerichtet sind. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die mannigfachen Vorteile, welche die individuelle Gewinnbeteiligung für die Arbeiter der Anteilfirmen darbietet, auch in Zukunft stets auf einen engen Kreis von Unternehmungen beschränkt sein werden, in welchen einerseits die Unternehmer den hohen Anforderungen dieses Betriebssystems entsprechen, anderseits aber auch die Arbeiter sich der inneren und äußeren Wandlung unterwerfen, welche die unerläßliche Vorbedingung für den dauernden Erfolg des Anteilsystems bildet. Eine allgemeine Verwirklichung dieses Ideals, welches eine so weitgehende psychische Umformung aller Beteiligten voraussetzt, ist deswegen nicht zu erwarten, weil, wie Albert Rieß schon im Jahre 1875 hervorhob, die Menschen mit ideeller Auffassung im Verhältnis zur Gesamtheit verschwindend selten angetroffen werden, und weil die notwendigen Grundlagen für solche Bestrebungen fast immer nur in den Köpfen jener wenigen Idealisten zu finden sind, welche sie heiß und lebhaft wünschen. Zum Beweise dieser Behauptung sei uns gestattet, die Aeußerung eines erfahrenen Unternehmers, der ein hochentwickeltes Anteilsystem in seinen Betrieben jahrzehntelang durchgeführt hat und noch jetzt daran festhält, des Holländers J. C. van Marken anzuführen, eine Aeußerung, in welcher er das Ergebnis seiner eigenen Erfahrungen über die Wirkung der Gewinnbeteiligung auf die Arbeiter in einer Versammlung der französischen Gesellschaft zur praktischen Durchführung des Prinzips der Gewinnbeteiligung zusammengefaßt hat: „Wenn auch das System der reinen und einfachen Gewinnbeteiligung bis zu seinen letzten logischen Konsequenzen durchgeführt ist, so begeistert es den Arbeiter doch nur in dem Moment, wo ihm die Dividende ausgezahlt wird, läßt ihn aber gleichgültig dem Geschick der Firma und den Gefahren des Kapitals gegenüber. Für ihn hat die Verminderung der Arbeitszeit, die Erhöhung des Lohnes, die Prämie am Schluß der Woche immer noch mehr Bedeutung als der Gewinn am Jahresschluß, den er selbst nicht zu verdienen sucht, und dessen Bedingungen er ebensowenig zu erkennen bestrebt ist, als er ein Verständnis dafür besitzt, worauf dieser Erfolg beruht."[2])

---

[1]) Vgl. den interessanten Bericht über die britischen Genossenschaften bei v. Elm, Auf der Suche nach Gerechtigkeit, Sozialistische Monatshefte 1902 S. 718 ff.

[2]) Durch Arbeit für die Arbeit. Rede von J. C. van Marken. Dessau 1894. S. 18.

Stand der Anteilbewegung im Jahre 1900.

Firma und Ort	Art des Gewerbes und Form der Unternehmung	Zahl der Angestellten	Jahr der Einführung	Summe der Gehälter	Summe der Löhne	Summe der Gewinnanteile: Beamte	Summe der Gewinnanteile: Arbeiter
Steinheil, Dieterlen & Co., Rothau i. Elf.	Baumwollspinnerei, Weberei und Färberei, Kommdtgs. a. A.	535	1847	56 725,— ℳ	374 059,— ℳ	12 000 ℳ	
Hallesche Maschinenfabrik u. Eisengießerei, Halle a. S.	Maschinenfabrik und Eisengießerei, A.-G.	730	1890	935 495,— ℳ inkl. Gewinnanteile i. J. 1895	706 861,— ℳ	—	65 333,50 ℳ
Max Rößler, Rodach in Kobg.	Feinsteingutfabrik	213	1896	33 370,— ℳ	129 456,41 ℳ	8 396,18 ℳ	8 396,29 ℳ
Heinrich Freese, Berlin	Jalousien- und Holzpflasterfabrik	198	1888	50 253,25 ℳ	200 757,68 ℳ	7 437,48 ℳ	9 616,29 ℳ
Karl Zeiß, Jena	Optische Werkstätte	1111	1896	339 842,— ℳ	1 146 900 — ℳ	33 552,— ℳ	104 448,— ℳ
Wiedenbrück & Wilms, Köln-Ehrenfeld	Eisengießerei	60	1900	20 940,— ℳ	68 530,— ℳ	3 323,— ℳ	5 812,46 ℳ
Aktienges. f. Federstahl-Industrie vorm. Hirsch & Co., Kassel	Federstahlfabrik, A.-G.	435	1892	61 413,17 ℳ	289 237 26 ℳ	11 000 ℳ	
O. Th. Winckler, Leipzig	Papier- und Lederwarenhdlg.	—	1891	—	—	—	—
Georg Schepeler, Frankfurt a. M.	Kolonialwaren, Wein, Zigarren, Hoflieferant	152	1900	168 279,42 ℳ	55 038,84 ℳ	10 231,— ℳ	2 310,66 ℳ
Rhein u. Mosel, Straßburg i. E.	Feuerversicherungsgesellsch., A.-G.	41	1884	73 677,44 ℳ i. D.		11 788,39 ℳ i. D.	
Sächsisch-böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Dresden	Schiffahrtsgesellschaft, A.-G.	464	1886	241 640,— ℳ	161 587,32 ℳ	20 759 ℳ (Pensionskasse) 20 759 ℳ (Gewinnanteile?)	
Obstbaukolonie Eden, Oranienburg (Mark)	Obstbaukolonie, G. m. b. H.	29	1893	ca. 20 000 ℳ		897,68 ℳ	
Gutsbesitzer Ebhardt, Komorowen bei Bialla	Landwirtschaftsbetrieb	119	1899	ca. 28 000 ℳ		rd. 1400 ℳ	
Rittergut Jürgensdorf, Mecklbg.-Schw.	Landwirtschaftsbetrieb	95	1874	2 050,— ℳ	30 168,21 ℳ	1000–1500 ℳ	4 525,— ℳ

Skizzen und Notizen.

Der Außenhandel Japans.

Nach japanischen Quellen.[1])

Von Professor **Dr. Karl Theodor von Eheberg** in Erlangen.

I.

In den internationalen Handelsverkehr ist Japan eigentlich erst im Jahre 1855 eingetreten. Damals wurden die ersten Handelsverträge mit Großbritannien, den Vereinigten Staaten und einigen anderen Ländern abgeschlossen, die Ein- und Ausfuhrzölle durch Vereinbarung mit den Handelsstaaten festgesetzt und mehrere wichtige Hafenplätze dem fremden Handel geöffnet. Im Jahre 1866 wurde dieser Vertragstarif abgeändert. Mit der nach dem Sturze der alten Shogunatsregierung einsetzenden Konsolidierung der politischen Verhältnisse kamen Handel und Industrie in Aufnahme. Die Eröffnung des Suezkanals und die Ausdehnung des Schienennetzes der Vereinigten Staaten bis an die Küsten des Stillen Ozeans brachten Europa und Amerika dem japanischen Kaiserreiche näher; innere Verkehrsverbesserungen belebten Handel und Industrie und bewirkten eine jährliche Zunahme der internationalen Handelsumsätze. Selbst der Krieg mit China und der russische Krieg haben diese Entwicklung nicht aufgehalten. Nach dem siegreichen chinesischen Kriege entstanden überall neue Unternehmungen der verschiedensten Art; namentlich wuchs die Einfuhr von Maschinen und anderem Material für gewerbliche Zwecke.

Die im Jahre 1897 vollzogene Reform des Münzwesens und die Einführung der Goldwährung[2]) beseitigte die Mißstände, welche dem Handel aus den ständigen Schwankungen des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber erwachsen waren und befestigte die Handelsbeziehungen mit den Goldländern, welche den größeren Teil des Gesamtbetrages des japanischen Handels ausmachten.

In der Zeit von 1868 bis 1905 sind die internationalen Handelswerte Japans um mehr als das 32fache gestiegen.

Sie stellten sich folgendermaßen:

1868	Yen[3])	26 247 000
1878	„	58 863 000
1888	„	131 161 000
1895	„	265 373 000
1902	„	530 034 000
1905	„	810 072 000

Und zwar ist das Tempo der Zunahme immer rascher, die Verdoppelungszeit immer kürzer geworden.

---

[1]) Annual return of the foreign trade of Empire of Japan, 1905. — Finanzielles und wirtschaftliches Lehrbuch für Japan, 1905.

[2]) S. meinen Artikel: Japans Geld- und Bankwesen, in dieser Zeitschrift 1907 Nr. 1.

[3]) Yen = 2,0929 Mark.

In Bezug auf das Verhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr sind seit 1868 bemerkenswerte Veränderungen eingetreten. Während in dem Zeitraum von 1869—1881, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1876, die Einfuhr die Ausfuhr übertraf, überstieg in den Jahren 1882—1893, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1890, die Ausfuhr die Einfuhr. Seitdem ist wieder das umgekehrte Verhältnis eingetreten: Die Einfuhr übertrifft regelmäßig die Ausfuhr.

II.

Im Jahre 1905 stellte sich Japans Wareneinfuhr und -Ausfuhr nach Herkunft und Bestimmung in Millionen Yen, wie folgt:

	Ausfuhr	Einfuhr	Zusammen
Asien	162 754 357	187 180 954	349 935 310
Europa	54 197 130	183 323 774	237 520 903
Amerika	97 320 450	105 189 031	202 509 481
Australien	4 072 936	6 001 197	10 074 133
Aegypten	283 801	2 999 133	3 282 934
Hawaii	1 876 454	13 691	1 890 146
Sonstige	1 028 482	3 830 236	4 858 719
Insgesamt:	321 533 610	488 538 017	810 071 627

Der gesamte Handelsumsatz betrug also 1905 810,1 Mill. Yen oder rund 1693 Mill. Mk., von denen 670 Mill. Mk. auf die Ausfuhr, 1020 Mill. Mk. auf die Einfuhr entfielen.

Ueberblicken wir zunächst einmal Wareneinfuhr und -Ausfuhr nach dieser Uebersicht, so steht in Bezug auf Aus- und Einfuhr Asien obenan. Japan empfängt für 187,2 Mill. Yen aus Asien und gibt für 162,8 Mill. dort ab. Die zweite Stelle in Bezug auf die Ausfuhr aus Japan nimmt Amerika ein, das für 97,3 Mill. Yen Waren erhält, während es mit 105,2 Mill. an der Einfuhr beteiligt ist. In letzter Hinsicht wird es von Europa übertroffen, das für 183,3 Mill. Yen nach Japan versendet; in Bezug auf die Einfuhr aus Japan steht Europa aber mit 54,2 Mill. erheblich hinter Amerika zurück. Die Ausfuhr nach den übrigen Weltteilen mit 6,2 Mill. ist ebenso unerheblich wie die Einfuhr aus diesen mit 9,0 Mill. Im ganzen hat Japan im Jahre 1905 eine passive Waren-Handelsbilanz; es exportiert für 321,5 Mill. und importiert für 488,5 Mill.; die Einfuhr überwiegt demnach die Ausfuhr um 167 Mill. Yen.

Im einzelnen sind folgende Länder am meisten am Außenhandel Japans beteiligt (in Yen):

Länder	Ausfuhr	Einfuhr	Zusammen
Vereinigte Staaten . .	94 009 072	104 286 528	198 295 600
China	98 681 998	52 618 408	151 300 406
Großbritannien . . .	13 039 401	115 380 101	128 419 502
Britisch Indien . . .	7 997 594	90 226 230	98 224 424
Deutsches Reich . . .	4 360 402	42 579 960	46 940 362
Korea	26 618 870	6 150 541	32 769 411
Frankreich	27 227 474	5 129 208	32 356 682
Hongkong	20 215 081	1 128 596	21 343 677
Niederl. Indien . . .	1 233 011	14 830 004	16 063 015
Belgien	665 520	11 002 185	11 667 705
Französ. Indochina . .	406 933	10 147 957	10 554 890
Australien	4 072 936	6 001 197	10 074 133

Bei genauerer Betrachtung der Handelsbeziehungen zwischen Japan und den europäischen Ländern fällt besonders Frankreich auf, das für 27 Mill. Yen Waren von Japan empfängt, während es nur für etwas über 5 Mill. dorthin abgibt. Dagegen beträgt die Ausfuhr nach Großbritanien nur den 9., die nach Deutschland den 10. Teil der japanischen Einfuhr aus diesen Ländern. Deutschland steht in Bezug auf den gesamten Außenhandel Japans an 5. Stelle, gleichfalls an 5. Stelle bezüglich der Einfuhr, dagegen erst an 8. Stelle bezüglich der Ausfuhr.

III.

Es ist von Interesse zu sehen, welcher Art sich die Ein- und Ausfuhr Japans überhaupt und insbesondere nach den letztgenannten Ländern entwickelt hat. Der Gesamtwert der Warenausfuhr betrug 1891: 77,9, hob sich 1895 auf 133,5, sank 1896 etwas, belief sich 1897 auf 159,4, 1900 auf 198,1 und stieg seitdem ununterbrochen, auch während der Kriegszeit, auf 321,5 Mill. Yen im Jahre 1905. Die Einfuhr stieg von 62,9 Mill. Yen bis 1898 ununterbrochen auf 277,5 Mill., betrug 1901: 255,8 stieg dann auf 271,7, 309,1, 371,4 in den Jahren 1902—04 und nahm auf 1905 um mehr als 100 Mill. Yen (488,5 Mill.) zu. Die Ausfuhr nach Großbritannien betrug 1891 noch 5,6, die nach Deutschland 1,5, die nach Frankreich schon damals 15,1 Mill. Yen. Die Einfuhr aus Großbritannien hat sich in dieser Zeit von 20 Mill. Yen auf 115,4, die aus Deutschland von 5,1 auf 42,6 Mill. gehoben; während sich also die großbritannische um das 4½ fache gehoben hat, ist die deutsche um das 8 fache in die Höhe gegangen.

Die japanische Ausfuhr verteilt sich folgendermaßen auf die wichtigsten Warengruppen.

I. Getränke, Nahrungsmittel, Genußmittel:

Tee	Yen	10 584 323
Getreide	„	3 729 450
Meeresprodukte	„	7 937 604
Tabak	„	3 523 084
Andere	„	17 424 010
Zusammen:	Yen	43 198 471

II. Manufakturwaren und Rohstoffe zu solchen:

Kleider und Konfektionswaren	Yen	5 576 850
Drogen, Medikamente, Chemikalien, Farben	„	7 313 399
Metalle und Metallfabrikate	„	18 938 894
Oel und Wachs	„	1 750 316
Papier und Papierfabrikate	„	3 003 226
Häute, Haare, Muscheln, Hörner ꝛc.	„	1 319 993
Gewebe, Garne, Zwirne und Rohmaterialien zu diesen:		
Seide	„	113 460 906
Baumwolle	„	47 560 979
Andere	„	2 321 863
Zusammen:	Yen	163 343 747

III. Verschiedenes	Yen	72 763 192
Paketpost	„	1 080 536
Wiederausfuhr	„	3 244 987
Zusammen:	Yen	77 088 715
Gesamtausfuhr:	Yen	321 533 610

An der Ausfuhr Japans im Jahre 1905 sind demnach am meisten die Manufakturwaren mit 163,3 Mill. Yen (von im ganzen 321,5 Mill.), in erster Linie Seide mit 113,5 Mill., Baumwolle mit 47,6 Mill., Metalle und Metallfabrikate mit 18,9 Mill. beteiligt. Roh-Seide macht mehr als zwei Drittel der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten und ungefähr das gleiche der Ausfuhr nach Frakreich aus. Nimmt man noch die Seidengewebe (Habutae) dazu sowie die Seidenabfälle und seidenen Tücher, so ist damit fast die ganze Ausfuhr nach Frankreich bezeichnet. Seidengewebe gehen übrigens auch in beträchtlicher Menge nach den Vereinigten Staaten. Großbritannien ist nur an Seidengeweben und seidenen Tüchern, und zwar mit etwas mehr als der Hälfte seiner Einfuhr aus Japan beteiligt, Deutschland an denselben Waren mit ungefähr einem Drittel seine Einfuhr. Wollwaren gehen hauptsächlich nach China, Korea, Hongkong. Die Waren, die wir insbesondere als Japanwaren zu bezeichnen pflegen, nämlich Fächer, Lackwaren, Fußbodenmatten, Porzellan und Töpferwaren, Strohgeflechte gehen vorwiegend nach den Vereinigten Staaten und Frankreich, Fächer auch nach Italien, Lackwaren auch nach Großbritannien und Hongkong, Porzellan und Töpferwaren nach Großbritannien und Korea, Strohgeflechte nach Großbritannien und Deutschland. Sehr erheblich ist die Ausfuhr an Zündhölzern, für welche China und Hongkong das Hauptabsatzgebiet sind. Es ist bemerkenswert, daß die Ausfuhr von Manufakturwaren seit 1900 nicht unerheblich gestiegen ist, nämlich die Ausfuhr von Fabrikaten von 28% der Gesamtausfuhr im Jahre 1900 auf 31% im Jahre 1904, die Ausfuhr von Halbfabrikaten von 48 auf 53%, während die Ausfuhr von Rohmaterialien von 24 auf 16% sank. Es spricht sich darin die starke Entwickelung der japanischen Industrie aus.

Unter der Ausfuhr von Getränken und Nahrungsmittel steht Tee obenan mit etwas über 10½ Mill. Yen. Fünf Sechstel davon gehen nach den Vereinigten Staaten, fast der ganze Rest nach Britisch-Amerika; nur unbedeutende Mengen gelangen an andere Länder. Weizenmehl ging 1904 für 9,6 Mill. Yen außer Landes, davon 9,3 Mill. nach den Vereinigten Staaten; Reis ist an der Ausfuhr (1904) mit 4,7 Mill. Yen beteiligt; er geht hauptsächlich nach Australien, Großbritannien, Hawaii, den Vereinigten Staaten, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden, Britisch-Amerika und Frankreich. Von Belang ist die Ausfuhr von Tintenfischen, die, in getrocknetem Zustand, hauptsächlich nach Hongkong gehen. Kondensierte Milch erhalten in erheblichen Mengen die Vereinigten Staaten und Deutschland, Zigaretten China und Korea. Unter den sonstigen zur Versendung kommenden Waren sind Steinkohlen, Kupfer, Kampfer und Sake hervorzuheben.

Die Einfuhr ergibt folgendes Bild:

I. Getränke, Nahrungsmittel, Genußmittel.

Getränke und Nahrungsmittel	Yen	15 344 938
Getreide und Sämereien	„	66 573 005
Weine, Liköre, Spirituosen	„	1 073 118
Zucker	„	13 710 885
Taback	„	2 217 572
Zusammen:	Yen	98 919 518

II. Manufakturwaren und Rohstoffe zu solchen

Waffen, Uhren, Instrumente, Werkzeuge, Maschinen	Yen	27 954 222
Kleider und Zugehör	„	1 840 744
Drogen, Chemikalien und Medikamente	„	10 909 105
Farbe, Farbstoffe und Färbemittel	„	7 384 812
Glas und Glaswaren	„	1 762 438
Hörner, Elfenbein, Häute, Haare, Muscheln ꝛc.	„	18 095 203
Metalle und Metallwaren:		
Eisen und Stahl	„	41 387 238
Andere	„	16 583 145
Oel und Wachs	„	15 176 276
Papier und Papierwaren	„	7 913 702
Gewebe, Garne, Zwirne und Rohmaterialien:		
Baumwolle	„	131 386 909
Wolle	„	35 249 740
Seide	„	2 237 290
Hanf	„	6 423 053
Andere	„	6 703 677
Reiseeffekten	„	212 664
Zusammen:	Yen	323 020 218

III. Verschiedenes	„	56 576 462
Paketpost	„	993 369
Wiedereinfuhr	„	865 452
Zusammen:	Yen	58 435 283
Gesamteinfuhr:	Yen	488 538 017

Was die Herkunftsländer der eingeführten Waren betrifft, so verteilen sich diese, wie folgt. Weizenmehl kommt nahezu ausschließlich aus den Vereinigten Staaten, die auch die weitaus größte Menge Weizen liefern; Reis, der bedeutendste Einfuhrartikel unter den Nahrungsmitteln, kommt aus Britisch- und Französisch-Indien und Siam, Zucker aus Niederländisch-Indien. Elektrische Motoren, Lokomotiven, Spinnmaschinen, Dampfkessel liefern hauptsächlich Großbritannien und die Vereinigten Staaten; an den beiden ersten Artikeln ist auch Deutschland beteiligt. Für Anilinfarbstoffe und Indigo ist Deutschland der größte Lieferant, ebenso für Telegraphendraht. Fensterglas kommt hauptsächlich aus Belgien, Felle liefern China und Korea, Eisen in Barren und Stangen Belgien und Deutschland, Eisenschienen Deutschland und Belgien, Klumpen, Platten und Bleche Großbritannien, Röhren Deutschland und die Vereinigten Staaten, verzinnte Eisenplatten- und Bleche Großbritannien, Stahl Großbritannien, Zinn die Straits Settlements, Zinkbleche Deutschland, Oel die Vereinigten Staaten,

rohe Baumwolle China, Britisch Indien und die Vereinigten Staaten, Baumwollwaren Großbritannien und die Vereinigten Staaten, Wolle Australien, Woll- und Kammgarne Deutschland, Mousseline die Schweiz, Frankreich und Deutschland, Woll- und Kammwollstoffe Großbritannien und Deutschland, Flachs, Hanf, Jute und dergl. China, Decken in großen Mengen Großbritannien, Tabak die Vereinigten Staaten, Steinkohle Großbritannien, Papierstoffe kommen hauptsächlich aus Deutschland, Dampffahrzeuge aus Großbritannien.

IV.

Ueber die Lage des Handels im Jahre 1904 spricht sich das offizielle Jahrbuch folgendermaßen aus: „Nach dem Ausbruch des Krieges (mit Rußland) stiegen Frachten und Seeversicherungen, die schon im Anfang des Jahres erhöht worden waren, noch höher, viele japanische Schiffe wurden für Kriegszwecke verwendet und die Eisenbahnen waren in einem großen Umfange für die Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial in Anspruch genommen. Der damit gegebenen Gefahr einer Schädigung des Handels wurde aber dadurch wirksam begegnet, daß viele fremde Schiffe gechartert und die Beförderung der Waren im Inlande in jeder möglichen Weise erleichtert wurde. Außerdem war überhaupt der Handel mit Rußland schon vorher nicht sehr bedeutend gewesen, das Kriegsfeld beschränkte sich auf einen Teil der Mandschurei und infolge der ununterbrochenen Erfolge unserer Truppen erlangten wird bald unser Uebergewicht im Handel mit Korea zurück und erwarben die Seeherrschaft. Infolgedessen gelangte der Handel mit China und Korea, der eine Zeitlang gedrückt war, zu neuer Blüte und trotz des großen Krieges, in den wir verwickelt sind, zeigt unser Handel unerwartet gute Ergebnisse."

Diese Worte können, soferne sie den Handel betreffen, auch auf das Jahr 1905 angewendet werden. Allerdings hat die Zunahme der Ausfuhr nicht entfernt mit den vorhergehenden Jahren gleichen Schritt gehalten, denn während sie von 1902 auf 1903 und 1904 um je ca. 30 Mill. Yen zugenommen hatte, weist sie von 1904 auf 1905 nur eine solche um etwas mehr als 2 Mill. Yen auf. Dagegen ist die Einfuhr um rund 117 Mill. Yen in dem einen Jahre gewachsen. Da diese aber hauptsächlich, wie wir gesehen haben, Lebensmittel und industrielle Roh- und Hilfsstoffe betrifft, so steht ein weiteres Anwachsen der japanischen Industrie und eine vermehrte Ausfuhr namentlich nach China und Korea, den hauptsächlichsten Abnehmern japanischer Industrieprodukte, sicher zu erwarten. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Eröffnung des Panama- oder Nicaragua-Kanals den Handel mit Nordamerika neuerdings beleben und daß sich für den Handel mit Brasilien und Argentinien, vielleicht auch für den Handel mit Westafrika, neue Wege eröffnen werden.

Allerdings wird das treibhausmäßige Aufblühen der japanischen Volkswirtschaft von Kennern des Landes nicht für unbedenklich gehalten. Das japanische Budget gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger. Japan hat große Schulden aufgenommen und die Steuern zu einer drückenden Höhe geschraubt, die Ernten waren nicht immer günstig, und die glückliche Führung des Krieges hat eine Gründerperiode gezeitigt, die möglicherweise schon in kurzer Zeit einen Rückschlag hervorrufen wird.

Die Verkehrsverhältnisse der deutschen Binnenschiffahrt.

Von Dr. Hermann Röder, Berlin-Schöneberg.

Die rapide Steigerung des Güterverkehrs innerhalb der letzten drei Jahrzehnte hat nicht allein die Zahl der Transportgefäße, sondern auch die Ladefähigkeit der Fahrzeuge, teils durch verbesserte Ausnützung der Laderäume, teils Verwendung größerer Fahrzeuge erhöht. Noch im Jahre 1877 waren in Deutschland Flußschiffe von mehr als 800 t Tragfähigkeit überhaupt nicht vorhanden, 1902 dagegen verkehrten auf der Elbe schon Schiffe von 1500 t, auf dem Rhein aber solche bis zu 2400 t Tragfähigleit. Die durchschnittliche Größe der Binnenfahrzeuge Deutschlands hat sich von 80 t im Jahre 1877 auf 220 t im Jahre 1902 erhöht.

Infolge der günstigen Erfahrungen mit großen Schiffsgefäßen, hat sich nun die Ansicht verbreitet, daß es als ein wirtschaftliches Gebot erscheine, den Güterverkehr auf Flüssen und Kanälen mit möglichst großen Fahrzeugen zu betreiben. Aber es wird dabei in der Regel übersehen, daß ein derartiger Verkehr auf der Flußschiffahrt nur innerhalb gewisser Grenzen möglich ist und daß er auf der Kanalschiffahrt sogar noch weiteren Einschränkungen unterliegt. Freilich bieten große Schiffe den kleineren und mittleren gegenüber den Vorteil der Verbilligung der Fracht, doch ist dieser Vorteil nur so lang vorhanden, als die heutigen Betriebsbedingungen bestehen bleiben. Die Verbilligung der Fracht läßt sich durch beliebige Vergrößerung des Schiffsgefäßes nicht ins Ungemessene steigern. Sie hört um so früher auf, wenn der Gewinn nur durch Aufwendung von Kosten für Herstellnng und Instandhaltung der Wasserstraße erreichbar ist, was bei regulierten Flüssen und noch viel mehr bei Kanälen der Fall ist.

Werden dergleichen Erwägungen bei dem Baue neuer, oder verbesserungsbedürftiger Wasserstraßen nicht berücksichtigt, so übertönt der Ruf nach großen Schiffen die entgegenstehenden Einwendungen; die Rückschläge eines derartigen Beginnens können natürlich nicht ausbleiben. Da erscheint es gewiß recht auffällig, daß die Handelskammer Heilbronn den projektierten Rhein-Neckar-Donau-Kanal künftig mit großen Schiffen befahren sehen möchte. Sie führt in dieser Beziehung aus: „Hinsichtlich der technischen Ausführung des Kanals müssen wir wiederholt darauf dringen, daß er mit einer Tiefe von 2½ m hergestellt wird, so daß darauf Schiffe von mindestens 1000 t befördert werden können. Für Heilbronn würden auch noch Schiffe unter 600 t genügen, ausnahmsweise größere Sendungen können ja auf verschiedene Schiffe verteilt werden. Der Schwerpunkt liegt aber darin, daß der Kanal, wenn er seinem eigentlichen Zweck entsprechen soll, Schiffe von Holland, vom Niederrhein und von der Ruhr direkt den Neckar hinauf befördern kann. Eine Ladefähigkeit bis zu 1000 t ist aber deshalb für die betreffenden Schiffe in Rechnung zu nehmen, weil die Rheinschiffahrt im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr zu größeren Schiffstypen übergegangen ist und Schiffe unter 1000 t dort kaum gebaut werden."

Von den lokalen Verhältnissen und Verkehrsbedürfnissen des Neckars abgesehen, nehmen die, über die Ladefähigkeit der Rheinschiffe aufgestellten Behauptungen ein gewisses Interesse in Anspruch, weil sie von einer Autorität ausgehen. Trotzdem können wir den Antrag der Heilbronner Handelskammer

nicht befürworten, weil er auf Vorstellungen beruht, die auf die Schiffahrt im allgemeinen nicht angewendet werden können.

Ueber die auf dem Rhein verkehrenden Schiffe wird bekanntlich vom Rheinschiffs-Register-Verband für Versicherungszwecke Buch geführt. In sein Register wurden im Jahre 1902 eingetragen: 4095 hölzerne Schiffe, welche Zahl sich 1903 auf 3007 verminderte; von diesen Schiffen besitzt das größte 650 t Ladefähigkeit. Unter diesen Schiffen befinden sich 80 Stück, die erst in den Jahren 1900 bis 1903 erbaut wurden. Insgesamt sind 8846 eiserne und hölzerne Schiffe registriert und davon hatten 8094 eine Ladefähigkeit von weniger als 1000 t, dagegen 752 eine solche von mehr als 1000 t. Mehr als 2000 t Ladefähigkeit hatten nur folgende 5 eiserne Lastschiffe: Johann Christian 2067,8 t, Leopold Marianne III 2340,06 t, Noah 2082,2 t, Mannheim 59: 2002,6 t, Mannheim 60: 2043,7 t. Die drei ersten fahren unter niederländischer, die beiden letzten unter badischer Flagge. Der Uebersicht wegen mögen die durch das Rheinschiffsregister nachgewiesenen Schiffe in fünf Gruppen: a) sehr kleine bis zu 150 t, b) kleine von 150 bis 250 t, c) mittlere von 250 bis 600 t, d) große von 600 bis 1000 t und e) sehr große von 1000 bis 2400 t zusammengefaßt werden. Nach dem Alter verteilen sich die registrierten Schiffe in folgender Weise:

	1836—1877	1878—1899	1900—1904
sehr kleine Schiffe . .	42	3288	235
kleine Schiffe . . .	41	1087	191
mittlere „	242	1776	324
Sa.	325	6151	759
große Schiffe	45	740	83
sehr große Schiffe . .	1	556	195
Sa.	46	1296	278

Hieraus ergibt sich die durchschnittliche Jahresproduktion des Schiffbaues für

	1878 1899	1900—1904
an sehr kleinen bis mittleren Schiffen . .	280 St.	150 St.
großen bis sehr großen „	59 „	56 „

Die Produktion von Kleinschiffen ist hiernach von 280 pro Jahr auf 150 gesunken, der Ausfall kommt zum größten Teil auf Rechnung der sehr kleinen Schiffe; läßt man diese unberücksichtigt, so ergibt sich für kleine und mittlere Schiffe die durchschnittliche Jahresproduktion zu 130 bis 103 Stück, während die Produktion der großen und sehr großen Schiffe auf der gleichen Durchschnittszahl, 57 Stück, stehen geblieben ist.

Nun haben die Notierungen des Rheinschiffs-Register-Verbandes aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch, da kein Zwang zur Registrierung vorliegt; immerhin lassen die mitgeteilten Ziffern keinen Zweifel darüber aufkommen, daß am Rhein auch heute noch Schiffe von weniger als 1000 t Tragfähigkeit in ansehnlicher Zahl gebaut werden. Die entgegengesetzte Behauptung der Heilbronner Handelskammer ist deshalb als eine irrige zu bezeichnen.

Daß die Binnenschiffahrt insgesamt, nicht nur die Rheinschiffahrt, heute größerer Schiffe als früher zu ihrem Betrieb bedarf, ist eine feststehende Tatsache. Offen geblieben ist nur die Frage nach der Größe derjenigen Schiffe,

durch die der Hauptanteil am Verkehr bewältigt wird. Es wurde bereits erwähnt, daß die mittlere Schiffsgröße der deutschen Binnenflotte im Jahre 1877: 80 t, 1902 dagegen 220 t betragen habe; für den Rhein betrug die mittlere Schiffsgröße im Jahre 1902: 326 t. Daß diese arithmetischen Mittelzahlen einen zahlmäßigen Ausdruck für den Verkehrswert der Schiffe geben, kann nicht behauptet werden. Daß die 1902 gezählten verschiedenen großen Schiffe denselben Gesamt-Laderaum besitzen, als eine gleiche Zahl von Schiffen, von denen jedes 220 t Tragfähigkeit hat, ist zwar richtig, allein Schiffe von solchen geringen Größen können offenbar nicht die Hauptlast des Verkehrs im Jahre 1902 getragen haben. Wir kommen der Lösung dieser Frage etwas näher, wenn wir das Fazit aus folgenden Berechnungen ziehen.

Nach den Ausführungen, die Geheimrat Sympher über die Entwickelung des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen anstellt, ist die Gesamt-Verkehrsleistung der Eisenbahnen und Wasserstraßen Deutschlands von 13800 Millionen Tonnenkilometer im Jahre 1875 auf 48400 Mill. gestiegen, was einer Zunahme von 251 % entspricht. Die amtliche Zählung der deutschen Binnenschiffahrtsgegenstände ergaben für 1877 einen gesamten Kahnraum von 1400000 t, für 1902 einen solchen von 5000000 t, woraus sich die Zunahme von 257 % berechnen läßt. Die Vermehrung der Schiffsräume hat hiernach mit der Zunahme des Gesamtverkehrs gleichen Schritt gehalten. Innerhalb der nach der Schiffsgröße gebildeten Einzelgruppen vollzog sich die Aenderung des Schiffsbestandes in verschiedener Weise; es betrug nämlich (der Raumgehalt in 1000 t ausgedrückt):

	in den Jahren		
der Bestand an	1877	1902	Differenz
sehr kleinen Schiffen	14957 mit 915 t	10443 mit 610 t	— 305 t
kleinen "	1293 " 250 "	5601 " 1150 "	+ 900 "
mittleren "	623 " 221 "	3981 " 1530 "	+ 1309 "
Sa.	16873 mit 1386 t	20025 mit 3290 t	
großen Schiffen	20 mit 14	1105 mit 860 "	+ 846 t
sehr großen "	0 —	556 " 750 "	+ 759 "
Sa.	20 mit 14	1661 mit 1610 t	
Insgesamt	16893 " 1400 "	21636 " 5000 "	

Aus dieser Uebersicht ist zu entnehmen, daß der Handel keineswegs große Schiffe besonders bevorzugt, sehr kleine Schiffe sind freilich so wenig begehrt, daß der Bestand erheblich zurückgegangen ist. Die größte absolute Zunahme liegt bei den mittleren Schiffen von 250 bis 600 t Tragfähigkeit, deren Laderäume um 1309000 t zugenommen haben, dann folgen die kleinen Schiffe zwischen 150 und 250 t Tragfähigkeit mit einer Zunahme von 900000 t und dann erst kommen die großen Schiffe, bezw. sehr großen Schiffe mit 846000 bezw. 750000 t Zunahme.

Ist dennoch die Voraussetzung gerechtfertigt, daß die Vermehrung der Schiffsräume dem Verkehrsbedürfnis des Handels folgt, so ist doch auch anderseits daran die Bedingung zu knüpfen, daß die in den Dienst gestellten Schiffe aller Größen gleichmäßig für die Verladung in Anspruch genommen werden müssen, da sonst, wo dies nicht der Fall ist, wie z. B. bei ganz kleinen Schiffen, eine Verringerung des Bestandes der betr. Gruppe eintreten kann. Untersuchen wir nun, wie es in dieser Hinsicht bei unserer Binnenschiffahrtsflotte bestellt ist.

Die durchschnittliche Größe der Schiffe von 250 t an betrug im Jahre 1902 rund 560 t, für den Rhein erhöht sie sich durch die dort verkehrenden sehr großen Schiffe auf 620 t, sie deckt sich also mit der Größe von 600 t, die für die projektierten neuen Großkanäle und deren Schiffe angenommen worden sind. Der Gesamtbestand der Laderäume, den die deutsche Binnenflotte im Jahre 1902 besaß, setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen der Schiffsgrößen von 250 t an zusammen:

Laderäume in 1000 t der

Schiffsgröße t	Deutsche Schiffe insgesamt			Rheinschiffe	Davon fremde	Deutsche Schiffe	Schiffe der Elbe und Oder
250— 300	461			330	59	171	174
300— 400	806	2140		363	87	276	387
400— 500	464			151	50	104	326
500— 600	409			134	75	59	258
600— 700	347			151	74	77	178
700— 800	245			146	101	35	90
800— 900	237	1038		167	120	47	59
900—1000	209		2066	137	118	19	42
1000—1200	296			268	202	66	19
1200—1400	192	1028		192	150	42	4
1400 u. mehr	540			435	345	90	—

Aus dieser Uebersicht ist die wichtige Tatsache zu entnehmen, daß Schiffe von 300 bis 400 t den meisten Laderaum stellen und sich die Anteile der übrigen Schiffsgrößen bis zu 1000 t verringern. Dies Verhältnis war bereits im Jahre 1877 vorhanden, es hat sich während des seitdem verflossenen Zeitraums nicht zugunsten einer anderen Schiffsgröße geändert, und behauptet sich auf dem Rhein sowohl wie auf den östlichen Strömen, woraus zu folgern ist, daß Schiffe von 300 bis 400 t Tragfähigkeit den Verkehrsbedürfnissen auf dem Strom zu einem ganz erheblichen Teil besser zu genügen vermögen, als größere Schiffe. Zu den über die Rheinschiffe gemachten Angaben ist noch zu bemerken, daß sich dieselben nicht auf die deutschen Schiffe allein beziehen, sondern auch die ausländischen Fahrzeuge einschließen, die auf dem Rhein verkehren. *Die Beteiligung der fremden Flaggen mit mittelgroßen Schiffsräumen ist sogar der Beteiligung der deutschen Flagge überlegen*, es würde hier aber zu weit führen, die dadurch veränderten Verhältnisse zu berücksichtigen. Dennoch war es nötig, bei den Angaben über die Rheinschiffe die fremden Fahrzeuge einzuschließen, weil sonst ein ganz unzutreffendes Bild von der Rheinschiffahrt entstanden wäre. Mit Schiffen von mehr als 600 t ist die Beteiligung der fremden Flagge geringer, als die der deutschen Flagge und ändert sich das Verhältnis der Laderäume innerhalb der beiden Gruppen der großen und sehr großen Schiffe des Gesamtbestandes nicht erheblich. Bei diesen kommt zum Ausdruck, daß die Laderäume, von der kleinen Zunahme bei 1000—1200 t abgesehen, bis zu Schiffen von 1400 t abnehmen, dann aber eine wesentliche Erhöhung erfahren. Hieraus folgt, daß neben den mittelgroßen, die sehr großen Schiffe — wenigstens auf dem Rhein — den hauptsächlichsten Anteil am Verkehr nehmen. Von den Verhältnissen auf der Elbe oder Oder läßt sich dies nicht sagen, denn hier zeigen die Bestände der Laderäume von 300 bis 400 t-Schiffen an eine ausgesprochene Abnahme, was

jedoch nicht ausschließt, daß sich diese Verhältnisse in der Zukunft noch ändern werden.

Die Ergebnisse der Zählung der gesamten Binnenflotte Deutschlands bestätigen nun die oben aufgestellte Behauptung, daß es sich nicht um einen, sondern um mindestens zwei Verkehrsschwerpunkte handelt, die bei Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt getrennt behandelt werden müssen. Der eine dieser Schwerpunkte liegt bei den mittelgroßen, der zweite bei den sehr großen Schiffen. Diese Schwerpunkte würden für Kanalprojekte und die Wasserstraßenstatistik folgende Bedeutung abgeben: Dem mittleren Verkehrsbedürfnis in Deutschland genügt das 400 t-Schiff. Auf der Elbe betrug 1902 die mittlere Größe der Schiffe 250 bis 600 t, also ausschließlich die für den Kanalverkehr bestimmten Schiffe 450 t und für den Gesamtbestand bis zu den größten Schiffen erhöhte sich die Mittelzahl nur auf 457 t. Diese Flotte ist imstande, auf der Elbe einen erheblich höheren Verkehr als den bisher vorhandenen zu bewältigen ohne daß die Einstellung von sehr großen Schiffen zur zwingenden Notwendigkeit geworden ist.

Schon aus dieser Tatsache läßt sich folgern, daß Großschiffe weniger dem allgemeinen Verkehrsinteresse dienen und dann ist es gerechtfertigt, wenn die Verpflichtung, die Art. 54 der Reichsverfassung den Bundesstaaten auferlegt, nur bis zu der Grenze ausgedehnt wird, die durch die Herstellung und Unterhaltung einer dauernden Schiffbarkeit der Flüsse für 400 t-Schiffe bestimmt ist.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren Dr. v. Eheberg, Jaeger und Dyroff.

Bürgerliches Recht.

Opet, O., u. W. von Blume, Das Familienrecht III. Tl.: Verwandtschaftsrecht bearb. v. W. von Blume. Lex. 8°. (VIII, S. 433 bis 743.) Berlin, 06. (C. Heymann) 8.—

In dieser den 4. Band (Familienrecht) abschließenden Lieferung gibt Professor von Blume (Halle) eine vortreffliche Kommentierung der Vorschriften über das Verwandtschaftsrecht.

Titze, Dr. Hch., Prof., Recht des BGB. IV. Buch: Familienrecht. 12°. (169 S.) Leipzig, 06. (G. J. Göschen) geb. —.80

Der Verfasser hat die schwierige Aufgabe, das Familienrecht in gefälliger, allgemein verständlicher Form, aber doch mit juristischer Schärfe und Genauigkeit darzustellen, vorzüglich gelöst.

Handelsrecht.

Parisius, Ludolf und **Dr. Hans Crüger,** Das RG. betr. d. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Syst. Darstellg. u. Komm. nebst Entw. v. Gesellschaftsverträgen. 4. verm. Aufl. gr. 8°. (489 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) 8.—

Die bewährte Anlage des — besonders auch für Nichtjuristen empfehlenswerten — Werkes (systematische Einführung, Kommentar, Muster von Gesellschaftsverträgen, Anleitung zur Registerführung) ist auch in dieser Auflage beibehalten worden. Die neuesten Ergebnisse der Praxis sind mit Sorgfalt nachgetragen, die Musterentwürfe erheblich vermehrt worden.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Lindemann, Otto, Landr., Die Reichsgesetzgebung üb. gerichtl. Registerführung. Textausg. 12°. (484 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) geb. 4.50

Das brauchbare Sammelwerkchen enthält die gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster-, Börsen- und Schiffsregisters mit kurzen Erläuterungen und ergänzenden preußischen Ministerialerlassen.

Zivilprozeßrecht mit Einschluß des Konkursrechts.

Krech, Dr. J., Geh. Reg. Rat und Prof. Dr. **O. Fischer,** Die Gesetzgeb. betr. die Zwangsvollstredg. in das unbewegl. Vermögen im

Reiche u. in Preußen. Textausg. 5. verm. u. verb. Aufl. 12°. (XII, 335 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) geb. 2.—

Die beliebte und schätzbare Ausgabe enthält alle reichsrechtlichen Vorschriften über die Liegenschaftsvollstreckung, außerdem das preußische Ausführungsrecht und Auszüge aus ergänzenden Reichs- und Landesgesetzen.

Meyer, Herm., Geh. Justizr., Oberlandesgerichtsrat, Anleitung zur Prozeßpraxis in Beispielen an Rechtsfällen. 7. verb. Aufl. 8°. (IX, 389 S.) Berlin, 06. (F. Vahlen) geb. 7.—

Der hohe Wert dieses Buches für den in die Praxis eintretenden Juristen ist längst anerkannt. Auch dem gereiften Praktiker leistet es treffliche Dienste. Die Neuauflage — bereits die siebente des Werkes — berücksichtigt den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, namentlich auch die Prozeßnovelle vom 5. Juni 1905. Bei der großen Bedeutung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erscheint es sehr erwünscht, daß auch das Verfahren dieser Sondergerichte in einer späteren Auflage dargestellt wird.

Mugdan, Leo, Stadtrat und I. Bürgermstr. **W. Cuno,** Gewerbegerichtsgesetz. Textausg. 6. neubearb. Aufl. 12°. (273 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) geb. 2.20

Die sechste Auflage weist wiederum erhebliche Ergänzungen und Verbesserungen auf.

Sydow, R., Unterstaatssekr. und Kammergerichtsrat **L. Busch,** Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Textausg. 10. Aufl. 12°. (XXXII, 475 S.) Berlin, 06. (J. Guttentag) geb. 2.25

Die von Unterstaatssekretär R. Sydow begründete, von Reichsgerichtsrat L. Busch fortgeführte und nun bereits zum zehnten Male aufgelegte Ausgabe der KO. und des AnfG. gehört zum Besten, was die ebenso reichhaltige als gediegene „Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze" zu bieten hat. Der Hauptwert der Busch-Sydowschen KO. liegt in den knappen, übersichtlich angeordneten und zuverlässigen Mitteilungen über die reichsgerichtliche Rechtsprechung. Sie geben ein vollständiges und getreues Bild der oberstrichterlichen Auslegung des Gesetzes.

Staats- und Verwaltungsrecht. Verwaltung.

Königsberger, Art., Ger.-Refer., Verfassungsurkunde f. das Königr. Württemberg vom 25. Sept. 1819 in der Fassung nach dem Gesetze vom 16. Juli 1906, nebst dem Landtagswahlgesetz u. a., m. Anmerkgn. hrsg. 8°. (VII, 208 S.) Stuttgart, 06. (J. B. Metzler) 1.60; geb. 2.—

Eine übersichtliche Textausgabe mit knappen Anmerkungen.

Lindemann, Dr. H., (C. Hugo), Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf d. Gebiete d. Volkshygiene, d. Städtebaus u. d. Wohnungswesens. 2. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XIII, 622 S.) Stuttgart, 06. (J. H. W. Dietz) 12.—; geb. 13.50

Aeußerst wichtige Kapitel der Verwaltungs- und Volkswirtschaftslehre sind es, die hier sachkundig unter Benützung nicht allgemein zugänglichen amtlichen Materials bearbeitet werden, das hauptsächlich den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern entstammt. Außer Organisatorischem sind berücksichtigt die Stoffgebiete: Städtereinigung. Ernährung, Badewesen, Anlagen und Spielplätze, Krankheitsbekämpfung und Begräbniswesen, Städtebau und Wohnungswesen.

Stier-Somlo, Dr. Prof., Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten. gr. 8°. (VI, 83 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) 2.50

Das neue preußische Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vom 10. August 1906 (Text im Anhang der Schrift) hat hauptsächlich hinsichtlich der Dauer des gerichtlichen Vorbereitungsdienstes der späteren Regierungsreferendare eine Aenderung gebracht. Das Problem der Gesamtreform ist mit geschichtlichen Rückblicken in der vorliegenden Abhandlung unter Sammlung und Sichtung des Materials grundsätzlicher Erörterung unterstellt. Die Vorschläge sind S. 77 ff. in zehn Programmsätze zusammengefaßt. Der Hauptwert liegt aber in den sachkundigen und eingehenden Erörterungen selbst.

Kolonial- und Völkerrecht.

Fleischmann, Dr. M., Amtsr. u. Priv.-Doz., Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht. 8°. (101 S.) Berlin 06 (R. v. Decker) —.—

Die beiden aktuellen Themen sind in anregender, ersprießlicher Weise behandelt; zu Grunde liegt ein Referat für den 2. deutschen Kolonialkongreß und ein Gutachten für die deutsche Kolonialgesellschaft. Für das Auslieferungsrecht hinsichtlich der deutschen Kolonien kommt nach dem Verfasser nur Vertragsrecht in Frage; eine Rechtspflicht kraft Gewohnheit besteht nicht. Er untersucht das Geltungsgebiet und den Inhalt der Auslieferungsverträge und empfiehlt ihren räumlichen und sachlichen Ausbau sowie die Ausdehnung auf weitere Staaten. Das Privileg der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte, zu denen er auch die Auflehnung gegen die deutsche Herrschaft rechnet, möchte er für die unkultivierten Farbigen beseitigt und in neue Verträge insoweit nicht aufgenommen sehen.

Eine Entwaffnungspflicht des Zufluchtsstaates wird verneint, Nacheile ohne Vertrag auf Grund Notstandes in engen Grenzen zugelassen, mit erweiternden Modifikationen gegenüber Interessensphären, die Nacheile kraft Vertrages näher dargestellt und der Abschluß solcher Verträge empfohlen.

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. Dr. Ulr. Stutz. gr. 8°. Stuttgart 06 (F. Enke) 32. u. 33. Heft: Bindschedler, Dr. jur. RG., kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. (VIII, 406 S.) 15.60

Als Frucht gründlicher und ertragreicher Quellenforschung gibt uns dieses Werk eine interessante Darstellung der schweizerischen Gestaltung des kirchlichen Asylrechtes und der geistlichen Freistätten in vorreformatischer Zeit sowie des weltlichen Asylrechtes und der rein weltlichen Freistätten, dann der weiteren Entwicklung in den reformierten und in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft. Dabei lernen wir namentlich eine sehr große Zahl von Asylrechtskonflikten und die auf Beschränkung des Asylrechtes gerichteten Bestrebungen kennen und sehen, wie diese noch in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. zu jahrzehntelangen Verhandlungen der eidgenössischen Stände mit der Kurie führten. Der letzte schweizerische Asylrechtskonflikt spielte 1795 (S. 393 ff.). Die Helvetik machte der veralteten Institution ebenso wie etwaigen weltlichen Freistätten stillschweigend ein Ende. Anderenorts in Europa spielte das kirchliche Asylrecht teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein noch eine Rolle. Die katholische Kirche hält im Prinzip auch heute daran fest (Const. Apostolicae Sedis v. 1869 § 2 art. 5; Congr. Inquis. 22. Dez. 1880, Acta S. Sedis XV p. 537 sqq.)

Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht.

Funke, Ernst, u. Walt. Hering, exp. Sekretäre, Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung.) 3. verb. u. verm. Aufl. (16 bis 20. Tausend.) 8°. (256 S.) Berlin 06 (F. Vahlen) 1.40

Eine viel verbreitete zweckmäßige Uebersicht über das Arbeiterversicherungsrecht, die auf die Bedürfnisse des Versicherten besonders Rücksicht nimmt, sich aber auch als Lehrmittel eignet.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Marshall, Alfr., Handb. d. Volkswirtschaftslehre. I. Bd. Uebersetzt v. Ephraim & Salz. gr. 8°. (XXX, 717 S.) Stuttgart 05 (J. G. Cotta) 12.—

Das Buch von Marshall, das bisher schon im englischen Urtext in Deutschland wohl bekannt war, wird nun, nachdem es in einer guten Uebersetzung erschienen ist, auf eine noch allgemeinere Verbreitung rechnen dürfen. Und wir würden es mit Befriedigung begrüßen, wenn diese Annahme sich verwirklichen würde. Aus zwei Gründen. Zum ersten ist es, wie Brentano in den einleitenden Worten hervorhebt, außerordentlich vielseitig; wenn es auch in erster Linie auf der klassischen Nationalökonomie und der englischen Literatur fußt, so ist doch auch die französische und deutsche genügend berücksichtigt und kommen alle Strömungen auf diesem Wissensgebiete zur Geltung. Zum andern, weil es zu einer gründlichen Betrachtung abstrakter, theoretischer Fragen, die längere Zeit über Gebühr vernachlässigt worden sind, hinleitet. Daß gerade die schwierigsten Fragen in eingehendster Weise behandelt werden, ist ein großer Vorzug. Aber wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es doch an empfindlichen Mängeln leidet. Die Ausführungen sind häufig von einer ermüdenden Breite und die Systematik kann uns nicht befriedigen. An nicht wenigen Stellen ist es nicht leicht, die wirkliche Ansicht des Verfassers zu erkennen, wieder andere leiden an Schärfe der Formulierung. Der Rententheorie des Verfassers stehen wir mit großen Zweifeln gegenüber. Daß der Verfasser zu nach unserer Ansicht fruchtlosen mathematischen Formeln neigt, wollen wir weiter nicht rügen, da man diese, ohne den Zusammenhang zu verlieren, übergehen kann.

So geht unser Gesamturteil dahin, daß das Werk im einzelnen sehr viel originelle zum abstrakten Denken anregende Untersuchungen aufweist, aber Geschlossenheit und Präzision vermissen läßt. Der Gelehrte und derjenige, der im volkswirtschaftlichen Studium bereits fortgeschritten ist, muß es durcharbeiten und wird ihm viel Förderung verdanken. Zur Einführung dagegen möchten wir es nicht empfehlen.

Weltwirtschaft, Die, hrsg. v. E. von Halle. I. J. 1906, III. Tl.: D. Ausland. 4°. 281 S. Leipzig (Teubner) 5.—

Mit diesem etwas verspätet erschienenen 3. Teil liegt nun der erste Jahrgang dieses groß angelegten Werkes vollständig vor. Er gibt mehr oder weniger eingehende Mitteilungen über die wirtschaftlichen Zustände aller wichtigen ausländischen Gebiete. Besonders eingehend ist der Bericht über das Britische Reich. Im einzelnen findet sich viel Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Länder; es ist dies aber bei dem ersten

Versuch, alle weltwirtschaftlich bedeutungsvollen Vorgänge zusammenzufassen, nicht zu vermeiden. Die Berichterstattung ist fast ausnahmslos sachverständigen Angehörigen der betreffenden Wirtschaftsgebiete übertragen gewesen. Das Werk ist in hohem Maße verdienstlich und verdient, wie wir bereits bei der Besprechung der beiden ersten Teile bemerkt haben, Beachtung und Empfehlung.

Der Redaktion sind bis zum 10. März 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Allfeld, Dr. Ph., Urh.-Recht an Werken d. bildenden Künste u. d. Photographie. Textausg. 12°. 56 S. München (C. H. Beck) geb. 1.—.

Baumgartner, Dr. E., Gesch. u. Recht d. Archidiakonats d. oberrh. Bistümer m. Einschl. v. Mainz u. Würzburg. gr. 8°. 224 S. Stuttgart (F. Enke) 8.20.

Beschütz, Dr., D. Fahrlässigk. innerh. d. gesch. Entw. d. Schuldlehre. Tl. I: V. primit. Strafr. b. z. peinl. Gerichtsordng. Karls V. gr. 8°. 148 S. Breslau (Schletter) 3.60.

Binding, Dr. K., Grundriß d. Deutsch. Strafr. Allg. Teil. 7. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. 321 S. Leipzig (Engelmann) geb. 7.—.

Blocher, Dr. E., Lebensdauer u. Alkohol. 8°. 32 S. Basel (F. Reinhardt).

Bohn, K., Die württemb. Justizverwaltg. E. syst. Darstellg. Auf amtl. Veranlassung. Lex. 8°. (952 S. u. 214 S. Reg.) Stuttgart (W. Kohlhammer) 16.—.

Bonne, Dr. G., Deutsche Flüsse oder deutsche Kloaken. E. ernst. Mahng. i. letzt. Stunde an Regg. u. Volk. 8°. 28 S. Hamburg (Gebr. Lüdeking) —.60.

Clauß, Dr. W., D. Staatsbeamte als Abgeordneter i. d. Verf.-Entwicklg. d. deutsch. Staatsw. gr. 8°. 209 S. Karlsruhe (Braun) 2.80.

Dannemann, Dr. A., Vereinigg. f. gerichtl. Psychologie u. Psychiatrie i. Großh. Hessen. Bericht üb. d. 4. Hauptvers. Bd. V H. 6 d. „Jurist.-psychiatr. Grenzfragen". gr. 8°. 66 S. Halle (Marhold) 1.20.

Die Gesellschaft. Hrsg. v. Buber. kl. 4°. Bd. V David, D. Zeitung (98 S.); Bd. VI Wirth, D. Weltverkehr (106 S.); Bd. VII Schwenninger, D. Arzt (142 S.). Frankfurt (Rütten & Loening) à 1.50.

Die Kultur der Gegenwart. Hrsg. v. P. Hinneberg. Lex. 8°. Tl. II Abt. VIII: Systemat. Rechtswissenschaft v. Stammler, Sohm, Gareis, v. Ehrenberg, v. Bar, L. v. Seuffert, F. v. Liszt, Kahl, Laband, Anschütz, Bernatzik, v. Martitz. Tit. 4, 526 S. Leipzig (Teubner) geb. 16.—.

Eberstadt, Dr. R., D. Spekulation i. neuzeitl. Städtebau. Lex. 8°. 220 S. Jena (Fischer) 4.—.

Gareis, Dr. K., RG. v. 9. I. 07. Urheberrecht an Werken d. bild. Künste u. d. Photogr. Textausg. 8°. 18 S. Gießen (Roth) —.40.

Geschäftsbericht d. Gr. Bad. Ministerium d. Innern f. d. J. 1897—1905. Lex. 8. Bd. I/II (828 S. u. 628 S.) Karlsruhe (Gr. Bad. Minist. d. Innern).

Hegelmaier, Dr. L., D. direkten Steuern in Württbg. Grundzüge. 8°. 121 S. Stuttgart (Kohlhammer).

Judikate d. Reichsgerichts, Verwaltgs.-Gerichtshofs u. d. oberst. Gerichtshofes i. Sach. d. Kultus, d. Unterr. u. d. Stiftgn. Hrsg. v. Fritsch u. Hartig. 8°. I. Tl.: Kultus, 385 S., Erg.-Heft 130 S.; II. Tl.: Unterrichtswesen, Stiftungswesen. 677 S. Wien 1901—1906 (Hölder) 6.20; 1.80; 10.40.

Koschembahr-Lyskowski, Dr. J. v., D. condictio als Bereicherungsklage i. klass. röm. Recht. Bd. II. gr. 8°. 396 S. Weimar (Böhlau Nch.) 11.—.

Krazeisen, K. v., D. Geschäftsgang d. bayer. Landtags. 8° 83 S. München (C. H. Beck) 1.80.

Maas, Dr. S., D. Grundsatz d. Unmittelbarkeit i. d. RStPO. gr. 8°. 91 S. Breslau (Schletter) 2.20.

Mach, R. v., D. Machtbereich d. bulgar. Exarchats in d. Türkei. 8°. 107 S. u. 1 Karte. Leipzig (Breitkopf & Härtel) 3.—.

Matzen, Dr. H., D. Indigenatsrecht i. Wiener Frieden. Widerlegg. d. OLGR. Dr. O. Brandt. 8° 154 S. Kopenhagen (Gad).

Monatsblätter f. Arbeiterversicherg. Hrsg. v. Mitgl. d. RVA. 8°. I. J. Nr. 1. Berlin (Behrend & Co.) jährl. 1.—.

Overbeck, Dr. A. Frhr. v., Niederlassungs-Freiheit u. Ausweisungs-Recht. Dargest. a. d. Grundl. d. deutsch-schweiz. Vertr. v. 31. V. 1890. gr. 8°. 143 S. Karlsruhe (Braun) 3.—.

Penzler, J., Graf Posadowsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker. I. B. 1882 bis 1898. Lex. 8°. (706 S.) Leipzig (J. J. Weber) geb. 25.—.

Reventlow, Graf E., Kaiser Wilhelm II. u. d. Byzantiner. 8. Aufl. 8°. 200 S. München (J. F. Lehmann) 3.—.

Schwarz, O., Formelle Finanzverwaltg. in Preußen u. i. Reich. gr. 8°. 177 S. Berlin (Heymann) 3.—.

Wretschko, Dr. A. v., D. Traktat d. Laurentius de Somercote üb. d. Vorn. v. Bischofswahlen. 8°. 56 S. Weimar (Böhlau) 2.40.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer
Reichsgerichtsrat

Dr. E. Jaeger
Professor an der Universität Leipzig

H. Könige
Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die ersten Nummern des I. Jahrganges enthalten:

Bolze, Dr., Reichsgerichts-Senatspräsident a. D. in Leipzig, Haftung der Aktiengesellschaft aus Verträgen über ihre Aktien und aus Arglist.
Hachenburg, Dr., Rechtsanwalt in Mannheim, Der Verzug bei Sukzessivlieferungen.
Seuffert, Dr. L. v., Professor in München, Wiederkaufsrecht und Wiederverkaufsrecht während des Konkurses.
Wolff, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Hamm, Die Rechtsstellung des Konkursverwalters zur Verjährung während des Anfechtungsprozesses.
Emminghaus, Dr., Professor in Gotha, Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemannes im Todesfalle und im Nachlass-Konkurs. Gibt es ein Eintrittsrecht der Frau im letzteren Falle?
Düringer Dr., Reichsgerichtsrat, Zur Aufsichtsratsfrage.
Düringer Dr., Reichsgerichtsrat, Das Bankdepotgesetz.
Jaeger, Dr., Professor in Leipzig, Wechselbürgschaft zugunsten einer bevorrechteten Konkursforderung.
Könige, Reichsgerichtsrat, Ist das Verlangen sofortiger Vertragserfüllung als Setzung einer Nachfrist im Sinne des § 326 BGB. anzuerkennen?
Riesser, Dr., Prof in Berlin, Das Bedürfnis nach einem deutschen Scheckgesetz.
Kohler, Dr., Prof. in Berlin, Marke und Warenbenennung.
Pollak, Dr., Prof. in Wien, Der Vergleich zur Konkursabwendung in Oesterreich.
Kretzschmar, OLG.-Rat in Dresden, Die Eintragung des Konkursvermerks bei der Briefhypothek (Briefgrundschuld, Briefrentenschuld).
Brodmann, OLG.-Rat in Hamburg, Zur Theorie des Versicherungsvertrages.
Düringer, Dr., Reichsgerichtsrat, Die kurze Verjährung der Gewährleistungsansprüche.
Jaeger, Dr., Prof. in Leipzig, Die Denkschrift über das gerichtliche Zwangsvergleichs-Verfahren.
Könige, Reichsgerichtsrat, Ist die Kollektivversicherung ein einheitlicher Vertrag oder besteht sie aus einer Reihe selbständiger Versicherungsverträge.
Ehrenberg, Dr., Prof. in Göttingen, Der Begriff des Versicherungsvertrags.
Hagens, Reichsgerichtsrat, Die rechtliche Gebundenheit des Aktionärs gegen die Gesellschaft.
Oberneck, Dr., Justizr., Die Eigentümerhypothek im Konkurse.
Rausnitz, Justizr., Der Einfluss der Konkurse auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Rehbein, Dr., Reichsgerichtsrat, Zur Reform des Wechselprotestes.
Ritter, Dr., OLG.-Rat in Hamburg, Cessio legis im Versicherungsrecht.
Schneider, OLG.-Rat in Stettin, Ueber Vertragsstrafen im Versicherungsrechte.
Ullmann, Rechtsanw. in Magdeburg, Ehevertrag und Gläubigeranfechtung.
Veit—Simon Dr., Justizr. in Berlin, Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften.
Voss, Amtsger.-Rat a. D. in Stralsund, Ueber den Schutz der Beteiligten gegen prozessrechtliche Uebergriffe im Grenzverhältnis zwischen konkursbefangenem und konkursfreiem Vermögen.
Wach, Dr., Geh. Rat, Prof., Die Klage des Konkursgläubigers gegen den Gemeinschuldner.

Probenummern kostenlos.

Die ersten drei Lieferungen

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober, Regierungsrat im K. Bayer. Justizministerium.

Dr. Theodor Engelmann, K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner, Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

3./4. neubearbeitete Auflage

erschienen soeben:

1. Lieferung: Band I, Liefg. 1: **Einleitung, Allgemeiner Teil** §§ 1—12, erläutert von Dr. Th. Loewenfeld. (5 Bogen.) Mk. 1.80.
2. Lieferung: Band III, Liefg. 1: **Sachenrecht** §§ 854—873, erläutert von K. Kober. (5 Bogen.) Mk. 1.80.
3. Lieferung: Band IV, Liefg. 1: **Familienrecht** §§ 1297—1324, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (5 Bogen.) Mk. 1.80.

Zunächst werden die Bände I, II, III, IV, (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht) in Angriff genommen, die in 2. Auflage wenige Monate nach ihrer Ausgabe vergriffen waren. Die neue Auflage dieser Bände wird im Laufe des Jahres 1907 voraussichtlich vollendet. Daran schließen sich sofort die übrigen Bände, so daß Ende 1908 das Gesamtwerk in der 3./4. (Doppel-) Auflage wieder vollständig vorliegen wird. Der Gesamtpreis des Werkes wird etwa Mk. 140.— betragen.

Dieser Kommentar wurde als erster der großen Kommentare zum BGB. in neuer Auflage vollständig. Ueber seine Bedeutung für die Anwendung und Entwicklung des Deutschen bürgerlichen Rechts herrscht nur ein Urteil. Die Nachfrage nach ihm ist so stark, daß sofort wieder zur Ausgabe einer neuen, und zwar einer doppelten Auflage geschritten werden muß. Diese wird die neueste Rechtsprechung und Literatur mit der am Staudingerschen Werke gewohnten Sorgfalt berücksichtigen. Für Theorie und Praxis wird auch die neue Auflage unentbehrlich sein.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907	Vierzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. **12 Hefte bilden einen Band.**	Nr. 4

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. **Georg Hirth** und Dr. **Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
ie **Mittel zur Erzielung vollständiger Kapitalrentenbesteuerung im neuesten französischen Steuergesetzentwurf und anderen Steuergesetzen.** Von Dr. oec. publ. Eugen von Ziegler in Berlin	241
wei **badische Staatsverträge.** Von Dr. Hans Münch in Baden-Baden (Schluß statt Fortsetzung.)	266
Die achttägige Frist für Einsprachen gegen die Reichstagswähler-Listen. Von Dr. Carl Hofner in Freiburg i. Br.	296
Skizzen und Notizen.	
Die Ausgaben des Deutschen Reichs für internationale Zwecke. Von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam	309
Literaturbericht	315

Abgeschlossen am 10. April 1907.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.,

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„ **1870—1906**	gut gebunden für	„ **200.—**
„ **1881—1906**	„ „ „	„ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Soeben wurde vollständig:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiterbauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Die Mittel zur Erzielung vollständiger Kapitalrentenbesteuerung im neuesten französischen Steuergesetzentwurf und in anderen Steuergesetzen.

Von Dr. oec. publ. **Eugen von Ziegler** in Berlin.

In der ersten Hälfte dieses Februar wurde der französischen Deputiertenkammer ein Einkommensteuergesetzentwurf vorgelegt, welcher zum erstenmale auch eine vollständige steuerliche Erfassung der aus und nach Frankreich bezogenen Kapitalrenten bringen soll.

Der gesetzgeberische Gedanke bewegt sich zwischen einer allgemeinen Einkommensteuer, wie sie z. B. Preußen und Großbritannien hat, und einem System von Einzelertragssteuern, wie sie z. B. noch in Bayern geltenden Rechtes sind. Es werden zunächst Grund- und Hausbesitz, dann gewerbliche und Handelseinkünfte, feste Gehälter, Löhne, Einkünfte aus liberalen Berufen, schließlich Kapitalrenten nach verschiedenen Maßstäben und mittels verschiedener Veranlagungsarten besteuert, und dann wird außerdem für das Gesamteinkommen einer Person bzw. Familie, von Beträgen von 5000 Frs. an, eine Ergänzungssteuer erhoben, die mit 1/5 % beginnt und bei 100000 Frs. Einkommen bereits 4 % beträgt. Während aber in den angeführten Ländern die neuere Gesetzgebung und insbesondere das Problem der allgemeinen Einkommensteuer immer mehr auf die Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen als Grundlage der Veranlagung hinarbeitet, wurde dies in dem neuesten Versuche der Steuergesetzgebung, in dem genannten französischen Entwurfe, nicht zur allgemeinen Richtschnur genommen.

Das mobile Kapital und seine Rente entzieht sich von allen Einkunftsquellen am allermeisten der äußeren Beobachtung, viel mehr als Grundbesitz, Gewerbe, Handel und auch liberale Berufstätigkeit. Anderenteils hat sich das Volkseinkommen aus dieser Quelle am stärksten vermehrt und ist zugleich dasjenige, welches am leichtesten die Steuerlast tragen kann, da seine Verwaltung meist noch die ganze persönliche Arbeitskraft zu weiterem Erwerbe frei läßt. Die vollständige Heranziehung der Kapitalrenten zur Steuer ist darum ein eigenes Problem der gesetzgeberischen Kunst, und wir wollen daher einmal die Mittel untersuchen, die sie hierfür gefunden hat: dort in Frankreich in dem eigenartigen neuen Gesetzentwurf, dann bei einer voll durchgebauten allgemeinen Einkommensteuer (Preußen), endlich in einem modernisierten Ertragssteuersystem (Bayern).

I.

1. Frankreichs ganzes Steuersystem ist von einem dem republikanischen Geiste entsprungenen Abscheu vor dem Eindringen des Steuerbeamten in die

Privatverhältnisse beherrscht. Es versuchte soviel als möglich nach äußeren Merkmalen die Steuerobjekte in ihrer Ertragsfähigkeit zu erkennen. Darum vermochte es auch nie der Kapitalrente richtig beizukommen. Bis jetzt war hier außer den nochmals das Kapital als letztes Ziel erfassenden Verkehrssteuern inkl. Erbschaftsgebühr die „Taxe sur le revenu des valeurs mobilières“ vom 29. Juni 1872 in Gebrauch. Aber diese Steuer ist nur partiell: sie erfaßt nicht in- und ausländische Staatsfonds, welche gerade den Hauptteil der in Frankreich genossenen Rente und auch des Pariser Börsenhandels bedeuten, und endlich nicht hypothekarische und freie Darlehen.

Bei dieser Beschränkung auf Zinsen und Dividenden von Erwerbs- und Vermögensgesellschaften und Korporationen und nur auf inländische und wenige ausländische (Notierung und Negoziierung fremder Effekten wird nur bei Verpflichtung zur Steuerzahlung gestattet) tat man natürlich klug daran, sich nicht auf eine immer unsichere Deklarationspflicht der Rentenbezieher zu verlassen, sondern die Rente direkt bei ihrem Schuldner zu besteuern, so daß man also nur eine geringe Zahl von Steuerpflichtigen und eine um so leichtere Kontrolle hat. Da die Steuer mit vierteljährlichen Zielen erhoben wird, bei festverzinslichen Werten nach dem festen Jahreszins, bei Dividenden-Papieren mit 4/5 des vorjährigen Ertrages und unter nachträglicher Richtigstellung (Dekret vom 6. Dezember 1872 A. 1, 1 u. 2), da also nicht bei Einreichung der Coupons der Abzug vorgenommen wird, handelt es sich mehr um eine Besteuerung der Gesellschaften, als des Rentenbeziehers. Jedenfalls liegt die Abwälzung ganz im Belieben der Gesellschaften.

Diese Rentenschuldner unterliegen einem Deklarationszwang und einer Kontrolle der Steuerbehörde unter Strafen, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Publizität[1]) für die meisten der hier besteuerten Unternehmungen schon durch die andere Gesetzgebung vorhanden ist. Die Strafen zeigen hier nicht den Charakter echter Steuerstrafen, sie bestehen nicht in einem Vielfachen der hinterzogenen Beträge, sondern bewegen sich im Rahmen von 100 bis 5000 Frs., sind also mehr Ordnungsstrafen (Art. 5 Ges. vom 29. Juni 1872 mit Art. 10 Ges. vom 23. Juni 1857). Wir müssen aber weiter beachten, welch scharfe Kontrolle schon durch die Ordnung des französischen Wertpapierstempels und der Uebertragungssteuer auf die Banken und Gesellschaften ausgeübt wird (Ges. vom 23. Juni 1857 und Reglement vom 17. Juli 1857 mit manigfachen späteren Aenderungen).

Beide Steuern stehen im engsten Zusammenhange mit der obigen Couponbesteuerung, die sie ergänzen sollen. Nach Art. 7 des gen. Gesetzes müssen die Gesellschaften am Ende jedes Semesters ein Verzeichnis der stattgefundenen Umschreibungen ihrer Namenpapiere, wie auch den Bestand der ausgegebenen Inhaberpapiere dem Einnehmer (receveur) des Enregistrement[2]) einreichen. Sie müssen außerdem jede Requisition, die Anfertigung von Abschriften ꝛc. seitens der Steuerbehörde dulden (Art. 5 und 9 gen. Reglem.).

---

[1]) Vgl. zu dem folgenden A. Wagner, Lehrbuch der polit. Oekonomie IV, 3 und Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances I, 417 ff.; ferner Schäffle, „Die Steuern“.

[2]) Es ist zu beachten, daß diese gebührenartigen Steuern, wie auch die Steuern auf die valeurs mobilières nicht unter der Verwaltung der „direkten Steuern“, sondern des Enregistrement stehen, unter dem aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Komplex von in ihrem formalen Rechte ähnlichen Steuern und Gebühren zusammengefaßt ist. Der Unterschied von Steuer und Gebühr ist in Frankreich überhaupt nicht ausgeprägt.

Dadurch ist ein Offenliegen der Verhältnisse der auf mobilisiertes Kapital gegründeten Unternehmungen gegenüber der Steuerbehörde gewährt, was auch der bei den Gesellschaften geübten Besteuerung der Dividenden und Zinsen zugute kommt. Hierin liegt auch der erste Ausdruck des Nichtzurückschreckens vor schroffem Eindringen bei Gesellschaften, das gegenüber Privatpersonen dem Franzosen so unsympathisch ist.

Wir verweilen nicht bei dieser französischen Umsatzsteuer (droit de transmission) für Effekten; sie ist zwar, wie Adolf Wagner sagt, im Endergebnis auch eine Ertragssteuer von Aktien und Obligationen, wird aber immerhin von den Effektenbesitzern nicht als solche gefühlt; auch geht diese Steuer überall, wenn sie auch meist besser als in Frankreich den wirklichen Umsatz und Verkehr der Effekten, nicht einen aus den Umsätzen berechneten Durchschnitts-Kurswert [1]) belastet, neben der allgemeinen Einkommen- oder Kapitalrentensteuer einher. Auch begegnen die überall aus gleichmäßigen Zweckmäßigkeitsgründen aufgestellten Durchführungsbestimmungen nicht so sehr unserem Interesse, da sie sich im allgemeinen nur gegen die wenigen Umsatzvermittler und nicht gegen das Kapitalistenpublikum selbst richten.

2. Aber es ist hier noch des eigentlichen Enregistrement, jenes die verschiedensten Momente des Wirtschaftslebens ergreifenden Gebührensystems zu gedenken, das z. T. nachholen soll, was eine richtige allgemeine Einkommensteuer erreichen würde. Allein wie die oben dargestellte Ertragssteuer von Wertpapieren, trifft es wieder nicht allgemein zu, sondern nur den, der gerade einen solchen gebührenpflichtigen Akt vornehmen muß; da ist sie aber oft geradezu drakonisch.

Die Steuer knüpft an einen Registrierungsakt an, der so oft als möglich obligatorisch gemacht ist, nämlich für gerichtliche und außergerichtliche notarielle Urkunden, für private Miet- und Pachtverträge; schließlich aber müssen alle Privaturkunden, wenn sie vor Gericht oder Behörden gebraucht werden sollen, registriert und besteuert werden. Hierher gehören auch die Gebühren für Hypotheken, die ja von der Revenuensteuer freigelassen sind; der hohe Satz von $1^1/_2$ % bei Uebertragung von Hypothekenforderungen kommt einer Kapitalsteuer gleich, statt die Rente zu treffen, die bei geringerem Besitzwechsel eben frei bleibt. Zur Durchführung dieser gebührenartigen Steuer ist nun ein weitgehender Zwang aufgerichtet. Selbstverständlich ist ein solcher für alle mitwirkenden Beamten und öffentlichen Urkundspersonen; aber auch das Publikum unterliegt ihm. Außer Strafen, die im Vielfachen der Gebühr bestehen, verdient besondere Erwähnung die Nichtigkeit gewisser Urkunden und bei Privaturkunden der Ausschluß derselben vom Gebrauch vor Gerichten und Behörden. Eine Bestimmung, die uns auch im neuen Einkommensteuergesetzentwurf entgegentritt, ist die Solidarhaft der Vertragsteile, welche stets einen Mitwisser der Hinterziehung schafft, und den, der die Steuer primär nicht zu tragen hätte, mitverhaftet.

Zum Enregistrement gehört in Frankreich auch die Erbschaftssteuer, welche wir bei dem System der Steuerdeklaration als eines der wirksamsten Mittel zur Erzielung richtiger Steuerbekenntnisse erkennen werden.

---

[1]) Mit Ges. v. 28. April 1893 wurde erst eine eigentliche Steuer auf Börsengeschäfte, ähnlich unserem Schlußnotenstempel eingeführt; dadurch wurde die bestehen gebliebene Transmissionssteuer noch mehr zu einer Kapitalrentensteuer gemacht.

Von der Erbschaftssteuer (grundlegendes Gesetz vom 22. Frimaire VII) verlangt man in Frankreich ein hohes Erträgnis, das namentlich auch durch die bisherige Unzulänglichkeit der Kapitalrentensteuer gerechtfertigt wird. Sie umfaßt darum auch die Uebergänge auf die direkte Linie (was allein ca. 1/5 der gesamten Erbschaftssteuer ausmacht) und die Ehegatten, ferner in gleicher Weise Schenkungen unter Lebenden wie Uebergänge von Todes wegen. Der Absicht des Gesetzes nach würden also lückenlos die Vermögensübertragungen besteuert, und es wäre dadurch, im Gegensatz zu unseren Erbschaftssteuern, bei entsprechender formaler Ausgestaltung ein äußerst wirksames Mittel zur Erzielung vollständiger Rentendeklarationen gegeben, sobald Frankreich sich zu deren Einführung entschließen würde. Bei unsern abweichenden deutschrechtlichen Auffassungen der Familiengemeinschaft hingegen wird die Besteuerung der Deszendenz und Ehegatten, wie bei Schaffung unserer Reichserbschaftssteuer, noch lange Widerspruch begegnen, und ebensolange wird eine Lücke in den Kontrollmitteln unserer Steuerfassionen bestehen bleiben.

Der wunde Punkt der französischen Erbschaftssteuer ist aber ihre Kontrolle. Maßgebend ist die Erklärung der Beteiligten (Erben, Schenkungsempfänger), zu deren Nachprüfung dann allerdings ein amtliches Verfahren — expertise — eröffnet werden kann. Einesteils sind aber die in dem Mehrfachen der Abgabe bestehenden Strafen nicht hoch genug, und anderenteils wird das Ermittlungsverfahren Ergebnisse meist nur bei Immobiliarwerten haben und die Ungleichheit in der Heranziehung dieser und des mobilen Kapitals, die an sich schon im System der französischen direkten Steuern liegt, noch steigern. Diesem Mißstande kam man auch dadurch nicht bei, daß man lange den Bruttobetrag ohne Schuldabzug besteuerte, wodurch man den Ausfall durch Minderdeklarationen zu decken suchte, ein zwar fiskalisches, aber steuerpolitisch verwerfliches Mittel.

Nach mannigfachen Anläufen wurde denn auch endlich der Schuldabzug gestattet; der Ausfall wurde durch Erhöhung der Steuersätze und Progression nach dem Betrage des Anfalles zu decken gesucht — hauptsächlich allerdings in den entfernten Verwandtschaftsgraden und bei Nichtverwandten.[1] Der Nachweis der Schulden ist unter sehr strenge Bedingungen gestellt. Zur Bestimmung der Erbmasse dienen in erster Linie Inventare, Kaufakte, Versicherungspolicen und endlich die Deklarationen. Ein wichtiges Kontrollmittel ist in Art. 17 gen. Ges. gegeben; danach sind Banken, Gesellschaften ꝛc., bei welchen Titres deponiert sind, verpflichtet, vor Rückgabe, Auszahlung oder Uebertragung derselben, oder binnen 15 Tagen nachher, dem Departementaldirektor des Enregistrement eine Liste der Titres einzuschicken;[2] Lebensversicherungsgesellschaften müssen es unter gewissen Einschränkungen ebenfalls tun, oder einen Betrag in Höhe der geschuldeten Steuer zurückhalten.

3. Wie die Progression nach diesem neuen Erbschaftssteuergesetze vielleicht eine Frucht des im Jahre 1896 vorgelegten Entwurfs eines allgemeinen Einkommensteuergesetzes (Ministerium Bourgeois-Doumer) ist, so hätte die Erbschaftssteuer selbst eine erhöhte Bedeutung neben der dort be-

---

[1] Ges. vom 25. Februar 1901 und spätere Ergänzungen. Bei Nichtverwandten beträgt der Höchstsatz 18,50 % gegen früher 9 %. Zusammenstellung in der Reg.-Vorlage des R.-Erbschaftssteuergesetzes 1905/06, Aktenstück 10.

[2] Man sieht hier wieder, wie wenig schüchtern man gegenüber den Gesellschaften im Gegensatze zu Privatpersonen ist, und wie anders man das Vertrauensverhältnis zwischen Bankier und Publikum auffaßt als bei uns, vgl. § 383/5 RZPO.

absichtigten Deklarationspflicht gewonnen. Diese Deklarationspflicht ist es, welche uns hauptsächlich an diesem Projekt, das so scharfer Ablehnung der gesetzgebenden Körperschaften wie des Volkes begegnete, interessiert.[1]) Der Mißerfolg von damals brachte wohl den jetzigen Finanzminister Caillaux auf den Gedanken, die unaufschiebbare Reform nicht wieder mit einer teilweisen Kopie des preußischen Einkommensteuergesetzes zu versuchen. Auf diese Weise wird uns klar, warum darin so sorgfältig vermieden ist, die Dinge beim wahren Namen zu nennen, namentlich die allgemeine primäre Deklarationspflicht einzuführen, und durch eine Anzahl von einzelnen Zwangsmitteln und Detailbestimmungen das Prinzip verwischt wird.

II.

Dieser neueste Entwurf des Herrn Caillaux ist aber doch sogleich richtig erkannt worden, und er entging gleich seinem Vorgänger des Herrn Poincaré nicht den abfälligsten Urteilen der Presse. Bemerkungen wie „eine wahre Inquisition", „die Gesellschaften sind zu Schergen des Fiskus umgebildet", „der Steuerentrichter kann keine Bewegung machen, ohne daß nicht der Fiskus unmittelbar davon unterrichtet wird", bezeugen das Urteil der fachmännischen Kritik (vgl. Paul Leroy-Beaulieu in L'économiste français 1907 Nr. 7, 8).

1. Bevor wir unser Urteil über die geplante Besteuerung der Kapitalrenten und deren Durchführung niederlegen, müssen wir einen Ueberblick über das Ganze gewinnen.

Ganz aufgehoben werden die Grund-, Personal-, Tür- und Fenster- und Patentsteuern; dadurch verdient der Entwurf im Gegensatze zu seinem Vorgänger wenigstens einigermaßen das Prädikat „allgemein". Es werden 7 Kategorien gebildet, nämlich die Einkünfte aus:

1. Ueberbautem Grundeigentum,
2. Nichtbebautem Grundeigentum,
3. Beweglichen Kapitalien,
4. Handel und Gewerbe,
5. Landwirtschaftlichem Betriebe,
6. Gehältern, Löhnen, Pensionen, Lebensrenten,
7. Liberalen Berufen und allen nicht schon getroffenen Einkommensquellen.

Die Kategorien 1—3 werden mit 4 %, die 4—5 mit 3,50 % und 6—7 mit 3 % besteuert.

Die Ertragsermittlung der 1. Kategorie geschieht nach den bisherigen Gesetzen.

Für die 2. Kategorie werden zur Assistenz der Kontrolleure der direkten Steuern Kommissionen gebildet: aus dem Steuereinnehmer, dem Maire und

[1]) Vgl. die eingehende Kritik bei Wagner, Finanzwissenschaft, Ergänzungsheft § 27; die projektierte progressive Einkommensteuer sollte nur an die Stelle der Tür- und Fenstersteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer treten; sie sollte nur eine Veränderung, keine Vermehrung der Belastung bringen. Sie wurde aber so z. T. eine Doppelbesteuerung, während nach wie vor die von der Wertpapiersteuer nicht getroffenen Hypotheken- und Darlehenszinsen frei bleiben, die Dividenden und Zinsen von Gesellschaften der neuen Einkommensteuer und damit der Doppelbesteuerung nach ausdrücklicher Bestimmung merkwürdigerweise nicht unterliegen sollten. Dabei ist weiter zu bedenken, daß die Departemental- und Kommunalzuschläge sich weder an die Wertpapiersteuer knüpfen (was auch bei der Art ihrer Erhebung unmöglich ist) noch zu der allgemeinen Einkommensteuer hinzutreten sollten.

5 Grundeigentümern, die aber merkwürdigerweise aus einer vom Präfekten gebildeten Liste genommen werden. Als Anhaltspunkt dienen authentische Nachweise, eingetragene Pachterklärungen, Vergleiche ꝛc. Die bei Strafe von 100 bis 200 Frs. geforderten Deklarationen der Eigentümer erstrecken sich nur auf die natürliche Kulturbeschaffenheit und den Gesamtimmobiliarbesitz eines jeden in der Gemeinde; sie sind also in Wahrheit keine Ertragsfassionen und nur von ganz untergeordneter Bedeutung.

Auch für die Handels- und Industrieeinkünfte der 4. Kategorie werden unter hauptsächlicher Mitwirkung des Präfekten ähnliche Kommissionen gebildet. Auch hier müssen die Steuerpflichtigen nach Aufforderung Erklärungen abgeben, welche wieder nicht etwa den Ertrag deklarieren, sondern zur Erkenntnis der Art und Ausübung des betr. Gewerbes dienen sollen.

Diese Deklarationen sind demnach eigentlich nur zur Bequemlichkeit und zur Unterstützung der sachmännischen Unkenntnis der Kommission da; der Kontrolleur mit oder ohne Kommissionsmitglieder hat nämlich auch die Befugnis, die Etablissements und Arbeitslokale zu besichtigen und sich so selbst diejenigen äußeren Merkmale zu beschaffen, deren Erlangung auch die Deklarationen dienen.

Man behält also die rückständige Besteuerung nach äußeren Merkmalen, welche doch keinen sicheren Schluß auf den Ertrag gewähren, bei, setzt aber an Stelle der angenehmen Befreiung des Pflichtigen von lästigem Eindringen der Behörde einen unter Umständen recht störenden Zwang.

Auch hier hat die Kommission nur eine begutachtende Stellung für die provisorische Einsteuerung und die Prüfung der Reklamationen, die Entscheidung liegt beim Kontrolleur (Art. 37).

Für die Ermittlung von Gehalts- und Pensionseinkünften der 6. Kategorie ist ein System genommen, dessen teilweise Annahme in dem jüngst ergangenen Erlaß des preußischen Finanzministeriums[1]) auch bei uns den lebhaftesten Widerspruch erregte, nämlich die Deklarationspflicht der Arbeitgeber. Während aber in Preußen dies nur ein Hilfsmittel zur Prüfung der Deklarationen der Lohnempfänger und zwar nur bei Einkommen unter 3000 Mk. ist, bildet es in Frankreich das ordentliche Mittel. Die von Einzelpersonen oder Gesellschaften verlangten Listen müssen die Namen der Angestellten oder Pensionäre und die jedem gewährten Beträge aufführen.[2])

Weiter aber ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß die Lohngeber ein Interesse an möglichst hohen Angaben ihrer bezahlten Löhne haben, was sie bei Naturalbezügen und ähnlichen Emolumenten ohne Betrug leicht zur Geltung bringen können. Die Gewerbetreibenden werden ja, wie wir sahen, zu ihrer Gewerbesteuer inquisitorisch veranlagt, und da muß es ihnen eine erwünschte Gelegenheit sein, durch den Nachweis hoher Betriebskosten den nach äußeren Merkmalen geschätzten Ertrag herabzumindern.

Bei vielen Unternehmungsarten dürfte dieser Punkt ins Gewicht fallen. Es werden weiterhin aber auch diese gerade in ihrer Ausdehnung wertvollen Listen ein gelegenes und wichtiges Material für die Einkommenstatistik bilden.

---

[1]) Daß auch in Preußen nun die Liste der Lohnempfänger vom Arbeitgeber und nicht vom reklamierenden Fiskus aufgestellt werden muß, ist freilich eine Sünde gegen den Geist des Gesetzes.

[2]) Hier wie mehrfach im Gesetze sind Existenzminima gewährt, welche sich nach der Einwohnerzahl des betr. Ortes erhöhen.

aber wenn, wie wir sehen, kein Vertrauen auf ihre Wahrhaftigkeit besteht, nur von sozialem Uebel sein.

Während diese Art der Deklaration bei öffentlichen Angestellten nicht zu beanstanden ist und selbstverständlich ein Hilfsmittel der Steuerkontrolle bildet, ist sie als maßgebende Grundlage der Besteuerung hinsichtlich der Angestellten von Privatbetrieben bedenklich.

Bei der letzten Kategorie endlich, den Einkünften aus liberalen Berufen versagten die Vorbilder aus der bisherigen Besteuerung, die Einschätzung nach äußeren Merkmalen, und man griff beherzt zur Deklarationspflicht des zu Besteuernden. Man hätte glauben mögen, daß dieser Ausnahmefall sicher mit allen Fallstricken von Kontrollmaßregeln und schärfsten Strafbestimmungen umgeben würde. Wir finden aber die im Gegensatze zu unseren Gesetzen hier geringe Strafe im fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer neben der Steuernachholung auf nur 5 Jahre zurück.

2. Und nun wollen wir die neue Besteuerung der Kapitalrenten (Kategorie 3) unter die Lupe nehmen und sehen, wie sich auch bei ihr die in den anderen Kategorien beobachtete Vermischung der alten Formen mit den modernen ausländischer neuerer Gesetze zeigt — als ein Bild voll Aengstlichkeit und überspannter Schärfe. Schon der erste Eindruck drängt uns diesen Gedanken auf; der ja im allgemeinen richtige Grundsatz der Besteuerung möglichst nahe an der Quelle läßt sich auf die Kapitalrente vermöge deren eigentümlicher volkswirtschaftlicher Natur nicht mit Glück anwenden. Die Abwälzung zeigt sich bei den Schuldzinsen, eine Betriebsgewinn-Doppelbesteuerung bei Dividenden, bei Wertpapieren der Druck auf den Kurs — und der steuerpolitische Zweck, dem Rentenbezieher, der noch seine ganze Arbeitskraft zur Werbung übrig hat, die Kapitalrentensteuer zum Bewußtsein zu bringen, verschwindet. So herrscht denn in der 3. Kategorie der Grundsatz der Besteuerung des Zinsscheins, des Coupons, der Quittung.

Zum ersten Male werden nun wenigstens alle Formen des Kapitalzinses herangezogen, auch Zinsen von hypothekarischen und chirographarischen Forderungen,[1]) Geldkautionen und Gelddepots (mit Fälligkeit bei Sicht oder auf festen Termin), endlich auch Staatsschuldverschreibungen mit Ausnahme der des französischen Staates (Art. 19). Wenigstens sind letztere von der Couponsteuer befreit, während die Besteuerung der Inwohner, die ihr Vermögen in der französischen Rente anlegen, noch besonders geregelt werden soll (Art. 19 II).

Hier scheiden sich nun die in Form von Coupons gewährten Zinsen und Gewinnanteile in zwei Kategorien, in die von ausländischen und die von inländischen Papieren. Für letztere bleibt vollkommen das Gesetz vom 29. Juni 1872 mit Ergänzungen in Kraft, dessen Ausgestaltung hinsichtlich der Verpflichtungen der Gesellschaften zum Steuerabzug wir bereits dargestellt haben.

Die Besteuerung der Renten auswärtiger Papiere aber soll und kann sich jetzt nicht mehr bloß auf die in Frankreich notierten beschränken, und darum kommt man mit dem bisherigen Zwangsmittel der Aufstellung von Vertretern

[1]) Befreit sind die Zinsen von Sparkassenbüchern und die Zinsen der Hypotheken gewisser Gesellschaften, welche auf die Hypotheken verzinsliche und steuerpflichtige Obligationen (ähnlich unseren Pfandbriefen) ausgeben (Art. 20).

nicht mehr aus. Und so verpflichtet man fürs erste jedermann, der in Frankreich die Zahlung der Coupons bewirkt, zur Einbehaltung der Steuer (Art. 24).

Diesen im französischen Machtbereich befindlichen Personen zeigt das Gesetz alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel in einer Schärfe und mit einer Belästigung, als müßten sie das büßen, was bei den im Auslande gezahlten Coupons durch die Maschen geht.

1. Müssen alle gewerbsmäßigen Couponshändler dies Metier beim Enregistrementbureau anmelden.

2. Müssen sie sofort die Steuer abziehen, oder, wenn diese nach bestehenden Verträgen dem Zinsschuldner zur Last fällt, sogar vorschießen, außer wenn dies schon vorher durch einen Zwischenhändler geschehen ist.

3. Muß zu diesem Zweck der Couponeinreicher ein datiertes Verzeichnis mit Angabe von Zahl, Art und Wert der Coupons mit abgeben; auf diesem bezeichnet dann die Einlösungsstelle den angefallenen und zurückbehaltenen Steuerbetrag. Der Einreicher kann seinerseits wieder eine genaue Abschrift des Verzeichnisses verlangen.

Zur Weitergabe der Coupons nach Steuerabzug muß diesen ein gleiches Verzeichnis mitgegeben werden, auf dem außerdem der wirkliche Steuerentrichter angegeben wird.

4. Müssen diese Couponshändler 2 Register führen, in welche, geordnet nach den Einreichern und nach der Art der Coupons, jedes Couponsgeschäft eingetragen wird; ein Register für die Operationen, bei denen Zurückbehaltung oder Vorschießung der Steuer stattfindet, und das zweite für die Fälle, wo die Steuer schon von einer Zwischenperson bezahlt worden ist. Verzeichnisse und Register müssen jederzeit dem Steuerbeamten vorgezeigt werden.

Diese Einrichtung bedeutet für die Banken eine unangenehme Last, wenn sie auch eine Entschädigung bis zu 1 % der Steuerbeträge verlangen können; am lästigsten aber wird es wohl empfunden werden, daß sie sozusagen ständig den Steuerbeamten im Hause haben müssen; denn die Fälle des zweiten Registers, die Annahme schon besteuerter Coupons, müssen doch bis zu der Stelle der wirklichen Steuerabführung zurück genau verfolgt werden; den Banken aber kann man diese umständliche Kontrolle, die nur durch Vergleichung der Register der einzelnen Zwischenpersonen geübt werden kann, nicht auferlegen; sie werden sich mit der formellen Ordnungsmäßigkeit der Verzeichnisse begnügen.

Die Einreicher der Coupons aber zur Mitgabe der Verzeichnisse zu verpflichten, ist, soweit das Privatpublikum in Betracht kommt, eine heikle Sache; diese Verzeichnisse werden erfahrungsgemäß nicht viel taugen.

Nicht von der Hand zu weisen ist aber auch die Vermutung, daß sich, namentlich in Grenzgebieten, ein frauduloser Zwischenhandel in den Coupons entwickeln wird mit zweifelhaften Personen, welche die Einlösung der Coupons ohne Steuerabzug besorgen — zum Schaden des Fiskus und oft auch der Zinsempfänger. Denn man muß bedenken, daß die meisten Coupons bisher steuerfrei waren und darum die Steuer um so unliebsamer empfunden werden wird und zur Defraudation antreibt.[1] In den meisten Fällen aber wird dieses

---

[1] Schon sind mir Fälle bekannt, daß sich französische Deponenten bei den Briefen ihrer [illegible]rtigen Bank Firmenaufdruck verbitten oder andere Adressen angeben — aus [illegible]licher Indiskretionen.

dazu führen, daß die Effekten oder wenigstens die Couponsbogen im Auslande deponiert werden, weil hierfür, wie wir gleich sehen werden, die Besteuerung noch schwieriger wird. Das bedenkliche dabei ist aber im französisch-nationalen Sinne, daß erstens den einheimischen Banken Kundschaft und Gewinn entgeht, zweitens aber dem Inlande Geldmittel entzogen werden. Und gerade die Zinsen der in ausländischen Effekten angelegten Gelder bilden ein sehr wichtiges Moment für die nationale Zahlungsbilanz. Diese Couponszinsen werden aber nur zum Teile sofort an den Zinsempfänger nach dem Inlande gesandt, sie bilden meist Guthaben in laufender Rechnung, mit welchen nun die fremden Banken für sich arbeiten. In erster Linie wird daraus, abgesehen von politischen Momenten, London, das ja auch der Markt der großen internationalen Spekulationspapiere ist, den Gewinn ziehen. Damit steht aber auch eine stärkere Engagierung des auswärtigen Effektenmarktes durch französisches Kapital in unmittelbarem Zusammenhang, da diese auswärtigen Guthaben natürlich nicht zu einem niedrigen Depositalzins liegen bleiben sollen, sondern höher rentierliche Anlage suchen. Dadurch wird die Nachfrage nach heimischen Anlagewerten geringer werden und das ist gerade für Frankreich mit seinem stabilen niedrigen Zinsfuß und niedrigem Zins seiner ersten Anlagewerte (Rente und Eisenbahnobligationen) von Bedeutung. Vielleicht werden unsere deutschen höher verzinslichen größeren Kommunalanlehen und Pfandbriefe das französische Kapital anlocken, wenn das nationale Vorurteil mehr verschwinden wird.[1])

Gegen ausländische Banken und sonstige Depositare vermochte auch der in Kontrollmitteln so erfindungsreiche Herr Caillaux kein wirksames auszudenken. Hier mußte er bei dem Besitzer auswärtiger Papiere, der seinen Coupon im Ausland einlösen läßt, selbst die Steuer holen. Ihm konnte er nur die ihm so unsympathische Deklarationspflicht auferlegen (Art. 29). Aber im selben Artikel wird auch gleich die Kontraventionsstrafe festgesetzt, und zwar eine barbarische; es wird nämlich

1. die Hälfte der im Auslande einkassierten nicht deklarierten Zinsen selbst,

2. daneben das dreifache der in vorhergegangenen Jahren hinterzogenen Steuern, im Höchstfalle bis auf 10 Jahre zurück, abgenommen. Betrachtet man dagegen die geringen Strafen, welche die gewerbsmäßig mit dem Couponshandel sich Befassenden für Unterlassung der von ihnen verlangten Einrichtungen und Steuerabzüge trifft — eine Ordnungsstrafe von 100—10 000 Frs. und die fünffache Steuer auf die nicht gekürzten Coupons (Art. 30) —, so nimmt man den zwar fiskalisch erklärlichen, aber strafrechtlich merkwürdigen Effekt wahr, daß der Täter, je leichter ihm vom Staate selbst die Hinterziehung gemacht wird, desto schwerer gestraft wird. Dabei bedient sich das Gesetz einer Ausdrucksweise, welche die Auswüchse der Phantasie Paul Leroy-Beaulieu's a. a. O. begreifen läßt, wenn er sagt, die französische Regierung werde Spione und Agenten und bestochene Kommis bei den hauptsächlichsten auswärtigen Banken haben, um von den verheimlichten französischen Konten Kenntnis zu bekommen. Art. 29 II: „Wenn die Verwaltung par un moyen quelconque Kenntnis von den Verfehlungen bekommt“ . . . sagt das Gesetz. Es macht zur Feststellung der Uebertretungen der Couponshändler alle Behörden, sogar die

[1]) Und dies ist ein Gedanke, der gerade bei Gelegenheit dieser Gesetzgebung fruchtbringend in Ausführung gebracht werden könnte. Das neue Gesetz wird zweifellos eine noch engere und vielseitigere Geschäftsverbindung der französischen und auswärtigen Banken anregen, unter denen die nationalen Vorurteile sich ja längst schon abgeschwächt haben.

der Zölle und der Post mobil (Art. 30), und mit Schrecken malt sich P. Leroy-Beaulieu eine zügellose willkürliche Verletzung des Briefgeheimnisses aus. An diesen gewiß übertriebenen Auslassungen ist das Gesetz selbst schuld.

Wir haben uns unter dieser Kategorie noch mit der Besteuerung anderer Zinsen als der aus Wertpapieren zu beschäftigen, nämlich mit den Zinsen aus hypothekarischen und gewöhnlichen Darlehen, aus Gelddepots und Kautionen (Art. 23), die mit den eben behandelten Kapitalerträgnissen das gemeinsam haben, daß sie bisher der direkten Steuer nicht unterlegen hatten. Auch hier sucht der Gesetzgeber sich an die gewohnte Couponsteuer anzuschließen und schafft eine Quittungssteuer: Die Quittung über die Zinsenzahlung ist mit einer Marke zu versehen. Der hier sehr naheliegenden Unterlassung der Markenverwendung sucht man dadurch vorzubeugen, daß Schuldner und Gläubiger für die Steuer solidarisch haften, während diese zwingenden Rechtes vom Gläubiger zu tragen ist, und daß beiden eine Strafe von 50 Frs. droht, wozu für den Gläubiger noch eine Nachzahlung des fünffachen der hinterzogenen Steuer tritt.

Dieser Gedanke der Mitinteressierung des Gegenkontrahenten ist dem französischen Enregistrement, wie wir sahen, schon bekannt gewesen. Auch hängt dieser partiellen Form von Quittungssteuern nicht das Odium der Verkehrsbelästigungen, das eine allgemeine Quittungsgebühr hätte, an.

Aber diesen guten Seiten stehen erhebliche Nachteile entgegen. Auf alle Fälle müßte noch die Umgehung der Steuer durch Valutaabzug bei Darlehenshingabe unmöglich gemacht werden. Dann liegt hier, wo die Steuer sich glatt auf die konkrete Beziehung zum Schuldner herausrechnen läßt und nicht in der Gesamtrentensteuer verschwindet, die Ueberwälzung, ausgedrückt im Zinsfuß oder anderen Nebenbestimmungen, zu nahe. Bei den Zinsen aus Bankdepots — Nettozinsen — dürfte es wohl anzunehmen sein, daß die Banken, die durch diese Steuer sicher einen Teil ihrer Kundschaft und ihrer so wichtigen Depositengelder zu verlieren drohen, die Steuer in irgendeiner Weise auf sich nehmen oder den Kunden erleichtern; so können sie auch durch eine niedrigere Verzinsung die Steuer vermindern, und dies durch Herabsetzung von Depositalgebühren, von Provisionssätzen ꝛc. für sich und die Kunden wieder wett machen.

Auch der Hypothekarkredit wird bei dieser Steuerform zu leiden haben — zwar nicht der von Pfandbriefinstituten gewährte, da diese nur im Pfandbriefcoupon besteuert werden sollen (Art. 20), wohl aber der gerade schwieriger zu erlangende und bis jetzt schon teurere Kredit auf zweiten und späteren Rang. Zu diesen mannigfachen Mängeln dieser Kapitalrentensteuer, die gerade in den gewählten Mitteln zu ihrer vollen Umfassung liegen, kommt nun der Hauptnachteil, der dem Einkommensteuerbegriff zuwiderläuft, daß nämlich dieses Einkommen nicht in seiner Gesamtheit und seiner geschlossenen Bedeutung für die Privatwirtschaft des einzelnen erfaßt wird, sondern nur in seinen verschiedenen Gewinnungsformen. Dadurch ist es auch unmöglich, ein Existenzminimum ganz freizulassen oder nach der wirtschaftlichen Schwäche Ermäßigungen eintreten zu lassen. Dieser eminenten sozialen Aufgabe, die alle neueren Steuergesetzgebungen berücksichtigen, und die auch vom französischen Entwurfe bei den anderen Steuerkategorien, wenn auch nicht in dem wünschenswerten Maße, Beachtung fand, dürfte man sich auch hier nicht verschließen. Auch der Kapitalist verdient Rücksicht; wie oft ist sein Kapital das Produkt jahrelanger Arbeitskraft und der Ersatz für deren Versagen.

So wenig sozial gegen den Mittelstand der Kapitalisten, so schroff ist der Entwurf gegen die Vermögenden, so diktatorisch gegen die Banken:

Eine äußerst wichtige Einrichtung, die zur Kontrolle der hier zu behandelnden Wertpapier- und Gelddepotzinsen gehört, findet sich am Schlusse des Gesetzes und deutet damit an, daß sie nicht bloß der Kontrolle dieser Rentensteuer dienen, sondern schlankweg eine allgemeine Machthandhabe der Steuergewalt sein soll. Und darin liegt das besonders Bedenkliche dieser Bestimmungen:

1. Alle französischen Kreditinstitute, die Niederlassungen im Auslande haben, und alle französischen Niederlassungen auswärtiger Banken müssen semesterweise Verzeichnisse anlegen, in denen die Effekten- und Gelddepots sowie die laufenden Rechnungen von in Frankreich domizilierenden Personen nach Name und Wohnsitz des Eigentümers und Natur der Depots und Rechnungen aufgeführt sind (Art. 81).

2. Alle in Frankreich etablierten Banken, also in- und ausländische, müssen in jeder Niederlassung ein Register führen, in welchem alle nach dem Auslande zur Depotnahme oder zum Inkasso bei einem Bankier gehenden Sendungen von Kapitalien, Effekten, Coupons eingetragen werden müssen. Es ist Name und Wohnort des Eigentümers, Wert der Gegenstände und der Depositaradressat anzugeben (Art. 82).

Die Enregistrementsvorstände dürfen jederzeit von den beiden Verzeichnissen Einsicht nehmen, bei ersterem können sie sogar Kopien der Konti, wie ich die Vorschrift auffasse, verlangen.

Unterlassung der Eintragung wird mit 500—10 000 Frs., Verweigerung der Kenntnisnahme mit 100 Frs. für jeden Tag der Weigerung bestraft.

Diese Vorschriften, deren Annahme allerdings in Pariser Börsenkreisen nicht geglaubt wird, gehen weit über ihren unmittelbaren Zweck, auswärtige Depots zu kontrollieren, hinaus. Der Besitz auswärtiger Filialen wird für die größeren französischen Kreditinstitute geradezu ein Verhängnis, ein Kainszeichen; sie müssen ihre ganze Kundschaft vor den Spürnasen der Steuerbehörde aufdecken, nur weil ein geringer Prozentsatz dabei ist, der auswärtige Effekten besitzt. Es scheint mir, daß hier der Gesetzgeber die Begriffe von Ehrlichkeit und Anständigkeit und von Vertrauenspflichten der Banken ganz durcheinanderwirft. Kein anständiges Institut wird sich dazu hergeben, Steuerdefraudationen für seine Kunden zu machen, wird keine Coupons ohne Steuerabzug honorieren; aber es wird ihnen nichts in den Weg legen, ihre auswärtigen Effekten in den Filialen zu deponieren und auf ihre Weise sich mit dem Fiskus auseinanderzusetzen. Aber daß durch das Gesetz nun die ganzen Depots und Konti bei diesen Banken geoffenbart werden, das ist das Maßlose. Dadurch bekommt die Steuerbehörde auch ein Hilfsmittel für die Kontrollierungen der Gesamteinkommen-Deklarationen bei der Komplementarsteuer in die Hand, die das nach der Verkehrsauffassung bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Bankier beiseite schiebt und jenen Kontrollzweck doch nur unvollkommen erreicht. Die Hingabe von Kapitalien zur Verwaltung und Verwertung ist eine eminente Vertrauenssache nicht nur gegenüber dem Rufe des Bankiers, sondern auch gegen den Staat; die Anschauung, daß der Staat ein gewisser Gegner des Privatvermögens ist, ist zu allgemein eingewurzelt, ebensosehr wie die Steuerhinterziehungsstrafe nicht als ehrverletzend gilt. Und was ist die Wirkung? Der Argwohn, der in Frankreich schon wiederholt und neuerdings durch die Verluste

an den Russenanleihen gegen die Banken zum Ausdruck kam, wird geschürt. Viele Leute werden ihre Depots zurückziehen (denn es werden nicht bloß die vom Gesetze getroffenen Institute, sondern das ganze Gewerbe der Fiskusdienerei verdächtigt), und das ist volkswirtschaftlich sehr schädlich. Wie viel geht nur durch Unkenntnis (Verlosungen!), durch mangelhafte Aufbewahrung, schlechte Beratung etc. dann verloren! Die für Handel und Industrie unentbehrlichen Kreditgeber verlieren einen Teil der Depositengelder, die Barbeträge wandern wieder in die schlechten Kästen der Privatleute oder ins Ausland, und die auch politisch wichtige Sozialisierung des in den Banken konzentrierten Großkapitals, die den Geldeinleger und Sparer zum Mitinteressenten macht, wird wieder zurückgeschraubt. Und was wird erreicht?

Die betroffenen Banken werden auf legalem Wege dem fiskalischen Netz entschlüpfen. Sie werden vielleicht ihre auswärtigen Filialen selbständig machen, und sich daran mit 99 99/100 kommanditistisch beteiligen, die auswärtigen Effekten ihrer Kunden dorthin legen, die Kunden werden sich ihre Sendungen nach dem Auslande einfach herausgeben lassen und selbst betätigen — und der Enregistrementvorstand wird leere Register vorfinden. Nichts ist erreicht — aber Mißtrauen gesät.

Die erwähnten beiden Artikel sind in der Tat das allerbedenklichste in diesem Gesetzentwurfe, wobei man sich allerdings auch an die schon bestehende Depotoffenbarungspflicht in Erbfällen nach Art. 15 des Ges. vom 25. Februar 1901 erinnern muß.

Nicht zu vergessen ist aber auch noch, daß man den ausländischen Besitzer französischer Titres nicht von der Steuer befreit, obwohl man in andern Ländern mit Couponsteuer Mittel und Wege gefunden hat, dies, wenn auch umständlich, so doch für die wichtigsten Fälle zu ermöglichen.

Endlich aber verträgt diese Steuer keine Heranziehung zu den Kommunalbedürfnissen. Schon bisher war die Steuer auf die mobilen Werte von den kommunalen Steuerzuschlägen frei; sie sind auch jetzt unanwendbar, da die Couponeinlösungsstellen meist nicht in der Steuergemeinde des Eigentümers liegen; es wäre nur daran zu denken, den Zuschlag für das ganze Land festzulegen und zu erheben und die Eingänge an die Kommunen zu überweisen, was aber erstens gegen die finanzielle Selbstverwaltung verstoßen würde und zweitens doch nicht die Gemeindezugehörigkeit der Rentenbezüge zum Ausdrucke brächte; es wäre da besser, die betreffenden Aufgaben gleich auf das Staatsbudget zu übernehmen. Nach Art. 90 ist ein Spezialgesetz über die Departementalund Kommunalsteuern geplant.

3. Wir müssen uns nun noch mit der Ergänzungssteuer auf das Gesamteinkommen von Haushaltungsvorständen beschäftigen, mit der unter Umständen die Kapitalrente zum zweitenmale erfaßt wird.

Sie beginnt bei Einkommen über 5000 Frs. mit 10 Frs. = 1/5 % und beträgt bei 100 000 Frs. schon 4 %, ist also stark progressiv. Hier werden auch die bei den Einzelsteuerarten unter dem Existenzminimum bleibenden Bezüge eingerechnet; es wäre richtiger, wie in Oesterreich, die Existenzminima bei den Einzelsteuern nur dann zu gewähren, wenn das Gesamteinkommen unter einer gewissen Höhe bleibt.

Die Veranlagung erfolgt im wesentlichen auf Grund der Selbsteinschätzung der zu Besteuernden. Diese zu machen, ist aber nicht eine ohne

weiteres gegebene Pflicht, sondern sie tritt erst nach spezieller Aufforderung des Kontrolleurs der direkten Steuern ein — (diese Steuer steht nicht unter der Verwaltung des Enregistrement) — ein allerdings nur theoretischer Unterschied, da auch bei uns in praxi die Erklärungen wohl meistens erst nach Aufforderung abgegeben werden. Dieser Kontrolleur legt eine Liste von den Personen in der Gemeinde an, von denen er vermutet, daß sie der Steuer unterworfen sind (die bei uns übliche und recht zweckdienliche Hausliste ist nicht eingeführt). Hinsichtlich des beweglichen Einkommens ist der Betrag unter Spezifizierung nach der Art anzugeben. Diese Deklaration soll mit der über das Einkommen aus liberalen Berufen und aus im Auslande eingezogenen Renten auf einem Formular gemacht werden. Darin müssen auch die genauen Angaben über die zum Abzuge zu bringenden Zinsen und Schulden gemacht werden (Art. 63). Sie müssen auf „Ehre und Gewissen" abgegeben werden. Nun tritt eine Kommission zusammen, in welcher aber keine Steuerpflichtigen, wohl aber das Enregistrement vertreten ist, um seine Kenntnisse aus der Mobiliar-, Erbschaftsbesteuerung und den verschiedensten Gebührenanfällen zu verwerten; hier tritt schon ein Nachteil in der Kompetenzverteilung für die direkten Steuern zutage. Die Mitglieder werden wie bei den schon erwähnten anderen Kommissionen vom Präfekten ernannt. Das ist hier, wo es sich nicht mehr, wie bei den Einzelsteuern, um die Schätzung unter Zuhilfenahme von äußeren Merkmalen handelt, sondern um die der gesamten wirtschaftlichen Position, ein schwerer Mißgriff. Diese Kommission lädt schon durch ihre Zusammensetzung das Odium der Inquisition auf sich. Ist schon für richtige Deklarationen überhaupt der esprit public, die politische Zufriedenheit, von so großer Bedeutung, so kann man darauf auch nur rechnen, wenn der Steuerpflichtige von einer unparteiischen, vom Laienelement beherrschten Kommission eingeschätzt wird. Vorladungen vor die Kommission, Instanzverluste und amtliche Einschätzung bei Nichterscheinen sind auch hier vorgesehen. Aber auch hier finden wir die drakonische Strafe auf die Hälfte des Einkommens und auf das dreifache des hinterzogenen Betrages bis auf 10 Jahre zurück (Art. 68/69). Und diese exemplarische Strafe auch dann, wenn jemand von Amts wegen (weil er keine genügende Aufklärung gab oder nicht erschien) zu niedrig eingeschätzt oder in die Steuerrolle gar nicht aufgenommen worden ist.

Der Wert dieser Ergänzungssteuer, die doch eigentlich Hauptsteuer sein sollte, ist trotz des Fortschrittes, den sie bedeutet, wesentlich dadurch herabgedrückt, daß sie nur für größere Einkommen, ab Frs. 5000, und damit für eine kleine Minderheit der französischen Steuerzahler, gilt und hier mit einem finanziellen Effekt von ganzen 10 Frs. beginnt. Dadurch kann sie nicht die großen Mängel korrigieren, welche die Einzelsteuern für die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen in ihrer Veranlagung haben. Die Couponsteuer bietet zudem auch keinen Anhalt für Kontrollierung der Gesamteinkommensfassion. Denn für französische Werte wird nach dem alten Gesetze die Steuer von dem Zinsschuldner erhoben, ohne daß der Name des Zinsbeziehers bekannt wird, ja auf diesen die Steuer auch nur abgewälzt werden müßte. Für die ausländischen in Frankreich eingelösten Coupons wird zwar der Name jedes Einreichers verzeichnet, aber es ist wohl kaum durchzuführen, daraus für jeden Couponbesitzer nach seiner Gemeinde eine Note über die von ihm in ganz Frankreich zum Inkasso gegebenen ausländischen Coupons zu senden.

Das finanzielle Ergebnis stellt sich nach dem Entwurf im Anschlag folgendermaßen:

	Bisher Millionen		künftig Millionen		
1. Ueberbauter Grundbesitz	91		96		
2. Nichtüberbauter Grundbesitz . . .	105		50		
3. Personal- und Mobiliarsteuer . .	101		—		
4. Tür- und Fenstersteuer	66		—		
5. Patentsteuer	138	(501)	128		
6. Französische Coupons	71			71	
Ausländische Coupons	9	(80)		36	
	—			14	französische Rente
	—		(124)	3	Hypotheken, Depots, Darlehen ꝛc.
	—		21		Landwirtschaft
	—		18		Gehälter, Pensionen
	—		6		liberale Berufe
	—		120		Ergänzungssteuer
7. Effektenstempel- und Transmissionssteuer		109	131		
		690	694		

Wir enthalten uns hier der Betrachtung über die Lastenverschiebung, fügen aber noch an, daß auch der Effektenstempel und die Transmissionssteuer in dem Entwurfe eine neue Festlegung erfährt.

Nach den jeweils höchsten Sätzen, auch der Ergänzungssteuer, berechnet, ergibt sich darnach z. B. eine Steuer von 15% auf die Kapitalrenten von Inhaberpapieren (vgl. l'Economiste a. a. O.). Für die Deklarationen der Renten **aus dem Auslande** und des **Gesamteinkommens** hat auch die französische allen Vermögensübergang von Todes wegen erfassende **Erbschaftssteuer** nur untergeordnete Kontrollebedeutung. Denn gerade auswärtige Depots sind mangels eidlicher Inventaraufstellungen auch der Erbschaftssteuer am leichtesten zu entziehen, und die Ergänzungssteuer läßt sehr viele Renteneinkommen frei. Fassen wir unser Urteil über die Methode der Kapitalrentensteuerveranlagung zusammen, so lautet es auf Zaghaftigkeit im ganzen Prinzip, unnötige Scheu vor einer allgemeinen Deklarationspflicht und damit einem in Wirklichkeit gar nicht so lästigen Eindringen in die Privatverhältnisse, dafür aber im einzelnen heimliche, unangenehme, inquisitorische Kontrolle derselben und umsomehr Rigorosität gegen die Kreditbanken und Bankiers, mangelnde Rücksicht auf privatwirtschaftliche Verhältnisse und Gefährdung allgemein volkswirtschaftlicher Interessen.

„Approprié aux traditions, aux moeurs dans notre pays" soll das Gesetz nach den Worten des Finanzministers sein; aber es behält nur den äußeren Anklang an das bestehende System bei, nicht den alten vertrauten Geist; kein frisches, neues, kräftiges Gebilde kam da heraus.

III.

Und doch ist dabei eine auswärtige Gesetzgebung Pate gestanden, von der der Finanzminister zwar nichts erwähnte, **die österreichische Steuerreform vom 25. Oktober 1896 betr. die direkten Personalsteuern.**

Auch dieses Gesetz [1]) unterscheidet 1. Einzelertragssteuern nämlich die allgemeine Erwerbssteuer von allen Erwerbsunternehmungen und auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen (u. a. Land- und Forstwirtschaft ausgenommen), dann die spezielle Erwerbssteuer von allen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, vor allem also Aktiengesellschaften, während die alten Real- (Grund- und Haus-) Steuern weiterbestehen, endlich die Rentensteuer und eine Besoldungssteuer und 2. die Personaleinkommensteuer auf das gesamte Einkommen über 1200 Kr. von physischen Personen.

Der Rentensteuer unterliegen nun alle Bezüge aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten, soweit sie nicht schon durch eine Spezialsteuer getroffen sind [2]) (§ 124). Die Erhebung geschieht auch hier auf zweierlei Art:

1. durch Abzug bei der Couponbezahlung für die nicht steuerbefreiten Staats- und öffentlichen Fonds und die Papiere der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, natürlich nur des Inlands (§ 133);

2. in allen anderen Fällen, also auch für alle ausländischen Fonds, für Hypotheken und Darlehenszinsen ꝛc. auf Grund von Selbstbekenntnissen (§§ 137, 138).

ad 1. Die Couponsteuer ist also viel weiter zurückgedrängt als im französischen Entwurf und erscheint eigentlich nur als ein Bequemlichkeitsmittel; sie ist auch frei von allen rigorosen Vorschriften gegen die Banken. Die Steuer wird nicht wie dort bei den inländischen Coupons in festen Terminen und Beträgen, unabhängig von der Summe der wirklich eingelösten Coupons erhoben, sondern ist vierteljährig genau in Höhe der wirklich ausgezahlten oder gutgeschriebenen Beträge dem Steueramt einzuliefern (§ 134). Als Kontrollmittel dienen die schon für die Erwerbssteuer der „der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen“ gebildeten Kataster, ferner die Rechnungsabschlüsse, in denen die Höhe der wirklich zur Auszahlung gelangten Zinsen ersichtlich ist (Vollz.VO. v. 23. Juli 1897 Art. 9) und die Verlosungspläne. So kommt die Steuer doch wenigstens näher an den Rentenbezieher heran, dem sie nach § 133 in Abzug zu bringen ist, wenngleich dadurch die vertragsmäßige Uebernahme durch die Gesellschaft ꝛc. nicht verboten ist.

Diese Steuer ist zum Teile nur mehr eine fiskalische Reliquie, weil man mit ihr leicht und bequem die hier unterstellten Bezüge wenigstens ganz erfassen kann, zum andern Teil finden sich in ihr die besonders von Lorenz von Stein so stark erhobenen wissenschaftlichen Bedenken gegen die Kapitalrentensteuer der Dividenden aus den Unternehmungsanteilen berücksichtigt.

ad 2. Für alle nicht mittels Abzugs durch den Schuldner schon besteuerten Renten ist eine Deklarationspflicht ohne besondere Aufforderung gegeben. Zur Nachprüfung kann sich die Steuerbehörde aller ihr zustehenden Hilfsmittel bedienen, also auch der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

Die allgemeine Einkommensteuer, welche gleich der französischen Komplementarsteuer zu den einzelnen Steuern hinzutritt, bekommt erst durch die finanzielle Bedeutung ein ganz anderes Gesicht.

---

[1]) Vgl. auch Handwörterbuch der Staatswissensch. Bd. III S. 419, ferner Dr. Rich. Reich, große Ausgabe des Gesetzes, Wien 1905. Wir können bei den ungeheuer vielen Einzel- und Ausnahmebestimmungen nur das Allgemeinste hier behandeln.

[2]) Dividenden von Gesellschaften mit öffentlicher Rechnungslegung werden nicht hier, sondern von der Erwerbssteuer getroffen.

Während die Rentensteuer in den meisten Fällen 2 % (aber von der Staatsschuld 10 %, was einer Zinsherabsetzung gleichkommt) beträgt (gegen 4 % in Frankreich), beginnt die allgemeine Einkommensteuer bei einem m. E. gegebenen Existenzminimum von 1200 Kr. mit 0,6 %, (Frankreich 0,2 % von 5000 Fr. an).

Die allgemeine Einkommensteuer ist im allgemeinen allen modernen Anforderungen gerecht, was Schuldabzüge, Notlagen, Ausländerfrage 2c. anlangt. Die Kapitalrenten werden von ihr nochmals erfaßt, auch alle Dividenden. Die Veranlagung vollzieht sich von Einkommen über 2000 Kr. an durch Selbstdeklaration, bei den andern durch Einschätzung.

Die Vorbereitung geschieht nach Einvernahme von Vertrauensmännern, die meist von den Gemeindevertretungen aufgestellt werden; die Hauslisten leisten gute Hilfe. Leider ist auch Besoldungsangabepflicht der Lohngeber (§ 201) statuiert. Das Verfahren, die Befugnisse und Zusammensetzung der Kommission hat wegen der Aehnlichkeit mit dem preußischen Gesetze hier keinen näheren Reiz. Bemerkenswert ist die niedrige Bestrafung der Steuerhinterziehung mit dem 3—9fachen, für die Steuerverheimlichung (das sind geringere Verfehlungen) mit dem 1—6fachen.

Aus diesen Umrissen des österreichischen Gesetzgebungswerkes sehen wir jedenfalls, daß nur seine äußere Anlage von dem französischen kopiert wird; diesem gegenüber finden wir es aber als eine planmäßige, moderne Anschauungen und Forderungen tunlichst berücksichtigende Vorstufe zu einer allgemeinen Einkommensteuer, welche zweifellos auch Oesterreich, freilich im Kampfe gegen ungezählte Privilegien, bekommen wird.

IV.

Verfolgen wir nun eine Steuergesetzgebung, welche sich durchweg auf die Selbstdeklaration der Pflichtigen stützt, die preußische allgemeine Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 bzw. 19. Juni 1906. Abgesehen von der Ergänzungsvermögenssteuer unterliegt alles Einkommen, wenn es auch in dem Bekenntnisse genau nach den verschiedenen Quellen angegeben werden muß, einer einheitlichen Steuer. Diese Spezifizierung nach Quellen leistet für die Prüfung der Deklarationen schon wesentliche Dienste, insoferne als diese einzeln auf ihre Richtigkeit immerfort unter Kontrolle stehen und das Bekanntwerden irgendeiner nicht angegebenen Steuerquelle schon zur Verfolgung führt.

Die Unterlassung der Steuererklärung, sei es, daß diese nach § 25 ohne weiteres oder nach § 26 erst nach Aufforderung abzugeben ist, zieht zunächst Verlust der Rechtsmittel gegen die Einschätzung und, wenn eine nochmalige Aufforderung ohne Erfolg erging, einen 5 %igen Zuschlag[1]) zur veranlagten Steuer nach sich.

Dies sind die kleinen Mittel, die nur überhaupt eine Erklärung erzwingen wollen, für die Richtigkeit derselben aber ohne Bedeutung sind.

Es werden zwei Kommissionen gebildet, die Voreinschätzungs- und die Veranlagungskommission; in beiden dominieren die Wahlmitglieder. Bevor diese in Tätigkeit treten, hat bereits der Gemeindevorsteher mit Hilfe der

---

[1]) Nach der neuen Fassung gegen früher 25 %; letztere jetzt nur mehr außerdem bei Unterlassung nach nochmaliger Aufforderung.

Hauslisten und auf Grund sonstiger eingezogener Nachrichten[1]) (§§ 22—24) Einkommensnachweisungen aufgestellt. Diese werden von der ersteren Kommission nachgeprüft und bei den Einkommen unter 3000 Mk. der Steuersatz vermerkt (die Festsetzung desselben geschieht durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission). Vor letzterer beginnt nun erst ein richtiges Verfahren. Es steht ihr hier zur Verfügung:

1. das Grundbuch; von allen Eintragungen, Umschreibungen, Löschungen, Zinsveränderungen von Hypotheken und ähnlichen rentierenden Rechten ist der Steuerbehörde Mitteilung zu machen;

2. die freiwillige Gerichtsbarkeit, welche fortlaufende Verzeichnisse über ihre Verhandlungen (m. Ausn.) einreichen muß;

3. die Eisenbahnbehörden bezüglich ihrer Bediensteten;

4. allgemein alle Staats- und Kommunalbehörden, welche in alle die Einkommensverhältnisse betreffenden Akten ꝛc. Einsicht gewähren müssen (§ 36);

5. die direkte Befragung des Steuerpflichtigen selbst;

6. die beschlußmäßige Auferlegung der Pflicht, die Wirtschafts-Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen ꝛc. zur Einsicht vorzulegen (§ 40/IV);

7. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, wenn der Pflichtige nicht erscheint, oder die Zweifel trotzdem nicht behoben werden; diese Personen dürfen das Zeugnis nur nach den Bestimmungen der ZPO. ablehnen.

Dagegen ist nicht gestattet:

1. die Auskunftserholung über den Inhalt des Staatsschuldbuchs und Vernehmung der Beamten desselben nach § 2/IV des Gesetzes vom 20. Juni 1883, außer der Steuerpflichtige bedient sich ihrer selbst als Beweismittel;

2. in gleicher Weise über die Sparkasseneinlagen (§ 36/VI);

3. die Zeugen und Sachverständigen dürfen nicht eidlich vernommen werden, außer in der Berufungsinstanz (§ 48/IV); es steht der Steuerbehörde gegen sie auch kein Zwangsmittel zur Verfügung;

4. dem Pflichtigen selbst kann in keinem Falle ein Eid auferlegt oder gestattet werden.

Wir stellen hier einige Abweichungen daneben, welche sich in dem bayer. Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetze (beides sind Einzelertragssteuern) finden, welche ebenfalls auf der Selbstdeklaration beruhen.

Hier wird die Vorprüfung und Materialsammlung von der Steuerbehörde selbst vorgenommen; es stehen ihr ebenfalls alle Staats- und Kommunalbehörden und Notare zur Verfügung (Art. 18 KRStG.) — aber mit Ausnahme von Verlassenschaften und Vormundschaften, auf deren hier einschlägige Bedeutung wir noch gesondert zu sprechen kommen werden, haben diese keine selbständige fortlaufende Mitteilungspflicht, sondern handeln erst auf Requisition. Bedienstete des Steuerpflichtigen dürfen hier überhaupt nicht vernommen werden (Art. 43 EStG. 21 KRStG.). Auskunfts- oder Eidesverweigerung von Zeugen oder Auskunftspersonen unterliegen einer Ordnungsstrafe von 2 bis 100 Mk. Wir müssen hier an einen in der bayerischen Abgeordnetenkammer gestellten, aber nicht angenommenen Antrag Lutz erinnern, welcher bei Untersuchungen wegen Hinterziehungen den Rentämtern ein Haussuchungs- und

[1]) Vgl. Fuisting, Die preußischen direkten Steuern 5. Aufl. Bd. I S. 256.

Beschlagnahmerecht gewähren, ferner die Zeugenbeeidigung schon im Anlegungsverfahren mit Zeugnispflicht auch der Bankiers gestatten, und endlich den Bankiers die Pflicht zur Einreichung von Verzeichnissen der deponierten Kapitalien auferlegen wollte — also ein wahres Vorbild für Herrn Caillaux (vgl. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1903/04 Bd. XIII S. 877 ff., Bd. XIV S. 389 ff.).

In der Vollz.-Vorschr. z. KRStG. vom 10. August 1899 §§ 10 ff. sind als dienliche Informationen u. a. aufgeführt:

1. Vergleichung der Erbschaftssteuerakten und der von Notaren &c. überreichten Gebührenregister &c. hinsichtlich der auf Kapitalsanlagen schließen lassenden Rechtsgeschäfte (es ist recht wichtig, daß Gebühren und direkte Steuersachen zum selben Ressort gehören — entgegen Frankreich);
2. Ermittlung von Hypothekkapitalien und der in Vormundschafts- und Nachlaßsachen verwalteten Kapitalien bei Gerichten.
3. Schlüsse aus der Wohnungsmiete, dem Verbrauche, dem Aufwande und den bekannten Einnahmequellen;
4. Nachforschung, ob die von jemand zum Abzuge gebrachten nachgewiesenen Passivrenten bei deren Empfänger fatiert sind — ein recht wirksames Mittel;
5. eine gegenseitige Mitteilungspflicht unter den Rentämtern, wenn Renten ermittelt werden, die Steuerpflichtige aus einem andern Bezirke beziehen;
6. Zusammenfassung aller Ermittlungen in einer Registratur für den einzelnen Pflichtigen.

Den Deklarationen kommt aber eine viel höhere Bedeutung zu als die einer willkürlichen Basis für die amtlichen Ermittlungen, es soll ohne wirkliche Gegengründe nicht von ihnen abgewichen werden; anderseits brauchen diese Gegengründe nicht bis zu einem vollständigen Gegenbeweis durchgeführt zu werden. Es ist aber dem Pflichtigen die Art der Bemängelung seiner Fassion genau anzugeben und seine Beweisführung zu prüfen; auch seine Auskunftsverweigerung gibt noch keinen zwingenden Grund zur Umstoßung seiner Fassion: nur wenn dem Pflichtigen die Bedenken mitgeteilt wurden und derselbe den ihm auferlegten gesetzmäßigen Aufklärungen und Beweisvorlagen (§ 39/I, § 40/IV preuß. EStG.) nicht nachkommt oder die Kommission ihre Bedenken trotzdem nicht zerstreuen kann, darf sie von der Fassion abweichen. Die Veranlagungskommission entscheidet ohne Kleinlichkeit dann in den beschriebenen Grenzen.[1])

Gegen den Steuerpflichtigen selbst gibt es zum Zweck der fiskalischen Beweisführung kein Zwangsmittel, er gewärtigt eben Festsetzung der Steuer durch die Kommission, und, wenn sich danach wirklich Unrichtigkeit der Fassion ergibt, Bestrafung. Auch in der Berufungsinstanz stellt sich die prinzipielle Seite nicht anders; es findet hier in gleicher Weise eine umfassende Tatsachenfeststellung statt, welche die Grundlage der Beurteilung der Kommission ist, aber keine prozessuale Beweispflicht des Berufungsführers. Nur die Möglichkeit der Zeugenvereidigung tritt hier hinzu.

Diese erwähnten Nachprüfungsmittel lassen sich in zwei Arten scheiden:

1. Die internen Maßregeln der Behörden.

[1]) Vgl. hiezu näher Fuisting a. a. O. S. 264 ff.

2. Die gegen den Pflichtigen und seine Nachkommen unmittelbar gerichteten.

Erstere werden nicht lästig empfunden, da sie zu selbstverständlich sind; jedermann weiß, daß die Grund- und Hypothekenbücher ꝛc. dem Fiskus zur Einsicht offen stehen, daß die Gebühren, die sich nach den angegebenen Werten der Gegenstände richten, zum Material der Steuerbehörden gehören; jeder weiß, daß seine Vermögensinteressen, wenn sie mit den Amtsfunktionen des Staates in Berührung kommen, nicht verborgen bleiben können.

Aber diese Gegenstände sind es auch nicht, bei denen die Kontrolle schmerzlich empfunden, die Hinterziehung verlockend ist: darunter fällt vielmehr vor allem das aus beweglichem Kapital namentlich aus Wertpapieren bestehende Vermögen. Und gerade gegen dieses Kapital richten sich auch besonders die unter 2 oben genannten Kontrollmittel. Bei diesen wirkt aber mehr ihre stets drohende als ihre effektive Anwendung; denn einmal ist sie in ausgedehntem Maße unmöglich und weiters muß man es zur Ehre unserer Finanzverwaltung sagen, daß sie sich dem Wunsche der Minister entsprechend von kleinlicher Rigorosität — welche gerade aus dem französischen Entwurfe uns entgegenatmet — freihielt.

Gegen das mobile Kapital richten sich nun vor allem die Zeugeneinvernahme, die Strafverfolgung, Nachlaßbehandlung und Erbschaftsbesteuerung.

Von den dem Pflichtigen selbst auferlegten Verpflichtungen zur Vorlage von Büchern, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen und zur Abgabe von Aufklärungen darf man sich für die Kapitalrenten nicht zu viel erwarten. Handelsbücher sind ja nach dem Handelsgesetzbuch § 45—47 schon den Gerichten zugänglich, werden darum keine verschwiegenen Kapitalien aufweisen, wo zudem die Aufnahmepflicht des Privatvermögens in dieselben äußerst bestritten[1]) und jedenfalls leicht zu umgehen ist. Die Vorlage von Schuldverschreibungen und Quittungen findet nur da statt, wo die betreffenden Kapitalien schon in der Fassion genannt waren und es nur mehr auf richtige Feststellung der Rente ankommt. Aber eine eigentliche Verschweigung von Einkommensquellen mobiler Werte wird durch diese Mittel nicht leicht aufgedeckt werden.

Hier wirken nun Zeugenvernehmungen schon besser. Aber gerade die meisten Personen, welche genauere Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse haben, stehen zu dem Pflichtigen in einem Verhältnisse, welches nach § 383/384 RZPO. ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt.

Greifen wir den außer der Verwandschaft häufigsten und wegen der Größe der Summen wichtigsten Fall heraus, das Vertrauensverhältnis zu dem mit der Kapital-Verwahrung und Verwaltung betrauten Bankier. Gerade gegenüber der im französischen neuen Entwurf niedergelegten konträren Anschauung sei hier festgestellt, daß der Bankier beim Depositengeschäft und im Kontokorrentverkehr kraft seines Gewerbes über die ihm dabei bekannt gewordenen Tatsachen „nach deren Natur" und vor allem nach der Verkehrssitte zur Verschwiegenheit verbunden ist. Nur wegen dieser Garantie wird ihm das Vermögen anvertraut. Der Vermögensbesitz ist wegen der ihm drohenden Gefahren immer etwas, das seiner Natur nach geheimgehalten und, wenn es jemanden

[1]) Vgl. Betzinger, Privatvermögen und Bilanz in Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konk.- u. Versicherungsrecht 1907 Nr. 5 S. 311 ff.

mitgeteilt wird, als ein Geheimnis anvertraut wird. Das Publikum steht dem Bankier ähnlich wie einem Arzt, einem Geistlichen gegenüber, weil es ihn eben zu gewissen notwendigen Handlungen braucht und ins Vertrauen ziehen muß.[1])

Etwas anderes ist es im Strafverfahren. Hier fand unsere Gesetzgebung das öffentliche Interesse an der Ordnung und Beobachtung der Gesetze zu stark, um vor privaten Vertrauensbeziehungen halt zu machen. Die StPO. beschränkt sich hier auf das Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen, Rechtsanwälten, Verteidigern und Aerzten (§ 52 StPO.). Im Strafverfahren wegen Hinterziehung unterliegt also der Bankier dem Zeugniszwang.

Aber nur in wenigen Fällen wird es zu dem Verfahren vor den Gerichten kommen, welches nach § 76 PrEStG. nur dann stattfindet, wenn der Beschuldigte nicht die von der Regierung vorläufig festgesetzte Strafe zahlt. Er wird dagegen nur demonstrieren, wenn er gerade durch Beweiserhebung eine Freisprechung oder niedrigere Strafe zu erzielen meint, zumal nach § 76/III die Regierung unter den ordentlichen Strafrahmen herabgehen kann. Dagegen aber, daß der Fiskus einfach durch Straffestsetzung ein Strafverfahren provoziert, nur um eine umfangreichere Beweiserhebung zu erzielen, bietet die Notwendigkeit eines gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses Garantie.[2])

In dem Strafrahmen weicht die allgemeine Einkommensteuer Preußens wesentlich von dem bayerischen Kapitalrentensteuergersetze ab. In letzterem ist als Fixum der 15fache Betrag der hinterzogenen Steuer festgesetzt (Art. 33). Preußen gewährt einen Rahmen vom 4—10fachen (§ 72).[3]) In beiden Gesetzen ist die Strafe in maximo auf 100 Mk. reduziert, wenn keine Steuerhinterziehungsabsicht angenommen wird. Das preußische Gesetz läßt, wenn vor Einleitung einer Untersuchung oder Anzeigeerstattung richtige Nachfassion erfolgt, völlige Straffreiheit eintreten, wodurch namentlich den Vorladungen vor die Kommission in manchen Fällen ein Erfolg gesichert wird. Bayern setzt hiefür immerhin noch eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. fest.

Wie die hohe Strafe vor Hinterziehung abschrecken soll, so soll die erwähnte Straflosigkeit bedrückte Gemüter zur richtigen Nachfassion bewegen.

Es darf darum auch die Steuernachholung, welche unabhängig von der Strafe eintritt, nicht zu schwer eingreifen, um nicht wieder abzuschrecken und es frägt sich, ob eine Nachholung bis spätestens 10 Jahre zurück, (§ 73 EStG. Art. 42/II KRStG.) nicht zu weit geht.

Besonders beachtenswert ist das aber für die Verpflichtungen der Erben. Eine Strafe gegen sie für Hinterziehungen des Erblassers zu erkennen, ist schon aus allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig. Eine völlige Nachleistungsbefreiung würde zu Hinterziehung nur anreizen, andererseits sind die Erben, wenn sie einen zu bedeutenden Nachzahlungsbetrag neben den sonstigen mit dem Erbgange verbundenen Kosten leisten müßten, nicht geneigt, ihrerseits nun richtige Fassionen zu machen und so verschleppen sich die Hinterziehungen durch Generationen durch. Mit Recht nimmt darum das preußische

---

[1]) Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. I. 874; RG. 53/40.

[2]) Denn die Straffestsetzung ist kein Strafbescheid im Sinne § 459 ff. der StPO. sodaß auch § 462 StPO. nicht Platz greift. Anders in Bayern (Art. 37 KRStG. mit 72 EStG. Art. 86 AG. z. StPO.), wo der im Verwaltungswege ergangene Strafbescheid unter § 459 ff. StPO. gestellt ist.

[3]) Für die Ergänzungssteuer auf das Kapitalvermögen allerdings vom 10—25fachen (§ 44 ErgStG.).

EStG. für die Erben eine Nachzahlung nur bis längstens 5 Jahre zurück an (§ 73/II). Anders Bayern.

Hier geht man von dem Gedanken aus, die Staatskasse schadlos zu halten; das ist aber nur dann richtig, wenn man im Erbfall auch die stattgefundene Hinterziehung mit möglichster Sicherheit feststellen kann, wozu bisher namentlich die eidesstattlichen Versicherungen bei der Erbschaftssteuer und die Nachlaßverzeichnisse der Vormünder minorenner Erben beitrugen. Nun, nach Wegfall ersterer Möglichkeit halte ich es für fiskalisch wichtiger, durch Milde richtige Fassionen für die Zukunft zu begünstigen, als durch Strenge abzuschrecken. Die Nachzahlung kann nach Art. 42/III KRStG., wenn eine auf mehr als zehn Jahre zurückreichende absichtliche Steuerhinterziehung stattgefunden hatte, bzw. vermutet wird, bis auf **20** Jahre zurückerstreckt werden.

Hier schließt nun unmittelbar die Frage an, welche Mittel sind gegeben, um bei den Erbfällen die Hinterziehungen aufzudecken und den Fiskus in dem angegebenen Rahmen schadlos zu halten.

In erster Linie könnte hier die Erbschaftssteuer wirken, wenn sie alle Erbfälle, wie Schenkungen unter den Lebenden erfaßte und dabei eine zweifelsfreie Feststellung der Erbmasse mit sich brächte.

Das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 hat die bundesstaatlichen Erbschaftssteuergesetze außer Geltung gebracht (§ 60 REStG.). Den Einzelstaaten ist jedoch gestattet, durch Besteuerung der Erbgänge und Schenkungen an die sonst nicht getroffene Deszendenz und die Ehegatten und hinsichtlich einzelner anderer Befreiungs-Bestimmungen über das REStG. hinauszugehen.[1]) Von ersterer Erlaubnis ist in Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. Gebrauch gemacht. Im allgemeinen entfällt also für weitaus die Mehrzahl der Erbübergänge — Deszendenz und Ehegatten — eine Kontrolle durch diese Steuer. Für die verbleibenden Fälle heben wir folgende Bestimmungen hervor.

Neben dem Erwerber einer steuerpflichtigen Zuwendung haftet immer der Erbe, also auch der für seine Person befreite, wie auch die mit Ordnungsstrafen erzwingbare Auskunftserteilungspflicht nicht nur für den eigenen Erwerb, sondern auch den anderer zutrifft (§ 42 REStG.). Wir erinnern uns dabei an die vielfach vom französischen Enregistrement geübte Mitinteressierung. Der Anfall ist „nach bestem Wissen und Gewissen" zu deklarieren (§§ 36, 37 a. a. O.).

Der Regierungsentwurf ließ hier noch, gleich dem bisherigen preußischen und bayerischen Erbschaftssteuergesetz, eine eidesstattliche Versicherung zu. Wenn diese auch nur in den seltensten Fällen abverlangt wurde, so war allein ihr Vorhandensein, ihre Möglichkeit, ein wirksames Mittel zur Erzielung richtiger Angaben. Der Gesetzgeber, welcher diesen Eid fallen ließ, zeigte eine große Selbstverleugnung und, im Gegensatze zu dem jetzigen französischen Gesetzgeber, ein Verständnis für die Auffassung in der Volksmoral. Noch mehr als bei anderen Strafgesetzen pflegt sonst die Berücksichtigung dieser Volksmoral bei den Steuerstrafen zu gunsten eines rücksichtslosen Fiskalismus vernachlässigt zu werden. Wie man dagegen schon bei der Prüfung der Einkommendeklarationen den Eid des Steuerpflichtigen zu seinen Gunsten wie Lasten ausschloß, so trug man auch hier der Schwäche des Steuergewissens Rechnung. Die sozialdemokratische

---

[1]) Ferner Zuschläge zur Reichssteuer für eigne Rechnung zu erheben (§ 58, 59 REStG.).

Fraktion hatte hingegen die Beibehaltung des Eides besonders wegen seiner Prohibitiv-Wirkung gegen Einkommensteuerhinterziehung beantragt.[1])

Die Steuerbehörden sind somit hauptsächlich auf die Kontrolle mit Hilfe anderer Behörden beschränkt, die Beziehungen zwischen denselben sind jedoch gesetzlich genau in ihrem Umfange festgelegt, wodurch eine schrankenlose behördliche Inquisition vermieden wird. Notare und Gerichte haben die von ihnen eröffneten letztwilligen Verfügungen (und alle müssen von ihnen eröffnet werden) mitzuteilen und Einsicht in alle Nachlaßverhandlungen wie Erb- und Eheverträge zu gestatten (§ 41 a. a. O.). Gerichte und Verwaltungsbehörden müssen von Amtswegen die erfahrenen Defraudationen mitteilen (§ 40 a. a. O.). Nach der bayer. Vollz.-Bek. vom 10. August 1906 führen die Rentämter für die zunächst steuerfreien Erbgänge, die aber z. B. wegen Nacherbeinsetzungen steuerpflichtig werden können, Ueberwachungslisten (§ 10 VB.).

Die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden ist, so unbedingt nötig sie zur Verhinderung der sonst immensen Steuerumgehungen ist, äußerst schwierig durchzuführen, wenn diese Schenkungen nicht zur Rechtsgültigkeit der amtlichen Mitwirkung unterliegen. Letzteres ist bei uns für Mobilien — Wertpapiere — nicht erforderlich. Nach § 20 der bayr. Vollz.-Bek. müssen Notare und Gerichte die von ihnen beurkundeten Schenkungen auch an die zuständigen außerbayerischen Erbschaftssteuerämter in Abschrift mitteilen. § 21 a. a. O. sagt weiter, daß besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, daß Schenkungen nicht als Hingaben zur Belohnung oder unter einer Auflage oder in der Form eines lästigen Vertrages gemacht werden, ferner sei eine geeignete Kontrolle in allen Fällen zu üben, in denen eine bisher nicht versteuerte Kapitalrente mit Berufung auf eine Kapitalhingabe an andere Personen (Ausstattungen!) von der Kapitalrentensteuer abgemeldet werden; endlich sei auch bei den Gebührenrevisionen eine kontrollierende Beobachtung zu machen.

Man sieht also, wie zwar innerhalb des ganzen steuerlichen Apparates, besonders wenn er einheitlich organisiert ist, in Verbindung mit den anderen Behörden schon eine stille Beobachtung des Kapitalbesitzes und Uebergangs möglich ist. Der deutsche Gesetzgeber ließ sich aber nicht bloß von fiskalischen Gesichtspunkten leiten und machte von den Mitteln, die eine Erbschaftsbesteuerung zur Kontrolle der Rentendeklaration bietet, keinen Gebrauch [2])

Die Strafen für Erbschaftssteuerhinterziehungen sind wohl auch mit Rücksicht auf die meist nebenhergehenden Einkommen- oder Rentensteuer-Hinterziehungen und Nachholungen nur auf das 2 bis 4 fache ev. bis 20 000 Mk. beschränkt.

Nach all dem ist also die Erbschaftsbesteuerung bei uns als eine mittelbare Veranlassung zu richtiger Fassion weniger geeignet; es ist aber noch die Art der amtlichen Nachlaßbehandlung, welche nebenhergeht, zu betrachten.

Wir betrachten demnach nur das zwingende eventuell gegen den Willen der Beteiligten stattfindende Eingreifen der Behörden.

Nach § 1960 BGB. ist dies reichsrechtlich nur zur Nachlaßsicherung und nach §§ 2259 ff., 2300 BGB. zur Eröffnung der Verfügungen von Todes

[1]) Sie beantragte amtliche Inventarisierung aller Nachlässe über 1000 Mk. Sten. Ber. der Verh. d. Reichst. 1905/06 Bd. IV S. 3121.

[2]) Andere Absichten zeigten sich allerdings in Bayern gelegentlich des Antrages „Lutz"; es gelangte die Resolution zur Annahme, „bei der angekündigten Ausgestaltung der direkten Steuern erweiterte Bürgschaften für richtige Steuererklärungen herbeizuführen".

wegen gefordert. Die Ablieferungspflicht für diese ist mit Ordnungsstrafen (§ 83/I FGG.) und Auferlegung des Offenbarungseides (§ 83/II FGG.) garantiert (§ 2259/I BGB.). Für die Nachprüfung der Kapitalangaben ist diese amtliche Eröffnung aber nur von geringer Bedeutung, da die Verfügung meist entsprechend den Steuerfassionen abgefaßt sein wird, und die Erbmasse, wenn die Zuwendungen nur in Bruchteilen und nicht in festen Beträgen ausgesetzt sind, nicht daraus hervorgeht.

Durchgreifend wirkt hier also nur eine amtliche Feststellung der Nachlaßmasse.

Ueber die nach § 1960 gegebenen, aber selteneren [1]) Fälle der Nachlaßsicherung hinaus macht Art. 140 des EG. z. BGB. und § 192 des FGG. Vorbehalte zu gunsten der Landesgesetzgebung.

Von ersterem, nach dem in allen Fällen die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses angeordnet werden kann, machte weder Bayern noch Preußen (Art. 79 des preuß. AG. z. BGB.) Gebrauch.

Der zweite Vorbehalt, welcher die gerichtliche Auseinandersetzung in größerem Umfange zuläßt, fand in dem bayr. Gesetz vom 9. August 1902 betr. das Nachlaßwesen und in der bayr. Nachlaßordnung vom 20. März 1903 Berücksichtigung. Bayern tat dies aber nicht aus steuerlichen, fiskalischen Gründen, sondern namentlich mit Rücksicht auf eine geordnete Führung des Grundbuches und auf das Bedürfnis der ländlichen Bevölkerung nach Gerichtshilfe bei dem hier vorherrschenden Immobiliarbesitz.

Die Auseinandersetzung wird danach von Amts wegen eingeleitet wenn 1. sich bei der amtlichen Erbenermittlung (Art. 3 NG.) ergibt, daß mehrere Erben vorhanden sind und 2. innerhalb 2 Monaten seit dem Erbfall die Auseinandersetzung unter den Erben nicht schon früher stattgefunden hat (Art. 4 NG.). In dem amtlichen Verfahren ist nun allerdings die amtliche Feststellung der Teilungsmasse zu bewirken und zu diesem Zwecke die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anzuordnen (Art. 5). Aber einmal fehlt dem Gerichte jedes Mittel, von den Erben das Nachlaßverzeichnis zu erzwingen und weiter findet das gerichtliche Verfahren überhaupt sein Ende, sobald nur ein Beteiligter widerspricht (§ 95 FGG., § 118/III NO.), endlich aber wird gerade hinsichtlich hinterlassener Wertpapiere, Forderungen und Bargeld die Auseinandersetzung vor Ablauf jener 2 Monate durch Vereinbarung schon geschehen sein.

Wie die Motive zu dem bayr. Gesetze ganz richtig sagen, wird also nur der Antrag der Beteiligten in den angegebenen Fällen durch das Gesetz ersetzt. Es fehlt ihm aber der Zwang gegen den Willen der Beteiligten und damit die Bedeutung für die Entdeckung frauduloser Fassionen.

Auch in den andern Fällen, in denen nach BGB. ein Inventar des Nachlasses aufgestellt werden muß, zeigt sich uns kein anderes Ergebnis. Die Inventarpflicht nach § 1994 BGB. tritt nur auf Antrag eines Gläubigers ein mit der Wirkung der Haftungsbeschränkung des Erben; sie wird also meist bei überschuldetem Nachlaß und nicht bei Bestand von rentierendem Kapitalvermögen zutreffen.

---

[1]) Die Anwendung von § 1960 BGB. kann allerdings vom Erblasser oder sonstigen Beteiligten nicht ausgeschlossen werden.

Der Testamentsvollstrecker, der nach § 2215 BGB. (aber nicht zwingend) unter Zuziehung der Behörden das Nachlaßverzeichnis aufzustellen hat, setzt seine Ernennung durch den Erblasser voraus. Ein ähnliches gilt von der Inventarerrichtungspflicht des Vorerben (§ 2121 BGB.).

Eine wichtigere Verpflichtung zur Aufstellung von Vermögensverzeichnissen entspringt der Sorge für die Unmündigen, dem Vormundschaftsrecht. Das Verzeichnis über das Kindesvermögen ist aufzustellen

a) durch den Vater beim Tode der Mutter (§ 1640 BGB.),

b) durch die Mutter beim Tode des Vaters (§ 1686 BGB.),

c) durch den Vormund für seinen Mündel, den minder- und volljährigen, bei Anordnung der Vormundschaft und späteren Anfällen an denselben (§§ 1802, 1897 BGB.),

d) durch den Pfleger (§ 1915 BGB.).

Die Vermögensverzeichnisse, welche die genannten Personen dem Vormundschaftsgerichte einzureichen haben, sind mit der „Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit" zu versehen; eine eidesstattliche Versicherung ist also für diese Tätigkeit nicht verlangt; aber es ist zu beachten, daß wenigstens der Vormund und Pfleger nach § 1789 mit § 1915 BGB. vom Vormundschaftsgerichte zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft, möglichst mittels Handschlags an Eidesstatt, verpflichtet wird. Dieser Eid ist nun allerdings ein Versprechens- und kein Zeugniseid und darum bei Verletzung nicht unter die Meineidsstrafe gestellt, aber die Vertrauensaufgabe, welche die Vormundschaft stellt, ist nach allgemeiner moralischer Volksanschauung zu bedeutend und wichtig, als daß die absichtliche Verletzung des Eides, welche auch in einem unrichtigen Vermögensverzeichnis und dessen weiteren Folgen zu sehen ist, nicht als ein schwerer Ehrenmakel erklärt würde, ganz anders als bei den nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden eigenen Steuerdeklarierungen. Ein Vormund wird also nicht leicht eine Steuerhinterziehung für sein Mündel fortsetzen.

Abgesehen davon kann das Vormundschaftsgericht, wenn das eingereichte Verzeichnis ungenügend ist, die Aufnahme desselben durch einen Notar oder Gerichtsschreiber anordnen (§ 1802/III BGB., bayr. Vorm.Ordng. vom 19. Jan. 1900 § 13/III). Nach § 1814 BGB. müssen Inhaberpapiere des Mündels hinterlegt werden, worüber die den Steuerbehörden ja zugänglichen Akten nach § 20 gen. Verordnung Aufschluß geben. Dazu treten dann noch die periodische und die Schlußrechnungslegung, sodaß das Mündelvermögen während der ganzen Vormundschaftsdauer unter behördlicher Kontrolle steht.

Das gleiche gilt nach § 1915 BGB. für die Pflegschaft. Dies ist wichtig, weil einerseits die behördliche Einmischung zur Aufstellung des Nachlaßverzeichnisses seitens des überlebenden Elternteils durch den Erblasser ausgeschlossen werden kann (§§ 1640/II 2, 1686 BGB.) anderenteils aber gerade in den Fällen, in welchen der überlebende Elternteil mit den unmündigen Kindern zugleich erbt, für die Auseinandersetzung nach § 1909 eine Pflegschaft bestellt wird (vgl. § 39 bayr. Vorm.Ordng.).

Im allgemeinen kann man also sagen, daß der Erbanfall an **unmündige Kinder** wegen der dabei verlangten und mit größerer Wahrhaftigkeitsgarantie ausgestatteten Inventar-Errichtung und Ueberreichung für die Steuerbehörde eine Gelegenheit zur Fassionsnachprüfung und Steuernachholung ist.

Bei Betrachtung der Fassionskontrollmittel darf aber neben dem abschreckenden nicht ein angenehmes und doch recht wirksames Mittel vergessen werden, das ist die Nachsicht, geübt einmal durch Verzicht auf Nachforschungen bei freiwilligen höheren Bekenntnissen und dann vor allem durch den sogenannten Generalpardon.

So erließ Bayern anläßlich seiner letzten Steuerreform von 1899 unterm 24. Aug. 1899 eine Bekanntmachung, nach der für alle freiwilligen Nachfassionen Umgangnahme von jeder Nachholung oder Strafverfolgung zugesichert wurde. Gelegentlich der Beratung über den schon erwähnten Antrag „Lutz" in der bayerischen Abgeordnetenkammer wurde dieses Mittel als recht erfolgreich bezeichnet und seine öftere Anwendung empfohlen. Und in der Tat kann letzteres nur befürwortet werden. Da die Unmöglichkeit einer Defraudationsentdeckung mit Rücksicht auf die von uns angegebenen Kontrollmittel ziemlich genau auszurechnen ist, werden auch die hohen Strafen nicht genügend abschrecken, anderenteils in Aussicht stehender Pardon auch nicht viele zur zeitweisen Hinterziehung anreizen. Bei sehr vielen aber regt sich das Steuergewissen und hält nur die Furcht vor bedeutender Nachzahlung von freiwilligem Nachbekenntnis ab, insbesondere müßte denen, welche defraudierte Renten erben, durch geringere Nachholung wie in Preußen entgegengekommen, nicht durch Verschärfung, wie in Bayern, ein Antrieb zur Weiterschleppung der Hinterziehung gegeben werden.

Wenn wir jetzt unsere Betrachtung überblicken, so sehen wir, daß die deutsche Gesetzgebung, welche die direkte Besteuerung auf der Deklarationspflicht aufbaut, durchaus nicht alle mittelbaren Wege eingeschlagen hat, um eine Kontrolle der Selbstbekenntnisse so durchzuführen, daß der Fiskus mittels entsprechender Nachholungen wenigstens schadlos gehalten würde. Sie hat damit die Steuerpolitik über den Fiskalismus gesetzt, und unterscheidet sich dadurch äußerst vorteilhaft von dem französischen Gesetzverfertiger, Herrn Caillaux; sie hat als Begleiter der freien Deklaration des Bürgers nicht den Polizisten, sondern den Erzieher gewählt, der das Verständnis für den Staat und seinen Lebensnerv wecken und damit der Steuerhinterziehung wieder das Odium der Unehrlichkeit aufdrücken soll.

Dies Zeichen allein kann sie wirksam bekämpfen.

Sollte Frankreich seine Steuerreform ganz oder teilweise auf der Selbstdeklaration aufbauen, so müßte es allerdings für den Uebergang etwa auf die Dauer eines Menschenalters von all den Kontrollmaßregeln Gebrauch machen, welche den Fiskus von umfangreichen Defraudationen sichern. Diese Mittel sind aber nicht in dem inquisitorischen Verfahren des Caillaux'schen Gesetzentwurfs zu suchen, sondern in einer entsprechenden Ordnung der internen behördlichen Kontrollierung namentlich der amtlichen Nachlaßbehandlung, welche die von uns in dieser Hinsicht gefundenen Lücken der deutschen Bestimmungen ausfüllen müßte.

Zwei badische Staatsverträge.

Ein Beitrag zur Lehre vom internationalen Vertragsrecht.

Von Dr. Hans Münch in Baden-Baden.

(Schluß statt Fortsetzung).

Viertes Kapitel.

Stellung der deutschen und außerdeutschen Rechtsprechung zu den Staatsverträgen.

Sind es in der staats- und völkerrechtlichen, auch z. Tl. in der prozeßrechtlichen Literatur hauptsächlich Theoretiker, die sich mit der Spezialfrage nach der inneren und äußeren Wirksamkeit der Staatsverträge befaßt haben, so sollen in folgendem einige Erkenntnisse höherer und oberster Gerichtshöfe angeführt sein, um daraus zu ersehen, wie die Praxis über die Frage denkt. Gegen die Wirksamkeit der fraglichen Staatsverträge spricht sich ein Beschluß der ersten Zivilkammer des Landgerichts Metz vom 20. September 1887 aus, indem er auf Grund von § 14 EG. z. ZPO. die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshilfevertrages als landesgesetzliche Prozeßnorm außer Kraft treten läßt. Aehnlich erklärt sich das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 2. Juni 1881, wonach Staatsverträge, soweit sie in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, auch durch die Gesetzgebung abgeändert werden könnten, unbeschadet der Frage, welche Folgen sich hieraus für das Verhältnis von Staat zu Staat ergeben.[1]) Dagegen sagt der sechste Zivilsenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 27. Juni 1890, daß Staatsverträge durch die Aenderung der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates regelmäßig nicht berührt werden;[2]) ferner erklärt ebenfalls der sechste Zivilsenat in einer Entscheidung vom 1. Juli 1889, daß ein Staatsvertrag als Willenseinigung zweier Staaten doch mehr als Landesgesetz ist und kann darum auch nur mit beiderseitiger Zustimmung aufgehoben werden. „Der § 4 des Gesetzes betr. die Einführung der Konkursordnung hebt lediglich die Vorschriften der ‚Landesgesetze‘ über das Konkursverfahren und das Konkursrecht auf; Staatsverträge werden dabei nicht erwähnt, lassen sich auch nicht unter den Ausdruck ‚Landesgesetze‘ einbegreifen.“ „Das einseitige Abgehen von dem geschlossenen Vertrag würde wohlerworbene Rechte des anderen Teiles verletzen.“[3]) Wir können deshalb Kaufmann nicht zustimmen, wenn er diese beiden Reichsgerichtsentscheidungen[4]) anführt und dazu erklärt: „Auch in einigen anderen Entscheidungen (Kaufmann

[1]) Entsch. d. deutschen Reichsgerichts in Straff. Bd. 4 S. 274.
[2]) ERGZ. Bd. 26 S. 128.
[3]) ERGZ. Bd. 24 S. 13/14.
[4]) Kaufmann a. a. O. S. 76/77.

hat vorher diejenige vom 2. Juni 1881 zitiert) scheint das deutsche Reichsgericht, ohne sich bestimmter darüber auszusprechen, doch immerhin von der Annahme auszugehen, daß die Bestimmungen eines Staatsvertrags durch ein späteres Gesetz im Inland rechtswirksam geändert oder außer Kraft gesetzt werden können."

Auch die französische Jurisprudenz erkennt die fortbauernde Gültigkeit des badisch-französischen Vertrages an.[1])

Was die Praxis der schweizerischen Gerichte anlangt, so lesen wir in einer staatsrechtlichen Entscheidung des Bundesgerichts vom 17. Februar 1882 in Sachen Luzern gegen Aargau: „Verträge können nicht wegen bloßer Aenderung der Verfassung oder Gesetzgebung des verpflichteten Teils von diesem gekündigt werden."[2]) Blumer-Morel bemerkt (a. a. O. S. 521), daß schon „an und für sich die Gesetzgebung durch Verträge gebunden werden könne", und an einer anderen Stelle, „daß der Staat durch Staatsverträge sich rechtsverbindlich verpflichten könne, selbst in Beschränkung seiner Hoheitsrechte" (a. a. O. S. 355). Im Hinblick auf den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag von 1874 hat das schweizerische Bundesgericht vom 17. Juni 1892 entschieden: „Da das Auslieferungsgesetz widersprechende Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge weder derogieren wollte noch ohne Verletzung völkerrechtlicher Pflichten derogieren konnte, so bleibt im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz die Bestimmung des Auslieferungsvertrages von 1874 in Kraft."[3])

Fünftes Kapitel.

Analoge einzelstaatliche Verträge konkursrechtlichen Inhalts.

Es sei gestattet, einige Staatsverträge anzuführen, die konkursrechtliche Beziehungen regeln und durch die spätere Reichsgesetzgebung möglicherweise berührt wurden. Vom 13. Mai 1826 existiert ein Vertrag zwischen Württemberg und einzelnen Kantonen der Schweiz, vom 6. Januar 1854 datiert ein Staatsvertrag zwischen Sachsen und Oesterreich und vom 16. Juni 1844 ein Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich. Von diesen Verträgen behauptet Jaeger in seinem Kommentar zur Konkursordnung,[4]) daß die in § 4 EG. z. KO. verordnete Außerkraftsetzung landesrechtlicher Konkursnormen sich nicht auf Staatsverträge beziehe. Jaeger beruft sich dazu auf die oben erwähnte Reichsgerichtsentscheidung vom 1. Juli 1889 sowie auf die Motive zur Konkursordnung. In diesen heißt es, daß Verträge durch die Gesetzgebung des einen kontrahierenden Teiles einseitige Aenderungen nicht erleiden können.[5])

---

[1]) Vgl. Leske-Löwenfeld, „Rechtsverfolgung im intern. Verkehr." 1. Aufl. 1. Bd. S. 728; ferner: Daguin, „De l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers en matière civile." Paris 1887. S. 113 ff., 217, 361.

[2]) Siehe Blumer-Morel, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts. II. Aufl. Bd. II, 2 S. 358/60.

[3]) Vgl. Kaufmann a. a. O. S. 82.

[4]) Jaeger, Die Konkursordnung, 1902, Anm. 6 zu § 5 KO.

[5]) Ebenso Sarwey-Bossert, KO., 1901, § 5 N. 3, § 237 N. 6; v. Wilmowsky, Deutsch. KO., 1906, § 237 N. 1 u. 7; a. M. Petersen-Kleinfeller, KO., 1900, § 4, EG. z. KO. N. 1.

Bei der Beratung der Konkursordnung im Reichstag wurden nun gegen diese Ausführung der Motive keinerlei Bedenken geäußert, so daß man wohl annehmen darf, daß die fraglichen Verträge auch nach innen noch fortgelten. So konnte auch das Obergericht Zürich in einer Entscheidung vom 9. Juni 1885 sich dahin aussprechen, daß die betr. Staatsverträge mit Württemberg konkursrechtliche Verhältnisse betr. als noch vollauf zu Recht bestehend anerkannt werden.[1]) Ebenso erklärt der schweizerische Bundesrat in seinem Rechenschaftsbericht für das Jahr 1881 ausdrücklich, daß die fraglichen Staatsverträge noch in Kraft seien.[2])

In der Reichsgerichtsentscheidung vom 1. Juli 1889 (RGE. Bd. 24 S. 13) heißt es:

„Rechtsnormen, welche in Staatsverträgen enthalten sind, beruhen nicht, wie Landesgesetze, auf einer Verfügung der gesetzgebenden Gewalten, sondern auf der Willenseinigung der vertragschließenden Staaten und können deshalb in der Regel bloß mit Zustimmung beider Vertragschließenden außer Geltung gesetzt werden."

Sechstes Kapitel.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die einschlägigen einzelstaatlichen Verträge.

Das erste Reichsgesetz, das ausdrücklich Stellung nahm zu früheren über einschlägige Materien abgeschlossene Staatsverträge der deutschen Einzelstaaten, ist das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896. Art. 56 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch lautet:

„Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen hat." Diese Bestimmung ist für unsere Frage nach der Aufrechterhaltung der genannten Verträge sehr interessant. Will diese ausdrückliche erstmalige Stellungnahme zu den Bestimmungen der Staatsverträge im Gesetz eine Ausnahme von der Regel statuieren oder will sie nur die gesetzliche Normierung einer längst geltenden Regel darstellen?

In den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs heißt es bei der Beratung des als Art. 56 EG. z. BGB. zur Annahme gelangten Antrags:[3]) „Die bei der Erlassung früherer Reichsgesetze und bei der Beratung der ersten Kommission maßgebend gewesene Auffassung, daß die von den Bundesstaaten mit dem Ausland abgeschlossenen Staatsverträge auch einer reichsrechtlichen Kodifikation der betr. Rechtsmaterie gegenüber ihre Wirksamkeit behielten, könne nicht als zutreffend anerkannt werden. An sich komme den in Landesstaatsverträgen enthaltenen Rechtssätzen einem Reichsgesetz gegenüber keine größere Kraft zu, als den landesgesetzlichen Vorschriften. Eine andere Frage sei, ob nicht das Reich auf diesem Gebiet den Bundesstaaten gegenüber schonend vorgehen und deren Beziehungen zum Ausland zum Gegenstand seiner Fürsorge machen solle. Diese Frage sei um so unbedenklicher zu

---

[1]) Vgl. Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts Bd. 4 S. 44.
[2]) S. Bundesblatt 1882, II. S. 739.
[3]) „Protokolle" S. 366.

bejahen, als mit der Aufrechterhaltung der bestehenden Staatsverträge der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechts nicht in nennenswerter Weise Abbruch geschehe." „Es war nun ferner beantragt, auch eine Bestimmung über vom Reich früher abgeschlossene Verträge zu treffen, jedoch stand man davon ab, da man erwog: Staatsverträge erhielten ihre verbindliche Kraft nach innen und damit den Charakter objektiven Rechts erst durch ihre Publikation als Gesetz und könnten unbeschadet der obligatorischen Bindung des Staates nach außen dieses Charakters durch ein späteres Gesetz wieder entkleidet werden. Eine dahingehende Absicht sei jedoch, solange der Vertrag dem fremden Staat gegenüber bestehe, bei einem späteren Gesetz nicht vorauszusetzen." — — — „Anders verhält es sich bei den Staatsverträgen, die ein Bundesstaat mit dem ausländischen Staat geschlossen, weil diese Verträge in ihrer Eigenschaft als Landesgesetze von dem Art. 32 betroffen würden, der die Landesgesetze vorbehaltlich der ausdrücklichen Ausnahmen außer Kraft setze. Aus diesem Grunde habe es für die bestehenden von einem Bundesstaat geschlossenen Staatsverträge eines Vorbehalts bedurft, während die Aufrechterhaltung der Reichsstaatsverträge unmittelbar aus der Absicht der neuen Reichsgesetze zu folgern sei." —

Es wird also in den Protokollen festgestellt, daß bei der Erlassung früherer Reichsgesetze sowie noch in der ersten Kommission für die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die überwiegende Ansicht vertreten wurde, daß die Bestimmungen der Staatsverträge der Einzelstaaten in ihrer Wirkung nach innen durch eine reichsrechtliche Kodifikation nicht alteriert würden. Erst bei der zweiten Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden rechtliche Bedenken geltend gemacht, so daß es jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch erstmals der Aufnahme einer besonderen Bestimmung bedurfte über die Wirksamkeit der fraglichen Verträge in staatsrechtlicher Hinsicht.

Jedenfalls zeugt diese gesetzliche Fixierung der Stellungnahme von der inneren Wirksamkeit der Staatsverträge davon, daß es nicht die Absicht der Reichsgesetzgebung war und sein konnte, internationale rechtliche Beziehungen der Einzelstaaten zum Ausland durch die innere Gesetzgebung unmöglich zu machen. Es will uns nicht erscheinen, daß Art. 56 EG. z. BGB. eine Ausnahme von der Regel darstellen will, daß Verträge der Einzelstaaten durch Reichsgesetze suspendiert werden könnten; man wollte gerade im Gegenteil einmal gesetzlich normieren, daß man, wie die Praxis der bisherigen Reichsgesetze beweist, auf dem Standpunkt steht, daß Reichsgesetze einzelstaatliche Staatsverträge in ihrer Wirkung nach innen nicht einseitig beeinflussen oder aufheben wollen.

Stellen wir uns aber einmal auf den anderen Standpunkt, daß Art. 56 EG. z. BGB. eine Ausnahme von der bisherigen Regel normieren will, wie kommt es dann, daß man gerade jetzt erst bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Ausnahme ausdrücklich erklären will? Schon bei der Beratung der Zivilprozeßordnung wurde, wie wir sahen, die Frage nach der Aufrechterhaltung der einzelstaatlichen Verträge gestreift; hätte man sich in der Mehrzahl gegen die Aufrechterhaltung der Verträge erklärt, so wären zweifellos die Bundesstaaten veranlaßt worden, die Verträge zu kündigen, was jedoch nicht geschah.

Wenn in den Protokollen zur zweiten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 366) für die im Einführungsgesetz behandelte Ausnahmestellung der Vertragsbestimmungen angeführt wird, daß man die Hoffnung habe, daß das Reich die Beziehungen der Einzelstaaten zum Ausland zum Gegenstand seiner Fürsorge

machen werde, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach die in den Verträgen der Einzelstaaten enthaltenen privatrechtlichen Normen nicht von erheblicher Anzahl seien, so sind dies eben in dieser Aussage nur Vermutungen, die eine bestimmte juristische Auffassung über das Wesen der Staatsverträge inbezug auf die innere und äußere Gültigkeit kaum zu stützen imstande sind.

Sehen wir uns noch den „Entwurf zu einem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch" an, in dem allerdings von einer besonderen Stellungnahme zu den landesprivatrechtlichen Bestimmungen, welche in den von den einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen enthalten sind, abgesehen ist, so hat man danach deswegen auf eine besondere Vorschrift verzichtet, „weil es als selbstverständlich angesehen wurde, daß Staatsverträge, welche von dem Reich oder von einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossen seien, durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt würden." [1]) Somit bedurfte es erst der Aufnahme eines Artikels 56 EG., als gegen diese eben dargelegte Ansicht Bedenken laut wurden.

Theorie und Praxis sind somit sehr geteilter Meinung bezüglich der Frage nach dem Einfluß der Reichsgesetzgebung auf die einzelstaatlichen Verträge. Am Schlusse des nun folgenden zweiten Teiles dieser Abhandlung werden wir uns für oder gegen die Weitergeltung der badischen Rechtshilfeverträge in ihrer Wirkung nach innen zu entscheiden haben.

Zweiter Teil.

Erstes Kapitel.

Das Vertragsschließungsrecht im Großherzogtum Baden, abgeleitet aus allgemeinrechtlichen Grundsätzen.

In der badischen Verfassung befinden sich keinerlei Normen über Abschluß und Inwirksamkeittreten von Staatsverträgen.

Grundsätze aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht, wie aus der allgemeinen Rechtslehre überhaupt, müssen somit hier ergänzend aushelfen.

Wie schon früher dargelegt, ist das dem privat- und öffentlich-rechtlichen Vertrag gemeinsame Wesen: Die Willenseinigung im Erfolg, als Produkt der inhaltlich verschiedenen Willensäußerungen der Kontrahenten. Im Vertrag fixiert sich das Wollen eines rechtlichen d. h. durch die Rechtsordnung geschützten Erfolges. Der den Erfolg als Endziel erstrebende Zweckgedanke ist es, der die Rechtsordnung beherrscht, und nur der auf einen bestimmten Zweck gerichtete Wille hat Anspruch auf Rechtsschutz. [2]) Dieser bestimmte Zweck muß ein objektiv möglicher sein, d. h. er muß von dem, der ihn will, vermöge der ihm zustehenden Kompetenz, erreicht werden können; es muß dem Handeln ein rechtliches Können zu Grunde liegen. Zu etwas Unmöglichem kann sich niemand verpflichten, es ist für die Rechtsordnung nicht vorhanden. Dieser objektiv unbedingten Unmöglichkeit steht eine bedingte Unmöglichkeit gegenüber, eine relative, die, solange die Bedingung nicht eingetreten ist, das

[1]) Motive zu dem Entwurf des Einführungsgesetzes S. 148.
[2]) Vgl. Jellinek, System d. R. 2. Aufl. 05, S. 44.

Rechtsgeschäft zu einem suspensiven, schwebenden macht; rechtliche Wirkung im Sinne des gewollten Zweckes kann das Rechtsgeschäft erst mit dem Eintritt der Bedingung hervorbringen.

Schließt nun jemand einen Vertrag, dessen Ausführbarkeit seinem Inhalte nach objektiv möglich ist, der aber erst durch Zustimmung eines Dritten rechtliche Wirkungen als Vertrag hervorzubringen imstande ist, so liegt bis zu des Dritten Genehmigung ein in seiner Wirkung bedingtes Rechtsgeschäft vor. Solche Rechtsgeschäfte kann auch der Staat schließen; dieses subjektive Recht des Staates steht ihm aber wie der Einzelperson nur zu auf Grund einer objektiv-öffentlichen Rechtsordnung, die die Kompetenz bestimmt, innerhalb der der Staat durch seine Organe seinen Willen in rechtlicher Weise zur Geltung bringen kann. Der moderne konstitutionelle Staat tritt nun als rechtlich handelnde Persönlichkeit äußerlich nur in Gestalt handlungsfähiger Organe auf und so gut wie nie als eine Summe von Individuen. Wir sagen, der Staat trete nur „äußerlich" in der Gestalt handlungsfähiger Organe auf, deswegen weil das Staatsorgan der Volksvertretung eigentlich identisch ist mit dem Volke selbst und nur als des letzteren Willensbildungsorgan betrachtet werden muß.[1]) In seiner Willensbildung nun stellt sich der Staat nicht als eine Einheit dar, sondern als eine Summe von Organen, durch die er handelt, so daß der Wille der Organe nur innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenz als Staatswille anzusehen ist. Zweierlei Funktionen der Staatspersönlichkeit haben sich im Laufe des Entwickelungsprozesses des Staates herausgebildet: Die Funktion der Vertretung und Förderung der Gemeininteressen und die Funktion der Regierung, als freier Willensentschließung des Hoheitssubjektes „Staat". Schwierig ist die Abgrenzung dieser Funktionen, ja die Grenze wird immer eine fluktuierende bleiben, so daß Grenzstreitigkeiten darüber, ob Normen im Verordnungsweg oder im Gesetzgebungsweg erlassen werden sollen, unausbleiblich sein werden. Wie im ersten Teil dargelegt, war auch in Baden das dem Verordnungsrecht eingeräumte Gebiet im Hinblick auf § 66 der badischen Verfassung früher ein bedeutend weiteres als heute. — Es wird einer späteren Abhandlung seitens des Verfassers vorbehalten, die Entwickelung des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechts im Großherzogtum Baden einer Kritik zu unterziehen. —

„Nur dadurch, daß etwas für mich gilt, weil ich es will, kann ein Recht zwischen mir und einem anderen erzeugt werden",[2]) sagt Jellinek. Der Wille genügt aber nicht allein, damit daraus Recht entstehe, er ist nur eine Eigenschaft des Rechtsbegriffes; kein Recht, das nicht gewollt ist. Nur der Wille kann zum Recht werden, der sich innerhalb einer gewissen Kompetenz äußert und diese Kompetenz findet ihren äußeren Ausdruck in der Organgliederung des Staates. So muß auch ein Organ des Staates, das sich innerhalb seiner Willensbildungsgrenze als Staat repräsentiert, als Kontrahent beim Abschluß von Staatsverträgen auftreten. Es ist nun eine völkerrechtliche praesumptio juris, daß als völkerrechtlicher Vertreter des Staates dessen Oberhaupt angesehen wird. Diese praesumptio hat nun zweierlei Vermutungen zum Inhalt, einmal die Vermutung, daß das Staatsoberhaupt dasjenige Organ ist, das den Staat repräsentiert d. h. daß kein anderes Organ zur Vertretung des Staates befugt ist.

---

[1]) Vgl. Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 533; Seidler, „Das jurist. Kriterium des Staates", 1905, S. 66.

[2]) Vgl. Jellinek, „Die rechtl. Natur der Staatsverträge", 1880, S. 48.

Ihren tieferen Grund hat diese Vermutung wohl in den politischen Beziehungen der Staaten: internationale Höflichkeitsbezeugungen ꝛc. werden den Staatshäuptern als Repräsentanten ihres Staates erwiesen; es werden Handlungen vorgenommen, die ihrem Inhalte und Zweck nach keinerlei rechtlichen Charakter tragen, doch allmählich wird die Repräsentationsbefugnis einer rechtlichen Beurteilung unterworfen und endlich findet die rechtliche Stellung des Monarchen als Repräsentant seines Staates ihren gesetzlichen Halt in den Verfassungsbestimmungen des jeweiligen Staates; so erhält die auf Gewohnheitsvölkerrecht beruhende praesumptio im Staatsgrundgesetz eine staatsrechtliche Stütze.

Zweitens aber spricht die obige Vermutung aus, daß das mit einem anderen Staat in Beziehung tretende Staatsoberhaupt den rechtlich relevanten Willen seines Staates erklärt, und hierauf bezieht sich die eigentliche völkerrechtliche Vermutung, wenn das Staatshaupt in verbindlicher Weise seinen Willen kundgibt. Schon aus rein praktischen Gründen wäre es ja unmöglich, daß die Staaten etwa durch die Gesamtheit ihrer Organe miteinander verkehren. So haben die meisten Staaten in ihren Verfassungen allgemeine Bestimmungen getroffen über die Vertretungsbefugnis des Staatsoberhauptes in völkerrechtlicher Beziehung, wie z. B. für das Deutsche Reich in Art. 11 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches. Andere Verfassungen erklären sich nicht ausdrücklich über die völkerrechtliche Stellung des Staatsoberhauptes; so z. B. die Verfassung des Großherzogtums Baden vom 22. August 1818. Der einzige hier in Betracht kommende Paragraph der badischen Verfassung, § 6, 1 sagt:

„Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“ So kann man aus den allgemeinen Rechten der Staatsgewalt auch die Vertretungsbefugnis des Großherzogs in völkerrechtlicher Beziehung ableiten, soweit diese nicht aus der oben angeführten völkerrechtlichen Vermutung folgert. So sagt auch Wielandt:[1] „Die Vertretung des Staates nach außen, und zwar sowohl im Verhältnis zum Deutschen Reich als im Verhältnis zu anderen Staaten ist Recht und Pflicht des Großherzogs bezw. seiner Regierung.“ Dieser allgemeine jetzt für die Deutschen Bundesstaaten durch die Reichsverfassung eingeschränkte Grundsatz des Völkerrechts wird in Ermangelung seiner verfassungsmäßigen Normierung durch seine allgemeine Anerkennung notwendigerweise Bestandteil des positiven Staatsrechts als Gewohnheitsrechtssatz. Wenn nun das Völkerrecht den Satz aufstellt, daß das Staatsoberhaupt völkerrechtliche Verpflichtungen eingehen kann, so „läßt sich ein Völkerrechtssatz über den Umfang des Repräsentationsrechts jedoch nicht nachweisen.“[2] Es kann unmöglich im Sinne des Völkerrechts liegen, den Satz von der allgemeinen Legitimation des Staatsoberhauptes in seiner Vertretung nach außen zu proklamieren. In der Mehrzahl der oben genannten Verfassungen wird bei jenen völkerrechtlichen Aktionen, die das Staatshaupt wohl am meisten vorzunehmen hat, den Staatsverträgen, immer eine staatsrechtliche Klausel betr. den Abschluß der Verträge oder deren Wirksamkeit beigesetzt. Sollen die Staaten, auf deren Anerkennung das Völkerrecht beruht, nur dem Völkerrecht zuliebe jenen Satz von der allgemeinen Legitimation des Staatshauptes zum Abschluß von Verträgen anerkennen, der sich mit der positiven Rechtsordnung der Staaten nicht vereinen läßt, ohne den Konflikt zweier

---

[1] Wielandt a. a. O. S. 34.

[2] Jellinek, „Gesetz und Verordnung“ S. 347.

Rechtsordnungen hervorzurufen? Wir glauben, der Selbsterhaltungstrieb der einzelnen Staaten ist doch zu groß, als daß sie einen positiven Staatsrechtssatz einer völkerrechtlichen Vermutung opfern, nur um nicht der Selbständigkeit des Völkerrechts Abbruch zu tun.

Wenn Gneist sagt: „Es ist ein **normaler** Grundsatz, daß der konstitutionelle Suverän (die Exekutivgewalt) den Staat nach außen hin verbindlich verpflichte", so stimmt das eben insofern nicht, als dieser Satz ein von der üblichen Norm abweichender ist, wie sie aus den meisten Verfassungen abzuleiten ist; im konstitutionellen Staat kann im Zweifel der Monarch den Staat nicht unbedingt verbindlich verpflichten. Dieser Satz von der allgemeinen Legitimation ist ein Blankettrechtssatz, der nur dann anwendbar ist, wenn in den Verfassungen keinerlei Bestimmungen getroffen sind über die völkerrechtliche Vertretung des Staates; er ist eine einfache praesumptio juris, aber keine praesumptio juris et de jure. Die primäre Rechtsordnung bilden für den Einzelstaat die Verfassungen, aus ihnen erst konnten sich gemeinsame Normen zu einem Völkerrechtssatz verdichten. Eine solche gemeinsame Norm ist nun die, daß es das Staatsoberhaupt ist, das den Staat nach außen vertritt und sonst niemand. Was nun die Ausdehnung dieser Vertretungsbefugnis anlangt, so können darüber deswegen keine allgemeinen völkerrechtlichen Normen existieren, weil die einzelnen Verfassungsbestimmungen voneinander abweichen; da nun das Völkerrecht auf der allgemeinen Anerkennung derer, die ihm unterstehen wollen, ruht, ein Staat aber zunächst seine Verfassung anerkennen wird, so wird ein Staat sich keinem Völkerrechtssatz unterordnen, der im Widerspruch zu seiner Verfassung steht. Das Völkerrecht überläßt somit die Beantwortung der Frage nach dem Umfang und Inhalt der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis eines Staatsorganes dem Staatsrecht.[1])

Wir kommen somit, allerdings mehr de lege ferenda, zur Forderung, daß beim Abschluß von Staatsverträgen der Gegenkontrahent zunächst die Legitimation des staatlichen Organes zur Vertretung nach außen zu prüfen hat, sodann aber auch dessen staatliche Willensbildungskompetenz mit rechtlicher Wirkung. Wir stehen vollkommen auf dem Standpunkt von E. Meier,[2]) der sagt: „Das Ausland ist verpflichtet, die staatsrechtlich geordnete und beschränkte Legitimation des Staatsoberhauptes zu prüfen, ehe es mit demselben abschließt." Aehnlich tritt Laband für die Prüfung der Legitimation dessen, der im Namen seines Staates handelt, ein. Der Gegenkontrahent soll „**auf eigene Gefahr feststellen**, daß der [andere Kontrahent] die rechtliche Macht hat, das Subjekt, namens dessen er verhandelt, zu vertreten und zu verpflichten".[3])

Auch Kaufmann ist der Ansicht, daß die Staaten gegenseitig ihre Verfassungen und ihre äußerlich scheinbaren Widersprüche kennen müssen.[4]) Laband

---

[1]) Vgl. u. a.: E. **Seligmann**, a. a. O. S. 49 ff.; **Martens-Bergbohm**, „Völkerrecht" S. 394; **Jellinek**, Gesetz und Verordnung S. 347; v. **Liszt**, Völkerrecht. III. Aufl. 04. S. 111; **Bonfils-Grah**, Völkerrecht S. 345; **Laband**, a. a. O. Bd. II. S. 134; **Rivier**, Völkerrecht. II. Aufl. S. 250.

[2]) E. **Meier** a. a. O. S. 115.

[3]) **Laband** a. a. O. Bd. II S. 122.

[4]) W. **Kaufmann**, „Die Rechtskraft des intern. Rechts" 1899, S. 34: „Die **verschiedenen** Staaten kennen wechselseitig ihre öffentlich bekannt gemachten Staats**verfassungen**. Dafür unterhalten sie auch ihre diplomatischen Vertreter, um sich über die Verfassungsverhältnisse usw. des anderen Landes zu unterrichten. Die verschiedenen

sagt: „Jeder auswärtige Staat kennt die rechtliche Lage der deutschen Einzelstaaten oder muß sich vor dem Abschluß eines Vertrags mit ihnen diese Kenntnis verschaffen; wenn er sich trotzdem darauf einläßt, mit ihnen ein solches Rechtsgeschäft abzuschließen, so weiß er auch, daß sein Gegenkontrahent sich gar nicht anders verpflichten kann als unter dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß die von ihm erteilten Zusicherungen nicht im Widerspruch sich befinden mit den verfassungsmäßigen Befehlen des Reiches und daß er durch den Erlaß eines solchen Befehles in die rechtliche Unmöglichkeit versetzt werden kann, den von ihm abgeschlossenen Staatsvertrag noch weiter zu erfüllen." [1]) Dazu bemerkt Heilborn, daß die Einschränkung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit der Einzelstaaten auf einem völkerrechtlichen Grund beruhe, nämlich auf der Entstehung des Deutschen Reiches als völkerrechtlicher Person, auf der ihm in dieser Eigenschaft zuteil gewordenen Anerkennung von seiten anderer Staaten . . . Die Anerkennung des Reiches durch andere Staaten schloß die fortdauernde Anerkennung der vollen Rechtsfähigkeit der Einzelstaaten aus, bedingte die Anerkennung dieser als beschränkt rechtsfähige Subjekte." [2]) Heilborn geht sehr weit, wenn er sagt, daß die Reichsgesetzgebung, worunter er auch die Verfassung rechnen muß, von den anderen Staaten nicht anerkannt wird. — „Die in blanco erfolgte Anerkennung der Rechtsfähigkeit des Deutschen Reiches war vielleicht etwas sorglos, die Folgen hat der anerkennende Staat sich selbst zuzuschreiben." —

Nun schließt doch die Anerkennung einer Gemeinschaft von Menschen als Staat mindestens indirekt die Anerkennung der die Organisation des Gemeinwesens regelnden Norm — der Verfassung — in sich. Woher soll denn das Ausland wissen, daß die Einzelstaaten auf einen Teil ihrer völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit verzichtet haben? Dieses Wissen setzt anscheinend Heilborn beim Ausland voraus. Heilborn will der Reichsgesetzgebung nicht die Kraft einer Völkerrechtsquelle geben; das ist auch gar nicht nötig; aber eine Erkenntnisquelle partikulären Völkerrechts dürfen wir in den völkerrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung doch erblicken, und auf diese muß man zurück, wenn man von der völkerrechtlich beschränkten Stellung der Einzelstaaten spricht. Und will das Ausland nicht die nach Heilborn durch „sorglose" Anerkennung jenem erwachsenden nachteiligen Folgen auf sich nehmen, so wird es wohl nicht umhin können, ehe es mit einem Einzelstaat sich in Unterhandlungen einläßt, zu prüfen, inwieweit der betreffende Staat auch völkerrechtlich handlungsfähig ist. Heilborn führt weiter aus: „Erkennt ein Staat einen anderen an, so muß er wissen, als was für eine Persönlichkeit er ihn anerkennen will. Bei einem Vertragsabschluß kommt die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Staates in Frage. Darüber muß der andere Teil in Klarheit sein

Staaten kennen wechselseitig auch die rechtlichen Schwierigkeiten und Streitfragen, welche sich in Hinsicht der Auslegung der Staatsverfassung des anderen Staates ergeben. Sie müssen es sich daher gefallen lassen, daß ein Staat trotz Unterzeichnung und Ratifikation eines Staatsvertrages und trotz Austausches der Ratifikationsurkunden durch den Staatsvertrag noch nicht — als unbedingt — gebunden ist, solange die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften dieses Staates nicht erfolgt oder ein formelles Gesetz dieses Staates noch nicht erlassen ist, wenn nach der Staatsverfassung dieses Staates die sei es auch nachträgliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften oder der sei es auch nachträgliche Erlaß eines Staatsgesetzes zur Eingehung eines Staatsvertrags erforderlich ist."

[1]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 157/158. Dagegen Seligmann a. a. O. S. 91/92.

[2]) Heilborn, „Das System des Völkerrechts . . ." 1896, S. 157 ff.

oder sie sich verschaffen. Hier ist nach dem Ulpianschen Satze auch im Völkerrecht zu verfahren: qui cum alio contrahit, vel est vel debet esse non ignarus condicionis ejus. — Welche Grundsätze existieren nun im Völkerrecht über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Staaten? Im allgemeinen gibt es den Grundsatz, daß nur souveräne Staaten vollberechtigte völkerrechtliche Rechtssubjekte und als solche uneingeschränkt handlungsfähig sind.[1])

Nach von Liszt nun tritt die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit besonders hervor außer in der Unterhaltung des völkerrechtlichen Verkehrs durch diplomatische Agenten und dem Recht Krieg zu führen, hauptsächlich in der Fähigkeit zum Abschluß von Staatsverträgen.

Ein weiterer die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit betreffender Satz ist der von der völkerrechtlich unumschränkt vermuteten Legitimation des Staatsoberhauptes als Vertreter seines Staates nach außen. Wie schon dargelegt, erkennen wir in diesem letzteren Satz nur eine völkerrechtliche praesumtio juris, einen Blankettrechtssatz, dessen notwendige Ergänzung etwa vorhandene Staatsrechtssätze bilden und der nur dann uneingeschränkte Geltung hat, wenn das Staatsrecht gar nichts bestimmt über die völkerrechtliche Vertretung oder sich aus demselben keine Normen ableiten lassen. Wenn somit nach Heilborn die Kontrahenten im klaren sein müssen (S. 159 a. a. O.) über ihre gegenseitige völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit, so haben sie notwendig ihre Verfassungen oder sonstigen Staatsgrundgesetze wechselseitig zu kennen und deshalb auch zu prüfen und auf diese Prüfung wollen wir den angeführten Satz Ulpians bezogen wissen. Der Staatsvertrag in seiner Gesamtwirkung ist so weder ein rein völkerrechtliches noch ein rein staatsrechtliches Rechtsverhältnis, sondern er erhält seinen Charakter als unbedingt wirksamer Vertrag durch die beiden Rechtsordnungen des Völkerrechts und des Staatsrechts. Der völkerrechtliche Akt des Vertragsabschlusses ist ein an sich selbständiger, macht aber den Vertrag nicht immer zu einem unbedingt wirksamen; selbständig ist dieser Akt insofern, als der ihn vornehmende Staatsrepräsentant in der Entschließung, ob er diesen Akt vornehmen will oder nicht, frei und ungebunden ist als Vertreter des Staates nach außen; natürlich sind dabei auch immer vom Völkerrecht zu beachtende staatsrechtliche Einschränkungen möglich.

Wir legen auch hier die Verträge den Erörterungen zugrunde, die ihrem Inhalt nach der Genehmigung der Volksvertretung bedürfen.

Der Staatsvertrag besteht aus zwei selbständigen Rechtsaktionen, der staatlichen Willensbildung und der völkerrechtlichen Willensäußerung; keine dieser Aktionen für sich allein erzeugt den Vertrag, sondern erst ihr Zusammenwirken; das dem anderen Staat gegebene Versprechen ist ein völkerrechtlicher Akt, aber noch kein Staatsvertrag; soweit der staatliche Vertreter die Grenzen seiner Befugnis überschreitet, hat die übernommene Verpflichtung noch

[1]) Vgl. u. a. Ullmann, Völkerrecht, 1898, S. 41; v. Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl. 1904, S. 44 f.; Gareis, „Institutionen", 2. Aufl. S. 48. Vgl. auch: Meyer-Anschütz, Staatsrecht, 1905, S. 696: „Die Frage, welches Organ die Befugnis besitzt, einen Staat völkerrechtlich zu verpflichten, ist keine völkerrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Frage; sie kann nicht nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, sondern nur nach dem Staatsrecht des fraglichen Staates entschieden werden." — Neben Heilborn und Tezner (a. a. O. S. 126) u. a. vertritt in der neuesten Zeit Ries den Grundsatz von der wirksamen völkerrechtlichen Verpflichtung des Staates durch das Staatshaupt bei der unbedingt vorgenommenen Ratifikation der Verträge. Vgl. Ries in Bries Abhandlungen, Heft 10, 1904.

keine Rechtswirkung in dem gewollten Sinne, der völkerrechtliche Akt ist ein in seiner Wirkung bedingter. Wenn das vertragsabschließende Organ in Ueberschreitung seiner Kompetenz handelt, kommt kein unbedingter Staatsvertrag zustande, da eine wesentliche Voraussetzung fehlt, unter denen ein Staatsvertrag geschlossen wird, nämlich daß tatsächlich Staatswille erklärt wird. Die Annahme, daß Staatswille erklärt wird, ist nun entweder eine stillschweigende oder sie beruht auf der vor dem Vertragsabschluß vorgenommenen Prüfung ob und inwieweit von dem betr. Organ staatlicher Wille erklärt werden kann. Wird die Voraussetzung zur Gewißheit, so ist der Vertrag ein unbedingter, ausführbarer, fällt die Voraussetzung weg, so fällt auch damit der bisher bedingte Vertrag weg. So sagt auch Calvo: „Un traité est annulé de plein droit et perd jusqu'à son existence legale . . . 2° lorsque son maintien ou sa mise à exécution rencontre une impossibilité, absolue ou relative, que les parties devaient ou pouvaient prévoir au moment ou elles sont souscrit leurs engagements.“ [1])

Betrachten wir nun unsere beiden badischen Staatsverträge unter unseren heutigen z. Tl. im vorigen dargelegten Anschauungen, so kämen wir zu dem Resultat, daß diese Verträge nach heutigem Staatsrecht so, wie sie abgeschlossen und veröffentlicht wurden, nur als bedingt wirksame zu betrachten wären; denn sie wurden allein vom Großherzog bzw. der Regierung abgeschlossen und ohne Genehmigung der Stände als verbindlich publiziert. Nach früheren z. Zt. des Abschlusses der Verträge herrschenden Rechtsanschauungen waren die Verträge auch nach innen als wirksam d. h. als ausführbar anzusehen; einmal war, wie im ersten Teile der Arbeit erwähnt, das Verordnungsrecht des Großherzogs ein denkbar weitgehendes, dann aber konnte man in dem erwähnten Paragraphen der badischen Zivilprozeßordnung eine an das zum Vertragsabschluß berechtigte Organ erteilte Generaldelegation zum unbedingt wirksamen Abschluß von dort bezeichneten Staatsverträgen erblicken.

Soweit nun heute noch die Einzelstaaten gemäß ihrer Landesgesetzgebungskompetenz selbständiges Vertragsrecht haben, glauben wir, daß nach badischem Vertragsrecht der Großherzog keinen Staatsvertrag unbedingt abschließen kann, der Bestimmungen enthält, die nach § 65 der badischen Verfassung das Eigentum und die Freiheit der Staatsangehörigen betreffe; und diese Bestimmung ist sehr dehnbar. Bonfils sagt: [2]) „In den parlamentarisch regierten Ländern kann die vorzeitige Ratifikation durch das Staatsoberhaupt nur eine bedingte sein. Der Landesherr ist moralisch verpflichtet, die Zustimmung der Kammern herbeizuführen; versagen diese aber die Bestätigung, so ist der Staat rechtlich nicht gebunden. Der andere Vertragsstaat mußte die aufschiebende Bedingung, unter der das Abkommen geschlossen worden ist, kennen.“ So muß das Ausland auch die badische Verfassung kennen; darin steht nun von völkerrechtlicher Vertretungsbefugnis des Monarchen allerdings nichts. Hier kommt nun der allgemeine völkerrechtliche Blankettrechtssatz von der vermutlichen Vertretungsbefugnis des Staatshauptes in Anwendung. Dieser Satz wird aber durch einen anderen eingeschränkt, den Satz, daß im konstitutionellen Staat im

[1]) Calvo: Le droit intern. théorique et prat. 5 ed., 87—95. Bd. 1 § 728. Aehnlich Heffter-Geffcken a. a. O. S. 210; s. w. Jellinek, „Gesetz und Verordnung“ S. 253 und Note 23 ebenda.

[2]) Bonfils-Grah a. a. O. S. 436.

Zweifel der Vertrag nur bedingt abgeschlossen ist, bedingt durch die entweder seine völkerrechtliche Gültigkeit oder staatsrechtliche Ausführbarkeit ermöglichende Genehmigung der Volksvertretung. Das zum Abschluß Erforderliche zu prüfen bzw. Erkundigungen einzuziehen ist Sache des Gegenkontrahenten, will er eine möglichst verantwortungsfreie, von etwaigen politischen Verwickelungen verschonte Stellung einnehmen. Diese vielleicht allerdings mehr de lege ferenda zu beachtenden Leitsätze möchten wir, wie im Reichsstaatsrecht, so im badischen Staatsrecht einbegriffen wissen gerade deshalb, weil die badische Verfassung keinerlei Bestimmung über Staatsverträge enthält.

Zweites Kapitel.

Der badisch-französische Staatsvertrag und der deutsch-französische Krieg von 1870/71.

Der Krieg ist nach moderner völkerrechtlicher Auffassung eine Rechtsinstitution, ein äußerstes und letztes Rechtsmittel zur Geltendmachung eines Anspruches; in ihm verkörpert sich das Recht der Selbsthilfe im Völkerrecht. Dieses Recht der Selbsthilfe unterliegt bestimmten Normen, die den Kriegführenden gewisse Rechte und Pflichten auferlegen. Es liegt jedoch, wie man früher annahm, in diesem Selbsthilferecht nicht die Tendenz, daß es sämtliche rechtlichen Beziehungen mit dem, dem gegenüber es angewandt wird, erlöschen läßt; es wäre ja dann auch kaum möglich, daß einzelne Rechtsinstitutionen gerade dem Krieg ihre Entstehung und Wirkung verdanken; man denke u. a. nur an die Genfer Konvention vom 22. August 1864 über den Schutz der kranken und verwundeten Soldaten, an die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 über die Verwendung von Explosivgeschossen, dann für den Seekrieg an die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856; ferner an für den Kriegsfall eigens abgeschlossene Staatsverträge. Jedoch auch andere Verträge werden nicht mit der Kriegserklärung ipso jure in ihrer Gesamtheit und Gesamtwirkung aufgehoben, wie es vielfach von älteren Schriftstellern angenommen wurde. Der Krieg vernichtet nicht sämtliche rechtlichen Bande zwischen den Kriegführenden, so folglich auch nicht sämtliche zwischen ihnen geschlossenen Verträge. Man wird wohl annehmen können, daß allerdings diejenigen Verträge durch Ausbruch eines Krieges zwischen den Kontrahenten nicht nur in ihrer Wirkung unterbrochen sondern ganz vernichtet werden, die gerade im Hinblick auf den Friedenszustand abgeschlossen wurden. Von ihnen sagt Bonfils,[1]) daß sie ihrer Natur nach stillschweigend unter der auflösenden Bedingung des Friedensbruchs eingegangen wurden; er zählt darunter z. B. Bündnis-, Subsidien-, Garantie-, Handels-, Schiffahrts-, Zollverträge usw.; ob er in dem „usw." auch Rechtshilfeverträge einbegriffen wissen will, ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Allerdings bemerkt Bonfils in seiner Lehre vom Krieg,[2]) daß „Verträge, die das bürgerliche Recht betreffen, bestehen bleiben, da die Staatsbürger als solche nicht Feinde sind. Ebenso verhält es sich mit den Verträgen, die dem Gebiet des öffentlichen Rechts angehören, insoweit als sie Privatinteressen regeln." Darunter wird Bonfils wohl auch die zivil-

[1]) Bonfils-Grah a. a. O. S. 451.
[2]) Bonfils-Grah a. a. O. S. 558.

prozessualen Rechtshilfeverträge rechnen müssen, obwohl er solche unter den angeführten Beispielen nicht erwähnt. v. Liszt[1]) stellt den Satz auf: „Durch den Krieg werden die zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden Verträge aufgehoben, soweit sie nicht ganz oder in einzelnen ihrer Bestimmungen gerade für den Fall des Krieges geschlossen worden sind.“ v. Liszt gesteht zu, daß er mit dieser seiner Ansicht vereinzelt dasteht, glaubt sich aber zum Beweise seiner Behauptungen auf die Staatenpraxis der letzten Jahrzehnte stützen zu können und führt dazu den Art. 11 Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und Art. 18 des Zusatzvertrages vom 11. Dezember 1871 (RGBl. 1872 S. 7) an, wonach die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg als aufgehoben betrachtet wurden. Wir verweisen dazu auf die obigen Angaben bei Bonfils, wonach die Handelsverträge zu den durch den Friedenszustand bedingten Verträgen gehören und durch den Krieg aufgehoben werden;[2]) wir werden nachher noch auf die Bestimmungen des Frankfurter Friedens zurückkommen.

Es ist jedoch nicht zu vermuten, daß durch den Krieg alle Verträge aufgehoben werden, im Krieg herrscht keine Rechtslosigkeit, wir stehen heute nicht mehr auf dem Standpunkt, daß die Rechtsordnung nur im Frieden gelte; das Recht wirkt auch im Krieg weiter, sonach ist es unerfindlich, wie alle Verträge von selbst mit Ausbruch eines Krieges zwischen den Kontrahenten erlöschen können. Eine andere Frage ist die, ob gewisse Verträge in ihrer tatsächlichen Ausführbarkeit d. h. ihrer Wirkung nach innen durch den Krieg suspendiert werden können. So, wie durch Ausbruch eines Krieges die Tätigkeit der Gerichte ruht und für die Dauer des Kriegszustandes das gerichtliche Verfahren unterbrochen wird,[3]) so kann auch die Ausführbarkeit gewisser Verträge ruhen.

„Alle jene Verträge, welche durch das Objekt des Krieges und die Kriegführung nicht unmittelbar berührt werden, bleiben in Kraft.“ . . .[4]) Wenn durch die Kriegserklärung gewisse Rechtswirkungen hervorgerufen werden, so gehören dazu auch die, daß die Ausführbarkeit der nicht für den Kriegsfall als aufgehoben bezeichneten Verträge einstweilen suspendiert ist.[5])

Sehen wir nun zu, wie die Staatspraxis den badisch-französischen Rechtshilfevertrag behandelte. Art. 18 der Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich, vom 11. Dezember 1871 bestimmt: „Abgesehen von den internationalen

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 176.

[2]) A. M., allerdings „je nach den Umständen“ ist Lueder in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes Bd. 4 § 86.

[3]) Vgl. § 245 ZPO.

[4]) Jellinek, „Staatenverbindungen“ S. 97.

[5]) Vgl. Seligmann a. a. O. S. 256; Bluntschli, „Modernes Völkerrecht“, 3. Aufl., Art. 461, 538, 718; Geßner in v. Holtzendorffs Handbuch S. 82: „Der Grundsatz, daß der Krieg die Staatsverträge nicht aufhebt, sondern nur die Ausführung unterbricht, ist nach den heutigen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht mehr bestreitbar“; Rivier a. a. O. S. 354 ff.: „Der Ausbruch des Krieges macht denjenigen Verträgen ein Ende, die notwendig den Friedenszustand voraussetzen“; Heffter-Geffcken, „Europ. Völkerrecht der Gegenwart“, 1888, § 122 sagt, daß „die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten durch den Ausbruch eines Krieges nur insofern außer Kraft treten, als es die Absicht und Notwendigkeit des Krieges erfordert“; Nippold a. a. O. S. 242; Neumann a. a. O., 3. Aufl., S. 108; Oppenheim, System des Völkerrechts, 2. Aufl., S. 188; Halleck, „Intern. law“ 3 ed. 1893, S. 862; Kent, Commentaries on American law. 12 ed., Bd. 1 S. 177.

Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die hohen vertragenden Teile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden." .... „ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshilfevertrags vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 geschlossenen Auslieferungsvertrages und der Literar-Konvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden, und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf weiteres als Richtschnur dienen sollen" (vgl. RGBl. 1872 S. 19—20). Es wird hier auf den eigentlichen Friedensvertrag vom 11. Mai 1871 Bezug genommen; dort heißt es in Art. 11: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands aufgehoben sind ..." Hier wird nun deutlich ausgesprochen, daß diese Handelsverträge durch den Krieg „aufgehoben" sind; und zwar wird hier nicht, wie in der Zusatzkonvention bei den anderen Verträgen auf die vorbehaltliche Zustimmungserklärung der betr. Regierungen hingewiesen. Diese bestimmte Ausdrucksweise des Friedensvertrages im Gegensatz zu jener der Zusatzkonvention, die gleichsam im Zweifel die Verträge „wieder in Kraft setzen" will, läßt u. E. erkennen, daß man jene Verträge, auf die die Zusatzkonvention Bezug nimmt, nur in ihrer Ausführbarkeit während des Krieges suspendiert wissen wollte.

Wollte man aber selbst annehmen, daß die Verträge tatsächlich auch in ihrer Gültigkeit nach außen aufgehoben waren, so hatte man doch die Ueberzeugung, daß diese Verträge ihrer Natur nach solche sind, daß sie nach dem Kriege ohne irgend eine Einschränkung wieder aufzuleben imstande sind. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit wird ja durch den Krieg nur tatsächlich unterbrochen. Es hören nicht auch sämtliche rechtlichen Beziehungen unter den Kriegführenden auf zu existieren. Die Belligerenten werden ja immer noch als völkerrechtliche Subjekte anerkannt; der Krieg wird zwischen Staaten geführt, nicht zwischen den einzelnen Untertanen; so werden auch nur die Beziehungen, die den Staat als solchen berühren, wie z. B. diplomatische Beziehungen, abgebrochen, dagegen die den einzelnen Untertanen vertraglich zugesagten Rechte, soweit sie nicht gerade den Friedenszustand voraussetzen, nur in ihrer Wirkung suspendiert. Hätte man die oben angeführten Verträge als völlig aufgehoben angesehen, so hätten sie, um wieder von neuem völkerrechtlich und staatsrechtlich in Wirksamkeit treten zu können, von neuem ratifiziert werden müssen, was nicht geschah, obwohl dieselben heute noch in Geltung sind. Man konnte demnach annehmen, daß gerade der badisch-französische Vertrag von badischer Seite aus in seiner Wirkung nach innen als wieder auflebend gedacht werden konnte; denn es ist wohl nicht zu vermuten, daß dieser Rechtshilfevertrag ohne weiteres auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt werden sollte, hätte man nicht die Ueberzeugung gehabt, daß der Vertrag nur in seiner Ausführbarkeit suspendiert war, und darauf wird sich wohl auch das „wieder in Kraft setzen" des Art. 18 der Zusatzkonvention bezogen haben.

Drittes Kapitel.

Einwirkung der Reichsgesetzgebung auf die badischen Staatsverträge.

a) Allgemeines.

Wenn wir von der Einwirkung der Reichsgesetzgebung, in unserem Falle der Reichszivilprozeßordnung, auf die badischen Rechtshilfeverträge sprechen, so haben wir die beiden Fälle im Auge: ob die Zivilprozeßordnung die staatsrechtliche und völkerrechtliche Wirksamkeit der Verträge hinfällig zu machen imstande ist, oder ob sie die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge bestehen läßt, dagegen der Ausführbarkeit der Verträge im Wege steht. Sonach ist die Frage nach der Einwirkung der Reichsgesetzgebung auf die einzelstaatlichen Verträge gleichbedeutend mit der nach dem totalen oder partiellen Erlöschen der Staatsverträge. Werden die Verträge gar nicht berührt von den Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung, so kann man eigentlich auch nicht von einem Einwirken letzterer auf erstere reden.

Jellinek sagt,[1]) daß in Europa die Frage nach der Wirkung eines dem den Vertrag ausführenden oder den Vertrag publizierenden Gesetze nachfolgenden Gesetzes nur „bezüglich des Verhältnisses von Auslieferungsverträgen zu nachfolgenden Aenderungen in der Straf- und Strafprozeßgesetzgebung der kontrahierenden Staaten aufgeworfen worden sei"; dies geschah von H. Lammasch;[2]) nach dem Erscheinen des genannten Jellinekschen Werkes, 1887, haben sich mit der Frage ferner noch Holland, Heilborn und Kaufmann beschäftigt, ebenso M. Huber.[3])

Durch den Eintritt der deutschen Einzelstaaten in den Bundesstaat erlitt deren völkerrechtliche Handlungsfähigkeit eine weitgehende Einschränkung zugleich mit ihrer inneren staatsrechtlichen Handlungsfähigkeit — aber keine vollständige Aufhebung. Die einzelnen Gliedstaaten sind Staaten geblieben, nur in Ausübung gewisser staatlicher Funktionen beschränkt durch die Reichsverfassung; diese gibt auch den Rahmen ab für die völkerrechtliche Stellung der Einzelstaaten. Soweit die Bundesstaatsverfassung nichts anderes bestimmt, haben die Einzelstaaten aktives und passives Gesandtschaftsrecht, sie können Verträge mit dem Ausland abschließen; allerdings bestimmt sich dieses völkerrechtliche Vertragsrecht, seinem Umfang nach nach der dem Gliedstaat belassenen freien Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz. So wird sich auch das völkerrechtliche Vertragsschließungsrecht hauptsächlich auf das Abschließen von Verwaltungsverträgen beschränken.[4])

Insoweit nun etwaige völkerrechtliche Aktionen der Einzelstaaten nach dem Eintritt in den Bundesstaat in Frage kommen, gibt uns die Reichsverfassung den nötigen Anhalt zur Beurteilung, inwieweit diese Akte von den Gliedstaaten vorgenommen werden können. Das Ausland muß die Vertragsschließungskompetenz der deutschen Gliedstaaten kennen. „Der Bundesstaat als Staat besitzt völkerrechtliche Anerkennung und es muß daher den mit den Gliedstaaten

---

[1]) Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 365.

[2]) H. Lammasch, „Auslieferungsrecht und Asylpflicht" 1887 S. 93 ff.

[3]) Holland, „Intern. Recht und englische Gesetze" in BöhmsZ. 1894 Bd. 4 S. 62; Heilborn, „Der Staatsvertrag als Staatsgesetz" im ArchOeffR. Bd. 12 1896 S. 173 f.; W. Kaufmann a. a. O. S. 60 ff; M. Huber a. a. O. S. 166 ff.

[4]) Jellinek, Staatenverbindungen S. 306.

in Verkehr tretenden Staaten die verfassungsmäßig eingeschränkte Position derselben bekannt sein." [1]) Inwieweit muß nun das Ausland bekannt sein mit der verfassungsmäßig eingeschränkten Position der Gliedstaaten? Laband sagt,[2]) man könne der Regierung eines auswärtigen Staates die richtige und vollständige Kenntnis der Frage, welche Gegenstände in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören (im Hinblick auf die Vertragskompetenz des Reiches) nicht zumuten, „während man wohl verlangen und erwarten darf, daß sie die Verfassung befreundeter Staaten soweit kennt, um zu wissen, wer zur völkerrechtlichen Vertretung derselben legitimiert ist". S. 157 a. a. O. nun sagt Laband: „Jeder auswärtige Staat kennt die rechtliche Lage der deutschen Einzelstaaten oder muß sich vor dem Abschluß eines Vertrags mit ihnen diese Kenntnis verschaffen."

Wir können nun diese beiden Sätze Labands nicht gut miteinander in Einklang bringen; einmal soll das Ausland die rechtliche Lage der deutschen Gliedstaaten kennen, damit es nicht beim Abschluß von Verträgen sich bezüglich deren Ausführbarkeit trügerischen Hoffnungen hingeben kann, und selbst womöglich den Vertrag zur Ausführung bringt, während dies dem deutschen Gliedstaat rechtlich unmöglich ist; andererseits will Laband dem Ausland die Kenntnis der rechtlichen Lage der Einzelstaaten im gegebenen Falle nicht zumuten. Daß die Prüfung dieser Frage für das Ausland unter Umständen recht schwierig sein kann, wird wohl niemand leugnen; aber wozu bestehen denn die gegenseitigen diplomatischen Agenten? In deren Befugnis fällt es ohne Zweifel, sich über den jeweiligen Stand der Verfassungs- und Gesetzgebungsverhältnisse der Empfangsstaaten zu verlässigen; und wie die diplomatischen Vertreter beim Abschluß von Staatsverträgen ihre gegenseitige Legitimation ꝛc. zu prüfen haben, so haben sie auch in bezug auf schon bestehende Verträge die Lage der jeweiligen Gesetzgebung und deren Aenderung im Empfangsstaat zu kennen und geeignetenfalls ihrer Regierung Anzeige zu machen, insbesondere, wenn durch eine solche Gesetzgebungsänderung vertragsmäßig zugesicherte Rechte berührt würden. Der auswärtigen Regierung als solcher kann man natürlich nicht zumuten, daß sie, wenn einmal ein Vertrag abgeschlossen und ausführbar ist, beim Gegenkontrahenten, über dessen Gesetzgebungs- und sonstige innerstaatliche Verhältnisse jederzeit im klaren sein muß; das Studium sämtlicher Gesetz- und Verordnungsblätter der Vertragsstaaten kann ihr nicht zugemutet werden; dagegen ist dies Sache der diplomatischen Vertretung.

Kehren wir nun nach diesen allgemeinen Erörterungen zu unseren Rechtshilfeverträgen zurück; diese enthalten Bestimmungen über eine Materie, deren Regelung das Deutsche Reich durch die Reichszivilprozeßordnung übernommen hat; und wie wir im ersten Teil dieser Arbeit sahen, stehen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Gegensatz zu denen der badischen Staatsverträge, ohne daß im Reichsgesetz auf etwaige einzelstaatliche Verträge verwiesen ist. Welchen Einfluß hat nun die Reichsgesetzgebung auf die Rechtshilfeverträge? Wir sahen, daß einige Schriftsteller die Verträge nach innen und außen aufrecht erhalten wissen wollen, daß andere nur die Wirkung der Verträge nach innen durch die Reichsgesetzgebung für aufgehoben erklärten, während eine dritte Meinung dahin geht, daß die Verträge in ihrer inneren und äußeren Wirksamkeit durch die

[1]) Jellinek a. a. O. S. 308; Laband a. a. O. S. 157.
[2]) Laband a. a. O. S. 132.

reichsrechtliche Regelung der Rechtshilfe als erloschen anzusehen sind; die letztere Ansicht würde somit der Reichsgesetzgebung einen unmittelbaren Einfluß auf das Völkerrecht einräumen.

b) Einfluß der Reichsgesetzgebung auf den völkerrechtlichen Bestand der Verträge.

Die Frage, ob die reichsgesetzliche Regelung der vertraglichen Bestimmungen den Vertrag dem Ausland gegenüber aufhebt, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob in der Tatsache, daß die Reichsgewalt einen Teil der bisherigen Einzelstaatsgewalt für sich in Anspruch nahm, für gewisse Einzelstaatsverträge ein Fall der sog. „clausula rebus sic stantibus" gegeben erscheint. Diese Klausel bedeutet, daß ein Vertrag nur so lange innere und äußere Gültigkeit haben soll, als die Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, sich nicht wesentlich geändert haben.

Sehen wir zunächst einmal zu, wie verschiedene Völkerrechtslehrer die Klausel definieren.

Bluntschli [1]) will dann einen Fall der clausula gegeben haben, wenn ein bestimmter öffentlicher Zustand die Voraussetzung und Grundlage eines Staatsvertrags war und dieser so erhebliche Aenderungen erfährt, daß er nicht mehr als Grundlage des späteren Rechtsverhältnisses betrachtet werden könne. Fr. Martens sagt: [2]) „Die Gültigkeit eines Vertrags erlischt nur, wenn eine solche Veränderung in der beiderseitigen Situation der Parteien eintritt, daß der gedachte Zweck unerreichbar wird und die fortgesetzte Anerkennung des Vertrages den Staat in Gefahr bringen würde." Nach Jellinek [3]) wird der Vertrag selbst vernichtet, wenn eine der wesentlichen Voraussetzungen wegfällt, unter denen der Staat kontrahiert hat. In den „Staatenverträgen" [4]) erachtet Jellinek die Klausel vor allem für gegeben, wenn die Erfüllung des Vertrags mit den höchsten Staatszwecken, zu welchen hauptsächlich die Selbsterhaltung zählt, kollidierte. v. Liszt [5]) läßt die clausula ihre Wirkung dahin äußern, daß „Verträge, die im Hinblick auf einen bestimmten rechtlichen Zustand nur unter Voraussetzung seiner Fortdauer geschlossen sind, einseitig gekündigt werden können, wenn dieser Zustand sich wesentlich geändert hat." Nach Geßner [6]) „können veränderte Umstände allerdings auf die Gültigkeit eines internationalen Vertrages rechtlichen Einfluß haben, da derselbe eines Staatszweckes wegen geschlossen wird, und seine Fortdauer deshalb davon abhängig ist, daß er mit diesem Staatszwecke nicht in Widerspruch kommt". Heffter [7]) zählt unter die veränderten Umstände solche, „wobei der Verpflichtete seine bisherige politische Stellung nicht behaupten könnte und sich namentlich in eine Ungleichheit gegen andere Staaten versetzen würde, die z. Zt. des Vertrags nicht existierte, auch nicht berücksichtigt war". Bulmerincq [8]) meint, „die Klausel

[1]) Bluntschli, „Das moderne Völkerrecht" 1888 § 456.
[2]) Fr. v. Martens, „Das intern. Recht" Bd. 1 S. 427.
[3]) Jellinek, „Gesetz und Verordnung" S. 352.
[4]) Jellinek, „Staatenverträge" S. 62.
[5]) v. Liszt, „Das Völkerrecht" 1904 3. Aufl. S. 175.
[6]) Geßner in v. Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 S. 80.
[7]) Heffter-Geffken, „Das europ. Völkerrecht der Gegenwart" 8. Aufl. S. 215.
[8]) Bulmerincq, „Das Völkerrecht oder das intern. Recht" in Marquardsens Handbuch I. 2. 1887 S. 302.

könne nur in dem Sinne Geltung beanspruchen, daß bei nachweisbar veränderten Umständen ein Vertragschließender gegenüber seinem oder seinen Mitkontrahenten eine Aufhebung oder eine Abänderung eines Vertrags beantragen könne, nicht aber die, daß Kontrahenten ipso jure durch den von ihnen angenommenen Eintritt veränderter Umstände einen Vertrag für aufgehoben oder abgeändert erachten." Bonfils[1]) sagt: „Ein Vertrag muß unbedingt erlöschen, sobald die Gründe, die ihn veranlaßt haben, weggefallen sind." Nippold[2]) läßt nur eine in dem Sinne wesentliche Aenderung, daß die Erfüllung des Vertrages infolge davon rechtlich unmöglich geworden erscheint, zur Berufung auf die clausula berechtigen.

Aus allen diesen Definitionen der clausula läßt sich erkennen, wie unsicher und dehnbar dieser Begriff ist; daß mit der Klausel vielfach Mißbrauch getrieben werden kann, ist erklärlich, so daß man wohl mit Nippold (a. a. O. S. 240) sagen darf, daß man sich im Zweifel jedenfalls für die Gültigkeit der Verträge und gegen die Anwendbarkeit der Klausel zu entscheiden habe. Man kann annehmen, daß alle Verträge mit der stillschweigenden Klausel geschlossen sind, jedoch wird nicht jede Veränderung der Verhältnisse genügen, um dadurch den Vertrag durch die Klausel erlöschen zu lassen.[3])

Von den oben genannten Autoren sind es Martens und Liszt, die uns den Inhalt der clausula am besten wiederzugeben scheinen. Wir möchten deshalb die von Martens und Liszt gegebenen Definitionen in die Sätze zusammenfassen, daß die Gültigkeit der Verträge, die im Hinblick auf einen bestimmten rechtlichen Zustand geschlossen sind, nur dann erlischt, wenn dieser Zustand sich wesentlich geändert hat und die fortgesetzte Anerkennung des Vertrags den Staat in Gefahr bringen würde. Der Vertrag erlischt aber nicht ipso jure, sondern erst durch Kündigung unter Berufung auf die Klausel.

Es ist nun die Frage, ob der Eintritt des Einzelstaates in den Bundesstaat eine solche wesentliche Veränderung in dem rechtlichen Zustand des Gliedstaates hervorgerufen hat, daß dieser den Vertrag nicht mehr, ohne den Bundesstaat zu gefährden, anerkennen kann. Nun hat sich allerdings der rechtliche Zustand der Einzelstaaten insofern verändert, als das Reich allein die Vorschriften zum großen Teil zu regeln befugt ist, die bisher in die Kompetenz des Gliedstaates fielen. — Reichsrecht breche Landesrecht; die Zivilprozeßordnung als Reichsrecht wolle nun nach § 14 EG. z. ZPO. jede Rechtsnorm, für die nicht in der Zivilprozeßordnung selbst eine Ausnahme geschaffen sei, aufheben, soweit sie nicht in Einklang mit ihr stehe; zu diesen Rechtsnormen seien nun auch die auf Grund eines Vertrages erlassenen Vorschriften zu zählen, mögen sie nun als Ausführungsgesetze zum Vertrag erlassen sein oder als Vertragsnormen selbst behandelt werden. — Das ist so die übliche Deduktion derer, die die Verträge aufgehoben wissen wollen. Der rechtliche Zustand der Einzelstaaten ist nun z. Zt. des Inkrafttretens der Reichsgesetzgebung allerdings ein anderer als der z. Zt. des Abschlusses der Verträge; denn jetzt könnte der Einzelstaat keinen Vertrag mehr über die fragliche Materie

---

1) Bonfils-Grah a. a. O. S. 448.

2) O. Nippold a. a. O. S. 240.

3) Vgl. auch Gareis, „Institutionen des Völkerrechts" S. 185; Geßner a. a. O. S. 80; Neumann, „Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts", 3. Aufl. S. 84.

mit dem Ausland abschließen, weil das Reich diesen Teil der Gesetzgebung, die sich auf Rechtshilfe ꝛc. bezieht, geregelt hat. Nun kommt für uns zunächst der Staatsrechtssatz in Betracht, daß Reichsrecht Landesrecht bricht und als Landesrecht jede Rechtsnorm anzusehen ist, die vom Einzelstaat erlassen wurde, jedoch muß aber auch der Völkerrechtssatz beachtet werden, daß ein Vertrag bei veränderten Umständen nur dann erlischt, wenn durch seine Ausführung der Staat wesentlich gefährdet würde, wenn es sich bei Ausführung des Vertrages um die Kollision der höchsten Staatszwecke handeln würde.[1])

Was den ersten Satz anlangt, daß Reichsrecht Landesrecht bricht, mag dieses entstanden sein, wie es will, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir in den Staatsvertragsnormen als Willenseinigung zweier Staaten, auch wenn wir sie nur in ihrer Wirkung nach innen betrachten, kein einfaches Landesrecht im Sinne des obigen Satzes zu erblicken haben. Beim Satz „Reichsrecht bricht Landesrecht" müssen wir Bezug nehmen auf die Entstehung dieser Rechtsnormen. Bei der Entstehung des Landesrechts waren nur die Einzelstaaten beteiligt, die dann auch bei der Entstehung des Reichsrechts mitwirken und selbst mit jenen angeführten Satz erzeugt haben; dieser Reichswille als Summe der Mehrzahl der Einzelstaatswillen vermag wohl einen früher erklärten Einzelstaatswillen aufzuheben. Es kann aber nicht in der Tendenz des Reichsrechts liegen, eine Willenseinigung zweier Staaten aufzuheben, von denen der eine gar nicht dem Reiche angehört; frühere Verträge der Bundesstaaten unter sich können durch Reichsrecht aufgehoben werden, nicht aber Verträge der Bundesstaaten mit dem Ausland; jedenfalls erlöschen letztere Verträge solange und insoweit nicht, solange und soweit diese Verträge in ihrer inneren Wirksamkeit nicht gegen die Existenz und Sicherheit des Bundesstaates gerichtet sind. Und hier kommen wir auf den oben angeführten Völkerrechtssatz, daß wir nur dann in Verbindung mit dem Reichsrechtssatz: „Reichsrecht bricht Landesrecht" bei unseren Verträgen einen Fall der clausula rebus sic stantibus erblicken können, wenn die Ausführung der Rechtshilfeverträge fernerhin den höchsten Staatszwecken widerstreben würde; nun steht der Vertrag wohl im Widerspruch mit einer Norm der Reichszivilprozeßordnung, die Ausführung der Verträge würde aber weder die Rechtssicherheit im Reich, noch im besonderen in Baden gefährden, sie würde im Gegenteil eine Erleichterung des Rechtsverkehrs bilden. Die Motive zur Reichszivilprozeßordnung haben uns gezeigt, daß man den Wunsch hatte, daß das Reich selbst solche Rechtshilfeverträge schließe; solange dies nicht geschieht, stellen eben die erwähnten Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile ein Mindestmaß einer Vorschrift dar, die dann Geltung hat, wenn keine Staatsverträge über gegenseitige Vollstreckung von Urteilen existieren.

Wenn Jellinek sagt: „es würde der anerkannten völkerrechtlichen Ordnung widersprechen, wollte man annehmen, die innere Gesetzgebung der Staaten hätte das Recht, bestehende Verträge gleich Gesetzen beliebig abzuändern",[2]) so möchten wir diesen Satz auch auf unseren Fall anwenden; denn wir glauben, daß es bei unseren Verträgen nicht von Bedeutung ist, daß sich der Einzelstaat dem Bundesstaat in gewissen Materien unterordnete; dem Völkerrecht d. i. dem Gegenkontrahenten gegenüber besteht der status quo, wenn einmal der Vertrag

[1]) Vgl. Nippold a. a. O. S. 124.
[2]) Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 364.

unbedingt geschlossen ist, fort; beim Abschluß des Vertrags ist von seiten des Gegenkontrahenten zu prüfen, ob wirklich Staatswille vorliegt; ist derselbe aber einmal rechtswirksam erklärt, so spricht diese Erklärung für ihre Fortdauer.

Protokoll 19 der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831 sagt: „Les traités ne perdent pas leur puissance, quelque soient les changements qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples.“ Der badisch-französische Vertrag wurde nun durch die innerstaatlichen Veränderungen in Frankreich weder im Jahre 1848 durch die Revolution und Erklärung als Republik noch durch die Proklamierung als Kaiserreich vom 2. Dezember 1852, noch durch die abermalige Metamorphose im Jahre 1871 als erloschen angesehen. Darüber sind sich alle Völkerrechtslehrer klar, daß eine Aenderung der Staatsform nicht von Einfluß auf den Bestand der Verträge ist.

Der Eintritt des Einzelstaates in den Bundesstaat ist nun an sich ein Vorgang, der allerdings auch nach außen, d. h. dem Ausland gegenüber gewichtige Veränderungen hervorruft, gerade auch im Vertragsschließungsrecht; nirgends aber ist der Satz ausgesprochen, daß frühere Verträge der Einzelstaaten erlöschen durch Einführung der Reichsgesetzgebung; hier tritt nur die clausula in Kraft, daß die Verträge erlöschen und dies nur dann, soweit sie die Integrität des Bundesstaates oder seine innere Rechtssicherheit gefährden. Immer ist anzunehmen, daß der staatliche Befehl, den Vertrag auszuführen, so lange Geltung haben soll, als der Vertrag selbst verbindlich ist.

Was nun einen anderen von Jellinek und Heilborn [1]) angeführten Satz betrifft: „Lex posterior generalis non derogat priori speciali“, angewandt auf dem Vertrag nachfolgende, diesem widersprechende Gesetze, so mag dieser Satz in den Staaten gelten, die in den Gesetzgebungsverhältnissen insoweit keine Aenderung erlitten haben, als sie sich nicht Rechtsnormen höherer Ordnung als den sich bisher selbstgegebenen, unterordneten; denn dem angeführten Staat steht in der Reichsstaatspraxis der Satz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ entgegen, einerlei, ob ersteres eine lex generalis oder specialis ist; doch ist dem Satz: „Reichsrecht bricht Landesrecht“, wenn er auch vom Völkerrecht geachtet werden muß, nicht zu unterstellen, daß er internationale Verpflichtungen und die ihnen entspringenden Normen aufheben will; denn „der Erlaß eines Staatsgesetzes, dessen Inhalt mit dem geltenden internationalen Rechte in Widerspruch steht, ist eine Rechtswidrigkeit und ein Rechtsbruch des betreffenden Staates.“ [2])

Diesem Satze Kaufmanns müssen wir uns anschließen, wollen wir den unbedingten Vertrag in allen seinen Wirkungen als ein rechtlich zusammenhängendes Ganzes betrachten.

Lammasch [3]) war es, der für die Auslieferungsverträge die Frage untersuchte, inwieweit die Verträge weiterhin Geltung haben, wenn ein Vertragsstaat ein dem Vertrage widersprechendes Auslieferungsgesetz erläßt. Lammasch sagt: „Bis zu dem vertragsmäßig festgesetzten Endtermin bleibt der Vertrag in Kraft, auch wenn einer der kontrahierenden Staaten sein Auslieferungsgesetz im

---

[1]) Jellinek a. a. O. S. 365; Heilborn, „Staatsvertrag und Staatsgesetz“ S. 175.
[2]) Kaufmann a. a. O. S. 66.
[3]) Lammasch, „Auslieferungspflicht und Asylrecht“ S. 93.

besonderen, oder auch etwa im allgemeinen sein Strafrecht oder sein Strafprozeßrecht in einem dem Vertrage widersprechenden Sinne abgeändert haben sollte." Lammasch führt dann eine Stelle der englischen „Extradition Act" von 1870, sowie Art. 855 des italienischen „Codice di procedura penale" an, auch die Motive zu dem belgischen Auslieferungsgesetz vom 5. April 1874 und fährt dann fort: „Wenn also auch ein dem Vertragsabschlusse nachfolgendes Gesetz wegen gewisser Delikte oder gewissen Umständen eine Auslieferung für unzulässig erklären sollte, so muß eine solche Auslieferung dennoch, insolange der zu derselben verpflichtende Vertrag nicht gelöst worden ist, bewilligt werden." [1]) Und, was Lammasch hier von den Auslieferungsverträgen sagt, das glauben wir, gilt mindestens in gleichem Maße von unseren Rechtshilfeverträgen. Mit Bornhak [2]) nehmen wir an, daß das Deutsche Reich mindestens hätte das Großherzogtum Baden zur Kündigung der Verträge veranlassen sollen, wenn es sich nicht mehr durch diese internationalen Akte für gebunden erachtete.

Wir stellen nur die, wie wir glauben, begründete Vermutung auf, daß die Reichsgesetzgebung nicht den internationalen Verpflichtungen der Einzelstaaten einen Riegel vorschieben wollte; werden die Verträge nicht gekündigt, werden sie aber im gegebenen Fall auch nicht zur Ausführung gebracht, so ist damit ein Vertragsbruch gegeben; und dadurch etwa entstehende internationale Verwickelungen wollte sicher die Reichsgesetzgebung nicht beabsichtigen, zumal die Vertragsbestimmungen im Vergleich zur Reichszivilprozeßordnung eine Spezialbestimmung enthalten, die eine Erleichterung des Rechtsverkehrs darstellen und keineswegs die Rechtssicherheit gefährden, sondern einer toleranten Anschauung entsprangen, die „große Grundsätze" enthalten, von denen man beim Entstehen der Reichszipilprozeßordnung hoffte, daß sie für das Reich durch Verträge geregelt werden.

Wollten wir aber auch selbst bei unseren badischen Rechtshilfeverträgen die „clausula rebus sic stantibus" in Wirksamkeit treten lassen, so würden die Verträge doch nicht ohne weiteres beim Eintritt veränderter Umstände erloschen sein. Huber [3]) sagt: „Alle diejenigen Verträge, die Materien betreffen, welche der Bundesgewalt übertragen sind, erlöschen, sobald der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch macht; und zwar aus dem Grunde, weil der Gliedstaat in bezug auf jenen Teil der Gesetzgebung untergeht" . . . „Mit der Anerkennung des Bundesstaates aber anerkennt der Kontrahent der Einzelstaaten auch den Hinfall aller derjenigen Rechte und Pflichten, die durch die Bundesgewalt bereits aufgehoben sind oder es noch werden." Das wäre die Anerkennung der Wirkung der clausula rebus sic stantibus, wenn diese auch bei Huber nicht gerade ausdrücklich als solche erwähnt ist. Huber fährt aber dann fort und sagt: „Der Bundesstaat haftet für die Verträge seiner Gliedstaaten, weil diese selbst haftbar bleiben, aber an der Vertretung ihrer Pflichten zum Teil verhindert sind." Darnach bleibt also die völkerrechtliche Seite der Verträge bestehen und „eine Kündigung von Verträgen, die noch nicht erloschen sind, aber vom Bunde aufgehoben werden können, ist keine Rechtspflicht". (Huber, a. a. O. S. 168.) Diese Sätze würden wieder nicht dem Grundsatz der clausula entsprechen. Wenn im Vertrag infolge veränderter Umstände, wie es

[1]) A. M. Martitz, Intern. Rechtshilfe Bd. II 1897 S. 65 ff.
[2]) Bornhak, „Preußisches Staatsrecht" III S. 5.
[3]) M. Huber, „Staatensukzessionen" S. 166 ff.

Huber in dem oben zuerst zitierten Satz anzunehmen scheint, erlischt, so geht er völkerrechtlich und staatsrechtlich unter; er bleibt nicht etwa noch völkerrechtlich bestehen. Der Bundesstaat, der ja die völkerrechtliche Vertretung für die Gliedstaaten übernommen hat, würde dann insofern für die Verträge seiner Gliedstaaten haften, als er diese veranlassen müßte, die Verträge zu kündigen; tut er das nicht — nach Huber ist er dazu nicht verpflichtet — so besteht der Vertrag für das Ausland weiter; wird der Vertrag aber vom Gliedstaat nicht ausgeführt, so macht dieser sich bzw. das Reich, das ja völkerrechtlich für die Gliedstaaten haftet, eines Vertragsbruches schuldig. Wenn Huber meint, daß man in der Anerkennung des Bundesstaates die Zustimmung zu einer Eventualkündigung aller Verträge erblicken kann, so läßt sich auch daraus die Annahme der clausula ersehen. Die veränderten Umstände sind aber nicht immer solcher Natur, daß sie ohne weiteres von beiden Kontrahenten gekannt und anerkannt werden; will doch Martens, wie wir sahen, die Klausel nur gelten lassen, wenn in der beiderseitigen Situation der Parteien eine wesentliche Aenderung eintritt. Wer sich auf die Klausel beruft, muß dies dem Gegenkontrahenten in Form der einseitigen Kündigung zu erkennen geben. Jedenfalls erlöschen die Verträge nicht von selbst, wie es auch v. Stengel anzunehmen scheint.[1])

Ein Satz des Londoner Protokolls (den Pontusvertrag betr.) vom 13. März 1871[2]) lautet: „Les puissances reconnaissent, que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune Puissance ne peut se délier des engagements d'un Traité ni en modifier les stipulations, qu'à la suite de l'assentiment des Partis Contractantes au moyen d'une entente amicale." Dieser Satz, der die ausdrückliche Uebereinstimmung der Kontrahenten zur Aufhebung des Vertrages verlangt, wird wohl eher imstande sein, sich in der Praxis Geltung zu verschaffen, wie der von Huber formulierte Satz von der „Eventualkündigung". Nach der Theorie Hubers wäre das Ausland in einer dauernden Unsicherheit, ob die einzelstaatlichen Verträge noch in Kraft sind oder nicht, während sonst der Gegenkontrahent weiß, daß er bis zu einer eventuellen Kündigung Ansprüche aus dem Vertrag herleiten kann, nach der Kündigung dagegen nicht mehr. Gegen die weitgehende Wirkung der Anerkennung des Bundesstaates wendet sich Triepel;[3]) er spricht davon, daß man die Anerkennung nicht zu weit auslegen darf. „Man wird allerdings wohl aus der Anerkennung des Bundesstaates durch Dritte den Verzicht des Anerkennenden auf seine Ansprüche aus solchen Verträgen mit den Gliedstaaten herauslesen dürfen, deren Einhaltung an sich schon ein Vergehen gegen die Existenz, Integrität oder Sicherheit des Bundesstaates bedeuten würde. Aber der Anerkennung zu entnehmen, der Anerkennende wolle ein für allemal sein Einverständnis damit erklären, daß der neugeschaffene Bundesstaat, wenn es ihm beliebe kraft seiner Ueberordnung über die Gliedstaaten deren sämtliche internationalen Verpflichtungen schaffen könne, das scheint mir durchaus nicht zulässig zu sein. Auch im Völkerrecht sind Verzichte nicht zu vermuten." Und gerade bei unseren beiden Verträgen sind stillschweigende Verzichte um so weniger zu vermuten, als in den Verträgen ausdrücklich bestimmt ist, daß sie so lange in Kraft bleiben, bis sie gekündigt werden; jedenfalls muß der Rücktritt vom

---

[1]) v. Stengel, „Das Staatsrecht des Königreichs Preußen" in Marqu. Handb. d. öffentl. Rechts Bd. 2 1894 S. 570 Anm. 1.

[2]) Staatsarchiv 1871.

[3]) Triepel, „Völker- und Landesrecht" S. 248.

Vertrage dem Auslande gegenüber ausdrücklich erklärt werden; von selbst tritt der Vertrag nicht beim Eintritt veränderter Umstände außer Kraft. Der Eintritt veränderter Umstände kann höchstens die in unseren Verträgen vorgesehene Kündigungsfrist von fünf Jahren hinfällig machen, aber nicht die Kündigung d. h. die Rücktrittserklärung selbst.

c) Stellung des Deutschen Reiches zu den einzelstaatlichen Verträgen in ihrer staatsrechtlichen Wirksamkeit.

Durch die Rechtshilfeverträge, die selbst nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln beurteilt werden, wird partikuläres Völkerrecht für die Vertragsstaaten geschaffen. Dieses durch Vertrag gesetzte Völkerrecht bindet die Kontrahenten ebenso, wie ein innerstaatliches Gesetz so lange, bis es nicht durch einen in sich selbst ruhenden Grund oder durch Kündigung, Zeitablauf 2c. seine Wirkung verliert. Solange also der Vertrag als solcher besteht, muß er gehalten werden: pacta sunt servanda. Die badischen Rechtshilfeverträge wurden nun weder beim Eintritt Badens in den Bundesstaat noch bei Einführung der Reichszivilprozeßordnung im Jahre 1879 gekündigt, und dem Vertragswortlaut nach erlöschen diese Verträge nur durch Kündigung. Das Reich hat die völkerrechtliche Vertretung der Einzelstaaten in bezug auf Rechte und Ansprüche übernommen, dem entsprechen andererseits die dem Ausland gegenüber erwachsenen Pflichten, für deren Erfüllung durch die Einzelstaaten ebenfalls das Reich einzustehen hat.[1]) Auf die Verhandlungen hin im Reichstag bei der Beratung der Reichszivilprozeßordnung, wo man lange über die Rechtshilfeverträge debattierte, wurden die Verträge weder von den Einzelstaaten gekündigt noch vom Reiche, wozu letzteres zweifellos berechtigt gewesen wäre; denn „wenngleich die Befugnis der Einzelstaaten zum Abschluß von Staatsverträgen mit auswärtigen Staaten durch das Reich nicht absorbiert ist, so fällt dem Reich doch die Vertretung der Einzelstaaten bei der völkerrechtlichen Geltendmachung der aus den Staatsverträgen resultierenden Ansprüche und Verpflichtungen aktiv und passiv zu".[2]) Welche Bedeutung kommt nun dem Satze „Reichsrecht bricht Landesrecht" zu? Doch wohl die, daß das jeweilig stärkere Recht seiner Entstehung nach einer höheren Gewalt entspringt und deshalb auch die Garantie beim stärkeren Recht eine erhöhte ist. Aehnlich beim Völkerrechtssatz gegenüber dem Landesrechtssatz. Seiner Entstehung nach entspringt der Völkerrechtssatz der Willensmeinung zweier Staaten; allerdings steht über dem Staat keine weitere Gewalt mehr, durch die der Völkerrechtssatz seine Sanktion und Garantie erhält; der letzte Verpflichtungsgrund ist bei allem Recht die Moral, so auch beim Völkerrecht, das seine Garantie in der auf Anerkennung beruhenden Selbstverpflichtung der die Völkerrechtsgemeinschaft bildenden Staaten hat; andererseits steht hinter jedem Völkerrechtssatz das äußerste Mittel, seine Geltung zu erzwingen, der Krieg. Landesrecht kann immer nur in *einem* Staat entstehen, in dem, für den es gelten soll, Völkerrecht entsteht durch die Anerkennung mehrerer Staaten gleichzeitig in diesen mehreren Staaten, hat also ein größeres, ein internationales Entstehungsgebiet. Und als letztes Garantiemittel hat das Völkerrecht den Krieg als gewaltigstes Recht der Selbsthilfe, ähnlich wie im Deutschen Reich in Art. 19

[1]) Vgl. *Hänel*, „Staatsrecht" S. 554.
[2]) *Laband* a. a. O. S. 159.

der Reichsverfassung in der Bundesexekution das letzte Mittel vorgesehen ist, den Gliedstaat zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Bundespflichten zu zwingen.

Wenn man so die Völkerrechtsordnung als eine die Staaten beherrschende Rechtsordnung ansieht, wird es begreiflich, wenn der einzelne Staat keine Rechtsnormen erlassen kann, die in wirksamer Weise der internationalen Rechtsordnung widersprechen sollten. Pillet sagt:[1]) „L'autorité du droit international est supérieure à celle du droit national, supérieure même à la prétendue toute-puissance du legislateur . . ." „Le droit international vient donc normalement avant les lois nationales . . ." „Il n'est pas vrai que dans chaque Etat l'autorité du droit national soit supérieure à celle du droit international. C'est au contraire ce dernier qui doit d'abord être observé . . ." „Il suit de là que l'autorité des traités internationaux regulièrement passés est supérieure à celle des lois . . ." Diese Stimmung war auch bei den verschiedenen Reichsgesetzen, bei denen einzelstaatliche Verträge in Betracht kamen, wie wir sahen, die herrschende.

Staatsverträge als Willenseinigungen zweier Staaten können, auch wenn sie als Gesetz d. h. in Form eines Gesetzes publiziert sind, nicht durch einseitige Gesetzgebung eines der Vertragsstaaten aufgehoben werden, weder in ihrer völkerrechtlichen Gültigkeit noch in ihrer staatsrechtlichen Wirksamkeit; der betr. Staat würde durch ein die Vertragsbestimmungen abänderndes Gesetz sein im Vertrag stillschweigend oder ausdrücklich gegebenes Versprechen, den Vertrag zur Ausführung zu bringen bzw. seine innere Gesetzgebung nach den Vertragsbestimmungen einzurichten, brechen; und ein Vertragsbruch als mögliche Wirkung eines Gesetzes kann und darf nicht vermutet werden, da dies der allgemeinen Rechtsidee widerspräche. Störk sagt: „Die internationale Rechtsordnung kann als Rechtsordnung übergeordneter Natur nicht durch die einseitigen Staatsgesetzgebungsakte der ihr eingegliederten Staatsindividuen beliebig abgeändert werden."[2])

Stellen wir uns auf den Standpunkt, daß Landesgesetze nicht internationaleu Verpflichtungen, solange diese bestehen, entgegentreten dürfen, so müssen in jenen Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Reichszivilprozeßordnung (§§ 12 u. 14), daß die Landesgesetze aufgehoben sind und Gesetz im Sinne der Zivilprozeßordnung jede Rechtsnorm ist, die stillschweigenden Ausnahmen enthalten sein, daß unter die hier gemeinten Rechtsnormen jene in Staatsverträgen der deutschen Einzelstaaten enthaltenen nicht zu rechnen sind und diese Verträge somit in Kraft und Wirksamkeit bleiben. Diese Annahme ist immerhin gerechtfertigter als jene, die der Unabhängigkeit der Landesgesetzgebung zuliebe, notwendigerweise in der dem Vertrag widersprechenden Reichsgesetzgebung einen Grund zum Vertragsbruch erblicken muß. Bei einem solchen Vertragsbruch wird zwar der Gegenkontrahent nicht zum Krieg als dem äußersten Zwangsmittel zur Erfüllung der völkerrechtlichen Pflicht des Mitkontrahenten seine Zuflucht nehmen; er kann auch mit Repressalien antworten und somit natürlich nicht nur den deutschen Einzelstaat, sondern dem Reich in toto eine vertragliche Vergünstigung versagen.

---

[1]) Pillet, „Recherches sus les droits fondamentaux des Etats dans l'ordre des rapports intern." in der Revue gén. d. dr. intern. publ. 1898 Bd. 5 S. 81 ff.

[2]) Störk, „Das Auslieferungsverbot und die partielle Suspension völkerrechtlicher Verträge" im ArchOeffR. Bd. 9 S. 41; vgl. Kaufmann a. a. O. S. 47 und die dort angeführte Praxis der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Schluß.

Somit sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß u. M. die beiden badischen Rechtshilfeverträge noch in voller äußerer und innerer Wirksamkeit bestehen; einen Auflösungsgrund könnten wir nur in den durch die Reichsgesetzgebung etwa eingetretenen veränderten Umständen erblicken; doch sind diese u. E. nicht derart, daß die fraglichen Verträge nicht weiter bestehen könnten, jedenfalls ist die Sicherheit des Reiches durch den Weiterbestand der Rechtshilfeverträge in keiner Weise gefährdet. Völkerrechtlich bestehen die Verträge mit aller Bestimmtheit weiter; denn bis heute wurden sie nicht gekündigt, aber auch staatsrechtlich äußern sie im gegebenen Falle noch ihre Wirksamkeit, weil die Reichsgesetzgebung völkerrechtliche Bestimmungen nicht suspendieren kann, die Ausführung des Vertrags ist aber der notwendige Ausfluß des völkerrechtlichen Versprechens. In diesem Sinne möchten wir auch die Bekanntmachung des badischen Justizministeriums, internationale Rechtshilfe betr., verstanden wissen, aus der zu entnehmen ist, daß die Verträge als weitergeltend betrachtet werden und zwar nicht nur im Verhältnis von Baden zum betr. Gegenkontrahenten, wie man aus § 1 der besagten Bekanntmachung entnehmen könnte, sondern, da es sich um auf dem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhende Verträge handelt, auch im Verhältnis des Auslandes zu Baden.

Ist es doch die Tendenz des internationalen Rechts, immer mehr auf einen Ausgleich verschiedener Rechtsordnungen hinzustreben; man soll bei der innerstaatlichen Gesetzgebung nicht bezwecken, daß der internationale Rechtsverkehr durch innerstaatliche Vorschriften erschwert, sondern daß er erleichtert werde; und sind schon gesetzliche oder auf Vertrag beruhende Bestimmungen vorhanden, die den Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande vereinfachen, so sollen diese nach Möglichkeit berücksichtigt werden; sind doch gerade die Rechtshilfeverträge imstande durch Kennenlernen fremdstaatlichen Rechts auf eine internationale Rechtsausgleichung hinzuwirken. Wir müssen nicht auf eine möglichst große Differenzierung der nationalen Rechte hinstreben, sondern auf eine möglichst weitgehende Einigung im Interesse des internationalen Verkehrs. Die Zeiten sind vorbei, wo ein Ompteda (1785) sagen konnte:[1] „Die Verträge der Völker bestehen gewöhnlich in Friedensschlüssen und solchen Traktaten, welche sich auf Krieg und Frieden beziehen." Und diese letzteren waren eben politischen oder militärischen Inhalts und umfaßten nicht etwa alle auf Frieden beruhenden Verhältnisse. Heute ist es anders; aber es dürfte noch besser sein, gerade auch auf dem Gebiete der Rechtshilfe. Man glaubt immer noch zu viel von seiner Souveränität aufzugeben, wenn man dem Ausland gegenüber im Interesse des allgemeinen Gerechtigkeitsgedankens gewisse Zugeständnisse macht, und doch würde „ein solches Verhalten den Interessen der gesamten von den, wenn auch nur losen Banden, des Völkerrechts umfaßten zivilisierten Menschheit schwere Nachteile bringen." [2]) Verfehlt wäre es vom rechtspolitischen Standpunkt aus jedenfalls, wollte man im eigenen Interesse badischerseits die beiden Rechtshilfeverträge insofern aufrecht erhalten wissen, als man dieselben zum einseitigen Vorteile Badens anwendete,

---

[1]) v. Ompteda, „Literatur des Völkerrechts" 1785 S. 583.

[2]) Lammasch, H., in Holtzendorffs Handbuch Bd. III „Rechtshilfeverträge".

nicht dagegen dem Gegenkontrahenten die Vorteile des Vertrags zukommen lassen, lediglich weil unsere innere Gesetzgebung den Vertragsbestimmungen widersprechende Vorschriften enthält. Man würde ja direkt völkerrechtliche Grundsätze leugnen, wollte man sich der durch Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einseitig entledigen. Sollte nur deswegen dem Satze: „Reichsrecht bricht Landesrecht" eine höhere Wirkung gegenüber dem Völkerrecht zukommen, weil letzterem die ver- oder gebietende äußere Autorität fehlt? Der deutsche Einzelstaat hat eben durch den Vertrag und das Reichsgesetz zweierlei Verpflichtungen, die er nach Lage der Dinge beide im gegebenen Falle erfüllen muß, wobei natürlich der Staatsvertrag die betr. reichsgesetzliche Bestimmung ausschließt und umgekehrt. Der Staatsvertrag als durch die Willenseinigung zweier Staaten gesetzte völkerrechtliche lex specialis muß als bei der Entstehung der Reichszivilprozeßordnung im allgemeinen als unwidersprochen gebliebene Rechtsnorm der allgemeinen Mindestnorm der Zivilprozeßordnung gegenüber heute noch vollauf als zu Recht bestehend anerkannt werden; weder auf dem Reichs- noch auf dem Landesgesetzgebungs- und Verordnungsweg ist anderes bestimmt und eine Kündigung der Verträge als völkerrechtlicher Endigungsgrund erfolgte bis heute nicht.

Diesen rein rechtlichen Gesichtspunkten stehen aber hauptsächlich die großen aus dem internationalen Verkehr und den freundschaftlichen Beziehungen der Staaten entspringenden rechtspolitischen Interessen gegenüber, die den fraglichen Verträgen ihre volle innere und äußere Weitergeltung befürworten müssen.

Dies der Versuch einer theoretischen Untersuchung über die Wirksamkeit und das Wesen der zwei badischen Rechtshilfeverträge; in einer späteren Abhandlung sollen die Verträge vom Standpunkt des Praktikers insbesondere im Hinblick auf das richterliche Prüfungsrecht einer Kritik unterzogen werden.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Juni 1846.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich, über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben betreffend.)

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs der Franzosen am 16. April l. J. dahier abgeschlossene Staatsvertrag über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben von beiden Seiten ratifiziert worden ist, so wird derselbe infolge allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juni 1846.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch. Vdt. Barbiche.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et

Sa Majesté le Roi des Français, ayant à coeur de procurer à Leurs États les bienfaits qui résultent de l'action prompte et régulière de la justice, ont estimé que le meilleur moyen pour arriver à ce but, serait de conclure une convention qui rendant réciproquement obligatoires dans chaque pays les jugements rendu par les tribunaux de l'autre, assurât leur exécution respective dans a ces causes Ils ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, chargés de procéder à la dite convention, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade: le Sieur Alexandre de Dusch, Grand-Cordon de Son Ordre du Lion de Zaehringen, de l'Ordre de Saint Michel de Bavière, de l'Ordre de Léopolde de Belgique et de l'Ordre de Saint Jacques du Portugal, Commandeur des Ordres de Léopolde d'autriche, du Mérite civil de la Couronne de Bavière, de la Couronne de Wurtemberg, et de Saint Maurice et Saint Lazare de Sardaigne, Son Ministre d'Etat, de la maison et des affaires étrangères, et

Sa Majesté le Roi de Français, le Sieur Emil Baron de Langsdorff, Grand Officier de son Ordre de la Legion d'honneur, Grand'-croix de l'Ordre Impérial du Cruzéiro du Brésil, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près sa Majesté l'Empereur de Brésil, et chargé de sa Légation auprès de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinpouvoir respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les jugements ou arrêts rendus en matière civile et commerciale par les tribunaux compétens de l'un des deux Etats contractants, emporteront hypothèque judiciaire dans l'autre; en outre, ils seront exécutoire lorsqu'ils auront acquis l'autorité de la chose jugée, pourvu toutefois que les parties intéressées se conforment aux dispositions de l'article 3 ci-après.

Art. 2.

Sera réputé compétent:

1. Le tribunal dans l'arrondissement duquel le défendeur a son domicile ou sa résidence, de plus,

2. En matière réelle, celui dans

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und

Seine Majestät der König der Franzosen, von dem dringenden Wunsche geleitet, Ihren Staatsangehörigen die Vortheile einer schleunigen und geordneten Rechtspflege zu sichern, haben es für ihre Absicht dienlich erkannt, eine Uebereinkunft über die wechselseitige Verbindlichkeit der in dem einen oder anderen der beiden Staaten ergangenen Urtheile, sowie über die Vollstreckbarkeit derselben abzuschließen, und zu dem Ende mit Vollmacht zu versehen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Alexander von Dusch, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, des königlich bayerischen St. Michael-Ordens und des königlich portugiesischen Ordens des St. Jakob vom Schwerte, Commandeur des k. k. österreichischen Leopold-Ordens, des königlich bayerischen Civilverdienst-Ordens der Krone, des königlich württembergischen Kronen-Ordens und des königlich sardinischen Mauritius- und Lazarus-Ordens, Höchst-Ihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Seine Majestät der König der Franzosen: den Herrn Emil Baron von Langsdorff, Groß-Offizier der königlichen Ehrenlegion, Großkreuz des kaiserlich brasilianischen Süd-Kreuz-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich brasilianischen Hofe, dermalen mit der Geschäftsführung Allerhöchst-Ihrer Gesandtschaft am Großherzoglich Badischen Hofe beauftragt,

welche nach Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Urtheile, welche von den zuständigen Gerichten des einen Staates in bürgerlichen Rechtssachen mit Einschluß der Handelssachen erlassen sind, begründen in dem anderen Staate ein richterliches Unterpfand und werden überdieß, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben, vollziehbar, vorausgesetzt, daß die Betheiligten den in Art. 3 enthaltenen Bestimmungen genügen.

Art. 2.

Als vom zuständigen Gerichte erlassen, werden die Urtheile von beiden Staaten gegenseitig alsdann anerkannt, wenn die Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes darauf beruht:

l'arrondissement duquel est situé l'objet litigieux.

3. En matière de succession le tribunal du lieu où la succession est ouverte;

4. En matière de société, quand il s'agit de contestations entre associés, ou de plaintes portées par des tiers contre la société, le tribunal dans l'arrondissement duquel elle est établie,

5. Le tribunal dans l'arrondissement duquel les parties ont élu domicile pour l'exécution d'un acte.

1. daß der Beklagte im Bezirke desselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, oder wenn es

2. als Gericht der gelegenen Sache erkannte, oder

3. als das Gericht, in dessen Bezirke eine Erbschaft eröffnet ist, oder

4. als das Gericht des Bezirkes, in welchem eine Gesellschaft ihre Niederlassung hat, bei Streitigkeiten der Gesellschafter unter sich, oder Klagen Dritter gegen die Gesellschaft; endlich

5. als das Gericht des Ortes, welchen die Parteien zum Wohnsitze für den Vollzug eines Vertrages erwählt haben.

Art. 3.

La partie, en faveur de laquelle un jugement aura été rendu dans l'un de deux Etats, et qui voudra s'en servir dans l'autre Etat, soit pour faire preuve de chose jugée, soit pour opérer la saisie de biens du débiteur qui se trouvent dans cet Etat, sera tenue de produire à cet effet une expédition dûement légalisée du jugement, avec la preuve de la signification et un certificat du greffier constatant qu'il n'existe contre le jugement ni opposition ni appel.

S'il ne s'agit que de l'inscription d'une hypothèque judiciaire, il suffira d'une expédition légalisée du jugement et d'un acte constatant la signification.

Sur la production de ces pièces, le jugement sera déclaré exécutoire soit par la Cour Royale ou d'appel, soit par le tribunal de première instance du lieu du domicile du debiteur ou de la situation des biens, suivant que la décision émanera du premier ou du second degré de juridiction.

Art. 3.

Diejenige Partei, zu deren Gunsten ein Urtheil ergangen ist, hat, wenn sie sich desselben in dem anderen Staate zum Beweise rechtskräftiger Entscheidung oder zur Zwangsvollstreckung auf das in dem anderen Staat befindliche Vermögen bedienen will, eine beglaubigte Fertigung des Urtheils nebst Urkunde über die geschehene Eröffnung und ein Zeugniß der Gerichtscanzlei über die Rechtskraft desselben — wenn sie aber die Eintragung des richterlichen Unterpfandrechts erwirken will, nur eine beglaubigte Fertigung des Urtheils und ein Zeugniß über dessen Eröffnung vorzulegen.

Das Urtheil bedarf jedoch zu seiner Vollziehung eines Beisatzbefehls, welchen, je nachdem dasselbe bei einem Ober- oder Untergerichte erging, auf Vorlage der genannten Urkunden, dasjenige Ober- oder Untergericht ertheilt, in dessen Bezirk die Partei, gegen welche das Urtheil erging, ihren Wohnsitz hat, oder die Sache gelegen ist.

Art. 4.

Les deux Gouvernements contractans s'engagent à faire remettre les significations ou citations, et à faire exécuter les commissions rogatoires, tant en matière civile que criminelle, autant que les lois du pays ne s'y opposent point. Les récépissés des significations et citations seront délivrés réciproquement.

Art. 4.

Beide kontrahirende Staaten verpflichten sich ferner, Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen in Criminal- und Civilsachen durch ihre Behörden vollziehen zu lassen, soweit die Gesetze des Landes, an dessen Behörden das Ansuchen gestellt wird, nicht entgegenstehen, auch auf Verlangen Bescheinigung über die geschehene Zustellung zu erheben und mitzuteilen.

Art. 5.

Les commissions rogatoires seront transmises par la voie diplomatique.

Art. 5.

Die Ersuchschreiben werden auf diplomatischem Wege befördert.

Art. 6.

Les frais occasionés par les significations ou commissions rogatoires, ainsi que le port des lettres, resteront à la charge de l'Etat requis.

Art. 7.

La présente convention est conclue pour cinq ans; à l'expiration de ce terme elle demeurera en vigueur pendant cinq autres années, et ainsi de suite, à moins de notification contraire, faite par l'une des parties contractantes, six mois avant l'expiration de chaque terme.

Elle sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Carlsruhe dans le délai de six semaines, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe, en double original, le seizième jour du mois d'avril de l'an de Grâce mil-huit-cent-quarante-six.

(signé) de Dusch
(L. S.)

(signé) E. Baron de Langsdorff
(L. S.)

Art. 6.

Für die Besorgung der Zustellungen und Ersuchschreiben sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden.

Art. 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Die Ratifikation und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder womöglich noch früher geschehen.

Zur Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Familienwappen besiegelt.

So geschehen zu Karlsruhe, am sechzehnten April eintausend achthundert sechsundvierzig.

(gez.) von Dusch
(L. S.)

(gez.) E. Baron von Langsdorff
(L. S.)

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt.

Karlsruhe, Freitag den 25. Oktober 1867.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit dem Kanton Aargau wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit der Urtheile und Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Nachdem zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Kanton Aargau durch Vermittelung des Schweizerischen Bundesraths unter dem $\frac{\text{28. August}}{\text{28. September}}$ d. J. ein Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile und den Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossen worden ist, so wird dasselbe in Folge erhaltener Allerhöchster Ermächtigung zur Nachachtung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach einer weiter getroffenen Vereinbarung dessen Bestimmungen am 20. d. M. in Kraft und Vollziehung zu treten haben.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf. Vdt. Giehe.

Uebereinkommen

zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau, betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile und den Vollzug von Ersuchschreiben in bürgerlichen Rechtssachen.

Artikel 1.

Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen, mit Einschluß der Handelssachen, welche von den zuständigen Gerichten des einen der kontrahierenden Staaten auf gegenseitige Verhandlungen oder auf Ausbleiben oder Versäumniß des Beklagten erlassen sind, werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben, auch in dem anderen Staate vollziehbar, vorausgesetzt, daß die Beteiligten den in Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen genügen.

Den Erkenntnissen der Gerichte stehen rechtskräftige Schiedsprüche gleich.

Artikel 2.

Die Frage der Zuständigkeit wird nach den Gesetzen desjenigen Staates geprüft und entschieden, in welchem das Erkenntniß zum Vollzuge kommen soll.

Artikel 3.

Diejenige Partei, welche auf Grund eines in dem einen Staate ergangenen Urtheiles oder Schiedsspruchs Zwangsvollstreckung auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen erwirken will, hat eine beglaubigte Fertigung des Urtheiles oder Schiedsspruches nebst Urkunde über die geschehene Eröffnung und ein Zeugniß der Gerichtskanzlei über die Rechtskraft vorzulegen.

Artikel 4.

Diejenige Partei, welche den Vollzug des Urtheils oder Schiedsspruches verlangt, hat die in Art. 3 bezeichneten Ausweise der zuständigen Behörde vorzulegen, welche zu prüfen hat, ob das Urtheil oder der Schiedsspruch nach denselben als zuständig erlassen und rechtskräftig zu betrachten, somit der Vollzug zuzulassen sei. Diese zuständige Behörde ist im Kanton Aargau das Obergericht, im Großherzogtum Baden das Gericht erster Instanz desjenigen Bezirks, in welchem die belangte Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder die Sache gelegen ist.

Artikel 5.

Beide kontrahierende Staaten verpflichten sich ferner, Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen in bürgerlichen Rechtssachen durch ihre Behörden vollziehen zu lassen, soweit die Gesetze des Landes, an dessen Behörden das Ansuchen gestellt wird, nicht entgegenstehen, auch auf Verlangen Bescheinigung über die geschehene Zustellung zu erheben und mitzutheilen.

Artikel 6.

Für die Besorgung der Zustellungen und Ersuchschreiben sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren.

So geschehen Karlsruhe, den 23. August 1867.

Gegeben in Aarau, den 28. Herbstmonat 1867.

Großherzoglich-Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) (gez.) von Freydorf.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau.
Im Namen desselben:
Der Landammann-Präsident

(L. S.) (gez.) Dr. Brentano.

Die achttägige Frist für Einsprachen gegen die Reichstagswähler-Listen.

(§ 8 Abs. 2 des Reichstagswahl-Gesetzes vom 31. Mai 1869. — § 3 Abs. 1 des Reichstagswahl-Reglements vom 28. Mai 1870, abgeändert durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903).

Von Dr. Carl Hofner in Freiburg i. Br.

Seit der ersten Einberufung des deutschen Reichstages hat die Bestimmung des Reichstags-Wahl-Gesetzes, daß Einsprachen gegen die Wählerlisten binnen acht Tagen nach Beginn ihrer öffentlichen Auslegung anzubringen seien, soweit ersichtlich, nur sehr vereinzelt zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlaß geboten. Man legte die Listen während der vorgeschriebenen acht Tage aus, nahm Einsprachen, die in dieser Zeit erhoben wurden, entgegen und berichtigte die Einträge darnach, soweit dies begründet erschien. Daß auch nachträglich etwa noch eine Aufnahme in die Wählerliste oder eine sonstige Berichtigung ihres Inhalts verlangt werden könnte, daran dachte man im allgemeinen weder in Bürgerkreisen noch bei den Gemeindebehörden. Wer z. B. nach Ablauf der Auslegungsfrist in eine andere Stadt übersiedelte, der wußte nicht anders, als daß sein Wahlrecht nun verloren sei, sofern er nicht vorzog, am Tag der Wahl nochmals in seinen früheren Wohnort, wo er in die Liste eingetragen war, zurückzureisen, um dort seine Stimme abzugeben. Erst in diesem Jahre, anläßlich der infolge Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1906 nötig gewordenen Neuwahlen, hat eine andere Auffassung um sich gegriffen, und in einzelnen Städten war die Zahl der Antragsteller, die nachträglich noch in die Wählerliste eingetragen werden wollten, so groß, daß die Frage, ob solche Gesuche abzuweisen oder zu berücksichtigen seien, ob m. a. W. die gesetzlichen Bestimmungen über die achttägige Einsprachefrist als zwingend oder als bloße Ordnungsvorschrift behandelt werden müssen, prinzipiellen Charakter angenommen hat. Und da diese Frage für künftige Fälle immer brennender werden muß, so erscheint es nicht unangebracht, ihre Beantwortung auf Grund des bisher zur Verfügung stehenden Materials zu versuchen, solange eine für das ganze Reich bindende Regelung nicht vorliegt.

Der § 8 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 bestimmt in seinem 2. Absatz, Satz 2:

> „Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen ...“ Nach weiteren vierzehn Tagen werden die Listen geschlossen.

und die fragliche Stelle (§ 4 Abs. 3) im Reichstags-Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870 (bzw. 28. April 1903) lautet:

„Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt".

Hieraus wird nun gefolgert: Wenn das Reglement erst vom Abschluß der Wählerliste an „jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt", so wollte es offenbar eine Aufnahme von Wählern vor deren Abschluß, sowie eine andere Berichtigung der Liste selbst nach diesem Zeitpunkt, nicht verbieten. M. a. W.: das Reglement will mit dem wiedergegebenen Satze zum Ausdruck bringen, daß der im Gesetz (§ 8) normierten achttägigen Reklamationsfrist keine Präklusivwirkung zukomme, sondern daß diese Bestimmung lediglich eine Ordnungsvorschrift darstelle, durch die das Publikum, im Interesse einer rechtzeitigen Fertigstellung der Listen, zur möglichst baldigen Geltendmachung seiner Einwendungen veranlaßt werden sollte, indem verspätete Reklamationen zwar noch berücksichtigt werden dürften, aber keinen Anspruch auf Erledigung hätten.

Diese, zuerst von Laband[1]) vertretenen Ansicht hat in neuerer Zeit mehrfach Anklang gefunden, ohne daß man jedoch eine andere, als die soeben mitgeteilte Begründung dafür versucht hätte. Nun sind aber die Bedenken, die sich gegen eine solche Auslegung der zit. Paragraphen sowohl theoretisch wie aus der praktischen Durchführung ergeben, so erheblich, daß auch eine genauere Nachprüfung jener, nur dem Gesetzestext entnommenen Folgerung erforderlich erscheint. Ich möchte daher mit einer Betrachtung des gesetzlichen Wortlautes beginnen.

I. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß das Reichstagswahlgesetz selbst keinerlei Anhaltspunkte für eine so weite Auslegung bietet. Der § 8 sagt in schlichten Worten, die keiner weiteren Deutung bedürfen: Acht Tage sind für die Anbringung von Einsprachen vorgesehen, weitere vierzehn Tage für deren Erledigung, dann müssen die Listen geschlossen werden. Und entsprechend gibt das Reglement den Gang des Verfahrens an: „Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen .... anzeigen" (§ 3 Abs. 1). Die Entscheidung darüber „muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen ..." (Abs. 3) „beide ... Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung ... abzuschließen .." (§ 4 Abs. 2). Bis dahin liegt alles ganz klar, und nichts rechtfertigte die Annahme, daß man auch noch nach Ablauf der ersten acht Tage Einsprachen vorbringen könnte. Erst der Abs. 3 des § 4: „Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt" war die Veranlassung zu der Schlußfolgerung:[2]) Also kann man noch bis zum 22. Tage Einsprachen geltend machen (wenn auch keine unbedingte Gewähr dafür besteht, daß sie Berücksichtigung finden). Somit wäre das Reglement berufen, einen gesetzgeberischen Gedanken auszusprechen, den das Gesetz nicht kennt, eine Bestimmung des Gesetzes zum

---

[1]) Staatsrecht des Deutschen Reiches 1. Aufl. 1876 S. 539: „Es ist sonach die Berücksichtigung von Reklamationen, welche erst nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, sowie die nachträgliche Ergänzung der Wählerliste von Amtswegen gesetzlich nicht verboten, wofern die Hinzufügung der Wahlberechtigten nur bis zum 22. Tage nach Beginn der Auslegung erfolgt". Ebenso in den drei folgenden Auflagen; in der 4. Aufl. 1901, Bd. I S. 299.

[2]) Vgl. Laband a. a. O. 4. Aufl. I Bd. S. 299 ff.).

mindesten so extensiv zu interpretieren, wie dies nach ihrem Wortlaut nie möglich wäre. Und doch sollte das Wahlreglement, dessen Existenz sich ja auf § 15 des Wahlgesetzes gründet, das Wahlverfahren nur ordnen, „soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist“!

Man wird vielmehr zu sagen haben: Nachdem das Gesetz selbst die Frist, innerhalb deren Einsprachen erhoben werden können, auf acht Tage festgesetzt, nachdem auch das Reglement diese Fristbestimmung in § 3 ausdrücklich wiederholt hat — und das jeweils ohne irgend einen Vorbehalt — so dürfte eine Absicht des Gesetzgebers, diese acht Tage seien nicht immer und für jedermann verbindlich, nur dann aus einer andern Gesetzesstelle herauszulesen sein, wenn sie gerade diesen Sinn haben muß. Sobald sich aber ergibt, daß die fragliche Stelle auch eine ganz andere Bedeutung haben kann, daß sie aus ganz andern Gründen berechtigt, ja sogar notwendig ist, fehlt ein hinreichender Anlaß, sie in der erstgedachten Weise auszulegen.

In dieser Beziehung aber muß schon die äußere Anordnung des Stoffes auffallen. Die Worte: „Nachdem auf diese Weise . . . usw.“ schließen sich nicht etwa an die Bestimmungen des Reglements an, die — gewissermaßen an das Publikum gewendet, darüber Aufschluß geben, wann und wo und wie eventuelle Einwendungen vorzubringen seien (§ 3 Abs. 1), sondern erst, nachdem ausführliche Anweisungen für die Behörde über die weitere Behandlung der (innerhalb der ersten acht Tage eingelegten) Einsprachen, über die daraufhin vorzunehmenden Aenderungen der Liste und über deren schließlichen Abschluß gegeben sind, wird mit dem zit. Satze die Bedeutung des Listenabschlusses ausgeführt — doch gewiß ebenfalls nur eine Weisung für die Geschäftsbehandlung der Listen durch die Behörden, und nicht etwa ein Wink an das Publikum: Eventuell könnt ihr auch nach Ablauf der acht Tage noch Aenderungen der Liste erreichen!

Aber auch der Inhalt des mehrerwähnten Satzes (§ 4 Abs. 3 Reglm.) an sich ergibt, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht darauf gerichtet war, die Einsprachefrist unter Umständen zu erweitern, sondern einen ganz andern, neuen Gedanken auszusprechen, der ohne diesen Passus nicht aus dem Gesetz oder Reglement gefolgert werden könnte:[1]) Der Abschluß der Wählerliste soll nicht die Bedeutung haben, daß fortan jede Aenderung der Liste verboten wäre, vielmehr ist nur „jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt“. „Berichtigungen der Liste durch Streichungen stehen, selbst wenn sie nach Abschluß der Wählerliste erfolgen, nicht im Widerspruch mit dem Wortlaut des Wahlreglements (§ 4 Abs. 3) . . .“ Das gibt auch Laband zu;[2]) „sie müssen aber,“ fährt er dann fort, „überhaupt außer dem Falle rechtzeitiger Reklamation für höchst bedenklich erachtet werden, da sonst der Zweck der Auslegung der Listen völlig vereitelt werden könnte.“ Damit wird aber gerade zugegeben, daß der Absatz 3 des § 4 nur dann ein befriedigendes Resultat liefert, wenn man Reklamationen nur innerhalb der achttägigen Frist zuläßt. Die Gesetzesstelle also, auf die allein man sich zur Begründung des eingangs mitgeteilten Standpunktes stützt, führt gerade zum gegenteiligen Ergebnis, wenn man sie in ihrem Zusammenhang, namentlich mit den ent-

---

[1]) Hier handelt es sich also um einen Fall, wo das Reglement von der ihm im § 15 des Gesetzes eingeräumten Befugnis Gebrauch macht und ein Verhältnis selbständig regelt, das im Gesetz überhaupt nicht „festgestellt worden ist“.

[2]) a. a. O. S. 300.

sprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betrachtet, und das in doppelter Hinsicht, um es nochmals zu präzisieren: Erstens, die Existenz der Vorschrift erklärt sich natürlicherweise daraus, daß man nicht jede Berichtigung der Listen, sondern nur die Aufnahme von Wählern nach dem 22. Tag verbieten wollte, diese Absicht aber auch besonders zum Ausdruck bringen mußte, sollte sie überhaupt erkennbar sein. Zweitens, die Zweckmäßigkeit der Vorschrift leuchtet ein, sobald man die Bestimmung über die Einsprachefrist streng auslegt, sie entfällt, sobald man auch nachträgliche Reklamationen für zulässig erklärt.

Noch eines! Man vergleiche die Art, wie das Gesetz die Einsprachefrist regelt, mit der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 daselbst, wo die Auslegung der Listen zeitlich festgelegt ist. Dort spricht es klar und bestimmt von „acht Tagen"; hier wird nur der Beginn der Frist („vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage") angegeben, und auch dieser kann noch weiter zurückliegen („spätestens" vier Wochen . .), sodaß die Zeit, innerhalb deren „die Listen zu jedermanns Einsicht auszulegen" sind, fast an keine Grenze gebunden ist. Erst das Reglement (§ 2 Abs. 1) hat ihr eine Mindestdauer von acht Tagen gesichert. Und doch ist auch die Auslegung der Listen von wesentlicher praktischer Bedeutung, gerade für die Erhebung von Einsprachen (was offenbar zu dieser Auseinanderlegung der beiden Fristen durch das Reglement geführt hat). Das Gesetz hat sonach mit voller Absicht für Anbringung von Einsprachen eine bestimmte Frist festgesetzt, und das Reglement hat diese Frist ebenso vorbehaltslos übernommen. Wäre übrigens der Bundesrat der Ansicht gewesen, diese acht Tage haben nicht als unbedingt verbindlich zu gelten, so hätte er bei Erlassung des Reglements sicher nicht verfehlt, dies — etwa in Anschluß an § 3 daselbst — klar zum Ausdruck zu bringen. Eine Vorschrift aber, die, selbst im günstigsten Falle, nur ganz indirekt in einem derartigen Sinne gedeutet werden könnte, vermag am allerwenigsten in einem Reglement, dessen Sprache nicht mit der Präzision eines selbständigen Gesetzes zu vergleichen ist und infolgedessen auch nicht mit der Schärfe, wie ein solches, ausgelegt werden darf, als genügender Ersatz für eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers zu gelten.

So wäre denn der Gang des Wahlverfahrens, soweit er hier interessiert, folgender:

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerlisten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie innerhalb acht Tagen nach Beginn der Auslegung geltend gemacht werden. Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde, und zwar längstens innerhalb dreier Wochen von Beginn der Auslegung an gerechnet. Wird demgemäß eine Berichtigung der Liste erforderlich, so ist sie alsbald zu bewirken; jedenfalls muß am 22. Tage nach Beginn der Auslegung die Liste abgeschlossen werden, und von da an ist jede, auch die Aufnahme solcher Wähler untersagt, über deren Wahlberechtigung rechtzeitig, d. h. innerhalb der genannten drei Wochen entschieden worden ist. Streichungen oder sonstige Berichtigungen sind auch jetzt noch zulässig.

Es ist nun zuzugeben, daß es dem Wortlaut des Reglements nicht widersprechen würde, wollte man eine Berichtigung der Listen von Amtswegen auch nach Ablauf der achttägigen Einsprachefrist, ja sogar nach dem Abschluß der Listen am 22. Tage noch für zulässig halten.

Ich verkenne auch nicht, daß das ganze Einspracheverfahren nicht so sehr im Interesse der einzelnen Wahlberechtigten als des Staates vorgesehen ist, der für eine möglichst richtige Grundlage des Wahlaktes zu sorgen hat. Kann doch das Einsprachrecht nicht nur von den Wahlberechtigten selbst, sondern von beliebigen anderen Personen, Ausländern, Frauen usw., sogar gegen den Willen der Wahlberechtigten, ausgeübt werden, [1]) und Jellinek [2]) nennt es deshalb, ähnlich wie Laband das Wahlrecht selbst, [3]) ein bloßes „Reflexrecht" im Gegensatz zu einem subjektiven Rechtsanspruch. Allein daraus folgt noch nicht, daß sowohl die Ausübung des Einsprachrechts als die amtliche Berichtigungstätigkeit nicht an bestimmte zeitliche Grenzen gebunden sein sollten; vollständig richtig werden die Listen zur Zeit der Wahl doch niemals sein. Mir scheint vielmehr die Tendenz des Reichstagswahlgesetzes dahin zu gehen, daß sogar schon mit Beginn der Auslegung keine eigenmächtigen Aenderungen der Liste durch die Behörden mehr vorgenommen werden sollten. Denn welchen Wert würde sonst die Einsprachefrist haben, wenn es vorkommen könnte, daß jemand, der sich gleich zu Anfang vom Eintrag seines Namens überzeugt hat, nachträglich, sagen wir noch innerhalb der ersten acht Tage, von Amts wegen wieder gestrichen würde? Eine solche Streichung würde mindestens voraussetzen, daß die Behörde den Gestrichenen freiwillig davon in Kenntnis setzte [4]) und zwar sofort, damit er noch Gelegenheit hätte, zu reklamieren. Gegen spätere Streichungen von Amtswegen wäre der davon Betroffene überhaupt machtlos. Aber selbst wenn man den Zeitpunkt, nach welchem Einsprachen nicht mehr vorgebracht werden können, mit Laband noch weiter, nämlich bis zum 22. Tag hinausrückte, so würde doch der Fall nicht ausgeschlossen sein, daß jemand, der bis dahin in die Liste eingetragen war, vor der Wahl noch in Konkurs gerät oder die staatsbürgerlichen Rechte verliert und deshalb wieder gestrichen würde, jetzt aber zweifellos ohne die Möglichkeit, im Wege der Einsprache die Unrichtigkeit der behördlichen Annahme geltend zu machen. Das ist eben der Grund, weshalb Laband in der oben zit. Stelle solche Streichungen (die das Gesetz im Abs. 3 des § 4 doch deutlich vom Verbot ausnimmt), „für höchst bedenklich erachten muß" und das mag auch die Ursache sein, weshalb der Reichstag in Uebereinstimmung mit der Wahlprüfungskommission (s. unter III) Berichtigungen der Wählerliste ohne Antrag, also von Amtswegen, nur bis zum Beginn der Auslegung der Listen für zulässig erklärt.

Eine Frage allerdings bleibt dann zu beantworten, eine Frage aber, die auftaucht, mag man Listenberichtigungen, die von Amtswegen erfolgen, schon mit dem ersten Auslegungstag oder mit dem Ablauf der dritten Woche für abgeschlossen halten, oder sie gar noch — soweit es sich nicht um Aufnahme von Wählern handelt — bis zum Wahltag selbst erlauben wollen: einmal müssen auch in dieser Beziehung die Listen abgeschlossen werden, spätestens eben mit dem Tag der Wahl, und dann kann für die Stichwahlen, nach § 8 Abs. 3 Reichstagswahlgesetzes sogar für „einzelne Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden", die Schwierigkeit eintreten,

---

[1]) Laband a. a. O. S. 300.

[2]) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905 S. 165.

[3]) Vgl. unten unter V.

[4]) Eine pflichtmäßige Benachrichtigung der „Beteiligten" ist im Reglement (§ 3 Abs. 3) nur für den Fall einer vorangegangenen Entscheidung über die Einsprachen vorgesehen.

die sich bei der hier vertretenen Anschauung und auch nach Labands Ansicht schon für die Hauptwahlen ergeben kann, daß nämlich Personen, die noch am 22. Tage als wahlberechtigt in die Listen eingetragen sind und nun auch eingetragen bleiben müssen, ihr Wahlrecht nachträglich wieder verlieren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Personen, denen die im Gesetz aufgestellten materiellen Voraussetzungen des Wahlrechts zur Zeit der Wahl fehlen, nicht deswegen gleichwohl das Wahlrecht ausüben dürfen, weil ihr Name einmal in der Liste steht; eine solche Stimmabgabe ist zwar nicht rechtswidrig im Sinne des Strafrechts,[1]) aber für das Wahlergebnis bedeutungslos, sie ist ungültig; denn den Wählerlisten kommt keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung zu; sie müssen wohl das Recht verkünden, können es aber nicht begründen. Andrerseits hat aber weder das Reichstagswahl-Gesetz noch das Reglement eine Bestimmung vorgesehen, durch welche das nunmehr einzuschlagende Verfahren geregelt würde. Solange also eine Ausfüllung dieser offensichtlichen Lücke durch Reichsgesetz oder doch Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nicht erfolgt, hat die Praxis einigen Spielraum, und hierbei dürfte z. B. sehr wohl der Modus in Betracht kommen, den das badische Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 ausdrücklich vorgeschrieben hat:[2]) Die Liste als solche bleibt unverändert, vor allem wird der Name des Betreffenden nicht gestrichen, sondern die der Wahlausübung entgegenstehenden Tatsachen werden nur am Rande der Liste kurz vermerkt, dadurch die Wahlkommission von solchen Unrichtigkeiten der Liste in Kenntnis und so „instand gesetzt, falls die Person, auf welche sich der Randvermerk bezieht, ihre Stimme abgeben will, zu entscheiden, ob dieselbe hierzu zuzulassen ist. . . .“[3]) Ob man demgegenüber eine Verständigung der Wahlkommission in der Weise für richtiger hält, daß ihr die betr. Tatsachen aktenmäßig mitgeteilt werden, ist wohl unwesentlich. Jedenfalls sind die im § 3 des Reichstagswahlgesetzes aufgeführten Personen „von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen“, unter den Voraussetzungen des § 2 das. „ruht“ diese Berechtigung, und in irgend einer Weise muß es der Wahlkommission ermöglicht werden, das Gesetz gerade in diesen grundlegenden Bestimmungen durchzuführen. Wenn aber ein darauf hinzielendes Verfahren, wie man es auch ausgestalten mag, in einem späteren Stadium unbedingt notwendig werden kann, so ist es gewiß auch in einem früheren, selbst mit der Auslegung beginnenden, zulässig.

II. Durch die bisherigen Ausführungen dürfte dargetan sein, daß der Gesetzestext als solcher bei ungezwungener Auslegung zu der hier vertretenen Auffassung nicht nur führen kann, sondern führen muß. Aus dem Folgenden wird sich ergeben, daß dieser Standpunkt auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes seine Begründung findet, daß er sich mit dem der Gesetzgeber deckt;

---

[1]) § 108 StrGB. Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in StrS. Bd. 10, 60 und Bd. 21, 414.

[2]) § 36 Abs. 3 das. Satz 2 lautet: „Werden erst nach diesem Zeitpunkt“ (Abschluß der Wählerliste) „Tatsachen bekannt, welche, wenn sie rechtzeitig geltend gemacht worden wären, die Streichung eines Wählers gerechtfertigt hätten, so sind diese Tatsachen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken“. Dabei ist zu beachten, daß das badische Gesetz vom Abschluß der Listen am 22. Tage an überhaupt „jede spätere Berichtigung derselben untersagt“.

[3]) So motivierte die II. Kammer (Bericht der II. Kammer 1903/04 II. Beil.Heft S. 213 f.) jenen Passus. Vgl. dagegen die Entscheidungen des Reichsgerichts bei Reger (Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden ꝛc.) Bd. 11 S. 327 und 330.

und wenn auch anerkanntermaßen der in den Motiven und sonstigen Vorarbeiten eines Gesetzes niedergelegten Absicht seiner Verfasser keinerlei entscheidende Bedeutung beigelegt werden darf, für die Auslegung eines Gesetzes vielmehr stets dieses selbst maßgebend bleibt, so bietet doch, wo ein hiernach gewonnenes Resultat durch die Gegenprobe des „Materialien-“Befundes bestätigt wird, diese Tatsache ein nicht zu unterschätzendes Argument für die Richtigkeit eben jenes Ergebnisses.

Dem heutigen Reichstagswahlgesetz liegt ein Regierungsentwurf zugrunde, der dem Reichstag des Norddeutschen Bundes am 9. März 1869 vom Bundespräsidium vorgelegt, sodann, ohne an eine Kommission verwiesen worden zu sein, vom Reichstag selbst in drei Beratungen geprüft, schließlich am 13. Mai 1869 in der gegenwärtigen Fassung angenommen und am 31. gl. Mts. als „Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes“ publiziert wurde. Dieser Entwurf, im wesentlichen an das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 und das Preußische Wahlgesetz zum Reichstage vom 15. Oktober 1866 sich anschließend, bringt allerdings im Bezug auf das Listenverfahren ein anderes System, das der sog. „Permanenz der Wählerlisten“, in Vorschlag. Hiernach sollten die Listen nicht für jede einzelne Wahl, sondern nur einmal, im Juli des Jahres 1870, aufgestellt und alljährlich, ebenfalls im Juli, nachgeführt und berichtigt werden. Allein was hier interessiert, ist der Umstand, daß auch in dem Regierungsentwurf eine Auslegungs- und Einsprachefrist vorgesehen war, dem Prinzip der Permanenz entsprechend natürlich an ein für allemal bestimmten Tagen, nämlich jeweils vom 1. bis 15. August, und daß diese Frist sowohl ausweislich der „Motive“[1]) als auch der Reichstagsverhandlungen[2]) stets als Präklusivfrist angesehen wurde.

Die Motive bemerken zu § 9 des Entwurfs, „... daß Einsprachen auch noch am 15. August angebracht werden können“, woraus sich ergiebt, daß man es nur für zweifelhaft hielt, ob der Endtermin selbst in die Frist einzurechnen sei oder nicht; eine noch spätere Anbringung von Einsprachen erschien demnach zweifellos ausgeschlossen.

So faßte man die Bestimmung des Entwurfs auch im Reichstag auf, und zwar ohne sie etwa deswegen zu beanstanden. Die Debatte drehte sich vielmehr nur um das Prinzip der Permanenz überhaupt, zu dessen Bekämpfung man nachzuweisen suchte, daß selbst eine vierzehntägige Auslegungs- und Einsprachefrist so gut wie wertlos sei, wenn die betr. Wahl sich nicht sofort daran anschließe. In diesem Zusammenhang führte z. B. der Abgeordnete Prosch[3]) aus: „... Nach 1870 würden die Uebelstände eintreten, daß die Wählerlisten nicht korrekt wären, und es auch keine Aushilfe gäbe, um die Wähler, die dadurch ausgeschlossen werden, dennoch zu berücksichtigen. Diese Uebelstände würden um so größer sein, je mehr sich die Wahltermine vom 15. August, als dem Präklusivtermine, entfernen ...“ Aehnlich schildert der Abgeordnete Miquél[4]) die praktischen Folgen der Entwurfsbestimmung: „Es

[1]) Nebst dem Entwurf: Nr. 17 der Drucksachensammlung des Reichstages des Nordd. Bundes i. J. 1869, Bd. 1; auch abgedruckt in Paul Fischer's „Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag ꝛc.“ mit Erläuterungen, Dresden; S. 111 ff.

[2]) Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Nordd. Bundes, I. Legislatur-Periode, I. Band 1869, S. 188 ff.

[3]) a. a. O. S. 189 oben.

[4]) a. a. O. S. 189 unten.

würden die Listen aufgestellt werden im Juni (sic! soll wohl heißen: Juli); nur vom 1. bis 15. August würde eine Reklamation zulässig sein. M. H! es würde niemand reklamieren. . . . Nun auf einmal wird die Wahl ausgeschrieben. Nun stürzt alles hin und will reklamieren oder doch wenigstens nachsehen, ob der Name in der Liste steht. Er erhält aber zur Antwort: Du kannst nicht reklamieren, du hast dein Stimmrecht verloren. Er erwidert vergeblich: Ich bin ja gar nicht in der Lage gewesen, in der Zeit vom 1. bis 15. August zu reklamieren, denn ich war damals noch gar nicht hier in der Stadt Berlin, war also ganz außer stande, mein Wahlrecht mir zu sichern. . . ."

Um diese Mißstände zu vermeiden, hatte der Abgeordnete Friedenthal einen Ergänzungsantrag zu § 9 des Entwurfs eingebracht[1]), des Inhalts:

„Sobald eine Wahl ausgeschrieben ist, werden spätestens 14 Tage vor dem zur Wahl bestimmten Tage diese Listen zu jedermanns Einsicht ausgelegt, und es ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 5 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten 5 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden."

Dieser Zusatzantrag unterscheidet sich von dem heutigen § 8 Abs. 2 des Gesetzes ganz offensichtlich nur durch die kürzere Dauer aller Fristen, die ihrerseits wieder dadurch bedingt ist, daß „es sich nicht mehr darum handelt, der Gesamtzahl der Wähler die Korrektur der Listen praktisch möglich zu machen, sondern nur darum, denjenigen, welche zugezogen sind — jedenfalls also einem verschwindend kleinen Prozentsatz der ganzen wählenden Bevölkerung — das Wahlrecht nicht zu verschränken."[2])

Aber auch so bekämpft Miquél den Entwurf; nicht weil die Einsprachefrist präklusiv sein solle, sondern weil sie zu kurz, bei einer Verlängerung aber, wie er es wünscht, die alljährliche Fortführung der Listen unnötig sei. Auch das zeigt er an einem Beispiel: „Wenn nun eine Wahl ausgeschrieben würde, und es machte z. B. der Magistrat der Stadt Berlin oder einer andern größern Stadt bekannt, es seien nur Reklamationen innerhalb der nächsten fünf Tage zulässig, so möchte ich wissen, wie viele von den hier nicht ansässigen Personen dann überhaupt in jenen fünf Tagen Kenntnis von der Bekanntmachung erhalten, und wie viele überhaupt in der Lage sein würden, ihre Reklamationen in den fünf Tagen geltend zu machen. Es würden meiner Meinung nach Tausende und Abertausende durch diese kurzen Fristen ausgeschlossen werden. . . . Deshalb möchte ich dringend raten, es beim Alten zu lassen, wie der Antrag Lasker will."[3]) Dieser Antrag Lasker schlägt eben den Wortlaut vor, der nachher bei der Abstimmung angenommen wurde, es ist Abs. 1 und 2 des jetzigen § 8 Reichstagswahlgesetzes, der seinerseits dem § 10 des Preuß. Wahlgesetzes vom 15. Okt. 1866[4]), von unwesentlichen Verbesserungen abgesehen, wörtlich nachgebildet ist.

Wohl konnte ich aus den Verhandlungsberichten über die Vorberatungen des heutigen Gesetzes keine Stelle wiedergeben, welche sich direkt mit dem Charakter

---

[1]) a. a. O. S. 189; Drucksachen Nr. 57.
[2]) Abg. Friedenthal a. a. O.
[3]) a. a. O. S. 190.
[4]) Abgedruckt in Hirth's Staatshandbuch des Nordd. Bundes 1868 S. 1055 f.

der jetzigen Acht-Tage-Frist befaßt hätte. Aber gerade der Umstand, daß hierüber überhaupt nicht gesprochen wurde, beweist, daß man die Bedeutung derselben im Bezug auf ihre Präklusiv-Wirkung gerade so gewertet hat, wie bei der zuerst vorgeschlagenen vierzehn- bezw. fünftägigen Frist. Wie aber diese ausgelegt wurden, das dürfte nach Anhörung der erwähnten Abgeordneten nicht mehr zweifelhaft sein. —

Durch die Ausführlichkeit der letzten Zitate hoffe ich gleichzeitig einem Vorwurfe vorgebeugt zu haben, welcher möglicherweise dem Gesetz in der Richtung gemacht werden könnte, als genügten seine Bestimmungen zwar sehr wohl kleinen Verhältnissen, etwa in ländlichen Bezirken; an Zustände, Wohnungswechsel, Zu- und Wegzug u. s. f., wie sie unsere modernen Verkehrsverhältnisse, namentlich in den Großstädten, mit sich bringen, habe man aber bei seiner Beratung und Erlassung offenbar nicht gedacht. Nun, gerade die von Miquél gewählten Beispiele, die auf Berlin, die Vergleiche des Abgeordneten Gumbrecht [1], die auf Paris und Brüssel abheben, lehren das Gegenteil. Eben weil man für solche Fälle die nachteiligen Wirkungen der andern Vorschläge voraussah, hat man sich zu dem jetzt gültigen Modus entschlossen; und wenn auch er nicht allen Erwartungen entsprach, die man auf ihn setzte, so rechtfertigt dieser Umstand doch nicht die Annahme, als habe der Gesetzgeber etwas anderes sagen wollen, das vielleicht besser in unsere Zeit paßte. Uebrigens dürften gerade die ausschlaggebenden Erwägungen der damaligen Abgeordneten auch für die Gegenwart noch voll und ganz zutreffen.

III. Soviel über den Standpunkt des Reichstags als Gesetzgebungsfaktor. Wie der spätere Reichstag des Deutschen Reiches sich zu der Frage gestellt hätte, wenn sie im Wahlprüfungsverfahren zu seiner Entscheidung gelangt wäre, darüber fehlen direkte Anhaltspunkte. Der Fall scheint nie praktisch geworden zu sein, oder höchstens ganz vereinzelt, sodaß seine Regelung nicht in die veröffentlichten „Grundsätze" der Wahlprüfungskommissionen aufgenommen werden sollte. [2]) Es ist aber nicht nur an und für sich schon wahrscheinlich, daß auch der spätere Reichstag die Auffassung seiner Vorgänger geteilt haben würde, sondern man darf vielleicht aus einem andern „Grundsatz", der „aus der übereinstimmenden Beurteilung zwischen Kommission und Reichstag abgeleitet" ist, wie in der vorausgeschickten Einleitung betont wird, indirekt eine Bestätigung hierfür entnehmen. Wenn dort zu § 2 des Wahlreglements u. a. bemerkt wird:

> „Von der Auslegung der Wählerliste an ist der Gemeindevorstand nur auf Antrag befugt, die Liste durch Nachtragung oder Streichung zu berichtigen",

so ergibt dieser Ausspruch, wenn er überhaupt mit unserm Thema in Zusammenhang gebracht werden darf, mindestens soviel, daß der Reichstag die behördliche Tätigkeit der Listenaufstellung sehr scharf gegen die Befugnis des Publikums abscheidet, innerhalb acht Tagen die Listen einzusehen und auf dem Einsprucheweg zu berichtigen. Wenn er aber hier eine solch' scharfe Grenze zieht, die der Gesetzeswortlaut selbst gar nicht bestimmt vorzeichnet, so müßte er wohl

---

[1]) a. a. O. S. 191.

[2]) Der bereits oben erwähnte „Bericht der Wahlprüfungskommission über die Ergebnisse der Wahlprüfungen in der IX. Legislaturperiode von 1893 bis 1898" (Stenogr. Berichte über d. Verh. d. Reichstags, III. Anl.-Band 1898 S. 2368) schickt wenigstens die Bemerkung voraus, daß „bei der Prüfung der Wahlakten Verstöße gegen die nachstehenden Paragraphen des Wahlgesetzes 2c. wiederholt wahrgenommen worden" seien.

womöglich noch strenger über Anfangs- und Endtermin einer Frist urteilen, die im Gesetz ausdrücklich auf acht Tage angegeben ist.

IV. Was die Stellungnahme der Wissenschaft zur Frage der Einsprachefrist betrifft, so ist beachtlich, daß auch sie, gerade wie die Praxis, bis in die neueste Zeit fast ausnahmslos stillschweigend daran vorübergegangen ist. Neben Laband ist der Tübinger Professor Thudichum der einzige, der ihr überhaupt einige Aufmerksamkeit widmet, wenn er in seinem „Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins" (S. 140) schreibt:

„Die angelegt gewesenen Listen können eine Veränderung nur insoweit erfahren, als innerhalb der achttägigen Frist Anträge darauf gestellt worden sind; es können also nur diejenigen aufgenommen werden, für welche in dieser Frist das Wahlrecht angesprochen wurde, nur diejenigen gestrichen werden, deren Berechtigung Anfechtung erfahren hat. Ein nachträgliches Aufnehmen oder Streichen von Amtswegen erscheint unzulässig, da dies mit dem Zweck der Bekanntmachung in Widerspruch stehen und das Recht der Einsprache illusorisch machen würde. Sind Einsprachen nicht erfolgt, so gilt die Liste am Abende des 8. Tages der Einsprachefrist als geschlossen".

Das war im Jahre 1870. Sechs Jahre später erschien die erste Auflage des Labandschen Staatsrechts-Werkes, das die andere Meinung vertrat, und so stand dreißig Jahre lang Ansicht gegen Ansicht, ohne daß es zu einem Austrag gekommen wäre. In dieser ganzen Zeit hat die Praxis stillschweigend der strengeren Auslegung recht gegeben, und erst jetzt scheint man sich der Autorität Labands anschließen zu wollen. Ob hierfür im Einzelfalle noch andere Gesichtspunkte als die bereits besprochenen maßgebend sind, ist nicht ersichtlich; gleichwohl wäre es möglich, daß man sich auf Gründe mehr prinzipieller Natur stützen wollte, weshalb in dieser Richtung noch einige Bemerkungen angezeigt erscheinen.

V. Ich denke vor allem an einen Einwand, der etwa folgendermaßen zu fassen wäre:

Durch Art. 20 der Reichsverfassung werde eines der wichtigsten und grundlegendsten Staatsbürgerrechte der Deutschen, das allgemeine direkte Wahlrecht, sanktioniert. Dieses Recht sei von solcher Bedeutung, daß sein Verlust unmöglich an die Versäumung der Einsprachefrist geknüpft sein könne; zum mindesten müsse diese Folge vom Gesetz ausdrücklich angedroht sein, wie dies z. B. in §§ 2 und 3 des Reichstagswahlgesetzes für die Fälle des „Ruhens" bzw. „Ausschlusses" des Wahlrechts geschehe.

Zunächst ist zu beachten, daß das Wahlrecht nach dem Reichstags-Wahlgesetz von zweierlei Faktoren abhängt: einmal von dem Vorliegen der materiellen Voraussetzungen, die der § 1 aufzählt, und die nicht durch ein Ruhen oder den Ausschluß des Wahlrechts (§§ 2, 3) wieder hinfällig geworden sein dürfen; sodann aber müssen auch die formellen Bedingungen erfüllt werden, d. h. der Wahlberechtigte muß, um von seinem Wahlrecht Gebrauch machen zu können, in die Wählerliste eingetragen sein, er muß innerhalb eines ganz bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Tage wählen können, und zwar an einem genau vorgeschriebenen Orte, in seinem Wahllokale, die Stimmzettel müssen gewissen Erfordernissen entsprechen usw. Das Gesetz kennt also eine ganze Reihe von Formvorschriften — und dazu gehören auch insbesondere die über die Einsprachen gegen die Wählerlisten — und diese Vor-

schriften können nicht ohne weiteres mit den Bestimmungen über die materiellen Voraussetzungen auf eine Stufe gestellt werden. Sollte aber alsdann nicht der Schlußsatz des Abs. 2 in § 8: „Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind" als Hinweis auf die Folgen der Fristversäumung genügen?

Man betrachte überhaupt einmal das ganze Wesen, die Entstehung unseres Wahlrechts. Herausgeboren aus einer Zeit, wo der Kampf der politischen Meinungen sich nicht mit dem absoluten oder relativen Wert der einzelnen Wahlstimmen befassen konnte, sondern wo die Frage erst zur Entscheidung stand: Soll für das künftige Wahlrecht ein gewisser Bestand an Unterhaltsmitteln, ein gewisser Bildungsgrad oder die Art der höhern oder niederern Abkunft grundlegend sein, sollen also nur einzelne Gruppen, nur einzelne Klassen des Volkes das Privilegium des Stimmrechts in öffentlichen Angelegenheiten behalten, oder soll dieses Recht Gemeingut aller deutschen Männer werden, die sich im Vollbesitz ihrer bürgerlichen Ehren- und Vermögensrechte befinden — aus solchen Kämpfen und Zuständen als Sieger hervorgegangen, trägt unser „allgemeines" Wahlrecht nicht das Gepräge eines unbedingten, immer und gegen jedermann wirksamen Rechts, sondern ist vielfachen Beschränkungen in seiner Ausübung ausgesetzt. „Das ‚Wahlrecht' ist überhaupt kein subjektives, im individuellen Interesse begründetes Recht, sondern lediglich der Reflex des Verfassungsrechts", führt Laband[1]) aus, ähnlich wie z. B. das „Recht", einer Schwurgerichtsverhandlung als Zuhörer beizuwohnen, kein subjektives, individuell ausgeprägtes Recht, sondern nur der Reflex des Grundsatzes von der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist und schon in der Größe des Raumes seine Begrenzung findet. So „kann der ‚Wahlberechtigte' nicht etwa verlangen, daß Hindernisse, die seiner Stimmabgabe entgegenstehen, beseitigt werden, damit er sein Wahlrecht ausüben könne, insbesondere ist der Dienstbote, Arbeiter, Geschäftsgehilfe, Beamte usw. nicht berechtigt zu verlangen, daß er vom Dienst beurlaubt werde, um zu wählen; ebensowenig kann der in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche Wahlberechtigte verlangen, in das Wahllokal geführt zu werden.[2]) Es liegt keine Verletzung des Wahlrechts vor, wenn Wahlberechtigte durch Einberufung zum Militär- oder Gerichtsdienst oder durch Dienst- oder Geschäftsreisen an der Stimmabgabe gehindert werden. Wenn durch Naturereignisse die Beteiligung an der Wahl für ganze Wählergruppen unmöglich gemacht ist, so sind sie in ihrem ‚Recht' nicht verkürzt, und sie können nicht verlangen, daß sie noch nachträglich ihre Stimme abgeben dürfen."[3])

Und in der Tat, das Gesetz hat keine Bedenken getragen, durch eine, zwar sehr angefeindete, aber nicht minder unzweideutige Bestimmung, den Abs. 3 des § 8, es unter Umständen Tausenden von Bürgern, für die alle materiellen und auch die übrigen formellen Erfordernisse des Stimmrechts vorliegen würden, unmöglich zu machen, ihr Wahlrecht auch auszuüben. Man mag die Erlaubnis, daß „bei einzelnen Neuwahlen, sofern sie innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht bedürfe", für unbillig und unzweckmäßig erklären, wenn man bedenkt, daß im Laufe eines Jahres die allerweitgehendsten Verände-

[1]) a. a. O. S. 306.

[2]) Hierüber besonders eingehend Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873 S. 343 ff.

[3]) Laband a. a. O. S. 307.

rungen hinsichtlich der Wahlrechtsvoraussetzungen eintreten können; das Gesetz hat diese Konsequenzen zugelassen, man hat sie, wie aus den Verhandlungszitaten hervorgeht, bewußt auch für Großstadtverhältnisse mit in Kauf genommen, weil man die rasche Erledigung der Nachwahl für wichtiger hielt, als die dadurch verlorenen Stimmen. Uebrigens treten dieselben schwerwiegenden Folgen, zwar in geringerem Umfang, aber desto häufiger, schon bei den Stichwahlen ein; denn hierbei „sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. . . . Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt“ (Reglement § 31 Abs. 4). Und auch bei den Hauptwahlen kann der Zeitraum vom Abschluß der Wählerlisten bis zum Wahltag in diesem Sinne von Bedeutung werden, denn das Gesetz sieht nur vor, daß die Auslegung der Listen „spätestens vier Wochen“ vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu beginnen habe.

Sollte nun ein „Wahlrecht“, auch wenn es „allen gemein“ sein will, dessen Ausübung aber tatsächlich so leicht an der Unerbittlichkeit gewisser Formvorschriften scheitern kann, gerade da vom Gesetz einen besonderen Schutz erwarten können, wo es sich — nicht um die Ausübung, nicht um die Stimmabgabe, sondern nur um ein vorbereitendes Kontrollrecht des Publikums handelt? Man wird füglich bei der einmal im Gesetz niedergelegten Auffassung vom Wesen des „allgemeinen Wahlrechts“, wie sie in den angeführten Beispielen zu Tage tritt, den Einwand nicht aufrecht erhalten können, „der Verlust eines so wichtigen Rechtes könne unmöglich an die Versäumung der Einsprachefrist geknüpft sein“, selbst wenn diese Folge in keiner Weise besonders angedroht wäre.

VI. Eines ist richtig! Die Bedeutung des Wahlrechts ist im Laufe der Jahre eine andere, größere geworden. Heute hat die Stimme des einzelnen Wählers einen viel zu hohen Wert, als daß es nur auf Wahlrecht oder Nicht-Wahlrecht großer Gruppen ankäme, als daß man Tausende von unmöglich gemachten Abstimmungen einfach ignorieren dürfte. Und diese Wertung schaffen nicht nur die Vorkämpfer der Parteien; schon im Jahre 1897 spricht es Georg Meyer auf dem Katheder der Heidelberger Universität aus, daß „politisches Recht zugleich auch politische Pflicht“ sei,[1] ja, dieser Gedanke sollte nach dem Antrage Liebermanns von Sonnenberg[2]) sogar zum Gesetz erhoben werden! Allein auch diese Entwickelung der Dinge gibt uns noch kein Recht, einem Paragraphen einen Sinn zu unterschieben, der sich nicht mit Sicherheit aus seinem Wortlaut und aus dem Zusammenhang, in dem er sich findet, begründen läßt. Eine Vorschrift kann überlebt sein; solange sie nicht aus der Welt geschafft ist, behält sie ihren Anspruch auf Anerkennung. Und gerade im vorliegenden Falle scheint mir die praktische Durchführung der hier bekämpften Ansicht mit großen Unzuträglichkeiten verknüpft.

Für zwingend hält man ja jene Auslegung ebenfalls nicht; man behauptet nur, nachträgliche Reklamationen könnten berücksichtigt werden. Was soll es nun für einen Eindruck auf das Wählerpublikum machen, inwiefern sollte es der Idee der Billigkeit, der Gleichberechtigung, der man doch gerade einen Dienst erweisen will, entsprechen, wenn die eine Stadt selbst solche Einsprachen gelten läßt, die fahrlässiger Weise verspätet wurden, die andere dagegen alle Reklaman-

[1]) Heidelberger Programmrede 1897, S. 24.
[2]) Reichstagsverhdlg. 1897/98 Nr. 63, I. Bd. S. 92. Der Antrag blieb unerledigt.

ten zurückweist, die sich nicht innerhalb der achttägigen Frist gemeldet haben.[1]) Gemeindebehörden, die sich hier der strengeren Auffassung anschließen, werden entschieden in Mißkredit geraten und den Vorwurf der Engherzigkeit ernten. Oder sollte man etwa nur die „berechtigten" Einsprachen zulassen? Gut, welche sind dann „berechtigt", welche nicht? Man hat z. B. den Grundsatz aufstellen wollen,[2]) daß wenigstens solche Personen ihre Aufnahme in die Listen auch nach Ablauf der Auslegungsfrist verlangen könnten, die erst nach diesem Termin aber noch vor dem Wahltag das 25. Lebensjahr vollenden, weil für den § 1 Reichstagswahlgesetzes der Tag der Wahl, nicht der Zeitpunkt der Aufstellung der Wählerliste maßgebend sei. Der letzte Satz ist zweifellos richtig.[3]) Allein daraus folgt doch nur, daß solche Personen von Anfang an in die Listen eingetragen werden sollen, und nicht, daß ihnen eine längere Einsprachefrist zustehen müsse, als allen andern, denen es vielleicht unmöglich war, ihre Aufnahme in die Liste rechtzeitig zu beantragen, weil sie z. B. erst jetzt in die andere Stadt verzogen sind, oder weil sie während der Listenauslegung krank oder verreist waren und niemanden wußten, der für sie das Nötige veranlaßt hätte, u. s. w. Es sind hier so zahlreiche Fälle von unverschuldeter Versäumung denkbar, und soviele Schattierungen bis zur Grenze der „Berechtigung", daß es gänzlich ausgeschlossen sein dürfte, hierüber von vornherein bestimmte Regeln aufzustellen — oder es etwa gar dem Ermessen der einzelnen Gemeindebehörden zu überlassen, wen sie noch in die Liste aufnehmen wollen, wen nicht. Vollste Hochachtung vor den bewährten Erfolgen unserer Selbstverwaltung! Aber wer auch nur einige wenige Berichte der Wahlprüfungskommissionen durchgeblättert und gesehen hat, wie oft in kleinen Gemeinden selbst die wichtigsten und unzweideutigsten Bestimmungen unseres Wahlverfahrens auf Kosten des Wahlgeheimnisses in der gröblichsten Weise verletzt wurden, der wird nicht wünschen können, daß gar noch „das freie Ermessen" solcher Gemeindebeamten eine allzu große Rolle spiele.

An diesen praktischen Konsequenzen und Schwierigkeiten, meine ich, müßte auch der stutzig werden, den die theoretischen Erwägungen, die wir angestellt haben, nicht zu überzeugen vermochten; und wenn er vorher vielleicht auf dem Standpunkt verharrt war, das Reichstagswahlgesetz passe nicht mehr in unsere fortgeschrittenen Verhältnisse, es sei veraltet, überlebt, und da müsse man sich helfen, so gut es eben gehe, dann müßte er jetzt erkannt haben, daß diese Altersgebrechen sich einmal nicht mehr heilen lassen und daß nichts anderes für uns übrig bleibt, um größeres Uebel zu vermeiden, als uns mit dem kleinern abzufinden. Dann wollen wir aber auch auf unserer Seite nicht zurückhalten mit der Erklärung, daß wir nicht minder von einer Reformbedürftigkeit unserer Reichstagswahl-Vorschriften überzeugt sind, daß auch wir eine recht baldige Neuregelung des Wahlverfahrens wünschen und die Erfüllung dieses Wunsches vom neugewählten Reichstag erhoffen.

---

[1]) In Straßburg z. B. enthielten noch bei den letzten Reichstagswahlen die Benachrichtigungskarten, wie sie jetzt in größeren Städten üblich sind, um den Wählern die persönliche Einsicht in die Listen zu ersparen, den ausdrücklichen und unterstrichenen Vermerk: „Also bleiben spätere Beschwerden unberücksichtigt".

[2]) Vgl. Reger's Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden 2c. Bd. 8 S. 181, Bd. 12 S. 198.

[3]) So auch Badisches Ministerium d. Innern, 7. April 1903 Nr. 13975.

Skizzen und Notizen.

Die Ausgaben des Deutschen Reichs für internationale Zwecke.

Von **W. Thrän**, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam.

Wir stehen jetzt mehr denn je im Zeichen der Internationalität. Immer kräftiger bricht sich die Erkenntnis von der Interessensolidarität aller Kulturvölker Bahn. Sehen wir, wie der neueste Haushaltsplan des Deutschen Reichs — Etat für 1907 — dieser Zeitrichtung Rechnung trägt. Wir beschränken uns hierbei auf diejenigen Ausgaben des Reichs, deren Zweckbestimmung der Etat ausdrücklich durch das Wort „international" kennzeichnet. Wenn auch zwischen den Ausgaben dieser Art im Etat selbst ein innerer Zusammenhang nicht besteht, da sie sich auf verschiedene, unter sich scharf abgegrenzte Verwaltungszweige verteilen, so glauben wir sie doch nach folgenden Gesichtspunkten gruppieren zu können. A. Recht. B. Kultur und Wissenschaft. C. Handel und Verkehr.

A. 1. Der Etat für das auswärtige Amt enthält ebenso, wie im Vorjahr unter Kap. 6 Tit. 19 als Beitrag des Reichs zu den Kosten des internationalen Schiedsgerichtsbureaus in Haag 4000 Mk. Der Etat für 1905 hatte hierfür 9000 Mk. ausgesetzt; dieser Betrag ist jedoch laut Haushaltsübersicht für 1905 um rund 4200 Mk. überschritten worden. Für 1904 waren jene, jetzt ständig wiederkehrenden Ausgaben von dem Extraordinarium des auswärtigen Amts (Kap. 6 Tit. 7) mit 3232 Mk. bestritten worden.

2. Der Etat der Reichsjustizverwaltung weist unter Kap. 65 Tit. 12 „Zur Leistung des Beitrags zur Unterhaltung des in Bern errichteten internationalen Bureaus zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst für das Deutsche Reich" 4400 Mk. auf. Dieser Jahresbeitrag wird seit 1890 infolge der internationalen Uebereinkunft vom 9. September 1886 für jenes von den Verbandsländern gemeinsam zu unterhaltende und unter der Aufsicht der schweizerischen Regierung arbeitende Bureau entrichtet.

3. Der Etat für das Reichsamt des Innern enthält unter Kap. 7 a Tit. 4 b als „Beitrag des Reichs zur Unterhaltung des in Bern errichteten internationalen Bureaus des Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums" 3000 Mk. Dieser Betrag erschien erstmals im Etat für 1902, nachdem Bundesrat und Reichstag den Beitritt des Reichs zum internationalen Verband für den Schutz des gewerblichen Eigentums genehmigt hatten; er gründet sich auf Art. 13 der betr. internationalen Uebereinkunft vom 20. Mai 1883.

4. Derselbe Etat setzt weiterhin unter Kap. 7 a Tit. 21 als „Beihilfe für die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zur Unterhaltung des internationalen Arbeitsamtes" 8000 Mk. aus.

Diese Vereinigung bezweckt, den gesetzlichen Arbeiterschutz in allen Industriestaaten zu fördern; sie hat in Basel ein internationales Arbeitsamt errichtet mit der Aufgabe, die für den gesetzlichen Arbeiterschutz wichtigen Momente in

den verschiedenen Ländern zu beobachten, zu sichten, zu sammeln und übersichtlich zu gruppieren, sowie die Ergebnisse der betr. Arbeiten in einer regelmäßig erscheinenden Druckschrift zu veröffentlichen. Die Beihilfe des Deutschen Reichs wurde erstmals im Jahre 1902 aus dem Kap. 7 a Tit. 18 „Aufwendungen für Errichtungen und Veranstaltungen, welche allgemeinen Interessen des deutschen Handels und Gewerbes dienen" bestritten, sodann für 1903 mit 6000 Mk., entsprechend dem von andern größeren Ländern bezahlten Beitrag, als besonderer Titel in den Etat eingestellt, und für 1906 mit Rücksicht auf die bisherigen verdienstlichen Leistungen des Arbeitsamts und das erhebliche Interesse, das die Reichsverwaltung an der Fortführung seiner Tätigkeit hat, auf 8000 Mk. erhöht.

B. 1. Der Etat für das Reichsamt des Innern enthält unter Kap. 7 a Tit. 4 a als „Unterstützung für die Beteiligung der deutschen Kunst an internationalen Ausstellungen des Auslands" 20000 Mk. Dieser Fonds ist übertragbar. Er wurde erstmals im Jahre 1886 auf Bitten der damaligen „deutschen Kunstgenossenschaft" unter die fortdauernden Ausgaben des Etats eingestellt, nachdem schon vorher wiederholt zum Teil erhebliche einmalige Zuwendungen aus Reichsmitteln für genannten Zweck gewährt worden waren.

2. Derselbe Etat setzt unter Kap. 7 a Tit. 6 a als Jahresbeitrag zu den Kosten der internationalen Erdmessung 6000 Mk. aus. Früher hatten auf grund der Uebereinkunft über die internationale Erdmessung die größeren Bundesstaaten des Reichs entsprechende Beiträge geleistet; in Uebereinstimmung mit den beteiligten Bundesregierungen wurde bei Erneuerung des Uebereinkommens zum 1. Januar 1897 jene Leistung mit 6000 Mk. von 1896/7 ab auf das Reich übernommen.

3. Derselbe Etat weist unter Kap. 7 a Tit. 8 b als Jahresbeitrag zu den Kosten der internationalen seismologischen Assoziation 3200 Mk. auf. Diese Ausgabe erscheint erstmals im Etat für 1904. Die Uebereinkunft betr. die internationale Erdbebenforschung war auf der zweiten internationalen seismologischen Konferenz in Straßburg im Juli 1903 zustande gekommen; nach Art. 4 derselben hat ein Staat mit mehr als 20 Millionen Einwohnern ein jährlichen Beitrag von 3200 Mk. zu zahlen.

4. Derselbe Etat enthält unter Kap. 7a Tit. 8d als Jahresbeitrag zu den Kosten der internationalen Organisation für Luftschiffahrt 4000 Mk. Dieser Betrag erscheint erstmals im vorhergehenden Etat; das Nähere ergeben die Erläuterungen zu dem bezeichneten Titel 8 d des Etats für 1906.

5. Unter den einmaligen Ausgaben des Etats für das Reichsamt des Innern erscheinen sodann Kap. 3 Tit. 2 „zur Beteiligung des Reichs an der internationalen Bibliographie der Naturwissenschaften" 40000 Mk., Kap. 3 Tit. 6 „zur Beteiligung des Reichs an der internationalen Erforschung der nordischen Meere im Interesse der Seefischerei" 120000 Mk., und Kap. 3 Tit. 8 als „Beitrag zu den Kosten des 14. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie" 70000 Mk.

Das Nähere über erstgenannte Ausgabe ergeben die Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 2 für 1900, 1901, 1905 und 1906. Die Weiterbeteiligung des Reichs an dem internationalen Unternehmen ist zunächst auf etwa 5 Jahre von 1906 ab in Aussicht genommen; die ständige Zunahme der deutschen naturwissenschaftlichen Literatur und der Wunsch, sie rascher und vollständiger als

seither zu verzeichnen, machten nach und nach eine Erhöhung der Aufwendungen für die persönlichen und sächlichen Bedürfnisse des deutschen Bureaus von anfänglich (1900) 10 000 Mk. auf 40 000 Mk. notwendig.

Die Entstehung des zweiten Fonds ist aus den Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 6 für 1901 ersichtlich. Das Unternehmen soll aus wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Rücksichten von 1907 ab auf einen Zeitraum von noch 3 Jahren fortgesetzt werden; das Deutsche Reich, dem bisher die führende Rolle zugefallen war und das Präsidium übertragen ist, wird bei den übrigen beteiligten Staaten die Fortsetzung des Unternehmens in Anregung bringen.

Der dritte Fonds ist selbstverständlich auf das Jahr 1907 beschränkt. Bei der Stellung, die sich Deutschland auf dem Gebiet der Hygiene errungen hat, soll dem Kongreß, der erstmals in Berlin tagt, daselbst eine würdige Aufnahme bereitet werden. Die Auslagen werden auf 180 000 Mk., die Einnahmen auf 60 000 Mk. veranschlagt; zur Deckung des Fehlbetrags soll der genannte Beitrag geleistet werden.

Aehnliche einmalige Ausgaben für internationale Kongresse usw. weisen die früheren Etats auf; z. B. der Etat für 1906 10 000 Mk. Beitrag zu den Kosten des 5. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft und des 4. internationalen Kongresses für Versicherungsmedizin in Berlin, ferner 195 000 Mk. für Beteiligung des Reichs an der internationalen Ausstellung in Mailand zur Feier der Eröffnung des Simplontunnels.

Dem internationalen medizinischen Kongreß im Jahr 1890 wurde ein Zuschuß aus Reichsmitteln von 80 000 Mk. gewährt usw.

C. Vorzugsweise dem internationalen Handel und Verkehr, aber auch dem Rechtsschutz und der Wissenschaft, dienen folgende Fonds:

1. Reichsamt des Innern. Kap. 7a Tit. 5. „Jahresbeitrag zu den Kosten des internationalen Maß- und Gewichtsbureaus in Paris 9900 Mk." und Tit. 6 „Zu Geschäftsunkosten des deutschen Mitgliedes des internationalen Komitees für Maß- und Gewichtswesen. 1500 Mk."

Durch die „internationale Meterkonvention" vom 20. Mai 1875 wurde unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbureau" ein ständiges wissenschaftliches Institut mit dem Sitz in Paris (eigenes Gebäude) unter ausschließlicher Leitung und Aufsicht eines internationalen Komitees für Maß und Gewicht gegründet. Sämtliche Herstellungs- und Einrichtungskosten des Bureaus, sowie die jährlichen Unterhaltungskosten des Bureaus und des Komitees sind seither durch Beiträge der vertragschließenden Staaten nach dem Verhältnis der jeweiligen Bevölkerung aufzubringen. Für das Jahr 1876 ergaben sich als einmalige Ausgabe des Reichs für jenen Zweck 45 000 Mk. und als laufender Jahresbeitrag 8300 Mk. Letzterer — seit 1897 übertragbar — erreichte nach und nach den jetzigen Stand von 9900 Mk. Hierzu trat von 1878 ab eine Jahresausgabe von 1500 Mk. für die Geschäftsunkosten des deutschen Mitglieds.

2. Kap. 7 Tit. 6b „Jahresbeitrag zu den Kosten einer ständigen Kommission zur Vorbereitung internationaler Schiffahrtskongresse. 4000 Mk."

Diese seit 1885 bestehenden Kongresse, die zuerst auf Fragen der Binnenschiffahrt beschränkt, später auch die Seeschiffahrt in ihren Tätigkeitsbereich einbezogen, dienen der Erörterung von Schiffahrtsfragen von allgemeinem nationalen Interesse. Auf dem Pariser Schiffahrtskongreß von 1900 wurde die Einsetzung einer ständigen Kommission zur Vorbereitung internationaler Kongresse be-

schlossen; sie soll die Organisation der Kongresse von Fall zu Fall vorbereiten und durchführen, die Verwertung der Ergebnisse fördern und die Kosten der Kongresse möglichst durch die Kongreßschriften (in den drei Sprachen deutsch, englisch, französisch) decken. Die Kommission hat ihren Sitz in Brüssel; zur Zeit zählt sie über 50 Mitglieder aus den beteiligten Staaten. Deutschland ist darin angemessen vertreten; der regelmäßige Beitrag des Reichs hierfür beläuft sich seit 1902 auf 4000 Mk.

3. Kap. 7 Tit. 22 „Jahresbeitrag zu den Kosten des internationalen Bureaus für die Veröffentlichung der Zolltarife in Brüssel. 5555 Mk."

Das Reich hat seinen Beitritt zu dem internationalen Verband für die Veröffentlichung der Zolltarife, der sich auf Anregung der belgischen Regierung im Jahre 1890 gebildet hat, vom 1. Juli 1904 ab erklärt. Die Kosten des internationalen Bureaus dieses Verbands betragen für das Reich jährlich rund 5555 Mk.

4. Kap. 7 Tit. 23: „Für Zwecke des internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom. 60000 Mk.". Dieser Betrag erscheint erstmals für 1907. Die dem Etatsentwurf beigefügte Denkschrift ergibt das Nähere. Das Institut soll namentlich die internationale Saatenstands- und Ernteberichterstattung, das Preisnotierungswesen, den Wetternachrichtendienst ꝛc. fördern.

5. Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Kap. 85 Tit. 63. Beiträge zur Unterhaltung des internationalen Postbureaus 5100 Mk. und des internationalen Telegraphenbureaus 4000 Mk.

Das für den Weltpostverein [1]) unter der Oberleitung der schweizerischen Postverwaltung in Bern wirkende und von den Postverwaltungen des Vereins gemeinsam zu unterhaltende internationale Postbureau hat u. a. die Aufgabe, die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mitteilungen zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu verteilen, sowie in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich zu äußern. Aehnlich verhält es sich mit dem genannten Zentralorgan der internationalen Telegraphie in Bern; dieses beruht auf dem internationalen Telegraphenvertrag.

6. Etat des Reichseisenbahnamts Kap. 70 Tit. 13. „Jahresbeitrag zum internationalen Eisenbahnkongreß und zu den Kosten des Zentralamts für den internationalen Eisenbahntransport. 25600 Mk."

Seit 1893/4 enthält der Etat des Reichseisenbahnamts je 24000 Mk. Jahresbeitrag zur Unterhaltung des gen. Zentralamts in Bern. Das nach langwierigen Unterhandlungen am 14. Oktober 1890 in Bern abgeschlossene internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr war am 1. Januar 1893 in Kraft getreten; durch den Staatsvertrag am 16. Juli 1898 hatte es Erweiterungen und Verbesserungen erfahren. Jene Vereinbarung, die jetzt fast alle Staaten des europäischen Festlands umfaßt, und in der Form eines vorzugsweise auf der Grundlage deutschen Rechts erwachsenen Zivil- und Handelsgesetzbuchs für den Transport von Gütern auf etwa 230000 km Eisenbahn einheitliche Normen gibt, erforderte zur ständigen Verbindung der Vertrag-

[1]) Vgl. weiterhin die am 26. Mai 1906 auf Grund der Beratungen des Postkongresses in Rom unterzeichneten neuen Verträge des Weltpostvereins, welche am 1. Oktober 1907 in Kraft treten sollen. (Bundesratsdrucksache Nr. 66 Session 1907).

schließenden unter sich jenes Zentralamt. Dessen Aufgabe besteht u. a. darin, die richtige Ausführung der internationalen Transporte zu sichern und auf Verlangen der Parteien Schiedssprüche in Streitigkeiten zwischen Eisenbahnverwaltungen verschiedener Nationen zu fällen. Das Weitere über jene aussichtsvolle internationale Einrichtung ergeben die Erläuterungen zu dem gen. Etatstitel für 1907, sowie die neue Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Reichsgesetzblatt 1907 S. 41) und das „zweite Zusatzübereinkommen vom 19. September 1906 zum Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890“ nebst Vollziehungsprotokoll, Ausführungsbestimmungen und Denkschrift (Reichstags-Drucksache der I. Session 1907 Nr. 90).[1])

Außerdem tragen die Dispositionsfonds des Reichskanzlers — Kap. 67 Tit. 13 —, das sog. Extraordinarium des auswärtigen Amts — Kap. 6 Tit. 20 —, sowie das Extraordinarium des Reichskolonialamts — Kap. 69 a Tit. 26 — und der sog. Afrikafonds („Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen“) — einmalige Ausgaben des Reichskolonialamts Kap. 7 a Tit. 1 — Aufwendungen für internationale Zwecke — vgl. z. B. die letzte Reichshaushaltsübersicht (1905) S. 602 Nr. 5, 6, 9, 12, 18, S. 603 Nr. 2, S. 604 Nr. 9 und die neueste Denkschrift über die Verwendung des Afrikafonds zu Nr. 41 der Reichstagsdrucksachen der laufenden Session S. 461 VIII d und p. — Im übrigen darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch die zahlreichen Ausgaben des Reichsamts des Innern und des auswärtigen Amts für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, wenn sie auch nicht die Bezeichnung „international“ führen, zugleich einen internationalen Charakter tragen. Sie dienen allerdings zunächst nationalen Zwecken; aber gewiß besteht besonders für die Deutschen, die ja von je das Leben des gesamten Menschengeschlechts als geistige Einheit zu erfassen suchten, ein nationales Interesse, daß die Wissenschaft und die Kultur international werden. — Es seien hier aufgeführt aus dem neuesten Etat: Auswärtiges Amt Kap. 6 Tit. 11 Beitrag zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin 93152 Mk., Tit. 12. Dotation für das archäologische Institut in Rom und Athen, Förderung der römisch-germanischen Altertumsforschung in Deutschland und der Forschungen in Kleinasien, namentlich in Pergamon 174000 Mk., Tit. 13. Zur Unterhaltung des deutschen Instituts für ägyptische Altertumskunde in Kairo 18500 Mk.; einmalige Ausgaben Kap. 2 Tit. 1 und 2. Subventionen an die Zoologischen Stationen in Neapel und Rovigno je 20000 Mk., Tit. 3. Zur Förderung wissenschaftlicher, insbesondere ethnologischer Arbeiten, sowie zu architektonischen Studien in China 32000 Mk. Reichsamt des Innern. Kap. 7 a Tit. 3. Unterstützung für das römisch-germanische Museum in Mainz 30000 Mk., Tit. 4. Unterstützung für die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher in Halle 4000 Mk., Tit. 8. Für Betrieb und Unterhaltung der Zeitballstationen an den deutschen Küsten 6500 Mk., Tit. 8 a. Jahresbeitrag zu den Unterhaltungskosten der Kaiserlichen Zentralstation für Erdbebenforschung in Straßburg 18000 Mk., Tit. 8 c. Zur Einrichtung eines wettertelegraphischen Dienstes 400000 Mk., Tit. 19. Zur

[1]) Das Zusatzübereinkommen wurde vom Reichstag in dritter Beratung am 15. März 1907 angenommen. Wegen der Mehrausgaben für gen. Zweck vgl. Rede des Präsidenten des Reichseisenbahnamts im Reichstag am 13. März 1907. Prot. S. 432.

Unterstützung wissenschaftlicher und technischer rc. Bestrebungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft usw. 115000 Mk.; einmalige Ausgaben Kap. 3 Tit. 1. Kosten der Einrichtung einer Zeitballstation in Norddeich 5000 Mk., Tit. 5. Zur Förderung der Bekämpfung des Typhus 200000 Mk., Tit. 9. Zur wissenschaftlichen Erforschung und Aufdeckung des römischen Grenzwalls (limes) 15. Rate 15000 Mk., Tit. 10. Zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Tiefseeexpedition, 8. Rate 15000 Mk., Tit. 14. Zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Südpolarexpedition, 4. Rate 30000 Mk., Tit. 16. Zur Unterstützung der Protozoenforschung 16000 Mk., Tit. 23. Zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Tuberkulose 120000 Mk., Tit. 25. Zur Erforschung der Schlafkrankheit, 2. Rate 65000 Mk., Tit. 26. Beitrag an den Verein zur Erhaltung des kunsthistorischen Instituts in Florenz 15000 Mk., Tit. 27. Zur Förderung der Syphilisforschung 100000 Mk., Tit. 29. Beitrag für die Station zur Erforschung der obern Luftschichten am Bodensee 22400 Mk., Tit. 30. Für Forschungen auf dem Gebiet der Reblausbekämpfung, 2. Rate 20000 Mk.[1])

Auch die namhaften jährlichen Ausgaben des Reichsamts des Innern für das Reichsgesundheitsamt, für die biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, und die physikalisch-technische Reichsanstalt usw., sowie des Reichsmarineamts für die Seewarte und Observatorien dürfen hier nicht vergessen werden.

Ebenso dienen die auf Grund mehrerer Gesetze zu gewährenden Beihilfen zur Einrichtung und Unterhaltung deutscher Postdampferverbindungen mit Ostasien und Australien (Reichsamt des Innern Kap. 7a Tit. 12) 5590000 Mk. und mit Afrika (ebendas. Tit. 12a) 1350000 Mk., sowie die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Kosten aus Anlaß der Beteiligung des Reichs an Weltausstellungen (Wien 1873 1¼ Mill. Mk., Philadelphia 1876 rund 550000 Mk., Sydney 1879 300000 Mk., Melbourne 1888 175000 Mk., Chicago 1893 2½ Mill. Mk., Paris 1900 rund 5 Mill. Mk., St. Louis 1904 rund 4 Mill. Mk.) wesentlich zur Förderung des internationalen Güteraustauschs und zur wirtschaftlichen Einigung der Kulturvölker.

Wir schließen mit dem Wunsch, daß sich die Ausgaben des deutschen Reichs für internationale Zwecke von Jahr zu Jahr mehren möchten, und denken hierbei zunächst an die Weiterentwicklung des Haager Schiedsgerichtsgedankens im Sinne des internationalen Friedens (Hochschule für internationales Recht rc.), an die Förderung der Internationalität des Wissens durch den sogen. Professorenaustausch, Einführung einer internationalen Hilfssprache rc. und an die allgemein kulturelle Bedeutung der drahtlosen Telegraphie und der Luftschiffahrt.

Auf diese Weise wird der schöne englische Spruch: „Peace, free trade and good will among nations“, soweit es in Deutschlands Macht liegt, zur Wahrheit werden.

[1]) Vgl. im übrigen die dem Reichstag am 9. März d. J. zugegangene Denkschrift über die wissenschaftlichen und künstlerischen Unternehmungen, die aus Titeln des Etats für das Reichsamt des Innern gefördert werden.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren v. Eheberg, Allfeld und Dyroff.

Rechtsgeschichte.

Sander, Paul, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung. Ein Versuch üb. d. Grundproblem der deutschen Verfassgsgesch. gr. 8°. (VIII, 196 S.) Berlin 06 (A. Bath) 4.—

Der verfassungsgeschichtliche Fortschritt vom — mehr persönlich-privaten — Feudalstaat zur — mehr unpersönlich-öffentlichen — „bürgerlichen Verfassung" stellt sich dem Verfasser dar als der Uebergang des organisierten Gemeinschaftslebens von den kleinen zu den großen sozialen Kreisen. Jede Erweiterung des sozialen Kreises (jeder Fortschritt der Vergesellschaftung) schließt ein — für den Kulturfortschritt überhaupt präjudizielles — Organisations- und Erziehungswerk in sich, das darauf hinausläuft, die mit der Größe der Lebenskreise wachsende Spannung zwischen Individual- und Sozialinteresse auszugleichen und so die Möglichkeit zu schaffen, das öffentliche Verbandsprinzip in steigendem Maße neben dem privaten zur Geltung zu bringen, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden. Bedeutsame Lösungsversuche bilden die mittelalterliche Stadtverfassung und die moderne Staatsverfassung. Die Untersuchung ist geistreich und anregend vom Standpunkte des Historikers aus durchgeführt. Ein Haupteinwand, der erhoben werden kann, dürfte sein, daß der Mehrdeutigkeit des Begriffs „öffentlich" nicht durch klare Unterscheidungen innerhalb dieser Begriffsgruppe Rechnung getragen ist; mit der bloßen Erkenntnis der Relativität des Begriffes „öffentlich" ist es nicht getan (vgl. besonders S. 53 ff., 58 ff.). Erörtert werden u. a. auch Wesen und Begriff der Staatsgewalt, sowie das Wesen der öffentlichen Gewalt überhaupt, immer in Beziehung auf das Problem des Gegensatzes zwischen Stadt und Land und des Ursprungs der deutschen Stadtverfassung sowie des Gegensatzes zwischen Feudalstaat und modernem (bürgerlich verfaßtem) Staat.

Patent- und Urheberrecht.

Bolze, Dr., Reichsgerichts-Senatspräs. a. D., Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements. gr. 8°. (44 S.) Leipzig 07 (Akadem. Verlagsgesellschaft m. b. H.) 1.20

Die Schrift behandelt die bekannte, auch auf dem letzten Juristentag in Kiel erörterte Frage mit dem allen Arbeiten des Verfassers eigenen Scharfsinn. Sein Ergebnis ist: Entscheidend ist, *in welcher Funktion* der Angestellte die Erfindung gemacht hat. Wenn er sie tatsächlich in seiner Stellung als Angestellter oder Arbeiter eines Etablissements gemacht hat, gehört diesem die Erfindung; anders, wenn die Erfindung jene Stellung gar nicht berührt.

Kohler, J., und **M. Mintz,** Die Patentgesetze aller Völker. Bd. I. Lfg. 3/5. 4°. S. 201—588. Berlin (R. von Decker) 23.50

Die vorliegenden drei Lieferungen des groß angelegten, trefflich ausgestatteten Werkes enthalten die Patentgesetze der afrikanischen, europäischen, asiatischen und australischen Kolonien. Die Verlagshandlung kündigt an, daß am Schluß des Werkes ein Wörterverzeichnis beigelegt werde, worin die dem allgemeinen flüssigen Sprachschatz der französischen und englischen Sprache nicht angehörigen Ausdrücke von speziell juristischer Bedeutung Aufnahme finden sollen.

Kirchenrecht.

Acta Pontificia et decreta S.S. R.R. Congregationum. Romana mensualis ephemeris. Annus IV (Vol. IV.) gr. 8°. (XVI, 480 S.) Rom 06/7 (Friedrich Pustet). In Italien L. 4.—, außerh. Italiens Fr. 5.—

Unter Hinweis auf unsere Empfehlung in Nr. 1 dieses Jahrg. (S. 77) brauchen wir nur zu bemerken, daß der nun vorliegende 4. Jahrgang dieser Sammlung wie sein Vorgänger auf möglichste Vollständigkeit des gebotenen Materials bei mäßigster Preisbemessung Bedacht nimmt.

Friedberg, E., Ein neues Gesetzbuch für die katholische Kirche. gr. 8°. Teil I (40 S.) Teil II (32 S.) [Leipziger akademische Programme, datiert vom 1. Februar und 1. Mai 1907]. Leipzig, Druck v. Alex. Edelmann.

Durch das Motu proprio Arduum sane munus vom 19. März 1904 hat bekanntlich Pius X. unternommen, eine Kodifikation des gesamten kanonischen Rechtes in die Wege zu leiten. Die Form der neueren Gesetzbücher soll nach einer späteren Verlautbarung zum Vorbild dienen. Zugleich sollen aber auch die zu Grunde liegenden Dokumente gesammelt werden, soweit sie nach den authentischen Sammlungen des Corpus Juris liegen. Vorläufiges System: Allgemeiner Teil und die 5 Bücher: De personis. De sacramentis. De rebus et locis sacris. De delictis et poenis. De judiciis. Friedberg unterstellt nun diesen Kodifikationsplan einer kritischen Erörterung im abfälligen Sinne und beleuchtet die Konsequenzen einer etwaigen Verwirklichung. Seine Ausführungen sind interessant, aber nicht durchaus überzeugend. Zu I S. 33 ist zu erwähnen, daß die Kurie 1906 die Konkordate als beiderseits bindende Verträge anerkannt hat. Weiteres wäre zu I S. 15, 18, 22, 29, 30, 33, II S. 20, 23, 29, 30, 31 anzumerken; doch fehlt hier der Raum. Deutsche Kanonisten sind m. W. als Einzelne zum Werke zugezogen. Jedenfalls braucht Partikularrecht nicht aufgenommen zu werden und sind gewisse politische Konsequenzen der Kodifikation überschätzt.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Binding, Dr. K., Verf.-Urkunde f. Bayern. 8°. 336 u. 38 S. Leipzig 06 (Engelmann) 5.60

Der diplomatisch genaue Abdruck der bayerischen Verfassungsgesetze, den wir der Sorgfalt **Bindings** verdanken, konnte, ohne daß dies störend empfunden wurde, durch einen bloßen Nachtrag aufs Laufende gebracht werden, da die Hauptänderung, das Landtagswahlgesetz von 1906, ein geschlossenes Ganzes bildet und die übrigen Aenderungen nur wenige vereinzelte Bestimmungen betreffen. Immerhin möchte ich empfehlen, an den geänderten Stellen des beim Verleger vorhandenen Bestandes Verweisungszettel einkleben zu lassen.

Bornhak, Dr. C., Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reich. gr. 8°. (VI, 208 S.) Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.) 4.—, geb. 4.80

Das Buch ist nicht ein Grundriß im gemeinüblichen Sinne, sondern eine übersichtliche systematische Darstellung der Grundzüge des deutschen und preußischen Verwaltungsrechtes (mit Einschluß des Beamtenrechtes, des Rechts der Finanzverwaltung und der auswärtigen Verwaltung, aber mit Ausschluß des Rechtes der Justizverwaltung) für akademische Zwecke, wozu die Vorlesungen die nähere Ausgestaltung geben sollen. Zu kurz sind wohl die Einzelgebiete der inneren Verwaltung behandelt. Die Arbeiterversicherung fehlt.

Bornhak, Dr. C., Grundriß des deutschen Staatsrechts. gr. 8°. (VI, 260 S.) Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.) 5.—

Im allgemeinen gilt das Gleiche, wie vom vorigen Werke. Beide ergänzen sich. Der „Grundriß" des Staatsrechts wendet sich übrigens auch an weitere Kreise der Gebildeten. Er gibt zunächst eine kurzgefaßte (134 S.) Uebersicht über das Landesstaatsrecht mit besonderer Berücksichtigung Preußens, sodann die Grundzüge des Reichsstaatsrechtes (92 S.) und schließlich Andeutungen aus dem allgemeinen Staatsrecht (24 S.)

Hauschild, Dr. Herb., Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. gr. 8°. (XV, 87 S.) Tübingen 06. (J. C. B. Mohr) 2.40

Nach Erörterung verschiedener Vorfragen stellt der Verfasser eingehend zunächst den „originären" und dann den „derivativen" (durch Familiengemeinschaft vermittelten) Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit dar, die auf eine Naturalisation in den Schutzgebieten zurückgeht. Diese besondere Art der Reichsangehörigkeit wird in dieser Schrift der Kürze halber, aber nicht glücklich, als „Sch—Reichsangehörigkeit" bezeichnet.

Hofacker, W., Oberamtmann, Verhältnis der Exekutiv- zu den Kriminalstrafen. gr. 8°. (50 S.) Berlin 06 (C. Heymann).

Die tüchtige Arbeit (Sonderabdr. aus dem Verwaltungsarchiv) entwickelt Begriff, Wesen und Verrichtung der Exekutivstrafe im Gegenhalte zur Kriminalstrafe und kommt abweichend von der herrschenden Meinung hauptsächlich zu dem Ergebnisse, daß in jenen Fällen, in denen die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung zugleich ein nach den allgemeinen Strafgesetzen gebotenes oder verbotenes Verhalten bildet, Exekutiv- und Kriminalstrafe ganz unabhängig nebeneinander bestehen und sich gegenseitig nicht ausschließen. S. 31 ff. wird dann untersucht, inwieweit die Landesgesetzgebungen für die Verwirklichung der gewonnenen Prinzipien Raum lassen. Für Bayern ist die Frage in der Hauptsache angesichts der Art. 16, 20, 21 PolStGB. gegenstandslos, wie S. 21, 36 anerkannt wird.

Kunze, Fr., u. **Dr. G. Kautz,** Rechtsgrundf. d. K. Pr. Oberverwaltungsgerichts, begr. v. Parey. 4. Aufl. gr. 8°. Ergzgsbd. 1905/6. 318 S. Berlin (J. Guttentag).

Das Buch bildet die erste Fortsetzung zu Bd. I und II der neuesten (4.) Auflage des

bekannten, ausgezeichneten Gesamtwerkes. Jene, die sich auf Weiterbenützung der 3. Auflage beschränken, finden hier das an die früheren Ergänzungsbände anschließende Material.

Laband, Dr. Paul, Prof., Deutsches Reichsstaatsrecht. Neubearb. a. d. Grundl. d. 3. Aufl. d. kleinen Staatsr. d. D. R. Lex. 8°. (VIII, 448 S.) Tübingen 07 (J. C. B. Mohr) 8.—; 9.60

Als Ersatz von Marquardsen-Seydel, Handbuch des öffentlichen Rechts, soll ein neues Sammelwerk unter dem Titel: „Das öffentliche Recht der Gegenwart" erscheinen, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. Es soll außer allgemeinen Lehren das Staats- und Verwaltungsrecht der wichtigen Staaten der Erde umfassen. Den ersten Band des systematischen Teils bildet das vorliegende Buch, das eine Neubearbeitung des allbekannten „Kleinen Laband" darstellt und einer weiteren Empfehlung nicht bedarf. Vier Anhänge geben die nötigsten Texte unter den Ueberschriften: I. Die Verfassung des Deutschen Reichs. II. Das besondere Recht Bayerns. III. Die Verfassung des Reichslandes. IV. Die Verfassung der Schutzgebiete. — Als fortlaufender Teil des Gesamtunternehmens soll ein „Jahrbuch des öffentlichen Rechts" erscheinen und zwar ersteres schon 1907.

Piloty, Dr. R., D. Verfassungsurkunde d. Kgr. Bayern. 2. Aufl. bearb. von v. Sutner. 8°. 459 S. München 07 (C. H. Beck) 4.50

Dem Bearbeiter der 2. Auflage ist es gelungen, diese erläuternde Ausgabe der bayerischen Verfassungsgesetze und verwandter Normen, unbeschadet ihrer Benützbarkeit für akademische Zwecke, zugleich den Bedürfnissen der Praxis anzupassen und so auch für sie zu einem nützlichen Gebrauchsbuch zu machen. In der Berücksichtigung einschlägiger Spezialliteratur hätte der Verfasser da und dort weiter gehen dürfen (z. B. beim Budgetrecht, beim Prädikat- und Titelrecht der Standesherrn ꝛc.). Einem aus der 1. Aufl. sich forterbenden sachlich schlimmen Druckfehler will ich hiermit den Todesstoß versetzen: S. 18 Z. 4 v. u. setze: „freigebigen" statt „freiwilligen".

Rhamm, A., Landsyndikus, Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. Hrsg., eingel. und erl. gr. 8°. 2. erweiterte Auflage. (VIII, 414 S.) Braunschweig 07 (Vieweg & Sohn) 5.—

Das bewährte Buch, dessen 1. Auflage seinerzeit ein dringendes Bedürfnis befriedigte und jetzt noch neben Ottos systematischer Darstellung ohne Konkurrenz dasteht, ist dankenswerter Weise in bereicherter und fleißig nachgeführter Gestalt neu aufgelegt und wird gerade in unseren Zeiten Interesse auch außerhalb Braunschweigs erregen, da dessen staatsrechtliche Verhältnisse so vielfach den Gegenstand der Erörterung bilden. Sowohl die quellenmäßigen verfassungsgeschichtlichen Darlegungen (86 S.) als die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzen und sonstigen Normen verdienen alle Anerkennung. Der Verfasser ist ja auch als Syndikus der Landesversammlung mit dem Stoffe völlig vertraut.

Riedel, Dr. A. Frhr. v., Polizeistrafgesetzbuch. 7. Aufl. hrsg. von C. A. v. Sutner. 8°. 866 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 9.—

Das trefflich eingeführte Werk des früheren bayerischen Finanzministers, das in Pröbst und Englert ausgezeichnete Fortsetzer gefunden hatte, lag auch bezüglich der Nachführung in 6. und nunmehr 7. Auflage in guten Händen. Das Erläuterungsmaterial ist bis November 1906 benützt.

Rundnagel, Dr., Reg.-R., Die Haftung der Eisenbahn für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung nach deutschem Eisenbahnrecht. gr. 8°. (XII, 302 S.) Leipzig 06 (Dieterich) geb. 6.—

Der Verfasser bietet eine gründliche und gemeinverständliche systematische Darstellung der Materie, referiert gut über Literatur und Rechtsprechung, und nimmt zu nicht wenigen Fragen eine von der herrschenden Meinung abweichende Stellung ein. Inwieweit mit Recht, muß hier dahingestellt bleiben. Eine gewisse Rücksichtnahme auf das internationale Recht wäre erwünscht gewesen.

Thoma, Dr. Richard, Priv.-Doz., Der Polizeibefehl im badischen Recht. I. Teil. Lex. 8°. (XII, 475 S.) Tübingen 06 (J. C. B. Mohr) 11.—

Das badische Recht bildet die solide Grundlage der Darstellung. Vor allem seine Theorie und Praxis finden in dieser tüchtigen Arbeit Förderung. Aber nicht nur sie. Bei den rechtsvergleichenden Untersuchungen ist besonders auf das französische, preußische und bayerische Polizeirecht Rücksicht genommen. Das württembergische wird nicht eingehend herangezogen, jedoch lediglich deshalb, weil es ein Tochterrecht des badischen ist, sodaß das Buch gerade auch für Württemberg besonderes Interesse hat. Stoffgliederung: Die Polizeigewalt und ihre rechtlichen Grundlagen. Geschichte und Organisation der badischen Polizeiverwaltung; Entstehungsgeschichte des PolStGB. System des badischen Polizeirechts auf Grundlage des französischen, preußi-

schen und bayerischen Rechts. Erlassung und Aufhebung der Polizeiverordnungen. Ein etwas kleinerer zweiter Teil soll folgen.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. gr. 8°. Hrsg. im Auftr. d. Ver. f. Sozialpolitik. Leipzig 06 (Duncker & Humblot). II. Band: Königr. Preußen. 1. Bd., mit Beitr. von H. Kappelmann, H. Dove, P. Lüddeckens, A. Glücksmann und H. Geffcken. (XIV, 300 S.) Mk. 7.—. — 2. Bd., mit Beitr. v. P. Fuß, F. Adler u. P. Troje (VIII, 209 S.) Mk. 4.60. — IV. Bd. 3. Heft: Großh. Baden, m. Beitr. v. E. Walz, L. Landmann und Jos. Ehrler. (203 S.) Mk. 4.40. — IV. Bd. 4. Heft: Kgr. Bayern, m. Beitr. v. Br. Stern u. Fr. Morgenstern. (VI, 190 S.) Mk. 4.20

Als unentbehrliche Vorarbeiten für die beabsichtigten Erhebungen über kommunale Sozialpolitik — zunächst der Städte — hat der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik vor allem Darstellungen der rechtlichen und sozialen Grundlagen der städtischen Kommunalverbände und der darauf aufgebauten Verfassung und Verwaltungsorganisation veranlaßt. „Leitende Gesichtspunkte" wurden von Schmoller, ein — übrigens nicht bindender — Plan der Bearbeitung von einem Sonderausschusse entworfen und mit einigen Zusätzen durch den Ausschuß genehmigt. Die Leitung der Untersuchungen und Veröffentlichungen wurde E. Löning (für Oesterreich Redlich) übertragen. Aufgabenstellung wie Art der Ausführung verdienen alles Lob, obwohl billigerweise von vornherein nicht überall abschließende Arbeit erwartet werden konnte. Die Arbeiten bilden eine sehr wertvolle Ergänzung der staatswissenschaftlichen und sozialpolitischen Literatur. Den bereits früher erschienenen (in den „Lit. Mitt." angezeigten) Teilen (Sachsen, Württemberg, Schweiz) schließen sich nun die oben bezeichneten Publikationen über deutsche Staaten (Preußen I u. II, Bayern, Baden) an. Der 3. „Band" (Posen ꝛc.) des I. „Bandes" (Preußen), ferner die Hansestädte, Oesterreich, England, Frankreich und Nordamerika liegen noch nicht vor.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bückling, G., Die Bozener Märkte bis zum Dreißigj. Kriege. 8°. 124 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 3.—

In sorgfältiger, gründlicher Untersuchung gibt uns Dr. G. Bückling Aufschluß über die Bedeutung Bozens als mittelalterlichen Stapel- und Handelsplatzes. Zugleich erhalten wir einen belehrenden Einblick in das Zollwesen, die Formen des Markthandels, die Marktverwaltung und die Handlungsbücher.

Die Gesellschaft. Hrsg. v. Buber. Bd. IV Bernstein, D. Streik; Bd. V David, D. Zeitung; Bd. VI Wirth, D. Weltverkehr; Bd. VII Schweninger, D. Arzt. 8°. Frankfurt a. M. (Rütten & Loening) je 1.50

Diese schon durch ihre hübsche Ausstattung auffallenden Bändchen verdienen auch wegen ihres Inhalts Beachtung. Sie sind durchweg frisch geschrieben, vielfach auch recht originell nnd bieten auch dem, der mit den betreffenden Stoffen vertraut ist, zahlreiche Anregungen. Besonders hat uns Bd. VI gefallen. Die höchst subjektive Abhandlung von Dr. Schweninger wird allerdings auf viel Widerspruch stoßen.

Grotewold, Chr., Das Finanzsystem des Deutschen Reichs. 8°. 150 S. Leipzig (Poeschel) 2.—

Der Verfasser behandelt die historische Entwickelung der Reichsfinanzen und ihr Verhältnis zu den Bundesstaaten, bespricht eingehend die Finanzreform von 1906, kritisiert die sog. indirekten Reichssteuern und sucht die Notwendigkeit der Einführung einer Reichseinkommensteuer zu begründen. Für die letztere macht er positive Vorschläge bezüglich ihrer Durchführung. Es ist zweifellos verdienstlich, diese Frage wieder angeregt zu haben. Wir sind aber, abgesehen von zahlreichen Bedenken gegen die Einkommensteuerpläne des Verfassers im einzelnen, grundsätzlich der Meinung, daß, solange das Reich die Möglichkeit einer ergiebigen Ausnutzung des Tabakkonsums hat, an das schwierige Problem der Reichseinkommensteuer nicht herangetreten werden solle.

Gruber, Dr. Ch., Wirtschaftliche Erdkunde. 12°. 137 S. Leipzig (Teubner) geb. 1.—

In guter Gliederung und in anziehender Darstellung wird das Verhältnis der natürlichen Lage der Länder und die Bedeutung der Meere für das Wirtschaftsleben in dem vorliegenden kleinen Buche behandelt. Weitaus die größte Seitenzahl ist der wirtschaftsgeographischen Veranlagung Europas und seiner einzelnen Staaten gewidmet. Etwas zu kurz sind entschieden die Vereinigten Staaten weggekommen. Der Leser wird viel Anregung aus dem Werkchen empfangen.

Lauterbach, Dr. Eug., Die Staats- u. Kommunal-Besteuerung. gr. 8°. 241 S. Berlin (Vahlen) geb. 7.—

Der Wert dieses Buches beruht in der Beibringung eines reichlichen, bisher schwer zugänglichen und deshalb wenig bekannten Materials über die englische und nordamerikanische Besteuerung. Es ist mit großem Fleiß zusammengetragen und bedeutet eine

Bereicherung unserer Kenntnisse. Merkwürdigerweise sind die Angaben des Verfassers über das Steuerwesen in Deutschland nicht immer zuverlässig. Unrichtig ist z. B. die Mitteilung des Verfassers über die bayer. Einkommensteuer S. 51, über das Bestehen von Vermögenssteuern in Deutschland S. 105 u. a.

Myrbach-Rheinfeld, Dr. Frz. Frhr. v., Grundriß des Finanzrechts. Lex. 8°. (XIV, 312 S.) Leipzig 06 (Duncker & Humblot) 8.20

Auf knappem Raume gibt der Verfasser eine erschöpfende Darstellung des österreichischen Finanzrechts. Das 1. Buch erörtert das Finanzrecht im allgemeinen, der zweite das Finanzverwaltungsrecht. Das 2. Buch zerfällt in drei Hauptstücke, von denen das erste von der Finanzverwaltung, das zweite von den Staatsmonopolen, das dritte von den Steuern und Gebühren handelt. Die Erwerbseinkünfte und das Staatsschuldenwesen sind von der Darstellung ausgeschlossen. Freiherr von Myrbach hat sich durch seine verschiedenen Arbeiten über österreichisches Finanzwesen besonders nach der verwaltungsrechtlichen Seite hin einen geachteten Namen gemacht; der vorliegende Grundriß schließt sich den früheren Arbeiten würdig an. Er zeichnet sich durch Klarheit, Zuverlässigkeit und gute Systematik aus.

Penzler, J., Graf Posadowsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker. I. Bd.: 1882 bis 1898. Lex. 8°. (706 S.) Leipzig (J. J. Weber) geb. 15.—

Es ist ein verdienstvolles und begrüßenswertes Unternehmen, die Reden des hervorragenden Staatsmannes Grafen Posadowsky zu sammeln und dem Publikum zugänglich zu machen. Sie sind von hohem Werte für die Beurteilung des Staatsmannes selbst und der Zeit seiner Wirksamkeit. Natürlich ist nicht alles von gleichem Wert und es wäre zu erwägen, ob nicht durch Ausscheiden der kleineren und nicht gerade belangreichen Reden in den weiteren Bänden ein geschlosseneres und wirksameres Bild von dem außerordentlichen Reichtum an Kenntnissen des hochverdienten Staatsmannes gegeben werden könnte. Der Herausgeber hat sich darauf beschränkt, in einer kurzen Einleitung die Person des Staatssekretärs des Innern und seine Tätigkeit zu charakterisieren und den einzelnen Reden eine kurze Vorbemerkung über ihre Veranlassung vorausgeschickt. Ein umfangreiches Register erleichtert die Benützung des starken und sehr schön ausgestatteten Bandes.

Stillich, O., Geld- und Bankwesen. 8°. 263 S. Berlin (Karl Curtius) geb. 4.20

Was das vorliegende Buch von anderen Schriften über das gleiche Thema unterscheidet und es vor anderen auszeichnet, ist die frische, anziehende Schreibweise, die den Leser vergessen läßt, daß er es mit einem an sich recht spröden Stoff zu tun hat. Zu einer solchen Leichtigkeit und Sicherheit der Behandlung kann nur der gelangen, der den Stoff so vollständig beherrscht wie der Verfasser. Wir können demnach das Buch jedem Gebildeten, insbesondere auch den Studierenden, warm empfehlen.

Schwarz, O., Geh. Ob.-Fin.-Rat, Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. gr. 8°. 185 S. Berlin (Heymann) 3.—

Eine sehr dankenswerte Untersuchung. Nur, wer in der Finanzverwaltung so zu Hause ist wie der Verfasser, konnte das komplizierte Komptabilitätswesen in Preußen und im Reich so klar auseinandersetzen. Die Schrift sei insbesondere den im politischen Leben stehenden Persönlichkeiten, vor allem den Abgeordneten, wärmstens zum Studium empfohlen.

Der Redaktion sind bis zum 10. April 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Danzer, Dr. K., D. Fleischpreise Münchens a. 5. III. u. 16. VII. 1904. Lex. 8°. 107 S. u. 32 S. Tab. München (E. Reinhardt) 4.—.

Die Regelung d. Arbeitsverhältnisses b. Bergebg. öff. Arb. gr. 8°. 412 S. Berlin (Heymann).

Epstein, J. H., D. autonome Fabrik. Ein Versuch. Lex. 8°. 120 S. Dresden (O. V. Böhmert) 2.—.

Esche, Dr. A., Arbeitsordnung u. Arbeitsausschuß. 8°. 47 S. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—.

Fleiner, Dr. F., Staatsrechtliche Gesetze Württembergs. Textausg. 12°. 552 S. Tübingen (J. C. B. Mohr) 4.—.

Fuchsberger, O., D. Entscheidgn. d. RG., d. BayObLG. u. d. Oberlandesgerichte. 12. Tl.: D. Rechtsprechg. z. BGB. nebst EG. Entsch. bis Ende Jan. 1907. Lex. 8°. 415 S. Giessen (Roth) 8.—.

Geschäftsbericht d. Gr. Bad. Minist. d. Innern f. d. J. 1897—1905. Bd. I/II. 4°. 819 u. 620 S. Karlsruhe (Minist. d. Innern).

Hallbauer, M., u. Dr. Th. Fuchs, Das deutsche Pfandrecht. (B. 184 d. Jur. Handbibliothek). kl. 8°. 247 S. Leipzig (Roßbergsche Verlagsb.) geb. 3.40.

Halle, Dr. E. v., Handelsmarine u. Kriegsmarine. 8°. 69 S. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.50.

Heim, Dr. F. F., D. Hauptintervention. Lex. 8°. 104 S. München (C. H. Beck) 12.—.

Jowanowitsch, Dr. M., D. serbische Landwirtschaft. gr. 8°. 98 S. München (E. Reinhardt) 2.50.
Kahl, Dr. W., Das neue Strafgesetzbuch. 8°. 26 S. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—
Kalckstein, W. v., D. im Deutschen Reich erlass. Vorschriften üb. Benutzung u. üb. Beschaffenheit v. Wohnungen. Lex. 4°. 36 S. Bremen (G. Winter).
Keidel, F., Ges. üb. d. Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. V. 98 m. bes. Berücks. d. bayer. Ausf.-Best. 2. vollst. umgearb. Aufl. Lfg. 1. gr. 8°. 80 S. München (J. Schweitzer Verlag) 1.50.
Kirschberg, Dr. M., D. Postscheck. Eine volksw. u. jur. Studie. gr. 8°. 252 S. Tübingen (J. C. B. Mohr) 5.40.
Leonhard, Dr. R., Prof., D. Irrtum als Ursache nichtiger Verträge. 2 Aufl. I. Vertragsbestandteile u. Irrtum. gr. 8°. 283 S. Breslau (M. u. H. Marcus) 6.—.
Loeper, Dr. H., D. Versicherg. d. Arbeiter-Witwen u. -Waisen. Lex. 8°. 183 S. Berlin (C. Heymann) 4.—.
Mavaut, H. u. D. Warnotte, La loi sur le repos du dimanche. gr. 8°. 47 S. Gand (F. u. R Bueyk).
Meurer, Dr. Chr., Haager Friedenskonferenz. Bd. II. Kriegsrecht. Lex. 8°. 702 S. München (J. Schweitzer Verlag) 26.—.
Meusch, Dr. Hs., D. Finanzwirtschaft d. Stadt Weissenfels a. S. i. 19. Jahrh. 8°. 270 S. Halle a. S. (Kaemmerer & Co.) 5.—
Neumiller, J., Zivilprozeßordnung f. d. D. R. Handausg. m. Erl. unt. bes. Berücks. d. bayer. Gesetzgbg. u. Rechtspflege. 2. umgearb. Aufl. kl. 8°. 586 S. München (J. Schweitzer Verlag) geb. 8.—.
Nußbaum, Dr. Arth., D. Polnaer Ritualmordprozeß. M. Vorw. v. Dr. v. Liszt. 2. Aufl. gr. 8°. 272 S. Berlin (A. W. Hayns Erb.).
Ofner, Dr. J. u. Dr. B. Thorsch, D. öst. Ges. üb. Ges. m. b. H. Text m. Erl., Durchs.-VO., Deutsch. RG. u. Vertrags-Entw. 8°. 211 S. Wien (Hölder) 3.60
Oertmann, Dr. P., Recht d. bürgerl. Gesetzb. II. Buch Schuldrecht I./II. Abt.: Allg. Lehren, Einz. Schuldverh. [Sammlg. Göschen Bd. 323/324.] 12°. 152 u. 174 S. Leipzig (Göschen) geb. je 1.—.
Oetker, F., D. Verfahren von den Schwur- und den Schöffengerichten. Lex. 8°. 766 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 14.—.
Pfordten, Th. v. d., Feldschadengesetz, bayer. 2. verb. Aufl. 12°. 127 S. München (C. H. Beck) geb. 1.60.
Planck, Dr. G., Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einf.-G. 3. verm. u. verb. Aufl. Lex. 8°. Bd. II Lfg. 2. (S. 421—644). Berlin (Guttentag) 5.—.
Report of the Commissioner of Education f. d. mit 30. Juni 1904 endende Jahr. Bd. II. Lex. 8°. S. 1178—2480. Washington (Dep. of the Interior).
Rohland, W. v., Völkerrechtsquellen. Zum prakt. Gebr. 8°. (167 S.). Freiburg i. B. (Troemer).
Rosenhaupt, Dr. K., D. Nürnberg-Fürther Metallspielwarenindustrie i. gesch. n. sozialpolit. Beleuchtg. 8°. 229 S. Stuttgart (J. G. Cotta) 4.80.
Saxl, Dr. M., Materialien u. Gesetz. 2. verm. Aufl. Lex. 8°. 150 S. Berlin (R. L. Prager) 3.—
Schroeder, Dr. J. U., Strafrechtl. Fälle. 8°. 97 S. Rostock (Volckmann) kart. 2.25.
Schulz, Dr. J., Rückgriff und Weitergriff. gr. 8°. 135 S. Breslau (M. u. H. Marcus) 3.60.
Silbernagel, Dr. A. F., D. Verhältn. d. bayer. Landesverf.-R. z. Reichs-Privatrecht m. bes. Berücks. d. Immob.-Vers. 8°. 69 S. Heidelberg (Weiß) 1.—.
Stein, Dr. J., Zur Justizreform. Tübingen (J. C. B. Mohr) 2.—.
Stier-Somlo, Dr. J., Politik. (4. Bd. d. „Wissenschaft u. Bildg."). 8°. 166 S. Leipzig (Quelle u. Meyer) geb. 1.25.
Stieve, Dr. A., D. Feldpolizeistrafgesetz f. Elsaß-Lothringen v. 9. VII. 1888. 8°. 114 S. Straßburg (Trübner) 1.60.
Tolksdorf, B., D. gew. Rechtsschutz in Deutschland. kl. 8°. 168 S. Leipzig (B. G. Teubner) geb. 1.25.
Verfassung u. Verwaltungsorganisation d. Städte. 6. Bd.: Oesterreich. gr. 8°. 142 u. 252 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 8.80.
Verhandlungsbericht d. 4. Gen.-Vers. d. Komitees d. internat. Vereinigg. f. ges. Arbeiterschutz, abgeh. zu Genf. gr. 8°. 173 S. Jena (G. Fischer).
Wilmowski, B. v., Preuß. Einkommensteuergesetz. gr. 8°. 266 S. Breslau (J. U. Kern) geb. 5.—.
Woerner, Dr. O., D. Frage d. Gleichmäßigkeit d. Strafzumessg. i. D. R. Lex. 8°. 107 S. München (E. Reinhardt) 4.—.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat — **Dr. E. Jaeger** Professor an der Universität Leipzig — **H. Könige** Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die Nummern 1—5 enthalten folgende Abhandlungen:

Bolze, Dr., Reichsgerichts-Senatspräsident a. D. in Leipzig, Haftung der Aktiengesellschaft aus Verträgen über ihre Aktien und aus Arglist.

Hachenburg, Dr., Rechtsanwalt in Mannheim, Der Verzug bei Sukzessivlieferungen.

Seuffert, Dr. L. v., Professor in München, Wiederkaufsrecht und Wiederverkaufsrecht während des Konkurses.

Wolff, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Hamm, Die Rechtsstellung des Konkursverwalters zur Verjährung während des Anfechtungsprozesses.

Emminghaus, Dr., Professor in Gotha, Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemannes im Todesfalle und im Nachlass-Konkurs. Gibt es ein Eintrittsrecht der Frau im letzteren Falle?

Düringer Dr., Reichsgerichtsrat, Zur Aufsichtsratsfrage.

Jaeger, Dr., Professor in Leipzig, Wechselbürgschaft zugunsten einer bevorrechteten Konkursforderung.

Könige, Reichsgerichtsrat, Ist das Verlangen sofortiger Vertragserfüllung als Setzung einer Nachfrist im Sinne des § 326 BGB. anzuerkennen?

Riesser, Dr., Geh. Justizr. in Berlin, Das Bedürfnis nach e. deutschen Scheckgesetz.

Kohler, Dr., Prof. in Berlin, Marke und Warenbenennung.

Pollak, Dr., Prof. in Wien, Der Vergleich zur Konkursabwendung in Oesterreich.

Kretzschmar, OLG.-Rat in Dresden, Die Eintragung des Konkursvermerks bei der Briefhypothek (Briefgrundschuld, Briefrentenschuld).

Brodmann, OLG.-Rat in Hamburg, Zur Theorie des Versicherungsvertrages.

Düringer, Dr., Reichsgerichtsrat, Die kurze Verjährung der Gewährleistungsansprüche.

Jaeger, Dr., Prof. in Leipzig, Die Denkschrift über das gerichtliche Zwangsvergleichs-Verfahren.

Könige, Reichsgerichtsrat, Ist die Kollektivversicherung ein einheitlicher Vertrag oder besteht sie aus einer Reihe selbständiger Versicherungsverträge.

Ehrenberg, Dr., Prof. in Göttingen, Der Begriff des Versicherungsvertrags.

Hagens, Reichsgerichtsrat, Die rechtliche Gebundenheit des Aktionärs gegen die Gesellschaft.

Ritter, Dr., OLG.-Rat in Hamburg, Cessio legis im Versicherungsrecht.

Schneider, OLG.-Rat in Stettin, Ueber Vertragsstrafen im Versicherungsrechte.

Ullmann, Rechtsanw. in Magdeburg, Ehevertrag und Gläubigeranfechtung.

Voss, Amtsger.-Rat a. D. in Stralsund, Ueber den Schutz der Beteiligten gegen prozessrechtliche Uebergriffe im Grenzverhältnis zwischen konkursbefangenem und konkursfreiem Vermögen.

Conrad, Dr. jur. W., kais. Bankkassier, Zum Postscheckverkehr.

Jaeger, Dr., Prof., Feststellung einer Konkursforderung durch das Kaufmannsgericht.

Weissbart, Dr., Der Sinn des § 63 des Handelsgesetzbuches.

Köbke, Dr. v., Regierungsassessor, Der Unfallbegriff in der sozialen und privaten Versicherung und im Reichs-Haftpflichtgesetz.

Wörner, Dr., Rechtsanwalt, Dozent, Die Prämienrückzahlungspflicht der unwiderruflich begünstigten Ehefrau beim Konkurse des lebensversicherten Mannes.

Betzinger, Oberlandesgerichtsrat, Privatvermögen des Einzelkaufmanns in der Bilanz.

Pinner, A., Justizrat, Feststellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft durch das Gericht.

Probenummern kostenlos!

Die **4. und 5. Lieferung** der

3./4. neubearbeiteten Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober, K. Regierungsrat im Bayer. Justizministerium.

Dr. Theodor Engelmann, K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner, Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

erschienen soeben, enthaltend:

4. Lieferung: Band III, Liefg. 2: **Sachenrecht** §§ 874—988, erläutert von K. Kober. (20 Bogen.) Mk. 7.50.

5. Lieferung: Band IV, Liefg. 2: **Familienrecht** §§ 1325—1466, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (20 Bogen.) Mk. 7.50.

Außerdem liegen vor:

1. Lieferung: Band I, Liefg. 1: **Einleitung, Allgemeiner Teil** §§ 1—12, erläutert von Dr. Th. Loewenfeld. (5 Bogen.) Mk. 1.80.

2. Lieferung: Band III, Liefg. 1: **Sachenrecht** §§ 854—873, erläutert von K. Kober. (5 Bogen.) Mk. 1.80.

3. Lieferung: Band IV, Liefg. 1: **Familienrecht** §§ 1297—1324, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (5 Bogen.) Mk. 1.80.

Zunächst werden die Bände I, II, III, IV, (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht) in Angriff genommen, die in 2. Auflage wenige Monate nach ihrer Ausgabe vergriffen waren. Die neue Auflage dieser Bände wird im Laufe des Jahres 1907 voraussichtlich vollendet. Daran schließen sich sofort die übrigen Bände, sodaß Ende 1908 das Gesamtwerk wieder vollständig vorliegen wird. Der Gesamtpreis des Werkes wird etwa **Mk. 140.—** betragen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907 | Vierzigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk.
12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 5

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
Die wirtschaftliche Bedeutung der Mosel- und Saarkanalisierung. Von Dr. Fritz Diepenhorst in St. Johann . .	321
Gewerbefreiheit und Gewerbezwang in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von Dr. Adolf Günther in München.	342
Die Polizei der deutschen Konsuln. Von Dr. Philipp Roßteuscher in Würzburg . . . . (Fortsetzung folgt.)	353
Skizzen und Notizen.	
Die Besteuerung des Konjunkturgewinnes. Von Dr. Alfred Goldschmidt in Berlin	386
Schul- und Jugendsparkassen, sowie die Heimsparkassen. Von Regierungsrat Dr. Seidel in Allenstein . .	389
Literaturbericht	397

Abgeschlossen am 15. Mai 1907.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.,

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1, hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„ **1870—1906**	gut gebunden für	„ **200.—**
„ **1881—1906**	„ „ „	„ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Soeben wurde vollständig:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiterbauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Mosel- und Saarkanalisierung.

Von Dr. Fritz Diepenhorst in St. Johann-Saar.

I. Geschichtlicher Ueberblick über die Vorarbeiten.

Nachdem sich gezeigt hatte, daß eine den Verkehrsansprüchen der neueren Zeit genügende Verbesserung der schiffbaren Mosel auf französischem Gebiete nur mittelst der Kanalisierung des Flusses erzielt werden könne, beschloß die französische Regierung 1867 dieses Mittel anzuwenden und durch ministeriellen Beschluß wurde die Schiffbarmachung der Mosel bis Metz angeordnet. Zu Beginn des deutsch-französischen Krieges war der Fluß bis an die heutige französische Grenze nahezu vollendet; für die Kanalisierung des weiteren Laufs lagen nur die fertigen Pläne vor. Im Friedensvertrage 1871 verständigten sich die Vertragschließenden über die Kanalisierung dahin, daß „jeder der vertragenden Teile auf seinem Gebiete die für die Kanalisierung der Mosel begonnenen Arbeiten fortführen solle". So kam also die Schiffbarmachung des Flusses bis Metz zustande und zwar für 350-Tonnen-Schiffe. Allein eine nachdrückliche Forderung der Durchführung der Moselkanalisierung unterhalb Metz ist erst nach der Erfindung der Entphosphorung der lothringischen Minette hervorgetreten. Die ersten Bestrebungen in dieser Beziehung fallen in die Zeit von 1883 bis 1885. Es muß jedoch Wunder nehmen, daß diese Anregungen nicht von den lothringischen Industriellen ausgingen, sondern zum Teil aus den Kreisen kamen, die heute mit aller Entschiedenheit die Kanalisierung der Mosel- und Saar bekämpfen: aus den Kreisen der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie. Die Handelskammer Koblenz unterstützte diese ersten Bestrebungen durch eine Eingabe an den preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten über die Kanalisierung der Mosel unterm 10. November 1883. Im November 1887 tagten unter dem Vorsitz der preußischen Regierung zum erstenmal die Interessenten in Koblenz, um über verschiedene Punkte eine Einigung zu erzielen. Der erwartete Erfolg der Verhandlungen blieb aber aus, da eine Verständigung zwischen den Gegnern des Projektes, den Vertretern des königlichen Bergbaues an der Saar, dem Freiherr von Stumm, den Vertretern der Eisenwerke im Bezirk Aachen und denen des Lahn- und Dillgebietes einerseits und den Förderern des Unternehmens, den Vertretern der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie und den Großfirmen Röchling und Späler andererseits nicht erzielt wurde. Eine freie Vereinigung von Interessenten ließ trotzdem 1888 mit Genehmigung des preußischen Ministers von dem königlichen Baurat Schönbrod in Trier Pläne ausarbeiten, die späterhin aber ohne Benützung blieben und somit veralteten. Im Jahre 1901 setzte die preußische Regierung in Trier ein Bauamt ein mit dem Auftrage, das Schön-

grodsche Material unter Berücksichtigung der neuesten technischen Erfahrungen umzuarbeiten und neue Pläne für die Kanalisierung der Mosel und Saar unter Beachtung der dabei zu gewinnenden Wasserkräfte behufs Ausnützung für die Elektrizitätsgewinnung zu entwerfen. Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen wurden in demselben Jahre beauftragt, gutachtliche Ermittelungen über die wirtschaftlichen Folgen der Moselkanalisierung anzustellen und genaue Berichte über die für die Moselschiffahrt in Betracht kommenden Verkehrsgüter einzuliefern. In den auf Grund dieser Zusammenstellungen geführten Verhandlungen Preußens und Elsaß-Lothringens in Trier 1903 kam es zu einer Verständigung zwischen den Regierungskommissaren. Eine weitgehende Förderung fand der Plan der Mosel- und Saarkanalisierung in der Entschließung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1905, die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen,

„die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Kanalisierung der Mosel und Saar mit möglichster Beschleunigung einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls dem Landtage einen Gesetzentwurf, in welchem unter ausreichender Heranziehung aller Interessenten, einschließlich Elsaß-Lothringens und Luxemburgs, die Mittel gefordert werden für die Kanalisierung der Mosel von der lothringischen Grenze bis Koblenz und der Saar von Brebach bis Konz so frühzeitig vorzulegen, daß der Betrieb auf diesen Flußkanälen zu gleicher Zeit mit dem Kanal vom Rhein nach der Weser eröffnet werden kann".

Der damalige Minister Budde hatte einige Tage vorher im preußischen Abgeordnetenhause erklärt, daß die Kgl. Staatsregierung zu dieser Resolution eine wohlwollende Stellung einnehme, daß sie andererseits aber keine Bürgschaft für die Innehaltung des festgesetzten Endtermins übernehmen könne, da wesentliche Vorbedingungen, wie der Abschluß der Verträge mit Elsaß-Lothringen und Luxemburg, nicht von ihr allein abhingen. Aber die Regierung sei bereit, bald in eine Prüfung der Frage einzutreten. Die Arbeiten wurden denn auch seitens der Regierung soweit gefördert, daß im März 1906 eine „Denkschrift über die Verwertung der Wasserkräfte bei etwaiger Kanalisierung der Mosel und Saar", welche im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitet worden war, erscheinen konnte. Die Handelskammer Saarbrücken errichtete gemeinsam mit dem Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und der südwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller ein technisches Bureau, um die Pläne für den Handelshafen der Saarstädte und die Häfen der Saarhüttenwerke ausarbeiten zu lassen. Nach vorbereitenden Verhandlungen im November 1906 in Saabrücken und im Januar 1907 in Straßburg, fanden am 5. und 6. April in Trier umfangreiche Verhandlungen statt, an denen preußische und reichsländische Regierungsvertreter und Vertreter der Saar- und Moselindustrie teilnahmen. Als Termin für die Fertigstellung der Mosel- und Saarkanalisierung, die fortan als gemeinsames Unternehmen betrachtet werden soll, einigte man sich auf das Jahr 1915.

II. Bedeutung der lothringischen und luxemburgischen Minetteerze für die deutsche Eisenindustrie.

Durch die Erfindung des Thomasverfahrens haben die bis dahin kaum beachteten Minetteerze einen ungeheuren Wert erhalten. Ueber die Größe der abbaufähigen Erzvorkommen in Deutsch-Lothringen und Luxemburg gehen die Ansichten

sehr stark auseinander; Dr. Kohlmann glaubt in seiner vielbeachteten Arbeit über die Ausdehnung der Minettefelder[1]) die gewinnbare Fläche unter Berücksichtigung der heute an ein verhüttbares Eisenerz zu stellenden Anforderungen nicht größer als 35000 ha einschätzen zu dürfen. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Besitz der lothringisch-luxemburgischen und der Saarhüttenwerke heute schon allein eine Fläche von 28444,4 ha umfaßt, deren Ergiebigkeit von Sachverständigen auf 999 Millionen Tonnen kieselige und 1195 Millionen Tonnen kalkige Erze angegeben wird. Außerdem sind 9351 ha im Besitz niederrheinisch-westfälischer Hüttenwerke mit einem Erzgehalt von 275 bzw. 376 Millionen Tonnen Minette. Demnach sollen also die Erzfelder in Lothringen und Luxemburg 2845 Millionen Tonnen Erze in sich bergen. Diese Tonnenzahl wird aber noch um 166 Millionen erhöht, wenn man die Erze mit Eisen von niedrigerem Prozentsatz als dem heute üblichen abbauen würde. Das heute zur Verhüttung kommende Erz enthält im Durchschnitt 31 vom Hundert Eisen, so daß also 3,3 Tonnen Minette zur Herstellung einer Tonne Roheisen erforderlich sind.

Trotz der Bedeutung, welche die Minetteerze durch das Thomasverfahren für die deutsche Eisenindustrie erlangten, kommt eine ausschlaggebende Förderung der Minette erst seit 1890 in Betracht. Das geht vor allem aus der Roheisenerzeugung Südwestdeutschlands seit 1890 hervor, die sich ausschließlich auf Minette stützt und 1890 mit 1518053 Tonnen einsetzte, heute aber eine Höhe von 4768852 Tonnen aufweist. Außerdem werden jährlich ungeheure Erzmengen nach Niederrheinland-Westfalen verfrachtet, wo man in den letzten Jahren immer mehr dazu übergegangen ist, Hochöfen für die Verarbeitung von Minette zu bauen. Die beiden neuen Hochöfen des Hasper Eisen- und Stahlwerks aus dem Jahre 1904 sind ausschließlich für die Verhüttung von Minette erbaut worden. Welche Rolle für den Bezug der Erze aus Südwestdeutschland und Luxemburg dabei eine Frachtverbilligung spielt, zeigt das plötzliche Anschwellen des Minetteverbrauchs nach Einführung des Ausnahmetarifs vom 1. Juni 1901. In den Jahren von 1901 bis 1905 hat sich der Bezug nahezu um eine Million Tonnen vermehrt, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigen mag:

Minettebezug aus Lothringen und Luxemburg durch Niederrheinland-Westfalen

1901	1082602	Tonnen
1902	1578149	„
1903	1790168	„
1904	1948409	„
1905	1956633	„

Und im Jahre 1906 sind mehr als 2 Millionen Tonnen Minette allein aus lothringischen Gruben in den Ruhrbezirk gegangen. An dieser zunehmenden Bedeutung der Minette für die deutsche und namentlich niederrheinisch-westfälische Eisenindustrie hat auch der Umstand nichts ändern können, daß es zwei Gruppen von Hüttenwerken an der Ruhr gelungen ist, mit schwedischen Grubengesellschaften vorteilhafte Lieferungsverträge abzuschließen. Die Versorgung der niederrheinisch-westfälischen Hochofenwerke mit phosphorhaltigen Erzen erfolgt gegenwärtig in der Regel nur bis zu 40 vom Hundert aus schwedischen Erzen und mit annähernd dem gleichen Prozentsatz aus Erzen des lothringisch-luxemburgischen Gebiets. Der Bezug schwedischer Erze ist aber nur für einige (acht) Werke auf längere

[1]) „Stahl und Eisen" 1902 S. 493, 554, 1273 und 1340.

Zeit durch Verträge gesichert, und es ist unter den heutigen wirtschaftspolitischen Strömungen in Schweden einfach ausgeschlossen, einen lebhafteren Bezug schwedischer Erze ins Werk zu setzen. Nach den jetzt geltenden Verträgen der einen Gruppe, zu der die Hüttenwerke Phönix, Hoesch, Hoerde und Dortmunder Union gehören, mit der Aktiebolaget Gellivare-Malmfalt in Stockholm erhalten diese Werke jährlich 805 000 Tonnen Erze, deren Preis folgendermaßen berechnet wird: Zugrunde gelegt wird für das betreffende Lieferungsjahr der gültig gewesene Thomasroheisenpreis des rheinisch-westfälischen Roheisensyndikats und zwar dergestalt, daß am Ende eines jeden Jahres der während desselben für die Ablieferungen des Syndikats gültig gewesene Durchschnittspreis festgestellt wird. Als Grundpreis ist bei einem Thomasroheisenpreis von 86,00 Mk. für 1000 kg frei Verbrauchsstelle der Preis von 16,25 Mk. für die Tonne festgesetzt. Derselbe gilt für 60 vom Hundert Eisengehalt und ein vom Hundert Phosphorgehalt der Erze. Er verändert sich um 10 Pfennig für jede Mark, welche der Thomasroheisenpreis über oder unter 86,00 Mk. festgestellt wird. Der Grundpreis darf aber nicht unter 13,00 Mk. fallen und über 19,50 Mk. steigen. Eine andere Gruppe von Hüttenwerken nämlich Deutscher Kaiser, Gutehoffnungshütte, Schalke und die Rheinischen Stahlwerke, hat ähnliche Verträge bis 1917, auf Grund deren sie mehr als eine Million Tonnen Erze aus Schweden jährlich bezieht. Diese internationalen Verträge haben aber keinen Einfluß auf die Tarifpolitik der schwedischen Ofotenbahn, für die der schwedische Staat nur eine beschränkte Erzbeförderung zuläßt. Nicht einmal bei der Brüsseler Zuckerkonvention hat man gewagt, die Eisenbahntarifvergünstigungen gewisser Mengen französischen Zuckers, die sogenannten Entfernungsnachlässe, durch einen internationalen Vertrag anzutasten. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit am 7. Dezember 1906 im deutschen Reichstage haben nicht die mindeste Wirkung auf Schweden gehabt. Deshalb kann die niederrheinisch-westfälische Industrie schon zufrieden sein, wenn ihre Kontrahenten die vertraglich festgelegte Erzmenge trotz der Eisenbahntarifpolitik liefern können. Damit aber muß sie rechnen, daß nach 1912 bzw. 1917 die Menge der nach Deutschland eingeführten schwedischen Erze nicht gesteigert, sondern eher vermindert wird.

„Ein Ersatz für die schwedischen Erze kann nur in Minette gefunden werden, welche zurzeit aus dem lothringisch-luxemburgischen Bezirk bezogen wird", so heißt es mit Recht in einer Eingabe des Eisen- und Stahlwerks Hoesch vom 23. November 1905 an den preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, in welcher die Verbilligung des Frachtsatzes für Minette als das einzige Mittel genannt wird, durch welches dauernd der Bedarf schwedischer Erze verringert werden könne. Wenn auch die Minette die schwedischen Erze nicht vollständig zu ersetzen imstande ist, so vermag sie es doch sehr wohl in noch weit stärkerem Maße zu tun als bisher. Noch vor wenigen Jahren wurden in Niederrheinland-Westfalen dem Erzmöller nur 20 bis 25 vom Hundert Minette zugesetzt; heute ist der vom Hundertsatz mancherorts schon auf 40 gestiegen. Daß die Minette ihren schwedischen Mitbewerber schon stark verdrängt hat, beweist die Tatsache, daß seit 1892 die Zunahme der schwedischen Erze eine verhältnismäßig geringe ist. In den Jahren 1898 bis 1903 hat eine Zunahme überhaupt nicht stattgefunden. Seitdem ist dann allerdings ihre Tonnenzahl von 1 434 653 auf 2 466 532 im Jahre 1906 gestiegen, wofür außer in den erwähnten Lieferungsverträgen der Grund in dem ungeahnten Aufschwung der deutschen Roheisenerzeugung zu suchen ist.

Neben den Bestrebungen gewisser schwedischer Kreise, die Erzausfuhr zu beschränken, von 1911 ab einen Erz-Ausfuhrzoll einzuführen und die Preise für schwedische Erze auf eine unerschwingliche Höhe zu treiben, sind es vor allem kriegerische Komplikationen, die den schwedischen Erzbezug illusorisch machen. Lange bevor der Feind deutsches Gebiet besetzt hat, kann er durch eine wirksame Blokade dem schwedischen Erzbezug ein unliebsames Ende machen. Würden die niederrheinisch-westfälischen Werke sich aber durch ausreichenden Minettebezug Ersatz geschafft haben, dann würden kriegerische Verwicklungen erst in dieser Hinsicht ihre Folgen zeitigen, wenn das Minettegebiet selbst vom Feinde besetzt gehalten würde. Die Gefahr des Stillgestelltwerdens der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie könnte also durch den Moselkanal ganz bedeutend verringert werden. Wenn beim Ausbruche eines Krieges die deutschen Eisenbahnen ganz durch militärische Transporte in Anspruch genommen sind, dann muß naturgemäß in der Bewegung der Massenfrachten für die Eisenindustrie eine Unterbrechung eintreten, wenn keine leistungsfähigen Wasserstraßen zur Verfügung stehen.

III. Die Abhängigkeit der südwestdeutschen Eisenindustrie vom rheinisch-westfälischen Kohlenmarkt.

So reich die südwestdeutsche Eisenindustrie an Minetteerzen ist, so arm ist sie an Kohle. Alle Vermutungen über große Fettkohlenvorkommen in Lothringen haben sich bis heute nicht erfüllt. Die Förderung der Saar- und Moselbergwerksgesellschaft bei Spittel im Kreise Forbach kommt für den großen Bedarf der lothringischen und luxemburgischen Hüttenwerke kaum in Betracht. Und die Kohlen der de Wendelschen Privatgrube Klein-Rosseln in demselben Kreise eignen sich nicht zur Koksbereitung. Der ausgedehnte Kohlenbergbau der staatlichen Saargruben reicht bei weitem nicht aus, die erforderlichen Kohlenmengen zu stellen. Im Jahre 1906 haben die Saargruben nicht einmal den Anforderungen der Saarhüttenwerke genügen können. Die königliche Bergwerksdirektion ist des öfteren mit 50000 Tonnen Koks hinter den Anforderungen zurückgeblieben. Während nämlich die Mehrförderung der im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat zusammengeschlossenen Gruben gegenüber 1905 beinahe 18 vom Hundert im Vorjahre betrug, stieg die Kohlenförderung auf den fiskalischen Bergwerken an der Saar nur um 4,5 vom Hundert, trotz einer um 15 % stärkeren Belegschaft. Das zeigt zur Genüge, daß die Saarkohlen niemals den ganzen Bedarf der südwestdeutschen Eisenindustrie decken können. Außerdem erzeugt der Saarkoks bei weitem nicht die hohe Heizkraft wie sein westfälischer Mitbewerber, wie weiter unten noch gezeigt werden wird. Die Großeisenindustrie in Lothringen und Luxemburg wird also stets auf niederrheinisch-westfälischen und belgischen Koks angewiesen sein.

Die Eisenindustrie im Minettegebiete würde auch dann noch auf westfälische Kohlen und Koks angewiesen sein, wenn die Saargruben ihre Förderung bis zu der erforderlichen Höhe zu steigern imstande wären, da erfahrungsgemäß die Preise der Saarkohlen bedeutend höher sind als die der Ruhrkohlen. Die Kokspreise der Saargruben sind schon so hoch, daß sie niemals eine Fracht nach Lothringen tragen können, sei es auf der kanalisierten Saar oder auf der Eisenbahn. Um einen Mitbewerb des Saarkoks auf dem 85 km entfernten Lothringer Markte mit dem 325 km weit hergeholten Ruhrkoks zu ermöglichen,

müßte mit der gesamten Preispolitik der fiskalischen Saargruben gebrochen werden,[1]) wie sich dieselbe in den letzten fünfzehn Jahren herausgebildet hat. Folgendes lehrreiches Beispiel sei hier angeführt: Wären Mosel und Saar schon 1899 bis 1902 kanalisiert gewesen, dann hätten die Preise des Syndikatskoks z. B. an dem genau an der Stelle der Durchschnittsfracht gelegenen Algringen betragen:

	Syndikatskokspreis	Wasserfracht	Syndikatskokspreis in Algringen
1899	13,00	5,09	18,09
1900	17,00	5,09	22,09
1901	17,00	5,09	22,09
1902	13,95	5,09	19,04

In der gleichen Zeit kostete die Tonne Saarkoks ab Ofen 19,58 Mk. bzw. 22,84 Mk.; 22,28 Mk. und 17,78 Mk. Dazu an Fracht bis Algringen auf der kanalisierten Saar je 1,90 Mk., so daß also der Preis des Saarkoks in Algringen 21,48 Mk., 24,74 Mk., 24,18 Mk. und 19,68 Mk. betragen hätte. Das bedeutete aber ein Mehr für Saarkoks von 3,39 Mk., 2,65 Mk., 2,09 Mk., und 1,45 Mk. pro Tonne in den einzelnen Jahren. Bei den bestehenden Saarkokspreisen wäre also Syndikatskoks in Algringen um 2,39 Mk. für die Tonne durchschnittlich billiger gewesen als Saarkoks. Bei Aufrechterhaltung der herrschenden Preispolitik der Kgl. Saargruben ist also nicht auf einen Absatz von Saarkoks in Luxemburg und Lothringen zu rechnen, selbst mit Hilfe der Mosel-Saar-Kanalisierung. Und es wird ersichtlich sein, daß die Eisenindustrie des Minettegebiets nach wie vor auf belgischen und Ruhrkoks angewiesen sein wird. Deshalb liegt es in ihrem Interesse, die Koksfracht so niedrig wie möglich zu gestalten.

Von Niederrheinland-Westfalen wurden in den Jahren von 1901 bis 1905 folgende Koksmengen nach Lothringen-Luxemburg gesandt in Tonnen:

	Lothringen	Luxemburg	Minettegebiet überhaupt
1901	1 090 000	900 000	1 990 000
1902	1 310 000	1 015 000	2 325 000
1903	1 485 000	1 713 000	2 658 000
1904	1 701 000	1 265 000	2 966 000
1905	1 662 000	1 450 000	3 112 000

Die Fracht für eine Tonne Koks von Gelsenkirchen nach Algringen beträgt heute 7,80 Mk., so daß sich also der Preis für eine Tonne Syndikatskoks bei einem Grundpreise von 17,50 Mk. ab Ofen auf 25,30 Mk. stellt. Mit Hilfe des Wasserweges würde die Fracht von 7,80 Mk. auf 5,83 Mk., also um beinahe 2 Mk. für die Tonne ermäßigt werden. Das macht für die Lothringer Hüttenwerke bei einem Koksbezug von etwa 1,6 Millionen Tonnen rund 3,2 Millionen Mark in einem einzigen Jahre aus. Die Koksfracht Gelsenkirchen-Esch würde durch die Moselkanalisierung von 7,50 Mk. die Tonne auf 6,20 Mk. ermäßigt werden, was bei einem Koksbezug von 1 450 000

[1]) Vgl. Tille, Die Kanalisierung der Saar von Brebach bis Konz, Saarbrücken 1904 S. 47 ff.

Tonnen jährlich eine Ersparnis an Koksfrachten von 1,7 Millionen Mark ausmachen würde. Die Ersparnis für den Koksbezug Lothringens und Luxemburgs zusammen beträgt somit 4,9 Millionen Mark in einem Jahre und man fragt sich angesichts dieser Tatsachen nach den Ursachen, die den Plan zur Kanalisierung so langsam reifen lassen.

IV. Welche Vorteile bringt die Moselkanalisierung Niederrheinland-Westfalen?

Wie wir bereits im zweiten Abschnitt dieser Ausführungen gezeigt haben, ist eine Verbilligung des Erzbezuges aus dem Minettegebiete für die Eisenindustrie des Ruhrbezirks von der allergrößten Bedeutung. Die direkte Bahnfracht von Algringen nach Herne beträgt heute für Erz 5,40 Mk. Bei Wasserfracht würden sich die Kosten auf 3,20 Mk. stellen, wie nachstehende Tabelle zeigen wird:

Bahnfracht Algringen-Diedenhofen	0,90 Mk.
Umschlag von Bahn zu Schiff (Kipper)	0,10 „
Allgemeine Schiffsunkosten auf eine Tonne	0,45 „
Schlepplohn Diedenhofen-Koblenz (0,2 Pfg. für 267 km) .	0,54 „
Schlepplohn Koblenz-Ruhrort (0,1 Pfg. für 190 km) . . .	0,19 „
Kanalabgabe 0,1 Pfg. für 267 km	0,27 „
Kanalfracht Ruhrort-Herne . . . . , . . .	0,60 „
Höhere Umschlagskosten vom Schiff als von der Bahn . .	0,15 „
	3,20 Mk.

Das bedeutet also eine Ersparnis von 2,20 Mk. auf die Tonne. Bei einem Versand von 1 956 633 Tonnen Minette nach Niederrheinland-Westfalen im Jahre 1906 würden auf diese Weise an Erzfracht 4 400 000 Mk. gespart worden sein. Aber diese Ersparnis wird noch bedeutend größer sein, da eine Verbilligung der Erzfracht einen ungeahnten Mehrverbrauch von Minette im Ruhrbezirk zur Folge haben wird, wie schon oben gezeigt wurde. Neben die Verbilligung des Erzbezuges tritt aber auch eine solche für den Roheisenbezug Niederrheinland-Westfalens aus dem Minettegebiet. Heute beträgt die Bahnfracht für 1 Tonne Roheisen von Algringen nach Herne 8,70 Mk. Dieser Frachtsatz kommt aber nicht in Betracht, da das Roheisen in Oberlahnstein aufs Schiff umgeschlagen wird. Es beträgt nun die Bahnfracht

Algringen-Oberlahnstein	5,40 Mk.
Umschlag aufs Schiff	0,10 „
Schiffsfracht Oberlahnstein-Ruhrort	0,50 „
Kanalfracht Ruhrort-Herne	0,60 „
	6,60 Mk.

Bei Benutzung der kanalisierten Mosel würde die Fracht Algringen-Herne folgende Höhe erreichen:

Bahnfracht Algringen-Diedenhofen	0,90 Mk.
Umschlag aufs Schiff	0,20 „
Allgemeine Schiffsunkosten auf die Tonne	0,45 „
Schlepplohn Diedenhofen-Koblenz (0,2 Pfg. für 267 km)	0,54 „
Schlepplohn Koblenz-Ruhrort (0,1 Pfg. für 190 km) . .	0,19 „
Kanalabgabe 0,4 Pfg. für 267 km . . . , ...	1,08 „
Kanalfracht Ruhrort-Herne	0,60 „
	3,96 Mk.

Die Ersparnis beträgt demnach rund 2,60 Mk. auf die Tonne Roheisen aus Lothringen. Für die Strecke Esch-Herne bzw. Stadtbredimus-Herne kommt die Fracht für die Tonne Roheisen um 2,10 Mk. bzw. 1,70 Mk. billiger als heute. Da im Jahre 1905 etwa 300 000 Tonnen Roheisen aus Lothringen nach dem Ruhrbezirk verfrachtet wurden, hätte diese Frachtersparnis 780 000 Mk. ausgemacht und für die 600 000 Tonnen luxemburgischen Roheisens unter Zugrundelegung von 1,70 Mk. für die Tonne 1 020 000 Mk. Das bedeutet also eine jährliche Gesamtersparnis an Roheisenfrachten von 1 800 000 Mk. und an Minettebezugskosten von 4 400 000 Mk. = 6 200 000 Mk. im ganzen. Und trotz dieser günstigen Wirkung der Moselkanalisierung auf die niederrheinisch-westfälische Eisenindustrie geht das Bestreben vieler Kreise des Ruhrbezirks dahin, die Schiffbarmachung der Mosel für 600 Tonnen-Schiffe zu hintertreiben.

V. Die Roheisenselbstkosten in Niederrheinland-Westfalen und Lothringen.

Im Berichte der Handelskammer Duisburg für 1903 heißt es: „Die Ansichten der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie über die Mosel- und Saarkanalisierung haben in der neueren Zeit eine vollständige Verschiebung erfahren. Die Verbilligung der Minettefrachten wird von der Eisenindustrie in Rheinland-Westfalen nicht mehr als so wichtig angesehen gegenüber den Vorteilen, die der Eisenindustrie an der Saar und in Lothringen-Luxemburg bei der Abfuhr und Ausfuhr ihrer Fabrikate aus der Kanalisierung erwachsen würden." Diese Stellungnahme hat dann durch einen Beschluß der Vereinigung der Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks vom 3. September 1904 dadurch eine wesentliche Verschärfung erlitten, daß eine genaue Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse zwischen der Eisenindustrie des Ruhrbezirks und derjenigen an der Saar, in Lothringen und Luxemburg angestellt werden müsse, ehe die Kanalisierung der Mosel und Saar in die Kanalvorlage aufgenommen werden dürfe. Es erschien sogar eine anonyme Broschüre, welche von Essen aus an zahlreiche Abgeordnete des preußischen Landtags versandt wurde und den Titel trägt: „Welche Gefahren entstehen durch den Saar- und Moselkanal?" In dieser Broschüre werden die „wesentlich billigeren Selbstkosten" der Eisenindustrie des Minettegebiets als die des Ruhrbezirks gegen den Moselkanal ins Feld geführt. Es wird nämlich behauptet, in Westfalen koste die Tonne Roheisen mindestens 50 Mk., an der Saar und an der Mosel dagegen nur 38—42 Mk., also durchschnittlich 40 Mk., was einen Unterschied von 20 % der Herstellungskosten ausmache. Daß diese Angaben völlig haltlos sind, mögen nachstehende Ausführungen zeigen.

Bei einem Vergleich zwischen Niederrheinland-Westfalen und Südwestdeutschland gilt es, ausschließlich wirkliche Parallelfälle in Vergleich zu stellen. In Westfalen haben viele Hüttenwerke ihre eigenen Zechen, die die bekannten Vorrechte beim Kohlensyndikat genießen, aber fast alle kaufen ihre Erze. An der Mosel liegt die Sache umgekehrt; alle Hüttenwerke haben ihre eigenen Erzfelder, aber fast alle kaufen ihre Kohlen. Daraus ergibt sich also eine zweifache Selbstkostenberechnung: solche mit gekauften Kohlen in Westfalen und mit gekauften Erzen in Südwestdeutschland und ferner solche mit selbstgeförderten Kohlen in Westfalen und selbstgeförderten Erzen im Minettegebiet. Es ist also nicht zulässig, ein westfälisches Werk, das seine Kohlen kaufen muß, mit einem süddeutschen, das seine Erze selbst fördert, schlechthin zu vergleichen. Nehmen

wir deshalb als ersten Fall auf beiden Seiten die Verwendung gekaufter Kohlen und Koks bzw. Erze an.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hatte bis zum 1. April d. Js. einen Kokspreis von 16,50 Mk. — den jetzt geltenden Preis von 17,50 Mk. wollen wir ausschließen, da jene falschen Berechnungen unter den alten Verhältnissen aufgestellt worden sind. Dazu kommt für die niederrheinisch-westfälischen Werke durchschnittlich 1 Mark Fracht des Koks nach den Hochöfen. Da zu einer Tonne Roheisen aus den dort verhütteten hochhaltigen Erzen von 50—60 % Eisengehalt zwischen 1000 kg und 900 kg, also durchschnittlich 950 kg Koks verbraucht werden, so beläuft sich der Koksverbrauch nebst Fracht

auf die Tonne Roheisen demnach auf	16,70 Mk.
der verwendete Möller kostet . .	28,00 „
Kalkzuschlag	1,00 „
für Löhne und Reparaturen . .	6,00 „
für Zinsen und Amortisation . .	2,00 „
Zusammen also	53,70 Mk.

Nun haben sich bei den Kokspreisen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in neuerer Zeit drei Stufen gebildet, die im ersten Vierteljahre 1906 folgende Preise aufweisen:

1. 14 Mk. für die allerschlechteste Sorte,
2. 15 „ für diejenige Sorte mit etwa 9—11 % Asche und
3. 16 „ für die besten Sorten mit einem Aschegehalt von weniger als 9 %, wie sie Gelsenkirchen und Harpen erzeugen.

Nachdem dieser Preisunterschied einmal eingetreten war, bemühten sich die Zechen in die erste Klasse zu kommen. Hier stellte sich also der Durchschnittspreis für eine Tonne Koks im Februar 1906 auf 15,45 Mk., so daß sich also die oben berechneten Selbstkosten um 1,25 Mk. die Tonne verringern und auf 52,45 Mk. sich stellen. Dieser Preis gilt aber wohlgemerkt nur für jene Werke, die sich heute mit ganz wenigen Ausnahmen im Ruhrbezirk nicht mehr vorfinden.

Die entsprechenden durchschnittlichen Selbstkosten an der Mosel stellen sich folgendermaßen: Im Minettegebiet rechnet man bei einem Eisenausbringen von 33,3 % aus Minette und bei Verwendung von westfälischem Koks 1000 kg Koksverbrauch auf eine Tonne Roheisen; bei jedem vom Hundert Ausbringen über oder unter 33 % 50 kg Koks mehr oder weniger, also bei 31,3 % Ausbringen 100 kg mehr. Das macht 1100 kg Koksverbrauch auf eine Tonne Roheisen. Der durchschnittliche Syndikatspreis für Koks betrug im Februar 1906 nun 15,25 Mk. Dazu kommen durchschnittlich 7,80 Mk. Koksfracht, was zusammen 23,05 Mk. ergibt. 1100 kg Koks kosten demnach in Lothringen 25,35 Mk. Die Selbstkosten der Erzgewinnung sind in Lothringen selbst sehr verschieden. Naturgemäß arbeiten Stollenanlagen billiger als Tiefbauanlagen. Tagebaue sind aber heute fast gar nicht mehr vorhanden. Für Stollenanlagen mögen die Selbstkosten durchschnittlich etwa 2,50 Mk., für Tiefbauanlagen 3,00 Mk. sein. Das ergibt also einen Durchschnitt von 2,75 Mk., wenn wir der Einfachheit halber die Förderung als zu gleichen Teilen aus Stollen- und Tiefbauanlagen betrachten. Dazu kommen durchschnittlich 40 Pfg. an Fracht nach dem Hochofen (einzelne Werke haben das Doppelte an Erzfracht), so daß 3,15 Mk. Erzkosten auf die Tonne Erz herauskommen. Bei 3200 kg Erzverbrauch für eine Tonne Roheisen macht das 10,10 Mk. Dazu kamen im Februar 1906 noch 3,30 Mk.

für Manganansatz, so daß im Februar 1906 für die Moselindustrie folgende Selbstkosten bestanden:

1100 kg Koks nebst Fracht	25,35 Mk.
3200 kg Erze nebst Fracht	10,10 „
Mangan	3,30 „
Löhne und Reparaturen	6,00 „
Zinsen und Amortisation	2,00 „
Zusammen also	46,75 Mk.

Diese Selbstkosten der lothringischen Eisenindustrie mit selbstgeförderten Erzen können wir aber nur denjenigen rheinisch-westfälischen gegenüberstellen, bei denen selbstgefertigter Koks verwendet wird. Für Hüttenwerke mit eigenen Zechen und Koksanlagen stellen sich die Selbstkosten ganz wesentlich niedriger, wie nachfolgende Berechnung zeigt. In dem Jahresbericht der Harpener Bergbaugesellschaft, welcher am 27. Oktober 1905 der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde, erzielte diese Gesellschaft einen Rohgewinn aus Koks von 4 731 108 Mk. und außerdem einen Rohgewinn aus den Teeröfenanlagen von 1 410 444 Mk. Das machte zusammen 6 141 552 Mk. oder bei einer Kokserzeugung von 1 196 930 Tonnen auf die Tonne 5,13 Mk. Da in demselben Berichte der Erlös für die Tonne Koks auf 14,09 Mk. angegeben ist, betragen also die eigentlichen Selbstkosten des Koks 8,96 Mk. Die Generalunkosten betrugen 3 775 805 Mk. Das ergibt für 5 528 979 Tonnen Kohlen 0,67 Mk. auf jede Tonne. Da nun aus 1 400 246 Tonnen Kohlen 1 196 930 Tonnen Koks gewonnen wurden, also ein Ausbringen von 80 % stattfand, bleiben für jede Tonne Koks Generalunkosten 0,82 Mk. Demnach stellten sich die Gesamtselbstkosten für eine Tonne Koks auf 8,96 + 0,82 = 9,78 Mk. Auf Grund dieser Darlegungen kann man also die Gestehungskosten für eine Tonne Koks der Hüttenwerke auf 10,00 Mk. schlechthin einsetzen, da die Verhältnisse der einzelnen Zechen in Niederrheinland-Westfalen ziemlich dieselben sind. Andererseits muß darauf hingewiesen werden, daß einige Zechen, welche den Hüttenwerken Deutscher Kaiser, Krupp, Hoesch und dem Bochumer Verein gehören, wegen der vorzüglichen Qualität der Fettkohlen wesentlich billigere Selbstkosten in ihrer Kokserzeugung haben als 10,00 Mk. Außerdem liegen die Zechen und Koksanlagen in vielen Fällen so nahe an den Hochöfen, daß an Beförderung auf die Tonne nur einige Pfennige entfallen und nicht, wie oben eingesetzt, der Betrag von 1 Mk. erreicht wird. Welches Uebergewicht nun die gemischten Werke den reinen gegenüber im Ruhrbezirk haben, mag der Umstand zeigen, daß nach dem letzten Stande des alten Stahlwerksverbands 95 % alles Stahls des Ruhrbezirks von gemischten Werken geliefert wurden. Unter diesen Voraussetzungen betragen die durchschnittlichen Selbstkosten für eine Tonne Roheisen der niederrheinisch-westfälischen Werke 47,30 Mk., wie folgende Zusammenstellung ergibt:

950 kg Koks	9,30 Mk.
Koksfracht	1,00 „
Erzmöller	28,00 „
Kalkzuschlag	1,00 „
Löhne und Reparaturen	6,00 „
Zinsen und Amortisation	2,00 „
Gesamtkosten	47,30 Mk.,

die für 95 % der am Stahlwerksverband beteiligten Werke anzusetzen sind und denen in Lothringen bei Anwendung selbstgeförderter Erze 46,75 Mk. entsprechen. Das ergibt für Lothringen also einen Vorsprung von 0,55 Mk. auf die Tonne.

Bei gekauften Erzen stellt sich die Sache folgendermaßen. Im Februar 1906 kostete eine Tonne kieselhaltige Minetteerze ab Grube 3 Mk. bis 3,50 Mk. in Lothringen; also im Durchschnitt 3,25 Mk. Kalkhaltige Erze kosteten 3,50 bis 3,70 Mk. bei einem Ausbringen von 31—32 vom Hundert. Als durchschnittlichen Preis kann man also 3,60 Mk. für die Tonne ansetzen. Unter diesen Umständen ergeben sich also an Selbstkosten:

1100 kg Koks nebst Fracht	25,35 Mk.
1000 „ kieseliges Erz nebst Fracht	3,65 „
2200 „ kalkiges „ „ „	8,80 „
Mangan	3,30 „
Löhne und Reparaturen	6,00 „
Zinsen und Amortisation	2,00 „
Zusammen	49,10 M.

Nun werden in Lothringen aber eben so selten von den Hütten angekaufte Erze verhüttet, als in Niederrheinland-Westfalen die Werke auf den Erwerb fremden Koks angewiesen sind. Diesen 49,10 Mk. Roheisenselbstkosten im Minettebezirk entsprechen demnach 52,45 Mk. Roheisenselbstkosten im Ruhrbezirk, was zu Ungunsten der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie einen Unterschied von 3,35 Mk. ergibt. Der Uebersicht halber seien noch einmal die gefundenen Selbstkosten zusammengestellt:

Selbstkosten in	Niederrheinland-Westfalen	Lothringen	Unterschied zu Gunsten Lothringens
bei gekauftem Koks im Ruhrbezirk und gekauften Erze im Minettebezirk.	52,45 Mk.	49,10 Mk.	3,35 Mk.
bei selbsterzeugtem Koks im Ruhrbezirk und eigenen Erzen im Minettebezirk	47,30 Mk.	46,75 Mk.	0,55 Mk.

Die Selbstkosten werden sich für die lothringische Eisenindustrie aber noch im Laufe der nächsten Jahre erhöhen, da für 1907 der Durchschnittspreis für Syndikatskoks je nach der Sorte 18 bzw. 17 und 16 Mk. beträgt und für 1908 auf 18,50 bzw. 17,50 und 16,50 Mk. angesetzt ist. Welch großer Nachteil sich aber nach einer anderen Richtung hin für die lothringische Eisenindustrie der niederrheinisch-westfälischen gegenüber ergibt, der diesen kleinen Vorsprung völlig illusorisch macht, soll im folgenden Abschnitt gezeigt werden.

VI. Das bisherige Wettbewerbsverhältnis zwischen Niederrheinland-Westfalen und Lothringen-Luxemburg und seine zukünftige Gestaltung auf Grund der Frachtstellung.

Die südwestdeutsche Eisenindustrie ist eine Grenzindustrie und nimmt als solche keinen Anteil an möglichst guten Verbindungen mit ihren Absatzgebieten, wie sie einer zentralen Industrie zugute kommen. Die großen Eisenverbrauchsplätze liegen in erster Linie in den deutschen Großstädten des Nordens und Ostens, wohin die niederrheinisch-westfälische Eisenindustrie wesentlich geringere Frachtsätze zu zahlen hat als ihre Mitbewerberin im Minettegebiet. Das nahe

Frankreich kommt als Absatzgebiet wegen seiner hohen Zollschranken und vor allem wegen seiner stagnierenden Bevölkerung für den Südwesten gar nicht in Betracht. Der Absatz nach der Schweiz erleidet durch den starken Wettbewerb der belgischen Industrie, der Dank des Entgegenkommens der französischen Ostbahn sehr niedrige Tarife berechnet werden, starken Abbruch. Und Italien wird von Jahr zu Jahr kaufunfähiger. Die niederrheinisch-westfälische Eisenindustrie dagegen liegt für den Verkauf ihrer Fertigerzeugnisse, sowohl für den inländischen Markt als auch für die Ausfuhr, viel günstiger. Außerdem sind ihre Eisenwerke von einem dichten Kranz aufnahmefähiger Großstädte umgeben und ihre Frachtlage wird immer noch weiter verbessert durch den Bau des Rhein-Weser-Kanals und den geplanten Mainkanal, auf dem die Hüttenwerke des Ruhrbezirks bis in das Herz Süddeutschlands eindringen können. Unter solchen Umständen kann Südwestdeutschland unmöglich ruhig zusehen, wie es durch Summierung einer Fülle kleiner Vorteile für seinen ersten Mitbewerber auf dem deutschen Markte einfach an die Wand gedrückt wird, sondern es muß auch für sich den Ausbau der für sie in Frage kommenden Wasserstraße fordern. Auf dem Gebiete der Eisenbahntarifreform ist eine grundsätzliche Aenderung zwischen den Frachtverhältnissen Niederrheinland-Westfalens und Südwestdeutschlands gar nicht mehr herbeizuführen, ohne die Grundlagen der preußischen Staatsfinanzen zu erschüttern. Es ist ebenso ausgeschlossen, daß die südwestdeutsche Eisenindustrie dies noch erstreben kann, wie es ausgeschlossen erscheint, daß die Krone Preußen jemals die Hand dazu reicht.

Vor allem werden die niederrheinisch-westfälischen Werke durch den Rhein-Weser-Kanal aufs neue einen ungeheuren Frachtteil den südwestdeutschen gegenüber erlangen. In niederrheinisch-westfälischen Kreisen werden dieselben auf 1—2 Mk. für die Tonne Roheisen angesetzt und zwar für die am Rhein liegenden Eisenwerke auf etwa 1 Mk. und für die östlichen auf 2 Mk., so daß 1,50 Mk. den Durchschnittsanteil für eine Tonne Roheisen bildet. Dazu kommen noch 50 Pfg. durchschnittliche Frachtverbilligung für die Versendung von Halbzeug und Fertigfabrikaten, so daß eine Gesamtverbilligung von 2 Mk. für die Tonne durchschnittlich eintritt. Es ist nicht abzusehen, wie das Mosel- und Saargebiet sich gegen eine solche Verbilligung der Erzeugnisse seines Hauptmitbewerbers auf dem Weltmarkte behaupten soll. Denn schon heute liegen die Frachtverhältnisse für Südwestdeutschland so ungünstig wie möglich, wie schon oben kurz erwähnt wurde. Nicht nur, daß das Ruhrgebiet eine Tonne Minette von Algringen für 5,40 Mk. angefahren erhält, während umgekehrt von Bochum nach Algringen für die Tonne Koks und Kokskohlen 7,80 Mk. und für Fabrikationskohlen sogar 8,20 Mk. bezahlt werden müssen — ein Unterschied von 2,40 Mk. und 2,80 Mk. auf die Tonne —; auch die allgemeine Frachtlage für das Mosel- und Saargebiet ist so ungünstig wie möglich. Heute beträgt die Fracht für Fertigfabrikate nach Spezialtarif II von

Völklingen	nach Berlin	24,00	Mk. die Tonne
Dortmund	„ „	15,50	„ „ „
Ruhrort	„ „	17,00	„ „ „

Danach besteht also nach dem größten deutschen Verbrauchsplatze ein durchschnittlicher Unterschied von 8,00 Mk. zwischen Niederrheinland-Westfalen einerseits und der Saar andererseits. Für Lothringen ist der Unterschied noch etwas größer.

Ganz dieselben Verhältnisse bestehen für die Ausfuhr. Die Hauptausfuhr geht über See. Hier haben die Saarwerke mit der Bahn nach Antwerpen als ihrem nächsten und daher billigsten Ausfuhrhafen eine Tonnenfracht von 8 Mk., nach Rotterdam jedoch 12 Mk., während andererseits die niederrheinisch-westfälischen Werke mit einer Tonnenfracht von 1 Mk. bis 1,50 Mk. zu Wasser nach beiden Orten kommen. Für die Werke in Dortmund beträgt die Fracht bis Emden höchstens 2 Mk. Auch hier stellt sich der gleiche Unterschied von durchschnittlich 8 Mk. heraus.

Weiterhin können die niederrheinischen Werke unter Benutzung der Wasserstraße nach der Schweiz, die doch eigentlich als natürliches Absatzgebiet der südwestdeutschen Werke gelten könnte, ebenso billig gelangen wie diese.

Nach Süddeutschland haben sie bei Benutzung der Wasserfrachten für ihre Fertigfabrikate sogar noch einen Vorteil. Von Ruhrort bis Mannheim kostet die Tonne 3,50 Mk. Wasserfracht, während die Fracht nach Spezialtarif II

von Völklingen nach Mannheim loco 6,60 Mk. die Tonne und
" " " " transit 6,00 " " "

beträgt. Und um noch Frachtsätze für andere Hauptstrecken anzugeben, seien nur noch die ungeheuren Unterschiede angeführt, welche sich aus folgenden Frachtverhältnissen ergeben. Nach Spezialtarif II beträgt heute die Fracht

Oberhausen—Hamburg 6,00 Mk., dagegen
Diedenhofen—Hamburg 16,00 " und
Rombach—Hamburg 16,40 "

Durch solche Frachtdifferenzen werden die kleinen Vorteile der Eisenindustrie des Minettegebiets und an der Saar, welche ihr infolge etwas niedrigerer Selbstkosten erwachsen, mehr als aufgehoben. Daß heute die Eisenwerke Südwestdeutschlands noch zu den obenerwähnten Frachtsätzen ihre Fertigfabrikate nach Antwerpen schaffen können, verdanken sie dem Entgegenkommen der belgischen Bahnen, die oft noch unter den Streckensatz von 1,7 Pfg. heruntergehen. Auf diese Weise kommt es denn, daß ungeheure Summen an Fracht ausländischen Bahngesellschaften zugute kommen.

Nur in einem Punkte können heute die Saarhüttenwerke den niederrheinisch-westfälischen ernsten Wettbewerb machen, indem sie über Ludwigshafen Halbzeug nach dem Niederrhein verfrachten auf Grund des Spezialtarifes III. Für Fertigerzeugnisse ist diese Möglichkeit aber in allen Punkten gänzlich ausgeschlossen. Daß sich die Eisenindustrie des Ruhrbezirks auf Grund der mannigfachen Vorteile günstiger entwickelt hat als die des Minettegebiets und an der Saar, beweisen wohl am besten die Tonnenzahlen der Erzeugnisse. Während 1902 die südwestdeutschen Werke ihren nordwestlichen Mitbewerbern um rund 86 000 Tonnen Jahreserzeugung voraus waren, übertraf 1906 die Eisenproduktion des Ruhrgebiets die an der Mosel und Saar um nahezu 400 000 Tonnen, wie nachstehende Tabelle zeigen mag. Danach betrug die Roheisenerzeugung an der

	Mosel und Saar (einschließl. Luxemburg)	Ruhr	Mehr an der Ruhr
1902:	3 367 844 Tonnen	3 281 200 Tonnen	— 86 644 Tonnen
1903:	3 953 296 "	4 009 227 "	+ 55 931 "
1904:	4 020 646 "	4 015 821 "	— 4 825 "
1905:	4 335 007 "	4 376 646 "	+ 41 633 "
1906:	4 768 852 "	5 142 783 "	+ 373 931 "

Dieser Vorsprung der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie wird aber von jetzt ab noch viel größer werden. Die Eisenbahnverwaltungen haben für

die preußisch-hessischen Staatsbahnen den Ausnahmetarif VII auch auf die bis dahin ausgeschlossenen Sendungen von binnenländischen Wasserumschlagsplätzen ausgedehnt. Durch diese Erweiterung des Ausnahmetarifs sind die Erzfrachten nicht unwesentlich bei mittleren und größeren Entfernungen vermindert worden. Die westfälischen Hüttenwerke haben bei dem Bezug von spanischen und schwedischen Erzen deshalb bedeutenden Vorteil, wenn sie dieselben über Rotterdam via Duisburg-Ruhrort beziehen. So ermäßigt sich beispielsweise die Erzfracht für das Eisen- und Stahlwerk Hoesch von den genannten Rheinhäfen von 20 Mk. auf 17 Mk. pro Doppelwagen ausschließlich Hafengebühr. Während dies Hüttenwerk vor Inkrafttreten dieses Ausnahmetarifs die Tonne Eisenerz ab Rotterdam einschließlich Umschlags- und Hafengebühr mit 3,20 Mk. verfrachten mußte, zahlt es jetzt nur 2,90 Mk. für die Tonne Erz. Der Bezug schwedischer Erze über Emden stellt sich deshalb zurzeit für die Dortmunder Werke etwas teurer als über den Rhein. Allein dieser Unterschied wird am 1. Juli ds. Js. wieder wettgemacht werden durch die Dortmunder städtische Industriebahn, welche an jenem Tage dem Verkehr übergeben werden soll und die Fracht für schwedisches Eisenerz über Emden um 10 Pfg. pro Tonne, auf 2,80 Mk. ermäßigt bzw. 2,95 Mk. für den Hoerder Bergwerks- und Hüttenverein[1]). Durch Einführung dieses Tarifs VII ist dem Eisen- und Stahlwerk Hoesch in Dortmund die Möglichkeit gegeben, die Tonne Roheisen bei Verhüttung 60prozentiger Erze um 50 Pfg. billiger herzustellen. Aehnliche Vorteile werden späterhin aber allen niederrheinisch-westfälischen Werken zugute kommen, da der Rhein-Weser-Kanal längst beschlossene Sache ist und mit den Arbeiten der Strecken Rhein-Herne und Bevergern-Hannover jetzt begonnen wird.

Von all diesen Vorteilen, die im einzelnen genommen nicht sehr belangvoll sind, in ihrer Gesamtheit aber zu ungeheuren Begünstigungen werden, hat die Eisenindustrie in Luxemburg, Lothringen und an der Saar auch nicht den geringsten Nutzen. Sie muß zusehen, wie ihrer ersten Mitbewerberin ein Zugeständnis nach dem andern gemacht wird und dadurch die Maße der Eisenindustrie an der Ruhr und die ihrigen von Jahr zu Jahr ungleicher auf dem In- und Auslandsmarkte werden. Ja, es gewinnt fast den Anschein, als ob sie zum Stiefkind unter den deutschen Industrien bestimmt sei, während die rheinisch-westfälische Eisenindustrie einen Wunsch nach dem andern sich erfüllen sieht. Die südwestdeutsche Industrie hat niemals Vorstellungen gegen die Ausführungen dieser ihrer ersten Mitbewerberin zugute kommenden Vorteile und Begünstigungen erhoben. Die Eisenwerke im Ruhrbezirk arbeiten aber mit aller Kraft gegen die Mosel- und Saarkanalisierung, die einen Teil ungleicher Wettbewerbsverhältnisse beseitigt.

Diese feindliche Stellung der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie wird um so unverständlicher, wenn man einen Rückblick auf die von ihr bezogenen Minetteerze der letzten Jahre wirft. Die Zahlen im einzelnen sind

	Minettebezug aus Lothringen:	Minettebezug aus Luxemburg:	Minettebezug im Ganzen:
1900	574 479 Tonnen	709 542 Tonnen	1 284 021 Tonnen
1901	601 311 "	481 291 "	1 082 602 "
1902	912 888 "	665 261 "	1 578 149 "
1903	1 369 918 "	420 250 "	1 790 168 "
1904	1 382 561 "	565 848 "	1 948 419 "
1905	1 252 112 "	704 521 "	1 956 633 "
1906	2 170 000 "	—	—

[1]) Vgl. hierzu Deutsche Bergwerkszeitung Nr. 51 vom 1. März 1907.

Die Zunahmen des Minetteverbrauchs am Niederrhein und in Westfalen sind seit 1900 um mehr als das Dreifache gestiegen. Daß die Eisenwerke an der Ruhr aber noch fortgesetzt an einer Verbilligung der Minettefrachten arbeiten, geht aus einer Eingabe an den preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten vom 23. November 1905 hervor, welche von dem Eisen- und Stahlwerk Hoesch in Dortmund ausging und von den Handelskammern in Hagen i. W., Dortmund und Duisburg befürwortet wurde. In dieser Denkschrift heißt es: „Mehrere rheinisch-westfälische Werke haben bereits den Versuch gemacht, sich durch Beteiligung an französischen Gesellschaften einen Teil dieser (hocheisenhaltigen) Erze (Französisch-Lothringens nämlich) zu sichern, und diese Versuche werden trotz der ablehnenden Haltung der französischen Regierung voraussichtlich Erfolg haben, falls mit der Ausdehnung des ermäßigten lothringischen Tarifs auf Sendungen aus dem französischen Minetterevier gerechnet werden kann." Als einziger Ersatz für die schwedischen Erze, deren Bezug wegen der auf schwedischer Seite in Aussicht genommenen Maßnahmen stets beschränkt bleiben würde und vorläufig nur für einige Werke am Niederrhein vertraglich gesichert sei, könne nur Minette in Frage kommen. Da Minetteerze mit größtem Eisengehalt im Plateau von Briey aufgeschlossen seien, sei es für die niederrheinisch-westfälische Eisenindustrie von größter Bedeutung, den ermäßigten Tarif für Sendungen ab lothringischen Stationen auch auf diese Erzsendungen auszudehnen. Und in der Tat ist dieser erwähnte Unterschied in der Frachtstellung zwischen deutsch-lothringischer und französisch-lothringischer Minette denn auch ein ganz gewaltiger. Es gelten beispielsweise heute folgende Sätze für die Tonne Minette:

ab Groß-Moyeuvre bis Dortmund 5,70 Mk.,

dagegen für französische Minette

ab Conflans bis Dortmund . . 8,32 Mk. und
ab Briey bis Dortmund . . . 8,60 „

Diese Fracht könnte nur für 50—55 prozentige Minette aus Frankreich gezahlt werden, da dann erst der Unterschied durch den höheren Eisengehalt aufgehoben würde. Welchen Wert viele Werke Rheinlands und Westfalens auf den Bezug französischer Minette legen, geht daraus hervor, daß heute der Aachener Hütten-Aktienverein Rote Erde mit sieben Zwölftel der Hauptbeteiligte der Gesellschaft Mines de Saint Pierremont mit dem Sitze in Abançieulles ist, welche die Erzfelder des Beckens von Briey aufschließt. Ferner gehören die französischen Minettekonzessionen Jouaville und Batilly bereits dem Großindustriellen August Thyssen. Die Eisenwerke Hoesch, Hoerde und Haspe besitzen zusammen die Konzession Jarny. Da nun die Erzbehüttung in Frankreich wesentlich mächtiger ist als in deutsch-lothringischem Gebiet, muß man auf jede der drei Konzessionen 150 bis 200 Millionen Tonnen abbauwürdige Erze rechnen, insgesamt also mit Saint-Pierremont zusammen 600 bis 800 Millionen Tonnen. Von südwestdeutschen Hüttenwerken sind z. B. die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke in Völklingen a. d. Saar zur Hälfte an den Minettefeldern Vallery des Aciéries de Longwy beteiligt.

Diese Tatsachen beweisen zur Genüge, daß die Eisenindustrie Niederrheinland-Westfalens das größte Interesse an billigen Frachten für ihre Rohstoffe aus dem Minettegebiet hat, die nur durch die Kanalisierung der Mosel für 600 Tonnen-Schiffe durchgeführt werden können. Die Frachtverbilligung für Koks, welche der südwestdeutschen Eisenindustrie zugute kommt und für Roheisen,

Halbzeug und Fertigfabrikate, an welche die Eisenwerke beider Gebiete teil haben, ist weiter oben ausgeführt.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Mosel- und Saarkanalisierung als die einzigen Faktoren in Betracht kommen, die der Preispolitik der staatlichen Saargruben einen entschiedenen Damm setzen und eine allzu große Einfuhr belgischer Kohlen verhindern können. Unter der eigenartigen Geschäftsweise der Saargruben haben besonders die im Saargebiet liegenden fünf Hüttenwerke sehr zu leiden. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Februar 1903 hat der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten selbst zugeben müssen, „daß die teuerste Kohle für die preußischen Staatsbahnen die fiskalische Kohle ist, obgleich sie bekanntlich sehr viel schlechter ist und einen unangenehmeren Geruch entwickelt als die rheinisch-westfälische Kohle“. Eine solche Preispolitik auch für die Saar- und Moselbergwerksgesellschaft in Spittel-Karlingen bei Forbach dermaleinst einzuführen und die Saar- und Moselindustrie sich untertänig zu machen, ist heute die Absicht der Besitzer jenes Kohlenbergwerks, die in der niederrheinisch-westfälischen Großindustrie eine führende Rolle einnehmen. Bei kanalisierter Mosel dagegen kosten in Algringen Syndikatskohlen etwa dasselbe wie Saarkohlen, die dann aber wegen ihrer geringeren Qualität hinter den Ruhrkohlen zurückstehen müßten.[1]) Das Moselbecken gehört eben dem Kohlenlieferanten, der es haben will.

Bei einer günstigen Entwicklung der Eisenindustrie an der Mosel kann für die Zukunft aber nur Ruhrkoks in Frage kommen, da bis heute backfähige Fettkohlenvorkommen in Lothringen noch nicht gefunden sind und, auf Grund der vorliegenden Tatsachen zu urteilen, auch wohl nie in ausreichender Menge erbohrt werden. Ein erstes fachmännisches Gutachten darüber besagt: „In dem Felde Mosel und Saar sind bisher nur im südlichen Teile Fettkohlen durch die Schachtanlage II und die Schachtanlage V in Merlenbach (Kreis Forbach) aufgeschlossen worden. Das ganze Gebiet, in welchem aller Voraussicht nach in erreichbarer Teufe, d. h. innerhalb einer Teufe bis zu 1200 m, Fettkohlen vorkommen, umfaßt rund 16,5 qkm = rund 8 Normalfelder. In diesem Falle sind rund 200 Millionen Tonnen gewinnbare Fettkohlen vorhanden, wobei in Betracht des außerordentlich mächtigen Kohlenvorkommens mit einer Mächtigkeit von 40 m gerechnet ist. Es sind also von den früher (von dem Markscheider Morhenn) herausgerechneten 3200 Millionen Tonnen mindestens 3000 Millionen Tonnen zu streichen. Bezüglich des mutmaßlichen sonstigen Vorkommens von Fettkohle in Lothringen ist festzustellen, daß rund herum in den umliegenden Bohrungen bisher nur Flammkohle erbohrt worden ist, sowohl im Felde Saar und Mosel als auch in den weiter westlich nach der französischen Grenze hin ausgeführten neueren Bohrungen. Die Fettkohlen sind also dort, falls überhaupt welche vorkommen, nur in sehr großen Teufen zu erreichen. Zum Beispiel wird man, wenn man das Profil des Schachtes Marie von der Bergwerksgesellschaft La Houve, deren Konzession mitten im Felde von Saar und Mosel liegt, vervollständigt, das oberste Flöz der Fettkohlen dort erst bei rund 1700 m Teufe erreichen. Aus den 200 Millionen Tonnen Fettkohle sind etwa 100 Millionen Tonnen Kokskohle zu gewinnen, da die übrigen Kohlen als Stückkohle verbraucht werden. Aus den 100 Millionen Tonnen Kokskohle sind aber höchstens

[1]) Tille, Preispolitik der staatlichen Saarkohlengruben 1892—1903 S. 21.

50 Millionen Tonnen Koks herzustellen; eine Menge also, die bei dem heutigen Koksbedarf der Lothringer Eisenwerke nur 14 bis 15 Jahre ausreichen würde."

VII. Die nationale Bedeutung der Mosel- und Saarkanalisierung.

Durch die Mosel- und Saarkanalisierung würde das größte deutsche Erzvorkommen mit dem größten deutschen Kohlenvorkommen verbunden. In dieser Hinsicht stellt sie also schon allein eine wirtschaftliche Tat ersten Ranges dar. Die Abhängigkeit der südwestdeutschen Eisenindustrie vom rheinisch-westfälischen Kohlenmarkt würde durch Benutzung des Wasserweges nicht mehr so störend empfunden werden und andererseits könnten die Minetteerze am Niederrhein und in Westfalen eher zu der ihnen gebührenden Bedeutung kommen. Welche Rolle die Versorgung der deutschen Hochöfen mit ausländischen Erzen heute im Wirtschaftsleben spielt, geht am besten aus den Summen hervor, welche das Deutsche Reich jährlich für Eisenerze an das Ausland zu entrichten hat. Diese Summen sind in stetem Steigen begriffen und haben sich seit 1892 vervierfacht und seit seit 1886 sogar verzehnfacht. Die gewaltige Steigerung des Tributs, den die deutsche Eisenindustrie zu einem erheblichen Teile dem Auslande aus dem Grunde zahlt, weil ihre binnenländischen Wasserwege ungenügend entwickelt sind, veranschaulicht folgende Tabelle:

1885	10,5	Millionen	Mk.	1896	34,8	Millionen	Mk.
1886	8,7	"	"	1897	46,7	"	"
1887	11,1	"	"	1898	54,5	"	"
1888	14,7	"	"	1899	70,2	"	"
1889	17,6	"	"	1900	75,2	"	"
1890	21,2	"	"	1901	69,703	"	"
1891	19,4	"	"	1902	59,235	"	"
1892	22,4	"	"	1903	80,175	"	"
1893	21,0	"	"	1904	91,782	"	"
1894	27,4	"	"	1905	102,414	"	"
1895	27,3	"	"				

Diese Zahlungen an das Ausland künstlich durch Unterlassung einer so wichtigen Flußkanalisierung wie der Schiffbarmachung der Mosel weiter in gleicher Weise hinaufzutreiben, wo eine Benützung der nationalen Erzschätze dies verhindern könnte, dürfte kaum im Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft liegen. Und die Bevorzugung ausländischer Erze würde durch den Ausbau des Rhein-Weser-Kanals noch ins Ungemessene steigen, wenn die schwedische Regierung hier nicht durch ihre beabsichtigten Maßnahmen zur Erschwerung der Erzausfuhr unbewußt den Minettebesitzern entgegengekommen wäre. Allerdings ist Schweden nicht Deutschlands erster Erzlieferant; es steht sogar ziemlich weit hinter Spanien zurück. Aber von allen phosphorhaltigen Erzen kommen aus Schweden bei weitem die meisten. Wenn deshalb durch die Mosel- und Saarkanalisierung auch nur die Hälfte der gewaltigen Summen für ausländische Erze dem Deutschen Reiche erhalten blieben, so dürfte das für den nationalen Haushalt schon nicht gering anzuschlagen sein. Es ist aber auch vom Standpunkte der nationalen Sicherheit aus keinesfalls wünschenswert, daß eine so große Industrie wie die niederrheinisch-westfälische Eisenindustrie völlig abhängig von der überseeischen Erzzufuhr bleibt. Es liegt im national-wirtschaftlichen Interesse, daß Niederrheinland-Westfalen seine Hochöfen im Falle einer Blokade der deutschen Küste nicht ausblasen braucht, sondern seinen Erzbezug auf einer binnenländischen Wasserstraße aus Deutsch-Lothringen und Luxemburg bezieht. Der Minettebezug während eines

Krieges kann aber nur dann mit Sicherheit für die Eisenindustrie im Ruhrgebiet gewährleistet werden, wenn eine Wasserstraße die Erzgruben mit den Hochöfen verbindet, da alle Eisenbahnen durch Transporte belegt sein werden.

Dazu kommen noch wichtige Gründe der innerdeutschen Wirtschaftsentwicklung. Noch heute, nach einem sechsunddreißigjährigen Bestehen des Deutschen Reichs, ist die Landeshauptstadt Lothringens zwar mit Frankreich, aber noch nicht mit Altdeutschland durch einen kanalisierten Fluß verbunden. Wenn noch heute zahlreiche wirtschaftliche und Verkehrsinteressen Lothringens nach Frankreich weisen, so ist das zum großen Teil auch auf Rechnung der Unterlassungssünde zu setzen, daß der großkanalisierungsfähige Moselfluß noch keine Kanalisierung erfahren hat. Erst die Moselkanalisierung wird das Wirtschaftsleben Lothringens endgültig dem deutschen Wirtschaftsleben einverleiben. Auf dieselben Verhältnisse hinsichtlich der Saar ist es zurückzuführen, daß das mit allen Grundlagen für eine großindustrielle Entwicklung im besten Sinne ausgestattete Saargebiet noch heute eine Industrieinsel im äußersten Südwesten des preußischen Staates geblieben ist, welche mit den anderen Industriegegenden des Reichs nur in losem wirtschaftlichen Zusammenhange steht. Während das Saargebiet durch die kanalisierte obere Saar und den Saarkanal mit dem Rhein-Marne-Kanal und somit mit dem französischen Kanalnetz verbunden ist, fehlt ihm doch andererseits seine natürlichste Verbindung durch die kanalisierte untere Saar und Mosel mit dem Rhein. Welche Bedeutung der Saar- und Moselkanal für die Versorgung eines Kriegsheeres hat, kann hier nicht näher ausgeführt werden. Es mag nur erwähnt werden, daß ein einziges 600 Tonnen-Schiff den eintägigen Verpflegungsbedarf für ein kriegsstarkes Armeekorps umfaßt. Und dazu ist Metz durch die Schiffbarmachung der Mosel mit einem solchen Schiffe zu erreichen.

Nun ist oft vorgeschlagen, die Kanalisierung der Mosel und Saar vorläufig hinauszuschieben und den Abbau der deutschen Minettefelder nicht zu beschleunigen, um sie für spätere Zeiten als „nationale Reserve" zu haben. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Erschöpfung der Minettefelder auch bei bedeutend stärkerem Abbau, als es heute geschieht, nicht vor 150 Jahren eintreten wird. Da bis heute aber noch kein anderes Gebiet im Deutschen Reiche mit solchen Erzschätzen fündig geworden ist, wäre es völlig unwirtschaftlich, die Erzvorkommen für die fernste Zukunft aufzubewahren. Wer kann auch mit Bestimmtheit sich dafür verbürgen, daß über kurz oder lang nicht ein Verfahren durch die Technik erfunden würde, nach dem aus weit billigeren Erzen als im Tiefbau gewonnener Minette Eisen erblasen werden kann! Dann würden diese heute so wertvollen Felder mit einem Schlage ihren Wert verlieren, den ihnen einst das Thomasverfahren verliehen hat. Die Zukunft wird auch den heute nicht abbaufähigen Minettefeldern große Bedeutung geben. Man sollte deshalb all diese Bedenken hintanstellen angesichts der vielen nationalen Vorteile, welche die Schiffbarmachung der Mosel und Saar für unser deutsches Wirtschaftsleben hat.

VIII. Die technische Vorbereitung der Mosel- und Saarkanalisierung und deren Kosten.

Die Kanalisierung der Mosel ist technisch und wirtschaftlich von sehr langer Hand her vorbereitet worden. Das erste Projekt dafür ist bereits 1885

in Trier erschienen. Dann folgte 1890 die „Begutachtung der wirtschaftlichen Tragweite des Projektes der Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn". 1901 errichtete das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Trier ein eigenes Kanalbauamt, das in dreijähriger Tätigkeit ein neues, allen neuzeitlichen Anforderungen entsprechendes technisches Projekt ausarbeitete, das seit 1903 völlig abgeschlossen vorliegt.

Nach diesem Projekt der Mosel- und Saarkanalisierung stellen sich nun die Kosten für die Kanalisierung der preußischen Mosel und Saar folgendermaßen:

Es kostet die Kanalisierung der preußischen Mosel für Sechshunderttonnen-Schiffe bei einer Tiefe der Fahrrinne von 2,50 m, welche eine Belastung der Schiffe bis zu 800 Tonnen gestattet	54 600 000 Mk.
Die Kanalisierung der Saar von Saarbrücken bis zur Mündung in die Mosel bei einer Fahrrinne von 2 m	24 600 000 „
Dazu kommen noch ferner für Schleusen usw.	2 000 000 „
Zusammen	81 200 000 Mk.
Die Schiffbarmachung der Mosel von der preußisch-lothringischen Grenze bis Metz kostet noch	18 700 000 „
Demnach betragen die Gesamtkosten:	99 900 000 Mk.

Hiernach kostet also ein Uferkilometer der preußisch-luxemburgischen Strecke 226 500 Mk., auf lothringischem Boden dagegen 311 666 Mk. Da die luxemburgische Moselstrecke 36 km auf dem linken Ufer beträgt, würden auf Luxemburg demnach 18 Kanalisierungskilometer fallen. Bei Gesamtkosten von 73 300 000 Mk. entfielen also auf

Preußen (223 km)	50 523 000 Mk.
Luxemburg (18 km) . . .	4 077 000 „
Elsaß-Lothringen (60 km) . .	18 700 000 „
Summa	73 300 000 Mk.

Es ist aber selbstverständlich, daß eine derartige Verteilung der Baukosten nicht in Betracht gezogen werden kann, da die wirtschaftlichen Interessen der drei Uferstaaten auf diese Weise nicht entsprechend zum Ausdruck kommt. Die Lothringer Moselstrecke führt zum großen Teil durch ein dicht mit industriellen Werken besätes Gebiet, welches gewaltige Massenfrachten empfängt und entsendet. An ihrem Ende liegt die bedeutende Stadt Metz. Das Großherzogtum Luxemburg besitzt ebenfalls einen großen Erzbergbau, welcher hunderttausende von Tonnen Erz jährlich nach dem Niederrhein verschickt, und seine Eisenindustrie empfängt noch weit größere Koksmengen aus dem Ruhrbezirk. Die preußische Moselstrecke enthält dagegen keinerlei solche Massenfrachteninteressenten. In einer Eingabe der Handelskammer Saarbrücken vom 1. Februar 1905 an das preußische Abgeordnetenhaus wurde der Versuch gemacht, zunächst die Größe der in Frage kommenden Interessen der Roheisenerzeugung Lothringens, Luxemburgs und Preußens zu berechnen und zwar in der Weise, daß der Empfänger des versandten Gutes als der einzige Interessent betrachtet wurde. Das Ergebnis dieser Rechnung war, daß von den Gesamtkanalisierungskosten etwas mehr als die Hälfte auf die Reichslande entfielen.

Die Kanalisierung der preußischen Moselstrecke und der Saar kostet im ganzen, wie oben schon angegeben, 81 200 000 Mk. Da nach dem Vorgange der preußischen Kanalvorlage die einzelnen Provinzen bzw. Regierungsbezirke ein Drittel der Bausummen zu verzinsen und zu amortisieren haben, so entfiele auf die Rheinprovinz der Betrag von rund 27 100 000 Mk. Dadurch würde der

Reichsaufwand Preußens nicht mehr sehr bedeutend sein. Für die Rheinlande bedeutete die Verzinsung (3½ %) und Amortisation (½ %) jener 27 100 000 Mk. einen Aufwand von 1 084 000 Mk. Die Gesamtunterhaltungskosten und Betriebskosten der preußischen Mosel werden sich nach der Kanalisierung auf Grund des Anschlages des Königlichen Kanalbauamts zu Trier auf 930 600 Mk. stellen. Da heute schon die Unterhaltungskosten der Mosel sich auf 530 000 Mk. belaufen, bliebe also nur ein Mehr von 400 600 Mk. Für die Saar ergäben sich auf dieselbe Weise 227 000 Mk. Unterhaltungs- und Betriebskosten, so daß also im ganzen 2 011 600 Mk. Gesamtkosten für die Rheinprovinz sich ergäben. Von diesen 2 011 600 Mk. wollen aber die fünf Eisenwerke an der Saar 600 000 Mk. für 15 Jahre tragen, wenn die Kanalisierung der Mosel und Saar ein gemeinsames Unternehmen darstellt. Als sich dann weiterhin zeigte, daß die an der preußischen Mosel gelegenen Kreise wegen des Mangels an praktischem Interesse an der Kanalisierung kaum geneigt sein würden, die auf die Rheinprovinz für die preußische Moselkanalisierung entfallenden Zinsbürgschaften zu tragen, wurden zwischen den preußischen Saarwerken und den Lothringer Moselwerken mit Einschluß mehrerer Luxemburger Firmen Verhandlungen gepflogen, die zum Ergebnis hatten, jene Zinsbürgschaften für die preußische Moselstrecke aufzubringen. Es kamen damals 850 000 Mk. weitere Zeichnungen zusammen, da die Moselzweigniederlassungen der Saarhütten 250 000 Mk. unter derselben Voraussetzung wie die Saarwerke selbst auf ihre Schultern nahmen. Bemerkenswert dabei ist, daß die preußische Moselstrecke eine außerordentlich ertragsreiche Flußkanalstrecke sein wird, weil alle Massenfrachten sie in ihrer gesamten Ausdehnung durchlaufen; dagegen ist sowohl die Saar als auch die Lothringer Moselstrecke weit weniger ertragsreich, ja beide vermögen, trotz ihrer großen Bedeutung als Frachtzubringer für die preußische Mosel, ihre eigenen Anlagekapitalien allein nicht zu verzinsen, sobald sie auch ihre Betriebs- und Unterhaltungskosten decken sollen. Was aber sind die gesamten Zinsbürgschaften und die Tilgungskosten im Verhältnis zu den großen Ersparnissen, die allein die südwestdeutsche Eisenindustrie an ihren Massenfrachten durch die Benützung der schiffbaren Mosel machen wird?

IX. Schlußbetrachtungen.

Durch diese eingehenden Darlegungen ist hinreichend gezeigt, welch große wirtschaftliche und nationale Bedeutung die Schiffbarmachung der Mosel von ihrer Mündung bis Metz und der Saar von ihrem Einfluß in die Mosel bis Saarbrücken (Brebach) erlangt. Kein deutsches Kanalsystem kann solche Massenfrachten aufweisen als die kanalisierte Mosel und Saar, da sie das größte Erzvorkommen im Zollgebiet mit den ausgedehnten Kohlenlagern in Niederrheinland-Westfalen verbindet. Für die neuzeitliche Wirtschaftsentwicklung, welche den Wasserläufen möglichst alle Massenfrachten zuzuführen bestrebt ist, würde es auf die Dauer unverantwortlich sein, zwei Flüsse wie Mosel und Saar der Schiffahrt für 600 Tonnen-Schiffe verschließen zu wollen. Alle Bestrebungen, die Kanalisierung zu verhindern oder doch wenigstens hinauszuschieben, müssen entschieden als kurzsichtige und engherzige zurückgewiesen werden. Dies trifft besonders für die Kanalisierung der Mosel und Saar zu, die sich als Gesamtunternehmen als das rentabelste Kanalsystem darstellen werden, welches wir im Deutschen Reiche haben. Alle Vorbereitungen in technischer und finanzieller

Beziehung sind getroffen und abgeschlossen, während man seinerzeit bei der Bewilligung des Rhein-Weser-Kanals im preußischen Abgeordnetenhause noch nicht einmal die genaue Mündungsstelle des Kanals in die Leine kannte. Wenn der Kanalisierung der Mosel und Saar noch weitere Schwierigkeiten begegnen sollten, dann sind dieselben auf jene schon oben erwähnten Gegenströmungen der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie zurückzuführen. Es würde dann aber den Anschein gewinnen, als ob die preußische Staatsregierung nur für die Bewilligung der Wünsche jener Industriellen allein gewillt wäre und die berechtigten Interessen der Mosel- und Saarindustrie unbeachtet lassen wollte. Keine Herabsetzung der Eisenbahntarife auf durchschnittlich 42 Mk. für den Doppelwagen Minette, keine entsprechende Ermäßigung der Koksfrachten wäre imstande, Südwestdeutschland-Luxemburg das zu ersetzen, was ein Großschiffahrtsweg zur See für sie bedeuten würde. Nur die Mosel- und Saarkanalisierung kann die Wettbewerbsverhältnisse der südwestdeutschen und der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie etwas zugunsten der ersteren verschieben. Und weil der Mosel- und Saarkanal auch der deutschen Nationalwirtschaft entscheidende Vorteile bringen wird, sollte man seine Herstellung mit noch größerer Beschleunigung ins Werk setzen.

Gewerbefreiheit und Gewerbezwang in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Von Dr. Adolf Günther in München.

I.

Wohl keine Materie entbehrt in gleichem Maße der festen gesetzlichen Regelung wie das weite Gebiet der Koalitionen und der Kartelle. Wie fühlbar diese Lücke gleichmäßig in Theorie und Praxis empfunden wird, haben die Kongresse der letzten Jahre, insbesondere jener des Vereins für Sozialpolitik und der Juristentag, deutlich gekennzeichnet. Vielleicht wird nun bei den unzähligen Vorschlägen de lege ferenda, welche die letzten Jahrzehnte gezeitigt haben, eines in nicht ganz hinreichendem Maße berücksichtigt: die Tatsache, daß sich im Laufe der Zeit eine trotz mancher Veränderung im wesentlichen durchaus konstante Judikatur unseres obersten Gerichtes herausgebildet hat, die manch festen Maßstab für die Beurteilung der großen wirtschafts- und sozialpolitischen Probleme gibt und den Ansatz eines Wirtschaftsrechtes in sich schließt.

Wer diese Rechtsprechung des Reichsgerichts eingehend betrachtet, wird sich sehr bald über einen charakteristischen Zug klar: Offenbar sind die modernen Umwälzungen, die sich in Koalition und Kartell äußern, in vielen wichtigen Punkten Parallelerscheinungen. Freilich, eines trennt sie in der juristischen Betrachtungsweise: Während die Entscheidungen über Kartelle regelmäßig nur vom Zivilrichter ausgehen, erscheint die Judikatur über Koalitionen meistens als eine strafrechtliche.

Dies ist nicht unverständlich. Nur in geringem Grade beschäftigen die großen Vorgänge der Kartellbildung und des Kampfes zwischen Kartell und Outsider die breite Oeffentlichkeit. Die genialen Männer, welche die Leitung unserer Volkswirtschaft in Händen haben, verfügen über solch feine und strafrechtlich absolut harmlose Mittel, ihre Absichten zu verwirklichen, daß dem, der sich geschädigt glaubt, durchwegs nur die Zivilklage offen steht. Ganz anders die Arbeiterkoalition. Im Raume stoßen sich die Sachen und es ist nahezu unvermeidlich, daß Riesenausstände in irgend einer Weise mit einem Strafgesetz in Konflikt kommen, zumal bei der weiten Ausdehnung, die, eben nach der reichsgerichtlichen Judikatur, dem § 153 Abs. 2 GewO. oder dem Erpressungsparagraphen (253 StGB.) zukommt.

Wenn wir trotzdem die reichsgerichtliche Rechtsprechung in Fragen des Kartells wie der Koalition auf ein gemeinsames Prinzip zurückführen zu können glauben, so ist maßgebend die allgemeine Stellungnahme, welche das Reichsgericht gegenüber dem Problem: Gewerbefreiheit und Gewerbezwang seit langem eingenommen hat.

Und diese Stellungnahme, die im weiteren an der Hand zahlreicher Entscheidungen charakterisiert werden soll, erscheint in einem vor kurzem ergangenen Urteil als, wenn nicht aufgegeben, so doch in erheblichem Maße modifiziert. Dieses Urteil (eines Zivilsenats) vom 2. Juli 1906 [1]) kann, wenn es, wie zu erwarten steht, vorbildlich für die Judikatur der Untergerichte werden sollte, von sehr weittragenden Folgen sein. Da es mit mehreren früheren Urteilen, insbesondere der Strafsenate, in ziemlich offenem Widerspruch steht, so darf vielleicht angenommen werden, daß früher oder später eine Plenarentscheidung zustande kommt, die dann klares und festes Recht zu schaffen haben würde.

Es sei nun der bisher vom Reichsgericht eingenommene Standpunkt, zunächst hinsichtlich der Kartelle, dann der Koalition, dargelegt.

* * *

Man kann wohl sagen, daß die reichsgerichtliche Rechtsprechung über Kartelle, Trusts und ähnliche Schranken der Gewerbefreiheit von einem warmen Mitgefühl für den um seine geschäftliche Selbständigkeit ringenden Outsider ausgeht, während sie andererseits die Notwendigkeit und auch Ersprießlichkeit gewisser Beschränkungen zügelloser Konkurrenz anerkennt. Die Folge ist ein Innehalten der mittleren Linie.

Lassen wir das Reichsgericht selbst sprechen.

Das Urteil (diesmal eines Strafsenats) vom 29. November 1900 [2]) führt in den Gründen u. a. folgendes aus:

„Der Preis einer Ware wird u. a. durch den freien Wettbewerb bedingt. Diesen gewährleistet das Gesetz, das in § 1 GewO. den Gewerbetrieb grundsätzlich freigibt und im § 7 jedes Recht, andere im Betriebe eines Gewerbes zu beschränken, ausgeschlossen hat. Soweit freie Vereinbarungen durch Verpflichtung der Teilnehmer zu bestimmten Handlungen und Unterlassungen den Wettbewerb beschränken, steht ihnen dieser Grundsatz nicht im Wege. Wenn aber Kartellbestimmungen oder ihre Ausführung über die Regelung der Verhältnisse und die Gewerbeausübung ihrer Mitglieder, die sich denselben ja vertragsmäßig unterworfen haben, hinaus und in die Rechtsausübung Dritter eingreifen, sind sie unberechtigt, im Widerspruch mit dem Gesetz und häufig geeignet, einen wahren Terrorismus namentlich gegenüber dem Zwischenhandel, zu begründen. Sollten . . die Kartellfirmen . . sich einen Teil ihres Geschäftsgewinns durch Preistreiberei mittels Unterbindung der unter dem Schutze der gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit stehenden Konkurrenz zu verschaffen suchen, so wäre dieser Teil ihres Gewinns ohne Zweifel ein gegen die Rechtsordnung erworbener, ein rechtswidriger Vermögensvorteil."

Ganz gleichmäßig erscheint die Begründung eines Zivilurteils vom 25. Juni 1890.[3]) Zunächst wird freilich anerkannt:

„Aus dem Prinzipe der Gewerbefreiheit folgt keine Unantastbarkeit des freien Spiels wirtschaftlicher Kräfte in dem Sinn, daß den Gewerbetreibenden der Versuch untersagt wäre, im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe die Betätigung dieser Kräfte zu regeln und von Ausschreitungen, die für schädlich erachtet werden, abzuhalten . . ."

Aber:[4])

„In Veranstaltungen, mit welchen in für einen Erfolg geeigneter Weise vorsätzlich darauf abgezielt wird, einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit seiner Versorgung mit den Erzeugnissen, die er für seinen Gewerbebetrieb nicht entbehren kann, und die auch für den Eintritt in den Verkehr bestimmt und in einem für das

---

[1]) „Recht", 10. September 1906.
[2]) Entscheidungensammlung 34 S. 16 ff.
[3]) 28, 238 a. a. O.
[4]) Insb. S. 247.

Bedürfnis zureichenden Maße vorhanden sind, gänzlich zu verschließen, liegt, soweit sie ganz oder teilweise Erfolg haben, eine rechtswidrige Vermögensschädigung. Freilich sind die den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Erwerbungen keine erworbenen Vermögensstücke. Aber die Erhaltung und Nutzbarmachung eines Gewerbsvermögens beruht zu einem wesentlichen Teile darauf, daß natürliche Beziehungen des gewerblichen Lebens die natürlichen Wirkungen, die sich alle gleichmäßig zu vollziehen pflegen, äußern. Wenn nun jemand diese natürlichen Wirkungen geflissentlich in anderer Weise als durch Betätigung eines Konkurrenzbetriebs zum Nachteil eines bestimmten Gewerbetreibenden in der Absicht, dessen Gewerbetrieb zu untergraben, verhindert und dadurch dessen Gewerbsvermögen eine Beeinträchtigung erfährt, so liegt eine vorsätzliche rechtswidrige Vermögensschädigung vor."

Auf gleichem Boden steht ein neueres Urteil, vom 14. Dezember 1902[1]), aus dem noch die charakteristischsten Partien angeführt sein mögen:

„Ein bestehender, selbständiger Gewerbebetrieb mag . . als ein wohlerworbenes Recht anzusehen sein. Allein damit ist noch nicht gegeben, daß jede Störung oder Beeinträchtigung eines andern in diesem Gewerbebetrieb sich als rechtswidrige, unter § 823 Abs. 1 BGB. fallende Rechtsverletzung darstellte. Das wäre namentlich insoweit nicht anzunehmen, als die fraglichen Eingriffe in Betätigung der dem Gegner seinerseits zustehenden gewerblichen Handlungsfreiheit und in Grenzen erlaubter Konkurrenz bzw. Koalition erfolgt sind . . ."

„An sich kann es einem Gewerbetreibenden oder auch einem gewerblichen Verbande nicht verwehrt sein, Dritten für Eingehung von Geschäften . . besondere Bedingungen zu stellen und bei Nichterfüllung solcher die Lieferung ihrer Erzeugnisse . . zu verweigern. Wenn damit auch ein gewisser Druck auf den andern . . ausgeübt wird, so ist doch nicht jede, die freie Willensbestimmung des andern beeinflußende Einwirkung als rechtswidrig oder unsittlich anzusehen. Sittlich verwerflich und nach § 826 BGB. unerlaubt wäre aber das Vorgehen . ., falls die von ihm angewendeten Maßnahmen nach ihrer Art und beabsichtigten Wirkung den dadurch Betroffenen in seiner geschäftlichen Existenz bedrohten, insofern sein gewerblicher Betrieb dadurch lahmgelegt oder untergraben, sein Kredit oder sein Ansehen in der Geschäftswelt dauernd geschädigt würde . . ."

Der vom Reichsgericht eingenommene Standpunkt ist nach der juristischen, allgemein logischen und insbesondere rein menschlichen Seite hin absolut unanfechtbar. Die Frage ist nur, ob er der ungeheuren Macht der wirtschaftlichen Tatsachen gerecht zu werden vermag. Die Begriffe: jemanden in seinem geschäftlichen Fortkommen beeinträchtigen — erlaubt — und: jemands wirtschaftliche Existenz vernichten — unerlaubt — lassen sich in der Wirklichkeit wohl schwerlich scheiden. Das Reichsgericht hält es beispielsweise für unzulässig, wenn der Börsenverein der Deutschen Buchhändler den sogenannten „Schleuderern" gegenüber festsetzt, daß ihnen von den Verlegern entweder überhaupt nicht oder nur zum Ladenpreis geliefert werden dürfe. In beiden Fällen sei ihr Betrieb lahmgelegt. Wie groß aber soll der geschäftliche Nutzen sein, dem ein Kartell dem Outsider noch mindestens gewähren muß, um sich nicht schadenersatzpflichtig zu machen? Soll dies in jedem Fall nach der Größe des Betriebes, nach seinen bisherigen Gewinnen usw. berechnet werden? Uns scheint all dies ein wenig an die Mittelstandspolitik mancher Finanzsysteme zu erinnern, die bei der Konstruktion „hassenswerter Geschäfte" auch von subtilster Gewinnberechnung auszugehen pflegen. —

Noch ist aber das Urteil des Reichsgerichts über Kartelle usw. nicht abgeschlossen. Erst die, wenn man will, privatrechtliche Seite ist beleuchtet. Sehr gut führt das Urteil vom 4. Februar 1897[2]) aus:

„Für die Frage, ob ein derartige Zwecke verfolgender Verband das in der GewO. zur Geltung gebrachte Prinzip der Gewerbefreiheit verletzt, kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht: Einmal ob durch Vereinigungen von Gewerbetreibenden, welche die Festhaltung

---

[1]) 56, 271.
[2]) 38, 155.

gewisser Mindestpreise für ihre Produkte erstreben, den Intentionen des Gesetzgebers insoweit, als er durch die Gewerbefreiheit die Interessen der Gesamtheit fördern will, in unzulässiger Weise entgegengearbeitet wird. Sodann" usw. (der privatrechtliche Gesichtspunkt).

Im allgemeinen wird Gemeinschädlichkeit der Kartelle nun nicht angenommen; sie erstreben Hochhaltung der Preise und reihen sich damit gewissen zollpolitischen Maßnahmen an. Nur dann, so sagt das Reichsgericht[1]), können derartige Verabredungen beanstandet werden,

„wenn sich im einzelnen Fall aus besondern Umständen Bedenken ergeben, namentlich wenn es ersichtlich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Monopols und die wucherische Ausbeutung von Konkurrenten abgesehen ist oder diese Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen tatsächlich herbeigeführt werden."

Und sollen wirklich alle Kartelle dieser Art unter das Verbot fallen? Tatsächliches Monopol — jedes Kartell wird darnach streben. Wucherische Ausbeutung — ein sehr schwer zu definierender Begriff, ungleich schwieriger zu konstruieren als der Wucher im normalen Geschäftsleben, der schon für sich der juristischen Fassung bekanntlich kaum zugänglich ist. — Es gibt Gewerbetreibende, die nach dieser Theorie auch ohne Kartellverträge beider Maßnahmen bezichtigt werden könnten. Die Preispolitik des preußischen Fiskus hat jedenfalls ein tatsächliches Monopol sehr zum Mißvergnügen der konsumierenden Eisenindustrie an der Saar auszunützen verstanden und doch wird man sein Vergehen lediglich vom politischen, nicht vom privat-wirtschaftlichen Standpunkt aus mißbilligen können.

Fassen wir das Gesagte zusammen: Das Reichsgericht unternimmt mit scharf logischer Folgerichtigkeit den undankbaren Versuch, zwei Gegensätze, Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, in Einklang zu bringen. Nur Auswüchse sollen unerlaubt sein. Wir werden im nächsten Abschnitt die Parallelle dieser Judikatur mit der in sozialpolitischen Fragen verfolgten konstatieren können. Diese Analogie wird uns schließlich auch die Berechtigung geben, eine Analogieanwendung des jüngsten sozialpolitischen Urteils auf die wirtschaftspolitischen Fragen der Kartelle zu erwarten.

II.

Als die Gesetzgebung der jungen französischen Republik jenes scharfe Koalitionsverbot aussprach, waren sich gewiß sehr viele einig darüber, daß damit die wahre Gewerbefreiheit gerettet sei. Die Geschichte hat das Gegenteil dargetan, mit unerbittlicher Notwendigkeit brach der Koalitonsgedanke sich Bahn.

Und doch wird man sich nicht verhehlen dürfen: er steht, soweit er gesetzliche Sanktion erfahren hat, in Widerspruch mit einer individualistischen, die Gewerbefreiheit betonenden Rechtsordnung insoferne, als er ein Zwangsrecht voraussetzt. Man kann sich mit ihm nun in zweifacher Weise auseinandersetzen: man kann den Tatbestand der Koalition möglichst eng fassen und jede Ueberschreitung nach irgend einer Richtung für unerlaubt erklären; oder man billigt die Koalition als eine notwendige, wünschenswerte Erscheinung und wird alsdann auch Maßnahmen für gesetzlich halten, die nicht direkt unter den Koalitionsbegriff fallen, aber praktisch doch stets mit ihm aufs innigste verbunden sind.

Der ersteren Meinung ist die bisherige Judikatur des Reichsgerichts gewesen. Ihr galt die Koaltion als eine zwar erlaubte, aber wenig Sympathie

---

[1]) a. a. O.

erweckende Durchbrechung der Gewerbe- und Handlungsfreiheit. Folgerichtig fanden jene Bestimmungen reichlich Anwendung, die im Rechtsleben überhaupt dem Zwang zu begegnen suchen: Die Vorschriften über Nötigung und Erpressung. Die bekannte reichsgerichtliche Interpretation des Erpressungsparagraphen erhielt ungeahnte Bedeutung. —

In einem Streik hatte eine Lohnkommission dem Arbeitgeber eröffnet, daß im Fall bestimmter Nichtbewilligungen die Arbeit im Betriebe nicht wieder würde aufgenommen werden.

„Die Angeklagten sind dem S. in höhnischer und dreister Weise mit der einseitigen Aufforderung und Ankündigung gegenübergetreten, daß der geforderte Arbeitslohn an demselben Tage bis Nachmittag an die Lohnkommission auszuzahlen sei, widrigenfalls von den Arbeitern gestreikt würde." [1])

Darin hat das Reichsgericht den Tatbestand der Erpressung gesehen. Die sehr interessante Begründung gibt ein Bild von dem prinzipiellen sozialpolitischen Standpunkt, der lange vorherrschend geblieben ist.

„Unbedenklich ist . . zuzugeben, daß § 105 GewO. den Vertragschließenden bei Eingehung des Arbeitsvertrags hinsichtlich Maß und Höhe von Leistung und Gegenleistung volle Vertragsfreiheit gewährt und daß deshalb der Arbeiter rechtlich nicht behindert ist, das Angebot seiner Arbeitsleistung an willkürliche Bedingungen zu knüpfen. Das hat aber mit der Frage, ob Erpressung vorliege, nichts zu tun. Sofern ein rechtsbegründeter Anspruch auf Gewährung einer bestimmten Vergütung nicht bereits bestand, gelangt die Strafbestimmung des § 253 StGB. zur Anwendung, wenn zur Erlangung der bezeichneten Vergütung das Mittel der Nötigung im Sinne des § 253 gebraucht wird. Ebenso ist . . . vollständig zuzugeben, daß von dem Tatbestande der Erpressung der Fall fernzuhalten ist, wenn lediglich ein Paktieren, ein gegenseitiges Fordern und Verwilligen unter Wahrung beiderseitiger Vertragsfreiheit vorliegt. Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Uebels und durch die hierdurch in dem andern erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Im einzelnen Fall kann eine konkrete Aeußerung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder der anderen Art angehöre. Es kann insbesondere auch eine reine Vertragsposition, um den andern zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem andern nachteiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne daß sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll . . . Völlig unberührt von der in § 152 GewO. enthaltenen Anerkennung der Koalitionsfreiheit bleibt die Frage, welche Mittel, von der Koalition selbst abgesehen, sonst die vereinigen Arbeiter und Arbeitgeber zur Erreichung des in § 152 bezeichneten Zweckes anwenden können und dürfen, ohne sich strafbar zu machen . . ."

Da in dem unten zu besprechenden jüngsten Urteil des Reichsgerichts eine glänzende Kritik dieser Ausführungen gegeben ist,[2]) so können wir uns an dieser Stelle beschränken: Selbstverständlich liegt nicht in dem mehr oder weniger rauhen Ton einer Verhandlung das den Arbeitgeber zum Nachgeben veranlassende Moment, sondern in der Tatsache, daß die Arbeiter zum Streik gerüstet sind. Folgerichtig würde aber nach diesem Standpunkt jede Benachrichtigung des Arbeitgebers über einen bevorstehenden Streik zur Erpressung werden müssen.

Neben den Erpressungsparagraphen soll aber auch die Anwendung der Bestimmung des § 153 GewO. allzu scharfen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorbeugen. Das Urteil in Strafsachen vom 30. April 1903[3]) wirft die Frage auf, welche Bedeutung der Bezeichnung „andere" im § 153

---

[1]) Z. S. 21, 114.

[2]) Vgl. ferner Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, Brauns Archiv 1899 S. 497 ff. — Auch das Reichsgerichtsurteil vom 29. November 1900, 34 S. 16, modifiziert den obigen Standpunkt: „Auf die Form der Drohung kommt nichts an, sie kann die Form z. B. eines Rates oder einer Verwarnung annehmen."

[3]) 36, 236.

GewO. zukäme; solle die Strafbestimmung auch Arbeitgeber vor widerrechtlicher Nötigung schützen?

Die Frage wird bejaht und alsdann gefolgert:

„Es kann nicht eingewendet werden, daß durch eine derartige Ausdehnung des § 153 GewO. den Arbeitnehmern die ihnen in § 152 a. a. O. gewährte Koalitionsfreiheit entzogen würde. Diese bleibt ihnen ungeschmälert; verboten aber ist ihnen — und das ist der Zweck des § 153 —, durch die dort bezeichneten gesetzwidrigen Mittel einen Zwang auf die Willensfreiheit anderer, seien es Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, auszuüben, ebenso wie die Arbeitgeber nicht befugt sind, durch die in § 153 aufgeführten Mittel einen Zwang auf die Arbeitnehmer zu üben."

Auch diese Urteilsbegründung wird in der jüngsten Entscheidung angefochten. Hier sei erwähnt, daß der Schlußpassus voll berechtigt ist; in der Tat verbietet die reichsgerichtliche Judikatur auch den Arbeitgebern die Anwendung allzu scharfer Mittel; allerdings fand nicht strafrechtliches Einschreiten statt, aber die zivilrechtliche Haftpflicht wurde anerkannt im Urteil vom 17. März 1904.[1])

Ein Gußputzer war wegen Agitation im Betriebe entlassen worden; der Verband Berliner Metallindustrieller hatte gegen ihn eine Sperre verhängt, die den Ausschluß vom Gewerbe bedeutete. Der vom Verband eingerichtete Arbeitsnachweis durfte für den Ausgesperrten nicht in Wirksamkeit treten.

Nachdem das Urteil in treffender Weise dargelegt hat, daß diesem Arbeitsnachweis neben der sozialen Funktion der Vermittlung von Arbeit auch die Eigenschaft, ein Kampfmittel im Lohnkampfe zu sein, eignet (a. a. O. S. 419), wird weiter ausgeführt:

„Die Verhängung der Arbeitssperre hat für die Dauer ihres Bestandes Folgen, die der vollständigen Ausschließung des betreffenden Arbeiters von der Beschäftigung in einem größeren Betriebe der Metallbranche nahekommen und es kann mit Grund die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Einrichtung, die einem Unternehmerverbande einen so eminenten Eingriff in die Betätigung der Arbeitskraft eines andern ermöglicht und bzw. die Betätigung der dadurch gegebenen Gewalt als gegen das Gesetz verstoßend anzusehen sei."

Schließlich besagt noch eine weitere Stelle, daß

„doch jedenfalls die Art, wie der Verband von der selbstgeschaffenen Einrichtung Gebrauch gemacht hat, als gegen die guten Sitten verstoßend erachtet werden mußte."

Es zeigt sich u. E. völlig klar: Ebenso wie Auswüchse des Streiks nach Möglichkeit unterdrückt werden müssen, ebenso darf auch das Kampfmittel der Arbeitgeber, die Aussperrung, ohne dringendsten Grund nicht die Arbeitsmöglichkeit, das wichtigste Rechtsgut des Arbeiters, unterbinden.

Daß man in dem letztgenannten Urteil, das sich absolut folgerichtig an die altgewohnte sozialpolitische Judikatur des Reichsgerichts anschließt, ein Novum erblickte, hatte nur in dem Sinne Berechtigung: es wurden hier die feststehenden Grundsätze zum ersten Male in voller Schärfe auch gegen die Arbeitgeber zur Geltung gebracht. Ob der zivilrechtlichen Haftpflicht einmal die strafrechtliche Verantwortung zur Seite tritt, bleibt zunächst dahingestellt. Immerhin mag erwähnt sein, daß der Tatbestand mancher Arbeitgebermaßnahmen lebhaft an jene Fälle erinnert, in denen vom Reichsgericht irgendwie ein Konflikt mit dem Strafrecht festgestellt worden ist.[2])

---

[1]) 57, 418.

[2]) Es sei in dieser Beziehung an den Ausstand auf der Burbacher Hütte im Saargebiet erinnert. Die Arbeiter hatten unter Kontraktbruch die Arbeit niedergelegt. Man hat, um sie zum Wiederaufnehmen der Arbeit zu bewegen, einen Anschlag erlassen, der

Halten wir als Grundzug der reichsgerichtlichen Stellungnahme fest, daß die Politik der starken Mittel nach Möglichkeit untersagt werden soll, und wenden wir uns, indem wir die Analogie dieser Judikatur zu der in Kartellfragen geübten zunächst nur flüchtig andeuten, dem Problem des Arbeitswilligenschutzes zu.

Aehnlich, wie dem Gegner im sozialen Kampfe ein weitgehender Schutz zuteil wird, ist dies auch beim Outsider der Arbeiterbewegung in weitgehendem Maße der Fall. Daß wir es hier mit derselben Richtung, welche monopollüsternen Kartellen entgegentritt, zu tun haben, erhellt ohne Zweifel sofort. Der Unterschied ist nur, daß innerhalb der Arbeiterbewegung sanfte Mittel wie die Hinterlegung trockener Wechsel bei der Kartellzentrale versagen und häufig genug strafrechtliche Tatbestände angenommen werden können.

Das Thema ist in vorzüglicher Weise von Löwenfeld im Braunschen Archiv (s. o.) behandelt. Nur in Kürze möge, da die einschlägige Rechtsprechung überhaupt bekannter ist,[1]) ein oder der andere Gesichtspunkt hervorgekehrt werden.

Am 20. Oktober 1899 hat das Reichsgericht [2]) folgende Frage aufworfen:

„Kann der Tatbestand der Erpressung darin gefunden werden, daß ein Bauarbeiter, der einem unter seinen Berufsgenossen bestehenden Verband zur Ansammlung eines Streikfonds bisher nicht beigetreten war, durch Drohungen mit allseitiger Einstellung der Arbeit auf dem Bau genötigt wird, Beiträge zur Kasse des Verbandes zu zahlen?“

Die Frage wurde bejaht, da die bekannten Voraussetzungen gegeben seien:

„. . . Rechtswidrig aber war der erstrebte Vermögensvorteil, wenn ein begründeter Rechtsanspruch auf die Erlangung desselben fehlte . . . . Die Annahme der Vorinstanz, daß eine Drohung auch dann vorliege, wenn eine Handlung oder ein Verhalten in Aussicht stehe, zu welcher der „sie Vornehmende“ objektiv berechtigt sei, steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang.“

Besonderes Interesse dürfte noch folgender Fall verdienen. Ein Arbeiter hatte Reiseunterstützung von einer Gewerkschaft dafür erhalten, daß er während eines Streiks auswärts gehe und keine Arbeit an Orten leiste, wo soziale Differenzen beständen. Für den Fall der Zuwiderhandlung war er mit Anzeige wegen Betrugs bedroht worden. Das Reichsgericht sieht in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1886 [3]) das Vergehen des § 153 GewO. darin, daß die Gewerkschaft, als der Arbeiter, der Vereinbarung überdrüssig, wieder Arbeit am Streikorte aufnahm, von obiger Drohung Gebrauch machte. Die Motivierung ist deshalb wichtig, weil das unten zu besprechende neue Urteil auf sie — freilich negativ — Bezug nimmt:

„. . . Uebrigens ist es für Anwendung des § 153 GewO. ohne Belang, ob das angedrohte Uebel ein widerrechtliches war. Selbst die Drohung mit einer begründeten Denunziation würde unter die Vorschrift des § 153 a. a. O. fallen, wenn damit eine

---

nach der „Köln. Ztg.“ vom 12. Juni 1906 folgende Stelle enthielt: „Wer sich bis Dienstag abend zur Arbeit nicht meldet, hat seine Knappschaftsrechte . . . dauernd verwirkt.“ Dieses Musterbeispiel des Kampfcharakters zahlreicher „Wohlfahrtseinrichtungen“ — man bedenke, daß zu den Knappschaftskassen die Arbeiter die Hälfte entrichten (§ 22 des Statuts) — würde wohl zweifellos unter die unerlaubten Mittel der Koalition fallen müssen.

[1]) Als durchaus bekannt darf die Judikatur hinsichtlich des Streikpostenstehens vorausgesetzt werden. Ein Urteil (StrS. 34, 121) hat es mit Widerstreben für strafrechtlich nicht faßbar bezeichnet, jedoch in einem Zusatz praktisch dem Streikpostenstehen den Garaus gemacht. „Entschieden ist durch dieses Urteil auch nicht die Frage, ob nicht Gefährdungen welche mit dem Streikpostenstehen verbunden sein können, in anderer Weise durch Polizeiverordnungen entgegengetreten werden kann.“

[2]) StrS. 32 S. 335.

[3]) 14, 387 StrS.

widerrechtliche Einwirkung auf die Willensbestimmung des Bedrohten bezweckt würde. Widerrechtlich aber ist jede Drohung, mittels welcher die Teilnahme an den in Rede stehenden Verabredungen erzwungen oder die Freiheit des Dritten beschränkt werden soll, sofern dem Drohenden nicht kraft besonderen Rechtstitels ein Zwangsrecht gegenüber dem andern zusteht, und von einem solchen Recht ist in vorliegendem Falle nicht die Rede . . ."

Die Analogie zwischen dem Outsider der Arbeiter- und jenem der Kartellfrage steht fest. Denn was ist in letzter Linie das bei beiden zu schützende Rechtsgut: die freie Verwertung ihrer wirtschaftlichen Fähigkeiten. Freilich besteht die Anomalie, daß nur in einem Fall strafrechtlicher Schutz besteht. Das Reichsgericht hat durch Festsetzung zivilrechtlicher Haftpflicht den Versuch einer Gleichstellung unternommen.

III.

Vergegenwärtigen wir uns in kurzen Zügen die Grundsätze, die wir den angeführten Entscheidungen entnehmen zu können glaubten:

Das Prinzip der Gewerbefreiheit wird heute nach zwei Seiten hin durchbrochen. Die wirtschaftliche Konzentration hat in ungeahntem Maße Wege zu finden gewußt, den Willen des ihr Widerstrebenden zu brechen. Und ein gleiches gilt von der sozialen Konzentration. Bei ihr aber sind zwei Punkte von Belang: Sie richtet sich einerseits gegen den Outsider im Arbeitskampfe — den Arbeitswilligen auf Arbeiterseite —, andrerseits aber sieht sie den Gegner in dem Kontrahenten beim Arbeitskaufvertrag.

Diese Vorgänge wirtschaftlich-sozialer Natur zeichnen sich dadurch aus, daß bei ihnen der Machtfaktor die erste Rolle spielt. Gewiß, auch beim Konkurrenzkampf war die Macht entscheidend. Aber sie äußerte sich, und dies ist wichtig, nur in ihren letzten, indirekten Folgeerscheinungen bedrohlich für den Gegner; wenn wir vom Fall des unerlaubten Wettbewerbes absehen, kehrte sich die Macht des Gegners doch schließlich niemals direkt gegen den Konkurrenten, der fühlte sie nur beim schließlichen Erfolg oder Mißerfolg seiner wirtschaftlichen oder sozialen Bemühung.

Das Kartell aber, die Arbeitgebervereinigung, die Gewerkschaft, sie diktieren ihre Willen. Und sie kommen damit notwendig in Konflikt mit den rechtlichen Bestimmungen, welche ein solches Diktieren nur gestatten, „wenn kraft besonderen Rechtstitels ein Zwangsrecht besteht." [1])

Die Frage spitzt sich tatsächlich darauf zu: Eignet diesen modernen Erscheinungen ein Zwangsrecht?

Zu dieser weitaus wichtigsten Frage nimmt ein vor kurzem, am 2. Juli 1906, ergangenes Urteil des Reichsgerichts in gewissem Sinne Stellung.[2])

Diese Entscheidung wendet sich nach zwei Seiten; sie erörtert das „Zwangsrecht" einer Arbeiterorganisation sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Arbeitswilligen und stellt eine Fülle neuer, bahnbrechender Gedanken auf.

Der Tatbestand ist folgender: Im März 1904 stellten die Bäckergesellen in N. an die Arbeitgeber Forderungen, die auf Verbesserung ihrer Verhältnisse — z. B. Abschaffung des unhygienischen Logiszwangs bei den Meistern — zielten. Es kam zum Streik. Die Streikleitung forderte in Flugblättern das

---

[1]) Siehe RG. 14 S. 378 in StrS.

[2]) Siehe „Recht" vom 10. September 1906.

Publikum zum Boykott der nicht einwilligenden Firmen auf. Das Gewerkschaftskartell beschloß dann den Boykott in aller Form. Die Kläger stellten Antrag auf Unterlassung und Schadensersatz, indem sie geltend machten,

„die Beklagten hätten durch ihre Handlungen das Recht der Kläger auf den Betrieb ihres Gewerbes verletzt (§ 823 Abs. 1 BGB.), und der Boykott stelle eine gegen die guten Sitten verstoßende, das Vermögen der Kläger vorsätzlich schädigende Handlung dar . ."

Ferner: Arbeiter, welche sich dem Beschluß der Streikleitung nicht fügen wollen, wurden mit Ausschluß aus der Gewerkschaft bedroht. Es erfolgte deshalb Klage auf Grund § 153 GewO.

In diesen beiden Musterfällen des Gewerbezwangs hat das Reichsgericht eine den Arbeitern bzw. der Streikleitung günstige Entscheidung gefällt. Zunächst sei vom Boykott die Rede.

In einem nicht unähnlichen Falle hat das Reichsgericht[1]) zwar den Boykott an sich für erlaubt erachtet, die Drohung mit Boykott aber als geeignet, die Bedrohten und auch andere Geschäftsleute „in Unruhe zu versetzen, indem sie in ihnen den Glauben hervorruft, daß auch ihnen eine gleiche Beeinträchtigung ihres Gewerbes in Aussicht steht", nach § 360 Ziff. 11 RStGB. wegen groben Unfugs bestraft und damit selbstverständlich auch einen wirksamen Boykott unmöglich gemacht.

Wir wollen nun nicht im einzelnen den Nachweis führen, wie das jüngste Urteil sich mit diesen und ähnlichen Entscheidungen in treffender Weise auseinandersetzt, sondern dem Kernpunkt der Frage zusteuern. Wir lassen den Text z. T. folgen:

„Was die Berufung auf § 823 Abs. 1 BGB. anlangt, so hat das Reichsgericht allerdings mehrfach entschieden, daß der Betrieb eines selbständigen Geschäftes ein Rechtsgut sei, dessen Verletzung negatorische Abwehr und Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB. begründet. Allein dieses trifft doch jedenfalls nur dann zu, wenn ein solcher Gewerbebetrieb widerrechtlich gestört ist. Eine Handlung ist aber nicht schon deshalb widerrechtlich, weil sie für den Ertrag eines Gewerbebetriebs eines anderen nachteilig ist. Es kann sich nur darum handeln, ob die in vorliegendem Fall von den Beklagten ins Werk gesetzten Maßnahmen über das hinausgehen, was in dem Lohn- und Klassenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als statthaft anzusehen ist. Daß dies schlechthin von der Boykottierung Gewerbetreibender durch Arbeiterkoalitionen gelte, kann der Revision nicht zugegeben werden. Sie ist gleich dem Streik ein Kampfmittel, durch das ein Zwang auf Arbeitgeber ausgeübt werden soll. Ein zureichender Grund, die beiden Kampfmittel bezüglich ihrer Statthaftigkeit verschieden zu beurteilen, liegt nicht vor. Der Boykott hat auch ebenso wie der Streik ein Gegenstück in den Kampfmitteln, deren sich die Arbeitgeber bedienen: dem Streik entspricht die Arbeiteraussperrung, und der Sache nach ein Boykott ist es, wenn Arbeitgeberverbände einzelne Arbeiter oder ganze Kategorien von solchen von der Beschäftigung in allen dem Verbande angehörenden Betrieben ausschließen. Das Verhalten der Angeklagten enthielt daher keine Störung des Gewerbebetriebes des Klägers, die schon an sich als rechtswidrig erachtet werden könnte. Es verstößt auch weder nach Ziel . . . noch nach den Mitteln . . gegen die guten Sitten . ."

Zweifellos, das Urteil steht auf einem wesentlich anderen, auf einem moderneren Boden als sämtliche vor ihm ergangenen. Es rechnet mit Streik und Aussperrungen als notwendigen Erscheinungen einer bestimmten Wirtschaftsepoche. Es wirft nicht die Frage auf, ob einer der Gegner vielleicht in seiner Existenz bedroht werde und es weicht u. a. offensichtlich von jenem Urteile ab, das den Schutz der Arbeiter vor der allgemeinen

[1]) 14. Juni 1895, StrS., 27 S. 292.

Sperre proklamierte. Gewiß, auch hier wird betont, daß selbst im sozialen Kampfe Schranken einzuhalten seien, die allgemeinen des Rechts. Aber dem unverkennbar abschätzigen Urteil früherer Entscheidungen über diesen Kampf im allgemeinen wird nicht beigepflichtet, im Gegenteil, der soziale Gegensatz wird als Normalzustand geradezu hingestellt.

Noch entschiedener aber dokumentiert sich die neue Auffassung gegenüber den Arbeitswilligen:

„Durch § 153 GewO. sind nur widerrechtliche Drohungen, durch welche die dort bezeichneten Zwecke erreicht werden sollen, unter Strafe gestellt. Widerrechtlich in diesem Sinne sind aber Drohungen nicht, wenn dem Drohenden kraft besonderen Rechtstitels das Zwangsrecht gegenüber dem Bedrohten zusteht (RG. 14, S. 387). Darnach ist darin, daß ein Verein von Arbeitnehmern, der in einen Kampf um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen eingetreten ist, in Gemäßheit seiner Satzungen solcher seiner Mitglieder, die sich an dem Kampfe nicht beteiligen würden, den Verlust ihrer Mitgliedschaft in Aussicht stellt, eine Verletzung des in § 153 enthaltenen Verbotes nicht zu finden."

Aber auch die Anzeige bei Gericht ist, wenn begründet, rechtlich gestattet, geschieht seitens des Geschädigten auf Grund eines rechtlichen Titels. Und doch hatte das Urteil vom 19. Oktober 1886 (vgl. o.) die Drohung mit einer derartigen Denunziation für verboten erklärt. Ferner hatte das Urteil vom 20. Oktober 1899 jede auch objektiv berechtigte Drohung dem Verbote unterstellt. Diese Auffassung ist nun aufgegeben. Hören wir:

„Die Revision beruft sich auf das Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1903 (36, 236).[1]) Es mag dahingestellt bleiben, ob der erkennende Senat der dem angezogenen Urteil zugrunde liegenden Auslegung beipflichten könnte, daß unter dem Worte „andere" in § 153 GewO. unter Umständen auch Personen zu verstehen seien, welche ihrer Stellung nach nicht zu der Partei gehören, für welche durch die Kampfmittel günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden sollen. Denn auch dann dürfte die von der Revision vertretene Folgerung daraus nicht hergeleitet werden. Es muß als ausgeschlossen angesehen werden, daß es unter die durch § 153 GewO. verbotene Drohung falle, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel Vorteile erstrebt, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel verkündigt und dadurch auf deren Entschließung mitzuwirken sucht. Es erscheint unmöglich, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das intensivere Zwangsmittel — die wirkliche Anwendung der zur Bezwingung des Widerstands beschlossenen Maßnahmen — habe gestatten, das mildere — die bloße Androhung desselben — aber mit Strafe bedrohen wollen, es wäre dies auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus gar nicht zu verstehen."

Die bisherige Praxis betr. § 153 GewO. wird hiernach aufs gründlichste revidiert werden müssen, und es wird damit eines der bedeutendsten Hemmnisse freier Entfaltung in beiden Lagern fallen. Maßgebend für die neue Richtung ist vor allem, daß früher der soziale Kampf als solcher von vielen Seiten als prinzipiell unter das Strafgesetz fallend erachtet wurde und man, da man ihm selbst Straflosigkeit auf Grund des § 152 GewO. zubilligen mußte, wenigstens denjenigen Tatbestand strafrechtlich zu erfassen suchte, der nicht ausdrücklich geschützt war: die Kampfesdrohung; vgl. in diesem Sinne RG. Bd. 21 S. 114. Nach der neuen Judikatur ist endlich die eigentlich selbstverständliche Wahrheit anerkannt, daß unter normalen Umständen dem Streit die Streitverkündung vorausgeht und daß in diesem Vorausgang der Ankündigung (d. i. der Drohung) geradezu ein Mittel zur Hintanhaltung anarchischer Zustände liegt.

[1]) Vgl. oben.

Noch nach zahlreichen anderen Richtungen hin bildet das Urteil vom 2. Juli 1906 ein Novum. Ohne hierauf im einzelnen einzugehen, sei hier nur mehr der Konsequenzen, vor allem auch für die Rechtsprechung über Kartelle, gedacht.

Klar ist ausgesprochen, daß Streik, Boykott, Aussperrung rechtlich zulässige Erscheinungen sind, deren Anwendung nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Ist es nicht die notwendige Folge, daß nun das Kartell, der Trust und damit der Gewerbezwang auch im Wirtschaftsleben in weiterem Umfang als bisher Anerkennung finden? Dies wird um so müheloser der Fall sein können, als schon bisher dem Kartell eine gewisse wohlwollende Sympathie zugewendet worden ist.

Auch die Gewerkschaft stellt sich als ein Kartell — von Arbeitsverkäufern — dar. Daß sie das Recht hat, Mitglieder, die bei einem Ausstande nicht mittun wollen, auszuschließen, ist anerkannt worden. Ist es nicht eine naheliegende Folgeerscheinung, daß nach glücklich beendetem Ausstand die Gewerkschaft die mit Opfern erzielten Vorteile nicht mit jenen Outsiders teilen will? Sollte es deshalb zur Drohung mit weiterem Ausstande im Falle jene nicht entlassen würden, kommen, so könnte nach der Gesamtauffassung der reichsgerichtlichen Entscheidung ein Klagerecht nicht bestehen.

Mit kurzen Worten: Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist, was die Arbeiterbewegung anlangt, zu einem guten Teil modifiziert. Ein — beschränktes — Zwangsrecht der Organisation ist anerkannt, die Drohung mit Streik, der Boykott, die (auch radikale) Arbeitersperre sind rechtlich zulässig. Ist es da denkbar, daß die alten Grundsätze auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Organisation in Kraft bleiben? Erinnern wir uns an das oben wiedergebene Urteil des Reichsgerichts vom 29. November 1900: „Wenn aber," so hieß es, „Kartellbestimmungen oder ihre Ausführung . . . in die Rechtsausübung Dritter eingreifen, sind sie unberechtigt . ." Oder das Urteil vom 14. Dezember 1902: „Sittlich verwerflich und nach § 826 BGB. unerlaubt wäre aber das Vergehen, falls die . . Maßnahmen nach ihrer Art und beabsichtigten Wirkung den dadurch Betroffenen in seiner geschäftlichen Existenz bedrohten . ."

Einem von einem Arbeitgeberverband ausgesperrten Arbeiter soll keine Klage zustehen, wohl aber einem Outsider, dem das Kartell die Rohmaterialien abschneidet? In beiden Fällen mag es sich um die Existenz handeln. Ist wirklich verschiedene Beurteilung möglich? Sollte hier Gewerbefreiheit, dort Gewerbezwang bestehen können?

Das ist schwer glaublich, angesichts des innigen Ineinandergehens von sozialen und wirtschaftlichen Fragen. Sollte aber tatsächlich die neue Judikatur des Reichsgerichts umschlagen und den großen Zwangsorganisationen des modernen Lebens gegenüber der Schutz des Individuums zurücktreten müssen, so wäre, so starke Befürchtungen gerade der Sozialreformer deshalb hegen mag, doch schließlich nur der Macht der Tatsachen ihr Recht geworden.

Die Polizei der deutschen Konsuln.

Von Dr. **Philipp Roßkeuscher** in Würzburg.

Einleitung.

Der Begriff der Polizei hat im Laufe der Zeit mannigfache Wandelungen erfahren, wie auch die nachstehende geschichtliche Darlegung ersehen läßt. Die neuere Staatslehre faßt den Begriff dahin, daß sie unter Ausscheidung der sog. pflegenden Verwaltungstätigkeit unter Polizei im weitesten Sinn die zwangsweise Durchsetzung der staatlichen Aufgaben erblickt.

Zu den Behörden, welchen diese Aufgabe zufällt, gehören nach den verschiedensten Richtungen auch die Konsuln. Aber aus der vielseitigen Tätigkeit derselben sind als nichtpolizeiliche Funktionen auszuscheiden:

1. alle Akte, welche vorwiegend pflegenden Charakter haben, ohne daß irgend welcher Zwang hiebei zur Anwendung käme, z. B. die Unterstützung von hilfsbedürftigen Reichsangehörigen und Seeleuten, die Mitwirkung bei Bergungs- und Rettungsmaßregeln usw.;

2. alle mit der eigentlichen gerichtlichen Tätigkeit der Konsuln zusammenhängenden Funktionen, z. B. Rechtshilfeakte, Sicherung der Beweise durch die Tätigkeit des Konsuls in Sachen, welche vor das Konsulargericht gehören, usw.;

3. alle jene Beurkundungen, welche zwar die Bedeutung öffentlicher Verwaltungsakte haben, an die sich aber kein polizeilicher Zwang unmittelbar anschließt, z. B. die Matrikelführung, Aufnahme von Urkunden, Ausstellung und Beglaubigung von Zeugnissen aller Art, Ausfertigung der Musterrolle;

4. alle jene Akte, welche ihrem Charakter nach vorwiegend der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, z. B. die Mitwirkung beim Verkauf von Schiffen, Einsetzung von Schiffsführern, Mitwirkung bei Havereien, Aufnahme von Verklarungen, Führung der Standes- und Schiffsregister.

Von all diesen Tätigkeiten ist hier abzusehen und der Kreis der Aufgabe auf jene amtlichen Funktionen zu beschränken, zu deren Durchsetzung obrigkeitlicher Zwang seitens des Konsuls angewandt wird. Wann, unter welchen Umständen und in welchem Umfange dasselbe der Fall ist, dies festzustellen ist die Aufgabe der folgenden Untersuchungen. Hiebei sind auch die Fälle polizeilicher Erlaubnis zu betrachten, die vor dem Eingreifen polizeilichen Zwangs schützen, insbesondere jene Arten polizeilicher Erlaubnis, über deren Erteilung polizeiliche Urkunden ausgefertigt werden, wie die Ausstellung von Pässen aller Art. Die Erteilung des Flaggenzeugnisses, an sich eine Funktion der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist wegen des sich möglicherweise anschließenden polizeilichen Zwangs in die Betrachtung einzuziehen. Auch wird zur Vervollständigung der polizeilichen Tätigkeit der Konsuln noch die eine oder andere Funktion Erwähnung zu finden haben, die, ohne direkt vom Zwangsmoment begleitet zu sein, im Zusammen-

hang mit anderen ein deutliches Bild über die polizeiliche Tätigkeit des Konsuls auf den einzelnen Gebieten ergibt. Selbstverständlich sind auch alle jene Entscheidungen hierher zu rechnen, die vom Konsul erlassen werden und zu deren Durchsetzung er sich des ihm zustehenden obrigkeitlichen Zwangs bedient.

Die einzelnen polizeilichen Funktionen sind nach den Gesichtspunkten des Verwaltungsrechts geordnet.

Demnach sind in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen:

I. Die Polizei im allgemeinen;

II. die Polizei der deutschen Konsuln und zwar

1. allgemeine Gesichtspunkte,
2. die polizeilichen Funktionen auf den einzelnen Verwaltungszweigen,
3. die Verwaltungsjudikatur der Konsuln,
4. die Zollpolizei der Konsuln,
5. die Verwaltungspolizei der Konsuln in den deutschen Niederlassungen von Tientsin und Hankau.

I. Teil.

Die Polizei im allgemeinen.

§ 1. Begriff der Polizei.

Mit dem Begriff der Polizei hat man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Vorstellungen verbunden. Während er ursprünglich die weltlichen Angelegenheiten im Gegensatz zu den kirchlichen umfaßte,[1]) erhielt er schon in den Reichspolizeiordnungen eine Bedeutung, welche mehr dem der Verwaltung im weiteren Sinn entsprach. Man dachte dabei vorzugsweise an Maßregeln, welche sich auf die Sitten des Volkes bezogen.[2]) Im 17. und 18. Jahrhundert begann unter dem Einfluß der naturrechtlichen Schule eine Richtung, welche auch die gesamte pflegende Staatstätigkeit in den Begriff der Polizei einbezog, so daß nun die Polizei die gesamte innere Verwaltung umfaßte.[3]) Seit Mitte des 18. Jahrhunderts suchte man den Begriff bestimmter abzugrenzen und ihn von den anderen Funktionen des Staates zu unterscheiden. Justi † 1756 und Sonnenfels † 1765 verstanden darunter die eigentliche Wohlfahrtspolizei,[4]) Lotz † 1805, „die direkte Selbsttätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszweckes seinem ganzen Umfange nach".[5]) Aber erst Graf von Soden[6]) unterschied zwischen einer Polizei im weiteren Sinn, die mit allen Staatstätigkeiten konkurriert, und einer selbständigen Polizei, die sich vorzugsweise auf das Gebiet der öffentlichen Sicherheit bezieht. Diese genauere Unterscheidung wurde jedoch in der Theorie nicht festgehalten und der Begriff der Polizei in dem weiten

[1]) Schulze, Preußisches Staatsrecht S. 299; Meyer, Verwaltungsrecht S. 71, Staatsrecht S. 643.

[2]) Schulze a. a. O. S. 289.

[3]) Schulze a. a. O. S. 292.

[4]) Schulze a. a. O. S. 301; Sonnenfels, Handbuch S. 178, Grundsätze Bd. I S. 29, 41; Justi, Grundfeste Bd. I S. 4, 6, 9.

[5]) Schulze a. a. O. S. 302; Lotz S. 28.

[6]) Soden, Nationalökonomie Bd. 7 S. 19, S. 40 ff., S. 128 ff., S. 152; vgl. auch Stein, Verwaltungslehre 1. Bd: Vollziehende Gewalt S. 48; vgl. Wippert S. 19; Bob S. 16; Lotz S. 334; Holzschuher S. 19, 63; Hoffer S. 31; Höck S. 1 ff.

Sinn der inneren Verwaltung gebraucht.[1]) Im Gegensatz zu dieser weiten theoretischen Bestimmung sah die Praxis von der gesamten Staatsverwaltung nur das als das Gebiet der Polizei an, auf dem sich die gebietende und zwingende Macht des Staates betätigt. Die Polizei kann nicht ohne die staatliche Zwangsgewalt gedacht werden. Diese ist nicht nur nötig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sondern auch zur Erfüllung anderer Aufgaben des Staates. Umgekehrt erkannte man aber auch immer mehr, daß die Verwaltung sich nicht in der Anwendung des Zwangs erschöpft, sondern daß sie sich daneben und fast vorzugsweise in pflegender Tätigkeit äußert. „Somit muß die Polizei die ganze Verwaltung durchdringen, aber sie ist keineswegs die ganze Verwaltung selbst; die Polizei kann also nicht nach den Objekten der Verwaltungstätigkeit begrenzt werden, sondern es kommt auf die Mittel an, welche die Staatsregierung anwendet, um ihre Zwecke zu erreichen.“ [2]) Nach Bluntschli ist die Polizei die Sorge des Staates für das Gemeinwohl mittels Ausübung seiner gebietenden und zwingenden Autorität.[3]) Die Polizei umfaßt nach ihm das ganze Gebiet der Sorge für das Gemeinwohl, aber in diesem ist Polizei nur da gegeben, wo der Staat mit Machtgebot und Zwangsgewalt in Wirksamkeit tritt. Wo die Staatsgewalt dagegen nur fördernd, pflegend und unterstützend auftritt, wirkt sie nicht als Polizei, sondern als öffentliche Pflege. Ihren Abschluß fand diese Begriffsentwickelung in der Verwaltungslehre Steins.[4]) Nach ihm ist die Polizei ein der ganzen Verwaltung immanentes Prinzip, „Verwaltung in Zwangsgewalt oder Zwangsgewalt in der Verwaltung“; sie durchdringt die gesamte innere Verwaltung.[5])

Auf dieser Grundlage wurde von den folgenden Theoretikern weiter gebaut. „Die Polizei“, sagt Seydel,[6]) „im Sinne der neueren Wissenschaft ist an sich keine materielle Tätigkeit des Staates, sondern eine Form der Staatstätigkeit, welche ihren Inhalt durch die verschiedenen Zwecke bekommt, denen sie dient. Die Polizei ist diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung sowie auch seine Angehörigen vor Gefährdung durch Menschen schützt.“ Selbstverständlich bedeutet die Durchführung der Polizei stets eine Beschränkung individueller Willkür im Interesse der Gesamtheit. Darum definiert Stengel:[7]) „Unter Polizei versteht man diejenige Tätigkeit der inneren Verwaltung, welche sich in der Beschränkung des Einzelnen äußert und in der Form von Zwang auftritt.“ [8])

Begrifflich ist die Polizei nicht notwendig auf das Gebiet der inneren Verwaltung beschränkt; ihre Tätigkeit ist hauptsächlich durch ihre Zwecke ge-

---

[1]) Schulze a. a. O. S. 303.

[2]) Schulze a. a. O. S. 303.

[3]) Buntschli, Allgemeines Staatsrecht 2. Bd. S. 172; vgl. auch Wippert S. 16; Ackermann S. 56.

[4]) Schulze a. a. O. S. 304; Stein, Verwaltungslehre 1. Bd. S. 196.

[5]) O. Mayer, Verwaltungsrecht 1. Bd. S. 248; Stein a. a. O. S. 198; Meyer, Staatsrecht S. 654; Thoma S. 30.

[6]) Seydel, Bayr. Staatsrecht 3. Bd. S. 3.

[7]) Stengel, Wörterbuch „Polizei“.

[8]) Aehnlich definieren auch Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht Bd. III S. 195; Gg. Meyer, Verwaltungsrecht S. 72, Staatsrecht S. 644; Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 133, 248. Ueber die Entwicklung des Polizeibegriffs siehe Ackermann S. 1 ff.; Bob S. 173 ff.; Höck S. 8 ff.; Mohl S. 7 ff.; Thoma S. 5 ff., 37; Wippert S. 6 ff. Ueber das Zwangsmoment vgl. Ackermann S. 37 ff.; Behr S. 28; Lotz S. 89; Mohl S. 42, 50 ff.; Pözl S. 49; Sonnenfels Handbuch S. 173; Schäffle S. 6 ff.

kennzeichnet. Bezeichnend für sie ist darum auch nicht das Motiv, aus dem sie entspricht, sondern vielmehr ausschließlich die Art ihrer Wirkung:[1]) das Hervortreten der gebietenden und zwingenden Staatsautorität und die Beschränkung der individuellen Freiheit. Da jedoch die polizeilichen Befugnisse fast ausschließlich den Behörden der inneren Verwaltung nach den positiven gesetzlichen Vorschriften beigelegt sind, kann man sagen, daß sich die Polizei auf das Gebiet der inneren Verwaltung beschränkt. Auch ist nach den positiven gesetzlichen Bestimmungen der modernen Gesetzgebung die polizeiliche Tätigkeit in weitem Maße auf Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrtsförderung ausgedehnt,[2]) so daß als polizeiliche jede obrigkeitliche Tätigkeit zu bezeichnen ist, welche auf dem Gebiete und für Zwecke der inneren Staatsverwaltung auf Grund der allgemeinen Gehorsamspflicht die natürliche Freiheit der Untertanen beschränkt.[3]) Polizeigewalt ist sonach jede von den Verwaltungsbehörden geübte Staatsgewalt, sofern sie polizeilich ist.

Gegenstand der polizeilichen Tätigkeit ist Beschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit, auch wenn sich der Betroffene dieser Beschränkung nicht bewußt wird, niemals aber die Entziehung einer rechtlichen Fähigkeit; diese kann nur beschränkt werden durch die gänzliche oder teilweise Entziehung oder Verweigerung der Vornahme solcher konstitutiver Verwaltungsakte, von denen nach geltendem Rechte gewisse Aenderungen der individuellen Rechtssphäre abhängen. Darum dürfen die Polizeibehörden niemals in private oder öffentliche subjektive Rechte eingreifen, wohl aber können sie die Betätigung der rechtlichen Fähigkeiten hemmen und den Genuß eines rechtlich geschützten Gutes verhindern. Als natürliche Handlungsfreiheit, die durch die Polizei Beschränkungen erleidet, ist natürlich nur jene Freiheit zu denken, welche der Einzelne auf Grund des menschlichen Zusammenlebens und bei Erfüllung der wachsenden Kulturaufgaben der menschlichen Gemeinschaft betätigen kann.

Subjekt aller Polizei ist die Staatsgewalt, was durch Abschaffung jeglicher diskretionären Polizeigewalt und die strenge Durchführung des Grundsatzes, daß jeder Polizeibefehl auf gesetzlicher Grundlage beruhen müsse, deutlich zur Erscheinung kommt.[4]) Objekt derselben sind alle der Staatsgewalt Unterworfenen auf Grund der ihnen obliegenden allgemeinen Gehorsamspflicht, selbst die staatlichen Behörden, soweit es sich nicht um hoheitliche Verrichtungen handelt.[5])

§ 2. Polizeibehörden und Polizeibeamte.

Polizeibehörden sind diejenigen Behörden, denen die Ausübung polizeilicher Funktionen obliegt.[6]) Aus dem Wesen der Polizei und ihrem Zusammenhang mit der Verwaltung ergibt sich, daß die Verwaltungsbehörden auch zugleich Polizeibehörden sind oder sein können und bei Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben zur Durchführung derselben eine Polizeigewalt betätigen. Die Ausübung der Verwaltungspolizei obliegt im Staatsgebiet regelmäßig den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung,[7]) deren Tätigkeit hauptsächlich auf Schutz der

[1]) Thoma S. 8; Wippert S. 20.
[2]) Thoma S. 7; über das legislatorische Motiv S. 36 ff.
[3]) Thoma S. 9 ff.
[4]) Thoma S. 12, 100 ff.
[5]) Thoma S. 16.
[6]) Stengel „Polizei“.
[7]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 185; Schulze S. 329.

staatlichen Einrichtungen und auf Wohlfahrtsförderung gerichtet ist. Je nach den verschiedenen Sparten dieser Verwaltungstätigkeit läßt sich für jede derselben ein besonderer Polizeibegriff konstruieren, welcher jeweils die auf einem Verwaltungsgebiet geltenden und zulässigen Beschränkungen der natürlichen Handlungsfreiheit umfaßt.[1]) Ihre Tätigkeit ist aber begrifflich auf die Gesamtheit der polizeilichen Funktionen gerichtet und sie werden darum im Sinn des Verwaltungsrechts als allgemeine Polizeibehörden bezeichnet. Ihnen werden als besondere Polizeibehörden jene gegenüber gestellt, deren Wirkungskreis sachlich auf besondere Materien beschränkt ist.[2]) Die Regelung des Verwaltungsrechts ist Sache der einzelnen Landesgesetzgebung. Aber auch das Reich übt in großem Umfang eine Verwaltung und eine damit zusammenhängende Polizei, die ihre nähere Regelung durch die betreffenden Reichsgesetze findet. Nach dem System des Reichsstaatsrechts erscheinen als besondere Polizeibehörden die Konsularbehörden, die Behörden der Schutzgebiete, die Marinestationschefs usw.[3])

Im allgemeinen sind die Befugnisse der Polizeibehörden:[4])

1. Der Erlaß von Polizeiverordnungen,
2. der Erlaß von Polizeiverfügungen,
3. die Festsetzung von Strafen vorbehaltlich der Anrufung des ordentlichen Gerichts in Polizeistrafverfügungen nach § 453 ff. StPO.,
4. die Anwendung des Zwangs zur Durchsetzung der polizeilichen Anordnungen.

Die Organisation der Polizeibehörden bestimmt sich nach den die Verwaltung selbst regelnden gesetzlichen Bestimmungen. Aus dem einheitlichen System der Verwaltung ergibt sich auch die Gliederung der Polizeibehörden, in welcher stets die untergeordnete Behörde dem Dienstbefehl der höheren unterworfen ist.[5]) Die Ausübung der polizeilichen Obliegenheiten ist nicht bloß das Recht sondern auch die Pflicht der betreffenden Behörden. Daraus ergibt sich, daß dieselben niemals die Ausübung ihrer polizeilichen Befugnisse niederen Behörden überlassen dürfen außer im Falle, daß eine besondere gesetzliche Ermächtigung die Befugnis hiezu erteilt.

Während den Polizeibehörden der Erlaß polizeilicher Verordnungen und Verfügungen und die Entscheidung leichterer Straffälle zusteht, obliegt den Polizeibeamten in Unterordnung unter die Polizeibehörden die Ausführung und Vollstreckung der polizeilichen Anordnungen sowie die Anwendung unmittelbaren Zwangs.[6]) Der polizeiliche Zwang ist reiner Verwaltungszwang im Rahmen und mit den Mitteln der Verwaltung. Außerdem haben die Polizeibeamten die Kriminaljustiz in der Verfolgung der Delikte zu unterstützen und sind zu diesem Zwecke Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft nach näherer Vorschrift des GVG.

---

[1]) Thoma S. 29, 34.

[2]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 185; Pözl S. 145; cf. dazu Justi, Grundfeste Bd. II S. 504 ff., 611 ff., 646 ff.

[3]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 220; Meyer, Staatsrecht S. 605.

[4]) Stengel „Polizei".

[5]) Meyer, Staatsrecht S. 646; Rosin S. 26, 56; Behr S. 108; Justi, Grundriß S. 381; Grundfeste Bd. II S. 567 ff.; Pözl S. 145; Sonnenfels Sätze S. 281; Thoma S. 21, 174; Zimmermann S. 157 ff., 195.

[6]) Stengel „Polizei"; Mayer, Verwaltungsrecht S. 358; Justi, Grundriß S. 387, Grundfeste Bd. II S. 636 ff.; Sonnenfels Sätze S. 295 ff.; Grundsätze S. 399 ff. Ob die Polizeibehörden überhaupt den subsidiären Vollstreckungszwang zu üben haben darüber cf. Thoma S. 33 ff.

und der StPO.[1]) wie auch den Polizeibehörden in gewissem Umfange die Unterstützung der Kriminalpolizei obliegt.[2])

§ 3. Die Betätigung der Polizei.

Die Sätze des Verwaltungsrechts wenden sich nur zum Teil mit Geboten und Verboten direkt an die Untertanen. Vielfach machen sie den Eintritt dieser Verpflichtung abhängig von einer im konkreten Fall ergehenden Willensäußerung der Verwaltungsbehörden, dem Verwaltungsbefehl,[3]) der entweder Entscheidung oder Verfügung[4]) ist. Während bei der Entscheidung die Behörde einfach die abstrakte Gesetzesnorm auf den konkreten Fall anwendet,[5]) ist beim Erlaß der Verfügung innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihren Zweckmäßigkeitserwägungen ein breiter Spielraum gelassen.[6]) Soll auf einem Gebiete des Verwaltungsrechts in irgend einer Weise Zwang gegen eine Person geübt werden, so gewinnt diese Willensäußerung der Verwaltungsbehörde ihre Erscheinung im Polizeibefehl[7]) und in der Polizeiverfügung.[8]) Soll dieser Zwang durch Androhung einer polizeilichen Strafe stattfinden, so spricht man von Polizeistrafverfügungen im Sinne des Verwaltungsrechts.

Der Polizeibefehl ist sonach jeder obrigkeitliche Befehl, der für Zwecke der inneren Staatsverwaltung den Untertanen als solchen eine bestimmte Handlung oder Unterlassung gebietet.[9]) Er ist entweder verpflichtend oder vollziehend; dem vollziehenden geht notwendig der verpflichtende Polizeibefehl voraus.[10]) Dieser ist entweder ein allgemeiner oder ein individueller.[11]) Seine verpflichtende Kraft fließt in erster Linie aus dem Gesetz, sofern dieses selbst den Polizeibefehl enthält. Möglich ist es jedoch, daß durch Gesetz, das Polizeiverwaltungsgesetz, die Befugnis zum Erlaß von Polizeibefehlen an Organe der öffentlichen Verwaltung delegiert ist.[12])

Neben dem Polizeibefehl steht als weitere polizeiliche Aeußerungsform zur Beschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit die Polizeiverfügung. Verfügungen im Sinne des modernen Staatsrechts sind Befehle der öffentlichen Verwaltungsorgane an die Untertanen als solche, soweit sie nicht allgemein verbindlicher Natur sind.[13]) Ist der Befehl ein Polizeibefehl, so ist dementsprechend die ihn anordnende Verfügung eine Polizeiverfügung. In der Form der Verfügung erscheint jedoch auch die polizeiliche Erlaubniserteilung. Letztere beruht auf dem Grundgedanken, daß es der Polizeibehörde gestattet ist, eine an sich verbotene Handlung im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zu er-

---

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 86, Staatsrecht S. 645; Schulze S. 307; Justi, Grundfeste Bd. II S. 580 ff.; Pözl S. 109; Zimmermann S. 94 ff., 189 ff.

[2]) Thoma S. 25.

[3]) Rosin S. 11; Stein S. 206.

[4]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 29, Staatsrecht S. 647; Rosin S. 12, 25, 29

[5]) Meyer, Staatsrecht S. 649.

[6]) Rosin S. 19.

[7]) Mayer S. 32, 271, 276.

[8]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 73, 78, Staatsrecht S. 648; Mayer S. 273, 277.

[9]) Thoma S. 53.

[10]) Thoma S. 52.

[11]) Thoma S. 53.

[12]) Thoma S. 54.

[13]) Thoma S. 57, 63; Wippert S. 15 ff; Pözl S. 149; Justi, Grundfeste Bd. II S. 463 ff.

lauben.[1]) Das Rechtsmittel gegen die Verfügung bildet die Beschwerde an die der verfügenden Behörde vorgesetzte Dienstbehörde.[2])

Gegenüber dem allgemeinen Inhalt des Gesetzes, auf dem sie ruht, umfaßt die Verfügung begrifflich einen einzelnen Fall oder doch eine Summe einzelner Fälle — nicht aber deren abstrakte Einheit.[3]) Sie richtet sich entweder an eine Allgemeinheit d. h. an jedermann im Verwaltungsbezirk, den sie trifft als Allgemeinverfügung, oder nur an einzelne bestimmte Personen als Einzelverfügung.[4]) Nach ihrem Inhalt ist sie entweder eine verpflichtende, indem sie dem von ihr Betroffenen gegenüber wirkt wie ein neuer Rechtssatz und ihm neue Pflichten auferlegt, oder eine vollziehende, welche die durch den verpflichtenden Polizeibefehl begründete Pflichten zur Geltung zu bringen hat.[5]) Der Tatbestand, den die vollziehende Verfügung regelt, ist immer ein konkreter nicht nur im Verhältnis zum delegierenden sondern auch im Verhältnis zum verpflichtenden Polizeibefehl.[6]) Vollziehende polizeiliche Befehle sind nur praktisch in der Form von Einzelverfügungen. Möglicherweise handelt es sich um bloße Wiederholung des Befehls, wenn auch unter Anpassung an den konkreten Fall.[7]) Der vollziehenden Verfügung gegenüber ist die verpflichtende wesentlich individueller Natur. Während bei Erlaß der verpflichtenden Verfügung die Polizeibehörde im Rahmen des Gesetzes den einzelnen Fall nach freiem Ermessen ordnet, ordnet ihn die vollziehende Verfügung genau nach Maßgabe des Gesetzes, das sie vollzieht.[8]) Aber nur unter den im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen ist nach den Grundsätzen des Rechtsstaats die Polizeibehörde berechtigt, eine Handlung oder Unterlassung zu verlangen.[9]) Zur Rechtmäßigkeit der Polizeiverfügung ist natürlich erforderlich, daß sie sich in den gesetzlichen Schranken hält und in richtiger Form von der zuständigen Behörde erlassen wird. Zur Einsetzung ihrer Autorität für die Einhaltung der polizeilichen Schranken ist die Polizeibehörde nicht nur berechtigt sondern verpflichtet.[10]) Freilich wird der Verwaltungsbehörde stets eine gewisse Freiheit bleiben in der Entscheidung, ob und wieweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen im einzelnen Falle für gegeben erachtet und in welchem Maße sie eingreifen will. Dieser Spielraum besteht aber auch nur, weil und soweit das positive Recht diesen gestattet.[11]) Die Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zum Erlaß von gebietenden und verbietenden Verfügungen muß aber nicht auf einem speziellen Rechtssatz beruhen, welcher die Verfügung nach Voraussetzung und Inhalt bestimmt, diese Befugnis ergibt sich vielmehr auch durch Abstraktion von allgemeinen Rechtssätzen und aus den im Gebiete des Polizeirechts wichtigen Generalklauseln.[12]) Beide rechtfertigen die Tatsache der Ausübung nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. Den

---

1) Mohl S. 49; Zimmermann S. 63; Thoma S. 58, 80.

2) Meyer, Verwaltungsrecht S. 30, Staatsrecht S. 816.

3) Rosin S. 12, 16; Thoma S. 61 ff., 72.

4) Thoma S. 65.

5) Thoma S. 57.

6) Thoma S. 73.

7) Thoma S. 77.

8) Thoma S. 74.

9) Meyer, Verwaltungsrecht S. 649; Mayer S. 277; Rosin S. 18; Stein S. 206; Thoma S. 98 ff.; Zimmermann S. 79.

10) Thoma S. 78.

11) Rosin S. 19.

12) Meyer, Verwaltungsrecht S. 79, Staatsrecht S. 651; Rosin S. 23; Thoma S. 58.

Zusammenhang zwischen Gesetz und Verfügung drückt Laband,[1]) mit folgenden Worten aus: „Das Gesetz schafft Rechtssätze, die Verfügung begründet Rechtsverhältnisse" vermöge und nach Vorschrift des Gesetzes. Doch ist damit die Wirkung der Verfügung nicht erschöpft; sie schafft nicht nur Rechtsverhältnisse, sie verändert und beseitigt auch dieselben.

Es versteht sich von selbst, daß auch die Verwaltung Strafen zur Durchsetzung der von ihr aufgestellten Verpflichtungen verwenden kann. Eigentlich bleibt es der Verwaltung überlassen, die von ihr getroffenen Verfügungen mit ihren eigenen Zwangsmitteln durchzusetzen.[2]) Doch stehen die Polizeibefehle gewöhnlich in Verbindung mit Strafdrohungen, um ihre Durchsetzung zu garantieren. Das moderne Polizeistrafrecht selbst steht vollständig unter den Normen des gemeinen Kriminalstrafrechts.[3])

Für die gesamte Tätigkeit der Verwaltungs- und Polizeibehörden, auch für die Anwendung der gesetzlichen Machtmittel entscheidet bei freiestem Ermessen reine Zweckmäßigkeitserwägung.[4]) Die Einheit in der ganzen Verwaltungspraxis wird dadurch erhalten, daß in den Verwaltungsverordnungen die vorgesetzten Behörden abstrakt Bestimmung darüber treffen, wie sich im einzelnen konkreten Fall die Tätigkeit der betreffenden ausführenden Behörde zu gestalten hat.[5]) Diese Verwaltungsverordnungen treffen Bestimmungen für die Tätigkeit der im Staatsorganismus tätigen Behörden und treten deshalb nicht an die einzelnen Untertanen mit Rechten und Pflichten heran.[6])

Anders die Rechtsverordnungen. Ihr Rechtsgrund liegt darin, daß die mit der Gesetzgebung betrauten Faktoren ihre Gewalt zum Erlaß von Rechtsnormen an Behörden des Staats in bestimmtem Umfang übertragen und diese durch die Delegation die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen erlangen.[7]) Ihrem Wesen nach ist die Rechtsverordnung formell Verordnung, indem sie den Erlaß von Normen durch die Verwaltungsbehörden darstellt, materiell ist sie Gesetz, indem ein Tun oder Unterlassen befohlen wird, woran sowohl die Behörden wie die Untertanen gebunden sind.[8]) Aber auch hier waltet bei freiem Ermessen das die ganze Verwaltung beherrschende Prinzip der Zweckmäßigkeit. Nach Maßgabe des delegierenden Gesetzes kann die delegierte Behörde die Verordnung wieder aufheben oder durch eine andere ersetzen.[9]) Aber die Rechtsverordnung ist im Gegensatz zur Verfügung nicht die konkrete Regelung eines im Gesetz schon abstrakt vorgesehenen Einzelfalles,[10]) sondern ein eigener gesetzgeberischer Akt der Verwaltungsbehörden.

Zu diesen Rechtsverordnungen gehören in erster Linie die Polizeiverordnungen. Sie sind diejenigen Rechtsverordnungen, welche allgemeine polizeiliche Befehle,

---

[1]) Laband, Reichsstaatsrecht Bd. II S. 178; vgl. auch Meyer, Verwaltungsrecht S. 78; Rosin S. 24.

[2]) Rosin S. 19.

[3]) Thoma S. 82, 85.

[4]) Rosin S. 28.

[5]) Meyer, Staatsrecht S. 571, 646; Verwaltungsrecht S. 29; Rosin S. 28, 29; Thoma S. 348.

[6]) Rosin S. 30.

[7]) Meyer, Staatsrecht S. 573; Mayer, Verwaltungsrecht S. 307; Rosin S. 32; Schulze S. 312; Justi, Grundriß S. 330; Mohl S. 45.

[8]) Rosin S. 32, 34, 53; Thoma S. 325.

[9]) Rosin S. 34.

[10]) Rosin S. 35.

Gebote oder Verbote unter Strafdrohung aufstellen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Strafe durch die Polizeiverordnung selbst ausgesprochen wird — Polizeistrafverordnungen — oder ob die Strafdrohung schon in dem delegierenden oder in einem dritten Gesetz enthalten ist — einfache Polizeiverordnungen —, so daß diesen lediglich der Ausspruch des Polizeibefehls vorbehalten bleibt. Sie verpflichten die Untertanen zum Gehorsam, die Behörden zum Vollzug.[1])

Ihren inneren Grund haben die Polizeiverordnungen darin, daß sie bestimmt sind, lokalen Verschiedenheiten und wechselnden Bedürfnissen eines kleineren Kreises durch eine ohne großen Apparat funktionierende, dem Bedürfnisfalle naheliegende Gesetzgebung zu genügen.[2])

Inhalt der Polizeiverordnungen sind sonach Rechtsvorschriften, welche im polizeilichen Interesse zu Handlungen und Unterlassungen verpflichten.[3]) Nur im Entstehungsgrund unterscheiden sich Gesetz und Polizeiverordnung.[4]) Während jenes auf dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weg entsteht, entspringt diese aus den Zweckmäßigkeitserwägungen der Polizeibehörden, so daß sie unter veränderten Umständen von dieser wieder aufgehoben werden kann.[5]) Durch die materielle Gleichheit von Gesetz und Polizeiverordnung ist der Gegensatz zur Polizeiverfügung von selbst gegeben.[6]) Die Polizeiverordnung hat ein abstrakt bezeichnetes Vorkommnis zum Gegenstand, für dessen künftige Konkretisierung sie durch Aufstellung allgemeiner Befehle Fürsorge trifft; die Polizeiverfügung dagegen hat ein bestimmtes reales Vorkommnis zum Gegenstand, aus Anlaß dessen sie die unmittelbar aktuellen Befehle erteilt.[7]) Es läßt sich deshalb die Polizeiverordnung auch als polizeilicher Allgemeinbefehl der polizeilichen Einzelverfügung gegenüberstellen.[8]) Von der Beschaffenheit des einzelnen Falles hängt es ab, ob die zu seiner Erledigung erlassene Verfügung verpflichtender oder vollziehender Natur ist. Ist das reale Vorkommnis nichts anderes als die Konkretisierung des in Gesetz und Verordnung abstrakt zur Voraussetzung allgemeiner Befehle genommenen Tatbestandes, so beschränkt sich die Zuständigkeit der Polizeibehörde auf die Erlassung der vollziehenden Verfügung. Ist das Vorkommnis dagegen individueller Natur, so kann es der Polizeibehörde Veranlassung geben, im Rahmen des Polizeigesetzes eine verpflichtende Verfügung zu erlassen.[9]) Polizeiverordnung und Polizeiverfügung sind beide konkreter Natur insofern, als der Tatbestand, den sie regeln, dem delegierenden Gesetz notwendig subsumiert werden kann; beide sind aber auch individueller Natur insofern, als dieser Tatbestand bisher keinem polizeilichen Rechtssatz unterstellt werden konnte. In diesem letzteren Punkte liegt aber auch der Unterschied zwischen beiden. Die Verordnung knüpft an einen abstrakten Tatbestand an, der sich immer und bei jedermann konkretisieren kann, die Verfügung dagegen an einen realen Tatbestand, der gerade im einzelnen Fall vor-

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 73, 76; Staatsrecht S. 537; Mayer S. 273; Rosin S. 36, 56, 59; Thoma S. 55.

[2]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 77; Rosin S. 36; Schulze S. 311; Justi, Grundriß S. 330; Thoma S. 216.

[3]) Rosin S. 34, 131, 151.

[4]) Rosin S. 56.

[5]) Rosin S. 56; Thoma S. 216 ff.

[6]) Rosin S. 62.

[7]) Thoma S. 65.

[8]) Thoma S. 68.

[9]) Thoma S. 69.

liegt und deshalb individuell zu bezeichnen ist. Durch den verpflichtenden Polizeibefehl wird sonach ein konkreter, im Gesetz abstrakt vorgesehener Fall entweder abstrakt oder individuell durch Einzelverfügung rechtlich geordnet.[1]) Ob die polizeiliche Pflicht seitens der Verwaltungsbehörde durch Verfügung oder Verordnung ihre Regelung findet, zeigt sich auch im Unterschiede der Wirkungen für die Behörde selbst. Lautet die Ermächtigung der Polizeibehörde auf eine Verordnung, so stellt die Polizeibehörde durch den Erlaß derselben ein für allemal fest, welche Beschränkungen der Untertan auf dem von ihr geregelten Gebiet hinnehmen muß, und setzt denselben zugleich eine Schranke. Der Spielraum, den das Delegationsgesetz der Behörde gibt, ist damit konsumiert. Lautet die Ermächtigung dagegen auf Einzelverfügungen, so kann die Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall, auf den die Ermächtigung zutrifft, nach freiem Belieben stets neue Anordnungen treffen.[2])

Der Erlaß der Polizeiverordnungen beruht wie der Erlaß von Rechtsverordnungen überhaupt auf gesetzlicher Delegation.[3]) Dadurch ist es in das Ermessen der Behörden gestellt, ob und wieweit sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen.[4]) Die Amtspflicht der Behörden begründet jedoch eine Pflicht zum Erlaß insofern, als jede Behörde verbunden ist zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Förderung des Staatswohles. Soweit die Polizeibehörden von dem Recht zum Erlasse einer Verordnung keinen Gebrauch machen, kann ihnen unter Umständen das durch selbständige Normen begründete Recht zum Erlaß von Verfügungen Ersatz bieten.[5]) Dem freien Ermessen ist jedoch dann eine Grenze gezogen, wenn das delegierende Gesetz die Regelung einer einzelnen Materie vollständig dem Verordnungsweg zuweist, sowie in den Fällen, in denen die Polizeiverordnungen zur Ausführung von Gesetzen bestimmt sind, so daß ohne deren Erlaß ein Vollzug des delegierenden Gesetzes nicht möglich ist.[6]) Von solchen Fällen abgesehen, steht es auch im Ermessen der Polizeibehörden, regelmäßig die einmal erlassene Polizeiverordnung wieder aufzuheben oder durch eine andere zu ersetzen.[7])

Auch der Inhalt der Polizeiverordnung kann durch das delegierende Gesetz schon mehr oder minder bestimmt sein.[8]) Jede Polizeiverordnung enthält wie jedes Strafgesetz eine Strafdrohung und eine Norm, deren Uebertretung den Tatbestand zur Anwendung der Strafdrohung bildet.[9]) Je nach dem Inhalt des delegierenden Gesetzes können die Polizeibehörden befugt sein zum Erlaß von Norm und Strafdrohung oder nur zum Erlaß der Norm oder auch nur zur Androhung der Strafe. Das erste Prinzip findet seine Verwirklichung in der preußischen Gesetzgebung[10]) und liegt auch der Reichsgesetzgebung zugrunde, das zweite Prinzip war maßgebend für die französische Gesetzgebung und für die

---

[1]) Thoma S. 73.
[2]) Thoma S. 76; dortselbst über die legislatorischen Motive.
[3]) Meyer, Staatsrecht S. 573; Mayer S. 307; Rosin S. 64; Schulze S. 312; Thoma S. 100 ff.
[4]) Rosin S. 66, 141.
[5]) Rosin S. 66.
[6]) Rosin S. 67.
[7]) Thoma S. 337.
[8]) Rosin S. 67.
[9]) Rosin S. 75.
[10]) Mayer S. 308; Rosin S. 75, 175; Thoma S. 218.

Polizeistrafrechtskodifikationen der süddeutschen Staaten.[1]) Die dritte Möglichkeit hat keine praktische Bedeutung. Das Resultat wäre, daß durch Hinzufügung der Strafdrohung zur Norm die an sich lex imperfecta zur lex perfecta würde, die bisher straflose Tat fortan unter Strafe stünde.[2])

Je nach den Gegenständen, welche in der Polizeiverordnung ihre Normierung finden, unterscheidet man zwischen allgemeiner und spezieller Delegation.[3]) Während sich die spezielle Delegation auf die Regelung bestimmter im Gesetz aufgezählter Tatbestände beschränkt, gestattet die allgemeine Delegation den delegierten Behörden die Anwendung der Polizeiverordnung für das ganze Gebiet ihrer polizeilichen Wirksamkeit. Auf dem ersteren Standpunkt steht wiederum das Polizeirecht der süddeutschen Staaten, während das System der allgemeinen Delegation in der preußischen Gesetzgebung sowie in der des Reichs maßgebend ist.[4])

Aus der Begründung des Polizeiverordnungsrechts in der gesetzlichen Delegation ergibt sich auch eine Gebundenheit der Polizeiverordnung in bezug auf ihren Inhalt, die dahin präzisiert wird, daß diese keine Anordnung enthalten darf, die mit Gesetzen oder Verordnungen höherer Instanzen im Widerspruch steht.[5]) Das Verhältnis zum delegierenden Gesetz ist ein bestimmt fixiertes, indem die Verordnung sich innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes bewegen muß.[6]) Dagegen läßt sich ihr Verhältnis zu anderen Gesetzen und anderen polizeilichen Verordnungen nur aus den positiven Bestimmungen des delegierenden Gesetzes ableiten und auf dem Wege der Interpretation feststellen.[7]) Jede Polizeiverordnung ist nichtig, soweit sie die Grenzen überschreitet, welche ihr das delegierende Gesetz zieht.[8])

Der Bereich des polizeilichen Verordnungsrechts ergibt sich im allgemeinen aus dem Wirkungskreis der delegierten Behörde; das Verordnungsrecht der übergeordneten Behörde wird erst wirksam, wenn das der unteren Behörde nicht mehr örtlich ausreicht.[9])

Im allgemeinen ist es unzulässig, daß die delegierte Behörde die Ausübung des Verordnungsrechts an andere Behörden weiter überträgt, es sei denn, daß eine solche Subdelegation sich auf gesetzliche Bestimmungen stützen läßt.[10]) Es erscheint jedoch zulässig, den einzelnen Behörden die Ergänzung und Ausführung der für einen großen Kreis erlassenen Polizeiverordnungen zu übertragen oder die Modalitäten der Erfüllung der Norm den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten; denn in diesem Falle handelt es sich nicht um eine selbständige Normensetzung, sondern vielmehr um eine detaillierte Ausprägung der schon vorhandenen. Soweit eine wirkliche Subdelegation vorliegt,

---

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 77; Mayer S. 307; Rosin S. 77; Thoma S. 219.

[2]) Rosin S. 81.

[3]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 573; Rosin S. 82; Thoma S. 221 ff.; über die legislatorischen Motive Thoma S. 227.

[4]) Rosin S. 83, 84; Thoma S. 223.

[5]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 77; Rosin S. 87; Schulze S. 312; Stein S. 53; Thoma S. 460 ff.

[6]) Rosin S 88, 177; Thoma S. 332.

[7]) Rosin S. 89 ff.

[8]) Rosin S. 94.

[9]) Rosin S. 208; Thoma S. 404, 425.

[10]) Rosin S. 214; Thoma S. 338.

ist die Rechtsgültigkeit der von der untern Behörde erlassenen Polizeiverordnung davon abhängig, ob die Delegation selbst gültig war. War dies nicht der Fall, so ist die Uebertretung der von der unteren Behörde erlassenen Normen nicht strafbar, und die auf sie gestützte vollziehende Polizeiverfügung mit der verwaltungsgerichtlichen Klage anfechtbar.[1]) Ein ähnliches Verhältnis wie bei der Subdelegation ist auch dann gegeben, wenn die Verordnungsbefugnis durch eine spezielle Delegation mehreren Behördeninstanzen verliehen ist, die Oberbehörde sonach nur einen Teil der betreffenden Materie regelt, die Ordnung des übrigen Teiles aber der Unterbehörde überläßt. Hier ist die Grundlage der von der unteren Behörde erlassenen Vorschrift unmittelbar das delegierende Gesetz.[2])

Beim Erlaß der Polizeiverordnung selbst haben die delegierten Behörden sich an die ihnen von den vorgesetzten Behörden erteilten Anweisungen und Dienstbefehle zu halten.[3]) Auch haben sie gewöhnlich die Verordnungen der vorgesetzten Behörde vorzulegen und deren Entscheidung, die sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken hat, abzuwarten. Die Vorlage der Polizeiverordnungen an die höhere Behörde ist eine Kontrollmaßregel zur Vermeidung fehlerhafter Polizeiverordnungen im Interesse der sie erlassenden Behörde selbst, deren Ansehen durch häufige Aufhebung verkündeter und in Vollzug gesetzter Verordnungen seitens der vorgesetzten Behörde und bei Nichtanwendung durch die Strafgerichte leiden würde.[4])

Damit jedoch die Polizeiverordnung bindende Kraft äußert, ist erforderlich, daß sie publiziert[5]), d. h. in der vom Gesetz bestimmten Form und Art bekannt gemacht wird. Erst von diesem Momente an erlangt sie ihre Wirksamkeit.

Außer Kraft gesetzt wird die Polizeiverordnung entweder durch eine den veränderten Verhältnissen entsprechende von derselben oder von der vorgesetzten Behörde erlassene neue Verordnung[6]) oder durch Aufhebung seitens der erlassenden oder der vorgesetzten Behörde,[7]) die sowohl aus Zweckmäßigkeitserwägungen wie auch auf Beschwerde durch die von ihr Betroffenen hin erfolgen kann.[8]) Doch sind die Wirkungen der Aufhebung durch die erlassende und der Kassation durch die vorgesetzte Behörde nicht die gleichen. Während die Aufhebung durch die erlassende Behörde bewirkt, daß das von der Verordnung geregelte Gebiet in Zukunft seiner Regelung entbehrt, indem der durch die Verordnung veränderte bisherige Zustand nicht von selbst wieder eintritt,[9]) ist das letztere bei der Aufhebung der Verordnung durch die vorgesetzte Behörde der Fall. Die Befugnis zur Außerkraftsetzung der Verordnung schließt jedoch für die höhere Behörde nicht die Befugnis zum Erlaß neuer Verordnungen an Stelle der delegierten Behörde ein. Erscheint der vorgesetzten Behörde die gänzliche Aufhebung der Verordnung nicht angezeigt, so bleibt ihr kein anderes Mittel als im Wege der Dienst-

[1]) Rosin S. 216; Thoma S. 339.
[2]) Rosin S. 217; Thoma S. 340.
[3]) Rosin S. 96, 218; Thoma S. 391 ff.
[4]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 78, Staatsrecht S. 646; Rosin S. 300; Thoma S. 394 ff., 418.
[5]) Rosin S. 255; Schulze S. 313; Thoma S. 428 ff.
[6]) Meyer, Staatsrecht S. 576; Rosin S. 67, 273; Thoma S. 470 ff.
[7]) Rosin S. 273; Schulze S. 312.
[8]) Rosin S. 97, 296; Stein S. 121, 206; Thoma S. 174, 470 ff.
[9]) Thoma S. 472.

anweisung die verordnende Behörde zu entsprechender Aenderung der erlassenen Verordnung zu veranlassen.[1])

§ 4. Das polizeiliche Zwangsrecht.

Vor erfolgter Uebertretung der Strafvorschriften ist es Pflicht der Polizeibehörden, der Ausführung der verbotenen Tat mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln äußeren Zwangs entgegenzuwirken.[2]) Die Anwendung von polizeilichen Exekutivstrafen hat die Nichtbeobachtung polizeilicher Anordnungen zur notwendigen Voraussetzung.[3]) Nach derselben ist es Aufgabe der Polizeibehörden, für Beseitigung der vorschriftswidrigen Zustände zu sorgen.[4]) Wie aber jede Vollstreckung so erfordert auch die polizeiliche eine vorherige Feststellung der polizeilichen Pflicht im einzelnen Fall durch Polizeiverfügung, welche mit Beschwerde angefochten werden kann und auf Grund deren nach Ablauf der Rechtsmittelfrist das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Doch ist mitunter auch eine vorläufige Vollstreckung nicht ausgeschlossen.[5]) Als spezifisch polizeiliche Zwangsmittel kommen drei in Betracht: 1. Die Polizeibehörde kann sich der ihr zur Verfügung stehenden Ungehorsams- und Ordnungsstrafen (Exekutivstrafen) bedienen und durch deren Verhängung die vorgeschriebene Handlung oder Unterlassung erzwingen.[6]) Der Unterschied der polizeilichen Exekutivstrafe von der eigentlichen Polizeistrafe besteht darin, daß sie von der Polizeibehörde im einzelnen Fall angedroht wird, wogegen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde möglich ist, und nach Eintritt der Rechtskraft von ihr vollstreckt wird.[7]) Auch die Beitreibung der Geldstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangs. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist gesetzlich fixiert, die Umwandlung in Haft im allgemeinen ausgeschlossen, wenn sie nicht durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich gestattet ist.[8]) Die Wiederholung der Exekutivstrafe kann so lange fortgesetzt werden, bis die Anordnung erfüllt oder der Höchstbetrag der Strafe erreicht ist. 2. Erweist sich dieses Mittel als unzureichend, so kommt es, wenn der Polizeibefehl sich auf die Vornahme fungibler Handlungen richtet, zur Ersatzvornahme oder Zwangsausführung, indem die Polizeibehörde die betreffende Handlung für den Verpflichteten und auf dessen Kosten vornehmen läßt. Der Ausführung muß jedoch stets die Androhung derselben vorausgehen.[9]) 3. Das äußerste subsidiäre Mittel besteht in der Anwendung unmittelbaren physischen Zwangs, wenn die polizeilichen Anordnungen anders nicht durchgesetzt werden können, falls der Verpflichtete etwas unterlassen oder in Person etwas tun oder dulden soll. Neben der Ersatzvornahme ist die Anwendung physischen Zwangs

---

[1]) Thoma S. 473.

[2]) Rosin S. 114; Schulze S. 307; Stein S. 206; Thoma S. 31.

[3]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 67, 84, Staatsrecht S. 694; Rosin S. 104; Stein S. 209.

[4]) Rosin S. 115.

[5]) Thoma S. 93; über das ältere Polizeistrafsystem cf. Justi, Grundsätze S. 367 ff., Grundfeste Bd. II S. 581 ff.

[6]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 84, Staatsrecht S. 694; Mayer S. 326; Rosin S. 119; Schulze S. 317; Stengel, Polizei; Thoma S. 86, 262.

[7]) Mayer S. 318; Schulze S. 318; Stein S. 207; Mohl S. 57.

[8]) Mayer S. 330.

[9]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 67, 84, Staatsrecht S. 694; Mayer S. 337; Rosin S. 118; Stengel „Polizei"; Schulze S. 307; Thoma S. 89; Pözl S. 124.

ausgeschlossen.[1]) — Zur Ausführung der polizeilichen Zwangsmaßregeln bedient sich die Polizeibehörde der polizeilichen Vollzugsorgane. Widerstand gegen dieselben ist Widerstand gegen die Staatsgewalt. Voraussetzung ist natürlich, daß die Anwendung des polizeilichen Zwangsmittels rechtmäßig erfolgt und sich in den gesetzlichen Schranken hält.[2])

§ 5. Das Strafverfahren vor den Polizeibehörden.

Neben diesen verwaltungspolizeilichen Funktionen können auch nach der RStPO. den Polizeibehörden Funktionen einer Verwaltungsjudikatur übertragen werden.[3]) Wo nämlich nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen, ist diese Befugnis von der StPO. in ihrem Bestand erhalten worden; doch erstreckt sich dieselbe nur auf Uebertretungen.[4]) Unter Polizeistrafverfügung in diesem prozessualen Sinn ist sonach eine Verfügung der Polizeibehörde zu verstehen, durch welche sie kraft gesetzlicher Ermächtigung befugt ist, in geringfügigen Straffällen über den Täter unter Vorbehalt des Rechtswegs Strafen zu verhängen. Ihrer Natur nach ist sie ein Urteil im Gegensatz zur Polizeistrafverfügung im verwaltungsrechtlichen Sinn; die durch sie festgesetzte Strafe ist Kriminalstrafe im Gegensatz zur polizeilichen Exekutivstrafe, welche die Polizeibehörde anwendet zur Erzwingung der von ihr geforderten Handlungen und Unterlassungen. Die polizeiliche Exekutivstrafe ist ein Mittel des Verwaltungszwanges, über deren Anfechtung die höheren Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte entscheiden; die durch Polizeistrafverfügung in prozessualem Sinn verhängte Strafe ist öffentliche Strafe, über den Einspruch entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Das EG. zur StPO. hat in § 6 Abs. II Ziff. 3 unter Beschränkung auf Uebertretungen der Landesgesetzgebung die Befugnis zur Regelung dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit überlassen, während das auf Einspruch sich daran anschließende gerichtliche Verfahren im 6. Buch, 2. Abschnitt der StPO. seine reichsrechtliche Regelung gefunden hat. Darnach erstreckt sich die Befugnis nur auf Uebertretungen im Sinne des § 1 Abs. 3 StGB.; ausgenommen sind hiervon nach § 5 Abs. 1 EG. z. StPO. jene Uebertretungen, für welche nach Reichsgesetzen besondere Gerichte ausschließlich zuständig sind. Die Strafen, welche die Polizeibehörde verhängen kann, reichen jedoch nicht soweit, als § 1 StGB. für den Begriff der Uebertretung bestimmt. Nach § 453 Abs. 2 StPO. kann die Polizeibehörde keine andere Strafe verhängen als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, nach § 28/29 StGB. an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung. Die Landesgesetzgebung kann diese Zuständigkeit der Polizeibehörden noch weiter beschränken oder davon absehen, für den einzelnen Staat ihre Anwendbarkeit zuzulassen. Betreffs des Verfahrens bestimmt § 453 Abs. 3 StPO., daß die Strafverfügung außer der Festsetzung

---

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 67, 84, Staatsrecht S. 694; Mayer S. 340; Rosin S. 109; Stengel „Polizei"; Schulze S. 307; Thoma S. 89 ff.; Pözl S. 154.

[2]) Mayer S. 359; Stengel „Polizei".

[3]) StPO. § 453 ff.; Löwe § 453 ff.; Behr S. 132; Zimmermann S. 127, 142; Thoma S. 28; Mohl S. 58; über ältere Polizeigerichtsbarkeit Justi, Grundfeste Bd. II S. 573.

[4]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 83, 85, Staatsrecht S. 659; Schulze S. 321.

der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und auch die Eröffnung enthalten muß, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreift, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntgabe bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen kann. Wird von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht, so wird die Strafverfügung vollstreckbar; der Vollzug richtet sich nach den Normen des Landesrechts.[1])

---

[1]) Als typische landesgesetzliche Regelung kann die preußische gelten, welche auf dem Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (GS. S. 65) der Anweisung zur Ausführung desselben vom 8. Juni 1883 (Min.-Bl. S. 152) und der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (GS. S. 545), abgeändert durch die Verordnung vom 18. März 1904 (GS. S. 36) und den Ausführungsanweisungen hierzu vom 4. Juli 1904 (GS. S. 36) und vom 20. November 1899 (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam 1900, Sonderbeilage zu Blatt 3) beruht (abgedruckt bei Friedel, polizeil. Strafverfügung S. 101 ff.). Die Grundzüge derselben sind im wesentlichen folgende: Wer eine Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in demselben verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig. Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mk., die Haft, auch wenn sie an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden (Ges. § 1). Der Begriff des Verwaltungsbereichs erstreckt sich auf die gesamte polizeiliche Tätigkeit. Die Polizeistrafgewalt ist demnach nicht bloß auf Zuwiderhandlungen gegen rein polizeiliche Verfügungen und Verordnungen beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle strafbaren Handlungen, die sich nach dem angedrohten Strafmaß als Uebertretungen charakterisieren. Der Polizeiverwalter hat sich jedoch der Festsetzung der Strafe zu enthalten und die Strafverfolgung dem Amtsanwalte zu überlassen, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung der Uebertretung getan hat. Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen er ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat (Anw. § 2 Abs. 2). Außerdem kann er sich des Erlasses der Strafverfügung enthalten und die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen, wenn er wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift oder aus sonstigen besonderen Gründen im einzelnen Falle es für angemessen erachtet (Anw. § 2 Abs. 3). Polizeibehörden, welche auf diese Weise nach preußischem Verwaltungsrecht zum Erlaß von Polizeiverfügungen berechtigt sind, sind außer den Ortspolizeibehörden die Eisenbahndirektionen wegen eisenbahnpolizeilicher Uebertretungen, die Oberfischmeister in Fischereipolizeisachen, die Deichhauptmänner in deichpolizeilichen Angelegenheiten, die Landräte wegen Kanal-, Jagd- und Chausseepolizeiübertretungen und die Regierungspräsidenten in Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeisachen (Friedel S. 9—22, Anw. § 1 Abs. 2). Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt bei Uebertretungen, zu deren Aburteilung die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind, bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften (Ges. § 2, Anw. § 1 Abs. 2). Nach § 67 StGB. verjährt die Verfolgung von Uebertretungen in drei Monaten, gerechnet vom Tag der Begehung an. Unterbrochen wird die Verjährung durch die Polizeistrafverfügung, welche nach § 453 Abs. 4 StPO. die Bedeutung einer richterlichen Handlung hat. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist nach § 27 StGB. eine Mark, unter welche nach § 9 Abs. 3 der Anw. nicht herabgegangen werden darf, wenn in der zur Anwendung kommenden Strafvorschrift die Zulässigkeit einer geringeren Strafe nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist nach § 18 StGB. ein Tag; auch wenn bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Umwandlung in Haftstrafe eintreten muß, darf gemäß § 29 Abs. 2 StGB. diese

Eine ähnliche Verwaltungsjudikatur kann nach § 6 Abs. 2 Ziff. 3 EG. z. StPO. durch landesgesetzliche Vorschrift den Behörden der fiskalischen Verwaltung, die zweifellos auch als besondere Polizeibehörden zu betrachten sind, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Ge-

---

nicht hinter der Dauer von einem Tag zurückbleiben. Die im Falle des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist (§ 28 StGB., § 9 Abs. 3 Anw.) Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung der Haft für den Fall des Unvermögens findet durch die Polizeibehörden nicht statt (Ges. § 4). Außer der Einziehung darf keine Nebenstrafe festgesetzt werden. Zur Ermittelung des Tatbestandes stehen der Polizeibehörde natürlich nicht die spezifisch prozessualen Mittel zur Verfügung, sonst ist sie jedoch in keiner Weise gebunden (Anw. § 3—6). Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen (Ges. § 5), die Zustellung erfolgt in einer der strafprozessualen nachgebildeten Weise (Anw. § 10). Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt wurde, so ist diese wirkungslos (Ges. § 8). Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntgabe auf gerichtliche Entscheidung antragen; die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde ist ausgeschlossen. Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen (Ges. § 3, Anw. § 11). Der Antrag auf solche ist gemäß § 454 StPO. bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen; letzterenfalls hat das Amtsgericht dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber zu erteilen (Ges. § 9). Ist der Antrag verspätet angebracht, so hat ihn das Gericht durch Beschluß zurückzuweisen. Die Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist seitens des Beschuldigten bis zum Beginn der Hauptverhandlung zulässig. Geschieht dies, so hat die Polizeibehörde das Verfahren fortzusetzen, da die Strafverfügung durch die Zurücknahme des Antrags wieder in Kraft tritt. Bei rechtzeitiger Anbringung des Antrags hat die Polizeibehörde nach § 454 StPO. das Recht, die Strafverfügung zurückzunehmen; hievon soll sie jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn dieselbe auf einem Irrtum beruht (Anw. § 13). Darüber ist dem Beteiligten Mitteilung zu machen. Wie zur Zurücknahme ist die Polizeibehörde auch zu entsprechender Milderung der Strafverfügung befugt; diese kann jedoch nur in Form einer neuen Verfügung erfolgen und ist nur innerhalb der dreimonatlichen Verjährungsfrist zulässig. Dagegen wird durch die Zurücknahme die strafrechtliche Verfolgbarkeit der Uebertretung nicht berührt; denn die Strafverfügung hat zwar hinsichtlich der Verjährung die Wirkungen einer richterlichen Handlung; dagegen steht sie, solange sie nicht die Rechtskraft erlangt hat, dem richterlichen Urteil insofern nicht gleich, als sie den Beschuldigten vor gerichtlicher Strafverfolgung nicht zu schützen vermag. Gegen Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 455 StPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, über welche der Richter entscheidet (Anw. § 12). Ist die Verfügung rechtskräftig geworden, so obliegt der Polizeibehörde, welche sie erlassen hat, die Vollstreckung derselben. Diese geschieht bei Geldstrafen durch Pfändung in einer der straf- bzw. zivilprozessualen Vollstreckung nachgebildeten Weise. Ist die verhängte Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist die subsidiäre Haftstrafe zu vollstrecken. Die Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die tatsächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat, vorbehaltlich besonderer Vorschriften oder vertragsmäßiger Bestimmungen (Ges. § 7). Gegen aktive Militärpersonen ist eine vorläufige Straffestsetzung nur zulässig, wenn die Uebertretung nur mit Geld oder Einziehung bedroht ist. Ist sie dagegen mit Geldstrafe oder Haft oder nur mit Haft bedroht oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder ein Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem zuständigen Militärgerichte zu beantragen. Ist die gegen eine Militärperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem zuständigen Militärgericht zu beantragen. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe vom Militärgericht in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe umgewandelt (Anw. § 22). Die Vollstreckung der Haft- und Geldstrafen verjährt nach § 70 Ziff. 6 StGB. in zwei Jahren, beginnend von der

fälle übertragen werden.[1]) Der Strafbescheid, der nach § 459 StPO. nur Geldstrafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen darf, muß außerdem wie die Strafverfügung das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und die Eröffnung enthalten, daß der Strafbescheid vollstreckbar wird, sofern nicht der Beschuldigte eine gesetzlich zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift oder binnen einer Woche bei der Behörde, welche den Strafbescheid erlassen oder bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung anträgt. Das sich hieran anschließende gerichtliche Verfahren hat im 6. Buch 3. Abschnitt der StPO. seine nähere Regelung gefunden.

II. Teil.

Die Polizei der deutschen Konsuln.

1. Abschnitt.

Die Polizei der Konsuln im allgemeinen.

§ 6. Uebersicht und Rechtsquellen.

Auf keinem Gebiet des vielgestaltigen öffentlichen Lebens fließen staats- und völkerrechtliche Elemente so zusammen als im Konsularrecht. Das ganze moderne Völkerrecht ist beherrscht vom Territorialitätsprinzip,[2]) nach welchem jeder Staat berechtigt ist, die Ausübung fremdstaatlicher Funktionen in seinem Gebiet zu verwehren. Die ganze Betätigung der konsularischen Befugnisse beruht aber darauf, daß der Konsul zur Ausübung seiner Funktionen im Aufenthaltsstaat zugelassen ist und dieser die Tätigkeit desselben duldet.[3]) Die Regelung der konsularischen Tätigkeit muß sich darum auf staatsrechtliche und völkerrechtliche Grundlagen stützen. Staatsrechtliche Grundlagen sind, da nach der Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 7 und Art. 56 das Konsularwesen der Kompetenz des Reichs unterstellt ist, die bezüglichen deutschen Reichsgesetze.[4]) Damit jedoch die im Gesetz festgelegten Befugnisse im fremden Staate ausgeübt werden dürfen, muß als weitere Rechtsquelle hinzukommen die gewohnheitsmäßige oder vertragsmäßige völkerrechtliche Anerkennung.[5]) Unter Gewohnheit ist eine langjährige

---

Rechtskraft der Strafverfügung. Unterbrochen wird die Verjährung nach § 72 StGB. durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Polizeibehörde. Die materielle Wirkung der vollstreckbaren Strafverfügung besteht darin, daß wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht stattfinden kann, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen war und darum nicht zur Zuständigkeit der Polizeibehörde gehörte. In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Strafvollstreckung einzustellen. Erfolgt eine rechtskräftige Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft (Ges. § 10). Das polizeiliche Strafverfahren ist stempel- und gebührenfrei (Ges. § 6), an baren Auslagen werden nur erhoben die Postgebühren, die Kosten zur Beitreibung der Geldstrafe und die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen (Anw. § 20). Sind diese Kosten nicht beizutreiben, so fallen sie demjenigen zur Last, welcher die Kosten der betreffenden Polizeiverwaltung zu tragen hat (Ges. § 7 Abs. 2, Anw. § 21).

[1]) Meyer, Staatsrecht S. 660.

[2]) Annalen 1882 S. 84, 412, 436.

[3]) Annalen 1882 S. 85; 1897 S. 500; 1872 Sp. 1284.

[4]) Annalen 1871 Sp. 183. König S. 42.

[5]) Annalen 1882 S. 87, 412; Laband Bd. 3 S. 13; Oppenheim S. 5 ff.

anstandslose Duldung der konsularischen Tätigkeit seitens des Aufenthaltsstaates zu verstehen. Das Gesetz verleiht die Fähigkeit zur Ausübung der Funktionen, die völkerrechtliche Anerkennung sichert die Befugnis hiezu. Mit sehr vielen Staaten hat das Reich Verträge abgeschlossen, welche die den Konsuln zustehenden Rechte ausdrücklich aufzählen. In Betracht kommen nicht nur die speziellen Konsularverträge sondern auch die Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträge.[1]) Auch ist für die Rechte der Konsuln die Meistbegünstigungsklausel von großer Bedeutung.[2]) Dieselbe besagt, daß die deutschen Konsuln befugt sein sollen, im Aufenthaltsstaat alle jene Rechte auszuüben, welche die Konsuln der am meisten begünstigten Nation auszuüben berechtigt sind. Die Rechte der deutschen Konsuln sind hier nach den Verträgen anderer Staaten bestimmt und die Konsuln, welche in den hier in Betracht kommenden Ländern residieren, haben wohl darauf zu achten, ob nicht durch Verträge, welche der Aufenthaltsstaat mit anderen Mächten abschließt, ihre eigene Kompetenz berührt wird. Bei diesen Verträgen handelt es sich jedoch nicht nur um die vom Deutschen Reich abgeschlossenen, sondern auch um solche, welche vor der Reichsgründung von den deutschen Einzelstaaten eingegangen worden sind, falls diese nicht durch Reichsverträge inzwischen Aenderungen erfahren haben;[3]) denn es steht dem Umstand nichts im Wege, daß das Reich als Rechtsnachfolger der Einzelstaaten in der Ausübung der Rechte seinen Konsuln diese nach den völkerrechtlich den Landeskonsuln vordem zustehenden Normen übertrug; hiebei änderte sich allerdings der Kreis der Objekte, was durch die völkerrechtliche Anerkennung der Reichsgründung seine Deckung findet. So gelten die Verträge der Einzelstaaten als stillschweigend vom Reich übernommen und äußern kraft Herkommens ihre Wirkung für das Reich.[4])

Vertrag und völkerrechtliche Uebung bilden sonach die völkerrechtliche Grundlage für die Amtstätigkeit der Konsuln, während die Reichsgesetze die staatsrechtliche Norm bilden. In den Staatsverträgen findet dieses Verhältnis oft seinen unzweideutigen Ausdruck, indem die Konsuln die vertragsmäßig festgelegten Rechte ausüben dürfen, „soweit sie nach den Gesetzen des Staates, der sie ernannt hat, dazu befugt sind." Darum hebt auch der Kommissionsbericht zum Gesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate ausdrücklich hervor: „Die konsularische Wirksamkeit ist mit dem Gesetz nicht gesichert; die Konsuln dürfen ihre im Gesetzentwurf ihnen verliehenen Rechte nicht geltend machen, solange dieselben nicht die völkerrechtliche Anerkennung gefunden haben." Darauf weist auch § 1 des erwähnten Gesetzes hin mit den Worten: „Sie müssen nach den Bundesgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten." Auch die allgemeine Dienstinstruktion zu § 1 des Konsulatsgesetzes bringt unter Ziff. 4 dieses das Konsularrecht beherrschende Territorialitätsprinzip sehr bestimmt zum Ausdruck mit den Worten: „Kein Staat läßt fremde Konsuln in seinem Gebiet anders zu als unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte, daß dieselben nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Die deutschen Konsuln können daher die ihnen durch das Gesetz vom

---

[1]) Zorn S. 339.
[2]) König S. 25.
[3]) Annalen 1872 Sp. 1283, Laband Bd. 3 S. 13, König S. 24.
[4]) Annalen 1882 S. 416; 1872 Sp. 1283, 1897 S. 503.

8. November 1867 beigelegten Befugnisse nur insoweit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet.[1])

Soweit Reichsgesetz und Staatsvertrag gleichmäßig die Ausübung der konsularischen Rechte garantieren, bilden sie die genügenden Titel hiefür. Was aber das Verhältnis zwischen Gesetz und Vertrag im einzelnen betrifft, stehen sich hier zwei Ansichten gegenüber. Gegen die Ansicht Zorns,[2]) daß die Konsularverträge als leges speciales den Reichsgesetzen als leges generales vorgehen, wird besonders von Laband geltend gemacht,[3]) daß ihr schon der erwähnte § 1 des deutschen Konsulargesetzes widerspricht, welcher besagt, daß die Konsuln sich nach den Reichsgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen zu richten haben. Die in den Staatsverträgen enthaltene Klausel, daß die Konsuln die vertragsmäßigen Rechte ausüben dürfen, „soweit sie nach den Gesetzen des Staates, der sie ernannt hat, hiezu befugt sind," scheint ebenfalls dagegen zu sprechen. Auch wird[4]) darauf hingewiesen, daß die Verträge dem Reiche nur das Recht gewähren, die vertragsmäßig festgelegten Funktionen durch seine Konsuln ausüben zu lassen, ohne jede Verpflichtung, von diesem Rechte tatsächlich Gebrauch zu machen; diese Verpflichtung bestimmt sich nur nach dem Reichsgesetz. Diesen Einwendungen gegenüber ist daran festzuhalten, daß die vom Reich abgeschlossenen Verträge, welche gemäß Art. 11 der Reichsverfassung die Zustimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstags gefunden haben und vom Kaiser ratifiziert sind, die Kraft von Reichsgesetzen haben,[5]) von denen nach allgemeiner Regel das Spezialgesetz sowie das jüngere Gesetz der generellen Norm und dem älteren Gesetz vorgeht.[6]) Würde man auch nur Gesetz und Vertrag zusammen als rechtmäßige Titel der Ausübung konsularischer Funktionen betrachten, so würde für die nur vertragsmäßig geregelten eine Voraussetzung der rechtmäßigen Ausübung fehlen. Es ist aber klar, daß die völkerrechtlichen Verträge einen hinreichenden Titel bilden, so daß diese nur vertragsmäßigen Festsetzungen Ergänzungen der allgemeinen Reichsgesetze darstellen.[7])

Die Konsuln sind nach § 1 des Konsulargesetzes berufen, die Interessen des Reichs namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern und den Angehörigen der Bundes- sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren.[8]) Ihre Tätigkeit nach dieser Richtung umfaßt keine Ausübung von Hoheitsrechten, wodurch das Imperium des Reichs zum Ausdruck käme. Neben diesen amtlichen Funktionen ist den Konsuln jedoch auch gegenüber den Reichsangehörigen, welche sich innerhalb ihres Wirkungskreises aufhalten, die Ausübung von wirklichen Hoheitsrechten übertragen,[9]) wodurch sie als Vorgesetzte der in ihrem Gebiet sich aufhaltenden Deutschen und diesen Gleichgestellten erscheinen, als Träger des staatlichen Imperiums. Der Institution des Konsulats ist

---

[1]) cf. Annalen 1882 S. 412, König S. 41, 45; Oppenheim S. 11 ff.

[2]) Annalen 1882 S. 417.

[3]) Laband Bd. 3 S. 14; ebenso König S. 41; ferner Reitz in den Annalen 1872 Sp. 1289; Goes in den Annalen 1897 S. 501.

[4]) Goes, Annalen 1897 S. 501.

[5]) Laband Bd. 2 S. 117 ff.

[6]) Annalen 1882 S. 417.

[7]) Annalen 1882 S. 456.

[8]) Annalen 1871 Sp. 184, 1872 Sp. 1283, 1882 S. 409; König S. 12; Oppenheim S. 10; Alt S. 29, 31.

[9]) Annalen 1882 S. 411, 412; dagegen Laband Bd. 3 S. 12.

gerade diese Verbindung von obrigkeitlichen und nicht obrigkeitlichen Geschäften eigentümlich. Von jeher galt als Hoheitsrecht die Ausübung der Polizei, die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Erreichung staatlicher Zwecke.

Diese Ausübung von Hoheitsrechten bedeutet eine weitere oder geringere Exemtion von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates für die dem Imperium des Konsuls Unterstehenden entweder nur nach einigen Beziehungen oder ganz generell.[1]) Diese ist am weitesten in jenen Ländern ausgedehnt, in welchen die Konsuln die vollständige Gerichtsbarkeit ausüben, die ja nur durch die bestehende Exterritorialität bedingt und begründet ist. Aber selbst in diesem weitesten Umfang bedeutet die Exterritorialität nur eine Befreiung von der fremden Gerichtsbarkeit und der Anwendung des fremden Strafrechts, nicht aber auch eine allgemeine Befreiung von den Verwaltungsgesetzen des Anfenthaltsstaates.[2]) Vielmehr steht das deutsche Konsulargerichtsbarkeitsgesetz auf dem Standpunkt, daß außer den Vorschriften über Strafrecht und gerichtliches Verfahren nicht das deutsche öffentliche Recht zur Anwendung kommt, sondern das Recht des Aufenthaltsstaates.[3]) Nach § 27 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes kann durch kaiserliche Verordnung sogar bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirk die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen strafrechtlichen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen zur Anwendung kommen.[4]) Für das Polizeirecht ist von Wichtigkeit, daß nach § 49 desselben Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung finden, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.[5]) Nach § 50 kann jedoch durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, inwieweit in denselben die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.[6]) Damit ist die Möglichkeit der Einführung preußischer Polizeivorschriften gegeben. Aber schon der Entwurf des erwähnten Gesetzes hält dies nicht für ratsam, da diese Vorschriften zum größten Teil in unmittelbarem Zusammenhang mit dem preußischen Verwaltungsrecht stehen und Verwaltungseinrichtungen voraussetzen, die in den Konsulargerichtsbezirken nicht vorhanden sind. Ebensowenig ist es darnach zweckmäßig, in denselben preußische Strafvorschriften allgemeinen polizeilichen Inhalts zur Anwendung zu bringen, da hier das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln genügend eingreifen und bequemere, den lokalen Verhältnissen entsprechendere Normen schaffen kann.

Freilich werden bei der Ausübung polizeilicher Funktionen immer mehr die Rücksichten auf politische Erwägungen den Ausschlag geben als die gesetzlichen und vertragsmäßigen Festsetzungen. Jedenfalls ist hier ein wenn auch in moderner Zeit wenig wirksamer Ansatzpunkt zu neuer Entwicklung und zur Ausdehnung der heimischen Staatsgewalt gegeben, wobei nicht zum mindesten das persönliche Taktgefühl und diplomatische Geschick der Konsuln von großer Bedeutung ist.

Als Rechtsquellen kommen für die Polizei der deutschen Konsuln folgende in Betracht:

---

[1]) Annalen 1882, S. 412, 436; Oppenheim S. 37.

[2]) Annalen 1882, S. 84, 437; König S. 3, 266; Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft S. 96.

[3]) Kommissionsbericht zum KGG; König S. 281.

[4]) König S. 280.

[5]) Annalen 1897 S. 522.

[6]) König S. 279.

1. Staatsrechtliche Quellen.

Gesetz des Norddeutschen Bundes betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (BGBl. 1867 S. 137 ff.), [1] „Konsulatsgesetz" (= KG.), in Baden und Hessen eingeführt durch Vertrag vom 15. November 1870 Art. 80 Ziff. 4 (BGBl. 1870 S. 650 ff.), in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 (BGBl. S. 654 ff.) Art. 2 Ziff. 6, in Bayern durch Vertrag vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) II. Abschnitt Art. 79 Ziff. 4, in Baden, Hessen und Württemberg nach obigen Verträgen in Kraft seit 1. Januar 1871, in Bayern gemäß des Vorbehalts im III. Abschnitt § 8 Abs. 2 des zitierten Vertrags nach dem Gesetz betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (BGBl. 1871 S. 87 ff.) § 3 mit diesem in Kraft getreten. Gemäß dem Gesetze betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (BGBl. 1871 S. 63 ff.) ist nach § 2 Abs. 2 die Terminologie der in Süddeutschland eingeführten Norddeutschen Bundesgesetze dahin zu ändern, daß an Stelle der Worte „Norddeutscher Bund" die Worte „Deutsches Reich" zu setzen sind.

Dazu die **Allgemeine Dienstinstruktion**, ADJ., vom 6. Juni 1871 (abgedruckt in den Annalen 1871 S. 595 ff.) [2] hierzu der Nachtrag unter dem 22. Februar 1873 (beide nicht publiziert). Dieser setzt neue Vorschriften an Stelle der ursprünglich zu §§ 26, 32, 33, 34, 37 des KG. gegebenen Erläuterungen. Durch § 9 Abs. 3 des Runderlasses vom 30. Mai 1903 wurden diese neuen Vorschriften zu § 33 KG. mit Ausnahme der ersten fünf und der letzten fünf Absätze aufgehoben.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, KGG.) vom 7. April 1900, RGBl. S. 213 ff.; vordem in Geltung Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen vom 29. Juni 1865, Preuß. Ges.-Sammlung S. 681, publiziert mit dem KG. im BGBl. 1867 S. 144 ff., abgelöst durch das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 20. Juli 1879, RGBl. S. 197 ff.[3])

Gesetz über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken[4]) vom 3. Juni 1905, RGBl. S. 541/42.

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, RGBl. S. 175 ff., dazu die Novelle vom 12. Mai 1904, RGBl. S. 167/68, SO.[5]) (vordem alte See-

[1]) Dazu die Drucksachen des Norddeutschen Reichstags aus der 1. Legislaturperiode Session 1867, Band 2 Nr. 155, 223, 244. Annalen 1871 Sp. 184; **König** S. 4.

[2]) **König** S. 6.

[3]) Dazu die Instruktion betr. die Erteilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Aegypten, Rumänien und Serbien sowie in China und Japan vom 1. Mai 1872, durch Instruktion vom 10. September 1879 auf alle Länder ausgedehnt, in denen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird; ferner die Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900 RZBl. S. 574 ff. und die Dienstanweisung zur Ausführung des KGG. unter dem gleichen Datum RZBl. S. 577 ff. cf. auch die Drucksachen des Reichstags, 4. Leg.-Per., 2. Sess. 1879, 4. Band Nr. 70 u. 275, 10. Leg.-Per., 1. Sess. 1898/1900, 4. Anlageband Nr. 515 und 5. Anlageband Nr. 607.

[4]) Dazu die Drucksachen des Reichstags, 11. Leg.-Per., 1. Sess. 1903/1905, 8. Anlageband Nr. 803.

[5]) Dazu Drucksachen des Reichstags 1. Leg.-Per., 3. Sess. 1872, Bd. 1 Nr. 65; 10. Leg. Per., 1. Sess. 1898/1900, Anlagebd. 5 Nr. 663; 2. Sess. 1900/1902, Anlagebd. 1

mannsordnung vom 27. Dezember 1872, RGBl. S. 409 ff.); dazu die Bekanntmachungen des Bundesrats betr. die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste vom 1. Juli 1905, betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen vom 2. Juli 1905, betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3. Juli 1905, zusammen publiziert im RGBl. 1905 Nr. 29 S. 561 ff.

Gesetz betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 25. März 1880, RGBl. S. 181, dazu die VO. vom 28. Juli 1880, RGBl. S. 183.

Gesetz betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 RGBl. S. 212 [1]) (früher Gesetz betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872, RGBl. S. 432 ff.).

Gesetz betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902, RGBl. S. 215 ff.

Gesetz betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, RGBl. S. 549, [2]) dazu die Bek. des Reichskanzlers vom 23. November 1877 (RGBl. S. 634) betr. Zeugenvernehmung der Konsuln bei Seeunfällen.

Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, RGBl. S. 319, „Flaggengesetz" = FlG., abgeändert durch Gesetz vom 29. Mai 1901, RGBl. S. 184; dazu die Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes vom 10. November 1899, RZBl. S. 380 und die VO. betr. die Bundesflagge der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, BGBl. S. 39.

Gesetz über das Auswanderungswesen [3]) vom 9. Juni 1897, RGBl. S. 463, dazu die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898, RGBl. S. 39 ff., die Bekanntmachung betr. Vorschriften über Auswanderungsschiffe vom gleichen Datum, RGBl. S. 57 ff., abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 26. Februar 1904, RGBl. S. 136 und 20. Dezember 1905, RGBl. S. 779.

Seeunfallversicherungsgesetz, SUVG. [4]) vom 13. Juli 1887, RGBl. S. 329 ff., abgeändert durch das Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, RGBl. S. 335 ff. und 478 ff., in neuer Redaktion bekanntgegeben am 5. Juli 1900, RGBl. 716 ff.

Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, BGBl. S. 33, durch die zum Konsulatsgesetz erwähnten Verträge auf das Reich übernommen.

Zur Ausführung dieser Gesetze ergingen an die Konsularbehörden zahlreiche Zirkulare, Instruktionen und Runderlasse, die im Text Erwähnung finden.

Nr. 4, Anlagebd. 3 Nr. 288 u. 361, Anlagebd. 6 Nr. 570, 577, 612; Anlagebd. 8 Nr. 901; 11. Leg.-Per., 1. Sess. Anlagebd. 3 Nr. 277, 371, 380.

[1]) Drucksachen des Reichstags, 1. Leg.-Per., 3. Sess. 1872, Bd. 1 Nr. 65; 10. Leg.-Per. 1. Sess. 1898/1900, Anlagebd. 5 Nr. 663, 2. Sess. 1900/1902, Anlagebd. 3 Nr. 288 a, Anlagebd. 6 Nr. 577, 612 a.

[2]) Drucksachen, 3. Leg.-Per. 1. Sess. 1877, Bd. 1 Nr. 4, 95, 180.

[3]) Drucksachen, 9. Leg.-Per., 4. Sess. 1895/97, 6. Anlagebd. Nr. 706, 7 Anlagebd. Nr. 769, 791, 795, 796, 804, 805, 861.

[4]) Drucksachen, 7. Leg.-Per., 1. Sess. 1887, 1. Anlagebd. Nr. 6, 2. Anlagebd. Nr. 163, 216; 10. Leg.-Per., 1. Sess. 1898/1900, 4. Anlagebd. Nr. 523, 6. Anlagebd. Nr. 703.

2. Völkerrechtliche Quellen.

Deutsch-äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. März 1905, RGBl. 1906 S. 470 ff. (nach Art. 3 Meistbegünstigung).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit der *Argentinischen Republik* vom 19. September 1857, Preußische Gesetzsammlung 1859 Nr. 31.

Handels- und Schiffahrtsverträge der Hansastädte Lübeck und Bremen, beide vom 11. Mai 1863, sowie Hamburg vom 24. Juni 1863, mit Belgien im Text hinsichtlich der konsularischen Befugnisse unter einander übereinstimmend. Lübecker VO. 1863 Nr. 24, Bremer GBl. 1864 Nr. VI, Hamburger VO. 1863, Nr. XCVIII.

Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und *Belgien* vom 28. März 1863, Preußische Gesetzsammlung 1863 Nr. 21.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und *Brasilien* vom 10. Januar 1882, RGBl. 1882 S. 69 ff. [1])

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und *Bulgarien* vom 1. August 1905, RGBl. 1906 S. 1 ff.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Strelitzs, Mecklenburg-Schwerins und Lübecks mit *Chile* vom 1. Februar 1862, Preußische Gesetzsammlung 1863 Nr. 43, Zusatzverhandlung vom 14. Juli 1869.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins, Mecklenburg-Strelitz und der freien Hansastädte mit *China* vom 2. September 1861, Preußische Gesetzsammlung 1863 Nr. 15, dazu die Zusatzkonvention vom 2. September 1861, die Deklaration vom 2. September 1868 und die Spezialbestimmungen vom 31. März 1880, RGBl. 1881 S. 261 ff.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und *Columbien* vom 23. Juli 1892, RGBl. 1894 S. 471 ff. (nach Art. 23 Meistbegünstigung).

Handelsvertrag zwischen Preußen und *Dänemark* vom 17. Juni 1818, Preußische Gesetzsammlung 1818 Nr. 16 (Art. 26), erneuert durch die Konvention vom 26. Mai 1846.

Handels- und Schiffahrtsvertrag Mecklenburg-Schwerins mit Dänemark vom 25. November 1845 (nach Art. 10 Meistbegünstigung), Meckl.-Schwer. Wochenblatt 1846. Nr. 2.

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und *Ecuador* vom 28. März 1887, RGBl. 1888 S. 136 (nach Art. 2 Meistbegünstigung).

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und *Aegypten* vom 19. Juli 1892 RGBl. 1893 S. 17 ff.

Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit *Frankreich* vom 2. August 1862, Preußische Gesetzsammlung 1865 Nr. 21.

---

[1]) Nach einer Anzeige im Reichsanzeiger vom 12. November 1886 Nr. 267 cf. *König* S. 24 ist dieser Vertrag außer Kraft getreten. Wie könnten dann aber Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Brasilien unter dem 30. November 1897 / 15. Februar 1898 RGBl. 1899 S. 550 ff. getroffen werden über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen? Der Vertrag ist überdies bei Laband, Zorn, Poschinger und Staudinger als noch geltend aufgeführt.

Schiffahrtsvertrag Mecklenburg-Schwerins mit Frankreich vom 9. Juni 1865, Meckl.-Schwer. Reg.-Blatt 1865 Nr. 24.

Schiffahrtsvertrag der freien Hansastädte mit Frankreich vom 4. Mai 1865, Lüb. VO. 1865 Nr. 16, Bremer GBl. 1865 Nr. XVIII, Hamb. VO. 1865 Nr. LX.

Durch Art. 11 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 RGBl. S. 231 ff. und das Protokoll vom 11. Januar 1872 über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 wurden diese Verträge wieder in Kraft gesetzt.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 26. November 1886, RGBl. S. 101 ff.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien in Betreff der Deserteure von Kauffahrteischiffen beider Länder vom 5. November 1879, Preußisches Handelsarchiv 1880, Bd. I, S. 370 ff.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Guatemala vom 20. September 1887, RGBl. 1888 S. 238 ff.; tritt nach einer Bekanntmachung im RZBl. 1905 S. 157 am 22. Juni 1907 außer Kraft.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln vom $\frac{25.\ \text{März}}{19.\ \text{Sept.}}$ 1879, RGBl. 1880 S. 121 ff.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Honduras vom 12. Dezember 1887, RGBl. 1888 S. 262 ff.

Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 21. Dezember 1868, BGBl. 1869 S. 113 ff., durch Konsularvertrag zwischen Italien und dem Deutschen Reich vom 7. Februar 1872, RGBl. S. 134 auf letzteres ausgedehnt.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896, RGBl. S. 731 ff., in Kraft seit 17. Juli 1899 nach einer Bekanntmachung vom 7. Juli 1899, RGBl. S. 364.

Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Korea vom 26. November 1883, RGBl. 1884 S. 221 ff.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Liberia vom 31. Oktober 1867, BGBl. 1868 S. 197 ff., dem Baden am 24. April 1868, Württemberg am 11. August 1868, Hessen am 29. Dezember 1868 und Bayern am 18. Februar 1869 beigetreten sind.

Konvention zwischen dem Deutschen Reich und Madagaskar vom 15. Mai 1883, RGBl. 1885 S. 166 (nach Art. 2 Meistbegünstigung).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 5. Dezember 1882, RGBl. 1883 S. 259 ff.

Konsularkonvention zwischen Preußen und den Niederlanden vom 16. Juni 1856, Preuß. Ges.-Samml. 1856 Nr. 44 durch die Deklaration vom 11. Januar 1872, RGBl. S. 67 auf die Konsuln des Deutschen Reichs ausgedehnt.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851, Preuß. Ges.-Samml. 1852 Nr. 11, dem

Oldenburg und Schaumburg-Lippe am 23. November 1854, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin und Lübeck am 1. Dezember 1868, Bremen und Hamburg am 23. März 1871 beitraten.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Nicaragua vom 4. Februar 1896, RGBl. 1897 S. 171 ff.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Norwegen vom 10. Oktober 1846, Meckl.-Schwer. Wochenblatt 1847 Nr. 2 (nach Art. 10 Meistbegünstigung).

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Lübeck und Norwegen vom 14. September 1852, Lüb. Verordn. 1853 Nr. 3 (nach Art. 10 Meistbegünstigung).[1]

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892 S. 3 ff. (nach Art. 20 Meistbegünstigung), durch den Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905, RGBl. 1906 S. 143 ff., hierin nicht geändert. Dazu das Schlußprotokoll zu § 20 und 21 des Vertrags).

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Oranje-Freistaat vom 28. April 1897, RGBl. 1898 S. 93; der Vertrag besteht weiter zwischen Deutschland und England.

Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay vom 21. Juli 1887, RGBl. 1888 S. 178.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Persien vom 11. Juni 1873, RGBl. S. 353 ff.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Peru betr. die Stellung der beiderseitigen Konsuln vom 28. Juni 1897, RGBl. 1899 S. 662.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872, RGBl. S. 254 ff.

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien vom 21. Oktober 1893, RGBl. 1894 S. 1 ff., dazu der Zusatzvertrag vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904, RGBl. 1905 S. 253 ff.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874, RGBl. 1875 S. 145 ff., wieder in Kraft gesetzt durch das Schlußprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894, RGBl. 1894 S. 153 Art. 20, durch den Zusatzvertrag vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904, RGBl. 1905 S. 35 ff. nicht geändert.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 6. Januar 1883, RGBl. 1883 S. 62 ff. (nach Art. 24 Meistbegünstigung).

---

[1]) Beide Verträge wurden abgeschlossen zwischen Mecklenburg-Schwerin und Lübeck einerseits und Schweden und Norwegen andererseits. Da jedoch Schweden nach seiner Trennung von Norwegen mit dem Deutschen Reich unter dem 8. Mai 1906 einen eigenen Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen hat, nach dessen Art. 23 Abs. 2 mit Beginn des neuen Vertrags die zwischen den Königreichen Schweden und Norwegen und den einzelnen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge für die Beziehungen zwischen Schweden und den betreffenden deutschen Bundesstaaten und dem Deutschen Reich außer Kraft treten, bestehen beide Verträge in ihrer Wirkung zwischen dem Deutschen Reich einerseits und Norwegen andererseits weiter.

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892, RGBl. 1893 S. 269 ff., dazu Zusatzvertrag vom $\frac{29.}{16.}$ November 1904, RGBl. 1906 S. 319 ff.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 8. Mai 1906, RGBl. 1906 S. 739 ff. (nach Art. 20 Meistbegünstigung).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitz mit Siam vom 7. Februar 1862, Preuß. Ges.-Samml. 1864 Nr. 49, gleichlautend mit dem

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag der freien Hansastädte mit Siam vom 25. Oktober 1858, Lüb. VO. 1861 Nr. 25; Bremer Gesetzbl. 1861 Nr. XXIV; Hamb. VO. 1861 Nr. CV.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 22. Februar 1870, BGBl. S. 299, durch Konvention vom 12. Januar 1872, RGBl. S. 211, ausgedehnt auf die Konsuln des Deutschen Reichs.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885, RGBl. 1886 S. 214 ff. Der Vertrag besteht weiter zwischen England und dem Reich.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890, RGBl. 1891 S. 117 ff.; in Art. 24 Verweisung auf den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und der Türkei vom 22. März 1761.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892, RGBl. 1894 S. 505 ff. (nach Art. 5 Meistbegünstigung).

Konsularkonvention zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871, RGBl. 1872 S. 95 ff.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Zansibar vom 20. Dezember 1885, RGBl. 1886 S. 261 ff.

Die Verträge gewähren den Konsuln im allgemeinen die gleichen polizeilichen Funktionen, die sich in den Staaten des Orients um einige der Paß- und Zollpolizei erweitern.[1])

---

[1]) Nach dem Freundschaftsvertrag mit Samoa vom 24. Januar 1879, RGBl. 1881 S. 29 ff. Art. 11 genoß das Reich in Konsularangelegenheiten die Rechte der Meistbegünstigung. Dieselben Rechte standen Deutschland nach dem Freundschaftsvertrag mit Tonga vom 1. November 1876, RGBl. 1877 S. 517 ff. zu. Das durch die Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 (Reichsanzeiger vom 22. Januar 1890) geschaffene gemeinschaftliche Protektorat des Deutschen Reichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten wurde durch die Teilung des Gebietes beseitigt. Die Auseinandersetzung erfolgte durch die deutsch-englische Konvention vom 14. November 1899 und durch den Vertrag der drei beteiligten Mächte vom 2. Dezember 1899. Durch das Gesetz betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zansibar vom 15. Februar 1900, RGBl. S. 37 wurde deshalb bestimmt, daß durch kaiserliche Verordnung die Vorschriften dieser Verträge ganz oder teilweise außer Anwendung gesetzt werden können. Die Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 17. Februar 1900, RGBl. S. 39 erklärt, daß die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Samoa für das Verhältnis zwischen Deutschland und den Inseln Upolu und Sawaii sowie aller andern westlich des 171. Längegrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, an welchem diese Inseln in deutschen Besitz übergehen, außer Anwendung gesetzt werden und daß das Gleiche gelte in Ansehung der Inseln Tutuila nnd der andern östlich des 171. Länge-

3. Internationale Konventionen.

Madrider Konvention betr. die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880, RGBl. 1881 S. 103 ff.

Generalakte der Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906;[1]) dazu das Gesetz zur Ausführung der Generalakte der internationalen Konferenz von Algeciras vom 21. Dezember 1906, RGBl. S. 889 ff. und die Bekanntmachung betr. die Ratifikation derselben und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vom 9. Januar 1907, RGBl. S. 19 ff.

Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890, RGBl. 1892 S. 605 ff., revidiert durch die Brüsseler Konferenz vom 8. Juni 1899, RGBl. 1900 S. 823 ff.

Venediger Sanitätskonvention vom 30. Januar 1892, bekanntgemacht in den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes 1893 S. 405 ff., 417 ff., 432 ff.

Dresdener Sanitätskonvention vom 15. April 1893, RGBl. 1894 S. 343 ff. betr. Maßregeln gegen die Cholera und Abwehr derselben.

Venediger Sanitätskonvention betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest vom 19. März 1897 mit Zusatzerklärung vom 24. Januar 1900, RGBl. S. 43 ff., 821 ff.

Pariser Sanitätskonvention vom 3. April 1894 nebst Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897, RGBl. 1898 S. 973 ff. über die gesundheitliche Ueberwachung der Mekkapilger im Roten Meer und im Persischen Golf zur Abwehr der durch diese Pilgerfahrten entstehenden sanitären Gefahren.

Eine Kodifikation dieser Sanitätskonventionen wird die von Deutschland noch nicht ratifizierte Pariser Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 bilden.[2])

---

grades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an an welchem diese Inseln in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergehen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1900, RGBl. S. 135 wurde erklärt, daß, nachdem die Vereinigten Staaten und Großbritannien auf ihre Rechte auf die dem Deutschen Reiche zuerkannten Inseln der Samoagruppe verzichtet hatten, diese Inseln fortab unter deutschem Schutz stehen werden und durch die weitere Bekanntmachung vom 25. September 1900, RGBl. S. 849 wurde bestimmt, daß die den Vereinigten Staaten zuerkannten Inseln am 17. April 1900 in deren Besitz übergegangen seien und daß an diesem Tage die Vorschriften des Vertrags mit Samoa gemäß der Verordnung vom 17. Februar 1900 außer Kraft treten. Durch die weitere Verordnung vom 26. Juni 1902, RGBl. S. 261 zur Ausführung des obigen Gesetzes vom 15. Februar 1900 wurde bestimmt, daß die Vorschrift in Art. IX des Freundschaftsvertrags mit Tonga, wonach das Reich und Tonga sich gegenseitig in betreff aller in jenem Vertrag berührten Gegenstände die Rechte der meistbegünstigten Nation zugestanden haben, soweit als dadurch kraft der Meistbegünstigung die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit gestattet ist, vom 1. September 1902 an mit der Maßgabe außer Anwendung gesetzt werden, daß von diesem Tage an die Deutschen und deutschen Schutzgenossen in Tonga den dort von Großbritannien eingesetzten Gerichten unterworfen sind. Abweichend hiervon ist die Behauptung Zorns in seiner Konsulargesetzgebung S. 339, 340, daß die Verträge mit Samoa und Tonga noch in Kraft stehen, sowie die weitere Behauptung a. a. O. S. 343, daß deutsche Konsulargerichtsbarkeit noch in Samoa und Tonga ausgeübt wird, soweit diese nicht deutsch sind.

[1]) Nach Art. 123 der Generalakte bleiben alle Verträge der Signatarstaaten mit Marokko mithin auch die Madrider Konvention in Kraft. Durch die Generalakte hat der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko vom 1. Juni 1890, RGBl. 1891 S. 378 ff. einige Aenderungen erfahren. cf. Drucksachen des Reichstags, 11. Leg.-Per., II. Session 1905/6, Aktenstück Nr. 590.

[2]) Abgedruckt in den Drucksachen des Reichstags, 11. Leg.-Per., 1. Sess. 1903/5, 8. Anlageband, Aktenstück Nr. 760.

Internationales Abkommen von Paris über Verhaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904, RGBl. 1905 S. 695 ff.

§ 7. Der Konsul als Polizeibeamter.

Ein sehr großer Teil reichsrechtlich geregelter polizeilicher Funktionen obliegt den deutschen konsularischen Vertretern im Ausland.[1]) Stellt man den Behörden der allgemeinen Polizei, denen die Handhabung der inneren Verwaltungspolizei obliegt, als besondere Polizeibehörden jene gegenüber, deren Tätigkeit sich auf bestimmt abgegrenzten Gebieten bewegt, so ist die Tätigkeit der Konsuln zweifellos als die einer besonderen Polizeibehörde zu bezeichnen, wenn sie sich auch nicht, wie dies sonst bei besonderen Polizeibehörden der Fall ist, auf ein einziges bestimmtes Verwaltungsgebiet beschränkt, sondern vielmehr die Funktionen mehrerer besonderer Polizeibehörden umfaßt. Die Konsuln treten in ihren Bezirken unter Umständen auch an die Stelle von Landespolizeibehörden. Soweit nämlich in den nach § 19 KGG. in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommenden Gesetzen auf Befugnisse der Polizeibehörden Bezug genommen ist, werden diese nach § 23 Abs. 4 KGG. von den Konsuln ausgeübt.

Trotz der sonstigen Verschiedenheiten in der Machtfülle, die zwischen den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln und denen ohne solche bestehen, sind die polizeilichen Funktionen beider im allgemeinen dieselben[2]) und in den Verträgen ziemlich gleichlautend fixiert. Da es sich bei der Polizei um Geschäfte der Verwaltung handelt, ist es klar, daß dieselben im einzelnen doch nach der völkerrechtlichen Praxis verschieden sind, je nachdem der fremde Staat der Tätigkeit der Konsuln weitere oder engere Grenzen zieht. Dabei stehen die Sätze des ius scriptum nicht immer im Einklang mit den völkerrechtlichen Gepflogenheiten, so daß der Konsul häufig, besonders bei gänzlichem Mangel völkerrechtlicher Bestimmungen auf sein Taktgefühl angewiesen ist. Natürlich hat er sich bei Ausübung seiner Funktionen vor allem nach den Gebräuchen seines Aufenthaltsstaates zu richten.[3]) Die Polizei der deutschen Konsuln hat, nachdem in Art. 4 Ziff. 7 der Reichsverfassung das gesamte Konsularwesen als Reichsangelegenheit erklärt ist, von Reichs wegen ihre staatsrechtliche Regelung gefunden und stellt so ein einheitliches System dar, das nur durch die Verträge und das Herkommen in einzelnen Ländern Modifikationen erleidet gegenüber der Polizei im Reich, wobei Reichs- und Landesrecht sich vielfach ergänzen.

Die Leitung der Konsulatsverwaltung und die Aufsicht über das gesamte Konsularwesen steht nach Art. 56 Reichsverf. dem Kaiser zu,[4]) der sie durch den Reichskanzler ausüben läßt. Chef aller Reichsverwaltung und damit auch der Konsularverwaltung ist der Reichskanzler,[5]) seiner Aufsicht sind, wie § 3

---

[1]) Ein Verzeichnis der Konsulate wird in der Regel vom Auswärtigen Amt alljährlich veröffentlicht. Auch das vom Reichsamt des Innern bearbeitete periodisch erscheinende „Handbuch des Deutschen Reichs" sowie das gleichfalls periodisch erscheinende „Handbuch für die Deutsche Handelsmarine" enthält solche Uebersichten. cf. auch die Zusammenstellung bei Zorn S. 343.

[2]) König S. 47.

[3]) § 1 KG. Annalen 1871 Sp. 185; 1882 S. 412.

[4]) Laband Bd. III S. 35; Annalen 1882 S. 417.

[5]) König S. 46, 48; Annalen 1882 S. 417; Laband Bd. III S. 40; Holtzendorffs Jahrbuch S. 240.

KG. ausdrücklich hervorhebt, die Reichskonsuln unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an ihn und empfangen von ihm ihre Weisungen.[1]) An ihn sind auch die Beschwerden gegen Anordnungen der Konsuln zu richten, während die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen für die Konsulargerichtsbezirke nach § 23 Abs. 2 KGG. in erster und letzter Instanz vom Bundesrat erlassen werden. Schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes ressortierten die Konsulate nach Errichtung des Auswärtigen Amts[2]) zufolge Runderlaß vom 30. Januar 1870 zu dieser neu geschaffenen Zentralbehörde und nicht mehr zu dem inzwischen zum Reichsamt des Innern umgewandelten Reichskanzleramt.[3]) Diese Unterordnung wurde[4]) durch die Verordnung betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873[5]) und die Anstellung der Reichsbeamten vom 23. November 1874, RGBl. S. 135 noch ausdrücklich ausgesprochen. Das Auswärtige Amt ist sonach für die Konsuln vorgesetzte Dienstbehörde. Soweit die den Konsuln im Ausland obliegenden polizeilichen Funktionen im Inland von Reichsbehörden betätigt werden, ist das Unterordnungsverhältnis unter eine vorgesetzte Reichsbehörde ohne weiteres klar; aber auch soweit diese Aufgaben im Inland an Landesbehörden überwiesen sind, sind die Konsuln durch die ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen der Reichszentralbehörde unterstellt. Nur durch die Vermittlung des Auswärtigen Amtes verkehren sie darum im allgemeinen mit den inländischen Behörden,[6]) wie auch dieses in zweifelhaften Fällen die zuständige inländische Behörde zu bestimmen hat.[7])

Subjekt der Polizeigewalt ist sowohl der Berufs- wie der Wahlkonsul, wenn sie auch in den Ländern des Orients fast ausschließlich von Berufskonsuln ausgeübt wird. In vollstem Umfang besitzt dieselbe aber der mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Konsul, indem nur er befugt ist, polizeiliche Verordnungen zu erlassen.[8]) Es versteht sich von selbst, daß die konsularischen Vertreter wie alle Befugnisse so auch ihre polizeiliche Tätigkeit nicht ausüben dürfen, bevor sie seitens der Regierung des Landes, in welches sie entsandt sind, bestätigt und zur Ausübung ihrer Rechte zugelassen sind, d. h. das Exequatur erhalten haben;[9]) erst dann erlangen ihre Amtshandlungen die Anerkennung des betreffenden Residenzstaates und es entsteht die Verpflichtung für diesen, dem Konsul die vertragsmäßige Unterstützung durch die Landesbehörden zu gewähren. Diese an sich selbstverständliche Angelegenheit hat in den Verträgen ihre ausdrückliche Festlegung gefunden.[10]) — Wenn aber

---

[1]) A. a. O.; dazu Hänel und Lesse S. 7.

[2]) Laband Bd. I S. 346; König S. 48.

[3]) Laband Bd. I S. 359.

[4]) König S. 48.

[5]) Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, RGBl. S. 61.

[6]) Annalen 1882 S. 418.

[7]) König S. 50.

[8]) KGG. § 51.

[9]) ADJ. § 1 Ziff. 5; Annalen 1882 S. 412; Neumann S. 48; König S. 43; Oppenheim S. 11, 25; Alt S. 33.

[10]) Vertrag mit Argentinien Art. 11, Aethiopien Art. 3, Brasilien Art. 2, Chile Art. 13, Columbien Art. 23 Abs. 2, Costa Rica Art. 26, Preußens mit Frankreich Art. 12, Griechenland Art. 1, Guatemala Art. 21, den Hawaiischen Inseln Art. 11, Italien Art. 2, Japan Art. 2, Korea Art. 2, Liberia Art. 7, Mexiko Art. 19, Nigaragua Art. 21, in der Konsularkonvention zwischen Preußen und den Niederlanden Art. 3, im Vertrag mit dem Oranje-Freistaat Art. 9, mit Portugal Art. 17, Rußland Art. 1, Schweden Art. 20, Konsular-

§ 2 KG. unter Konsul im Sinne der Konsulargesetze den Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats und die ADJ. hierzu unter den Vorstehern nicht nur die wirklichen Titulare sondern auch die ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter versteht,[1]) so gilt dies auch für die Ausübung der Polizei. Ist einem Konsulat ein Vizekonsul beigegeben, so ist dieser legitimierter Stellvertreter.[2]) Im übrigen ist ordnungsmäßig berufener Stellvertreter nur derjenige, der vom Reichskanzler zur Vertretung des Konsuls ermächtigt ist.[3]) Dies ist bei Berufskonsuln gewöhnlich der erste Beamte des Konsulats. Die Vorschrift gilt aber auch für Wahlkonsuln; auch sie müssen ihre Stellvertreter dem Reichskanzler anzeigen und sind für dieselben verantwortlich.[4]) Im allgemeinen werden stets durch spezielle Anordnung Bestimmungen über die Stellvertretung getroffen. Auch dieser Punkt hat in den Verträgen[5]) seine ausdrückliche Festlegung erhalten dahin, daß im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul stirbt, die Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre, sofern sie als solche der Regierung des Residenzstaates bekannt gegeben und staatsrechtlich zur Amtsausübung berechtigt sind, ohne weiteres zur einstweiligen Ausübung der Amtsgeschäfte befugt sind. Die Vorsteher der Konsulate haben demgemäß bei der Amtsübernahme der Regierung des Residenzstaates eine Liste des Konsulatspersonals zu übermitteln und dieselbe von den eintretenden Veränderungen in laufender Kenntnis zu erhalten; dann wird diesen Stellvertretern in gleicher Weise die Unterstützung seitens der Ortsbehörden zuteil wie den Amtsvorstehern selbst.[6])

Nach § 11 KG. sind die Konsuln befugt, mit Genehmigung des Reichskanzlers und vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung des Aufenthaltsstaats in ihrem Amtsbezirk konsularische Privatbevollmächtigte, Konsularagenten,[7]) zu bestellen. Diese sind keine selbständigen Organe des Reichs, sie handeln stets in dem ihnen generell oder speziell erteilten Auftrag des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit. Sie können ohne Unterschied aus Angehörigen des Absende- wie des Residenzstaates des Konsul ernannt werden und erhalten nach einigen Verträgen von diesem zu ihrem Ausweis eine Bestallung.[8]) Nach den Motiven

---

vertrag mit Serbien Art. 1, des Zollvereins mit Siam Art. 2, der Hansastädte mit Siam Art. 2, des Reichs mit Spanien Art. 2, der Südafrikanischen Republik Art. 8 Abs. 4, der Vereinigten Staaten Art. 2.

[1]) Annalen 1871 Sp. 185; 1872 Sp. 1286; König S. 10.

[2]) König S. 87; Annalen 1882 S. 419, 421.

[3]) König S. 61; Oppenheim S. 20; Alt S. 32.

[4]) König S. 61; Neumann S. 118.

[5]) Vertrag mit Brasilien Art. 8, Costa Rica Art. 27 Abs. 6, Preußens mit Frankreich Art. 12, Guatemala Art. 22 Abs. 6, Griechenland Art. 6, Hawaiischen Inseln Art. 15 u. 16, Honduras Art. 22 Abs. 6, Italien Art. 7, Japan Art. 7, Nicaragua Art. 22 Abs. 6, Konvention betr. das Schutzrecht in Marokko Art. 4 Abs. 3, Vertrag mit dem Oranje-Freistaat Art. 14, Rußland Art. 6, Siam Art. 2, Serbien Art. 6, Spanien Art. 7, Südafrikanische Republik Art. 13, Vereinigte Staaten Art. 6.

[6]) Besonders hervorgehoben in der Madrider Konvention Art. 8 Abs. 2.

[7]) Annalen 1872 Sp. 1286; 1882 S. 419; König S. 46; Neumann S. 37; Oppenheim S. 20, 65.

[8]) Nähere Bestimmungen finden sich in den Verträgen mit Brasilien Art. 9, Costa Rica Art. 29, im Vertrag zwischen Preußen und Dänemark Art. 26, in den Verträgen des Reichs mit Griechenland Art. 7, Guatemala Art. 24, den Hawaiischen Inseln Art. 17, Honduras Art. 23, Italien Art. 8, Japan Art. 8, den Niederlanden Art. 7, Nicaragua Art. 24, Rußland Art. 7, Serbien Art. 7, Siam Art. 2, Spanien Art. 8, der Südafrikanischen Republik Art. 8, den Vereinigten Staaten Art 7, in der Madrider Konvention Art. 4.

zum KG. dürfen ihnen nur solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitliche Gewalt voraussetzen. Hier ist auch das Unterscheidungsmerkmal zu finden, wieweit die Konsularagenten zur Ausübung der Polizei befugt sind; diese ist stets Betätigung obrigkeitlicher Autorität. Die ADJ. zu § 31 KG. zählt indes die polizeilichen Funktionen auf, zu denen die Konsularagenten nicht berufen sind. Darnach dürfen sie keine Pässe ausstellen [1]) oder visieren. Bezüglich der Armenpolizei sind sie an die Instruktionen ihrer Vollmachtgeber gebunden. [2]) Eine Polizeigewalt über die Handelsschiffe [3]) steht ihnen nicht zu, zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers [4]) sowie zur Ausübung der im Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe den Konsuln übertragenen Befugnisse sind sie nicht berechtigt.

Der Kreis der Objekte ist bei den einzelnen Funktionen ein verschiedener. Im allgemeinen ist die Tätigkeit der Konsuln auf Deutsche und Schutzgenossen beschränkt. Daß Deutsche der Polizeigewalt der Konsuln unterworfen sind in Ländern, in denen sie Exterritorialität genießen, versteht sich von selbst; denn es ist allgemeiner Rechtssatz, daß man deutschen Staatsangehörigen auch über die Grenzen des Reichs hinaus Verpflichtungen auferlegen kann. Daß die Schutzgenossen als Angehörige des Residenzstaates dessen Polizei auch unterworfen bleiben, versteht sich gleichfalls von selbst; denn daraus, daß sie der Gerichtsbarkeit der Konsuln unterstellt sind, ergibt sich noch nicht, daß sie vollständig aus der Polizeigewalt des Heimatstaates ausscheiden. In einigen Fällen bestimmt sich jedoch der Kreis der der Polizeigewalt der Konsuln unterworfenen Personen nach anderen Momenten. Die polizeilichen Funktionen der Konsuln stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der ihnen zustehenden Polizei über deutsche Schiffe oder gehen wenigstens direkt oder indirekt darauf zurück. Durch § 33 KG. ist den Konsuln die Polizei über die deutschen Kauffahrteischiffe übertragen worden. Hier knüpft die Polizeigewalt einfach an das Substrat des Schiffes an. Als deutsches Kauffahrteischiff gilt aber jedes Schiff, das nach dem Gesetz vom 22. Juni 1899 berechtigt ist, die Reichsflagge zu führen. Auf die Nationalität der Schiffsmannschaft kommt es nicht an. Die Unterwerfung derselben unter die Polizeigewalt des Konsul beruht auf dem Vertragsverhältnis. Dieses bestimmt sich für deutsche Schiffe nach der SO., deren diesbezügliche Bestimmungen, weil im öffentlichen Interesse erlassen, nicht durch entgegengesetzte Vereinbarungen des Heuervertrags ausgeschlossen werden können. Die Auswanderungspolizei der Konsuln bezieht sich auf alle Schiffe, denen das Recht zur Beförderung von Auswanderern vom Bundesrat verliehen ist. So läßt sich der Kreis der der Polizeigewalt der Konsuln unterworfenen Personen nicht von vornherein durch eine feste Linie abgrenzen; er ist für die einzelnen polizeilichen Funktionen besonders zu bestimmen.

§ 8. Die Ausübung der Polizei.

Wie in der allgemeinen Polizei der Beamte bedient sich auch der Konsul zur Mitteilung seiner Anordnungen der Polizeiverfügung, in welcher er seine Befehle erteilt. Eine Exekutivstrafe, Haft- oder Geldstrafe, anzudrohen, ist der Konsul — abgesehen von § 118 SUVG. — in keinem Falle befugt, da hierzu

---

[1]) KG. § 25.
[2]) KG. § 26.
[3]) KG. § 33.
[4]) KG. § 35.

jede gesetzliche Ermächtigung fehlt. Zahlreiche Tatbestände, auf welche sich möglicherweise die polizeilichen Strafverfügungen beziehen könnten, sind durch entsprechende strafgesetzliche Vorschriften geregelt und so dem Eingreifen der Polizeibehörden entzogen. Beispiele hierfür liefern die Strafvorschriften der SO., in welchen die aufgezählten Uebertretungen mit Haft- oder Geldstrafe bedroht sind, so daß neben diesen eine polizeiliche Exekutivstrafe gleicher Art nach allgemeiner Regel ausgeschlossen ist. Dagegen steht den Konsuln das Recht zu, mit polizeilichem Zwang auch in diesen Fällen ihre Anordnungen durchzusetzen. Ueberdies gibt das Verordnungsrecht den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln die Möglichkeit, generell durch Verordnung einzelne Angelegenheiten zu regeln.

Weit wichtiger sind die vorläufigen Entscheidungen des Konsuls, besonders die Polizeistrafverfügungen im prozessualen Sinn. Da die Konsulate nach § 5 Abs. 1 SO. als Seemannsämter fungieren, ist ihnen durch die SO. selbst diese Befugnis in weitgehendem Maße verliehen. Daß es sich hier tatsächlich um Entscheidungen handelt, welche mit den polizeilichen Strafverfügungen auf gleiche Stufe zu stellen sind, ergibt sich daraus, daß auch den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln diese Befugnis zusteht und aus dem ganzen System der SO., nach welchem die Seemannsämter nicht im geringsten als Gerichte, sondern vielmehr, wie die Motive klar bezeugen, als polizeiliche Verwaltungsinstanzen gedacht sind. Analoge Entscheidungen mit Vorbehalt des Rechtswegs haben die Konsuln auch bei Streitigkeiten zwischen Kapitän und Schiffsmannschaft über privatrechtliche Ansprüche zu erlassen. Desgleichen stehen den Konsuln auch Entscheidungen auf dem Gebiete der Zollpolizei zu, indem sie bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollgesetze im Ausland nach manchen Verträgen die verwirkte Strafe allein oder zusammen mit der Lokalzollbehörde festzusetzen haben.

§ 9. Das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln.

Nach § 51 KGG. ist der Konsul befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen.[1]) Das alte preußische KGG.[2]) gestattete nur Geldstrafe bis zu zehn Talern, das ältere deutsche KGG. Geldstrafe bis zu 150 Mark.[3]) Die Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit nach §§ 28, 29 StGB. in Haft umzuwandeln. Dieses Polizeiverordnungsrecht ist in seiner Existenz gebunden an den Bestand der Konsulargerichtsbarkeit.[4]) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und damit zum Erlaß von Polizeiverordnungen ist der Konsul aber nur befugt, wenn er vom Reichskanzler dazu ermächtigt ist.[5]) Deutsche Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern geübt, in denen dies durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist.[6]) Dies ist gegen-

[1]) Annalen 1881 S. 400; 1882 S. 437; Laband Bd. II S. 93; Rosin S. 75, 85, 175.
[2]) Preuß. KGG. § 17 Abs. 2.
[3]) KGG § 4 Abs. 3.
[4]) Annalen 1871 Sp. 188.
[5]) KGG. § 6 Abs. 1.
[6]) KGG. § 1.

wärtig noch der Fall in China, Korea, Marokko, Persien, Rumänien, Serbien, Siam, in der Türkei mit Bulgarien, in Aegypten und in Zansibar.[1])

In Aegypten[2]) besteht die Konsulargerichtsbarkeit trotz der Einschränkungen, welche sie infolge des Gesetzes vom 30. März 1874, RGBl. S. 23, der Verordnung vom 23. Dezember 1875, RGBl. S. 381, abgeändert durch die Verordnungen vom 4. Februar 1904, RGBl. S. 61, des Gesetzes vom 5. Juni 1880, RGBl. S. 145, der Verordnungen vom 23. Dezember 1880, RGBl. S. 192, vom 15. Februar 1897, RGBl. S. 17 und vom 6. Januar 1901, RGBl. S. 3 erfahren hat, noch zu Recht, ebenso wurde in Rumänien und Serbien formell noch eine Gerichtsbarkeit und damit auch das Polizeiverordnungsrecht bestätigt, da der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, RGBl. S. 307 ff. in Art. 37 u. 49 hierüber keine Bestimmungen getroffen, sondern es ausdrücklich bei den alten Zuständen belassen hat. In Art. 25 Abs. 1 des Konsularvertrags mit Serbien hat Deutschland zwar auf alle ihm nach dem Berliner Vertrag zustehenden Rechte und Befreiungen verzichtet, die Konsulargerichtsbarkeit aber mit Ausnahme der Streitigkeiten über Immobilien ausdrücklich im Abs. 2 aufrecht erhalten. Da jedoch Großbritannien, Italien, Oesterreich, Rußland und Amerika auf die ihnen in Serbien und Rumänien zustehenden Exterritorialitätsrechte verzichtet haben,[3]) sind diese auch für Deutschland bedeutungslos geworden, so daß man sagen kann, daß in beiden Ländern die Gerichtsbarkeit und damit das Polizeiverordnungsrecht der deutschen Konsuln durch Herkommen außer Uebung gekommen ist. Nach Art. 7 des englisch-deutschen Vertrags vom 14. November 1899 verzichtete Deutschland auf die Gerichtsbarkeit in Zansibar von dem Zeitpunkt ab, in welchem auch die anderen Nationen die ihnen daselbst zustehenden Exterritorialitätsrechte aufgeben; infolgedessen wurde durch Gesetz vom 15. Februar 1900 betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zansibar, RGBl. S. 37, bestimmt, daß die auf die Exterritorialität bezüglichen Vorschriften des Vertrags mit Zansibar durch kaiserliche Verordnung außer Anwendung gesetzt werden können. Dies ist bis jetzt noch nicht erfolgt.[4])

---

[1]) Annalen 1882 S. 463; König S. 268; abweichend Zorn S. 343, siehe oben S. 26 Note 1; Leske und Löwenfeld Bd. I S. 53 ff., Bd. II S. 314, 445.

[2]) Annalen 1881 S. 401; Laband Bd. III S. 387 ff.; König S. 267.

[3]) Annalen 1897 S. 509; König S. 268; Neumann S. 172 ff.; Jahrbuch für vergleichende Rechtswissenschaft S. 99; Lammasch S. 70.

[4]) König S. 268.

(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.

Die Besteuerung des Konjunkturgewinnes.

Von Dr. Alfred Goldschmidt in Berlin.

Die in letzter Zeit vielfach erörterte Frage der Wertzuwachssteuer ist bekanntlich nur ein besonderer Fall der Konjunkturbesteuerung überhaupt. In der Theorie ist dieselbe wohl am ausführlichsten unter den deutschen Nationalökonomen von Adolf Wagner behandelt worden, während in der Praxis bis jetzt allerdings nur die Wertzuwachssteuer an Grundstücken ausgebaut und behandelt worden ist. Dieselbe hat nun nach steuertechnischen Gesichtspunkten erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Denn die Feststellung, worin eigentlich der Konjunkturgewinn besteht, ist bis jetzt noch keineswegs gelungen. Und obwohl man sich in markanten Fällen über die Tatsache der Konjunktur wohl einig ist, ist die wissenschaftliche Umschreibung des Begriffes noch nicht erfolgt, sondern mehr oder weniger ein übereinstimmendes Gefühl maßgebend. Infolgedessen beruhen auch die in verschiedenen Städten vorgenommenen Steuerfestsetzungen auf Willkür.

Im folgenden will ich nun versuchen, der angeregten Frage näher zu treten und zur Lösung derselben, soweit es mir möglich ist, beizutragen.

Ich gliedere dabei meine Untersuchung in drei Teile, indem ich zuerst erörtere, was die Konjunkturbesteuerung will, ferner weshalb sie erhoben werden soll und schließlich, wie sie erhoben werden muß.

Es ist eine wirtschaftlich feststehende Tatsache, daß die meisten Güter erheblichen Preisschwankungen unterliegen, die auf den mannigfachsten Ursachen beruhen. Treten nun Umstände ein, welche den Wert eines Gutes erheblich steigern, ohne daß der Besitzer desselben Mühe oder Kosten gehabt hat, so spricht man bei dem betreffenden Gegenstand von einer günstigen Konjunktur. Adolf Wagner hat sich die Mühe gegeben, eine Reihe von Umständen, welche hier preissteigernd wirken können, anzugeben, ohne dieselben nach einem bestimmten Prinzip zu ordnen; ich möchte sie in äußere und innere teilen, d. h. in solche, die auf äußeren, dem bewußten Einwirken der Menschen entzogenen Ursachen beruhen, wie z. B. Witterungseinflüsse, und ferner in solche, wo Menschen in bewußter Absicht zur Erzielung eines gewissen Erfolges tätig gewesen sind, wie z. B. bei Erfindungen, Anlegung von Transportwegen u. a. Letztere Absicht richtet sich natürlich zunächst nicht auf Wertsteigerung, kann dann aber anderswo in weiterem Umfang diese Folge haben.

Wagner und mit ihm die anderen Bearbeiter des Themas legen nun bei der Konjunktur das Hauptgewicht auf die Mühelosigkeit des erzielten Gewinnes. Meiner Meinung nach mit Unrecht. Denn es ist zu beachten, daß diese preis-

umgestaltenden Umstände ja in gewissem Sinne fortwährend tätig sind und tatsächlich die meisten Güter, wie bemerkt, auch einer fortwährenden Preisschwankung unterliegen. So ändern sich ja z. B. in gewissen Zeiträumen fortwährend die Transportverhältnisse, die Herstellungsweisen der Rohstoffe usw. Meines Erachtens ist also das Wesen der Konjunktur allein mit der Mühelosigkeit des Gewinns nicht getroffen, sondern dazu gehört als erster Faktor eine ungewöhnliche, über das Normale hinausgehende Preissteigerung.

Ich wende mich jetzt zur Begründung der Steuer.

Dieselbe hat bekanntlich zu einer Kontroverse zwischen Wagner und den Bodenreformern einerseits und Papst nebst Anhängern andrerseits geführt. Wagner will die Steuer aus sozialpolitischen Gesichtspunkten zum Ausgleich der Schäden unserer privatkapitalistischen Wirtschaft, Papst aus dem Prinzip der Leistungsfähigkeit erklären. Beiden Theorien liegt aber offenbar der Gedanke des Gewinnausgleichs zugrunde, indem erstere mehr den Zweck der Steuer, letztere den Grund hervorhebt. Denn durch die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit wird auch bei dieser Theorie auf die gleiche Verteilung ökonomischer Vorteile gesehen.

Die Wege, die man nun zur Feststellung des Konjunkturgewinnes beschritten hat, bestanden in der Hauptsache darin, daß man eine Preisvergleichung eines Gutes zu verschiedenen Zeiten vornahm, davon die Aufwendungen des Besitzers und einen gewissen Prozentsatz als regulären Unternehmergewinn abzog und den Rest als mühelos erzielten Gewinn, als Konjunkturergebnis, als Wertzuwachs der Steuer unterwarf. Dabei schwankte der als Unternehmergewinn charakterisierte, steuerfrei bleibende Prozentsatz zwischen 10 und 30 %, woraus sich schon ergibt, mit welcher Willkür hier verfahren worden ist. Die Steuer selbst sollte beim Umsatz erhoben werden.

Bei dieser Festsetzung hatte man, wie schon bemerkt, in der Hauptsache die Mühelosigkeit des Konjunkturgewinnes im Auge, und die bis jetzt gemachten Untersuchungen richteten sich auch in der Tat darauf, gerade die Höhe der gemachten Aufwendungen festzustellen. Man beachtete dabei indessen nicht genügend den relativen Charakter des Konjunkturgewinnes, und der Zweck der folgenden Zeilen soll es eben sein, die Aufmerksamkeit auf diese bis jetzt vernachlässigte Tatsache zu lenken.

Es ist vor allem festzuhalten, daß der Preis eines Gutes sich nicht allein steigert, sondern im Verhältnis dazu derjenige anderer Güter auch. Die günstige, ebenso übrigens die ungünstige Konjunktur besteht für einen Gegenstand mithin nicht nur in der Verschiebung seines Preisniveaus gegen früher, sondern auch in dem Verhältnis zu dem anderer Güter. Ferner schwanken die Preise aller Güter mehr oder weniger und nur eine außergewöhnliche Schwankung rechtfertigt, wie ich schon erwähnte, die Bezeichnung Konjunkturgewinn. Wie groß diese Schwankung festzusetzen ist, dürfte sich auch nicht ohne weiteres ergeben.

Es spielt mithin ein relatives und ein subjektives Moment bei der Feststellung des Konjunkturgewinnes hinein, und gerade auf der bis jetzt nicht geglückten Feststellung dieser Momente beruhte zum großen Teil mit die Hauptschwierigkeit für eine einwandfreie Steuertechnik. In hervorstechenden Fällen war allerdings, wie schon in der Einleitung bemerkt, das Gefühl eines Konjunkturgewinnes vorhanden, aber dieser selbst noch nicht auf klare Begriffe in wissenschaftlicher Form zurückgeführt.

Versuchen wir nun diese Feststellungen. Es handelt sich hierbei zunächst vor allem um diejenigen Güter, deren Preis dafür maßgebend ist, einen Konjunkturgewinn zu statuieren. Es sind das nun offenbar diejenigen, deren Preis eine günstige oder ungünstige Konjunktur fühl- oder bemerkbar macht. Die Preissteigerung in irgend einem wirtschaftlichen Zweige wird nun sowohl von dem Käufer wie von dem Verkäufer eines Gutes gemerkt durch das Verhältnis zu denjenigen Gütern, welche sie konsumieren. Dieser Konsum ist allerdings nach der Vermögenslage des Einzelnen sehr verschieden; es gibt indessen doch eine Anzahl von Verbrauchsgütern, welche von sämtlichen Menschen konsumiert werden, und im Verhältnis zu denen also die Festsetzung der Konjunktur zu erfolgen hat. Es sind dies die zum eigentlichen Leben notwendigen Güter, Nahrung, Wohnung und Kleidung, deren Beschaffenheit und Preis, da ja auch hier nach der Vermögenslage erhebliche Verschiedenheiten obwalten, von mittlerer Art anzusetzen ist. Allerdings kann ja nun auch der Fall eintreten, daß von den genannten als Preisregulativ anzusetzenden Gebrauchsgegenständen nur eines eine günstige Konjunktur durchmacht, was dann natürlich im Verhältnis zu den anderen gefühlt wird. Tritt eine Wertsteigerung aller dieser zum Leben notwendigen Güter ein, erhebt sich also die Frage, im Verhältnis zu welchen anderen Gegenständen diese Preisveränderung dann zu messen ist, so ist dem zu erwidern, daß diese Tatsache gar nicht mehr allgemein als Konjunktur zum Bewußtsein kommt, sondern man dann von einer Veränderung der Lebensverhältnisse spricht. Festzuhalten ist also, daß bei günstiger Konjunktur immer das Verhältnis der Preissteigerung zu den ganzen Lebensbedingungen in Betracht zu ziehen ist. Praktisch müßte also diese Festsetzung in der Weise erfolgen, daß bei angeblich günstiger Konjunktur eines Gutes durch statistische Tabellen festzustellen wäre, wie groß die Preisänderung der wichtigsten, im vorhergehenden angeführten Lebensmittel mittlerer Art und Güte gewesen ist. Nur wo in der Tat hier eine Differenz in der Preisentwicklung stattgefunden hat, kann überhaupt von günstiger oder ungünstiger Konjunktur gesprochen werden. Dabei hat sich die Vergleichung natürlich von dem Zeitpunkt ab und die Zeit hindurch zu erstrecken, während welcher eine gewisse Konjunktur herrschend war.

Die zweite sich nun erhebende Frage ist diejenige, wie groß diese Differenz anzusetzen ist, damit das betreffende Gut einer günstigen oder ungünstigen Konjunktur unterliegend anzusetzen ist, oder mit anderen Worten, es handelt sich jetzt um den subjektiven Charakter der Konjunktur.

Dieser Unterschied kann nun meines Erachtens gleichfalls nicht anders gefunden werden, als daß ein Durchschnittsunterschied aller übrigen im Preise schwankenden Güter anzusetzen ist im Verhältnis zu den eben erwähnten. Ein Abweichen nach oben oder nach unten würde für das betreffende Gut dann die augenblicklich herrschende Konjunktur angeben, wobei wir in der Höhe dieser Abweichung gleichzeitig einen Maßstab für die Höhe der betreffenden Konjunktur haben.

Es ist dabei allerdings nicht zu leugnen, daß diese Feststellungen ihre großen praktischen Schwierigkeiten haben würden, insofern die Zahl der hier in Betracht zu ziehenden Güter, wollte man sich auch nur auf die wichtigsten Gegenstände beschränken, eine außerordentlich hohe ist. Haben wir indessen die angegebene Aufgabe als notwendig erkannt, so muß man eben, so gut es geht, die erwähnte Untersuchung machen oder auf die Feststellung der Konjunktur verzichten. Ob sich hier eine Vereinfachung etwa durch Beschränkung auf

gewisse Gegenstände finden ließe, wäre vielleicht die dankbare Aufgabe einer weiteren Untersuchung. Es genügt mir indessen in dieser Hinsicht eine Anregung gegeben und darauf hingewiesen zu haben, in welcher Richtung sich meines Erachtens die Forschung auf dem behandelten Gebiet weiter zu bewegen hat.

Schul- und Jugendsparkassen, sowie die Heimsparkassen.[1])

Von Regierungsrat Dr. **Seidel** in Allenstein.

I.

Der deutsche Verein für Jugendsparkassen hat im Jahre 1906 zwar keinen eingehenden Bericht über den Stand dieser Frage in Deutschland veröffentlicht, um nicht der vom „Deutschen Zentralverein für Jugendfürsorge" für das Jahr 1907 geplanten statistischen Erhebung vorzugreifen und nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren viele Umfragen zu veranlassen, immerhin aber doch einige Mitteilungen veröffentlicht, welche ein größeres Interesse beanspruchen.

Der neu gebildeten Zentralstelle für Volkswohlfahrt (nach Antrag Graf Douglas) hat sich zwar der Verein nicht unmittelbar angeschlossen; er tritt aber doch mittelbar mit ihm insofern in Verbindung, als er dem „Deutschen Zentralverein für Jugendfürsorge" zugehört, der seinerseits dieser Zentralstelle beigetreten ist.

Zu der Schulsparkassenfrage hat eine Anzahl von Sparkassenverbänden, z. B. der rheinische, der westfälische, der nassauische, der Elsaß-Lothringische, der brandenburgische Sparkassenverband neuerdings zustimmende Stellung genommen. Besonders nachdrücklich geschah dies auf der Versammlung des letztgenannten Verbandes am 29. Oktober v. J. in Berlin, in dem Direktor Hannemann in einem Referat über die „Schulsparkasse" tunlichste Förderung seitens der öffentlichen Sparkassen, namentlich auch Honorar für die Lehrer und Rendanten: $^1/_2$ % der zur Hinterlegung kommenden Spareinlagen, wünschte, eine Forderung, für die ich schon früher eingetreten bin. Der Verband nahm einen Antrag auf Uebernahme der ersten Einrichtungskosten einer Schulsparkasse und einer dauernden Beihilfe zur Besoldung der Rendanten von seiten der öffentlichen Sparkassen an.

Von den Kgl. Preußischen Regierungen in Liegnitz, Potsdam, Arnsberg, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Minden und Königsberg sind neuerdings fördernde Zirkular-Verfügungen ergangen. Auch der Essener Katholikentag hatte sich ernstlich befürwortend mit der Frage der Schulsparkassen beschäftigt.

Vorträge im Interesse der zu begründenden Schulsparkassen zu halten, hat der Elsaß-Lothringische Sparkassenverein angeregt, und das Ministerium für Elsaß-Lothringen hat dazu Mittel bewilligt. Die Anregung dazu war aus beteiligten Kreisen auf dem Lande hervorgegangen.

---

[1]) Nach dem Umschreiben des Vorstandes des Deutschen Vereins für Jugendsparkassen vom $\frac{\text{29. November 1906}}{\text{Ende Januar 1907}}$ und dem Aufsatze in Heft I der „Jugendfürsorge" VIII. Jahrgang 1907.

Was die Neueinrichtungen bei Schulsparkassen anbetrifft, so ist auf einen Aufsatz in der „Jugendfürsorge“ (Herausgeber: Rektor Franz Pagel) Heft I, VIII. Jahrgang 1907 hinzuweisen, in welchem zwei neue, in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 erschienene Verwaltungssysteme für solche Kassen besprochen worden sind.

Das eine von Lehrer Josef Reinirkens in Essen a. Ruhr neuerdings aufgestellte System, welches dieser „Reorganisation der Schulsparkassen, vereinfachtes Markensystem für Schulsparkassen“ nennt, soll „bereits in vielen Städten und größeren Landgemeinden eingeführt sein“. Nach Ansicht des Verfassers des erwähnten Artikels wird aber die von Reinirkens erhoffte allgemeine Verbreitung des Systems schon deshalb nicht eintreten, weil die deutsche Lehrerwelt im allgemeinen je länger je weniger vom Vertriebe der Sparmarken etwas wissen will, was ja auch zu dem Ersatze der Marken durch die Lochzange (System Riedel-Elbing) geführt habe.

Eingehende Würdigung findet in diesem Aufsatze auch die Schulsparkasse in Friedenau, über welche der Direktor der Sparkasse des Kreises Teltow Adolf Hannemann und der Rektor Franz Hannemann in Friedenau in Karl Heymanns Verlag 1906 eine Broschüre veröffentlicht haben. Man hatte in Friedenau an der Vervollkommnung der Schulsparkasse fleißig weitergearbeitet und meinte nun zu einem glücklichen Abschluß gekommen zu sein.

Interessant sind auch die „Geschäftsergebnisse“ der Friedenauer Schulsparkasse. Fast alle Jahre seit der Begründung haben 80 % der Schulkinder als Sparer aufzuweisen. Jährlich werden ca. 10 000 Mk. gespart. An Geschenken für bedürftige Kinder flossen der Kasse teils von Friedenauer Einwohnern, teils von der Kreissparkasse jährlich zwischen 56—80, ja 90 Mk., im ganzen 518,20 Mk. zu.

Nachrichten über Jugendsparkassen liegen[1]) vor aus Preußen (2341, 1916) über

1. die Provinz Brandenburg (271, 103). Die Kgl. Regierung in Potsdam veröffentlichte Nachrichten über 22 Schulsparkassen aus 7 Kreisen. Diesen tritt aber noch der Kreis Niederbarnim mit den Kassen in Wandlitz und Basdorf, wo solche seit vielen Jahren bestehen, hinzu, außerdem noch seit kurzem mit Rummelsburg, Niederschönhausen u. a. Auch in Perleberg, Straußberg, Bochow b. Jüterbog usw. bestehen noch Kassen. Die Kassen in den Berliner Vororten Friedenau, Groß-Lichterfelde, D.-Wilmersdorf zeichnen sich besonders aus, aber auch Rhinow, Neuruppin, Perleberg, Straußberg haben gut entwickelte Kassen. Die 8 Schulsparkassen in den Vororten Berlins, Teltower Kreis, hatten von 4348 Sparern im Jahre 1905 55 033 Mk. Einlagen, im ganzen 136 150 Mk. Am 1. Januar 1906 war Bestand 115 008 Mk. Die 3 Kassen (Schulen) von Wandlitz, Kreis Niederbarnim, hatten bisher 68 874 Mk. Einlagen, 44 666 Mk. Ausgaben und 34 306 Mk. Bestand. In den 4 Kassen (Schulen) von Lossow bei Frankfurt a. O. hatten 333 Sparer 11 549 Mk. Einlagen.

2. Provinz Hannover (136, 109). Der Sparverein für Konfirmanden in Hannover hatte im April ds. Js. über 12 000 Sparer. Seit Gründung des Vereins (1879) erhielten ca. 27 000 Sparer fast $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark zurück, 1906 bekamen 1700 Einleger ca. 170 000 Mk. Der Verein hat in

[1]) Die erste der hinter jedem Gebiete eingeklammerten Zahlen gibt die Anzahl aller Jugendsparkassen, die zweite die der Schulsparkassen des Gebiets in der letzten Statistik vom Jahre 1901 an.

Hannover, Linden und 2 Nachbarorten zusammen 171 Sammelstellen, meist von Lehrern verwaltet. Osnabrück seit 1887 10 972 Sparer mit 574 158 Mk. Einlagen, 447 367 Mk. Ausgaben. In 1906: 37 460 Mk. Ausgaben. Harburg: 4260 Sparer, 156 400 Mk. Einlagen, in 1906: 42 000 Mk. an 540 Konfirmanden.

3. Hessen-Nassau (74, 28). An der Sparkasse zu Frankfurt a. M. beteiligten sich 2668 Kinder neben 10 248 Erwachsenen; bei der Ersparungsanstalt 221 Kinder neben 2260 Erwachsenen.

4. Ostpreußen (200, 192). Die Kgl. Regierung zu Königsberg berichtet aus 6 Kreisen über 63 Schulsparkassen, von denen 9 an Raiffeisenkassen, 7 an städtische Sparkassen, alle übrigen an Kreissparkassen angeschlossen sind. Im Regierungsbezirk Gumbinnen hat Tilsit Schulsparkassen, die 1905 zusammen 13 166 Mk. Einlagen aufwiesen.

5. Posen (433). Hier wird über den Rückgang der Kassen geklagt; der Grund liegt wohl in den nationalen Verhältnissen. Rawitsch blickt auf 25 Jahre gesegneter, aber auch mühevoller Wirksamkeit zurück, dank namentlich dem inzwischen leider verstorbenen Lehrer Sieg. Am meisten hat die Töchterschule geleistet: 83 068 Mk., sämtliche Schulen zusammen 149 970,90 Mk.; also fast 150 000 Mk. In Grätz beschlossen die Stadtverordneten: für jedes neugeborene Kind werde ein Sparbuch mit kleinen Beträgen angelegt und den Eltern die Vermehrung empfohlen, das Geld aber ausgezahlt, sobald das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

6. Rheinland (28, 7). Eickel hat fast 7 Jahre an seinen evangelischen Schulen Schulsparkassen; in den 28 Klassen sind 25 821 Mk. gespart, in den 13 evangelischen Klassen von Holsterhausen 8950 Mk.

Düsseldorf hat seit über 30 Jahren eine Sammelkasse mit sozialem Charakter, man fördert durch Prämierung die regelmäßigen monatlichen Spareinlagen: 20 Pf. für je 3 Mk.; die übrigen Sparer à 10 Pf., 5 Pf. Der Etat der Kasse beträgt 299 500 Mk.

7. Sachsen (394, 350). Delitzsch blickt auch auf 25 Jahre Schulsparkassen-Arbeit zurück, auch auf viel Segen, dank dem † Archidiak. Meinhardt und Lehrer Diedike (seit 1898). Im Laufe der 25 Jahre haben 4738 Kinder 159 429 Mk. gespart, 3697 Kinder 135 723 Mk. zurückerhalten. Es verblieben 570 Knaben mit 14 024 Mk., 471 Mädchen mit 9681 Mk., also 1041 Sparer 23 705 Mk. Auch Langensalza (L. Keßler) hatte in diesem Jahre die 25. Auszahlung: 8589 Mk. Hier betrug die Summe der Einlagen 105 933 Mk., die der Auszahlungen 94 192 Mk.; Bestand mithin 11 741 Mk. für 154 Kinder.

8. Schlesien (406, 362). Breslau hat jetzt 45 Schulsparkassen, nämlich an 12 evangelischen, 25 katholischen und in 8 Hilfsschulen. Seit der Gründung (1881) wurden von 21 231 Sparern 592 714 Mk. gespart; — auch seit 25 Jahren. In der Grafschaft Glatz sind noch 5 (früher waren 8) Schulsparkassen an evangelischen, 3 an katholischen Schulen. Im ganzen legten 540 Kinder 7122 Mk. ein.

9. Schleswig-Holstein (50, 16). Flensburg: Der Sparverein für Konfirmanden (L. Mittrode) in 20 Schulen, zählte bisher 12347 Kinder, hatte 493 494 Mk. Einlagen, zahlte im ganzen aus 420 876 Mk. Unentgeltliche Verwaltung. Auch die Oberrealschule beteiligt sich.

10. Westfalen (119, 95). Die Aglerbecker inkl. Umgegend Schulsparkassen werden als die ersten und besten des Regierungsbezirkes Arnsberg ange-

sehen; ihre Einrichtungen gelten für musterhaft (Amtmann Gutjahr). Seit 24 Jahren 873 277 Mk. Einlagen, 732 560 Mk. Rückzahlungen und 190 716 Mk. Bestand.

11. Westpreußen (192). Bezirk Marienwerder hatte am 1. Januar 1906 in 30 Kreisschulinspektionen 387 Kassen. Im Jahre 1905 sparten 11 181 Kinder 84 138 Mk.

Sonst in Deutschland (1714, 1060):

12. Anhalt (89, 81). Dessau seit 1. Oktober 1894 106 534 Mk. Einlagen, 72 631 Rückzahlungen, Bestand 42 117 Mk. für 961 Sparer. Bernburg: die Mädchenschule spart am meisten, hat 34 646 Mk.

13. Braunschweig (134, 109). Der Sparverein für Konfirmanden zählt 50 780 Kinder; 2599 kamen im Jahre 1905 hinzu. Eingelegt wurden für 1905 284 231 Mk., ausgezahlt an 2384 Kinder 278 367 Mk. Das Gesamtvermögen betrug 128 628 Mk. Aus den Ueberschüssen wurden für das Jahr 1905 bewilligt: für bedürftige Sparer 7270 Mk., für Sommerpflege kränklicher armer Schulkinder 1000 Mk., für 2 Knaben- und 1 Mädchenhort im vorigen Winter 561 Mk. In diesem Jahr erhielten Konfirmanden 1995 Mk. Unterstützung.

14. Hamburg. Hier sparen Kinder für Harzreisen, für Aufnahme in eine Ferienkolonie, für erstere braucht ein Schüler 20 Mk. Rawensbusch bei Lübeck hat seit 13 Jahren eine blühende Schulsparkasse.

15. Elsaß-Lothringen (7, 4). Straßburg in 27 Schulen 5609 Sparer, 159 774 Mk. Guthaben. Außerhalb der Stadt 13 Schulen; 654 Bücher mit 12 183 Mk. In Masmünster wollte man das Riedelsche System (Quittungskarten und Lochzange) aus Elbing einführen.

16. Beide Mecklenburg (25). Stargard (neu) 250 Sparer 3703 Mk. in 1 Jahr. Ziethen (seit 1885) 274 Sparer 10 434 Mk.; zurückgezahlt 10 158 Mk., Bestand 1093 Mk. Auf der Bäk 62 Sparer 870 Mk. Einlagen; zurück 1258 Mk.; Bestand 1898 Mk. Danhof Ratzeburg 19 Sparer 449 Mk.

17. Königreich Sachsen (283, 173). Der Verein für Konfirmanden-Aussteuerung, Sitz in Dresden, aber mit im ganzen 393 Kassenstellen an vielen Orten, erfreute sich reicher Beteiligung und erheblicher Zunahme. Durch Eintritt von 5409 Mitgliedern mit 10 289 Kindern stieg nach Abzug der Abgänge der Bestand der Mitglieder auf 31 374, die Zahl der Kinder auf 47 842. Das Vermögen des Vereins erhöhte sich auf 1 351 364 Mk. Der Sparverein für Konfirmanden-Aussteuer in Leipzig zahlte zu Ostern ds. Js. an 1937 bei ihm sparende Kinder 147 685 Mk. aus. Er hat in Leipzig und Umgebung 166 Zahlstellen mit 15 000 Sparkindern. In nun 21 Jahren hatte er 130 000 Mk. Zinsen. Würdige und bedürftige Konfirmanden werden prämiiert. Ein gleicher Verein in Chemnitz zahlte an 1155 Konfirmanden Ostern ds. Js. 103 900 Mk. aus, pro Kind also ca. 90 Mk. Daneben hat noch der Evangel. Arbeiterverein eine Konfirmanden- und Jugendsparkasse. Er zahlte 23 000 Mk. aus, hat ein Vermögen von 148 744 Mk. Meißen zahlte 6712 Mk. aus, Leisnig 18 445 Mk.

18. Sachsen-Meiningen (245). Im Kreise Meiningen hat jede Schule ihre Sparkasse; im ganzen Lande haben 75 % aller Schulkinder Spareinlagen bei ihren Schulsparsparkassen gemacht: 39 713 Mk., Bestand sämtlicher Einlagen 1 270 188 Mk.

Vom Auslande sind hervorzuheben: Holland, Arnheim (60 000 Einwohner) hat in 10 Schulen Sparkassen. 1019 Kinder legten 7278 Fr. ein. Man will jetzt für Förderung der Einrichtung im ganzen Lande wirken.

Oesterreich. Bei dem deutsch-österreichischen Sparkassentag in Reichenberg trat Professor Dr. Rauchberg-Prag u. a. auch für Errichtung von Schulsparkassen ein. Brünn hat eine blühende Schulsparkasse; ihr wurden von der ersten mährischen Sparkasse 300 Kr. Beihilfe gewährt.

Schweiz. Bern: Die Schulsparkassen hatten 12 214 Fr. Einlagen gegenüber ca. 14 400 Fr. im Vorjahr.

Nordamerika meldet große Fortschritte, nur, daß es auch dort sehr schwer hält, die betr. Nachrichten zu erlangen. Pittsburg tritt am meisten hervor, mit 55 Schulen, 900 Klassen, dort gleich ebenso vielen, also 900 Kassen, 24 000 Sparern; 212 720 Doll. Kansas, 58 Schulen, 650 Kassen, 73 667 Doll. Grand Rapids: 34 Schulen 325 Kassen, 69 472 Doll. New-York hat 250 Stationen, 271 759 Sparer, 2 896 584 Doll. Daneben noch Long Island in 21 Schulen 250 Kassen, 3814 Sparer und 197 909 Doll. Der Bericht zählt auf aus 25 Staaten in 122 Städten 1023 Schulen 4 844 575 Doll., von denen nach Abhebung von 3 641 015 verblieben 1 223 560 Doll. vom 1. Januar 1906.

Australien. Neu-Süd-Wales: Im Jahre 1900 bestanden 643, und 1904 669 Schulsparkassen. 40 000 Einleger (von 240 631) sparten für 1904 16 406 Pfd. 12 $\mathcal{S}$ = 328 120 Mk. Seit Beginn im Jahre 1887 wurden 239 353 Pfd. = 4 787 060 Mk. eingelegt.

II.

Wie die Schul- und Jugendsparkasse den Sparsinn der Jugend zu beleben bestrebt ist, so gehört zu denjenigen Mitteln, welche angewendet werden, um die Bevölkerung im allgemeinen zum fortgesetzten Sparen anzuregen, die im Verlaufe des letzten Jahrzentes namentlich in Oesterreich eingeführte Heimsparkasse.[1])

Es ist längst festgestellt, daß behufs Vermehrung der Spartätigkeit auf einen Punkt besonderes Gewicht gelegt werden muß: auf die Bequemlichkeit des Einlegens. Im Vergleich mit diesem Umstand spielen weder die Zinsenerhöhungen, noch die Sparprämien eine wesentliche Rolle. In dieser Erkenntnis wurde für das Sparmarkensystem, für den Abholungsdienst durch Kassenbeamte, für die Vermehrung der Einlegestellen auch in Oesterreich Propaganda gemacht. Der Erfolg hat sich hier bei keiner dieser Veranstaltungen im gewünschten Maße herausgestellt. Das Sparmarkensystem war zu neuartig und daher der Bevölkerung fremd; die Abholung von Sparbeträgen und die Vermehrung der Einlagestellen erweisen sich als einerseits zu wenig zugkräftig, anderseits zu kostspielig. Der große Erfolg blieb zweifelsohne dem Heimsparkassensystem vorbehalten.

Die österreichische Heimsparkasse ist eine sinnreiche Ausgestaltung der alten Sparbüchse und eben weil sie sich an eine so alte und bekannte Einrichtung auf das Innigste anlehnt, weil sie nicht Gewöhnung an etwas neues und fremdartiges verlangt, wird sie vom Publikum ohne Schwierigkeit angenommen. Die Ausgestaltung besteht darin, daß die Büchse versperrt ist und der Schlüssel sich nicht beim Sparer, sondern beim Sparinstitut befindet, und daher jeder Heller, der als Spargeld in die Büchse gelegt wird, auch tatsächlich beim Sparinstitut als Spareinlage abgeliefert werden muß.

Das Sparinstitut leiht jedem Einleger kostenlos gegen Kaution eine Sparbüchse, übergibt sie ihm versperrt und ohne Schlüssel und verpflichtet ihn, die

[1]) Dargestellt nach dem Bericht der Gesellschaft zur Einführung des Heimsparkassen-Systems, G. m. b. H., Wien I, Seilergasse Nr. 4 über „Heimsparkassen“.

eingeworfenen Beträge bei dem Institut als Spareinlage abzuliefern. Da der Einleger keinen Schlüssel zu der versperrten Büchse hat, bleibt ihm auch nichts anderes übrig, als dieser Verpflichtung nachzukommen. Er muß mit der gefüllten Büchse in das Sparinstitut gehen, hier wird die Sparbüchse geöffnet, der Betrag entnommen und im Einlagebuch gutgeschrieben. Hat also der Sparer einmal ein Geldstück zu Hause in seine Sparbüchse geworfen, so ist es so gut wie bei der Sparkasse abgeliefert. Damit ist eine sichere Gewähr dagegen geboten, daß Geldbeträge, die in der vernünftigen Absicht zu sparen, in die Büchse geworfen wurden, dann infolge einer momentanen Versuchung anderen Zwecken zugeführt werden.

Wer erst zur Sparkasse gehen und Geld beheben muß, der wird nicht jeder momentanen Regung nachgeben, sondern zum mindesten nur dann, wenn ihm an der Sache wirklich sehr viel daran liegt. Nun kann man zwar nicht wegen jedes Geldstückes, das man einzeln einnimmt, zur Sparkasse gehen, wohl aber kann man jede Münze sofort in die Heimsparkasse einwerfen.

Was die praktische Durchführung anlangt, ist in erster Linie wichtig, die Auswahl einer guten, haltbaren, solid gearbeiteten Büchse aus dauerhaftem Material, denn eine solche Heimsparkasse wird nicht immer mit Sammthandschuhen angegriffen und muß Jahrzehnte hindurch in Verwendung bleiben können; auch darf sie möglichst wenig Anlaß zu Reparaturen geben, sonst verliert erstens der Sparer die Freude an seiner Büchse, und zweitens erwachsen immer wieder neue Auslagen. Ferner muß der Verschluß genügende Sicherheit bieten, daß die Geldstücke nicht durch den Einwurfsschlitz herausgenommen werden können. Insbesondere Kinder sind in dieser Beziehung sehr erfinderisch und wenden alle möglichen Mittel an, um auf diese Weise in den Besitz des zum Ankauf von Zuckerwerk und Zigaretten nötigen Bargeldes zu gelangen. Endlich soll auch der Preis kein übermäßiger sein, sondern der Qualität entsprechen.

Will das Institut einen ausgebreiteten Heimsparkassenverkehr erzielen, so muß es nach den in Oesterreich gemachten Erfahrungen die Büchsen umsonst abgeben, Deckung der Kosten und Gewinn in der Verzinsungsspannung suchen. Dies ist ja auch ganz leicht möglich, da die Manipulation eine sehr einfache ist und die Büchsen im allgemeinen nicht sehr kostspielig sind. Nur muß genau kalkuliert werden, wie hohe Einlagen jährlich mittels der Heimsparkassen zu erwarten sind und welche Zinsenspannung erzielt werden kann. Der hieraus erzielte Betrag muß zunächst die Anschaffungskosten amortisieren und später Gewinn ergeben. Auch die Verwaltung verursacht gewisse Kosten, namentlich bei größerem Verkehr. Der Voranschlag derselben wolle den nachfolgenden Abschnitten entnommen werden.

Heimsparkassen werden nur an Spareinleger abgegeben, bzw. muß jeder, der eine Heimsparkasse erhalten will, Spareinleger werden. Erfolgt die Abgabe kostenlos, so muß der Einleger eine Kaution in bestimmter Höhe, je nach dem Anschaffungspreis der Büchse, erlegen, in den meisten Fällen 4 bis 5 Kronen. Dies vollzieht sich in der Form, daß Voraussetzung der Abgabe einer Heimsparkasse das Vorhandensein eines Sparguthabens in der betreffenden Höhe ist; dieses Guthaben wird für die Büchse vinkuliert, d. h. der Sparer erhält diesen Fonds nur gegen Rückgabe der unbeschädigten Büchse zurückgezahlt. Die Vinkulierung wird in seinem Einlagebuch vorgemerkt. Das Institut legt ferner ein Verzeichnis der hinausgegebenen Heimsparkassen unter der Bezeichnung des Einlagebuches an. Zu statistischen Zwecken kann noch ein Verzeichnis von Heim-

sparkasseeinlagen geführt werden. Institute, die lose Karten führen, können die Heimsparer buchmäßig zusammenfassen.

Erscheint nun eine Heimsparkasse am Kassenschalter, so öffnet der Kassier die Büchse, zählt das darin befindliche Geld vor dem Ueberbringer ab, übernimmt es und bestätigt im Einlagebuche den Betrag wie jede andere Einlage. Die weitere Manipulation unterscheidet sich dann in keiner Weise von der sonstigen. Hat sich ein größerer Heimsparverkehr entwickelt, so empfiehlt sich das von der böhmischen Sparkasse in Prag gehandhabte Verfahren: Der Kassier hat neben sich einen Stoß dünner Holztabletten liegen, er öffnet die Büchse, entleert sie auf die Tablette und übergibt diese dem Einleger. Dieser sortiert die Geldstücke, zählt den Betrag ab und übergibt ihn nun dem Kassier. Nach einiger Uebung klappt die Sache durchaus und es haben sich bei keinem der etwa 60 deutschen Institute Oesterreichs irgendwelche Umstände ergeben. Manipulation und Buchung sind dadurch erleichtert, daß die Büchsen numeriert sind. Jede Büchsennummer entspricht einem Einlagenkonto.

Der Vorgang, daß der Einleger selbst die gefüllte Büchse zur Anstalt bringt, ist die Regel. Doch existieren in der Praxis noch zwei andere Systeme. Das eine ist die Abholung der Heimsparkassenbeträge durch Kassenboten. Ein Beamter des betreffenden Instituts geht in seiner dienstfreien Zeit in einen bestimmten Rayon von Wohnung zu Wohnung, in der sich eine Heimsparbüchse des Instituts befindet, öffnet die Büchse und erteilt eine Interimsbestätigung. Wenn dann der Einleger gelegentlich zur Sparkasse kommt, kann auf Grund der Interimsbestätigung die Zuschreibung im Einlagebuch erfolgen. Die Verzinsung beginnt natürlich am Tage nach der Ausstellung der Interimsbestätigung. Für dieses System herrscht in Oesterreich wenigstens bisher keinerlei Interesse; dagegen wird seitens einiger Institute das Vertrauensmännersystem ventiliert. Es kann nämlich ein Sparinstitut, dessen Einlegerkreis sich über einen größeren Raum erstreckt, in einzelnen Orten Vertrauensmänner bestimmen, die den Schlüssel zu den dort ausgegebenen Haussparkassen des Instituts erhalten, die Beiträge aus den Büchsen mitnehmen, die Quittungen ausfertigen und das Geld per Postsparkasse an das Institut einsenden.

Als Vorteile, die das Heimsparkassensystem den Sparern bringt, werden bezeichnet: große Bequemlichkeit der Einleger, Schutz vor planlosen Geldausgaben, Anleitung zum Sparen und daher vielfach Sicherung der wirtschaftlichen Existenz. Die Sparinstitute erzielen den Beitritt neuer Einleger, die Vermehrung des Einlagenstandes, die Vergrößerung ihrer Einflußsphäre und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Auch werden durch das Heimsparkassensystem natürlich in erster Linie kleine Einleger herangezogen.

Das Heimsparkassensystem ist in Oesterreich in rund 100 Sparkassen eingeführt.

Den Beginn machte die böhmische Sparkasse in Prag, eine der bedeutendsten österreichischen Anstalten, die einen heftigen Kampf gegen die tschechischen Konkurrenzinstitute führen muß. Die Einführung erfolgte dort am 3. Dezember 1905. Nach dreiviertel Jahren waren über 7000 Büchsen ausgegeben und mittels ihrer Einlagen in der Höhe von rund 400 000 Kr. geleistet. In den Anfangsmonaten 1906 wurde dann die Einführung des Heimsparkassensystems bei einer Reihe österreichischer Anstalten erörtert, doch konnte man sich lange Zeit hindurch nirgends dazu entschließen. Erst im Frühsommer 1906 begann

die Bewegung sich auszubreiten: Budweis, Brixen, Bielitz, beide Waidhofen, Völkermarkt, Gemeindesparkasse Graz beschlossen die Annahme.

Die meisten Anstalten machen zunächst eine Probebestellung von 100 Stück. In Deutschböhmen, in Schlesien sind diese 100 Stück durchschnittlich in zwei Tagen vergriffen, so daß bereits am zweiten oder dritten Tag nach der Einführung eine dringliche Nachbestellung auf eine größere Qualität gemacht wird. Langsamer vollzieht sich die Abnahme in den Alpenländern, nicht ungünstig in deren Hauptstädten. Die Grazer Gemeindesparkasse hat im ersten Monat ca. 600 Stück abgesetzt; die allgemeine Sparkasse und Leihanstalt in Linz hatte zunächst 500 Stück bestellt, erhielt jedoch so viel Nachfragen, daß sie bald darauf noch vor dem Eintreffen der ersten Lieferung eine weitere Bestellung von 500 Stück aufgeben mußte. Tatsächlich hat sie im ersten Monat 700 Stück ausgegeben. Hervorzuheben ist, daß nunmehr auch die Reichshauptstadt die Ideen aufgegriffen hat und zwar auf Grund des persönlichen Eingreifens des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger. Die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien beginnt ihre Tätigkeit mit der Ausgabe von Heimsparkassen.

Das Heimsparkassensystem hat in Fachkreisen rückhaltlose Anerkennung gefunden. Die österreichischen Sparkassenverbände, eine Reihe österreichischer Revisionsverbände und der deutsche Sparkassenverband (Hannover) haben die Einführung entschieden befürwortet. Die Anstalten selbst, die das System eingeführt haben, sind nahezu ausnahmslos mit den Erfolgen, die sie erzielt, sehr zufrieden, und stellen fest, daß die Bevölkerung der Einrichtung großes Interesse entgegenbringt. Die Presse steht dem System mit voller Sympathie gegenüber. In zahlreichen Zeitungsartikeln wurden die Vorteile der Neuerung erörtert und die Einführung des Systems anempfohlen. Insbesondere haben sich die Fachzeitschriften wiederholt mit großer Wärme für die neue Einrichtung ausgesprochen. Unter den Tageszeitungen sei der Leitartikel des „Neuen Wiener Journals“ vom 24. Oktober 1906 hervorgehoben. Nur eine gegnerische journalistische Aeußerung der „Ostrauer Zeitung“ vom 12. Oktober 1906 bekämpft das System in heftiger Weise und schließt mit dem Vorschlag, „eine fahrende Sparkasse, analog dem bekannten Stadtfuhrwerk, einzuführen, in der zwei Beamte ihres Amtes walten würden; zur Sammlung der Sparbüchsen würde auch das Glockenzeichen genügen.“ [1])

[1]) Mataja, Die Verbreitung des Heimsparkassenwesens, Wien 1907.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren v. Eheberg, Jaeger, Dyroff und Fehr (Jena).

Bürgerliches Recht.

Achilles, Dr. A., Bürgerl. Gesetzbuch u. Einf.-Ges. 5. Aufl. 8°. 1162 S. Berlin (J. Guttentag) geb. 6.50

Diese beliebte Handausgabe ist in der Neuauflage um mehr als 10 Bogen stärker als die vorige. Sie steht wieder auf der Höhe der Zeit und wird ihren angesehenen Platz in der Literatur zum BGB. zweifellos behaupten.

Merzbacher, S., RG. betr. d. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 20. V. 1898. 2. Aufl. 12°. 336 S. München (Beck) geb. 3.—

Das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. I. 1889 wird hier in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. V. 1898 wiedergegeben. Die Erläuterungen Dr. Merzbachers halten die richtige Mitte zwischen einer Textausgabe und einem ausführlichen Kommentar; sie sind klar, vermeiden alles Entbehrliche und geben doch zuverlässigen Aufschluß über alle einschlägigen Fragen. Das BGB., das HGB., das FG. usw. sowie die Rechtsprechung sind sorgfältig verwertet. Im Anhang sind die Ausführungsverordnungen, Musterstatuten usw. wiedergegeben; ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung der empfehlenswerten Ausgabe.

Planck, Dr. G., Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einf.-Ges. In Verb. m. RGR. Achilles †, Prof. Dr. André, Oberjustizr. Greiff, Landr. Fitgen, OLGR. Strecker, Prof. Dr. Strohal, ObRegRat Dr. Unzner. 3. verm. u. verb. Aufl. Lex. 8°. Bd. II S. 2: Recht der Schuldverhältnisse (Abschn. 7 T. 1—9). S. 421 bis 644. Berlin (J. Guttentag) 5.—

Die Lieferung für den Kommentar in mustergültigen Ausführungen vom § 516 weiter bis zum § 567 (Schenkung, Miete).

Windscheids Lehrbuch des Pandektenrechts III. Bd. 9. Aufl. bearb. v. Dr. Th. Kipp. gr. 8°. 922 S. Frankfurt a. M. (Rütten & Loening).

Mit diesem dritten Bande (Familien- und Erbrecht) liegt nun auch die neunte Auflage des großen Werkes abgeschlossen vor. Ausführliche Sach- und Quellenregister zu sämtlichen Bänden erleichtern den Gebrauch.

Rechtsgeschichte.

Gutmann, Dr. Franz, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes (20. H. d. Abh. aus dem staatswissensch. Seminar zu Straßburg i. E. hrsg. v. GF. Knapp & W. Wittich). gr. 8°. 330 S. Straßburg 06 (Karl J. Trübner)

Die Untersuchung will die Theorien Wittichs am bayerischen Gebiete prüfen. Sie umfaßt den Zeitraum von der Niederlassung des Volksstammes im altbayerischen Territorium bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts und nimmt ihren Stoff aus dem von Meichelbeck gesammelten Urkundenmaterial. Die neue Urkundenedition von Bitterauf ist noch nicht benutzt worden. Gutmann ist ein überzeugter Anhänger der grundherrlichen Theorie und seine Ausführungen zeigen den großen Vorteil, daß sie scharfe Begriffsbestimmungen enthalten, was bei Besprechung ständerechtlicher Probleme durchaus notwendig ist. Ausgehend von der Hypothese, daß soziale Gruppierung und rechtsständische Gliederung in engster Wechselwirkung zueinander stehen, kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß der vollfreie bayerische Volksgenosse ein Grundherr war, der die Hufen seiner Grundherrschaft durch freie und unfreie Bauern bestellen ließ. Beherrschender Gegensatz ist: grundherrlicher Eigentümer und hintersässiger Bauer. Die Hufe ist nur grundherrliches Gebilde. Das Leben der Vollfreien ist ausgefüllt durch den Dienst im öffentlichen Leben und durch die Jagd. Bäuerliche Arbeit ist des Vollfreien unwürdig, Pflugarbeit schändet (S. 154 ff., 232, 275). Auch der Zahl nach sind die Vollfreien die Aristokraten. Weiterhin wird mit anderen die Identität des bayerischen nobilis mit dem vollfreien liber Baivarius angenommen: Der Adel ist zu spärlich, um in den Quellen bedeutender hervorzutreten. Besonders aufmerksam zu machen ist noch auf die Ausführungen über das Verhältnis von Hufe und Wergeld (S. 259 ff.).

Loening, Dr. Otto, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes. (82. H. d. Unters. z. Deutschen Staats- u. Rechtsgesch. hrsg. v. Prof. Dr. O. Gierke). gr. 8°. VIII, 157 S. Breslau 06 (M. & H. Marcus) 4.40

Nachdem der Verfasser den deutschrechtlichen Testamentsbegriff genau bestimmt und eine scharfe Abgrenzung gegenüber der Vergabung von Todes wegen gegeben hat, geht er ausführlich auf die Frage nach dem Ursprung der deutschrechtlichen Testamente ein. Diese Untersuchung ist umso schwieriger, als gerade auf diesem Gebiete eine große Verwirrung in der Ausdrucksweise besteht. Das Vorgehen Loenings kann nicht genug gewürdigt werden. Wir müssen uns, wollen wir dem Rechte des Mittelalters auf den Grund kommen, immer wieder orientieren, ob mit dem gleichnamigen Ausdruck wirklich auch das gleichnamige Rechtsinstitut gemeint ist oder gemeint sein kann. Im deutschen, speziell auch im magdeburgischen Rechte geht das Testament auf den Einfluß des römischen und kanonischen Rechtes zurück, und vor allem die Geistlichkeit ist für dessen Einführung und Ausbreitung tätig. Die Testamente haben sich nicht aus den Vergabungen von Todes wegen entwickelt und sind auch im Gebiete des Magdeburger Stadtrechts bereits im 14. Jahrhundert gebräuchlich. — Im zweiten Teile werden u. a. die Testierfähigkeit, die Testamentsform, der Widerruf der Testamente besprochen. Von besonderem Interesse ist der Abschnitt über die Testamente und das Erbenwartrecht, in welchem der Nachweis versucht wird, daß anfangs eine außerordentlich starke Bindung des Testators bestand, indem er sogar die Einwilligung der Erben für Verfügungen über fahrende Habe einholen mußte. —

Handelsrecht.

Hesse, M., D. Rechtsschutz d. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Deutschland. 8°. 120 S. Leipzig (Dietrich) 2.40

Die Schrift enthält einen lebendigen, auch de lege ferenda beachtenswerten und mit ergänzenden Anmerkungen versehenen Vortrag über den Schutz der Geschäftsgeheimnisse gegen unlauteren Wettbewerb.

Staub's Kommentar z. HGB. 8. Aufl., bearb. v. Könige, Stranz, Pinner. Lex. 8°. II. Bd. 1. Hälfte. S. 1127—1438. Berlin (Guttentag) 7.—

Die Lieferung bringt den ersten Teil der von Reichsgerichtsrat Könige neubearbeiteten Lehre von den Handelsgeschäften (§§ 343—372 HGB.). Mit einer staunenswerten, alle nur irgendwie hereinspielenden Fragen erschöpfenden Gründlichkeit und mit ganz hervorragender Sachkenntnis erhält Könige das große Werk Staub's auf der Höhe der Wissenschaft. Wie weit Könige sein Arbeitsfeld erstreckt hat, das zeigen meisterhaft ausgestattete neue Exkurse. So z. B. der Exkurs über Akkord- und Liquidationsverträge (S. 1236 ff.), die erstmalige zusammenhängende Darstellung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

Zivilprozeß- u. Justizverwaltung.

Bohn, K., Die württemb. Justizverwaltg. E. syst. Darstellg. Auf amtl. Veranlassung. Lex. 8°. 952 S. u. 214 S. Reg. Stuttgart (W. Kohlhammer) 16.—

Das überaus inhaltsreiche zuverlässige Nachschlagewerk, auf amtliche Veranlassung und unter Benützung der Akten des Justizministeriums ausgearbeitet, enthält alle für das Justizwesen in Württemberg geltenden Verwaltungsvorschriften. Das erste Buch gibt in zwei Teilen und 62 Abschnitten eine umfassende übersichtliche Zusammenstellung aller die Organisation und die Zuständigkeit der einzelnen Behörden, sowie sämtlicher die Anstellungs-, Rechts- und sonstigen Verhältnisse jeder Beamten- und Hilfsbeamtenkategorie im Justizdepartement betreffenden Normen. Das zweite Buch behandelt in drei Teilen und 39 Abschnitten alle auf die Geschäfte der Justizbehörden nebst Strafvollstreckung, sowie die auf das Etats-, Kassen- und Gerichtskostenwesen bezüglichen Vorschriften, einschließlich derjenigen für den internationalen Verkehr. Treffliche Register erleichtern den Gebrauch.

Neumiller, J., Zivilprozeßordnung f. d. D. R. Handausg. m. Erl. unt. bes. Berücks. d. bayer. Gesetzgbg. u. Rechtspfl. 2. umgearb. Aufl. kl. 8°. 586 S. München (J. Schweitzer Verlag) geb. 8.—

Unter den Handausgaben der ZPO. gebührt diesem Buch die erste Stelle. Es enthält eine Fülle eigner Gedanken, nicht nur eine Sammlung von Entscheidungssätzen. Der Stoff ist sehr geschickt angeordnet, das Wesentliche überall sehr scharf hervorgehoben. Für den bayerischen Juristen bietet das Werk den besonderen Vorteil, daß es die bayerischen Gesetze und Vollzugsvorschriften erschöpfend bis auf die jüngste Zeit berücksichtigt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Reidel, F., Ges. üb. d. Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17. V. 98 m. bes. Berücks. d. bayer. Ausf.-Best. 2. vollst. umgearb. Aufl. Lfg. 1. gr. 8°. 80 S. München (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Der auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestens bekannte Verfasser gibt in dieser zweiten Auflage seines Kommentars zum FGG. ein abgeschlossenes Bild der nach

Reichs- und Landesrecht in Bayern geltenden Vorschriften. In der gleichmäßigen und erschöpfenden Berücksichtigung des bayerischen Rechts steht das Werk ohne Konkurrenz da. Zwei Lieferungen (bis § 35) liegen vor. Der Schluß soll im Herbst 1907 erscheinen.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

Krazeisen, K. v., D. bayer. Landtagswahlgesetz v. 9. April 1906. 8°. 266 S., 1 Karte. München (C. H. Beck) geb. 3.—

Mit uneingeschränkter Benutzung der Ministerialakten vom Vater des Gesetzentwurfs bearbeitet, wird diese Ausgabe des wichtigen neuen Gesetzes jedem unentbehrlich sein, der sich für das Recht der bayerischen Landtagswahlen zu interessieren hat oder interessiert.

Krazeisen, K. v., D. Geschäftsgang d. bayer. Landtags. 8°. 83 S. München (C. H. Beck) 1.80

Eine praktische, mit Vorbemerkungen versehene Ausgabe der Geschäftsordnungen beider Kammern (Sonderabdruck aus den Bl. f. admin. Praxis).

Stier-Somlo, Dr., Jahrb. d. Verwaltungsrechts. 1. Jahrg. Lex. 8°. 513 S. Berlin (F. Vahlen) 11.—

Nach dem Vorbilde des bekannten „Jahrbuches des Deutschen Rechts" beginnt mit diesem stattlichen Bande ein „Jahrbuch des Verwaltungsrechts" zu erscheinen. Das Werk soll Jahresberichte über die literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete mit Einschluß der Zeitschriftenliteratur geben, wobei in weitem Umfang Referate der Autoren selbst geboten werden. Der erste Jahrgang betrifft die Erscheinungen des Jahres 1905. Durch besonders gekennzeichnete Zusätze der Verfasser oder des Herausgebers sind die seitdem neu hinzugekommenen Erwägungen, Entscheidungen, Gesetze, Kritiken ꝛc. berücksichtigt, eine Einrichtung, die von nicht zu unterschätzendem Werte für die Autoren selbst ist, da sie so in einfachster Art an allgemein zugänglichem Orte ergänzende und antikritische Bemerkungen machen können: Künftig soll das Jahrbuch möglichst bald nach Jahresschluß erscheinen. Schon im nächsten Bande sollen Rechtsprechung, Gesetze und Verordnungen in angemessener Weise verwertet werden. Der Inhalt greift teilweise, was kein Mangel ist, über das Verwaltungsrecht hinaus in Verfassungsrecht, Verwaltungslehre ꝛc. Nicht nur die Theorie, sondern auch die Praxis werden aus dem Jahrbuche großen Nutzen ziehen.

Völkerrecht.

Meurer, Dr. Chr., Haager Friedenskonferenz. Bd. II. Kriegsrecht. Lex. 8°. 702 S. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 26.—

Just zur rechten Zeit, da man sich zur zweiten Haager Konferenz rüstet, ist der abschließende zweite Band dieses vorzüglichen Quellenwerks über deren Vorgängerin erschienen, die so viel verkannt wurde, aber trotz allem für die Entwickelung des Völkerrechts hochbedeutsam ist. Ein Quellenwerk nannte ich das Ergebnis der mühevollen Arbeit Meurers, weil es selbst bei weitgehenden Ansprüchen das Zurückgehen auf die indigesta moles der Protokolle entbehrlich macht. Aber es steckt darin auch außerordentlich viel eigene Arbeit in Systematisierung, selbständigen geschichtlichen und dogmatischen Darstellungen, negativer wie positiver Kritik und Verwertung reicher Literatur. Der — neben dem bleibenden zu betonende — aktuelle Wert des Werkes wird gesteigert durch den interessanten „Ausblick auf die zweite Haager Konferenz" (S. 641—654).

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Cuno, Dr. W., Zigarettensteuergesetz. 12°. 139 S. Berlin (Guttentag) geb. 1.80

Das Zigarettensteuergesetz hat, so einfach es zu sein scheint, in der Praxis doch schon zu manchen Schwierigkeiten geführt, so daß die vorliegende kommentierte Ausgabe des Gesetzes, die zu den einzelnen Paragraphen klare und bei aller Knappheit doch erschöpfende Erläuterungen gibt, den Interessenten sehr erwünscht sein wird. Die Ausgabe enthält auch die Ausführungsbestimmungen und ein eingehendes Sachregister.

Fernow, A., Preuß. Einkommensteuergesetz. 12°. 487 S. Berlin (Guttentag) 3.—

Die Fernowsche Ausgabe des preußischen Einkommensteuergesetzes, die nun in 6., völlig neubearbeiteter Auflage vorliegt, hat sich schon bisher die allgemeine Anerkennung in einem solchen Maße erworben, daß sie einer besonderen Empfehlung nicht mehr bedarf. Die vorliegende Auflage enthält im einzelnen zahlreiche Verbesserungen und berücksichtigt insbesondere die durch die Novelle vom 19. VI. 1906 geschaffene Neuerungen.

Sammlung von Entscheidungen.

Warneyers Jahrbuch d. Entscheidungen A. Zivil-, Handels- u. Prozeßr. 5. Jahrg. 1906. gr. 8°. 489 S. Leipzig (Roßberg) geb. 8.—

Der fünfte Jahrgang dieser vortrefflichen, reichhaltigen Sammlung enthält die Rechtsprechung des Jahres 1906 zu etwa sechzig Gesetzen, darunter BGB., HGB., WO., ZPO., KO., AnfG., FGG., GVG. u. GBO. Auch ist, wie bisher, die im Berichtsjahr erschienene Literatur angegeben.

Der Redaktion sind bis zum 15. Mai 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Bazille, W., Verfassgs.-Urkunde f. d. Kgr. Württemberg m. Erl. 2. Aufl. 12°. 552 S. Stuttgart (Kohlhammer) 3.40

Bericht d. Vorst.-Amtes d. Kaufmannsch. z. Danzig i. J. 1906. I. Tl. gr. 8°. 79 S. Danzig 07.

Biedermann, E., Die techn. Entwicklg. d. Eisenb. d. Gegenwart. 8°. 132 S. Leipzig (Teubner) geb. 1.25

Denkschrift, betr. die Eisenbahnen Afrikas, Grundlagen u. Gesichtspunkte f. e. koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika. (Reichstags-Drucks., 12. Leg.-Per. Nr. 62) gr. 4°. 363 S. u. 1 farb. Karte. Berlin 07.

Der Alkoholismus. S. Wirkgn. u. s. Bekämpfg. 8°. 109 S. Leipzig (Teubner) geb. 1.25

Der Jurist innerh. u. außerh. d. Staatsdienstes. 12°. 94 S. Stuttgart (Violet) 1.20

Durmayer, Dr. A., D. Recht des öff. Vieh- u. Pferdeversicherungsvereins Bayerns, syst. dargest. Diss. gr. 8°. 148 S. Speyer (Dr. Jaeger)

Fortschritt, sozialer. 8°. Leipzig (F. Dietrich) jedes Heft —.25. H. 92/93: Die gemeinsame Erziehung der Geschlechter (H. Herzfelder); H. 94: Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (Dr. M. Kollenscher); H. 95: Die Aufgaben der bürgerlichen Frauen in der Arbeiterinnenbewegung (A. Dullo); H. 96: D. heut. brit. Gewerkvereinswesen (L. Katscher); H. 97/98: Munizipalsozialismus in England (J. London); H. 99/100: Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik im Gewerbe (Dr. O. Most); H. 101: D. Mutterschaftsvers. i. d. europ. Ländern (Dr. A. Fischer)

Frank, Dr. R., D. Strafgesetzbuch nebst Einf.-Ges. 5.—7. neub. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. S. 1—176. Tübingen (Mohr) 7.50

Fuchs, E., Schreibjustiz u. Richterkönigtum. Ein Mahnruf. gr. 8°. 115 S. Leipzig (Teutonia-Verlag) 2.—

Glock, Dr. A. u. W. Coermann, D. in Els.-Lothr. gelt. Reichs- u. Landesrecht in übers. Zusammenstellg. Nachtrag auf d. Stand v. 1. I. 07. gr. 8°. 70 S. Karlsruhe (Braun) u. Straßburg (C. F. Schmidt) kart. 1.60

Heerwegen, P. J., D. Paktum d. hl. Fruktuosus v. Braga. gr. 8°. 95 S. Stuttgart (F. Enke) 3.40

Jahrbuch, Statist., f. d. Kgr. Sachsen. Hrsg. v. Kgl. S. Stat. Landesamt. gr. 8°. V, 307 S. Dresden (C. Heinrich))

Jahresbericht d. Handelsk. zu Breslau f. 1906. gr. 8°. XX, 372 S. m. Anl.-Tab. Breslau 07.

— u. Mitteilgn. d. Handelskammer zu Cöln. 1906—7. gr. 8°. X, 143 S. Cöln, 07.

Jahresbericht der Detaillistenkammer z. Hamburg f. 1906. gr. 8°. XV, 320 S. Hamburg (O. Meißner).

Kartellrundschau. Zschr. für Kartellwesen u. verw. Gebiete. Hrsg. v. Tschierschky. gr. 8°. 5. Jahrg. 1907. H. 1—5. S. 1—264. Karlsruhe (Braun Hofbuchdr.) j. 25.—

Maier, G., Soz. Beweggn. u. Theorien bis z. mod. Arbeiterbewegg. 3. Aufl. kl. 8°. (2. Aus Natur u. Geisteswelt.) 162 S. Leipzig (Teubner) 1.25

Meurer, Dr. Chr., D. neue Genfer Konvention v. 6. VII. 06. gr. 8°. 72 S. Breslau (J. U. Kern) 2.—

Persuhn, W., Unser Postwesen. 12°. 176 S. Stuttgart (C. H. Moritz) geb. 1.50

Piloty, Dr. R., D. Recht der Schiffahrtsabgaben in Deutschl. (H. 1 v. Staat u. Wirtschaft hrsg. v. Dr. Harms) gr. 8°. 80 S. Tübingen (Laupp)

Prager, R., Bücher — Menschen — Dinge. gr. 8°. 120 S. Berlin (R. L. Prager) 2.—

Predari, C., Die Grundbuchordnung v. 24. III. 1897. Lex. 8°. 858 S. Berlin 07 (C. Heymann) 17.—; geb. 20.—

Rocke, Dr., Ueber Tarifgemeinschaften. gr. 8°. 32 S. Leipzig (W. Diebener) — 60

Rohs, Dr. E., D. System d. deutschen Zivilprozesse. gr. 8°. VIII, 264 S. Breslau (W. G. Korn) 4.50

Sartorius, A., Frh. v. Waltershausen, Das volksw. System d. Kapitalanlage i. Auslande. gr. 8°. 442 S. Berlin (G. Reimer) 10.—

Schneider, Dr. K., D. preuß. Ges. betr. d. Bekämpfg. übertragb. Krankheiten. 8°. 230 S. Breslau (J. U. Kern) geb. 5.—

Schraut, Dr. M. v., D. persönl. Freiheit i. d. mod. Volksw. M. e. Geleitw. v. P. Laband. gr. 8°. VIII, 131 S. Tübingen (Mohr) 2.50

Siegert, Dr. R., D. Wohnungsfürsorge i. Großh. Hessen. gr. 8°. 151 S. Gießen (A. Töpelmann)

Thiesing, Dr. A., Die Wirkungen nichtiger Ehen. Lex. 8°. 262 S. München (C. H. Beck) 12.—

Triepel, Dr. H., Quellensammlg z. Deutsch. Reichsstaatsr. Lex. 8°. 396 S. Tübingen (J. C. B. Mohr) 5.—.

Trutzer, K., D. Invalidenversichergs.-Ges. v. 13. VII. 99. 2. Aufl. 8°. 892 S. Ansbach (C. Brügel u. Sohn) geb. 8.—

Tyszka, C. v., Handwerk u. Handwerker i. Bayern im 18. Jahrh. gr. 8°. VII, 116 S. München (E. Reinhardt) 2.50

Wassermann, Dr. R., Beruf, Konfession u. Verbrechen. E. Stud. üb. d. Kriminalität d. Juden. (H. II d. Stat.-Nat.-Oek. Unters. hrsg. v. G. v. Mayr. 4°. 106 S. München (E. Reinhardt) 5.—

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat — **Dr. E. Jaeger** Professor an der Universität Leipzig — **H. Könige** Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die Nummern 3—6 enthalten folgende Abhandlungen:

Hagens, Dr., RGR., Die rechtliche Gebundenheit des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft.

Ritter, Dr., OLGR., Hamburg, Cessio legis im Versicherungsrechte.

Schneider, K., OLGR., Stettin, Ueber Vertragsstrafen im Versicherungsrechte.

Voss, Amtsger.-Rat a. D. in Stralsund, Ueber den Schutz der Beteiligten gegen prozessrechtliche Uebergriffe im Grenzverhältnis zwischen konkursbefangenem und konkursfreiem Vermögen.

Hachenburg, Dr., Rechtsanw., Gemischte Sacheinlagen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Stern, Dr. Bruno, Rechtsanw., Ansprüche der Handlungsgehilfen gegen den Konkursverwalter vor dem Kaufmannsgericht.

Betzinger, OLGR., Privatvermögen des Einzelkaufmanns in der Bilanz.

Conrad, Dr. jur. W., Zum Postscheckverkehr.

Hecke, Dr. jur. R., Die Entwicklung des Scheckverkehrs.

Köbke, Dr. v., Reg.-Ass., Der Unfallbegriff in der sozialen und privaten Versicherung und im Reichs-Haftpflichtgesetz.

Oberneck, Dr., Justizr., Die Eigentümerhypothek im Konkurse.

Pinner, A., Justizr., Feststellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft durch das Gericht.

Wörner, Dr., Rechtsanw., Dozent, Die Prämienrückzahlungspflicht der unwiderruflich begünstigten Ehefrau beim Konkurse des lebensversicherten Mannes.

Behrend, Dr. R., Reg.-Rat i. KAPV., Lebensversicherung und Gläubiger.

Wassermann, Dr., RA., Das neue Kunstschutzgesetz und sein Einfluss auf den Kunsthandel.

Marcuse, Dr. P., D. Erdbebenklausel bei Feuerversicherungsverträgen.

Saeger, Dr., Landr., Gefahrübergang hinsichtlich des von seiten des Verkäufers zum Käufer transportierten Ware bei Distanzkauf.

Jacusiel, Dr., Das eigene Verschulden des Verletzten im Entwurfe des Automobilhaftpflichtgesetzes.

Probenummern kostenlos!

Die 4. und 5. Lieferung der

3./4. neubearbeiteten Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober, K. Regierungsrat im Bayer. Justizministerium.

Dr. Theodor Engelmann, K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner, Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

erschienen soeben, enthaltend:

4. Lieferung: Band III, Liefg. 2: **Sachenrecht** §§ 874—988, erläutert von K. Kober. (20 Bogen.) Mk. 7.50.

5. Lieferung: Band IV, Liefg. 2: **Familienrecht** §§ 1325—1466, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (20 Bogen.) Mk. 7.50.

Außerdem liegen vor:

1. Lieferung: Band I, Liefg. 1: **Einleitung, Allgemeiner Teil** §§ 1—12, erläutert von Dr. Th. Loewenfeld. (5 Bogen.) Mk. 1.80.

2. Lieferung: Band III, Liefg. 1: **Sachenrecht** §§ 854—873, erläutert von K. Kober. (5 Bogen.) Mk. 1.80.

3. Lieferung: Band IV, Liefg. 1: **Familienrecht** §§ 1297—1324, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (5 Bogen.) Mk. 1.80.

Die Bände I, III, IV werden voraussichtlich im Spätsommer 1907 fertig. Größere Teile des II. und V. Bandes erscheinen gleichfalls noch in diesem Jahre; die Vollendung des ganzen Werkes bis zu dem angekündigten Termine (Ende 1907) ist somit gesichert.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Druck: Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907 | Vierzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 6

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
Ueber einige Mißbräuche bei Emissionen. Von Dr. Georg Wermert in Groß-Lichterfelde bei Berlin	401
Moderne Rechtsweistümer. Von Prof. Dr. Anton Dyroff in München	433
Ein Reichsamt für Gesetzesauslegung. Von Landgerichtsrat Zeiler in Kempten	436
Die Polizei der deutschen Konsuln. Von Dr. Philipp Roßteuscher in Würzburg (Fortsetzung) (Fortsetzung folgt.)	443
Literaturbericht	476

Abgeschlossen am 15. Juni 1907.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.,

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für Mk. **250.—**

„ **1870—1906** gut gebunden für . . . . „ **200.—**

„ **1881—1906** „ „ „ . . . . „ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Soeben wurde vollständig:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiterbauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Ueber einige Mißbräuche bei Emissionen.

Von Dr. Georg Wermert in Groß-Lichterfelde bei Berlin.

1. Einleitendes.

Als charakteristisches Moment der Gründerperiode in den 1870er Jahren zeigte sich eine fieberhafte Tätigkeit in der Schaffung industrieller und gewerblicher Anlagen, der Gründung von Aktiengesellschaften, der Ueberflutung des Marktes mit einer ungeheuren Menge von neugeschaffenen Werten, der Entfesselung einer wilden Agiotage an den Börsen, die jedoch nicht imstande war, der Ueberfüllung des Marktes mit Papieren abzuhelfen. Bei dem bald hereinbrechenden Krache ergaben sich ungeheure Verluste, und auf die kurze Scheinblüte folgte ein langjähriges Hinsiechen der deutschen Volkswirtschaft. Um der ungehemmten Emissionstätigkeit vorzubeugen, wurde das Aktiengesetz vom Jahre 1884 geschaffen, das einige der schlimmsten Uebelstände des Gründungsschwindels beseitigte, während im Börsengesetze vom 22. Juni 1896, um das Publikum vor minderwertigen Effekten zu schützen, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel einer gesetzlichen Regelung unterworfen wurde. Da sich in der Gegenwart wiederum eine gefahrdrohende Ueberflutung des Marktes mit neugeschaffenen Werten zeigt, noch fortgesetzt Gründungen über Gründungen übereinandergetürmt werden und Kapitalserweiterungen bestehender Anlagen in bisher nie gesehenem Maße einander drängen, obgleich der Zinsfuß schon seit Jahren eine steigende Richtung eingeschlagen hat und sich gegenwärtig auf einer früher unmöglich erschienenen Höhe hält, so ist es nicht überflüssig, im Hinblicke auf den kommenden verlustreichen Rückschlag auf bestehende Mißstände hinzuweisen, die sich bei der Schaffung und Einführung neuer Werte ergeben haben.

Zwar kann durch die Zulassungsstelle keinerlei direkte Einwirkung auf die Emissionstätigkeit ausgeübt werden, aber indem die Zulassung bestimmten Vorschriften unterworfen ist, die fraglichen Werte einer scharfen Kontrolle unterliegen, sollen einer wilden Emissionstätigkeit, wie sie sich namentlich zu Zeiten aufsteigender Konjunkturen breit zu machen versucht, Zügel angelegt werden. Wird dieser Zweck für die Gegenwart in ausreichender Weise erfüllt? Um dieses beleuchten zu können, müssen die Befugnisse der Zulassungsstelle in Kürze berührt werden.

Sie hat gemäß § 36 BG. die Aufgabe und die Pflicht: a) die Urkunden zu prüfen, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden; b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, soweit als irgend möglich, informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen; c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche

erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Sie ist gleichfalls befugt, bereits zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere wieder von ihm auszuschließen. Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Um das Publikum möglichst genau über die einzuführenden Papiere zu unterrichten, ist der Prospektzwang durchgeführt worden. Mit Ausnahme der deutschen Reichs- und Staatsanleihen ist vor der Zulassung neu zu begebender Werte, sowie bei Umwandlungen und Kapitalserhöhungen ein Prospekt zu veröffentlichen, der die wesentlichen Angaben für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere enthält.

Die Landesregierung kann für gewisse Papiere vom Prospektzwange entbinden. Es sind dies Schuldverschreibungen, für welche das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, ferner Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften oder kommunalständischer Kreditinstitute sowie unter staatlicher Aufsicht stehender Pfandbriefanstalten (§ 38 BG.).

Um den Handel per Erscheinen zu beseitigen, darf für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Diese Bestimmung richtet sich gegen die Gepflogenheit der Emissionsbanken, die zu begebenden Papiere infolge lebhafter Agiotage an der Börse zu einem höheren als dem Emissionskurse zu veräußern und die Zeichner leer ausgehen zu lassen. Letztere werden hierdurch geschädigt, indem sie zur Kautionsbestellung oder zur Uebernahme der gezeichneten Summe anderweitige Wertpapiere verkauft oder sonstige Mittel flüssig gemacht haben.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Zulassungsstelle ist gemäß § 30 der Börsenordnung für Berlin vom 31. März 1903 binnen acht Tagen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Handelskammer zulässig. Die der Zulassungsstelle angehörenden Mitglieder der Handelskammer dürfen bei solchen Beschwerden zwar an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen. Nach § 28 Abs. 2 der Börsenordnung ist von dem Erfolge einer etwaigen Beschwerde gegen den Beschluß der Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Kenntnis zu geben.

2. Garantiekonsortien.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Emissionshäuser zu richten, falls für die zu begebenden Papiere ein größerer Markt und ein kaufkräftiges Publikum gefunden werden soll. Im übrigen hat sich die Emission auf Grund des geltenden Handelsrechts zu vollziehen.

Sind nun mit den angedeuteten Vorschriften die früher hervorgetretenen Schäden ausgetilgt worden und funktionieren die bestehenden Einrichtungen in der gewollten Weise? Solches vermag angesichts der jetzigen Ueberflutung des Marktes mit Werten niemand zu behaupten, weshalb hier einige Uebelstände wirtschaftlicher und rechtlicher Natur, die infolge der gesteigerten Emissionstätigkeit der letzten aufsteigenden Wirtschaftsperiode grell hervorgetreten sind, etwas näher betrachtet werden mögen.

Das einst übel berüchtigte System Strousberg ist durch § 184 HGB. beseitigt worden. Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden. Die Unterpariemission ist glücklicherweise verboten. Ohne Rücksicht auf die Aktionäre, welche ihr Aktienkapital voll eingezahlt hatten, wurden nämlich in der 1870er Gründerperiode, namentlich im Eisenbahnbau, fortgesetzt neue Aktien zu 80, 70, 60, ja 50% und darunter an der Börse vertrieben, um die Mittel zur Fortführung des Unternehmens zu erlangen. Das nominelle Grundkapital wuchs dadurch zu einer ungeheuren Höhe an, weshalb es schließlich zu dem Werte der Anlage in keinem Verhältnisse stand. Wurde diese endlich nach unendlichen Schwierigkeiten in Betrieb genommen, so war an eine Dividendenausschüttung erst dann zu denken, wenn man das Grundkapital durch mehrfache Zusammenlegung außerordentlich vermindert hatte. Der größte Teil der Aktionäre wurde bei diesem schwindelhaften Gebahren erheblich benachteiligt, ja geradezu um das hineingesteckte Kapitalvermögen gebracht. Die Verbotsbestimmung des § 184 HGB. hat eine wohltätige Wirkung ausgeübt und uferlosem Schwindel vorgebeugt! Allerdings kann jetzt eine Gesellschaft, deren Aktien unter pari stehen, keine Erhöhung ihres Aktienkapitals vornehmen. Weder an der Börse noch sonst im geschäftlichen Leben wird man den Nominalwert für neue Aktien zahlen, wenn die alten Aktien zu einem geringeren Satze zu erlangen sind. Ein hervortretendes Kapitalbedürfnis kann indessen durch Ausgabe von Prioritätsaktien, Obligationen oder durch Zuschüsse der Aktionäre befriedigt werden. Die Zusammenlegung der Aktien, durch welche ihr Kurs über pari zwecks Ausgabe neuer Aktien erhöht werden soll, ist nicht rätlich, weil jede derartige Maßnahme vom Publikum mit Mißtrauen aufgenommen wird und kein günstiges Licht auf den wirtschaftlichen Stand der Unternehmung wirft. Die Unterpariemission dagegen durch Vergütungen oder Provisionen verschleiern zu wollen, ist nicht angängig; denn der Aktionär haftet gemäß § 211 HGB. für den Nennbetrag der Aktien, und wenn der Ausgabekurs höher ist, für diesen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die zu einer solchen Verschleierung die Hand bieten, verfallen den scharfen Strafvorschriften der §§ 312 und 313 HGB.

Die Ueberpariemission ist jedoch erlaubt, falls sie im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist. Dieser braucht indessen nicht den Emissionskurs festzustellen, sondern nur eine Angabe über ihre Zulässigkeit zu enthalten. Die Emissionen können Gründungen neuer oder Umwandlungen bzw. Kapitalsvermehrungen bereits bestehender Gesellschaften zum Gegenstande haben. Mit Ausnahme der Familiengründungen findet bei ihnen fast immer eine Begebung der Aktien in weiteren Kreisen statt. In der Regel wird sie von potenten Geldmächten durchgeführt. Bei Neugründungen ist in der Verhandlung über den Gesellschaftsvertrag der Kurs festzustellen, falls eine Simultangründung vorliegt. Bei einer Sukzessivgründung haben die Gründer den Zeichnungspreis zu bestimmen, wenn es sich um eine Ueberpariemission handelt. (Die Umwandlungen, die festverzinsliche Papiere zum Gegenstande haben, mögen hier außer Betracht bleiben). Bei den Kapitalsvermehrungen unterliegt es der Beschlußfassung der Generalversammlung, den Mindestkurs der Aktien zu bestimmen, für welchen sie an ein Konsortium, das die Garantie für die Emission übernimmt, abgegeben werden sollen. Aufgabe der Verwaltung ist es sodann, mit dem Garantiekonsortium den Ausgabe- oder Zeichnungspreis festzustellen. In den meisten Fällen werden jedoch vor der Generalversammlung Angebote entgegengenommen, unter denen sich diese das geeignetste auswählt. Auch bei Neugründungen und Umwandlungen

privater Unternehmungen in Aktiengesellschaften greift die Tätigkeit derartiger Garantiekonsortien immer weiter um sich, und es wird in der Gegenwart kaum noch eine größere Aktiengesellschaft geschaffen, ohne daß ein solches Konsortium seine Hand im Spiele hätte. Aus diesen Transaktionen fließen zum Teile die Hauptgewinne der Großbanken, die sich zumeist aus der niedrigen Uebernahme und der hohen Ausgabe der zu begebenden Papiere ergeben.

Besteht eine starke Spannung zwischen dem Uebernahme- und dem Ausgabekurs, so findet entweder eine Benachteiligung des Publikums oder der Gesellschaft bzw. ihrer Aktionäre statt.

Ist der Uebernahmekurs dem wirklichen Werte oder dem Börsenpreise der alten Aktien recht nahe gerückt, so gilt es, vor der Ausgabe die Papiere im Kurse zu steigern. Es werden durch Prospekte, Reklameartikel und Zeitungsnotizen, in denen eine bewußte, mehr oder weniger erlaubte Schönfärberei betrieben wird, günstige Meinungen über die Gesellschaft verbreitet, die den Besitz der Aktien in den Augen des Publikums als erwünscht erscheinen lassen. Bei Kapitalsvermehrungen kann durch Schaffung einer künstlichen Nachfrage nach den bereits emittierten Aktien eine Kurstreiberei durchgeführt werden. Sind die Papiere bereits an der Börse zugelassen, so läßt sich solches mit Hilfe der bestehenden Börseneinrichtungen nicht allzuschwer bewerkstelligen, zumal die Großbanken nicht leicht in die Wirkungssphären ihrer Schwesterbanken eingreifen.[1] Die künstliche Stimmungsmache ist auch für die Börsenkulisse günstig. Sie will gleichfalls an der Emission, wenn auch nur ein Brosamchen, verdienen und vermag es auch, da das Papier durch die verstärkte Nachfrage kurz nach der Emission bei normalen Zeiten regelmäßig eine Kurssteigerung erfährt. Allerdings tritt der Rückschlag bei dem künstlich getriebenen Ausgabekurse oft recht rasch ein, weshalb der Börsenkundige sich beizeiten aus den Engagements zu ziehen weiß. Das außerhalb der Börse stehende Publikum, welches die Aktien als Anlagepapier gekauft hat, trägt dabei den Schaden.

Die Aktionäre werden durch die hohe Spannung zwischen Uebernahmekurs und Ausgabekurs dann geschädigt, wenn ersterer sich weit unter dem wirklichen Werte bewegt. Der Gewinn kommt in beiden Fällen den Garantiekonsortien zugute, die ihre bedeutenden Erträge, wie gesagt, entweder auf Kosten des Publikums oder der Aktionäre einheimsen. Es fragt sich daher, ob diese Gewinne berechtigt sind, d. h. ob für sie gleichwertige Leistungen gemacht werden. Wenn das nicht der Fall ist, dann kann den vielfachen Beschwerden der öffentlichen Meinung über die Garantiekonsortien die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Welchen Nutzen besitzen daher angeblich die Garantiekonsortien?

1. Sie treten in Zeiten aufsteigender wirtschaftlicher Bewegung in nähere Beziehungen mit dem Industriewerke und übernehmen hierdurch die moralische Verpflichtung, es in trüben Zeiten zu fördern und somit seine Tätigkeit zu sichern.

2. Sie sorgen für geeignete Unterbringung der Aktien, weshalb stärkere Kursschwankungen der Papiere vermieden werden.

3. Man weicht bei ihrer Inanspruchnahme störenden Eingriffen anderer Bankinstitute aus, welche die Kapitalserhöhung bzw. die Begebung der Aktien gefährden könnten.

---

[1]) Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrgang 1907. Maiheft S. 601 ff.

Weitere Gründe von Erheblichkeit lassen sich in der Tat wohl nicht für die Tätigkeit der Garantiekonsortien anführen und sollte man sie auch bei den Haaren herbeiziehen. Sind sie nun in Wirklichkeit so stichhaltig, um die großen Zwischengewinne zu rechtfertigen? Zur Beantwortung dieser Frage ist eine nähere Prüfung erforderlich.

Allerdings treten die Garantiekonsortien in engere Beziehungen zu den Industriewerken, für die sie Emissionen übernehmen. Diese Verbindung wird meistens so innig, daß Vorstandsmitglieder der Großbank zu Aufsichtsratsmitgliedern des industriellen Unternehmens ernannt werden, worauf die Bank aus Dank für die großen Verdienste, die ihr durch diese Verbindung zufließen, wiederum in manchen Fällen Vorstandsmitglieder des Werkes zu Aufsichtsratsmitgliedern der Bank erwählen läßt, wodurch oft eine schwer zu entwirrende Verquickung beider Unternehmungen herbeigeführt wird. Gewiß liegt in der Gewährung von Kredit seitens der Banken an die Industriegesellschaften meistens eine wirtschaftliche Förderung, die nach Verdienst anerkannt werden muß. Wenn letztere eine Geldquelle besitzen, aus der sie regelmäßig zu schöpfen vermögen, eine Quelle, die namentlich in Zeiten schwierigeren Geschäftsverkehrs nicht versiegt, so wird nicht nur dem industriellen Aufschwunge kräftig unter die Arme gegriffen, sondern es wird, was weit wesentlicher ist, die Industrie über absteigende Konjunkturen und Absatzstockungen besser hinweggehoben und ungefährdeter in eine neue Periode aufsteigender wirtschaftlicher Bewegung hineingerettet, als es der Fall sein würde, wenn die Betriebe auf ihre eigenen Hilfsquellen angewiesen bleiben. Es ist jedoch dabei zu beachten, daß nicht jede Kreditgewährung eine Förderung einschließt. Nicht selten wird durch allzuflüssigen Kredit eine ungesunde Vergrößerung des Betriebes, die Aufnahme neuer, wenig geeigneter Fabrikationsartikel hervorgerufen, wodurch das früher wohlfundierte Werk zu einem krankhaften Wachstume getrieben wird, dessen fehlende oder magere Erträge sich nicht mit den einstigen fetten Kühen Pharaos vergleichen lassen. Ganz verwerflich ist die Schaffung von größeren Mitteln, falls sie nur dem Bestreben entspringt, das Grundkapital zu der Höhe emporzubringen, um die Aktien an der Börse einführen zu können. Es geschieht dieses öfters seitens der Banken, nicht um die Industrie zu fördern, sondern um bei der Emission glänzende Verdienste zu erzielen und ein von ihnen abhängiges weiteres Spekulationsobjekt zu besitzen. In solchem Falle wird die Industriegesellschaft durch das Garantiekonsortium auf eine ungesunde, gefahrdrohende Bahn gedrängt.

Ferner wird bei näherer Verbindung d. h. wohl bei der wechselseitigen Verschlingung der Vorstands- und Aufsichtsratsstellen die *moralische* Verpflichtung übernommen, das Industrieunternehmen in trüben Zeiten zu fördern und seine Tätigkeit zu sichern. Wenn hierbei die Grenzlinie der wirklichen Kreditfähigkeit des Werkes überschritten wird, was bei einer *moralischen* Verpflichtung nur zu leicht der Fall ist, so geraten beide Gesellschaften in Gefahr, die sich bei ungünstigen Perioden oder waghalsigen Unternehmungen bis zu ihrem Zusammenbruche steigern kann, wie zahlreiche Vorgänge beweisen. Es mag hierbei nur an das Schulbeispiel der verkrachten Kasseler Trebertrocknungs-Gesellschaft und der ehemaligen Leipziger-Bank erinnert werden, um die ungeheuren Schädigungen der großen Menge durch derartige Konsortien ins hellste Licht zu rücken. Wenn auch bei guten Zeiten die Industriegesellschaft der Bank erhebliche Gewinne durch Uebertragung ihrer Emissionen zufließen läßt, so geht die „moralische" Verpflichtung letzterer in trüber Periode doch nur soweit, als die Kreditfähigkeit und Kredit-

würdigkeit der Gesellschaft reicht. Da aber ein gut fundiertes Unternehmen überall bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit Kredit aufzunehmen imstande ist, so sinkt die Wirkung vorgedachter moralischer Verpflichtungen fast auf Null hinab. Das Garantiekonsortium kann sich jedoch nicht über das erlaubte Maß des Kredits verpflichten. Es leistet bei sorgsamer Abwägung der Interessen der bedürftigen Gesellschaft nichts mehr, als was andere Banken auch zu leisten imstande sind. Sie werden zu solcher Leistung gewiß geneigt sein, wenn sie nur nicht durch einseitige Begünstigung einer einzigen Kreditquelle in guten Zeiten abgestoßen werden. Auch kann im geschäftlichen Leben, woselbst es sich stets um Leistung und Gegenleistung handelt, von moralischen Verpflichtungen nicht gut gesprochen werden. Der unter 1 aufgeführte Grund ist daher hinfällig.

Zweitens sorgt das Garantiekonsortium für geeignete Unterbringung der Aktien, damit stärkere Kursschwankungen vermieden werden. Zugegeben die Tatsache, so ist nicht abzusehen, welche Rechtfertigung hieraus für das Bestehen des Garantiekonsortiums abgeleitet werden soll. Es bringt bei der Begebung meistens nur einen Teil der zu emittierenden Papiere an die Börse, damit es die Kurse möglichst bequem regulieren, d. h. in normalen Zeiten in die Höhe treiben kann. Ist dieses geschehen, so werden sie vom Emissionshause entweder allein oder mit Hilfe befreundeter Bankinstitute bei den Kunden unter Erzielung bedeutender Gewinne untergebracht. Bevorzugt werden hierbei solche Abnehmer, welche die Papiere als sichern Besitz anzulegen trachten. Sind die Werte in dieser Weise in ihrer Mehrheit in festen Händen, so kann das Garantiekonsortium die Kurse bei dem geringen an der Börse schwimmenden Materiale solange auf der erreichten Höhe halten, bis an einer Wende wirtschaftlicher Entwickelung heftige allgemeine Erschütterungen des Marktes zu bedeutenden Kursverlusten führen. Diese Uebervorteilung des Publikums hat indessen nicht das mindeste Interesse für die Industriegesellschaft. Ihr Betrieb vollzieht sich gänzlich unabhängig von den Börsenkursen ihrer Papiere, wenn auch letztere unter normalen Verhältnissen schließlich ein Barometer für das Ergebnis ihrer Tätigkeit abgeben. Ohne verwirrende Agiotage ist die Geschäftstätigkeit das verursachende Moment, der Kursstand erst die Folgeerscheinung. Daher war es auch anläßlich der Beratung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 für die rheinisch-westfälischen Montanwerke gleichgültig, ob ihre Werte vom Terminhandel, der die Kursschwankungen auszugleichen strebt, ausgeschlossen wurden oder nicht. — Nur bei Neuemissionen ist der Kursstand der Aktien von wesentlicher Bedeutung, weil bei hohen Kursen eine Kapitalsvermehrung leichter durchzuführen ist und das gesteigerte Agio bei der Begebung der Aktien eine willkommene Stärkung ihrer Kapitalreserven darstellt. Da aber Neuemissionen meistens erst innerhalb längerer Zeiträume sich vollziehen und auch nur bei steigender wirtschaftlicher Konjunktur vorgenommen werden, so sind bei Unterbringung solcher die früheren Begebungen bereits durchweg in festen Händen und das flottierende Material beschränkt sich auf ein Minimum. Der Dienste eines Garantiekonsortium bedarf es daher auch nach dieser Richtung nicht, zumal ohne ein solches eine ungerechtfertigte Kurstreiberei, mit den unausbleiblich erfolgenden unangenehmen Rückschlägen sich nicht ereignet.

Was den dritten Punkt anbelangt, so können störende Eingriffe dann leicht stattfinden, wenn die Industriegesellschaft vorher enge Beziehungen zu einem andern Bankhause unterhalten hat, das noch im Besitze einer größeren Anzahl der einschlägigen Effekten ist. Wenn auch sonst ein wohldisziplinierter Korpsgeist

unter den führenden Instituten der Hochfinanz besteht, so vermag doch der Brotneid in solchem Falle zu störenden Eingriffen in den Börsenverkehr zu führen, um Abspenstigmachungen durch günstigere Angebote zu rächen. Die Aktien werden auf den Markt geworfen, wie auch durch Blankoverkäufe ein starker Kursdruck erzeugt zu werden vermag, dem die gegnerische Bank nicht genügend abzuwehren imstande ist. Daher heißt es hier, falls der Emissionsgewinn ungeschmälert in die Tresors der Bank strömen soll: Noli turbare circulos meos!

Diese Störungen fallen jedoch nicht dem Industriewerke zur Last, sie stehen lediglich auf dem Konto derjenigen Bank, die bei günstigstem Angebote den Zuschlag erhalten hat. Sie weiß, daß sie ein anderes Geldinstitut verdrängt, deshalb muß sie von vornherein mit derartigen Eingriffen rechnen. Gibt sie trotzdem ein besseres Angebot, so muß sie sich kräftig genug fühlen, anderweitige Störungen zu überwinden, um die Emission zum glücklichen Gelingen zu führen.

Der dritte Grund bildet daher keineswegs eine Leistung zugunsten der Industriegesellschaft, sondern er schließt im wesentlichen nur ein Handeln im eigenen Interesse ein, das fälschlich auf das Haben des Garantiekonsortiums verbucht wird. Sonst müßte man eine hohe Differenz zwischen Uebernahme- und Ausgabekurs als eine Zahlung zur Beschwichtigung störender Elemente auffassen, eine Zahlung, die zwar nicht den Nebenbuhlern, sondern dem Garantiekonsortium zufällt, damit die Emission unter Anwendung des sonst üblichen Korpsgeistes innerhalb der Bankwelt glatt zur Durchführung gelangt. In diesem Sinne könnten die Emissionsgewinne fast als Bestechungsgelder angesehen werden.

Gewiß lassen sich die Garantiekonsortien nicht durch solche fadenscheinige Gründe rechtfertigen. Die Differenz zwischen Uebernahmekurs und Ausgabekurs ist in den meisten Fällen tatsächlich viel zu hoch und die Gewinne der Konsortien sind durchweg unverhältnismäßig groß. Ja, man spricht offen vom Zuschanzen der Gewinne, die sich oft bei einer einmaligen Operation in die Hunderttausende belaufen. So hat z. B. die Bergbaugesellschaft Massen die Kursdifferenz auf 16% bemessen! Von jeder zu emittierenden Million entfiel daher schon ein Gewinn von 160000 Mk. dem Garantiekonsortium in den Schoß. Dabei war bei solchen Transaktionen eine Garantie überhaupt nicht erforderlich, da die Aktien bei der steigenden Konjunktur vielfach noch über den Ausgabekurs an der Börse untergebracht werden konnten. Auch sonst besteht eine Garantie meist nur dem Namen nach. Da eine börsenamtliche Notierung der Bezugsrechte stattfindet und ein starker Handel in ihnen besteht, so sind die neuen Aktien bequem in der Kulisse unterzubringen, weshalb die Durchführung der Emission fast immer schlank gesichert ist. Die Kulisse bildet daher das eigentliche Garantiekonsortium, das dem Emissionshause die Haftung abnimmt. Letzteres streicht demnach nur den ungeheuren Gewinn ein. Zwar kommt es in wenigen Fällen vor, daß bei ungeschickter Operation und fehlgegriffener Spekulation eine Transaktion mißlingt und die Emissionsfirma auf einem Teil der zu begebenden Aktien hängen bleibt. Namentlich ereignet sich solches zu Zeiten beginnender Krisen, die von dem Garantiekonsortium nicht rechtzeitig vorhergesehen sind. Doch fällt die verschwindende Zahl der Fehlgriffe gegenüber den zahlreichen gelungenen Emissionen nicht ins Gewicht. Als ein Beispiel mißglückter Transaktionen mag die Ausgabe der Aktien der Adler-Zementfabrik durch die Breslauer Diskontobank angeführt werden.

Von der hohen Warte der mächtigen Finanz lassen sich ungünstige Strömungen meistens leicht wahrnehmen, weshalb das Mißlingen einer Emission nicht allzuhäufig eintritt. Selbst in solchem Falle ist die Bank meistens kräftig

genug, um die übernommenen Aktien nicht mit Verlust verkaufen zu müssen; sie kann sie, falls das Werk über jene Fährlichkeiten hinwegkommt, ohne große Beschwerung im Portefeuille behalten, bis eine günstigere Zeit hereinbricht.

Die hohen Zwischengewinne der Uebernahmekonsortien lassen sich aus dem Prinzipe der gegenseitigen Händewäsche leicht erklären. Ein Vorstandsmitglied der Industriegesellschaft sitzt im Aufsichtsrate der Großbank und teilt sich mit den übrigen in die fetten Tantiemen, die für dessen mühelose Tätigkeit ausgeworfen werden. Umgekehrt führt ein Direktionsmitglied der mächtigen Bank die herrschende Stimme im Aufsichtsrate der Industriegesellschaft. Eine Günstlingswirtschaft, die sich auf Kosten der beiderseitigen Aktionäre vollzieht, ist die unausbleibliche Folge davon. Sie zeigt sich in ganz offenkundiger Weise. Die Generalversammlungen beschließen über die Höhe der Emission und über den Uebernahmekurs auf Grund der Anträge der Direktionen. Trotzdem vorher über diese Angelegenheit nichts bekannt gegeben ist, kann auch in der Generalversammlung der einzelne Aktionär nichts Genaues erfahren. Vielfach wird überhaupt die Uebernahme durch ein Garantiekonsortium den Aktionären verschwiegen und selbst auf direkte Anfragen aus der Mitte der stimmberechtigten Aktionäre wird mit dunklen Rätselworten geantwortet. Oft hat das Garantiekonsortium bereits in der Generalversammlung die Mehrheit der Stimmen zu seiner Verfügung und kann die Beschlüsse ganz nach seinem Willen lenken. Anderweitige günstige Angebote werden zu der Transaktion nicht herangezogen, und falls sie von selbst seitens der Banken eingereicht werden, sei es auch nur um eine Konsortialbeteiligung zu erhalten, so finden sie keine Berücksichtigung. Der Vorstand der Industriegesellschaft überträgt später aus der ihm verliehenen Machtvollkommenheit die Emission dem Garantiekonsortium, mit dem er eng verbunden ist, bei Gewährung eines unverhältnismäßig hohen Zwischengewinnes, wobei die Gesamtheit der Aktionäre geschädigt wird. Es muß daher als gänzlich unstatthaft erachtet werden, etwaige günstigere Angebote anderer Banken oder Bankgruppen ohne weiteres vom Wettbewerbe auszuschließen. Vielmehr ist darauf zu dringen, daß bei jeder Emission Angebote einer Anzahl von Wettbewerbern eingeholt werden, wobei der Generalversammlung die Entscheidung über die Zuteilung vorzubehalten ist. Im gegenteiligen Falle handeln Vorstand und Aufsichtsrat absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft und sind sonach gemäß § 312 HGB. unter Nichtzubilligung mildernder Umstände mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mk. zu bestrafen, wie auch das Gebahren unter den Begriff der Untreue (§ 266 StGB.) fällt. Während letztere aber nur das vollendete Delikt mit Strafe bedroht, wird durch § 312 HGB. bereits das auf Schädigung zielende Gebahren ohne Rücksicht auf den Erfolg bestraft.[1] Doch bezeigen die Gerichte in der Anwendung dieser Bestimmung eine gewisse Weitherzigkeit. Von einem kräftigen Zugreifen im Interesse der Allgemeinheit ist wenig bekannt geworden. Man sollte vielmehr nach englischem Muster auf Grund der genannten Androhung einen energischen Schutz für die Aktionäre herbeiführen.

Genügt aber eine schärfere Handhabung dieser Strafbestimmungen im vorliegenden Falle? Folgende Untersuchung mag die Antwort ergeben.

---

[1]) Staub, Dr. H., Kommentar zum Handelsgesetzbuche. Berlin 1900 Bd. I S. 934 ff.

Vorausgesetzt wird, daß die Aktien eines angesehenen, gut geleiteten Unternehmens schon seit längerer Zeit sich durchweg in festen Händen befinden. Nur geringe Mengen von Stücken kommen an den Markt, der sie ohne Widerstreben aufnimmt und sofort wieder unterbringt. Es soll nun eine Erhöhung des Grundkapitals stattfinden, weshalb hierüber ein Beschluß der Generalversammlung stattzufinden hat (§ 278 HGB.). Da die Aktionäre meistens im ganzen Deutschen Reiche und darüber hinaus zerstreut sind, der einzelne von ihnen nur eine geringe Anzahl von Aktien besitzt, so wird fast stets bloß ein kleiner Teil der Aktien als stimmberechtigt bei der Generalversammlung angemeldet. Viele Aktionäre lassen sich dazu durch ihren Bankier vertreten. Das Garantiekonsortium, welches die Emission der neuen Aktien als ein lukratives Geschäft zu übernehmen gedenkt, befindet sich bereits im Besitze einer nicht unerheblichen Zahl von Stimmen, die noch durch die angemeldeten Stimmen der eigenen Kundschaft verstärkt wird. Da in den meisten Generalversammlungen nur eine Minderheit der Aktionäre vertreten ist, so ist es für das Garantiekonsortium verhältnismäßig leicht, die Mehrheit innerhalb dieser abstimmenden Minderheit zu erlangen und die Beschlüsse der Generalversammlung ganz nach seinem Sinne zu lenken. Zwar darf gemäß § 252 Abs. 3. HGB. eine Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft zwischen Konsortium und der Aktiengesellschaft nicht stattfinden, weil ersteres in diesem Falle kein Stimmrecht besitzt. Diese Vorschrift kann aber mit leichter Mühe als nicht bestehend beiseite geschoben werden. In der Generalversammlung wird nur die Emission beschlossen und der Vorstand ermächtigt, die besonderen Modalitäten in geeignet scheinender Weise durchzuführen. Von der Uebernahme der Emission durch das Garantiekonsortium ist keine Rede. Der Vorstand übergibt darauf die Emission zu günstigen Bedingungen der Großbank. Die Aktionäre der Industriegesellschaft haben hierbei ihrer eigenen Schädigung zugestimmt, oder die Minderheit ist einfach überstimmt worden.

Derartige Fälle sind keine theoretischen Konstruktionen, sie treten zahlreich hervor. Ein Aufsehen erregendes Beispiel mag hier etwas näher erörtert werden.

Bekanntlich wünschte der preußische Staat die Bergwerksgesellschaft „Hibernia" zu erwerben. Zu diesem Zwecke brachte er mit Hilfe einer Großbank fast die Hälfte der Aktien dieser Gesellschaft in seinen Besitz. Es gelang ihm indessen nicht, die Mehrheit der Stimmen zu erlangen, weil sich ihm eine Vereinigung von Großbanken und Bankiers unter der Führung der Berliner Handelsgesellschaft und der Firma S. Bleichröder entgegenstellte, die als Besitzer eines großen Teils der Aktien bisher einen maßgebenden Einfluß auf die Bergwerksgesellschaft „Hibernia" besessen hatten. Der Rest der Aktien befand sich in festen Händen, deren Inhaber nicht geneigt waren, ihren Besitz zu dem staatlichen Angebote zu veräußern. Hatte doch die vorhergegangene starke Nachfrage eine ungewöhnliche Preistreiberei in diesen Papieren hervorgerufen. Dennoch war die Möglichkeit vorhanden, daß einzelne Besitzer ihre Aktien an den Staat verkauften, wodurch die Gefahr des Verlustes der Mehrheit in den Generalversammlungen in die Nähe gerückt wurde. Um dieser Möglichkeit vorzubeugen, zum Teile auch, um das Kapitalbedürfnis der „Hibernia" zu befriedigen, wurde vom Vorstande und Aufsichtsrate beschlossen, der Generalversammlung eine Erhöhung des Grundkapitals um 6 ½ Millionen Mark in Vorschlag zu bringen.

Vor der Einberufung der Generalversammlung fand zwischen dem Vorstande und dem Aufsichtsrate einerseits und dem im Aufsichtsrate vertretenen Bankkonsortium andererseits eine Vereinbarung statt, die neuen Aktien nicht den bisherigen Aktionären gemäß § 282 HGB. zuzuteilen, sondern durch die Generalversammlung lediglich dem Vorstande die Ermächtigung erteilen zu lassen, Abschlüsse mit Banken nach eigenem Ermessen zwecks Uebernahme der neuen Aktien herbeizuführen. Das Konsortium sollte dann die Aktien vom Vorstande zuerteilt erhalten und zwar zu einem erheblich niedrigeren Satze, als das vorliegende staatliche Angebot betrug, dessen Träger die Bankvereinigung Dresden-Schaaffhausen bildete. Die Generalversammlung war daher nur ein Popanz, lediglich eine formale Veranstaltung, um dem fraglichen Abkommen die Rechtsgültigkeit zu verleihen. Zu diesem Zwecke hatte sie bloß die Erhöhung des Grundkapitals zu beschließen, das bessere staatliche Angebot abzulehnen und dem Vorstande die freie Ermächtigung zur Abschließung des Emissionsvertrages zu erteilen. Das Hibernia-Konsortium Berliner Handelsgesellschaft-Bleichröder besaß in der Generalversammlung vom 27. August 1904 die Mehrheit der Stimmen und konnte die Beschlüsse trotz einer starken gegnerischen Minderheit ganz nach seinem Sinne lenken. Es benutzte tatsächlich die Generalversammlung, um das mit dem Vorstande und Aufsichtsrate vereinbarte Rechtsgeschäft zu legalisieren und den Fiskus mit seinem Angebote abfallen zu lassen. Obwohl die Generalversammlung lediglich die Ueberweisung der neuen Aktien an das Konsortium bezweckte, wurde in ihren Beschlüssen hierüber nichts festgestellt, nur wurde dem Vorstande die oben bezeichnete Ermächtigung erteilt. Es lag hierbei nicht nur eine Kollusion zwischen Vorstand und Konsortium vor, sondern eine offenkundige Vereinbarung, letzteres auf Kosten der gesamten Aktionäre zu begünstigen. Das Konsortium stimmte materiell im eigenen Interesse, und durch formale Wahrung der handelsrechtlichen Vorschriften wurde § 252 Abs. 3 HGB. einfach beseitigt, als wenn der durch ihn bezweckte Schutz der Aktionäre überhaupt nicht bestünde. Die Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung seitens der Minderheit erzielte in der zweiten Instanz ein obsiegendes Erkenntnis, das jedoch vom Reichsgerichte verworfen wurde. Dieses erklärte in einem Aufsehen erregenden Urteile die Kapitalserhöhung als zu Recht bestehend. Nach der fraglichen Entscheidung sind durch die Beschlüsse der Generalversammlung vom 27. August 1904 die §§ 252 Abs. 3 und 259 HGB. sowie die §§ 138 und 154 BGB. nicht verletzt worden. Vor dem Beschlusse der Generalversammlung kann gemäß § 283 Abs. 2 HGB. von einem Abkommen mit dem Konsortium keine Rede sein, da die fraglichen Zusicherungen der Gesellschaft gegenüber unwirksam sind. Der Zweck des Gesetzes ist, vor der Generalversammlung jede Bindung in betreff des Bezugsrechtes auszuschließen und dieser volle Freiheit der Entschließung zu wahren. Trotz der Besprechung der Hibernia-Verwaltung mit dem Bankkonsortium über ihr Bedürfnis, Kapital aufzunehmen, kann das dabei getroffene Abkommen nicht als ein „Rechtsgeschäft“ bezeichnet werden. Es sind nur Vorbesprechungen. Pflicht der Hibernia-Verwaltung ist es, sich nach dieser Richtung zu vergewissern. Am Tage der Generalversammlung lag allerdings ein Angebot des Konsortiums vor. Aber hierüber hat eine Beschlußfassung nicht stattgefunden; denn das Protokoll über die Generalversammlung enthält hierüber nichts. Dagegen genehmigt die Generalversammlung den Antrag, das Angebot der Bankvereinigung Dresden-Schaaffhausen abzulehnen und die Einzelheiten der Emission festzustellen, wobei dem Vorstande eine

allgemeine Ermächtigung erteilt wird, mit Banken betreffs der Uebernahme der neuen Aktien abzuschließen. Der Abschluß hat erst später stattgefunden, weshalb dem Konsortium das Mitstimmrecht in der Generalversammlung nicht abzusprechen ist. Eine Ausdehnung der Vorschriften des Absatzes 3 des § 252 HGB. auf andere vom Wortlaute nicht getroffene Fälle sei nicht zu rechtfertigen, da sie gegen das oberste Recht des Aktionärs verstoße, nach welchem jede Aktie eine Stimme gibt. Die der Hiberniaverwaltung erteilte Ermächtigung, Angebote von Personen abzulehnen, die ihren Besitz an neuen Aktien zur Gefährdung des Bestandes gebrauchen würden, wird für vollkommen zulässig erklärt. Es sei eine Bedachtnahme der Mehrheit der Aktionäre, sich das rentable Unternehmen zu erhalten. Es wird das als ein berechtigter Schutz wirtschaftlicher Interessen angesehen, der keinen Verstoß gegen die guten Sitten enthält. Auch sei durch diesen Beschluß nicht der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre verletzt worden; denn das Konsortium könne mit den übernommenen Aktien verfahren, wie es ihm beliebe, wenn einmal durch Generalversammlungsbeschluß das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen worden sei.

Das sind im wesentlichen die Gründe des fraglichen Reichsgerichtserkenntnisses. Mit ihm hat man die schrankenlose Willkürherrschaft der Mehrheit der Aktionäre in den Generalversammlungen proklamiert, die, wie angedeutet, in den meisten Fällen bloß eine schwache Minderheit sämtlicher Aktienbesitzer darstellt. Der Schutz der Minderheit bei der Zuteilung neuer Aktien, wie ihn die §§ 252, 282, 283 HGB. enthalten, ist damit hinfällig geworden. Die Mehrheit in der Generalversammlung, die meistens durch eine kleine Klique dirigiert wird, kann sich über alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Leichtigkeit hinwegsetzen und schalten und walten bei Kapitalserhöhungen, wie es ihr beliebt. Das vorstehend skizzierte Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1906 bietet ihr dazu die entgegenkommendste Handhabe und rechtfertigt die einschlägigen heimlichen oder offenbaren Abmachungen zwischen einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstande der Aktiengesellschaften. Bis zur Generalversammlung können für die Gesellschaft bindende Abmachungen nicht getroffen werden. Wenn dann die Beschlüsse der Generalversammlung dem Vorstande das Weitere anheimgeben, so besitzt dieser angeblich nachher noch volle Freiheit darüber zu befinden, wem die Aktien nach den von der Generalversammlung festgesetzten oder bloß zur Kenntnis genommenen Bedingungen übertragen werden sollen. Das Konsortium soll daher nicht im eigenem Interesse gestimmt haben! In wessen Interesse hat es aber gestimmt? Doch nicht in dem der Gesamtheit der Aktionäre; denn in deren Interesse liegt die Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts. Außerdem wird die Gesellschaft geschädigt, wenn vorteilhaftere Angebote anderer Banken abgelehnt werden und die Emission einem im Aufsichtsrate vertretenen Konsortium von Banken zugeschoben wird, das man absichtlich mit großer Raffiniertheit in die Lage versetzt, das Fett für sich allein abzuschöpfen.

Die Freiheit des Vorstandes in der Begebung der Aktien nach der Generalversammlung, die das Reichsgericht voraussetzt, ist rein illusorisch. Hat die Verwaltung vor der Generalversammlung mit dem Konsortium ein Abkommen wegen der Emission getroffen, wobei nicht aus den Augen verloren werden darf, daß das allgewaltige Mitglied des Aufsichtsrates selbst Vorstandsmitglied des Bankkonsortiums ist, so kann von einer Freiheit des Vorstandes nach dem Generalversammlungsbeschlusse keine Rede sein. Schon als anständiger Geschäftsmann

ist der Vorstand verpflichtet, seine früheren Zusagen zu halten, ganz abgesehen von andern Abhängigkeiten, die in der gegenseitigen Verquickung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zweier Gesellschaften vorhanden sind. —

Wer Augen hat zu sehen und Ohren zu hören, der muß die jederzeit möglichen gegenseitigen Durchstechereien sonnenklar erkennen. Vorstand und Aufsichtsrat garantieren vor der Generalversammlung dem Konsortium die Emission zu möglichst günstigen Bedingungen. Das will nichts anders besagen, als die gewaltige Geldmacht, die Aufsichtsrat und Vorstand beherrscht, beschließt, den Vorteil der Kapitalserhöhung sich selbst zuzuwenden. In der Generalversammlung, in der das Konsortium über eine kleine Stimmenmehrheit verfügt, werden nur solche Sachen beschlossen, die ihm die Emission sichern, ohne befürchten zu müssen, sein Stimmrecht einzubüßen, und nach der Generalversammlung überträgt der Vorstand ihm gemäß den vorherigen Abmachungen die Aktien bzw. ihre Begebung. Dabei wird weder gegen die guten Sitten verstoßen, noch findet eine ungerechtfertigte Bereicherung statt! Die Rechtsprechung erlaubt ein solches Gebahren, aber als geschäftlich fair wird es kein redlich denkender Kaufmann bezeichnen können, wenn man den Fall verallgemeinert und von jedem Verstaatlichungsgedanken absieht, der bei unserer Betrachtung gar nicht in Frage kommen kann.

Die §§ 252 Abs. 3, 282 und 283 HGB. bezwecken den Schutz sämtlicher Aktionäre gegen Uebervorteilung. Das Stimmrecht ruht für den Aktionär, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft. Das „Rechtsgeschäft" besteht in unserem Falle in drei zeitlich auseinanderfallenden Handlungen:

1. in den Vorbesprechungen bzw. Abmachungen zwischen der Verwaltung der Aktiengesellschaft und dem Konsortium;

2. in dem Beschlusse der Generalversammlung, den Vorstand mit dem Abschlusse unter gewissen Bedingungen oder ohne solche zu beauftragen;

3. in der Schlußverhandlung zwischen dem von der Generalversammlung Beauftragten und dem Konsortium.

Die Handlung unter Nr. 1 ist unverbindlich für die Gesellschaft, bis die Handlung unter Nr. 2 sie legalisiert hat und nun die Handlung unter Nr. 3, die lediglich in einem Bestätigungsschreiben des Vorstandes bestehen kann, ermöglicht. Die Nr. 2 ist daher das Wesentliche des einheitlichen Rechtsgeschäfts, und gerade bei dieser findet die vom Gesetze verbotene Abstimmung des Konsortiums statt, die vom Reichsgerichte in dem Erkenntnisse vom 13. Juni 1906 als zu Recht geschehen anerkannt wird, weil formell aus dem Protokolle nichts von einem Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Konsortium hervorgeht! War doch das ganze Rechtsgeschäft nicht möglich ohne diese Abstimmung, die eine stillschweigende Zustimmung zu dem Angebote des Konsortiums enthielt!

Was soll man von einer solchen rein formalistischen Auffassung sagen, wenn man hiermit die vielbesprochenen Reichsgerichtserkenntnisse vom 12. Oktober 1898, 28. Oktober 1899 und 1. Dezember 1900 in Sachen des Börsenterminhandels vergleicht, in denen genannter höchster Gerichtshof sich nicht nur nicht an den Wortlaut von § 48 BG. bindet, sondern das Gesetz aus einem angeblichen, in Wirklichkeit nicht vorhandenen Willen des Gesetzgebers dahin interpretiert, daß der Wortlaut in sein Gegenteil verwandelt wird. In diesem Falle völlige Vernachlässigung des Wortlautes, in jenem peinlichste Bindung an den ungemein eng gefaßten Wortlaut. Muß nicht bei solchen widerstreitenden Entscheidungen eine

Erschütterung des Vertrauens in die Rechtsprechung überhaupt Platz greifen? Kann man es dem Volke schließlich verdenken, wenn es das Recht mit einem ledernen Handschuh vergleicht, bei dem nach Belieben das Inwendige nach außen gekehrt wird? —

Die Folgen dieser Rechtsprechung offenbarten sich bald. Schon am 4. Dezember 1906 wurde von der Generalversammlung der Hibernia eine abermalige Erhöhung des Grundkapitals und zwar um 10 Millionen Mark beschlossen. Die neuen Aktien sollten als 4,5%ige Vorzugsaktien zu 103% ausgegeben werden, obwohl der Fiskus 120% für sie bot und sich anheischig machte, sie den Aktionären nach Maßgabe ihres Aktienbesitzes für diesen Preis anzubieten. Der Vorwand des Schutzes berechtigter wirtschaftlicher Interessen stand daher diesmal der Gesellschaft nicht zu Gebote; denn bei einer gleichmäßigen Verteilung konnte keine Verstärkung der Minderheit in der Generalversammlung stattfinden. Dennoch ließ das die Mehrheit beherrschende Konsortium die Aktionäre vom Bezugsrechte ausschließen, und es wurde der Vorstand, wie im Jahre 1904, ermächtigt, die Aktien nach Belieben zu begeben. Wieder war es das Konsortium, das nach der Generalversammlung die ganze Kapitalsvermehrung aufnahm. Der Einspruch des Fiskus wurde unterm 25. Februar 1907 zu seinen Ungunsten vom Landgerichte in Bochum entschieden. Solches mußte erwartet werden, weil für diese Entscheidung das Reichsgerichtserkenntnis vom 13. Juni 1906 als maßgebend angenommen wurde.

Die Wirkungen dieser Rechtsprechung, durch welche dem Aktionär das ihm vom Gesetzgeber zugesicherte Bezugsrecht glatt abgeschnitten wird, lassen sich in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für den Industrialismus keineswegs sofort übersehen. Fest steht es jedoch, daß es in vielen Fällen eine rührige Minderheit der Aktionäre oder des Aktienbesitzes in einer Hand bei dem mangelhaften Besuche der Generalversammlungen vermag, nach Gutdünken über die Kapitalsvermehrungen zu verfügen und den Gewinn für sich abzuschöpfen. Dabei ist die Gefahr der Entwertung der älteren Aktien in nächste Nähe gerückt. Bei starken, dem Umfange des Betriebes nicht entsprechenden Kapitalsvermehrungen, die außerdem von einem Konsortium zu niedrigen Sätzen übernommen werden, muß eine Entwertung der älteren Aktien bei dem stärkeren Angebote der jungen Aktien eintreten. Dazu vollzieht sich unfraglich eine Ermäßigung der Dividende, weil das neue Grundkapital nicht die gleich lohnende Beschäftigung wie das alte findet. Die sinkende Dividende charakterisiert in den Augen des Publikums den sinkenden Stand des Unternehmens, der nicht durch wirtschaftliche Ursachen, sondern lediglich durch übertriebene Kapitalsvermehrungen hervorgerufen sein kann. Ein starker Verkaufsandrang in den Aktien, der noch durch zweifelhafte Gerüchte verstärkt zu werden vermag, ist die Folge, und die schließlich allseitig auf den Markt geworfenen Papiere finden nur schwer ein Unterkommen: für eingeweihte Kreise ein bequemes Mittel, sich sonder großen Aufwand des ganzen Werkes zu bemächtigen! —

Derartige Handlungen sind um so verwerflicher, als vielfach die Bankenverbände nicht einmal mit eigenen Mitteln, sondern mit dem Kapitale des Publikums ihre Erfolge herbeiführen. In der Hiberniaangelegenheit hat das Konsortium nicht etwa eigene Gelder oder Depositen seiner Kunden in den Aktien der Bank festgelegt, sondern es gründete eine kleine Aktiengesellschaft ad hoc, den sogen. „Trutztrust", dem die gesamten, in seinem Besitze befindlichen Aktien übertragen wurden. Der Trutztrust gab in Höhe der Aktien festverzinsliche Obligationen aus, die dem Publikum zum Ankaufe empfohlen wurden. Somit sichert sich das Konsortium die Aktien und mit ihnen das Stimmrecht in Hiberniasachen ohne jeden eigenen

Aufwand, rein aus den Taschen des Volkes, und dieses ist so gutmütig und hilft ihm eine plutokratische Herrschaft auszuüben, die das Schicksal der großen, angesehenen Bergwerksgesellschaft ganz in die Hände des Konsortiums bringt und den Emissionsgewinn ohne weiteres in dessen Tasche leitet!

Die Minderheit der Aktionäre ist bedingungslos der Plutokratie überantwortet. Angesichts dieses gänzlich unhaltbaren Zustandes muß die Frage aufgeworfen werden, ob es bei dem jetzt geltenden Rechte keinen Schutz für die Minderheit gibt.

Allerdings enthält, wie früher berührt wurde, § 312 HGB. Strafbestimmungen für Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln, wie auch die Strafbestimmungen über Untreue (§ 266 StGB.) und Betrug (§ 263 StGB.) in Anwendung kommen können. Das Strafgesetzbuch steht jedoch nur bei plumpen Deliktshandlungen in Frage. Um den Mißständen im Aktienwesen zu begegnen, dient vornehmlich die Sonderbestimmung des § 312 HGB., die empfindliche Strafen für ein absichtliches Handeln der Verwaltungsorgane zum Nachteile der Gesellschaft vorsieht. Findet nun unter den geschilderten Umständen ein Verstoß gegen diese Bestimmung statt? Das dürfte wohl nicht ohne Weiteres zu verneinen sein; denn die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes erfordert es, sich bei Emissionen nicht mit e i n e m Angebote zu begnügen. Die Verwaltung hat die Pflicht, zu versuchen, günstigere Angebote zu erlangen und sie der Generalversammlung vorzulegen. Die A b s i c h t der Benachteiligung ist aber unzweifelhaft vorhanden, wenn beim Vorliegen vorteilhafterer Angebote das ungünstigste des Konsortiums angenommen wird. Hierdurch wird eine Vermögensschädigung der Gesellschaft bewirkt. Allerdings konnte in dem ersten Hiberniafalle die Absicht der Benachteiligung bestritten werden, weil durch den Uebergang der neuen Aktien an den Staat der Bestand der Gesellschaft in Gefahr geriet. In dem zweiten Falle fiel dieser Vorwand weg, weil der Vertreter des Fiskus die neuen Aktien den Aktionären nach Maßgabe ihres Aktiensbesitzes anzubieten sich verpflichtet hatte. Bei dieser brutal zutage tretenden Vergewaltigung der Minderheit würden Vorstand und Aufsichtsrat sich unfraglich strafbar gemacht haben, wenn sie die später erfolgende Uebergabe an das Konsortium nicht im Auftrage der Generalversammlung vollzogen hätten. Deren Beschluß ging dahin, das Angebot des Staates, 10 Millionen Mark 4,5 % Vorzugsaktien zu 120 % zu übernehmen, abzulehnen, und dem Vorstande die Machtvollkommenheit zu erteilen, in betreff der Unterbringung der Aktien die erforderliche Vorsorge zu treffen. Dem Konsortium wurden dabei die Aktien zu 103 % ausgehändigt und die Gesellschaft um 1 700 000 Mark geschädigt. Kein Wunder, wenn das Konsortium sich mit Händen und Füßen sträubt, die Herrschaft über die Hibernia abzutreten! —

Dem Vorstande kann dabei in diesem Falle eine strafbare Handlung wohl nicht nachgewiesen werden, weil ihm der dolus fehlt. Er verfügte auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung. Doch darf er auch hierbei nicht absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln. — Für den Aufsichtsrat stellt sich die Sachlage wesentlich anders. Seine Mitglieder sind Aktionäre, sie haben nicht die Freiheit des Stimmrechts wie die übrigen Aktionäre. Nutzen sie ihr Stimmrecht a b s i c h t l i c h zum Nachteile der Gesellschaft aus — in dem vorliegenden Falle kann von Fahrlässigkeit keine Rede sein —, so machen sie sich strafbar gemäß § 312 HGB. Die Absicht der Benachteiligung liegt schon in der Ueberredung der Aktionäre, für einen der Gesellschaft nachteiligen Antrag

zu stimmen oder in der Herbeiführung einer derartigen Abstimmung.[1] Die Mitglieder des Vorstandes trifft die gleiche Schuld, wenn sie im Besitze von Aktien sind und ihr Stimmrecht ausüben. In solchem Widerstreite der Pflichten und der Rechte haben daher die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates entweder auf ihr Stimmrecht zu verzichten oder ihr Amt aufzugeben. Im Hiberniafalle ist solches anläßlich der Kapitalserhöhung vom Jahre 1906 nicht geschehen, weshalb zum mindesten betreffs der Mitglieder des Aufsichtsrates wohl ein Verstoß gegen § 312 HGB. vorliegen dürfte. Bei der Praxis der englischen und französischen Gerichte würde ähnliches mit einer exemplarischen Strafe geahndet werden! —

In Deutschland genügt der bisherige Schutz der Minderheit nicht. Um den gänzlich unhaltbar gewordenen Zuständen beizukommen, muß die Gesetzgebung einschreiten. Eine Aenderung der einschlägigen Bestimmungen hat stattzufinden:

1. im Interesse der Minderheit der Aktionäre, damit sie fürderhin nicht vergewaltigt und zum Vorteile plutokratischer Mächte empfindlich geschädigt werden kann;
2. im Interesse der Aktiengesellschaften selbst, damit sie keine ungerechtfertigten Schädigungen erleiden und eine kleine Klique finanzkräftiger Personen nicht durch allerlei dunkle Veranstaltungen unter dem Scheine der Förderung ihre Erträgnisse an sich zu ziehen vermag;
3. im Interesse der wirtschaftlichen Entwickelung des Deutschen Reiches; denn da eine stets wachsende Zahl von industriellen und gewerblichen Unternehmungen in Aktiengesellschaften umgewandelt wird, muß sich bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden Rechtsprechung die Herrschaft der Plutokratie fortgesetzt weiter ausdehnen, wobei unsere wirtschaftliche Entfaltung erhebliche Gefahren läuft;
4. im Interesse des sozialen Friedens; denn durch die fortschreitende Vergesellschaftung von Industrie, Handel und Gewerbe sollen immer weitere Kreise des Volkes an dem vielgeschmähten Unternehmergewinne teilnehmen, wodurch das Kapitaleinkommen der Gesellschaft im Sinne von Rodbertus mehr und mehr der Allgemeinheit zugute kommt. Sollte dagegen der steigende Unternehmergewinn immer stärker von den plutokratischen Vereinigungen abgeschöpft werden, so ist dadurch dem sozialen Frieden nicht gedient, sondern er wird in weite Fernen gerückt, wenn nicht gar in sein Gegenteil verkehrt.

Von den Mitteln zur Besserstellung der einzelnen Aktionäre mögen hierselbst zwei kurz berührt werden.

Um die geschilderten Emissionsmißbräuche zu verhüten, ist § 282 Abs. 1 HGB. wie folgt zu gestalten: „Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Anteile an dem bisherigen Grundkapitale entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Eine anderweitige Verfügung über diesen Anteil ist nur nach ausdrücklicher oder stillschweigender Verzichtleistung des Aktionärs gestattet."

Hierdurch werden Machinationen ad usum Hiberniae verhindert, wenn auch dabei dem weiteren Vordringen der Plutokratie noch keineswegs genügend gesteuert ist.

Das wirksamste Mittel besteht, wie immerdar betont werden muß, in der gänzlichen Beseitigung des Aufsichtsrates bei Aktiengesell-

[1] Staub a. a. O. S. 935.

schaften. Die Einrichtung der Aufsichtsräte hat sich, wie die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat und wie es auch von ihren eifrigsten Verfechtern anerkannt worden ist, als unfähig erwiesen, die Aktiengesellschaften bzw. ihre Aktionäre vor erheblichen Verlusten und Zusammenbrüchen zu schützen. Dagegen schleppt sie sich als eine schwere Plage am gesunden Aktienkörper, als ein krankhafter Parasit im entwickelungsfähigen Organismus dahin, an seinem Marke saugend und seine Bewegungsmöglichkeit vermindernd. Der Riegel, der mit dem Wegfall des Instituts der Aufsichtsräte dem weiteren Vordringen der Plutokratie vorgeschoben wird, besteht tatsächlich nicht aus einem Strohseile, sondern aus festeren, wirksameren Stoffen. —

Die bisherige, wenig löbliche gegenseitige Verquickung der Aufsichtsräte und Vorstände der verschiedenen Gesellschaften fällt damit zu Boden. Dafür ist zum Schutze der Aktionäre, wie von uns an anderer Stelle begründet worden ist,[1]) die dem englischen Rechte nachgebildete aber straffer durchgeführte ständige Revision vermittelst gesetzlichen Zwanges bei den Aktiengesellschaften einzuführen. Ständige Revisoren, die ohne jede Einwirkung auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in genau bestimmten Zeiträumen unabhängig von einander die Aktiengesellschaften unter eigener Verantwortung zu revidieren haben, können allerdings eine Gewähr für die Zurückdämmung erheblicher Verluste und Zusammenbrüche auf das geringste Maß bieten. Deshalb möge man ungesäumt an die Einführung dieser Einrichtung schreiten. Der Aufsichtsrat darf sich daher als eine überlebte, rein dekorative Schöpfung bald zu seinen Vätern versammeln. Der Hochfinanz wird dabei das tatsächliche Begebungsmonopol für die Industrie genommen. —

3. Prospekthaftung.

Hat eine Vereinigung von Großbanken die Emission übernommen, so gilt es für sie, die Effekten zu möglichst günstigen Kursen an den Markt zu bringen. Hierzu bedarf es ihrer Einführung an der Börse, um die amtliche Notierung für sie zu erlangen und auf ihren Kurs einwirken zu können. Durch § 38 Abs. 2 BG. ist für alle an der Börse einzuführenden Papiere mit Ausnahme der Reichs- und Staatsanleihen und einiger für mündelsicher erachteter Papiere der Prospektzwang ausgesprochen worden. Der Prospekt, der die wesentlichen Angaben über den Wert der betreffenden Papiere enthalten soll, ist vor der Zulassung zu veröffentlichen. Für die Angaben des Prospektes haften gemäß § 43 BG. diejenigen als Gesamtschuldner, welche den Prospekt erlassen und diejenigen, von denen der Erlaß ausgeht. Beide Parteien haften auch für wesentliche Unvollständigkeiten des Prospekts, falls sie auf böslicher Absicht beruhen.

Wer erläßt den Prospekt und von wem geht sein Erlaß aus? Was soll diese doppelte Haftbarkeit bedeuten?

Der Prospekt wird in der Regel von den Gesellschaftsorganen unterzeichnet, während die Emissionsbank bloß in einem kleinen Nachsatze den Antrag auf Zulassung der Papiere zum Börsenhandel stellt und lediglich diesen unterfertigt. Sie übernimmt demnach keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben des Prospekts. Aber kann sie sich hierdurch der Haftung entziehen? Fast möchte es so scheinen; denn in dem Falle der verkrachten Lederfabrik de Hesselle in Aachen

[1]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1906 S. 452 ff.

hat das Gericht erster Instanz keine Haftpflicht der Emissionsfirma, des A. Schaaffhausenschen Bankvereins anerkannt und die Aktionäre mit ihrer Klage abgewiesen.[1]) Leider hat eine weitere Verfolgung der Angelegenheit nicht stattgefunden.

Diesem Standpunkte kann in keiner Weise beigepflichtet werden. Der Schutz des Publikums, den die §§ 43 bis 47 BG. bezwecken, wird durch ihn hinfällig. Der Prospekt geht aus von den Vertretern der Gesellschaft, welche ihn unterzeichnen. Mit dem Zusammenbruche ist aber die Haftbarkeit der Gesellschaft wirkungslos. Hat nun die Emissionsfirma den Prospekt erlassen? Zweifellos, denn durch die Stellung des Antrages auf Zulassung wird das Schriftstück eigentlich zum Prospekt. Erst infolge dieses Antrages tritt der Veröffentlichungszwang gemäß § 38 BG. in Kraft. Ohne den fraglichen Antrag ist ein Erlaß des Prospektes nicht denkbar. Deshalb ist es die Emissionsbank, welche den Prospekt erläßt, und ihre Haftbarkeit kann wohl nicht bestritten werden. Durch ihren Antrag übernimmt sie die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Prospektes, zumal nach § 43 Abs. 2 BG. die Ersatzpflicht nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

Da trotzdem die Gefahr juristischer Haarspaltereien vorliegt und der Schutz des Publikums in betreff der Ersatzpflicht illusorisch gemacht werden kann, so müssen Mittel angewandt werden, welche die Haftbarkeit der Emissionsfirma außer aller Anfechtbarkeit setzen. Der Zulassungsstelle an der Börse sind große Machtmittel gegeben worden, wie ihr andererseits nicht geringe Pflichten auferlegt worden sind. Sie darf gemäß § 36 Abs. 4 BG. die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen, sie hat nach § 36 Abs. 3c die Aufgabe und die Pflicht, Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden. Eine solche Schädigung findet statt, wenn die Emissionsbank sich der gesetzlichen Haftbarkeit zu entziehen trachtet, wodurch, wie im Falle de Hessele, die Ersatzpflicht überhaupt hinfällig werden kann. Es hat daher die Zulassungsstelle darauf zu dringen, daß die Emissionsfirma nicht nur den Antrag auf Zulassung unterzeichnet, sondern auch den Prospekt, wodurch jeder Zweifel in ihre Haftbarkeit ausgeschlossen ist. Bei ihrer Weigerung ist die Emission ohne Angabe von Gründen abzulehnen und das mit Recht, weil durch die Weigerung die Antragstellerin selbst ihrer Meinung über die nicht genügende Solidität des Unternehmens erkennbaren Ausdruck gibt. Es ist daher Aufgabe der Zulassungsstelle, das Publikum für die Zukunft mit Börsenpapieren zu verschonen, bei denen die Emissionsbank zwar die hohen Gewinne einheimsen, aber sich betreffs der Ersatzpflicht möglichst weit aus der Gefahrenzone zu bringen trachtet.

Da Zweifel an der Haftbarkeit der Banken aufgetaucht sind, kann die Zulassungsstelle sich ferner nicht darauf berufen, daß sie eo ipso die Ersatzpflicht der Banken bei Stellung des Zulassungsantrages voraussetzt. Sie kann aber die Banken mit leichter Mühe zwingen, die Ersatzpflicht für ihre Emissionen durch Mitunterzeichnung des Prospekts unzweideutig zu übernehmen. Wenn solches nicht geschieht, ist bei der Emission von Aktien ausländischer Gesellschaften von einem Schutze des Publikums in der in Frage stehenden Angelegenheit überhaupt keine Rede. Die bezüglichen Gesellschaften unterstehen nicht den Bestimmungen des deutschen Börsengesetzes, und die Emissionsfirmen entziehen sich der Ersatz-

[1]) Der Deutsche Oekonomist, Nr. 1236 vom 11. September 1906.

pflicht. In gleicher Weise illusorisch wird der vom Gesetze beabsichtigte Schutz des Publikums bei inzwischen zusammengebrochenen deutschen Aktiengesellschaften. Pflicht der Zulassungsstelle ist es, solches durch eine kategorische Forderung zu verhindern.

4. Börsensperre.

In betreff der Sperre eines Teiles der Emissionen kann man an der Börse deutlich Minen und Gegenminen erkennen. Nach § 38 Abs. 2 BG. muß der Prospekt den Betrag, der in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, der vorläufig vom Verkehre ausgeschlossen werden soll und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt, ersichtlich machen. Gegen diese Bestimmung wird in zahllosen Fällen gesündigt. Weder der Betrag, der der Sperre unterliegt, noch der Betrag, der in den Verkehr gebracht werden soll, wird bei zahlreichen Emissionen in dem Prospekte ersichtlich gemacht. Trotz dieser Unvollständigkeit der Angaben findet die Genehmigung des Antrages auf Zulassung statt, und die Emissionsfirma hat freie Hand bei dem Verkaufe der Papiere. Vielfach wird hierbei wie folgt verfahren: Die Bank behält einen Teil der übernommenen Papiere in ihrem Portefeuille, ein Teil wird zur Zeichnung aufgelegt unter der Bedingung, daß der Zeichner die ihm zugeteilten Effekten während einer bestimmten Zeit nicht an den Markt bringen darf. Die Sperrzeichnung verpflichtet den Erwerber, seine Stücke nicht in den amtlichen Verkehr und somit nicht zur amtlichen Notiz gelangen zu lassen. Ein kleiner Rest wird an der Börse zur Ausgabe gebracht, damit sich für das Papier ein Markt bildet, der eine amtliche Notierung ermöglicht. Auf diese Weise hat es die Emissionsfirma in der Hand, nicht bloß den Kurs zu regeln, sondern eine im Verhältnisse zur Gesamtlage des Marktes dauernd hohe Notierung für das Papier durchzusetzen. Unterstützt wird solches durch allerlei Waschzettel über die Aussichten der einschlägigen Werte und über den Stand und die Entwickelung des zugrunde liegenden Unternehmens, die unter den Börsen- und Handelsnachrichten öffentlicher Blätter, demnach im redaktionellen Teile, zumeist kritiklos veröffentlicht werden. Gemäß § 676 BGB. liegt selbst dann eine Schadensersatzpflicht für diese Organe nicht vor, wenn sich die Mitteilungen auch zu direkten Empfehlungen des Papiers verdichten. Nur dann, wenn die Blätter sich zu Ratschlägen in Börsenfragen verpflichtet haben, kann ein Werkvertrag aus solchen Hinweisen konstruiert werden, der die Schadensersatzpflicht einschließt, da die Gegenleistung in dem Abonnementsbetrage liegt. —

Die wenigen aus dem Publikum wieder an den Markt gelangenden Stücke vermag die Emissionsbank zu hohen Kursen bequem aufzunehmen, während sie im Wege des Selbsteintritts ihr Portefeuille an ihre Kunden zu den gleichen Kursen fest unterzubringen trachtet. Bis die Sperrstücke frei werden, hat sich der Absatz zu lohnenden Preisen zumeist vollzogen. Die Emissionsbank ist sodann nicht mehr im früheren Maße an der Kursgestaltung interessiert, wenn auch für sie, da sie mit dem Unternehmen in engster Kreditbeziehung steht und wohl auch in dessen Aufsichtsrate vertreten ist, eine Hochhaltung des Kurses noch stets von wesentlichem Nutzen erscheint.

Diese Minierkunst zuungunsten des Publikums, die es ermöglicht, die Effekten zu möglichst hohen Kursen herauszubringen und ihre Käufer zu Unrecht zu belasten, wird von anderer Seite in betreff der Sperre nicht selten unwirksam

gemacht oder doch erschwert. Der Sperrzeichner hat sich verpflichtet, seine Stücke während einer festbestimmten Zeit nicht an den Markt zu bringen. Sie dürfen im offiziellen Handel nicht erscheinen, will er nicht vertragsbrüchig und somit haftbar werden. Dabei ist jedoch ein Besitzwechsel nicht ausgeschlossen, der schon im Hinblicke auf Vererbung, Schenkung, Verpfändung 2c. nicht ausgeschlossen werden kann. Selbst der Verkauf verstößt nicht gegen die Sperrverpflichtung, wenn der Käufer der Papiere sie unter der gleichen Bedingung übernimmt und für sie haftet. Ein Mittel, den Besitzwechsel festzustellen, gibt es nur dann, wenn die Stücke sich im amtlichen Markte zeigen. Der Verkauf hat demnach außerhalb des offiziellen Verkehrs stattzufinden. Auf diese Weise ist selbst ein Umsatz an der Börse unter Innehaltung der Sperrvereinbarung möglich. Es hat sich daher auch in den letzten Jahren an der Börse ein freier Markt für Sperrstücke gebildet, der sich zum Handelsgewohnheitsrechte auszubilden scheint. Der freie Verkehr in Sperrstücken geht sogar einer weitausgreifenden Entwickelung entgegen; denn man handelt an ihm nicht nur wirkliche Effekten, sondern auch gezeichnete, bevor man wissen kann, welche Mengen von Stücken auf die Zeichnungen zugeteilt werden. Da durch die Tätigkeit des Emissionshauses und andere Umstände kurz nach der Zulassung der Kurs des Papiers in fast allen Fällen gesteigert wird, so können bei lebhaften Umsätzen innerhalb einer kurzen Zeit seitens der Agiotage sichere, wenn auch kleine, Gewinne erzielt werden. Die Klagen der Hochfinanz, die gern den Staatskommissar hiergegen zum Einschreiten veranlassen möchte, muten eigenartig an. Es wird nach Staatshilfe gerufen, um das Schäfchen des Publikums zu scheren nnd die Wolle ins Trockene zu bringen, welchem Beginnen der böse Nachbar allerlei Knüppel zwischen die Beine zu werfen droht. Der Verkäufer der Sperrstücke soll nun mit einem Male Treu und Glauben verletzen. Er müsse die zugeteilten Papiere eine gewisse Zeit in seinem Besitze behalten. Der Unterschied zwischen freiem und amtlichen Verkehre an der Börse sei in betreff der Wirkung des Geschäftes hinfällig. Der Käufer am freien Markte sei für den amtlichen Verkehr verloren, weshalb die Sperre zwecklos werde. —

Gewiß wird der Käufer, der im freien Verkehre Sperrstücke zu niedrigeren Kursen zu erstehen imstande ist, nicht an der Schranke die gleichen Stücke zu höheren Kursen kaufen, zumal er auch die Sperrstücke jederzeit wieder veräußern kann. Durch diesen Handel muß sich allerdings der Verkehr in dem gleichen Papiere bei den amtlichen Kursmaklern verringern. Aber deshalb den außeramtlichen Sperrstückverkehr als einen verbotenen Terminhandel charakterisieren zu wollen, ist nicht angängig. Denn wenn im amtlichen wie außeramtlichen Markte ein Verkehr in freigegebenen Stücken stattfindet, der nicht gegen das Börsengesetz verstößt, so kann solches auch nicht durch den Verkehr in Sperrstücken geschehen, da die Sperre lediglich eine privatrechtliche Verpflichtung zwischen Emissionshaus und Sperrzeichner ist, deren strengere oder schwächere Beachtung den Staatskommissar nicht zum Einschreiten veranlaßt, selbst wenn der Großbank hierdurch die fein eingefädelte Spekulation nicht im vollen Umfange gelingen sollte.

Wenn wir aber die Minierkünste hüben und drüben betrachten und die Klagen über die Zwecklosigkeit der Sperre vernehmen, so will es uns bei Heranziehung eines Vergleiches aus dem profanen Leben bedünken, als wenn das eine Grautier das andere nicht mit Unrecht Langohr benennt. —

Die Uebervorteilung des Publikums und etwaige sonstige Uebelstände lassen sich am besten beseitigen, wenn der überragende Einfluß der finanziellen Mächte auf die Kursnotierung eingedämmt und der Schwerpunkt der Notierung in die amtlichen Kursmakler verlegt wird. Bei der Einführung des Deklarationszwanges für jedes Geschäft, dem ein Schlußzettel zugrunde liegen muß, vermag auch die erstrebenswerte Kurszettelwahrheit erreicht zu werden, die heutzutage bloß in der Phantasie ahnungsloser Gläubiger in Börsenfragen besteht.

5. Emissionen ohne Kursnotiz.

Von Großbanken sind in neuerer Zeit auch Emissionen ohne Hilfe der Börse durchgeführt worden. Da hierbei das Publikum weit stärker ausgebeutet zu werden vermag als bei den an der Börse zugelassenen Papieren, so mögen ihnen einige Worte gewidmet werden. Gemäß § 39 BG. darf die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen.

Die Uebernahme von Emissionen ohne Börsennotiz kann nun stattfinden:

1. weil das Kapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Höhe nicht erreicht, weshalb eine Zulassung an der Börse nicht möglich ist;
2. weil die gesetzliche Forderung des Sperrjahres umgangen werden soll;
3. weil die bei der Zulassung vorgeschriebenen Verpflichtungen als zu kostspielig oder sonst als untunlich erachtet werden;
4. weil der Antrag auf Zulassung von vornherein als aussichtslos angesehen wird.

Hiernach sind die Emissionen ohne Börsenkurs ganz verschieden zu bewerten. Die unter Nr. 1 fallenden Emissionen können durchaus solide, unanfechtbare Werte darstellen. Nach § 42 BG. bestimmt der Bundesrat den Mindestbetrag des Grundkapitals, der bei der Zulassung von Aktien an einzelnen Börsen maßgebend sein soll. Dieser Mindestbetrag ist laut § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1896 für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg auf 1 Million Mark, für alle übrigen Börsen auf 500 000 Mark festgesetzt worden. Nur im Einzelfalle sind Ausnahmen möglich, wenn der Gegenstand der Emission lediglich Bedeutung für ein engeres Wirtschaftsgebiet hat, dem der Börsenplatz angehört. Dadurch sind die Werte kleiner Gesellschaften von der Börse ferngehalten, weil sie sich wegen ihrer verschwindenden Umsätze für diesen Verkehr nicht eignen. Trotzdem diese Papiere von gut rentierenden Unternehmungen stammen können, sind sie nur für genaue Kenner des Werkes, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, empfehlenswert; denn durch ihre Nichteinführbarkeit an der Börse ermangeln sie der öffentlichen Kontrolle. Auch fehlt ihnen ein regelmäßiger Absatzmarkt, weshalb sie nur gelegentlich wieder veräußert werden können, wie ihnen auch infolge mangelnder Notierung eine genügende Preisbasis fehlt.

Die Emissionen unter Nr. 2 sollen später zur Notierung gelangen, nur wünscht man sie bereits während des Sperrjahres beim Publikum unterzubringen. Die Einführungsfirma stellt einen demnächstigen Antrag auf Zulassung in Aussicht, doch übernimmt sie keine Gewähr für eine solche. Das Publikum bleibt daher

unter Umständen mit einem Papier behaftet, das demnächst nicht zum Börsenhandel zugelassen wird und daher schwer übertragbar ist. Die Großbank fährt in dieser Sache mit einem Kraftwagen durch das Gesetz, als wenn es für sie nicht besteht. Durch ihre geschäftlich recht anfechtbare Handlung beseitigt sie geradezu § 39 BG. Das Publikum spielt dabei in den meisten Fällen die leidende Rolle. Um dieses illoyale Vorgehen der Großbank zu verhindern, ist es die Pflicht der Zulassungsstelle, einen späteren Antrag auf Zulassung ohne weiteres abzulehnen, damit das Publikum bei ähnlichen Anlässen sich nicht zum Ankaufe nicht eingeführter Papiere bewegen läßt und das Garantiekonsortium mit seinen mehr oder minder zweifelhaften Werten belastet bleibt. Der Vorwand der Großbank, durch ihr ungewöhnliches Verfahren einem allzu stürmischen Zeichnungsdrange vorzubeugen, ist zu durchsichtig, um einer näheren Charakterisierung zu bedürfen. Die Zulassungsstelle hat hier die Aufgabe, der ungesetzlichen Beseitigung des Sperrjahres wirksam entgegenzutreten.

Was die Emissionen unter Nr. 3 betrifft, so ist der Prospektzwang allerdings mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft, indem ein ausführliches Schriftstück in den Pflichtblättern veröffentlicht werden muß. Auch kann unter Umständen die peinliche Durchforschung des Gründungsherganges, die Veröffentlichung der Höhe des Gründergewinnes oder des Zwischengewinnes weder der Gesellschaft noch der Begebungsbank erwünscht sein. So z. B. stellte sich der Gründergewinn bei der Allgemeinen Bodengesellschaft auf 1,9 Millionen Mark! Bei den Hohenlohewerken wurden die Aktien von der Berliner Handelsgesellschaft zu 110 % übernommen und infolge der gestiegenen Konjunktur zu 196 % an den Markt gebracht, weshalb sich der Emissionsgewinn bis zu 86 % für 40 Millionen Mark = 34,4 Millionen Mark bezifferte. Dabei handelte es sich im letzteren Falle um die Werte eines durchaus soliden Unternehmens, dessen Zulassung an der Börse nichts im Wege stand. In anderen Fällen wurde von der Zulassungsstelle der Prospekt wegen allzu erheblichen Zwischengewinnes zurückgewiesen. Wenn aber wegen der Prospektkosten oder sonstiger Umstände die Zulassung nicht einmal nachgesucht wird, dann muß das Publikum wissen, daß es sich nur um ganz minderwertige Papiere handeln kann, deren Aufnahme keineswegs erwünscht ist. Das gleiche ist der Fall bei den Papieren, deren Einführung an der Börse wegen Aussichtslosigkeit nicht einmal versucht wird. Es handelt sich hierbei zweifellos um faule Gründungen, vor denen nicht genug gewarnt werden kann, da trotz der mißliebigen Erfahrungen immer neue Scharen herzuströmen, um sich die Finger zu verbrennen und ihr sauer Erspartes in buntbedruckten Papierfetzen anzulegen. — Der Handel mit nicht zugelassenen Wertpapieren, einerlei, ob ihre Zulassung verweigert oder ob diese nicht nachgesucht ist, ist nämlich gemäß § 41 Satz 3 BG. selbst an der Börse nicht verboten. Dagegen dürfen für die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte in solchen Papieren Preislisten bzw. Kurszettel nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet. Nur sind die Geschäfte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen. Das Börsenschiedsgericht kommt für sie bei Streitigkeiten nicht in Frage, auch dürfen sie von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Die selbstverständliche Folge davon ist ihr Ausschluß von der amtlichen Notierung. Für Geschäfte in den fraglichen Papieren, die nicht an der Börse abgeschlossen werden, ist daher eine Verbreitung von Kurszetteln möglich. Natürlich bilden die im freien Verkehre an der Börse getätigten Geschäfte die Unterlage für derartige Kursberichte, nur dürfen sie ihnen nicht allzudeutlich zugrunde gelegt werden,

weil sonst die Strafbestimmungen des § 77 BG. in Anwendung treten würden. Weil nun bei der neuzeitlichen Konzentration des Bankverkehrs jede Großbank eine Börse in sich bildet, welche die amtliche Börse nur noch als Schöpferin eines offiziellen Kurszettels nötig hat, so kann sie durch Versendung von Preislisten an ihre Kundschaft den Vertrieb nicht zugelassener Papiere fördern und das Publikum mit zweifelhaften Werten belasten, die nur mühsam weiter verkäuflich sind, in krisenhaften Zeiten aber gänzlich entwertet werden. Da der Markt auch ohne solche genugsam mit Papieren überschwemmt wird — der Gradmesser für diese Ueberschwemmung bildet der hohe Diskontsatz —, so dürfte ein Verbot des Handelns mit nicht zugelassenen Papieren an der Börse durchaus gerechtfertigt sein.

Die Entfernung der Winkelbörse für nicht zugelassene Papiere von der amtlichen Börse wird indessen das Publikum nicht hinreichend schützen, weil die Emmissionsfirma auch außerhalb der Börse einen großen Kreis von Abnehmern für sie zu finden vermag. Doch wird der Absatz dadurch erschwert werden, wie auch kein Gradmesser mehr für ihre Preisgestaltung vorhanden ist, ein Gradmesser, der bisher durch den nicht amtlichen Verkehr an der Börse durch Angebot und Nachfrage daselbst hervorgerufen wird.

6. Emissionsbonifikationen.

Um schwer verkäufliche Wertpapiere abzusetzen, greifen die Emissionsfirmen, auch wenn die Stücke an der Börse gehandelt werden, zu dem Aushilfsmittel der Emissionsbonifikationen. Sie sind vielfach bei dem Absatze von Aktien wie auch von Pfandbriefen an eine feste Kundschaft üblich und werden seitens der Großbank den Kommissionsfirmen, Vermittlern und Wiederverkäufern gewährt für die Unterbringung der fraglichen Werte. Oefters wird die Bonifikation von der Bedingung abhängig gemacht, daß die verkauften Papiere innerhalb einer bestimmten Zeit (meistens die Frist eines Jahres) nicht wieder auf den Markt geworfen werden. Bei der Betrachtung der Frage, wem die Bonifikation rechtlich zugute kommt, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Der Bankier als Wiederverkäufer kann die Papiere als Proprehändler vertreiben;
2. er kann ihren Verkauf als Kommissionär vermitteln.

Ferner können die Papiere ohne oder mit einer Sperrfrist bonifiziert sein. Im letzteren Falle kann dem Käufer vom Kommissionär die Einhaltung der Sperre nicht auferlegt werden, oder es wird ihm die Sperrpflicht zur Bedingung gemacht.

Uebernimmt der Bankier die bonifizierten Papiere in eigenen Besitz und beträgt die Bonifikation beispielsweise 5 %, so ersteht er die Stücke 5 % unter dem Emissionskurse und kann später, wie jeder andere Käufer, beliebig über sie verfügen. Hat er die Papiere ohne Sperrpflicht gekauft, so ist ein Regreß an ihn, falls die Stücke an der Börse zum Vorscheine kommen, nicht möglich. Das Geschäft ist mit der Uebergabe der Papiere und ihrer Bezahlung zwischen beiden Kontrahenten erledigt. Ist der Erwerber aber zur Innehaltung der Sperrpflicht kontraktlich gebunden, so hat beim Vertragsbruche eine Rückerstattung der Bonifikation an die Emissionsfirma zu erfolgen. Falls die Bonifikation bis zum Ablaufe der Sperrzeit zurückbehalten worden ist, findet sodann ihre Auszahlung überhaupt nicht statt. Hierüber hat der Kaufvertrag zu entscheiden. Ob und unter

welchen Bedingungen der Proprehändler die erworbenen Papiere verkauft, ist Sache der Vereinbarung zwischen seinem Kunden und ihm, dem er nicht verpflichtet ist, über die Art der Erwerbung Auskunft zu geben. Er darf diesem die Bonifikation verschweigen, da sie lediglich ihn betrifft. Weil der Bankier mit dem Kunden ein vollständig neues Geschäft eingeht, ein Kommissionsauftrag nicht vorliegt, so ist eine Anfechtung des Geschäfts nicht möglich, falls dieser später von der stattgefundenen Bonifikation Kenntnis erlangt. Nur muß der Bankier tatsächlich das Geschäft als Propregeschäft abschließen. Er darf weder der Emissionsfirma die Verkaufsprovision noch seinem Kunden die Einkaufsprovision berechnen. Geschieht es dennoch, so liegt in beiden Fällen kein Propregeschäft vor, der Bankier hat als Kommissionär gehandelt, wodurch die gesamte Sachlage ein verändertes Antlitz erhält.

Der Charakter des Propregeschäft wird aber nicht berührt, wenn der Kunde die Papiere mit der Pflicht der Innehaltung der Sperrfrist übernimmt. Bei den meisten Verkaufsgelegenheiten ist eine derartige Vorsicht seitens des Bankiers nicht einmal erforderlich, da er die Papiere von vornherein an solche Kunden vertreibt, denen die Absicht der Spekulation fernliegt, ein sofortiges Zurückströmen der Stücke an die Börse daher nicht zu befürchten ist.

Doch nur in den seltensten Fällen erwirbt der Bankier die Effekten als Proprehändler. Die Regel bildet hier das Kommissionsgeschäft, bei dem der Genuß der Bonifikation für den Bankier strittig wird. Beweist doch schon die Bonifikation, daß die in Frage kommenden Papiere schwer absetzbar sind, sie weniger soliden Unternehmungen entstammen, die oft unter Gewährung einer hohen Vergütung suchen müssen, ihre manchmal recht zweifelhaften Werte unter das feste Anlagen begehrende Publikum zu bringen. Würde der Käufer etwas von der Bonifizierung in Erfahrung bringen, so würde er in den meisten Fällen stutzig werden, von dem Erwerbe der Stücke absehen und solide, Zins tragende Effekten vorziehen. Will der Bankier daher die Papiere mit Vorteil absetzen, so muß er die Bonifizierung, deren Ertrag ihm in die Tasche fließt, gänzlich verschweigen. Ist er hierzu beim Kommissionsgeschäfte berechtigt, oder kann der Kunde einen Anspruch auf die Bonifikation erheben? Nach der allgemeinen Anschauung nicht; denn sie stellt eine Vergütung dar, die das Emissionshaus dem Bankier eben für die Dienstleistung gewährt, die Papiere fest unterzubringen. Sind aber wirtschaftliche und rechtliche Gründe vorhanden, um diese landläufige Meinung zu rechtfertigen? Der wirtschaftliche Dienst, welcher der Emissionsfirma oder den Hypothekenbanken gewährt wird, liegt in der dauernden Anlage der Papiere, in dem Nichtzurückströmen an die Börse, damit sich daselbst das flottierende Material nicht verstärkt, der Kurs sich befestigt und die Neuausgabe von Stücken erleichtert wird. Diesen Dienst leistet der Bankier selbst, wenn er die Papiere fest übernimmt. Ihm gebührt daher die Bonifikation, die hierfür entrichtet wird. Bei dem Wiederverkaufe der Papiere in seiner Eigenschaft als Proprehändler leistet er dem Emissionshause überhaupt keinen Dienst mehr, wohl aber sich selbst, wenn er sie möglichst dauernd unterzubringen sucht; denn dadurch überhebt er sich der übernommenen Sperrverpflichtung. Uebernimmt er aber die Papiere lediglich in Kommission, wie es allgemein gebräuchlich ist, so leistet er der Bank keinen anderen Dienst, als es sonst bei Kommissionsgeschäften der Fall ist, weshalb ihm auch keine anderen als die sonst üblichen Gebühren zukommen. Der Kunde des Kommissionärs leistet nunmehr der Emissionsfirma den begehrten besonderen Dienst, indem er die Papiere fest übernimmt, weshalb auch diesem, ökonomisch

richtig gedacht, die Sondergebühr hierfür, d. h. die Bonifikation zugute kommen muß. Denn keine wirtschaftliche Leistung soll sich ohne Gegenleistung vollziehen, und wo keine gebührende Leistung vorhanden ist, soll keine entsprechende Gegenleistung gewährt werden.

Wie stellt sich nun die Sachlage in rechtlicher Beziehung? Wirtschaft und Recht sind in ihrer praktischen Handhabung vielfach keine kongruenten Begriffe, und es vollzieht sich vieles von Rechts wegen, was wir wirtschaftlich als Unrecht betrachten müssen. Ob auch in dem vorliegenden Falle, mag folgende Darlegung zeigen. Es sind hierbei die beiden oben berührten Fälle zu unterscheiden:

1. die Bonifizierung vollzieht sich ohne Sperrverpflichtung und
2. sie vollzieht sich mit einer solchen.

Was den ersten Fall anbetrifft, so vermag bei ihm die Bonifikation als eine Vergütung für dauernde Plazierung oder Inbesitznahme der Papiere nicht aufgefaßt zu werden. Als was erscheint sie aber? Der Kommissionär kann den ihm erteilten Auftrag an der Börse zu einem bestimmten Kurse ausführen und diesen dem Kommittenten ordnungsgemäß in Rechnung stellen; oder er führt ihn bei der Emissionsfirma aus, woselbst er die Papiere zu einem Kurse erhält, der sich beispielsweise 4% unter dem Börsenkurse bewegt. Ist er nun verpflichtet, dem Kommittenten diesen niederen Kurs in Rechnung zu stellen, oder darf er ihm im letzteren Falle den Börsenkurs berechnen? Dies ergibt sich aus dem Wesen des Kommissionsgeschäfts. Nach § 384 Abs. 1 HGB. hat der Kommissionär die Pflicht, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen und die Interessen des Kommittenten wahrzunehmen. Ein gröblicher Verstoß gegen diese Pflicht ist es, die Papiere an der Börse einzukaufen, wenn er sie zu einem etwa um 4% niedrigeren Kurse bei der Emissionsfirma erlangen kann. Nach § 384 Abs. 2 HGB. ist der Kommissionär verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechnung abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Er ist daher nicht berechtigt, die Bonifikation zu verheimlichen, oder über den Einkaufskurs falsche Angaben zu machen, und das um so weniger, als dem Bankier vom Emissionshause der um die Bonifikation verkürzte Börsen- oder Emissionskurs in Rechnung gestellt wird, dieser niedrigere Kurs auch in den Büchern der Bank zum Vorscheine kommt. Hat der Bankier die Bonifikation verheimlicht und der Kommittent ihm einen limitierten Auftrag, etwa zum vorigen Börsenkurse, gegeben, so ist der Abschluß des Geschäftes mit der Emissionsfirma ein Kauf zu „vorteilhafteren Bedingungen", der gemäß § 387 HGB. dem Kommittenten zu statten kommt. Es ist durch diesen Paragraphen der „Kursschnitt" beseitigt worden, der dadurch entstand, daß der Kommissionär zu einem niedrigeren Satze als dem limitierten einkaufte und dann das Selbsteintrittrecht gemäß § 400 HGB. ausübte. Dieser Fall liegt bei der Bonifikation vor, doch verschlimmert sich bei ihr die Sachlage für den Kommissionär. Er wußte bereits bei Erteilung des Auftrages, daß er zu günstigeren Bedingungen abschließen konnte. Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtete ihn, dieses dem Kommittenten mitzuteilen. Es liegt hier demnach Betrug vor; denn er macht sich erstens der Vorspiegelung einer falschen oder der Unterdrückung einer wahren Tatsache schuldig, zweitens wird hierdurch im Kommittenten ein Irrtum erregt oder unterhalten, drittens wird er zu einem sein Vermögen schädigendem Auftrage veranlaßt und viertens hat der Kommissionär die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dazu verletzt der Kommissionär gemäß § 384 HGB. die ihm obliegenden Pflichten

und macht sich schadensersatzpflichtig. Außerdem handelt er bei Berechnung des höheren Kurses absichtlich zum Nachteile des Kommittenten, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, weshalb er unter die Strafbestimmung des § 79 Ziffer 2 BG. fällt.

Wenn das Reichsgericht (I. Zivilsenat, Entscheidung vom 10. Dezember 1904) die Bonifikation als Verkaufsprovision betrachtet und demnach der Reszissionsklage auf Grund des Allgem. Landrechtes Teil I Tit. 13 §§ 21, 22 Folge gab, so ist dem, abgesehen von dem kleinen Geltungsbereiche des Allgem. Landrechts, nicht unbedingt zuzustimmen. Der Bankier kann sowohl vom Verkäufer als vom Käufer in dem gleichen Papiere Aufträge entgegennehmen. Nur wenn die Ausführung des einen Auftrages die Ausführung des andern gefährdet, ist die Uebernahme der Aufträge beider Parteien nicht gestattet (Reichs-Oberhandelsgericht, Entscheidung vom 14. September 1872). Solange § 400 HGB. Geltung besitzt, kann er sogar in beiden Fällen als Selbstkontrahent eintreten, wie es bei den großen Banken fortgesetzt geschieht. Die zahlreichen Aufträge, die bei ihnen täglich einlaufen, werden zumeist in sich kompensiert ohne entsprechende Aufträge an der Börse, weshalb die Klage mehr und mehr überhand nimmt, daß die mächtigen Geldinstitute ihre eigenen Börsen darstellen, die staatlich genehmigte Börse nur noch eine Scheinexistenz führt und lediglich dazu dient, um einen amtlichen Kurszettel zu schaffen. Die Kompensation zahlreicher Aufträge auf Grund des Selbsteintrittsrechts nach den Voraussetzungen des § 400 HGB. kann nicht durch die Heranziehung einer wenig geeigneten Bestimmung des Allgem. Landrechts, namentlich nicht für den größten Teil Deutschlands, hinfällig gemacht werden. Auch ist mit der Bezeichnung der Bonifikation als Verkaufsprovision wenig gewonnen. Zwar sagt das Reichsgericht: „Solche Bonifikation ist in Wahrheit Verkaufsprovision — also nicht pars pretii —, und der Bankier, der als Kommissionär zugleich Auftrag zum Kaufe annimmt, nimmt in Wirklichkeit zwei Aufträge verschiedener Personen an, die ein entgegengesetztes Interesse haben.“ Allerdings laufen die Interessen von Verkäufer und Käufer einander stets entgegen, aber durch die Uebernahme des einen Auftrages wird der andere nicht in Frage gestellt. Die Verkaufsprovision ist handelsgebräuchlich der Einkaufsprovision gleich. Der Kommissionär kann daher nur seinen beiden Komittenten gegenüber die gleiche Provision berechnen, die gewöhnlich $^1/_2$ % beträgt. Was darüber hinaus von der Emissionsfirma gewährt wird, kann unmöglich als Provision angesehen werden; es ist und bleibt Bonifikation, die hier nicht für den Dienst der Sperre gewährt wird. Da dem Kommissionär nur die übliche Provision zukommt, ist die Bonifikation ein Abschluß zu vorteilhafteren Bedingungen, der dem Einkaufskommittenten zugute kommt. Der Kommissionär hat sie ihm ohne weiteres herauszugeben, will er nicht gegen seine wesentlichsten Pflichten verstoßen und sich dazu strafrechtlich verantwortlich machen.

Wird dagegen die Bonifikation als eine Vergütung an den Bankier aufgefaßt, weil er minderwertige Papiere überhaupt zum Absatze bringt, so darf er unter keinen Umständen seinem Einkaufskommittenten weder die Bonifikation noch seine Ansicht von der Minderwertigkeit der Papiere verschweigen. Tut er es dennoch, so verstößt er gegen seine Pflichten als Kommissionär (§ 384 HGB.), er macht sich des Betruges schuldig (§ 263 StGB.) und er verfällt den Strafbestimmungen des Börsengesetzes (§ 79 Ziff. 1 u. 2 BG.). Hat der Kommittent tatsächlich Kenntnis von der Bonifikation und der Minderwertigkeit der Papiere,

so wird er sich nicht mit ihnen belasten, namentlich dann nicht, wenn ihm nicht die ganze Bonifikation zugute kommt. Er hat daher das lebhafteste Interesse an der Bonifizierung, und der Bankier verletzt unfraglich seine Pflicht und macht sich einer arglistigen Täuschung schuldig, wenn er sie verschweigt. Nach dieser Richtung ist dem Reichsgerichte rückhaltlos zuzustimmen (Entscheidung vom 22. Februar 1899, Band 43 S. 188).

Der Volkswirtschaft schlagen jene Kommissionäre, die das Publikum infolge der hohen Bonifikation mit zweifelhaften oder faulen Papieren überschwemmen und diese gerade bei kleinen, in Geldverhältnissen unerfahrenen Leuten unterbringen, unheilbare Wunden, indem sie den Markt für bessere Effekten verengern, den Sparern in schwierigeren Zeiten ungeheure Verluste bereiten und den volkswirtschaftlich so überaus wertvollen Spartrieb in der breiten Masse des Volkes geradezu untergraben. Sie sollten vielmehr ihre Pflicht erfüllen, das Vertrauen des Publikums zu rechtfertigen und es vor unsoliden oder gar schwindelhaften Unternehmungen zu warnen. Im gegenteiligen Falle ist eine empfindliche Strafe am Platze. Sollte indessen die Rechtsprechung mit dem Bonifikationsunwesen, wie es sich allgemein, namentlich bei Hypothekenbanken breit macht, nicht genügend aufzuräumen instande sein, so ist es die Aufgabe der Reichsgesetzgebung nach dieser Richtung ungesäumt Wandel zu schaffen und dem Richter die Mittel in die Hand zu geben, um die Axt an die Wurzel des Uebels legen zu können, das das Volkswohl in ungemessener Weise zu schädigen vermag.

Ist die Bonifikation nur unter der Uebernahme der Sperrpflicht gewährt, so liegt unzweifelhaft ein Abschluß unter vorteilhafteren Bedingungen (§ 387 HGB.) vor. In diesem Falle besteht die vorteilhaftere Bedingung in dem um die Bonifikation verkürzten Kurse, die Gegenleistung in der Verpflichtung zur Innehaltung der Sperre. Der Einkaufskommittent übernimmt diese Verpflichtung, ihm gebührt daher die Bonifikation, selbst wenn dieses auch nach §§ 384 und 387 HGB. nicht schon unzweifelhaft wäre. Der Kommissionär vermittelt lediglich dieses Geschäft, er darf weder die Bonifikation noch seine sonstige Anschauung über die fraglichen Papiere gemäß der Sorgfalt eines ordentlichen Kommissionärs dem Kunden verschweigen. Ihm gebührt für seine Tätigkeit nur die ortsübliche oder gesetzliche Provision. Bei Geltung dieses Standpunktes kann sich der Kunde später nicht beklagen, falls er durch die unausbleiblichen Erschütterungen des Marktes von Verlusten betroffen wird. Ihm ist nichts verheimlicht worden, er hat sich sehenden Auges in die Gefahr begeben. Unter diesen Umständen muß er seine eigene Haut zu Markte tragen. Er kann auf einen besonderen Schutz keinen Anspruch erheben. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht (I. Zivilsenat) unterm 24. Februar 1906 entschieden. Der beklagte Bankier wurde verurteilt, die fraglichen Aktien zurückzunehmen, weil er die Gewährung einer Bonifikation seitens der Emissionsgesellschaft verheimlicht hatte. Er würde sich bereits strafbar gemacht haben, wenn er von der Bonifikation keine Kenntnis gehabt, aber es unterlassen hätte, hierüber Erkundigungen einzuziehen. Eine Bonifikation von 2 % müsse Mißtrauen erwecken. — Damit ist erneut anerkannt worden, daß es Pflicht des Kommissionärs ist, seine Kunden über die Bonifikation aufzuklären. — Die von anderer Seite gezeigte Ausflucht, auch ferner die Bonifikation zu verschweigen und für den Fall der späteren Inanspruchnahme durch den Kunden, die Emissionsfirma vertragsmäßig regreßpflichtig zu machen, muß mit aller Schärfe abgewiesen werden. Es wäre recht sehr zu wünschen, daß in dieser Sache auch die strafrechtlichen Folgen in größter Entschiedenheit in Anwendung kämen.

Das Publikum muß jedoch wissen, daß, wo bonifiziert wird, es sich meistens um faule, in allen Fällen aber um zweifelhafte Werte handelt, denen man am besten aus dem Wege geht. Bei der später folgenden Sanierung fraglicher Gesellschaften verliert das Volk ungeheure Summen.

Während bei der Emission eine Ueberbewertung der Papiere stattfindet, greifen die sanierenden Großbanken bei der Hilfeleistung meistens zu dem Mittel der Unterbewertung. Durch allerlei verwickelte Operationen wird der kleinere Besitzer, der infolge seiner wenigen Stücke seine Rechte nicht geltend machen kann, gezwungen, sich der Papiere zu entäußern. Sie werden, stark entwertet, von den Großbanken aufgekauft, welche sodann die Bezugsrechte ausüben. In ihrer Hand steigern sich allmählich die Werte zur alten Höhe, das Publikum wird sicher gemacht, nachdem eine ausreichende Frist verlaufen ist — ein steigendes Papier wird von den Bankiers stets als ein erwerbenswertes empfohlen, es muß ja seinen Wert in sich tragen —, und es übernimmt von den Großbanken nach einigen Jahren mit ungeschwächtem Vertrauen zu hohen Kursen die gleichen Papiere, die es früher zu ganz entwerteten Kursen infolge der Sanierungsbestrebungen verkaufen mußte. Wie das System Dernburg bei der Pommerschen Hypothekenbank bewiesen hat, vermag § 12 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, trotz seines Wortlautes: „Auf die dem Nennwerte der Schuldverschreibungen entsprechenden Kapitalansprüche kann durch Beschluß der Versammlung nicht verzichtet werden“, den kleineren Besitzer nicht zu schützen. Die Unterbewertung dieses Systems stellt sich geradezu als eine Umgehung dieser zwingenden gesetzlichen Vorschrift dar. Bei dem Krache der genannten Hypothekenbank mußten die Pfandbriefgläubiger auf 20 % ihres Besitzes verzichten. Für die Hälfte dieses Verzichts, etwa 15,5 Millionen Mark, wurden ihnen Aktien der Gesellschaft angeboten, während rund 5¼ Millionen Mark nebst den zuwachsenden Zinsen zu einem Garantiefonds für die Besitzer dieser Aktien festgelegt wurden. Die große Masse der Pfandbriefgläubiger, welche die Aktien nicht zu erwerben vermochte, war demnach zugunsten der Großbanken gewaltsam in ihrem Besitze verkürzt worden, während bei ordnungsgemäßer Liquidation der Pommerschen Hypothekenbank laut amtlicher Darstellung die Pfandbriefgläubiger ohne ein blaues Auge davon gekommen wären. Das System Dernburg erwies sich daher als ein Schröpfsystem der großen Menge zugunsten der Hochfinanz, die in den meisten Fällen durch eine lebhafte Agiotage zu angemessener Zeit die unterbewerteten Papiere wieder auf ihren normalen Stand zu bringen verstehen.

7. Schlußbetrachtungen.

Die starke Wirkung der geschilderten Mißstände auf das gemeine Wesen ergibt sich aus dem Umfange der Emissionstätigkeit. In betreff der ausländischen Wertpapiere gestalten sich die Emissionen in Millionen Mark wie folgt:

Jahr	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
An deutschen Börsen zugelassen	889,6	2534,3	1505,4	447,9	778,1	2631,7	4589,1	2155,5	5282,9
Umwandlungen bisher emittierter Papiere	15,0	782,1	646,8	8,3	12,2	1171,3	3984,6	1036,4	346,0
Daher Erweiterung des Marktes	874,6	1752,2	858,6	439,6	765,9	1460,4	604,5	1119,1	4936,9

Diese Emissionen verteilen sich auf folgende Gattungen von Effekten:

	Staatspapiere	Provinzial und Städteanleihen	Pfandbriefe		Bank-Aktien	Eisenbahnpapiere		Industriepapiere	
			landschaftliche	d. Hypoth.-Banken		Aktien	Obligationen	Aktien	Obligationen
An deutschen Börsen zugelassen	12738,2	727,0	732,0	301,2	186,2	2438,5	3443,5	113,0	125,9
Umwandlungen bisher emittierter Papiere	6583,6	54,0	202,3	8,7	8,6	—	1120,6	18,8	6,3
Erweiterung des Marktes	6154,6	673,0	529,7	292,5	177,6	2438,5	2322,9	94,2	119,6

In Summa sind demnach in dem Zeitraume von 1897 bis 1905 ausländische Wertpapiere im Nominalwerte von 20814500000 Mark ausgegeben worden, unter denen sich 8002700000 Mark Umwandlungen befanden. Es sind dies nur diejenigen ausländischen Effekten, welche außer an Auslandsbörsen auch an deutschen Börsen aufgelegt wurden. Die Summe sämtlicher ausländischer Wertpapiere, die überhaupt in diesen Zeiträumen begeben wurde, ist natürlich um ein Vielfaches höher. Durch obige Papiere, an denen Deutschland partizipiert, wurde der Markt in einer Höhe von 12811800000 Mark neu in Anspruch genommen. Diese Summe erlangte allerdings nicht allein in Deutschland Unterkunft, sie wurde vielmehr gleichfalls an den namhaftesten auswärtigen Plätzen aufgelegt. Unter Berücksichtigung der mächtigen Börsen in London, Paris, New-York und der sonst noch in Frage kommenden Geldplätze zweiter Ordnung kann mit großer Wahrscheinlichkeit die Belastung des deutschen Marktes auf rund 4 Milliarden Mark geschätzt werden. Dazu kommen noch die zahlreichen Papiere, namentlich ausländische Minenwerte, welche an inländischen Börsen nicht zugelassen sind, nichtsdestoweniger aber vom deutschen Publikum mit Eifer gekauft wurden. Hierüber fehlt es an jeglicher glaubhaften Schätzung. Eine einigermaßen zutreffende Feststellung der vom deutschen Markte aufgenommenen ausländischen Effekten ist daher nicht zu erbringen. Nur der Steuerbehörde würde solches möglich sein. Von ihr wird indessen nur der Steuerertrag, nicht der Nominalwert der abgestempelten Effekten veröffentlicht. Der Reichsstempel für die Emission von Wertpapieren betrug 1903 14008614 Mark, 1904 20538419 Mark, 1905 31234833 Mark, 1906 30773267 Mark. Die seit dem letzten wirtschaftlichen Niedergange stark gesteigerte Stempelsumme läßt auf eine ungewöhnliche Inanspruchnahme des deutschen Geldmarktes schließen. In dieser Summe sind indessen auch alle heimischen Papiere enthalten, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über den Effektenstempel unterworfen sind.

Die Begebung inländischer Werte hielt mit der Emission ausländischer mindestens gleichen Schritt. Die an den heimischen Börsen zugelassenen deutschen Werte betrugen in Millionen Mark:

	1901	1902	1903	1904	1905
Zum Börsenhandel zugelassen	2366	2748	2215	2603	3424
Ummwandlungen	25	645	323	173	292
Markterweiterung	2341	2103	1892	2430	3132

Mit dieser Emissionstätigkeit ist jedoch die Inanspruchnahme des deutschen Kapitalmarktes nicht besiegelt. In der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, die in der Gegenwart allerdings sichtlich zu weichen beginnt, stürzte sich das Publikum geradezu auf die Neuemissionen volkswirtschaftlicher Werte. Obgleich der Emissionskurs bereits auf die denkbar größte Höhe gebracht war und in ihm eigentlich das künftige Gedeihen der zu Grunde liegenden Unternehmungen vorweg eskomptiert erschien, bewirkte eine überschäumende Agiotage an den Börsen sofort nach der Ausgabe der neuen Papiere noch ein lebhaftes weiteres Steigen derselben. Oft wurden sie bereits vor der Ausgabe um mehrere Prozente an der Börse erhöht, wobei der Kurs erheblich über den Zeichnungspreis hinaufgeschraubt wurde. Die Börse stand daher im Zeichen der Blüte des Emissionsgeschäfts, und fortgesetzt konnten neue Begebungen zu steigenden Kursen an den Markt gebracht werden. Der Kurswert der zum Handel an der Börse zugelassenen Werte überschritt daher den Nominalwert um ein Gewaltiges. Das Emissionsagio hat deshalb in Industrieaktien eine niemals zuvor erreichte Höhe erlangt. Es stellte sich in den Jahren 1901 bis 1905 wie folgt: 1901 41,49%; 1902 16,08%; 1903 24,20%; 1904 53,60%; 1905 78,50%. In dieser Reihe spiegelt sich auch die Konjunkturbewegung deutlich wieder.

Wie erheblich die oben behandelten Emissionsmißbräuche ins Gewicht fallen, erhellt namentlich aus der starken Belastung des Publikums mit den Aktien der Handels-, Industrie- und Versicherungsgesellschaften. Nach dem „Deutschen Oekonomist" stellte sich der Wert der einschlägigen deutschen Aktien im Februar 1906 wie folgt:

Art der Gesellschaften	Zahl	Wert in 1000 Mk.		%
		Nominal-Wert	Kurs-Wert	
Banken und Trusts	100	2622730	4088106	155,80
Industriegesellschaften	583	3025135	5770534	190,70
Transportgesellschaften	56	636575	917251	144,09
Versicherungsgesellschaften	21	35706	180876	506,50
Summa:	760	6320146	10956767	173,30

In diesen Zahlen sprechen sich fette Zeiten für die Hochfinanz aus, deren Erträge sich noch durch den hohen Diskontosatz wesentlich vergrößerten. Wie stark die Emissionstätigkeit sich im Jahre 1906 gestaltete, mag an einigen

herausgegriffenen Beispielen auf Grund der Geschäftsberichte der Banken dargetan werden. Das Konsortialkonto der Deutschen Bank bestand am Jahresschlusse aus 48 Beteiligungen an Staats-, Kommunal- und Eisenbahnpapieren, 197 Beteiligungen an Aktien und Obligationen verschiedener Gesellschaften und 16 Beteiligungen an Grundstücksgeschäften mit einer Gesamtsumme von rund 45¹/₃ Millionen Mark. Der Bestand an Effekten belief sich auf 72¹/₂ Millionen Mark bei einem Grundkapitale von 200 Millionen Mark. Darunter befanden sich 92 Gattungen Staats- und Kommunalpapiere, 56 Gattungen Pfandbriefe und Eisenbahnobligationen, 99 Gattungen Eisenbahn-, Bank- und Industrieaktien und 37 Gattungen Obligationen industrieller Gesellschaften. Im Geschäftsjahre 1906 war genannte Bank an 90 neuen Emissionen bzw. Umwandlungen beteiligt. Die Dresdener Bank beteiligte sich im gleichen Geschäftsjahre bei 99 Emissionen, darunter befanden sich 30 Aktiengesellschaften. Das Konsortialbeteiligungskonto erreichte eine Höhe von rund 50 Millionen Mark bei einem Aktienkapitale von 160 Millionen Mark. Der Effektenbestand bezifferte sich am 31. Dezember 1906 auf rund 57¹/₂ Millionen Mark in 492 Gattungen von Papieren, unter denen sich 159 Gattungen Staats-, Provinzial- und Kommunalobligationen, 140 Gattungen Hypotheken-Pfandbriefe, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Industrieobligationen und 193 Gattungen Aktien befanden. Die Darmstädter Bank war im Jahre 1906 an 69 Emissionen beteiligt, deren Höhe nicht angegeben ist. Dazu kamen dauernde Beteiligungen in Aktien von Banken und kommanditistischen Beteiligungen an Bankgeschäften in Höhe von 30¹/₃ Millionen Mark bei einem Grundkapitale von 154 Millionen Mark. Der Effektenbestand bezifferte sich am Schlusse des Jahres auf rund 40³/₄ Millionen Mark börsengängiger Wertpapiere, unter denen sich 101 Gattungen deutscher Staats-, Kommunal- und Eisenbahnanleihen sowie Pfandbriefe, 54 Gattungen außerdeutscher Staats- und Kommunalanleihen, Eisenbahnprioritäten und Obligationen deutscher Industriegesellschaften, 117 Gattungen Aktien und 46 Gattungen sonstiger Papiere befanden. Dazu kamen noch 139 Gattungen nicht börsenmäßig notierter Wertpapiere mit einem Buchwerte von 6,1 Millionen Mark. — Das Konsortialbeteiligungskonto des A. Schaaffhausenschen Bankvereins bezifferte sich auf 32²/₃ Millionen Mark bei einem Grundkapitale von 125 Millionen Mark. Die Emissionstätigkeit erstreckte sich im Geschäftsjahre 1906 auf 55 Operationen.

Bei den übrigen Großbanken zeigen sich ganz ähnliche Erscheinungen. Sie charakterisieren sich im wesentlichen im folgenden: 1. außerordentlich lebhafte Tätigkeit im Emissionsgeschäfte, nur mehr oder weniger verschieden je nach der Kapitalmächtigkeit, den jeweiligen Beziehungen und der Geschicklichkeit der Leitung der Bank; 2. starker Besitz der übernommenen Aktien und Anleihepapiere. Die Emissionstätigkeit war daher lebhafter als die Aufnahmefähigkeit des Marktes und insbesondere als das Anlagebedürfnis des Publikums. Die gesteigerte Emissionstätigkeit, eine Folge des starken Kapitalbedürfnisses von Industrie, Handel und Gewerbe, und der große Besitz der übernommenen Wertpapiere zwingt die Großbanken, die Börsenkurse tunlichst hochzuhalten und ihnen, wenn möglich, eine steigende Entwickelung zu geben. Solches läßt sich in normalen Zeitläuften bei dem mangelhaften Notierungswesen an der Börse unter geschickter Benutzung der bestehenden Einrichtungen mehr oder weniger erreichen.[1]) Wir

[1]) Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie, Jahrgang 1907, Maiheft S. 601 ff.

erblicken daher bei durchweg steigenden Kursen fortgesetzt zahlreiche Geldnotierungen. Der Kurszettel machte bis vor kurzem den Eindruck einer ungeheuren, nicht zu sättigenden Nachfrage nach Börsenwerten, namentlich nach den Aktien industrieller und sonstiger Gesellschaften. Dieser verlockende Anschein regte unausgesetzt zu Neuemissionen an. So türmte sich eine Wertpapierpyramide über die andere empor infolge der künstlich geschaffenen, in Wahrheit nicht vorhandenen Nachfrage. Dieses vollzog sich alles zu einer Zeit, in welcher der Diskont auf 6%, ja auf 7% stieg und sich längere Zeit hindurch auf diesem Satze erhielt. Der Zinsfuß erreichte unausgesetzt eine Höhe, die für das zwanzigste Jahrhundert eigentlich als dauernd beseitigt gelten sollte. Dazu stiegen die auswärtigen Wechselkurse zeitweise über den Goldpunkt und ließen erkennen, daß sich die Zahlungsbilanz für das Deutsche Reich ungünstig stellte und mehr Forderungen an das Ausland zu begleichen waren, als das Inland Forderungen an das Ausland besaß. Trotz der hohen Leihgebühr für Geld strömte nicht genug Kapital vom Auslande herein, um die starke Anspannung des Geldmarktes zu lindern und auf das Durchschnittsmaß herabzudrücken. Ueberall herrschte lebhafte Nachfrage nach Geld; dennoch zeigte der Kurszettel durch die fortgesetzten Notierungen von Geldkursen, die eine scheinbare Nachfrage nach Industriewerten vorgaukelten, eine Geldfülle, die gänzlich erdichtet war.

Woher rühren diese unüberbrückbaren starken Widersprüche? Im wesentlichen aus der Beherrschung der Kursfeststellung durch die Hochfinanz einerseits und der Ausschaltung einer kräftigen Kontremine infolge der Wirkungen des unglücklichen Börsengesetzes andererseits. Die Emissionsbanken und Besitzer eines starken Portefeuilles von unverkauften Effekten bestreben sich nach Kräften, dem Markte ein immerwährendes freundliches Ansehen zu geben. Ein beständiger Gegenstoß der Baissepartei ist nicht vorhanden, weil das Börsengesetz die Vorherrschaft der Großbanken zu einer unerschütterbaren gemacht hat. Selbst die noch bestehende Kulisse an der Börse ist von der Hochfinanz ganz und gar abhängig. Ist nun der auswärtige Himmel sonnenklar, finden keine allzu empfindlichen Goldentziehungen statt und werden an den fremden, namentlich den amerikanischen Börsen keine brutalen „Schwänze“ betrieben, so ist der Machtbereich der Hochfinanz fast unumschränkt. Bei diesem künstlichen Stelzenbau von Wertpapierpyramiden bedarf es nur eines leichten Unwetters, um ihn zusammenbrechen zu lassen. Die Börsen- und Geldmarktsverhältnisse haben dieses im Frühlinge 1907 mit mathematischer Sicherheit klargestellt. Die Goldentziehung Amerikas vom Londoner Markte, die an und für sich bei den vorherigen gewaltigen Emissionen amerikanischer Eisenbahnwerte an den europäischen Hauptbörsenplätzen ganz natürlich war, bewirkte innerhalb kürzester Frist einen fast krisenhaften Niedergang fast sämtlicher Börsenwerte, namentlich der Montan- und Industriepapiere, obgleich der industrielle Himmel in Deutschland nach wie vor ziemlich heiter blieb, die einschlägigen Werke mit guten Ergebnissen arbeiteten, die Dividenden nicht zurückgingen und auch noch Bestellungen für die Folgezeit in ziemlich ausreichender Menge vorhanden waren. Das Publikum warf trotzdem seine Papiere auf den Markt, und die Hochfinanz vermochte die unnatürlich hohen, ja zum Teile schwindelhaft getriebenen Kurse nicht zu halten. Sie intervenierte erst nach den starken Kursstürzen, um dann die billig aufgekauften Papiere nach und nach wieder zu steigern und dem Publikum gegenüber das alte Spiel von neuem zu wiederholen, einem Publikum, das sich nun einmal durch keinerlei Erfahrungen belehren läßt. Daß dieses gelingt, zeigen die sich rasch erholenden Börsenkurse,

die ihre frühere Höhe unschwer wieder erreichen, falls sich nicht eine industrielle Weltkrise allmählich vorbereitet, die bekanntlich in fast regelmäßiger Folge den Erdball überzieht, mit industriellen Trümmern und zahllosen vernichteten Werten ihre Fußstapfen markierend. —

Um die geschilderten Mißstände zu beseitigen, genügt es nicht, in dem allseitig als verfehlt anerkannten Börsengesetze einige kleine Flickarbeiten vorzunehmen, sondern es muß ein gründlicher Wandel geschaffen werden, ein Wandel, der nicht den Verkehr in unzulässiger Weise beschränkt und ein modernes Verkehrsinstitut auf mittelalterliche Einrichtungen zurückzuschrauben trachtet, sondern es hat ein weitschauender Blick bei der notwendigen Umformung der Börseneinrichtungen nicht nur der Gegenwart zu genügen, sondern auch der zukünftigen Entwickelung Raum zu schaffen, damit es nicht, wie unter der Herrschaft des Gesetzes vom 22. Juni 1896, der Gesamtheit zum Schaden und nur zu Nutz und Frommen der Hochfinanz wirkt, sondern das Volk in seiner breiten Masse von ihm die Förderung empfängt, die es von dem wichtigsten Institute der modernen Staatsökonomie erwarten darf. —

Moderne Rechtsweistümer.

Von Professor Dr. **Anton Dyroff** in München.

Phantasiepolitisch scheint auf den ersten Blick das Ziel des folgenden Aufsatzes, der von einem „Reichsamt für Gesetzesauslegung" handelt. Ich gewähre ihm Aufnahme, weil er in beachtenswertem Gedankengange ein Problem behandelt, das auch unabhängig von dem gemachten konkreten Vorschlag der Erörterung würdig ist. Weiteren, nicht zu umfangreichen, sachdienlichen Aeußerungen zu dem Fragenkomplexe werden die „Annalen" gerne Raum gewähren.

Ich möchte hier zunächst die Fragestellung verallgemeinern: „Brauchen wir moderne Rechtsweistümer, nämlich abstrakte Urteile — sei es eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde — über Rechtsfragen mit bindender Kraft für künftige Fälle? In welcher Art und namentlich unter welchen Kautelen könnten sie eingeführt werden? Verbleiben unvermeidliche Nachteile? Werden diese durch die Vorteile aufgewogen?"

Sodann aber kann ich mir es nicht versagen, wenigstens mit einigen Worten das Problem in einen größeren Zusammenhang zu stellen.

Unter den verwandten Einrichtungen sind vor allem die responsa prudentium des römischen Rechtes zu nennen: Kraft kaiserlicher Autorität, also vermöge staatlicher Ermächtigung, gaben bestimmte Juristen auf Rechtsfragen Antwort und eine übereinstimmende, formgerechte Antwort hatte gesetzvertretende Kraft: legis vicem obtinet (Gajus).

Im Mittelalter spielte eine große Rolle die Feststellung zweifelhaften Rechtes durch abstrakte Urteile (judicia, Weistümer) über vorgelegte Rechtsfragen, eine Form, die auch da Anwendung fand, wo in Wirklichkeit nicht geltendes Recht festgestellt, sondern neues gesetzt wurde.

Die von einer analogen Anwendung der Gewaltenteilungslehre bis heute unberührt gebliebene Machtvollkommenheit der kirchenrechtlich wichtigsten römischen Kongregation, der Congregatio cardinalium Concilii Tridentini interpretum umfaßt seit Jahrhunderten — neben der an sich nur die Parteien angehenden Streitsentscheidung — auch die Erlassung von Erklärungen (Deklarationen) — also abstrakten, bindenden Aussprüchen — über tridentinisches Recht: decidit non solum casus particulares et in concreto, sed .... [et] aperit sensus et mentem S. Synodi generaliter et in abstracto (Fagnani).

Die freiere Stellung des germanischen Richters gegenüber dem Gesetze hat sich das englische Recht nicht ganz rauben lassen. Ich habe hier übrigens nicht näher zu handeln von seinen Grundsätzen über die rechtschaffende Tätigkeit des Richters im allgemeinen, die auf dem Kontinente hauptsächlich den Einflüssen der Gewaltenteilungslehre zum Opfer fiel (vgl. hierüber namentlich

Hatschek, Englisches Staatsrecht I S. 96 ff., 110 ff., 137 ff.). Nicht übergehen kann ich aber die sehr bemerkenswerte Zuständigkeit der Kings Bench Division des High Court of Justice, ihre Zuständigkeit als Court of Crown Cases reserved. Der Strafrichter kann nämlich nach ergangenem Urteil einen Fall der Krone, nämlich eben dieser Kings Bench-Abteilung des Obersten Gerichtshofes (Supreme Court, dessen einer Hauptbestandteil der High Court ist) zur Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage unterbreiten. Die Entscheidung, gefällt unter dem Vorsitze des Lord Chief Justice in einem Senate von vier weiteren Richtern oder im Plenum der Kings Bench, hat bindende Kraft für künftige Fälle, bricht bestehendes Gesetzesrecht und kann nur durch Gesetz wieder aufgehoben werden (Hatschek a. a. O. II S. 166 ff.).

Die verhältnismäßig kurzlebige Einrichtung der Gesetzeskommission im Sinne des § 47 der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht litt an dem Hauptfehler, daß sie die laufende Richtertätigkeit zu sehr beschränkte. Der § 47 hatte nämlich bestimmt: „Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er, ohne die prozeßführenden Parteien zu nennen, seine Zweifel der Gesetzeskommission anzeigen und auf deren Beurteilung antragen. Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluß der Gesetzeskommission bei seinem folgenden Erkenntnis in dieser Sache zugrunde zu legen; den Parteien bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel unbenommen. Schon 1798 fiel dieses Auslegungsamt.

Die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit ermächtigte (1790) den Richter, sich unmittelbar an die Legislative zu wenden, wenn nach seiner Meinung das Gesetz eine Rechtsfrage zweifelhaft gelassen hatte, und verpflichtete ihn hiezu bei auffallenden Widersprüchen in der Rechtsprechung, die eine Lücke des Gesetzes erkennen lassen.

Um die Zeit der Beseitigung jener preußischen Gesetzeskommission wurde (vgl. Kab.-Ordre vom 8. und Reskript vom 21. März 1798, § 2 des Anhangs zum Allg. Landrecht) der Richter für verpflichtet erklärt, „die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes" dem Justizminister „zum Behufe der künftigen Legislation" anzuzeigen.

Eine authentische Interpretation durch den Gesetzgeber selbst ist an sich freilich hier nichts besonders Bemerkenswertes.

Die sog. Präjudiziengesetze deutscher Staaten aus dem 18. und 19. Jahrhundert, wornach oberstrichterliche Erkenntnisse in zweifelhaften gleichen Fällen von den Gerichten beachtet werden mußten (vgl. die Zusammenstellung bei Stobbe, Deutsches Privatrecht I § 24), sind in diesem Zusammenhang gleichfalls wenigstens zu erwähnen. In Hannover war die vom König vollzogene Bekanntmachung des Präjudizes Voraussetzung.

In all diesen Erscheinungen des Rechtslebens war ein Bedürfnis nach einer Rechtsauslegung anerkannt, die mit stärkerer Wirkung oder mit höherer Autorität als die gewöhnliche Rechtsprechung ausgestattet wäre. Und dies ist auch der Grundgedanke nachstehender Ausführungen.

Dessen Ahnenreihe, die sich bei näherem Zusehen jedenfalls noch bereichern läßt, ist gewiß nicht unansehnlich.

Würde ein Auslegungsamt — etwa versuchsweise für einen engeren Wirkungskreis in einem Bundesstaate — geschaffen, so müßten jedenfalls zum mindesten die gleichen persönlichen Garantien der Unabhängigkeit wie bei einem Gerichte zugunsten der Mitglieder des Amtes

festgestellt werden. Von der sachlichen Garantie ist noch zu sprechen. Laienbeteiligung würde kaum ins Auge zu fassen sein.

Der Gesetzgeber würde das Amt zur authentischen Interpretation von Rechtsstoff, der seiner Gewalt unterliegt, mit der Maßgabe ermächtigen, daß die Auslegung nur für künftig entstehende Rechtsbeziehungen bindende Kraft habe. Solche Beschränkung der Wirkung einer authentischen Interpretation widerstreitet nicht deren Begriff und ist dem Rechtsleben nicht fremd (französisches und badisches Recht!).

Das Amt würde also einfach auslegende Rechtsverordnungen ohne rückwirkende Kraft auf Grund einer sog. Delegation (Bezugnahme) des Gesetzgebers erlassen, der selbst zu umfassender Auslegungstätigkeit sich weniger eignet.

Das innerhalb vernünftiger Schranken nur erwünschte prätorische corrigere et supplere ius würde dann, praktisch gesprochen, nicht ausbleiben.

Eine rein prohibitive Kontrolle der Regierung des Einzelstaates — an die Mitteilung des Beschlusses vor dessen Publikation anknüpfend — wäre wohl ohne Bedenken, ja zu empfehlen. Im Reiche müßte dem Bundesrate diese Kontrolle zustehen, in Verfassungsfragen schon einer Minderheit von 14 Stimmen, bei Sonderrechten auch dem berechtigten Staate. Der beanstandete Beschluß würde einfach nicht publiziert. Dieses Manko gegenüber den sachlichen Garantieen richterlicher Unabhängigkeit ist ohne besonderen Schaden, da ja die bindende Gesetzesauslegung nicht unentbehrlich ist. Aenderungen durch die Regierung müßten dagegen — gleichwie vorgängige Weisungen — ausgeschlossen sein.

Auch an eine parlamentarische Kontrolle kann man denken: Die Beschlüsse würden der Volksvertretung mitgeteilt und könnten erst, wenn sie bis zum bestimmten Zeitpunkt unbeanstandet geblieben sind, publiziert werden. Die Zuständigkeit könnte dann unbedenklich auch auf die Auslegung der Normen über Reichstags- und Landtagswahlen erstreckt werden.

Wenn ein einzelstaatlicher Gesetzgeber etwa das seiner Gewalt unterliegende Polizeistrafrecht als Versuchsfeld für ein Auslegungsamt wählen würde, so würde er zwei Fliegen mit einem Schlage treffen.

Unter Einsichtigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die ausschließlich strafrichterliche endgültige Zuständigkeit auf dem Gebiete des Polizeistrafrechts vom Uebel ist. Wer feststellen lassen will, was in einer solchen Frage rechtens ist, muß, wie Seydel in seiner drastischen Art einmal sagte, mit dem Stricke um den Hals sein Recht suchen, muß sich der Strafe und den großen Kosten eines mehrinstanziellen Strafverfahrens aussetzen. Hermann Seuffert (Ein neues Strafgesetzbuch, 1902) hat vorgeschlagen, eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgerichte zuzulassen, statt gleich den „Dreschflegel der Strafe" zu erheben, wenn der Polizeibehörde gegenüber ein Recht zur Vornahme einer untersagten oder zur Unterlassung einer angeordneten Handlung behauptet wird (vgl. Rosenberg in den Annalen 1906 S. 830).

Bis zu einem gewissen Grade würde dem hier beklagten Mangel nun ein Auslegungsamt für Polizeistrafrecht abhelfen.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich den folgenden Aufsatz der vorurteilsfreien Prüfung von Praktikern und Theoretikern unterstellen — salvo meliori.

Ein Reichsamt für Gesetzesauslegung.*)

Von Landgerichtsrat Zeiler in Kempten.

Es ist außerordentlich erfreulich, daß die Schrift von Adickes allenthalben die Gemüter aufgerüttelt hat. Wenn auch selbstverständlich niemand an eine Uebertragung der englischen Justizverhältnisse nach Deutschland denken wird — unter Preisgebung dessen, was bei uns besser ist —, so enthält die Schrift doch so viel Beherzigenswertes, daß zu hoffen ist, es werde das, was an den englischen Verhältnissen nachahmenswert ist, angepaßt an unsere deutschen Verhältnisse, zum Wohle unserer Rechtsprechung, zum Wohl des deutschen Volkes, herübergenommen werden.

Würde durch bessere Ausnützung der tüchtigsten Kräfte zur rein richterlichen Tätigkeit — unter völliger Befreiung von jeder mechanischen und untergeordneten Arbeitslast — eine bessere Gewähr für eine gute Rechtsprechung geschaffen, und würde damit das Vertrauen zu unserer Rechtspflege, das ja nach vielfacher Behauptung im Schwinden begriffen sein soll, allerdings wieder gestärkt, so sind doch die auf eine Aenderung der Gerichtsorganisation und der Prozeßgesetze abzielenden Vorschläge allein nicht ausreichend, um jener angeblich steigenden Unzufriedenheit mit unserer Rechtspflege entgegen zu arbeiten.

Das Uebel sitzt tiefer und beruht zum großen Teil in dem Recht, das der Richter anzuwenden hat, weniger in den Mängeln in der Art der Rechtsprechung.

I.

Daß ein Rechtsstreit in drei Instanzen in verschiedenem Sinne entschieden werden kann, ist leider nicht aus der Welt zu schaffen, mögen die Gesetze noch so vortrefflich und die Richter weise sein wie Salomo. Denn die tatsächliche und rechtliche Beurteilung verwickelter Rechtsverhältnisse, und die Auffassung über das Ineinandergreifen mannigfacher Rechtssätze wird sich immer in mehreren Köpfen verschieden darstellen. Mit jenen naiven Laiengemütern, die sich von einer Wiedereinführung der alten, einfachen, jedermann verständlichen Gesetze das Heil erwarten, ist daher gewiß nicht zu rechten. Einsichtigere dagegen werden allerdings begreifen, daß für verwickeltere Rechtsverhältnisse unmöglich stets ein einzelner Gesetzesparagraph vorhanden sein kann, der die Entscheidung auf die Streitfrage klipp und klar gäbe. Und sie werden es einsehen, daß in solchen Fällen in mehreren Instanzen verschiedene Entscheidungen ergehen können — von denen schließlich vielleicht keine als schlecht bezeichnet werden kann.

Was aber der Laie und auch der einsichtigere Laie nicht begreifen kann, ist, daß ihm der Jurist auf eine Frage einfacher Art so häufig keine bestimmte Antwort geben kann.

Ein paar Beispiele!

Dem Mann ist die Forderung eines gewerblichen Arbeiters gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis übertragen und er will gegen den Arbeit-

*) Siehe den vorausgehenden Aufsatz von Professor Dr. Dyroff S. 433 ff.

geber Klage stellen. Der Rechtsanwalt, an den er sich wendet, gibt ihm die Auskunft, daß, wenn der Arbeiter klagte, das Gewerbegericht zuständig wäre; da aber er als Zessionar die Klage stelle, so sei es so eine Sache: nach dem einen Kommentar sei das Gewerbegericht, nach dem andern das ordentliche Gericht zuständig, das eine Gericht habe die Frage so, das andere anders entschieden — wie es seiner Klage gehen werde, wisse Gott allein, möge er sie nun beim Gewerbegericht oder beim ordentlichen Gericht einreichen. Am besten sei es vielleicht, er probiere es zuerst beim Gewerbegericht; denn da koste es nicht so viel, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen werde.

Oder ein anderer Fall: Bei einer Willenserklärung, die zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf, ist die Urkunde von dem Aussteller in Maschinenschrift unterzeichnet, oder sie ist von einem Vertreter mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet. Ob die Unterschrift rechtswirksam ist, ist bestritten; das Gesetz selbst läßt nicht ersehen, ob die Unterschrift in den beiden Fällen dem Gesetz entspricht. Aber wer es wissen will, kann es leicht erfahren, er braucht nur seinen Rechtsstreit durchzuführen, dann wird ihm die zweite oder auch die dritte Instanz endgültigen Bescheid geben.

Ein weiterer Fall: Ein Mann hat has Unglück, als Abkömmling pflichtteilsberechtigt zu sein in einer Weise, daß die §§ 2315, 2316 BGB. auf seinen Fall zutreffen. Weh ihm! Will er sich darüber, wie sein Pflichtteil zu berechnen ist, Rats erholen und schlägt er z. B. Staudingers Kommentar auf, so werden ihm vor der Fülle der Gesichte die Augen übergehen. Der reine Hexensabbath von Meinungsverschiedenheiten!

Und doch handelt es sich in all diesen Fällen nicht um die Frage, wie das Recht auf verwickelte Lebensverhältnisse anzuwenden ist, sondern um die Frage: Was ist rechtens?

Und die Fälle dieser Art sind nicht vereinzelt, ihre Zahl ist Legion. Fast auf jeder Seite eines jeden Kommentars und Lehrbuchs, in jeder Rechtsdisziplin finden sich solche Meinungsverschiedenheiten der Ausleger, finden sich widersprechende gerichtliche Entscheidungen aufgeführt.

Nicht bloß der Laie schüttelt darüber den Kopf; auch der Jurist, der Anwalt, der Richter, ist stets in einer schlimmen und unerquicklichen Lage, wenn er eine solche Frage entscheiden soll, die man verschieden beantworten kann und nach beiden Richtungen vielleicht mit guten Gründen.

Glücklicherweise betreffen diese Streitfragen nicht immer besonders wichtige und häufig anzuwendende Rechtssätze; aber immerhin sind hunderte von Fragen streitig, die täglich die Gerichte beschäftigen.

Häufig sind es Fragen, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat; gar nicht selten aber auch hat der Gesetzgeber bewußtermaßen und mit Absicht eine Frage unentschieden gelassen, weil er der Meinung war, die (bis dahin schon streitig gewesene) Frage sei noch nicht genügend ausgetragen und ihre Entscheidung der Wissenschaft zu überlassen.

Es ist zweifellos, daß es für die Weiterentwicklung der Wissenschaft von Vorteil ist, wenn ihr solche Streitfragen zur Untersuchung überlassen werden. Aber ob der Gesetzgeber, wenn er so verfuhr, dabei genügend berücksichtigt hat, welche Folgen es haben wird, wenn er die Streitfrage offen läßt? In all diesen Fällen ist böse Rechtsunsicherheit die Folge, und selbst wenn die Frage zur Entscheidung eines höchsten Gerichts gelangt ist, so kann acht Tage darauf eine entgegengesetzte Entscheidung desselben oder eines andern Gerichts ergehen. Und

wie viele Jahre und selbst Jahrzehnte kann es dauern, bis eine Streitfrage, die im Leben von großer Wichtigkeit ist, einmal durch ein Gericht höchsten Ranges entschieden wird! Das ist ein schlimmer Mißstand. Was steht höher, die Weiterentwicklung der Wissenschaft, oder die Rechtssicherheit und damit das Vertrauen in die Rechtspflege, deren Grundlagen fest sein sollen und nicht schwammig?

Nicht anders steht es, wenn der Gesetzgeber eine Frage „der Rechtsprechung überlassen will". Einfacher ist dies ja, aber gewiß der Allgemeinheit nicht zum Vorteil.

Glaubt wirklich der Gesetzgeber, es sei noch nicht die nötige Erfahrung für die gesetzliche Regelung einer Frage gesammelt, so mag er gleichwohl die Frage regeln, wie es ihm am besten scheint — auch das erste Gericht, das zu der unentschieden gelassenen Frage Stellung nehmen muß, hat kein besseres Material zur Beurteilung der Frage und muß sie dennoch entscheiden! Wird die Frage gesetzlich geregelt und ergeben sich bei der Anwendung des Gesetzes Mißstände, so mag das Gesetz geändert werden. Aber bis dahin hatte der Verkehr doch eine feste Grundlage und man brauchte nicht auf sein gutes Glück statt auf die Festigkeit des Gesetzes zu bauen.

Es wird niemand einfallen, die hohe Bedeutung der Wissenschaft für die Entwicklung des Rechts zu leugnen — aber ist die Wissenschaft wirklich lahm gelegt, wenn solche Streitfragen ihrer Entscheidung entzogen werden? Wenn der Gesetzgeber die Frage gelöst hat? Ich glaube nicht. Der Wissenschaft ist es unbenommen, an der positiv gegebenen Regelung der Frage im Gesetz Kritik zu üben, sie bespricht die Frage de lege ferenda, genau ebenso, wie sie sie sonst de lege lata besprochen hätte. Und wenn die Wissenschaft zu dem Ergebnis gelangt, daß die vom Gesetzgeber getroffene Regelung der Frage mißlungen war, so wird nun das Gesetz zu ändern sein, und die Wissenschaft feiert den verdienten Triumph.

Also ich glaube, der Gesetzgeber darf Fragen, die im Gesetz nach Stoff und Inhalt geregelt sein sollten, nicht der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen.

Häufiger freilich sind die Fragen, die der Gesetzgeber nicht absichtlich zu regeln übergangen hat, sondern die sich im Gesetz einfach deshalb nicht behandelt finden, weil der Gesetzgeber auch nicht an jede Einzelfrage denken kann.

Tauchen solche Fragen, wie dies meist der Fall ist, bei der Handhabung des Gesetzes in der Praxis oder bei seiner theoretischen Auslegung durch die Wissenschaft auf, so ist es natürlich nicht möglich, jedesmal, um die zutage getretene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, den Apparat der Gesetzgebung zur Regelung der Zweifelsfrage in Bewegung zu setzen. Und so kommt es, daß solche Fragen Jahrzehnte, in unsern alten Partikularrechten Jahrhunderte lang ein fröhliches Dasein führen. Die Wissenschaft hat Stoff für ihre Untersuchungen, die Anwälte und Gerichte dürfen sich mit der hundertmal, bald so bald anders entschiedenen Frage immer aufs neue beschäftigen — und das Publikum zahlt die Kosten.

Und das Ergebnis: Die Gesetzgebung kann nicht von Frage zu Frage tätig werden; und die Fragen der Wissenschaft und der Rechtsprechung zur Austragung zu überlassen, ist vom Uebel. Was also tun?

II.

Ich schlage zur Abhilfe folgendes vor:

Man schaffe ein Mittelding zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft, eine Stelle, die nach den bestehenden Gesetzen, genau wie der Richter im konkreten Fall, streitige Rechtsfragen theoretisch zu entscheiden hätte — nicht im Sinne einer authentischen Interpretation, die auch für die vorher eingetretenen Rechtsbeziehungen Geltung hätte, sondern im Sinne einer Norm, die, genau ebenso wie regelmäßig das Gesetz, wirksam wäre für alle nachher geschaffenen Rechtsverhältnisse.

Folgende Ausführungen sollen die Sache weiter erläutern. Ich bin mir dabei wohl bewußt, daß manche Einzelheiten Widerspruch finden werden. Ich halte es aber wegen der Neuheit des Vorschlags für geboten, auch die Art seiner Durchführung in den wichtigsten Einzelheiten zu zeigen. So manche dieser Einzelheiten sind selbstverständlich nicht von prinzipieller Bedeutung.

1. Für das Gebiet des Reichsrechts ist das zur Auslegung der Gesetze zu schaffende Amt ein einheitliches Amt des Reiches. Der Umfang seiner Tätigkeit soll das ganze Reichsrecht sein: Das Zivilrecht wie das Strafrecht, der Zivilprozeß wie der Strafprozeß, das Militärstrafrecht, die Verfassungs-, Verwaltungs-, Finanzgesetze.

2. Das Amt ist mit Rechtsgelehrten zu besetzen, weil die Auslegung von Gesetzen nur dem Juristen übertragen werden kann, aber doch mit Rechtsgelehrten der verschiedensten Art: Nehmen wir drei als Zivilisten ausgezeichnete Richter, zwei ebensolche Strafrichter, einen Militärstrafrichter, vier Rechtsanwälte, einen Notar, drei Verwaltungsbeamte, zwei Finanzbeamte, zwei Theoretiker auf dem Gebiete des Zivilrechts, zwei solche aus dem Gebiete des Strafrechts, drei solche aus dem Gebiete der Verwaltung und der Finanz, so gäbe das eine stattliche Kommission, deren Zusammensetzung für eine weitschauende Auslegung der Gesetze und zugleich für eine dem Umfang nach ausgiebige Förderung der angestrebten Gesetzesauslegung bürgte.

3. Die Mitglieder des Auslegungsamts wählen aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuß aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, und dieser Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit darüber, welche Streitfragen das Auslegungsamt entscheiden soll und in welcher Reihenfolge. Zugleich teilt der Ausschuß die zur Entscheidung bestimmten Fragen an die einzelnen Mitglieder des Amts zur Vorbereitung der Beschlußfassung und zur Ausarbeitung eines Gutachtens aus.

4. Jedes Oberlandesgericht, jede höhere Verwaltungsstelle, die Anwaltskammern, die Notariatskammern, die Universitätsfakultäten ꝛc. können an das Auslegungsamt den Antrag stellen, bestimmte Streitfragen zur Entscheidung zu bringen. Auf den Antrag hat der Ausschuß darüber zu beschließen, ob die Streitfrage von dem Auslegungsamte zu entscheiden sei oder nicht.

Streitfragen, die die Reichsämter, die Regierungen der Bundesstaaten, die Reichsgerichte, die obersten Verwaltungsgerichte dem Auslegungsamte zur Entscheidung vorlegen, müssen vom Auslegungsamte entschieden werden. Die Entscheidung soll binnen sechs Monaten erfolgen.

5. Das Amt entscheidet mit Stimmenmehrheit der zur Abstimmung versammelten Mitglieder. Dabei müssen $^3/_4$ aller Mitglieder teilnehmen. In dem Protokoll über die Beratung ist bei jedem Mitgliede anzugeben, in welchem Sinne es gestimmt hat.

6. Die Entscheidungen des Auslegungsamtes werden als Anhang zum Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Der Entscheidung ist vom Auslegungsamte eine Begründung beizugeben.

7. Die veröffentlichten Entscheidungen sind bindende Norm bei der Gesetzesauslegung für die vom Tage der Veröffentlichung an entstehenden Rechtsbeziehungen, dagegen nicht bindend für frühere Rechtsverhältnisse; sie wirken also nicht zurück. Denn sie sind nicht authentische Interpretation, sondern theoretische Gesetzesauslegung, der nur vom Gesetzgeber bindende Kraft für die Zukunft beigelegt ist. Die vom Auslegungsamt getroffene Entscheidung ist auch nicht Gesetz: Das Gesetz selbst bleibt unverändert bestehen. Sie ist nur Auslegung des Gesetzes und gilt — abgesehen von dem Fall, daß das Gesetz selbst aufgehoben oder vom Gesetzgeber authentisch interpretiert wird — solange, bis das Auslegungsamt eine andere Auslegung beschließt, und diese neue Auslegung in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht wird.

8. Eine neue Beschlußfassung des Auslegungsamts über eine bereits entschiedene Frage ist nur zulässig, wenn entweder der Ausschuß des Amtes sie anordnet oder wenn ein Mitglied des Amts von seiner früher vertretenen Auffassung abweicht und neuerliche Beschlußfassung beantragt.

9. Dem aus Juristen der verschiedensten Rechtszweige zusammengesetzten Amte wird die Entscheidung aller Zweifelfragen auf dem Gebiete des Reichsrechts übertragen, also ohne eine Scheidung in Abteilungen für Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Prozeßrecht 2c. Denn abgesehen davon, daß vielfach ein Ineinandergreifen der einzelnen Rechtsgebiete stattfindet, kann es für die Gesetzesauslegung nur förderlich sein, wenn die Auslegenden nicht alle einseitig auf dem beschränkten Boden des sonst von ihnen bearbeiteten Rechtszweiges stehen. Der Verschiedenheit der auszulegenden Gesetzesbestimmungen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß der Ausschuß des Amtes mit der Ausarbeitung von Gutachten bezüglich der einzelnen Auslegungsfragen jeweils solche Mitglieder des Amtes beauftragen wird, denen die Frage vermöge ihrer früheren Amtstätigkeit am meisten „liegt".

10. Die von mir vorgeschlagene Behörde ist meines Erachtens als Amt, nicht als Gericht zu bezeichnen. Denn sie hat nicht wie das Gericht im einzelnen Streitfall unter den bestimmten streitenden Parteien Recht zu schaffen. Sie steht ihrem Wesen nach der Gesetzgebung näher als der Rechtsprechung. Aus diesem Grunde wird sich auch nicht die Angliederung der zu schaffenden Behörde an eines unserer höchsten Gerichte empfehlen.

Aber auch die Angliederung an eine unserer Verwaltungsbehörden halte ich nicht für angezeigt: denn die Tätigkeit des Auslegungsamtes ist doch in ihrem Wesen so verschieden von der Geschäftsaufgabe der Verwaltungsbehörden und nähert sich so weit der richterlichen Tätigkeit, daß es sich empfiehlt, ein äußerlich selbständiges Auslegungsamt zu schaffen.

Wenn ich das Auslegungsamt als ein Amt des Reiches geschildert und ihm sachlich den weitesten Wirkungskreis gegeben habe, so habe ich damit das Ideal bezeichnet, das mir vorschwebt. Will man meinen Vorschlag zunächst für einen kleineren Wirkungskreis, etwa ein bestimmtes Rechtsgebiet oder für einen einzelnen Bundesstaat versuchsweise ausführen, so steht dem prinzipiell nichts entgegen. Für das Landesrecht kämen ohnehin neben dem Reichsauslegungsamt eigene Auslegungsämter in Frage.

III.

Gegen den Vorschlag eines „Reichsamtes für Gesetzesauslegung“ sind manche Einwände zu erwarten. Vielleicht gelingt es mir, mit einigen Schlußbemerkungen die auftauchenden Bedenken zu zerstreuen.

1. Man könnte einwenden, durch die Tätigkeit des Auslegungsamts werde die Bedeutung unserer Rechtsprechung herabgesetzt. Freilich würde, wenn das Auslegungsamt geschaffen würde, die Fülle von Gerichtsentscheidungen, die jetzt immer und immer wieder über die hundertmal entschiedene und doch unentschieden gebliebene Rechtsfrage ergehen müssen, nicht mehr zu ergehen haben. Und es wird daher Hunderten von Richtern nicht mehr die schöne Gelegenheit geboten sein, die oft nach allen Richtungen durchgedachte Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Indessen wird man dies doch wohl nicht als einen Nachteil ansehen. Nicht das sollte die Aufgabe des Richters sein, durch Auslegung des Gesetzes zu finden, was das Gesetz verordne, sondern zu prüfen, wie der vorliegende tatsächliche Streitstoff nach den — feststehenden — Rechtssätzen zu entscheiden ist, wie die Rechtssätze auf diesen Streitstoff anzuwenden sind. Damit bleibt für den Richter gewiß noch Arbeit genug, und je mehr der Verkehr sich entwickelt und verwickelt, eine Aufgabe von wachsender Schwierigkeit.

Freilich, der Wirkungskreis des Reichsgerichts und der andern obersten Gerichte, die bisher alle sich hohe Verdienste um die Auslegung unseres Rechts erworben haben, würde durch die Schaffung des Auslegungsamts eine Einschränkung erleiden. Aber was verschlägt es, wenn die Tätigkeit, die bisher die höchsten Gerichte geleistet haben, nunmehr einem andern, ebenfalls mit auserlesenen Kräften besetzten Amte übertragen wird?

2. Auch der Vorwurf, daß durch die Schaffung des Auslegungsamtes ein zu häufiger Wechsel in dem geltenden Recht und in seiner Auslegung eintreten würde, ist nicht begründet. Bei der vorgeschlagenen Regelung wäre ein Wechsel in der einmal bestimmten Gesetzesauslegung nichts häufiges. Und wer sich daran stoßen würde, daß durch die — allerdings ähnlich der Gesetzgebung wirkende — Tätigkeit des Auslegungsamtes eine Fülle wenn auch nicht von neuen Gesetzen, so doch von neuem Gesetzmaterial geschaffen würde, der möge bedenken, daß durch die Rechtsprechung unserer Gerichte, des Reichsgerichts, der obersten Verwaltungsgerichte, des Reichsmilitärgerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte, der Gewerbegerichte 2c. 2c. Jahr für Jahr ein überreiches Material zur Gesetzesauslegung sich anhäuft, und er möge weiter bedenken, wie viel besser in jeder Hinsicht es ist, eine Entscheidung des Auslegungsamts über eine Frage zu haben, als Dutzende von Gerichtsentscheidungen, die die Frage bald so bald anders, und nicht in bindender Weise lösen.

3. Es ist nicht zu fürchten, daß die Entscheidungen des Auslegungsamtes zu einer Verknöcherung führen würden; denn die Einrichtung des Amts ist so gedacht, daß sich seine Entscheidungen stets den Fortschritten der Wissenschaft, der Rechtsentwicklung anzupassen vermögen. Auch bei Schaffung des Reichsamts bliebe der Wissenschaft die hohe Bedeutung, die sie bis jetzt gehabt hat, gewahrt. Fördert ihre Arbeit neue Erkenntnis zutage, so wird das Auslegungsamt sich das Ergebnis dieser Forschungen zu nutze machen. Aber inzwischen, solange die Wissenschaft zu festen Ergebnissen noch nicht gelangt ist, müßte nicht die Rechtsprechung auf Kosten des Publikums hin- und herschwanken.

4. Schließlich noch eins. Ich habe bei meinen bisherigen Ausführungen mehrfach scharf auf den Gegensatz hingewiesen zwischen der Frage: welches ist der Inhalt und der Sinn des Gesetzes? und der Frage: wie ist das Gesetz auf den konkreten Fall anzuwenden? Ich bin mir wohl bewußt, daß die Rechtsstreitigkeiten sich gar häufig nicht scharf nach diesen zwei Kategorien einteilen lassen. Schließlich ist die vom Richter zu entscheidende Frage — sobald einmal der der Entscheidung zugrunde zu legende Sachverhalt festgestellt ist — immer die: was bestimmt das Gesetz über diesen Sachverhalt? Und wenn die Antwort auf diese Frage sich nicht aus dem Wortlaut und dem klaren Sinn des Gesetzes sofort und unzweideutig ergibt, kommt die weitere Frage: welchen Sinn und Inhalt hat das Gesetz?

Ich glaube, man wird mich trotzdem nicht mißverstehen. Rechtsfälle, bei denen auf einen verwickelten Sachverhalt das Recht anzuwenden ist, können auch fernerhin nur durch Urteilsspruch entschieden werden, solche Fälle kann die Tätigkeit des Auslegungsamts nicht vor dem Rechtsstreit bewahren. Das soll sie auch nicht. Aber in all den vielen Fragen, die man ein für allemal, losgelöst von den besonderen Umständen des Falles, entscheiden kann, soll das Auslegungsamt eine segensreiche Wirksamkeit entfalten. Die Fälle und Fragen herauszufinden, wo die Tätigkeit des Auslegungsamtes angezeigt ist, das ist Sache des juristischen Taktes, mit dem das Auslegungsamt walten soll.

Werden so die Fragen ausgewählt, die ohne Gefahr einer Beengung des Rechtsverkehrs von vornherein und allgemein entschieden werden können, so kann die so geschaffene Auslegung unbedenklich mit gesetzesähnlicher Kraft ausgestattet werden. Den Entscheidungen unserer höchsten Gerichte kann eine solche allgemeine Geltung unmöglich verliehen werden; denn sie sind, mag auch der entschiedene Fall typischer Art sein, doch immer und grundsätzlich nur Entscheidungen eines einzelnen bestimmten Falles. Anders wenn das Auslegungsamt über zweifelhafte Fragen, wo es geschehen kann, seine Entscheidung getroffen hat: seine Entscheidung erfolgt theoretisch und stellt, losgelöst von besonderen Nebenumständen, den Sinn und Inhalt der gesetzlichen Bestimmung fest — ein für allemal, als feste Grundlage des Rechtsverkehrs.

Die Polizei der deutschen Konsuln.

Von Dr. Philipp Roßteuscher in Würzburg.

(Fortsetzung.)

Was unter dem Herkommen als rechtsbegründendem Titel zu verstehen ist, mag an sich zweifelhaft sein, zumal auch die Begründung des Gesetzes keine weiteren Erläuterungen gibt.[1]) Daß das Herkommen nur dann in Frage kommen kann, wenn in den betreffenden Ländern keine Staatsgewalt besteht, mit der man kontrahieren kann, wie ein Abgeordneter bei der Beratung des alten deutschen KGG.[2]) behauptete, ist sicher unrichtig; denn die Ausübung der Gerichtsbarkeit beruht stets auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnis der Staatsgewalt. In der 2. Lesung gab der Berichterstatter Dr. Gareis zu,[3]) daß im einzelnen Fall der Begriff Schwierigkeiten bieten könne; es müsse immer nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Im allgemeinen wird man von der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit auf Grund Herkommens dann reden können, wenn dieselbe längere Zeit unter anstandsloser Duldung der fremden Staatsgewalt geübt wurde. Hierauf kann sich dann auch das Polizeiverordnungsrecht gründen.

Die Konsulargerichtsbezirke werden vom Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt.[4])

Die Objekte der Polizeiverordnung sind sonach dieselben wie die der Gerichtsbarkeit,[5]) nämlich Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen, und Ausländer, sofern sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt, also Schutzgenossen sind.[6]) Für den Begriff des „Reichsangehörigen“ entscheidet für Inländer das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, BGBl. S. 355 ff.; dazu EG. z. BGB. Art. 41, für Ausländer, die sich in den Schutzgebieten aufhalten, das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. August 1886, RGBl. S. 75 § 9 in der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1900, RGBl. S. 809 vom Reichskanzler unter dem 25. Juli 1900, RGBl. S. 813 ff. publizierten Fassung. Der Begriff des „Schutzgenossen“ war gesetzlich nicht fest-

---

[1]) Annalen 1897 S. 502.
[2]) Sten. Ber. Sess. 1879 S. 844.
[3]) Sten. Ber. Sess. 1879 S. 1848, 1850.
[4]) KGG. § 4; Annalen 1871 Sp. 516.
[5]) Annalen 1882 S. 439; 1897 S. 510 ff.; König S. 271.
[6]) KGG. § 2 Abs. 1; Annalen 1871 Sp. 189; Laband Bd. 3 S. 30.

gelegt, so daß die nähere Feststellung durch Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900, RZBl. S. 574 ff. erfolgte.[1]) Darnach unterstehen für alle Rechtsverhältnisse dem deutschen Schutz 1. ehemalige Deutsche sowie Ehefrauen, Witwen und Abkömmlinge von denselben; 2. Angehörige befreundeter Staaten,[2]) nämlich Oesterreicher nach Art. 21 des Handelsvertrags vom 6. Dez. 1891,[3]) Schweizer nach den besonderen hierüber getroffenen Vereinbarungen (cf. Runderlaß vom 24. April 1871, 28. Oktober 1872 und 21. Juni 1877) und Luxemburger, soweit sie sich nicht vertragsmäßig unter den Schutz der niederländischen Behörden gestellt haben;[4]) 3. Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Konsularbehörde oder einer deutschen Gesandtschaft Anstellung hatten oder noch haben, sowie ihre Ehefrauen und ihre in Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge. Diesen unter 1—3 genannten Personen wird der Konsularschutz jedoch nur unter den Voraussetzungen gewährt, welche in der Instruktion vom 1. Mai 1872 hierfür aufgestellt sind. 4. Ferner zählen zu den Schutzgenossen marokkanische Staatsangehörige sowie ihre Ehefrauen und ihre in Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge unter den in der Konvention betr. die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880, RGBl. 1881 S. 103 aufgestellten Voraussetzungen; 5. zansibaritische Staatsangehörige und Angehörige anderer nicht christlicher Staaten, die in Zansibar durch Konsuln nicht vertreten sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge nach den näheren Bestimmungen des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Zansibar vom 20. Dezember 1885, RGBl. 1886 S. 261. Die unter 3—5 aufgezählten Personen erhalten als defacto-Untertanen[5]) den Schutz nur vergünstigungsweise, ohne ein Recht darauf zu haben. Zu diesen defacto-Untertanen gehören nach der Instruktion vom 1. Mai 1872 auch Personen, welche einem der zum Reich gehörigen Staaten angehört haben,[6]) sowie deren Abkömmlinge und Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können. Reichsangehörige, welche in den Konsularbezirken wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen, während Angehörige befreundeter Staaten und defacto-Untertanen nur auf Antrag aufgenommen werden.[7]) Nach § 7 Abs. 2 der Anordnung des Reichskanzlers vom

---

[1]) König S. 18.
[2]) König S. 21.
[3]) Dazu das Schlußprotokoll zu Art. 20 u. 21, durch den Zusatzvertrag nicht geändert.
[4]) Es ist selbstverständlich, daß die in den meisten Verträgen sich als Art. 1 findende Klausel, es solle Friede und Freundschaft bestehen zwischen den kontrahierenden Staaten, noch nicht das Verhältnis der „befreundeten Staaten“ schafft; denn abgesehen davon, daß es ganz absurd wäre, den deutschen Konsul als Vorgesetzten der Angehörigen irgend eines amerikanischen oder asiatischen Staates anzusehen, würden ja diese speziellen Vereinbarungen mit diesen drei Nachbarstaaten keine neue Verabredung treffen. Der Begriff des befreundeten Staates ist eben nicht nur völkerrechtlich sondern auch staatsrechtlich. Vorübergehend ist es allerdings möglich, daß die deutschen Konsuln auch zu anderen als den oben erwähnten Staatsangehörigen in Beziehung treten in dem Fall, daß mit einem Staate, in welchem ein deutscher Konsul residiert, ein anderer Staat die diplomatischen Beziehungen abgebrochen hat und mit Genehmigung der Reichsregierung dem deutschen Konsul die Wahrnehmung seiner Interessen überträgt. In diesem Fall sind jedoch die deutschen Konsuln als Mandatare der fremden Regierung zu betrachten, cf. König S. 23.
[5]) Annalen 1882 S. 439; König S. 22.
[6]) J. § 3.
[7]) J. § 2.

27. Oktober 1900 ist das Institut der Schutzgenossenschaft für Serbien und Rumänien ausgeschlossen.

Ueber den Gegenstand der Polizeiverordnung ist dem Konsul vollständig freie Hand gelassen.[1] Das die Verwaltung beherrschende Zweckmäßigkeitsprinzip wird auch hier als Richtschnur zu dienen haben. Nach den Motiven zum alten KGG. ist das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln nach dem Vorbild des preußischen Polizeiverordnungsrechtes geregelt.[2] Es ist keineswegs nur auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um die Ausführung der in den Konsulargerichtsbezirken geltenden deutschen Gesetze handelt, es umfaßt vielmehr alle Gegenstände, welche in den Bereich der Polizei fallen ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich geregelt sind oder nicht. Selbstverständlich dürfen die Polizeiverordnungen des Konsuls mit den im Konsularbezirk geltenden deutschen Gesetzen nicht in Widerspruch treten. Von einem solchen kann aber nicht die Rede sein insoweit, als die inländischen Gesetze vermöge ihres Gegenstandes oder ihrer lokalen Beziehung nach § 20 KGG. im Konsulargerichtsbezirk unanwendbar sind.[3] In diesen Fällen dient die Polizeiverordnung dazu, fühlbar gewordene Lücken der deutschen Gesetze in einer den Bedürfnissen des Konsularbezirks entsprechenden Weise auszufüllen. Sie äußert demnach ihre Wirkung nicht bloß secundum legem sondern auch praeter legem und in gewissem Sinne selbst contra legem vom Standpunkt des deutschen Gesetzes aus; sie kann sowohl zu diesem ergänzend hinzutreten und so dessen Anwendung modifizieren als auch zum lokalen Strafgesetz treten und so dessen Anwendung stützen und erweitern. Eine Konkurrenz zwischen Polizeiverordnung und deutschem Gesetz ist unmöglich, weil im Falle der Anwendung desselben die Polizeiverordnung nur intra und praeter legem wirken kann, im Falle der Nichtanwendung die Verordnung an Stelle des deutschen Gesetzes tritt.

Das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln hat sonach einen dreifachen Zweck:[4] 1. dient es zur Ergänzung des Strafrechts, wie dies im Inland durch Landesgesetze und Polizeiverordnungen möglich ist, 2. zur Durchführung der in den Konsularbezirken geltenden Landesstrafgesetze, soweit diese nicht schon nach § 49 KGG. Anwendung finden; denn an der Durchführung dieser liegt für Deutschland oft ein erhebliches Interesse vor, so daß die Verletzung des Gesetzes durch höhere Strafe verhindert werden muß, als sie die Landesgesetze festsetzen. Dies ist besonders bei Maßregeln der Fall, welche von der Landesbehörde zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten angeordnet werden. In einigen Ländern wie Siam und Zansibar ist Deutschland vertragsmäßig zur Durchführung der Landesgesetze verpflichtet. Nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 22 des Vertrags mit Siam soll der Konsul die Beobachtung der im Vertrag festgesetzten Bestimmungen von seiten der deutschen Untertanen erwirken und die von den Lokalbehörden erlassenen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der deutschen Staatsangehörigen zur Durchführung bringen. Durch den Vertrag mit Zansibar sind die deutschen Schiffe zur Entrichtung der nach Art. 10 einzuführenden Hafenabgaben und die deutschen Einwohner zur Leistung der nach Art. 23 zu erhebenden Umlagen verpflichtet. In beiden Fällen kann die Polizeiverordnung zur Durchführung der landesgesetzlichen Bestimmungen eingreifen. Ebenso geben die Bestimmungen

[1] Annalen 1897 S. 522; Neumann S. 124; König S. 279.
[2] Rosin S. 85, 175.
[3] Begründung zum KGG.
[4] Motive zum alten KGG.; Annalen 1882 S. 437.

des Vertrags mit Korea Ansatzpunkte hierfür, wenn Art. 4 Ziff. 7 sagt, daß die deutschen Reichsangehörigen in Korea den Munizipal- und Polizeiverordnungen unterworfen sein sollen, welche für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit von den zuständigen Behörden der beiden Länder vereinbart werden. Diese Verordnungen sind, um für deutsche Reichsangehörigen verbindlich zu sein, ihnen vom Konsul zu verkünden. In 3. Linie sollen die Polizeiverordnungen der Konsuln zur Durchführung internationaler Abkommen dienen, wie der Beschlüsse der Internationalen Brüsseler Antisklavereikonferenz, wonach sich die Signatarmächte zur Beschränkung des Waffenhandels in der durch das Abkommen bezeichneten Zone verpflichtet haben.[1])

In einem Spezialfall erwies sich das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln als besonders wichtig,[2]) nämlich zur Regelung des Auswanderertransportes auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen aus Ausländer nach außerdeutschen Ländern befördern und die deshalb an sich den Vorschriften des Landes unterworfen sind, in welchen der Abgangshafen liegt. Es kommen hier insbesondere die Verhältnisse in den ostasiatischen Gewässern in Betracht, auf welchen eine Beförderung zahlreicher chinesischer Arbeiter nach den britischen, niederländischen und spanischen Kolonien einerseits, nach den weiter entfernten überseeischen Ländern andererseits stattfindet und wozu mit Vorliebe deutsche Dampfschiffe benützt werden. Durch Polizeiverordnungen der deutschen Konsuln wird dafür Sorge getragen, den hiebei möglicherweise auftretenden Mißständen, besonders der Ueberfüllung oder mangelhaften Ausrüstung und Verproviantierung der Schiffe vorzubeugen. Da in den Bestimmungshäfen besondere Vorschriften bestehen, die mit Strenge gehandhabt werden, so kommt es darauf an, die Polizeiverordnungen den in den Bestimmungshäfen geltenden Vorschriften möglichst anzupassen. Dies ist auch in den konsularischen Verordnungen in materieller Hinsicht geschehen. Hinsichtlich der Strafdrohung besteht eine erhebliche Abweichung, indem die Konsuln an den Strafrahmen des KGG. gebunden sind, während die Vorschriften der Bestimmungshäfen, besonders der englischen, durch sehr hohe Geld- und längere Gefängnisstrafen geschützt sind.

Durch das Verordnungsrecht ist den Konsuln in weitem Maße eine rechtschaffende gesetzgeberische Befugnis zugestanden, bedingt durch eine weitgehende Beurteilung des heimischen deutschen Rechts auf seine Anwendbarkeit im Konsularbezirk. Dieser Umstand verlangt notwendig eine Beaufsichtigung durch die vorgesetzte Behörde, den Reichskanzler. Ihm sollen darum nach der Dienstanweisung zu § 51 KGG. in nicht eiligen Fällen besonders wichtige Vorschriften vorher zur Genehmigung mitgeteilt werden. Wird in den Polizeiverordnungen ausnahmsweise auf landesgesetzliche Vorschriften Bezug genommen, so ist deren Inhalt vollständig und zwar in deutscher Sprache wiederzugeben. Erlassene Verordnungen sind dem Reichskanzler sofort in Abschrift mitzuteilen; dieser ist befugt, aus Zweckmäßigkeitserwägungen dieselben aufzuheben.[3]) Auch kann er im Aufsichtsweg den Konsul zum Erlaß von Verordnungen anhalten, aber nicht selbst statt des Konsuls die Verordnung erlassen.[4]) Die vom Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften sind in Ländern, in denen ein

[1]) Art. 8 ff. und bezüglich der Unterdrückung des Handels mit Spirituosen Art. 40 ff.; dazu die Revisionsbeschlüsse vom 8. Juni 1899, RGBl. 1900 S. 823 ff.

[2]) Begründung des AuswG.

[3]) KGG. § 51 Abs. 2.

[4]) Annalen 1897 S. 523.

deutscher Gesandter beglaubigt ist, diesem in Abschrift mitzuteilen. Derselbe hat den Inhalt vom politischen Standpunkt aus zu prüfen und über etwaige Bedenken an den Reichskanzler Bericht zu erstatten. Bezüglich der Aufhebung der Polizeiverordnungen bestimmte § 17 des preußischen KGG., daß sie auch dem in dem betreffenden Lande beglaubigten Gesandten zustehen solle; diese Bestimmung wurde schon durch das ältere deutsche KGG. beseitigt,[1]) da das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers für völlig ausreichend erachtet wurde und den Gesandten Gelegenheit zur Geltendmachung politischer Bedenken dadurch geboten ist, daß den Konsuln die Mitteilung ihrer Verordnungen an die Gesandtschaft vorgeschrieben ist.

Der Konsul ist natürlich auch befugt, die Verordnungen den veränderten Verhältnissen entsprechend abzuändern oder ganz aufzuheben. Dem Gesandten und dem Reichskanzler ist in diesen Fällen analoge Mitteilung zu machen.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Bekanntmachung ihrer Aufhebung erfolgt[2]) in der für konsularische Bekanntmachungen — nicht für Bekanntmachungen der Lokalbehörden — üblichen Weise. Nach der Dienstanweisung hiezu soll die Verkündung durch Einrücken in eine am Sitz des Konsuls erscheinende Zeitung geschehen. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel.

Die vom Konsul zu verhängenden Strafen: Haft, Geldstrafe bis zu tausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände sind sehr gering im Vergleich zu denen, welche die Konsuln anderer Länder androhen können.[3]) Aus einer Zusammenstellung, welche dem Entwurf des KGG. vom Jahre 1879 als Anlage beigefügt ist, ergibt sich, daß die französischen Konsuln in der Levante nach einem Gesetz vom 28. Mai 1836 befugt sind, bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften Gefängnis bis zu 5 Tagen und Geldstrafe bis zu 50 Fr. einzeln oder neben einander zu verhängen. Ein Edikt vom Jahre 1778 gab ihnen früher das Recht der haute police und damit die Befugnis, jeden Franzosen, der dem öffentlichen Wohl durch sein Betragen schadete, auszuweisen. Durch spätere Gesetze aus den Jahren 1858 und 1862 ist dieses Recht der Ausweisung auch den französischen Konsuln in China, Siam und Japan verliehen worden. Die belgischen Gesetze regeln die Polizeistrafgewalt in wörtlichem Anschluß an die französischen. Den niederländischen Konsuln ist überhaupt für die Strafdrohung keine Schranke gesetzt, ebenso den italienischen, deren Polizeistrafgewalt ihre Regelung nach niederländischem Muster gefunden hat. Die englischen Konsuln dürfen außer in China und Japan, wo das Verordnungsrecht dem Gesandten zusteht, Geldstrafen bis zu 100 £ und Gefängnisstrafen bis zu einem Monat androhen, während die amerikanischen Konsuln in der Auswahl ihrer Strafen ebenfalls keiner Beschränkung unterliegen. Eine solch diskretionäre Gewalt steht den deutschen Konsuln nicht zu und läßt sich auch aus der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit in keiner Weise ableiten. Ein rein polizeiliches Ausweisungsrecht fehlt vollständig.[4]) Dafür können nach der Instruktion vom 1. Mai 1872 § 18 Ziff. 7 Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind und sich durch bescholtenen, mit Vergehen

[1]) Altes KGG. § 24 Abs. 1.
[2]) KGG. § 51 Abs. 3.
[3]) König S. 12; Oppenheim S. 56 ff.
[4]) König S. 12, 276.

oder Verbrechen beflecktem Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde des Schutzes unwürdig machen, vom Konsul der Eigenschaft als Schutzgenossen für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht den Betroffenen binnen zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt ist, ist der Schutz zu versagen.

Die Erweiterung des Strafrahmens gegenüber dem preußischen und dem älteren deutschen KGG., die nur Geldstrafe bis zu 150 Mark zuließen, erschien dringend geboten,[1]) schon um die Autorität des Konsuls zu erhöhen; denn diese Erweiterung des Strafrechts gewährt unter Umständen das einzige Mittel, um die bestehenden Landesgesetze insbesondere auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens sowie der Gesundheits- und Sicherheitspolizei gegenüber den der Gerichtsbarkeit der Konsuln unterworfenen Personen zur Durchführung zu bringen. Die Strafe von 150 Mk. stand in vielen Fällen in keinem Verhältnis zu der durch dieselbe bedrohten strafbaren Handlung und zu dem durch die Uebertretung des Verbots z. B. des Schmuggels gebotenen Vorteile. Dies zeigte sich deutlich bei Regelung des Auswanderertransportes in Ostasien. Auch hier konnte nur eine Strafe von 150 Mk. verhängt werden, also eine Summe, die weder dem Geldwert in Ostasien noch dem aus der Uebertretung der Verordnung sich ergebenden Gewinn entsprach, z. B. durch Aufnahme von Ueberpassagieren. Aus § 42 mit 47 des Auswanderungsgesetzes, wonach mit Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften über Ausrüstung, Einrichtung und Verproviantierung usw. dem § 36 entsprechend erlassen werden können, deren Uebertretung mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden kann, läßt sich noch keine Erweiterung der Strafbefugnis des Konsuls folgern.[2]) Völlig unzureichend erwies sich die Geldstrafe von 150 Mk. zur Durchführung der vom Reich durch Staatsverträge übernommenen Verpflichtung, die Bestrafung bestimmter gegen die Landesstrafgesetze verstoßender Handlungen bei Reichsangehörigen und Schutzgenossen durchzusetzen.

Im Kommissionsbericht zum KGG. von 1879 wurde auch ausdrücklich festgestellt, daß die Straftaten, für welche in den Polizeiverordnungen Strafen über das Maß des § 1 Abs. 3 StGB. angedroht sind, Vergehen sind, so daß gegen die darüber ergehenden Urteile des Konsulargerichts Berufung an das Reichsgericht[3]) möglich ist. Für die Aburteilung von Uebertretungen, die nach § 27 GVG. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, ist[4]) das Konsulargericht zuständig, gegen dessen Entscheidung, sofern nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.[5])

---

[1]) Motive zum KGG.

[2]) Undeutlich die Begründung zum Auswanderungsgesetz: „.... Die Bestimmung des § 42 in Verbindung mit § 47 würde es ermöglichen, Fälle von Zuwiderhandlungen mit höherer Strafe (als 150 Mk. durch Polizeiverordnungen der Konsuln?) zu treffen. Außerdem könnte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eine Regelung der betreffenden Beförderung für solche Häfen vorgenommen werden, für welche mangels Bestehens einer Konsularjurisdiktion konsularische Polizeiverordnungen nicht erlassen werden können.“

[3]) KGG. § 63 Abs. 2.

[4]) KGG. § 10 Ziff. 1.

[5]) KGG. § 63 Abs. 1.

§ 10. Das polizeiliche Zwangsrecht der Konsuln.

Die Zwangsgewalt der Konsuln erschöpft sich in der Hauptsache in der Anwendung physischen Zwanges. Die Verwirklichung desselben geschieht jedoch im allgemeinen nicht unmittelbar durch den Konsul, sondern mittelbar durch Anrufung der Lokalpolizeibehörden. Jene Konsuln, welche Gerichtsbarkeit ausüben, sind, da die Schutzgenossen in ihren Ländern das Recht der Exterritorialität genießen, unmittelbar zur Ausübung des Zwanges berechtigt. Der Zwang selbst ist reiner Verwaltungszwang; zur Ausübung desselben bedient sich der Konsul der ihm zur Verfügung stehenden Konsulatsbediensteten.

Die Ausübung der Polizei ist den Konsuln erst möglich, nachdem sie das Exequatur seitens der Regierung des Residenzstaates erlangt haben. Dadurch werden sie den Lokalbehörden gegenüber legitimiert und erlangen die Anerkennung der Landesregierung für ihre Funktionen. Die Mitwirkung und Unterstützung durch die Lokalpolizeibehörden ist ihnen für die einzelnen Aufgaben durch die Staatsverträge garantiert; aber auch wo diese nicht gewährleistet ist, wird sie nach dem das Völkerrecht beherrschenden Grundsatz der Reziprozität gewöhnlich gewährt.

Neben diesem direkten Zwang steht dem Konsul ein sehr wirksamer indirekter Zwang zur Seite, indem er seine notwendige Mitwirkung bei einzelnen polizeilichen Funktionen, besonders bei Erteilung von polizeilichen Erlaubnissen solange versagen kann, bis alle vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Steht in vielen Fällen nach gesetzlicher Vorschrift die Ausübung polizeilichen Zwangs dem Konsul nicht selbst zu, sondern wird derselbe nach Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes durch inländische Behörden geübt, so kann der Konsul auch in Fällen, in denen er zur Anwendung polizeilichen Zwangs an sich berechtigt wäre, aus Zweckmäßigkeitsgründen darauf verzichten und durch Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes die Betätigung desselben anderen Behörden überlassen.

Die anzuwendenden Zwangsmaßregeln sind nach den einzelnen Fällen verschieden und lassen sich darum nur im Zusammenhang mit diesen betrachten.

2. Abschnitt.

Die polizeilichen Funktionen der Konsuln auf den einzelnen Verwaltungsgebieten.

§ 11. Die Polizei über Handelsschiffe.

Wohl das umfangreichste Gebiet der polizeilichen Tätigkeit der Konsuln ist die Polizei über die deutschen Handelsschiffe,[1]) welche ihnen durch §§ 30—34 KG. übertragen ist. Auch die Polizei, welche die Konsulate als Seemannsämter nach § 5 Abs. 1 SO. zu betätigen haben, geht hierauf zurück. Daß nach erfolgter polizeilicher und gesundheitspolizeilicher Abfertigung der Schiffe die Konsuln sich zur Ausübung ihrer Aufgaben an Bord der Nationalschiffe begeben oder auch einen Stellvertreter dahin senden können, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen und Erklärungen entgegenzunehmen, ist in einigen Verträgen[2]) ausdrücklich hervorgehoben. Fast in allen Konsular-,

[1]) Laband Bd. 3 S. 17; Oppenheim S. 59 ff.

[2]) Vertrag mit Brasilien Art. 40, Griechenland Art. 10, den Hawaiischen Inseln Art. 21, Italien Art. 14, Japan Art. 15, Rußland Art. 10, Spanien Art. 14, den Vereinigten Staaten Art. 12.

Handels- und Schiffahrtsverträgen,[1]) welche das Reich mit anderen Staaten abgeschlossen hat, findet sich eine Bestimmung, welche dahin lautet, daß die Nationalität der Schiffe beiderseits nach den jedem Land eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden soll.

Nach § 30 KG. haben die Konsuln die Einhaltung der über die Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.[2]) Diese sind enthalten[3]) im Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, RGBl. S. 319 ff., abgeändert durch Gesetz vom 29. Mai 1901, RGBl. S. 184, in der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes vom 10. November 1899, RZBl. S. 380, und in der Verordnung betr. die Bundesflagge der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, BGBl. S. 39 ff., in der Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892, RGBl. S. 1050, den Allerhöchsten Erlassen betr. Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes ꝛc. der Marine angehörigen Schiffsführer vom 1. Juli 1896, RGBl. S. 181 ff. und 7. Februar 1903, RGBl. S. 199, in den Ausführungsbestimmungen hiezu vom 26. März 1903, RZBl. S. 143, in der Bekanntmachung betr. das Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes ꝛc. der Marine angehörigen Schiffsführer vom 16. August 1896, RZBl. S. 461 und in den Runderlassen vom 2. Juli 1876 und 7. Dezember 1881 erläutert. Darnach steht das Recht zur Führung der Reichsflagge nur solchen Kauffahrteischiffen zu, welche im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen oder im Eigentum von Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter Reichsangehörige sind.[4]) Ueber diese zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe ist ein Register zu führen und zwar ist jedes Schiff in das Register des

[1]) Vertrag mit Argentinien Art. 7, Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag des Reichs mit Bulgarien vom 1. August 1905, RGBl. 1906 S. 1 ff. Art. 15, Vertrag mit Chile Art. 7, Columbien Art. 17, Aegypten Art. 15 Abs. 3, des Zollvereins mit Frankreich Art. 3, des Reichs mit Griechenland Art. 11, Guatemala Art. 18, den Hawaiischen Inseln Art. 3 Ziff. 5, Honduras Art. 10 § 1, Art. 18, im Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892 S. 97 ff., ergänzt durch den Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 Art. 11, RGBl. 1905 S. 413 ff., im Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan vom 4. April 1896, RGBl. S. 715 ff. Art. 15 mit Nachtragsvertrag vom 26. Dezember 1898, RGBl. 1899 S. 137 ff., im Vertrag mit Mexiko Art. 17, Nikaragua Art. 18, im Handels- und Zollvertrag des Reichs mit Oesterreich-Ungarn vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894, RGBl. S. 153 ff. mit Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905, RGBl. 1906 S. 143 ff. Art. 11 Abs. 2, im Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag des Reichs mit Rumänien vom 21. Oktober 1893, RGBl. 1894 S. 1 ff. mit Zusatzvertrag vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904, RGBl. 1905 S. 253 ff. Art. 14, im Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und Rußland vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 mit Zusatzvertrag vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904, RGBl. 1905 S. 35 ff. Art. 14, im Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden Art. 14, im Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reich und Serbien vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892, RGBl. 1893 S. 269 Art. 9 e, eingefügt durch Art. 1 Abs. 12 des Zusatzvertrags vom $\frac{29.}{16.}$ November 1904 RGBl. 1906 S. 319 ff., im Vertrag mit der Türkei Art. 14.

[2]) Annalen 1871 Sp. 190, 1874 Sp. 55 ff.; Laband Bd. 3 S. 20; König S. 383 ff.; Hänel und Lesse S. 125 ff.; Neumann S. 130 ff.; Meves S. 416 ff.; Perels, Intern. SeeR. S. 53 ff.; Oppenheim S. 83 ff.

[3]) Perels, Oeffentl. SeeR. S. 6 ff.

[4]) FlG. § 2, dazu Annalen 1874 Sp. 59; König S. 366, 385.

Heimathafens einzutragen.[1]) Die Eintragung darf erst erfolgen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle für den Erwerb des Schiffes wichtigeren Tatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.[2]) Ueber die Eintragung wird eine dieselbe bezeugende Urkunde, das Schiffahrtszertifikat,[3]) ausgestellt, durch welches das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen wird und welches stets an Bord mitzuführen ist.[4]) Der Eintragung in das Schiffsregister hat die Schiffsvermessung[5]) vorauszugehen, deren Ergebnis im Schiffsregister und im Schiffszertifikat zu vermerken ist.[6]) Maßgebend sind hierfür die Vorschriften der neuen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, RGBl. S. 161 ff. Die Vermessung geschieht im Inland durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden.[7]) Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt, der eine genaue Angabe des Raumgehalts und der zur Feststellung der Identität des Schiffes dienlichen Tatsachen[8]) enthält. Besondere Vorschriften bestehen über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895, RZBl. S. 96, abgeändert durch die Bekanntmachung vom 7. Mai 1906, RZBl. S. 564 und für die Schiffsvermessung in Ostasien vom 25. Juli 1896, RZBl. S. 1017. Um den deutschen Schiffen die Unannehmlichkeiten zu ersparen, die mit der wiederholten Vermessung derselben verbunden sind, hat das Reich, da alle Abgaben nach der Größe der Schiffe sich bestimmen, mit einer großen Anzahl von Staaten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren ausgefertigten Schiffsmeßbriefe getroffen.[9]) Wird für einen Deutschen ein Schiff im Ausland gebaut oder erlangt ein im Ausland befindliches Schiff dadurch, daß es in das Eigentum eines Deutschen übergeht, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffszertifikat durch eine Bescheinigung des Konsuls, das Flaggenzeugnis, ersetzt werden.[10]) Hiebei hat sich der Konsul des durch § 5 der Bekanntmachung vom 10. November 1899 vorgeschriebenen Formulars zu bedienen. Vor der Erteilung hat der Konsul die nötigen Erkundigungen über die erfüllten Voraussetzungen zur Erteilung einzuziehen und von der vollzogenen Ausstellung

---

[1]) FlG. § 6; König S. 367.

[2]) FlG. § 8.

[3]) König S. 368, 385; Hänel und Lesse S. 130; Neumann S. 201; Perels, Intern. SeeR. S. 58.

[4]) FlG. § 11.

[5]) Laband Bd. 3 S. 189 ff.; Annalen 1874 Sp. 63; Perels, Oeffentliches SeeR. S. 34 ff.; König S. 171.

[6]) SchVO. § 7, Bekanntmachung zur Ausführung des § 25, FlG. § 2.

[7]) SchVO. § 21; Verzeichnis derselben RZBl. 1873 S. 36 ff., 1876 S. 474 ff.

[8]) SchVO. §§ 25, 27.

[9]) Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Belgien vom 7. Dezember 1896, RZBl. S. 624, dazu Nachtrag vom 10. Dezember 1898, RZBl. S. 479, Dänemark vom 11. November 1895, RZBl. S. 385, Frankreich vom 10. Juni 1905, RZBl. S. 152, Großbritannien vom 28. Juli 1896, RZBl. S. 415, Griechenland vom 13. Februar 1897, RZBl. S. 61, Italien vom 28. September 1897, RZBl. S. 284, Japan vom 2. Juli 1900, RZBl. S. 414, den Niederlanden vom 1. Dezember 1900, RZBl. S. 619, Norwegen vom 20. November 1896, RZBl. S. 583, Oesterreich-Ungarn vom 24. Juni 1896, RZBl. S. 173, dazu Berichtigung S. 571, Rußland vom 23. März 1902, RZBl. S. 74, Schweden vom 2. Juli 1896, RZBl. S. 228, Spanien vom 7. November 1905, RZBl. S. 364, den Vereinigten Staaten vom 20. Februar 1897, RZBl. S. 62.

[10]) FlG. § 12; Annalen 1874 Sp. 61; Hänel und Lesse S. 132; Kanngießer S. 6; Knitschky S. 11; König S. 386; Perels, Oeffentliches SeeR. S. 12.

sofort dem Registergericht des Hafens, der als Heimathafen des Schiffs bestimmt ist, Mitteilung zu machen. Das Flaggenzeugnis gilt nur für die Dauer eines Jahres von dem Tage der Ausstellung an, darüber hinaus nur für die Dauer der durch vis maior verlängerten Reise nach dem Heimathafen. Um die Führung der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe zu verhindern, sind die deutschen Konsularbehörden in den britischen Hafenplätzen angewiesen, Zeugnisse über den Erwerb des Rechts zur Führung der Reichsflagge an die daselbst in das Eigentum von Reichsangehörigen übergehenden Fahrzeuge nur zu erteilen, wenn durch das Attest eines Schiffbesichtigers des britischen Board of Trade auf Grund einer Untersuchung des Schiffes dessen Seetüchtigkeit dargetan ist. Diese Schiffsbesichtiger sind angewiesen, die Untersuchungen im Auftrag der Konsularbehörden auf Rechnung des Reeders vorzunehmen. Von denselben kann jedoch abgesehen werden, wenn das Fahrzeug binnen sechs Monaten vor der Nachsuchung des Flaggenzeugnisses bereits von einem Schiffsbesichtiger des Board of Trade oder des Germanischen Lloyd des Committee of Loyd's Register, des Bureau Veritas oder der British Corporation of the Survey and Registry of Shipping untersucht wurde, auf Grund der Besichtigung ein Zeugnis seiner Seetüchtigkeit oder ein Klassifikationszertifikat der höchsten Klasse erhalten, inzwischen keinen Unfall erlitten hat und sonst hinsichtlich seiner Seetüchtigkeit zu keinem Zweifel Anlaß gibt. Demzufolge haben auch die Konsuln allgemein die Erteilung des Flaggenzeugnisses zu verweigern, wenn sie zur Ueberzeugung gelangen, daß durch die Seeuntüchtigkeit des Schiffs für dessen Mannschaft und Ladung Gefahr und so ein Mißbrauch der deutschen Flagge zu befürchten ist.[1]) Tritt aus anderen als den angeführten Gründen das Bedürfnis zum Nachweis des Rechts, die Reichsflagge zu führen, hervor, so darf der Konsul nur eine Bescheinigung des obwaltenden Sachverhalts ausstellen, wenn er sich von der Richtigkeit der vom Kapitän vorgebrachten Behauptungen überzeugt hat. Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemniert oder verliert es sonst durch Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es im Schiffsregister zu löschen und das Schiffszertifikat unbrauchbar zu machen.[2]) Voraussetzung für die Eintragung ist die amtliche Vermessung des Schiffs. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt sind auch ohne Eintragung zur Führung der Reichsflagge befugt.[3])

Durch Kaiserliche Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden, daß die Geltung des Flaggengesetzes auch auf andere nicht zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werde.[4]) Durch die Verordnung, betr. das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, vom 1. März 1900, RGBl. S. 41 wurde bestimmt, daß die Vorschriften des Flaggengesetzes auf Binnenschiffe, welche ausschließlich auf der unteren Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse (Si-kiang), dem Yangtze-kiang und dem Pai-ho sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren, Anwendung finden. Durch die Ausführungsbestimmungen hiezu vom 11. April 1900, RZBl. S. 270 wurde einer Anzahl deutscher Konsularbehörden im Gebiete dieser Flüsse die Führung der Schiffsregister übertragen.

[1]) Bekanntmachung im RZBl. 1875 S. 520, 1891 S. 176; cf. König S. 388.
[2]) FlG. § 13 Abs. 2.
[3]) FlG. § 16.
[4]) FlG. § 26 Abs. 2.

Die ADI. zu § 30 KG. gibt zur Ausführung dieser Bestimmungen seitens des Konsuls die näheren Anweisungen.[1]) Wenn der Konsul in Erfahrung bringt, daß ein Kauffahrteischiff als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge oder besondere Abzeichen in derselben führt oder einen Wimpel ähnlich demjenigen der Kriegsmarine, so hat er sich an Bord des Schiffes zu begeben und den Kapitän aufzufordern, die vorschriftswidrige Flagge oder den vorschriftswidrigen Wimpel herunterzuholen und ihm zu übergeben. Ueber den Vorgang hat er ein Protokoll aufzunehmen, das vom Kapitän zu unterzeichnen ist, und dieses nebst einer genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge der Regierung des Bundesstaates zu übersenden, in dessen Gebiet der Heimathafen des Schiffes liegt. Durch Befestigung des Konsulatssiegels und des Siegels des Kapitäns oder auf sonst angemessene Weise ist die Identität der Flagge festzustellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten. Weigert sich der Kapitän, den Anforderungen des Konsuls Folge zu leisten, so ist durch Requisition der Lokalpolizeibehörde die Erfüllung der Anforderung zu erzwingen. Lehnt die Lokalbehörde ihre Mitwirkung ab, so hat der Konsul dem Kapitän zu eröffnen, daß das Schiff in Zukunft nicht mehr als deutsches betrachtet werde und weder einen Anspruch auf konsularischen Schutz noch auf die Rechte habe, welche die Staatsverträge den deutschen Schiffen im Ausland garantieren. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Flaggengesetzes hat jedoch der Konsul die Strafen nicht selbst zu verhängen, sondern nach Anzeige bei der Registerbehörde des Heimathafens dies den inländischen kompetenten Gerichten zu überlassen. Kommt es zu seiner Kenntnis, daß ein zur Führung der Reichsflagge nicht berechtigtes Schiff in einem Hafen seines Amtsbezirks diese dennoch führt, so ist er verpflichtet, durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde oder des betreffenden fremden Konsuls, dessen Staat das Schiff angehört, die nötigen Schritte zu tun, um einen solchen Mißbrauch der deutschen Flagge zu verhindern. Da jeder Staat ein Interesse daran hat, gegen unbefugten Gebrauch einer fremden Flagge seitens einheimischer Schiffe einschreiten zu können, wird die Vorstellung des Konsuls im allgemeinen nicht ohne Erfolg sein. Besondere Bestimmungen über den Flaggenschutz enthalten nur die Zusatzkonvention des Vertrags mit China in § 5 und die Spezialbestimmungen hierzu. Fährt darnach ein chinesisches Schiff unter deutscher Flagge, so erfolgt die Untersuchung und Bestrafung durch die chinesischen Behörden. Fährt ein deutsches Schiff unter chinesischer Flagge, so soll, falls die von den chinesischen Behörden geführte Untersuchung das Ergebnis feststellt, das Schiff dem Konsul zur weiteren Behandlung übergeben werden. Daß durch diese letztere Bestimmung der Untersuchungsbefugnis der Konsuln als der gesetzmäßigen Polizeibehörde der deutschen Schiffe kein Eintrag getan werden sollte, ist selbstverständlich. Sonst ist diese Unterstützung des Konsuls seitens der Lokalpolizeibehörde durch keine vertragsmäßige Bestimmung garantiert; dieselbe läßt sich darum nur auf völkerrechtliche Uebung stützen.

Weitere polizeiliche Funktionen ergeben sich aus der Meldepflicht[2]) der deutschen Kauffahrteischiffe bei den Konsulaten, die erst durch Gesetz vom

[1]) Analog § 3 VO. betr. das Zeichen der Nationalflagge vom 21. August 1900, RGBl. S. 807 für die Kommandanten der Kriegsschiffe.

[2]) Annalen 1874 Sp. 55; 1881 S. 437; König S. 391; Neumann S. 134, 190; Perels, Oeffentl. SeeR. S. 245; Oppenheim S. 83 ff.; Wagner S. 382 ff.

25. März 1880, RGBl. S. 181 reichsgesetzlich eingeführt wurde, nachdem sie vorher schon landesgesetzlich in einigen Staaten bestanden hatte. Darnach ist der Kapitän verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zum Amtsbezirk des Konsuls gehörigen Hafen sowie den Abgang desselben aus einem solchen dem Konsul schriftlich oder mündlich mitzuteilen [1]) und der Konsul hat diese Meldung entgegenzunehmen.[2]) Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Bestimmungs- und Zwischenhafen und nach den Motiven des Gesetzes ist unter Hafen auch die Reede zu verstehen, wenn das Schiff in Ermangelung eines geeigneten Hafens am Ankunftsorte oder aus sonstigen Gründen auf einer solchen vor Anker geht. Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage nach dem Ankunftstage, die der Abfahrt vor Abgang des Schiffs zu erfolgen.[3]) Die Meldung hat auch dann zu geschehen, wenn das Schiff an einen Nichtdeutschen verchartert ist sowie in den Fällen, daß der Hafen des Ankunftsortes nicht am Sitz des Konsuls ist, wohl aber zum Amtsbezirk desselben gehört. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff aus den im Gesetz [4]) aufgeführten Gründen den Hafen anläuft und daselbst nur kürzere Zeit verweilt. Eine unter dem 28. Juli 1880, RGBl. S. 183 ergangene Verordnung enthält die näheren Angaben,[5]) auf welche sich die Meldung des Schiffes zu beziehen hat. Hat der Konsul am Hafenplatz seinen Wohnsitz, so ist bei der Meldung auch die Musterrolle der Schiffsmannschaft vorzulegen, welche bis zum Abgang des Schiffes im Konsulat verwahrt wird.[6]) Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe vom Kapitän zu unterschreiben.[7]) Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer auf ergangene Aufforderung dieselbe nach Maßgabe der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen baldtunlichst zu ergänzen.[8]) Zuwiderhandlungen hat der Konsul zur Herbeiführung der Bestrafung des Kapitäns ungesäumt an den Reichskanzler zu berichten. Nach der ADJ. zu § 31 KG. hat der Konsul die ihm vorzulegenden Papiere, das Schiffszertifikat und die Musterrolle, zu prüfen, und wenn er sie richtig befindet, auf Verlangen des Kapitäns dies zu bescheinigen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht verhindern, hat aber den Kapitän darauf aufmerksam zu machen, daß dieser keine Vertretung und keine Wahrung seiner Interessen seitens des Reichs zu erwarten habe, wenn ihm infolge des Mangels ordnungsmäßiger Papiere Schwierigkeiten erwachsen. Selbstverständlich hat der Konsul kein Recht, Schiffe, welche nicht zur Meldung verpflichtet sind, hierzu anzuhalten oder die Anzeige auf andere als die in der Verordnung vorgeschriebenen Punkte zu erstrecken. Exekutivstrafen stehen ihm überdies zur Erzwingung der Meldepflicht nicht zur Verfügung.

In den älteren Verträgen ist die Meldepflicht des Kapitäns häufig im Zusammenhang mit der Regelung der Zollangelegenheiten normiert. Diese weitergehenden vertragsmäßigen Festsetzungen behalten natürlich trotz der reichsgesetzlichen Regelung ihre Kraft. So enthalten der Handelsvertrag mit China Art. 13 und 21, ergänzt durch die 6. Handelsbestimmung, die 1. Bestimmung

[1]) G. vom 25. März 1880 § 1.
[2]) KG. § 31.
[3]) G. vom 25. März 1880 § 1 Abs. 2.
[4]) G. vom 25. März 1880 § 2.
[5]) VO. vom 28. Juli 1880 § 1.
[6]) VO. vom 28. Juli 1880 § 2.
[7]) VO. vom 28. Juli 1880 § 4.
[8]) VO. vom 28. Juli 1880 § 5.

zur Regelung des Handelsverkehrs im Vertrag mit Korea und die 3. und 5. Handelsbestimmung zu § 32 des Vertrags mit Siam diese Pflicht. Sämtliche Vorschriften sind durch entsprechende Strafvorschriften gedeckt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verträge erfolgte aus handelspolitischen Momenten, um eine geregelte Zollbehandlung der deutschen Schiffe zu ermöglichen. Die Folge hiervon war, daß die vor Erlaß des Reichsgesetzes nur landesgesetzlich geregelte und nach dem KG. nur fakultative Meldung in den genannten Ländern obligatorisch und der Kontrolle des Konsuls unterstellt wurde.

Nach § 33 KG. sind die Konsuln befugt, die volle Polizeigewalt über die deutschen Kauffahrteischiffe, also über deren Kapitäne und Schiffsmannschaften, auszuüben.[1]) Dadurch wird eine Menge von Kollisionen zwischen dem Konsul und dem Kapitän einerseits und diesem und den Ortsbehörden andererseits vermieden. Die Ausübung der Polizeigewalt steht dem Konsul auch bei Anwesenheit eines deutschen Kriegsschiffes zu. Die Bestimmung des Entwurfs, daß der Konsul nur in Abwesenheit eines deutschen Kriegsschiffes zur Ausübung der Polizei berechtigt sein solle, wurde durch die Kommission gestrichen, da eine solche Beschränkung oder Suspension der konsularischen Befugnisse nicht dem obrigkeitlichen Charakter des Konsuls entspreche, sondern vielmehr dessen Ansehen in seinem Amtsbezirk gefährde. Freilich herrscht über die völkerrechtliche Frage in Bezug auf die Polizei über die Handelsschiffe keine Uebereinstimmung.[2]) Das englische System will alle in fremden Häfen befindlichen Handelsschiffe ausschließlich der dortigen Schiffspolizei unterwerfen. Daraus könnte sich für den Konsul eine Verpflichtung zu polizeilicher Hilfeleistung auf Aufforderung seitens der Lokalpolizeibehörden ergeben. Das französische System erkennt zwar im allgemeinen an, daß fremde Handelsschiffe der Polizei des Aufenthaltshafens unterworfen sind, dagegen hält es die Lokalbehörden nicht für befugt zum Eingreifen, wenn an Bord der Schiffe strafbare Handlungen begangen werden. Nach französischem System könnten die Lokalbehörden nur eingreifen, wenn sie um Hilfeleistung ersucht werden oder wenn durch die Ereignisse an Bord der fremden Schiffe die öffentliche Ordnung gestört wird. Diese völkerrechtlich bestrittene Frage hat in den deutschen Staatsverträgen ihre hinlängliche Regelung gefunden. Dieselben lauten übereinstimmend dahin: „Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, der Sicherung der Waren und Güter kommen die Vorschriften der Landesgesetze zur Anwendung. Den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der nationalen Handelsschiffe zu. Die Lokalbehörden dürfen nur einschreiten, wenn die an Bord vorkommenden Unordnungen derart sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person beteiligt ist.“ [3]) Den Konsuln steht somit eine Polizeigewalt gegenüber Schiffsleuten außerhalb des Schiffes nicht zu außer in den Konsulargerichtsbezirken.

---

[1]) Annalen 1871 Sp. 190; 1872 Sp. 1287; 1874 Sp. 71; Laband Bd. 3 S. 20; König S. 547; Neumann S. 181, 196.

[2]) König S. 233, 458; Perels, Int. SeeR. S. 74 ff.; Oppenheim S. 60.

[3]) Vertrag mit Brasilien Art. 41, Costa Rica Art. 31, Griechenland Art. 11, Guatemala Art. 26, den Hawaiischen Inseln Art. 42, Honduras Art. 20, Italien Art. 15, Japan Art. 16, den Niederlanden Art. 12, Nikaragua Art. 26, Rußland Art. 11, Schweden Art. 15, Spanien Art. 15, Siam Art. 12, den Vereinigten Staaten Art. 13.

Andere polizeiliche Funktionen sind den Konsulaten dadurch zugeteilt, daß sie im Ausland als Seemannsämter fungieren.[1]) Als solche können sie die Schiffsleute zur Erfüllung ihrer Pflicht auf Antrag des Kapitäns zwangsweise anhalten, wenn sie nach der Anmusterung ohne genügenden Grund dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entziehen, auch die Hilfe der Ortspolizeibehörde dazu in Anspruch nehmen.[2]) Die daraus erwachsenen Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen. Ueberhaupt haben die Konsuln die Kapitäne der deutschen Kauffahrteischiffe in der diesen zustehenden Ausübung der Disziplinargewalt in jeder Weise zu unterstützen[3]) und können nötigenfalls die Hilfe der Lokalpolizeibehörde hierzu in Anspruch nehmen, die ihnen nach den oben zitierten Vertragsbestimmungen garantiert ist. Geeignetenfalls können sie auch die ihnen zugänglichen deutschen Kriegsschiffe um Beistand angehen, wobei für ein etwaiges Einschreiten derselben nach der Kaiserlichen Ordre vom 28. September 1872 betr. das Verhalten der Kommandanten deutscher Kriegsschiffe im Ausland, ergänzt durch die Kaiserlichen Ordres vom 28. Dezember 1875 und 7. Januar 1879[4]) die Kommandanten der Kriegsschiffe nur die militärische Verantwortung tragen. Leisten die Lokalbehörden keine Hilfe, so kann der Konsul vermöge der ihm nach § 33 KG. zustehenden Polizeigewalt selbst alle Mittel zur Anwendung bringen, um den Zweck zu erreichen; namentlich ist er[5]) befugt zur Anwendung jeden körperlichen Zwangs und selbst zur Fesselung der Mannschaft in der nach den Umständen gebotenen Weise. Der Konsul hat jedoch hiebei immer zu prüfen, ob und inwieweit die ihm zu Gebote stehenden Mittel im Verhältnis zum konkreten Fall stehen und nach seinem billigen Ermessen die anzuwendenden Mittel zu bestimmen. In keinem Fall darf der Konsul den Kapitän bei einer etwaigen Ueberschreitung seiner Disziplinargewalt unterstützen,[6]) insbesondere hat er nach der ADJ. zu § 33 KG. die Pflicht, wenn der Kapitän seine Gewalt mißbrauchen sollte oder sich sonst strafbarer Handlungen schuldig macht, alle Maßregeln zu ergreifen, um die Feststellung des Tatbestandes zu sichern und die nachteiligen Folgen abzuwenden. Wenn es nötig ist, darf er den Kapitän auf Antrag der Beteiligten absetzen und einen neuen Schiffsführer an dessen Stelle einsetzen.[7])

Weitere polizeiliche Funktionen sind den Konsuln durch das Gesetz vom 27. Juni 1877 betr. die Untersuchung von Seeunfällen übertragen worden.[8]) Nach § 15 des Gesetzes haben die deutschen Seemannsämter im Ausland, die Konsulate, sobald sie von einem Seeunfall Kenntnis erhalten, zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden. Der Kapitän ist verpflichtet, dem Konsulate, bei welchem es zuerst geschehen kann, den Unfall anzuzeigen. Unter Seeunfall ist dabei nach seeamtlicher Praxis jede Störung des regelmäßigen Verlaufs der

---

[1]) SO. § 5 Abs. 1.

[2]) SO. § 33. — Annalen 1874 Sp. 71; Neumann S. 108; König S. 412; Wagner S. 353; Pappenheim S. 454.

[3]) SO. § 84. — Annalen 1874 Sp. 67, 72; König S. 458; Pappenheim S. 454, 464 ff.

[4]) Abgedruckt bei König S. 349 und Zorn S. 199; cf. Annalen 1882 S. 449; Perels, Intern. SeeR. S. 355.

[5]) Analog SO. § 91 Abs. 2.

[6]) König S. 379.

[7]) KG. § 35; dazu König S. 415, 460.

[8]) König S. 379; Perels, Oeffentl. SeeR. S. 210 ff.

Fahrt zu verstehen, durch welche Schiff, Besatzung, Passagiere oder Ladung einen Schaden erleiden.[1]) Der Konsul hat die ihm zu erstattenden Anzeigen nach dem Runderlaß vom 23. November 1877 in jedem einzelnen Fall ohne Verzug an das Auswärtige Amt zur Weiterbeförderung an die zuständige Behörde einzureichen. Der Runderlaß vom 20. August 1883, ergänzt durch die Runderlasse vom 25. August 1883 und 16. März 1886, regelt das Verfahren bei diesen Untersuchungen. Die Erhebungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn infolge des Seeunfalls eine Abmusterung der ganzen Besatzung oder derjenigen Personen erfolgt, deren Aussagen für die seeamtliche Untersuchung von Wichtigkeit sein können oder wenn anzunehmen ist, daß die betreffenden Personen von dem zuständigen deutschen Seeamt nicht in Bälde werden vernommen werden können; denn es ist wahrscheinlich, daß in einem solchen Fall ein großer Teil der Schiffsleute, statt sich in die Heimat zurückzubegeben, vom nächsten ausländischen Hafen aus in Dienst treten wird und so längere Zeit nicht vernommen werden kann, so daß das Seeamt, die berufene Untersuchungsbehörde, dann gewöhnlich auf die Vernehmung solcher Schiffsleute zu verzichten gezwungen ist.[2]) Um die Benützung dieser Beweismittel zu ermöglichen, mußte notwendigerweise den Konsuln bei Seeunfällen, welche sich in den an ihren Amtsbezirk angrenzenden Gewässern ereignen, die Beweiserhebung übertragen werden. Die Untersuchung ist im allgemeinen jedoch nicht auf Erhebungen auszudehnen, welche der Konsul nicht selbst bewirken kann, d. h. von einer Requisition der Lokalbehörden ist im allgemeinen Abstand zu nehmen. Zum Zwecke der Untersuchung hat der Konsul in erster Linie unbeeidigt zu vernehmen den Kapitän und sämtliche Steuerleute, sämtliche Maschinisten sowie alle Personen, welche eine Schuld an dem Unfall tragen, sodann jene Personen der Besatzung, welche zur Sache Erhebliches aus eigener Erfahrung beurkunden können, diese, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, eidlich, wobei jedoch die Vorschriften des § 56 StPO. zu beobachten sind; ferner sind auch solche dritte Personen zu vernehmen, deren Zeugnis nach Lage des Falls in Betracht kommen kann, wenn nötig durch Ersuchen der zuständigen Lokalbehörde und wenn möglich in Anwesenheit eines Vertreters des Konsulats. Bei diesen Ermittelungen und Beweiserhebungen sind die Konsuln befugt, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu beeidigen,[3]) auch wenn ihnen im übrigen die in § 20 KG. vorgeschriebene Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden fehlt.[4]) Die Vernehmung selbst erfolgt auf Grund des Schiffstagebuches. Ist dieses verloren gegangen oder nicht vorschriftsmäßig geführt oder ergeben sich Zweifel an der Vollständigkeit oder Genauigkeit der Eintragungen, so sind die Vernehmungen besonders sorgfältig zu führen und es ist die Unrichtigkeit des Tagebuches ausdrücklich festzustellen. Zugleich ist in diesem Falle, um einer nachträglichen Korrektur des Tagebuches vorzubeugen, von den Eintragungen eine Abschrift zu nehmen und das Tagebuch abzuschließen. Hat ein Zusammenstoß eines deutschen Schiffes mit einem ausländischen stattgefunden, so ist mittels Ersuchens der zuständigen Behörde eine Vernehmung der Besatzung des ausländischen Schiffs, wenn möglich in Anwesenheit eines Vertreters des Konsulats, herbeizuführen und bei einem Widerspruch der Angaben auf möglichste Klärung

[1]) König S. 417, 459; Perels, Oeffentl. SeeR. S. 210.
[2]) Motive zum SUG.
[3]) SUG. § 18; Wagner S. 400.
[4]) König S. 417.

des Sachverhaltes durch Gegenüberstellung der widersprechenden Personen hinzuwirken. Ueber den Umfang der Beweiserhebung befindet der Konsul nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat insbesondere bei Strandung und Beschädigung des Schiffes sowie in den Fällen, in denen dessen Seetüchtigkeit in Frage steht, den Schiffskörper unter Zuziehung von Sachverständigen zu besichtigen und den Befund genau zu verzeichnen, desgleichen der Feststellung der elementaren und lokalen Verhältnisse, welche bei dem Unfall bestimmend mitgewirkt haben, seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die einzelnen Punkte, auf welche sich die Ermittelungen zu richten haben, sind im Runderlaß unter Ziff. VII erschöpfend aufgeführt. Die Verhandlungen über die aufgenommenen Ermittelungen und Beweiserhebungen sind in jedem einzelnen Fall ungesäumt an das Auswärtige Amt zu senden. Außerdem haben die Konsulate allen Anträgen des Seeamtes sowie des Oberseeamtes in Betreff der Untersuchung von Seeunfällen zu entsprechen,[1]) wobei ihnen die Befugnis zur Beeidigung von Zeugen nur dann zusteht, wenn ihnen dieselbe vom Reichskanzler allgemein oder für den besonderen Fall erteilt ist.[2])

Im engsten Zusammenhang hiemit stehen die Funktionen, welche das Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887, RGBl. S. 329 ff., abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1900, RGBl. S. 335 und in neuer Redaktion veröffentlicht laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900, RGBl. S. 573 im RGBl. S. 716 ff., den Konsulaten als Seemannsämtern überträgt.[3]) Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeug beschäftigte Person während der Reise getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal einzutragen und in dem letzteren oder in einem besonderen Anhang zu demselben kurz zu beschreiben. Von jeder Eintragung eines Unfalls hat der Schiffsführer dem Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamte zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden; dasselbe hat binnen 24 Stunden Journal oder Nachweisung zurückzugeben und diese Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamt des Heimathafens zu übersenden.[4]) Sowohl der Schiffsführer wie der Konsul hat sich bei der Anfertigung der Abschrift des vom Reichsversicherungsamt in der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1887 vorgeschriebenen Formulars zu bedienen. Der Konsul hat natürlich das Recht, die ihm übergebenen Abschriften zu prüfen und nötigenfalls Ergänzungen derselben zu verlangen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1897 betreffend die Untersuchung von Seeunfällen finden auf die Verpflichtungen der Konsulate, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen sowie diejenigen Ermittelungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden, auf alle Unfälle Anwendung, welche voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben werden.[5]) Diese Anzeigen sind außer dem zuständigen Seeamt auch dem Genossenschaftsvorstand zu übersenden. Jeder Unfall, welcher voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch

---

[1]) SUG. §§ 20, 30; dazu König S. 423.

[2]) KG. § 20.

[3]) König S. 429.

[4]) SUVG. § 65.

[5]) SUVG. § 73.

zur Folge haben wird, ist wie im Inland von einem Seemannsamt oder einer Ortspolizeibehörde, im Ausland von den Konsulaten zu untersuchen und sind hierbei die im Gesetz [1]) verlangten Feststellungen zu machen. [2]) Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft, der Sektion oder der beteiligten Krankenkasse hat das Seemannsamt die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn es die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch als nicht gegeben erachtet. [3]) Der Kapitän hat vor dem Konsulate, vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung zweier Offiziere oder anderer glaubhafter Personen über die festzustellenden Tatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. [4]) Der Konsul ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die vom Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen sowie sonstige Untersuchungshandlungen herbeizuführen. [5]) Auf die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen finden die Vorschriften des § 42 SO. Anwendung, [6]) wornach der Schiffsmann verpflichtet ist, seine Aussage eidlich zu bestärken; nach § 145 und 15 FGG. in Verbindung mit § 390 ZPO. ist es möglich, ihn hierzu mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen anzuhalten. Zu diesen Untersuchungshandlungen sind, soweit dies möglich ist, der Verletzte oder ein Vertreter desselben, ein Vertreter der Genossenschaft und sonstige Beteiligte zu laden und auf Antrag des Betriebsunternehmers, des Schiffsführers oder des Vertreters der Berufsgenossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Die Kosten für die Zuziehung derselben fallen der Genossenschaft zur Last. [7]) Dadurch soll womöglich, wie die Begründung hervorhebt, allen Beteiligten Gelegenheit geboten werden, ihre Interessen bei den Untersuchungen zu wahren.

Natürlich modifizieren sich diese Bestimmungen für die Untersuchungen im Ausland vor den Konsulaten. Die Wahrung der Rechte des Verletzten fällt hier in der Regel dessen Kameraden oder Vorgesetzten zu, welche bei der eidesstattlichen Erklärung mitzuwirken haben, die Interessen des zur Fürsorge während der ersten 26 Wochen nach Eintritt des Unfalles [8]) verpflichteten Reeders hat der Kapitän als gesetzlicher Vertreter desselben [9]) wahrzunehmen. Der die Verhandlung leitende Konsul hat zu erwägen, ob er zur Klarstellung der vorgeschriebenen [10]) Tatsachen außer den ihm vom Schiffsführer beigebrachten Urkundspersonen noch andere zur eidesstattlichen Erklärung zuziehen oder durch Einnahme eines Augenscheines, durch Requisition anderer Behörden oder auf sonst mögliche Weise sich weitere Aufklärung verschaffen will. Ueber all diese Umstände entscheidet er nach freiem Ermessen. Hält er noch weitere Untersuchungshandlungen für erforderlich, so ist er verpflichtet, sie vorzunehmen. Die Zuziehung von Vertretern der Berufsgenossenschaft wird im Ausland gewöhnlich nicht möglich sein. Ist dieselbe oder die Zuziehung anderer Beteiligter nicht ausführbar, worüber der Konsul ent-

---

[1]) SUVG. § 51.
[2]) SUVG. § 69.
[3]) SUVG. § 68; dazu König S. 52, 430.
[4]) SUVG. § 68.
[5]) SUVG. § 69 Abs. 1.
[6]) SUVG. § 69 Abs. 6.
[7]) SUVG. § 70.
[8]) SUVG. § 59 Abs. 1 Ziff. 2.
[9]) HGB. § 527.
[10]) SUVG. § 68.

scheidet, so hat dieser die Interessen der nicht vertretenen Beteiligten wahrzunehmen. Diese Untersuchungen der Konsulate bezwecken außer der Erhaltung und Sicherung der der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen vor allem auch, daß kein bei einem Unfall Verletzter ohne vorläufige Unterstützung bleibt; denn der Konsul wird durch diese Ermittelungen über den Unfall instand gesetzt dafür zu sorgen, daß nicht etwa Seeleute im Ausland zurückgelassen werden, ehe der Kapitän die ihm obliegende Sicherheitsleistung für die Dauer von drei Monaten bewerkstelligt hat.[1]) — Beglaubigte Abschriften der Untersuchungsverhandlungen sind ohne Verzug an den Vorstand der Genossenschaft,[2]) die Urschriften derselben in den Fällen, in welchen gleichzeitig die Zuständigkeit der Seeämter in Frage steht, nach dem Runderlaß vom 23. Februar 1889 dem Auswärtigen Amt zur weiteren Beförderung zu übersenden. Durch die nach §§ 522 ff. HGB. aufzunehmende Verklarung,[3]) bei welcher die Schiffsleute mitzuwirken und ihre Aussagen eidlich zu bestärken verpflichtet sind,[4]) wird die eidesstattliche Erklärung sowie die Unfalluntersuchung ersetzt,[5]) wenn bei Aufnahme der Verklarung den für die Unfalluntersuchung geltenden Vorschriften[6]) genügt ist.

Mit dieser Polizei über die Handelsschiffe verbindet sich auch ein Stück Gewerbepolizei.[7]) Nach der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, RGBl. S. 871 ff.[8]) findet diese keine Anwendung auf die Verhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen und nach derselben[9]) müssen sich Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen über den Besitz der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Der Bundesrat hat hierüber die näheren Vorschriften zu erlassen. Aehnliche Bestimmungen enthalten auch § 2 Abs. 2 und § 4 SO. Die zahlreichen Vorschriften, welche auf Grund dieser Gesetze für den Betrieb der Seeschiffahrt erlassen worden sind, sind fortwährender Entwicklung und Weiterbildung unterworfen. In Betracht kommen zurzeit die Bekanntmachungen betr. die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 26. Juli 1891, RGBl. S. 359, abgeändert durch die Bekanntmachung betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen vom 16. Oktober 1902, RGBl. S. 265, die Bekanntmachungen betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903 RGBl. S. 247 ff. sowie jene betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 16. Januar 1904 RGBl. S. 3 ff., welche alle vorher ergangenen Bestimmungen über diesen Gegenstand aufhebt,[10]) abgeändert durch die Bekannt-

[1]) SO. § 83.
[2]) SUVG. § 72.
[3]) König S. 230; Hänel und Lesse S. 78; Perels, SO. S. 23; Wagner S. 397 ff.
[4]) SO. § 42.
[5]) SUVG. § 71.
[6]) SUVG. §§ 68, 70.
[7]) Annalen 1874 Sp. 62; König S. 374, 416; Perels, Oeffentl. SeeR. S. 113 ff.; Wagner S. 325 ff.
[8]) GO. § 6.
[9]) GO. § 31.
[10]) Bek. vom 16. Januar 1904 § 54.

machung vom 14. März 1906, RGBl. S. 427. Daneben kommt noch aus älterer Zeit das Gesetz betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen vom 11. Juni 1878, RGBl. S. 109 in Betracht, durch welches den Seesteuerleuten die Maschinisten auf Seedampfschiffen gleichgestellt wurden. Nach einem Runderlaß vom 18. August 1884 sind die Konsuln angewiesen darauf zu achten, daß diese Vorschriften eingehalten werden, indem sie bei Nichtbeobachtung derselben ihre Mitwirkung bei der Anmusterung versagen,[1]) und wenn diese doch erfolgt sein sollte, den Kapitän zur Entfernung der betreffenden Seeleute anhalten, auch durch Anzeige beim Seemannsamt des Heimathafens einer weiteren Uebertretung vorbeugen.[2]) In zwei Fällen kann jedoch der Konsul durch seine Erlaubnis Ausnahmen von den strengen Regeln zulassen. Da es leicht möglich ist, daß der Kapitän in ausländischen Häfen nicht das nötige Schiffspersonal bekommen kann, das den Anforderungen der deutschen Vorschriften genügt, hat der Bundesrat am 26. Juni 1886[3]) beschlossen, daß fremde und deutsche Seeleute in ausländischen Häfen ausnahmsweise ohne die vorgängige durch die Bekanntmachungen geforderte Prüfung für bestimmte Seereisen als Steuerleute und Maschinisten auf deutschen Schiffen tätig sein dürfen, wenn der Kapitän glaubhaft dartut, daß ihm kein nach den deutschen Vorschriften geprüfter Steuermann oder Maschinist zur Verfügung steht und wenn der Anzumusternde durch eine vom Konsul nötigenfalls unter Hinzuziehung deutscher oder fremder Kapitäne[4]) zu veranstaltende Fachprüfung oder in sonst überzeugender Weise seine Fähigkeit zu den zu übernehmenden Funktionen nachweist. Die Zulassung erfolgt nur bis zum nächsten Bestimmungshafen;[5]) doch ist unter den gegebenen Voraussetzungen nach dem Runderlaß vom 6. August 1889 eine Erneuerung der Erlaubnis durch den Konsul des dortigen Hafens möglich. Ueber die Erteilung der Erlaubnis hat der Konsul dem Schiffsmann einen entsprechenden Vermerk in die Musterrolle einzutragen. Eine weitere Ausnahme bestimmt das Gesetz betr. die Untersuchung von Seeunfällen. Ist nämlich durch Urteil des Seeamtes einem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen, so steht diesem binnen 14 Tagen nach der im Ausland durch Vermittelung der Konsulate zu bewirkenden Zustellung die Beschwerde an das Oberseeamt zu.[6]) Die Einlegung derselben kann bei dem das Urteil zustellenden Konsulat geschehen und hat an sich keine aufschiebende Wirkung.[7]) Auf Antrag kann ihr jedoch der Konsul eine solche bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen. Nach dem Runderlaß vom 23. November 1877 soll der Konsul jedoch von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn andernfalls das Schiff in Ermangelung eines geeigneten Ersatzes ohne Kapitän, Steuermann oder Maschinisten seine Reise fortsetzen oder die Rückreise antreten müßte. Ueber die getroffene Verfügung ist dem Kapitän, Steuermann oder Maschinisten eine Bescheinigung zu seinem Ausweis zu erteilen.[8])

---

[1]) König S. 358, 396; Perels, SO. S. 14 ff.
[2]) König S. 377, 404.
[3]) König S. 377. Der Beschluß ist nicht publiziert.
[4]) Analog ADJ. zu § 35 KG.
[5]) König S. 378.
[6]) SUG. § 27. — Perels, Oeffentl. SeeR. S. 231.
[7]) SUG. § 28.
[8]) König S. 424.

Der Konsul kann die Kapitäne deutscher Kauffahrteischiffe auch zwangsweise dazu anhalten, deutsche Seeleute, welche sich außerhalb des Reichsgebietes in hilfsbedürftigem Zustand befinden, nach Maßgabe des Ges. v. 2. Juni 1902 betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe z. Mitn. heimzuschaff. Seeleute gegen Entschädigung nach den deutschen Häfen zu befördern.[1]) Dasselbe gilt in Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb des Reichsgebietes in einem hilfsbedürftigen Zustand sich befinden und die auf Anweisung des Konsuls von den nach deren Heimatländern bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen dorthin befördert werden müssen. So äußert sich die Polizei über die Handelsschiffe auch als Armenpolizei.

§ 12. Auswanderungspolizei.

Ein Gebiet, dem namentlich in neuerer Zeit eine immer größere Aufmerksamkeit zugewandt wird und dessen Ausgestaltung dem Konsul immer größere Aufgaben auferlegt, ist die Auswanderungspolizei. Zwar stellt sich das Gesetz vom 9. Juni 1897, RGBl. S. 463 ff. vollständig auf den Standpunkt der Auswanderungsfreiheit. Aber die Sorge für die Auswanderer zwang zu einer weitgehenden Beaufsichtigung des Auswanderungswesens. Die Normen für die polizeilichen Funktionen der Konsuln enthält das erwähnte Auswanderungsgesetz. Zur Ausführung desselben ergingen die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898, RGBl. S. 39, abgeändert durch die Bekanntmachung vom 23. August 1903, RGBl. S. 274, sowie die Bekanntmachung betr. Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898, RGBl. S. 57, abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 18. Februar 1903, RGBl. S. 57, 26. Februar 1904, RGBl. S. 136 ff., 1. März 1904, RGBl. S. 138 und 20. Dezember 1905, RGBl. S. 779 ff. Zur näheren Erläuterung des Gesetzes erging unter dem 10. Juni 1898 an die Konsularbehörden eine Instruktion,[2]) welche die näheren Bestimmungen über die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften trifft. Nach derselben sind die Konsuln verpflichtet dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes und der Ausführungsverordnungen tatsächlich zur Ausführung gelangen. Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß Unternehmer nicht ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis[3]) unter Ausübung des Geschäftsbetriebs in Deutschland Auswanderer befördern und daß nicht eine Beförderung nach jenen Ländern erfolgt,[4]) für welche die Erlaubnis nicht erteilt ist. Ferner haben sie besonders darauf zu sehen, daß nicht Personen befördert werden, deren Auswanderung verboten[5]) ist, nämlich Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis 25. Jahre vor ihrer Entlassung aus dem Untertanenverband[6]) oder vor der Erteilung eines die Auswanderung gestattenden Zeugnisses der Ersatzkommission, ferner die Personen, deren Verhaftung oder Festnahme durch Gericht oder Polizeibehörden angeordnet ist, sowie von Reichsangehörigen, für welche der Beförderungspreis von fremden

---

[1]) Annalen 1874 Sp. 73; König S. 318, 322; Neumann S. 154; Meves S. 529; Perels, SO. S. 72 ff.

[2]) Abgedruckt bei König S. 472 cf. dazu Wagner S. 446 ff.

[3]) AuswG. § 1.

[4]) AuswG. § 6.

[5]) AuswG. § 23.

[6]) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 BGBl. S. 355 ff. § 14 ff.

Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden. Jeder Unternehmer ist verpflichtet,[1]) über die von ihm beförderten Auswanderer ein Verzeichnis zu führen und dieses spätestens am Tage nach Abgang des Schiffes in außerdeutschen Häfen, von welchen aus Deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer befördert werden, dem Konsul einzureichen.[2]) Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die außerdeutschen Abgangs- wie auf die Zwischenhäfen, in letzteren sind jedoch nur die Auswanderer anzumelden, die dort an Bord genommen worden sind. Durch diese Vorschriften wird eine fortwährende Kontrolle der Auswanderer möglich oder doch wenigstens erleichtert. Auch der geschäftsmäßigen strafbaren Anwerbung von Auswanderern[3]) hat der Konsul seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Kommt eine Tatsache zu seiner Kenntnis, welche eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen darstellt, so hat er nicht selbst einzuschreiten, sondern das geeignete Material zu sammeln und über den Fall an das Auswärtige Amt zu berichten.

Die polizeiliche Aufsicht über das Auswanderungswesen übt der Reichskanzler im Inland durch die von ihm bestellten Kommissare.[4]) Diese sind befugt, den vor dem Antritt der Reise durch die von den Landesregierungen bestellten Besichtiger stattfindenden Untersuchungen der Auswandererschiffe auf Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung beizuwohnen und solche auch selbständig vorzunehmen. Die Führer der Auswandererschiffe sind verpflichtet, den Kommissaren auf Verlangen wahrheitsgetreue Berichte über die Verhältnisse des Schiffs und der Reise zu erteilen sowie das jederzeitige Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten. Im Ausland werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Vertretung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissäre als Hilfsbeamte beizugeben sind. Zu diesen Behörden des Reichs zählen in erster Linie die Konsuln der ausländischen Hafenplätze.[5]) Diese Funktionen stehen ihnen nicht nur in den außerdeutschen Abgangshäfen der Schiffe zu, sondern auch in den Zwischenhäfen, namentlich wenn dort weitere Auswanderer an Bord genommen werden, sowie auch in den Ausschiffungshäfen. Die Vorschriften des Gesetzes beziehen sich auf die Schiffe aller in Deutschland zugelassenen Unternehmer.

Der Entwurf bezeichnete als Kommissare im Ausland direkt die Konsuln des Deutschen Reichs; doch wurde im Gesetz die weitere Fassung „Behörden des Reichs" gewählt, während die Instruktion ausdrücklich den Konsuln die Obliegenheiten der Kommissare überträgt. Der Entwurf ging dabei von der Annahme aus, daß die deutschen Konsuln in der Lage sein werden, die Aufgaben der Auswanderungskommissäre genügend wahrzunehmen, insbesondere auch von den Einrichtungen des Schiffes sich durch Augenschein zu überzeugen. Wichtiger sind natürlich die Aufgaben der Konsuln bei Beförderung von Auswanderern auf deutschen Schiffen von einem ausländischen Hafen aus, wie dies namentlich hinsichtlich chinesischer Auswanderer auf den ostasiatischen Gewässern der Fall ist.[6])

---

[1]) Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb § 1.
[2]) Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb § 2.
[3]) AuswG. § 45 Abs. 2.
[4]) AuswG. § 41.
[5]) König S. 474.
[6]) Siehe oben § 9 S. 36.

Wie auch die Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern bezüglich ihrer Anforderungen über Einrichtungen und Ausrüstung der Schiffe den deutschen Anschauungen entsprechen mag, so ist doch in manchen Ländern eine genügende Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften nicht ohne weiteres gegeben, wenn auch diese Schiffe an sich den Bestimmungen des Landes unterworfen sind, in welchem der Abgangshafen liegt. Es erschien deshalb zweckmäßig, im Gesetz die Möglichkeit zu gewähren, [1]) dem § 36 entsprechende Vorschriften über Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe auch für den Transport von Auswanderern von außerdeutschen Häfen aus zu treffen. Auch das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln kann dazu dienen, auftretenden Mißständen, insbesondere mangelhafter Ausrüstung und Verproviantierung und einer Ueberfüllung der Schiffe vorzubeugen.

Da die deutschen Schiffe an sich schon der Polizeigewalt der deutschen Konsuln unterliegen, hat auch die polizeiliche Aufsicht über das Auswanderungswesen gegenüber deutschen Schiffen keine Schwierigkeit. Die vom Reich konzessionierten ausländischen Unternehmer sind aber für die auf das Auswanderungswesen bezüglichen Vorschriften dem deutschen Rechte unterworfen, [2]) so daß die Ausübung der polizeilichen Funktionen auch diesen Schiffen gegenüber gewöhnlich durchführbar ist. Jedoch hat sich der Konsul zu hüten, sich hierbei Eingriffe in die Hoheitsrechte des Residenzstaates zu erlauben. Weigert sich der Kapitän oder Unternehmer, die Untersuchung durch den Konsul auf einem solchen ausländischen Schiff vornehmen zu lassen oder stößt der Konsul auf Schwierigkeiten anderer Art, so hat er tunlichst von weiteren Maßnahmen Abstand zu nehmen und die Angelegenheit dem Auswärtigen Amt zur weiteren Verfolgung mitzuteilen. Bei den Untersuchungen der Schiffe ausländischer Unternehmer, die von außerdeutschen Häfen abgehen, hat der Konsul auf die Dispensationen Rücksicht zu nehmen, welche der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats nach den Vorschriften über Auswandererschiffe [3]) erteilen kann und die den in Betracht kommenden Konsularbehörden besonders mitgeteilt werden. Infolgedessen kann der Konsul in die Lage kommen, bei den Untersuchungen der Schiffe auch ausländische Vorschriften zu Grunde legen zu müssen.

Entdeckt der Konsul auf deutschen Schiffen Mängel irgendwelcher Art, so kann er auf Abstellung gemäß den Vorschriften über die Auswandererschiffe dringen und der Kapitän ist verpflichtet, den Weisungen des Konsuls nachzukommen. Behufs der Beseitigung von Mängeln auf Schiffen ausländischer Unternehmer hat der Konsul gleichfalls mit dem Schiffsführer ins Benehmen zu treten. Auch kann er sich an die zuständigen Landesbehörden oder an den für das Schiff zuständigen Konsul wenden und diese auf die Verstöße aufmerksam machen. Erfolgt keine Abhilfe, so hat sich der Konsul jedes Eingriffs zu enthalten und über den Sachverhalt an das Auswärtige Amt zu berichten.

Nach den Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes [4]) kann der Konsul die vorgesehenen Untersuchungen der Auswandererschiffe selbständig vor-

[1]) AuswG. § 42.
[2]) AuswG. § 4 b.
[3]) Vorschriften § 77; dazu die Bekanntmachung betr. Ausnahmen von den Vorschriften über Auswandererschiffe für die zur Beförderung nach einem großbritannischen Hafen bestimmten Schiffe vom 22. Juni 1898, RGBl. S. 338, sowie die Abänderung derselben durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905, RGBl. S. 389.
[4]) AuswG. § 41 Abs. 2.

nehmen. Seinem Ermessen ist es aber überlassen, zu den Untersuchungen unbeteiligte Sachverständige, insbesondere Schiffstechniker und Aerzte hinzuzuziehen. Entstehen dadurch Kosten, so darf eine solche Zuziehung nur ausnahmsweise und ohne vorgängige Genehmigung und Anweisung des Auswärtigen Amtes nur in besonders dringenden Fällen nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Konsuls erfolgen. Die Untersuchungen sind auf Besichtigung der Einrichtungen und Ausrüstung des Schiffes sowie auf die Prüfung der Seetüchtigkeit nicht allein beschränkt. Auch die Proviantvorräte, die nach den Bestimmungen über Auswandererschiffe vom 14. März 1898[1]) zu diesen Vorschriften in Anlage A S. 80 RGBl. aufgeführt sind, sowie die Arzneibestände, welche jedes Schiff mitzuführen hat[2]) und welche die Anlage C S. 82 RGBl. aufzählt — beide Anlagen sind durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905, RGBl. S. 779 ergänzt worden — können der Besichtigung unterzogen und auf ihren Bestand und ihre Qualität nachgeprüft werden. Auf dem Wege der Instruktionserteilung können den Konsulaten noch weitere bislang nach dem Gesetz und den Ausführungsverordnungen den Landesbehörden obliegende Verpflichtungen überwiesen werden, wenn und soweit ein Bedürfnis hierzu sich herausstellt. Zweckdienliche dahin gehende Vorschläge sind allenfalls dem Auswärtigen Amt zu unterbreiten.[3])

§ 13. Gesundheitspolizei.

Eine der verantwortungsvollsten Aufgaben der Konsuln ist die Gesundheitspolizei. Bei der großen Bedeutung, welche heute diesem Verwaltungszweig zukommt, hat sich der Konsul mit der größten Gewissenhaftigkeit seinen diesbezüglichen Aufgaben zu unterziehen, da eine laxe Handhabung derselben Deutschland die größte Gefahr, eine gewissenlose Beaufsichtigung leicht eine Störung und vollständige Unterbindung des Handels und Verkehrs nach ganzen Ländern zur Folge haben und die größten wirtschaftlichen Schädigungen bringen könnte. Es versteht sich von selbst, daß die Berichterstattung über die gesundheitlichen Verhältnisse des Residenzstaates einen wichtigen Teil der im Konsulatsgesetz vorgeschriebenen Berichterstattung der Konsuln bildet.[4]) Hinsichtlich der Benachrichtigung über ansteckende Krankheiten bestimmt der Runderlaß des Reichskanzlers vom 1. August 1898,[5]) daß die Konsuln über den Ausbruch von ansteckenden Krankheiten rechtzeitig und mit tunlichster Beschleunigung zuverlässige Nachrichten an das Auswärtige Amt gelangen lassen sollen, da es nach dem Fortfall der Gesundheitspässe in den deutschen Seehäfen von erhöhter Wichtigkeit ist, über die Gesundheitszustände im Ausland unterrichtet zu sein. Dies bezieht sich insbesondere auf die drei Krankheiten, bezüglich welcher in den deutschen Häfen Kontrollmaßregeln vorgesehen sind, nämlich auf Pest, Cholera und Gelbfieber. Bezüglich der Pest und Cholera haben die Konsuln sofort nach deren Auftreten telegraphische Meldung an das Auswärtige Amt gelangen zu lassen und sodann fortwährend schriftlich sowie bei plötzlicher und auffallender Steigerung der Todesfälle telegraphisch Bericht zu erstatten. Diese Aufgabe ist

[1]) Vorschriften über Ausw.-Schiffe § 27.
[2]) Vorschriften über Ausw.-Schiffe § 32.
[3]) König S. 476; Neumann S. 202.
[4]) KG. § 3.
[5]) König S. 107 cf. Neumann S. 130, 201 ff., 241.

ihnen bedeutend erleichtert durch die Bestimmungen der internationalen Sanitätskonventionen. Nach der Dresdener internationalen Uebereinkunft vom 13. April 1893, RGBl. 1894 S. 343 ff., hat jede Signatarmacht nach der Anlage 1 Titel 1 die Verpflichtung, die diplomatischen und konsularischen Vertreter sofort vom Auftreten der Cholera zu benachrichtigen, ihnen die nötigen Mitteilungen über das Vorhandensein des Choleraherdes, den Zeitpunkt des Entstehens sowie die Zahl der festgestellten Krankheits- und Todesfälle zur Uebermittelung an ihre Regierungen zukommen zu lassen und ihnen Aufklärungen zu geben, die geeignet sind, dieselben über die Entwicklung der Epidemie in laufender Kenntnis zu erhalten; auch haben sie die näheren Aufschlüsse über die bereits getroffenen Schutzmaßregeln zu geben. Durch die Bestimmungen der Venediger internationalen Sanitätskonferenz Kap. II Titel 1 vom 19. März 1897, RGBl. 1900 S. 43 ff., abgeändert durch die Deklaration vom 24. Januar 1900, RGBl. S. 821, haben die Signatarmächte dieselben Verpflichtungen hinsichtlich des Auftretens der Pest übernommen. Die Beschlüsse der neuen Pariser Sanitätskonferenz vom 3. Dezember 1903 wiederholen in Titel I Kap. 1 Abschnitt 1 Art. 1—8 und in Kap. 2 Abschnitt 1 Art. 10 dieselben Bestimmungen. Die Regeln über Berichterstattung gelten nach dem Runderlaß vom 1. August 1898 auch für das Auftreten von Gelbfieber in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September. Auch über das Auftreten von Blattern (Pocken), Scharlachfieber, Diphtherie, Croup, Unterleibstyphus, Fleckfieber, Rückfallfieber, Ruhr, epidemischer Genickstarre und Influenza, sofern diese Krankheiten mit besonderer Heftigkeit und großer Verbreitung auftreten, soll der Konsul schriftliche Anzeige und bei besonderen Umständen auch telegraphische Mitteilung machen. Im allgemeinen genügt jedoch hier die Mitteilung über Anfang und Schluß, Enstehungsgründe und Verlauf der Epidemien.

Eine ähnliche Aufgabe der Konsuln setzt das Konsulatsgesetz[1]), nämlich die Pflicht, die Befehlshaber von Schiffen der deutschen Kriegsmarine von dem etwa am Residenzorte herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten und den damit zusammenhängenden Verhältnissen zu unterrichten, damit in solchen Fällen der Schiffsmannschaft das Verlassen des Schiffes verboten wird. Der Besatzung deutscher Handelsschiffe kann der Konsul unter solchen Umständen selbst zweckdienliche Vorschriften vermöge der ihm zustehenden Polizeigewalt machen.

Eine weitere gesundheitspolizeiliche Funktion ist die Aufstellung von Gesundheitspässen für Schiffe.[2]) Nach den jetzt in Deutschland geltenden landesgesetzlichen, ihrem Inhalt nach übereinstimmenden seepolizeilichen Vorschriften sind diesen alle Schiffe gleichmäßig unterworfen in Bezug auf die sanitätspolizeiliche Kontrolle. Infolgedessen hat für deutsche Häfen der Gesundheitspaß seine Bedeutung verloren. Für die Ausstellung derselben gilt jetzt die Instruktion vom 1. August 1898.[3]) Wird darnach für die Fahrt nach einem deutschen Hafen ein Gesundheitspaß verlangt, so hat der Konsul den Kapitän darauf aufmerksam zu machen, daß die Beibringung desselben keinerlei Vorteile für die sanitätspolizeiliche Kontrolle mit sich bringe. Auf Verlangen des Kapitäns ist jedoch der Paß auszustellen. Da nämlich manche Staaten an der Einrichtung der Gesundheitspässe festhalten und die deutschen konsularischen Ge-

---

[1]) KG. § 27; König S. 341; Neumann S. 132.

[2]) König S. 208 ff.; Neumann S. 136, 202; Perels, Int. See-R. S. 139; Oppenheim S. 89, 122.

[3]) König S. 209.

sundheitspässe in einigen Ländern noch manche Erleichterungen gewähren, so haben die Konsuln solchen deutschen Schiffen stets, nichtdeutschen Schiffen nur dann zu erteilen, wenn an dem Hafenplatz weder eine zur Ausstellung derartiger Gesundheitspässe befugte lokale Sanitätsbehörde sich befindet noch ein Vertreter des Landes, dessen Flagge das Schiff führt. Da nach der ADJ. zu § 11 KG. die Ausstellung von Pässen den Konsularagenten nicht zusteht, sind sie auch nicht zur Ausstellung von Gesundheitspässen befugt.

Eine verwandte Funktion ist die Ausstellung von Leichenpässen.[1] Nach den Ausführungsbestimmungen zum Berner Abkommen vom 14. Oktober 1890, RGBl. 1892 S. 793 ff., sind in § 1 Leichen von der Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr ausgeschlossen. Ueber die Beförderung im innerdeutschen Verkehr trifft die Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, RGBl. S. 572 ff. im 6. Abschnitt §§ 42 ff., abgeändert durch die Bekanntmachung vom 18. Juni 1902, RGBl. S. 236, die nötigen Bestimmungen. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung derart umschlossen sein, daß eine Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird. Die Leiche muß von einer Person begleitet werden; bei der Aufgabe ist der vorschriftsmäßige Leichenpaß beizubringen, dessen Formular festgesetzt ist. Durch eine Zusatzvereinbarung zum Berner Abkommen zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz vom 16. Juli 1895, RGBl. S. 465 sind Leichentransporte allgemein auch zwischen diesen Ländern zugelassen unter den Bedingungen, daß die Beförderung als Eilgut erfolgt, die Transportgebühren bei der Aufgabe der Leiche entrichtet werden, die Leiche während der Beförderung von einer hierzu beauftragten Person begleitet ist und im Gebiete eines jeden Staates die daselbst geltenden polizeilichen Vorschriften beachtet werden, soweit nicht unter den beteiligten Staaten besondere Abmachungen vereinbart sind. Solche wurden getroffen in der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns sowie der Schweiz rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände, bekannt gemacht unter dem 19. Januar 1894, RGBl. S. 113 ff. Nach dieser werden Leichen auch im wechselseitigen Verkehr unter den genannten Ländern unter der Bedingung befördert, daß die Erfordernisse obiger Zusatzvereinbarung erfüllt werden. Außerdem sind in Gemäßheit des § 1, letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum Berner Abkommen, RGBl. 1892 S. 874 ff., Erleichterungen für den Leichentransport getroffen für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs unter dem 29. Mai 1893, RGBl. S. 189, nach welchen auch die Anerkennung der von den beiderseits zuständigen Behörden ausgestellten Leichenpässe garantiert ist, zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz vom 2. Dezember 1901, publiziert unter dem 8. Januar 1902, RGBl. S. 4, wonach auf Leichentransporte die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe vom 8. November und 16. Dezember 1888 Anwendung finden und zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits vom 25. Februar

---

[1]) König S. 211.

1902, publiziert unter dem 15. Mai 1902, RGBl. S. 137, denen zufolge für Leichentransporte die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe vom 12. März 1890 in Kraft bleibt.[1]) Für den innerdeutschen Verkehr sind außerdem die Vorschriften zu beachten, welche von den Bundesregierungen zur Ausführung der Verkehrsordnung erlassen sind. Die Konsuln haben sich vor der Ausstellung unter allen Umständen durch ärztliches Zeugnis genaue Kenntnis der Todesursache zu verschaffen; läßt sich diese nicht aufklären, so ist die Ausfertigung des Passes abzulehnen (Runderlaß vom 7. März 1901).[2]) Auch ist der Nachweis vorschriftsmäßiger Einsargung und der völligen Unschädlichmachung der Leiche zu verlangen. Ist der Tod infolge von Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn erst zulässig, wenn seit dem Tod mindestens ein Jahr verflossen ist. Diese im Erlaß des preußischen Ressortministers vom 6. April 1888 (Reichsanzeiger vom 27. April 1888 S. 113) ergangene Bestimmung wurde anläßlich des Auftretens der Pest durch den erwähnten Runderlaß vom 7. März 1901 den Konsuln zur strengsten Beobachtung eingeschärft. Von der Erteilung eines jeden Leichenpasses ist unter Angabe der Todesursache sofort Anzeige an das Auswärtige Amt zu machen. In jüngster Zeit sind durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ressortministerien unter den deutschen Bundesregierungen mit Wirkung vom 1. Juli 1906 ab Vorschriften über die Beförderung von Leichen zur See erlassen worden (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 S. 165 ff.), die im wesentlichen den für den Landtransport geltenden Bestimmungen nachgebildet sind. Die Befugnis der Konsuln zur Ausstellung von Leichenpässen ist in § 1 Abs. 2 ausdrücklich anerkannt. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder an den Pocken gestorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr seit dem Todesfall verflossen ist. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen die Sterbeurkunde, die ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, die bei den oben genannten Krankheiten auch einen Vermerk darüber zu enthalten hat, daß für den Transport keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, sowie eine Bescheinigung des vom Konsul bezeichneten Sachverständigen darüber, daß die Einsargung gemäß den vereinbarten Bestimmungen in § 2 erfolgt ist. Auf die ärztliche Bescheinigung über die Todesursache kann verzichtet werden, wenn diese dem zuständigen Konsul bekannt ist. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise über die durch die oben genannten Urkunden nachzuweisenden Tatsachen. Für den Leichenpaß ist das durch die Vereinbarungen bestimmte Formular zu benützen. Nach einer Bekanntmachung im RZBl. 1900 S. 524 haben z. Zt. die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen die Konsularbehörden (Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate) in Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz,

[1]) Infolge dieser gegenseitigen Anerkennung der Leichenpässe wird von Zeit zu Zeit das Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden publiziert. Siehe das Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden und Dienststellen in RZBl. 1900 S. 524 ff., der in Oesterreich-Ungarn zuständigen Behörden und Dienststellen im RZBl. 1902 S. 165 ff. sowie der hierzu zuständigen schweizerischen Behörden im RZBl. 1903 S. 267 ff.

[2]) König S. 313.

ferner die Generalkonsulate in Amsterdam, Antwerpen, Barzelona, Kairo, Christiania, Konstantinopel, Kopenhagen, London und Stockholm sowie die Konsulate in Algier, Alexandrien, Brüssel, Kairo, Madrid, Rotterdam und Tunis.

Eine große Reihe sanitätspolizeilicher Aufgaben steht den Konsulaten in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter nach § 5 Abs. 1 SO. zu. Wenn nämlich ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei dem Konsulat Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig sei oder daß die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul mit möglichster Beschleunigung und unter Hinzuziehung von erreichbaren Sachverständigen und der ortsanwesenden Beschwerdeführer eine Untersuchung des Schiffes und der Vorräte zu veranlassen und das Ergebnis in das Schiffstagebuch einzutragen.[1]) Erweist sich die Beschwerde als begründet, so hat er für geeignete Abhilfe Sorge zu tragen. Ist ein Konsul Mitinhaber oder Agent der Rhederei des Schiffes, so ist er nach § 5 Abs. 3 SO. von der Wahrnehmung der Geschäfte in Bezug auf dieses Schiff ausgeschlossen, wenn von dem beschwerdeführenden Schiffsoffizier oder der Mehrzahl der beschwerdeführenden Schiffsleute gegen seine Mitwirkung Widerspruch erhoben wird. Das Verfahren ist durch die ADJ. zu § 37 KG. dahin geregelt, daß der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer zu prüfen und über den Antrag ein Protokoll aufzunehmen hat. Sodann hat er die Beschwerdeführer einzeln zu vernehmen und sie auf die Strafbestimmungen des § 108 SO. hinzuweisen, welche diejenigen treffen, die durch ihre wider besseres Wissen oder leichtsinnig erhobene, auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants eine solche Untersuchung verlangt haben. Die Beschwerdeführer haben sich ausdrücklich über die behaupteten Tatsachen zu erklären und die Beweismittel der Feststellung anzugeben. Der Konsul hat sodann eine Prüfung der Tatsachen vorzunehmen und den Kapitän über die einzelnen Beschwerdepunkte zu vernehmen. Findet die Angelegenheit dadurch nicht ihre Erledigung, so hat der Konsul unparteiische Sachverständige, die womöglich deutsche Kapitäne sein sollen, mit der Untersuchung zu betrauen, über dieselbe ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und unter Mitteilung der Entscheidung und der erlassenen Anordnungen die aufgenommene Verhandlung an das Auswärtige Amt zu schicken. Zur Erfüllung der Anordnungen kann der Konsul vermöge der ihm zustehenden Polizeigewalt den Kapitän nötigenfalls zwangsweise anhalten.

Nach § 7 Abs. 4 SO. ist der Bundesrat beauftragt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit nur solche Personen angemustert werden dürfen, die nach ärztlicher Untersuchung zum Schiffsdienst geeignet sind, und nach § 56 Abs. 2 SO. die näheren Anordnungen über Ausrüstung und Einrichtung der Kauffahrteischiffe zu erlassen. Dies geschah in den Bekanntmachungen betr. die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst vom 1. Juli 1905, RGBl. S. 561 ff., betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen vom 2. Juli 1905, RGBl. S. 563 ff. und betr. die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3. Juli 1905, RGBl.

[1]) SO. § 58, ADJ. zu § 36 KG. Ziff. 3 Abs. 3; König S. 454; Hänel und Lesse S. 200; Perels, SO. S 30: Wagner S. 443 ff.; Pappenheim S. 522.

S. 568 ff. Durch diese Bekanntmachungen sind die sanitätspolizeilichen Funktionen der Konsuln bedeutend erweitert worden. Nach der ersten ist die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen für Reisen, welche die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten,[1]) vor der Anmusterung einer körperlichen Untersuchung auf ihre Tauglichkeit zum Schiffsdienst zu unterziehen.[2]) In außerdeutschen Häfen kann der Kapitän, falls die Zuziehung eines Arztes Schwierigkeiten bereitet, die Untersuchung selbst tunlichst im Beisein eines Beamten des Konsulats ausführen.[3]) Der Konsul hat auf die Innehaltung dieser Vorschriften in der Weise bedacht zu sein, daß er seine notwendige Mitwirkung bei der Musterung[4]) solange versagt, bis diesen genügt ist. Er hat ferner das Recht, kraft seiner Polizeigewalt die Schiffe auf die Innehaltung der in der zweiten Bekanntmachung gegebenen Vorschriften zu untersuchen. Da jedoch eine zwangsweise Anhaltung des Kapitäns zur Abstellung von Mängeln nur im Rahmen des § 58 SO. bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes möglich ist, erscheint sie bei Uebertretung der in der zweiten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften im allgemeinen ausgeschlossen. Dagegen hat der Konsul in Fällen der Zuwiderhandlung, die zu seiner Kenntnis gelangen, an das Auswärtige Amt Bericht zu erstatten und so weiterer Uebertretung vorzubeugen. In der dritten Bekanntmachung sind die von den Kauffahrteischiffen mitzuführenden Arzneimittel bestimmt. Diese sind nach § 7 derselben im Inland zu beziehen und müssen den Anforderungen des Arzneibuchs für das Deutsche Reich entsprechen, sofern nicht eine andere Zusammensetzung in den beigegebenen Arzneimittelverzeichnissen vorgesehen ist. In Notfällen ist auch die Beschaffung von Arzneimitteln im Ausland zulässig. Die anderen nach der Bekanntmachung vorgeschriebenen Hilfsmittel müssen von der in den deutschen Krankenhäusern üblichen brauchbaren und dauerhaften Beschaffenheit sein. Der Konsul ist befugt,[5]) nach Anhörung des Reeders erforderlichenfalls eine Vermehrung der Arznei- und der anderen Hilfsmittel nach Art und Menge anzuordnen; unter den in der Bekanntmachung aufgestellten Voraussetzungen[6]) kann der Konsul auf Antrag auch bestimmte Ermäßigungen in der Ausrüstung gestatten. Für Reisen in mittlerer und großer Fahrt (cf. die Bekanntmachung betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903, RGBl. S. 247 ff. §§ 5—7) sind Kauffahrteischiffe, welche mehr als fünfzig Reisende oder insgesamt mehr als hundert Personen während einer Seereise von mindestens sechs aufeinander folgenden Tagen beherbergen sollen oder voraussichtlich beherbergen werden, mit einem zur unentgeltlichen Behandlung der Schiffsbesatzung sowie der Reisenden 3. Klasse und der Zwischendecker verpflichteten, im Deutschen Reiche approbierten Arzte zu besetzen.[7]) Dieser hat vor dem Antritt der Reise sich bei dem Konsul vorzustellen und seine Verwendbarkeit darzulegen. Der Konsul ist befugt, die Verwendung eines ungeeigneten Schiffsarztes zu untersagen. Nach Beendigung jeder Reise und zwar vor der Abmusterung hat sich der Schiffsarzt beim Konsul

---

[1]) Bekanntmachung vom 16. Juni 1903, RGBl. S. 247 §§ 5—6.

[2]) Bekanntmachung vom 1. Juli 1905 § 1; cf. dazu Wagner S. 441; Pappenheim S. 527.

[3]) Bekanntmachung vom 1. Juli 1905 § 2.

[4]) SO. § 13 ff.; König S. 358, 396; Hänel und Lesse S. 169; Perels, SO. S. 7 ff.

[5]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 5 Abs. 3 u. 4.

[6]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 5 Abs. 4.

[7]) Bekanntmachung vom 5. Juli 1905 § 13.

wiederum persönlich zu melden. Während der Reise hat derselbe ein Verzeichnis der von ihm behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit sowie ein Tagebuch über hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord zu führen und dem Kapitän vorzulegen. Nach Beendigung der Reise im Ausland sind diese Schriftstücke seitens des Kapitäns dem Konsul wenn möglich so zeitig zuzustellen, daß sie ihm vor der persönlichen Meldung des Schiffsarztes vorliegen.[1]) Der Konsul hat natürlich das Recht, weitere Aufklärungen und nötigenfalls Ergänzungen des Tagebuchs zu verlangen. Mindestens einmal im Jahr hat der Reeder die Ausrüstung durch einen von der zuständigen Landesbehörde bezeichneten im Deutschen Reich approbierten Arzt prüfen und dabei feststellen zu lassen,[2]) ob sie den bestehenden Vorschriften genügt. Hierbei soll, soweit erforderlich ein von der zuständigen Landesbehörde zu diesem Zweck bezeichneter Apotheker zugezogen werden. Dies hat jedesmal zu geschehen bei Schiffen, welche mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind.[3]) Ueber den Befund ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die etwa vorgefundenen Mängel anzugeben sind und zu bemerken ist, welches der in der Bekanntmachung aufgestellten Verzeichnisse an Arznei- und Hilfsmittel der Prüfung zugrunde gelegt wurde. Diese Bescheinigungen sind vom Kapitän aufzubewahren und dem Konsul auf Verlangen vorzulegen. Findet die Prüfung an Bord statt, so ist mit ihr eine Besichtigung der Krankenräume sowie eine Einsichtnahme in das Schiffstagebuch und das vom Schiffsarzt zu führende Krankenverzeichnis und dessen Tagebuch zu verbinden. Der Kapitän hat den Prüfenden jede Erleichterung zu gewähren; über die erfolgte Prüfung ist ein Vermerk ins Schiffstagebuch einzutragen. Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Ausland, so hat der Kapitän im Einvernehmen mit dem Konsul die Prüfung zu geeigneter Zeit unter möglichster Beachtung dieser Bestimmungen vornehmen zu lassen. Die hierüber vom untersuchenden Arzt auszustellende Bescheinigung ist vom Konsul zu visieren. — Nach den Kommissionsberatungen zu § 56 SO. kommt es weniger darauf an, daß das Schiff stets einen eisernen Bestand an Heilmitteln mit sich führt, als vielmehr darauf, daß die mitgenommenen stets in frischem Zustand und in bester Qualität der Mannschaft zur Verfügung stehen. Darum sind sie auch im Inlande zu beziehen.[4]) Ein gesetzlicher Zwang, den eisernen Bestand der Schiffsapotheke in fremden Häfen immer wieder aufzufüllen, erschien deshalb der Kommission als unzweckmäßig und hat weder in der SO. noch in der Bekanntmachung eine Stütze gefunden. Darum ist auch ein polizeilicher Zwang seitens des Konsuls, von Notfällen abgesehen, in dieser Richtung als ausgeschlossen zu betrachten.

Sanitätspolizeiliche Funktionen obliegen den Konsuln auch gegenüber den Auswandererschiffen, indem sie in Erfüllung der Aufgaben der Reichskommissare befugt sind,[5]) die Schiffe auf die Beobachtung der vom Bundesrat in den Bekanntmachungen vom 14. März 1898, RGBl. S. 59 ff. und vom 20. Dezember 1905, RGBl. S. 559 erlassenen Vorschriften zu untersuchen sowie die Proviant- und Arzneibestände durch Sachverständige prüfen zu lassen, welche in den der ersten Bekanntmachung beigegebenen, durch die zweite geänderten Anlagen A und C aufgezählt sind.

---

[1]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 14.
[2]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 15.
[3]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 §§ 5, 13.
[4]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 7.
[5]) AuswG. § 41 Abs. 4.

Die den Konsuln an sich über deutsche Schiffe zustehenden sanitätspolizeilichen Funktionen haben jedoch durch die Pariser internationale Sanitätskonferenz vom 3. April 1894, RGBl. 1898 S. 973 ff. Einschränkungen erfahren, indem die sanitätspolizeiliche Untersuchung und Kontrolle gegenüber den an den Mekkapilgerfahrten beteiligten Schiffen nach Art. 6 des von der Konferenz beschlossenen Reglements ausschließlich den durch die Konvention bestimmten Behörden obliegt, wobei nur die fakultative Anwesenheit des Konsuls in Betracht kommt. Dasselbe ist der Fall nach den Beschlüssen der Venediger Sanitätskonferenz vom 19. März 1897, RGBl. 1900 S. 43 ff. Titel 2 Art. 6 bezüglich der Schiffe, welche muselmännische Pilger nach dem Hedjaz oder dem persischen Golfe hin oder von dort zurückbringen. Die Beschlüsse der 2. internationalen Pariser Sanitätskonferenz vom 3. Dezember 1903 reproduzieren in Titel II Kap. 1 Abschnitt 1 Art. 4 und Kap. 2 Abschnitt 2 Art. 108 dieselben Bestimmungen.

§ 14. Sittenpolizei.

In gewissem Umfang üben die Konsuln auch sittenpolizeiliche Funktionen, freilich nur nach einzelnen Richtungen, auf dem Gebiet des Auswanderungswesens. Die Konsuln haben nach den Bestimmungen des AuswG.[1]) auf genaue Beobachtung der Bestimmungen zu sehen, welche vom Bundesrat über den Schutz der Auswanderer in sittlicher Beziehung erlassen[2]) und in der Bekanntmachung betr. Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. Mai 1898, RGBl. S. 57 ff. enthalten sind.[3])

Wesentlich wichtiger sind die Aufgaben des Konsuls auf dem Gebiet des Mädchenschutzes.[4]) Nach den oben erwähnten Vorschriften ist der Kapitän des Auswandererschiffes verpflichtet,[5]) falls sich auf dem Schiffe Frauenspersonen befinden, hinsichtlich deren der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen. Durch die Bekanntmachung vom 26. Februar 1904, RGBl. S. 136 wurde die obige Bestimmung dahin erweitert, daß der Kapitän nach Beendigung jeder Reise alsbald dem für den überseeischen Landungsplatz zuständigen deutschen Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige auf der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten hat. Eine im Anschluß an das Auswanderungsgesetz ergangene Instruktion vom 10. Juni 1898 hebt ausdrücklich hervor, daß diese Vorschriften ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels bilden und darum aufs sorgfältigste zu beobachten sind. Die Maßregeln, welche die Konsuln nach Empfang einer solchen Mitteilung zu ergreifen haben, hängen darnach von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab und richten sich nach den Bestimmungen, welche den Konsularbehörden in den in Betracht kommenden Ländern vom Auswärtigen Amt zugehen. Vor allem haben sie darauf bedacht zu sein, sofort die Trennung der betreffenden Frauenspersonen von ihren Begleitern herbeizuführen,

[1]) AuswG. § 41 Abs. 1.
[2]) AuswG. § 36.
[3]) Bekanntmachung vom 14. Mai 1898 § 13, §§ 16—18.
[4]) König S. 481.
[5]) Bekanntmachung vom 14. Mai 1898 § 70 Ziff. 10.

was bei deutschen Schiffen vermöge der den Konsuln zustehenden Polizeigewalt wenig Schwierigkeit bereiten wird. Die Vorschriften gelten aber für alle Schiffe, auf welchen von Deutschland aus Auswanderer nach außerdeutschen Häfen befördert werden. Bei fremden Schiffen wird der Konsul die Hilfe der Lokalbehörden anrufen müssen, um diese Trennung herbeizuführen. Auf alle Fälle hat er nach genauer Untersuchung des Falls durch die zuständigen Behörden die Bestrafung und künftige Verhinderung dieses Geschäftsbetriebs zu veranlassen. Dadurch, daß nach Art. 2 Abs. 2 des Pariser Abkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1905, RGBl. 1905 S. 695 ff. die Signatarmächte sich verpflichtet haben, die Ankunft von Personen, welche offenbar Veranstalter, Gehilfen oder Opfer eines solchen Geschäftstreibens zu sein scheinen, den beteiligten konsularischen Agenten melden zu lassen, ist diesen ihre Aufgabe wesentlich erleichtert.[1])

§ 15. Gerichtliche Polizei.

Die gerichtliche Polizei findet regelmäßig ihre Betätigung im Zusammenhang mit der Konsulargerichtsbarkeit, von deren genaueren Betrachtung jedoch hier abzusehen ist. Aber auch sonst haben die Konsuln zahlreiche Aufgaben auf diesem Gebiete zu erfüllen, vor allem im Zusammenhang mit dem Auslieferungswesen. So sind nach dem Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien[2]) vom 14. Mai 1872, RGBl. S. 229 ff., dessen Geltung durch den Vertrag vom 5. Mai 1894, RGBl. S. 535 auch auf die deutschen Schutzgebiete ausgedehnt wurde, gemäß Art. 15 des ersteren, resp. Art. 5 des letzteren die Anträge auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer englischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung Zuflucht gefunden hat, durch den obersten Konsularbeamten des Deutschen Reichs in diesen Kolonien oder Besitzungen zu stellen. Desgleichen sind nach § 1 der gleichlautenden Auslieferungsverträge zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und Preußen vom 16. Juni 1852, dem auch Hessen beigetreten ist, Bayern vom 12. September 1853 und Baden vom 30. Januar 1857 andererseits neben den Gesandten auch die Beamten, also auch die Konsuln ebenso wie nach Art. 8 Abs. 3 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Uruguay vom 12. Februar 1880, RGBl. 1883 S. 287 ff. zur Stellung von Anträgen berechtigt. Im übrigen vollzieht sich die Auslieferung vollständig durch die Behörden des ausliefernden Staates, ohne daß den Konsuln irgendwelche Mitwirkung dabei zusteht. Anders ist es jedoch in Ländern, in denen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird. Die näheren Anweisungen für die Ablieferung von Verbrechern aus diesen Ländern enthält eine auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Auswärtigen Amt und den Justizministerien ergangene im Preußischen Justizministerialblatt von 1889 S. 8 ff. publizierte Instruktion, die durch den Erlaß des Auswärtigen Amtes vom 27. Juni 1901 ergänzt worden ist.[3]) Liegen

[1]) Durch dieses Abkommen sind die Uebereinkommen zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 4. September 1890, RGBl. 1891 S. 375 ff. und zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 15. November 1899, RGBl. 1891 S. 356 ff. überholt.

[2]) Annalen 1882 S. 450; Lammasch S. 582; Olshausen, Auslieferungsverträge.

[3]) König S. 296 ff.; dazu Lammasch S. 604 ff.

darnach Anhaltspunkte vor, daß eine im Inland strafrechtlich verfolgte Person sich nach einem Lande begeben hat, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, so hat sich die verfolgende Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul wegen Festnahme und Ablieferung des Verbrechers ins Benehmen zu setzen. Dabei ist jedoch stets zu erwägen, ob die Schwere der Tat mit den für den Rücktransport erforderlichen Kosten in Verhältnis steht, die namentlich bei Auslieferungen aus entlegeneren Ländern eine bedeutende Summe bilden. Der Antrag hat natürlich nur dann Erfolg, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also ein Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Die Zuschriften, welche von deutschen Bundesregierungen oder von andern deutschen Behörden als Gerichtsbehörden an die Konsulate ergehen, um sie zur Ermittelung und Festnahme flüchtiger Verbrecher zu veranlassen, sind von diesen nicht unmittelbar zu beantworten; es ist vielmehr der Bericht über das auf die Zuschrift hin Veranlaßte oder über die in der Sache bestehenden Bedenken stets unter Beifügung einer Abschrift der betreffenden Zuschrift sogleich an das Auswärtige Amt zu senden.[1]) Geht das Ersuchsschreiben von einer deutschen Gerichtsbehörde aus, so ist das Antwortschreiben zwar an die ersuchende Behörde zu richten, in der Regel aber unter fliegendem Siegel mittels Berichts, dem eine Abschrift des Ersuchens beizufügen ist, ebenfalls an das Auswärtige Amt zu senden. Bedarf es in besonders eiligen Fällen ausnahmsweise einer unmittelbaren Benachrichtigung der die Auslieferung betreibenden Regierung, Gerichtsbehörde oder sonstigen Behörde, so ist dem Auswärtigen Amt ohne Verzug eine Abschrift dieser Benachrichtigung und des damit beantworteten Ersuchsschreibens einzureichen. Die Festnahme des Flüchtigen durch den Konsul kann auch erfolgen, während sich der Verbrecher im Ankunftshafen noch an Bord des zur Ueberfahrt benützten Schiffes befindet; ist dieses kein deutsches, so kann der Konsul die Mitwirkung des betreffenden fremden Konsuls oder der Lokalbehörden in Anspruch nehmen. Die Maßregeln behufs Ablieferung der festgenommenen Person nach dem Reich trifft der Konsul; auch benachrichtigt er die ersuchende Behörde durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes über den für die Beförderung in Aussicht genommenen Weg und über die dabei anzulaufenden Häfen. Werden hierbei nur Häfen oder sonstige Gebietsteile fremder Staaten berührt, die in Konsulargerichtsbezirken liegen, oder werden hierbei Häfen fremder Staaten nur angelaufen, ohne daß eine Ausschiffung der zu befördernden Personen stattfindet, so kann die Ablieferung auf einem deutschen Schiffe, wenn keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen, ohne besondere Weisung des Auswärtigen Amts ausgeführt werden. In anderen Fällen ist zunächst dessen Weisung einzuholen, da beim Transport durch fremdes Gebiet wie auch zur Beförderung auf einem fremden Schiff erst die Bewilligung des fremden Staates seitens des Auswärtigen Amts einzuholen ist. Zu diesem Zwecke ist dem letzteren, wenn sich die Ablieferung auf einen Haftbefehl oder ein Strafurteil des Konsulargerichts gründet, eine Ausfertigung desselben möglichst bald zu übermitteln und zwar in soviel Exemplaren, als Staaten bei der Durchlieferung berührt werden. Die Behörde, welche den Antrag auf Auslieferung gestellt hat, hat sich alsbald mit der Polizeibehörde des Bestimmungshafens in Verbindung zu setzen, um die Ueberführung des Verbrechers in das von ihr zu bezeichnende Gefängnis zu veranlassen.

[1]) König S. 297 ff.

Allen, auch den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln obliegen wichtige polizeiliche Funktionen bei der Auslieferung von Schiffsleuten, die zur Besatzung deutscher Schiffe gehören. Sie haben, wenn Mannschaften von deutschen Kriegsschiffen desertieren, bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederergreifung derselben erforderlichen Schritte zu tun.[1] Nach der ADJ. hierzu hat der Kommandant des betreffenden Schiffs den Konsul unter Mitteilung der Personalbeschreibung und der Umstände, unter welchen die Desertion erfolgte, um seine Mitwirkung zur Wiederergreifung des Deserteurs zu ersuchen. Der Konsul beantragt sodann bei den kompetenten Lokalbehörden die nach den Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen. Wird der Deserteur ergriffen und verweigert die Lokalbehörde dessen Auslieferung, so berichtet der Konsul an den Reichskanzler. Ist die Lokalbehörde zur Auslieferung bereit, so hat der Konsul die Verbringung des Deserteurs an Bord des Schiffes zu veranlassen. Ist das betreffende Schiff bereits abgegangen, so verfährt der Konsul nach den ihm vom Kommandanten erteilten Weisungen. Hat ihm dieser keine erteilt und ist auch kein anderes Schiff der deutschen Kriegsmarine im Hafen anwesend, so sendet er den Deserteur auf einem möglichst billigen Wege an die Marinebehörde desjenigen Kriegshafens, zu welchem das betreffende Schiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizeibehörde des Reichs mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung an die zuständige Stelle. Die Auslieferung von Deserteuren der Kriegsmarine ist in allen Staatsverträgen gewährleistet, erfolgt aber gewöhnlich auch ohne solche Vereinbarung. Hat sich der Deserteur auf ein fremdes Kauffahrteischiff geflüchtet, so hat der Konsul zu versuchen, durch Verständigung mit dem Kapitän desselben die Auslieferung zu erlangen. Führt dies nicht zum Ziel, so kann er die Hilfe des betreffenden fremden Konsuls oder der Lokalbehörden in Anspruch nehmen.[2] Hat sich der Deserteur auf ein deutsches Kauffahrteischiff geflüchtet, so kann ihn der Konsul kraft der ihm über deutsche Schiffe zustehenden Polizeigewalt dort festnehmen lassen.

---

[1]) KG. § 28; dazu König S. 341.
[2]) König S. 342.

(Fortsetzung folgt.)

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren Dr. v. Eheberg, Dr. Jaeger, Dr. Dyroff.

Rechtsgeschichte.

Koschembahr-Lyskowski, Dr. J. v., D. condictio als Bereicherungsklage i. klass. röm. Recht. Bd. II. gr. 8°. 396 S. Weimar 07 (Böhlau Nachf.) 11.—

Nachdem der Verfasser im ersten Bande vom Rechtsgrunde der condictio gehandelt hat, befaßt er sich im zweiten eingehend mit der prozessualen Bestimmung ihres Gegenstandes. Er vertritt in geistvoller Kritik der verschiedenen Ansichten namentlich den Satz, daß der Name condictio nicht sowohl eine besondere Klage als eine besondere Prozeßart bezeichne (S. 40, 42, 313 ff., 330).

Maurer, Konrad, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. Aus dem Nachlaß des Verf. hrsg. v. d. Gesellsch. d. Wissensch. in Kristiania. Bd. I. 1. Hälfte: Altnordisches Staatsrecht. Lex. 8°. 450 S. Leipzig 06 (A. Deichertsche Verlagsbuchh.) 14.—

Aus dem Nachlasse des großen Germanisten gibt die Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania Maurer's Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte heraus. Vom ersten Bande, der das altnorwegische Staatsrecht und Gerichtswesen behandelt, liegt hier die erste Hälfte vor. Ohne Frage leitet sie ein rechtsgeschichtliches Werk allerersten Ranges ein.

Allgemeines.

Adickes, Dr., Stellg. u. Tätigkeit d. Richters. 8°. 27 S. Dresden 07 (von Zahn & Jaensch) 1.—

Die Reformvorschläge von Adickes haben vielen Staub aufgewirbelt. Sie fordern bekanntlich eine Neugestaltung unseres Justizwesens in Anlehnung an englische und schottische Rechtseinrichtungen: Verringerung der Richterstellen, Erweiterung der Einzelrichterkompetenz, Beschränkung der Instanzen, Befreiung des Spruchrichters von vermeidbarem Schreibwerk usw. Die vorliegende Schrift, ein in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 27. Oktober 1906 gehaltener Vortrag, verficht diese Gedanken und wehrt mancher Mißdeutung.

Die Kultur der Gegenwart. Hrsg. v. P. Hinneberg. Lex. 8°. Tl. II Abt. VIII: Systemat. Rechtswissenschaft v. Stammler, Sohm, Gareis, v. Ehrenberg, v. Bar, L. v. Seuffert, F. v. Liszt, Kahl, Laband, Anschütz, Bernatzik, v. Martitz. Tit. 4, 526 S. Leipzig 07 (Teubner) geb. 16.—

Für jeden, der nach allgemeiner Bildung strebt, ein aus dem Vollen herausströmender Quell der Belehrung über den bedeutsamen Kulturfaktor, den wir Recht nennen, ein Quell, dessen Gestaltung auch ein ästhetisches Wohlgefallen erweckt! Für den Juristen eine anregende, reizvolle Wanderung durch mehr oder minder vertraute Gegenden, die ihn noch mehr angehen als einen beliebigen Anderen! Und wer dürfte nicht hoffen, hierbei vielen Ortes etwas Neues zu sehen, wenn ihm ein berufener Spezialführer in jedem Gau das Geleite gibt? (Stammler: Wesen und Zukunftsaufgabe des Rechts u. der RW. Sohm: Bürgerliches Recht. Gareis: Handels- und Wechselrecht. v. Ehrenberg: Versicherungsrecht. v. Bar: Internationales Privatrecht. v. Seuffert: ZPR. v. Liszt: StrR. u. StPR. Kahl: Kirchenrecht. Laband StR. Anschütz u. Bernatzik: VerwR. v. Martitz: Völkerrecht).

Fuchs, E., Schreibjustiz und Richterkönigtum. Ein Mahnruf. gr. 8°. 115 S. Leipzig 07 (Teutonia-Verlag) 2.—

Daß die deutsche Justiz unpopulär sei, hören wir jetzt alle Tage. Daß daran unsere Justizorganisation die Schuld trage, ist gemeine Lehre. Fuchs sucht „die Wurzeln des Uebels" tiefer, in Mangelhaftigkeit unserer ganzen Erziehung, der Allgemeinbildung wie der juristischen Fachbildung. Diesen Gedanken entwickelt er in sehr radikalen, bittere Wahrheiten enthaltenden, aber auch von arger Uebertreibung nicht freien Ausführungen.

Rumpf, Dr. M., Ger.-Ass., Gesetz und Richter. Versuch einer Methodik der Rechtsanwendung. 8°. (199 S.) Berlin 06 (Otto Liebmann) 4.—

Ob gerade ein junger Assessor die zuständige Stelle für die Austragung des

Streites über die Aufgaben des Richters ist, sei dahingestellt. Unleugbar enthält die hier vorgetragene „Methodik der Rechtsanwendung" beachtenswerte Gedanken.

Bürgerliches Recht.

Goldmann, E. und **L. Lilienthal,** Das Bürgerl. Gesetzbuch syst. dargest. II. Bd. Sachenrecht, 2. Abt. gr. 8°. (S. 161—288) Berlin 07 (F. Vahlen) 2.50

Das Werk schreitet nur sehr langsam fort; doch wird durch die Gründlichkeit der Darstellung dieser Gang vollauf gerechtfertigt. Das vorliegende Heft bringt namentlich über die sachenrechtliche Einigung und über die Vormerkung beachtenswerte Ausführungen.

Hallbauer, M., u. **Dr. Th. Fuchs,** Das deutsche Pfandrecht. (B. 184 d. Jur. Handbibliothek). 8°. 247 S. Leipzig 07 (Roßbergsche Verlagsb.) geb. 3.40

In leicht verständlicher Sprache und unter Einschaltung trefflich gewählter Beispiele stellt dieser „Leitfaden" die reichsgesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht dar. Handels- und Konkursrecht sind mit Sorgfalt berücksichtigt. Auch dem nicht juristisch gebildeten Interessenten, namentlich in Handelskreisen, wird das Buch ein zuverlässiger Führer sein.

Leonhard, Dr. R., Prof., Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechtes. Gr. 8°. Breslau 07 (M. u. H. Marcus)
Heft 19: Horn, Dr. R., Die Eigentümerhypothek. (198 S.) 5.60. — Heft 20: Leonhard, Dr. R., Prof., Irrtum als Ursache nichtiger Verträge. 2. Aufl. I. Vertragsbestandteile u. Irrtum. (283 S.) 6.—. — Heft 21: Schulz, Dr. J., Rückgriff u. Weitergriff. (135 S.) 3.60.

Horn liefert eine gründliche, namentlich durch Gegenüberstellung des österreichischen Rechts interessante Untersuchung über das vielumstrittene Problem der Eigentümerhypothek, in den Hauptpunkten mit dem Planckschen Kommentar übereinstimmend.

Leonhard hat seine geistvolle, auf gediegener romanistischer Bildung beruhende Irrtumslehre unter Berücksichtigung des BGB. neu bearbeitet. Der erste Teil „Vertragsbestandteile und Irrtum" liegt vor. Er enthält eine Fülle von Anregung und Belehrung.

Schulz handelt vom Rückgriff und vom Weitergriff. Unter letzterem Namen faßt er Fälle zusammen, in denen der Gläubiger ersatzweise sich an einen Anspruch des ohne Leistung befreiten Schuldners gegen einen Dritten halten darf (wie im Falle des § 281 BGB.). Manche Einzelheiten sind bedenklich. Die wichtige Frage des Verhältnisses zwischen gesetzlichem Forderungsübergang und Aufwandsersatzanspruch (S. 102 ff.) müßte eingehender behandelt sein.

Oertmann, Dr. P., Recht d. bürgerl. Gesetzb. II. Buch, Schuldrecht I./II. Abt.: Allg. Lehren, Einz. Schuldverhältnisse. [Sammlg. Göschen Bd. 323/324]. 12°. 152 u. 174 S. Leipzig 07 (Göschen) geb. je 1.—

Durch seinen trefflichen Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse hat der Verfasser bewiesen, daß er wie wenig andere zu einer großzügigen Darstellung des Schuldrechts befähigt ist. In der Tat werden denn auch die vorliegenden beiden Bändchen ihrem Zwecke vollauf gerecht.

Pfordten, Th. v. d., Feldschadengesetz, bayer. 2. verb. Aufl. 12°. 127 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 1.60

Eine sehr tüchtige Handausgabe des Gesetzes, die hier bereits in zweiter verbesserter Auflage vorliegt.

Striebinger, W., D. Begr. d. Abnahme b. Kauf u. Werkvertrag. 8°. 74 S. München 07 (Th. Ackermann) 1.20

Eine klar und verständig geschriebene Erstlingsarbeit.

Wellspacher, Dr. M., Prof., D. Vertrauen auf äuß. Tatbestände im bürg. R. Lex. 8°. 282 S. Wien 06 (Manz) 6.80

Die geistvolle und anregende Arbeit behandelt im Zusammenhange die Schutzvorschriften zugunsten des guten Glaubens. Im Mittelpunkte des ersten, vorwiegend kritischen und rechtspolitischen Teiles der Darstellung steht das deutsche BGB. Ein im wesentlichen historisch-dogmatischer zweiter Teil behandelt das österreichische Recht in seiner Entwicklung.

Handelsrecht.

Ofner, Dr. J., u. **Dr. B. Thorsch,** D. öst. Ges. üb. Ges. m. b. H. Text mit Erl., Durchf.-VO., Deutsch. RG. u. Vertrags-Entw. 8°. 221 S. Wien 07 (Hölder) 3.60

Ein schätzbarer Handkommentar, der die Literatur des vorbildlichen deutschen Gesetzes verwertet und auch für die Auslegung des letzteren verwertbar sein dürfte.

Runkel-Langsdorff, Dr. G., D. Folgen d. Erwerbs eig. Aktien durch d. Aktiengesellschaft. 8°. 111 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 2.80

Die wichtige und schwierige Frage nach den Rechtsfolgen des Erwerbs eigner Aktien wird hier mit Sorgfalt erörtert.

Schröter, M., D. doppelte Buchführg. f. AG. u. KommGes. auf Aktien. gr. 8°. 175 S. Leipzig 07 (Gloeckner) geb. 4.25

Nach einer kurzen systematischen Ausführung über das Wesen und die Gründung der Aktiengesellschaft gibt der Verfasser, Bücherrevisor Schröter, eine sehr instruktive praktische Anleitung über die doppelte Buchführung bei Aktiengesellschaften.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Formularbuch f. d. freiw. Gerichtsbarkeit. Verf. auf Veranlaßg. d. Berl. Anwaltsvereins. II. Tl.: BGB., Erbrecht. gr. 8°. S. 607—842. Berlin 07 (C. Heymann) 4.50

Mit dieser, das Erbrecht enthaltenden Lieferung liegt auch der zweite Teil des in der Tat mustergültigen Formularbuchs vollendet vor. Ausführliche Register sind beigegeben. Das vollständige Werk kostet 16 Mk.

Zivilprozeßrecht.

Rohs, Dr. E., D. System d. deutschen Zivilprozesses. Lex. 8°. VIII, 264 S. Breslau 07 (W. G. Korn) 4.50

Der irreführende Titel will besagen, daß dieses als Repetitorium gedachte Buch durch Hervorhebung von Schlagwörtern und Kernsätzen einen geordneten Ueberblick über den Hauptinhalt der ZPO. (mit Nebengesetzen) bieten soll.

Schuster von Bonnot, Dr. M. v., Hofr., Oesterreich. Zivilprozeßrecht. 4. neub. Aufl. 8°. 757 S. Wien 07 (Manz) 7.60

Das bereits in vierter Auflage vorliegende Werk gibt eine knappe, aber zuverlässige systematische Darstellung des Erkenntnis- und Zwangsverfahrens nach österreichischem Recht. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind nach dem neuesten Stande berücksichtigt. Auch dem deutschen Juristen sei das Werk bestens empfohlen.

Urheberrecht.

Gareis, Dr. K., RG. v. 9. I. 07, Urheberrecht an Werken d. bild. Künste u. d. Photogr. Textausg. 8°. 18 S. Gießen 07 (Roth) —.40

Die Ausgabe enthält den Text des neuen Gesetzes mit kurzen Erläuterungen und einem ausführlichen Inhaltsverzeichnisse.

Staatsrecht.

Hatschek, Dr. Jul., Engl. Staatsrecht. II. Bd.: Verwaltg. 8°. 710 S. Tübingen 06 (J. C. B. Mohr) 22.—

Rascher als man — trotz des Versprechens in der Vorrede zum I. Bande — zu hoffen wagte, ist *Hatscheks* trefflicher Darstellung der englischen Verfassung nun seine ebenbürtige Bearbeitung der Verwaltung und des Verwaltungsrechts — wenn man von solchem sprechen will; vgl. S. 649 ff. — Englands mit Einschluß der Verwaltungsorganisation gefolgt. Die für Schottland und Irland geltenden Besonderheiten sind mit berücksichtigt. Bei der überragenden Bedeutung, welche der Parteisitte (conventions) auch für die rechtliche Gestaltung wichtigster Verhältnisse in bezug auf die Verwaltung (government) innewohnt, steht an der Spitze eine ungemein lehrreiche, in ihrer Gegensätzlichkeit zu unseren Rechtszuständen doppelt interessante Vorführung der Grundsätze über die Parteiregierung und das — auf Parteisitte beruhende — Ministerkabinett. Dabei wird nicht unterlassen, darzutun, wie sich daneben alte Grundsätze *bureaukratischer* Verwaltungsroutine erhalten. (Die letzten *samt* der Parteisitte stellt der Verfasser — nebenbei bemerkt — unter dem Namen „Verwaltungsroutine" [schlechtweg] als wichtige Quelle des Verwaltungsrechtes hin.) Es folgt die größte Abteilung des Werkes, behandelnd die *Organisation der öffentlichen Behörden und das von ihnen angewendete Recht*, auch Selbstverwaltung und Staatsdienst mit umfassend. In der 3. Abteilung wird die ungenügende Gerichtskontrolle der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) und das Nähere über die Verwaltungsroutine erörtert. Eine Vergleichung englischer und deutscher Verwaltung bildet den Schluß. Alles in allem ein Werk, aus dem selbst die Engländer viel lernen können, für das ein dringendes Bedürfnis bestand und auf das die deutsche Wissenschaft stolz sein darf.

Triepel, Dr. H., Quellensammlung z. Deutsch. Reichsstaatsrecht. 2. Ausg. Lex. 8°. 396 S. Tübingen 07 (J. C. B. Mohr) 5.—

Diese sehr zweckmäßig angelegte, verlässige Quellensammlung ist durch Nachträge — S. 321 bis 354 — und Ergänzung des systematischen Inhaltsverzeichnisses wie des alphabetischen Sachregisters aufs Laufende gebracht und verdient warme Empfehlung, besonders für akademische Zwecke.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Endrucks, Dr. B., D. Besteuerung d. Wandergewerbes. 8°. 146 S. Leipz. 07 (Deichert) 2.80

Die vorliegende Monographie enthält mehr als der Titel verspricht. Sie gibt nicht nur eine auf sorgfältiger Benützung der amtlichen Quellen beruhende Darstellung der den Hausierhandel und die Wanderlager betreffenden Steuergesetze der einzelnen deutschen

Bundesstaaten, sondern sie erörtert auch die Frage, inwieweit bei dieser Gesetzgebung gewerbepolitische Absichten neben den fiskalischen zum Ausdruck kommen und inwieweit diese wirksam geworden sind. Die Arbeit ist ein dankenswerter Beitrag zur Erkenntnis und Beurteilung der Gewerbe- und Steuerpolitik der Gegenwart.

Wiedenfeld, Dr. K., Hamburg als Welthafen. 8°. 47 S. u. 1 Karte. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.50

In seinem in der Gehestiftung zu Dresden gehaltenen Vortrag schildert Dr. Wiedenfeld einerseits die Hauptphasen der Entwickelung des Hamburger Handels, andererseits die heutige Bedeutung Hamburgs im internationalen Güterverkehr. Ein großes Material ist hier in gedrängter Form zusammengefaßt und in anziehender Darstellung verarbeitet.

Entscheidungssammlungen.

Fuchsberger, O., D. Entscheidgn. d. RG., d. BayObLG. u. d. Oberlandesgerichte. 12. Tl.: D. Rechtsprechg. z. BGB. nebst EG. Entsch. bis Ende Jan. 1907. Lex. 8°. 415 S. Gießen (Roth) 8.—

In diesem Bande ist die oberstrichterliche Rechtsprechung auf Grund dreier amtlicher Sammlungen (RG., BayObLG. u. Entsch. in Angelegenheiten der FG.) in übersichtlicher Anordnung zusammengestellt. Berücksichtigt sind Entscheidungen bis Ende Januar 1907.

Varia.

Die Gesellschaft. Hrsg. v. Buber. kl. 4°. Bd. II. Simmel, Religion (79 S.); Bd. III, Ular, Politik. (100 S.) Frankfurt a. M. (Rütten & Loening) kart. je 1.50

Als Sammlung sozialpsychologischer Monographien führt sich das neue Unternehmen ein, dem die oben bezeichneten beiden Bände angehören. Diese sind von verschiedener Art. Das Buch Georg Simmels über Religion ist eine tiefgründige psychologische Untersuchung über das Problem der Religion, nicht nur über die Religion im engeren, eigentlichen Sinne, sondern auch über die „religiöse" (pietätvolle, begeisterte ꝛc.) Gesinnung in sonstigen soziologischen Beziehungen (kindliche Pietät, Patriotismus, Klassensolidaritätsgefühl ꝛc.) — Die „Politik" von Alexander Ular ist eine zu Nachdenken und Widerspruch anregende, fesselnd geschriebene Plauderei, die sich in paradoxen Geistreicheleien gefällt: „Das eigentliche, Staaten und Nationen bildende Element der Politik ist, zu allen Zeiten in gleichen Formen wirkend", das „Religiöse" (auch in einem weiten Sinne genommen: ein Gefühl der Abhängigkeit von etwas „Außermenschlichem"); eine gemütlich als „höher" hingenommene Macht stellt das Volk in den Dienst einer Idee, die, praktisch genommen, der bloße Ausdruck des Machtwillens der bestehenden Oligarchie ist". „Kultur und Autorität sind Feinde". „Kulturen werden nur groß, wenn Staaten zugrunde gehen". „Feste, mächtige Staaten" sind „wahre Hindernisse der Kulturentwicklung" ꝛc. Ideal: China! (S. 82 ff., 96, 99). Hauptinhalt: Antipolitik.

Der Redaktion sind bis zum 15. Juni 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Abhandlungen, kirchenrechtl., hrsg. v. Stutz. 41. H.: D. konfessionell beschränkte weltl. Stiftg. u. ihre Verwltg. i. Großh Baden. gr. 8°. 165 S. Stuttgart 07 (F. Enke) 6.—

Annalen, wirtschaftspolitische, hrsg. v. F. Glaser. I. Jahrg. 1906. 8°. 462 S. Stuttgart 07 (J. G. Cotta)

Beres, Dr. A., D. Mißbrauch d. geistl. Amtsgewalt. E. hist. dogm. Unters. I. Buch: D. Grundlagen d. Beschwerde wegen kirchl. Amtsmißbrauchs i. mittelalt. Deutschl. gr. 8°. 99 S. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 2.50

Bernstein, Dr. Ott., D. Bestrafung des Selbstmords u. ihr Ende. gr. 8°. 60 S. Breslau 07 (Schletter'sche Bh.) 1.90

Boltenstern, Dr. med. O. v., Oeffentl. Gesundheitspflege u. Medizinalwesen. 8°. 256 S. Stuttgart 07 (E. H. Moritz) 2.—

Buff, Dr. Siegfr., D. gegenwärt. Stand u. d. Zukunft d. Scheckverkehrs i. Deutschland. gr. 8°. 124 S. München 07 (E. Reinhardt) 2.50

Dasbach, F. G., Soll das deutsche Buchdruckgewerbe u. damit die deutsche Presse u. Literatur v. d. Sozialdemokratie abhängig werden? 2. unv. Aufl. gr. 8°. 96 S. Trier 07 (Paulinus-Druckerei)

Decker, Dr. L., D. Vorteilsanrechng. b. Erfüllungsanspr. n. d. BGB. VIII, 67 S. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 2.—

Fischbach, Dr. O., D. Sammelvermögen. gr. 8°. 179 S. Straßburg 07 (Trübner) 4.50

Franz, Dr., D. formbedürftigen Geschäfte d. R.-Privatrechts. Lex. 8°. VII, 48 S. Leipzig 07 (Dieterich) 1.20

Franz, Dr., D. deutsche Notariat nach Reichsrecht. Lex. 8°. XII, 400 S. Leipzig 07 (Dieterich) 10.—

Gisi, M., Einigungsamt u. Schiedsgericht z. Lösg. v. Kollektivkonflikten zw. Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darst. d. Norm. öff. u. privatrechtl. Natur in Europa, Australien, Amerika. gr. 8°. 219 S. Basel 07 (Helbing & Lichtenhahn) 3.20

Groß, Dr. A., Kriminalpsychologische Tat-

bestandsforschung. gr. 8°. 57 S., 1 Tab. Halle 07 (Marhold) 1.60

Guyer, Dr. E., E. schweizer. Bundesgesetz üb. d. Haftpflicht der Automobilhalter. gr. 8°. 130 S. Zürich 06 (Schultheß & Co.) 2.40

Guyer, Dr. E., D. zukünft. schweiz. Patentrecht mit Berücks. d. Entw. z. e. neuen schweiz. Bundesges. betr. d. Erfindgs.-Patente. gr. 8°. 111 S. Zürich 07 (Schultheß & Co.) 1.40

Kaisenberg, H. und Dr. W. Dennler, Komm. z. Bay. Notariatsges. v. 9. VI. 99. Lex. 8°. 4. (Schluß-)Liefg. S. 241—493 u. VIII S.) München 07 (J. Schweitzer Verlag) 6.—; kompl. geb. 13.—

Kultur u. Fortschritt. Nr. 102: Borgius, Dr. W., D. Volkssprachenproblem (18 S.). — Nr. 103: Tuma v. Waldkampf, M., Z. Reform d. öst. Eherechts. (18 S.) à —.25

Lutzau, H. v., D. Lehre von der Klagenverjährung nach Liv-, Est- u. Kurländ. Privatr. Bd. I/II. Lex. 8°. XVII u. 975 S. Leipzig 07 (R. Wöpke) I/II 23.—

Maas, Dr. Gg., Jurisprudentia Germaniae 1906. Lex. 8°. 290 S. Berlin 07 (W. Moeser) 7.50

Meikel, Gg., Grundbuchordnung für das Deutsche Reich v. 24. IV. 97 m. bes. Berücks. d. BayAG. u. d. einschl. Vollz.-Vorschr. gr. 8°. 4. Lfg. S. 241—320. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 1.80

Obst, Dr. Gg., Geld-, Bank- und Börsenwesen. 4. Aufl. gr. 8°. XII, 316 S. Leipzig 07 (K. E. Poeschel) geb. 4.—

Ramus, P., William Godwin, d. Theoretiker d. kommun. Anarchism. 8°. 86 S. Leipzig 07 (F. Dietrich) 1.50

Schneidewin, Dr. M., E. antike Instruktion an e. Verwaltungschef. gr. 8°. 136 S. Berlin 07 (C. Curtius)

Soergel, Dr. Hs. Th., Rechtsprechung 1906 z. ges. Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht. 7. Jahrgang. 12°. X, 878 S. Stuttgart 07 (Deutsche Verlagsanstalt) geb. 7.50

Thomsen, Dr. A., D. deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Lex. 8°. S. XIII—XVI, 211—579. Berlin 07 (Struppe & Windler).

Vorträge üb. d. Entwurf e. schweiz. Zivilgesetzbuches geh. i. Züricher Juristenverein. 1. u. 2. Heft. [H. XI/XII der Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft] gr. 8°. IV, 117 und IV, 184 S. Zürich 06 (Schultheß & Co.) 2.40; 2.80

Zipperling, Dr. Alb., D. Wesen des beneficium competentiae in geschichtl. Entw. gr. 8°. 165 S. Marburg 07 (Elwert) 4.80

Die **6. Lieferung** der

3./4. neubearbeiteten Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober, K. Regierungsrat im Bayer. Justizministerium.

Dr. Theodor Engelmann, K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner, Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

erschien soeben, enthaltend:

Band I, Lfg. 2: **Allgemeiner Teil** (§§ 13—89), erläutert von Dr. Th. Loewenfeld, (§§ 90—123), erläutert von Dr. E. Riezler. (20 Bogen.) Mk. 7.50.

Außerdem liegen vor:

1. Lieferung: Band I, Liefg. 1: **Einleitung, Allgemeiner Teil** §§ 1—12, erläutert von Dr. Th. Loewenfeld. (5 Bogen.) Mk. 1.80.
2. u. 4. Liefg.: Band III, Liefg. 1, 2: **Sachenrecht** §§ 854—988, erläutert von K. Kober. (25 Bogen.) Mk. 9.30.
3. u. 5. Liefg.: Band IV, Liefg. 1, 2: **Familienrecht** §§ 1297—1466, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (25 Bogen.) Mk. 9.30.

Die Bände I, III, IV werden voraussichtlich im Spätsommer 1907 fertig Größere Teile des II. und V. Bandes erscheinen gleichfalls noch in diesem Jahre; die Vollendung des ganzen Werkes bis zu dem angekündigten Termine (Ende 1908) ist somit gesichert.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat — **Dr. E. Jaeger** Professor an der Universität Leipzig — **H. Könige** Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die Nummern 3—6 enthalten u. a. folgende Abhandlungen:

Hagens, Dr., RGR., Die rechtliche Gebundenheit des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft.

Ritter, Dr., OLGR., Hamburg, Cessio legis im Versicherungsrechte.

Schneider, K., OLGR., Stettin, Ueber Vertragsstrafen im Versicherungsrechte.

Voss, Amtsger.-Rat a. D. in Stralsund, Ueber den Schutz der Beteiligten gegen prozessrechtliche Uebergriffe im Grenzverhältnis zwischen konkursbefangenem und konkursfreiem Vermögen.

Hachenburg, Dr., Rechtsanw., Gemischte Sacheinlagen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Stern, Dr. Bruno, Rechtsanw., Ansprüche der Handlungsgehilfen gegen den Konkursverwalter vor dem Kaufmannsgericht.

Betzinger, OLGR., Privatvermögen des Einzelkaufmanns in der Bilanz.

Conrad, Dr. jur. W., Zum Postscheckverkehr.

Hecke, Dr. jur. R., Die Entwicklung des Scheckverkehrs.

Köbke, Dr. v., Reg.-Ass., Der Unfallbegriff in der sozialen und privaten Versicherung und im Reichs-Haftpflichtgesetz.

Oberneck, Dr., Justizr., Die Eigentümerhypothek im Konkurse.

Pinner, A., Justizr., Feststellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft durch das Gericht.

Wörner, Dr., Rechtsanw., Dozent, Die Prämienrückzahlungspflicht der unwiderruflich begünstigten Ehefrau beim Konkurse des lebensversicherten Mannes.

Behrend, Dr. R., Reg.-Rat i. KAPV., Lebensversicherung und Gläubiger.

Wassermann, Dr., RA., Das neue Kunstschutzgesetz und sein Einfluss auf den Kunsthandel.

Marcuse, Dr. P., D. Erdbebenklausel bei Feuerversicherungsverträgen.

Saeger, Dr., Landr., Gefahrübergang hinsichtlich des von seiten des Verkäufers zum Käufer transportierten Ware bei Distanzkauf.

Jacusiel, Dr., Das eigene Verschulden des Verletzten im Entwurfe des Automobilhaftpflichtgesetzes.

Nr. 7 bringt Beiträge von **Hölder, Predari, Hachenburg, Josef, Ullmann, Wach, Jaeger.**

Probenummern kostenlos!

Druck: Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907	Vierzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band.	Nr. 7

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen? Von Dr. Julius Kahn in Mainz . . . (Schluß folgt.)	481
Die Polizei der deutschen Konsuln. Von Dr. Philipp Roßtenscher in Würzburg (Schluß statt Fortsetzung) . .	493
Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte. Von Dr. iur. Wilh. Lehmann in München (Fortsetzung folgt.)	541
Skizzen und Notizen.	
Zur Errichtung des Reichskolonialamts. Von Dr. Friedrich Giese in Bonn a. Rh.	552
Literaturbericht	556

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.,

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

In den nächsten Nummern wird u. a. veröffentlicht:

Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen Bundesstaaten von C. Greulich-Berlin.

Handwerk und Fabrik von Handelsk.-Sekretär Dr. Heubner-Leipzig.

Die Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern von I. rechtsk. Bürgermeister Th. Kutzer-Fürth.

Die wieder eingetretene Ueberlastung des Reichsgerichts mit Revisionen in Zivilsachen von Rechtsanwalt am Reichsgericht Dr. Scherer-Leipzig.

Fürstenrechtliche Fragen von Professor Dr. Schücking-Marburg.

Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage in Bayern von Dr. Schrüffer-München.

Soeben wurde vollständig:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiterbauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen?

Von Dr. Julius Kahn in Mainz.

I. Kapitel.

Einleitendes und Kritik der älteren literarischen Behandlung des Problems.

Ihering meinte einmal,[1]) man könne die Romanisten seiner Zeit in zwei große Gruppen einteilen: in solche, die bereits über Korrealobligationen geschrieben haben und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist. In ähnlicher Weise könnte man die namhafteren Publizisten und Prozessualisten zu Anfang und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in solche einteilen, die das hier vorliegende Problem kritisch erörtert haben, und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Dabei würde sich wohl annähernd die gleiche Größe für beide Gruppen ergeben.

Der Grund für den Reichtum dieser literarischen Produktion dürfte in den politischen Zuständen der deutschen Gliedstaaten in jener Epoche zu finden sein. Das Verfassungsleben dieser Staaten hatte damals soeben erst Wurzel zu schlagen begonnen. Auf seiten der Herrschenden waren absolutistische Anwandlungen noch nicht überwunden; im Volke aber wurde mit ängstlichem Mißtrauen darüber gewacht, daß der Herrscher die ihm verfassungsmäßig gezogenen Grenzen einhalte. Diese absolutistischen Neigungen auf der einen, das eben geschilderte Mißtrauen auf der anderen Seite aber führte zu parlamentarischen Kämpfen über eine Frage, die bei minder gefestigten Verfassungszuständen stets den Zankapfel zwischen Herrscher und Volk im konstitutionellen Staatsleben gebildet hat: über die Frage, ob der Herrscher im Einzelfalle eine Norm durch den einseitigen Herrscherakt der Verordnung oder nur mit Zustimmung der Volksvertretung durch den Herrscherakt des Gesetzes erlassen dürfe.

Von hier aus ist die Brücke zu dem richterlichen Prüfungsrechte leicht geschlagen. Da die Norm in den weitaus meisten und wichtigsten Fällen durch den Richterspruch erst konkretisiert, in aktuelle Wirksamkeit gesetzt wird, so schien es, wollte man sich vor jedem Uebergriff des Herrschers möglichst geschützt wissen, vor allem notwendig, das Requisit ständischer Zustimmung richterlicher Kognition zu unterwerfen, um die Anwendung einer verfassungswidrig ohne diese Zustimmung ergangenen Norm auszuschließen. Diese richterliche Kontrolle aber mußte, ebenso wie sie dem Volke als eine vorzügliche Kautel gegen verfassungswidriges Handeln des Herrschers notwendig erschien, für diesen eine recht lästige Schranke bei der

[1]) Scherz und Ernst in der Jurisprudenz S. 8.

Ausübung seiner Befugnisse bedeuten. Bedenkt man noch, daß diese Schranke in keiner der jüngeren Verfassungen ausdrücklich aufgestellt war, und daß bei dem verhältnismäßig recht unabhängigen Richterstande bei der Frage der Abgrenzung von Gesetz und Verordnung zweifellos die Tendenz einer benigna interpretatio der einschlägigen Verfassungsbestimmungen zugunsten der Gesetzesform herrschte, so scheint das Widerstreben der Herrschenden gegen die Anerkennung des richterlichen Prüfungsrechtes wohl erklärlich.

Zu welch schwerwiegenden Konflikten sich die Divergenz der Ansichten in dieser Frage zuspitzen kann, zeigt der bekannte Verfassungskampf in Kurhessen unter dem Minister Hassenpflug, in dem die Nichtanerkennung der Rechtsgültigkeit einer Gerichtssporteln betreffenden Verordnung durch das Kasseler Obertribunal eine bedeutsame Rolle spielte.[1])

Die mit den eben geschilderten politischen Kämpfen zeitlich zusammenfallenden literarischen Behandlungen unseres Problems mußten notwendig ein politisches Gepräge tragen zu einer Zeit, in der man das Staatsrecht mehr als Politik, denn als juristische Disziplin betrachtete. So zeigt sich denn eine ständige Konfundierung juristischer und politischer Gesichtspunkte. Bald glaubt man[2]), durch eine Entscheidung der Frage zugunsten des richterlichen Prüfungsrechtes werde die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der öffentlichen Meinung herabgesetzt; bald befürchtet man die Erschütterung der Rechtsordnung;[3]) bald ist es die Rechtsverwirrung,[4]) die man deswegen befürchtet, weil verschiedene Gerichte über die Rechtsgültigkeit einer Norm verschiedener Ansicht sein könnten.

Auf der anderen Seite verfällt man in das Extrem einer einseitig privatrechtlichen Behandlung des Problems. So gipfelt der Aufsatz v. Stockmars[5]) in der Fragestellung: Ist das Erfordernis ständischer Zustimmung zu Gesetzen eine wesentliche Formvorschrift, deren Nichtbefolgung Nichtigkeit des gesetzgeberischen Aktes zur Folge hat, oder ist es nur eine unwesentliche — wir würden in der heutigen Gesetzesterminologie sagen, eine Sollvorschrift, — deren Verletzung diese Folge nicht nach sich zieht? Zu welchen Konsequenzen dieses Operieren mit privatrechtlichen, für das öffentliche Recht ungeeigneten, Begriffen führt, zeigt die von dem gleichen Verfasser in einem anderen späteren Aufsatz noch einmal begründete Behauptung,[6]) nach preuß. Rechte seien die ohne die erforderliche Zustimmung der Kammern ergangenen Verordnungen infolge des Ausschlusses des richterlichen Prüfungsrechtes (Art. 106 PrVerfUrk.) mit derselben Rechtswirkung ausgestattet wie rechtmäßige.[7])

Neben diesen beiden Mängeln einer geeigneten Behandlung des Problems, einer zu starken Hinneigung zu politischen Erörterungen und einer oft unan-

---

[1]) Vgl. dazu die Angaben von Bischof, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß n. F. Bd. 16 S. 396 ff.

[2]) Bischof l. c. Bd. 17 S. 456 ff.

[3]) Bischof l. c. Bd. 17 S. 461.

[4]) Stubenrauch, Gutachten für den 4. deutschen Juristentag.

[5]) In der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß n. F. Bd. X S. 1 ff.

[6]) Studien zum preuß. Staatsrecht in Aegidis Zeitschrift Bd. I S. 179 ff., bes. S. 184. Der Aufsatz hat insofern historisches Interesse, als hier zum ersten Male für das konstitutionelle Staatsrecht der Gegensatz zwischen Gesetz im formellen und materiellen Sinne begründet wird.

[7]) Ueber die hier zutage tretende Verwechslung der Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen mit der Frage, ob deren Rechtsgültigkeit richterlicher Kognition unterliegt vgl. weiter unten.

gebrachten privatrechtlichen Behandlungsweise des Stoffes war der richtigen Erfassung des Problems in dritter Linie noch die von mehreren Schriftstellern unterstellte Annahme, die einschlägigen Bestimmungen des Staatsrechtes des alten Deutschen Reiches hätten als gemeines Recht noch fortdauernde Geltung, hinderlich. Feste Normen hatten sich in diesem Rechte nur teilweise ausgebildet. Was die Reichsgerichte betrifft, so besaßen sie zweifellos ein Prüfungsrecht gegenüber kaiserlichen Spezialreskripten. Dies[1]) geht aus einigen Bestimmungen der Wahlkapitulation Franz I. hervor. In Betracht kommen hier die Bestimmungen der §§ 7, 12, 17 des Art. 16 dieser Kapitulation.

§ 7 sagt:

Dem Prozeß dieser Reichsgerichte seinen strakken Lauff auch keinem von dem andren eingreifen oder Processus avocieren, viel weniger über die Sententias und die Judicata camerae von unsrem Reichshofrat unter was für Prätextes, sei cognosciren lassen, dem Kammergericht durch keine absonderlichen kaiserlichen Rescripta die Hände binden ..... überhaupt dem Reichshofrat und Reichskammergericht, keinen Einhalt thun ...

§ 12 bestimmt ähnliches für den Reichshofrat.

§ 17 bestimmt:

Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da ab nicht an den Reichshofrat gefordert, in andrer Weise rescribieret ...... auch hinkünftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergericht gehalten werden.

Zu diesen Bestimmungen, die sich ähnlich bereits in früheren[2]) Wahlkapitulationen finden, bemerkt J. J. Moser[3]) treffend: „Befiehlt der Kaiser einem Reichsgericht etwas, so wider die Wahlkapitulation oder andere Reichsgesetze läuft, so sind solche Befehle nach der Kapitulation null und nichtig; also auch die Reichsgerichte nicht gehalten, selbige zu befolgen; insofern muß man notwendigerweise den Reichsgerichten das Recht einräumen, Reichsgesetze und besagte Befehle gegeneinander zu halten und diese nach jenen zu beurteilen."

Neben diesem Prüfungsrechte der Reichsgerichte gegenüber Kaiserlichen Spezialreskripten findet sich ein weiteres Prüfungsrecht der Reichsgerichte gegenüber den Landesgesetzen. Dieses Prüfungsrecht war durch die eigenartige staatsrechtliche Natur der diese Landesgesetze schaffenden Territorialstaatsgewalten gegeben. Da diese keine einheitliche Staatsgewalt, sondern nur eine Summe einzelner, zumeist vom Reiche abgeleiteter Hoheitsrechte darstellte, so konnte der Landesherr nur die von ihm nachweisbar erworbenen Hoheitsrechte ausüben.

Glaubte daher ein Untertan, die Territorialstaatsgewalt habe durch Erlaß einer Norm von einem ihr in Wirklichkeit nicht zustehenden Hoheitsrecht Gebrauch gemacht, so konnte er vor dem Forum des Reichsrichters die Ungültigkeit dieser Norm in jeder ihn betreffenden Rechtssache geltend machen,[4]) und der Reichsrichter hatte dann die Norm auf ihre Rechtsgültigkeit hin zu prüfen.

---

[1]) Nicht aber ein Prüfungsrecht gegenüber generellen kaiserlichen Befehlen d. h. kaiserlichen Verordnungen. Denn die Tendenz der Bestimmungen der Wahlkapitulation geht, wie insbesonders der Ausdruck „absonderliche Reskripte" (W. K. § 7) zeigt, auf eine Bekämpfung der Kabinetsjustiz d. h. der Regelung eines Spezialtatbestands durch ein Spezialreskript hinaus.

[2]) Vgl. dazu J. J. Moser, Wahlkapitulation Karls VII. S. 471 ff., S. 484 ff.

[3]) Von der teutschen Justizverfassung Bd. I S. 1195.

[4]) Vgl. die glänzende Darstellung bei O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I S. 28 ff.

Hätte man schon mit Rücksicht auf diese beiden Besonderheiten der Gerichtsorganisation des alten Reichsstaatsrechts dessen Normen auf das Recht der Einzelstaaten nach Auflösung des Reiches als nicht ohne weiteres anwendbar erklären dürfen, so hätte man die Kontinuität des alten Rechtszustandes schon wegen der gänzlichen Verschiedenheit der staatsrechtlichen Natur der alten Stände vor Auflösung des Reiches und der durch die neuen Verfassungen geschaffenen verneinen müssen.[1]) Denn diese alten Stände waren ja keine Organe des Staates, ihre Willensäußerung war ja kein konstitutives Element der Bildung des Staatswillens; lediglich Vertreter eigener subjektiver Rechte, Träger eines dem Staatswillen selbständig gegenüber stehenden Willens waren sie. Fehlte daher ihre Zustimmung in einem Falle, in dem sie erforderlich gewesen wäre, so fehlte kein notwendiges Element in der Bildung des Staatswillens, und es lag daher eine ebenso gültige Aeußerung desselben vor, wie wenn ihre Zustimmung erfolgt wäre. Nur hatte diese Aeußerung des Staatswillens subjektive Rechte verletzt, wie analog der unter Verletzung eines auf einem völkerrechtlichen Titel beruhenden Rechtes erfolgte Gesetzgebungsakt des modernen Staates wohl ein subjektives Recht verletzt, objektiv aber, d. h. den Untertanen gegenüber, vollgültig ist. Freilich galt dies nur für Reichsgesetze; für Gesetze der Territorialstaatsgewalten hat, wie wir oben zeigten, ein richterliches Prüfungsrecht recht wohl bestanden, wenn auch nur vor dem Forum des Reichsrichters. Aber warum sollte der Richter ein Reichsgesetz auf das Vorliegen der erforderlichen Zustimmung der Reichsstände hin prüfen, da ja auch bei Fehlen dieser Zustimmung das Gesetz vollgültig war?

Indem man sich durch diesen Grundirrtum der Annahme der fortdauernden Geltung der Bestimmungen des alten Reichsstaatsrechtes, sowie durch die beiden anderen oben erwähnten Mängel der Behandlung des Stoffes: der bedenklichen Hinneigung zu politischen Erörterungen einerseits, einer oft einseitig privatrechtlichen Betrachtung andrerseits, die richtige Erfassung des Problems erschwerte, gelangte man dann auch zu teilweise recht bedenklichen Resultaten. So sucht Bischof den Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes, in erster Linie für die Frage ob eine Verordnung intra legem ist, auf folgende eigenartige Weise durch Hinweis auf das Recht der provisorischen Gesetzgebung darzutun.[2]) Zunächst müsse als bewiesen angenommen werden, daß dem Richter die Prüfung des Vorliegens der die Notverordnung rechtfertigenden Umstände (ob z. B. wirklich ein ungewöhnlicher Notstand vorlag, die Kammern nicht versammelt waren Art. 63 [PrVerfU.]) entzogen sei.

Da nun die Bezeichnung der Notverordnung als solcher in besonders dringenden Fällen unterbleiben dürfe, so müsse von jeder Verordnung, die als reguläre Verordnung unzulässig sei, weil ihre Materie in das Gebiet der Gesetzgebung eingreife, gemäß l. 51 D IX, 2, d. h. gemäß dem darin enthaltenen Satze: Quod siquis absurde a nobis haec constitui putaverit, cogitet longe absurdius constitui, präsumiert werden, daß sie als Notverordnung gedacht sei. Denn wäre sie nicht als Notverordnung gedacht, so läge ein Uebergriff des Herrschers vor, woran man aber mit Rücksicht auf die Vorschrift der zitierten lex nicht denken dürfe. Warum also eine Verordnung daraufhin prüfen,

---

[1]) Vgl. hierher besonders Planck in den Jahrbüchern für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes Bd. IX S. 300—302.

[2]) l. c. Bd. 17 S. 116 ff.

ob sie in das Gebiet der Gesetzgebung eingreife? Würde die Prüfung ergeben, daß dies nicht der Fall ist, dann gewiß gut; würde sie aber ergeben, daß es wohl der Fall ist, dann wäre die Verordnung als Notverordnung, trotzdem sie als solche nicht bezeichnet ist, zu betrachten und daher anzuwenden.

Das, worauf sich diese ganze Argumentation stützt, einmal, daß dem Richter die Prüfung des Vorliegens der die Notverordnung rechtfertigenden gesetzlichen Voraussetzungen entzogen sei (S. 124 ff.) und zweitens, daß in besonders dringenden Fällen die Notverordnung als solche nicht bezeichnet zu werden brauche (S. 123), ist einesteils vollkommen unbewiesen, andernteils zum mindesten sehr zweifelhaft. Daß der Wert der Notverordnung gerade darin bestehe, daß der Richter ihre gesetzlichen Voraussetzungen nicht prüfen dürfe, ist eine ganz haltlose Behauptung, und warum in besonders dringenden Fällen die ausdrückliche Bezeichnung Notverordnung oder — was dem gleichsteht — die Anführung des ihre Anwendung regelnden Verfassungsartikels unterbleiben könne, ist nicht einzusehen. Denn so groß wird die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wohl nie sein, daß die Erfüllung dieser geringfügigen Form die Abwendung dieser Gefährdung erschwert.[1])

Ein anderer Schriftsteller[2]) geht von dem gewiß nicht zu bezweifelnden Satze aus, daß Voraussetzung der rechtlichen Existenz einer Norm deren Gültigkeit sei. Eine nicht verfassungsmäßig zustande gekommene, also nicht gültige Norm, sei eine überhaupt nicht existente. Prüfe daher der Richter die Gültigkeit, d. h. das verfassungsgemäße Zustandegekommensein einer Norm, so prüfe er damit, ob die Norm existiere, und da man nur existierende Normen anwenden könne, so müsse dem Richter aus diesem Grunde die Prüfung der Rechtsgültigkeit jeder Norm gestattet sein. Diese Argumentation tritt, so richtig und klar sie im übrigen sein mag, ebenso wie mehrere andere, die wir noch später kennen zu lernen haben, gerade dem springenden Punkte des ganzen Problems: ob es nicht im Gesetzgebungsprozesse **selbst** eine den Richter bindende Konstatierung der Verfassungsmäßigkeit des gesetzgeberischen Willensaktes gibt[3]), nicht näher.

Mit einer schweren petitio principii sucht der bekannte Jurist und Politiker **Linde**[4]) seinen das richterliche Prüfungsrecht ablehnenden Standpunkt zu begründen. Seine Argumentation beruht auf folgenden drei Sätzen:

1. Die allgemeine Verbindungskraft aller Konstitutionen[5]) wird einzig durch Handlungen des Regenten begründet.

2. Also besteht, was die allgemeine Verbindungskraft betrifft, zwischen Gesetzen und Verordnungen kein Unterschied.

3. Also hängt die richterliche Beurteilung der Gültigkeit einer Konstitution bloß davon ab, ob sie die Sanktion des Regenten erlangt hat und vorschriftsmäßig promulgiert ist.

---

[1]) Eine andere Frage ist, ob überhaupt — abgesehen von den besonders dringenden **Fällen** — die Bezeichnung Notverordnung oder die Anführung des Verfassungsartikels gesetzlich erforderlich ist. Ich möchte diese Frage für die Staaten, die keinen gesetzlichen Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes kennen, in Uebereinstimmung mit der hessischen Praxis (vgl. Reg.-Bl. 1850 S. 335, 355, 359, 362, 373 usw.) bejahen. A. A. **Hansel**: Notverordnung nach deutschem Staatsrechte S. 24.

[2]) **Vollert** in der Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften Bd. X S. 600 in seiner Polemik gegen Stahl.

[3]) Eine Frage, die ich allerdings verneine; vgl. weiter unten.

[4]) Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 16 S. 330 ff.

[5]) Gemeinsamer Begriff für Gesetze und Verordnungen.

Man sieht, was Linde beweisen will, daß nämlich die allgemeine Verbindungskraft der Gesetze nicht von der notwendigen ständischen Zustimmung abhängig ist, macht er — nur positiv ausgedrückt — (die allgemeine Verbindungskraft aller Konstitutionen wird einzig und allein durch Handlungen des Regenten begründet) zur Grundlage seiner Beweisführung. Wenn Linde weiter sagt: Wenn der Monarch sich das Recht, Verordnungen ohne Konkurrenz der Stände zu erlassen, vorbehalten hat, so behielt er sich auch das Urteil darüber vor, ob die Norm sich zu einer solchen Verordnung eigne oder nicht; er ist bei diesem Urteil an den Beifall der Gerichte nicht gebunden (S. 348 l. c.); so bedarf dies wohl keiner Kritik.[1])

Die bedeutsame Wandlung, die sich in der deutschen Staatsrechtswissenschaft mit dem Auftreten Gerbers und Labands vollzogen hat, der Uebergang von der vorwiegend politischen zur streng logisch-juristischen Behandlung, hat sich auch in den Erörterungen über unser Problem geltend gemacht. Die nachfolgende Kritik der Ansichten neuerer Schriftsteller, die sich mit der Frage beschäftigen, wird zeigen, daß sich diese bei ihren Argumentationen lediglich von juristischen Gesichtspunkten leiten lassen, nicht wie die früheren von Fragen der Zweckmäßigkeit einer getroffenen Entscheidung, von ihrer Vereinbarkeit mit dem monarchischen Prinzip u. dgl. mehr. In den folgenden Kapiteln sollen nun zunächst diese Ansichten kritisch besprochen, und sodann der Versuch einer eigenen Lösung gemacht werden. Mit einigen einleitenden Worten ist zuvor der status controversiae festzustellen und die Terminologie, die nicht bei allen Schriftstellern die gleiche ist, zu fixieren.

Fragt man sich, ob der Richter die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen berechtigt ist, so ist es zunächst der Begriff der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, der einer näheren Erläuterung bedarf.

Ein Gesetz ist verfassungsmäßig, wenn es den Regeln des objektiven Verfassungsrechtes entspricht; es ist nicht verfassungsmäßig, wenn dies nicht der Fall ist. Das letztere aber ist auf doppelte Art denkbar:

1. Die von der Verfassung für den Gesetzgebungsprozeß vorgeschriebenen Formen sind nicht eingehalten worden, z. B. es fehlt an einer Uebereinstimmung der Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag. Dann liegt — das wird heute niemand mehr bezweifeln[2]) — ein Gesetz überhaupt nicht vor. Wo immer das Recht für eine Willenserklärung eine bestimmte Form vorschreibt, kann — wenn nicht das Gesetz selbst ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch Gebrauch des lediglich eine instruktionelle Vorschrift andeutenden „soll") ein anderes normiert, — die Willenserklärung nur in dieser Form erfolgen. Einer nicht in dieser Form erklärten Willensäußerung geht der normale rechtliche Effekt ab.

Nun aber tritt im Gesetzgebungsprozesse mit der Publikation eine scharfe Diäresis ein. Die Publikation ist kein materieller Teil des Gesetzgebungsaktes

---

[1]) Vgl. zu Lindes Aufsatz die treffende Kritik v. Stockmars, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß n. F. Bd. X S. 75 ff.

[2]) Sonderbarerweise aber von der älteren Literatur bisweilen verkannt. Vgl. z. B. v Stockmar in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß S. 74 (gegen ihn den treffenden Einwand Zachariaes im Archiv f. d. zivilist. Praxis Bd. 16 S. 244 Note 14). Die ganze Verwirrung scheint mir auf der Identifizierung der Frage, ob ein Gesetz verfassungsmäßig ist, mit der Frage, ob seine Verfassungsmäßigkeit richterlicher Kognition unterliegt, zu beruhen. Auch diese falsche Identifizierung findet sich bei Stockmar l. c. S. 31.

mehr, sondern sie ist die Form, in der die befehlende, gesetzgebende oder verordnende, Staatsgewalt dem Untertanen ausschließlich erkennbar ist. Daraus ergibt sich ohne weiteres die nie bestrittene und aus logischen Gründen schon unbestreitbare Befugnis des Richters, wie überhaupt jedes Untertanen, das Vorliegen einer gehörigen Publikation zu prüfen; denn nur dem Befehle der Staatsgewalt braucht er zu gehorchen, ob aber die Staatsgewalt einen Befehl erteilt hat, kann er lediglich an dem Vorhandensein einer gehörigen Publikation ersehen. Streitig wird die Frage erst bezüglich der vor der Publikation liegenden materiellen Akte des Gesetzgebungsprozesses (Feststellung des Gesetzesinhalts, Gesetzesbefehl). Da sie in ihrer Gesamtheit die Formen ausmachen, die die Verfassung als für die Schaffung einer Gesetzesnorm notwendig vorschreibt, so nennen wir — einem mehr alten als glücklichen Sprachgebrauch folgend — ihre Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Verfassung die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

Es ist aber

2. möglich, daß in einem durchaus korrekten, allen Verfassungsbestimmungen genügenden Gesetzgebungsprozeß ein Gesetz geschaffen wird, dessen Inhalt mit einer Verfassungsbestimmung, also mit einem Gesetze, das mit höherer formeller Gesetzeskraft ausgestattet ist, in Widerspruch steht; z. B. wenn Art. 54 der RV. Unzulässigkeit von Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserläufen vorsieht, und ein einfaches Reichsgesetz eine Abgabe vorschreiben würde, die sich als Schiffahrtsabgabe auf einem natürlichen Strome qualifiziert. In seiner Form würde hier das Gesetz wohl mit den Bestimmungen der Verfassung übereinstimmen, dagegen würde sein Inhalt gegen dieselbe verstoßen; wir sprechen daher von materieller Verfassungswidrigkeit, resp. falls diese nicht vorliegt, von materieller Verfassungsmäßigkeit. Ganz analog wird allgemein auch bei der Verordnung formelle Gesetzmäßigkeit und materielle Gesetzmäßigkeit unterschieden. Erstere liegt dann vor, wenn die zur Schaffung einer rechtsgültigen Verordnung erforderlichen Formen gewahrt sind, insbesonders also eine gehörige Ausfertigung und Publikation vorliegt;[1]) letztere, wenn der durch die Verordnung normierte Tatbestand innerhalb der durch die Verfassung (z. B. Art. 7 II RV.) oder in dem Gesetze (z. B. BGB. § 482 Abs. II) dem Verordnungsrecht gezogenen Grenzen sich bewegt, mit anderen Worten die Verordnung intra legem ist. Daß jedoch mit letztgenannter Voraussetzung der Begriff der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Verordnung noch nicht gegeben ist, werden wir an späterer Stelle (S. 87) zeigen. An dieser Stelle begnügen wir uns damit, festzulegen, daß jede Verordnung materiell gesetzmäßig ist, die sich in den Schranken eines rechtsgültigen, sie delegierenden Gesetzes hält.

Einer anderen, jedoch wie wir später sehen werden, leicht zur Verwirrung führenden Terminologie bedient sich Seydel.[2]) Was die herrschende Lehre mit materieller Verfassungsmäßigkeit der Verordnung bezeichnet, drückt er in der Frage aus: Ob der richtige Weg der Rechtsetzung beschritten worden ist; unsere formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und der Verordnung, sowie auch das was wir mit materieller Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bezeichnet haben, faßt er in der Frage: ob auf dem richtig beschrittenen Weg der Rechtsetzung das richtige Verfahren eingehalten worden ist, zusammen.

[1]) Dies ist jedoch nur der Regelfall; es können jedoch noch andere Formalien hinzutreten.

[2]) Bayer. Staatsrecht Bd. III S. 551 Anm. 2 (alte Aufl.).

Der Streit der Meinungen dreht sich in der neueren Literatur hauptsächlich um die Frage der Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Fast allgemein wird für das Reichsstaatsrecht verneint (anders nur E. v. Meier,[1]) Brie,[2]) Dyroff[3])) das Recht des Richters, die materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu prüfen; fast allgemein wird bejaht das Recht der Prüfung der formellen (anders nur Laband[4]) und O. Mayer)[5]) und der materiellen Verfassungsmäßigkeit (hier abweichend wohl nur O. Mayer) der Verordnung. Es ist nicht zu verkennen, daß die nahezu einmütige Anerkennung des Rechts des Richters, Verordnungen auf ihre materielle Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, die politische Seite der ganzen Frage des richterlichen Prüfungsrechtes in den Hintergrund treten ließ. Denn in erster Linie in dieser Frage stoßen zwei politische Anschauungen zusammen; eine gefestigte konstitutionelle Staatsanschauung wird dieses Prüfungsrecht als Konsequenz des Prinzips des Konstitutionalismus fordern; während in der Verneinung dieses Prüfungsrechts, wie schon Hermann Schulze mit Rücksicht auf Art. 106 PrVerfU. gesagt hat, ein gut Stück Absolutismus enthalten ist.[6])

II. Kapitel.

Stellung des Richters zur formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

A. Kritik anderer Lehren.

a) von Martitz.

Da das Präsidium nach Art. 17 RV. die Befugnis hat, die Ausführung aller von ihm verkündeten und kontrasignierten Anordnungen und Verfügungen zu überwachen — d. h. also auch den Beamten gegenüber zu erzwingen[7]) — so folgt daraus, daß der Richter zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nicht befugt ist — argumentiert von Martitz.[8]) Diese Argumentation würde dann richtig sein, wenn entweder keine das richterliche Prüfungsrecht betreffenden oder es verneinenden reichsrechtlichen Normen beständen. Denn dann wäre die Weigerung des Richters, ein Gesetz zur Anwendung zu bringen, weil er an seiner Verfassungsmäßigkeit zweifelt, eine rechtswidrige, die ein Einschreiten des Kaisers auf Grund des Art. 17 RV. bedingte. Sofern aber reichsrechtliche Normen dem Richter eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gestatten, wäre seine Weigerung, das Gesetz zur Anwendung zu bringen, keine rechtswidrige, und von einem Einschreiten des Kaisers auf Grund von Art. 17 könnte naturgemäß nicht die Rede sein. Man sieht also, die Richtigkeit der Argumentation v. Martitz hat das Nichtbestehen reichsrechtlicher Normen über das richterliche

---

[1]) In v. Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Bd. III S. 226.
[2]) Im Archiv für öffentliches Recht Bd. IV S. 51 ff.
[3]) In den Annalen 1889 S. 922 ff.
[4]) Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. 2. Bd. S. 98.
[5]) Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I S. 282 Text und Anm. 17.
[6]) Preuß. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II S. 47; das richterliche Prüfungsrecht bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung ist in der belgischen Verfassung, Art. 107, daher auch ausdrücklich anerkannt.
[7]) Dem Richter gegenüber freilich, da er, abgesehen von den Richtern am Reichsgerichte, nicht Reichsbeamter ist, nur mittelbar.
[8]) Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes, Leipzig 1868 S. 132.

Prüfungsrecht zur Voraussetzung, was allerdings zu der Zeit, als v. Martitz sein geistvolles Buch schrieb, tatsächlich der Fall war. Denn diese Normen werden, wie wir später sehen werden, erst mit der Emanation des Gerichtsverfassungsgesetzes geschaffen. Was aber v. Martitz bei seiner Argumentation wohl in erster Linie im Auge hatte, scheint mir vollkommen richtig zu sein: daß nämlich durch landesrechtliche Normen dem Richter kein Prüfungsrecht gegenüber Reichsgesetzen zugesprochen werden konnte. Denn wenn der Richter nur auf Grund einer ihm die Prüfung gestattenden landesrechtlichen Norm dem Reichsgesetz die Anwendung versagt, so wäre, da das Landesrecht dem Richter ein solches Recht nicht geben kann, seine Weigerung das Reichsgesetz anzuwenden widerrechtlich, und der Kaiser auf Grund des Art. 17 RV. zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

b) Heinze und Arndt.

Auf Art. 2 RV. haben zwei Schriftsteller, Heinze[1]) und Arndt[2]), ihre Argumentation aufgebaut. Aus der Bestimmung dieses Artikels ... „übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhaltes der Verfassung und mit der Wirkung aus, daß" ... usw. glaubt Heinze folgern zu dürfen, daß die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze richterlicher Kognition unterliegen müsse.

Die petitio principii, die dieser Argumentation, ebenso wie der folgenden Arndts, zugrunde liegt, hat bereits Laband[3]) aufgedeckt. In der Tat kann doch aus der Bestimmung, daß die Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhaltes der Verfassung ausgeübt wird, ein richterliches Prüfungsrecht doch nur dann gefolgert werden, wenn erwiesen ist, daß der Gesetzgebungsprozeß selbst keine die Verfassungsmäßigkeit authentisch feststellende Beurkundung dieser Verfassungsmäßigkeit enthält. Dieser Frage wird aber hier ebensowenig, wie bei der oben behandelten Argumentation Vollerts, näher getreten. Wie unschlüssig es übrigens wäre, aus der Bestimmung, daß die Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhaltes der Verfassung ausgeübt wird, als logische Konsequenz das richterliche Prüfungsrecht herzuleiten, zeigt die Erwägung, daß dann da, wo ein richterliches Prüfungsrecht nach der Verfassung ausgeschlossen ist (wie in Preußen[4])), die Gesetzgebung nicht nach Maßgabe des Inhaltes der Verfassung ausgeübt würde.

Aus einem anderen Satze des Art. 2, daß Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen erhalten, will Arndt (l. c.) die Verneinung eines richterlichen Prüfungsrechtes herleiten; die petitio principii, die diese Argumentation enthält, springt sofort in die Augen. Die Tatsache, daß Reichsgesetze ihre verbindliche Kraft durch Verkündigung von Reichs wegen erhalten, sagt noch nichts darüber aus, ob — worum sich ja der ganze Streit dreht — es im Wesen der verbindlichen Kraft des Gesetzes liegt, daß es den Richter zur Anwendung ohne Nachprüfung seiner Rechtsgültigkeit zwingt. Die Argumentation Arndts hört sich so an, als ob richterliches Prüfungsrecht und verbindliche Kraft des Gesetzes unvereinbare Dinge wären; wo das Gesetz ver-

[1]) Verhältnis des Reichsstrafrechtes zum Landesstrafrecht S. 25.

[2]) Verfassungsurkunde für den preuß. Staat, 5. Aufl. S. 349; Reichsstaatsrecht S. 185.

[3]) l. c. Bd. II S. 44.

[4]) Nach Art. 106 PrVerfUrk.; daß der hierin ausgesprochene Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes auch, trotzdem es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, für Gesetze gilt, ist zweifellos. Vgl. dafür z. B. Arndt, Kommentar z. PrVerfUrk., 5. Aufl. S. 348 Anm. 8; Stengel, Preuß. Staatsrecht bei Marquardsen S. 175.

bindlich ist, da darf es der Richter nicht mehr auf seine Verfassungsmäßigkeit nachprüfen; ergo, wo der Richter nachprüfen darf, ist das Gesetz nicht verbindlich. Diejenigen Staaten, in denen das richterliche Prüfungsrecht ganz unbezweifelt in der Theorie und Praxis ist, wie z. B. in den Verein. Staaten von Amerika[1], könnten danach Gesetze mit verbindlicher Kraft nicht schaffen.

c) Georg Meyer.

Aus den durch § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Deutschland positives Recht gewordenen richterlichen Prädikaten „Unabhängigkeit" und „nur dem Gesetze unterworfen" versucht Georg Meyer[2]) das richterliche Prüfungsrecht hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herzuleiten. Unabhängig ist also nach dieser Argumentation der Richter nicht mehr, wenn er ohne Prüfung ihrer formellen Verfassungsmäßigkeit jeder rite publizierten Anordnung des Herrschers Folge zu leisten verpflichtet ist. Es soll hier untersucht werden, ob aus einem der beiden Begriffe, dem der Unabhängigkeit oder dem des nur dem Gesetze Unterworfenseins, als logische Konsequenz sich das richterliche Prüfungsrecht ergibt, m. a. W., ob die Unabhängigkeit des Richters dann nicht mehr vorliegt, bzw. ob er dann nicht mehr lediglich dem Gesetze unterworfen ist, wenn er ungeprüft jedes rite publizierte Gesetz zur Anwendung zu bringen hat.

Will[3]) man den Gedankeninhalt, der sich mit dem Begriffe der richterlichen Unabhängigkeit verbindet, erfassen, so ist davon auszugehen, daß dieser Begriff, wie so viele des modernen Staatsrechts, — es sei beispielsweise nur an den Begriff Selbstverwaltung erinnert — sich als ein Niederschlag gewisser politischer Forderungen gebildet hat. Diese politischen Forderungen, die positiv in das Schlagwort Unabhängigkeit der Gerichte gekleidet wurden, fanden ihren negativen Ausdruck in dem Schlagwort Wegfall der Kabinetsjustiz. Man forderte Unabhängigkeit der Gerichte als Reaktion gegenüber dem bis zum Jahre 1848 noch nicht ganz geschwundenen System der sog. Kabinetsjustiz. Insoweit daher dieses System nicht in Betracht kam, betrachtete man den Richter als unabhängig, so daß also die richterliche Unabhängigkeit da beginnt, wo die Kabinetsjustiz aufhört.[4]) Weisen wir also nach, daß die Tatsache der Kabinetsjustiz nicht schon dadurch gegeben ist, daß der Richter ungeprüft jede Anordnung der Staatsgewalt anzuwenden verpflichtet ist, so scheint uns damit erwiesen zu sein, daß ein richterliches Prüfungsrecht nicht die notwendige Voraussetzung der Unabhängigkeit der Gerichte ist, so daß also die Ableitung dieses Prüfungsrechts aus der richterlichen Unabhängigkeit unschlüssig wäre.

---

[1]) Vgl. darüber v. Holst, Das Staatsrecht der Verein. Staaten von Amerika in Marquardsens Handbuch S. 34/35, und in geschichtlicher Beziehung Hatschek, Englisches Staatsrecht S. 138.

[2]) Lehrbuch des deutschen Staatrechts, 6. Aufl. besorgt von Anschütz, S. 630.

[3]) Vgl. zum Folgenden die reichen dogmengeschichtlichen Erörterungen von Bischof l. c. Bd. 18 S. 149 ff., mit dem wir hier im wesentlichen übereinstimmen, und Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. II S. 88 und zur Geschichte: Siegel, Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, in den Annalen 1898 S. 221 ff.

[4]) Die historische Entwicklung zeigt, daß sich der Begriff der richterlichen Unabhängigkeit in dem Nichtvorhandensein einer Kabinetsjustiz erschöpft. Alle übrigen unter dem Gesichtspunkte der richterlichen Unabhängigkeit aufgestellten — teilweise in Deutschland auch positives Recht gewordenen — Forderungen, wie Trennung von Justiz und Verwaltung, Unabsetzbarkeit der Richter, Einklagbarkeit der Richtergehälter, § 4 EG. GVG., §§ 8, 9 GVG., sind lediglich Kautelen richterlicher Unabhängigkeit, nicht Konsequenzen dieser selbst.

Was aber verstand man unter dem Begriffe der Kabinetsjustiz? Wir ziehen zur Erläuterung desselben eine Verfassungsbestimmung heran, die die Kabinetsjustiz verbietet, so daß sie uns also negativ den Inhalt dieses Begriffes gibt. In Art. 32 der hessischen Verfassungs-Urkunde vom 17. Dezember 1820 heißt es:

„Das Materielle der Justizerteilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig."

Was also von dem Einflusse der Regierung unabhängig ist, ist ein Doppeltes. Einmal das gerichtliche Verfahren; was darunter zu verstehen ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dann aber das, was die Verfassung mit dem „Materiellen der Justizerteilung" bezeichnet; hierunter ist die eigentliche Richterfunktion, das Recht finden und das Recht sprechen, zu verstehen; das Recht finden ist lediglich Denkprozeß: die Subsumtion konkreter Tatsachen unter die abstrakte Norm. Was der Richter durch diesen Denkprozeß als Recht findet, muß er als Recht aussprechen. In dieser Phase der Richtertätigkeit, wo der Richter das als Recht Gefundene, als das ita ius esto aussprechen soll, kann sich da, wo der Richter von dem Einflusse der Regierung nicht unabhängig ist, die Kabinetsjustiz, das administrare iustitiam ex cabineto in der Sprache der alten Reichsgerichte, einschieben; sie gebietet dem Richter einen andern Urteilsinhalt als den durch seine Subsumtion konkreter Tatsachen unter die abstrakte Norm gefundenen als Recht auszusprechen. Damit haben wir die begriffliche Grundlage der Kabinetsjustiz festgelegt; sie ist ein System der „Rechtspflege", bei dem dem Richter durch ein Machtgebot der Regierung die Verkündigung eines von ihr, der Regierung selbst, gefundenen Urteilsinhalts anbefohlen und von ihm erzwungen wird. Und darin liegt eben das ganz Gefährliche dieses Systems: daß nicht nach der Norm, sondern nach dem Gutdünken der Regierung, nach ihrer Entscheidung des Einzelfalls, Recht gesprochen wird. Wo immer aber nach der Norm und nicht nach der Entscheidung des konkreten Falles durch die Regierung geurteilt wird, da liegt, mag die Norm auch verfassungswidrig sein, Kabinetsjustiz nicht vor; denn das Essentielle derselben, die Entscheidung des Einzelfalles ex cabineto, ist da nicht gegeben.

Hiergegen hat bereits Zachariae[1]) eingewendet, daß, wenn man dem Richter das Prüfungsrecht abspräche, er dann unbedingt die in das Gewand der Norm gekleidete Entscheidung des Einzelfalles durch die Regierung anwenden müsse. Was die Regierung auf direktem Wege durch die früher so beliebten Reskripte nicht mehr erreichen könnte, erreiche sie auf indirektem Wege dadurch, daß sie der Entscheidung des Einzelfalles das Gewand der Norm gebe. Aber darauf kann man doch wohl mit Recht erwidern, daß gegen ein solch fraudulöses Verfahren das richterliche Prüfungsrecht auch nicht in allen Fällen Abhilfe bietet; denn auch die gesetzmäßige, ja mit Zustimmung der Stände ergangene Norm kann, trotzdem sie das Gewand der Norm trägt, doch nur die Entscheidung einer bestimmten konkreten Rechtssache enthalten.[2])

Wir gewinnen das Resultat: der Richter ist nicht unabhängig da, wo Kabinetsjustiz besteht; d. h., wo ein Machtgebot der Regierung ihn zwingen kann,

---

[1]) Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 16 S. 176/177.

[2]) Es wäre das eine konstitutionelle Kabinetsjustiz, die besonders in kleineren Staaten recht wohl denkbar ist; ebenso Bollert l. c. S. 621 und ähnlich Bischof l. c. Bd. 18 S. 311.

einen andern als den durch die Subsumtion konkreter Tatsachen unter die abstrakte Norm gefundenen Urteilsinhalt als Urteil auszusprechen. Wo aber der Richter das, was er als Produkt dieser Subsumtion gewonnen hat, als Urteil aussprechen kann, und nur dieses als Urteil aussprechen darf, da besteht keine Kabinetsjustiz und daher nach obigem richterliche Unabhängigkeit. Auch der einer verfassungswidrigen Norm unterworfene Richter ist unter dieser Voraussetzung unabhängig! Ein Ergebnis, das mit tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Denn der nach Art. 106 PrVerfUrk. auch der verfassungswidrigen Norm unterworfene preußische Richter ist nach Art. 86 unabhängig! Aus dem Begriffe der Unabhängigkeit läßt sich also, da diese Unabhängigkeit nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß der Richter der verfassungswidrigen Norm unterworfen ist, ein richterliches Prüfungsrecht nicht folgern.

Ebensowenig scheint uns der Versuch, das richterliche Prüfungsrecht daraus herzuleiten, daß der Richter nur dem Gesetze unterworfen ist, schlüssig zu sein. Denn aus dieser Bestimmung darf u. E. lediglich herausgelesen werden, daß der Richter nur das Gesetz, d. h. den Staatsakt der Legislative, anzuwenden hat. Auch soweit er Verordnungen seiner Entscheidung zugrunde legt, wendet er nur das Gesetz an und zwar das Gesetz, das ihm die Anwendung der Verordnung generell oder speziell anbefiehlt.[1]) Daher geht allerdings aus der Tatsache, daß der Richter nur dem Gesetze unterworfen ist, hervor, daß er zu prüfen berechtigt ist, ob die Verordnung, die er anwendet, intra legem ist, nicht aber, ob das Gesetz, das er anwendet, formell und materiell verfassungsmäßig ist. Wenn G. Meyer sagt: „Deswegen weil der Richter nur dem Gesetze unterworfen ist, muß er prüfen, ob das, was sich als Gesetz ausgibt, auch wirklich Gesetz ist", so könnte man dasselbe auf jeden Beamten, ja jeden Staatsuntertan anwenden.

Denn da auch dieser nur dem, was wirklich Gesetz oder Verordnung ist, Gehorsam zu leisten verpflichtet ist, dem aber, was infolge irgendeines Mangels die Gesetzes- oder Verordnungsqualität vermissen läßt, ebensowenig Gehorsam schuldet, wie der Richter, so müßte jeder Beamte, jeder Staatsuntertan prüfen dürfen, ob das, was sich als Gesetz ausgibt, wirklich Gesetz ist; ein solches Prüfungsrecht würde aber von G. Meyer selbst kaum anerkannt werden, da er ja ausdrücklich betont,[2]) daß sich das richterliche Prüfungsrecht als eine notwendige Konsequenz der staatsrechtlichen Stellung des Richters ergibt. Der wahre Grund für die staatsrechtliche Sonderstellung des Richters liegt aber darin, daß er Träger einer selbständigen Gewalt im Staate ist, nicht in der Tatsache, daß er nur dem Gesetze unterworfen ist. Aber auch diese staatsrechtliche Sonderstellung des Richters könnte ein Prüfungsrecht desselben nicht begründen, wenn es im Gesetzgebungsprozesse selbst eine jedermann, auch den Richter, bindende Konstatierung der Gesetzmäßigkeit des gesetzgeberischen Willensaktes gäbe. Dies aber behauptet Laband und im Anschluß an ihn mit erweiterter Begründung Jellinek.

---

[1]) Uebereinstimmend Arndt, Komm. z. PrVerfUrk. S. 285: („auch soweit der Richter Polizeiverordnungen anwendet, ist er nicht der Verordnung als solcher, sondern dem Gesetze unterworfen, das die Behörde zum Erlasse der Verordnung ermächtigt.")

[2]) l. c. S. 632.

(Schluß folgt.)

Die Polizei der deutschen Konsuln.

Von Dr. Philipp Koßleuscher in Würzburg.

(Schluß statt Fortsetzung.)

In ähnlicher Weise erfolgt auch die Ergreifung von Deserteuren der deutschen Handelsschiffe[1]), deren Zahl alljährlich eine ziemlich hohe ist, mitunter bis zu 10 % der geheuerten Mannschaften. Nach § 34 KG. und der ADJ. hierzu hat der Konsul auf Antrag des Kapitäns bei den Lokal- oder Landesbehörden die zur Wiederergreifung des Deserteurs erforderlichen Schritte zu tun. Der Konsul hat hier niemals ex officio, sondern stets nur auf Antrag des Kapitäns einzugreifen. Als entwichen ist der Schiffsmann anzusehen, welcher nach Abschluß des Heuervertrags dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes wider Wissen und Willen des Kapitäns sich entzieht. Der Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes nicht nachkommt, kann auf Antrag des Kapitäns vom Seemannsamt d. i. im Ausland das Konsulat[2]) zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden; die daraus entstehenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.[3]) Beansprucht der Kapitän eines deutschen Handelsschiffes die Mitwirkung des Konsuls zur Wiederergreifung eines desertierten Schiffsmannes und ergibt sich hierbei aus dessen eigenen Aussagen, daß der Schiffsmann einen gesetzlichen Grund hatte,[4]) seine Entlassung zu fordern, so hat der Konsul die Sache nicht weiter zu betreiben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Konsul ein Protokoll aufzunehmen, welches außer den Personalien des Kapitäns und des Schiffsmanns den Beweis enthalten muß, daß der Schiffsmann zur Besatzung des Schiffs gehöre, sowie die Erklärung des Kapitäns, die Kosten des Verfahrens tragen zu wollen. Weigert sich der Kapitän diese Erklärung abzugeben, so hat der Konsul sich jedes weiteren Eingreifens zu enthalten. Erklärt er sich dagegen zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden mit dem Ersuchen, die Ermittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken.

Ueber die Auslieferung von entwichenen Schiffsleuten finden sich in den meisten vom Reich mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen diesbezügliche Abmachungen. Dieselben gehen übereinstimmend dahin, daß den

[1]) Annalen 1874 Sp. 72. Eine Zusammenstellung der auf die Auslieferung von entwichenen Schiffsleuten bezüglichen Vereinbarungen findet sich in dem periodisch erscheinenden „Handbuch der deutschen Handelsmarine".

[2]) SO. § 5 Abs. 2.

[3]) Siehe oben § 11 S. 57; König S. 412; Hänel und Lesse S. 190; Perels SO. S. 18; Wagner S. 356.

[4]) SO. §§ 69, 74.

betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten alle Unterstützung zuteil werden soll, um diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord ihres Schiffes oder in die Heimat zurücksenden zu lassen. Ist keine nähere Unterscheidung gemacht, so bezieht sich diese Bestimmung auf Deserteure sowohl der Kriegs- wie der Handelsschiffe. Zu diesem Zwecke sollen sich die Konsuln schriftlich an die zuständige Ortsbehörde wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters, der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachweisen, daß die reklamierenden Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert, vielmehr soll jeder Beistand zur Auffindung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt werden; ferner sollen dieselben auf Antrag und auf Kosten der Konsuln in den Ortsgefängnissen in Gewahrsam bleiben, bis sie eine Gelegenheit zur Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche innerhalb dreier Monate vom Tage der Festnahme an nicht bietet (nach manchen Verträgen ist die Frist kürzer), werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grund nicht wieder verhaftet werden. Hat der Deserteur ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen, so soll die Auslieferung solange von der Ortsbehörde hinausgeschoben werden, bis das Urteil gesprochen und zur Ausführung gebracht ist. Allgemein anerkannt ist in allen Verträgen der völkerrechtliche Satz, daß Schiffsleute und Personen der Schiffsbesatzung, welche Angehörige des Landes sind, in welchen die Entweichung stattgefunden hat, nicht ausgeliefert werden.[1])

Da die kostenfreie Mitwirkung der Landesbehörden in der Regel nicht verlangt werden kann, muß der Kapitän auf Verlangen des Konsuls einen Kostenvorschuß leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.[2])

Ist der Deserteur kein Untertan des Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, auch kein Reichsangehöriger und flüchtet er sich auf das Schiff eines dritten Staates, so hat der Konsul die Hilfe des betreffenden Konsuls nötigenfalls nachzusuchen.[3])

Wird der Deserteur ergriffen und an den Konsul abgeliefert, so übergibt ihn dieser dem Kapitän gegen Erstattung der Kosten. Will dieser den Deserteur nicht wieder in Dienst nehmen, verlangt aber dennoch dessen Festhaltung und Zurücksendung in die Heimat auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrage zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimat

[1]) Diese Bestimmungen finden sich im Vertrag der Hansastädte mit Belgien Art. 14, Preußens mit Belgien Art. 5, des Reichs mit Brasilien Art. 41 Abs. 2 und 42, mit Chile Art. 14, des Zollvereins mit China Art. 32, der Hansastädte mit Columbien Art. 24, des Reichs mit Costa Rica Art. 32, des Zollvereins mit Frankreich Art. 13, im Vertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich Art. 16, der Hansastädte mit Frankreich Art. 20, des Reichs mit Griechenland Art. 11 Abs. 3 und Art. 12, in der Vereinbarung zwischen dem Reich und Großbritannien in Betreff der Deserteure von Kauffahrteischiffen vom 5. November 1879, im Vertrag des Reichs mit Guatemala Art. 26 Abs. 2 und Art. 27, mit den Hawaiischen Inseln Art. 22 u. 23, Honduras Art. 26 u. 27, Italien Art. 15 Abs. 4 u. 16, Japan Art. 16 Abs. 2 u. 17, Korea Art. 3 Ziff. 10, Mexiko Art. 21, mit den Niederlanden Art. 10, Portugal Art. 18, im Handelsvertrag mit Schweden vom 8. Mai 1906 RGBl. S. 739 ff. Art. 18, im Vertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins und Strelitzs mit Siam Art. 12, der Hansastädte mit Siam Art. 12, des Reichs mit Rußland Art. 11 Abs. 4 u. 12, mit Spanien Art. 15 Abs. 3 u. 16, mit den Vereinigten Staaten Art. 13, Abs. 2, 3 u. 14, mit Zansibar Art. 14.

[2]) ADI. zu § 34 KG. Abs. 4.

[3]) ADI. zu § 34 KG. Abs. 5.

auf Kosten der Rhederei ein, wenn das Schiff inzwischen abgefahren ist, ohne daß der Kapitän seinen Antrag zurückgenommen hat, desgleichen wenn zwar der inzwischen abgefahrene Kapitän die Reklamation zurückgezogen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach gegenüber den requirierten Behörden auf die Auslieferung nicht mehr verzichten kann, sondern den reklamierten Deserteur von diesen übernehmen muß.[1])

Von desertierten Matrosen, welche der Kapitän, obwohl er anwesend ist, nicht reklamiert, desgleichen von solchen, die schon vor längerer Zeit irgendwo desertierten und vagabondierend oder im Dienste eines fremden Handelsschiffes nach dem Amtsbezirk des Konsuls kommen, hat dieser niemals ex officio Notiz zu nehmen. Werden solche von den Lokalpolizeibehörden ergriffen und dem Konsul zugeführt, so hat dieser zwar diejenigen Notizen aufzunehmen, welche für die inländischen Behörden von Bedeutung sein könnten und darüber der Regierung desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, Bericht zu erstatten, eine ihm etwa angesonnene Uebernahme des Deserteurs aber abzulehnen, außer wenn er Gelegenheit hätte, denselben unentgeltlich auf einem deutschen Schiff unterzubringen.[2])

Die gerichtspolizeiliche Tätigkeit der Konsuln ist jedoch auf den Fall der Entweichung nicht beschränkt. Wird dem Konsul von einer nach den Vorschriften der SO. strafbaren Handlung Anzeige gemacht und schreitet er nicht selbst ein, weil er sich hierzu nicht für befugt hält oder aus sonstigen Gründen, so hat er dem Seemannsamte des Heimathafens des betreffenden Schiffes unter Angabe des Tages, an welchem dieses daselbst ankommt, sofort hiervon Mitteilung zu machen.[3])

Nach § 127 SO. ist der Kapitän ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, welcher sich der einfachen Desertion oder qualifizierten Entweichung[4]) oder des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Urkundenfälschung oder einer mit Todesstrafe oder mit Zuchthaus bedrohten Handlung[5]) schuldig gemacht hat, festzunehmen.[6]) In den letzteren Fällen ist er hierzu verpflichtet, wenn ein Entweichen des Täters zu befürchten ist. In den Fällen der Entweichung ist von einer Festnahme abzusehen, sofern das Schiff sich auf hoher See befindet. Der Täter ist unter Mitteilung der aufgenommenen Verhandlungen vom Kapitän an dasjenige Konsulat abzuliefern, bei welchem es zuerst geschehen kann. Dieses ist verpflichtet, mit Rücksicht auf das in § 9 StGB. ausgesprochene Prinzip, wonach die Ablieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung zum Zweck der Verfolgung und Bestrafung verboten ist, den Angeschuldigten zum Zweck der Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathafens zu übernehmen. Lehnt das Konsulat aus besonderen Gründen die Uebernahme ab, weil der Transport nach dem Heimatlande zu dem betreffenden Zeitpunkt unausführbar erscheint oder weil die Uebernahme des Verbrechers nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Umständen untunlich ist, so hat es den Kapitän zur weiteren Mitnahme des Schiffsmanns nötigenfalls zwangsweise anzuhalten.[7]) Der Kapitän hat die Ablieferung dann bei

---

1) ADI. zu § 34 KG. Abs. 6.
2) ADI. zu § 34 KG. Abs 9.
3) ADI. zu § 33 KG. Abs. 16; König S. 410, 466; Perels, Int. SeeR. S. 81 ff
4) SO. § 93 Abs. 2 u. 3.
5) SO. § 70 Ziff. 3.
6) Hänel und Lesse S. 232; Perels SO. S. 67; Perels Oeffentl. See-R. S. 102; Meves S. 504; Wagner S. 324.
7) König S. 467.

demjenigen Konsulat zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann. In dringenden Fällen ist er, wenn er ein Konsulat nicht rechtzeitig angehen kann, sogar ermächtigt, den Täter einer fremden Behörde zum Zweck der Uebermittelung an die zuständige deutsche Behörde zu übergeben. Hievon hat er jedoch dem Konsulat, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen, damit dieses den Transport des Verbrechers bewerkstelligt. Voraussetzung für das Eingreifen des Konsuls ist stets, daß die Tat begangen wurde, während sich das Schiff auf hoher See befand. Auch ein nichtdeutscher Schiffsmann ist in diesem Fall nach den Grundsätzen des Völkerrechts den deutschen Gesetzen ebenso unterworfen, als wenn er die Tat auf deutschem Boden verübt hätte.[1]) Die deutschen Gerichte bleiben auch dann zuständig, wenn das Schiff später in die Territorialgewässer desjenigen Staates gelangt, dem der nichtdeutsche Täter angehört.[2]) Nach § 10 StPO. ist bei strafbaren Handlungen, welche auf deutschen Schiffen im Ausland oder auf offener See begangen worden sind, dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt. Heimathafen eines Schiffes ist nach dem Handelsgesetzbuch und dem Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, BGBl. S. 35, derjenige Hafen[3]), von welchem aus die Schiffahrt betrieben werden soll. Nach dem Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899,[4]) welches an Stelle des letzterwähnten Gesetzes getreten ist, ist dieser Heimathafen zugleich der Registerhafen. Wird die Schiffahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebietes oder eines Konsulargerichtsbezirks aus betrieben oder fehlt es an einem bestimmten Heimathafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registerhafens frei.[5]) Bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Registerhafen liegt, ist sonach der Gerichtsstand der Schiffsbesatzung begründet, gleichgültig, ob diese Deutsche oder Ausländer sind.[6]) Neben dem Gerichte des Heimathafens besteht jedoch nach § 10 StPO. ein Gerichtsstand auch beim Gericht des Ortes, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht. Mit den Behörden eines der beiden Gerichte hat sich sonach der Konsul durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes wegen der Empfangnahme des Verbrechers ins Benehmen zu setzen.

Gehört die verübte strafbare Handlung nicht zu den in § 70 Ziff. 3 SO. aufgezählten, so sind zwei Fälle zu unterscheiden.[7]) Ist der Schiffsmann damit einverstanden, daß der Kapitän von dem nicht gerechtfertigten Entlassungsrecht Gebrauch macht,[8]) so kann der Konsul je nach der Schwere der Tat die Sache beruhen lassen oder auf die Bestrafung durch die heimatlichen Gerichte hinwirken. Ist jedoch zu befürchten, daß der Schiffsmann sich vielleicht der Verfolgung entzieht, so kann er den Kapitän zur weiteren Mitnahme desselben anhalten. Dasselbe kann der Konsul verlangen, wenn der Schiffsmann mit seiner Entlassung einverstanden ist, aber Gefahr besteht, daß derselbe durch die Entlassung in eine hilflose Lage gerät; denn die strafbare Handlung allein befreit den Kapitän noch

---

[1]) König S. 331.

[2]) König S. 332.

[3]) HGB. § 480, Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe § 5; dazu Hänel und Lesse S. 128.

[4]) FlG. § 6.

[5]) FlG. § 6; dazu Perels S. 9; König S. 385.

[6]) König S. 367.

[7]) ADJ. zu § 33 KG. Abs. 18; dazu König S. 467.

[8]) SO. § 70 Ziff. 3.

nicht von den ihm obliegenden Verpflichtungen der Fürsorge und Rückbeförderung und § 83 Abs. 1 SO. behält troß der strafbaren Handlung seine Kraft. Ist die Hilflosigkeit des Schiffsmanns nicht zu befürchten, so bleibt es im allgemeinen dem pflichtgemäßen Ermessen des Konsuls überlassen, ob er je nach der Schwere der Tat die Einleitung des Strafverfahrens für geboten erachtet oder nicht.

Die Heimschaffung von Straffälligen, welche deutschen Gerichten überliefert werden sollen, kann sowohl auf Kriegsschiffen [1]) wie auch auf Handelsschiffen erfolgen. Der Kommandant eines Kriegsschiffes hat jedoch dem Verlangen des Konsuls zur Mitnahme solcher Straffälliger nur zu willfahren, wenn er vom Reichskanzler oder einer Bundesregierung speziell hierzu angewiesen ist, außer wenn es sich um den Transport eines Schiffsmanns handelt, welcher sich einer der im § 70 Ziff. 3 SO. aufgezählten, mit schwerer Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht hat. In diesen Fällen kann auch ohne besondere Anweisung nach dem Runderlaß vom 22. Februar 1873 die Hilfe des Schiffskommandanten in Anspruch genommen werden. [2]) Bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902 waren die Kapitäne deutscher Handelsschiffe nicht verpflichtet, straffällige Schiffsleute nach der Heimat zurückzubefördern, was sich als ein großer Mißstand erwies. Für Reichspostdampfer war diese Verpflichtung durch mehrere Subventionsverträge begründet (Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd vom $\frac{\text{12. September}}{\text{30. Oktober}}$ 1898 Art. 29, RZBl. S. 453, ergänzt durch den Nachtrag vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{6. September}}$ 1900, RZBl. S. 545, Vertrag mit der Deutschen Ostafrika-Linie vom $\frac{5.}{9.}$ Mai 1890 Art 18, RZBl. S. 122 und $\frac{21.}{9.}$ Juli 1900 Art. 28, RGBl. S. 484 Art. 28. Es erwies sich indes als notwendig, die Heimschaffung von Straffälligen auch von solchen Küstenplätzen aus zu ermöglichen, die von keiner größeren deutschen Dampferlinie angelaufen werden und von denen aus der Transport bisher auf Schwierigkeiten stieß. Diesem Mißstand trat das Gesetz vom 2. Juni 1902 betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, RGBl. S. 212 ff., entgegen. Nach demselben ist jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen, d. h. einem Hafen des Reichsgebiets oder nach einem solchen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nord- oder Ostsee bestimmt ist, verpflichtet, deutsche Seeleute, welche wegen einer nach den Reichsgesetzen strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes d. i. im Ausland des Konsulats [3]) gegen die gesetzliche Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. [4]) Das gleiche gilt, wenn das Schiff nach einem andern außerdeutschen Hafen bestimmt ist, von welchem aus die Weiterbeförderung nach einem der vorbezeichneten Häfen erfolgen kann. Die Reichstagskommission ging bei der Beratung des Gesetzentwurfs von der Annahme aus, daß wegen geringfügiger Uebertretungen und kleiner verwirkter oder zu erkennender Freiheitsstrafen eine kostspielige Heimschaffung schon im

[1]) KG. § 29.
[2]) König S. 352.
[3]) SO. § 5 Abs. 1.
[4]) G. vom 2. Juni 1902 § 1 Abs. 1.

Interesse der Reichsfinanzen von den Konsulaten nicht würde angeordnet werden, daß dagegen auch wegen Uebertretungen eine Heimschaffung wohl angezeigt sein könne, wenn dieselbe nur von einem nahegelegenen Hafenplatz aus zu erfolgen habe. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Kapitän vom Konsul zwangsweise angehalten werden.[1]) Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute nach Verhältnis der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften vom Konsul auf die einzelnen Fahrzeuge zu verteilen.[2]) Die Mitnahme darf nur aus den im Gesetz [3]) aufgezählten Gründen verweigert werden, nämlich 1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für den Mitzunehmenden vorhanden ist, d. h. wenn kein zu dessen sicherer Unterbringung geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden kann, da die Unterbringung in Kajüten vom Konsul nicht beansprucht werden kann; ferner 2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig, krank oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährdenden geschlechtlichen oder sonstigen Krankheit behaftet ist; 3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Sechstel der Schiffsmannschaft übersteigt oder wenn mehr als ein Straffälliger mitgenommen werden soll; 4. wenn die Mitnahme nicht wenigstens zwei Tage vor dem Zeitpunkte verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist; 5. wenn der Hafen von einer deutschen Dampferlinie, die zur Mitnahme vertragsmäßig verpflichtet ist, auf der Heimreise nach Deutschland in regelmäßiger Fahrt angelaufen wird. Weigert sich der Kapitän zur Uebernahme des Transports, so steht die Entscheidung über die Stichhaltigkeit der Gründe dem Konsul zu. Die Bewachung des Straffälligen obliegt dem Kapitän, sofern nicht ein besonderer Begleiter beigegeben wird; die Behandlung richtet sich nach den vom Konsulat zu erteilenden Weisungen;[4]) auch können die Konsulate im Verwaltungsweg mit allgemeinen Anordnungen über die den Kapitänen im einzelnen Fall zu erteilenden Anweisungen versehen werden. Dadurch daß das Gesetz die nähere Regelung des Transportes den Anordnungen des Konsuls überläßt, wurde, wie der Kommissionsbericht hervorhebt, eine gesetzliche Bestimmung in zweckmäßiger Weise darüber vermieden, ob der Straffällige als Polizei- oder als Untersuchungsgefangener gemäß § 116 StPO. zu behandeln sei. Je nach der Beschaffenheit des zum Transport zu benützenden Schiffes und je nach den Umständen des Falles, besonders je nach der Schwere der Tat und nach der Persönlichkeit des Straffälligen können und müssen die Weisungen des Konsuls verschieden sein. Besonders sind Bestimmungen über die Strenge der Gefangenschaft zu treffen. Daß Seeleute, gegen welche der Verdacht oder die Tatsache einer strafbaren Handlung vorliegt, analog den Bestimmungen des § 116 StPO. zu behandeln sind, versteht sich von selbst. Es kann jedoch auch der Fall eintreten, daß eine erkannte Strafe an Bord des Schiffes verbüßt wird, indem nach § 482 StPO. auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe diejenige Untersuchungshaft unverkürzt anzurechnen ist, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat. Diese Tatsache hat der Konsul bei Erteilung seiner Anweisungen zu berücksichtigen.

[1]) G. vom 2. Juni 1902 § 1 Abs. 3.
[2]) G. vom 2. Juni 1902 § 2.
[3]) G. vom 2. Juni 1902 § 3.
[4]) G. vom 2. Juni 1902 § 4 Abs. 2.

Auch hat er über die Art und den Ort der Ablieferung Bestimmungen zu treffen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn unterwegs die Ablieferung und einstweilige Verwahrung des Heimzuschaffenden in einem ausländischen Hafen erfolgen muß, von dem aus die Weiterbeförderung mit einem andern Schiffe geschieht. Hierbei sind dann die mit der fremden Regierung etwa getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Für die Entscheidung des Konsuls, ob der Transport auf einem Kriegsschiff oder einem Kauffahrteischiff zu bewerkstelligen ist, geben natürlich die dadurch entstehenden Kosten den Ausschlag. Daß im allgemeinen stets der billigere Weg zu wählen ist, versteht sich von selbst.

Deutsche Kauffahrteischiffe in fremden Häfen sind, wie die ADJ. zu § 33 KG. ausdrücklich hervorhebt, kein Asyl für flüchtige Verbrecher und die Kapitäne derselben sind nicht berechtigt, verfolgten Verbrechern oder Deserteuren eine Zufluchtsstätte an Bord ihrer Schiffe zu bieten.[1] Ist dies trotzdem geschehen, so haben die Polizeibehörden das Recht, die Verhaftung des Verfolgten an Bord der Schiffe vorzunehmen, und die Konsuln sind verpflichtet, auf Ersuchen der betreffenden Behörde zu diesem Zweck die nötige Hilfe zu leisten. Haben sich fremde Deserteure auf deutsche Kauffahrteischiffe geflüchtet, so ist ebenfalls dem Konsul desjenigen Landes, von dessen Schiff der Deserteur entlaufen ist, auf Verlangen und gegen Zusicherung der das gesamte Völkerrecht beherrschenden Reziprozität vom deutschen Konsul die erforderliche Hilfe zur Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu gewähren.

Diese gerichtliche Hilfstätigkeit ist in einigen Ländern mit Rücksicht auf die dort den Ausländern zustehende Exterritorialität noch erweitert. Nach einigen Verträgen haben die Konsuln auf Verlangen der Ortsbehörden auch die Auslieferung zu bewirken, wenn Angehörige des betreffenden Landes sich in die Häuser deutscher Untertanen geflüchtet haben.[2]

§ 16. Paßpolizei.

Die Paßpolizei ist an sich ein Teil der Sicherheitspolizei, zu dem Zwecke bestimmt, die Reisenden einer ständigen Kontrolle zu unterziehen und verdächtigen Individuen auf die Spur zu kommen. Je nach dem Stande der Gesetzgebung wird sie schärfer oder gelinder in den einzelnen Ländern gehandhabt. Durch Staatsverträge sind die Konsuln befugt, in manchen Ländern Pässe auszustellen, die von den Landesbehörden als gültig anerkannt werden. Die polizeiliche Zwangsübung liegt hier natürlich nicht bei den die Pässe ausstellenden Konsuln, sondern vielmehr bei den dieselben fordernden und anerkennenden Landesbehörden, wie sich dies aus dem Wesen der Paßpolizei ergibt.

Maßgebend für dieses Gebiet ist § 25 KG. Die Reichskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen sowie solche zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Reichsgebiet.[3] Diese Bestimmung ist konform den Bestimmungen des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867, BGBl. S. 33. Nach diesem Gesetz bedürfen Reichsangehörige ebenso wie Ausländer zum Aufenthalt in Deutschland keines Reisepapiers,[4] vorbehaltlich ihrer Verpflichtung, sich auf amtliche Aufforderung

[1]) König S. 468.
[2]) Solche Bestimmungen enthalten Art. 32 des Vertrags mit China, Art. 3 Ziff. 9 des Vertrags mit Korea und Art. 6 und 12 der beiden Verträge mit Siam.
[3]) Annalen 1871 Sp. 190; 1882 S. 436; König S. 307; Oppenheim S. 118, 121 ff.
[4]) PaßG. §§ 1, 2; König S. 307 ff.

über ihre Person genügend auszuweisen.[1]) Aus besonderen Gründen kann jedoch die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus oder nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Kaiserliche Anordnung vorübergehend eingeführt werden.[2]) Paßpflicht besteht z. B. für die aus Rußland kommenden Reisenden nach der Verordnung vom 30. Juni 1894, RGBl. S. 501, wenn auch die durch die Verordnungen vom 2. Februar und 14. Juni 1879, RGBl. S. 9 und S. 155 geschaffene Verpflichtung, die russischen Pässe von der deutschen Botschaft oder einer deutschen Konsularbehörde visieren zu lassen, durch die Verordnung vom 29. Dezember 1880, RGBl. 1881 S. 1 beschränkt und durch die Verordnung vom 30. Juni 1894, RGBl. S. 501 ganz aufgehoben wurde. Nach § 6 des Paßgesetzes sind zur Erteilung von Pässen an Reichsangehörige zum Eintritt in das Reichsgebiet auch die Reichskonsuln befugt.

Die ADI. zu § 25 KG. gibt die näheren Vorschriften über die Handhabung dieser Befugnis. Da die Pässe nur an Reichsangehörige ausgestellt werden dürfen, ist natürlich vor Erteilung derselben festzustellen, ob der Gesuchsteller wirklich die Reichsangehörigkeit noch besitzt, was von diesem in glaubhafter Weise nachzuweisen ist. Natürlich dürfen der Reise keine Hindernisse entgegenstehen wie gerichtliche Untersuchung, polizeiliche Aufsicht oder begründete Einsprache der Landesbehörden. Sonst können Pässe erteilt werden sowohl zu Reisen nach Deutschland wie zu solchen nach den die konsularischen Pässe anerkennenden Ländern.[3]) Der Paß ist jedoch lediglich als Legitimationspapier auszustellen, nicht zu anderen Zwecken wie zum Nachweis der Staatsangehörigkeit. Nach dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit wird die zehnjährige Frist, innerhalb welcher die Staatsangehörigkeit bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets verloren geht, unterbrochen durch die Eintragung in die Konsulatsmatrikel,[4]) nach geltender Verwaltungspraxis aber auch durch Ausstellung eines Konsulatspasses.[5]) Die Ausstellung von Pässen zu diesem Zweck entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes. Der Nachweis des Besitzes der Reichsangehörigkeit kann geführt werden durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder eines Heimatscheines.[6]) Unbedingt glaubwürdig sind nur die Heimatscheine, da diese nach dem Bundesratsbeschluß vom 20. Januar 1881, RZBl. S. 22 ausdrücklich für den Gebrauch außerhalb des Reichsgebiets bestimmt sind, jedoch nur mit Gültigkeit auf 5 Jahre, und weil nur in diesen der Besitz der Staatsangehörigkeit von der ausstellenden Behörde ausdrücklich bestätigt wird, während die Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer der Pässe nach den einzelnen Landesgesetzgebungen verschieden sind (cf. den Runderlaß des Auswärtigen Amtes vom 19. November 1886.)[7]) Die Vorlegung anderer Papiere z. B. eines Seefahrtsbuches[8]) oder eines Militärpasses überhebt den Konsul noch nicht der Pflicht der Prüfung; in solchen Fällen ist vielmehr unter

[1]) PaßG. § 3.
[2]) PaßG. § 9.
[3]) König S. 307; Neumann S. 198 ff.
[4]) G. vom 1. Juni 1870, BGBl. S. 355, dazu das EG. z. BGB. Art. 41 § 21 Abs. 1; König S. 145 ff.
[5]) König S. 145.
[6]) ADI. zu § 23 KG. Abs. 3.
[7]) König S. 144. Durch Bundesratsbeschluß vom 24. Januar 1907, RZBl. S. 19 wurde ein neues Formular für Heimatscheine festgesetzt. Der Inhaber eines solchen hat denselben, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.
[8]) SO. § 7.

Berücksichtigung der Umstände zu entscheiden. Wird der Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht erbracht, so hat der Konsul den Paßsucher an die Heimatbehörde zu verweisen, die Ausstellung des Passes aber abzulehnen. Oesterreichern, Schweizern und Luxemburgern [1]) sind als Angehörigen befreundeter Nationen Pässe nur zum Zwecke der Heimreise oder zur Reise nach dem Residenzort ihrer Landeskonsuln zu erteilen.[2])

Mit besonderer Vorsicht ist zu verfahren bei Personen, die militärpflichtig sind oder es in Kürze werden. Weist der Gesuchsteller nach, daß er seiner Dienstpflicht genügt hat oder daß er von der Ableistung befreit ist, so kann ihm der Paß unbedenklich ausgestellt werden. Nach der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Neuredaktion vom 22. Juli 1901, RZBl. Nr. 32 (Beilage), abgeändert unter dem 25. März 1904, RZBl. S. 85 ff. und dem 26. April 1905, RZBl. S. 118 ff. gelten für Personen des Militärstandes folgende Regeln: Bei allen militärpflichtigen Personen, welche um einen Paß zu einer Reise nach einem außerdeutschen Land nachsuchen, ist eine Prüfung der militärischen Verhältnisse zu veranlassen. Auch wenn keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe solange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht ist.[3]) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.[4]) Auslandspässe sind ebenso wie sonstige Reisepapiere Wehrpflichtigen nur auf die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren.[5]) Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marineersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle der Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. Weist ein solcher Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigung nach, daß er sich in einem außereuropäischen Land eine feste Stellung erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle der Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Vorschrift keine Anwendung.[6]) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigung nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Land eine ihren Unterhalt sichernde Stellung sich erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.[7]) Bei Erteilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben ihren durch die Wehrordnung festgestellten Verpflichtungen in vollstem Umfange nachkommen.[8]) Da diese den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben anzumelden haben, sobald die

[1]) Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn Art. 21, betreffs der Schweizer und Luxemburger cf. in § 9 S. 34 erwähnten Zitate.

[2]) König S. 308.

[3]) DWO. § 106 Ziff. 4.

[4]) DWO. § 107 Ziff. 1.

[5]) DWO. § 108 Ziff. 3.

[6]) DWO. § 111 Ziff. 3 u. 4.

[7]) DWO. § 100 Ziff. 3.

[8]) DWO. § 111 Ziff. 12.

Reise eine vierzehntägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat,[1]) so dürfen ihnen Pässe auf längere Zeit als auf 14 Tage nicht erteilt werden, wenn sie sich nicht über die erfolgte Meldung ausweisen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, wieweit der Konsul zur Ausstellung von Pässen an solche Petenten befugt ist, die sich in Beziehung zum Militärverband befinden.

Die Erteilung von Pässen ist natürlich ausgeschlossen nach Ländern, welche dieselben nicht anerkennen, sowie in solchen, welche die Ausstellung nur Landesbehörden vorbehalten. Auf jedem Paß, zu dem das in der ADJ. zu § 25 KG. vorgeschriebenen Formular zu benützen ist, sind Reiseziel und Gültigkeitsdauer des Passes zu vermerken.[2])

Neben der Ausstellung von Pässen ist eine weitere paßpolizeiliche Funktion der Konsuln die Visierung von Pässen[3]), ADJ. zu § 25 KG. II. Abschnitt, sowohl der von Reichsbehörden und von Behörden einzelner Bundesstaaten wie auch der von fremden Behörden ausgestellten. Voraussetzung für die Erteilung des Visa ist natürlich, daß der Paß echt d. h. von der zuständigen Behörde ausgestellt und daß er gültig d. h. noch nicht abgelaufen ist, daß ferner das Visa nach einem Orte verlangt wird, nach dem der Paß lautet. Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet und nur dann visiert werden, wenn sie von den Lokalpolizeibehörden am Sitze des Konsuls aufgestellt oder visiert oder mit dem Visa eines in demselben Lande residierenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Paß ausgestellt ist. Personen, von denen anzunehmen oder bekannt ist, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Bettel nachgehen, ist das Visa unter allen Umständen zu versagen.

Neben diesen reichsrechtlichen Vorschriften kommen noch völkerrechtliche in Betracht. Es ist leicht erklärlich, daß ein Land mit gut ausgebildeter Polizei, das an der Einrichtung des Passes festhält, die Ausstellung desselben den eigenen Landesbehörden vorbehält, so daß den von Konsularbehörden ausgestellten Pässen die Anerkennung versagt bleibt. Anders ist es in Ländern mit wenig oder minder gut entwickelter Landespolizei. Begreiflich erscheint es, daß sich hier der paßpolizeilichen Tätigkeit der Konsuln ein weites Gebiet eröffnet, indem die von ihnen ausgestellten Pässe für den inländischen Verkehr die Anerkennung der Landesbehörden finden. Paßpolizeiliche Funktionen stehen den Konsuln jedoch nur in jenen Ländern zu, in denen solche durch Vertrag ihnen garantiert sind. Solche Bestimmungen finden sich in den Verträgen mit China, Korea und Siam. Außerordentlich detailliert sind die Bestimmungen im Vertrag mit China. Nach Art. 8 Abs. 2 müssen diejenigen Deutschen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Konsularbehörden ausgestellt und von den chinesischen Lokalbehörden visiert sind. Die Zusatzkonvention bestimmt in Art. 6: „Wenn sich deutsche Staatsangehörige, ohne im Besitz eines vom Konsul ausgestellten und von der zuständigen chinesischen Behörde abgestempelten Passes zu sein, zu Vergnügungsreisen in das Innere begeben, so steht den betreffenden Lokalbehörden das Recht zu, sie nach dem nächsten deutschen Konsulat zu Ausübung der erforderlichen Aufsicht über dieselben zurückführen zu lassen.“ Nach § 7 der Spezial-

[1]) DWO. § 114 Ziff. 6.
[2]) König S. 309.
[3]) König S. 310; Neumann S. 199.

bestimmungen dürfen diese Pässe höchstens auf die Dauer von 13 chinesischen Monaten in Gebrauch sein. Dauert die Vergnügungsreise länger als ein Jahr, so muß dies bei der Ausstellung auf Grund einer vorgängigen Vereinbarung zwischen dem Konsul und der chinesischen Behörde auf dem Passe vermerkt werden. Diese Bestimmungen sind durch entsprechende Strafvorschriften gedeckt. Aehnlich lauten die Bestimmungen im Vertrag mit Korea Art. 4 Ziff. 6 und mit Siam Art. 7 Abs. 2 und 3.

§ 17. Sonstige polizeiliche Funktionen.

Einige Staatsverträge weisen den Konsuln noch einzelne polizeiliche Funktionen zu, die in dem deutschen Konsulatsgesetz keine Erwähnung gefunden haben. Trotzdem fehlt den Konsuln nicht die genügende staatsrechtliche Grundlage für die Ausübung derselben, indem der völkerrechtliche Vertrag, welcher die Zustimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstags gefunden hat und vom Kaiser ratifiziert ist, den genügenden Titel für die Ausübung dieser Funktionen bildet.[1]) So stehen den Konsuln in einigen Ländern Ostasiens einige Aufgaben zu, welche man unter den Gesichtspunkt der Aufenthaltspolizei fassen kann, ohne daß bei diesen an eine solche im Sinne der inländischen Verwaltung zu denken wäre. Sie hat ihren Grund darin, daß in den betreffenden Staaten den Ausländern nur bestimmte Gebiete zur Niederlassung überwiesen sind und den Konsuln ein Mitwirkungsrecht bei der Bestimmung und Zuweisung des Ansiedelungsgeländes an die sich daselbst niederlassenden Reichsangehörigen eingeräumt ist. Nähere Bestimmungen hierüber enthalten die Verträge mit Korea in Art. 4 Ziff. 2 und mit Siam in Art. 8.[2])

Im Vertrag mit China ist den Konsuln ein Stück Maß- und Gewichtspolizei eingeräumt. Art. 28 bestimmt, daß in den Häfen, welche dem deutschen Handel geöffnet sind, der Zollinspektor beim Konsularbeamten eine Sammlung der beim Zollamt gebräuchlichen Maße und Gewichte sowie gesetzliche Wagen zum Abwiegen der Waren und des Geldes niederlegen soll, auf die bei der Zollregulierung zurückzugehen ist. Damit ist dem Konsul ein Kontrollrecht eingeräumt, das er zur Abstellung wahrgenommener Mängel ausnützen kann.

3. Abschnitt.

Die Verwaltungsjudikatur der Konsuln.

§ 18. Allgemeines.

Neben diesen verwaltungspolizeilichen Funktionen stehen den Konsuln auch Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche und in Strafsachen zu. Diese sind keineswegs richterliche Entscheidungen, sondern polizeiliche; sie stehen darum allen, auch den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln zu. Nach der StPO. haben die Polizeibehörden das Recht, in einer dem Verfahren beim amtsrichterlichen Strafbefehl nachgebildeten Weise in Fällen, in denen sie nach den Landesgesetzen dazu befugt sind, bei Uebertretungen die gesetzlich angedrohte Strafe zu verhängen. Die Strafe darf jedoch nur in Haft bis zu 14 Tagen

---

[1]) Annalen 1882 S. 456; cf. oben § 6.

[2]) cf. unten 5. Abschnitt.

oder Geldstrafe und derjenigen Haft, die im Falle der Uneinbringbarkeit der Geldstrafe an die Stelle der letzteren tritt, sowie in der etwa verwirkten Einziehung bestehen. Diese Entscheidungen werden, sofern nicht etwa der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt oder die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergriffen wird, rechtskräftig und sind mit den Mitteln des polizeilichen Zwangs zur Ausführung zu bringen.[1]) Desgleichen können die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung in Ausübung der dieser Verwaltung innewohnenden polizeilichen Funktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Strafbescheide erlassen und in denselben Geldstrafe oder Einziehung festsetzen. Auch diese Strafbescheide erwachsen in Rechtskraft, sofern nicht Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergriffen oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird.[2]) Solche Entscheidungen wegen Verletzung von Strafvorschriften sind an sich Sache der Gerichte. Soweit sie jedoch durch positive gesetzliche Vorschrift den Polizeibehörden übertragen sind, die Entscheidungen also im reinen Verwaltungsverfahren erfolgen und mit den Mitteln polizeilichen Verwaltungszwangs zur Ausführung gebracht werden, sind auch diese als polizeiliche zu bezeichnen.

Analoge Funktionen stehen auch den Konsuln zu. Auch sie haben, wo ihnen dies durch Vertrag eingeräumt ist, bei Uebertretung von Zollvorschriften Strafen zu verhängen; auch sie können, da im Ausland die Konsulate als Seemannsämter fungieren, nach Maßgabe der SO. Strafverfügungen ergehen lassen und dieselben mittels polizeilichen Zwangs zur Ausführung bringen. Aber nicht bloß die Verletzung öffentlich-rechtlicher Tatbestände findet auf diesem Weg durch den Konsul ihre Regelung, sondern auch rein privatrechtliche Ansprüche und die auf Grund gesetzlicher Obligationen bestehenden Ansprüche aus den Versicherungsgesetzen erhalten durch den Konsul ihre vorläufige Entscheidung. Die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche muß durchaus kein unter den Parteien herbeigeführter Vergleich sein, der auf Anrufen der Parteien vom Konsul vermittelt wurde und dem sich die Parteien zu unterwerfen verpflichtet haben. Es handelt sich vielmehr um eine auf Anrufung eines Teiles ergehende vorläufige Entscheidung, die mit Mitteln des polizeilichen Zwangs ihre Durchführung findet.

Den Ausgangspunkt für diese Funktionen bietet § 129 SO., nach welchem der Schiffsmann den Kapitän von einem ausländischen Gericht weder strafrechtlich noch zivilrechtlich belangen darf, sofern gegen ihn ein Gerichtsstand im Inland begründet ist.[3]) Nur im Falle des Zwangsverkaufs des Schiffs können die Forderungen aus dem Heuervertrag vom Schiffsmann auch anderweit geltend gemacht werden. Wollte man dieses Prinzip durchführen, so war damit die Notwendigkeit einer der vorläufigen Vollstreckbarkeit fähigen Verwaltungsentscheidung von selbst gegeben und diese Entscheidung mußte, um eine alsbaldige Regelung der Verhältnisse herbeizuführen, notwendig den überall leicht zugänglichen Konsulaten übertragen werden. Der Schiffsmann kann darum in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes, d. i. im Ausland die des Konsulats,[4]) nachsuchen und der Kapitän darf die Gelegenheit

[1]) StPO. § 453; s. oben § 5.
[2]) StPO. § 459; dazu die Einleitung oben § 5.
[3]) König S. 449; Perels, SO. S. 69.
[4]) SO. § 5 Abs. 1.

hierzu ohne dringenden Grund nicht versagen.[1]) Auch dem Kapitän steht unter denselben Voraussetzungen wie dem Schiffsmann die Befugnis zu, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen.[2]) Jeder Teil hat die Entscheidung vorläufig zu befolgen, vorbehaltlich der Befugnis, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.[3]) Die Entscheidung des Konsulats steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil gleich, ohne der Vollstreckungsklausel zu bedürfen.[4]) Der Schiffsmann, welcher der vorläufigen Entscheidung des Seemannsamtes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft,[5]) der Kapitän mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft.[6])

§ 19. Vorläufige Entscheidungen über privatrechtliche und Versicherungs-Ansprüche.

Vor allem kommt hierfür § 128 SO. in Betracht, wornach jedes Seemannsamt, d. h. im Ausland jedes Konsulat, verpflichtet ist, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntnis gebrachten zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen.[7]) Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. Eine Pflicht, von Amts wegen solche Streitigkeiten aufzugreifen, besteht für den Konsul nicht; Voraussetzung ist vielmehr, daß immer ein Teil die Angelegenheit zu seiner Kenntnis bringt. Im übrigen ist diese gütliche Regelung nicht auf privat- oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten beschränkt, sie kann sich auch auf Strafsachen erstrecken, besonders wenn bei Antragsdelikten der Verletzte nicht ausdrücklich Bestrafung, sondern nur eine Beilegung und Regelung der Angelegenheit verlangt (Erlaß des Auswärtigen Amtes vom 9. November 1900).[8]) Gelingt die gütliche Ausgleichung bei Ansprüchen privatrechtlicher Natur nicht, so hat der Konsul auf Antrag die vorläufige Entscheidung zu treffen, die einem vorläufig vollstreckbaren Urteil gleichsteht.[9]) Die SO. gibt eine große Anzahl von Fällen an, in denen auf vorläufige Entscheidung angetragen werden kann. Die eine Gruppe stellt reine Entschädigungsansprüche[10]) dar. Läßt der Kapitän bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten, so steht dem Schiffsmann für die erlittenen Entbehrungen ein Anspruch auf Vergütung zu, über den unter Vorbehalt des Rechtswegs das Seemannsamt der Abmusterung entscheidet.[11]) Dieses kann ebensowohl ein Seemannsamt des Inlandes wie des Auslandes sein. Ist der Schiffsmann bei der Verteidigung des Schiffs

---

[1]) SO. § 129 Abs. 2; Perels SO. S. 69.
[2]) SO. § 129 Abs. 2; König S. 452 ff.
[3]) SO. § 129 Abs. 3.
[4]) SO. § 131.
[5]) SO. § 107 Ziff. 5.
[6]) SO. § 114 Ziff. 15.
[7]) Annalen 1874 Sp. 65; Neumann S. 180 ff.; König S. 408 ff.; Perels SO. S. 68; Hänel und Lesse S. 232; Oppenheim S. 59; Wagner S. 437; Pappenheim S. 424.
[8]) König S. 461 Note 3.
[9]) Gg. Meyer StR. S. 659; Laband Bd. 3 S. 19.
[10]) Hänel und Lesse S. 199 ff., Perels SO. S. 30 ff.; Pappenheim S. 486 ff.
[11]) SO. § 57.

zu Schaden gekommen, so hat er Anspruch auf eine angemessene im Streitfall vom Seemannsamt vorläufig festzusetzende Belohnung.[1]) Wird der Schiffsmann in seinem Rang herabgesetzt und dadurch seine Heuer vermindert, so kann er gegen die getroffene Anordnung des Kapitäns die Entscheidung des Seemannsamts anrufen, welches zuerst angegangen werden kann.[2]) Umgekehrt tritt nach zwingender gesetzlicher Vorschrift in allen Fällen, in denen das Schiff mehr als zwei Jahre auswärts weilt, für jeden seit zwei Jahren im Dienste befindlichen Schiffsmann mit Beginn des dritten Jahres eine entsprechende Erhöhung der Heuer ein.[3]) Ueberhaupt können alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis namentlich in bezug auf den Heuerbezug und das Kündigungsrecht zur vorläufigen Entscheidung des Konsuls gebracht werden, wie er im Falle des § 74 Ziff. 5 auch darüber zu entscheiden hat, ob der vom Schiffsmann vorgeschlagene Ersatzmann geeignet ist.[4]) — Eine andere Gruppe von Entscheidungen des Konsuls bezieht sich auf die dem Kapitän obliegende Verpflichtung der Rückbeförderung der abgemusterten und der Verpflegung der erkrankten Schiffsleute.[5]) Ein Schiffsmann, welcher seine Krankheit oder Verletzung durch eine strafbare Handlung sich zugezogen hat oder den Dienst ohne einen der im § 74 SO. aufgezählten Gründe verläßt, verliert jeden Anspruch auf Heuerbezug, Verpflegung und Rückbeförderung; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet vorläufig das Seemannsamt.[6]) Liegt der Hafen der Ausreise außerhalb des Reichsgebiets, so kann der in einem deutschen Hafen geheuerte Schiffsmann die Rückbeförderung auch nach dem Hafen verlangen, an welchem er angeheuert ist.[7]) Doch kann vereinbart werden, daß für den Rückbeförderungsanspruch an Stelle des Hafens der Ausreise ein anderer, insbesondere derjenige tritt, an welchem die Heuerung oder Anmusterung stattgefunden hat. Unterläßt es der Kapitän, dem Anspruch des Schiffsmanns auf freie Zurückbeförderung innerhalb einer vom Konsul gestellten Frist zu genügen oder ist er wegen Abwesenheit nicht in der Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so kann der Konsul, sofern dem Rheder keine höheren Kosten erwachsen, auf Antrag des Schiffsmanns anordnen, daß an Stelle des gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Rückbeförderungshafens ein anderer von ihm zu bezeichnender tritt. Endet die Rückreise nicht in dem Hafen der Ausreise, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende im Streitfall vom Konsul festzusetzende Vergütung.[8]) Dasselbe gilt, wenn das Schiff verloren geht und infolgedessen der Heuervertrag endet[9]) oder wenn der Schiffsmann erst nach Antritt der Reise aus andern als den in § 70 SO. aufgeführten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird.[10]) Ueber die Art der Zurückbeförderung entscheidet vorläufig das abmusternde Konsulat.[11])

---

[1]) SO. § 63 Abs. 3, cf. HGB. § 553a Abs. 3; Pappenheim S. 538, 552.

[2]) SO. § 43; Pappenheim S. 496 ff.

[3]) § 52 SO. Pappenheim S. 497.

[4]) Pappenheim S. 584.

[5]) König S. 321 ff.; Perels SO. S. 32; Neumann S. 155 ff., 198; Pappenheim S. 539 ff.

[6]) SO. § 62; cf. HGB. 553 (G. betr. die Abänderung des HGB. vom 2. Juni 1902 RGBl. S. 218 ff. und vom 12. Mai 1904, RGBl. S. 167 ff.); Pappenheim S. 529 ff.

[7]) SO. § 60; Pappenheim S. 540 ff.

[8]) SO. § 66 Abs. 3; Pappenheim S. 547.

[9]) SO. § 69; Pappenheim S. 554.

[10]) SO. § 72, dazu HGB. § 547 Abs. 2; Pappenheim S. 574.

[11]) SO. § 78 Abs. 2; Pappenheim S. 542.

Dem Anspruch auf freie Zurückbeförderung und auf Fortbezug von Heuer für die Dauer der Zurückbeförderung wird jedoch auch genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Konsuls ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiff angewiesen wird, welches nach dem Rückbeförderungshafen oder einem demselben nahegelegenen anderen Hafen geht; im letzteren Fall gebührt dem Schiffsmann eine entsprechende Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung bis zu dem zuerst bezeichneten Hafen. Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.[1]) Läuft die Dienstzeit des Schiffsmanns während der Reise ab, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung der Schiffsmann seine Entlassung erst im nächsten Hafen verlangen. Ist es nach der Entscheidung des Konsulats oder in dessen Ermangelung nach jener der örtlichen Behörde dem Kapitän nicht möglich, in dem Hafen einen Ersatzmann anzuheuern, so ist der Schiffsmann verpflichtet, den Dienst gegen Erhöhung der Heuer bis zu einem Hafen, in welchem Ersatz möglich ist, längstens aber noch drei Monate fortzusetzen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann der Schiffsmann nötigenfalls zwangsweise angehalten werden. Ist der Schiffsmann in einem deutschen Hafen geheuert, so muß auf sein Verlangen das Dienstverhältnis unter den bisherigen Bedingungen bis zur Rückkehr nach einem deutschen Hafen, längstens aber noch drei Monate hindurch verlängert werden.[2]) Ueberhaupt darf der Schiffsmann im Ausland außer im Fall des Flaggenwechsels gegen den Willen des Kapitäns den Dienst nur auf Grund einer vorläufigen Entscheidung des Konsuls verlassen;[3]) denn es kann ihm unmöglich überlassen bleiben, darüber zu bestimmen, ob einer der gesetzlichen Entlassungsgründe gegeben ist, z. B. ob nach § 74 Ziff. 4 der Bestimmungshafen verseucht ist. Durch diese Entscheidung des Konsuls wird der Schiffsmann auch am besten gegen jeden Vorwurf der Desertion geschützt.[4])

Was den Anspruch auf Verpflegung und Heilbehandlung anlangt, so bestimmt die SO.,[5]) daß, falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung trägt. Diese Verpflichtung erstreckt sich, wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von 26 Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung, wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablauf von 26 Wochen nach dem Verlassen des Schiffs. Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im ersten Fall auf 13 Wochen beschränkt, im zweiten Fall jedoch nur, wenn der Schiffsmann aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt des deutschen Hafens übergeführt wird. Die Verpflichtung des Rheders hört dem Verletzten gegenüber auf, wann und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt. Ist der Schiffsmann außerhalb des Reichsgebiets wegen Krankheit oder Verletzung zurückgeblieben, so kann er mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Konsuls nach einem deutschen Hafen in eine Krankenanstalt überführt werden. Ist der

[1]) SO. § 79; Pappenheim S. 542.
[2]) SO. § 67; Pappenheim S. 550.
[3]) SO. § 77; Hänel und Lesse S. 209; König S. 408; Pappenheim S. 577.
[4]) SO., Motive zur alten SO. cf. Pappenheim S. 582.
[5]) SO. § 59; cf. HGB. S. 553; dazu Perels, SO. S. 30; König S. 316; Pappenheim S. 527 ff.

Schiffsmann außerstande, die Zustimmung zu erteilen oder verweigert er sie ohne Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch dasjenige Konsulat ersetzt werden, in dessen Bezirk der Schiffsmann sich zur Zeit befindet. Der Schiffsmann, welcher sich der Heilbehandlung ohne berechtigten Grund entzieht und hierdurch nach ärztlichem Gutachten die Heilung erschwert oder vereitelt, verliert den Anspruch auf kostenfreie Verpflegung und Heilbehandlung. Ueber die Berechtigung des Grundes sowie über Dauer und Beginn des Verlustes entscheidet vorläufig der Konsul. Falls der Schiffsmann nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen der Ausreise zurückkehrt, so gebührt ihm freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns eine entsprechende im Streitfall vom Konsul festzusetzende Vergütung.

Wesentlich weiter gehende Ansprüche als SO. und HGB. gewährt das SUVG. allen zur Besatzung gehörigen Personen bei den im Betrieb sich ereignenden Unfällen einschließlich derjenigen Unfälle, welche während desselben infolge von Elementarereignissen eintreten.[1]) Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Land; sie erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeug, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören,[2]) bei dem Betrieb erleiden, sowie auf solche Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des HGB. oder der SO. oder des Gesetzes betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 ihnen gewährten freien Rückfahrt oder bei der Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Im Falle des Flaggenwechsels gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine Entlassung beanspruchen durfte. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte oder welche er während eines Urlaubs an Land erleidet, wenn er in eigener Angelegenheit das Schiff verlassen hat.[3]) Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte denselben bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.[4]) Im Falle der Verletzung werden für die Zeit nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginn der 14. Woche ab nach Eintritt des Unfalls als Schadensersatz freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel, endlich für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente gewährt. Die Aufgaben, welche den Konsuln durch dieses SUVG. zugewiesen sind, sind in einer denselben mit dem Runderlaß vom 31. März 1888 zugegangenen Instruktion,[5]) die infolge der Gesetzesänderung einige Modifikationen erfahren hat, ausführlich dargestellt.

---

[1]) SUVG. § 1; dazu König S. 426.
[2]) cf. § 481 HGB.
[3]) SUVG. § 4.
[4]) SUVG. § 8.
[5]) König S. 426.

Nach Beendigung der dem Konsul nach dem SUVG. resp. dem Gesetze betr. die Untersuchung von Seeunfällen obliegenden Untersuchung,[1]) die alle Ansprüche über Verpflegung und Heilbehandlung zu seiner Kenntnis bringt, hat der Konsul bei Streitigkeiten nach § 20 SUVG. vor allem darüber zu entscheiden, ob das Heilverfahren noch fortgesetzt werden muß oder ob es als abgeschlossen zu betrachten ist, wobei er die eingeholten ärztlichen Gutachten seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, ferner ob die freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder an Bord eines Fahrzeugs zu gewähren ist. An Stelle der freien Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt darf eine solche an Bord eines Schiffes jedoch nur mit Zustimmung des Verletzten gewährt werden.[2]) Endlich hat der Konsul darüber zu befinden, ob überhaupt ein Anspruch auf Fürsorge nach dem HGB. und der SO.[3]) begründet ist neben den Ansprüchen des SUVG. oder ob sich die Ansprüche nur auf das SUVG.[4]) gründen. Auch der Kapitän hat nach dem HGB.[5]) dieselben Ansprüche auf Verpflegung und Heilbehandlung wie der Schiffsmann nach der SO. und, sofern er Lohn oder Gehalt bezieht, auch nach dem SUVG.[6]) Streitigkeiten, welche aus den im SUVG.[7]) enthaltenen Bestimmungen über Konkurrenz verschiedener Ansprüche auf Verpflegung und Heilbehandlung und über den Transport des Verletzten in eine Heilanstalt entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten handelt, durch das Seemannsamt entschieden. Zuständig ist, sofern die Gewährung von Fürsorge in Frage kommt, dasjenige Konsulat, welches zuerst angegangen wird. Gegen die Entscheidung des Konsuls findet Berufung an das Reichsversicherungsamt statt, die innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen ist. Alle Entscheidungen des Konsuls sind vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Fürsorge handelt.[8])

Um den Schiffsmann gegen alle Fälle eintretender Hilfsbedürftigkeit sicher zu stellen, ist in die SO.[9]) das Verbot des Abandonnierens aufgenommen.[10]) Darnach darf der Kapitän den Schiffsmann außerhalb des Reichsgebietes nicht ohne Genehmigung des Konsulats zurücklassen. Auf die Staatsangehörigkeit oder die Einwilligung des Schiffsmanns kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Das Verbot gilt auch dann, wenn der Kapitän zur Entlassung des Schiffsmanns berechtigt ist und eine Verpflichtung des Rheders, die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung zu tragen, nicht besteht. Ist für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen, so kann der Konsul seine Genehmigung davon abhängig machen, daß der Kapitän gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherheit leistet. Nur wenn sich kein Konsulat am Platze befindet, auch die Genehmigung eines anderen Konsulats ohne Verzögerung der Reise nicht eingeholt werden kann und der Schiffsmann mit der Zurücklassung einverstanden

---

1) SUVG. §§ 65 ff.; SUG. § 15.
2) SUVG. § 17 Abs. 2.
3) SO. § 134.
4) SUVG. § 14 Abs. 2.
5) HGB. § 553.
6) SUVG. § 1 Ziff. 1.
7) SUVG. §§ 14, 15 Abs. 3, 16.
8) SUVG. § 20 Abs. 2, SO. § 131.
9) SO. § 83.
10) König S. 316, 408; Hänel und Lesse S. 213; Perels, SO. S. 43; Wagner S. 442.

ist, darf ihn der Kapitän ohne Genehmigung eines Konsulats zurücklassen. Der Rheder haftet jedoch auch in diesem Falle für die aus einer Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmanns während der nächsten drei Monate etwa entstehenden Kosten.

Für Entscheidungen bei den auf Grund der in der SO. enthaltenen Vorschriften entstehenden Streitigkeiten hat der Konsul nach der ADI. zu § 33 KG., abgesehen von den in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich oder mündlich getroffenen Verabredungen,[1]) soweit dieselben nicht gegen die Vorschriften der SO. verstoßen und gesetzlich verbindlich sind,[2]) sodann die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zugrunde zu legen. In den Fällen, in denen es sich um wirkliche Entscheidungen[3]) handelt, hat er den Entscheid schriftlich unter Angabe der Gründe abzugeben und jeder Partei eine mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehene Ausfertigung zuzustellen, sofern nicht darauf ausdrücklich verzichtet ist. In den Fällen der Erlaubniserteilung und Genehmigung[4]) hat der Konsul nur auf ausdrückliches Verlangen des einen oder anderen Teiles eine Ausfertigung zu erteilen. Bei den auf Grund des SUVG. entstehenden Streitigkeiten hat er stets im Anschluß an die mündliche Verhandlung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, seine Entscheidung schriftlich unter Ausführung des Tatbestandes und der Gründe abzufassen. Jedem Teile ist eine mit dem Siegel und der Unterschrift des Konsuls versehene Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.[5])

Da die Entscheidungen des Konsuls vorläufig vollstreckbar sind,[6]) vollzieht sich die Ausführung derselben mit den Mitteln des reinen Verwaltungszwangs, also bei Geldansprüchen durch Wegnahme und Ueberweisung der zugesprochenen Summe. Vermöge der dem Konsul zustehenden Polizeigewalt ist er imstande, einen Kapitän in allen Fällen, in denen er seine Genehmigung zur Zurücklassung versagt, zur Mitnahme eines Schiffsmanns zwangsweise anzuhalten und auch sonst die Erfüllung seiner Entscheidungen zu erzwingen. Weigert sich der Kapitän, so kann er vom Konsul unter Anwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmittel wie durch Abpfändung der ihm zustehenden Forderungen, Beschlagnahme von Geldmitteln[7]) zur Bestreitung der Kosten unmittelbar oder durch Vermittelung der Lokalbehörde zur Anwendung bringen. Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidungen des Konsuls ziehen überdies die in der SO.[8]) festgesetzte Strafe nach sich, die der Konsul ebenfalls verhängen kann.

Die Bedeutung der vorläufigen Entscheidungen besteht darin, daß dringende Angelegenheiten wie die Ansprüche über Verpflegung und Heilbehandlung rasch erledigt, andere an sich nicht dringliche Angelegenheiten möglichst bald dem Streit entzogen werden. Die Entscheidungen des Konsuls sind jedoch nur vorläufig, d. h. es steht jedem Beteiligten frei, Klage beim zuständigen Gericht zu erheben, wobei jedoch im Urteil die auf Grund der vorläufigen Entscheidung gemachten Leistungen in Betracht zu ziehen sind. Die Entscheidungen über Versicherungsansprüche

---

[1]) SO. § 27.
[2]) König S. 405, 452.
[3]) Nach § 129 SO.
[4]) Besonders nach §§ 77, 79, 83 SO.
[5]) König S. 428, 452.
[6]) Hänel u. Lesse S. 235; Perels, SO. S. 43.
[7]) König S. 317.
[8]) SO. § 114 Ziff. 15.

wirken zudem nur bis zur weiteren Entscheidung der zuständigen Genossenschaftsorgane.[1]) Diese Befugnis zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffsführer, Schiffsoffizieren, Mannschaften und anderen unter irgend welcher Beziehung in die Musterrolle eingetragenen Personen, insbesondere von Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten erstrecken, ist in den meisten Konsularverträgen hervorgehoben.[2])

Die Entscheidungen, welche nach den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898, RGBl. S. 39 ff.[3]) dem Konsul zustehen, gehören nicht als verwaltungsgerichtliche in diesen Zusammenhang, da sich dieselben auf die in den Beförderungsvertrag aufzunehmende Klausel gründen, daß Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche usw. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind. Diese Tätigkeit des Konsuls ist sonach eine schiedsrichterliche, durch Vertragsbestimmungen begründete, keine obrigkeitliche, mit dessen Verwaltungspolizei zusammenhängende.[4])

Dagegen ist hierher zu rechnen eine Entscheidung über Entschädigungsansprüche, welche das Konsulat als Seemannsamt nach dem HGB.[5]) zu fällen hat. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise von einem andern Schiff geborgen oder gerettet, so ist der nach dem HGB.[6]) zu bestimmende Berge- und Hilfslohn zwischen dem Rheder, dem Kapitän und der Besatzung des anderen Schiffes in der Weise zu verteilen, daß zunächst dem Rheder die Schäden am Schiff und die Betriebsmehrkosten zu ersetzen sind, welche durch die Bergung und Rettung entstanden sind, und daß von dem Rest der Rheder eines Dampfschiffes zwei Drittel, eines Segelschiffes die Hälfte, der Schiffer und die übrige Besatzung eines Dampfschiffes je ein Sechstel, eines Segelschiffes je ein Viertel erhält.[7]) Der auf die Besatzung mit Ausnahme des Schiffers entfallende Betrag wird unter alle Mitglieder derselben mit besonderer Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Leistungen eines jeden verteilt. Die Verteilung erfolgt durch den Kapitän nach einem vor Beendigung der Reise der Besatzung bekannt zu gebenden Verteilungsplane, der den einem jeden zukommenden Bruchteil festsetzt. Gegen diesen Verteilungsplan ist Einspruch bei demjenigen Konsulat zulässig, welches nach der Bekanntmachung des Planes zuerst angegangen werden kann. Der Konsul entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs über den Einspruch und eine etwaige andere Verteilung. Hier ist also nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Entscheidung des Konsuls nicht wie die nach den Vorschriften der SO. und des HGB. ergehenden übrigen Entscheidungen nur vorläufig, so daß gegen sie eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg möglich wäre, sondern definitiv, da nach den Motiven die Gewährung[8])

[1]) SUVG. § 20.

[2]) Vertrag mit Brasilien Art. 41 Abs. 2, Griechenland Art. 11, Guatemala Art. 26, den Hawaiischen Inseln Art. 22, Honduras Art. 26, Japan Art. 16, Italien Art. 15, Niederlande Art. 12, Nicaragua Art. 26, Rußland Art. 11, Spanien Art. 15, den Vereinigten Staaten Art. 13.

[3]) Vorschriften § 5 Ziff. 27, § 7 Ziff. 32, § 9 Ziff. 24.

[4]) cf. König S. 477.

[5]) HGB. § 749 in der Fassung der Novelle vom 2. Juni 1902, RGBl. S. 218.

[6]) HGB. § 740 ff.

[7]) cf. König S. 362; Pappenheim S. 489 ff.

[8]) Motive zur Novelle, Drucksachen des Reichstags 10. Leg.-Per. II. Session, 1. Anl.-Bd. Nr. 4.

eines weiteren Rechtsmittels, insbesondere der gerichtlichen Klage, sich bei dem häufigen Wechsel des Schiffspersonals solange verzögern würde, bis sie gegenüber den meisten Beteiligten nicht mehr ausführbar wäre. Ob aber dieses Motiv nicht auch auf andere gemäß der SO. vom Konsul zu erlassende Entscheidungen sich anwenden ließe, kann man kaum bezweifeln; denn es besteht im Grunde doch kein Unterschied zwischen dem Anspruch des Schiffsmanns auf den Berge- und Hilfslohn und den auf Grund der SO.[1]) festzusetzenden Vergütungen, und die Möglichkeit eines Wechsels im Schiffspersonal ist in allen Fällen die gleiche. In einer beglaubigten Abschrift hat der Konsul seine Entscheidung dem Rheder mit tunlichster Beschleunigung mitzuteilen, damit dieser Gewißheit erhält, ob er auf Grund des vom Kapitän aufgestellten Verteilungsplanes die Auswerfung vornehmen kann.

§ 20. Vorläufige Entscheidungen in Strafsachen.

Wichtiger noch als die Entscheidungen über privatrechtliche und Versicherungsansprüche und dem Wesen der Polizeibehörden entsprechender sind die vorläufigen Entscheidungen in Strafsachen, die den Konsulaten in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der SO. in ziemlich weitgehendem Maße zustehen.[2]) Die Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900, RZBl. S. 574[3]) hebt ausdrücklich hervor, daß in Strafsachen dem deutschen Schutze unterstellt sind auch die Ausländer, welche zur Besatzung eines deutschen Kauffahrteischiffes gehören, für die nach den Strafbestimmungen der SO. bezeichneten strafbaren Handlungen[4]). Diese Bestimmung hat jedoch nur Bedeutung für die auf Einspruch erhobene gerichtliche Klage, da nach den Bestimmungen der SO. die Zuständigkeit zur vorläufigen Entscheidung in Strafsachen für alle Konsuln begründet ist. Natürlich beschränkt sich die Befugnis derselben, Untersuchungen vorzunehmen und Strafen zu verhängen, auf die in § 122 SO. aufgezählten Fälle;[5]) auch die ADJ. zu § 33 KG. nimmt hierauf Bezug. Nach § 93 SO. wird ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. belegt. Da der Eintritt der Bestrafung nicht von der Anmusterung abhängig gemacht ist, fällt auch die Entweichung vor derselben unter diese Strafvorschrift, wenn der Schiffsmann beabsichtigt, durch Entweichen dem Antritt des Dienstes sich zu entziehen. Wenn der Schiffsmann entweicht oder sich verborgen hält, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung ist nur auf Antrag möglich, die Zurücknahme des Antrages zulässig. Hat sich der Schiffsmann im Ausland dem Dienst aus einem der in § 74 Ziff. 1, 3, 4, 5 aufgezählten Gründe ohne die erforderliche Erlaubnis des Konsulats[6]) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrag einer Monatsheuer ein.[7]) Dieselbe Strafe trifft den Schiffsmann,[8]) welcher sich einer groblichen Ver-

[1]) SO. §§ 57, 61 Abs. 3, 69.
[2]) Annalen 1874 S. 68; Laband Bd. 3 S. 19; Wagner 361 ff.
[3]) Anordnung vom 27. Oktober § 3 Ziff. 3.
[4]) König S. 273, Perels, Int. SeeR. S. 71.
[5]) König S. 460; Hänel und Lesse S. 218 ff.; Perels, SO. S. 47 ff.; Meves S. 443 ff.
[6]) SO. § 77.
[7]) SO. § 95.
[8]) SO. § 96.

letzung seiner Dienstpflicht schuldig gemacht hat, insbesondere durch die im Gesetz aufgeführten Tatbestände. Wie die ADJ. zu § 33 GK. ausdrücklich hervorhebt, kann auch wegen anderer Handlungen die Bestrafung eintreten, wenn der Konsul darin nach pflichtgemäßem Ermessen eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht erblickt. Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis zum Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.[1]) Die Verfolgung tritt ebenfalls nur auf Antrag des Kapitäns oder des verletzten Schiffsmanns ein, der bis zur Abmusterung gestellt und bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen werden kann. Ist in diesen beiden Fällen die Heuer nicht monateweise bedungen, so hat der Konsul den der Monatsheuer entsprechenden Betrag nach billigem Ermessen festzusetzen.[2]) Voraussetzung der Bestrafung ist jedoch, daß der Kapitän jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Schiffstagebuch einträgt. Ist dieses versäumt, so tritt keine Verfolgung ein, wenn nicht der durch ungebührliches Verhalten verletzte Schiffsmann darauf anträgt.[3]) Auch hat der Kapitän dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafdrohung Mitteilung zu machen, demselben ferner auf Verlangen eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen. Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Schiffstagebuch anzugeben.[4]) Die SO.[5]) zählt noch eine Anzahl von Fällen auf, in denen die Bestrafung des Schiffsmanns mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen eintritt, darunter in Ziff. 4 den Fall, daß der Schiffsmann wegen ungebührlichen Verhaltens der Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsbesatzung oder wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit der Speisen und Getränke eine Beschwerde beim Kapitän vorbringt,[6]) sowie in Ziff. 5 den, daß der Schiffsmann der vorläufigen Entscheidung des Konsuls entgegenhandelt. Ebenso zählt sie eine Anzahl von Tatbeständen auf,[7]) in denen der Kapitän mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu der nach § 18 StGB. zulässigen Dauer belegt wird, so insbesondere, wenn er die vorgeschriebenen Eintragungen ins Schiffstagebuch unterläßt,[8]) bei den an Bord begangenen Vergehen und Verbrechen nicht den ihm nach §§ 126, 127 SO. obliegenden Verpflichtungen der Festnahme und Ablieferung des Täters genügt,[9]) dem Schiffsmann ohne genügenden Grund die Gelegenheit versagt die Entscheidung des Konsulats nachzusuchen,[10]) den Anordnungen des Konsuls wegen Vollstreckung eines Strafbescheides nicht Folge leistet oder dessen vorläufiger Entscheidung zuwiderhandelt[11]) oder es unterläßt, die vorgeschriebenen[12]) Abdrücke und Schriftstücke im Volkslogis zugänglich zu machen.[13]) Macht ein Schiffsoffizier von der Ausübung der Disziplinar-

---

[1]) SO. § 96 Abs. 3.
[2]) SO. § 97.
[3]) SO. § 96 Abs. 2 Ziff. 3.
[4]) SO. § 98; HGB. § 520 Abs. 2 ff.
[5]) SO. § 107.
[6]) Nach SO. § 99.
[7]) SO. § 114.
[8]) SO. § 114 Ziff. 12.
[9]) SO. § 114 Ziff. 13.
[10]) SO. § 114 Ziff. 14.
[11]) SO. § 114 Ziff. 15.
[12]) SO. § 133.
[13]) SO. § 114 Ziff. 16.

gewalt nicht binnen 24 Stunden die vorgeschriebene[1]) Mitteilung, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.[2]) Diese Befugnis zur Festsetzung von Strafen steht den Konsulaten als Seemannsämtern noch in zwei weiteren Fällen zu. Nach § 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute wird der Kapitän, welcher sich trotz der Anordnung des Konsuls den ihm durch dieses Gesetz[3]) obliegenden Verpflichtungen entzieht, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.[4]) Dieselbe Strafe trifft nach dem Gesetz betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute[5]) vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 215) den Kapitän, welcher den Anordnungen des Konsuls zuwider Stellenvermittler für Schiffsleute oder Gewerbetreibende der in diesem Gesetze[6]) bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet, sowie denjenigen, der es unterläßt dafür zu sorgen, daß ein Abdruck des Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist. In beiden Fällen finden nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Bestimmungen der SO. über vorläufige Straffestsetzung Anwendung. Die Ueberweisung all dieser Straffälle zur Entscheidung an die Konsuln erwies sich als unumgängliche Notwendigkeit, weil sonst Kapitäne und Schiffsleute, welche den gesetzlichen Vorschriften entgegenhandeln und nicht oder nicht innerhalb der kurzen Verjährungszeit der Uebertretungen von drei Monaten[7]) nach dem Inland zurückkehren, jeglicher Bestrafung entgehen würden.

Nach § 453 StPO. sind die Polizeibehörden befugt, bei Uebertretungen durch Strafverfügungen Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe oder diejenige Haft zu verhängen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tritt. Nach § 29 StGB. ist bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten. Analog sind den Konsuln die vorläufigen Entscheidungen in Strafsachen übertragen; denn nach den Motiven zur SO. ist das Konsulat hier tätig als polizeiliche Verwaltungsinstanz. Im Kommissionsbericht zur SO. ist ausdrücklich hervorgehoben, die Strafverfügungen der Konsuln trügen immer den Charakter von polizeilichen Strafmandaten. In den weitaus überwiegenden Fällen könne lediglich das Schiffstagebuch zur Vorlage gebracht werden und es werde, wenn der Schiffsmann den Tatbestand als richtig zugebe, eine regelmäßig nur kleine Strafe verfügt, mit der in den weitaus meisten Fällen der Schiffsmann sich zufrieden gebe. Diese Strafe sei nichts anderes als die von den Schiffsleuten anerkannte Durchführung der Disziplin an Bord. In allen Fällen aber stehe dem Schiffsmann die Berufung an das ordentliche Gericht zu. Daß diese Strafverfügungen der Konsuln vollständig den Polizeistrafverfügungen des § 453 StPO. gleichzustellen sind, ergibt sich aus der positiven Vorschrift des § 5 Abs. 2 EG. zur StPO. „Wird in den Fällen des § 101[8]) der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§ 455—458 StPO. ent-

---

[1]) SO. § 84.
[2]) SO. § 116.
[3]) G. vom 2. Juni 1902 betr. die Verpflichtungen der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute § 1.
[4]) König S. 323; Perels, SO. S. 72 ff.; Wagner 420 ff.
[5]) G. betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute § 9.
[6]) G. betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute § 3 Abs. 1.
[7]) StGB. § 67 Abs. 3.
[8]) SO. § 122 in der neuen Fassung.

sprechende Anwendung", d. h. die Vorschriften über gerichtliches Verfahren, wenn gegen Polizeistrafverfügungen auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Dasselbe ergibt sich aus dem Gesetz vom 9. Juni 1895, RGBl. S. 256 ff. über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen,[1]) wonach zur Vollstreckung von Bescheiden der Seemannsämter derselbe Beistand zu leisten ist wie zur Vollstreckung der durch polizeiliche Strafverfügung verhängten Strafen. Freilich fehlt es auch nicht an Abweichungen gegenüber den auf Uebertretungen beschränkten polizeilichen Strafverfügungen, indem vor allem der Schiffsmann bei einfacher Desertion mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft wird.[2]) Diesen Fall der einfachen eigentlichen Desertion aber der Kompetenz der Konsuln zu überweisen, zeigte sich als notwendig,[3]) da durch Verzögerung der Entscheidung bis zur Rückkehr in die Heimat die Verurteilung oft nicht verwirklicht werden kann oder wenigstens ihre Wirkung verliert. Da auch in diesem Fall gewöhnlich auf Geldstrafe erkannt wird, lag kein Bedenken vor, hier die Zuständigkeit der Konsuln auszuschließen; denn sonst würde der leichtere Fall der einfachen Entweichung[4]) unter Strafe gezogen, der schwerere Fall[5]) aber straflos bleiben, wenn man nicht erst den Deserteur als Gefangenen vor das Gericht des Inlands bringen will. Etwaigen Bedenken gegen die Erweiterung der konsularischen Befugnisse steht auch der Umstand entgegen, daß der vorläufig verurteilte Schiffsmann nur zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung anzutragen braucht, um die Verbüßung der etwa erkannten Gefängnisstrafe zu vermeiden. Aber auch die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 95, 96 stellen Vergehen dar, sofern in den Fällen der § 95 und 96 Abs. 1 die Monatsheuer, in den Fällen des § 96 Abs. 2 die zweimonatliche Heuer des Angeschuldigten den Betrag von 150 Mk. übersteigt. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß in den Fällen der §§ 114 und 116 SO. zur Bestrafung des Kapitäns bzw. des Offiziers Haft bis zu sechs Wochen verhängt werden kann, während auf die an sich bei Uebertretungen nach § 1 Abs. 3 StGB. zeitlich unbeschränkte Haftstrafe nach § 473 Abs. 1 StPO. nur bis zu 14 Tagen durch polizeiliche Strafverfügungen erkannt werden darf. All diese Abweichungen erklären sich einerseits aus der Notwendigkeit, die Zuwiderhandlungen mit entsprechender Strafe zu belegen, andererseits aus Zweckmäßigkeitserwägungen, sie möglichst bald zur Entscheidung zu bringen und so die bei Uebertretungen verhältnismäßige kurze Frist der Verfolgungsverjährung durch eine längere Dauer der Reise zu verhindern.

Für das Verfahren vor den Konsulaten als Seemannsämtern sind maßgebend die Vorschriften der §§ 123—125 SO.[6]) sowie der auf Grund des § 123 Abs. 4 SO. ergangenen Bundesratsbekanntmachung vom 13. Mai 1903, RGBl. S. 42 ff. betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern, welche durch die unter dem 30. Mai 1903 ergangene Dienstanweisung an die Kaiserlichen Konsulate ihre näheren Erläuterungen gefunden haben. In dem so geregelten Verfahren sind Elemente des landgerichtlichen und des summarischen amtsgerichtlichen Verfahrens zusammengeflossen, was jedoch an dem Charakter

---

[1]) G. vom 9. Juni 1895 § 1 Ziff. 3.
[2]) SO. § 93 Abs. 2.
[3]) Motive und Kommissionsbericht zur alten SO.
[4]) SO. § 93 Abs. 1.
[5]) SO. § 93 Abs. 2.
[6]) Perels, SO. S. 61 ff.; Hänel und Lesse S. 229; Meves S. 499.

der konsularischen Entscheidung als einer polizeilichen Strafverfügung nichts ändert; denn für den Charakter einer Entscheidung ist nicht das Verfahren maßgebend, auf Grund dessen sie ergeht, sondern in erster Linie die Art der Behörde, welche dieselbe erläßt.

Die Konsulate entscheiden in Strafsachen[1]) ebenso wie in allen anderen seeamtlichen Angelegenheiten ohne Zuziehung von Beisitzern.[2]) Bei der Neubearbeitung der SO. zeigte sich nach dem Kommissionsbericht das Bestreben, die Seemannsämter als erste zur Aufrechterhaltung der SO. zuständige Instanz allgemein mit richterlichen Garantien zu umgeben, da sie für den Schiffsmann, dem der Beruf den Instanzenzug erschwere, nicht nur die erste, sondern praktisch auch die letzte Instanz seien. Nach gesetzlicher Vorschrift ist dies jedoch nur auf die Seemannsämter innerhalb des Reichsgebiets beschränkt, in dem sie bei Entscheidungen der im § 122 SO. bezeichneten Fälle mit einem Vorsitzenden und zwei schiffskundigen Beisitzern zu besetzen sind.[3]) Die Zuziehung von Beisitzern bei den Konsulaten wurde aus Zweckmäßigkeitsrücksichten abgelehnt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist auch der Konsul von der Entscheidung ohne weiteres ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, welche § 22 StPO. für den iudex inhabilis aufstellt. Er darf indes den Streitfall auch dann nicht entscheiden, wenn er persönlich als Rheder beteiligt ist und der Angeschuldigte oder der zum Strafantrage Berechtigte widerspricht.[4]) Als örtlich zuständig gelten zunächst und gleichmäßig das zum Zwecke der Abmusterung des Angeschuldigten angegangene Konsulat, ferner das Konsulat für einen anderen Hafen, den das Schiff vor der Abmusterung des Angeschuldigten anläuft, sowie das Konsulat für den Hafen, in dem sich der Angeschuldigte aufhält oder der seinem Aufenthaltsorte zunächst gelegen ist. Solange von diesen Stellen nicht eingeschritten wird, wird hierdurch die Zuständigkeit anderer Konsulate in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.[5]) Tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein wie in den Fällen der §§ 93 Abs. 1, 2, § 96, so kann der Antrag beim zuständigen Konsulate schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; das Protokoll ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Der Antrag muß gemäß § 61 StGB. innerhalb dreier Monate in den Fällen des § 93 Abs. 1, 2 und in den Fällen des § 96 bis zur Abmusterung gestellt werden. Ein verspätet angebrachter Antrag ist durch schriftlichen Bescheid des Konsulats zurückzuweisen, desgleichen ein Strafantrag, der von vornherein als sachlich unbegründet erscheint. Gegen den abweisenden Bescheid ist nur Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zulässig. Die Zurücknahme des Antrags ist in den Fällen der einfachen Entweichung und einfachen, eigentlichen Desertion[6]) bis zur Verkündung des auf Strafe lautenden Bescheides,[7]) in den Fällen des § 96 SO. gemäß Abs. 4 bis zur rechtskräftigen Entscheidung zulässig. Die Verjährung der Strafverfolgung ist im allgemeinen anzunehmen, wenn im Falle der einfachen Desertion des § 93 Abs. 2 SO. sowie in den als Vergehen strafbaren

---

[1]) SO. § 5.

[2]) Dienstanweisung vom 30. Mai 1903 § 1.

[3]) SO. § 5 Abs. 2.

[4]) Dienstanweisung § 1 Abs. 2.

[5]) Dienstanweisung § 2 Abs. 2.

[6]) SO. § 93 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 StGB.

[7]) Die Dienstanweisung sagt in § 3 Ziff. 1 Abs. 3: „. . . bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils". Die Ausdrucksweise dürfte ungenau sein, da von einem Urteil im Sinne der StPO. nicht die Rede sein kann.

Fällen der §§ 95, 96 SO. drei Jahre verstrichen sind,[1]) ohne daß eine Unterbrechung der Verjährung sich feststellen läßt. Ist aber die strafbare Handlung auf hoher See oder sonst außerhalb des Reichsgebietes begangen worden, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Täter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Konsulat erreicht.[2]) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Seemannsamtes, der die Bezeichnung des Beschuldigten, des Schiffes und des Heimathafens, in Ermangelung eines solchen des Registerhafens, der strafbaren Handlung der verletzten Strafvorschrift, der etwaigen Beweismittel sowie gegebenenfalls des Antragstellers enthalten soll und zu den Akten des Konsulats zu bringen ist.[3]) Der Einleitungsbeschluß ist dem Angeschuldigten zuzustellen. Zur möglichsten Vereinfachung kann die Zustellung in allen Fällen durch Aushändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen einfache Empfangsbescheinigung erfolgen, so daß es einer förmlichen Zustellung nur bedarf, wenn ein solcher Empfangsschein von der Person, für welche das Schriftstück bestimmt ist, wegen Abwesenheit, Weigerung oder aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen ist. Bei der förmlichen Zustellung sind drei Fälle zu unterscheiden. Bei Zustellungen an Personen im Ausland, also in Konsularbezirken, kommt es darauf an, ob die Zustellung innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirks des als Seemannsamt tätigen Konsulats zu bewirken ist. In beiden Fällen erfolgt die Zustellung nach Maßgabe des § 19 KG. jedoch mit dem Unterschied, daß bei Zustellungen innerhalb des Amtsbezirks der Konsul dieselben unmittelbar bewirkt und das vorgeschriebene schriftliche Zeugnis über die Bewirkung der Zustellung selbst ausstellt, bei Zustellungen außerhalb seines Amtsbezirks dagegen ein Ersuchsschreiben an den Konsul richtet, in dessen Bezirk die Zustellung zu bewirken ist; in diesem Fall hat natürlich der ersuchte Konsul gemäß der ADJ. zu § 19 KG. ein Zustellungszeugnis auszustellen. Sollte eine Zustellung an Personen im Reichsgebiet bewirkt werden, so erfolgt sie durch den Gerichtsvollzieher, wobei zweckmäßigerweise die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des zuständigen Amtsgerichts gemäß § 162 GVG. nachzusuchen ist. Bei Zustellungen an Personen in den Schutzgebieten endlich ist das Ersuchen unmittelbar an den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zu richten, und wenn dieser nicht bekannt ist, die Vermittelung des Gouverneurs oder Landeshauptmanns in Anspruch zu nehmen.[4])

Der Angeschuldigte ist vor das Konsulat schriftlich mit der Aufforderung zu laden, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem Konsulat so zeitig anzuzeigen, daß sie zum Termine für die mündliche Verhandlung herbeigeschafft werden können. Die Ladung muß ferner die Eröffnung enthalten, daß im Falle des Ausbleibens des Angeschuldigten in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden kann. Ist der Angeschuldigte vor dem Konsulate anwesend, so kann die Ladung durch mündliche Bestellung ersetzt werden.[5]) Stehen der mündlichen Verhandlung, die in jedem Fall dem Erlaß des Strafbescheids voranzugehen hat und nicht öffentlich ist,[6]) keine Hindernisse entgegen, so kann sofort ohne vorgängigen Einleitungsbeschluß in die Ver-

[1]) StGB. § 67 Abs. 2, 4 und § 68.
[2]) SO. § 121, Dienstanweisung § 3.
[3]) V. des Bundesrats vom 13. März 1903 §§ 1, 3.
[4]) V. vom 13. März 1903 § 16, Dienstanw. § 4.
[5]) V. vom 13. März 1903 § 4.
[6]) SO. § 123 Abs. 3.

handlung eingetreten werden.[1]) Meist wird der Konsul diese Möglichkeit haben, indem die zur Verhandlung notwendigen Personen sich bei ihm einfinden und das etwa erforderliche Beweismaterial zur Stelle haben. Ist dies nicht der Fall, so beginnt das Verfahren mit dem Erlaß des Einleitungsbeschlusses, der dem Angeschuldigten vor oder mit der Ladung zuzustellen ist. Beschluß und Ladung sind zweckmäßig zu verbinden.[2]) Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen; die Zulassung desselben ist vom Ermessen des Konsuls abhängig.[3]) Jedoch ist nicht anzunehmen, daß als Verteidiger nur diejenigen Personen zuzulassen sind, die nach § 17 KGG. vom Konsul zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bestimmt, dem Reichskanzler anzuzeigen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind, zumal ja die Möglichkeit der Verteidigung nicht auf die Verhandlungen vor den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln beschränkt ist; der Konsul kann vielmehr jeden, den er zur Verteidigung des Schiffsmanns für geeignet erachtet, zur Verhandlung zulassen; er kann die Zulassung aber auch stets verweigern, wenn Gründe zu der Befürchtung bestehen, daß das Auftreten des Verteidigers zu Unzuträglichkeiten führen werde. Wird bei Anwesenheit der Beteiligten nicht sofort verhandelt, so hat der Konsul den Termin möglichst nahe anzusetzen und die erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen.[4])

In der mündlichen Verhandlung hat der Konsul den Angeschuldigten zunächst über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung verantwortlich zu vernehmen, sodann den Tatbestand, soweit dies noch erforderlich ist, mit möglichster Beschleunigung durch Abhörung von Zeugen, Einsicht in das Schiffstagebuch oder auf sonst geeignete Weise festzustellen. Eine Vereidigung der Zeugen findet nicht statt.[5]) Die Zeugen sind im allgemeinen einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden zu verhören, wobei jedoch eine Gegenüberstellung widersprechender Zeugen keineswegs ausgeschlossen ist. Nach Beendigung der Beweisaufnahme ist dem Angeschuldigten das Wort zu seinen Ausführungen und Anträgen zu erteilen.[6]) Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen, der zu verkünden und dem Angeschuldigten im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist.[7])

Ist der Angeschuldigte trotz gehöriger Ladung nicht erschienen, so kann die mündliche Verhandlung, auch im Falle der Desertion,[8]) in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgen. Der Konsul ist indes befugt, zur Aufklärung des Sachverhaltes das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anzuordnen und ihn im Wege des polizeilichen Zwangs vorführen zu lassen, wenn er zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt ist oder die Landesbehörden den erforderlichen Beistand gewähren. Ist der Angeschuldigte bei Verkündung des Bescheids nicht anwesend, so ist ihm dieser zuzustellen.[9])

Wenn ein vor dem Konsulat zur mündlichen Verhandlung als Angeschuldigter oder Zeuge erschienener Kapitän oder Schiffsmann sich ungebührlich

[1]) V. vom 13. März 1903 § 5, Dienstanw. § 5 Abs. 1.
[2]) Dienstanw. § 5 Abs. 2.
[3]) V. vom 13. März 1903 § 6.
[4]) V. vom 13. März 1903 § 7.
[5]) SO. § 123, V. § 10; dazu Perels, SO. S. 61; Hänel und Lesse S. 228.
[6]) V. § 10, Dienstanw. § 5 Abs. 3.
[7]) SO. § 123.
[8]) SO. § 93 Abs. 2.
[9]) SO. § 123, V. § 11, Dienstanw. § 5 Abs. 4.

benimmt und sich dadurch einer Zuwiderhandlung gegen § 115 SO. schuldig macht, so kann der Konsul die strafrechtliche Ahndung in einem kurzen Zwischenverfahren eintreten lassen mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder einem Tag Haft.[1]) Die Festsetzung der Strafe kann ohne Einleitung eines besonderen Verfahrens erfolgen. Der Zuwiderhandelnde ist jedoch zuvor auf das Strafbare seines Benehmens hinzuweisen; auch ist ihm Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Diese Befugnis des Konsuls stellt sich aber nicht als eine sitzungspolizeiliche Strafbefugnis dar, die mit der in § 179 GVG. enthaltenen auf gleiche Stufe zu stellen wäre; vielmehr ist die Zuwiderhandlung in § 115 SO. als delictum sui generis konstruiert; das Verfahren unterliegt im übrigen den allgemeinen Vorschriften über seeamtliches Strafverfahren.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der an der Verhandlung Beteiligten enthalten, den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere auch der Vernehmungen im wesentlichen wiedergeben und die Entscheidung im Wortlaut anführen muß. Die Protokollführung ist, soweit sie nicht durch den Konsul selbst erfolgt, einem vereidigten Protokollführer zu übertragen. Als solcher ist, sofern es für angezeigt erachtet wird, ein Beamter des Konsulats oder eine sonst geeignete Person zu bestellen. Hat der Protokollführer nicht den Diensteid als Konsulatsbeamter abgelegt, so ist er auf die getreuliche Pflichterfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers zu vereidigen. Das Protokoll ist vom Konsul, und sofern es von einem andern geführt wird, auch von diesem zu unterschreiben.[2]) Die Vorlesung desselben ist nicht vorgeschrieben, doch wird sich eine solche empfehlen; namentlich der Bescheid ist in seinem entscheidenden Teil zur Vermeidung jeden Zweifels stets zu verlesen.[3])

Die mündliche Verhandlung schließt mit dem Erlaß des Bescheides, der mit Gründen zu versehen, zu verkünden und dem Angeschuldigten im Falle seiner Abwesenheit zuzustellen ist. Dem polizeilichen Charakter der Entscheidung entsprechend vermied es das Gesetz, von einem Urteil zu sprechen. Die Anwendung des Wortes „Bescheid" geschah nach dem Kommissionsbericht mit Absicht und unter Ablehnung entgegenstehender Anträge. Der Bescheid muß auf Festsetzung einer Strafe, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lauten.[4]) Die Einstellung des Verfahrens ist zu beschließen, wenn sich herausstellt, daß

---

[1]) V. § 12, cf. dazu § 32 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs: „Die mit Polizeigewalt betrauten Behörden sind befugt, diejenigen, welche die Ordnung einer Verhandlung bei denselben stören, sei es durch rohes Betragen oder durch Beleidigung gegen die Behörde selbst oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, nicht nur zurechtzuweisen, sondern dieselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten oder die Störung von gröberer Art ist, mit einer auf der Stelle zu vollziehenden Haftstrafe zu belegen und zwar die Bürgermeister bis zu 24 Stunden, die Staatspolizeibehörden bis zu drei Tagen." Die Strafe ist hier wie in der SO. als Ordnungsstrafe konstruiert. Anders die polizeirechtliche Bestimmung im bayerischen Ausführungsgesetz zur StPO. vom 18. August 1879 (GVBl. 1879 S. 781 ff.) Art. 7: „Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 15 Mk. bestraft werden." Die Strafe ist hier nicht als Ordnungsstrafe, sondern als eigentliche Kriminalstrafe konstruiert und kann deshalb auch nur in ordentlichen Strafverfahren verhängt werden.

[2]) Vgl. § 14, Dienstanw. § 1 Abs. 2.

[3]) Dienstanw. § 5 Abs. 6.

[4]) Dienstanw. § 6.

es an dem erforderlichen Strafantrag fehlt oder wenn der Strafantrag zurückgenommen wird. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist im Falle der eigentlichen Desertion[1]) sowie in den als Vergehen strafbaren Fällen der §§ 95, 96 SO. (sofern in den Fällen des § 95 und des § 96 Abs. 1 die Monatsheuer und in den Fällen des § 96 Abs. 3 die zweimonatliche Heuer des Angeschuldigten den Betrag von 150 Mk. übersteigt) drei Mark, in den übrigen Fällen als Uebertretungen eine Mark.[2]) Der Höchstbetrag der Haft ist, sofern nicht die SO. eine besondere Vorschrift enthält, sechs Wochen,[3]) der Mindestbetrag ebenso wie der Mindestbetrag der im Falle des § 93 Abs. 2 bei eigentlicher Desertion zu verhängenden Gefängnisstrafe[4]) ein Tag. Wird in dem Bescheid eine Strafe festgesetzt, so ist zugleich für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, die Dauer der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Die neue SO. spricht absichtlich von Freiheitsstrafe und nicht wie die bisherige von Haft, weil die im Falle des § 93 Abs. 2 bei eigentlicher Desertion an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe Gefängnis sein kann. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis, und wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt wurde, in Haft umzuwandeln. Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann sie in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mk. und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt. Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren befreien.[5]) Bei der Umwandelung einer wegen eines Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis fünfzehn Mark, bei Umwandelung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldststrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.[6]) Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den erwähnten Höchstbetrag nicht erreicht, darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen. Der Bescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung ebenso wie die Strafverfügung nach § 453 Abs. 4 wie eine richterliche Handlung.[7])

Das Verfahren vor dem Konsulat als Seemannsamt ist gebührenfrei,[8]) dagegen sind dem Angeschuldigten, gegen welche eine Strafe festgesetzt wird, die baren Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.[9]) Die Verhängung einer angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffsmann aus Anlaß der ihm zur Last gelegten Tat vom Kapitän bereits disziplinarisch bestraft worden ist; jedoch muß nach dem Grundsatz ne bis in idem die Disziplinarstrafe sowohl in dem Strafbescheid des Seemannsamtes wie im

---

[1]) SO. § 93 Abs. 2.
[2]) StGB. § 27.
[3]) StGB. § 18 Abs. 1.
[4]) StGB. § 16 Abs. 1, § 18.
[5]) StGB. § 28.
[6]) StGB. § 29.
[7]) SO. § 123, StGB. § 68.
[8]) SO. § 123 Abs. 2.
[9]) VO. § 13 Abs. 3.

gerichtlichen Strafurteil bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden[1]) ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits verbüßt ist oder nicht.[2]) Der Bescheid ist mit Gründen binnen dreier Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls er nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.[3]) Der Zeitpunkt der Verkündung und der Zustellung des Bescheids ist zu den Akten zu vermerken.[4])

Nach § 124 SO. kann der Beschuldigte gegen den Bescheid des Konsulats innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündung bzw. von der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen.[5]) Das Konsulat ist ebenso wie die Polizeibehörde auch berechtigt,[6]) den Strafbescheid wieder zurückzunehmen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Konsulat zu Protokoll oder schriftlich anzubringen; er kann auch am Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden und ist alsdann in das über dieselbe geführte Protokoll aufzunehmen. Der Konsul hat den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags zu vermerken und dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung über den Antrag zu erteilen. Verläßt das Schiff vor Ablauf der Frist den Hafen, so kann der Schiffsmann auch bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich innerhalb der Frist Einspruch einlegen. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch auszuhändigen. Der Kapitän hat, sobald es geschehen kann, den Einspruch des Schiffsmanns in das Schiffstagebuch einzutragen und den Antrag an das Konsulat zu übersenden. Die Verjährung ruht von der Einlegung des Einspruchs bis zum Eingang des Antrags beim Konsulat. Die Prüfung der Rechtzeitigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung steht nicht dem Konsul, sondern dem zur weiteren Verhandlung zuständigen Gericht zu, dessen Staatsanwalt der Konsul nach Vermerkung des Zeitpunkts des Antrags auf dem Schriftstück die Akten unmittelbar vorzulegen hat. Oertlich zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich der inländische Heimathafen[7]) oder in Ermangelung eines solchen der Registerhafen des Schiffs befindet.[8]) Ist der Konsul im Zweifel, welches Gericht zuständig ist, so hat er die Akten dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Fehlt es an einem zuständigen deutschen Gericht, so wird das Gericht vom Reichsgericht bestimmt.[9])

Lautet der Bescheid des Konsulats auf Geldstrafe, so ist derselbe — anders als die Polizeiverfügungen des § 453 StPO. — vorläufig vollstreckbar.[10]) Die Vollstreckung kann durch den Konsul selbst vollzogen werden noch vor Ablauf der zehntägigen Einspruchsfrist und selbst dann noch, wenn von dem Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist. Der Konsul hat dieselbe regelmäßig auszuführen, da sonst die Vollstreckung erschwert oder erheblich verzögert werden könnte. Sollen diese Bescheide der Aufrechterhaltung der Disziplin dienen, so müssen sie vorläufig vollstreckbar sein. Die Vollstreckung der von

---

[1]) SO. § 110.
[2]) Kommissionsbericht; König S. 405, 452; Perels, SO. S. 56.
[3]) Dienstanw. § 6 Abs. 4.
[4]) Dienstanw. § 13 Abs. 4.
[5]) Perels, SO. S. 63; König S. 462; Hänel und Lesse S. 228; Meves S. 499.
[6]) StPO. § 454 Abs. 2.
[7]) HGB. § 480.
[8]) FlG. §§ 6, 7, 12.
[9]) SO. § 124, VO. § 15, Dienstanw. § 7.
[10]) SO. § 125; dazu Hänel u. Lesse S. 228; Perels, SO. S. 64.

einem Konsul erlassenen Strafbescheide erfolgt gebührenfrei soweit angängig innerhalb seines Amtsbezirks von ihm selbst, wobei der Kapitän den auf die Beitreibung der Geldstrafe gerichteten Anordnungen des Konsuls Folge zu leisten, ihm also auch die rückständige Heuer, soweit dies zulässig ist, auszuzahlen hat. Die Weigerung des Kapitäns, den Anordnungen des Konsuls hierzu Folge zu leisten, ist mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bedroht,[1]) die ebenfalls vom Konsul zu verhängen ist. Die Vorschriften der ZPO. über die Unpfändbarkeit von Sachen und Ansprüchen[2]) finden hierbei entsprechende Anwendung.

Die Vollstreckung von erkannten Freiheitsstrafen und die Einziehung barer Auslagen dürfen erst erfolgen, nachdem die zehntägige Frist abgelaufen ist, ohne daß der Angeschuldigte auf richterliche Entscheidung angetragen, bzw. beim Konsul Einspruch eingelegt hat.[3]) Dasselbe gilt von der an Stelle der nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe. Die Vollstreckung derselben kann der Konsul, soweit er nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist, in seinem Amtsbezirk nur dann bewirken, wenn der Kapitän oder die Lokalbehörden entsprechenden Beistand leisten. Gefängnisstrafen sind, falls der Konsul kein eigenes Lokal zur Verfügung hat, an Bord des Schiffes, oder wenn die Landesgesetze es gestatten, im Hause des Konsuls oder an einem sonstigen sicheren Orte zu vollstrecken.[4]) Diejenigen Konsuln, welche Gerichtsbarkeit ausüben, sind befugt, auch Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen zu vollstrecken,[5]) unter Umständen beim Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes auch solche von längerer Dauer,[6]) so daß dann von einer Zurücksendung des Schiffsmanns zur Strafverbüßung abzusehen ist. Ist eine Freiheitsstrafe rechtskräftig geworden oder verzichtet der Schiffsmann auf den Einspruch, so ist doch eine Verbüßung derselben im Ausland nur soweit gestattet, als dies nach den Gesetzen des betreffenden Ortes erlaubt ist und daselbst eine für einen Deutschen angemessene Strafverbüßung ermöglicht werden kann. Kann der Strafbescheid nicht im Amtsbezirk des Konsuls vollstreckt werden, so hat dieser die zuständigen deutschen Behörden um die Vollstreckung zu ersuchen. Darnach sind die Ersuchen zu richten im Ausland an die deutschen Konsulate, soweit sie zur Vollstreckung in der Lage sind, in Schutzgebieten an den Gouverneur oder Landeshauptmann, im Reichsgebiet an die landesgesetzlich zur Vollstreckung seeamtlicher Bescheide bestimmten Behörden. Diese Verpflichtung für die Landesbehörden zur Leistung von Rechtshilfe zur Vollstreckung aller durch seeamtlichen Bescheid verhängten Strafen ist erst durch die neue SO. geschaffen worden, während sie vorher nach dem Gesetz vom 9. Juni 1895, RGBl. S. 256 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, dessen Vorschriften in den gegebenen Fällen auch jetzt noch nach § 125 Abs. 2 SO. gelten, nur auf die Vollstreckung von Geldstrafen beschränkt war. Nach § 1 Ziff. 3 dieses Gesetzes sind die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten verpflichtet, einander auf Ersuchen Beistand zu leisten zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß § 453 StPO. durch polizeiliche Verfügung oder gemäß § 101[7]) SO. durch Bescheid des Seemannsamtes festgesetzt

---

[1]) SO. § 114 Ziff. 15.
[2]) ZPO. §§ 811, 850.
[3]) SO. § 125 Abs. 2; dazu Perels, SO. S. 65; König S. 463.
[4]) König S. 465.
[5]) KG. § 18 in Verbindung mit § 163 GVG.
[6]) König S. 52, 298.
[7]) Jetzt SO. § 122.

worden sind und nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 10 finden die Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß § 101 [1]) SO. durch Bescheid der deutschen Konsulate als der Seemannsämter im Ausland verhängt worden sind.[2])

Die eingezogenen Geldstrafen fließen der Seemannskasse oder in Ermangelung einer solchen der Ortsarmenkasse des inländischen Heimathafens des Schiffes zu,[3]) welchem der Täter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte,[4]) sofern sie nicht im Weg der Landesgesetzgebung zu einem andern ähnlichen Zweck bestimmt sind. In Ermangelung eines inländischen Heimathafens tritt an dessen Stelle der inländische Registerhafen. Die Ueberweisung an diese Kassen geschieht zweckmäßigerweise durch Vermittelung des Seemannsamtes dieses Hafens; fehlt es an einem inländischen Heimats- oder Registerhafen, so ist der Betrag dem Auswärtigen Amt zu überweisen, damit der Reichskanzler die bezugsberechtigte Kasse bestimmt.[5])

Nach § 9 Dienstanw. hat der Konsul die auf das seeamtliche Strafverfahren sich beziehenden Schriftstücke mindestens fünf Jahre nach endgültiger Erledigung der Angelegenheit aufzubewahren. Auch hat er über sämtliche Untersuchungsfälle ein nach dem vorgeschriebenen Formular angelegtes Verzeichnis zu führen. Die Eintragungen beginnen gleichzeitig mit der Einleitung des Verfahrens und werden nach Maßgabe des Fortgangs der Verhandlungen dergestalt fortgesetzt, daß der Inhalt des Verzeichnisses fortwährend mit der jeweiligen Lage der Verhandlungen in Uebereinstimmung bleibt. Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist dem Reichskanzler eine Abschrift der Eintragungen über die in diesem Jahre endgültig abgeschlossenen Fälle oder eine entsprechende Fehlanzeige einzureichen.

Wesentlich anderen Charakters als diese durch Strafbescheide nach § 122 SO. zu verhängenden Strafen sind jene, welche das Konsulat als Seemannsamt nach § 122 Abs. 3 SUVG. zu verhängen hat und die reine Polizeistrafen sind.[6]) Dienen die ersteren der Bestrafung von Uebertretungen und Vergehen, so soll durch letztere der Kapitän zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen gezwungen werden. Rechtsmittel dagegen ist auch nicht die gerichtliche Entscheidung, sondern die Verwaltungsbeschwerde an die dem Seemannsamt vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Nach § 118 SUVG. ist die Berufsgenossenschaft befugt und kann im Aufsichtsweg angehalten werden, Vorschriften über Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen und die Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu tausend Mark oder mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs, oder falls das Fahrzeug bereits in der höchsten Klasse sich befindet oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge zu bedrohen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Beriebsunternehmern eine angemessene Frist zu bewilligen. Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Er-

---

[1]) Jetzt SO. § 122.
[2]) SO. § 125 Abs. 1; Dienstanw. § 8 Abs. 3.
[3]) SO. § 132.
[4]) König S. 464; Perels, SO. S. 70; Meves S. 512.
[5]) SO. § 132; Dienstanw. § 8 Abs. 4.
[6]) König S. 430.

haltung der Einrichtungen sowie für das Vorhandensein der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände neben dem Rheder den Kapitän für verantwortlich zu erklären und ihm für jede Nachlässigkeit hierin Geldstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Diese Vorschriften sind unter dem 14. Juni 1890 beschlossen worden und fanden am 18. Juni 1890 die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.[1]) Sie wurden den sämtlichen Konsulaten mitgeteilt und sind in den Geschäftsräumen der letzteren sowie im Mannschaftslogis öffentlich aufzuhängen.[2]) Die Konsuln sind befugt, bezüglich der Befolgung der Vorschriften jederzeit Untersuchungen der Fahrzeuge zu veranlassen und der Kapitän ist verpflichtet, dem Konsul stets die Schiffsjournale, Musterrollen, Zertifikate, Meßbriefe und sonstigen Schiffspapiere sowie die Listen, aus welchen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reise ersichtlich wird, auf Verlangen vorzulegen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann er vom Seemannsamt mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark angehalten werden.[3]) Die Festsetzung der sonach den Kapitän treffenden Geldstrafen erfolgt durch denjenigen Konsul, welcher zuerst Kenntnis von der Nachlässigkeit des Kapitäns erhält. Die Straffestsetzung ist in das vom Kapitän zu diesem Zweck vorzulegende Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar. Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Konsulat ist zulässig, sofern der Kapitän nicht nachweist, daß er inzwischen die Anordnung nicht hat befolgen können.[4]) Die Strafe kann solange fortgesetzt werden, bis der bezweckte Erfolg erreicht ist. Eine sofortige Abstellung wahrgenommener Mißstände kann der Konsul aber nur nach Maßgabe des § 58 SO. bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes durchsetzen. Im übrigen hat er abzuwarten, ob der Kapitän die gerügten Mängel beseitigt oder abermals eine Bestrafung sich zuzieht. Gegen die Straffestsetzung steht sowohl dem Kapitän wie dem Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten, welche die durch die Anordnungen geforderten Aufwendungen zu machen haben und sich durch die ihnen auferlegten Leistungen beschwert fühlen, die Beschwerde an die dem Seemannsamt vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu, welche spätestens innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Reise zu erheben ist.

Dagegen tragen den Charakter von wirklichen Kriminalstrafen jene, welche der deutsche Konsul in Konstantinopel nach den Beschlüssen der internationalen Sanitätskonferenzen als Mitglied der dortigen Konsulatskommission festzusetzen hat. Nach den Beschlüssen der 1. internationalen Pariser Sanitätskonvention vom 3. April 1894 mit Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897, RGBl. 1898 S. 973 ff. 4. Anlage, hat bei Verletzungen der durch die Konvention festgesetzten Pflichten durch den Kapitän eines Pilgerschiffes die Gesundheitsbehörde des türkischen Zwischen- oder Ankunftshafens, welche die Uebertretung feststellt, ein Protokoll hierüber aufzunehmen, dem der Kapitän seinerseits Bemerkungen hinzufügen kann. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird in dem betreffenden Hafen der Konsularbehörde desjenigen Landes zugestellt, dessen Flagge das Schiff führt. Die Konsularbehörde hat im Wege des reinen Verwaltungszwangsverfahrens dafür zu sorgen, daß die Geldstrafe bei ihr hinterlegt wird. Ist ein Konsul an dem betreffenden Hafenplatz nicht vorhanden, so zieht

[1]) Gem. § 121 SUVG.
[2]) SUVG. § 121 Abs. 4.
[3]) SUVG. § 123.
[4]) SUVG. § 122.

die Gesundheitsbehörde selbst die durch die Konvention festgesetzte Strafe ein. Die Gesundheits- oder Konsularbehörde hat über die gerügte Uebertretung und die erfolgte Hinterlegung der Geldstrafe einen Vermerk in das nach Anlage 1 Art. 9 auszustellende Gesundheitspatent aufzunehmen. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die in Konstantinopel gebildete Konsulatskommission, welcher ein zweites Exemplar der beglaubigten Abschrift des Protokolls zu übersenden ist, das die die Uebertretung feststellende Gesundheitsbehörde aufgenommen hat. Die Kommission, zu welcher stets der Konsul der beteiligten Nation mit vollem Stimmrecht zuzuziehen ist, entscheidet unter Berücksichtigung der beiderseitigen Erklärungen des Sanitätsbeamten und des Kapitäns. Die Strafen, welche die Kommission zu verhängen hat, sind in der Konvention sämtlich absolut bestimmt,[1]) weshalb auch der Konsulats- bzw. Gesundheitsbehörde die sofortige Beitreibung derselben nach Feststellung der Uebertretung übertragen werden konnte. Die Entscheidung der Konsulatskommission ist stets definitiv. Erst nach dieser Entscheidung fällt die hinterlegte Strafe endgültig dem Obersten Gesundheitsrat in Konstantinopel zu. Dasselbe gilt nach Kapitel V der Venediger Sanitätskonvention vom 19. März 1897, RGBl. 1900 S. 43 ff. bei Uebertretungen der durch diese aufgestellten Verpflichtungen. Die zweite Pariser internationale Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 reproduziert in Titel III Kap. 3 Art. 159 und 160 und in Titel IV Art. 173 und 174 dieselben Bestimmungen.

4. Abschnitt.

§ 21. Zollpolizeiliche Funktionen.

Die Regelung des Zollwesens ist ausschließlich Sache des einzelnen Landes; doch auch hier ist in einem bald engeren, bald weiteren Umfang den Konsuln ein Einfluß eingeräumt. Es ist leicht begreiflich, daß in kulturell hochstehenden Staaten dieser Einfluß des Konsuls sich nicht geltend machen kann. Der betreffende Staat verpflichtet höchstens seine Zollbehörden, ihre Amtshandlungen den Konsuln anzuzeigen und sie zur Anwesenheit einzuladen.[2]) Diese rein passive Assistenz ist den Konsuln in vielen Verträgen zugestanden.[3]) Daß die Konsuln den Zollbehörden auf Verlangen den nötigen Beistand zu gewähren haben, um Recherchen nach verbotenen Waren an Bord deutscher Schiffe vorzunehmen, ist in der ADJ. zu § 33 KG. ausdrücklich hervorgehoben. Bedeutend weiter geht der Einfluß der Konsuln in Staaten mit wenig entwickelten Verhältnissen. Leicht erklärlich ist, daß sich die Kulturstaaten in diesen auch einen gewissen Einfluß zu sichern und zu erhalten suchen bei der Bestrafung von Zollübertretungen, um ihre Angehörigen vor ungerechter Bestrafung zu schützen. So hat nach Art. 18 des Vertrags mit China der Konsul Streitigkeiten, welche sich über die Verifikation von Waren ergeben, mit dem Zollinspektor auszugleichen und nach der Deklaration zu diesem Vertrag obliegt die Festsetzung der

---

[1]) Anlage I Titel IV Art. 31 ff.

[2]) König S. 335; Neumann S. 119 ff.; Perels, Int. SeeR. S. 80.

[3]) Vertrag mit Brasilien Art. 40 Abs. 2, Griechenland Art. 10 Ziff. 2, Aegypten Art. 16, Art. 20 Abs. 3 und in dem dem Vertrag beigegebenen Zollreglement Art. 20 Abs. 4 und Art. 41, in den Verträgen mit Italien Art. 14, Japan Art. 15 Abs. 2, Rußland Art. 10, Spanien Art. 14, im Vertrag des Reichs mit der Türkei Art. 18 und 20, mit den Vereinigten Staaten Art. 12.

Strafe bei falscher Deklaration der Waren einer gemischten Kommission, bestehend aus einem Delegierten des chinesischen Zollhauses und der deutschen Konsularbehörde. Desgleichen ist bei Streitigkeiten über den Wert der Waren der Entscheid nach Art. 19 der Verträge mit Siam durch eine gemischte Kommission herbeizuführen. Nach Art. 2 Ziff. 6 und Art. 6 des Vertrags mit Korea sind die Streitigkeiten über Zollangelegenheiten vom Konsul allein zu entscheiden, ebenso nach Art. 13 des Vertrags mit Zanzibar. Daß die Strafen und Konfiskationen den betreffenden Regierungen zufallen, versteht sich von selbst, ist aber trotzdem in den Verträgen ausdrücklich hervorgehoben.[1])

Bei all diesen Entscheidungen kann der Strafbescheid nach den Verträgen stets nur auf Konfiskation und Geldstrafe lauten. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine richterliche Aburteilung, wenn auch die deutschen Konsuln in all diesen Ländern Gerichtsbarkeit ausüben, sondern um rein verwaltungspolizeiliche Entscheidungen, wenn der Konsul zusammen mit einem Mitglied der betreffenden Landeszollverwaltung tätig wird. Diese Funktionen erklären sich aus der dort den Reichsangehörigen zustehenden Exterritorialität, infolge deren die betreffenden Landesregierungen teilweise auch auf die zollgesetzliche Bestrafung verzichtet haben. Da die Strafen nur auf Geldstrafe und Konfiskation lauten können, besteht kein Bedenken, sie den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden nach § 459 StPO. an die Seite zu stellen, zumal die StPO. hinsichtlich der Höhe der Geldstrafen keine Beschränkungen aufstellt. Soweit der Konsul zusammen mit einem Mitglied der Landeszollverwaltung entscheidet, ist der Bescheid notwendig definitiv. Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen der Konsul allein entscheidet. Da die StPO. selbst für die Verhängung dieser Strafen keine Verfahrensvorschriften aufstellt, diese vielmehr voraussetzt, so wäre in Ermangelung solcher anzunehmen, daß die Strafe nach allgemeiner Regel durch Urteil auszusprechen wäre. Eine abweichende Art der Strafverhängung im Verwaltungswege ließe sich nur auf Herkommen und völkerrechtliche Gewohnheit gründen, die allerdings bei der Gleichförmigkeit der erwähnten Verträge unter sich nicht ausgeschlossen erscheint. Würde unter diesen Voraussetzungen der Konsul die Strafe durch Strafbescheid festsetzen, so wäre theoretisch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, gegen den Strafbescheid des Konsuls auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, der Konsul könnte analog § 460 StPO. seinen Bescheid wohl auch zurücknehmen; täte er dies nicht und würde gegen den Bescheid auf gerichtliche Entscheidung beantragt, so würde hierüber das Konsulargericht entscheiden. Eine Beschwerde an eine höhere Verwaltungsbehörde gäbe es natürlich in diesem Fall nicht.

Erweiterte polizeiliche Aufgaben brachte die Algecniraskonferenz den Konsuln der Signatarmächte in Marokko. Nach dem Reglement betr. die Ueberwachung und Unterdrückung des Waffenschmuggels (2. Kapitel) sollen die scherifischen Zollbeamten, wenn erhebliche Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß ein Schiff, welches in einem dem Handel geöffneten Hafen vor Anker liegt, zum Zwecke der Einfuhr in Marokko Waffen, Munition oder andere verbotene Waren an Bord hat, die Verdachtsgründe der zuständigen Konsularbehörde anzeigen, damit diese in Gegenwart eines Vertreters der scherifischen Zollbehörde die von ihr für erforderlich erachteten Vernehmungen, Ermittelungen und Durchsuchungen anstellt.[2]) Im

[1]) Vertrag mit China Art. 29, Siam Art. 22, Korea Art. 2 Ziff. 6, Sansibar Art. 13.

[2]) Generalakte der Algeciraskonferenz, Kap. 2, Reglement zur Ueberwachung und Unterdrückung des Waffenhandels Art. 24.

Falle der Einfuhr oder des Versuchs der Einfuhr verbotener Waren zur See außerhalb eines dem Handel geöffneten Hafens kann die marokkanische Zollbehörde das Schiff zum nächsten Hafen bringen lassen, um es der Konsularbehörde zu übergeben; diese darf es mit Beschlag belegen und die Beschlagnahme bis zur Zahlung der verhängten Geldstrafe aufrecht erhalten. Jedoch muß die Beschlagnahme des Schiffs in jeder Lage des Verfahrens gegen Hinterlegung des Höchstbetrags der angedrohten Geldstrafe bei der Konsularbehörde oder gegen eine von der Zollbehörde angenommene hinreichende Bürgschaft aufgegeben werden, sofern dadurch die Untersuchung nicht erschwert wird.[1]) Die marokkanischen Zollbehörden sollen den diplomatischen oder konsularischen Vertretern von Zuwiderhandlungen ihrer Angehörigen gegen dieses Reglement unmittelbar Anzeige erstatten, damit die Verfolgung durch die zuständige Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird. Ein Vertreter der Zollbehörde hat dem Gange der Verhandlungen in den schwebenden Sachen zu folgen.[2]) Wie § 1 des Gesetzes zur Ausführung der Generalakte vom 21. Dezember 1906, RGBl. S. 889 ff. ausdrücklich hervorhebt, finden die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dasselbe sowie über die Einziehung von Gegenständen im Falle solcher Zuwiderhandlungen auch auf die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung. Das Reglement betr. die marokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels (5. Kapitel) bestimmt, daß jeder Kapitän eines vom Ausland oder aus Marokko kommenden Handelsschiffes binnen 24 Stunden, nachdem er in einem Hafen des marokkanischen Reichs die Praktika erhalten hat, im Zollamt eine genaue Abschrift seines Manifestes hinterlegen muß, die von ihm unterzeichnet und vom Konsignatar des Schiffs als gleichlautend bescheinigt ist. Er muß außerdem auf Verlangen das Original seines Manifestes dem Zollbeamten mitteilen.[3]) Sind dringende Verdachtsgründe für die Ungenauigkeit des Manifestes vorhanden oder verweigert der Kapitän seine Einwilligung zur Besichtigung und Prüfung durch den Zollbeamten, so wird der Fall der zuständigen Konsularbehörde gemeldet, damit diese die von ihr für erforderlich erachteten Vernehmungen, Untersuchungen und Prüfungen gemeinschaftlich mit einem Vertreter der scherifischen Zollbehörde anstellt.[4]) Hat nach Ablauf von 24 Stunden der Kapitän sein Manifest nicht hinterlegt, so verwirkt er, falls die Verzögerung nicht auf höherer Gewalt beruht, eine Geldstrafe von 150 Pesetas für jeden Tag der Verzögerung, jedoch darf die Geldstrafe 600 Pesetas im ganzen nicht übersteigen. Hat der Kapitän in betrügerischer Absicht ein ungenaues oder unvollständiges Manifest vorgelegt, so wird er persönlich zur Zahlung einer dem Werte der Waren, für die kein Manifest beigebracht ist, entsprechenden Summe und zu einer Geldstrafe von 500 bis 1000 Pesetas verurteilt, auch können das Schiff und die Waren als Sicherheit für die Zahlung der Geldstrafe von der zuständigen Konsularbehörde mit Beschlag belegt werden.[5]) Im Falle eines Versuchs oder des eben vollendeten Vergehens einer zu Schiffe anders als über einen dem Handel geöffneten Hafen erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr von Waren darf die marokkanische Zollbehörde das Schiff zum nächsten Hafen bringen

[1]) Generalakte Art. 25
[2]) l. c. Art. 29.
[3]) l. c. Art. 77.
[4]) l. c. Art. 80.
[5]) l. c. Art. 81.

lassen, um es der Konsularbehörde zu übergeben; diese darf es mit Beschlag belegen und die Beschlagnahme bis zur Zahlung der verwirkten Strafen aufrecht erhalten. Die Beschlagnahme des Schiffes muß in jeder Lage des Verfahrens gegen Hinterlegung des Höchstbetrags der angedrohten Geldstrafe bei der Konsularbehörde oder gegen eine von der Zollbehörde angenommene hinreichende Bürgschaft aufgehoben werden, sofern dadurch die Untersuchung nicht erschwert wird.[1]) Der alljährlich von einer eigens hierzu bestimmten Kommission festgestellte Tarif, welcher die Grundlage für die von den marokkanischen Zollbehörden vorzunehmende Wertbemessung bildet, ist in den Zollämtern und in den Kanzleien der Gesandtschaften und Konsulate in Tanger anzuschlagen.[2]) Die marokkanischen Zollbehörden sollen den diplomatischen und konsularischen Vertretern von Zuwiderhandlungen ihrer Anhörigen gegen dieses Reglement Anzeige erstatten, damit die Verfolgung durch die zuständige Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird. Ein Vertreter der Zollbehörde hat dem Gang der Verhandlungen in den bei den verschiedenen Gerichtsbarkeiten schwebenden Sachen zu folgen.[3]) Jede Einziehung, Geldstrafe oder sonstige Strafe muß bei fremden Staatsangehörigen von der Konsulargerichtsbarkeit ausgesprochen werden.[4]) Auch dieses Reglement wurde durch § 3 des Ausführungsgesetzes für die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen für anwendbar erklärt. Die zu verhängenden Geldstrafen sind in Reichswährung unter Zugrundelegung des Kurses von 1 Peseta = 0,75 Mark festzusetzen. (Ausführungsgesetz § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2). Da die Generalakte stets von einer Verhängung der Strafen durch das Konsulargericht spricht, ergibt sich hieraus, daß dieselben stets durch Urteil auszusprechen sind. Infolgedessen sind die mit dem Verfahren verbundenen polizeilichen Aufgaben der Konsuln nicht als spezifisch polizeiliche, sondern vielmehr als allgemein kriminalpolizeiliche zu betrachten.

5. Abschnitt.

§ 22. Die Verwaltungspolizei der deutschen Konsuln in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau.

Nach den bisherigen Darlegungen obliegt den Konsuln eine große Zahl polizeilicher Funktionen, die alle mehr oder minder mit der Polizei über deutsche Kauffahrteischiffe zusammenhängen. In den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau obliegt den Konsuln aber eine eigentliche, wenn auch noch in der ersten Entwicklung begriffene Verwaltungspolizei. Die Denkschrift über diese Niederlassungen in den Drucksachen des Reichstags[5]) gibt hierüber folgende Anhaltspunkte. Die Niederlassungen sind auf Grund zweier Verträge mit der chinesischen Regierung vom 3. und 30. Oktober 1895 eingerichtet worden. Die betreffenden Niederlassungen sind nach wie vor Bestandteile des chinesischen Reichs und bleiben unter chinesischer Gebietshoheit, sind aber der Verwaltung und Polizei der chinesischen Lokalbehörden entzogen. Nach Art. 2 Abs. 4 des Vertrags vom 3. Oktober hat die Verwaltung derselben der deutsche Konsul nach Maßgabe der Verträge und der zu entwerfenden Verordnungen zu leiten. Die

[1]) Generalakte Art. 91.
[2]) l. c. Art. 96 Abs. 4.
[3]) l. c. Art. 101.
[4]) l. c. Art. 102.
[5]) 9. Leg.-Per. V. Session 1897/98, 3. Anlageband Nr. 217.

Zwangsenteignung sollte nach Art. 4 auf Antrag des Konsuls durch die chinesischen Behörden bewirkt werden. Die Mittel zur Enteignung und zum Erwerb des Niederlassungsgebietes stellte die Deutsch-Ostasiatische Bank der Reichsregierung auf Grund zweier Verträge, des Vertrags wegen Uebernahme der deutschen Niederlassung in Tientsin vom 29. Mai 1897 und desjenigen wegen Uebernahme der deutschen Niederlassung in Hankau vom 10. Februar 1898 der Reichsregierung zur Verfügung; dagegen wurde ihr der Grund und Boden zur Weiterveräußerung an die Interessenten übertragen. Auch wurde sie verpflichtet die nötigen Quaianlagen herzustellen, welche sie finanziell ausnützen darf, und die nötigen Straßennetze anzulegen, welche sofort unentgeltlich in das Eigentum der Niederlassungsgemeinde übergehen.[1]) Ferner verpflichtete sich die Bank, für jedes Niederlassungsgrundstück in die anzulegenden Grundbücher folgende Vermerke eintragen zu lassen:[2]) 1. daß dem Kaiser von China die in den Niederlassungsverträgen vorgesehenen Rechte zustehen, insbesondere der Anspruch auf einen unablöslichen, von dem Grundstückseigentümer jährlich an die Konsulate in Tientsin und Hankau abzuführenden Grundzins in dem nach Art. 2 des Vertrags vom 3. Oktober 1895 für Hankau und nach § 15 des Vertrags vom 30. Oktober 1895 für Tientsin festgesetzten Betrag;[3]) 2. daß der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet ist: a) Mitglied der in Tientsin bzw. Hankau zu begründenden deutschen Niederlassungsgemeinde nach Maßgabe der Gemeindestatuten zu werden, die ihm als solches auferlegten Lasten zu tragen, auch die für die Niederlassung eingeführten polizeilichen Vorschriften bei Meidung einer Konventionalstrafe, die der höchsten in der betreffenden Verordnung vorgesehenen Geldstrafe entspricht, zu beobachten; b) sich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit in allen das Grundstück und die Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen zu unterwerfen; c) dafür einzustehen, daß die unter a und b aufgestellten Verpflichtungen auch von Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie von deren Unterberechtigten übernommen und erfüllt werden; d) ohne ausdrückliche Genehmigung des Konsuls keine Veräußerung des Grundstücks an einen Nichtdeutschen vorzunehmen, auch außerhalb des Chinesenviertels kein Nutzungsrecht an einen Chinesen einzuräumen oder einräumen zu lassen; e) keine Veräußerung des Grundstücks vorzunehmen, auch kein Nutzungsrecht daran einzuräumen oder einräumen zu lassen, bevor nicht der Erwerber oder Nutzungsberechtigte dem zuständigen deutschen Konsul eine schriftliche, bei dem Angehörigen einer Vertragsmacht von dessen Konsul zu genehmigende Erklärung eingereicht hat, worin er sich auch persönlich den vorstehenden Verpflichtungen unterwirft. Eine unter Verletzung der Verpflichtungen zu d und e erfolgende Veräußerung des Grundstücks oder Einräumung eines Nutzungsrechts ist unwirksam. Durch diese Vorschriften, die in den beiden Verträgen mit der Deutsch-Ostasiatischen Bank festgelegt und in der Verordnung

[1]) Vertrag wegen Uebernahme der deutschen Niederlassung in Tientsin § 3 Abs. 1 u. 3, in Hankau § 4 Abs. 1 u. 3.

[2]) l. c. § 4 bzw. § 5.

[3]) Ob in andern Ländern, in denen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, Deutsche erst dann zur Zahlung von Steuern herangezogen werden, wenn ihnen diese infolge der Exterritorialität durch Verordnungen der Konsuln auferlegt sind und ob diese Abgaben durch die Konsularbehörden den Landesregierungen übermittelt werden, entscheidet das Herkommen. Besondere Bestimmungen über die Auferlegung von Abgaben enthalten der Vertrag mit Sansibar Art. 23, die Madrider Konvention in Art. 12 u. 13 und die Generalakte der Algecirasakonferenz in Art. 59.

betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau vom 25. Oktober 1900 RGBl. S. 1000 [1]) wiederholt sind, ist der deutsche Charakter der Niederlassungen sichergestellt.

Auf Grund der Verträge vollzog sich alsbald die Niederlassung in den Ansiedelungsgebieten unter der ständigen Aufsicht und nach den Anordnungen der dortigen Berufskonsuln. Die sich dortselbst niederlassenden Reichsangehörigen waren dem deutschen Rechte unterworfen, das nötigenfalls durch Vertragsbestimmungen ergänzt werden konnte. Fremden gegenüber konnte die deutsche Gesetzgebung nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen, denn da die Niederlassungen chinesisches Staatsgebiet bleiben, so bleiben für die sich in den deutschen Niederlassungen ansiedelnden Fremden die von China mit andern Mächten abgeschlossenen Verträge bestehen. Ein Eingreifen in die Rechte der Angehörigen dieser Vertragsstaaten ist daher nicht ohne weiteres im Wege der deutschen Gesetzgebung und Verwaltung möglich; es konnten ihnen vielmehr die notwendig erscheinenden Verpflichtungen nur vertragsmäßig auferlegt werden. Es kamen sonach für die in den Niederlassungen wohnenden Reichsangehörigen vor allem die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in Betracht, während die daselbst lebenden Fremden auf Grund der von ihrem Heimatsstaat mit China abgeschlossenen Verträge im allgemeinen ihrem eigenen Recht und ihren eigenen Behörden unterstanden. Nur soweit es sich um deren Grundstücke selbst handelte, wurde ihnen beim Uebergang des Grundstücks in ihr Eigentum die Verpflichtung auferlegt, sich der deutschen Verwaltung sowie dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.[2])

Die Verwaltung, welche der Aufsicht des Konsuls unterliegt, war eine Art Selbstverwaltung und lag in den Händen der aus den Ansiedlern bestehenden Niederlassungsgemeinden, welche durch die einzuführenden Abgaben auch die Kosten derselben trugen. Im übrigen war die Gemeindeverfassung hauptsächlich im Wege des Vertrags mit den einzelnen Mitgliedern durchzuführen. Als Grundlage dienten die von den Konsuln ausgearbeiteten Gemeindestatuten. Auch wurden auf Grund des § 51 KGG. Polizeiverordnungen in den Niederlassungsgebieten eingeführt. Die Konsuln waren angewiesen, vor Erlaß die deutschen Interessenten zuzuziehen und deren Wünschen und Vorschlägen möglichst Sorge zu tragen. Da die Verwaltung alle Zweige einer Landesverwaltung umfaßte, erstreckten sich die Polizeiverordnungen auch auf alle Zweige einer solchen, insbesondere auf die Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Uferanlagen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Vorkehrungen gegen Feuer- und Diebesgefahr, auf die Fürsorge für Beleuchtung und Sanitätswesen, auf die Einführung und Ueberwachung einer Baupolizeiordnung.

Die fortschreitende Entwicklung dieser Niederlassungen ließ es angezeigt erscheinen, ihnen nach dem Vorbild der übrigen Fremdenniederlassungen in China das Recht eigener Verwaltung zu verleihen. Das Reichsgesetz, welches ihnen die entsprechenden Befugnisse namentlich auf dem Gebiete des Steuer- und Polizeirechts übertragen hat, erging am 3. Juni 1905 als Gesetz betr. die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken, RGBl. S. 541,

[1]) V. vom 25. Oktober 1900 § 7.

[2]) Denkschrift über die Niederlassungen und die Motive zum Gesetz vom 3. Juni 1905, betr. die Bildung deutscher Kommunalverbände.

ohne daß das Gesetz auf die chinesischen Niederlassungen beschränkt wäre; es bezieht sich vielmehr auf alle in den Konsulargerichtsbezirken entstehenden deutschen Niederlassungen, womit, dem Sprachgebrauch in Ostasien entsprechend, eine Vereinigung von Wohnplätzen gemeint ist, in welcher das deutsche Element vorherrscht. Nach diesem Gesetz kann einer solchen deutschen Niederlassuug in einem Konsulargerichtsbezirk das Recht eines Kommunalverbandes durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden. Durch die Verleihung erlangt der Verband die Rechtsfähigkeit. Die Verleihung ist unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen hat, zu veröffentlichen.[1]) Diese Verleihung erfolgt sonach in ähnlicher Weise, wie sie deutschen Vereinen im Ausland[2]) und deutschen Kolonialgesellschaften erteilt wird.[3]) Die Rechtsfähigkeit wird den Niederlassungen auf Grund einer vom Reichskanzler nach Anhörung der Beteiligten erlassenen Gemeindeordnung erteilt. Der Verband untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers, der sie durch die Konsuln und Gesandten ausübt. Durch Beschluß des Bundesrats kann dem Verband im öffentlichen Interesse das Recht des Kommunalverbandes wieder entzogen werden. Durch die Entziehung verliert der Verband die Rechtsfähigkeit. Die Entziehung ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.[4]) Die Gemeindeordnung hat die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Kommunalverbandes zu enthalten und die ihm zustehenden Befugnisse des öffentlichen Rechts zu bestimmen.[5]) Unter diesen sind insbesondere nach den Motiven des Gesetzes die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben erforderlichen steuerrechtlichen und polizeilichen Befugnisse zu verstehen. Durch dieselben sollen die deutschen Niederlassungen instand gesetzt werden, durch Besteuerung ihrer Bewohner sich die nötigen Einnahmen zu verschaffen und durch Einrichtung einer Polizeiverwaltung die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb ihrer Gebiete aufrecht zu erhalten. Den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegen außer den deutschen Reichsangehörigen auch die in den Niederlassungen sich ansiedelnden Fremden, welche sich durch Erwerb von Grundstücken mit Genehmigung ihrer Regierung dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit in allen ihre Grundstücke und ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen unterwerfen.[6]) Ferner hat die Gemeindeordnung noch Bestimmungen zu treffen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Organe des Verbands und ihre Befugnisse, über die Vertretung des Verbands nach außen und über die Ausübung der Aufsicht durch den Reichskanzler.[7])

Diese Gemeindeordnung wurde gleichlautend für die beiden Niederlassungen in Tientsin und Hankau vom Reichskanzler am 9. Dezember 1905 erlassen[8]) und bildet, da durch sie die gesamte Verwaltung und Polizei den Niederlassungs-

[1]) Gesetz vom 3. Juni 1905 betr. die Bildung deutscher Kommunalverbände § 1 Abs. 1 u. 2.

[2]) BGB. § 23.

[3]) Schutzgebietsgesetz in der letzten auf Grund der Novelle vom 25. Juli 1901, RGBl. S. 809 ff. ergangenen Redaktion, § 11.

[4]) Gesetz vom 3. Juni 1905 § 1 Abs. 3 u. 4.

[5]) Gesetz vom 3. Juni 1905 § 2.

[6]) V. betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen von Tientsin und Hankau vom 25. Oktober 1900, RGBl. S. 1000 § 7.

[7]) Gesetz vom 3. Juni 1905 § 2.

[8]) Publiziert in Nr. 22 und 23 des Deutschen Reichsanzeigers vom 25. und 26. Januar 1906.

gemeinden übertragen wurde, seit ihrem Inkrafttreten am 1. April 1906 [1]) die Grundlage für die gesamte Verwaltung dieser Niederlassungen. Nach den Bestimmungen derselben erlangt die deutsche Niederlassung in Tientsin bzw. Hankau das Recht eines Kommunalverbandes und die Rechtsfähigkeit mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung. Der Verband führt den Namen Deutsche Niederlassungsgemeinde in Tientsin bzw. Hankau mit dem Sitz in Tientsin bzw. Hankau. Die deutsche Niederlassungsgemeinde hat den Zweck, die gemeinsamen Angelegenheiten der dortigen deutschen Niederlassung zu verwalten, insbesondere die zu deren Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit erforderlichen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten.[2]) Mitglieder der Niederlassungsgemeinde sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau, die in den das Grundstück oder ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die deutschen Konsuln für Tientsin und Hankau führen je ein Verzeichnis der Gemeindemitglieder, das von jedem Beteiligten eingesehen werden kann.[3]) Die Gemeindemitglieder sind zur Benützung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nach Maßgabe der Gemeindeordnung berechtigt; sie sind verpflichtet, die für die Niederlassungen eingeführten Vorschriften zu beachten sowie an den Abgaben und Lasten der Gemeinde nach Maßgabe der Gemeindeordnung teilzunehmen.[4]) Die Angelegenheiten der Niederlassungsgemeinden werden durch die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat geordnet.[5]) Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindemitgliedern, die von ihrem Grundbesitz in der Niederlassung und den darauf errichteten Gebäuden oder von gemieteten, gepachteten oder sonst benutzten Niederlassungsgrundstücken im ganzen einen jährlichen Betrag von mindestens fünfzig Taels an Gemeindeabgaben entrichten.[6]) Chinesen nehmen an der Gemeindeversammlung nicht teil. Von der Teilnahme an derselben sind ausgeschlossen diejenigen Personen, welche mit der Entrichtung von Gemeindeabgaben sich im Rückstande befinden, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist sowie diejenigen, welche nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen oder sich wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung befinden, die den Verlust dieser Rechte zur Folge haben kann.[7]) Auch eine Vertretung durch den gesetzlichen und in bestimmten Fällen durch einen bevollmächtigten stimmberechtigten Vertreter ist möglich.[8]) Die Zahl der dem einzelnen Mitglied in der Gemeindeversammlung zustehenden Stimmen bestimmt sich nach der Höhe der von ihm entrichteten Gemeindeabgaben; doch darf kein Mitglied mehr als zwölf Stimmen führen. Der Niederlassungsgemeinde steht, wenn sie Eigentümerin, Mieterin, Pächterin oder sonstige Nutzungsberechtigte an Nieder-

---

[1]) Gemeindeordnung § 41 Abs. 1.

[2]) Gemeindeordnung § 1.

[3]) Gemeindeordnung § 2; nach § 2 Ziff. 7 der Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900, RGBl. S. 574, sind die in den angeführten Rechtsverhältnissen Stehenden dem deutschen Schutze und damit der deutschen Gerichtsbarkeit auch dann unterstellt, wenn sie weder Deutsche sind noch zu den Schutzgenossen gehören.

[4]) Gemeindeordnung § 3.

[5]) Gemeindeordnung § 4.

[6]) Gemeindeordnung § 5.

[7]) Gemeindeordnung § 6

[8]) Gemeindeordnung § 7.

lassungsgrundstücken ist, ein Stimmrecht für diese Grundstücke nicht zu.[1]) Der Konsul beruft die Gemeindeversammlung und führt in ihr den Vorsitz. Ordentliche Sitzungen finden jährlich einmal im Monat Februar statt, außerordentliche werden berufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Zur Anberaumung derselben ist der Konsul befugt; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von dem Gemeinderat oder von mindestens sieben stimmberechtigten Gemeindemitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Berufung erfolgt in ortsüblicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden. Zwischen der Berufung und der Sitzung muß, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche frei bleiben, über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Konsul.[2]) Die ordentliche Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlußfähig. Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist nur beschlußfähig, wenn darin mehr als die Hälfte der vorhandenen Stimmen vertreten ist. Wird im Falle der Beschlußunfähigkeit die Versammlung zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, worauf bei der zweiten Berufung ausdrücklich hinzuweisen ist.[3]) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Konsul als Vorsitzender, der im übrigen keine Stimme führt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gemeinde betrifft.[4]) Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich, doch kann auf Antrag durch besonderen Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ueber den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.[5]) Der Konsul als Vorsitzender leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in derselben. Die Geschäftssprache ist die deutsche, doch kann der Vorsitzende ausnahmsweise Gemeindemitgliedern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, den Gebrauch einer anderen Sprache gestatten.[6]) Ueber den Gang der Verhandlung und die Beschlüsse der Versammlung hat der vom Konsul zu ernennende Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Gemeindemitglieder auszulegen; auch sind die Beschlüsse der Versammlung, sobald sie rechtskräftig geworden sind, in ortsüblicher Weise in deutscher Sprache sowie in englischer Uebersetzung bekannt zu machen.[7]) Der Gemeindeversammlung obliegen die Wahl des Gemeinderats, die Prüfung und Feststellung des Gemeindehaushalts und der Jahresrechnung, die Beschlußfassung über die Art und die Höhe der zu erhebenden Gemeindeabgaben, die Genehmigung zur Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Aufnahme von Anleihen sowie zur Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, die Beschlußfassung über die auf länger als ein Jahr er-

---

[1]) Gemeindeordnung § 8.
[2]) Gemeindeordnung § 9.
[3]) Gemeindeordnung § 10.
[4]) Gemeindeordnung § 11.
[5]) Gemeindeordnung § 12.
[6]) Gemeindeordnung § 13.
[7]) Gemeindeordnung § 14.

folgende Anstellung von Gemeindebeamten, der Erlaß allgemeiner Anordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, die Beratung über die das Gebiet der Niederlassung betreffenden Polizeiverordnungen und die Ueberwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindeversammlung ohne Genehmigung des Konsuls nicht verhandeln.[1])

Der Gemeinderat, das engere Verwaltungsorgan der Niederlassungen, besteht aus fünf Mitgliedern, die ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt verwalten. Wählbar sind die stimmberechtigten Gemeindemitglieder sowie deren ordnungsmäßige Vertreter. Der Konsul und andere besoldete Konsulatsbeamte sowie Gemeindebeamte können nicht gewählt werden. Drei Mitglieder des Gemeinderats müssen Deutsche sein.[2]) Die Wahl des Gemeinderats erfolgt durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß zunächst drei deutsche Mitglieder und sodann zwei Mitglieder beliebiger Staatsangehörigkeit gewählt werden. Bei jeder Wahl sind von dem einzelnen Wähler dabei so viele Personen zu bezeichnen als zu wählen sind; bei gleicher Stimmenzahl gilt der Aeltere als gewählt.[3]) Der deutschen Niederlassungsgesellschaft in Tientsin bzw. Hankau steht, solange sie Eigentümerin von mindestens einem Viertel des bebauungsfähigen Niederlassungsareals ist, das Recht zu, eines der deutschen Mitglieder des Gemeinderats zu ernennen. Bis dahin werden von der Gemeindeversammlung nur vier Mitglieder des Gemeinderats gewählt.[4]) Der Gemeinderat wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus dem Gemeinderat aus, so hat dieser, solange noch drei von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder vorhanden sind, das Recht, sich nach eigener Wahl zu ergänzen. Weitere Nachwahlen erfolgen durch die Gemeindeversammlung und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In Ermangelung eines beschlußfähigen Gemeinderats werden dessen Geschäfte bis zur Neuwahl von dem Konsul geführt.[5]) Das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats verliert, wer aufhört stimmberechtigtes Gemeindemitglied oder Vertreter eines solchen zu sein, wer des Rechts der Teilnahme an der Gemeindeversammlung verlustig geht, wer geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, seinen Wohnsitz in Tientsin bzw. Hankau aufgibt oder sich längere Zeit als vier Monate aus Ostasien entfernt, endlich wer die Reichsangehörigkeit verliert, sofern nicht auch ohne ihn drei deutsche Mitglieder vorhanden sind.[6]) Der Gemeinderat wählt seinen Vorsitzenden aus der Zahl seiner deutschen Mitglieder. Dieser wird im Falle der Behinderung durch das älteste deutsche Mitglied vertreten. Der Vorsitzende beruft den Gemeinderat, so oft die Geschäfte es erfordern; er muß ihn berufen, wenn dies von zwei Mitgliedern verlangt wird. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.[7]) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und davon mindestens zwei Deutsche sind; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Berufung

---

[1]) Gemeindeordnung § 15.
[2]) Gemeindeordnung § 16.
[3]) Gemeindeordnung § 17.
[4]) Gemeindeordnung § 42.
[5]) Gemeindeordnung § 18.
[6]) Gemeindeordnung § 19.
[7]) Gemeindeordnung § 20.

der Mitglieder nicht erforderlich, wenn sie sämtlich ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklärt haben. Im übrigen finden auf die Beratung und Beschlußfassung die für die Gemeindeversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[1]) Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Die Ausfertigungen der Urkunden werden im Namen der Gemeinde von dem Vorsitzenden unterschrieben. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, sowie Vollmachtsurkunden müssen außerdem von einem Mitglied des Gemeinderats unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein und zwar bei Beträgen über tausend Taels und, sofern sie die Enterbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Aufnahme von Anleihen sowie die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen betreffen, unter Anführung des in Betracht kommenden Gemeindebeschlusses.[2]) Dem Gemeinderate obliegen die Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die laufende Verwaltung der Gemeinde, die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben, die Verwaltung und Benutzung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, die Anstellung, Anweisung und Beaufsichtigung der Gemeindebeamten, die Aufbewahrung der Urkunden und Akten der Gemeinde, der Erlaß polizeilicher Ausführungsbestimmungen und die Verwaltung der Gemeindepolizei. Der Gemeinderat ist auch befugt, die laufenden Geschäfte und die Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige unter seine Mitglieder zu verteilen. Die Geschäftsverteilung ist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.[3])

Was den Gemeindehaushalt betrifft, so sieht die Gemeindeordnung als Einnahmen der Gemeinden vor die Einkünfte des Gemeindevermögens, die Gemeindeabgaben, die Bußgelder und die ihr durch Kaiserliche Verordnung zugewiesenen Strafgelder wegen Uebertretungen der für die Niederlassung eingeführten polizeilichen Vorschriften.[4]) Die Gemeindeabgaben werden nach einer von der Gemeindeversammlung zu beschließenden Abgabenordnung erhoben, die der Aenderung durch Beschluß der Gemeindeversammlung unterliegt. Die in dieser Ordnung festgesetzten Abgaben können auch von Personen erhoben werden, die, ohne Gemeindemitglieder zu sein, die Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde benützen.[5]) Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeinderat für das Rechnungsjahr, welches gleich dem Kalenderjahr ist, einen Voranschlag. Der Entwurf ist nach vorheriger Bekanntmachung während einer Woche in der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Gemeindemitglieder auszulegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Prüfung und Feststellung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung.[6]) Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Ausgaben, welche denselben überschreiten oder außerhalb desselben geleistet werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung. Im Falle besonderer Dringlichkeit genügt der einstimmige Beschluß des vollzähligen Gemeinderats. Bis zur ordnungsgemäßen Feststellung des neuen Voranschlags ist der Gemeinde-

[1]) Gemeindeordnung § 21.
[2]) Gemeindeordnung § 22.
[3]) Gemeindeordnung § 23.
[4]) Gemeindeordnung § 24.
[5]) Gemeindeordnung § 25.
[6]) Gemeindeordnung § 26.

haushalt nach dem bisherigen Voranschlage weiter zu führen.[1]) Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde wird Rechnung geführt. Die Gemeinderechnung ist im Monat Januar einem von dem Konsul aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu ernennenden Revisor vorzulegen. Dieser hat binnen acht Tagen die Rechnung und die sich darauf beziehenden Buchungen einer Vorprüfung zu unterziehen und sie sodann, mit seinen Erinnerungen versehen, dem Gemeinderate zurückzureichen. Die Rechnung ist demnächst mit den Erinnerungen des Revisors und den etwaigen Gegenbemerkungen des Gemeinderats spätestens fünf Tage vor der ordentlichen Sitzung der Gemeindeversammlung den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern in je einem Abdruck mitzuteilen und darauf der Gemeindeversammlung zur Prüfung und Feststellung sowie zur Entlastung zu unterbreiten.[2])

Einer besonders eingehenden Regelung bedurfte die Gemeindepolizei. Nach der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung befugt, über den Erlaß, die Abänderung oder Ergänzung sowie die Aufhebung von Polizeiverordnungen für das Gebiet der Niederlassung zu beraten und die von ihr beschlossenen Vorschläge dem Konsul zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.[3]) Erlassen werden dieselben vom Konsul nach den allgemeinen für den Erlaß von Polizeiverordnungen in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Regeln.[4]) Weigert sich der Konsul, diesen Vorschlägen zu entsprechen, so steht dem Gemeinderate das Recht der Vorstellung bei dem Reichskanzler zu.[5]) Der Gemeinderat ist berechtigt, allgemeine Ausführungsbestimmungen zu den für die Niederlassung eingeführten Polizeiverordnungen nach Maßgabe der ihm darin beigelegten Befugnisse zu treffen. Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.[6]) Die Verwaltung der Polizei gehört zu den Aufgaben des Gemeinderats; ihm obliegen demnach insbesondere der Schutz der Person und des Eigentums, die Fürsorge gegen ansteckende Krankheiten und Viehseuchen, die Fürsorge gegen Feuers- und Wassergefahr sowie überhaupt gegen gemeingefährliche oder gemeinschädliche Ereignisse, Handlungen und Unternehmungen, die Sorge für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Ufern und Brücken, die Genehmigung für die nach Maßgabe der Polizeiverordnungen genehmigungspflichtigen Anlagen und Gewerbebetriebe, die Ueberwachung der Bauten und Gewerbebetriebe, des Marktverkehrs und des öffentlichen Feilhaltens von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen und die Aufsicht über Gasthäuser, Herbergen und Wirtschaften.[7]) Als Mittel zur Durchführung der von dem Gemeinderat angeordneten polizeilichen Maßnahmen stehen diesem zu Gebote die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Ufern und Brücken, die Anwendung weiterer Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der von dem Konsul näher festzusetzenden Befugnisse, die Erstattung der Strafanzeige bei dem Konsul sowie die Erhebung der Klage wegen der für die Uebertretung polizeilicher Vorschriften verwirkten Bußen, endlich die vorläufige Festnahme auf dem Gebiet der Niederlassung.

---

[1]) Gemeindeordnung § 27.
[2]) Gemeindeordnung § 28.
[3]) Gemeindeordnung § 29 Abs. 1 mit § 15 Abs. 1 Ziff. 8.
[4]) Siehe oben § 9.
[5]) Gemeindeordnung § 29 Abs. 2.
[6]) Gemeindeordnung § 30, § 23 Ziff. 7.
[7]) Gemeindeordnung § 31.

Gegen andere Personen als Chinesen dürfen, abgesehen von den Fällen dringendster Not, Festnahmen und sonstige Zwangsmaßregeln nur durch Mitglieder des Gemeinderats oder durch nichtfarbige Polizeibeamte oder im Auftrag und in Gegenwart von solchen vorgenommen werden.[1]) Wird in der Niederlassung jemand bei Verübung einer strafbaren Handlung auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so hat ihn, sofern er nicht einer bewaffneten Macht angehört und sich in entsprechender Uniform befindet, die Gemeindepolizei auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht festgestellt werden kann. Chinesen können auch, abgesehen von den angeführten Fällen, vorläufig festgenommen werden, wenn die Interessen der Strafrechtspflege oder der öffentlichen Ordnung es erfordern.[2]) Die vorläufig Festgenommenen sind mit Ausnahme der Chinesen dem Konsul sofort zur weiteren Veranlassung vorzuführen. Festgenommene Chinesen sind in Polizeigewahrsam zu halten, bis der Konsul über sie verfügt hat. Derartige Festnahmen sind dem Konsul spätestens in den Geschäftsstunden des nächsten Vormittags zu melden.[3]) Vorläufige Festnahmen in anderen als den angeführten Fällen sowie Auslieferungen an fremde Behörden oder Vorführungen vor solche dürfen von der Gemeindepolizei nur mit Einwilligung des Konsuls bewirkt werden. Etwaige Versuche, die Festnahme eines von den chinesischen Behörden verfolgten Chinesen ohne Genehmigung des Konsuls herbeizuführen, sind nötigenfalls mit Gewalt abzuweisen.[4]) Der Gemeinderat ist verpflichtet, dem Konsul oder dem sonst zuständigen Konsulatsbeamten in der Niederlassung bei Verhaftungen, vorläufigen Festnahmen, Auslieferungen oder Vorführungen sowie zu polizeilichen Zwecken die erforderliche Unterstützung durch die Gemeindepolizei zu leisten. Auch ist der Konsul oder der Konsulatsbeamte befugt, in solchen Fällen die Unterstützung der Gemeindepolizei unmittelbar in Anspruch zu nehmen.[5])

Als Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen erscheinen die deutschen Konsuln in Tientsin und Hankau und der deutsche Gesandte in Peking. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann der Konsul bei dem deutschen Gesandten in Peking Einspruch einlegen. Die Absendung des Einspruchs muß innerhalb einer Frist von zehn Tagen, die mit dem auf die Beschlußfassung folgenden Tage beginnt, von dem Konsul bewirkt und dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden. Der Gesandte hat vor der Entscheidung über den Einspruch den Gemeinderat zu hören. Vor Ablauf der zehntägigen Frist dürfen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung nicht ausgeführt werden, es sei denn, daß der Konsul dazu schriftlich seine Genehmigung erteilt. Beschlüsse, gegen die der Konsul Einspruch erhoben hat, treten in Kraft, wenn der Einspruch von dem Konsul zurückgenommen oder von dem Gesandten verworfen wird.[6]) Gegen die Beschlüsse des Gemeinderats, die nicht die laufende, auf den Beschlüssen der Gemeindeversammlung beruhende Verwaltung betreffen, kann der Konsul aus Gründen des öffentlichen Wohles bei dem Gesandten Einspruch einlegen. Zu diesen Beschlüssen gehören insbesondere die für die Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde erlassenen allgemeinen Anordnungen, die Ausführungsbestimmungen

---

[1]) Gemeindeordnung § 32.
[2]) Gemeindeordnung § 33.
[3]) Gemeindeordnung § 34.
[4]) Gemeindeordnung § 35.
[5]) Gemeindeordnung § 36.
[6]) Gemeindeordnung § 37.

zu den Polizeiverordnungen, die Genehmigung von Anlagen und Gewerbebetrieben sowie die Anstellung von Gemeindebeamten. Beschlüsse dieser Art sind dem Konsul von dem Gemeinderate schriftlich mitzuteilen. Auf das Einspruchsverfahren finden die angegebenen Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Einspruchsfrist mit dem auf die Mitteilung des Beschlusses folgenden Tage beginnt.[1]) Gegen die Beschlüsse, Bescheide und sonstigen Anordnungen des Gemeinderats, welche die Benützung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben sowie die laufende Polizeiverwaltung betreffen, kann jeder Beteiligte bei dem Konsul Beschwerde einlegen. Der Konsul hat vor der Entscheidung über die Beschwerde die Beteiligten zu hören. Die Entscheidung des Konsuls ist endgültig, wenn er die Beschwerde zurückweist. Andernfalls kann der Gemeinderat und jeder Beteiligte gegen die Entscheidung bei dem Gesandten Einspruch einlegen. Der Gesandte hat vor der Entscheidung über den Einspruch die Beteiligten zu hören. Die Beschwerde sowie der Einspruch sind, soweit nicht die Gemeindeordnung anders bestimmt, an eine Frist nicht gebunden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Konsul oder der Gesandte ein anderes bestimmt. Die Beschwerde gegen die Veranlagung zu den Gemeindeabgaben sowie der Einspruch gegen eine solche Beschwerde sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzulegen, die mit dem auf die Mitteilung der Veranlagung oder die Entscheidung des Konsuls folgenden Tag beginnt.[2]) Auf die Bescheide des Gemeinderats wegen Genehmigung von Anlagen und Gewerbebetrieben finden die angeführten Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bescheid sowohl dem Unternehmer wie dem Widersprechenden schriftlich mitzuteilen und die Beschwerde innerhalb einer Frist von zehn Tagen einzulegen ist, die mit dem auf die Mitteilung des Bescheids folgenden Tage beginnt. Vor Ablauf der zehntägigen Frist sowie vor Erledigung des Beschwerdeverfahrens darf die Anlage nicht errichtet und das Gewerbe nicht betrieben werden.[3])

Konsul im Sinn der Gemeindeordnung ist nicht nur der Vorstand der Konsulatsbehörde sondern auch der für ihn bestellte Vertreter.[4]) Aenderungen dieser Gemeindeordnung können nur in einer Gemeindeversammlung, in der mehr als die Hälfte der vorhandenen Stimmen vertreten ist und zwar nur mit zwei Drittel der Stimmen, beschlossen werden. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. Soweit es sich um die der Niederlassungsgemeinde zustehenden Befugnisse des öffentlichen Rechts handelt, ist außerdem die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Die Anordnung über die erfolgten Aenderungen wird vom Reichskanzler erlassen.[5])

Auf Grund dieser Gemeindeordnung wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken vom 3. Juni 1905 durch Beschluß des Bundesrats vom 18. Januar 1906[6]) der deutschen Niederlassung in Tientsin und Hankau das Recht des Kommunal-

---

[1]) Gemeindeordnung § 38.
[2]) Gemeindeordnung § 39.
[3]) Gemeindeordnung § 40.
[4]) Gemeindeordnung § 43.
[5]) Gemeindeordnung § 44.
[6]) Veröffentlicht gem. § 1 Abs. 2 des zitierten Gesetzes im Reichsanzeiger Nr. 22 und 23 vom 25. und 26. Januar 1906.

verbandes verliehen. Gemäß § 24 Abs. 2 KGG., nach welchem durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden kann, daß die wegen Zuwiderhandlungen gegen einzelne Gesetze und Verordnungen in den Konsulargerichtsbezirken verhängten Geldstrafen statt der Reichskasse einem anderen Berechtigten zufallen, und des § 24 Ziff. 3 der Gemeindeordnung wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1906[1]) verfügt, daß die Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die für die deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau eingeführten polizeilichen Vorschriften verhängt worden,[2]) vom 30. Dezember 1906[3]) ab diesen Niederlassungsgemeinden zufallen.

So entwickelte sich in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau eine Polizeiverwaltung, welche alle Zweige einer Landespolizeiverwaltung umfaßt und in welcher die Polizeigewalt der Konsuln einen notwendigen und integrierenden Bestandteil bildet. Ob die für diese geltenden Grundsätze auch noch auf andere Niederlassungen Anwendung finden werden, wird die Zukunft zeigen.

---

[1]) Verordnung betr. die Ueberweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau vom 30. Dezember 1906. RGBl. 1907 S. 1.

[2]) V. § 1, 2.

[3]) V. § 3.

Literaturverzeichnis.

1. Polizei- und Verwaltungsrecht. Ackermann, Polizei- und Polizeimoral nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, 1896. — Behr, Allgemeine Polizeiwissenschaftslehre, 1848. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 1857. — Bob, Von dem Systeme der Polizeiwissenschaft, 1779. — Deutsche Vierteljahresschrift 1861. 2. Heft: Schäffle, Der gegenwärtige Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik. — Friedel, Die polizeiliche Strafverfügung, 1905. — Höck, Grundlinien der Polizeiwissenschaft, 1809. — Hoffer, Beiträge zum Polizeirecht, 1764. — v. Holzschuher, Versuch eines vollständigen Polizeisystems, 1799. — Justi, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft, 3 Bände, 1760. — Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, 1782. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1901. — Lotz, Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, 1807. — Löwe, Strafprozeßordnung, 1904. — Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 1895. — Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1893. — Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1905. — v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, 1. Band, 1866. — Pözl, Grundriß zu Vorlesungen über Polizei, 1866. — Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 1895. — Schulze, Preußisches Staatsrecht, 1890. — Seydel, Bayrisches Staatsrecht, 1896. — v. Soden, Die Nationalökonomie, 7. Band: Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, 1817. — Sonnenfels, Sätze aus der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, 1765. — Sonnenfels, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, 3 Bde., 1777. — Sonnenfels, Handbuch der inneren Staatsverwaltung, 1798. — Stein, Verwaltungslehre, 1865. — Thoma, Der Polizeibefehl im Badischen Recht, 1906. — Wippert, Ueber den Begriff und Umfang der Polizei, 1828. — 2. Konsularrecht. Alt, Handbuch des Europäischen Gesandtschaftsrechts nebst einem Abriß von dem Konsulatswesen, 1870. — Annalen des Deutschen Reichs: 1871: Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs von Rönne, Sp. 183 ff. 1872: Die Konsularverträge des Deutschen Reichs von J. Reitz, Sp. 1282 ff. 1874: Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine von J. Reitz, Sp. 55 ff. 1881: Entwicklung der Justizgesetzgebung des Deutschen Reichs von Endemann, S. 400 ff., 437 ff. 1882: Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht von Zorn S. 409 ff. 1897: Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den deutschen Schutz-

gebieten von Dr. Karl Goes S. 493 ff. — Acta general de la conferencia de Algeciras, Madrid 1906. — Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, 3. Teil: Strafrecht, 1. Band: Strafrechtliche Nebengesetze, darunter auch die strafrechtlichen Bestimmungen in den seerechtlichen Gesetzen, erläutert von O. Meves, 1877. — Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 3. Teil: Handbuch des Seerechts, 1. Band von Wagner, 1884; 2. Band von Pappenheim, 1906. — Hänel und Lesse, Gesetzgebung des Deutschen Reichs über Konsularwesen und Seeschiffahrt, 1875. — Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege 1871: Handel, Zoll- und Konsularwesen von Lammers S. 239 ff. — Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft, 1895; Exterritorialität der Ausländer in der Türkei von Dr. Stamatios Antonopuolos, übersetzt, bearbeitet und erweitert von F. Meyer S. 95 ff. — Kanngießer, Gesetze des Norddeutschen Bundes, Müllers Taschenausgabe Nr. 5 1868. — Knitschky, Die Seegesetzgebung des Deutschen Reichs, 1894. — v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 1902. — Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887. — Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1. Band 1895; 2. Band 1897. — Neumann, Handbuch des Konsularwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, Wien 1854. — Olshausen, Reichsstrafgesetzgebung, 8. Band: Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs, 1903. — Oppenheim, Praktisches Handbuch der Konsulate aller Länder, 1854. — Perels, F., Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche, 1903. — Perels, F., Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 1882. — Perels, L., Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze, 1902. — Poschinger, Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, 1892. — Poschinger, Die deutschen Konsularverträge, 1892. — Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege, 1895. — Zorn, Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs, 1901.

Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte.

Von Dr. iur. **Wilhelm Lehmann** in München.

Einleitung.

§ 1.

Die Natur der militärischen Dienstpflicht kraft Gesetzes als einer allgemeinen Untertanenpflicht hat die notwendige Folge, daß sie in ihrer zeitlichen Wirkung beschränkt ist. Der Dienst bei den Fahnen erstreckt sich nur auf wenige Jahre. Daraus ergibt sich, daß das System der allgemeinen Wehrpflicht den Militärbedürfnissen des modernen Staates nicht im vollen Umfange zu genügen vermag. Denn die Einrichtung und der Zweck des modernen stehenden Heeres bringen eine Reihe von Aufgaben mit sich, welche nur durch ein berufsmäßig vorgebildetes und sich dem Militärdienst auf Lebenszeit oder doch wenigstens auf längere Zeit widmendes Personal erfüllt werden können. Diesem Bedürfnis wird dadurch genügt, daß neben der gesetzlichen Dienstpflicht als der Grundlage des Heerwesens des Reiches die Möglichkeit der freiwilligen Uebernahme des Militärdienstes besteht.

Im Rahmen des Bedürfnisses nach berufsmäßig vorgebildeten Personen kommen als solche, welche freiwillig Militärdienst leisten, nur zwei Kategorien in Betracht, die Offiziere und die Kapitulanten.

Für beide gilt der Satz, daß der Rechtsgrund ihrer Militärdienstpflicht nicht der gesetzliche Zwang, sondern das freiwillig begründete Dienstverhältnis ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf die rechtliche Stellung der Kapitulanten einzugehen; ich verweise in dieser Richtung auf die Ausführungen Labands,[1]) denen m. E. zuzustimmen ist. Den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung bildet lediglich das Dienstverhältnis der Offiziere. Den Offizieren stehen die Sanitätsoffiziere ebenso gleich, wie die Sanitätsunteroffiziere und -Mannschaften den Unteroffizieren und Mannschaften bei der Fahne. Das beruht darauf, daß der Gesetzgeber die Sanitätsoffiziere, -Unteroffiziere und -Mannschaften zu Personen des Soldatenstandes gestempelt und somit den für diese geltenden Regeln unterworfen hat. Was im folgenden über das Dienstverhältnis der Offiziere gesagt wird, gilt somit auch für das Dienstverhältnis der Sanitätsoffiziere.

Das Problem, welches in der gegenwärtigen Arbeit untersucht werden soll, ist die Rechtsnatur des Offiziersdienstes. Die in der Rechtswissenschaft aufgeworfene Streitfrage wird gewöhnlich dahin formuliert, ob der Offiziersdienst

---

[1]) Laband, Dr. Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Bd. IV S. 181 u. S. 201 ff.

Staatsdienst in juristischem Sinne sei oder nicht.[1]) Dabei ist zugrunde gelegt, daß das Wort „Staatsdienst“ nicht in dem Sinne von Tätigkeit im Interesse der Erfüllung der Staatsaufgaben gemeint ist, sondern daß es einen Zustand,[2]) das Dienstverhältnis, bezeichnen soll. Diese Unterscheidung macht Seydel ebenfalls.[3]) Nur unterscheidet er „Staatsdienst“ als diejenige persönliche Tätigkeit, welche zur unmittelbaren Verwirklichung staatlicher Aufgaben entfaltet wird,[4]) und „Staatsdienstverhältnis“ als dasjenige Vertragsverhältnis zwischen dem Herrscher und einem Privaten, dessen Inhalt an Rechten und Pflichten sich nicht nach freiem Belieben, sondern ganz oder teilweise aus öffentlichem Interesse nach zwingendem, öffentlichem Recht gestaltet. Diese Unterscheidung trifft, wenn sie sich auch begrifflich mit der Rehms nicht ganz deckt, im Grunde doch dasselbe, was Rehm durch seine Unterscheidung vom Staatsdienst in weiterem, volkswirtschaftlichem Sinne und Staatsdienst in engerem Sinn treffen will, nämlich die Unterscheidung des Wortes Dienst im Sinne von Tätigkeit und im Sinne von Zustand. Meines Erachtens ist jedoch die Ausdrucksweise Seydels die prägnantere, den Gedankeninhalt präziser zum Ausdruck bringende, während die Ausdrucksweise Rehms deshalb zu Bedenken Anlaß gibt, weil sie leicht zu Verwechslungen führen kann. Ich glaube daher im folgenden die Ausdrucksweise Seydels zugrunde legen zu müssen. Daß der Offiziersdienst Staatsdienst im weiteren Sinne ist, d. h. daß die dienstliche Tätigkeit des Offiziers der unmittelbaren Verwirklichung staatlicher Aufgaben dient, dürfte wohl kaum einem Zweifel zu unterziehen sein.[5]) Diese Frage ist auch nicht bestritten. Bestritten dagegen ist, ob das Dienstverhältnis der Offiziere zu der Kategorie der Staatsdienstverhältnisse gehört oder nicht. Ausschließlich diese Streitfrage bildet den Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen. Die Grundlagen für die Beurteilung dieser Frage finden sich einerseits in der Geschichte des Offiziersdienstes, andrerseits in dem heute geltenden Offiziersdienstrecht. Damit ist der Weg, den die folgenden Untersuchungen zu nehmen haben, vorgezeichnet.

An dieser Stelle ist noch vorauszuschicken, daß die Streitfrage nach der Rechtsnatur des Offiziersdienstverhältnisses für das ganze Deutsche Reich einheitlich, und ohne daß irgendwelche Unterschiede nach Bundesstaaten zu machen wären, behandelt werden kann. Die schlimmen Erfahrungen, welche man mit der Kriegsverfassung des alten Deutschen Reiches[6]) und des deutschen Bundes gemacht hatte, drängten bei der Gründung des neuen Deutschen Reiches zu einer strafferen Zentralisation der Wehrkraft der einzelnen Bundesstaaten. Nicht bloß, daß Art. 4 Ziff. 14 der Reichsverfassung das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine der Kompetenz der Reichsgesetzgebung unterstellte, und daß das Gebiet des Militärrechts auf Grund dieser Bestimmung eine vollständige reichsgesetzliche Regelung gefunden hat,[7]) bestimmt auch Art. 61 der Reichs-

---

[1]) So Brand in seinen Untersuchungen über „Die rechtliche Natur des Offiziersdienstes nach deutschem Staatsrecht“. Erlanger Dissertation 1905.

[2]) Brand a. a. O. S. 72; Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht, in den Annalen des Deutschen Reiches 1884 S. 565 ff.

[3]) Seydel, Bayr. Staatsrecht. 2. Aufl. Freiburg 1896 Bd. II § 176.

[4]) Seydel a. a. O. Bd. 2 S. 182.

[5]) Vgl. auch Brand S. 72.

[6]) Vgl. Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches in den preuß. Jahrbüchern 1877 Bd. 39.

[7]) Vgl. Peckert, Militärgesetzgebung, Militärverordnungsrecht, Militärischer Oberbefehl (München 1906) S. 16 ff. und die Zusammenstellung der einschlägigen Reichsgesetze

verfassung, daß „die gesamte preußische Militärgesetzgebung" im ganzen Reiche „ungesäumt" einzuführen sei. Der Zweck dieser Bestimmung, völlige Gleichheit des Militärrechts und der Heereseinrichtungen bis zur Erlassung der erforderlichen Reichsgesetze zu schaffen, wurde insofern nicht ganz erreicht, als Art. 61 nach Ziff. III § 5 des Vertrags betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870 für Bayern keine Anwendung fand. Jedoch übernahm Bayern die Verpflichtung, „volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen" herzustellen. Die einheitliche Gestaltung des weiten Gebiets des militärischen Verordnungsrechts sichert die Bestimmung des Abs. 5 des Art. 63 der Reichsverfassung bzw. für Bayern Ziff. III § 5 III Abs. 6 des Bündnisvertrags vom 23. November 1870.

Die angeführten Bestimmungen der Reichsverfassung, des bayerischen Bündnisvertrags, sowie die Militärkonventionen haben heute für ganz Deutschland die völlige Gleichheit der für unsere Fragen in Betracht kommenden rechtlichen Grundlagen des Offiziersdienstes herbeigeführt. [1])

Erster Abschnitt.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des Offiziersdienstes.

Wie auf allen Gebieten des Rechts, so ist auch auf dem Gebiete des Staatsrechts das geltende Recht ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung. Es ist daher notwendig, dem Gang der geschichtlichen Entwicklung nachzugehen, wenn man zu einem richtigen Verständnis der modernen, rechtlichen Verhältnisse gelangen will. Da die naturgemäße Grundlage für die jeweilige, rechtliche Stellung der Offiziere die allgemeine Kriegsverfassung ist, läßt sich eine Darstellung der Geschichte der Kriegsverfassung in kurzen Zügen nicht vermeiden. Anderseits werden wir auch die nach der Natur unserer Aufgabe erforderlichen Parallelen zum Staatsdienst und seiner geschichtlichen Entwicklung zu ziehen haben. Obwohl man von einem Offiziersdienst im modernen Sinne frühestens seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts sprechen kann, wird doch eine kurze Erörterung der vorangehenden Periode um deswillen erforderlich sein, weil die Kriegsverfassung jener Zeit noch heute gewisse Wirkungen äußert.

Das ganze Mittelalter hindurch war die Grundlage der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches das Lehenswesen. Dieses ist das Produkt der Vereinigung von Vasallität und Benefizialwesen. [2]) Es setzt sich somit aus einem persönlichen und einem dinglichen Verhältnis zusammen. Das dingliche Verhältnis, die Benefizialität, ist die Vergabung von Landgütern, welche in der Merowingerzeit als Vergabung von Krongütern dazu diente, die Beliehenen an das Königshaus zu fesseln. [3]) Das persönliche Verhältnis ist die aus der altgermanischen Gefolgschaft hervorgewachsene Vasallität. Diese enthält auf seiten des vassus eine persönliche Treueverpflichtung gegenüber dem senior, außerdem die Verpflichtung

---

S. 11 ff., welche allerdings in Ziff. 5 durch die Gesetzgebung von 1906 (vgl. die RG. vom 31. Mai 1906) überholt ist.

[1]) Vgl. hierzu Laband a. a. O. Bd. IV S. 13 ff. und Seydel a. a. O. Bd. III S. 725. Sorgfältige Einzeluntersuchungen, insbesondere auch über das hier einschlägige landesherrliche Verordnungsrecht, finden sich bei Dr. W. F. Müller, Die Teilung der Militärgewalt, Leipzig 1905 und Alfred Gau, Die Kontingentsherrlichkeit, Leipzig 1904.

[2]) Vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 66.

[3]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 64 ff.

zu den eines Freien würdigen Diensten. Die hauptsächlichste Bedeutung der Vasallität lag im Kriegsdienst,[1]) wie auch die Lehnsverfassung ureigentlich eine Kriegsverfassung ist. Jedoch blieben die Wirkungen des Lehnswesen nicht auf die Kriegsverfassung beschränkt. Auch die Zivilämter wurden mehr und mehr an die Lehnsleute verliehen, bis schließlich die Amtsbefugnisse selbst den Charakter des Lehens annahmen.[2])

Staatsrechtlich bedeutet der Uebergang zum Lehnswesen als der Grundlage der Kriegs- und Aemterverfassung, daß der Grundsatz der gleichen Unterordnung aller Untertanen unter das Königstum und damit unter die Staatsgewalt verlassen und ein Teil der Untertanen zu einer bevorzugten Klasse erhoben wurde, welche zu dem König und später zu dem Landesherrn in einer besonderen Beziehung, einem besonderen Treuverhältnis stand.[3]) Dieser bevorzugte Stand stellte die Krieger und Beamten.

Gegen Ende des Mittelalters trat nun ein völliger Umschwung auf dem Gebiete der Kriegsverfassung wie der Kriegsführung ein. An die Stelle der Ritterheere traten die Söldnerheere.[4]) Die rechtliche Grundlage der Heeresverfassung innerhalb der einzelnen Territorien des Deutschen Reiches, dessen Kriegsverfassung die ganze folgende Zeit hindurch ein trübes Bild der Machtlosigkeit und Dezentralisation des Reiches bietet[5]), wurde allmählich das Werbesystem.[6]) Die Anwerbung der Truppen geschah ursprünglich in der Weise, daß der Landesherr sich eine Privatperson durch einen rein privatrechtlichen Vertrag, die sogenannte „Kapitulation", verpflichtete, einen bestimmten Truppenkörper, in der Regel ein Regiment, anzuwerben, auszurüsten und auf dem vereinbarten Stand zu erhalten. Der Anwerbende behielt sich das Kommando über den Truppenkörper vor und erhielt vom Landesherrn ein Werbepatent und bestimmte Geldsummen. Der „Obrist" seinerseits warb nun die erforderlichen Offiziere und Truppen an und nahm sie in seinen Dienst. Die niederen Offiziere und die Mannschaften standen im Dienstverhältnis zu ihrem Oberst, nicht aber zum Landesherrn. Der Zusammenhang eines auf solcher Basis ruhenden Heeres war natürlich ein außerordentlich lockerer. Allmählich bestrebten sich die Fürsten die Werbung selbst in die Hand zu nehmen und so ein unmittelbares Verhältnis zwischen sich und den Truppen zu schaffen.[7])

---

[1]) vgl. Brunner a. a. O. S. 65.

[2]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 66; auch Brand, Die rechtliche Natur des Offiziersdienstes § 6 S. 25 ff.

[3]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 64; Brand a. a. O. S. 23 ff.

[4]) Vgl. Roloff, Moritz von Oranien und die Begründung des modernen Heeres, in den preuß. Jahrbüchern Bd. 111 S. 256.

[5]) Vgl. hierzu die Untersuchungen Jähns, Zur Kriegsverfassung des Deutschen Reiches, in den preuß. Jahrbüchern 1877 Bd. 39.

[6]) Der Uebergang vollzieht sich naturgemäß sehr langsam. Ursprünglich trat die Werbung neben den Heerbann und das Lehensaufgebot. (In Brandenburg zum erstenmal in den Kämpfen Friedrichs I. gegen die Quitzows (vgl. v. Schmidt, Der Werdegang des preußischen Heeres S. 8 ff.). Unter dem Großen Kurfürsten war die Aushebung scheinbar schon von sehr geringer Bedeutung (vgl. v. Schrötter, Die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 9 S. 97 auch 98), wenn auch der bei Schrötter a. a. O. ausgesprochenen Meinung, die Werbung sei die einzige Art der Beschaffung der Truppen gewesen, nicht ganz beizustimmen sein dürfte. Zur Zeit des Königs Friedrich Wilhelm I. hatte die Werbung die alte Heeresverfassung völlig verdrängt (vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 92 ff., Aufhebung der Landmiliz; vgl. auch Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I. in Sybels Historischer Zeitschrift Bd. 67 1891 S. 266).

[7]) Den Beginn machte allerdings noch unter großen Kämpfen mit seinen Obersten der große Kurfürst (vgl. z. B. Die Gehorsamsverweigerung Derfflingers 1672 v. Schrötter

Damit wurde jedoch lediglich das Mittelglied der Obristen ausgeschaltet, im übrigen an den Verhältnissen wenig geändert. Engere Beziehungen zwischen dem Landesherrn und den Truppen entstanden erst dadurch, daß man allmählich den Gedanken, die im Lande ruhende Wehrkraft auszunützen, mehr und mehr zu pflegen begann, indem man der inländischen Werbung erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte, hauptsächlich aber dadurch, daß man den theoretisch eigentlich nie aufgegebenen[1]) Gedanken der persönlichen Kriegsdienstpflicht der Staatsuntertanen als solcher mehr und mehr ausbildete. Diese Bestrebungen, die Wehrkraft des Landes auszunützen, führten schließlich zur Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht. Bezeichnenderweise fallen die ersten Schritte auf diesem Wege[2]) in dieselbe Zeit, in der das Söldnertum in Blüte stand und seine gewaltigen Mängel bereits hervortraten. Die Versuche, zu einer Art allgemeiner Wehrpflicht zu gelangen, wiederholten sich[3]), wenn sie auch vorübergehend eine geringere und in der Regel subsidiäre Rolle gespielt haben mögen.[4]) Festere Gestalt nahmen sie an, als Friedrich Wilhelm I. das Enrollierungssystem einführte und damit die Heeresergänzung durch die Wehrkraft des Landes selbst in gesetzliche Bahnen wies.[5]) Neben der Heranziehung der Wehrkraft des Landes bestand in jener Zeit aber noch in ausgedehntestem Maße die Werbung fort. Von der Durchführung einer allgemeinen Wehrpflicht kann man angesichts der zahllosen Exemtionen, welche von der Dienstpflicht zugunsten aller möglicher Stände und Einzelpersonen gemacht wurden, noch lange nicht sprechen, obwohl man theoretisch eine solche annahm. Erst mit dem Wehrgesetz vom 3. September 1814 gelang es, noch immer unter großen Schwierigkeiten, welche zum Teil sogar in der Persönlichkeit des Königs lagen (vgl. Lehmann, Boyens Denkwürdigkeiten, in Sybels historischer Zeitschrift Bd. 67 1891 S. 40 ff.) den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen vollständig und im großen und ganzen in der Form zur Durchführung zu bringen, wie er heute noch die Grundlage der Kriegsverfassung des neuerstandenen Reiches bildet.

Die Entwicklung des modernen Offiziersstandes beginnt mit dem Uebergang zum Söldnerheer. Erst mit der Verwendung großer Massen in den Schlachten, mit der Ausbreitung der Feuerwaffen, den Schwierigkeiten der Feuertechnik und den großen Problemen, welche das Zusammenwirken der verschiedenen Waffen stellte[6]), erwuchs die Notwendigkeit der Vorbildung der Truppen in Friedenszeiten und die sorgfältige Führung auch der kleineren Einheiten durch Personen, welche eine ausgedehnte, berufsmäßige Ausbildung genossen hatten und sich die

---

a. a. O. S. 136 und die Darstellung bei Schmidt S. 65 ff.). Unter Friedrich I. kann diese Entwicklung bereits als abgeschlossen bezeichnet werden.

[1]) vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 62 und 129 ff.; v. Schrötter a. a. O. S. 8 ff. (insbesondere das S. 10 erwähnte Patent vom 4. Dezember 1656, das auch bei Lehmann a. a. O. S. 266 Erwähnung findet).

[2]) Die Reformversuche des Kurfürsten Johann Sigismund in der Mark Brandenburg 1616 (vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 39 ff., vgl. auch Schrötter a. a. O. S. 15). Erfolglose Versuche, das Landesaufgebot wieder zur Wehrhaftmachung des Landes auszunützen, und es kriegsbrauchbar zu gestalten, bemerken wir um jene Zeit auch im übrigen Deutschland (vgl. z. B. bezüglich des Kurfürstentums Sachsen v. Schröter a. a. O. S. 8).

[3]) So z. B. Edikt v. 4. Dezember 1656 (Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I. a. a. O. S. 266).

[4]) So unter dem großen Kurfürsten (vgl. Schrötter a. a. O. S. 8).

[5]) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 250 ff.; v. Schmidt a. a. O. S. 96; Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 6. Aufl. 1905 S. 721.

[6]) Vgl. hierzu Roloff a. a. O. S. 256 und 262 ff.

Führung und Vorbildung der Truppen zum Lebensberufe erwählten. Der moderne Offiziersstand geht in seinen Anfängen nicht über die Zeit Moritz von Oraniens, des Begründers des modernen Heeres zurück.[1])

Die rechtliche Grundlage der Dienstverhältnisse der Offiziere war anfänglich die gleiche wie die der Mannschaften.[2]) Die niederen Offiziere standen im Dienst des sie anwerbenden Obersten und ermangelten so unmittelbarer Beziehungen zum Landesherrn. Dies änderte sich, als schon sehr frühzeitig die Landesherrn begannen, die Offiziere selbst in Dienst zu nehmen.[3]) Gemäß der privatrechtlichen Stellung der Landesherrn jener Zeit waren die Offiziere, ähnlich wie die Zivilbeamten,[4]) private Diener ihrer Fürsten. In der ersten Zeit, insbesondere solange die Funktionen der Offiziere einfache, leicht durch die Praxis zu erlernende waren, gingen die niederen Offiziere vielfach aus den Mannschaften hervor.[5])

Ein neues Moment wurde nun in das Offiziersdienstverhältnis dadurch hineingetragen, daß sich allmählich eine besondere Bevorzugung des alten Lehensadels bei Besetzung der Offiziersstellen herausbildete. Zunächst sehen wir, daß die Landesherrn vielfach wenigstens schon die Kapitulationen vorzugsweise mit Angehörigen des Adels abschlossen; später, als alle Offiziere unmittelbar vom Monarchen angestellt wurden, suchte man in jeder Weise den Adel zur Offizierslaufbahn heranzuziehen.[6]) Andrerseits drängte sich der Adel, je größer das Ansehen des Offiziersstandes, und je höher die Anforderungen an die allgemeine und berufliche Bildung der Offiziere wurde, mehr und mehr zur Offizierslaufbahn, und gewöhnte sich daran, in ihr einen standesgemäßen, ja schließlich sogar sein besonderes Standesvorrecht bildenden Lebensberuf zu erblicken. Die Angehörigen des alten Lehensadels brachten nun auf Jahrhunderte langer Tradition beruhende Anschauungen von persönlicher Treue gegen ihren Fürsten und besonders ausgebildete Ehrbegriffe mit und übertrugen diese bewußt oder unbewußt auf das neue Verhältnis zum Monarchen. So kam es, daß das Offizierskorps, das sich schließlich fast durchweg aus dem Lehensadel rekrutierte, der Träger der „Prinzipien des mittelalterlichen feudalen Rittertums" [7]) wurde.

Ich glaube, daß dieses Moment durch die gekennzeichnete Entwicklung völlig neu in das ursprünglich rein privatrechtliche Dienstverhältnis hineingetragen wurde. Der Gedanke eines vasallitischen Dienstes in ritterlich-persönlicher Treue war m. E. in der Periode des reinen Söldnertums vollständig verloren gegangen und hat nicht bloß, wie Brand[8]) meint, durch die privatrechtliche Heeresorganisation verdeckt im Heere geschlummert, um bloß von dem Fürsten — um im Bilde zu bleiben — erweckt zu werden. Der alte Lehensadel war zu einem „agrarisch-feudalen Besitzadel" geworden[9]), und die alten Traditionen persönlicher

---

[1]) Vgl. Roloff a. a. O. S. 269 ff.

[2]) So auch Brand a. a. O. S. 30.

[3]) Beginnend mit dem Großen Kurfürsten (vgl. oben Anm. 6 auf S. 4).

[4]) Vgl. Brand a. a. O. S. 26 ff.

[5]) Vgl. Brand a. a. O. S. 30.

[6]) Man verwendete insbesondere große Sorgfalt auf die Erziehung der Offiziere, und gründete lediglich dem Adel zugängliche Offiziersschulen (vgl. die Ausführungen bei Schmidt a. a. O. S. 66, 85 [Kadettenakademie Friedrichs I.], 100 ff., 146 [Schule von Stolp Friedrichs II.], 142 [Schule von Kulm]). Hierher gehört auch die Kriegs- und Ritterschule des Grafen von Nassau 1607 (vgl. Roloff a. a. O. S. 269 ff.).

[7]) Brand a. a. O. S. 35.

[8]) a. a. O. S. 36.

[9]) Vgl. Brand a. a. O. S. 37.

Gebundenheit an den Herrscher fanden ihre praktische Betätigung sehr selten auf dem Schlachtfelde. Der Adel war, wenigstens in der Hauptsache, nicht des Kriegs entwöhnt.[1]) Dienten doch zahlreiche Adlige in den Söldnerheeren; aber diese waren doch Landsknechte und Landsknechtsführer ganz in dem Sinne ihrer Zeit. Daß der Adel, zum größten Teil wenigstens, gar nicht daran dachte, seine persönliche Treue gegen den Landesherrn durch Kriegsdienste zu betätigen, geht daraus hervor, daß er vielfach unter fremden Landesherren, wenn nicht gar im Auslande Dienste nahm.[2]) Wer einen Blick auf die zahlreichen Biographien bekannterer und vielfach dem Adel angehöriger Landsknechtsführer wirft, wer die Heere und Offiziere des dreißigjährigen Krieges betrachtet[3]), und wer verfolgt, mit welchen Schwierigkeiten der Große Kurfürst zu kämpfen hatte, als er sich bemühte, sein Offizierskorps zu reformieren und in engere Abhängigkeit zu bringen,[4]) wird wohl zugeben, daß die Offiziere jener Zeiten nichts weniger als Träger der Gedanken der alten Vasallität waren. Erst dadurch, daß es den Fürsten gelang, die Offiziere in ein Abhängigkeitsverhältnis zu sich selbst zu bringen, und den Adel in ausgedehntestem Maße zum Kriegsdienst heranzuziehen, wurde die Möglichkeit geschaffen, dem Offizierskorps seinen eigenartigen Charakter zu geben, es zum Träger vasallitischer Traditionen zu machen. Den geschichtlichen Zusammenhang dieses Offizierskorps mit der Lehnsverfassung sucht Brand (a. a. O. S. 45 ff.) dadurch herzustellen, daß er ausführt: Die preußisch-brandenburgischen Herrscher, insbesondere Friedrich Wilhelm I. hätten den Adel zum Offiziersdienst gezwungen in der Erwägung, daß der Adel ihnen kraft seiner Vasallenpflicht zu militärischen Leistungen verbunden sei. Er geht dabei davon aus, daß der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in dem Staate Friedrich Wilhelms I. zum mindesten noch nicht allgemein anerkannt gewesen sei und so als Rechtsgrund für die Einführung dieses in seiner Bedeutung von Brand offenbar überschätzten Zwanges nur die Vasallenpflicht betrachtet werden könne. Ganz abgesehen davon, daß in jenen Zeiten des Absolutismus die Monarchen vielfach, ohne auf juristische Erwägungen viel Gewicht zu legen, einfach aus praktischen Rücksichten handelten, war tatsächlich schon vor Friedrich Wilhelm I., wie z. B. ein Edikt des Großen Kurfürsten vom 4. Dezember 1656 beweist, eine Art allgemeiner Wehrpflicht gesetzlich anerkannt.[5]) Von Friedrich Wilhelm I. selbst wurde sogar, allerdings nicht ohne Widerspruch behauptet, er habe als erster in Europa eine Art allgemeiner Wehrpflicht eingeführt.[6])

---

[1]) Wie Brand a. a. O. S. 41 zutreffend gegen Schrötter (vgl. a. a. O. S. 7 ff.) ausführt.

[2]) Mußte doch der Große Kurfürst seinem Adel noch ausdrücklich verbieten, daß er in fremde Dienste trat (vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 65). Das Vorhandensein eines solchen Verbots für sich allein spricht schon dafür, daß der Adel in großem Umfang im Ausland Dienste nahm.

[3]) Vgl. z. B. die Schilderung bei Schrötter a. a. O. S. 109 aus der Zeit des Großen Kurfürsten.

[4]) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 57 ff.

[5]) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 266. Ueber die Bestrebungen des Großen Kurfürsten, das Heer auf nationaler Basis aufzubauen vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 35, insbesondere S. 63.

[6]) Vgl. Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung bei Sybel a. a. O. S. 258, dort wird diese von den Vertretern der Heeresreform von 1814 aufgestellte Ansicht als nicht ganz zutreffend bekämpft. Jedenfalls aber läßt sich nicht ableugnen, daß in dem Enrollierungssystem der Gedanke der Wehrpflicht als einer Untertanenpflicht Ausdruck findet. Vgl. auch oben S. 5 Anm. 5.

Auch spricht gegen die Annahme Brands, daß Erwägungen lehensrechtlicher Natur für die Heranziehung des Adels zum Offiziersstand maßgebend gewesen seien, der Umstand, daß der Nachfolger Friedrich Wilhelms I., Friedrich der Große, der in dem Bestreben, den Adel zum Offiziersdienste heranzuziehen, fast noch weiter ging als sein Vater — stieß er doch bürgerliche Offiziersaspiranten mit seinem Krückstock aus den Reihen weg (vgl. Brand a. a. O. S. 50) — dies in seinen Memoiren (vgl. v. Schmitt a. a. O. S. 141) nicht mit lehensrechtlichen Reminiszenzen, sondern ausschließlich damit begründet, daß der Adel ein besonderes Ehrgefühl besitze. Tatsächlich ist auch das Lehensverhältnis gar nicht geeignet, die rechtliche Grundlage für die Heranziehung des Adels zum berufsmäßigen Offiziersdienst zu bieten. Die Pflicht zur Heeresfolge enthält lediglich die Pflicht zur Leistung wirklicher Kriegsdienste, nicht aber zur Ausbildung und Führung der Truppen im Frieden. Das ergibt sich schon aus der Art der Kriegsführung in der Zeit, in welcher das Lehenswesen entstand, und in welcher man den Begriff des stehenden Heeres noch nicht kannte. Die Umgestaltung der Pflicht zur Heeresfolge zu einer lebenslänglichen Kriegsdienstpflicht aller Lehenspflichtigen, die auch in Zeiten des Friedens zur Dienstleistung verpflichte, ist nie erfolgt und konnte m. E. schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen. Eine „Zirkularverordnung" vom 1. Februar 1701, welche wohl die letzte Anwendung lehensrechtlicher Grundsätze enthält, nimmt denn auch die Dienste der Lehenspflichtigen nur in der Weise in Anspruch, daß diese als „Oberoffiziere" die eine Ergänzung des stehenden Heeres für den Kriegsfall bildende „Landmiliz" zu führen hatten.[1]) Es handelt sich also lediglich um eine Inanspruchnahme des Dienstes für den Ernstfall und, den veränderten Zeitverhältnissen angemessen, für eine kurze Zeit der Vorbereitung.[2]) Man konnte also gar nicht daran denken, den Adel aus dem Rechtsgrund seiner Lehenspflicht zum berufsmäßigen Offiziersdienst heranzuziehen. Man muß endlich berücksichtigen, daß jene Maßregel sich nicht auf den gesamten Adel erstreckte, und die zwangsweise Heranziehung des Adels zum Offiziersdienst doch nur sehr selten und ausnahmsweise geschah. Es ist naturgemäß außerordentlich schwer, alle einzelnen Momente, welche bei der hier zu schildernden Entwicklung mitgespielt haben, nachträglich festzustellen und ihre Bedeutung gegeneinander richtig abzuwägen. Aber das eine dürfte m. E. feststehen, daß in der Zeit, in welche der eigentliche Ausbau des modernen Offizierskorps in Preußen fällt, in der Zeit Friedrich Wilhelm I. die Lehensverfassung bereits vollständig überwunden war[3]), und daß das Lehensverhältnis nach seiner rechtlichen Gestaltung sich gar nicht dazu geneigt haben würde, die rechtliche Basis für die Heranziehung des Adels zum berufsmäßigen Kriegsdienst zu bilden. Eine der Vasallität in manchen Punkten ähnliche Gestaltung erhielt das Offiziersdienstverhältnis dadurch, daß sich das Offizierskorps fast ausschließlich aus den Kreisen des landeingesessenen früheren Lehensadels rekrutierte, in welchen sich die Traditionen ritterlich-vasallitischer Treue und persönlicher Beziehungen zum Landesherrn unabhängig vom Kriegsdienst erhalten hatten.

Die Heranziehung des Adels zum Offiziersdienst hatte die naturgemäße Folge, daß sich im Offizierskorps strenge Begriffe von Standesehre bildeten, die

---

[1]) Eine Einrichtung, welche an die heutigen „Offiziere des Beurlaubtenstandes" erinnert, wenn sie sich auch auf ganz anderer Grundlage aufbaut.

[2]) Vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 78 ff.

[3]) Brand selbst sagt (a. a. O. S. 26), daß die mittelalterlichen Territorialstaaten sich von ihrem lehensrechtlichen Ursprung aus „auf einem ganz anderen Boden unter Verlassung der alten Bahnen des Feudalismus" weiterentwickelt hätten.

mit denen des Adels identisch waren. Diese Anschauungen erfuhren eine sorgfältige Ausbildung, insbesondere in Preußen. Schon der große Kurfürst begann in seinem Offizierskorps ritterliche Standesehre zu pflegen.[1]) Auch in dieser Richtung ist, wie vielfach, Friedrich Wilhelm I. grundlegend für die spätere Zeit gewesen. Er widmete eine Reihe von Edikten der Wahrung der Standesehre und dem Duellwesen.[2]) In der Zeit Friedrich II. tauchte zum ersten Male der Gedanke an die Einrichtung von Offiziersehrengerichten auf,[3]) der dann von Scharnhorst in die Tat umgesetzt wurde.[4]) Zugleich führte Scharnhorst die Wahl durch die zukünftigen Standesgenossen als Vorbedingung der Beförderung von Offiziersaspiranten[5]) ein und gestaltete damit die Verhältnisse so, wie sie heute noch sind.

So haben wir denn als Ergebnis der Bevorzugung des Adels bei der Besetzung der Offiziersstellen eine besondere Gestaltung des Offiziersdienstverhältnisses, welche in persönlichen Beziehungen der Treue und Ergebenheit zum Monarchen und der Ausbildung einer besonderen Standesehre besteht.

Zu Beginn der von uns zunächst ins Auge gefaßten Periode des Söldnerwesens war die rechtliche Stellung der Offiziere der der Zivilbeamten ähnlich. Jene Zeit kannte noch nicht die Scheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, so wie sie heute durchgeführt ist. Der Landesherr war der Eigentümer des Staatsgebiets wie der Staatsämter[6]) und so de jure civili Dienstherr seiner Beamten, ebenso wie er zivilrechtlicher Dienstherr seiner Offiziere war. Der große Umschwung in der Auffassung von der Staatsgewalt, den die naturrechtlichen Ideen in Deutschland zur Folge hatten, blieb auch auf das Dienstverhältnis der Offiziere nicht ohne Einfluß. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangte die Rousseausche Theorie von der Volkssouveränität in Deutschland in der modifizierten Form der Lehre von der abstrakten Staatspersönlichkeit zur Anerkennung.[7]) Man lernte die staatsrechtliche Persönlichkeit des Herrschers, den Herrscher als den Inhaber der staatlichen Hoheitsrechte von der privatrechtlichen Persönlichkeit unterscheiden. Diese Unterscheidung hatte die weitere zwischen Staatsdienern und Hofbeamten des Herrschers im Gefolge. Den Einfluß dieser Umwälzung auf dem Gebiete des Staatsrechts auf das Offiziersdienstverhältnis zeigt uns die Fassung des allgem. preuß. Landrechts. Der zehnte Titel des zweiten Teils des preuß. Landrechts ist überschrieben „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates" und in diesem Titel sind die Offiziere als „Diener des Staates" ausdrücklich mit dem Zivilbeamten zusammen genannt.[8]) Es mag richtig sein, wenn Brand[9]) darauf hinweist, daß das preuß. Landrecht noch keine klare Vorstellung von dem juristischen Begriffe „Staatsdienst" hat, so wie sie heute in der Hauptsache dank den Untersuchungen Rehms[10]) herausgearbeitet ist, und daß es offenbar den „volks-

[1]) Vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 67.
[2]) Vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 100 ff.; auch Brand a. a. O. S. 46 ff.
[3]) Vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 144.
[4]) Vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 220.
[5]) Vgl. Allh. VO. vom 6. August 1808.
[6]) Vgl. Brand a. a. O. S. 27 ff.
[7]) Vgl. Arndt, Staatsrecht in Birkmeyers Rechtsenzyklopädie 1901 S. 792 ff.; auch Brand a. a. O. S. 48.
[8]) Vgl. Rehbein und Reincke, Allgem. preuß. Landrecht, Berlin 1885 Bd. 4 S. 31.
[9]) a. a. O. S. 73.
[10]) Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in den Annalen des Deutschen Reichs 1884 und 1885.

wirtschaftlichen Begriff" — wie er heute bezeichnet wird — zugrunde legt. Deshalb läßt sich aber doch nicht verkennen, daß aus den angeführten Bestimmungen des preuß. Landrechts deutlich hervorgeht, daß der Gedanke von der abstrakten Staatspersönlichkeit und die damit verbundenen Unterscheidungen auch in der Auffassung vom Offiziersdienstverhältnis sich geltend gemacht haben. Es dürfte demnach unzutreffend sein, wenn Brand[1]) ausführt, es sei insbesondere in Preußen die rechtliche Natur des Offiziersdienstes von der Lehre von der Staatspersönlichkeit unberührt geblieben. Am Ende des 18. Jahrhunderts werden wir wohl den Offizieren die staatsrechtliche Stellung von Staatsdienern zuerkennen müssen. Modifiziert wird diese ihre Stellung durch die oben geschilderte eigenartige Entwicklung des Offiziersstandes, so daß am Ende des 18. Jahrhunderts auf das Offizierskorps wohl die Anschauung zutreffen dürfte, die Delbrück vom modernen Offizierskorps vertritt, nämlich, daß die Offiziere zwar Staatsdiener waren, daneben aber noch in einer besonderen, persönlichen Beziehung zum König nach dem uralten germanischen Begriff der Gefolgschaft und der Vasallität[2]) standen. Die Delbrückische Ansicht paßt m. E. vorzüglich auf die Offiziere, insbesondere die preußischen Offiziere am Ende des 18. Jahrhunderts. Seitdem ist aber die Entwicklung keineswegs stehen geblieben. Es sind eine Reihe von Tatsachen eingetreten, welche von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf das Offiziersdienstverhältnis gewesen sind. Es sind m. E. insbesondere zwei Punkte, die zur Umgestaltung des Offiziersdienstverhältnisses zu einem modernen Staatsdienstverhältnis mitgewirkt haben.

Wenn wir zunächst prüfen, worauf eigentlich die oben gekennzeichnete besondere Stellung des Offizierskorps am Ende des 18. Jahrhunderts beruht, so können wir die Antwort aus der oben gegebenen geschichtlichen Begründung entnehmen. Der Adel hatte in jener Zeit eine sozial und rechtlich nach jeder Richtung bevorzugte Stellung inne, und auf dieser besonderen Stellung des Adels beruht nach ihrer geschichtlichen Herkunft die besondere Stellung des sich nahezu ausschließlich aus dem Adel rekrutierenden Offizierskorps.[3]) Es ist nun außerordentlich bezeichnend, daß in der gleichen Zeit, in welche die Stein-Hardenbergsche Reform und damit die Beseitigung der bevorrechtigten Stellung des Adels fällt, auch jenes berühmte königliche „Reglement vom 6. August 1808 über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie" erlassen wird, das den Grundsatz ausspricht: „Einen Anspruch auf Offiziersstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte."[4]) Mit diesem Reglement war der besonderen Stellung des Offizierskorps ihre rechtsgeschichtliche Grundlage entzogen. Das Offizierskorps wurde auf eine neue Basis gestellt, indem man hinsichtlich seiner Ergänzung zu dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsuntertanen

---

[1]) a. a. O. S. 49 ff.

[2]) Delbrück, Historische und politische Aufsätze, Berlin 1887 S. 334 ff.

[3]) Brand hat das Verdienst, gerade auf diesem engen Zusammenhang in ausführlicher Begründung hingewiesen zu haben, ohne daß er allerdings die aus der Aufhebung der rechtlichen Sonderstellung des Adels sich ergebenden Konsequenzen für das Offiziersdienstverhältnis zieht (vgl. insbesondere a. a. O. S. 52 ff.).

[4]) Vgl. Laband, Deutsches Staatsr. Bd. 4 S. 182.

zurückkehrte. Selbständlich konnte dadurch nicht mit der geschichtlichen Entwicklung plötzlich gebrochen werden. Die alten Traditionen wirkten in dem einmal bestehenden Offizierskorps fort, auch „ohne die Verbindung mit dem Adel."[1]) Aber die juristischen Wirkungen dieser Traditionen sind heute nur mehr in wenigen Punkten erkennbar, so insbesondere in den Bestimmungen über die besondere Standesehre der Offiziere und ihre Pflege. Der Gedanke eines besonderen vom Dienste der Zivilbeamten zu unterscheidenden persönlichen Dienstes in vasallitischer Treue ist nach meinen Beobachtungen im modernen Offizierskorps gegenüber dem nationalen Gedanken zurückgetreten und findet heute, wie unten näher darzulegen sein wird, im positiven Recht keine Stütze. Die durch das genannte Reglement eingeleitete allmähliche Ueberwindung der „spezifisch adeligen Idee des Fürstendienstes in persönlicher Treue" (Brand a. a. O. S. 55) durch den nationalen Gedanken, d. h. den Gedanken des Kriegsdienstes für die Nation, für „König, Volk und Vaterland", erfuhr eine nicht zu unterschätzende Förderung durch den Uebergang zur allgemeinen Wehrpflicht, der in derselben Entwicklungsperiode wenige Jahre später erfolgte. Seit dem Wehrgesetz vom 3. September 1814 war das Heer ein ausgesprochenes Volksheer. Damit wurde der nationale Gedanke auch in die Mannschaft eingeführt und bezeichnend sagt Delbrück[2]): „Dann stand die Armee nicht mehr bloß auf dem einen Bein, dem Offizierskorps, sondern auch auf dem andern, der Mannschaft." So steht heute das ganze Heer, Mannschaft wie Offizierskorps, auf dem Boden des nationalen Gedankens. „Die deutsche Vaterlandsliebe bedarf eines Fürsten, auf den sich ihre Anhänglichkeit konzentriert," hat einer der besten Kenner des deutschen Volkscharakters gesagt.[3]) So konzentriert sich auch die Vaterlandsliebe und Treue des Soldaten auf die Person des Fürsten. Das Treueverhältnis zum Herrscher ist heute ein Gemeingut des ganzen Heeres geworden. Inwieweit beim Offizierskorps, insbesondere soweit es dem Adel angehört, heute noch lehensrechtliche Reminiszenzen mitspielen, läßt sich natürlich nicht feststellen; daß sie noch hie und da vorhanden sind, darf vielleicht angenommen werden. Aber der rechtlichen Beurteilung des Offiziersdienstverhältnisses müssen wir ausschließlich das positive Recht zugrunde legen und dieses bietet m. E. keine genügenden Anhaltspunkte dafür, daß der rechtlichen Regelung des Dienstverhältnisses heute noch vasallitische Gedanken zugrunde liegen.[4]) Die Einwirkung der neuesten Entwicklung äußert sich also nach dem Gesagten darin, daß das Offiziersdienstverhältnis seine früheren Besonderheiten in der Hauptsache verloren hat, daß es heute als ein Staatsdienstverhältnis bezeichnet werden kann, dessen Inhalt allerdings noch gewissen, an sich für die Qualifikation des Dienstverhältnisses aber nicht bedeutsamen Einwirkungen des geschichtlichen Zusammenhanges des modernen Offizierskorps mit dem Lehenswesen unterliegt. Die Richtigkeit unserer Anschauung aus dem geltenden Offiziersdienstrecht nachzuweisen, wird die Aufgabe der folgenden Abschnitte sein.

[1]) Delbrück a. a. O. S. 335.

[2]) a. a. O. S. 325.

[3]) Fürst Otto v. Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen" (Bd. 1 S. 291).

[4]) Brand a. a. O. S. 55/56 ist der Anschauung, daß trotz des Vordringens des nationalen Gedankens das Offizierskorps unverändert geblieben sei. Ich glaube, daß sein Irrtum darin besteht, daß er die Bedeutung der vasallitischen Grundgedanken, mit denen m. E. das Reglement von 1808 gebrochen hat, für die rechtliche Gestaltung des modernen Offiziersdienstverhältnisses überschätzt und gerade die modernste Entwicklung zu wenig berücksichtigt.

(Fortsetzung folgt.)

Skizzen und Notizen.

Zur Errichtung des Reichskolonialamts.

Von Dr. Friedrich Giese in Bonn a. Rh.

Die seltsame, aber in der Kolonialgeschichte der europäischen Staaten nicht vereinzelt dastehende Erscheinung, daß als Zentrale unserer Kolonialverwaltung bis vor kurzem die Unterabteilung einer ganz andern als kolonialen Zwecken dienenden Reichsbehörde, nämlich des Auswärtigen Amtes, fungierte, findet ihre historische und politische Erklärung darin, daß die Hauptaufgabe der beginnenden kolonisatorischen Tätigkeit des Deutschen Reiches in der Abgrenzung der neuerworbenen Länder gegenüber fremdem Kolonialbesitz und demgemäß in dem Abschluß entsprechender Staatsverträge mit anderen Kolonialmächten bestand; alle diese Fragen wurden zweckmäßig vom Auswärtigen Amte aus erledigt. Seitdem aber die äußere Abgrenzung des territorialen Wirkungskreises der deutschen Kolonialverwaltung beendet war und das nächste Ziel nunmehr die innere Erschließung und Bewirtschaftung der Schutzgebiete bildete, erschien die weitere Unterstellung der kolonialen unter die auswärtigen Angelegenheiten nicht allein nicht mehr erforderlich, sondern die Verselbständlichung der Zentralinstanz für die Kolonien sogar wünschenswert; zu einer dringenden Forderung wurde dieser Wunsch, als die Kolonialgeschäfte stetig an Umfang zunahmen und gleichzeitig damit das unter der alten Regelung nicht erfüllbare Bedürfnis nach einer Entlastung und verantwortlichen Vertretungsmöglichkeit des Reichskolonialministers (d. h. des Reichskanzlers in kolonialen Angelegenheiten) immer fühlbarer wurde. So entschloß sich denn die Reichsregierung nach anfänglichem Zögern zur Loslösung der Kolonial-Abteilung vom Auswärtigen Amte und zur Errichtung eines selbständigen Reichskolonialamtes, das den übrigen obersten Reichsbehörden im Range gleichstände. Sie fand jedoch mit ihren Bestrebungen beim Reichstage wenig Gegenliebe; Ende Mai vorigen Jahres lehnte der Reichstag das in zweiter Lesung bereits angenommene neue Reichsamt mit 142 gegen 119 Stimmen ab. Da tauchte plötzlich in der juristischen Literatur die bis dahin noch nicht erwogene Frage auf: Bedarf denn die Reichsregierung zur Schaffung des von ihr als notwendig erkannten Kolonialamts überhaupt der Mitwirkung des Reichstages? Kann sie dieses Amt nicht ohne seine Genehmigung, ja sogar gegen seinen Willen errichten? Wenn eine theoretische Erörterung dieses Problems heute, wo das Amt mit Zustimmung des neuen Reichstages geschaffen und ins Leben getreten ist, auf den ersten Blick sehr überflüssig erscheinen mag, so bietet die Untersuchung doch indirekt zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse der neuen Reichsbehörde und zur Erkenntnis des Unterschiedes zwischen der früheren und der jetzigen Gestaltung Beiträge genug, die ihre Vornahme hinreichend rechtfertigen dürften.

Bornhak war es, der in der Deutschen Kolonialzeitung 1906 Nr. 15 (S. 142 f.) unter der Ueberschrift „Die Errichtung des Reichskolonialamts vom

kolonialrechtlichen Standpunkte" die Aufmerksamkeit der Juristen zuerst auf das hier zu behandelnde Problem lenkte. Bornhak erblickt bereits in der Kolonialabteilung im Grunde ein Reichskolonialamt, das nur äußerlich noch mit dem Auswärtigen Amte als eine von dessen Abteilungen verbunden und ihm in der auswärtigen und allgemeinen Politik unterstellt ist, aber sonst ein oberstes Reichsamt wie jedes andere bildet und für die Kolonialverwaltung unmittelbar unter dem Reichskanzler steht. Er prüft auf dieser Grundlage die beiden Fragen, wieweit einerseits die Errichtung eines vom Auswärtigen Amte auch äußerlich getrennten Reichskolonialamtes mit einem Staatssekretär an der Spitze, andererseits die Uebertragung der Ressortstellvertretung des Reichskanzlers auf diesen neuen Staatssekretär der Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren, insbesondere des Reichstages, bedürfe. Der Uebertragung der Stellvertretung auf den Kolonialdirektor nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 liegt nichts im Wege, weil dieser für die eigentlichen Kolonialangelegenheiten Vorstand einer obersten, unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Behörde ist. Sodann kann aber auch die Unterstellung des Kolonialdirektors für die auswärtige und allgemeine Politik unter den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, wie sie auf kaiserlicher Verordnung (vom 12. Dezember 1894) beruht, so auch jederzeit wieder durch eine solche gelöst werden. Ist auf diese Weise der Kolonialdirektor den Chefs der übrigen obersten Reichsämter gleichgeordnet, so bleibt weiter nichts mehr übrig, als daß der Kaiser zur Erledigung der Rangfrage seiner Zuständigkeit gemäß die losgelöste Kolonial-Abteilung als Kolonialamt bezeichnet und dem Kolonialdirektor den Titel eines Staatssekretärs verleiht. Zu alledem bedarf es keiner Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag, vorausgesetzt natürlich, daß die neuen Beamten keine höheren Gehälter beziehen; denn die Dotation neuer Aemter kann nur mit Bewilligung des Reichstages geschehen.

Diesen Ausführungen von Bornhak widerspricht Florack in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1906 Heft 7 (S. 532) am Schluß seiner Darstellung über die Errichtung des Reichskolonialamts. Nach Floracks Ansicht kann nur unter Mitwirkung des Reichstages ein Reichskolonialamt geschaffen werden. Für irrig erklärt er zunächst die Auslegung, welche Bornhak dem Stellvertretungsgesetz gibt. Die Kolonial-Abteilung ist keine oberste Reichsbehörde im Sinne dieses Gesetzes, sondern eine Abteilung der obersten Reichsbehörde „Auswärtiges Amt". Der Kolonialdirektor ist also nicht Chef einer obersten Reichsbehörde und kann daher auch nicht mit der verantwortlichen Vertretung des Kanzlers in Kolonialangelegenheiten betraut werden, obwohl er ihm in solchen direkt unterstellt ist. Sodann kann die Kolonialabteilung aber auch nicht durch Kaiserliche Verordnung vom Auswärtigen Amt getrennt werden; nicht dem Kaiser, sondern dem Bundesrat steht die Organisationsgewalt im Reiche zu; dem Kaiser fehlt hierzu der spezielle Titel, er kann wohl Behörden besetzen, aber nicht schaffen. Allerdings könnte er dem Kolonialdirektor den Titel eines Staatssekretärs verleihen, aber er würde damit keinen den andern Staatssekretären wesentlich gleichen Beamten, sondern nur einen „Titularstaatssekretär" schaffen.

Uebereinstimmung herrscht hiernach zwischen beiden Autoren nur insoweit, als sie ihren Erörterungen die Voraussetzung zugrunde legen, daß die Neuorganisation der kolonialen Verwaltungszentrale an den Reichsfiskus keine höheren finanziellen Anforderungen stellt, als bisher für die Kolonial-Abteilung im Etatsgesetz vorgesehen war; diese Voraussetzung ist für unsere Untersuchung

ganz selbstverständlich, da andernfalls eine Mitwirkung des Reichstages allein schon wegen dieses budgetrechtlichen Momentes notwendig wäre. Im übrigen gehen die Meinungen von Bornhak und Florack aber in allen Punkten auseinander. Zunächst wird die Frage nach der Stellvertretungsmöglichkeit des Reichskanzlers durch den Kolonialdirektor von ersterem bejaht, von letzterem verneint. Der Entscheidung Bornhaks kann nicht beigepflichtet werden. Sie ist, wie Florack richtig ausführt, deshalb unhaltbar, weil die Kolonial-Abteilung keine dem Reichskanzler untergeordnete „oberste Reichsbehörde" im Sinne des § 2 des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 darstellt. Trifft auch das eine dieser Erfordernisse, nämlich die unmittelbare Unterordnung unter den Reichskanzler, in der Hauptsache zu, so fehlt es doch an der zweiten Bedingung; solange eine Behörde auch nur formell dem Organismus einer andern eingegliedert ist, kann sie nicht selbst als eine oberste Behörde gelten. Andrerseits läßt der Sinn des Stellvertretungsgesetzes eine ausdehnende Interpretation seines Textes in keiner Weise zu. — Unrichtig ist ferner die Annahme Bornhaks, die teilweise Unterstellung des Kolonialdirektors unter den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes könne, wie sie auf einer kaiserlichen Verordnung beruhe, auch durch eine solche gelöst werden. Einmal beruht die gedachte Unterstellung überhaupt nicht auf Kaiserlicher Verordnung, denn diejenige vom 12. Dezember 1894, welche Bornhak wohl meint, enthält nichts weiter als eine Deklaration des bereits seit dem 1. April 1890 bestehenden Rechtszustandes. Sodann ist zur Organisation der Reichsbehörden, wie Florack betont, nicht der Kaiser, sondern allein der Bundesrat zuständig.

Hier erhebt sich jedoch ein Bedenken, das weder von Bornhak verwertet worden noch Florack aufgestoßen zu sein scheint. Man könnte nämlich darauf hinweisen, daß dem Kaiser, dem nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 die Ausübung der Schutzgewalt übertragen ist, infolgedessen auch das Recht zustehe, die Organisation sämtlicher kolonialer Verwaltungsbehörden einschließlich der Zentralinstanz zu regeln und zu verändern. Zu dieser Auffassung bekennt sich u. a. Helfferich in seiner Broschüre „Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation" (1905 S. 7). Diese Argumentation muß aber als Irrweg bezeichnet werden und zwar aus folgenden Gründen. § 1 des Schutzgebietsgesetzes lautet: Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus. Aus dieser Fassung ist zu folgern, daß die Schutzgewalt in territorialer Beziehung nur innerhalb der Grenzen der Schutzgebiete wirksam werden darf, daß also der Kaiser das aus dieser Gewalt fließende Recht zur Organisation der kolonialen Behörden nur innerhalb der räumlichen Grenzen der Kolonien geltend machen kann. Die im Mutterlande bestehende Zentralbehörde der Kolonialverwaltung ist keine Kolonialbehörde in letzterem Sinne. Ja sie ist nicht einmal eine reine Kolonialbehörde, sondern zugleich ein Stück des Reichsbehördenorganismus im engeren Sinne. Konnte dies bezüglich der Kolonial-Abteilung als Bestandteils des Auswärtigen Amtes keinem Zweifel unterliegen, so muß auch das neue Reichskolonialamt, wie schon der Name sagt, als eine (oberste) Reichsbehörde angesehen werden. Reichsbehörden im engeren Sinne aber kann der Kaiser nicht schaffen, dazu ist nur der Bundesrat zuständig.

Wir gelangen damit zu dem Ergebnis, daß zwar der Bundesrat (nicht der Kaiser) kraft seines Rechtes zur Organisation der Reichsämter auch ohne Mitwirkung des Reichstages, ja selbst gegen seinen Willen eine Art Kolonial-

amt hätte ins Leben rufen können, das den übrigen obersten Reichsämtern äußerlich ähnlich gewesen wäre; aber das staatsrechtlich wichtigste Ziel, welches man bei dem Streben nach Verselbständlichung der Zentralinstanz der Kolonialverwaltung im Auge hatte, wäre dann doch unerreicht geblieben: die Möglichkeit einer verantwortlichen Stellvertretung des Reichskanzlers in Kolonialsachen. Denn die Einführung dieser Möglichkeit stellt eine Abänderung des Art. 17 der Reichsverfassung bzw. des als Bestandteil der letzteren zu betrachtenden Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 dar. § 2 dieses Gesetzes, nach welchem die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden zu verantwortlichen Spezialstellvertretern des Kanzlers bestellt werden dürfen, ist nämlich nicht als eine Art von Blankettbestimmung für alle später einmal zu schaffenden obersten Reichsbehörden aufzufassen, sondern betraf bei seinem Inkrafttreten nur die damals bereits bestehenden obersten Reichsbehörden; wenn auch die Wortfassung des Paragraphen die gegenteilige Annahme nicht ausgeschlossen erscheinen läßt, so spricht dagegen doch allein schon der Umstand, daß das Stellvertretungsgesetz das in Art. 17 RV. enthaltene Prinzip, wonach der Reichskanzler einziger Reichsminister ist, unberührt gelassen hat, mithin wie alle Ausnahmevorschriften im Zweifel nur einschränkend interpretiert werden darf. Jede Bestellung eines neuen Staatssekretärs zum Ressortstellvertreter des Kanzlers setzt daher eine vorgängige Erweiterung des § 2 des Stellvertretungsgesetzes voraus. Freilich tritt eine solche Erweiterung mit Rücksicht auf die hierfür bereits passende Formulierung des Textes des § 2 äußerlich in diesem nicht hervor. Das verfassungsändernde Gesetz selbst ist das Etatsgesetz, welches die finanziellen Mittel für die neue Behörde vorsieht.

Die Errichtung des selbständigen Reichskolonialamts mit einem Staatssekretär, der den Reichskanzler verantwortlich zu vertreten imstande sei, konnte also nur unter Zustimmung des Reichstages erfolgen und war außerdem an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß im Bundesrate nicht mehr als höchstens 13 Stimmen gegen den betreffenden (Etats-) Gesetzentwurf waren.

Bekanntlich hat die Praxis diesen einzig gangbaren Weg zur Schaffung der neuen Reichsbehörde auch eingeschlagen. Der Reichstag hat das Kolonialamt in der Form genehmigt, daß er den Etat des Amtes im Etatsgesetz bewilligte. Insoweit stellt das Budgetgesetz für 1907/08 zugleich das verfassungsändernde Reichsgesetz dar, auf welchem das neue Amt staatsrechtlich beruht.

Verfassungsänderungsgesetze und Verfassungsgesetze.

(Nachschrift der Redaktion).

Die Annahme einer Verfassungsänderung in vorstehendem Aufsatze möchte ich nicht unwidersprochen lassen. Nach der wohlbegründeten herrschenden Anschauung ist ein die Reichsverfassung änderndes Reichsgesetz nicht ohne weiteres, sondern nur auf Grund etwaigen — ausdrücklichen oder implicite erfolgenden — Ausspruchs des Gesetzgebers hinsichtlich der Erschwerung seiner Abänderung (Art. 78 Abs. 1 RV.) als Bestandteil der Reichsverfassung zu betrachten.[1]) In meiner Terminologie ausgedrückt: Ein Verfassungsänderungsgesetz ist nur auf Grund eines derartigen Ausspruchs mit der gesteigerten Bestandsgarantie eines Ver-

[1]) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht II § 55 a. E. mit Anführungen. Dyroff, Rechtssatzung und Gesetz, Annalen des Deutschen Reichs 1889 S. 931 in Verbindung mit 913 ff.

fassungsgesetzes ausgestattet.[1]) Ein solcher gesetzgeberischer Ausspruch ist übrigens, nebenbei bemerkt, implicite in Gesetzen enthalten, wodurch ein Satz der Reichsverfassungsurkunde in seinem Wortlaut geändert oder authentisch erläutert wird.

Nach dem Gesagten ist nicht jedes Verfassungsänderungsgesetz auch Verfassungsgesetz (im formellen Sinne). Ich weise hierauf besonders hin, weil neuestens Rauchalles in seiner kommentierten Ausgabe der Reichsverfassung die abweichende Meinung — gleich dem Verfasser vorstehenden Aufsatzes — vertreten zu müssen glaubt, ohne indessen durch seine Ausführungen überzeugen zu können.

Beim Stellvertretungsgesetz fehlt jene gesetzgeberische Verleihung der verfassungsgesetzlichen Bestandsgarantie. Es kann also schon durch einfaches Gesetz — d. i. ohne Einhaltung des Art. 78 Abs. 1 RV. — geändert werden. Wäre aber, wie nicht, das Stellvertretungsgesetz selbst ein Verfassungsgesetz, so läge gleichwohl eine Verfassungsänderung in unserm Falle der Errichtung des Kolonialamtes nicht vor. Denn das Stellvertretungsgesetz ist hierdurch nicht geändert. Es liegt nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß dieses Gesetz in § 2 nur von den zur Zeit seiner Erlassung bereits bestehenden obersten Reichsbehörden spreche. Seinem klaren Zwecke nach, die Materie dauernd und grundsätzlich zu ordnen,[2]) wäre eine solche einschränkende Absicht völlig unverständlich. Sie kann also auch nicht auf Grund der angerufenen Auslegungsregel über enge (strikte) Interpretation von Ausnahmevorschriften in das Gesetz hineingetragen werden. Selbst eine Ausnahmevorschrift darf man nicht derart „einschränkend auslegen", daß man ihren klaren Sinn künstlich einschnürt.

Streicht man die Annahme einer Verfassungsänderung, so wird den Ausführungen Gieses zugestimmt werden können.

Dyroff.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren Dr. v. Eheberg, Dr. Jaeger, Dr. Dyroff.

Rechtsgeschichte.

Arnold, H., D. ehel. Güterrecht von Mülhausen i. E. am Ausg. d. Mittelalters. 8°. 72 S. Heidelberg (Winter) 1.80

Eine brauchbare Darstellung der Mülhauser Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft am Ausgange des Mittelalters.

Brunner, Hch., Deutsche Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Aufl. Lex. 8°. 629 S. Leipzig 06 (Duncker & Humblot) 14.—

Wer sich vor Augen hält, welche Fülle von Problemstellungen und Forschungsergebnissen, von Quellenpublikationen und sonstigen Literaturerzeugnissen die letzten 20 Jahre im Bereiche der deutschen Rechtsgeschichte gebracht haben, der wird ermessen können, welche Summe von Arbeit der Altmeister Brunner zu bewältigen hatte, um den I. Band seiner klassischen Darstellung dieses Stoffgebietes, deren II. Band 1892 erschien, der wissenschaftlichen Welt aufs neue vorzulegen. Unnötig ists, zu versichern, daß die Erweiterung und Vertiefung des von vornherein an erster Stelle stehenden Werkes in gründlicher, gediegener Weise durchgeführt ist, und daß die Verjüngung des I. Bandes dem Wunsche neue Nahrung gibt, es möchte in absehbarer Zeit dem großartigen Baue der Schlußstein angefügt werden.

Goerlitz, Th., D. Uebertragg. liegenden Gutes. 8°. 148 S. Heidelberg (Winter) 2.—

[1]) Vgl. Dyroff a. a. O. S. 909 ff., 928 ff. Affolter, Annalen des Deutschen Reichs 1905 S. 555 Anm. 2.

[2]) Vgl. auch Smend, Annalen des Deutschen Reichs 1906 S. 321 ff.

Wertvolle Beiträge zur Geschichte der deutschrechtlichen Grundstücksübereignung.

Rechtsphilosophie.

Berolzheimer, Dr. F., Syst. d. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Lex. 8°. V. (Schluß-) Band. 288 S. München 07 (C. H. Beck) 7.50

Das groß angelegte Werk, dem wir zuletzt in Nr. 12 des letzten Jahrgangs der „Lit. Mitt." eine nähere Besprechung gewidmet haben, hat seinen Abschluß mit dem vorliegenden Bande gefunden, welcher die Strafrechtsphilosophie und die Strafrechtsreform behandelt. Das erste Buch befaßt sich mit der Strafschuld als Betätigung der Persönlichkeit, das zweite mit dem Verbrechen („Verbrechen und Kultur", „Verbrechen und Schuld", Verbrechen und bürgerliche Freiheit"), das dritte mit der Strafe („Wesen und Entwicklung der Strafe", dann „Kulturreform der Bestrafung").

Allgemeines.

Glock, Dr. A., und **W. Coermann,** D. in Elsaß-Lothr. geltende Reichs- und Landesrecht in übersichtl. Zusammenstellg. Nachtrag auf d. Stand v. 1. I. 07. gr. 8°. 70 S. Karlsruhe (Braun) u. Straßburg (C. F. Schmidt) kart. 1.60

Die erwünschte Ergänzung zu dem bewährten Hauptwerke, das 1903 erschienen ist.

Reichs-Archiv. Slg. d. gel. Reichsrechts i. s. heut. gült. Gest. v. A. Weißler. I. Bd. 1. u. 2. Lfg. gr. 8°. V u. 208 S. Leipzig 07 (C. E. M. Pfeffer) pro Bog. —.35

Diese neue, auf 7 mäßige Bände berechnete Sammlung will den Juristen das für sie in Betracht kommende Reichsrecht in handlicher Form bieten. Von den Gesetzen werden nur die Haushalts-, Anleihe- und sonstigen Geldbewilligungsgesetze ausgeschieden. Von den nicht gesetzlichen Erlassen werden die rein verwaltungstechnischen (Ausführungsbestimmungen zu Zoll- und Steuergesetzen 2c.) weggelassen. Aufgenommen wird dagegen, „was in der Mitte zwischen Verwaltung und Justiz steht". Auslieferungs-, Nachlaß-, Staatsangehörigkeits-, Konsular- 2c. Verträge werden ganz, die Handelsverträge mindestens auszugsweise abgedruckt. Auf Fortgelassenes wird noch Datum und Fundort verzeichnet. Plan und Druckanordnung sind als vortrefflich zu bezeichnen. Besonders dankenswert sind die Nachweisungen über einschlägiges Landesrecht, die sich übrigens auf Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen beschränken. Sie sind von Fachleuten aus den betreffenden Ländern nachgeprüft. Für Preußen bietet der Herausgeber, von dem bekanntlich auch das „Preußische Archiv" herrührt, selbst die nötige Gewähr.

Stein, Dr. F., Zur Justizreform. 6 Vortr. gr. 8°. 109 S. Tübingen 07 (Mohr) 2.—

Die radikalen Reformvorschläge von Adickes haben manchen lebhaften Widerspruch wachgerufen. Zu den beachtenswertesten Gegenäußerungen gehört die vorliegende Steiniche Schrift, eine Ueberarbeitung von sechs in der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung gehaltenen Vorträgen. Sie hat nicht bloß den negativen Wert, daß sie die Undurchführbarkeit gerade der wesentlichsten Vorschläge von Adickes dartut. Vielmehr enthält sie, auf gründlichster Kenntnis unseres Zivilprozesses fußend, auch eine Reihe positiver Reformgedanken.

Bürgerliches Recht.

Billmann, Dr. E., Haftung d. jurist. Personen f. d. z. Schadensersatz verpflichtenden außerkontraktlichen ihrer Vertreter. 8°. 34 S. München 06 (J. Schweitzer Verlag) 1.20

Eine brauchbare, auch de lege ferenda beachtenswerte Untersuchung.

Liszt, Dr. E. v., D. Pflichten d. außerehel. Konkumbenten. gr. 8°. 156 S. Wien (W. Braumüller) 3.40

Die beachtenswerte, ernste und nüchterne Schrift enthält einen unter Berücksichtigung unseres BGB. und des schweizerischen Entwurfs ausgearbeiteten Beitrag zur Revision des österreichischen ABGB.

Staudingers, J. v., Kommentar z. BGB. u. d. EG., hrsg. v. Prof. Dr. Loewenfeld, Prof. Dr. Riezler, Kgl. Oberlandesg.-Rat Mayring †, Prof. Dr. Kuhlenbeck, Kgl. bayer. Regierungsrat Kober, Kgl. Staatsanwalt Dr. Engelmann, Rechtsanwalt Herzfelder, Rat am BayObLG. Wagner. 3./4. neubearb. Aufl. Lex. 8°. Lfg. 1: Bd. I L. 1, Einleitung, Allgemeiner Teil §§ 1—12, erl. v. Loewenfeld. (80 S.) Lfg. 2: Bd. III L. 1, Sachenrecht §§ 854—873, erl. v. Kober. (80 S.) Lfg. 3: Bd. IV L. 1, Familienrecht §§ 1297 bis 1324, erl. v. Engelmann. (80 S.) München (J. Schweitzer Verlag) je 1.80

Es ist ein deutlicher Beweis für die hohe Beliebtheit dieses Werkes, daß alsbald nach dem Abschlusse der zweiten bereits eine neue — nun als dritte und vierte erscheinende — Auflage notwendig geworden. So erfährt der Staudingersche Kommentar zuerst unter den großen Kommentaren des BGB. eine drittmalige Bearbeitung. Die vorliegenden Hefte zum ersten, dritten und vierten Buche

zeigen, daß Literatur und Rechtsprechung bis auf die Gegenwart mit aller Sorgfalt berücksichtigt sind. Das Sachenrecht liegt bereits bis zum § 988, das Familienrecht bis zum § 1466 vor. Sie weisen beide erhebliche Verbesserungen auf. War das Werk schon bisher wegen seiner Gründlichkeit und Ausführlichkeit in Theorie und Praxis hochgeschätzt, so wird die Neubearbeitung sein Ansehen zweifellos noch beträchtlich erhöhen.

Zivilprozeßrecht.

Heim, Dr. F. F., D. Hauptintervention. Lex. 8°. 104 S. München (C. H. Beck) 12.—

Nach einer geschichtlichen Einleitung (S. 1 bis 21) behandelt der Verfasser das Wesen, die Voraussetzungen und das Verfahren der Hauptintervention nach geltendem Reichsrecht. Anschließend werden die Besonderheiten des „Interventionsverfahrens“ beim „Prätendentenstreit (§ 75 ZPO.) dargestellt. Die Ausführungen bekunden überall Ueberlegung und gereiftes Urteil.

Wollenzien, J. u. W. Jacobeit, Die gerichtl. Kalkulation. 2. Aufl. 7.—10. (Schluß-) Liefg. gr. 8°. S. 481—902. Leipzig (Roßberg) à 1.50

Das nun in zweiter Auflage vollendete Werk gibt eine wohlgeordnete Darstellung der für den gerichtlichen Kalkulaturdienst Preußens maßgebenden Vorschriften.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bazille, W., Verfassungsurkunde f. d. Kgr. Württemberg m. Erl. 2. Aufl. 12°. 552 S. Stuttgart (Kohlhammer) 3.40

Diese kommentierte Ausgabe der Württembergischen Verfassung in ihrer neuen Gestalt hat auch neben der ausführlicheren, hauptsächlich auf dem Württ. Staatsrecht von Gaupp-Göz beruhenden Bearbeitung von Göz ihren selbständigen Wert, da sie zwar gleichfalls dieses systematische Hauptwerk ausgiebig, wiewohl nicht in gleichem Umfange benutzt, aber auch an Ergebnissen kritischer und sonstiger eigener Arbeit des Verfassers und seines Mitarbeiters an der ersten Auflage (R. Köstlin) vieles bietet.

Fleiner, Dr. F., Staatsrechtliche Gesetze Württembergs. Textausg. 12°. 552 S. Tübingen (J. C. B. Mohr) 4.—

Eine mit knappen Anmerkungen versehene Sammlung, die außer der VerfUrk. die sonstigen staatsrechtlichen Gesetze enthält unter den Rubriken: König und Königliches Haus, Ständeversammlung, Zentralorgan der Staatsregierung und Staatsbeamten im allgemeinen, Staatsangehörige, Staat und Kirche, Beziehungen Württembergs zum Reich.

Geschäftsbericht d. Gr. Bad. Minist. d. Innern f. d. J. 1897—1905. Bd. I/II. 4°. 819 u. 620 S. Karlsruhe (Minist. d. Innern).

Einen trefflichen Beweis von der Rührigkeit und den Erfolgen der badischen inneren Verwaltung liefert dieser offizielle Geschäftsbericht. Er gibt aber auch reiches Material zur Kenntnis der Vorschriften, Einrichtungen und tatsächlichen Zustände auf den verschiedensten Gebieten: Tätigkeit und Organisation der Behörden, Verfahren, Beamtengesetzgebung und -Vorbildung, neue Gesetze und Verordnungen, Bewegung der Bevölkerung, Polizei, Medizinalwesen, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, Handel, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft, Veterinärwesen, Straßen- und Wasserwesen, Vermessungswesen, Forst- und Jagdwesen, Fischerei, Bergbau, geologische Landesuntersuchung, gemeinnützige Anstalten, Wohltätigkeits- und Armenwesen, Statistik und Archivwesen, kommunale Verbände und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Handwörterbuch d. preuß. Verwaltg. Bearb. u. hrsg. v. Dr. v. Bitter. Lex. 8°. Lfg. 13—17. (Schluß.) S. 337—883. Leipzig (Roßberg) à Lfg. 2.—

In 2 stattlichen Bänden liegt das in der Literatur lange vermißte enzyklopädische, stets zu rascher Auskunftserteilung bereite Handbuch der preußischen Verwaltung vollendet vor uns. Wir können auch angesichts der letzten Lieferungen unser früheres Urteil bestätigen: Das Werk ist in Anlage und Durchführung als vollständig gelungen zu bezeichnen. In Preußen wird es bald zum normalen Rüstzeug der Verwaltung und solcher gehören, die sich über Verwaltungsfragen unterrichten müssen. Bei der Bedeutung der preußischen Normen und Einrichtungen im allgemeinen sowie mit Rücksicht darauf, daß auch das Reichsrecht einbezogen ist, verdient es auch außerhalb Preußens volle Beachtung.

Judikate d. Reichsgerichts, Verwaltgs.-Gerichtshofs u. d. oberst. Gerichtshofes i. Sach. d. Kultus, d. Unterr. u. d. Stiftgn. Hrsg. v. Fritsch u. Hartig. 8°. I. Tl.: Kultus, 385 S., Erg.-Heft 130 S.; II. Tl.: Unterrichtswesen, Stiftungswesen. 677 S. Wien 1901—1906 (Hölder) 6.20; 1.80; 10.40

Auf dem Gebiete des Kultus, des Unterrichts und der Stiftungen gibt es nicht wenige Fragen, die für die Staaten des Deutschen Reichs bei der Gemeinsamkeit oder Verwandtschaft der Rechtsnormen oder bei dem Mangel einer positiven Regelung gleich oder ähnlich liegen, wie für Oesterreich. Die oben bezeichnete Sammlung, die eine handliche systematische Nachweisung der Ergebnisse über

österreichische Rechtsprechung auf diesen Gebieten gibt, verdient daher alle Beachtung auch in deutschen Interessentenkreisen. In Oesterreich empfiehlt sich das Werk selbst. Besonders betont sei, daß auch ungedrucktes Material von Entscheidungen dem Verfasser amtlich zur Verfügung gestellt war und von ihm verwertet wurde.

Raumer, Dr. E. v. und **Dr. E. Spaeth,** Lebensmittelkontrolle. 8°. 213 S. München 07 (C. H. Beck)

Die Verfasser haben die Aufgabe gelöst, einen kurzen Leitfaden zur Unterweisung in der praktischen Nahrungsmittelkontrolle herzustellen, der die äußeren, mit deren Durchführung betrauten Behörden in den Stand setzt, die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel wirksam in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Das Buch eignet sich zur Benützung im ganzen Reichsgebiete. Das Pilzmerkblatt des Reichsgesundheitsamts ist eingefügt und die treffliche farbige Pilztafel beigegeben. Die wichtigsten Gesetze ꝛc. sind im Anhang abgedruckt.

Report of the Commissioner of Education f. d. mit 30. Juni 1904 endende Jahr. Bd. II. Lex. 8°. S. 1178—2480. Washington 06 (Dep. of the Interior).

Der oben S. 76 ff. angezeigte Annual Report kommt mit dem nun vorliegenden II. Bande zum Abschlusse. Dieser bringt die Fortsetzung des schon a. a. O. als sehr lehrreich bezeichneten Abschnittes: „Education at the St. Louis Exposition“, sodann eine Fülle von weiterem statistischen und sonstigen Material, namentlich auch über Universitäten, dann Fach- und andere Spezialschulen.

Völkerrecht.

Meurer, Dr. Chr., Die neue Genfer Konvention v. 6. VII. 06. gr. 8°. 72 S. Breslau (J. U. Kern) 2.—

Der Würzburger Völkerrechtslehrer, dessen Schrift über die Genfer Konvention und ihre Reform (1906) bei der Genfer Revisionskonferenz sehr gute Dienste geleistet hat, berichtet in dem vorliegenden Hefte in verlässiger Weise über die Ergebnisse dieser Beratungen. Der französische Text der neuen Genfer Konvention und das Schlußprotokoll ist mit deutscher Uebersetzung beigegeben.

Nippold, O., D. Fortbildg. d. Verf. i. völkerrechtl. Streitigkeiten. gr. 8°. 671 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 14.—

Mit Rücksicht auf seine aktuelle Bedeutung wird hier das Problem der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens, wofür der Grundstein durch die erste Haager Friedenskonferenz gelegt wurde, vom Standpunkt der Völkerrechtswissenschaft aus auf bunter Basis behandelt. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist nach dem Verfasser einer Verallgemeinerung sehr wohl fähig. Vordringlicher sei es aber, das Schiedsgericht für das ihm anerkanntermaßen zufallende Gebiet und ebenso das Vermittlungs- und Untersuchungsverfahren obligatorisch zu machen. Dritte Mächte sollen das völkerrechtliche Verfahren in allen Stadien des Staatenstreits in Erinnerung bringen können; mit der Zeit solle diese Einwirkung obligatorisch werden. Die Vorschläge, die namentlich die interparlamentarischen Konferenzen für die zweite Haager Friedenskonferenz gemacht haben, böten im ganzen eine annehmbare Grundlage für die Fortbildung. Die Periodizität und Kontinuität der Haager Völkerrechtskonferenzen solle gesichert werden. Die postulierten Fortschritte seien auch vom Standpunkte der heutigen politischen Zustände aus realisierbar. Weitere Ausblicke ergäben sich, wenn der jetzige pathologische Zustand des gegenseitigen Mißtrauens in der europäischen internationalen Politik einmal — unter dem Druck von Asien und Amerika her — durch ein intensives Zusammenarbeiten abgelöst sein werde.

Versicherungsrecht.

Monatsblätter f. Arbeiterversicherg. Hrsg. v. Mitgl. d. RVA. 8°. I. Jahrg. H. 1. Berlin (Behrend & Co.) Der Jahrgang 1.—

Diese halbamtliche Zeitschrift will in volkstümlicher Weise die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes ergänzen und so an ihrem Teile die Kenntnis des Arbeiterversicherungsrechtes (bes. Unfall- und Invalidenversicherung) einleiten helfen. Der sehr mäßige Preis ermöglicht eine große Verbreitung unter Organen und Beamten der Versicherungsträger, Aerzten, Beratern von Versicherten, Arbeiterbibliotheken, Vereinen, Zeitungsredaktionen ꝛc.

Trutzer, K., Min.-R., Das Invalidenversicherungsgesetz v. 13. VII. 99. 2. Aufl. 8°. 892 S. Ansbach 07 (Brügel & Sohn) geb. 8.—

Des Verfassers „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz“, erschienen 1891, wurde durch die neue Fassung des Gesetzes entwertet. Nun tritt das Werk erfreulicherweise in verjüngter Gestalt wieder auf den Plan. An Umfang hat es sich nahezu verdoppelt. Für den Handgebrauch wird es in Bayern künftig an erster Stelle stehen. Aber auch anderwärts dürfte es sich nützlich erweisen.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Danzer, Dr. K., D. Fleischpreise Münchens a.

5. III. u. 16. VII. 1904. Lex. 8°. 107 S. u. 32 S. Tab. München (E. Reinhardt) 4.—

Eine recht verdienstliche Arbeit, die die wichtige und schwierige Frage der Fleischpreise mit guter statistischer Methode und überraschender Detailkenntnis behandelt. Und zwar begnügt sich der Verf. nicht nur damit, die Fleischpreise für die einzelnen Viehachten bzw. Fleischarten an den beiden Stichtagen festzustellen und zu vergleichen, sondern er tritt im Anhang auch der Frage näher, wie die Preise sich bilden.

Jowanowitsch, Dr. M., D. serbische Landwirtschaft. gr. 8°. 98 S. München (E. Reinhardt) 2.50

Unser Interesse wendet sich den östlichen Staaten Europas in wachsendem Maße zu; kommen sie doch mehr und mehr als Abnehmer unserer Waren und als Quellen unserer Nahrungsmittelversorgung in Betracht. Die vorliegende Untersuchung, die in übersichtlicher Weise über die Landwirtschaft und Viehzucht in Serbien nach der technischen und wirtschaftlichen Seite, über das landwirtschaftliche Kredit- und Genossenschaftswesen unterrichtet, wird deshalb manchem erwünscht sein. Von Interesse ist auch der einleitende Abschnitt über die agrarrechtlichen Verhältnisse Serbiens zur Türkenzeit und nach der Befreiung.

Maier, G., Soz. Beweggn. u. Theorien b. z. mod. Arb.-Bewegg. 3. Aufl. kl. 8°. [2. B. v. „Aus Natur- u. Geisteswelt".] 162 S. Leipzig (Teubner) 1.25

Auf 162 Seiten einen Ueberblick über die Geschichte der sozialen Bewegungen und Theorien von den Aegyptern und Babyloniern angefangen bis zur Gegenwart zu geben und in einer Einleitung die zum Verständnis erforderlichen Grundbegriffe zu erörtern, ist ein gewagtes Unternehmen. Gründliche Belehrung darf man hierbei nicht erwarten; aber zur flüchtigen Orientierung, zur Vorbereitung für weitere Lektüre ist das kleine Werk umsomehr geeignet, als am Schlusse jedes Kapitels die wichtigste Literatur vermerkt ist.

Der Redaktion sind bis zum 10. Juli 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Abhandlgn., kirchenrechtl., hrsg. v. Stutz. gr. 8°. Stuttgart 07. (F. Enke). 42. H.: Normann, Dr. K., D. kirchenrechtl. Veräußerungsbeschränkgn. b. kath. Kirchengut u. d. Bürgerl. Recht. XV, 161 S. 6.20.

Berger, E., D. deutsche Waldesideal. 8°. 136 S. Lissa i. P. 07 (F. Ebbecke) 3.—

Die Weltwirtschaft. E. Jahr- u. Lesebuch. II. J. 1907. 1. Tl.: Internat. Uebersichten. Lex. 4°. VI, 368 S. 2 Bilder, 2 Tafeln. Leipzig 07 (B. G. Teubner) 6.—.

Hansmann, R., D. Ruhestand d. Reichsbeamten u. d. Fürsorge f. ihre Witwen und Waisen. 8°. 94 S. Berlin 07 (R. v. Decker) geb. 2.—.

Hansmann, R., D. Ruhestand d. preuß. Staatsbeamten u. d. Fürsorge f. ihre Hinterbliebenen. 8°. 68 S. Berlin 07 (R. v. Decker) geb. 2.—.

Helbing, Frz., Die Tortur. Geschichte der Folter i. Kriminalverfahren aller Völker u. Zeiten. I. Tl.: Vom Altertum bis zur Reformation. Lex. 8°. VII, 266 S. Gr.-Lichterfelde 07 (Dr. P. Langenscheidt).

Henderson, Ch. R., D. Arbeiterversicherg. i. d. Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Lex. 8°. 64, 131 S. Berlin 07 (Verl. d. Arbeiterversorgung) 6.—.

Königsberger, Dr. Art., D. beruf. Auskunftserteilg. u. d. Stellg. d. Auskunftsanstalt gegenüb. d. Anfragenden. gr. 8°. 100 S. Stuttgart 07 (J. B. Metzler) 2.—.

Landesgesetze, Bayer., i. neuester Fassg. 8°. München 07 (Süddeutscher Zeitschriften-Verlag).
Nr. 1: Verfassgs.-Urk., K. Familienstatut, Zivilliste, Geschäftsgang d. Landtags, Landtagswahl. 84 S. 1.20; Nr. 12: Polizei-Strafgesetzb. 56 S. 1.—; Nr. 19: Notariatsges. 34 S. —.50; Nr. 20: Einkommen-, Kapital-, Gewerbesteuer. 136 S. 2.—; Nr. 21: Schulbedarfsges. 21 S. —.30; Nr. 27: Wassergesetz 59 S. 1.—.

Leiter, Dr. Fr., D. Verteilg. d. Einkommens in Oesterreich. Nach d. Erg. d. Personaleinkommensteuer i. d. J. 1898—1904. gr. 8°. 567 S. Wien 07 (W. Braumüller) 10.—.

Lobe, Dr. A., D. Bekämpfg. d. unlaut. Wettbewerbs. gr. 8°. Bd. I: D. unlaut. Wettbew. als Rechtsverletzg. XII, 482 S. 10.—. Bd. III: Materialien d. Ges. z. Bekämpfg. d. unl. Wettb. v. 27. V. 96. 459 S. 6.—.

Mann, B., Dennoch! Einige Worte gegen das Reichstagswahlrecht u. gleichz. geg. d. preuß. Landtagswahlsystem. 8°. 32 S. Berlin 07 (H. Walther) —.60.

Marcus, J., Gerichtl. Erbteilung. 8°. VII. 134 S. Berlin 07 (L. Marcus) 2.40.

Meyer, Dr. Max., Statistik d. Streiks u. Aussperrungen im In- u. Auslande. gr. 8°. IV, 253 S. u. 2 Taf. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 5.60.

Morgenroth, Dr. W., D. Exportpolitik der Kartelle. gr. 8°. VIII, 119 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 2.80.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat — **Dr. E. Jaeger** Professor an der Universität Leipzig — **H. Könige** Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die Nummer 7 (80 Spalten) enthielt:

Abhandlungen:

Hölder, Dr. Ed., Geh. Hofrat, Professor in Leipzig, Zwei Verjährungsfragen. I. Der Beginn der Verjährung des § 196 BGB.

Predari, Reichsgerichtsrat in Leipzig, Zur Frage der Sperre des Grundbuchs durch die Konkurseröffnung.

Hachenburg, Dr., Rechtsanwalt in Mannheim, Aus dem Rechte der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. I. Der Ausschluss des Stimmrechts bei der G. m. b. H.

Ullmann, Rechtsanwalt und Notar in Magdeburg, Die Ehefrau als Kommanditistin. Ist der Kommanditist Kaufmann? (Schluss folgt.)

Wach, Dr. Adolf, Geheimer Rat, Professor in Leipzig, Die Erdbebenklausel bei Feuerversicherungsverträgen.

Joseph, Dr. Eugen, Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., Die schuldhafte Verursachung des Brandes durch Vertreter des Versicherungsnehmers.

Mitteilungen und Erörterungen:

Jaeger, Dr. E., Professor in Leipzig, Reichstag und Konkursreform. A. Die Veröffentlichung der schwarzen Liste.

Sternberg, Dr. Moriz, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Zur Frage des eigenen Verschuldens des Verletzten im Automobilrecht.

Landgraf, Dr. Joseph, Wiesbaden, Ueber das Schutzrecht der Hotelbezeichnungen (Etablissementsnamen).

Aus der Rechtsprechung:

I. Rechtssätze des Reichsgerichts.

II. Entscheidungen.

Reichsgericht.
Bayerisches Oberstes Landesgericht.
Oberlandesgerichte.
Landgerichte.
Amtsgerichte.

Kurze Bücheranzeigen.

Probenummern kostenlos!

Die 3./4. neubearbeitete Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober, K. Regierungsrat im Bayer. Justizministerium.

Dr. Theodor Engelmann, K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner, Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

ist im Erscheinen begriffen. Am 1. Juli 1907 lagen vor

1. u. 6. Liefg: Band I, Liefg. 1: **Einleitung, Allgemeiner Teil** §§ 1—123, erläutert von Dr. Th. Loewenfeld und Dr. E. Riezler (25 Bogen.) Mk. 9.30.

2. u. 4. Liefg.: Band III, Liefg. 1, 2: **Sachenrecht** §§ 854—988, erläutert von K. Kober. (25 Bogen.) Mk. 9.30.

3. u. 5. Liefg.: Band IV, Liefg. 1, 2: **Familienrecht** §§ 1297—1466, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (25 Bogen.) Mk. 9.30.

Die Bände I, III, IV werden voraussichtlich im Herbst 1907 fertig Größere Teile des II. und V. Bandes erscheinen gleichfalls noch in diesem Jahre; die Vollendung des ganzen Werkes bis zu dem angekündigten Termine (Ende 1908) ist somit gesichert.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Druck: Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907 | Vierzigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk.
12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 8

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

Seite

Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte. Von Theodor Kutzer, I. rechtsk. Bürgermeister in Fürth 561
(Schluß folgt.)

Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen? Von Dr. Julius Kahn in Mainz . . . 597
(Schluß.)

Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte. Von Dr. iur. Wilh. Lehmann in München 618
(Schluß folgt.)

Skizzen und Notizen.
Die amerikanische Industriezählung im Jahre 1905. Von H. Fehlinger in München 633

Literaturbericht 637

Abgeschlossen am 10. August 1907.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.,

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** **(Arthur Sellier).**

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1**, hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906**,	vollständige Serie **mit den vergriffenen und seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	Mk. **250.—**
„ **1870—1906**	gut gebunden für	„ **200.—**
„ **1881—1906**	„ „ „	„ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Vor kurzem erschien:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiterbauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte.[1])

Von **Theodor Kutzer**, I. rechtsk. Bürgermeister in Fürth.

I. Einleitung.

Die Gemeinden bedürfen zur Deckung ihrer immer wachsenden Ausgaben wachsender Einnahmen, deren Art nicht wesentlich von jener der Staatseinnahmen verschieden sein kann. Dies ist in der Aehnlichkeit nicht nur der Aufgaben beider Körperschaften, sondern auch des Kreises der möglichen Zahler begründet. Ein richtiger, gesunder Aufbau der Gemeindefinanzen ist auch nicht minder wichtig als jener der Staatsfinanzen; es wäre nicht staatsmännisch, die Gemeinden darben zu lassen oder zu minder guter Finanzgebahrung — etwa zugunsten leichterer Abwicklung des Staatshaushaltes — zu drängen.

Staat und Gemeinde bedürfen vor allem der wirtschaftlichen Einnahmen. Zwar übernehmen beide selten Geschäfte nur um der Erzielung von Einnahmen willen, wenngleich auch dies möglich und zulässig ist. Allein auch da, wo nicht unmittelbar wirtschaftliche Zwecke zu wirtschaftlichen Betrieben führen, ist die Absicht der Gewinnerzielung nicht überall verwerflich — im Gegenteile innerhalb der Grenzen, welche das öffentliche Wohl setzt, zu billigen und notwendig. Die Gesetzgebung sollte eine solche Tätigkeit den Gemeinden nicht grundlos einengen, auch nicht in Form der Heranziehung zu Staatssteuern; eine solche ist gewiß dann zu mißbilligen, wenn der Staat eigene ähnliche Einnahmen der gemeindlichen Steuergewalt entzieht.[2])

Die Gegenleistung des einzelnen für Leistungen des Staates oder der Gemeinde erhält nicht selten öffentlichrechtlichen Charakter und wird zur Gebühr, zur Abgabe. Das Recht und die Pflicht der Gebührenerhebung seitens der Gemeinde und die Grundsätze der Gebührenbemessung sind ebenso wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung, wie jene der Verwertung von Ueberschüssen aus Betrieben. So sehr eine gute Ordnung dieser Fragen von Einfluß ist auf die Steuerverwaltung der Gemeinde, so kann doch nur diese, nicht das kommunale Abgabenwesen überhaupt den Gegenstand der folgenden Erörterungen bilden, zumal die bayerische Staatsregierung die Regelung dieser Fragen einer späteren Zeit vorbehalten hat.

[1]) Die folgenden Ausführungen sind hervorgerufen durch die „Denkschrift“ des Kgl. bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1906 über die „Reform der direkten Steuern in Bayern“, Beilage 300 der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1905/06, im folgenden als „Denkschrift“ zitiert. Sie wurden als Referat dem bayerischen Städtetag in Landshut am 24. Juni dieses Jahres unterbreitet.

[2]) Preußen unterwirft den Staat, auch die Staatseisenbahnen (Kommunalabgabengesetz § 33 Ziffer 4) der Gemeindeeinkommensteuer, während die Gemeinden staatssteuerfrei bleiben.

II. Steuerliche Vorausbelastung.

Neben den in verschiedenen Rechtsformen erhobenen Entgelten für individuell bemessene Leistungen, zu welchen auch die dem Einzelnen dienende Tätigkeit gehört, bilden die Steuern die zwar subsidiäre aber wichtigste Einnahmequelle der öffentlichen Körperschaften. Man versteht darunter „Zahlungen und Lieferungen, welche zur Deckung des Bedarfs öffentlicher Körperschaften in einer von der ihnen zustehenden Finanzgewalt einseitig bestimmten Weise und Höhe von den derselben unterworfenen Einzelwirtschaften lediglich aus dem Verpflichtungsgrunde der Unterwerfung, also insbesondere ohne spezielle Gegenleistung jener Gemeinwesen eingefordert werden“.[1])

Allein, wenngleich der Grund der Steuerpflicht die Unterwerfung unter die Staatshoheit ist, so ist es doch für die Grundlagen und das Maß der steuerlichen Belastung nicht gleichgültig, ob die besteuernde Körperschaft einem Teil ihrer Angehörigen nicht nur die allgemein aus dem Leben der Korporation entspringenden Vorteile zuwendet, sondern auch zugunsten dieses Teiles und zu seinem wirtschaftlichen Nutzen besondere Aufwendungen macht. Solche Zuwendungen erheischen besondere Gegenleistungen. Allerdings sollten diese nach den Vorteilen des Einzelnen bemessen werden, somit durch Gebühren, nicht durch Steuern zur Erhebung kommen. Allein das kann oder will nicht immer geschehen — mitunter mangels eines genügenden individuellen Maßstabes oder einer ausreichenden rechtlichen Grundlage; man muß dann den Ausweg suchen, statt den einzelnen nach dem Maße der für ihn gemachten Aufwendungen zu treffen, die ganze Gruppe derjenigen in Steuerform vorauszubelasten, welchen die besondere Aufwendung gilt. Bei Einrichtung dieser Steuer darf aber nicht übersehen werden, daß es sich im Grunde doch lediglich um eine Gegenleistung für eine Leistung handelt; die Steuer wird der individuellen Gegenleistung möglichst nahe kommen müssen.

Zu dieser grundsätzlichen Seite der steuerlichen Vorausbelastung äußert sich unter anderen:

Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, I. Teil S. 316: „Noch mehr wird die Gemeinde für viele ihrer Tätigkeiten statt eigener Steuern, welche alle Bürger nach der Leistungsfähigkeit heranziehen, sog. Beiträge erheben, welche von denjenigen zu zahlen sind, die den Vorteil haben, und nach dem Maßstabe, nach welchem sie ihn haben. Nur bleibt stets die gerechte Bemessung dieser Beiträge sehr schwierig, da doch immer schematisch und nicht nach individueller Bewertung verfahren werden muß. Die stärkere Ausbildung der Gebühren und Beiträge hat man mit Recht vielfach neuerdings als eine Hauptpflicht der Gemeinde betont; auch die Vorliebe der Gemeindepolitiker für Grund-, Gebäude- und Mietssteuern beruht auf dem Gedanken, daß diese Steuern dem Prinzip der Beiträge, der Bezahlung nach dem Vorteile sich nähern.“

Schall a. a. O. S. 206 betont, daß nur derjenige öffentliche Bedarf, welcher ausschließlich zur Verwirklichung des gemeinen Bestens erwachse, durch Steuern gedeckt werden dürfe. Er verlangt die Vorwegbelastung derjenigen, welche besonderen Nutzen aus öffentlichen Aufwendungen ziehen, mit Steuer-

[1]) Schall, Allgemeine Steuerlehre in G. von Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Auflage, Bd. III,1 S. 153. Vgl. auch Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre S. 3.

präzipuen, sei es durch Gebühren, Beiträge oder andere gebührenartige Abgaben, sei es „soweit es sich um öffentliche Aufwendungen handelt, welche ohne von Einzelnen veranlaßt zu sein, einzelnen Landesteilen, Volks- oder Berufsklassen, namentlich den Klassen der Grundbesitzer, der Gebäudebesitzer, der Gewerbetreibenden ausschließlich oder in besonders hohem Grade zugute kommen", durch pauschalierte Gebühren in der Form von Steuerzuschlägen und erhöhten Umlagen auf hierzu geeignete Steuern. —

Der wirtschaftliche Nutzen kann bestehen in einer Ausgabenminderung oder einer Einnahmenerhöhung.

1. Zunächst ist nun zu untersuchen, ob Aufwendungen der Gemeinde eine Entlastung einer Klasse von Angehörigen herbeiführen können, in welchem Umfange, wer für den hieraus entstehenden Aufwand zu belasten ist und in welcher Weise dies geschehen kann.

a) Gruppe der Grundbesitzer.

Zweifellos bringen solche Leistungen der Gemeinde eine Entlastung einer Gruppe mit sich, welche nach Rechtsvorschriften an sich von den Angehörigen dieser Gruppe getragen werden müßten. Wenn beispielsweise staatlich oder ortsgesetzlich bestimmt ist, daß die in einem Anwesen erzeugten Abfallstoffe, wie Kehricht, Asche, Unrat, Abwässer, Fäkalien, von dem Besitzer des Anwesens beseitigt werden müssen oder daß die Fußsteige von den Anliegern hergestellt und unterhalten, die Fahrbahnen von ihnen gereinigt werden, so ist die Gemeinde doch nicht gehindert, diese Aufgaben ganz oder teilweise auf sich zu nehmen, etwa um sie besser, zuverlässiger, einfacher durchzuführen als die einzelnen es tun oder vermögen. Sie kann hierbei das Entgelt individuell gestalten (vertragliche Leistungen oder Gebühren); geschieht dies nicht, so ist es billig, den ganzen Aufwand oder einen angemessenen Teil desselben der entlasteten Gruppe, das sind die Anwesensbesitzer, in Steuerform aufzuerlegen. Dabei kann ein Anwesensbesitzer mitbelastet werden, dem Lasten nicht abgenommen werden; aus solchen und anderen Gründen wäre individuelle Vergeltung vorzuziehen; aber wo sie nicht oder nicht ausreichend stattfindet, vermögen wie im ganzen Steuerwesen derartige Unebenheiten an der Richtigkeit des Grundsatzes nichts zu ändern. Den Leistungen, die nach der Rechtsordnung einer Gruppe obliegen, müssen jene gleich stehen, welche nach der Natur der Sache diese Gruppe angehen. Dies schon deshalb, weil die (ortsgesetzliche) Anordnung von Leistungen, die dann doch von der Gemeinde übernommen werden, als etwas überflüssiges erscheinen muß. Die Natur der Sache erheischt beispielsweise, daß derjenige, welcher Uebel verursacht, sie auch beseitigt. Die Zweckmäßigkeit und darum wieder die Natur der Sache brachte es mit sich, für die Beseitigung unhygienischer Zustände auf Grundstücken deren Inhaber, nicht die wechselnden Nutznießer einzelner Teile zunächst verantwortlich zu machen; diese Übung hatte wirtschaftliche Folgen, indem der Besitzer in dem Entgelt für die Nutznießung sich schadlos zu halten suchte. In der Natur der Sache liegt es, diese wirtschaftliche Ordnung nicht ohne Grund zu stören und darum den Anwesensbesitzer als den Pflichtigen beizubehalten. Wenn daher die Gemeinde die Beseitigung jener Stoffe übernimmt, und die zwecklos gewordenen Vorschriften über die Verpflichtung Dritter aufhebt, wenn sie ferner von Gebührenerhebung absieht oder absehen muß, so folgt aus der Natur der Sache, daß der Gruppe der Grundbesitzer, nicht jener der Haus-

bewohner, eine Vorausbelastung für die ihr zu teil gewordene Entlastung auferlegt wird. Aus der Natur der Sache folgt ferner, daß Leistungen, welche die Gemeinde aus Zweckmäßigkeitsgründen, ohne die rechtliche Möglichkeit der Forderung eines unmittelbaren Entgeltes je besessen zu haben, auf sich genommen hat oder gesetzlich auf sich nehmen mußte, die aber, bestünde der Gemeindeverband nicht, als Aufgabe einer Gruppe anzusehen wären, auch dieser Gruppe zur Last fallen. Hierher ist zu rechnen die Straßenreinigung, die ja nicht selten noch Pflicht der Anwesensbesitzer ist, der Straßenunterhalt, die Verbesserung von Verkehrsverhältnissen, die Straßenbeleuchtung, vielleicht auch der polizeiliche Schutz der Anwesen. Bestünde der Gemeindeverband nicht, oder hätte er sich um das Straßenwesen nicht zu bekümmern, so würde aus wirtschaftlichen Gründen, nämlich der Wohnbarmachung und der Wohnbarerhaltung der Häuser oder der Bebaubarkeit der Grundstücke wegen, ein Verband der Interessenten sich genötigt sehen, diese Aufgaben auf seine Kosten zu erfüllen. —

Die Notwendigkeit solcher steuerlicher Ausgleichung ist in neuerer Zeit unter verschiedenen Bezeichnungen anerkannt und gesetzlich durchgeführt worden. So insbesondere im preußischen Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Die Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze stellt in Artikel 39 den Grundsatz auf, daß Aufwendungen, welche ausschließlich oder doch ganz überwiegend dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb zum Vorteil gereichen, wie die Anlegung und Unterhaltnug von Wegen, Ent- und Bewässerungskosten (die Kosten der Feldhut, der Fluchtlinienregelungen) lediglich durch Realsteuern aufzubringen sind. Andere Aufwendungen, die im allgemeinen Interesse gemacht werden, aus denen zugleich den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden besondere Vorteile erwachsen (Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Kosten der Kanalisations- und Wasserleituugsanlagen, des Beleuchtungs- und Feuerlöschwesens) sind auf die Realsteuern und die Einkommensteuer nach billigem Ermessen zu verteilen.

Wie schon aus der eben mitgeteilten Unterscheidung der preußischen Anweisung hervorgeht, läßt sich nicht immer der volle Betrag derartiger Ausgaben unter den Gesichtspunkt der Belastung für Entlastung bringen. Bei manchen Maßnahmen verbinden sich mit den naturgemäßen Obliegenheiten der Einzelnen Interessen der Allgemeinheit, welche Kosten verursachen, die der Gruppe nicht wohl aufgebürdet werden können. Auch Rücksichten auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse können Verschiebungen der Lastenverteilung bedingen. Was nun der entsprechende Teil des Aufwandes ist, der durch Sonderbelastung der Gruppe gedeckt werden muß, das gerecht zu bestimmen, wird manchmal schwer sein.

Es wäre aber falsch und ungerecht, dieser Schwierigkeit halber, oder weil ja die Allgemeinheit an all den Dingen auch beteiligt sei, auf die Durchführung unseres Grundsatzes zu verzichten. Die Scheidung des Aufwandes ist in Preußen durch die gemeindliche Selbstverwaltung gelungen. Eine Verfeinerung der Regeln darf man von der Zukunft erhoffen. Freilich: damit hier nicht übermäßige Kämpfe entstehen, sind schematische Regeln und aufsichtliche Prüfung unentbehrlich.

Eines ist aus dem Gesagten, was den Grundbesitz anlangt, ersichtlich und hervorzuheben. Der Umfang der steuerlichen Vorausbelastung muß notwendig ein verschiedener sein, je nachdem die Gemeinde in größerem oder kleinerem Maße unmittelbar von den Einzelnen Entgelte nimmt und je nachdem die Art der Erfüllung mancher Aufgaben über das wirtschaftliche Bedürfnis der Gruppe hinausgeht. Mit anderen Worten: von Gemeinde zu Gemeinde sind Ver-

schiedenheiten gegeben, die einer starren, für alle Gemeinden gleichen Regelung sich entgegenstellen.

Die Bemessungsgrundlage der Sonderbelastung ist nicht leicht zu ermitteln. Bei näherer Prüfung zeigt sich immer wieder, daß es richtiger wäre, für die verschiedenen im Interesse des Grundbesitzes gemachten Aufwendungen die Form der Gebühren und der Beiträge [1]) zu wählen.

Die Steuer kann den dem einzelnen Grundstück erwachsenden Nutzen nicht, oder nur ausnahmsweise, zur Grundlage nehmen; sie muß vielmehr wohl von der Nutzung des Grundstückes, also von dem Nutzen, den das Grundstück bringt oder bringen kann, ausgehen. In der Regel wird also der Ertrag des Grundstücks oder die Ertragsfähigkeit die Bemessungsgrundlage bilden. Dieser Nutzen ist in seiner Höhe gänzlich davon unabhängig, wie viel von ihm dem Grundstücksbesitzer verbleibt. Er besteht in voller Höhe auch dann, wenn dieser den Nutzen ganz anderen überlassen muß. Mit anderen Worten: die persönlichen Verhältnisse des Grundstücksbesitzers haben mit den für sein Grundstück gemachten Aufwendungen nichts zu tun. Wieviel der jeweilige Besitzer reine Rente aus dem Objekte zieht, ob er verschuldet ist oder nicht, steht mit unserer Frage außer Zusammenhang.[2]) Gegenüber heute häufig gehörten Klagen kann dieser Satz nicht genug betont werden. Vergleiche „Denkschrift" S. 52: „Im Interesse des Immobiliarbesitzes bestehen zahlreiche staatliche und gemeindliche, einen erhöhten Aufwand erheischende Einrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Besitzer Passivzinsen zu zahlen hat oder nicht." Neumann, „Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland" S. 52: „Wo Entgelte in Frage stehen, ist auf Schulden nicht zu achten". Derselbe S. 8: „Wo die Steuer als Entgelt erscheint, da selbstverständlich paßt die Einkommensteuer ganz und gar nicht." Herfurth, „Kommunal-Abgaben" — im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" Bd. V S. 275 ff. „Die Tatsache des gemeindlichen Aufwandes erheischt, daß auch der steuert, der keinen Nutzen erlangt, aber einen solchen mit Hilfe des gemeindlichen Aufwandes unter normalen Verhältnissen erlangen könnte."

Man hat für die Steuer aus dem Gesichtspunkte des Entgelts und der Sondervorteile seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts (Freihandelsschule, Gneist) das Wort der „Besteuerung nach dem Interesse" geprägt.

Der Umstand, daß wirklicher und möglicher Nutzen zu berücksichtigen sind, führt dazu, einen Maßstab für zulässig zu erachten, der für beides Anhaltspunkte liefert — jenen des gemeinen Wertes.

Bei Ersatzleistungen für gemeindliche Aufwände ist nur gleichmäßige Heranziehung, also nach dem Maße der Nutzung (des Wertes), nicht gesteigerte (progressive) zulässig.

b) Gruppe der Gewerbetreibenden.

Gemeindliche Aufwendungen, welche der gesamten Gruppe des Gewerbes eine Ersparung von Ausgaben bringen, lassen sich nicht sehr viele finden. Man rechnet hierher aus der Natur der Sache die Aufwendungen für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, die Gewerbegerichte, für Verkehrseinrichtungen insbeson-

---

[1]) Preußisches Kommunalabgabengesetz § 9.

[2]) Damit soll nicht geleugnet werden, daß Notstände zu steuerlicher Erleichterung der Grundbesitzer führen können. Aber dann wird eben aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Ausnahme von dem an sich richtigen Grundsatz zugelassen.

dere Häfen, dann für besonders gute (Luxus-)Beleuchtung in Geschäftsstraßen, auch wohl für elegantes, aber teueres und vielen Unterhaltungsaufwand erfordernes Pflaster in solchen Straßen, ferner Ausgaben, welche den Nahrungsstand der Gewerbetreibenden verbessern sollen, z. B. für Gewinnung einer Garnison, einer höheren Schule und ähnlicher Anstalten, endlich vielleicht noch für besondern polizeilichen Schutz gewerblicher Tätigkeit. Auch von der starken Abnützung der Verkehrswege durch Beförderung schwererer gewerblicher Lasten wird gesprochen. Solche Aufwendungen sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschiedenartig. Aber auch der Kreis derjenigen, welche naturgemäß das Entgelt zu leisten haben, ist nicht überall der gleiche. Häfen und Wasserstraßen beispielsweise haben für den Großhandel und die Massengüter erzeugende und empfangende Industrie erhebliche Bedeutung, nicht aber — oder mindestens nicht in so hohem Grade und nicht unmittelbar — für Handwerk und Kleinhandel. An gewerblichen Fortbildungsschulen kann umgekehrt je nach ihrer Ausgestaltung Handwerk und Kleinhandel ein weit größeres Interesse nehmen als Großhandel und Industrie. Luxusbeleuchtung und Luxuspflaster kann, soweit überhaupt Abwälzung auf Gewerbebetriebe gerechtfertigt ist, nur denjenigen aufgeladen werden, für deren Betrieb sie Bedürfnis sind. Aufwandsersatz und Vorteilsbeitrag hängen hierbei häufig eng zusammen. Gerade auf diesem Gebiete zeigt sich übrigens mitunter, daß die gemeindliche Ausgabe auf die betreffende Gruppe aus dem Grund nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht sogleich überwälzt werden kann, weil die Einrichtung dem öffentlichen Interesse an der Hebung eines Erwerbszweiges entspringt, den man nicht heben, sondern unter Umständen gefährden würde, wollte man ihm die ganze Last aufbürden.

Von besonderer Bedeutung ist aber hier die Deckung jenes gemeindlichen Aufwands, der unmittelbar aus Rücksichten des allgemeinen Wohles, nicht einzelner Erwerbsgruppen hervorgerufen, doch für gewisse Erwerbsgeschäfte die Bedeutung einer Ausgabeentlastung hat.

Bei dem Stande unserer Kultur sind nämlich Wohlfahrtseinrichtungen auch von unmittelbarer wirtschaftlicher Bedeutung geworden; bei ihrem Fehlen oder bei ungenügender Ausbildung lassen sich gewisse Unternehmungen nicht oder nur schwerer durchführen. Werden beispielsweise Fabriken, welche eine größere Arbeiterzahl beschäftigen, auf das platte Land gelegt, so sieht sich häufig der Unternehmer genötigt, für Erbauung von Arbeiterwohnhäusern, von Straßen, einer Kirche, vor allem aber einer Schule, mitunter auch eines Krankenhauses, zu sorgen. Geschähe dies nicht, so würde er je nach der Art des Betriebes keine oder nicht geeignete Arbeiter finden. Dieser Umstand ist wohl der Hauptgrund, warum auch solche großindustrielle Betriebe die Stadt aufsuchen, welche in dieser selbst ein Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse nicht, oder nur in geringem Maße, noch sonstige wesentliche unmittelbare Vorteile finden. In der Stadt sind sie jener Ausgaben überhoben. Da sorgt die Gemeinde für die Schulen, für den polizeilichen Schutz, nicht minder für die Erkrankten und Arbeitsunfähigen und deren Angehörige. Die gesetzliche Aufgabe, welche die Gemeinde erfüllt, wird für den Industriellen zur wirtschaftlichen Entlastung. Müßte er für jene Einrichtungen, die man heute nicht mehr missen kann, selbst sorgen, wenn auch nur nach Verhältnis der Bedürfnisse seines Betriebes, so würde dies seine Betriebskosten vergrößern; würden die Arbeiter bei Mangel sonstiger Fürsorge die Erfüllung dieser Aufgaben als ihre Sache betrachten, so würden höhere Löhne gewährt werden und damit wiederum die Betriebsausgaben des Unternehmers wachsen müssen.

Die deutschen Industriestädte können in dem oft ungeheueren Anwachsen ihrer Schullasten und ihrer Ausgaben auf Wohltätigkeit, aber auch für polizeiliche Zwecke die Begleiterscheinung solcher Großbetriebe, denen Betriebsausgaben durch die Gemeinde erspart werden, wohl erkennen. Die Besteuerung des Einkommens des Unternehmers hat mit der Deckung eines entsprechenden Teiles jener Ausgaben nichts zu tun; sie dient zur Bestreitung des allgemeinen Gemeindeaufwands; aber auch losgelöst von diesem Zwecke reicht sie sehr häufig bei weitem nicht aus, die aus dem Fabrikbetrieb entspringende Quote der Ausgaben auszugleichen; manchmal wird sogar reines Einkommen oder selbst Reinertrag gar nicht erzielt. Die von den unmittelbar Beteiligten, den Arbeitern, erzielbare Steuer ist zumeist ganz unzulänglich.

Man kann eine Fabrik von etwa 1000 Arbeitern, zu welchen noch 2000 Familienangehörige zu zählen sind, gewissermaßen als eine Gemeinde für sich betrachten. Sind nun z. B. in der Betriebsgemeinde etwa 16 Mark pro Kopf durch Steuer zu decken, so müßte diese Sondergemeinde rund 50000 Mark allein aufbringen. Diese Summe wird sofort einleuchtend, wenn man erwägt, daß unter den 3000 Personen 400—500 schulpflichtige Kinder sind, die ohne Einrechnung des Aufwandes für die Schulräume einen Schulaufwand von 25000—30000 Mark verursachen. Die Fabrik müßte einen Reinertrag von 600000 Mark jährlich erbringen, um bei 4% Steuerfuß und 200% Gemeindesteuer ein solches Steuermaß zu erzielen. Das trifft äußerst selten zu, wohl aber, daß kaum der zehnte Teil dieses Ertrages anfällt. Legt man nun jene Lasten den anderen Steuerträgern, die ein unmittelbares Interesse an jenen Betrieben nicht haben, z. B. den Rentnern auf, so werden sie vertrieben. Jedenfalls werden die übrigen Steuerträger ungerecht belastet, wenn das Sonderinteresse des Unternehmers steuerlich unbeachtet bleibt.

Man muß daher die Forderung aufstellen, daß die auf Lohnempfänger sich berechnende Quote der gemeindlichen Schul-, Armen- und Polizeilasten zu einem angemessenen Teil von den Lohngebern gedeckt werde. Solange diese Forderung nicht allgemein verwirklicht werden kann, muß mindestens denjenigen, welche eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen eine Vorausbelastung auferlegt werden. Die Größe des Anteils hängt vorzugsweise von den örtlichen Verhältnissen ab und läßt sich generell nur schwer bestimmen.

Es handelt sich um einen ähnlichen Vorgang, wie bei Deckung der Kosten der Versicherungsgesetzgebung, bei welchen verschiedene Beteiligte zusammenwirken. In der Tat sind die „Beiträge der Arbeitgeber" aus verwandten Gründen herzuleiten und besitzen große Aehnlichkeit mit den hier geforderten. Die Quote des Anteils der Gemeinde, die aus anderen Einkünften zu decken ist, wird aber reichlicher sein müssen, als der Anteil der Gemeinden, des Staates, des Reiches an den Kosten der Arbeiterversicherung. Auch können ähnliche Gründe, wie sie beim Grundbesitz angedeutet wurden, zu einer gänzlichen oder überwiegenden zeitweisen Befreiung von Unternehmungen führen, wenn nämlich eine Förderung solcher Betriebe im gemeindlichen Interesse geboten erscheint.

Die Form jener Beiträge ist mannigfach. Beiträge auf Grund der Lohnlisten, Sondersteuern nach der durchschnittlichen Arbeiterzahl, Zuschläge zu Ertrags- und Wertsteuern, Verbot der Behandlung der Löhne als Betriebsausgaben bei nicht oder nur mäßig progressiven Ertragssteuern, Verbindung mehrerer solcher Formen u. a. m. lassen sich denken.

Den obigen Gedanken entsprach es — wenigstens in Ansehung der gemeindlichen Besteuerung —, wenn im bayerischen Gewerbsteuergesetz früher die Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen einen Besteuerungsmaßstab bildete. Freilich geschah dies nicht in einwandfreier Weise und nicht zum Zwecke der Vorausbelastung.

Vergleiche zu dem Gesagten Neumann a. a. O. S. 50: „Bei den größeren Kosten, welche die Gewerbetreibenden den Gemeinden verursachen, kommen namentlich auch jene Lasten in Betracht, die, wie die der Schule, Polizei, Armenpflege 2c. vorzugsweise jener Arbeiterbevölkerung zu danken sind, die Folge gewerblichen Großbetriebes ist. Und es darf auch daran erinnert werden, daß es eben diese kommunale Fürsorge für Arbeiter und „Arbeiterreserve" ist, der die Gewerbetreibenden billigere Löhne zu danken haben." —

Die preußische Gesetzgebung gestattet in § 29 des Kommunalabgabengesetzes die Bemessung der Gewerbesteuern u. a. nach dem Umfang des Betriebes und eine ministerielle Mustersteuerordnung (vgl. Nöll, das Kommunalabgabengesetz S. 507) sieht vor, daß in Betrieben, in welchen mehr als 100 Arbeiter und Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn und Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, beschäftigt werden, die Gewerbesteuer des Unternehmers sich zusammensetzt aus a) einem Anteil am Ertrag des Betriebes, b) einem Satz für jede in dem Betriebe beschäftigte Person in der Höhe von .... Mark. Zur Ermittelung dieses Satzes wird festgestellt, wieviel im letzten Rechnungsjahr oder im Durchschnitt mehrerer Rechnungsjahre an Schul-, Armen-, Wege und Polizeilasten auf den Kopf der Bevölkerung trifft und wieviel hiervon auf die Arbeiter kommt. Von dieser Summe wird dann die von diesen Personen bezahlte Gemeindeeinkommensteuer abgezogen, der Rest, geteilt durch die Zahl der Arbeiter gibt den obigen Satz. — Solche Steuerordnungen, wenn auch nicht immer in strikter Anlehnung an die Musterordnung, haben eine Reihe von preußischen Städten, namentlich von Industriestädten, eingeführt.

Die Denkschrift der sächsischen Staatsregierung zum Gesetzentwurf, das Gemeindeabgabenwesen betreffend, vom 26. Januar 1904 führt aus: Größere Gewerbebetriebe verursachen Arbeiterzuzug. Hierdurch werden die Gemeindelasten gesteigert . . . . . die Schul- und andere Lasten der Gemeinde vermehren sich dauernd und zwar ohne Rücksicht auf Ertrag und Steuerkraft, sowie Fortbestand des Betriebes selbst. Im Gegenteile, je geringer seine Steuerkraft wird, desto höher werden die Gemeindelasten . . . . . beim Grundbesitz treten mehr die Vorteile, beim Gewerbebetrieb mehr die der Gemeinde verursachten Lasten in den Vordergrund. Auch Gerlach, „Gemeindesteuerrecht" S. 28 redet einer gewerblichen Interessenbesteuerung namentlich der größeren Gewerbetriebe das Wort und führt hierbei neben der Zahl der Personen, der gebrauchten Gespanne, dem Anlage- und Betriebskapital auch den Bruttoertrag als Veranlagungsmaßstab auf, fügt jedoch hinzu: „Die Kleinhandwerker, welche allein oder nur mit 1—2 Hilfspersonen arbeiten, zur Kommunalgewerbesteuer heranzuziehen, erscheint nicht billig."

c) Andere Bevölkerungsgruppen

als Grundbesitz und Gewerbe, welche Aufwendungen der Gemeinden, die ihnen Ausgaben ersparen, zu vergelten hätten, können für die Regel nicht wohl gefunden werden, soferne man die Gruppen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bilden will.

Insbesondere wird man nicht sagen können, daß die **Kapitalrentner** eine solche Gruppe bilden. —

2. Oben ist zwischen der durch gemeindliche Vorkehrungen bewirkten Entlastung (Ausgabenersparung) und der Einkommens- (Ertrags-)mehrung unterschieden worden. In Wirklichkeit werden beide Arten der Sondervorteile häufig zusammentreffen. Gleichwohl eignet sich grundsätzlich nur die erstere Art zur Vorausbelastung. Jene Vorteile, welche beispielsweise mit der Entwicklung des gemeindlichen Lebens zusammenhängen, wie etwa die Steigerung der Grundwerte, können insoweit nicht Gegenstand einer Vorausbelastung nach den oben erörterten Gesichtspunkten werden. Dagegen rechtfertigen sie eine Sonderbesteuerung im eigentlichen Sinne, von der aber erst im folgenden zu handen ist.

III. Gemeindliche Besteuerungsprinzipien.

Die Besteuerungsprinzipien, welche für die Steuern überhaupt anerkannt werden, müssen auch für die Gemeindesteuern Anwendung finden. Es ist hier nicht am Platz, eine Theorie dieser Prinzipien aufzustellen. Wir folgen vielmehr den Grundsätzen, die Schall in seiner „Allgemeinen Steuerlehre" im Anschluß an Adolph Wagner entwickelt (bei von Schönberg III, 1).

a) Finanzpolitisches Prinzip.

„Die gesamte Besteuerung soll den auf das einkommende Vermögen der Steuerpflichtigen zu verweisenden und ohne spezielle Gegenleistung zu übernehmenden Teil des öffentlichen Bedarfs im Verlauf der Jahre und auf die Dauer auch wirklich decken, normale Schwankungen der übrigen ordentlichen Deckungsmittel tunlichst ausgleichen und der wachsenden Ausdehnung des öffentlichen Bedarfs entsprechend steigende Erträge zu liefern imstande sein." Daß diese Forderung der „Ausreichendheit" der Steuern gerade für die bayerischen Gemeinden eine sehr wichtige ist, bedarf kaum einer eingehenden Erörterung.

In der „Denkschrift" wird auf das Anwachsen des Gemeindebedarfs wiederholt hingewiesen. Mittelbar ist dasselbe zu erkennen aus dem Anwachsen der Gemeindeumlagen, welche von 1876 bis 1903 ansteigen von 71 % auf 118 % — in den unmittelbaren Städten sogar von 71 % auf 125 % — (in den mittelbaren Gemeinden von 71 % auf 112 %). Dieses Anwachsen erscheint noch gewaltiger, wenn man bedenkt, daß der Anteil der unmittelbaren Städte an dem Gesamtsteuersoll des Staates von 21,5 % im Jahre 1876 auf 46,4 % im Jahre 1903 gestiegen ist. [1])

Der Bedarf an Steuern wird aber noch steigen infolge der noch lange nicht beendeten Ausgestaltung der gemeindlichen Aufgaben und der Uebernahme neuer Pflichten, dann aber infolge des reichsgesetzlich im Jahre 1910 sich ergebenden Wegfalls indirekter Abgaben, welcher nach einer aus den Ergebnissen des Jahres 1903 aufgemachten Uebersicht in den unmittelbaren Städten zu einer Erhöhung der Umlagen zwischen 8 % und 55 % führen müßte (in der Regel wird diese Erhöhung 15 %—25 % betragen), endlich aber infolge der unvermeidlich notwendigen Verbesserung der Wirtschaftsführung. In letzterer Hinsicht kann hier folgendes nicht unterdrückt werden.

[1]) Die pfälzischen Städte sind nicht eingerechnet; bei Außerachtlassung der Pfalz ergibt sich ein Prozentsatz von 52,4 %.

Wenn auch die Bedeutung privatwirtschaftlicher Einnahmen und der Einnahmen aus gemeindlichen Betrieben keineswegs unterschätzt werden darf, so darf doch nicht mehr aus den Bruttoerträgnissen solcher Anstalten zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden, als sich mit einer ordentlichen Wirtschaftsführung verträgt. Zur letzteren gehören aber nicht nur die ordentliche Tilgung der Schulden zu einem angemessenen Satze, sondern auch die Rückstellung von Fonds für Erneuerung der Bestandteile eines Werkes, welche notwendig werden wird, sei es infolge wirtschaftlicher Abnützung, sei es infolge von notwendigen Aenderungen und technischen Verbesserungen, sei es anläßlich einer Vergrößerung oder Verlegung eines Werkes. Während nun von der großen Mehrzahl der außerbayerischen Städte, insbesondere von den preußischen, diesen wirtschaftlichen Anforderungen genügt wird, ja über diese Anforderungen hinaus nicht selten ein Teil der Ueberschüsse zu Neubauten und Erweiterungen bereit gestellt bleibt, um die wiederholte Anlehensaufnahme für solche Zwecke zu vermeiden, ist in den bayerischen Städten nach einzelnen Anläufen die Durchführung ähnlicher Grundsätze nicht gelungen, vielmehr sind, um eine Erhöhung der direkten Steuern d. i. der Umlagen zu vermeiden, die Einnahmen der Werke beinahe bis auf den letzten Rest ausgeschöpft worden. Ein solches Verfahren wird sich nicht nur in der Zukunft rächen, sondern auch in späteren Zeiten die Konkurrenz der bayerischen Städte mit anderen deutschen Städten auf allen Gebieten erschweren.

Aehnliches gilt von der Höhe der Tilgung der für Unternehmungen aufgenommenen Schulden.

Aber auch in Ansehung der Verweisung von Bedürfnissen auf Anleihen haben die größeren bayerischen Städte im allgemeinen weniger peinliche Auswahl getroffen, als andere, insbesondere preußische Städte. Der Grundsatz, daß jährlich oder in kürzeren Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben aus laufenden Einnahmen bestritten werden müssen, ist noch nicht genügend durchgedrungen. Insbesondere ist dann, wenn der Zweck der Ausgabe auch der Zukunft zugute kommt — was übrigens schließlich bei allen gemeindlichen Ausgaben zutrifft, auch bei denjenigen für Gehälter —, die Anlehensaufnahme beliebt. Obendrein werden die Schulden häufig noch zu sehr mäßigen Sätzen getilgt und bei Umwandlung des Zinsfußes nicht selten die bereits begonnene Tilgung unterbrochen. Es ist hier nicht am Platze, zahlenmäßige Belege zu erbringen; die Vergleichung von Haushaltsplänen preußischer und bayerischer Städte zeigt aber mit Leichtigkeit, daß — teilweise auch zufolge der aufsichtlichen Verfügungen der preußischen Ministerien, welche in diesen Fragen mit Recht für alle Städte verbindliche Grundsätze aufstellten — anderwärts wirtschaftlicher verfahren wird wie bei uns, und zwar auch dann, wenn dies eine stärkere Belastung der Einwohnerschaft zur Folge hat. Zu einer Zeit, in welcher preußische Städte längst den Grundstock ihrer hohe Erträgnisse abwerfenden Werke schuldenfrei besitzen, Anleihen für außerordentliche Gemeindebedürfnisse längst abgetragen haben werden, werden bayerische Städte unter den Lasten seufzen, die ihnen vergangene Generationen aufgebürdet haben; sie werden außer stande sein, Aufgaben zu übernehmen, welche anderwärts leicht getragen werden, und Annehmlichkeiten zu bieten, welche auf den Zuzug in die Stadt von Einfluß sind.

Die Ursache dieser wenig günstigen finanzpolitischen Entwicklung muß hauptsächlich in dem unglücklichen Steuersystem gefunden werden, das auf den bayerischen Städten lastet; Abhilfe ist nur zu erhoffen bei einem zweckmäßigen und beweglichen Gemeindesteuersystem. —

Vom finanzpolitischen Standpunkt aus ist vor allem zu fordern, daß die Gemeindesteuern die natürlichen Objekte der Gemeindebesteuerung **vollständig** erfassen. Als die natürlichen Objekte erscheinen zunächst das im Gemeindebezirk vorhandene Vermögen und der im Gemeindebezirk bewirkte Erwerb. Denn wenn auch Steuergrund die Unterworfenheit unter die öffentliche Gewalt ist, so müssen doch Beziehungen zwischen gemeindlichen Einrichtungen und den Steuerobjekten bestehen, welche eine Besteuerung rechtfertigen, und solche bestehen für Vermögen und Erwerb.

Das im Gemeindebezirk vorhandene Vermögen scheint nun unschwer auffindbar zu sein; die Schwierigkeiten einer gemeindlichen Besteuerung des Vermögens liegen in der Tat nicht in seiner Erfaßbarkeit. Auch der Erwerb erscheint nicht schwerer erfaßbar als im Staate. Gleichwohl finden wir Unterschiede. Während der Staat — und zwar je größer er ist, um so leichter — immer aber unter gewissen Vorbehalten — den Erwerb im „Einkommen" der im Staatsgebiete Wohnenden und sich Aufhaltenden trifft und damit anderen Steuerprinzipien Genüge leistet, erfaßt die Gemeinde bei ausschließlicher Einkommenbesteuerung der in ihr seßhaften Personen weder den ganzen Erwerb noch alle Erwerbenden. Das ergibt sich leicht aus der Betrachtung der einzelnen Erwerbsarten.

Die Nutzung des in der Gemeinde gelegenen **landwirtschaftlichen** Grundbesitzes kann in dem „Einkommen" des Grundstückbesitzers jedenfalls nur dann erfaßt werden, wenn er in der Gemeinde wohnt. Das ist häufig nicht der Fall. Beim landwirtschaftlichen Einkommen kann man sich nun anscheinend damit begnügen, das Einkommen des Besitzers nach der Lage der Grundstücke zu verteilen und dadurch der Sachgemeinde zu helfen, wobei der Wohnsitzgemeinde ein Anteil auch an diesem Einkommensteil überwiesen wird. Doch schon bei dem einfacher gestalteten Einkommen aus dieser Quelle zeigt sich, daß im „Einkommen" des Inhabers von Erwerbsquellen nicht der Erwerb selbst getroffen wird. Denn um zu „Einkommen" zu gelangen, muß man Schuldzinsen und sonstige Lasten abrechnen. Nun ist aber klar, daß aus dem landwirtschaftlichen Betrieb einen Erwerb auch der zieht, der in Form eines aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erwirtschafteten Zinsengenusses an ihm beteiligt ist. Diese Zinsennehmer und ähnliche Teilhaber der Nutznießung stehen aber außer einer steuerlich greifbaren Beziehung zur Gemeinde. Im größeren Gemeinwesen des Staates werden auch bei Einkommenbesteuerung diese Nutznießer in größerem Maße herangezogen; der Gemeinde entschlüpfen sie. Von diesem Teil des Erwerbs einen angemessenen Beitrag zu den allgemeinen Gemeindelasten zu gewinnen, wird nur möglich, wenn die Gemeinde landwirtschaftliche Betriebe nach ihrem Ertrage heranziehen kann, entweder auf grund von in nicht zu großen Zeitabständen erneuerten Katastern, die den durchschnittlichen mittleren Ertrag nach bestimmten Grundsätzen feststellen oder auf grund von ebenfalls zeitweise zu wiederholenden Ermittlungen über den gemeinen Wert der in der Gemeinde belegenen Grundstücke. —

Aehnliches gilt von dem Erwerb aus der **Nutzung städtischer Gebäude**; wiederum muß der gesamte Erwerb — mit gewissen Beschränkungen zugunsten der Wohnsitzgemeinde — der Gemeinde der belegenen Sache zur Besteuerung dienen; es muß also auch der Nutzen, den andere als der Besitzer aus der Sache ziehen, der gemeindlichen Besteuerung unterstellt werden, und darum ist wiederum eine Ertragsbesteuerung erforderlich; denn die Hypothekenbanken,

welche wirtschaftlich als Miteigentümer, mitunter fast als alleinige Eigentümer der Häuser erscheinen, sind unmittelbar bei ausschließlicher Einkommenbesteuerung nicht zu treffen. Auch hier sind Kataster zu führen und in kurzen Zwischenräumen zu erneuern.

Erwerb aus entlohnter Arbeit entzieht sich der gemeindlichen Einkommenbesteuerung dann, wenn der Arbeiter (landwirtschaftlicher oder industrieller Arbeiter, Beamte, Arzt, Lehrer ꝛc.) an einem anderen Orte wohnt als er arbeitet, oder wenn infolge Verschuldung oder ähnlicher Belastung ein genügendes steuerpflichtiges Einkommen nicht verbleibt, sondern der Arbeitsertrag Dritten zugute kommt, die nicht in der Gemeinde wohnen. Aus diesem Grunde muß „grundsätzlich" eine gemeindliche Ertragssteuer von der Entlohnung der von einem Dienstherrn besoldeten Personen für in der Gemeinde geleistete Arbeit gefordert werden, wobei die Dienstherrn zur Angabe der Löhne, Gehälter ꝛc. gesetzlich zu verpflichten sind.

Der Erwerb aus gewerblichen Betrieben teilt sich in solchen aus Arbeit und aus gewerblichem Kapital. Das Arbeitseinkommen müßte in der Gemeinde besteuert werden, in welcher die Arbeit geleistet wird, das Einkommen aus dem gewerblichen Kapital in der Gemeinde, in welcher dieses genützt wird. Die Ausscheidung dieser beiden Elemente des gewerblichen Erwerbes ist freilich eine der schwierigsten Fragen der Steuerlehre. Sicherlich aber genügt es wiederum nicht, nur das durch Lasten geminderte „Einkommen" des Gewerbetreibenden zu treffen, sondern es muß der Ertrag des Betriebes der Gemeindebesteuerung unterstellt werden — wobei den etwa an der Ertragsgewinnung beteiligten mehreren Gemeinden ein angemessener Anteil zuzubilligen ist.

Der Erwerb aus Geldkapitalien und ähnlichen Rechten kann bei der Beweglichkeit des Geldes, der Zuführung seiner Nutzung durch die mannigfachsten Kanäle des wirtschaftlichen Lebens regelmäßig in eine örtliche unmittelbare Beziehung nicht gebracht werden. Ueberdies sind Ertragssteuern aus Kapitalrenten auch deshalb von minderer Bedeutung, weil Schuldzinsen und Lasten nicht in erheblichem Umfange den Ertrag zu mindern pflegen. Die Erwerbsbesteuerung vollzieht sich hier auch in Form der Einkommenbesteuerung.

Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn nichtbayerische Gemeinden am Ertrage beteiligt sind, ist nicht Aufgabe unserer Darstellung. —

Neben dem Vermögen und dem Erwerbe ist aber noch ein anderes Kennzeichen zur Rechtfertigung einer gemeindlichen Besteuerung gegeben, nämlich der Genuß der gemeindlichen Einrichtungen durch Wohnsitz und längeren Aufenthalt. Das leuchtet ohne weiteres ein. Wohnsitz und Aufenthalt rechtfertigen Besteuerung auch ohne in der Gemeinde bewirkten Erwerb. Letzterer kann aber in diesem Falle nicht den Maßstab der Besteuerung bilden; der durch Rücksichten anderer Art nicht mehr gehemmte oberste Steuergrundsatz der Gerechtigkeit führt zur Besteuerung nach der „Leistungsfähigkeit", demnach, wie später zu zeigen ist, aus „Einkommen" und „Vermögen".

Sonach verlangt schon das finanzpolitische Prinzip neben Heranziehung des Vermögens bei den in der Gemeinde Wohnenden und Erwerbenden Besteuerung aus dem Erwerb (Ertrage) und Einkommen, bei den nur Wohnenden Besteuerung nur aus Einkommen, bei den nur Erwerbenden Besteuerung nur aus Erwerb (Ertrag).

Was nun die dem Bedarfe sich anpassende Beweglichkeit des Steueranfalles anlangt, so wird die Ertragsbesteuerung, in welchen Formen sie sich

auch vollziehen mag, eine gewisse Gleichmäßigkeit des Anfalls ergeben und auch ein mäßiges Anwachsen bei Mehrung der Zahl der Erwerbenden sowie vermöge günstiger werdender Erwerbsverhältnisse und bei Steigerung der Erwerbstätigkeit gestatten. Aber zum beweglichen Faktor ist die Ertragssteuer auch für die Gemeinde weniger geeignet. Das beruht auf volkswirtschaftlichen Erwägungen. Wenngleich Ertragssteuern unentbehrlich sind, so wird der Steuerdruck doch nach der bei dem Einzelnen nach Abzug seiner Verbindlichkeiten und der Befriedigung des Notwendigen übrig bleibenden Gütermenge empfunden, d. h. nach dem nicht unentbehrlichen Teile des Einkommens. Ertragssteuern sind daher auch als gemeindliche fast stets nur dann erträglich, wenn sie die ursprüngliche Basis tunlichst beibehalten. Nur wenn die höhere Ertragsquote, welche gegen bisher gefordert wird, durch die keineswegs an sich verwerfliche Abwälzung ausgeglichen werden kann, und diese Abwälzung nach Lage des Falls nicht andere größere Uebel zeitigt, oder wenn die bisherige Quote als eine bei sachgemäßer Betrachtung ungenügende erscheint und darum auch vor teilweiser Vermögensentziehung nicht zurückgeschreckt werden muß, wird die Erhöhung der Quote zu empfehlen sein. Sonst wird sie als bitteres Unrecht empfunden, weil sie in ihrem Ergebnis zu ungleich wirkt. Sie begegnet, wie wir sehen, starkem Widerstreben der städtischen Körperschaften, in welchen die einzelnen Erwerbszweige vertreten zu sein pflegen.

Als beweglicher Faktor muß vorwiegend die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gelten, was freilich niemals dazu führen darf, die gemeindliche Besteuerung nur auf die Leistungsfähigkeit aufzubauen. Bei der personellen Gestaltung des Einkommensbegriffes würden sich große Teile der in den Gemeinden geübten wirtschaftlichen Tätigkeit einer angemessenen Besteuerung entziehen und damit Kreise belastet werden müssen, die nicht belastungsfähig sind oder (und) solche, deren Belastung dann als eine übergroße und damit als Unrecht empfunden würde. —

Gemeindliche Aufwandssteuern in der Form der Besteuerung notwendiger Lebensbedürfnisse sind vom finanzpolitischen Standpunkt aus sehr geeignet, weil sie ein sicheres Erträgnis verbürgen; solche von Gegenständen des einschränkbaren Bedarfs haben eine mehr schwankende Natur, eignen sich aber immerhin von dem gegenwärtig zu erörternden Gesichtspunkte aus als Gemeindesteuer. Auch Verkehrssteuern sind keineswegs abzulehnen, wenngleich sie in der Höhe ihrer Erträgnisse unsicher sind. —

Vergleiche zu dem obigen Schall a. a. O. S. 205 ff.; Fuisting, „Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen“ S. 50.

Von Reitzenstein „Das kommunale Finanzwesen“ bei „von Schönberg“ III 2 S. 116 empfiehlt für die Gemeinden ein zusammengesetztes Steuersystem. Es werde dann der Moment seltener eintreten, bei welchem eine Weiterentwickelung der Steuererträge bis zu einem der Sicherstellung der Aufgaben genügenden Maße nicht mehr möglich sei; dennoch könne dieser Punkt bei denjenigen — zumal bei vorgeschrittener industrieller Entwickelung — nicht seltenen Ausnahmefällen erreicht werden, in denen einer größeren Entwickelung des Bedarfs eine nur spärliche der Einnahmequellen gegenüberstehe. In solchen Fällen sei das ausgleichende Eintreten höherer Verbände erforderlich.

Neumann „Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland“ S. 33 ff. lenkt die Aufmerksamkeit darauf, daß die Gemeinde auch eines festen Stockes der Einnahmen bedürfe, der weniger Schwankungen ausgesetzt sei, als dies z. B. von

der Einkommensteuer zu erwarten ist. Daher empfehle es sich, neben der Einkommensteuer an solche Abgaben zu denken, die wie Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern jenen Schwankungen besonders wenig ausgesetzt seien. Er weist ferner auf die Gefährdung der Gemeinden durch Wegzug hin, welche ebenfalls zur Ausbildung von Realsteuern dränge.

Vergleiche auch Schanz im „Handwörterbuch" II S. 730, unter „Ertragssteuern", ferner Gerlach „Gemeindesteuerrecht" S. 25.

Adickes, „Studien über die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens" macht auf die Bedenken aufmerksam, die wegen der mit ihr untrennbar verbundenen Ertragsschwankungen die auf Selbstdeklaration beruhenden Einkommensteuern erwecken müssen. In größeren Bezirken mögen sich Gewinne und Verluste der verschiedenen Bevölkerungsklassen decken, für die einzelnen Gemeinden treffe dies in keiner Weise zu. — Auch die Denkschriften verschiedener Staatsregierungen zur Steuerreform enthalten ähnliche Gedanken.

b) Prinzip der Gerechtigkeit.

Daß die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Belasteten eine gerechte sein muß, versteht sich ebenso für die Gemeindebesteuerung wie für die Staatsbesteuerung von selbst. Gerecht ist die Besteuerung, welche die aus dem Wesen der Steuern sich ergebenden Forderungen verwirklicht. Dem stellen sich nicht selten Hindernisse entgegen, deren Beseitigung nur bei vollständiger Klarstellung der Bedeutung wirtschaftlicher Vorgänge und bei gesteigertem Staatsbewußtsein des Einzelnen erhofft werden darf. Bis dahin muß man sich mit möglichst gerechter Besteuerung begnügen. Im engeren Sinne verlangt man zur Durchführung dieser Forderung, daß die Besteuerung eine allgemeine und gleichmäßige sei. Die erstere Forderung gründet darin, daß die Steuern nichts anderes sind als ein Beitrag zur Erfüllung von gemeinsamen Bedürfnissen aller, keine Leistung für fremde Zwecke, sondern für eigene Zwecke eines jeden. Die Verwirklichung dieser Forderung im System der direkten Steuern begegnet aber — vorwiegend aus steuertechnischen Gründen — Schwierigkeiten. Aufwandssteuern vermögen diese Aufgabe besser zu erfüllen. Die Gemeinde kann, da ihr — wenigstens ab 1910 — verboten ist, auf notwendige Lebensbedürfnisse auch mäßige Verbrauchsabgaben zu legen, die aus der Gerechtigkeit und der Teilnahme aller am Gemeindeleben entspringende Forderung der allgemeinen Teilnahme an den Gemeindelasten kaum genügend durchsetzen. Ob sie andere indirekte Abgaben zum Ersatz einführen kann und soll, ist hier nicht näher zu erörtern. Wenn jedoch Reich und Staat den Gemeinden die Heranziehung aller erschweren, so sollten sie auf anderem Wege einen Ausgleich bieten.

Die zweite Forderung — gleichmäßige Besteuerung — ist wohl allgemein anerkannt. Daß dieser die persönliche „Leistungsfähigkeit" des Pflichtigen zugrunde zu legen ist, d. h. das Maß seiner Fähigkeit, zu den gemeinsamen Ausgaben aller beizutragen, daß demnach der Leistungsfähigere nicht proportional, sondern intensiver heranzuziehen ist als der weniger Leistungsfähige, darüber besteht, wie man auch im einzelnen diese Anschauung begründen und ihre Durchführung benennen mag, ebensowenig Streit, wie wohl darüber, daß eine vollkommene Durchführung des Gedankens aus einer Reihe von Gründen unmöglich ist und wohl bleiben wird. Auch für die Gemeindebesteuerung muß verlangt werden, daß zu demjenigen ungedeckten Bedarf, der nicht durch Voraus-

belastungen und nicht durch Ertrags- oder ertragsähnliche Steuern aufgebracht wird, die Gemeindeangehörigen nach der Leistungsfähigkeit beitragen. Die Leistungsfähigkeit kann aber nicht — oder doch nur bei schwieriger, mindestens für den Anfang nicht zu empfehlender Gestaltung — durch eine einzige Steuer getroffen werden, wenn auch die „Allgemeine Einkommensteuer“ ihre vornehmste Trägerin ist. Um diejenige erhöhte Leistungsfähigkeit zu treffen, welche in dem durch Vermögen gesicherten Einkommen liegt, müssen andere Steuern hinzutreten. Als solche erscheinen Vermögens- oder Ertragssteuern. Warum Vermögenssteuern an sich vorzuziehen sein würden, wird bei Besprechung der bayerischen Denkschrift darzulegen versucht werden.

Vergleichen wir das aus dem Prinzip der Gerechtigkeit (b) gefolgerte mit dem aus finanzpolitischen Erwägungen (a) sich ergebenden, so finden wir, daß eine Heranziehung von Vermögen und Ertrag aus letzteren, eine solche von Vermögen oder Ertrag aus ersteren geboten ist. Da aber zu viele Steuern von Uebel sind, so empfiehlt es sich, neben der Gemeindeeinkommensteuer vom nämlichen Steuerobjekt entweder nur Ertragssteuern, die so eingerichtet sind, daß sie auch ertragsloses oder nicht genügend ertragbringendes Vermögen treffen, oder durch Sonderabgaben auf Vermögen ergänzt sind, oder — und dies ist vorzuziehen — nur Vermögenssteuern zu erheben.

Lassen wir hier die Einzelheiten beiseite, so entsteht doch die Frage, ob auch bei Belastung von Vermögen und Ertrag der Gerechtigkeit genügt wird, und ob der „Leistungsfähigkeit“ auch bei jenen Steuerarten Rücksichten geschuldet werden. Soferne zur Durchführung der „Vorausbelastung“ diese Steuerform verwendet wird, ist es klar und wurde auch bereits dargelegt, daß die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse sogar ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit wäre. Soweit aber Ertrags- und Vermögenssteuern lediglich aus finanzpolitischen Gründen und zur Erfassung erhöhter Leistungsfähigkeit nicht entbehrt werden können, ist die Beachtung von Umständen, die auf die Leistungsfähigkeit Einfluß haben, nicht ausgeschlossen. Vor allem wird nichts anderes als „Ertrag“ verstanden werden dürfen, als was wirklich Ertrag ist. Notwendige Ausgaben auf seine Erzielung sind abzuziehen — so beispielsweise die Ausgaben und notwendigen Rücklagen für Erhaltung der nutzbringenden Sache oder jene für Nebenleistungen, die mit der Nutzung der Sache sich verbinden, wie bei Gebäuden der Wasserzins, Kanalbeitrag ꝛc. Auch soll bei Bemessung der Steuerhöhe zwischen Arbeitsertrag und Vermögensertrag unterschieden werden. Endlich kann es nicht gleichgültig sein, ob eine Erhöhung des Ertrages einer Sache oder das Anwachsen ihres Wertes durch Arbeit, Aufwendungen oder mehr zufällige Umstände bewirkt worden ist. Andererseits findet die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse eine Schranke in dem Zwecke dieser Steuern.

Betrachten wir nach diesen Gesichtspunkten wiederum die Ertragsquellen bezw. Vermögensarten. Bei der Landwirtschaft ist eine Scheidung zwischen dem Nutzen der Arbeit des Besitzers und der reinen Grundrente und eine stärkere Heranziehung der letzteren, eine geringere des ersteren möglich und auch steuertechnisch durchführbar. Besteuert man den Ertrag, so geht man am einfachsten von dem wirklichen oder möglichen Pachtzinse der Grundstücke aus und trifft außerdem die Arbeit des Besitzers durch eine in wenigen Stufen sich aufbauende Steuer, die bei Gütern größeren Umfanges bezw. bei hohen Erträgen mäßig progressiv gestaltet werden kann. Bei Vermögensbesteuerung tritt an die Stelle der Pachtzinse der im allgemeinen wohl einer angemessenen Kapitalisierung der-

selben entsprechende gemeine Wert der Anwesen, der dann mit einer Quote herangezogen wird, welche die Bodenrente den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend belastet. Eine solche **Wertsteuer** läßt auch eine besondere Heranziehung der zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Häuser entbehrlich erscheinen. Bei einer in kurzen Abständen wiederkehrenden Ermittlung der Werte, die leichter durchführbar ist, als man annehmen möchte, würde den Erhöhungen und Minderungen und damit den Umständen Rechnung getragen, die etwa im einzelnen Falle der Erzielung des gewöhnlichen Nutzens entgegenstehen oder sie schwieriger machen; denn diese Umstände pflegen sich im Werte auszudrücken. Wenn Umstände, welche außerhalb des landwirtschaftlichen Nutzens liegen, eine Erhöhung der Werte hervorrufen, z. B. die Möglichkeit der Einbeziehung des Geländes in ein städtisches Bebauungsgebiet, so könnte unter Umständen bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart unwirtschaftlich wird, an Stelle des gemeinen Wertes der Ertragswert treten. Durch andere zufällige Umstände werden Wertsteigerungen in rein ländlichen Bezirken seltener hervorgerufen werden; sie werden daher im allgemeinen vernachlässigt werden können; man darf sich im allgemeinen damit begnügen, **nach** ihrem Eintritt das Grundstück stärker heranzuziehen. Eine **progressive** Steigerung der Steuer nach der Höhe der Erträge bezw. Werte wird sich kaum rechtfertigen lassen; diese Aufgabe fällt der Einkommensteuer zu.

Schuldenabzug würde für jenen Teil der Steuer, welcher die Aufgabe hat, die erhöhte Leistungsfähigkeit zu treffen, zulässig und grundsätzlich sogar geboten sein, im übrigen in Würdigung der Aufgabe der Steuer unzulässig erscheinen. Da der Einfachheit halber die verschiedenen Aufgaben zusammengefaßt werden, pflegt man bei Gemeindesteuern auf Ertrag und Vermögen den Schuldenabzug nicht zu gestatten, wogegen die Quote ermäßigt werden kann. — Eine Schonung durch Verpflichtungen (z. B. für den Unterhalt von Kindern) oder Unglück (Ausbleiben des Ertrags) bedrückter Personen ist nicht verwehrt. —

Beim Ertrag der **Häuser**, die nicht vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ist zu unterscheiden:

a) die Verzinsung des in dem Gebäude (im wörtlichen Sinne) steckenden Kapitals;

b) die Unterhaltung des Hauses einschließlich einer Rücklage für die Abnützung;

c) der Wert der Arbeit des Besitzers auf Hausverwaltung;

d) Nebenleistungen (Wasserzinse, Kanalisationsbeiträge, Versicherungen rc.);

e) die gebotene Rückstellung für etwaigen Einnahmeausfall durch Leerstehen von Wohnungen und andere Umstände;

f) die Bodenrente.

Die Posten unter b, d und e mindern den Ertrag.

Von dem Rest würde der Arbeitsertrag (c) so, wie oben dargelegt, die Verzinsung des Kapitals (a) nach den Regeln der Besteuerung von Kapitalrenten, die Bodenrente aber nach folgenden besonderen Grundsätzen heranzuziehen sein. Die städtische Bodenrente ist, soweit sie die landwirtschaftliche Rente übersteigt, nichts anderes als ein ständiger Konjunkturengewinn. Zwar wird dieser Gewinn nicht gerade — wie manchmal gesagt wird — „Aufwendungen der Gemeinde **verdankt**“ — wenn auch solche hierzu beitragen mögen — sondern dem städtischen **Erwerbsleben**, das das Wohnen in der Stadt, den Besitz von Verkaufsräumen, Lagerräumen, Werkstätten wirtschaftlich so wertvoll macht. Der städtische Grundbesitz hat die Tendenz,

seinen Nutzen nicht nach den gemachten Aufwendungen einzurichten, sondern nach der höchsten, vermöge der städtischen Entwicklung jeweils erzielbaren Leistung desjenigen, der Räume begehrt; daher die im allgemeinen steigende Tendenz der Grundstückspreise. Zu dieser Tendenz tragen wohl in einzelnen Fällen auch staatliche Einrichtungen bei; wenn ein Gericht, eine höhere Schule, ein Bahnhof erbaut wird, steigen in der Nähe solcher Bauten die Mieten. Aber im großen und ganzen ist doch jene Erscheinung durch die gemeindliche Entwicklung veranlaßt; ja die staatlichen Maßnahmen selbst sind nicht selten nur eine Folge dieser gemeindlichen Entwicklung. Eine starke Heranziehung solcher höheren Bodenrente zugunsten der Gemeinde erscheint als ein Gebot der Gerechtigkeit. Sie könnte an sich unbedenklich in progressiver Form, etwa je nach Verhältnis der Fläche zur Höhe der Rente, der Zeitdauer ihres Anwachsens, ihrer absoluten Höhe erfolgen. Allein gegen die ganze eben skizzierte Gestaltung sprechen neben dem Mangel der erforderlichen Unterlagen, der großen Arbeit der Ausscheidung (also Gründen der Steuertechnik) volkswirtschaftliche Erwägungen, die sich durch die bisherige Vernachlässigung dieser Besteuerung der Bodenrente ergeben. Würde man plötzlich den gesamten, oft sehr beträchtlichen Teil des Ertrages, der sich als Bodenrente darstellt, mit höheren Steuern belasten, so wäre das eine starke Vermögensentziehung gegenüber den gegenwärtigen Besitzern und auch eine Gefährdung der Sicherheit der bestehenden Kreditverhältnisse. Schonung entstandener Wirtschaftsverhältnisse, also auch Erwägungen der Gerechtigkeit, lassen eine solche Besteuerung nicht mehr zu; vielmehr dürfte sich aus Gründen der Steuertechnik wie der Gerechtigkeit empfehlen, den Ertrag der Häuser hauptsächlich durch eine Besteuerung des gemeinen Wertes zu treffen. Im gemeinen Wert drückt sich aus der verschiedene Unterhaltungsaufwand (je nach der baulichen Güte und der durch das Gebahren der Bewohner verursachten Abnützung), die Höhe der Nebenleistungen, das Risiko des Leerstehens von Räumen, die Verschiedenheit der Arbeit des Besitzers, die Bodenrente, das Baukapital. Die Besteuerung nach dem Ertrag ohne die eingangs erwähnten Ausscheidungen ist ungerecht, weil sie jene bedeutsamen Unterschiede nicht würdigt; sie belastet das stärkerer Abnützung und den Zufälligkeiten der Mietenanfälle ausgesetzte Arbeiterwohnhaus weit stärker als das City-Gebäude, das wenig Unterhalt erfordert, und sichere Renten abwirft. Soll jedoch Ertragsbesteuerung bleiben, so wäre sie nach obigen Gesichtspunkten für die Zukunft vorzubereiten. Jedenfalls aber scheint unerläßlich, wenigstens die von jetzt ab eintretenden Steigerungen der Bodenrente zu treffen. Dies geschieht durch die Wertzuwachssteuer, auf deren Gestaltung bei den zahlreichen vorhandenen Beispielen und Erörterungen hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Innerhalb der Ertragsbesteuerung wäre unsere Forderung wohl am besten in der Form zu verwirklichen, daß jede Erhöhung der Bodenrente nach bestimmten Grundsätzen progressiv steigend erfaßt wird; man würde dann bei Festsetzung des Ertrages in kürzeren Zwischenräumen auf die Wertzuwachsabgabe als Verkehrssteuer verzichten können. Aber auch die Steuer vom gemeinen Wert gestattet die Heranziehung des nicht aus Arbeit und Aufwendungen entstehenden Mehrwertes in der Form von Zuschlägen zur ordentlichen Steuerquote. Notwendig wäre hierbei, wie schon jetzt die bürgerlich-rechtliche Belastung, so auch die steuerliche Belastung und ihre Grundlagen in Katastern niederzulegen.

Das Gesagte ist selbstverständlich nicht für alle Gemeinden gleich wichtig. In einer Stadt, in welcher der Gebäudeertrag keiner oder einer sehr langsamen Erhöhung sich erfreut, die Nebenleistungen, die Arbeit, der Unterhaltungsaufwand

in der Höhe wesentlich verschiedene Teile des Rohertrages nicht beanspruchen, vermag man sehr wohl mit einer Rohertragssteuer auszukommen, wenngleich auch dort eine Steuer vom gemeinen Wert nicht zu verwerfen ist. —

Eine Besteuerung städtischer Baustellen nach dem Ertrage ist nicht wohl möglich, weil diese Baustellen keinen Ertrag abwerfen. Und doch ist diese Besteuerung eine Forderung der Gerechtigkeit; denn der über den landwirtschaftlichen hinausgehende Wert ist den nämlichen Ursachen verdankt, welche eine höhere Besteuerung der Bodenrente erheischen. Dann aber erhöht der Besitz solcher Werte die Leistungsfähigkeit und muß schon aus diesem Gesichtspunkte getroffen werden. Die Abgabe muß notwendig eine Wertsteuer sein, die ebenso wie die Zuwachsabgabe mit einer Verkehrssteuer verbunden, unter gewissen Voraussetzungen durch eine solche (freilich dann ziemlich hoch zu greifende und progressiv zu gestaltende) Verkehrssteuer ersetzt werden kann. — Ueber die Besteuerung landwirtschaftlich benützter Baustellen ist oben bereits andeutungsweise gesprochen worden; die nähere Erörterung dieser Frage würde hier zu weit führen. —

Ein besonderer Fall der Wertserhöhung ist jener, bei welchem diese durch eine mit einem Grundstücke sich verbindende Berechtigung erzielt wird. Freilich werden Berechtigungen im eigentlichen Sinne nicht mehr verliehen. Aber die mit der Gewerbegesetzgebung nicht in Widerspruch stehende Uebung, gewerbliche Konzessionen, insbesondere zum Betriebe von Wirtschaften, auch von Apotheken, nicht ohne erhebliche Gründe den Besitz-Nachfolgern zu entziehen, hat den Wert solcher Grundstücke ganz wesentlich gesteigert. Namentlich in Städten mit Statuten im Sinne des § 33 GewO., steigt bei Erringung einer Konzession sofort der Wert des Hauses beträchtlich. Von diesem Vorteile darf die Gemeinde einen Teil für sich beanspruchen und zwar bei Gelegenheit der Konzessionserteilung nach Maßgabe eines örtlichen, nach Erfahrungssätzen gewonnenen Tarifs (Konzessionssteuer). Vergleiche Neumann, Gemeindesteuerreform S. 54.

Nicht einfach ist die gerechte Besteuerung des gewerblichen Ertrages und Vermögens. Die oben erörterten allgemeinen Gesichtspunkte treffen auch hier zu. Notwendig ist die Scheidung zwischen dem Werte der geleisteten Arbeit und dem Ertrag (Werte) der Kapitalien. Der gewerbliche Arbeitsertrag ist, wie der in Nutzungen aus Grund und Boden sich hüllende, durch einen stufenweise, auch progressiv ansteigenden, freilich mäßigere Sätze als die allgemeine Einkommensteuer einhaltenden Tarif zu treffen. Notwendig ist also die Feststellung dieses Arbeitsertrages. Sie ist hier, wo nicht, wie bei der Verwaltung des eigenen Hauses, eine Nebenarbeit oder wie bei der landwirtschaftlichen Betriebsleitung kleinerer Güter eine mehr körperliche, leichter zu schätzende Arbeit, sondern die hauptberufliche — nicht selten rein geistige Arbeit in Frage zu kommen pflegt, sehr schwierig. Wenn z. B. ein Bankier, der über 1 Million Mark Betriebskapitalien verfügt, in einem Jahr 100 000 M. Ertrag gewinnt, welcher Zinsfuß ist hier zu rechnen für das Kapital, welcher Anteil für die Arbeit? Vielleicht für die letztere ein außerordentlich hoher, vielleicht aber, wenn die Betriebskapitalien in Werten angelegt waren, welche, wie dies beispielsweise bei Terrainwerten der Fall gewesen ist, in ungeahnter und zufälliger Weise an Wert gewonnen haben, ein verhältnismäßig geringer. Aus dem Beispiel ist schon ersichtlich, daß auch beim gewerblichen Ertrage ein dritter Faktor mitwirkt, die Konjunktur, der zufällige Gewinn. Nur ist hier die Beziehung

zwischen dem gemeindlichen Erwerbsleben und dem Gewinn eine losere als oben. Der Gerechtigkeit würde allerdings eine höhere Besteuerung des Konjunkturgewinnes entsprechen; eine solche ist hier aber bei der Schwierigkeit der Ermittlung doch zurzeit kaum durchführbar. Immerhin wird es gestattet sein, wenn nach der im folgenden empfohlenen Scheidung im Verhältnis zum arbeitenden Kapitalsbetrag sehr hohe Arbeitserträge sich zeigen, das Mitwirken glücklicher Umstände anzunehmen und darum hohe Arbeitserträge mit etwas kräftigeren progressiven Sätzen zu treffen. Uebrigens kommt es hier, wie bei all diesen Fragen mit darauf an, wie stark schon die gemeindliche Einkommensteuer solche Erträge belastet.

Um die Scheidung zwischen Arbeits- und Kapitalsertrag einigermaßen durchzuführen, dürfte in kurzen Zeitabständen der Wert der gewerblichen Kapitalien zu ermitteln und derjenige Teil des Ertrages, der die übliche Verzinsung der letzteren übersteigt, als Arbeitsertrag zu erachten sein. Eine progressive Heranziehung der Kapitalserträge (Werte) scheint nicht wohl zu rechtfertigen sein.

Die Heranziehung der Kapitalrenten ergibt sich aus dem Prinzip der Gerechtigkeit lediglich zum Zwecke der richtigeren Erfassung der Leistungsfähigkeit der in der Gemeinde wohnenden oder sich aufhaltenden Personen. Am besten dient hierzu eine mäßig progressive Vermögenssteuer. Wird diese freilich versagt, so muß, wenn man konsequent bleiben will, die höhere Leistungsfähigkeit des Kapitalrentners durch eine Ertragssteuer erfaßt werden. Gerecht erscheint es, auch diese Ertragssteuer, einerseits weil hier den Ertrag mindernde Verhältnisse nur in bescheidenem Umfange in Frage kommen, andererseits zur besseren Schonung kleiner Rentner mäßig progressiv zu gestalten, jedoch nur nach Abzug jenes Teiles der Rente, der zur Rückstellung für Kapitalsverluste zu dienen hat — eine allerdings im Rahmen einer reinen Ertragssteuer nicht leichte Scheidung. Der Gewinn infolge Wertsteigerungen von Geldkapitalien steht in so losem Zusammenhang mit der Wohnsitzgemeinde, daß ein besonderer Anspruch der letzteren auf Beteiligung an diesem Gewinn nicht erhoben werden kann. Soweit es dem Staat gelingt, solche Gewinne zu erfassen, sollte allerdings der Gemeinde ein Anteil gewährt werden.

Der Ertrag sog. beruflicher Arbeit kann aus dem Gesichtspunkte der Erfassung des gesamten Erwerbs gerechterweise nicht freigelassen werden, wenn sonstiger Arbeitsertrag versteuert wird. Seine Heranziehung muß aber aus verschiedenen Erwägungen (vgl. Neumann, Die persönlichen Steuern S. 134 ff.) in mäßigen, progressiv steigenden Quoten erfolgen; geringe Erträge, welche der Einkommensteuer nicht unterliegen, sollen in einfachen, niedrigen Sätzen getroffen werden. Ja, es ist nicht verwerflich, wenn aus höheren Erwägungen, falls die dann den Uebrigen erwachsende Belastung nicht übermäßig wird, das schonungsbedürftige Arbeitseinkommen, bestehe es nun in Nutzung, gewerblichem Ertrag, oder in Lohn (Gehalt) bis zu gewissen Sätzen ganz freigelassen wird.

Auch das Maß der Heranziehung der einzelnen Ertragsquellen muß ein gerechtes sein; das heißt aber nicht, daß es ein gleiches sein muß. Soweit die Vorausbelastung einzelner Gruppen (II) durch die nämlichen „Steuern“ bewirkt wird, welche zur steuerlichen Belastung im engeren Sinne dienen, sind die nur hieraus entstehenden Unterschiede scheinbare. Nur scheinbare Unterschiede werden auch begründet durch Erhöhungen zur Erfassung zufälliger Gewinne. Im übrigen werden die auf steuerfähiges Maß zurückgeführten Erträge aus land-

wirtschaftlichem und gewerblichem Vermögen, aus städtischen Häusern und Baustellen bzw. die bezüglichen Werte allerdings unter sich in gleichem Maße heranzuziehen sein, während das Geldkapital nur aus dem Gesichtspunkt des fundierten Einkommens, demnach niedriger, Arbeitsertrag, weil bei ihm umgekehrt dieser Gesichtspunkt fehlt, ebenfalls niedriger belastet werden soll. Uebrigens können durch örtliche Verhältnisse Abweichungen von dieser Regel begründet sein.

c) Volkswirtschaftliches Prinzip.

Die Besteuerung soll die Steuerkraft des Besteuerten nicht übersteigen und in die natürliche Ordnung des wirtschaftlichen Erwerbs und Verbrauches des Volkes nicht störend eingreifen. Schall a. a. O. S. 211. „Der Steuerpflichtige soll durch die Besteuerung nicht verarmen; auch soll die Besteuerung von jeder Ueberlastung der Besteuerten, insbesondere auch von einseitiger Belastung und Verkümmerung einzelner Seiten des wirtschaftlichen Lebens sich fern halten.“ S. 212. Schall empfiehlt die möglichste Verteilung der Steuerlast nicht bloß räumlich und dem Umfang nach in der Weise, daß sich die Steuerlast auf alle Wirtschaftskreise und das gesamte Vermögen des Volkes möglichst gleichmäßig ausdehnt, sondern auch zeitlich dadurch, daß die von den einzelnen zu tragende Gesamtsteuerlast in möglichst viele zeitlich aufeinanderfolgende Teilzahlungen aufgelöst wird, entsprechend dem Verlaufe der Reproduktion des Vermögens. —

Die wirtschaftliche Wirkung der Steuern im eigentlichen Sinne ist eine verschiedene. Die allgemeine Einkommensteuer bewirkt eine Einschränkung der an sich aus dem Erwerbe oder aus dem Vermögen für den Verbrauch zur Verfügung stehenden Gütermengen. Je höher die Steuer, desto mehr müssen diejenigen Lebensbedürfnisse zurückgestellt werden, welche nicht absolut befriedigt werden müssen. Sehr hohe Einkommensteuern müssen daher schädlich auf die Kulturentwicklung der Inhaber mittlerer Einkommen wirken, während bei den Trägern höherer Einkommen nur die eigentlichen Luxusbedürfnisse zurückgedrängt werden. Bei niedrigen Einkommen entzieht schon eine verhältnismäßig geringe Einkommensteuer die Befriedigung wichtiger Lebensbedürfnisse, wenigstens gefühlter Bedürfnisse. Darum muß mit Neumann dringend widerraten werden, die untere Grenze steuerpflichtiger Einkommen zu niedrig anzunehmen, da sonst der Vollziehungsbeamte mehr Kosten als Steuern einhebt und großen Schaden anrichtet. Bei geringen Einkommen, deren Besteuerung immerhin aus Gründen der Gerechtigkeit, unter Umständen auch zur Wahrung von Wahlrechten, geboten ist, mag eine mäßige fixe Abgabe (Personalabgabe) (z. B. 1—2 M. für das Einkommen selbständiger Personen bis zu 800—1200 M.) zu rechtfertigen sein. Findet eine Besteuerung des Arbeitsertrages statt, so kann auf die Heranziehung solcher kleiner Einkommen ganz verzichtet werden. Der Steuerpflichtige wird sich einer sehr drückenden Einkommensteuer zu entziehen suchen; sein Egoismus wird häufig größer sein als sein Gerechtigkeits- und Staatsgefühl; eine auf Deklarationszwang fußende Steuer vermag aber gegenüber einem stillschweigenden Bündnis der Steuerpflichtigen sich nicht durchzusetzen. Eine Ueberspannung der Einkommensteuern ist schon aus diesem Grunde zu vermeiden. Zu hohe Einkommensteuern wirken auch lähmend auf den Erwerbstrieb; wenigstens heute noch, wo das Bewußtsein, daß man mit der Steuer einer Verpflich-

tung für eigene Zwecke genügt, noch nicht durchgedrungen ist. Wo die Einkommensteuer anfängt, hoch zu werden, das freilich läßt sich nicht in absoluten Zahlen sagen. Mehr und mehr wird das dem Steuerzahler in verschiedenen Formen von Staat und Gemeinde Gebotene mitentscheiden, ob ein Steuerdruck empfunden wird. Für die Gemeinden ist nicht gleichgültig, daß einem örtlichen Steuerdruck durch Abwanderung in eine weniger anspruchsvolle Gemeinde begegnet werden kann; ob solches zu fürchten ist, entscheidet wiederum mit die Summe der Annehmlichkeiten und Vorteile des anderen Ortes. Schon diese Gefahr der Abwanderung rechtfertigt die Forderung, daß in Ansehung der Wirtschaftsführung kein unlauterer Wettbewerb geduldet wird — d. h. daß nicht einzelne Gemeinden durch künstlich, — auf Kosten der Wirtschaftlichkeit und der Zukunft — niedrig gehaltene Steuern die Zuwanderung begünstigen dürfen.

Die Ertragssteuern müssen vermöge ihrer Natur in der Hauptsache wie Produktionskosten wirken. Eine Erhöhung derselben erhöht diese Kosten. Daher dürfen neue Ertragssteuern einer einmal gegebenen wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber nur mit Schonung der letzteren, also sukzessive und langsam auferlegt werden (S. 573). Eine allzu große Anspannung der Geschäftsunkosten für öffentliche Zwecke vermag, wenn die Wirtschaft diese erhöhten Ausgaben nicht abwälzen kann, verheerend zu wirken und auch da, wo sie an sich erträglich ist, in wohl erworbenen Besitzstand störend einzugreifen. Freilich kann der Nachteil, den einzelne auch in größerem Maße erfahren, nicht davon abhalten, eine als gerecht und notwendig erkannte Ordnung durchzuführen; man muß dann diesen Einzelnen zu helfen suchen; — aber im ganzen kann gerade die Ertragssteuer nicht ohne Nachteil für die Volkswirtschaft beliebig gesteigert werden. Daß übrigens die Ertragssteuer abgewälzt wird, spricht nicht gegen sie; eine solche Abwälzung ist in gewissem Umfange, soweit nämlich der Steuerzahler nur der Vermittler ist (vgl. die obigen Darlegungen über die Notwendigkeit der Erfassung des ganzen Ertrages) wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt; würde sie immer und sogleich durchgeführt werden können, so würde schließlich die Ertragssteuer für den Zahler auf eine Einkommensteuer reduziert werden.

Im Interesse der Volkswirtschaft ist wünschenswert, daß eine Erleichterung der Steuerzahler eintritt, nicht nur durch die schon im Eingang dieser Erörterungen erwähnten privatwirtschaftlichen Einnahmen und ähnliche Zuflüsse, sondern auch dadurch, daß die Höhe der ständigen Gefälle gemindert wird durch stärkere Heranziehung der Pflichtigen bei einzelnen Anlässen, bei welchen entweder Vermögensmehrungen erfolgen oder ohnehin größere Kapitalsausgaben zu Erwerbszwecken gemacht werden. M. a. W., Rechtsverkehrssteuern und Konjunkturabgaben, welch letztere sich ja auch als Verkehrssteuern darstellen können, sollen das Maß der aus fortdauernden Steuern zu deckenden Beträge mindern. Hierzu eignen sich die sogenannten Besitzveränderungsabgaben bei Immobiliarwechsel, an welchen die Gemeinde in minderem Grade als den Staat teilnehmen zu lassen kein Grund ersichtlich ist, dann auch Erbschafts-, Schenkungs- und Gewinnanfallsteuern. —

Das eine kann kaum bezweifelt werden: Die volkswirtschaftliche Wirkung läßt sich nicht ermessen bei Würdigung nur eines Teiles der Steuern, etwa desjenigen, der an den Staat fällt, sondern nur aus der gesamten steuerlichen Belastung. Darum muß das gesamte Steuersystem so eingerichtet werden, daß es der Wirtschaft des Volkes nicht nachteiliger ist, als es sein muß.

d) Prinzipien der Steuerverwaltung.

Die Steuern sollen bestimmt, bequem, einfach, billig sein. Schall a. a. O. S. 226.

Daß ein möglichst enger Anschluß der Gemeindesteuern in Veranlagung und Erhebung aus diesem Gesichtspunkt erwünscht ist, kann nicht geleugnet werden; eine Belästigung der Steuerpflichtigen wird vermieden, besondere Kosten für die Veranlagung entstehen nicht. Jedoch kann diese Forderung nicht den Vorrang beanspruchen vor anderen, die aus einer inneren Verschiedenheit der Staats- und Gemeindesteuern sich ergeben. Die Forderung hat vielmehr nur relative Bedeutung: Die Verwirklichung der für die Gemeinden passenden und angemessenen Steuern soll sich mit dem obigen Satze nicht in Widerspruch setzen und diese daher möglichst sich an die Staatssteuern anschließen. Kleine Opfer mag man vom Standpunkte der übrigen Prinzipien aus zugunsten der Einfachheit der Steuerverwaltung bringen; eine Vernachlässigung wichtiger Grundsätze aber, lediglich um die Erhebung leicht und bequem zu gestalten, wäre zu tadeln. —

In der Literatur hat bekanntlich die Beibehaltung des Ertragssteuersystems für die Gemeinden neben der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit viele Anhänger gefunden. Nicht selten hat man gefordert, daß die Gemeinde, die ihr als Wirtschaftssubjekt erwachsenden Ausgaben durch Ertragssteuern aufbringen, die ihr anvertrauten staatlichen Aufgaben aber mit Hilfe der Einkommenbesteuerung erfüllen solle. Einer Trennung nach dieser Richtlinie stehen aber, wie aus obigem sich ergibt, Bedenken entgegen und durchschlagende Gründe nicht zur Seite.

Ueber die einzuschlagenden Wege nur zwei Aeußerungen!

Wagner, „Direkte Steuern" im „Handbuch" Bd. III S. 323 glaubt, daß während für die Staatsbesteuerung die Vermögenssteuer vor der Ertragsbesteuerung den Vorzug verdiene, in der Kommunalsteuerverwaltung die Dinge nicht ebenso liegen. „Die in einem nur etwas größeren Staat nicht zu überwindenden steuertechnischen Schwierigkeiten der Veranlagung der Ertragssteuern sind hier geringer." Es habe auch seine guten Gründe, daß im Staat die Vermögenssteuer, in der Gemeinde die Ertragssteuer als geeigneter angesehen werde in Verbindung mit der Einkommensteuer zu treten, um so die Aufgaben zu lösen, welche der direkten Besteuerung im Steuersystem obliegen.

Ueber die Vorzüge gemeindlicher Objektssteuern, vgl. auch neuestens Gerlach „Gemeindesteuerrecht" S. 26 ff. Er lehnt die Kapital- oder Kapitalrentensteuer als gemeindliche Objektsteuer ab. Ein gutes Gemeindesteuersystem würde sich nach Gerlach zusammensetzen aus einer persönlichen Steuer, welche nach dem reinen Einkommen und Vermögen trifft und die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt, aus einer Grund- und Gebäudesteuer, welche als Objektsteuer ausgestaltet ist und keine Schuldenzinsenabzüge gestattet und einer mäßigen Gewerbesteuer. Selbstverständlich seien auch andere Verbindungen möglich und in manchen Staaten wegen der Ausgestaltung des Staatssteuersystems geboten. So könne neben eine reine Einkommensteuer ein System von partiellen Vermögenssteuern treten, innerhalb dessen die Grundstücke stärker, die Kapitalien am schwächsten belastet werden; hier hätte die Gesamtheit der Vermögenssteuer die doppelte Aufgabe, das unfundierte Einkommen stärker zu belasten und den Grundbesitz und Gewerbebetrieb nach dem Interesse vorzubelasten. S. 28/29.

IV. Die Staatssteuern insbesondere in Bayern.

Die gemeindliche Besteuerung ist nicht unabhängig von der staatlichen.

Für den Staat empfiehlt sich neben Gebühren, Rechtsverkehrssteuern, Verbrauchsabgaben — auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann — die allgemeine Einkommensteuer, ergänzt durch eine Vermögenssteuer.

Die Einführung der Einkommensteuer auch in Bayern ist wie die „Denkschrift" Seite 70 mit Recht betont, schon aus nationalen Gründen mindestens wünschenswert. „Die Besteuerungsverhältnisse in den übrigen Teilen des deutschen Reiches lassen es auch vom nationalen und wirtschaftspolitischen Standpunkt aus zum mindestens wünschenswert erscheinen, daß der zweitgrößte Bundesstaat seine Staatsbesteuerung in der Hauptsache auf die erprobte gleichartige Grundlage mit den übrigen Bundesstaaten bringt und hierdurch nicht nur den Kreisen der Pflichtigen, besonders dem Gewerbe, sondern auch allen jenen Zwecken dient, für die eine verlässige Statistik über Einkommen und Vermögen von besonderer Bedeutung ist."

Die „Denkschrift" bleibt aber diesem Programm nicht ganz treu, wie man überhaupt sich manchmal des Gedankens nicht erwehren kann, als ob zwei Autoren, die in dem Grundgedanken nicht ganz einig waren, Verfasser der „Denkschrift" seien. Während ganz zweifellos die Einkommensteuer das „Rückgrat" der Staatssteuern in den meisten deutschen Bundesstaaten bildet, soll dies für Bayern nicht gelten, immerhin aber die Einkommensteuer „die Rolle der Hauptstaatssteuer" erhalten (S. 90). Die Einkommensteuer soll ergänzt werden nicht durch eine Vermögenssteuer, wie in Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten, sondern durch Ertragssteuern.

Die Denkschrift unterscheidet dabei zwischen einem nächsten und einem späteren Ziele.

Zunächst soll die allgemeine Einkommensteuer eingeführt werden. Gleichzeitig soll die Gewerbsteuer von ihrem bisherigen Charakter als partieller Einkommensteuer wieder abgerückt und in eine Ertragssteuer umgewandelt, die Kapitalrentensteuer ebenfalls einer Ertragssteuer genähert werden; die Haus- und Grundsteuer sollen vorerst im wesentlichen unverändert bleiben. Diese Ertragssteuern sollen etwa zur Hälfte des bisherigen Steuersatzes oder darüber auch fortan erhoben werden.

Was in der Zukunft geschieht, ist dunkel. Das soll abhängen von den Erfahrungen, die bei der Einkommensteuer gemacht werden und den gewonnenen statistischen Unterlagen (S. 91). Möglicherweise steuert man dann später auf die Vermögenssteuer an Stelle der Ertragssteuern los (was freilich nach der scheinbar vernichtenden Beurteilung der Vermögenssteuer kaum zu rechtfertigen sein möchte!), möglicherweise wird die Grundsteuer auf der Grundlage eines Kurrentwert-Katasters, der nach Parzellen oder nach Wirtschafts-Einheiten gebildet wird, umgestaltet (S. 91), vielleicht auch die Haussteuer in eine Wertsteuer verwandelt (S. 97), die Gewerbesteuer durch eine Erwerbsteuer ersetzt und hierbei einerseits das Anlage- und Betriebskapital mit „mehr oder minder progressivem" Tarif, andererseits der Durchschnittsertrag zugrunde gelegt (91).

Es ist immerhin bemerkenswert, das die Denkschrift wiederholt auf die künftige Ersetzung der Ertragssteuern durch partielle Vermögenssteuern hinweist, wenn auch dieser zweite Abschnitt der Reform in ziemlich weite Ferne gerückt scheint.

Anerkannt muß die Energie werden, mit welcher die „Denkschrift" in ihrem ersten Teil dem bayerischen Ertragssteuersystem zu Leibe rückt. Seine Mängel seien im Wesen des Systems begründet (S. 43). Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Steuergrundlagen fehlen; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen werde nicht genügend erfaßt; das wirkliche Einkommen und die Schuldenbelastung könne nicht in der erforderlichen Weise berücksichtigt werden. Bei den drei großen persönlichen Steuern seien (durch die Revision von 1899) die Hauptmängel beseitigt, aber keineswegs sei ein idealer Zustand eingetreten. Ein Reform der Grundsteuer sei im Rahmen des bisherigen Gesetzes schwer möglich. Sicher sei, daß die einzelnen Grundsteuerpflichtigen ungleichmäßig belastet werden, die einen nach ihren tatsächlichen Einkommenverhältnissen zu hoch, die anderen zu niedrig. Die Ueberlastung des Hausbesitzes durch die Haussteuer wird zugegeben (53 ff.); eine gründliche Reform sei wiederum im Rahmen der bestehenden Steuergesetzgebung nicht möglich (S. 55 unten). Mit der Steigerung der öffentlichen Ausgaben und mit der wachsenden Differenzierung der wirtschaftlichen Verhältnisse wachse die Berechtigung des Verlangens „von mehr oder weniger äußerlich aneinander gereihten und teilweise nur historisch erklärlichen Besteuerungsvorschriften zu einem von vornherein tunlichst nach seinen Wirkungen berechneten, den Zeitverhältnissen angepaßten zusammenschließenden System der gesamten direkten Besteuerung im Staat und den Gemeindeverbänden zu kommen" (S. 59/60).

Der immer steigende öffentliche Bedarf an direkten Staatssteuern und Umlagen müsse unter tunlichst allgemeiner und erkennbar gleichmäßiger Heranziehung der Pflichtigen aufgebracht werden. — Auf die Steigerung der Mängel der Ertragssteuern durch Hinzutreten einer höheren Belastung durch die Gemeinden wird besonders hingewiesen S. 39/40.

Wie steht es nun aber mit diesen Prinzipien im Einklang, wenn nahezu die Hälfte des gesamten Staatsbedarfes auch in Zukunft nach der mangelhaften Ertragsbesteuerung, die sogar vom Standpunkte der Leistungsfähigkeit aus gesehen, teilweise verschlechtert werden soll (durch Wegfall des Schuldzinsenabzuges, Einschränkung der Progression) aufgebracht werden wird? Statt 7,6 Pfg. sollen 4 Pfg., also mehr als die Hälfte, von der Grundsteuerverhältniszahl und statt 3,85 Pfg. wiederum mehr als die Hälfte, nämlich 2 Pfg. von der Mark, Mietertrag der Häuser auch fortan erhoben werden. Die Kapitalrentensteuer soll in eine nicht progressive Ertragssteuer umgewandelt werden; die Gewerbesteuer soll Normal- und Betriebsanlage beibehalten; erstere soll auf die Hälfte ermäßigt, die Betriebsanlage nach dem wirklichen Ertrage mit „mäßigen" progressiv steigenden Sätzen erhoben werden. Nur der Ertrag aus gelohnter Arbeit soll von einer abermaligen Erfassung ausgenommen sein, da er er schon durch die Einkommensteuer mehr als doppelt so stark getroffen werde als bisher. — Da nun die Gemeinden in den Zuschlägen auf die allgemeine Einkommensteuer beschränkt und dafür auf die Erfassung der vom Staate nicht beanspruchten Teile der bisherigen Ertragssteuern verwiesen werden sollen, so würde sich bei dem Wachstum des gemeindlichen und des Staatsbedarfes recht bald ergeben, daß die Ertragssteuern zuzüglich der Gemeindezuschläge in voller derzeitiger Höhe erhalten werden und zwar ohne Minderung des Druckes, vielmehr unter teilweiser Anspannung desselben; außerdem würden die Pflichtigen die Einkommensteuer mit ihren Zuschlägen zu tragen haben. Nur einige Jahre würde der Zugang dieser neuen Steuer durch Ermäßigung der bisherigen etwas gemildert

sein. M. a. W. die Einkommensteuer und ihre Zuschläge würden, wenn man Staats- und Gemeindesteuern zusammenfaßt, nach recht kurzer Frist nur der Aufbringung des Mehrbedarfs gegen bisher dienen. Daß diese Lösung der Sache eine befriedigende sei, kann nicht behauptet werden.

Die Staatsregierung geht bei ihrem Entwurfe zunächst von einer prinzipiellen Erwägung aus. Zwar könne man die Steuer nicht ausschließlich nach den Vorteilen der Einzelnen im Gemeinwesen bemessen; aber „die größere oder geringere Inanspruchnahme und Nutzung der Vorteile des Staates zugunsten einzelner Steuerquellen (Haus- und Grundbesitz, Gewerbe, etwa auch Kapitalbesitz) dürfe nicht übersehen werden (S. 60); es müsse daher auch die „Interessentheorie" beachtet werden. Es könne kaum zugegeben werden, daß der Staat dem Grund- und Hausbesitz, dem mit Anlage und Betriebskapital ausgestatteten Gewerbebetrieb und etwa auch dem Kapitalienbesitz nicht mehr leiste als dem bloßen Arbeitseinkommen (S. 61)". Ehe man aber hieraus die Notwendigkeit einer Ertragsbesteuerung von so bedeutender Höhe neben der Heranziehung nach der Leistungsfähigkeit folgert, müßte man doch wohl nachweisen, daß der Staat im Sonderinteresse gewisser Berufsgruppen Ausgaben macht, d. i. solche, die nicht schon durch die nach der Leistungsfähigkeit, bei dessen Beurteilung und Heranziehung ja der Vermögensbesitz von großer Bedeutung ist, erhobenen Steuern vergolten werden! Wenn man bedenkt, daß der Staat — mit Recht — für seine speziellen Leistungen in Form von Gebühren Gegenleistungen erhebt, daß er ferner Rechtsverkehrssteuern von bedeutender Höhe dem Grundbesitz für die in seinem Interesse etwa gemachten besonderen staatlichen Aufwendungen auferlegt, wenn man ferner etwa an der Hand des Budgets den Zusammenhang der Staatsausgaben mit den Interessen bestimmter Berufsgruppen prüft, so wird man nicht finden können, daß auf den Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung" sich ein System der direkten Steuern des bayerischen Staates gerechterweise aufbauen läßt — zumal ein System, in welchem dieser Grundsatz tragende Säule wäre. Für eine Berufsgruppe allerdings sind größere Staatsaufwendungen nicht zu leugnen, nämlich für jene des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Wenn also aus diesem Gesichtspunkt die Grundsteuer — nach entsprechender Revision — beibehalten werden wollte, so wäre dagegen weniger einzuwenden, obgleich nicht zu verkennen ist, daß jene Zuwendungen für landwirtschaftliche Zwecke offenbar nicht aus Leistungen der Landwirtschaft, sondern eher aus Leistungen der übrigen Erwerbsgruppen fließen sollen.

Man kann der Denkschrift darin beitreten, daß eine vollständige Scheidung der Steuerprinzipien zwischen Staat und Gemeinde im Sinne der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und jener nach dem Interesse unbegründet und unmöglich ist, braucht aber deswegen nicht zuzugeben, daß der Staat das Prinzip der Interessenbesteuerung gerade im System der direkten Steuern zu verwirklichen hat. Wenn vielmehr dieses Gebiet besser den Gemeinden überlassen wird, so ist dies einerseits in der Notwendigkeit gemeindlicher Vorausbelastung bestimmter Berufsgruppen und in der aus finanzpolitischen Gründen gerade für die Gemeinden unabweisbaren Notwendigkeit gemeindlicher Ertrags- oder Wertsteuern begründet, andererseits aber darin, daß der Staat Steuergebiete für sich beansprucht, die der Gemeinde an sich ebenso gehören wie dem Staat, aber von diesem ihr ganz oder nahezu ganz verschlossen werden. Man denke an die Verbrauchsabgaben und hierbei insbesondere an die Ge-

tränkebesteuerung. Daß gerade für Bayern die Interessentheorie zu einem von der Regelung in anderen Staaten verschiedenen systematischen Aufbau führen müßte, das ist durch die „Denkschrift" (S. 61) in keiner Weise nachgewiesen; das Gegenteil ließe sich eher behaupten. Allein selbst wenn man das Interesse als „mitbestimmenden Grund für die Art der Verteilung und die Steuerbemessung" anerkennen wollte, so ist nicht notwendig, dies gerade durch Ertragssteuern im engeren Sinn zu verwirklichen. Auch das Vermögen, die Hauptquelle des Ertrages, würde sich sehr wohl dazu eignen, als Grundlage der auf besonderen Vorteilen aus dem Staatsverband fußenden Belastung zu dienen; eine solche Belastung ist aber zugleich geeignet, neben der allgemeinen Einkommensteuer die durch Vermögen fundierte Leistungsfähigkeit entsprechend steuerlich zu fassen und somit beide Gesichtspunkte zu vereinigen.

Die „Denkschrift" stützt sich auf Fuisting, dessen Buch „die Grundlage der Steuerlehre" in der Tat sehr beachtenswert ist. Allein auch Fuisting, der bekanntlich gegen das preußische Einkommensteuersystem Bedenken erhebt, ist nicht überzeugend. Er wendet sich mit Recht dagegen, daß für Staat und Gemeinde verschiedene Steuergrundsätze gelten sollen; daraus folgt aber doch nicht, daß nicht die möglichen Steuergrundsätze bei der Anwendung auf Staat und Gemeinde aus in der Sache liegenden Gründen und bei Würdigung der gesamten Steuerpolitik zu verschiedenen Ergebnissen führen können. Uebrigens redet Fuisting der von der bayerischen Denkschrift gedachten Ertragsbesteuerung keineswegs das Wort (vgl. § 167 ff.), sondern baut ein eigenartiges, mit einkommensteuerartigen Elementen durchsetztes Ertragssteuersystem auf.

Von Eheberg bemerkt im Artikel „Gemeindefinanzen" im „Handwörterbuch" IV S. 123, daß im Staatssteuerwesen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit fast ausschließlich Herrschaft verdiene. Ueberhaupt erkennt die Theorie in seltener Einmütigkeit die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als Hauptgrundlage der Staatsbesteuerung an. Die auf Seite 61 der Denkschrift" angeführte Bemerkung Wagners: „in solchen Fällen (wenn die gesamte Entwicklung des Gemeinwesens und „gewisse Verwendungen aus allgemeinen Einnahmen" einzelnen Volks- und Berufsklassen und namentlich Besitz-Kategorien in besonders hohem Maße zugute kommen) kann es ein Gebot der Gerechtigkeit sein, solche Umstände zu berücksichtigen" bildet keinen Gegenbeweis; vergleiche das oben Gesagte; es muß eben nachgewiesen werden, daß und für welche Kategorien solche Verwendungen stattfinden, und daß sie nicht bereits anderweitig vergolten werden. Aehnliches gilt gegenüber dem Zitat auf S. 62 oben. Vgl. auch Neumann, „Die persönlichen Steuern vom Einkommen" S. 21 und insbesondere dessen „Gemeindesteuerreform" S. 266/267. —

Die bayerische „Denkschrift" gelangt aber noch aus anderen Gründen zur Beibehaltung der Ertragssteuern. Sie betont richtig, daß die allgemeine Einkommensteuer allein nicht genügt, weil sie die Leistungsfähigkeit nicht genügend trifft. Während nun Preußen ergänzend eine Vermögenssteuer erhebt, die — wie bereits bemerkt — auch zur allenfallsigen Erfassung des Interesses" (etwa des besonderen staatlichen Schutzes) dienen mag, lehnt die „Denkschrift", wenigstens vorläufig, die Vermögenssteuer ab und gelangt zur Beibehaltung der Ertragssteuern und zwar sowohl aus theoretischen Erwägungen, als auch, wie es scheint, wegen des befürchteten ungenügenden finanziellen Erfolges der Einkommen- und Vermögenssteuer.

Die theoretischen Gründe sind verschiedenartig. Die Vermögenssteuern

sind nach der „Denkschrift“ gegenüber den Ertragssteuern eine niedrigere Stufe der Entwicklung. Es sei für Bayern nicht ratsam aus der höheren Entwicklungsstufe eines alle Ertragsquellen umfassenden, in sich geschlossenen Ertragssteuersystems sich der Vermögenssteuer zuzuwenden (S. 71). Dieser Satz wird anscheinend aufgestellt unter dem Eindruck einer Darlegung von Schanz über den Entwicklungsgang der Steuersysteme. Allein heute handelt es sich nicht mehr um jene primitive Art der Vermögenssteuer, die allerdings zu verwerfen ist; und ob „Ertrag“ oder „Vermögen“ die richtigeren Gradmesser sind, das ist eben erst zu beweisen. Auch darf nicht außer Betracht bleiben, daß es sich nicht um eine Vermögenssteuer als einzige oder Hauptsteuer, sondern um eine ergänzende Steuer zu einem bestimmten Zweck handelt. Jedenfalls aber können höchstens gut durchgebildete Ertragssteuern einer wohldurchgebildeten Vermögenssteuer gegenüber in die Schranken treten, nicht aber schlecht durchgebildete Ertragssteuern, wie wir sie teilweise in Bayern haben, einer gut durchzubildenden Vermögenssteuer gegenüber.

Die „Denkschrift“ ficht auf S. 72/75 den in den verschiedenen staatlichen Begründungsschriften wiederkehrenden Satz an, daß eine nach dem Kapitalwert des Vermögens bemessene Steuer am besten behufs stärkerer Erfassung des fundierten Einkommens den allgemeinen Maßstab der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtige. Es fehle an einem Wertmesser. Der gemeine Wert (Verkaufswert) sei jedenfalls für Grundstücke nicht der beste Maßstab der Leistungsfähigkeit. Auch beim Handel und Gewerbe sei zweifelhaft, ob Anlage- und Betriebskapitalien den einigermaßen sicheren Maßstab für die Leistungsfähigkeit liefern. Die Verhältnisse, so die Häufigkeit des Umsatzes, die Verkehrslage, der Brancheneinfluß bringen mit sich, daß derselbe Kapitalwert verschiedene Grade der Leistungsfähigkeit bedeute. Auch bei Kapitalforderungen sei zu zweifeln, daß die Besteuerung nach dem Verkaufswerte besser sei als aus dem Ertrage. Verkaufswerte und Erträge stehen nicht für alle Vermögensteile und für alle Berufsarten in engem Zusammenhang; daher entstehen Ungleichheiten, die nur bei sehr niedriger Vermögenssteuer erträglich sein würden. Allerdings sei auch im Ertragssteuersystem die Gleichheit der Besteuerung der Steuerquellen schwer zu erreichen oder wenigstens zu erweisen.

Dagegen ist auszuführen: Allerdings ist das Vermögen kein sicherer Maßstab der Rentabilität. Allein darauf kommt es schließlich nicht an. Das fundierte Einkommen soll nicht deshalb höher belastet werden, weil es eine höhere Rente bringt (in dieser Hinsicht sorgt die Progression bei der allgemeinen Einkommensteuer), sondern weil das Einkommen ein mehr gesichertes ist, und weil deswegen Schwierigkeiten des Erwerbs einerseits, notwendige Rücklagen und Sicherstellungen andererseits wegfallen. Von dem Gesichtspunkt tunlichster Opfergleichheit aus ist eine höhere Belastung des fundierten Einkommens geboten. Gleiches Vermögen gibt nun doch wenigstens im allgemeinen gleichen Rückhalt. Wenn im Erwerbsleben trotz der fortschreitenden Beweglichkeit aller Werte Güter trotz ungleicher Rentabilität gleiche Werte haben, so muß das irgendwie wirtschaftlich begründet sein — entweder in besonderen Vorteilen von Gütern, die trotz minderer Renten höher bewertet sind, oder in Nachteilen, Risiken von Gütern, die trotz hoher Renten niedriger im Werte stehen.

Landwirtschaftliche Grundstücke sollen nach der „Denkschrift“ einen höheren Wert haben, als ihrer Rentabilität entspricht. Ist dies der Fall, so muß ein besonderer Anreiz zur Erwerbung solcher Grundstücke gegeben sein; der Besitzer

wird somit in der Lage sein, wenn er den im Vergleich zur Rentabilität zu hohen Steuern entgehen will, sich in den Besitz anderen Vermögens zu setzen, das höher rentierlich ist. Uebrigens stehen Erklärungen der preußischen Regierung aus neuester Zeit, abgegeben bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Reichserbschaftssteuer (1906), einer solchen Annahme entgegen. Es wurde dort bemerkt, man habe behufs Gewinnung geeigneten Materials für die Veranlagung der Ergänzungs-(Vermögens-)steuer die Kaufpreise landwirtschaftlicher Grundstücke sorgfältig gesammelt und gesichtet; es haben sich bei der so vorbereiteten Veranlagung im Verhältnis zu anderen Steuern außerordentlich wenig Beschwerden ergeben. Die Statistik für 1902 ergebe für sämtliche im Hauptberuf land- und forstwirtschaftlich benützte Grundstücke Preußens mit mehr als 60 Mk. Grundsteuerreinertrag einen steuerpflichtigen Wert von 21 300 Millionen Mark (für rund 18 200 000 ha); der Reinertrag auf Grund der Einkommensteuer sei (vor Abzug der Schuldzinsen) 990 Millionen, so daß der angenommene gemeine Wert auf das 21,6fache sich berechne. Die Methode des gemeinen Wertes habe den großen Vorzug, daß ein einheitlicher Maßstab bei allen Grundstücken ohne Unterschied der Bestimmung Platz greife, während die Schätzung nach dem „Ertragswert" versage, wenn der wirkliche Wert des Grundstücks trotz der vielleicht noch fortdauernden landwirtschaftlichen Benützung durch den Ertrag nicht bestimmt werde (Nähe großer Städte). Aber auch bei rein landwirtschaftlichen Besitzungen werde sich die Bewertung schwieriger gestalten, wenn man sich nicht an das sichere Merkmal tatsächlich bezahlter Kaufpreise anlehne. Der „Ertrag" sei ein viel zu wenig scharf umschriebener Begriff, die Feststellung des Grundsteuerreinertrages sei trotz aller Mühe in Preußen ganz ungleichmäßig ausgefallen und habe zu lebhaften Klagen geführt, so daß man schließlich die Grundsteuer aus dem System der Staatssteuern ausscheiden mußte. So bei Schanz Band XXIII, 2 S. 207 ff.; Josewski, Reichserbschaftssteuergesetz S. 105/6. Die Mehrheit der Kommission, fügt Schanz bei, ließ sich durch diese „sachgemäßen" Ausführungen nicht belehren. Man hat für die Reichserbschaftssteuer einen Ertragswert in dem 25fachen des Reinertrages konstruiert, „den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung nachhaltig gewähren können." Sie kommen für die Steuer nur zu dreiviertel dieses Wertes in Ansatz.

Miethäuser haben freilich häufig einen im Vergleich zum Ertrag ungleichen gemeinen Wert. Aber gerade hier ist der Verkaufswert der Regulator des Ertrages. Es ist schon (S. 576) oben darauf hingewiesen worden, daß im Mietertrag eine ganze Anzahl wirtschaftlicher Faktoren enthalten sind: Nebenleistungen, Unterhaltungskosten, Abnützung, Risiken des Leerstehens, des Nichteingehens der Mieten ꝛc. Somit ist gerade der diese Umstände berücksichtigende Wert städtischer Miethäuser eine weit bessere, einfachere und gerechtere Bemessungsgrundlage als der Ertrag. Die preußische Regierung fördert in jeder Weise die Wahl dieses Maßstabes an Stelle des Anschlusses an die staatliche Gebäudesteuer in Gemeinden und Kreisen. —

Was Gewerbe- und Handelskapitalien anlangt, so ist sehr richtig, daß auf die Höhe des Ertrages verschiedene Umstände einwirken. Wenn diese Umstände mit dem Vermögen in der Tat zusammenhängen, so wird der Wert dieser Vermögen entsprechend höher oder geringer werden. Hängen aber diese Umstände nicht mit dem Vermögen zusammen, sind sie vielmehr zufälliger Art oder handelt es sich um geschickt verwertete Vorteile, so besteht kein Anlaß, inso-

weit an eine zur progressiven Steuer hinzutretende besondere Heranziehung solcher Leistungsfähigkeit zu denken, solange man nicht Glück und Verstand überhaupt zu besonderen Steuergrundlagen erhebt. Den gewerblichen Konjunkturgewinn zu erfassen ist eine steuerliche Aufgabe, die im Rahmen der gewöhnlichen Ertragssteuer kaum zu erfüllen ist; auch die „Denkschrift" hegt diese Absicht nicht.

Wenn schließlich die „Denkschrift" bezweifelt, ob die Werte von Geldkapitalien einen richtigeren Maßstab erhöhter Leistungsfähigkeit geben als die Renten, so ist dieser Zweifel unberechtigt. In dem Werte drückt sich — Ausnahmen bestätigen die Regel — die Wertschätzung der Güte der Forderung, der nachhaltigen Höhe des Ertrages aus. Papiere, welche 8% abwerfen, stehen, falls diese 8% als dauernd gesichert gelten, ohnehin auch im Kurs annähernd auf 200%, wenn 4% die übliche Verzinsung sicherer Werte ist. Wenn jedoch ein Papier 8% bringt und 120% Kurswert besitzt, so ist dies ein sicheres Zeichen, daß ein Teil dieses hohen Ertrages eine Prämie für geminderte Nachhaltigkeit und Sicherheit darstellt, also für Abschreibung des bezahlten Agios, ja selbst des Nennwertes zu dienen hat. Die in dem fundierten Einkommen liegende erhöhte Leistungsfähigkeit wird gerade in diesem Falle weit richtiger nach dem Werte, als nach dem augenblicklichen Ertrag bemessen.

Man darf also das in der „Denkschrift" gemachte Zugeständnis der mangelhaften Fähigkeit auch eines guten Ertragssteuersystems zur gleichmäßigen Erfassung der „Leistungsfähigkeit" nicht nur annehmen, sondern noch weiter gehen und sagen, daß die ergänzende Vermögenssteuer, obwohl auch sie von Mängeln nicht frei ist, doch im allgemeinen besser sich eignet, jene Aufgabe zu übernehmen. —

Die Vermögenssteuer erfaßt aber die im Vermögensbesitz gegebene Leistungsfähigkeit auch dann, wenn dieses Vermögen ertraglos ist. Sie ermöglicht in einfacher Weise die Heranziehung des in wertvollen Terrains und Parks, Sammlungen 2c. angelegten Vermögens, aber auch die Gewinnung einer Steuer bei Geschäften jeder Art, die zeitweise mit Verlust gearbeitet haben, bei welchen aber doch die steuerliche Vernachlässigung vorhandener großer Vermögen ungerecht wäre. Nicht seltenes Beispiel: Ein wohl fundiertes Geschäftshaus, das vorübergehend keinen Gewinn erzielt. Die „Denkschrift" erkennt (S. 75) diese Funktion zwar an, geht aber mit einigen Worten über sie hinweg, behauptend, daß auch eine Ertragssteuer (mit Fiktionen) helfen könne, was kaum leicht ist, und daß auch die Vermögenssteuer versage, weil sie den Schuldenabzug gestatte und es sich meist um verschuldeten Besitz handle. Die letztere Annahme dürfte willkürlich sein; die erstere hängt von der Ausgestaltung der Vermögenssteuer ab, die durchaus nicht notwendig den Abzug der Schulden in voller Höhe zu gestatten braucht. Auch die Beschränkung der Vermögenssteuer auf physische Personen, für die allerdings einiges spricht, ist nicht notwendig, so wenig wie bei der Ertragssteuer; die Ausbildung besonderer Steuern oder fiktive Veranlagung wäre ein mangelhafter Behelf; die Grundwertssteigerung, von der die „Denkschrift" auf S. 76 spricht, steht mit der Sache überhaupt in sehr losem Zusammenhange. Die dargelegte Funktion der Vermögenssteuer bleibt vielmehr trotz der Einwendungen in der „Denkschrift" unerschüttert.

Vorzüge der ergänzenden Vermögenssteuer, wie, daß bei ihr Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, das sog. Existenzminimum, der Schuldenabzug und allenfalls eine progressive Veranlagung möglich sei, erachtet die „Denkschrift", die übrigens zugibt, daß von diesen Möglichkeiten in verschiedenem Umfang Gebrauch gemacht werden kann, für nicht wesentlich, ja sogar für bedenk-

lich. Solche Einrichtungen könne man treffen, wo die Einkommensteuer den größten Teil des Steuerbedarfes decke, weniger aber, wo daneben anderen direkten Steuern größere Bedeutung verbleibe (S. 77). Gewissermaßen, um nicht in die Gefahr zu geraten, etwa bei gebesserter finanzieller Lage des Staates, auch bei den „Ergänzungssteuern" (zumal bei so ausgiebigen, wie in Bayern geplant!) den bezüglichen Anordnungen der Gerechtigkeit besser Rechnung tragen zu müssen, rückt die „Denkschrift" von diesem nationalen System der ergänzenden Besteuerung ab? Und, um trotz der eigenen herben Kritik am Ertragssteuersystem überhaupt und am bayerischen im besonderen, dieses (und zwar ohne die bei einzelnen Steuergattungen seit 1899 durchgeführten Annäherungen an das Personalsteuerprinzip) beibehalten zu können, greift die „Denkschrift" (S. 77) wiederum auf die Notwendigkeit der — solche persönliche Momente vernachlässigenden — Staatsbesteuerung nach dem Interesse zurück, welche oben abgelehnt werden mußte, übrigens, wie schon hervorgehoben, keinesfalls die Aufbringung fast der Hälfte des ganzen Steuerbedarfs nach dem Ertragssteuersystem gestatten und auch ohne dieses System verwirklicht werden könnte. Auch wird zur Verteidigung dieser Maßnahmen von den Bedürfnissen der Gemeinden gesprochen, die sich doch an die Staatsbesteuerung anschließen müßten. Jedoch würde den Gemeinden wohl besser gedient, wenn der Staat das Opfer, seine Steuern so einzurichten, daß sie gemeindezuschlagsfähig werden, nicht brächte, sondern sich darauf beschränkte, gute Grundlagen für die gemeindliche Besteuerung zu schaffen. — Im einzelnen kann auf die weiteren einschlägigen Darlegungen der „Denkschrift" (S. 76/82) nicht näher eingegangen werden; es ist das auch nicht notwendig — denn daß die Vermögenssteuer jene für die Leistungsfähigkeit wichtigen Punkte mehr berücksichtigen kann, als Ertragssteuern, ist nicht zweifelhaft.

Will oder kann man aber jene Momente (persönliche Verhältnisse) nicht berücksichtigen, so ist dies auch bei der Vermögenssteuer möglich. Und soll die Staatssteuer zugleich eine Grundlage schaffen für den Anschluß der gemeindlichen Steuern, so vermag dies auch die Vermögenssteuer, besonders, wenn die Vermögenswerte nach den Einkommensquellen getrennt ermittelt werden (Badische Vermögenspartialkataster). Daß die Vermögenssteuer eine starke Beweglichkeit (S. 82) nicht verträgt, mag zugegeben werden; aber das nämliche muß — sogar in erhöhtem Maße — von Ertragssteuern gelten. Warum zögern die bayerischen Gemeinden, die Umlagen in die Höhe zu setzen? — Uebrigens dürfte nicht richtig sein, wenn die „Denkschrift" annimmt, daß die Steuern am leichtesten aus dem „Ertrage" und dem Einkommen bezahlt werden. Sofern man überhaupt von leichter Zahlung reden will, ist dieselbe nur möglich aus dem nach Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse noch verbleibenden Teile des Einkommens. Der Ertrag als solcher steht außer jeder Beziehung zur Leichtigkeit der Zahlung. Die Aufgabe, beweglich zu sein, kommt in gewöhnlichen Zeiten der Einkommensteuer zu; bei außerordentlichem Bedarf (Krieg) sollte man die gute Grundlage für außerordentliche Leistungen, welche in der Vermögenssteuer gegeben ist, nicht so gering anschlagen, wie es die „Denkschrift" zu tun scheint (S 82). Vgl. Wagner, „Direkte Steuern" bei von Schönberg III, 1 S. 449/50.

Wenn endlich der Vermögenssteuer vorgeworfen wird (S. 83), sie erheische das Eindringen in alle Verhältnisse des Pflichtigen, eine Offenbarung seiner wirtschaftlichen Lage, so würde dieser Einwand, dessen — nach deutschen Anschauungen nicht ausschlaggebende — Berechtigung ja an sich nicht zu leugnen ist,

zur Verwerfung der allgemeinen Einkommensteuer führen (Frankreich). Diese ist es, welche das Eindringen in alle Verhältnisse verlangt; besteht sie aber einmal, so macht schon die unerläßliche genaue Prüfung der Steuererklärungen, insbesondere auch die Prüfung der geltend gemachten Abzüge die Erforschung einer Anzahl von wirtschaftlichen Verhältnissen notwendig, die Behelfe für die Vermögensbewertung geben. Man hat in Preußen sogar auf die Deklarationspflicht für die Vermögenssteuer verzichten können und trotzdem gerade hinsichtlich der Veranlagung dieser Steuer günstige Erfahrungen gemacht. — Und dann erheischt nicht auch eine richtige Ertragssteuer, insbesondere wenn sie, wie für die Zukunft seitens der Denkschrift in Aussicht gestellt wird, schließlich doch als Wertsteuer ausgebildet werden soll, nicht wenig der Erklärungen und Erforschungen? Freilich, wenn man die zur Veranlagung dienenden Kataster veralten läßt, dann mag die Arbeit und Unbequemlichkeit eine geringere sein; aber das wäre wahrlich kein glücklicher Ausweg. —

So scheinen die Einwendungen der „Denkschrift" nicht stichhaltig, auch wenn man von den Bedürfnissen der Gemeinden ganz absieht. — Ehe wir uns dem praktisch wohl wichtigeren Bedenken der Staatsregierung, dem befürchteten zu geringen Steuererträgnis, zuwenden, sollen einzelne wissenschaftliche Urteile angeführt werden.

Adolf Wagner prüft in seinen „Direkten Steuern" in von Schönbergs Handbuch III, 1 die Vorzüge und Mängel der Ertragssteuern sehr genau. Auf S. 321 betont Wagner zwar, daß die Subjektbesteuerung mehr für die moderne Technik und für die Gestaltungen des privatwirtschaftlichen Systems unter dem Rechtsprinzip freier individueller Konkurrenz passe, während die Objektsbesteuerung mehr für die früheren einfacheren Verhältnisse sich eigne. Aber ohne Ertragssteuern komme man doch „wieder nicht gut aus", und ohne sie würde man auch die Einkommen- (und Vermögens-)steuer in vielen Fällen nicht ordentlich einrichten können. Denn vielfach würde man ohne die Kataster der Ertragssteuern zu wenig sichere Anhaltspunkte zur Schätzung des Einkommens und zur Kontrolle etwaiger Selbstschätzung haben. Wagner will also die Ertragssteuern vor allem wegen der Kontrolle; es würde sich nun fragen, ob man nicht die Unterlagen ohne Ertrags-„Steuern" erlangen, eventuell ob man nicht die steuerliche Veranlagung zugunsten der Gemeinden bewirken kann (Preußen). Wagner bemerkt weiter (S. 322), daß die doppelte Besteuerung (durch Einkommen- und Ertragsbesteuerung) in „vielen Fällen" wie eine höhere Besteuerung des fundierten Einkommens wirke. „Diese Methode ist mitunter einfacher, . . . als die Einführung einer besonderen Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer." Also: wiederum nicht prinzipielle Gründe, sondern Gründe des Vollzugs, auch diese nicht unbedingt, sondern „mitunter"! Uebrigens setzt Wagner zweifellos ein gut durchgebildetes Ertragssteuersystem voraus, das uns eben in Bayern fehlt. Ausschlaggebend dürfte aber sein die Aeußerung auf S. 323: „Alles in allem möchte indessen doch wenigstens für die Staatsbesteuerung die Vermögenssteuer eben ihres Subjektsteuercharakters wegen den Vorzug vor der Ertragsbesteuerung verdienen. Auch ihre Veranlagung ist technisch wohl leichter." Vgl. auch S. 441: „Der Vorzug einer Subjektsteuer vor den Ertragssteuern als Objektsteuern möchte im ganzen nicht zu leugnen sein, wie theoretisch, so auch praktisch", und die eingehenden Darlegungen über die Vermögenssteuer im allgemeinen und über wichtige Spezialfragen S. 442—448.

Schall (v. Schönberg III, 1 S. 220) ist der Ansicht, daß neben der

progressiven Einkommensteuer zur Ergänzung Realsteuern beizubehalten sind und zwar sowohl allgemeine wie spezielle Vermögenssteuern, als auch wirkliche Ertragssteuern, „je nach der tatsächlichen und geschichtlichen Entwicklung, welche derartige Steuern in einem Lande gefunden haben". (Ist in Bayern die tatsächliche Entwicklung so, daß sie eine wirklich brauchbare Grundlage für die ergänzende Funktion geschaffen hat?). Die Vorzüge der Vermögenssteuern erkennt Schall an, glaubt aber, daß der verschiedenen Rentabilität der Vermögenswert keine genügende Rechnung trage (Anlagen auf dem platten Lande gegenüber Anlagen in den Städten, den Industriezentren 2c.). Die Ertragssteuern seien überlegen; „ihr in der Nichtberücksichtigung von Schulden bestehender Fehler verliere in dem Maße an Bedeutung, in welchem die Ertragssteuern aufhören, die ausschließlichen Träger der direkten Gesamtsteuerlast zu sein". (Wie aber, wenn wie in Bayern die Ertragssteuern reichlich zur Hälfte allein für den Staat forterhoben werden sollen?). Schall betont dann die Bedeutung solcher Ertragssteuern für die Gemeinden; er bemerkt ferner, daß die Ertragssteuern entscheidende Bedeutung dann erlangen werden, wenn bei höherem durch Ergänzungssteuern zu deckenden Steuerbedarf eine hohe allgemeine Vermögenssteuer zu einer erheblichen Ueberbürdung „aller Vermögensanlagen für intensivere Arbeitsbestätigung" einerseits, sowie aller „Vermögensanlagen geringerer Rentabilität" andererseits führen müßte. — Die Frage wird aber die sein, ob bei richtiger Werterfassung des Vermögens wirklich jene großen Unterschiede der Rentabilität bestehen, ob, wenn dies doch der Fall sein sollte, dem nicht durch entsprechende Wertungsverhältnisse abgeholfen werden kann und ob nicht umgekehrt die Anspannung der Produktionskosten, welche durch hohe Ertragssteuern bewirkt wird, insbesondere dann, wenn Vermögen fehlt, noch bedenklicher ist. Für Bayern müßte überdies vor allem feststehen, daß jene Voraussetzung sehr hohen Ergänzungsbedarfes vorliegt, und dann erwogen werden, wie die bayerischen Ertragssteuern aussehen. — von Eheberg empfiehlt in seiner „Finanzwissenschaft" S. 256 allerdings „für ein Land, in welchem seit längerer Zeit das Ertragssteuersystem ausgebildet ist und die Bevölkerung, sowie „die Steuerbehörde" an dasselbe gewöhnt ist, den Weg, die Ertragssteuern, unter Vornahme der nötigen Einzelreformen bestehen zu lassen und sie durch eine allgemeine Einkommensteuer zu ergänzen. Allein das ist für v. Eheberg offenbar nur eine Frage der Zweckmäßigkeit; dann setzt er an mehreren Stellen eine Revision der Grundlagen der Ertragsbesteuerung voraus, nicht minder eine mäßige Höhe der Ertragssteuern; endlich aber scheint v. Eheberg doch die Umbildung in Vermögenssteuern im Auge zu haben, denn er bemerkt, auf S. 256 unten: „Es würden bei einer solchen Reform die Ertragssteuern in der Hauptsache zu einer einheitlichen allgemeinen Vermögenssteuer mit Spezial-Wertkatastern für jedes einzelne Ertragssteuerglied umgebildet werden." Dieser Weg ist allerdings gangbar (s. o.), wird aber von der bayerischen Regierung, wie es scheint, erst in einer dunklen Zukunft „vielleicht" erstrebt. —

von Heckel bemerkt im „Handwörterbuch" VII S. 427, daß der Kapitalwert des Vermögens zur stärkeren Belastung des fundierten Einkommens einen viel richtigeren Maßstab biete als andere Formen, welche das Mißliche haben, Einkommensteile gemischten Ursprungs nach einem einheitlichen Maßstab zu beurteilen. Der Kapitalwert aber, wenn er zugleich den Tauschwert darstellt, begründe die Voraussetzung, daß gleichen Werten gleiche Leistungsfähigkeit entspricht. Die Höhe der

steuerlichen Belastung sei hier unabhängig von der jeweiligen Art der Vermögensanlage und jede Ueberbürdung und Bevorzugung einer bestimmten Besitzform sei ausgeschlossen. Auch im folgenden tritt von Heckel sehr überzeugend für die Vorzüge einer ergänzenden Vermögenssteuer gegenüber Ertragssteuern ein.

Neumann, „zur Gemeindesteuerreform in Deutschland" wirft S. 54 einen Rückblick auf seine Ausführungen und faßt dieselben wie folgt zusammen:

„Es ist zu zeigen versucht, daß den zu größerer Steuerlast verurteilten Gemeinden zu helfen sei

1. dadurch, daß die unteren Klassen bezüglich der Staatssteuer zum Teil entlastet werden,

2. dadurch, daß die Staatskasse in die Lage versetzt werden könnte, etwa auf Grund einzuführender Vermögenssteuer (die an sich in gewissem Sinne ein Gebot der Gerechtigkeit wäre) den Gemeinden jene sog. Grund- d. h. Grund- und Gebäudesteuern zu überweisen, die eben nur innerhalb der Gemeinde als entwickelungsfähige Steuern zu erhalten sind, und ihrer ganzen Natur nach vorzugsweise jener angehören sollen."

Neumann in seinen „persönlichen Steuern vom Einkommen" bemerkt S. 13: „das Gebot von Leistung und Gegenleistung spielt den von seiten des Staates zu vertretenden öffentlichen Interessen gegenüber keine erhebliche Rolle;" ferner auf Seite 21: „für die Gemeinden seien die wesentlichen Vorteile der Ertragssteuern unbestreitbar; für die Staatsfinanzen schmelzen dieselben so zusammen, daß sie fast nur auf die leichtere Einschätzung landwirtschaftlicher Betriebe und städtischer Gebäude sich beziehen." Neumann hält allerdings in seinen eingehenden Untersuchungen die Frage, ob Ertragssteuern oder Vermögenssteuern ergänzend zur Einkommensteuer hinzutreten sollen, für keine absolute; er ist auch einem vermittelndem Standpunkt nicht abgeneigt; aber immer erachtet er prinzipiell die Vermögensbesteuerung für den Staat als das richtigere und wenn er sich für Württemberg mit einem langsameren Gang einverstanden erklärt, so geschieht das nur im Hinblick auf die geschichtliche Entwickelung des Ertragssteuersystems dortselbst, das bekanntlich in der feinsten Weise durchgebildet ist; — für Bayern kann das nicht gesagt werden.

Biermer, „neue Steuerreformen in Staat und Gemeinde" beurteilt S. 34 den Buchenbergerschen Plan der Umwandlung der Ertragssteuern in Baden in eine Vermögenssteuer sehr günstig. —

Preußische Denkschrift vom 2. November 1892 bei Adickes („Studien" S. 45 ff.): „In einem aus Ertragssteuern und Einkommensteuer zusammengesetzten System soll den ersteren die Aufgabe zufallen, das Besitzeinkommen, seiner höheren Steuerkraft entsprechend, vorzugsweise zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen. Sollen die Ertragssteuern diese Aufgabe erfüllen, so müssen sie mindestens die Güterquellen vollständig, einheitlich und mit verhältnismäßiger Gleichheit — in einem der höheren steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße erfassen." (Es werden nun die möglichen Ergänzungen des preußischen Systems besprochen). „Wollte man über den bestehenden Grundlagen eine annähernde Gleichbelastung erzielen, so würde jedenfalls die Grundsteuer in eine Quotitätssteuer umgewandelt werden müssen. Hierzu würde nicht nur eine sofortige allgemeine Neuveranlagung der Grundsteuer, sondern auch eine periodische Revision in Zeiträumen von etwa 10 Jahren erforderlich sein. Solche Maßnahmen würden schon am Kostenpunkt scheitern" ..... Es heißt dann weiter, daß die notwendigen Umgestaltungen der Steuern kaum

möglich sein würden. „Aber selbst auf breitester Grundlage vorgenommene Reformen würden das Ziel, mittelst der Ertragssteuern eine wirklich gerechte und gleichmäßige steuerliche Belastung des Besitzeinkommens zu bewirken, in nur sehr beschränktem Umfange erreichen lassen.“ (Sollte nicht Aehnliches auch für Bayern gelten?) — — —

Man wird nach dem Studium der bayerischen „Denkschrift“ kaum in der Annahme fehl gehen, daß weniger prinzipielle Erwägungen als Rücksichten auf die Aufbringung des Staatsbedarfes zur Verwerfung der Vermögenssteuer und zur vorläufigen ergänzenden Beibehaltung der von der Denkschrift selbst so sehr verurteilten Ertragssteuern führten. Daß die Staatsregierung vorsichtig schreitet, darf man als notwendig anerkennen. Man kann auch als fehlerhaft erkannte Einrichtungen der Vergangenheit nicht beseitigen, so lange der Ersatz nicht da ist. Aber man darf diese Einrichtungen nicht länger beibehalten, als bis zu diesem Zeitpunkte und man muß sorgen, daß dieser möglichst bald erscheine. Nach der „Denkschrift scheint die Staatsregierung vor allem die „Sicherheit“ des Steueranfalls ins Auge zu fassen, ohne sich für die Beseitigung alter unerträglich gewordener Mängel festzulegen.

Die „Denkschrift“ berechnet S. 94 ff. — mit allem Vorbehalte — das Erträgnis einer allgemeinen Einkommensteuer in Bayern unter Anwendung des badischen Tarifs auf 21,5 bis 28 Millionen Mark. Während die Grundsteuer nach dem Etat für die XXVIII. Finanzperiode 10 380 000 Mark aufbringen soll, wird der einkommensteuerliche Anfall aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nur auf 2,5—4 Millionen Mark geschätzt. Ein sehr starker Minderanfall dürfte in der Tat sich ergeben. Trotz der seit der Katasteraufstellung in so vielen Fällen eingetretenen wirtschaftlichen Verbesserungen und trotz der aus der Zollpolitik des Reiches entstandenen günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse wird man mit einen land- und forstwirtschaftlichen Reinertrag von von mehr als 2—300 Millionen Mark nicht rechnen dürfen und wohl auch nicht mit einer höheren Steuerquote als durchschnittlich 1½—2%. Die Einkommensteuer als solche wird eine entschiedene Lastenverschiebung zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe und des städtischen Hausbesitzes und zuungunsten der Industrie und des Handels ergeben müssen. Immerhin wird der Anfall mehr der Obergrenze der obigen Annahme als der Untergrenze entsprechen.

Die Miethaussteuer bringt nach dem derzeitigen Etat 8 100 000 M. Nach der Denkschrift wird die einkommensteuerliche Nutzung aus Gebäuden nicht mehr als 3—4 Millionen Mark Steuern eintragen. Dabei wird von einer Revision der Mietswerte erwartet, daß die Mieterträgnisse gegenüber den zirka 30 Jahre geltenden Katastern durchschnittlich um 12% gestiegen sind; man nimmt ferner an, daß von dem Bruttoertrag 30% abgehen und daß das Nettoerträgnis mit 2% durchschnittlich zur Steuer gelange. Vielleicht ist die Erhöhung einerseits, der Abzug andererseits etwas zu niedrig bemessen, was sich untereinander ausgleichen mag. Nicht genügend dürfte aber gewürdigt sein, daß bei der großen Zahl von Gebäuden, welche weit mehr als den Durchschnitt von 4—5000 M. rein einbringen, und da gegenüber diesem Satz die Progression nach oben weit stärker ist, als die Degression nach unten, die durchschnittliche Steuerquote etwas höher als 2% sein wird, so daß ein Mindestanfall von 4 Millionen Mark und ein Höchstanfall von 5 Millionen Mark angenommen werden kann.

Die Bemessung des Steuererträgnisses der bisher nach dem Einkommen-

steuergesetz versteuerten Einkünfte mit 6—7 Millionen Mark gegenüber bisher 3800000 M. dürfte richtig sein.

Daß das gewerbliche Einkommen statt 11600000 M. nur 7—9 Millionen erbringen wird, dürfte schwerlich zutreffen. Die Gewerbsteuer ist seit 1899 stark einer Personalsteuer genähert; insbesondere ist Schuldzinsenabzug in der Hauptsache gestattet; durch die stärkere Progression dürfte die wegfallende Normalanlage ausgeglichen werden. Ueberdies wird das Veranlagungsverfahren wohl die wirklichen Erträge noch etwas schärfer zu erfassen in der Lage sein. Man wird einen Anfall von 11—12 Millionen annehmen dürfen.

Eine erhebliche Minderung des bisherigen Steuererträgnisses aus Kapitalrenten von 6600000 M. ist allerdings wahrscheinlich, weil die Rentner minderen Ertrages gegenüber den jetzigen Sätzen erheblich entlastet werden (dafür ergänzende Vermögenssteuer!). Ob die Schätzung der Regierung mit 3—4 Millionen nicht übervorsichtig ist, kann nicht geprüft werden. —

Somit dürfte sich — ebenfalls mit allem Vorbehalt — ein Anfall von 27—32 Millionen annehmen lassen; wird hierbei noch berücksichtigt, daß die Zusammenfassung aller Einzelerträge höhere Steuerstufen (Progression!) herbeiführt, was ja auch die Denkschrift (S. 95) als erheblich erachtet, so dürfte ein Steueranfall von nicht unter 30 Millionen erwartet werden, der aber wohl erheblich höher sein kann.

Die „Denkschrift" sucht noch eine andere Grundlage; sie frägt, was in Bayern erzielt werden könnte, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse Badens auch bei uns angenommen werden dürfen und die gleichen Steuersätze wie dort auch bei uns eingeführt werden, und ermittelt hierbei einen Anfall von nahezu 37 Millionen Mark, glaubt aber ohne nähere Begründung, daß ein derartiges Ereignis sich nicht erwarten lasse. Legt man die Ergebnisse Preußens zugrunde, das 1906 202 Millionen M. Einkommensteuersoll[1]) aufweist, so würde sich an der Hand der preußischen Sätze ein Anfall von 35 Millionen Mark ergeben. Nun hat Preußen allerdings zweifellos reichere Landesteile als Bayern, aber auch ärmere. Während in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung ein Einkommen von 290,67 M. ermittelt ist, beträgt dasselbe für Württemberg 451,8 M., Baden 387 M., Hessen 440 M. Allerdings ist in diesen Ländern das Existenzminimum niedriger gegriffen als in Preußen. Würde für Bayern ein Einkommen von 300 Mk. zugrunde gelegt, ebenso der mittlere für Preußen ermittelte Steuerfuß von 1,94%, so würde die Einkommensteuer $\frac{300 \times 6,5 \times 1,94}{100}$ Millionen = nahezu 38 Millionen Mark erbringen. Für einen höheren Ertrag als nach der Regierungsannahme sprechen die Erfahrungen anderer Staaten, speziell Preußens, bei welchem die ursprünglichen Ansätze weit überschritten wurden; allerdings muß bei Vergleichung mit den jetzigen Anfällen zur Vorsicht mahnen, daß erst allmählich, wenn die Einkommensteuer sich voll eingelebt hat und die Veranlagungsbehörden geschult sind, die volle Erfassung der Einkommen gelingen möchte. Uebrigens würde eine etwas andere Behandlung der Aktiengesellschaften, denen in Preußen ein $3\frac{1}{2}$%iger Abzug vom Aktienkapital erlaubt ist, dann eine etwas raschere Erreichung der höchsten Steuerstufe (die in Preußen mit 4% erst bei 100000 M. Einkommen beginnt), eine Steigerung der Progression etwa bis 5% (wie in Sachsen und Württemberg) die Ergebnisse noch verbessern können. Jedenfalls dürfte der mutmaßliche Anfall

[1]) 1907: 216,8 Millionen Mark!

aus der allgemeinen Einkommensteuer nicht so niedrig bemessen sein, daß um seinetwillen hohe Ertragssteuern beibehalten werden müßten. Die Vermögenssteuer dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn sie nach preußischem Muster eingeführt wird, also bei 1 M. Steuer von 2000 M. Vermögen (unter Außerachtlassung des gesamten Gebrauchs-Vermögens) etwa 1/5 des Ertrages der Einkommensteuer, also 6—7 Millionen Mark erbringen. Führt man Selbstdeklaration ein, bemißt man ferner das steuerfreie Vermögen etwas niedriger, bezieht man einzelne in Preußen steuerfreie hohe Werte ein, so läßt sich der Anfall noch etwas steigern.

Bestehen aber Bedenken, ob der Ertrag der ergänzenden Vermögenssteuer zureicht, so kann man sehr wohl eine höhere Quote als 1/2‰ wählen und eventuell auch nach dem badischen Muster, das überhaupt sehr beachtenswert ist, den Schuldzinsenabzug — wenigstens vorerst — nur bis zur Hälfte des Vermögensbetrages zulassen oder in anderer Weise einschränken. Das, was an der Interessentheorie etwa für die Staatsbesteuerung richtig ist, würde eine solche Maßnahme verteidigen.

Wenn man in Baden es für richtig hält, bis 1,3‰ des Vermögens als Steuer zu erheben[1]), und zwar mit nur teilweise gestattetem Schuldenabzug, der übrigens für die sich anschließende Gemeindebesteuerung ganz wegfällt, aber mit progressiven Sätzen, und dagegen die doch in Baden besser ausgebildeten Ertragssteuern aufzugeben, so könnte man auch in Bayern einen ähnlichen Weg — je nach dem Ausfall der Veranlagung und mit dem Vorbehalte späterer Verbesserungen — beschreiten und damit den Grundsätzen sich nähern, die in den allermeisten deutschen Staaten beachtet werden. Die von der „Denkschrift“ angeführten nationalen Gesichtspunkte müssen ebenfalls auf diesen Weg leiten. Auf die Einzelheiten der Gestaltung, die tausende sind, ist hier nicht einzugehen. Eine vielleicht notwendige höhere Quote als die preußische wäre kein Unglück und erklärlich. Bayern hat ja nicht die Betriebseinkünfte Preußens. Der Steuerzahler nimmt zwar vor allem die höhere Belastung, unter welchem Namen immer sie ihm auferlegt wird, wahr; bei Beibehaltung der alten Ertragssteuern wird aber die größere Belastung doch als größere Ungerechtigkeit empfunden werden, die durch Ueberwälzung nur in der weitaus geringeren Zahl der Fälle ausgeglichen werden kann. Schließlich wird auch Bayern zu dem gelangen, worin andere Staaten vorausgingen. Besser aber ein guter Streich als zwei halbe schlechte! —

Wenn Württemberg vorerst einen anderen Weg gegangen ist, so ist das bei der vorzüglichen Ausbildung seines Ertragssteuersystems begreiflich. Würde Bayern auf dem Grundgedanken der „Denkschrift“ beharren, so würde es seine Staatsbesteuerung nur scheinbar verbessern, indem die eine Hälfte des Steuerbedarfs in einer angemessененeren Weise aufgebracht wird. Dafür würde die andere Hälfte infolge der notwendigen Verschiebung der Lasten den Steuerzahlern in einer Form aufgebürdet, die einem erheblichen Teile von ihnen die Reform als ein wahres Danaergeschenk erscheinen ließe. Obendrein würde die Grundlage für die gemeindliche Besteuerung, derentwegen doch die Steuerreform so vordringlich geworden ist, nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Will man mit dem System der Ertragssteuern wirklich nicht brechen, so ist eine Umgestaltung der Ertragssteuern, vor allem eine Reform der Kataster die unumgängliche Voraussetzung. Da wird es aber denn doch geratener sein, gleich reinen Tisch zu machen.

[1]) Preußen erhebt 0,526‰, Sachsen 0,5‰, Hessen und Braunschweig je 0,75‰.

(Schluß folgt.)

Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen?

Von Dr. Julius Kahn in Mainz.

(Schluß.)

d) Die Theorie Labands und Jellineks.

Nach der von Laband mit eingehender Begründung verteidigten Theorie der Ausfertigung im Sinne von Art. 17 RV. bedeutet dieselbe ein Recht des Kaisers, die Verfassungsmäßigkeit des von ihm zu publizierenden Gesetzes zu prüfen. Aus dieser Theorie hat Laband — und ebenso Jellinek — mit voller Schärfe die Konsequenz der Verneinung des richterlichen Prüfungsrechts gezogen.[1]) Laband stützt sich dabei auf zwei Hauptargumente:

1. Es habe diese Ausfertigung als Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandegekommenseins des Gesetzes wie jede Beurkundung, die Natur eines Urteils. (Bd. II S. 41.)

2. Es sei nicht einzusehen, welchen Wert die Ausfertigung sonst haben könnte, als den einer den Richter, wie überhaupt jeden Staatsuntertan bindenden Konstatierung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. (Bd. II S. 44).

Man sieht, die Theorie Labands basiert vollkommen auf seiner Theorie der Ausfertigung; und es war daher für diejenigen, die seine Ausfertigungstheorie zurückwiesen, das Gegebene, seine Lehre von dem richterlichen Prüfungsrechte damit abzuweisen, daß sie sich auf ihre Verneinung seiner Ausfertigungstheorie beriefen.[2]) Uns scheint dieser Weg, trotzdem auch uns die Ausfertigungstheorie Labands vornehmlich aus den von Seydel[3]) angeführten Gründen nicht haltbar zu sein scheint, nicht gangbar. Denn damit hätte man nur bewiesen, daß das, was Laband als Ausfertigung bezeichnet: die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des zu publizierenden Gesetzes, den Ausschuß des richterlichen Prüfungsrechtes nicht zur Folge haben könnte, einfach weil die Prämisse fehlt, weil es eine solche Ausfertigung verfassungsgemäß nicht gibt. Aber man hätte nicht bewiesen, daß nicht etwa die Sanktion, d. i. nach Ansicht der Gegner Labands

---

[1]) Ihnen schließen sich an: Zorn, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 148; Anschütz in der Kohlerschen Enzyklopädie Bd. II S. 608 und neuerdings für das englische Recht, wie schon Jellinek im Gegensatz zu Gneist, Hatschek, Englisches Staatsrecht Bd. I S. 139. Nach letzterem Schriftsteller wäre für den englischen Richter die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes durch den authentischen Vermerk des clerk unanfechtbar konstatiert. Die Angabe Labands, daß auch das Reichsgericht seine Meinung teile (Laband II S. 46 Anm. 1), ist nicht richtig. Das Reichsgericht spricht sich an der von Laband zitierten Stelle nur über die Frage der Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes aus. Im übrigen hat sich eine feste Judikatur des Reichsgerichts nicht gebildet, vgl. Hubrich, Reichsgericht S. 34.

[2]) So Georg Meyer l. c. S. 632/633 und Gierke in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Volkswirtschaft Bd. VII S. 90/91.

[3]) Kommentar zur Reichsverfassung, 2. Aufl. S. 173.

der gesetzgeberische Akt, dem die von Laband der Ausfertigung zugewiesene Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zukommt, in einer den Richter bindenden Weise die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes konstatiert. Und in der Tat behauptet dies — nicht allein für das bayerische, sondern auch für das Reichsstaatsrecht — einer der schärfsten Gegner der Ausfertigungstheorie Labands Max Seydel.[1]) Unsre Argumentation, die sich sowohl gegen Laband als gegen Seydel richtet, stützt sich also nicht darauf, daß es eine Ausfertigung im Sinne Labands, ein Recht des Kaisers das verfassungsgemäße Zustandegekommensein des Gesetzes zu prüfen und eventualiter das Gesetz nicht zu publizieren, nicht gibt, sondern darauf, daß die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des zu publizierenden (Laband) oder zu sanktionierenden Gesetzes (Seydel) keine den Richter bindende Konstatierung dieser Verfassungsmäßigkeit ist.

Was das erste Argument der Laband-Jellinekschen Theorie, die Urteilsnatur der Ausfertigung betrifft, so ist diese gewiß nicht zu leugnen, wenn man unter Urteil die logische Tätigkeit der Subsumierung eines konkreten Tatbestands unter eine abstrakte Norm versteht. In diesem Sinne würde der Kaiser, indem er die Ausfertigung (im Sinne Labands) vornimmt, die konkreten einschlägigen Reichstags- und Bundesratsbeschlüsse unter die einschlägigen Verfassungsartikel (4, 5, 28 usw.) subsumieren, und wenn sich bei dieser Subsumtion keine Diskrepanz zwischen dem konkreten Tatbestand des vorliegenden Gesetzgebungsaktes und den abstrakten Tatbeständen der Verfassungsbestimmungen ergibt, konstatieren, daß der erstere verfassungsgemäß ist, also ein Urteil über dessen Verfassungsmäßigkeit abgeben.

Aber die Tatsache, daß so die Ausfertigung Urteilsnatur hat, kann für unser Problem naturgemäß nur dann in Betracht kommen, wenn dieses Urteil die ne bis in idem-Wirkung besitzt, d. h. Rechtskraft schafft. Laband selbst spricht zwar diese Rechtskraftsnatur des in der Ausfertigung liegenden Urteils nicht ausdrücklich aus; aber einmal die Berufung Labands[2]) auf Jellinek, der[3]) diese ne bis in idem-Wirkung ausdrücklich betont, dann aber auch der Umstand, daß ohne diese Voraussetzung mit der Tatsache, daß die Ausfertigung Urteil ist, für unsre Frage noch gar nichts gesagt ist, lassen darauf schließen, daß Laband diese Voraussetzung lediglich wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht erwähnt hat. Aber gerade das ist es, was uns als unzulässig erscheint, lediglich aus der rechtlichen Natur der Ausfertigung als eines Urteils ihre Rechtskraftwirkung gegenüber einer richterlichen Kognition herzuleiten. Es ist nicht uninteressant festzustellen, daß der Schriftsteller, auf den sich Laband und Jellinek bei ihrer Behauptung, die in der Ausfertigung enthaltene Beurkundung sei wie jede Beurkundung Urteil, berufen,[4]) nämlich Bernatzik, an einer anderen Stelle seines Buches eine Rechtskraftwirkung der Beurkundung ausdrücklich leugnet.[5]) Und mit Recht! Denn die Rechtskraftwirkung ist keine dem Wesen eines jeden Urteils als Subsumtion konkreter Tatsachen unter eine abstrakte Norm immanente, sondern nur eine aus der besonderen Natur der besonderen Art eines Urteils, nämlich des prozessualen, fließende Eigenschaft des

[1]) Bayerisches Staatsrecht Bd. III S. 551.

[2]) Bd. II l. c. S. 45 Anm. 2.

[3]) Gesetz und Verordnung S. 402.

[4]) Laband l. c. S. 45, Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 402.

[5]) S. 133—135, besonders S. 133: „Beurkundungen sind beweiskräftig; der Unterschied derselben (sc. der Beurkundungen) von der materiellen Rechtskraft liegt darin, daß ihnen ein Gegenbeweis gegenüber gestellt werden kann."

letzteren. Darüber sind alle einig — mögen sie Anhänger der absoluten [1]) oder der relativen Wirkung der Rechtskraft sein —, daß die Voraussetzung der Rechtskraft ein Rechtsstreit ist, daß die Rechtskraftwirkung nur der im Rechtsstreit gefällten Entscheidung zukommt.[2]) Besser als jede weitere theoretische Auseinandersetzung wird vielleicht eine aus dem Privatrecht herangezogene Analogie zeigen, wie ungerechtfertigt es wäre, dem in der Ausfertigung enthaltenen Urteil lediglich, weil die Ausfertigung Beurkundung ist, Rechtskraft zuzuschreiben. Wenn der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß BGB. 2353 einen Erbschein ausstellt, beurkundet er damit die Erbenqualität desjenigen, für den dieser Schein ausgestellt ist; in diesem Sinne ist die Ausstellung des Scheines ein Urteil über dessen Erbenqualität. Aber trotz dieser Beurkundung, trotz dieses Urteils, kann der Prozeßrichter, der z. B. auf Grund einer Klage aus BGB. 2019 über die Frage, ob diese Erbenqualität besteht, zu entscheiden hat, sie verneinen.[3]) Die Beurkundung, also auch das Urteil, das in der Ausstellung des Scheines liegt, hat also keine Rechtskraftwirkung gehabt. Man wende nicht ein, daß eine solche privatrechtliche Analogie für die Betrachtung öffentlichrechtlicher Akte ungeeignet sei. Handelt es sich doch hier um die Eigenschaften eines allgemeinen, sowohl dem privaten wie dem öffentlichen Recht angehörenden Rechtsinstituts, der Beurkundung.

Wir resümieren also:

Die, — nach Laband in der Ausfertigung — nach Seydel, dem wir uns anschließen,[4]) in der Sanktion — enthaltene Beurkundung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist wohl ein Urteil, aber ohne die ne bis in idem Wirkung. Folglich ist der Richter dadurch, daß der Kaiser in der Ausfertigung ein Urteil über die Verfassungsmäßigkeit des gesetzgeberischen Aktes abgibt, nicht gehindert, diese Verfassungsmäßigkeit nochmals seiner Kognition zu unterwerfen. Damit scheint uns das erste Hauptargument Labands und Jellineks zurückgewiesen zu sein.

Auch das zweite Hauptargument Labands gegen das richterliche Prüfungsrecht gegenüber der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, daß mit Annahme desselben ein Wert der Ausfertigung nicht mehr einzusehen sei, scheint nicht durchschlagend. Ein solcher Wert bestände, — selbst wenn man den Begriff der Ausfertigung, wie ihn Laband faßt, adoptiert — neben dem richterlichen Prüfungsrecht recht wohl. Einmal muß, was ja schon so häufig betont worden ist, daran festgehalten werden, daß die Ausübung des richterlichen Prüfungsrechtes eventualiter nur zur Nichtanwendung der Norm in dem gerade anhängigen Rechtsstreit, nicht aber zu deren Außerkraftsetzung führen kann. Bestände daher eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit weder im Stadium der Sanktion (Seydel), noch im Stadium der Ausfertigung durch den Kaiser gemäß Art. 17 RV. (Laband), so würde man, ein richterliches Prüfungsrecht vorausgesetzt, wohl vor der Anwendung einer verfassungswidrigen Norm in jedem

---

[1]) Für diese vgl. z. B. Mendelsohn-Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft S. 308.

[2]) Vgl. z. B. Bernatzik (l. c. S. 130): „Träger der materiellen Rechtskraft ist allemal nur ein Akt der Rechtsprechung". Otto Mayer (l. c. Bd. I S. 196): „Sie (sc. die Rechtskraft) besteht in einer Gebundenheit des darin erzeugten Aktes durch ein Recht der Partei" (und von Parteien kann nur im Rechtsstreit die Rede sein), „über welches er ergeht"; ferner S. 176: „Die Rechtskraft ist der Ausdruck eines subjektiv-öffentlichen Rechtes der Partei".

[3]) Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht Band V S. 448 Anm. 2.

[4]) Ohne aber, wie er, dieser Beurkundung bindende Wirkung gegenüber dem Richter zuzuweisen.

einzelnen Rechtsstreit geschützt sein, die verfassungswidrige Norm selbst aber würde ruhig weiter zu Recht bestehen. Ein gewiß nicht wünschenswerter Zustand.

Aber abgesehen davon sind die beiden Rechtsgarantien doch schon ihrer Natur nach grundverschieden; in der Aussertigung wäre eine Gewähr des objektiven, — oder besser mit Jellinek[1]) des vorwiegend objektiven, — in dem richterlichen Prüfungsrecht vorwiegend des subjektiven Rechtes zu sehen. Ferner, die durch die Prüfung bei der Aussertigung gegebene Garantie wäre präventiver, die durch das richterliche Prüfungsrecht gegebene repressiver Natur. Sollte man wirklich die Berechtigung einer repressiven Rechtsgarantie deswegen leugnen dürfen, weil bereits eine präventive gegeben ist; müßte dann, wenn man die repressive anerkennt, die präventive wirklich wertlos erscheinen?

Soweit die aus seiner Aussertigungstheorie fließende Argumentation Labands. Wenn Laband weiter behauptet,[2]) das dem Richter vindizierte Prüfungsrecht müßte man konsequenterweise jedem anderen Staatsbeamten zusprechen, so scheint dabei die staatsrechtliche Sonderstellung des Richters innerhalb des Staatsorganismus und die besondere Natur der Rechtsprechungsfunktion übersehen zu sein. Das letztere hat bereits Gierke[3]) in seinem Aufsatze: „Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft" zum Angelpunkt einer glänzenden Kritik gemacht. Mit Recht zeigt er, wie die formalistische Auffassung der Rechtsprechungsfunktion bei Laband ihn zur Gleichstellung des Richters und anderer Beamten gegenüber Gesetzen und Verordnungen geführt habe. Wer, wie Laband, in der Rechtsprechung, wenigstens in der zivilprozessualen, das essentiale in dem in dem Urteile enthaltenen obrigkeitlichen Befehle, dem Urteilsbefehl des alten germanischen Prozeßverfahrens, erblickt, das aber, was Rechtens ist, den Urteilsinhalt des germanischen Rechts, für die staatsrechtliche Betrachtung der zivilprozessualen Rechtsprechungsfunktion als irrelevant erklärt, der wird notwendig dazu gebracht, die Besonderheit der staatsrechtlichen Stellung des Richters, dessen charakteristische Funktion er in der Erteilung des obrigkeitlichen Befehls, wie bei jedem Beamten, nicht aber in der Auffindung des Rechts sieht, außer acht zu lassen.

Laband meint am Schlusse seiner Erörterungen, selbst bei Annahme des richterlichen Prüfungsrechts würde sich in der Hauptsache die Prüfung doch nur darauf erstrecken, ob ein dem publizierten Gesetze entsprechender Beschluß des Reichstags vorliege; wollte man aber das Vorliegen eines solchen verneinen, so müßte man annehmen, daß sich Kaiser und Reichskanzler zu einer „dreisten Lüge" verbunden hätten. Wir sehen für die Notwendigkeit dieser Annahme keinen Grund ein; vielmehr glauben wir, daß das richterliche Prüfungsrecht hauptsächlich in den Fällen praktisch wird, in denen es sich nach einem treffenden Ausdruck Jellineks nicht um dolus und culpa, sondern um error handelt. Gerade in den letzten Jahren hat ein politisches Ereignis das gezeigt. Die Rechtsgültigkeit des Reichsgesetzes vom 8. März 1904 (RGBl. S. 139), betr. Aufhebung des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 (Jesuitengesetz), wurde bekanntlich deswegen angezweifelt, weil es einen Verstoß gegen das nach Ansicht vieler Publizisten, besonders Labands, bestehende Prinzip der Diskontinuität der Reichstagssessionen enthalte. Hier wurde also in der Publikation eine Zustimmung des Reichstags erwähnt, die, wenigstens nach Ansicht dieser Publizisten,

[1]) Staatslehre S. 723.
[2]) So schon früher v. Martitz l. c. S. 132.
[3]) l. c. S. 92; vgl. auch S. 78.

staatsrechtlich nicht vorlag.[1] Und doch würde man wohl hier kaum sagen dürfen, daß sich Kaiser und Kanzler zu einer „dreisten Lüge" verbunden hätten.

B. Versuch einer eigenen Lösung.

Wir haben bereits oben angedeutet, daß uns der Schlüssel zur Lösung des Problems in einer Analyse der staatsrechtlichen Stellung des Richters im modernen Staate zu liegen scheint.[2] Diese Analyse aber muß unseres Erachtens ausgehen von dem der Organisation desselben zugrunde liegenden Prinzip der Gewaltenteilung.

Bis in die neueste Zeit hinein hat die überwiegende Mehrzahl der deutschen Staatsrechtslehrer das Bestehen dieses Prinzips im positiven Staatsrecht des Reiches und der deutschen Staaten geleugnet; erst neuerdings mehren sich die Stimmen, die dessen Existenz bejahen.[3] Wir begnügen uns zunächst damit, zu konstatieren, daß dieses Gewaltenteilungsprinzip in Preußen positives Recht ist.[4] Ob es auch im Reichsstaatsrechte durchgeführt ist, scheint, wenn man lediglich den Wortlaut der Verfassung heranzieht, nicht ohne weiteres klar. Denn einmal ist hier von Gewalten, wie in der preußischen Verfassung[5], überhaupt nicht die Rede, und dann fehlt auch eine dem Art. 45 PrVerfUrk. entsprechende Bestimmung vollständig; schließlich ist von der Stellung der richterlichen Gewalt in der Verfassung selbst überhaupt nicht die Rede. Indes kann es trotz dieser, — teilweise durch den Charakter des Reiches als eine Bundesstaates bedingten — Abweichungen des Reichsrechtes von der PrVerfUrk., bei Gegenüberstellung des Art. 5 RV. und § 1 GVG. mit Art. 45, 62 PrVerfUrk. nicht zweifelhaft bleiben, daß sich auch die Organisation des deutschen Reiches, wie die des preußischen Staates aufbaut auf dem Prinzip der Gewaltenteilung.

---

[1]) Denn ein unwirksam gewordener Beschluß ist staatsrechtlich überhaupt kein Beschluß.

[2]) Unser Ausgangspunkt ist also ein ähnlicher wie der G. Meyers. Denn auch er will aus der staatsrechtlichen Stellung des Richters als Konsequenz das richterliche Prüfungsrecht herleiten (S. 632). Trotzdem wir auch im Resultate prinzipiell mit G. Meyer übereinstimmen, ist unsere Argumentation doch eine von der seinen völlig verschiedene. Während sich nach seiner Lehre die staatsrechtliche Stellung des Richters in den Prädikaten „unabhängig" und „nur dem Gesetze unterworfen" qualifiziert, Prädikaten, die unseres Erachtens nicht notwendig ein richterliches Prüfungsrecht bedingen (vgl. oben S. 490 ff.), ergibt sich nach unserer Auffassung die Bejahung des Prüfungsrechtes nur als Konsequenz der Auffassung der staatsrechtlichen Stellung des Richters als Trägers einer selbständigen Gewalt im Staate im Sinne der Gewaltenteilungslehre. Da G. Meyer dieses Gewaltenteilungsprinzip, — das übrigens unseres Erachtens allein die auch von G. Meyer gebilligte Verneinung des Prüfungsrechtes bezüglich der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bedingt und rechtfertigt — zurückweist (S. 28/29), so ist trotz ähnlichen Ausgangspunktes und prinzipiell gleichen Resultats zwischen seiner und unserer Lehre ein fundamentaler Unterschied. Dagegen besteht eine Gemeinsamkeit zwischen uns und G. Meyer darin, daß wir die Entscheidung aus einer Betrachtung der staatsrechtlichen Stellung des Richters gewinnen, während die Theorie Laband-Jellinek-Seydel die Entscheidung aus einer Phase des Gesetzgebungsprozesses gewinnt. Zu welch schwerwiegenden praktischen Unterschieden diese Verschiedenheit zwischen G. Meyer und uns einerseits und Laband-Jellinek-Seydel andrerseits führt, zeigt Kapitel VI (vgl. bes. S. 616).

[3]) Insbesondere O. Mayer, Arndt, Anschütz; vgl. die Zitate bei G. Meyer S. 29 Anm. 14.

[4]) Vgl. statt alles anderen den näheren Nachweis bei G. Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königlichen Verordnungsrechtes in Preußen, 2. Aufl. S. 11.

[5]) Art. 45, 62, 86.

Inwiefern aber ergibt sich aus der durch dieses Gewaltenteilungsprinzip gegebenen staatsrechtlichen Stellung des Richters das von uns ihm vindizierte Prüfungsrecht hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes? Wir gewinnen die Beantwortung dieser Frage durch eine Untersuchung des Verhältnisses der richterlichen Gewalt zu der gesetzgebenden.

Zunächst ist als historische Reminiszenz festzustellen, daß bereits die Literatur um die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Zusammenhang zwischen dem richterlichen Prüfungsrechte und dem Gewaltenteilungsprinzip erkannt hat; so z. B. Bischof,[1] der allerdings das richterliche Prüfungsrecht, weil es eine Konsequenz des von ihm perhorreszierten Prinzips der Gewaltenteilung ist, verneint. Den Zusammenhang erkennt auch der durch seinen unsre Materie betreffenden Streit mit seinem Landsmann Faider bekannte belgische Jurist Verhagen.[2] Indessen hat diese ältere Lehre den richtigen Grundgedanken nicht richtig ausgeführt; sie lehrt die völlige Unabhängigkeit der richterlichen von der gesetzgebenden Gewalt und folgert daraus, daß die erstere von der letzteren nur „Aufträge" innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises anzunehmen habe; woraus sich dann das Prüfungsrecht des Richters auch hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ergibt. Will man jedoch das Verhältnis der Träger der gesetzgebenden Gewalt zum Träger der richterlichen und damit das Verhältnis der Gewalten selbst zueinander in richtiger Weise verstehen, so ist es notwendig, zwischen den Trägern der Gewalt, d. h. den Subjekten, die die Gewalt ausüben als Personen, und den Trägern der Gewalt in den verfassungsmäßigen Formen ihres Zusammenwirkens[3]) zu unterscheiden. Von den Trägern der gesetzgebenden Gewalt als Personen, muß der Richter nach dem Gewaltenteilungsprinzip völlig unabhängig sein. Denn zu den politischen Tendenzen die dem Gewaltenteilungsprinzip, wie es seine doktrinäre Ausprägung bei Montesquieu, seine praktische Verwirklichung in der Verfassung der Constituante von 1791 fand, zugrunde lagen, gehörte es doch in erster Linie, das in Frankreich auch in den Zeiten des ausgehenden Königstums nicht ganz geschwundene System der Kabinetsjustiz auszuschließen; zu welchem Zwecke die Unabhängigkeit des Richters gegenüber illegalen Einwirkungen anderer Staatsorgane zu statuieren war. Aber ebensosehr, wie es den dem Gewaltenteilungsprinzip zugrunde liegenden politischen Tendenzen entsprach, den Richter von den Trägern der gesetzgebenden Gewalt als Personen unabhängig zu stellen, ebensosehr entsprach es auch diesen Tendenzen die in den verfassungsmäßigen Formen zusammenwirkenden Träger der gesetzgebenden Gewalt über die Exekutive und die richterliche Gewalt zu stellen.[4]) Denn sollte der Volkswille das alles staatliche Leben Beherrschende sein — und diese Tendenz

[1]) Bischof l. c. Bd. 17 S. 276.

[2]) Vgl. Zitat bei v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 74. Im übrigen erübrigt es sich, hier auf den interessanten Schriftenwechsel zwischen Verhagen und Faider einzugehen, da derselbe bereits eine eingehende, erschöpfende Behandlung und Kritik in den Aufsätzen von Bischof und bei v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 1 ff. gefunden hat.

[3]) Das ist das, was Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 286, mit Gewalt im objektiven Sinne bezeichnet. Von dieser läßt auch er die richterliche Gewalt abhängig sein.

[4]) Uebereinstimmend O. Mayer I S. 58, „Demgemäß verschwindet auch sehr bald aus der Rechtslehre der falsche Schein einer einfachen Dreiteilung der Gewalten. Neben dem Gesetze erkennt man eine wahre Gewalt, die ihrerseits unter dem Gesetze steht. Diese spaltet sich ihrerseits wieder in zwei Zweige; sie wird tätig einerseits als Justiz, andrerseits als Verwaltung".

hatte doch sicher die das Gewaltenteilungsprinzip verwirklichende Assemblée nationale von 1789 — so mußte die von der Volksvertretung in erster Linie getragene staatliche Funktion, — und das war die Legislative, — die herrschende sein.

So zeigt denn in der Tat die das Gewaltenteilungsprinzip verwirklichende Verfassung der Constituante von 1791, deren Bestimmungen über die Organisation der Staatsgewalten von bestimmenden Einfluße auf die belgische damit aber auch auf die preußische Verfassung und durch diese wiederum auf das Reichsstaatsrecht waren, daß die Lehre der Unabhängigkeit der Justiz von der Legislative lediglich eine falsche theoretische Formel war, in Wahrheit, wie der Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zeigt,[1]) die richterliche Gewalt den in den durch die Verfassung gebotenen Formen zusammenwirkenden Trägern der gesetzgebenden Gewalt völlig abhängig gegenübergestellt wurde.

Ist aber der Richter lediglich den Befehlen der in den verfassungsmäßigen Formen zusammenwirkenden Träger der gesetzgebenden Gewalt unterworfen, so folgt daraus, daß er jede Norm darauf zu prüfen hat, ob sie durch das in den verfassungsmäßigen Formen vollzogene Zusammenwirken der Träger der gesetzgebenden Gewalt entstanden ist; da aber diese Formen in ihrer Totalität die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ausmachen, so heißt dies nichts anderes, als daß der Richter das Recht hat, Gesetze auf ihre formelle Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen.

Der vorstehenden Argumentation scheinen uns nur zwei Einwände entgegengehalten werden zu können:

Erstens: Daß die Ausfertigung resp. Sanktion dem Richter gegenüber die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsaktes unanfechtbar konstatiert (Theorie Laband-Jellineks, resp. Seydels). Diesen Einwand haben wir bereits oben zurückzuweisen versucht. Zweitens: Daß dem Richter wie jedem Staatsuntertan der Befehl der gesetzgebenden Gewalt an der Publikation sichtbar sein müsse. Da aber die Publikation ein Akt der Exekutive ist, so kann sie für den der Exekutive völlig unabhängig gegenüberstehenden Richter keinerlei bindende Kraft haben. Was für jeden anderen Staatsbürger die Prüfung einer gehörigen Publikation ist, ist für den Richter die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Akte der Gesetzgebung.

In dem vorstehenden liegt bereits die Beantwortung der Frage, in welchem **Umfange** der Richter die formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu prüfen hat. Wir haben gezeigt, daß die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsprozesses eine Prüfung in der Richtung ist, ob überhaupt das, was sich als Befehl der gesetzgebenden Gewalt ausgibt, in Wirklichkeit von dieser herrührt. Der Richter hat daher im Prinzipe alle von der Verfassung aufgestellten Erforderniſſe eines gültigen Gesetzes zu prüfen. Denn fehlt nur eines von ihnen, so liegt überhaupt kein Befehl der gesetzgebenden Gewalt vor.

Damit würde sich schon die Frage nach den sog. interna corporum erledigen. Man versteht darunter die Bestandteile des Gesetzgebungsprozesses die sich im Schoße der

---

[1]) Hierauf beruft sich mit Recht **Duguit**, La séparation des pouvoirs et l'assemblée nationale 1893 p. 90 ff., 116 (Lois inconstitutionelles — p. 90 — sind wie der ganze Zusammenhang zeigt, materiell verfassungswidrige Gesetze). Scharf hat **Duguit** nachgewiesen, daß die Verfassung von 1791 die Abhängigkeit der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden — trotz der in der Assemblée nationale herrschenden theoretischen Formel der Unabhängigkeit der drei Gewalten — statuiert.

dabei beteiligten Körperschaften abspielen. Man[1]) hat unter Heranziehung der historischen Entwicklung in England auch von einer Seite die das richterliche Prüfungsrecht im übrigen bejaht, behauptet, diese interna seien der richterlichen Kognition entzogen. Jellinek hat auf sie seine oben behandelte Lehre von der Urteilsnatur der in der Ausfertigung enthaltenen Beurkundung angewendet; er behauptet, daß der Beschluß der Körperschaft, der das Vorhandensein eines Requisits ihrer verfassungsmäßigen Beschlußfassung, z. B. der erforderlichen Majorität (RVA. 28) konstatiert, ebenso wie das in der Ausfertigung enthaltene Urteil, Rechtskraftwirkung hat. Daß uns diese Lehre Jellineks nicht haltbar zu sein scheint, haben wir bereits oben (S. 597) dargelegt, so daß wir uns an dieser Stelle mit einer Verweisung darauf begnügen können. Im übrigen scheint es uns, daß bei der Behandlung der Frage die zwei Arten der interna corporum, nämlich diejenigen, die als ein Ausfluß der Stellung der Körperschaft als gesetzgebendes Organ Sätze des gemeingültigen Verfassungsrechtes sind und diejenigen, die ein Ausfluß ihres Selbstverwaltungsrechtes sind, geschieden werden müssen. Ueber letztere dürfte dem Richter eine Kognition nicht zustehen; er hat nicht über die Legitimation der Mitglieder,[2]) nicht darüber, ob die vom Gesetze[3]) erforderte Mindestzahl von Antragstellern (vgl. z. B. württembergisches Verfassungsgesetz von 1884 Art. 6) vorhanden gewesen ist, zu erkennen. Im übrigen, d. h. soweit es sich um gemeingültige Sätze des Verfassungsrechtes handelt, steht der Körperschaft Selbstverwaltung nur zu, wenn dafür ein spezieller Rechtstitel, — Verfassung, Gesetz oder konstitutionelles Gewohnheitsrecht — vorliegt. So könnte z. B. der Satz, daß die Körperschaft darüber zu beschließen und rechtskräftig zu entscheiden hat, ob die erforderliche Majorität (RV. Art. 28) vorhanden ist, für das Reichsrecht nur auf ein konstitutionelles Gewohnheitsrecht gestützt werden.[4])

Eine andere, — in der älteren Literatur vielfach erörterte — Frage ist die, ob dem Richter die Prüfung der Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes, auf Grund dessen die Körperschaft gewählt ist, zusteht, wenn er das von der Körperschaft geschaffene Gesetz anwenden will.[5]) Diese Frage ist unseres Erachtens zu bejahen.[6]) Denn ist das Wahlgesetz ein ungültiges, — ist es z. B. auf illegale Weise an die Stelle des früheren gesetzt, — so ist die auf Grund desselben gewählte Körperschaft rechtlich als nicht vorhanden zu betrachten, ihre gesetzgeberischen Akte sind null und nichtig. Man kann nicht sagen, daß sich die Körperschaft

---

[1]) Gneist, Gutachten für den 4. deutschen Juristentag S. 11. Der Behauptung Labands — l. c. S. 42 — daß damit Gneist seiner im übrigen mit uns übereinstimmenden Theorie die Spitze abgebrochen hat, ist u. E. vollkommen beizustimmen. Wie Gneist auch Gierke l. c. S. 92/93.

[2]) Nicht allein wegen der positivrechtlichen Bestimmung des Art. 27 RV., sondern schon aus allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkten, weil ihre rechtskräftige Feststellung Ausfluß des Selbstverwaltungsrecht der Körperschaft ist (a. A. Brie l. c. S. 59). Mit dieser Frage ist natürlich die, ob die Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes, auf Grund dessen die Körperschaft gewählt ist, richterlicher Kognition unterliegt, vgl. weiter unten, nicht zu identifizieren.

[3]) Wo nur die Geschäftsordnung der Körperschaft — wie im Reiche (Geschäftsordnung des Reichstags § 22) Vorschriften dieser Art enthält, versteht sich der Ausschluß einer richterlichen Kognition darüber von selbst, weil Verletzung von — lediglich in der Geschäftsordnung enthaltenen — Normen, die Rechtsgültigkeit des Gesetzgebungsaktes nicht beeinträchtigt.

[4]) Vgl. Brie l. c. S. 59.

[5]) Die Frage wurde einmal praktisch in Reuß j. L.; vgl. dazu Vollert in der Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften Bd. X S. 338 ff.

[6]) A. A. G. Meyer l. c. S. 634.

auf Grund der Bestimmung, die ihr das Recht gibt, die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen (z. B. RV. Art. 27) selbst legalisieren kann. Denn diese Bestimmung gibt dieses Recht naturgemäß nur der verfassungsgemäß gewählten Körperschaft. Der Reichstag, der auf Grund eines Wahlgesetzes gewählt wäre, das mit Zuhilfenahme der bekannten, durch v. Jagemann[1]) jüngst wieder neubelebten Theorie an die Stelle des bisherigen Wahlrechtes gesetzt wäre, wäre staatsrechtlich überhaupt kein Reichstag, seine Beschlüsse wären keine Reichstagsbeschlüsse im Sinne von Art. 5 RV.; und er könnte sich naturgemäß auch nicht auf Grund des Art. 27 RV. selbst legalisieren.[2])

III. Kapitel.

Die Frage der Prüfung der materiellen Gültigkeit des Gesetzes.[3])

Die Beurteilung der Frage, ob dem Richter eine Prüfung hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zustehe, ist durch das im II. Kapitel bei der Begründung unsrer eigenen Ansicht Ausgeführte bereits gegeben. Wir haben gesehen, daß der Richter der gesetzgebenden Gewalt gegenüber unbeschränkten Gehorsam schuldet. Hat daher die gesetzgebende Gewalt einen Befehl erteilt, so ist der Richter wie jeder Untertan gehalten, ihn als unabänderliches Ita ius esto zu betrachten. Er hat infolge seiner unbeschränkten Abhängigkeit von der gesetzgebenden Gewalt nicht nachzuprüfen, ob diese zum Erlasse des Gesetzes berechtigt war. Im modernen Staate freilich gibt es nur eine Schranke für sie: das mit höherer formeller Gesetzeskraft ausgestattete Verfassungsgesetz. Es kann nicht wie im Staatsrechte der Territorialstaaten und des alten Deutschen Reiches gefragt werden, ob nicht im Einzelfall infolge Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes das Gesetz der Ungültigkeit verfallen wäre. Denn dem souveränen Willen des modernen Gesetzgebers gegenüber gibt es keine wohlerworbenen Rechte.

Die Bejahung eines materiellen Prüfungsrechtes des Richters kann nur da gerechtfertigt erscheinen, wo es neben der gesetzgebenden Gewalt eine dieser übergeordnete verfassungsgebende Gewalt gibt.[4]) Denn da bindet der Befehl der gesetzgebenden Gewalt den Richter nur insoweit, als er nicht in die Domäne der verfassungsgebenden eingreift. Wo es eine verfassungsgebende Gewalt gibt, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird auch tatsächlich dem Richter ein materielles Prüfungsrecht zugesprochen.

---

[1]) Die deutsche Reichsverfassung: Vorträge Heidelberg 1904 S. 30/31.

[2]) Fragen, wie diese, sind bei unseren gefestigten Verfassungszuständen ja meist rechte „Doktorfragen". Indes scheint es uns, als ob die Lehre von den Verfassungsgarantien solange auf die Behandlung solcher Doktorfragen nicht verzichten kann, als noch Theorien wie die oben erwähnten — übrigens bereits früher aufgestellt (cf. Zorn, Reich und Reichsverfassung 1895 S. 3 ff.) — gelehrt werden.

[3]) Das Reichsgericht vertritt, jedoch ohne Begründung, in dieser Frage dieselbe Ansicht wie wir (vgl. Entsch. in ZS. Bd. 9 S. 234). Dagegen bejaht das richterliche Prüfungsrecht hinsichtlich der materiellen Gültigkeit des Gesetzes das vormalige Oberappelationsgericht in Lübeck (vgl. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte Bd. 32 Nr. 101).

[4]) Das ist dasselbe was Jellinek meint, wenn er (Ges. u. Ver. S. 399), den Gegensatz zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Reiche hinsichtlich des materiellen Prüfungsrechtes daraus folgert, daß es sich bei Verfassungsänderungen in den Vereinigten Staaten um subjektive im Reiche um objektive Kompetenzen handelt. Denn, wo eben bei der Verfassungsgesetzgebung „subjektive Kompetenzen" in Betracht kommen, besteht eine von der gesetzgebenden verschiedene verfassungsgebende Gewalt.

Von einer verfassungsgebenden Gewalt neben der gesetzgebenden kann aber im Deutschen Reiche nicht die Rede sein.[1])

Von dieser prinzipiellen Ablehnung des Prüfungsrechtes des Richters hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sind unseres Erachtens drei Ausnahmen anzuerkennen.

1. Bei einer Diskrepanz zwischen Landes- und Reichsgesetzen hat der Richter das Landesgesetz darauf zu prüfen, ob es nicht mit dem Inhalte eines Reichsgesetzes in Widerspruch steht und eventualiter von seiner Anwendung abzusehen. Dieses Prüfungsrecht ist in der Theorie unbestritten; es folgt aber nicht schon allein aus der Bestimmung des Art. 2 RV.,[2]) daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen; denn wollte man so argumentieren, so könnte man analog aus dem zwar nicht in der Verfassung ausdrücklich ausgesprochenen, aber ex natura rei sich ergebenden Satze „Verfassungsgesetze gehen einfachen vor" folgern, daß der Richter zu prüfen hat, ob nicht das einfache Gesetz, das er anwenden will, inhaltlich gegen die Verfassung verstößt; d. h. man käme zu einer prinzipiellen Bejahung des materiellen Prüfungsrechtes.

Der wahre Grund für das hier exzeptionell anzuerkennende materielle Prüfungsrecht aber ist der Umstand, daß in jedem deutschen Gliedstaate zwei Legislaturen wirksam sind: die Landeslegislatur und die dieser übergeordnete, von ihr nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv, verschiedene (vgl. Anm. 1) Reichslegislatur; der Richter aber braucht, wie jeder Staatsuntertan, den Befehl der Landeslegislatur nur insoweit zu befolgen, als die Reichslegislatur ihm nicht ein anderes befiehlt. Die in dem Erlasse des Landesgesetzes zu präsumierende Konstatierung der Landeslegislatur, daß ihr Gebot nicht gegen ein Gebot der Reichslegislatur verstößt, kann er aber deswegen nicht für sich bindend erachten, weil bei der Reichslegislatur andere Subjekte als bei der Landeslegislatur beteiligt sind.[3])

2. Der zweite Fall, in dem wir dem Richter ausnahmsweise ein materielles Prüfungsrecht zusprechen, ist dann gegeben, wenn die materielle Verfassungswidrigkeit des Gesetzes eine ganz offensichtliche ist. Der Grund, warum wir hier die Regel durchbrechen, ist ein ganz einfacher.

Bei der prinzipiellen Verneinung des materiellen Prüfungsrechtes gingen wir davon aus, daß der Richter der gesetzgebenden Gewalt unbeschränkten Gehorsam schuldet, daher an die Entscheidung derselben, daß die als einfaches Gesetz ergangene Norm nicht inhaltlich gegen die Verfassung verstößt, gebunden ist. Eine solche Entscheidung des Gesetzgebers ist aber in der Regel darin zu sehen, daß er die Norm als einfache ergehen ließ; hätte er sie, so muß präsumiert werden, für verfassungsändernd gehalten, so hätte er bei ihrer Schaffung die erschwerenden Formen der verfassungsändernden Gesetzgebung eingehalten. Diese Präsumtion zessiert aber in den Fällen, in denen es sich um offensichtliche Verstöße gegen das Verfassungsgesetz handelt. In diesen Fällen muß im Gegenteil angenommen werden, daß auch der Gesetzgeber bei Würdigung dieser Frage die Norm für gegen die Verfassung verstoßend gehalten haben würde und daß die erschwerenden Formen der verfassungsändernden Gesetzgebung lediglich

[1]) Uebereinstimmend G. Meyer l. c. S. 634.

[2]) So H. Schulze, Deutsches Staatsrecht S. 566.

[3]) Also auch hier ergibt sich das Prüfungsrecht, um mit dem treffenden Ausdruck Jellineks zu reden, daraus, daß es sich nicht bloß um objektive, sondern um subjektive Kompetenzen handelt.

aus Versehen nicht eingehalten worden sind. Der Richter verletzt daher seine Gehorsamspflicht gegen den Gesetzgeber nicht, wenn er in diesen Fällen der Norm die Anwendung versagt.[1])

Hierdurch erledigt sich das, was E. Meier[2]) den Gegnern des materiellen Prüfungsrechtes entgegenhält. Soll der Richter, fragt er, auf die in einem gewöhnlichen Gesetze vorgeschriebene Todesstrafe erkennen dürfen, wenn die Verfassung die Todesstrafe verbietet? Darauf ist zu antworten: nein; im allgemeinen[3]) wird er es nicht dürfen; aber nicht deswegen, weil er ganz allgemein das Recht hat, Gesetze auf ihre materielle Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen, sondern weil hier infolge der Offensichtlichkeit der Diskrepanz von einfachem und Verfassungsgesetz aus den obenerwähnten Gründen eine Ausnahme Platz greift.

3. In einer weiteren Kategorie von Fällen sind wir geneigt, dem Richter gleichfalls aus dem in der vorigen Kategorie angenommenen Grunde, der Präsumtion eines Versehens auf seiten des Gesetzgebers, die Nichtanwendung der verfassungswidrigen Norm zu gestatten: dann nämlich, wenn bei einer direkten, d. h. mit Veränderung des Verfassungstextes selbst erfolgten Verfassungsänderung die erschwerenden Formen der verfassungsändernden Gesetzgebung außer acht gelassen sind. Solche direkte Verfassungsänderungen sind ja die Regel; ja sie sind von einer kleinen Gruppe von Schriftstellern als die allein zulässigen bezeichnet worden. Wäre dies, was de lege ferenda wünschenswert wäre, der Fall, so könnte die Frage des materiellen Prüfungsrechtes von uns ohne die Zulassung der vorhin genannten Ausnahme (Offensichtlichkeit der Verfassungswidrigkeit) verneint werden. Denn diese Zulassung beweist ja auf der dann nicht mehr gerechtfertigten Präsumtion des Vorliegens eines Versehens auf seiten des Gesetzgebers.

In einer weiteren Kategorie von Fällen will Hänel[4]) dem Richter ein materielles Prüfungsrecht zusprechen und zwar in dem Falle der Konkurrenz von Reichsgesetz und Landesgesetz. Dieses materielle Prüfungsrecht ergäbe sich aus Art. 2 RV.; da es hier heißt: „Das Reich .... usw. nach Maßgabe des Inhaltes der Verfassung und mit der Wirkung aus, daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen", so sei zur verfassungsmäßigen Bedingung der derogatorischen Kraft des Reichsgesetzes dessen Verfassungsmäßigkeit gemacht. Der Richter, der prüfe, ob ein Landesgesetz durch das fragliche Reichsgesetz derogiert

---

[1]) Streng genommen kann man hier von einer Prüfung kaum sprechen. Denn wo die Verfassungswidrigkeit sofort in die Augen springt, handelt es sich nur um die Nichtanwendung einer offensichtlich verfassungswidrigen Norm, nicht erst um die Prüfung, ob eine Verfassungswidrigkeit vorliegt.

[2]) In v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl. Bd. 3 S. 226.

[3]) Wohl aber muß er das Gesetz anwenden, wenn während des Gesetzgebungsprozesses die Frage, ob dasselbe verfassungsändernd ist, aufgeworfen und mit einfacher Majorität verneint worden ist (Anm. 1 S. 609). Dieser Fall dürfte jedoch bei dem Beispiele E. Meiers als ein casus non dabilis kaum in Betracht kommen, so daß nur der Fall übrig bleibt, in dem die Nichtanwendung der verfassungsändernden Formen sich als ein Versehen des Gesetzgebers darstellt, das nach obigem die Nichtanwendung der Norm durch den Richter rechtfertigt.

[4]) Studien zum deutschen Staatsrecht I S. 262 ff. Nur über diesen Ausnahmefall spricht sich Hänel aus; nicht aber über die Frage des materiellen Prüfungsrechtes überhaupt. Der Grund ist, daß Hänel seine Betrachtungen nur unter dem Gesichtspunkte der Rechtsgarantien der Gliedstaaten gegenüber Uebergriffen der Reichsgewalt anstellt. Die Angaben von Zorn l. c. S. 418 Anm. 32 und Brie l. c. S. 61 Anm. 201, die in Hänel einen Verteidiger des materiellen Prüfungsrechtes überhaupt sehen, sind entsprechend zu berichtigen.

sei, müsse daher dessen Verfassungsmäßigkeit, da dieselbe Voraussetzung der Derogation ist, prüfen. Von unserem Standpunkte der Verneinung des materiellen Prüfungsrechtes aus ist dieser Argumentation folgendes entgegen zu halten:

Die derogatorische Kraft des Reichsgesetzes (gegenüber Landesgesetzen) ist nur ein Teil von dessen formeller Gesetzeskraft. Wenn aber und insoweit der Richter das Gesetz als verfassungsgemäß und zu Recht bestehend zu behandeln hat, muß er auch dessen formelle Gesetzeskraft anerkennen. Da aber nach der von uns vertretenen Meinung der Richter jedes formell verfassungsmäßige Gesetz als rechtsgültig gelten lassen muß, muß er auch dessen formelle Gesetzeskraft, also auch einen Teil derselben, seine derogatorische Kraft gegenüber Landesgesetzen, ohne Rücksicht auf seine materielle Verfassungsmäßigkeit, anerkennen. Diese Auffassung ist auch dem Wortlaute des Art. 2 RV. gegenüber haltbar. Aus diesem geht nur hervor, daß — was unbestreitbar ist —, nur dem formell und materiell verfassungsmäßigen Gesetze derogatorische Kraft gegenüber Landesgesetzen zukommt. Die Fragen aber, ob ein Gesetz derogiert ist und die, ob ein Richter es als derogiert zu betrachten hat, sind grundverschieden.

Gerade den umgekehrten Standpunkt wie wir vertritt Dyroff[1]) mit eingehender Begründung. Er spricht dem Richter ein Prüfungsrecht bezüglich der formellen Verfassungsmäßigkeit mit Berufung auf Seydel ab (S. 855), ein materielles aber mit Abweichung von Seydel zu. Die Polemik Dyroffs gegen Seydel knüpft an dessen Satz[2]) an: Die Frage, ob bei Schaffung eines verfassungsändernden Gesetzes die erschwerten Formen der verfassungsändernden Gesetzgebung eingehalten worden seien, sei die Frage, ob auf dem richtig beschrittenen Wege der Rechtsetzung das richtige Verfahren eingehalten worden sei, nicht aber die Frage, ob der richtige Weg der Rechtssetzung beschritten worden sei (und nur diese Frage unterliegt nach Seydel richterlicher Kognition). Hier zeigt es sich nun, daß die Formulierung Seydels nicht glücklich gewählt ist. Denn je nachdem, ob man in der verfassungsändernden Gesetzgebung eine besondere Art der Rechtsetzung sieht, oder nur eine andere Verfahrensart derselben Gattung Rechtsetzung wie in der einfachen Gesetzgebung,[3]) wird man zu der Formulierung Dyroffs oder Seydels kommen. Da aber ein strikter Nachweis für die Richtigkeit der einen oder der anderen Anschauung unseres Erachtens nicht zu erbringen ist, so scheint uns die Theorie Seydels: „Die Frage, ob der richtige Weg der Rechtsetzung beschritten worden ist, unterliegt richterlicher Kognition; die Frage, ob auf dem richtig beschrittenen Wege der Rechtsetzung das richtige Verfahren eingehalten worden ist, unterliegt ihr nicht" bei der Frage der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes[4]) zu versagen.

Dyroff argumentiert weiter (S. 922 l. c.): Bei Nichtanerkennung der Zulässigkeit des richterlichen Prüfungsrechtes hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes käme man zu der Konsequenz: Jedes einfache Gesetz

---

[1]) In den Annalen des Deutschen Reichs 1889 S. 922 ff. [Ich werde auf die Fragen in den Annalen zurückkommen. Dyroff.]

[2]) Bayerisches Staatsrecht Bd. III S. 551 Anm. 2.

[3]) Beide Anschauungen scheinen an sich gleichberechtigt zu sein; doch möchte man der ersteren Alternative da den Vorzug geben, wo es sich nicht bloß um „objektive", sondern um „subjektive Kompetenzen" (vgl. S. 605 Anm. 4) handelt, der letzteren, wo es sich nur um objektive handelt.

[4]) Nicht aber bei der Frage, ob die Verordnung von dem Richter auf ihre Verfassungsmäßigkeit nachgeprüft werden darf. Hierfür scheint die Formulierung Seydels durchaus treffend zu sein.

hätte auch gegenüber der Verfassung Aenderungskraft; man könne dann überhaupt nicht mehr von einer gesteigerten „Bestandsgarantie" der Gesetze oder von einer höheren Aenderungskraft der verfassungsändernden Gesetze im Vergleiche zu einfachen sprechen.

Nun gibt es, das gestehen wir zu, einen Ausnahmefall, in dem sich diese Konsequenz der Verneinung des richterlichen Prüfungsrechtes wirklich ergibt. Und zwar den Fall, daß während des Gesetzgebungsprozesses die Frage, ob der betreffende gesetzgeberische Akt verfassungsändernd sei, aufgeworfen und mit einfacher Majorität verneint worden ist.[1]) Wenn aber Dyroff diese Konsequenz ganz allgemein als Folge der Verneinung des richterlichen Prüfungsrechtes zieht, so beruht das auf der in der Behandlung unseres Problems seit v. Stockmars Abhandlung immer wieder hervortretenden Identifizierung von Gesetzeswirksamkeit und Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes. Man wird, wenn man Dyroffs Worte liest, unwillkürlich an v. Stockmars Anschauung, in Preußen hätten infolge Ausschlusses des richterlichen Prüfungsrechtes verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen dieselbe Kraft wie verfassungsmäßige, erinnert.

Also, weil der Richter nicht prüfen darf, ob die erlassene Norm ihrem Inhalte nach verfassungsmäßig ist, deswegen soll sie, wenn sie wirklich verfassungswidrig ist, dennoch die normale formelle und materielle Gesetzeskraft haben? Wenn sie also nach dem Grundsatze: Lex posterior derogat legi priori eine frühere Norm verdrängen würde, soll diese frühere Norm auch dann außer Kraft gesetzt bleiben, wenn die verfassungswidrige Norm später wegen ihrer Verfassungswidrigkeit zurückgezogen wird? Ferner, wenn sie — die verfassungswidrige Norm — subjektive Rechte, z. B. eine höhere Beamtenbesoldung begründet, sollen die davon Betroffenen die höhere Besoldung auch dann in Anspruch nehmen dürfen, wenn die Norm später zurückgezogen wird? Und beides müßte doch der Fall sein, wenn die verfassungswidrige Norm die normale formelle und materielle Gesetzeskraft hätte. Was aber Dyroff sagt, ist haarscharf identisch mit der Anschauung v. Stockmars. Denn damit, daß dem Richter die Befugnis entzogen ist, nachzuprüfen, ob eine Norm gegen die Verfassung verstößt, ist noch nicht gesagt, daß die Norm, wenn sie verfassungswidrig ist, die normale formelle und materielle Gesetzeskraft hat, die entgegenstehende Bestimmung der Verfassung wirklich derogiert oder alteriert. Für letzteres ein Beispiel! Nehme man den Fall an, die Reichsgesetzgebung würde in einfacher Gesetzesform ein kompetenzerweiterndes Gesetz (d. h. ein Gesetz, welches inhaltlich nicht unter die in Art. 4 der Reichsgesetzgebung

[1]) Denn die Vorfrage, ob eine Verfassungsänderung vorliegt, wird und muß naturgemäß, weil sonst eine gewissenlose Minorität jeden ihr mißliebigen Gesetzentwurf dadurch zu Fall bringen könnte, daß sie ihn für verfassungsändernd erklärt, mit einfacher Majorität entschieden werden. Die Verneinung der verfassungsändernden Qualität hat hier aber konstitutive Bedeutung, so daß das einfache Gesetz, dessen Inhalt mit der Verfassung im Widerspruch steht, das also verfassungswidrig ist, als verfassungsmäßiges Gesetz wirkt (ohne freilich, um in der treffenden Terminologie Dyroffs zu reden, eine gesteigerte Bestandsgarantie zu haben) nicht bloß, wie in sonstigen Fällen, nur von dem Richter als solches zu behandeln ist. Daß in diesem Ergebnisse Gefahren für die durch ein erhöhtes Majoritätserfordernis gesichert sein sollenden Verfassungseinrichtungen, im Bundesstaate besonders für die iura singulorum, liegen, ist nicht zu verkennen, und es ist bedauerlich, daß ein gegen diese Gefahren so geeignetes Korrektiv wie das richterliche Prüfungsrecht im positiven deutschen Recht keine Stütze findet. De lege ferenda freilich erscheint uns gegenüber diesen Möglichkeiten die auch aus anderen Gründen wünschenswerte Einrichtung eines unabhängigen Staatsgerichtshofes eine noch wirksamere Rechtsgarantie zu sein.

überwiesenen Angelegenheiten fällt), erlassen; dieses Gesetz würde dann mit dem Inhalte einer Landesnorm kollidieren. Gewiß hätte dann der Richter nach der von uns vertretenen Meinung[1]) das Landesgesetz als derogiert zu behandeln; wenn aber später das Reichsgesetz wegen seiner Verfassungswidrigkeit zurückgezogen wird, so bleibt nicht das Landesgesetz derogiert, es bedarf nicht eines neuen Aktes der Landesgesetzgebung, um es wieder ins Leben zu rufen, vielmehr war es stets, auch solange die mit ihm kollidierende Reichsnorm noch nicht zurückgezogen war, in Geltungskraft; nur konnte es infolge der Scheinexistenz der Reichsnorm von dem Richter nicht angewendet werden.

Hat hier das in der Form als einfaches Gesetz ergangene, seinem Inhalte nach verfassungsändernde Gesetz (nämlich Art. 4 RV.) wirklich „gegenüber der Bestimmung der Verfassung (Art. 4) Aenderungskraft gehabt, deswegen weil der Richter es als verfassungsgemäß behandeln mußte?"

Dyroff fährt in seiner Argumentation fort.[2]) Der Richter steht nicht allein unter dem Gesetze, sondern auch — und zwar in erster Linie —, unter der Verfassung. Widerstreitende Gesetze zu gleicher Zeit anzuwenden, ist unmöglich. Er muß daher dem Gesetze den Vorzug geben, das die höhere formelle Gesetzeskraft hat, also dem Verfassungsgesetz, das verbietet, daß Aenderungen im Wege der einfachen Gesetzgebung geschehen. Dieser Satz ist, so richtig er an sich sein mag, für das Problem nicht entscheidend. Denn es ist dabei gerade das, worum es sich dreht, als selbstverständlich vorausgesetzt: daß es nämlich dem Richter gestattet wäre, zu prüfen, ob die von Dyroff supponierte Diskrepanz zwischen dem Verfassungsgesetze und dem fraglichen einfachen Gesetze besteht. Es ist die alte petitio principii, die, seitdem dieses Problem behandelt worden ist, immer wieder kehrt. Ebensowenig wie daraus, daß der Richter nur dem Gesetze unterworfen ist, folgt, daß der Richter prüfen darf, ob das, was sich ihm als Gesetz darbietet, auch wirklich Gesetz ist, ebensowenig folgt aus der unbestreitbaren Wahrheit, daß der Richter in erster Linie der Verfassung und dann erst dem Gesetze untersteht, ohne weiteres, daß er prüfen darf, ob das von ihm anzuwendende Gesetz inhaltlich gegen die Verfassung verstößt.

Nehmen wir wieder den Fall an, durch einfaches Reichsgesetz würden Abgaben auf einem Flusse vorgeschrieben, die nach Ansicht des Richters unter die Kategorie der verfassungsrechtlich verbotenen Abgaben auf natürlichen Wasserstraßen fielen. Der Gesetzgeber hat sich diese Abgaben als nicht unter diese Kategorie fallend gedacht, weil er in der künstlichen Tieferlegung des Flußbettes eine „besondere Anstalt" im Sinne von Art. 54 RV. gesehen hat, die ja bekanntlich die Erhebung einer Abgabe in der in der Verfassung angegebenen Höhe rechtfertigt. Der Richter aber sieht in der künstlichen Veränderung des Flußbettes keine besondere Anstalt. Soll nun der Richter gegenüber der Entscheidung des Gesetzgebers, daß ein Verstoß gegen Art. 54 nicht vorliegt, seine abweichende Meinung zur Durchführung bringen dürfen? Und nicht nur der Richter, wie Dyroff selbst konsequent sagt, jeder andere Beamte, jeder Untertan? Wir wollen, da wir aus der Erörterung jede politische Erwägung ausschalten, dem gegenüber nicht mit dem beliebten Schreckmittel der älteren Literatur, ein solches Prüfungsrecht bedeute die Anarchie, operieren. Aber daß das Resultat Dyroffs, das den Richter über den Gesetzgeber stellt,[3]) mit der Stellung der gesetzgebenden

[1]) Anders freilich nach Hänel. Vgl. oben S. 607.

[2]) l. c. S. 924/925.

[3]) Denn, wenn der Richter das seiner Meinung nach verfassungswidrige Gesetz

Gewalt im Staate unverträglich ist, scheint uns keinem Zweifel zu unterliegen. Aber Dyroffs Standpunkt scheint auch angesichts des Umstands, daß er Gegner des formellen Prüfungsrechtes ist, nicht konsequent zu sein. Wenn er argumentiert: Der Richter untersteht der Verfassung in erster Linie; mit ihr im Widerspruch stehende einfache Gesetze hat er nicht anzuwenden; folglich hat er das Recht, das Nichtvorhandensein eines solchen Widerspruchs nachzuprüfen, so müßte er auch konsequenterweise die völlig analoge Argumentation, mit der einzelne das formelle Prüfungsrecht verteidigen, gelten lassen: Der Richter ist nur Gesetzen unterworfen; folglich muß er prüfen dürfen, ob das, was Gesetz zu sein vorgibt, auch wirklich Gesetz ist, d. h. durch die für die Gesetzgebung notwendigen Akte geschaffen ist.

IV. Kapitel.

Verhältnis des Richters zur Verordnung.[1])

Wir haben bereits oben festgelegt, daß bei der Verordnung analog wie bei dem Gesetze formelle und materielle Gesetzmäßigkeit zu unterscheiden ist. Den Begriff der formellen Gesetzmäßigkeit der Verordnung haben wir bereits oben fixiert. Mit materieller Gesetzmäßigkeit einer Verordnung haben wir die Tatsache, daß die Verordnung sich in den ihr durch ein rechtsgültiges sie delegierendes[2]) Gesetz gezogenen Schranken hält, bezeichnet. Eine materiell rechtsgültige Verordnung muß also zwei Voraussetzungen genügen:

I. muß sie inhaltlich sich in den durch das delegierende Gesetz ihr gezogenen Schranken halten.

II. muß dieses delegierende Gesetz selbst rechtsgültig sein.

Die letztere Voraussetzung wird, soviel ich sehe, nirgends ausdrücklich hervorgehoben; vielmehr wird jede Verordnung, die sich in den Schranken eines sie delegierenden Gesetzes hielt, für materiell rechtsgültig gehalten. Daß aber, damit die Verordnung materiell rechtsgültig ist, auch die zweite Voraussetzung erfüllt sein muß, zeigt folgendes praktische Beispiel. Man nehme an, ein einfaches Reichsgesetz würde den Bundesrat zum Erlasse einer Verordnung, durch die Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserläufen vorgeschrieben würden, ermächtigen. Es versteht sich von selbst, daß die auf Grund dieses Gesetzes ergehende Verordnung, auch wenn sie sich in den durch das delegierende Gesetz

---

konsequent nicht anwendet, muß der Gesetzgeber entweder auf seine Anwendung verzichten oder, sich der Meinung des Richters beugend, die Norm in der Form des Verfassungsgesetzes neu schaffen.

[1]) Es handelt sich hier nur um Verordnungen der obersten Staatsorgane, also im Reiche um bundesrätliche und kaiserliche Verordnungen, sowie um Verordnungen des Reichskanzlers, in den monarchischen Bundesstaaten um Verordnungen des Landesherrn, in den freien Reichsstädten um Verordnungen der Senate. Verordnungen niederer Organe sind von der Betrachtung ausgeschlossen. Die in diesem Kapitel zu behandelnden Fragen bedürfen keiner weitläufigen Erörterung, da hier in der Hauptsache fast allgemeine Uebereinstimmung der Schriftsteller herrscht.

[2]) An diesem Ausdruck halten wir für das Reichsstaatsrecht trotz der von Dyroff l. c. S. 877 gegen denselben geäußerten Bedenken fest. Denn die an sich unseres Erachtens berechtigten Ausstellungen Dyroffs richten sich ja, wie Dyroff selbst sagt, nur gegen den Gebrauch des Ausdrucks Delegation im Staatsrechte derjenigen Staaten, die das Gewaltenteilungsprinzip nicht kennen. Wo dieses aber, wie — nach unserer Auffassung — im Reichsstaatsrecht durchgeführt ist, stehen dem Gebrauch dieses Ausdruckes Bedenken nicht entgegen.

ihr gezogenen Schranken hält, dennoch wegen ihres Verstoßes gegen Art. 54 RV. materiell gesetzwidrig ist.[1])

Inwieweit ist nun der Richter berechtigt, die materielle Gesetzmäßigkeit der Verordnung seiner Prüfung zu unterwerfen? Hier ist wieder zu unterscheiden:

I. Inwieweit darf der Richter das Vorliegen der Voraussetzung der materiellen Rechtsgültigkeit der Verordnung unter I (s. oben) nachprüfen, d. h. inwieweit darf er prüfen, ob die Verordnung sich in den Schranken des delegierenden Gesetzes hält?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich bereits aus dem, was wir über die Stellung des Richters zum Gesetze ausgeführt haben. Wir haben dargelegt, daß der Richter als Träger einer selbständigen Gewalt im Staate lediglich den Befehlen der ihm übergeordneten gesetzgebenden Gewalt unterworfen ist. Die gesetzgebende Gewalt aber kann dieses Befehlsrecht entweder selbst ausüben, oder seine Ausübung — sei es allgemein für einen Kreis staatlicher Geschäfte, oder für einen speziellen Fall — einer anderen Person oder Körperschaft übertragen. Die auf Grund dieser Delegation ergehenden Befehle der betreffenden Person oder Körperschaft binden dann auch den Richter, aber nur insoweit als sie sich in den durch das delegierende Gesetz ihnen gezogenen Schranken halten; da nun der Richter lediglich dem Befehle der gesetzgebenden Gewalt unterworfen ist, so ist es ohne weiteres klar, daß er die Uebereinstimmung des Inhaltes der Verordnung mit dem Befehle des Gesetzgebers, d. h. der Delegation, prüfen darf und muß. Von den neueren Schriftstellern verneint dieses Prüfungsrecht nur O. Mayer;[2]) und zwar mit Hinweis auf die bindende Kraft des obrigkeitlichen Aktes. Diese bindende Kraft aber resultiere aus der rechtlichen Natur der Ausfertigung. O. Mayer weist ihr denselben rechtlichen Charakter wie Laband zu, sieht jedoch, über Laband hinausgehend, in der Ausfertigung der Verordnung eine rechtskräftige Feststellung nicht nur ihrer formellen, sondern auch

---

[1]) Anders ist es, wenn die Verordnung inhaltlich nicht, wie in dem obigen Beispiel, einem Verfassungsrechtsatz, sondern einem einfachen Gesetze widerspricht. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) das delegierende Gesetz verbietet ausdrücklich, daß die zu erlassende Verordnung einem Gesetze widerspricht, z. B. Art. 78 II der hess. Kreis- und Provinzialordnung von 1874. Dann ist die einem Gesetze widersprechende Verordnung schon deswegen, weil sie sich nicht in den durch Art. 78 II ihr gezogenen Schranken hält, also weil die Voraussetzung unter I nicht erfüllt ist, materiell gesetzwidrig.

b) Das delegierende Gesetz enthält kein solches Verbot, z. B. § 482 II BGB. Widerspricht nun der Inhalt einer auf Grund einer solchen Delegation erlassenen Verordnung einem anderen Gesetze, so ist bei der Frage, ob dieses letztere Gesetz oder die Verordnung den Vorrang hat, davon auszugehen, daß die Verordnung — natürlich nur, sofern sie sich in den Schranken des delegierenden Gesetzes hält — anderen Gesetzen gegenüber dieselbe Kraft hat wie dieses delegierende Gesetz selbst. Denn sie füllt ja das in dem delegierenden Gesetze gelassene Blankett aus. Die Sachlage ist also so zu beurteilen, als ob das delegierende Gesetz selbst mit dem anderen Gesetz in Widerspruch stände. Und hier entscheidet dann der Satz: Lex posterior derogat legi priori. Ist das delegierende Gesetz jünger als das der Verordnung widersprechende, so ist letzteres durch ersteres derogiert, daher nur das delegierende Gesetz und damit auch die Verordnung rechtsgültig. Ist das der Verordnung widersprechende Gesetz jünger als das delegierende Gesetz, so ist das letztere derogiert, d. h. die Verordnung stützt sich auf ein nicht mehr zu Recht bestehendes Gesetz und ist daher selbst materiell gesetzwidrig. Die Richtigkeit all dieser Sätze ergibt sich daraus, daß nur das delegierende (von Dyroff „bezugnehmendes Gesetz" genannte) Gesetz, nicht auch die Verordnung (in der Dyroffschen Terminologie „die in bezug genommene Willenserklärung") Rechtskraft hat (so Dyroff l. c. S. 878).

[2]) l. c. Bd. I S. 282, Text und Anm. 17; auch die Judikatur des Reichsgerichts steht in dieser Frage auf unserem Standpunkte; vgl. Entsch. in ZS. Bd. 24 S. 3.

ihrer materiellen Verfassungsmäßigkeit. Daß diese Lehre vom Standpunkte der Ausfertigungstheorie Labands konsequenter ist, als dessen Lehre von der Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verordnung, scheint O. Mayer überzeugend nachgewiesen zu haben. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum man, wenn man schon der Ausfertigung die Kraft beimißt, die formelle Rechtsgültigkeit des betreffenden staatlichen Willensaktes (Gesetz oder Verordnung) authentisch zu konstatieren, ihr nicht auch die Kraft beimessen soll, die materielle Rechtsgültigkeit in derselben Weise zu konstatieren. Die Lehre O. Mayers zeigt aber, wohin, konsequent durchgeführt, Labands Lehre von der rechtskräftigen Wirkung der in der Ausfertigung liegenden Konstatierung der Verfassungsmäßigkeit führt. Im übrigen können wir auf einen Versuch der Widerlegung O. Mayers verzichten, da wir einfach auf das gegen Labands Ausfertigungstheorie Gerichtete verweisen können. Gegen die Lehre O. Mayers spricht unseres Erachtens auch § 1 GVG., aus dem wir eine Bejahung des richterlichen Prüfungsrechtes bezüglich der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Verordnung ableiten.[1])

Die Frage, ob der Richter berechtigt ist, das Vorliegen der Voraussetzung der materiellen Rechtsgültigkeit der Verordnung unter II (oben S. 611) nachzuprüfen, ist dieselbe, wie die Frage, inwieweit der Richter Gesetze auf ihre Rechtsgültigkeit nachprüfen darf. Denn, warum die Stellung des Richters zu einem eine Verordnung delegierendem Gesetze eine andere sein sollte wie seine Stellung Gesetzen gegenüber im allgemeinen, wäre nicht einzusehen. Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich daher aus dem in Kapitel II und III Ausgeführten. Es darf daher der Richter nur die formelle Verfassungsmäßigkeit des delegierenden Gesetzes, nicht aber dessen materielle prüfen. Er mußte also im obigen Beispiel (S. 611) die auf Grund eines einfachen Reichsgesetzes erlassene bundesrätliche Verordnung über Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserströmen zur Anwendung bringen. Dagegen hätte er in den S. 612 Anm. 1 angegebenen Fällen ein Prüfungsrecht; im Falle a, weil es sich hier ja um die Prüfung, ob die Verordnung sich in den Schranken des delegierenden Gesetzes hält, handelt, zu welcher Prüfung der Richter nach dem oben Ausgeführten berechtigt ist; in den Fällen unter b, weil der Richter naturgemäß jedes Gesetz darauf prüfen darf, ob es nicht durch ein späteres Gesetz derogiert ist.

Die Frage, ob der Richter berechtigt ist, die formelle Rechtsgültigkeit der Verordnung zu prüfen, ist von nicht großer praktischer Bedeutung. Denn da das die Verordnung schaffende und das sie publizierende Organ in der Regel dasselbe ist, so erschöpft sich der ganze Akt des Erlasses der Verordnung nahezu in deren Publikation; diese aber zu prüfen wird dem Richter von niemandem bestritten.

Indes ist dies nur die Regel; es gibt immerhin Ausnahmefälle, in denen die Frage der formellen Rechtsgültigkeit der Verordnung recht wohl von praktischer Bedeutung sein kann. Es ist das überall da der Fall, wo die Verordnung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung (z. B. 482 II. BGB.) oder der Anhörung[2]) (vgl. 42^{c} GewO.) eines von dem die Verordnung publizierenden Organ verschiedenen anderen Organs bedarf. In der Frage nach dem Rechte des Richters, die formelle Rechtsgültigkeit der Verordnung zu prüfen, hat nun Laband[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 480. Uebereinstimmend: Arndt, Verordnungsrecht S. 288.

[2]) Vgl. zu der Frage, inwieweit die nicht erfolgte Anhörung die Rechtsgültigkeit der Verordnung beeinträchtigen kann, Rosin in der DJZ. 1905 S. 135.

[3]) l. c. S. 98.

in konsequenter Weise aus seiner Ausfertigungstheorie die Verneinung dieses Rechtes abgeleitet; nicht so Jellinek. Trotzdem er Labands Ausfertigungstheorie adoptiert und aus ihr auch die Verneinung des richterlichen Prüfungsrechtes bezüglich der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ableitet, bejaht er das Recht des Richters, die formelle Gesetzmäßigkeit der Verordnung zu prüfen,[1]) mit der Motivierung, daß dieselbe die Voraussetzung der materiellen Rechtsgültigkeit — die zu prüfen er ja den Richter für berechtigt hält —, sei. Diese Behauptung dürfte an sich richtig sein. Denn materielle Rechtsgültigkeit der Verordnung ist ihre Uebereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Delegation. Durch die Delegation wird implicite auch die Form der Verordnung vorgeschrieben;[2]) die Prüfung daher, ob diese Form gewahrt ist, ist eine Prüfung in der Richtung, ob die Form der Verordnung der durch die Delegation vorgeschriebenen Form entspricht, daher gleichfalls eine Prüfung, ob die Verordnung intra legem ist.[3]) Eine Inkonsequenz Jellineks scheint uns jedoch darin zu liegen, daß er die materielle Rechtsgültigkeit der Verordnung richterlicher Kognition unterwirft; nach seiner mit der Labands homogenen Ausfertigungsdoktrin müßte er, ebenso wie es konsequenterweise auch Laband müßte, hier die richterliche Kognition ausschließen.[4])

V. Kapitel.

Recht und Pflicht des Richters zur Prüfung der Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen und deren Voraussetzung.

Wir haben bisher nur von dem Rechte des Richters, Gesetze und Verordnungen auf ihre Rechtsgültigkeit hin zu prüfen gesprochen; entspricht diesem Rechte des Richters als Korrelat auch seine Pflicht? Die Frage ist anscheinend noch nicht erörtert, wohl wegen der Selbstverständlichkeit ihrer Bejahung. Wir haben oben festgelegt, daß das Prüfungsrecht des Richters die Konsequenz seiner staatsrechtlichen Stellung ist, derzufolge er lediglich Befehle der gesetzgebenden Gewalt anwenden darf. Da er also keine anderen als von der gesetzgebenden Gewalt herrührende Befehle anwenden darf, so muß er sich, das ergibt sich als Konsequenz daraus, überzeugen, ob das, was sich als Befehl der gesetzgebenden Gewalt ausgibt, auch in Wirklichkeit von ihr herrührt; m. a. W. er hat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht der Prüfung.

Schwieriger ist die zweite in diesem Kapitel zu behandelnde Frage zu beantworten, welche Voraussetzung vorhanden sein muß, damit der Richter

[1]) Ges. u. Ver. S. 394 Anm. 13 u. S. 409.

[2]) Wenn z. B. Art. 50 RV. dem Kaiser ein Verordnungsrecht delegiert, so enthält diese Delegation implicite auch die Vorschrift, daß die Verordnung in der durch Art. 17 RV. gegebenen Weise erfolgt.

[3]) Daher ergibt sich, daß eigentlich die scharfe begriffliche Scheidung der formellen und materiellen Gesetzmäßigkeit für die Verordnung nicht berechtigt ist; indes scheint es uns wünschenswert, sich bei der Untersuchung des Prüfungsrechtes bezüglich der Verordnung eines analogen Sprachgebrauches wie bezüglich des Gesetzes zu bedienen.

[4]) Der Kritik Bries (l. c. S. 52 Anm. 168) gegenüber Jellineks Lehre der Bejahung des Prüfungsrechtes bezüglich der formellen Gesetzmäßigkeit der Verordnung, können wir uns nicht anschließen. Brie findet die Begründung Jellineks ungenügend, weil die formelle Rechtsgültigkeit vor der Prüfung der materiellen in anderer Weise als durch den Richter festgestellt sein kann. In welch andrer Weise aber als durch die Ausfertigung ist nicht ersichtlich und dieser schreibt doch Brie ebensowenig wie wir Rechtskraft gegenüber einer nochmaligen richterlichen Prüfung zu.

zur Vornahme der Prüfung berechtigt und verpflichtet ist. Hier hat Brie eine Theorie aufgestellt, die eine große Abschwächung des von ihm lebhaft verteidigten Prüfungsrechtes bedeutet. Im Anschluß an die sonst von ihm bekämpfte Theorie Labands lehrt er nämlich:[1])

Durch die Erwähnung der Zustimmung der Kammern im Eingange der publizierten Gesetzesurkunde wird eine Vermutung der Wahrheit und Legalität (sc. des Gesetzesaktes) begründet (S. 53). Die bloße Bestreitung dieser Vermutung seitens einer Prozeßpartei genügt aber nicht, um den Richter zur Prüfung zu berechtigen und zu verpflichten. Vielmehr müssen entscheidende gegenteilige Momente glaubhaft gemacht werden (S. 56 Anm. 182).

Während wir den ersten Satz mit der herrschenden Meinung[2]) ohne weiteres als berechtigt anerkennen, scheint uns die von Brie im zweiten Satze daraus gezogene Konsequenz nicht schlüssig zu sein; wir glauben nicht allein, daß bereits eine Bestreitung von seiten einer Partei den Richter zur Prüfung berechtige und verpflichte, sondern, daß der Richter sogar ex officio, sobald er irgend ein Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Norm hat, zu prüfen berechtigt und verpflichtet ist. Daß dieser Satz ohne das Vorhandensein der durch die Ausfertigung erzeugten Präsumtion richtig wäre, kann wohl nicht bestritten werden. Streitig kann nur sein, ob die Präsumtion eine Modifikation dieses Satzes in der von Brie geforderten Richtung bedingt.

Um dies zu entscheiden, muß von der prozessualen Funktion der Präsumtion ausgegangen werden. Diese aber besteht in dem Einflusse der Präsumtion auf die Beweiswürdigung des Richters. Der Richter muß die in der Präsumtion enthaltene Tatsache oder das in ihr enthaltene Rechtsverhältnis solange als bestehend annehmen, als nicht das Nichtbestehen erwiesen ist.

Es würde also die durch die Ausfertigung (resp. Sanktion) geschaffene Präsumtion der Legalität des Gesetzesaktes lediglich bedeuten, daß der Richter den Akt solange als legal zu behandeln hat, als nicht seine Verfassungswidrigkeit erwiesen ist. Damit hat aber die Frage, welche Tatsachen den Richter veranlassen können und müssen, die Legalität zu prüfen, nichts zu tun; erst wenn die Prüfung vorgenommen ist, tritt die Funktion dieser Präsumtion ein; wird dann durch das bei der Prüfung sich ergebende Material die Verfassungswidrigkeit nicht erwiesen, so gilt infolge des Eingreifens der Präsumtion der Akt als legal; eine darüber hinausgehende Bedeutung der Präsumtion zuzuschreiben, liegt in dem Wesen dieses Rechtsinstituts nicht begründet und könnte sich daher nur aus der besonderen Natur einer bestimmten Präsumtion rechtfertigen, was aber bei der vorliegenden Präsumtion nicht der Fall ist.

Kapitel VI.

Reichsrecht und Landesrecht.

Wir haben bisher nur eine Kategorie von Fällen kennen gelernt, in denen die aus dem Reichsstaatsrecht sich ergebenden Sätze für das richterliche Prüfungsrecht zweifellos auch auf die Prüfung der Landesgesetze und -verordnungen Anwendung finden müssen, selbst da, wo, wie z. B. in Preußen, das Landesrecht eine das richterliche Prüfungsrecht ausschließende Bestimmung enthält. Dies ist

---

[1]) l. c. S. 56.

[2]) Siehe Laband II S. 42 Anm. 1 und die dort Angeführten.

der Fall bei der Prüfung der Landesgesetze und -verordnungen daraufhin, ob sie nicht durch Reichsgesetz oder Reichsverordnung derogiert sind. Daß in diesem Falle die dem Prüfungsrechte des Richters entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmung keine Beachtung findet,[1]) ist so selbstverständlich, daß es eines Beweises dafür gar nicht bedarf. Im übrigen aber wird, soviel wir sehen, ganz allgemein gelehrt, daß für die Frage des richterlichen Prüfungsrechtes bezüglich der Landesgesetze und Landesverordnungen die aus dem Landesstaatsrecht sich ergebenden Sätze unangefochten in Kraft geblieben wären. Nach wie vor wäre also für die Prüfung der Rechtsgültigkeit preußischer Gesetze und Verordnungen Art. 106 PrVerfUrk. in Kraft; und zwar nicht allein für den preußischen Richter sondern auch für den Reichsrevisionsrichter, da dieser die Entscheidung des Vorderrichters ja nur auf das Vorliegen eines Rechtsirrtums zu prüfen hat, einen Rechtsirrtum der preußische Richter aber niemals dadurch begehen kann, daß er eine preußische Norm ungeprüft anwendet, da ihm diese ungeprüfte Anwendung die Verfassung ja gebietet. Aber nicht immer müßte der Reichsrevisionsrichter eine preußische Norm ungeprüft zur Anwendung bringen. Nehmen wir an, es hätte ein sächsisches Gericht, was ja wohl denkbar ist, über einen aus einer preußischen Verordnung geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruch zu entscheiden.

Der sächsische Richter wird sich dann gegebenenfalls nicht scheuen, die Gültigkeit der Verordnung zu prüfen, da er ja nach sächsischem Rechte mangels einer ausdrücklichen entgegenstehenden Bedingung ein solches Prüfungsrecht hat, und der Art. 106 PrVerfU., der lediglich eine Untertanenpflicht des preußischen Richters, königliche Verordnungen ungeprüft anzuwenden statuiert, den sächsischen Richter natürlich nicht binden kann. Dann könnte in diesem Falle aber auch das Reichsgericht, das direkt ebensowenig wie der sächsische Richter durch Art. 106 PrVerfU. gebunden ist, die Rechtsgültigkeit der preußischen Verordnung recht wohl seiner Kognition unterwerfen. Wir erhalten also das Resultat: Dasselbe Reichsgericht, das die preußische Verordnung, wenn der Vorderrichter ein preußischer Richter war, ungeprüft anwenden muß, darf dieselbe Verordnung prüfen, eventuell als ungesetzlich erklären, wenn der Vorderrichter ein sächsischer Richter war. Dieses unbefriedigende Resultat scheint uns aber in Wirklichkeit nicht zu bestehen, wenn man nur den das richterliche Prüfungsrecht betreffenden Normen die juristische Qualifizierung zuteil werden läßt, die ihnen unseres Erachtens in Wirklichkeit zukommt: d. h. wenn man sie als Bestandteile des Gerichtsverfassungsrechtes auffaßt, nicht wie die jetzt anscheinend ganz allgemein herrschende Lehre als Eigenschaft des Gesetzes oder der Verordnung. Wenn diese Lehre sagt: Es bestimmt sich nach preußischem Rechte, ob und inwieweit preußische Gesetze und Verordnungen bezüglich ihrer Rechtsgültigkeit richterlicher Prüfung unterliegen, für bayerische Gesetze nach bayerischem, für Reichsgesetze nach Reichsstaatsrecht, so ist ihre Auffassung offenbar die, daß die die Norm schaffende Gesetzgebung auch darüber zu entscheiden hat, ob ihre Verfassungsmäßigkeit richterlicher Kognition unterliegt. Diese Auffassung ist freilich bei denjenigen Schriftstellern die, wie Laband, Jellinek, Seydel u. a. aus einem Vorgange bei dem Gesetzgebungsprozeß die Entscheidung ableiten, eine unvermeidliche logische Konsequenz. Denn, wenn, wie nach Labands Theorie, Reichsgesetze deswegen einer Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht unterliegen, weil dieselbe durch die für Reichsgesetze notwendige Ausfertigung rechtskräftig konstatiert ist, so kann diese

[1]) Vgl. dafür z. B. v. Stengel, Preuß. Staatsrecht S. 176; Arndt, Kommentar S. 349 Anm. 10.

aus einer Phase des Reichsgesetzgebungsprozesses abgeleitete Entscheidung nicht auch für die Prüfung der Gesetze der Bundesstaaten gelten, von denen vielleicht der eine oder andere dieses Institut der Ausfertigung in seinem Gesetzgebungsverfahren gar nicht kennt. Diese Auffassung nun, daß die die Norm schaffende Gesetzgebung auch darüber zu entscheiden hat, ob ihre Verfassungsmäßigkeit richterlicher Kognition unterliegt, ist für die Regelfälle natürlich richtig. Da aber, wo, wie im Deutschen Reiche, der Ausnahmefall vorliegt, daß die Normen der Gerichtsverfassung durch eine andere Gesetzgebung als die des Staates, in dessen Namen der Richter Recht spricht, geschaffen werden, sind die von dieser Gesetzgebung ausgehenden Normen bezüglich des richterlichen Prüfungsrechtes allein maßgebend, auch in dem Falle, in dem der Richter eine Norm des Staates, in dessen Namen er Recht spricht, anwendet.[1])

Denn die Frage, ob und inwieweit der Richter die Rechtsgültigkeit einer Verordnung zu prüfen das Recht und die Pflicht hat, wird beantwortet durch die Normen, die die staatsrechtliche Stellung des Richters innerhalb des Staatsorganismus festlegen; das aber sind die Normen des Gerichtsverfassungsrechtes. Diese Auffassung wurde bereits im Jahre 1864 auf dem 4. deutschen Juristentage[2]) von Carl Georg v. Wächter vertreten; dieser bezeichnete die Frage als eine prozessuale, was vollkommen identisch ist mit unserer Bezeichnung als einer Frage der Gerichtsverfassung.

Steht man aber auf dem Standpunkte, daß die das richterliche Prüfungsrecht betreffenden Normen ein Bestandteil des Gerichtsverfassungsrechtes sind, so ist die Konsequenz, daß man alle das richterliche Prüfungsrecht betreffenden Normen des Landesrechtes als derogiert betrachten muß. Diese derogatorische Kraft der reichsrechtlichen Normen ist natürlich nicht dadurch ausgeschlossen, daß diese Normen nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, sondern sich aus allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkten ergeben. Ebensogut wie Art. 86 PrVerfU. durch die ausdrückliche Bestimmung des § 1 GVG. derogiert ist, ebenso ist Art. 106 PrVerfU., insoweit er für den Richter in Betracht kommt, durch den in das GVG. zwar nicht ausdrücklich aufgenommenen, aber aus allgemein staatsrechtlichen Gesichtspunkten sich ergebenden Satz: der deutsche Richter hat das Recht und die Pflicht, Gesetze auf ihre formelle, Verordnungen auf ihre formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, derogiert.

Nachdem wir dieses Resultat festgelegt haben, können wir eine Bemerkung nachholen, die systematisch richtiger vielleicht an den Anfang unserer Erörterung hätte gestellt werden müssen, wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Frage des Verhältnisses der reichsrechtlichen und landesrechtlichen Normen über das richterliche Prüfungsrecht aber besser an diese Stelle zu stehen kommt. Wir haben uns bisher noch nicht darüber ausgelassen, was wir unter dem deutschen Richter im Sinne unseres Themas verstehen. Wir holen es jetzt in dem lapidaren Satze nach: Jeden Richter, auf den das Reichsgerichtsverfassungsgesetz zur Anwendung kommt, d. h. jeden Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.

---

[1]) Mit demselben Rechte, mit dem man behauptet, die aus dem Reichsstaatsrecht sich ergebenden Normen bezüglich des richterlichen Prüfungsrechtes fänden nur Anwendung auf Reichsgesetze, könnte man behaupten, der Richter sei nur dann dem Gesetze unterworfen (§ 1 GVG.), wenn er Reichsgesetze anwendet.

[2]) Vgl. Verhandlungen des 4. deutschen Juristentages S. 56.

Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte.

Von Dr. iur. **Wilhelm Lehmann** in München.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Offiziersdienstrecht.

§ 3. Allgemeines.

Aus der am Schlusse des vorigen Abschnittes bezeichneten Aufgabe der folgenden Ausführungen ergibt sich zunächst die Notwendigkeit einer Darstellung des geltenden Offiziersdienstrechts, um so mehr, als auf diesem Gebiete eine Reihe von Kontroversen bestehen, zu denen Stellung genommen werden muß, ehe zur eigentlichen Aufgabe übergegangen werden kann. Vielfach stehen diese Streitfragen aber in so engem Zusammenhang mit der Frage nach der Rechtsnatur des Offiziersdienstes, daß es sich notwendig erweist, um Wiederholungen zu vermeiden, einzelnes hier schon vorweg zu nehmen, was eigentlich der Erörterung des nächsten Abschnittes hätte vorbehalten sein sollen. Eine erschöpfende Darstellung des geltenden Offiziersdienstrechts ist im folgenden nicht beabsichtigt. Der leitende Gesichtspunkt für die Grenzen unserer Darstellung ergibt sich vielmehr aus der Natur unserer Aufgabe, nachzuweisen, daß der Offiziersdienst Staatsdienst ist. Nur insoweit also, als das Offiziersdienstrecht hierfür von Bedeutung ist, soll es zur Darstellung gelangen.

§ 4. Die Begründung des Offiziersdienstverhältnisses.

Was zunächst die Begründungsart anbelangt, so herrscht in der Wissenschaft noch Streit darüber, ob das Dienstverhältnis durch Vertrag oder einseitigen Akt des Kriegsherrn begründet werde. Nach meinem Dafürhalten ist die Annahme einer Begründung durch Vertrag die richtige. Der Dienst des Offiziers ist ein Lebensberuf, er erfordert eine umfassende und sorgfältige berufliche Vorbildung. Der Staat kann nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung solchen berufsmäßigen lebenslänglichen Militärdienst von seinen Untertanen als Untertanenpflicht nicht fordern. Es besteht wohl kein Zweifel, daß der Gesetzgeber eine solche Verpflichtung aufstellen könnte.[1]) Jedenfalls ist sie aber bis jetzt nicht gegeben. Solange aber die Beschaffung des erforderlichen

---

[1]) Vgl. Seydel a. a. O. § 176 Bd. 2 S. 183.

Personals im Wege gesetzlichen Zwanges nicht möglich ist, ist der freie Wille des einzelnen maßgebend. Zur Begründung des Offiziersdienstverhältnisses ist der hierauf gerichtete Wille desjenigen, der Offizier werden will, und der damit übereinstimmende Wille des Dienstherrn notwendig.

„Ein Rechtsgeschäft aber, zwischen zwei Rechtspersönlichkeiten zu dem Zwecke und mit der Wirkung geschlossen, daß einseitig oder beiderseitig Rechte und Pflichten entstehen, hat man, solange es eine Rechtswissenschaft gibt, Vertrag genannt.“[1]) Nachdem von der heutigen Rechtswissenschaft fast durchgängig anerkannt ist, daß der Vertrag nicht bloß ein Begriff des Privatrechts, sondern des allgemeinen Rechts ist,[2]) nachdem ferner Laband durch die Unterscheidung zwischen der Begründung des Dienstverhältnisses und dem Amtsauftrag[3]) das m. E. wesentlichste Bedenken der Gegner, daß staatliche Hoheitsrechte nicht durch Vertrag übertragen werden könnten, beseitigt hat, dürfte es keinem ernstlichen Bedenken mehr unterliegen, die Begründung des Offiziersdienstverhältnisses in das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages zu verweisen. Eine eingehendere Erörterung dieser Streitfrage, welche für uns mit der Frage nach der Begründungsart des Staatsdienstes überhaupt zusammentrifft, ist hier um deswillen nicht erforderlich, weil die einschlägigen Punkte bereits ausgedehnten Untersuchungen unterzogen worden sind. Als die herrschende und wohl auch richtige Lehre kann man heute wohl insbesondere nach den verdienstvollen Ausführungen Labands[4]) und Rehms[5]) die Vertragstheorie bezeichnen.[6])

Das Offiziersdienstverhältnis wird begründet durch die Ernennung zum Offizier, welche privatrechtlich ausgedrückt, die Annahme des Offerts durch den Herrscher darstellt.[7]) Die Ernennung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Nach den bestehenden Vorschriften[8]) kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Ernennung zum Offizier ein bereits bestehendes militärisches Dienstverhältnis voraussetzt.[9]) Ob man jedoch das Dienstverhältnis der Offiziersaspiranten als ein Analogon zu dem Dienstverhältnis der in der Vorbereitungspraxis befindlichen Zivilstaatsdienstaspiranten bezeichnen kann,[10]) erscheint mir zweifelhaft angesichts des Umstandes, daß die Offiziersaspiranten je nach ihrer

---

[1]) Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 183. Als Analogie wird vielfach die Naturalisation von Ausländern herangezogen (s. Rehm a. a. O. Annalen 85 S. 121). Die Vertragsnatur derselben ist allerdings bestritten (vgl. Rauchalles, Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 6 Anm. 1 und die dort zitierte Literatur), doch dürfte wohl den Ausführungen Rehms a. a. O. beizustimmen sein; vgl. auch Laband a. a. O. Bd. 1 S. 153 und Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 1 S. 275 Note 13.

[2]) Vgl. Rehm a. a. O. Annalen 1885 S. 116 ff.

[3]) a. a. O. Bd. 1 S. 418 ff. insbesondere S. 421.

[4]) a. a. O. § 45.

[5]) Annalen 1885 S. 113 ff.

[6]) Anhänger dieser Theorie ist außer Rehm a. a. O. und Laband a. a. O. Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 2 S. 183 ff. und Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre (Freiburg 1873) S. 59 ff. Gegner z. B. Zorn, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl. Berlin 1895) Bd. 1 S. 304 ff.; auch Arndt bezüglich der Offiziere (Deutsches Staatsrecht, Berlin 1901 S. 546).

[7]) Vgl. Brand a. a. O. S. 79.

[8]) Vgl. insbesondere VO. v. 11. März 1880 über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.

[9]) Vgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (9. Aufl., Leipzig 1894) Teil 2 S. 103; Brand a. a. O. S. 78 f.

[10]) Wie dies Brand tut (a. a. O. S. 79).

Stellung auf der militärischen Rangleiter den Mannschaften oder Unteroffizieren rechtlich völlig gleichstehen. Die militärischen Dienstverhältnisse lassen ein so lockeres Verhältnis, wie es bezüglich der im Vorbereitungsdienst stehenden Zivilstaatsdienstaspiranten besteht, nicht zu. Es dürfte sich vielmehr um ein bereits fest begründetes, dem Dienstverhältnis der Kapitulanten gleichgeartetes Staatsdienstverhältnis handeln. Durch die Ernennung zum Offizier wird alsdann das mancherlei, unten zu erörternde Besonderheiten aufweisende Offiziersdienstverhältnis begründet.

Eine weitere, für uns jedoch nebensächliche Voraussetzung der Ernennung bildet die berufswissenschaftliche Qualifikation, welche durch Bestehen der Offiziersprüfung erworben wird.[1])

Einer näheren Betrachtung muß dagegen eine dritte Voraussetzung der Ernennung gewürdigt werden, welche ebenfalls in der angezogenen Verordnung vom 11. März 1880 geregelt ist. Die Fähnriche, welche die Prüfung mit Erfolg abgeleistet haben, werden dem Könige zur Beförderung zu Offizieren vorgeschlagen, „nachdem das Offizierskorps des betreffenden Truppenteiles in einem eigenen, dem Vorschlage beizufügenden Protokoll erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten".[2]) Der Beurteilung der wählenden Offiziere unterliegen nicht etwa die dienstlichen Fähigkeiten des Aspiranten, sondern die Frage, ob derselbe nach Charakter, Herkunft, Erziehung usw. die nötigen Garantien dafür biete, daß er sich der Ehre und den Verhältnissen des Offiziersstandes entsprechend führen werde.[3]) Die Offizierswahl ist nach dem Wortlaut des § 9 der Veordnung vom 11. März 1880, wie insbesondere des § 47 der HO. die Voraussetzung für den Vorschlag zur Beförderung, d. h. der Vorschlag erfolgt nicht, wenn die Würdigung des Aspiranten zu einem negativen Resultat führt. Der Umstand, daß man sogar für den Kriegsfall an der Wahl als einer Voraussetzung zum Beförderungsvorschlag festgehalten hat, während man die berufliche Voraussetzung, das Bestehen des Offiziersexamens, unter gewissen Bedingungen fallen ließ,[4]) gibt m. E. der Wahl eine erhöhte Bedeutung. Juristisch kann man die Wahlhandlung nur als den Ausfluß eines Standesrechtes der Offiziere auffassen. Daß der Offiziersstand ein besonderer „Ehrenstand" ist, ist im Zusammenhang mit der Betrachtung der Vorschriften über die Ehrengerichte der Offiziere näher zu erörtern.

§ 5. Der Inhalt des Offiziersdienstverhältnisses.

„Jedes Rechtsverhältnis besteht aus einseitigen oder gegenseitigen Berechtigungen; diese Berechtigungen oder Willensbefugnisse machen den Inhalt eines Rechtsverhältnisses aus."[5]) Im Offiziersdienstverhältnis stehen sich der Herrscher und der Offizier gegenüber. Demnach bedeutet eine Darstellung des Inhaltes des Offiziersdienstverhältnisses nichts anderes, als die Feststellung, welche Willensbefugnisse dem Herrscher zustehen, die bestimmend auf den Willens-

[1]) Vgl. die Allerh. VO. v. 11. März 1880 über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.

[2]) § 9 der angez. VO v. 11. März 1880.

[3]) Zur Begründung verweise ich auf § 47 der HO. über die Wahl der Reserveoffiziere: „Gewählt dürfen nur werden Offiziersaspiranten, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Offiziersstande entsprechende Lebensstellung haben."

[4]) Vgl. § 19 der VO. v. 11. März 1880.

[5]) Rehm a. a. O. Annalen 1885 S. 82.

inhalt des Offiziers einwirken, und ob und event. welche Willensbefugnisse für den Diener aus dem Dienstverhältnis erwachsen.

I. Zunächst haben wir uns also mit den Pflichten der Offiziere zu befassen.

Die Offiziere haben die Pflicht zur Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes (Kommandos), die Pflicht zum Gehorsam und zur Treue und die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten.[1])

Die Pflicht zur Führung des übertragenen Kommandos ist, wie die entsprechende Pflicht der Zivilbeamten, eine Pflicht zur Arbeitsleistung, welch letztere quantitativ durch den wechselnden, mit dem Kommando verbundenen Geschäftsumfang bestimmt wird.[2]) Gesichert wird ihre Erfüllung durch die §§ 64 ff. des RMStGB. Außerdem ist hier einschlägig die Verordnung über die Erteilung des Urlaubs vom 23. Oktober 1879 (für die Militärärzte die Verordnung vom 7. Februar 1873 §§ 30, 31).[3])

Die Offiziere unterliegen hinsichtlich der Gehorsamspflicht denselben Bestimmungen wie die Mannschaften. Ihre Gehorsamspflicht ist die allgemein militärische. Wie bereits betont, ist der Zweck des freiwillig übernommenen Militärdienstes die Ergänzung der den militärischen Bedürfnissen des modernen Staates nicht genügenden gesetzlichen Militärdienstpflicht. Das stehende Heer bringt eine Reihe von Geschäften mit sich, welche ein beruflich ausgebildetes und dauernd oder doch wenigstens auf längere Zeit dem Militärdienst sich widmendes Personal erfordern. Diese Geschäfte sind im Anschluß an die Organisation des Heeres in bestimmte Geschäftskreise abgegrenzt, und Zweck des Militärdienstverhältnisses ist demnach, Personen zur Besetzung und Führung dieser militärischen Dienststellen zu gewinnen. Aus diesem Zweck des Offiziersdienstes im Zusammenhang mit dem eigenartigen Wesen des Militärdienstes ergibt sich die innere Begründung des Umstandes, daß die Gehorsamspflicht der Offiziere beschaffen ist, wie diejenige der Mannschaften. Um die Richtigkeit dieses Satzes aus dem geltenden Recht zu beweisen, brauchen wir bloß festzustellen, daß die Verletzungen der Gehorsamspflicht seitens der Offiziere denselben Strafbestimmungen unterliegen, wie diejenigen seitens der Mannschaften,[4]) da die Anhaltspunkte für die Konstruktion der Gehorsamspflicht in der Hauptsache auf die ihre Verletzungen bedrohenden Strafbestimmungen beschränkt sind. So gelten zunächst die jetzigen Kriegsartikel,[5]) welche ja vorzugsweise die Lehre der militärischen Pflichten und eine allgemeine Aufzählung der mit Strafe bedrohten Handlungen enthalten, für alle Personen des Soldatenstandes[6]) im Gegensatz zu den alten preußischen Kriegsartikeln, die nur für die Unteroffiziere und Mannschaften Geltung besaßen. Ferner machen die Strafbestimmungen keinen für unsere Frage erheblichen Unterschied zwischen Offizieren und Mannschaften.

---

[1]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 187.

[2]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 1 S. 428. Eine genauere Erörterung erübrigt sich hier, da m. E. die von Laband a. a. O. für die entsprechende Pflicht der Zivilbeamten hervorgehobenen Gesichtspunkte zutreffen.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 188.

[4]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 187.

[5]) Vom 22. September 1902 abgedruckt im Kompendium über Militärrecht (III. Nachtrag).

[6]) Vgl. Keller, Erläuterungen zu den Kriegsartikeln, Berlin 1877 S. 2; und v. Schmidt a. a. O. S. 324 f.

Von dem Reichsmilitärstrafgesetzbuch und der Disziplinarstrafordnung [1]) werden Offiziere und Mannschaften hinsichtlich der Verletzungen des Gehorsams grundsätzlich gleich behandelt. Gewisse auf das Rangverhältnis sich gründende Verschiedenheiten sind rechtlich belanglos. [2]) Ueberhaupt läßt sich aus keinem Teil des Militärrechts, weder aus dem gemeinsam für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, noch aus den nur für einzelne dieser Kategorien geltenden Gesetzen und Verordnungen auch nur die leiseste Andeutung dafür entnehmen, daß die militärische Gehorsamspflicht nach dem Rechtsgrunde verschieden geartet sei. Es erübrigt sich demgemäß eine besondere Darstellung der Gehorsamspflicht vom Standpunkt des Offiziersdienstverhältnisses aus. [3])

Die Gehorsamspflicht als die Pflicht, allen dienstlichen Befehlen unbedingte Folge zu leisten, findet ihre Ergänzung in der Treuepflicht. Diese ist juristisch naturgemäß viel schwerer zu umschreiben, als die Gehorsamspflicht. Positive Umschreibungen der militärischen Treuepflicht finden wir in den Kriegsartikeln und im Fahneneid. [4]) Die in den angezogenen Stellen enthaltenen Definitionen decken sich im allgemeinen mit dem von der Wissenschaft ausgebildeten Begriffe der Treuepflicht, welche definiert wird als die Pflicht, „alles zu unterlassen, was nach der eigenen Ansicht der andern Person zum Schaden gereicht, und alles zu tun, soweit dies subjektiv möglich ist, was nach der eigenen Einsicht der andern Person zum Nutzen gereicht.“ [5])

Zunächst ist nun auf die Streitfrage einzugehen, ob die Treuepflicht eine Rechtspflicht oder nur eine moralische Pflicht ist. Während Laband dieselbe unter den Rechtspflichten erwähnt, und damit seinen Standpunkt kennzeichnet, vertritt Rehm die Auffassung, daß die Treuepflicht keine Rechtspflicht, sondern nur eine moralische Pflicht sei. Die Treuepflicht ist allerdings zunächst eine moralische Pflicht. Sie kann aber von der Rechtsordnung sehr wohl zur Rechtspflicht erhoben werden, indem diese Rechtsfolgen an die Verletzung der Pflicht knüpft. So finden wir z. B. im bürgerlichen Recht die Pflicht, im Rechtsverkehr nach Treu und Glauben und den guten Sitten entsprechend zu handeln, die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, die doch zunächst dem moralischen Gebiet angehören, dadurch zu Rechtspflichten erhoben, daß man Rechtsfolgen an ihre Verletzung knüpfte. Auch auf den strafrechtlichen Begriff der Untreue (§ 266 RStGB.) und die Treuepflicht der Dienstboten (vgl.

---

[1]) Das MStGB. findet auf die Offiziere, die „Personen des Soldatenstandes“ sind (vgl. Anlage zu § 5 MStGB.), durchweg Anwendung. § 2 der Disziplinarstrafordnung sagt einfach: „Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen: 1. alle zum Heere gehörenden Militärpersonen.“

[2]) Vgl. hierzu § 3 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 (Kompendium über Militärrecht. Herausgegeben vom Kgl. preuß. Kriegsministerium, Berlin 1900 S. 225).

[3]) Ich verweise auf die Darstellung der Gehorsamspflicht bei Laband a. a. O. Bd. 4 § 106 IV, 1 a (S. 147 ff.).

[4]) Art. 6 der Kriegsartikel für das Heer vom 22. September 1902 lautet: „Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten bei allen Vorfällen im Krieg und Frieden mit Aufbietung aller seiner Kräfte, selbst mit Aufopferung des Lebens, jede Gefahr von seiner Majestät dem Kaiser, dem Landesherrn und dem Vaterlande abzuwenden.“ Im Fahneneid schwört der Soldat (auch der Offizier) „dem Landesherrn treu zu dienen, dessen Wohl nach Kräften zu fördern, im Krieg wie im Frieden, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen und in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten sich als tapferer und treuer Soldat zu erweisen.“

[5]) Vgl. hierzu Ehrenberg, Kommendation und Huldigung, Weimar 1877 S. 111 ff. und Rehm a. a. O. Annalen 1885 S. 86.

Art. 19 bayer. AG. z. BGB.) können hier als Beispiele dafür verwiesen werden, daß bestimmten Rechtsverhältnissen eine rechtlich anerkannte Treuepflicht entspringt. Rechtsfolgen vermag aber nur eine von der Rechtsordnung anerkannte Pflicht, eine Rechtspflicht, zu erzeugen. Die Verletzung der Untertanentreue ist in bestimmten Fällen unter Strafe gestellt, im Abschn. 1 des Teil 2 des RStGB. Für die Personen des Soldatenstandes gehen die Strafbestimmungen angesichts der Potenzierung der Treuepflicht naturgemäß noch weiter. Hierher gehören die §§ 56—61 (Hochverrat, Landesverrat und Kriegsverrat), die §§ 62—63 (Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, vgl. Art. 7 der Kriegsartikel), die §§ 84—88 (Feigheit) des RMStGB. Der Umstand, daß es nahezu unmöglich ist, diese Pflicht rechtlich scharf zu umgrenzen,[1]) darf nicht irreführen. Das Gesetz hat eben bestimmte Tatbestände besonders prägnanter Natur, deren rechtliche Fassung leichter möglich war, herausgenommen und mit Strafe bedroht. M. E. ist es nun unrichtig zu sagen, der zur Treue Verpflichtete gehorche, weil das Gesetz etwas gebiete oder verbiete, weil er Gehorsam schuldig sei. Es muß vielmehr gesagt werden, das Gesetz gebietet oder verbietet eben deshalb bestimmte Handlungen, weil ihre Vornahme oder Unterlassung eine Verletzung der Treuepflicht darstellt, und damit erhebt es die Treuepflicht zu einer Rechtspflicht. Kurz zu beleuchten ist noch der Einwand Rehms,[2]) der auch auf Offiziere zutrifft, daß, wenn die Treuepflicht eine Rechtspflicht wäre, den aktiven Staatsdienern die Beteiligung an der Volksvertretung untersagt sein müßte. Ganz abgesehen davon, daß aus diesem Gesichtspunkt eine Volksvertretung überhaupt undenkbar wäre, weil alle Untertanen dem Staatsoberhaupt zu Treue verpflichtet sind, ist der Treuepflicht ja gerade das Handeln nach eigenem gewissenhaften Ermessen[3]) zum besten des andern wesentlich. Demnach wäre es denkbar, daß Opposition in der Volksvertretung geradezu zur Pflicht würde. Nach unserer Anschauung ist demnach die Treuepflicht eine Rechtspflicht.

Bei der Allgemeinheit der Treuepflicht ist es naturgemäß unmöglich, in ausgedehnterem Umfange Verletzungen in so bestimmt umgrenzte Tatbestände zu fassen, daß man an sie Strafandrohungen knüpfen könnte.[4]) Man griff deshalb zu einem Mittel moralischen Charakters und nahm in den Fahneneid, der in der Hauptsache eine eidliche Bekräftigung der Gehorsamspflicht ist (was wohl zu beachten ist), auch den Treueschwur auf. Dieser stellt m. E. jedoch lediglich eine Bekräftigung der an sich schon existenten Pflicht dar. Ich trete mit dieser Auffassung im Gegensatz zu Brand,[5]) welcher dem Fahneneid konstitutive Wirkung einräumt. Bedenklich muß hier von vornherein erscheinen, daß der Fahneneid, der doch wohl als einheitliche Handlung aufgefaßt werden muß, hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkung in zwei Teile auseinandergerissen wird. Denn daß der Fahneneid für die Gehorsamspflicht konstitutiv sei, behauptet auch Brand nicht.[6]) Woraus vermag man aber zu entnehmen, daß

[1]) Vgl. die Geschichte des § 56 des RMStGB. bei Koppmann, Kommentar zum RMStGB. (Nördlingen 1885) Anm. 2 zu § 56, welche klar für die hier vertretene Anschauung spricht.

[2]) Vgl. Rehm a. a. O. Annalen 1885 S. 86.

[3]) Vgl. Rehm a. a. O. und insbesondere Ehrenberg a. a. O.

[4]) Das MStGB. beschränkt sich tatsächlich auf die wenigen oben angeführten Bestimmungen.

[5]) Vgl. a. a. O. § 13 insbesondere S. 95—97; auch zu Rehm (vgl. a. a. O. Annalen 1885 S. 86).

[6]) Er betont vielmehr a. a. O. S. 97 ausdrücklich, daß der Fahneneid „nur in dieser Hinsicht“, d. h. als Treueid konstitutive Wirkung habe.

der Fahneneid als Gehorsamseid nur die Wirkung einer moralischen Bekräftigung habe? Doch wohl daraus, daß eben die Gehorsamspflicht schon vor Leistung des Fahneneides deshalb bestehen muß, weil die Strafbestimmungen, welche zur Ahndung von Verletzungen dieser Pflicht dienen, auch ohne daß ein Fahneneid geleistet wurde, Anwendung finden. Ganz dieselben Gesichtspunkte treffen aber auch auf die Treuepflicht zu. Der Soldat untersteht mit dem Tage seines Diensteintrittes sämtlichen Militärgesetzen, also auch denjenigen Strafbestimmungen, welche eine Verletzung der Treuepflicht bestrafen.[1]) Gerade dieser Umstand scheint mir überzeugend dafür zu sprechen, daß die Treuepflicht, welche unserer Ansicht nach eine Rechtspflicht ist, nicht auf dem Fahneneid beruht, sondern mit der Perfektion des Dienstverhältnisses bzw. mit dem Eintritt in den Verband der Personen des Soldatenstandes zur Existenz gelangt.

Wir haben im Verfolg der geschichtlichen Entwicklung gesehen, daß am Ende des 18. Jahrhunderts die Offiziere in einem besonderen Treueverhältnis zum Herrscher standen, und daß diese Eigenart des Offiziersdienstverhältnisses im Laufe der folgenden Entwicklung verloren ging. Tatsächlich fehlen im heutigen positiven Recht Anhaltspunkte dafür, daß die Treuepflicht der Offiziere anders gestaltet wäre, als die der Mannschaften. Es gilt hier ähnliches, wie es oben von der Gehorsamspflicht ausgeführt wurde. Soweit die Treuepflicht überhaupt in Rechtsnormen gefaßt worden ist, gelten diese durchweg für Offiziere und Mannschaften gleichmäßig. Daß auch aus sonstigen Bestimmungen sich keine Beweismomente für eine Sonderstellung der Offiziere hinsichtlich des Treueverhältnisses und der Treuepflicht ergeben, ist an anderer Stelle im einzelnen darzulegen. Das dürfte im Zusammenhang mit den von uns oben dargelegten geschichtlichen Gründen wohl den Schluß rechtfertigen, daß das Treueverhältnis heute ein Gemeingut des ganzen Heeres ist, und daß es für alle Personen des Soldatenstandes gleichmäßig geregelt ist.

Eine Nachwirkung des geschichtlichen Zusammenhangs des Offizierskorps mit dem Lehnswesen finden wir in der eigenartigen Gestaltung der Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten. Aus ihr ergibt sich nämlich m. E., daß der Offiziersstand einen besonderen Ehrenstand bildet, und gerade in diesem letzteren Umstand wird eine Nachwirkung der früheren, bevorrechtigten Stellung des Offizierskorps zu erblicken sein. Es ist zunächst nötig, der Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten selbst unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Was unter ihr zu verstehen ist, wird in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 2. Mai 1874 „enthaltend die Ausführungsbestimmungen zur revidierten Verordnung über die Ehrengerichte" erläutert.[2]) „Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, welche aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist." In diesen Worten ist die Bedeutung und der Umfang der Pflicht zu ehren-

---

[1]) Brand verkennt dies nicht, sucht aber darüber hinwegzukommen, mit der Fiktion, daß der Fahneneid als geleistet anzusehen sei (vgl. a. a. O. S. 96).

[2]) Vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 318 ff. Die Einführungsorder findet sich abgedruckt im Kompendium über Militärrecht S. 271 ff.

haftem Verhalten treffend gekennzeichnet, strengste Pflichterfüllung, achtungswürdige und achtunggebietende Führung in und außer Dienst. Die Beurteilung der Frage, ob die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten durch einen Offizier verletzt worden ist, sind die strengen Anschauungen über die Ehre „nach den hierüber bei den Standesgenossen herrschenden Begriffen“ zugrunde zu legen.[1]) Diese Beurteilung obliegt den Ehrengerichten der Offiziere. Diese haben lediglich einen Wahrspruch hinsichtlich der Standesehre zu fällen.[2]) Wenn auch den Ehrengerichten der Offiziere eine Strafgewalt nicht zugestanden ist, so stellen sie doch eine Standesgerichtsbarkeit dar. Die Standesgenossen haben das Recht, die Führung jedes Offiziers einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen, ob sie mit den Standesanschauungen über Ehre in Einklang steht und gegebenen Falles den Bezichtigten einer Verletzung oder Gefährdung der Standesehre schuldig zu sprechen. In den Ehrengerichten haben also die Offiziere über die Schuldfrage zu entscheiden und das Recht, mit dieser Entscheidung einen entsprechenden Antrag über die Rechtsfolge zu verbinden.[3]) Wie wir oben gesehen haben, beschränkt sich die Wahrung der Standesehre nicht allein auf die Institution der Ehrengerichte, sondern in dem der Beförderung vorangehenden Wahlakt muß schon eine der Wahrung der Standesehre dienende Handlung erblickt werden. Die Offiziere haben auch das Recht, schon vor der Aufnahme eines neuen Mitglieds im Interesse der Standesehre über dessen Charakter usw. gehört zu werden. Diese beiden Institutionen sind naturgemäß auf das Offizierskorps desjenigen Truppenkörpers beschränkt, dem der der Beurteilung Unterliegende angehört. Darüber hinaus ist aber jedem deutschen Offizier ein Interesse an der Wahrung der Standesehre in § 22 d. a. VO. eingeräumt. Bei der Statuierung der Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten für die Offiziere mögen ähnliche Erwägungen mitgesprochen haben, wie sie dem § 10 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zugrunde liegen.[4]) Naturgemäß hat der Dienstherr ein Interesse an der Führung seiner Offiziere, zumal diese sich durch die Uniform dauernd als Angehörige ihres Standes kennzeichnen und somit der Kritik der Allgemeinheit noch mehr ausgesetzt sind, als die Zivilbeamten. Auch verlangen die Aufgaben des Offiziers, der berufen ist, im Kriege seine Untergebenen in die Gefahren einer Schlacht zu führen und im Falle innerer Unruhen die bestehende Ordnung zu stützen, daß er eine achtungsvolle Anerkennung nicht bloß seiner dienstlichen Fähigkeiten, sondern seiner ganzen Persönlichkeit besitze. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine Bestrafung der Verletzungen dieser Pflicht durch den Dienstherrn. Keinesfalls aber können aus solchen Erwägungen die Rechte der Standesgenossen hinsichtlich der Standesehre, wie sie im vorstehenden gekennzeichnet worden sind, abgeleitet werden. Diese Rechte

[1]) Vgl. § 2 der VO. über die Ehrengerichte der Offiziere vom 2. Mai 1874. Die Verordnung ist abgedruckt im Kompendium S. 275 ff. Als Ergänzungsorder kommen in Betracht die VO. vom 1. Januar 1897 (a. a. O. S. 308 ff.), für die Offiziere der Schutztruppe VO. vom 15. Juni 1897 (a. a. O. S. 315). Für die Sanitätsoffiziere im preuß. Heere und in der Schutztruppe die VO. vom 9. April und 7. November 1901 (a. a. O. Nachtrag IV b u. c). Für die Marineoffiziere VO. vom 20. März 1899 (Marineverordnungsblatt 1899 Anlage zu Nr. 10) und Ergänzungs-VO. vom 30. September 1899 (a. a. O. S. 273).

[2]) Vgl. Zorn, Deutsches Staatsrecht Bd. 2 S. 611 und § 51 d. a. VO. vom 2. Mai 1874.

[3]) Vgl. § 51 d. a. VO.

[4]) Vgl. Laband a. a. O. § 47 III Bd. 1 S. 436 ff.

scheinen mir vielmehr direkt darauf hinzuweisen, daß der Offiziersstand einen besonderen „Ehrenstand" bildet.

Nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem Wortlaut der schon oben angezogenen Einführungsorder [1]) kann m. E. an der Richtigkeit dieses Satzes kein Zweifel bestehen.

Die besondere Ehrenstellung des heutigen Offiziersstandes beruht m. E. unzweifelhaft auf dem geschichtlichen Zusammenhang des modernen Offizierskorps mit dem Lehnswesen. Sie hat ihren geschichtlichen Grund in der früheren sozial und rechtlich bevorzugten Stellung des Adels, welche sich auf das sich fast ausschließlich aus dem Adel rekrutierende Offizierskorps übertrug, und wohl auch in der früheren besonderen Stellung des Offizierskorps zum Herrscher. Im Laufe der neuesten Entwicklung sind alle die genannten Besonderheiten gefallen, und nur die Ehrenstellung des Offiziersstandes blieb übrig. Warum man gerade diese allein bewußt durch die Vorschriften über die Ehrengerichte der Offiziere erhielt, sagt uns die schon angeführte vortreffliche Einführungsorder vom 2. Mai 1874. Man wollte „die bewährten Ueberlieferungen ritterlichen Sinnes" [2]) im Offiziersstande fördern und pflegen. Daß damit nicht etwa Ueberlieferungen eines vasallitischen Treueverhältnisses zum Herrscher, sondern solche des Sinnes für Ehre, Tapferkeit und persönlichen Mut, wie er das deutsche Rittertum des Mittelalters auszeichnete und nach Friedrich dem Großen den Grund für die Bevorzugung des Adels bei der Besetzung der Offiziersstellen gewesen ist, [3]) gemeint sind, dürfte nach dem Zusammenhang, in dem die angeführten Worte gebraucht sind, außer Zweifel stehen. Die Pflege derartiger Gesinnungen im Offizierskorps bedarf keiner weiteren Begründung. Aber man dachte offenbar nicht daran, mit den angezogenen Bestimmungen über die Standesehre die früheren Beziehungen ritterlich-persönlicher Treue aufrecht zu erhalten.

Durch die gekennzeichnete Ehrenstellung unterscheidet sich der Offizier allerdings vom Zivilbeamten. [4]) Jedoch dürfte diesem Unterschiede keine ausschlaggebende Bedeutung in der Richtung beizumessen sein, daß die Offiziere deshalb nicht Staatsdiener in technischem Sinne wie die Zivilbeamten seien. Die Regelung des Inhalts der Staatsdienstverhältnisse ist schon innerhalb des Zivilstaatsdienstes eine außerordentlich mannigfaltige und der juristische Begriff des Staatsdienstverhältnisses, wie er unten darzulegen sein wird, ist die Abstraktion der sämtlichen gemeinschaftlichen Merkmale. Zu diesen Merkmalen gehört aber nicht, daß der Staatsdienerstand ein besonderer Ehrenstand sei, oder daß er dies nicht sei. Das ist Sache der von der Geschichte und den Besonderheiten des Dienstes bedingten Regelung des einzelnen Dienstverhältnisses, welche sehr wohl innerhalb der durch die anerkannten Merkmale des Staatsdienstverhältnisses gesteckten Grenzen erfolgen kann. Hat doch die Theorie bis in die neueste Zeit auch den Zivilbeamtenstand für einen besonderen Ehrenstand gehalten und damit die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten begründet. [5])

---

[1]) Vom 2. Mai 1874 (Kompendium S. 271 ff.).

[2]) Vgl. Kompendium S. 273.

[3]) Vgl. v. Schmidt a. a. O. S. 141.

[4]) Wenigstens nimmt Laband a. a. O. Bd. I S. 437 Anm. 1 an, daß die Zivilbeamten keinen besonderen Ehrenstand bilden; ebenso Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 225. Jedoch ist diese Meinung nicht unbestritten.

[5]) Vgl. Anm. 1 auf S. 437 Bd. 1 Laband a. a. O., der diese Anschauung m. E. bezüglich der Zivilbeamten mit Recht bekämpft. Der Begründung Labands schließt sich auch Rehm a. a. O. Annalen 85 S. 101 ff. an.

II. Die Pflichten des Dieners, welche natürlich auf seiten des Dienstherrn entsprechende Berechtigungen darstellen, haben als Gegenwirkungen bestimmte Rechte des Dieners. Wie die Rechte der Zivilbeamten lassen sich auch diejenigen der Offiziere in Ehrenrechte und Vermögensrechte unterscheiden. Die ersteren, z. B. die Rechte auf die Führung des dienstlichen Titels, auf Tragen der Uniform, welch letzteres zugleich Pflicht ist, bestimmte aus dem Rang sich ergebende Ehrenrechte [1]) sind rechtlich nicht besonders bedeutsam, so daß sich hier eine ausführliche Erörterung erübrigt. Einer kurzen Erörterung bedarf an dieser Stelle nur das Ehrenrecht des „Hofzutritts". Brand (a. a. O. S. 95) bezeichnet dieses Recht als „besonders wichtig" für die rechtliche Qualifikation des Dienstverhältnisses. Ich kann mich dieser Anschauung nicht anschließen. Zweifellos ist dieses Recht auf die frühere besondere Stellung des Offizierskorps zum Herrscher, auf die Bevorzugung des Adels im Offiziersstand und den sich später entwickelnden Gedanken vom Schwertadel zurückzuführen. Es hat aber m. E. heute keine höhere Bedeutung mehr als die einer vereinzelten geschichtlichen Nachwirkung, wie wir eine solche oben in dem Umstand, daß der Offiziersstand einen besonderen Ehrenstand im Staate bildet, erkannt haben. Dagegen bedürfen die Vermögensrechte der Offiziere einer genaueren Darstellung. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Offiziere zerfallen, wie die der Zivilbeamten, in zwei Gruppen, die Ansprüche auf Ersatz der aus dem eigenen Vermögen im Interesse des Staates aufgewendeten Vermögenswerte und die Ansprüche auf Entlohnung für die geleisteten Dienste. [2]) Ueber die Rechtsnatur der vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsdiener herrscht Streit. Rehm [3]) vertritt die Anschauung, daß sie privatrechtlicher Natur seien, und leitet daraus die staatsrechtlich-privatrechtlich gemischte Natur des Staatsdienstes ab. Im Gegensatz hierzu ist Seydel [4]) der Ansicht, daß diese Ansprüche, wie das ganze Dienstverhältnis, öffentlich-rechtlicher Natur seien. Es ist hier nicht der Ort, zu dieser Streitfrage Stellung zu nehmen.

„Nach der historischen Entwicklung des Heerwesens und nach hergebrachten Rechtsgrundsätzen" [5]) ist der Anspruch der Offiziere auf Gehalt und sonstige Diensteinkünfte im Rechtsweg nicht verfolgbar, [6]) im Gegensatz zu den Gehaltsansprüchen der Zivilbeamten, deren Klagbarkeit heute ausnahmslos anerkannt ist. Die Anschauung, daß den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Offiziere die Klagbarkeit mangelt, ist in der Theorie und Praxis nahezu einstimmig anerkannt. Wer auf dem Standpunkt steht, daß die Möglichkeit der zwangsweisen Durchführung im Rechtswege dem Wesen der Forderungsrechte eigen sei, wird dazu kommen müssen, einen Rechtsanspruch der Offiziere auf Gehalt zu verneinen. Wer dagegen diesen Standpunkt nicht teilt, wird aus allgemeinen Er-

---

[1]) z. B. besondere Arten von Ehrenbezeugungen (vgl. die Vorschrift über die Erweisung von Ehrenbezeugungen). Eine genauere Darstellung der Rangverhältnisse, die übrigens mehr mit dem Gebiet der militärischen Subordination zusammenhängt, erübrigt sich an dieser Stelle m. E. deshalb, weil die Regelung derselben aus rein militär-technischen Gesichtspunkten erfolgt ist und für unsere Frage sich Anhaltspunkte auf diesem Gebiet nicht ergeben. Ich verweise auf die VO. über die Rangverhältnisse (vgl. bayer. KMVOBl. 1875 Nr. 70).

[2]) Vgl. Rehm a. a. O. § 41 Annalen 1885 S. 104 ff. auch Brand a. a. O. S. 85.

[3]) a. a. O. S. 108.

[4]) Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 186 und 237 ff.; vgl. auch allgem. Staatslehre S. 52.

[5]) Laband a. a. O. Bd. 4 S. 191.

[6]) Vgl. Laband a. a. O.

wägungen wohl dazu kommen müssen, anzunehmen, daß aus dem Offiziersdienstverhältnis ein Rechtsanspruch auf Gehalt erwächst, dem lediglich die Verwirklichungsmöglichkeit im Rechtswege mangelt, eine Art naturalis obligatio. „Der Mensch muß leben, darum hat er zahlreiche Bedürfnisse. Das beste, weit allgemeinste Mittel zu ihrer Befriedigung ist Geld. Infolgedessen hat der Mensch Interesse am Geld, das sich in einer auf Erwerb von Geld oder geldwerten Sachen gerichteten Tätigkeit äußert. Er findet nun, daß er sein Streben nach Mitteln für seine Ernährung auch dadurch befriedigen kann, daß er seine Arbeitskraft dem Herrscher zur Verfügung stellt, wogegen ihm dieser den Lebensunterhalt gewährt."[1]) In der Regel ist heute der Staatsdienst in seinen verschiedensten Zweigen eine Erwerbsquelle geworden. Der Staatsdiener stellt seine ganze Arbeitskraft dem Staate zur Verfügung und ist in der Regel nicht in der Lage, sich durch eine andere Erwerbstätigkeit zu ernähren.[2]) Die Uebernahme der Verpflichtung zur Gewährung standesgemäßer Subsistenzmittel ist in den Fällen, in welchen der Staatsdienst Erwerbstätigkeit ist, m. E. ein Bestandteil des Vertragsverhältnisses, der so selbstverständlich ist, daß er selbst dann, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Statuierung fehlen würde, anzunehmen wäre. Und doch kann die Entlohnung der Dienste nicht als ein wesentliches Begriffsmerkmal des Staatsdienstverhältnisses allgemein bezeichnet werden. Denn es gibt auch unbesoldete Staatsämter.[3]) Daß der berufsmäßige Offiziersdienst ausgesprochene Erwerbstätigkeit ist, bedarf keiner Erörterung. Man wird deshalb wohl die Begründung eines Rechtsanspruches der Offiziere auf Gehalt als Bestandteil des Dienstvertrages annehmen können, zumal auch die Gehaltsansprüche der Offiziere, die in den einschlägigen Verordnungen ausdrücklich als solche bezeichnet sind, eine genaue Regelung erfahren haben. Als feststehend aber darf wohl bezeichnet werden, daß diesem Anspruch die Klagbarkeit fehlt. Diese Tatsache verwendet Brand m. E. zu Unrecht, gegen die Ansicht, daß der Offiziersdienst Staatsdienst sei.[4]) Er stützt sich insbesondere darauf, daß heute für die Zivilbeamten der Gehaltsanspruch kraft positiver Rechtsbestimmung durchweg im Rechtsweg verfolgbar ist, und führt aus: Allgemeine staatsrechtliche Erwägungen müßten, wenn der Offiziersdienst Staatsdienst wäre, dazu führen, auch die Klagbarkeit des Gehaltsanspruchs für Offiziere anzunehmen. Die von manchen Staatsrechtslehrern versuchte historische Erklärung sei ungenügend, und die tatsächliche Erklärung, daß die Klagbarkeit mit der militärischen Disziplin in Widerspruch stehe, sei unrichtig. Demgegenüber ist zunächst zu betonen, daß, wie oben bemerkt, der Gehaltsanspruch dem Staatsdienstverhältnis nicht wesentlich ist.[5]) Sogar wenn man ein solches Recht den Offizieren überhaupt absprechen wollte, könnte man trotzdem den Offiziersdienst für Staatsdienst halten.

Brand sucht allerdings den Nachweis zu führen, daß der Gehaltsanspruch und dessen Klagbarkeit ein wesentliches Merkmal des Staatsdienstes sei,[6]) indem er davon ausgeht, daß die „Beamtengesetze" den Gehaltsanspruch für „ein

---

[1]) Vgl. Rehm a. a. O. Annalen 1885 S. 105.

[2]) In der Regel machen die Staatsdienergesetze die Uebernahme einer besoldeten Nebenbeschäftigung von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig; vgl. z. B. § 16 Reichsbeamtengesetz.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 1 S. 406.

[4]) a. a. O. S. 89 ff.

[5]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 1 S. 406; Seydel, Bayer. Staatsrecht II S. 237.

[6]) Vgl. Brand a. a. O. S. 86.

wesentliches Merkmal des Staatsdienstes" erklären. Brand übersieht dabei m. E. den von ihm selbst als richtig anerkannten Satz, daß der Gesetzgebung hinsichtlich des Staatsdienstbegriffes eine einheitliche Terminologie mangelt, und daß immer nur im Rahmen des Einzelgesetzes geprüft werden muß, ob der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „Beamter" oder „Staatsdiener" nur die Zivilbeamten oder die Staatsdiener im technischen Sinne als solche treffen soll. Gerade die von Brand für seine Ansicht angeführten Beamtengesetze z. B. das bayerische Staatsdieneredikt (9. Verfassungsbeilage) enthalten das besondere Berufsrecht der Zivilbeamten, beziehen sich also nur auf den Kreis der Zivilbeamten. Dagegen findet sich nirgends in der Gesetzgebung der allgemeine Satz, daß Staatsdiener nur derjenige sei, der Gehalt beziehe. Daß die Beamtengesetze die Klagbarkeit als ein wesentliches Moment des Gehaltsanspruchs erklären,[1]) glaube ich nicht. Gerade der Umstand, daß sie heute durch ausdrückliche Bestimmung den Rechtsweg eröffnet haben, scheint mir in Verbindung mit der gleich nachher zu schildernden geschichtlichen Entwicklung dagegen zu sprechen. Die Nichtklagbarkeit des Offiziersgehalts läßt sich also aus allgemein staatsrechtlichen Erwägungen m. E. nicht gegen die hier vertretene Ansicht verwerten. Dagegen scheinen mir die von Brand verworfenen Begründungen vollständig zu genügen. Man darf wohl, insbesondere in Preußen, davon ausgehen, daß ursprünglich die Gehaltsansprüche der Staatsdiener durchweg nicht im Rechtsweg verfolgt werden konnten.[2]) Für die Zivilbeamten wurde nach und nach unter mancherlei Schwankungen der Grundsatz der Klagbarkeit allgemein anerkannt. Für die Offiziere hielt man dagegen am Gegenteil fest, und zwar deshalb, weil die Möglichkeit der Rechtsverfolgung mit der militärischen Disziplin, mit den durch eine jahrhundertelange geschichtliche Entwicklung und dem Wesen nach mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten der Unterordnung und der Treue im Widerspruch steht. Wenn Brand hiergegen einwendet, daß sich die Klage ja gegen den Fiskus richte, und deshalb das Subordinationsverhältnis in keiner Weise beeinträchtigen werde,[3]) so übersieht er m. E., daß, wenn man schon den Boden des Rechts verläßt, man ihn völlig verlassen muß. Wenn auf der einen Seite gesagt wird, eine Klage gefährdet die Disziplin, so darf man nicht die feine juristische Unterscheidung zwischen der an sich dem Laien schwer verständlichen, abstrakten Staatspersönlichkeit und dem persönlichen Repräsentanten derselben anführen. Der Laie wird in der Regel hier einen Unterschied nicht machen, und von den Anschauungen eines solchen ist für die Frage auszugehen, ob ein Klagerecht die Disziplin zu gefährden geeignet ist.[4]) Abgesehen davon aber ist der Herrscher in seiner Eigenschaft als Herrscher sowohl Inhaber der Militärhoheit, wie Inhaber der Finanzhoheit des Staates und demgemäß, allerdings unter den selbstauferlegten mit dem Budgetrecht der Volksvertretung verbundenen Beschränkungen, über das Staatsvermögen verfügungsberechtigt. Die insbesondere gegen die in der militärischen Disziplin gesuchte Erklärung gerichteten Ausführungen Brands erweisen sich demgemäß als unzutreffend.

---

[1]) Vgl. Brand a. a. O. S. 86.

[2]) Vgl. Laband a. a. O. Anm. 1 auf S. 191 Bd. 4; in Bayern ist die Klagbarkeit allerdings schon längst anerkannt (vgl. § 29 der 9. Verfassungsbeilage).

[3]) a. a. O. S. 91.

[4]) Ich weise darauf hin, daß das Recht auf Zahlung von Pension klagbar ist (vgl. §§ 39/40 des MilPensG. vom 31. Mai 1906, RGBl. S. 565); offenbar hat man hier den Rechtsweg eröffnet, weil die Möglichkeit der Gefährdung der Disziplin bei verabschiedeten Offizieren nicht mehr vorliegt.

§ 6. Die Beförderung der Offiziere.

„Die Beförderung der Offiziere hängt von der freien Willensentschließung des Kontingentsherrn ab."[1]) Es bestehen allerdings eine Reihe von Vorschriften, welche das Verfahren bei Beförderungen regeln. Jedoch sind diese durch den Umstand, daß der Kriegsherr nicht in der Lage ist, sich selbst über die Beförderungswürdigkeit aller seiner Offiziere dauernd zu informieren, geboten und stellen lediglich Verwaltungsvorschriften für die Sachbehandlung durch die Truppenbefehlshaber und die übrigen mit der Bearbeitung der Avancementsangelegenheiten betrauten Behörden dar. Aus solchen Verwaltungsvorschriften vermag selbstverständlich der Offizier keinerlei Recht auf Beförderung für sich abzuleiten. Die Offiziere haben ebensowenig wie die Zivilbeamten irgendwelchen Rechtsanspruch auf Beförderung.[2])

§ 7. Die Beendigung des Offiziersdienstverhältnisses.

Was nun endlich die Beendigung des Offiziersdienstverhältnisses anlangt, so ist hier folgendes zu sagen. Da die Dienstpflicht als solche von dem infolge derselben übertragenen Amte begrifflich[3]) zu unterscheiden ist, ist eine Beendigung der Dienstleistung möglich, ohne daß das Dienstverhältnis selbst beendigt wird. Man muß deshalb unterscheiden zwischen einer Beendigung des aktiven Dienstes ohne Beendigung des Dienstverhältnisses und der Beendigung des Dienstverhältnisses selbst. In der ersten Richtung ist die Form der Entlassung die Stellung zur Disposition. Unrichtig ist es m. E., wenn man[4]) hierher auch die Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes rechnet; diese beendet das Dienstverhältnis. Denn an die Stelle der freiwillig übernommenen Dienstpflicht tritt nunmehr wieder die gesetzliche; der zum Beurlaubtenstand übertretende aktive Offizier steht dem aus dem Einjährigenstande hervorgegangenen Offizier des Beurlaubtenstandes rechtlich völlig gleich. Die freiwillig übernommene Dienstpflicht und damit das Dienstverhältnis hören auf zu existieren, und die gesetzliche Dienstpflicht äußert wieder ihre Wirkungen. Weiter wird eine Beendigung des Dienstverhältnisses selbst herbeigeführt durch die Verabschiedung. Diese kann erfolgen durch Entlassungspatent mit oder ohne Anspruch auf Pension und Ehrenrechte oder durch die Entlassung als Strafe in Gestalt der Entfernung aus dem Heere oder der Dienstentlassung im engeren Sinne.[5])

Die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Anspruch auf Pension und Ehrenrechte, soweit sie in der Form der Entfernung aus dem Heere oder der Dienstentlassung in engerem Sinne d. h. als Strafe erfolgt, interessiert uns hier nicht weiter, da sie nur als gesetzliche Folge bestimmter strafrechtlicher oder ehrengerichtlicher Urteile eintritt.[6])

Einer etwas eingehenderen Darstellung bedarf dagegen die Pensionierung der Offiziere und die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Pension und Ehrenrechte, soweit sie nicht als Strafe erfolgt.

---

[1]) Laband a. a. O. § 107 II, 4, Bd. 4 S. 193.

[2]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 193.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. § 107 I, 1, Bd. 4 S. 180.

[4]) Vgl. Laband a. a. O. § 107 I, 5, Bd. 4 S. 195.

[5]) Vgl. genaueres bei Laband a. a. O. § 107 II, 5 und 6, Bd. 4 S. 195 ff. und Zorn a. a. O. § 40 I, 5, Bd. 2 S. 614 ff.

[6]) Genaueres vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 199 ff.

Die Pensionierung der Offiziere hat eine genaue, reichsgesetzliche Regelung gefunden im Reichsmilitärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.[1]) An dessen Stelle sind erst in allerjüngster Zeit die beiden Gesetze „über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der kaiserl. Marine und der kaiserl. Schutztruppen" und „über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der kaiserl. Marine und der kaiserl. Schutztruppen" beide vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565 u. S. 593) getreten. Für uns kommt nur das erstere in Betracht. Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen,[2]) unter denen der Offizier einen Rechtsanspruch auf Pension erwirbt, der sogar, wenn das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Pensionierung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents konstatiert wird,[3]) im Rechtsweg verfolgbar ist.[4]) Die Regelung der Pensionierung der Offiziere ist derjenigen der Zivilbeamten völlig gleichartig. Der Offizier muß selbst einen etwa entstandenen Anspruch auf Pension geltend machen und die Voraussetzung desselben erweisen (vgl. §§ 2 u. 4 des OffPG.).

Ein formelles Recht des Offiziers aber auf Pensionierung konnte sowenig anerkannt werden, wie beim Zivilbeamten.[5]) Die Entscheidung über das Vorhandensein der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen[6]) erfolgt hier wie dort nicht durch gerichtliche Entscheidung, da kein Klagerecht auf Quieszierung anerkannt ist, sondern durch Verwaltungsverfügung.[7]) Wenn auch die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen entscheiden, so ist ihre Entscheidung doch durch das Gesetz gebunden, „bei konkreter Verwirklichung der Voraussetzungen einer Quieszierung dieselbe zu gewähren".

Ein formelles Recht des Offiziers auf Quieszierung nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit oder eines bestimmten Lebensalters, wie es z. B. auf Grund des § 22 B des StDE. den bayerischen Zivilstaatsdienern zusteht, ist der Militärgesetzgebung ebenso fremd, wie dem Reichsbeamtenrecht.[8]) Die Verabschiedung wider den Willen des Dieners ist beim Offizier ebenso möglich wie beim Zivilstaatsbeamten. In beiden Fällen erwächst jedoch aus ihr, natürlich vorausgesetzt, daß sie nicht infolge strafrechtlicher Bestimmungen erfolgt, der im Rechtsweg verfolgbare Anspruch auf Pension. Gegen Willkür seitens der Vorgesetzten sucht man den Offizier ebenso wie den Zivilbeamten durch eine genaue Regelung des Verfahrens bei zwangsweisen Verabschiedungen zu sichern.[9])

Wir sehen also, daß die normale Beendigung des Dienstverhältnisses bei Offizieren und Zivilbeamten völlig gleichartig geregelt ist. Einen Unterschied vermögen wir in der Richtung zu konstatieren, daß der Offizier nicht wie der Zivilbeamte durch einseitige Aufgabe seiner Dienstesstelle und seiner Kompetenzen dem Dienstverhältnis ein Ende bereiten kann. Bei näherer Betrachtung erweist

---

1) RGBl. 1871 S. 275.

2) Vgl. §§ 1 u. 2 d. Ges.

3) Vgl. §§ 19 u. 39 d. Ges.

4) §§ 39 u. 40 d. Ges.

5) Vgl. Rehm a. a. O. Annalen 1885 § 60 A I, 1 S. 205 ff., dessen Ausführungen m. E. vollständig zugestimmt werden muß.

6) Vgl. z. B. für den Zivilstaatsdienst Bayer. StDE. § 22 D. u. RBG. vom 31. März 1873 § 34.

7) Zum Vergleich verweise ich auf § 54 ReichsbeamtGes. und § 19 MilPensGes.

8) Vgl. Rehm a. a. O. Annalen 85 S. 207 Ziff. 2 u. Anm. 4. Wenigstens kann aus § 4 Abs. 4 des OffPensGes. nicht auf ein solch formelles Recht geschlossen werden.

9) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 198.

sich jedoch dieser Unterschied als unerheblich und lediglich auf militär-technischen Erwägungen beruhend. Wie die Zusammenstellung Rehms[1]) beweist, ist auch das Recht der Zivilstaatsdiener, einseitig aus dem Staatsdienst zu treten, nicht unbedingt, sondern aus dem staatlichen Interesse an dem gleichmäßig geordneten Gang der Geschäftsführung, an der ununterbrochenen Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der staatlichen Institute sehr wesentlich eingeschränkt. Aus demselben Gesichtspunkte mußte man aber beim Offizier dazu kommen, ein solches Recht nicht anzuerkennen. Denn es bedarf wohl kaum der Begründung, daß die Erfüllung der Aufgaben des Heeres z. B. im Kriegsfall durch die Anerkennung eines Rechts der Offiziere auf freie Beendigung des Dienstverhältnisses im höchsten Maße gefährdet werden könnte. Die straffe Zentralisation, die erhöhte Unterordnung und strenge Disziplin, welche durch die Eigenart des Kriegsstaatsdienstes in viel höherem Maße als durch den Zivilstaatsdienst bedingt sind, sind hier, wie vielfach, die Gründe für die minder freie Stellung des Offiziers gegenüber derjenigen der Zivilbeamten.

---

[1]) a. a. O. Annalen 1885 S. 203/4 Ziff. 1—5.

(Schluß folgt.)

Skizzen und Notizen.

Die amerikanische Industriezählung vom Jahre 1905.

Von **H. Fehlinger** in München.

Das Zensusamt zu Washington hat vor kurzem einen Bericht über die im Jahre 1905 in den Vereinigten Staaten vorgenommene Industriezählung veröffentlicht[1]), woraus hier die wichtigsten Ergebnisse angeführt werden sollen. Die Zählung erstreckte sich auf das Hauptland der Vereinigten Staaten und das Territorium Alaska; sie war auf die Unternehmungen beschränkt, welche für den Warenmarkt im allgemeinen produzieren und „Fabriksunternehmungen" (Factory Establishments) genannt werden, wogegen die Nachbarschaftsindustrie und das Handwerk, die ausschließlich für die Deckung des örtlichen Bedarfes oder des Bedarfes individueller Konsumenten (Besteller) arbeiten, übergangen wurden. Diese Beschränkung ist in dem Gesetz vom 6. März 1902 vorgesehen, das die Vornahme der Zählung anordnete; sie wird damit begründet, daß beide Produktionsgruppen eine verschiedene volkswirtschaftliche Bedeutung haben und daß die Einbeziehung der Nachbarschaftsindustrie und der kleinen Kundenbetriebe nicht nur erhebliche Mehrkosten verursache, sondern auch für die richtige Beurteilung des Standes und der Entwicklung der eigentlichen Industrie störend sei. Die industriellen Unternehmungen der Behörden, der Erziehungs-, Wohltätigkeits- und Strafanstalten blieben ebenfalls ausgeschlossen, ohne Rücksicht auf ihre Art und ihren Umfang. Die Resultate der Industriezählung von 1900, die auch die Nachbarschaftsindustrie und das Handwerk mitinbegriffen hatte, wurden einer Revision unterzogen, um Vergleiche zu ermöglichen und die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen feststellen zu können.

Die amerikanischen Industriezählungen unterscheiden sich von den Betriebszählungen im Deutschen Reiche noch in mancher anderer Hinsicht, insbesondere durch die Erhebung produktionsstatistischer Angaben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hierbei die Erteilung unrichtiger Auskünfte nicht ganz vermieden werden kann, obwohl den mit der Erhebung betrauten Organen des Zensusamtes durch die Gesetzgebung weitgehende Befugnisse eingeräumt sind. Bis zu welchem Grade die Produktionsstatistik Anspruch auf Genauigkeit hat, läßt sich kaum feststellen. Infolge der Ausscheidung der meisten kleinen Unternehmungen, deren Inhaber häufig nur schätzungsweise Angaben machen konnten, mag auf diesem Gebiete eine Besserung erzielt worden sein.

Ein Vergleich der revidierten Zählungsergebnisse aus dem Jahre 1900 mit jenen von 1905 läßt einen bemerkenswerten Fortschritt der Industrie erkennen. Die Unternehmungen[2]) vermehrten sich von 207 562 1900 auf 216 262 1905 (+ 4,2 %), das investierte Kapital stieg aber von 8 978,8 Millionen

---

[1]) Census of Manufactures 1905: United States. Washington, 1906. Government Printing Office. (Census Bull. 57.)

[2]) In der amerikanischen Industriestatistik ist die Unternehmung als Einheit angenommen. Unter dem Ausdrucke „Establishment", der in dem Berichte gebraucht wird, ist ein Betrieb oder auch eine Mehrzahl von Betrieben zu verstehen, wenn sie das Eigentum einer Person oder Gesellschaft, wenn sie in demselben Orte oder derselben Graf-

besetzt waren die Eisen- und Stahl- sowie die Holzindustrie. Die im Jahre 1905 ermittelte Zahl der Unternehmungen, der Angestellten und Lohnarbeiter in jeder der vierzehn Industriegruppen und die seit 1900 eingetretenen Veränderungen werden in der nachstehenden Tabelle angeführt.

Industriegruppen	Unternehmungen		Angestellte		Lohnarbeiter	
	Zahl im Jahre 1905	Zu- (+) od. Abnahme (—) seit 1900	Zahl im Jahre 1905	Zunahme seit 1900	Zahl im Jahre 1905	Zunahme seit 1900
Nahrungsmittelindustr.	45 790	+ 4 631	53 224	8 090	354 054	52 749
Textilindustrie . . .	17 042	— 605	61 907	18 349	1 156 305	134 182
Eisen- u. Stahlindustr.	14 239	+ 365	82 112	32 014	857 298	119 312
Sonstige Metallind. .	6 310	+ 508	19 471	6 379	211 706	39 743
Holzindustrie	32 726	— 2 455	45 555	13 145	735 945	63 290
Lederindustrie . . .	4 945	— 368	17 233	2 842	255 368	13 706
Papier- u. Druckind. .	30 787	+ 4 182	80 009	31 889	350 205	52 885
Erzeug. von Getränken	6 381	+ 641	12 647	2 783	68 340	13 220
Erzeug. chem. Produkte	9 680	+ 868	45 071	10 654	210 165	27 938
Ton-, Glas- u. Steinind.	10 775	— 752	18 768	5 978	285 365	53 612
Tabakindustrie . . .	16 828	+ 1 869	9 236	1 400	159 480	26 882
Erz. v. Fahrz. f. d. Landtransport	7 285	— 1 454	24 632	8 294	384 577	70 237
Schiffbau	1 097	— 10	2 480	1 075	50 754	4 007
Verschiedene Industrien	12 377	+ 983	47 406	12 657	390 831	83 535

In sechs Industriegruppen ging die Zahl der Unternehmungen zurück, was ein Ergebnis der Zusammenfassung früher selbständig gewesener Betriebe zu Großunternehmungen — „industriellen Korporationen" — ist. Die Zahl der Beschäftigten vermehrte sich durchweg, und zwar meist in sehr beträchtlichem Maße. In der Erzeugung von Fahrzeugen für den Landtransport waren im letzten Zählungsjahre weniger Arbeiterinnen tätig als 1900; in den übrigen Industriegruppen fand eine Zunahme der weiblichen Personen im Alter von 16 Jahren und darüber statt. — Der Umfang der Kinderarbeit ging in neun Industriegruppen absolut zurück; diese sind die Nahrungsmittelindustrie, die Metallindustrie, die Papier- und Druckindustrie, die Erzeugung von Getränken, die chemische Industrie, die Ton-, Glas- und Steinindustrie, die Erzeugung von Fahrzeugen für den Landtransport und der Schiffbau.

Von dem Werte der verwendeten Materialien im Betrage von 8 503,9 Millionen Dollars entfielen 3 141,1 Millionen Dollars (37,0 %) auf Rohmaterialien (1900 2 306,7 Millionen Dollars oder 35,1 %), 4 917,6 Millionen Dollars (57,8 %) auf Halbfabrikate (1900 3 890,7 Millionen Dollars oder 59,1 %) und 445,2 Millionen Dollars (5,2 %) auf Heiz- und Beleuchtungsmaterial, Kosten der Uebertragung motorischer Kraft, Frachtspesen usw. (1900 380,2 Millionen Dollars oder 5,8 %). Die Rohmaterialien waren vorwiegend landwirtschaftliche Produkte, und zwar repräsentierten diese 79,4 %,

die Produkte der Forstwirtschaft 5,2 %, die Bergwerksprodukte 15,0 % und die Produkte der Gewässer 0,4 % des Wertes aller Rohmaterialien.

Motorische Antriebskraft wurde in 134 520 Unternehmungen (62 %) verwendet; da nur wenige der diesmal übergangenen Unternehmungen der Nachbarschaftsindustrie und des Handwerks motorische Antriebskraft benutzen, so ist es möglich, die Zahlen von 1905 mit jenen aus dem Jahre 1900 zu vergleichen. Die Summe der Pferdekräfte jeder Art von Kraftmaschinen betrug:

	Pferdekräfte		Zunahme in Prozenten
	1905	1900	
Dampfmaschinen	10 664 560	8 140 533	31,0
Gasmotore	289 514	134 742	114,9
Wasserräder und Wassermotore	1 647 969	1 454 229	13,3
Elektromotore	1 138 208	310 661	266,4
Andere Motore	91 784	49 985	83,6
Uebertragene (gemietete) Kraft	632 905	316 475	98,1
Zusammen	14 464 940	10 409 625	39,0

New-York, Pennsylvanien und Massachusetts sind die drei leitenden Industriestaaten mit zusammen 88 333 Unternehmungen (39,9 % aller 1905 gezählten Unternehmungen), in welchen im Jahresdurchschnitt 251 438 Angestellte (48,4 %) und 2 488 064 Lohnarbeiter (45,5 %) tätig waren; der Wert der industriellen Jahresproduktion der vier Staaten bezifferte sich auf 6 978,3 Millionen Dollars (47,1 %). Auf die Staaten östlich des Mississippi und nördlich des Ohiostromes entfielen 65,5 % der Unternehmungen, 74,1 % der Lohnarbeiter und 73,0 % des gesamten Produktwertes. Obzwar die Industrie im Nordosten der Union am weitesten entwickelt ist, so hat sie sich doch im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte auch in den übrigen Teilen des Landes, sogar in den Südstaaten, in bemerkenswerter Weise ausgebreitet.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren v. Eheberg, Allfeld und Dyroff.

Allgemeines.

Landesgesetze, Bayer., i. neuester Fassg. 8°. München 07 (Süddeutscher Zeitschriftenverlag) Lieferung 1 u. 2 in 11 Heften (auch einzeln käuflich) Die Lieferung 4.—

Diese neue Gesetzsammlung bringt in handlicher Form die geltenden bayerischen Gesetze mit Anmerkungen, die hauptsächlich Verweisungen enthalten. Es wird zweifellos durch diese Münchner Ausgabe einem bestehenden Bedürfnisse abgeholfen. Auch das Wassergesetz vom 23. März 1907 und das Gebührengesetz in der Fassung vom 28. April 1907 sind bereits aufgenommen, letzteres mit Beisetzung der Artikelnummern auch nach den Fassungen von 1892, 1890 und 1879, nicht nur, wie im offiziellen Texte, von 1899 und mit Anführung der zahlreichen Vollzugsvorschriften.

Strafrecht.

Frank, Dr. R., D. Strafgesetzbuch nebst Einf.-

Ges. 5.—7. neub. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. S. 1—176. Tübingen 07 (Mohr) 7.50

Der ausgezeichnete, für Lehrzwecke in gleicher Weise wie für die Praxis trefflich verwendbare Kommentar beginnt mit dieser Lieferung in neuer Auflage zu erscheinen. Unter Beibehaltung der streng wissenschaftlichen Anlage des Ganzen, mit der sich der Vorzug großer Uebersichtlichkeit verbindet, hat im einzelnen vieles gegenüber der letzten Auflage eine Umgestaltung erfahren, die durchweg eine Vertiefung nach der wissenschaftlichen Seite bedeutet. Nur beispielsweise seien erwähnt die Ausführungen über Kausalzusammenhang (S. 18 ff.), über den Versuch (S. 68 ff.), über die Teilnahme (S. 80 ff.), über die Unrechtsausschließungsgründe (S. 103 ff.), über Vorsatz, Absicht, Fahrlässigkeit (S. 126 ff.) uff.

Thomsen, Dr. A., D. deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Lex. 8°. S. XIII—XVI, 211—579. Berlin 07 (Struppe & Windler).

Dem früher schon in den „L. M." besprochenen „Allgemeinen Teil" seiner „Vorlesungen" ließ nunmehr alsbald der Verfasser den „Besonderen Teil" folgen. Entgegen der in den meisten Lehrbüchern vertretenen Auffassung, daß die in den strafrechtlichen Nebengesetzen behandelten Delikte im System an den entsprechenden Stellen einzufügen seien, hält Verfasser die Trennung der im Strafgesetzbuch und in diesen Nebengesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen in zwei Gruppen aufrecht und zwar deshalb, weil er die erstere Methode für Lehrzwecke nicht als wünschenswert erachtet. Die Delikte des Strafgesetzbuchs sind in 7 Bücher eingeteilt mit den Ueberschriften: Staatsverbrechen, Verbrechen gegen das öffentliche Vertrauen, V. in bezug auf Religion, Personenstand und Sitte, V. gegen Private, Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, Verbr. und Verg. im Amte, Uebertretungen. Was die Behandlung im einzelnen betrifft, so verfolgt sie augenscheinlich nicht nur den Zweck, als Grundlage für eingehendere Ausführungen in den Vorlesungen zu dienen, sondern dem Studierenden etwas Abgeschlossenes zu bieten. Meistens ist zunächst der Tatbestand nach dem Gesetze kurz gekennzeichnet, es folgt dann unter der Ueberschrift „Kommentarisches" eine Erklärung einzelner Begriffsmerkmale, woran sich Bemerkungen über die Strafe und — entsprechend der vom Verfasser vertretenen Verbrechensbekämpfungstheorie — Angaben über „sonstige Maßregeln" reihen. Von der strafrechtlichen Literatur sind in der Hauptsache nur die wichtigeren Lehrbücher und Kommentare benutzt.

Urheber- und Verlagsrecht.

Müller, Dr. E., D. deutsche Urheber- und Verlagsrecht. 2. Bd.: RG. betr. d. Urh.-Recht an Werken d. bild. Künste u. d. Photographie; D. intern. Urheberrechtsbez. d. D. R. betr. d. Schutz d. Werke d. bildenden Künste u. der Photographie. 8°. VIII, 332 S. München 07 (J. Schweitzer Verlag) geb. 6.50

Das vorliegende Werk stellt sich als ein ausführlicher Kommentar des neuen künstlerischen Urheberrechts-Gesetzes dar. Der Verfasser hat in den Erläuterungen die Materialien des Gesetzes, die einschlägige Literatur aber auch die eigenen reichen Erfahrungen benutzt, aus denen er schon bei der Beratung im Reichstag als für das Zustandekommen des Gesetzes hervorragend tätiges Mitglied dieser Körperschaft geschöpft hat. So wird denn auch dieser Kommentar gleich dem zum Literaturgesetze als ein treffliches Hilfsmittel zum Verständnisse des für die Auslegung vielfach große Schwierigkeiten bietenden Gesetzes allseitig anerkannt werden. Auch die internationalen Verträge sind teilweise mit, wenn auch kürzeren, Erläuterungen versehen.

Völkerrecht.

Matzen, H., D. Indigenatrecht im Wiener Frieden. 8°. 153 S. Kopenhagen (Gad)

Der Verfasser, Univ.-Prof. in Kopenhagen, hatte schon in seinem Buche über die nordschleswigiche Optantenfrage (Kopenhagen 1904) die dänische Anschauung vertreten, wonach die Eingeborenen der Elbherzogtümer, die dänische Untertanschaft optiert haben, gleichwohl kraft des Vorbehalts im 5. Abs. des Art. 19 des Wiener Friedens fortdauernd das von der Untertanenschaft nach dänischem Rechte zu scheidende Eingebornenrecht (Staatsbürgerrecht) haben und daher nicht ausgewiesen werden können, während dies die preußische Praxis für zulässig hält. Gegen Matzen hat sich OLGR. Dr. Brandt in der Festgabe zum XXVIII. D. Jur.-Tag (1904) gewendet. Hierauf ist in der vorliegenden Schrift entgegnet. Die Streitfrage ist durch den Optantenvertrag zwischen dem Reich und Dänemark vom 11. Jan. 1907 nicht gegenstandslos geworden.

Mettgenberg, Dr. W., D. Attentatsklausel i. D. Auslieferungsrecht. gr. 8°. 126 S. Tübingen 07 (Mohr) 3.—

Die Attentatsklausel ist bekanntlich eine Ausnahme von dem Satze, daß wegen politischer Verbrechen nicht ausgeliefert wird. Ausgeliefert soll also werden bei gewissen Attentaten gegen das Oberhaupt einer fremden

Regierung oder gegen ein Glied einer landesherrlichen Familie. Die Modifikationen können hier unerwähnt bleiben. Der Verfasser stellt nun die Rezeption der (aus Belgien stammenden) Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht dar, gruppiert die einschlägigen Verträge, bespricht das Verhältnis der darunter fallenden Verbrechen zu den politischen Delikten und untersucht dann den selbständigen Inhalt der Klausel.

Kirchenrecht.

Wretschko, Dr. A. v., D. Traktat d. Laurentius de Somercote üb. d. Vornahme von Bischofswahlen. 8°. (56 S.) Weimar 07 (Böhlau) 2.40

Der gelehrte Herausgeber bietet hier den ersten vollständigen Druck der „ältesten selbständigen Arbeit über kirchliche Wahlen, die den herkömmlichen Formularen einen erläuternden Text und Glossen beigibt", mit einleitenden Untersuchungen über die Handschriften, den Verfasser, den Inhalt ꝛc. Vgl. des Herausgebers „Electio communis" in der DZKirchR. 11 S. 321 ff., wo der Traktat schon verwertet ist.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Der Alkoholismus. S. Wirkgn. u. s. Bekämpfg. 8°. 109 S. Leipzig 07 (Teubner) geb. 1.25

Aus dem Inhalt dieses kleinen, der Bekämpfung des Alkoholismus gewidmeten Werkes heben wir folgende Abschnitte hervor: Alkohol und Seelenleben, von Prof. Dr. Aschaffenburg-Köln; Alkohol und Strafgesetz, von Oberarzt Dr. Juliusburger-Steglitz; Einrichtungen und Veranstaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus, von Dr. med. Laquer-Wiesbaden; Die Wirkungen des Alkohols auf die inneren Organe, von Dr. med. Liebe-Waldhof-Elgershausen; Alkohol als Nahrungsmittel, von Prof. Dr. med. et phil. Neumann-Heidelberg; Geschichte der älteren deutschen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung, von Pastor Dr. Stubbe-Kiel.

Meyer, Dr. Max, Statistik d. Streiks u. Aussperrungen im In- und Auslande. gr. 8°. IV, 253 S. u. 2 Taf. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 5.60

Eine sorgfältige und belehrende Arbeit, die nicht nur eine Statistik der Streiks und Aussperrungen in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Italien, England und den Vereinigten Staaten gibt, sondern auch über die statistischen Methoden unterrichtet und eine wertvolle Vergleichung der in den einzelnen Ländern gefundenen Tatsachen unternimmt. Sehr instruktiv sind die dem Buche beigegebenen graphischen Darstellungen.

Obst, Dr. Gg., Geld-, Bank- und Börsenwesen. 4. Aufl. gr. 8°. XII, 316 S. Leipzig 07 (K. E. Pöschel) geb. 4.—

Das vorliegende Buch hat einen starken buchhändlerischen Erfolg; es verdient diesen aber auch. Wie wir bereits bei einer früheren Anzeige hervorgehoben haben, eignet es sich wegen seiner klaren Darstellung und seines zuverlässigen Inhalts vortrefflich zum Selbststudium. Es sei namentlich auch den Studierenden wärmstens empfohlen.

Ramus, P., William Godwin, d. Theoretiker d. kommun. Anarchism. 8°. 86 S. Leipzig 07 (F. Dietrich) 1.50

Die kleine Schrift Pierre Ramus', die Dr. W. Borgius mit einem Geleitwort versehen hat, unterrichtet über das Leben des ersten Theoretikers des Anarchismus, W. Godwins, und sein Verhältnis zu seinen Vorläufern und Zeitgenossen, gibt Auszüge aus seinen Schriften, eine Skizze der sozialpolitischen Literatur des anarchistischen Sozialismus seiner Zeit und ein Verzeichnis seiner sämtlichen Schriften. Leider ist der Druck so augenmörderisch, daß die an sich interessante Lektüre zur Qual wird.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

Meyers Großes Konversationslexikon. 6. Aufl. Lex. 8°. 16. Band. (952 S.) Leipzig (Bibliogr. Institut) geb. 10.—

Der vorliegende Band beginnt mit dem Artikel „Plaketten" und reicht bis „Rinteln". Er ist, wie seine Vorgänger, mit Abbildungen, Tafeln, Karten ꝛc. reich ausgestattet. Von seinem Inhalt sei folgendes besonders hervorgehoben: aus dem Gebiete des Rechts, der Politik und der Volkswirtschaft die Artikel über Rechtswissenschaft, politische Verbrechen, Polizeiaufsicht, Preßgesetzgebung, Prostitution, Preis, Produktion, Rente, Prämiengeschäfte, Privatbeamtenversicherung; aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde die Artikel „Polen" und „Portugal", dann der sehr umfangreiche Artikel „Preußen", der auch den Gang der Politik in diesem Staate bis auf die jüngste Gegenwart vorführt; aus dem Gebiete der Naturwissenschaft die Artikel über Planeten, Polarforschung, Polarisation, Radium, Reptilien; dann biographische Artikel über Raffael, Rembrandt, Ranke, Reuter, Raabe u. a. Dem Artikel „Reichstag" ist eine vielfarbige Karte der Reichstagswahlen vom Januar—Februar 1907 zur Orientierung über die Vertretung der einzelnen Parteien im Reiche und eine Liste der Wahlkreise und der Abgeordneten beigegeben.

Varia.

Mach, R. v., D. Machtbereich d. bulgar. Exar-

chats i. d. Türkei. 8°. 107 S. u. 1 Karte. Leipzig 07 (Breitkopf & Härtel) 3.—

Der innige Zusammenhang zwischen den Fragen der Nationalität und der Kirchenverfassung sowie die Wechselwirkungen, in denen diese zur allgemeinen Politik stehen, treten in dieser Schrift in eine interessante Beleuchtung. Zugleich bieten uns die organisatorischen Partien den interessanten Typus der, wenn auch nicht vollständig durchgeführten, Trennung der christlichen Kirche vom türkischen Staat. Die Wiederherstellung einer dem griechischen Patriarchat gegenüber selbständigen bulgarischen Kirche datiert vom Jahre 1870. Das war auch politisch ein hochbedeutsames Ereignis. Statistisches und ethnographische Tafeln sind beigefügt. Das Exarchat hat seinen Sitz übrigens in Konstantinopel. Sein Kampf mit den Gegnern ist S. 84 ff. sehr lehrreich erörtert.

Der Redaktion sind bis zum 10. August 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Arbeitszeit, Die, in den Fabrikbetrieben Oesterreichs. Dargest. v. Arb.-Stat.-Amt im Handels-Minist. Lex. 4°. XCVI, 459 S. u. 2 Taf. Wien 07 (Hölder.)

Arndt, Dr. Ad., Allg. Berggesetz f. d. preuß. Staaten i. d. Fassg. d. Nov. v. 18. VI. 07 mit Komm. 5. Aufl. 8°. VI, 308 S. Leipzig 07 (C. E. M. Pfeffer) geb. 5.—.

Brettreich, F. v., D. Ges. betr. d. Abmarkg. d. Grundstücke v. 30. VI. 00. Die 2. Aufl. bearb. v. Dr. E. Frhr. v. Scheurl. 2. Aufl. 8°. VIII, 208 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 2.50.

Buchert, Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungs-Ges. 2. Aufl. I. Anhang: Bay. Geb.-Ges. v. 28. IV. 07, Kinderschutzgesetz v. 30. III. 03, Bay. Wasserges. v. 23. III. 07. gr. 8°. 120 S. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 1.—.

Gaupp, L., D. Zivilprozeßordnung f. d. D. R. erl. v. F. Stein. 8. u. 9. Aufl. Lex. 8°. III. Halbbd. 1. Tl. S. 1—336. Tübingen 07 (J. C. B. Mohr) 6.—.

Gleim, W., D. Ges. üb. Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen v. 28. VII. 92. 4. neubearb. u. verm. Aufl. gr. 8°. VIII, 451 S. Berlin 07 (F. Vahlen) 9.—.

Haußmann, Fr., D. Irrtum im alten u. im neuen Recht. 4°. 62 S. Stuttgart 07 (W. Kohlhammer) 1.50.

Hellmann, Dr. F., Lehrbuch d. deutschen Konkursrechts. gr. 8°. XX, 707 S. Berlin 07 (O. Häring) 15.—.

Heß, v., D. Anteil d. Ersten Kammer a. d. württ. Verfassgs.-Reform v. 1906. Lex. 8°. VIII, 164 S. Stuttgart 06 (W. Kohlhammer) 2. —.

Jahrbuch d. Deutschen Rechts hrsg. von Dr. H. Neumann. 5. Jahrg. bis Anfang 1907. Lex. 8°. VIII, 1143 S. Berlin 07 (F. Vahlen) 19.—.

Knapp, Dr. H., D. Würzburger Zentgerichts-Reformation 1447. gr. 8°. XX, 92 S. Mannheim 07 (J. Bensheimer) 3.—.

Koeniger, Dr. theolog. A. M., Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. I. 8°. XVI, 203 S. München 07 (J. J. Lentner) 4.40.

Lobe, Dr. Ad., D. Bekämpfung d. unlauteren Wettbewerbs. Bd. IV: Gesetze, Verordnungen u. Verträge z. Schutze gewerbl. Tätigk. gr. 8°. XXIV, 914 S. Leipzig 07 (Dieterich'sche Verl.-H.) 10.—.

Manigk, Dr. A., Willenserklärung und Willensgeschäft. gr. 8°. XVI, 742 S. Berlin 07 (F. Vahlen) 16.—.

Meves, R., D. Urheberrecht. 8°. VIII, 243 S. Leipzig 07 (Roßbergsche Verl.-H.) geb. 3.60.

Molitor, H., D. Ges. f. Elsaß-Lothringen v. 19. VI. 06 üb. d. Unschädlichkeitszeugnis nebst d. Materialien. 8°. VIII, 63 S. Straßburg 07 (Trübner) kart. 1.50.

Reinhard, P., Ges. üb. d. Zwangsversteigerung u. d. Zwangsverwltg. vom 24. III. 97. 3. Aufl. 8°. VIII, 438 S. Leipzig 07 (Roßbergsche Verl.-H.) geb. 5.50.

Rosegger, Dr. Hs. L., D. parlamentarische Interpellationsrecht. gr. 8°. VIII, 112 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 2.80.

Schoch, Dr. O., D. körperl. Mißhandlg. von Kindern d. Personen, welchen d. Fürsorgepflicht f. dieselben obliegt. Lex. 8°. 142 S. Zürich 07 (Schultheß & Co.) 3.20.

Schön, Dr. P., D. evangel. Kirchenrecht i. Preußen. Lex. 8°. II. Bd. Abt. 1: VIII, 314 S. Berlin 06 (C. Heymann) 7.50.

Skonietzki, R., und Dr. M. Gelpcke, Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfassgs.-Ges. nebst d. Einf.-Ges. u. den preuß. Ausf.-Ges. Lex. 8°. 3. Lfg. S. 313—584. Berlin 07 (F. Vahlen) 5.20.

Staudingers Kommentar z. BGB. 3./4. neubearb. Aufl. 6. Lfg.: Bd. I Lfg. 2: Allg. Teil §§ 13—89 erl. v. Dr. Th. Loewenfeld, §§ 90—123 erl. v. Dr. E. Riezler. Lex. 8°. S. 81—400. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 7.50.

Streber, Dr. Rup., Wille u. Interesse des Geschäftsherrn b. d. Geschäftsführg. ohne Auftrag. gr. 8°. VIII, 51 S. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 1.60.

Studien z. Erläutrg. d. Bürg. Rechts. hrsg. v. Dr. R. Leonhard. gr. 8°. Breslau 07 (M. u. H. Marcus). 18. Heft: Hein, Dr. B., D. Verleitg. z. Vertragsbruch. VI, 135 S. 3.60; 20. Heft: Simon, Dr. B., D. rechtl. Natur d. sachenrechtl. Einigg. VIII, 150 S. 4.—

Verfassungs- u. Verwaltgs.-Organisation d. Städte. 4. Bd. 5. H. D. Hansestädte. gr. 8°. VIII, 45 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 1.20.

Verhandlungen d. 28. Deutschen Juristentages. III. Bd. 1./2. Abt. gr. 8°. XLVIII, 659 S. Berlin 07 (Guttentag.)

Die 3./4. neubearbeitete Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober, K. Regierungsrat im Bayer. Justizministerium.

Dr. Theodor Engelmann, K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner, Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

ist im Erscheinen begriffen. Am 1. Juli 1907 lagen vor

1. u. 6. Liefg: Band I, Liefg. 1: **Einleitung, Allgemeiner Teil** §§ 1—123, erläutert von Dr. Th. Loewenfeld und Dr. E. Riezler (25 Bogen.) Mk. 9.30.

2. u. 4. Liefg.: Band III, Liefg. 1, 2: **Sachenrecht** §§ 854—988, erläutert von K. Kober. (25 Bogen.) Mk. 9.30.

3. u. 5. Liefg.: Band IV, Liefg. 1, 2: **Familienrecht** §§ 1297—1466, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (25 Bogen.) Mk. 9.30.

Die Bände I, III, IV werden voraussichtlich im Herbst 1907 fertig Größere Teile des II. und V. Bandes erscheinen gleichfalls noch in diesem Jahre; die Vollendung des ganzen Werkes bis zu dem angekündigten Termine (Ende 1908) ist somit gesichert.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer
Reichsgerichtsrat

Dr. E. Jaeger
Professor an der Universität Leipzig

H. Könige
Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die Nummer 8 (80 Spalten) enthielt:

Abhandlungen:

Hölder, Dr. Ed., Geh. Hofrat, Professor in Leipzig, Zwei Verjährungsfragen. II. Die Beweislast bezüglich der Verjährung eines Anspruchs von ungewisser Entstehungszeit.

Georgii, Dr., Direktor in Stuttgart, Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in guter Absicht. Aufopferung für fremde Interessen.

Brodmann, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg, Der Begriff des Versicherungsvertrages. Eine Erwiderung.

Voss, Amtsgerichtsrat a. D. in Stralsund, Hat der ehemalige Gemeinschuldner ein Rückforderungsrecht wegen einer Zahlung, die aus der Masse unter Ueberschreitung der Zwangsvergleichsdividende bewirkt worden ist?

Ullmann, Rechtsanwalt und Notar in Magdeburg, Die Ehefrau als Kommanditistin. Ist der Kommanditist Kaufmann? (Schluss.)

Wimpfheimer, Dr. H., Gerichtsassessor in Karlsruhe i. B., Zur Lehre vom Tarifvertrag.

Mitteilungen und Erörterungen:

Dove, Heinrich, Geh. Justizrat, Syndikus des Handelskammer Berlin, Zum Selbsthilfeverkauf durch Versteigerung.

Weissbart, Dr., Berlin, Sind in Preussen Verträge über die im Reich hergestellten Erzeugnisse des Verkäufers stempelpflichtig?

Jaeger, Dr. E., Professor in Leipzig, Reichstag und Konkursreform. B. Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses.

Düringer, Dr. A., Reichsgerichtsrat, Anwaltstag am 11. und 12. September ds. Js. in Mannheim.

Aus der Rechtsprechung:

26 Rechtssätze des Reichsgerichts.

18 Entscheidungen des Reichsgerichts, Bayerischen Obersten Landesgerichts, von Oberlandesgerichten und Landgerichten.

Kurze Bücheranzeigen.

Probenummern kostenlos!

Druck: Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907 | Vierzigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk.
12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 9

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
Der Familienwechsel nach bayerischem Fideikommißrechte. Von Dr. Gottfried Ritter von Schmitt, lebensl. Reichsrate der Krone Bayern und Präsidenten a. D. des K. B. Obersten Landesgerichts	641
Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte. Von Theodor Kutzer, I. rechtsk. Bürgermeister in Fürth (Schluß)	679
...erk und Fabrik. Von Dr. P. L. Heubner, Handelskammersekretär in Leipzig (Schluß folgt)	703
Der Zeugniszwang gegen die Presse. Von Amtsrichter Dr. Thiesing in Burgdorf i. H.	717
Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte. Von Dr. iur. Wilh. Lehmann in München (Schluß)	722
Literaturbericht	743

... am 10. September 1907.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.,

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Soziologie von **Auguste Comte.**

Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von **Valentine Dorn** und eingeleitet von Professor Dr. **Heinrich Waentig** in Halle a. S.

I. Band: **Der dogmatische Teil der Sozialphilosophie.** Preis: 6 Mark, geb. 6 Mark 75 Pf.

II. Band: **Historischer Teil der Sozialphilosophie, Theologische und metaphysische Periode.** Preis: 6 Mark, geb. 6 Mark 75 Pf.

Aufsätze juristischer u. volkswirtschaftlicher Natur, kritische Sammlung von Entscheidungen und Verordnungen, Hypotheken- und Grundstücksmaklerberichte, Kommunalpolitisches, Versicherungstechnisches, Bautechnisches, Kursstatistiken, Sprechsaal etc.

Grundstücks-Archiv

Centralorgan für Real-Kredit- u. Grundstückswesen

Herausgeber: **Dr. Paul Werthauer**, Berlin.

Verlag: **Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.** Berlin W. 35 Steglitzerstrasse 11.

Ersch. Donnerstags Vierteljährl. 3 Mk.

Der Familienwechsel nach bayer. Fideikommißrechte.

Von Dr. **Gottfried Ritter von Schmitt**, lebensl. Reichsrate der Krone Bayern und Präsidenten a. D. des K. B. Obersten Landesgerichts.

I. Einleitung.

§ 1. Der Anlaß zur Behandlung der Frage.

„Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vorteil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie oder des Mannsstammes derselben zum Vorteil einer anderen Familie errichtet werden."

Diese Vorschrift des § 84 der 7. Beilage zur Bayerischen Verfassungsurkunde ist nahezu sechzig Jahre lang allgemein in dem Sinne verstanden worden, daß ein Wechsel der Familie auf demselben Fideikommisse wiederholt stattfinden könne. Demzufolge sind zahlreiche Fideikommisse errichtet und bestätigt worden, in denen der Stifter auf den Fall des Aussterbens der zuerst berufenen Familie eine zweite, auf den Fall des Aussterbens auch der zweiten nach dieser eine dritte Familie berufen, also einen wiederholten Familienwechsel angeordnet hat.

Abweichend von dieser langjährigen Rechtsübung hat der Bayerische Oberste Gerichtshof in einem Beschlusse vom 13. Juni 1876 ausgesprochen, daß der Familienwechsel nur einmal zulässig sei, und in einem weiteren Beschlusse vom 21. Juli 1891 hat das Oberste Landesgericht diese Rechtsauffassung festgehalten.[1]) Die Oberlandesgerichte als Fideikommißgerichte haben sich nur zum Teil der Anschauung des Obersten Landesgerichts angeschlossen. Ein weiteres Schwanken der Rechtsprechung ist nicht unmöglich, selbst nicht in den Angelegenheiten, über die schon entschieden ist, weil es sich zumeist um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, die der sachlichen Rechtskraft nicht fähig sind. Eine Plenarentscheidung des Obersten Landesgerichts kann über die Frage nach dem jetzt geltenden Rechte nicht mehr herbeigeführt werden.

Dieses Schwanken der Rechtsprechung ist von weittragender Bedeutung.[2]) Es stellt die Fortdauer der beteiligten Fideikommisse in Frage und setzt die

---

[1]) Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs und des Obersten Landesgerichts in Gegenständen des Zivilrechts und des Zivilprozesses Bd. 6 S. 232 ff., Bd. 13 S. 472 ff. Diese Entscheidungen ergingen auf dem Boden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In neuerer Zeit hat sich ihnen ein Urteil des Landgerichts Regensburg angeschlossen, das nach § 15 des Edikts über die Familienfideikommisse im Prozeßweg erlassen ist. Leider gibt die Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Bd. 2 S. 397), in der das Urteil besprochen ist, seinen Wortlaut nicht wieder. In der Literatur haben sich ohne eigene Begründung der letzten Meinung des Obersten Landesgerichts angeschlossen: Becher, Bayer. Landeszivilrecht Bd. 1 S. 961 Anm. 17; Roth-Becher, Bayer. Zivilrecht 2. Aufl. II, 3 S. 76; Hoffmann, Das Recht des Adels und die Fideikommisse in Bayern S. 164 Anm. 84; Leuckart von Weißdorf, Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern S. 273 Anm. 1 zu § 84.

[2]) Man vergegenwärtige sich an einem Beispiele die Folgen der älteren und neueren Praxis: Ein Vater, der sieben Söhne hat und erst in seinen letzten Lebensjahren größeres Vermögen erwirbt, ein Fideikommiß also zu seinen Lebzeiten nicht errichten kann, errichtet

Rechte und Hoffnungen der beteiligten Familien und Personen ins Ungewisse. Die Unsicherheit ist um so schädlicher, als sie die Rechtsverhältnisse großer geschlossener Gutskomplexe, bedeutender wirtschaftlicher Einheiten betrifft, die zum Gedeihen Dauer und Sicherheit besonders nötig haben. Sie wiegt um so schwerer, als auch das öffentliche Recht von ihr nicht unberührt bleibt. Denn das Gesetz macht unter Umständen die Ausübung gewisser politischer Rechte, die Teilnahme an der Volksvertretung in der ersten Kammer des Landtags, von dem rechtmäßigen Besitz eines Fideikommisses abhängig.[1])

Die Beseitigung der Unsicherheit ist deshalb nötig. Sie könnte ganz sicher und gründlich nur durch authentische Interpretation des Gesetzes, also durch ein Verfassungsgesetz erfolgen. Nach den jetzigen politischen Verhältnissen besteht indessen keine Aussicht, daß ein solches Verfassungsgesetz zustande kommt.[2])

Unter solchen Umständen bleibt zur Abhilfe kein anderer Weg übrig als der der Wissenschaft. Es muß versucht werden, die Frage auf wissenschaftlichem Wege so zu klären, daß eine befriedigende und stetige Rechtsprechung erwartet werden kann. Diesem Zwecke soll die nachfolgende Untersuchung dienen. Sie muß sich, um zu einem erschöpfenden und überzeugenden Ergebnisse zu gelangen, tiefer in die Geschichte und Dogmatik des Fideikommißrechts und der damit verwandten Rechtsgebiete versenken, als es bisher geschehen ist.

---

es durch letztwillige Verfügung. Er beruft als ersten Besitzer den ältesten Sohn. Damit ist das Fideikommiß für die Familie des ältesten Sohnes, d. h. für diesen und seine männlichen Abkömmlinge errichtet (§§ 77 ff. des Fideikommißedikts). Der Stifter ordnet weiter an, daß nach dem Abgange der Familie des ältesten Sohnes die des zweiten Sohnes, nach dem Abgang auch dieser die des dritten Sohnes in den Fideikommißbesitz einrücken soll und weiter in der Reihenfolge die Familien aller Söhne bis zum letzten. Diese Anordnung ist nach der älteren Praxis ihrem ganzen Umfange nach wirksam; es tritt nach ihr möglicherweise ein sechsmaliger Familienwechsel auf dem Fideikommiß ein. Nach der neueren Praxis ist die Anordnung nur soweit wirksam, als nach dem Abgange der Familie des ältesten Sohnes die des zweitältesten berufen ist. Ein weiterer Familienwechsel ist nicht statthaft. Mit dem Aussterben der in den Besitz eingerückt gewesenen Familie des zweiten Sohnes erlischt das Fideikommiß, das Fideikommißgut wird frei vererbliches und veräußerliches Vermögen (Allod).

[1]) Nach den Vorschriften der Bayerischen Verfassungsurkunde (Titel 6 §§ 2 und 3) kann der König adeligen Gutsbesitzern die erbliche Reichsratswürde verleihen, welche ein mit dem Fideikommißverbande belegtes größeres Grundvermögen besitzen, für das eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Würde des erblichen Reichsrats geht jedesmal mit den Gütern, auf die das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. Hieran knüpft sich die Frage, ob ein solcher Uebergang auch in den Fällen des Familienwechsels nach § 84 des Fideikommißedikts von 1818 von dem letzten Besitzer der abgegangenen Familie auf den ersten der nachfolgenden stattfindet, und ob, wenn der Stifter einen wiederholten Familienwechsel anordnen kann, im Falle des Abganges mehrerer Familien der wiederholte Wechsel auch in die Reichsratswürde stattfindet.

Die Beantwortung dieser Frage liegt außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Abhandlung, welche sich lediglich auf privatrechtlichem Gebiete bewegen will. Aber allerdings könnten diejenigen, welche Familienwechsel auf demselben Fideikommisse nur ein einziges Mal für zulässig halten, geneigt sein, aus der Verneinung des Ueberganges der Reichsratswürde in diesem Falle ein Argument für sich abzuleiten. Dies wäre jedoch schon darum nicht schlüssig, weil es nicht nur für die zweite und folgende, sondern auch schon für die erstmalige Nachberufung gelten müßte.

[2]) Dieselbe politische Lage bestand schon in dem Zeitpunkte der Aenderung des Fideikommißedikts durch das Ausführungsgesetz zum BGB. Der Verfasser konnte deshalb als Referent über den Entwurf dieses Ausführungsgesetzes den an ihn gekommenen Wünschen, einen Antrag auf authentische Interpretation des § 84 einzubringen, nicht Folge leisten. Daß die politische Lage für einen solchen Antrag in absehbarer Zeit günstiger sein wird, ist nicht wahrscheinlich.

§ 2. Grundlagen.

Die 7. Beilage zur Verfassungsurkunde regelt nicht nur das Familienfideikommiß, sondern gibt auch die Norm für die Zulässigkeit und Beschränkung der fideikommissarischen Substitution. Von diesen beiden Rechtseinrichtungen ist die erstere — das Familienfideikommiß — landesrechtlich geblieben, die letztere aber — die fideikommissarische Substitution — unterliegt heute ausschließlich den Normen des BGB., ist also reichsrechtlich geworden (§ 2100 f. des BGB.). Beide Einrichtungen berühren sich in mehr als einer Beziehung: Sie halten ein Vermögen auf längere oder kürzere Zeit gebunden, d. h. unveräußerlich, haben fideikommissarische Vermögensnachfolge zum Inhalte, Nachfolge in Stiftergut zum Ziel. Im übrigen haben sie eine große Zahl prinzipiell-gegensätzlicher Merkmale in Herkunft, Fortbildung und Wesenseigentümlichkeiten.

Das Fideikommiß entstammt deutschrechtlichem Boden und ist im Anschluß an gewisse andere deutsche Einrichtungen erst im 16. Jahrhundert entstanden. Es beruht seinem Wesen nach auf dem Gedanken der Zusammenhaltung des Familienvermögens für die Familie, einem germanischen Rechtsgedanken, der in schroffem Gegensatze steht zu dem römischrechtlichen Grundsatze der Individualvermögensherrschaft. Die Familie bildet nach diesem germanischen Rechtsgedanken eine Art Kollektivsubjekt, vertreten durch das Familienhaupt als ihren in Beziehung auf Substanzveräußerung beschränkten Repräsentanten. Dieses Institut des Fideikommisses ist aus dem gemeinen deutschen Privatrecht in die meisten deutschen Partikularrechte übergegangen und dort fortgebildet worden. Es hat auch in Fremdrechten Aufnahme und Fortbildung gefunden und diese haben wiederum zurückwirkend auf das deutsche, insbesondere das bayerische, Fideikommißrecht, Einfluß gewonnen. Ueberall aber ist es die Agnatenfamilie, für die das Institut besteht.

In wesentlichen Punkten hat das Fideikommißinstitut insbesondere bei seiner Fortbildung im bayerischen Rechte Aenderungen erlitten.

Das bayerische Landrecht von 1756 hat das fideicommissum cognaticum zugelassen; die bayerischen Edikte von 1808 und 1811 stellen der Hauptsache nach die Beschränkung auf die Agnatenfamilie her, lassen aber die Nachberufung der Tochter des agnatenlosen Letztbesitzers wieder zu. Dagegen gehen sie in einer anderen Richtung viel weiter als das Landrecht. Sie haben das Institut, das allerdings auch schon früher hauptsächlich vom Adel benützt worden war, zu einem reinen Institute für den Adel gemacht. Sie haben ferner die Fideikommißerbfolge (unter Bevorzugung der Erstgeburt) auf die Deszendenten des Erstbesitzers beschränkt, jedoch innerhalb der Familie der Deszendenten im Anschluß an den altgermanischen Grundsatz „nulla testamenta" wie früher die Gesetzeserbfolge vorgeschrieben.

An diesem Institut in der Gestalt, die es zur Zeit im rechtsrheinischen Bayern hat, den Grundsatz der Familieneinheit und des Familienwechsels zu prüfen, ist der Gegenstand der folgenden Abhandlung.

Von dem Fideikommißinstitute streng gesondert zu halten ist die Nacherbschaft und das Nachvermächtnis.

Unter Nacherbschaft und Nachvermächtnis ist das bekannte römische Institut der fideikommissarischen Sukzession (Universal- und Singularfideikommiß) in der Gestalt zu verstehen, die es durch das Verlassen des Satzes „semel heres, semper heres" im bayerischen Rechte und jetzt im Reichsrecht erhielt. Trotz

mancher Aehnlichkeit von dem Familienfideikommisse grundverschieden, beruht es auf dem römischen Gedanken der Individualvermögensherrschaft; es bezielt nicht, wie das Familienfideikommiß, die Erhaltung des Vermögens für und durch die Familie, sondern den Vorteil von Einzelpersönlichkeiten und entbehrt der Beschränkungen nach Stand und Geschlecht und der besonderen Anforderungen an Art und Größe des Vermögens, die dem Familienfideikommißinstitut eigentümlich geworden sind; unbekannt ist endlich der Nacherbschaft der Ausschluß der Simultan-Sukzession, die Bindung des Stifterwillens an die staatliche Genehmigung, der Zwang zur Einhaltung der Gesetzeserbfolge innerhalb der Familie.[1]) Bei solcher Gegensätzlichkeit der Institute wird man sich hüten müssen, von dem einen auf das andere Schlüsse zu ziehen.

Außer dem Bereiche der Darstellung liegt auch die Ersatzberufung im Gegensatze zur Nachberufung. Zwar ist die Ersatzberufung beim Familienfideikommiß ebenso anwendbar wie bei der Nacherbschaft und bei beiden bekanntermaßen unbeschränkt oft zulässig, aber für die Klärung der Frage des Familienwechsels bietet sie keinen Stoff. Denn sie setzt an die Stelle einer schon vor ihrem Eintritt in den Besitz weggefallenen Person eine andere, von einem Besitzwechsel ist bei ihr keine Rede.

Für das Institut, von dem hier die Rede ist, wählt das Bayerische Landrecht von 1756 den Ausdruck „Familienfideikommiß" oder „Geschlechtsfideikommiß" und stellt ihm die „fideicommissa vulgaria" (Nacherbschaft und Nachvermächtnis) gegenüber (Teil III, Kap. 9 § 1, Kap. 10 § 1). Die bayerischen Edikte von 1808 und 1811 bezeichnen das Institut als Majorat. Das Edikt von 1818 aber kehrt zur landrechtlichen Bezeichnung „Familienfideikommiß" zurück[2]) und bezeichnet die dazu in Gegensatz gestellte Nacherbschaft als „gewöhnliche fideikommissarische Substitution" (§§ 1 und 109). Das BGB. behält den Ausdruck Familienfideikommiß bei und gebraucht statt der Ausdrücke „gewöhnliche fideikommissarische Substitution" und „fideicommissa vulgaria" die deutschen Worte Nacherbschaft und Nachvermächtnis (§ 2100, 2191). Diese Ausdrucksweise soll auch hier im folgenden eingehalten werden.

§ 3. Handelt es sich um irreguläres Recht? Kernpunkt der zu lösenden Frage.

Nach der Ansicht des Obersten Landesgerichts ist es für die Beantwortung der Frage, ob der Familienwechsel des § 84 des Edikts von 1818 nur einmal oder wiederholt zugelassen sein soll, nicht ohne Einfluß, ob die Vorschrift des § 84 zum regelmäßigen oder zum irregulären Rechte gehört. Wir sind daher genötigt, uns mit diesem Gegensatze näher zu befassen.

Zugrunde zu legen ist diejenige Auffassung von regelmäßig und irregulär, welche sich im Gemeinen Rechte, im Bayerischen Landrechte, im Preußischen Landrechte und im Oesterreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche findet. Denn dies sind die Rechte, die von der Erlassung des Fideikommißedikts an bis zum In-

[1]) Allerdings kannte auch das römische Recht ein sog. fideicommissum familiae Aber dieses bezweckte nur die Erhaltung des Gegenstandes durch die Familie, nicht für die Familie. Auch ist der Begriff Familie hier in anderem, uneigentlichen Sinne gebraucht.

[2]) Vgl. die §§ 8, 10, 14, 20—23, 26—30, 34, 37, 42 ff, insbes. § 84 usw. In § 90 ist, um den Gegensatz zu § 89, wo korrekt „fideikommissarische Substitution" steht zu bezeichnen, gesagt: „Fideikommiß mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande."

krafttreten des BGB. zur Ergänzung und Auslegung des Edikts in Bayern in Geltung waren und deren Vorschriften über reguläres und irreguläres Recht der besonderen Natur der Sache nach als Hauptvoraussetzungen des Fideikommißedikts derart mit dem Fideikommißrechte verwachsen sind, daß sie als Bestandteile des Fideikommißrechts nach Art. 59 des EG. z. BGB. fortdauernd Geltung zu beanspruchen haben.

Auf gemeinrechtlichem Gebiet erklären:

als regelmäßiges Recht (jus commune) Savigny[1]) das auf dem reinen Rechtsgebiet entsprungene, — Puchta[2]) das gleiche Recht für alle (Gattungsvorschriften), — Windscheid[3]) die den im Recht anerkannten Prinzipien entsprechenden Vorschriften;

als anomales, irreguläres oder Ausnahmerecht (jus singulare) Savigny das auf einem fremdartigen Gebiet entsprungene, — Puchta das Ausnahmerecht für gewisse einzelne Fälle, — Windscheid das den Prinzipien widersprechende Recht.

Aehnlich nach der einen oder anderen Richtung für das Preußische Recht Förster, für das Oesterreichische Recht Unger, für das Bayerische Landrecht Kreittmayr.

Unsere Meinung ist folgende:

Weder Savignys noch Windscheids Erklärung kann befriedigen. Was ist reines Rechtsgebiet? Was vom Rechte anerkanntes Prinzip? Ist nicht die vom Gesetze bestimmte Ausnahme ebenso Rechtssatz und ebenso Grundsatz wie die von ihm bestimmte Regel? Der Unterschied muß anderswo liegen.

Jeder Begriff hat Inhalt und Umfang. Sein Inhalt besteht in der Summe der Merkmale, die sein Wesen bestimmen. Seinen Umfang bilden die Fälle, an denen sich diese Merkmale zeigen. Die Fälle sind konkreter, die Inhaltsmerkmale abstrakter Natur. Die Fälle sind in ihren Wesensmerkmalen gleich, sonst individuell verschieden. Daran knüpft die Logik zwei Grundsätze:

1. Je enger der Inhalt des Begriffs, desto weiter sein Umfang;

2. Jeder Fall, bei dem sich die Inhaltsmerkmale des Begriffs finden, gehört zum Begriffsumfang (Regel, reguläres Recht), — es sei denn, daß trotzdem für einzelne Fälle ein anderes vorgeschrieben ist (Irregularität, Ausnahme)

Daß diese Grundsätze der Logik auch auf dem Gebiete des Rechts gelten müssen, versteht sich von selbst. Denn die Logik herrscht auf allen Gebieten ohne weiteres.

Das römische Recht enthält denn auch ausdrücklich die Vorschrift: Ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio. D. h. der Begriffsinhalt, die „ratio", des Rechtssatzes deckt sich mit dem Normbereich, dem Anwendungsgebiete, soweit es auch sein möge (Regel), — wenn nicht einzelne Fälle davon bestimmt ausgenommen sind (Ausnahmen). Die Römer waren zu diesem Ausspruche veranlaßt, weil sie als Wesensbestandteile jeder Gesetzesnorm den Willen des Gesetzgebers und seinen Ausdruck verlangten. Unterscheiden sie doch gerade in Beziehung auf den Umfang der Rechtsvorschriften (Zahl der Fälle) abstrakte und individuelle Normen (ll. 1—6, 8, 10 Dig. 1, 3.). Jenes sind allgemeine d. h. solche Normen, die einen Begriff ohne seinen konkreten Träger bezeichnen, dieses Normen, welche zugleich den konkreten Träger mitbezeichnen.

---

1) System Bd. 1 S. 61. 2) Pandekten, 12. Aufl. § 21. 3) Pandekten, 8. Aufl. § 29.

An die abstrakte Norm knüpft sich der Vorteil, daß sie die Bezeichnung der Einzelheiten erspart (Gattungsvorschrift). Aber es haften ihr auch Nachteile an: sie kann mehr sagen als sie sollte, und wird dann eingeschränkt durch besonders hinzugefügte Ausnahmen; sie kann weniger sagen als sie sollte, und wird dann ausgedehnt durch Hinzufügung weiterer natürlich-ähnlicher Fälle (Analogie), sog. weitere Auslegung (ll. 12, 27 Dig. 1, 3.) — beides durch Gesetzesnorm. Von Auslegung im eigentlichen Sinne ist hier wie dort keine Rede, denn die eigentliche Auslegung setzt dem wirklichen Gedanken der Hauptnorm weder etwas hinzu, noch nimmt sie davon etwas hinweg, sie erhellt nur das Gewollte.

Wenn l. 14 Dig. 1, 3 sagt, daß Ausnahmen nicht durch Analogie erweitert werden dürfen, so wird damit nur Selbstverständliches ausgedrückt. Denn unter ausgenommenen Fällen sind nur solche verstanden, welche den nicht ausgenommenen gleich sind und trotzdem ausgenommen wurden, also nicht bloß ähnliche Fälle. Dem Gesetzgeber wäre übrigens nicht verboten, gewisse einzelne, in der Tat ähnliche Fälle von seiner Norm, nach der bloß ähnliche Fälle wie gleiche behandelt werden sollen, auszunehmen.

Der Satz: ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio ist seinem Inhalte nach Gemeingut aller Gesetzgebungen.

Demzufolge müssen auch auf den § 84 des bayerischen Fideikommißedikts von 1818, durch den der Familienwechsel auf demselben Fideikommisse gestattet wird, diese Grundsätze Anwendung finden.

Den Inhalt des Begriffes Familienwechsel, d. h. seine konstituierenden Wesensmerkmale bilden: der auf Grund Nachberufung durch den Fideikommißstifter erfolgende Eintritt einer Adelsfamilie in den Besitz eines solchen Gutes, das bisher von einer anderen Adelsfamilie besessen war, für den Fall des Abganges dieser Familie zur Fortsetzung des Fideikommißverbandes.

Hier stehen wir am Kernpunkte der Frage. Den Umfang des Begriffes Familienwechsel bilden alle Fälle, welche die eben genannten Wesensmerkmale an sich tragen (gleiche Fälle), soferne nicht einzelne solche Fälle durch besondere Bestimmung davon ausgenommen sind. Das Oberste Landesgericht behauptet das Bestehen einer solchen Ausnahmevorschrift im § 84 des Edikts dahin, daß die Zulassung des Familienwechsels sich auf einen Fall beschränkt, wir verneinen sie übereinstimmend mit der stetigen Rechtsanwendung der ersten 58 Jahre der Geltung des § 84.

Näher knüpft sich diese Streitfrage über den Umfang des Begriffs Familienwechsel an die Bedeutung der Worte „nach Abgang der ersten Familie" und „einer anderen Familie" in § 84. Diese sollen nach Ansicht des Obersten Landesgerichts jene besondere Ausnahmebestimmung enthalten, welche außer einem ersten einzigen Falle von Familienwechsel alle übrigen Fälle ausschließt, trotzdem sich bei ihnen die vollgleichen Wesensmerkmale des ersten Familienwechsels wiederholen. Wir sind der Ansicht: Die Worte „nach Abgang" enthalten ein Wesens- oder Inhaltsmerkmal des Begriffs Familienwechsel. Die Tatsache des Abgangs ist eine positive Voraussetzung des Familienwechsels. Sie kann auch bei der zweiten und dritten Familie eintreten und muß dann, wenn es der Stifter bestimmt hat, ebenso den Familienwechsel bewirken wie beim erstenmal, falls nicht der Gesetzgeber dies durch eine Ausnahmebestimmung ausdrücklich ausgeschlossen hat. Letzteres aber ist nicht der Fall.

§ 4. Die Erforschung des Inhalts des § 84 des Edikts als Auslegungsfrage.

a) Die Auslegung im allgemeinen.

1. Die folgenden Zeilen werden sich der Hauptsache nach mit der Auslegung des § 84 des Fideikommißedikts zu beschäftigen haben. Auslegung ist die Erforschung des Sinnes einer Vorschrift, die im Ausdruck oder im Gedanken unvollkommen und bestreitbar ist, und deshalb eine einfache Subsumption der Tatsachen unter das Gesetz nicht zuläßt. Sie ist unentbehrlich auf allen Gebieten, auf denen die Sprache das Wissen vermittelt, doppelt aber auf dem Rechtsgebiete. Auf dem Rechtsgebiete hat die Auslegung besondere Pflege gefunden. Einmal weil die Gesetzgebung sich zumeist mit Verhältnissen befaßt, die in der Zukunft liegen, sodann weil die zu regelnden Verhältnisse so zahlreich und vielgestaltig sind, daß sie von dem menschlich unvollkommenen Geiste der Gesetzgeber nicht umspannt, von dem Wortlaute der Gesetze aber, wenn er nicht bis zur Unverständlichkeit allgemein ist, unmöglich alle getroffen werden können. Endlich aber deshalb, weil der Richter, auch wenn das Gesetz ihm keinen unmittelbaren Aufschluß gibt, doch die Entscheidung nicht verweigern darf, sondern gezwungen ist, zu urteilen.

So zweifellos das Bedürfnis nach Auslegung gerade auf dem Rechtsgebiet ist und so häufig ihr Vorkommen, so wenig Einigkeit besteht doch über ihr Wesen im einzelnen. Es ist darum nötig, in dieser der Auslegung des § 84 des Fideikommißedikts gewidmeten Schrift auf das Wesen der Auslegung näher einzugehen.

Die Auslegung kann vom Richter, von der Wissenschaft als Gehilfin des Richters, aber auch vom Gesetze selbst kommen. Man spricht dann von Auslegungsgesetz im Gegensatze zu Gesetzesauslegung (l. 11 Dig. 1, 3).

2. Unternimmt es die rechtschaffende Gewalt selbst, Lücken oder Mängeln von Gesetzesstellen näher zu treten, so kann dies durch authentische Interpretation oder durch gewohnheitsrechtliche Norm (Usualinterpretation) geschehen. Eine authentische Interpretation zu § 84 des Fideikommißedikts fehlt bis jetzt. Auf eine 58jährige allgemeine und stetige Gerichtspraxis könnte die Annahme eines Gewohnheitsrechts wohl gestützt werden. Sie erging im Sinne der Wiederholbarkeit des Familienwechsels. Es soll aber darauf hier kein Gewicht gelegt werden, weil erwartet werden darf, daß die übrigen Gründe für die Annahme der Wiederholbarkeit des Familienwechsels ausreichen.

Der Urheber des Auslegungsgesetzes ist als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt unbeschränkt. Selbst wenn das Auslegungsgesetz sich auf eine bestimmte Stelle bezieht, ist es abstrakter Natur, denn es trifft alle darunter gehörigen Fälle.

Das Auslegungsgesetz kann so ergehen, daß es überhaupt die richterlich-technische Auslegung ausschließt, also dem Richter nur Subsumption übrig läßt, oder so, daß es nur unter bestimmten Voraussetzungen normiert und dem Richter wenigstens die Feststellung dieser vorbehält. Wir möchten hier von Auslegungsregeln im engeren Sinne reden.

Das Auslegungsgesetz kann sich auf den Ausdruck und auf den Gedanken der zweifelhaften Norm beziehen. Bezieht es sich auf den Gedanken, so kann es weiter gehen, als die engere richterliche Auslegung und dies nicht bloß in Beziehung auf den Inhalt, sondern auch auf den Umfang des Gedankens,

d. h. die Zahl der von ihm erfaßten Fälle (Analogie). Diese wäre ohne Auslegungsgesetz dem Richter versagt.

Das Auslegungsgesetz und deshalb auch die in dessen Anwendung begriffene richterliche Tätigkeit (analogisierende Tätigkeit) kann sich auf Regelnormen und auf Ausnahmenormen beziehen. In diesem Sinne ist die Bemerkung Windscheids, man werde auch die Analogie gegenüber irregulärem Rechte soweit zulassen müssen, als der eigentliche Gedanke der Bestimmung (sc. des Auslegungsgesetzes) reicht, richtig.

Natürlich kann das Auslegungsgesetz selbst wieder der richterlichen Auslegung bedürfen, weil es eben Gesetz ist.

Daß endlich, auch wenn eine authentische Interpretation speziell zu § 84 des Edikts von 1818 fehlt, ein generelles Auslegungsgesetz, das diesen Paragraphen mitumfaßt, vorhanden sein kann, ist selbstverständlich. Allerdings kann dieses nicht im BGB. gesucht werden, da das BGB. nicht auf Familienfideikommisse anwendbar ist. Aber in den hierfür vorbehaltenen Landesrechten besteht ein solches generelles Auslegungsgesetz, wenn auch das Oberste Landesgericht davon nicht Akt genommen hat.

3. Richterlich-wissenschaftliche, sog. doktrinelle Auslegung oder Auslegung im eigentlichen Sinne kann, wenn auch nicht den Mangel, doch die Unvollkommenheit von Ausdruck und Gedanken verbessern. Sie beschränkt sich im Ziel auf die Feststellung des wirklichen Gedankens der zweifelhaften Stelle. Dadurch unterscheidet sie sich von dem, was man Analogie nennt, der Erweiterung des Gedankens der Stelle.

Auslegung im weiteren Sinne erstreckt sich auf Unvollkommenheiten des Inhalts und des Umfangs. (Restriktion oder Extension der von der betreffenden Norm umfaßten Fälle.) Analogie bezieht sich auf den Umfang, aber sie ersetzt das hier Fehlende; sie setzt überdies ein Auslegungsgesetz voraus, sei es ein ausdrückliches (Gesetzesanalogie), oder von der Gesetzgebung mitgedachtes (Rechtsanalogie), welches der Richter anwendet wie jedes andere Gesetz.

Die innerhalb der gedachten Grenze freie doktrinelle Auslegung korrigiert die Inkongruenz des Ausdrucks und verdeutlicht den Gedanken durch Aufdeckung der darin liegenden Folgerungen (ratiocinium).

Abgesehen von den bereits hervorgehobenen Unterschieden zwischen Auslegung im eigentlichen Sinne und Anwendung eines Auslegungsgesetzes mögen hier noch folgende Bemerkungen gestattet sein. Die richterliche Rechtsanwendung hat es stets nur mit dem einzelnen Falle zu tun, das Auslegungsgesetz trifft alle möglichen Fälle in Frage. Dieses schreibt vor, wie zu entscheiden, der Richter entscheidet, allerdings gebunden durch das Gesetz.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß Auslegung im engeren wie im weiteren Sinne zwar ausdehnt, der Charakter dieser Extension aber keineswegs derselbe ist. Die Analogie dehnt aus den Sinn der Wesensmerkmale der betreffenden Norm, erweitert diese, indem sie neue hinzufügt; die ausdehnende Interpretation im eigentlichen Sinne klärt nur den schon in diesen Wesensmerkmalen liegenden Gedanken auf. Diese liest heraus, jene gibt hinein.

Die richterliche Auslegung ist nicht auf die grammatische Interpretation beschränkt, sie kann sich auch der logischen Interpretation bedienen; beruhen doch die Sprachregeln selbst auf Logik, und Schlußfolgerungen aus der ratio legis bilden an sich eine logische Tätigkeit. Dies gilt

für restriktive wie für extensive Interpretation. Hier und da wird die Meinung vertreten, grammatische Auslegung beziehe sich auf den Wortlaut, logische auf den Sinn des Gesetzes. Beide beziehen sich auf den Sinn des Gesetzes, denn das Wort enthält zugleich den Ausdruck und den Gedanken. Die Auslegung schöpft aus beiden Quellen. Und sowohl restriktive wie extensive Interpretation können dem Ausdruck entnommen werden (örtlicher, zeitlicher Sprachgebrauch, Sprachgebrauch in diesem oder jenem Gesetze). Nur in diesem Sinne wird man sagen können, restriktive und extensive Interpretation seien stets logischer Natur.

b) Die Auslegung des Begriffs Familienwechsel.

Die Auslegungstätigkeit zur Ermittelung des Umfangs des Begriffs Familienwechsel besteht in der Feststellung und Würdigung der Tatsachen, die einen Schluß darauf zulassen, ob der Familienwechsel nur einmal oder wiederholt gestattet sein soll. Diese Tatsachen müssen soweit möglich alle und in der Gesamtheit ihrer Beziehungen und Begleiterscheinungen gewürdigt werden. Stellung und Verhältnis der einzelnen Gesetzesvorschriften zueinander, absolute und relative Bedeutung, Mehrdeutigkeit, wechselnde Bedeutung nach Ort, Zeit und Sprachgebrauch kommen in Betracht.

Außer der kritischen Stelle (§ 84) des Edikts von 1818 ist dessen ganzer übriger Inhalt mit allen Begleiterscheinungen heranzuziehen, mit seiner Systematik,[1] seinem Zusammenhange mit den allgemeinen Rechtsvorschriften.[2] Aber auch auf die Vorarbeiten zum Edikte muß zurückgegriffen werden.[3]

---

[1]) Systematisch ist der Stoff des Edikts in zwei Massen geteilt. Die eine enthält die Vorschriften über die Regelung des Fideikommißverbandes (§§ 1—108). Die andere gibt Vorschriften über Nacherbschaft und Nachvermächtnis (§ 109); zu diesen gehören sachlich auch die §§ 89, 85, 28 Satz 2, wenn sie auch in einer gewissen Verbindung mit dem Familienfideikommisse stehen.

Von den §§ 1—108 befassen sich die §§ 1—101 einschließlich mit der Neuordnung des Fideikommißinstituts als solchen. Die §§ 102—108 enthalten nur Einführungsbestimmungen über die Rückwirkung und Nichtrückwirkung des neuen Gesetzes auf bestehende Fideikommisse und haben mit unserer Frage nichts zu tun.

Die §§ 1—101 zerlegen den zu behandelnden Stoff in drei Abteilungen:

Vorschriften über die Errichtung des Familienfideikommisses (§§ 17—41) und über die rechtlichen Wirkungen des errichteten überhaupt (§§ 42—76) und in Ansehung der Erbfolge insbesondere (§§ 77—91);

Vorschriften über die Auflösung des Familienfideikommisses und ihre rechtlichen Folgen (§§ 92—101), für den Fall der Auflösung durch Abgang der berufenen Familie insbesondere in den §§ 93 Nr. 5 und 99 (Wegfall der Gebundenheit des Gutes, Allodifikation desselben in der Person des letzten, d. h. desjenigen Besitzers, der sukzessionsberechtigte Erbfolger nicht hinterläßt);

allen diesen voran allgemeine oder gemeinschaftliche Vorschriften (§§ 1—16) für alle jene nachfolgenden Bestimmungen.

[2]) Das Edikt knüpft vielfach an das allgemeine Recht ausdrücklich an, wie in seinen Vorschriften über Willenserklärungen, Obligationen, Eigentum, Erbschaft, Verwandtschaft, Nachkommen, Pflichtteil, aber auch stillschweigend, z. B. für die Ersatzberufung. Das Edikt unterscheidet sich darin nicht von anderen Spezialgesetzen, es ist Teil der Gesamtgesetzgebung.

[3]) Von besonderem Werte sind für die Auslegung des Fideikommißedikts über die Frage des Familienwechsels die Nachrichten über die rechtsgeschichtliche Entwickelung, welche die Grundsätze von Familieneinheit und Familienwechsel in der dem Fideikommißedikte vorhergehenden Zeit in Bayern wie anderwärts durchgemacht haben, und die Vorarbeiten zum Edikte, diese um so mehr als sie in den amtlichen Aeußerungen der Organe des damals noch absoluten Herrschers und unbeschränkten Gesetzgebers bestehen.

§ 5. Plan der Darstellung.

Der § 84 des Edikts von 1818 knüpft die Zulässigkeit der Anordnung des Familienwechsels auf demselben Fideikommisse an den Abgang der zunächst berufenen Familie. Natürlich kann auch die weiter berufene Familie wieder in Abgang kommen. Damit wäre der für den ersten Familienwechsel vorausgesetzte Tatbestand auch beim zweiten und ebenso bei jedem folgenden Familienabgange gegeben, also wiederholter Familienwechsel möglich.

Ob aber der Gesetzgeber an den wiederholten Tatbestand auch die Macht des Stifters zu wiederholter Nachberufung je einer anderen Familie knüpfen wollte, das ist die Frage. Er konnte es, aber er mußte nicht. Er konnte das eine oder das andere hier oder an drittem Orte erklären; er konnte sich auch neutral verhalten. Das Oberste Landesgericht hat noch in seinem Erkenntnisse vom 13. Juni 1876 (Bd. 6 S. 232/3) der letzteren Ansicht beigepflichtet. Denn es spricht davon, daß eine engere und eine weitere Auslegung möglich sei. In dem Erkenntnisse vom 21. Juli 1891 (Bd. 13 S. 474) aber läßt es die Möglichkeit nicht mehr offen, sondern sagt: „Hätte das Gesetz eine weitere Reihenfolge gestatten wollen, so würde der Wortlaut dieses zu erkennen gegeben haben, m. a. W. es genügte nicht, zu schweigen, wenn man den wiederholten Familienwechsel gestatten wollte. Immerhin geht auch aus diesen Worten wenigstens soviel hervor, daß der Gerichtshof nicht schon in dem Worte „ersten“ des § 84 Abs. 1 des Edikts den Ausschluß der Wiederholbarkeit des Wechsels fand.

Welche Stellung der Gesetzgeber zu den beiden Möglichkeiten wirklich genommen hat, das zu erforschen ist unsere Aufgabe. Hat er die Wiederholbarkeit des Wechsels weder bejaht noch verneint, so kann darüber, was dann Rechtens, nur ein Auslegungsgesetz Aufschluß geben, also eine gesetzliche Regel über restriktive oder extensive Interpretation im weiteren Sinne. Ein solches Auslegungsgesetz besteht in allen hier anwendbaren Landesrechten, nämlich die Rechtsregel, daß „nur ähnliche“ Fälle „wie gleiche“ zu behandeln sind.

Wir sind freilich der Meinung nicht, daß es sich in den Fällen des wiederholten Familienwechsels nur um ähnliche Fälle handelt; wir betrachten diese alle als im Wesen einander voll gleiche Fälle. Sind sie aber gleich, so muß auch der spätere Wechsel dem ersten gleich behandelt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, daß der Gesetzgeber den späteren Wechsel anders behandelt, also ausgeschlossen haben wollte. Diese Feststellung des Willens des Gesetzgebers aber kann nur im Wege der doktrinellen oder eigentlichen Interpretation erfolgen.

Die §§ 12 bis 21 bilden den dogmatischen Teil der Abhandlung. Diesem wird in den §§ 6 bis 11 ein rechtsgeschichtlicher Teil vorausgeschickt, der auch rechtsvergleichende Blicke auf die vorausgehende Gesetzgebung außerhalb Bayerns enthalten soll. Denn wie die meisten Gesetzgebungen der zivilisierten Staaten hat auch die bayerische Gesetzgebung und insbesondere die bayerische Fideikommißgesetzgebung sich nicht darauf beschränkt, die Erfahrungen des eigenen Gebietes zu berücksichtigen. Die Majoratsedikte von 1808 und 1811 enthalten eine getreue Nachbildung des damaligen französischen Rechtes. Das Edikt von 1818 hält, wenn es sich auch wieder mehr dem alten Landrechte nähert, doch an der Grundlage jenes französischen Rechtes fest. Wer darum den Sinn des Edikts erforschen will, darf es sich nicht verdrießen lassen, auch jenen Gedankengängen nachzugehen.

II. Die Geschichtliche Entwicklung der Familieneinheit und des Familienwechsels im Fideikommißrechte.

§ 6. Allgemeines.

Unter Familieneinheit ist im nachfolgenden die Einrichtung zu verstehen, nach der ein fideikommissarisch gebundenes, d. h. unveräußerliches Vermögen innerhalb derselben, nach Namen, Stamm, Wappen, Helm und Schild identischen, einzigen, dazu berufenen Agnatenfamilie vererbt wird, nach Abgang dieser aber von der fideikommissarischen Gebundenheit frei und nach allgemeinem Rechte weiter vererbt wird. Unter Familienwechsel ist dagegen jene Einrichtung zu verstehen, nach der zu einem und demselben Familienfideikommisse für den Fall des Abgangs der zunächst dazu berufenen Familie vom Stifter eine andere Familie zur Fortsetzung des Fideikommißverbandes nachberufen werden kann, so daß ein Erlöschen des Fideikommißverbandes bis auf weiteres hintangehalten ist.

Während unter Familie im allgemeinen die durch Ehe und Abstammung von gemeinschaftlichen Vorfahren miteinander verbundenen Personen verstanden werden, und zwar alle Linien — Deszendentenlinien, Aszendentenlinien und Seitenlinien, sind unter Agnatenfamilien im Bayerischen Landrechte wie im Gemeinen Rechte nur die ehelichen männlichen Blutsverwandten verstanden, — in den bayerischen Edikten von 1808, 1811 und 1818 die männlichen ehelichen Deszendenten erbadeliger Familien.

Die Entwicklung des Familienfideikommisses in dieser Frage war in den verschiedenen Zeiten und den verschiedenen Territorien nicht die gleiche. Sie soll im nachfolgenden dargelegt werden.

§ 7. Die Familieneinheit im Gemeinen Rechte und im Bayerischen Landrechte von 1756.

Im gemeinen Fideikommißrechte herrscht der Grundsatz der Familieneinheit. Nur vereinzelt findet sich die Ansicht vertreten, daß Seitenverwandte nachberufen werden können, so bei Weiske.

Das Bayerische Landrecht gibt einfach die gemeinrechtliche Norm wieder. Zwar sagt es in Teil III Kap. 9 § 2 Nr. 3:

> Hat jeztgedachter Fideikommissarius noch einen anderen Substitutus, an welchen man weitere Restitution tun soll, so wird er auch in Ansehung dieses substituierten Fideikommissarius pro haerede fiduciario gehalten.

Aber das Landrecht handelt hier nicht von Familien- oder Geschlechtsfideikommiß, sondern von Nacherbschaft und Nachvermächtnis. Denn es betont im § 1 dieses Kapitels ausdrücklich:

> Im gegenwärtigen kommen allein Vulgaria et Universalia, das ist solche Fideikommisse vor, bei denen nicht zur Konservation oder Aufnahme einer gewissen Familie, sondern aus anderen des Fideikommittenten Absichten Jemanden restituiert werden soll.

Bei solchen Nacherbschaften war allerdings eine weitere Substitution wie nach Gemeinem Rechte statthaft.

Beim eigentlichen Familienfideikommiß aber hält das Landrecht an dem strengen Familienbegriff in allen seinen Konsequenzen fest.[1]) Das Landrecht proklamiert das Prinzip der Familieneinheit nachdrücklich mit den Worten: zur Erhaltung eines gewissen Geschlechtes (Teil III Kap. 10 § 1). Das konnte um so leichter geschehen, weil das Landrecht als gesetzliche Fideikommißerbfolgeordnung die allgemeine Intestaterbfolgeordnung bis in die entferntesten Linien und Grade gelten läßt (Teil III Kap. 10 § 8 Nr. 8), womit allerdings die Gefahr baldigen Erlöschens des Fideikommisses ferngerückt war.

§ 8. Der Familienwechsel im französischen Rechte.

Der Gedanke des Familienwechsels am Fideikommisse fand zuerst Aufnahme in das französische Gesetz über die Majorate. Dies geschah bei der Wiederherstellung des von der großen Revolution beseitigten Adelstandes durch das Kaisertum im Art. 896 Abs. 3 des Code civil, der Kaiserl. Verordnung vom 30. März 1806, dem Senatsbeschlusse vom 14. August 1806 und dem Kaiserl. Ausführungsdekrete vom 1. März 1808 (Bulletin des lois 1808, I. Sem. S. 181 ff.). Nach diesen Vorschriften wurde von dem Verbote der Substitution eine Ausnahme gemacht für die Gründung von Majoraten, die durch das Staatsoberhaupt selbst erfolgte, um einzelne Familien, denen adelige Titel oder Würden (Herzog, Graf, Freiherr, Ritter) verliehen wurden, zur Aufrechthaltung des Glanzes dieser Titel und Würden mit dauerndem Besitz in unveräußerlichen Liegenschaften, Staatsrenten oder Bankaktien auszustatten, die aber auch zu gleichem Zwecke mit Genehmigung des Staatsoberhaupts im Wege der Stiftung erfolgen konnte. Die Majorate wurden zugunsten der männlichen Deszendentenlinie nach dem Rechte der Erstgeburt gegründet. Der Gefahr des Aussterbens trat das Dekret vom 1. März 1808 in dreifacher Weise entgegen.

1. Die Artikel 36, 38 des Dekrets[2]) bestimmen:

„Die Würde,[3]) die Wir nach Unserem Gefallen mit jedem Majorate verknüpfen werden, soll ausschließlich an die Person dessen gebunden sein, zu dessen Gunsten die Majoratsbildung statthat und soll von ihm nach der Erstgeburtsordnung im legitimen natürlichen oder adoptiven Mannesstamme weitergehen. Indessen kann keiner Unserer mit einer Würde bekleideten Untertanen ein männliches Kind adoptieren oder einem vor der Würdeübertragung an ihn adoptierten Kinde diese Würde vererben, es sei denn, daß es von Uns genehmigt und in einem dazu erteilten Patent ausgesprochen sei."

2. Der Artikel 75 Abs. 1 des Dekrets bestimmt:

„Wenn die männliche eheliche Nachkommenschaft eines Würdenträgers, der die Dotationsgüter selbst gestiftet hat, ausstirbt, erlischt die Würde; die Majoratsgüter werden frei und gehen in die Erbfolge des letzten Würdenträgers."

„. . . . Wir behalten Uns jedoch vor, nach Umständen auf Bitte des Würdenträgers die Würde und das Majorat auf einen seiner Schwiegersöhne . . . .
oder, wenn er keine Kinder hat, auf einen seiner Seitenverwandten zu übertragen."

Daß hiernach der Familienwechsel sowohl durch Adoption wie durch Berufung von Schwiegersöhnen und Seitenverwandten wiederholt herbeigeführt

---

[1]) Z. B. der eheleiblichen Abstammung; daher Verwerfung der Adoption (Teil III Kap. 10 § 10 Nr. 3) mit den Worten: „adoptati, soferne sie nicht zugleich von der ad fideicommissum berufenen Familie und in ordine proximi sind", wozu in den Anmerkungen als Grund angegeben ist: „Weil die Adoption zwar agnationis jura, non tamen jura sanguinis et familiae tribuit."

[2]) Vgl. Code civil Art. 343 ff.

[3]) Oder „der Titel".

werden konnte, kann bei der Unbeschränktheit des Staatsoberhaupts in diesem Punkte nicht zweifelhaft sein.

§ 9. Der Familienwechsel in den bayerischen Majoratsedikten von 1808 und 1811.

Das französische Majoratsrecht fand sofort Nachbildung im bayerischen Majoratsedikte vom 28. Juli 1808, in dem Vollzugserlasse vom 5. Dezember 1808 und späterhin in dem Majoratsedikte vom 22. Dezember 1811. Kein Wunder, — war ja doch schon für Bayern, wie für andere deutsche Staaten, in Aussicht genommen, den Code Napoléon mit wenig Aenderungen als Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen. Der Anlaß, der Frankreich zur Gesetzgebung über die Majorate führte, bestand allerdings für Bayern nicht. Hier galt es nicht, den Erbadelsstand wiederherzustellen, da er ja in Deutschland nie beseitigt war. Trotzdem ahmte man das französische Muster getreu nach. Man beschränkte wie dieses die Majorate auf den Adel, beschränkte wie dieses die Nachfolge auf die agnatisch-linealische Deszendentenerbfolge und auf Individualsukzession mit dem Vorzuge der Erstgeburt, führte auch die dem französischen Rechte eigenen Beschränkungen nach dem Vermögensgegenstand ein — alles im Gegensatze zum alten Landrechte, das solche Beschränkungen nicht kannte. Ebenso ahmte man aber auch die französisch-rechtlichen Erweiterungen und Hilfsmittel gegen das Aussterben der Majorate nach (Gestattung von Familienwechsel). Ja man ging soweit, daß man sich sogar der eigenen juristisch-technischen Bezeichnungen im Edikte von 1808 zugunsten der französischen entäußerte.

Gönner sagt später (in seinem Vortrage vom 28. April 1817), daß die Beschränkung des Instituts auf den Adel nicht sowohl eine Bevorzugung des Adels bezweckte, als der praktischen Erwägung folgte, daß die Ausdehnung des Familienfideikommisses auf bürgerliche Familien staatswirtschaftliche Nachteile mit sich bringe, was schon die Römer zur Beschränkung auf den vierten Grad bewog, daß ferner bürgerliche Familien nicht so wie der Adel auf eine fortdauernde politische Existenz Rücksicht zu nehmen haben, daß endlich der bürgerliche Vater oder Oheim zwar Vorsorge treffen möge, sein Vermögen den Enkeln zu erhalten, aber nicht voraussehen könne, in welche Verhältnisse Urenkel kommen werden und ob nicht die Unverletzbarkeit der Substanz ihnen sehr schädlich sein werde.

Den Familienwechsel gestatten die Edikte von 1808 (§§ 36, 64) und von 1811 (§§ 24, 116) nach französischem Muster gegen das juristisch-korrekte Landrecht. Beide schließen den Bruch mit dem Agnatenprinzip aus und lassen gleich dem französischen Rechte Frauen zur Nachfolge nicht zu. Aber während das Edikt von 1808 sich noch streng an den Grundsatz der Deszendentennachfolge hält, folgt schon das Edikt von 1811 dem französischen Rechte:

Französ. Dekret v. 1. März 1808 Art. 75.	Bayerisches Edikt v. 1811 § 24.
Nous nous réservons cependant, suivant les circonstances et sur la demande du titulaire de transporter le titre et le majorat sur la tête, s'il n'a pas des enfants, de l'un de ses héritiers collateraux.	Wir wollen übrigens gestatten, daß der erste Majoratsbegründer für den Fall, wenn seine eigene sukzessionsfähige Deszendenz erlöschen würde, die Seitenverwandten seines Namens und Stammes oder diejenigen aus demselben, die er diesfalls zu substituieren Willens ist, gleichfalls zur Majoratserbfolge berufen möge.

Im Edikte von 1811 ist zwar der Ausdruck „Substitution" gebraucht, aber es ist offensichtlich damit Familienwechsel gemeint. Die Seitenverwandten sollen nicht als Einzelpersonen, sondern als Familienhäupter nachberufen werden können. Aus dem Gebrauche der Mehrzahl im § 24 des Edikts von 1811 für die Nachberufung der Seitenverwandten:

„Die Seitenverwandten oder diejenigen aus denselben, die er zu substituieren Willens ist"

kann unbedenklich darauf geschlossen werden, daß das Edikt den Familienwechsel nicht nur einmal, sondern wiederholt zulassen wollte. Wie hätte man auch zu einer Zeit auf den Gedanken der Beschränkung des Wechsels auf einen Fall kommen können, zu der die erst 1818 eingeführte Zahlbeschränkung bei der Nacherbschaft und dem Nachvermächtnisse noch unbekannt war?

§ 10. Der Familienwechsel im Edikte von 1818.

I. Dem ersten Majoratsedikte von 1808 folgte schnell das von 1811 diesem wieder alsbald das Fideikommißedikt vom 26. Mai 1818.

Grund, Anlaß und Zweck dieser Erscheinung erklärt Gönner in seinen Vorträgen.

Das bisher rein privatrechtliche Institut sollte eine Grundlage für die Besetzung der Reichsratskammer abgeben, mit deren Bildung es nun Ernst wurde. So mußte das Institut umgebildet werden, um eine öffentlich rechtliche Seite erhalten zu können. Man ging daran um so leichter, weil die Edikte von 1808 und 1811 den an sie geknüpften Erwartungen durchaus nicht entsprochen hatten. Die Beschränkungen bei den Majoraten hatten dazu geführt, daß der Adel keine Lust zeigte, solche zu errichten. Die vom Gesetze geforderte hohe Normalrente schloß Manchen aus. Das Institut drohte zu einer Zeit, in der ihm neue Aufgaben gestellt werden wollten, an Teilnahmslosigkeit zugrunde zu gehen. Dem sollte durch das neue Edikt abgeholfen werden.

II. Das Edikt von 1818 hält die Beschränkung der Fideikommisse auf den Adel und die ausschließliche Deszendentenerbfolge mit Individualsukzession und Erstgeburtsvorzug gleich den früheren Edikten fest (§§ 1, 77, 78, 79, 87). Es modifiziert das von den älteren Edikten reingehaltene Agnatenprinzip und die Normalrente einigermaßen (§§ 90, 2 ff.). Es verwirft den Familienwechsel durch das Mittel der Adoption ganz, erweitert aber die Stifterbefugnisse hinsichtlich des eigentlichen direkten Familienwechsels über die Seitenlinie des Erstbesitzers hinaus auf die Aszendentenlinie ja sogar auf Familien anderen Namens, Stammes, Wappens, Helms und Schildes (§ 84).

Die Ermäßigung der Normalrente und die Zulassung der Frauen ist nicht von einschneidender Bedeutung. Denn die Normalrente ist nicht sehr erheblich ermäßigt, die Zulassung der Frauen nicht im Sinne des landrechtlichen fideicommissum cognaticum erfolgt. Denn das fideicommissum cognaticum (Landrecht Teil III Kap. 10 § 10 Nr. 5) beruht nicht auf Nachberufung, der § 90 des Edikts von 1818 aber beschränkt die Nachberufung von Frauen auf Töchter des agnatenlosen Letztbesitzers und lenkt sachlich wieder in das Agnatenprinzip ein mit den Worten:

„Und daß die Sukzession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter den weiblichen Deszendenten, an welche sie gelangt ist, solange fortgeht, bis sich unter

jenen Deszendenten ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann seine Schwestern, selbst die älteren, von der Sukzession ausschließt."

Von einschneidenderer Bedeutung dagegen war die Zulassung des Familienwechsels derart, daß sogar eine fremde Familie nachberufen werden konnte; sie war es insbesondere dann, wenn, wie erst noch zu erweisen, der Familienwechsel der Zahl nach unbeschränkt zugelassen war.

III. Das Edikt von 1818 ist, soweit es die Familienfideikommisse betrifft, trotz mancher Fährlichkeiten der Hauptsache nach bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben und hat sonach das ihm zugrunde liegende französische Majoratsinstitut jetzt schon durch mehr als zwei Menschenalter überlebt.

Die Frankfurter Reichsversammlung hatte zwar die Staaten des Deutschen Bundes zur Beseitigung des Fideikommißinstituts aufgefordert, eine Mehrzahl dieser Staaten ist auch der Aufforderung gefolgt, Bayern aber hat sie unberücksichtigt gelassen. Im Gegenteil legte bald darauf die bayerische Regierung den Kammern (1850, 1851, 1854) Gesetzentwürfe vor, die das Fideikommißinstitut auch auf den bürgerlichen und bäuerlichen Stand ausdehnen sollten. Zustande kam nur das Gesetz über die landwirtschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855; bestimmt der Güterzersplitterung entgegen zu wirken, fand es keinerlei Anklang bei der Bevölkerung. Die dreimal vorgelegten Fideikommißgesetzentwürfe dagegen konnten sich nicht durchringen, da sie die erforderlich Zweidrittelmehrheit in der Abgeordnetenkammer nicht erlangten. Immerhin ist für unseren Zweck von Interesse, welche Behandlung bei der Aufstellung und Beratung dieser Entwürfe die Frage der Zulassung des Familienwechsels gefunden hat.

Der Art. 13 des Gesetzentwurfs von 1850 bestimmte:

Das Recht und die Ordnung der Nachfolge im Familienfideikommisse können von dem Stifter nach eigenem Ermessen, jedoch nicht in der Art vorgeschrieben werden, daß mehrere Personen gleichzeitig zur Nachfolge berufen werden.

In Ermangelung besonderer Anordnung tritt die Vererbung derart ein, daß die weibliche Nachkommenschaft von der fideikommissarischen Nachfolge ausgeschlossen bleibt und von den männlichen Nachkommen immer nur der Erstgeborene in der älteren Linie zur Nachfolge gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weiteren Deszendenten weichen muß.

Eine zweite Familie kann nicht für den Fall, daß die erste erlischt, zur Nachfolge in das Fideikommiß substituiert werden, unbeschadet des Rechts des letzten Besitzers, ein neues Fideikommiß aus der Gütermasse zu errichten.

Die Motive bemerken zum Absatz 3:

Anordnungen, durch welche für den Fall des Aussterbens der zunächst zum Fideikommisse berufenen Familie eine zweite und allenfalls für diese unter gleicher Voraussetzung eine dritte und so weiter substituiert werden wollte, greifen zu weit in eine ferne Zukunft hinaus, als daß nicht in ihnen wegen des höchst wahrscheinlichen Wechsels aller Verhältnisse, welche der Stifter bei seiner Anordnung vor Augen hatte, ein reichlicher Keim von Streitigkeiten liegen sollte.

Davon, daß schon § 84 des Edikts höchstens nur einen einzigen Fall von Familiensubstitution zugelassen hätte, sagen die Motive nichts. Sie konnten das auch nicht, ohne in Widerspruch mit der damaligen Auffassung der Gerichte, der Staatsregierung und der Reichsratskammer zu geraten. Anderenfalls hätte man sich sicherlich diesen weiteren, so nahe liegenden Grund für den Gesetzesvorschlag nicht entgehen lassen, wenn man an sein Vorhandensein geglaubt hätte. Wie die Dinge liegen, ist anzunehmen, daß man mit den Worten: „eine zweite Familie und allenfalls für diese unter gleicher Voraussetzung eine

dritte und so weiter" zum Ausdrucke bringen wollte, daß ein solcher wiederholter Familienwechsel zwar nach § 84 des Edikts zulässig gewesen sei, nun aber nicht mehr zugelassen werden solle. Jedenfalls verstand der Referent, der Ausschuß und das Plenum der Reichsratskammer die Bemerkung der Motive in diesem Sinne und — strich den Artikel 13 des Entwurfs. Man wollte damit die bisher zugelassene wiederholbare Familienstubstitution aufrecht erhalten.

Die Entwürfe von 1851 und 1854 ließen den im Jahre 1850 gestrichenen Absatz 3 des Artikel 13 weg, während die Begründung in diesem Punkte unverändert gelassen wurde. Die Reichsratskammer andererseits blieb auf ihrer Ansicht stehen, indem man ausdrücklich den Abstrich des Absatz 3 des Art. 13 als eine Konzession erklärte und das der Novella 159 entnommene Motiv der Verdunkelung durch Zeitablauf nicht gelten ließ.[1])

Im Gesetze für die landwirtschaftlichen Erbgüter wurde allerdings eine sachlich gleiche Beschränkung des Stifters auch von der Reichsratskammer angenommen. Hier war aber die Beschränkung in anderer Art zum Ausdrucke gebracht und für ein gerade in diesem Punkte andersgeartetes Institut bestimmt.

§ 11. Familieneinheit und Familienwechsel in der Rechtsanwendung.

Bei der Anwendung des § 84 des Edikts von 1818 in Beziehung auf die Frage, ob nur ein einmaliger oder auch ein wiederholter Wechsel der Familien auf demselben Fideikommisse soll angeordnet werden dürfen, sind in erster Linie die Fideikommißgerichte erster und zweiter Instanz beteiligt. Mittelbar ist dabei nicht ganz unbeteiligt das Staatsministerium, soferne es sich um die Berufung erblicher Reichsräte auf Grund von Fideikommißbesitz handelt, und die Reichsratskammer, sofern es sich um die Legitimation der Berufenen in den Fällen einer Nachberufung handelt.

Die Rechtsanwendung der Gerichte war in den zwei Perioden vor und seit 1876 verschieden.

In der Periode vor 1876 und selbst noch im Anfange des Jahres 1876 enthalten die Amtsblätter (Intelligenzblätter, Regierungsblätter, Gesetz- und Verordnungsblätter) viele Ausschreibungen über gerichtlich genehmigte und in die Fideikommißmatrikeln eingetragene Fälle der Anordnung wiederholten Familienwechsels. So insbesondere

Jahrgang 1823 S. 17 ff.,
" 1826 S. 819 ff.,
" 1827 S. 183 f., 220 f.,
" 1828 S. 140 f., 515 f.,
" 1834 S. 14 f.,
" 1840 S. 873 f.,
" 1845 S. 305,
" 1848 S. 1019 f.,
" 1857 S. 434 f.,
" 1858 S. 209 ff., 577 f.,

Jahrgang 1860 S. 97 f., 237 f.,
" 1862 S. 1927 f.,
" 1863 S. 1329 f.,
" 1865 S. 1299 f.,
" 1866 S. 185 f.,
" 1867 S. 1225 f.,
" 1870 S. 329 f., 1201 f.,
" 1871 S. 1049 f.,
" 1873 S. 193 f.,
" 1875 S. 137 f.,
" 1876 S. 9 f.

---

[1]) Man wird kaum fehlgehen, wenn man glaubt, daß Abs. 3 des Art. 13 des Entwurfs von 1850 gerade zu dem Zwecke angefügt war, um der den Fideikommissen nicht geneigten Mehrheit der Abgeordnetenkammer und dem § 170 der Reichsverfassung von 1849 entgegen zukommen, wie denn auch andererseits die Beseitigung der Beschränkung der Fideikommisse auf den Adel ein solches Entgegenkommen im Sinne der Beseitigung von Privilegien enthielt.

Zweifel über die Richtigkeit dieser Entscheidungen sind niemals und nirgends auch nur angedeutet.

War die Praxis irrig, so ist unerklärlich das konsequente Schweigen der Staatsregierung, der Hüterin des Verfassungsgesetzes, das Schweigen der nächstbeteiligten Reichsratskammer und der Abgeordnetenkammer, die doch zu aller Zeit der Vermehrung der Fideikommisse entgegen war, vor allem das Schweigen des Staatsratsausschusses, in dem das Edikt von 1818 verfaßt worden war und das Schweigen des Referenten Gönner, der erst 1827 starb.

Von Fällen, in denen die gerichtliche Genehmigung der Anordnung wiederholten Familienwechsels verweigert worden wäre, findet sich vor 1876 keine Spur. Bei der Gleichmäßigkeit der amtlichen Bekanntmachungen aller Fideikommißgerichte in der Zeit vor 1876 und dem Umstande, daß die neueren ablehnenden Entscheidungen solche nicht anführen, ist soviel wie sicher, daß solche überhaupt nicht ergangen sind.

Vom Jahre 1876 an wurde in den bekannten oberstrichterlichen Entscheidungen die seitherige einhellige und stetige Praxis der Fideikommißgerichte verlassen. Diese Entscheidungen haben jedoch in der späteren Praxis der Fideikommißgerichte keineswegs allgemeine Nachahmung gefunden. Noch im Sinne der älteren Praxis ergingen eine Reihe fideikommißgerichtlicher Entscheidungen, bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatte:

Jahrgang 1890 S. 117 f.,
" 1892 S. 91 f.,
" 1897 S. 377 f.,
Jahrgang 1899 S. 269 f.,
" 1900 S. 550 f.

Auch stimmten die Begründungen der die Wiederholung des Familienwechsels ablehnenden oberstrichterlichen Entscheidungen im einzelnen miteinander nicht voll überein.

Endlich ist im Jahre 1906 auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit von dem Landgerichte Regensburg ein Urteil erlassen worden, das sich den oberstrichterlichen Entscheidungen von 1876 und 1891 anschließt und sich mit der älteren Praxis näher befaßt.

Das Landgericht Regensburg ist der Meinung, sämtliche Fälle, in denen vor 1876 weitere Berufungen zum selben Fideikommisse genehmigt wurden, seien — einschließlich jenes des Fideikommisses Seinsheim-Sünching von 1867 — Fälle von bloßer Ersatzberufung — substitutio in primum casum —, nicht Fälle von wirklicher wiederholter Nachberufung — substitutio in secundum casum — gewesen. Als solche seien sie demgemäß ganz zutreffend und ohne Verstoß gegen § 84 des Edikts von 1818 genehmigt worden. Denn § 84 habe wohl die Nachberufung, nicht aber die Ersatzberufung auf einen Fall beschränkt.

Die sämtlichen Regierungsblätter aus den Jahren 1823 bis 1876 ergeben jedoch klar, daß es sich in allen Fällen — einschließlich des Falles Seinsheim-Sünching von 1867 — um nichts anderes als um wiederholte Familiennachberufungen nach Abgang je einer vorbesitzenden Familie, nicht bloß um Ersatzberufungen für den Fall einer vorberufenen aber nicht zum Besitze gelangten Familie handelt, also um echte Fälle des § 84 des Edikts. Damit aber scheint ja auch das Landgericht Regensburg einverstanden, daß der § 84 des Edikts

nicht Ersatzberufung, sondern Nachberufung im Auge hat.[1]) Die oben angeführten Bekanntmachungen aus den Jahren 1823—1876 und 1887—1902 aber wiederholen sogar den Wortlaut des § 84 des Edikts. Am klarsten gerade ist das Statut der Fideikommißstiftung Seinsheim-Sünching vom Jahre 1867 mit den Worten:

„Falls der Stifter (sc. und Erstbesitzer) keinen Sohn hinterlassen oder etwa hinterlassene Söhne vor erreichter Volljährigkeit sterben würden, soll das Fideikommiß als nicht gestiftet betrachtet werden. Im Falle des Aussterbens der männlichen Nachkommen des Konstituenten (und Erstbesitzers) geht das Fideikommiß über auf Maximilian von Seinsheim und dessen männliche Deszendenz, nach diesem aber auf August von Seinsheim und dessen männliche Deszendenz.

Wie man hierin eine bloße Ersatzberufung sehen kann, ist unerfindlich.

III. Der § 84 des Fideikommißedikts von 1818.

§ 12. Vorbemerkungen.

Der Oberste Gerichtshof zieht in seinem Erkenntnisse von 1876 die Schlußfolgerung, der Gesetzgeber von 1818 würde, wenn er die Beschränkung der Familiensubstitution auf einen Fall von Familienabgang nicht gewollt hätte, dies gesagt haben, versucht aber gleichwohl noch aus dem Wortlaute des § 84 den Beweis zu führen, daß der Gesetzgeber wirklich nur einen Fall von Familiennachberufung zugelassen habe. Es hielt also jene erste Schlußfolgerung selbst nicht für zureichend. In der Tat ist jene Schlußfolgerung ebenso unstichhaltig wie diese Beweisführung.

Zum Spruche steht die Frage, ob wiederholter Familienwechsel auf demselben Fideikommisse zulässig ist.

Bei dem Familienwechsel auf demselben Fideikommisse handelt es sich nicht darum, mit dem bisherigen Fideikommißvermögen einen neuen Fideikommißverband an Stelle des bisherigen, durch Aussterben erloschenen Verbandes zu schaffen, sondern darum, die fideikommissarische Erbfolge des bestehenden Fideikommisses durch das Haupt einer anderen als der bisher das Fideikommiß besitzenden Familie und seine männlichen Nachkommen fortzusetzen. Die neue Familie soll in ihrem jeweiligen Haupte, insbesondere dem ersten, wie ein Geschlechtsfolger der früher besitzenden Familie behandelt werden. Diese Fortsetzung enthält eine Erweiterung der Erbfolgeordnung auf demselben Fideikommiß und ist aus diesem Grunde auch im 5. Titel des Edikts geregelt.

Der Streit dreht sich darum, ob Familienwechsel auf demselben Fideikommisse nur einmal oder wiederholt zulässig ist. Hauptsitz der Streitfrage ist der § 84 des Edikts. Alle übrigen Bezugstellen, so die §§ 13, 28, 85, 86, 89, 90, 99, 109 des Edikts stehen in zweiter Reihe.

Der positive Inhalt des § 84 des Edikts wird im Nachfolgenden eingehend untersucht werden. Aber nicht nur der positive Inhalt. Der § 84 hat nämlich

[1]) Ein Zweifel daran ist im Hinblick auf die Worte „nach Abgang der ersten Familie“ und die Worte: „aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist“ im § 84 nicht möglich. Vgl. auch § 90. Ebenso sprechen die §§ 109 Abs. 2, 89, 8[illegible] bei der fideikommissarischen Substitution nur von substitutio in secundum casum, die [illegible] verbieten. Das ganze Edikt enthält von Ersatzberufung keine Silbe. Ihre Zulassung folgt aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß jede Nachberufung eine Ersatzberufung in sich schließt, aber nicht umgekehrt. Ganz gleich die Edikte von 1808 und 1811 und das französische Recht.

außer seinem ausdrücklich beurkundeten Inhalte noch einen weiteren, das beredte Schweigen über einen Umstand, welchen das Edikt an anderen Stellen (§§ 109 Abs. 2, 89, 85, 28) mit auffallender Entschiedenheit betont. Es spricht da nicht bloß vom Verbote wiederholter Substitution bei Nacherbschaft und Nachvermächtnis, sondern überdies von den Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn der Stifter die ihm hierin gezogenen Schranken überschreitet, während er hierüber im § 84 gänzlich schweigt. Auch dieser Punkt wird heller beleuchtet werden.

§ 13. Die Regel: Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vorteil einer Familie, sondern auch . . . . . zum Vorteil einer anderen Familie errichtet werden.

Aus der vorstehenden Hauptbestimmung des § 84 wird zunächst klarzustellen sein, ob der Gesetzgeber direkt oder indirekt erkennen lassen wollte, daß Familieneinheit die Regel bilden soll wie im alten Landrecht. Selbst das enthielte noch keinen absoluten Ausschluß von Fällen des Familienwechsels, aber diese wären dann eben Ausnahmen von der Regel.

Das Edikt von 1818 ist in seinem Verhältnisse zum früheren Rechte nicht etwa ein korrektorisches Gesetz, sondern ein selbständiger und voller Neubau, der nur seinen Stoff den älteren Gesetzen entnimmt.[1])

Zu den Grundfragen gehört aber die Frage, ob Familieneinheit oder Familienwechsel. Zu dieser Frage mußte also das neue Gesetz klare Stellung nehmen. Es konnte das schon in seiner allgemeinsten Bestimmung im § 1, der den Begriff von Familienfideikommiß umschreibt. Hier ist jedoch die Regelung nicht erfolgt. Denn der im § 1 gebrauchte Ausdruck: „der Familie" ist nicht notwendig identisch mit den Worten: „einer und derselben Familie" oder den im Landrecht Teil III Kapitel 10 § 1 gebrauchten Worten: „einer gewissen Familie", die von den Anmerkungen verdeutlicht werden als: „einer und derselben Familie nach Stamm, Namen, Wappen, Helm und Schild." Das Oberste Landesgericht nimmt an, wenn nicht in seinem ersten, so spreche das Edikt doch in seinem letzten Paragraphen (109) das Prinzip der Familieneinheit im Familienfideikommiß aus, einem Paragraphen, der weder Familien betrifft, noch das Fideikommiß im Sinne von Familienfideikommiß, sondern die Nacherbschaft und das Nachvermächtnis. Die Wahrheit liegt aber fast buchstäblich in der Mitte, nämlich in § 84 des Edikts, der von der Erbfolgeordnung im Familienfideikommisse handelt und deshalb die Frage von Familieneinheit oder Familienwechsel berühren muß. Er behandelt, wie schon erwähnt, drei Punkte: den Familienwechsel, die dabei Beteiligten und endlich deren Rechtsverhältnis untereinander.

Insofern § 84 Abs. 1 vom Familienwechsel spricht — und das ist seine Hauptbestimmung — kommen zunächst seine Eingangsworte:

„Ein Fideikommiß[2]) kann nicht nur zum Vorteil einer Familie rc." in Betracht.

---

[1]) Vergl. Gönner im Vortrage zum Edikte von 1818.

[2]) Das Wort: „Fideikommiß" in § 84 Abs. 1 ist von gleicher Bedeutung wie das Wort „Familienfideikommiß" in § 1 des Edikts. Das Wort Familie ist außer im § 84 weggeblieben in den §§ 5, 10, 28, 34, 50, 59, 65, 67, 95, 97, 100, 105 ff., obschon überall „Familienfideikommiß" gemeint ist.

Die Worte „ein Fideikommiß" können doch nur bedeuten: „ein und dasselbe Fideikommiß" und „jedes Fideikommiß" kann nicht nur zum Vorteil einer Familie errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle bei Identität des Objekts durch einen Doppelakt von primärem und eventuellem Inhalte. Sobald die Voraussetzungen des letzteren eingetreten sind, besteht das eventuell errichtete Fideikommiß zugunsten der „anderen Familie" voll selbständig und nach den gleichen Normen wie das erste. Das Gesetz wählt für seine Vorschrift eine negative und eben deshalb in bezug auf die Zahl der Familienwechsel unbestimmte Fassung. Das Wort „einer" in der Verbindung: „nicht nur zum Vorteile einer Familie" ist unbestreitbar Zahlwort. „Nicht nur eine Familie" aber heißt positiv: mehrere Familien, unbestimmt wie viele. Ob und wie des weiteren diese Unbestimmtheit eingeschränkt wird, ist eine Frage für sich.

Der Satz: „Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vorteil einer Familie, sondern auch zum Vorteil einer anderen Familie errichtet werden" enthält handgreiflich die dem § 1 fehlende Entscheidung über die Frage, ob Familieneinheit die Grundlage der Fideikommißordnung sein oder Familienwechsel zugelassen sein soll. Er verneint die Notwendigkeit der Familieneinheit und stellt damit — vorbehaltlich möglicher Ausnahmen — die entgegengesetzte Regel der Zulässigkeit des Familienwechsels auf; der Begriff „Familienwechsel" umfaßt logisch alle Fälle, welche seine inhaltlichen Merkmale (Abgang einer vorbesitzenden Familie und Stifternachberufung für diesen Fall) an sich tragen. Die Worte „nicht nur einer Familie" eröffnen eine Reihenfolge (ein Nacheinander), schließen also jedenfalls eine zweite Familie ein, aber in ihrer Unbestimmtheit weitere Familien nicht aus. Der Charakter der Ergänzung des § 1 durch den § 84 tritt auch durch die Wahl der drastischen Worte: „nicht nur, sondern auch" in dem Sinne klar hervor, daß er die alte Familieneinheit verneint. Oder wäre die Konstruktion „nicht nur, sondern auch" besonders passend gewesen, wenn das „sondern auch" nur einen einzigen Fall von Wechsel als Gegenhalt des „nicht nur einer Familie" einzuleiten hätte? Müßte man solchenfalls nicht sagen: „nascitur ridiculus mus"?

Von sehr viel größerem Belange sind die Worte: „einer anderen Familie". Sie könnten Zahlbedeutung haben. Das Wort „anderen" den Sinn von „zweiten", das Wort „einer" den Sinn von „einer einzigen". Sie müssen aber diese Bedeutung nicht haben. Das Wort „andern" kann adjektivisches Pronomen sein, eine Eigenschaft, die Bezeichnung des Ergebnisses der Vergleichung verschiedener Dinge enthalten; das „einer" kann einfach der unbestimmte Artikel sein. Welche von beiden Bedeutungen ihnen hier wirklich innewohnt, das ist die Frage.

Das Oberste Landesgericht hat sich für die Annahme entschieden, daß das Wort „andere" wie das Wort „eine" hier Zahlbedeutung haben. Wir verneinen die Richtigkeit dieser Annahme.

Schon sprachgesetzlich ist die nächste Bedeutung des Wortes „andere" die adjektivische. Sie ist die gewöhnliche, natürliche, allgemeine, der Gebrauch des Wortes „anderer" im Zahlensinn ist mindergewöhnlich, bildlich, indirekt. Für den gewöhnlichen Sinn spricht die Vermutung.[1])

---

[1]) Vgl. BGB. §§ 2100, 2190, 2109, 2162. Diese enthalten eine Zeitbeschränkung aber keine Zahlbeschränkung. Das BGB. verneint gerade die Zahlbeschränkung mit dem Worte (anderer), mit dem sie das Edikt (§ 84) nach der Meinung des Obersten Landesgerichts bejahen soll.

Unähnlich der lateinischen Sprache, die für „anderer" im Zahlwortsinne den Ausdruck alter, für „anderer" im adjektivischen Sinne den Ausdruck alius hat, entbehrt die deutsche Sprache besonderer Ausdrücke für die beiden Bedeutungen. Man hilft sich damit, daß man beim Zahlwortsinne von „dem einen, dem anderen", bei adjektivischer Bedeutung von „einem anderen" spricht.[1])

Aehnlich verhält sich die Sache sprachgesetzlich beim Worte „ein". Auch hier ist der nächstliegende Sinn der des unbestimmten Artikels; er ist der allgemeine, gewöhnliche gegenüber dem Zahlensinn als dem besonderen. Um zu dem letzteren zu gelangen, muß man nachdenken, vergleichen, den Zusammenhang heranziehen, Schlußfolgerungen machen.[2]) Dabei ist es nicht gleichgültig, ob die Worte „einer" und „anderer" einem Hauptwort oder einem Beiworte zugefügt sind — z. B. einer anderen (adeligen) Familie —, das selbst wieder engere oder weitere Bedeutung haben kann — Agnatenfamilie, Familie überhaupt —.

Allerdings macht das Oberste Landesgericht auf den Umstand aufmerksam, daß die Worte „einer anderen Familie", in Singularkonstruktion stehen, und leitet hieraus die Zahlbedeutung des Wortes „einer" ab. Uebersehen ist aber dabei, daß der ganze Absatz 1 des § 84 in der Singularkonstruktion steht, daß die Gesetzessprache diese regelmäßig als Gattungsbezeichnung gebraucht, und daß das Gesetz, wenn es die Wendung „sondern . . auch anderen Familien" gewählt hätte, dem Zweifel Raum gegeben haben würde, ob das Fideikommiß nicht auch gleichzeitig mehreren Familien zustehen könne (Kondominatfideikommiß). Wie käme endlich der Gesetzgeber, der sonst das Wort „andere" konsequent (§§ 8, 15, 16, 35, 38, 46, 48, 65, 66, 86, 87, 95, 106, 107) in adjektivischer Bedeutung gebraucht, zu der Eigentümlichkeit, es gerade in § 84 auf die naheliegende Gefahr des Mißverständnisses hin in Zahlwortbedeutung zu verwenden?

Zwei Gründe endlich sind es, die schlechterdings jeden Zweifel daran ausschließen, daß die Worte „einer anderen (Familie)" nur die Bedeutung des adjektivischen Pronomens mit vorgesetztem unbestimmten Artikel haben können.

Zunächst der Zusammenhang des § 84 des Fideikommißedikts von 1818 mit dem § 24 des Majoratsedikts von 1811. Beide Paragraphen unterscheiden sich gerade darin und nur darin, daß § 24 des Majoratsedikts die Wahl der nachzuberufenden Familie noch auf Seitenverwandte der vorbesitzenden Familie beschränkte, der § 84 des Fideikommißedikts aber sie nicht nur auf die Aszendenten dieser erweiterte, sondern selbst für ganz fremde Familien freigab[3]). Dazu kommt, daß das Edikt von 1818, wo es von

---

[1]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, dann Hermann Paul, Wörterbuch zum Worte „anderer". Es bedeutet nach dem bestimmten Artikel was das lateinische Wort „alter" ausdrückt, ohne Artikel hat es die Bedeutung von „alius". „Anderer" im Sinne von alter bedeutet eine Zweiheit, aber eine Ordnungszahl (nicht Grundzahl): es hat auch die Bedeutung von „jeder folgenden". „Anderer" im Sinne von alius drückt gern neue Zustände aus, z. B. eine andere Familie. Bemerkenswert ist deshalb im § 84 Abs. 1 der Gegensatz von „der ersten" und einer anderen Familie.

[2]) Wollte man die Zahlwortbedeutung von „einer" besonders hervorheben, so stand der Sperrdruck und der große Anfangsbuchstabe zu Gebote, Hilfsmittel, die auch schon zur Zeit der Erlassung des Edikts in der Gesetzestechnik nicht unbekannt waren. — Die Anmerkungen zum bayerischen Landrechte sagen, daß der Gattungscharakter des Wortes „einer" „per totum jus regnat".

[3]) Eine Mittelmeinung, die namentlich in der Fideikommißsache Gumppenberg-Pöttmes, aber auch anderweit vorkommt, geht dahin, daß der § 84 unter „einer anderen" Familie allerdings nur noch eine einzige Familie verstehe und daher wiederholten Familienwechsel ausschließe, daß er aber zu den „anderen Familien" nur solche rechne,

erster und anderer Familie spricht, nicht von der ersten und der anderen Familie redet, sondern von der ersten und einer anderen Familie.

Das Oberste Landesgericht fühlt denn auch selbst, daß seine Auffassung von der Zahlwortbedeutung der Worte „einer anderen" nicht genügend begründet ist. Darum sieht es sich veranlaßt, vor beiden das Wörtchen „noch" einzuschieben, obwohl dieses Wort dem Gesetze fremd ist. Zur Ausgleichung dieses Zusatzes ist mit derselben Freiheit der Behandlung bei der Wiedergabe des § 109 Abs. 2 des Edikts von 1818 das dort zwischen den Worten „eine fideikommissarische Substitution" stehende Wort „solche" unterdrückt. —

§ 14. Die Ausnahmen von der Regel der Zulässigkeit des Familienwechsels.

a) Die Ausnahme zugunsten der besitzenden Familie.

Bildet die Befugnis des Stifters, Familienwechsel auf demselben Fideikommiß anzuordnen, die Regel, so sind Ausnahmen denkbar. Sie sind insbesondere denkbar zum Schutze der Besitzer, sie sind auch denkbar als absolute Schranken der Stifterautonomie zum Schutze gegen willkürliche Verlängerung der natürlichen Lebensdauer des Fideikommisses auf ungemessene Zeit.

Mit den Worten „nach Abgang der ersten Familie"[1]) schafft das Gesetz in § 84 Abs. 1 eine Ausnahme von der Regel der Freiheit des Familienwechsels, beschränkt es den Stifter in seiner Stifterwillkür. Der Stifter darf den Familienwechsel nur für den Fall des Abgangs der vorbesitzenden Familie anordnen und nur auf den Zeitpunkt dieses Abgangs. Dies ist unstreitig, der Grund naheliegend: Ist die Erhaltung des Glanzes der Familie Zweck des ganzen Instituts, so kann man nicht dem einzelnen Stifter gestatten, anzuordnen, daß die im Besitze befindliche Familie während der Dauer ihres Bestehens das Fideikommiß an eine andere Familie herausgebe. Dies gilt selbstverständlich für jeden Familienwechsel, für den ersten wie für die folgenden (wenn folgende zuläßig sind). Das Gesetz schützt die einmal im Besitze befindliche Familie bis zu ihrer Erlöschung im Besitze.[2])

die anderen Namen, Stamm, Wappen, Schild und Helm hätten, m. a. W. der ersten Familie vollfremde Familien, während die Seitenlinie und die Aszendentenlinie der vorbesitzenden Familie immerhin noch zu dieser gehörten, folglich, wenn nachberufen, nicht als „andere Familien" zu zählen seien (allgemeiner Begriff von Familie). Für diese Auffassung, die vom Obersten Landesgerichte (Sammlung Bd. 6 S. 234, Bd. 13 S. 474) zurückgewiesen wird, läßt sich manches sagen. Sie vermeidet die schlimmsten Härten des Grundsatzes der Familieneinheit unter der Beschränkung auf einen Familienwechselfall. Sie kommt dem § 24 des Majoratsedikts von 1811 nahe, den sie vervollständigt, entspricht der allgemeinen Tendenz des Edikts von 1818, die Stifterautonomie zu erweitern und befriedigt in höherem Grade das natürliche Billigkeitsgefühl.

In der gegenwärtigen Abhandlung ist gleichwohl der Gedanke dieser Mittelmeinung nicht weiter verfolgt. Denn es scheint nötig, ganze Arbeit zu machen und die unbeschränkte Zulassung des Familienwechsels zu erweisen und es scheint auch möglich, für die Familienwechselfreiheit so starke Gründe beizubringen, daß es des halben Weges der Mittelmeinung nicht mehr bedarf.

[1]) Die Worte „der ersten Familie" kommen im § 84 zweimal vor. Im zweiten Absatze sind ihnen die Worte: „die letzte Familie", im ersten Absatze die Worte: „einer anderen Familie" gegenübergestellt. Es liegt sehr nahe, zu denken, daß damit die beim Familienwechsel beteiligten Familien technisch bezeichnet werden wollen und zwar mit „erste Familie" die vorberufene, besitzende, fiduziarisch-beschwerte, unter „andere Familie" die nachberufene, anwartende, fideikommissarisch oder suspensiv-bedingt eingesetzte.

[2]) Ganz im gleichen Sinne und in ähnlicher Weise wird auch das jeweilige Familien-

b) Andere Ausnahmen?

1. Enthalten die Worte „nach Abgang der ersten Familie" außer der Beschränkung der Stiftergewalt zum Schutze der vorbesitzenden Familie notwendigerweise auch eine Beschränkung der Zahl der Familienwechselfälle? Die Frage ist nicht nur zu verneinen, sondern es ist zu sagen, daß es höchst unwahrscheinlich ist, daß der Gesetzgeber auch noch eine solche zweite Beschränkung in diese Worte gekleidet haben sollte. Denn einmal bringt man vom gesetzgeberischen Standpunkt aus überhaupt nicht in denselben Worten zwei Beschränkungen zum Ausdrucke, die ihrer Art und ihrem Zwecke nach ganz verschieden sind. Einem Manne der Gesetzgebung von der Art Gönners kann man einen solchen Fehler schlechterdings nicht zutrauen. Sodann wäre es ein unverzeihlicher Fehler, wenn die zweite Beschränkung innerhalb der ersten noch dazu so undeutlich zum Ausdrucke gebracht worden wäre, daß man an ihrer Existenz zweifeln kann. Die Beschränkung des Familienwechsels auf den Fall des Abgangs der erstbesitzenden Familie trägt den Charakter der Ausnahme. Nach dem Satze, daß durch die Ausnahme im übrigen die Regel bestärkt wird, hätte man anzunehmen, daß außer der Beschränkung zugunsten der besitzenden Familie im übrigen, soweit nicht das Gesetz deutlich und ausdrücklich anders bestimmt, die Regel der Zulässigkeit des Familienwechsels hochgehalten werden soll. Dies sollte Gönner übersehen haben? Er sollte es unterlassen haben, sich in einem solchen Falle deutlich auszudrücken? Wer Gönner und seine Werke kennt, wird das für unmöglich halten müssen. Bei unbefangener Beurteilung bleibt nur die Annahme übrig, daß die Worte „nach Abgang der ersten Familie" keinerlei andere Beschränkung in sich bergen, als diejenige, welche sie klar und deutlich zum Ausdrucke bringen, nämlich die Beschränkung zugunsten der erstberufenen Familie, daß der Stifter sie, wenn er sie einmal berufen hat, bis zu ihrem Erlöschen im Besitze lassen muß und erst für den Fall ihres Erlöschens eine andere Familie berufen kann.

Dies und nichts anderes war die Absicht des Gesetzgebers bei § 84 des Edikts.

2. Der Gesetzgeber von 1818 konnte auch nicht wohl eine andere Absicht haben. Um dies zu erweisen, müssen wir nochmals etwas eingehender auf die geschichtliche Entwicklung zurückgreifen. Der Gesetzgeber von 1818 bezweckte mit seinem Fideikommißedikte nicht mehr bloß, die Erhaltung des Glanzes der einzelnen Adelsfamilien zu ermöglichen. Ihm kam es wesentlich darauf an, den Adelsstand zur Stiftung von Fideikommissen anzuhalten, um die adeligen Fideikommißbesitzer zur politischen Arbeit im Staate mit heranziehen zu können (Titel VI §§ 2, 3 der Verfassungsurkunde). Das Fideikommiß-Institut sollte also nicht mehr eine rein privatrechtliche Einrichtung sein. Die Verwirklichung dieses Zwecks war infolge der Erlassung der Verfassungsurkunde eine staatliche Notwendigkeit geworden. Ihr stand die bestehende allgemeine Unlust, Fideikommisse zu gründen, entgegen[1]).

Da die Zulassung der Adoption und die Zulassung der Nachberufung der Seitenverwandten des Stifters keine guten Ergebnisse gehabt hatte und deshalb nicht übernommen werden sollte, da man andererseits an der grundsätzlichen Be-

---

haupt geschützt. Nicht das Objekt, nur der Genuß kann ihm entzogen werden und auch dieser nicht über 20 Jahre und selbst bei schlechter Verwaltung kann dem besitzenden Familienhaupte nur die Administration, nicht der Genuß entzogen werden (§§ 45, 71, 72 des Edikts).

[1]) Gönner in seinem Vortrage von 1817 §§ 7, 8 ff.

schränkung der Erbfolge auf die Deszendenten des Erstbesitzers, die den Fideikommissen mit frühzeitigem Erlöschen drohte, festhalten wollte, so war es unvermeidlich, dem Stifter mehr Gewalt zu Anordnungen für die dauernde Aufrechterhaltung des Fideikommisses in die Hand zu geben, als bisher. Diese Erweiterung der Stiftergewalt durfte, wenn sie ihren doppelten Zweck — Anreiz zur Stiftung von Fideikommissen und Verhütung frühzeitigen Erlöschens — gründlich erfüllen sollte, nicht unbedeutend sein, sie mußte beträchtlich sein. In diesem Sinne wäre es zweckwidrig, ja geradezu unverständig gewesen, gerade im Jahre 1818 die Zulassung des Familienwechsels auf demselben Fideikommiß auf einen einzigen Fall zu beschränken. Das konnte der Gesetzgeber jener Zeit nicht tun, wenn er nicht der Durchführung der Verfassungsurkunde selbst ernste Schwierigkeiten bereiten wollte, das hat er darum nicht getan. Die Erweiterung der Stiftermacht hat denn auch — im Vereine mit anderen Erleichterungen für die Fideikommisse[1]) — ihre Zwecke erreicht. Die Unlust, Fideikommisse zu errichten, schwand in der Folge.

3. Aber auch abgesehen von gesetzgebungs-technischen Gründen, von der geschichtlichen Entwickelung und von der Lage bei der Erlassung des Edikts könnte die Absicht der Beschränkung der Zulassung des Familienwechsels auf nur einen Fall dem Gesetzgeber solange nicht zugeschrieben werden, als der Wortlaut nicht dazu zwingt, weil gegen diese Beschränkung allzuviele allgemeine Erwägungen sprechen. Nur einzelne davon sollen hier ausgeführt werden. Dem Fideikommißstifter steht die Familie, die er zuerst beruft, naturgemäß näher als diejenige, welche er nachberuft. Seinem Willen kann es darum nicht entsprechen, daß die erstberufene Familie durch die Nachberufung beschwert, die nachberufene aber frei sein soll und daß der nachberufenen, nicht der erstberufenen Familie schließlich die vom Fideikommißverbande freiwerdenden Güter als Allod zukommen sollen. Der Gesetzgeber, der den Familienwechsel auf einen Fall beschränkte, würde den Stifter dazu zwingen. Warum sollte er dies?

Die Beschränkung des Familienwechsels auf einen einzigen Fall könnte durch den Hinweis auf die volkswirtschaftliche Forderung gerechtfertigt werden wollen, daß die Freiheit des allgemeinen Immobiliarverkehrs durch gebundene Güter so wenig als möglich beeinträchtigt, die Gebundenheit also möglichst abgekürzt werden soll.[2]) Den volkswirtschaftlichen Grundsatz in allen Ehren. Paßt er aber in den Rahmen und zur Tendenz des Fideikommißedikts von 1818, wie es nun einmal vorhanden ist und von den Gerichten als bestehendes Recht angewendet werden muß? Und wenn er im Fideikommißedikt hätte verwirklicht

---

[1]) Die Einmischung der Staatsbehörden wurde nach österreichischem Muster ermäßigt (Gönner, Vortrag von 1818 Nr. XI S. 12), die amtliche Behandlung erleichtert (Appellgerichte als Fideikommißgerichte), die Beschränkung auf liegende Güter gemildert, die Normalrente herabgesetzt. Bezeichnend für die Tendenz des Edikts sind insbesondere folgende Sätze aus Gönners Vortrag von 1818:

„Die Vorschriften über die Majorate als ein nicht bloß privatrechtliches sondern auch staatsrechtliches Institut dürften, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Mittel, ihre Errichtung zu erleichtern, unverändert beibehalten werden. Daneben sei den adeligen Familien für die Zukunft die Errichtung neuer Fideikommisse **ohne alle Beschränkung** zu erlauben". (Nr. VI § 28 des Vortrags). „Da die Tendenz des gegenwärtigen Edikts ist, die Familienfideikommisse des Adels . . . . . zu begünstigen". (S. 5 des Vortrags).

[2]) Solche Erwägungen hat erst das oberstrichterliche Erkenntnis von 1891; dem von 1876 liegen sie noch fern.

werden sollen, wäre es nicht widersinnig gewesen, dem Stifter die fernere Nachberufung zu verbieten, dem letzten Fideikommißbesitzer aber die Neustiftung unbeschränkt zu gestatten? Hieße dies nicht, eine Lücke schließen und dafür das Tor weit öffnen?[1])

§ 15. Das Rechtsverhältnis zwischen der vorbesitzenden und der nachberufenen Familie.

Der Absatz 2 des § 84 des Fideikommißedikts lautet:

„In diesem Fall hat die letzte Familie, solange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigentum (§ 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist."

Das Oberste Landesgericht meint, daß beim Gebrauche des Wortes „letzte" der Gedanke nahe liege, mehrere nachberufene Familien anzunehmen. Da aber schon im Abs. 1 des § 84 von einer ersten und einer anderen Familie die Rede sei und Abs. 2 hieran anknüpfe, so könne unter der letzten Familie nur jene andere des Abs. 1 verstanden sein[2]).

Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß in den beiden Absätzen des § 84 die „letzte Familie" und die „andere Familie", identisch sind. Sowohl die „letzte" wie die „andere" ist die anwartende Familie, die „erste" ist die besitzende.

Daraus folgt, daß, wenn das Gesetz die Nachberufung auf einen einzigen Fall beschränkt, die einzige nachberufene Familie die „letzte" wie die „andere" Familie ist. Es folgt aber ebenso auch, daß wenn das Gesetz wiederholten Familienwechsel zuläßt und der Stifter mehrere Familien nacheinander berufen hat, jede anwartende Familie — mögen es ihrer noch so viele sein — die „letzte" und die „andere" Familie gegenüber der besitzenden ist.

Für die Frage aber, ob wiederholter Familienwechsel zulässig ist, folgt daraus gar nichts. Sie ist lediglich aus dem Abs. 1 des § 84 zu lösen. Die Aufgabe des zweiten Absatzes war nicht, zu bestimmen, wie viele Familienwechsel statthaft sein sollen, sondern die Wirkung einer jeden statthaften Nachberufung zu regeln. Es ist nicht ersichtlich, daß der Abs. 2 über diese seine Aufgabe hinausgegangen wäre. Auch gibt er in keinem seiner Worte, insbesondere nicht in dem Worte „letzte", Aufschluß über den Sinn des Abs. 1 in der Frage der Zahl der Familienwechsel. Das Wort „letzte" hat hier offenbar keine absolute, sondern nur eine relative Bedeutung[3]) und bestätigt abermal, daß auch das Wort „erste" im § 84 keine absolute, sondern nur eine relative Bedeutung haben kann.

Es ist auch nicht an dem, als ob der Abs. 2 des § 84 unmittelbar die Frage über das Verhältnis der z. B. zehnten nachberufenen Familie gegenüber allen vorausgegangenen besitzenden („ersten") Familien ausdrücklich entscheiden wollte. Er entscheidet direkt nur das Rechtsverhältnis zwischen den zwei ein-

---

[1]) Das Motiv der römischen Substitutionenbeschränkung (Novelle 159), daß die Rechtsverhältnisse nicht durch Zeitablauf allzusehr verdunkelt werden dürfen, konnte — von anderem abgesehen — für das Edikt von 1818 mit seinem Immatrikulationszwange keine Bedeutung haben.

[2]) Sammlung Bd. VI S. 232/3. Noch schlagender wäre es gewesen, wenn darauf hingewiesen worden wäre, daß der Abs. 2 ja mit den Worten „in diesem Falle" beginnt.

[3]) Im Edikte kommen die Worte „letzter Besitzer" in den §§ 87, 89, 90, 91, 95, 99 und zwar immer nur in relativer Bedeutung vor, die Worte „letzte Familie" finden sich nur im § 84. Warum sollten nicht auch sie in relativer Bedeutung gebraucht sein?

ander unmittelbar gegenüber gestellten Familien und überläßt die andere Frage der Rechtsanwendung. Aber er gibt doch eine Andeutung durch den Hinweis auf den § 43 des Edikts. Wie die nichtbesitzenden einzelnen Geschlechtsfolger Anwärter sind, so auch die einzelnen nachberufenen Familien.

Zur Frage der Zulässigkeit wiederholten Familienwechsels aber ergibt sich aus dem Vorstehenden der Satz:

Wenn § 84 Abs. 1 seinem Sinn und Wortlaut nach die Wiederholung des Familienwechsels zuläßt — und das glauben wir bewiesen zu haben — so enthält § 84 Abs. 2 nicht nur nichts dem Widersprechendes, sondern sein Inhalt fügt sich der Vorschrift im § 84 Abs. 1 ohne Zwang harmonisch an.

§ 16. Der negative Gehalt des § 84 des Edikts.

In den §§ 109, 89, 85 des Edikts werden nicht Familienfideikommiß-Fragen, sondern Fragen der gewöhnlichen fideikommissarischen Substitution (der Berufung zur Nacherbschaft, zum Nachvermächtnisse) behandelt; darüber besteht weder Streit noch Zweifel. Schlüsse aus dem Inhalte dieser Paragraphen auf die Regelung des Familienfideikommisses erheischen deshalb die allergrößte Vorsicht.

Trotzdem darf nicht unterlassen werden, einen solchen Schluß auch hier zu ziehen. Es handelt sich dabei nicht um den besonderen Inhalt dieser Paragraphen, sondern um das allgemeine Verfahren bei ihrer Fassung, hier um die Hinzufügung der Straf- und Nichtigkeitsklausel für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Gesetzesverbot. Dem § 109 ist folgende Klausel eingefügt:

> „Die fideikommissarische Substitution hört mit dem ersten Substituten auf, wenn auch die Disposition das Gegenteil enthalten sollte.“

Diese Klausel ist auf die durch §§ 85 und 89 des Edikts geordneten besonderen Fälle fideikommissarischer Substitution durch Bezugnahme auf die allgemeinen Vorschriften erstreckt.

Warum fehlt diese Klausel im § 84 des Edikts, wenn darin wirklich eine ebenso weitgreifende Beschränkung der Familiensubstitution enthalten ist wie im § 109 eine Beschränkung der gewöhnlichen Substitution? Warum zeigt sich der gleiche Mangel im § 90 des Edikts? Von einem Uebersehen wird man hier doch nicht reden können, zumal die Vorschriften in ununterbrochener Reihe nebeneinanderstehen, § 84 neben § 85, § 90 neben § 89. Aber auch der Gedanke an eine reine Willkür des Gesetzgebers ist unvertretbar. Hielt der Gesetzgeber die Beifügung der Nichtigkeitsklausel in den Fällen der §§ 109, 85, 89 für notwendig oder doch angezeigt, so mußte er sie für ebenso notwendig und angezeigt halten beim § 84, wenn er auch in diesem eine Beschränkung auf einen einzigen Nachberufungsfall wollte.

Man wird darum in der Annahme nicht fehl gehen, daß der Gesetzgeber dem § 84 eine Nichtigkeitsklausel nicht beigefügt hat, weil ein Verbot, das durch sie hätte gestärkt werden sollen, darin nicht enthalten war.[1])

---

[1]) Der preußische vorläufige Fideikommißgesetzentwurf trifft, wohl um die in letzter Zeit in Bayern aufgetauchten Zweifel zu beseitigen, die Bestimmung:

> „Der Stifter kann anordnen, daß das Familienfideikommiß nach dem Wegfall aller Anwärter aus der Familie des ersten Fideikommißbesitzers auf ein Mitglied einer andern Familie und dessen Abkömmlinge übergehen soll . . . In gleicher Weise kann der Stifter noch weitere Familien zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen.“

Der bayerische Gesetzgeber von 1818 hat geglaubt, nicht mißverstanden zu werden, wenn er weniger ausführlich war und hat in den ersten sechzig Jahren der Geltung des Fideikommißedikts recht behalten.

IV. Der übrige Inhalt des Edikts.

§ 17. Vorbemerkungen.

Hielten aus § 84 des Edikts selbst die Gründe für und gegen die Zulässigkeit der Wiederholung des Familienwechsels einander die Wage, so läge die Entscheidung zunächst bei dem übrigen Inhalte des Edikts.

Davon gehen auch die Gründe der oberstrichterlichen Erkenntnisse von 1876 und 1891 aus. Sie versuchen zu zeigen, daß der Gesetzgeber nicht nur im § 84 des Edikts, sondern auch in dessen übrigem Inhalte die Absicht zu erkennen gegeben habe, die alte landrechtliche Regel der Notwendigkeit der Familieneinheit wieder aufzunehmen und nur für einen einzigen, ersten und letzten Fall, für den einzigen ersten Fall eines Familienabgangs ausnahmsweise den Wechsel zu gestatten. Dies soll sich direkt aus den §§ 13, 86, 90 (99), 109, 85, 89, 28 Satz 2 des Edikts, indirekt auch daraus ergeben, daß das Familienfideikommiß nach den §§ 1, 78, 79 des Edikts und nach dem § 4 Nr. 2 des fünften Titels der Verfassungsurkunde ein Erbadelssonderrecht bilde, also zum regelwidrigen Rechte gehöre und daß dieses Recht ausdehnende Interpretation überhaupt nicht gestatte.

Obwohl unseres Erachtens im § 84 des Edikts die Gründe für und gegen die Annahme der Zulässigkeit wiederholten Familienwechsels sich keineswegs die Wage halten, sondern die Gründe für die Zulässigkeit entscheidend überwiegen, soll doch nach dem Vorbilde der oberstrichterlichen Erkenntnisse auch auf den übrigen Inhalt des Edikts tiefer eingegangen und dabei gezeigt werden, daß auch hier sich entscheidende Gründe für die Zulässigkeit finden.

§ 18. Familienwechsel und Familieneinheit in den §§ 109, 89, 85, 28 des Edikts von 1818.

1. Obschon der § 109 des Edikts von 1818 seinem Wortlaute nach unmittelbar nur Vorschriften für die Fälle der gewöhnlichen fideikommissarischen Substitution (Nacherbschaft, Nachvermächtnis) enthält, nimmt doch das Oberste Landesgericht an, daß er auch auf Familienfideikommisse anwendbar sei und bei diesen zu der Grundregel der Familieneinheit mit der alleinigen Ausnahme einer ersten und einzigen Nachberufung führe. Das gleiche nimmt er an von den Fällen der §§ 85, 89, 28 des Edikts.

Demgegenüber ist es notwendig, diese Vorschriften und ihren Werdegang im einzelnen genauer zu verfolgen.

a) Die Fälle des § 109 sind jene des römischen Universal- und Singularfideikommisses. Die ersteren, im römischen Rechte als Fälle von fideikommissarischer Einzelnachfolge konstruiert, weil der Satz semel heres, semper heres nur dieses zuließ, sind im modernen Rechte, das jenen Satz verlassen hat, als Nacherbschaft behandelt. So im Bayerischen Landrechte Teil III Kapitel 9, im BGB. § 2100. Das römische Fideikommiß war ursprünglich in der Zahl der Substitutionen (Berufung mehrerer Substituten zum Besitze nacheinander) ganz unbeschränkt. Durch die Novella 159 wurde allerdings das römische fideicommissum perpetuo familiae relictum in seiner Dauer auf vier Generationen beschränkt. Aber dieses römische Familienfideikommiß war ein Institut ganz eigener Art, das keine Verwandtschaft mit dem späteren deutschen Familienfidei-

kommißinstitute zeigt. Mit Rücksicht darauf ist die Anwendbarkeit der Novella 159 auf deutsche Familienfideikommisse von der Praxis stets zurückgewiesen worden. Im § 109 Abs. 2 des Fideikommißedikts ist für die fideikommissarischen Substitutionen die Zahlbeschränkung wieder aufgenommen.[1]) Die Tragweite dieser Vorschrift in der Vergangenheit wird alsbald zur Erörterung gelangen. Für die Jetztzeit ist sie außer Kraft gesetzt.

b) Der § 85 des Edikts von 1818 gibt dem Konstituenten des Familienfideikommisses die zweifellos im bayerischen Landrechte nach dessen Tendenz über die Stifterautonomie vorhanden gewesene, in den Majoratsedikten aber beseitigte Befugnis wieder, mit dem Familienfideikommisse die gewöhnliche fideikommissarische Substitution zu verbinden. Der agnatenlose letzte Besitzer des Fideikommisses, dem das Fideikommißgut als Allod zufällt und der deshalb durch Rechtsgeschäft unter Lebenden wie von Todes wegen darüber frei verfügen kann, soll durch Stifteranordnung in dieser Freiheit beschränkt und zur Restitution — Hinterlassung — an eine dritte Person verhalten werden können. In Beziehung auf die durch diese Vorschrift Bedachten handelt es sich hiernach um eine gewöhnliche fideikommissarische Substitution (Nacherbschaft, Nachvermächtnis), also um einen Rechtsvorgang des allgemeinen bürgerlichen Rechts, in Beziehung auf den Beschwerten aber, der sein Recht zum Gute aus der Fideikommißfolge ableitet, um eine Einrichtung des Familienfideikommißrechts. Mit Rücksicht auf letzteren Umstand gehört der § 85 zu den im EG. z. BGB. dem Landesrechte vorbehaltenen Bestimmungen. Er ist bei der Sichtung des Landesrechts im Ausführungsgesetze zum BGB. beibehalten worden, weil er dem Fideikommißstifter ermöglicht, das Fideikommißvermögen schließlich nach dem Erlöschen aller bedachten Familien gemeinnützigen Zwecken (der Wohltätigkeit, des Unterrichts 2c.) zuzuwenden.[2])

c) Der § 89 des Edikts steht im engsten Zusammenhange mit dem § 90. Nach letzterem soll, abweichend von den Majoratsedikten, der Stifter befugt sein, für den Fall des Fehlens agnatischer Nachkommen beim letzten Fideikommißbesitzer dessen weibliche Nachkommenschaft zur Fideikommißfolge in das nach wie vor dem Fideikommißverband unterliegende Fideikommißvermögen zu berufen. Sollte jedoch der Stifter diese Fortsetzung des Fideikommisses in der weiblichen

[1]) In den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 34 S. 292 findet sich die Ansicht vertreten, daß schon das Majoratsedikt von 1808 (1811) außer den Familienfideikommissen des Erbadels alle übrigen Fideikommisse, also auch die Vorschriften in Teil III Kap. 9 des bayerischen Landrechts — Nacherbschaft und Nachvermächtnis — beseitigt habe. Ich kann das nicht glauben. Wahr ist wohl, daß der bayerische Entwurf eines BGB. von 1808 in seinen Artikeln 929 bis 933, 1109 bis 1135 — eine getreue Nachbildung des Code Napoléon — die Substitutionen (Nacherbschaften, Nachvermächtnisse) zwar nicht aufheben aber doch sehr wesentlich beschränken wollte. Beim Wollen ist es jedoch geblieben, denn der Entwurf wurde nie Gesetz. Das Majoratsedikt aber hatte es nur mit „Familienfideikommissen" zu tun (vgl. die VO. vom 5. Dezember 1808) und mit jenen Gebilden, die mit den Familienfideikommissen in einer gewissen Verbindung standen, wie die im § 85 des Edikts von 1818 wiederhergestellten Substitutionen. Dies beweisen die §§ 1, 2, 6 des Majoratsedikts von 1811. Eine Aufhebung aller bestehenden Bulgarfideikommisse wäre im Jahre 1808 ohne Ersatz nicht wohl denkbar gewesen. Das zeigt sich auch darin, daß der § 109 des Edikts von 1818 in Ansehung der Bulgarfideikommisse lediglich auf das allgemeine bürgerliche Recht, also insbesondere auch auf Teil III Kap. 9 des bayerischen Landrechts, verweist.

[2]) Gönner bemerkt dazu (in seinem Vortrage von 1818 S. 4), daß auf diese Weise der Stifter über Jahrhunderte hinweg noch verfügen könne, bis wohin er bestimmte einzelne Personen nicht mehr kennen werde.

Linie nicht anordnen, sondern von einer Anordnung in dieser Beziehung absehen, so soll gleichwohl die weibliche Nachkommenschaft des Fideikommißbesitzers als nachberufen gelten, aber auf dem Wege der gewöhnlichen fideikommissarischen Substitution in allodialer Eigenschaft und nach den Regeln der in den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen bestimmten Erbfolgeordnung. Die Bestimmung setzt also den vorherigen Bestand und das Erlöschen eines Familienfideikommisses voraus und beschwert den Letztbesitzer des Fideikommisses als solchen in ganz ähnlicher Weise wie die Bestimmung des § 85. Auch sie gehört deshalb zum vorbehaltenen Landesrecht und ist — ungleich der Bestimmung des § 109 — aufrecht erhalten worden.

d) Der § 28 enthält in seinem Satz 2 eine Bestimmung über Konversion, die ihrem Inhalte nach dem allgemeinen Rechte angehört und deshalb gleich dem § 109 des Edikts im Ausführungsgesetze zum BGB. gestrichen werden mußte.

2. Das oberstrichterliche Erkenntnis vom 13. Juni 1876 geht soweit, in den Worten des § 109 Abs. 2 des Edikts von 1818:

> „Eine solche fideikommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter als auf einen Substituten und hört mit demselben Kraft Gesetzes auf, auch wenn die Disposition das Gegenteil enthalten sollte“

eine auch für Familienfideikommisse bestimmte Regel zu finden, von der in dem weitvorausgehenden § 84 eine Ausnahme gemacht sei. Dies sei die Folge davon, daß der § 109 Abs. 2 „im allgemeinen spreche“.[1]) Dem widerspricht der klare Wortlaut des Gesetzes. Der zweite Absatz des § 109 bezieht sich ausschließlich auf den vorhergehenden ersten Absatz und dieser hinwieder ausschließlich auf Nacherbschaften und Nachvermächtnisse, aber nicht auf Familienfideikommisse. Der § 109 Abs. 2 bezieht sich nicht einmal ohne weiteres auf alle Arten fideikommissarischer Substitutionen, sondern nur auf die im Abs. 1 genannten allgemeinen fideikommissarischen Substitutionen. Zu diesen gehören z. B. nicht die besonderen Arten, von welchen in den §§ 85, 89 des Edikts die Rede ist. Denn das Gesetz findet es für notwendig, den § 109 auf sie erst durch Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften für anwendbar zu erklären. Bezog sich aber der § 109 nicht einmal auf alle Arten der gewöhnlichen fideikommissarischen Substitution, wie kommt man dazu, ihn sogar auf die Familienfideikommisse mitzubeziehen? Daß das Gesetz im Gegenteil die Anwendung des § 109 auf Familienfideikommisse ausgeschlossen haben will, sagt es deutlich in dem Eingangsworte solche (fideikommissarische Substitution), dem in dem Erkenntnisse von 1876 die gebührende Beachtung nicht zuteil geworden ist.

---

[1]) Sammlung Bd. 6 S. 233. Bemerkenswert ist, daß diese angeblich allgemeine, gerade auch für die Familienfideikommisse geltende Regel sich im Titel 7 „Besondere Bestimmungen“ findet und daß die für die Familienfideikommißfolge grundlegenden Bestimmungen der §§ 1, 78, 84 des Edikts ungefähr genau das Gegenteil dessen, was im § 109 steht, für Familienfideikommisse als Regel aufstellen. Im Entwurfe des Edikts nahm der § 109 die Stelle unmittelbar nach § 1 als § 2 ein, so daß sein Gegensatz zu § 1 scharf ins Auge fiel. Später verwies man ihn dann an den Schluß. Wie falsch es ist, den § 109 Abs. 2 auf die Familienfideikommisse zu beziehen, führt Gönner in seinem Vortrage von 1818 unter Ziff. I aus. Er sagt ausdrücklich, der ganze Unterschied zwischen gewöhnlichen Substitutionen und Familienfideikommissen würde aufhören, wenn man beide für die Frage der Wiederholbarkeit der Nachberufung im wesentlichen gleich behandeln würde. Der nationalökonomische Grundsatz von der Notwendigkeit der Freiheit des Immobiliarverkehrs passe wohl auf fideikommissarische Substitutionen, aber nicht auf Fideikommisse. Die längstmögliche Dauer der Fideikommisse sei Bedürfnis für den Adel, für den bürgerlichen Stand das Gegenteil.

3. Das Erkenntnis vom 21. Juli 1891 betrachtet Familienfideikommisse und sog. fideikommissarische Substitutionen (§§ 109, 89, 85, 28 des Edikts von 1818) als Unterarten des Gattungsbegriffs „fideikommissarische Sukzession“. Er nimmt an, die ganze Gattung dieser fideikommissarischen Sukzessionen, also auch das Familienfideikommiß, sei dem Grundsatze der Einheit des Subjekts (beim Familienfideikommiß „der Familie“) unterworfen. Das sei der Grundgedanke des Instituts, die ratio legis, und in diesem Sinne seien auch die §§ 109 und 84 des Edikts zu verstehen. Bei ihnen trete nur der allgemeine Grundgedanke in die Erscheinung. Belanglos sei demgegenüber, daß der Wortlaut des § 109 das Familienfideikommiß nicht mit umfasse und der Wortlaut des § 84 die Regel der Familieneinheit nicht unmittelbar ausspreche.[1])

Dieser neue Auslegungsversuch übersieht nicht bloß, wie das Erkenntnis von 1876, daß der ganze § 109 überhaupt nur von Nacherbschaft und Nachvermächtnis handelt, dagegen nicht vom Familienfideikommiß, sondern er läßt auch unbeachtet, daß der Abs. 2 eine Ausnahme von der im Abs. 1 gegebenen allgemeinen Regel der Freiheit zu substituieren bildet und daß man doch unmöglich aus einem solchen Ausnahmesatze zu einer Regel für die anders gelagerten Fälle der gewöhnlichen fideikommissarischen Substitutionen für das besondere Gebiet der Familienfideikommisse die Grundregel entnehmen kann, durch welche das Prinzip des Familienwechsels durch dasjenige der Familieneinheit ersetzt wird. Die Verweisung auf den im Hintergrunde des § 109 angeblich sich bergenden allgemeinen Rechtsgedanken der Einheit des nachberufenen Subjekts führt in ein so dunkles Gebiet, daß daraus unmöglich zur Anwendung bestimmte Rechtssätze bezogen werden können. Beschränkt man aber den Blick auf den § 109 des Edikts, so muß man wohl als erwiesen annehmen, und selbst das Erkenntnis von 1891 gibt das zu[2]), daß darin eine allgemeine Norm nicht enthalten ist, durch welche auch die Anordnung wiederholten Familienwechsels auf demselben Familienfideikommisse verboten wäre.

Endlich muß wiederholt betont werden, daß seit dem 1. Januar 1900 die Berufung auf den § 109 des Edikts, selbst wenn sie begründet gewesen wäre, ihre Wirksamkeit verloren haben würde. Denn der § 109 ist seitdem nicht nur, weil dem allgemeinen Rechte angehörig, sachlich verdrängt und ersetzt durch die Vorschriften des BGB. über Nacherbschaft und Nachvermächtnis (Art. 55 des EG. z. BGB.),

---

[1]) Die Begründung (Sammlung Bd. 13 S. 474) sagt:
„Wenn auch an dieser Stelle (§ 109) über den in den vorhergehenden Paragraphen ausschließlich behandelten Gegenstand — das adelige Familienfideikommiß nämlich — hinausgehend Bestimmungen getroffen werden, nach welchen jeder bayerische Untertan fideikommissarische Bestimmungen über sein Vermögen treffen kann, dabei jedoch bestimmt ist, daß eine fideikommissarische Substitution sich nicht weiter als auf einen Substituten erstreckt und mit demselben kraft des Gesetzes aufhört, sollte auch die Disposition das Gegenteil enthalten, so muß aus dieser hervorgehobenen Vorschrift ... auf die Willensmeinung des Gesetzgebers geschlossen werden, die zeitliche Dauer der Fideikommisse überhaupt zu begrenzen, welcher Meinung bezüglich der adeligen Fideikommisse eben durch die Bestimmung der §§ 84, 85 Ausdruck gegeben werden sollte. Mit Heranziehung der Vorschrift des § 109, welche jede entgegengesetzte Disposition ausdrücklich als unwirksam erklärt, muß ferner angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei Erlaß der Normen in den §§ 84, 85 diesfalls jede denselben widersprechende Disposition des Stifters als ausgeschlossen und rechtsunwirksam betrachtet wissen wollte“.

[2]) Mit den Worten: „zunächst allerdings nur für die allgemeinen Fideikommisse gegebene Vorschrift“ (Sammlung Bd. 13 S. 474).

sondern er ist auch durch den Art. 135 des Bayer. AG. z. BGB. aufgehoben. In dem Kommentar zum AG. z. BGB. von Henle-Schneider ist in den Anmerkungen ausgeführt, der § 109 sei in das Edikt aufgenommen worden, obgleich er nicht ins Edikt, sondern ins allgemeine Privatrecht gehöre und es sei dies geschehen, um die Umgehung der Beschränkung des Familienfideikommisses zu verhüten. Ersteres ist richtig. Zur Aufnahme des § 109 in das Fideikommißedikt führten jedoch andere Gründe. Das Fideikommißrecht setzte gewisse einheitliche Sätze über die fideikommissarische Substitution voraus. Die §§ 28, 85, 89 des Edikts machten sie geradezu notwendig. Da nun im Jahre 1818 in Bayern r. d. Rh. solche einheitliche Sätze nicht bestanden, sondern nur die verschiedenartig gestalteten Bestimmungen der vielen Partikularrechte, so blieb nur übrig, bei der Erlassung des Fideikommißedikts das Nötigste im Edikte selbst zu ordnen.

§ 19. Die §§ 13, 86 und 90, 99 des Edikts.

1. Die oberstrichterlichen Erkenntnisse von 1876 und 1891 [1]) sagen:

„Allerdings sind nach § 13 des Edikts die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideikommißbesitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideikommisses hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters zu beurteilen, jedoch nur insoweit, als dessen Anordnungen dem Edikte nicht zuwiderlaufen. Damit ist diesen Gesetzesvorschriften ein peremptorischer Charakter aufgedrückt und darf sohin denselben nicht durch die Disposition des Stifters zuwidergehandelt werden. Jene gesetzlichen Bestimmungen bilden vielmehr den unüberschreitbaren Rahmen, innerhalb dessen sich der Stifter mit Verfügungen bewegen muß;"

ferner:

„wie denn auch nach § 13 des Fideikommiß-Edikts der erklärte Wille des Stifters nur insoweit maßgebend sein soll, als dessen Anordnungen dem Edikte nicht zuwiderlaufen. Anderenfalls würde zweifelsohne der Gesetzgeber durch einen entsprechenden Zusatz der Zulässigkeit anderer Regelung durch den Stifter Ausdruck gegeben haben, wie solches in § 86 Abs. 2 geschehen ist."

Hiergegen ist zu bemerken:

Der § 13 gehört nach seiner Stellung im Edikte [2]) zu den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes. Er gibt die Regel, daß die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Fideikommisses sich nach dem erklärten Willen des Stifters richten. Die beigefügten Worte „soweit dessen Anordnungen nicht dem Edikte zuwiderlaufen" enthalten die Ausnahmen von der Regel. Solange also nicht bewiesen ist, daß der § 84 den wiederholten Familienwechsel verbietet, bleibt es bei der Regel des § 13, daß der Stifterwille frei ist. [3])

Der fünfte Titel des Edikts setzt die Erbfolge in Familienfideikommisse fest und stellt in § 77 den Grundsatz an die Spitze, daß die Erbfolge sich in der Anordnung des Konstituenten gründet, d. h. er wiederholt die Regel des § 13 für das besondere Gebiet der Fideikommißfolge. Die Ausnahmen, die in dem Titel gemacht werden, beziehen sich auf das Agnatenprinzip (§ 90), die

---

[1]) Sammlung Bd. 6 S. 235, Bd. 13 S. 474/5.

[2]) Im Titel I: „Von Familienfideikommissen überhaupt".

[3]) Dahingestellt soll hier bleiben, ob nicht, was am nächsten liegt, der § 13 nur von jenen Rechten und Verbindlichkeiten spricht, die der vorhergehende § 12 im Auge hat, nämlich von den Rechten und Verbindlichkeiten zwischen dem Fideikommißbesitzer und den einzelnen Familienmitgliedern.

Deszendentenerbfolge (§ 77), die Individualnachfolge im Gegensatze zur Simultannachfolge und das Erstgeburtsvorrecht (§ 87). Hier ist aber nur die Familiensubstitution in Frage (§ 84). Ob der Familienwechsel selbst Regel oder nur Ausnahme von der Regel ist, entscheidet ausschließlich § 84. Der § 13 Abs. 1 bestimmt nur, was von Ausnahmen gilt, nicht, was Ausnahme ist, was Regel, und der § 13 Abs. 2 bezeichnete als Ausnahme von der Regel nur den Fall des § 97.

Noch verfehlter ist die Berufung auf den § 86 des Edikts.

Die Anordnung von sog. Sekundogenituren ist im § 11 des Edikts gestattet. Solange eine nachgeborene Linie nicht vorhanden ist, bleibt das Sekundogeniturfideikommiß im Besitze der erstgeborenen Linie, aber es geht an die, wie spät immer, nachgeborene Linie über, wenn das Gegenteil nicht vom Stifter angeordnet ist. Wer sieht nicht, daß hier eine Auslegungsregel zu dem Errichtungsgeschäfte gegeben ist? Der Wille des Stifters entscheidet. Schwieg dieser, so wird vermutet, daß der Stifter das wollte, was der Eingang des Abs. 2 sagt. Das Gesetz gibt hier keine absolute Bestimmung wie über die Deszendentenerbfolge, die Individualerbfolge, das Erstgeburtsvorrecht.

2. Der § 89 des Edikts betrifft Fälle fideikommissarischer Substitution,[1]) der § 90 Fälle von Familiensubstitution, eine Grundverschiedenheit, auf die auch das Oberste Landesgericht (Sammlung Bd. 6 S. 233) aufmerksam macht.

Gewiß enthält der § 90 eine Modifikation des Agnatenprinzips, übrigens eine weniger weitgehende als im Landrecht Teil III Kap. 10 § 10 Nr. 5. Gönner meint[2]), man werde keinen Grund finden, die adelige weibliche Deszendenz beim Abgange des Mannsstammes auszuschließen. Aber der Weg der Durchführung war doch jener des § 84, d. i. der Familiensubstitution. Der Stifter, nicht das Gesetz, beruft die Deszendentin. Ihre Berufung als Stammmutter ist Nachberufung und führt zu einem Familienwechsel. Denn als Stammmutter ist die Frau in eine „andere Familie“ übergetreten, in eine Familie mit anderem Namen, Wappen, Schild und Helm oder doch wenigstens in eine andere der Abstammung nach. Dieser echte Familienwechsel kann sich bei demselben Fideikommisse unbeschränkt oft wiederholen; daher die häufig in den Stiftungsbriefen vorkommende Bedingung, daß dem neuen Namen der Nachberufenen der ursprüngliche Name des Fideikommisses beizufügen ist. Wäre nun der Familienwechsel nach § 84 auf einen Fall von Familienabgang beschränkt, so müßte dies auch der Unterfall des § 90 sein. Oder wäre der an sich irreguläre, als Ausnahme vom Agnatenprinzip zugelassene Fall des § 90 weniger beschränkt gedacht als der Hauptfall des § 84?[3]) Es findet sich aber im § 90 keine Spur der Beschränkung auf einen Fall; im Gegenteil ist die Wiederholbarkeit der Familiensubstitution nach § 90 in dessen Wortlaut geradezu

---

[1]) Der § 89 hat nicht etwa die Bedeutung, die fideikommissarische Substitution der Tochter des agnatenlosen Letztbesitzers zu erlauben; diese Erlaubnis hat er schon nach §§ 85, 109. Der § 89 enthält vielmehr nur eine gesetzliche Präsumtion für den Fall, daß der Stifter sich nicht voll klar im Sinne des § 90 erklärt hätte („mit fortdauerndem fideikommissarischem Verbande“).

[2]) In seinem Vortrage von 1818 S. 2.

[3]) Dann wäre die Ausnahme mehr begünstigt als die Regel. Die Substitution der Tochter des Erstbesitzers könnte sich wiederholen, die Substitution des drittgeborenen Sohnes des nichtbesitzenden Stifters als Nachfolger seiner beiden Brüder wäre dagegen ausgeschlossen.

vorausgesetzt[1]). In keinem der in den Regierungsblättern seit 1823 bekannt gemachten Fälle findet sich eine Abweichung, in einzelnen ist — selbst nach dem Jahre 1876 — die Wiederholung ausdrücklich vorgesehen[2]).

Nach §§ 93, 99 des Edikts hat der letzte Besitzer eines Fideikommisses für den Fall, daß er agnatenlos stirbt, das Recht, über die Fideikommißgüter von Todes wegen zu verfügen, jedoch nur dann, wenn niemand „in das Fideikommiß substituiert ist." Hält man wegen der Worte „in das Fideikommiß" durch den § 99 auch die Fälle der §§ 84 und 90 für getroffen und nicht bloß die Fälle der §§ 85 und 89, so folgt auch hieraus, daß der § 84 ebensowenig eine Zahlbeschränkung enthält wie der § 90. Denn sonst hätten die beiden Fälle nicht stillschweigend gleich behandelt werden können. Auch Gönner gebraucht in seinem Vortrage von 1818 die ganz allgemeine Wendung:

> „. . . hört das Fideikommiß mit dem Tode des letzten Berechtigten aus dem Mannsstamme auf, wenn keine ausdrückliche Disposition (sc. des Stifters) vorhanden ist."

So allgemein drückt man sich gewiß nicht aus, wenn die zweite besitzende Familie zugleich unter allen Umständen die letzte sein soll.

§ 20. Das Fideikommiß als Sonderinstitut für den Adel gegenüber dem allgemeinen Rechte.

a) Allgemeines.

Gegenüber dem Beweise, daß das alte landrechtliche Prinzip der Familieneinheit weder im § 84 des Edikts noch in seinem übrigen Inhalte wieder aufgenommen ist und daß demzufolge die Familienwechselfreiheit die Regel bildet, wird auf die Eigenschaft des Fideikommißrechts als Sonderrecht des Adels verwiesen.

Das Erkenntnis vom 13. Juni 1876 [3]) führt aus,

> in dem Fideikommißedikte seien für das dem Adel nach Titel 5 § 4 Nr. 2 der Verfassungsurkunde gewährte Vorrecht, Familienfideikommisse auf Grundvermögen zu errichten, umfassende Vorschriften enthalten. Diese seien zunächst maßgebend und ließen eine modifizierende Verfügung des Stifters nur da zu, wo das Gesetz sie gestattet. Es sei nicht in den Willen des Disponenten gestellt, dem Fideikommisse einen beliebigen Inhalt zu geben und von den Bestimmungen des Edikts in einer durch dasselbe nicht gestatteten Weise abzuweichen.

Das Erkenntnis will also zunächst von anderen Gründen für die Entscheidung der Frage, ob Familieneinheit oder Familienwechsel die Regel ist, ganz absehen und den § 84 des Edikts schon deshalb auch in bezug auf die Zahl der zulässigen Familienwechsel eng auslegen, weil das Fideikommißrecht das Sonderrecht einer einzelnen Personenklasse bilde. Es betrachtet das Fideikommiß nur von seiner privatrechtlichen Seite und erachtet es von dieser Seite aus als außerhalb des allgemeinen Rechts stehend.

Bei der Prüfung der Stichhaltigkeit dieser Gründe ergeben sich die zwei Fragen:

---

[1]) : „und die Sukzession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Deszendenten insolange fortgeht 2c."

[2]) Z. B. Gesetz- und Verordnungsblatt 1877 S. 573, 1889 S. 489.

[3]) Sammlung Bd. 6 S. 234/5. Das Erkenntnis vom 21. Juli 1891 kommt darauf nicht zurück.

1. Ist das Fideikommiß von seiner privatrechtlichen Seite betrachtet, ein Institut, das als Sonderrecht einer bestimmten Personenklasse schlechthin, also auch in der Frage der Zahl der zulässigen Familienwechsel wegen seiner Ausnahmestellung zum allgemeinen Rechte eng ausgelegt werden muß? (b).
2. Hat das Fideikommiß und das Fideikommißedikt diese Sonderstellung behalten, trotzdem es zum Bestandteile des Verfassungsrechts, also des allgemeinsten Landesrechts geworden ist? (c).

b) Das Fideikommiß als privatrechtliches Sonderinstitut.

Das Fideikommiß ist zwar dem Erbadel ausschließlich vorbehalten, aber nur von der passiven Seite. Die Worte des Erkenntnisses von 1876 über „das dem Adel gewährte Vorrecht, Familienfideikommisse auf Grundvermögen zu errichten", sind nicht genau.[1]) Errichten kann Fideikommisse jeder, der verfügungsfrei ist und das dazu erforderliche Vermögen hat. Nur in der Wahl der zum Fideikommisse zu berufenden Familien ist der Stifter auf den Erbadel beschränkt. Von seiten des Stifters betrachtet ist also das Fideikommißrecht gewiß kein Privilegienrecht.

Aber auch von der Seite derjenigen betrachtet, zu deren Gunsten Fideikommisse gegründet werden können, gehört das Institut zum abstrakten Rechte. Die Wahl des Stifters ist nicht auf bestimmt bezeichnete Familien innerhalb des Erbadels beschränkt, sondern auf dessen ganzen Kreis erstreckt. Mithin kann nicht von subjektivem Rechte oder von Privilegienrecht gesprochen werden. Dies bedarf bei der nicht wenig verbreiteten Unsicherheit über den Privilegienbegriff näherer Ausführung.

Man ist in der Bezeichnung der verschiedenen Arten von Recht: allgemeinem Recht, Recht engerer Kreise, Recht einzelner Personen, subjektivem und objektiven Rechte nicht immer scharf und einheitlich verfahren. Man spricht von jus commune und jus generale. Man braucht die Worte jus singulare bald vom Rechte bestimmter Personen, also vom subjektiven Rechte,[2]) bald vom objektiven, abstrakten Rechte bestimmter Kreise. Man hat sich damit zu helfen gesucht, zwischen Privilegien im eigentlichen Sinne (Rechte bestimmter Personen, jura singulorum) und Privilegien im weiteren Sinne (abstraktem Recht engerer Kreise) zu helfen. Förster in seinem Preußischen Landrechte[3]) meint, die Römer hätten von ihren staatsrechtlichen Grundsätzen aus das einzelnen Kreisen zugebilligte Recht als Ausnahme von der Regel (contra rationem juris) betrachtet, fügt aber bei:

> „Im heutigen Gemeinen Rechte wird jedoch das Sonderrecht, Recht engerer Kreise, vom Privilegium getrennt und das Allgemeine Landrecht schließt sich dieser Auffassung an. Sonderrecht ist uns jedes, einem einzelnen bestimmten Kreise der bürgerlichen Gesellschaft seiner Natur nach zustehende Recht, welches zwar mit dem Gemeinen Recht den Charakter der Allgemeinheit des Inhalts teilt, jedoch im Gegensatze von ihm nur einen beschränkten Umfang der Geltung hat. Privilegien dagegen nennen wir ausschließlich die sogenannten constitutiones personales des Römischen Rechts, die an einzelne Individuen (auch juristische Personen), oder die für Rechtsverhältnisse an Sachen, z. B. Grundstücke einer besonderen Kategorie vom Gesetzgeber verliehenen

[1]) VerfUrk. Tit. 5 § 4 Nr. 2 und Fideikommißedikt § 1.
[2]) auch unter der Bezeichnung jura singulorum.
[3]) 3. Aufl. Bd. I § 14 S. 68 ff.

Befreiungen vom gemeinen Rechte. Privilegien fallen daher unter den Begriff des wohlerworbenen Rechts, der Berechtigung, während das Sonderrecht innerhalb seines Kreises Recht im objektiven Sinne ist."

Das Zutreffende dieser Bemerkungen kann nicht verkannt werden[1]). Sie lassen es geraten erscheinen, in den Schlußfolgerungen aus den Worten Sonderrecht, Privilegien und ähnlichen Bezeichnungen sehr vorsichtig zu sein und für die Entscheidung der Frage, ob die im gemeinen Rechte mit den Worten „quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias" zum Ausdrucke gelangte allgemeine Regel, die als Regel der juristischen Logik auch dem heutigen Rechte eigen ist, die enge Auslegung des im Edikte von 1818 dem Erbadel bewilligten Sonderrechts erheischt, auf eine sachliche, festere Grundlage zurückzugehen. Diese Grundlage, auf der die Entscheidung beruht, ist das Gesetz von Regel und Ausnahme, das schon in § 3 dieser Abhandlung auseinandergesetzt ist. Hat das Sonderrecht der einzelnen Personenklassen, seien es Berufsstände wie Bauern, Handwerker, Kaufleute, Beamte, Kleriker oder historische Stände wie der Erbadel, den Charakter der Ausnahme gegenüber dem allgemeinen Rechte und hat jedes davon Ausnahmecharakter für sich gegenüber den anderen Sonderrechten? Ist die Frage zu bejahen, so ist die besondere, engere Auslegung am Platze; ist sie zu verneinen, so bestehen für die Auslegung keine besonderen Schranken. Sie ist zu verneinen. Der Gegensatz zwischen Regel und Ausnahme ist ein anderer als der zwischen allgemeinem Recht und Sonderrecht der einzelnen Klassen. Wie sich diese Klassen selbst nicht im Verhältnisse von Ausnahme und Regel gegenüberstehen, so auch nicht ihr Recht. Alle Staatsangehörigen bilden in ihrer Gesamtheit das Volk, die einzelnen Klassen Volksteile. Alle Klassen sind Glieder des Ganzen, ihr Recht ist Gliederrecht, das als solches mit dem Rechte der übrigen Glieder des Ganzen in einer gewissen Gemeinschaft steht. Jedes Sonderrecht ist innerhalb seines Kreises selbständig. Sie stehen neben einander, nicht gegen einander.[2])

Der Gedanke, daß das Fideikommißrecht im ganzen, weil es Sonderrecht des Erbadels ist, streng zu interpretieren ist, ist hiernach völlig zu verwerfen. Die Untersuchung, ob seine einzelnen Sätze Ausnahmerecht oder Regelrecht enthalten, ist auf diese einzelnen Sätze zu beschränken, die Entscheidung nach dem Inhalte der einzelnen Sätze zu treffen.

c) Das Fideikommißedikt von 1818 als Ausführungsgesetz zur Bayerischen Verfassungsurkunde.

Daß dem Fideikommißrecht als solchem nicht Privilegiennatur innewohnt, geht besonders deutlich hervor aus seiner öffentlich-rechtlichen Seite. Das Fideikommißrecht ist in Bayern verknüpft mit dem Rechte des Adels. Dieses wird zum öffentlichen Rechte gezählt und ist auch deshalb vom BGB. nicht ergriffen worden. Das Fideikommißrecht aber wurde, weil es wenigstens in einzelnen Staaten, wie in Bayern, mit dem Rechte des Erbadels verknüpft ist und deshalb selbst eine öffentlich-rechtliche Seite gewonnen hat, vom Einführungsgesetze

[1]) Die Richtigkeit der historischen Begründung soll ununtersucht bleiben.

[2]) Vgl. Bayer. Landrecht Teil I Kap. 2 § 16, Unger, Oesterr. Privatrecht §§ 7, 8, Savigny, System Bd. I S. 63, 64, dessen richtiger Gedanke ist, daß (abstrakte) Sonderrechte gewisser Klassen überhaupt nicht unter den Begriff von Ausnahmen gegenüber dem allgemeinen Recht als der Regel fallen können.

zum BGB. dem Landesrechte zugewiesen. Eine weitere öffentlich-rechtliche Seite hat das Fideikommißrecht durch den Satz der Verfassung erhalten, daß nur Fideikommißbesitzer zu erblichen Reichsräten ernannt werden können. Damit ist das Fideikommißrecht zu einem Bestandteile des allgemeinsten Rechts im Lande, des Verfassungsrechts, geworden. Von diesem Standpunkt aus kann man unmöglich von einem Sonderrecht oder gar einem Privilegium sprechen[1].

Das Fideikommißrecht ist eben gleich dem Adelsrechte nichts als ein besonderer Teil des allgemeinen Landesrechts. So im öffentlichen Rechte, so aber auch im Privatrechte; denn es kann in diesem keine andere Stellung einnehmen als in jenem.

V. Die Frage der Analogie.

§ 21.

Im Vorausgehenden ist die Meinung widerlegt, daß sich aus dem Edikte von 1818 die Unzulässigkeit der Anordnung wiederholten Familienwechsels auf demselben Fideikommiß ergäbe.

Was in dieser Richtung gesagt ist, bedarf keiner weiteren Ergänzung.

Es ist ferner versucht, zu beweisen, daß der § 84 des Edikts nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte im Zusammenhange mit dem übrigen Teile des Edikts und den Grundsätzen des allgemeinen Rechts die Anordnung wiederholten Familienwechsels ausdrücklich gestattet.

Auch diesen Beweis wird wohl die Mehrzahl der Leser für erbracht halten. Für die übrigen ist noch die Annahme näher ins Auge zu fassen, daß das Edikt die Frage, ob wiederholter Familienwechsel zulässig sei, weder unmittelbar noch mittelbar geordnet, sondern sich der Ordnung dieser Frage, sei es aus welchen Gründen immer, entzogen habe, daß also eine Lücke im Gesetze bestehe. Näher gefaßt geht diese Annahme dahin, daß das Gesetz im § 84 des Edikts nichts anderes habe sagen wollen, als daß für den Fall des Abgangs einer Familie eine andere nachberufen werden könne, daß es aber von seinem Standpunkt aus eine Bestimmung darüber weder getroffen habe noch habe treffen wollen, ob ein solcher Familienwechsel auch für den Fall des Abgangs der zweiten Familie und für weitere Fälle solcher Art angeordnet werden dürfe oder nicht.

Da der Richter sich der Entscheidung nicht in der gleichen Weise entziehen kann wie der Gesetzgeber, so ist es Aufgabe der wissenschaftlichen Behandlung, zu untersuchen, wie die Lücke auszufüllen ist. Die schon früher behandelte Frage der Auslegung des Gesetzes im eigentlichen Sinne scheidet hier aus. Denn der Fall der Lücke ist nur gegeben, wenn die Lösung auch auf dem Wege der Auslegung nicht gefunden werden kann.

Für die Frage, wie Lücken des Gesetzes auszufüllen sind, ist beim Schweigen des Edikts auf das allgemeine Recht zurückzugehen.

Der § 1 des Entwurfs I. Lesung zum BGB. enthält die Sätze:

> „Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Vorschriften maßgebend".

---

[1] Man müßte denn auch das aktive Wahlrecht als Privilegium oder doch Sonderrecht der 25 jährigen steuerzahlenden bayerischen Staatsangehörigen bezeichnen wollen.

Bei der zweiten Lesung des Entwurfs wurden beide Sätze gestrichen. Man nahm an, die gewählte Fassung sei unzutreffend, eine zutreffende schwer zu finden, der Grundsatz aber selbstverständlich.[1]) Bei der Streichung ist es geblieben. Das BGB. gibt keine Regeln über die Schließung der Lücken des Gesetzes durch Analogie. Nach dem Geiste unserer Gesamtrechtsordnung und dem des BGB. ist indessen — das bezeugt uns sein Gesamtinhalt und seine Entstehungsgeschichte — als sicher anzunehmen, daß die Schließung der Lücken durch den Richter nach den Grundsätzen der Analogie erfolgen soll, wie diese Grundsätze in den großen Gesetzgebungswerken ausgestaltet worden sind, die dem BGB. zugrunde liegen.

Es ist darum veranlaßt, der Frage der Analogie nach dem Gemeinen Rechte und nach dem Preußischen Landrechte näher zu treten. Die Frage der Analogie muß aber für unsere Sonderzwecke noch aus einem anderen Grunde nach diesen beiden Rechten und nach dem Bayerischen Landrechte geprüft werden. Das Edikt ist auf dem Boden der drei Rechte gewachsen und verweist auf sie, wenn es auf das allgemeine Recht verweist. Man wird darum recht tun, wenn man das Selbstverständliche, das im BGB. nicht zum Ausdrucke gebracht ist, bei ihnen sucht.

Der Begriff der Analogie ist allen diesen Rechten gemeinsam. Es ist die Gleichbehandlung von Fällen, die den im Gesetze geregelten nicht in allen wesentlichen Merkmalen vollständig gleich, sondern ihnen, weil das eine oder andere der Wesensmerkmale fehlt, nur ähnlich sind. Die Gleichbehandlung dieser Fälle mit den Fällen der Rechtsnorm erfolgt nicht auf Grund zwingender logischer Konsequenz, sondern auf Grund des positiven Rechtssatzes, der die analoge Behandlung im allgemeinen erlaubt und vorschreibt. Der Grund dazu ist der Drang der Notwendigkeit, die Lücke des Gesetzes im einzelnen Falle zu schließen.

Die Zulassung der Analogie im Gemeinen Rechte gründet sich u. a. auf ll. 12, 27 Dig. I. 3. Das Gesetz spricht hier von „personae et res, quae quandoque similes erunt" im Gegensatze zu den Fällen, die in ihren Wesensmerkmalen mit den im Gesetzesbefehl (dispositio legis) bezielten Fällen gleich sind. Von diesen nur ähnlichen Fällen wird bestimmt, daß sie wie gleiche Fälle behandelt werden sollen, weil und wenn die sententia (der Zweck) des Gesetzes dies als nicht ausgeschlossen „manifeste" erkennen läßt.

Das Bayerische Landrecht gibt in Teil I Kap. 1 § 10[2]) die Doppelregel:

„Bei der Doktrinalauslegung wird das Gesetz von einem hierin benannten Spezialfall auch auf andere unbenannte Fälle aus der nämlichen oder stärkeren Ration . . . ausgedehnt, — hingegen aber auch eine in allzu generalen Terminis lautende Ordnung in besonderen Fällen eingeschränkt wenn offenbar und augenscheinlich ist, daß ratio legis vollkommen und gänzlich hierin zessiert".

Auf den ersten Blick scheint diese Bestimmung nur die Auslegung im eigentlichen Sinne, nicht die Analogie zu betreffen. Aus den in Kreittmayrs Anmerkungen zum Landrechte zur Erläuterung der Stelle angeführten Beispielen ergibt sich aber, daß auch die Fälle der Analogie mitgemeint sind.[3]) Abgesehen hiervon würden bei der Hilfsstellung des Gemeinen Rechts zum Bayerischen Landrechte die Sätze des Gemeinen Rechts über die Analogie auch im Gebiete des Bayerischen Landrechts anzuwenden gewesen sein.

---

[1]) Prot. II. Les. I S. 2. Was ist denn nun aber das Selbstverständliche, das man nicht ausdrücken kann?

[2]) Vgl. auch Teil I Kap. 2 § 16 septimo.

[3]) Es wird u. a. davon gesprochen, daß das Verbot der Ausfuhr von Getreide und Holz auf Mehl und Kohlen Anwendung zu finden habe.

Im Preußischen Landrecht[1]) ist bestimmt:

„Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muß er nach den in dem Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen seiner besten Einsicht gemäß erkennen."

Auch hier also die einfache Wiedergabe der römischrechtlichen Gedanken über die Analogie.[2])

Hiernach kann als festgestellt gelten, daß das Gemeine Recht wie das Bayerische Landrecht und das Preußische Landrecht,[3]) die Hilfsrechte des Fideikommißedikts, von dem allgemeinen Grundsatze ausgingen, daß behufs Schließung von Lücken des Gesetzes zur Entscheidung der Fälle, für welche die Gesetzesnorm fehlt, auf die Norm zurückzugreifen ist, welche für die ihnen ähnlichen Fälle besteht. Es wird auch keinem Widerspruche begegnen können, daß die Einführung des BGB. an der fortdauernden Geltung dieses Grundsatzes nichts geändert hat.

Andererseits wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß der Fall des Familienwechsels beim Abgange der auf das Fideikommiß nachberufenen zweiten Familie, dem des Wechsels beim Abgange der ersten Familie, wenn nicht nach dem Willen des Gesetzes gleich, doch nach der Natur der Dinge so ähnlich ist, daß es sich rechtfertigt, auf ihn die Vorschrift des § 84 des Edikts analog anzuwenden.

Die Untersuchung führt also zu dem Schlusse:

Dem Fideikommißstifter ist durch den § 84 des Fideikommißedikts und die mit ihm zusammenhängenden Vorschriften nicht untersagt, einen wiederholten Familienwechsel auf demselben Fideikommiß anzuordnen. Er hat vielmehr die Befugnis zu einer solchen Anordnung gerade durch den § 84 des Edikts. Hätte man nicht anzunehmen, daß das Edikt diese Befugnis ausdrücklich gibt, so stände sie dem Stifter doch auf Grund analoger Anwendung des § 84 des Edikts zu.

[1]) Einleitung § 49, Anfang.

[2]) Vgl. im übrigen Förster, Preußisches Privatrecht Bd. I § 13 S. 67, 68.

[3]) Auch das Oesterreichische BGB. sagt übrigens in seinem § 7:

„Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandter Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden".

Vgl. Unger, Oesterr. PrivR. § 7 II, §§ 8, 10, 13, 14.

Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte.

Von Theodor Kutzer, I. rechtsk. Bürgermeister in Fürth.

(Schluß.)

V. Die Gestaltung der Gemeindesteuern, vorzugsweise in anderen deutschen Staaten.

1. Zur Zeit genießen die Gemeinden in Bayern nur geringe Freiheit in der Festsetzung der Gemeindesteuern. Sie stellen alljährlich ihre Ausgaben fest, bringen von denselben die Einnahmen aller Art in Abzug; der ungedeckte Betrag wird auf die sämtlichen sog. direkten Staatssteuern nach gleichen Sätzen verteilt (Reines Zuschlagsystem). Ob in der Gemeinde wirtschaftliche Verhältnisse bestehen, die eine andere Austeilung wünschenswerter und gerechter machen, ob irgend eine Erwerbsgruppe höher, bezw. im voraus belastet werden sollte, ob Vermögen und Einkommen vorhanden sind, die sich der Steuer entziehen, das bleibt außer Betracht. Auch sind die Gemeinden nicht berechtigt, besondere Steuern einzuführen. Ehe nun von den Absichten der bayerischen Regierung und von den zu stellenden Forderungen hinsichtlich der künftigen Gestaltung gesprochen wird, mögen die Verhältnisse in einigen anderen Staaten in Kürze erörtert werden.

2. Das seit 12 Jahren geltende preußische Kommunalabgabengesetz wird trotz mancher Schwächen in seinen Grundzügen als eine hervorragende Leistung allgemein anerkannt. Der preußische Staat erhebt bekanntlich für seine Zwecke die allgemeine Einkommen- und die Ergänzungs- (Vermögens-) Steuer, an sog. Rechtsverkehrssteuern insbesondere auch eine Umsatzsteuer vom unbeweglichen Besitze in der Höhe von 1 % des Wertes. Die Gemeinden decken ihren Bedarf neben Einnahmen aus Vermögen und Betrieben durch Gebühren, Beiträge, indirekte, Lustbarkeits-, Hundesteuern (der Staat erhebt Hundesteuern nicht!) und vor allem durch direkte Steuern. Auf die allgemeinen Bestimmungen kann hier nicht eingegangen werden.

Es werden nun erhoben:

a) Steuern vom Grundbesitz (einschließlich der Gebäude) und zwar primär auf Grund besonderer Steuerordnungen — wobei als Maßstäbe vom Gesetze beispielsweise angeführt sind: Reinertrag, Nutzungswert, Pacht- und Mietswert; gemeiner Wert; mehrere dieser Maßstäbe gleichzeitig — eventuell in Prozenten der vom Staate veranlagten, aber für sich nicht beanspruchten Grund- und Gebäudesteuern.

b) Steuern vom Gewerbebetrieb und zwar wiederum primär auf Grund besonderer Steuerordnungen, wobei beispielsweise als Maßstäbe

angeführt sind: Ertrag, Wert des Anlage- und Betriebskapitals, sonstige Merkmale über den Umfang des Betriebs; gleichzeitig mehrere dieser Maßstäbe — eventuell in Prozenten der vom Staat veranlagten Gewerbesteuer.

Bei a und b sind unter gewissen Voraussetzungen verschiedene Abstufungen der Steuersätze und Prozente zulässig. Sodann

c) Gemeindeeinkommensteuer, (der sich auch der Staat bezüglich seines Einkommens aus „Eisenbahn-, Bergbau und sonstigen gewerblichen Unternehmungen" unterwirft) und zwar in der Regel nur in der Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer. — Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig. — Die interlokale Heranziehung ist eingehend geordnet.

Die Zuschlagsprozente zu den nach a und b veranlagten Staatssteuern (selbständige Steuern werden umgerechnet!) müssen in der Regel mindestens so hoch sein, als die Zuschlagsprozente zur Staatseinkommensteuer; sie dürfen aber um die Hälfte höher sein. Werden mehr als 150% Zuschläge nach a und b erhoben und gleichzeitig mehr als 150% der Staatseinkommensteuer, so können von dem Mehrbetrage für jedes % nach a und b zwei Prozent Einkommensteuerzuschläge erhoben werden; mehr als 200% Znschläge nach a und b sollen überhaupt nicht erhoben werden — dagegen ist die Zuschlagshöhe zur Einkommensteuer unbeschränkt. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind aber mit Genehmigung zulässig; der Genehmigung bedarf auch ein Zuschlag von mehr als 100% zur Staatseinkommensteuer. Uebrigens sind diese Verteilungsbestimmungen Gegenstand mancher Anfechtungen.

Zur Würdigung obiger Zahlen ist beizufügen, daß die Gebäudesteuer aus 4% der Nutzung bei Mietshäusern, die Gewerbesteuer mit rund 1% des Ertrages, abzüglich der Betriebskosten und notwendigen Abschreibungen, nicht aber der Schuldzinsen veranlagt ist.

Den Gemeinden ist also weiter Spielraum eingeräumt worden.

Es heißt in den Denkschriften der Staatsregierung von 1892 und 1894:

„Die Mängel der Realsteuern im staatlichen Steuersystem fallen in der einzelnen Gemeinde im wesentlichen weg oder können dort leichter vermieden werden. Die ungleiche Veranlagung der Grundsteuer tritt innerhalb der Gemeinde nicht hervor. Als Staatssteuern sind die Grundsteuer und im wesentlichen auch die Gebäudesteuer nicht geeignet, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sich anzupassen. In der Gemeinde ist es leichter ausführbar, bei der Veranlagung der Realsteuern den Veränderungen der Werts- und Ertragsverhältnisse zu folgen und so diese Steuern als lebendige Glieder des Gemeindeorganismus zu gestalten."

Ferner „die Freigabe dieser Steuerquellen von seiten des Staates erhält erst dadurch ihre volle Bedeutung für die Gemeinden, daß dieselben an die bisherige Steuerform nicht gebunden, sondern in der Lage sind, ihr Steuersystem nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde auszugestalten. Nach dieser Richtung hin eröffnet sich ein neues und fruchtbares Feld für die Betätigung der Selbstverwaltung" . . . „zu diesem Behufe bedarf es eines tieferen Eindringens in die Einzelheiten des Gemeindehaushalts, in die Eigentümlichkeiten der zu eröffnenden Steuerquellen, in die lokalen Verhältnisse des Grundbesitzes und Gewerbebetriebs, wo die steuerliche Leistungsfähigkeit nach weiteren Gesichts-

punkten — der wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes, die Konkurrenzfähigkeit der Gewerbebetriebe im Inlande und im Verkehr mit dem Ausland — zu berücksichtigen bleibt. Es bedarf einer objektiven und unparteiischen Wahrnehmung und Ausgleichung der Interessen." .... Ferner „Steuerreformen, welche für Großstädte geeignet sind, passen nicht für kleine und noch weniger für Landgemeinden. Die höhere oder geringere kommunale Entwickelung, der durchschnittliche Bildungsgrad, die festgewurzelten Anschauungen der Gemeindeangehörigen, die Gewöhnung an bestehende Zustände, das Ueberwiegen dieses oder jenes Erwerbs- oder Industriezweiges dürfen bei Ordnung des Kommunalsteuerwesens nicht unberücksichtigt bleiben. Der einzelnen Gemeinde muß innerhalb eines weiten, vom Gesetz zu ziehenden Rahmens freie Bewegung gestattet werden. Mißbräuchen und Fehlgriffen ist im Aufsichtswege zu begegnen." ....

Vgl. auch die Denkschrift des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main aus dem Jahre 1904, bei Schanz, Band XXII, 1 S. 398: „Gegenüber der Lage der Stadtgemeinden in anderen Staaten muß als ein großes Verdienst des Kommunalabgabengesetzes angesehen werden, daß es die Grundbesitzbesteuerung in erster Linie, wenn auch unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung, in die Hand der Gemeinden selbst gelegt hat. Bei der außerordentlich großen Verschiedenheit in den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden in bezug auf Bodenpreise und deren Steigerungen, ferner in bezug auf den Zusammenhang von Bodenpreisen und Wohnungswesen, kann in der Tat eine gedeihliche Ordnung nur geschaffen werden, wenn die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden sorgsam erwogen und beachtet werden."

Wenn man bezweifelt, ob Preußen die für die staatliche und gemeindliche Besteuerung geschaffene Grundlage noch jetzt als gute ansehe, so ist dagegen die Begründung der preußischen Novelle zum Einkommensteuergesetz anzuführen (Nr. 9 der Drucksachen des H. d. A. 1905/06). Die preußische Regierung wäre jedenfalls die nächste dazu gewesen, an diesen Grundlagen etwas zu ändern. Auch die in der bayerischen „Denkschrift" erwähnten Klagen der Grund- und Hausbesitzer, welche übrigens hauptsächlich die von der bayerischen Regierung ja selbst gewünschte stärkere Heranziehung gegenüber den Zuschlägen zur Einkommensteuer zum Gegenstand hatten, sind verstummt, nachdem sie von der Regierung und vom Landtag zurückgewiesen wurden. — Jedenfalls ist es den preußischen Städten unter der Herrschaft des Kommunalabgabengesetzes gelungen, ihren Haushalt vorzüglich einzurichten und sehr hohe Steuerbeträge ohne allzu große Klagen über Steuerdruck den Gemeindeangehörigen aufzuerlegen.

Ueber die Einführung besonderer Grund- und Gebäudesteuern ist zuletzt im Reichsanzeiger Nr. 284 vom 1. Dezember 1906 berichtet. Die Anwendung der dargebotenen Freiheit hat verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen; aber schließlich haben die größeren Städte sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß sich bei einem die Wertsteigerung der Grundstücke berücksichtigenden Besteuerungssystem, wie es z. B. in der Grundwertsteuer gegeben ist, erheblich höhere Beträge auf gerechterem Wege erzielen lassen. Von den 54 preußischen Städten, die mehr als 50000 Einwohner zählen, erheben nur mehr 16 die Grund- und Gebäudesteuer in Prozenten der staatlich veranlagten Beträge, während 34 eine eigene Gemeindesteuer eingeführt haben — darunter 31 nach dem gemeinen Wert (der Grundstücke und Gebäude!) — und 4 ein gemischtes Steuersystem besitzen. Von den Gemeinden, welche die Steuer nach dem gemeinen Wert für die bebauten und unbebauten Grundstücke eingeführt haben, nehmen

Münster und Bonn 1,9‰, Düsseldorf, Schöneberg, Wiesbaden, Koblenz 2‰, Köln, Duisburg, Charlottenburg 2,28—2,4‰, Gladbach, Oberhausen 2,5‰ Gelsenkirchen, Krefeld, Görlitz, Dortmund, Mühlheim a. Rh., Rixdorf, Aachen 2,55 bis 2,95‰; 3‰ beträgt die Grundwertsteuer in Breslau, Magdeburg, Elberfeld, Barmen, Erfurt; 3,2—3,8‰ legen Essen und Mühlheim a. d. Ruhr, Königsberg, Spandau, Remscheid auf, über 4‰ Stettin, Kiel, Flensburg — während Berlin, Halle, Altona noch den Ertrag zugrunde legen und von diesem 5,07, 5,8, 16% (!) erheben. Frankfurt a. M. nimmt 2‰ des Wertes als sog. Landsteuer von unbebauten Grundstücken, 4% des Rohertrages nebst einem Zuschlag von 4/5% bis 4% (progressiv je nach der Höhe des Mietertrages) von Gebäuden; die Landsteuer wird allmählich erhöht. — Eigene **Gewerbesteuern** (zum Teil an der Hand der von den Ministerien empfohlenen Mustersteuerordnungen) erheben nach einer Mitteilung der „Sozialen Praxis" vom 25. Oktober 1906 von 250 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern nur 24. Von den übrigen 228 zogen 209 die 4 Gewerbsteuerklassen mit gleichen Zuschlägen heran. Die Besteuerung schwankte zwischen 100% (Charlottenburg, Altona, Münster usw.) und 365% (Königshütte). Im ganzen wurde in 89 Städten ein Satz von 200% und mehr erhoben. Unter den Städten mit **besonderen** Gewerbesteuern sind namentlich Industriestädte, wie Essen zu bemerken, welche die ungeheuren Lasten der industriellen Arbeiterschaft durch eine entsprechende Belastung der Großbetriebe auszugleichen suchen. Uebrigens wird die Gewerbesteuer in ihrer durch das Gesetz von 1891 neu festgestellten Form selbst von Fuisting als sehr brauchbar anerkannt.

Welch interessante Gestaltung die städtische **Wertzuwachssteuer** besonders in Frankfurt a/M. und Köln[1]) gefunden hat, darüber ist in der „Denkschrift" näheres enthalten. Für die bayerischen Städte ist aber von besonderer Wichtigkeit, daß auch **Verkehrssteuern** in Preußen in sehr beträchtlicher Höhe durch städtische Steuerordnungen zur Einführung gelangten. Der Staat begnügt sich, wie bereits erwähnt, mit 1% der Kaufpreise. Während in Bayern nur 1/2% den Gemeinden vergönnt ist, erheben in Preußen sehr viele Städte 1% und darüber[2]); Frankfurt a/M., dessen bahnbrechende Leistungen auf dem Gebiete der Regelung des Steuerwesens bekannt sind, bestimmt 2% als städtisches „Währschaftsgeld", schlägt aber, wenn seit dem letzten Eigentumswechsel 10 Jahre bei bebauten, 20 Jahre bei unbebauten Grundstücken verstrichen sind, noch 1—2% des Erwerbspreises (je nach der Dauer der Zwischenzeit) bei bebauten und 1—6% bei unbebauten Grundstücken zu.

Beispiele der Belastung der Bevölkerung mit Gemeindeeinkommen- und gemeindlichen „Real"-Steuern (unter Außerachtlassung der Verkehrssteuern, Lustbarkeitsabgabe, Hundesteuer 2c.) und ein Bild des Anteils der Realsteuern am Gesamtaufkommen der direkten Gemeindesteuern gibt die auf S. 683 folgende Uebersicht. (Der Etat 1905 bzw. 1906 liegt zugrunde).

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in dem am 23. April 1906 erlassenen preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetz[3]) für die Kreise die Erlassung

---

[1]) Nun auch in **Essen, Gelsenkirchen, Dortmund, Weissensee**.

[2]) z. B. Düsseldorf 2% ohne jede Beeinträchtigung des Umsatzes.

[3]) § 6 Z. 2: Der . . . ist befugt, . . . Steuern zu legen . . . 2) auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus.

von Steuerordnungen ermöglicht ist, welche den Wert der Konzessionen für Wirtschaften aller Art in recht erheblicher Weise heranziehen. Von dieser

Stadt	Einwohnerzahl	Veranschlagtes Soll der Gemeindeeinkommensteuer	Hierbei zugrunde gelegter % Satz der Gemeindeeinkommensteuer	Veranschlagtes Ergebnis aller direkten Steuern in tausend Mark	Anteil der Realsteuern am Gesamtergebnis in %	Gesamtbelastung der Bevölkerung mit direkten Steuern pro Kopf in Mark	Hiervon auf Realsteuern in Mark
Aachen	168 000	1746	?	4 576	61,8	27,18	16,81
Barmen	156 000	2935	200	4 809	38,9	30,80	12,—
Beuthen	60 000	675	150	1 200	43,9	20,02	8,79
Bielefeld	72 000	1220	190	1 871	34,8	26,04	9,07
Breslau	471 000	6460	136	11 251	42,5	23,87	10,15
Coblenz	54 000	560	110	977	42,6	18,12	7,73
Cöln	428 000	6913	130	11 957	42,2	27,90	11,77
Düsseldorf	253 000	4354	140	6 898	36,9	27,25	10,05
Frankfurt a. M.	335 000	8710	105	14 445	39,7	43,12	17,12
Görlitz	84 000	870	120	1 515	42,5	18,09	7,69
Hagen i. W.	77 000	1305	225	2 034	35,8	26,24	9,40
Kiel	164 000	2285	180	4 229	45,9	25,83	11,87
Linden	58 000	466	?	931	49,8	16,06	8,01
Mülheim a. Rhein	51 000	729	?	1 266	42,4	24,92	10,57
M.-Gladbach	61 000	1089	185	1 774	38,6	29,21	11,27
Remscheid	64 000	983	?	1 706	42,3	26,5	11,28
Schöneberg	141 000	1939	100	3 421	43,3	24,2	10,51

neuen Steuer (vgl. oben S. 578) wird stark Gebrauch gemacht und zwar auch von den Gemeinden auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.

3. Im Königreich Sachsen herrscht zurzeit noch eine fast ungebundene Autonomie der Gemeinden in der Festsetzung der Gemeindesteuern. Die Vorzüge und Nachteile dieses Systems hat Neumann in seiner mehrfach angeführten Schrift beleuchtet. Auch eine amtliche Denkschrift hat sich mit Recht gegen die Beibehaltung dieser Freiheit ausgesprochen, welche in der Hauptsache dazu geführt hat, daß man die allergrößten Teile des Bedarfs durch Zuschläge zur in Sachsen seit längerer Zeit als in Preußen bestehenden allgemeinen Einkommensteuer aufgebracht hat, teilweise unter Verschlechterung der gesetzlichen Bestimmungen über Progression, und daß eine Vorbelastung des Grundbesitzes in sehr mäßigem Umfange, eine solche des Gewerbes aber gar nicht stattgefunden hat.

Die Reform, welche in Sachsen regierungsseitig geplant, aber noch nicht zum Abschluß gelangt ist, will diese Autonomie nicht grundsätzlich beseitigen, aber sie berechtigten Einschränkungen unterwerfen. Das Ziel der Reform ist nicht, die Einkommensteuer den Gemeinden ganz oder beinahe ganz zu entziehen; sie werde vielmehr die Hauptsteuer bleiben müssen. Die Realsteuern können in

Sachsen nach der geschichtlichen Entwicklung nicht wie in Württemberg das Rückgrat des Gemeindeabgabenwesens bilden. Wohl aber sei einerseits die Gemeinde-Einkommensteuer im staatlichen Interesse, aber auch im Interesse der Gemeinden und der Pflichtigen eng an die Staatseinkommensteuer anzuschließen, andererseits durch eine von der Gerechtigkeit nach dem Grundsatz des Interesses gebotene Vorausbelastung von Grundbesitz und Gewerbe zu entlasten. Bestimmt wird, daß durch Steuern vom Grundbesitz in jeder Gemeinde mindestens 1/4 des durch direkte Steuern aufzubringenden Bedarfs zu decken ist; der Maßstab der Veranlagung kann von der Gemeinde frei gewählt werden; als Beispiele dienen die bei Preußen angeführten. Eventuell sind Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer zu erheben. Die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern brauchen aber zur Beibehaltung der Zuschläge eine Genehmigung des Ministeriums; diese größeren Gemeinden sollen also eigene Grundsteuerordnungen aufstellen. — Von dem gewerblichen Ertrag muß ebenfalls eine Steuer erhoben werden.

Die Gewerbe werden unterschieden

1. in solche, bei welchen der aus dem Gewerbebetrieb in der Gemeinde fließende Reinertrag 5000 M. oder mehr beträgt;
2. bei welchen der jährliche Mietwert der zum Betrieb benützten Räume 2000 M. oder mehr beträgt;
3. bei welchen die Zahl der im Gewerbebetrieb beschäftigten gewerblichen Hilfspersonen 20 oder mehr beträgt.

Es werden nun bei 1) für die Reinerträgnisse nach Klassen feste Steuersätze vorgesehen (z. B.: 5000—10 000 M.: 25 M.; 40 001 M. bis 50 000 M.: 440 M.; 80—90 000 M.: 1200 M., (bei noch höheren Erträgen von 10 000 M. zu 10 000 M. um je 1 1/2 % mehr); dann werden bei 2) nach dem Mietwert ebenfalls klassenweise bestimmte Ansätze gemacht (2000—3000 M.: 10 M.; 8001—10 000 M.; 200 M.); in den höchsten werden 4 % des Mietwertes erhoben; endlich beträgt nach 3) die Steuer 2 M. für jede Hilfsperson.

Die Steuerzusätze sollen nebeneinander entrichtet werden, soweit in einem Betriebe die Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen. Die Gemeinden haben wiederum die Ermächtigung, durch Steuerordnungen andere Grundlagen zu beschließen; doch soll das Ergebnis nicht hinter demjenigen zurückbleiben, das nach der gesetzlichen Regel erzielt werden kann.

Von sonstigen Steuern verdient Erwähnung die obligatorische Betriebssteuer für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften, Kleinhandel mit Branntwein ꝛc., die neben der Gewerbesteuer zu erheben ist. Sie ist abgestuft nach dem Mietwert der Räume und beginnt mit 10 M. (bis zu 1000 M.), beträgt beispielsweise bei einem Mietwert von 4001—5000 M.: 80 M. und bei einem solchen von mehr als 20 000 M.: 800 M. Die Gemeinde kann statt der gesetzlichen Betriebssteuer eine selbständige einführen.

Obligatorische Gemeindeabgaben sollen ferner die Besitzwechselabgabe sein, für welche ein Mindestsatz eingeführt wird; ferner die Wertzuwachssteuer, hinsichtlich deren Gestaltung auf die bayerische „Denkschrift" S. 122 ff. verwiesen werden kann. Dem ganzen Entwurf sind sehr eingehende Motive beigegeben, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. —

4. Württemberg hat, nachdem es in den 80er Jahren des verflossenen Jahrhunderts das Ertragssteuersystem „in langer, gründlicher und mühevoller Arbeit" ausgebildet hatte (v. Heckel) behufs Verteilung der direkten Steuern

nach einem gerechten Maßstab und zur Verbesserung der Gemeindefinanzen die allgemeine Einkommensteuer zur Grundlage der Staatsbesteuerung gemacht. An ihre Seiten treten aber 2 Gruppen von Ergänzungssteuern: a) die Kapitalsteuer einerseits, b) Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer andererseits. a) Die Kapitalsteuer zieht physische und nicht physische Personen heran und sieht eine Anzahl Steuerbefreiungen vor. Steuerbar sind Zinsen und ähnliche Erträgnisse. Schuldzinsenabzug findet nicht statt. Der Steuersatz wird durch Finanzgesetz bestimmt. Progression ist nicht vorgesehen. b) Die Realsteuern werden nach besonderen Katastern veranlagt, die für jede Markung aufgestellt werden. Der Grundsteuerkataster ist gegründet auf den Reinertrag für den Hektar; der Gebäudekataster ermittelt durch Schätzung den Wert und nimmt 3 % dieses Wertes als steuerbaren Reinertrag an; der Gewerbesteuerkataster ermittelt den gewerblichen Ertrag, wobei der angenommene Ertrag der gewerblichen Arbeit nach bestimmten Regeln stark ermäßigt, jener des gewerblichen Kapitals aber aus dem vorhandenen Anlage- und Betriebskapital geschlossen wird. Der auf diese Weise ermittelte Ertrag ist also die Summe zweier Teile und mit dem wirklichen Ertrag nicht identisch. (Vgl. die Kritik Neumanns „Die persönlichen Steuern vom Einkommen" S. 26 ff.). Die in den Katastern niedergelegten Erträge sind nun in Ansehung der Steuerbarkeit als einander gleichwertig erklärt worden. Auf die Modifikationen dieser Kataster gelegentlich der Steuerreform kann hier nicht näher eingegangen werden. Die Belastung der „Katastersteuern" für den Staat wird wiederum durch Finanzgesetz bestimmt (2 %). Die Kataster werden fortgeführt. Die Gemeinden (Gesetz vom 8. August 1903) müssen nun in Württemberg, wenn sie Steuern erheben, jedenfalls sowohl Steuern von dem katastrierten Ertrag aus Grundstücken, Gebäuden und Gewerben, als auch vom Kapitale erheben. Die ersteren Realsteuern müssen stets in gleicher Höhe (also in 1, 2, 3 . . . Prozenten des katastermäßigen Ertrages) erhoben werden; die Kapitalsteuer darf nicht mehr als die Hälfte des Steuersatzes der Realsteuern und jedenfalls nicht über 1 % betragen. Einkommensteuer darf erhoben werden, wenn von dem Ertrag der Grundstücke, Gebäude, Gewerbe mehr als 2 % herangezogen werden; sie muß erhoben werden, wenn der letztere Prozentsatz mehr als 6 beträgt; der Zuschlag darf aber 50 % der Staatssteuersätze nicht überschreiten. Innerhalb dieser Schranken sind die Gemeinden frei. — Man sieht, daß infolge der Bindung von Einkommensteuer- und Kapitalsteuerzuschlägen das bewegliche Element die Ertragssteuer von Grundstücken, Gebäuden, Gewerben bildet.

Große Gemeinden können das Grundsteuerkapital der Bauplätze durch einen Zuschlag erhöhen; sie müssen auf gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem „Großbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbazare, Abzahlungsgeschäfte, Versteigerungs- und Versandtgeschäfte befassen", eine besondere Gewerbesteuer nach dem Jahresumsatz in Form eines Zuschlags zum Gewerbesteuerkapital legen; der Zuschlag darf 50 % des ordentlichen Steuerkapitals nicht übersteigen.

Die Gemeinden dürfen von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen eine Personalabgabe und zwar von 2 M. für jeden Mann, von 1 M. für jede Frau erheben. — Verbrauchsabgaben sind zulässig auf Bier, Gas und Elektrizität. — Wird der Ertrag der Grundstücke, Gebäude, Gewerbe mit mehr als 4 % herangezogen, so kann in Form des Zuschlages zur staatlichen Grundstücksumsatzsteuer eine ge-

meindliche Steuer mit ein Prozent des Kaufpreises erhoben werden. — Die Gemeinden müssen eine Hundeabgabe in der Höhe von 8—20 M. erheben. —

In der Regierungsbegründung wird u. a. bemerkt, daß das Ziel sei, die Ertragssteuern den Gemeinden ausschließlich zu überlassen. In diesem Falle sei es möglich, einen der Hauptmängel, welche man dem Ertragssteuersystem zum Vorwurfe mache, die Starrheit der Kataster wie die mangelnde Akkommodationsfähigkeit an die wechselnden Verhältnisse zu beseitigen; die örtlichen Kataster für sich allein seien ungleich leichter zu rektifizieren als Landeskataster. Allein der Staat könne noch nicht vollständig auf die Ertragssteuern verzichten. —

Die Verweisung der Städte vorzugsweise auf Realsteuern entspricht der historischen Entwicklung. Nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte hat Stuttgart im Jahre 1902/3 seinen Steuerbedarf zu 23,80 % aus Grund- und Gebäudesteuern, 38,19 % aus Gewerbe-, Betriebs- und Wandergewerbesteuern, 12,30 % aus persönlichen Steuern, 1,08 % aus Aufwandssteuern, 6,89 % aus Verkehrssteuern, 17,74 % aus Verbrauchsabgaben gedeckt. Der Etat der Stadt Stuttgart für 1906 sieht nun vor, daß 50 % der staatlichen Einkommensteuer erhoben werden und hieraus ein Bruttoerträgnis von 2 840 000 M. sich ergibt; da die Gemeindekapitalsteuer (1 % des Ertrages) 600 000 M., die sog. Wohnsteuer (obige Personalabgabe) 120 000 M. ergeben soll, so sind die Personalsteuern mit 3 550 000 M. in der Lage, von dem gesamten Steuerbedarf zu rund 9 500 000 M. 36,3 % zu erbringen, während die Realsteuern 4 520 000 M. = 7½ % des Katasterertrages = 47,6 % liefern. Es ist also trotz der starken Anspannung der Realsteuern eine Erleichterung auf Kosten der Personalsteuern eingetreten. Verbrauchssteuern erhebt Stuttgart nur mehr auf Gas und Bier und deckt hierdurch (867 000 M.) rund 9 % seines Bedarfes; die Grundstücksumsatzsteuer erbringt 440 000 M., die Hundeabgabe 116 000 M.

Hinsichtlich Badens kann auf die eingehende Darstellung im Anhang der bayerischen Denkschrift Bezug genommen werden. Die badischen Städte sind auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen. Die Folge ist (Wagner, Finanzwissenschaft IV S. 305) ein „steigender Druck“, zumal bei der in Baden unvermeidlich gewesenen Erhöhung der Umlagen, und eine gesteigerte Wirkung der Mängel der Grundlagen. Die Umlagen werden auf das Steuerkapital der vier Ertragssteuern und auf die Einkommensteueranschläge gleichheitlich verteilt, wobei aber die Kapitalrentensteuer-Kapitalien nur zu 3/10, die Einkommensteueranschläge mit dem dreifachen ihres Betrags in Berechnung kommen[1]).

Die Stadt Mannheim deckte 1902/3 25,29 % ihres Steuerbedarfs aus Grund- und Gebäudesteuer, 35,21 % aus Gewerbesteuer, 31,65 % aus persönlichen Steuern (Einkommensteuer, Kapitalsteuer), 0,67 % aus Aufwandssteuern, 7,18 % aus Verbrauchsabgaben.

Wie schon erwähnt, werden die badischen Ertragssteuern, welche die allgemeine Ertragssteuern ergänzten, aufgehoben.

Die Buchenbergersche Denkschrift bezeichnet die Kataster als veraltet, ihr Inhalt entspreche nicht mehr den Anforderungen, die das moderne Wirtschaftsleben an die Grundlagen der direkten Besteuerung stelle; sie seien unfähig,

[1]) Somit ist die Einkommensteuer nur beschränkt heranziehbar. Denn die Einkommensteueranschläge sind, wie der Name sagt, Anschläge des Einkommens, die übrigen aber des dem Ertrage zugrunde liegenden Kapitals. Bei 25 Pfg. Steuer auf 100 M. Haussteuerkapital wird der mutmaßliche 4%ige Ertrag mit 6¼ % getroffen, bei 75 Pfg. Steuer auf 100 M. Einkommensteueranschlag werden 75 % der Staatssteuern gewonnen.

den Fortschritten der wirtschaftlichen Zustände zu folgen. Es fehle dem bisherigen System an einem ausgeglichenen Aufbau; auch hafte ihnen die Unbeweglichkeit an. An ihre Stelle tritt eine Vermögenssteuer. Die steuerbaren Vermögenswerte werden durch ein besonderes Veranlagungsverfahren ermittelt und in 4 Einzelnkatastern verzeichnet. Die Grundlage der Vermögenswerte soll bilden der Verkehrs- oder laufende Wert. Die Grundstücke werden in Klassen eingeteilt und durch Schätzung der laufende Wert vom Hektar bestimmt; der laufende Wert der Gebäude wird durch Schätzung nach den in der Ortsgemarkung während der letzten 5 Jahre erziellen Kaufpreisen ermittelt. Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien werden mit Hilfe von Selbstangaben der Pflichtigen geschätzt. Beim sonstigen Kapitalvermögen gilt als Vermögenssteuerwert der Verkaufswert und bei kurshabenden Wertpapieren der Kurswert. Für die Gemeindebesteuerung sind in analoger Weise die Vermögenssteueranschläge an Stelle der bisherigen Steuer-Kapitalien zu benützen. Schuldzinsenabzug findet bei der gemeindlichen Besteuerung nicht statt.

Durch ein Gesetz vom 31. Juli 1904 ist in den größeren Gemeinden eine Verkehrssteuer auf Grundstücksverkehr in der Höhe von $^1/_2$% des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Wertes eingeführt worden. Auch wurde eine gemeindliche Warenhaussteuer eingeführt, welche bis zum Jahresumsatz von 400 000 M. 2‰ des Umsatzes beträgt, bei höherem Umsatz stufenweise bis zu 7‰ des Umsatzes anwächst, aber 10% des gewerblichen Ertrages nicht übersteigen darf.

6. Hessen hat im Jahre 1899 die allgemeine Einkommensteuer weiter ausgebildet und mit einer ergänzenden Vermögenssteuer nach preußischem Vorbild verbunden. Für die gemeindliche Besteuerung blieben die bisherigen Grundlagen (Ertragsbesteuerung) noch bestehen. Daran soll aber nach einem Gesetzentwurf (1904), der die Zustimmung der II. Kammer gefunden hat, während ihn die I. Kammer der Regierung zur Umarbeitung zurückgegeben hat, geändert werden.

Allerdings könne, sagt die Denkschrift, der Schuldzinsenabzug nicht zugestanden werden. Es wäre unbillig, daß der vollständig verschuldete Grundbesitzer oder Gewerbetreibende, dessen Schuldzinsen sein Einkommen vollständig aufzehren, neben dem geringen Betrag zu den Gemeindeumlagen, der auf sein Einkommen entfällt, keine sonstigen öffentlichen Abgaben zahle, obgleich er vielleicht die Einrichtungen der Gemeinde stärker in Anspruch nehme, ihr höhere Kosten verursache als der nicht verschuldete Nachbar mit kleinem Grundbesitz und kleinem Gewerbebetrieb. Die Grundsteuer sei nach dem Gesetz von 1824 festgesetzt worden. Damals wurde der mittlere Reinertrag als Steuerkapital für den Flächeninhalt der Kulturart und Klasse in Ansatz gebracht; die damalige Aufstellung stimme nicht mehr. Schon 1872 sei festgestellt worden, daß das 3—13fache des Steuerkapitals als Reinertrag von Grundbesitz angenommen werde. Bei der Gebäudesteuer bestehen weniger schlimme Verhältnisse; aber auch hier sei eine Starrheit eingetreten .... Es empfehle sich, die Besteuerung nach dem Ertrage ganz zu verlassen, und auch für die Gemeinden zur Besteuerung nach dem Vermögenswert überzugehen, allerdings ohne Schuldzinsenabzug.

Vorteile: Kurze Veranlagungsperiode, keine „mittleren" Werte, keine Rücksicht auf Ertrag, demnach auch für Werte geeignet, die in Bauplätzen stecken; Anschluß an das Staatssteuersystem; (beschränkte) Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit; demnach Bruttovermögenssteuer von Grundbesitz. Auch für das Gewerbe sei Anknüpfung an das im Gewerbe arbeitende Anlage- und Betriebs-

kapital richtig, das wenigstens im allgemeinen den richtigen Maßstab für den Umfang des Betriebes und damit auch für die Lasten gebe, welche er der Betriebsgemeinde auferlege, ferner auch die Besteuerung auf den gleichen Boden stelle, wie er für den Grundbesitz vorgeschlagen sei und auch für die Veranlagung keine größeren Schwierigkeiten biete. Hierzu trete dann eine Besteuerung des Kapitalbruttovermögens, — wenn auch nicht verkannt werde, daß eine solche zugunsten der Gemeinde nicht bedenkenfrei sei. Den Gemeinden soll eine abweichende Regelung durch Steuerordnungen offen bleiben. Eine starre Fixierung des Verhältnisses zwischen Einkommen- und Realsteuern wird vermieden, wenn auch gegen Ueberlastung einzelner Gattungen Vorsorge getroffen wird.

In einem besonderen Entwurfe (1904) wird den Gemeinden die Erhebung einer Wertzuwachssteuer, einer Billettsteuer auf Theatervorstellungen und einer Tanzsteuer freigestellt. In der Begründung wird auf die Nachteile hingewiesen, welche für die Gemeinden aus der Bestimmung des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 entstehen. Man müsse den Gemeinden rechtzeitig Ersatz geben.

VI. Die gemeindliche Selbstverwaltung.

Man stellt wohl die Forderung auf, daß die Gemeinde ihre Angehörigen ganz nach ihrem eigenen Ermessen solle besteuern dürfen. Dies mag aus Betrachtungen über die historische Entwicklung, vielleicht auch aus Theorien über Entstehung von Gemeinde und Staat, aus der Bedeutung der Gemeinde im Staat abgeleitet werden. Aber haltbar ist die Forderung, wenn sie ohne Einschränkung erhoben wird, nicht. Denn das Steuerwesen ist mit dem Wirtschaftsleben aufs engste verknüpft und kann von den Vorgängen und Bedingungen desselben nicht losgelöst werden. Die Gemeinde bildet keine Welt mit eigenen wirtschaftlichen Gesetzen; ihre Angehörigen haben zwar in der Gemeinde ihren nächsten öffentlich-rechtlichen Mittelpunkt, aber ihre wirtschaftliche Tätigkeit reicht mittelbar und unmittelbar über die Gemeinde weit hinaus. Auch muß der höhere Verband des Staates Aufgaben übernehmen, die gemeinschaftliche der Angehörigen nicht nur der einen sondern vieler Gemeinden sind; er kann daher nicht zugeben, daß die Mittel zur Befriedigung dieser gemeinsamen oder vollends der rein staatlichen Aufgaben von dem Unterverbande in einer Weise in Anspruch genommen werden, daß dem höheren das Zugreifen erschwert ist. Aber auch höhere Gesichtspunkte wirtschaftspolitischer Art sprechen gegen die einseitige Aufstellung der Besteuerungsregeln und gegen ein buntes Gemisch der Grundregeln in den Gemeinden.

Die Grundprinzipien der Gemeindebesteuerung unterliegen daher notwendig der Regelung durch den Staat. Allerdings muß der Staat bei Regelung seiner eigenen Steuergrundsätze auf die Bedürfnisse jener Unterverbände gebührende Rücksicht nehmen, auf welche er so große Teile der öffentlichen Aufgaben abgewälzt hat und die er immer von neuem belastet, die überdies einen höheren Steuerbedarf haben, als er selbst. Der Staat als Gesetzgeber darf nicht die natürlichen Hilfsquellen der Gemeinden diesen durch seine Gesetzgebung in seinem Interesse verschließen oder verkürzen. Er möge auch würdigen, daß eine gute Wirtschaftsführung der Gemeinden, die der Staat bei nicht sachgemäßer Regelung der Gemeindebesteuerung gefährdet, eine notwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung des Staates ist.

Wie weit ist nun das Eingreifen des Staates berechtigt? Was zunächst die Besteuerungsgebiete anlangt, so hat die obige Erörterung schon ergeben, daß eine vollständige „reinliche" Scheidung weder möglich ist, noch aus der Natur der Sache hervorgeht. Die Gemeinden haben neben wirtschaftlichen Aufgaben auch staatliche Aufgaben verschiedenster Art; schon hierwegen können die gemeindlichen Steuerquellen von jenen des Staates nicht grundsätzlich verschieden sein. Wir haben aber auf der anderen Seite wahrgenommen, daß je nach der Ausdehnung der Gemeindeaufgaben, der Verschiedenheit der beruflichen Tätigkeit der Gemeindeangehörigen, den aus dieser Tätigkeit unmittelbar entspringenden gemeindlichen Lasten, der rascheren oder langsameren gemeindlichen Entwicklung, der gleichmäßigen oder ungleichartigen Steigerung der Werte und nach anderen Unterschieden eine unterschiedliche Erfassung dieser Steuerquellen geboten ist, daß also Freiheit und Selbstverwaltung auch auf diesem Gebiete nicht entbehrt werden kann.

Der staatlichen Regelung müssen vorbehalten bleiben die Grundsätze über die Veranlagung der Steuern und die gegen die Veranlagung einzulegenden Rechtsmittel. Daß bei gleichartiger Besteuerung derselben Quellen tunlichst die staatlichen Veranlagungsgrundlagen auch für die gemeindliche Besteuerung verwertet werden müssen, daß nicht abweichende Steuerlisten bei den nämlichen Objekten und Subjekten für Gemeinde und Staat geschaffen werden können, liegt schon aus steuertechnischen Gründen auf der Hand. Umgekehrt wird auch in den staatlichen Veranlagungskommissionen die örtliche Sachkenntnis durch Einberufung bürgerlicher Mitglieder zu verwerten sein, was ja fast überall geschieht. Der staatlichen Regelung muß ferner im allgemeinen vorbehalten bleiben, wer besteuert werden muß, wer von der Steuer frei zu bleiben hat, nach welchen Grundsätzen die interlokale Besteuerung sich richtet, welche Güter zu treffen und nach welchen Hauptgesichtspunkten sie heranzuziehen sind.

Was zunächst die „Einkommenbesteuerung" anlangt, so wird die gemeindliche Einkommensteuer sich streng an die staatliche zu halten haben, nur daß gewisse natürliche und physische Personen, die staatssteuerfrei sind, nicht schlechthin gemeindesteuerfrei zu sein brauchen und daß gewisse Abweichungen der Steuersätze der unteren Stufen zugelassen werden sollen. Aber auch für die sogenannten „Realsteuern" müssen gesetzliche Vorschriften bestehen, die eine gemeindliche Besteuerung für den Fall erschöpfend regeln, daß besondere Gemeindesteuern nicht eingeführt sind. So wird überall vorgesehen, daß die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer — seien sie Ertrags- oder Wertsteuern — subsidiär nach staatlichen Katastern oder nach staatlicher Veranlagung erhoben werden, wobei den Gemeinden noch bestimmter Spielraum z. B. hinsichtlich etwaiger stärkerer Heranziehung höherer Erträge eingeräumt werden kann. Dagegen sollte den Gemeinden freistehen, die Realsteuern innerhalb der angedeuteten Grenzen nach eigenem Ermessen zu ordnen, insbesondere die Bemessungsgrundlagen der Steuern nach dem besonderen Bedürfnisse zu gestalten. Wir haben oben bei Erörterung der deutschen Gesetzgebungen bereits zeigen können, in welchem Umfange und in welchen Formen diese autonome Regelung zugestanden werden kann. Bei den sonstigen Steuerarten ist sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit wie der Gestaltung tunlichste Freiheit zu gewähren. Die staatliche subsidiäre Regelung wird hier, weil ein Zwang wohl nicht geübt werden soll, solche Steuern einzuführen, unterbleiben können; dagegen empfiehlt es sich auch hier, die Gewinnung genehmigungsfähiger Steuerordnungen durch Muster,

welche die Staatsregierung ausarbeitet, zu erleichtern. Allgemeine Begrenzungen sind möglich, aber nicht unerläßlich. Hierher gehören namentlich Verkehrs- und Wertzuwachssteuern — letztere können übrigens schon in den Rahmen der ordentlichen Realsteuern einbezogen werden — dann Aufwandssteuern, ferner solche Sonderabgaben, die aus nicht rein steuerlichen Motiven erhoben werden (Warenhaussteuer ꝛc.).

Eine starre Regelung, wie der Gemeindebedarf sich auf die einzelnen Steuerarten verteilen soll, ist nicht rätlich. Die bayerischen Erfahrungen sind in dieser Hinsicht wenig günstig. Die geringe Fähigkeit der Ertragssteuern, gesteigert zu werden, ist oben hervorgehoben worden. Auch Wertsteuern sind, wenn nicht Schuldenabzug gestattet ist und persönliche Verhältnisse Berücksichtigung finden, nicht leichthin steigerungsfähig. Daher sollte die absolute Bindung der bayerischen Gemeinden nicht bestehen bleiben. Aber auch die gesetzliche Bestimmung von Mindestquoten des Bedarfs, die durch Steuern bestimmter Art oder aus bestimmten Quellen gedeckt werden sollen, ist nicht unbedenklich, wie auch die preußische oben angeführte Regelung nicht einwandfrei ist. Einer gut eingerichteten gemeindlichen Selbstverwaltung darf auch diese Frage überlassen werden, da die örtlichen Verhältnisse und Ueberlieferungen zu verschiedenartig sind. Freilich muß einseitige oder gar willkürliche Verteilung durch die Befugnisse der Staatsaufsicht eingedämmt werden. Daher werden gesetzliche Bestimmungen, nach welchen eine gewisse Grenzlinien nicht beachtende Verteilung des Steuerbedarfs der staatlichen Genehmigung bedarf, unentbehrlich und auch solche Normen notwendig sein, welche diese Verteilung für den Fall regeln, daß die Gemeinde eigene Bestimmungen nicht treffen will oder — wegen Uneinigkeit der Kollegien — nicht treffen kann.

Vielfach wird zugunsten der absoluten Gebundenheit der Gemeinden angeführt, daß dadurch Interessenkämpfe in der Gemeinde vermieden werden. Es ist richtig, daß schon eine verschiedene Heranziehung einzelner Güterarten, insbesondere aber eine selbständige Ausgestaltung eines Steuersystems, die zwar an gewisse Schranken gebunden, aber doch in wichtigen Beziehungen frei ist, zu großen Meinungsverschiedenheiten und auch zu Gegensätzen zwischen den Angehörigen der einzelnen Erwerbszweige führen kann. Aber es hieße doch an der Möglichkeit einer gesunden Gemeindeverwaltung durch die Organe der Selbstverwaltung verzweifeln, wollte man diesen gerade in diesem Punkt die Fähigkeit aberkennen, die verschiedenen Interessen abzuwägen und geleitet durch die Forderungen des allgemeinen Wohles gerechte Entscheidungen zu treffen. Erörterungen und Kämpfe in Steuerfragen sind sogar nützlich — weil gerade sie die Bedeutung der gemeindlichen Aufgaben, ihre wirtschaftlichen Wirkungen zu betrachten zwingen und hierbei nützliche Richtpunkte für die Verwaltung zeitigen werden. Ausgeschlossen freilich sind Mißgriffe und einseitige Belastungen nicht; die Staatsaufsicht muß daher walten und die Vorlage der Steuerordnungen an die Staatsaufsichtstellen ist unentbehrlich. Schon diese Notwendigkeit wird manchen Gelüsten einflußreicher Interessengruppen begegnen. Andererseits sollten die Staatsbehörden die Unbequemlichkeit dieser Aufsicht im Hinblick darauf hinnehmen, daß doch durch eine freie Gestaltung sehr viel Gutes geschaffen werden kann. Wenn die unbegrenzte Freiheit Schaden bringen kann und — zumal in Zeiten noch nicht voll erwachter Einsicht und Verantwortlichkeitsgefühls (wie etwa in Bayern vor 1869) — gewiß nicht zu empfehlen ist, so darf man doch

nicht in radikaler Weise die Unfreiheit preisen, weil sie bequemer ist. Wie so oft, liegt das Gute in der Mitte. —

Schmoller „Grundriß" S. 316: „Es sind die Kommunen heute auf dem Kontinent überwiegend auf Zuschläge zu den direkten Gemeindesteuern angewiesen, was die Gemeinden in vieler Beziehung lähmt und hindert."

Siehe auch von Eheberg, „Finanzwissenschaft" S. 497/98 und von Reitzenstein (Trüdinger) bei von Schoenberg Bd. III, 2 S. 107 ff.

Wagner, „Finanzwissenschaft" 3. Auflage § 52: „Schon für einen Teil der überwiesenen und mehr noch für die freiwilligen Aufgaben der Gemeinde erscheint ein eigenes Steuersystem der Selbstverwaltung als finanzielle Konsequenz des Wesens der letzteren. Freilich kann von einer völligen Autonomie nicht die Rede sein. Das widerspricht dem modernen Staatsgedanken .... aber nur ein besonderes Steuersystem kann sich den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Landesteile und den speziellen Aufgaben, welche gerade die Selbstverwaltungskörper statt des Staates zu erfüllen haben, richtig anpassen...... Im System der Zuschläge wird gegen diese Anforderungen verstoßen. Eine Selbstverwaltung, welche auf diesem System finanziell basiert ist, wird daher ihren Zweck in einer wichtigen Beziehung wenigstens nicht genügend erreichen. Vollends aber ein grundsätzlicher Ausschluß von besonderen Steuern aus dem Steuersystem, zumal der Gemeinden, ist zu verwerfen, als dem Zweck der ganzen Einrichtung der Selbstverwaltung widersprechend. Denn hier verlangen die aparten Lokalverhältnisse immer mehr Berücksichtigung — wie es z. B. in der Gemeinde am leichtesten steuertechnisch möglich und zugleich am dringendsten eine Forderung der Steuerpolitik wird, besondere Steuern denjenigen aufzuerlegen, welche von den öffentlichen Einrichtungen aller Art wenigstens indirekt den meisten Nutzen haben.

Für die Wahl der eigenen lokalen Steuern wird sich der Staat nur ein Zustimmungsrecht und gewisse Steuern wird er sich passend allein vorzubehalten haben. Diese Schranken der Autonomie sind notwendig, aber in Verbindung mit Vorschriften über die Höhe der Lokalsteuern auch genügend ..... Ein umfassendes örtliches Besteuerungsrecht auf dem Gebiete der selbständigen wie der Zuschlagsbesteuerung bedarf die Gemeinde am meisten, sowohl um ihren sich stets mehrenden öffentlichen Aufgaben nachzukommen, als um die öffentlichen Lasten möglichst zweckmäßig zu verteilen ....." —

Als ein nicht abzuweisender Beleg aus der Praxis muß die Freiheit der preußischen Städte dienen. Nur vorsichtig haben sie von den von ihnen gewährten Rechten Gebrauch gemacht; aber heute nach 12jähriger Geltung des Kommunalabgabengesetzes lassen sich die wohltätigen Wirkungen dieses in weisen — wenn auch manchmal vielleicht noch zu engen — Grenzen gegebenen Selbstbestimmungsrechtes gut verfolgen. Man hat von erschütternden Interessenkämpfen nichts gehört, im Gegenteil: die Mitbestimmung in einer für alle so wichtigen Aufgabe hat das Interesse am Gemeindeleben gehoben; wir sehen eine große Zahl blühender und auch in ihrer Wirtschaftsweise tüchtiger Gemeinwesen. Die Staatsaufsicht hat sich in Preußen nicht gescheut, einzugreifen und doch kann man gerade auf diesem Gebiete von einem Bevormundungssystem kaum sprechen.

VII. Die „Denkschrift" und die gemeindliche Besteuerung.

Die Denkschrift gedenkt den Gemeinden das Selbstbestimmungsrecht über ihre Steuerverhältnisse nicht zu gewähren. Allerdings wird dies mit klaren Worten nicht ausgesprochen, aber aus zahlreichen Bemerkungen wird diese Absicht deutlich. Nur hinsichtlich der Sondersteuern (Warenhaus-, Wanderlager-, Wertzuwachssteuer) scheint größere Freiheit in Aussicht zu stehen. Auf Seite 107 ist ausgesprochen, daß die Steuerzuschläge „jedenfalls" „im ersten Abschnitt der Reform" beibehalten werden sollen. Auf Seite 108 wird erwogen, ob den größeren Gemeinden innerhalb gewisser Grenzen überlassen werden könne, das Verhältnis, nach welchen die einzelnen Steuerarten zu Umlagen heranzuziehen sind, statutarisch zu regeln. Das Zuschlagssystem wird auf Seite 104 der Willkür gegenübergestellt. Einzelne Stellen deuten darauf hin, daß Trennung der Besteuerungsgebiete für Staat und Gemeinde und autonomische Regelung als sich gegenseitig bedingend angesehen werden. — Es erübrigt sich, hier nochmals eingehender darauf hinzuweisen, daß diese Anschauungen nicht befriedigen können. Autonomische Festsetzung als *subsidiäre* Form der Regelung verträgt sich innerhalb der notwendigen Begrenzung sowohl mit der Trennung der Besteuerungsgebiete wie mit der Erfassung der nämlichen Steuerquellen. Mit der eigenen Regelung lediglich der Steuerquoten ist das berechtigte Verlangen der Gemeinden nicht erfüllt. Willkür hat zum Gegensatz die Ordnung, nicht aber die Fesselung. Die bayerischen Gemeinden haben keinen Anlaß gegeben, ihrer Gestaltungskraft zu mißtrauen.

Was nun die materielle Seite der gemeindlichen Besteuerungsrechte anlangt, so ist die Absicht der Kgl. Staatsregierung noch nicht völlig klar zu erkennen. Auf Seite 107 wird ausgesprochen, daß die Einkommensteuer „nicht ohne weiteres" die Hauptsteuer in den Gemeinden werden dürfe. Es sei zunächst ein gewisser Prozentsatz der Ertragssteuern bzw. Ertragssteuerzuschläge gleichsam als Vorausleistung zu erheben und nur für den weiteren Bedarf soll auch die Einkommensteuer „ganz oder teilweise" mit herangezogen werden (S. 107). An einer anderen Stelle (S. 103) wird darauf hingewiesen, daß die bedeutende Mehrbelastung des Dienst- und Arbeitsertrages, die bei der Staatsbesteuerung gegenüber der bisherigen eintrete, nicht durch Umlagenzahlung noch weiter ungleichmäßig erhöht werden dürfe, vielmehr im System im ganzen wieder *ausgeglichen* werden müsse. Daraus und aus den Ausführungen auf S. 107 vorletzter Absatz muß entnommen werden, daß die Staatsregierung das Arbeitseinkommen der Besteuerung durch die Gemeinden in irgend einer Form ganz oder fast ganz entziehen will. Hiergegen müßte aber entschieden Stellung genommen werden. Es besteht nicht der mindeste Grund, den Gemeinden diejenige steuerliche Heranziehung der Arbeiter, Beamten, Rechtsanwälte, Künstler ꝛc., die nach dem *Systeme* der Gemeindebesteuerung angemessen ist, deshalb zu entziehen, weil der Staat in allerdings sehr ergiebiger Weise diese Gruppen stärker als bisher heranzieht, so stark, daß, wenn wirklich ein voller Ausgleich auf Kosten der Gemeinde geschaffen werden wollte, die Gemeinden so gut wie nichts bekommen würden. Eine solche Maßnahme ist in keiner Weise zu rechtfertigen und würde den Lebensinteressen der Gemeinden durchaus widersprechen. — Dann scheint es, als ob die Staatsregierung an ein dem württembergischen ähnliches Verfahren denke, etwa an die absolute Einschränkung der Zuschlagssätze auf die Staatseinkommensteuer bis zu gewisser Höhe (in Württemberg 50 %). Es ist

oben gezeigt worden, daß die bisherige württembergische Entwicklung einer solchen Einschränkung günstig war, daß aber in Preußen trotz der Ueberweisung der Realsteuern auch heute noch die gemeindlichen Personalsteuern erheblich überwiegen. (Siehe Tabelle auf S. 683.) Die bayerische Entwicklung bietet keine Unterlage für eine solche Beschränkung; auch dürfte das preußische System den Grundlagen des gemeindlichen Lebens, in welchem trotz aller wirtschaftlichen Interessen einzelner Berufsgruppen doch die allgemeinen öffentlichen Interessen einen sehr breiten Raum einnehmen, mehr entsprechen und daher aus grundsätzlichen Erwägungen den Vorzug verdienen.

Daß Zuschläge etwa über 100 % zur Staats-Einkommensteuer einer Prüfung unterliegen müssen und daß solche Zuschläge nur zugelassen werden sollen, wenn die übrigen Steuerquellen entsprechend herangezogen sind, das kann gerne zugestanden werden.

Im Jahre 1903 war in den bayerischen unmittelbaren Städten der Anteil der Grundsteuer am gesamten Steueranfall rund 1 %, der Haussteuer 31,4 %, der Gewerbsteuer 36,9 %, der Kapitalrentensteuer 20 %, der Einkommensteuer 10,8 %. Zwar lassen sich — auch schätzungsweise — diese Umlagen nach ihrem Charakter — ob Personal- oder Realsteuern — nur schwer ausscheiden. Immerhin dürfte man nicht sehr weit fehl greifen, wenn man annimmt, daß bei Teilung des Ertrages der Häuser in zwei Teile, nämlich in das „Einkommen“ des Besitzers aus Hausbesitz und in den Rest, und bei gedachter Heranziehung des ersten Teiles nach den Grundsätzen der Einkommenbesteuerung, etwa eine Hälfte des jetzigen Steuerbetrages als Einkommensteuer, die andere als Ertragssteuer zu entrichten wäre. Bei der Kapitalrentensteuer mag man etwa $^1/_4$ auf die Ertragssteuer, $^3/_4$ auf eine entsprechend abgestufte Personalsteuer rechnen; bei der Gewerbesteuer, die ja schon heute nahezu eine partielle Einkommensteuer ist, nicht mehr als $^1/_{10}$ auf die Ertragssteuer, $^9/_{10}$ auf die Personalsteuer. Hiernach schöpfen die Gemeinden heute ihre Steuern etwa zu $^1/_4$ aus der Besteuerung des Rohertrages, zu $^3/_4$ aus Besteuerung des „Einkommens“ — freilich in absolut unhaltbaren Formen.

Es würde eine allzugroße Lastenverschiebung eintreten, wenn die Erträge, in denen ja allerdings „Einkommen“ mitenthalten ist, aber in einem für den Einzelnen so verschiedenen Maße, den ganz überwiegenden Teil der Gemeindelasten zu tragen hätten. Allerdings wird der Regierung darin beizutreten sein, daß eine Anspannung der Einkommensteuer über ein gewisses Maß hinaus nur dann eintreten darf, wenn die Ertragssteuern einen angemessenen Anteil aufbringen, aber nur so, daß, wie in Preußen, bei großem Bedarf die Einkommensteuer das bewegliche Element bildet. Es wird hierbei Aufgabe der Regierung sein, dafür zu sorgen, daß das reine Arbeitseinkommen insbesondere jenes von mäßiger Höhe nur mit gewisser Schonung, aber gleichmäßig von Staat und Gemeinde herangezogen werde.

Die Staatsregierung beabsichtigt, die Haus- und Grundsteuer mindestens vorerst in dem bisherigen Zustande im wesentlichen zu belassen. Die Gemeinden sollen die vom Staate nicht beanspruchte Quote ganz oder teilweise an sich ziehen. Die „Denkschrift“ sagt nun gelegentlich auf S. 84 selbst, man habe in Hessen nach anfänglicher Ueberweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden erkannt, daß die Gemeinden mit den veralteten Ertragssteuern auch nichts anfangen könnten ꝛc. Gilt genau das Gleiche nicht für Bayern, das sogar noch eine staatliche Hauptsteuer (wenn sie auch Nebensteuer getauft wird) auf

diese veralteten Grundlagen aufbauen will? Soll die Haus- und Grundsteuer so bleiben wie bisher, so wird die nahezu gleiche Unmöglichkeit wie bisher fortbestehen, dem wachsenden Gemeindebedarf steuerlich gerecht zu werden. Sollte die Staatsregierung in der Tat auf diesem Standpunkt beharren, was sehr zu beklagen wäre, dann müßte erst recht in Anlehnung an die außerbayerischen Vorbilder den Gemeinden wenigstens die Möglichkeit gewährt werden, statt der Steuerzuschläge auf die unbrauchbaren Staatssteuern bessere eigene Steuern von jenen Erträgen (Werten) durch staatlich genehmigte Steuerordnungen einzuführen und die Quote der Erfassung der einzelnen Steuergattungen verschieden hoch zu bemessen.

Die Gewerbsteuer gedenkt die Staatsregierung einigermaßen umzugestalten, um ihr mehr, als dies seit der Revision von 1899 der Fall ist, den Charakter einer Ertragssteuer zu geben; dabei soll auch die Progression gemindert werden. Das im gewerblichen Ertrag steckende Arbeitseinkommen soll, wie es scheint — jetzt oder erst künftig? — nicht oder fast nicht herangezogen werden (S. 101, 102). Diese Grundlage ist für die gemeindliche Besteuerung [1]) teilweise geeignet, aber nur wenn das gewerbliche Einkommen und insbesondere jenes aus gewerblicher Arbeit auch von der Gemeinde durch entsprechende Zuschläge zur Staatseinkommensteuer genügend erfaßt werden kann. Je mehr solche Zuschläge beschränkt werden, desto weniger wird die von der Regierung beabsichtigte Regelung für die Gemeindebesteuerung geeignet. Die anscheinend beabsichtigte gänzliche Ausscheidung des das Arbeitseinkommen darstellenden Ertragsteiles ist für die Gemeinden, welche darauf angewiesen sind, auch den Ertrag der in ihren Bezirken geleisteten Arbeit, zum mindestens höhere derartige Erträge (z. B. aus der Arbeit eines Industriellen, eines Großkaufmanns) zu erfassen, nicht annehmbar. Auch bietet der lediglich aus dem Gewerbekapital geschöpfte Ertragsteil keine genügende Unterlage, um die dem Gewerbe unter Umständen aufzuerlegende Vorausbelastung, welche sich nicht ausschließlich auf Vermögenswert oder Kapitalsertrag aufbauen kann, zu ermöglichen. Auch hier müßte den Gemeinden das Recht eigener Steuerordnungen gewährt werden. —

Die Kapitalrentensteuer soll durch eine Ertragssteuer ohne progressive Sätze ersetzt werden. Eine mäßige Progression bei Würdigung der zu Rückstellungen dienenden Rententeile wäre wohl zu verteidigen. Jedenfalls kann man dem Gedanken für die gemeindliche Besteuerung wieder nur zustimmen, wenn die Gemeinde an der progressiven Einkommensteuer genügend beteiligt wird. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Kapitalrentner entweder überhaupt ungenügend herangezogen werden — was bei aller Rücksichtnahme auf die Eigenart dieses Einkommens doch nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen kann — oder es würden bei hohen Zuschlägen zur staatlichen Kapitalsteuer die mittleren Rentner über Gebühr belastet werden. —

Es kann auch hier nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, wie besonders bei dem Gedanken des Anschlusses der Gemeindesteuern an die Staatssteuern partielle Vermögenssteuern gerade in Bayern sich empfehlen, da dieses genötigt ist, seine Ertragssteuern entweder gründlich umzugestalten oder vorerst — auf wie lange? — ein Steuersystem hinzunehmen, das nur in der Systemlosigkeit System zeigt. Die „Denkschrift" sieht an verschiedenen Stellen den

---

[1]) Auch hier soll die Gemeinde den vom Staate nicht mehr beanspruchten Teil erfassen.

Uebergang zu partiellen Vermögenssteuern als in der Zukunft möglich — wahrscheinlich? — an, scheut sich aber offenbar, die Last der Einführung solcher Steuern schon jetzt zu übernehmen. Warum das Zaudern? Wenn einer solchen Lösung die Zukunft gehört, da neben grundsätzlichen Erwägungen die Praxis für sie spricht, da zahlreiche deutsche Staaten sie annehmen, insbesondere auch die süddeutschen Staaten (die württembergische Gebäudesteuer ist schon jetzt nur eine Vermögenssteuer), so ist doch der eine große Schritt besser auf einmal zu tun, statt in zwei Absätzen, zumal man nicht weiß, ob man die zweite Hälfte zu tun nicht verhindert wird. Wird von den höheren Einnahmen, die aus 2%igen Steuern aus dem Rohertrage vom Grundbesitz und aus ergiebiger Erfassung des gesamten gewerblichen Rohertrages sich gewinnen lassen, jemals auf die wohl niedrigeren Einkünfte aus Vermögensquoten herabgestiegen werden können?

Partielle Vermögenssteuern sind auch für die Gemeinden, wenn bei ihnen der Schuldenabzug ausgeschlossen wird, sehr gut geeignet und bedürfen nur etwa — je nach der Gestaltung der staatssteuerlichen Normen — gewisser Ergänzungen behufs Heranziehung höherer Arbeitserträge, wofür Vorbilder bestehen. Sie gestatten in höherem Grade, als die eigentlichen Ertragssteuern Berücksichtigung solcher persönlicher Verhältnisse, deren Vernachlässigung selbst bei Ertragssteuern der Gerechtigkeit widersprechen würde. Einzelne Sondersteuern können ihnen ebenso wie den Ertragssteuern zur Seite treten. —

Die staatliche Veranlagung der neuen Einkommen- und der Vermögenssteuer könnte so zeitig erfolgen, daß das Steuersoll vor Beginn der Steuererhebung sich überblicken ließe. Gewisse einmalige gesetzliche Vollmachten — beispielsweise die Gestattung des Schuldabzuges ganz oder nur zum Teil, die Quote der Heranziehung des Vermögens — würden die Staatsregierung in den Stand setzen, je nach dem Ausfalle der Veranlagung die Steuer in der dem Bedarf entsprechenden Höhe zu gewinnen. —

Die „Denkschrift" (S. 97) sieht bei der von ihr geplanten Gestaltung der Staatssteuern Mehrerträgnisse voraus. Sollte der grundsätzliche Standpunkt der „Denkschrift" wirklich Gesetz werden, so wäre zu fordern, daß je nach den Ergebnissen der Veranlagung die Anteilsquote des Staates an den Ertragssteuern gemindert und diese in um so höherem Maße den Gemeinden zugänglich gemacht wird.

Die „Denkschrift" überläßt den Gemeinden gewisse Besteuerungsgebiete — nach einer Stelle (S. 103) allerdings zum Ersatz niedrigerer Einkommensteuer auf Arbeitseinkommen (!). Ueber

a) Die Warenhaussteuer,

b) Die Wanderlagersteuer ist den eingehenden Darlegungen der Denkschrift nichts anders hinzuzufügen, als daß nur wenige Gemeinden nur verhältnismäßig geringen Nutzen von diesen Steuern haben werden.

c) Die Grundwertabgabe für unbebaute Grundstücke soll vorerst weder für den Staat eingeführt, noch den Gemeinden überwiesen werden (S. 117), weil der Weg, der beschritten werden wird, noch nicht feststehe. Unter gewissen Voraussetzungen bestehe jedoch keine Erinnerung, schon jetzt den Gemeinden und zwar ihnen allein die Abgabe zu überlassen. U. E. darf, wie immer auch die Steuerreform im einzelnen sich gestalten möge, den Gemeinden eine Besteuerung des Grundwertes unbebauter Grundstücke nicht vorenthalten werden. Werden die in der Denkschrift enthaltenen Vorschläge im übrigen Gesetz, so ist schon zur

Heranziehung der erhöhten Leistungsfähigkeit, die sich im Besitz von Grundstücken ausdrückt, welche einen über den landwirtschaftlichen stark erhöhten Wert besitzen, eine Besteuerung entweder in der Form einer Wertsteuer oder (weniger gut) in Form einer Steuer von einem fiktiven Ertrage geboten. Die Ertragsfähigkeit solcher Grundstücke, die auszunützen oft zum Nachteile der gemeindlichen Interessen von Grundbesitzern unterlassen wird, erheischt eine gemeindliche Abgabe. Dies gilt auch dann, wenn in Zukunft die erhöhte Leistungsfähigkeit zugunsten des Staates durch Vermögenssteuern getroffen werden soll. Ein solcher Vorsatz oder die Rücksichtnahme auf ihn kann kaum dazu führen, den Gemeinden eine für sie gebotene Besteuerung vorzuenthalten. Die preußische Gesetzgebung und Praxis zeigen vielmehr, daß beides sehr wohl vereinigt werden kann und in den Gesetzesentwürfen anderer Staaten findet sich gleichfalls dem Rechnung getragen. Das neue preußische Kreisabgabengesetz (1906) enthält sogar einen eigenen Paragraphen[1]) zugunsten der Besteuerung des gemeinen Wertes der Grundstücke auch durch die Kreise. Und das — obwohl der Staat im Vermögen auch Grundstückswerte besteuert! —

Wird den Gemeinden die Gestaltung eines Teiles ihrer Steuern innerhalb bestimmter Grenzen freigestellt, so bedarf es besonderer gesetzlicher Bestimmungen für eine Grundwertabgabe überhaupt nicht. Das preußische Kommunalabgabengesetz, das sonst sehr ausführlich redet, kann hierdurch die Materie in einer halben Zeile abtun; die neue ministerielle Mustersteuerordnung geht von dem in Preußen, wie oben dargelegt, so häufig durchgeführten Grundgedanken aus, daß der ganze Grundbesitz, bebauter wie unbebauter, nach dem gemeinen Wert herangezogen wird, so daß nur eine Grundsteuerordnung notwendig wird. Diese Lösung ist zurzeit in der Tat die beste und einfachste, unter der Voraussetzung, daß Rechtsverkehrs- und Wertzuwachssteuern nebenher gehen. Von Interesse ist die Bestimmung in § 4 und 5 dieser preußischen Mustersteuerordnung über die Veranlagung: „Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für jedes Steuerjahr durch den Steuerausschuß" (Magistrat, Gemeindevorstand). „Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstückes verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steuerausschusses (Magistrats usf.) über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm bezeichneten Frist Auskunft zu erteilen. Der Steuerausschuß (Magistrat rc.) ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben". — Die jährliche Veranlagung hat sich überall ziemlich leicht durchgeführt. Die Zahl der Einsprüche ist gegenüber der großen Zahl der Objekte in der Regel keineswegs sehr hoch. Ihre Entscheidung erfolgt in Preußen durch Bescheid der veranlagenden Behörde, welcher im Verwaltungsrechtswege angefochten werden kann. In Düsseldorf sind 1902 291 Einsprüche gegen die Veranlagung erhoben worden; gegen die auf dieselben ergehenden Bescheide der Veranlagungsbehörde wurde in nur 14 Fällen das Verwaltungsstreitverfahren beschritten. — Daß eine Schonung ernsthaft landwirtschaftlich benützter Grundstücke möglich

[1]) § 8: „Der Kreistag kann mittels Erlasses einer Steuerordnung beschließen, daß die . . . . Grund- und Gebäudesteuer durch eine nach dem Maßstabe des Wertes zu veranlagende Steuer vom Grundbesitz ersetzt wird. . . ."

ist, ist oben bereits angedeutet worden. — Vergleiche zu dieser Frage noch zur Nieden (1900), „die zweckmäßigere Ausgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer“: Lindemann (1906), „Steuern und Gebühren“ S. 36 ff.; Gerlach, „Gemeindesteuerrecht“ 1905 S. 29 ff.

d) Die Wertzuwachssteuer ist in der Denkschrift sehr eingehend behandelt. Die Einführung und nähere Ausgestaltung soll dankenswerterweise den Gemeinden freigestellt werden.

e) Die Hundesteuer soll den Gemeinden überwiesen werden. Dies ist auch sonst überall geschehen. Zu fordern ist aber, daß die Gemeinden berechtigt werden, den bisherigen Höchstsatz von 15 Mk. zu erhöhen, wie dies wiederum in zahlreichen preußischen Städten geschehen ist.

f) Die Verkehrssteuer auf Veränderungen des unbeweglichen Besitzes den Gemeinden in höherem Maße als durch das Gesetz von 1898 zugänglich zu machen, wird leider nicht in Aussicht gestellt. Solange nicht Grundwertabgaben und Wertzuwachssteuern den Gemeinden eröffnet sind, muß die Erhebung einer reichlichen Besitzveränderungsabgabe als für die Gemeinden absolut geboten bezeichnet werden, weil sie nur in ihr einen teilweisen Ersatz finden für ihnen gehörige aber vorenthaltene Besteuerungsgebiete. Der Staat wird keine Gründe dartun können, aus welchem für ihn größere Berechtigung zu einer solchen Steuer sich ergibt als für die Gemeinde.

Von der Gesamtabgabe erhebt zur Zeit die Gemeinde $^1/_5$, der Staat $^4/_5$, während in Preußen im allgemeinen Staat und Gemeinde je die Hälfte, letztere nicht selten mehr als die Hälfte (z. B. Frankfurt a/M.) erhalten (S. 682).

VIII. Ergebnisse.

Aus der Steuerlehre und der deutschen Praxis läßt sich für die bayerische Reform folgendes ableiten:

1. Der gegenwärtige Stand der bayerischen Gemeindesteuergesetzgebung ist ein unbefriedigender, ihre Reform eine dringliche. Denn:

a) Die geltenden Gesetze gestatten nicht eine entsprechende Vorausbelastung derjenigen Berufsgruppen, welche durch gemeindliche Einrichtungen und Unternehmungen wirtschaftlich entlastet werden. Trotz ihrer grundsätzlich so sehr verschiedenen Beziehungen zum gemeindlichen Leben müssen beispielsweise die Erträge aus Häusern und jene aus Kapitalrenten annähernd in gleichem Maße zu den Gemeindelasten herangezogen werden. Da ferner bei der Gewerbsteuer der Schuldzinsenabzug auch in Ansehung der gemeindlichen Umlagen gestattet ist, so kann sich der gewerbliche Ertrag sogar ganz oder teilweise der gemeindlichen Besteuerung entziehen, geschweige denn, daß eine Vorausbelastung gewerblicher Betriebe möglich wäre.

Steuerliche Vorausleistungen einzelner Berufsgruppen sind aber um so notwendiger, als auch die Erhebung der Gebühren und örtlichen Abgaben so mangelhaft geregelt ist, daß die Gemeinde bei Uebernahme von Aufgaben, welche bisher den Einzelnen oblagen, gezwungen sein kann, die entstehenden Lasten unter Entlastung der bisherigen Pflichtigen den gesamten Steuerzahlern aufzubürden. Auch in der Bestimmung des Maßstabes der Gebühren sind die Gemeinden nicht genügend frei.

b) Die steuerliche Erfassung des wirklichen in der Gemeinde bewirkten Erwerbs ist nicht möglich.

Die Grundlagen für die Besteuerung der Erträge aus Grund- und Hausbesitz stehen außer Beziehung zur Wirklichkeit.

Der bei einzelnen Steuergattungen schlechthin gestattete Schuldzinsenabzug entzieht den zur Deckung dieser Verbindlichkeiten dienenden Teil des Erwerbs dem gemeindlichen Zugriff (s. o.).

„Einkommen“ und Kapitalrenten können bei Vorhandensein mehrerer Wohnsitze der Erwerbsgemeinde steuerlich gänzlich verloren gehen.

c) Der Wohnsitzgemeinde ist der gebührende Anteil an der Steuerkraft des ihre Einrichtungen Genießenden durch die Regelung der örtlichen Veranlagung zur Grund-, Haus- und Gewerbsteuer, ferner durch das Wahlrecht des mehrere Wohnsitze aufweisenden Pflichtigen gesperrt.

d) Eine Ausscheidung des Steuerbedarfs zur Deckung nach Leistungsfähigkeit und nach Erwerb (Ertrag) ist unmöglich.

e) Eine Berücksichtigung örtlicher, insbesondere Erwerbs-Verhältnisse durch Abstufungen der Steuerzuschläge ist nicht erlaubt.

Durch alle diese und andere Mängel ist bei sehr vielen Pflichtigen das lebhafte Gefühl unbilligen Steuerdrucks und ungleicher Behandlung hervorgerufen worden, welches den Widerstand der zur Umlagenfestsetzung berufenen Körperschaften gegen Umlagenerhöhungen begreiflich macht. Solche Zurückhaltung bringt den Gemeindehaushalt in die Gefahr minder guter Verwaltung, insbesondere durch zeitliche Verschiebung der Deckung wichtiger Bedürfnisse.

Da in anderen Bundesstaaten die erwähnten Mängel und Schranken nicht in gleichem Maße bestehen, so muß auf die Dauer die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Gemeinden hinter jener anderer Bundesstaaten zurückbleiben.

Der dem geltenden Steuerrecht zuzuerkennende Vorzug der Einfachheit der Steuerfestsetzung und -Verwaltung gleicht die Mängel bei weitem nicht aus, welche ihm zufolge mangelnder Gerechtigkeit und mangelnder Fähigkeit, dem wachsenden Bedarf sich anzupassen, und auch zufolge ungenügender Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse anhaften.

2. Die Neuordnung des bayerischen Steuerwesens kann nicht für die sämtlichen Steuer empfangenden öffentlichen Gewalten (Staat, Kreis-, Distrikts-, Ortsgemeinde) unabhängig von einander durchgeführt werden. Insbesondere darf nicht der Staat, sich wenig oder nichts um die Bedürfnisse der übrigen Steuerempfänger kümmernd, für sich willkürlich wählen, und hierzu die Gewalt der Gesetzgebung verwerten. Vielmehr müssen die dem Wesen der Steuern und den Beziehungen der Steuerzahler zu den Steuerempfängern entspringenden Gesetze aufgesucht werden; mit andern Worten: es ist ein System der staatlichen und gemeindlichen Besteuerungsrechte aufzustellen und hiernach zu handeln.

3. Bayern ist ein genügend großes und wirtschaftlich hinreichend tüchtiges Staatswesen, um den durch direkte Steuern zu deckenden Staatsbedarf auf die Leistungsfähigkeit der im Staatsgebiete vorhandenen oder besitzenden Personen aufzubauen. Hierzu dienen

a) die Besteuerung des „Einkommens“ unter möglichst ausgiebiger Berücksichtigung geringer Einkommen und persönlicher Verhältnisse nach dem Grundsatze tunlichster Opfergleichheit,

b) die Besteuerung des Vermögens mit gänzlichem oder teilweise gestattetem Schuldenabzug.

Die Beibehaltung der Ertragsbesteuerung für den Staat ist kein Gebot der Notwendigkeit. Würde sie aus großer Vorsicht — wahrscheinlich zum Schaden der ganzen Abwicklung der Reform — gleichwohl beibehalten, so wäre eine vorherige ausgiebige Reform der geltenden Ertragssteuergesetze unerläßlich, wenn die Steuerreform überhaupt einen Wert haben soll.

Auf keinen Fall dürfen die Ertragssteuern höher veranlagt werden, als zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer behufs Erreichung des bisherigen Steueraufkommens erforderlich ist. Hierbei sollten die Steuersätze der Einkommensteuer denjenigen der benachbarten Staaten angepaßt werden. Auf keinen Fall dürfen die Ertragssteuern zur Steigerung der Staatseinnahmen dienen; diese Aufgabe kann vielmehr im Rahmen der ordentlichen direkten Steuern nur der allgemeinen Einkommensteuer (und Vermögenssteuer) zufallen.

4. a) In den Gemeinden muß die Besteuerung so geordnet werden, daß zunächst die Vorausbelastung der durch die Gemeinde entlasteten Wirtschaftsgruppen möglich ist. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sollte hierbei den Gemeinden Spielraum gegeben, aber doch bestimmt werden, daß unter einen gesetzlich zu bestimmenden Teil der von der Gemeinde übernommenen Ausgaben nicht ohne Genehmigung herabgegangen werden darf. Hierbei mag die Vorausbelastung in der Form ordentlicher Steuern (Ertrags-, Vermögenssteuern) oder von genehmigten, durch Steuerordnungen festgesetzten Sondersteuern erfolgen.

b) Der übrige Bedarf ist so aufzubringen, daß möglichst aller in der Gemeinde bewirkte Erwerb (alle in der Gemeinde vorhandenen Erwerbsquellen) herangezogen werden und daß hierbei möglichst die Prinzipien der Gerechtigkeit beachtet werden. Demnach ist ein Teil dieses Bedarfs durch Besteuerung des Einkommens und ergänzend des Vermögens, der andere Teil durch Besteuerung des Ertrages oder Wertes zu decken.

Eine doppelte Besteuerung des reinen Arbeitseinkommens nach beiden Formen ist jedoch nach Tunlichkeit zu vermeiden, mindestens bei Arbeitseinkommen von mäßiger Höhe. Wird dies beachtet, so ist für die Erwerbsbesteuerung die Form der Vermögenssteuer unbedenklich zulässig, welche dann gleichzeitig der stärkeren Erfassung des fundierten Einkommens dient. Höhere Arbeitserträge müssen aber in irgend einer Form auch für die Erwerbsbesteuerung erfaßbar gemacht werden. Niedrige Arbeitserträge sind auch der Einkommenbesteuerung in möglichst einfachen Formen (etwa einer nicht oder nur mäßig abgestuften Abgabe von jedem Erwerbsfähigen) zu unterwerfen; hierbei sollte, um die staatliche Einkommensteuer mit einer höheren Untergrenze beginnen lassen zu können, der gemeindlichen Abgabe der Charakter einer Staats- und Gemeindesteuer beigelegt werden.

Bei Kapitalien, deren Renten jetzt der Kapitalrentensteuer unterliegen (Geldkapitalien), ist eine „Erwerbs“-Gemeinde nicht feststellbar. Demnach ist dieser Ertrag auch für die Gemeinde nur in Form der Einkommensteuer und einer mäßigen, der erhöhten Leistungsfähigkeit entspringenden Vermögenssteuer steuerpflichtig.

Welcher Teil des Gemeindebedarfs durch Einkommenbesteuerung und welcher durch Erwerbsbesteuerung zu treffen ist, läßt sich nicht generell regeln. Je mehr der in einer Gemeinde bewirkte Erwerb den in der Gemeinde wohnenden Personen verbleibt, desto mehr kann die Ertrags-(Vermögens-)Besteuerung be-

schränkt werden; je mehr dieser in der Gemeinde bewirkte Erwerb (auch in Form von Schuldzinsen) Personen zufließt, die nicht in der Gemeinde wohnen, desto mehr muß die Ertragsbesteuerung Raum gewinnen.

Die Verteilung des Bedarfs auf Einkommen und Ertrag (Vermögen) ist daher eine örtlich verschiedene und den Gemeinden freizustellen unter Vorbehalt aufsichtlicher Prüfung bei Ueberschreitung gewisser Grenzen. Für den Fall die Gemeinde eine Regelung nicht vornimmt, ist eine subsidiäre Regel aufzustellen, etwa, daß je die Hälfte des Bedarfs auf die beiden Arten zu verweisen ist. Innerhalb der Ertrags-(Vermögens-)Besteuerung sind die verschiedenen Quellen regelmäßig gleichmäßig heranzuziehen — mit Ausnahme der Kapitalrenten (des Kapitalvermögens), für welche ein nur ausnahmsweise mit Genehmigung überschreitbares Maximum gesetzlich festzulegen ist. In besonderen Fällen kann auch eine nicht gleichmäßige Regelung aufsichtlich genehmigt werden.

Der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse soll auch die den Gemeinden einzuräumende Freiheit Rechnung tragen, innerhalb bestimmter Grenzen Steuerordnungen mit staatlicher Genehmigung zu erlassen.

c) Somit würden den Gemeinden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer bis zu gewisser Höhe unbeschränkt, darüber hinaus mit staatlicher Genehmigung gestattet sein müssen. Die subjektive Steuerpflicht bedarf hierbei einer von der staatlichen etwas abweichenden Regelung. Die Erwerbsbesteuerung (und die stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens) würde stattfinden im Anschluß an die staatliche Vermögenssteuer, deren Kataster nach Vermögensarten und soweit tunlich nach Gemeinden (zum Teile durch die Gemeinden) zu bilden sind. Schuldenabzug würde bei den gemeindlichen Vermögenssteuern nicht stattfinden.

Eventuell wäre die gemeindliche Ertragsbesteuerung der Grundstücke, Häuser, Gewerbe, Kapitalien durch Gesetz zu regeln.

An die Stelle der Zuschläge zu den staatlichen Vermögenssteuern oder der Erhebung staatlich festgesetzter Ertragssteuern können besondere Gemeindesteuern auf Grund von Ortsstatuten treten.

d) Eine Besteuerung des Wertes unbebauter Grundstücke, des Wertzuwachses, des Werts von Konzessionen, oder erhöhter Erträge ist bei Beachtung vorstehender Grundsätze bereits möglich. Sollten aber die zu erlassenden Gesetze eine solche nicht schon zulassen und auch die Ergänzung durch Steuerordnungen im allgemeinen nicht gestattet sein, so müßte durch besondere Normen den Gemeinden diese Besteuerung zugänglich gemacht werden.

Auch muß den Gemeinden — zum mindesten solange nicht der unverdiente Ertragszuwachs der Häuser und der Wertzuwachs der Grundstücke durch eine genügende gemeindliche Abgabe getroffen wird — die Erhebung einer genügenden Besitzwechselabgabe gestattet sein.

e) Liegen Wohnsitz und Erwerbsstätte einer Person in verschiedenen Gemeinden, so wird die Ertrags-(Vermögens-)Steuer ganz der Erwerbsgemeinde zufließen, die Einkommensteuer, bei ihrem doppelten gemeinsteuerrechtlichen Charakter teilweise der (den) Wohnsitzgemeinde(n), teilweise der (den) Erwerbsgemeinde(n). Letztere haben aber nur auf jenen Teil des Einkommens Anspruch, der aus dem in der Gemeinde geübten Erwerb fließt (Haus, Gewerbe, Arbeit). Ueberwiegen in einer Gemeinde die Ertragssteuern, so wird der Anteil der Erwerbsgemeinde an dem „Einkommen" ein kleinerer, überwiegt die Einkommensteuer, so wird derselbe ein höherer sein müssen. Gewisse gesetzliche Regeln (Verhältniszahlen?) werden nicht entbehrt werden können.

Bei mehreren Wohnsitzgemeinden wird derjenigen der Vorzug gebühren, welche der Hauptwohnsitz ist; im übrigen wird die Dauer des regelmäßigen Aufenthaltes entscheiden müssen.

Bei mehreren Erwerbsgemeinden wird, wenn ein anderer besserer Maßstab fehlt, die Höhe des Erwerbs der im Betriebe beschäftigten Personen einschließlich des Unternehmers maßgebend sein müssen (nicht die Zahl der beschäftigten Personen; die durch diese ausgehende Belastung ist auf anderem Wege (a) auszugleichen).

Anhang.

In bezug auf das vorstehend abgedruckte Referat (I—VII)[1]) hat der Bayerische Städtetag am 24. Juni 1907 folgenden Beschluß gefaßt.

An die Kgl. Staatsregierung sind folgende Anträge zu stellen:

I. Eine gute Ordnung des Gemeindesteuerwesens ist ebenso wichtig und dringlich wie eine gute Ordnung des Staatssteuerwesens.

Der Staat als Gesetzgeber darf nicht den Gemeinden die naturgemäßen Steuerquellen in seinem Interesse verschließen oder verkürzen; er darf darum nicht die dem Staate und der Gemeinde dienstbaren Steuerkräfte zunächst für sich beanspruchen und die Gemeinden auf den Rest verweisen.

Vielmehr muß die Regelung von dem Grundgedanken ausgehen, daß eine gesunde Gemeindewirtschaft für den Staat nicht minder wichtig ist wie eine gesunde Staatswirtschaft.

Die Zuweisung ausgiebiger Einnahmequellen an die bayerischen Gemeinden und die befriedigende Regelung des gemeindlichen Finanzwesens überhaupt erscheint auch um deswillen als eine dringende Notwendigkeit, um den bayerischen Gemeinden den erfolgreichen Wettbewerb mit außerbayerischen Gemeinden zu ermöglichen.

II. Für die direkte Staatsbesteuerung ist die allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen oder einer die verschiedenen Vermögensteile gesondert erfassenden Vermögenssteuer einzuführen.

Sollten bedauerlicherweise statt dessen ergänzend Ertragssteuern im engeren Sinne beibehalten werden, so sind zunächst die Grund- und die Haussteuer der notwendigen Revision zu unterstellen, welche ermöglicht, den jeweiligen wirklichen Ertrag steuerlich zu erfassen; auch ist die Gewerbsteuer so umzugestalten, daß der in der Einkommensteuer bereits getroffene Arbeitsertrag vom Staate nicht oder nur in möglichst geringem Maße herangezogen wird; endlich ist die Kapitalrentensteuer so umzubilden, daß sie nur der stärkeren Erfassung des fundierten Einkommens dient. Jedenfalls sind solche Ertragssteuern vom Staate nur in sehr niedrigen Sätzen in Anspruch zu nehmen.

III. Für die gemeindliche direkte Besteuerung ist anzuordnen:

a) Ein Mindestteil derjenigen — nicht schon durch Gebühren und Beiträge gedeckten — Aufwendungen der Gemeinde, welche dem Grund- und Hausbesitz oder dem Gewerbe Aufwendungen ersparen, ist durch Vorausbelastung dieser Gruppen und zwar entweder in Form von Ertragssteuern oder von Vermögenssteuern oder von geeigneten Sondersteuern zu decken.

b) Der übrige ungedeckte Bedarf ist aufzubringen durch Zuschläge zur allgemeinen Einkommensteuer einerseits und durch Besteuerung des Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalvermögens bzw. seiner Erträge (Realsteuern) andererseits.

c) Die Realbesteuerung (b) findet statt entweder im Anschluß an staatliche Vermögenssteuern, jedoch unter Verbot des Abzuges von Schulden, oder im Anschluß an staatliche Ertragssteuern, insbesondere an solche, die der Staat ohne eigene Hebung den Gemeinden bereit stellt.

d) Ermöglichen die unter c vorgesehenen Steuern die Erfassung des sog. Baustellenwertes unbebauter Grundstücke nicht, so ist den Gemeinden die Heranziehung dieser Werte durch Steuerordnungen zu gestatten.

---

[1]) Die unter VIII zusammengefaßten „Ergebnisse“ bilden keinen Teil des Referates. In diesem treten an ihre Stelle die im „Anhang“ mitgeteilten Anträge.

e) Die Realbesteuerung findet außerdem statt:
durch gemeindliche Abgaben auf den Immobiliarverkehr, wobei Zuschläge von nicht mehr als 1% des Wertes der Genehmigung nicht bedürfen;
durch gemeindliche Steuern auf den Wertzuwachs der Grundstücke (des unverdienten höheren Ertrages derselben);
durch Steuern auf den Wert der Konzessionen von Wirtschaften und dergleichen.

f) Statt des Anschlusses an staatliche Real- und Vermögenssteuern ist mindestens den größeren Gemeinden frei zu geben, besondere Steuern in Form staatlich genehmigter Steuerordnungen innerhalb nicht zu eng gesteckter Grenzen einzuführen.

g) Auf eine gerechte Verteilung der mehreren Gemeinden steuerlich dienstbaren Steuerkraft ist Bedacht zu nehmen.

h) Der Maßstab, nach welchem der unter b aufgeführte ungedeckte gemeindliche Aufwand durch Zuschläge zur Einkommensteuer einerseits und Realsteuern andererseits zu verteilen ist, ist innerhalb gesetzlicher Schranken den Gemeinden frei zu geben.
Als subsidiäre Regel ist aufzustellen, daß der ungedeckte Bedarf je zur Hälfte durch Einkommensteuerzuschläge und Realsteuern aufgebracht wird.

i) Zur gemeindlichen Erfassung von Arbeitseinkommen, das durch die Einkommensteuer infolge des nicht zu niedrig zu bemessenden sog. Existenzminimums oder der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse nicht getroffen wird, ist eine Personalabgabe von jährlich 1—2 M. von jedem in der Gemeinde beruflich tätigen selbständigen Manne und von jährlich 1 M. von jeder in der Gemeinde beruflich tätigen selbständigen Frau zu erheben. Das Ergebnis dieser Abgabe ist auf das Erträgnis der Einkommensteuer (h) anzurechnen.
Zum Zwecke der Sicherung von Wahlrechten soll diese Abgabe die Natur einer (den Gemeinden überwiesenen) Staatssteuer, zugleich aber einer Gemeindeabgabe gesetzlich erhalten.

IV. Sollten die obigen gesetzlichen Maßregeln sich nicht alsbald verwirklichen lassen, so ist — jedenfalls so zeitig, daß dem drohenden Ausfall an indirekten Gefällen begegnet werden kann, einstweilen durch gesetzliche Bestimmungen den Gemeinden

a) die Befreiung ihres Eigentums und ihrer Betriebe von Staatssteuern und die Heranziehung der Staatsbetriebe zu Gemeindeabgaben zu gewähren;
b) die Erhebung einer Abgabe auf den Immobiliarverkehr von mindestens 1% des Wertes zu gestatten;
c) die Einführung einer Steuer auf den Wert der Konzessionen von Wirtschaften u. dergl. zu erlauben;
d) die Abgabe auf das Halten von Hunden ganz zu überweisen und ihnen die Erhöhung dieser Abgabe durch Ortsstatut frei zu stellen;
e) ferner die Auferlegung verschieden hoher Zuschläge zu den Staatssteuern und der Erlaß eigener Steuerordnungen zu ermöglichen;
f) endlich sind die der Erhebung von Abgaben aus gemeindlichen Unternehmungen zur Zeit entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

Handwerk und Fabrik.

Von Dr. P. L. Heubner, Handelskammersekretär in Leipzig.

Die Frage „Handwerk und Fabrik" ist in ihren Ausgangs- und Zielpunkten, ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung Gemeingut der verschiedensten Teildisziplinen der Rechts- und Staatswissenschaft, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, Volkswirtschafts- und Verwaltungslehre, Gewerbe- und Sozialpolitik, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht haben an dem Boden, auf dem sie erwachsen ist, an ihrem Verlauf und ihrer Lösung einen Anteil, indem sie Wesen und Entstehung des Handwerks und der Fabrik als Systeme gewerblichen Betriebes, die Stellung beider im wirtschaftlichen und staatlichen Organismus und die auf sie gerichteten Verwaltungsakte und Rechtssätze zu den Gegenständen ihrer Disziplin zählen. Eine nach allen diesen Seiten ausgreifende Behandlung der ganzen Frage würde hier indessen zu weit führen und erübrigt sich zum Teil auch angesichts der reichhaltigen wissenschaftlichen Literatur über manche der dazu gehörigen Einzelfragen, namentlich auf volkswirtschaftlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet. Aufgabe des gegenwärtigen Aufsatzes ist es vielmehr, die weniger geklärte staatswissenschaftlich-rechtliche Seite der Angelegenheit zur Erörterung zu stellen. Sie bietet insofern ein besonderes und zugleich aktuelles Interesse, als die Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" und auf ihnen beruhende Sätze des privaten und öffentlichen Rechts vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten vielfach zu Streitigkeiten geführt und einer solchen Verschiedenheit der Entscheidungen Raum gegeben haben, daß eine Regelung im Gesetz- oder Verordnungswege geboten erscheint und gegenwärtig erwogen und angebahnt wird. Die Bedeutung und Auslegung der beiden Begriffe wollen wir daher als die Angelpunkte der ganzen Streitfrage in die Mitte unserer Betrachtung rücken, um von diesem zentralen Gesichtspunkte aus die Bedeutung jener teils unmittelbar, teils mittelbar auf ihnen fußenden Rechtsbestimmungen für die Beteiligten, ihre Vertretungskörper und die Rechts- und Verwaltungspflege des Staates sowie die Lösung der Schwierigkeiten ins Auge zu fassen.

Jene Bestimmungen sind

a) die an den Handwerksbegriff anknüpfenden Artikel des alten Handelsgesetzbuchs (Art. 273 Abs. 3; 10 Abs. 1; 272 Abs. 1 Ziff. 1 und 5);

b) die an den Handwerksbegriff anknüpfenden Paragraphen des neuen Handelsgesetzbuchs (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 9; § 4 Abs. 1 und im Zusammenhang damit §§ 2 und 5);

c) der an den Fabrikbegriff anknüpfende § 2 des Haftpflichtgesetzes;

d) die an den Fabrikbegriff anknüpfenden Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 134 ff. und 147 ff.);

e) die teils an den Handwerks-, teils an den Fabrikbegriff anknüpfenden Bestimmungen der sog. Handwerkernovelle von 1897 (§§ 100 ff.);

f) die an die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und zum Teil an die der Gewerbeordnung anknüpfenden Bestimmungen des partikularen Handels-, Handwerks- und Gewerbekammerrechtes.

Besondere Schwierigkeiten und eine weitere Kreise ziehende Streitfrage sind erst aus den unter e) und f) angeführten Bestimmungen mit der Organisation des Handwerks und der durch sie herbeigeführten Verschiedenheit der über die Frage „Handwerk" oder „Fabrik" entscheidenden Stellen entstanden, während bis dahin auf Grund der unter a) bis d) bezeichneten Vorschriften wohl gleichfalls mancherlei Streitfälle über den Handwerks- und Fabrikbegriff aufgetaucht waren, eine allgemeinere Kritik aber nicht herausgefordert, sondern in der Einheitlichkeit des Instanzenzuges und der Rechtsprechung des Reichsgerichts ihre Lösung gefunden hatten. Die der Handwerkernovelle im Zusammenhang mit der teils älteren, teils jüngeren Handels- und Gewerbekammer-Organisation entsprungenen Streitigkeiten und die zu ihrer Beseitigung gemachten Vorschläge berühren aber die unter a) bis d) angezogenen Vorschriften in ihrer Bedeutung für die Handels- und Handwerkskammergesetzgebung sowohl wie in ihrer Bedeutung überhaupt, hinsichtlich der ganzen Stellung des Handwerks und der Fabriken im Handels- und im Gewerberecht, so daß eine allgemeine Betrachtung dieser Vorschriften sowie ihrer seitherigen Auslegung der Betrachtung der unter e) und f) genannten und der aus den letzteren hervorgegangenen Streitigkeiten vorausgeschickt werden muß.

I. Handwerks- und Fabrikbegriff in Handelsrecht und Fabrikgesetzgebung.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, welche Rolle der Handwerks- und der Fabrikbegriff in den Bestimmungen unter a) bis d) spielen, bevor wir dazu schreiten, ihre Auslegung zu erörtern.

a) Das alte Handelsgesetzbuch gebraucht den Handwerksbegriff in

Art. 273 Abs. 3: „Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten."

Dagegen unterwirft es in Art. 271 Ziff. 1 die Anschaffungen, welche von Handwerkern an Waren oder andern beweglichen Sachen (Material, Geräten u. dgl.) zur Weiterveräußerung nach einer Be- oder Verarbeitung oder auch in Natur vorgenommen werden, ohne besondere Nennung der Handwerker gleich denjenigen aller übrigen Personen als absolute Grundhandelsgeschäfte und in Art. 273 Abs. 1 ihre sonstigen zum Betriebe des Gewerbes gehörigen Geschäfte, mit der in Abs. 3 ausgesprochenen Ausnahme, als Nebenhandelsgeschäfte seinem Geltungsbereich. Abgesehen von dieser Einschränkung hinsichtlich der Weiterveräußerungen erfährt die aus Art. 271 u. 273 für die Mehrheit der Handwerker folgende Geltung des gesamten im alten Handelsgesetzbuch niedergelegten kaufmännischen Sonderrechts eine Einengung nur durch den die Handwerker von dem Firmenrechte, der Buchführungspflicht und dem Prokurarecht ausnehmenden

Art. 10 Abs. 1: „Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung."

Außer diesen beiden, positive Erfüllung des Handwerksbegriffs voraussetzenden Einschränkungen knüpft eine dritte Bestimmung inhaltlich negativ an ihn an, indem sie in

Art. 272 Abs. 1 Ziff. 1: „Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht“ und ebenda Ziff. 5: „Die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist“

als relative Grundhandelsgeschäfte, bei gewerbsmäßigem Betrieb, dem Handelsrecht unterstellt.

Eine praktische Bedeutung hat hiernach der Handwerksbegriff im alten Handelsgesetzbuch

1. für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des vierten Buches über die Handelsgeschäfte, vor allem auch den Kauf, bei Veräußerungsgeschäften;

2. für die Anwendbarkeit und Wirkung der Bestimmungen des ersten Buches über Firmen, Handelsbücher und Prokura nach ihrer privatrechtlichen wie ihrer öffentlich-rechtlichen Seite, insbesondere auch bei Vernachlässigung der Buchführungspflicht im Falle des Konkurses (§§ 209, 210 der alten, 239, 240 der neuen Konkursordnung);

3. für die Anwendung des ganzen Handelsrechtes überhaupt bei Be- und Verarbeitungsgewerben und Druckereien.

b) Das neue Handelsgesetzbuch schränkt das Gebiet des Handelsrechts als solchen und damit auch seine Bedeutung für die Handwerker erheblich ein, indem es einen großen Teil der früheren sonderrechtlichen Bestimmungen über die Handelsgeschäfte, den Kauf u. a. m. ausscheidet und in das allgemeine bürgerliche Recht übergehen läßt. Die Anwendung des verbleibenden kaufmännischen Sonderrechts erfährt dem früheren Recht gegenüber einerseits eine Ausdehnung, andrerseits eine Einschränkung. Eine Ausdehnung insofern, als es in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 jeden Anschaffung und Weiterveräußerung beweglicher Sachen mit oder ohne Be- und Verarbeitung umfassenden Gewerbebetrieb einschließlich der früher ausgenommenen Veräußerungsgeschäfte der Handwerker zum Handelsgewerbe macht. Eine Einschränkung insofern, als es in §§ 4 und 351 außer den Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Prokura noch einige im Vergleich zum bürgerlichen Recht schärfere Sonder-Vorschriften über Vertragsstrafe, Bürgschaft, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis (§§ 348, 349, 350) auf die Handwerker nicht anwendbar erklärt:

§ 4: „Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung“.

§ 351: „Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 finden auf die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden keine Anwendung“.

Im wesentlichen unverändert geblieben ist die handelsrechtliche Stellung der Be- und Verarbeitungsgewerbe und der Druckereien. Es gelten als Handelsgewerbe nach

§ 1 Abs. 2 Ziff. 2: „Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht“;

§ 1 Abs. 2 Ziff. 9: „Die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht“.

Neu ist dagegen der mit den §§ 1 und 4 in einem noch wenig geklärten Zusammenhang stehende

§ 2: „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen“;

desgleichen der die §§ 1 bis 4 berührende

§ 5: „Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zu den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre".

Hiernach ist der Handwerksbegriff im neuen Handelsgesetzbuch von praktischer Bedeutung

1. wie schon im alten Handelsgesetzbuch für die Anwendung und Wirkung der Vorschriften über Firma, Handelsbücher und Prokura;

2. wie schon im alten Handelsgesetzbuch für die Anwendbarkeit des Handelsrechts bei Be- und Verarbeitungsgewerben und Druckereien;

3. für die Anwendbarkeit der §§ 348, 349, 350;

4. für die Beurteilung und Anwendung der §§ 2 und 5.

c) Das sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 knüpft an den Fabrikbegriff an, indem es zugunsten der im Betrieb eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei „oder einer Fabrik" getöteten und verletzten Personen unter gewissen Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Anspruch gibt. Nachdem jedoch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 den Kreis dieser Betriebe auf alle gefährlichen Gewerbe ausgedehnt und die Unfallentschädigung zur Sache des öffentlichen Rechts erklärt hat, tritt die praktische Bedeutung des Fabrikbegriffs auf dem dem Haftpflichtgesetz verbliebenen Gebiete heute zurück.

d) In den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung spielt dagegen der Fabrikbegriff noch heute eine wichtige Rolle. Seine Erfüllung ist teils die einzige, teils eine der Voraussetzungen der Anwendung der §§ 134 bis 139 a des Titels VII Abschnitt IV über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter sowie der dazu gehörigen Strafbestimmungen in den §§ 147 bis 151 des Titels X. Eine Aufführung der einzelnen Bestimmungen kann unterbleiben, da es sich hier nicht sowohl um Einzelheiten ihres materiellen Inhalts als vielmehr um die allen gemeinsame Voraussetzung ihrer Anwendung, den Begriff der Fabrik handelt, sei es nun, daß seine Erfüllung wie bei §§ 134 Abs. 1 und 3, 134 h und 135 bis 139 a für sich allein genügt oder wie bei §§ 134 Abs. 2 und 134 a bis g noch eine regelmäßige Beschäftigung von mindestens zwanzig Arbeitern hinzu kommen muß.

Ueber den Inhalt der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" im alten und neuen Handelsgesetzbuch, Haftpflichtgesetz und Titel VII der Gewerbeordnung ist dem Wortlaut wie auch den Materialien dieser Gesetze nur wenig zu entnehmen. Mit Sicherheit ergibt sich aber aus den Motiven, Kommissionsberichten und Reichstagsverhandlungen zum neuen Handelsgesetzbuch die Unhaltbarkeit der oft aufgetauchten und von einzelnen Kommentatoren, früher wenigstens unterstützten Ansicht, für die Abgrenzung des Handwerksbegriffs des Handelsrechtes sei — entsprechend der Ausdrucksweise „Umfang des Handwerks", „Umfang des Handwerksbetriebes" in Art. 10, 273 bzw. § 1 und im Unterschied zu der alle wissenschaftlichen Kriterien des Handwerks und der Fabrik zulassenden Abgrenzung des gewerberechtlichen Fabrikbegriffs — das ausschlaggebende Gewicht allein auf die Größe des Betriebes zu legen. Die Gesetzesmaterialien zeigen vielmehr, wenn auch weniger in ausdrücklichen Worten, so doch in ihrem ganzen logischen Zusammenhang, daß sich der dem Begriff „Handwerk" und ebenso der dem Begriff „Kleinbetrieb" oder „Kleingewerbe" zukommende Inhalt nicht allein nach dem äußerlichen Umfang im Sinne der Größe und Ausdehnung des Betriebs, sondern

nach dem Umfang in Verbindung mit der Art des Betriebs bestimmt, auch da, wo im Gesetzestext nur kurz vom „Umfang des Handwerkes“ oder „Umfang des Kleingewerbes“ die Rede ist. Uebrigens finden sich dafür in den Materialien auch manche ausdrücklichen Belege. Sie sind mit genauer Quellenangabe nebst anderen Materialien zur Frage Handwerk und Fabrik in einer von der Handelskammer Leipzig verbreiteten Denkschrift[1]) ausführlich zusammengestellt, so daß zur Vermeidung umfänglicher Ausführungen wohl auf jene Denkschrift (S. 17 ff.) verwiesen werden darf. Die dort abgedruckten Unterlagen, auf die auch im folgenden gelegentlich Bezug genommen werden kann, lassen z. B. erkennen, daß sich der Begriff Handwerk der §§ 1 und 4 laut dem Bericht der VIII. Kommission des Reichstags „nicht lediglich nach der Größe des Betriebs“ bestimmt, daß sich nach derselben Quelle „auch der im Großen betriebene Handwerksbetrieb nicht für die vollen Rechte und Pflichten des Kaufmanns“ eignet, daß vielmehr „ein Gewerbtreibender, welcher unter § 1 Abs. 2 fällt“, nach der amtlichen Begründung „vermöge der Vorschrift des § 4 Abs. 1 in das Handelsregister erst dann einzutragen“ ist, „wenn sein Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, also wenn bei ihm zugleich die Voraussetzungen des § 2 vorliegen“. Unter diesen Voraussetzungen versteht aber die Denkschrift der Regierung zum Gesetzentwurf nicht nur das äußere Merkmal der kaufmännischen Einrichtung, sondern zugleich die darin nur ihren Ausdruck findende, „durch Art und Umfang des Unternehmens bedingte Betriebsweise“. Eine Beurteilung des Handwerksbegriffs und seiner Grenzen lediglich nach dem äußeren Umfang oder nach der äußeren kaufmännischen Einrichtung erscheint danach ebenso ausgeschlossen wie eine Kollision zwischen den drei Paragraphen 1, 2 und 4, vielmehr ist auch bei „Umfang des Handwerks“ nicht nur der äußere Umfang, sondern Art und Umfang im Sinne des § 2 gemeint und die in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 9, § 2 und § 4 Abs. 1 gezogene Grenzlinie als eine einheitliche, für alle drei Paragraphen geltende und übereinstimmende aufzufassen.

Nur eine solche alle drei Paragraphen in Uebereinstimmung haltende, die Eintragbarkeit der Handwerker ins Handelsregister also verneinende Auslegung vermag die Zweifel und Widersprüche zu lösen, die sich sonst aus dem Wortlaut des Gesetzes ergeben. Denn läßt man die von manchen Seiten ins Feld geführte, aus Gesetz und Motiven nicht ableitbare Kategorie noch unter den Handwerksbegriff des § 4 fallender, aber die Voraussetzungen des § 2 erfüllender „Großhandwerker“ zu, so sind diese nach § 4 als Handwerker von der Vollkaufmannseigenschaft und Eintragbarkeit ausgeschlossen, nach § 2 dagegen einzutragen und Vollkaufleute, und ähnliche Konflikte entstehen zwischen den §§ 4 und 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 9, sobald man den Ausdruck „Umfang des Handwerks“ nicht als den ganzen Begriff des Handwerks erschöpfend erachtet, sondern nur auf die Größe des Betriebes bezieht. Entweder ist ein Betrieb noch tatsächlich Handwerksbetrieb, dann erheischt sein Umfang, wenn es der Betrieb eines „Großhandwerkers“ ist, vielleicht eine geordnete buchmäßige Aufzeichnung und Uebersicht, damit aber noch keinen in wirklich kaufmännischer Weise organisierten Geschäftsbetrieb, bleibt also von Vollkaufmannseigenschaft und Eintrag ausgeschlossen — oder er zeigt und bedingt nach Art und Umfang eine sich tatsächlich als kauf-

[1]) „Abgrenzung der Handels- und der Handwerks-(Gewerbe-) Kammer-Organisation oder Fabrik und Handwerk“. Denkschrift, für die Beratungen des Deutschen Handelstags herausgegeben von der Handelskammer Leipzig. Leipzig 1907. Gr. 4°. 123.

männisch charakterisierende Einrichtung und Betriebsweise, dann wird er dadurch registerpflichtig, ist aber kein Handwerksbetrieb mehr im Sinne der §§ 4 und 1.

Welche Merkmale im einzelnen für die Umgrenzung der Begriffe Handwerk und Fabrik in der Handels- und der Fabrikgesetzgebung in Frage kommen, ist den Gesetzen selbst und den Materialien nicht zu entnehmen, durch die auf beiden Rechtsgebieten ergangene höchstinstanzliche Rechtsprechung des Reichsgerichts aber als Richtschnur aufgestellt. Von den oben bezeichneten Gruppen von Fällen, in denen der Handwerksbegriff im früheren und jetzigen Handelsrecht eine privat- oder öffentlich-rechtliche Bedeutung besitzt, findet man in den „Entscheidungen" des Reichsgerichts in Zivil- und in Strafsachen, von einem die Auslegung des Begriffs nicht näher erörternden Urteil des I. Zivilsenats vom 29. Februar 1888 zu Art. 273 Abs. 2 abgesehen, nur die den Strafbestimmungen der Konkursordnung entspringende vertreten; es handelt sich dabei jedoch um dieselben Sätze und denselben Begriff des Handelsrechts wie bei Streitigkeiten auf dessen eigenem Boden, die als Gegenstand der Rechtsprechung des Reichsgerichts in diesem Punkte innerhalb der „Entscheidungen" bisher nur noch nicht vorkommen. Aus den Titeln VII und X der Gewerbeordnung haben dagegen die verschiedensten Paragraphen zu reichsgerichtlichen Entscheidungen über den gewerberechtlichen Fabrikbegriff geführt, wozu als eine weitere, ebenfalls den Fabrikbegriff betreffende Gruppe noch einige auf dem Boden des Haftpflichtgesetzes erfolgte Entscheidungen hinzukommen. Alle diese Entscheidungen, im ganzen 36,[1]) bilden in der Aufstellung und Wertung der zu beachtenden Kriterien und Grundsätze für alle drei Rechtsgebiete, das alte und neue Handelsgesetzbuch, die Gewerbeordnung und das Haftpflichtgesetz, ein chronologisch und wechselseitig zusammenhängendes, einheitliches Ganzes. Wiederholt wird in ihnen betont, daß der Begriff Fabrik „für sich und objektiv" und nicht etwa mit Rücksicht auf den vermeintlichen besonderen Zweck des betreffenden Gesetzes festzustellen sei und in Entscheidungen über den Fabrikbegriff der Gewerbeordnung an solche über den Handwerksbegriff des Handelsgesetzbuchs angeknüpft und umgekehrt. Belege dafür bieten z. B. das Urteil des I. Strafsenats vom 18. Oktober 1886 betr. GewO. §§ 136, 146 Entsch. Bd. 14 Nr. 109 und dasjenige des III. Strafsenats vom 11. Juni 1903 betr. GewO. §§ 138, 149, 154 Entsch. Bd. 36 Nr. 94, das auf die „konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts in den Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 379" (Nr. 177, betr. HGB. Art. 10), „Bd. 8 S. 124" (Nr. 37, betr. GewO. §§ 134 ff.), „Bd. 14 S. 423" (Nr. 109, betr. GewO. §§ 136, 146), „Bd. 25 S. 3" (Nr. 2, betr. HGB. Art. 4, 10, 28) und „Bd. 36 S. 37" (Nr. 15, betr. GewO. §§ 134a, 137, 138, 147) Bezug nimmt.

Die in den Entscheidungen aufgestellten Merkmale und Grundsätze beziehen sich hauptsächlich auf die Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrik oder umgekehrt, zum Teil aber auch auf die Abgrenzung zwischen Handwerk und Handel und diejenige zwischen Fabrik und anderem, nicht handwerksmäßigem Gewerbebetrieb.

Für den Begriff „Fabrik" im Gegensatz zum „Handwerk" hat das Reichsgericht als wesentliche Merkmale anerkannt: 1. die Art und Weise der Herstellung der Arbeitsprodukte; 2. den Umfang der Herstellung und des Geschäftsbetriebes, sowie der Anlage und Einrichtung; ferner, im Anschluß an

---

[1]) Vgl. ihre Aufführung und die systematische Zusammenstellung ihres Inhalts in der Denkschrift der Handelskammer Leipzig S. 24 ff.

diese allgemeinen Hauptmerkmale als Einzelmerkmale: 3. die Größe und Beschaffenheit der Betriebsräume; 4. die Art der benutzten gewerblichen Hilfsmittel (Maschinen oder Werkzeuge); 5. die Zahl der Arbeiter; 6. die Arbeitsteilung unter den Arbeitern; 7. die Tätigkeit und Stellung des Unternehmers. Dagegen sind als weniger schwerwiegend und zum Teil als belanglos hingestellt worden: 8. die mehr mechanische oder mehr kunstmäßige Beschäftigung des Personals; 9. Die Ausbildung von Lehrlingen; 10. die Anfertigung der Erzeugnisse auf Bestellung oder auf Vorrat für den Konsumenten oder für den Handel; 11. der Umfang des Absatzes. Nach den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen ist dabei nicht auf die unter 1 bis 7 und 8 bis 11 aufgeführten einzelnen Kriterien für sich und das Vorhandensein oder Fehlen des einen oder andern entscheidendes Gewicht zu legen, sondern ihr gegenseitiges Verhältnis und Zusammentreffen im Rahmen der jeweiligen konkreten Gesamtgestaltung des Betriebes ins Auge zu fassen. Als eine solche Mehrzahl von Faktoren, die „für erheblich zu halten und in ihrer Gesamtverbindung ausreichend" sind, ein Etablissement dem Fabrikbegriff zu unterstellen, erachtet das Reichsgericht beispielsweise in dem Falle einer Druckerei den bedeutenden Umfang des Geschäftsbetriebs, die Massenproduktion mit Hilfe einer Reihe von Dampfschnellpressen, gleichviel ob auf Vorrat oder auf Bestellung und die große Zahl der beschäftigten Personen, in dem Falle eines Herren- und Damenkonfektionsgeschäftes den Umfang des Betriebs in Beziehung auf Räumlichkeiten und Arbeiterzahl, die Arbeitsteilung, die Art der Geschäftsleitung durch Meister und Direktricen und die Stellung des Angeklagten als Geschäftsherrn. Weiter erklärt es in einem dritten Falle, die Anwendung elementarer Betriebskraft mache da, „wo sie mit den sonstigen Kriterien, insbesondere einer größeren Ausdehnung der Anlage und einer größeren Anzahl von Arbeitern zusammentrifft, die Anwendbarkeit des Begriffes der Fabrik zweifellos," erscheine aber „bei Vorhandensein sonstiger genügender Anhaltspunkte nicht als notwendige Voraussetzung." (Urt d. I. S. v. 15. Febr. 1883, Entsch. Bd. 8 Nr. 37; d. II. S. v. 30. Dez. 1902, Entsch. Bd. 36 Nr. 15; d. I. S. v. 18. Okt. 1886, Entsch. Bd. 14 Nr. 109.)

Ueber die Abgrenzung zwischen Handwerk und Handel oder, genauer, buchführungspflichtigem Handel hat sich das Reichsgericht für das alte und neue Handelsgesetzbuch übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß ein den Handwerksbegriff ausschließender kaufmännischer Betrieb nicht schon dann gegeben ist, wenn neben der Be- und Verarbeitung von selbst angeschafften oder vom Besteller stammenden Stoffen ein Handel mit fertig bezogenen Waren stattfindet, sondern erst dann, wenn ein solcher Handel das innerhalb der Grenzen des handwerksmäßigen Betriebes Uebliche überschreitet. Als Kriterien für die Bejahung oder Verneinung einer solchen Ueberschreitung haben zu gelten: 1. Der Gegenstand des Handels, die Verwandtschaft oder sachliche Beziehung seiner Artikel zu den Gegenständen eigner Erzeugung, Be- oder Verarbeitung; 2. seine Art und Einrichtung, sein Betrieb im besonderen, eventuell in welcherlei Geschäftsräumen, allein oder mit Handlungsgehilfen; 3. sein Umfang im Verhältnis zu dem übrigen Geschäftsbetrieb und seine Bedeutung als eine mehr nebensächliche, nur der besseren Förderung des Herstellungs-, Be- oder Verarbeitungsgewerbes dienende, wirtschaftlich zurücktretende Tätigkeit oder als die in der Totalität des Geschäftes überwiegende, für dessen Charakterisierung maßgebende Haupttätigkeit und Haupteinnahmequelle des Unternehmers. Wie bei den oben unter 1 bis 11 angeführten

soll auch hier keiner der bezeichneten Gesichtspunkte für sich allein entscheiden, sondern ihre Berücksichtigung unter Würdigung der gesamten tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles erfolgen. Solange sich hiernach der Handel nicht als ein selbständiger oder überwiegender Zweig des Betriebes darstellt, bildet ein solcher aus Handwerk und Handel gemischter Betrieb ein einheitliches, zusammengehöriges, noch in den Rahmen des Handwerksbegriffs fallendes Ganzes. Dasselbe gilt in umgekehrter Richtung von einem untergeordnete Handwerkstätigkeit begreifenden Handel. „So wenig (wie ein Handwerker die Eigenschaft eines solchen dadurch verliert, daß er zufolge allgemeinen oder örtlichen Herkommens mit Fabrikaten, welche in sein Fach einschlagen, einen nebensächlichen Handel treibt)", so wenig, heißt es in dem Falle eines Großschlächters, „kann da, wo der Schwerpunkt des Geschäftes nicht in der handwerksmäßigen Bearbeitung, sondern in dem spekulativen Weiterverkaufe der zu diesem Zwecke angeschafften Gegenstände gegeben ist, ein Handwerksbetrieb bloß um deswillen angenommen werden, weil dem Weiterverkaufe ein gewisses Maß von Zubereitung vorausgeht" (Urt. d. II. S. v. 14. Juni 1898, Entsch. Bd. 31 Nr. 60).

Zur Abgrenzung des Begriffs **Fabrik** von **anderem** nichthandwerksmäßigem Gewerbebetrieb hat das Reichsgericht festgestellt, daß nicht nur das Handwerk, sondern auch anderer, nicht als Handwerk anzusprechender Gewerbebetrieb den begrifflichen Gegensatz zum Fabrikbetrieb bilden könne. Mit der Ausdehnung des Maschinenwesens auf immer weitere Arbeitsgebiete sei der Begriff „Fabrik" über seinen ursprünglichen Inhalt, die im großen betriebene Umwandlung und Verarbeitung von Rohstoffen, das eigentliche „Fabrizieren", hinausgewachsen. Es sei irrig, zu vermeinen, jeder fabrikative Großbetrieb sei nur eine höhere Potenz des Handwerksbetriebes, sondern es gebe mannigfache dem gesetzlichen Begriff Fabrik einzureihende fabrikative Großbetriebe, die sich nicht aus dem Handwerk heraus entwickelt hätten und in der Form des in eigener Werkstätte betriebenen Handwerks technisch gar nicht möglich seien. (Vgl. Urt. d. IV. S. v. 2. Okt. 1891, Entsch. Bd. 22 Nr. 88; d. III. S. v. 12. Nov. 1894, Entsch. Bd. 26 Nr. 76). Wie für die Dampfwäscherei und chemische Kleiderreinigung, um die es sich in jenen Entscheidungen handelt, gilt dies auch von manchen landwirtschaftlichen Nebengewerben. Die Anwendung oder Nichtanwendbarkeit des Fabrikbegriffs auch auf sie wird in der Rechtsprechung der Strafsenate, in mehrfacher Hinsicht, behandelt, soll hier aber nicht mit erörtert werden.

Ebensowenig wie nach dem Gesagten jeder nicht den Fabrikbegriff erfüllende Gewerbebetrieb Handwerk zu sein braucht, sondern der Fabrik auch ein nichthandwerksmäßiger gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb gegenüberstehen kann, braucht andererseits jeder nicht als Handwerksbetrieb anzusehende Gewerbebetrieb ein fabrikmäßiger zu sein, vielmehr kann zum Handwerk auch ein nichtfabrikmäßiger Gewerbebetrieb in begrifflichem Gegensatz stehen. Dieser Gegensatz zwischen Handwerk und nichtfabrikmäßigem Gewerbebetrieb ist im Unterschied zu dem soeben betrachteten zwischen Fabrik und nichthandwerksmäßigem Betrieb in den auf Grund des Handelsgesetzbuchs und der Fabrikgesetzgebung ergangenen Entscheidungen nicht behandelt, wohl aber in einer auf Grund von § 100 der Gewerbeordnung erfolgten, auf die indessen erst im folgenden, die Handwerkernovelle betreffenden Abschnitt unserer Betrachtung einzugehen sein wird.

II. Handwerks- und Fabrikbegriff in der Handwerkernovelle.

In der sog. Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 erscheinen der Handwerks- und der Fabrikbegriff in verschiedenen Bestimmungen, der Handwerksbegriff in

§ 100 betr. die Bildung der Zwangsinnungen;
§ 100 f Abs. 2, betr. den Innungszwang in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigter, der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge haltender Handwerker;
§ 103 betr. die Errichtung der Handwerkskammern;
§ 103 a betr. die Wahlen zu ihnen;
§ 103 b betr. die Wählbarkeit zu ihnen;
§ 103 e betr. die Aufgaben der Handwerkskammern;
§ 103 l betr. die Aufbringung ihrer Kosten;
§ 103 q betr. die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern auf schon bestehende Vertretungskörper;
§ 129 betr. die Lehrlingsverhältnisse im Handwerk;
§ 133 betr. den Meistertitel für Handwerker;

der Fabrikbegriff in

§ 100 f Abs. 1 Ziff. 1, betr. die Ausnahme der das Gewerbe fabrikmäßig betreibenden vom Innungszwang;
§ 100 g Abs. 1 Ziff. 2, betr. ihre Berechtigung zu freiwilligem Beitritt;
§ 94 c Abs. 6, betr., in Verbindung mit §§ 100 e und 103 n, die Nichtausdehnung der Ueberwachungsbefugnisse der Innungen und Handwerkskammern und ihrer Beauftragten auf Räume, welche Bestandteile landwirtschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind.

Außer für diese Bestimmungen, in deren Wortlaut sie auftreten, haben beide Begriffe und ihre Umgrenzung mittelbar noch für zahlreiche andere an die §§ 100 und 103 sich anschließende Bestimmungen über Organisation, Beitragserhebung und Zuständigkeit der Zwangsinnungen und Handwerkskammern praktische Bedeutung.

Inhalt und Merkmale der beiden Begriffe sind in den Gesetzesmaterialien nicht näher bestimmt, aus den Materialien zu dem Organisationsgesetz von 1897 selbst wie denjenigen zu seinen Vorläuferinnen, den Novellen vom 18. Juli 1881, 8. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887, sowie den Reichstagsverhandlungen über die zahlreichen in den Zwischenzeiten zur Handwerkerfrage ergangenen Initiativanträge und Interpellationen geht aber deutlich hervor, daß der Gesetzgeber das Handwerk dem industriellen Großbetrieb, die Fabrik dem gewerblichen Kleinbetrieb begrifflich gegenübergestellt wissen will, wobei indes nicht nur der äußere Umfang, sondern die ganze Art des Betriebes und die vom Reichsgericht in dieser Hinsicht aufgestellten Merkmale zu berücksichtigen seien.[1]) Insbesondere wird in den Materialien zur Handwerkernovelle selbst angesichts der Unmöglichkeit einer gesetzlichen Definition des Fabrik- und des Handwerksbetriebes wiederholt ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hingewiesen, nach der die in Betracht kommenden Merkmale im großen und ganzen ziemlich feststünden und entscheidend nur die

---

[1]) Vgl. die in der Denkschr. der HK. Leipzig S. 1 ff. aus Motiven, Berichten und Verhandlungen zusammengestellten Belegstellen.

Verhältnisse des Einzelfalles seien. (Vgl. Sten. Ber. 1895/97, VII. Anlagen-Band Nr. 819 S. 4256, 4257.) Die vom Reichsgericht aufgestellten, oben betrachteten Merkmale und Grundsätze für die Abgrenzung beider Begriffe haben daher auch auf dem Boden der Handwerkernovelle als die vom Gesetzgeber selbst empfohlene Richtschnur zu gelten, ganz abgesehen davon, daß eine einheitliche Auslegung derselben Begriffe in den Titeln VI und VII der Gewerbeordnung an sich schon geboten erscheinen würde.

Uebrigens ist auf dem Boden des Titels VI selbst seitdem eine Entscheidung des Reichsgerichts erfolgt, die sich für die Abgrenzung zwischen dem Handwerks- und dem Fabrikbegriff der §§ 100, 100 f und 100 g den für die beiden Begriffe auf Grund des VII. Titels der Gewerbeordnung und des Handelsrechtes aufgestellten reichsgerichtlichen Kriterien und Grundsätzen durchaus anschließt. Besitzt diese Entscheidung, deren zufälligen Anlaß eine Streitigkeit über Zugehörigkeit zur Innungs- oder zur Ortskrankenkasse gegeben hat, ein besonderes Interesse schon an sich durch die Bekundung einheitlicher Auffassung der Begriffe beider Titel im Gegensatz zu den noch zu betrachtenden, mit einer Verschiedenheit ihrer Auslegung einsetzenden Bestrebungen und Entscheidungen mancher Handwerkerkreise und Behörden, so erhöht sich dieses Interesse noch in zweifacher Hinsicht. Einmal dadurch, daß in ihr zwei Kriterien, die nach den übrigen, auf Fabrikgesetzgebung und Handelsrecht fußenden Reichsgerichtsentscheidungen als weniger erheblich oder belanglos zu gelten haben, von jenen Kreisen und Behörden aber für den Fabrik- und Handwerksbegriff der Handwerkernovelle als in erster Linie wichtige und ausschlaggebende Hauptgesichtspunkte in Anspruch genommen werden: eine in ihrem Werte durch fachliche Ausbildung bestimmte Arbeitsleistung der Gehilfen und die Ausführung der Arbeiten auf Bestellung, auch für das Gebiet der Handwerkernovelle als unwesentlich hingestellt sind. Zweitens erhöht sich das besondere Interesse der Entscheidung dadurch, daß sie neben der Abgrenzung des Handwerks nach der Seite des Fabrikbetriebs zugleich auch die in keiner der übrigen Entscheidungen näher erörterte Abgrenzung des Handwerks von sonstigem, nicht-fabrikmäßigem Gewerbebetrieb klarstellt. Der dabei in Rede stehende Betrieb — Verkauf von Oefen auf Bestellung nach ausgestellten Musteröfen und angefertigten Zeichnungen, Bezug der Kacheln und Metallteile von deren Herstellern und Zusammensetzung der Bestandteile an den Stellen, wo die Oefen dauernd ihren Platz finden sollen — weist nach den Urteilsgründen der Entscheidung in dem großen Umfang des Unternehmens, dem zahlreichen Personal, der Beschränkung des Unternehmers auf die obere Leitung und Disposition und der Verschiedenheit seiner gesellschaftlichen Stellung von der der Arbeiter zwar Züge eines Fabrikbetriebs auf, wird gleichwohl aber nicht als den Fabrikbegriff erfüllend erachtet, da eine gemeinsame Arbeitsstätte nicht vorhanden sei, für den Begriff einer Fabrik jedoch als wesentlich betrachtet werden müsse oder wenigstens nicht vollständig fehlen dürfe. „Hieraus folgt jedoch nicht,“ fährt die Entscheidung fort, „daß der Betrieb nunmehr als ein Handwerk anzusehen wäre. Dagegen sprechen alle diejenigen Eigenschaften desselben, welche eine Fabrik als vorliegend erscheinen lassen würden, wenn nicht jenes Erfordernis mangelte.“ Weder nach der Auffassung des Verkehrslebens, noch nach den Vorschriften der Gewerbeordnung brauche ein auf Herstellung körperlicher Güter gerichteter Gewerbebetrieb schlechterdings als Handwerk betrachtet zu werden, wenn er nicht unter den Begriff der Fabrik falle. Der § 100 enthalte nichts, wodurch der

Begriff des Handwerks der Verkehrsauffassung gegenüber eine Erweiterung nach der Richtung hin erhielte, daß nur bei Erfüllung des Begriffs der Fabrik der des Handwerks ausgeschlossen wäre. Auch aus dem § 100 f folge eine Erweiterung nicht, vielmehr erkläre sich die Fassung dieses Paragraphen aus seinem Zusammenhang mit dem § 100 g. (Urt. d. VII. Zivilsenats v. 12. April 1904, Entsch. Bd. 57 Nr. 84.)

III. Handelskammer- und Handwerksorganisation.

Auf dem Boden der Handwerkernovelle selbst oder als Folgen ihres Erlasses sind nun hauptsächlich die Schwierigkeiten und Streitigkeiten erwachsen, deren Lösung die Beteiligten und die Oeffentlichkeit seit den letzten Jahren und namentlich augenblicklich beschäftigt. Sie berühren äußerlich in erster Linie die Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen Organisation des Handwerks in den Innungen und Handwerkskammern auf der einen, des Fabrikwesens und der übrigen kommerziellen und industriellen Handelsgewerbe in den Handelskammern auf der anderen Seite, greifen aber in ihrer praktischen Tragweite, wie schon angedeutet wurde, über diese Abgrenzungsfrage als solche weit hinaus. Betrachten wir indes zunächst ihre Natur, ihren Ursprung sowie ihre Bedeutung für die Handelskammer- und die Handwerks-Organisation und zuvörderst die gesetzlichen Grundlagen und Zuständigkeitsverhältnisse dieser Organisation selbst.

Die Handelskammern reichen in ihrer Entstehung zumeist auf die ersten oder mittleren Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zurück und haben auch nach der Gründung des Deutschen Reiches ihre partikularrechtliche Grundlage behalten. Nach dem jetzigen, teils auf älteren, teils auf neueren Landesgesetzen, teils auf landesherrlichen oder ministeriellen Verordnungen beruhenden Rechtsstand[1]) ist die Zugehörigkeit zu ihnen fast überall vom Eintrag ins Handelsregister abhängig. In manchen Bundesstaaten wird außerdem eine bestimmte Veranlagung zur Gewerbe- oder Einkommensteuer zur Voraussetzung gemacht, in andern hingegen ein solcher Nachweis nicht verlangt. In der Bezeichnung der Personen, auf die sich die Voraussetzung des Registereintrags bezieht, besteht in den verschiedenen Ländern insofern ein Unterschied, als die Bestimmungen für Preußen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Elsaß-Lothringen, Braunschweig und Reuß ä. L. „diejenigen Kaufleute, die ins Handelsregister eingetragen sind", als zu den Handelskammern gehörig bezeichnen, während die Vorschriften für Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. die Zugehörigkeit zu den Handelskammern bzw. Handels- und Gewerbekammern für diejenigen „Personen" oder diejenigen „Kaufleute und Gewerbetreibenden" begründen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder eine andere, ähnlich allgemein gehaltene Fassung zeigen. Es ist dies ein Unterschied, der trotz seiner anscheinenden Unerheblichkeit bedeutsam ist oder werden kann, wie wir noch sehen werden. Im Königreich Sachsen sind wahlberechtigt und beitragspflichtig zu den Handelskammern „diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2

---

[1]) Wegen der hier außer Betracht zu lassenden Einzelheiten vgl. die quellenmäßige Darstellung der geschichtlichen und geltenden Handelskammer-Rechte sämtlicher Bundesstaaten bei Wendtland, Jahrbuch der Deutschen Handelskammern und sonstigen Handelsvertretungen. Jahrg. 1905. Gr. 8°. 589.

des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind," wahlberechtigt und beitragspflichtig zu den mit den Funktionen der Handwerkskammern betrauten Gewerbekammern u. a. „die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker und zwar auch dann, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind". Dabei steht „denjenigen Gewerbetreibenden, die gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben", das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen (sog. Optionsrecht), mit der Maßgabe, daß bei Unterbleiben einer Erklärung der betr. Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer angehört. In den drei Hansastädten endlich liegen die Verhältnisse grundsätzlich anders als in allen übrigen Bundesstaaten, indem ihre Handelskammern nicht den Charakter der Zwangsorganisation tragen, sondern, ähnlich den aus früheren kaufmännischen Zünften, Gilden und Innungen hervorgegangenen Korporationen der Kaufmannschaft zu Köln, Memel, Tilsit, Danzig, Elbing, Stettin und Berlin, auf freiwilligem Anschluß der beitrittsberechtigten Kaufleute und Gewerbetreibenden beruhen. Die Kosten der Tätigkeit der Handelskammern werden in den verschiedenen Ländern und Bezirken, soweit sie nicht vom Staate oder aus andern Mitteln getragen werden, seitens der Handelskammern von den Zugehörigen direkt oder durch die Vermittlung der Gemeinden in der Form von Steuerzuschlägen erhoben.

Die Zuständigkeit der Handelskammern umfaßt nach den einschlagenden, hierin im wesentlichen übereinstimmenden Gesetzen und Verordnungen der verschiedenen Bundesstaaten die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und Gewerbes durch Berichte, Anträge und Gutachten, die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks, die Ausübung einer Reihe besonderer, ihnen reichs- oder landesgesetzlich oder durch Verordnungen übertragener, auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung für Handel und Gewerbe liegender Einzelfunktionen, ferner die Befugnis zur Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel- und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken. Hiernach ist also den Handelskammern insbesondere auch die Fürsorge für den kaufmännischen und gewerblichen Nachwuchs in den ihnen unterstellten Handels- und Gewerbekreisen partikularrechtlich in ähnlicher, wenn auch freierer Weise übertragen, wie die Reichsgewerbeordnung den Innungen und Handwerkskammern die Regelung und Ueberwachung des Ausbildungs- und Lehrlingswesens im Handwerk zuweist. Eine Ausnahme bilden nur die Handelskammern von Lübeck und Bremen, deren Aufgabe sich auf die Förderung der Handels- und Schiffahrtsinteressen ihrer Angehörigen beschränkt, während die Förderung der gewerblichen und technischen Interessen auch der zur Handelskammer gehörigen Kreise dort den Gewerbekammern zusteht. Dagegen stellt sich die Handelskammer zu Hamburg auch die Förderung der gewerblichen und technischen Interessen ihrer Zugehörigen zur Aufgabe, so daß ihr Wirkungsfeld insofern dem der übrigen deutschen Handelskammern entspricht.

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu den Handelskammern und den Handwerks- oder Fabrikbegriff, soweit eine Entschließung über ihn dabei zu fassen ist, liegt außer bei den Handelskammern selbst fast überall bei den ihnen übergeordneten Regierungs- oder Zentralbehörden, doch steht in einzelnen Bundes-

staaten neben oder an Stelle des Beschwerdeweges die Klage bei den Verwaltungsgerichten offen, so in Preußen, Sachsen, Baden und Anhalt. In Preußen kommen die Klage beim Bezirksausschuß und gegen dessen Endurteil das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung in Betracht, wobei die Revision nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf unrichtiger Anwendung des geltenden Rechtes beruhe oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. In Sachsen kann die erstinstanzliche Entscheidung der Handels- oder der Gewerbekammer über die Zugehörigkeit eines Gewerbetreibenden zu ihr nicht nur von diesem, sondern auch von der andern Kammer durch Rekurs bei der Kreishauptmannschaft und auch die in diesen Fällen ergehende Entscheidung der Kreishauptmannschaft durch die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden, wobei dessen Nachprüfung nach § 76 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 über die Verwaltungsrechtspflege auch die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz unterliegen, soweit sie auf die rechtliche Beurteilung der Sache von Einfluß sind.

Die Handwerksorganisation tritt neben die partikularrechtliche der Handelskammern als eine reichsgesetzliche. Sie gründet sich auf die hinsichtlich des Handwerks- und Fabrikbegriffs schon betrachtete sog. Handwerkernovelle und umfaßt die freien und die Zwangsinnungen und die Handwerkskammern. Die freien Innungen scheiden hier aus. Die Zwangsinnungen begreifen als Zwangsmitglieder die in § 100 f im Zusammenhang mit § 100 bezeichneten Handwerker, während die das betreffende Gewerbe fabrikmäßig betreibenden nach § 100 f Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 unbedingt und die in Ziff. 2 und Abs. 2 genannten Handwerker (selbständige ohne Gesellen und Lehrlinge und in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigte mit Gesellen und Lehrlingen) unter Umständen von der Zwangsmitgliedschaft ausgeschlossen sind. Alle drei Kategorien können aber, die das Gewerbe fabrikmäßig betreibenden mit Zustimmung der Innungsversammlung, die beiden anderen ohne weiteres, nach § 100 g für ihre Person freiwillig beitreten und jedes Jahr auch wieder austreten. Diesen freiwilligen Mitgliedern kann laut § 100 s statutarisch eine besondere Stellung auch hinsichtlich der Beiträge eingeräumt werden. Im übrigen werden die Kosten der Innung von den einzelnen Betrieben unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit aufgebracht oder durch Zuschläge zur Gewerbe- oder Einkommensteuer erhoben. Betreibt jemand neben dem die Innungszugehörigkeit begründenden Handwerk noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft, so ist er nur nach dem Verhältnis der Einnahme aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb oder dem Verhältnis der auf diesen treffenden Steuer heranzuziehen (§ 100 s Abs. 3).

Als Oberbau der Zwangsinnungen, der freien Handwerkerinnungen und der die Förderung des Handwerks verfolgenden Gewerbe- und sonstigen Vereine, die mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, erscheinen nach §§ 103 ff. die Handwerkskammern. Wie bei den Zwangsinnungen ist bei ihnen der Handwerksbegriff für Zugehörigkeit und Beitragspflicht entscheidend. Die Kosten ihrer Tätigkeit werden nach § 103 l, soweit sie nicht aus Staatszuschüssen oder anderweitig Deckung finden, von den Gemeinden getragen, können von diesen aber auf die einzelnen Handwerksbetriebe oder, soweit sie von Veranstaltungen nach § 103 e Abs. 3 zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge für einzelne Gewerbszweige herrühren, auf die diesen angehörenden Betriebe umgelegt werden. Statt den Gemeinden

kann die Aufbringung der Kosten auch weiteren Kommunalverbänden auferlegt werden, diese können dann aber nur die Kosten solcher besonderen Veranstaltungen nach § 103 e Abs. 3 auf die den betreffenden Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umlegen, während ihnen eine allgemeine Verteilung aller Kosten nicht erlaubt ist. Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen ohne Gesellen und Lehrlinge von der Beitragspflicht frei bleiben. Eine Umlegung der Kosten auf die einzelnen Betriebe findet auf Grund des § 103 l in Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten statt, während in anderen von den beteiligten Handwerkern Beiträge gar nicht erhoben, sondern die Kosten von Gemeinden oder Kommunalverbänden endgültig getragen werden. Schließlich ist noch hinzuzufügen, daß an die Stelle der Handwerkskammern in Bundesstaaten, die schon Vertretungskörper für das Handwerk besaßen, nach § 103 q diese treten konnten, wenn ihnen die Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen wurden. Voraussetzung war dabei eine gesonderte Abstimmung der mit der Vertretung des Handwerks betrauten Mitglieder und deren Wahl durch Handwerker. Von dieser Bestimmung hat das Königreich Sachsen in seinem Handels- und Gewerbekammergesetz vom Jahre 1900 Gebrauch gemacht, indem es die Funktionen der Handwerkskammer den Gewerbekammern zugewiesen hat, deren Grundzüge im Zusammenhang mit denjenigen der sächsischen Handelskammern bereits mit dargestellt worden sind.

Die Zuständigkeit der Zwangsinnungen und Handwerkskammern begreift, allgemein ausgedrückt, die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handwerks und, bei den Handwerkskammern, Aufgaben für das Gebiet des Handwerks, die denen der Handelskammern für die ihnen unterstellten Kreise analog sind. Einen Hauptfaktor bilden dabei in der ganzen Handwerkernovelle die Rechte und Pflichten der Innungen und Handwerkskammern in bezug auf die Lehrlingsverhältnisse im Handwerk. Nirgends ist aber davon die Rede, daß sich diese Rechte und Pflichten über das Gebiet des Handwerks hinaus auf fabrikmäßige Betriebe oder Bestandteile solcher, also in den Zuständigkeitsbereich der Handelskammern erstreckten, vielmehr wird dies durch den Inhalt und die Entstehung des Gesetzes klar verneint.

Außerordentlich mannigfaltig und verwickelt ist die in der Gewerbeordnung vorgesehene, in der näheren Ausführung aber dem Landesrecht überlassene Bestimmung der Behörden für die Entscheidung der auf dem Boden der Handwerkernovelle entstehenden Streitigkeiten sowie der dabei geltenden Instanzenzüge. Eine genaue Darstellung der einschlagenden Verhältnisse würde hier einen unverhältnismäßigen Raum wegnehmen; für die Zwecke unserer Betrachtung genügt es aber schon, hervorzuheben, daß es fast durchweg reine Verwaltungsbehörden und für die Fragen der Zugehörigkeit zur Zwangsinnung, zur Handwerkskammer und der Zuständigkeit beider nicht dieselben, sondern verschiedene Stellen sind. Nur in gewissen Fällen, so in Preußen bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gewerbetreibenden über die Heranziehung zu Handwerkskammerbeiträgen als Gemeindelasten, ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren freigegeben[1], desgleichen im Königreich Sachsen allgemein gegen die Heranziehung zur Gewerbekammer in derselben Weise wie gegen diejenige zur Handelskammer.

[1]) Vgl. von Frankenberg, „Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge" Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 395.

(Schluß folgt.)

Der Zeugniszwang gegen die Presse.

Von Amtsrichter Dr. **Thiesing** in Burgdorf i. H.

Der Antrag Bassermann auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs zwecks Beseitigung des Zeugniszwangs gegen die Presse ist zwar bei der Beratung des letzten Reichsjustizetats zur Annahme gelangt, allein der Staatssekretär hat nicht nur — was nicht unbillig erscheint — erklärt, daß angesichts der bevorstehenden Neuregelung des gesamten Strafprozesses eine Vorwegnahme dieser Materie nicht beabsichtigt werde, sondern auch, daß die verbündeten Regierungen auf keinen Fall soweit wie die Mehrheit des Reichstags gehen würden. M. a. W.: Die Reichsregierung wird ihren seit mehr als drei Jahrzehnten in dieser Frage vertretenen Standpunkt auch ferner aufrecht erhalten.[1])

Nachdem bereits das badische Preßgesetz vom 2. April 1868 entsprechend dem von ihm zum Teil wenigstens angenommenen System der sukzessiven und ausschließlichen Verantwortlichkeit für Preßdelikte, wonach mit der Bestrafung e i n e s Beteiligten die Tat gesühnt war, den Zeugniszwang gegen die Presse eingeschränkt hatte, fand seine Beseitigung bei der Beratung des Reichspreßgesetzes und der Strafprozeßordnung in den Jahren 1874 und 1876 warme Fürsprecher und zunächst auch die Mehrheit des Hauses. Erst nachdem sich die Regierung kategorisch dagegen erklärt hatte, verwandelte sie sich in eine Minderheit. Dies wiederholte sich in den Jahren 1895 und 1899/1900, als bei Beratung der Strafprozeßnovelle betr. die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile die Reichstagskommission die Befreiung von der Zeugnispflicht wenigstens für den Fall beschlossen hatte, daß der verantwortliche Redakteur als Täter nach § 20 des Preßgesetzes hafte. (Dies ist nämlich immer der Fall, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die die Annahme seiner Täterschaft ausschließen). In der von der Regierung einberufenen Strafprozeßreformkommission, die von 1903--1905 tagte, wurde dann jener Reichstagsbeschluß durch einen fast gleichlautenden Antrag wieder aufgenommen, aber abgelehnt. Auch abgesehen von diesen gesetzgeberischen Anläufen ist die Erörterung der Frage in Parlament und Presse niemals ganz verstummt. Sie gehört sozusagen zum eisernen Bestande der zur öffentlichen Diskussion stehenden Gegenstände, wenn sie auch zeitweise von bedeutsameren oder aktuelleren politischen Problemen in den Hintergrund gedrängt wird. Zweifellos wird sie daher auch bei der Beratung der nunmehr für die übernächste Session in Aussicht gestellten neuen Strafprozeßordnung zu lebhaften Kämpfen Anlaß geben.

Der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit läßt sich m. E. auf einen sehr einfachen Gesichtspunkt zurückführen. Es handelt sich um nichts anderes, als um die gesetzgeberische Lösung eines Konfliktes zwischen zwei einander entgegenstehenden Interessen: nämlich dem an der Ermittlung des Täters einer strafbaren Handlung und dem an der unbehinderten Erfüllung der Aufgaben der Presse. Beide sind für die Allgemeinheit von größter Bedeutung. Es fragt sich

[1]) Nach den von der „Köln. Ztg." kürzlich veröffentlichten Mitteilungen über die Gestaltung des Entwurfs der neuen Strafprozeßordnung scheint es doch so, als ob den Forderungen der Presse in etwas entgegengekommen werden soll.

nur, welches das überwiegende ist. Für den oberflächlichen Beobachter könnte es scheinen, als ob die Antwort zugunsten der ersteren Alternative ausfallen müßte. Denn unzweifelhaft ist die Durchführung des Strafverfahrens gegen den Verletzer der Rechtsordnung eine der notwendigsten Pflichten des Staates. Enthält nun auch die Befreiung der Preßangestellten vom Zeugniszwang an sich nur den Verlust eines Beweismittels, so hat das doch in den hier in Betracht kommenden Fällen praktisch die Wirkung eines Verzichtes auf die Verfolgung des Schuldigen, da er ohne das Zeugnis jener Personen schwerlich ermittelt und überführt werden kann. Das kollidierende Interesse muß deshalb schon von erheblichem Gewicht sein, um eine solche Unterbindung der Rechtspflege zu rechtfertigen.

Nicht selten -- und vor allem von seiten der Presse selbst — stellt man den Gesichtspunkt der Berufsehre des Redakteurs, die ihm Verschwiegenheit bezüglich des Autors oder Gewährsmannes zur Pflicht mache, in den Vordergrund und erblickt darin, daß der Staat mit Zwangsmaßregeln den Bruch dieses Berufsgeheimnisses durchsetzen wolle, etwas Unsittliches und Verwerfliches. Damit will man offenbar einen Zusammenhang mit einigen der von der Strafprozeßordnung bereits anerkannten Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts gewinnen. Dies steht bekanntlich gewissen Personen, die eine Vertrauensstellung einnehmen, eben mit Rücksicht auf diese Stellung zu. Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte und Aerzte dürfen in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, ihre Aussage verweigern, damit jedermann sein Bedürfnis nach geistlicher, rechtlicher und ärztlicher Beratung und Hilfe unbesorgt befriedigen kann. Die Aehnlichkeit dieser Fälle mit dem Verhältnis zwischen Gewährsmann (Einsender, Verfasser) und Redakteur liegt darin, daß auch dieses auf Vertrauen basiert. Der anonyme Mitarbeiter geht davon aus, daß sein Name ungenannt bleibt, und nur in dieser Voraussetzung stellt er dem Redakteur sein Material zur Verfügung. Ob dieses Verlangen mannhaft ist und höheren ethischen Anforderungen entspricht, ist hier ebenso gleichgültig, wie in jenen Fällen, wo übrigens ein offenes Hervortreten des Ratsuchenden mit seinem Geheimnis oft ebenfalls viel sittlicher wäre. Daß der Redakteur das ihm geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen hat, kann daher nicht zweifellos sein. Und aus zahllosen Aeußerungen einzelner Mitglieder der Presse sowohl, wie der zu ihrer Vertretung berufenen Vereinigungen, geht auf das deutlichste hervor, daß das Standesbewußtsein die Bewahrung des Redaktionsgeheimnisses unter allen Umständen verlangt, eine Ueberzeugung, die längst vielfach die Feuerprobe gegenüber der gerichtlich verhängten Zwangshaft bestanden hat.

Gleichwohl würde das Vertrauensverhältnis allein nicht ausreichen, um die Gewährung des in der Eximierung von der allgemeinen Zeugnispflicht liegenden Privilegiums zu begründen. Zwar würde der Umstand nichts ausmachen, daß die Verschwiegenheitspflicht der Redakteure nur von der Anschauung der beteiligten Kreise geschaffen ist, während sie für Geistliche, Aerzte und Anwälte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruht, und daß ihre Verletzung bei den beiden Letztgenannten sogar strafbar ist (§ 300 StGB.). Denn ob der Staat oder die Volksanschauung die Vertrauensstellung einräumt, ist für die Frage, ob sie eines solchen Schutzes bedarf, daß sie auch im Strafverfahren unangetastet bleiben muß, an sich gleichgültig. Es gibt strafrechtlich geschützte Vertrauensverhältnisse, die gleichwohl zur Zeugnisverweigerung im Strafprozeß nicht berechtigen. So werden z. B. die Gehilfen von Aerzten und Anwälten, sowie die Hebammen und Apotheker bestraft, wenn sie unbefugt die ihnen kraft ihres Standes oder Gewerbes anvertrauten

Privatgeheimnisse offenbaren, ohne daß sie darum Befreiung von der Zeugnispflicht genössen. Auch würde die sich lediglich auf das Vertrauensverhältnis stützende Forderung nur das Verweigerungsrecht des Redakteurs und allenfalls des Verlegers, nicht aber das des Druckers und seines Hilfspersonals begründen können, da von einem Vertrauensverhältnis zwischen diesen Personen und dem Autor keine Rede sein kann. Dabei ist aber ein wirksamer Schutz des Redaktionsgeheimnisses nur dann gewährleistet, wenn die sämtlichen bei der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses tätigen Personen im Gegensatz zu den Angestellten der Aerzte und Rechtsanwälte das Zeugnisverweigerungsrecht erhalten. Denn der technische Betrieb des Preßgewerbes bringt es mit sich, daß das Personal sehr leicht zum Mitwisser wird.

Fiele also nichts anderes als das Vertrauensverhältnis in die Wagschale, so würde dies nicht gewichtig genug sein. Der Konflikt der Pflichten des Redakteurs ist nicht schwerer, als so mancher andere in unseren komplizierten Lebensverhältnissen. Er würde rein privater Natur sein, und es müßte jedem einzelnen überlassen bleiben, ob er für die Unverbrüchlichkeit des Berufsgeheimnisses aus eigener Ueberzeugung oder wenigstens unter dem Druck der Anschauungen seiner Standesgenossen mit der Einsetzung seiner persönlichen Freiheit eintreten will. Die Lösung dieses Konfliktes wäre mithin eine Sache privater Ethik. Hiermit wäre aber der Kernpunkt des Problems völlig verschoben. Nicht die Person des Redakteurs, nicht der Schutz eines Vertrauensverhältnisses stehen in Frage, sondern das Interesse der Allgemeinheit daran, daß die wichtigste Funktion der Presse ordnungsmäßig ausgeübt werden kann. Diese Funktion ist die des öffentlichen Gewissens. Die Presse soll von kritischer Warte aus den Gang der Dinge beobachten, sie soll anspornen oder warnen, soll Mißstände aufdecken und auf ihre Beseitigung hinarbeiten, sie soll als Sprachrohr der öffentlichen Meinung reinigend, befruchtend und aufklärend wirken. Dies hohe Ziel, hinter dem die Wirklichkeit allerdings sehr häufig weit zurück bleibt, kann sie aber nur erreichen, wenn ihr auch nichtberufsmäßige Mitarbeiter zur Seite stehen, die selbst druckfertige Beiträge oder nur tatsächliches Material liefern. Daß diese Mitarbeiter häufig anonym bleiben wollen, ist Tatsache. Neben der Scheu vor dem Lärm des Marktes, der Preisgabe seines Namens an die Oeffentlichkeit und dergleichen bloßen Unannehmlichkeiten sind es oftmals sehr viel realere Gründe, die dem Autor ein Bekanntwerden bedenklich erscheinen lassen. Gesellschaftlicher und geschäftlicher Boykott, Verlust der Stellung, Untergrabung der ganzen Existenz können die Folge sein. Dies auf sich zu nehmen ist gewiß eine ideale Forderung, aber sie kann vom Durchschnittsmenschen nicht erfüllt werden. Ist also die Anonymität auch gegenüber gerichtlichen Untersuchungen nicht sicher, so schweigt der Autor und behält sein Material für sich. Die Schäden aber, an deren Beseitigung die Gesamtheit vielleicht ein erhebliches Interesse hat, wuchern fort. Das Vertrauen auf die Standhaftigkeit des Redakteurs oder gar der übrigen Beteiligten gegenüber der Zwangshaft kann dem Mitarbeiter niemals ein solches Gefühl der Sicherheit einflößen, wie das gesetzlich garantierte Verweigerungsrecht.

Hiernach muß bei richtigem Augenmaß des Gesetzgebers für die Bedeutung der sich gegenüberstehenden Interessen der Konflikt grundsätzlich durch Zurückstellung der Zeugnispflicht gelöst werden. Diese auf dem Abwägen der Wichtigkeit der kollidierenden Interessen beruhende Lösung, wie eine solche ja bei vielen Gesetzen notwendig ist, wird hier durch die eigentümliche Gestaltung der preß-

rechtlichen Verantwortlichkeit noch sehr erleichtert. Wie schon erwähnt, ist in der Person des verantwortlichen Redakteurs regelmäßig ein für das Delikt haftbarer Täter gegeben. Denn nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes ist er als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. Zwar liegt hierin, wie ein Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 (RG. Bd. 22 S. 65) ausgesprochen hat, nur eine Beweisvermutung, die der Redakteur durch alle Momente beseitigen kann, die eine vorsätzliche, mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts verursachte Veröffentlichung zu widerlegen geeignet sind. Allein eine Ausnahme von den gewöhnlichen Regeln, wonach dem Täter seine Schuld bewiesen werden muß, ist in dieser Umkehrung der Beweislast doch zu finden. Dazu kommt noch, daß beim Ausschluß der Verantwortlichkeit des Redakteurs als Täter nunmehr seine Haftung wegen *Fahrlässigkeit* nach § 21 PreßG. eintritt, von der er sich außer durch Preisgabe des Einsenders ebenfalls in Umkehrung der Beweislast nur durch den Nachweis befreien kann, daß er die pflichtgemäße Sorgfalt angewendet hat oder daß ihre Anwendung unmöglich war. Das gleiche gilt vom Verleger, Drucker und Verbreiter.

Ganz ungesühnt bleibt hiernach ein durch die Presse begangenes Delikt so leicht nicht. Dem eingangs erwähnten Beschluß der Reichstagskommission, bei Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach § 20 PreßG. das Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren, wurde regierungsseitig mit dem Einwande begegnet, daß die staatliche Ordnung ein dringendes Interesse an der Ahndung des *wirklich* Schuldigen habe und daß der als verantwortlich zeichnende Redakteur diesem Interesse häufig schon deshalb nicht genüge, weil er oftmals nur vorgeschobene Person, sog. Sitzredakteur sei. Aehnliche Erwägungen führten auch in der Reformkommission zur Ablehnung des inhaltlich gleichlautenden Antrags der Minderheit. An diesen Ausführungen ist jedenfalls soviel richtig, daß beide, der Redakteur *und* der Autor, eine strafbare Handlung begangen haben und daß mit der Bestrafung des einen dem verletzten Recht nicht völlig genug getan ist. Man stelle sich z. B. auf den Standpunkt des durch eine verläumderische Beleidigung Verletzten, dem an der Ermittlung des Einsenders alles liegt, während es ihm ziemlich gleichgültig ist, ob der Redakteur bestraft wird, der vielleicht gutgläubig war und deshalb auch nur wegen einfacher Beleidigung verurteilt werden kann. Auch können Verbrechen von großer Tragweite in Betracht kommen, bei denen allerdings das öffentliche Rechtsgefühl die Bestrafung des eigentlichen Täters fordert.

In der Reformkommission hatte man in gewisser Weise diesen Erwägungen durch einen Eventualantrag Rechnung tragen wollen, der die Zeugnispflicht dann eintreten lassen wollte, wenn der Inhalt des Druckerzeugnisses den Tatbestand eines Verbrechens im technischen Sinne (nicht nur eines Vergehens oder einer Uebertretung) enthalte. Diese Regelung kann jedoch als eine glückliche nicht bezeichnet werden. Will man bei grundsätzlicher Aufhebung des Zeugniszwanges eine Ausnahme gelten lassen, so kann sie ihre Rechtfertigung nur in dem Gesichtspunkte finden, daß es hier wiederum ein noch höheres Interesse als das der ungestörten Meinungsäußerung in der Presse zu schützen gibt. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung gefährdet wird, wie z. B. beim Hoch- und Landesverrat. Die hier in Betracht kommenden Delikte sind aber keineswegs sämtlich Verbrechen (vgl. etwa § 2 des Ges. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, §§ 110, 111 StGB.). Jene

Digitized by Google

Bestimmung würde also einerseits zu eng, andererseits zu weit sein. Vielmehr müßten die Delikte, bei denen das Verweigerungsrecht ausgeschaltet werden sollte, einzeln aufgezählt werden, damit jeder Willkür vorgebeugt würde. Eine kautschukartige Formulierung, die es etwa „auf das Vorliegen höherer staatlicher Interessen" abstellte, wäre selbstverständlich zu verwerfen.

Die Reformkommission hat übrigens der Frage auf eine andere Art zu Leibe zu gehen versucht. Während nämlich nach geltendem Recht ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde, hat sie eine weitere Ausgestaltung dieses Gedankens dahin befürwortet, daß jeder Zeuge sein Zeugnis ganz zu verweigern befugt sein solle, „wenn nach den Umständen des Falles Gefahr für ihn besteht, wegen der strafbaren Handlung, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, selbst als Täter oder Teilnehmer verfolgt zu werden". Ausgesprochenermaßen hatte dieser Beschluß seinen Ursprung in dem Bestreben, die Mitglieder der Presse davor zu schützen, daß sie zunächst als Zeugen und dann als Beschuldigte behandelt werden könnten. Man hielt es aber für notwendig, diese Möglichkeit, die nach jetzigem Recht keineswegs ausgeschlossen ist, nicht nur für die Presse, sondern allgemein zu beseitigen. Würde dieser Vorschlag Gesetz, so würde allerdings der Redakteur das Verweigerungsrecht fast stets haben, da für ihn die Gefahr wegen der zur Untersuchung stehenden Straftat selbst als Täter verfolgt zu werden, nur dann nicht gegeben ist, wenn die Beweisvermutung aus § 20 Abs. 2 PreßG. bereits widerlegt wäre. Nicht so die übrigen Preßangestellten! Denn ihnen droht die Gefahr der Strafverfolgung wegen des fraglichen Delikts nur ausnahmsweise, wobei zu bemerken ist, daß entgegen einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. November 1896 (Bd. 29 S. 143) das Fahrlässigkeitsdelikt aus § 21 nicht als dieselbe Tat, wie die den Gegenstand des Verfahrens gegen den Täter (Verfasser, Einsender) bildende, aufgefaßt werden kann. Mithin reicht die vorgeschlagene Bestimmung nicht aus.

Schließlich sei noch in Anknüpfung an den Antrag Bassermann auf ein Bedenken hingewiesen. Nach ihm soll die Aufhebung des Zeugniszwanges auch für das Disziplinarverfahreu gesetzlich festgelegt werden. Die Reformkommission hat seiner Zeit abgelehnt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, weil sie nicht zu ihrer Aufgabe der Vorbereitung einer neuen Strafprozeßordnung gehöre. Die Regelung des Disziplinarverfahrens ist aber auch nur, insoweit es sich um Reichsbeamte handelt, Sache der Reichsgesetzgebung. Im übrigen unterliegt es der Landesgesetzgebung, da Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung lediglich die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens der Zuständigkeit des Reiches überweist. Die Bundesstaaten haben denn auch bei Regelung ihres Disziplinarrechts die erforderlichen Verfahrensvorschriften aufgestellt. Somit ist nur die einzelstaatliche Gesetzgebung zur Beseitigung des Zeugniszwangs kompetent. Sie wird hierfür aber schwerlich zu haben sein. Auch liegt im Disziplinarverfahren die Sache meistens ganz anders. Denn dort bildet den Gegenstand der Strafverfolgung nicht der Inhalt des Preßerzeugnisses, sondern das bereits vorher vollendete Disziplinarvergehen, insbesondere die Verletzung des Amtsgeheimnisses. Es steht daher gar kein durch die Presse begangenes Delikt, sondern eine gewöhnliche Verfehlung des Beamten in Frage, die schon vor der Veröffentlichung begangen war und von ihr ganz unabhängig ist.

Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte.

Von Dr. iur. **Wilhelm Lehmann** in München.

(Schluß.)

Dritter Abschnitt.

Die rechtliche Natur des Offiziersdienstverhältnisses.

§ 8. Die moderne Theorie und Praxis.

Ehe wir uns der dogmatischen Untersuchung der Rechtsnatur des Offiziersdienstverhältnisses zuwenden, wollen wir kurz die moderne Theorie und Praxis über diese Frage betrachten.

Die Theorie steht nahezu einstimmig auf dem Standpunkt, daß der Offiziersdienst Staatsdienst in juristischem Sinne sei.

Die herrschende Lehre findet den prägnantesten Ausdruck bei Laband[1] in folgenden Sätzen:

„Der Eintritt in den berufsmäßigen Militärdienst ist Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst. Der Offizier ist in juristischem Sinne ein Staatsbeamter.“ „Nicht in den Grundsätzen über die Wehrpflicht, sondern in den Grundsätzen des Beamtenrechts sind demnach die allgemeinen Rechtsnormen zu suchen, welche für das Dienstverhältnis der Offiziere maßgebend sind, und wenn auch einzelne zahlreiche und erhebliche Modifikationen in der Anwendung und Durchführung der Rechtssätze bestehen, so gibt es doch keinen einzigen allgemeinen Rechtsbegriff, der nicht gleichmäßig für Offiziere, Unteroffiziere, Militärärzte und Militärbeamte, wie für die Staatsbeamten des Zivildienstes Anwendung fände.“ „Die Offiziere haben ganz die gleichen Pflichten wie andere Beamte.“[2] Der Meinung Labands haben sich die meisten Staatsrechtslehrer angeschlossen, wie Zorn,[3] Schulze,[4] v. Kirchenheim,[5] Haenel[6] und andere, wenn auch mit mancherlei Modifikationen,[7] die nicht von erheblicher Bedeutung sind.

---

[1] Vgl. a. a. O. § 107 I, Bd. 4 S. 179 ff.
[2] Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 187.
[3] Deutsches Staatsrecht Bd. 2 S. 607.
[4] Deutsches Staatsrecht 1886 Bd. 2 S. 298.
[5] Deutsches Staatsrecht, Stuttgart 1887 S. 214, 363.
[6] Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892 Bd. 1 § 80 S. 474 ff.
[7] Diese sind ersichtlich aus der ausführlichen Zusammenstellung bei Brand a. a. O. S. 58 ff.

Der bekannte bayerische Staatsrechtslehrer Seydel steht ebenfalls auf dem Boden der herrschenden Meinung; er führt aus: „Der öffentliche Staatsdienst scheidet sich seiner gesetzlichen Regelung nach vor allem in die zwei großen Gruppen der Staatsdienste, die im Bereiche der Heeresverwaltung und jener, die in den übrigen Teilen der Staatstätigkeit geleistet werden.“ „Das Recht des Heeresstaatsdienstes ist nach den Bedürfnissen der Heeresverfassung in völlig gesonderter Weise gestaltet und kann nur im Zusammenhange mit letzterer zum Verständnis gebracht werden.“[1]) „Neben dem Heeresdienst, welcher kraft gesetzlicher Verpflichtung geleistet wird, besteht in umfassender Weise ein Heeresdienst, welcher auf vertragsmäßiger Verpflichtung des öffentlichen Rechts beruht, und alle entscheidenden Merkmale des gleichartigen bürgerlichen Staatsdienstverhältnisses aufweist.“[2])

Die Ansicht Delbrücks haben wir bereits oben erwähnt. Er glaubt, daß die Offiziere zwar Staatsdiener seien, daneben aber noch in einer besonderen persönlichen Beziehung zum Herrscher „nach dem uralt germanischen Begriff der Gefolgschaft und Vasallität“ stünden.[3])

Arndt dagegen will die Offiziere grundsätzlich von den Beamten getrennt wissen. Er sagt:[4]) „Die Offiziere sind nicht Beamte, sondern Soldaten, Personen des Soldatenstandes.“ Auch Arndt gebraucht hier offenbar wieder den Ausdruck „Beamte“ im Sinne von Zivilbeamte; zu der Frage, ob nicht Personen des Soldatenstandes Staatsdiener im juristischen Sinne sein können, nimmt Arndt nicht Stellung. An sich ist mit der Gegenüberstellung von Beamten und Personen des Soldatenstandes für den Begriff wenig gewonnen, angesichts der willkürlichen Bestimmung der letzteren durch den Gesetzgeber und insbesondere deshalb, weil ja auch die kraft gesetzlicher Pflicht Dienenden in diesen Kreis gehören.

In neuester Zeit ist Brand in Gegensatz zur herrschenden Lehre getreten. Er sieht als den Grundgedanken des heutigen Offiziersdienstverhältnisses „die Hingabe an den König in persönlicher Treue“ an und sagt demgemäß:[5]) „Der Offiziersdienst ist der Lehensdienst des modernen Staates, und zur Kennzeichnung des ihm eigenen persönlichen Charakters geben wir ihm den Namen Königsdienst.“ Den seine Ansicht begründenden Ausführungen Brands sind wir teilweise schon früher näher getreten; wir werden auch im folgenden noch Veranlassung nehmen, darauf zurückzukommen.

Die Gesetzgebung läßt eine völlig klare und zweifelsfreie Stellungnahme vermissen. Die meisten sogen. „Staatsdienergesetze“ gelten nicht für die Offiziere. So unterliegt es z. B. keinem Zweifel, daß die Offiziere nicht unter das bayerische Staatsdieneredikt fallen. Auch das Reichsbeamtengesetz gilt nur teilweise kraft positiver Vorschrift[6]) für Offiziere. In einer Entscheidung des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 7. Februar 1878 ist weiter z. B. entschieden, daß die Offiziere nicht Beamte im dem Sinne seien, wie er jetzt für Art. 7 Abs. 2 des bayr. Verw.-Gerichtshofsgesetzes in Betracht kommt.[7]) Eine

[1]) Bayr. Staatsrecht Bd. 2 S. 190.
[2]) Bayr. Staatsrecht Bd. 3 S. 725.
[3]) a. a. O. S. 334/35.
[4]) Deutsches Staatsrecht S. 551.
[5]) a. a. O. S. 115.
[6]) § 157 RBG.
[7]) Vgl. bayr. G. u. VBl. 1878 Anhang S. 17; auch Seydel a. a. O. Bd. 1 S. 604.

Lektüre dieser Entscheidung läßt jedoch sofort erkennen, daß sie keine prinzipielle Bedeutung hat. Der Ausdruck „Beamte" wird in allen diesen Gesetzen gleichbedeutend mit „Zivilbeamte" gebraucht.

Brand leitet aus diesem Sprachgebrauch der Gesetze die Präsumtion ab, daß die Gesetzgebung unter Staatsdienst nur den Zivilstaatsdienst verstehe. Gegenüber dem in der Wissenschaft heute allgemein anerkannten Begriff vom „Staatsdienst" enthält dies jedoch eine ungerechtfertigte Begrenzung dieses Begriffs nach Art und Charakter der Tätigkeit, welch letztere, wie allgemein anerkannt ist, nicht als Begriffsmerkmale aufgestellt werden können. Der Grund, daß man im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter dem Ausdruck „Staatsdiener" oder „Beamte" in der Regel nur Zivilbeamte versteht, liegt m. E. nur in der besonderen Ausbildung, welche das Berufsrecht des Heeresdienstes, bedingt durch die besondere Art der Dienstleistung, erfahren hat.[1]) Der Sprachgebrauch der Gesetze geht meistens auch dahin, daß da, wo nicht besonderes Berufsrecht des Heeres oder Zivildienstes behandelt wird, der Ausdruck „Staatsdienst" die Offiziere mitumfaßt. So ist heute die Frage, ob die Bestallung zum Offiziersdienst eine Bestallung zum Staatsdienst sei im Sinne des § 9 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, durch eine Reihe von Entscheidungen oberster Gerichtshöfe in bejahendem Sinne erledigt.[2]) Im § 22 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ferner wird das Wort „Staatsdienst" in einem Zusammenhange gebraucht, der deutlich ersehen läßt, daß der Heeresdienst unter dem Ausdruck mitbegriffen ist.[3]) Bestritten ist, ob Art. 21 der Reichsverfassung auf Offiziere Anwendung findet.[4]) Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Offiziere Staatsdiener in juristischem Sinne seien, so wird man die Frage trotz gewisser Bedenken aus dem Gesichtspunkt der militärischen Disziplin bejahen müssen. Auch trifft die ratio legis dieser Bestimmung, das allgemeine Wahlrecht in der Richtung sicherzustellen, daß der durch dasselbe zum Mitglied des Reichstages Berufene durch die ihm dienstlich vorgesetzte Behörde nicht gehindert werden darf, die ihm übertragene Funktion auszuüben, auch auf die Offiziere zu, nachdem diese nun einmal das passive Wahlrecht besitzen. Das bayerische Wahlgesetz vom 9. April 1906[5]) bestimmt in Art. 35 ähnlich wie das frühere Wahlgesetz von 1848/81[6]) in Art. 30, daß den Offizieren der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags nicht versagt werden dürfte, wenn nicht „außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen". Nach den beiden genannten Artikeln hat es auf den ersten Blick den Anschein, als sollten die Offiziere in Gegensatz zu den „Staatsbeamten" gestellt werden. Allein eine genauere Betrachtung lehrt, daß diese Gesetzesbestimmungen eine völlig systemlose Aufzählung enthalten und deshalb für unsere Streitfrage unverwertbar sind. Die oben angeführte Schlußbestimmung der

---

[1]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 1 S. 282 Anm. 79.

[2]) Vgl. Rauchalles a. a. O. Anm. 4 Abs. 5 zu § 9 und die dort zusammengestellte Literatur; vgl. auch Laband a. a. O. Bd. 2 S. 158 Anm. 3.

[3]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 1 S. 282 Anm. 79.

[4]) Vgl. Laband (a. a. O. Bd. 4 S. 188) und Seydel (Kommentar zur Verf.-Urk. des Deutschen Reichs Anm. 2 zu Art. 21) bejahen diese Frage; Arndt a. a. O. S. 552 verneint sie.

[5]) Abgedruckt bei Piloty-Sutner, „Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern" (München 1907) S. 355 ff.

[6]) Abgedruckt in der Rehmschen „Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern" S. 121 ff.

genannten Artikel ist im Hinblick auf den Kriegsfall selbstverständlich und beruht, da sie ja auch für die Zivilbeamten der Militärverwaltung, die unbestrittenermaßen Staatsbeamte sind, gilt, offensichtlich lediglich auf der Besonderheit des Kriegsstaatsdienstes. Wenn man nach dem Gesagten überhaupt aus der Terminologie der Gesetzgebung auf eine einheitliche Grundanschauung schließen will, so läge es m. E. näher, anzunehmen, daß nach der Gesetzgebung der Offiziersdienst als Staatsdienst aufzufassen ist, als gestützt auf den Sprachgebrauch der das besondere Berufsrecht des Zivilstaatsdienstes enthaltenden sog. Staatsdienergesetze zu folgern, daß die Gesetzgebung unter „Staatsdienst" nur den Zivilstaatsdienst verstünde. Ueber eine besondere Prüfung jeweils „im Rahmen des anzuwendenden Einzelgesetzes" [1]) wird man nie hinwegkommen. Der allgemeine Gesichtspunkt für diese Prüfung ist jedoch m. E. der, daß man im Einzelfall zu fragen hat: Enthält dieses Gesetz ein besonderes Berufsrecht, oder will es den Staatsdienst als solchen treffen?

Die Praxis steht im Anschluß an die Theorie überwiegend auf dem Standpunkt, daß das Offiziersdienstverhältnis die bestimmenden Merkmale des Staatsdienstbegriffs aufweise.[2])

§ 9. Das Wesen des Staatsdienstverhältnisses.

Um zu der Streitfrage, ob der Offiziersdienst „Staatsdienst" in juristisch-technischem Sinne ist, Stellung nehmen zu können, müssen wir zunächst die Begriffsmerkmale des Staatsdienstverhältnisses feststellen.

Die Beschaffung der im Staatsleben erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte ist auf verschiedenen Wegen möglich. Im Bereiche des öffentlichen Rechts unterscheidet man zwei Möglichkeiten, einerseits die gesetzliche Pflicht zur öffentlichen Dienstleistung, andrerseits vertragsmäßig begründete Dienstverhältnisse.

Als Staatsdiener im technischen Sinne werden von der herrschenden Lehre, welcher wir uns anschließen, nur diejenigen bezeichnet, welche in einem besonderen Dienstverhältnis zum Staate stehen.[3]) Das wesentliche Kennzeichen des „Staatsbeamten" ist also das Dienstverhältnis. Dieses Staatsdienstverhältnis ist Gegenstand unserer Untersuchung.

Zunächst ist die Frage zu beantworten, auf Grund welchen Kennzeichens es dem öffentlichen Recht zuzuweisen ist.

Seydel führt darüber etwa folgendes aus:[4]) Der Unterschied zwischen den privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen, welche der Staat abschließe, liege darin, daß bei den ersteren das öffentliche Interesse lediglich Beweggrund des Rechtsgeschäftes sei, daß es aber am Rechtsgeschäft selbst rechtlich nicht zur Erscheinung gelange, während das Kennzeichen der letzteren

[1]) Vgl. RGSt. Bd. 29 S. 15.

[2]) Vgl. RGSt. Bd. 23 S. 17 und Bd. 29 S. 15; ferner den bei Brand a. a. O. S. 62 zitierten Erlaß des württembergischen Ministers vom 7. 10. 84, die in der Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 23 S. 17 angezogenen Erlasse der sächsischen Ministerien und die bei Arndt a. a. O. S. 551 Anm. 9 zitierte Entsch. des preuß. Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte (vgl. auch Brand a. a. O. S. 62); ferner die bei Rauchalles a. a. O. Anm. 4 zu § 9, aus der Samml. d. E. bayer. VGH. und Reger zusammengestellten Entscheidungen.

[3]) A. M. Seydel a. a. O. Bd. 2 § 176; auch Haenel, vgl. Deutsch. Staatsrecht Bd. 1 § 80.

[4]) Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 185.

eben darin liege, daß das öffentliche Recht rechtlich entscheidend für das Rechtsgeschäft sei. Damit ist das Kennzeichen des Staatsdienstvertrages darin gefunden, daß unbeschadet der Freiheit beider Teile, den Vertrag einzugehen, oder nicht das öffentliche Recht aus öffentlichem Interesse bestimmend in den Vertragsinhalt eingreift.

Diese Begriffsbestimmung muß jedoch als unbefriedigend erscheinen; es liegt nun nahe im dem gesetzlich geregelten Vertragsinhalt nach einem durchgreifenden Merkmal der Staatsdienstverhältnisse zu suchen.[1]) Ein derartiges Unternehmen ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Einerseits vermag die Art der Dienstleistung kein Kennzeichen abzugeben, da dieselben Dienste sowohl im Wege des öffentlich-rechtlichen wie des privatrechtlichen Dienstvertrages beschafft werden können.[2]) Andererseits ist auch der Inhalt der öffentlichen Dienstverhältnisse derartig vielgestaltig, daß es schwer erscheint, demselben ein bezeichnendes Merkmal zu entnehmen.[3])

Und doch ist es der Wissenschaft gelungen, ein gemeinsames Kennzeichen aller Staatsdienstverhältnisse festzustellen. Man hat erkannt, daß das Staatsdienstverhältnis ein Gewaltverhältnis ist,[4]) daß es nicht ein Verhältnis der Nebenordnung, sondern der Ueber- und Unterordnung ist. Das Wesen dieses Verhältnisses wird gewonnen aus der Gegenüberstellung des Gewaltverhältnisses zum Forderungsverhältnis, dem Verhältnis der Nebenordnung.

Der Unterschied besteht darin, daß der Wille des Gewalthabers aus eigener Macht den Willen des Dieners bestimmt,[5]) während bei dem Forderungsrecht die Bestimmbarkeit durch einen fremden Willen auf den Willen des Verpflichteten zurückzubeziehen ist.[6]) Dieser Gegensatz äußert sich praktisch darin, daß der Herrscher einseitig, soweit seine Herrschergewalt reicht, den Inhalt und Umfang des Dienstverhältnisses zu ändern in der Lage ist, während eine derartige Veränderung bei Forderungsverhältnissen naturgemäß von dem begründenden Willen der verpflichteten Persönlichkeit abhängt.

In der Begrenzung des Inhalts und Umfangs der Gewalt des Dienstherrn durch Gesetz, zeigt sich, daß diese eine rechtlich geordnete, also eine Herrschergewalt ist. Zugleich ergibt sich aber aus der Tatsache dieser Regelung durch das objektive Recht in Verbindung mit dem Zweck des Staatsdienstverhältnisses die Beschränkung der Gewalt, „indem kein Befehl gegen Gesetz oder Staatszweck zu Gehorsam verpflichtet“.[7])

Das Staatsdienstverhältnis ist nur nach seiner verpflichtenden Seite ein Gewaltverhältnis. Soweit dem Diener Rechte, sei es Ehren- oder Vermögensrechte zustehen, also nach der berechtigenden Seite, ist es ein Forderungsverhältnis. Die Rechtsnatur dieses Forderungsverhältnisses ist bestritten. Rehm bezeichnet es als staatsrechtlich-privatrechtlich gemischtes Verhältnis und entnimmt das

---

[1]) Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 186.

[2]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 2 S. 185.

[3]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 2 S. 187.

[4]) Vgl. Rehm a. a. O. Annalen 1885 S. 153 ff.; auch Laband a. a. O. Bd. S. 405, das ist die nahezu einstimmige Ansicht der Staatsrechtslehrer; Seydel (Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 187 ff.) hält dafür, daß nicht einmal dieses Kennzeichen gegeben, wird aber m. E. zutreffend von Brand (a. a. O. S. 107) bekämpft.

[5]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 154.

[6]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 151.

[7]) Rehm a. a. O. Annalen 1885 S. 153.

[8]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 153.

die privatrechtliche Seite den Vermögensrechten, indem er ausführt, daß der innere Grund dieser in dem Privatinteresse des Dieners zu suchen sei.[1]) Seydel findet[2]) eine derartige Zerreißung eines Vertragsverhältnisses in zwei Rechtssphären bedenklich.

Das Subjekt des Staatsdienerverhältnisses ist auf der gebietenden Seite der Herrscher naturgemäß in seiner Eigenschaft als Subjekt des öffentlichen Rechts als Inhaber der Staatsgewalt.[3]) Er ist der alleinige Inhaber des Rechts, Staatsdiener anzustellen, er ist es auch, den die aus dem Staatsdienst entstehenden Rechte und Pflichten treffen.

Eine weitere Streitfrage ist die nach der Begründung des Dienstverhältnisses. Ich habe diese Streitfrage bereits anläßlich der Betrachtung der Begründung des Offiziersverhältnisses gestreift. Es mag daher hier genügen, meine Stellungnahme dahin zu kennzeichnen, daß ich glaube, mich der Vertragstheorie anschließen zu müssen.[4])

Demnach wären im Anschluß an Rehm[5]) die kennzeichnenden Merkmale des Staatsdienstverhältnisses folgendermaßen zu formulieren:

1. Der Zweck des Staatsdienstverhältnisses ist die Führung eines Staatsamts.
2. Das Staatsdienstverhältnis wird durch Vertrag begründet.
3. Das Staatsdienstverhältnis ist ein staatsrechtliches Gewaltverhältnis mit einem Forderungsverhältnis als Annexum.

Das letztere bezeichnet Rehm, wie schon bemerkt, als staatsrechtlich-privatrechtlich gemischter Natur, während Seydel diese Annahme für irrig hält. Ich lasse diese Streitfrage um deswillen offen, weil sie, wie sich unten ergeben wird, für uns bedeutungslos ist.

§ 10. Vergleich zwischen dem Offiziersdienstverhältnis und dem Staatsdienstverhältnis.

Nachdem nun die kennzeichnenden Merkmale des Staatsdienstes festgestellt sind, ist zunächst im Wege der Vergleichung zu prüfen, ob wir denselben Merkmalen beim Offiziersdienstverhältnis begegnen. Wie die weitere Untersuchung ergeben wird, ist dies der Fall. Wenn aber das Offiziersverhältnis die kennzeichnenden Merkmale des Staatsdienstes aufweist, dann ist es ein Staatsdienstverhältnis.

Zunächst ist noch kurz festzustellen, daß das Offiziersdienstverhältnis dem öffentlichen Recht angehört. Oben wurde als das Kennzeichen der dem öffentlichen Rechte angehörigen Dienstverhältnisse festgestellt, daß das öffentliche Recht aus öffentlichem Interesse zwingend in den Vertragsinhalt eingreife.[6]) Daß dies beim Offiziersdienstverhältnis, auch soweit es durch Verordnung geregelt ist,[7]) zutrifft, kann nicht bezweifelt werden. Da den Offizieren auch Vermögensrechte

---

[1]) a. a. O. S. 105.
[2]) Bayer. Staatsrecht Bd. 2 S. 186 und 237 ff.; vgl. auch Allgem. Staatslehre S. 52.
[3]) Rehm a. a. O. S. 111.
[4]) Ich verweise übrigens auf die vorzügliche Begründung Rehms (a. a. O., Annalen 1885 S. 113 ff.), der m. E. zuzustimmen ist.
[5]) a. a. O. Annalen 1885 S. 158.
[6]) Vgl. Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 2 S. 185.
[7]) Vgl. z. B. die formellgesetzliche Ermächtigung des § 7 RMG.

zustehen, so muß man, wenn man mit Rehm diese als privatrechtliche bezeichnet, eine öffentlichrechtlich=privatrechtlich gemischte Natur annehmen.

Als erstes Kennzeichen des Staatsdienstverhältnisses haben wir oben im Anschluß an Rehm bezeichnet, daß Zweck des Staatsdienstes die Führung eines Staatsamts sei. Unter Staatsamt versteht man „einen bestimmten umschriebenen Kreis staatlicher Geschäfte, zu deren Vollziehung im Namen des Herrschers eine physische Person kraft persönlichen, öffentlichen Auftrags desselben rechtlich verpflichtet ist".[1]) Nachdem wir oben bereits als Zweck des Offiziersdienstes die Führung der im Rahmen des Heeres abgegrenzten Geschäftskreise festgestellt haben, so bleibt lediglich noch zu untersuchen, ob diese letzteren in dem vorbezeichneten Sinne „Staatsämter" sind. Das Heer ist eine Staatsanstalt, und die im Bereiche des Heeres erforderlichen Geschäfte stellen sich als Tätigkeit zur Verwirklichung von Staatsaufgaben, in diesem Falle der Aufgabe der Wahrung der staatlichen und Einzelinteressen nach außen und innen, demnach als Staatsdienst in weiterem Sinne dar. Aus dem Begriff des Staatsdienstes im weiterem Sinne, wird aber das eine Element des Begriffs „Staatsamt" durch die Begrenzung der Geschäfte auf einen bestimmten Kreis gewonnen.[2]) Andrerseits liegt aber auch der persönliche Auftrag des Staatsoberhauptes und die auf ihn beruhende Verpflichtung zur Führung dieser Geschäfte vor. Das Staatsoberhaupt erteilt diesen Auftrag dem Offizier als Kriegsherr. Kriegsherr aber ist der Herrscher als solcher, d. h. als Inhaber der Staatsgewalt. Denn „Kriegsherr" bezeichnet eben den Herrscher als Inhaber der militärischen Hoheitsrechte. Nachdem beide Begriffsmomente gegeben sind, ist auch die Offiziersdienststelle „Staatsamt", und Zweck des Offiziersdienstes ist demgemäß die Führung von Staatsämtern.

Der Staatsdienst wird durch Vertrag begründet.[3]) Das ist das zweite hier zu betrachtende Begriffsmerkmal des Staatsdienstes. Diese rechtsgeschäftliche Begründung besteht in einem Vertrag zwischen dem Herrscher als solchem, d. h. in seiner Eigenschaft als Inhaber der Staatsgewalt und einem Privaten. Bezüglich der Offiziere haben wir uns oben auf den Boden der Vertragstheorie gestellt. Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Herrscher auch das militärische Dienstverhältnis als Herrscher begründet. Er handelt nicht etwa als Privatmann, sondern als Kriegsherr. Die Rechtsnatur dieses Vertrages ist bestritten. Rehm[4]) nimmt eine öffentlichrechtlich=privatrechtlich gemischte Natur an, während Seydel und mit ihm die meisten Staatsrechtslehrer auf dem Standpunkt stehen, daß er ganz dem öffentlichen Rechte angehöre. Welchen Standpunkt man auch einnimmt, d. h. ob man die Vermögensrechte für öffentlichrechtliche oder privatrechtliche hält, man wird eben konsequent die Grundanschauung hierüber auf das Offiziersdienstverhältnis anwenden müssen, da auch den Offizieren Vermögensrechte zustehen. Jedenfalls läßt sich kein wesensartiger Unterschied zwischen der Natur des Begründungsaktes des „Staatsdienstes" und des Offiziersdienstverhältnisses finden.

---

[1]) Vgl. Rehm a. a. O. Annalen 1885 S. 80 Anm. 4.

[2]) Die bayr. Verfassungsurkunde spricht in § 5 des Titels 5 in einem Atem von „Zivil= und Militärämtern. Sie faßt also offenbar die Militärämter auch als Staatsämter auf.

[3]) S. weiter oben.

[4]) a. a. O. § 45, Annalen 1885 S. 122 ff.

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Meinung entnimmt Brand[1]) daraus, daß die Ernennung des Offiziers in den meisten deutschen Staaten[2]) der Gegenzeichnung des Ministers nicht bedarf, eine grundlegende Verschiedenheit des Offiziersdienstes zum Staatsdienst. Er führt aus: Die ministerielle Gegenzeichnung sei nur erforderlich bei denjenigen Willensakten des Königs, welche eine „staatliche oder mit dem Staate verbundene Angelegenheit" [3]) betreffen. So bedürfe auch die Anstellung eines Hofdieners nicht der Gegenzeichnung. Aus dem Erfordernis der Gegenzeichnung rechtfertige sich demnach ein Schluß auf die staatsrechtliche Stellung des betreffenden Dieners. So lasse sich z. B. für Bayern der Grundsatz aufstellen, daß pragmatischer Staatsdiener nur derjenige sei, bei dessen Ernennung der Minister durch Gegenzeichnung mitgewirkt habe. Daraus entnimmt Brand offenbar, daß das Erfordernis der Gegenzeichnung der Anstellungsentschließung „eines der wesentlichsten Merkmale des Staatsdienstes"[4]) sei, und daß deshalb, weil es beim Offiziersdienst fehle, der letztere nicht Staatsdienst sei, vielmehr der König ein Dienstverhältnis der Offiziere zu seiner eigenen Person[5]) begründe. Zunächst möchte ich erwähnen, daß mir die Exemplifikation auf Bayern gerade hier nicht glücklich erscheint. Denn in Bayern besteht für die Ernennung der Offiziere das Erfordernis der Gegenzeichnung, so daß diese für Bayern gerade als eine „staatliche oder mit dem Staate verbundene" Angelegenheit gekennzeichnet ist. Vor allen Dingen muß m. E. berücksichtigt werden, daß der Begriff „Staatsdienst" von der Rechtswissenschaft aus der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen auf dem Gebiete des öffentlichen Dienstes in der Weise abstrahiert wurde, daß die allen öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen zwischem dem Herrscher und einem Privaten gemeinsamen Merkmale festgestellt wurden. Diese sind die von uns oben im Anschluß an Rehm festgestellten. Man muß sich davor hüten, in den Staatsdienstbegriff Merkmale hineinzutragen, welche zwar einzelnen, nicht aber allen öffentlichen Dienstverhältnissen eigen sind. Die von Brand angeregte Verschiedenheit kann für unsere Zwecke m. E. in die Frage formuliert werden: Ist das Erfordernis der Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Anstellungsentschließung gegenüber der Volksvertretung durch den Minister ein wesentliches Begriffsmerkmal des Staatsdienstverhältnisses in dem Sinn, daß der Mangel dieses Erfordernisses ein Dienstverhältnis aus der Kategorie der Staatsdienstverhältnisse ausschließt? Ein derartiges Begriffsmaterial ergibt sich m. E. nicht aus der Natur des Staatsdienstes und ist auch in der Wissenschaft bisher noch nicht aufgestellt worden.

Die Uebernahme der Verantwortung für Regierungsakte des Herrschers gegenüber der Volksvertretung, welche durch die Gegenzeichnung geschieht, ist erst ein Produkt der neuesten geschichtlichen Entwicklung. Im absoluten Staat ist dies nach der Natur der Sache ausgeschlossen gewesen. Der Uebergang zum Konstitutionalismus vollzog sich nun in Deutschland nicht durch die Revolution von unten, sondern dadurch, daß die Monarchen sich in der Ausübung der ihnen nach wie vor aus eigener Macht zustehenden Herrscherbefugnisse selbst beschränkten, indem sie ihren Völkern Verfassungen gaben. Diese Beschränkung in der Aus-

---

[1]) a. a. O. S. 79 ff.

[2]) Mit Ausnahme Bayerns.

[3]) Brand stützt sich hierbei auf das bayr. Ges. die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 4. 6. 1848 Art. 4.

[4]) a. a. O. S. 81.

[5]) a. a. O. S. 82.

übung der Herrscherrechte durch die Volksvertretung geht demgemäß nur so weit, als die Verfassung ausdrücklich bestimmt. Ausgenommen von der Einwirkung der Volksvertretung und damit naturgemäß auch von der ministeriellen Verantwortlichkeit ist das gesamte Gebiet des militärischen Oberbefehls. Die Frage, ob die Anstellung eines Offiziers der Einwirkung der Volksvertretung unterliege und demgemäß die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Minister im Wege der Gegenzeichnung erforderlich sei, ist von der Vorfrage abhängig, ob man die Ernennung als einen Akt der Militärverwaltung oder des Oberbefehls auffaßt.[1])

Der Bereich der Akte der Kommandogewalt läßt sich begrifflich von dem der Militärverwaltung nicht scharf abgrenzen[2].) So kann man m. E. auch die Anstellung des Offiziers sowohl als eine Anordnung der Militärverwaltung wie als einen Akt der Kommandogewalt auffassen. Das erstere, weil durch sie der Etat und damit das Budgetrecht der Volksvertretung berührt wird;[3]) das zweite aus dem oben erwähnten Gesichtspunkt.[4]) Man muß die Frage entweder nach der positiven Gesetzgebung oder, wo eine solche fehlt, nach der Uebung der Praxis entscheiden.[5]) In Preußen also wird nach der von der höchsten Stelle ausgehenden Interpretation des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar 1816[6]) die Ernennung der Offiziere in das Gebiet des Oberbefehls zu verweisen sein.

Man kann in diesem Rechtszustand ein Stück aus früherer Zeit übriggebliebenen Absolutismus erblicken, das seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit der straffsten Zentralisierung des Heeres und der militärischen Disziplin findet. Darüber hinaus aber aus dem Mangel des Erfordernisses der ministeriellen Gegenzeichnung auf eine besondere Gestaltung des Offiziersdienstverhältnisses, die nach unserer Anschauung durch die neueste geschichtliche Entwicklung überholt ist, zu schließen, heißt m. E. dieser Frage eine viel zu hohe Bedeutung beimessen.

Nun bleibt noch das dritte Kennzeichen zu prüfen übrig. Als solches wurde oben festgestellt, daß das Staatsdienstverhältnis ein Gewaltverhältnis sei mit einem Forderungsverhältnis als Annexum. Wir haben oben im Anschluß an Rehm den Begriff des Gewaltverhältnisses aus der Gegenüberstellung zum Forderungsverhältnis gewonnen. Das erstere begründet Rechte „über" eine Person, das letztere Rechte „gegen" eine Person. Der herrschende Wille im Gewaltverhältnis bestimmt den Willen des Untergeordneten aus eigener Macht, während beim Forderungsverhältnis der Wille des Berechtigten auf den Willen

---

[1]) Laband (a. a. O. Bd. 4 S. 57) faßt sie als einen Akt der Kommandogewalt auf mit der Begründung, daß der einen Offizier ernennende Landesherr diesem die seiner Stellung entsprechende Kommandogewalt übertrage und dadurch selbst die Kommandogewalt ausübe.

[2]) Versuche einer Abgrenzung der Gebiete Kommandogewalt und Regierungsgewalt finden sich bei Mueller, „Die Teilung der Militärgewalt" S. 64 ff. und bei Peckert, „Militärgesetzgebung" S. 39 ff. Eine Behandlung dieser Frage liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

[3]) Vgl. hierzu Brand a. a. O. S. 82, der aber übersieht, daß die Ernennung zum Leutnant nicht notwendig auch die Bezahlung der etatsmäßig mit dieser Charge verbundenen Bezüge zur Folge haben muß (überzählige Leutnants) und daher nicht notwendig den Etat alteriert.

[4]) Vgl. hierzu noch Laband a. a. O. Bd. 4 S. 35.

[5]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 35.

[6]) Abgedruckt bei Peckert a. a. O. S. 47.

des Verpflichteten zurückzubeziehen ist. Rehm führt als Beispiele aus dem Privatrecht das Gewaltrecht des Vaters über das Kind und ihm gegenüber das Forderungsrecht des Gläubigers gegen den Schuldner an.[1]) Das erste Kennzeichen des Gewaltverhältnisses besteht also in einer besonderen Gewalt des Herrschenden, welche beim Staatsdienstverhältnis als Dienstgewalt zum Ausdruck kommt. Das zweite Merkmal gewinnen wir wiederum aus der Vergleichung mit dem Forderungsverhältnis. Die Erzwingung der Verwirklichung des Forderungsrechtes geschieht im Weg der Klage, während die Erzwingung der Erfüllung der Pflichten des Gewaltunterworfenen durch unmittelbaren Zwang, durch die aus der Dienstgewalt entspringende Dienststrafgewalt erfolgt.[2])

Wenn wir das Offiziersdienstverhältnis darauf untersuchen wollen, ob es ein Gewaltverhältnis in demselben Sinne sei wie das Staatsdienstverhältnis, müssen wir bei demselben eine Dienstgewalt und eine Dienststrafgewalt feststellen können. Daß der Offizier mit dem Augenblick, in welchem das Dienstverhältnis perfekt ist, unter einem Gewaltrecht steht, wird eine Betrachtung seiner Gehorsamspflicht lehren. Der Offizier schuldet unbedingten Gehorsam allen Befehlen seiner Vorgesetzten, „welche den Dienst oder sein Verhalten außer Dienst betreffen, soweit dieses mit seiner militärischen Stellung im Zusammenhang steht oder darauf Einfluß übt".[3])

Die Gehorsamspflicht hat offenbar aus militärtechnischen Gründen eine eigenartige und interessante Regelung erfahren. Das Militärrecht kennt eine doppelte „Vorgesetzteneigenschaft", die „direkte" und die „allgemeine".[4]) Die erstere ist auf die Uebertragung eines bestimmten Kommandos oder der Vorstandschaft einer militärischen Stelle gegründet. Der in der „direkten Vorgesetzteneigenschaft" enthaltenen Befehlsgewalt gegenüber sind die „formationsmäßig oder durch Spezialbefehl Unterstellten"[5]) zu Gehorsam verpflichtet. Die „direkte Vorgesetzteneigenschaft" besitzt also z. B. der Regimentskommandeur gegenüber den ihm formationsmäßig unterstellten Offizieren seines Regiments. Ueber den Bereich der Dienstesstelle hinaus aber erhält die sogen. „direkte Vorgesetzteneigenschaft" eine interessante, aber zweifellos nur auf militärtechnischen Erwägungen beruhende Ergänzung in der „allgemein militärischen Vorgesetzteneigenschaft". Es bedarf kaum einer Erörterung, daß die Beschränkung der Befehlsgewalt auf den Bereich der Dienststelle im Rahmen des Heerwesens

[1]) a. a. O. Annalen 1885 S. 146.

[2]) A. M. Seydel a. a. O. Bd. 2 S. 188, der insbesondere die Annahme einer besonderen Dienstgewalt zurückweist und sagt, der Staatsdiener gehorche, weil er wolle, nicht weil er müsse. Wenn man aber die Pflicht zu gehorchen auf den Willen des Dieners selbst zurückbeziehen will, dann ist es nicht zu erklären, wie der Gesetzgeber einseitig, ohne sich um den Willen des Staatsdieners zu kümmern, den Inhalt des Dienstverhältnisses an Rechten und Pflichten durch Abänderung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen, Grundlagen abändern kann.

[3]) Vgl. Koppmann a. a. O. S. 321.

[4]) Vgl. § 5 der VO. über die Rangverhältnisse.

[5]) Vgl. § 11 der a. VO., der besagt: „Die direkte Vorgesetzteneigenschaft begründet nicht bloß alle Rechte und Pflichten der allgemein militärischen, sondern verleiht auch die Befugnis, die Einhaltung der innerdienstlichen Vorschriften zu überwachen und gibt das Ausübungsrecht der Disziplinargewalt innerhalb des zugewiesenen Dienstbereichs und der hierfür festgesetzten Grenzen. Dieselbe (die direkte Vorgesetzteneigenschaft) wird bedingt durch die Uebertragung eines bestimmten Kommandos usw." Der Ausdruck „direkte Vorgesetzteneigenschaft" bedeutet demnach nichts anderes als eine zusammenfassende Bezeichnung für die Dienstgewalt und Dienststrafgewalt.

außerordentlich bedenklich wäre. Man braucht, um ein Beispiel von vielen herauszugreifen, bloß daran zu denken, daß im Gefecht die Verbände der verschiedensten Truppenteile vermischt werden, daß z. B. ein Kompagniechef Leute aus verschiedenen Regimentern in seine Kompagnie bekommen kann. Nichts wäre bedenklicher, als wenn dieser Kompagniechef nun den fremden Leuten gegenüber keine Befehlsgewalt hätte, so wie z. B. der Vorstand eines Bezirksamtes dem einem anderen Bezirksamt untergeordneten Beamten keine dienstlichen Befehle erteilen kann. Die hieraus sich mit Notwendigkeit ergebende Ergänzung der direkten Vorgesetzteneigenschaft wird durch die allgemein militärische gebildet. Innerhalb des Bereiches der ersteren kommt die zweite überhaupt nicht zur Geltung, da sie in der ersteren enthalten ist. Dagegen gewährt die „allgemeine Vorgesetzteneigenschaft" allen nicht formationsmäßig unterstellten, aber rangniederen Personen des Soldatenstandes gegenüber eine Befehlsgewalt. Daß sie lediglich auf militärtechnischen Erwägungen beruht, dürfte aus dem Gesagten hervorgehen. Daß sie lediglich den Charakter einer Ergänzung trägt, ist m. E. an dem Umstand erkennbar, daß sie nicht das Recht der Ueberwachung der innerdienstlichen Vorschriften und keine Disziplinarstrafgewalt gewährt.[1]) Die allgemeine Vorgesetzteneigenschaft beruht auf dem militärischen Rangverhältnis in der Weise, daß die Offiziere allgemein Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften, und innerhalb des Offizierskorps jeweils die Angehörigen einer Hauptrangklasse allgemein Vorgesetzte der Angehörigen aller niederen Hauptrangklassen[2]) sind. Eine weitere Ergänzungsvorschrift ist an dieser Stelle zu erwähnen. Nach § 3 b der Beschwerdeordnung vom 30. März 1895 ist als Vorgesetzter zu erachten jeder Offizier oder Sanitätsoffizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten. Durch diese Vorschrift wird auch innerhalb der Hauptrangklassen dem Ranghöheren[3]) die Möglichkeit gegeben, sich in gewissen Fällen zum Rangniederen in das Verhältnis eines Vorgesetzten zu setzen. Der Jüngere ist in diesem Falle zu Gehorsam verpflichtet.

Aus der Darstellung dieser besonderen Regelung des Vorgesetztenverhältnisses ergibt sich von sebst, daß diese Vorschriften nur besonderes Offiziersberufsrecht sind und ausschließlich auf militärtechnischen Erwägungen, nicht aber auf grundlegenden juristischen Verschiedenheiten beruhen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu unserer Aufgabe zurück, aus der militärischen Gehorsamspflicht eine besondere Dienstgewalt nachzuweisen. Wir haben oben gesehen, daß die Gehorsamspflicht der Offiziere eine sehr weitgehende ist. Sie ist gegenüber derjenigen der Zivilbeamten stark potenziert. Daß aber der Wille des Offiziers mit dem Augenblick der Perfektion des Dienstvertrages innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Befehlsgewalt ausgeschaltet ist, d. h. daß das Recht zu befehlen seinen Grund nicht in dem Willen des untergebenen Offiziers hat, sondern in sich selbst trägt, erhellt wohl am deutlichsten aus dem Umstand, daß dem Kriegsherrn eine einseitige und vom Willen des Offiziers

[1]) Wenn also z. B. ein Kompagniechef infolge der Vermischung der Truppenverbände fremde Leute in seine Kompagnie bekommt, hat er diesen gegenüber keine Disziplinarstrafgewalt.

[2]) Die Hauptrangklassen sind z. B. ersichtlich aus der Anlage zu § 5 des MStGB.

[3]) Der höhere Rang ist an die höhere Charge oder innerhalb der gleichen Charge an das Dienstalter (Patent bzw. Ernennungsdatum) geknüpft. Vgl. Verordnung über die Rangverhältnisse.

völlig unabhängig gestellte Aenderung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften über Art und Dauer der Dienstpflicht möglich ist. Der Offizier steht demnach unter einer Gewalt. Die Gewalt ist rechtlich umschrieben, demnach ein „Gewaltrecht".[1]) Daß diese Gewalt eine besondere Dienstgewalt ist, ergibt sich m. E. aus folgenden Erwägungen. Der seiner gesetzlichen Dienstpflicht genügende Untertan steht zugegebenermaßen unter einem Gewaltrecht. Dieses Gewaltrecht ist nun allerdings keine besondere Dienstgewalt, sondern ein Teil der allgemeinen Gewalt des Staates über seine Untertanen. Der Soldat kraft gesetzlicher Wehrpflicht dient zur Erfüllung einer Untertanenpflicht, er dient als Untertan.[2]) Der Offizier steht ebenfalls unter einem Gewaltrecht. Aber dies kann nicht das Gewaltrecht des Herrschers über seine Untertanen sein; denn die gesetzliche Untertanenpflicht zum Militärdienst ist so lange in ihrer Wirkung suspendiert, als eine freiwillig übernommene Militärdienstpflicht besteht. Das Gewaltrecht, dem der Offizier untersteht, hat den Rechtsgrund seines Bestehens nicht im Gesetz. Vielmehr beruht es auf dem Dienstverhältnis. Die Dienstpflicht der Offiziere ist demnach nicht eine Aeußerung des Untertanenverhältnisses, sondern eine spezifische Militärdienstpflicht. Daraus ergibt sich aber, daß die Gewalt, welche dieser Pflicht gegenübersteht, eine besondere Dienstgewalt sein muß.

Ein Ausfluß dieser Dienstgewalt ist die Disziplinarstrafgewalt. Diese ist das Mittel, die Erfüllung der dienstlichen Pflichten, insbesondere natürlich der Gehorsamspflicht, „mit unwiderstehlicher Gewalt mit sofortigem Erfolg"[3]) zu sichern. Sie ist das Recht des Dienstherrn, die Pflichterfüllung dem Diener gegenüber mit einseitigem Zwange durch Verhängung von Strafen durchzusetzen.[4]) Ein derartiges Recht des Dienstherrn enthält allerdings in dieser Hinsicht eine Verneinung der Rechtspersönlichkeit des Dieners.[5]) Aber auf der Tatsache, daß der Wille des Offiziers, soweit die militärische Unterordnung geht, gegenüber dem Willen des Dienstherrn rechtlich nichts gilt, beruht ja die Dienstgewalt, deren Ausfluß die hier erörterte Dienststrafgewalt ist. So wie die militärische Disziplinarstrafgewalt tatsächlich beschaffen ist, kann sie m. E. nur erklärt werden als eine auf dem militärischen Gewaltrecht beruhende Dienststrafgewalt. Die allgemeinen Grundsätze, auf welchen die Disziplinarstrafgewalt aufgebaut ist, stehen im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Rechtsprechung. Die Verhängung von Strafe ist nicht an die Erfüllung bestimmter, mit Strafe bedrohter Tatbestände gebunden. Es handelt sich bei ihrer Anwendung nicht um die Feststellung eines Strafanspruches,[6]) sondern um einseitigen, unmittelbaren Zwang. Die Frage, ob sie zur Anwendung gelangen soll, ist vom Gesichtspunkt des Interesses des Dienstes aus zu prüfen, und ist dem Ermessen des mit ihrer Ausübung betrauten Vorgesetzten anheimgegeben. Daraus, daß die Disziplinarstrafgewalt ein Mittel zur Ausübung unmittelbaren Zwanges im Interesse des Dienstes ist, erklärt sich auch, daß die Beschwerde gegen eine Disziplinarstrafe keine aufschiebende Wirkung hat, ja unter Umständen sogar erst nach Vollzug

---

[1]) Vgl. Rehm a. a. O., Annalen 85 S. 152. Die gesetzlichen Grenzen der militärischen Befehlsgewalt werden unten näher zu beleuchten sein.

[2]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 2 S. 188.

[3]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 149.

[4]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 2 S. 272.

[5]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd 2 S. 272.

[6]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 2 S. 273.

der Strafe[1]) eingelegt werden kann. Die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt ist nicht Ausübung richterlicher Funktionen, sondern Ausübung der Befehlsgewalt. Sie steht den Vorgesetzten zu als solchen. Sie ist an die sogen. „Vorgesetzteneigenschaft“ d. h. an die Uebertragung einer gewissen Dienststelle gebunden.[2])

Dem steht nicht entgegen, daß gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen der Beschwerdeweg gestattet ist. Das Beschwerderecht ist lediglich ein Mittel, um die willkürliche, ungerechte Handhabung der Dienststrafgewalt durch die Organe des Dienstherrn einzuschränken und stellt nur den Weg zum Dienstherrn selbst dar. Die Entscheidung des Dienstherrn selbst ist die endgültige, sie ist keine richterliche, sondern eine gewaltherrliche.

Im Anschluß an die Darstellung der Disziplinargewalt sei kurz erwähnt, daß neben dieser auch die richterliche Gewalt des Staates im Militärstrafverfahren zur Geltung kommt. Die Pflichtverletzung erzeugt, wenn sie in der Form eines der Tatbestände des Reichsmilitärstrafgesetzbuches erfolgt, als Gesetzesverletzung einen staatlichen Strafanspruch, der im Militärstrafgerichtsverfahren zur ordentlichen Durchführung nach den Grundsätzen der Rechtsprechung gelangt.[3]) Abweichend von der Form des bürgerlichen Strafverfahrens ist die Geschäftsverteilung, d. h. die Verteilung der Strafverfolgung und anderer Befugnisse geregelt. Hier macht sich die Rücksicht auf die Disziplin geltend. Die Forderungen der militärischen Disziplin, deren enger Zusammenhang mit der militärischen Strafrechtspflege in der Natur der Sache liegt,[4]) mußten mit den Grundsätzen einer unabhängigen Rechtsprechung nach Möglichkeit vereint werden. Diese Bestrebungen haben dazu geführt, die Gerichtsgewalt in die Hand der höheren Kommandeure zu legen,[5]) die sachliche und rechtliche Entscheidung aber über den Strafanspruch erkennenden, vom Gerichtsherrn rechtlich unabhängig gestellten Gerichten[6]) zu übertragen. Damit ist die Anerkennung nur einer in der Person des obersten Kriegsherrn gipfelnden Autorität und andererseits doch die rechtliche Garantie für eine unabhängige Rechtsprechung geschaffen. Es ist jedoch m. E. unrichtig, wenn man die Befugnisse des Gerichtsherrn als Ausfluß der Kommandogewalt bezeichnet.[7]) Ich glaube, daß der Jurist hier scharf zwischen der Kommandogewalt und der richterlichen Gewalt scheiden muß, daß die Befugnisse des Gerichtsherrn einen Ausfluß der letzteren darstellen, und daß die Vereinigung dieser beiden Hoheitsrechte in einer Person, die offenbar zu Verwirrungen Anlaß gegeben hat, nur aus disziplinären Gründen erfolgt ist.

Wir haben oben die Kennzeichen des Gewaltverhältnisses, das Bestehen einer Dienstgewalt und einer Dienststrafgewalt, beim Offiziersdienstverhältnis festgestellt und sind demgemäß in der Lage, das Offiziersdienstverhältnis als Gewaltverhältnis ganz in demselben Sinne bezeichnen zu können wie das Staatsdienstverhältnis.

---

[1]) Vgl. § 52 der DiszStO. v. 31. 10. 1872 (Kompendium S. 244). In Uebereinstimmung hiermit § 30 der DiszStO. für die kaiserl. Marine.

[2]) Vgl. hierzu die obigen Erörterungen über die direkte Vorgesetzteneigenschaft und §§ 5 u. 6 der DiszStO. (Kompendium S. 227) und § 7 d. DiszStO. für die kaiserl. Marine (Keller, Erläuterungen zu den Kriegsartikeln S. 110).

[3]) Vgl. Weiffenbach, Militärrechtliche Erörterungen, Berlin 1902 S. 3.

[4]) Vgl. Weiffenbach a. a. O. S. 4.

[5]) Vgl. Weiffenbach a. a. O. S. 6 ff.

[6]) Weiffenbach a. a. O. S. 14 ff.

[7]) Wie dies Weiffenbach a. a. O. S. 6 und 7 im Anschluß an die Mot. zur MStGO. tut.

Endlich haben wir mit Rehm anerkannt, daß das Staatsdienstverhältnis ein Forderungsverhältnis als Annexum habe. Die Rechte der Diener teilen sich in Ehrenrechte und Vermögensrechte. Dasselbe gilt von den Offizieren. Wie oben dargestellt wurde, stehen auch ihnen Rechte zu, sowohl Ehrenrechte wie Vermögensrechte. Daß die Nichtklagbarkeit des Offiziersgehalts einen Unterschied nicht begründet, wurde schon oben darzulegen versucht. Was die Rechtsnatur des Forderungsverhältnisses anlangt, so herrscht darüber, wie schon betont, Streit. Rehm[1]) leitet aus den Vermögensrechten der Staatsdiener die privatrechtliche Seite des Forderungsverhältnisses ab. Stimmt man seinen Ausführungen zu, so muß man genau dieselben Erwägungen hinsichtlich des Gehaltsanspruchs der Offiziere anstellen. Man muß dann auch hier das Privatinteresse des Dieners als den inneren Grund dieser Rechte bezeichnen[2]) und diese dem Gebiete des Privatrechts zuweisen. Stimmt man anderseits den grundlegenden Ausführungen Seydels[3]) zu, so gilt das, was dort über die Vermögensrechte der Zivilstaatsdiener gesagt ist, auch für die Vermögensrechte der Offiziere. Diese Streitfrage ist demnach für uns unerheblich, da die jeweils grundlegende Auffassung auch auf das Offiziersdienstverhältnis übertragen werden muß.[4])

Anderer Meinung ist hinsichtlich des Gewaltverhältnisses Brand.[5]) Er ist der Anschauung, daß der grundlegende Unterschied zwischen dem staatsdienerlichen und dem Offiziersdienstverhältnis in dieser Richtung darin bestehe, daß das erste ein beschränktes und das zweite ein unbeschränktes Gewaltsverhältnis sei. Wir haben oben auf demselben Boden wie Brand im Anschluß an Rehm festgestellt, daß das Wesen des Gewaltverhältnisses darin bestehe, daß es ein Verhältnis der Ueber- und Unterordnung sei, und daß der Wille des Uebergeordneten unabhängig von dem Willen des Gewaltunterworfenen, ja sogar gegen dessen Willen aus eigener Macht herrsche. Das heißt nichts anderes, als daß der Wille des Gewaltunterworfenen in den Grenzen des Gewaltverhältnisses gegenüber dem herrschenden Willen rechtlich nicht zur Geltung gelangt. Seydel geht sogar so weit, zu sagen, daß das Gewaltverhältnis auf der Verneinung der Rechtspersönlichkeit beruhe.[6]) Ein unbeschränktes Gewaltverhältnis würde demnach bedeuten, daß die rechtliche Bedeutung des Willens des Untergeordneten ohne alle Grenzen ausgeschaltet wäre, das wäre einfach Sklaverei. Ein solches Verhältnis ist m. E. im modernen Staat, dessen Verfassung die persönliche Freiheit garantiert, unmöglich. Tatsächlich ist aber auch das Gewaltverhältnis der Offiziere nicht unbeschränkt, sondern sogar aus denselben Gesichtspunkten wie das Zivilstaatsdienstverhältnis gesetzlich begrenzt, nur daß diese Grenze unter dem Einfluß des besonderen Wesens des Kriegsdienstes und der straffen Disziplin viel weiter gezogen ist, daß die Gewalt des Uebergeordneten in viel weiterem Umfange die Persönlichkeit des Gewaltunterworfenen beherrscht. Auch die militärische Befehlsgewalt ist nicht ohne alle gesetzliche Grenzen.*) Die militärische Befehlsgewalt ist zunächst auf das Gebiet des militärischen Dienstes und des

[1]) a. a. O. Annalen 1885 S. 104 ff.

[2]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 105.

[3]) Bayr. Staatsrecht Bd. 2 S. 186 u. 237 ff.

[4]) Entgegen Rehm sind übrigens auch v. Kirchenheim a. a. O. § 47 II S. 213; Arndt a. a. O. § 59 S. 641; Laband a. a. O. § 44 Bd. 1 S. 414 der Anschauung, daß ein rein staatsrechtlicher Vertrag vorliege.

[5]) Vgl. a. a. O. § 14 S. 104 ff.

[6]) Vgl. a. a. O. Bd. 2 S. 187.

*) Siehe auch Bauer in den Annalen 1902 S. 886 ff. (Anm. d. Red.)

dienstlichen Interesses beschränkt. Eine diese Grenzen überschreitende Anwendung derselben unterliegt den Strafbestimmungen über den Mißbrauch der Dienstgewalt im Abschn. 7 des MStGB., die, wenn auch nur eine negative, aber eben doch eine gesetzliche Beschränkung der Dienstgewalt darstellen. Auf der Seite des Gewaltunterworfenen besteht allerdings in dieser Richtung folgender Unterschied: Der Zivilbeamte ist in der Regel zu prüfen berechtigt und sogar verpflichtet (ist er doch gewöhnlich für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen selbst verantwortlich), ob ein ihm erteilter Dienstbefehl sich in den vom Gesetz gezogenen Linien bewegt. Er ist solchen Anordnungen, welche keine amtlichen Geschäfte zum Inhalt haben, oder durch welche zwar Amtsgeschäfte angeordnet werden, diese aber aus Rechtsgründen ihm nicht aufgetragen werden dürfen, nicht zu Gehorsam verpflichtet. Dagegen hat der Soldat nicht das Recht zu prüfen, ob die Grenze eingehalten ist.[1]) Was als dienstlicher Befehl zu erachten sei, bestimmt der Vorgesetzte, der befiehlt. Jedoch beruht dieser Unterschied offenbar auf militärtechnischen Erwägungen. Denn es ist im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres, der geradezu den Erfolg bedingenden Einheitlichkeit der kriegerischen Aktion und aus den Gründen der Disziplin undenkbar, daß der Offizier ein Prüfungsrecht besitzt, ob der einzelne Befehl innerhalb der gesetzlichen Schranken erteilt sei, und er ihm demgemäß Gehorsam schulde oder nicht. Das sind vollauf genügende Gründe für diesen Unterschied, der übrigens m. E. auch deshalb nicht von prinzipieller Bedeutung ist, weil, selbst wenn man die angeführten Gründe nicht anerkennen wollte, doch aus diesem Unterschied höchstens auf absolutistische Nachwirkungen im Offiziersdienstverhältnis, die übrigens auch in anderer Richtung noch bemerkbar sind, geschlossen werden könnte, keinesfalls aber die Annahme berechtigt wäre, daß sich hier ein auf persönlicher, also ganz anderer Grundlage als das Staatsdienstverhältnis beruhendes, vasallitisches Verhältnis äußere. Uebrigens ist trotz des weitgehenden militärischen Gehorsams ein Prüfungsrecht der Offiziere gegenüber Befehlen nicht völlig ausgeschlossen.

Der Untergebene ist nämlich weder berechtigt noch verpflichtet, einem Befehle zu gehorchen, welcher „eine Handlung betrifft, die ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen bezweckt".[2]) Da der Offizier in einem solchen Falle immer strafbar ist, wenn nicht ein „Befehl in Dienstsachen", sondern nur ein sog. „Dienstbefehl"[3]) oder ein Befehl in Privatangelegenheiten vorliegt, so muß sich das Prüfungsrecht notwendigerweise auch darauf erstrecken, ob ein Dienstbefehl, ein Befehl in Dienstsachen oder ein Befehl in Privatangelegenheiten vorliegt, und wird damit bereits sehr kompliziert.

Brand legt bei seiner Beweisführung ein besonderes Gewicht darauf, daß es dem Herrscher einseitig möglich ist, das Dienstverhältnis zu beendigen, ohne daß hierzu eine äußere Veranlassung besteht. Eine zwangsweise Pensionierung ist bei Zivilbeamten ebensogut möglich, wie bei Offizieren. Wenn Brand darauf hinweist, daß der Herrscher im Anschluß an ein ehrengerichtliches Urteil die Entlassung des Offiziers mit schlichtem Abschied oder die Entfernung aus dem Offiziersstande verfügen kann, so ist dies lediglich eine Folge der besonderen Ausbildung der Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten, welch letztere

---

[1]) Vgl. Koppmann a. a. O. Anm. 1 Abs. 4 zu § 47.

[2]) Vgl. Haenel a. a. O. S. 474. Aus dem Wortlaut des § 47 Z. 2 MStGB. dürfte mit Sicherheit auf ein Prüfungsrecht zu schließen sein; vgl. Koppmann a. a. O. Anm. 1 und 2 zu § 47.

[3]) Vgl. zu dieser Unterscheidung Koppmann a. a. O. Anm. 3 zu § 47.

wir bereits oben einer näheren Würdigung unterzogen haben. Dem Offizier steht ferner ein Recht auf Zurruhesetzung nicht zu. Das ist aber, wie wir oben gesehen haben, auch beim Zivilstaatsdiener nicht immer der Fall.[1])

Der Unterschied beschränkt sich hiermit darauf, daß der Offizier jederzeit ohne besonderen Grund, sogar ohne Anspruch auf Pension und Ehrenrechte verabschiedet werden kann.

Eine gesetzliche Bestimmung, welche dieses Recht des Herrschers statuieren würde, besteht nicht. Doch wird es allgemein angenommen und wohl mit Recht. Irgend welche praktische Bedeutung hat dieses Recht nicht. Es ist eben m. E. darauf zurückzuführen, daß der Offizier unter der Kommandogewalt des Herrschers steht, während der Zivilbeamte der Regierungsgewalt des Herrschers unterstellt ist. Wie wir oben gesehen haben, ist die Kommandogewalt in ihrer Gestaltung vom Einfluß des Konstitutionalismus frei geblieben und damit der Einwirkung der Volksvertretung heute noch entzogen. Die Gründe hierfür haben wir schon oben erörtert. Das Offiziersdienstverhältnis ist eben aus diesen Gründen der unter dem Einfluß des Verfassungsstaates erfolgenden Weiterentwicklung des Zivilstaatsdienerverhältnisses in manchen Punkten nicht gefolgt und weist daher heute noch manche Züge des Staatsdienerverhältnisses aus der Zeit des Absolutismus auf. An dieser Stelle sei noch auf ein Argument Brands hingewiesen. Brand führt (a. a. O. S. 109 ff.) im Anschluß an seine Ausführungen über den Umstand, daß der Offizier kein Recht habe, sein Dienstverhältnis einseitig zu beendigen, aus, daß der z. D. gestellte Offizier dem Befehle zur Uebernahme eines Kommandos unverzüglich Folge leisten müsse, und daß der mit Pension und Ehrenrechten in den Ruhestand versetzte Offizier in außerordentlichen Fällen zum Dienst wieder herangezogen werden könne. Darin müßten Reste der Unauflöslichkeit der alten Vasallität erblickt werden, die darauf hinweisen, daß das Dienstverhältnis der Offiziere heute noch auf vasallitischer Grundlage aufgebaut sei. Das erstere, daß die zur Disposition gestellten Offiziere noch der Dienstpflicht unterliegen, ist selbstverständlich, da eben das Dienstverhältnis noch besteht. Das ist bei den Zivilstaatsdienern genau so.

Bei dem zweiten Moment aber hat Brand offenbar übersehen, daß auch bei den Offizieren das einmal erworbene Recht auf Pension im Rechtsweg verfolgbar ist.[2]) Das steht nach Brands eigener Beweisführung in § 12 (a. a. O. S. 85 ff.) zweifellos der Annahme eines noch bestehenden ausschließlich persönlichen Treueverhältnis entgegen.

Die Dienstpflicht der in den Ruhestand versetzten Offiziere ist nur auf außerordentliche Fälle beschränkt. Man muß für sie die rein praktische Erklärung in den durch einen Krieg geschaffenen besonderen Verhältnissen, z. B. in der Notwendigkeit suchen, im Kriegsfall für die Feldarmee möglichst viel Offiziere zur Verfügung zu haben. Man ist also gezwungen, sich die Möglichkeit offen zu halten, die noch garnisonsdiensttauglichen pensionierten Offiziere zum Dienst wieder heranzuziehen, um nicht felddiensttaugliche Offiziere in der Heimat zu irgend welchen Garnisonsdiensten verwenden zu müssen. Das ist m. E. die einfache und natürliche Erklärung dieser noch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinausreichenden Dienstpflicht.

---

[1]) Wenigstens kennt das Reichsbeamtenrecht keine solche Bestimmung (vgl. Rehm a. a. O., Annalen 1885 S. 207 Ziff. 2).

[2]) Vgl. oben § 7.

Aus dem bisher Ausgeführten geht hervor, daß das Gewaltverhältnis der Offiziere dem Wesen nach von demjenigen der Zivilbeamten nicht verschieden ist. Der Unterschied ist nur ein solcher nach dem Grade. Die Gehorsamspflicht der Offiziere ist eine potenzierte und das Gewaltsverhältnis hat dementsprechend einen weiteren Umfang. Diese Steigerung des Gewaltverhältnisses ist aber ausschließlich auf die besondere Art des Militärdienstes und die durch diese bedingten Nachwirkungen absolutistischer Prinzipien zurückzuführen.

Auf einen und wohl den wichtigsten Punkt der Brandschen Darstellung muß noch zurückgegriffen werden. Brand faßt das Offiziersdienstverhältnis als ein modernes Lehensverhältnis auf, indem er ausführt: „Die schrankenlose, in der Person des Herrschers gipfelnde Autorität, der blinde Gehorsam des Untergebenen haben ein auf besondere Treue und Ergebenheit gegründetes persönliches Verhältnis des Gewaltunterworfenen zum Gewalthaber zur notwendigen Voraussetzung. Das Offiziersdienstverhältnis ruht also auf ethischer Grundlage . . .".[1]) Ich kann mich dieser Anschauung nicht anschließen und glaube, daß darin eine wesentliche Unterschätzung der Bedeutung der Gehorsamspflicht für den Militärdienst und das Offiziersdienstverhältnis erblickt werden muß. Die Treuepflicht des Offiziers, die für die Offiziere naturgemäß in demselben Maße gegenüber den Zivilbeamten potenziert ist wie die Gehorsamspflicht, bildet eine Ergänzung der Gehorsamspflicht, nicht aber die Grundlage des ganzen Dienstverhältnisses. Diese beiden Pflichten stehen sich m. E. koordiniert gegenüber und bestimmen miteinander, gerade wie beim Zivilbeamtendienst, den Charakter des Dienstverhältnisses, als eines Gewaltverhältnisses, verbunden mit dem persönlichen Band der Treue. Die Gehorsamspflicht bestimmt das „was", die Treuepflicht das „wie" der Tätigkeit.

Mit der Auffassung des Offiziersdienstverhältnisses als eines reinen Treueverhältnisses, als eines nur eine persönliche Bindung enthaltenden Verhältnisses, muß aber auch zugleich die Unterscheidung zwischen der unmittelbaren persönlichen Beziehung des Offiziers und der mittelbaren sachlichen Bindung des Zivilstaatsdieners zum Herrscher fallen.[2]) Wir erhalten damit auch hinsichtlich des Offiziers die sachliche Beziehung des Dienstes,[3]) die, wie beim Zivilstaatsdiener, mit dem persönlichen Band der Treue verbunden ist. M. E. schätzt Brand die Bedeutung der persönlichen, durch Treueeid begründeten Beziehung des Zivilstaatsdieners zu niedrig ein, wenn er ihr lediglich die Wirkung einer für die Rechtsnatur des Dienstverhältnisses bedeutungslosen Ordnungsvorschrift zuweist. Die Treuepflicht selbst muß ihrem Wesen nach wiederum für alle Treuepflichtigen, die Soldaten, Zivilstaatsdiener und Untertanen die gleiche sein. Nur der Umfang ihres Betätigungsfeldes ist ein verschiedener. Während nämlich die Untertanentreue nur nach ihrer negativen Seite von Belang ist, hat die Treuepflicht des Staatsdieners das Gebiet des Dienstes als Feld zur positiven Betätigung.[4])

---

[1]) a. a. O. S. 113.

[2]) Brand a. a. O. S. 113.

[3]) So faßt wohl Brand die sachliche Beziehung auf als eine nur dienstliche Beziehung. Denn die Auffassung, daß der Herrscher analog dem Vorstand einer Körperschaft nur der körperliche, ich möchte sagen stellvertretende Dienstherr wäre, während in Wirklichkeit Subjekt des Dienstverhältnisses die juristische Person „Staat" sei, dürfte wohl eine Verkennung der rechtlichen Stellung des deutschen Monarchen enthalten, welcher Inhaber der staatlichen Hoheitsrechte kraft eigenen Rechts ist. Als solcher ist er unmittelbar Subjekt aller sich aus dem Staatsdienstverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten; vgl. Rehm a. a. O., Annalen 1885 S. 111.

[4]) Vgl. Laband a. a. O. Bd. 4 S. 150 f.

§ 11. Schlußbemerkungen.

Der Vergleich zwischen dem Offiziersdienstverhältnis und dem Staatsdienstbegriff hat uns zu der Erkenntnis geführt, daß das Offiziersdienstverhältnis alle kennzeichnenden Merkmale des Staatsdienstbegriffes aufweist. Man wird also den Offiziersdienst als Staatsdienst in juristisch-technischem Sinne bezeichnen müssen. Der Offiziersdienst ist jedoch Heeresstaatsdienst und hat deshalb eine in manchen Punkten vom Zivilstaatsdienerverhältnis abweichende Regelung erfahren. Diese Besonderheiten, auf die wir oben im einzelnen eingegangen sind, sind vor allem bedingt durch die Eigenart des Waffendienstes. Die weitgehendste Unterordnung, die straffste Disziplin, welche Moltke einmal „die Seele der Armee" genannt hat, die Notwendigkeit einer starken Zentralisation der Armee in einer Hand, die unerläßliche Einheitlichkeit nach jeder Richtung, welche sich aus der Natur der Aufgaben des Heeres ergeben, sind die wichtigsten Gründe für die besondere Gestaltung. Die Institution des Heeres verlangt aber aus denselben Gesichtspunkten nach einem allein herrschenden, persönlichen Willen. So erklärt es sich, daß das Dienstverhältnis der Offiziere, wie überhaupt das Militärrecht in manchen Punkten noch absolutistische Züge aufweist, daß es sich nicht in demselben Maße, wie das Dienstverhältnis der Zivilstaatsdiener, unter dem Einflusse des Verfassungsstaates weiter entwickelt hat. Endlich äußert sich in der Gestaltung des modernen Offiziersdienstverhältnisses noch sein geschichtlicher Zusammenhang mit dem alten Lehensadel und der Vasallität. Die ausschließlich vasallitische Grundlage, auf der es im 18. Jahrhundert stand, hat das Offiziersdienstverhältnis zwar heute verlassen, um sich auf den Boden des nationalen Gedankens zu stellen. Aber in einzelnen, wenigen Punkten haben wir die geschichtlichen Nachwirkungen der alten Vasallität auf das moderne Offiziersdienstverhältnis noch zu konstatieren vermocht.

Die auf den angeführten Gründen beruhende besondere Gestaltung des Offiziersdienstes gegenüber dem Zivilstaatsdienst hat jedoch, wie wir oben im einzelnen darzulegen versuchten, keine so prinzipielle Bedeutung, daß sie das Offiziersdienstverhältnis im Gegensatz zum Staatsdienstverhältnis von Grund aus anders aufgebaut erscheinen ließe. Vielmehr stellt sie im Rahmen des Staatsdienstbegriffes nur das besondere Berufsrecht des Offiziersdienstes dar, wie z. B. auch die Richter ein besonderes Berufsrecht besitzen.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist also, daß der Offiziersdienst Staatsdienst in technischem Sinne ist. Daraus entsteht eine weitere Frage, deren Beantwortung in Kürze hier noch versucht sein soll: Ist der Offiziersdienst Einzelstaatsdienst oder Reichsdienst? Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist der Standpunkt, den man in der großen Streitfrage um die Rechtsnatur des deutschen Landheeres einnimmt. Die Vertreter der Theorie von der staatsrechtlichen Einheit des deutschen Landheeres müssen konsequenterweise die Offiziere für Reichsdiener und die von ihnen verwalteten Aemter (Kommandos) als Reichsämter erklären. Umgekehrt müssen die Vertreter der Kontingentstheorie die Offiziere für Diener der Einzelstaaten halten[1]). In neuerer Zeit ist eine vermittelnde Theorie aufgestellt worden, welche das Landheer ausgehend von der Teilung der Militärgewalt, als „ein bundesstaatliches Heer" bezeichnet.[2])

---

[1]) Diese Anschauung ist auch vertreten bei Laband Bd. 4 S. 59.

[2]) Mueller, Die Teilung der Militärgewalt S. 81. Gegen die Bezeichnung habe ich Bedenken, weil sie mir den speziellen Sinn, den ihr Mueller gibt, nicht auszudrücken

Ueberzeugend hat der Vertreter dieser Theorie die Teilung der Militärgewalt zwischen Reich und Einzelstaaten nachgewiesen und damit m. E. auch den Weg gezeigt, der zur Lösung unserer Frage beschritten werden muß. Wir haben festzustellen, wer Inhaber der einzelnen für das Offiziersdienstverhältnis in Betracht kommenden Zweige der Militärhoheit ist. Die Grundlagen hierzu haben wir in den Bestimmungen über die deutsche Heeresverfassung, also in der Reichsverfassung, den Versailler Verträgen und den Militärkonventionen zu suchen.

Vorausschicken möchte ich zunächst, daß es nach den Bestimmungen über unsere Kriegsmarine[1]) wohl keinem Bedenken unterliegen kann, die Marineoffiziere als Reichsdiener[2]) zu bezeichnen.

Das Normalrecht der Reichsverfassung für das Landheer ist in allen Bundesstaaten teils durch die Versailler Verträge (so in Bayern) teils durch besondere Militärkonventionen in so verschiedener Weise modifiziert, daß eine einheitliche Behandlung nicht möglich ist.

Vor allen Dingen nimmt Bayern eine von allen anderen Bundesstaaten verschiedene Stellung ein.[3]) Das bayerische Heer steht unter der Militärhoheit des Königs von Bayern und besitzt seine selbständige Verwaltung. Nur im Kriege geht der Oberbefehl auf den Kaiser über.[4]) An der Sonderstellung des bayerischen Kontingents muß m. E. die Theorie der Einheit des Reichsheeres scheitern; denn das bayerische Kontingent gehört eben auch zum Reichsheer und die Feststellung der Rechtsnatur des Reichsheeres kann nicht ohne Berücksichtigung des bayerischen Reservatrechts auf diesem Gebiet erfolgen. Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß der Dienstherr der bayerischen Offiziere der König von Bayern ist, daß diese mithin bayerische Staatsdiener sind. Das einzige ernstliche Bedenken gegen diese Auffassung könnte aus dem Umstande hergeleitet werden, daß der Oberbefehl mit der Mobilmachung auf den Kaiser übergeht. Jedoch ist der Krieg der Ausnahmezustand, und es ist m. E. unrichtig zu sagen, daß der „der eigentliche Dienstherr" der Offiziere sei, welcher den Oberbefehl im Kriegsfall habe.[5]) Vielmehr ist wohl richtig, daß der kaiserliche Oberbefehl im Ernstfall eine aus praktischen Gründen allerdings unerläßliche Ausnahme von dem Normalzustand, daß die Militärhoheit in ihrem ganzen Umfang dem König von Bayern zusteht, bildet und deshalb der rechtlichen Betrachtung nicht als ausschlaggebend zugrunde gelegt werden darf. Die bayerischen Offiziere sind also bayerische Staatsdiener; immerhin aber stehen sie in der bezeichneten Richtung unter dem Einfluß der Zugehörigkeit Bayerns zum Deutschen Reiche.[6])

Auch bei den übrigen Bundesstaaten werden wir den Einfluß der Reichsheeresverfassung auf die hier in Rede stehende Stellung der Offiziere zu konstatieren

scheint. Jedenfalls ist sie mißverständlich. Der berechtigte Kern der sehr sorgfältigen und scharfsinnigen Ausführungen Muellers ist der, daß in der Verfassung des deutschen Landheeres der Charakter des Deutschen Reiches als Bundesstaat sein interessantes Spiegelbild findet. Die Schwierigkeit liegt darin, den Einfluß der beiden Elemente der Heeresverfassung auf die Rechtsnatur des Heeres richtig abzuwägen.

[1]) Vgl. Laband Bd. 4 S. 118 f.

[2]) Ich wähle absichtlich nicht den Ausdruck „Reichsbeamte", da dieser durch das Reichsbeamtengesetz einen bestimmten Inhalt erhalten hat.

[3]) Vgl. hierüber die Darstellung bei Gau, Die Kontingentsherrlichkeit S. 44 f.

[4]) III. § 5 III. des Bündnisvertrags vom 23. November 1870.

[5]) Vgl. Gau S. 49.

[6]) Das kaiserliche Inspektionsrecht, das ebenfalls eine solche Rückwirkung darstellt, ist jedoch m. E. für unsere Frage nicht von Bedeutung.

in der Lage sein, nur in wesentlich verstärktem Maße. Im einzelnen soll hier in Kürze folgendes ausgeführt werden.

Das Recht, Offiziere zu ernennen, steht gemäß Art. 66 I der RV. den Bundesfürsten und Senaten zu.[1][2] Im Gegensatz zu Mueller (S. 63) muß m. E. darin mit Laband (Bd. 4 S. 57) und Gau (S. 18 ff.) die Anerkennung einer Kommandogewalt der Landesherrn erblickt werden. Durch die Ernennung begründet der Kontingentsherr zum mindesten ein Dienstverhältnis formeller Natur zwischen sich und seinen Offizieren.[3])

Daß dieses formelle Dienstverhältnis aber auch einen materiellen Inhalt hat, ergibt sich m. E. aus folgendem. Es steht unbestritten fest, daß den Landesherren das Recht der Versetzung, also der Uebertragung eines Kommandos, der Beförderung und Entlassung zusteht. Auch das Recht zur polizeilichen Verwendung der eigenen Truppen, welches mit Gau (S. 22 ff.) als ein Ausfluß der Kommandogewalt zu betrachten ist, soll hier erwähnt werden. Ich verweise noch darauf, daß der Fahneneid den Landesherren geleistet und diesen Treue, dem Kaiser aber Gehorsam geschworen wird. Auch steht den Landesherren teilweise wenigstens ein Verwaltungsverordnungsrecht zu.[4] Diesen Rechten der Landesherren stehen nun wieder eine Reihe wichtiger Rechte des Kaisers und des Bundesrats gegenüber, so vor allem der kaiserliche Oberbefehl. In interessanter Weise hat Mueller in der mehrfach erwähnten Broschüre über die Teilung der Militärgewalt die bis in kleine Details gehende Abgrenzung und das Ineinandergreifen dieser Rechte geschildert. Noch mehr kompliziert sich unsere Frage hinsichtlich der Staaten, welche mit Preußen Militärkonventionen zwecks Uebertragung ihrer militärischen Hoheitsrechte[5] auf Preußen abgeschlossen haben.

Die Schwierigkeit liegt nun sowohl für die Streitfrage nach der Rechtsnatur des deutschen Heeres, wie für unsere Frage darin, den Einfluß der Teilung der Militärgewalt d. h. die den Bundesstaaten und die dem Reich zustehenden Hoheitsrechte richtig gegeneinander abzuwägen. Da nun die eigenartige Gestaltung der deutschen Heeresverfassung ausschließlich auf historischen Ursachen beruht,[6] so ist der Maßstab für diese Abwägung aus der Entstehungsgeschichte der Heeresverfassung zu entnehmen. Die Einzelstaaten haben — ursprünglich — vertragsmäßig zu einem Teile auf die ihnen zustehenden Militärhoheitsrechte zugunsten der Zentralgewalt verzichtet. Es ist interessant zu beobachten, wie förmlich stufenweise die Zahl und Bedeutung der abgetretenen Hoheitsrechte sich mindert, in demselben Maße wie die Größe und Bedeutung des Bundesstaats steigt. Gerade die Geschichte der Heeresverfassung scheint mir darauf hinzuweisen, daß auch auf diesem Gebiete der sonst angewendete Satz gilt, daß die Vermutung gegen die Kompetenz des Reiches spricht d. h. daß die Kompetenz des Reiches positiv, die

[1]) Ueber die durch die Militärkonventionen begründeten Besonderheiten s. u.

[2]) Dieses Recht unterliegt wieder Einschränkungen nach Art. 64; die dort in Abs. II und III bestimmten kaiserlichen Rechte sind wieder durch die württembergische und sächsische Konvention abgeändert. (Auf die Streitfrage der Geltung dieser Konventionen einzugehen, besteht hier keine Veranlassung. Vgl. darüber Mueller S. 11 ff. und Gau S. 53 ff.)

[3]) Gau S. 21.

[4]) Auf alle Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Ich muß mich begnügen, auf Laband Bd. 4 § 99 und die schon angezog. Schriften von Gau und Mueller zu verweisen.

[5]) Es handelt sich wohl um eine solche, teilweise allerdings widerrufliche Uebertragung der Hoheitsrechte selbst, nicht bloß der Ausübung derselben.

[6]) Laband Bd. 4 S. 2.

der Einzelstaaten nur negativ begrenzt ist. Praktisch wird dieser Satz auf dem sehr sorgfältig bis ins einzelne geregelten Gebiete der Heeresverfassung wohl kaum in Betracht kommen.

Man hat schon von einem Uebergangsstadium gesprochen und gemeint, das Heer lasse sich nicht in einen gegebenen Begriff zwängen.[1]) Es ist zweifellos viel Berechtigtes in dieser Auffassung. Allein unter Abwägung aller historischen und rechtlichen Grundlagen der deutschen Heeresverfassung wird man wohl sagen müssen, daß das Landheer ein Kontingentsheer ist, wobei allerdings die Militärhoheit der Kontingentsherren im einzelnen verschieden zugunsten der Zentralgewalt beschränkt ist.

Die Folgerung hieraus für unsere Frage ist, daß die Offiziere als Staatsdiener der einzelnen Bundesstaaten zu erachten sind.[2]) Diese ihre Stellung steht jedoch in gewissen Punkten, so insbesondere in der Gehorsamspflicht gegen den Kaiser, unter der im einzelnen verschieden abgestuften Einwirkung der Zugehörigkeit ihrer Kontingente zum Reichsheer. Insoweit die Bundesfürsten ihre Militärhoheit auf den König von Preußen übertragen und sich mit einer materiell ziemlich bedeutungslosen Ehrenstellung begnügt haben, dürften die Offiziere als preußische Staatsdiener zu erachten sein, wie sie denn auch tatsächlich als „Kgl. preußische" Offiziere bezeichnet werden.

---

[1]) So Brand S. 12. Auch Mueller steht auf dem Standpunkt einer Zwischenbildung zwischen Kontingents- und Einheitsheer.

[2]) Hierbei sollen Einzelheiten, wie z. B. die Frage nach der Stellung der Kriegsminister (vgl. Gau S. 37 ff.) oder der vom Kaiser in den Reichsdienst kommandierten Offiziere (Laband Bd. 4 S. 60) außer Betracht bleiben.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren Dr. v. Eheberg und Dr. Dyroff.

Staatsrecht.

Antoni, Dr. G., D. Gesetz betr. d. Unterhaltg. d. öff. Volksschulen v. 28. VII. 06. 8°. 176 S. Köln (Bachem) 3.40

Der Verfasser (Oberbürgermeister) erläutert das neue preußische Schulunterhaltungsgesetz in ziemlich eingehender Weise für den praktischen Gebrauch und fügt die Texte von acht weiteren, das Volksschulwesen betreffenden Gesetzen an.

Loening, E., Grundz. d. Verfassg. d. D. R. 2. Aufl. 12°. 140 S. Leipzig (Göschen) geb. 1.—

Diese aus Vorträgen hervorgegangene verdienstliche populäre Darstellung hat sich als existenzberechtigt erwiesen. Die 2. Auflage berücksichtigt die inzwischen eingetretenen Aenderungen.

Marcks, Dr. A., Ges., betr. d. Unterhaltg. d. öff. Volksschulen v. 28. VII. 06. 12°. 194 S. Berlin (Guttentag)

Eine knapp kommentierte, dem nächsten Bedürfnis weiterer Kreise Rechnung tragende Ausgabe, die sich dem Rahmen der Gutten[illegible] tagschen Sammlung preußischer Gesetze einfüg[illegible]

Peters, M., Schiffahrtsabg. auf natürl. Wasser[illegible] straßen. E. Erwiderg. auf O. Mayer. gr. [illegible] 49 S. Leipzig (Duncker & Humblot) 1[illegible]

Der literarische Hauptverfechter des preu[illegible] schen Standpunktes in der bekannten Str[illegible] frage über Art. 54 RV. wendet sich hier [illegible] Schärfe gegen die nicht minder scharfen Au[illegible] führungen Otto Mayers in seiner Sch[illegible] über Schiffahrtsabgaben, zu der dessen A[illegible] handlung in den Annalen des Deutsch[illegible] Reichs 1907 S. 1 ff. eine wertvolle Ergänzung bildet. Geheimrat Peters wird seine Geg[illegible] (vgl. auch Laband in der „Abwehr[illegible] gebung", Mannheim 1907) so wenig wie [illegible] her davon zu überzeugen vermögen, daß [illegible] jenem Verfassungsartikel das Wort „[illegible] sondere" nur ein „Füllwort zur Un[illegible] scheidung und stärkeren Akzentuierung [illegible] Anstaltsbegriffes" sei u. dergl. m.

Rönne, L. v., Das Staatsrecht der [illegible] Monarchie. In 5. Aufl. bearbeitet [illegible]

Ph. Zorn. II. Bd. Lex. 8°. X u. 804 S. Leipzig 06 (Brockhaus) geb. 20.—

Trotz tiefgehender Abweichungen in prinzipiellen Auffassungen — die er natürlich nicht unterdrückt — hat es bekanntlich Zorn unternommen, das in der preußischen Praxis Jahrzehnte hindurch so sehr eingebürgerte Staatsrecht von Rönne für die Gegenwart unter ausgiebiger Berücksichtigung des inzwischen in Gesetzgebung und Literatur angewachsenen riesigen Materials neu zu beleben. Dem vor 8 Jahren erschienenen I. Bande ist nun der vorletzte Band gefolgt, der sich mit dem Staatsbürgerrecht (Forts.) und dem Behördenorganismus befaßt, übrigens auch dankenswerte Nachträge zum I. Bande bringt. Das Werk, die Frucht ernster und erfolgreicher wissenschaftlicher Eigenarbeit, ist eine wesentliche Bereicherung unserer staatsrechtlichen Literatur und verdient auch außerhalb Preußens volle Beachtung.

Schwenger, E., D. staatsbürgerl. Sonderstellg. d. deutsch. Militärstandes. gr. 8°. 137 S. Tübingen (Mohr) 4.—

In gemeinverständlicher, übersichtlicher Weise werden uns hier für das ganze Gebiet des öffentlichen und privaten Rechtes in dogmatischer Verarbeitung die Grundsätze vorgeführt, welche die deutsche Gesetzgebung für die Militärpersonen im Hinblick auf ihre besonderen Verhältnisse aufgestellt hat. (Politische Rechte, bürgerliche Rechte, Sonderstellung im materiellen wie formellen bürgerlichen und Strafrechte, im sonstigen öffentlichen Rechte, Ansprüche aus dem persönlichen Militärdienst auf Unterhalt oder Versorgung).

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtl., hrsg. von Stutz. H. 34/36: Barth, Dr. F. X., Hildebert von Lavardin u. das kirchl. Stellenbesetzungsr. 8°. 489 S. Stuttgart (F. Enke) 16.—.

Der hervorragende Kirchenfürst Hildebert (Bischof von Le Mans, Erzbischof von Tours, geboren etwa 1056 zu Lavardin) wird hier in seiner kanonistischen Bedeutung eingehend gewürdigt, während eine weitere Arbeit des Verfassers sich mit seiner Stellung in der Literaturgeschichte befassen soll. Im Mittelpunkte des kanonistischen Interesses standen in jener wichtigen Epoche der Kirchenrechtsgeschichte (11. u. 12. Jahrhundert) die Fragen, die sich auf die Besetzung der kirchlichen Aemter bezogen. Und diese Fragen bilden denn auch den Grundstock der auf die Lebensgeschichte und die Werke Hildeberts gegründeten Darstellung im vorliegenden Buche. Was sonst noch an kirchlichem Rechte von Hildebert berührt wird, ist nebenher teils im Texte teils in den Anmerkungen im wesentlichen berücksichtigt. So geht dem Rechtshistoriker nach mancher Richtung hin durch dieses Werk willkommene Belehrung zu.

Desgl. H. 37/38: Ebers, Dr. G. J., Devolutionsrecht, vornehml. n kath. Kirchenrecht. 8°. 448 S. Stuttgart (F. Enke) 17 60.

Die Schrift füllt eine Lücke in der Literatur aus. Sie ist die bisher fehlende historisch-dogmatische Monographie über das Devolutionsrecht. Besondere Bereicherung erfahren unsere Kenntnisse bezüglich der geschichtlichen Grundlagen des Rechtsinstituts, die in stetem Hinblick auf die Geschichte des kirchlichen Aemterbesetzungsrechtes überhaupt aufgezeigt werden. Nach der Blütezeit des Devolutionsrechtes (1179—1312) wird die weitere Entwicklung namentlich durch den Einfluß der päpstlichen Reservationen und der landesherrlichen Rechte in bezug auf Verleihung kirchlicher Aemter beherrscht. Der geschichtlichen und gemeinrechtlich-dogmatischen Darstellung folgt die Untersuchung der heutigen Geltung des Devolutionsrechtes insbesondere innerhalb des Deutschen Reiches. Im Anhange werden die dem Rechtsinstitute im evangelischen Kirchenrechte entsprechenden Grundsätze vergleichend besprochen.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Büchler, Dr. M., Joh. Heinr. von Thünen u. seine nationalökonomischen Hauptlehren. gr. 8°. VII, 159 S. Bern 07 (A. Francke) 3.20

Es ist sehr erfreulich, daß das Interesse sich in der letzten Zeit wieder mehr dem bedeutenden Nationalökonomen und originellen Denker H. v. Thünen zuwendet. Die vorliegende Arbeit schildert nach einer kurzen Einleitung Thünens Leben und Schriften, seine Transportkosten- und die Intensitätstheorie, das Problem vom naturgemäßen Arbeitslohn und Zinsfuß, Thünens Methode, seine Stellung zu einigen Fragen der praktischen Nationalökonomie (Arbeiterfrage, Zollpolitik, Steuertheorie), das Verhältnis Thünens zur klassischen Nationalökonomie und zur Malthusschen Bevölkerungstheorie und gibt im letzten Abschnitt eine zusammenfassende Würdigung der Bedeutung Thünens. Es ist nicht ganz leicht, sich in Thünens Methode und Ausdrucksweise einzuarbeiten und klar und knapp seine Ansichten auszulösen und darzustellen. Wir anerkennen gerne, daß dies dem Verfasser wohl gelungen ist und daß er damit den vielen, die Thünen mehr dem Namen nach als aus seinen Schriften kennen, treffliche Gelegenheit bietet, auch die letzteren verstehen zu lernen und sich in diese einzuarbeiten. Wir hoffen, daß viele unserer Leser von dieser Gelegenheit Gebrauch machen werden.

Annalen, wirtschaftspolitische, hrsg. v. F. Glaser. I. Jahrg. 1906. 8°. 462 S. Stuttgart (J. G. Cotta).

Die Absicht des Herausgebers der „Wirtschaftspolitischen Annalen" ist darauf gerichtet, in chronologischer Folge eine Uebersicht über alle irgend bemerkenswerten Vorkommnisse des abgelaufenen Kalenderjahres auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens zu geben. Erklärlicherweise ist dabei das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten besonders ausführlich behandelt: aber auch Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Schweiz, Rußland, die Vereinigten Staaten sind genügend berücksichtigt. Von den anderen Staaten und Erdteilen werden wenigstens die wichtigsten Daten gegeben. Die Absicht des Herausgebers verdient allen Beifall und auch der Durchführung derselben dürfen wir unsere Anerkennung in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, und des auf die Sammlung und gedrängte Wiedergabe des ungeheueren Materials verwendeten Fleißes nicht versagen. Besonders anzuerkennen ist, daß der Verfasser sich der größten Objektivität befleißigt. Wir wünschen dem Werke viele Abnehmer und dem Verfasser die Geduld und Ausdauer, seine mühsame Arbeit, die die Kräfte eines Einzelnen fast übersteigt, noch häufig zu wiederholen.

Grotewold, Chr., Unser Kolonialwesen u. seine wirtschaftl. Bedeutung. 12°. 248 S. Stuttgart 07 (E. H. Moritz).

Sprigade u. W. Moisel, Wirtschaftsatlas unserer Kolonien. Hrsg. v. kolonial-wirtsch. Komitee. Fol. 4°. 6 Nrn. Stuttgart 07 (E. H. Moritz) 2.—

Je mehr das Interesse an unseren Kolonien und das Verständnis für sie zunimmt, um so erwünschter sind Darstellungen, welche in gedrängter aber doch erschöpfender Weise, nüchtern und objektiv, ein größeres Publikum mit deren Natur- und Bevölkerungsverhältnissen, den politischen Einrichtungen und wirtschaftlichen Zuständen, den Hoffnungen, die man an sie zu knüpfen berechtigt ist, und den Mängeln, deren Beseitigung erstrebt werden muß, bekannt machen. Eine derartige Darstellung gibt das kleine Buch von Grotewold über unser Kolonialwesen. Eine größere Anzahl guter Abbildungen, die dem Buche beigegeben ist, erhöht dessen Wert und macht die Lektüre genußreicher. Das Buch sei unseren Lesern wärmstens empfohlen. Der hierzu in demselben Verlage erschienene Wirtschaftsatlas bildet eine treffliche Ergänzung. In verschiedenfarbigen Zeichen werden die Kulturen und Bodenschätze, in roten und schwarzen Linien die Verkehrswege zur Darstellung gebracht. Die Karten sind sehr instruktiv und ihr Herausgeber, das kolonial-wirtschaftliche Komitee, bürgt für deren Zuverlässigkeit.

Der Redaktion sind bis zum 10. September 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung nach Raum und Gelegenheit vorbehalten wird.

Belgard, Dr. M., Parzellierung u. innere Kolonisation i. d. 6 östl. Prov. Preußens 1875—1906. Lex. 8°. XV, 541 S. u. 27 Taf. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 10.—.

Dernburg, Dr. Hch., D. bürgerl. Recht d. D. R. u. Preußens. 3. Aufl. IV. Bd. Familienrecht. gr. 8°. XV, 553 S. Halle 07 (Buchh. d. Waisenh.) 12.—.

Dyckhoff, Dr. Ed., Fortdauerndes, fortgesetztes u. Gesamtdelikt u. d. Vorschriften üb. d. Beginn d. Verjährungs- u. Vertragsfrist. gr. 8°. VIII, 47 S. Augsburg 07 (München, J. Schweitzer Sortiment) 1.50.

Hitzig, Dr. H. F., Altgriechische Staatsverträge üb. Rechtshilfe. 8°. 70 S. Zürich 07 (Orell-Füßli) 2.60.

Keidel, F., Ges. üb. d. Angel. d. freiw. Gerichtsbark. v. 17. V. 98 m. bes. Berücks. d. bayer. Ausf.-Best. 2. vollst. umgearb. Aufl. Lfg. 3 (Schluß). gr. 8°. S. 161—436 u. VIII S. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 4.80; vollst. geb. 9.60.

Meili, Dr. F., Moderne Staatsverträge üb. d. internat. Konkursrecht. 8°. 123 S. Zürich 07 (Art. Inst. Orell-Füßli) 3.50.

Pfleghart, A., Grundzüge e. Bundesgesetzgeb. üb. d. Ausnützg. u. Verwertg. d. Wasserkräfte. gr. 8°. I. Tl.: D. Ausnützg. d. Wasserkräfte. VIII, 142 S. Zürich 07 (Fäsi & Beer).

Schroeder, Dr. J. R., Vorträge üb. bürgerlich-rechtliche Fälle a. d. Sammlg. „Rechtsfälle Bd. I". gr. 8°. VIII, 247 S. Frankfurt i. M. 07 (Volckmann Nachf.) 6.—.

Studien z. Erltrg. d. bürg. Rechts, hrsg. v. R. Leonhard. gr. 8°. Breslau (M. & H. Marcus).

23. H.: **Leonhard**, Dr. R., D. Irrtum als Ursache nichtiger Verträge. 2. Aufl. II. Tl.: Irrtumsfälle i. d. röm. Rechtsquellen. 191 S. (07) 4.—. 24. H.: Seckel, Dr. M., D. Fruchterwerb auf Grund d. Gestattungsgeschäfts n. BGB. §§ 956, 957. VIII, 52 S. (07) 1.60. — 25. H.: Moeller, Dr. E. v., Andreas Alciat. Ein Beitrag z. Entstehungsgesch. d. mod. Jurisprudenz. VIII, 145 S. (07) 4.—.

Weil, Dr. P., Begriff u. Bedeutung d. Nebensachen und Zutaten i. bürgerl. Recht. gr. 8°. 52 S. München 07 (J. Schweitzer Verlag) 1.60.

Wellmann, Dr. E., Abstammung, Beruf u. Heeresersatz i. ihren gesetzl. Zusammenhängen. gr. 8°. VIII, 122 S. u. 25 Tab. u. 3 Taf. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 3.—

Verlag der Arbeiter-Versorgung
A. Troschel in Grunewald-Berlin.

Generalregister
zur Arbeiterversorgung.

In zwei Teilen.

Bearbeitet von
Dr. J. Troschel.

1. Teil: Band **I—XII** (Jahrgang 1884—1895).
2. Teil: Band **XIII—XVIII** (Jahrgang 1896 bis 1901).

Preis je 6 Mk., geb. 8 Mk.

I·I·S·B

INTERNATIONALES INSTITUT FÜR SOZIALBIBLIOGRAPHIE E. V.

INSTITUT INTERNATIONAL DE BIBLIOGRAPHIE SOCIALE — INSTITUT INTERNATIONALE OF SOCIAL BIBLIOGRAPHY

Zweck des ausschliesslich gemeinnützig-wissenschaftlich tätigen Institutes:

dem Forscher und Studierenden durch die von einer Zentralstelle aus erfolgende Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung aller Titel der Neuerscheinungen (Bücher und Aufsätze der rund 600 Fachzeitschriften) **das zeitraubende und mühsame Materialsammeln zu erleichtern, den Staatsmann, Parlamentarier, Publizist und jeden Interessenten des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens in die Lage zu versetzen, sich schnell und gründlich zu informieren über alles, was veröffentlicht wird, einschl. der Parlamentsreden auf sozialem Gebiete.**

Arbeitsbereich:

Soziologie; theoretische und praktische Nationalökonomie; Politik; Sozialgeschichte, insonderheit Wirtschaftsgeschichte; Sozialpolitik; Finanzwissenschaft und Finanzpolitik; Statistik; Bevölkerungslehre; ferner als Hilfswissenschaften: Philosophie, Rechtswissenschaft, Handelswissenschaften, Technik, Geographie, Ethnologie. Anthropologie etc.

Veröffentlichungen:

1. **Monatlich** in Verbindung mit einem internationalen Stabe von Korrespondenten eine Bibliographie des im letzten Monat Erschienenen, jährlich ca. 15 000 Titel, z. T. mit Inhaltsangaben, 13 Sprachgebiete, (deutsche Uebersetzungen) systematisch geordnet.
2. **Jährlich** ein bibliographisches Jahrbuch, 480 Seiten stark mit umfangreichen Registern.
3. **Führer** durch die internationale Zeitschriften-Literatur.
4. **Soziales Adressen-Archiv.**
5. **Monographien** bestimmter Literaturgruppen.

Mitgliedschaft: Gratisbezug der Veröffentlichungen, Jahresbeitrag 25.— Mark.

Drucksachen versendet gratis

Das Hauptbureau Berlin W. 50, Spichernstrass

Digitized by Google

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898).

Systematisch dargestellt unter Berücksichtigung der Sächsischen und der Preußischen Ausführungsvorschriften

von

Ferdinand Kretzschmar,

Oberlandesgerichtsrat.

Mark 10.— gebunden **Mark 12.—.**

. . . „Kretzschmars Buch sollte bei keinen Vollstreckungsgericht und Notariat fehlen" . .

Badische Rechtspraxis.

Staudinger's Kommentar zum BGB., 3./4. Auflage.

Erschienen sind bis zum 10. September 1907:

1. u. 6. Liefg.: Bd. I, Lfg. 1/2: **Einleitung, Allgemeiner Teil** §§ 1—123, von Dr. Th. Loewenfeld und Dr. E. Riezler. (25 Bogen.) Mk. 9.30.

2., 4. u. 7. Liefg.: Bd. III, Lfg. 1/3: **Sachenrecht** §§ 854—1164, von K. Kober. (45 Bogen.) Mk. 16.80.

3., 5. u. 8. Liefg.: Bd. IV, Lfg. 1/2: **Familienrecht** §§ 1297—1588, von Dr. Th. Engelmann. (45 Bogen.) Mk. 16.80.

Die Bände I, II (Allg. Teil) und III werden im September und Oktober 1907, Bd. IV Ende 1907 vollständig. Ein Teil von Bd. V erscheint gleichfalls noch in diesem Jahre; die Vollendung des ganzen Werkes darf bis Ende 1908 erwartet werden. Ges.-Preis ca. Mk. 140.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Druck: Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1907	Vierzigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band.	**Nr. 10**

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. Von C. Greulich, Berlin . . .	745
(Fortsetzung folgt.)	
Handwerk und Fabrik. Von Dr. P. L. Heubner, Handelskammersekretär in Leipzig (Schluß)	764
Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden. Von Dr. Siegfried Buff, München	788
Literaturbericht	805

Abgeschlossen am 10. Oktober 1907.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße 2,** eingesandt werden.,

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906,**	vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für	**Mk. 250.—**
„ **1870—1906**	gut gebunden für	„ **200.—**
„ **1881—1906**	„ „ „	„ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Vor kurzem erschien:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiterbauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Von C. Greulich, Berlin.

Nach der Novelle zum preußischen Einkommensteuergesetz ist die Staatseinkommensteuerpflicht auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgedehnt worden. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist im § 71 Ziff. 1 Abs. 1 bestimmt:

„Von Steuerpflichtigen (§ 1), welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 Nr. 6) sind, wird derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt."

Damit ist das Abzugsrecht nur den in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaftern zugestanden worden, während es ihnen versagt bleiben soll, wenn sie in einem anderen Bundesstaate wohnen. Einer Doppelbesteuerung werden also ausgesetzt sein nicht nur die im Reichsausland wohnenden Reichsausländer, sondern auch — eine bedenkliche Durchbrechung des Grundsatzes der Vermeidung jeder Doppelbesteuerung — die Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten und diejenigen preußischen Untertanen, die innerhalb des Reichsgebietes, aber außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben. Mit Rücksicht hierauf wird es angebracht erscheinen, einen orientierenden Ueberblick über die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Steuerbelastungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Gesellschafter zu geben.

Anhalt.

I. In Anhalt besteht nicht nur eine Einkommensteuerpflicht der einzelnen G. m. b. H.-Gesellschafter bezüglich ihres Anteils am Geschäftsgewinn der Gesellschaft, sondern auch eine Heranziehung der Gesellschaften m. b. H. als solche; es herrscht also eine ausgesprochene Doppelbesteuerung. Weder der preußische Finanzminister noch die Berliner Handelskammer scheinen s. Zt. bei der Beratung der preußischen Einkommensteuernovelle Mitte 1906 davon Kenntnis gehabt zu haben; denn sie gingen beide von der Nichtbesteuerung des Einkommens der anhaltischen G. m. b. H. auf Grund der alten Steuergesetzgebung aus. Der Tarif, nach dem die Einkommenbesteuerung der G. m. b. H. und der G. m. b. H.-Gesellschafter erfolgt, ist durch Gesetz vom 20. Juni 1904 festgesetzt worden, welches eine wesentlich höhere Belastung brachte als das die allgemeine Einkommensteuer einführende Gesetz vom 18. April 1886 und das die G. m. b. H.

noch steuerfrei lassende Gesetz vom 31. März 1896.[1]) Die Sätze der Steuereinheiten (1896/1897 sind in Anhalt bereits 15 Einheiten erhoben worden) beginnen in der ersten Klasse bei Einkommen von Mk. 600—750 mit Mk. 0.15 und erreichen in der achtundzwanzigsten Klasse bei Einkommen von Mk. 10000 bis Mk. 11000 Mk. 11.—. Von da ab steigen sie in Stufen von Mk. 1000 in jeder Stufe bei Einkommen von 11000—33000 um je Mk. 1.50 und bei den Einkommen von mehr als Mk. 33000 bis ausschließlich Mk. 81000 um je Mk. 2.—. Bei den höheren Einkommen gilt als Steuereinheit Mk. 3.— bis ausschließlich Mk. 100000.—. Für Einkommen von Mk. 100000 und darüber werden 2 vom Tausend berechnet. Ueber die Steuerpflicht der juristischen Personen sagt das Gesetz vom Jahre 1904 in § 4:

„Steuerpflichtig sind ferner (vorbehaltlich der in § 7 bestimmten Befreiungen und mit Ausschluß der dem Besteuerungsrecht eines anderen deutschen Bundesstaates unterliegenden Einkommensteile):

„1. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, sowie die mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, welche ihren Sitz in Anhalt haben, hinsichtlich des Ertrages ihres im Grundbesitz, in einem Gewerbebetriebe oder in anderer Weise werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen;

2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, welche in Anhalt ihren Sitz haben."

Als Einkommen aus Kapitalvermögen ohne Unterschied, ob dasselbe im Inlande oder im Auslande sich befindet, gelten insbesondere Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von inländischen oder ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von einer stillen Gesellschaft, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittlung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Teile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind. Durch diese Bestimmung werden also die einzelnen G. m. b. H.-Gesellschafter, gleichviel ob sie physische oder juristische Personen sind, für einkommensteuerpflichtig erklärt. Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gelten dagegen die Ueberschüsse (§ 21, Zahl 5), die die im obigen § 4 Zahl 2 aufgeführten juristischen Personen als Aktienzinsen oder Dividenden — gleichviel unter welcher Benennung — unter die Mitglieder verteilen oder zur Bildung oder Verstärkung von Reservefonds, zur Schuldentilgung oder zu einer Kapitalanlage behufs Erweiterung des Geschäftes verwenden. In diesem Falle handelt es sich also um die Steuerpflicht der G. m. b. H. als solche.[2])

Neben der klassifizierten Einkommensteuer unterliegt in Anhalt das Reineinkommen an Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen, Naturalgefällen, Auszügen und ähnlichen Einkünften noch einer besonderen

---

[1]) Die Gesetze über die Anhaltischen Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern sowie über die Kirchensteuer und die Handelskammerbeiträge, zusammengestellt nach dem Stande vom Herbst 1904 von A. Ulrich. Siebente Auflage. Cöthen (Anhalt). Paul Schettlers Erben G. m. b. H., Verlagshandlung und Hofbuchdruckerei, 1905.

[2]) G. Schanz, Die Steuerreform im Herzogtum Anhalt 1905 im Finanzarchiv XXIII S. 213. Die volle Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Anhalt neben der der Aktionäre und der Gesellschafter begründete die Regierung damit, daß bei Abwälzung auf die Kommunen die Gemeindeeinkommensteuern sehr erhöht werden müßten, und bei diesen ließen ja auch Preußen, Braunschweig und andere Staaten einen Abzug von $3^1/_2$% des Aktienkapitals nicht zu.

Kapitalrentensteuer als Staatssteuer. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Einkommen an Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten Kapitals sowie das Einkommen der in dem zit. § 4 Zahl 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen — darunter auch die G. m. b. H. —, welches nach § 21 dieses Gesetzes als Einkommen aus Handel und Gewerbe zu betrachten ist. Ferner ist von der Kapitalrentensteuer befreit das Einkommen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus der Beteiligung an dem Gewerbebetriebe eines Dritten.

Um einer Doppelbesteuerung der einzelnen Gesellschafter, die schon zur Einkommensteuer herangezogen werden, vorzubeugen, trifft der § 3 des Rentensteuergesetzes die Bestimmung:

„Befreit von der Kapitalrentensteuer ist:

Das Einkommen aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihren Sitz im Herzogtum hat."

Damit kommen weder die G. m. b. H. als solche noch die einzelnen G. m. b. H.-Gesellschafter für die Kapitalrentensteuer in Betracht.

Dagegen unterliegen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der staatlichen Gewerbesteuer, soweit ihr jährlicher Ertrag die Summe von Mk. 10 000 oder mehr erreicht. § 10 des Gesetzes betreffend die Einführung einer Gewerbesteuer vom 22. Mai 1897 verbreitet sich darüber wie folgt:

„Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und der mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Anstalten und Personenvereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften bei Aktiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften und so weiter und bei juristischen Personen der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Erfüllung der Verpflichtung seitens eines der dafür Haftenden befreit die übrigen von ihrer Verbindlichkeit."

Die Gewerbesteuer beginnt bei einem jährlichen Ertrage von 10 000 Mk. und beträgt bis 11 000 Mk. ausschließlich eins vom Hundert. Von da ab steigt sie für jede 10 000 Mk. um 0,1 vom Hundert bis zur Erreichung des Steuersatzes von zwei vom Hundert bei einem Ertrage von 200 000 Mk. Zum gewerblichen Einkommen gehört nicht das gesamte Zinseinkommen eines Steuerpflichtigen, welcher Handel und Gewerbe betreibt, sondern nur insoweit, als das Kapital in dem *eigenen* Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen arbeitet. Da die Kapitalbeteiligung an dem Gewerbebetriebe eines Dritten als G. m. b. H.-Gesellschafter, Aktionär einen *eigenen* Gewerbebetrieb nicht darstellt, so scheidet sie für die Gewerbesteuer aus. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen nach § 18 des Gewerbesteuergesetzes bei Verlust des Einspruchs- und Reklamationsrechts für das betreffende Steuerjahr außer der Deklaration ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen einreichen. Aus den Jahresabschlüssen muß die Art und Höhe der Abschreibungen ersichtlich sein.

Zur staatlichen festen Grundsteuer (§ 61 des Gesetzes vom 31. März 1896) werden die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleichfalls herangezogen, wenn sie Grundeigentum besitzen.

II. In die Kreis- und Kommunalbesteuerung sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht einbezogen. Hier liegen also die Verhältnisse ungefähr

so wie in Preußen. Die beiden maßgebenden Gesetze (Gesetz betreffend eine weitere Abänderung der Kreisordnung vom 12. April 1890 und Gesetz betreffend Abänderungen der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 12. April 1890) sprechen nur von einer Einkommensteuerpflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und eingetragenen Genossenschaften und haben auch nach Einführung der Form der G. m. b. H. im Jahre 1892 keine Abänderung auf Kosten der G. m. b. H. erfahren. Steuerpflichtig sind nur die einzelnen G. m. b. H.-Gesellschafter, soweit sie Kreis- und Gemeindeangehörige sind. Als Kreissteuern werden zur Erhebung gebracht eine Einkommensteuer nach den Vorschriften der als Staatssteuer eingeführten klassifizierten Einkommensteuer und eine Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb des Kreises. Als Gemeindelasten kommen in Betracht eine Einkommensteuer nach den Vorschriften der als Staatssteuer eingeführten klassifizierten Einkommensteuer, eine Häusersteuer und eine Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirkes.

III. Nach § 3 des Handelskammergesetzes vom 5. April 1898 sind alle ein Handelsgewerbe treibenden und im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften (also auch die G. m. b. H.) zur Teilnahme an den Handelskammerwahlen berechtigt, aber auch verpflichtet zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sofern der ihnen aus inländischem Gewerbebetriebe zufließende Ertrag jährlich mindestens 3000 Mk. beträgt. Als handelskammerbeitragspflichtig gilt der Ertrag des Gewerbebetriebes, der der staatlichen Gewerbesteuer unterliegt. Für diejenigen G. m. b. H., die keine Gewerbesteuer zahlen, deren jährlicher Ertrag also das Minimum von 10 000 Mk. nicht erreicht, wird der beitragspflichtige Ertrag ihres Gewerbebetriebes durch die zur Gewerbesteuer veranlagende staatliche Einschätzungskommission festgestellt.

IV. Laut Position 19 des Stempeltarifs des anhaltischen Gesetzes über die Urkunden-Stempelsteuer kosten Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen:

die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften, $^1/_{50}$ vom Hundert des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals,

die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, falls das Stammkapital

1. 100 000 Mk. oder weniger beträgt, $^1/_{50}$ vom Hundert des Stammkapitals,
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt, $^1/_{10}$ vom Hundert des Stammkapitals,
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt, $^1/_2$ vom Hundert des Stammkapitals,
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt, 1 vom Hundert des Stammkapitals,

die Erhöhung des Stammkapitals der G. m. b. H., falls dasselbe nach der Erhöhung

1. nicht mehr als 100 000 Mk. beträgt, $^1/_{50}$ vom Hundert des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist,
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt, $^1/_{10}$ vom Hundert der Kapitalserhöhung,
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt, $^1/_2$ vom Hundert der Kapitalserhöhung,
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt, 1 vom Hundert der Kapitalserhöhung.

Nach dem anhaltischen Gerichtskostengesetze vom 20. April 1899 werden an Gebühren erhoben für die Eintragungen in das Handelsregister bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.

a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals bei Gegenständen im Werte von

	Mk.	20 000				Mk. 18.—
mehr als	Mk.	20 000	bis Mk.	22 000	einschl.	„ 19.—
„ „	„	22 000	„ „	24 000	„	„ 20.—
„ „	„	24 000	„ „	26 000	„	„ 21.—
„ „	„	26 000	„ „	28 000	„	„ 22.—
„ „	„	28 000	„ „	30 000	„	„ 23.—
„ „	„	30 000	„ „	35 000	„	„ 24.–
„ „	„	35 000	„ „	40 000	„	„ 25.—
„ „	„	40 000	„ „	45 000	„	„ 26.—
„ „	„	45 000	„ „	50 000	„	„ 27.—
„ „	„	50 000	„ „	55 000	„	„ 28.—
„ „	„	55 000	„ „	60 000	„	„ 29.—
„ „	„	60 000	„ „	65 000	„	„ 30.—
„ „	„	65 000	„ „	70 000	„	„ 31.—
„ „	„	70 000	„ „	75 000	„	„ 32.—
„ „	„	75 000	„ „	80 000	„	„ 33.—
„ „	„	80 000	„ „	85 000	„	„ 34.—
„ „	„	85 000	„ „	90 000	„	„ 35.—
„ „	„	90 000	„ „	95 000	„	„ 36.—
„ „	„	95 000	„ „	100 000	„	„ 37 —

Von Mk. 100 000 an steigen die ferneren Wertklassen um je Mk. 10 000 und die Gebühren um je Mk. 3.—.

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten;

b) für alle sonstigen Eintragungen bei einem Werte des Anlage- und Betriebskapitals von Mk. 100 000 und darüber Mk. 100.—,

bei einem Werte des Anlage- und Betriebskapitals von Mk. 150 000 bis ausschließlich Mk. 1 000 000 Mk. 50.—,

bei einem Werte des Anlage- und Betriebskapitals von Mk. 30 000 bis ausschließlich Mk. 150 000 Mk. 20.—,

bei einem Werte des Anlage- und Betriebskapitals von Mk. 20 000 bis ausschließlich Mk. 30 000 Mk. 10.—.

c) für die Eintragung einer Prokura die gleichen Sätze, für das Erlöschen der Prokura bei den drei ersten Wertklassen die Hälfte der Sätze, im übrigen Mk. 2.—.

Baden.

I. Baden gehört zu denjenigen Staaten, welche die Doppelbesteuerung des Einkommens einigermaßen zu mildern suchen. Das badische Einkommensteuergesetz[1]), in der durch die Novelle vom 9. August 1900 abgeänderten Fassung,

[1]) Neues badisches Bürgerbuch von Fr. Wieland, Heidelberg 1904. Voigtel, Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden, Jena 1903.

verbreitet sich über die Einkommensteuerpflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Art. 5 B wie folgt:

„Steuerpflichtig sind:

Aktiengesellschaften. Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Teile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogtum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Ueberschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder verteilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 Prozent der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent des eingezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 Prozent der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten hinzuzurechnen."

Während in Anhalt die Steuerpflicht der einzelnen G. m. b. H.-Gesellschafter nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, ist in Baden, um jeden Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung auszuschließen, in der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 6. Februar 1901, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betreffend, bestimmt, daß die Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unbeschadet der selbständigen Steuerpflicht der Gesellschaft ihre Bezüge an Zinsen und Dividenden aus den Anteilen am Vermögen der Gesellschaft auch ihrerseits zu versteuern haben.

Der Berechnung des steuerbaren Einkommens der G. m. b. H. müssen die jährlichen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen zugrunde gelegt werden. Trotz der Gewährung eines Abzuges von 3% des einbezahlten Stammkapitals von den Ueberschüssen trägt sie einen ziemlich scharfen Charakter, weil auch die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds und die Abschreibungen als steuerbares Einkommen gelten, allerdings mit der Einschränkung, daß es sich um außerordentliche handelt, d. h. um Abschreibungen, welche über das Maß der tatsächlichen Entwertung der Gegenstände hinausgehen, soweit die Mittel hierzu aus den Ueberschüssen geschöpft werden. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung jedenfalls einer das steuerbare Einkommen herabmindernden Thesaurierungspolitik der Gesellschaften vorbeugen. Wenn auch diesem Gedanken eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so darf doch auf der anderen Seite nicht vergessen werden, daß die Steuereinschätzungsorgane wegen der dehnbaren Natur dieser Bestimmung die Gesellschaften einer starken Belastung unterwerfen können. Gute, vorsichtig geleitete Gesellschaften, die ihr Inventar und Betriebsmaterial vielleicht mit 1 Mk. zu Buche stehen haben, aber keine hohen Dividenden verteilen, sondern zwecks besserer Fundierung auf die Bildung starker Reservefonds bedacht sind, werden sich daher durch den Gesetzgeber zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft nicht gefördert sehen. Die gleiche Dehnbarkeit besitzt die Bestimmung, daß nicht zum steuerbaren Einkommen zu rechnen sind Zuwendungen zu Erneuerungs- oder Delkrederefonds, soweit diese dazu dienen, die ordentlichen Abschreibungen an Gegenständen und zweifelhaften Forderungen, die mit dem Anschaffungs- beziehungsweise Nennwert in die Bilanz eingestellt sind, rechnerisch darzustellen. Ferner gelten als nicht steuerbares Einkommen Verteilungen

an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen und Abtragungen, die nicht den Ueberschüssen, sondern den Reservefonds oder anderen Aktivbeständen entnommen sind. Handelt es sich um Gesellschaften, die auch außerhalb des Großherzogtums ihr Geschäft betreiben, so unterliegen sie der Einkommensteuer nur mit dem Teile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogtum entspricht. Dieser Einkommensteil bemißt sich nach dem Verhältnis des auf das inländische Geschäft entfallenden zum gesamten bilanzmäßigen Reingewinn; läßt sich der auf den Geschäftsbetrieb im Großherzogtum entfallende Teil des bilanzmäßigen Reingewinns nicht ermitteln, so kann das in Baden steuerbare Einkommen nach dem Verhältnis des für den inländischen Geschäftsbetrieb angelegten (stehenden und umlaufenden) Kapitals zu dem für den gesamten Betrieb angelegten Kapital oder nach anderen aus den tatsächlichen Betriebsverhältnissen der Unternehmung sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, festgestellt werden.

Zwecks Festsetzung des Steueransatzes wird das steuerbare Einkommen durch die Organe der Steuerverwaltung in einen Steueranschlag umgewandelt. Hierin liegt eine gewisse Milderung der Besteuerung, weil der Steueranschlag bei kleineren und mittleren Einkommen sich niedriger stellt als das tatsächliche Einkommen. Der Steueranschlag beträgt bei Mk. 900.— Einkommen: Mk. 200.— und steigt bis Mk. 2000.— Einkommen in Stufen von Mk. 100.— immer um Mk. 50.—. Von Mk. 2100.— Einkommen bis Mk. 3000.— steigt der Steueransatz in Stufen zu Mk. 100.— um Mk. 75.—. Von Mk. 3100.— an erhöht sich der Ansatz pari passu mit dem Einkommen um Mk. 100.— und beträgt bei Mk. 9900.— Mk. 8400.—. Ein Einkommen von Mk. 10 000 wird mit Mk. 9000.—. angesetzt und beziffert sich um je Mk. 500.— Einkommen mehr auf je Mk. 500.—. Bei Mk. 25 000.— Einkommen erreicht der Steueransatz die gleiche Höhe.

Nach diesen Anschlägen nun wird die Einkommensteuer berechnet. Diese beträgt von je Mk. 100.— Steueranschlag

Mk. 3.—	bei Steueranschlägen im Betrage von Mk.	250	bis	25 000 Mk.
„ 3.15	„ „ „ „ „ „	25 000	„	30 000 „
„ 3.35	„ „ „ „ „ „	30 000	„	40 000 „
„ 3.45	„ „ „ „ „ „	40 000	„	50 000 „
„ 3.60	„ „ „ „ „ „	50 000	„	75 000 „
„ 3.75	„ „ „ „ „ „	75 000	„	100 000 „
„ 3.90	„ „ „ „ „ „	100 000	„	150 000 „
„ 4.05	„ „ „ „ „ „	150 000	„	200 000 „
„ 4.20	„ „ „ „ „ „	200 000	und mehr.	

Der Kapitalrentensteuer[1]) unterliegen die G. m. b. H. als solche nicht. Das Gesetz, die Kapitalrentensteuer betreffend in der durch Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1886 und durch die Novelle vom 9. August 1900 festgesetzten Fassung bestimmt in Artikel 1:

„Der Ertrag aus Kapitalvermögen, sowie Renten und sonstige derartige Bezüge, soweit diese Erträgnisse nicht unmittelbar aus Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) oder aus dem Betriebe einer gewerblichen Unternehmung herrühren, oder ein Entgelt für (jetzige oder frühere) Arbeit, Dienstleistungen und Berufstätigkeit bilden, unterliegt der Kapitalrentensteuer.

Dagegen ist in der Verordnung vom 6. Mai 1901, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, ausdrücklich gesagt, daß zu den steuerbaren

---

[1]) An die Stelle der seitherigen Kapitalrenten-, Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer tritt für 1908 eine neue Vermögenssteuer.

Bezügen die Erträgnisse gehören, welche den Mitgliedern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus ihren Vermögenseinlagen zufließen.

Das Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1886 unterwirft bereits die Gesellschaften selbst für ihren Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Der Artikel 1 bestimmt:

> „Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen."

Für die Veranlagung zur Gewerbesteuer ist maßgebend der mittlere Wert der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien. Das steuerbare Betriebskapital ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als es sich nach der letzten Inventur und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine wesentliche Einschränkung des Geschäftsbetriebs erfolgt ist. An Gewerbesteuer wird erhoben 15 Pfg. auf je 100 Mk. des Steuerkapitals.

II. Die Gemeindesteuern werden in der Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben. Die G. m. b. H. werden mit ihren Einkommensteueranschlägen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie zur Gewerbesteuer staatlich zu veranlagen sind.

III. Handelskammerbeiträge müssen die Gesellschaften m. b. H. auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1878, abgeändert durch Gesetz vom 12. September 1898, zahlen.

IV. Nach § 45 Ziff. III des badischen Kostengesetzes in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird für die Eintragung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Handelsregister sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals die gleiche Gebühr erhoben. Diese wird nach dem Betrag des Gesellschaftskapitals, die Erhöhung nach dem Betrag der Erhöhung berechnet.

Die Gebühren selbst betragen bei Mk. 8200.— bis Mk. 10 000.— Kapital (die niedrigeren Kapitalien lassen wir hier außer Betracht) Mk. 24.—. Die Wertklassen von Mk. 10 000 bis Mk. 30 000.— einschließlich steigen um je Mk. 2000.— und die Gebühren um je Mk. 3.60; die Wertklassen über Mk. 30 000.— um je Mk. 10 000.— und die Gebühren um je Mk. 12.— weiter. Bei Herabsetzung des Gesellschaftskapitals kommt nur die Hälfte der Gebühren in Ansatz.

Eine Stempelsteuer kennt Baden nur in der Form der Verkehrssteuer laut Gesetz vom 6. Mai 1899 betreffend die Besteuerung des Grundstücksverkehrs. Der Verkehrssteuer unterliegt der Erwerb des Eigentums an im Großherzogtum gelegenen Grundstücken durch entgeltliches Rechtsgeschäft. Sie beträgt $2^1/_2$ Prozent des gemeinen Werts (Verkaufswerts) des Gegenstandes des Erwerbs. Bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Verkehrssteuer sind Aktiengesellschaften und G. m. b. H. einerseits und deren Mitglieder andererseits als voneinander verschiedene Rechtspersönlichkeiten zu behandeln. Beim Erwerbe von Grundstücken durch eine Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. hat die Gesellschaft die Steuer aus dem vollen gemeinen Werte der Grundstücke zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob sie anläßlich ihrer Begründung oder während ihres Bestandes von einem Dritten oder einem Teilhaber der Gesellschaft, sei es durch Einbringen in das Gemeinschaftsvermögen oder durch ein sonstiges mit dem Teilhaber abgeschlossenes entgeltliches Rechtsgeschäft, erworben

worden sind. Gesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, bleiben steuerfrei.

Bayern.

I. In Bayern sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht einkommensteuerpflichtig, weil die Einkommensteuer keinen allgemeinen Charakter trägt, sondern nur von dem zu entrichten ist, der ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer[1]) angelegt ist. Auf Grund dieser Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes, die Einkommensteuer betreffend vom 9. Juni 1899, unterliegen die G. m. b. H., die, wie wir weiter unten sehen werden, gewerbesteuerpflichtig sind, der Einkommensteuer nicht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Mitglieder der G. m. b. H. Nach dem Wortlaut des zit. Artikels soll das Einkommen steuerfrei bleiben, das bereits mit anderer Steuer angelegt ist; diese Voraussetzung trifft aber bei dem Gesellschafter einer G. m. b. H. zu, da sein Einkommen aus der G. m. b. H. bereits bei der G. m. b. H. mit Gewerbesteuer angelegt ist. Ein Ausschluß der Einkommensteuerpflicht der G. m. b. H.-Gesellschafter wäre nur in dem Falle nicht zu konstruieren, wenn das Gesetz gesagt hätte: wer ein Einkommen bezieht, mit dem er nicht bereits anderweit angelegt ist.

Der Kapitalrentensteuer unterliegen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleichfalls nicht. Nach Art. 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1899, die Kapitalrentensteuer betreffend, ist von der Kapitalrentensteuer befreit:

> „der Rentenertrag des Gewerbeinhabers aus dem in seinem Gewerbe angelegten Betriebskapital oder zum Zwecke des gewerbsmäßigen Umsatzes erworbenen umlaufenden Papieren oder Wechseln."[2])

Eine Rentensteuerpflicht tritt erst dann ein, wenn die Gesellschaft ein eigenes rentetragendes Kapitalvermögen hat, welches gesondert zinstragend angelegt und nicht im Geschäftsbetrieb verwendet wird. An Kapitalrentensteuer wird erhoben:

1½	Prozent bei einer Jahresrente	von	70	bis	100	Mk.
2	„	„	100	„	400	„
2½	„	„	400	„	700	„
3	„	„	700	„	1000	„
3½	„	„	1000	„	30 000	„
3¾	„	„	30 000	„	100 000	„
4	„	„		über	100 000	„

Im Gegensatz zu den Aktionären und Mitgliedern von Genossenschaften genießen die Teilhaber von G. m. b. H. Freiheit von der Rentensteuer. In Art. 1 b des Rentensteuergesetzes heißt es:

---

[1]) Schanz, Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwickelung. FinArch. 17 S. 618—625.

[2]) Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Jhrg. 1903, Seite 7, konstruiert eine Befreiung der G. m. b. H. von der Rentensteuer zu Unrecht aus Art. 4 Ziff. 8 des Rentensteuergesetzes:

Ausgenommen von der Kapitalrentensteuer sind: Anstalten, Gesellschaften oder Genossenschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, insoweit die hieraus fließende Rente an die Teilnehmer verabfolgt und daher von diesen versteuert wird.

Demnach scheint er angenommen zu haben, daß die G. m. b. H.-Gesellschafter rentensteuerpflichtig sind.

„Die Kapitalrentensteuer ist zu entrichten: von den Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften oder für Rechnung von Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Bayern oder anderswo einer anderweitigen Steuer unterliegt."

Obwohl das deutsche G. m. b. H.-Gesetz älter ist als die Neufassung des bayerischen Rentensteuergesetzes, ist hier der Dividenden der Gesellschaften m. b. H. nicht Erwähnung getan; sie sind also absichtlich kapitalrentensteuerfrei gelassen worden. Die Belegung der Aktionär- und Genossenschafterdividende mit Steuer bildet, wie Rehm in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, XII. Jahrg. 1903 Seite 76 ganz richtig sagt, gegenüber dem Prinzip, das aus Art. 1 des Eink.St.G. zu entnehmen ist, eine Ausnahme. Eine solche Auffassung wird nicht durchweg von den bayerischen Juristen geteilt und es sind auch Fälle zu verzeichnen, wo bayerische Steuerbehörden von den G. m. b. H.-Gesellschaftern die Kapitalrentensteuer verlangt und erhoben haben.

Die Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergibt sich aus Art 1 des Gesetzes, die Gewerbesteuer betreffend, vom 9. Juni 1899:

„Der Gewerbesteuer unterliegen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten."

Es ist also gleichgültig, ob das Gewerbe von einer physischen oder juristischen Persönlichkeit betrieben wird. Dagegen läßt sich eine Gewerbesteuerpflicht der G. m. b. H. als solche nicht aus Art. 18 Abs. 2 herleiten, wie es Holdheim a. a. O. tut. Der Artikel lautet:

„Werden Gewerbeunternehmungen in Gesellschaft mehrerer Personen betrieben, so ist die Steuer für die Gesellschaft zu berechnen und von dem gesetzlichen Vertreter derselben zu erheben. Die Gesellschafter haften solidarisch für die richtige Bezahlung der Steuer."

Beim Betrieb von Gewerben in Gesellschaft mehrerer Personen soll also nicht die Gesellschaft der Gewerbesteuer unterworfen, sondern die Steuer aus praktischen Gründen zwecks Vereinfachung des Verfahrens für die Gesellschaft zu berechnen sein.[1])

Nach Art. 24 des Gewerbesteuergesetzes ist die Steuerpflicht in der Gemeinde begründet, in welcher das Gewerbe betrieben wird. Erfolgt der Betrieb eines Gewerbes in mehreren Gemeinden oder in mehreren Rentamtsbezirken, dann ist die Veranlagung in der Gemeinde vorzunehmen, in der die Geschäftsleitung ihren Sitz hat. Gesellschafter, welche an der Geschäftsführung tätigen Anteil nehmen, werden bei der Berechnung der Betriebsanlage, soferne letztere nach der Zahl der Gehilfen vorgenommen wird — mit Ausnahme eines dieser Gesellschafter —, gleich anderen Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht. Weitere Sonderbestimmungen bestehen nicht. Die Steuer stuft sich jedoch nach der bebetriebenen Branche ab, sie ist aber in einer Höhe vorgesehen, daß sie eben als Gewerbe- und Einkommensteuer zugleich gelten kann.

Eine Abänderung der zurzeit geltenden Steuergesetze ist beabsichtigt; diesbezügliche Vorlagen sind dem Landtage schon unterbreitet worden.

II. Die Kreislasten und direkten Kommunalsteuern werden in Zuschlägen zu den Staatssteuern erhoben. Art. 72 der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins (Gesetz vom 25. April 1869) erklärt alle diejenigen für umlagepflichtig, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

---

[1]) Der Verfasser pflichtet hierin Rehm a. a. O. bei.

III. Da die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei den Handelskammerwahlen wahlberechtigt sind, so müssen auch die G. m. b. H. auf Grund des § 12 und 4 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1889 Handelskammerbeiträge leisten.

IV. Auf Grund des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 11. November 1899 wurden[1]) bei Eintragung von Aktiengesellschaften erhoben:

a) 30 Mk. für die erste Eintragung der Firma,
b) 20 Mk. für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage,
c) 10 Mk. für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung,

bei Eintragung von G. m. b. H.:

a) 20 Mk. für die erste Eintragung der Firma,
b) 10 Mk. für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage,
c) 5 Mk. für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

Braunschweig.

I. Die Einkommenbesteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Braunschweig beruht auf den Gesetzen vom 16. April 1896 und 11. März 1899.[2]) Die Steuer ist eine allgemeine und ergreift sowohl nach § 2 Nr. 4 dieser Gesetze die G. m. b. H. als solche wie auch nach § 12 Abs. 2 b die einzelnen Gesellschafter hinsichtlich der Gewinnanteile, die sie aus einer G. m. b. H. beziehen. Der Einheitssatz der Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	Mk.
900	1000	3.—

und steigt in Stufen von 100 Mk. immer um 1 Mk. bis zu 2500 Mk. Einkommen, von da an in Stufen von 100 Mk. um 2 Mk. bis zu 3000 Mk. Einkommen. Die Stufen betragen alsdann immer 200 Mk. und der Einheitssatz 3 Mk. Bei einschl. 5200 Mk. Einkommen beträgt die Steuer 60 Mk. und erhöht sich bis zu 6000 Mk. um je 4 Mk. in Stufen von 200 Mk. Von mehr als 6000 Mk. bis 6300 Mk. sind 80 Mk. Steuern zu leisten und so fort in Abständen von 300 Mk. immer 5 Mk. mehr. Der Einheitssatz steigt bei einem Einkommen

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	in Stufen von Mk.	um je Mk.
7 200	12 000	300	5.—
12 000	12 500	500	5.—
12 500	30 000	500	8.—
30 000	50 000	500	10.—
50 000	80 000	1000	20.—
80 000	100 000	1000	25.—

---

[1]) Dieses Gesetz hat Aenderungen erfahren durch das Gesetz vom 20. August 1906. Die jetzt geltenden Bestimmungen über die Gebühren bei Eintragungen in das Handelsregister sind in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1907 am Schlusse dieser Abhandlung abgedruckt.

[2]) v. Rauschenplat, Die Steuerreform im Herzogtum Braunschweig. Finanz-Archiv 16 S. 713—838.

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mk. steigt der Steuer-Einheitssatz in Stufen von je 2000 Mk. um je 40 Mk.

Die durch die oben genannten Gesetze eingeführte Doppelbesteuerung sucht der § 16 des Einkommensteuergesetzes zu mildern, indem er vorschreibt, daß als steuerpflichtiges Einkommen der G. m. b. H. zu gelten haben die Ueberschüsse, welche als Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, verteilt werden und zwar unter Hinzurechnung der

„zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, jedoch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Abzug von 3½% des eingetragenen Stammkapitals."

Als Milderung kann ferner gelten, daß nach § 9 Ziffer 4 von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können die von dem Grundeigentum, dem Bergbau und dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Staatssteuern sowie sonstige indirekte Abgaben, die als Geschäftsunkosten figurieren. Außer der Steuererklärung müssen die G. m. b. H. nach § 24 des Einkommensteuergesetzes die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen mit den hierauf bezüglichen Beschlüssen der Gesellschaften jährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einreichen.

Die Einkommensteuer ergreift das Einkommen der G. m. b. H. aus dem in Braunschweig belegenen Grundbesitz und aus den dort befindlichen Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Der Sitz der Gesellschaft kommt nach § 3 des Einkommensteuergesetzes nicht in Frage.

Die durch Gesetz vom 11. März 1899 geschaffene Ergänzungssteuer ist der preußischen Steuer nachgebildet. Von der Ergänzungssteuer werden die Gesellschaften m. b. H. nicht getroffen. Für subjektiv steuerpflichtig erklärt sind nur die physischen Personen, soweit ihr steuerbares Vermögen den Betrag von 6000 Mk. übersteigt. Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Als steuerbares Vermögen gilt insbesondere das sonstige Kapitalvermögen. Dieses umfaßt auch verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen. Der Steuertarif enthält die auf die Hälfte reduzierten Steuersätze Preußens. Der Einheitssatz der Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	jährlich Mk.
6 000	8 000	1.50
8 000	10 000	2.—
10 000	12 000	2.50
12 000	14 000	3.—
14 000	16 000	3.50
16 000	18 000	4.—

Die Stufen steigen weiter um 2000 Mk. und die Steuer um 50 Pfg. Bei mehr als 24 000 Mk. Vermögen betragen die Stufen 4000 Mk. und der Steuersatz erhöht sich bei jeder Stufe um 1 Mk. Bei mehr als 70 000 Mk. Vermögen bis einschließlich 200 000 Mk. steigt der Einheitssatz für jede angefangenen 10 000 Mk. um je 2.50 Mk. Bei Vermögen von mehr als 200 000 Mk. bis einschließlich 220 000 Mk. beträgt die Steuer 50 Mk. und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 Mk. um je 5 Mk.

Die Veranlagung erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer.

Die Gewerbesteuer hat durch das Gesetz vom 27. März 1893 den Charakter einer Ertragssteuer behalten. Es unterliegen ihr die Gewerbe im engeren Sinne. Die Besteuerung erfolgt nach äußeren Merkmalen; der Tarif enthält 24 Klassen, für deren jede ein Jahressteuersatz festgesetzt ist.

II. Das Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899 verleiht den Gemeinden die Befugnis, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse, Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben. Erhoben werden können die direkten Gemeindesteuern nur vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern) sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer). Für die G. m. b. H. kommen beide Steuergattungen in Betracht. Die Gemeindeeinkommensteuer erfaßt das staatlich veranlagte Einkommen, jedoch ohne Abzug von $3^1/_2$% des eingetragenen Stammkapitals (§ 27 Nr. 3 des Gemeindeabgabengesetzes). Die Gemeinden sind berechtigt, ein Einkommen unter 900 Mk. zur Steuer heranzuziehen. Ein Einkommen von nicht mehr als 300 Mk. bleibt steuerfrei. Gemeindesteuern von Einkommen dürfen nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Die Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Die G. m. b. H.-Gesellschafter sind gleichfalls hinsichtlich ihres Einkommens aus einer G. m. b. H. der Gemeindeeinkommensteuer unterworfen. Die Aufbringung der Kreisabgaben erfolgt innerhalb der Gemeinden unter Heranziehung aller Gemeindesteuerpflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes. (Gesetz vom 10. Dezember 1900 betr. Abänderung der Kreisordnung vom 5. Juni 1871).

III. Nach dem Gesetz vom 19. März 1890, die Errichtung einer Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig betreffend, sind wahlberechtigt und beitragspflichtig diejenigen Handelsgesellschaften, welche zu einer Gewerbesteuer von mindestens 36 Mk. veranlagt sind oder deren jährlich abgesetzte Produkte einen Wert von mindestens 36 000 Mk. erreichen. Die Kosten werden als prozentuale Zuschläge zur Gewerbesteuer umgelegt.

IV. Nach dem Gesetz vom 23. Mai 1903, die Stempelsteuer betreffend, kosten Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen:

die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften, $^1/_{50}$ vom Hundert des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals,

die Errichtung von Gesellschaften m. b. H., falls das Stammkapital:

1. 100 000 Mk. oder weniger beträgt, $^1/_{50}$ vom Hundert des Stammkapitals;
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt, außerdem $^1/_{10}$ vom Hundert des Betrages, um welchen das Stammkapital 100 000 Mk. übersteigt;
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt, außerdem $^1/_2$ vom Hundert des Betrages, um welchen das Stammkapital 300 000 Mk. übersteigt;
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt, außerdem 1 vom Hundert des Betrages, um welchen das Stammkapital 500 000 Mk. übersteigt;

die Erhöhung des Stammkapitals von G. m. b. H., falls dasselbe nach der Erhöhung

1. nicht mehr als 100 000 Mk. beträgt, 1/50 vom Hundert des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist;
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt, außerdem 1/10 vom Hundert der Kapitalerhöhung;
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt, außerdem 1/2 vom Hundert der Kapitalerhöhung;
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt, außerdem 1 vom Hundert der Kapitalerhöhung.

Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Wertstempel von der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten. Beim Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche, im Inlande belegene Sachen gehören, verfällt ein Stempel von 1/2 vom Hundert des Entgelts oder des Wertes des eingebrachten Vermögens, insoweit das eingebrachte Vermögen aus anderen Vermögensgegenständen besteht, ein solcher von 1/10 vom Hundert des Entgelts oder des Wertes des eingebrachten Vermögens.

An Gerichtskosten für die Eintragungen in das Handelsregister, einschließlich der Benachrichtigung der Beteiligten, werden erhoben:

1. für die erste Eintragung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft m. b. H., für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine G. m. b. H. nach dem Betrage des Gesellschaftsvermögens bis

100 000 Mk. einschließlich	5.—	Mk.
über 100 000 Mk. bis 300 000 Mk. einschließlich . . .	10.—	„
„ 300 000 Mk.	20.—	„
2) für jede sonstige Eintragung ausschließlich der Löschungen	1.50	„
3) für jede Löschung	0.50	„
Für die Zurückweisung einer unvollständigen oder unzulässigen Anmeldung wird die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter	1.—	„

erhoben.

Die in § 74 Abs. 2 des Gesetzes, die G. m. b. H. betreffend, vorgesehene Ermächtigung der Gläubiger zur Einsicht der Bücher und Schriften kostet 1 Mk.

Bremen.

Im bremischen Staatsgebiete versteuern die Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung als solche ihr Einkommen; eine nochmalige Besteuerung derjenigen Gelder, welche die Mitglieder der betreffenden Gesellschaften als Gewinn ausgekehrt erhalten, findet nicht statt, sodaß eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Es ist allerdings in der bremischen Bürgerschaft vor Jahren schon einmal angeregt worden, die seitens der einzelnen Gesellschafter bezogenen Gewinne ebenfalls zu versteuern, ein dahingehender Antrag wurde aber abgelehnt. Neben der Einkommensteuer zahlen die G. m. b. H. noch eine Armen-, Firmen-, Grund-, Gebäude- und Beleuchtungssteuer. Das Gesetz, die Einkommensteuer betreffend, vom 20. April 1905 bestimmt im § 2:

„Der Einkommensteuer sind unterworfen:

a) diejenigen, welche im Bremischen Staate wohnen oder ihren dienstlichen Wohnsitz haben; diese Bestimmung erstreckt sich auch auf hiesige Stiftungen, juristische Personen, Gesellschaften (einschließlich Erwerbsgesellschaften) und liegende Erbschaften.

§ 5. Das steuerpflichtige Einkommen besteht aus der Gesamtsumme der Einnahmen des Steuerpflichtigen, welche in Geld bestehen oder Geldeswert haben, einschließlich des Mietswerts der eigenen Wohnung und etwaiger Naturallieferungen oder auf Gesetz, Vertrag oder Verfügung von Todes wegen beruhender Nutzungen und dergleichen, nach Abzug

d) derjenigen Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer zu entrichten hat."

Wir erwähnten vorhin, daß eine Doppelbesteuerung nicht stattfindet. Diese Behauptung ist dahin einzuschränken, daß es sich um bremische Mitglieder einer bremischen G. m. b. H. handeln muß. Bremische Staatsangehörige, die an der G. m. b. H. eines anderen Staates beteiligt sind, werden doppelt besteuert, wenn die betreffende G. m. b. H. von dem anderen Staate zur Einkommensteuer herangezogen wird. Anlage B betreffend die Anweisung für die Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens bestimmt:

„Zum steuerpflichtigen Einkommen sind zu rechnen:

2. Die Gewinnanteile (Dividenden):

a) von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die bezeichneten Gesellschaften ihre an die Aktionäre oder die Gesellschafter zu verteilenden Einnahmen weder ganz noch teilweise in Bremen zu versteuern haben;

e) aus den Genußscheinen einer Erwerbsgesellschaft."

Das gleiche gilt von denjenigen Gesellschaften m. b. H., welche im bremischen Staatsgebiete Grundbesitz haben oder eine Zweigniederlassung oder eine sonstige gewerbliche Niederlassung unterhalten oder durch in Bremen wohnhafte ständige Bevollmächtigte Geschäfte betreiben, jedoch nur hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens. (§ 2 c des Einkommensteuergesetzes.)

Es besteht Deklarationspflicht. Ein steuerfreies Existenzminimum ist bis 600 Mk. Einkommen zugelassen. Die Zahl der zu erhebenden Einheitssätze wird jährlich durch Gesetz festgestellt. Im Rechnungsjahr 1907 wird die Steuer in der Stadt Bremen mit sechseinhalb, im übrigen Staatsgebiete mit sechs Einheitssätzen erhoben. Bei 900 Mk. bis einschl. 1000 Mk. Einkommen beträgt der Einheitssatz 1 Mk. und steigt in Stufen von 100 Mk. um je 0.25 Mk. bis zu 1600 Mk. Einkommen. Darüber erhöht sich der Einheitssatz in gleichen Stufen um 0.50 Mk. bis zu einschl. 4600 Mk., stellt sich alsdann um 0.75 Mk. mehr bis zu einschl. 5100 Mk. und erreicht bei mehr als 6000 Mk. Einkommen immer 1.25 Mk. mehr, nachdem er in den Zwischenstufen 1 Mk. mehr betragen hatte. Bei einschl. 6600 Mk. beträgt der Satz 37.50 Mk., steigt nunmehr um 1.50 Mk. und erreicht bei einschl. 12 000 Mk. 118.50 Mk. Ueber 12 000 Mk. bis einschl. 32 000 Mk. wird der Satz mit 1 % berechnet und steigt in Stufen von 2000 Mk. immer um 0,01 % bis zu 50 000 Mk. Bis zu 60 000 Mk. einschl. beträgt er 1,10 %, erhöht sich in Stufen von 10 000 Mk. um 0,01 % bis zu einschl. 100 000 Mk. und behält dieselbe Progression in Stufen von 20 000 Mk.

Die Gebäudesteuer wird nach dem Kapitalwert und die Grundsteuer nach dem Reinertrag angelegt.

Von Nebensteuern erwähnen wir noch die Armensteuer und die Firmensteuer.

Das Gesetz betreffend die Armensteuer in der Stadt Bremen vom 31. Dezember 1879 bestimmt in § 1:

„Der Bedarf der Stadt-Bremischen Armenpflege wird durch Zuschläge zu der Einkommensteuer gedeckt.

§ 2. Auf den Zuschlag finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung."

Das Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes über die Firmensteuer vom 23. Juli 1899 verpflichtet die im Handelsregister des Bremer Staates eingetragenen Kaufleute und Handelsgesellschaften zur Entrichtung einer Firmensteuer.

II. Nach dem § 18 des bremischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 kommt bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die erste Eintragung der Firma in das bremische Handelsregister der Gebührensatz des § 16 in Anrechnung, jedoch für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nicht weniger als 25 Mk., für G. m. b. H. nicht weniger als 15 Mk. Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals berechnet. Der Gebührensatz des § 16 beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Gegenständen im Werte von

		20 000	Mk.				19.—	Mk.
mehr	als	20 000	Mk.	bis	22 000	Mk. einschl.	20.—	„
„	„	22 000	„	„	24 000	„ „	21.—	„
„	„	24 000	„	„	26 000	„ „	22.—	„
„	„	26 000	„	„	28 000	„ „	23.—	„
„	„	28 000	„	„	30 000	„ „	24.—	„
„	„	30 000	„	„	35 000	„ „	26.—	„
„	„	35 000	„	„	40 000	„ „	28.—	„
„	„	40 000	„	„	50 000	„ „	30.—	„

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mk. und die Gebühren um je 1 Mk.

Für die Eintragung einer Zweigniederlassung werden, wenn sich die Hauptniederlassung im Deutschen Reiche befindet, die Gebühren zur Hälfte, sonst zum vollen Betrage erhoben.

Für jede weitere Eintragung, welche auf eine in das bremische Handelsregister bereits eingetragene Firma Bezug hat, mit Einschluß der die Erteilung oder Zurücknahme von Prokuren betreffenden Eintragungen, sowie der Löschung einer eingetragenen Firma, werden erhoben:

bei einer G. m. b. H.	10	Mk.
bei einer Kommanditgesellschaft a. A. u. einer Aktiengesellschaft	15	„

Betrifft die fernere Eintragung einen Beschluß über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, so sind für die Eintragung dieses Beschlusses drei Zehnteile der im § 16 bestimmten Gebühr nach dem Betrage der Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu erheben.

Für die Erteilung eines Auszuges aus dem Handelsregister oder einer Bescheinigung auf Grund des Handelsregisters werden erhoben:

in betreff einer G. m. b. H.	5.—	Mk.
in betreff einer Aktiengesellschaft	7.50	„

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Stempelabgaben vom 25. Dezember 1896 wird die Stempelabgabe nach dem Umfange des für die Urkunden verwendeten Papiers (Pergament und dgl.) erhoben. Als Normalmaß gilt ein

Bogen von 33 cm Höhe und 21 cm Breite. Die Stempelabgabe beträgt für Papier:

a) vom Umfange des Normalbogens . . . . 0.50 Mk.
b) von größerem Umfange . . . . 0.80 „
c) vom Umfange bis zur Hälfte des Normalbogens . . . 0.30 „
d) von größerem Umfange als zu c, jedoch unter dem Umfange des Normalbogens . . . . 0.40 „

Dem Urkundenstempel unterliegen Handelsgesellschafts- und sonstige Erwerbsgesellschaftsverträge.

Elsaß-Lothringen.

I. Seit den 90er Jahren ging man in Elsaß-Lothringen daran, mit dem alten System der französischen Ertragsbesteuerung aufzuräumen und eine Annäherung der reichsländischen Besteuerung an die Rechtslage im übrigen Deutschland herbeizuführen. Man begann mit einer Reform der Grundsteuer und schuf drei Jahre später 1895 die Gebäudesteuer. Von beiden Steuern werden die G. m. b. H. wie alle anderen Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen getroffen. Den Abschluß der Reform der Gewerbebesteuerung bilden die Gesetze vom 8. Juni 1896 und vom 13. Juli 1901. Die Steuerpflicht der G. m. b. H. beruht auf § 10 des erstgenannten Gesetzes:

„Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wird wie derjenige physischer Personen veranlagt.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetze den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Aktiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften und dergleichen und bei juristischen Personen der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Erfüllung der Verpflichtung seitens Eines der dafür Haftenden befreit die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit.“

Zur alljährlichen Einreichung der Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen an den Direktor der direkten Steuern sind nur diejenigen G. m. b. H. verpflichtet, welche öffentlich Rechnung legen müssen; es kommen hier nur die Bankgeschäfte in Betracht.

Die Besteuerung erfolgt auf Grund des Reinertrages der Gewerbebetriebe. Die Ertragsfähigkeit derselben bemißt sich nach derjenigen Ziffer, welche unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betriebe nach Abzug der auf den Betrieb zu verwendenden Kosten erfahrungsmäßig als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann. Als Kosten des Betriebes dürfen nicht in Anrechnung kommen die Rücklagen aus den laufenden Geschäftserträgnissen in die Reservefonds und die von den Gesellschaften den Gesellschaftern gezahlten Gewinnanteile. Die Steuer beträgt 1,90 vom Hundert der Ertragsfähigkeit. Der Tarif enthält für jede Steuerstufe einen Mittelbetrag der Ertragsfähigkeit, der berechnet wird durch Halbierung der Summe, die die niedrigste und höchste Reinertragsziffer dieser Stufe ergibt. Ein bestimmter Prozentsatz des Mittelertrages wird als steuerbarer Reinertrag angenommen und der Steuersatz von 1,90% auf ihn angewendet. Gewerbe mit einer Ertragsfähigkeit unter 700 Mk. bleiben steuerfrei.

Stufe mit einer Ertragsfähigkeit						Mittelbetrag der Ertragsfähigkeit		Es unterliegen vom Mittelbetrage der Ertragsfähigkeit der Steuer von 1,90 vom Hundert.	
von	Mk.	700	bis	1000		800	Mk.	30	Prozent.
"	"	1000	"	1500		1250	"	50	"
"	"	1500	"	2000		1750	"	55	"
"	"	2000	"	2500		2250	"	60	"
"	"	2500	"	3000		2750	"	65	"
"	"	3000	"	4000		3500	"	70	"
"	"	4000	"	5000		4500	"	75	"
"	"	5000	"	6000		5500	"	75	"
"	"	6000	"	7000		6500	"	75	"
"	"	7000	"	8000		7500	"	75	"
"	"	8000	"	10 000		9000	"	75	"
"	"	10 000	"	12 500		11 250	"	80	"
"	"	12 500	"	15 000		13 750	"	90	"
"	"	15 000	"	17 500		16 250	"	90	"
"	"	17 500	"	20 000		18 750	"	90	"
"	"	20 000	"	25 000		22 500	"	100	"

Der Prozentsatz 100 bleibt nunmehr derselbe.

Bei inländischen G. m. b. H., welche in anderen Bundesstaaten einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Betrag der ermittelten Ertragsfähigkeit, welcher auf den in anderen Bundesstaaten unterhaltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug eines auf die in Elsaß-Lothringen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden angemessenen Anteils der Ertragsfähigkeit. Bei G. m. b. H., welche ihren Sitz in einem anderen Bundesstaate haben, aber in Elsaß-Lothringen Nebenbetriebe unterhalten, wird ein entsprechender Abzug für die Leitung des Gesamtbetriebes an der für diese Nebenbetriebe festgestellten Ertragsfähigkeitsziffer zugelassen.

Ihren Abschluß fand die Reformaktion in Elsaß-Lothringen mit dem Gesetz vom 13. Juli 1901 betreffend die Einführung einer Kapitalsteuer.[1] Die Kapitalrentensteuer trifft die G. m. b. H. als solche weniger, dagegen unterliegen ihr voll die einzelnen G. m. b. H.-Gesellschafter. Die Kapitalsteuer trifft den Ertrag aus Kapital und Renten; es ist gleichgültig, ob die Erträge und Dividenden herrühren aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes) oder aus zinstragenden Kapitalien der G. m. b. H. als solche (§ 3 Nr. 2). Die Besteuerung der G. m. b. H. erleidet aber insofern eine große Einschränkung, als nach § 5 Nr. 1 und 2 steuerfrei sein sollen die Erträge der Gewerbetreibenden aus den in ihrem Gewerbe angelegten und zum Betrieb erforderlichen Kapitalien oder zum Zwecke des gewerbsmäßigen Umsatzes erworbenen umlaufenden Wertpapieren und Wechseln sowie aus dem von den Steuerpflichtigen verwalteten fremden Kapitale, soweit diese Erträge an die Bezugsberechtigten verabfolgt und daher von diesen zu versteuern sind. Die Kapitalrentensteuer kommt mithin praktisch für die G. m. b. H. als solche nur dann in Betracht, wenn sie Einkommen aus nicht im Gewerbe angelegtem Kapital beziehen. Wir finden hier eine gewisse Aehnlichkeit mit den Steuerverhältnissen in Bayern.

Die Veranlagung geschieht auf Grund einer Deklaration. Die Steuerpflichtigen werden in Steuerstufen untergebracht. Für jede Steuerstufe ist ein

[1] Schanz, Der Abschluß der Steuerreform in Elsaß-Lothringen. Finanzarchiv XIX Seite 144.

Mittelbetrag des Ertrages festgesetzt; von diesen Mittelbeträgen wird ein bestimmter Prozentsatz als steuerpflichtiger Ertrag angesehen. Der Prozentsatz beginnt bei einem Mittelbetrag von 150 Mk. mit 40%, steigt bei einem Mittelbetrage von 500 Mk. auf 50%, bei einem solchen von 2250 Mk. auf 80% und erreicht bei 4500 Mk. und den höheren Mittelbeträgen 100%. Von den Mittelbeträgen unterliegen 3½ vom Hundert der Steuer.

II. Bezirks- und Gemeindesteuern werden als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erhoben.

III. Auf Grund des Gesetzes betreffend die Erhebung von Abgaben behufs Deckung der Ausgaben der Handelskammer vom 29. März 1892 leisten die G. m. b. H. Handelskammerbeiträge.

IV. Nach dem Gerichtskostengesetz vom 6. Dezember 1899 beträgt die Gebühr für die mit der Führung des Handelsregisters verbundenen Geschäfte:

1. für die erstmalige Eintragung:

a) bei Aktiengesellschaften . . . . 100 Mk.
b) bei G. m. b. H. . . . . 50 „

Uebersteigt das Stammkapital eine Million Mark, so wird für jede angefangene weitere Million ein Zusatz in Höhe der bezeichneten Gebühr erhoben.

2. Für die Eintragung von Kapitalserhöhungen berechnet sich die Gebühr nach dem Betrage der Kapitalserhöhung.

3. Für die Eintragung von Prokuraerteilungen die Hälfte der für die erste Eintragung vorgeschriebenen, jedoch ohne Zusatz für diejenigen Gesellschaften, deren Kapital eine Million übersteigt.

Neben den Gebühren findet eine Erhebung von Stempelabgaben (Gesetz vom 21. Juni 1897) nur in im Gerichtskostengesetz ausdrücklich angeordneten Fällen statt.

(Fortsetzung folgt.)

Handwerk und Fabrik.

Von Dr. P. L. Heubner, Handelskammersekretär in Leipzig.

(Schluß.)

IV. Abgrenzungsstreitigkeiten und Entscheidungen.

Das Gesamtbild der Handelskammer- und Handwerksorganisation ist nach dem vorangegangenen Abschnitt im wesentlichen folgendes: Auf der einen Seite die Handelskammern, für die Zugehörigkeit zu ihnen den reichsgesetzlich geordneten handelsgerichtlichen Firmeneintrag, also Nichthandwerker-Eigenschaft im Sinne des Handelsrechts voraussetzend, im übrigen aber in Organisation wie Zuständigkeit und Instanzenzug völlig auf partikularrechtlicher Grundlage stehend. Auf der andern Seite die Zwangsinnungen und Handwerkskammern, für die Zugehörigkeit zu ihnen Handwerkereigenschaft im Sinne der Reichsgewerbeordnung voraussetzend und auch im übrigen in Organisation, Zuständigkeit und Instanzenzug auf Reichsrecht fußend, in manchen Punkten des näheren Ausbaues, vor allem des Instanzenwesens, aber auf Partikularrecht beruhend. Aus diesem durch die gemeinsame Benutzung des in reichsgesetzlichen Bestimmungen gegebenen Handwerksbegriffes als Grenzlinie anscheinend so reinlich geschiedenen Nebeneinander haben sich indessen eine Fülle der verschiedenartigsten Streitigkeiten und Streitfragen ergeben. Es ist der Fall gewesen schon als natürliche Folge abweichender Auffassung und Handhabung des einschlagenden Reichs- und Landesrechtes durch die Beteiligten sowohl wie durch die auf beiden Seiten landesrechtlich zur Entscheidung berufenen, verschiedenen Stellen, großenteils aber erst als Ausfluß gewisser Bestrebungen und Neigungen, Organisation und Zuständigkeit der Zwangsinnungen und Handwerkskammern über das ihnen vom Gesetzgeber zugewiesene Gebiet hinaus zu erweitern. Zu erinnern ist hier namentlich an die Beschlüsse der deutschen und provinzialen Handwerks- und Gewerbekammer- und Innungstage, die wiederholt eine Einbeziehung auch fabrikmäßiger und sonstiger kaufmännisch-großgewerblicher Betriebe in den Rahmen und die Zuständigkeit der Handwerksorganisationen fordern und die Verwirklichung dieser Forderung teils im Wege entsprechender Gesetzes-Auslegung, teils im Wege ordnungsmäßiger Gesetzes-Aenderung suchen. In welchem Maße solche Ratschläge und Bestrebungen nicht nur bei den einzelnen Handwerkern, Zwangsinnungen und Handwerkskammern, sondern auch bei manchen niederen wie höheren Verwaltungs- und manchen Landeszentralbehörden fruchtbaren Boden und Entgegenkommen gefunden haben, lehren die zahllosen aufgetauchten Streitigkeiten und viele der ergangenen Entscheidungen. Inwieweit ihnen der Gesetzgeber Rechnung tragen wird oder soll, mag zunächst noch dahinstehen.

Die entstandenen Streitigkeiten[1]) betreffen teils die volle Zugehörigkeit der Betriebe selbst oder Teile von ihnen zu den Zwangsinnungen und Handwerkskammern einerseits, den Handelskammern andererseits, teils nur die Unterstellung der Betriebe oder Betriebsteile unter die Zuständigkeit und Aufsicht der Innungen und Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, teils endlich auch andere Fragen wie Innungs- oder Ortskrankenkassenzugehörigkeit, Innungsschiedsgerichts- oder Gewerbegerichtszuständigkeit u. a. m., die hier nur angedeutet sein mögen. Soweit es sich um die Zugehörigkeit und Beitragspflicht zu den Handels- und den Handwerkskammern handelt, findet die Mangelhaftigkeit des zu den Streitigkeiten führenden oder durch sie und ihre Entscheidungen herbeigeführten Zustandes in Preußen und den anderen Bundesstaaten, wo die Handelskammern und die Handwerkskammern auf ihren beiderseitigen verschiedenen Rechtsgrundlagen völlig unabhängig nebeneinander stehen, in einer gleichzeitigen Heranziehung zu beiden Organisationen und der damit gegebenen Doppelbesteuerung ihren Ausdruck. Dagegen ist eine solche doppelte Heranziehung und Besteuerung bei der einheitlichen, landesrechtlichen, gleichzeitige Zugehörigkeit zur Handels- und zur Gewerbekammer ausschließenden Organisation im Königreich Sachsen nicht möglich, hiermit aber Anlaß und Gegenstand des Streites nicht beseitigt, sondern dahin verschoben, daß der Verlust eines Betriebes an die andere Organisation oder die zu ihm führende Einräumung des Optionsrechtes im Mittelpunkt steht. Eine Doppelheranziehung und Doppelbesteuerung kann aber auch in Sachsen, wie in Preußen und anderwärts, zu den Handelskammern auf der einen und den Zwangsinnungen auf der andern Seite Platz greifen, da über die Zugehörigkeit zu diesen andere Stellen als über die zu den Gewerbe- oder Handwerkskammern letztinstanzlich entscheiden und die Zulassung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dabei nicht gegeben oder zweifelhaft ist.

Aehnlich liegen die Dinge hinsichtlich der Fragen der Zuständigkeit fürs Lehrlingswesen, bei denen nicht um Beitragsleistungen, sondern um ein Uebergreifen einzelner Befugnisse der Innungen und Handwerkskammern auf die von der Handelskammerorganisation umspannten Kreise gestritten wird und bei denen in gleichem oder noch höherem Grade als wie bei jenen Zugehörigkeits- und Beitragsfragen Verschiedenheit und Unzulänglichkeit der Instanzen und Rechtsmittel obwalten. In allen drei Gruppen von Fällen — Zugehörigkeit zur Handels- und Handwerks- oder Gewerbekammer, Innungszwang und Zuständigkeit der Handwerksorganisation im Lehrlingswesen — handelt es sich in materiell-rechtlicher Hinsicht, wenn ich mich kurz obwohl ungenau so ausdrücken darf, um die Auslegung des Handwerksbegriffs und seine Abgrenzung vom fabrikmäßigen und sonstigen gewerblichen oder kaufmännischen Betrieb. Ueberblicken wir zunächst Streitigkeiten und Entscheidungen unter diesem Gesichtspunkte, um die Instanzen- und Rechtsmittelfrage dann nach einer solchen Umschau für sich zu erörtern.

[1]) Ausführliche Zusammenstellungen einzelner Streitfälle und Entscheidungen finden sich in einer Denkschrift der Handelskammer Stolp in Pom., „Die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und der Handwerkskammer" Stolp i. Pom. 1904. 8°. 80 S., sowie in der schon angezogenen der Handelskammer Leipzig (S. 58 ff.); vgl. ferner Kuckuck, „Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation", Annalen des Deutschen Reichs 1904 S. 585 ff. und Sievers, „Fabrik und Handwerk, Handelskammern und Handwerkskammern", Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (Schmoller). N. F. XXX, S. 255 ff.

Die Fälle der drei Gruppen, in denen Betriebe oder Betriebsteile nach beiden Seiten hin in Anspruch genommen werden, lassen sich nach der konkreten Gestaltung der Betriebe folgendermaßen einteilen:

1. Rein gewerbliche, nach der einen Auffassung fabrikmäßige, nach der andern handwerksmäßige, jedenfalls aber ausschließlich auf Herstellung, Be- oder Verarbeitung beweglicher Sachen gerichtete Betriebe einheitlichen Gefüges. Unter ihnen erscheinen Ziegeleien, Ofenfabriken, Grabdenkmälerfabriken, Metallwarenfabriken, Fabriken für Eisenkonstruktionen, Geldschrankfabriken, Maschinenfabriken, Lampenfabriken, Wagenfabriken, Spinnereien, Tuchfabriken, Lederfabriken, Lederwarenfabriken, Schneidemühlen, Möbelfabriken, Bürstenfabriken, Mahlmühlen, Brauereien, Essig- und Mostrichfabriken, Fleisch- und Wurstwarenfabriken, Konfektionsbetriebe, Färbereien, Buchdruckereien, Steindruckereien, Zierdruckanstalten.

2. Beiderseits als fabrikmäßige anerkannte Betriebe in Verbindung mit handwerksmäßiger Tätigkeit zu Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten oder zur Herstellung von Verpackungen, z. B. Brauereien, Essigfabriken, Seifenfabriken, Pappenfabriken mit Böttchern zur Ausbesserung oder Herstellung von Fastagen, Dampfziegeleien, Maschinenfabriken und andere Fabriken, die zu Arbeiten in ihrem ordnungsmäßigen Betrieb ein paar Schmiede oder Stellmacher, Tischler oder Schlosser beschäftigen.

3. Großhandlungen und größere Kleinhandelsbetriebe in Verbindung mit ähnlicher untergeordneter Handwerkstätigkeit, z. B. Getreide- und Spiritushandlungen mit Böttchern zur Instandhaltung der Fässer, Maschinen- und Fahrradhandlungen mit Schlossern, Manufakturwaren-, Pelzwaren-, Schuhwarenhandlungen mit Schneidern, Kürschnern, Schustern, Papierwaren-, Kurzwaren- und Möbelhandlungen mit Buchbindern, Klempnern oder Sattlern zu bloßen Reparaturarbeiten.

4. Angeblich aus fabrikmäßigem und handwerksmäßigem Betrieb mit relativer Selbständigkeit beider bestehende Betriebe, z. B. Dampfmühlen mit Brotbäckerei, Schneidemühlen mit Tischlerei, Webereien mit Wäsche- und Kleiderkonfektion, graphische Betriebe mit Buchbinderei u. a. m.

5. Aus handwerksmäßigem oder angeblich handwerksmäßigem Herstellungs-, Be- oder Verarbeitungsgewerbe und Handel mit fertig bezogenen Fabrikaten bestehende Betriebe, bei denen entweder die Tatsache solcher Zusammensetzung oder die relative Selbständigkeit beider Teile bzw. das den Gesamtcharakter des Unternehmens bestimmende Ueberwiegen des einen oder andern den Streitpunkt bildet. Beispiele: Maßschneiderei oder Konfektion neben mehr oder weniger ausgedehntem Handel mit Stoffen, Wäsche, Hüten, Schirmen, Decken oder Militäreffekten, Pelzkonfektion neben Rauchwarenhandel, Buchdruckerei oder Buchbinderei neben Buch- oder Papierwarenhandel, Tischlerei neben Möbelhandel, Sattlerei neben Lederwarenhandel, Müllerei neben Getreide- und Futtermittelhandel, Gerberei neben Lederhandel, Seifensiederei neben Handel mit Oelen, Fetten, Lichtern, Weihnachtsartikeln und ähnliche Fälle mehr.

6. Offenbare Handwerksbetriebe mit nebensächlichem, im Vergleich zum Handwerk zurücktretendem Handel (entgegengesetztes Verhältnis wie in den unter 3 bezeichneten Fällen), beispielsweise Friseur- und Barbierstuben mit Parfümerie- und Toilettenartikelvertrieb, Bäckereien und Konditoreien mit Mehl-, Chokolade-

und Zuckerwarenverkauf, Schreiner-, Sattler-, Drechsler- und andere Handwerksbetriebe mit gleichzeitigem Vertrieb fremder Erzeugnisse als Anhängsel.

7. Die nächste logisch folgende Kategorie würden als Gegenstück der unter 2 zusammengefaßten Streitfälle Handwerksbetriebe mit einer Fabrik als inbegriffenem Nebenbestandteil oder Anhängsel bilden, doch ist m. W. die Aufstellung und Verwertung einer solchen Kategorie, die sich aus dem zwischen oder neben die Rechtsbegriffe „Handwerk" und „Fabrik" eingeschobenen Begriff „Großhandwerk" schließlich ableiten lassen würde, bisher auch seitens der Freunde dieses Begriffs, ausdrücklich wenigstens, noch nicht erfolgt, sondern anscheinend zugunsten eines unterschied- und restlosen Aufgehens etwaiger fabrikmäßiger Bestandteile eines Großhandwerks-Unternehmens in dem Handwerk selbst = Großhandwerk unterblieben.

Eine praktisch sehr wichtige und mit Streitfällen äußerst reich besetzte, nur zum Teil unter 1 bis 6 einteilbare und deshalb zunächst besser für sich zu nehmende Gruppe bilden dagegen

8. die baugewerblichen und Installationsbetriebe. Hierher zählen Bauunternehmungs-Geschäfte, Zimmerei- und Baukonstruktions-Betriebe, teils mit, teils ohne Baumaterialienherstellung oder Baumaterialien-Handel, Betriebe für elektrische, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen, für Pumpenanlagen und Brunnenbau, Badeeinrichtungen und Trockenanlagen, teils mit, teils ohne eigenen Fabrikationsbetrieb oder selbständigen Bezug und Vertrieb der betreffenden Vorrichtungen oder Zubehörteile. Dabei erscheinen alle diese Arten bau- und installationsgewerblicher Unternehmen je nach ihrer Zusammensetzung und den Formen ihres Betriebes teils mit, teils ohne eigene oder ständige Anlage und Betriebsstätte für Herstellung, Zusammenfügung oder Aufbewahrung der Materialien, Konstruktions- oder Installationsteile. Diesem Umstand kommt nach dem früher Dargelegten rechtlich insofern besondere Bedeutung zu, als beim Mangel einer eigenen Anlage und festen Betriebsstätte die Anwendbarkeit des Fabrikbegriffs versagt, so daß an Stelle der Abgrenzung des Handwerksbegriffs nach der Seite fabrikativen Betriebes dann eine solche nach der Seite sonstigen kaufmännisch-großgewerblichen Betriebes im allgemeinen vorzunehmen ist. Eine der Gruppe 8 in der mannigfaltigen Zusammensetzung der Betriebe ähnelnde Sammelgruppe stellen endlich

9. die übrigen gemischten und zusammengesetzten Betriebe dar, die aus einer Mehrheit als fabrik- oder handwerksmäßig, kommerziell oder nichthandwerksmäßig-industriell anzusprechender Betriebsteile bestehen und insofern mehreren der Gruppen 1 bis 6 und 8 zugleich angehören. Belege dafür bieten die die verschiedensten Zweige der graphischen Gewerbe und Hilfsgewerbe in fabrikmäßiger, organischer Zusammenfassung, nach anderer Ansicht als handwerksmäßige Betriebe, und oft zugleich Buchbinderei, Zeitungsverlag oder Buchhandel begreifenden Großdruckereien, ebenso aber kombinierte Betriebe zahlreicher anderer Gewerbszweige, in einem der Streitfälle z. B. eine „Schraubenfabrik mit Nähmaschinen- und Fahrradhandlung, Installationsgeschäft für elektrische Anlagen, Vernickelungsanstalt, Bau neuer Fahrräder und Reparaturanstalt für Nähmaschinen und Fahrräder". Schließlich verbleiben

10. noch solche Tatbestände, wo mehrere selbständige, teils handwerks-, teils nichthandwerksmäßige Betriebe ohne engeren sachlichen Zusammenhang als vielleicht nur Gemeinsamkeit des Absatzkreises oder überhaupt nur durch persön-

lichen Zufall in der Hand eines Unternehmers vereinigt erscheinen, so in einem Falle Viehhandel und Maschinenausleihgeschäft mit Reparaturschlosserei, in einem andern Brauerei, Bierverlag und Schankwirtschaft, einem dritten Schneidemühle und Materialwarenhandel.

Die in Fällen dieser Spielarten ergangenen Entscheidungen zeigen die denkbar größte Verschiedenheit, nicht nur in den verschiedenen Bundesstaaten, sondern auch innerhalb derselben Länder und Verwaltungsbezirke. Insbesondere sprechen aus ihnen die verschiedensten Auffassungen hinsichtlich der Abgrenzung des handwerks- vom fabrikmäßigen wie vom sonstigen gewerblichen und Handelsbetrieb, hinsichtlich der Anwendung der dafür vom Gesetzgeber empfohlenen Merkmale und Grundsätze der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Begriffen Handwerk und Fabrik in Titel VI und VII der Gewerbeordnung und dem handelsrechtlichen Handwerksbegriff sowie der Bedeutung des Registereintrags, ebenso endlich hinsichtlich der Behandlung, die den gemischten und zusammengesetzten Betrieben zuteil werden soll. Die vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale und Grundsätze werden bald zum Ausgangspunkt und zur Richtschnur genommen, bald als überhaupt nicht anwendbar erklärt, bald in der freiesten Weise in der Richtung einseitiger Wertung beliebig herausgegriffener, vom Reichsgericht noch dazu als unwesentlich erachteter Einzelkriterien umgedeutet. Während z. B. das Kgl. Sächsische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 14. Mai 1902 die Kreishauptmannschaft Leipzig zur Beachtung der Merkmale anhält, „in denen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die charakteristischen Unterschiede zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb gefunden werden müssen" und in einem zweiten Urteil vom 13. Juni 1903 hinzufügt: „andernfalls würde die Beurteilung jeden festen Rechtsboden verlieren und an die Stelle objektiver Kennzeichen rein subjektive, auf mehr oder weniger willkürlichen Annahmen beruhende Entscheidungen treten", erklärt das Großherzogl. Bezirksamt zu Freiburg i. Br. in einer allerdings nicht in Rechtskraft übergegangenen, sondern vom badischen Ministerium des Innern wegen Nichthörung der Handelskammer aufgehobenen Entscheidung vom 6. Februar 1903: „Nicht das Vorhandensein äußerlicher Merkmale (gemeint sind die vom Reichsgericht aufgestellten) oder die äußerliche Anwendung solcher allerdings mit dem Wesen des Fabrikbegriffs zusammenhängender Merkmale darf das Ausschlaggebende sein, sondern vor allem die Frage, ob in dem sich vollziehenden Uebergang der Produktionsmethode aus „Handwerk" in „Handarbeit mit der Maschine" bei dem einzelnen Betriebe sich diese Umwandlung vollzogen hat." Die von Dampfmaschinen bis zu 80 Pferdekräften angetriebenen Arbeitsmaschinen — es handelt sich in der Entscheidung um mehrere Betriebe Holz verarbeitender Industriezweige — werden dabei, ähnlich wie in einer älteren Entscheidung der Kreishauptmannschaft Leipzig Dampf-Schnellpressen bei einer Großdruckerei, nur als vervollkommnetes Handwerkszeug angesehen, ebenso werden die bis zu 50 und 90 Köpfe betragende Arbeiterzahl, die auf die Oberleitung beschränkte Tätigkeit der Unternehmer, die Arbeitsteilung und der Umfang der Anlagen und der Produktion als „einflußlos für den handwerksmäßigen Charakter des Gesamtbetriebes" erachtet. Begründet wird dieser mit der Herstellung von „Spezialartikeln" statt Massenware, dem Fehlen von Lehrlingen und der Unbilligkeit einer Nichtheranziehung solcher in der Annahme gelernter Arbeiter die Vorteile der Handwerksorganisation genießender Betriebe zu den Lasten dieser Organisation. Dieses letztere, als Gebot der Billigkeit eingeführte Moment erscheint auch der Kgl. Regierung von Oberbayern in einer um dieselbe Zeit

ergangenen, vom Kgl. Bayerischen Staatsministerium des Innern oberaufsichtlich gebilligten Entscheidung über graphische Großbetriebe „für sich schon ausschlaggebend", wobei im übrigen noch das Arbeiten auf Bestellung und das Fehlen einer Massenproduktion für den Handel sowie einer genügenden Arbeitszerlegung zur Verneinung des Fabrikbegriffs als Stütze gebraucht wird. Ganz in demselben Sinne legt ferner eine, eine große Druckerei zum Handwerksbetrieb erklärende Entscheidung des schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen das entscheidende Gewicht auf den „Zusammenhang mit dem Handwerk", die Nichtherstellung von „Handels- und Spezialartikeln für den Massenabsatz" und das Ueberwiegen der „Schaffenstätigkeit der gelernten Arbeiter".

Schon diese Stichproben aus den vorliegenden Entscheidungen lassen erkennen, wie wenig die letztinstanzlichen Verwaltungsbehörden der Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrik mitunter gefolgt sind. Aehnlichem Mangel an Uebereinstimmung und Einheitlichkeit begegnet man zum Teil auch in der Rechtsprechung der Verwaltungs-Gerichte, in der Abgrenzung zwischen Handwerk und sonstigem nichthandwerksmäßigen Betrieb sowie in den anderen Punkten. Das Kgl. Sächsische Oberverwaltungsgericht verneint in einer Entscheidung vom 20. Mai 1904 und zwei solchen vom 11. Januar 1905 über Bauunternehmungs-Geschäfte die Anwendbarkeit des Begriffs fabrikmäßigen Betriebes im Sinne der Gewerbeordnung auf das Baugewerbe wegen Fehlens einer Fabrik-Anlage, läßt aber die in den Anfechtungsklagen angeschnittene Frage einer für Baugewerbe und dgl. geltenden Abgrenzung zwischen Handwerk und nicht eigentlich fabrikmäßigem, sondern nichthandwerksmäßigem, kaufmännisch-großgewerblichem Betrieb überhaupt, wie sie die Reichsgerichtsentscheidung vom 12. April 1904 anerkannt hat, unberührt. Es leitet vielmehr aus der Nichtfabrikmäßigkeit der drei Betriebe ohne weiteres ihre Handwerksmäßigkeit ab, indem es den einen der Gewerbekammer zuweist und die beiden andern der Handelskammern nur auf Grund ihres von ihm anerkannten, auf Verbindung mit Baumaterialien-Handel gegründeten und zugunsten der Handelskammer ausgeübten Optionsrechtes zuspricht. Im Unterschied hierzu verneint das Kgl. Preußische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 8. Dezember 1904 die Handwerkseigenschaft eines Großbetriebes des Zimmerer- und Maurergewerbes für den Fall, daß der Inhaber „als Bauunternehmer auftritt, das heißt auch seinerseits seinen Auftraggebern gegenüber andere Arbeiten unternimmt, welche er durch andere Handwerker ausführen läßt". Sei letzteres der Fall, „wobei selbstverständlich kleine Hilfsleistungen für die Zimmer- und Mauerarbeiten durch andere Handwerker nicht in Betracht" kämen, so könne „von einem Handwerksbetriebe des Klägers keine Rede sein". Dies treffe namentlich zu, wenn er etwa seinen Betrieb so führe, daß er „ganze Häuser mit Erdarbeiten, Dachdeckerarbeiten usw. auszuführen" seinen Auftraggebern gegenüber übernehme.

Wie in der Abgrenzung des Handwerksbegriffs an sich zeigt sich Verschiedenheit der Auffassungen ferner in der praktischen Beachtung und rechtlichen Wertung des Verhältnisses zwischen Handwerkernovelle einerseits und Titel VII der Gewerbeordnung und Handels- und Registerrecht andrerseits. So erklärt der Regierungspräsident in Arnsberg auf Einspruch gegen eine gegenteilige Entscheidung der untern Verwaltungsbehörde die Heranziehung einer nebenher handwerksmäßige Schlosserarbeiten ausführenden Wetterlampenfabrik oder eines Teiles ihres Betriebes zur Handwerksorganisation für unzulässig, weil die betreffenden Arbeiter in erster Linie in dem Fabrikationsbetrieb tätig

seien und infolgedessen sowie mangels einer Trennung der Arbeitsräume für den fabrikmäßigen und handwerksmäßigen Betrieb der gesamte Gewerbetrieb, Fabrikation und Schlosserei, den Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels der Gewerbeordnung unterstehe. Einen ganz anderen Standpunkt als den notwendigen Einklang zwischen Titel VI und VII nimmt in Entscheidungen auf Grund der §§ 100 f und 100 h der Gewerbeordnung die Kreishauptmannschaft Leipzig ein. Sie erklärt, als Fabrikbetriebe im Sinne des Titels VII erklärte, Betriebe im Sinne des Titels VI für Handwerksbetriebe und hält sich auch späterhin nicht oder wenig an eine anläßlich eines solchen Falles an die Kreishauptmannschaften ergangene, eine ausdrückliche Anweisung oder Vorschrift allerdings nicht enthaltende Verordnung des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern, in der eine solche grundsätzliche Abweichung in der rechtlichen Beurteilung der nämlichen tatsächlichen Verhältnisse seitens der Verwaltungsbehörde und des Gerichts in hohem Maße als unerwünscht und notwendigerweise geeignet bezeichnet wird, in den beteiligten Kreisen Befremden zu erregen. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des § 100 f bietet nach der Verordnung den geringsten Anhalt für die Annahme, daß der Begriff des fabrikmäßigen Gewerbebetriebes im Titel VI der Gewerbeordnung anders als im Sinne von Titel VII aufzufassen sei; es könne nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, dem Fabrikbegriffe in der Handwerkernovelle eine andere Bedeutung beizulegen, als ihm im übrigen in der Gewerbeordnung zukomme.

Hinsichtlich der Bedeutung des handelsrechtlichen Handwerksbegriffs und des **Registereintrags** für die Handwerks- und die Handelskammerorganisation sind namentlich mehrere Entscheidungen des Kgl. Preußischen und des Kgl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wichtig. Das Kgl. Preußische Oberverwaltungsgericht legt die Bestimmung des § 3 des preußischen Handelskammergesetzes, wonach unter der Voraussetzung der Veranlagung zur Gewerbesteuer „diejenigen Kaufleute“ zur Handelskammer wahlberechtigt und beitragspflichtig sind, die „in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen“, nicht dahin aus, daß der Registereintrag wie für das privatrechtliche Gebiet des Handelsrechts auch für die Handelskammerzugehörigkeit als eine gleichzeitige, ohne weiteres rechtswirksame Bekundung der Kaufmannseigenschaft zu gelten habe, sondern verlangt für die Beurteilung der Handelskammerzugehörigkeit des Betreffenden in Entscheidungen vom 9. Juni 1902 und 8. Dezember 1904 neben der Feststellung der Tatsache seiner Eintragung „noch die unabhängig davon zu prüfende Eigenschaft, daß er Kaufmann sei“. Von den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 9 und § 2 des Handelsgesetzbuchs abgesehen würde nun zwar für eine solche Prüfung der Handwerksbegriff keinerlei Rolle spielen, da sämtliche unter § 1 Abs. 2 Ziff. 1 fallende Handwerker, die bei weitem überwiegende Mehrheit, Handwerker und Kaufleute im Sinne des Handelsrechts zugleich sind. In den beiden Entscheidungen handelt es sich aber gerade um Fälle nach § 2, der einem Gegensatz von Handwerker- und Kaufmannseigenschaft Raum gibt, während im allgemeinen sonst nur ein solcher zwischen Handwerkereigenschaft und Vollkaufmannseigenschaft rechtlich erheblich ist. Außerdem ist zu beachten, daß sich die grundsätzliche Forderung eines solchen Nachweises vielleicht nicht nur auf die Fälle der §§ 2 und 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 9 beziehen, sondern als Forderung eines Nachweises der Vollkaufmannseigenschaft auf die Gesamtheit der handwerksmäßige Betriebsweise zulassenden Gewerbe überhaupt erstrecken soll und in diesem Sinne von den Verwaltungsbehörden und dem Ober-

verwaltungsgericht selbst ausgelegt oder ausgedehnt wird, wie dies mancherseits übrigens bereits geschehen ist.

Die Erfüllung des Kaufmannsbegriffes erachtet das Kgl. Preußische Oberverwaltungsgericht — bei baugewerblichen Unternehmen — nicht für gegeben, wenn neben dem privatrechtlich die Kaufmannseigenschaft nach § 2 ohne weiteres herbeiführenden Registereintrag dessen tatsächliche Voraussetzungen, also eine auch nach der öffentlich-rechtlichen, z. B. der strafrechtlichen Seite hin zu Recht bestehende Eintragung und Kaufmannseigenschaft vorliegen, sondern nur dann, wenn der Betreffende nicht als Handwerker unter § 4 fällt, da der dort ausgesprochene, die Anwendung des Firmenrechtes auf Handwerker ausschließende Grundsatz die Bestimmung des § 2 beherrsche. Eine solche Ueberordnung des § 4 über den § 2 gewährt die Möglichkeit, die begriffliche Scheidung zwischen nichtfirmenfähigem Handwerk und Vollkaufmannseigenschaft bzw. Kaufmannseigenschaft überhaupt begründendem Nichthandwerk nach §§ 4 und 1 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 9 auf der einen und diejenige zwischen nichtfirmenfähigem Nichthandwerk und Vollkaufmannseigenschaft begründendem Gewerbebetrieb nach § 2 auf der andern Seite ohne Konflikt zwischen § 2 und §§ 4 nebst 1 nach verschiedenen Gesichtspunkten vorzunehmen, zugleich führt sie aber notwendig zu dem Schluß, daß das Firmenrecht den von ihm nach den Abgrenzungskriterien des beherrschenden § 4 ausgeschlossenen Handwerkern, nach den andersgewählten Kriterien des dem § 4 untergeordneten § 2 nicht wieder eingeräumt werden kann. Das Oberverwaltungsgericht hat sich nicht veranlaßt gesehen, diese Schlußfolgerung auszusprechen, sondern sich damit begnügt, die Ueberordnung des § 4 über den § 2 und die Verschiedenheit der Abgrenzungskriterien für beide zu erklären. „Maßgebend dafür, ob der Betrieb eines Handwerks oder ein Handelsgewerbe vorliegt", sind danach „nur die Art und Weise des inneren Betriebs, die gesamten Betriebsverhältnisse, nicht aber der Umstand, daß das gewerbliche Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert". „Das kann auch bei einem Großhandwerker zutreffen", heißt es weiter, „so daß er deshalb nicht aufhört, Handwerker zu sein, und damit von der Einbeziehung zur Handelskammer ausgeschlossen ist". Ob ein solcher „Großhandwerker", der nach der Entscheidung noch Handwerker bleibt, dann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 nicht als nach § 4 zu Unrecht eingetragen zu gelten hat, ist in der Entscheidung nicht ausdrücklich gesagt und in ihrer Gedankenfolge auch belanglos, da eine Bejahung der Hauptfrage tatsächlicher Handwerkereigenschaft nach § 4 die strittige Kaufmannseigenschaft, unbeschadet ihres rechtlichen Bestandes oder Fortbestandes für Handels- und Registerrecht, für die Anwendung des Handelskammergesetzes verneint, mit ihrer in der vorliegenden Entscheidung ausgesprochenen Verneinung aber um so mehr ein formaler Anlaß zur Miterörterung dieses so wichtigen Punktes entfällt.

In den Entscheidungen des Kgl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wird der handelsgerichtlichen Eintragung und ihren Voraussetzungen nur in solchen Fällen eine besondere Erörterung zu teil, wo es sich um sog. zusammengesetzte oder gemischte Betriebe handelt. Im übrigen kommt dem Registereintrag nach dem sächsischen Handels- und Gewerbekammergesetz wohl eine Bedeutung als einer Vorbedingung der Handelskammerzugehörigkeit, nicht aber als Moment der Abgrenzung der Gewerbekammer gegenüber zu, da zu dieser Handwerker „auch dann" gehören, wenn sie „als Inhaber oder Teilhaber

einer Firma im Handelsregister eingetragen sind". Dagegen wird dem Registereintrag in Entscheidungen vom 12. November 1904, 11. und 12. Januar 1905 bei der Erörterung der Frage, ob der Betreffende — in zwei Fällen Bauunternehmen mit Baumaterialienhandel, im dritten Kürschnerei mit Pelzwarenhandel, — „gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk" betreibt, mithin nach § 9 das Optionsrecht besitzt, dann eine besondere Bedeutung zuerkannt, wenn der Eintrag des neben dem Handwerk betriebenen Handelsgewerbes, in den Fällen der Entscheidungen Handel, noch unter dem alten Handelsgesetzbuch erfolgt ist. Ein solcher Eintrag bringe vom formalrechtlichen Standpunkte aus zum äußern Ausdruck, daß der betreffende Handel den Gegenstand eines besonderen handelsrechtlichen Unternehmens neben dem nach dem früheren Recht überhaupt nicht eintragsfähigen Handwerk bilde. Damit sei dann eine als Voraussetzung des Optionsrechtes anzusehende „gewisse selbständige wirtschaftliche Bedeutung" des neben dem Handwerk betriebenen Handels erwiesen. Ob die Voraussetzungen des Firmeneintrags seinerzeit erfüllt gewesen seien und dieser noch zu Recht bestehe, unterliege lediglich dem Befinden der ordentlichen Gerichte, nicht aber einer Nachprüfung des Oberverwaltungsgerichtes.

Im übrigen wird in einer früheren Entscheidung desselben vom 14. Mai 1902 über eine Druckerei mit Verlagsgeschäft eine solche „gewisse selbständige wirtschaftliche Bedeutung" der Teilbetriebe dahin näher bestimmt, „daß der Betrieb des handelsgewerblichen Unternehmens nicht die notwendige und unentbehrliche Vorbedingung" für des Handwerksbetriebs „eigenen Bestand bildet". Es komme darauf an, ob diese Voraussetzung zutreffe, „oder ob die Buchdruckerei nur ein technisches Hilfsmittel zum Betriebe der Verlagsbuchhandlung" bilde und ihre Zweckbestimmung sich hierin erschöpfe. Nicht erforderlich ist nach einer weiteren Entscheidung vom 29. Oktober 1904, daß das Einkommen aus dem Handelsgewerbe allein die für die Handelskammerzugehörigkeit bestimmte Untergrenze von 3100 Mk. übersteigt, es komme vielmehr darauf an, ob dieses einen wirtschaftlich selbständigen Teil des Gesamtbetriebs darstelle. Zur Entscheidung hierüber ist in einem Falle statt der angegebenen runden Ziffern die Beibringung eines genauen, von Bücherrevisoren aufzustellenden Ausweises über Umsatz und Reingewinn aus dem Handel gefordert, von dem Betreffenden aber wegen der damit verbundenen unverhältnismäßigen Belästigung und Umständlichkeit abgelehnt worden, zumal sich eine derartige scharfe Trennung, namentlich für die länger zurückliegende Zeit, bei dem häufigen Ineinandergreifen beider Betriebsabteilungen — Maßschneiderei und Handel mit Stoffen und Herrenartikeln — auch nach den Büchern nicht mehr in genügender, zuverlässiger Weise vornehmen lasse. Das Oberverwaltungsgericht hat darauf am 4. März 1905 entschieden, daß jede Möglichkeit der Prüfung fehle, ob und inwieweit der Handel eine selbständige wirtschaftliche Bedeutung besitze und den Betrieb wegen Nichterbringung des Nachweises der für die Handelskammer ausgeübten Optionsberechtigung der Gewerbekammer zugesprochen.

Teils unter ähnlichen Gesichtspunkten relativer Selbständigkeit oder einheitlicher Zusammenhörigkeit gemischter und zusammengesetzter Betriebe je nach dem Einzelfall, teils unter dem Gesichtswinkel einer aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Unteilbarkeit solcher sind endlich eine Reihe von Entscheidungen der verschiedensten preußischen und anderen Verwaltungsbehörden ergangen, auf die hier nur allgemein hingewiesen werden kann. Im Mittelpunkt

steht dabei für Preußen und andere Bundesstaaten die bald in einem, bald im anderen Sinne beantwortete Frage, ob und inwiefern zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der ganzen Betriebe oder ihrer für handwerksmäßig erklärten Betriebsteile auch auf seiten der Handelskammern, in Preußen auf Grund von § 26 Abs. 1 Satz 3 des Handelskammergesetzes, eine ähnliche Zerlegung der Betriebe und Absetzbarkeit von Beiträgen geboten und zulässig erscheint, wie sie die §§ 100 s Abs. 3 und 103 l der Gewerbeordnung für die Zwangsinnungen und Handwerkskammern vorsehen oder erlauben.

V. Wege der Abhilfe und Tragweite ihrer Beschreitung.

Um solcher Verschiedenheit der Entscheidungen abzuhelfen und Streitigkeiten und Unzuträglichkeiten der im letzten Abschnitt gekennzeichneten Art zu steuern, hat man im Laufe der Zeit die verschiedensten Wege empfohlen und verschiedentlich auch beschritten. Die von Handels- wie Handwerkskammern und Behörden ausgegangenen Vorschläge und Maßnahmen sind heute durch den Verlauf solcher Streitigkeiten in den verschiedenen Instanzen und Landesteilen und mancherwärts ergangene, auf Einschränkung und Milderung der Mißstände gerichtete Verordnungen zum Teil überholt, zum großen Teil aber auch heute noch und gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt von praktischer Bedeutung. Sie sind es insoweit namentlich, als sie eine Klärung der ganzen Sachlage angebahnt und in gemeinsamen Beschlüssen von Handwerksvertretungen wie solchen von Handelskammern und neueren Erklärungen und Schritten von Regierungen einen den Ueberblick erleichternden, die Kernpunkte der Sache verdeutlichenden Niederschlag gefunden haben.

Die Vorschläge und Wünsche der Vertretungskörper des Handwerks bewegen sich, soweit sie in Einzelerklärungen oder in Beschlüssen der Handwerks- und Gewerbekammer- oder Innungstage zum Ausdrucke gelangt sind, überwiegend in der Richtung einer Ausdehnung des Handwerksbegriffes oder der Handwerksorganisiation auf ihnen jetzt entzogene oder bestrittene „Großhandwerker" oder auch ausgesprochene Fabrikbetriebe. Dabei wird neben den schon erwähnten, auf eine Gesetzes-Auslegung in diesem Sinne gerichteten Bestrebungen neuerdings und bis auf die jüngste Zeit vor allem auch der Weg einer ihnen Rechnung tragenden Aenderung der Gesetzgebung befürwortet. Die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen sollen z. B. im Gegensatz zur Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anwendung des Fabrikbegriffs auf solche Betriebe beschränken, in denen unter weitestgehender Verwendung von Maschinen durch Teilarbeit erzeugte Massenartikel auf Vorrat hergestellt werden, dem Handwerksbegriff hingegen ohne Rücksicht auf andere Kriterien diejenigen unterstellen, die zur Herstellung der Erzeugnisse hauptsächlich handwerksmäßig und mit mehrjähriger Lehrzeit ausgebildete Arbeitskräfte erfordern und auf Bestellung Dritter Arbeiten gegen Entgelt ausführen. Oder es wird gefordert, daß jeder, der handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter beschäftige, in die Zwangsinnungs- und Handwerkskammerorganisation einbezogen werde oder auch nur, daß alle Betriebe, die handwerksmäßige Artikel herstellen, nach der Zahl der von ihnen beschäftigten, handwerksmäßig ausgebildeten Gesellen zur Unterhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Innungen und Handwerkskammern, wie z. B. Arbeitsnachweisen und Herbergen, Gesellen- und Lehrlings-Ausschüssen, Fachschulen usw. beitragspflichtig erklärt werden. In Uebereinstimmung mit diesen und ähnlichen Wünschen und Vor-

schlägen wird für die „Großhandwerker“ die die handelsrechtliche Sonderstellung der Handwerker als Minderkaufleute privatrechtlich aufhebende Eintragung ins Handelsregister als wünschenswert und zulässig erklärt und bei gemischten und zusammengesetzten Betrieben eine Trennung des kaufmännischen und des handwerksmäßigen Teiles für die Besteuerungszwecke der Handelskammer- und Handwerksorganisationen empfohlen. Endlich hat man auch eine weitere Ausgestaltung und Vereinheitlichung des Instanzenzuges als Notwendigkeit anerkannt und „zur höchsten Entscheidung der Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zum Handwerk oder zur Fabrik bzw. zur gesetzlichen Regelung der Begriffe Fabrik und Handwerk“ die Schaffung einer „Reichsbehörde“ verlangt.[1])

Als Ausfluß älterer und jüngerer Vorschläge aus dem Kreise der Handelskammern hat eine Erklärung zu gelten, für deren Abgabe sich eine vom Deutschen Handelstag für die Frage der Abgrenzung eingesetzte, als Mitglieder eine Reihe nord-, mittel- und süddeutscher Handelskammern umfassende Sonderkommission jüngst ausgesprochen hat. Sie verwirft im Unterschied zu den erwähnten Handwerkervorschlägen und in Abweichung von einer von der selben Kommission vor mehreren Jahren beschlossenen Erklärung jeden Versuch einer gesetzlichen Definition der Begriffe Handwerk und Fabrik und ebenso eine authentische Interpretation im Sinne einer gesetzlichen Feststellung der für beide Begriffe wesentlichen Merkmale, angesichts ihrer Schwierigkeit sowie der Ungewißheit ihres Ergebnisses und ihres Nutzens, als unzweckmäßig. Hinsichtlich des materiell-rechtlichen Inhalts der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sei daran festzuhalten, daß sowohl der Handwerks- wie der Fabrikbegriff in den verschiedenen Teilen der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch nach Gesetzeswortlaut, Gesetzesentstehung und Reichsgerichts-Rechtsprechung ein durchaus einheitlicher ist, in beiden Gesetzen übereinstimmt und Handwerker von der Eintragung ins Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ausgeschlossen sind. Auf eine von diesem Gesichtspunkte beherrschte klare Grenzziehung zwischen dem der Handwerksorganisation und dem der Handelskammer unterstehenden Gewerbe wird insbesondere auch für das Gebiet des Lehrlingswesens und für die fachliche Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses Gewicht gelegt; jeder Versuch, die Zuständigkeit der Handelskammern in dieser Richtung einzuschränken oder die ihnen unterstehenden Betriebe den Handwerksorganen dienstbar zu machen, sei entschieden zurückzuweisen. Bei Vereinigung handwerksmäßiger und nichthandwerksmäßiger Betriebsteile in einem Betriebe wird empfohlen, in allen denjenigen Fällen, wo einer der Betriebsteile von überwiegender Bedeutung ist, den Gesamtbetrieb der Handwerksorganisation oder der Handelskammer zu unterstellen und nur wenn jene Voraussetzung nicht zutrifft, ihn unter entsprechender Teilung beiden Organisationen zuzuweisen, wie auch von mehreren in der Hand eines Unternehmers vereinigten selbständigen handwerksmäßigen und nichthandwerksmäßigen Betrieben erstere der Handwerksorganisation, letztere der Handelskammer zuzuteilen seien. In bezug auf das Verfahren endlich zur Entscheidung darüber, ob und inwieweit ein Betrieb der Handelskammer oder als handwerksmäßig der Handwerksorganisation untersteht, wird die Forderung aufgestellt, daß diese Entscheidung für alle Fälle (Wahlrecht, Mitgliedschaft, Beitragspflicht, Beaufsichtigung usw.) denselben Stellen übertragen

[1]) Vgl. „Handel und Gewerbe“ Jahrg. X. 1902/03, S. 64, 207; XI. 1903/04. S. 757; XII. 1904/05 S. 459, 583.

wird. Es empfehle sich, die ordentlichen oder die Verwaltungsgerichte — wo solche nicht vorhanden sind, kollegiale Behörden nach § 21 der Gewerbeordnung — mit der Entscheidung zu betrauen und gegen die Entscheidung den Handelskammern und den Handwerkskammern die selben Rechtsmittel wie den Beteiligten selbst einzuräumen[1]).

Teils vor, teils nach dieser Erklärung sind verschiedene Maßnahmen der Verwaltung und Gesetzgebung erfolgt oder in Aussicht gestellt worden, die den aus der Handwerkernovelle im Zusammenhang mit der übrigen Gewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuch und den Handelskammergesetzen entstandenen Mißständen abhelfen sollen. So ist von dem preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe bereits in einem Erlaß vom 16. Januar 1902 mit Nachtrag vom 12. August 1902 angeordnet und ungeachtet der Angriffe von Handwerkerseite in die preußische Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 als Vorschrift aufgenommen worden, daß ein Gewerbebetrieb, auf den die Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels der Gewerbeordnung unbestrittenermaßen um deswillen Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, auch im Hinblick auf die Handwerkskammer- und Zwangsinnungs-Organisation nicht als handwerksmäßig angesehen werden kann. In ähnlicher Weise bestimmt eine Verfügung des Kaiserl. Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 31. Dezember 1902, daß Gewerbebetriebe, für deren Arbeiter die Vorschriften im IV. Abschnitt des VII. Titels der Gewerbeordnung gelten, weil sie nach ihren Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen sind, bezüglich ihres gesamten Umfanges, einschließlich der etwa in demselben beschäftigten Handwerker, von der Handwerks- und Handwerkskammer-Organisation auszunehmen sind. Es heißt in ihr: „Der Handwerkskammer steht eine Aufsicht über die Lehrlingsausbildung in diesen Fabrikbetrieben nicht zu. Somit haben die von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, über die Lehrzeitdauer und über die zulässige Zahl von Lehrlingen in Handwerksbetrieben auf diese Großbetriebe keine Anwendung zu finden. Die Beauftragten der Handwerkskammer sind angewiesen, sich einer Beaufsichtigung der fraglichen Großbetriebe zu enthalten. Auch sind solche fabrikmäßige Betriebe zur Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer nicht heranzuziehen".

Im Gegensatz zu diesem das geltende Recht wahrenden Standpunkt der preußischen und reichsländischen sowie auch der Kgl. Sächsischen und Großh. Badischen Ministerien, die ebenfalls, wenn auch nicht in der Form ausdrücklicher Verwaltungsvorschriften, für die Einheitlichkeit der Begriffe Handwerk und Fabrik für das ganze Gebiet der Gewerbeordnung eingetreten sind, steht die am 13. April ds. Jrs. von dem Herrn Staatssekretär des Innern nach vorausgegangenem Einvernehmen mit dem preußischen Herrn Handelsminister im Reichstag verkündete Absicht einer Gesetzesänderung. „Um den zahllosen Zweifeln" über die Zugehörigkeit von Gewerbebetrieben zum Handwerk oder zu den Fabriken, zunächst wegen Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung, „entgegenzutreten", habe man sich „bis jetzt dahin geeinigt", daß es „der einfachste Weg" sei, „die streitige Frage, ob ein Gewerbebetrieb oder ein Hand-

[1]) „Handel und Gewerbe" Jahrg. X. 1902/03 S. 267; XIV. 1906/07 S. 429; vgl. ferner ebenda S. 517 die seitdem vom „Ausschuß des Deutschen Handelstags" am 16. Mai ds. Js. abgegebene Erklärung.

werksbetrieb vorliegt, nach der Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Gehilfen zu entscheiden", wobei außerdem noch die Verwendung oder Nichtverwendung motorischer Kraft maßgebend sein würde. Man werde zu einer befriedigenden Regelung der Frage nur kommen, wenn man sich schließlich an äußere Merkmale halte, die jeder individuellen Erwägung entzogen seien.

Erheblich schwieriger erscheint dem Herrn Staatssekretär die Entscheidung der Frage der Beitragsleistung zu den Handelskammern und den Zwangsorganisationen des Handwerks. Es seien bereits Grundzüge einer eine einheitliche Schlußinstanz vorsehenden Gesetzesvorlage ausgearbeitet, ein Bedürfnis einer solchen gesetzlichen Regelung bestehe aber nach einer bei den Bundesregierungen gehaltenen Umfrage nicht überall in gleichem Maße, da in manchen Bundesstaaten Beiträge zu den Handwerkskammern nicht erhoben würden und in anderen schon jetzt die nämlichen Behörden endgültig über die Zugehörigkeit zu den beiden Organisationsgruppen entschieden. Auch für Preußen könne trotz der Zuständigkeit verschiedener Behörden ein dringendes Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung vom Herrn Handelsminister zurzeit nicht anerkannt werden, dagegen habe dieser im Verwaltungswege Anordnungen vorgesehen, um den Unzuträglichkeiten abzuhelfen. Sie bestehen in einem Erlaß vom 30. März 1907 an die Aufsichtsbehörden der Handwerskammern und einem solchen vom selben Tage an die Handelskammern. Der an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern gerichtete lautet:

„Um den vielfachen Klagen über die Doppelbesteuerung gewerblicher Betriebe durch die Handelskammern einerseits und die Organisationen des Handwerks anderseits nach Möglichkeit abzuhelfen, bestimme ich hiermit, daß Betriebe, die durch rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichte als Fabriken für handelskammerpflichtig erklärt worden sind und bei denen seit Erlaß des Urteils Veränderungen in den Betriebsverhältnissen nicht stattgefunden haben, von der Heranziehung zu den Organisationen des Handwerks in dem hiergegen gerichteten Beschwerdeverfahren freizustellen sind. Damit den Handwerkskammern jedoch Gelegenheit gegeben wird, bei dem Verwaltungsstreitverfahren mitzuwirken und auch Rechtsmittel gegen die dabei ergehenden Entscheidungen einzulegen, ist in allen Fällen der vorbezeichneten Art, in denen die Handelskammerpflicht mit der Behauptung angefochten wird, daß der streitige Betrieb der Handwerkskammer unterstehe, auf eine Beiladung der Handwerkskammer durch die Verwaltungsgerichte gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes hinzuwirken.

So lange über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handelskammer ein Verwaltungsstreitverfahren schwebt, wird es sich empfehlen, die Entscheidung über eine gegen die Heranziehung desselben Betriebes zu den Organisationen des Handwerks etwa erhobene Beschwerde einstweilen auszusetzen.

Abdruck eines in der gleichen Angelegenheit von mir an die Handelskammern gerichteten Erlasses füge ich zur Kenntnisnahme bei."

Der an die Handelskammern gerichtete lautet:

„Um den Unzuträglichkeiten entgegenzuwirken, welche aus der Heranziehung gewerblicher Betriebe zu den Kosten sowohl der Handels- als auch der Handwerkskammern entstehen, habe ich an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern den anliegenden Erlaß gerichtet, dessen Bestimmungen in gewissem Umfang eine gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Heranziehung solcher Betriebe zu einer der bestehenden Interessenvertretungen gewährleisten.

Ich mache die Handelskammer darauf aufmerksam, daß die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts, welche hiernach in Zukunft für die Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen von wesentlicher Bedeutung sein wird, in den Erkenntnissen der letzten Jahre Grundsätze aufgestellt hat, welche eine Doppelbesteuerung in allen denjenigen Fällen als ausgeschlossen erscheinen lassen, in denen bisher Handwerksbetriebe auf Grund ihrer Eintragung in das Handelsregister als handelskammerpflichtig angesehen worden sind. Das Oberverwaltungsgericht hat in dem im Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung 1906 S. 292 abgedruckten Erkenntnis ausgeführt, daß ein Großhandwerks-

auch wenn sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere, nicht aufhöre, Handwerker zu sein, und daß er in diesem Falle die nach § 3 des Handelskammergesetzes zur Beitragspflicht für die Handelskammer erforderliche Eigenschaft als Kaufmann nicht besitze. Diese Grundsätze des Oberverwaltungsgerichts werden auch die Handelskammern bei der Feststellung der Beiträge gemäß § 27 und bei der Beschlußfassung über erhobene Einsprüche gemäß § 29 zu berücksichtigen haben. Indem ich hierzu die Handelskammer veranlasse, erscheint es mir ferner erwünscht, daß die Handelskammer bei der Heranziehung solcher Betriebe, in denen Handel und Handwerk verbunden sind, in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der Beitragspflicht eintreten läßt. Es wird hier zu unterscheiden sein, ob Handel und Handwerk so ineinander übergehen, daß eine Sonderung der Betriebe nicht vorgenommen werden kann, oder ob beide, wenn auch in derselben Betriebsstätte, so doch selbständig neben einander betrieben werden.

Im ersteren Falle wird vielfach der Handel lediglich zur Unterstützung des Handwerks (Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 21 S. 211) dienen, ohne seinerseits der Handelskammerpflicht zu unterliegen. Werden indes Handel und Handwerk als selbständige Betriebe nebeneinander ausgeübt, so ist eine Doppelbesteuerung schon jetzt ausgeschlossen, da die Handwerksorganisationen nur den Handwerks-„betrieb", die Handelsorganisationen nur den Handels-„betrieb" heranziehen dürfen (§ 100s Abs. 3 GewO., § 26 Abs. 1 Satz 3 Handelskammerges.).

Neben einer Ausmerzung des Fabrikbegriffs aus Titel VII der Gewerbeordnung und einer Abgrenzung zwischen Handelskammer- und Handwerksorganisation im Sinne der beiden Erlasse kommt aber nach der Erklärung des Herrn Staatssekretärs vom 13. April noch in Betracht, daß „die in Rede stehenden Fragen kaum zu regeln sein" würden, ohne daß man übersehe, „wieweit gleichzeitig etwa die Wünsche der Handwerker befriedigt werden können, die dahin gehen, die Fabrikbetriebe, die handwerksmäßig ausgebildete Arbeitskräfte beschäftigen, anteilig zu den Kosten heranzuziehen, die die Handwerkskammern für das Gesellen- und Lehrlingswesen aufgewendet haben." In dieser Beziehung seien statistische Erhebungen eingeleitet, deren Abschluß noch ausstehe.[1])

Darf nun der in den beiden Erlassen beschrittene Weg für Preußen und andere Bundesstaaten, die ihm folgen sollten, vorläufig oder dauernd als eine befriedigende Lösung der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Handelskammern und Handwerksorganisation gelten und wie sind die in Aussicht gestellten Abänderungen der Titel VI und VII der Reichsgewerbeordnung im Zusammenhang damit sowie für die Frage Handwerk und Fabrik im allgemeinen zu beurteilen? Diese Fragen werden für die Abgrenzungsangelegenheit, je nachdem ob man nur ihre formale Seite oder ihre rechts- und staatswissenschaftliche Bedeutung überhaupt ins Auge faßt, verschieden zu beantworten sein und können, soweit sie auf das große Streitgebiet der Organisation und Förderung des Handwerks im allgemeinen hinüberspielen, hier nicht untersucht und gelöst, sondern höchstens gestreift werden.

Eine **Entfernung des jetzigen Fabrikbegriffs aus Titel VII der Gewerbeordnung** erscheint, nach der formalen Seite, gewiß in höherem Grade geeignet, Zweifeln über die Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen entgegen zu treten als die ergangenen preußischen und reichsländischen Ministerialverordnungen, die nicht eine Beseitigung der dem Fabrikbegriff auf dem Boden des Titels VII entspringenden Streitfälle selbst, sondern nur die Einheitlichkeit seiner Auslegung auf dem Boden des Titels VII einerseits und des Titels VI anderseits anstreben. Diesen Zweck dürften jene Verordnungen aber bei ordnungsmäßiger Nachachtung wohl auch zu erfüllen geeignet sein, so daß Zweifel über

[1]) „Handel und Gewerbe" Jahrg. XIV. S. 435, 454.

die Zulässigkeit gleichzeitiger Anwendung der Fabrikvorschriften des Titels VII und der Handwerkervorschriften des Titels VI auf ein und dieselben Betriebe durch sie oder noch zu erlassende ähnliche, eine gleichzeitige Behandlung der Beteiligten als Fabriken und Handwerksbetriebe ausschließende Verordnungen als behoben oder abstellbar gelten können. Statt die als Unbilligkeit empfundene gleichzeitige Anwendung der Fabrik- und der Handwerkervorschriften, um die es sich bei den aufgetretenen Zweifeln und Beschwerden im Grunde handelt, in unzweideutiger und wirksamer Weise auszuschließen, räumt sie aber die verheißene Novelle zum Titel VII gerade erst ein. Sie bricht mit der ganzen, durch § 154 allerdings bereits durchbrochenen, auf dem Fabrikbegriff fußenden Grundlage der Bestimmungen über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, indem sie diesen Bestimmungen unabhängig von der Erfüllung des dann allein der Handwerkernovelle verbleibenden Fabrikbegriffs jeden Betrieb unterwirft, der gewisse rein äußerliche Merkmale aufweist. Mögen damit auch die formalen Voraussetzungen für die Entstehung von Streitigkeiten und Zweifeln verschwinden, so erscheint es doch fraglich und zum mindesten eingehender Feststellung und Erwägung bedürftig, ob eine solche den entscheidenden Behörden und beteiligten Kreisen zugedachte Vereinfachung der Rechtsfrage die tatsächliche Benachteiligung oder Belästigung aufwiegt, die viele jetzt nicht unter Titel VII fallende Gewerbtreibende in ihrer Unterstellung unter diesen dann vielleicht erblicken würden. In Betracht kämen dabei sowohl solche, die, an der Grenze zwischen Fabrik und Handwerk stehend, von den gegenwärtig obwaltenden Zweifeln und Streitigkeiten berührt werden als auch solche, die bisher infolge unbestrittener Handwerkereigenschaft solchen Zweifeln und Streitigkeiten überhaupt nicht ausgesetzt gewesen sind. Anderseits würden viele Gewerbetreibende, die als dem Titel VII unterstellte Fabrikanten nach dem geltenden Recht und jenen Ministerialverordnungen von den Handwerkervorschriften ausgenommen sein sollen, diesen dann unter Umständen gleichzeitig unterworfen und jedenfalls Zweifeln und Streitigkeiten über ihre Anwendbarkeit in gleichem oder noch höherem Maße als seither ausgesetzt bleiben.

Während die beabsichtigte Novelle zu Titel VII insoweit als eine recht zweischneidige Maßnahme angesehen werden muß, ist die aus den preußischen Erlassen vom 30. März ds. Jrs. sprechende Absicht klarer Grenzbereinigung zwischen Handelskammern und Handwerksorganisation an sich nur zu begrüßen. Die beiden Erlasse gewährleisten jedenfalls eine formale Abstellung der in der jetzt möglichen Doppelbesteuerung begründeten Unzuträglichkeiten, indem sie die bisher verschiedenen Stellen zustehende Entscheidung über die Beitragspflicht nach beiden Seiten hin praktisch einheitlich in die Hände der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichtes als Schlußinstanz legen und, unter Behebung der hierüber aufgetretenen rechtlichen Zweifel, zugleich eine sachgemäße Behandlung der gemischten und zusammengesetzten Betriebe zu sichern suchen. Sie folgen in dem zuletzt genannten Punkte der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie den vom sächsischen Oberverwaltungsgericht beobachteten Grundsätzen, wenn sie eine Zerlegbarkeit der gemischten und zusammengesetzten Betriebe von ähnlichen Voraussetzungen relativer Selbständigkeit der Teilbetriebe abhängig machen, wie sie das Reichsgericht für das Vorhandensein eines nicht mehr als Anhängsel des Handwerks anzusehenden Handels und das sächsische Oberverwaltungsgericht für die Einräumung des Optionsrechtes fordern. Die angeordnete Regelung bietet hiernach für Preußen in gewisser Hinsicht dasselbe, was den Beteiligten und ihren Vertretungskörpern in Sachsen durch das Handels-

und Gewerbekammergesetz von 1900 und seine verwaltungsgerichtliche Auslegung zuteil geworden ist, nämlich Einheitlichkeit des Instanzenzuges und eine aus dem Gesichtspunkt der einheitlichen Zusammengehörigkeit oder relativen Selbständigkeit der konkreten Teilbetriebe abgeleitete Norm für die Behandlung der gemischten und zusammengesetzten Betriebe. Sie gibt dagegen in anderer Hinsicht wiederum teils weniger, teils mehr. Weniger bietet sie in Beziehung auf die Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts als Instanzen für die Handwerkskammerzugehörigkeit. Während bei der Entscheidung über die Handelskammerzugehörigkeit den Handwerkskammern eine Mitwirkung beim Verwaltungsstreitverfahren in Gestalt ihrer Beiladung durch die Verwaltungsgerichte zugedacht wird, fehlt den Handelskammern die Gelegenheit zu einer ähnlichen Mitwirkung bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Handwerkskammerzugehörigkeit. Ein Handelskammer-Zugehöriger muß demnach, um seine einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung entspringende Handwerkskammerzugehörigkeit und Doppelbesteuerung im Sinne der Ministerialerlasse zu beseitigen, zunächst im verwaltungsgerichtlichen Wege die von ihm nicht gewollte Ausscheidung seines Betriebs aus der Handelskammerorganisation betreiben; denn erst auf Grund einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, die die Handelskammerpflichtigkeit ausspricht, ist seine Freistellung von der Heranziehung zur Handwerkskammer im Beschwerdeverfahren zu erzielen. Mehr als die sächsischen Gesetzesbestimmungen bringen hingegen die preußischen Erlasse den beteiligten Kreisen und Korporationen insofern, als sich die mit ihnen verfolgte, allgemein von den „Organisationen des Handwerkes" sprechende Regelung zugleich auch auf die Frage der Zwangsinnungszugehörigkeit erstreckt, in der eine unmittelbare oder mittelbare verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit in Sachsen fehlt oder zweifelhaft ist.

Vermissen lassen dagegen die beiden, allerdings nicht als endgültige Lösung bezeichneten Erlasse gleich dem sächsischen und anderen Handels- und Handwerkskammer-Gesetzen und -Verordnungen eine Klarstellung gerade derjenigen beiden Punkte, denen, unter einem weiteren rechts- und staatswissenschaftlichen Gesichtswinkel betrachtet, eine ungleich größere Bedeutung und Tragweite zukommt als einer gewiß sehr wünschenswerten und in Preußen besonders dringlichen, die Frage der Abgrenzung zwischen Handelskammer- und Handwerksorganisation jedoch nicht erschöpfenden formalen Lösung der Zugehörigkeits- und Beitragsfrage. Diese beiden Punkte sind die aus der Gewerbeordnung nicht ableitbare, von Interessenten und Verwaltungsbehörden aber verschiedentlich beanspruchte und anerkannte Ausdehnung der Zuständigkeit der Handwerksorganisationen im Lehrlings- und Prüfungswesen auf die den Handelskammern als Fabriken endgültig unterstellten Betriebe sowie zweitens die Zulässigkeit und Bedeutung der handelsgerichtlichen Eintragung von Handwerkern oder „Großhandwerkern".

Die Frage der Ausdehnung der Zuständigkeit der Handwerksorganisationen im Lehrlings- und Prüfungswesen auf die Fabriken würde ihre rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung auch nicht verlieren, wenn den Handelskammern oder einzelnen Fabrikationszweigen oder Fabrikbetrieben eine finanzielle Beihilfe zu den Handwerksorganisationen oder ihren Einrichtungen fürs Gesellen- und Lehrlingswesen auferlegt werden sollte, denn selbst dann würden nach dem geltenden Recht bis zum Erlaß einer ausdrücklichen gegenteiligen Gesetzesbestimmung und nach der in Handelskammer- und Fabrikantenkreisen

herrschenden Ansicht irgendwelche weiteren Einmischungen und Uebergriffe der Handwerksorganisationen ins Fabrikwesen nicht stattfinden dürfen. Eine Anweisung an die Aufsichtsbehörden der Handwerksorganisationen wäre daher auch in diesem Punkte, unbeschadet der in Erwägung gezogenen Ergänzung zur Handwerkernovelle, nicht überflüssig und sicher wünschenswert. Was nun aber die Heranziehung der Fabriken zu einer Beihilfe der gedachten Art anlangt, so ist diese Frage von einer so hohen und vielseitigen, mehr auf dem volkswirtschaftlichen und politischen als dem rechtlich-staatswissenschaftlichen Felde liegenden Bedeutung, daß uns ihre gleichzeitige Erörterung über Rahmen und Ziel unserer Betrachtung hinausführen würde. Bemerken möchte ich nur, daß sie eine Fülle noch wenig geklärter Vorfragen in sich schließt, deren jede einzelne zu ihrer Beantwortung erst wieder eine genaue Feststellung und gründliche Prüfung tatsächlicher Verhältnisse voraussetzt.

Gegenstand solcher Vorfragen sind nach den vom Herrn Staatssekretär des Innern erwähnten, auf die Fabrikbetriebe mit 50 und mehr Arbeitern der Regierungsbezirke Danzig, Bromberg, Breslau, Merseburg, Hannover, Düsseldorf und Aachen ausgedehnten statistischen Erhebungen des preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zunächst der Umfang der Verwendung a) in Fabriken, b) in Handwerksbetrieben ausgebildeter, mit handwerksmäßigen (d. h. eine besondere fachliche Ausbildung verlangenden) Verrichtungen beschäftigter, „gelernter“ sowie c) mit sonstigen Verrichtungen beschäftigter, „ungelernter“ Arbeiter, die Verteilung jeder der Klassen a und b nach Alter und Zeitpunkt des Beginns ihrer Lehrzeit, das Vorkommen einer bei Handwerksmeistern genossenen Lehrlingsausbildung in der Klasse c, die Häufigkeit abgelegter Gesellenprüfung in der Klasse b, die Ausbildung jugendlicher Arbeiter zu gelernten Arbeitern in den in die Erhebung einbezogenen Betrieben sowie endlich der Umfang dauernden Uebertritts in Handwerksbetrieben ausgebildeter Lehrlinge in Fabrikbetriebe überhaupt, also im Verhältnis zu den im Handwerk verbleibenden, worüber die Beibringung ziffernmäßigen Materials von seiten der Handwerkskammern erfolgen soll[1]). Als weitere, mehr qualitative als quantitative Feststellungen erheischende Gesichts- und Vergleichspunkte gesellen sich hinzu Qualität, d. h. Grad, Richtung, Beschaffenheit und Verwertbarkeit der durch Fabrik, Handwerk und besondere oder gemeinschaftliche Fachschulen für beide vermittelten Ausbildung, Vorhandensein, Zweckmäßigkeit und Entwicklungsfähigkeit privater, korporativer oder staatlicher Ansätze und Einrichtungen zu systematischer Heranbildung gelernter Arbeiter, Feinarbeiter, Vorarbeiter, Fabrikmeister usw. Zu erwägen wären ferner die Schaffung gewisser den Arbeitnehmern ihr Fortkommen, den Arbeitgebern die Auswahl und Anstellung von Arbeitern erleichternder Ausweise über Tatsache, Dauer oder Grad der Ausbildung, Beschäftigung und Bewährung als gelernter Arbeiter sowie schließlich die Erteilung oder Bekräftigung solcher Ausweise durch Organe der in § 129 Abs. 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Art, nicht in Rückkehr zu Zunftschranken durch Befähigungsnachweise, sondern in einem durch die großgewerbliche Entwicklung gebotenen, in den Anfängen bei Staats- wie Privatbetrieben vielfach schon sichtbaren Fortschritt zu technisch modernen, gewerbefreiheitlichen Ausbildungs-Methoden und -Ausweisen. Zu

---

[1]) Wortlaut und Anlage des in der Sache an die sieben Regierungspräsidenten gerichteten Ersuchens des Ministers vom 15. März 1906 sind im Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 6. Jahrg. 1906, S. 142 abgedruckt

prüfen und erörtern wären weiter die gegenseitige Gleichstellung oder Differenzierung solcher Ausweise und Zeugnisse mit den Gesellen- und Meisterprüfungszeugnissen der Handwerksorganisationen, die Berechtigung oder Verpflichtung der beiderseitig bestellten Organe zur Prüfung auch außerhalb des Handwerks bzw. der Fabriken ausgebildeter Arbeiter und Umfang und Möglichkeit des seitherigen und künftigen Uebertritts von Fabriken ausgebildeter Arbeiter ins Handwerk.[1]) Als durchaus nicht ausgeschlossen braucht in manchen der genannten Punkte ein Handinhandgehen der Handels- und Handwerkskammern zu gelten, z. B. in Gestalt einer gemeinsamen Beteiligung an der Begründung, Leitung und Unterhaltung einzelner der in Betracht kommenden Anstalten und Einrichtungen, doch werden auch hierüber noch weitausgreifende Vorerörterungen erforderlich sein.

Inwieweit solche Gesichtspunkte bei den Probeerhebungen der preußischen Regierung oder der weiteren Verfolgung der Frage mit Beachtung gefunden haben, werden die zu erwartenden Veröffentlichungen zeigen. Jedenfalls besteht in Handelskammer- und Fabrikantenkreisen vielfach eine entschiedene, in offiziellen und offiziösen Auslassungen an die Oeffentlichkeit getretene Neigung und Absicht, der ganzen Frage der sachlich-gewerblichen Ausbildung der Arbeiter die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie ihr von vielen Großindustriellen bereits das lebhafteste Interesse entgegengebracht wird und sich dieses in manchen Betrieben auch schon, in Gestalt wahrhaft mustergültiger Einrichtungen, in die Praxis umgesetzt findet. Jeder Versuch der Handwerksorganisationen, den Handelskammern das ihnen für die Fabriken in gleichem Umfange wie den Innungen und Handwerkskammern für das Handwerk zugewiesene Recht der Pflege und Förderung der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses zu beschneiden oder streitig zu machen, würde daher wohl entschiedener Zurückweisung begegnen. Die Gefahr eines solchen weiteren Vorstoßes liegt aber durchaus nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, wenn erst einmal mit einer finanziellen Heranziehung von Fabrikbetrieben zu den Einrichtungen für das Lehrlings- und Prüfungswesen im Handwerk der Anfang gemacht ist.

Kehren wir aber zu den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs des Innern und den beiden preußischen Erlassen zurück, um unser Augenmerk auf den letzten unsrer Betrachtung verbleibenden Hauptpunkt der Abgrenzungsfrage, die Zulässigkeit und Bedeutung der handelsgerichtlichen Eintragung von Handwerkern zu richten.

Stellt man die §§ 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs selbständig nebeneinander, so verschwindet eine gleichzeitige Bejahung und Verneinung der Eintragbarkeit der angeblich unter § 2 fallenden „Großhandwerker" nach § 2 einerseits und § 4 anderseits nur dann, wenn man für beide Paragraphen eine einheitliche Grenzlinie, mithin die Ausschließung der Großhandwerker vom § 2, also die Nichteintragbarkeit aller Handwerker anerkennt. Stellt man hingegen mit dem preußischen Oberverwaltungsgericht den § 4 über den § 2, so folgt daraus, wie ebenfalls schon dargelegt, abermals die Verneinung der Eintragbarkeit auch der Großhandwerker, da diese dann schon durch den übergeordneten § 4 vom Firmenrecht ausgenommen bleiben und es durch den untergeordneten § 2 nicht wieder gewinnen können. Stellt man endlich den § 2 zur Begründung einer Eintrag-

[1]) Wegen der in dieser Hinsicht zurzeit bestehenden Streitfragen und Schwierigkeiten vgl. Sievers a. a. O., S. 270 ff.

barkeit der Großhandwerker über den § 4, so wird dadurch der untergeordnete § 4 für einen Teil der nach dem Gesetzeswortlaut unter ihn fallenden Gesamtheit der Handwerker außer Kraft gesetzt; eine solche willkürliche Aufhebung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung für einen Teil ihres zweifellosen Geltungsbereichs ist aber mit nichts zu rechtfertigen, so daß auch bei Einschlagung dieses Weges keine andere Wahl bleibt, als den nach § 2 eingetragenen Großhandwerker mit der Eintragung die Handwerkereigenschaft im Sinne des § 4 verlieren zu lassen, womit die Eintragbarkeit der Handwerker als solche ebenfalls wieder verneint ist. So wird denn auch z. B. in Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 11. Dezember 1903 und des preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 9. November 1903 entweder die Ausschließung der Handwerker von den Vorschriften über Firmen usw. auch dann ausgesprochen, wenn das Handwerk im Sinne von § 2 im Großen betrieben werde oder aber erklärt, daß Personen, deren Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere, nach dem geltenden Rechte weder Kleingewerbetreibende noch Handwerker im Sinne des § 4, sondern Vollkaufleute seien, gleichviel ob sie ein Handelsgewerbe nach § 1 oder ein gewerbliches Unternehmen andrer Art betreiben. Das Reichsgericht hat m. W. über die grundsätzliche Frage der Eintragbarkeit von Handwerkern noch keine Entscheidung getroffen, auch von ihm ist aber, gleichviel auf welchem der drei Wege, wohl nur eine direkte oder indirekte Verneinung der Frage zu erwarten.

Aus der aus Gesetzeswortlaut und Gesetzesentstehung allein ableitbaren, von den beiden genannten Gerichten anerkannten Gegensätzlichkeit und Unvereinbarkeit des handelsrechtlichen Handwerksbegriffs und des Registereintrags und der aus Gesetzesmaterialien und Reichsgerichtsrechtsprechung hervorgehenden, durch grundsätzliche Anerkennung der letzteren seitens der Verwaltungsgerichte und mancher Verwaltungsbehörden mit anerkannten Einheitlichkeit und Uebereinstimmung des handels- und des gewerberechtlichen Handwerksbegriffs folgt, daß die Erfüllung oder Nichterfüllung des Handwerksbegriffs und damit das Fehlen oder Bestehen der Voraussetzungen der Eintragbarkeit der Abgrenzung zwischen Handelskammer- und Handwerksorganisation sehr wohl zu dienen vermögen. Ob die Erfüllung der Voraussetzungen der Eintragbarkeit und damit die Verneinung des Handwerksbegriffs schon mit der äußeren Tatsache des Registereintrags als gegeben erscheinen oder selbständig nachzuprüfen sein soll und welche Formen und Wege sich hierzu sowie zur Sicherung einheitlicher Rechtsauslegung auf privatrechtlichem, strafrechtlichem und gewerberechtlichem Gebiet als mögliche oder beste darbieten, sind dabei Fragen für sich.

Gegen die konsequente Ausschließung der Handwerker vom Firmenrecht und die Benutzung der Vollkaufmannseigenschaft als Kriterium der Abgrenzung zwischen Handelskammern und Handwerksorganisation wird in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht mancherseits eingewendet, die Eintragung der sog. „Großhandwerker" trage den Bedürfnissen des Rechts- und Geschäftsverkehrs Rechnung und werde von den Registergerichten unter freierer Auslegung der §§ 1, 2 und 4 des HGB. nach solchen praktischen Gesichtspunkten vielfach auch zugestanden oder selbst gefordert. Die Aufrollung und Durchfechtung der Frage werde daher, soweit sie zur Löschung dergestalt zu Vollkaufmannseigenschaft gelangter Handwerker führe, diese wie ihre Geschäftskontrahenten in ihren

rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen beeinträchtigen, soweit sie hingegen zur Bestätigung des Eintrags und seiner Geltendmachung der Handwerksorganisation gegenüber führe, dieser einen Teil ihrer Angehörigen entziehen. Ein Bedürfnis des Rechts- und Geschäftsverkehrs, den „Großhandwerkern" das Firmen- und Prokurarecht und auch im übrigen privatrechtlich wirksame Vollkaufmannseigenschaft zu verleihen, vermag ich nicht zu erkennen. M. E. genügen für sie, soweit sie der ganzen Betriebsweise ihres Geschäftes nach tatsächlich noch Handwerker im Sinne des Gesetzes und seiner reichsgerichtlichen Auslegung und nicht Fabrikanten oder Großunternehmer wie etwa der vom preußischen Oberverwaltungsgericht zum Nichthandwerker erklärte Bauunternehmer sind, die Bestimmungen des BGB., ganz abgesehen davon, daß die überwiegende Mehrheit aller Groß- und Kleinhandwerker nach dem HGB. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 die von der Vollkaufmannseigenschaft außer dem Firmen- und Gesellschaftsrecht nur in ganz wenigen Punkten verschiedene Minderkaufmannseigenschaft ja ohnehin besitzen. Ich möchte aber noch weiter gehen und gerade umgekehrt ein Bedürfnis des Rechts- und Geschäftsverkehrs nach unbedingter Versagung des Registereintrags für Handwerker behaupten, solange und insoweit als der eingetragene Handwerker, wie es heute nach Gesetz und Motiven rechtens ist, durch den Eintrag wohl das Firmen- und Prokurarecht sowie in den übrigen Punkten des privaten kaufmännischen oder vollkaufmännischen Sonderrechts Rechte und Verpflichtungen erhält, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts aber, in erster Linie des Strafrechts, seine Handwerkereigenschaft und Entbindung von der Buchführungspflicht unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Verneinung eine offene Frage bleibt. Oder entspricht es vielleicht den Bedürfnissen des Rechts- und Geschäftsverkehrs und der Klarheit und Sicherheit rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehungen, wenn sich die Kontrahenten in fälschlichem Vertrauen auf die kaufmännische Erfahrung und Geschäftskundigkeit sowie eine kaufmännisch geordnete und geleitete Buch- und Korrespondenzführung, Bilanzziehung und Inventuraufstellung eines ihnen als firmenberechtigter Vollkaufmann entgegentretenden Gewerbetreibenden diesem gegenüber kaufmännischer Verkehrsformen bedienen und ihm den rechtswirksamen Gebrauch solcher einräumen? Und wenn sie dann im Konkursfalle nachträglich erfahren, es sei ja nur ein „Großhandwerker" gewesen, der zwar beim Register- und Zivilrichter nicht mehr als Handwerker gegolten habe, dem Strafrichter aber als ein solcher erscheine und für die Nichterfüllung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns in bezug auf Buchführung und Bilanzziehung oder selbst für die Verheimlichung, Vernichtung oder absichtlich unordentliche Führung der Bücher nicht mit seiner Person einzustehen brauche?

Nach der rechtlichen wie nach der wirtschaftlichen Seite handelt es sich jedoch nicht allein um private Geschäftsbeziehungen und den Rechts- oder Interessenschutz von Gläubigern durch die Strafbestimmungen der KO., sondern um die Stellung des Einzelnen in seinem Stande und den zur Prüfung und Förderung seiner rechtlichen wie wirtschaftlichen Gemeininteressen vom Staate berufenen Selbstverwaltungskörpern. Das die ungeschmälerten Rechte und Pflichten des HGB. umfassende, im handelsgerichtlichen Registereintrag einer kaufmännischen Firma nach außen hin Ausdruck findende Sonderrecht der Großgewerbetreibenden bildet für die ihm unterstellten Kaufleute und Industriellen ein in der Gemeinsamkeit oder Verwandtschaft der sozialen Stellung und wirtschaftlichen Interessen wurzelndes Standesrecht, wie das auf Pflege des Gemeingeistes, Stärkung der Standesehre und Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen

gerichtete Innungs- und Handwerkerrecht für die Angehörigen des Handwerks. Es ist daher auch kein Zufall und kein ohne Schaden durch einen andern ersetzbarer Modus, wenn den partikularrechtlichen Handelskammern der einzelnen deutschen Bundesstaaten, längst vor dem Aufwachsen der reichsrechtlichen Handwerksorganisation aus dem Handwerk und für das Handwerk, der von dem gemeinsamen Handelsrecht als einheitliches deutsches Rechtsinstitut dargebotene Registereintrag zur Grundlage gegeben worden ist. Warum diese natürliche Basis nach jahrzehntelanger unbestrittener Geltung und Bewährung jetzt dauernd gestört oder fallen gelassen werden soll, bloß weil ihre laut Gesetz und Motiven gewahrte materielle Uebereinstimmbarkeit mit der Grundlage des neuen Handwerksorganisationsgesetzes von verschiedenen Seiten in Zweifel gezogen wird, ist nicht einzusehen, um so weniger, als diese Zweifel nur einer willkürlichen, durch den allseitigen Widerspruch ihrer Konsequenzen sich selbst richtenden Auslegung des neuen § 2 entspringen. Ebensowenig braucht man sie der Organisation des Handwerks ohne weiteres zum Opfer zu bringen, bloß weil ihre prozessual- oder formal-rechtliche Vereinbarkeit mit jener und ihren Rechtswegen und Rechtsmitteln unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht oder noch nicht gegeben erscheint oder ihre Verwirklichung eine Schaffung gewisser neuer oder weitere Ausgestaltung bestehender Rechtseinrichtungen voraussetzt, über deren Form und Dringlichkeitsgrad Meinungsverschiedenheit herrscht.

Lassen sich aber solche Einrichtungen ohne verfassungsrechtlich, gesetzgeberisch oder verwaltungsmäßig bedenkliche Eingriffe in die bestehende Ordnung der Dinge in sachlich und formal befriedigender Weise treffen, und in welcher Richtung hätten sie sich zu bewegen? Diese Frage ist meines Dafürhaltens entschieden zu bejahen, kompliziert sich aber in ihrer Beantwortung durch die Mehrheit der möglichen Lösungen.

Die am weitesten ausgreifende wäre die Uebertragung der von der Reichsregierung für den Titel VII der Gewerbeordnung erwogenen Ersetzung des jetzigen, vielleicht organisch zu nennenden Handwerks- und Fabrikbegriffs durch einen mechanischen, mit einem Spielraum für Veränderungen nach Personalumfang und Motorbenutzung umgrenzten, auch auf den Titel VI der Gewerbeordnung und die §§ 1 und 4 des Handelsgesetzbuchs. Zugleich wäre dabei eine Ueberordnung des § 4 über den § 2 auszusprechen und für die auf unbewegliche Sachen gerichteten Herstellungs- und Bearbeitungsgewerbe die Anwendung des § 2 von ähnlichen mechanischen Kriterien abhängig zu machen, wie sie im § 4 und im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 9 als Surrogat des jetzigen Handwerksbegriffs gelten würden. Die Zugehörigkeit zur Handelskammer oder zu den Handwerksorganisationen hätte sich dann, soweit es auf die Scheidung zwischen Handwerk und Nichthandwerk ankommt, nach denselben einfachen Merkmalen zu bestimmen, könnte also, mit gewissen Kautelen zur Prüfung des Fortbestehens oder Wegfalls der Erfüllung jener mechanischen Kriterien, wohl ohne weiteres an den Registereintrag angeknüpft werden. Es mag dahinstehen, ob gegen eine solche Regelung nicht ähnliche oder noch größere und andere Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe sprechen, als wie sie der geplanten Novelle zu Titel VII der Gewerbeordnung gegenüber zu erwägen sein werden, jedenfalls würde sie sich aber dem Rahmen eines derartigen Gesetzgebungsaktes harmonisch eingliedern und hinsichtlich der Ausgestaltung und praktischen Durchführung unschwer einfügen lassen.

Bei Beibehaltung des jetzigen Handwerks- und Fabrikbegriffs im Handelsgesetzbuch, Titel VI der Gewerbeordnung und Titel VII derselben oder, im Falle der beabsichtigten Abänderung des letzteren, für die beiden zuerst genannten Rechtsgebiete eröffnen sich drei Wege, auf denen sich ohne Verzicht auf den Registereintrag als Kriterium, also unter allgemeiner Herbeiführung einheitlicher handels- und gewerberechtlicher Rechtsauslegung, eine Lösung der Abgrenzungsfrage verfolgen lassen würde.

Der von den gegenwärtigen Verhältnissen am weitesten abführende der drei Wege ist die von manchen Seiten geforderte gesetzliche Uebertragung der Entscheidung über Zugehörigkeit zur Handelskammer- oder Handwerksorganisation auf die über die handelsgerichtliche Eintragung entscheidenden ordentlichen Gerichte. Dies sind die Amtsgerichte als erste, die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten als zweite (Beschwerde-), und die Oberlandesgerichte als dritte, über die weitere Beschwerde entscheidende Instanz. Dabei kommt weiter noch die Bestimmung des § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht, nach der die Oberlandesgerichte die weitere Beschwerde unter Begründung ihrer Rechtsauffassung dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen haben, wenn sie von bereits ergangenen Entscheidungen eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts bei der Auslegung der einschlagenden reichsgesetzlichen Vorschriften abweichen wollen. Zugleich müßte der Instanzenzug für alle Fälle, Handelskammer- und Handwerkskammerzugehörigkeit wie Innungszwang und Zuständigkeit im Lehrlingswesen, statt der jetzigen Verschiedenheit der Gliederung gleichmäßig dreistufig gestaltet werden und nicht etwa in den Fällen der zuletzt genannten beiden Arten bei den Landgerichten abgeschnitten bleiben. Auch wäre weiter wohl notwendig, gegen die ergehenden Entscheidungen, bei zusammengesetzten und gemischten Betrieben auch hinsichtlich der Selbständigkeit und durch sie bedingten selbständigen Eintragbarkeit der Teilbetriebe, den Beteiligten und ihren Vertretungskörpern, Handels- und Handwerkskammern wie Innungen, dieselben, den Handwerksorganisationen den Registergerichten gegenüber jetzt nicht zustehenden Rechtsmittel einzuräumen. Dem Vorzug großer Einfachheit und übereinstimmender Geltung einer solchen Regelung in ganz Deutschland steht indessen eine gewisse nicht zu leugnende Bedenklichkeit und Schwierigkeit eines so tiefen Eingriffs in die auf Reichs- und Landesgesetzgebung beruhende Verwaltungsorganisation der einzelnen Bundesstaaten gegenüber, deren Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte zwar in allen andern gewerberechtlichen Verwaltungssachen als diesen Abgrenzungsfragen die Entscheidung behalten, immerhin aber in ihrer überkommenen Zuständigkeit eine Einschränkung erfahren würden.

Eine solche Einschränkung verhütet oder vermindert der zweite Weg. Bei ihm verbleibt die Entscheidung, wiederum unter gleichmäßigem Ausbau des Instanzenzuges auch für Innungszugehörigkeit und Lehrlingszuständigkeitsfragen, den nach Reichs- und Partikularrecht zuständigen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, diese werden aber, die Verwaltungsbehörden im Verordnungswege analog dem in den preußischen Erlassen vom 30. März ds. Jrs. gegebenen Beispiel, die Verwaltungsgerichte oder erforderlichen Falles auch beide im Gesetzeswege, in den Punkten der Bejahung oder Verneinung des Handwerksbegriffs wie der Selbständigkeit von Teilbetrieben sog. gemischter und zusammengesetzter Betriebe an die schon ergangenen oder noch ergehenden Entscheidungen der

Registergerichte gebunden, wobei diesen gegenüber den Beteiligten, Handelskammern und Handwerksorganisationen, wiederum die gleichen Rechtsmittel einzuräumen wären. Dieser Weg hat den großen Vorzug, nur verhältnismäßig geringe und fast nur partikulare Aenderungen im Verordnungs- und Gesetzeswege zu erfordern, die hinsichtlich ihres Inhalts im einzelnen wie ihrer Herbeiführung überhaupt den verschiedenen Bundesstaaten überlassen bleiben können. Er entbehrt indessen andererseits auch nicht der Mängel, die in einer solchen wenn auch nur teilweise entstehenden Abhängigkeit der Verwaltungsbehörden und namentlich der Verwaltungsgerichte von den registergerichtlichen Instanzen sowie in der Natur eines solchen, dem raschen Austrag der Streitigkeiten kaum förderlichen Verhältnisses der Verwaltungsinstanzen zu den ordentlichen Gerichten erblickt werden könnten.

Diese Mängel verschwinden bei der Wahl eines dritten Weges, der allerdings wieder eine eingreifendere Maßnahme der Reichsgesetzgebung voraussetzt, dabei jedoch an schon gegebene reichsrechtliche Einrichtungen im Sinne ihres bloßen weiteren Ausbaues anknüpft. Er erstrebt die Sicherung harmonischer Handhabung des Handels- und des Gewerberechtes weder durch eine Uebertragung der in Rede stehenden Entscheidungen auf die ordentlichen Gerichte selbst noch durch eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte zu unbedingter Anerkennung der Rechtsfindung der Registergerichte, sondern durch Herstellung der Einheit in einer gemeinsamen Spitze, in der die Verwaltungsinstanzen einerseits und die registergerichtlichen anderseits in letzter Linie zusammenzulaufen hätten. Für die handelsgerichtliche Eintragung der Betriebe oder selbständigen Teilbetriebe kann es dann bei dem bestehenden Instanzenwesen ohne jede Erweiterung der Kompetenzen nach der Seite des Gewerberechtes oder Einräumung besonderer Rechtsmittel an die Handwerksorganisationen bewenden, ebenso bleiben die Organisation und Kompetenzen der partikularen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, wo solche bestehen, unberührt. Erforderlich ist in bezug auf sie nur die im partikularen Verordnungswege erreichbare Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit des Instanzenzuges für Handelskammer-, Zwangsinnungs- und Handwerkskammerzugehörigkeit sowie Zuständigkeit im Lehrlingswesen. Eine Berührung beider Behördensysteme, der ordentlichen Gerichte auf der einen, der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf der anderen Seite, tritt erst auf der obersten Stufe, zwischen dem Oberlandesgericht und dem Oberverwaltungsgericht oder der in Ermangelung eines solchen endgültig entscheidenden Stelle und nur dann ein, wenn die beiderseitigen Entscheidungen in bezug auf die Handwerksmäßigkeit eines Betriebes oder Teilbetriebes oder die Selbständigkeit eines solchen bei gemischten und zusammengesetzten Betrieben voneinander oder einer Entscheidung des Reichsgerichts grundsätzlich abweichen wollen. In diesen Fällen müßte dann die Entscheidung in ähnlicher Weise in die Hände des Reichsgerichts gelegt werden, wie es der § 28 des genannten Gesetzes zur Verhütung ungleichartiger oder von der Rechtsprechung des Reichsgerichts abweichender Entscheidungen der Oberlandesgerichte vorsieht. Vielleicht ließe sich die Einrichtung unter demselben Gesichtspunkte dahin ausdehnen, daß auch in Fällen abweichender Gesetzesauslegung seitens verschiedener Oberverwaltungsgerichte oder seitens eines Oberverwaltungsgerichts und Oberlandesgerichts verschiedener Länder eine gleiche Anrufung des Reichsgerichts zu erfolgen hätte. Auf dem bezeichneten Wege würde angesichts der verschiedenen Rolle, die die tatsächlichen Feststellungen

bzw. ihre rechtliche Beurteilung bei den Oberlandesgerichten und den verschiedenen Oberverwaltungsgerichten spielen, zwar nicht unbedingt eine Einheitlichkeit der beiderseitigen Rechtsprechung in bezug auf den einzelnen Streitfall, wohl aber in bezug auf die beiderseits zu beobachtenden Grundsätze verbürgt sein, während jetzt in dieser Beziehung Unterschiede von sehr weittragender allgemeiner Bedeutung möglich sind, wie die Entscheidungen des Reichsgerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts auf der einen, des sächsischen Oberverwaltungsgerichts auf der anderen Seite über die Abgrenzung zwischen Handwerk und baugewerblichem, einer Betriebsanlage ermangelndem Großunternehmen bezeugen. Auf dem Boden einheitlicher, durch die Zuflucht zum Reichsgericht gewährleisteter Grundsätze werden die Oberverwaltungsgerichte und Oberlandesgerichte dann in den meisten Fällen schon unter sich zu übereinstimmenden Entscheidungen gelangen, sodaß von der bereits verschwindend kleinen Zahl typischer Fälle, die seither bis zum Oberverwaltungsgericht und Oberlandesgericht überhaupt durchgefochten worden sind oder künftig durchgefochten werden, nur ganz wenige zu einer reichsgerichtlichen Entscheidung über abweichend beurteilte Rechtsfragen Anlaß geben werden, eine Belastung des Reichsgerichts durch sie der Beschreitung des angedeuteten Weges also schwerlich entgegenstehen dürfte.

Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden.

Von **Dr. Siegfried Buff**, München.

Einleitung.

Außerordentlich zahlreich und teilweise recht beachtenswert sind die Vorschläge, die z. Zt. zur Hebung der bargeldlosen Zahlung in Deutschland und zur Verbesserung des vorläufigen Scheckgesetzentwurfes vom 13. Juli 1907[1]) gemacht werden. Wenn man heute all den Fragen, welche auf die bargeldlose Zahlung Bezug haben, weit größeres Interesse entgegenbringt als bisher, so ist dies den verschiedenen mitwirkenden Faktoren, vor allem dem langandauernden hohen Geldstande zu verdanken. Es ist daher Pflicht der Beteiligten, diese günstige Gelegenheit auszunützen und den Scheck- und Ueberweisungsverkehr in Deutschland auf jene Stufe zu bringen, die unserer sonstigen Entwicklung auf allen übrigen Gebieten des Wirtschaftslebens entspricht. Vor allem verdient daher die Forderung, daß seitens unserer Behörden mehr als bisher geschehen müsse, um das unnötige Ansammeln von Bargeld in den öffentlichen Kassen zu beseitigen, ernsthafte Berücksichtigung. Diese Forderung ist indes keineswegs neu. Bereits in früheren Jahren hat sich **Adolph Wagner** mit unserem Thema befaßt und ist für eine größere Pflege der bargeldlosen Zahlung bei den deutschen Behörden eingetreten.[2]) In der neueren Zeit hat sich u. a. besonders W. Lotz-München dafür ausgesprochen[3]) und zwar schon zu einer Zeit, da die Frage der bargeldlosen Zahlung überhaupt noch recht stiefmütterlich behandelt wurde.[4] Wenn man in Erwägung zieht, welche ungeheueren Summen durch die behördlichen Kassen gehen, so muß man allerdings ganz besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt die Frage aufwerfen: In welcher Weise haben unsere deutschen

---

[1]) Es wäre daher sehr zu wünschen, daß manche diesbezügliche Anregung ... definitiven Scheckgesetzentwurf berücksichtigt würde. Denn ein gutes Scheckgesetz ... entschieden die Beliebtheit des Schecks steigern.

[2]) Vgl. seine „Finanzwissenschaft" 3. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1883 ... Bd. 1 S. 261 ff. und 284.

[3]) Auf dem ersten allgemeinen Deutschen Bankiertag von 1902. Ganz neuerdings ... seinen Aufsatz im Bankarchiv vom 5. September 1907: „Der Fiskus und der Scheckverkehr" S. 305 ff., sowie die Ausführungen von Ludwig **Delbrück**, „Vorschläge zur Hebung des Scheckverkehrs" im „Tag" (Nr. 213 vom 28. April 1907). Auch Freiherr ... **Thielmann** soll in seiner früheren Eigenschaft als Reichsschatzsekretär sich lebhaft ... die bargeldlose Zahlung bei den Behörden interessiert haben; seine Bemühungen ... indessen damals leider noch ohne Erfolg.

[4]) Erst während der Drucklegung dieses Aufsatzes kam uns die bereits i. J. ... erschienene Abhandlung von Otto **Hövermann**-Bonn: „Zur Reform des ... Kassen- und Rechnungswesens (einschließlich der Verhältnisse der Rechnungs- und ... Beamten)" zu Gesicht. Wie schon aus dem Titel zu ersehen sein dürfte, stellt sich ... Schrift weit umfangreichere Aufgaben, als wir mit unserem Aufsatze bezwecken. Ueber... wird darin auch unser Thema, wenngleich etwas allgemeiner, behandelt (S. 47 ff.) ... außerordentlich interessante Schrift, von einem Fachmanne verfaßt, verdient nach ... Richtung hin ernsthafte Beachtung.

Behörden (das Wort „Behörde" wird im folgenden im weitesten Sinne des Wortes gebraucht) zur Hebung der bargeldlosen Zahlung beizutragen und die bisher unternommenen Versuche, dem Publikum dauerndes Interesse am Scheck- und Ueberweisungsverkehr einzuflößen, zu unterstützen? Eine richtige Antwort auf diese Fragen läßt sich aber nur dann geben, wenn man vorher den Nachweis über den derzeitigen Stand der bargeldlosen Zahlung bei den deutschen Behörden zu erbringen versucht. Dieser Nachweis ist uns auch gelungen, da eine von uns vor mehreren Monaten bei den wichtigsten deutschen Behörden veranstaltete Umfrage[1]) in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sehr ausführlich beantwortet wurde. Die Ergebnisse dieser Umfrage haben wir bereits an anderer Stelle veröffentlicht. Da sie von größerem allgemeinen Interesse sein dürften, so sollen sie auch hier, mit einigen kleinen Ergänzungen versehen, wieder erörtert werden. Gleichzeitig möchten wir unseren früheren Ausführungen einige Vorschläge zur Hebung der bargeldlosen Zahlung bei den deutschen Behörden, besonders soweit der Zahlungsverkehr mit Privaten in Betracht kommt, hinzufügen.

Vorbedingung für die Pflege der bargeldlosen Zahlung.

Die Voraussetzung für die Pflege der bargeldlosen Zahlung ist nicht nur für die Privaten, sondern auch für die Behörden das Halten eines Bankkontos. Je mehr dies geschieht, d. h. je mehr die staatliche oder kommunale Kassenführung Banken übertragen wird, um so mehr kann bei den Behörden Bargeld gespart werden.[2]) Hervorragendes ist bisher in dieser Hinsicht besonders in England und u. a. auch in einigen Schweizer Kantonen erreicht worden.[3]) Ist man zwar in Deutschland zunächst noch nicht soweit fortgeschritten wie z. B. in England, so können wir doch konstatieren, daß auch bei uns die Uebertragung der behördlichen Kassenführung an Banken zusehends Fortschritte macht. So

[1]) Unser Fragebogen wurde mit Ausnahme von vier kleinen mitteldeutschen Staaten, bei denen der Scheckverkehr jedenfalls keine große Rolle spielen dürfte, von sämtlichen Einzelstaaten, einschl. dem Reichsschatzamte, sowie von ca. 40 Kommunen (darunter die bedeutendsten Großstädte) beantwortet. Wir möchten noch kurz bemerken, daß die Beantwortung zu einer Zeit erfolgte, wo das Interesse für die bargeldlose Zahlung noch nicht so allgemein war als gerade jetzt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß sich auch die Verhältnisse inzwischen bei den Behörden noch mehr gebessert haben.

[2]) „Durch diese Einrichtungen wird der eigentliche Kassendienst vereinfacht und wohlfeiler, die Ansammlung müßiger Geldbestände geringer, Stockungen im Geldverkehr, die Affizierung des Geldmarkts durch größere Zahlungen an die Staatskasse oder von ihr mehr vermieden, der wirkliche Geldumlauf in Münze, daher der Bedarf der Volkswirtschaft dafür, ebenso der Banknotenumlauf kleiner usw." Ad. Wagner a. a. O. S. 261.

[3]) Im Kanton Zürich werden zu 4/5 aller staatlichen Zahlungsverpflichtungen mittels Anweisungen auf die Züricher Kantonalbank bewerkstelligt, bei der sie dann eingelöst werden. Auf diese Weise braucht die Staatskasse nach den Mitteilungen des Staatsbuchhalters keine großen Barbestände (nur wenige Tausend Franken) zu halten. Die staatlichen Zweigkassen, wie solche von den Bezirksstatthalterämtern, Gerichtskanzleien, Kreiskommandos (für Militärpflichtersatz), Anstaltsverwaltungen usw. geführt werden, dürfen in der Regel nicht mehr als Frs. 1000 Kassabestand haben. Die Kassenführung ist indes im Kanton Zürich keineswegs vollständig der Kantonalbank übertragen worden. Zwar hat man sich mit der Frage der vollständigen Uebertragung der Kassenführung an dieses Institut schon befaßt, man ist aber doch wieder von diesem Gedanken abgekommen, da die Durchführung auf gewisse Schwierigkeiten stoßen würde. Indessen hat man doch so viel als möglich den Kassaverkehr der Bank zugewiesen. — Weniger ausgedehnt als beim Kanton Zürich ist der bargeldlose Zahlungsverkehr bei der Stadt Zürich, wie uns vom Vorstand der Finanzverwaltung der Stadt Zürich mitgeteilt wurde.

führt die Reichsbank die Kassengeschäfte für die Reichshauptkasse und in überwiegendem Maße auch für die preußische und badische Generalstaatskasse sowie für das Großherzogtum Hessen ꝛc. aus. Auch die meisten übrigen deutschen Staaten besitzen ein Reichsbankgirokonto; indes dient es für diese vornehmlich nur dazu, die Matrikularbeiträge, Zölle und Reichssteuern mit der Reichshauptkasse zu verrechnen.[1]) Sodann werden wichtige Kassengeschäfte für die staatlichen Behörden in Bayern seitens der Kgl. Bayer. Bank, in Württemberg seitens der Württembergischen Notenbank, in Sachsen seitens der Sächsischen Bank,[2]) in Oldenburg seitens der Oldenburgischen Landesbank[3]) usw. ausgeführt.[4]) Aehnlich wie bei den deutschen Banken liegen die Verhältnisse bei den deutschen Kommunen. Eine große Anzahl von ihnen läßt wichtige Kassengeschäfte außer von der Reichsbank auch noch von anderen Banken besorgen.[5]) Es dürfte einleuchten, daß unsere Behörden nur dann die bargeldlose Zahlung kultivieren können, wenn sie sich bei ihren Kassengeschäften der Vermittlung von Banken oder Bankiers bedienen. Denn das Ausschreiben oder die Hinnahme eines Schecks ꝛc. setzt das Halten eines Bankkontos voraus. In den Fällen jedoch, in denen nur ein Teil der Kassenführung an Banken übertragen wird, kann auch die bargeldlose Zahlung nicht nur nicht vollkommen, sondern mitunter sogar mit mehr Mühen

---

[1]) Die Giroumsätze der Reichs- und Staatskassen bei der Reichsbank betrugen: i. J. 1906 nach dem Reichsbankberichte 51,2 Millionen Mark.

[2]) Die Bayerische Notenbank arbeitet mit Staatskassen deswegen nicht, weil in Bayern prinzipiell alle öffentlichen Gelder von der Regierung der Kgl. Bayer. Bank und deren Filialen zugeleitet werden. In Baden steht von den Staatskassen nur die Landeshauptkasse u. a. auch im Giroverkehr mit der Badischen Bank.

[3]) Nach dem Jahresbericht der Oldenburgischen Landesbank für 1906 (S. 6) betrugen bei dieser Bank die Regierungsgelder und Guthaben öffentlicher Kassen Ende 1906 8.96 Millionen Mk.

[4]) Das Finanzministerium im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin hat (laut Mitteilung) mit der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin einen Kontokorrentvertrag dahin abgeschlossen, daß die Bank in Schwerin und durch ihre Agenturen in den Städten und Flecken des Landes den Geldverkehr zwischen den Landeshauptkassen und den Kassen der Unterbehörden im Lande vermittelt in der Weise, daß die Zuschüsse zu den Spezialkassen der Bank von den Landeshauptkassen überwiesen und von deren Agenturen an die Spezialkassen zur Auszahlung gebracht werden, während umgekehrt die Ueberschüsse der Spezialkassen an die Bankagenturen eingezahlt und den Landeshauptkassen durch die Wechselbank gutgeschrieben werden. Es handelt sich hierbei also in der Hauptsache nur um eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geldverkehrs der Großherzoglichen Hauptkassen mit den Spezialkassen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte. Ein Giroverkehr der Spezialkassen untereinander findet nicht statt; ebenso kein Scheckverkehr zwischen den Großherzoglichen Kassen einerseits und dem zahlungspflichtigen oder empfangsberechtigten Publikum andererseits. Die Bank hat dem Finanzministerium zur Sicherheit für diesen Verkehr eine namhafte Sicherheit bestellt und muß außerdem die bei ihr vorhandenen Gelder verzinsen.

[5]) So z. B. die Stadt Berlin u. a. vom Berliner Kassenverein, die Stadt Frankfurt a. M. u. a. von der Frankfurter Bank, die Stadt Elberfeld u. a. von der Bergisch-Märkischen Bank, die Stadt Dortmund u. a. von der Essener Kredit-Anstalt usw. Die Stadt Halle a. S. hat einem Privatbankier wichtige Kassengeschäfte übertragen. Die bayerischen Kommunen stehen in der Hauptsache mit der Kgl. Bayer. Bank im Kontokorrentverkehr. (Vgl. dazu die Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1886, abgedruckt bei Weber: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung Bd. 18 S. 1 ff.). Die Stadt Königsberg steht nach ihrer Mitteilung in besonders regem Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, so daß sie bei ihr seit 1902 ein unverzinsliches Mindestguthaben von Mk. 30000 stehen lassen muß. Die deutschen Kommunen stehen übrigens auch sonst noch in Beziehung zu Banken und Bankiers und zwar vor allem infolge ihrer Anleiheemissionen ꝛc., sowie infolge des Zinsendienstes, den sie denselben an verschiedenen Plätzen (Couponseinlösungsstellen) übertragen haben.

verbunden sein, da dann die öffentlichen Kassen einerseits beinahe ebenso große Barbestände halten müssen wie bisher, andererseits auch keinerlei Ersparnisse an Personal, Bureaus und Geldaufbewahrungseinrichtungen erzielen können und trotzdem größere Schreibarbeit, welche mit der bargeldlosen Zahlung zweifellos verknüpft ist, haben.[1])

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir uns unserem eigentlichen Thema zuwenden und die wichtigsten Fälle betrachten, in denen die Behörden als Zahlungspflichtige sich der bargeldlosen Zahlung bedienen und als Empfangsberechtigte die bargeldlose Zahlung zulassen, allerdings nur soweit sie aus der Beantwortung unseres Fragebogens ersichtlich waren. Behördliche Zahlungen nach dem Ausland und Zahlungen vom Ausland an inländische Behörden sollen dabei außer Betracht bleiben.[2]) Ebenso soll es nicht unsere Absicht sein, auf den neuesten Stand des Kassen- und Rechnungswesens der Einzelstaaten ꝛc. näher einzugehen.[3]) Dies wäre vielmehr eine dankenswerte Aufgabe verschiedener Spezialarbeiten.[4])

1. Die Behörden als Zahlungspflichtige.

Was zunächst die Zahlungsleistungen der öffentlichen Kassen anlangt, so sind diese sehr mannigfaltig. Vor allem dürfte das Heer von Beamten verschiedener Kategorien im Reich, in den Einzelstaaten, Kommunen usw., das entweder monatlich oder quartalsweise (prae- oder postnumerando) die Gehälter zu empfangen hat, in Betracht zu ziehen sein. Sodann sind die Summen, die eine untergeordnete Kasse an eine übergeordnete und umgekehrt, sowohl innerhalb eines Ressorts als auch an die Kasse eines anderen Ressorts zum Zwecke der Verstärkung oder der Verrechnung ꝛc. abzuführen hat, sowie die Zahlung verschiedener öffentlicher Kassen aneinander, z. B. der staatlichen an die kommunalen und umgekehrt[5]) außerordentlich umfangreich. Außerdem haben das Reich, die Einzelstaaten, die Kreise, Distrikte ꝛc., die Kommunen usw. als Käufer von Sachgütern eine Menge von Zahlungen besonders an private Unternehmer (Aktiengesellschaften oder auch Einzelunternehmer) z. B. für Geschütze und sonstige Fabrikate ꝛc., ferner für die Lieferung von Material z. B. für Bauten,

[1]) Nehmen wir an, eine öffentliche Kasse hat bisher Mk. 500 000 Bargeld eingenommen oder ausgegeben. Infolge der Einführung der bargeldlosen Zahlung seien die Barein- oder -auszahlungen auf Mk. 300 000 zurückgegangen. Ein auf Bargeldzahlungen eingeübtes Personal wird dann viel rascher mit Mk. 500 000 Bargeld operieren, als wenn es für die Differenz von Mk. 200 000 Schecks oder Anweisungen ausstellen bzw. in Empfang nehmen muß. Anders wäre es, wenn die Gesamtsumme von Mk. 500 000 im Wege der bargeldlosen Zahlung beglichen würde.

[2]) Vgl. dazu Lotz, Der Fiskus und der Scheckverkehr a. a. O. S. 307.

[3]) Für Bayern kommt zunächst besonders das zwar schon etwas veraltete, aber immerhin noch wertvolle Handbuch der ges. Finanzverwaltung im Königreiche Bayern von Jakob Hock, welches als dritte Auflage des gleichnamigen Handbuchs von Stokar von Neuforn herausgegeben wurde, in Betracht (4 Bände 1882 ff., bes. Bd. 1).

[4]) Diese Spezialarbeiten dürften indes die bereits zitierte Schrift von Otto Hövermann keineswegs unberücksichtigt lassen.

[5]) Z. B. für gemeinsam erhobene und hernach ausgeschiedene Steuerbeträge. Denn mitunter erhebt die Kommune auch Steuern für den Staat, wie z. B. in Preußen und Sachsen, oder der Staat erhebt verschiedene Steuern auch für die Kommunen, wie dies für einige größere bayerische Städte, sowie in einigen anderen deutschen Einzelstaaten geschieht. Zahlungen des Staats an Kommunen und umgekehrt können z. B. auch erfolgen beim Ankauf von Grundstücken aus dem Besitz einer Kommune und umgekehrt usw.

kurz für die mannigfachsten Zwecke zu leisten. Außerdem sind noch besonders die Summen zu erwähnen, die das Reich, die Einzelstaaten, die Kommunen ꝛc. für die Verzinsung und (besonders die Kommunen) für die Rückzahlung ihrer Anleihen auszuzahlen haben.

a) Die bargeldlose Zahlung bei Gehaltszahlungen.

Wenn man zunächst die Gehaltszahlungen in Betracht zieht, so kann man sagen, daß hier die bargeldlose Zahlung noch wenig vorgeschritten ist. Beinahe in ganz Deutschland werden die Gehälter der Beamten noch direkt an den öffentlichen Kassen in bar ausbezahlt. Die Summen, die daher für diese Zwecke bereitgehalten werden müssen, sind enorm. Vom preußischen Finanzminister wurde allerdings in letzter Zeit die Verfügung getroffen, wonach die unmittelbar zu zahlenden Gehaltsbezüge derjenigen Beamten, welche ein Konto bei einem an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossenen Bankhause besitzen, auf Wunsch ganz oder zum Teil deren Bankkonto im Girowege zugeführt werden können.[1] Dieses Beispiel wurde neuerdings u. a. auch von der Stadtgemeinde München nachgeahmt. Immerhin können wir hier nur von einem kleinen Anfang in der bargeldlosen Gehaltszahlung sprechen. Denn unsere Beamten haben in der Mehrheit überhaupt noch kein Bankkonto. Gewiß wird es sich nicht für jeden Beamten verlohnen ein Konto zu halten, besonders wenn sein Gehalt klein ist und ihm monatlich ausbezahlt wird. Eher verlohnt es sich schon bei Quartalszahlungen. Aber auch wo diese eingeführt ist, wo die Vermögensverhältnisse von Haus aus und infolge höheren Gehalts günstig sind, treffen wir nur selten Beamte, welche die Vorteile eines Bankkontos zu würdigen verstehen. Die Ueberweisung der Beamtengehälter auf deren Bankkonto ist daher zunächst, wenn man vielleicht von Hamburg absieht,[2] kaum nennenswert. Weitaus günstiger liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht im Kanton Zürich. Hier werden die Gehälter der Beamten nach einer uns vom Staatsbuchhalter des Züricher Kantons zugegangenen Mitteilung in Schecks, oder besser gesagt, in Anweisungen auf die staatliche Zürcher Kantonalbank, bezahlt.[3] Sollen bei uns in Deutschland Erfolge erzielt werden, so ist vor allem eine Aufklärung der Beamten über den Nutzen, den das Halten eines Bankkontos bietet, notwendig. Auch die Beamten müssen darüber belehrt werden, daß für sie durch den Scheck- und

---

[1]) Der Gang ist dann folgender: Die Ueberweisung im Girowege wird von den die Gehälter auszahlenden Kassen gewöhnlich am letzten Tage vor dem Quartalsersten bewirkt, so daß der Beamte bereits am Quartalsersten über den Gehalt bei der Bank verfügen kann.

Die Giroüberweisung ist auf die Quittungsleistung des Beamten ohne Einfluß, so daß die Quittung wie bei der bisherigen Gehaltszahlung von den Beamten auszustellen und der zur Gehaltszahlung ermächtigten Kasse zu übergeben ist. Die Kasse ist nur auf Grund einer von der ihr vorgesetzten zuständigen Stelle erlassenen Anordnung ermächtigt, den Gehalt des Beamten ganz oder zum Teil im Girowege auf das Bankkonto zu übertragen und hat demnächst nach Eingang der Gehaltsquittung hiernach zu verfahren.

Falls der an der Einrichtung beteiligte Beamte den Auszahlungsmodus wechselt, das Bankkonto auflöst oder die zu überweisende Summe verändert, so hat er dies der mit der Auszahlung des Gehalts beauftragten Kasse spätestens am 15. des dem Quartalsersten vorangehenden Monats schriftlich mitzuteilen.

[2]) Vgl. Thorwart, Die Technik des Hamburger Ueberweisungsverkehrs. Bericht im Auftrage der Handelskammer zu Frankfurt a. M. erstattet im Juni 1907. S. 18.

[3]) Vgl. auch Lotz a. a. O. S. 308.

Giroverkehr die Gefahren des Diebstahls, Transportes und Verzählens vermindert werden, daß sie durch das Kontohalten ev. einen kleinen Zinsgewinn erzielen und an größere Pünktlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt werden.

Andererseits muß ihnen aber auch die Möglichkeit gegeben werden, ihr Geld sicher und doch zinsbringend anlegen zu können. Es ist eine keineswegs unwichtige Aufgabe der Finanzministerien ꝛc. diese Angelegenheit für die Beteiligten in zufriedenstellender Weise zu ordnen.[1]) Uebrigens wurden bereits von Bankinstituten Anregungen gegeben, die Beachtung verdienen. So unterbreitete die Bank der Ostpreußischen Landschaft in Königsberg Ende vorigen Jahres in einem Rundschreiben verschiedenen Provinzialbehörden sowie der Stadtgemeinde Königsberg einen Vorschlag, in dem sie sich verpflichtete, auf Gehaltskonten 3 % bei täglicher Abhebbarkeit auf Scheckkonto zu gewähren.[2]) Das Institut erklärte sich auch bereit, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, wie Mieten, Steuern und dergl. m. auf einmalige allgemeine Anweisung bis zum erfolgten Widerruf zur bestimmten Zeit zur Ausführung zu bringen. Nach der Mitteilung des Instituts haben fast sämtliche angefragten Behörden diesem Vorschlage großes Entgegenkommen bewiesen und eine nicht unerhebliche Zahl von Militär-, Reichs-, Staats- und Provinzial-Beamten hat davon Gebrauch gemacht. Würde das Kontohalten der Beamten allgemein,[3]) so könnten ungeheure Summen, die auf diese Weise den Banken zugeführt werden, dem Erwerbsleben und somit der deutschen Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden. Das Halten von Barbeständen bei den öffentlichen Kassen könnte mithin wesentlich reduziert werden. Aber auch das Publikum würde mehr an den Scheck- und Giroverkehr gewöhnt werden, da dann die Beamten ihre größeren Rechnungen wohl nur mehr mittels Schecks oder im Wege der Banküberweisung begleichen würden. Gar mancher Lieferant des Beamten, dem heute noch das Halten eines Bankkontos unbekannt ist, wie der Bäcker, Fleischer, Schneider usw., würde so ebenfalls genötigt werden, sich ein Konto zu halten; er würde dann wiederum seinen Lieferanten in ähnlicher Weise (sei es mittels Schecks oder im Wege der Giroüberweisung) bezahlen; dadurch würde aber auch das bei uns noch überwiegende häßliche Borgsystem[4]) entschieden eingedämmt werden. Vielleicht könnten unsere Postanstalten nach Einführung des geplanten Postscheck- und Giroverkehrs[5]) mit der Führung der Beamtenkonten betraut werden.[6])

---

[1]) Vgl. übrigens auch Ludwig Delbrück a. a. O.

[2]) Bei Vereinbarung längerer Kündigungsfristen würde das Institut sogar noch einen entsprechend höheren Zinssatz bewilligen.

[3]) Auch Pensionsempfänger ꝛc. kommen in Betracht.

[4]) Interessante Aufschlüsse hierüber gibt für Rheinland-Westfalen die Abhandlung von Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe. Stuttgart und Berlin 1906.

[5]) Welche große Bedeutung der Postscheck für behördliche Zwecke überhaupt erlangen kann, sehen wir besonders in Oesterreich. Vgl. vor allem ganz neuerdings die diesbezüglichen Ausführungen bei Manfred Kirschberg, Der Postscheck. Leipzig (Tübingen) 1906, bes. S. 48 ff. Nach einer uns soeben von der Direktion des k. k. Postsparkassenamts in Wien zugegangenen Mitteilung hat die Benützung des Postschecks durch die staatlichen Kassen und Aemter in Oesterreich in der allerneuesten Zeit noch eine wesentliche Erweiterung insofern erfahren, als einerseits durch die Verordnung vom 25. Oktober 1906 (abgedruckt im Oesterr. Reichsgesetzblatt von 1906 Nr. 226), „betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an staatliche Perzeptionsämter“, der Einzahlungsverkehr auf eine breitere Basis gestellt und andererseits durch die Verordnung vom 10. Dezember 1906 (vgl. RGBl. von 1906 Nr. 245), „betreffend den Vollzug

b) Die bargeldlose Zahlung der Behörden aneinander.

Was sodann die Zahlungsleistungen der öffentlichen Kassen aneinander betrifft, so können wir konstatieren, daß die Zahlungen, welche die niederen an die übergeordneten Kassen und umgekehrt, sowohl innerhalb eines Ressorts als auch an die Kasse eines anderen Ressorts zu leisten haben, heute schon überwiegend im Wege der Giroüberweisung erfolgen. Auch bei Zahlungen an verschiedenartige öffentliche Behörden bedient man sich bereits vorzugsweise der Ueberweisung und des Schecks und zwar nicht nur nach auswärts, sondern auch am Platze. Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß sich gerade der Platzgiroverkehr für behördliche Zwecke besonders eignet. Denn die in Frage kommenden Summen sind nicht nur außerordentlich beträchtlich, die Kommunen — und in noch höherem Maße der Staat — sind lange nicht in dem Grade auf die sofortige Ausnützung und Anlage aller verfügbaren Bestände angewiesen, wie die privaten Erwerbsunternehmungen. Mit anderen Worten, sie können außer ihrem Mindestguthaben auch noch andere Summen, die sie für Ueberweisungszwecke benötigen, bei der Bank einige Zeit unverzinslich liegen lassen. Dies erleichtert aber die Girozahlung am Platze und reduziert hier die bei den Privaten auch im Giroverkehr mitunter nötig werdenden Barein- oder Auszahlungen auf ein Minimum. Zudem haben die staatlichen Kassen gewöhnlich ihr Konto bei ein und derselben Bank, ebenso die Kommunen ꝛc.; letztere haben jedoch nicht immer dieselbe Bankverbindung wie der Staat, in dem sie gelegen sind (eine Ausnahme bilden jedoch z. B. die bayer. Kommunen), weshalb hier die Scheckzahlung unter Umständen notwendig werden kann.

Die bargeldlosen Zahlungen der Behörden an einander sind, trotz des beträchtlichen Fortschrittes,[1]) der hier besonders seit einigen Jahren zu verzeichnen ist, immer noch steigerungsfähig. U. E. könnte eine Steigerung dadurch herbeigeführt werden, daß verschiedenen öffentlichen Kassen mit größerem Zahlungsverkehr ein eigenes Bankkonto eröffnet wird.[2]) Welche staatlichen und kommunalen Kassen ꝛc. in Deutschland dabei noch in Betracht kommen könnten, können wir natürlich nicht näher angeben. Trotzdem möchten wir das Augenmerk der Finanzministerien der Einzelstaaten, sowie der Vorstände der Kommunalkassen ꝛc. auf diese wichtige Frage lenken.

c) Die bargeldlose Zahlung an Private.

Außer in den bisher genannten Fällen haben die öffentlichen Kassen auch eine Menge von Zahlungen an Private zu leisten. Die Zwecke, für welche

---

von Auszahlungen für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die Postsparkasse", sowie die Verordnung vom 10. Juli 1907 (vgl. RGBl. von 1907 Nr. 16[?]) „betreffend die Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen durch Gutschrift auf das Scheckkonto des Bezugsberechtigten beim Postsparkassenamt" der Auszahlungsverkehr ausgedehnt worden ist.

[6]) (Zu S. 793.) In Oesterreich wäre immerhin die Zahl der Beamten, die sich noch ein Konto bei der Postsparkasse eröffnen lassen könnten, außerordentlich steigerungsfähig. Vgl. die statistischen Angaben im Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamts für 19.. S. 31/32.

[1]) Ausgenommen sind hier die meisten mitteldeutschen Staaten.

[2]) Dadurch würde sich auch die Frage, ob ein schleunigeres Abliefern der Kassenbestände einzelner Aemter an Banken für Rechnung der Zentralkasse möglich ist, für manche Kasse von selbst erledigen.

diese erfolgen, sind recht vielgestaltig. Wie aus den eingegangenen Antworten hervorgeht, ist hier die bargeldlose Zahlung noch lange nicht so fortgeschritten als zu wünschen wäre. Zunächst steht der Ausdehnung der bargeldlosen Zahlung an Private Art. 92 EG. z. BGB. im Wege. Danach brauchen die öffentlichen Kassen Gelder, die sie schuldig sind, dem Gläubiger nicht zuzusenden, sondern können deren Abholung verlangen. Wir wollen hier nicht näher auf die Frage eingehen, ob die Kassenführung eine geordnetere wird,[1]) wenn die Privaten ihr Geld an der öffentlichen Kasse selbst abholen müssen. Dagegen dürfte diese Bestimmung besonders für Geschäftsleute rc. da, wo noch von ihr vollständig Gebrauch gemacht wird, als eine recht drückende Last empfunden werden. Es ist klar, daß die meisten deutschen Staaten und Kommunen rc. von der ihnen nach Art. 92 zustehenden Befugnis Gebrauch machen.[2]) So leistet die Mehrzahl der mitteldeutschen Staaten, sowie eine Reihe von Städten wie Hannover, Mannheim, Oldenburg, teilweise auch Darmstadt usw. Zahlungen überwiegend *nur direkt* an ihren Kassen. Erfreulicherweise nützen verschiedene andere Staaten das ihnen zustehende Recht keineswegs in allen Fällen aus. Und es dürfte einleuchten, daß für diejenigen Staaten und Kommunen, welche der bargeldlosen Zahlung, besonders der Banküberweisung immer mehr Eingang verschaffen wollen, die aus dem Art. 92 resultierenden Befugnisse an Bedeutung verlieren. So wird bei Zahlungen an Private seitens einiger größerer Staaten (wie Preußen, Bayern, Sachsen) und einiger bedeutender Städte (wie Dortmund, Frankfurt a. M., Halle a. S., neuerdings auch Berlin, Gotha usw.) vornehmlich bei größeren Zahlungen an Empfangsberechtigte, die ein Bankkonto besitzen, grundsätzlich mittels Schecks oder im Wege der Ueberweisung gezahlt. Besonders weit fortgeschritten sind in dieser Hinsicht auch die Hansastädte (vor allem Hamburg), die sich, nach ihren Angaben,[3]) bei jeder sich bietenden Gelegenheit der bargeldlosen Zahlung bedienen. Sodann gibt es eine weitere Anzahl von Städten, die allerdings auch im Wege der Banküberweisung oder mittels Schecks zahlen, jedoch nur dann, wenn dies vom Empfangsberechtigten ausdrücklich verlangt wird, wie Elberfeld, Köln, Königsberg, München, Würzburg, sowie viele andere Kommunen. Dieses Entgegenkommen geht zu weit gegenüber Empfangsberechtigten, die ein Bankkonto besitzen. In den genannten, sowie in einer Reihe von anderen Städten[4]) erfolgt die bargeldlose Zahlung an Private häufig indes nur dann, wenn es sich um größere Beträge handelt. Bei kleineren Summen wird noch vielfach Barzahlung geleistet, was insofern begreiflich ist, als diese Kommunen eben noch mit viel zu großen Barbeständen arbeiten. Indessen waren sich doch verschiedene von ihnen der eigentlichen Bedeutung des Schecks bisher noch nicht recht bewußt. Denn der Scheck eignet sich ganz besonders für mittlere und kleinere Zahlungen. So anerkennenswert übrigens die Absicht dieser fortschrittlicheren Behörden auch ist, sich bei Zahlungen an die Empfangsberechtigten möglichst des Schecks oder der Giroüberweisung zu be-

---

[1]) Wie in den Motiven zum BGB. zur Rechtfertigung des besagten Art. 92 angeführt wird. Näheres bei *Planck*, BGB. nebst Einführungsges. 3. Aufl. Berlin 1905. Bd. 6 S. 207 ff.

[2]) Vgl. dazu die bezüglichen Stellen in den einzelnen Landesprivatrechten; besonders in den Ergänzungsbänden zu *Dernburgs* großem Werk über das BGB.

[3]) Die Angaben über Hamburg verdanken wir der Norddeutschen Bank in Hamburg. Vgl. auch *Thorwart* a. a. O. S. 18.

[4]) Wie in Augsburg, Mannheim rc.

dienen,[1]) so konnte sie doch nur in den seltensten Fällen ausgeführt werden, da eben die Mehrzahl der Empfangsberechtigten bisher kein Bankkonto hatte und diejenigen, welche doch ein solches besaßen, nur in den seltensten Fällen ihre Bankverbindung auf ihren Briefen oder Rechnungen angaben, was jedoch für die zahlende Behörde sehr wichtig und angenehm wäre. Hierauf kann nicht oft genug hingewiesen werden. Wenn sich auch in der allerneuesten Zeit die Verhältnisse in Bezug auf die Pflege der bargeldlosen Zahlung seitens unseres Publikums vielleicht etwas gebessert haben dürften, so muß doch seitens der Behörden in erster Linie mit gutem Beispiele vorangegangen und aufklärend auf das Publikum eingewirkt werden. In welcher Weise das geschehen könnte, werden wir noch sehen.

2. Die Behörden als Empfangsberechtigte.

Wir haben jetzt im zweiten Teil unserer Ausführungen etwas näher auf die Frage einzugehen, ob und in welchem Umfange die öffentlichen Kassen als Empfangsberechtigte z. Zt. die bargeldlose Zahlung zulassen. Zunächst sind auch hier wieder die Eingänge aus anderen öffentlichen Kassen in Betracht zu ziehen, welche Frage wir indes bereits erörterten. Ferner gehören hierher die Beiträge, Gebühren, Einnahmen aus Erwerbsunternehmungen sowie die aus Anleiheemissionen zufließenden Gelder. Am wichtigsten, weil die in Betracht kommenden Summen am bedeutendsten sind, sind jedoch die für Steuern und Zölle eingehenden Gelder.

a) Die bargeldlose Zahlung bei der Zahlung von direkten Steuern.

Was zunächst die direkten Steuern anlangt, so ist es selbstverständlich für uns nicht ohne Bedeutung, ob Staat oder Kommunen die Steuern gemeinsam erheben. Denn es gibt Staaten, die der bargeldlosen Zahlung größeres Interesse entgegenbringen als die in denselben gelegenen Kommunen und umgekehrt.[2]) Sind aber die Kommunen mit der gemeinsamen Erhebung der Steuern betraut, wie in Preußen und Sachsen, so kann man wiederum finden, daß nicht alle Kommunen desselben Landes der bargeldlosen Zahlung das gleiche Interesse entgegenbringen, während ein Staat, sobald er einmal die bargeldlose Zahlung kultiviert, dies in weit umfangreicherem Maße tun kann als eine

---

[1]) Die Kgl. Bayer. Bank hat sogar eine besondere Art von Schecks „rote Scheck mit braunem Rande" (auch rotbraune Schecks genannt) eingeführt, welche den bayerischen Behörden Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche bei anderen Banken als der Kgl. Bayer. Bank ein Konto haben, ermöglichen, ohne mit ihnen direkt in Berührung zu treten, z. B. bei Zahlungen einer Militärkasse an einen Lieferanten, der ein Reichsbankgirokonto (dagegen kein Konto bei der Kgl. Bayer. Bank) besitzt, oder bei Zahlungen eines Rentamts 2c. an eine beliebige Person, die beispielsweise nur ein Konto bei der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank hat usw. Näheres über diese Schecks findet sich in unserer Abhandlung: Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland a. a. O. S. 33 ff. Anm. 2.

[2]) In Oesterreich bringen z. B. die staatlichen Kassen dem Postscheck weit größeres Verständnis entgegen als die Kassen der öffentlichen Körper und Selbstverwaltungskörper (Kommunen). Nach dem Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamtes für das Jahr 1906 (S. 32) betrug die Zahl derjenigen Gemeinden (und sonstigen Selbstverwaltungskörper), welche dem Postscheckverkehr beitraten, im genannten Jahre nur 642. Vgl. auch Kirschberg a. a. O. S. 48.

Kommune. Für Bayern, wo der Staat auch für einige Städte ꝛc. verschiedene Steuern erhebt, gewährt der Erlaß des Finanzministers vom 18. September 1905 den Zahlungspflichtigen ziemlich weitgehendes Entgegenkommen.[1]) Für Württemberg kommt neuerdings die Verfügung des Finanzministers vom 25. Januar 1904 in Betracht, nach welchem die Kameralämter, sowie das Hauptsteueramt Stuttgart entweder an den Giroverkehr der Reichsbank oder der Württembergischen Notenbank oder an beide angeschlossen wurden.[2]) Wenn von der Erleichterung, die besonders der bayerische Erlaß gewährt, bis vor kurzem viel zu wenig Gebrauch gemacht wurde, so lag die Ursache einerseits in der vielfach mangelhaften Kenntnis von der Bedeutung und dem Nutzen der bargeldlosen Zahlung seitens des bayerischen Publikums überhaupt, anderseits darin, daß der Erlaß bisher viel zu wenig bekannt war.[3]) Weitaus mehr wird seitens der Steuerpflichtigen von der bargeldlosen Zahlung in Hamburg und in Frankfurt a. M. Gebrauch gemacht. In Hamburg bezahlen nach Angabe der Norddeutschen Bank fast ausnahmslos alle Konteninhaber ihre Steuern und Abgaben durch Abschreibung.[4]) Diese Zahlungen sind sehr beträchtlich, weshalb für diese Zwecke besondere Ueberweisungszettel auf die Reichsbank, welche das Konto des Hamburgischen Staates führt, eingeführt wurden. In Frankfurt a. M. wird bei der Einzahlung der Steuern von den Steuerpflichtigen reger Gebrauch sowohl von der Hingabe von Schecks wie von der Bankgutschrift gemacht. Zahlreiche Steuerpflichtige erteilen den Banken, bei denen sie ihr Konto haben, Jahresauftrag zur Zahlung ihrer Steuern dergestalt, daß ohne Mitwirkung der Steuerpflichtigen die Steuern in vierteljährlichen Raten zwischen den Banken und den Steuerzahlern teils durch Gutschrift, teils durch Giroüberweisung beglichen werden.[5]) In Dortmund zahlt ebenfalls ein großer Teil der Aktiengesellschaften, Brauereien usw., sowie größere Firmen die Steuern und sonstigen Gefälle durch Giroüberweisung.[6]) Auch in Elberfeld, Kiel, Königsberg und anderen Städten lassen die Pflichtigen ihre Steuern ꝛc. vielfach durch die Bank überweisen.[7])

---

[1]) Abgedruckt im Finanzministerialblatt für das Königreich Bayern vom 25. Sept. 1905 S. 302 ff. Darnach können Zahlungspflichtige, welche bei der Kgl. Bankanstalt ihres Wohnsitzes ein Konto besitzen, Staatsgefälle jeder Art und jeden Betrages bis zur Höhe ihres Guthabens im Wege der Ueberweisung auf das Konto des Rentamtes dem letzteren zuführen. Zahlungspflichtige, welche mit der Kgl. Bankanstalt ihres Wohnsitzes nicht im Kontokorrentverkehr stehen, können ihre Schuldigkeiten auf das Konto des Rentamts bei der Kgl. Bank einzahlen, jedoch nur wenn es sich um größere Beträge handelt. Zahlungspflichtige, welche Steuern ꝛc. im Girowege zu begleichen wünschen, haben hiervon das betr. Rentamt zu verständigen, welches ihnen sodann alljährlich vor Beginn der Einzahlung ihre Jahresschuldigkeit an Steuern, Kreisumlagen, Bodenzinsen, etwaigen Gemeinde- und Kirchenumlagen ꝛc. schriftlich mitteilen wird. Selbstverständlich haben die Kgl. Bankanstalten die Verpflichtung, alle geschäftlichen Vorgänge im Verkehre mit ihren Kunden jedermann gegenüber geheim zu halten usw.

[2]) Vgl. den Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 22 vom 28. Januar 1904. Diese Maßregel bedeutet eine weitere Erleichterung des Zahlungsverkehrs der genannten Kassen sowohl mit anderen Staatskassen als namentlich mit dem Publikum. Letzteres kann demnach künftig den Giroverkehr der Reichsbank und der Württembergischen Notenbank gegenüber den an diesen angeschlossenen Kameralämtern und dem Hauptsteueramte Stuttgart bei allen an diese zu leistenden Zahlungen ohne Ausnahme benützen.

[3]) Vgl. dazu den Aufsatz: Scheck- und Giroverkehr in Bayern in Nr. 340 der Münchener Neuesten Nachrichten vom 23. Juli 1907.

[4]) Vgl. auch Thorwart a. a. O.

[5]) Mitteilungen des Frankfurter Rechneiamtes.

[6]) Mitteilung des Magistrats der Stadt Dortmund.

[7]) Bei Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs in Deutschland könnten auch

Auf Grund unseres vorliegenden Materials können wir konstatieren, daß dem Steuerpflichtigen seitens der Behörden im allgemeinen keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn er sich der bargeldlosen Zahlung bedienen will, ausgenommen bei einigen mitteldeutschen Staaten, wo der Pflichtige seine Steuern noch direkt bei der betr. Hebestelle in bar einzahlen muß. Wenn trotzdem im allgemeinen die Fälle überwiegen, in denen der Pflichtige seine Steuern noch in bar und zwar direkt bei der betr. Hebestelle einzahlt oder durch einen Beauftragten einzahlen läßt, so kann man hieraus den Behörden keinen Vorwurf machen. Es wäre aber eine überaus wichtige Aufgabe der Behörden, das Publikum bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Vorteile der bargeldlosen Zahlung hinzuweisen. Dies geschieht zwar, wie des öftern erwähnt wurde, neuerdings immer mehr; doch scheinen uns die bisher getroffenen diesbezüglichen Maßnahmen keineswegs ausreichend zu sein. U. E. hätten sich die Behörden der Mitarbeit der Presse (aller Schattierungen) zu versichern [1]) und mehrere Jahre hindurch, bis die bargeldlose Zahlung dem deutschen Volke ganz in Fleisch und Blut übergegangen ist, daselbst hinweisen zu lassen, daß die Steuern 2c. (in allen angängigen Fällen) im Wege der bargeldlosen Zahlung beglichen werden können. Vielfach erfolgt heute die Annahme von Schecks seitens mancher Behörde nicht infolge der Vorschrift der Oberbehörde, sondern nur freiwillig, so seitens verschiedener bayerischer Rentämter. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß derartige Behörden, falls die Zahl der eingereichten Schecks in beträchtlicher Zunahme begriffen sein wird, die den Steuerzahlern gewährte Erleichterung wieder aufheben. Dies würde aber gerade die im gegenwärtigen Augenblick in ganz Deutschland einsetzende und aufs lebhafteste zu begrüßende Scheckpropaganda ziemlich wertlos machen. Das darf nicht sein. Im Gegenteil müssen die Behörden hier mit gutem Beispiele vorangehen, selbst wenn ihnen im Anfang auch eine größere Mehrarbeit erwächst.[2]) Sie

---

die Steuerzahlungen 2c. mittels Postscheck entrichtet werden. In Oesterreich geschieht dies besonders neuerdings, wie bereits erwähnt, in umfangreichem Maße. Vgl. auch Kirchberg a. a. O. S. 49.

[1]) Dies ist ja leicht möglich, da unser Thema mit der Politik wohl nichts zu tun hat.

[2]) Erfolgt die Zahlung der Steuer mittels Schecks, so kann der Steuerbeamte zunächst nur Quittung für den empfangenen Scheck erteilen. Erst wenn der Scheck in Ordnung geht, kann definitive Quittung erteilt werden. In welcher Weise die Regulierung der Steuerzahlungen sich mittels Schecks vollzieht, wird vom Rat der Stadt Chemnitz folgendermaßen geschildert: „Wer von der Einrichtung des Scheckverkehrs Gebrauch machen will, hat einen auf den fraglichen Steuerbetrag lautenden Scheck (Anweisung, Quittung) mit dem Steuerzettel an das Steueramt einzureichen. Hier wird der Scheck in ein besonderes dazu eingerichtetes Einnahmebuch eingetragen und über den Empfang von Scheck und Zettel Interimsquittung erteilt. Damit eine mißbräuchliche Verwendung des Schecks ausgeschlossen ist, wird derselbe alsbald nach Eingang mit einem roten Stempelaufdruck: „Nur zur Verrechnung“ versehen. — Täglich nach Kassenschluß werden die eingegangenen Schecks mittels Lieferscheins der hiesigen Stadtbank zur Einziehung übersandt. Am nächsten Tage teilt die Stadtbank dem Steueramte mit, ob die übersandten Schecks 2c. eingelöst und die Beträge dafür dem Steueramte gutgeschrieben worden sind. Nach Eingang der Mitteilung über Gutschrift wird der betr. Eintrag im Scheck-Einnahmebuch entsprechend ergänzt und die Zahlung gilt als bewirkt. Nun erst wird der bezahlte Betrag im Steuerkataster als „bezahlt“ gelöscht und der Steuerzettel mit Quittung versehen dem Steuerpflichtigen unter Verschluß zugesandt. Rückforderung der Interimsquittung erfolgt nicht. — Die Zahlung mittels Schecks 2c. ist jedoch nur innerhalb von drei Wochen seit Fälligkeit des Steuerbetrags zulässig, um Differenzen infolge entstandener Mahnkosten 2c. zu vermeiden.“ Gewiß ersehen wir aus diesen Ausführungen, daß mit der Scheckzahlung für die Behörden manche Schattenseiten verknüpft sind, wie langsamere Abfertigung des

müssen sich vor Augen halten, daß die bargeldlose Zahlung von immenser Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft, (insbesondere infolge von Ersparung an Umlaufsmitteln), wie überhaupt für unser gesamtes Volkswohl ist. Die obersten Instanzen hätten daher die strikte Anweisung zu erteilen, daß an den behördlichen Schaltern in allen angängigen Fällen Schecks rc. in jedem Betrage auf Banken und bessere Bankiersfirmen angenommen werden müßten.[1]) Wir glauben, daß eine leichtverständliche, klare und kurze Erläuterung der Vorteile der bargeldlosen Zahlung im Verkehr mit den Behörden, welche den Pflichtigen bei ihren Steuerzahlungen an den behördlichen Schaltern in Gestalt eines Zirkulars rc.[2]) ausgehändigt oder mit dem Steuerzettel in ihre Wohnung zugeschickt würde, hier nützliche Dienste zu leisten imstande wäre. Denn eine bloße Bekanntmachung, die in den öffentlichen Kassenlokalen angeschlagen wird, dürfte wohl kaum genügen, da sie wohl nur in den seltensten Fällen gelesen wird. In Hamburg wird das Publikum in der Weise aufgeklärt, daß der Steuerzettel die Mitteilung trägt, der schuldige Betrag könne durch Giroüberweisung an die dortige Reichsbankhauptstelle zugunsten des Einkommensteuerkontos (oder des entsprechenden anderen Steuerkontos, Grundsteuer, Kirchensteuer usw.) der Finanzdeputation beglichen werden.[3]) Wir sehen, daß die Aufklärung des Publikums seitens der Behörden über die Vorzüge der bargeldlosen Zahlung in der mannigfaltigsten Weise erfolgen kann. Pflicht der Behörden ist es, die neue Bewegung mit allen Mitteln zu unterstützen und die Kassabeamten rc. zu instruieren, daß sie das Publikum bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Vorzüge des Kontohaltens bei einer Bank aufmerksam zu machen haben. Denn wenn auch neuerdings seitens unserer Banken und Bankiers, der Presse und sonstiger wirtschaftlicher Vereinigungen sehr viel zur Aufklärung der breiten Massen über die Vorzüge der bargeldlosen Zahlung beigetragen wird (durch Zirkulare, Merkbüchlein, Aufsätze und Vorträge), so hat doch eine diesbezügliche ergänzende Tätigkeit der Behörden noch hinzuzutreten. Der Erfolg wird dann sicher auch für die Behörden im Laufe der Zeit nicht ausbleiben.[4]) Zudem würden die Behörden dadurch auch dem projektierten Postscheck auf diese Weise die Wege ebnen können.

Publikums infolge des umständlicheren Buchungsverfahrens, Prüfung des Schecks, Erteilung von Interimsquittung usw. Hier dürften sich indes manche Verbesserungen und Vereinfachungen erzielen lassen. Durch den Scheckverkehr wie überhaupt durch die bargeldlose Zahlung kann aber der Barverkehr wesentlich herabgemindert und die Sicherheit der Kassenbestände derart erhöht werden, daß die Vorzüge die Nachteile doch weitaus überwiegen, was auch vom Rat der Stadt Chemnitz gerne zugegeben wird. Daß auch das Ausschreiben eines behördlichen Schecks bei Zahlungen seitens der Behörden größere Schreibarbeit verursacht, sei hier nur kurz erwähnt. Denn ein solcher Scheck muß der Kontrolle halber von mindestens 2—3 Beamten unterschrieben werden.

[1]) Seitens mancher Kommunen geschieht jetzt schon manches in dieser Hinsicht, z. B. in Düsseldorf, Chemnitz usw.

[2]) Als Muster könnte z. B. das kürzlich von der Kgl. Seehandlung (Preußischen Staatsbank) ausgegebene Zirkular dienen, welches die Vorzüge der bargeldlosen Zahlung in überaus gemeinverständlicher Weise schildert. Allerdings müßte das oben geforderte Zirkular etwas anders beschaffen sein und besonders die Vorzüge der bargeldlosen Zahlung im Verkehr mit den staatlichen Kassen schildern.

[3]) Thorwart a. a. O. S. 18.

[4]) Von seiten einiger Behörden wurde uns mitgeteilt, man könne den Steuerboten, welche die Gelder bei Verzug des Schuldners in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokale abholen und in Schecks empfangen, eine formelle Prüfung der Schecks, die besonders bei Erlaß des Scheckgesetzes unerläßlich wird, nicht zumuten. Diesen Einwand halten wir keineswegs für stichhaltig. Uebrigens dürfte es für den Steuerboten keineswegs so schwierig sein, die notwendigen formellen Erfordernisse des Schecks kennen zu lernen.

b) Die bargeldlose Zahlung bei der Zahlung von Zöllen und indirekten Steuern.

Wir haben uns jetzt zu fragen, in welcher Weise Zahlungen auf Zölle und indirekte Steuern bewerkstelligt werden. Wir können ganz allgemein sagen, daß in allen Fällen, in denen Steuer- oder Zollkredite gewährt werden, überhaupt in allen Fällen, in denen dem Staat oder der Kommune Garantien für den gestundeten Zoll- oder Steuerbetrag geleistet werden, die Möglichkeit gegeben ist, im Wege der Banküberweisung zu zahlen. Da von der Vergünstigung des Zoll- und Steuerkredits von seiten der meisten größeren Firmen Gebrauch gemacht wird und da diese Firmen dafür gewöhnlich Sicherheiten (Wertpapiere ꝛc.) zu hinterlegen haben (mithin kapitalkräftig sein müssen), so sollte man meinen, daß die Ablösung der fälligen Zoll- und Steuerkredite stets im Wege der bargeldlosen Zahlung erfolgt. Dies ist jedoch keineswegs immer der Fall und erklärt sich auch hier wieder einerseits aus dem mangelnden Verständnis der Pflichtigen, anderseits aus dem teilweise noch zu geringen Entgegenkommen der Behörden. Immerhin muß anerkannt werden, daß in solchen Fällen von verschiedenen Behörden auch Schecks angenommen werden. Da aber die Annahme nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs erfolgen kann[1]) und da die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit solcher Schecks immerhin eine Zeit erfordert, so dürfte einleuchten, daß die Einreichung von Schecks in derartigen Fällen immer etwas früher als am Tage der Steuerfälligkeit ꝛc. vor sich gehen muß. Wenn also die Behörden Schecks in der geschilderten Weise ohne Risiko annehmen können, so sollte man doch meinen, daß sie die Annahme nicht von der Qualität des Bezogenen, sondern von der Solvenz des Ausstellers abhängig machen, auf den es doch in allererster Linie ankommt.[2]) In Preußen werden jedoch in solchen Fällen nur Schecks auf die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse und die Kgl. Seehandlung, nachdem deren Ordnungsmäßigkeit festgestellt wurde, in Zahlung genommen, Schecks auf die Reichsbank[3]) (sog. weiße Schecks, die zur Abhebung der Guthaben dienen) und auf andere Banken werden dagegen nicht angenommen. Ist es auch erklärlich, daß der Preußische Staat den Schecks auf die genannten beiden Staatsbanken bei der Einlösung gewisse Vergünstigungen gewährt, um deren Depositenverkehr[4]) ꝛc. zu heben, so bleibt es doch

---

[1]) Die sofortige Annahme von Schecks an Zahlungsstatt wäre möglich, wenn man bei uns die zertifizierten Schecks, welche besonders in Amerika im Gebrauch sind, einführen würde. Bei diesen Schecks bestätigt die das Konto des Ausstellers führende Bankanstalt die Ordnungsmäßigkeit des Schecks und verbürgt damit den richtigen Eingang des Scheckbetrags. Vgl. übrigens unseren Aufsatz: „Die Behandlung des zertifizierten Schecks im künftigen deutschen Scheckgesetz" im Bankarchiv vom 1. Oktober 1907 S. 9 ff., sowie die daselbst verzeichnete Literatur.

[2]) Unter Vorbehalt des richtigen Eingangs kann eine Behörde mit Bankverbindung Schecks auf alle Bankinstitute am Platze schon deshalb leicht annehmen, als ja die Bank das Inkasso (bzw. die Verrechnung in der Abrechnungsstelle) vornimmt.

[3]) Dagegen ist in Preußen die Ueberweisung im Girowege auf das Reichsbankgirokonto der einzelnen Amtsstellen gestattet. Vgl. übrigens dazu die (sehr ausführliche) allgem. Verfügung des Kgl. Preußischen Finanz-Ministeriums, betr. den Eintritt der Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern in den Reichsbank-Giroverkehr vom 30. April 1897, abgedruckt im Central-Blatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Kgl. Preuß. Staaten vom 22. Mai 1897 S. 179 ff.

[4]) Laut Verfügung des Preußischen Finanzministers müssen nämlich Schecks auf diese beiden Banken durch alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, und wo diese nicht bestehen, durch die Kgl. Regierungs- und Kreiskassen eingelöst und von der

verwunderlich, warum die Annahme von Schecks auf andere Banken einfach verweigert wird. Diese engherzige Bestimmung sollte daher möglichst bald beseitigt werden.[1]) In einem Falle ist jedoch heute die Scheck- und Girozahlung nicht möglich, das ist dann, wenn es sich um die Zahlung nicht kreditierter Zölle handelt. Man kann ein großer Freund der bargeldlosen Zahlung sein und wird sich doch nicht verhehlen dürfen, daß in dem angegebenen Falle die Barzahlung der bargeldlosen Zahlung — wenigstens zunächst noch — vorzuziehen sein dürfte. Denn der Zollpflichtige, der keinen Zollkredit genießt, erhält seine Ware nur gegen sofortige Barzahlung ausgehändigt. Die Ware dient somit hier der Zollbehörde für den zu zahlenden Zoll als Sicherheit, die sie verliert, sobald sie die Ware aushändigt. Würde nun der Pflichtige mittels Scheck zahlen, so weiß die Behörde zunächst noch nicht, ob der Scheckbetrag auch wirklich eingeht oder nicht. Um dies zu erfahren, müßte sich z. B. die Zollbehörde erst bei der bezogenen Bank 2c. erkundigen, was immerhin einige Zeit beansprucht. Da aber der Pflichtige gewöhnlich seine Ware sofort benötigt, so wäre das angegebene Verfahren für ihn viel zu zeitraubend. Zudem kennt er in der Regel nicht genau den schuldigen Betrag, so daß für ihn die Zahlung mittels Scheck so ziemlich zwecklos sein dürfte, zumal man noch in Betracht ziehen muß, daß der Kaufmann wohl nur selten die verzollbare Ware selbst abholt, vielmehr gewöhnlich einen jüngeren Angestellten mit der Abholung betraut; diesem wird er aber wohl nicht so ohne weiteres sein Scheckbuch zum Ausschreiben eines Schecks an Ort und Stelle oder einen unausgefüllten, nur mit Unterschrift versehenen Scheck anvertrauen. Wollte ein solcher Pflichtiger den Zoll im Girowege begleichen, so müßte er die Summe (die er ja zunächst noch nicht kennt) vor Empfangnahme der Ware überweisen, was ebenfalls für ihn zu umständlich wäre. Die Fälle, in denen vom Zoll- oder Steuerkredit kein Gebrauch gemacht wird, spielen indes keine sonderliche Rolle, da die überwiegende Mehrheit der Pflichtigen, wie erwähnt, ganz besonders wenn sie ein Bankkonto haben (also schon etwas wohlhabender sind), die Steuer- oder Zollkredite in Anspruch nehmen. Bei deren Ablösung könnte allerdings von der bargeldlosen Zahlung noch in größerem Umfange als bisher Gebrauch gemacht und seitens der Behörden in der von nns angegebenen Weise aufklärend gewirkt werden.

3. Die bargeldlose Zahlung bei einigen öffentlichen Anstalten.

1. Bei den Verkehrsanstalten.

Aehnlich wie in den bisher genannten Fällen liegen die Verhältnisse bei den meisten öffentlichen Anstalten in Bezug auf die Ausdehnung der bargeldlosen Zahlung, besonders bei den Kassen der Verkehrsanstalten. Die wichtigsten Eisenbahn- und Postkassen sind entweder an den Giroverkehr der Reichsbank oder einer anderen Bank angeschlossen. Eine beträchtliche Steigerung der bargeldlosen Um-

---

Amtsstellen der Verwaltung auf Zölle und indirekte Steuern in Zahlung genommen werden. Auch Kommunen können von dieser Erleichterung z. B. bei Zahlung von Staatssteuern und Renten Gebrauch machen. Diese Anordnungen wurden in der allerneusten Zeit sogar noch etwas erweitert.

[1]) Vom 1. April 1908 an soll u. a. auch das Kassenwesen der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen vereinfacht werden. (Vgl. dazu den Leitartikel im Berliner Tageblatt: „Die Verwaltung der indirekten Steuern" im Morgenblatte vom 21. August 1907.) Es ist zu hoffen, daß dann auch die obige Anregung Berücksichtigung findet.

sätze ist hier immer noch möglich, besonders soweit die Zahlungen an Private und von Privaten in Betracht kommen.[1]) Auch hier wäre größeres Entgegenkommen in manchen Fällen recht zu wünschen. Mit Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs können daher besonders bei den verschiedenen Postverwaltungen noch beträchtliche Fortschritte erzielt werden.

2. Bei den öffentlichen Sparkassen.

Bei den öffentlichen Sparkassen dagegen ist die bargeldlose Zahlung im allgemeinen noch recht wenig entwickelt. Nur bei zwei Sparkassen spielt die bargeldlose Zahlung eine größere Rolle, d. i. bei der Lippischen Landessparkasse und der Sparkasse in Bremen. Erstere ist die einzige öffentliche deutsche Sparkasse, die Schecks auf sich ausschreiben läßt, letztere die einzige, welche Mitglied einer Abrechnungsstelle ist. Das Interesse der Sparkasse in Bremen für die bargeldlose Zahlung erstreckt sich indes nur soweit als die Anlage der Spargelder in Betracht kommt.[2]) Auch bei den übrigen deutschen Sparkassen kommt es mitunter vor, daß sie bei der Ausleihung von Geldern gegen hypothekarische Sicherheiten ꝛc. Schecks auf ihre Bank in Zahlung geben oder den Betrag ein Girokonto überweisen. Diese Fälle sind aber keineswegs häufig, trotzdem die meisten öffentlichen Sparkassen ein Bankkonto besitzen, woselbst sie einen Teil ihrer überschüssigen Gelder bis zur endgültigen Verwendung anlegen. Außerdem besitzen zahlreiche Sparkassen ein Girokonto bei der Reichsbank, welches jedoch nach den uns gewordenen Mitteilungen lange nicht in dem Maße in Anspruch genommen wird, als zu wünschen wäre. An den Schaltern ist der Verkehr noch außerordentlich schwerfällig und ausschließlich Barverkehr. In welcher Weise kann hier Wandlung geschaffen werden? Diese Frage heischt um so gründlichere Erwägung, als der Zahlungsverkehr bei unseren Sparkassen (Ein- und Auszahlungen) eine außerordentlich bedeutende Rolle spielt. Betrugen doch nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich vom Jahre 1907 (S. 232) die Sparguthaben der Einleger für das Jahr 1904 11,9 Milliarden Mark, welche Summen inzwischen wieder beträchtlich gestiegen sein dürften. Man wird nun von unseren Sparkassen im allgemeinen nicht erwarten können, daß sie den passiven Scheckverkehr pflegen d. h. Schecks auf sich ausstellen lassen, und zwar solange nicht, als sie sich weigern, Gelder gegen tägliche Kündbarkeit anzunehmen.[3]) Dagegen könnten sie den aktiven Scheckverkehr in ganz anderem Maße kultivieren als bisher und zwar nicht nur insoweit die Anlage der Spargelder in Betracht kommt, sondern auch soweit es sich um deren Auszahlung an den Kontoinhaber handelt. Denn die Fälle sind keineswegs selten, in denen der Sparer einen großen Teil seiner Einlagen zurückzieht, um ihn sofort wieder gegen höhere Verzinsung entweder direkt bei einer Bank anzulegen oder diese mit dem Ankauf von Effekten ꝛc. zu betrauen. In diesen Fällen wandert gegenwärtig nur das Bargeld nutzlos hin und her. Aber auch sonst wäre die Hingabe von Schecks

---

[1]) Näheres hierüber findet sich in unserer Schrift a. a. O. S. 40 ff.

[2]) Infolge der Anlage des Kapitals in Wechseln und des Einziehens der aus Wechseln fällig werdenden Beträge, sowie durch das gelegentliche Anleihen von Geldbeträgen auf kurze Zeit u. dgl. hat die Sparkasse in Bremen nach ihrer Mitteilung fast alle Geschäfte mit den dortigen Banken und Bankiers zu erledigen, deren Regulierung sich am raschesten in der Abrechnungsstelle vollzieht.

[3]) Denn die Voraussetzung für einen richtigen Scheckverkehr bildet die Möglichkeit der jederzeitigen Abhebbarkeit der Guthaben.

auf die Bank der Sparkasse oder die Ueberweisung der auszuzahlenden Spargelder auf das Bankkonto ꝛc. des Sparkunden seitens unserer Sparkassen leicht zu bewerkstelligen. Ebenso könnten die Einzahlungen der Spargelder seitens der Kunden häufig leicht per Scheck oder im Girowege erfolgen. Bis vor kurzem verhielt sich jedoch das Publikum ganz besonders auch bei den Sparkassen ablehnend zur bargeldlosen Zahlung. Aber auch seitens der Sparkassenbeamten geschah in dieser Hinsicht bis jetzt außerordentlich wenig für die Aufklärung des Publikums. Gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte, in dem sich ein völliger Umschwung zugunsten der bargeldlosen Zahlung in Deutschland vollzieht, müßte seitens der Sparkassenbeamten in ganz anderer Weise aufklärend auf das Sparpublikum eingewirkt werden, als dies zurzeit geschieht. Denn es wäre außerordentlich wichtig, gerade unser Sparpublikum, das vorwiegend aus mittleren und kleineren Leuten besteht, für die bargeldlose Zahlung heranzuziehen. Auch hier wäre es vorteilhaft, sich der Mithilfe der Presse zu versichern[1]) und Zirkulare auszugeben, auf denen die Vorzüge der bargeldlosen Zahlung im Verkehr mit der Sparkasse anschaulich geschildert werden. Ebenso müßten die Sparkassenvorstände ihre Beamten anweisen, das Publikum bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufzuklären und ihm die Vorteile der Aus- und Einzahlung der Spargelder in Schecks oder im Wege der Banküberweisung auseinanderzusetzen. Der Erfolg wird sicher, wenn auch erst nach mehreren Jahren, eintreten und das Halten von Barmitteln direkt bei den Sparkassen könnte ebenfalls allmählich beträchtlich reduziert werden.

4. Sonstige Bemerkungen.

Aus unseren bisherigen Darlegungen dürfte unschwer zu ersehen sein, in welcher Weise unsere Behörden den Umschwung zugunsten der bargeldlosen Zahlung in Deutschland bei unserem Publikum zu fördern hätten. Aber auch seitens der Banken, welche die behördlichen Konten führen, hat alles zu geschehen, um den Geldverkehr des Publikums mit den behördlichen Kassen zu erleichtern. Diese könnten auch von Nichtkunden Zahlungen für behördliche Zwecke — ganz kleine Beträge natürlich ausgenommen — in jeder beliebigen Höhe annehmen. So nimmt die Reichsbank zwar auch von Nichtkunden Gelder in jeder Höhe an, jedoch nur, wenn es sich um Reichszwecke handelt. In Preußen und Baden müssen die Einzahlungen von Nichtkunden mindestens Mk. 10 000 betragen. Weitaus größeres Entgegenkommen zeigt nach dieser Seite hin die Sächsische Bank. Nach den Mitteilungen des Kgl. Sächsischen Finanzministeriums vermittelt diese Zahlungen und Ueberweisungen zwischen Staatskassen und dritten Personen auf kürzestem Wege ohne besondere Vergütung und zwar auch insoweit, als Aufgeber und Empfänger bei ihr kein Girokonto unterhalten. Aber auch sonst bieten die Sächsische Bank, die Kgl. Bayer. Bank ꝛc. den Schuldnern der öffentlichen Kassen größere Erleichterungen im Zahlungsverkehr als die Reichsbank. So stellt z. B. die Reichsbank bei Ueberweisungen, die der Schuldner für Rechnung einer Behörde (welche kein Girokonto besitzt), auf das Konto der

[1]) Dieser Versuch wurde neuerdings seitens der Stadtgemeinde München gemacht, welche wiederholt auf ihre Bankverbindungen und deren Benützungsmöglichkeit bei Zahlungen in der Münchener Presse hinwies. Ein eigentlicher Erfolg dürfte indes nur zu erzielen sein, wenn dieser Hinweis immer wieder — nach verschiedenen Zeiträumen — erfolgt.

dieser Behörde übergeordneten Kasse, (die an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen ist) vornehmen läßt — abgesehen vom Eintrage im Girogegenbuche — in der Regel dem Ueberweisenden keine besondere Bestätigung über die für Rechnung einer Einzelkasse bewirkte Ueberweisung aus. Die Sächsische Bank, die Kgl. Bayer. Bank u. a. geben dagegen in derartigen Fällen in der Regel Empfangsbekenntnisse, die sodann vom Schuldner der Kasse, an die er zu leisten hat, an Geldesstatt übergeben werden können. Sodann sei hier noch bemerkt, daß die öffentlichen Kassen die Giroeinrichtungen der Reichsbank zu Lohn-, Gehalts-, Pensions-, Militärunterstützungs- und ähnlichen Zahlungen bisher (in der Regel) nicht benutzen durften. Wir sehen also, daß manche Banken den Behörden ebenfalls noch verschiedene Erleichterungen im Zahlungsverkehr mit dem Publikum gewähren können. Jeder Fortschritt dieser Institute auf diesem Gebiete ist daher aufs lebhafteste zu begrüßen.

Schluß.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Betrachtungen noch einmal ganz kurz zusammen, so können wir sagen: Die bargeldlose Zahlung hat bei den deutschen Behörden erfreulicherweise in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Jedoch ist sie immerhin noch weiterer wesentlicher Steigerung fähig, besonders soweit der Zahlungsverkehr mit Privaten in Betracht kommt. In welcher Weise hier die Behörden u. E. zur Aufklärung des Publikums beizutragen hätten, suchten wir eingehender auseinanderzusetzen. Diese Tätigkeit hätte ergänzend zu den von privater Seite bisher unternommenen Versuchen zur Hebung der bargeldlosen Zahlung in Deutschland hinzuzutreten.[1]) Allerdings sind unsere Vorschläge nur ein kleines Mittel in den Augen jener, welche womöglich die gesamte Kassenführung der Behörden den Banken übertragen wollen.[2]) Der Durchführung dieses an sich recht berechtigten Wunsches dürften sich indes zunächst noch unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen. Wollen wir uns daher einstweilen mit dem Erreichbaren begnügen und uns vor Augen halten, daß jeder Fortschritt im behördlichen Kassenwesen uns der Verwirklichung dieses Ideals immer näher bringt.

[1]) Auch die Handelskammern könnten in dieser Hinsicht auf die Behörden einwirken. Besondere Anerkennung und Nachahmung verdienen die diesbezüglichen Bestrebungen der Korporation des Aeltesten der Kaufmannschaft, sowie der Handelskammer in Berlin und der Potsdamer Handelskammer. Diese haben, von der Ansicht geleitet, daß die Gemeindebehörden auf das mit ihnen in Zahlungsverkehr stehende Publikum einen starken Einfluß dahin ausüben könnten, daß dasselbe sich bei Zahlung von Steuern und Abgaben sowie bei Bezahlung von Lieferungen an den Ueberweisungs- und Scheckverkehr gewöhne, am 20. und 29. Juni dieses Jahres Konferenzen mit den Gemeindebehörden von Groß-Berlin abgehalten, die den Zweck hatten, die geeignetsten Formen für den Zahlungsverkehr zwischen Gemeindebehörden und dem Publikum zu finden. (Vgl. dazu die neueste Denkschrift der Korporation des Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin: Scheckverkehr und Scheckgesetz S. 3). Resultate lassen sich indessen zunächst noch nicht mitteilen, da die Beratungen, wie uns die Aeltesten auf unsere diesbezügliche Anfrage in ihrer Antwort vom 27. September dieses Jahres mitteilten, noch im Gange sind.

[2]) Ueber andere wichtige Reformvorschläge betr. das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen vgl. bes. die Schrift von Hövermann a. a. O. und den Aufsatz von Lotz a. a. O.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren Dr. v. Eheberg und Dr. Dyroff.

Kolonial- und Völkerrecht.

Hoffmann, Dr. H. v., Deutsches Kolonialrecht. 12°. 150 S. Leipzig (Göschen) geb. —.80

Der durch seine kolonialrechtlichen Arbeiten schon vorteilhaft bekannte Verfasser hat eine im guten Sinne populäre, selbständig-wissenschaftliche und doch gemeinverständliche Darstellung unseres Kolonialrechts geliefert, die als in handlichem Formate erschienen und einzeln zu geringem Preise käuflich sich zu der heute besonders erwünschten Verbreitung in weiten Kreisen eignet. Ein Werkchen dieser Art fehlte.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

Palus, Pasc., D. Parlamentarismus u. s. Zukunft. 8°. 36 S. Berlin (H. Walther) —.80

Das Heil für unsern Parlamentarismus liegt nach dem Verfasser — und er steht ja in dieser seiner Ansicht heute nicht allein — in einer gesunden Fortentwicklung zur „Interessenvertretung d. h. zur Vertretung des nach sozialen und wirtschaftlichen Interessen gegliederten Volkes". Es sollen also diese Interessen auch organisatorisch bei der Bildung des Parlaments hervortreten. Zur Vorbereitung sollen zunächst gewählte Mitglieder der Selbstverwaltung und der Interessenkörperschaften zu der ersten Kammer planmäßig zugezogen und die berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen einheitlich und organisch ausgebaut sowie auf alle sozialen und wirtschaftlichen Interessen erstreckt werden.

Preuß, H., D. Entwicklung d. deutschen Städtewesens. I. Bd. gr. 8°. 379 S. Leipzig (B. G. Teubner) 4.80

Eine tüchtige, in lebendigem Tone gehaltene Entwicklungsgeschichte des deutschen Städtewesens, die, ohne die eigene Arbeit vermissen zu lassen, die Ergebnisse der Forschungen unserer Historiker und Juristen ausgiebig nutzbar und zusammenfassend weiteren Kreisen leichter zugänglich macht. Die mittelstaatlichen Verhältnisse hätten etwas weniger summarisch behandelt werden dürfen. Verfasser ist der Berliner Jurist Preuß, nicht der Historiker gleichen Namens. Der zweite Band soll „die Entwicklung der städtischen Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik auf den wichtigsten Gebieten ihrer Funktionen darstellen und die daraus sich ergebenden Probleme für die weitere Entwicklung der städtischen Organisation erörtern".

Schoenborn, W., D. Oberaufsichtsrecht des Staates im mod. deutschen Strafr. 8°. 63 S. Heidelberg (C. Winter)

Diese dankenswerte Studie aus der Jellinekschen Schule untersucht die Frage, inwiefern im modernen Staate noch das Oberaufsichtsrecht eine Rolle spielt, sondert den Begriff der staatlichen Beaufsichtigung von verwandten Begriffen und kommt zu dem Ergebnisse, das alte polizeistaatliche Oberaufsichtsrecht des Staates als Recht nach Belieben alles zu beaufsichtigen, sei mit dem Begriffe des Rechtsstaates nicht vereinbar, dagegen stehe dem modernen Staate noch begriffsnotwendig ein Recht der Oberaufsicht im Sinne der Organaufsicht zu, nämlich eine Beaufsichtigung des vom Verfasser weit gezogenen (z. B. auch auf die Kirche erstreckten) Kreises seiner Organträger. Das Gebiet dieser Aufsicht wird näher umgrenzt und es werden die Aufsichtsmittel besprochen.

Bossen, Dr. L., D. oberverwaltungsgerichtl. Schutz d. Industrie u. d. Gewerbes sowie der Verfassungsgrundrechte geg. poliz. Ein- u. Uebergriffe. gr. 8°. 140 S. Hannover (Helwing) 3.20

Die Schrift will die Hauptrechtsgrundsätze, die auf den oben bezeichneten Gebieten in der — vom Verfasser mit Recht hoch eingeschätzten — Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes hervorgehoben sind, unter besonderer Würdigung der dem Schutzgedanken günstigen sowie unter Kritik der ihm ungünstigen Erkenntnisse in Kürze besprechen. Als Schutzobjekte sind in Betracht gezogen: Persönliche Freiheit, Wohnung, Eigentum, freie Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsrecht; dann konzessionierte gewerbliche Anlagen, persönliche Konzession, Theaterunternehmungen rc. Von dilettantischen Ausführungen und einer gewissen Einseitigkeit ist die Arbeit nicht frei.

Finanzwesen u. Volkswirtschaft.

Bischoff, Dr. D., Kulturaufgaben des Versicherungswesens. Vorlesungen. Lex. 8°. IV, 136 S. Berlin 07 (Mittler & Sohn).

Wie schon der Titel besagt, will der Verfasser nicht nur die rein wirtschaftlichen, sondern auch und insbesondere die kulturellen Aufgaben des Versicherungswesens in der vorliegenden, aus 3 Vorträgen in der Vereinigung für staatswirtschaftliche Fortbildung in Berlin hervorgegangenen Abhandlung erörtern. Unter dieser „Kulturaufgabe" des Versicherungswesens versteht der Verfasser insbesondere auch die Förderung einer „gesunden, tüchtigen Persönlichkeitsentwicklung", eine Stärkung, nicht Abschwächung des persönlichen Verantwortlichkeitsgefühls u. dergl. Diesem Grundgedanken entsprechend steht der Verf. auch dem staatlichen Versicherungswesen, der Staatsaufsicht und der gesetzlichen Regelung der Versicherungsverträge sehr skeptisch gegenüber. Die Mängel des privaten Versicherungswesens werden vom Verf. nicht verschwiegen, aber doch nicht in ihrer vollen Tragweite gewürdigt. Auch in zahlreichen Einzelheiten, z. B. der Frage des versicherungswissenschaftlichen Unterrichtswesens, müssen wir uns zu anderen Ansichten bekennen. Trotz solcher Ausstellungen empfehlen wir die Schrift gerne der Beachtung unserer Leser, einmal, weil sie das Versicherungswesen auch von einer anderen Seite als der allgemein üblichen der wirtschaftlichen Ersatzleistung betrachtet, und zum anderen, weil es uns recht nützlich erscheint, daß gegenüber dem immer mehr um sich greifenden Drängen nach Staatsversicherung auch der ethische Wert der freien, individuellen Versicherung nachdrücklich betont wird.

Heidemann, Dr. P., Zur Entwicklung d. deutsch. Sparkassenwesens mit bes. Berücksichtigg. d. Postsparkassenfrage. Gr. 8° (111 S., 8 Tab.) Halle 07 (C. A. Kaemmerer & Co.) 2.—

Eine verdienstliche Arbeit, die es sich zur Aufgabe macht, die Notwendigkeit der Errichtung von Postsparkassen in Deutschland nachzuweisen. Der Verfasser schildert die Einrichtungen und Erfolge der Postsparkassen in den europäischen Ländern, die solche bereits seit längerer Zeit besitzen, gibt aber auch einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Sparkassenwesens in Deutschland und zeigt die Mängel, die diesem bei uns noch anhaften.

Wellmann, Dr. Fr., Abstammung, Beruf und Heeresersatz in ihren gesetzl. Zusammenhängen. Gr. 8°. 122 S., 25 Tab., 2 Taf. Leipzig 07 (Duncker & Humblot). 5.—

Auf Grund eines mit Umsicht und Sorgfalt zusammengestellten Fragebogens und persönlicher Erkundigungen in Berliner Industrien untersucht der Verfasser ohne Voreingenommenheit und Einseitigkeit die Frage, welchen Einfluß Abstammung und Beruf auf die Militärtauglichkeit der Bevölkerung ausüben. Die Methode, die er zur Gewinnung seiner Ergebnisse anwendet, halten wir für objektiv und zuverlässig und seine These, daß es bei Untersuchung der Frage nicht nur auf die absolute Tauglichkeitsziffer, sondern auch auf die relative Tauglichkeit ankommt, für durchaus zutreffend. Der einzige Einwand, der gegen die Arbeit erhoben werden könnte, besteht darin, daß sie sich auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Persönlichkeiten bezieht und daß die Verhältnisse Berlins nicht ohne weiteres für andere Industriestädte und -Gebiete maßgebend sind. Jedenfalls aber gebührt dem Verfasser der Verdienst, eine brauchbare Methode der Untersuchung angewandt zu haben.

Politik.

Dungern, Dr. O. Frhr. v., Reichssorgen u. Welfenträume. gr. 8°. 80 S. München (Piper)

Gereimtes und Ungereimtes über die braunschweigische Frage, innere Reichspolitik, Reichsverfassung, ihr praktisches Funktionieren und ihre Reform! Ideal: Verteilung der inneren Regierungsgewalt auf nach wirtschaftlichen und sozialen Kreisen gebildete lokale Gruppen mit demokratischer Organisation (Selbstverwaltungspartikularismus) in einem freien, lockeren Gesamtverband.

Der Redaktion sind bis zum 10. Oktober 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten bleibt.

Abhandlgn. aus d. Staats- u. Völkerrecht m Einschl. d. Kolonialrechts hrsg. v. Brie u. Fleischmann. Lex. 8°. Breslau 07 (M. u. H. Marcus). 14. H : Walter, Dr. C., D. Staatshaupt in d. Republiken. X, 234 S. 6.40.

— kirchenrechtl., hrsg. v. Stutz gr. 8°. Stuttgart 07 (F. Enke). 43. u. 44. H : Schäfer, K. H., D. Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. XXIV, 303 S. 11.—

— strafrechtl., begr. v. Bennecke, hrsg. v. Lilienthal. gr. 8°. Breslau (Schletter'sche Buchh.) Subskr Pr. f. ca. 4—6 Hefte 8.—; H. 79: Hofheinz, K. K., Verletzg. u. Gefährdung. VIII, 79 S. 1907. 2.20. — H. 80: Kriegsmann, Dr. N. H., Mittäterschaft u. Raufhandel seit Feuerbach. XV, 259 S. 1907. 6.—. H. 81: Zimmermann, Dr. Fr., D. Grundbegriffe d. franz.-belg. Preßstrafrechts. VIII, 100 S. 1907. 2.60.

Annuaire de la législation du travail publié p. l'Office d. Travail de Belgique. Lex. 8°. 10e année. (1906.) XX, 690 S. Tables décennales des vol. I—X. IV, 164 S. Brüssel 07 (J. Lebègue & Co.).

Arbeitszeit, Die, in den Fabrikbetrieben Oesterreichs. Lex. 4°. XCVI, 459 S., 2 Tafeln. Wien 07 (A. Hölder).

Aus römischem u. bürgerl. Recht. Ernst Immanuel Bekker z. 16. Aug. 1907 überreicht. gr. 8°. VIII, 410 S. Weimar 07 (H. Böhlau's Nachf.) 10.—

Bayerische Justizstatistik f. d. J. 1906. 4°. XI, 103 S. München 07 (Christ. Kaiser).

Beiträge z. Statistik d. Stadt Halle a. S. Hrsg. v. Städt. Stat. Amt. H. 1: D. Arbeitsvermittlg. Lex. 8°. 63 S. Halle a. S. 07 (Gebauer-Schwetschke) 1.20.

Böhmer, R., D. Bedeutung u. Aufgabe d. nat. Blocks im Reichstage zugl. ein Beitrag z. Beurteilung u. z. Verständnis d Zentrumspolitik. 8°. 23 S. München 07 (J. F. Lehmanns Verlag) —.20.

Boldt, Dr., Die Wertzuwachssteuer. 8°. 140 S. Dortmund 07 (W. Crüwell) 2.—.

Borcherdt, H., D. Erbrecht u. d. Nachlaßbehandlung n. d. v. 1. I. 00 an geltenden Reichs- u. Landesgesetzen. 2. umgearb. Aufl. gr. 8°. VII, 374 S. Breslau 07 (J. U. Kern) 8.—.

Borght, Dr. R. van der, Handel u. Handelspolitik. 2. Aufl. Lex. 8°. XII, 548 S. Leipzig 07 (C. L. Hirschfeld) 17.50 geb. 19.50.

Bräuer, K., Die Belastung d. Adjazenten mit Trottoirbeiträgen (Sep.-Abdr. aus Arch OeffR.) 8°. VI, 66 S. Tübingen 07 (J. C. B. Mohr) 2.—

Brettreich, Fr. v., D. Gesetz betr. d. Abmarkung d. Grundstücke v. 30. VI. 00. 2. Aufl. bearb. v. Dr. E. Frhr. v. Stengel. 8°. VIII, 208 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 2.50.

[C]harmatz, Rich., Deutsch-österreichische Politik. Lex. 8°. X, 402 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 8.—.

[C]ybichowski, Dr. S., D. antike Völkerrecht. gr. 8°. VII, 103 S. Breslau 07 (M. u. H. Marcus) 3.—.

[D]as öffentliche Recht der Gegenwart. Hrsg. v. Jellineck, Laband u. Piloty. Lex. 8°. Tübingen 07 (J. C. B. Mohr): Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. I 1907. [V]I, 429 S. 11.— geb. 12.60. Subskr.-Pr. [9].90 geb. 11.50.

[D]eutsch, Jul., Die Kinderarbeit u. ihre Bekämpfung. gr. 8°. XI, 247 S. Zürich 07 (Rascher & Co.) 4.50.

[D]ie Politik, eine staatswissenschaftl. Hausbücherei. H. 1/2: Ludwig, Dr. Frz., Die [R]eichstagswahlen von 1907 u. die Sozial[d]emokratie. gr. 8°. IV, 84; IV, 104 S. Berlin [0]7 (Schwetschke & Sohn) 1.—.

[D]ietzsch, C. H., D. Praxis des Erbbaurechts. Ein Handbuch. Lex. 8°. XV, 382 S. [B]erlin 07 (H. Walther) 15.— geb. 16.50.

[E]nneccerus, L. u. E. Jaeger, Lehrbuch [d.] Bürgerl. Rechts. 3. völlig umgearb. Aufl. [I.] Bd., Einleitg., Allg. Teil, Schuldverh., [..] Lfg. Lex. 8°. S. 821—980. Marburg 07 [(N]. G. Elwert).

Gottlob, Adolf, Ablaßentwicklung u. Ablaßinhalt. i. 11. Jahrh. gr. 8°. VIII, 68 S. Stuttgart 07 (F. Enke) 3.—.

Grenzfragen, jur.-psychiatr., hrsg. von Finger, Hoche u. Bresler Halle a. S. (C. Marthold) Abonnem.-Preis f. 1 Bd. (8 H.) 8.—. V. Bd. H. 8: Bresler, Dr. J., D. pathologische Anschuldigung. 42 S. 1907. 1.—.

Hamburgs Handel und Schiffahrt 1906. 27 × 35 cm. VIII, 86, 128, 86, 25 S. Hamburg 07 (Handelsstatist. Bureau).

Hammann, Wolfg., Der Streit um das Seebeuterecht. gr. 8°. 34 S. Berlin 07 (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.20.

Hauck, Th. v., D. Brandversicherungsgesetze f. d. Kgr. Bayern. 4. Aufl. neubearb. v. H. Stör. 8°. VIII, 356 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 4.50.

Henle, Dr. W. v., Gesetz über d. Zwangsversteig. u. Zwangsverwaltg. v. 24. III. 97. 3. vermehrte u. verb. Aufl. 12°. VIII, 405 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 2.80.

Hennicke, Dr. A., Die Entwicklung der Spanischen Währung v. 1868—1906. gr 8°. VII, 129 S. Stuttgart 07 (J. G. Cotta Nachf.) 3.—.

Hoffmann, Dr. Fr., Kritische Dogmengeschichte d. Geldwerttheorien. Lex. 8°. VI, 294 S. Leipzig 07 (C. L. Hirschfeld) 8.—.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts bearbeitet u. hrsg. v. Dr. Stier-Somlo. 2. Jahrg. (1906). Lex. 8°. XVI, 1159 S. Berlin 07 (F. Vahlen) geb. 27.—.

Jehle, E. u. O. Wölz, E kritische Studie üb. d. geplante Erhöhg. d. sachl. Zuständigk. d. Amtsgerichte u. d. beabsichtigten Aenderungen d. Verfahrens. gr. 8°. 36 S. Stuttgart 07 (W. Kohlhammer) 1.—.

Jonas, Dr. M., D. Konkursfeststellung i. ihrer prozessualen Durchführg. gr. 8°. VI, 95 S. Berlin 07 (F. Vahlen) 2.40.

Krueger, H. E, Der Beruf d. prakt. Volkswirts (Sep.-Abdr. aus Schmollers Jahrb. 31. B. 3. H.) 8°. 31 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot).

Kubatz, Dr. Alfr., Zur Frage einer Alkoholkonsumstatistik. gr. 8°. VII, 88 S München 07 (E. Reinhardt) 2.—.

Kultur und Fortschritt. 8°. Leipzig (F Dietrich). Jedes Heft —.25 10 Hefte 1.50. H. 104: Was will die Schulreform? (A. v. Winterfeld). H. 105: Gartenstadtbewegung — Industriegartenstädte (L. Katscher). — H. 106: Wie urteilt man über den 8 Uhr-Ladenschluß (Rudolf Bunese). H. 107: Die gewerbl. Ausbildg. d. Industriearbeiterin (Dr. Maria Baum). H. 111: Die Frauen und die Krankenkassen (Dr. Margarete Bernhard). H. 112/15: Gleichberechtigung der Feuer- und Erdbestattung (Dr. jur. Hermann Ortloff). H. 116: Frauen als Vormünder. (Dr. Thie-

sing). H. 117: Die wirtschaftliche Reform der Ehe (Maria Lischnewska). H. 118 20: Fideikommiß-Schutz in Deutschland versus Landarbeiterheim-Schutz in Dänemark (Dr. Heinrich Pudor), 2 Ausgabe. H. 121: Zentralhaushaltung (Rosika Schwimmer).

Kutschera, Dr. A., Ritter v. Aichbergen, Kompendium d. Oesterr. Sanitätsgesetze u. Verordnungen. gr. 8°. 2 Bde. Bd. I (1899): VIII, 292 S., Bd. II (1907): IV, 277 S. Graz (Leuschner u. Lubensky) Bd. I geb. 6.75 Bd. II geb. 6.—.

Landesgesetze, Bayer. i. neuester Fassg. 8°. Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 16. München 07 (Südd. Zeitschriftenverlag) 10.60.

Liszt, Dr. Frz. v., D. Völkerrecht system. dargstellt. 5. durchgearb. Aufl. gr. 8°. XIV, 510 S. Berlin 07 (O. Häring) 11.—.

Marcus, J., D. deutsche Testament insbes. d. Privat- u. Nottestament. 3. umgearb. u. verm. Aufl. 8°. XV, 322 S. Berlin 07 (L. Marcus) geb. 3.—.

Moldenhauer Dr. P., D. industriellen u. landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände. gr. 8°. IV, 195 S. Berlin 07 (J. Guttentag) 4 50.

Nadolny, R., Verkehr nach Rußland. E. Slg. d. f. d. Handels- u. Reiseverkehr n. Rußland zu beobachtenden Vorschriften. 8°. V, 165 S. Berlin 08 (E. S. Mittler & Sohn) 2.75.

Retter, Dr. O., Schiffahrtsabgaben nach deutsch. Verfassungsrecht. Denkschrift. gr. 8°. VIII, 85 S. Berlin 07 (C. Heymann) 1.—.

Pfaff, H. v., u. A. v. Reisenegger, Das bayer. Gesetz üb. d. Gebührenwesen. Auf Grund d. Fassung vom 28. IV. 1907 in 6. Aufl. bearb. v. H. Schmidt. 8°. VIII, 743 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 7.—.

Pinoff, L., Die Rechtsprechung d. Reichsgerichts in Strafsachen Lex. 8°. I. Bd.: D. Rechtsprechung z. StPO. VIII, 662 S. Berlin 07 (F. Vahlen) geb. 14.50.

Quellensammlung zur deutschen Geschichte, hrsg. v Brandenburg u. Seeliger. 8°. Leipzig (B. G. Teubner). Salomon, F., D. deutschen Parteiprogramme. H. 1: VIII, 112 S.; H. 2: VI, 136 S. 1907. zus. 3.—. Bernheim, E., Quellen z. Geschichte d. Investiturstreits. 2 Hefte: VI, 104 S. u. VI, 88 S. 1907. zus. 2.60.

Quesada, E., Problema nacional obrero y la ciencia económica. Lex. 8°. 23 S. La Plata 07 (Arch. de Pedagogia y ciencas afines).

— La cuestión obrera y su estudio universitario. Lex. 8°. 45 S. Buenos Aires (J. Menéndez).

Quesada, E, Herbert Spencer y sus doctrinas sociológicas. 87 S. Buenos Aires (J. Menéndez).

Reichsgesetze, Deutsche. in Einzelabdrucken hrsg. v. Dr. K. Gareis. Nr. 329—333, Krankenversicherungsges. Nr. 334—338, D. Militärpensionsgesetze v. 31. V. 06 u. vom 17. V. 07. Nr. 339—341, Reichsbeamtenrecht. 8°. III, 79; VII, 63; VI, 37 S. Gießen (E. Roth) 1.—; 1.—; —.60.

Report of the Commissioner of education f. the year ending June 30, 1905. Vol. 1: LI, 655 S.; Vol. 2: IV, S. 657—1400 Washington 07 (Government Printing Office).

Saegmüller, Dr. J. B., Die Trennung v. Kirche u. Staat. gr. 8°. VIII, 48, CXLVII S. Beilagen. Mainz 07 (Kirchheim & Co.) 3.—.

Schildmacher, Br., D. Zweitschuldner n. d. Deutsch. Ger.-Kostenges. 8°. 64 S. Breslau 07 (J. U. Kern) 1.50.

Schiller, Dr. F., Ebenbürtigkeit und Thronfolge. D. Fall Welsburg. Lex. 8°. VII, 111 S. Berlin 07 (Puttkammer & Mühlbrecht) 3.—.

Schriften d. Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. Bd. II: Die Vorbildung f. d. Beruf d. volkswirtschaftl. Fachbeamten. gr. 8°. VIII, 362 S. Berlin 07 (C. Heymann) 6.—

Sitzungsprotokolle d. ständigen Arbeitsbeirates 1905 und 1906. 4°. XI, 134 S. Wien 07 (A. Hölder).

Staudinger's Kommentar z. BGB. 3./4. neubearb. Aufl. 7. Lfg.: Bd. III, L. 3: Sachenrecht §§ 989—1164 erl. v. K. Kober (S. 401—720); Bd. IV, L. 3: Familienrecht §§ 1467—1588 erl. v Th. Engelmann. Lex. 8°. (S. 401—709). München 07 (J. Schweitzer Verlag) à 7.50.

Stiebeling, Fr., D. Recht der Anfechtung n. d. RG. v. 21. VII. 79. 8°. VI, 88 S. Berlin 07 (F. Vahlen) kart. 2.10.

Untersuchungen z. Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. O. Gierke. 90. H.: D. altgermanische Hundertschaft. Lex. 8°. IV, 215 S. Breslau 07 (M. & H. Marcus) 6.40.

Wild, A., Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht f. dieselben obliegt. Preisgekrönt. gr. 8°. XII, 162 S. Zürich 07 (Rascher & Co.) 3.50.

Zorn, Ph., Die deutsche Reichsverfassung. 8°. 122 S. Leipzig 07 (Quelle & Meyer) geb. 1.25.

Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft. Hrsg. v. Egger, Hafter, Hitzig u. Huber. Lex. 8°. Zürich (Schultheß & Co.) XIX.: Wiedemann, Dr. C. P., Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. XXV, 855 S., 3 Tab. 1907. Fr. 15.—.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat · **Dr. E. Jaeger** Professor an der Universität Leipzig · **H. Könige** Reichsgerichtsrat

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) in München.

Halbjährlich 6 Hefte in Quartformat.

Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die Nummern 7—10 enthalten u. a. folgende Abhandlungen:

Bendix, Dr. Ludw., Rechtsanw., Ist die durch Ehevertrag erfolgende Abänderung des gesetzlichen Güterrechts der Verwaltung und Nutzniessung in den Güterstand der Gütertrennung, soweit infolge derselben für die Zukunft die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes nicht mehr unterliegen, der Anfechtung aus § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes vom 20. Mai 1898 entzogen?

Brodmann, OLG.-Rat, Der Begriff des Versicherungsvertrages. Eine Erwiderung.

Canstein, Frhr. v, Hofrat, Prof., Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes vom 13. Juli 1907.

Dove, Heinrich, Geh. Justizrat, Zum Selbsthilfeverkauf durch Versteigerung.

Georgii, Dr., Direktor, Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in guter Absicht. Aufopferung für fremde Interessen.

Hachenburg, Dr., Rechtsanw., Aus dem Rechte der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. I. Der Ausschluss des Stimmrechts bei der G. m. b. H. II. Die Voraussetzungen der Teilung von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. bei Erb- und Gesamtgutsauseinandersetzung.

Hecke, Dr. jur. Bernh., Entsprechen Dauerkontenbücher den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs und der Konkursordnung?

Hölder, Dr. E., Geh. Hofrat, Prof., Zwei Verjährungsfragen. I. Der Beginn der Verjährung des § 196 BGB. II. Die Beweislast bezüglich der Verjährung eines Anspruchs von ungewisser Entstehungszeit.

Jaeger, Dr. E., Prof., Reichstag und Konkursreform. A. Die Veröffentlichung der schwarzen Liste. B. Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses.

Joseph, Dr. E., Rechtsanw., Die schuldhafte Verursachung des Brandes durch Vertreter des Versicherungsnehmers.

Kisskalt, W., Rechtsanw., Die Vollstreckbarkeit kalifornischer Urteile in Deutschland.

Könige, Reichgerichtsrat, Der neue Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Kurlbaum, A., Rechtsanwalt, Nachlasskonkurs bei Unbekanntsein des Erben.

Landgraf, Dr. J.. Ueber das Schutzrecht der Hotelbezeichnungen (Etablissementsnamen).

Leo, Dr. M., Rechtsanw., Privatvermögen und Bilanz.

Predari, Reichsgerichtsrat, Zur Frage der Sperre des Grundbuchs durch die Konkurseröffnung.

Schneider, K., Oberlandesgerichtsrat, Versicherung von Baumaterialien.

Schneider, K., Oberlandesgerichtsrat, Erfüllung od. Erschöpfung des Anfechtungsanspruchs.

Sternberg, Dr. M., Hof- und Gerichtsadvokat, Zur Frage des eigenen Verschuldens des Verletzten im Automobilrecht.

Ullmann, Rechtsanw. u. Notar, Die Ehefrau als Kommanditistin. Ist der Kommanditist Kaufmann?

Voss, Amtsgerichtsrat a. D., Hat der ehemalige Gemeinschuldner ein Rückforderungsrecht wegen einer Zahlung, die aus der Masse unter Ueberschreitung der Zwangsvergleichsdividende bewirkt worden ist?

Wach, Dr. A., Geh. Rat, Prof., Die Erdbebenklausel bei Feuerversicherungsverträgen.

Weissbart, Dr., Sind in Preussen Verträge über die im Reich hergestellten Erzeugnisse des Verkäufers stempelpflichtig?

Wimpfheimer, Dr. H., Gerichtsassessor in Karlsruhe i. B., Zur Lehre vom Tarifvertrag.

Wörner, Dr., Rechtsanwalt, Dozent, Feuerversicherungstechnik und Mietrecht.

Probenummern kostenlos!

Die 3./4. neubearbeitete Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober, K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Theodor Engelmann, K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner, Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

ist im Erscheinen begriffen. Am 15. Oktober 1907 lagen vor

Band I: **Einleitung, Allgemeiner Teil** erläutert von Dr. Th. Loewenfeld und Dr. E. Riezler. XVIII, 687 S. brosch. Mk. 17.50; in Halbfr. geb. Mk. 20.—. (Lfg. 1, 6, 9 des Ges.-Werkes).

Band II: **Recht der Schuldverhältnisse,** allg. Teil §§ 241—389, erläutert von Dr. L. Kuhlenbeck. (20 Bogen.) Mk. 7.50 (Lfg. 10 des Ges.-Werkes).

Band III: **Sachenrecht** §§ 854—1164, erläutert von K. Kober. (45 Bogen.) Mk. 16.80 (Lfg. 2, 4, 7 des Ges.-Werkes).

Band IV: **Familienrecht** §§ 1297—1588, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (45 Bogen.) Mk. 16.80 (Lfg. 2, 5, 8 des Ges.-Werkes.)

Bd. III wird im Oktober 1907, Bd. II Mitte 1908, Bd. IV Anfang 1908 vollständig. Ein größerer Teil des V. Bandes erscheint noch in diesem Jahre; die Vollendung des ganzen Werkes bis zu dem angekündigten Termine (Ende 1908) ist somit gesichert. Preis des Gesamtwerkes ca. Mk. 150.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

LIBRARY
DEC 12 1907

1907 | Vierzigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk.
12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 11

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff**

München 1907
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Inhalt:

	Seite
Die wiederum eingetretene Ueberlastung des Reichsgerichts mit Revisionen in Zivilsachen. Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig	809
Gegen die preußischen Schiffahrtsabgaben. Von Regierungs-Rat a. D. F. Geigel in Straßburg i. E.	816
Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. Von C. Greulich in Berlin. (Schluß folgt.)	827
Fürstenrechtliche Fragen. Von Professor Dr. Walther Schücking in Marburg	858
Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage in Bayern. Von Dr. Alexander Schrüffer in München	865
Skizzen und Notizen.	
Die Gewerbenovelle vom 7. Januar 1907. Von Dr. Hilse, Kreisgerichtsrat in Berlin	879
Literaturbericht	882

Abgeschlossen am [illegible] November 1907

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg**, Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff**, München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1**, hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906**, vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für Mk. **250.—**
„ **1870—1906** gut gebunden für . . . . „ **200.—**
„ **1881—1906** „ „ „ . . . . „ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Vor kurzem erschien:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiterbauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

HARVARD UNIVERSITY DEC 13 1907 CAMBRIDGE, MASS.

Die wiederum eingetretene Ueberlastung des Reichsgerichts mit Revisionen in Zivilsachen.

Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig.

§ 1. Einleitung, Reichstagsverhandlung.

Die Novelle vom Juni 1905 betreffend Erhöhung der Revisionssumme hat ihren Zweck nicht erreicht.

Dr. Junck, Reichstagsabgeordneter und Rechtsanwalt beim Reichsgericht, führte in der 34. Sitzung des Reichstags Sonnabend den 20. April 1907 laut dem stenographischen Bericht Seite 963—964 folgendes aus: „In Zivilsachen hat die Erhöhung der Revisionssumme auf 2500 Mark, die hier und im Volke so lebhaft umstritten worden ist, zweifellos zunächst zu einer gewissen Entlastung geführt. Aber die Zahl der Sachen wächst bereits wieder, und der Augenblick ist abzusehen, wo die Belastung der Zivilsenate wieder die gleiche sein wird wie vorher. Sind doch schon jetzt Termine für Ende dieses Jahres anberaumt worden. Leider hat man die Gesetzgebung über die Erhöhung der Revisionssumme noch belastet mit dem sogenannten Begründungszwang, und ich glaube nicht, daß man damit ein Meisterstück der Gesetzgebung geleistet hat. Denn der Begründungszwang ist geeignet, die Vorteile der Erhöhung der Revisionssumme wieder aufzuheben, indem er das Reichsgericht zwingt, nach Ablauf der Begründungsfrist schon einmal zu prüfen, ob die Revision richtig eingelegt und begründet und ob die Revisionssumme glaubhaft ist, also den Prozeß schon einmal ungründlich zu prüfen, um ihn dann bei der Entscheidung der Sache selbst nochmals gründlich zu bearbeiten. Daraus ergibt sich von einer anderen Seite eine Belastung des Reichsgerichts, und es war nicht wohlgetan, die schöne Feinheit dieses Rechtsmittels dadurch zu zerstören, daß man den Begründungszwang und die Beschränkung auf schriftlich erhobene prozessuale Angriffe — in materiell-rechtlicher Beziehung ist das Reichsgericht frei — eingeführt hat. Auch ist der Begründungszwang insofern unrichtig gestaltet, als die Frist zu kurz und der Anwalt oft gar nicht in der Lage ist, innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Zeit die Frage: soll das Urteil angegriffen, und wie soll die Revision begründet werden? erschöpfend zu lösen. Der Anwalt muß infolgedessen Revisionen aufrecht erhalten, die er, wenn er mehr Zeit hätte, dem Reichsgericht ersparen könnte, und er wird unter dem Drucke des Regresses genötigt sein, innerhalb der Begründungsfrist prozessuale Angriffe zu erheben, die er sonst auch ablehnen würde. Auch dadurch ist dem Reichsgericht eine gewisse Last auferlegt. Ich möchte aber auf diese Materie, die sehr speziell ist, bei der Geschäftslage des Hauses nicht näher eingehen; ich wiederhole nur meine Ueberzeugung, daß das Gesetzgebungswerk im wesentlichen seinen Zweck verfehlt hat. Wie man einmal zu einer weiteren Entlastung des Reichsgerichts kommen soll, wenn sich wieder eine Ueberlastung herausstellt, muß der Zukunft vorbehalten

bleiben. Ein für allemal wollen wir ablehnen die Einführung der chambre de requête, der Vorprüfung hinter verschlossenen Türen. Wir wollen ferner dabei bleiben, daß unserer Rechtseinheit nicht gedient wird durch Uebungen am Phantom, sondern durch die möglichst gute Entscheidung der einzelnen konkreten Fälle, deren das Leben täglich eine unerschöpfliche Fülle hervorbringt. In letzter Linie wird man nicht umhin können, abermals die Revisionssumme zu erhöhen oder einen neuen Senat zu schaffen, was, nachdem die Rechtsprechung der Senate nach Materien geteilt ist, nicht mehr so gefährlich ist, wie früher schien. Andere sich hierbei aufdrängende Fragen unterdrücke ich."

In dieser Zeitschrift Jahrgang 1904 Seite 241—247 hat der Verfasser die gleiche Frage bereits behandelt, und auf Seite 245 Zeile 6—24 einen Vorschlag gemacht, welcher großenteils wörtlich und inhaltlich vollständig in die Novelle übergegangen ist, wie eine Vergleichung jener Zeilen mit §§ 544 a, 555 ZPO. (neue Fassung 1905) ergibt. Dies ist der wesentliche Grund, warum der Verfasser von neuem die Frage in Angriff nimmt. Im Anschluß an jene Abhandlung, auf welche statt wörtlicher Wiederholung Bezug genommen wird, werden folgende ergänzende Ausführungen und Vorschläge angefügt:

§ 2. Welcher Mißstand existiert am Reichsgericht?

Der frühere Mißstand ist wieder eingetreten, daß nämlich an den meisten Senaten die Termine in weiter Ferne angesetzt werden; so setzt heute (16. Mai) der 6. Zivilsenat Termine bereits an auf den Februar 1908 und auch der 7. Zivilsenat setzt seine Termine bereits im Januar 1908 an. Es ist offenbar ein Mißstand, wenn Termine auf so lange Zeit hinaus angesetzt werden müssen. Anzustreben ist, daß eine Revision innerhalb drei Monaten vom Tag der Einlegung an erledigt wird.

§ 3. Durch welche Mittel kann dieser Mißstand beseitigt werden?

Es sind hierfür zahlreiche Mittel in Vorschlag gebracht worden, welche sich in drei Gruppen teilen lassen.

I. Gruppe: Vermehrung der Senate. Verstärkung der einzelnen Senate.

1. Es ist nicht notwendig, daß das Reichsgericht in einer Zusammensetzung von 7 Mitgliedern entscheidet, es genügen auch 5 Richter. In England besteht die Einrichtung, daß die Entscheidung nur von dem Präsidenten gefällt wird und die Beisitzer nur beratende Stimme haben. Geh. Justizrat Fels hat dieses System für vorzüglich erachtet, weil man dann stets eine einzelne Person habe an die man sich bei einem unrichtigen Urteil halten könne. Gegen ein Kollegium sei überhaupt mit keiner Klage durchzudringen. Ich führe dies nur als historische Bemerkung an.

2. a) Jeder Zivilsenat erhält einen Vizepräsidenten.

b) Wenn sich die Geschäfte drängen, wird eine Extrasitzung eingeschoben. Der Vorschlag 2 ist nur die Anwendung des früher am 1. Senat herrschenden Systems, das sich praktisch bewährt hat. Dieses System stellt an den Präsidenten ungewöhnliche Anforderungen, deshalb wird ein Vizepräsident vorgeschlagen. Der Vorschlag soll nur eine Verbesserung des früher am 1. Senat herrschenden Systems sein.

Gegen den Vizepräsidenten wird geltend gemacht, daß hierdurch die Einheit der Rechtsprechung des Senats leide. Dieser Einwand ist aber unhaltbar, denn am 4. Zivilsenat existierte in der Zeit von 1879—1905 unter den Präsidenten v. Simson, v. Oehlschläger und Gutbrod, wenn auch nicht formell, so doch in Wirklichkeit ein Vizepräsident; dieser Senat wird nämlich von dem Präsidenten des Reichsgerichts geleitet; jene Präsidenten waren aber infolge anderer Diensttätigkeit sehr oft verhindert, dem Senat bei der mündlichen Verhandlung zu präsidieren. Unter v. Simson und v. Oehlschläger war Meischeider der Vizepräsident des 4. Zivilsenats. An keinem Senat ist aber die Rechtsprechung einheitlicher geblieben wie am 4., weil Präsident und Vizepräsident nicht zu gleicher Zeit ausscheiden. Der Einwand gegen den Vizepräsidenten ist also unhaltbar. Der Vorschlag 2 verdient unter den Vorschlägen der Gruppe den Vorzug; denn er ermöglicht es, den Schwankungen, welche bezüglich der zu bearbeitenden Sachen etwa eintreten, gerecht zu werden. Derselbe ist aber nur dann durchführbar, wenn die Reichsgerichtsräte nicht überlastet sind. Diese Frage kann der Verfasser aus eigener Erfahrung nicht beantworten. Der nunmehr in den Ruhestand getretene Senatspräsident Dr. Bolze hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Reichsgerichtsräte nicht an der Grenze ihrer Arbeitskraft angelangt seien. Jeder Senat hält in der Woche 2 Sitzungen, durchschnittlich sind 4 Sachen angesetzt. Es können also wohl auch 3 Sitzungen gehalten werden, falls dies die Geschäftslage erfordert.

II. Gruppe: Verminderung der Sachen.

1. Erhöhung der Revisionssumme. Dieses Mittel ist zwar einfach, aber es widerspricht vor allen Dingen dem nationalen Prinzip, welches die Einheit der Rechtsprechung durch ein Reichsinstitut fordert. Ein einheitliches Reichsgericht ist ein Mittel, welches das Bewußtsein des Deutschen stärkt. Im übrigen wird in dieser Hinsicht auf meine frühere Abhandlung verwiesen.

2. Rechtsmittelstrafen. Das rheinisch-französische Kassationsverfahren hat hiervon Gebrauch gemacht, allein dieses Verfahren erscheint odios und würde auch wenig zur Herabminderung der Revisionen beitragen. Denn die Gerichtskosten sind an sich sehr hoch. In Frankreich sind die Gerichtskosten sehr gering, aber es sind am Kassationshof Honorare üblich und zwar sehr erhebliche. Herr Geh. Rat Dorn behauptete, in Paris erhalte der Rechtsanwalt für die Vertretung einer Kassationssache ein Honorar von mindestens 1000 Franken. Bei uns sind Honorare überhaupt nicht üblich, sondern kommen nur ganz ausnahmsweise vor. — Das beregte Abschreckungsmittel dürfte also keinen Beifall verdienen.

3. Ein weiterer Vorschlag geht dahin, der Revision den Suspensiv Effekt zu entziehen, wie es bei dem Kassationsrekurs der Fall ist. Hierbei ist zu beachten, daß der Kassationsrekurs mit sehr weiten Fristen ausgestattet ist, im Gegensatz zu unserer ZPO. Ueberdies kommt der § 717 Abs. 2 ZPO. in Betracht. Wer wagt es, angesichts dieses § 717 ein nicht rechtskräftiges Urteil zu vollstrecken?

4. Die bis jetzt revisiblen Landesrechte: a) Preußische Einzelgesetze, b) Gemeines Recht, Preußisches Landrecht und Rheinisches Recht, werden für irrevisibel erklärt.

Dieser Vorschlag ist betr. a nicht durchzuführen, weil der große Bundesstaat Preußen für seine Einzelgesetze eine einheitliche Rechtsprechung notwendig hat. Diejenigen Revisionen, bei welchen GR., PrL. oder Rheinisches Recht zur

Anwendung kommt, sind fast vollständig verschwunden. Insofern verspricht also der Vorschlag b keine Entlastung.

5. Alle Berufungssachen, sowohl in Patentangelegenheiten, wie in Konsularsachen werden einem Oberlandesgericht zugewiesen; in diesen Sachen ist gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Revision zulässig, aber mit folgender Beschränkung:

„Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile in Patent- und Konsularsachen kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 565 Abs. 2 ZPO. gestützt werden." — Diese Beschränkung ist dem § 380 StPO. nachgebildet und wird das Rechtsmittel der Revision in den beiden Materien enorm einschränken, wie es die Erfahrung in Strafsachen zeigt, sodaß ganz erheblich Zeit gewonnen wird. Dieser Vorschlag bedeutet gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Verschlechterung, denn die Parteien behalten das Rechtsmittel der Berufung und erhalten neu die Revision, also zwei rechtsgelehrte Instanzen gegenüber dem Patentamt.

Es fragt sich weiter (was übrigens ein nebensächlicher Punkt ist), welchem Oberlandesgericht diese Berufungen zuzuweisen sind. Wenn man dem Gedankengang des Fürsten Bismarck folgt, wie der Verfasser, so hätte dies an das Oberlandesgericht München zu erfolgen. Fürst Bismarck wollte seinerzeit das Reichsgericht München zuweisen, falls Bayern in den Norddeutschen Bund eingetreten wäre.

Für die Konsularsachen käme zunächst Hamburg in Betracht. Allein Hamburg hat sich durch die Gründung des Deutschen Reiches schon einen großen Vorteil errungen. Außerdem ist durch die Eisenbahn die Entfernung zwischen Hamburg und München gewissermaßen aufgehoben. Diese Entfernung spielt keine Rolle mehr.[1])

Der hier beregte Vorschlag wird zwar keine erhebliche Minderung der Zahl der Revisionen betreffend die Konsular- und Patentsachen herbeiführen, aber er wird die Abkürzung der Bearbeitung und mündlichen Verhandlungen herbeiführen. Heute nehmen die Verhandlungen von Patentsachen fast regelmäßig einen halben Tag oder noch länger in Anspruch. Der hier gemachte Vorschlag wird die Wirkung haben, daß sie sich in kurzer Zeit erledigen, wie auch die anderen Sachen.[2])

---

[1]) Es dürfte sich aber weiter fragen, ob es nicht praktisch ist, die Entscheidung aller Beschwerden betr. die Grundbuchordnung, das Reichsgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und das Zwangsversteigerungsgesetz einem bestimmten Oberlandesgericht zuzuweisen, an welchem 2 oder 3 Senate gebildet werden. Wenn ein Senat von dem anderen abgehen will, so ist die Sache dem Reichsgericht vorzulegen.

[2]) Rechtssachen, welche in der Berufungsinstanz dem Landgericht zugewiesen sind. — Auch in diesen dürfte die Revision für zulässig zu erklären sein, aber nur mit derselben Beschränkung, wie oben für Patent- und Konsularsachen vorgeschlagen ist. Bei Alimentations- und Viehgewährschaftssachen kommen oft sehr erhebliche Beträge in Frage. Die Rechtsprechung der Landgerichte ist eine verschiedene, sodaß also eine einheitliche Rechtsprechung ein dringendes Bedürfnis ist. Auch nach dem französischen Prozeßverfahren ist gegen die Urteile der Landgerichte als Berufungsinstanz Kassation zulässig.

Vollständig zu verwerfen ist der Vorschlag der sog. kleinen Revisionsinstanzen: wenn nämlich die Zuständigkeit der Amtsgerichte erhöht wird, soll im Rahmen der Erhöhung die Revision an die Oberlandesgerichte eingeführt werden. Durch ein solches Verfahren wird keine erhebliche Entlastung des Oberlandesgerichts erzielt, denn es muß an jedem Oberlandesgericht alsdann ein Revisionssenat gebildet werden. Abgesehen hiervon widerspricht ein solches Verfahren dem nationalen Einheitsgedanken, welcher in einer ein-

III. Gruppe: Abkürzung der Verhandlung der einzelnen Sachen.

1. Das Verfahren bei geschlossenen Türen. Durch das Verfahren mittels der sog. Beschlußkammer wird keine erhebliche Zeit erspart werden, wenn die Sachen in der Beschlußkammer gründlich vorgetragen werden. Ob ein Rechtsanwalt oder ein Berichterstatter die Sache gründlich vorträgt, ist bezüglich der Zeit, welche hierfür nötig ist, gleichgültig. Vor allem ist anzunehmen, daß an eine gründliche Vornahme der Sache in der Beschlußkammer gedacht ist, da eine Entscheidung mit Gründen gegeben werden soll, und nicht etwa an ein Verfahren, ähnlich wie bei der Ratskammer des rheinisch-französischen Strafprozesses das ich selbst 1879 als Sekretär an dem Untersuchungsamt in Mainz aus eigener Erfahrung kennen gelernt habe. — Endlich haben wir dieses Beschlußverfahren bereits bei der Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz.

Hier hat sich aber das Verfahren bei geschlossenen Türen nicht absolut bewährt. Im Gegenteil, auch im letzten Jahr ist in einer Sache, in welcher das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit versagt war, aufgehoben worden (Sache IV 445, 106). Es ist ein großer Unterschied, ob eine Beschwerde nur schriftlich vorgetragen wird oder mündlich. Das mündliche Wort zündet gewissermaßen, um ein Bild zu gebrauchen.

Es ist daher sehr begreiflich, wenn Herr Dr. Junck in seiner Reichstagsrede (s. § 1) sich so energisch gegen die Verhandlung hinter verschlossenen Türen verwahrt.

2. Es ist auch der Vorschlag gemacht worden, die Auslegungsfragen, z. B. die Auslegung von Urkunden für irrevisibel zu erklären. Am 2. Zivilsenat hat unter der Präsidentschaft von Exzellenz Bingner diese Ansicht praktisch geherrscht und zwar in demselben Maß, wie nach dem rheinisch-französischen Kassationsrekurs. Dieses Verfahren hatte die Wirkung, daß die Revisionen im rheinischen Rechtsgebiet von 500 auf 200 gesunken sind, sodaß der 2. Senat damals immer neue Materien übernehmen konnte und übernommen hat. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag eine große Entlastung des Reichsgerichts herbeiführen würde, weil er die Kompetenz des Reichsgerichts einschränkt. Der Vorschlag hat von jeher wenig Anhänger gefunden. Uebrigens kommen auch in Frankreich Aufhebungen wegen sog. Denaturierung von Urkunden vor.

Es kann ferner die Frage erhoben werden, ob gegen die Abschneidung von Beweisen durch den Berufungsrichter die Revision auszuschließen ist. Im rheinischen Rechtsgebiet bestand vor 1879 diese Ansicht zu Recht gemäß Art. 253 der französischen ZPO. Vgl. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift 1904 S. 246 II. Dort hat aber die Frage wenig Bedeutung, weil in Frankreich überhaupt der Urkundenbeweis die Regel und der Zeugenbeweis die Ausnahme bildet.

3. Begründungszwang nicht nur bezüglich der prozessualen, sondern nur bezüglich der materiellen Beschwerden mit der Maßgabe, daß das Gericht auf die Prüfung der erhobenen Beschwerden beschränkt ist.

Der Revisionsbegründungszwang ist durch die Novelle vom 9. Juni 1905 eingeführt nur bezüglich der prozessualen Beschwerden. Insoweit war die Novelle dem Vorschlag des Verfassers in dieser Zeitschrift 1904 S. 245 gefolgt. Der Verfasser hatte sich damals von diesem Verfahren die Entlastung der Revisions-

---

heitlichen Revisionsinstanz einen prägnanten Ausdruck findet und gerade dies ist die Ursache, daß in Frankreich das Verfahren am Kassationshof in keiner Weise geändert wird. Außerdem bergen die sog. kleinen Revisionsinstanzen die Möglichkeit in sich, daß sie sich bei entsprechenden Konstellationen zu großen Revisionsinstanzen auswachsen.

instanz um die Hälfte versprochen. Dieser Erfolg ist nicht eingetreten. Die Novelle hat nämlich eine Auslegung in dem Sinne erfahren, daß die Annahme des Verfassers fehlschlagen mußte. So wird z. B. die Erlassung eines Zwischenurteils im Sinne des § 304 ZPO. zugleich als eine Verletzung des materiellen Rechts erachtet mittels folgender Begründung: Falls der Richter das materielle Recht richtig angewandt hätte, so hätte er ein Teilurteil in dieser Weise nicht erlassen können (feste Praxis des 6. und 4. Zivilsenats s. z. B. Urteil des Reichsgerichts IV 459/06). Selbst der mangelnde Tatbestand wird vielfach zugleich als eine Verletzung des materiellen Rechts betrachtet, denn der Richter könne bei mangelnden Gründen nicht entscheiden, ob das materielle Recht richtig angewandt sei. Trotz des Aufsatzes des Herrn Reichsgerichtsrats (jetzt Senatspräsident) Jeß im Recht 1907, 4 wird diese Ansicht noch vertreten, obschon dieselbe noch nicht zur Entscheidung gelangt ist. In diesem Sinne war der Vorschlag des Verfassers nicht gemeint.

Der Verfasser geht heute weiter und macht folgenden Vorschlag: „Der Revisionskläger hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge) und die Anträge zu begründen. — Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. In beiden Fällen müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden. — Das Gericht ist auf die Prüfung der erhobenen Beschwerden beschränkt. — Jedoch schadet es nicht, wenn in der Revisionsbegründung zwar ein richtiger Angriff erhoben, aber eine falsche Gesetzesstelle als verletzt bezeichnet wird."

Dieser letztere Zusatz ist notwendig; denn unter der Herrschaft der Nichtigkeitsbeschwerde des preußischen Rechts und des rheinisch-französischen Kassationsrekurses sind folgende Entscheidungen vorgekommen: „An sich ist der Angriff begründet; aber als verletzt ist bezeichnet der Art. 1382 C. c. Diese Gesetzesstelle ist zwar zu Unrecht angewandt, sie kann sich aber nicht darüber beschweren; sondern die Gesetzesstelle, welche hätte angewandt werden sollen, hätte als verletzt bezeichnet werden müssen; das Rechtsmittel ist daher zu verwerfen." — Was der Verfasser hier anstrebt, ist nichts Neues. Der angestrebte Rechtszustand hat vor Einführung der ZPO. (1879) 1. in Preußen und 2. im rheinischen Rechtsgebiet (ca. $^3/_4$ von Deutschland) bestanden. In Preußen war damals die Nichtigkeitsbeschwerde in Geltung, und im rheinischen Rechtsgebiet das französische Kassationsverfahren. Unter der Herrschaft beider Gesetze mußten die prozessualen und materiellen Rechtsverletzungen entwickelt sein, und nur diese durften geprüft werden. Was damals der deutsche Rechtsanwalt leisten konnte, muß er auch heute noch leisten können. Es wird nur nebenbei darauf hingewiesen, daß in Frankreich und in allen Ländern des französischen Rechts der gleiche Rechtszustand besteht. Allerdings ist das Verfahren für den Rechtsanwalt nicht angenehm, es werden auch hier Fehler vorkommen, aber diese Fehler sind verhältnismäßig verschwindend gegenüber der Anzahl der Urteile der Oberlandesgerichte, welche bei einer erneuten Erhöhung der Revisionssumme der Revision entzogen würden.

Der Reichstags-Abgeordnete Dr. Junck, Rechtsanwalt bei dem Reichsgericht, hat in seiner Reichstagsrede (s. § 1) ausgeführt: Der Begründungszwang erleichtere die Arbeit nicht. — Dies ist schon jetzt nicht ganz richtig. Tatsächlich sind die Sitzungen in den einzelnen Senaten vielfach kürzer geworden

wie früher. Vor der Novelle dauerten dieselben fast regelmäßig von morgens 9 bis mittags 5 Uhr. — Es mag Herrn Dr. Junck auch zugegeben werden, daß unter dem Drucke des Begründungszwangs der Rechtsanwalt manche Angriffe erhebt, die er ohne Begründungszwang nicht erheben würde; allein es verursacht in der Regel keine große Mühe, einen entwickelten (formulierten) Angriff abzuweisen, wenn er unbegründet ist. Dagegen verursacht es eine große Mühe, einen nicht entwickelten (nicht formulierten) Revisionsangriff, auch wenn er noch so unbegründet ist, zu erledigen. Es ist ein Unterschied, ob eine Rüge des Inhaltes genügt: Verletzt ist § 823 BGB. oder ob die Rüge dahin gefaßt sein muß: Verletzt ist § 823 BGB., weil das OLG. ꝛc. aus den und den Tatsachen den Rechtsbegriff des Verschuldens gefolgert hat. Im ersteren Fall muß der Richter das ganze Urteil und die ganzen Akten auf eine Verletzung des § 823 prüfen, im letzteren Fall nur hinsichtlich der beregten Tatsachen, außerdem wird auch die mündliche Verhandlung auf den betreffenden Teil des Urteils beschränkt.

Die Regreßpflicht der Rechtsanwälte besteht allerdings, falls sie einen begründeten Angriff nicht erheben, formell zu Recht; aber materiell sind im ganzen rheinischen Rechtsgebiet und auch in Preußen vor 1879 solche Regreßklagen erfolgreich nirgends durchgeführt worden, und zwar weil kein Verschulden nachgewiesen werden kann „propter lubricum judicium artis". Daher heißt es in Zachariae, Französisches Zivilrecht Bd. 2 § 444 Anm. 5: „Am schwersten ist gegen einen Sachwalter, Arzt oder Wundarzt mit einer Schadensklage durchzudringen."

Es zeigt sich hier, daß im menschlichen Leben die idealen Einrichtungen (eine solche war die Revision vor der Novelle von 1905) nicht durchzuführen sind. Alle unsere menschlichen Einrichtungen sind und bleiben unvollkommen. Es bleibt daher nur übrig, das geringere Uebel zu wählen. Dies geschieht hier. In der Regel wissen die Rechtsanwälte den richtigen Angriff zu finden.

Wenn der hier gemachte Vorschlag durchdringt, dann wird eine dauernde große Entlastung des Reichsgerichts herbeigeführt werden, weil alsdann die mündliche Verhandlung auf die erhobene Beschwerde gemäß §§ 526, 566 ZPO. beschränkt werden muß. Der Rechtsanwalt ist nicht mehr in der Lage, materielle Rechtsangriffe nachzuschieben. — Die mündliche Verhandlung wird gegenüber dem jetzigen Zustand erheblich kürzer werden. Während bei dem bisherigen Verfahren in der Regel nur 4 Sachen in der Zeit von 9—1 Uhr verhandelt werden können, werden alsdann 8—10 Sachen verhandelt werden können.

§ 4. Schlußresultat.

Der Verfasser tritt, wie aus den vorhergehenden Ausführungen hervorgeht, 1. für eine Umgestaltung des Verfahrens im Sinne der früheren Nichtigkeitsbeschwerde des preußischen Rechts (vor 1879) und des rheinisch-französischen Kassationsrekurses ein.

2. Der Verfasser tritt weiter dafür ein, die Berufungssachen an ein Oberlandesgericht zu verweisen. Hierdurch werden diese zeitraubenden Verhandlungen am Reichsgericht auf das entsprechende Maß reduziert, indem die betr. Tatsachen künftig nur als Revisionssachen an das Reichsgericht gelangen.

3. Auch die Ernennung eines Vizepräsidenten für jeden einzelnen Senat, nötigenfalls mit Einschiebung von Extrasitzungen, ist ein geeignetes Mittel, die Arbeitslast zu bewältigen.

Gegen die preußischen Schiffahrtsabgaben.

(Gesetzesskizze mit Begründung [§ III] und Verkehrsübersicht.)

Von Regierungs-Rat a. D. **F. Geigel** in Straßburg.

---

§ I. Zufolge § 19 des preußischen Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 „sind von Inbetriebsetzung des Rhein-Weser-Kanals an Gebühren zum Ausgleich für die Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der natürlichen Binnenschiffahrtsstraßen zu erheben, soweit diese durch staatliche Aufwendungen eine über das natürliche Maß hinausgehende Verbesserung oder Vertiefung erfahren haben". Hierzu bedarf es aber, abgesehen von der Mitwirkung derjenigen Staaten, mit welchen die Rhein- oder die Elbschiffahrtsakte (§ III) vereinbart wurde, auch nach Annahme des Reichs-Justizamtes vorerstiger „Erläuterung" oder[24]) Berichtigung der Reichsverfassung Art. 54.

Anscheinend sind zwar die bayerische[10]) und die württembergische[11]) Regierung nicht abgeneigt, ihren Landtagen die Annahme des Anerbietens[25]) Preußens zu empfehlen, aus dem Ertrage der voraussichtlich von 1912 ab zu erhebenden preußischen Rheinabgaben jährlich $3\frac{1}{2}\,\%$ der Kosten der ersten Instandsetzung (Spalte 6 der „Uebersicht") und (Spalte 8) den rechnungsmäßigen Aufwand für Unterhaltung und Betrieb auch den am Ausbaue der Main- und der Neckar-Schiffahrtsstraße beteiligten Staaten (der „Ueberſicht" beigefügte Erläuterung 10 und 11) zu vergüten, so daß letztere hierfür aus eigenen Mitteln nur jährlich etwa 1 % zuzuschießen und, wie bisher, den Bedarf der Strombaubehörden zu tragen hätten. Die preußischerseits vorgeschlagene Erhebung gleichmäßiger Abgaben auf dem ganzen Laufe des Rheins ohne Zuschlag für[3]) Seeschiffe und ohne[15]) Ermäßigung für[16]) entferntere Zonen würde unverhältnismäßig das Ruhrrevier begünstigen, den Mittel- und namentlich den Oberrhein aber unbillig belasten.

§ II. Die Zustimmung des[24]) Reichstags („Das Recht" 1907 S. 542; „Ztschr. f. deutsches u. franz. Zivilr." 38 S. 251) dürfte daher eher nur für den unmaßgeblich nachstehenden Gesetzesvorschlag zu erlangen sein:

§ 1. Abgaben dürfen auf natürlichen Schiffahrtsstraßen erhoben werden zum Ausgleich a) der Kosten der Unterhaltung und des Betriebs der betreffenden Strecke (§§ 6, 7), sowie b) der Aufwendungen, wodurch auf der betreffenden Strecke (§§ 6, 7) die Schiffahrt verbessert wird oder (§ 8) seit 1834[4]) verbessert wurde.

§ 2. Aufwendungen (§ 1 b) sind nur soweit anrechnungsfähig, als hierdurch wenigstens für den größeren Teil des Jahres zufolge der[14]) Nachweisungen, welche jeweils von der obersten Baubehörde des Landes veröffentlicht werden, erheblich entweder a) die Strömung vermindert, oder

b) die Fahrrinne verbreitert oder c) die Fahrrinne um durchschnittlich[4]) mindestens 20 cm vertieft worden ist.

§ 3. Für solche Aufwendungen (§§ 1 b, 2) darf eine Abgabe nur bis zu demjenigen Betrage erhoben werden, welcher der hierdurch im Schiffahrtsbetriebe ermöglichten Ersparnis und dem Mehrverdienste infolge der hierdurch gesteigerten Ladefähigkeit des Schiffs (Uebersicht Spalte 4) gleichkommt. Vorweg in Abzug kommen aber durch größeren[8]) Kohlenverbrauch der Schlepper, Verlängerung der Fahrzeit oder sonstwie eingetretene Mehrkosten.

§ 4. Im Umfange des § 3 dürfen zum Ausgleich für Aufwendungen, wodurch der Niederwasserstand auf mehr als 3 m vertieft wird, Abgaben nur von[3]) Schiffen erhoben werden, welche[3]) tiefer als 2,8 m eintauchen.

§ 5. Von[20]) Flößen, Schiffen und Schiffladungen, welche die Wasserstraße auch ohne die Aufwendungen (§ 1 b) benützen können, dürfen zum Ausgleich hierfür Abgaben nicht erhoben werden. Frei von Abgaben aller Art (§ 1 a u. b) bleiben auf dem Rheine von Kehl ab Flösse und nur bis 290 Tonnen beladungsfähige Schiffe.

§ 6. Strecken im Sinne des § 1 ff. sind

I. der Rhein[6]) 1. ober der Straßenbrücke Kehl, 2. von dort bis Sondernheim, 3. bis Mainz (Mündung des Mains), 3. unter Mainz;
II. der Neckar[11]) 1. unter Heilbronn, 2. ober Heilbronn;
III. der Main[10]) 1. unter Hanau, 2. bis Aschaffenburg, 3. bis Wertheim, 4. ober Wertheim:
IV. die Lahn[9]) 1. unter Gießen, 2. ober Gießen;
V. die[12]) Mosel 1. ober Metz, 2. bis Konz, 3. bis Koblenz;
VI. die[12]) Saar 1. unter Brebach, 2. ober Brebach;
VII. die Donau 1. von der österreichischen Grenze bis Deggendorf, 2. bis[11]) Kelheim, 3. bis Ulm;
VIII. die Weser 1. unter Bremen, 2. ober Bremen;
IX. die[17]) Elbe 1. unter Hamburg, 2. bis Magdeburg, 3. bis zur sächs. Grenze;
X. im übrigen jeder mit beiden Ufern im Gebiete eines und desselben Staates liegende Fluß oder Teil eines Flusses.

§ 7. Mit Genehmigung des Bundesrats können die Regierungen der beteiligten Staaten mehrere selbständige Strecken (§ 6) oder Teile solcher zu einem Streckenverbande vereinigen. Der Verband steht einer „Strecke“ gleich.

§ 8. Zum Ausgleich für Aufwendungen, welche vor 1906 für bloße[14]) Flußkorrektionen und Regulierungen (ohne Schleusen, noch Staustufen) erfolgten, erhobene Abgaben dürfen nur für noch nicht (§ 2) anrechnungsfähige Aufwendungen auf derselben oder einer anderen Strecke des weiteren Stromgebiets, mit Genehmigung des Bundesrats auch auf einer außerdeutschen Strecke oder für bereits anrechnungsfähige Aufwendungen verwendet werden.

§ 9. Der Höchstbetrag der Abgaben auf Tonne und Kilometer für die einzelnen Warenklassen und Strecken wird von den Regierungen der an der Strecke beteiligten Staaten nach Anhörung eines Beirats, dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung sie regeln, mit Genehmigung des[19]) Bundesrats festgestellt.

§ 10. Jede Abgabenermäßigung gegenüber dem jeweils von den

Regierungen ausgeschriebenen Tarife und jede Rückvergütung (auch bei der[11]) Ausfuhr nach dem Auslande) bedarf der Genehmigung des Bundesrats.

§ 11. Die Anforderung von Abgaben kann durch Klage beim Landgericht angefochten werden; die Klage hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Bestraft wird in Geld bis 600 M. und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbuße mit Haft bis 6 Wochen,

1 wer nicht wahrheitsgemäß und den jeweils erlassenen Vorschriften entsprechend a) am Einladeorte oder beim Eintritte ins Reichsgebiet, b) am Ausladeorte oder beim Verlassen des Reichsgebiets, sowie c) bei den Kontrollstationen Art und Menge der auf der Wasserstraße beförderten oder zu befördernden Güter anmeldet,

2. wer vor Erlegung[13]) der Abgaben mit dem Ausladen beginnt oder das Reichsgebiet verläßt.

§ 13. Der Bundesrat erläßt die Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes.

§ III. Hiernach träte im Interesse der Gesamtheit eine (§ 6) auch die Mündungen der Ströme mitumfassende reichsgesetzliche Regelung der Abgaben — im Verhältnisse (§ 3) zu den der Groß- oder der Mittelschiffahrt auf den Einzelstrecken gebotenen Vorteilen — an die Stelle des Landesrechtes. Statt durch Zuschläge, welche alle[15]) Steuerpflichtigen träfen, würden der laufende und der einmalige Bedarf der Schiffahrtsstraßen nur durch die beteiligten Betriebe — unter grundsätzlicher Freilassung (§ 5) der[14]) Kleinschiffahrt — aufgebracht; die Abgaben[13]) würden nach dem Werte der Güter und der mit ihrer Verfrachtung verbundenen Gefahr abgestuft, unbeschadet des Schutzes der[19]) inländischen Erzeugung gegenüber der Einfuhr aus dem Auslande.

Erst nach[14]) Jahrzehnten kann die Wasserbauverwaltung (§ 2) den Schiffahrtserfolg von Flußregulierungen genauer feststellen; auch zufolge des BGB. § 198 wären also Abgaben selbst für weiter zurückliegende Verwendungen noch nicht verjährt. Nur durch Anrechnung letzterer ermöglicht sich die Förderung der Schiffahrtsverbesserung auf den verkehrsärmeren oberen Strecken und der allmähliche Ausbau des Wasserstraßennetzes unter Heranziehung der Ueberschüsse der verkehrsreicheren unteren Strecken. Was dem Unterlaufe des Maines[10]) und des Neckars[11]) bereits zugesichert ist, müßte auch dem Oberrhein,[12]) den übrigen schiffbaren Zuflüssen des Rheins, der Werra, der Hunte, der Elbe und der sächsischen Saale (allenfalls mit Abzweigung bis Leipzig), schließlich selbst den geplanten Schiffahrtsstraßen von Hannover zur Elbe, ferner vom Maine und vom Neckar zur[11]) Donau, durch die Staatsverträge, die erst auf Grund des Reichsgesetzes endgültig abgeschlossen werden können, in absehbarer Zeit erreichbar gemacht werden. Durch die sich anschließenden[14]) Abmachungen mit Oesterreich-Ungarn,[12]) Luxemburg, Belgien, Holland und besonders der[7]) Schweiz könnten wohl Schiffahrtsstraßen von der Donau zur Oder und[17]) Elbe (Moldau), von Krefeld[14]) nach Antwerpen, von Wasserbillig über Luxemburg nach Longwy, auch vom Bodensee wenigstens nach Basel sichergestellt werden, so daß selbst während eines Seekriegs der Güteraustausch, namentlich die[26]) Lebensmittel-Einfuhr, aufrecht erhalten bliebe. Wenn in diesem Sinne Preußen sich damit begnügt, aus den innerhalb seines Gebietes zu erhebenden „Gebühren" Deckung nur für die Verbesserung und den laufenden

Verkehrs-Uebersicht.

Abkürzungen: m′ = Tausend Mark; t′ = Tausend Tonnen; m″ = Million Mark; tk″ = Million Tonnenkilometer;
1 = Drucksache 594 d. preuß. Abg.-Hauses 04/05, Kommissionsbericht zur Wasserstraßen-Vorlage S. 1. ZBin. 68 =
…. f. Binnenschiffahrt 1905 S. 68. Abg. 551 = Verh. d. preuß. Abg.-Hauses 05/06 S. 551.

Der Rheinabgabenverband (im Sinne des **preußischen**[10]) Vorschlags)

α) steigert: …onen Mark (= m″) zur …ierung, Kanalisierung …sonstigen Vertiefung (…te 5) des Fahrwassers …eit 1834 verwendet, …noch zu verwenden — Strecke der Wasserstraßen	mindestens	[3]) die: mittels vorerst etwa	Schiffladung auf 1000 Tonnen	Mindesttiefe auf Meter	β) zahlt jährlich wohl: a) Zins[9]) u. Tilgung 3½% aus Spalte 3	auf ein Kilometer durchschnittlich	b) Unterhalt[7]) und Betrieb	a) und b) zusammen Spalte 6 und 8	γ) gegenüber dem, was er für die Strecke (22) erhebt: weniger (Überschuß)	mehr (Zuschuß)	in den Häfen (26) erhebt: weniger (Überschuß)	mehr (Zuschuß)	Im Jahre und (Spalte 1) Kilometer Durchschnitts-: Verkehr[8])	Abgaben: Spalte 22	Gegenvorschlag
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	m″	m″	t	mt	m′	m′	m′	m′	m′	m′	m′	m′	tk″	m′	m′
Reichsgrenze[3])															
Köln See-Schiffe	b 50	21	4,5	4	735	3,5	644	1379	1730	—	—		17,89	16,89	33,78
Binnen-Schiffe	a 40	—	2,4	3	—	3,5	—[4])	—	—	—	—		—	—	—
Köln-Mainz	a 50	—	1,8	3	—	3,5	668,5	668,5	1827,5	—	—		15,—	13,07	13,07
preuß. Rhein A—C	a[4]) 90 b 50	21	—	—	735	—	1312,5	2047,5	3557,5	—	—	1339,5	—	—	—
Mainz-Mannheim	a 2,5[5])	—	1,8	3	—	2,5	167,5[15])	167,5	527,5[15])	—	3168,8	—	11,04	10,37	2,59
Mannheim-Sondernheim	a 0,5[6])	—	1,5	2,5	—	2,5	117,5	117,5	-	40,8	202,8	—	—	—	—
Sond.-Kehl-Straßburg	b 29	21	1,5	2,5	735	2	170[7])	905	—	766,7	—	326,6	1,73	1,63	0,40
Großschiffahrt[8]) Rhein A—G	a 93 b 79	42	—	—	1470	—	1767,5	3237,5	+ 4085	807,5	+ 3371,6	1661,1	12,4	11,35	12,5
Oberlahnstein-[9]) Gießen	b 18	12	0,3	1,8	420	1,74	248	668	—	635	—	531	0,38	0,23	0,69
Mainz-[10]) Aschaffenburg	a 9 b 13	21	1,5	2,5	735	2	164	899	—	754,5	—	67,5	2,51	1,76	1,76
Mannheim[11])-Heilbronn	b 28	21	0,6	2,5	735	2	228[11])	963	—	869	—	513	1.—	0,82	0,82
…engerer Verband auch f. Unterhalt	a 102 b 138	—	—	—	3360	—	2407,5	5767,5	—	—	—	—	—	—	—
Koblenz-Konz-Metz[12])	b 75	21	0,6	2,5	735	2,1	640 [12])	735	—	735	—	395	4,64	1,59	9,54
Conz-Brebach[14])	b 27	8,11	0,6	2	284	2,15	260 [12])	284	—	284	—	199	2,94	1,13	6,79
weiterer Verband: Rhein und Zuflüsse[13])	a[14]) 102 b 240	125,1	—	—	4379	—	2407,5[13]) ohne N. O	6786,5 M. 22	—	— 4085	—	— 3371,6	—	—	—

Von den Abgaben 17—22 für *A*, *B*, *C* treffen auf die Häfen (26)

α) des **Mittelrheins** E [Mannheim, Ludwigshafen, Worms, Gernsheim, Nierstein]

β) der **Mosel** und der **Saar** N, O [Trier, Bredimus, Diedenhofen, Metz, Merzig, Völkl., Saarbrücken usw.]

γ) des **Oberrheins** F, G [Speyer, Germersheim, Maximiliansau, Maxau, Karlsruhe . . . . .

…den für A—E „ „ „ Lauterburg, Straßburg, Kehl] . . . .

Abgaben-Höchstbetrag[21]) auf Tonne und Kilometer (Spalte 1) wohl Pfennig												Zu Lasten höher gelegener Häfen (Spalte 12, 13) gehen ab —			
0,4		0,3		0,09		0,02		0,02		0,091					
Rheinschiffahrts-Warenverzeichnis															
51, 62* leicht entzündliche[19]) Stoffe: Benzin, Dynamit, Karbid, Petroleum, Pulver[21]), Schießbaumwolle usw.		17–22, 44, 45, 47 Getreide,[17]) Hülsenfrüchte, Kaffee, Kakao, Mehl, Reis, Oelsaat usw.		4–6, 8, 9*, 11, 16, 27–30, 38 bis 43, 46, 48 bis 50, 58, 61 Fabrikate, Roh- und verarbeitete Eisen, Felle, Flachs, Nutzholz, Salz,[21]) Tabak, Teer.		53–56 Stein- und Braun-Kohlen, Briketts, Koks, Torf		1–3, 9*, 10, 12 bis 15, 23–26, 31 bis 37, 52*, 59*, 60* Alteisen, Brenn- und Grubenholz, Erze, Dünger, Futter, Kalk, Knochenmehl, Kreide, Lumpen, Zement, Ziegel,[21]) landwirtschaftl. Erzeugnisse usw.		Durchschnitt[19]) * bedeutet Nummern, die unter mehrere Tarifklassen fallen. Zusammen Spalte 17–21		von den Abgaben 22 A–D		Spalte 22 E	
										Verkehr	Abgaben	Bei diesen Häfen kommen also hinzu +	Dieser Häfen Rest- oder Gesamtlast	Bei diesen Häfen kommen also hinzu +	Dieser Häfen Rest- oder Gesamtlast
17		18		19		20		21		22		23	24	25	26
tk"	m'	tk"	m'	tk"	m'	tk"	m'	tk"	m'	tk"	m'	m'	m'	m'	m'
10	40	300	900	200	180	400	80	700	140	1610	1340	E, F G, L	3681 Q	—	—
44	176	400	1200	210	189	720	144	300	60	1674	1769	J K	104[1]) 687	—	—
49	196	520	1560	400	360	1400	280	500	100	2869	2496	N O	340 85 } R	—	—
											5605	— 4897 =	708	— F 243,6 G 440,1 L 356	708
15	60	150	450	100	90	350	70	125	25	740	695	+ 3681 =	4376	− 1039,7 =	[illegible]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76,7	—	76,7	+ 243,6 =	[illegible]
4	16	50	150	20	18	130	26	25	5	229	138,3	—	138,3	+ 440,1 =	[illegible]
122	488	1420	4260	930	837	3000	600	1650	350	7122	6515	—		—	
1,5	6	3	9	12	10,8	16	3,2	20	4	52,5	33	+ 104[1]) =	137	—	137
6[20])	24	25	75	15	13,5	120	24	40	8	206	144,5	+ 687[1]) =	831,5	—	831,5
4	16	15	45	20	18	45	9	30	6	114	94	—	94	+ 356	[illegible]
											6786,5 P. 9				
4	16	20	60	184	165,6	135	27	1050	210	1398	478,6	+ 340	340	—	[illegible]
1,5	6	3	9	62	55,8	11	2,2	235	47	312,5	120	+ 85	85	—	[illegible]
139	556	1486	4458	1228	1100,7	3327	665,4	3025	605	9200	7885	+ 4897	6786,5 M 22	+ 1039,7	[illegible]
	Km 67 : 375		67 : 375		[20])67 : 303		67 : 303		67 : 303						
	m' = 60 : 355		= 450 : 2510		= 90 : 407		= 70 : 316		= 25 : 113		3681	A 23			
	335		2510		407		316		113						
5,5	22	28	69	160	144	100	20	850	170	1138,5	425	= 340 + 85; C 23			
	45,4		496		37,2		53,7		10,3		572,6	inbegriffen in Q u. T			
	58,6		502,4		46,3		68,5		12,9		683,7				
	182 : 442		182 : 442		[20])182 : 340		182 : 340		182 : 340						
	16 : 58,6		= 150 : 502,4		= 150 : 46,3		= 26 : 68,5		= 5 : 12						

Oberrheinische Gegenvorschläge: I) **doppelte** Abgaben für ²) **Seeschiffe,** sobald A bis Köln auf
m bleibend vertieft, wozu außer den 21 Mill. M. (Spalte 3) vorerst mindestens noch 20 671 300 M.,
hrlich als 3½ % ⁴) hieraus Spalte 6) weitere 723 500, also im ganzen 2 102 500 M (Spalte 9) zu
rwenden wären; **dreifache** für ¹¹ d. Lahn J, **sechsfache** für ¹²) **Mosel** u. **Saar** N u. O, dagegen, solange
ht auch bis Straßburg ⁷) das Fahrwasser bleibend auf 2,5 m vertieft sein wird:

D) auf dem Rhein **ober** Mainz¹⁰) E, F u. G **höchstens ein Viertel,** oder										II) **keine Abgaben** E u. F, **höchstens**¹⁶) ¾ für C, **doppelte** aber für J, K, L, sobald auf 2,5 m vertieft:			
…rnach …rden …gaben …oben	Zu Lasten höher gelegener Häfen gingen ab				Der Verband würde jährlich zahlen gegenüber dem, was er erhebt					Hiernach würde der Verband jährlich			
	von 22 A—D		von 22 E		Zins und Unterhalt	für die Strecke 22 b		in den Häfen 26 b		Abgaben erheben	zahlen	auf der Strecke	
	Bei diesen Häfen kämen hiezu +	Rest- oder Gesamtlast	Bei diesen Häfen kämen hiezu +	Rest- oder Gesamtlast		weniger	mehr	weniger	mehr			erübrigen	daraufzulegen
22 b	23 b	24 b	25 b	26 b	9 b	10 b	11 b	12 b	13 b	22 c	9 c	10 c	11 c
m'	m'	m'	m'	m'	m'	m'	m'	m'	m'	m'	m'	m'	m'
…80²)	E, F G, L 3681 Q	—	—	2102,5	—	—	—	—	—	2680	2102,5	—	Preußen überließe also den ganzen Ueberschuß seines Nieder- und Mittelrheins für
…69	J 104 K 687	—	—		—	—	—	—	—	1769	—	—	
…96	N 3401 O 85	—	—		668,5	—	—	—	—	1872	668,5	—	
…45¹)	— 4897	= 2048	— F 198,60 G 401,27 L 293,—	2048	2771	4174	—	—	723	6321	— 2771 =	3560 P 11 c	
…3,75	+ 3681	= 3854,75	— 893,7	= 2961,38	167,5	6,25	—	2798,9	—	—¹⁵)	—	—	
…9,18	—	19,18	+ 198,60	= 217,78	117,5	—	98,32	100,2	—	—¹⁵)	—	—	
…4,57	—	34,57	+ 401,27	= 436,34	905	—	870,48	—	468,6	276,6	905	—	628,4 Oberrhein
…2,5						4180,25 P 11 b		2894,1 P 13 b					
…	+ 104	= 208	—	= 208	668	—	569	—	465	99	668	—	569 Lahn
…1,5	+ 687	= 831,5	—	= 831,5	899	—	754,5	—	67,5	989	899	—	610 Main
…	—	94	+ 293	= 387	963	—	869	—	576	188	963	—	775 Neckar
…) …b										7173,6 P 9 c	—	—	—
…1,6	+ 340	340	—	340	735	—	735	—	396	2871,6	609	—	699 Mosel ⁸)
…)	+ 85	85	—	85	284	—	284	—	199	720	268,6	—	268,6 Saar
	+ 4897	7510 M 22 b	+ 893,17	7510	7510 M 22 b	—	+ 4180,25 H 10 b	—	— 2894,1 H 12 b	—	7173,6 M 22 c	—	35·0 D 10 c

¹) Nach den Berechnungen Q. S und T träfen — statt der 687 000 M. oben B 23 — auf den Main nur 665 600 M.
… an den Rheinabgaben (Spalte 23 A—D), 82 km K : 875 km D = 144,5 (K 22) : 665,6. Doch ist der Anteil des Mains
…er Lahn an fraglichen Rheinabgaben deshalb ein größerer, weil ihr Hauptverkehr bei weitem nicht die ganzen 82 bzw. 142 km
…Aufr. sondern sich auf die nur je 33 km langen Strecken Gustavsberg—Frankfurt und Oberlahnstein-Diez beschränkt.

⁸) Der Abrundung halber mußte der Jahreszuschuß N 5 und 8 um 36 000 (von 735' auf 699') und der O 5 und 8
…15400 (von 284 000 auf 268 600) M. gemindert werden, unter Anm. 12.

Unterhalt der natürlichen Wasserstraßen zu erlangen, dann darf die Nachwelt dem § 19 des preußischen Gesetzes vom 1. April 1905 nicht die Anerkennung versagen, daß die Anregung von Schiffahrtsabgaben selbst über die Reichsgrenzen hinaus segensreich wirkte, wiewohl sie ursprünglich gewiß nur von agrarischen [19]) Bestrebungen ausging.

---

[3]) In den 50 Mill. Mk. (A 2, Komm.-Ber. 242) sind inbegriffen die Kosten für Vertiefung des Niederrheins auf 3 m, selbst in der Zeit vom Oktober bis März, nicht aber auch die für Regulierung der Waal (bei Thiel, Holland), wo nicht selten sogar die Binnenschiffahrt stockt. Wie bis Stettin und Königsberg, ist bis Amsterdam, Antwerpen und Rotterdam das Fahrwasser auf 7 m vertieft. Binnenschiffe laden nur auf 2,40 m (Ztschr. Binnensch. 1905 S. 74 Anm. 1*) und höchstens 2400 Tonnen (Komm.-Ber. 594 des preuß. Abg.-H. 1905 S. 173). Den Häfen oberhalb Kölns genügen als Fahrwassertiefe vollauf 3 m (Dr. Emminghaus in Frankf. Ztg. vom 24. April 1907). Vorteil von der Vertiefung des Rheins bis auf 4 m. Niederwasser hätte außer den Petrol-, Kolonialwaren- und Getreidegeschäften in Köln, Mülheim, Düsseldorf, Neuß, Krefeld, Wesel und Emmerich nur das Ruhr-Revier durch billigeren Erzbezug aus Schweden (unten Anm. 12) und Spanien, Kohlen- und Eisenabsatz nach Belgien und Holland (A 20, 21 der „Uebersicht"). Die Kosten einer 3 m überschreitenden Vertiefung der Fahrrinne in Preußen und Holland müßten also ausschließlich von den Seeschiffen durch nötigenfalls 4 mal höhere Abgaben aufgebracht werden (Gesetzentwurf § 4; Gegenvorschlag I u. II: A 22 b u. 22 c). Es scheint nicht ausgeschlossen, daß Holland, ohne für seine Wasserstraßen Abgaben einzuführen, dem deutschen Rheinabgabenverband (unten Anm. 14) die Vertiefung der Waal überläßt. Wenn also für die im Auslande gelegenen 128 km bis Rotterdam, 160 bis Amsterdam und 228 bis Antwerpen keinerlei Schiffahrtsabgaben in Ansatz kommen, so darf umso eher der doppelte Satz für die 184 km der deutschen Anfangsstrecke A erhoben werden.

[4]) Zur durchschnittlichen Vertiefung des Fahrwassers um 23 cm (Brief des Geh. Oberbaurats Fr. Lange vom 31. August 1905) mußten auf den 375 km von der holländischen Grenze (Lobith) bis Biebrich Felsen zwischen St. Goar und Bingen gesprengt, Stromspaltungen im Niederrhein und besonders (Anm. 16) zwischen Geisenheim und Eltville beseitigt, auch sonst Grundschwellen, Buhnen und Längswerke errichtet werden. Wenn vorweg 50 % „für den hierdurch entstandenen Grundbesitz", für Uferschutz, landwirtschaftliche und namentlich gesundheitliche Zwecke („Der Rheinstrom" 1889, Ernst und Korn, Berlin S. 233; Komm.-Ber. 173, 286; Abg.-H. 1905/06 S. 5511, 5521) in Abzug kommen, so waren hierzu a) von 1834—1870 volle 67¹/₄, b) seitdem aber mindestens 22³/₄, im ganzen also 90 Millionen Mark (D 2) nötig. Landesübliche Zinsen sind seit Juni 1907 wieder 4 %, während das preuß. Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 §§ 2 ff. noch mit 3¹/₂ % (Uebersicht Spalte 6 und Gegenvorschlag I) zu rechnen schien. Diese 4 % aus 90 Millionen Mark betragen 3 600 000 Mk.; hierzu kommen für Baggerung und sonstige laufende Unterhaltung auf das Kilometer durchschnittlich 3500 Mk. (Spalte 7) jährlich, also (D 8) 1,312 500 Mk., wobei die 30 km hessische Uferhälfte Bingen-Biebrich (Mombach) — abweichend vom Komm.-Ber. 286 Spalte 5 — voll mitgezählt sind; also könnten 4 912 500 Mk. Abgaben auf diesen 375 km nach reichsgesetzlicher Ermächtigung (Ges.-Entwurf § 8) erhoben werden, ferner nach erfolgreicher Verwendung der vorerst vorgesehenen 21 Mill. Mark (Uebersicht A 3) als 4 % hieraus weitere 840 000 Mk. oder (die Uebersicht" kommt bei 3¹/₂ % Zinsen in D 22 auf nur 5 605 000 Mk.) im ganzen 5 752 500 Mk, sodann nach erfolgreicher Verwendung weiterer 29 812 500 Mk, wenn etwa um nochmals im ganzen 20 cm (Ges.-Entw. § 2 c) seit 1906 das Fahrwasser vertieft worden wäre, als 4 % hieraus nochmals 1 192 500 Mk. oder (Uebersicht D 22 b, Gegenvorschlag I) im ganzen 6 945 000 Mk. Statt der 50 000 000 Mk. (obige Anm. 3) hätten also dann 50 812 500 Mk. einmalig verwendet werden müssen.

[5]) Oberhalb Mainz wurden zur Verbesserung der Schiffahrt, wenn, wie bei Anmerkung 4, vorweg 50 % für sonstige mitverfolgte Zwecke in Abzug kommen, mindestens 3 Millionen Mark (Uebersicht E u. F 2) verwendet, zwischen Sondernheim und Straßburg (G) aus den laufenden Unterhaltskrediten (Spalte 7 u. 8) etwa 500 000 Mk. seit 1893 für Baggerung, wodurch jedoch stets nur für wenige Wochen ein Erfolg erreicht wurde. Für Baggerung abwärts Sondernheim sollen aus den Krediten für den I. Versuch der Oberrhein-Regulierung (Anm. 6) einmalig 52 800 Mk. verwendet werden (LA. = Landesausschußverh. Elsaß-L. 1902 Bd. II S. 312).

⁶) „Ziel" der Rhein-Regulierung (Ann. d. D. Reichs 1905 S. 494) Sondernheim-Straßburg ist zufolge Art. II des Staatsvertrags vom 28 November 1901 „Ausbildung eines geregelten Fahrwassers, welches bei einem Wasserstande von 2 m am Straßburger Pegel noch eine Tiefe von 2 m auf den seichtesten Stellen bietet". Ohne (Art. XII) „die Vervollständigung einzelner Werke, welche der Stromverhältnisse wegen nicht in vollem Umfange ausgeführt werden konnten", sowie ohne „die zur Ausbildung der angestrebten Fahrwassertiefe noch erforderlichen Maßnahmen" (LA 1902 Bd. II S. 313) sind die Versuche der ersten 14 Jahre (LA 1902 Bd. II S. 319) auf 13 464 080 Mk. berechnet worden. Inzwischen steigen erheblich die Steinpreise und die Arbeitslöhne (LA. 1907 Drucksache 108 S. 6, 12); ob 29 Mill Mark zur Vertiefung des Oberrheins auf den jeweiligen Stand am Straßburger Pegel, wodurch übrigens noch lange nicht dieselbe Fahrwassertiefe wie bei Mannheim (Ztschr. f. ges. Wasserwirtschaft 1907 S 18; Ztschr. Binnensch. 1905 S. 74) erreicht würde, einschließlich obiger „Vervollständigungen" und Nachbaggerungen ausreichen und ob überhaupt mittels der Regulierung eine bleibende Vertiefung des Fahrwassers trotz der wandelnden Schiebmassen zu erreichen ist, läßt sich mit einiger Verlässigkeit jedenfalls nicht vor [25]) Ablauf des III. Baujahres (Vertragsart. III⁴) beurteilen; Ztschr. Binnenschiffahrt 1905 S. 70, 75 Anm. 18; Ztschr. f. gesamte Wasserwirtschaft 1907 S 18). Zur Fertigstellung des Werkes verpflichtete sich kein Uferstaat; vielmehr bleibt stets Art. III des Nachtrags vom 28. November 1901, bad. GVOBl. 1906 S. 84) „der Vollzug der Uebereinkunft bedingt durch die nach der Staatsverfassung erforderliche Bewilligung der bereit zu stellenden Mittel".

⁷) Die Regulierung des Mittel- und des Niederrheins bietet erfahrungsgemäß keinerlei Schwierigkeiten; die des Oberrheins entzieht sich aber in Ermangelung von Präzedenzfällen (Ztschr. Binnensch. 69 Anm. 19) jeder Veranschlagung. Die Unterhaltung eines Kanals würde, wie auf Main und Neckar (J, K 7), für das Kilometer jährlich kaum 2000 Mk. kosten und einen ununterbrochen gleichmäßigen Wasserstand sichern; die „Unterhaltung" der Oberrheinregulierung wurde dagegen vom † Wasserbaudirektor Willgerodt (LA 1902 Bd II S. 293, 318) auf jährlich mindestens 5100 Mk für das Kilometer „geschätzt" (für die 58,2 reichsländ.-bad. Kilometer auf 2 mal 151 000 Mk.), sie könnte aber wegen der Vervollständigungs- und Nacharbeiten (oben 6) besonders nach schädigenden Hochwassern auch das 20fache kosten.

⁸) Preußen bot den Südstaaten die Einbeziehung des Oberrheins selbst bis Basel (unten Anm 14) in den Abgabenverband an; sie könnte für Mittelschiffahrt (wie auf Mosel und Saar, für rund 600 Tonnen, N O 4 der Uebersicht) nur mittels des Seitenkanals Straßburg-Mülhausen-Hüningen oder Kehl-Lahr-Istein ertragbringender erfolgen; denn bei dem starken Kohlenverbrauche (wegen des zunehmenden Gefälles) würde höchstens für Stückgut und leichtentzündliche Stoffe (Uebersicht 17) die Rheinfracht billiger als die Bahnfracht (LA. Druckf. 108 für 1907 S. 16); nach der Ernte sinkt der Rheinstand, so daß die Getreidefracht (Uebersicht 18) kaum noch in Betracht käme. Gleichwohl verlangt die Schweiz noch für Radschlepper von 23 m Breite den Bau einer Schleuse, die 3 bis 5 Mill. Mk. kostet (LA. 1907 Druckf 108 S. 18, 37), bei jedem Aufstau für ein Elektrizitätswerk (Kembs-Istein, Niffer-Rheinweiler usw.).

⁹) Hessen legt Wert auf Verlängerung der Lahnkanalisation (Komm-Ber 225 f., 228, 231, 254, 257, 341) bis Gießen.

¹⁰) Für die Mainkanalisation verwendeten (Anm. 14) bis Offenbach Preußen und Hessen 9 Mill. Mk. und sind (ohne die Häfen Hanau und Aschaffenburg) noch zu verwenden: von Preußen 3 880 000 Mk bis Hanau und von Bayern 9 200 600 Mk. (preuß. Abg.-Haus 1905 S. 4512; Staatsvertrag vom 21. April 1906). Für den Grunderwerb zum Umschlaghafen Aschaffenburg, der mit Bahnanschluß 14½ Mill. Mk. kostet, ist die I. Rate bereits von den bayer. Kammern bewilligt (Stenogr. Verh. d. bayer. Abg.-H. 1905/06 Bd. IV S 811 f.).

¹¹) Für die Neckarkanalisation berechnete Württemberg auf der Heilbronner Konferenz (Juni 1907) jährlich 1 056 000 Mk. statt 936 000 Mk der Uebersicht L 9; wenn sich die Mosel und die Saar bei 3fach stärkerem Verkehr (Uebersicht Spalte 14) mit Mittelschiffahrt für rund 600 Tonnen begnügt, trotzdem dort 6 mal höhere Abgaben in Aussicht stehen, so müssen sich dem Abgabenverband gegenüber hiermit auch die Neckar-Beteiligten bescheiden, selbst wenn auf dem Neckar (Gegenvorschlag II) noch einmal so hohe Abgaben, als auf dem Mittelrhein erhoben werden sollten. Vorbehalten bliebe die Fortzahlung des Zuschusses des Abgabenverbandes nach planmäßiger Tilgung der für die Unterstrecken (K L 3) aufzunehmenden Anleihen behufs der Verlängerung der Kanalisation

des Neckars bis Cannstatt (Abzweigung zur Rems und Donau bei Dillingen?) und der des Mains (zunächst wenigstens bis Marktbreit; Abzweigung über Nürnberg zur Donau bei Steppberg, unten Anm. 14; Faber, „Denkschrift über Verbesserung der Schiffbarkeit der bayer. Donau" 1905).

[12]) Die Annahme, das Reichsland würde außer seiner Moselstrecke auch noch 1/3 der Kosten der preuß. Strecke übernehmen (Komm.-Ber. 226, 266, 341; vgl. „Annalen d. D. Reichs" 1907 S. 339), trifft durchaus nicht zu (LA. 1907 Druckſ. 108 S. 23 f.). Die Ertragsfähigkeit der Moselkanalisation hängt ab a) von der Verminderung der Erzeinfuhr (oben Anm. 3) aus Schweden (Ann. d. D. R. 1907 S. 324, Komm.-Ber. 227) und b) namentlich von der Kokszufuhr aus dem Ruhrrevier, deren Fortdauer der preußische Minister der öff. Arbeiten vom 19. November 1906 (LA. 1907 Druckſ. 108 S. 25) wegen der Funde von Kokskohlen in Lothringen (Ann d. D. R. 1907 S 325, 336) bezweifelte. Nur ein Teil der Kokszufuhr könnte sich der Wasserstraße bedienen, da Koks ein mehrmaliges Umladen nicht vertragen. Die Mosel- und die Saarkanalisation hängt also hauptsächlich auch noch von der wenigstens 3½%igen Verzinsung jener rund 30 Millionen Mark ab, wofür bisher das Reichsland, Luxemburg und die Bergwerks- wie Hochofenbesitzer nicht sich verpflichteten. Für den Fall also, daß trotz 6 mal höherer Abgaben, als je auf dem Mittel- und Niederrhein für Binnenschiffe eingeführt werden können („durchschnittl. 0,25 Pfg. für Tonne und Kilometer, selbst von Koks und Erzen", Ztschr. f. ges. Wasserwirtsch. 1907 S. 113) nicht einmal 3½% der bezüglichen Baukosten verzinst würden, machen die Vertreter von Lothringen und den angrenzenden preußischen Gegenden ihre Mitwirkung zur reichsgesetzlichen Ermächtigung (s. Gesetzesvorschlag) insbesondere auch davon abhängig, daß der Rheinabgabenverband, wie für den Unterlauf des Mains und des Neckars (obige Anm. 10, 11), für den Oberrhein (Anm 6, 7) und wohl auch die Lahn (Anm. 9), ebenso für Mosel und Saar die 3½%ige Verzinsung des nicht anderweit gedeckten Bauaufwandes (Anm. 2) übernimmt. Infolge stärkeren Verkehrs (Uebersicht 14) dürften aber Mosel und Saar auf einen Zuschuß aus dem Verbande für Unterhalt und Betrieb (Uebersicht 7, 8) verzichten können.

[13]) In Spalte 3 sind vorweg abgerechnet Vorausleistungen der Gruben-, der Fabrikbesitzer, sonstiger Beteiligter, der Städte und höheren Kommunalverbände, auch der Kapitalsanschlag der bei den Schleusen (Ztschr. Binn. 1905 S. 71, 79) zu gewinnenden Kräfte; auch Baden wird wie Hessen (bei Wimpfen) solche unentgeltlich dem Unternehmer der Neckarkanalisation überlassen müssen. Im Interesse der Gleichberechtigung der einzelnen Strecken wurde für den Nieder-, den Oberrhein, Main, Neckar und Mosel vorläufig der gleiche Zuschuß in Ansatz gebracht; die hoffentlich auf den betreffenden Strecken eintretenden Mehreinnahmen würden selbstredend auch höhere Verwendungen zur Folge haben.

[14]) Den Uferstaaten würden von den seitherigen Verwendungen (Spalte 2a) zwar auch die für Kanalisierung (K. Mainz-Offenbach) durch 3½%ige Verzinsung (Spalte 6) vergütet, die für bloße Regulierung aber, weil zumeist in frühere Jahrzehnte (Komm.-Ber 176, 242, preuß. Abg.-H. 1906 S. 5511, 5518) zurückreichend, nur (obige Anm. 4, unten Anm. 18) zur Rechtfertigung einer Abgabenerhöhung angerechnet, welche nicht der Staatskasse zu beliebiger, freier Verfügung zurückfließt, vielmehr ihrem vollen Betrage nach (Genehmigung des Bundesrats? s. Ges.-Entw. § 8) nur anderen in- oder selbst reichsausländischen Strecken desselben Stromgebietes (oder „weiteren Verbandes", Uebersicht P) ausschließlich zur Verbesserung der Schiffahrt zugute kommt. Hierbei ist nicht nur an den Unterlauf in den Niederlanden (obige Anm. 3), sondern auch an den Rhein-Oberlauf (oben Anm. 8) selbst über Basel hinauf gedacht. Einem anderen Kanale, als einem Seitenkanale (Anm 6—12), also einer Schiffahrtsstraße vom Rhein zur Donau (Anm. 11) oder zur Maas (Niers) würde dagegen nur zufolge eines Reichsgesetzes vom Stromverbande ein Zuschuß gewährt werden dürfen.

[15]) Für die Rheinstrecke Mainz-Mannheim würden im Sinne des preuß. Vorschlags nach dem Einheitstarife des ganzen Stromgebiets jährlich 695 000 Mk. Abgaben (Uebersicht E 22) erhoben, aber kaum je mehr als 167 500 Mk. (E 9) verwendet, also jährlich 527 500 Mk. erübrigt werden, was nicht dem Interesse der Pfalz, Badens und Hessens entspricht. Auf dieser ersten Strecke außerhalb des preuß. Staatsgebietes müssen deshalb die Abgaben jedenfalls (Gegenvorschlag I) auf ein Viertel (173 750 Mk., E 22 b) ermäßigt werden, wobei immer noch 6 250 Mk. (E 10 b) erübrigt würden; vielleicht ziehen die betreffenden Uferstaaten vor, dort und auf der Strecke F (bis Sondernheim) überhaupt keine Abgaben zu erheben, vielmehr, wie bisher, aus dem Ertrage der allenfalls zu erhöhenden unmittelbaren Staatssteuern, den Strom-Unterhalt zu bestreiten

(Gegenvorschlag II; unten Anm. 23, § III). *Preußen* wird von Reichs wegen kaum verwehrt werden, den auf *seiner Rheinstrecke* (D 10) allenfalls erzielten Abgabenüberschuß von jährlich 3 557 500 Mk. dem Oberrhein und den Zuflüssen (F mit O Spalte 11) zuzuwenden; die Häfen Ludwigshafen und Mannheim verlieren aber ohnehin infolge der Schiffahrtsverbesserung auf den Rheinzuflüssen und einer *bleibenden* Vertiefung (Anm. 7) des *Oberrheins*, falls es je hierzu ernstlich kommt, vom Zwischenhandel soviel, daß dem Mittelrhein ein Opfer zur Förderung des Wettbewerbes nicht zugemutet werden kann.

[16]) Eher müssen für die Strecke Köln-Mainz die Abgaben auf die Hälfte oder jedenfalls auf $^3/_4$ (Gegenvorschlag II, C 22 c) *ermäßigt* werden; denn trotz aller Fortsetzung der Rheinregulierung (obige Anm. 4) Geisenheim-Eltville können kaum je mehr als $^3/_4$ der Abgaben des Einheitstarifs für die 191 km Köln-Mainz Verwendung finden.

[17]) Ohne sehr erhebliche Ausgleichszuschüsse des *Reiches*, wofür schwerlich je Deckungsmittel verfügbar sind, erscheint ein Einheitstarif für *alle* Stromgebiete des Deutschen Reiches, worauf 1905 (Komm.-Ber. 176, 242) angespielt wurde, undenkbar. Aber selbst für ein ganzes *Stromgebiet* samt Zuflüssen ist ein *Einheitstarif* nur erreichbar, wenn *alle* beteiligten Staaten, wie es bei der Weser der Fall zu sein scheint, zustimmen und *gleichmäßig* an den Vorteilen teilnehmen. Hinsichtlich der Elbe und des Rheins ist letzteres nicht der Fall; wie Sachsen betreffs der Elbe, würden unter allen Umständen, selbst nach dem Gegenvorschlag II, *Mannheim* und *Ludwigshafen*, wenn nur die dortige *Ein-* und *Abfuhr* (Uebersicht Spalte 12—13 und 12 b—13 b) oder der *Hafen*verkehr als entscheidendes Merkmal angenommen wird, den *größeren* Teil der Einheitsabgaben tragen müssen.

Also mag es Preußen unbenommen bleiben, für *seine* Rheinstrecken, selbst ohne Unterschied zwischen See- und Binnenschiffahrt (obige Anm. 3 und 4; Abg.-H. 1906. S. 5526, Komm.-Ber. 176, 241) *eine einzige* Strombaukasse zu schaffen; allein zugleich für Lahn, Mosel u. Saar wird es denn doch den Einheitstarif des *Rheines* nie einführen (obige Anm. 9, 12). Umsoweniger bestände volkswirtschaftlich ein ausreichender Grund Baden, Hessen und Bayern die Erhebung von Abgaben für ihre eigenen Strecken nach dem *preuß.* Tarife aufzudrängen. (E, F 22 c).

[18]) Preußen mag es genügen, die übrigen Uferstaaten dazu (Ges.-Entw. § 11) zu verpflichten, daß sie für preußische Rechnung die Abgaben, welche auf die preuß. oder Verbandsstrecken treffen, beim *Ausladen* der Güter (Komm.-Ber. 175) nötigenfalls zwangsweise erheben lassen. Dies wird jedoch Preußen nur dann erreichen, wenn es den *ganzen* Ueberschuß seiner Rheinstrecke dem Oberrheine und den Rheinzuflüssen(Uebersicht G—P 11 c, Gegenvorschlag II, obige Anm. 14) behufs *bleibender* gleichmäßiger Vertiefung des Fahrwassers zuwendet.

[19]) Also muß der *preußischerseits* in Aussicht genommene Abgabenverband anfänglich zwar kaum die Hälfte der Abgaben (Uebersicht 22), sobald aber die Stromverbesserungen (Spalte 6) auch nur zur Hälfte durchgeführt sein werden, Abgaben von durchschnittlich 0,09 Pfg. auf Tonne und Kilometer (Spalte 22) erheben (Komm.-Ber. 171, 241; preuß. Abg.-H. 1906 S. 5511, 5522). Die Höchstsätze der einzelnen Strecken würden zweckmäßiger durch ein *Reichs*gesetz festgelegt! Auf den Kanälen bestehen zumeist bloß 3 Tarifklassen (Komm.-Ber. 49, im Reichslande sogar zurzeit erst eine. *Leichtentzündliche* Stoffe zahlen regelmäßig auch auf den Bahnen die *höchsten* Sätze (Uebersicht 17); alsdann oder in zweiter Reihe kämen sofort Getreide nnd Hülsenfrüchte (Komm.-Ber. 173, 242, 264), namentlich des Auslandes (Komm.-Ber. 162, 29, 99, preuß. Abg.-H. 1906 S. 5515). Die Abgabe auf *Getreide* betrüge durchschnittlich 0,31 Pfg., wenn *inländisches* auch nur 0,04 Pfg. entrichtet, aber dreimal mehr ausländisches mit 0,4 Pfg. (also zusammen 1,20 Pfg.) eingeht ($\frac{0.04 + 1.20}{4} = 0,31$).

[20]) Auch auf den Konferenzen zu Nürnberg und (Juni 1907) Heilbronn wurden *rechtsverbindliche* Beschlüsse noch nicht gefaßt, die Tarifklassen und -Sätze zwar besprochen, aber noch nicht endgültig festgelegt. Die Tonnenzahl der Uebersicht (Spalte 17 bis 22) beruht auf den Durchschnitten der Jahre 1904 und 1905**) der „Statistik der Güterbewegung auf deutschen *Eisenbahnen*" und des „Jahresberichtes der Zentralkommission für *Rheinschiffahrt*", Ztschr. Binnenschiff. 1905 S. 68 ff., Tilles „Kanalisierung der Saar" (1904). Abgaben werden jedenfalls, wie auf dem Maine (Komm.-Ber. 176, 243, preuß. Abg.-H. 1906 S. 5511) nur von Fahrzeugen erhoben, für welche erst *durch die Verwendungen* (Uebersicht 2—6) die Strecke fahrbar wird, also weder für Flöße, noch Kähne unter 200 Tonnen. Da hauptsächlich nur die *Klein*schiffahrt Steine, Sand, Lehm und Erde befördert, so kamen hier nur Porzellanerde u. *behauene* Bausteine in Ansatz.

[21]) Es erscheint nicht ausgeschlossen, eher wahrscheinlich, daß namentlich auf dem**) Main, wo 1905 schon 2½ Mill. (ohne Flöße) verkehrten und dem Neckar mehr Tonnen nach Fertigstellung der Kanalisierung befördert werden, als in der Uebersicht angenommen wurde. Anderseits könnte aber auch eine Steigerung der Bau- und der Unterhaltskosten (Spalten 3, 7 und 8; obige Anm. 7) eintreten, ferner Nachlässe bei der Ausfuhr von Kohlen, Eisen und Getreide besonders nach der Schweiz behufs des Wettbewerbs mit ausländischen Häfen und Bahnen. Wenn auch inländisches Holz, Salz und Flachs usw. in die niederste Tarifklasse eingereiht sind, so dürfte doch der Ausfall durch höhere Tarifierung der Stückgüter sich ausgleichen. Im großen und ganzen eignet sich daher trotz aller Unvollkommenheiten und Abrundungen die „Uebersicht", solange nicht die Regierungen amtliches Material veröffentlichen (auf Grund der zurzeit noch nicht bekannten Verkehrsergebnisse für 1906), zu Gegenvorschlägen und als Grundlage einer vorbereitenden Gesetzesskizze.

[22]) Grubenholz (aus den Vogesen, vom Schwarzwald usw.), Salz (vom Neckar und aus Baden usw.), Erze (bes. von der Mosel, Uebersicht N 21), Eisen und Kohlen verkehren regelmäßig nicht bis oder von der Reichsgrenze auf der ganzen Strecke A C, sondern nur bis oder vom Ruhrrevier, also 72 km (= 375—303 oder 442—340) weniger. Hierauf beruht in den Zeilen Q, S u. T der Unterschied zwischen den Spalten 17, 18 einerseits und 19—21 anderseits.

[23]) Zufolge des Gegenvorschlags II brauchte Baden dem Rheinabgabenverbande für seine eigenen Rheinstrecken nicht beizutreten, wenn die Verbesserung der Schiffahrt zwischen Sondernheim und Straßburg (obige Anm. 15, 6 und 7) nur auf bayerischem und reichsländischen Gebiete erfolgte.

[24]) Prof. Otto Mayer in Ann. des D. Reichs 1907 Heft 1; „Kritische Bemerkungen" usw. (J. C. B. Mohr, Tübingen 1907); Ztschr. f. gesamte Staatswissenschaften LXII S. 13, 220; preuß. Verwaltungsblatt XXVII S. 282; Prof. Laband*) und Gothein in der seitens der Handelskammer Mannheim herausgegebenen „Abwehrkundgebung gegen Wiedereinführung von Schiffahrtsabgaben" vom 16. Februar 1907 (79 Seiten; der Bürgermeister von Straßburg enthielt sich S. 68 der Abstimmung!). Die Wochenschrift „Der Rhein" zu Duisburg 1907 S. 197 empfiehlt Piloty „Das Recht der Schiffahrtsabgaben (bei Laupp in Tübingen, Juli 1907). Inzwischen erörterten Prof. Wirminghaus, Syndik. der Handelskammer Köln, die Rheinschiffahrtsabgaben in Bd. XXXIV Heft 3 der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" sowie Dr. A. Arndt (bei Häring in Berlin), „in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe Schiffahrtsabgaben zulässig sind"; vgl. preuß. Abg.-H. vom 18. April 1907 u. Prof. Laband*) im „Archiv f. öff. R." XXI, 4.

[25]) Ztschr. f. g. Wasserwirtschaft 1907, S. 120; Le Messin (zu Metz) vom 20. Juni 1907 S. 141; Wochenschrift „Das Rheinschiff" zu Mannheim 1907 Nr. 14, Landauer Anzeiger 1907 Nr. 175 und 239.

[26]) Verh. d. deutschen Reichstags vom 30. April 1907.

[27]) Der Main mißt mit den noch nicht abgekürzten Krümmungen vor Aschaffenburg 87 km, die preuß. Rheinstrecke 375 nur mit den 15 km schiffbaren Altrheinen oder Abzweigungen (Uebersicht K, D).

) Nachtrag zu 20 u. 21. **Rheinverkehr 1906: Kilotonnen Zufuhr zu Berg 19 351 und zu Tal 4710, Abfuhr 6691 u. 7768 (mit Flößen); **Mainverkehr**: Zufuhr 1998, Abfuhr 915 (mit Flößen); **Neckarverkehr**: Zufuhr 112 (mittels Kette), Abfuhr 165 (Segelschiffe). Inbegriffen in der Rheinzufuhr 1906: Getreide 3040, Kohlen 5811, Petrol 815, verarbeitetes Eisen 125; in Rheinabfuhr: Getreide 196, Kohlen 10 524, Petrol 27 mit der Bahn. Kohlen versandt aus dem Ruhrrevier 1906: nach Bayern r. d. Rh. 719, Baden mit Ludwigshafen 79, Elsaß 33, Lothringen 1974, Italien 140, Schweiz 299 und Württemberg 176, stets inbegriffen Koks und Briketts.

Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Von C. Greulich in Berlin.

(Fortsetzung.)

Hamburg.

I. Durch Gesetz vom 2. Februar 1903 ist die allgemeine Einkommensteuer, der das Gesamteinkommen aller physischen Personen und aus finanzpolitischen Gründen die einheimischen Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die eingetragenen Genossenschaften unterlagen, auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeführt worden.[1]) § 1 Abs. 5 des genannten Gesetzes bestimmt:

„Einkommensteuerpflichtig sind:

5. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und rechtsfähige Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern diese Personenvereinigungen ihren Sitz in Hamburg haben."

Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf solche Gesellschaften, welche ihren Sitz außerhalb Hamburgs haben, aber Eigentümer hamburgischer Grundstücke sind oder in Hamburg eine Zweigniederlassung oder eine sonstige gewerbliche Niederlassung unterhalten oder durch daselbst wohnende ständige Bevollmächtigte Geschäfte betreiben.

Das Steuerobjekt bilden die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, soweit diese Ueberschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden. Hinzuzurechnen sind die zur Tilgung der Schulden oder zur Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, ferner der durch Ausgabe neuer Aktien oder anderer Geschäftsanteile erzielte Agiogewinn. Nicht steuerpflichtig sind Gewinnanteile, die auf Genußscheine verteilt werden, und Tantiemen; die letzteren unterliegen aber, wie wir weiter unten sehen werden, einer reichsgesetzlichen Steuer.

Als am Wohnsitz steuerpflichtiges Kapitaleinkommen sind außerdem zu versteuern: die Zinsen, Renten und geldwerten Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere aus öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, aus Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, aus Pfandbriefen und allen anderen Wertpapieren, die Dividenden und sonstigen Gewinnanteile aus Aktien

[1]) Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellung mit Anmerkungen von Dr. Albert Wulff. II. Aufl. Hamburg. Otto Meißners Verlag 1905.

einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, aus Kuxen einer Berggewerkschaft oder anderen Bergwerksgesellschaft, aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie aus der Kapitaleinlage eines stillen Gesellschafters. Es macht keinen Unterschied, ob die zinstragenden oder in anderer Weise nutzbringenden Kapitalien innerhalb oder außerhalb Hamburgs belegen sind, oder ob das Unternehmen, an welchem der Steuerpflichtige mit einer Kapitaleinlage beteiligt ist, innerhalb oder außerhalb Hamburgs betrieben wird.

Die Veranlagung zur Steuer erfolgt auf Grund einer Deklaration der Steuerpflichtigen. Der Steuertarif enthält die Einheitssätze und jährlich wird durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt, wieviel Einheitssätze in der Etatsperiode zur Erhebung gelangen sollen. Steuerfrei bleibt ein Einkommen bis 900 Mk. Nach § 4 des Einkommensteuergesetzes beträgt der Einheitssatz der Steuer bei einem Jahreseinkommen

von		900	Mk. bis	1000	Mk.	1.00	Mk.
		für jedes Hundert				mehr	
von	über	1000	Mk. bis	2000	Mk.	0.20	Mk.
„	„	2000	„ „	3000	„	0.40	„
„	„	3000	„ „	4000	„	0.55	„
„	„	4000	„ „	5000	„	0.65	„
„	„	5000	„ „	6000	„	0.80	„
„	„	6000	„ „	7000	„	0.95	„
„	„	7000	„ „	8000	„	1.00	„
„	„	8000	„ „	10 000	„	1.05	„
„	„	10 000	„ „	15 000	„	1.10	„
„	„	15 000	„ „	20 000	„	1.15	„
„	„	20 000	„ „	30 000	„	1.20	„

sodaß der Einheitssatz bei einem Einkommen von 30 000 Mk. Eins vom Hundert beträgt. Der Einheitssatz steigt dann in 20 Einkommenstufen um je 0,01 vom Hundert bis auf 1,20 vom Hundert und zwar:

in 10 Stufen von je 2000 Mk. auf 1,10 Prozent bei einem Einkommen von 50 000 Mk.;

in 5 Stufen von je 10 000 Mk. auf 1,15 Prozent bei einem Einkommen von 100 000 Mk.;

in 5 Stufen von je 20 000 Mk. auf 1,20 Prozent bei einem Einkommen von 200 000 Mk.

Da im Durchschnitt 6 Einheitssätze erhoben zu werden pflegen, so stellt die Steuer eine beträchtliche Belastung der G. m. b. H. und der einzelnen Gesellschafter dar, um so mehr, als beide davon voll betroffen werden und ein Steuerabzug von der Art, wie wir ihn weiter oben kennen gelernt haben, nicht zugelassen ist.

II. Kommunalsteuern decken sich in Hamburg mit den Staatssteuern.

III. Nach dem hamburgischen Gesetze betreffend die Stempelabgabe vom 11. Dezember 1903 kosten Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen:

die Errichtung von Gesellschaften m. b. H., falls das Stammkapital beträgt:

1. 100 000 Mk. oder weniger 1/5 vom Tausend des Stammkapitals,
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk., 1 vom Tausend des Stammkapitals,
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk., 5 vom Tausend des Stammkapitals,

4. mehr als 500 000 Mk., 10 vom Tausend des Stammkapitals;

die Erhöhung des Stammkapitals von G. m. b. H., falls dasselbe nach der Erhöhung beträgt:

1. nicht mehr als 100 000 Mk. 1/5 vom Tausend des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist,
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk., 1 vom Tausend des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist,
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk., 5 vom Tausend des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist,
4. mehr als 500 000 Mk., 10 vom Tausend des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist.

Wenn jedoch die Zwecke der Gesellschaft nicht auf den Gewinn der Teilnehmer berechnet sind, 2.50 Mk.

Beschlüsse über Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Verträge hierüber zu versteuern. Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Wertstempel jedesmal von der Teilzahlung zu entrichten.

Laut § 65 des hamburgischen Gerichtskostengesetzes vom 29. Dezember 1899 werden an Gebühren erhoben für die Eintragung einer G. m. b. H. bei einem Grund- oder Stammkapital bis zu einer Million Mark 40 Mk.,

über eine Million bis zehn Millionen Mark für jede angefangene Million 10 Mk. mehr,

über zehn Millionen Mark für jede angefangene Million 100 Mk. mehr.

Dieselben Sätze werden für die Eintragung eines Beschlusses über eine Kapitalserhöhung in Höhe der Mehrkosten erhoben, welche entstanden sein würden, wenn die frühere Eintragung das erhöhte Kapital zum Gegenstande gehabt hätte.

Es werden ferner erhoben:

für die Eintragung einer Aenderung in den Personen der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. 5 Mk.,

für jede sonstige Eintragung, welche sich auf eine bereits eingetragene Gesellschaft bezieht 20 Mk.,

für die auf eine Prokura bezüglichen Eintragungen in allen Fällen 5 Mk.

IV. Besondere Handelskammerbeiträge werden nicht erhoben.

Hessen.

I. Die hessische Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 12. August 1899[1]) ist eine allgemeine Einkommensteuer und ergreift die gesamten Jahreseinkünfte der physischen und nichtphysischen Personen. Zu diesen letzteren zählen auch die G. m. b. H. Als steuerbares Einkommen der steuerpflichtigen Gesellschaften gelten die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, soweit sie als Dividenden, Gewinnanteile oder unter einer sonstigen Bezeichnung unter die Mitglieder verteilt oder aus dem Jahresgewinn zur Bildung von Reservefonds, zur Schuldentilgung, zur Amortisation des Grundkapitals oder zu Verbesse-

[1]) Gesetzsammlung für das Großherzogtum Hessen 1819—1905. Herausgegeben von Reh, Dr. Heyer und Gros. III Bd. 1899—1904. Bd. IV. 1905. Bd. V 1906. Mainz 1905. Verlag von J. Diemer. Schanz, Finanzarchiv. XVII. Jahrg. 1. Bd. S. 361. Dr. Otto Müller, Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern (Jena, G. Fischer, 1902) S. 17 scheint das Gesetz von 1899 noch nicht gekannt zu haben, denn er legt seinen Angaben das nicht mehr geltende Gesetz vom 25. Juni 1895 zugrunde.

rungen oder Geschäftserweiterungen verwendet werden. Diejenigen Gesellschaften, welche im Großherzogtum nicht ihren Sitz haben, versteuern das Einkommen, welches aus im Großherzogtum belegenen Grundbesitz oder einem im Großherzogtum betriebenen Gewerbe herrührt, soweit dieses Einkommen mindestens 500 Mk. beträgt. Dagegen unterliegen nicht der Steuer bei den Gesellschaften die Gewinnanteile, welche Mitglieder der Vorstände und der Aufsichtsräte solcher Gesellschaften als Tantiemen beziehen; die Besteuerung findet hier bei den Empfangsberechtigten persönlich statt. Hinsichtlich der Gewinnanteile, welche die Mitglieder der Vorstände und der Aufsichtsräte als mit Kapital beteiligte Mitglieder der Gesellschaften erhalten, greift die Besteuerung bei der Gesellschaft als solche Platz. (Art. 2 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes und § 25 der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die allgemeine Einkommensteuer betr., vom 12. August 1899.) Die Veranlagungsbehörden legen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in der Regel die ordnungsmäßig aufgestellten Bilanzen zugrunde; sie sind jedoch befugt, sie auf ihre tatsächliche Richtigkeit hin zu prüfen.

Die Veranlagung der Einkommensteuer wird in zwei Abteilungen vorgenommen. In der ersten Abteilung werden diejenigen Steuerpflichtigen veranlagt, die ein Einkommen von 2600 Mk. und mehr beziehen, in der zweiten die, deren Einkommen unter 2600 Mk. beträgt. Auf Grund einer Deklaration des Steuerpflichtigen findet die Einreihung seines steuerpflichtigen Einkommens in der ersten Abteilung in eine bestimmte Stufe des Steuertarifs, der einheitliche Steuersätze enthält, statt. Die Einkommensteuer beträgt:

bei	einem	Einkommen	von	2600	bis	2900	Mk.	50.—	Mk.	Steuer
„	„	„	„	2900	„	3200	„	57.—	„	„
„	„	„	„	3200	„	3600	„	66.—	„	„
„	„	„	„	3600	„	4000	„	78.—	„	„
„	„	„	„	4000	„	4500	„	90.—	„	„
„	„	„	„	4500	„	5000	„	106.—	„	„
„	„	„	„	5000	„	5500	„	126.—	„	„
„	„	„	„	5500	„	6000	„	144.—	„	„
„	„	„	„	6000	„	6500	„	160.—	„	„
„	„	„	„	6500	„	7000	„	176.—	„	„
„	„	„	„	7000	„	7500	„	190.—	„	„
„	„	„	„	7500	„	8000	„	210.—	„	„
„	„	„	„	8000	„	8500	„	230.—	„	„
„	„	„	„	8500	„	9000	„	250.—	„	„
„	„	„	„	9000	„	9500	„	270.—	„	„
„	„	„	„	9500	„	10000	„	290.—	„	„
„	„	„	„	10000	„	11000	„	315.—	„	„
„	„	„	„	11000	„	12000	„	350.—	„	„

Bei höheren Einkommen bis 34 000 Mk. steigt die Steuer in Stufen von 1000 zu 1000 Mk. um je 35 Mk.; bei Einkommen bis 41 000 Mk. um je 40 Mk., bei Einkommen bis 80 000 Mk. um je 45 Mk., bei allen höheren Einkommen um je 50 Mk.

Für die zweite Abteilung gelten im ganzen die gleichen Grundsätze der Feststellung der Steuerpflicht wie in der ersten Abteilung; eine Deklarationspflicht besteht hier nicht. Die Einkommensteuer beträgt in der zweiten Abteilung bei einem Einkommen von

500	bis	600	Mk.	3.00	Mk.
600	„	750	„	6.00	„
750	„	900	„	9.00	„

900 bis 1100 Mk.	. . . .	11.00	Mk.
1100 „ 1300 „	. . . .	14 50	„
1300 „ 1500 „	. . . .	18 50	„
1500 „ 1700 „	. . . .	23.—	„
1700 „ 2000 „	. . . .	28.—	„
2000 „ 2300 „	. . . .	33.50	„
2300 „ 2600 „	. . . .	39.—	„

Eine besonders glückliche Lösung der heißumstrittenen Doppelbesteuerungsfrage finden wir in Art. 19 Ziff 5 des Einkommensteuergesetzes, der da bestimmt, daß bei der Einkommensberechnung der gleichfalls der Einkommensteuer unterliegenden Gesellschafter in Abzug gebracht werden die Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung an einer steuerpflichtigen inländischen Gesellschaft m. b. H., jedoch nur in dem gleichen Verhältnis, nach welchem deren Ueberschüsse bereits der Einkommensteuer unterworfen sind. Hessen kennt also keine Doppelbesteuerung der G. m. b. H. und ihrer Mitglieder und ebensowenig eine erhöhte Besteuerung des Einkommens der G. m. b. H. wie Preußen.

Sozusagen als Ersatz dafür, als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer erhebt aber Hessen nach dem Gesetz vom 12. August 1899 eine Vermögensteuer, welche an die Stelle der bisherigen Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer tritt und nach Art. 3 und 4 dieses Gesetzes das gesamte steuerbare Vermögen der physischen Personen ergreift. Die Gesellschaften als solche werden von der staatlichen Vermögensteuer nicht getroffen, da sie juristische Personen sind; dagegen wird in Art. 8 Ziff. 2 als steuerbares Vermögen der physischen Personen der Wert von Geschäftsanteilen der Gesellschaften m. b. H. erklärt. Eine Deklarationspflicht besteht nicht; die Steuerpflichtigen werden gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommensteuer zur Vermögensteuer eingeschätzt. Die Steuer ergreift nicht das Vermögen unter 3000 Mk.; sie beträgt bei einem Vermögen von

3 000 bis 4 000 Mk.	1.65 Mk. jährlich		
4 000 „ 30 000 „		für jede angefangenen 1000 Mk. um 0.55 Mk. mehr	
30 000 „ 32 000 „	16.50 „		
32 000 „ 60 000 „		„ „ „ 2000 „ „ 1.10 „ „	
60 000 „ 63 000 „	33.— „		
63 000 „ 90 000 „		„ „ „ 3000 „ „ 1.65 „ „	
90 000 „ 94 000 „	49.50 „		
94 000 „ 150 000 „		„ „ „ 4000 „ „ 2.20 „ „	
150 000 „ 156 000 „	82.50 „		
156 000 „ 300 000 „		„ „ „ 6000 „ „ 3.30 „ „	
300 000 „ 310 000 „	165.—		
mehr als 300 000 „		„ „ „ 10 000 „ „ 5 50 „ „	

Wie bei der Einkommensteuer bestimmt das jeweilige Finanzgesetz, ob diese Einheitssätze erhoben oder prozentual erhöht oder ermäßigt werden sollen.

II. Die Kreis- und Gemeindeumlagen[1]) bestehen in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern; sie werden erhoben vom Grundbesitz, vom Gewerbebetriebe,[2]) von der Kapitalrente und vom Einkommen der Steuerpflichtigen. Nichthessische

---

[1]) Das Gemeindeumlagengesetz datiert vom Jahre 1901. In den letzten Jahren ist von der Regierung wohl ein neuer grundlegender Entwurf vorgelegt worden, konnte aber bis heute noch nicht verabschiedet werden, weil wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ständekammern vorhanden waren.

[2]) Bis zum Jahre 1899 bestand in Hessen eine staatliche Gewerbesteuer; im genannten Jahre fiel sie weg. Seitdem wird nur noch eine gemeindliche Gewerbesteuer erhoben.

Gesellschaften m. b. H., welche im Großherzogtum Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, sind mit dem aus diesem Grundbesitz oder aus diesem Gewerbebetrieb herrührenden Einkommen in denjenigen Gemeinden der Einkommensteuer unterworfen, in welchen der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Dagegen wird ohne Rücksicht darauf, ob der Sitz der Gesellschaften sich im Großherzogtum oder außerhalb befindet, ihr Einkommen aus Grundbesitz, welcher außerhalb des Großherzogtums liegt oder aus Gewerben, welche außerhalb des Großherzogtums betrieben werden, überhaupt zur Gemeindeeinkommensteuer im Großherzogtum nicht herangezogen. Die Zuschläge erfolgen zu den Grundzahlen für den Ausschlag der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Kapitalrentensteuer. Diese Grundzahlen werden auf 15 Prozent der fixierten Reinerträge vom Grundbesitz, vom Gewerbebetrieb und von der Kapitalrente festgesetzt.

III. Nach Art. 23 des Gesetzes, die Handelskammern betr. vom 6. August 1902, werden die zur Erhaltung der Handelskammern erforderlichen Summen, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß gedeckt sind, auf die Wahlberechtigten des Bezirks (Art. 3) nach Maßgabe der ihnen zur Last stehenden fixierten Reinerträge vom Gewerbebetrieb (Gewerbesteuerkapitalien) ausgeschlagen. Wahlberechtigt sind, soweit sie zu einer der vier ersten Klassen der Gewerbesteuer veranlagt sind, alle Gesellschaften und juristischen Personen, welche in einem für den Kammerbezirk geführten Handelsregister als Inhaber einer kaufmännischen Firma im Sinne der §§ 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs eingetragen sind.

IV. Nach dem hessischen Gesetz über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 kosten Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen:

1. die Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften 0.20 Mk. von jedem angefangenen 100 Mk. des Grund- oder Stammkapitals; falls eine Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals stattfindet, ist der Stempel nur nach dem Betrage zu berechnen, um welchen das Kapital erhöht wird. Ist der Zweck der vorbezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilnehmer gerichtet, so kommt nur die Hälfte des regelmäßigen Satzes zur Anwendung. Wird das Grund- oder Stammkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll eingezahlt, so ist der Stempel aus der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten. Werden in eine der bezeichneten Gesellschaften bei Errichtung derselben oder in eine bereits bestehende Gesellschaft dieser Art Vermögensgegenstände eingebracht, deren entgeltliche Veräußerung einem höheren als dem vorstehend für Gesellschaftsverträge bestimmten Stempel unterliegt, so wird für dieses Einbringen der höhere Stempel berechnet;

2. die entgeltliche Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten oder die Abfindung eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft 0.10 Mk. von jedem angefangenen 100 Mk. des Wertes der Gegenleistung;

3. die erstmalige Feststellung der Satzung (Statut) von Gesellschaften aller Art in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, soferne nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist 20 Mk.;

Aenderungen der Satzung (Statut) der vorbezeichneten juristischen Personen unter der gleichen Voraussetzung 10 Mk.

Für die Beurkundung von Beschlüssen der General- und Mitgliederversammlungen von Aktien- und sonstigen Gesellschaften beträgt, soferne nicht nach anderen Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist, die Stempelabgabe 10 bis 200 Mk.

Außerdem sind nach dem Gesetz, die Gerichtskosten betr., vom 30. Dezember 1904 für die Eintragungen in das Handelsregister an Gebühren zu erheben bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H.

a) für die erste Eintragung der Firma 50 bis 500 Mk.;
b) für die spätere Eintragung einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages 40 bis 160 Mk.;
c) für eine sonstige spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma sich beziehende Eintragung 20 bis 80 Mk.;
d) für die Löschung der Firma 10 bis 40 Mk.

Lippe-Detmold.

I. In seinem Einkommensteuergesetz vom 28. August 1894 zieht Lippe-Detmold die Gesellschaften m. b. H. nicht zur staatlichen Einkommensteuer heran. § 1 Nr. 2 zählt als zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichtete Gesellschaften auf:

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in Lippe einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Betrieb in gewerbsmäßiger Weise sowohl hinsichtlich der Anschaffung als auch des Absatzes der Waren über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Dagegen sind die einzelnen Mitglieder einer G. m. b. H. nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 steuerpflichtig. Die betreffende Bestimmung lautet:

„Der von einer nicht nach § 1 Nr. 2 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen."

Als steuerpflichtig gilt das Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, aus Handel, Gewerbe, Bergbau und endlich aus aller gewinnbringenden Beschäftigung. Der Steuertarif spricht von sogenannten „einfachen Hebungen". Die Steuer beträgt bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in einfacher Hebung
Mk.	Mk.	Mk.
300	400	0.12
400	500	0.24
500	600	0.36
600	700	0.50

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	in einfacher Hebung um je
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
700	2100	100	0.25
2100	6900	200	0.50
über 6900		300	1.00

Es sind also z. B. in der 53sten Stufe bei einem Einkommen von 10000 Mk. an Steuer zu zahlen 27 Mk.; bei einem solchen von 20000 Mk.

beträgt der Steuersatz 60 Mk., bei einem solchen von 30000 Mk. 93 Mk. Deklarationspflicht besteht für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mk. Das Finanzgesetz setzt jeweils den durch die Einkommensteuer aufzubringenden Betrag fest. In der Regel finden 12 Hebungen statt. Als Abzugsposten sind u. a. zugelassen die direkten und indirekten Abgaben vom Grundeigentum, Gewerbebetrieb und Bergbau (staatliche Realsteuern), die auch die Gesellschaften m. b. H. leisten müssen.

II. Die Gemeindeumlagen richten sich nach den direkten Staatssteuern.

III. Nach der Lippischen Gebührenordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 8. Januar 1898[1]) § 29 werden an Gebühren erhoben

a) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung	10 bis 200 Mk.
b) für die Eintragung eines den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstande habenden Vertrages oder Beschlusses	1 „ 20 „
c) für die Eintragung der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H., der Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen	10 „ 50 „
für die Eintragung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats oder der Aenderuug der Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats	1 „ 5 „

Eine Lippische Stempelordnung existiert nicht.

Lübeck.

I. Lübeck[2]) gehört zu denjenigen Staaten, welche eine scharfe Doppelbesteuerung durchführen. In seinem durch Nachtrag vom 17. Februar 1896 abgeänderten Gesetz vom 27. Mai 1889 betreffend die Einkommensteuer erklärt es ausdrücklich die Gesellschaften m. b. H. für steuerpflichtig und besteuert noch einmal die gezahlten Gewinnanteile in der Hand der Empfänger. Es gestattet weder einen Abzug für gezahlte Dividenden bei den Gesellschaften noch wie z. B. das Königreich Sachsen die Heranziehung der einzelnen Gesellschafter nur mit einem Teil (Hälfte) ihres Gewinnanteils.

§ 2 des Gesetzes betreffend die Einkommensteuer vom 27. Mai 1889 in der durch Nachtrag vom 17. Februar 1896 geänderten Fassung bestimmt:

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

> „1. die Angehörigen des Lübeckischen Staates, . . .
>
> 7. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Bergegewerkschaften und eingetragene Genossenschaften, welche im lübeckischen Staatsgebiete ihren Sitz haben,
>
> 8. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. Bergegewerkschaften und eingetragene Genossenschaften, welche außerhalb des Lübeckischen Staatsgebietes ihren Sitz haben, für das Einkommen aus hiesigem Grundbesitz, sowie aus hier betriebenen Bergbau und sonstigen Gewerben."

---

[1]) Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe 1898 Nr. 2.

[2]) Schanz, Finanzarchiv 7 S. 611—642.

Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens gilt:

„Zum steuerpflichtigen Einkommen sind zu rechnen:

1. . . . Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Berggewerkschaften, gleichviel ob die Zinsen, Dividenden und Ausbeuten oder sonstigen Gewinnanteile bar eingezogen oder gutgeschrieben sind;

11. für die im § 2 unter 7 und 8 bezeichneten Gesellschaften gilt als steuerpflichtiges Einkommen . . .

der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Derselbe ist nachzuweisen durch Einreichung der den Generalversammlungen vorzulegenden Abrechnungen und Bilanzen. Zu den Ausgaben dürfen insbesondere die an Aktionäre und Anteilseigner, wenn auch unter der Bezeichnung von Zinsen geleisteten Zahlungen, die Einlagen in den Kapitalreservefonds und die zur Amortisation der Schulden oder des Grundkapitals, sowie die zu Besserungen und Geschäftserweiterungen verwendeten Beträge nicht gerechnet werden."

Steuerfrei sind Einkommen bis 600 Mk. Die Steuersätze steigen bis 8 %. An Einkommensteuer sind zu entrichten für ein Einkommen von

über 600 bis 700 Mk.	. . . .	4.— Mk. jährlich
„ 700 „ 800 „	. . . .	5.— „ „

Die Steuer steigt alsdann immer in Stufen von 100 Mk. um je 2 Mk. bis zu einem Einkommen von 1200 Mk., um 3 Mk. bis zu einem solchen von 1600 Mk., um 4 Mk. bis zu einem solchen von 2000 Mk., um 5 Mk. bis zu 2900 Mk., um 6 Mk. bis zu 6000 Mk. Für dieses Einkommen sind also jährlich im ganzen 272 Mk. Steuern zu leisten. Es werden gezahlt

über 6 000	bis 8 200	Mk.	für jede angefangene 100 Mk. über 6000 Mk. Einkommen 7 Mk. Steuer mehr;
„ 8 200	„ 17 000	„	für jede angefangene 100 Mk. über 8200 Mk. Einkommen 8 Mk. Steuer mehr;
„ 17 000	„ 40 000	„	für jede angefangene 100 Mk. über 17 000 Mk. Einkommen 9 Mk. Steuer mehr;
„ 40 000		„	werden gezahlt 8 % jährlich.

II. Die Kommunalsteuern decken sich in Lübeck mit den Staatssteuern.

III. Nach der Lübeckischen Stempelordnung in der neuen Fassung vom 30. Dezember 1900 sind an Stempelabgaben zu entrichten für Protokolle über die Errichtung der Gesellschaftsverträge von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Lübeckischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, sobald die Protokolle zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister benutzt werden, wenn das Grundkapital über 10 000 Mk. beträgt, von dem gesamten Grundkapital für je 1000 Mk. 0,50 Mk.

Dasselbe gilt von den Protokollen der Generalversammlungen, bzw. des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der genannten Gesellschaften, wenn und insoweit sie eine Erhöhung des Grundkapitals enthalten.

Als Grundkapital im Sinne dieses Gesetzes ist das im Gesellschaftsvertrage genannte oder später beschlossene, also nicht nur das eingezahlte oder gezeichnete, sondern auch dasjenige Kapital anzusehen, welches für künftige Emissionen vorbehalten ist.

Auf Grund des Lübeckischen Gerichtskostengesetzes vom 22. Dezember 1899 werden für die Eintragungen in das Handelsregister erhoben:

1. die volle Gebühr für die Eintragung einer Firma, einer Veränderung der Firma sowie der Erhöhung des Gesellschaftskapitals einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer G. m. b. H. und der Umwand-

lung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft;

2. drei Zehnteile der vollen Gebühr für die Eintragung einer Prokura, der Geschäftsführer einer G. m. b. H. oder der Liquidatoren einer Handelsgesellschaft;

3. zwei Zehnteile der vollen Gebühr für die Löschung einer Prokura, für die Eintragung des Ausscheidens von Geschäftsführern einer G. m. b. H. oder von Liquidatoren einer Handelsgesellschaft;

4. fünf Zehnteile der vollen Gebühr für alle übrigen Eintragungen.

Bei Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sich der Wert des Gegenstandes nach dem Geschäftskapital, das durch die Eintragung betroffen wird.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

12. von mehr als	20 000 bis	25 000 Mk. einschl.	35 Mk.
13. " " "	25 000 "	35 000 " "	42 "
14. " " "	35 000 "	50 000 " "	50 "
15. " " "	50 000 "	70 000 " "	60 "
16. " " "	70 000 "	100 000 " "	70 "
17. " " "	100 000 "	150 000 " "	90 "
18. " " "	150 000 "	200 000 " "	105 "
19. " " "	200 000 "	250 000 " "	120 "

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 50 000 Mk. und die Gebühren um je 10 Mk.

Mecklenburg.

I. Beide Mecklenburg haben ihr Ertragssteuersystem durch das Kontributionsedikt vom 11. Mai 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1898 fortgebildet und erweitert.[1]) Das System kennt sieben direkte Steuern:

1. eine landwirtschaftliche Steuer,
2. eine Mietssteuer von vermieteten Wohnhäusern,
3. eine Gewerbesteuer,
4. eine Besoldungssteuer von Gehalten, Pensionen, Pfründen.
5. eine Erwerbssteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen,
6. eine Lohnsteuer von dem Verdienste aus geringerer Lohnarbeit,
7. eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen,
8. eine Hundesteuer.

Getroffen werden die Gesellschaften m. b. H. von der Gewerbesteuer, die der § 13 des Kontributionsedikts Inländer und Ausländer, sowohl Einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche ein Gewerbe betreiben, für steuerpflichtig erklärt. Zweigniederlassungen, von denen aus unmittelbar Geschäfte abgeschlossen werden, entrichten die Steuer an dem Orte, wo sie bestehen. Auswärtige Gesellschaften, welche im Großherzogtum eine Zweigniederlassung unter-

[1]) Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang [illegible] Nr. 18. Dr. M. v. Heckel, D Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten. Leipzig 1904. Verlag C. L. Hirschfeld. Schanz, Finanzarchiv 15 S. [illegible] bis 476.

halten, werden an demjenigen Orte zur Gewerbesteuer herangezogen, wo sich ihre Zweigniederlassung befindet. Die Steuersätze betragen für den Handel und Fabrikbetrieb sowie den Betrieb von Salinen, Hütten, Bergwerken ꝛc.

1. Klasse (Minimalsatz)				15 Mk.
2 „	Einkommen von mehr als	1 000 Mk.	bis 1 500 Mk. einschl.	20 Mk.
3. „	„ „ „ „ „	1 500 „	„ 1 800 „ „	27 „
4. „	„ „ „ „ „	1 800 „	„ 2 100 „ „	35 „
5. „	„ „ „ „ „	2 100 „	„ 2 500 „ „	45 „
6. „	„ „ „ „ „	2 500 „	„ 3 000 „ „	55 „
7. „	„ „ „ „ „	3 000 „	„ 3 500 „ „	65 „
8. „	„ „ „ „ „	3 500 „	„ 4 500 „ „	80 „
9. „	„ „ „ „ „	4 500 „	„ 6 000 „ „	105 „
10. „	„ „ „ „ „	6 000 „	„ 7 500 „ „	135 „
11. „	„ „ „ „ „	7 500 „	„ 9 000 „ „	165 „
12. „	„ „ „ „ „	9 000 „	„ 10 500 „ „	195 „
13. „	„ „ „ „ „	10 500 „	„ 12 000 „ „	225 „
14. „	„ „ „ „ „	12 000 „	„ 15 000 „ „	270 „
15. „	„ „ „ „ „	15 000 „	„ 18 000 „ „	330 „
16. „	„ „ „ „ „	18 000 „	„ 24 000 „ „	420 „
17. „	„ „ „ „ „	24 000 „	„ 30 000 „ „	540 „
18. „	„ „ „ „ „	30 000 „	„ 36 000 „ „	660 „
19. „	„ „ „ „ „	36 000 „	„ 48 000 „ „	840 „
20. „	„ „ „ „ „	48 000 „	„ 60 000 „ „	1080 „
21. „	„ „ „ „ „	60 000 „	„ 75 000 „ „	1350 „
22. „	„ „ „ „ „	75 000 „	„ 90 000 „ „	1650 „
23. „	„ „ „ „ „	90 000 „	„ 120 000 „ „	2100 „
24. „	„ „ „ „ „	120 000 „	„ 150 000 „ „	2700 „

Bei einem Einkommen von mehr als 150 000 Mk. steigt der Steuersatz bei jeden begonnenen 30 000 Mark um 600 Mk. Bei den handwerkähnlichen Betrieben, beim Mühlen-, Bäckerei-, Gastwirtbetrieb sind die Steuersätze niedriger, beim Bankenbetrieb höher.

Die Zinsensteuer ergreift nach § 45 des Ediktes:

„Alle Einkünfte natürlicher und juristischer Personen von ausstehenden Kapitalien, Staatspapieren, Aktien, Dividenden, Kommandit-, Bergwerks- und Saline-Anteilen, Boden-Verhältnissen, Renten aller Art, Apanagen, Witthümern, Altenteilen aus bäuerlichen Zeit- und Erbpachtsstellen und aus Büdnereien, Geld- und Naturalgefällen.

Den juristischen Personen werden gleichgestellt Vereine, Genossenschaften und Anstalten, welche unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen und als solche klagen und verklagt werden können.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsensteuer von Einkünften aus Aktien und Dividenden usw. wird durch die von den betreffenden Gewerbebetrieben zu entrichtende Gewerbesteuer nicht berührt."

Die Steuer beträgt von der Gesamtsumme der derselben unterliegenden Einnahmen bei einem Betrage von mehr als 75 Mk. bis einschließlich 150 Mk. 75 Pfg., sie steigt immer in Stufen von 75 Mk. um 75 Pfg., 1 Mk., 1.25 Mk., 1.50 Mk., 1.75 Mk., 2 Mk., 2.25 Mk., 2.50 Mk., 2.75 Mk., 3 Mk. und stellt sich bei einer Einnahme von über 6000 Mk. bis 6075 Mk. einschließlich auf 180 Mk. Für je weitere angefangene 75 Mk. Einnahmen bis zum Betrage von 15 000 Mk. erhöht sie sich um 2.25 Mk. Bei einer Einnahme von mehr als 15 000 Mk. bis 25 000 Mk. einschließlich beträgt die Steuer 3¼, von mehr als 25 000 Mk. bis 50 000 Mk. einschließlich 3½, von über 50 000 Mk. bis 100 000 Mk. einschließlich 3¾, von mehr als 100 000 Mk. 4 Prozent, in jedem Falle von dem Gesamtbetrage der Einnahme.

Die Gesellschaften m. b. H. unterliegen in der Regel nur dann der Zinsensteuer, wenn sie dividendentragende Papiere anderer Gesellschaften im

Portefeuille haben; die Gewinnanteile der einzelnen Gesellschafter werden dagegen voll bei ihnen von der Zinsensteuer erfaßt.

II. Gemeindesteuerpflichtig sind die Gesellschaften m. b. H. in einzelnen Städten, wo die Gemeindesteuern in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben werden.

III. Laut Verordnung vom 2. September 1902, betreffend Einrichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer sind die G. m. b. H. berechtigt, an den Wahlen zu der für beide Mecklenburg errichteten Handelskammer teilzunehmen und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen.

IV. Laut Verordnung vom 19. Mai 1905, betreffend Abänderung der Gerichtskostenordnung vom 18. September 1899 wird bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftskapitals die volle Gebühr erhoben. Sie beträgt bei einem Anlage- und Betriebskapital von

20000	bis	23000	Mk.	einschließlich	6.—	Mk.
23000	„	30000	„	„	7.—	„
30000	„	45000	„	„	10.—	„
45000	„	60000	„	„	15.—	„
60000	„	75000	„	„	20.—	„
75000	„	90000	„	„	25.—	„
90000	„	100000	„	„	30.—	„

Von 100000 Mk. an steigen die ferneren Wertklassen um je 10000 Mk. und die Gebühren um je drei Mark. Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten.

Laut Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Stempelsteuer, unterliegen der Stempelabgabe Gesellschaftsverträge (Tarif Nr. 28), namentlich diejenigen, welche die Errichtung von offenen und stillen Handelsgesellschaften, von Aktiengesellschaften, von Kommanditgesellschaften auf Aktien und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Inlande haben soll, in Höhe von Ein vom Tausend

a) des in dem Vertrage festgestellten Grund- und Stammkapitals sowie

b) des Wertes der neben dem Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft ohne besondere Entschädigung zum Eigentum oder zur Nutzung überwiesenen Gegenstände, insbesondere von Grundstücken oder Rechten an solchen und von Forderungen.

Von dem Betrage unter b sind mitübernommene Schulden abzurechnen.

Bei späterer Feststellung von Erhöhungen der Einlagen finden die vorstehenden Bestimmungen auf die Erhöhung entsprechende Anwendung.

Der Mindestbetrag des Stempels ist in jedem Falle 1 Mk.

Im Inlande abgeschlossene Verträge über Gesellschaften, welche ihren Sitz im Auslande haben, kosten 1 Mk.

Oldenburg.

I. In Oldenburg [1]) sind die Gesellschaften m. b. H. hinsichtlich der Steuerpflicht durch das Gesetz vom 17. März 1903 betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864/11. März 1891 den Aktiengesellschaften gleichgestellt worden. Das neueste Einkommensteuergesetz vom 12. Mai 1906 hat an der Besteuerung der G. m. b. H. festgehalten. Nach Art. I. Ziff. 4 sind der Einkommensteuer unterworfen inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Gesellschaften. Auswärtige Gesellschaften, welche im Herzogtum Grundeigentum, Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstige gewerbliche Betriebsstätten besitzen, sind gleichfalls steuerpflichtig. Ausländische Gesellschaften, welche auswärts belegene Grundstücke oder auswärts belegene Handels- oder Gewerbeanlagen haben, sollen wegen des ihnen daraus fließenden Einkommens steuerfrei bleiben. Es werden vier Arten des steuerpflichtigen Einkommens unterschieden: Einkommen aus Grundvermögen, aus Kapitalvermögen, aus Handel und Gewerbe und aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Reineinkommen, welches nach Kürzung der gesetzlich gestatteten Abzüge vom Roheinkommen verbleibt. Als Abzugsposten sind u. a. zugelassen die Schuldzinsen, die zu entrichtenden direkten Staatssteuern mit Ausnahme der Einkommensteuer sowie die direkten Kommunalabgaben und die Handelskammerbeiträge. Dagegen dürfen nicht in Abzug gebracht werden die Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen oder zur Abtragung von Kapitalschulden. Zu dem Einkommen aus Kapitalvermögen gehören die Erträge, die die G. m. b. H. als Dividenden an die Teilhaber auskehren. Wie wir aber schon oben hinsichtlich des Einkommens inländischer G. m. b. H. aus auswärtigem Grundbesitz und auswärts belegenen Gewerbeanlagen einen bemerkenswerten Fall zur Vermeidung der Doppelbesteuerung konstatiert haben, so finden wir auch in Art. 15 Ziff. 2 des Gesetzes diesem Prinzip Rechnung getragen. Von dem Einkommen aus den Gesellschaften m. b. H. sind den einzelnen steuerpflichtigen Teilnehmern 3 Prozent des eingezahlten Betrages der Geschäftsanteile abzusetzen, wenn der betreffende Steuerpflichtige in den einzelnen Jahren rechtzeitig die in Betracht kommenden Gewinnanteile nach den verschiedenen Erwerbsgesellschaften getrennt anmeldet und zwar unter Angabe des Nennwertes seiner Geschäftsanteile und der Höhe der verteilten Prozente. Die Gesellschaften als solche versteuern diejenigen Betriebsüberschüsse, welche als Zinsen oder Gewinnanteile, gleichviel unter welcher Benennung, an die Mitglieder verteilt werden sowie die aus den Betriebsüberschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung der geschäftlichen Einrichtungen, zur Geschäftserweiterung und zur Bildung von Reservefonds jedweder Art verwendeten Beträge. Auch außerordentliche Abschreibungen sind steuerbar. Das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften wird nach dem Durchschnitt der drei bzw. zwei vorangegangenen Jahre festgestellt. Wenn das Unternehmen noch nicht so lange besteht, ist das Ergebnis des einen vorangegangenen Jahres maß-

[1]) Finanzarchiv: 8 S. 244 ff., 24 S. 232 ff. Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen aus den Jahren 1813 bis 1903. Von Dr. Fimmen und Tenge. 1905. S. 424 ff. Die Oldenburgische Finanzreform von J. Meyer im Finanzarchiv XXIV S. 202 ff.

gebend. Als Grundlage für die Ermittlungen des Reineinkommens dienen insbesondere die von den Gesellschaften dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzureichenden Bilanzen des letzten Geschäftsjahres.

Die Steuer beträgt nach dem Einkommen zur Stufe

1	von	400	Mk. bis	ausschließlich	450	Mk.	1	Mk.	Jahressteuer
2	„	450	„ „	„	500	„	2	„	„
3	„	500	„ „	„	550	„	3	„	„
4	„	550	„ „	„	600	„	4	„	„
5	„	600	„ „	„	650	„	5	„	„
6	„	650	„ „	„	700	„	6	„	„
7	„	700	„ „	„	750	„	7	„	„
8	„	750	„ „	„	800	„	8	„	„
9	„	800	„ „	„	850	„	9	„	„
10	„	850	„ „	„	900	„	10	„	„
11	„	900	„ „	„	1000	„	11	„	„

Die Stufen steigen alsdann um 100, 150, 200, 300, 400 und die Steuersätze um 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12 Mk. Bei 10 000 Mk. Einkommen beträgt die Jahressteuer 244 Mk. Die Stufen erhöhen sich nunmehr um 500 Mk. und die Steuer um 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32 ꝛc. bis auf 40 Mk. Zur Stufe 101 wird ein Einkommen von 37 000 Mk. bis einschließlich 37 500 Mk. mit 1850 Mk. Jahressteuer veranlagt, für jede 500 Mk. Einkommen mehr zu einer nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahressteuer von je 25 Mk.

Als Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer wird auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 eine Vermögenssteuer erhoben. Steuerpflichtig sind nur die natürlichen Personen. Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden und Lasten. Zum steuerbaren Vermögen gehören Grundbesitz, Betriebskapital und sonstiges Vermögen. Das letztere umfaßt auch verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien, Anteilscheinen und anderen Gesellschaftseinlagen. Die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt mit der Veranlagung zur Einkommensteuer.

1. Die zu den Stufen 1 bis 4 der Einkommensteuer veranlagten Personen bleiben frei.
2. in den Stufen 5 bis 10 beträgt die Vermögenssteuer . . . 5/10 ‰
   jedoch nicht mehr als 6/10 der Jahreseinkommensteuer;
3. in den Stufen 11 bis 16 . . . . 6/10 ‰
   jedoch nicht mehr als 7/10 der Jahreseinkommensteuer;
4. in den Stufen 17 bis 22 . . . . 8/10 ‰
   jedoch nicht mehr als 9/10 der Jahreseinkommensteuer;
5. in den Stufen 23 bis 24 (von 2400 Mk. bis ausschließlich 2600 Mk.; 2600 bis 2800 Mk. ausschließlich) . . . . . 1 ‰
   jedoch nicht mehr als die Höhe der Jahreseinkommensteuer;
6. in den Stufen 25 bis 26 . . . . 1 ‰
   jedoch nicht mehr als 1 1/8 der Jahreseinkommensteuer;
7. in den Stufen 27 bis 28 . . . . 1 ‰
   jedoch nicht mehr als 1 1/4 der Jahreseinkommensteuer;
8. in den ferneren Stufen . . . . 1 ‰
9. bei einem steuerbaren Vermögen von mindestens 100 000 Mk. ohne Rücksicht auf die Höhe der Jahreseinkommensteuer stets 1 ‰

II. Nach dem Gesetz für das Herzogtum vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen usw. zu den Gemeinde- und Schullasten in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1904 sind den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindesteuern unterworfen:

Art. 1 Abs. 1. „Die inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und diejenigen inländischen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zweck entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken."

Für die Ansetzung zu den Gemeindesteuern ist der Steuersatz der staatlichen Einkommensteuerrolle maßgebend. Die Erhebung erfolgt in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern.

III. Nach Art. 4 des Gesetzes für das Herzogtum vom 19. Februar 1900 betreffend die Errichtung einer Handelskammer, sind berechtigt an der Wahl teilzunehmen und verpflichtet zu den Kosten der Handelskammer beizutragen diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften, die in einem der Handelsregister des Handelskammerbezirks eingetragen stehen, vorausgesetzt, daß sie zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetrieb mit einem jährlichen Mindesteinkommen von 500 Mk. veranlangt sind. Die Berechtigung zur Wahl und die Pflicht zur Beitragsleistung haben die Gesellschaften auch, wenn sie für das Beitragsjahr nicht zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetrieb veranlagt sind. Dieser Fall wird in der Regel bei den neu eingetragenen Gesellschaften als gegeben zu betrachten sein.

IV. Stempelgebühren erhebt Oldenburg auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1906. Nach § 8 beträgt die Stempelsteuer für Gesellschaftsverträge bei Gegenständen im Werte von mehr als 150 Mk. bis 1000 Mk. einschließlich 50 Pfg. Die ferneren Wertstufen steigen um je 1000 Mk. und die Steuer um je 1 Mk.

An Gebühren für die Eintragungen in das Handelsregister (Gesetz vom 30. Dezember 1899 betreffend die Gerichtskosten, abgeändert durch Gesetz vom 24. April 1906) kommen zur Erhebung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.:

a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals das Doppelte der vollen Gebühr, mindestens aber 10 Mk.,

b) für die Eintragung einer Prokura die volle Gebühr, für die Eintragung des Erlöschens der Prokura fünf Zehnteile der vollen Gebühr, in beiden Fällen aber nicht über 40 Mk.,

c) für alle sonstigen Eintragungen die volle Gebühr, aber nicht unter 5 Mk. und nicht über 40 Mk.

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Betrage entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten.

Die oben erwähnte volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

von		20 000 Mk.				14.25 Mk.
„	mehr als	20 000 „	bis	22 000 Mk.	einschl.	15.— „
„	„ „	22 000 „	„	24 000 „	„	15.75 „

von	mehr	als	24 000	Mk.	bis	26 000	Mk.	einschl.	16.50	Mk.
„	„	„	26 000	„	„	28 000	„	„	17.25	„
„	„	„	28 000	„	„	30 000	„	„	18.—	„
„	„	„	30 000	„	„	35 000	„	„	19.50	„
„	„	„	35 000	„	„	40 000	„	„	21.—	„

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mk. und die Gebühren um 1,50 Mk.

Preußen.

I. Im preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 haben die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Berücksichtigung gefunden, weil das Reichsgesetz, welches sie schuf, erst am 20. April 1892 erlassen worden ist. Durch die Novelle vom 19. Juni 1906[1]) ist das Gesetz in einigen Punkten abgeändert worden; die bedeutsamste Abänderung war die trotz lebhafter Propaganda namentlich seitens des Verbandes der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Berliner Handelskammer erfolgte Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Gesellschaften m. b. H., soweit nicht ihre Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind oder ihre Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken verwendet werden. Das steuerpflichtige Einkommen der G. m. b. H. wird nicht nach den Grundsätzen für die Berechnung des Einkommens der anderen steuerpflichtigen nichtphysischen Personen berechnet, sondern es gilt nach § 16 der Novelle als Einkommen der Gesellschaft m. b. H. der erzielte Geschäftsgewinn als steuerpflichtig, der nach denjenigen Grundsätzen zu berechnen ist, welche für die Feststellung des Einkommens aus Handel und Gewerbe physischer Personen maßgebend sind. Der zitierte Paragraph spricht von einer sinngemäßen Anwendung des § 13 des Einkommensteuergesetzes. Danach ist der Gewinn unter Beachtung der Vorschriften im § 7 und § 8 des Gesetzes nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen. Abzugsfähig von dem Rohertrage der Einkommensquellen (Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages (Werbungskosten). Als Werbungskosten kommen auch in Frage solche indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung der Gebäude, Maschinen sowie des sonstigen toten Inventars, die Beiträge zu den Berufskammern. Von dem Gesamteinkommen sind in Abzug zu bringen:

1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen;
2. Renten und dauernde Lasten;
3. die von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- und

[1]) Das Einkommensteuergesetz mit Anmerkungen von A. Fernow. VI. Aufl. Guttentag, Berlin 1907.

sonstigen Kassen, soweit sie zusammen den Betrag von jährlich 600 Mk. nicht übersteigen;

4. Versicherungsprämien, soweit sie den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen;

5. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung von Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. Dagegen dürfen nicht abgezogen werden Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen.

Die Veranlagung der Gesellschaften m. b. H. erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre und bei einem kürzeren Bestehen des Unternehmens nach dem Durchschnitt des kürzeren Zeitraumes, für welchen Geschäftsabschlüsse vorliegen. Eine Schätzung nach dem mutmaßlichen Ertrage ist ausgeschlossen. Zur Einreichung der Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie darauf bezüglicher Beschlüsse der Generalversammlungen sind nur solche Gesellschaften m. b. H. verpflichtet, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in dem Betriebe von Bankgeschäften besteht (§ 25 d. Ges.) Bei nichtpreußischen Gesellschaften, die gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes wegen ihres Einkommens aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten der Einkommensteuer unterliegen, oder bei preußischen Gesellschaften, die Einkommensquellen (Grundbesitz, Gewerbebetriebe) in einem anderen deutschen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich besitzen, gilt nur derjenige Teil des Geschäftsgewinns als steuerpflichtig, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen und auf das Einkommen aus preußischem Grundbesitz entfällt. Diese Ausnahme gilt indes nur für das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb. Das Einkommen, das z. B. die Gewinnanteile aus einer G. m. b. H. abwerfen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen aus Kapitalvermögen, auch wenn das betreffende Unternehmen in einem anderen deutschen Bundesstaate seinen Sitz hat, soweit solche Bezüge nicht als Teile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Die Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften m. b. H. erfolgt nach einem höheren, in § 18 des Gesetzes für die G. m. b. H. besonders aufgestellten Steuertarif. Die Steuer beträgt bei einem Einkommen

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	Mark
900	1050	7
1050	1200	10
1200	1350	14
1350	1500	18
1500	1650	24
1650	1800	30
1800	2100	36
2100	2400	42
2400	2700	48
2700	3000	56
3000	3300	66
3300	3600	76
3600	3900	86
3900	4200	96

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	Mark
4200	4500	112
4500	5000	132
5000	5500	148
5500	6000	164
6000	6500	180
6500	7000	200
7000	7500	220
7500	8000	240
8000	8500	260
8500	9000	280
9000	9500	300
9500	10500	340

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	in Stufen von Mk.	um je Mk.
10 500	46 500	1000	40
46 500	48 000	1500	60
48 000	100 000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mk. bis einschließlich 104 000 Mk. beträgt die Steuer 4600 Mk. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 Mk. um je 180 Mk.

Der besondere Tarif, der im Vergleich zu dem für das Einkommen der physischen und der anderen nichtphysischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien) geltenden Tarif erhöhte Sätze aufweist, ist für die G. m. b. H. aus dem Grunde gewählt worden, weil nach § 71 des Gesetzes von Steuerpflichtigen, welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen G. m. b. H. sind, derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben wird, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt. Trotz der Milderung, die in dieser Freilassung der einzelnen Gesellschafter liegt, stellt die Steuer immerhin noch eine recht erhebliche Belastung dar, da die Steuersätze bei den größeren Jahresgewinnen etwa 4 Prozent des jährlichen Ertrages erreichen. Dazu kommt, daß von den Gemeinden ein Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, der z. B. in Berlin augenblicklich dem Betrage der Staatseinkommensteuer gleich ist, aber bei ungünstigen kommunalen Finanzverhältnissen sich bis auf 250% der staatlich veranlagten Summe erhöhen kann. Es muß also damit gerechnet werden, daß Staats- und Kommunaleinkommensteuer zusammen 14% des Jahreseinkommens verschlingen.

In Betracht kommt noch für die G. m. b. H.-Gesellschafter die Ergänzungssteuer[1]) (Gesetz vom 14. Juli 1893), welche gleichzeitig mit der Einkommensteuer und nach deren Grundsätzen erhoben wird. Das Steuersubjekt bilden alle physischen Personen, das Steuerobjekt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, insbesondere das Kapitalvermögen, das aus allen verzinslichen Kapitalforderungen, Kapital- und Gesellschaftsanteilen herrührt. Die Steuer hatte die Aufgabe, den Ausfall der Staatskasse, der durch die Ueberweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden entstanden war, zu decken. Die Jahressteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von 6000 bis 8000 Mk. 3 Mk. Sie steigt alsdann in Stufen von 2000 Mk. um 1 Mk. bis zu 24 000 Mk. Von 24 000 Mk. bis zu 28 000 Mk. beträgt die Steuer 12 Mk. Die Stufen erhöhen sich alsdann immer um 4000 Mk. und der um 2 Mk. Bei Vermögen über 70 000 Mk.

[1]) Ergänzungssteuergesetz. Von A. Fernoer. III. Aufl. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin.

bis einschließlich 200 000 Mk. steigt sie für jedes angefangene 10 000 Mk. um 5 Mk. Bei Vermögen von mehr als 200 000 Mk. bis 220 000 Mk. beträgt die Steuer 100 Mk. und steigt bei höheren Vermögen in Stufen von 20 000 zu 220 000 Mk. um je 10 Mk. für jedes angefangene 20 000 Mk.

II. Wir haben bereits oben kurz angedeutet, daß die Gemeinden eine Einkommensteuer in der Form von Zuschlägen zu der Staatseinkommensteuer erheben. Die Gesellschaften m. b. H. als solche werden davon nur in dem Falle betroffen, daß die Gemeinden die von den auswärts wohnenden physischen oder juristischen Mitgliedern einer Gesellschaft m. b. H. zu entrichtenden Gemeinde-Einkommensteuer von der Gesellschaft direkt einziehen. Sonst werden zur Gemeindeeinkommensteuer nicht die Gesellschaften, sondern nur die einzelnen Gesellschafter herangezogen (§ 33) Nr. 2 und 3 und § 67 des Kommunalabgabengesetzes[1]) vom 14. Juli 1893).

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 33. Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. Diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) haben, hinsichtlich ihres gesamten innerhalb und außerhalb des preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;

2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz haben . . . als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;[2])

3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde . . . als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. O.

§ 67. Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft m. b. H. gemäß § 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Die Steuergesetzgebung steht demnach auf dem Gebiete der Kommunaleinkommensteuer auf einem ganz anderen Standpunkte als auf dem Gebiete der Staatseinkommensteuer. Während dort die Gesellschaften m. b. H. nicht als juristische Personen und nicht als Steuersubjekte angesehen werden (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1896, XXX, 1), gelten sie hier nicht nur als rechtlich, sondern auch als wirtschaftlich selbständige Subjekte. Auf die Unzuträglichkeiten, die sich aus diesen verschiedenen Auffassungen ergeben, haben wir bereits in der G. m. b. H.-Zeitschrift, Jahrg. 1906, Juninummer, und auch anderwärts hingewiesen. Das Gemeindeabgabengesetz geht von dem Gedanken aus, daß nicht die Gesellschaften, sondern die einzelnen Gesellschafter die Gewerbetreibenden sind und daß das von den Gesellschaften erzielte Einkommen ebenso

---

[1]) Kommunalbabgabengesetz. Von Dr. F. Adickes. IV. Aufl. Berlin. J. Guttentag, Verlag. Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Der preußische Staat. III. Kommunalverbände. Von Hue de Grais. Berlin, Verlag von J. Springer 1905.

[2]) Mit der Verlegung des Wohnsitzes hört also bei der Einkommensteuer die Steuerquelle nicht auf, für die Gemeinde zu existieren, wie O. Gerlach, Gemeindesteuerrecht (Dresden 1905. Zahn und Jaenich) S. 25 annimmt.

wie vor kurzem bei der Kreisbesteuerung, Gesetz vom 1. April 1902 — als Einkommen aus Handel und Gewerbe, nicht aus Kapital zu betrachten ist.[1]) Infolgedessen unterliegt dieses Einkommen nicht nur mit der Dividende, sondern mit dem tatsächlichen Gewinn (einschließlich der Rücklagen) der Gemeindebesteuerung (Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai und 4. Juni 1898, XXII 50 und 36).

Außer einer Einkommensteuer erheben die Gemeinden die durch Gesetz vom 14. Juli 1893 für den Staat außer Hebung gesetzten und ihnen überwiesenen Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.[2]) Die letzte Steuer, die für das G. m. b. H.-Gebiet als die wichtigste in Betracht kommt, knüpft sich an die Tatsache, daß objektiv ein gewerblicher Betrieb existiert. Vollständig irrelevant ist hierbei, ob als Betriebsinhaber eine natürliche oder juristische Person, wie die G. m. b. H., fungiert. Das Gesetz bildet vier Klassen nach dem Ertrag oder Geschäftskapital. In Klasse I, zu der diejenigen Betriebe gehören, deren Jahresertrag 50 000 Mk. oder mehr, oder deren Betriebskapital mindestens 1 Million Mark beträgt, wird die Steuer mit 1 % des jährlichen Ertrages veranlagt. Die übrigen Klassen zahlen im allgemeinen weniger. Die Kommunen erheben aber die Gewerbesteuer weit über die staatlich veranlagten Sätze hinaus. In Berlin werden 150 % der vom Staate veranlagten Summe herangezogen. Die Finanznöte der Kommunen haben in letzter Zeit sogar eine Abart der Gewerbesteuer, die sogenannte Filialsteuer, gezeitigt. In recht allgemeiner und unbestimmter Fassung, wie sie gewissen kautschukartigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (z. B. §§ 54 ff.) eigen ist, gestattet der § 29 den Gemeinden die Einführung „besonderer" Gewerbesteuern. Aus dieser Ermächtigung heraus ist nun, vorerst in einer Reihe von rheinischen Städten die neue Filialsteuer geboren worden. Sicherlich wird diese neue Steuer Schule machen, weil sie für kurzsichtige Steuerpolitiker den verlockenden Vorzug besitzt, daß sie nicht die Gewerbetreibenden der eigenen, sondern immer nur die einer fremden Kommune trifft. Nach der Steuerordnung von Remscheid, die in dieser Beziehung als Vorbild dient, werden Gewerbetreibende, welche im Gemeindebezirk, ohne in demselben einen Wohnsitz zu haben, offene Verkaufs- oder Annahmestellen unterhalten, unter sinngemäßer Anwendung der für die staatliche Gewerbesteuerveranlagung geltenden Grundsätze zu einer besonderen Gewerbesteuer in der Weise veranlagt, daß berechnet werden 1/2 Prozent des Ertrages und je nach der Gesamtzahl der beschäftigten Personen verschiedene Sätze. Von welchen weittragenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen eine Steuer vom Typus der Remscheider begleitet sein muß, liegt auf der Hand, namentlich wenn man berücksichtigt, daß es sich um Kommunen handelt, die schon 230 Prozent Zuschläge erheben.[3]) Der Minister des Innern hat sich infolgedessen veranlaßt gesehen, in einer Verfügung vom 26. März 1907 eine Richtschnur für die Erhebung von Filialsteuern zu geben und als Höchstprozentsatz 2 Prozent des von der Gemeinde selbständig zu veranlagenden Ertrages der Filialen zu empfehlen.

---

[1]) Gewerbesteuergesetz. Von A. Fernow. IV. Aufl. Verlag J. Guttentag, Berlin.

[2]) Holdheim a. a. O. betrachtet den Gewinn der in der Gemeinde domizilierten Gesellschafter aus ihrer Gesellschaftsbeteiligung als Kapitaleinkommen und den Gewinn der außerhalb der Gemeinde wohnenden Mitglieder (Forensen) als gewerbliches Einkommen.

[3]) Siehe den Aufsatz von Dr. Brunhuber-Köln in den „Jungliberalen Blättern" im Februar 1907.

III. In gleicher Weise wie die Gemeindebesteuerung gestaltete sich bis vor kurzem die Heranziehung der Mitglieder einer G. m. b. H. zu den Kreissteuern. Das Gesetz betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben vom 1. April 1902 enthält folgende Bestimmungen:

„Diejenigen physischen Personen, welche ohne in dem Kreis einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise ohne in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschaften einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H., sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder des aus diesen Quellen fließenden Einkommens gelegt werden. Ein gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. beteiligt sind."

Die Gemeinden und Gutsbezirke können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft m. b. H. zu entrichtende Kreisabgabe von der Gesellschaft einziehen. Diese Bestimmungen gelten auch sinngemäß zur Heranziehung der Forensen und juristischen Personen zu den Amtsabgaben in den Hohenzollernschen Ländern.

Dieser Rechtszustand hat in neuester Zeit eine bedeutsame Aenderung erfahren. Für die Kreisbesteuerung ist jetzt durch das neue Provinzial- und Kreisabgabengesetz vom 23. April 1906 die Kontingentierung (§ 7) eingeführt. Zur Ausbringung der direkten Kreissteuer sind nunmehr die Gemeinden — also nicht mehr die in der Gemeinde wohnenden Personen und Gewerbe und dgl. — verpflichtet, und diese haben die auf sie entfallenden Beträge gleich den übrigen Gemeindeausgaben aufzubringen (§ 12).

IV. Gemäß §§ 3 und 26 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 sind die Gesellschaften m. b. H. verpflichtet, Handelskammerbeiträge zu leisten.

V. Nach Nr. 25 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz[1]) vom 31. Juli 1895 kosten Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen:

die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften, $^1/_{50}$ vom Hundert des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals,

die Errichtung von Gesellschaften m. b. H., falls das Stammkapital

1. 100 000 Mk. oder weniger beträgt, $^1/_{50}$ vom Hundert des Stammkapitals,
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt, $^1/_{10}$ vom Hundert des Stammkapitals,
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt, $^1/_2$ vom Hundert des Stammkapitals,
4. mehr als 500 000 beträgt, 1 vom Hundert des Stammkapitals.

die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft m. b. H., falls dasselbe nach der Erhöhung

1. nicht mehr als 100 000 Mk. beträgt, $^1/_{50}$ vom Hundert des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist,

---

[1]) Preußisches Stempelsteuergesetz mit den gesamten Ausführungsbestimmungen. Von P. Loeck. V. Aufl. Berlin. Verlag J. Guttentag.

2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt, $^1/_{10}$ vom Hundert der Kapitalserhöhung,
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt, $^1/_2$ vom Hundert der Kapitalserhöhung,
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt, 1 vom Hundert der Kapitalserhöhung.

Während demnach nach diesen Bestimmungen die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien ohne Rücksicht auf die Höhe des Kapitals überhaupt nur einen Stempel von $^1/_{50}$ vom Hundert des Kapitals sowohl bei der Gründung wie bei der Kapitalserhöhung zu entrichten haben, müssen die G. m. b. H., sobald ihr Kapital bei der Gründung oder einer späteren Erhöhung den Betrag von 100 000 Mk. übersteigt, einen um das Vielfache höheren Stempel zahlen, der bei größerem Kapital den Betrag eines vollen Prozents erreicht. Eine G. m. b. H. mit dem Kapital von einer Million Mark hat 10 000 Mk. Errichtungsstempel zu erlegen. Die G. m. b. H. sind also viel schlechter gestellt als die Aktiengesellschaften. Ein Ausgleich wird nur dadurch geschaffen, daß bei der Gründung einer Aktiengesellschaft für die Ausgabe von Aktienurkunden ein besonderer Stempel von 2 % an das Reich verfällt. Bei Nichtausgabe von Aktienurkunden (Familiengründungen) wurde natürlich bis vor kurzem der Reichsstempel gespart und die Gründung einer solchen Aktiengesellschaft stellte sich unter Umständen also bedeutend billiger als die einer G. m. b. H. Nach dem neuen Reichsgesetz über die ungeborenen Aktien werden zwar die Stempelsteuern für Aktien auch dann erhoben, wenn keine Aktientitel ausgegeben sind, die vorläufige Folge ist aber nur die gewesen, daß eine Anzahl Aktiengesellschaften ihr Kapital vor Ablauf der Versteuerungsfrist reduziert haben. Bei „qualifizierten“ Gründungen, bei denen die Einlage nicht in bar, sondern in Grundstücken, Fabrikanlagen usw. geleistet werden, stellen sich die Stempelsätze noch höher. Sie betragen für die Einbringung von Immobilien in die G. m. b. H. 1 % des Wertes unter Zurechnung der Hypotheken. Die Einbringung stellt sich nur dann billiger, wenn der Nachweis der Treuhänderschaft erbracht wird.[1]) In diesem Falle ist der Stempel nur für den einmaligen Eigentumsübergang zu entrichten.

Für die Eintragung in das Handelsregister kommen an Gerichtskosten (§ 72 des Gerichtskostengesetzes[2]) vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899) zur Erhebung: bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.

a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die in § 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mk. an die ferneren Wertklassen um je 16 000 Mk. und die Gebühren um je 3 Mk. steigen. Nach § 33 beträgt die volle Gebühr bei Gegenständen im Werte von

	20 000 Mk.		. . . .		19 Mk.
von mehr als	20 000 „	bis	22 000	ausschließlich	20 „
„ „ „	22 000 „	„	24 000	„	21 „
„ „ „	24 000 „	„	26 000	„	22 „
„ „ „	26 000 „	„	28 000	„	23 „

---

[1]) Vgl. Justizministerialblatt 1900 S. 501. Statut der Stadt Berlin § 2 Abs. 3.

[2]) Preußisches Gerichtskostengesetz. Textausgabe mit Anmerkungen. Von Dr. P. Siméon. IV. Aufl. Verlag von J. Guttentag. Berlin 1904.

von mehr als	28000	Mk.	bis	30000	ausschließlich	24	Mk.
„ „ „	30000	„	„	35000	„	26	„
„ „ „	35000	„	„	40000	„	28	„
„ „ „	40000	„	„	50000	„	30	„
„ „ „	50000	„	„	60000	„	32	„
„ „ „	60000	„	„	70000	„	34	„
„ „ „	70000	„	„	80000	„	36	„
„ „ „	80000	„	„	90000	„	38	„
„ „ „	90000	„	„	100000	„	40	„

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgten Einzahlung nachträglich zu entrichten.

b) für alle sonstigen Eintragungen, je nachdem der Gewerbebetrieb in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 100, 50, 20 oder 10 Mk.

Reuß ältere Linie.

I. Das Fürstentum hat die 1870 geschaffene allgemeine Einkommensteuer durch Gesetz vom 4. Januar 1893[1]) neu geordnet, ohne die Gesellschaften m. b. H., die damals schon als Rechtsform bestanden, in den Bereich der Besteuerung zu ziehen. Die Steuer trifft aber das gesamte jährliche Einkommen der Mitglieder der G. m. b. H. Der einschlägige § 2 Nr. 5 lautet:

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind . . . . . verpflichtet:

5. juristische Personen, ingleichen alle Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Konsumvereine), welche im Fürstentum ihren Sitz haben.

§ 13 Absatz 3 Nr. 2 sagt:

„Der von einer nicht nach § 2 sub 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihrer Anteile anzurechnen“.

Das Gesetz unterscheidet vier Hauptgruppen des Einkommens: Einkommen aus öffentlichen Besoldungen, Pensionen, aus Kapitalvermögen, aus Handel, Gewerbe und Bergbau, aus gewinnbringender Beschäftigung. Eine besondere Berechnungsart des Einkommens der Erwerbsgesellschaften ist nicht vorgesehen. Als Abzugskosten gelten u. a. der Produktions- und Gestehungskosten beim Handel und Gewerbebetrieb; Schuldzinsen dürfen vom Einkommen aus Kapitalvermögen nicht in Abzug gebracht werden. Das Finanzgesetz bestimmt die jährlich zu erhebende Zahl der Steuereinheiten, sog. „Terminen“. Die Steuersätze beginnen bei einem Einkommen von 15 bis 30 Mark mit 3 Pfg.; erreichen bei solchem von 900 bis 1000 Mk. 1.20 Mk., bei solchem von 3000 bis 3300 Mk. 9 Mk., bei solchem von 11250 bis 12000 Mk. 44 Mk. und erhöhen sich bei größeren Einkommen von 1000 zu 1000 Mk. um je 5 Mk. Es besteht Deklarationszwang für die Einkommen aus Kapitalvermögen und für 1500 Mk. übersteigende Gesamteinkommen.

II. Die Gemeindesteuern werden in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben.

---

[1]) Finanzarchiv 10 S. 841—859.

III. Das Gesetz vom 18. Februar 1874, die Errichtung einer Handelskammer betreffend, mit Ergänzung vom 21. Dezember 1903, bestimmt, daß zur Handelskammer des Fürstentums alle diejenigen Kaufleute beitragspflichtig sind, welche eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzen. Demnach müssen auch die G. m. b. H. Handelskammerbeiträge leisten.

IV. Auf Grund des Gerichtskostengesetzes vom 17. November 1899 wird für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals das Doppelte der vollen Gebühr des § 33 erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mk. an die zu erhebende Gebühr im Ganzen um je 3 Mk. für je angefangene 10 000 Mk. steigt. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenstände im Werte von

	20 000 Mk. einschließlich	. . . .	21 Mk.
bis	22 000 „ „	. . . .	22 „
„	24 000 „ „	. . . .	23 „
„	26 000 „ „	. . . .	24 „
„	28 000 „ „	. . . .	25 „
„	30 000 „ „	. . . .	26 „
„	35 000 „ „	. . . .	28 „
„	40 000 „ „	. . . .	30 „
„	50 000 „ „	. . . .	32 „

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mk. und die Gebühren um je 1 Mk. d. h. in unserem Falle um das Doppelte, also um 2 Mk.

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet.

Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten.

Für den Eintrag einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages werden fünf Zehnteile der bestimmten Gebühr erhoben, jedoch nicht über 100 Mk., für jeden sonstigen Eintrag 10 bis 30 Mark.

Einen landesgesetzlichen Stempel kennt das Fürstentum nicht.

Reuß jüngere Linie.

I. Das Fürstentum Reuß jüngere Linie hat seine Einkommensteuer, welche auf dem Gesetz vom 16. Juni 1890 beruhte, durch Gesetz[1]) vom 4. Juni 1898 fortgebildet. Das Gesetz bestimmt in § 2 Nr. 3:

„Der Besteuerung sind unterworfen: Juristische Personen, Vereine und Genossenschaften wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, aus dem Betriebe gewinnbringender Geschäfte und aus hierländischem Grundbesitze.

Ueber die Besteuerung der juristischen Personen läßt sich der § 14 Nr. 2 näher aus:

„Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind für die Besteuerung die Ueberschüsse maßgebend, welche als Aktienzinsen oder Dividenden (gleichviel unter welcher Benennung) an die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung ver-

---

[1]) Finanzarchiv: 16 S. 298—327.

wendet werden. Dabei ist, wenn die Gesellschaft im Fürstentum ihren Sitz hat, die Besteuerung etwaiger in anderen Staaten befindlicher Kommanditen zu berücksichtigen, wenn sie aber im Fürstentum nur Zweigniederlassungen oder Agenturen unterhält, bloß ein verhältnismäßiger Anteil der Ueberschüsse zur hierländischen Steuer heranzuziehen.

Da der oben mitgeteilte § 2 in Nr. 3 von der Besteuerung der juristischen Personen schlechthin spricht, so wäre aus dieser Bestimmung auch die Steuerpflicht der G. m. b. H. zu entnehmen. Die herrschende Meinung hat sich in der Tat auf diesen Standpunkt gestellt.[1]) Auf diesem Wege gelangt man zur Annahme einer Doppelbesteuerung. Die Gesellschaften m. b. H. versteuern danach ihren gesamten Geschäftsgewinn, auch soweit er nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern zu Rückstellungen 2c. verwandt wird, und die einzelnen Teilhaber als Einkommen aus Kapitalvermögen nach § 12 die Zinsen aller Forderungen, welche ihnen gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen und so weiter zustehen. Während die Steuerpflicht der G. m. b. H.-Gesellschafter unbestritten aus dem Wortlaut des § 12 zu entnehmen ist, kann unseres Erachtens eine solche der Gesellschaften m. b. H. nicht ohne weiteres aus § 14 Nr. 2 gefolgert werden, weil der § 14 nur von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften spricht und die G. m. b. H., die in dieser Aufzählung nicht hätte fehlen dürfen, vollständig übergeht. Dieses Schweigen wirkt um so auffälliger, weil das Einkommensteuergesetz für Reuß jüngere Linie erst sechs Jahre nach Erlaß des G. m. b. H.-Gesetzes ergangen ist und weil der analoge Paragraph des im vorigen Abschnitt behandelten, gleichfalls nach Entstehung der G. m. b. H. erlassenen Einkommensteuergesetzes für Reuß ältere Linie in gleicher Weise die G. m. b. H. übergeht. Wie bei Reuß ältere Linie, so könnten wir auch bei Reuß jüngere Linie darin ein absichtliches Schweigen des Gesetzgebers d. h. eine beabsichtigte Freilassung der G. m. b. H. von der Einkommensteuer erblicken. In der Praxis hat die herrschende Meinung Recht behalten; Reuß jüngere Linie erhebt sowohl von den G. m. b. H. wie von den Gesellschaftern die Steuer.

Das Gesetz unterscheidet drei Hauptgruppen des Einkommens: Einkommen aus Grundvermögen, aus Kapitalvermögen und Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder gewinnbringender Beschäftigung. Die Schulden dürfen von Einkommen aus Kapitalvermögen und die Geschäftsunkosten vom Einkommen aus Gewerbe und Handel abgezogen werden. Die Steuer wird stufenweise in zwei Abteilungen veranlagt. In der 1. Abteilung werden die Einkommen von 300 bis 3000 Mk. eingeschätzt. Die terminlichen Steuersätze betragen bei einem Einkommen von 300 Mk. 5 Pfg., erhöhen sich in Stufen bis 1000 Mk. auf 1,20 Mk., bis sie in der 14. Stufe bei Einkommen von 2700 bis 3000 Mk. 5,50 Mk. erreichen. Die Terminsätze der 2. Abteilung beginnen mit 7 Mk. bei Einkommen von 3000 bis 3500 Mk., erhöhen sich auf 31 Mk. bei Einkommen von 12 000 bis 13 000 Mk., alsdann in Stufen von je 1000 Mk. bei solchen von 13 000 bis 39 000 Mk. um je 3 Mk. und in Stufen von je 3000 Mk. bei Einkommen von 108 000 bis 111 000 Mk. um je 10 Mk. Bei Einkommen von 39 000 bis 108 000 Mk. steigen die Stufen um 2000 Mk. und die Sätze um 6, 7, 8 und 10 Mk. Deklarationspflicht besteht bei dem 1000 Mk. übersteigenden Einkommen.

---

[1]) Siehe Holdheim a. a. O. S. 13.

II. Die Kommunalabgaben bestehen in Zuschlägen zur staatlichen Steuer. Einzelne Städte erheben auf Grund besonderer Statuten Abgaben vom Grundeigentum und vom Einkommen. Das Ortsstatut von Gera[1]) unterwirft alle Personen, die im Gemeindebezirk einen Nutzungserwerb haben, sowie Vereine, Erwerbsgesellschaften, Eisenbahnen und juristische Personen, die im Gemeindebezirk irgend ein Einkommen beziehen, der Kommunalsteuer. Es versteuern demnach die G. m. b. H. als solche wie die Anteilseigner ihr Einkommen.

III. Handelskammerbeiträge leisten die Gesellschaften m. b. H. auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1899 betreffend die Handelskammern.

IV. Auf Grund des Gerichtskostengesetzes vom 10. August 1899 wird für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H., sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals das Doppelte der in § 34 bestimmten Gebühr erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mk. an die ferneren Wertsklassen um je 1000 Mk. und die Gebühr nur um je 3 Mk. steigen. Die im § 34 festgesetzte volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte von

21.		20 000 Mk.			21 Mk.
22.	mehr als	20 000 „	bis einschließlich	22 000 Mk.	22 „
23.	„ „	22 000 „	„ „	24 000 „	23 „
24.	„ „	24 000 „	„ „	26 000 „	24 „
25.	„ „	26 000 „	„ „	28 000 „	25 „
26.	„ „	28 000 „	„ „	30 000 „	26 „
27.	„ „	30 000 „	„ „	35 000 „	28 „
28.	„ „	35 000 „	„ „	40 000 „	30 „
29.	„ „	40 000 „	„ „	50 000 „	32 „
30.	„ „	50 000 „	„ „	60 000 „	34 „
31.	„ „	60 000 „	„ „	70 000 „	36 „
32.	„ „	70 000 „	„ „	80 000 „	38 „
33.	„ „	80 000 „	„ „	90 000 „	40 „
34.	„ „	90 000 „	„ „	100 000 „	42 „

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten. Für alle sonstigen Eintragungen, insbesondere die Eintragung einer Prokura, die Eintragung von Veränderungen aller Art und die Löschung von Eintragungen wird die Hälfte der festgesetzten Gebühren, jedoch nicht mehr als 100 Mk., erhoben.

Außerdem werden nach § 97 des Gerichtskostengesetzes bei gerichtlichen Entscheidungen gewisse Gebühren erhoben: für die Entschließung wegen Ermächtigung zur Berufung einer Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes einer solchen mindestens 10 und höchstens 50 Mk., für die Ernennung von Revisoren, Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren, Bestellung von Vertretern zur Führung eines Rechtsstreits mindestens 10 und höchstens 20 Mk. für die Entschließung wegen Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung von Büchern mindestens 5 und höchstens 30 Mk., für die

[1]) Die Stadt Gera und die daselbst bestehenden staatlichen und Gemeinde-Einrichtungen. Von R. Fischer, Gera 1904.

Bestimmung einer Person, welcher Bücher in Verwahrung zu geben sind, Bestimmnng des Ortes, an welchem Handelsbücher niederzulegen sind und die Ermächtigung zur Einsicht von Büchern und Schriften mindestens 3 und höchstens 10 Mk.

Ein Stempelsteuergesetz existiert nicht im Fürstentum.

Sachsen.

I. Einkommensteuer Sachsens ist eine allgemeine Einkommensteuer und trifft das gesamte Einkommen der physischen und nichtphysischen Personen. Zu den letzteren gehören auch die Gesellschaften m. b. H. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 [1]) mit Novelle vom 1. Juli 1902 hat ihnen mit Rücksicht auf ihren eigentümlichen rechtlichen Charakter den anderen Erwerbsgesellschaften, wie z. B. den Aktiengesellschaften, gegenüber eine steuerliche Sonderstellung zugebilligt, insofern es die Dividenden von Geschäftsanteilen bei den Anteilseignern nur zur Hälfte ihres Betrages bei der Besteuerung in Ansatz bringen läßt. A. Hoffmann, die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen, erblickt in dieser Behandlung der G. m. b. H. eine ungerechtfertigte Begünstigung gegenüber den Aktiengesellschaften, bei denen eine Doppelbesteuerung stattfindet, und weist darauf hin, daß die G. m. b. H. wirtschaftlich den Aktiengesellschaften völlig gleichzustellen sind. Diesen Standpunkt können wir nicht teilen. Anläßlich der Propaganda gegen die Besteuerung der G. m. b. H. in Preußen ist immer wieder, namentlich auch von der Berliner Handelskammer, betont worden, daß die Aktiengesellschaft gegenüber der G. m. b. H. eine wirtschaftlich durchaus anders geartete bevorzugte Stellung genießt. Steuerbar sind nach dem Gesetz von 1900 bei den Erwerbsgesellschaften nur die an die Mitglieder verteilten Ueberschüsse, während früher auch noch die zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung usw. verwendeten Ueberschüsse der Besteuerung unterlagen. Die einschlägigen Paragraphen des Einkommensteuergesetzes lauten:

§ 4. Beitragspflichtig sind ferner: die juristischen Personen und die mit dem Recht des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmessen, und zwar:

a) die Personenvereine, die Ueberschüsse als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilen, hinsichtlich der im Durchschnitte der letzten drei Kalenderjahre oder, wenn noch nicht so lange Verteilungen stattgefunden haben, im Durchschnitte der letzten zwei Kalenderjahre oder im letzten Kalenderjahre erteilten Ueberschüsse.

Es werden vier Hauptgruppen des Einkommens unterschieden: Einkünfte aus Grund- und Hausbesitz, die Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen oder Geschäftsanteilen bei Gesellschaften m. b. H. (§ 17 b), Einnahmen aus Lohn und Gehalt und endlich das Erträgnis aus Handel und Gewerbe.

§ 19 Nr. 4 bestimmt: Soweit Dividenden von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H., die in Sachsen ihren Sitz hat, nach § 4 unter a bei der

[1]) Die direkten Staatssteuern im Königreich Sachsen. Von Dr. A. Hoffmann. Leipzig. Verlag von Zäh & Schude 1906. v. Nostitz, Die Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen. Jena. 1903. Schanz, die sächsische Steuerreform vom Jahre 1902. Finanzarchiv 20, S. 234—255. Wachler, Sächsisches Einkommensteuergesetz.

Gesellschaft zur Besteuerung zu ziehen sind, kommen dieselben bei den Geschäftsanteilseignern nur zur Hälfte ihres Betrages in Anschlag.

Vom Gesamteinkommen dürfen in Abzug gebracht werden u. a. die zur Erlangung, Erhaltung und Sicherung der Einnahmen verwandten Ausgaben (Produktionskosten), die Schuldzinsen, die staatlichen Grundsteuerbeiträge, indirekte Abgaben, soweit sie zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind. Vom Abzug ausgeschlossen sind Verbesserungen und Vermehrungen der Kapitalanlagen, sonstige Steuern. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von über 1600 Mk. haben zwecks Veranlagung zur Steuer eine Deklaration abzugeben. Der Steuertarif ist ein Klassentarif. Die Steuersätze betragen für die Jahre 1904—1907 in den Einkommenstufen

				Steuer in Mk.	in Prozenten
400	bis	500	Mk.	1	0,25
500	„	600	„	2	0,40
600	„	700	„	3	0,50
700	„	800	„	4	0,57
800	„	900	„	7	0,87
950	„	1100	„	10	1,05
1100	„	1250	„	13	1,18
1250	„	1400	„	16	1,28
1400	„	1600	„	20	1,43
1600	„	1900	„	26	1,62
1900	„	2200	„	36	1,89
2200	„	2500	„	46	2,09
2500	„	2800	„	56	2,24
2800	„	3100	„	67	2,39
3100	„	3400	„	78	2,51
3400	„	3700	„	90	2,65
3700	„	4000	„	106	2,88
4000	„	4300	„	120	3,—
4300	„	4800	„	140	3,25
4800	„	5300	„	160	3,33
5300	„	5800	„	180	3,39
5800	„	6300	„	200	3,45
6300	„	6800	„	221	3,51
6800	„	7300	„	242	3,56
7300	„	7800	„	263	3,60
7800	„	8300	„	287	3,65
8300	„	8800	„	307	3,69
8800	„	9400	„	330	3,75
9400	„	10000	„	354	3,76
10000	„	11000	„	380	3,80

Die Stufen steigen von da ab bis zu Einkommen von 100 000 Mk. von 1000 zu 1000 Mk. und bei höherem Einkommen von 2000 zu 2000 Mk. Die Steuersätze erhöhen sich bis 20 000 Mk. Einkommen um je 40 Mk., von 20 000 bis 34 000 Mk. Einkommen um je 45 Mk., von 34 000 bis 73 000 Mk. um je 50 Mk., von 73 000 bis 100 000 Mk. um je 60 Mk. für die Steuerklasse und betragen bei allen höheren Einkommen 5 % desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Klasse endet.

Das Einkommen aus nichtsächsischem Grundbesitz sowie aus nicht in Sachsen betriebenem Gewerbe oder geübter Erwerbstätigkeit ist steuerfrei. Dagegen unterliegen nichtphysische Personen, die ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, hinsichtlich des aus sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe fließenden Einkommens der Steuerpflicht.

Digitized by Google

Zur Vermögens-(Ergänzungs-)steuer werden von den juristischen Personen nur die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien herangezogen. § 3 des sächsischen Vermögenssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 in der Fassung der Novelle vom 21. April 1906.[1]) Von der Steuer werden die G. m. b. H.-Anteilseigner getroffen. Die bezügliche Bestimmung lautet: § 17. Als ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen gelten insbesondere:
3. das sonstige Kapitalvermögen, insoweit es nicht unter Ziff. 2 fällt, und zwar;
a) verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen.
Die Steuer beträgt

in Klasse 1 bei einem Vermögen von über	12000	bis	14000 Mk.	6	Mk.
" " 2 " " " " "	14000	"	16000 "	7	"
" " 3 " " " " "	16000	"	18000 "	8	"
" " 4 " " " " "	18000	"	20000 "	9	"

und ebenso in allen weiteren Klassen $^1/_2$ vom Tausend desjenigen Vermögens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet. Die Klassen steigen von Klasse 4 ab bis zu 100000 Mk. um je 2000 Mk., von da ab bis zu 200000 Mk. um je 4000 Mk., von da ab um je 1000 Mk.

Die Ergänzungssteuer ergreift alles nicht von der Grundsteuer betroffene Vermögen.

II. Die Kommunalsteuern[2]) richten sich nach den direkten Steuern; doch herrscht auf dem Gebiete des Gemeindesteuerwesens eine sehr weit gehende Autonomie der Gemeinden, welche auf Grund besonderer Gemeinderegulative Zuschlags- und selbständige Steuern erheben. Zum bei weitem größten Teile decken die Gemeinden ihren Bedarf durch Einkommensteuern wie in Preußen. In den meisten Gemeinden überschreitet die Belastung durch die Gemeindeeinkommensteuer diejenige der Staatseinkommensteuer. Nicht weniger wie 64,2% der Gemeinden haben eine die staatliche um über 100 bis 300% übersteigende Einkommensteuerbelastung.

III. Handelskammerbeiträge zahlen die Gesellschaften m. b. H. nach dem Gesetze vom 4. August 1900 betreffend die Handels- und Gewerbekammern.

IV. Nach dem Gesetz über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 werden an Gebühren erhoben

a) bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien für

1. Anlegung des Registerblattes	50	bis	500	Mk.
2. Eintragung einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages	20	"	200	"
3. jede sonstige Eintragung	10	"	30	"

b) bei einer Gesellschaft m. b. H.

1. Anlegung des Registerblattes	30	"	300	"
2. Eintragung einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages	20	"	200	"
3. jede sonstige Eintragung	10	"	30	"

[1]) Schanz, Finanzarchiv. 24. Abt. 1. S. 269—297.

[2]) Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse von Fr. J. Neumann. Tübingen 1895.

Die Gebühren umfassen die Veröffentlichung der Eintragungen, die gerichtliche Verhandlung über Feststellung des Gesellschaftsvertrages und einer Aenderung desselben.

In Sachsen besteht ein Urkundenstempel[1]) (Gesetz vom 13. November 1876). Gesellschaftsverträge sind stempelfrei, wenn darin nicht andere vom Gesellschaftsvertrage verschiedene Rechtsgeschäfte mit enthalten sind, die der Stempelabgabe unterliegen. Ein derartiger Fall liegt vor, wenn dem Gesellschafter, welcher eine Sacheinlage macht unter Anrechnung seiner Einlage bis zur vollen Höhe des festgesetzten Wertes eine weitere Vergütung durch Barzahlung, Uebernahme von Schulden oder auf andere Weise gewährt wird. Dieses Rechtsgeschäft gilt als Kaufvertrag, welches der Besteuerung insoweit unterworfen ist, als es über den Rahmen des Gesellschaftsvertrages hinausgeht. Nach § 34 des Stempelgesetzes beträgt der Stempel 1/10 Prozent des Geldwerts.

Sachsen-Altenburg.

I. Sachsen-Altenburg gehört zu denjenigen kleineren Staaten, welche die Einkommensteuer mit einer präzipuallastartigen Grundsteuer verbinden. Die Einkommensteuer beruht auf dem Gesetz[2]) vom 24. April 1896, zu welchen zwei Novellen vom 23. Dezember 1899 und vom 26. Dezember 1901 ergangen sind. Einkommensteuerpflichtig sind nach § 2 des Gesetzes die physischen Personen und von den nichtphysischen Personen auch

> 5. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften, welche im Herzogtum einen Sitz haben, letztere, soferne deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, sowie Konsumvereine, die offenes Ladengeschäft betreiben, gleichviel ob sie dasselbe auf die Mitglieder ihres Vereines beschränken oder nicht.

Ueber die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe trifft § 13 folgende Bestimmung:

> „Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues und des Einkommens der im § 2 unter 4, 5, 6 bezeichneten Steuerpflichtigen, insoweit letzteres aus Handel und Gewerbe herrührt, besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—10) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus Handel und Gewerbe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits an dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen. Der Gewinn ist nach dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre zu berechnen.

Im übrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes: Die Zinsen des im Handels- und Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Teile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gilt nach § 11 insbesondere:

b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Gesellschaften m. b. H.

---

[1]) Gesetz über den Urkundenstempel. Erläutert von Rich. Wahl. V. Aufl. Leipzig 1900.

[2]) Gesetzsammlung für das Herzogtum Altenburg.

Soweit Dividenden von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H., die im Herzogtum ihren Sitz hat, nach § 2 Ziffer 5 bei der Gesellschaft zu besteuern sind, gelten dieselben bei den Geschäftsanteilseignern nur zur Hälfte ihres Betrages als steuerpflichtiges Einkommen.

Aus den angeführten Bestimmungen ergibt sich sonach, daß die G. m. b. H. nicht nur hinsichtlich der verteilten Ueberschüsse steuerpflichtig sind, sondern mit ihrem gesamten Geschäftsgewinn zur Einkommensteuer herangezogen werden, während die Anteilseigner mit der Hälfte ihres Gewinnanteils der Steuer unterliegen. Eine gemilderte Doppelbesteuerung!

Außer den beiden schon erwähnten Hauptgruppen des Einkommens kommt für die Veranlagung noch in Betracht das Einkommen aus Grundvermögen und das Einkommen aus jeglicher gewinnbringenden Beschäftigung. Das Einkommen aus nicht Altenburgischem Grundbesitz und Gewerbetrieb wird nicht veranlagt.

Als Abzugskosten gelten u. a. die Produktionskosten und die direkten und indirekten Abgaben, die zu den Geschäftsunkosten gerechnet werden, sowie die regelmäßigen Abschreibungen; dagegen dürfen nicht abgezogen werden die Verbesserungen und Erweiterungen der Kapitalanlagen.

Die Jahressteuer beträgt bei Einkommen von 60 bis 300 Mk. 1.80 Mk., bei solchen von 3000 bis 3300 Mk. 84 Mk., bei solchen von 9600 bis 10 200 Mk. 324 Mk., bei solchen von 30 000 bis 31 500 Mk. 1200 Mk., bei solchen von 45 000 bis 48 000 Mk. 1800 Mk. Bei höheren Einkommen steigt die Steuer in Stufen von je 3000 Mk. um je 120 Mk. Die Einkommensteuer der beiden untersten Stufen (bis 450 Mk.) Einkommen wird u. a. nur erhoben vom inländischen Grundbesitz und Gewerbetrieb und von den nichtphysischen Personen. Für die Einkommen der physischen Personen bis 450 Mk. bleibt die Einkommensteuer außer Hebung.

Neben der Einkommensteuer und außer der Grundsteuer wird als Staatssteuer noch erhoben eine Ergänzungssteuer auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1902. Ihre Erhebung findet statt:

1. als Gewerbesteuer von dem Ertrag des im Gewerbe einschließlich des Handelsgewerbes angelegten Anlage- und Betriebskapitals,
2. als Kapitalrentensteuer von dem Ertrage alles sonstigen Kapitalvermögens.

Das cit. Gesetz bestimmt:

> Zur Entrichtung der Ergänzungssteuer mit den sich im Uebrigen aus diesem Gesetz ergebenden Einschränkungen sind alle steuerpflichtig, welche nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. April 1896 mit Einkommen und Kapitalvermögen . . oder mit Einkommen aus Handel und Gewerbe zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, und zwar:
>
> 1. Die in § 2 unter 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, sowie in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1901 aufgeführten Steuerpflichtigen (juristische Personen, Aktiengesellschaften usw. sowie Gesellschaften m. b. H.) sowie überhaupt alle Steuersubjekte, welche laut Veranlagung zur Staatseinkommensteuer 700 Mk. jährliche Kapitalzinsen und mindestens ein Gesamteinkommen von 1800 Mk. beziehen oder mit einem Einkommen von mehr als 2000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt sind, wenn dieses Einkommen aus Einkünften aus Handel und Gewerbe oder Kapitalrenten herrührt.

(Schluß folgt.)

Fürstenrechtliche Fragen.

(Zum Urteil des Reichsgerichts im Falle „Welsburg".)

Von Professor Dr. Walther Schücking in Marburg.

Die Ansprüche des Grafen Welsburg gegen das Großherzogliche Haus in Oldenburg, die eine ganze Literatur hervorgerufen hatten, sind bekanntlich durch das Urteil des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1906 auch in dritter Instanz zurückgewiesen. Das bezügliche Urteil liegt nunmehr gedruckt vor.[1]) Sein Inhalt gibt mir zu verschiedenen Bemerkungen Veranlassung.

I. Bekanntlich war die Entscheidung des Rechtsstreits mit in erster Linie davon abhängig, ob ein die strengsten Ebenbürtigkeitserfordernisse aufstellendes Hausgesetz von 1872 gültig sei oder nicht. Das Oberlandesgericht Oldenburg hatte es in seinem Urteil abgelehnt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, weil sie auf Grund der oldenburgischen Verfassung dem richterlichen Prüfungsrecht entzogen sei. Denn es heißt in Art. 141 § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes: „Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu." Gilt das aber auch für Hausgesetze? Das Urteil des Oberlandesgerichts führt darüber zunächst folgendes aus:

> Schücking (Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Welsburg, Marburg 1905 S. 97, 100) meint, unter Gesetzen im Sinne dieser Vorschrift seien „offenbar nur" Staatsgesetze zu verstehen; eine Begründung für diese seine Ansicht gibt er nicht.
>
> Dagegen spricht zunächst der Wortlaut der Verfassung: denn auch ein Hausgesetz ist Gesetz. Deshalb ist es sehr wohl möglich, daß man, zumal in derselben Verfassung vorher im Abschnitt I Art. 29 von einem „Hausgesetz" die Rede ist, es absichtlich nicht für nötig befunden hat, über diese Art von Gesetzen eine besondere Bestimmung zu treffen. Daß man es nicht getan hat, spricht jedenfalls eher dafür, daß man es nicht für erforderlich gehalten. Dann aber würden auch die Hausgesetze der richterlichen Nachprüfung hinsichtlich der Rechtsbeständigkeitsfrage ebenfalls entzogen sein.
>
> Es bleibt aber die Möglichkeit, daß man sowohl bei Aufstellung des Entwurfs des Art 141, dessen Wortlaut ursprünglich — aber in hier unwesentlichen Punkten — ein anderer war — Entw. Art. 138 — als auch bei Beratung desselben an Hausgesetze überhaupt nicht gedacht hat. In den Verhandlungen selbst (vgl. die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des V. Landtags S. 497 ff.) ist von Hausgesetzen im speziellen nie die Rede und in seinem Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Selckmann II anscheinend auch an sie nicht gedacht, wenn er die verschiedenen möglichen Fälle aufzählt, in denen es sich darum handeln könne, ob in vorschriftsmäßiger Weise publizierte Gesetze rechtsbeständig seien. Abgesehen von den Fällen des Art. 160 könne ein solcher Fall „eigentlich nur vorkommen, wo ein Zweifel darüber entstehe, ob bei dem publizierten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung des Landtags genügend beobachtet worden sei."

---

[1]) Siehe Bücher's Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft Bd. 63 (1907) Heft 2 S. 295—315. Daselbst auch das Urteil der zweiten Instanz. Die Publikation ist gezeichnet von Riesebieter.

Man muß sich dann in den Gedankengang des Gesetzes hineinzusetzen und zu erforschen suchen, was in seinem Sinne, insbesondere bei dem Zwecke der Bestimmung, als richtige Gesetzesauslegung anzusehen sein wird. Vor allen Dingen erscheint es da als erheblich, ja als ausschlaggebend, daß die Gründe, die zur Schaffung des Art. 141 § 1 der Verfassung geführt haben, sämtlich dafür sprechen, daß auch Hausgesetze in bezug auf ihre Rechtsbeständigkeit vom Richter nicht nachzuprüfen sind. Der Landtagsausschuß erklärte zu den einschlägigen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs (Ausschußberichte des V. Landtags S. 174): Die Art und Weise, wie die vorliegende Frage durch das Gericht entschieden ist, könne der Ausschuß nur billigen, da den einzelnen ebensowenig als den Behörden das Recht zugestanden werden könne, die Verbindlichkeit der gehörig publizierten Gesetze auch in der Beziehung zu prüfen, ob dieselben verfassungsmäßigerweise zustande gekommen seien, eine Prüfung, dessen erschöpfende Erledigung nicht immer möglich sein und jedenfalls in ihrer Konsequenz zu weit führen würde. Jedenfalls würden die möglicherweise verschieden ausfallenden Resultate der Prüfung von seiten verschiedener Behörden zu der größten Rechtsunsicherheit führen. Diese Prüfung könne vielmehr nur dem Landtage zustehen .... Nur dürfte statt „Rechtsgültigkeit" besser „Rechtsbeständigkeit" zu sagen sein, da es sich stets nur darum handeln könne, ob das gehörig verkündete Gesetz fortbestehen solle, die Aufhebung aber niemals bis zur Erlassung desselben zurückgezogen werden könne, ohne den Zustand der größten Rechtsunsicherheit herbeizuführen.

Bei den Verhandlungen hierüber betonte z. B. der Abgeordnete Rüder (stenographischer Bericht des V. Landtags S. 498), die Notwendigkeit der Befolgung einer Verordnung entspringe wesentlich aus der förmlichen Erlassung derselben im Gesetzblatt. Die Wirkungen, die daraus entständen, könnten nicht dadurch aufgehalten werden, daß ein einzelner sich an das Gericht wende; daraus könnte die größte Verwirrung entstehen, denn, um nur das eine hervorzuheben, es sei ja eine solche nachfolgende Einschreitung der Gerichte nicht an eine bestimmte Zeit gebunden. Der Abgeordnete v. Finckh (a. a. O. S. 499) betonte, daß, weil die Meinungen immer verschieden seien, besonders unter den Juristen, so würden sie auch darüber verschieden sein: ist das Gesetz rechtsbeständig oder nicht? Das aber wäre noch viel schlimmer, als eine bloße Rechtsunsicherheit; denn diese bleibe in einem kleinen Kreise, jene aber, weil sie in das Staatsrecht hinübergreife, sei viel tiefer einschneidend. Außerdem aber habe der Landtag nicht nötig, sich durch den einzelnen Richter schützen zu lassen. Der Reg.-Kommissär Runde (a. a. O. S. 501) erklärte, es sei in der Theorie allerdings sehr bestritten, ob der Richter nur die gültige äußere Form der Verkündung oder auch die übrige Rechtsbeständigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung zu prüfen haben solle, in der Praxis sei man fast allgemein darüber einverstanden, daß letzteres nur zu Verwirrungen Anlaß gebe und deshalb werde durch die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung einem praktischen Bedürfnisse abgeholfen. Der Berichterstatter Abg. Selckmann II erklärte in seinem Schlußwort (a. a. O. S. 501/503), es werde ein unleidlicher Zustand der Rechtsunsicherheit entstehen, wenn jemand, obgleich ein Gesetz gehörig publiziert sei, immer noch nicht wisse, ob er sich darauf berufen dürfe. Einen solchen Zustand dürfe man nicht dulden; ein fester Rechtszustand im Staate sei aber nur dann zu erreichen, wenn das, was als Gesetz in gehöriger Form publiziert sei, so lange als Gesetz im ganzen Staate gelte, bis es auf gesetzlichem Wege wieder aufgehoben sei.

Nun ist aber das Hausgesetz von 1872 ebenfalls in derselben Weise — mit besonderen Einleitungsworten — publiziert, wie andere Gesetze auch, und zwar im XXII. Bande des Gesetzblattes S. 381 ff. Ebenso wie bei Staatsgesetzen steht auch bei ihm, wie noch unten weiter gezeigt werden wird, das Recht der materiellen Nachprüfung dem Landtage zu, wie aus Art. 29 § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes klar erhellt. Welche Gründe sollten da noch vorliegen, es in bezug auf die Frage der Rechtsbeständigkeit anders zu behandeln wie ein Staatsgesetz?

Dagegen kann auch nicht eingewandt werden, Staatsgesetze bedürften der Zustimmung des Landtags, Hausgesetze dagegen nur insoweit, als sie staatsrechtliche Normen enthielten. Denn einmal hat nach dem angeführten Art. 29 § 2 der Landtag das Recht und damit auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß im Hausgesetze keine Bestimmungen getroffen werden, die seiner Zustimmung bedürfen, andererseits werden ja auch die in dem hier fraglichen Punkte den Gesetzen gleich behandelten Verordnungen ebenfalls vom Großherzog allein, ohne Mitwirkung des Landtags, erlassen.

Dem gegenüber hatte ich vor dem Spruch der dritten Instanz noch einmal darauf hingewiesen, daß diese Analogie irrig sei und der Art. 141 § 2 der oldenburgischen Verfassung an sich der richterlichen Nachprüfung eines in der Gesetzsammlung verkündeten Hausgesetzes nicht widerstreite. Meine bezüglichen Ausführungen in der „Deutschen Juristenzeitung" (XI. Jahrgang 1906 Nr. 20 S. 1141 ff.) lauteten folgendermaßen:

„Schon die Nebeneinanderstellung von Gesetzen und Verordnungen in jenem Artikel beweist, daß die Verfassung hier unter Gesetzen nicht alle Rechtsnormen versteht, sondern das Wort „Gesetz" im formellen Sinne nimmt. In diesem Sinne sind aber nur solche Normen Gesetz, die unter der regelmäßigen formellen Mitwirkung des Landtags zustande kommen. Im Gegensatz zum OLG. Oldenburg muß man also an dem richterlichen Prüfungsrecht gegenüber Hausgesetzen auch dann festhalten, wenn sie wie das oldenburgische Hausgesetz von 1872 in der Gesetzsammlung publiziert worden sind. Das fragliche Problem könnte auch für das preußische Staatsrecht einmal praktisch werden (wegen des gleichlautenden Art. 106 der preußischen Verfassung), aber wenn man von dem grundsätzlichen Prüfungsrecht des Richters ausgeht, wird man m. E. die Ausnahmevorschrift des Art. 141 § 2 der oldenburgischen und des Art. 106 der preußischen Verfassung nicht von Staatsgesetzen analog auf Hausgesetze übertragen dürfen."

Demnach war ich an jener Stelle auf Grund von besonderen Umständen der Meinung des Oberlandesgerichts beigetreten, daß im vorliegenden Falle ein Prüfungsrecht der Richter bezüglich der Gültigkeit des fraglichen Hausgesetzes nicht bestehe. Denn das Oberlandesgericht hatte diese seine Meinung noch auf folgende m. E. durchaus durchschlagende Erwägung stützen können:

„Endlich ist noch hervorzuheben, daß das Hausgesetz ausdrücklich in der Form einer Großherzoglichen Verordnung („Verordnung, betr. das Hausgesetz") an der angegebenen Stelle publiziert worden ist. Das Hausgesetz erscheint also äußerlich in der Form einer Verordnung. Nach Art. 141 § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes unterliegt aber die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Verordnungen ebenfalls nur dem Landtage."

Wie hat sich nun zu diesem Problem das Reichsgericht gestellt? Es urteilt folgendermaßen:

„Art. 141 des Staatsgrundgesetzes hat nach Wortlaut, Zusammenhang und Motiven nur die im Staatsgrundgesetz gekennzeichneten „Gesetze" und „Verordnungen" und nur die im Staatsgrundgesetz vorgeschriebenen Verkündungsformen im Auge. Das Hausgesetz vom 1. September 1872 ist aber weder Gesetz noch Verordnung im Sinne des Art. 141 des Staatsgrundgesetzes und es ist, unter welchem Titel auch immer seine Bekanntmachung im Gesetzblatt erfolgte, nicht in einer staatsgrundgesetzlichen Verkündungsform, sondern nach seinem Art. 74 durch Mitteilung an sämtliche volljährige Mitglieder des Großherzoglichen Hauses von seiten des Großherzogs verkündet."

Ist diese Deduktion aber richtig? Das Reichsgericht bringt mit seinen Ausführungen zwei Gründe gegen den Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes. Einmal sagt es, der bezügliche Artikel habe nur „die im Staatsgrundgesetz gekennzeichneten Gesetze und Verordnungen im Auge." Was soll das heißen? Artikel 141 fordert doch nach seinem Wortlaut nichts „als eine gehörig verkündete Verordnung", d. h. irgendwelche Normen, die in der verfassungsmäßigen Form als Verordnung im Gesetzblatt publiziert sind. Diese aber liegen hier vor. In wohlüberlegter Weise hat man aus Zweckmäßigkeitsgründen das Hausgesetz als Verordnung publiziert und nun kann diese Verordnung doch ebensogut den Schutz des landesherrlichen Verordnungsrechtes beanspruchen, wie jede andere. Wenn das Reichsgericht meint, die fraglichen Normen seien keine Verordnung im Sinne des Staatsgrundgesetzes, so scheint es dabei an

die beschränkenden Normen der Verfassung über die landesherrliche Verordnungsgewalt zu denken und als Verordnung nur das ansehen zu wollen, was sich innerhalb der verfassungsmäßigen Verordnungsgewalt des Landesherrn hält. Das wäre aber ein Denkfehler, den man dem Reichsgericht nicht zutrauen darf. Denn die Tendenz des Art. 141 zielt ja eben dahin ab, die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen dem Richter zu entziehen. Angesichts dieser Tendenz aber muß man doch sagen, wenn der Art. 141 überhaupt einen Sinn haben soll, dann entzieht er dem Richter die Prüfung aller derjenigen Normen, die sich äußerlich als „Verordnung" kennzeichnen und in der für solche vorgeschriebenen Form an gehöriger Stelle publiziert sind.

Nun glaubt freilich das Reichsgericht und das ist sein zweiter Grund, die fraglichen Normen des Hausgesetzes seien auch nicht in der vom Staatsgrundgesetz vorgeschriebenen Form verkündet worden, sondern wie Art. 74 des fraglichen Hausgesetzes sage, sei die Verkündigung geschehen durch Mitteilung an sämtliche volljährige Mitglieder des Großherzoglichen Hauses von seiten des Großherzogs. M.E. ist es aber durchaus unzulässig, daß das Reichsgericht bei Beantwortung der Frage, ob bei der Publikation des Hausgesetzes im Gesetzblatt die verfassungsmäßige Form für Verordnungen gewahrt ist, auf den Inhalt der bezüglichen Normen eingeht. Damit wird in diese Frage ein materielles Element getragen, das ihr in Wahrheit nach der Tendenz der bezüglichen Verfassungsvorschrift ganz entzogen sein soll. Letztere nimmt dem Richter das Prüfungsrecht, wenn irgendwelche Normen, mögen sie auch außerhalb des materiellen Verordnungsrechtes des Landesherrn fallen, von diesem mit der erforderlichen Gegenzeichnung als Verordnung im Gesetzblatt bekanntgemacht worden sind. Allen diesen Bedingungen ist aber im vorliegenden Falle, wie oben gesagt, in wohlüberlegter Weise genügt worden. Deshalb muß der Richter das Hausgesetz als für sich verbindlich ansehen und hat die Bestimmungen desselben über die Ebenbürtigkeit ohne weiteres anzuwenden. Aber selbst wenn man dem Richter das Recht geben wollte, bei der Prüfung der Frage, ob das Hausgesetz wegen seiner Verkündung als Verordnung unter die gegen das richterliche Prüfungsrecht geschützten Verordnungen falle, auch den Art. 74 des fraglichen Gesetzes zu berücksichtigen, so ist das Reichsgericht doch bei der Berücksichtigung des Art. 74 zu einem m.E. gänzlich irrigen Schluß gelangt. Der Schluß, weil die betreffenden Normen nach ihrem eigenen Inhalt durch Mitteilung von seiten des Großherzogs an sämtliche volljährige Mitglieder des Großherzoglichen Hauses verkündet sind, können sie nicht als Staatsverordnung verkündet worden sein, ist einfach ein Fehlschluß. Die Verkündigung richtet sich doch an ganz verschiedene Personenkreise und hat eine ganz verschiedene Bedeutung. Warum in aller Welt soll das Staatsoberhaupt, soll die Krone nicht wie einen internationalen Vertrag, oder wie ein Konkordat in Form einer Bulle auch ein Hausgesetz zu einem Staatsgesetz im materiellen Sinne machen können? Hat die Krone nun die tatsächliche Möglichkeit, Gesetze im materiellen Sinne im Verordnungswege zu schaffen (und auf solche wenigstens vorläufige tatsächliche Möglichkeit läuft die Verfassung überall dort hinaus, wo dem Richter die Prüfung gehörig verkündeter Königlicher oder Großherzoglicher Verordnungen entzogen ist), dann kann doch jedes Hausgesetz durch nachträgliche Verkündung als Verordnung zu einem ohne weiteres für den Richter verbindlichen Rechtssatz umgeschaffen werden. Man kann es psychologisch ja verstehen, wenn der Richter sein Prüfungsrecht möglichst weit auszudehnen sucht

oder, richtiger gesagt, alle Einschränkungen desselben möglichst eng auslegen will, trotzdem bestand im vorliegenden Fall m.E. auf keinen Fall für das Reichsgericht die rechtliche Möglichkeit, das Hausgesetz auf seine Gültigkeit nachzuprüfen.

II. Bei dieser Prüfung ist auch das Reichsgericht zu dem m.E. durchaus zutreffenden Resultate gelangt, daß die Gültigkeit dieses Hausgesetzes keinem Zweifel unterliegen könne. Es geht davon aus, daß die Verfassungsnormen über die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses, namentlich der Art. 17 über die Thronfolge von dem Erfordernis der Ebenbürtigkeit gar nichts sagen, dagegen der Schluß dieses Abschnittes der Verfassung in § 1 des Art. 29 ausdrücklich bestimme: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.“ Damit ist allerdings eine Kompetenz der Hausgesetzgebung im Punkte der Ebenbürtigkeit begründet. Diese, auch durch die Entstehungsgeschichte der bezüglichen Normen begründete Schlußfolgerung sucht das Reichsgericht dann noch durch die Erwägung zu verstärken, daß zwischen dem Großherzog und dem Landtag bei der Vereinbarung der Verfassung gar nicht darüber verhandelt sei, ob und welche Ebenbürtigkeitsnormen bisher bestanden hätten. „Insbesondere hatte weder der ursprüngliche Entwurf des Art. 17 (der das Erfordernis der Ebenbürtigkeit aufstellte), noch die Regierungserklärung vom 29. Dezember 1848 über das bisherige Ebenbürtigkeitsrecht Aufklärung gegeben. Der das Staatsgrundgesetz vereinbarende Landtag konnte unmöglich wollen, daß das bisherige Ebenburtsrecht Verfassungsrecht sein sollte, obschon ihm von demselben keine Kenntnis gegeben war.“ Diese Schlußfolgerungen erscheinen mir recht bedenklich. Wenn hier zunächst gegen Rehms Lehre von dem Erfordernis der Ebenbürtigkeit als einem in Art. 17 „verstecktem Verfassungsrecht“ geltend gemacht wird, es sei nicht darüber verhandelt, ob bisher Ebenbürtigkeitsnormen bestanden hätten, so ist diese Tatsache zwar unbestreitbar, aber wohl kaum von großer, rechtlicher Bedeutung. Darüber brauchte auch gar nicht verhandelt zu werden, weil es fraglos den Landtagsboten bekannt war, daß es irgendwelche Ebenbürtigkeitserfordernisse in ihrem Herrscherhause wie in allen anderen deutschen regierenden Familien gab. Wollte also die ursprüngliche Fassung des Art. 17 über die Thronfolge das Erfordernis der Ebenbürtigkeit festlegen, so konnte der Landtag kaum darüber im Zweifel sein, daß hier ein geltendes Rechtsinstitut in der Verfassung Berücksichtigung finden sollte. Denn der Gedanke erscheint absurd, daß die Regierung die Bewegung des Jahres 1848, die zur Vereinbarung der Verfassung führte, sollte benützt haben, um mit ihrer Hilfe dieses Institut erst für das regierende Haus einzuführen. Nun scheint das Reichsgericht weiter anzunehmen, auch falls nach dem ursprünglichen Entwurf des Art. 17 das Erfordernis der Ebenbürtigkeit für die Thronfolge aufgestellt worden sei, hätte immer noch die Autonomie des fürstlichen Hauses auf diesem Gebiete weiterbestehen müssen, weil über den rechtlichen Inhalt der bezüglichen bisherigen Ebenbürtigkeitsnormen zwischen Krone und Landtag nicht verhandelt sei. Indessen auch diese Annahme, der Landtag hätte keine Normen zum Verfassungsrecht machen wollen, mit deren Inhalt er unbekannt, erscheint mir nicht schlüssig. Wenn schon einmal das Institut der Ebenbürtigkeit in das Verfassungsrecht hinübergenommen wäre, so spräche m.E. die Wahrscheinlichkeit dafür, daß man mit dem also festgelegten Erfordernis einen bestimmten Begriff hätte festlegen und darüber nicht weiterhin das jeweilige Hausrecht hätte entscheiden lassen wollen. Dieser bestimmte Begriff wäre eben der des zur Zeit der Vereinbarung im regierenden Hause geltenden Ebenbürtigkeitsrechtes gewesen,

einerlei, ob man dieses Ebenbürtigkeitsrecht im einzelnen kannte oder nicht. Für diese Annahme spricht die Erwägung, daß eigentlich in dem Worte „Ebenbürtigkeit" doch auch schon die **regelmäßige** Norm dieses Instituts, nämlich gleicher Geburtsstand enthalten, so daß der Landtag, wenn er dieses Erfordernis in die Verfassung aufnahm, keineswegs in **absolutem** Dunkel über seine Tragweite schwebte. Andererseits würde der Landtag, wenn er trotz der Aufnahme des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit die Bestimmung derselben dem jeweiligen Hausrecht hätte überlassen wollen, die Krone praktisch in die Möglichkeit versetzt haben, die Verfassung einseitig abzuändern, indem sie dann durch hausgesetzliche Anerkennung auch der Ebenbürtigkeit bürgerlicher Frauen, dieses Erfordernis der Thronfolgefähigkeit einfach auslöschen könnte. — So irrelevant wie die betreffende Deduktion des Reichsgerichts für den konkreten Fall ist, weil man eben tatsächlich in Oldenburg schließlich auf die Ebenbürtigkeit als verfassungsmäßige Tronfolgevoraussetzung mit der Tendenz verzichtet hat, die betreffende Materie ganz dem Hausrecht zu überlassen, so bedeutsam könnten doch die hier besprochenen Anschauungen des Reichsgerichts für spätere Fälle werden. Es gibt nämlich eine ganze Gruppe deutscher Verfassungen, die Ebenbürtigkeit zur Thronfolge fordern, ohne zu sagen, was damit gemeint ist.[1]) Und hier besteht eine wichtige Kontroverse darüber, ob nun über die Ebenbürtigkeit das Hausrecht aus der Zeit des Erlasses der Verfassung oder das jeweilige Hausrecht entscheiden soll. In letzterem Sinne haben sich Löning und Rehm ausgesprochen, während ich glaube, durch meine Darlegungen anläßlich des Falles Welsburg den entgegengesetzten Standpunkt von Bollmann und Anschütz gerechtfertigt zu haben.[2])

III. Höchst erfreulich ist die Tatsache, daß das Reichsgericht auch ausdrücklich zu der Frage der Prozeßvoraussetzungen Stellung genommen, obgleich hier die Revision keinen Angriff erhoben hatte. „Die Zulässigkeit des Rechtsweges für den Klageantrag auf Feststellung, daß Kläger Mitglied des Großherzoglichen Hauses ist", heißt es in der Entscheidung, „unterliegt keinem Bedenken. Die Familienmitgliedschaft ist immer ein Privatrechtsverhältnis, auch wenn es sich um eine souveräne Familie handelt." Damit haben wir ein wichtiges Präjudiz des höchstens Gerichtshofes für eine Frage, die wissenschaftlich kontrovers. Namentlich Triepel hat bestritten, daß über die Zugehörigkeit zu einem landesherrlichen Hause die bürgerlichen Gerichte entscheiden könnten.[3]) Das Problem ist zuletzt von Dreyer[4]) eingehend und sorgfältig erörtert worden, der sich mit Triepel und Rehm[5]) auseinandersetzt. Letzterer will zwar auch die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte anerkennen, sieht aber grundsätzlich in der Zugehörigkeit zu einer regierenden Familie einen öffentlichrechtlichen Status und gelangt zur Kompetenz der bürgerlichen Gerichte nur auf dem Umweg, daß die Zuständigkeitsgesetzgebung vom 27. Januar 1877 die Sache den damaligen

---

[1]) Es handelt sich hier um die Verfassungen, von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig und Koburg-Gotha.

[2]) **Schücking**, Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Welsburg S. 58 ff. Daselbst die bezüglichen Zitate, dazu der Nachweis, daß für Hessen wegen des Schlußabsatzes des Art. 5 der Verfassung im Gegensatz zu den anderen Staaten dieser Gruppe noch ein Akt der Hausgesetzgebung über die Ebenbürtigkeit möglich ist.

[3]) **Triepel**, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1903 S. 93, 94.

[4]) **Dreyer**, Die Tragweite des Schiedsspruchs im Lippischen Thronfolgestreit, Marburg 1904 S. 18 ff.

[5]) **Rehm**, Modernes Fürstenrecht S. 125 und S. 126, S. 314.

Rechtsanschauungen entsprechend noch als privatrechtlich angesehen habe und diese Auffassung den Richter heute noch binde. Dreyer stellt demgegenüber die m. E. zutreffende und auch vom Reichsgericht gebilligte Lehre auf, daß die Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause ein privatrechtlicher Status sei. Und zwar konstruiert er so: Das landesherrliche Haus sei zwar in seiner Stellung zu Krone und Staat ein Verband des öffentlichen Rechtes, wie auch Triepel und Rehm annehmen, stelle sich aber in dem Verhältnis seiner Mitglieder zueinander mehr als eine familienrechtliche und somit privatrechtliche Gemeinschaft dar. Dreyers Auffassung vom landesherrlichen Hause ist also die: nach außen öffentlichrechtlich, nach innen privatrechtlich. Diese Konstruktion erscheint mir nicht ganz einwandfrei. Prima facie scheint mir da doch Triepel Recht zu haben mit dem von Dreyer bekämpften Satz: „Ist der Verband als solcher öffentlichrechtlich qualifiziert, so ist es auch die Mitgliedschaft in ihm." Die Sache klärt sich aber durch die Beispiele, die Dreyer bringt. Er führt die großen Kolonialgesellschaften der Vergangenheit an, die Reiche gegründet und beherrscht haben und die Aktiengesellschaften, die Eisenbahnen betreiben. Ja sind denn wirklich solche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes anerkannte Gesellschaften, wie sie auch in den deutschen Kolonien bis vor wenig Jahren Hoheitsrechte betätigt haben, nur nach innen hin privatrechtlich? Haben nicht vielmehr diese Gesellschaften auch nach außen einfach jene Doppelnatur, die uns bei öffentlichrechtlichen Verbänden wie z. B. den Kommunen jeder Ordnung etwas ganz geläufiges ist? Wenn die Kolonialgesellschaft die Rechtspflege ausüben darf, handelt sie als öffentlichrechtlicher Verband, wenn sie ihre Produkte absetzt, als juristische Person des Privatrechts. Handelt sie aber im letzteren Fall nicht nach außen? Wir sehen, die Konstruktion von Dreyer ist insofern verbesserungsbedürftig, als wir auch dem landesherrlichen Hause wie andern öffentlichrechtlichen Verbänden von vornherein eine Doppelstellung im Recht zuweisen müssen. Diese Stellung ist öffentlichrechtlich, wo es sich um Krone und Staat, privatrechtlich, wo es sich z. B. nur um den familienrechtlichen Zusammenhang der Mitglieder handelt. Deshalb kann letzterer auch von den bürgerlichen Gerichten geltend gemacht werden. So bedeutsam die Stellung des landesherrlichen Hauses im öffentlichen Recht ist, auch das landesherrliche Haus bleibt gleichzeitig eine privatrechtliche Familie. Ein Rechtsstreit über die Zugehörigkeit zu einer solchen ist aber ein bürgerlicher. So hatte das Reichsgericht auch für den niederen Adel und die Mediatisierten schon wiederholt entschieden.[1] Möchte mit der gegenwärtigen Entscheidung für die regierenden Familien auch die theoretische Grundlage anerkannt werden, die ich ihr zu geben versucht habe.

---

[1] Vgl. die Entscheidungen des RG. Bd. 2 S. 147, Bd. 5 S. 174, Bd. 18 S. 185, Bd. 29 S. 125.

Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage in Bayern.

Von Dr. Alexander Schrüffer in München.

Einst war der Bodenzins in seinen verschiedenen Entstehungsformen eine Last, die den einzelnen Bauer in seinen ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen niederdrückte und an freier Entfaltung hemmte, heutzutage ist der Bodenzins für den Betreffenden eine lästige Verpflichtung, von der man nicht sagen kann, daß sie seine ganze wirtschaftliche Existenz gefährdet, eine Verpflichtung, die ihm unangenehm und unbequem ist, hauptsächlich deshalb, weil er ihren Grund nicht kennt und versteht, und die er deswegen gern beseitigt wissen möchte. Woher kommt es nun aber, daß trotzdem die Bodenzinsfrage eine solche Bedeutung besitzt, daß sie in weiten Kreisen und nicht nur in den der zunächst Beteiligten der Gegenstand einer gespannten Aufmerksamkeit ist? Das politische und wirtschaftliche Schwergewicht der Bodenzinsfrage hat sich verschoben: Wo früher der einzelne berechtigte Private stand, steht heute die Gesamtheit, der Staat; die Ansprüche an ihn und seine Mildtätigkeit gehen naturgemäß viel weiter, als es bei einem Privatmann der Fall sein könnte; was früher als Gnade gewährt und anerkannt wurde, wird heute als Recht gefordert, andrerseits kommen heutzutage Nachlässe, die früher als wertvolles Geschenk betrachtet worden wären, bei der vorgeschrittenen Geldwirtschaft kaum mehr in Betracht. Die Bodenzinse sind aber auch zu einem parlamentarischen Kampfobjekt geworden. Eine schwerwiegende Frage, gleichviel welcher Art, wird aber kaum erleichtert und gefördert durch eine vieljährige parlamentarische Behandlung, durch sich entgegenstehende Gesetze und alle möglichen Versuche, in Anwendung kleiner und großer Mittel sie einer Lösung zuzuführen. Unter dieser Art der Behandlung leidet nun die Bodenzinsfrage, die ja wegen ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung anerkanntermaßen zu den schwierigsten ihrer Art gehört.

Durch das grundlegende Gesetz vom 4. Juni 1848 war nur halbe Arbeit gemacht worden. Um die neugewährte politische Freiheit nicht anzutasten, war jeder Schein vermieden worden, als ob auf die Beteiligten auch nur der geringste Zwang geübt werden solle. Mangel an Aufklärung und an eigenem Verständnis der Interessenten taten das Ihre, um die wohltätigen Bestimmungen des Gesetzes nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Mehrfach wurden nun Flickgesetze notwendig, die Agitation setzte ein, welche die rechtlichen Gesichtspunkte verschob, den Bedürfnissen und Stimmungen des Augenblicks wurde nachgegeben und darüber der Hauptgedanke einer Beseitigung der Bodenzinse aus den Augen verloren. Die Schwierigkeiten der Lösung sind von Jahr zu Jahr gewachsen und noch ist kein Ende der Bodenzinskalamität abzusehen. Daß diese Frage

aber einer endgültigen und zwar baldigen Lösung bedarf, ist wünschenswert und notwendig in Anbetracht der großen finanziellen Opfer, die der Staat zu bringen hat, in Anbetracht der großen Unruhe und Verwirrung, die in den Kreisen der Pflichtigen herrscht, und daß sie in den nächsten Jahren kommen wird und kommen muß, ist nach der herrschenden allgemeinen Stimmung wohl zu erwarten.

Zum besseren Verständnis der historischen Entwicklung des Themas dürfte es angezeigt sein, einen kurzen Rückblick auf die bisherige Gesetzgebung vorauszuschicken. Dieser Rückblick kann gemäß der Anordnung des Stoffes nur ganz kurz sein, und braucht auch nur ganz kurz zu sein, da ja die Details des einzelnen Gesetzes ausscheiden können und nur die prinzipiellen Gesichtspunkte, die Grundgedanken desselben zum Ausdruck kommen sollen.

Schwer lastete die feudale Wirtschaftsordnung und der Druck der Reaktion zu Beginn des vorigen Jahrhunderts auf den Bauern, die Ueberreste vergangener Epochen erstickten jede freiere Lebensregung im Keime, hielten jeden Aufschwung zu besserer Betriebsweise und geordneter, zeitgemäßer Wirtschaftsführung darnieder. Schon vor Ende des 18. Jahrhundert waren verschiedene Gesetze im Interesse der Bauernbefreiung erlassen worden, sie waren aber an dem Uebelwollen der Ausführungsorgane und an der Verständnislosigkeit und Unaufgeklärtheit der Beteiligten gescheitert. Nun kam das Jahr 1848. Alles war in Gährung, die alte und die neue Zeit mit ihren Forderungen und Zielen lagen im heftigen Kampfe miteinander. Jetzt verlangte auch der Bauer sein Recht. Für ihn bedeutete die Lösung des grundherrlichen Verhältnisses und die Regelung bzw. Beseitigung der darauf beruhenden Lasten den Schwerpunkt der ganzen politischen Kämpfe. Auch seine Wünsche sollten nunmehr Erfüllung finden. Die Regierung, an deren Spitze jetzt der tatkräftige und fortschrittlich gesinnte Freiherr von Thon-Dittmer stand, kam den dahinzielenden Bestrebungen nach und brachte einen Entwurf an den Landtag, der in außerordentlich kurzer Zeit seine Erledigung fand.

Das Gesetz, das am 4. Juni 1848 veröffentlicht wurde, verwirklicht den Gedanken der Grundentlastung in der Weise, daß es vor allem die Mehrzahl der auf rein feudaler Grundlage beruhenden Lasten aufhebt, und zwar ohne Entschädigung, so die Naturalfrohnden, die rein persönlichen Abgaben, das Besthaupt und andere. Diese waren auch vor allem ein Kulturhemmnis. Alle übrigen unständigen Gefälle, gleichviel welcher Herkunft, unterlagen dem Fixierungszwang, d. h. sie waren in eine jährlich zu leistende, unveränderliche Abgabe umzuwandeln. Diese Abgabe wiederum konnte in Bodenzins umgewandelt werden: Der Pflichtige bestellt ein zu 4% verzinsliches, von seiner Seite kündbares Kapital auf das 18fache seiner jährlichen Leistung, wodurch gleichzeitig eine Reduktion um 28% des Betrages eintrat. Der Pflichtige konnte aber auch seine Belastung durch Zahlung des 18fachen Betrags des bisherigen jährlichen Grundgefälls jederzeit ablösen. Zur Vermittelung der Ablösung gründete der Staat eine Ablösungskasse, an die der bisher Berechtigte (und zwar nur dieser) seine Ansprüche gegen Empfang des 20fachen Betrags in 4%igen Grundschuldrenten überweisen konnte. Auch in Annuitäten konnte der Pflichtige seine Last ablösen, wodurch er in 34 Jahren, oder bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung in 43 Jahren vollständig frei geworden wäre. Die Bedingungen waren für beide Teile, Berechtigte wie Verpflichtete, sehr günstig, leider wurde aber versäumt,

durch einen geeigneten Zwang die gute Idee des Gesetzes wirksam zu unterstützen, die allgemeine Tilgung oder wenigstens Ueberweisung an die Ablösungskasse ins Auge zu fassen.

Bald sah man ein, daß das Gesetz von 1848 empfindliche Lücken und Mängel aufweise, die Abhilfe dringend erforderten. Auf die vielen Bitten und Wünsche, die an Regierung und Landtag gekommen waren, wurde durch das Gesetz vom 28. April 1872 noch einmal die Ueberweisung der Bodenzinse an die Ablösungskasse, die durch die Präklusivfrist des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 nur bis 1861 gestattet war, wieder aufgenommen unter Festsetzung des 31. Dezember 1875 als Endtermin. Gleichzeitig wurde in diesem Gesetz — und das ist sein Vorzug gegenüber dem vorigen — der erste Schritt zur Beseitigung des einen Teils der Bodenzinse gemacht, indem für die an die Ablösungskasse überwiesenen Bodenzinse, kurz Ablösungsbodenzinse genannt, durch Zuschlag von $^1/_8$ des Betrags die Tilgung auf Kosten der Pflichtigen bis zum Jahre 1934 eingeleitet wurde. Für die Bodenzinse zur Staatskasse — Staatsbodenzinse — wurde eine derartige Möglichkeit nicht geschaffen, es blieb hier bei der einfachen Fortleistung der Zahlungen ohne Endtermin. Dies muß als schwerer Fehler betrachtet werden. Man ging hierbei von der Anschauung aus, daß es den Pflichtigen, von denen viele zu beiden Kassen zu zahlen hatten, zu schwer fallen würde, auch für die Staatsbodenzinse die erhöhten Beträge zum Zweck der Tilgung aufzubringen. Ein Ablösungszwang durch Barzahlung wurde noch ausgesprochen für kleinere Beträge, nämlich für Bodenzinse bis zu 6 Kr. und bei Grundstücksteilungen bis zu 30 Kr.

Längere Zeit herrschte Ruhe, bis der neugegründete Bauernbund die Frage wieder in Fluß brachte. Noch 1893 war ein Antrag Dr. Ratzinger auf Einführung der Annuitätentilgung aller Bodenzinse durch die Pflichtigen unter allgemeinem Widerspruch gefallen. Man führte nun die mißliche Lage des Bauernstandes zum großen Teil auf die Bodenzinse zurück, eine außerordentlich starke Agitation wurde entfaltet und die Forderungen auf Beseitigung der Bodenzinse als eines unerträglichen Mißstandes wurden immer lebhafter. Im Jahre 1895, bei der Beratung des Etats der Grundgefälle, kamen die Bodenzinse wieder zur Erörterung, und die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer entschiedenen Regelung griff allenthalben Platz. Man war sich darüber einig, daß der Staat kräftige Mithilfe leisten müsse, obwohl schon bisher seine Leistungen nicht gering gewesen waren, hatten ja doch die Opfer des Staates an Verwaltungskosten und Zuschüssen für Verzinsung und Tilgung der Bodenzinse nach einer Angabe des Finanzministers im Landtag von 1848 bis 1895 rund 46 Millionen Mark betragen.

Es sollte vor allem die Tilgung der Bodenzinse in Angriff genommen werden, da eine endlose Weiterleistung als unleidlich und unzeitgemäß erschien. Da die Verhältnisse der pflichtigen Bauern gerade zu jener Zeit als sehr ungünstig erschienen und man ihnen erhöhte Leistungen zum Zweck der Beseitigung der Bodenzinse nicht zumuten zu können glaubte, trat der Staat für sie ein. Die Signatur des Grundentlastungsgesetzes vom 2. Februar 1898 ist: Uebernahme der Tilgung der Bodenzinse beider Kategorien auf den Staat und Unterstützung der Pflichtigen durch Nachlässe an ihrer jährlichen Leistung. Für die Ablösungsbodenzinse wird die bisherige Tilgung beibehalten mit dem Abmaße, daß nunmehr den Pflichtigen $^1/_9$ ihrer jährlichen Leistung nachgelassen und im

Interesse der Tilgung auf die Staatskasse übernommen wird, zum Ausgleich dafür wird jedoch die Tilgungszeit um 8 Jahre verlängert; ein weiteres Neuntel wird ihnen generell nachgelassen. Auch die Staatsbodenzinspflichtigen erhalten einen allgemeinen Nachlaß von $^1/_2\,\%$ = $^1/_8$ der jährlichen Leistung, und zwar aus dem Grunde, weil der Staat die Konvertierung seiner Schuld von 4 auf $3^1/_2\,\%$ vorgenommen hatte und es als eine offenbare Ungerechtigkeit betrachtet worden wäre, wenn er sich von seinen Schuldnern weiterhin 4% bezahlen ließe. Ein Hauptmerkmal dieses Gesetzes ist jedoch die Einleitung der Tilgung der Staatsbodenzinse auf Staatskosten durch Gründung des sog. „Amortisationsfonds", eines Fonds, der aus den Ueberschüssen und Zuschüssen des Staates gespeist wird und mit Ansammlung der Zinsen und Zinseszinsen bis zur Höhe des Gesamtbetrags der Staatsbodenzinse anwachsen soll. Von diesem Moment an sind die Pflichtigen frei von ihrer Last und die Zinsen aus dem Fonds treten an die Stelle des bisher eingegangenen Staatsbodenzinse. Die erste Dotierung des Fonds fand mit 8 Millionen Mark statt. Eine Zwangstilgung durch Barablösung wird in 2 Fällen ausgesprochen, nämlich wenn ein gewerbsmäßiger Güterhändler ein Grundstück zertrümmert, müssen sämtliche darauf lastenden Bodenzinse von ihm abgelöst werden, und ferner, wenn ein Grundstück dauernd dem landwirtschaftlichen Betrieb entzogen wird, kann das Rentamt die Ablösung der Bodenzinse verlangen.

Zu angemessenen Nachlässen in unverschuldeten Unglücksfällen bedürftiger Pflichtiger oder bei unverhältnismäßig hoher Belastung des Grundstücks mit Bodenzinsen wurde der Regierung ein Betrag von 500000 Mk. zur Verfügung gestellt. Günstige Bedingungen wurden für den Fall der freiwilligen Ablösung in Aussicht gestellt.

Dieses Gesetz hatte nun zwar große Befriedigung in den Kreisen der Beteiligten hervorgerufen — man hatte gesehen, daß die maßgebenden Faktoren ernstlich bestrebt waren, den Bedürfnissen der Pflichtigen entgegen zu kommen und für ihre Klagen Abhilfe zu treffen, aber diese Befriedigung war doch nicht allgemein, es blieb immer noch genug zu wünschen übrig. Die Tilgung der Staatsbodenzinse auf Staatskosten war nun einmal angebahnt worden, die ersten Schritte waren getan, sie mußten naturgemäß weitere Maßnahmen nach sich ziehen. Die Regierung hatte ihre Mitwirkung im weitesten Maße in Aussicht gestellt und war nun veranlaßt, ihre Versprechungen einzulösen. Soweit die Mittel zur Verfügung standen, sollten sie in den Dienst der Bodenzinstilgung gestellt werden, und so sah das Gesetz vom 12. Dezember 1899 eine Verstärkung des Amortisationsfonds um die Summe von 9 Millionen vor; es enthielt ferner die Bereitstellung einer Summe von 500000 Mk. zum Zweck der Ablösung auf einen geringeren Kapitalbetrag.

Die Verhältnisse gaben denen, die in Anbetracht der günstigen Finanzlage für eine möglichst hohe Dotierung des Amortisationsfonds eingetreten waren, Recht, denn schon das folgende Gesetz vom 18. Dezember 1901 konnte für Grundentlastungszwecke nur mehr den Betrag von 3 Millionen Mark zur Verfügung stellen. Gleichzeitig mit der Aenderung in den Staatsfinanzen machte sich ein prinzipieller Umschwung in der ganzen Bewegung bemerkbar. Nachdem die Aussichten auf Verstärkung des Amortisationsfonds gefallen waren, steigerte sich die Ablösungslust, auch hatten die günstigen Bedingungen, die das Gesetz dem Ablösenden gewährte, nunmehr eine erhöhte Bedeutung und Anziehungskraft

gewonnen. Es mußten daher zum Zwecke der Bodenzinskapitalergänzung bei der Ablösung größere Mittel flüssig gemacht werden, das Gesetz gewährt 2 Millionen hierfür, während der Fond nur eine Stärkung von 1 Million erhält.

Mit der weiteren Verschlechterung der Staatsfinanzen war die für die Grundentlastung unangenehme Folge verbunden, daß hierfür weniger Mittel verfügbar waren. Das Gesetz vom 10. August 1904 stellt daher für Ablösungszwecke auch nur 1 Million bereit, für den Fond 500 000 Mk. Es war sogar beantragt worden — und das ist ein Beweis für die Werbekraft des Ablösungsgedankens — die ganze Summe für Ablösungszwecke zu verwenden; im Interesse der Pflichtigen, die nicht in der Lage sind, abzulösen, wurde jedoch diese, wenn auch geringe Mehrung des Amortisationsfonds vorgenommen, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob auf den Fond überhaupt kein Wert mehr gelegt würde.

Beim Zusammentritt des Landtages im Herbste 1905 konnten für Bodenzinszwecke lediglich Reste aus früheren Krediten und die nachträglichen Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre in der Höhe von insgesamt 2 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden und zwar wurde diese Summe entsprechend den überaus starken Anforderungen für die freiwillige Ablösung bestimmt. Da aber hierdurch bei weitem nicht alle Ansprüche befriedigt werden konnten, so wurde dem Gefällsablösungsschillingsfond eine Summe von 6 Millionen entnommen, die zur sofortigen Deckung der Restergänzungen für die vorliegenden Gesuche dienen sollte. Hierüber wird unten noch ausführlicher zu sprechen sein.

Schon der Gang der Gesetzgebung zeigt, daß es lange Zeit brauchte, bis an den Gedanken der Bodenzinstilgung herangetreten wurde, er zeigt ferner, wie die Schwierigkeiten einer endgültigen Lösung zunehmen durch den Mangel an entsprechenden Mitteln, sowohl hinsichtlich der staatlichen Tilgung als auch der freiwilligen Ablösung mit Unterstützung des Staates. Die richtige Antwort auf die Frage nach dem Gesamtbedarf, der notwendig wäre, um hier eine definitive Regelung herbeizuführen, erscheint mangels einer genauen Uebersicht über alle Bodenzinsverhältnisse nahezu als unmöglich; es fehlt an einer Statistik, die uns darüber Aufschluß geben könnte, wie die Bodenzinslasten über das ganze Land und auf die einzelnen Pflichtigen verteilt sind, wie deren wirtschaftliche Verhältnisse sind 2c. Auffallenderweise wurde bei den Verhandlungen in der Kammer nie eine Anregung in dieser Hinsicht gegeben, auch sah sich die Regierung nicht veranlaßt, jemals eine eingehende Darlegung der Verhältnisse zu geben. Dies wäre vor allem aber gerade deswegen notwendig gewesen, weil ja stets die Ansprüche auf Nachlaß und Abminderung der Bodenzinse begründet wurden mit dem Hinweis auf die schlechte Lage der Pflichtigen, auf ihre übermäßige Belastung mit Bodenzinsen neben den öffentlich-rechtlichen Abgaben. Daß allerdings die statistische Aufnahme nur deshalb nicht erfolgte, weil das gleichbedeutend sei mit einer genauen Fassionierung der geistlichen Pfründen und Stiftungen, wie seitens des Bauernbunds behauptet wurde, darf wohl als Agitationswitz betrachtet werden.

Nach dem Etat der Grundgefälle beträgt die Solleinnahme an Bodenzinsen zur Staatskasse für ein Jahr der gegenwärtigen Finanzperiode (1908/09) 5 248 300 Mk., an Bodenzinsen zur Ablösungskasse 4 755 210 Mk.; der voraussichtliche Restbestand an Handlohnsäquivalenten d. h. an unständigen Leistungen, die an die Stelle der Abgaben für das Obereigentum und der Besitzveränderungsabgaben getreten sind, ist insgesamt auf 4100 Mk. veranschlagt. Hierbei ist zu

bemerken, daß nur die fränkischen Provinzen und Schwaben diese Art von Grundgefällen noch haben, während sie anderwärts bereits zum Anfall gelangt sind.

Die Summe der Bodenzinse ist also noch immer sehr bedeutend, und ein gänzlicher Erlaß derselben, wie von radikaler Seite gewünscht wird, würde, ganz abgesehen davon, daß es an einer rechtlichen Grundlage für eine solche Maßnahme vollkommen mangelt, zu große Opfer des Staates erfordern, die schon unter normalen Verhältnissen d. h. bei günstiger Finanzlage eine schwere Belastung des Budgets bedeuten, Opfer, die in der gegenwärtigen Zeit unmöglich zu bringen sind. Auch der Hinweis auf eine etwaige schlimme Lage der Landwirtschaft könnte eine derartige Maßnahme nicht rechtfertigen, denn daß die Bodenzinse diese schlimmen Verhältnisse ausschließlich oder zum größten Teil verursachen, so daß mit der Beseitigung der Ursache auch die Wirkung wegfallen würde, kann wohl nicht behauptet werden. Auch vertreten die Bodenzinspflichtigen ja nicht die ganze Landwirtschaft, denn nur ein — wenn auch großer — Teil der Bauern ist bodenzinspflichtig. Andrerseits liegt in einer solchen einseitigen Bevorzugung eines Teils der Bevölkerung eine schwere Benachteiligung aller übrigen Berufsklassen, der Gesamtheit der Steuerzahler, und schließlich auch derjenigen Pflichtigen, die früher auf eigene Kosten ihre Last abgelöst haben. Es würde ja mit dem Nachlaß der Staatsbodenzinse allein nicht sein Bewenden haben, nach dem Gesetz von 1898 muß das Ende des Staatsbodenzinses und der Ablösungsbodenzinse zusammenfallen, das würde also für die Staatskasse einen erhöhten Aufwand bedeuten, die erforderlichen Mittel auch noch für die Ablösungsbodenzinse bereitzustellen. Dieser Gedanke ist ganz aussichtslos und wurde meines Wissens in den letzten Jahren auch wenig mehr in den Vordergrund gestellt.

Die Entwicklung der Bodenzinsfrage auf der Grundlage des jetzt geltenden Rechts ist nun folgende:

Die Bodenzinse zur Ablösungskasse befinden sich seit dem Gesetz von 1872 in einer steten Tilgung, die bis 1898 auf Kosten des Pflichtigen, seitdem auf Kosten des Staates, erfolgte. Wenn keine weitere gesetzliche Aenderung eintritt, erlöschen die Ablösungsbodenzinse im Jahre 1942.

Bezüglich der Bodenzinse zur Staatskasse, für die in den früheren Gesetzen eine Tilgung nicht vorgesehen war, ist seit 1898 die Tilgung auf Staatskosten durch den Amortisationsfond eingeleitet. Es ist dies ein ganz anormaler Ausweg, ein Verfahren, das den Vorzug der Originalität besitzt und wohl in allen Ländern, die jemals mit der Beseitigung von privatrechtlichen Schulden der Untertanen zu tun hatten, einzig dasteht: Der Staat spart aus seinen Ueberschüssen den Betrag zusammen, den die Pflichtigen an Bodenzinsen ihm schulden, und sobald nun der Fond an Höhe den Bodenzinskapitalien gleich ist, wird die Schuld erlassen, so daß der Staat keinen Ausfall an den jährlichen Einnahmen hat. Nun wurde ja seinerzeit in den beiden ersten Jahren der Fond ausgiebig dotiert, zuerst 8, dann 9 Millionen, weiterhin aber nur mit 1 bzw. ½ Million. Sein gegenwärtiges Vermögen (nach dem Stand am Schlusse des Jahres 1906) beträgt mit den angewachsenen Zinsen und Zinseszinsen 23 091 710 Mk. Das Absterben der Bodenzinse hängt ganz von seinem Wachstum ab. Wenn der Fond keine weitere Zuwendung erhält, tritt das endgültige Erlöschen der Bodenzinse erst 1964 ein. Die absteigende Reihe der dem Fond zugeflossenen Liebesgaben erweist deutlich, wie einerseits seine Bedeutung mehr und mehr verfällt, andrerseits, wie groß der Rückgang der für wichtiger Staatszwecke überflüssigen

Mittel ist, auf deren Größe seine Existenzfähigkeit beruht. In den letzten Jahren konnte von einer weiteren Stärkung keine Rede sein, und dies ist auch in den kommenden Jahren nach den bestimmten Erklärungen der Regierung nicht möglich.

Hinsichtlich der Zahl, Größe und näheren Verhältnisse der Bodenzinse, die noch an Private und Stiftungen geleistet werden müssen, fehlt jeder Anhaltspunkt. Eine genaue Kenntnis von ihnen wird man erst bekommen, wenn eine zwangsweise Ueberweisung sämtlicher dieser Kategorie angehöriger Bodenzinse gesetzlich bestimmt wird.

Die Regierung hatte sich in den letzten Jahren mehr als je bemüht, den Anregungen, die an sie ergangen waren, nachzukommen, und unter eifriger Mitwirkung des Landtages diese Materie aus der Verworrenheit zur Klarheit zu führen, Wege zu finden, die zur endgültigen und befriedigenden Lösung der Frage leiten konnten. Unklarer und schwieriger war die Angelegenheit noch dadurch geworden, daß von verschiedenen Seiten Ansprüche erhoben und Behauptungen aufgestellt worden waren, die jeder Berechtigung entbehrten. So wurden vielfach Momente mit hereingezogen, denen schon von vornherein jede Eigenschaft, eine positive Förderung zu bedeuten, abgesprochen werden muß, die aber noch dazu eine Erschwerung und Verlangsamung der Verhandlungen bewirkten und nach außen Verwirrung und falsche Vorstellungen erzeugten. Ein derartiges Moment war das Forschen nach dem Ursprung der Bodenzinse und die Behauptung ihrer unrechtmäßigen Entstehung, womit man vielfach die weitgehenden Forderungen auf Tilgung und Nachlaß zu motivieren pflegte. Trotzdem bei der Beratung der früheren Gesetze, sowohl 1848 wie 1872, die Frage nach dem Ursprung der Grundgefälle, nach Recht und Unrecht ihres Bestandes vollständig ausgeschaltet wurde und man sich allgemein streng auf den bestehenden Rechtsboden gestellt und ihn zum Ausgangspunkt aller Verhandlungen gemacht hatte, wich man in der neueren Zeit von diesem einzig richtigen Verhalten ab. Vor allem war es hier die lebhafte Agitation der neunziger Jahre, die dieses Schlagwort aufgebracht hatte und als Zündstoff benützte, die durch die immer und immer wiederholte Behauptung von der Unrechtmäßigkeit aller Bodenzinse die Vorstellungen und Rechtsbegriffe in einer Weise verwirrt hatte, daß die Pflichtigen sich zu ungemessenen und ungerechten Forderungen verstiegen. In Zusammenhang damit steht die Behauptung von der Steuereigenschaft der Bodenzinse, die lebhafte Klagen über diese angebliche „Doppelbesteuerung" hervorrief. In neuester Zeit wurde vielfach das Verhältnis der Staatsbodenzinse zu den Ablösungsbodenzinsen zum Gegenstand von Beschwerden gemacht und über die angeblich ungerechte Zurücksetzung der letzteren geklagt, ohne daß man das ganz verschiedene Wesen und die verschiedenen rechtlichen Grundlagen der beiden Kategorien berücksichtigte. Daß durch derartige Auslassungen, wie erwähnt, die ganze Frage ein verschobenes Aussehen bekommt und die Schwierigkeiten ihrer Behandlung erhöht werden, läßt sich leicht denken. Es ist dies aber selbstverständlich nicht der einzige Grund.

Woran liegt es nun, daß alle diese Gesetze und Regelungsversuche ohne wirksames Resultat blieben, daß die Bodenzinskalamität, man kann sagen, von Jahr zu Jahr an Schwierigkeit und Unübersichtlichkeit zunimmt?

Hier kommen meines Erachtens hauptsächlich zwei Ursachen in Betracht:

1. Es fehlt an einem systematischen, zielbewußten Vorgehen,

2. Es fehlt an einer nachdrücklichen Betonung der Notwendigkeit der Mitwirkung seitens der Pflichtigen an der Lösung der Aufgabe.

Schon ein Vergleich der einzelnen Gesetze läßt erkennen, daß man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Wege einschlug, daß man, wenn die Verhältnisse sich änderten, die alten Mittel fallen ließ oder zurücklegte und zu neuen griff, um den veränderten Bedürfnissen gerecht zu werden. So bedeutet die gesetzliche Behandlung dieser Frage ein beständiges Lavieren, ein Suchen nach dem richtigen Weg, und dieser Mangel einer planmäßigen Regelung bedeutet nicht nur eine Erschwerung der Uebersicht über die ganze Frage, sondern vor allem eine Verzettelung der Mittel, die der Staat aufwenden mußte. In den beteiligten Kreisen macht sich in den letzten Jahren wieder eine steigende Unruhe und Verwirrung bemerkbar, man weiß nicht, ob nicht das kommende Gesetz zerstört, was das vorhergehende aufgebaut, die Aussicht, bald an das ersehnte Ziel, das Ende der Bodenzinse zu kommen, wird immer geringer. Sobald von der Gesetzgebung ein Weg zur Abhilfe gezeigt war, wurde er entweder von den Beteiligten nicht eingeschlagen, und es mußte ein neuer, mehr den allgemeinen Wünschen entsprechender gesucht werden, oder, wie es bei der freiwilligen Ablösung in den letzten Jahren der Fall war, es drängte alles in überraschender, unvorhergesehener Weise in der angegebenen Richtung, daß die bereitgestellten Mittel nicht mehr ausreichten und der frühere Mangel durch fragmentarische Gesetze ausgeglichen werden mußte. So war durch das Gesetz von 1848 den Pflichtigen die freiwillige Ablösung unter günstigen Bedingungen freigestellt worden, es wurde kein Gebrauch davon gemacht; es war hier die Annuitätentilgung gestattet, die es dem Pflichtigen ermöglicht hätte, ohne Mehrleistung in absehbarer Zeit seine Schuld völlig aus der Welt zu schaffen — es wurde kein Gebrauch davon gemacht. Durch das Gesetz von 1872 wurde die Form der Annuitätentilgung wenigstens für die Ablösungsbodenzinse zwangsweise eingeführt, und diese Maßregel war geeignet, mit einer geringen Mehrbelastung des Pflichtigen bis zum Jahre 1934 diese Kategorie zu beseitigen; leider war das nur ein Teilerfolg, da die Bestimmung nicht auch auf die Staatsbodenzinse erstreckt wurde. Große Opfer des Staates erforderte auch das Gesetz von 1898, das eine gegenwärtige Besserstellung der Pflichtigen durch Nachlässe verschiedener Art vorsah, und die ganze Tilgung auf die Staatskasse übernahm.

Alle diese Opfer und fruchtlosen Regelungsversuche wären erspart geblieben, wenn man schon in den früheren Gesetzen etwas mehr den Zwang betont hätte, anstatt jede Entschließung dem freien Willen der Beteiligten anheim zu geben. In allen übrigen deutschen Staaten war durch Anwendung des Zwanges bei der Ablösung die Grundentlastung einer raschen und entschiedenen Regelung zugeführt worden. Das bayerische Gesetz von 1848 hatte es peinlich vermieden, hinsichtlich der Bodenzinse als solcher einen Zwang in irgend einer Beziehung zu statuieren, erst durch die folgenden Gesetze wurde für ganz geringe Beträge bzw. in besonders gelagerten Fällen die Zwangsablösung durch Barzahlung bestimmt. Die Notwendigkeit der Mitwirkung der Pflichtigen am Ablösungswerk wurde zu wenig hervorgehoben, der Staat zeigte sich nur zu schnell bereit, mit seinen Mitteln für die Erfüllung der Gesetzesbestimmungen einzutreten. Wenn man dem ersten Grundentlastungsgesetz immer zum Vorwurf machte, daß es alles auf das verständnisvolle Selbstinteresse und freiwillige Mitwirken der Pflichtigen habe ankommen lassen, so muß es inkosequent erscheinen, wenn man einigen in der neueren Zeit geplanten Zwangsmaßregeln heftigen Widerstand entgegensetzte. Allerdings besteht gegen früher insofern ein Unterschied, als die wirtschaftliche Lage im allgemeinen sich bedeutend und ungünstig geändert und

erst in allerjüngster Zeit wieder einen Aufschwung genommen hat, während zu jener Zeit die Bauern ohne Entschädigung von vielen und drückenden Lasten befreit worden waren, sodaß sie eine etwaige Mehrleistung im Interesse der Befreiung ihres Grundbesitzes leicht hätten tragen können. Richtig ist ja auch ferner, daß auch ganz geringfügige Maßregeln in der Richtung auf zwangsweise Beseitigung von Bodenzinsen für bedürftige Pflichtige eine große Härte bedeuten können, allein in solchem Fall kann der Staat jederzeit und mit vollem Recht ihnen seine Hilfe angedeihen lassen, wie er ja auch zur Zeit in Unglücksfällen und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten weitgehende Nachlässe zu gewähren in der Lage ist.

Durch die ausschließliche oder doch vorwiegende Staatshilfe mußte in den Pflichtigen der Keim zu falschen Hoffnungen erweckt werden, und mehr und mehr gewinnt es den Anschein, als ob durch den Amortisationsfond die Angelegenheit auf ein falsches Geleis gebracht worden wäre. Wenn man einmal das Projekt aufstellte und den Grund dazu legte, daß der Staat die sämtlichen Verpflichtungen seiner Schuldner mit Hilfe seiner Ueberschüsse im Laufe der Jahre tilgen will und wenn man diesen Plan gleich mit so bedeutenden Mitteln ins Werk setzte, so mußte ganz naturgemäß bei den Pflichtigen die Anschauung entstehen, als ob auf ihre Mitwirkung überhaupt verzichtet werde. So absonderlich die ganze Maßregel auch war, die Regierung hatte die redliche Absicht geäußert, sie durchzuführen, scheiterte aber an dem Mangel an Mitteln.

Wenn man sich nach dem Grunde fragt, der die Regierung zu einer solchen außerordentlichen Maßnahme veranlaßte, so läßt sich dieselbe wohl nur aus dem Bestreben erklären, der auf dem Lande herrschenden maßlosen Agitation die Spitze abzubrechen und die innere Ruhe wieder herzustellen. Der günstige Stand der Finanzen erleichterte den Plan. Die Regierung hätte ja lieber eine Regelung der Frage durch vermehrte freiwillige Ablösungen gewünscht, und sie hatte gehofft, daß die äußerst günstigen Bedingungen eine große Zahl von Pflichtigen dazu veranlassen würde. Sie hatte sich jedoch darin getäuscht, die Ablösungslust war gering, denn gerade die außerordentlichen Dotierungen des Fonds erweckten den Anschein, als ob der Staat in der Lage wäre, sein gegebenes Versprechen halten und durch wiederholte Zuwendungen in kurzer Zeit die Bodenzinse tilgen zu können, ohne daß die Beteiligten zur Mithilfe verpflichtet worden wären.

Nachdem nun durch das Sinken der Zuschüsse diese Möglichkeit in weite Ferne gerückt war, und somit der Fond einen großen Teil seiner Bedeutung und Zugkraft verloren hatte, mußte ein neuer Weg eingeschagen werden, und dieser bot sich in der freiwilligen Ablösung von seiten der Pflichtigen. Das Wesen der freiwilligen Ablösunng besteht darin, daß der Pflichtige, anstatt seinen Bodenzins jährlich weiter zu bezahlen, das Bodenzinskapital an den Gläubiger, also entweder Staats- oder Ablösungskasse, in bar abzahlt. Er hat aber nicht den ganzen Kapitalbetrag zu leisten, sondern nur etwa die Hälfte, weil einesteils eine entsprechende Summe je nach dem Verhältnis des Amortisationsfonds zum Gesamtbodenzinskapital dem Pflichtigen bei der Ablösung als sein Anteil am Amortisationsfond nachgelassen wird, anderenteils weil je nach den Verhältnissen des Betreffenden der Ablösungsbetrag festgesetzt wird und somit noch weitere Nachlässe auf Kosten des Staates erfolgen. Auch hier wurden vielfach Mißgriffe begangen, indem man einen zu verschiedenen Maßstab anlegte. Zunächst war man bei der geringen Ablösungslust überhaupt froh, wenn ein Pflichtiger sich

herbeiließ, freiwillig abzulösen, anstatt sich ganz und gar auf die Staatshilfe durch den Amortisationsfond zu verlassen. Man gewährte ihm gerne niedrige Sätze — schon der 8—10fache Betrag genügte dem Staat vielfach — und verband damit die stille Hoffnung, daß dadurch eine erhöhte Nachahmung erfolgen würde. In Fällen, wo die Bannrechtseigenschaft vermutet wurde, gewährte man sogar die Ablösung zu noch niedrigeren Sätzen. Dies war möglich, solange die Ablösungsgesuche nicht in größerer Anzahl gestellt wurden, solange sie nur eine Ausnahmeerscheinung bildeten. Eine Aenderung dagegen ergab sich, als man nunmehr zu der Einsicht kam, daß die so angenehme Hoffnung auf das baldige Erlöschen der Bodenzinse durch den Amortisationsfond eine schillernde Seifenblase war, die vor der rauhen Macht der Wirklichkeit in nichts zerfloß. Da der Fond voraussichtlich oder beinahe sicher keine weiteren Zuwendungen mehr erhält und auf diese Weise die Beseitigung der nicht abgelösten Bodenzinse vor 1964 nicht zu erwarten ist, so erscheint den meisten diese Zeit denn doch etwas zu lang, um darauf warten zu können, man will endlich ein greifbares Ziel vor Augen sehen und deshalb begann nun dieser Weg populär zu werden, gefördert durch gesteigerte Aufklärung von den verschiedensten Seiten, welche die wirklich bedeutenden Vorzüge der freiwilligen Ablösung den Pflichtigen ins rechte Licht setzte.

Während bei den früheren Gesetzen der Mangel an Aufklärung die außerordentlich günstigen Ablösungsbestimmungen illusorisch gemacht hatte, und noch 1898 von Seiten der Pflichtigen größerer Wert auf eine Erleichterung in der Gegenwart als auf eine endgültige Tilgung gelegt wurde, die baldige Beseitigung der Bodenzinse durch den Amortisationsfond gesichert, also eine Mitwirkung der Pflichtigen entbehrlich erschien, veränderte sich nunmehr die Sachlage Durch die Prämien, die Finanzminister von Riedel in das Gesetz von 1898 gebracht hatte, wurde die freiwillige Ablösung bedeutend erleichtert und es wurde auf Grund dieser Bestimmung in den Jahren 1899—1901 ungefähr 860 000 Mk. an Bodenzinskapitalien bei beiden Kassen abgelöst. Man betrachtete das damals schon als einen großen Fortschritt. Wie sehr aber hier ein Aufschwung stattgefunden hat, ergibt sich aus folgenden Ziffern: Im März 1906 lagen nach den Angaben der Regierung 25835 unerledigte Ablösungsgesuche vor, die eine Gesamtbodenzinsschuldigkeit von 805 587 Mk. und einen Kapitalbetrag von 20 485 598 Mk. ergeben. Unter diesen Gesuchen waren 378 von Gemeinden eingereicht. Allerdings war hier die Ablösung zu ganz niedrigen Kapitalbeträgen von seiten der Pflichtigen angeboten, die angebotene Summe würde nicht einmal die Hälfte des wirklichen Wertes betragen, nämlich 9 261 472 Mk. Daß die Behörden in weitaus den meisten Fällen auf eine so starke Unterbietung nicht eingehen konnten, ist klar, immerhin sind diese Zahlen ein erfreuliches Zeichen für die gegen früher gestiegene Ablösungslust auf Seite der Pflichtigen, hervorgegangen aus vermehrter Aufklärung und wirtschaftlichem Aufschwung. Allein wenn man bedenkt, daß wir zur Zeit noch über 500 000 Bodenzinspflichtige haben, deren Gesamtlast einen Betrag von rund 280 Millionen Mark ausmacht, so erscheint diese Summe noch als ganz unbedeutend, und es ist für die Aufklärung noch viel zu tun, um die Ueberzeugung von den Vorteilen der freiwilligen Ablösung in den weitesten Schichten der Beteiligten zu verbreiten.

Es wird soviel von den Schwierigkeiten gesprochen, die sich der freiwilligen Ablösung in den Weg stellen, und von den Opfern, die der Staat auf sich nehmen muß, daß es nicht uninteressant erscheinen dürfte, mit einigen Worten

auf die Wechselbeziehungen zwischen Staat und der freiwilligen Ablösung einzugehen.

Der Pflichtige zahlt, wie wir gehört haben, nicht den ganzen schuldigen Kapitalbetrag, sondern nur etwas weniger als die Hälfte, den anderen Teil übernimmt der Staat. Zunächst werden dem freiwillig Ablösenden 13% des Kapitalbetrages erlassen und aus dem Amortisationsfond an die Staatskasse bzw. bei den Ablösungsbodenzinsen aus der Staatskasse an die Ablösungskasse überführt. Diese 13% sind der Anteil des Pflichtigen an dem Amortisationsfond, der ihm nun zu Gute gerechnet wird. Um den Betrag der nachgelassenen Summen veringert sich jeweils der Amortisationsfond, so daß also die Ablösungen auf die Tilgungszeit der Staatsbodenzinse gar keinen Einfluß ausüben, weil stets dieser Nachlaßbetrag dem jeweiligen, alljährlich bekannt zu gebenden Verhältnis des Fonds zur Gesamtsumme aller noch bestehenden Bodenzinskapitalien entspricht. Sodann spielt eine wesentliche Rolle die Höhe des Satzes, zu welchem das Ministerium, die definitiv entscheidende Stelle, die Ablösung gestattet. Früher wurden niedere Sätze verlangt, um die Lust zur Ablösung zu wecken, und wir haben schon gehört, daß man sich vielfach mit dem 8—10fachen begnügte. Im weiteren Verlauf war die Regel der 14fache Betrag, das entspricht also 49% des Bodenzinskapitals. Den Rest von 38% muß sodann der Staat ergänzen, und hierfür müssen jeweils die Mittel bereit gestellt werden. Die Bedürfnisse und finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates geben natürlich bei der Bereitstellung dieser Mittel den Ausschlag. Nachdem seitens des Landtags und der Regierung so lebhafte Aufforderungen an die Pflichtigen ergangen waren, und ihnen nun Folge geleistet wurde, war es notwendig und gewissermaßen Ehrensache der Regierung, die Ablösung zu ermöglichen. Nun waren aber diese Gesuche vielfach zu niedrig gestellt. So waren von den 20½ Millionen Bodenzinskapitalien, die zur Ablösung angeboten waren, 14½ Millionen nur mit dem 10, 11 und 12fachen Betrag angeboten, 4½ Millionen mit dem 13—14fachen Betrag; zahlreiche Angebote gingen aber noch erheblich unter diese Zahlen und wollten zum 8, 7, 6 ja sogar 2fachen Betrag ablösen. Je niedriger der Ablösungssatz d. h. das Vielfache der jährlichen Bodenzinsleistung ist, desto größere Opfer muß der Staat bringen. Daß auch hier für die Ablösung bestimmte Gesichtspunkte maßgebend sein müssen, welche zu weitgehende Opfer des Staates ausschließen, ist einleuchtend. So sprach daher auch Finanzminister von Pfaff bei der Erörterung dieser Angelegenheit die bestimmte Absicht aus, den 16fachen Betrag nur mehr für die gemeindeweise Ablösung als Regel zuzulassen, im übrigen aber höher zu gehen, und in Fällen, wo ein Nachlaß nicht berechtigt erscheine, sogar den vollen Betrag zu verlangen. In dieser Maßregel liegt allerdings eine gewisse Benachteiligung der jetzt Ablösenden gegenüber denen, die früher d. h. unmittelbar nach dem Erlaß des Gesetzes von 1898 zu niedrigeren Sätzen ablösen konnten und die für ihre ökonomische Einsicht einen Vorzug erhielten. Das läßt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ändern, wenn anders nicht der Staat durch zu große Milde Schaden erleiden soll; die Regierung sieht sich zu dieser Maßregel auch veranlaßt, weil sie die nötigen Mittel nicht zur Verfügung hat. Die Erhöhung der Sätze wirkt voraussichtlich auch auf die Ablösungslust ein, da vielleicht manche Pflichtige, die nur zu einem niedrigerem Betrage ablösen können oder wollen, kein Ablösungsgesuch stellen bzw. wenn bereits eingereicht, dasselbe zurückziehen werden.

In der laufenden Finanzperiode konnten budgetmäßig $2^1/_2$ Millionen für die Zwecke der Ablösung bereit gestellt werden. Hiermit hätte aber nur ein geringer Teil der vorliegenden Ablösungsgesuche Befriedigung finden können, etwa 18000 Gesuche wären unerfüllt geblieben. Man mußte sich daher nach weiteren Mitteln umsehen, und diese boten sich durch Aufnahme eines inneren Anlehens nach Vorschlag eines Antrags Eisenmann bzw. Dr. Heim. Die bereits durch Gesetz von 1898 bzw. Novelle von 1899 für Ablösungszwecke festgelegte Summe von 500000 Mk. soll nurmehr zum kleineren Teil für Nachlässe verwendet werden, der andere Teil, 300000 Mk., soll nicht mehr zu jährlichen Ablösungen Verwendung finden, sondern soll zur 5 prozentigen Verzinsung und Tilgung einer Anleihe von 6 Millionen Mark dienen, die dem Gefällsablösungsschillingsfond entnommen und ihm innerhalb 35 Jahren wieder zurückerstattet wird. Bezüglich der Staatsbodenzinse handelt es sich nur um eine rechnerische Manipulation, da ja die eingehenden Ablösungsschillinge der Staatsbodenzinse dem gleichen Fond zufließen. Anders dagegen bei den Ablösungsbodenzinsen, hier ist bares Geld notwendig, um die Grundrentenobligationen einzulösen. Man nahm für das Anlehen deshalb eine 35 jährige Tilgungszeit an, um es nicht länger als bis 1942, mit welchem Jahre die Ablösungsbodenzinse erlöschen, verzinsen zu müssen, entgegen den Regeln einer gesunden Finanzpolitik. Mit dieser Maßnahme werden allerdings die bewilligten 300000 Mk. für einen bestimmten Zweck festgelegt, ihrer zukünftigen Verwendung entzogen und den Bedürfnissen der Gegenwart dienstbar gemacht.

Es handelt sich hier um eine der schwierigsten Fragen der Gegenwart, mit deren Lösung Bayern allein unter den deutschen Staaten noch beschäftigt ist. Es ist allerdings richtig, daß dieselbe vielleicht nicht mit einem Schlage gelöst werden kann, aber immerhin wäre der Erwägung Raum zu geben, ob es nicht im Interesse der Pflichtigen wie der Allgemeinheit gelegen wäre, wenn hier eine radikale Behandlung vorgenommen würde an Stelle der vielen Augenblicksgesetze, die dazu verurteilt sind, gewissermaßen als Halbfabrikate ihr Dasein zu fristen. Durch die verschiedenen kleinen Mittel, die allerdings die „Forderungen des Tages" erfüllten, wurde für kurze Zeit jeweils Ruhe geschaffen, aber eine dauernde Befriedigung war dadurch nicht zu erreichen, und das Streben der Pflichtigen nach größeren Vorteilen auf Kosten der Gesamtheit bildet stets eine latente Gefahr, der entgegenzuwirken eine wesentliche Aufgabe der maßgebenden Faktoren sein muß.

Es fragt sich nun, wie hier eine Lösung gefunden werden soll. Angesichts der großen Schwierigkeiten und der ungenauen Kenntnis der Verhältnisse der Pflichtigen läßt sich natürlich kein durchgreifender Plan entwickeln, es kann höchstens unter den verschiedenen Wegen eine Musterung vorgenommen werden, um vielleicht ausfindig zu machen, welcher der geeignetste für unsere Zwecke sein dürfte.

Was zunächst die Annuitätentilgung anlangt, so ist deren Neueinführung für die Staatsbodenzinse gänzlich ausgeschlossen, da das allgemeine Streben darnach geht, die Bodenzinse baldmöglichst aus der Welt zu schaffen, diese Art der Tilgung würde aber eine längere Dauer beanspruchen. Es wird, falls eine frühere Beseitigung der Staatsbodenzinse stattfindet als im Jahre 1942, sogar in die jetzt stetig vor sich gehende Tilgung der Ablösungsbodenzinse eingegriffen, da nach der gesetzlichen Bestimmung das Ende beider Kategorien gleichzeitig erfolgen muß.

Auf den Amortisationsfond in seiner ursprünglichen Anlage ist hinsichtlich einer baldigen Lösung der Bodenzinsfrage keine Hoffnung mehr zu setzen. Er ist auf seine Zinsen angewiesen und kann vor 1964 eine Tilgung der Bodenzinse nicht bewirken. Weitere Zuschüsse, die eine Verkürzung der Tilgungsfrist herbeiführen könnten sind nach Lage der Finanzen ausgeschlossen und würden auch nur so gering sein können, daß es sich nur um 1 oder 2 Jahre handeln könnte. Sein Zweck: Die Tilgung der Staatsbodenzinse auf Staatskosten zu ermöglichen und den Ausfall an Staatseinnahmen nach der Beseitigung der Bodenzinse zu decken, wird mehr und mehr ersetzt durch die freiwillige Ablösung. Sein gegenwärtiger Zweck besteht darin, für diejenigen die nicht ablösen können oder wollen, die Tilgung, allerdings nach längerer Zeit, zu ermöglichen. Je rascher aber hier eine Lösung erfolgt, desto besser ist es. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend dürfte die Barablösung durch die Pflichtigen den Schwerpunkt der zukünftigen Gestaltung der Bodenzinsfrage bilden. Man hat behauptet, die freiwillige Ablösung sei der einzig gangbare Weg, ihr gehöre die Zukunft. Das ist ja in gewissem Sinne richtig, aber ob sie den allgemeinen Wunsch nach einer baldigen Regelung erfüllt, ist zweifelhaft. Solange es Pflichtige gibt, die nicht in der Lage sind, auch nur das 5—6 fache ihrer Bodenzinsschuldigkeit zum Zweck der Ablösung aufzubringen, oder Pflichtige, die aus Prinzip, aus Oppositionsgeist gegen Regierung und Gesetze ihre Bodenzinse nicht ablösen wollen, solange wird die baldige Abschaffung sämtlicher Bodenzinse ein frommer Wunsch bleiben, und unter der Voraussetzung, daß an den bisherigen grundlegenden Gesetzen festgehalten wird, würde nichts anderes übrig bleiben, als die Hinschleppung der Bodenzinskalamität bis 1964 geduldig resp. ungeduldig zu ertragen. Daß dies unleidliche Verhältnisse mit sich bringen würde, ist ohne Weiteres klar, und zur Vermeidung dieser Eventualität läßt sich im Interesse einer raschen und einheitlichen Regelung der langwierigen Frage nur eine Aenderung des Prinzips im gegenwärtigen Verfahren als aussichtsvoll denken: Der Uebergang von der freiwilligen Ablösung zur Zwangsablösung. Die Pflichtigen werden ein solches Verfahren perhorreszieren, aber dieses allein bietet meines Erachtens die Möglichkeit, unter Wahrung der Interessen der Allgemeinheit bald zu einer definitiven Lösung zu gelangen. Es kann nicht verhehlt werden, daß auch auf diesem Wege sich bedeutende Schwierigkeiten ergeben werden, diese werden jedoch bei jeder Art der Regelung sich einstellen. Vor allem dürfte hier zur Vermeidung von Härten nicht eine schablonenhafte Behandlung aller Pflichtigen stattfinden, es müßten zugunsten der bedürftigen Pflichtigen weitgehende Nachlässe gewährt werden, andererseits müßten die Gutsituierten veranlaßt werden, ihre ganze Schuldigkeit ohne Nachlaß, der hier unangebracht wäre, zu bezahlen. Ein großes Wirkungsfeld bietet sich hier den Gemeinden, die schon in neuerer Zeit erfreuliche Ansätze gemacht haben, mit Hilfe der landwirtschaftlichen Organisationen die Gemeindemitglieder zu gemeinsamer Ablösung zu vereinigen. Durch eine neuere Gesetzesbestimmung vom 11. Juli 1904 haben nunmehr die Gemeinden auch eine vollkommene Sicherstellung für ihre Auslagen erlangt, indem die für die Ablösung verwendeten Beträge als öffentliche Lasten des Grundstücks unter persönlicher Haftung des Inhabers zu gelten haben, ohne daß, wie früher notwendig, Hypothek errichtet zu werden braucht. Es dürften nur die Gemeindeangehörigen mit relativ gleichen Verhältnissen dem gleichen, aber ermäßigten Ablösungssatz unterliegen, während die Pflichtigen mit Ausnahmestellung, also die Bedürftigen und die Reichen, einer Sonderbehandlung unterliegen würden.

Allerdings müßte auch bei der Zwangsablösung der Staat noch erhebliche Opfer bringen, das ließe sich nicht vermeiden, wenn nicht von jetzt an ausschließlich der volle Kapitalbetrag verlangt würde, was jedoch eine offenbare Unbilligkeit bedeuten würde.

Die Art und Weise, wie der Staat die Mittel aufbringen will, die seinerseits notwendig sind zur Erfüllung seiner Mithilfepflicht, kann verschieden sein. Man hat zu diesem Zweck sogar die Einführung der Klassenlotterie beantragt und ihre Erträgnisse in den Dienst der Bodenzinsablösung stellen wollen, es fand sich jedoch nicht die erforderliche Majorität dafür.

Es muß zunächst abgewartet werden, welche Wirkungen die von der Regierung eingeführten Erhöhungen der Ablösungssätze bei den Pflichtigen gehabt haben, ob dadurch wirklich der Ablösungslust Eintrag geschehen ist, wie befürchtet wurde, oder ob für die Zukunft erhöhte Anforderungen an den Staat durch Mehrablösungen herantreten. Der wahrscheinliche Weg der Mittelbeschaffung wird voraussichtlich und am bequemsten derselbe oder analog wie der im letzten Gesetz begangene sein, daß ein inneres Anlehen aufgenommen wird beim Gefällsablösungsschillingsfond, der sich ja durch die eingehenden Ablösungsschillinge neu ergänzt. Die Verzinsung dieses Anlehens kann dann bewirkt werden durch den Rest, welcher von der bereits bewilligten Summe von 500 000 Mk. noch übrig ist, sodann durch die Inangriffnahme des durch die Novelle von 1899 für Zwecke der freiwilligen Ablösung weiter bewilligten, aber noch nicht gebrauchten Kredits von 500 000 Mk. Auch die Zinsen des Amortisationsfonds könnten dann herangezogen werden, ebenso wird, wenn diese Mittel nicht ausreichen sollten, je nach der Finanzlage eine einmalige oder wiederkehrende Summe in das Budget einbezogen werden können, um die Ablösung zu bewirken. Alle derartigen Maßnahmen bleiben jedoch Flickwerk, solange man sich damit begnügt, den Bedürfnissen des Augenblicks zu entsprechen, und darüber eine großzügige Behandlung der Sache außer Augen läßt. Die Gewißheit muß bei der künftigen Regelung vorhanden sein, daß nicht wieder mit unzulänglichen Mitteln und halben Maßregeln vorgegangen wird, sondern daß eine endgültige Lösung der schwierigen Frage herbeigeführt wird, damit endlich auch für Bayern der Tag kommt, an dem diese unzeitgemäßen Ueberreste einer längst entschwundenen Wirtschaftsordnung beseitigt werden.

Skizzen und Notizen.

Die Gewerbenovelle vom 7. Januar 1907.

Von Dr. Hilse, Kreisgerichtsrat in Berlin.

Am 22. Oktober 1867 wurde durch den Beschluß des Reichstages des norddeutschen Bundes, eine Gewerbeordnung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit zu erlassen, der Grundstein zu dem heutgeltenden, auf diesen beiden Grundrechten errichteten, Gewerberechte gelegt, aber am 7. Januar 1907 durch das an diesem Tage vollzogene Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung für die verschiedenen Zweige des Baugewerbes dieser leitende Grundsatz durchbrochen und wieder in die alten, damals verlassenen Bahnen eingelenkt. Wie die Begründung der Vorlage (S. 6) und die Verhandlungen im Reichstage (Sten. Ber. 3784) zum Ausdrucke brachten, war Veranlassung zu den einschränkenden Vorschriften die Tatsache, daß unter dem Schutze der Gewerbefreiheit gerade auf dem Gebiete des Bauwesens sich höchst bedenkliche und gemeinschädliche Mißstände ausgebildet haben, welchen einen Riegel vorzuschieben den gesetzgebenden Körperschaften dringend nötig erschien. Neben gehörig technisch vorgebildeten, praktisch geübten, wirtschaftlich starken und moralisch zuverlässigen Baumeistern hatten unvorgebildete, ungeübte, vermögenslose, unzuverlässige Bauspekulanten, welche zum Teil sogar sich aus Personen ersetzten, die in ihrem früheren Berufe Schiffbruch erlitten hatten, sich der Ausführung von Bauten zugewandt und zwar in der offenkundigen Absicht, möglichst billig herzustellen, aber möglichst teuer ihre Erzeugnisse zu verwerten. Bei ihnen war die Aussicht auf einen reichen Gewinn die Triebkraft ihres Handelns und hiergegen trat in den Hintergrund, ob das verwendete Material tauglich, die Konstruktion ausreichend, die Standfestigkeit gesichert, den Regeln der Baukunst und der Gesundheitslehre Rechnung getragen sei. Auf ihr Verhalten waren überwiegend die übergroßen Verluste ursächlich zurückzuführen, welche Bauhandwerker erlitten und welche diese letzteren zu ihrem Drängen nach Erlaß eines Gesetzes zur Sicherung der Bauhandwerker gegen Werklohnverluste bestimmte. Daß deren Klagen nicht ungerechtfertigte seien, dieser Erkenntnis konnten weder die Reichsregierung noch die parlamentarischen Körperschaften sich verschließen. Und gerade auf den Beschlüssen des Reichstages sowie des preußischen Herrenhauses und Abgeordnetenhauses beruht das Vorgehen der Reichsregierung auf diesem Gebiete. Sie wurden hierbei von der Erwägung geleitet, das gleichzeitig durch öffentlich-rechtliche und durch bürgerlich-rechtliche Vorschriften dem Uebel zu steuern sei. Die öffentlich-rechtlichen enthalten das Gesetz vom 7. Januar 1907, welches seit dem 1. April ds. Jrs. seine rechtlichen Wirkungen äußert. Die bürgerlich-rechtlichen Schutzbestimmungen wurden als Ergänzung des BGB. gedacht, in der Vorlage zusammengefaßt, welche unmittelbar vor seiner Auflösung dem Reichstage zugegangen war, aber nicht zur Verabschiedung kommen konnte.

Die veränderte Produktionsweise auch auf dem Gebiete des Bauwesens ließ es nicht angängig erscheinen, den Wünschen der korporativen Verbände im Baugewerbe entsprechend, den selbständigen Betrieb aller oder einzelner Zweige des Baugewerbes von einem geführten Befähigungsnachweise abhängig zu machen. Denn während bis zum Erlasse der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Regel galt, nur nach Bedarf zu bauen und die Ausführung jedes Gebäudeteiles auch nur den in diesem Bauzweige ausgebildeten und geprüften Werkmeistern anzuvertrauen, wurden seit da ab auf Spekulation Gebäude zu dem Zwecke errichtet, damit Handel zu treiben, gleichviel, ob das vorliegende Bedürfnis bloß befriedigt oder überschritten wurde. Zur Herstellung bediente man sich auch nicht mehr der Meister der einzelnen Bauzweige, sondern wählte an deren Stelle einen Unternehmer, der gegen einen Entreprisepreis die Gesamtarbeit übernahm, ihm überlassend, ob er selbst durch von ihm angenommene Kräfte alle erforderlichen Arbeiten besorgen lassen oder die einzelnen Bestandteile Meistern des bezüglichen Handwerks übertragen wolle. Mit dieser im Laufe der Zeiten ausgebildeten Verkehrssitte verträgt sich nicht der Befähigungsnachweis. Und deshalb wurde der Ausweg gewählt, die Baubetriebe in die Reihe der anmeldepflichtigen des § 35 GewO. einzufügen. Infolgedessen wurde als Abs. 5 in § 35 GewO. eingeschoben: „der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun". Die Unzuverlässigkeit kann (Mot. S. 6, Sten. Ber. S. 3784) in persönlich-technischen neben persönlich-moralischen Eigenschaften, oder in einer dieser ihren Grund haben. Die Voraussetzung persönlich-technischer Unzuverlässigkeit ist zufolge § 35 a GewO. denen gegenüber jedoch nicht zu vermuten, welche die Prüfung für den mittleren oder höheren bautechnischen Staatsdienst oder die Reifeprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Baugewerkschule oder die Meisterprüfung des § 133 GewO. abgelegt haben oder Diplomingenieure sind. Persönlich-moralisch unzuverlässig ist (Sten. Ber. S. 3784) bereits, wer Verpflichtungen in dem Bewußtsein einging, zu deren Erfüllung unvermögend oder unwillig zu sein. Deshalb genügt es bereits zur Untersagung des Betriebes, wenn der Unternehmer in Vermögensverfall geraten ist und erst recht, wenn er schon den Offenbarungseid geleistet hat.

Wegen des Einfügens der Vorschrift in den § 35 GewO. kommen für deren Durchführung alle diejenigen Rechtsregeln und Rechtsgrundsätze zur Anwendung, welche hinsichtlich der hier aufgeführten sonstigen Betriebe bisher erlassen wurden oder sich ausgebildet haben. In erster Linie findet hierauf also Anwendung die Ziff. 60 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904, wonach die Ortspolizeibehörde verpflichtet ist, die Ausübung des Gewerbes der bezüglichen Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, sowie bei der erlangten Kenntnis von Tatsachen, die eine Untersagung des Gewerbebetriebes notwendig erscheinen lassen, den Gewerbetreibenden zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern und, wenn er dem nicht Folge leistet, im Verwaltungsstreitverfahren die Klage auf Untersagung zu erheben. Die rechtskräftig gewordene Untersagung hat zur Folge, daß der davon getroffene Gewerbetreibende sich der Bestrafung aus § 148 Ziff. 4 GewO. aussetzt, wenn er derselben zuwiderhandelt; ferner, daß er nach Einstellung seines Betriebes auch nicht von dessen Betriebsnachfolger [illegible]

hervorragender Stellung beschäftigt werden darf, widrigenfalls diesem letzteren dessen Fortbetrieb gleichfalls verboten werden kann; endlich, daß das in dem einen Bundesstaate erlassene Verbot für das ganze Reichsgebiet seine Wirkungen äußert.

Von dieser generellen Untersagung ist jedoch die spezielle im § 53 a GewO. geregelte wesentlich unterschieden. Der Tatsache Rechnung tragend, daß jemand sehr wohl den erforderlichen Grad persönlich-technischer und persönlich-moralischer Zuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung von Bauten gewöhnlicher Art besitzen, und dennoch für Bauwerke, zu deren Ausführung ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, wegen unzureichender Kenntnis der Regeln der Baukunst, der Konstruktion und der Statik, sowie zu geringer praktischer Uebung und Umsicht nicht geeignet erscheinen kann, soll im Einzelfalle ihm die Ausführung oder Leitung des Baues untersagt werden dürfen. Die Voraussetzung dessen wird in der Tatsache festgestellt werden können, daß wegen ungenügender Beaufsichtigung der Arbeiten und der Arbeiter in früheren Fällen der Eintritt folgenschwerer Bauunfälle bzw. Betriebsunfälle ursächlich auf sein Verschulden zurückzuführen war, weshalb er schuldig erkannt wurde, die ihm obliegende Berufsaufmerksamkeit verletzt (§§ 222, 230 StGB.) gegen die anerkannten Regeln der Baukunst in gefahrbringender Weise verstoßen (§ 330 StGB.), die gebotenen Schutzvorrichtungen und Sicherungseinrichtungen gegen Gefährdung der Arbeiter oder Dritter nicht getroffen (§ 120 a GewO.), die Unfallverhütungsvorschriften außer Acht gelassen (§ 112 GewUVG.) zu haben. Hält die Behörde den Ausschluß des bestellten Bauführers oder Bauleiters für gerechtfertigt, so erläßt sie an ihn eine diesbezügliche Verfügung. Dieselbe äußert sogleich ihre rechtlichen Wirkungen. Zwar kann nach dem neueingefügten Abs. 2 in § 54 GewO. der davon Getroffene hiergegen innerhalb zweier Wochen Einspruch erheben, doch hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Innerhalb dreier Wochen ist der Einspruchsbescheid zu erlassen, welchem die Anhörung von Sachverständigen vorangehen muß, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im Voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Dieser Bescheid ist im Verwaltungsstreitverfahren bzw. im Rekursverfahren der §§ 20, 21 GewO. weiter anfechtbar. Die hier vorgesehene Untersagung beschränkt sich auf den vorliegenden Einzelfall, ist mithin völlig einflußlos auf die sonstige Ausübung der in das Baufach fallenden Tätigkeit. Und dennoch äußert sie folgenschwere, bürgerlich-rechtliche Wirkungen, indem daraufhin der Bauherr den abgeschlossenen Werkvertrag auf Grund § 649 BGB. mit dem Bauwerkmeister bzw. Dienstvertrag auf Grund § 626 BGB. mit dem bauleitenden Architekten, welcher nach der Rechtsüberzeugung des Reichsgerichts in dem Urt. vom 18. Mai 1906 (RGZ. 63, 313) Dienstverpflichteter ist, ohne Einhalten einer Kündigungsfrist lösen kann, auch ohne befürchten zu müssen, denselben im Umfange des § 649 BGB. bzw. § 628 BGB. dafür entschädigen zu müssen.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren Dr. Ph. Allfeld, Dr. E. Jaeger und Dr. A. Dyroff.

Rechtsgeschichte.

Knapp, Dr. H., D. Würzburger Zentgerichts-Reformation 1447. gr. 8°. XX, 92 S. Mannheim 07 (J. Bensheimer) 3.—

Auf Grund gediegenster historischer Kenntnisse erläutert Hermann Knapp in dieser Schrift die interessante Würzburger Zentgerichts-Reformation von 1447. Eine orientierende Einleitung von Josef Kohler geht voran.

Gesetzgebung.

Schoch, Dr. O., D. körperl. Mißhandlg. von Kindern d. Personen, welchen die Fürsorgepflicht f. dieselben obliegt. Lex. 8°. 142 S. Zürich 07 (Schultheß & Co.) 3.20

In dieser Abhandlung, einer Preisschrift der staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich, weist der Verfasser nach, daß die staatlichen und privaten Einrichtungen zum Kinderschutz unzulänglich sind und schlägt wohlüberlegte Verbesserungen vor.

Bürgerliches Recht.

Borchert, H., Das Erbrecht u. d. Nachlaßbehandlung nach den vom 1. I. 1900 an geltenden Reichs- und Landesgesetzen. 2. umgearb. Aufl. gr. 8°. VIII, 374 S. Breslau 07 (J. U. Kern) 8.—

Die Neuauflage weist erhebliche Aenderungen auf, die namentlich dem Bestreben entsprungen sind, das Werk mit der in der Rechtsprechung vorherrschenden Ansicht in Einklang zu bringen. Auch das Uebergangsrecht ist eingehender behandelt. Der vorliegende I. Band enthält nach einer Einleitung die allgemeinen Lehren des Erbrechts und die gesetzliche Erbfolge.

Dernburg, Dr. Hch., Das bürgerl. Recht des Deutsch Reichs u. Preußens. 3. Aufl. IV. Bd.: Deutsches Familienrecht. gr. 8°. XV, 553 S. Halle 07 (Buchh. d. Waisenhauses) 12.—

In der vorliegenden dritten Auflage hat die Darstellung des Textes keine erhebliche Abänderung erfahren. Wohl aber sind die Noten, die der neuesten Rechtsprechung und Literatur Rechnung tragen, stark angewachsen. Einer Empfehlung bedarf das anerkannt vorzügliche Werk nicht mehr.

Fischbach, Dr O., D. Sammelvermögen. gr. 8°. 179 S. Straßburg 07 (Trübner) 4.50

Im „Sammelvermögen“ erblickt der Verfasser ein Sondervermögen, das nach wie vor quotenmäßig den Spendern gehört, aber der Verwaltung und Verfügung des Sammlers unterliegt. Gleichwohl soll es keinen pfändbaren und dem Konkurs unterworfenen Anteil des einzelnen Spenders an den gesammelten Beiträgen geben. Andrerseits bilden sie nicht einen Bestandteil der Zugriffsmasse des Sammlers. Diese Konstruktion unterliegt schweren Bedenken. Nicht minder die Kritik des Verfassers an der vorherrschenden Auffassung des Sammelvermögens als fiduziarischer Ueberlassung. Er meint, heute könne von fiduziarischen Geschäften im Rechtssinn nicht mehr gesprochen werden. Und § 223 II BGB.?

Königsberger, Dr. A., D. berufl. Auskunftserteilg. u. d. Stellg. d. Auskunftsanstalt gegenüber d. Anfragenden. gr. 8°. 100 S. Stuttgart 07 (J. B. Metzler) 2.—

Eine volkswirtschaftlich wie juristisch interessante Untersuchung über die Entwicklung der berufsmäßigen Auskunftserteilung und über das Rechtsverhältnis zwischen Auskunftanstalt und Anfragendem.

Lutzau, H. v., D. Lehre von der Klagenverjährung nach Liv-, Est- u. Kurländ. Privatr. Bd. I/II. Lex. 8°. XVII u. 975 S. Leipzig 07 (R. Wöpke) 23.—

Das großangelegte Werk behandelt ex professo liv-, est- und kurländisches Recht, verdient aber um seiner eingehenden Untersuchungen, um der geschichtlichen und rechtsvergleichenden Ausführungen willen allgemeine Beachtung

Molitor, H., D. Ges. f. Elsaß-Lothringen v. 19. VI. 06 üb. d. Unschädlichkeitszeugnis nebst d. Materialien. 8°. VIII, 63 S. Straßburg 07 (Trübner) kart. 1.50

Der rühmlich bekannte Verfasser gibt in dieser Ausgabe einen ausführlichen und zuverlässigen Kommentar zum Gesetze vom 19. Juni 1906.

Thiesing, Dr. A., D. Wirkungen nichtiger Ehen. Lex. 8°. 262 S. München (C. H. Beck) 12.—

In der Einleitung handelt der Verfasser von der Mangelhaftigkeit der Rechtsgeschäfte im allgemeinen und von „mangelhaften Ehen“ insbesondere. Daran schließt sich ein ge-

schichtlicher Rückblick. Im Hauptabschnitte wird das Recht des BGB. eingehend und sorgfältig erörtert. Den Schluß bildet eine Darstellung des Uebergangsrechtes. Die prozeßrechtlichen Fragen hätten eine weitergehende Beachtung verdient.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Franz, Dr., Das deutsche Notariat nach Reichsrecht. Lex. 8°. XII, 400 S. Leipzig 07 (Dieterich) 10.—

— Die formbedürftigen Geschäfte des Reichsprivatrechts. Lex. 8°. VII, 48 S. (ebenda) 1.20

Nach einer kurzen Einleitung handelt der Verfasser in drei Hauptteilen von den Amtsverrichtungen der Notare, von ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und von ihrem privatrechtlichen Verhältnisse zur Partei und zwar auf Grund der geltenden Reichsgesetze. In 27 jähriger Tätigkeit als Notariats-Dezernent bei der Oberstaatsanwaltschaft des OLG. Colmar hat der Verfasser eine reiche Erfahrung gesammelt, die seinem Werke in allen Teilen zugute kommt. Die Darstellung ist erschöpfend und klar. Sie berücksichtigt eine reiche Literatur und Rechtsprechung. Die Abschnitte über öffentliche Beurkundung, Beglaubigung und Schriftform sind in Sonderausgabe unter dem Titel „Die formbedürftigen Geschäfte des Reichsprivatrechts" erschienen.

Predari, C., Die Grundbuchordnung v. 24. III. 1897. Lex. 8°. 858 S. Berlin 07 (C. Heymann) 17.—; geb. 20.—

Der Kommentar gehört zu den wissenschaftlich wertvollsten Erscheinungen der neuen Rechtsliteratur. Er zeichnet sich nicht nur durch tiefes Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis, sondern auch durch seltene Begriffsschärfe und Genauigkeit aus. Dem materiellen Liegenschaftsrecht ist weitgehende Rechnung getragen, namentlich in der mustergültigen Darstellung der allgemeinen grundbuchrechtlichen Verhältnisse S. 106—252.

Zivilprozeß- und Konkursrecht.

Meili, Dr. F., Moderne Staatsverträge üb. d. internat. Konkursrecht. 8°. 123 S. Zürich 07 (Art. Institut, Orell Füßli) 3.50

Der um die Ausbildung des internationalen Rechts so sehr verdiente Züricher Rechtslehrer bescheert uns in dieser Schrift wertvolle Beiträge zum internationalen Konkursrecht. Nach einer trefflichen Einleitung gibt er eine Uebersicht über die bestehenden Staatsverträge. Daran reiht sich eine Darstellung der bisherigen Versuche zur Begründung von Staatsverträgen auf erweiterter Basis und endlich eine Untersuchung über die zweckmäßigste Art des Vorgehens zur Lösung der Aufgabe.

Jehle, E. u. O. Wölz, E. krit. Studie üb. d. geplante Erhöhung d. sachl. Zuständigk. d. Amtsgerichte u. d. beabsichtigten Aenderungen d. amtsger. Verfahrens. gr. 8°. 36 S. Stuttgart 07 (W. Kohlhammer) 1.—

Die Verfasser wenden sich in eindringlichen, beachtenswerten Ausführungen gegen die Vorschläge des Entwurfs über Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens und Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Schildmacher, Dr., Der Zweitschuldner nach d. deutschen Ger.-Kostengesetze. 8°. 64 S. Breslau 07 (J. U. Kern) 1.50

Auf Grund reicher Erfahrung behandelt der Verfasser die Haftbarkeit dessen, der nach Inanspruchnahme des ersten Schuldners zur Zahlung eines Gerichtskostenbetrags herangezogen wird.

Strafrecht und Strafprozeßrecht.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. Hrsg. von Dr. Hans Groß, Prof. in Graz. 1906. 26. Band. Leipzig (F. C. W. Vogel).

Der reiche Inhalt des vorliegenden Bandes bezieht sich auf die verschiedensten Fragen der beiden großen Gebiete, deren Behandlung das Archiv sich zur Aufgabe macht, ja er führt sogar zum Teil über die Grenzen dieser Gebiete hinaus zu Problemen der Kriminalpolitik, der Rechtsvergleichung und der Strafrechtsreform. So beschäftigt sich eine Abhandlung von Tesař mit Birkmeyers Schrift „Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig?" Elsa v. Liszt berichtet über Children Courts in the United States; Delaquis bringt eine erweiterte Besprechung der Schrift von Alfred Groß „Für bedingten Straferlaß". Von den zahlreichen Arbeiten aus dem eigentlichen Gebiete der Zeitschrift seien erwähnt: Freud, Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse; Nerlich, Der Lustmörder Dittrich; Rotering, Vernichtung der Verbrechensspuren als Begünstigung; Hellwig, Diebstahl aus Aberglauben; Groß, Kriminalpsychologie und Strafpolitik; Herz, Rückfälliges Verbrechertum in Oesterreich; Schneickert, Neue Gaunertricks; Tesař, Die Rehabilitation Verurteilter und die Kriminalpsychologie ꝛc. Des dahingegangenen Altmeisters der Strafrechtswissenschaft, Albert Friedrich Berner, gedenkt Lohsing in einem warmen Nachruf.

Bernstein, Dr. Ott., D. Bestrafung des Selbst-

mords u. ihr Ende. gr. 8°. 60 S. Breslau 07 (Schlettersche Bh.) 1.90

Das Aufkommen der Ueberzeugung von der Strafbarkeit des Selbstmordes ist nach Ansicht des Verfassers dem Einfluß des kanonischen und der Rezeption des falsch verstandenen römischen Rechts zuzuschreiben. Wie Verfasser weiterhin zeigt, bestrafen die Bambergensis und die Carolina den Selbstmord nicht, während in der sich anreihenden Partikulargesetzgebung die Materie sehr verschieden geregelt ist. Einig ist die französische und die italienische Aufklärungsliteratur in der Ablehnung der Bestrafung; nicht so die deutsche, die zum Teil die Bestrafung verlangt, bis nach dem Vorbilde des Reskripts Friedrich des Großen von 1751 in der deutschen Gesetzgebung die Selbstmordstrafe verschwindet.

Binding, Dr. K., Grundriß d. Deutsch. Strafr. Allg. Teil. 7. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. 321 S. Leipzig (Engelmann) geb. 7.—

Dem Charakter des „Grundrisses" entsprechend, sind bekanntlich in dem vorliegenden Werke nur einzelne Partien ausgeführt, während es im übrigen nur einen Ueberblick über das System des Verfassers und reiche Literaturangaben bietet. Was aber in dem Buche ausgeführt ist, gehört zweifellos zu dem Wertvollsten, das sich in der strafrechtlichen Literatur findet. In der neuesten Auflage ist das Werk nicht unerheblich erweitert. Manches ist völlig umgestaltet; so ist u. a. die Lehre von der Teilnahme ganz neu bearbeitet. Ueberall zeigt sich die sorgsam bessernde Hand des Verfassers. Von besonderer Bedeutung ist diesmal die „Vorrede", in der Binding an den neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der sog. „Verbrechensbekämpfung" scharfe Kritik übt und sein Festhalten an dem bisherigen Standpunkte rechtfertigt.

Dannemann, Dr. A., Vereinigg. für gerichtl. Psychologie u. Psychiatrie i. Großh. Hessen. Bericht üb. d. 4. Hauptvers. Bd. V H. 6 d. „Jurist.-psychiatr. Grenzfragen". gr 8°. 66 S. Halle (Marhold) 1.20

Dieser Bericht umfaßt: „Erörterung über die Einrichtung von Gefängnislehrkursen" von Prof. Dr. Mittermaier in Gießen und Strafanstaltsdirektor G. Clement in Butzbach; ferner „Die Tätigkeit des medizinischen, im besonderen des psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht" von Prof. Dr. Mittermaier, Oberstaatsanwalt Theobald, Landgerichtsdirektor Büding und Prof. Dr. Sommer in Gießen.

Maas, Dr. S., Der Grundsatz d. Unmittelbarkeit in d. RStPO. gr. 8°. 91 S. Breslau (Schletter) 2.20

Die Schrift bezweckt hauptsächlich eine Klarstellung des Begriffs der Unmittelbarkeit im Verhältnisse zu dem der Mündlichkeit, unterscheidet im Anschluß an Beling Unmittelbarkeit des Verkehrs und Unmittelbarkeit der Tatsachenerschließung und zeigt, wie unsere Strafprozeßordnung im ersteren Sinne die Unmittelbarkeit als herrschenden Grundsatz enthält, während die Unmittelbarkeit im letzteren Sinne seiner Ansicht nach zwar Klugheits-, nicht aber Rechtsregel ist.

Nußbaum, Dr. Arth., D. Polnaer Ritualmordprozeß. M. Vorw. v. Dr. v. Liszt. 2. Aufl. gr. 8°. 272 S. Berlin (A. W. Hayns Erb.).

Verfasser gibt auf aktenmäßiger Grundlage eine ausführliche Darstellung des Prozesses gegen Leopold Hilsner, der in den Jahren 1899 und 1900 an den Schwurgerichten zu Kuttenberg und Pisek in Böhmen spielte und damit endigte, daß Hilsner des Mordes an Agnes Hruza und Maria Klima schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt wurde. Ueberzeugt davon, daß Hilsner als Jude das Opfer antisemitischer, den Aberglauben des Volkes schürender Umtriebe und einer mangelhaften Prozeßführung geworden ist, zieht Verfasser interessante Parallelen mit anderen Ritualmordprozessen und verfolgt in Erörterungen, die für die Kriminalpsychologie allgemein von Wert sind, die Wirkungen der Massensuggestion.

Staats- und Verwaltungsrecht. Verwaltung.

Clauß, Dr. W., D. Staatsbeamte als Abgeordneter i. d. Verf.-Entwicklg. d. deutsch. Staatsw. gr. 8°. 209 S. Karlsruhe (Braun) 2.80

Die inhaltreiche, sehr lesenswerte Abhandlung untersucht zunächst mit Ausblicken auf die ausländischen Verhältnisse die Frage der Vereinbarkeit von Staatsamt und parlamentarischer Tätigkeit im allgemeinen u. gibt dann in ihrem Hauptteile eine ausführliche, gründliche Darstellung der Stellung des Staatsbeamtentums zur Volksvertretung in der deutschen Verfassungsgeschichte. Die wesentlichen Züge der deutschen Entwicklung werden S. 170 ff. zusammengefaßt, ein Ueberblick über die einschlägigen gesetzlichen Normen ist S. 176 ff. geboten und interessante Schlußerörterungen sind der Kritik des geltenden Rechtes gewidmet.

Dungern, Dr. O. Frhr. v., Grenzen d. Fürstenrechts. Glossen z. öff. R. I. gr. 8°. 167 S. München (Piper)

Die Schrift, die als Frucht von Studien zur Systematik des Rechts eingeführt wird,

will die Grundlagen und die prinzipiellen Grenzen des deutschen Fürstenrechts untersuchen und dabei zur Revision der einschlägigen Grundbegriffe (Adel, hoher Adel ꝛc.) beitragen. Die Ergebnisse weichen teilweise wesentlich von der herrschenden Lehre ab. Verfasser bestreitet die Existenz eines gemeinen Fürstenrechts in bezug auf Ebenbürtigkeitsfragen. Jede Familie, die teil am Fürstenrecht hat, könne ohne Rücksicht auf hohen Adel oder Adel überhaupt autonom bestimmen, welche Heiraten sie als ebenbürtig anerkenne. Diese Befugnis sei der ganze und einzige Inhalt des geltenden Ebenbürtigkeitsrechtes. Schon beseitigte Exklusivität könne nicht neu eingeführt werden. Beschränkt sei das Recht der Familie, Ehen ihrer Söhne abweichend vom bürgerlichen Recht zu beurteilen, sowohl hinsichtlich seiner Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Folgen einer solchen Bestimmung.

Persuhn, W., Unser Postwesen. 12°. 176 S. Stuttgart (E. H. Moritz) geb. 1.50

Ein sehr empfehlenswertes Büchlein, das unter reichlicher Darbietung launig eingekleideter praktischer Beispiele gut in die Kenntnis der Normen des Postgesetzes, der Postordnung, des neuen Weltpostvertrags ꝛc. einführt. Auch Geschichtliches und Verfassungsrechtliches (mit Einschluß der Beamtenverhältnisse bei der Reichspost) fehlt nicht.

Saxl, Dr. M., Materialien u. Gesetz. 2. verm. Aufl. Lex. 8°. 150 S. Berlin (R. L. Prager) 3 —

Die Neuauflage dieser Schrift zum Fall Welsburg, deren 1. Aufl. seinerzeit angezeigt wurde, ist namentlich durch vollständigen Abdruck der Urteile zu jenem bekannten oldenburgischen Rechtsstreite und die Kritik des reichsgerichtlichen Erkenntnisses bereichert.

Schneider, Dr. K., D. preuß. Ges. betr. d. Bekämpfg übertragb. Krankh. 8°. 230 S. Breslau (J. U. Kern) geb. 5.—

Für den praktischen Gebrauch ist diese Handausgabe besonders deshalb sehr brauchbar, weil die Bestimmungen des preußischen Gesetzes, des Reichs Volksseuchengesetzes und der Ausführungsbestimmungen im Drucke so nebeneinander gestellt sind, daß die sämtlichen zusammengehörigen Vorschriften leicht überblickt werden können. Außerdem bieten die Anmerkungen reiches Erläuterungsmaterial.

Verfassung und Verwaltungsorganisation d. Städte. 4. Bd. 5. Heft: Die Hansastädte. gr. 8°. 45 S. 6. Bd.: Oesterreich. gr. 8°. 142 u. 252 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 8.80

Das dem Verein für Sozialpolitik zu verdankende Sammelwerk, worüber wir unseren Lesern schon wiederholt berichtet haben, hat durch obige Teile wiederum eine wichtige Bereicherung erfahren: Hamburg (S e e l i g) unter Berücksichtigung des Hamburger Wahlgesetzes von 1906 und die ersten Wahlen nach ihm! Mit Bremen (B o l l m a n n) als Folie. (Staatsbürgerrecht ohne Zensus und ohne besondere Voraussetzungen! Nur Staatsbürgereid und Gebühr von 16.50 Mk.) Dann aber namentlich Oesterreich! Der a l l g e m e i n e Teil bringt drei sehr lehrreiche Abhandlungen über das österreichische H e i m a t r e c h t (S p i e g e l), die G e s c h i c h t e der österr. Gemeindegesetzgebung im 19. Jahrh. und die Entstehung des Reichsgemeindeges. von 1862 (R e d l i c h), sowie über die G r u n d z ü g e d e s g e l t e n d e n ö s t e r r e i c h i s c h e n G e m e i n d e r e c h t s (ders.) Im besonderen Teile sind dann W i e n (V o g l e r), P r a g (H o r á č e k und G l u t h), G r a z (Anonymus), K a r l s b a d (K a f k a) und P i l s e n (V o g e l) behandelt.

Völkerrecht.

Overbeck, Dr. A. Frhr. v., Niederlassungs-Freiheit u. Ausweisungs-Recht. Dargest. a. d. Grundl. d. deutsch-schweiz. Vertr. v. 31. V. 1890. gr. 8°. 143 S. Karlsruhe (Braun) 3.

In dieser gediegenen Abhandlung werden die Voraussetzungen der internationalen Niederlassungsfreiheit und des dieser gegenüberstehenden staatlichen Ausweisungsrechtes untersucht und systematisch dargestellt, woran sich eine kürzere Erörterung darüber schließt, wie sich die Verhältnisse des Ausländers zum Aufenthaltsstaate in einzelnen, wichtigen Beziehungen gestalten. Sowohl bezüglich letzteren Punktes als auch bezüglich des Hauptgegenstandes, der freien Niederlassung, wird namentlich die Frage ins Auge gefaßt, innerhalb welcher Grenzen sich in diesen Richtungen das Prinzip der formellen Reziprozität verwirklicht. Methodisch zu billigen ist es, daß der Verfasser eine t y p i s c h e p o s i t i v e Völkerrechtsquelle, den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag, zur Grundlage nimmt. Er gewinnt so eine klare und bestimmte systematische Darstellung, kann zugleich die bisher fehlende praktisch wertvolle genaue Exegese dieses wichtigen Vertrages bieten und fördert überdies die einschlägigen allgemeinen Lehren des öffentlichen Fremdenrechtes, für die jener Vertrag in hohem Maße paradigmatische Bedeutung hat.

Roland, W. v., Völkerrechtsquellen. Zum akad. Gebr. 8°. (167 S.). Freiburg i. B. (Troemer)

Die kleine Sammlung bietet verständnisvoll ausgewählte Völkerrechtsquellen, die unter folgende sachliche Rubriken eingereiht sind: Politische Verträge, Personenrecht, Sachenrecht, Schiffahrt und Fischerei, (sonstige) wirtschaftliche Interessen, geistige u. soziale Interessen, Rechtsinteressen, Schiedsgerichtsverträge, Kriegsrecht und Neutralitätsrecht. Ein Anhang enthält den Bündnisvertrag zwischen England und Japan (1905), den Frieden von Portsmouth (1905) und die neue Genfer Konvention (1906).

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, herausgegeben von Dr. Jos. Kohler. Breslau (J. U. Kern) Jahrgang 20.—
Diese neue Zeitschrift mit ihrem universell-internationalen Arbeitsfelde und Mitarbeiterstabe ist bereits in den 2. Jahrgang eingetreten. Der 1. Band mußte mit seinem vielseitigen Inhalte an Abhandlungen und sonstigen Beiträgen, an Rechtssprüchen und Rechtsquellen, an Literaturberichten und fortlaufenden Notizen über Wissenswertes aus den Gebieten des Völker- und Staatsrechtes in der dankeswerten „Chronik“ gewiß jeden befriedigen, der ihm seine Aufmerksamkeit zugewendet. Schon heute kann man sagen, daß das Unternehmen seine Existenzberechtigung glänzend erwiesen hat.

Kirchenrecht.

Baumgartner, Dr. E., Gesch. und Recht d. Archidiakonats d. oberrh. Bistümer mit Einschl. v. Mainz und Würzburg. gr. 8°. 224 S. Stuttgart (F. Enke) 8.20
Die lehrreiche Schrift (Kirchenr. Abh., 39. Heft) zeigt für die bez. Bistümer wie und aus welchen Gründen die Archidiakone seit den Karolingern und mehr noch seit den Ottonen an Bedeutung und Macht gewonnen, was der Inhalt der jurisdictio archidiaconalis in ihrer Blütezeit war und wie dann schließlich die Bischöfe erfolgreich diese Gewalt ihrer Rivalen unterdrückten. Die Untersuchung läßt ersehen, daß die Entwicklung keine gleichmäßige war, weist aber doch gewisse Richtlinien der Entwicklung auf und bereichert unsere Kenntnis des für die Kirchenrechtsgeschichte so bedeutungsvollen Institutes.

Heerwegen, P., J. D. Paktum des hl. Fruktuosus von Braga. gr. 8°. 95 S. Stuttgart (F. Enke). 3.40
Dieses 40. Heft der Kirchenr. Abh. liefert uns einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Ordenswesens in Spanien, der besonders hinsichtlich der geschickten Verbindung eigenartiger germanischer (hier westgotischer) Rechtsgedanken mit Grundsätzen des alten orientalischen Mönchtums durch Fruktuosus (7. Jahrh.), dann hinsichtlich der späteren Umbildung seiner Klostergründungsformel (pactum zwischen Abt und den übrigen Mönchen) zu einer Abtwahlurkunde und ihrer Funktion als Profeßurkunde rechtsgeschichtlich bemerkenswert ist. Auch werden Analogien zwischen jener Formel und dem westgotischen Untertaneneid nachgewiesen. Problematisch ist die nebenhergehende Behauptung, die benediktinische Profeß sei dem römischen Fahneneide nachgebildet.

Politik.

Halle, Dr. E. v., Handelsmarine u. Kriegsmarine. 8°. 69 S. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.50
Ein gehaltreicher Vortrag (Gehestiftung!) über eine Reihe von politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen, die sich auf dem Gebiete der Wechselbeziehungen zwischen Handels- und Kriegsschiffen für die Vergangenheit und Gegenwart aufwerfen lassen, mit Vorführung des nötigen Tatsachenmaterials und Ausblicken in die Zukunft.

Stier-Somlo, Dr. F., Politik. (4. Bd. von „Wissenschaft u. Bildg.“). 8°. 166 S. Leipzig (Quelle u. Meyer) geb. 1.25
Eine kurze, gemeinverständliche und doch fachmännische Arbeit auf dem Gebiete der allgemeinen Staatslehre, Staatsrechtslehre und Politik, aus Vorträgen hervorgegangen, frisch geschrieben, inhaltreich und zur Verbreitung in weiteren Kreisen geeignet.

Sammelwerke.

Verhandlungen d. 28. Deutschen Juristentages. III Bd. 1./2. Abt. gr. 8°. XLVIII, 659 S. Berlin 07 (Guttentag).
Diese Hefte enthalten (abgesehen vom Mitgliederverzeichnisse) die stenographischen Berichte zu Abteilungssitzungen und Plenarsitzungen des Kieler Juristentags (1906).

Jahrbuch des Deutschen Rechts, hrsg. von Dr. H. Neumann. 5. Jahrg. bis Anfang 1907. Lex. 8°. VIII, 1143 S. Berlin 07 (F. Vahlen) 19.—
Der abgeschlossene fünfte Jahrgang, die Zeit bis Anfang 1907 umfassend, hat noch ein reicheres Material verarbeitet als seine Vorgänger. Auch das Bankgesetz und das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen sind in den Kreis der Berichterstattung gezogen worden. Die Durchführung der Aufgabe im einzelnen verdient rückhaltlosen Beifall.

Der Redaktion sind bis zum 10. November 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten bleibt.

Abhandlungen, Freiburger, aus dem Gebiete des öff. Rechts, hrsg. v. W. v. Roland,

H. Rosin, R. Schmidt. gr. 8°. Karlsruhe (Braunsche Hofbuchdr.) H. XII: Gmelin, Dr. Hs., Ueber den Umfang d. königl. Verordnungsrechts u. das Recht z. Verhängung d. Belagerungszustandes in Italien. XVI, 211 S. 1907. 4.—.
— Staats- und völkerrechtliche. Hrsg. von Dr. Gg. Jellinek u. Dr. Gg. Meyer. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot). Bd. VI H. 3: Günßberg, B., Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten. XV, 144 S. 1907. 4.—.
Allfeld, Dr. Ph., Komm. z. Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. I. 07. Nebst e. Anhang enth. die Verträge d. Deutsch. Reichs m. ausländ. Staaten. 8°. XII, 318 S. München 08 (C. H. Beck) geb. 6.—.
Becker, Dr. Jul., D. deutsche Manchestertum. Eine Studie. gr. 8°. Karlsruhe 07 (Braunsche Hofbuchdr.) 3.—.
Bernhöft, Dr. Frz., Das neue bürgerliche Recht in gemeinverständl. Darstellung. 8°. Bd. IV: Familienrecht (303 S.) Bd. V: Erbrecht (356 S.) Stuttgart 07 (E. H. Moritz) Bd. IV geb. 2.50; Bd. V geb. 3.—.
Brinck, Gg., Die Bezahlung d. Hypothekenforderung u. der Grundschuld, sowie die Hypothek u. die Grundschuld am eigenen Grundstück. gr. 8°. XI, 222 S. Berlin 07 (F. Vahlen) 5.—; 5.80.
Diepenhorst, Dr. Fritz, Die handelspolit. Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen der Kartelle. gr. 8°. 54 S. Leipzig 08 (A. Deichert) 1.20.
Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- u. Lesebuch. Hrsg. v. E. v. Halle. II. J., 1907, II. Tl. 4°. VIII, 284 S. Leipzig 07 (B. G. Teubner) 4.—.
Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche. Hrsg. v. G. Schmoller u. M. Sering. gr. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot). H. 129: Creanga, Dr. G. D., Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. I. Tl. VIII, 207 S., 9 Tab. 1907. 5.40. H. 125: Huth, H., Soziale u. individualist. Auffassg. i. 18. Jahrh. vornehmlich bei Smith u. Ferguson. XV, 160 S. 1907. 4.40.
Frank, R., Ueber den Aufbau d. Schuldbegriffs. (Aus Festschrift f. d. Gießener Juristenfakultät.) Lex. 8°. 29 S. Gießen 07 (A. Töpelmann) —.80.
Freese, Hch., Bodenreform! 8°. 269 S. Gotha 07 (F. E. Perthes) 4.—.
Grenzfragen, jur.-psychiatr., hrsg. von Finger, Hoche u. Bresler. Halle a. S. (C. Marhold) Abonnem.-Preis f. 1 Bd. (8 H.) 8.—. VI. Bd. H. 1: Weinberg, Dr. S., Ueber den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. (34 S.) Einzelpr. 1.—.
Gutmann, Dr. Fritz, D. Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) erl. durch d. Rechtsprechg. 8°. (X, 510 S.) Leipzig 07 (Roßbergsche Verlagsbuchh.) geb. 4.80.
Gutzeit, Dr. P., Die Bodenreform. gr. 8°. VII, 141 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 3.—.
Hamann, Dr. R., D. Wesen der strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit. 8°. 42 S. Köln 07 (Du Mont-Schauberg) 1.—.
Handbuch der Krankenanstalten in Preußen 1906. Hrsg. v. d. Medizinalabteilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. 4°. VII, 471 S. Berlin 07 (Jul. Springer) 15.—; geb. 16.50.
Hautle, Dr. Alb., Der Gläubigerschutz im Aktienrechte. gr. 8°. 251 S. Berlin 07 (Puttkammer & Mühlbrecht) 5.—.
Heckel, Dr. M. v., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. I. Bd. gr. 8°. XIX, 506 S. Leipzig 07 (C. L. Hirschfeld) 10.—; geb. 11.50.
Hoppenstedt, A., Der Scheckgesetz-Entwurf von 1907. gr. 8°. IV, 61 S. Berlin 08 (C. Heymann) 1.—.
Jahrbuch. Statist. f. d. Deutsche Reich. Hrsg. v. Kais. Stat. Amt. 28 Jahrg. 1907. gr. 8°. XXVI, 379, 63 S., 5 Taf. Berlin 07 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—.
— Statist., Deutscher Städte. Hrsg. v. Neefe. 14 J. Lex. 8°. XII, 456 S. Breslau 07 (W. G. Korn) 14.60.
Isaac, Mart., Das Recht des Automobils. 2. Aufl. 8°. XVIII, 351 S. Berlin 07 (F. Vahlen) geb. 6.—.
Jung, Er., „Positives“ Recht. (Aus der Festschrift f. d. Gießener Juristenfakultät.) Lex. 8°. 50 S. Gießen 07 (A. Töpelmann) 1.60.
Kamptz, B. v., und Dr. H. Delius, Die Rechtsprechg. d. Reichs- und des Kammergerichts auf d. Gebieten des öffentl. Rechts. 2. Bd. gr. 8°. XI, 1103 S. Berlin 07 (C. Heymanns Verlag) 22.—; geb. 25.—.
Kohler, Dr. Jos., Grundriß des Zivilprozesses m. Einschluß des Konkursrechts. gr. 8°. XII, 182 S. Stuttgart 07 (F. Enke) geb. 4.—.
Liszt, Frz. v., Das Problem d. Kriminalität der Juden. (Aus d. Festschrift f. Gießener Jur.-Fakultät.) Lex. 8°. 11 S. Gießen 07 (A. Töpelmann) —.50.
Luetgebrune, Dr. Walt., Die Sicherungsübereignung. gr. 8°. VIII, 57 S. Göttingen 06 (Fr. Kronbauer) 1.50.
May, John, Die Arbeiterversicherung in Schweden. Lex. 8°. [H. IIa der „Arbeiterversicherung im Auslande“. 1. Nachtrag z. H. II]. 68 S. Berlin-Gr.-Lichterfelde 07 (Verlag der Arbeiterversorgung) 2.—.
Meiner, Dr. F., Bodenspekulation u. Recht der Stadterweiterung in Plauen i. V. gr. 8°.

XVI, 183 S. u. 1 Karte. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 3.—.

Merzbacher, S., Ges. betr. d. Gesellschaft m. beschr. Haftg. 3. verb. Aufl. 12°. XII, 221 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 2.50

Neuhaus, Gg., Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrh. [Nr. 12 der „Sammlung Kösel"]. 8°. VIII, 182 S. Kempten 07 (Kösel) 1.—.

Philippovich, Dr. E. v., Grundriß der polit. Oekonomie. II. Bd.: Volkswirtschaftspolitik. II Tl. 1.—3. Aufl. Lex. 8°. XI, 393 S. Tübingen 07 (J. C. B. Mohr) 9.—; geb. 10.—

Rehm, Dr. H., Allgemeine Staatslehre. 12°. 150 S. Leipzig 07 (J. Göschen) geb. —.80.

— Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynasten. Lex. 8°. 36 S. Gießen 07 (A. Töpelmann) 1.—.

Reichsgesetze, Deutsche, in Einzelabdrucken hrsg. von Dr. K. Gareis Nr. 326—328, Die Kaufmannsgerichte. 8°. IV, 34 S. Nr. 329 bis 333, Krankenversicherungsgesetz. Nr. 334 bis 338, D. Militärpensionsgesetze v. 30. V. 06 u. v. 17. V. 07. Nr. 339—341, Reichsbeamtenrecht. 8°. III, 79; VII, 63; VI, 37 S. Gießen (E. Roth) —.60; 1.—; 1.—; —.60.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 2. Aufl. 12°. VII, 534 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 3.—.

— kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. 2. Aufl. 12°. VIII, 277 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 1.80.

Staat u. Wirtschaft, hrsg. von Dr. B. Harms. gr. 8°. Tübingen (Laupp). 2: Czapsky, Dr. S., Ernst Abbé als Arbeitgeber. IV, 40 S. 1907. —.80.

Staudingers Kommentar z. BGB. 3./4. Aufl. Lex. 8°. 9. Lfg.: Bd. I Lfg. 3 (Schluß) Allgemeiner Teil, erl. v. Riezler (S. 401 bis 687, XVII S.) 8.20; 10. Lfg.: Bd. II Lfg. 1, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 241 bis 389, erl. von Kuhlenbeck (S. 1—320) 7.50; 11. Lfg.: Bd. III Lfg. 4 (Schluß): Sachenrecht, erl. v. Kober (S. 721—974 u. VIII S.) 7.20.

Stein, Dr. Ph., Ueber Streiks und Aussperrungen. 8°. [Aus „Neue Zeit- und Streitfragen. 5. J. H. 1.] 23 S. Dresden 07 (v. Zahn & Jaensch) 1.—.

Sternberg, Dr. Th., J. H. v. Kirchmann u. seine Kritik der Rechtswissenschaft. Zugl. ein Beitr. z. Gesch. d. realpolit. Liberalismus. Lex. 8°. XX, 309 S. Berlin 08 (Dr. W. Rothschild) 5.60; geb. 7.—.

Stölzle, Dr. Hs., Güter- u. Erbrechtsverhältnisse im Allgäu. 8°. XVI, 234 S. Kempten 07 (J. Kösel) geb. 4.—.

Straßer, J., Shakespeare als Jurist. 8°. 32 S. Halle 07 (Otto Thiele) —.60.

Teubners Handbücher f. Handel u. Gewerbe. Hrsg. v. van d. Borght, Schuhmacher, Stegemann. gr. 8°. Leipzig (B. G. Teubner). Betrieb von Fabriken v. Dr. F. W. R. Zimmermann, A. Johanning, v. Frankenberg, Dr. R. Stegemann. VI, 436 S. 1905. geb. 8.60.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges, hrsg. v. Dr. J. Kohler. gr. 8°. Berlin (Erich Weber). I. Kohler, Dr. J., Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil. 122 S. 1904. — II. Gut, Dr. M., Das ehemalige kaiserl. Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs. 73 S. 1907. 2.60; geb. 3.20.

Veröffentlichungen des Deutsch. Vereins f. Versicherungswissenschaft, hrsg. von Dr. A. Manes. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn). H. XIII: Domizlaff, Dr. K., Ueberblick üb. d. landesrechtlichen, die Feuerversicherung betr. Vorschriften, die nach dem Inkrafttreten der RG. üb. d. privaten Versicherungsunternehmungen u. über den Versicherungsvertrag weitere Geltung behalten. 99 S. 1907.

Warneyer, Dr. O., D. Bürgerliche Gesetzbuch nebst d. Einf.-Ges. 2. Aufl. 8°. (XVI, 1106 S.) Leipzig 07 (Roßbergsche Verlagsb.) geb. 7.—.

Wolf, Dr. B., Das Bürgerliche Gesetzbuch unt. Berücks. d. gesamten Rechtsprechg. d. oberen Gerichte. Handkommentar, hrsg. in Verbdg. mit Dr. E. Neukirch, Dr. A. Rosenmeyer, Dr. H. Telgmann. Lex. 8°. XV, 653 S. Halle 08 (Buchh. d. Waisenhauses) geb. 14.—.

Wolff, H. W., Die Arbeiterversicherung in England. [2. Nachtr. H. V der „Arbeiterversicherung im Auslande".] Lex. 8°. 145 S. Berlin-Gr.-Lichterfelde 07 (Verlag der Arbeiterversorgg.) 4.50.

Wretschko, Dr. A. v., Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter. Lex. 8°. IV, 111 S. Stuttgart 07 (F. Enke).

Zeyß, Dr. R., D. Entstehung d. Handelskammern u. die Industrie am Niederrhein während d. französ. Herrschaft. gr. 8°. XI, 278 S. Leipzig 07 (Duncker & Humblot) 7.—.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer Reichsgerichtsrat — **Dr. E. Jaeger** Professor an der Universität Leipzig — **H. Könige** Reichsgerichtsrat

Monatlich ein Heft in Quart. Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die LZ. widmet sich ausschliesslich dem Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Diese ineinander übergreifenden Rechtsgebiete gewinnen im Rechtsleben immer grössere Bedeutung; die wirtschaftliche Entwicklung schafft hier ständig neue und schwierige Fälle, deren eingehende Behandlung und sachgemässe Entscheidung — de lege lata et de lege ferenda — nur von einer Spezial-Zeitschrift erwartet werden kann. Als solche hat sich die LZ., dank der tatkräftigen Mitarbeit einer Reihe der bedeutendsten Zivilisten, in ihrem ersten Jahrgange nach jeder Seite hin bewährt. Möglichst kurze, die entscheidenden Momente scharf herausarbeitende „Abhandlungen" und „Mitteilungen" namhafter Autoren erörtern alle wichtigeren auf dem Gebiete der LZ. auftretenden wissenschaftlichen und praktischen Fragen. Prägnant gefasste „Rechtssätze", von den Herausgebern selbst bearbeitet, unterrichten rasch über neue grundlegende Urteile des Reichsgerichts; überaus zahlreiche, oft kritisch beleuchtete, ausführlich gehaltene „Entscheidungen" geben Gelegenheit, sich eingehend und zuverlässig mit der einschlägigen Judikatur des RG., der Oberlandesgerichte und Landgerichte vertraut zu machen.

Bei Wissenschaft und Praxis

hat die LZ. deshalb lebhaften Beifall gefunden. Für beide ist sie nicht nur ein nützliches, sondern auch notwendiges Hilfsmittel.

Probenummern kostenlos!

148,000 Artikel und Verweisungen.

MEYERS

Gegenwärtig erscheint in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

11,000 Abbildungen. — 82*0* Hefte zu je 50 Pf. — 20 Bände geb. je 10 Mk. — 18,240 Seiten Text.

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Notiz: Auf den Prospekt, den der Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig über das **Lehrbuch der Finanzwissenschaft** von Heckel diesem Hefte beile machen wir besonders aufmerksam.

Digitized by Google

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen **Inhalts** **wollen** an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff, München Kaiserstraße** 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Lenbachplatz 1. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Lenbachplatz 1,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1906**, vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für Mk. **250.—**
„ **1870—1906** gut gebunden für . . . . „ **200.—**
„ **1881—1906** „ „ „ . . . . „ **115.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

Vor kurzem erschien:

Meurer, Dr. Christian, Professor der Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis **Mk. 15.—.**

II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. XIII, 689 S. 1907. Preis **Mk. 26.—.**

Meurer bietet hier eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Besonderes Interesse darf der II. Band beanspruchen, der über die praktisch wichtigsten Ergebnisse der Konferenz berichtet, auf denen die II. Konferenz weiterbauen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Zur württembergischen Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906.*)

Von Dr. G. Schmid, Regierungs-Assessor in Stuttgart.

Allgemeines.

Der seit Jahrzehnten empfundenen und von der Regierung durch die wiederholte Einbringung von Gesetzesentwürfen anerkannten Reformbedürftigkeit der württ. Gesetzgebung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist durch das Gesetz vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, bezüglich einer Reihe von Bestimmungen Rechnung getragen worden. Eine zusammenfassende Kodifikation der Verwaltung und Verfassung der Gemeinden aber, sowie die materielle Neuregelung einzelner Teile des früheren Rechtes blieb damals mit Rücksicht auf die erwartete reichsgesetzliche Regelung des Privatrechts und deren Einfluß auf die für die Organisation der Gemeindeverwaltung sehr bedeutsame Besorgung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgesetzt.

Nachdem nun mit dem 1. Januar 1900 das BGB. mit den ergangenen Neben- und Ausführungsgesetzen in Wirksamkeit getreten und den Gemeindeorganen die Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgenommen ist, glaubte man die Zeit für gekommen, um an die Revision der Gesetzgebung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden heranzutreten.

Früheres Recht und Entwicklung desselben.

Abgesehen von einigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde wurde der Grundstock der Gesetzgebung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden früher in Württemberg durch das Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 gebildet. Das Verwaltungsedikt hat die drei ersten organischen Edikte vom 31. Dezember 1818, die Gemeindeverfassung, die Oberamtsverfassung und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, mit denjenigen Aenderungen wiedergegeben, welche durch den Landtagsabschied vom 30. Juni 1821 zugestanden worden sind. Bis zu den Edikten war wie bei dem Staat so auch in den Gemeinden die Rechtspflege und die Verwaltung vereinigt. Ursprünglich lag die Verwaltung lediglich in den Händen des Gerichts. Später kam zu dem Gericht noch der Rat und beide zusammen wurden als Magistrat bezeichnet. Die Hauptaufgabe kam aber stets dem Gericht zu; der Rat hatte nur eine sekundäre Bedeutung, die nicht einmal derjenigen des späteren Bürgerausschusses gleichkam. Nach der Kommun-

*) Literatur: Schmid, Württ. Gemeinde- und Bezirksordnung 1906 (Verlag J. Heß, Stuttgart). — Gesetzesbegründung, Kommissionsberichte und landständische Verhandlungen.

ordnung vom 1. Juni 1758 hatte der Rat nur an den Kirchen- und Schulvisitationen, an der Entscheidung über die Benützung der Kommunschafweide und — mit Ausnahme der Oberamtsstädte — an der Festsetzung und Umlage des Kommunschadens und an der Instruierung der Amtsversammlungsdeputierten teilzunehmen und zwei Deputierte als Urkundspersonen zur Abhör der Gemeinderechnung abzuordnen.

An der Spitze des Gerichts und des Magistrats stand in den Oberamtsstädten der Ratsbeamte — Oberamtmann — in den übrigen Gemeinden der etwa vorhandene Amtmann und andernfalls der Schultheiß. Der Einfluß der Bürgerschaft auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten war in hohem Grade beschränkt. Jeder Bürger hatte bei den jährlichen Ruggerichten die Gelegenheit und das Recht, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung und Vorschläge zu ihrer Verbesserung dem Oberamtmann vorzulegen. Außerdem mußten die Gemeinderechnungen in den Dörfern vor der ganzen Gemeinde verlesen, dabei erhobene Einwendungen aufgeschrieben und entweder sogleich erledigt oder dem Oberamtmann zur weiteren Untersuchung vorgelegt werden. Nach Gesetz und Herkommen sollten sodann von der Bürgerschaft gewählte Gemeindedeputierte die Gemeinde gegenüber dem Magistrat vertreten. Dieses Institut, aus welchem später der Bürgerausschuß hervorgegangen ist, wurde jedoch erst durch die Verordnung vom 7. Juni 1817 allgemein organisiert und lebensfähig gemacht. Vorher war es vielfach gar nicht in Tätigkeit getreten. Wo dies aber der Fall war, wurden die Deputierten meistens nicht durch die Bürger, sondern durch das Gericht oder den Magistrat gewählt und spielten eine ganz untergeordnete Rolle.

Bei solchen Umständen ist es erklärlich, wenn am Schluß des 18. Jahrhunderts die Ansicht vertreten wurde, es sei eines der größten Gebrechen der württ. Verfassung, daß die Städte keine wahre Munizipalverfassung haben. Die heutige Auffassung wird in ihrem Urteil wohl noch weiter gehen, und dem damaligen Rechtszustand den Charakter der Selbstverwaltung der Gemeinden vollständig absprechen.

Demgegenüber stellten sich die drei ersten Edikte und dann das Verwaltungsedikt als ein Reformwerk von höchster Bedeutung dar. Wenn dasselbe auch nicht soweit ging als die Stein'sche Reform in Preußen, so trug es doch den wesentlichsten Forderungen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden in weitgehendem Maße Rechnung.

Die Verwaltung der Gemeinde wurde einem von der Bürgerschaft zu wählenden Gemeinde- (Stadt-) Rat übertragen, an dessen Spitze ein von der Regierung aus drei von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Kandidaten ernannter Ortsvorsteher — Schultheiß, Stadtschultheiß — trat. Mit dem Amt eines Gemeinderats war der Genuß eines Gehalts nicht mehr verbunden, wohl dagegen der Bezug der gesetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen. Dem Gemeinderat, dessen Mitglieder nach Verfluß von zwei Jahren seit ihrer ersten Wahl sich einer abermaligen Wahl unterziehen mußten und im Falle der Wiederwahl dann lebenslänglich bestellt waren, wurde der Bürgerausschuß als eine alle Jahre hälftig durch geheime Wahl zu erneuernde Vertretung der Bürgerschaft gegenübergestellt, dessen Zustimmung zu einer Reihe von wichtigen Beschlüssen des Gemeinderats erforderlich war, wenn dieselben in Vollzug gesetzt werden wollten. Die Aufsicht der Regierung

über die Gemeindeverwaltung wurde bestimmt normiert und jedes aktive Eingreifen der Aufsichtsbehörden in die unmittelbare Gemeindeverwaltung beseitigt.

Die Handhabung der Ortspolizei im Umfange des Ortes und seiner Markung wurde ausdrücklich als ein Recht der Gemeinden anerkannt.

Die Gemeinden wurden nach ihrer Größe in drei Klassen eingeteilt, allein diese Unterscheidung hatte sachliche Bedeutung nur hinsichtlich der Strafgewalt des Ortsvorstehers und Gemeinderats, der Zuständigkeit zur Ernennung des Ortsvorstehers und der Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen der Gemeinden, ferner für den Betrag der Bürgeraufnahmegebühren, für die Zuständigkeit der Gemeindegerichte und die Zahl der Waisenrichter. In allen übrigen Punkten der Gemeinde- und Polizeiverwaltung gelten für die kleinsten und größten Gemeinden ohne Unterschied dieselben Bestimmungen.

Eine Ergänzung fand das Verwaltungsedikt durch das Gesetz über das Gemeinde- Bürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828, welches später durch das revidierte Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 4. Dezember 1833 ersetzt worden ist.

Wie auf vielen anderen Gebieten brachten die Jahre 1848 und 1849 auch auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung eine Reformbewegung. Zunächst wurde durch das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämtliche Teile des Staatsgebietes die bestandene Möglichkeit der Nichtzugehörigkeit von Teilen des Staatsgebietes zu bestimmten Gemeinden beseitigt und hiermit die Beitragspflicht des gesamten Staatsgebiets zu den Gemeindelasten eingeführt.

Ein damals gefaßter Plan, die Gemeindeordnung neu zu regeln, kam nicht zur Ausführung. Man begnügte sich vielmehr damit, der Gemeindeordnung einige fortschrittliche Abänderungen und Ergänzungen zu geben. Dies geschah durch das Gesetz vom 6. Juli 1849. Von den Aenderungen sind als bedeutendste u. a. zu nennen:

Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, welche bis dahin mündlich vorzunehmen war, wurde in eine geheime Wahl mit Stimmzetteln umgewandelt; auch wurde das Wahlverfahren des Näheren geregelt.

Die Lebenslänglichkeit der Gemeinderatsmitglieder wurde beseitigt und die Amtsdauer derselben auf sechs Jahre festgesetzt mit Drittelserneuerung je nach zwei Jahren.

Die Bestätigung der Wahl der Gemeinderatsmitglieder durch das Oberamt fiel weg.

Es wurde nicht nur das Gesetz vom 12. April 1843, betr. die Polizeiverwaltung in Stuttgart und Tübingen, wieder aufgehoben, sondern sogar den Gemeinden allgemein verboten, die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten der Polizeiverwaltung im Wege des Vertrages an eine Regierungsbehörde in widerruflicher oder unwiderruflicher Weise zu übertragen.

Eine schon im Jahre 1839 versuchte Regelung der Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden kam durch das Gesetz vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, zustande.

Wiederholte Neuerungsversuche auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung blieben erfolglos.

Die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften ist durch das Gesetz vom

16. August 1875 geregelt worden; neu geregelt durch das Gesetz vom 19. Februar 1902.

Das Gesetz vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden regelte die Anwendung des Staatssteuergesetzes vom 28. April 1873 auf die Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuerung und erteilte zugleich die Ermächtigung, die Einführung bestimmter Verbrauchssteuern als Gemeindeabgaben unter gewissen Voraussetzungen im Verordnungsweg zu gestatten. Zur Zeit gilt hierüber das Gesetz vom 8. August 1903.

Durch das Gesetz vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit hat der persönliche Gemeindeverband eine umfassende Neuregelung erfahren. Abweichend von dem durch die Novelle vom 6. Juli 1849 zur Geltung gebrachten Grundsatz kommen seither die Gemeindewahl- und Wählbarkeitsrechte nur noch den Gemeindebürgern zu.

Auf wiederholte Bitten der Kammer der Abgeordneten wurde 1887 ein Entwurf einer Gemeindeordnung und Bezirksordnung ausgearbeitet; derselbe wurde jedoch wegen Wechsels in der Person des Ministers des Innern nicht mehr weiter verfolgt.

Das dann in der Folge zustande gekommene Gesetz vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, wollte keine Kodifikation des gesamten kommunalen Verwaltungsrechtes geben, sondern nur in der Form der Novelle eine Reform derjenigen Punkte des geltenden Rechtes, welche einer solchen bedürftig erschienen. Durch dieses Gesetz wurde die Wahl des Ortsvorstehers durch die Gemeinde an Stelle des bloßen Vorschlags eingeführt und das Ernennungsrecht der Regierung auf ein Bestätigungsrecht eingeschränkt, das Amt des Ratsschreibers für die Regel organisch mit demjenigen des Ortsvorstehers vereinigt, die Amtsdauer und Aufgabe des Bürgerausschusses geändert, für den Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß neues Recht geschaffen, die Aufsicht der Regierung über die Gemeindeverwaltung eingeschränkt, durch einige besondere Bestimmungen für die Verwaltung der größeren Stadtgemeinden der Anfang mit einer Städteordnung gemacht, die Bildung von Gemeindeverbänden ermöglicht, sodann die Verwaltung der Stiftungen und die Handhabung der Disziplin über die Körperschaftsbeamten vollständig neu geregelt und schließlich auf dem Gebiete der Bezirksverwaltung die Amtsversammlung und der Geschäftsgang bei derselben umgestaltet.

Ein Gesetz vom 25. Juni 1894 regelte die Amtsenthebung dienstunfähiger Körperschaftsbeamten und ein weiteres Gesetz vom gleichen Tag die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen.

Wiederholte Versuche der Abänderung der bestehenden Gesetzgebung wurden im Jahre 1895 und 1897 erfolglos gemacht.

Neues Recht.

In der Folge legte die Regierung nun der Ständeversammlung neue Entwürfe, betreffend die Gemeinde- und Bezirksordnung vor. Dies geschah am 31. Juli 1902. Nach langen und eingehenden Beratungen in den beiden Kammern wurden diese Entwürfe am 28. Juli 1906 Gesetz. In dem Gesetz über die Gemeindeordnung ist das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Gemeinde im allgemeinen erschöpfend geregelt. Nur die Bestimmungen über den persönlichen Gemeinde-

verband, geregelt im Gesetz vom 16. Juni 1885, blieben von dem neuen Gesetz im wesentlichen unberührt. Aehnlich verhält es sich mit dem an Stelle des Gesetzes vom 16. August 1875 getretenen Körperschaftsforstgesetz vom 19. Februar 1902.

Die Besteuerungsrechte der Gemeinden sind neu durch das Gesetz vom 8. August 1903, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften geregelt.

Im Gegensatz zum Verwaltungsedikt beschränkt sich das Gesetz über die Gemeindeordnung auf die Gemeinden und die bei denselben vorhandenen bürgerlichen Stiftungen, während die Bezirksverwaltung in dem Gesetz vom gleichen Tag über die Bezirksordnung besonders geregelt ist.

Auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Gemeinden wurde die Gemeindeverfassung weiter ausgebildet, welche bereits im früheren Verwaltungsedikt prinzipiell anerkannt und im weiteren Umfang in der Folge durch die Novellen vom 6. Juli 1849 und 21. Mai 1891 ausgebaut wurde. Seine Schranke hat jedoch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in dem neuen Gesetz an den erforderlichen Bürgschaften für die Ausgleichung der berechtigten Interessen sämtlicher Gemeindegenossen, für die Berücksichtigung der Interessen der kommenden Generationen und für das Gemeinwohl der Gesamtheit des Staates erhalten. Wie innerhalb dieser Grenzen die Selbstverwaltung der Gemeinden im einzelnen zu gestalten ist, hängt von dem Maße der politischen Reife eines Volkes, von seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und von den die Regelung seines staatlichen Lebens im allgemeinen beherrschenden Grundsätzen ab. Es wurde daher den Gemeinden das Recht erteilt, innerhalb der durch die Gesetze festgesetzten Schranken alle ihnen gesetzlich überlassenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Das Selbstverwaltungsrecht genießt verwaltungsrichterlichen Schutz.

Unter Selbstverwaltung versteht das Gesetz einmal, daß das der Gemeinde zugewiesene Gebiet der Verwaltung durch eigene, von der Gemeinde selbst bestellte Organe der Gemeinde geführt wird und daß zweitens diese Verwaltung durch eigene Organe insoweit eine selbständige, namentlich der Einwirkung staatlicher Aufsichtsbehörden entzogene sein soll, als nicht durch gesetzliche Bestimmung den staatlichen Organen ein Mitwirkungs- oder Aufsichtsrecht eingeräumt ist.

Als eigene Angelegenheiten der Gemeinden sind alle diejenigen verstanden, welche in das spezielle Lebensgebiet der Gemeinden fallen, welche also insbesondere dem Zweck der Gemeinde dienen, auf wirtschaftlichem, sozialem und geistigem Gebiet das Wohl der Gemeindeangehörigen zu fördern.

Ebenso ist den Gemeinden auch das Selbstgesetzgebungsrecht gegeben, welche sie auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung und -verwaltung betätigen können. Die auf Grund dieser Befugnis von den Gemeinden erlassenen Satzungen bedürfen der Vollziehbarkeit des Bezirksrates bzw. in großen und mittleren Städten, d. h. Städten mit mehr als 50 000 bzw. mit mehr als 10 000 Einwohnern, der Kreisregierung. Nur in wenigen, ganz besonders bestimmten Fällen und nur ausnahmsweise bedürfen diese Satzungen der Genehmigung der Regierungsbehörden. Gerade an diesem Punkte drohte noch in den letzten Tagen vor Zustandekommen des Gesetzes das ganze mühsam gewonnene Werk zu scheitern und nur um endlich den lang ersehnten Wunsche des Volkes nach einer neuen Regelung der Gemeindegesetzgebung zu erfüllen, hat die Regierung und mit ihr die Kammer der Standes-

herrn das fallen lassen, was sie vom Anfang an mit großer Zähigkeit aus prinzipiellen und staatsrechtlichen Gründen behauptete, nämlich das Recht der Genehmigung der Satzungen der Gemeinde durch die Regierungsbehörden. Man begnügte sich vielmehr mit der Vollziehbarkeitserklärung durch den aus Laienmitgliedern und einem Staatsbeamten zusammengesetzten Bezirksrat, für die großen und mittleren Städte durch die rein staatliche Regierungsbehörde, Kreisregierung.

Die Vollziehbarkeit der Satzungen kann und muß untersagt werden, wenn sie mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder die Rechte Dritter verletzen oder das öffentliche Wohl gefährden. Das alles gilt für Errichtung, Abänderung und Aufhebung der Gemeindesatzungen.

Die durch die Novelle von 1891 eingeführte Unterscheidung zwischen den größeren Stadtgemeinden und den übrigen Gemeinden wurde im neuen Gesetz weiter ausgebildet.

Was die Einteilung der Gemeinden anlangt, so sind dieselben in drei Gruppen eingeteilt:

A. große Städte, d. h. Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern;

B. mittlere Städte, d. h. Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern;

C. kleine Städte und Landgemeinden, eingeteilt wieder in drei Klassen.

Einer Landgemeinde kann durch Kgl. Entschließung die Eigenschaft einer Stadt verliehen werden. Mit der Einreihung unter die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern erlangt sie die Eigenschaft einer Stadt von selbst.

Im ganzen und großen gelten für sämtliche Gemeinden dieselben Bestimmungen. Für die großen und mittleren Städte gelten einige wenige besondere Abweichungen. Diese Abweichungen beziehen sich auf das Wahlverfahren bei den Wahlen für die Gemeindevertretung, zum Ortsvorsteher, Gemeinderat und Bürgerausschuß; ferner auf die Zulassung von besoldeten Gemeinderäten; auf die Zulassung der Bildung von Abteilungen (Kommissionen) aus dem Gemeinderat und Bürgerausschuß; auf Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bürgerausschusses bei gewissen Fragen.

Außerdem gelten für die großen Städte noch einige Besonderheiten.

Bei dieser Angelegenheit darf wohl aus der Entstehungsgeschichte der württembergischen Gemeindeordnung auf eine einzig in der Geschichte der Gesetzgebung dastehende Eigentümlichkeit hingewiesen werden, welche geeignet sein dürfte, darzutun, daß man wohl bald schon den Wunsch nach einer Novelle zum neuen Gesetz ausdrücken hören wird. Ob allerdings hier die Regierung einem etwaigen Ruf nach baldiger abermaliger Neuerung der Gemeindeverfassung Gehör schenken wird, dürfte nach dem im Nachstehenden Ausgeführten sehr zweifelhaft sein:

Wie aus der obigen Darstellung der Entwicklung der Gesetzgebung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden hervorgeht, führte in Württemberg bis zu den Edikten vom 31. Dezember 1818 die Gemeindeverwaltungsbehörde den Namen „Magistrat“, ohne daß jedoch die Gemeinden die Magistratsverfassung besaßen. Eher kann man sagen, daß nach Beseitigung des Magistrats bis zu der Novelle vom 6. Juli 1849 eine Art von Magistratsverfassung bestand und daß auch die frühere Gemeindeverfassung noch eine gewisse Aehnlichkeit mit der Magistratsverfassung hat. Der Name „Magistrat“ ist nicht maßgebend.

Diejenige Art der Gemeindeverfassung, welche man heute unter „Magistratsverfassung“ versteht, hat ihren Ursprung in der Stein'schen Reform der kommunalen Organisation in Preußen vom Jahre 1808 und hat in der Folge ihre typische Weiterbildung in den preußischen Städteordnungen gefunden, welche auch für die Städteordnungen anderer deutschen Staaten vorbildlich geworden sind. Die bisherige württ. Gemeindeverfassung hat insofern eine gewisse Aehnlichkeit mit der Magistratsverfassung, als die Gemeindeverwaltung einem Kollegium, dem Gemeinderat, schon bisher übertragen war und neben demselben eine besondere Vertretung — der Gemeindeangehörigen, der Bürgerausschuß, bestand. Der Unterschied lag aber darin, daß einmal die Gemeinderatsmitglieder gleichfalls auf verhältnismäßig kurze Amtsdauer (6 Jahre) unmittelbar von der Bürgerschaft gewählt wurden, sodann daß dem Bürgerausschuß ein wichtiges Recht der Vertretung der Bürgerschaft gegenüber dem Verwaltungsorgan, dem Gemeinderat, das Recht der Initiative fehlte und er infolgedessen nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Die Notwendigkeit einer den besonderen städtischen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragenden besonderen Gemeindeverfassung für die größeren Städte ist seit langer Zeit allgemein und namentlich sowohl von den Städten selbst als von der württ. Ständeversammlung anerkannt worden. Die Regierung wurde durch ausdrücklichen Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom Dezember 1899 aufgefordert, eine die Verhältnisse der größeren Städte besonders berücksichtigende Gemeindeverfassungsordnung, eventuell eine besondere Städteordnung einzubringen. Als der dabei einzuschlagende Weg war, soweit vorher positive Vorschläge gestellt waren, seit 1873 bis in die neueste Zeit überall der Anschluß an die preußische Magistratsverfassung empfohlen worden und die Gemeindekollegien der Stadt Stuttgart haben in dieser Hinsicht im Jahre 1891 eine ausdrückliche Petition an die Regierung und an die Kammer der Abgeordneten gestellt. Damals hatte sich die Regierung nicht grundsätzlich ablehnend gegen die Einführung der Magistratsverfassung verhalten, hat aber den Zeitpunkt hierfür noch nicht für gekommen gehalten.

Die Regierung mußte infolgedessen nach dem Dargestellten bei Aufstellung und Einbringung des Entwurfes über die neue Gemeindeordnung zu dem guten Glauben berechtigt sein, es entsprechen die Grundzüge des Entwurfes auch noch im Jahre 1902 den Anschauungen und Wünschen der Gemeindekollegien der größeren Städte, insbesondere der Stadt Stuttgart. Sie hat daher, geleitet von dem Gedanken, daß der Schwerpunkt der Verwaltung prinzipiell in dasjenige Organ zu verlegen sei, das aus direkten, allgemeinen und gleichen Wahlen der Bürgerschaft hervorgeht, also in die Stadtverordnetenversammlung, ihren Entwurf in seinem Aufbau den Grundsätzen der preußischen Magistratsverfassung nachgebildet, namentlich bezüglich des prinzipiellen Verhältnisses der beiden Kollegien zueinander.

Dabei ist aber zu bemerken, daß die Magistratsverfassung in Preußen sich nach dem übereinstimmenden Urteil der Städte, welche diese Verfassung besitzen, bewährt hat. Freilich war der Anschluß der württ. Magistratsverfassung im Entwurf an die preußische kein vollständiger, sondern es wurde auf dem Boden der württ. Rechtsentwicklung und Anschauungen eine Anzahl von Abweichungen von dem preußischen Gesetz im Sinne einer liberalen Ausgestaltung der württ. städtischen Verfassung gemacht.

Von den Abweichungen sind hervorzuheben:

In Preußen wird der Oberbürgermeister von der Stadtverordnetenversammlung auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit, und zwar mit absoluter Mehrheit und eventueller Stichwahl gewählt. Nach dem Entwurf der württ. Gemeindeordnung sollte er direkt von der Bürgerschaft auf zehn Jahre mit relativer Mehrheit gewählt werden und eine Wahl auf Lebenszeit ausgeschlossen sein. Die Stadtverordneten werden in Preußen nach dem Dreiklassenwahlsystem mit öffentlicher Abstimmung gewählt, nach dem württ. Entwurf sollten sie im allgemeinen Wahlrecht und zwar nach dem Proportionalwahlsystem gewählt werden. Die Mitglieder des Stadtrats werden sodann in Preußen von der Stadtverordnetenversammlung aus der Gesamtheit der Bürgerschaft gewählt, in Württemberg sollten sie nur aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, damit niemand Stadtrat sollte werden können, der nicht durch das allgemeine direkte Wahlrecht als befähigt dazu erklärt war. In Preußen werden die besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung des Königs bzw. des Regierungspräsidenten unterworfen; das sollte in Württemberg wegfallen.

Eine liberalere, auf dem allgemeinen Wahlrecht aufgebaute städtische Verfassung ist wohl in keinem Lande zu finden, als die nach dem württ. Entwurf.

Während nun dieser Entwurf von der Kommission der Kammer der Abgeordneten im wesentlichen akzeptiert ward, fiel er im Plenum derselben, nachdem die maßgebenden Städte, namentlich Stuttgart und Ulm noch im letzten Augenblick Widerspruch erhoben hatten und zwar mit der Begründung, weder der Entwurf noch die Kommissionsbeschlüsse der Kammer der Abgeordneten seien dazu geeignet, die allseitig angestrebten Verbesserungen der Verwaltungseinrichtungen zu bilden, da weder das Verhältnis der beiden vorgeschlagenen Verwaltungskörper, Stadtverordnetenversammlung und Stadtrat zueinander, noch dasjenige der beiden Kollegien zur Beamtenschaft eine leichtere und eine bessere Bewältigung der Gemeindeaufgaben gewährleiste.

Den genannten beiden Städten schlossen sich auch die Ortsvorsteher von sechs mittleren Städten, Eßlingen, Gmünd, Göggingen, Heidenheim, Ludwigsburg und Reutlingen an und beantragten das „Einkollegialsystem nach badischem Vorgang". Die Einwendungen beruhen zum Teil auf einer mißverständlichen Auffassung, zum Teil auf einer Verkennung der praktischen Wirkungen der Regierungsvorlage. Jedenfalls entstammten die obigen Einwendungen übertriebenen Befürchtungen hinsichtlich der Einbuße an Macht auf dem Rathaus. Das badische Recht wurde irrtümlich als das Einkollegialsystem bezeichnet, mit dem übrigens Baden selbst nicht zufrieden ist. Die erste Kammer, welche prinzipiell die Regierungsvorlage gutgeheißen hat, wollte jedoch, um dem Zustandekommen des Gesetzes keine Hindernisse zu bereiten, den Beschlüssen des anderen Hauses nicht entgegentreten.

So war also die längst ersehnte Städteordnung gefallen und den großen Städten mit oben schon erwähnten Abweichungen das gleiche Verfassungs- und Verwaltungsrecht gegeben, wie den kleinen Städten und Landgemeinden.

Organe der Gemeinde.

Das mit der Vertretung der Gemeinde betraute Organ ist der Gemeinderat und zwar in sämtlichen Gemeinden (großen, mittleren und

kleineren Städten sowie Landgemeinden). Vorsitzender des Gemeinderats ist der Ortsvorsteher, Stadtschultheiß oder Schultheiß genannt. Außer dem Vorsitzenden besteht der Gemeinderat aus 4—16 Mitgliedern, in mittleren Städten 12—24, in großen Städten von mehr als 50000—100000 Einwohnern 18—30, von mehr als 100000 Einwohnern 24—42. Bestimmt festgesetzt wird die Zahl durch Gemeindesatzung (s. o.) Die Mitglieder des Gemeinderats werden durch allgemeines, unmittelbares, geheimes und gleiches Wahlrecht von den 25 Jahre alten männlichen Bürgern, welche in der Gemeinde wohnen, daselbst Steuern aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, gewählt. Wie früher erfolgt die Wahl auf 6 Jahre. Je nach zwei Jahren scheidet ein Dritteil aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder gewählt werden können.

Was das aktive und passive Wahlrecht anlangt, so ist dasselbe in der Hauptsache im Gemeindeangehörigkeitsgesetz von 1885 geregelt, welches nur wenige Aenderungen durch die Gemeindeordnung erfahren hat. Dabei ist zu erwähnen, daß die Bürgergemeinde als Grundlage beibehalten wurde, während das Zentrum und die Sozialdemokratie das Prinzip der Einwohnergemeinde durchgeführt wissen wollte.

Die Wahlen erfolgen im wesentlichen nach Analogie der Reichstagswahlen. Besondere Vorschriften sind über die Voraussetzungen der Ungültigkeit der Wahl noch gegeben.

Darunter sind zu nennen: Gesetzwidrige (im weitesten Sinne des Wortes verstanden) Wahlbeeinflussung von seiten des Gewählten oder von seiten eines Dritten. Während allerdings bei Wahlbeeinflussung seitens des Kandidaten dessen Wahl schlechthin ungültig ist, ist bei einer Einwirkung Dritter der Grundsatz ausgesprochen, daß nicht die Wahl als solche, sondern die Stimmen, bezüglich deren eine unerlaubte Beeinflussung stattfand, ungültig sein sollten, derart, daß dann das Wahlergebnis unter Beiseitelassung dieser ungültigen Stimmen zu erheben ist. Eine Wahlbeeinflussung ist dagegen insofern und nur insofern zulässig, als die Ueberzeugung der Wähler beeinflußt wird, als sie durch Geltendmachung von Gründen durch Ueberredung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit gewisser Behauptungen und Annahmen, die für die Wahl von Bedeutung sind, überzeugt werden wollen.

Vom Eintritt in den Gemeinderat sind u. a. die Unterbeamten der Gemeinden ausgeschlossen.

Den Wirkungskreis des Gemeinderats anlangend, so steht demselben die Gemeindeverwaltung im allgemeinen zu. Bei Kompetenzkonflikten zwischen ihm und anderen Gemeindebehörden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei der Verwaltung kann er sich Beamter bedienen, welche er zu wählen hat. Der Gemeinderat betätigt sich auf dem Gebiet der Rechtsverwaltung, auf dem Gebiet der inneren Staats- und Polizeiverwaltung und auf dem Gebiet der Steuerverwaltung.

Aus seiner Mitte kann der Gemeinderat Abteilungen bilden, welche an seiner Stelle handeln. Dies ist zulässig in allen Gemeinden, ausgenommen der Gemeinden 3. Klasse, d. h. Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern. Ferner muß dies durch Gemeindesatzung vorgeschrieben sein. Ebenso können „Ausschüsse" gebildet werden, welche nur die Beschlüsse des Gemeinderats vorbereiten.

Die Versammlung des Gemeinderates kann nur auf Einberufung des Vorsitzenden, Ortsvorstehers erfolgen. Dabei bleibt es der Aufsichtsbehörde unbenommen, erforderlichenfalls ihrerseits die Berufung des Gemeinderats durch den Ortsvorsteher anzuordnen. Die Berufung des Gemeinderates muß ferner erfolgen, wenn mindestens der dritte Teil seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes der Verhandlung darauf anträgt. In einer Versammlung, welche nicht gesetzmäßig einberufen war, können gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden. Persönlich Beteiligte können an der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderats nicht teilnehmen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Die Abstimmung im Gemeinderat geschieht mündlich, wenn nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird. Geheime Abstimmung hat bei Wahlen von Beamten zu erfolgen.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

In Sonderheit gilt für größere und mittlere Städte, daß der Gemeinderat aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern besteht. Die Zahl der ersteren darf zuzüglich des Ortsvorstehers nicht mehr als der vierte Teil der unbesoldeten Mitglieder betragen. Gewählt werden sie indirekt.

Wählbar sind alle 25 Jahre alten Deutschen, welche die Fähigkeit zum Richterdienst oder zum höheren Verwaltungs- oder Finanzdienst oder bautechnischen oder gerichtsärztlichen Dienst haben. Befreiung von dem Erfordernis der Erstehung einer höheren Dienstprüfung kann vom Ministerium erteilt werden.

Die Wahl der unbesoldeten Mitglieder erfolgt nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler. Die Proporzwahl geht ähnlich wie nach dem Landtagswahlgesetz von 1906 vor sich; im Gegensatz zu letzterem ist hier die Wahl von Wilden zulässig.

Die zu besetzenden Stellen werden unter die Wahlvorschläge im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen in folgender Weise verteilt:

Die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen werden der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den dabei gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag enthält so vielmal eine Stelle, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.

Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Vorschlägen die noch freien Stellen erhalten sollen.

Bei dieser Verteilung sind die verbundenen Wahlvorschläge in der Art als ein Wahlvorschlag zu betrachten, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen enthaltenen Bewerber auf sich vereinigt haben, maßgebend ist.

Ist so die Zahl der auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

Während von der Regierung der Bürgerausschuß, wie früher, nicht mehr gewollt war, hat die Ständeversammlung daran festgehalten. Die Zahl der Mitglieder ist ebenso groß, wie diejenige des Gemeinderats einschließlich des Ortsvorstehers. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach denselben Grundsätzen

wie die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats. Seine Befugnisse bestehen in der Hauptsache in der Kontrolle des Gemeinderats. — Zu wichtigeren Beschlüssen des Gemeinderats hat der Bürgerausschuß zur Gültigkeit seine Zustimmung zu erteilen. Im Gegensatz zum früheren Recht wurde dem Bürgerausschuß das Initiativrecht gegeben; trotzdem wird er aber nicht Verwaltungsorgan.

Der Ortsvorsteher wird auf zehn Jahre durch allgemeine, direkte und geheime Wahl von den Gemeindebürgern gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, sofern in seiner Person weder der Ausschließungsgrund des § 31 des StrGB., noch eine der Voraussetzungen zutrifft, wonach ein Bürger zeitweise von dem Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kreisregierung, in den großen Städten der Bestätigung durch den König. Bei Erteilung der Bestätigung kommt vor allem in Frage, ob der Gewählte der richtige Mann nach Charakter, Fähigkeit, Lebenserfahrung, sittlicher Integrität und nach seiner Persönlichkeit überhaupt ist. Wegen den politischen und religiösen Anschauungen des Kandidaten soll und wird die Bestätigung nicht versagt werden. Anders ist es dagegen, wenn ein Kandidat in irgend einer Weise seine politischen Ansichten in der Oeffentlichkeit schon betätigt hat, namentlich wenn er an Agitationen sich beteiligt hat, so daß von ihm zu erwarten ist, daß er diesen seinen politischen Ansichten in seinem Amt Geltung zu verschaffen suchen wird; z. B. ein Sozialdemokrat, der ein Gegner der bürgerlichen Gesellschaft und der Staatsordnung ist, während doch einem Ortsvorsteher obliegt, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten.

Die Frage, ob eine Wahl frei oder nicht frei zustande gekommen ist, hat mit der Frage der Bestätigung und mit den Eigenschaften des Gewählten nichts zu tun.

Hat ein erstmals Gewählter mindestens $^2/_3$ aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn sich der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte in der vollen Besetzung von sieben Mitgliedern dahin ausgesprochen hat, daß Gründe gegen ihn vorliegen, welche seine Entfernung vom Amt im Disziplinarwege oder seine Amtsenthebung rechtfertigen würden. Hat ein Wiedergewählter mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, aber nicht zwei Dritteile erhalten, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn das Ministerium des Innern unter Berufung auf Tatsachen die Annahme für begründet erklärt hat, daß die Gemeindeverwaltung oder die dem Ortsvorsteher gesetzlich übertragenen Geschäfte unter seiner Amtsführung notleiden würden. Unter Gemeindeverwaltung ist hier auch die Polizeiverwaltung verstanden. In den übrigen Fällen kann das Bestätigungsrecht der Regierung ein unbeschränktes sein.

Der Titel des Ortsvorstehers ist in den Städten „Stadtschultheiß“ und in den Landgemeinden „Schultheiß“.

Das Recht der Krone, einzelnen Stadtschultheißen den Titel „Oberbürgermeister“ zu verleihen, bleibt bestehen.

Die Funktionen des Ortsvorstehers zerfallen ihrer inneren Natur nach in drei Klassen: Den Vorsitz im Gemeinderat, die dem Ortsvorsteher als Einzelbeamter zukommende Leitung der Gemeindeverwaltung und die Tätigkeit als örtliches Organ der allgemeinen Staats- und Bezirksverwaltung. Er ist kraft Gesetzes im einzelnen:

1. Ortsvorsteher, Inhaber des Schultheißenamts; Vorsitzender des Gemeinderats, (Mit-)Vorsitzender der Ortsarmenbehörde, der Ortsschulbehörde und des Kirchengemeinderats bzw. Kirchenstiftungsrats; Mitglied des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts und der Inventurbehörde, wenn er nicht verzichtet; Sühnebeamter, Vollstreckungsbeamter; Vollstreckungsbeamter bei öffentlich-rechtlichen Forderungen;

2. Ratsschreiber, wenn nicht durch Gemeindesitzung die Anstellung eines besonderen Ratsschreibers angeordnet ist;

3. Standesbeamter, wenn nicht der Gemeinderat die Bestellung eines besonderen Standesbeamten beschließt oder die höhere Verwaltungsbehörde einen solchen bestellt;

4. Beamter der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, wenn nicht der Gemeinderat die Aufstellung eines besonderen Beamten beschließt oder das Oberamt einen solchen bestellt;

5. Gerichtsvollzieher, wenn er nicht die Uebernahme oder Fortführung des Dienstes mit Zustimmung der Gemeindekollegien ablehnt.

6. Er kann zum Verwaltungsaktuar gewählt werden. Ferner ist durch die Gesetze und die zur Vollziehung derselben ergangenen Verfügungen bestimmt, daß er weiter tätig ist: als Familienregisterführer; Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft; ferner ist er Strafregisterführer, wirkt mit beim Militärersatzgeschäft und bei statistischen Aufnahmen.

Dazu ist noch zu bemerken, daß die Befugnis der Staats- und Bezirksverwaltungsbehörden, zur Vollziehung der örtlichen Geschäfte jener Verwaltung die Mitwirkung des Ortsvorstehers insoweit in Anspruch zu nehmen, als nicht besondere Behörden hierfür bestimmt sind, unberührt bleibt. Die zur Erlassung unmittelbarer Weisungen nicht berechtigten Staatsbehörden sind zwar auch nicht gehindert, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit möglich, die Unterstützung des Ortsvorstehers in Anspruch zu nehmen, und es ist ihnen auch der unmittelbare Verkehr mit letzterem keineswegs verwehrt; dagegen haben sich dieselben in allen Fällen, in welchen die Erlassung einer nötigenfalls zwangsweise zu vollziehenden Anordnung in Frage kommt, hierwegen an die vorgesetzten Regiminalbehörden zu wenden.

Er hat das Recht und auch die Pflicht zur Vorbereitung der Verhandlungen durch Sammlung des für die Beschlußfassung des Kollegiums erforderlichen Materials, zum Vortrag desselben im Kollegium und zur Stellung formulierter Anträge über die Art der Erledigung, sowie zur Fürsorge für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse mittels formeller Ausfertigung derselben, Eröffnung an die Beteiligten oder Vorlegung an die höhere Behörde, Erlassung der zu diesem Zweck notwendigen Verfügungen usf. Selbstverständlich ist der Ortsvorsteher nicht gehindert, sich in den beiden letzteren Beziehungen durch andere Gemeindebeamte, soweit möglich, unterstützen zu lassen; nur trägt er in diesem Fall für die Arbeiten der letzteren selbst unmittelbar die persönliche Verantwortung und hat dieselben zutreffendenfalls durch seine Unterschrift zu decken.

Der Ortsvorsteher ist nicht etwa unterstes Staatsorgan.

Er bezieht einen festen Gehalt aus der Gemeindekasse und die gesetzmäßigen Gebühren.

Neben dem Amt des Ortsvorstehers ist das einzige obligatorische Amt dasjenige des G e m e i n d e p f l e g e r s. Letzterer hat das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde zu führen und den Gemeinderat bei der Verwaltung des

Gemeindevermögens zu unterstützen. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Verwaltung der Anstalten, Einrichtungen und Einkünfte der Gemeinde, soweit der Gemeinderat eventuell auch noch der Bürgerausschuß entsprechende Anordnung trifft, sowie der Einzug der Umlagen und Steuern der Gemeinde. Der Gemeindepfleger kann nicht Ortsvorsteher und nicht Ratsschreiber zugleich sein.

Das Amt des letzteren ist fakultativ. Gesetzlich ist der Ortsvorsteher zugleich Ratsschreiber, soweit nicht besondere Ratsschreiber angestellt werden. Die Hauptaufgabe des letzteren ist die Protokollführung in den Gemeinderatssitzungen und in den gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien.

Wenn einmal ein Ratsschreiber irgendwo bestellt ist, kann der Ortsvorsteher die Protokollführung nicht ohne weiteres besorgen, außer als dessen Stellvertreter, wozu er erst vom Gemeinderat ernannt werden müßte. Dem Ortsvorsteher steht in diesem Fall nicht zu, dieses oder jenes Geschäft des Ratsschreibers nach Belieben für sich in Anspruch zu nehmen, es sei denn als Stellvertreter desselben und sofern er vom Gemeinderat zum Stellvertreter bestellt ist.

Zur Unterstützung der Gemeindebehörden können weitere Assistenten vom Gemeinderat bestellt werden.

Ueber deren Rechtsverhältnisse sind besondere Bestimmungen getroffen; ebenso sind über die Handhabung der Disziplin gegen die Gemeindekollegien (Gemeinderat und Bürgerausschuß), Beamte und Unterbeamte der Gemeinden, besondere Vorschriften gegeben.

Gemeindeverwaltung.

Von der Gemeindeverwaltung ist besonders hervorzuheben, daß darunter auch die Polizeiverwaltung inbegriffen ist.

Der Begriff der „Polizei" hat im Laufe der Zeit eine fortschreitende Einengung erfahren.

Während ursprünglich Polizei die Gesamtheit der staatlichen Angelegenheiten (res politicae) im Gegensatz zu den kirchlichen (res ecclesiasticae) bedeutete, wurde nach allmählicher Absonderung der Justiz-, Militär- und Finanzverwaltung die innere Verwaltung als Polizei bezeichnet.

Die polizeiliche Tätigkeit der inneren Verwaltung ist eine obrigkeitliche und deshalb ihrem Wesen nach eine staatliche Aufgabe.

Unter „Ortspolizei" versteht man die vom Staat den Gemeinden zur Verwaltung übertragene örtliche Polizei.

Eine Abgrenzung der örtlichen und staatlichen Zuständigkeit innerhalb der einzelnen polizeilichen Gebiete, soweit sie nicht ganz oder in der Hauptsache den Gemeinden überlassen werden können, wie die Feld- und die Straßenpolizei, ist nicht gut möglich.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung haben die Gemeinden zu tragen.

Die Verwaltung der Ortspolizei erfolgt durch den Ortsvorsteher.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist nur insoweit gegeben, als ihm dieselbe durch ausdrückliche Bestimmungen der Gesetze oder Verfügungen zugewiesen ist, in allen übrigen Fällen greift im Zweifel die ausschließliche Zuständigkeit des Ortsvorstehers Platz.

Die Strafbefugnis des Ortsvorstehers erstreckt sich im Maximum bis zu 30 Mk. eventuell 6 Tagen Haft. In großen und mittleren Städten können zur Verwaltung der Polizei ein oder mehrere besondere Beamte angestellt werden.

Die Anstellung derselben bedarf der Bestätigung durch die Kreisregierung. In großen Städten (über 50 000 Einwohnern) müssen dieselben die Fähigkeit zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. In den mittleren Gemeinden dagegen genügt für die selbständigen Polizeibeamten die Erstehung einer niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern. Hier ist ebenso wie bei besoldeten Gemeinderäten die Möglichkeit gegeben, Leute vom Schreibfach in maßgebende Stellungen vorrücken zu lassen, in denen neben technischer Bildung noch gute allgemeine Bildung zu verlangen ist. Es ist damit eben dem Charakter des württ. Volkes gedient und seiner Eigenart Genüge geleistet, im weiteren Umfang den Schreiberstaat ausgebildet zu sehen.

Durch die der Regierung bei Anstellung eines selbständigen Polizeibeamten gegebene Befugnis der Bestätigung kann allerdings die Anstellung einer ungeeigneten, namentlich einer nicht genügend vorgebildeten Person verhindert werden. Inwieweit die Regierung an ihrem Recht in sachgemäßer und erforderlicher Weise Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten. Für die Verwaltung des Gemeindevermögens durch den Gemeinderat sind besondere Bestimmungen getroffen. Dasselbe ist derart zu verwalten, daß es einerseits in seinem Bestand nicht gefährdet wird und andererseits, soweit dies seine Natur gestattet, einen möglich hohen Ertrag abwirft. Letzterer ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt. Insbesondere sind Vorschriften gegeben: für die Grundstocksverwaltung, für laufende Verwaltung und für die Restverwaltung.

Im Anschluß hieran ist das Gemeinderechnungswesen geregelt. In den großen und mittleren Städten wird die Jahresrechnung, welche vom Gemeinderechner aufgestellt wird, von einem von der Gemeinde aufzustellenden Rechnungsverständigen (Gemeinderevisor) geprüft. Die Durchsicht und Beschlußfassung über die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Rechners (Rechnungsabhör) erfolgt durch die Gemeindekollegien (Gemeinderat und Bürgerausschuß). Hierauf wird die Rechnung mit sämtlichen Belegen rc. der Kreisregierung zur Durchsicht und Nachprüfung vorgelegt. In kleineren Städten und Landgemeinden ist die Rechnung nach Durchsicht durch die Gemeindekollegien dem Oberamt zur Prüfung vorzulegen. Durch letzteres erfolgt auch die Rechnungsabhör, Entlastung des Rechners.

Die Vornahme einer förmlichen Rechnungsabhör an Ort und Stelle ist nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern in das Ermessen der Aufsichtsbehörde (Oberamt) gestellt.

Wenn in kleineren Städten und Landgemeinden der Ortsvorsteher die zunächst ihm obliegende Entwerfung des Voranschlags und die Fertigung der Staatssteuer- und Gemeindeumlage nicht zu besorgen vermag, werden diese Geschäfte, falls nicht mit ihrer Besorgung vom Gemeinderat ein anderer befähigter Gemeindebeamter betraut wird, durch einen besonderen Rechnungsverständigen — Verwaltungsaktuar — versehen. Dasselbe gilt für den Gemeindepfleger in bezug auf die ihm obliegenden Rechnungsgeschäfte.

Eine wichtige und fortschrittliche Aenderung gegenüber dem alten Recht ist die Neuregelung der Verhältnisse der Verwaltungsaktuare. In Uebereinstimmung mit dem Entwurf von 1897 hat auch das neue Gesetz das Institut

der Verwaltungsaktuare neu organisiert, um einerseits mit Rücksicht auf die Beseitigung der Lebenslänglichkeit des Ortsvorsteheramts den Gemeinden zu ermöglichen, weniger als bis jetzt bei der Wahl der Ortsvorsteher auf sachmännisch gebildete Männer sehen zu müssen, und andererseits die Stellung der Verwaltungsaktuare in einer Weise zu gestalten, daß sie in der vorschriftsmäßigen Besorgung ihrer die Ausübung einer gewissen Kontrolle in sich schließenden Geschäftsaufgabe gehemmt sind und in ihrer ökonomischen Existenz sicherer gestellt werden, als früher.

Das neue Gesetz hat eine feste und einheitliche gesetzliche Ordnung des Verwaltungsaktuariats geschaffen, indem es die Bildung von mehr oder weniger geschlossenen Verwaltungsaktuariatsbezirken, die Bestellung der Verwaltungsaktuare durch die Amtsversammlung, die Gewährung eines festen Gehaltes und die Einräumung der Dienststellung wirklicher Körperschaftsbeamter mit der Verpflichtung des Beitritts zur Pensionskasse für Körperschaftsbeamte vorgeschrieben hat (s. unten Bez.-Ordnung). Was die Befähigung der Verwaltungsaktuare anlangt, so wird der Nachweis der niederen Verwaltungsdienstprüfung verlangt.

Zusammengesetzte Gemeinden.

In einem besonderen Abschnitt hat das neue Gesetz die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden geregelt. In der Hauptsache vorbehaltlich einiger Aenderungen schließt sich das neue Gesetz in diesem seinem Abschnitt an das frühere Recht, näherhin an die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden an. Analog dem früheren Recht ist der Begriff einer Teilgemeinde auch jetzt bestimmt. Teilgemeinden mit eigener juristischen Persönlichkeit können jetzt wie früher zweifacher Art sein:

Die normale Teilgemeinde mit eigener, einen Sonderbezirk bildender Markung, welche zugleich als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten Vermögen in eigener Verwaltung besitzt oder Trägerin gewisser öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (Wirkungslasten) ist, und die als ganz exzeptionelle Gestaltung nur selten vorkommende und als Neubildung ausgeschlossene Teilgemeinde ohne Markung, aber mit eigenem Vermögen, welche aus praktischen Gründen zur Beschaffung eines Trägers für die vorhandenen Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der Charakter einer Teilgemeinde zuerkannt ist, obwohl sie wegen des Mangels eines eigenen Bezirkes als selbständige Gemeinde nicht bestehen könnte. Abweichend von dem seitherigen Recht ist dagegen der Begriff der aus mehreren Orten zusammengesetzten Gesamtgemeinde bestimmt. Während nämlich das frühere Gesetz auch nur räumlich getrennte Wohnbezirke (Parzellen) als Gesamtgemeinde zusammenfaßte, beschränkt das neue Gesetz den Begriff auf eine solche aus mehreren Ortschaften bestehende Gemeinde, welche, abgesehen von seltenen Ausnahmen, einschließlich der Teilgemeinde des Hauptortes zwei oder mehr Teilgemeinden mit eigener Rechtsfähigkeit umfaßt. Prinzipiell ist das zweifellos richtig, da nur in letzterem Falle der Gesamtgemeinde in der einzelnen Ortschaft eine zweite Korporation mit abgesonderten Wirkungskreis und eigener Verwaltungsorganisation gegenübersteht, bei bloß räumlich getrennten Einzelgruppen von Wohnstätten aber eine weitere Körperschaft fehlt, welche eine selbständige Wirksamkeit entfalten und eine besondere öffentliche Verwaltung erfordern würde,

so daß eine geschlossene Gemeinde und eine aus mehreren räumlich getrennten Wohnbezirken zusammengesetzte Gemeinde rechtlich an und für sich einander gleich zu erachten und zu behandeln sind. Praktisch gelten übrigens nach dem neuen Gesetz, wie früher, auch für die aus einzelnen Parzellen ohne eigene Rechtsfähigkeit gebildete Gemeinde wegen der bei ihr obwaltenden tatsächlichen Besonderheiten in gewissen Punkten spezielle Bestimmungen: so bezüglich der Berücksichtigung der Einzelorte bei Verteilung der Stellen von Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses in betreff der Aufstellung eines Anwalts. Besonders zusammengefaßt sind die Vorschriften über die Verhältnisse der Gesamtgemeinden und besonders diejenigen über die der Teilgemeinden. Dabei ergibt sich der Unterschied, daß auf die nur eine besondere Klasse von selbständigen Gemeinden darstellenden Gesamtgemeinden ohne weiteres, soweit nicht Abweichungen angeordnet sind, die für die Gemeinden überhaupt gegebenen Bestimmungen Anwendung finden, wogegen die von den selbständigen Gemeinden grundsätzlich differierenden Teilgemeinden den für die selbständigen Gemeinden erteilten Vorschriften nur insoweit unterliegen, als dies ausdrücklich bestimmt ist oder aus der Natur der Sache sich ergibt.

Gemeindeverbände.

Schon in der Novelle von 1891 wurde den Gemeinden die Möglichkeit verschafft, sich zur Erreichung solcher Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, für welche die Kräfte der einzelnen Gemeinden nicht ausreichen, mit anderen Gemeinden behufs gemeinschaftlicher Tätigkeit zu verbinden. Das Bedürfnis einer solchen Vereinigung war insbesondere bei der Ausführung gemeinschaftlicher Wasserleitungen zutage getreten und hatte zur Bildung sogenannter Wasserversorgungsgruppen geführt, welchen schon früher die gesetzliche Anerkennung als öffentliche Körperschaften zu teil geworden ist. Die Bestimmung der Zwecke des Verbandes, seines äußeren Umfangs und seiner inneren Einrichtung ist in der Hauptsache der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen. Schon aus dem Wesen des Verbandes als einer selbständigen juristischen Person ergibt sich, daß der Verbandszweck ein dauernder sein muß, da zur Erreichung bloß vorübergehender Zwecke, z. B. zur gemeinschaftlichen Ausführung eines Straßenbaus, die Eingehung eines bloß obligatorischen Vertragsverhältnisses zwischen den beteiligten Gemeinden genügt. Die Eingehung derartiger obligatorischer Verträge ist wie bisher, so auch künftig nicht ausgeschlossen.

Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht uber die Verwaltung sämtlicher Gemeinden wurde bisher unter Oberaufsicht der Kreisregierung und des Ministeriums des Innern durch das Oberamt ausgeübt. Das neue Gesetz weicht nun hiervon darin ab, daß es die nächste Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung nicht mehr allgemein dem Oberamt, sondern abgesehen von den besonderen Fällen, in denen künftig der Bezirksrat eingreifen soll, und mit Ausnahme der stets dem Oberamt vorzubehaltenden Aufsicht über die Polizeiverwaltung, für die großen und mittleren Städte der Kreisregierung überträgt.

Die Ausübung der Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeindeverwaltung beschränkt sich vorbehältlich der Befugnis der Aufsichtsbehörde, zu

manchen wichtigeren Beschlüssen der Gemeindekollegien (Gemeinderat oder Bürger-Ausschuß) ihre Genehmigung zu erteilen, und der für die Polizeiverwaltung getroffenen Bestimmungen darauf, daß die gesetzlich den Gemeinden obliegenden Befugnisse nicht überschritten, die gesetzlich den Gemeinden obliegenden öffentlichen Verbindlichkeiten erfüllt und die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beobachtet werden.

Die Aufsichtsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht, sich von der Tätigkeit der Gemeindebehörden sowohl durch Akteneinsicht als durch Vornahme von Amts- und Kassenvisitationen Ueberzeugung zu verschaffen und jede weitere zu diesem Zweck erforderliche Auskunft von den Gemeindebehörden zu verlangen.

Bemerkenswert ist, daß neu aufgenommen wurde die Befugnis der Zwangsetatisierung.

Bezirksordnung.

Die neue Kodifikation des Gemeindeverwaltungsrechts, wie sie in der Gemeindeordnung enthalten ist, hat zweckmäßigerweise eine gleiche Kodifikation des Bezirksverwaltungsrechtes nach sich gezogen, nicht bloß, weil beide Rechtsgebiete bisher in der Gesetzgebung in der Regel gemeinschaftlich weitergebildet und in dem früheren Verwaltungsedikt bereits vor nahezu einem Jahrhundert in einem Gesetz vereinigt worden waren, sondern vor allem deshalb, weil für die Gemeinden und die Amtskörperschaften in vielen Punkten eine Gleichheit der Rechtsverhältnisse besteht, welche eine übereinstimmende Rechtsordnung fordert. Hierzu kommt, daß die Gemeindeordnung wegen der ihr zukommenden Neuregelung der Staatsaufsicht über die Gemeinden, die einen wichtigen Teil der Aufgaben der Bezirksverwaltung bildet und wegen des Instanzenzugs vielfach in die Bezirksverwaltung eingreift. Ein weiterer Anlaß zur Aenderung des Bezirksverwaltungsrechts lag ferner auch insofern vor, als dieses im wesentlichen noch auf dem Verwaltungsedikt beruhende Recht für die Ausübung, der einen großen Teil der verwaltenden Tätigkeit des Staates umfassenden Verwaltungsbefugnisse des Oberamts lediglich der Einzelentscheidung des Oberamtsvorstands oder seines Stellvertreters vorsah, während in dem weit überwiegenden Teile des Deutschen Reiches eine unter Mitwirkung von Bezirksangehörigen stattfindende kollegiale Erledigung eingeführt ist.

Im Einklang mit diesen Erwägungen beschränkt sich das neue Gesetz, das das frühere Recht tunlichst beibehält und in seinem größeren Teil nur eine, in Einzelheiten die bessernde Hand anlegende Zusammenfassung des früheren in mehreren Gesetzen zerstreuten Rechts darstellt, in seinen Aenderungen von grundsätzlicher Bedeutung und größerer Tragweite auf wenige Einrichtungen. Es macht sich in dieser Richtung zur Aufgabe:

1. Bürgerliche Elemente im Bezirksrat zu einer umfassenden Beteiligung an den Geschäften der staatlichen Bezirksverwaltung heranzuziehen;

2. das Prinzip der Selbstverwaltung der Amtskörperschaft durch genaue Begrenzung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse und durch Zulassung statutarischer Regelung derjenigen Angelegenheiten der Amtskörperschaften, bezüglich deren eine einheitliche Regelung durch staatliche Interessen nicht geboten erschien, festzustellen und zu erweitern;

3. die Vereinigung mehrerer Bezirke zu gemeinschaftlicher Erfüllung dauernder Aufgaben der Amtskörperschaften und körperschaftlichen Verbänden zu ermöglichen. Außerdem bezweckt es:

4. das Bezirksverwaltungsrecht, soweit dies durch die Gleichheit und Aehnlichkeit der Rechtsverhältnisse und Einrichtungen veranlaßt ist, den Bestimmungen der Gemeindeordnung anzupassen.

Von der Verwaltung der Oberamtsbezirke.

In jedem Oberamtsbezirk besteht unter der Bezeichnung Oberamt eine staatliche Verwaltungsstelle, welche in Unterordnung unter das Ministerium des Innern und die demselben unterstellten Kollegialbehörden entweder allein oder, soweit dies durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist, unter der Mitwirkung des Bezirksrats die sämtlichen Geschäfte der inneren Staatsverwaltung besorgt, für welche nicht die Zuständigkeit der Gemeindebehörden, wie diejenige anderer staatlicher Behörden begründet ist.

Der Vorstand des Oberamts hat die Geschäfte zu leiten und ist für ihre gesetz- und ordnungsmäßige Besorgung verantwortlich. Ihm wird die erforderliche Anzahl weiterer Beamten beigegeben. Der Vorstand ist der Oberamtmann, welcher den Titel und Rang eines Regierungsrats, wie auch die Stellung eines solchen haben kann. Gesetzlicher Stellvertreter des Oberamtsvorstandes ist der jedem Oberamt zugeteilte zweite Beamte, Amtmann. Zur Unterstützung des Oberamts bei Handhabung der Gesundheitspolizei ist der Oberamtsarzt und zur Unterstützung desselben bei Handhabung der Veterinärpolizei der Oberamtstierarzt berufen. In bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten wird das Oberamt durch den Oberamtsbautechniker, den Oberfeuerschauer und den Bezirksfeuerlöschinspektor beraten.

Amtskörperschaft.

Die Oberamtsbezirke bestehen aus 16—53 Gemeinden. Die Vereinigung dieser Gemeinden und der Bezirksangehörigen zu einem höheren Kommunalverband, einer Bezirksgemeinde, stellt die Amtskörperschaft dar, welche das Mittelglied zwischen den Gemeinden und dem Staatsverband bildet und diejenigen öffentlichen Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen hat, welche dem ganzen Bezirk gemeinsam sind, ohne jedoch als Interessen und Bedürfnisse des ganzen Staates anerkannt zu sein. Außerdem ist den Amtskörperschaften eine Reihe von Geschäften und Lasten für allgemein staatliche Zwecke auferlegt. Während die letzteren durch die staatliche Gesetzgebung im einzelnen bestimmt und begrenzt sind, ist der Kreis der in der Eigenverwaltung der Amtskörperschaft beschlossenen Aufgaben nur zum kleinsten Teil durch die Gesetzgebung des Staates normiert, in der Hauptsache haben die Organe der Amtskörperschaft es in der Hand, die Grenzen ihrer Wirksamkeit auf diesem Gebiet nach ihrem Ermessen enger oder weiter zu ziehen. Die Grenze zwischen den Aufgaben der Eigenverwaltung und denen der übertragenen Verwaltung ist übrigens eine flüssige, und es knüpfen sich an sie keine rechtlichen Unterschiede; vielmehr erscheint alles, was die Gesetzgebung der Amtskörperschaft zur Besorgung durch die eigenen Organe und auf eigene Kosten zuweist — im Gegensatz zu den dem Bezirksrat als Behörde der staatlichen Bezirksverwaltung überwiesenen Aufgaben —, gleichmäßig als eine Angelegenheit und Aufgabe der Amtskörperschaft,

welche der Einwirkung der Staatsaufsichtsbehörden nur in den Grenzen, welche oben hinsichtlich der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung bestimmt und erwähnt sind, unterworfen ist.

Der Amtskörperschaft ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes.

Zur näheren Regelung der den Gegenstand der Bezirksordnung bildenden Verhältnisse ihrer Verfassung und Verwaltung können die Amtskörperschaften allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft treffen.

Hinsichtlich der Erlassung rc. solcher Anordnungen (Satzungen) gilt dasselbe, was oben hinsichtlich der Gemeindesatzungen in der Gemeindeordnung gesagt ist.

Eine Ausnahme hiervon ist bei den Bezirkssatzungen, welche die Verhältnisse der auf Rechnung einer Amtskörperschaft geführten Sparkassen regeln, und ebenso bei den Bezirkssatzungen, welche die Verhältnisse eines Bezirksverbandes regeln, insofern gemacht, als diese Arten von Satzungen der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegen.

Beide hier genannten Institute besitzen die Eigenschaft einer juristischen Person.

Die Aufgabe der Oberamtssparkassen ist in erster Linie, den weniger bemittelten Volksklassen die sichere Ansammlung und zinstragende Anlegung kleiner Kapitalien zu ermöglichen.

Ganz neu ins Gesetz aufgenommen sind die Vorschriften über die Bildung von sogenannten „Bezirksverbänden", welche behufs besserer Erfüllung bestimmter dauernder Aufgaben der Amtskörperschaft mittels Zusammenschlusses mehrerer Bezirke durch freiwillige vom Ministerium des Innern geschlossene Uebereinkunft gebildet werden können. Insbesondere ist die Bildung von Bezirksverbänden statthaft zur Begründung oder Unterhaltung gemeinschaftlichen Anstalten oder Einrichtungen für die Armen- oder Krankenpfleger für gewerbliche oder landwirtschaftliche Ausbildung der Angehörigen der verbundenen Bezirke, oder für die Förderung der Landeskultur, sodann zur gemeinschaftlichen Herstellung oder Unterhaltung von Straßen, Verkehrsunternehmungen, Flußkorrektionswerken u. dergl. Ein Zwang zur Bildung solcher Verbände durch die Aufsichtsbehörden ist ausgeschlossen.

Die allgemein gesetzliche Pflicht für die Amtskörperschaften ist die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen des Bezirks, soweit sie nicht zu den allgemeinen Landesverbindlichkeiten gehören.

Zu diesem Zweck können insbesondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, z. B. Fortbildungsschulen, landwirtschaftliche oder gewerbliche Unterrichtskurse, Armenbeschäftigungsanstalten, Krankenhäuser, Viehversicherungskassen u. dergl. gegründet und betrieben oder durch Beiträge unterstützt, Einrichtungen oder Veranstaltungen für das Gesundheitswesen getroffen oder unterstützt, die Anstellung von Aerzten für den Bezirk oder einzelne Teile desselben, von Wundärzten, Wasserbautechnikern, Baumaufsehern und dergleichen beschlossen werden.

Auch können, wenn dies den Interessen des Bezirks entspricht, einzelne nach Vorschrift der Gesetze den Gemeinden obliegende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen den sämtlichen Gemeinden des Bezirks ganz oder teilweise abgenommen und auf die Amtskörperschaft übernommen werden. Es kann dies jedoch nur dann geschehen, wenn sich in der Amtsversammlung eine Mehrheit von zwei

Dritteilen der abgegebenen Stimmen für die betreffende Ausdehnung des Wirkungskreises der Amtskörperschaft ausspricht.

Die Uebernahme von Leistungen auf den Bezirk, die nur ein Teil der Gemeinden auf sich genommen hat, ist dagegen nicht zulässig; für solche Fälle soll die Möglichkeit der Bildung von Gemeindeverbänden eintreten. Die Kosten der Schule und Armenpflege dürfen nicht auf den Bezirk übernommen werden, soweit sie Gemeindesache sind. Ausgenommen hiervon sind die Kosten, die den Gemeinden durch die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder, sowie für Taubstumme und Blinde erwachsen.

Organe der Amtskörperschaft sind die Amtsversammlung und der Bezirksrat.

Die Amtsversammlung besteht aus dem Oberamtsvorstand als Vorsitzenden und aus zwanzig bis dreißig Abgeordneten der zu dem Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden. Die Zahl der Abgeordneten wird durch die Bezirkssatzung festgestellt. Jede einzelne Gemeinde beschickt die Amtsversammlung nach dem Verhältnis, in welchem sie zu dem Bedarf der Amtskörperschaft beiträgt. Diejenigen Gemeinden, die nicht mit Stimmrecht teilnehmen dürfen, dürfen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Amtsversammlung teilnehmen. Die Abgeordneten der Gemeinde werden von den vereinigten Gemeindekollegien mittels geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Kalenderjahren und ist jeweils im Dezember vorzunehmen. Scheidet der Gewählte vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist auf die noch übrige Dauer der letzteren eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtsversammlung verwaltet alle Angelegenheiten der Amtskörperschaft, deren Erledigung nicht nach gesetzlicher Vorschrift dem Bezirksrat oder den Körperschaftsbeamten zugewiesen ist. Die wichtigsten Aufgaben derselben sind im einzelnen:

a) Für die Erhaltung des eigenen vorschriftsmäßigen Bestandes und für den geordneten Gang ihrer Geschäfte zu sorgen, die Mitglieder des Bezirksrats und zutreffendenfalls diejenigen der Kommissionen und Ausschüsse zu wählen;

b) Bestimmungen über die Verfassung und die Art der Verwaltung der Amtskörperschaft durch Bezirksstatut festzusetzen;

c) den Kreis der freien Verwaltung der Amtskörperschaft zu bestimmen;

d) allgemeine, die Benützung von Anstalten oder Einrichtungen der Amtskörperschaft regelnde Anordnungen aufzustellen, soweit es sich dabei nicht um bezirkspolizeiliche Vorschriften handelt;

e) über die Errichtung von Dienststellen auf dem Gebiet der Amtskörperschaftsverwaltung, welche nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift bestehen, zu beschließen; die Gehalte, Dienstkautionen und Dienstanweisungen der Körperschaftsbeamten unter Beachtung der hierüber erlassenen bezirksstatutarischen Bestimmungen festzusetzen und die Körperschaftsbeamten anzustellen, sofern nicht diese Anstellung durch Bezirksstatut dem Bezirksrat übertragen ist;

f) die ihr gesetzlich obliegenden Wahlen für allgemeine staatliche Zwecke zu vollziehen;

g) den Jahresetat und etwaige außeretatsmäßige Ausgaben der Amtskörperschaft, sowie die Art und Weise der Beschaffung der nötigen Mittel, namentlich die Höhe der erforderlichen Umlagen festzusetzen; über die Aufnahme

von Schulden sowie über Angriffe des Grundstücksvermögens der Amtskörperschaft und über die Erhöhung desselben durch bleibende Zuweisung von Vermögensteilen, welche keinen gesetzlichen Bestandteil oder Zuwachs des Grundstückes bilden, Beschluß zu fassen und über die Anerkennung der abgehörten Jahresrechnung der Amtskörperschaft und die Entlastung des Rechners Entschließung zu treffen;

h) Bitten, Anträge und Vorstellungen, welche die Interessen des Bezirks oder der Bezirksangehörigen berühren, an die staatlichen Behörden zu bringen.

Die Amtsversammlung wird durch den Oberamtsvorstand jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres zur Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans berufen. Im übrigen erfolgt die Berufung, so oft es die Geschäfte erfordern oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder der Amtsversammlung oder von dem Bezirksrat unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Die Berufung, welche, wofern es sich nicht um die Erledigung dringender Angelegenheiten handelt, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen soll, ist unter Beifügung der vom Bezirksrat bestimmten Tagesordnung den zur Teilnahme an der Beratung Berechtigten zuzusenden. Außerdem ist die Berufung öffentlich bekannt zu machen.

Daß die Amtsversammlung am Sitz des Oberamts stattfindet, wird die Regel zu bilden haben, ist aber nicht unbedingt notwendig; vielmehr soll, wenn ein anderer Ort des Bezirks von der Mehrzahl der Gemeinden aus leichter und billiger zu erreichen ist, als die Oberamtsstadt, jener andere Ort als Versammlungsort bestimmt werden können.

Die Amtsversammlung kann nur in versammelter Sitzung beraten und beschließen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder neben derjenigen des Oberamtsvorstandes erforderlich. Die Verhandlungen sind öffentliche.

Ausschüsse und Kommissionen.

Zur Vorbereitung einzelner Geschäftsgegenstände der Amtsversammlung können von derselben aus ihrer Mitte Ausschüsse bestellt werden. Den Vorsitz in denselben führt der Oberamtsvorstand, im Fall seiner Verhinderung ein als stellvertretender Vorsitzender vom Ausschuß aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

Im allgemeinen und an sich ist der Bezirksrat berufen, die Verhandlungen und Beschlüsse der Amtsversammlung vorzubereiten. Ausnahmsweise aber kann es geboten sein, bei Erfüllung besonders großer Aufgaben, z. B. Errichtung eines Krankenhauses, Erbauung eines eigenen Gebäudes, einen besonderen Ausschuß zu bestellen, der allerdings tatsächlich in einer Erweiterung des Bezirksrates bestehen wird. Die Ausschüsse können also an Stelle des Bezirksrates treten oder denselben unterstützen. Im rechtlichen Unterschied zu „Ausschüssen" stehen die „Kommissionen", welche von der Amtsversammlung berufen werden können. Den Vorsitz in derselben hat in der Regel der Oberamtsvorstand.

Ihnen kann die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten und Einrichtungen der Amtskörperschaft, sowie die Besorgung eines bestimmten Kreises von Geschäften und einzelner Aufträge übertragen werden.

Bezirksrat.

Der mit der Besorgung aller laufenden Geschäfte der Amtskörperschaft nach früherem Recht betraute Amtsversammlungsausschuß bestand unter dem

Vorsitz des Oberamtmannes aus vier bis sechs von der Amtsversammlung je auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. An die Stelle dieses Ausschusses tritt im neuen Gesetz zunächst als Organ der Amtskörperschaft behufs Verwaltung der Angelegenheiten der letzteren, sodann aber auch als mitwirkendes Organ bei der staatlichen Bezirksverwaltung der Bezirksrat. Die Zahl der Mitglieder des letzteren besteht aus sechs je auf die Dauer von drei Jahren gewählten ordentlichen, nebst vier stellvertretenden Mitgliedern. Drei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter sind aus den Mitgliedern der Amtsversammlung, die übrigen aus den sonstigen Bezirksangehörigen zu wählen. Die Beamten der Amtskörperschaft sind vom Eintritt in den Bezirksrat ausgeschlossen.

Der Bezirksrat ist seiner Natur nach ein Organ des wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers, der Amtskörperschaft. Als solches hat er lediglich die Verhandlungen der Amtsversammlung vorzubereiten und auszuführen, und die Amtsversammlung in der Verwaltung der Angelegenheiten der Amtskörperschaft in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu unterstützen. Auf der anderen Seite aber ist der Bezirksrat zur Mitwirkung an der eigentlichen staatlichen Verwaltung mit dem Oberamt berufen. In dieser Stellung ist er nicht Selbstverwaltungsorgan, sondern verkörpert den auch in anderen Zweigen der gesamten Staatsverwaltung zum Ausdruck gekommenen Gedanken der unmittelbaren Mitwirkung der Bevölkerung an den Geschäften des Staats. Aus dieser zweifachen Stellung des Bezirksrates ergibt sich grundsätzlich auch eine Verschiedenartigkeit der Organisation.

In den Geschäften der staatlichen Verwaltung ist der Bezirksrat teils zur Entscheidung, teils zur Mitwirkung bei bestimmten oberamtlichen Anordnungen oder Verfügungen, teils zur Beratung des Oberamtes berufen. Namentlich auf dem Gebiet der Gewerbepolizei hat der Bezirksrat der bureaukratisch gebildeten Behörde des Oberamtes vieles abgenommen und an Stelle des letzteren zu erledigen.

Der Bezirksrat versammelt sich an bestimmten, von ihm selbst zum voraus festgesetzten Sitzungstagen und außerdem auf besondere oberamtliche Berufung, so oft es der Stand der Geschäfte erfordert. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Ordentlicher Berichterstatter ist der Oberamtsvorstand, oder der von ihm beigezogene zweite oberamtliche Beamte (Amtmann.) Die Vorbereitung kommt dem Oberamt zu, in Angelegenheiten der amtskörperschaftlichen Verwaltung kann auch einem gewählten Mitglied des Bezirksrats die Vorbereitung und die Berichterstattung übertragen werden. Auch in staatlichen Angelegenheiten ist dies der Fall.

Eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten, erforderlichenfalls auf Grund einer Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung, nicht bloß auf Grund des vorbereiteten Aktenmaterials wird in den wenigsten Fällen notwendig sein. Ein solches Verfahren wird notwendig, soweit der Bezirksrat zur ersten Instanz im Sinne der §§ 20 und 21 der GewO. erklärt ist (d. h. reichsgesetzlich vorgeschrieben ist). Aber auch in anderen Fällen wird die obligatorische Anordnung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksrat sich für die Gewinnung eines erschöpfenden Bildes des Tatbestandes förderlich erweisen, z. B. bei der Erteilung von Wirtschaftskonzessionen, von Konzessionen zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters und Stellenvermittlers, bei

Verfügung der Untersagung des Betriebes der in § 35 der GewO. bezeichneten Gewerbe.

Wenn sich Parteien gegenüberstehen, soll ein kontradiktorisches Verfahren stattfinden.

Das Gesetz ermächtigt den Bezirksrat, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen eine Vernehmung von Parteien, Zeugen ꝛc. einzuleiten, und zwar auch in solchen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Soweit dies geschieht, findet auf die Vernehmungen das für die mündliche Verhandlung vorgeschriebene Verfahren keine unmittelbare Anwendung.

Insoweit eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet oder die Beteiligten zu einer solchen trotz Ladung nicht erscheinen, erfolgt die Entscheidung des Bezirksrats auf Grund des vom Vorsitzenden oder vom Berichterstatter vorgetragenen Akteninhalts.

Wird von dem Bezirksrat ein Beschluß gefaßt, welcher dessen Befugnisse überschreitet oder sonst gesetzwidrig ist, so hat der Oberamtsvorstand die Ausführung desselben zu beanstanden und, wenn der Bezirksrat auf seinem Beschluß beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Befugnis des Oberamtmannes ist übrigens jedem einzelnen Mitglied des Bezirksrats gegeben, d. h. das einzelne Mitglied kann nicht die Ausführung eines Beschlusses verhindern, aber es hat das Recht, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, wenn es sich um gesetzwidrige Beschlüsse handelt. Die durch die Mitwirkung des Bezirksrats in staatlichen Angelegenheiten entstehenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bezirkskollegien, sowie der Beamten und Unterbeamten der Amtskörperschaft gelten die analogen Bestimmungen der Gemeindeordnung; ebenso verhält es sich mit den Bestimmungen über die Vermögensverwaltung.

In bezug auf die Führung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung gelten dieselben Bestimmungen, wie in der Gemeindeordnung. Die Aufsicht über die staatliche Bezirksverwaltung wird unter Oberaufsicht des Ministeriums von den Kollegialbehörden des Departements des Innern und, soweit die Oberämter im Geschäftskreis der Behörden anderer Departements und in Unterordnung unter dieselben zu handeln haben, von den Kollegialbehörden und Ministerien dieser anderen Departements geführt. Auf dem Gebiet der oberamtlichen Polizeiverwaltung können die Aufsichtsbehörden in dringenden Fällen die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder des allgemeinen Wohles erforderlichen Verfügungen unmittelbar an Stelle des Oberamts oder des Bezirksrats treffen.

Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Von C. Greulich in Berlin.

(Schluß.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich bei einem Jahresbetrage des Renten- oder gewerblichen Anlagekapitals von:

	bei einem Gesamteinkommen		
	von über 18 000 Mk.	von über 6000 Mk.	bis zu 6000 Mk.
über 200 bis 300 Mk.	4.— Mk.	3.— Mk.	2.— Mk.
„ 300 „ 400 „	6.— „	4.50 „	3.— „
„ 400 „ 500 „	8.— „	6.— „	4.— „
„ 500 „ 600 „	10.— „	7.50 „	5.— „
„ 600 „ 700 „	12.— „	9.— „	6.— „
„ 700 „ 800 „	14.— „	10.50 „	7.— „
„ 800 „ 900 „	16.— „	12.00 „	8.— „
„ 900 „ 1000 „	18.— „	13.50 „	9.— „
„ 1000 „ 1200 „	20.— „	15.— „	10.— „
„ 1200 „ 1400 „	24.— „	18.— „	12.— „
„ 1400 „ 1600 „	28.— „	21.— „	14.— „
„ 1600 „ 1800 „	32.— „	24.— „	16.— „
„ 1800 „ 2000 „	36.— „	27.— „	18.— „
„ 2000 „ 2200 „	40.— „	30.— „	20.— „
„ 2200 „ 2400 „	44.— „	33.— „	22.— „
„ 2400 „ 2600 „	48.— „	36.— „	24.— „
„ 2600 „ 2800 „	52.— „	39.— „	26.— „
„ 2800 „ 3000 „	56.— „	42.— „	28.— „
„ 3000 „ 3300 „	60.— „	45.— „	30.— „
„ 3300 „ 3600 „	66.— „	49.— „	33.— „
„ 3600 „ 3900 „	72.— „	54.— „	36.— „
„ 3900 „ 4200 „	78.— „	58.50 „	39.— „
„ 4200 „ 4500 „	84.— „	63.— „	42.— „
„ 4500 „ 4800 „	90.— „	67.50 „	45.— „
„ 4800 „ 5100 „	96.— „	72.— „	48.— „
„ 5100 „ 5400 „	102.— „	76.50 „	51.— „
„ 5400 „ 5700 „	108.— „	81.— „	54.— „
„ 5700 „ 6000 „	114.— „	85.50 „	57.— „
„ 6000 „ 7000 „	120.— „	90.— „	60.— „
„ 7000 „ 8000 „	140.— „	105.— „	70.— „

In Stufen von je 1000 Mk. steigt alsdann der Steuersatz um je 20 Mk., 15 Mk., 10 Mk.

Die Ergänzungssteuer trifft die Gesellschaften m. b. H. nur in der Form der Gewerbesteuer, nicht in der der Kapitalrentensteuer, da nach der Ausführungsverordnung vom 30. September 1902 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1902 die Erhebung einer Ergänzungssteuer betreffend, sämtliche Werte bei den G. m. b. H. als dem Gewerbebetrieb mittelbar oder unmittelbar dienend

Digitized by Google

betrachtet werden. Die G. m. b. H.-Gesellschafter unterliegen der Ergänzungssteuer in ihrer Eigenschaft als Kapitalrentensteuer.

II. Die Gemeindeumlagen richten sich nach der direkten Staatssteuer. Nach dem Gesetz vom 14. März 1904 betreffend die Gemeindeleistungen sind die Gemeindesteuern von Grundbesitz, von Einkommen und von Gewerbebetrieben auf Grund der Bestimmungen über die staatliche Grund-, Einkommen- und Gewerbesteuer (Ergänzungssteuer) zu erheben und zwar in der Regel in dem für diese staatlichen Steuern bestehenden Verhältnis; für die Gewerbebetriebe kann jedoch eine besondere Gewerbesteuer festgesetzt werden. Die Erhebung von Kapitalrentensteuer als Gemeindesteuer ist unzulässig. Einkommen aus Grundbesitz ist steuerpflichtig nur in der Gemeinde, in welcher der Grundbesitz belegen, Einkommen aus Handel, Gewerbe oder Bergbau nur in der Gemeinde, in welcher sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigte Agentur befindet. Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist derjenige Teil des Gesamteinkommens außer Betracht zu lassen, welcher in den Belegenheits- bzw. Betriebsgemeinden steuerpflichtig ist. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt.

III. Nach der Sachsen-Altenburgischen Kostenordnung für die Gerichte vom 24. Dezember 1899 werden für die Eintragungen in das Handelsregister an Gebühren erhoben,

bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.

a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals bei Gegenständen im Werte

von		20 000 Mk.			. . . .	19	Mk.
„	mehr als	20 000	„	bis	22 000 Mk. einschl.	20	„
„	„ „	22 000	„	„	24 000 „ „	21	„
„	„ „	24 000	„	„	26 000 „ „	22	„
„	„ „	26 000	„	„	28 000 „ „	23	„
„	„ „	28 000	„	„	30 000 „ „	24	„
„	„ „	30 000	„	„	35 000 „ „	26	„
„	„ „	35 000	„	„	40 000 „ „	28	„
„	„ „	40 000	„	„	50 000 „ „	30	„
„	„ „	50 000	„	„	60 000 „ „	32	„
„	„ „	60 000	„	„	70 000 „ „	34	„
„	„ „	70 000	„	„	80 000 „ „	36	„
„	„ „	80 000	„	„	90 000 „ „	38	„
„	„ „	90 000	„	„	100 000 „ „	40	„

Von 100 000 Mk. ab steigen die ferneren Wertklassen um je 10 000 Mk. und die Gebühren um je 3 Mk.

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen und Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten.

b) Für jede spätere Eintragung oder Löschung von Eintragungen bei einem Gesellschaftskapital von

	20 000 Mk.	20 Mk.
bis	30 000 „	30 „
„	50 000 „	50 „
über	50 000 „	100 „ .

Laut Gesetz betreffend die Stempelsteuer vom 24. Dezember 1899 Nr. 13 des Tarifs beträgt die Stempelsteuer bei Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen

a) die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften $^1/_{10}$ % des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals;

b) die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, falls das Stammkapital

	100 000 Mk. oder weniger beträgt	$^1/_{50}$ %
mehr als	100 000 „ aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt	$^1/_{10}$ %
„ „	300 000 „ „ „ „ „ 500 000 „ „	$^1/_2$ %
„ „	500 000 „ beträgt	1 %

des Stammkapitals;

die Erhöhung des Stammkapitals von G. m. b. H., falls dasselbe nach der Erhöhung

nicht mehr als 100 000 Mk. beträgt	$^1/_{50}$ %
mehr als 100 000 Mk. aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt	$^1/_{10}$ %
„ „ 300 000 „ „ „ „ „ 500 000 „ „	$^1/_2$ %
„ „ 500 000 „ beträgt	1 %

des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist.

Wenn jedoch die Zwecke der vorbezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilnehmer gerichtet sind, ... 1.50 Mk.

Beschlüsse über die Erhöhung des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Verträge hierüber zu besteuern.

Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Wertstempel von der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten.

IV. Auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1900 zahlen die Gesellschaften m. b. H. Handelskammerbeiträge.

Sachsen-Coburg.

I. Im Herzogtum Sachsen-Coburg wurde im Jahre 1901 der Versuch gemacht, an Stelle der veralteten Klassen- und Einkommensteuer eine einheitliche Einkommensteuer und eine Vermögenssteuer einzuführen.[1] Beide Entwürfe sind bis jetzt nicht zur Annahme gelangt. Das noch in Geltung befindliche Gesetz, die Einkommen- und Klassensteuer betreffend vom 16. Juni 1874 trägt einen ausgeprägten Klassensteuercharakter. Es bestimmt in Artikel 2:

Ferner unterliegen der Einkommensteuer Vereine, Kommandit- und Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz im Herzogtum haben oder eine Zweigniederlassung in demselben unterhalten.

§ 11 Absatz 9 lautet:

„Als steuerpflichtiges Einkommen der Vereine, Kommandite- und Aktiengesellschaften ist diejenige Summe anzusehen, welche im Vorjahre als Zins und Dividende zur Verteilung gebracht worden ist.

---

[1]) Schanz, Die Steuerreform im Herzogtum Sachsen-Gotha im Jahre 1902. Finanzarchiv 21 S. 710.

Während sonach die Aktiengesellschaften ihre zurückgestellten Gewinne nicht versteuern, aber ihre im Vorjahre als Gewinnanteile verteilten Ueberschüsse der Steuer unterliegen, bleiben die G. m. b. H. hinsichtlich ihres gesamten Geschäftsgewinns steuerfrei. Um aus vorstehenden Bestimmungen eine Steuerpflicht der letzteren abzuleiten, müßten sie unter den Begriff der Vereine gebracht werden; bei der Fassung des Gesetzes, das neben den Vereinen ausdrücklich die Aktiengesellschaften anführt, kommt eine derartige Folgerung als unhaltbar gar nicht in Betracht.

Dagegen unterliegen die G. m. b. H.-Anteilseigner mit ihrem Gewinnanteil der Einkommensteuer.

Der Einkommensteuer sind die höheren Einkommen, der Klassensteuer die niedrigen Einkommen unterworfen. Die Grenze bildet ein Einkommen von 2400 Mk. Der Steuerfuß ist bei der Einkommensteuer terminlich $^1/_4$%. Im Rechnungsjahre dürfen nicht über 16 Termine (also nicht über 4%) erhoben werden. Während früher die Erhebung tatsächlich in dieser Höhe stattgefunden hat, geschieht sie neuerdings in 12 Terminen, also mit 3%. Ein Satz von 3 bis 4% schon für Einkommen von 2400 Mk. an muß als äußerst hoch betrachtet werden. Für die Erhebung der Klassensteuer stellt das Gesetz 18 Tarifstufen auf: mit Terminsätzen von 10 Pfg. in erster, 15 Pfg. in zweiter usw. bis $1^1/_2$ Mk. in zehnter, 2 Mk. in zwölfter, $3^1/_2$ Mk. in fünfzehnter, 5 Mk. in achtzehnter Stufe mit der gleichen Bestimmung, daß nicht mehr als 16 Termine in einem Jahre zu erheben sind. Da ein steuerfreies Existenzminimum nicht zugelassen ist, so muß für das kleinste Einkommen schon eine Steuer von 1.60 Mk. entrichtet werden.

Außerdem wird in Koburg noch eine Grundsteuer erhoben; eine Gewerbesteuer existiert dagegen nicht.

II. Die Kommunalsteuern bestehen in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern.

III. Die Handelskammerbeiträge sind bisher nicht bei den Gesellschaften m. b. H. als solchen, sondern bei den einzelnen Gesellschaftern in der Weise erhoben worden, daß 5% der von ihnen gezahlten Staatseinkommensteuer ihnen auferlegt worden sind. In der Weise hat man § 4 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Handelskammer für das Herzogtum Koburg vom 30. November 1895 und § 21 der Verordnung vom 2. Dezember 1895 widerspruchslos seither gehandhabt. Die angezogenen Bestimmungen lauten:

§ 4. Die Kosten für Errichtung und Erhaltung der Handelskammer werden von sämtlichen Wahlberechtigten getragen und im Wege prozentualer Zuschläge zur effektiven oder fingierten Staatseinkommen- oder Klassensteuer zur Erhebung gebracht. Mehr als 10% der Staatssteuer dürfen nicht erhoben werden.

§ 21. Die nach dem Voranschlag erforderlichen Kosten werden, soweit dieselben nicht aus anderweiten Einnahmen zu decken sind, auf sämtliche Wahlberechtigte als prozentuale Zuschläge zu der Einkommen- und Klassensteuer, zu welcher sie veranlagt sind, umgelegt.

Die nicht zur Staatssteuer aus Handel und Gewerbe eingeschätzten Staats- und kommunalen Unternehmungen, wahlberechtigten Gesellschaften, Genossenschaften usw. (§ 3) werden von der Handelskammer alljährlich zu einem fingierten Einkommen eingeschätzt und in diesem Verhältnis zu den Kostenbeiträgen herangezogen . . . . . . Die Handelskammer wirft alsdann für jeden Einzelnen den zu erhebenden prozentualen Zuschlag zur Staatssteuer aus.

IV. Ueber die Gerichtskosten vgl. Sachsen-Gotha.

Sachsen-Gotha.

I. Das Herzogtum Gotha hat sein veraltetes Steuersystem durch zwei neue Gesetze verbessert und modernisiert. Sie betreffen die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer[1]) und einer Ergänzungssteuer;[2]) beide sind unter dem 12. März 1902 ergangen.

Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegen alle physischen Personen und von den nichtphysischen Personen auch die Erwerbsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften. Zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung — die Steuer trifft sowohl die Gesellschaften als solche wie die einzelnen Gesellschafter — findet bei den steuerpflichtigen Gesellschaften von dem steuerbaren Einkommen ein Abzug von 3¾ % des Stammkapitals statt. Steuerfrei bleiben die Einkommen bis 300 Mk. und die Einkünfte aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetrieb. Das Einkommen setzt sich zusammen aus Einkommen, aus Grundvermögen, aus Besoldungen, aus Kapitalvermögen und aus Handel, Gewerbe, Bergbau, gewinnbringender Beschäftigung. Als Abzugsposten gelten u. a. die auf dem steuerpflichtigen Einkommen ruhenden Schulden, die Gemeinde- und sonstigen Abgaben, die zu den Geschäftsunkosten gerechnet werden, die Produktionskosten. Die Verbesserungen von Kapitalanlagen dürfen nicht in Abzug kommen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes lauten:

Artikel 2. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. Die Staatsangehörigen des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha, mit Ausnahme derjenigen, welche, ohne im Herzogtum Gotha einen Wohnsitz zu haben, im Herzogtum Koburg, in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiet wohnen oder sich aufhalten.

Artikel 3. Einkommensteuerpflichtig sind ferner:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und Berggewerkschaften, die im Herzogtum Gotha ihren Sitz haben,

2. eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Das Einkommen, das die in diesem Artikel genannten Steuerpflichtigen aus irgend welchen außerhalb des Deutschen Reiches befindlichen Unternehmungen oder Geschäftsbetrieben beziehen, wird für den Fall, daß es im Auslande einer gleichartigen Besteuerung nachweisbar unterliegt, nur mit dem zehnten Teil zur hiesigen Besteuerung herangezogen.

Artikel 17 Abs. 2 spricht vom steuerpflichtigen Einkommen:

Als steuerpflichtiges Einkommen der nach Artikel 3 unter 1 und 2 Steuerpflichtigen gelten die Ueberschüsse, die als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder in dem der Steuerveranlagung vorhergehenden Geschäftsjahr verteilt oder, sofern eine Verteilung nicht stattgefunden hat, erzielt worden sind, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von 3¾ von Hundert des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei Gesellschaften m. b. H. das Stammkapital, bei Berggewerkschaften

---

[1]) Gesetzessammlung für das Herzogtum Gotha Nr. 3 von 1902.

[2]) Gesetzessammlung für das Herzogtum Gotha Nr. 4 von 1902. Schanz, Die Steuerreform im Herzogtum Sachsen-Gotha i. J. 1902, Finanzarchiv 21; S. 707—773; Dr. Erich Trescher, Die Entwicklung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, 2. Band, 3. Heft). Jena 1906.

das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage, Einrichtung und Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital, bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder.

Die Steuersätze betragen bei Einkommen von 300—400 Mk. 1 Mk., bei solchen von 3000—3100 Mk. 96 Mk., bei solchen von 6000—6200 Mk. 212 Mk., bei solchen von 11700—12000 Mk. 444 Mk. Die Steigung erfolgt alsdann in Stufen. Bei Einkommen von 60—3200 Mk. aus inländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb stellt sich die Steuer 3% höher als die tarifmäßige Einkommensteuer.

Deklarationszwang besteht für Einkommen über 1500 Mk.

Mit der Einkommensteuer ist im Herzogtum noch eine Grundsteuer verbunden.

Während die Einkommensteuer die G. m. b. H. nur in einer durch den Abzug von 3¾% des Stammkapitals gemilderten Weise trifft, führt die oben erwähnte Ergänzungs- oder Vermögenssteuer zu einer vollständigen Doppelbesteuerung, die weder bei den G. m. b. H. noch bei ihren Mitgliedern in irgendeiner Weise gemildert erscheint. Zur Ergänzungssteuer werden herangezogen die physischen und — im Gegensatz zur preußischen Ergänzungssteuer — die nichtphysischen Personen[1]) mit ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen nach Abzug der Schulden. Die Vermögen unter 5000 Mk. bleiben außer Betracht. Der Steuersatz beträgt ½ vom Tausend.

Die wichtigsten Bestimmungen des Ergänzungssteuergesetzes lauten:

§ 2. Der Ergänzungssteuer unterliegen die im Art. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1902 bezeichneten Steuerpflichtigen nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens.

§ 4. Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden.

§ 7. Das sonstige Kapitalvermögen umfaßt:

Verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen.

II. Die direkten Gemeindelasten richten sich nach den direkten Staatssteuern unbeschadet der in einzelnen Städten bestehenden Ortsstatuten. Das Ortsstatut von Gotha vom 21. Juni 1902 läßt die G. m. b. H. frei von der städtischen Einkommensteuer; die Steuer ergreift nur die Gewinnanteile der Gesellschafter. Nach dem Gesetz vom 31. März 1904 betreffend Nachtrag zum Gesetz vom 22. Juni 1889 über die Erweiterung der Befugnis zur Erhebung von Gemeindesteuern (§ 2) findet bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens ein prozentualer Abzug bei Aktiengesellschaften von dem eingezahlten Aktienkapitale, bei Gesellschaften m. b. H. von dem Stammkapitale, bei Berggewerkschaften von ihrem aus dem Erwerbspreise, den Kosten der Anlage, Einrichtung und Erweiterung sich zusammensetzenden Grundkapitale, bei eingetragenen Genossenschaften von den eingezahlten Geschäftsanteilen nicht statt.

III. Laut Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelskammer für das Herzogtum Gotha vom 13. Juli 1896 sind die G. m. b. H. berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen und verpflichtet, zu den Kosten beizutragen, wenn sie zur Staatssteuer auf Einkommen von mindestens 3000 Mk. veranlagt sind (§ 3).

---

[1]) v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten, Leipzig, 1904 spricht Seite 255, 256 von einer Freilassung des Aktienkapitals bei den Aktiengesellschaften und der Genossenschaftsanteile bei den Genossenschaften. Mit Unrecht.

IV. Nach dem Gerichtskostengesetz für die Herzogtümer Sachsen-Coburg-Gotha vom 28. Mai 1894 § 50 kosten Eintragungen in das Handelsregister, wenn die Eintragung betrifft

eine offene Handesgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

a) für die erste Eintragung	6 bis 20 Mk.,
b) für jede spätere, auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bezügliche Eintragung oder Löschung	3 bis 10 Mk.,

eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft:

a) für die erste Eintragung	30 bis 200 Mk.,
b) für jede spätere Eintragung einer Aenderung im Gesellschaftsvertrage	15 bis 100 Mk.,
c) für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bezügliche Eintragung oder Löschung	5 bis 20 Mk.

Für die Protokollführung in der Generalversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, oder einer Aktiengesellschaft, sowie in der Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. durch einen dazu abgeordneten Gerichtsbeamten, wenn die Verhandlung innerhalb zweier Stunden beendet ist, werden 15 Mk., bei längerer Dauer für jede angefangene Stunde noch 3 Mk. erhoben.

Als merkwürdig hinsichtlich der Fassung dieses Gesetzes wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß es die Eintragungen in das Handelsregister, die doch sowohl Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften usw. wie auch die G. m. b. H. betreffen, in der Rubrik „Handelssachen und Angelegenheiten der Gesellschaften m. b. H." bringt, als ob die Angelegenheiten der G. m. b. H. keine Handelssachen wären. Warum das Gesetz die G. m. b. H. hier heraushebt, ist uns unerfindlich.

Der Tarif des Stempelsteuergesetzes vom 27. Juni 1889 führt Gesellschaftsverträge nicht auf.

Sachsen-Meiningen.

I. Das Herzogtum gehört zu denjenigen Staaten, die eine staatliche Einkommenbesteuerung der Gesellschaften m. b. H. noch nicht kennen. Das die allgemeine Einkommensteuer einführende Gesetz[1]) ist vor dem Inslebentreten der G. m. b. H. ergangen; es datiert vom 18. März 1890. Von der Steuer werden nur die Gewinnteile der einzelnen Gesellschafter ergriffen. Die in Betracht kommende Bestimmung des Gesetzes (Artikel 15) sagt darüber:

> „Das Einkommen aus Kapitalvermögen besteht aus: Zinsen, Renten und sonstigen Geldwerten, Vorteile aus den dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich der Dividendenbezüge aus Aktien und ähnlichen Kapitalanlagen. . . . Gehen Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergehende Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen.

Als steuerpflichtiges Einkommen, welches durch die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen des einzelnen Steuerpflichtigen gebildet wird, kommen außer dem Kapitalvermögen noch in Betracht Grundvermögen,

[1]) Finanzarchiv Bd. 7 Abt. 2 S. 124, 12 S. 650 ff.

Gehalt, Handel und Gewerbe. Bei Bemessung des Einkommens bleiben außer Ansatz u. a. die auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, die zu zahlenden Schuldzinsen, die an den Staat zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer. Als Abzugsposten gelten dagegen nicht Verwendungen, welche als Kapitalanlage zur Verbesserung und Erweiterung des Betriebes anzusehen sind, Staatsabgaben außer der Grund- und Gebäudesteuer, Gemeindeabgaben usw. Mit dem Einkommen aus im Herzogtum belegenem Grundbesitz und aus daselbst betriebenem Handel oder Gewerbe unterliegen der Einkommensteuer alle Personen, welchen solche Einkünfte zufließen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz. Außer Berechnung bleibt das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen deutschen Staate liegt, oder aus Handel und Gewerbe, welche in einem anderen deutschen Staate betrieben werden.

Die Einkommensteuer beträgt

bei einem Jahreseinkommen von					für je 100 Mk. des Jahreseinkommens	
700[1])	bis	800	Mk.	ausschließlich	1.0	Mk.
800	„	900	„	„	1.2	„
900	„	1 000	„	„	1.3	„
1 000	„	1 100	„	„	1.4	„
1 100	„	1 200	„	„	1.5	„
1 200	„	1 300	„	„	1.6	„
1 300	„	1 400	„	„	1.7	„
1 400	„	1 500	„	„	1.8	„
1 500	„	1 600	„	„	1.9	„
1 600	„	1 700	„	„	2.0	„
1 700	„	1 800	„	„	2.1	„
1 800	„	1 900	„	„	2.2	„
1 900	„	2 000	„	„	2.3	„
2 000	„	2 100	„	„	2.4	„
2 100	„	2 200	„	„	2.5	„
2 200	„	2 400	„	„	2.6	„
2 400	„	2 600	„	„	2.7	„
2 600	„	2 800	„	„	2.8	„
2 800	„	3 000	„	„	2.9	„
3 000	„	6 000	„	„	3.0	„
6 000	„	9 000	„	„	3.1	„
9 000	„	12 000	„	„	3.2	„
12 000	„	15 000	„	„	3.3	„
15 000	„	18 000	„	„	3.4	„
18 000	„	21 000	„	„	3.5	„
21 000	„	42 000	„	„	3.6	„
24 000	„	27 000	„	„	3.7	„
27 000	„	30 000	„	„	3.8	„
30 000	„	33 000	„	„	3.9	„
33 000	und	darüber			4.0	„

Unbedingter Deklarationszwang besteht nur hinsichtlich der Kapitalzinsen von jährlich 40 Mk. und mehr; im übrigen besteht eine Deklarationspflicht nur, wenn eine Aufforderung zur Steuererklärung seitens des Vorsitzenden der Einschätzungskommission ergangen ist.

II. Die Gemeindeumlagen werden im Herzogtum nach Verhältnis des Jahresanfalls der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer erhoben und stellen sich auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich höher als die direkten Staats-

[1]) Laut Gesetz vom 19. Februar 1900. Das Einkommensteuergesetz von 1890 hatte auch die Einkommen von 600 bis 700 Mk. besteuert.

steuern. Die Steuerlast, die aus den Staatssteuern und Kommunalabgaben im Herzogtum erwächst, dürfte sich auf 6—10% des Einkommens und noch mehr jährlich stellen, da die G. m. b. H.-Gesellschafter, wie wir oben gesehen haben, wegen ihrer Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft zur staatlichen Einkommensteuer herangezogen werden und nach Art. 71 der Gemeindeordnung vom 16. März 1897 die Gemeindeumlagen als Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer zu erheben sind, so sind zunächst die Mitglieder der G. m. b. H. abgabepflichtig zu den Gemeindeumlagen. Außerdem führt aber Art. 73 der Gemeindeordnung ausdrücklich auch die Gesellschaften m. b. H. als abgabepflichtig auf, so daß eine doppelte Besteuerung eintritt, die weder bei den G. m. b. H. als solche noch bei ihren einzelnen Teilnehmern in irgendeiner Weise gemildert erscheint.

III. Handelskammerbeiträge zahlen nur die G. m. b. H., welche zum Bezirke der Handelskammer im Kreise Saalfeld gehören. Das Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern, vom 14. November 1906 betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Saalfeld nennt als stimmberechtigt und wählbar die Vertreter der im Kammerbezirk gelegenen Aktiengesellschaften, Sparkassen, Spar- und Vorschußvereine und sonstigen reichsgesetzlichen Genossenschaften und Gesellschaften, die ein Einkommen von mindestens 1600 Mk. versteuern oder mindestens 128 Mk. Bergwerksabgabe entrichten, oder wenn dies nicht der Fall ist, deren jährlicher Reingewinn einen der gedachten Besteuerung entsprechenden Betrag erreicht. Die letztere Bestimmung trifft auf die G. m. b. H. zu, da sie der staatlichen Einkommensteuer nicht unterliegen. Die Beiträge werden auf sämtliche Wahlberechtigte umgelegt. Dagegen sprechen die Ausschreiben vom 18. Oktober 1905 betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Meiningen, vom 2. Oktober 1899 betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Hildburghausen, vom 28. Februar 1905 betreffend die Handels- und Gewerbekammer im Kreise Sonneberg nur von Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

IV. Nach dem Gerichtskostengesetz vom 16. Februar 1905 werden folgende Gebühren für die Eintragungen in das Handelsregister erhoben

bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

a) für die erste Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals bei Gegenständen im Werte von

	20 000 Mk.			38 Mk.
von mehr als	20 000	bis	22 000 Mk. einschließlich	40 „
„ „ „	22 000	„	24 000 „ „	42 „
„ „ „	24 000	„	26 000 „ „	44 „
„ „ „	26 000	„	28 000 „ „	46 „
„ „ „	28 000	„	30 000 „ „	48 „
„ „ „	30 000	„	35 000 „ „	52 „
„ „ „	35 000	„	40 000 „ „	56 „
„ „ „	40 000	„	50 000 „ „	60 „
„ „ „	50 000	„	60 000 „ „	64 „
„ „ „	60 000	„	70 000 „ „	68 „
„ „ „	70 000	„	80 000 „ „	72 „
„ „ „	80 000	„	90 000 „ „	76 „
„ „ „	90 000	„	100 000 „ „	80 „
von weiteren je 10 000 Mk. steigend je um				2 „

b) für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 Mk.

Für die Berechnung der unter a) bestimmten Gebühr ist der Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen und Herabsetzungen der Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung maßgebend.

Für die gerichtliche Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft, Gesellschaft oder eines Vereins, sowie für die Beurkundung der Beschlüsse des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Vereinigung werden die gleichen Gebühren erhoben.

Verfolgt die Vereinigung einen wohltätigen Zweck, so kann das Gericht die Gebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.

Sachsen-Weimar.

I. Durch das Einkommensteuergesetz für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 2. Juli 1897[1]) hat dieser Bundesstaat die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausdrücklich in den Kreis der steuerpflichtigen nichtphysischen Personen einbezogen.

Es werden vier Hauptgruppen des Einkommens unterschieden: Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Grundvermögen, aus Gewerbe, Handel, Bergbau und aus Arbeit und gewinnbringender Beschäftigung. Von dem Gesamteinkommen können die Schuldzinsen, soweit sie auf weimarischen besteuerten Einnahmequellen ruhen, abgezogen werden. Es kommen ferner als Abzugsposten bei den Einkommen aus Grundvermögen, Gewerbe, Handel usw. die Reallasten und Grundsteuern, die Produktionskosten, die indirekten Abgaben, die unter Geschäftskosten verbucht werden, die Abschreibungen an Betriebseinrichtungen u. a. m. in Betracht; als abzugsfähig gelten nicht die Kapitalvermehrungen, Staats- und Gemeindesteuern. Steuerfrei bleibt das Einkommen aus nichtweimarischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb. § 55 des Einkommensteuergesetzes bestimmt, was als steuerpflichtiges Einkommen der G. m. b. H. zu gelten hat:

„Bei der Schätzung des Einkommens aus Handel und selbständigem Gewerbebetrieb der . . . Gesellschaften m. b. H. . . . . sind auch die Ueberschüsse als steuerpflichtiges Einkommen zu rechnen, welche als Zinsen oder Gewinnanteile, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds, zur Erweiterung der Anlagen oder zur Schuldentilgung verwendet werden.“

Außerdem werden die an die Mitglieder verteilten Gewinnanteile noch einmal bei diesen von der Einkommensteuer erfaßt.

§ 11 sagt darüber:

„Anzumelden (zu fatieren) sind:

2. Das Einkommen aus Kapitalvermögen, den Zinsen, Dividenden, Ausbeuten und sonstigen Gewinnanteilen, soweit diese Einkünfte nicht als Teil des Geschäftsertrages aus Handel und handelsmäßigem Gewerbebetriebe zu betrachten sind.“

Die Veranlagung erfolgt teils auf Grund einer Deklaration, teils auf Grund einer Schätzung der Einkünfte. Deklarationspflicht herrscht für das Einkommen aus Kapitalvermögen; Schätzungspflicht besteht für das Einkommen aus Grundvermögen, Handel und Gewerbe. Steuerpflichtige, die ein Einkommen von über 3000 Mk. beziehen, müssen ihr schätzungspflichtiges Einkommen deklarieren.

---

[1]) Paulßen, Die letzte Einkommensteuerreform im Großherzogtum Sachsen-Weimar (1897), Finanzarchiv 15 S. 345—381; Wagner, Finanzwissenschaft 4 S. 524 bis 538; Ortloff, Neuere Entwicklung der Einkommensteuer-Gesetzgebung in Sachsen-Weimar (1897); Jahrb. f. Nationalökonomie u. Stat. III. F. Bd. 16 S. 198 und 351.

Die Gesellschaften m. b. H. haben nach Artikel 75 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 19. Juli 1898 ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen jährlich der Steuer-Lokalkommission einzureichen.

Die Steuersätze hat das Gesetz vom 2. Juli 1897 nicht geregelt; sie werden durch ein besonderes „Steuergesetz" (Finanzgesetz) festgestellt und sind einem beständigen Wechsel unterworfen. Die Schwankung beträgt 0,8 bis 4 %.

Mit der Einkommensteuer ist eine Grundsteuer verbunden, die auch den Ertrag aus dem Gebäudeeigentum trifft.

II. Dieselbe Doppelbesteuerung wie auf dem Gebiete der Staatssteuern herrscht in Weimar auf dem Gebiete der Gemeinde-Abgaben. Die Gemeinden erheben zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf Grund der Artikel 127 und 128 der Gemeindeordnung für das Großherzogtum Sachsen-Weimar vom 17. April 1895 Zuschläge zu den Staatssteuern, von denen sowohl die einzelnen Gesellschafter wegen ihres Gewinnanteils wie auch die Gesellschaften m. b. H. als solche betroffen werden.

III. Handelskammerbeiträge leisten die G. m. b. H. auf Grund des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Handelskammer im Großherzogtum Sachsen-Weimar vom 25. September 1900.

IV. Nach dem Gerichtskostengesetz für das Großherzogtum Sachsen vom 9. Dezember 1899 werden für die Eintragungen in das Handelsregister folgende Gebühren erhoben bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H.:

a) für die erste Eintragung der Gesellschaft das Zweifache, für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals das Einfache der in dem Tarife A bestimmten Gebühr. Nach diesem Tarif betragen die Gebühren bei Gegenständen im Werte von

23.		20 000 Mk.				19 Mk.
24.	mehr als	20 000	bis	22 000	Mk. einschließlich	20 „
25.	„ „	22 000	„	24 000	„ „	21 „
26.	„ „	24 000	„	26 000	„ „	22 „
27.	„ „	26 000	„	28 000	„ „	23 „
28.	„ „	28 000	„	30 000	„ „	24 „
29.	„ „	30 000	„	35 000	„ „	26 „
30.	„ „	35 000	„	40 000	„ „	28 „
31.	„ „	40 000	„	50 000	„ „	30 „
	von weiteren 10 000 Mk. steigend je um					2 „

b) für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 Mk.

Für die Berechnung der unter a) bestimmten Gebühr ist der Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen und Herabsetzungen der Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung maßgebend.

Ein Stempelgesetz ist im Großherzogtum nicht ergangen.

Schaumburg-Lippe.

I. Nach dem Einkommensteuergesetz[1]) vom 3. Mai 1901 sind in Schaumburg-Lippe sowohl die Gesellschaften m. b. H., als auch die einzelnen Gesell-

[1]) Schaumburg-Lippesche Landesverordnung, Jhrg. 1901 Nr. 10, Finanzarchiv 19 S. 243–269 v. Campe; Die direkten Steuern im Fürstentum Schaumburg-Lippe, ebenda 19 S. 626—635.

schafter steuerpflichtig. Die Doppelbesteuerung erscheint nur dadurch gemildert, daß bei dem steuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaften m. b. H. ein Abzug von 3½ % des Stammkapitals stattfindet. Die in Frage kommenden Bestimmungen des Gesetzes lauten:

§ 1. Einkommensteuerpflichtig sind:
1. Die Schaumburg-Lippeschen Staatsangehörigen,
4. juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften, welche in Schaumburg-Lippe einen Wohnsitz haben.

§ 12. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Teil des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:
b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft.

§ 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften gelten die Ueberschüsse, welche als Aktien, Zinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter den Mitgliedern verteilt werden und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds, soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssumme bestimmt sind, verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei Gesellschaften m. b. H. das Stammkapital, bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne Abzug von 3½ % zugrunde zu legen."

Ein steuerfreies Existenzminimum besteht für die Einkommen bis 300 Mk., die nach Stufen gegliederten Steuersätze beginnen bei Einkommen von 300—450 Mk. mit 1.80 Mk. Steuer, erhöhen sich bei Einkommen von 1050—1200 Mk. auf 13.80 Mk., bei solchen von 3000—3300 Mk. auf 72 Mk. und passen sich im übrigen bei Einkommen von 8500—9000 und bei den höheren dem preußischen Vorbilde vom 24. Juni 1891 (die Novelle von 19. Juni 1906 hat für Preußen eine Erhöhung der Sätze gebracht) an. Es werden daher in der genannten Klasse 252 Mk. entrichtet, bei Einkommen von 9000—9500 Mk. 276 Mk., bei solchen von 9500—10 500 Mk. 300 Mk. Die Sätze steigen bei höherem Einkommen von

10 500	bis	30 500	Mk.	in Stufen	von	1000	Mk.	um je	30	Mk.
30 500	„	32 000	„	„	„	1500	„	„ „	60	„
32 000	„	78 000	„	„	„	2000	„	„ „	80	„
78 000	„	100 000	„	„	„	2000	„	„ „	100	„

Bei Einkommen von 100 000—105 000 beträgt die Einkommensteuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk. Deklarationspflicht besteht für die Einkommen von 2400 Mk. und darüber.

Die Grund- und Gebäudesteuer hat Schaumburg-Lippe durch Gesetz vom 20. Januar 1885 und die Gewerbesteuer durch Gesetz vom 28. April 1897 einer Reform unterworfen.

II. Die Kommunalabgaben werden nach dem Gesetz vom 6. Februar 1871 in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben, unbeschadet der Bestimmungen besonderer Ortsstatuten. Die in Zuschlägen erhobene Kommunal-

steuer ergreift das Einkommen der Gesellschaften m. b. H. und das der einzelnen Gesellschafter aus ihrer Gewinnbeteiligung, das erstere ohne Abzug von $3\frac{1}{2}$ % des Stammkapitals.

III. Ein Handelskammergesetz existiert nicht.

IV. Nach dem Stempelsteuergesetz vom 21. Dezember 1899 beträgt der Stempel bei Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen:

a) Die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften $\frac{1}{50}$ vom Hundert des Aktien- oder Grundkapitals, oder der Erhöhung dieses Kapitals;

b) die Errichtung von Gesellschaften m. b. H., falls das Stammkapital

1. 100 000 Mk. oder weniger beträgt, $\frac{1}{50}$ vom Hundert des Stammkapitals,
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt, $\frac{1}{10}$ vom Hundert des Stammkapitals,
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt, $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Stammkapitals,
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt, 1 vom Hundert des Stammkapitals;

die Erhöhung des Stammkapitals von Gesellschaften m. b. H., falls dasselbe nach der Erhöhung

1. nicht mehr als 100 000 Mk. beträgt, $\frac{1}{50}$ vom Hundert des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist,
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt, $\frac{1}{10}$ vom Hundert des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist,
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt, $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist,
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt, 1 vom Hundert des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist;

wenn jedoch die Zwecke der vorbezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilnehmer gerichtet sind, 1.50 Mk.

Beschlüsse über die Erhöhung des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Verträge hierüber zu versteuern.

Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Wertstempel von der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten.

c) Das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft der oben bezeichneten Art bei Errichtung derselben, oder in eine bereits bestehende Gesellschaft dieser Art, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören . . . 1 vom Hundert des Entgelts einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Passiva und des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens;

insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche außerhalb Landes belegene Sachen oder diesen gleichbeachtete Rechte angehören . . . . 1.50 Mk.;

insoweit das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht . . . $\frac{1}{3}$ von Hundert des Entgelts einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens;

insoweit das eingebrachte Vermögen aus Forderungsrechten besteht . . 1.50 vom Hundert, des Wertes der Forderungen.

Auf den Wertstempel kommt der nach den Vorschriften unter a) und b) zu berechnende Wertstempel in Anrechnung, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich mit deren Errichtung oder mit der Erhöhung des Gesellschaftsvermögens beurkundet wird. Befreit ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Laut Gerichtskostengesetz vom 15. Dezember 1899 kommen für Eintragungen in das Handelsregister bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. folgende Gebühren zur Erhebung:

a) für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die im § 32 bestimmte volle Gebühr. Sie beträgt bei Gegenständen im Werte von

		20 000	Mk.		. . . .	19 Mk.
24.	mehr als	20 000	bis	22 000	Mk. einschließlich	20 „
25.	„ „	22 000	„	24 000	„ „	21 „
26.	„ „	24 000	„	26 000	„ „	22 „
27.	„ „	26 000	„	28 000	„ „	23 „
28.	„ „	28 000	„	30 000	„ „	24 „
29.	„ „	30 000	„	35 000	„ „	26 „
30.	„ „	35 000	„	40 000	„ „	28 „
31.	„ „	40 000	„	50 000	„ „	30 „
32.	„ „	50 000	„	60 000	„ „	32 „
33.	„ „	60 000	„	70 000	„ „	34 „
34.	„ „	70 000	„	80 000	„ „	36 „
35.	„ „	80 000	„	90 000	„ „	38 „
36.	„ „	90 000	„	100 000	„ „	40 „

Die ferneren Wertklassen steigen von 100 000 Mk. an um je 10 000 Mk. und die Gebühren um je 3 Mk. Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten;

b) für alle sonstigen Eintragungen, je nach dem der Gewerbebetrieb einer der drei Steuerklassen angehört, 50, 20 oder 10 Mk.

Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Schwarzburg-Rudolstadt[1]) zieht nach seinem neuesten Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1902, sowohl die Gesellschaften m. b. H., wie auch die einzelnen Gesellschafter zur Einkommensteuer heran. Es herrscht eine unbeschränkte Doppelbesteuerung, die weder durch die Zulassung eines steuerfreien Abzugs vom Stammkapital noch durch die Freilassung der Rückstellungen der Gesellschaft gemildert wird. § 2 Ziff. 4 erklärt für einkommensteuerpflichtig folgende juristische Personen, die einen Sitz im Fürstentum haben:

[1]) Finanzarchiv 20 S. 324—362. Das Gewerbesteuergesetz am 7. März 1893. Ebenda 11 S. 213—241; Klinghammer, Das Staatsrecht des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt im Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. Bd. 2. Halbband 2. Abt. S. 150.

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien,

b) Berggewerkschaften, Gesellschaften m. b. H., eingetragene Genossenschaften.

Als Einkommensquellen kommen in Betracht: Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung. Das Einkommen aus den in anderen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete gelegenen Grundstücken, aus den daselbst betriebenen Gewerben bleibt von der Besteuerung ausgeschlossen. Das Einkommen aus hierländischem Grundbesitz, sofern dessen Jahresertrag die Höhe von 20 Mk. übersteigt, und aus hierländischen Gewerbe- und Handelsanlagen wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz der Steuersubjekte besteuert. Als Abzugsposten gelten u. a. die Schuldenzinsen, die staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, Betriebsunkosten und solche indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind; nicht abgezogen werden Verwendungen zu Geschäfts- und Betriebserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, Staatseinkommensteuer und Gemeindeabgaben. Die Bestimmungen, welche das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften m. b. H. und der einzelnen Gesellschafter normieren, lauten:

„§ 19. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens und Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 20, 21) als Teile des Geschäftsertrages in Rechnung zu ziehen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen insbesondere:

b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften m. b. H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft (§§ 335 ff. Handelsgesetzbuch).

Die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage dieser Art nach dem Stande derselben zur Zeit der Veranlagung.

§ 21. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus selbständigen gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringerem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden, dabei gelten folgende Grundsätze:

7. Als steuerpflichtiges, gewerbliches Einkommen der im § 2 unter 4 a bis c bezeichneten Steuerpflichtigen (Aktiengesellschaften usw.) gelten:

a) Die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, an die Mitglieder (Aktionäre, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Gewerken, Genossen) und an den Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat verteilt werden, ohne Unterschied, ob die Dividenden bar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben worden sind,

b) die aus den Ueberschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reserve- und Erneuerungsfonds verwendeten Beträge.

Als Reservefonds gilt jede aus den Ueberschüssen gebildete Ansammlung, die im Einzelfalle eine Vermehrung des Vermögens darstellt. Einer solchen stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Ueberschüssen zu außerordentlichen, über das Maß der regelmäßigen Absetzungen hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.“

Es besteht ein steuerfreies Existenzminimum bis zum Betrage von 350 Mk. Der Steuertarif enthält Monats- und Jahresansätze. Die Jahressteuer stellt sich bei Einkommen von 350 Mk. auf 0.60 Mk., bei solchen von 350—400 Mk. auf 1.20 Mk., bei solchen von 1000—1200 Mk. auf 18 Mk., bei solchen von 3000—3300 Mk. auf 72 Mk., bei solchen von 10000—11000 auf 324 Mk., bei solchen von 18000—20000 Mk. auf 648 Mk. und steigt in Klassen von je 2000 Mk. um je 72 Mk. Deklarationspflicht besteht für alle nichtphysischen

Personen und für physische Personen nur insoweit, als sie ein Einkommen von über 1400 Mk. beziehen.

Außer der Einkommensteuer erhebt das Fürstentum noch eine Grund- und Gebäudesteuer und nach dem Gesetz vom 7. März 1893 eine Gewerbesteuer nach preußischem Muster. Das Gewerbesteuergesetz belegt alle im Fürstentum betriebenen stehenden Gewerbe mit der Steuer und trifft insofern auch den Gewerbebetrieb der Gesellschaften m. b. H.

Die Besteuerung erfolgt in drei Gewerbesteuerklassen. Zu Klasse I gehören diejenigen Betriebe, deren jährlicher Ertrag 20 000 Mk. oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 150 000 Mk. oder mehr beträgt. Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 Mk., oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschließlich 150 000 Mk. In der Gewerbesteuerklasse III werden besteuert die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1000 bis ausschließlich 4000 Mk. oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 2000 bis ausschließlich 30 000 Mk. Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämtliche dem betreffenden Gewerbetriebe dauernd gewidmeten Werte. Die Steuersätze der Gewerbebetriebe der Klasse I betragen:

200 Mk. bei einem Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 25 000 Mk.
250 „ „ „ „ „ 25 000 „ „ 30 000 „

usw. um je 50 Mk. steigend für jede 5000 Mk. Mehrertrag.

Die der Klasse II und III angehörigen Steuerpflichtigen jedes Veranlagungsbezirks werden zu einer Steuergesellschaft vereinigt, die für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze aufzubringen hat. Die Mittelsätze betragen

in Klasse II 80 Mk.,
„ „ III 16 „ .

Die bei der Steuerverteilung zulässigen niedrigsten und höchsten Steuersätze betragen

in Klasse II 32 Mk. bis 192 Mk.,
„ „ III 4 „ „ 36 „ .

Die Steuersätze werden bis zu 40 Mk. um je 4 Mk., von da ab bis 96 Mk. um je 8 Mk. und weiter bis 192 Mk. um je 12 Mk. steigend abgestuft.

Alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertsverminderung entsprechen, kommen bei Ausmittelung des Ertrages in Abzug, dagegen nicht die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital. Bei inländischen Gewerben, welche außerhalb des Fürstentums einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung unterhalten, bleibt derjenige Betrag des Ertrages bzw. des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den in anderen Bundesstaaten unterhaltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz jedoch nach Abzug des auf die im Fürstentume befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Anteils von einem Zehnteil des Ertrages.

II. Die Verteilung der Gemeindeabgaben findet nach Verhältnis der zu entrichtenden direkten Steuern statt.

III. Handelskammerbeiträge zahlen die Gesellschaften m. b. H. auf Grund des Gesetzes betreffend Errichtung einer Handelskammer vom 30. Juni 1898, wenn ihr Einkommen aus Handel- und gewerblichen Betrieben 2000 Mk. erreicht.

IV. Auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1906 betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. Dezember 1899 werden für die Eintragungen in das Handelsregister folgende Gebühren erhoben bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H.:

a) für die erste Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die in dem Tarif B bestimmte Gebühr. Diese beträgt bei Gegenständen im Werte von

23.		20 000 Mk.			21.—	Mk.
24.	von mehr als	20 000	bis einschließlich	22 000 Mk.	22.80	„
25.	„ „ „	22 000	„ „	24 000 „	24.60	„
26.	„ „ „	24 000	„ „	26 000 „	26.40	„
27.	„ „ „	26 000	„ „	28 000 „	28.20	„
28.	„ „ „	28 000	„ „	30 000 „	30.—	„
29.	„ „ „	30 000	„ „	35 000 „	34.—	„
30.	„ „ „	35 000	„ „	40 000 „	38.—	„
31.	„ „ „	40 009	„ „	50 000 „	45.—	„

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mk. und die Gebühren um je 6 Mk.

b) für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 Mk.

Für die Berechnung der unter a) bestimmten Gebühr ist der Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen und Herabsetzungen der Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung maßgebend.

Schwarzburg-Sondershausen.

I. Durch das Gesetz vom 1. Februar 1894[1]) hat das Fürstentum an Stelle der Klassensteuer eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, die sowohl physische wie nichtphysische Personen mit Ausnahme der Gesellschaften m. b. H. traf. Das jüngste Einkommensteuergesetz vom 11. Dezember 1897[2]) erklärt in § 3 auch „die im Fürstentum einen Sitz habenden Gesellschaften m. b. H." für steuerpflichtig. Als steuerpflichtiges gewerbliches Einkommen gelten nach § 17 Absatz 3 die Einnahme-Ueberschüsse, die als Zinsen oder Dividenden unter die Mitglieder im Vorjahre verteilt worden sind, unter Hinzurechnung der zu Reserve- und Erneuerungsfonds, zur Amortisation der Schulden und des Grundkapitals und zur Geschäftserweiterung verausgabten Beträge. Ausgeschlossen bleiben diejenigen Beträge, welche zur Bildung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds zurückgestellt werden müssen. Bei Gesellschaften, die auch Einnahmequellen außerhalb des Fürstentums besitzen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der vorbezeichneten Einnahme-Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb im Fürstentum entfällt. Gemäß Artikel 18 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 11. Dezember 1897 wird das gesamte Einkommen der Gesellschaften m. b. H. nach diesen Vorschriften ermittelt. Die einzelnen Gesellschafter versteuern ihre Gewinnanteile als Einnahmen aus Kapitalvermögen. Es herrscht demnach eine volle Doppelbesteuerung. Der verteilte Gewinn wird

[1]) Finanzarchiv 12 S. 255—325.

[2]) Handausgabe des Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen nebst Ausführungsbestimmungen und Gemeindeabgabengesetz. Amtliche Ausgabe. Verlag von Fr. A. Eupel. Weder M. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung, Leipzig 1904, noch das Finanzarchiv, noch der preußische Finanzminister, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1906, kennen dieses neueste Einkommensteuergesetz.

sowohl bei den Gesellschaften wie bei den Gesellschaftern versteuert und der unverteilte zu Rückstellungen verwandte Gewinn bei den Gesellschaften.

Es gelten die üblichen Abzugsposten und ein Existenzminimum für Einkommen bis zu 300 Mk. Die Erhebung der Steuer findet in Klassen statt. Die Sätze stellen sich bei Einkommen von 300 bis 400 Mk. auf 1 Mk., bei solchen von 1050 bis 1200 Mk. auf 10 Mk., bei solchen von 3000 bis 3300 Mk. auf 82 Mk., bei solchen von 4800 bis 5100 Mk. auf 144 Mk. Bei höheren Einkommen bis 7500 Mk. erhöhen sich die Sätze in Stufen von je 300 Mk. um je 9 Mk., bei solchen von 7500 bis 20000 Mk. in Stufen von je 500 Mk. um 15 Mk. und bei Einkommen von über 20000 Mk. steigen sie in Stufen von je 1000 Mk. um je 30 Mk.

Deklarationspflicht ist bei Einkommen von 1200 Mk. an vorgeschrieben.

II. Kommunalsteuern werden auf Grund des Gemeindeabgabengesetzes vom 16. August 1897 erhoben. Die uns interessierenden Bestimmungem desselben lauten:

„§ 17. Der durch andere Einnahmen ungedeckte Gemeindebedarf ist durch Grund- und Gebäudesteuer und Steuern vom persönlichen Einkommen zu bestreiten.

§ 19. Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen:

1. alle Bürger und diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz oder den Mittelpunkt ihres Erwerbslebens haben. . . .

3. die nach § 3 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtigen Gesellschaften, Vereine und Stiftungen, welche in der Gemeinde, Grundbesitz, Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstige gewerbliche Betriebsstellen (einschließlich der Bergwerke) haben, Handelsgewerbe oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen und der Gemeinde aus diesen Quellen zufließenden Einkommens."

III. Auf Grund des Gesetzes betreffend Errichtung einer Handelskammer vom 30. Juli 1899 sind die Gesellschaften m. b. H. verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, wenn ihr Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Fabrikbetriebes und des Bergbaues mindestens 2000 Mk. beträgt.

IV. Das Gerichtskostengesetz vom 24. Januar 1888 in der durch Gesetz vom 24. Dezember 1899 abgeänderten Fassung schreibt für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. in das Handelsregister die Erhebung einer Gebühr von 30 bis 100 Mk. vor und für alle sonstigen die genannten Gesellschaften betreffenden Eintragungen setzt es die Höhe der Gebühren auf 10 bis 30 Mk. fest. Für alle von Amts wegen erfolgenden Eintragungen und Löschungen sind Gebühren nicht zu erheben.

Ein Gesetz über die Erhebung eines Stempels existiert im Fürstentum nicht.

Waldeck.

I. Das Klassensteuergesetz vom 6. März 1893 in seiner neuesten Fassung vom 18. Januar 1898[1]) zieht die Gesellschaften m. b. H. nicht zur Steuer heran; es spricht nur von der Steuerpflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften. Die einzelnen Gesellschafter versteuern dagegen ihr Einkommen aus der Beteiligung an der Gesellschaft.

Bei Einkommen von 900 Mk. aufwärts nimmt die Steuer den Charakter einer klassifizierten Einkommensteuer an. Ein Steuerpflichtiger wird bei einem

[1]) Finanzarchiv 15 S. 930—940.

mutmaßlichen Einkommen bis 900 Mk. einschließlich in die erste Hauptklasse mit einer Steuer bis 75 Pfg. monatlich bis

1050	Mk.	einschließlich	in die	6.	Stufe	mit	1.— Mk.	monatlich
1200	"	"	" "	7.	"	"	1.25 "	"
1350	"	"	" "	8.	"	"	1.30 "	"
1500	"	"	" "	9.	"	"	1.75 "	"
1650	"	"	" "	10.	"	"	2.— "	"
1800	"	"	" "	11.	"	"	2.25 "	"
1950	"	"	" "	12.	"	"	2.50 "	"
2100	"	"	" "	13.	"	"	2.75 "	"
2250	"	"	" "	14.	"	"	3.— "	"
2400	"	"	" "	15.	"	"	3.50 "	"
2550	"	"	" "	16.	"	"	4.— "	"
2700	"	"	" "	17.	"	"	4.50 "	"
2850	"	"	" "	18.	"	"	5.— "	"
3000	"	"	" "	19.	"	"	5.50 "	"

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere Verhältnisse seine Einschätzung zu einem höheren oder niedereren Steuersatze bedingen.

In der vierten Hauptklasse zahlt der Steuerpflichtige außer 5 Mk. 50 Pfg. monatlich von seinem die Summe von 3000 Mk. übersteigenden Einkommen jährlich 3%, also monatlich von jeden 300 Mk. weitere 75 Pfg.

Auf besonderes Verlangen des Vorsitzenden der Umlegungsbehörde ist der Steuerpflichtige zur Angabe seiner Einkommensverhältnisse verpflichtet.

Der Gewerbesteuer unterliegt die G. m. b. H. auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 28. März 1893. Besteuert wird das Einkommen aus den in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont betriebenen stehenden Gewerben. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb der Fürstentümer ihren Sitz haben, aber innerhalb derselben durch Errichtung einer Zweigniederlassung einen stehenden Betrieb unterhalten, sind nach Maßgabe des Einkommens aus diesen Betrieben der Gewerbesteuer in Waldeck-Pyrmont unterworfen.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Jahreseinkommen von 15 000 Mk. aus dem Gewerbebetrieb. Die Besteuerung erfolgt in drei Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen gewerblichen Einkommen zu besteuern, welche jährlich 10 000 Mk. oder mehr betragen. Die Klasse II umfaßt die Einkommen aus Gewerbe von 4000 bis ausschließlich 10 000 Mk. Zur Klasse III gehören die Einkommen aus Gewerbe von 1500 bis ausschließlich 4000 Mk. Die Steuer beträgt

in Klasse	I	1	vom	Hundert	des	jährlichen	Einkommens	aus	Gewerbebetrieb.
" "	II	3/4	"	"	"	"	"	"	"
" "	III	1/2	"	"	"	"	"	"	"

II. Nach der Gemeindeordnung vom 16. August 1855 findet die Erhebung der Gemeindeumlagen in der Regel in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern statt.

III. Ein Gesetz über die Handelskammern resp. über die Handelskammerbeiträge existiert in Waldeck nicht.

IV. Durch Gesetz vom 11. Dezember 1899 ist das preußische Gerichtskostengesetz in Waldeck eingeführt worden, so daß für die Eintragung der Gesellschaften m. b. H. die gleichen Gebühren in Ansatz kommen, wie sie der oben unter Preußen angeführte Tarif festsetzt.

Stempelabgaben werden nicht erhoben.

Württemberg.[1])

Nach langen parlamentarischen Kämpfen und nach dem Scheitern einer bereits im Jahre 1899 versuchten Reform der direkten Besteuerung kam in Württemberg endlich im Jahre 1903 die neue Steuerreform zustande. Mit seinem Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 hat Württemberg als einer der letzten von den deutschen Mittelstaaten das System der Ertragsbesteuerung verlassen und ist zur Personalbesteuerung übergegangen. Die Einkommensteuer ist eine allgemeine und trifft das gesamte Einkommen der physischen wie der nicht-physischen Personen. Die Gesellschaften m. b. H. sind ausdrücklich als steuerpflichtig genannt; ihr steuerbares Einkommen hat sogar eine recht weite Umgrenzung erfahren, insofern nicht bloß dazu gehören sollen die zur Verteilung gelangten geschäftlichen Ueberschüsse, sondern auch die Ueberschüsse, welche zur Tilgung der Kapitalschulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Erweiterung des Geschäfts, zur Bildung von Reservefonds, zur Zahlung der für die Gemeinden und Amtskörperschaften erhobenen Ertrags- und Einkommensteuern, zur Deckung eines in früheren Jahren entstandenen Verlustes und zum Vortrag auf neue Rechnung verwandt werden. Dagegen gelten nicht als steuerbare Ueberschüsse die Gewinnanteile, welche Gesellschafter von Gesellschaften m. b. H. für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer beziehen, und solche Verteilungen an Mitglieder, welche nicht den Ueberschüssen, sondern den Reserven oder anderen Aktivbeständen entnommen sind. Eine Vermeidung der Steuer, die die zur Bildung eines Reservefonds herangezogenen Ueberschüsse ergreift, erscheint durch die Bestimmung ausgeschlossen, daß als Reservefonds jede aus den Ueberschüssen gebildete Ansammlung gilt, die im Einzelfalle eine Vermehrung des Vermögens darstellt. Einer solchen stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Ueberschüssen zu außerordentlichen Abschreibungen dienen. (Vgl. Min.-Verf. § 9 B Ziff. 2 und Anweis. d. Steuerkollegiums, Abteil. f. dir. Steuern betr. die Ausführ. d. Einkommensteuerges. 14. Juni 1904, § 11 Ziff. 4). Für die steuertechnische Berechnungsweise des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen, wie der natürlichen Personen, hat der Gesetzgeber noch eine Reihe von Einzelvorschriften aufgestellt, die in jeder Beziehung dem württembergischen Einkommensteuergesetz[2]) modernen Charakter verleihen und zur Nachahmung empfohlen werden können. Neben den Gesellschaften als solchen versteuern die einzelnen Teilhaber ihre Gewinnanteile als Einkommen aus Kapitalien und Renten. Zur Milderung der dadurch herbeigeführten Doppelbesteuerung kann bei den Gesellschaften an dem steuerbaren Einkommen der Gesamtbetrag der an die Gesellschaftsmitglieder verteilten oder gutgeschriebenen Gewinnanteile bis zum

---

[1]) Das Steuerrecht im Königreich Württemberg von W. Schumm, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer 1905. Das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903; Dr. K. Göz, Tübingen, 1903. Gesetz über die Einkommensteuer für das Königreich Württemberg von Th. Pistorius, Ravensburg 1903; Leopold Hegelmaier, Die direkten Steuern in Württemberg, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, 1906; Pistorius, Die württembergische Steuerreform, Finanzarchiv 21 S. 1—114. Ebenda der Text der neuen Steuergesetze S. 115—234. Eichmann, Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903, Annalen des Deutschen Reiches, 1904, 1. Heft.

[2]) Das erste Ergebnis des neuen Einkommensteuergesetzes in Württemberg zeigt uns ein Reineinkommen von 1041 Mill. Mark, wovon auf physische Personen nahezu 993 Mill. Mark = 95,8 % und auf steuerpflichtige Personenvereinigungen 48 Mill. Mark oder 4,16 % entfallen.

Höchstbetrag von 3 % des eingezahlten Gesellschaftskapitals in Abzug gebracht werden. Die für uns in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften lauten:

„Art. 2 Einkommensteuerpflichtig sind ferner, wenn sie in Württemberg ihren Sitz haben:

4. Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; die Berggewerkschaften, die Gesellschaften m. b. H., sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, letztere auch wenn sie nicht eingetragene Genossenschaften sind.

Art. 16. Als steuerbares Einkommen der in Art. 2 I Ziff. 4 genannten Gesellschaften gelten unbeschadet der Vorschrift in Art. 8 Ziff. 1 die geschäftlichen Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen, Dividenden oder Gewinnanteile, gleichviel mit welcher Benennung, an die Mitglieder verteilt oder denselben gutgeschrieben werden, unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Kapitalschulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Erweiterung des Geschäfts, zur Bildung von Reservefonds, soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind, verwendeten Beträge, sowie unter Hinzurechnung des Betrages der von den Gemeinden und Amtskörperschaften erhobenen Ertrags- und Einkommensteuern (Art. 9 II Ziff. 4).

Im Falle des Art. 3 Abs. 2 gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Württemberg beziehungsweise auf das Einkommen aus württembergischem Grund- und Gebäudebesitz enthält.

Bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien, den Berggewerkschaften und bei den Gesellschaften m. b. H. kann an dem hiernach sich berechnenden steuerbaren Einkommen der Gesamtbetrag der an die Gesellschaftsmitglieder zur Verteilung kommenden oder denselben gutgeschriebenen Aktienzinsen, Dividenden oder Gewinnanteile bis zum Höchstbetrag von 3 % des eingezahlten Aktien- oder Stammkapitals beziehungsweise bei Gewerkschaften 3 % der Summe der an den Gewerken geleisteten Beiträge, oder im Falle des Art. 3 Abs. 2 ein verhältnismäßiger Teil desselben in Abzug gebracht werden."

Der Art. 6 unterscheidet vier Quellen des steuerpflichtigen Einkommens: Einkünfte aus Grundstücken, Gefällen, Gebäuden, einschließlich des Mietwertes der Wohnung, sowie aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die Einnahmen aus Gewerbe, Handel, Bergbau und gewerbsmäßig betriebenen Spekulationsgeschäften, die Erträgnisse aus Kapitalien und Renten und schließlich das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung. Die Ueberschüsse der Einnahmen aus den genannten Einkommensquellen über die gesetzlich zulässigen Ausgaben und Abzüge gelten als die geschäftlichen Ueberschüsse der Gesellschaften m. b. H. Bei den Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht in Württemberg haben, aber Einkünfte aus dem in Württemberg gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und aus daselbst betriebenen Gewerben beziehen, wird als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der steuerbaren geschäftlichen Ueberschüsse in Anspruch genommen, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Württemberg beziehungsweise auf das Einkommen aus württembergischem Grund- und Gebäudebesitz entfällt. Zu diesem Zweck wird der aus dem württembergischen Grund- und Gebäudebesitz oder Gewerbebetrieb erzielte Gewinn ermittelt und nach dem Verhältnis dieses Gewinnanteils zu dem gesamten Reingewinn des Unternehmens der in Württemberg steuerpflichtige Teil des Ueberschusses bestimmt. Nach denselben Grundsätzen findet die Ermittelung des in Württemberg nicht steuerpflichtigen Teils der Ueberschüsse derjenigen Unternehmungen statt, die ihren Sitz in Württemberg haben, aber aus außerhalb Württembergs gelegenem Grund- oder Gebäudebesitz sowie aus dort betriebenen Gewerben Einkommen erzielen.

Vom Gesamteinkommen dürfen in Abzug gebracht werden die zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens verwandten Ausgaben, die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung des stehenden und

umlaufenden Kapitals, die Ertragssteuern aus Grundeigentum, Gebäuden, stehendem Gewerbebetrieb und Kapitalrenten, die vom Staate erhoben werden, die Schuldzinsen und dauernden Lasten usw. Ueber nicht abzugsfähige Posten haben wir bereits am Anfange dieses Abschnittes gesprochen.

Der Steuertarif zerfällt in einen Klassentarif und in einen prozentualen Tarif, der erstere gilt für die Einkommensgrößen bis 30 000 Mk., der letztere kommt für die Einkommen von 30 000 Mk. an zur Anwendung. Der Einheitssatz der Einkommensteuer beträgt bei einem Jahreseinkommen von 500 Mk. einschließlich bis zu 650 Mk. 2 Mk. und steigt in Stufen von 150 Mk. bis zu einem Einkommen von 5000 Mk. auf 128 Mk. Die Stufen erhöhen sich alsdann auf 200 Mk. bis zu 7000 Mk. Einkommen; der Steuersatz stellt sich für dieses Einkommen auf 215 Mk. Von da an bis zu 10 000 Mk. Einkommen bemißt der Tarif die Stufen auf 300 Mk. und den Steuersatz auf 359 Mk.; bis zu 15 000 Mk. Einkommen geht es aufwärts in Stufen von 500 Mk. und der Steuersatz erreicht die Höhe von 549 Mk. In den Klassen von 15 000 bis 30 000 Mk. betragen die Stufen einheitlich 1000 Mk. und die Steuersätze wachsen allmählich von 581, 621, 662, 703, 744 usw. auf 1175 Mk. Für die Einkommen von 30 000 Mk. an wird der Einheitssatz der Steuer in Prozentsätzen festgestellt. Er beträgt für je 100 Mk. der Stufe bei einem Jahreseinkommen von

76.	30 000	Mk.	einschließlich	bis	zu	35 000	Mk.	4.—	Mk.
77.	35 000	„	„	„	„	40 000	„	4.05	„
78.	40 000	„	„	„	„	45 000	„	4.10	„
79.	45 000	„	„	„	„	50 000	„	4.15	„
80.	50 000	„	„	„	„	55 000	„	4.20	„
81.	55 000	„	„	„	„	60 000	„	4.25	„

Von 60 000 Mk. an steigen die Stufen gleichmäßig um 10 000 Mk. und die Prozentsätze erreichen bei den Einkommen von 200 000 Mk. und bei den höheren das Maximum von 5 %.

Das Finanzgesetz bestimmt für jede Etatsperiode, wieviele Prozente der Einheitssätze als Steuersatz erhoben werden unter Wahrung der Gleichheit des Prozentsatzes für alle Einheitssätze des Tarifs. Eine Erhebung der Steuer in einem höheren Einheitssatze bleibt der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt auf Grund einer Deklaration, die alle Steuerpflichtige mit einem 2600 Mk. übersteigenden Einkommen abzugeben verpflichtet sind. Die Steuererklärung muß Angaben enthalten über den Gesamtbetrag des steuerbaren Jahreseinkommens nach den verschiedenen Arten von Einkommensquellen, über die beanspruchten Abzugsposten, über den Verlust, welcher bei Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Art von Einkommensquellen sich ergeben hat, über das Einkommen von dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grund- und Gebäudebesitz oder Gewerbebetrieb sowie über den Beginn des Geschäftsjahres, welches der Steuerpflichtige der Berechnung seines Einkommens zugrunde legt. Die Gesellschaften m. b. H. haben in ihrer Steuererklärung besonders anzugeben die Summe der an die Mitglieder verteilten oder ihnen gutgeschriebenen Gewinnanteile und die Verwendungen zur Tilgung von Kapitalschulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Erweiterung des Geschäfts und zur Bildung von Reservefonds sowie den Betrag der für die Gemeinden und Amtskörperschaften erhobenen Ertrags- und Einkommensteuern. Mit den Steuererklärungen müssen die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen vorgelegt werden.

Neben der allgemeinen Einkommensteuer kennt Württemberg noch eine Reihe von Ergänzungssteuern, eine Kapitalsteuer einerseits und eine Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer andererseits. Die Kapitalsteuer, geschaffen durch das Gesetz vom 8. August 1903, hat nicht den Charakter der preußischen ergänzenden Vermögenssteuer, sondern beruht auf dem Ertragssteuerprinzip. Sie weicht auch darin von dem preußischen Vorbild ab, daß sie nicht bloß die physischen, sondern auch die nichtphysischen Personen, soweit sie in Württemberg ihren Sitz haben, trifft und zwar in demselben Umfange, in dem diese von der Einkommensteuer herangezogen werden. Art. 3 des Gesetzes erklärt für steuerpflichtig

I. die juristischen Personen jeder Art, insbesondere:

„4. Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften m. b. H., sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, letztere, auch wenn sie nicht eingetragene Genossenschaften sind."

Als objektiv steuerpflichtig gelten sämtliche Erträgnisse aus Kapitalen und Renten, ohne Rücksicht, ob dieselben aus Württemberg oder aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs herrühren. Versteuert wird der volle Jahresertrag nach dem Bestande bei Beginn des Steuerjahres ohne Abzug von Schuldzinsen oder Lasten. Abgezogen werden darf von den aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs herrührenden Erträgnissen die etwa zum Ansatz kommende auswärtige Steuer. Zum Ertrage aus Kapitalen und Renten gehören Zinsen oder sonstige Erträgnisse aus verzinslich angelegten Kapitalen jeder Art, Dividenden, Zinsen oder sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Berggewerkschaften und von einer stillen Gesellschaft, Renten jeder Art und die auf dem Königlichen Kammergut haftenden Bezüge der Mitglieder des Königlichen Hauses. Die Kapitalsteuer trifft also insbesondere die Mitglieder der Gesellschaften m. b. H.; die Gesellschaften als solche werden von ihr weniger tangiert, weil nach Art. 5 des Gesetzes die Zinsen und sonstigen Erträgnisse aus den zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebskapital gehörigen Forderungen und Wertpapieren der Kapitalsteuer nicht unterworfen sind, sondern als Erträgnisse des Grundeigentums und des Gewerbebetriebs gelten. Aber auch die einzelnen Teilhaber einer G. m. b. H. trifft die Kapitalsteuer nicht durchweg. Die Besteuerung macht vor denjenigen Gewinnanteilen Halt, welche den Teilhabern einer G. m. b. H. für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer gewährt werden.

Das Finanzgesetz bestimmt für jede Etatsperiode den Jahressteuerbetrag, welcher von je 100 Mk. des steuerbaren Ertrags zu entrichten ist (Steuersatz). Der Steuersatz bildet einen bestimmten Prozentsatz des durch das Bezirkssteueramt festgestellten Steueransatzes.

Von den oben genannten Ertragssteuern interessiert uns noch die Gewerbesteuer, welche auf dem Gesetz vom 8. August 1903 beruht. Sie trifft den Reinertrag der im Lande betriebenen stehenden Gewerbe aller Art, also auch den der Gesellschaften m. b. H. Den Maßstab für die Anlegung der Steuer bildet der nach Prozenten zu schätzende Ertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapital. Als steuerbarer Ertrag gilt der eingeschätzte volle Jahresertrag. Bei der Einschätzung eines Gewerbes wird die Zahl und Gattung der in dem Gewerbe verwendeten Gehilfen und die Größe des in demselben angelegten Betriebskapitals in Berücksichtigung gezogen. Bei Unternehmungen mit außergewöhnlich großem Geschäftsbetrieb kommt als weiteres Merkmal für

die Einschätzung die Größe der jährlichen Roheinnahme in Betracht. Die zum Bestandteil des Betriebskapitals gehörenden Wertpapiere und sonstigen Forderungen des Gewerbetreibenden unterliegen mit ihrem vollen Durchschnittsertrag der Gewerbesteuer. Die Grundlagen für die Besteuerung bilden besondere für die Gewerbe angelegte Kataster. Jede Markung stellt einen besonderen Steuerdistrikt dar, für welchen die Kataster der einzelnen Gegenstände der Besteuerung herzustellen sind. Das Finanzgesetz bestimmt für jede Etatsperiode den Betrag der zu entrichtenden Gewerbesteuer. Die Steuer wird von den Pflichtigen in jeder Gemeinde eingezogen. Die Gemeinde liefert ihre Steuerschuld an die Amtspflege ab und diese an die Staatskasse. Dem durch das Finanzgesetz bestimmten Steuersatz wird bei der Gewerbesteuer das Gewerbekataster der Gewerbetreibenden mit Abzügen von 20—60 %, die sich nach der Höhe des Steuerkapitals richten, zu Grunde gelegt.

II. In demselben Umfange wie zu den Staatssteuern werden die Gesellschaften m. b. H. zu den Gemeindesteuern herangezogen. Die Gemeinden erheben auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1903 sieben Arten von Steuern, von denen für uns in Betracht kommen die Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe, die Kapitalsteuer und die Einkommensteuer. Den Kern des Besteuerungsrechts der Gemeinden bildet die erstgenannte Steuer, die übrigen Steuern besitzen nur einen ergänzenden Charakter. Die Gewerbesteuerpflicht gegenüber den Gemeinden deckt sich im wesentlichen mit der gegenüber dem Staat. Die Umlage erfolgt auf Grundlage der Katastersummen. Das Gesetz gestattet die für die staatliche Besteuerung angeordneten Abzüge am Gewerbekataster nur in denjenigen Gemeinden, welche eine Gemeindeeinkommensteuer erheben und nur im hälftigen Betrage. Bei Warenhäusern und ähnlichen Betrieben tritt eine stärkere steuerliche Belastung durch die Gemeinden ein in der Form einer besonderen Gewerbesteuer (Warenhaussteuer), die in Zuschlägen zum Gewerbekataster erhoben wird.

Während die Gesellschaften m. b. H. von der kommunalen Gewerbesteuer voll betroffen werden, hat die Gemeindekapitalsteuer für sie keine praktische Bedeutung, da sie in Zuschlägen zur staatlichen Kapitalsteuer zur Erhebung gelangt und sie im allgemeinen zur staatlichen Kapitalsteuer nicht pflichtig sind. Auf die Erhebung einer Kapitalsteuer dürfen die Gemeinden nicht verzichten, wenn sie zu einer Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe genötigt sind; die Erhebung der Kapitalsteuer muß gleichzeitig mit der Erhebung einer Gemeindeumlage erfolgen. Die vorgeschriebene Höhe der Gemeindekapitalsteuer beträgt in Prozenten des steuerbaren Kapitalertrags die Hälfte des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster zur Gemeindeumlage herangezogen wird. Als Maximum gilt ein Prozent des steuerbaren Kapitalertrags. Hinsichtlich der Steuerpflicht und der Steuererhebung kommen im wesentlichen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der staatlichen Kapitalsteuer. Die G. m. b. H.-Teilhaber genügen ihrer Steuerpflicht in der Wohnsitzgemeinde, die G. m. b. H., die unter den juristischen Personen formell als steuerpflichtig angesprochen werden, erfüllen ihre Steuerpflicht am Sitz der Verwaltung. Die Voraussetzung hierzu wird aber nur selten und nur dann vorliegen, wenn sie Erträgnisse aus nicht im Gewerbe angelegtem Kapital beziehen.

Die Gemeindeeinkommensteuer erfaßt wie die staatliche Einkommensteuer das gesamte Einkommen der Pflichtigen. Ihre Höhe richtet sich nach der Höhe der Gemeindeumlage. Beträgt die Gemeindeumlage nicht über zwei Prozent

der Gesamtkatastersumme, so darf eine Gemeindeeinkommensteuer nicht zur Erhebung gelangen. Uebersteigt die Gemeindeumlage zwei Prozent, aber nicht sechs Prozent, so spricht das Gesetz den Gemeinden die Berechtigung zur Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer zu. Beträgt die Gemeindeumlage mehr als sechs Prozent, so wandelt sich die Berechtigung in eine Verpflichtung um. Die Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer erfolgt in der Form von Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer. Die Bestimmung greift nicht Platz, wenn es sich um Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und um Gesellschaften m. b. H. handelt. Bei diesen juristischen Personen ist das ermittelte Einkommen ohne den in Art. 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassenen Abzug der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen. Die Gemeindeeinkommensteuer wird in Prozenten der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer festgesetzt. Sie darf das Zehnfache des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster über zwei Prozent hinaus zur Gemeindeumlage herangezogen wird, erreichen, jedoch fünfzig Prozent der Einheitssätze nicht übersteigen. Die Bestimmungen über die Steuerpflicht und Erhebung decken sich im ganzen mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Die G. m. b. H.-Gesellschafter versteuern ihr Einkommen in ihrer Wohnsitzgemeinde, die Gesellschaften m. b. H. in der Gemeinde, wo sich der Sitz der Verwaltung befindet. Besitzen Mitglieder einer G. m. b. H. oder G. m. b. H. als solche in einer anderen Gemeinde als in der des Wohn- oder Verwaltungssitzes Grundstücke, Gebäude und Gewerbe, so ist der Belegenheitsgemeinde das Recht zugesprochen, falls sie eine Gemeindeneinkommensteuer erhebt, einen Teil des aus dem Gesamteinkommen berechneten Einheitssatzes der staatlichen Einkommensteuer des Steuerpflichtigen behufs Heranziehung zu ihrer Gemeindeeinkommensteuer zu verlangen.

III. Zu den Amtskörperschaftssteuern werden die G. m. b. H. und ihre Mitglieder direkt nicht herangezogen. Die Amtskörperschaften sind auf die Erhebung einer Umlage von den ihnen angehörenden Gemeinden beschränkt. Als Verteilungsmaßstab dienen das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster sowie das Kapitalkataster und die Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer. Hierbei wird dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß der Ertrag aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben stärker heranzuziehen ist als das unfundierte Einkommen. Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil der Amtskörperschaftsumlage wird wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht.

IV. Nach dem Gesetz vom 30. Juli 1899 betreffend die Handelskammern sind die Gesellschaften m. b. H. verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammern beizutragen.

V. Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1899 kommen für die Eintragungen in das Handelsregister bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und bei juristischen Personen, welche Inhaber von Handelsgewerben sind, folgende Gebühren in Ansatz:

a) für die erste Eintragung der Firma	50	Mk.;
b) für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage oder in den Satzungen der juristischen Person . .	40	„
c) für sonstige spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragungen	20	„
d) für die Löschung des Gesamteintrags	40	„

Das allgemeine Sportelgesetz vom 28. Dezember 1899 setzt als Sporteln fest für Gesellschaftsverträge (Statute) über die Errichtung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft m. b. H., desgleichen Verträge und Beschlüsse über die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften,

a) wenn der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Zweck ausschließlich ein gemeinnütziger ist und der Gesellschaftsvertrag die an die Aktionäre oder Gesellschafter zu verteilenden Gewinnanteile auf höchstens vier Prozent der Kapitalanteile (eingezahlten Aktienbeträge) beschränkt, auch den Aktionären oder Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Kapitalanteile (eingezahlten Aktienbeträge) zusichert, den etwaigen Rest aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt 1 bis 50 Mk.;

b) wenn die Voraussetzungen unter lit. a nicht zutreffen, aus dem Grund- oder Stammkapital oder dem Betrag der Erhöhung eine dem jeweiligen Prozentsatz der gesetzlichen Grundstücksumsatzsteuer gleichkommende Abgabe. Die Grundstücksumsatzsteuer beträgt nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1899 vorbehaltlich des verfassungsmäßigen Abgabenverwilligungsrechts der Stände 1 Mk. 20 Pfg. von 100 Mk. des steuerpflichtigen Werts. Wird das Grund- oder Stammkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Sportel aus der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten. Wenn auf das Grund- oder Stammkapital Vermögenseinlagen gemacht werden, welche in Grundstücken und denselben gleichgestellten Rechten bestehen und deshalb der Grundstücksumsatzsteuer unterliegen (Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899), so ist der für solche umsatzsteuerpflichtigen Einlagen in dem Gesellschaftsvertrag festgesetzte Wertbetrag bei der Bemessung der Sportel nach Ziff. 1 b insoweit aus dem Grund- oder Stammkapital auszuscheiden, als aus demselben die Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Ergebnisse.

Das Bild, das wir aus dem dargestellten Rechtszustand der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. und der Erwerbsgesellschaften überhaupt in den einzelnen deutschen Bundesstaaten gewonnen haben, ist ganz und gar nicht geeignet, uns die Ueberzeugung beizubringen, daß eine gewisse nationale Einheitlichkeit der Besteuerung herrscht.[1]) Namentlich auf dem Gebiete der Einkommenbesteuerung, die ja doch das wichtigste Substrat der staatlichen Besteuerung bildet, bemerken wir eine Buntscheckigkeit, die uns an die Zeiten der deutschen Kleinstaaterei erinnert. Das Reich soll aber nicht bloß eine nationale Einheit in politischer Hinsicht bilden, es soll auch den Gedanken einer wirtschaftlichen Einheit mehr und mehr zu verwirklichen suchen. Die verschiedenartige Besteuerung der gleichen durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 geschaffenen Wirtschaftskörper in den einzelnen deutschen Bundesstaaten muß notwendigerweise nachteilige Folgen für ihre Daseinsbedingungen zeitigen, muß die Gründung von Gesellschaften und Errichtung von Zweigniederlassungen in den die Steuerschraube weniger anziehenden Staaten zum Schaden der Nachbarstaaten begünstigen — eine ungesunde wirtschaftliche Entwicklung — und die häufig beklagte Doppelbesteuerung und dadurch herbeigeführte Belastung notwendiger durch das Verkehrsbedürfnis

[1]) In Uebereinstimmung mit Wagner, Fin. IV S. 806 ff. Im Widerspruch mit v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung S. 280.

geschaffener associativer Unternehmungen vermehren. Das geltende Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 bietet keine durchgreifende Abhilfe, es bleibt ein Torso, ein Stückwerk, denn es beseitigt die Doppelbesteuerung nicht. Auch die von einem und demselben Staate gegen ein und dasselbe Unternehmen geübte Doppelbesteuerung durch Heranziehung der Gesellschaft als solche und gleichzeitige Heranziehung der Gesellschaftsmitglieder entspricht nicht dem Grundsatze der Billigkeit. Wir haben in unserer Darstellung eine Reihe von Staaten kennen gelernt, die eine derartige Doppelbesteuerung durchführen. Da aber für eine solche steuertechnische Maßregel in den meisten Fällen nicht bloß die reine Willkür, sondern auch die schlechten finanziellen Verhältnisse der betreffenden Staaten bestimmend waren, so dürfte sich eine Aenderung nur dort als durchführbar erweisen, wo es sich um willkürliche Maßnahmen handelt. Immerhin wäre auch für die Staaten, in deren Budget die Steuern der Erwerbsgesellschaften eine erhebliche Rolle spielen, ein Ausweg insofern denkbar, daß sie, wenn eine Besteuerung in allen Bundesstaaten nach gleichen Grundsätzen eingeführt wird, einen etwaigen Ausfall in ihren Budgets durch Erhöhung der Steuertarife bei dem Einkommen der Erwerbsgesellschaften zu decken in der Lage bleiben. Ein derartiges Verfahren würde wenigstens den Vorteil bieten, daß die Grundlagen der Besteuerung ein einheitlicheres Gepräge zeigen, als wie es jetzt der Fall ist. Der heute bestehende Rechtszustand der Besteuerung ist des Deutschen Reiches geradezu unwürdig. In einigen, allerdings in der Minderzahl befindlichen Staaten sehen wir die Gesellschaften m. b. H. überhaupt nicht in der Reihe der einkommensteuerpflichtigen Personen, andere Staaten haben den Versuch unternommen, die Doppelbesteuerung, die durch die Heranziehung der Gesellschaften und durch die Heranziehung der Gesellschaftsmitglieder stattfindet, auf die verschiedenste Art und Weise zu mildern, und wieder andere haben vor der schärfsten Doppelbesteuerung nicht Halt gemacht. Einheitliche Züge in der Besteuerung vermissen wir überall, sogar in den Staaten, die ihr Steuerrecht mit Rücksicht auf das Aufkommen der Gesellschaften m. b. H. auf neue Grundlagen gestellt oder einer Abänderung unterworfen haben. Nichts erinnert daran, daß die deutschen Bundesstaaten ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bilden. Es liegt im Interesse jedes einzelnen Bundesstaates, wenn denselben Wirtschaftskörpern im ganzen Deutschen Reiche die gleichen Daseinsbedingungen geboten werden. Die Entwicklung, die die Gesellschaften m. b. H. nach einem solchen Vorgange nehmen würden, käme allen Bundesstaaten in gleichem Maße zu gute. Wir denken an eine reichsrechtliche Unifizierung wenigstens der Grundlagen der Einkommenbesteuerung der Gesellschaften m. b. H. wie der Erwerbsgesellschaften überhaupt. Wer sollte wohl sonst dazu mehr berufen sein als das Reich, das die Rechtsform der G. m. b. H. geschaffen hat! Das Reich muß der partikularistischen Zersplitterung im Steuerrecht ein Ende machen und eine Stärkung des Einheitsgedankens herbeiführen, ohne der Steuerhoheit der Einzelstaaten nahe zu treten. Eine Berechtigung hierzu könnten wir aus Art. 4 der Reichsverfassung ableiten. Die wichtigste Maßnahme für die Herbeiführung einer einheitlichen Besteuerung erblicken wir in der von seiten des Reiches zu entscheidenden Frage, ob die Gesellschaften m. b. H. von den Bundesstaaten besteuert oder nicht besteuert werden sollen. Nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung wird die steuerliche Veranlagung der Gesellschaften m. b. H. als gegeben zu betrachten sein. Das Argument für die Besteuerung bildet die selbständige Handlungsfähigkeit der Gesellschaft und eine praktische finanzpolitische Erwägung: Erfassung eines Ein-

kommens, ehe es durch Verteilung zersplittert wird und sich vielleicht der Steuergewalt entzogen hat. Das Reich wird also die Frage dahin zu entscheiden haben, daß die G. m. b. H. in den einzelnen Staaten der Einkommensteuerpflicht unterliegen sollen und daß zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei der Einkommensberechnung der Gesellschaftsmitglieder ein steuerfreier Abzug von den Einzelstaaten gewährt wird, dessen Höchst- und Mindestgrenze der Bestimmung des Reiches vorbehalten bleibt. Eine solche Handhabung der Besteuerung scheint uns annehmbarer zu sein, als die Besteuerung der G. m. b. H. nach einem höheren Tarif und Freilassung der Gesellschaftsmitglieder nach dem Beispiel Preußens, weil die Einzelstaaten den Steuerabzug innerhalb der gesteckten Grenzen je nach Lage ihrer Finanzen erhöhen und ermäßigen können.

Im Vorstehenden haben wir uns für eine reichsrechtliche Unifikation unter Beibehaltung der landesgesetzlichen Einkommenbesteuerung der G. m. b. H. ausgesprochen. Wir sehen außerdem noch einen gangbaren Weg zur reichsrechtlichen Unifizierung des Steuerrechts und halten ihn für aussichtsvoller und praktischer, wie den soeben erörterten. Ueber kurz oder lang werden die wachsenden Anforderungen des Reiches an die Bundesstaaten eine weitere Erhöhung der Matrikularbeiträge unabweislich machen. Diese Aussicht ruft namentlich in den kleineren Staaten die Besorgnis um ihr finanzielles Bestehen wach und läßt sie nur in der Schaffung eines Reichssteuersystems eine Abhilfe erblicken. Von ihrer Seite ist ein Widerstand gegen die Schaffung einer Reichseinkommensteuer der G. m. b. H. nicht zu erwarten. Aus der Fassung des Art. 4 der Reichsverfassung Ziff. 2 geht hervor, daß das Reich für seine Zwecke auch die Erhebung direkter Steuern vorschreiben kann. Eine Reichseinkommenbesteuerung der G. m. b. H. neben der landesgesetzlichen kommt wegen der damit inaugurierten Doppelbesteuerung nicht in Frage. Die erste schaltet die zweite aus. Wir propagieren eine Reichseinkommenbesteuerung der G. m. b. H. in Verbindung mit einer solchen der Erwerbsgesellschaften überhaupt, unter Ausschluß der landesrechtlichen und eine landesrechtliche Besteuerung der Gesellschaftsmitglieder mit einem festzusetzenden Steuerabzug oder eine dem Belieben des Einzelstaates überlassene vollständige Freilassung der Gesellschaftsteilhaber. Dieser Weg bietet zwei Vorteile. Das Reich wird in die Lage gesetzt, auf eine weitere Erhöhung der Matrikularbeiträge zugunsten der Einzelstaaten zu verzichten und kann unter Umständen sogar einen Teil der Einkommensteuern an die Bundesstaaten herauszahlen. Andererseits bleibt den Einzelstaaten das Recht gewahrt, nach Maßgabe ihres Finanzbedarfs unter Gewährung des normierten Steuerabzugs das Einkommen der Gesellschaftsmitglieder zu versteuern. Die Doppelbesteuerung erscheint dadurch vermieden, sowohl hinsichtlich der vollen Besteuerung der G. m. b. H. wie der vollen einen Steuerabzug nicht zulassenden Besteuerung der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft. Die Doppelbesteuerung wird aber auch aus der Welt geschafft, soweit sie von zwei Staaten gegen eine G. m. b. H. geübt wird, die in ihrem Wohnsitzstaat ihr Einkommen und in dem anderen Staat, wo einzelne ihrer Einkommensquellen liegen, das aus diesen fließende Einkommen versteuert. Damit haben wir die allgemeinen Grundlagen einer im ganzen Deutschen Reiche gleichmäßigen Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. skizziert. Aufgabe einer künftigen Steuergesetzgebung mag es sein, die Einzelheiten herauszuschälen und hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaftsmitglieder durch die Bundesstaaten die Form von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer der G. m. b. H. oder eine auf selbständiger Basis beruhende Form zu wählen.

Weiter darf unseres Erachtens die Unifizierung nicht ausgedehnt werden, insbesondere werden bei der Einkommenbesteuerung der Gesellschaftsteilhaber auch fernerhin die Steuertarife der Einzelstaaten, deren starkes Abweichen Wagner a. a. O. rügt, maßgebend bleiben müssen, denn diese Abweichung ist, wie v. Heckel a. a. O. sich richtig ausdrückt, „eine unvermeidliche, aus den speziellen staatsrechtlichen und finanzpolitischen Umständen mit Notwendigkeit sich ergebende Tatsache." Wir stehen mit unseren Bestrebungen nicht allein; der in Berlin domizilierende Verband der deutschen Gesellschaften m. b. H. erklärt in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1906:[1]) Wir werden diese Steuerfrage aber nicht als erledigt ansehen, sondern versuchen, eine einheitliche Behandlung der G. m. b. H. in steuerlicher Beziehung im ganzen Deutschen Reiche nach gerechten Grundsätzen in Anregung zu bringen.

Bei der beschreibenden Darstellung der finanziellen Belastung der G. m. b. H. in den deutschen Bundesstaaten ließen wir uns von dem Bestreben leiten, ein möglichst vollständiges Bild der Besteuerung der G. m. b. H. zu geben. Wir haben es daher für erforderlich gehalten, neben den staatlichen direkten Steuern auch einen Ueberblick über die Gemeindesteuern, Handelskammerbeiträge, Gerichtskosten, Stempelabgaben, soweit sie die G. m. b. H. treffen, zu bieten und unsere Betrachtungen so auf eine breitere Grundlage zu stellen. Die Einzelheit wird stets am besten durch das Gesamtbild illustriert. Die Erwähnung der Aktiengesellschaften neben den G. m. b. H. sollte gleichzeitig die verschiedenartige Behandlung der beiden Gesellschaftsformen in steuerlicher Hinsicht dokumentieren und die Nichtberücksichtigung der Tantiemensteuer, die Aktiengesellschaften wie G. m. b. H. trifft, können wir damit motivieren, daß sie als eine Reichssteuer nicht in den Rahmen unserer Abhandlung fällt. Mögen unsere Betrachtungen und Anregungen ein fruchtbares Feld finden und den Interessenten und den zahlreich in Deutschland bestehenden G. m. b. H. das Material an die Hand geben, auf dem sie in Zukunft weiterbauen und das Ziel erreichen: eine einheitliche steuerliche Behandlung der G. m. b. H. im ganzen Deutschen Reiche.

Nachtrag zu S. 755 Anm. 1:

Auf Grund des Gesetzes vom 20. August 1906 die Aenderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. werden bei Eintragung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und G. m. b. H. erhoben:

a) 30 Mk., wenn das Gesellschaftskapital nicht mehr als 50 000 Mk. beträgt;
b) 40 Mk., wenn es über 50 000 bis 100 000 Mk., beträgt;
c) beträgt es mehr als 100 000 Mk., so erhöht sich die Gebühr von 40 Mk. für je 10 000 Mk. um je 1 Mk., beträgt jedoch mindestens das Zweifache der für die Eintragung der Firma von Einzelkaufleuten festgesetzten Beträge.

Bei Eintragungen eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals werden die gleichen Gebühren nach dem Betrage, um den das Kapital erhöht wird, erhoben. Ist das Kapital nicht voll eingezahlt, so kann der Gesellschaft gestattet werden die Gebühr nach Maßgabe des eingezahlten Kapitals zu entrichten. Für alle sonstigen Eintragungen und Löschungen gelten die Sätze für Ersteintragung der Firma bei Einzelkaufleuten, die sich zwischen 2 Mk. und 75 Mk. bewegen.

---

[1]) Abgedruckt in der G. m. b. H. Zeitschrift Nr. 22 (II. Jahrgang) vom 10. April 1907.

Skizzen und Notizen.

Studien zum amerikanischen Geldwesen.

Von Dr. Alfred Goldschmidt in Berlin.

I.

Nachdem die Vereinigten Staaten im Jahre 1789 eine eigene Verfassung erhalten hatten, wurde auch eine Regelung des Münzwesens vorgenommen und zwar durch das Gesetz vom Jahre 1792. Hierdurch wurde die Doppelwährung eingeführt und zwar das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen auf 1 : 15 festgesetzt. Die Gold- und Silberprägungen in den Vereinigten Staaten betrugen nun in der Zeit von 1794—1820 in Dollars

	Silber	Gold		Silber	Gold
1794/95	370 685	71 485	1808	684 300	284 665
1796	77 119	77 960	1809	707 376	169 375
1797	14 550	128 190	1810	638 773	501 435
1798	330 291	205 610	1811	608 340	497 905
1799	423 515	213 285	1812	814 030	290 435
1800	224 296	317 760	1813	620 952	476 140
1801	74 758	422 570	1814	561 687	77 270
1802	58 343	423 310	1815	17 308	3 175
1803	87 118	258 377	1816	28 576	—
1804	100 340	258 643	1817	607 783	—
1805	149 389	170 367	1818	1 070 455	242 940
1806	471 319	324 505	1899	1 140 000	258 615
1807	597 449	437 495	1820	501 681	1 319 030

Vergleicht man damit die Marktrelation von Gold und Silber in derselben Zeit

1794	15,37	1808	16,08
1795	15,55	1809	15,96
1796	15,65	1810	15,77
1797	15,41	1811	15,53
1798	15,59	1812	16,11
1799	15,74	1813	16,25
1800	15,68	1814	15,04
1801	15,46	1815	15,26
1802	15,26	1816	15,28
1803	15,41	1817	15,11
1804	15,41	1818	15,35
1805	15,79	1819	15,33
1806	15,52	1820	15,62
1807	15,43	1821	15,95

so zeigt sich, daß die Goldprägungen etwa von 1805 an ganz erheblich hinter den Silberprägungen zurückbleiben, daß aber gleichzeitig und zwar ganz besonders in den Jahren 1808, 1810, 1812 und 1813 der Unterschied der Marktrelation zwischen Gold und Silber und der Währung der Vereinigten Staaten die Goldausfuhr zu einem lohnenden Geschäft machte. In Frankreich betrug z. B. die Relation zur damaligen Zeit 1 : 15½.

In der Tat ist nun auch von einer ganzen Reihe von Schriftstellern dieser eben berührte Zusammenhang behauptet worden. Hasenkamp bestreitet ihn indessen in seinem kürzlich erschienenen Buche[1]), jedoch wie ich glaube, nicht mit ganz stichhaltigen Gründen.

Es ist ja unzweifelhaft richtig, daß noch andere Gründe für den Rückgang der Goldprägung maßgebend sind, indessen ist es meines Erachtens doch verfehlt, diesen Gründen ausschlaggebende Bedeutung beizulegen und die Relation zwischen Gold und Silber als völlig belanglos hinzustellen.

Hasenkamp wendet vor allem das Risiko und die Kosten bei der damaligen mangelhaften Verkehrsentwicklung ein. Daß beides zur damaligen Zeit größer war als heutzutage, ist zweifellos wahr, allein der sich bietende Gewinn war ja auch ein recht beträchtlicher, und es hat wohl zu jeder Zeit Menschen gegeben, die im Falle einer sich bietenden Gewinnaussicht, beides, Risiko und Kosten nicht gescheut haben.

Als wesentlich sieht aber Hasenkamp an, daß Gold vor den zwanziger Jahren in den Vereinigten Staaten so gut wie gar nicht gewonnen wurde und die Goldausprägungen nur durch das Einströmen von fremden, hauptsächlich spanischen und französischen Münzen infolge der günstigen Handelsbilanz möglich waren. Der Handel wurde aber in den Jahren 1807/08 durch das Embargo und ferner durch den Krieg mit England empfindlich geschädigt. Und hierauf sei der zeitweise gänzliche Stillstand der Goldausprägungen und nicht auf Geldausfuhren zurückzuführen.

Daß die kriegerischen Verwicklungen der Vereinigten Staaten eine wirtschaftliche Depression herbeigeführt haben und demzufolge auch auf die Prägungen von Einfluß gewesen sind, ist richtig und wird auch in der Tat durch das Zurückgehen der Silberprägungen in dieser Zeit bewiesen. Vergleicht man indessen die Ziffern der Handelsbilanz der Vereinigten Staaten in der angegebenen Zeit

	Einfuhr	Ausfuhr
1800	91 252 768	70 971 780
1801	111 363 511	94 115 925
1802	76 333 333	72 483 160
1803	64 666 666	55 800 033
1804	85 000 000	77 699 074
1805	120 600 000	95 566 021
1806	129 410 000	101 536 963
1807	138 500 000	108 343 150
1808	56 990 000	22 430 960
1809	59 400 000	52 203 233
1810	85 400 000	66 757 970
1811	53 400 000	61 316 833
1812	77 030 000	38 527 236
1813	22 005 000	27 855 997
1814	12 965 000	6 927 441
1815	113 041 274	52 557 753
1816	147 103 000	81 920 452
1817	99 250 000	87 671 569
1818	121 750 000	93 281 133
1819	87 125 000	70 142 521
1820	74 450 000	69 691 669

[1]) Die Geldverfassung und das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten, von Adolf Hasenkamp. Jena 1907.

so zeigt sich allerdings ein Zurückgehen der Ausfuhrziffern in der fraglichen Zeit, doch gerade in den Jahren 1808—1813, die für die Ausfuhr eigentlich bedeutsam sind, bemerken wir ein Zurückgehen oder Steigen der Prägungszahlen durchaus nicht immer im Einklang mit steigender oder fallender Ausfuhr, wie überhaupt der Handel im Vergleich zu der gesamten dargestellten Zeit meines Erachtens nicht sehr erheblich gelitten hat. Steigt doch im Jahre 1809 die Ausfuhr, während die Goldprägung erheblich zurückgeht, und umgekehrt die Goldprägung im Jahre 1813 sehr bedeutend bei erheblichem Fallen der Ausfuhrziffern. Ferner ist gerade in den Jahren 1815—17, wo wir den niedrigsten Stand und sogar Stillstand der Goldausfuhr bemerken, trotzdem ein erhebliches Anwachsen der Warenausfuhr zu konstatieren. Andrerseits nimmt gerade in dieser Zeit die Marktrelation den unrentabelsten Stand ein, so daß dieser Faktor wohl und nicht die Handelsverhältnisse als ausschlagender Grund für Goldausfuhren zu betrachten ist.

Schließlich führt Hasenkamp noch eine Reihe von Zeugnissen an, welche beweisen sollen, daß keine Goldausfuhren stattgefunden haben. Ich halte diese Zeugnisse indessen auch nicht für beweiskräftig und will sie daher im folgenden analysieren.

Die Ausführungen von Crawford, von 1816—1825 Schatzsekretär der Vereinigten Staaten „The principles, upon which the coinage of the United States has been etablished, are substantially correct" sind inbezug auf unsere Frage völlig nichtssagend und daher auch nicht beweiskräftig.

Ingham, von 1829—1831 Schatzsekretär, sagt in seinem Bericht an den Senat vom 4. Mai 1830 allerdings folgendes „Prior to the year 1821 gold and silver generally bore the same relation in the market of the United States which they did in the mint regulation. . . . The fact that gold did not circulate in the United States at a time when, it commandet no premium, is sufficient to prove that other causes than an erroneous mint regulation have excluded . . . . it from circulation. Damit wird gesagt, daß Gold in der uns interessierenden Zeit nicht zirkuliert habe, daß es indessen auch zu früherer Zeit, als die Marktrelation die Ausfuhr noch nicht lohnend machte, auch nicht im Umlauf gewesen sei. Der Mangel der Zirkulation, auf den übrigens Hasenkamp auch hinweist, will indessen meines Erachtens für die Frage der Ausfuhr auch nichts besagen. Denn wenn die im Verhältnis zur Bevölkerung zu unbedeutenden Goldausprägungen und die Unsicherheiten und Gefahren der damaligen Zeit das Gold in den Händen seiner Besitzer festhielten und dem Umlauf entzog, so sind das meines Erachtens keine stichhaltigen Gründe, welche bei einer lohnenden Gewinnaussicht von einer Ausfuhroperation zurückhalten konnten.

Wenn schließlich Campbell P. White, längere Zeit Vorsitzender des House Committee on coin, in seinem Bericht über die Währungsfrage vom 17. März 1832 sagt: „There were certainly no indications that gold was rated so low in our standard of 1 : 15 earlier than 1821 when the Englisch demand commenced", so stimmt diese Aeußerung allerdings mit den von Hasenkamp nicht wörtlich wiedergegebenen Ansichten Sachverständiger überein, wonach keine Goldausfuhren von Amerika nach Europa stattgefunden haben. Indessen ist dem entgegenzuhalten, daß die Kontrolle gerade derartiger Transaktionen sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist, und daß sicher zu damaliger

Zeit sich viele derartige Geschäfte vollzogen haben, welche den Augen der forschenden Behörde verborgen geblieben sind. Wir bleiben demnach bei der Ansicht stehen, daß Goldausfuhren jedenfalls stattgefunden haben, wenn auch manche andere Umstände zum Rückgang der Goldprägungen beigetragen haben und diese Goldausfuhren selbst in keinem sehr erheblichen Umfang stattgefunden haben.

Durch die Gesetze von 1834 und 1837 wurde nun das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber auf 1 : 16 festgesetzt. Betrachtet man demgegenüber die Gold- und Silberprägungen in den Vereinigten Staaten von 1834—1852

	Gold	Silber		Gold	Silber
1834	3 945 270	3 415 002	1844	5 427 670	2 235 550
1835	2 186 175	3 443 003	1845	3 756 447	1 873 200
1836	4 135 700	3 606 100	1846	4 034 178	2 558 580
1837	1 148 305	2 096 010	1847	20 202 325	2 374 450
1838	1 809 765	2 333 243	1848	3 755 512	2 040 050
1839	1 376 848	2 209 778	1849	9 007 762	2 114 950
1840	1 675 482	1 726 703	1850	31 981 738	1 866 100
1841	1 091 858	1 132 750	1851	62 614 493	774 397
1842	1 829 407	2 332 750	1852	56 846 187	999 410
1843	8 108 798	3 834 750			

so ist ein erhebliches Ueberwiegen der Goldprägungen ersichtlich, wenn auch, wie Hasenkamp richtig bemerkt, die Krisis von 1837 diese Wirkung beeinträchtigte. Hasenkamp ist nun geneigt, der gesetzlichen Relation von Gold zu Silber von 1 : 16 den Einfluß der Goldeinfuhr in die Vereinigten Staaten zuzuschreiben. Auch hier ist meines Erachtens seine Annahme unzutreffend. Vor allem liegt doch die gesetzliche Relation nicht so erheblich über dem Marktwerte, daß sich eine Goldeinfuhr aus diesem Grunde gelohnt hätte. Eine Uebersicht über die Marktrelation von Gold und Silber zur damaligen Zeit gibt folgende Tabelle:

1834	15,73	1844	15,85
1835	15,80	1845	15,92
1836	15,72	1846	15,90
1837	15,83	1847	15,80
1838	15,85	1848	15,85
1839	15,62	1849	15,78
1840	15,62	1850	15,70
1841	15,70	1851	15,46
1842	15,87	1852	15,59
1843	15,93		

Jedenfalls waren die Transportkosten und das Risiko zu damaliger Zeit noch nicht erheblich kleiner geworden, und man sieht nicht ein, wie ein geringerer Verdienst hier zu den besagten Arbitrageoperationen veranlassen sollte, während das früher bei erheblicheren Spannungen zwischen den beiden Werten nicht der Fall sein sollte.

Die starke Goldeinfuhr in die Vereinigten Staaten in jener Zeit ist vielmehr auf die erhebliche Steigerung der russischen Goldproduktion zurückzuführen, welche folgende Ziffern aufweist:

1826—1830	24 182	kg
1831—1835	33 297	„
1836—1840	37 602	„
1841—1845	88 193	„
1846—1850	132 592	„

Die gesamte Goldproduktion Europas, Amerikas und Sibiriens betrug demgegenüber:

1801—1810	496 000 000 Mk.
1811—1820	319 000 000 „
1821—1830	397 000 000 „
1831—1840	566 000 000 „
1841—1847	721 000 000 „

Auch hier ist also eine außerordentliche erhebliche Steigerung ersichtlich. Hasenkamp hat diesen Punkt auch angedeutet, ohne ihm indessen das meiner Meinung nach zukommende entscheidende Gewicht beizulegen.

II.

Die Vereinigten Staaten hatten im 19. Jahrhundert einen gewaltigen Umlauf an Papiergeld, den sogenannten Greenbacks und Treasury Notes. Um die Einlösung dieses Geldes durch Gold zu ermöglichen, wurde im Jahre 1890 eine vom Schatzamt getrennte besondere Goldreserve im Betrage von 150 000 000 Dollars geschaffen. Sobald die Einlösung stattgefunden hat, ist die in der Reserve entstandene Lücke wieder auszufüllen, was zunächst aus dem Staatsschatz durch Umtausch der Noten gegen Gold zu geschehen hat. Ist dieses Mittel nicht möglich, d. h. braucht das Schatzamt für die notwendigen Ausgaben sein Geld selbst, so wird, sobald der Goldbestand der Reserve unter 100 Millionen sinkt, eine Anleihe aufgenommen. Der Erlös dieser Anleihe fließt zunächst in das Schatzamt, aus dem dann durch Umtausch der Noten die Goldreserve wieder auf die vorgeschriebene Höhe gebracht wird. Die Noten, die auf diese Weise an das Schatzamt gelangt sind, dürfen zu jedem gesetzlichen Zweck Verwendung finden, nicht aber „um Fehlbeträge in den laufenden Einkünften zu decken" (except that they shall not be used to meet defiencies in the current revenues). Dieses Gesetz ist unter dem Namen der sogenannten defiency clause bekannt und über seinen Sinn und seinen Wert hat sich ein Streit entsponnen.

Der Sinn dieses Gesetzes ist meines Erachtens offenbar der, daß, im Fall im Schatzamt in den laufenden Einnahmen eine Lücke entstanden ist und es aus diesem Grunde die Goldreserve nicht ausfüllen kann, die im Wege der Anleihe aufgebrachten und in das Schatzamt geflossenen Noten nicht zur Deckung der fehlenden Einkünfte benutzt werden sollten, weil man dadurch eine Schwächung des Schatzamtes befürchtete. In diesem Fall, und das ist meiner Meinung nach die eigentliche Absicht des Gesetzes, muß zur Tilgung des Fehlbetrages gleichfalls zur Aufnahme einer Anleihe geschritten werden.

Hasenkamp ist nun der Ansicht, daß diese Absicht des Gesetzes mit Leichtigkeit dadurch umgangen werden könne, daß der Schatzsekretär zwar die Greenbacks nicht zur Deckung verwendet, die mit dem Erlös der Anleihe gewonnen sind, sondern andere, noch im Staatsschatz befindliche. Hasenkamp sagt darüber: „Unterläßt der Schatzsekretär aber diesen Schritt (die Aufnahme einer Anleihe), so muß er sich darauf beschränken, nur gerade die besonderen Greenbacks zurückzubehalten, die mit dem Erträgnis der Anleihe eingelöst worden sind; dagegen läßt es sich in diesem Fall nicht vermeiden, andere Greenbacks aus dem vorhandenen Kassenbestande auszuzahlen. Dies kommt in der Wirkung natürlich gerade auf das hinaus, was vermieden sollte, nämlich die verhängnisvolle Erscheinung der endless chain".[1]) Es ist klar, daß in dieser Auffassung Hasen-

[1]) a. a. O. pag. 180/181

kamps eine offenkundige Mißdeutung des Gesetzes liegt. Denn eine Deckung der Ausgaben ist natürlich in diesem Fall ebensogut durch die aus der Anleihe gewonnenen Noten geschehen, wenn sie auch nicht reell zur Auszahlung gelangt sind.

Der Tadel Hasenkamps gegen das Gesetz ist also unzutreffend und wenn er bemerkt, daß Einnahmen und Ausgaben, ein Defizit also, vorher schwer abzuschätzen sind, so ist das richtig, doch eine Abschätzung immerhin möglich.

III.

Den Notenbanken der Union liegt bekanntlich die Verpflichtung ob, ihre ausgegebenen Noten durch Bonds der Vereinigten Staaten gedeckt zu halten. Der Mindestbetrag der zu hinterlegenden Bonds ist durch Gesetz vom 12. Juli 1882 dahin begrenzt, daß die Hinterlegung bei Banken mit einem Kapital von 150 000 Dollars und weniger 1/4 des Kapitals betragen muß, während bei Banken nicht mehr als 150 000 Dollars Kapital 1/3 des Kapitals mindestens festgelegt werden muß. Die Höchstgrenze der Notenausgabe darf 90 % des eingezahlten Kapitals der Bank, ebenso wie 90 % des Nennwerts der hinterlegten Bonds nicht übersteigen.

Es ist nun klar, daß der Vorteil der Notenausgabe von dem Kurs der hinterlegten Bonds abhängig ist und zwar, daß je niedriger der Kurs ist, desto lohnender sich die Notenausgabe gestaltet. Denn die Bonds sind gewöhnlich nur mit einem erheblichen Aufgeld käuflich gewesen, und es ist natürlich, daß je geringer dieses Agio ist, der Vorteil, der durch direktes Ausleihen der als Aufgeld bezahlten Summen erzielt werden kann, steigt. Infolgedessen wird die Menge der ausgegebenen Noten bei niedrigem Kursstand größer sein als bei hohem, und Hasenkamp hat dieses Verhältnis durch zahlenmäßige Angaben in exakter Weise auch außer allen Zweifel gesetzt.

Hasenkamp meint indessen, daß die Ausgabe der Notenmenge nicht nur von dem Kurs der hinterlegten Bonds in zeitlicher Beziehung, sondern auch von der Höhe der Zinssätze in den verschiedenen Teilen der Vereinigten Staaten in örtlicher Beziehung abhängig ist. Nun ist aber demgegenüber zu beachten, daß der Kurs der Bonds zu verschiedenen Zeiten um ca. 20 % geschwankt hat, während die örtliche Differenz der Zinssätze meines Erachtens eine so geringfügige ist, daß ihr ein Einfluß auf die Verschiedenheit der Notenausgabe nicht zugesprochen werden kann und ein sich hier etwa ergebender Parallelismus aus anderen Gründen erklärt werden muß.

Hasenkamp sucht nämlich durch folgende Tabelle zu zeigen, daß dort, wo der Geldsatz am höchsten ist, das Mindestmaß der zur Ausgabe gelangenden Noten am wenigsten überschritten wird, d. i. in den westlichen und südlichen Staaten, während umgekehrt dort, wo der Zinsfuß am niedrigsten, auch die Bondausgabe über das gesetzliche Minimum am höchsten ist.

Am 7. September 1899 in jeder Gruppe vorhandene Nationalbanken:

Staatengruppe	Anzahl	Grundkapital	
Neu-England	568	142 670 770	Dollars
Oestliche Staaten	971	190 254 470	„
Südliche „	543	64 127 000	„
Mittlere „	1 049	159 519 730	„
Westliche „	343	29 864 100	„
Pazifische „	121	19 337 000	„

Die hinterlegten Bonds überschritten das gesetzliche Minimum um folgende Beträge in Dollars	in % des Kapitals	Der Geldsatz betrug am 30. Juni 1899 durchschnittlich in jeder Staatengruppe bei Nationalbanken in %	anderen Banken
34 909 125	24,4	4,7	6,3
52 527 340	27,6	4,7	5,2
10 982 855	17,1	7,4	8,3
28 105 538	18,2	5,8	6,8
3 311 345	11,1	8,9	10,1
2 389 600	12,3	7,8	7,3

Diese auf den ersten Blick allerdings bestechend erscheinenden Zusammenhänge sind indessen in Wirklichkeit meines Erachtens nach gar nicht vorhanden.

Es ist nämlich nicht das Verhältnis der Ueberschreitung des hinterlegten Bondsbetrages über das gesetzliche Minimum zum Kapital der Banken zu berechnen, sondern das Verhältnis des Gesamtumlaufs der Noten zum Kapital. Hasenkamp hat eben nicht berücksichtigt, daß das Minimum bei Banken über 150 000 Dollars nicht skalenmäßig wächst, sondern stets ein und dasselbe nämlich 50 000 Dollars bleibt, und nur bei Banken unter 150 000 quotenmäßig als ¹/₄ des Betrages festgelegt ist. Infolgedessen ist natürlich bei den Banken mit sehr hohen Kapitalien die Ueberschreitung des Minimums eine sehr hohe, was sich als ein erheblicher Prozentsatz des Kapitals darstellt, während es doch ganz naturgemäß ist, daß Banken mit hohem Kapital auch mehr Noten ausgeben. Unter Berücksichtigung der eben erwähnten Umstände ergibt sich vielmehr als richtige Rechnungstabelle in runden Ziffern.

Staatengruppe	Durchschnittl. Kapital	Minimum der Notenausgabe
Neu-England	250 000 Dollars	50 000 Dollars
Oestliche Staaten	195 000 "	50 000 "
Südliche "	120 000 "	30 000 "
Mittlere "	150 000 "	50 000 "
Westliche "	90 000 "	22 500 "
Pazifische "	150 000 "	50 000 "

Durchschnittl. Gesamtnotenumlauf	Prozentsatz zum Kapital
110 000 Dollars	44 %
100 000 "	53 %
45 000 "	38 %
80 000 "	53 %
32 000 "	36 %
65 000 "	43 %

Die von Hasenkamp behauptete Abhängigkeit ist also meines Erachtens keineswegs zu konstatieren. Zeigen doch gerade die mittleren Staaten mit einem schon relativ hohen Zinssatz doch den prozentuell höchsten Gesamtnotenumlauf und stehen die Pazifischen Staaten mit einem hohen Zinsfuß in dieser Beziehung auch mit den Neu-England-Staaten auf gleicher Linie.

Daß hierbei gewisse Differenzen bemerkenswert sind und die Höhe des Zinsfußes immerhin hie und da von einigem Einfluß ist, mag gern zugegeben werden, doch ist es entschieden zu weit gegangen, letzterem Punkt ausschlaggebende Bedeutung zuzuschreiben, und es spielen hier noch vielfach Momente hinein, die, zum Teil zufälliger Natur, sich überhaupt der Kontrolle und Feststellung entziehen.

Literaturbericht.

Berichterstatter: die Professoren Dr. K. Th. von Eheberg und Dr. A. Dyroff.

Allgemeines.

Maas, Dr. Gg., Jurisprudentia Germaniae 1906. Lex. 8°. 290 S. Berlin 07 (W. Moeser) 7.50

Erstmals im Jahre 1906 bot uns der Bibliothekar am Reichsmilitärgericht Maas für das Jahr 1905 am Anschlusse an seine in der Juristischen Wochenschrift erschienenen Vierteljahresberichte eine systematische Zusammenstellung der Titel der Gesetze und sonstigen Erlasse sowie der literarischen Arbeiten auf sämtlichen Gebieten der Rechtswissenschaft. Nun liegt diese Bibliographie in weiterer Ausgestaltung für die zwischen dem 5. Dezember 1905 und dem 1. Dezember 1906 dem Bearbeiter bekannt gewordenen Erscheinungen vor. In Verbindung mit dem Verfasser- und Schlagwortregister ist dieses Ergebnis mühevoller Sammeltätigkeit ein wertvolles Hilfsmittel für inländische und ausländische Juristen, das auch in keiner ansehnlichen Bücherei von Behörden, Redaktionen ꝛc. fehlen sollte.

Gewerberecht.

Gisi, M., Einigungsamt u. Schiedsgericht z. Lösg. v. Kollektivkonflikten zw. Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Darst. d. Norm. öff. u. privatrechtl. Natur Europas, Australiens u. Amerikas. gr. 8°. 219 S. Basel 07 (Helbing & Lichtenhahn) 3.20

Im Auftrage des Departements des Innern des Kantons Basel-Stadt hat der Verfasser diese sehr dankenswerte Zusammenstellung der oben näher bezeichneten Normen über die Regelung der Interessengegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeiter (mit Einschluß der privaten Tarifverträge) geliefert. Bei der Aktualität des Gegenstandes wird die Schrift vielseitigem Interesse begegnen.

Staatsrecht, Verwaltung, Verwaltungsrecht.

Berger, G., D. deutsche Waldes-Ideal. 8°. 136 S. Lissa i. P. 07 (F. Ebbecke) 3.—

An der Hand der Materialien zum preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 behandelt die nützliche Schrift die Frage, wie weit die Rechte des Publikums hinsichtlich des Betretens der Wälder und Waldwege gehen, in welcher Beziehung in der Presse vielfach unzutreffende Meinungen vertreten worden sind.

Boltenstern, Dr. med. O. v., Oeffentl Gesundheitspflege u. Medizinalwesen. 8°. 256 S. Stuttgart 07 (E. H. Moritz) 2 —

Ein für weitere Kreise lehrreiches Büchlein, das in gemeinverständlicher Darstellung sich mit folgenden Gebieten befaßt: Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, Wohnungspflege, Wasserversorgung, Abwässer- und Müllbeseitigung, Badewesen, gewerbliche Kinder- und Schul-Gesundheitspflege, Irrenwesen, Fürsorge für Kranke, Seuchenbekämpfung, Prostitution, Leichenwesen, Heilwesen, Gesundheitsbehörden.

Buchert, Karl, Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze in Bayern. I. Anhang. gr. 8°. (120 S.) München 1907 (J. Schweitzer Verlag) 1.—

Dieser Anhang zu dem mit Recht weit verbreiteten Werke bringt das bayerische Gebührengesetz in der Fassung von 1907, das Reichs-Kinderschutzgesetz von 1903 und das bayerische Wassergesetz von 1907.

Kirchenrecht.

Schön, Dr. P., D. evangelische Kirchenrecht i. Preußen. II. Bd. Abt. 1. Lex. 8°. VIII, 314 S. Berlin 06 (C. Heymann) 7.50

Diese erste Abteilung des Schlußbandes von Schöns trefflichem, gut eingeführten Werke behandelt das Patronat, das geistliche Amt, die einzelnen Glieder der Kirche und von dem die Funktionen der Kirche betreffenden letzten (9.) Buche die Kapitel über Rechtssetzung, Aufsicht und Disziplin, dann Sorge für die kirchlichen Aemter. Der noch ausstehende zweite Halbband soll die geistlichen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen der Kirche darstellen. Wir kommen auf das Werk nach seinem Abschlusse zurück.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Borght, Dr. R. van der, Handel u. Handelspolitik. 2. Aufl. Lex. 8°. XII, 548 S. Leipzig 07 (C. L. Hirschfeld) 17.50; geb. 19.50

Daß ein wissenschaftliches Werk von sachlicher Gründlichkeit und ziemlich starkem theoretischen Einschlag troß des relativ hohen

Preises in acht Jahren eine Neuauflage erleben darf, ist ein Beweis dafür, daß es eine Lücke der Literatur in glücklicher Weise ausfüllt. Es kann deshalb nicht überraschen, daß der Verfasser in der Hauptsache die in der ersten Auflage vertretene Auffassung auch in der zweiten festhält. Daß der erste Teil des Buches, der etwas an Breite litt, kleine Kürzungen erfahren hat, ist umsomehr zu begrüßen, als dafür die Darstellung der äußeren Handelspolitik, die in der 1. Auflage ziemlich knapp gehalten war, nun wesentlich erweitert werden konnte. Wir halten das Lehrbuch, auch wenn wir dem Verfasser nicht überall zustimmen können, für durchaus sachlich, gründlich und zuverlässig und empfehlen es gerne der Beachtung und Benützung unserer Leser.

Henderson, Ch. R., D. Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Lex. 8°. 64 u. 131 S. Berlin 07 (Verlag der Arbeiterversorgung) 6.—

Mit diesem Hefte beginnt der IV. Band des großen Sammelwerkes von Dr. Zacher über die Arbeiterversicherung; die Darstellung verläßt nunmehr den Boden der alten Welt und greift auf außereuropäische Gebiete über. Zunächst sind es die der Arbeiterversicherung gewidmeten Einrichtungen der Vereinigten Staaten, welche der Sekretär der Arbeiterversicherungskommission für den Staat Illinois, Herr Dr. Ch. R. Henderson, in dem vorliegenden Hefte uns in klarer und eingehender Weise schildert. Die außerordentliche Zersplitterung der der Arbeiterversicherung gewidmeten Veranstaltungen, an der örtliche Hilfskassen, Gewerbevereine, Brüderschaften, Privatgesellschaften, Eisenbahngesellschaften, Städte und Staaten beteiligt sind, tritt uns deutlich entgegen. Eigene Abschnitte beschäftigen sich mit dem Haftpflichtgesetz und der Arbeiterschutzgesetzgebung. Dem Hefte ist ein umfangreiches Vorwort des Herausgebers vorausgeschickt, in dem die Wirkungen der deutschen Arbeiterversicherung für die Arbeiter und die Volkswirtschaft in trefflicher Weise gewürdigt werden.

Hennicke, Dr. A., Die Entwicklung der Spanischen Währung v. 1868—1906. gr. 8°. VII, 129 S. Stuttgart 07 (J. G. Cotta Nachf.) 3.—

Eine sehr dankenswerte Arbeit, die in sachgemäßer Gliederung die Entwicklung der Spanischen Währung seit 1868, also von dem Zeitpunkte der Einführung der Doppelwährung an, und deren heutigen Zustand schildert. Es wird damit eine Lücke unserer Literatur ausgefüllt und zugleich auch einem praktischen Bedürfnis gedient. Denn die zunehmenden Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien lassen eine eingehendere Kenntnis der spanischen Valuta als dringend wünschenswert erscheinen.

Pfaff, H. v., u. A. v. Reisenegger, Das bayer. Gesetz üb. d. Gebührenwesen. Auf Grund d. Fassung vom 28. IV. 1907 in 6. Aufl. bearb. v. H. Schmidt. 8°. VIII, 743 S. München 07 (C. H. Beck) geb. 7.—

Das bayer. Gebührenwesen hat in neuester Zeit mehrfache Abänderungen erfahren. Durch Verordnung vom 28. April 1907 ist der Text des Gebührengesetzes, wie er sich infolge dieser Abänderungen ergab, neu festgestellt und veröffentlicht worden. Sehr rasch ist der amtlichen Textierung die vorliegende kommentierte Ausgabe gefolgt, die der K. Oberreg.-R. im Finanzministerium, Herr H. Schmidt, in vortrefflicher Weise besorgt hat. Diese Bearbeitung hält glücklich die Mitte zwischen einem eigentlichen Kommentar und einer bloßen Textausgabe ein. Sie enthält in gedrängter Kürze und in klaren Sätzen die für die praktische Handhabung des Gesetzes unentbehrlichen Erläuterungen. Der Anhang enthält außer dem Reichs-Gerichtskostengesetz und einer auszugsweisen Wiedergabe der bis zur erfolgten Anlegung des Grundbuches noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen vom Jahre 1892, die wichtigsten der zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen ergangenen Vollzugsvorschriften, sowie die Bestimmungen für die Notariate und Gerichtsvollzieher.

Statistik.

Jahrbuch, Statist., f. d. Deutsche Reich. Hrsg. v. Kais. Statist. Amt. 28. Jahrg. 1907. gr. 8°. XXVI, 379, 63 S., 5 Taf. Berlin 07 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Das Bestreben des Kais. statist. Amtes, das Jahrbuch immer brauchbarer und vielseitiger zu gestalten, tritt auch in dem vorliegenden Jahrgange entgegen. Durch Kürzung der Angaben über weiter zurückliegende Jahre ist Raum für eine Anzahl neuer Uebersichten gewonnen worden, ohne die Handlichkeit des Jahrbuches zu beeinträchtigen. Unter den neuen Abschnitten heben wir hervor den über die Haushaltungen im Deutschen Reich am 1. XII. 1905, über Kraftfahrzeuge, die Kaufmannsgerichte, die Verbände der Privatangestellten. Auch die internationalen Uebersichten sind um schätzenswerte Mitteilungen, so über Unterseekabel und Kabelverbindungen, Seeverkehr wichtigerer Häfen, Ueberseeische Auswanderung aus europäischen Ländern, bereichert worden.

Jahrbuch, Statist., Deutscher Städte. Hrsg. v. Neefe. 14. Jahrg. Lex. 8°. XII, 456 S. Breslau 07 (W. G. Korn) 14.60

Wir haben dieses treffliche Jahrbuch schon wiederholt empfehlend unseren Lesern vorgestellt. Es mag deshalb genügen zu erwähnen, daß die bisherigen Abschnitte fortgesetzt und erweitert und drei neue Abschnitte (über Citybildung in den deutschen Großstädten, amtliches Anzeigewesen und Gemeindezeitungen und über Herbergen und Asyle) hinzugefügt worden sind. Die statistischen Angaben reichen bis zum Jahre 1904, in einzelnen Fällen auch bis 1905.

Varia.

Schneidewin, Dr. M., E. antike Instruktion an e. Verwaltungschef. gr. 8°. 136 S. Berlin 07 (E. Curtius)

Es ist wohl für Verwaltungsbeamte, für solche, die es werden wollen, und für viele andere nicht ohne Reiz und Nutzen, sich einmal an der Hand einer warm, lebensvoll und literarisch vollendet geschriebenen „Instruktion" für den Chef der bedeutsamen römischen Provinz Asien in die Verwaltung des Weltreiches hineinzudenken. Dies ermöglicht nun in bequemster Weise die vorliegende Schrift, die in einer Einleitung (35 S.) zunächst über die römische Provinzialverwaltung allgemein orientiert und dann eine gute, sich leicht lesende Uebersetzung des Briefes Ciceros an seinen Bruder Quintus (I, 1) bietet, der Proprätor von Asien war. Für den, der sich auch mit dem Urtexte befassen will, ist dieser nebst Disposition sowie erklärenden und kritischen Anmerkungen beigefügt.

Der Redaktion sind bis zum 10. Dezember 1907 folgende Schriften zugegangen, deren Besprechung je nach Raum und Gelegenheit vorbehalten bleibt.

Abhandlungen, kirchenrechtliche, hrsg. v. Dr. H. Stutz. gr. 8°. Stuttgart (F. Enke)
45. u. 46. H.: Kallen, Dr. G., Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz u. ihre Besetzung (1275—1508). XVI, 308 S. u. 1 Karte. 1907. 11.—.
47. H.: Cotlarciuc, N., Stifterrecht u. Kirchenpatronat im Fürstent. Moldau u. in der Bukowina. XVIII, 203 S. 1907. 7.80.

— volkswirtschaftl., der bad. Hochschulen. gr. 8°. Karlsruhe (Braun). IX. Bd., 5. Ergänzungsheft: Stephinger, Dr., Zur Methode der Volkswirtschaftslehre. IV, 128 S. 1907. Im Abonnement 2.40; einzeln 3.—.

Aus Natur und Geisteswelt. 8°. Leipzig 07 (B. G. Teubner). jedes Bändchen 1.—; geb. 1.25.
Nr. 42: Gruber, Dr. Chr., Deutsches Wirtschaftsleben. 2. Aufl. von Dr. H. Reinlein 133 S. — Nr. 161: Petersen, Dr. Joh., Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürft. Jugend. 131 S. — Nr. 162: Derselbe, Die öffentliche Fürsorge f. d. sittl. gefährdete und die gewerbl. tätige Jugend. 136 S. — Nr. 169: Thieß, Dr. K., Deutsche Schiffahrt und Schiffahrtspolitik der Gegenwart. 144 S. — Nr. 174: Langenbeck, W., Englands Weltmarkt. 117 S. — Nr. 183: Bruns, J., Die Telegraphie in ihrer Entwicklung und Bedeutung. 135 S. — Nr. 165: Derselbe, Das Postwesen. 134 S. — Nr. 128: Kohler, Dr. J., Moderne Rechtsprobleme. 105 S. 1907.

Bart, W. R. Anson, Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts und des Rechts der Stellvertretung. Uebersetzt v. Dr. W. Brochownick. Lex. 8°. XV, 432 S. Berlin 08 (F. Vahlen) 12.—.

Beiträge, urkundliche, zur Geschichte des bürgerl. Rechtsganges, hrsg. v. J. Kohler. gr. 8°. Berlin (E. Weber).
I.: Kohler, Dr. J., Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil. (122 S.) II.: Gut, Dr. M., Das ehemalige kaiserl. Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs. (73 S.) 1907.

Betzinger, L. und L. Mainhard, Handbuch der Liegenschaftsvollstreckung für das Großh. Baden. gr. 8°. XII, 416 S. Tübingen 08 (J. C. B. Mohr) 8.—; geb. 9.—.

Biermann, Joh., Bürgerliches Recht. I. Bd.: Allg. Lehren und Personenrecht. gr. 8°. VIII, 538 S. Berlin 08 (H. W. Müller) 10.—.

— Dr. W. E., Die Weltanschauung des Marxismus. gr. 8°. 83 S. Leipzig 08 (Roth & Schunke) 1.60.

Brosius, H., Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Kgr. Bayern. 8°. VIII, 193 S. München 08 (C. H. Beck) 3.—.

Clark, Dr. J. B., Essentials of Economic Theory. 8°. XIV, 506 S. New-York 1907 (Macmillan Company) geb. 4.10.

Dehn, P., Von deutscher Kolonial- und Weltpolitik. 8°. IV, 339 S. Berlin 07 (Allg. Verein f. Deutsche Literatur) 5.—.

Egger, Dr. A., D. Rechtsschutz des Kindes im Entw. d. schweiz. Zivilgesetzbuchs. 8°. 50 S. Zürich 08 (Schultheß & Co.)

Eisenmann, E., Das Urheberrecht an Tonkunstwerken. gr. 8°. 52 S. Berlin 07 (Dr. W. Rothschild).

Feddersen, J., Das Schwurgericht. 8°. VIII, 244 S. Berlin 07 (O. Liebmann) 5.—, geb. 6.—.

Gareis, K., Vom Begriff der Gerechtigkeit. Lex. 8°. 42 S. Gießen 07 (A. Töpelmann) 1.20.

Alphabetisches Gesamt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1907 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **99, 1900** bis **1907** bedeuten die vierzig Jahresbände 1868 bis 1907; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bezüglichen Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Eine erwünschte Ergänzung hat das alphabetische Gesamtregister durch das **systematische Gesamtregister** gefunden, das im Jahre 1903 für die Jahrgänge 1868—1902 ausgegeben wurde und auf Wunsch jedem Interessenten kostenlos vom Verlage geliefert wird.

Der ungewöhnliche Reichtum der Annalen des Deutschen Reichs an rechts- und staatswissenschaftlichem Stoffe ließ es als vorteilhaft erscheinen, eine systematische Uebersicht herzustellen, die es nicht nur ermöglicht, sich in der Menge des Gebotenen rasch zurechtzufinden, sondern auch einen Einblick in die Vielseitigkeit des reichen und weitverzweigten Inhalts gestattet. Insbesondere war es wünschenswert, die interessanten und wichtigen älteren Bände mit den wertvollen Aufschlüssen, die sie über das Werden und Wachsen der deutschen Reichsgesetzgebung und die innere Ausgestaltung des Deutschen Reiches geben, wieder in helleres Licht zu setzen. Aber auch die neueren Bände, die ein größeres und weiteres Gebiet der schriftstellerischen Behandlung unterworfen haben, verdienen besondere Beachtung. Ein systematisches Register erschien übrigens auch aus praktischen Gründen unentbehrlich, um die Benützung der Annalen bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten und in den juristischen Prüfungen zu erleichtern.

Die Herausgeber.

Alphabetisches Gesamt-Register.

A.

Abgaben. Die öffentlichrechtliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des Deutschen Reiches (Hoffmann) 98, 184. — S. a. Finanzrecht, Schiffahrtsabgaben, Steuern, Zölle 2c.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung 68, 13 und 32. 72, 1489. 73, 487. 74, 97. 98, 385. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Abzahlungsgeschäfte, Regelung derselben (Ludw. Fuld) 94, 653.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Flärl) 83, 1. 73.

Acquits-à-caution 77, 535.

Adel. Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern (Lebrecht) 1906, 415.

Adresse des nordd. Reichstags an den König von Preußen in Versailles 70, 765. Antwort des Königs das. 767. — Adresse an den Kaiser 71, 317. 74, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aerzte, in Preußen 76, 637. Abnahme im Reiche 81, 152. Aerzte in Deutschland 1900, 476. Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden (Schanze) 1901, 182. 266. — Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung (von Frankenberg) 1902, 321. — Aerzte in Deutschland 1902, 552. — S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht 2c.

Afrika, internationale Verhältnisse 85, 829. — S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm 76, 103.

Agrarverhältnisse, deutsche. Ein französisches Buch über dieselben (Kaufmann) 98, 306. — S. a. Grundbesitz, Landwirtschaft 2c.

Aktiengesellschaften. Gesetzgebung über dieselben 71, 216. 381. 72, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz 73, 605. — Verhandlung im Reichstag 1878 74 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens 74, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann 74, 388. 75, 1196. Statistik der preußischen A. 76, 640. 892. — Aktiengründungswesen 77, 194. 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung 77, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 77, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung 78, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart 78, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) 81, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. 82, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts 84, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg 84, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins 84, 139; der Leipziger Handelskammer das. 235; der Münchener Handelskammer das. 247; der Breslauer Handelskammer das. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag das. 265. — Sanierung notleidender Aktiengesellschaften (Kohler) 1902, 633. — Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland (Graf von Brockdorff) 1902, 735. — Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte (Neumann) 1905, 321. 418. 602. — Vergl. a. Bodenkredit, Emissionen, Konkurs, Krisis 2c.

Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) 86, 1. 285.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Alkoholismus und Lebensdauer 1901, 554. — S. a. Bier, Branntwein, Wein (dort Alkoholverbrauch) 2c.

Altersversicherung, s. Invalidenversicherung.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Grab) 82, 760.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868, nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag von 1852, 68, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) 72, 503. — Konsularvertrag 74, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (von

Digitized by Google

Maritz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirtschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirtschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — Handels- und Schiffahrtsvertrag 93, 439. 464. — Die monatlichen Handels- und Finanzausweise der Vereinigten Staaten als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk **1904**, 876. — Die amerikanische Industriezählung im Jahre 1905 **1907**, 633. — Studien zum amerikanischen Geldwesen **1907**, 941. — S. a. Auswanderung, Krisis, Tabak, Verwaltungsorganisation.

Anleihen, s. Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.

Annalen, deren Aufgabe, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. — Wissenschaftliche Weiterbildung des öffentlichen Rechts durch Monographien i. d. Annalen 76, 213. — Vorwort (Seydel) 81, 1. — Vorwort zum Jahrgang 1901 **1901**, 1.

Ansiedlungswesen, s. Preußen.

Antragsdelikte 76, 83.

Anwaltswesen 75, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.

Arbeit, volkswirtschaftlicher Begriff 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Wert derselben, Hirth) 75. 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisierten Staaten 80, 79. — S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiterbudgets, Elsässische (Dehn) 79, 100. Schlesische 80, 581. Bayerische 80, 843. 81, 540. — S. a. Löhne.

Arbeiterfrage, Materialien 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogtum Hessen 77, 253. — Arbeiter, jugendliche ꝛc. 81, 695. — Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) 82, 714–768. — Gewinnbeteiligung 82, 753. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) 86, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich 87, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. Konferenz von 1890 91, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältnis (C. Bornhak) 90, 647. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in Deutschland 93, 720. — Wohnungsverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Braunschweig (Zimmermann) 93, 721. 925; Gewinnbeteiligung in einer Maschinenfabrik 93, 888. — Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit (Frankenstein) 98, 1. — Die soziale Lage der Heimarbeiter (Ruland) 98, 608. — Die Eröffnung des österreich. Arbeiterbeirats vom 25. September 1898 99, 483. — Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin 1898 **1900**, 79. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich **1900**, 479. — Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1901 **1902**, 710. — Die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten (Schanz) **1903**, 11. — Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903 **1904**, 631. — Die Arbeitervereine in Oesterreich **1905**, 874. — Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland (Heißner) **1907**, 50, 128, 180. — Das neue französische Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag der Arbeiter und die Schwierigkeiten bei seiner Ausführung (Delcourt) **1907**, 115. — S. a. Hilfskassen, Invalidenversicherung, Koalitionsfreiheit, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.

Arbeiterhilfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.

Arbeiterkolonien in Preußen 86, 508.

Arbeiterrecht, deutsches (C. Bornhak) 92, 501. — S. a. Fabrik —, Gewerbeordnung.

Arbeiter- und Arbeitsstatistik, 92, 752 (Regulativ der Kommission für). 93, 157. 94, 484. 95, 80. 99, 209; die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. Oktober 1892 und 1893 in Baden 95, 243. — Die Arbeitsstatistik in Oesterreich **1906**, 390.

Arbeiterversicherung 80, 492. Die Ursachen der Arbeiterinvalidität 95, 407. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (v. Frankenberg) **1900**, 393. — Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung (von Frankenberg) **1902**, 743. — Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht (von Frankenberg) **1906**, 24. 182. — Sterbegeld für eine Totgeburt 1906, 74. — S. a. Aerzte, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt, Versicherungswesen.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732; in Braunschweig 93, 721. 925. — Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande (Gerlach) **1903**, 849. — Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen

Digitized by Google

1902, 239. — S. a. Arbeiterfrage, Wohnungsfrage.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.
Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. — S. a. Löhne.
Arbeitslosigkeit, die Bekämpfung durch die Arbeitervereine (Simon) 1903, 561.
Arbeitsteilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75. 40. — Der Ehemann als Angestellter seiner Frau 1904, 172. — S. a. Koalitionsfreiheit, Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430. — Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik 1902, 871.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Argentinien, Handelsvertrag 93, 174. 438. 459.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77. 486. 82, 159. 89, 1020. 92, 746.
Armenpflege, Organisation (Seyffardt-Crefeld) 82, 704. — Statistik 87. 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland 90, 495. Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (Reitzenstein) 95, 1. — Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern (Rehm) 1903, 421.
Armenrechtliche Familieneinheit 83, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armut und Arbeit 83, 572.
Artillerie, Neuformation 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Exporthandel, Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen rc.
Auskunftswesen. Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. (Rohé) 1901, 617. 670. 760.
Ausland, Vertretung des Reichs, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173. Die Auslieferungsverträge des Reiches (Reitz) 95, 397.
Auswärtiges Amt 70, 165. 71, 300. 715. Etat 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate rc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung, 71, 87. S. a. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Vertragsrecht rc.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (Neßmann) 73, 1455. 75, 1019. 76, 243. 96, 651. — Berichte der Reichskommissare 75, 1107. 76, 214. 77. 699. 78, 461. 79, 552. 80, 593. 81, 345. 83, 189. 84, 515. 85, 368. 86, 817. 87, 285. 398. 88, 454. 89, 933. 90, 566. 91, 432. 92, 441. 93, 609. 94, 462. 95, 804. 96, 798. 97, 806. 98, 624. 99, 469. 1900, 795. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 75, 1549. — Auswanderung nach Amerika 82, 239. 85, 299. — Gesetz vom 9. Juni 1897, Materialien 97, 587, 777. — Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1901/02 1903, 480. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich, Unterstützungswohnsitz.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. 93, 205, 396. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baden. Beitritt zum Deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des Deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885 87, 305. — Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 164. 194. 417. — Jahresbericht des Ministeriums d. Innern 97, 776. — Aus der politischen Korrespondenz des (1867/76) Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf (v. Poschinger) 1905, 544. — Vgl. a. Einkommensteuer, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein rc.
Bahnpolizeireglement 73, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank rc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirtschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der Preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. (Augspurg) 71, 1045. —

Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615: Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirtschaftsrat (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hiezu graphische Darstellung am Schlusse des Jahrganges 1873); Geschäftsverkehr der Preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im Deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) das. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) das. 709. — Verwaltungsbericht der Preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Erster Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) das. 1611. — Lösung der Bankfrage vom rechtlichen Standpunkt (Hirth) das. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, das. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, das. 1019. Vertrag mit der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank. das. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich, das. 1563. Statut der Reichsbank, das. 1585. Statuten der Bayer. Notenbank das. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der Preuß. Bank pro 1874 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen und Kautionen der letzteren das. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die Preußische Bank in den Jahren 1874 und 75 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1896 77, 736. 78, 673. 79, 577. 80, 434. 81, 354. 82, 329. 83, 600. 84, 193. 85, 375. 86, 638. 87, 514. 88, 709. 89, 770. 90, 917. 91, 442. 92, 450. 93, 561. 94, 663. 95, 817. 97, 169. 722. 98, 759. 99, 857. 1900, 601. — Die Reichsbank 1876—1900 1901, 794. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 77, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken 83, 646. 86, 824. — Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas (Jacoby) 88, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland 90, 1. — Statistische Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giroverkehrs der Deutschen Reichsbank (Blum) 96, 165. — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank (Lotz) 98, 161. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (1899) 99, 445. — Ueber die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen (E. K. Mayer) 1900, 243. — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs (Dunker) 1901, 167. 251. 364. 447. — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank (Richter) 1901, 417. 509. 593. — Bankbrüche und Bankkontrollen (Rosendorff) 1902, 182. — Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900 (Breslauer) 1903, 241. 361. — Bank von England 1903, 240. — Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie (Herz) 1904, 43. 113. — Die Organisation der Bank von Frankreich (Lessing) 1904, 361. — Die Preußische Seehandlung (Nußbaum) 1905, 31. 130. — Bankrate und Privatdiskonto 1905, 471. — Deutschlands ausländische Banken (Herz) 1906, 48. — Die Technik der Bankdepotgeschäfte, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland, bes. Reichsbank (Korn) 1906, 481. 561. — Japans Geld- und Bankwesen (Eheberg) 1907, 33. — S. a. Geld, Münzfrage, Papiergeld, Zahlungsverfahren.

Barzahlung, s. Zahlungsverfahren.

Bauffremont (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baugrundstücke. Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Gesetzgebung (von Ziegler) 1906, 241. S. a. Zivilrecht (Erbbaurecht), Wohnungsfrage ꝛc.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über deren Lage im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Hirth) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion 82, 615. — Die

Digitized by Google

deutsche Baumwollindustrie (1898, 1901) **1902**, 239. — S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.

Baupolizeirecht, das deutsche (Leuthold) **79**, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum Deutschen Reich **71**, 37. — Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage das. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayer. Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. **82**, 617. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz das. 382. — Reform der direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. — Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten (Haag) **84**, 65. — Landeskultur-Rentenanstalt **84**, 316. — Verwaltungsrechtspflege (Seydel) **85**, 213. — Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen **85**, 842. — Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. — Staatsbahnen **88**, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) **89**, 817. — Verhältnis zum Zollverein und zum Reich **93**, 164. 174. 194. 417. — Juristisches Prüfungswesen **93**, 910. — Verfassung und Reform der direkten Steuern **98**, 79. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts und die bayer. Reservatrechte (Seydel) **98**, 151. — Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht (Graßmann) **98**, 721. — Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern (Eheberg) **1902**, 161. 263. 342. — Beitrag zur Geschichte des bayer. Staatsschuldenwesens (Seiffert) **1904**, 416. — Entwicklung der bayerischen Grundbesteuerung im 19. Jahrhundert (Greger) **1905**, 810. — S. a. Adel, Armenpflege, Baden (v. Freydorf), Bankwesen (auch pfälzisches), Beamte, Budgetrecht, Kirchenvermögen, Landwirtschaft, Regentschaft, Reservatrechte, Unterstützungswohnsitz, Verfassung, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Beamte, Reichsbeamte **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann das. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht (Thudichum) **76**, 265. spezielle Uebersicht **76**, 397. — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Urlaub der Reichsbeamten **76**, 376. — Verzeichnis der Reichsbehörden **76**, 378. — Labands Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Witwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayer. Landesrecht (Lippmann) **85**, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen **87**, 1. — Haftpflicht des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten (Piloty) **88**, 245. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) **89**, 213. — Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520; in Bayern **78**, 484. **92**, 93. **93**, 889 (Gehaltsregulativ); Witwen- und Waisenfürsorge (Zimmermann) **93**, 140. — Der Beamtenbegriff des Bürgerl. Gesetzbuches (Herm. Rehm) **1900**, 369. — Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden (Stengel) **1901**, 481. 561. — Die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten nach deutschem und bayerischem bürgerlichen Rechte (v. Schelhorn) **1906**, 439. 525. 606. 662. — S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung ꝛc.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. **86**, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 275. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. **76**, 351. — Verzeichnis der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — Die Reichs-Zollbehörden **93**, 358. — S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851 **68**, 1055.

Digitized by Google

Belgien, Handelsverträge 93, 170. 174. 182. 186. 188. 438. 446.

Bergwesen, Bergwerksproduktion. Im Deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 und 1890 in Preußen 90, 574. 93, 718. — Bergbau der Welt 91, 415. — Die drei preußischen Berggesetznovellen (Arndt) 1905, 365. — Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preußischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau (Liefmann) 1905, 401. — Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation als Beitrag zur Entwicklung der deutschen Montanindustrie (Laymann) 1905, 696. 741; vgl. 1906, 890 (Riebeckſche Montanwerke). — S. a. Fabrikinspektoren, Kartellwesen, Steinkohlenförderung.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868 69, 342; desgl. im Jahre 1869 70, 437; desgl. im Jahre 1870 71, 833; desgl. im Jahre 1871 72, 971. — Berlins Gewerbefleiß 78, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bzw. 1887/88 88, 708.

Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse für 1885—1895 87, 795. 88, 272. 89, 397. 90, 206. 91, 534. 93, 700. 742. 94, 443. 95, 785. 96, 307. 97, 147. 98, 929. 99, 296. 1900, 517. 1902, 314.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882 84, 43. — Vom 14. Juni 1895 97, 217 (Preußen), 633 (Reich). — Berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Zählung 1895 (Zimmermann) 1900, 195. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der Betriebszählung 1895 (Zimmermann) 1900, 483. — Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung 1900 1904, 936. — S. a. Gewerbe-, Handelsstatistik.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirtschaftlicher Begriff desselben 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwicklung des Besitzes (Roesler) 75, 27. — Inkongruenz des zivil- und strafrechtlichen Besitzes (Rotering) 1905, 295.

Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) 87, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 87, 305.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. — Staatsangehörige Bevölkerung 68 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate 1885 86, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. — Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung von 1872—1875 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 87, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets 93, 195. 205. — Die großstädtische Bevölkerung als Teil der gesamten in Europa und Nordafrika 95, 815. — Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in Bayern 1902, 480. — Fläche und Bevölkerung 1904, 400. — S. a. Volkszählungen, Statistik.

Bibliothekordnung des Reichstags 77, 501.

Bier, Bierproduktion und Bierhandel Bayerns 1891—1900 1902, 556. — S. a. Alkoholismus, Wein.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Bild, Recht am eigenen 1904, 169.

Binnenschiffahrt. Ein deutsches BGes. 90, 195. — Die privatrechtlichen Verhältnisse der B. und der Flößerei (Keidel) 97, 289. 360. — S. a. Schiffahrt.

Birma, Meistbegünstigungsvertrag 93, 459.

Bismarck, Fürst, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Rosin) 98, 81. — S. Kusserow, Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia 85, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841. — Die Landschaften und die preuß. Hypothekenaktienbanken (Wegener) 98, 544. — Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt (Seidel) 1901, 350. — Der Gesetzestext selbst 1902, 699. — Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem Reichshypothekenbankgesetz (Seidel) 1902, 873.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (v. Martitz) 85, 278; Verkehr 93, 232. 245.

Bodenzins s. Landwirtschaft.

Börsen, volkswirtschaftl. Bedeutung 75, 383. — Die Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission 94, 470. — Entwurf eines Börsengesetzes 95, 863; Reichstags-

Digitized by Google

kommissionsbericht 96, 657. — Börsenordng. f. Berlin 97, 348. — Begriff und Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1876 (Tischer) 99, 1. — Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung (Schweyer) 1902, 81. — Ueber einige Mißbräuche bei Emissionen (Wermert) 1907, 401. — S. a. Terminhandel.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) 75, 890. 76, 795. 93, 307. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) 85, 620. — Reichseinnahmen von 1870—1883/84 86, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf vom Februar 1886 und statistische Materialien) 86, 421. — Reform der Branntweinsteuer 87, 30. — Reichsgesetz vom 4. Juni 1887 87, 644. 725; system. Darstellung von Haushalter 90, 761. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 95, 247. — Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 96, 377. — Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs (Schmauser) 1902, 622. — S. a. Alkoholismus, Finanzwesen, Verbrauchssteuern, Wein.

Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz vom 4. Juli 1868 68, 691; desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) 75, 889. 76, 794. 93, 296. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76, 98. 807. 97, 248. — Zur Reform der Bierbesteuerung (Boccius) 76, 52. — Zur Geschichte der württemb. Biersteuer (Daudert) 97, 85. — Ueber eine allgem. Reichsbiersteuer (Boccius) 97, 109. 651. — Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901 1902, 792. — Vgl. a. Finanzwesen, Malzaufschlag, Verbrauchssteuern ꝛc.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 194. 413. — Das Schlafgängerwesen (Zimmermann) 94, 117. — Erziehg. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) 95, 64. — Trichinengesetzgebung (Zimmermann) 97, 66. — S. a. Kontraktbruch, Wahlzwang, Warenhaussteuer.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältnis zum Zollverein und Reich (Aufseß) 93, 166. 183. 187. 194. 401. 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Aufseß) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse ꝛc.

Buchführung, häusliche (Hirth) 75, 931.

Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 73, 524. Gesetz. Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt (Rehm) 1901, 641. — Das rechtliche Zustandekommen des bayer. Militäretats (Rehm) 1901, 792. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.

Bulgarien, Handelsvertrag 93, 438.

Bund, norddeutscher, f. Verfassung, Reichstag usw.

Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige Deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte das. 5. Auflösung des Deutschen Bundes i. J. 1866 71, 19.

Bundesangehörigkeit, f. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörden, f. Behörden.

Bundesgebiet 71, 51. 325.

Bundesgericht, f. Gerichtshof.

Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht das. 389. 72, 485. S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen ꝛc.

Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.

Bundespräsidium, f. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrat, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Tätigkeit das. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen ꝛc.

Bundesschulden-Kommission, f. Schuldenwesen.

Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) 76. 641. — Labands Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur

Digitized by Google

Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 84, 453. — S. a. Bundesrat, Vertragsrecht, Verfassung 2c.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urteil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Gesetzbuch, Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica 90, 823.
Chausseegelder 93, 207.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbwaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chile, Handelsverträge 93, 174. 438. 460.
China, Handelsverträge 93, 174. 186. 459. — S. a. Volkszählung.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) 73, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892 93, 781.
Columbien, Handelsvertrag 93, 465.
Costa Rica, Handelsverträge 93, 183. 438. 460.

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Zollverhältnisse 93, 439. 466.
Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehenskassenvereine 1875 88, 243. S. a. Genossenschaftswesen.
Dechargierung, s. Kontrolle.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Denkmalschutz. Hess. Ges. den Denkmalschutz betr. 1902, 700.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) 86, 613. — Urteil des preußischen Oberlandesgerichts Königsberg v. 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden, Beamte.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Differenzgeschäfte, Wesen und Bedeutung der D. in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (Wermert) 1903, 401. 498. 593. S. a. Terminhandel.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrat 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung das. 369. 377. — Laband, Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489. — S. a. Beamte.
Disposition, Offiziere zur, 71, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge 93, 188. 439. 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise und Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündnis v. Jahre 1849 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzwesen.
Egypten, Handelsvertrag 93, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preußische Verfügung vom 20 August 1868 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt 71, 469. 487. 91, 61. 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485 — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrenämter. Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter (Bauke) 1901, 401.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter, s. Maß- u. Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigentum (wirtsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnisberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Verteilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Verteilung

Digitized by Google

75, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) 98, 1. Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99 1901, 74. 158. — Die Mittelklassen in Deutschland 1901, 553. — Beiträge zur sozialen Entwicklung im Königreich Sachsen in den letzten Jahren (Huncke) 1906, 142. 204. 289.

Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101. 75, 335. Preußische Steuerverwaltung 1870/72 das. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer das. 927. 944. 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik das. 979. Vom landwirtschaftlichen Kongreß das. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner das. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus das. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) das. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875 75, 485. — Ein schweizerisches Urteil über Bundessteuern das. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vgl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) das. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 91, 909. 93, 816. Ergebnisse der Veranlagung 93, 791. — Statistik der badischen Einkommensteuer 1901, 312. — Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896—1900 1901. 953. — Statistik der Einkommenbesteuerung in einzelnen Ländern 1902, 863. — Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze (Blum) 1903, 32. — Desgl. dann Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter u. Gebrauch (Langhans) 1903, 923. — S. a. bei den einzelnen Staaten.

Einnahmen des Reichs 73, 496. — S. Finanzwesen, Zölle ꝛc.

Eisen und Stahl. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. Jahre 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. 78, 96. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. 77, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezbr. 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Eisenindustrie, Lage 91, 945. — Eisen- u. Stahlerzeugung der Welt 1902, 73. — Eisenverbrauch im Deutschen Reich in den Jahren 1861—1901 1903, 479. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft 90, 178 (Seydel).

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Kontrolle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamts 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständnis des Eisenbahnwesens (Trommer) 75, 105. 569. 1059. 76, 121. — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Laskerschen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874 75, 551. 1701. — Deutscher Eisen-

Digitized by Google

bahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875, 76, 425. — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarif-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875 ꝛc.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das Deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im Deutschen Reiche 76, 529 (Zusammenstellung von Quellen und Materialien). Die Frage des Eisenbahntarifsystems. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission von 1875 76, 596. — Der Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1876 76, 622. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872—1874 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urteil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Materialien zur Reichs-Eisenbahnfrage 76, 958. — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftstätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge u. Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073. 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80, 618. 659. 86, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 402. 411. — Der französische Eisenbahnausschuß 81, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 83, 612. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) 88, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern 88, 803. — Entwurf eines Vertrags über Errichtung eines Deutschen Eisenbahnvereins 90, 286. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89 bez. 1886 — 1888 91, 166. 94, 159. — Die Reform der Personentarife 91, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr 91, 554. — Die Eisenbahnen der Erde 91, 587. 94, 399. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Eger) 92, 303. 691. 753. — Statistik der preuß. Staatseisenbahnen 93, 798. — Denkschrift, betr.: Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden 94, 610. — Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (Eger) 95, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 96, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) 97, 250. — Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Eger) 1901, 241. — Die Eisenbahnen der Erde 1895—1899 1901, 948. — Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch d. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 und Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Oktober 1899 (Eger) 1903, 902. — Fahrt ohne richtige Fahrkarte nach der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 1906, 384. — S. a. Elsaß-Lothringen, Haftpflicht, Post, Zollgesetz, Zölle.

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag 93, 189. 439. 460.

Elbzoll, s. Stromschiffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe 959. Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie (Brämer) 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und

Digitized by Google

Verwaltung für 1871/72 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863.) — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155. 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870 bis 1871 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu das. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwicklung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugnis des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Th. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens v. 4. Juli 1879 79, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Th. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606. — Elf.-Loth. Zoll- und Steuerwesen 93, 194. 311. 416. 418. — Bewegung der Bevölkerung 93, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) 96, 249. — Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (Rosenberg) 99, 382. — Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen (Rosenberg) 1902, 1. — Ueberblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen (Aron) 1902, 561. — Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters (Diktaturparagraph) 1902, 628. — Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen (Aron) 1903, 515. — S. a. Arbeiterbudgets, Kirchenpolitik, Löhne, Schule, Territorium, Unterstützungswohnsitz, Verwaltungsgerichte.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung und Verwaltung 1871—1876. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen.) Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräten 73, 939. vor dem kaiserl. Rat das. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Witwen und Waisen das. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz der Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter das. 957. Verfügungen zur toten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74. 834. Außergerichtliche Teilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte: 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung d. deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578, des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc.

Digitized by Google

72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.
V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängniswesen 74, 790.
VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers: 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Witwen und Waisen das. 816. Witwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.
VII. Volkswirtschaftliche Verwaltung. (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirtschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 967. 74, 773. Einrichtung der Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben das. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten und Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirtschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.
VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.
IX. Beseitigung der Kriegsschäden 72, 865. 73, 972. 74, 778.
Emissionen. Von 1870—76 78, 437. S. a. Börse.
England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augspurg) 98, 499. — Das Asylrecht des englischen Parlaments. (Hatschek) 1906, 801. — S. a. Bankwesen, Großbritannien, Landwirtschaft, Verwaltungsorganisation.
Enregistrementswesen, s. Elsaß-Lothringen.
Enteignungsrecht im Großherzogtum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357. — S. a. Baugrundstücke.
Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.
Erbbaurecht, s. Zivilrecht (auch wirtschaftlich).
Erbrecht (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (von Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.
Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im Deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259. — Die Reichserbschaftssteuer (Hoffmann) 1906, 81. — S. a. Finanzrecht.
Erfurter Parlament 71, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Erntestatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen u. Wirtschaftsgenossenschaften.
Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogtum Braunschweig (Zimmermann) 95, 64.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht ꝛc.
Etatsüberschreitungen 73, 337.
Exporthandel, deutscher 86, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabrikatsteuer 93, 271. 277. 326.
Fabrik. Fabrik und Handwerk (Heubner) 1907, 703. 764. — S. a. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) 94, 132. — S. a. Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) 92, 349.

Digitized by Google

— Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901 1903, 78. — Die ungarische Gewerbeinspektion 1905, 633. — S. a. Gewerbeordnung.
:abrik- und Warenzeichen 74, 305.
·älschung von Lebensmitteln 78, 106.
·amilienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
amilienfideikommisse, s. Fideikommisse.
austpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.
eldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.
estungen, Reichseigentum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigentums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Regelsberger) 80, 241.
:stungskommission, deutsche 72, 1579.
euerbestattung, deren Verbreitung bes. in Deutschland (Roth) 1904, 218.
:uerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 86, 781. — Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften 98, 464. — Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen 1900, 816. — Feuerversicherung n Preußen bei Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit 1900, 818. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1899 1900, 916. — Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen (v. Köble) 1904, 07. — S. a. Versicherungswesen 2c.
)eikommiß des hessischen Kurhauses 77, 14. 1040. Die in den deutschen Staaten :stehenden gesetzlichen Bestimmungen über amilienfideikommisse (W. Lewis) 79, 465. - Die Fideikommißbesitze in Preußen 902, 80. — Der Familienwechsel nach yer. Fideikommißrechte (Schmidt) 1907, 11.
:anzrecht, Finanzwesen. Das :nanzwesen des Norddeutschen Bundes ollständige Kodifizierung aller gesetzhen Bestimmungen und der Etats pro 68 und 1869 2c.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des Kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (P. Laband) 73, 405. — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73. 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) 93, S. 161 (Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder 94, 241. — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893 94, 292. 325. 539. 565. — Reichshaushalt für 1894/95 94. 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich (Joël) 95, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunalabgabewesens in Preußen (Schön) 95, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 95, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 98, 809. 1900, 234. — Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz) (Thrän) 1903, 1. 81. — Betrachtungen zur Reichsfinanzreform (Kestner) 1903, 881. — Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff (Berner) 1905, 859. 881. — Die Reichsfinanzreform (Katzenstein) 1906, 161. — Die Ausgaben des Deutschen Reichs für internationale Zwecke 1907, 309. — Die Besteuerung des Konjunkturgewinnes 1907, 386. — S. a. bei den einzelnen Staaten, dann: Einkommen-,

Digitized by Google

Gebäude-, Gewerbe-, Grundsteuer, Kabinettsordres, Kassenwesen, Kontrolle, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle 2c.

Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.

Fleischkonsum und Fleischpreise 96, 574.

Flösserei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im Nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. — S. a. Binnenschiffahrtsgesetz, Stromschiffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschiffahrt, deutsche 75, 332.

Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 93, 226.

Forststatistik, deutsche, 74, 1677. — Waldbrände 1906, 312. — S. a. Statistik.

Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543, 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.

Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — S. a. Zentrum 2c.

Frankenheim, traurige Zustände 76, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß 2c.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden das. 876. — Wirtschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Konvention vom 12. Oktober 1871 72, 163. Denkschrift dazu das. 169, Separatkonvention das. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezbr. 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention vom 29. Juni 1872 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe das. 1476. — Die Uebereinkunft vom 15. März 1873 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabakmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 93, 172. 438. 455. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bzw. 1887/88 88, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 90, 416. — Französische Handelskammern im Ausland 93, 158. — Die Deutschen in Frankreich 95, 405. — Das französische Fremdenrecht (Otto Mayer) 96, 329. — Eisenbahnpolitik 97, 250. 98, 127. — Landwirtschaftliche Produktion 97, 771. — Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf (Wahl) 1903, 866. — S. a. Arbeiterfrage, Bankwesen, Kapitalrentensteuer, Kriegsentschädigung, Verwaltungsorganisation.

Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75, 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen 93, 183. 227. — S. a. Hamburg, Zollausschlüsse 2c.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle 2c.

Freihändler, das Programm der deutschen 72, 895. 73, 840.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. 90, 90, 173 (zu § 3 des Freiz.-Ges.); von E. Mayer (zu § 3) 90, 562. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage, Unterstützungswohnsitz.

Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866 71, 21. 34. Vom Jahre 1871 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England 76, 229.

Fuhrkosten, s. Taggelder.

Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320. — S. a. Thronfolgefragen, Regentschaft.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention 71, 17.

Gebäude, Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414. — S. a. Volkszählung.

Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688. 1902, 161. 263. 342.

Digitized by Google

Gebiet des Zollvereins 69, 885. 93, 195. — Gebietshoheit (Bansi) 98, 641.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung &c.
Gebühren- und Steuerwesen, das öffentliche Interesse dabei (Neumann) 86, 357.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutschen Großstädten im Jahre 1893 95, 408.
Gefangene, Beschäftig. in Preußen 76, 999. — Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes (Wörner) 1904, 870.
Gehorsamspflicht, die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen (P. Bauer) 1902, 886.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirtschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266; Studien z. amerikanischen Geldwesen 1907, 941. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld, Zahlungsverfahren
Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) 92, 137.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeordnung, württembergische. vom 28. Juli 1906 (Schmid) 1907, 889.
Gemeindeverwaltung, s. Schuldenwesen, Selbstverw.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins, Aufzählung derselben 93, 167.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England (Schulze-Delitzsch) 72, 947. — Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825; 72, 130. Statistik für 1859—1867 68, 843, für 1873 (Pröbst) 75, 321, für 1892 93, 939. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes 88, 754. 848. 89, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) 90, 417. — Entwicklung d. G. unter dem neuen Genossenschaftsgesetz 92, 500. 93, 938. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 99, 950. — Die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901 1902, 869. 1903, 158. — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 (Petersilie) 1903, 452. 629. 667. 779. — S. a. Handwerk.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel, Wein &c.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayer. Erkenntnis 85, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377; Fortentwicklung 72, 150; Personal 70, 161; — Etat für 1871 71, 722. — Tätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben 74, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Rechtspflege, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte, Zivilprozeß &c.
Gerichtsverfassung des Reichs 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Die Stellung des aufsichtführenden Richters 1903, 231. — S. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte, Zivilprozeß &c.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsches Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 71, 1—44. S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein &c.
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesellschaften. Die finanzielle Belastung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten (Greulich) 1907, 745. 827. 912.
Gesetz. Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301; 89, 344. (Arndt) 91, 225. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes 98, 480. — Die Sanktion der Reichsgesetze

Digitized by Google

(Rosenberg) 1900, 577. — Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff (Preuß) 1903, 522. — Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und zur Frage der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstag gutgeheißenen Gesetzentwurfs (Müller) 1904, 301. 479. — Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht (Hubrich) 1904, 770. 801. 911. — Der Gesetzesbegriff in der Beleuchtung des Herrn Professors Dr. Hubrich (Arndt) 1905, 448. — Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht (Hubrich) 1907, 16. 81 (Gesetzespublikationen 2c.) — Moderne Rechtsweistümer (Dyroff) 1907, 433. — Ein Reichsamt für Gesetzesauslegung (Zeiler) 1907, 436. — Inwieweit ist der deutsche Richter berechtigt und verpflichtet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungen hin zu prüfen? (Kahn) 1907, 481. 597. — S. a. Staatsrecht, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.

Gesetzgeber, Begriff (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.

Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 553; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867—1877 (Harburger) 77, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Preußen, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Zivilrecht, Zollparlament 2c.

Aus den Gesetzblättern: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes. Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich (ab 1904). Aus dem Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen. Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern. Zusammenstellungen 1902—1906 fortlaufend mitgeteilt u. zwar 1902, 237. 312. 399. 477. 550. 626. 697. 784. 862. 903. — 1903, 71. 157. 235. 320. 399. 478. 556. 639. 720. 799. 879. 928. — 1904, 77. 175. 239. 318. 397. 480. 559. 633. 720. 787. 879. 939. — 1905, 80. 159. 239. 318. 397. 479. 560. 639. 717. 799. 878. 919. — 1906, 79. 156. 239. 318. 397. 478. 559. 638. 718. 798. 875. 908.

Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.

Getreide, Getreidezölle 78, 839. 80, 619. 86, 53. — Ernährungsbilanz des Deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen, 79, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern 91, 904. 906. 1892 in Oesterreich 93, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Tröltsch) 92, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebnis der Verhandlungen des preußischen Staatsrats über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises 95, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 98, 160. — Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins 1901, 941. — Das Getreide im Weltverkehr 1901, 942. — Vgl. a. Preise, Zolltarif 2c.

Gewerbegerichte. Eine Anregung 73, 1546. Gewerbliche Schiedsgerichte 74, 430. 434. 1195. Gesetzentwurf u. Kommissionsbericht das. 1219. 1317. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — Gewerbegerichte in Deutschland (Fuld) 93, 481. — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (v. Frankenberg) 97, 329. — S. a. Arbeiterfrage, Kaufmannsgerichte.

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichnis derselben 78, 925. 83, 201. 714. 84, 294. — S. a. Handelskammern, Handwerk.

Gewerbeordnung, -recht. Das Notgewerbegesetz v. 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachung betr. ärztliche und veterinärärztliche Prüfungen 68, 994 — Tätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471 74, 425 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber das. 1233. Kommissionsbericht darüber das. 1317. — Fragen zur Enquete über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874 75, 1199. — Musizieren im Umherziehen 76, 80. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287. (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze 2c. bis 1877 77, 805. — Gesetz-

Digitized by Google

entwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) 78, 529. 929. 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) 81, 569; alphabet. Register 81, 719. — Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) 82, 620. — Normal-Innungsstatut 82, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891 91, 253. — Die Schaffung ärztl. Ehrengerichte und deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) 97, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte (H. v. Frankenberg) 99, 58. — Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung (v. Landmann) 1903, 641. — Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation 1903, 545. — Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51 (Rehm) 1904, 71. — Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht (Albrecht) 1904, 490. — Zur Lösung der Frage „Fabrik" oder „Handwerk"? (Werkmeister) 1906, 555. — Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn (ders.) 902. — Gewerbefreiheit und Gewerbezwang in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Günther) 1907, 342. — Die Gewerbenovelle vom 7. Januar 1907 1907, 879. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Fabrik-, Gewerbestatistik, Handwerk, Kontraktbruch, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.

Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Teilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Aufsieß) 93, 69. — Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen 86, 950. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerbl. Betriebszählung 1895 (Zimmermann) 1900, 483. — S. a. Arbeiterstatistik, Berufszählung, Handelsstatistik ꝛc.

Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75. 129. 76, 400. 695. 77, 241. — Preuß. Warenhaussteuer 1900, 884. — Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und der Badischen Regelung (Zimmermann) 1905, 54. 81. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbeteiligung s. Arbeiterfrage.

Gleichheit, wirtschaftliche (Hirth) 75, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung in Bayern 71, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) 90, 178. Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch (Neumeyer) 1902, 390. — S. a. Unterstützungswohnsitz.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrat und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.

Grenzbewachung 93, 225. 252. 360.

Griechenland, Handelsverträge 93, 186. 438. 458.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Stempelsteuern 81, 803. — Handelsverträge 93, 174. 454. — S. a. England.

Großindustrie, siehe Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.

Großstädte im 19. Jahrhundert 98, 808, des Deutschen Reichs 98, 638.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, v. L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70. — Verteilung in Preußen 91, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts 91, 499. — Verschuldung in Preußen 92, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90, 95, 167. — S. a. Landwirtschaft, Statistik, Volkszählung ꝛc.

Grundeigentum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.

Grundsteuer in Preußen 74, 897. 79, 991. 81, 95; in Bayern 79, 1682. 1902, 161. 263. 342. — Grundsteuerausgleichung und Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 85, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) 87, 606. — S. a. Bayern ꝛc.

Gründungswesen, s. Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.

Digitized by Google

Guatemala, Zoll- und Handelsverträge 93, 439. 460.
Guinea, s. Schutzgebiete.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Wert.
Gymnasien, Reifezeugnisse 74, 1671. 76, 765. — Statistik 96, 243.

H.

Hafengelder 93, 207.
Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 93, 230.
Haftpflicht 74, 150. 81, 413. Statistik 97, 405. — Haftung der Eisenbahnen bei Verletzung und Tötung von Personen nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 (Hammer) 1906, 638. 761. 845. — S. a. Zivilrecht.
Haftung, des Staates, der Beamten rc. rc. s. Beamte, Haftpflicht.
Hagelversicherung. Bayerischer Entwurf 83, 587. — Deutsche Hagelversicherungsanstalten 1900, 888.
Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843 1894 96, 328. — Hagelschäden in Bayern 91, 906.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. 90, 914. 94, 736. —Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. 86, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. (Aufsetz) 93, 183. 187. 193. 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489. 516. — Zollorganisation (Aufseß) 93, 359. 401. 416. — Statistik (Aufseß) 93, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Heckscher) 99, 264. — Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden (Seelig) 1902, 688. — Vgl. a. Auswanderung, Bankwesen, Handelsmarine, Handelsstatistik, Preise, Volkszählung, Zollausschlüsse rc.
Handel. Industrie und Verkehr im Jahre 1870 71, 549. 833 im Jahre 1871 72, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwicklung und Organisation (Schönborn) 86, 683. — S. a. Berlin, Hamburg, Handelsstatistik, Zölle rc.
Handelsamt des Reichs 86, 716.
Handelsbilanz, deutsche (Rasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofes für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht, Kaufmannsgerichte.
Handelskammern. Organisation und Verzeichnis derselben 78, 78. 925. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201. 714. 84, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande 89, 391. — Französische H. im Ausland 93, 158. — Die Handelskammern im Deutschen Reich 95, 245. in Preußen 95, 483. — Zur Geschichte und Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) 96, 1. — Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation (Kuckuck) 1904, 585. — Der deutsche Handelskammersekretär (Roßbach) 1906, 151. — S. a. Handel, Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. — Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrierung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875 76, 216. — Anteil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine 91, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844. — Die europäische Handelsmarine i. J. 1900 1902, 71. — Die größten Reedereien der Welt 1902, 160. — Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes (1850—1900) 1902, 555. — Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901 1902, 866 — Die deutsche Handelsflotte im Anfang des Jahres 1905 1905, 477. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle rc.
Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische 89, 634; s. ferner Handel, Handelsverträge, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik rc.
Handelsrecht. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwicklung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) das. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) 95, 181. — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 95, 427. — Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen 1905, 788.

Digitized by Google

— S. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung ꝛc.

Handelsregister in Bayern **76**, 894. — S. a. Handelsgerichte.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 433. — Wertbetrag der Wareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69 **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73 **75**, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland das. 943. — Bremens Wareneinfuhr 1874 **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Wert der Warenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75 **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waren-Ein- und -Ausfuhr **78**, 526. **93**, 375. — Ausweise für Januar und Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waren-Ein- und -Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 934. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 **79**, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 **79**, 657. — Wert der Ein- und Ausfuhr 1876/78 **79**, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich **79**, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 **81**, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 **81**, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel i. J. 1880 **81**, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Januar 1880 **81**, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 **82**, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 **83**, 107. — Bremens Handels- und Schiffahrtsverkehr 1882 **83**, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr 1883 (Hauptergebnisse) **84**, 447. (Spezialübersicht) das. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands **85**, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, **85**, 772. 775; für 1885, **86**, 881; für 1886 **87**, 681; für 1887 **88**, 415; für 1888 **89**, 901; für 1890 **91**, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland **87**, 562. — Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Warengruppen **87**, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches **88**, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) **95**, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reiches **95**, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) **96**, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) **96**, 417. — Handel Deutschlands mit den notleidenden Staaten **97**, 243. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremden Staaten (Otto Richter) **1900**, 538. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 **1900**, 655. — Außenhandel Deutschlands im Jahre 1900 **1901**, 160. — Welthandelsartikel **1901**, 631. — Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901, **1902**, 556. — Beteiligung der wichtigsten Länder am Außenhandel der Schweiz im Jahre 1901, **1902**, 710. — Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901 **1902**, 868. — Der Außenhandel der Länder der Erde, **1903**, 880. — Handelsstatistik des Deutschen Reiches **1904**, 636. **1905**, 319. — Japans Außenhandel **1907**, 227. — S. a. Handelsmarine, Preise, Statistik, Wertberechnung, Zölle ꝛc.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868 **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstages bei den betr. Materien.)

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. — Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **93**, 435. **94**, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein ꝛc.

Handelsverträge, internationale **79**, 562. **80**, 250. 812. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) **90**, 745. — Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten (J. Kahn) **94**, 485. — Handelsverträge und Handelspolitik (Wiesinger) **1901**, 701. 772. 843. **1902**, 32. 114. — S. a. die betr. Länder und Zollverein.

Handlungsgehilfen, Lage der **91**, 1. — S. a. Pensionsversicherung.

Handwerk, moderne Arten **77**, 787, dessen Regelung, Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften ꝛc. **74**, 1195, **93**, 801. —

Digitized by Google

Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Handwerkskammern **96**, 524. — Verhältnisse im bayer. Handwerk **96**, 816. — Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern **1902**, 903. — Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge **1903**, 391. — Förderung des Handwerks **1903**, 635. — Verjährung der Innungs- bzw. Handwerkskammerbeiträge **1903**, 926. — Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk (Seidel) **1904**, 741. — Fabrik und Handwerk (Heubner) **1907**, 763. — S. a. Handelskammern.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. **69**, 619. Verhältnis zum Zollverein **93**, 166. 171. — S. a. Preußen.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Haushaltungen im Reiche **78**, 69.
Haushaltungsbudgets (Dehn) **79**, 100. **80**, 577. 843. **81**, 540. **82**, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c.
Hausierhandel **81**, 665. **93**, 760. S. a. Gewerbeordnung.
Hausindustrie im Deutschen Reiche (Stieda) **84**, 1.
Haussteuer, s. Gebäudesteuer.
Hawai, Handelsverträge **93**, 183. 438. 461.
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Heeresstatistik **93**, 767.
Heilgewerbe **78**, 607.
Heimatrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatwesen }
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. **72**, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze das. 389. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. — Erbschaftssteuer **86**, 745. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) **87**, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 416. — S. a. Bodenkredit, Enteignungsrecht, Feuerversicherung, Ministerverantwortlichkeit, Sparkassen, Volkszählung, Zollverein 2c.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag **74**, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 **72**, 933.
Holtzendorff-Stiftung **93**, 558.
Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und -Ausfuhr **76**, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) **75**, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722. **77**, 544. 643. — Der korporative Hilfskassenzwang **82**, 602. — Arbeiterhilfskassen in Elsaß-Lothringen **82**, 723.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygiene, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan. Handelsverträge **93**, 164. 461. — S. a. Bankwesen, Handelsstatistik 2c.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneistsche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens das. 1171. Zur Ausführung das. 1233. **71**, 230. — S. a. Ges. — Z. Aufhebg. d. § 2 d. Jesuitenges. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte (Müller) **1904**, 301.
Impfgesetz **75**, 1173. **81**, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Rechtshilfe, Reichs- und Staatsangehörigkeit 2c.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — Umfang der Großindustrie im Deutschen Reiche **82**, 605. — Die Organisation der Industrie in Deutschland (Fuld) **1902**, 252. — S. a. Amerika, Arbeiterfrage, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Kartellwesen, Löhne, Oesterreich 2c.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirtschaftliche **83**, 553. — S. a. Gewerbe-, Handelskammern, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.
Invalidenversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter **88**, 21. 673. **89**, 411. **90**, 799. (W. Zeller) — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) **90**, 910. — Umfang der Ver-

sicherungspflicht (Fuld) 91, 392. — Denkschrift über Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatsbahnverwaltung 88, 42. — Invaliden- und Altersrenten (1891—1901) 1902, 151. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für 1892 94, 710; für 1893 95, 954; für 1895 97, 920; für 1896 98, 889; für 1897 99, 506; für 1898 1900, 436; für 1900 1902, 313. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) 99, 546. — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung (v. Loeper) 1903, 696. 742. — Versicherungspflicht des Bühnenpersonals (Fuld) 1903, 913. — Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (Stieber) 1905, 513 587. — S. a. Arbeiterfrage, Versicherungswesen.

Irrenanstalten in Preußen 78, 443. — Preuß. Minist.-Anweisung v. 20. Sept. 1895 über Aufnahme u. Entlassung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung 96, 160.

Italien, Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag 92, 852. — Handelsverträge 93, 174. 182. 186. 188. 438. 444.

Jungholz, österr. Gemeinde 93, 194. 417.

Jura singulorum, s. Reservatrechte.

Justizkommission des Reichstags 75, 1202.

Justizgesetzgebung. Die J. des Norddeutschen Bundes (Endemann) 69, 1. — Uebersicht der Tätigkeit der Justizgesetzgebung im Nordd. Bunde im Jahre 1869 (Endemann) 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Berichte über die Entwicklung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege (Endemann) bis Ende 1871 72, 113; für 1872 73, 331; für 1873 74, 379; für 1874 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für 1877 und 1878 79, 501; für 1879 und 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomitees 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Finanzrecht, Rechtshilfe, Strafrecht, Zeugenpflicht, Zivilprozeß, Zivilrecht 2c.

K.

Kabinettsordres, justifizierende (M. Joël) 88, 805, 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283. — Kronrechte und Steuererlaßrecht in Preußen (Curtius) 93, 670.

Kadettenanstalten 74, 218, 264.

Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif 2c.

Kaiser, Deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104. 235; 72, 434; 76, 666; 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847. 920. — Vgl. a. Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht 2c.

Kamerun, s. Schutzgebiete.

Kanalschiffahrt, deutsche, 75, 332; 80, 646; 86, 44. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Mosel- und Saarkanalisierung (Diepenhorst) 1907, 321.

Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.

Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33, 396. S. a. Wert, Einkommen, Vermögen.

Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703. — Die Mittel zur Erzielung vollständiger Kapitalrentenbesteuerung im neuesten französischen Steuergesetzentwurf und anderen Steuergesetzen (Ziegler) 1907, 241.

Kartellwesen, Vorbesprechung über das Kartellwesen vom 14. November 1902 1903, 129. — Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen (v. Landmann) 1904, 81. 248. — Kartelle und Verrufserklärungen 1905, 77.

Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.

Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481; 93, 185. 188. 410. — S. a. Abrechnungswesen, Finanzwesen.

Kathedersozialismus 73, 851.

Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden usw.

Kauffähigkeit, s. Einkommen.

Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.

Kaufmannsgerichte, die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte (v. Frankenberg) 1905. 161.

Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) 91, 1. — Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere 96, 129. S. a. Auskunftswesen.

Kautionen 73, 440. Gesetz vom 2. Juni

Digitized by Google

1869 76, 341. Sonstige bez. Bestimmungen das. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471; 74, 1545; 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231. S. a. Arbeiter, Gewerbeordnung ꝛc.
Kirche, Verhältnis des Staats zur, s. Jesuiten, kirchenpolitische Gesetzgebung, Kirchenvermögen, Namszanowsky, Schulaufsicht, Strafgesetz, Unfehlbarkeit ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Kirchenpolitische Gesetzgebung, Kirchenpolitik. Preuß. Maigesetze 74, 117. 187. 228. 1151. 1576. 1578; 75, 1174; 77, 297. — Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Zorns „kirchenstaatsrechtliche Gesetze“ 77, 349. — Kirchen- und Schulpolitik im Reichslande 1871—1906 (Geigel) 1902, 27.
Kirchenvermögen. Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchengemeindeordnung. (Dyroff) 1905, 641. — S. a. Schulaufsicht, Zivilehe ꝛc.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989; 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872; 69, 475. 507. — Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik (Goldschmidt) 1901, 322. 431. 536. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kohlen-Industrie, deren Lage 91, 945. Vorräte in Europa und Nordamerika 93, 480. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Kohlenhandel 1900, 566. — Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots (Fuld) 1901, 3.
Kolonialstaatsrecht, s. Schutzgebiete.
Kommunalpolitik und Kommunalstatistik (v. Mayr) 1904, 352.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängnis der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644. — Zur Reform der direkten Gemeindebesteuerung in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Städte (Kutzer) 1907, 561. 679.
Kommunismus 75, 23. 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62; 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, staatsbürgerliche Gleichberechtigung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongostaat, Meistbegünstigungsvertrag 93, 462.
Kongregation, s. Orden.
Konkurs, Konkursordnung 68, 978; 72, 149; 75, 1220; 81, 405. — Konkurs der Aktiengesellschaft (Goldstein) 1901, 721. — Die Aussonderung anvertrauter Werte (Treuhandverhältnisse) (Weinberger) 1902, 401. — Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Thaler) 1902, 805. — Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse 1903, 150. — Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze 1903, 224.
Konsulatwesen. Verzeichnis der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171; 71, 719. — Verzeichnis der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im Türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268; 74, 281. — Die Konsularverträge des Deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten 75, 1176; 77, 636. — Uebersicht sämtlicher Gesetze ꝛc. 77, 809. — Konsulatsetat 80, 26. — Konsularverträge 70, 827; 86, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Kommentar von Goes) 97, 493. — Die Polizei der deutschen Konsuln (Roßteuscher) 1907, 353.

Digitized by Google

443. 493. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) das. 1269. — in Sachsen **1906**, 150. — S. auch Wein ꝛc.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirtschaftsgenossenschaften ꝛc.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547; 74, 323 (Reichstagsverh.). 410 (Endemann), 427 (Gutachten der Leipziger Handelskammer), 1219. 1233. 1340 (Gesetzentwurf, Reichstagsverh. und Kommissionsbericht). — Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung (Zimmermann) **1902**, 211. — S. a. Arbeitsvertragsrecht, Koalitionsfreiheit.
Kontrolle des Bundesfinanzwesens 69, 283; 71, 146. 689; 73, 552; 74, 99. — Die Kontrolle des Haushaltes des Deutschen Reichs. (Thrän) **1902**, 481. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Korea, Handelsverträge **93**, 186. 438. 462.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) **90**, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) **90**, 910. — Zur Reform der Krankenversicherung **1903**, 312. — S. a. Aerzte, Arbeiterversicherung ꝛc.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung, Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine das. 379. Kredit für Zölle und Steuern **80**, 649. 775; **86**, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager, 93, 233. 236.
Kreisordnung, preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Verteilung 72, 1417; 73, 417. 889; 74, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirtschaft (Rasse) 75, 606. (Hirth) 924; 77, 192. Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbetrag für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten das. 1399. — S. a. Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen, 74, 406. 1050; 75, 1200; 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459; 74, 169; 77, 986.
Kriegswesen Verfassungsmäßige Ordnung desselben im Reiche 71, 99. 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369; 72, 57. 1557. Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung für je ein Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiment 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen d. Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigentum in der Militärverwaltung 73, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstages über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte das. 1803. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des Deutschen Reichs (M. Seydel) Inhalt 75, 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäftes 1871/74 75, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten das.

Digitized by Google

353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres 1879/1880 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Labands Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668. — Das Militärseptennat 87, 123. Die Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 236. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-)Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten (Curtius) 91, 947. — Die Militärverhältnisse der Studierenden in Preußen 95, 490. — Die preuß. Kabinettsordre vom 7. Juni 1853 über eidliche Versprechen evangel. Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder 96, 42. — Zur Entwicklung der „Etats f. d. Verwaltung des deutschen Reichsheeres“ (W. Thrän) 1900, 409. 891. — Naturalverpflegung im Frieden (Thrän) 1904, 881. — Aufzeichnungen des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der süddeutschen Staaten (v. Poschinger) 1905, 1. — Rechtliche Natur des deutschen Offiziersdienstes, entwickelt aus der Geschichte und dem geltenden Rechte (Lehmann) 1907, 541. 618. 722. — S. a. Budgetrecht, Naturalleistungen, Pensionen.

Kriminalstatistik s. Verbrechertum.

Krisis. Volkswirtschaftliche in Deutschland. Ein franz. Urteil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirtschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. — Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. — Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland (Taeger) 1905, 198. 241. — S. a. Industrie, Kriegsentschädigung 2c.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.

Kunsthandwerk, s. Handwerk.

Kusserow. Aus der politischen Korrespondenz des Geh. Leg.-Rats und späteren Gesandten von Kusserow (Poschinger) 1906, 877.

L.

Labands „Reichsstaatsrecht“ (besprochen von Meyer) 76, 656; 78, 369; 80, 337; 82, 771.

Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen 2c.

Lager (zollamtliche) 93, 233.

Land, Stadt und, 74, 17; 76, 239; 78, 73.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143; 76, 11.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landstreicherei in Baden 87, 305.

Landsturmgesetz 75, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Beratungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251. — S. a. Budgetrecht.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Landwirtschaft, Produktion der Welt 93, 943. — Die Landwirtschaftskammern in Preußen 95, 75. — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden von Bayern 96, 547. — Stand der Landwirtschaft in Württemberg 96, 551. — Landwirtschaftliche Verschuldung in Baden 96, 565. — Reinerträge in der Landwirtschaft 96, 569. — Verhältnis des Gebäudekapitals zum Grundkapital 98, 315. — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebnis der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 99, 317. 489. — Die Bodenbenutzungsarten in Preußen 1902, 318. 320. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill. (Black) 1904, 146, 177. — Die englische Landwirtschaft (Ruesch) 1906, 58. — Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage (Grundentlastung) in Bayern (Schrüffer) 1907, 865. — S. a. Arbeitgeber, Land-Getreide, Zölle, Unfallversicherung 2c.

Lauenburg. Stellung 71, 52. 709; 80, 622. 792; 86, 15. Behörden 70, 256.

Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) 89, 273. — S. a. Wahlprüfungen.

Lehranstalten, s. Schulen, Einjährig-freiwillige.

Lehrlingsfrage 77, 790; 78, 25; 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberalismus, Einfluß auf die Gesetzgebung 77, 259.

Liberia, Zoll- und Handelsvertrag 93, 439, 462.

Lippe, Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320. — S. a. Thronfolgefragen.

Literaturbericht, seit 1907 fortlaufend

Digitized by Google

aufgenommen: 1907, 76. 156. 237. 315. 397. 476. 556. 637. 742. 805. 882. 948.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg das. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 722. — Löhne für weibl. Handarbeiter im landwirtschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirtschaftl. Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) das. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch Grad) 77, 772; 82, 61. — Ueber Lohnstatistik (Fehlinger) 1907, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber usw.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältnis z. Zollverein 93, 194. 809. 414.
Lumpenzoll, 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 169. 193. 415. 423. — S. a. Branntwein.
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.

M.

Maischraumsteuer 93, 307.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 93, 416. Malzsurrogate 93, 298. 303. — S. a. Braumalz
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194; 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 72, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Das Reichsmarineamt 95, 243. — Flottengesetz 98, 336. 693. — Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine (Thrän) 1901, 12. 103. 198. 284. — Vgl. auch Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. — Das Gesetz über die Warenbezeichnungen (L. Fuld) 95, 413. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.
Marktverkehr 78, 603; 82, 677; 86, 78.
Marokko, Handelsvertrag 93, 189. 439. 462. — Gilt der französische Urtext oder die deutsche Uebersetzung der Algeciras-Akte? 1907, 154.
Marschrouten, s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zu Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Tätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111. Desgl. im Jahr 1883 85, 504. — Tätigkeit der Eichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung (auch neue Eichordnung von 1884) 85, 545—619. 824. — Die Nacheichung und der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung 1905, 236.
Maßwesen (wirtschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Matrikularbeiträge. Etat 69, 253. — Berichte des Ausschusses des Bundesrats für Rechnungswesen von 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik 72, 690; Berechnung für 1871 72, 698; — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87, 624; für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 194. 416. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 627. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 82, 681.

Meßkonten 93, 244.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsverträge 93, 174, 186, 438. 463. Staaten 90, 239.
Militäranwärter 76, 76, 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Budgetrecht, Kriegswesen.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärhoheit und Bundesfeldherrnamt nach deutschem Staatsrecht (Karl Gümbel) 99, 131. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99, 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53, 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.
Militärseptennat, s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337; 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unrätlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) 85, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden sowie unter Preußen, Sachsen usw.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 242. — in Hessen (Esselborn) 1906, 548. — S. a. Ministeranklage, Reichskanzler.
Mittelberg, österr. Gemeinde, Zollanschluß 93, 187, 194, 196, 204.
Monopol, s. Tabak, Zölle ꝛc.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzwesen. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129. — Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer) 69, 729. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquete (Promemoria des nordd. Bundesrats) 70, 451. — Die wirtschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Augspurg) 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Gesetz betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 71, 647—887. — Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 71, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) das. 1351. — Münzhoheit des Staates 73, 363. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180, 297, 384. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitgliede des Reichstags) 74, 545. — Denkschriften über Ausführung der Münzgesetze 71, 858; 74, 618; 76, 180; 77, 353; 79, 905, 923; 80, 508; 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Wertrelation der Edelmetalle (wirtschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 197, 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien das. 1708. — Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend) 82, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung 85, 628. — Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) 88, 97. — Gold- und Silbergewinnung 1891 und 1892 95, 410. — Die Edelmetallproduktion der Erde 1904, 78. — S. a. Bankwesen, Geld, Papiergeld ꝛc.
Musterschutzgesetz, das deutsche. (J. Landgraf) 76, 743. — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191; 71, 706; 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung 78, 106. (Bresgen) Denkschrift des d. Landwirtschaftsrats 77, 1079. Gesetz von 1879 81, 433. Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. 82, 781.
Namszanowski, Armeeprobst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200. — Die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten im Frieden (Thrän) 1904, 881. — Die Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs (Thrän) 1906, 206. 637.
Niederlage-Regulativ 69, 995; 93, 233. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Zoll- und Handelsvertrag 93, 438. 452. Stempelsteuern 81, 804.

Norddeutscher Bund, s. Reichstag, Verfassung 2c.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Norwegen, Zollverhältnisse 93, 439. 466.
Notariatsordnung 72. 157.
Notbedarf, Begriff (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrat, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht, Kontrolle. Rechnungshof 2c.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) 86, 357.
Oeffentliches Recht, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Gläßing) 96, 46. 81. 279. — S. i. übrigen Staat, Verwaltungsrecht usw.
Offiziere. s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) 93, 168. 171. 194. 416. — S. auch Thronfolgefragen.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, Pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293; 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten 2c.
Oesterreich-Ungarn. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 68, 545; 71, 546; 73, 322. — Abkommen wegen Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385. 609. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Handelsvertrag von 1881 81, 517. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 86, 508; 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562. — Handels- und Zollverträge 92, 796; 93, 171. 173. 182. 186. 188. 438. 440. — Der österr. Gesetz-Entwurf betr. die direkten Personalsteuern (Strutz) 93, 108. — Postsparkassen 97, 168. — Alkohol. Getränke und Trunkenheitsgesetzgebung 97, 773. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 1895 98, 154. — Arbeiterwohnungen 1902, 239. — Berufszählung 1900 1904, 934. — Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhunderts (Fehlinger) 1905, 66. — S. a. Arbeiterfrage, Fabrikinspektoren, Wohnungsfrage.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (Hirth) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) 73, 715. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. a. Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das Deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 93, 174. 189. 439. 464.
Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.
Partei, deutsch-freisinnige 86, 350. — S. a. Wahlen.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210. — Musterpässe 86, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 68, 139. — Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im Deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nebst Verordn. 77, 914. 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamtes für 1878 80, 479. — Uebersichten über die Entwicklung des deutschen Patentwesens 1877 bis 1889 91, 240. — Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Schanze) 94, 245. — Denkschrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 94, 618. — Denkschrift über die Geschäftstätigkeit des Patentamts 1893/95 96, 867. — Der Anspruch des Erfinders auf Patent (R. Piloty), 97, 409. — Erfindung und Entdeckung (Schanze) 97, 653.

Digitized by Google

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein usw.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser-Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. — Erlaß des Kriegsministers vom 27. Juni 1871, 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292, 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 1901, 556. — S. a. Beamte. Invalidenfonds usw.

Pensionsversicherung der Privatangestellten (Arens) 1903, 801.

Persien, Handelsverträge 74, 100, 830; 80, 816; 86, 255; 93, 174. 182. 438. 461.

Personalunion 71, 60.

Personen. Hölder, Natürliche und juristische Personen (Jaeger) 1906, 464.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager 80, 665; 86, 70.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefbanken, s. Bodenkredit.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.

Pferdebestand, militär., in Preußen 77, 247.

Photographien, Urheberrecht 77, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Konsulatwesen, Veterinärpolizei ꝛc.

Portugal, Handelsvertrag 93, 189. 439. 457.

Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) 85, 689.

Postsparkassen 78, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) 83, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885 85, 1. Begründung desselben das. 25. Staatsrechtliche Bemerkungen von Seydel 85, 48. — Oesterr. P. im J. 1895 97, 168. — S. a. Sparkassen.

Postüberschüsse, Anteile der Bundesstaaten daran 69, 241; 71, 706; 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung 72, 494. Reichseigentum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730; 76, 205. — Amtsblatt 76, 101. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350, 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Revidierte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. Berichtigung 83, 765. — Deutsches Post- und Telegraphenwesen seit 20 Jahren 91, 955. — Das deutsche Reichs-Post- und Telegraphenwesen 1892 94, 239. — Die Entwicklung des Reichspost- und Telegraphenwesens 1896—1901 1902, 156. — Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert" im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen? (A. Schmidt) 1904, 687. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenwesen.

Postverwaltung. Etat derselben 69, 224; 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1896 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161; 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt das. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 73, 339; 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu das. 1237. — Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017 — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr das. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? das. 1530. — Internationaler Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesratsausschusses dazu das. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen das. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden

Digitized by Google

Beamten 76, 355. — Berner Postkonferenz 1876 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872 bis 1875 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz vom 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 674. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750; 86, 65. 178. — Weltpostverein; Uebereinkunft betr. Postpakete 81, 477. — Die deutschen Postwertzeichen (Seydel) 82, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393. — Weltpostverein 86, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 91, 248.

Prämienverlosungen 72, 138. 74, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 78, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen. 93, 171. — Wegfall ders. 71, 545.

Preisausschreibung der Lamey-Preisstiftung 1902, 709. — Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung 1907, 76.

Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Teuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Warendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871—1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81. 87; für 1877—1879 80, 81. 856; für 1880 82, 127; für 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel 1879/80 81, 195; 1881 82, 517; 1882 83, 739. — Hamburger Warendurchschnittspreise 1847—1882 83, 753; 1882/83 84, 560; 1883/84 85, 628; 1884/85 86, 877; 1885/86 87, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) 86, 285. — Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert 1903, 476. — S. a. Kartellwesen, Wertberechnung.

Presse. Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" 72, 107. 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 311. — Reichspreßgesetz (Endemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) 77, 178. — Die Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1. — Aufhebung des „fliegenden Gerichtsstands" 1902, 627. — Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse (Rotering) 1904, 707.

Preußen Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520. 78, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 82, 611. — Verhältnis zum Zollverein 93, 164. 191. 416. — Eisenbahnstatistik 93, 798. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 88, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. — Gutsbezirke in Posen 90, 663. — Steuerreform 91, 909. 93, 475. 791. 94, 63. 81. 161. Steuerreform (Strutz) 94, 207. 405. — Bevölkerung: Altersstufen 78, 658; innere Wanderungen 82, 607; Art des Zusammenlebens 1885 87, 803; Stammeszugehörigkeit 93, 559. — Statistisches Bureau 93, 797. — Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung für 1893/94 in Preußen 94, 400. — Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld 98, 311. — Verteilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens 98, 318. — Preußisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 99, 197. — Preußisches Gesetz, betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 1900, 884. — Die Tätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900 1901, 318. — Die Tätigkeit der Bauabteilung des preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt 1901, 395. — Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat (Stier-Somlo) 1903, 528. — Reform der preußischen Gewerbesteuer 1903, 553. — Beiträge zum preußischen Unterrichtsrecht (Hubrich) 1907, 16, 81. — S. a. Bank-, Bergwesen, Ehrenämter, Einkommen, Einkommensteuer, Fideikommisse, Finanzwesen, Gewerbeordnung, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kabinetsordres, Kirchenpolitische Gesetzgebung, Kommunalsteuern, Landwirtschaft, Provinzial- und Kreisordnung,

Digitized by Google

Reichsangehörigkeit, Schule, Sparkassen, Städte, Subhastationsordnung, Universitäten, Unterstützungswohnsitz, Verwaltungsreform, Volksschulen, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zwangsversteigerung ꝛc.
Privatangestellte, Einheitliches Privatbeamtenrecht (Potthoff) 1906, 401. — S. a. Pensionsversicherung.
Privatrecht, Scheidung vom öffentlichen Recht (Neumann) 86, 357. — S. Rechtsgebiete, Zivilrecht ꝛc.
Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Wert ꝛc.
Produktivität (Roesler) 75, 259.
Promulgation (Laband) 78, 372.
Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.
Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.
Prüfungswesen, juristisches, in Preußen 91, 412; in Bayern 93, 910.

Q.

Quartalsextrakte 93, 388.
Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201. — S. a. Naturalleistungen.

R.

Reaktion, die wirtschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.
Realunion 71, 60.
Reblauseinfuhr 81, 434. — Internationale Reblauskonvention 82, 625. 83, 544.
Rechnungshof 70, 157; 74, 214. 257. — Instruktion 75, 1253. — S. a. Finanzwesen, Kontrolle ꝛc.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung 79, 1016; 81, 394.
Rechtschreibung, einheitliche deutsche 1903, 156.
Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland 83, 575.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.
Rechtshilfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesrats) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshilfe im Nordd. Bunde 69, 1031; 71, 378; 72, 158. — Rechtshilfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.
Rechtspflege. Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Siegel) 98, 221. — S. a. Gericht-, Gesetz, Justizgesetzgebung usw.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirtschaftslehre 72, 509; 73, 858; 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (E. Mayer) 87, 550. — S. a. Volkswirtschaftslehre.
Reederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Regentschaft, Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) 1900, 287. — Hessisches Gesetz 1902, 478. — Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs (Dyroff) 1904, 401. — Weiteres zur Regentschaftsfrage in Bayern (Dyroff) 1904, 481. — S. a. Verfassung.
Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (Seydel) 87, 287.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — Soziale und ökonomische Bewegung in französischer Beleuchtung (Wiesinger) 93, 641. — S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein usw.
Reichsangehörigkeit. Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Landgraff) 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rönne) 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes das. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 76, 135; 81, 67; 83, 577. — Kosten der Naturalisationsurkunden (Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Februar 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482; 82, 611. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873 75, 1383; 1885 86, 744; desgl. 1886 87, 724; desgl. 1887 89, 379. — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt (Bodo Lehmann) 99, 776. — S. a. Staatsangehörigkeit.
Reichsarchiv. Wiederherstellung eines R.'s und Reformen im Archivwesen (Frhr. v. Hagke) 68, 451.
Reichsarmenrecht, s. Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.

Digitized by Google

Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler rc.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 93, 423.
Reichsbürgertum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit rc.
Reichseigentum 72, 1447; 78, 412. 422; 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgericht, s. Gerichtsverfassung.
Reichsgesetzblatt, 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichshaushalt, Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen, Kontrolle, Matrikularbeiträge.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung rc.
Reichsjustizamt 75, 1216; 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskammergericht (H. v. Reitzenstein) 94, 42.
Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. Substitutionsbefugnis des Reichskanzlers (M. Joël) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 (M. Joël) 78, 761. Das neue Wirtschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 70, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe das. 686; über den Frieden mit Frankreich das. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen das. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626; 81, 338. — Stellung des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrechte (P. Hensel) 82, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht rc. 86, 321. — Die Stellvertretung des Reichskanzlers (Smend) 1906, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrat, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Ministeranklagen, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht rc.
Reichskanzleramt. Etat 69, 165; 71, 707. — Ressortverhältnisse 70, 156; 71, 285. — Organisation und Etat 77, 335. 838; 80, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskontrolle für Zölle und Steuern 93, 420.
Reichsmilitärgericht 98, 151. 721.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichspostdampferlinien 98, 855.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituierende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags 71, 243. — Mitglieder im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. — Thronreden 68, 1061. 1066. 1068; 69, 1095; 70, 1. 617. 717; 93, 171. — Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei (Lasker) über die Legislaturperiode 1867/70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Beratungen der einzelnen Gegenstände 70, 735. — Eröffnung (Thronrede und Adresse) und Schluß des ersten deutschen Reichstags 71, 313. 1041. — Thronreden von 1871 und 1872 72, 51. 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191; Fraktionsverzeichnis das. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (J. Knorr) 72, 287. — Thronrede von 1873 73, 1641. — Rückblick auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871/73) 74, 130. — Reichstagsgebäude 74, 289. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede das. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76, 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebnis der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871 bis 1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) 88, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) 88, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Prengel) 92, 1. — Zur Wahlstatistik (Siegfried) 98, 483. — Geheime Reichstagssitzung vom 17. März 1900 betr. Lex Heinze (Müller-Meiningen) 1900,

567. — Beschlußfähigkeit, Legislaturperiode, Redefreiheit, Geschäftsordnung, (Müller-Meiningen) 1902, 713. — Kündigung der Handelsverträge ohne Zustimmung des Reichstags das. 733. — Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen 1903, 385. — Zur Statistik der Reichstagswahlen von 1898 und 1903 1904, 240. Formelle Rechte des Deutschen Reichstags (Wagner) 1906, 34. 128. — — Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten (Müller-Meiningen) 1906, 641 (vgl. 801 Asylrecht). — Die achttägige Frist für Einsprachen gegen die Reichstagswählerlisten (Hofner) 1907, 296.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsversicherungsamt, Geschäftsberichte 91, 521; 92, 421; 93, 618; 94, 504; 95, 922; 96, 765; 97, 459; 99, 89. 907; 1900, 819. — Die rechtsprechende Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes (Fuld) 94, 536.
Religionsbekenntnis in Preußen 75, 634.
Religionsunterricht, preuß. Recht 93, 934.
Rentenkonvertierung (Zahn) 96, 222.
Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (Loening) 75. 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Restverwaltung 73, 545. — S. a. Finanzrecht.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466; 73, 70; 74, 261.
Rettungsanstalten 83, 41.
Reuß (Fürstentümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691. — Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 166. 194. 416.
Rheinbund, Geschichte 71, 2.
Rheinschiffahrt 90, 825; 93. 226. — Die Oberrheinschiffahrt. Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit (Schmidt) 1905, 481. 561. — Studien zur Rheinschiffahrtsakte (O. Mayer) 1907, 1 (Schiffahrtsabgaben betr.). — S. a. Schiffahrtsabgaben ꝛc.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210; 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512. 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben. Schonzeit 77, 636.
Rom, Casa Zuccari 80, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rumänien, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 189. 438. 458; 94, 757.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulierung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 93, 466. — Vertrag mit Rußland 94, 853.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Steuerreform (J. Geusel) 74, 1373; 75, 1519; 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391. — Einkommensteuer 94, 402. — Die Reform der sächsischen Steuern (Stubmann) 1902, 793. — Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen (Däbritz) 1904, 641. — S. a. Aerzte, Einkommen, Konsumtion, Sparkassen
Sachsen-Meiningen. S. Thronfolgefragen.
Salvador, Handelsvertrag 93, 189. 439. 464.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 68, 141. — Die Denaturierung des Salzes 68, 1097. — Statistik 71, 575; 74, 916; 75, 902; 76, 93. 802; 97, 248. — Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 93, 175. 287. 382. 392.
Samoa, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 464.
Schankgewerbe, Begriff nach der Gewerbeordnung (Seydel) 85, 51; 88, 955.
Schatzanweisungen 78, 444. — S. a Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.
Scheck, s. Bankwesen, Zahlungsverfahren ꝛc.
Schiedsgerichte. Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — S. a. Arbeiterversicherung ꝛc.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schiffahrtsabgaben. Aufhebung in Preußen 68, 238. S. a. Flösserei, Rheinschiffahrt. — Ist die Theorie der Zuwachstonne auf der Eisenbahn ein zuverlässiges Beweismittel für die Einführung der Schiffahrtsabgaben? 1907, 71. — Gegen die

Digitized by Google

preußischen Schiffahrtsabgaben (Geigel) **1907**, 816.
Schiffahrt. Organisation der Schiffahrtsstatistik **70**, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 **84**, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 **90**, 99. Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896—1898. **1900**, 655. — Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal **1904**, 238. — Der Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte **1904**, 399. — Dampfersubventionen in Deutschland, Frankreich und England **1906**, 77. — Die Verkehrsverhältnisse der deutschen Binnenschiffahrt **1907**, 233. — S. a. Binnen-, Kanalschiffahrt, Postdampfschiffverbindung.
Schiffahrtsverträge **93**, 435.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **71**, 1530; **73**, 186.
Schiffsmeldungen **81**, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73 **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See **81**, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schleusengelder **93**, 207.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf **75**, 239.
Schulbildung, in Preußen **75**, 634. Schulbildung der 1875—79 im deutschen Heer eingestellten Rekruten **80**, 238. — Ein Blick auf den Stand des Unterrichts im Deutschen Reiche **1900**, 653.
Schuldenwesen. Des Reiches **69**, 287; **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Preußische Staatsschulden **69**, 607; — Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 **71**, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1871 **72**, 1359, für 1875/76 und 1876/77 **77**, 380. 973. — Die Reichsschulden (Laband) **73**, 435. 460. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96. — Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte **1902**, 864. — Zur Geschichte des Schuldenwesens europäischer Staaten (Seiffert) **1906**, 792.
Schuldhaft, Gesetz über deren Aufhebung vom 29. Mai 1868 **68**, 806; **72**, 135. Frage der Wiedereinführung **81**, 402.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Schulbildung, Unterrichtsrecht, Universitäten, Volksschule 2c. — Schulaufsichtsgesetz, preußisches **72**, 1029; **74**, 24. — Schulgesetzgebung **73**, 824; **74**, 3. — Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14. — Kirchen- und Schulpolitik im Reichslande 1871—1906 (Geigel) **1907**, 27.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 **86**, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Joël) **87**, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) **87**, 309. 805. Berichtigung **88**, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 **88**, 343 — Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) **89**, 1; **95**, 493—782. — Anleihen für die Schutzgebiete (Joël) **91**, 986. — Geschäftsordnung des Kolonialrats **92**, 751. — Sammlung der Gesetze 2c. **93**, 800. — Zur Errichtung des Reichskolonialamts **1907**, 552. — S. a. Kufferow, Territorium.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweden, Zoll- und Handelsvertrag **73**, 439.
Schweiz, Zoll- und Handelsverträge **92**, 881; **93**, 183. 186. 188. 438. 448. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern das. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106. — Rekrutenprüfungen **96**, 942. — Vgl. a. Handelsstatistik, Volkszählung.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239. — Die Schwurgerichte (Unger) **1903**, 535.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001. — Verzeichnis der deutschen Seehäfen **1900**, 654.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung **73**, 343; **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schiffahrt 2c.
Seide, rohe, Erzeugung seit 1887 **93**, 942. — Krefeld, Seidenindustrie 1896 **97**, 651. — Die Seidenindustrie der Welt **1902**, 75.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff **73**, 1444; **74**, 28; **83**, 283; 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 **87**, 89. — S. a. Gemeindeverwaltung, Souveränität.
Serbien, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 438. 458; **94**, 747.
Servis, s. Militärverwaltung.

Digitized by Google

Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Seydel, Max v., †, Nachruf (Dyroff) 1901, 321.
Siam, Handelsverträge 93, 174. 465.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Kriegswesen, Reservatrechte 2c.
Sonntagsarbeit 73, 1471; 91, 236. 253.
Sonntagsruhe Störung derselben 76, 76.
Souveränität und Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265. — S. a. Staat.
Sozialdemokratie 73, 812; 74, 33; 75, 23. 1715. 1716; 76, 226; 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen: Entwurf vom Mai 1878 78, 757; Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921; Vorlagen an den Reichstag 78, 989; Bericht der Reichstagskommission 79, 27; aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161. 225; Kommentar (K. Gareis) 79, 285; Nachtragsgesetz von 1880 80, 600; Charakteristik des Gesetzes (Endemann) 79, 543; 81, 437; — Uebersicht der verbotenen Vereine und Schriften 80, 295. 324. — Sozialdem. Parteiprogramm 91, 561; 93, 477.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536; 74, 9. 83. 322. — S. a. Volkswirtschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialgesetzgebung, s. Arbeiterfrage, Arbeiterversicherung, Bayern, Gewerbeordnung, Versicherungswesen 2c.
Sozialrecht. Deszendenztheorie und Sozialrecht (Rehm) 1906, 703.
Spanien. Zoll- und Handelsverträge 68, 669; 93, 186. 188. 438. 456.
Sparkassen in Preußen 76, 89; 77, 248. 541. 1115; 80, 157; 94. 398; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 63, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 87, 303; 1894 bezw. 1894/95 96, 247; im Jahre 1899 1901, 555. — Schulsparkassen in Braunschweig (Zimmermann) 96, 235. — Sparkassen in der Schweiz 97, 246. — Der hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen (Seidel) 1901, 161; der Gesetzestext selbst 1902, 786. — Der Deutsche Verein für Jugendsparkassen 1905, 911. — Sparkassen in Sachsen 1906, 149. — Schul- und Jugendsparkassen, sowie die Heimsparkassen 1907, 389. — S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 93, 183. 185. 346. 409.
Spiritus, s. Branntwein, Wein.
Staat, Begriff (Hirth) 74, 5. — Das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (Dahn) 91, 501. — Idealstaaten der Renaissance (Dr. Gg. Adler) 99. 409. — Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) 1900, 287. — Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates (F. Tezner) 1902, 638. — Staat, Souveränität und Bundesstaat (Rosenberg) 1905, 276, 339. — Staat u. Kirche, s. Jesuiten, kirchenpolitische Gesetzgebung, Kirchenvermögen, Ramszanowski, Schulaufsicht, Unfehlbarkeit 2c. — S. a. Bundesstaat, Regentschaft, Selbstverwaltung, Souveränität.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (Martitz) 75, 763. 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Rehm) 92, 137. — Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit (Nadelhoffer) 1906, 291. 342. — S. a. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht (Rehm) 84, 565. 645; 85, 65. — Staatsbeamte in Preußen 77, 250. — Besoldung in Bayern 92, 93; 93, 889.
Staatspapiergeld, s. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Staatsrecht, allgemeines (Seydel) 98, 321. 481. 641. 746; 99, 249; 1900, 177. 351. — Staat und Recht (Affolter) 1903, 51. 113. 161. 811.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Staatsvertrag (Zorn) 89, 374. — Zwei badische Staatsverträge, ein Beitrag zur Lehre vom internationalen Vertragsrecht (München) 1907, 161. 266. — S. a. Vertragsrecht.
Stadt und Land 74, 17; 76, 239; 78, 73.
Städte. Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) 91, 707. — § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte (G. Dryander) 1903, 430. — S. a. Baugrundstücke, Preußen 2c.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.

Digitized by Google

Standesbeamte } s. Personenstand,
Standesregister } Zivilehe.
Stationskontrolleure 93, 420.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrat über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Warenverkehrs (v. Aufseß) 93, 367. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 93, 375. — Die Waldungen in Baden 91, 907. — Statist. Jahrbuch 1899 1900, 75. 815. — Produktionsstatistik 1900, 737. — Statistisches Jahrbuch 1902 1902, 906. Desgl. 1903 1904, 79. — S. a. Arbeiterstatistik, Berufszählung, Bevölkerung, Eisenbahnen, Finanzwesen, Genossenschaftswesen, Gewerbe, Handelsstatistik, Münzfrage, Sparkassen, Telegraphen- und Postverwaltung, Verbrauchssteuern, Verbrechertum, Viehzählung, Volkszählung, Wahlen usw.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547; 93, 420. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek 75, 938. Seminar 80, 831. Zeitschrift 93, 797.
Stein, L. v., Die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639; 75, 637; 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers rc.). — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 92, 498.
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761; 93, 185. 349. 409. — Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche 1904, 73.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220; 79, 109.
Steuern, s. unter den einzelnen Steuern und Staaten, Aktiengesellschaften, Finanzwesen, Komunal-, Verbrauchssteuern rc.
Steuerpolitik, Grundsätze (Schäffle), bespr. v. Geffcken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a), Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983; 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148; 73, 348; 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 75, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mitteilung der Urteile im Deutschen Reiche 82, 635. — Abänderung des § 7 1902, 627. — Kommission zur Reform des Strafprozesses 1903, 71. — Ungelöster Widerspruch zweier Strafurteile 1903, 150. 551. — Kosten des Verfahrens im Strafprozeß (§ 497 St.P.O.) 1903, 318. — Strafprozeßreform und Rechtsmittel 1903, 471. — S. a. Justizgesetzgebung.
Strafrecht, Entwicklung 72, 121; 73, 337; 75, 1172; 77, 632; 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen Reichs-Gesetze und -Verordnungen 77, 825. — Langjährige Einsperrung oder Deportation? 1903, 152. — Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte 1903, 228. — Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung 1903, 313. — Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld 1903, 795. — S. a. Besitz, Eisenbahnen, Verbrechertum.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Strandungsordnung 75, 1177; 80, 660; 86, 63.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik, 76, 80.
Strikes 74, 33. — Arbeitseinstellungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich 1894 96, 538. — Die deutsche Streikstatistik (Cl. Heiß) 1900 271. — Tendenzen in der internationalen Strikebewegung (Halevy) 1903, 321. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschiffahrt, Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Elbzoll 69, 430; Ablösung (Etat der Entschädigungen) 71, 709. — Güterverkehr auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens 1880 bis 97 1900, 77.
Subhastationsordnung, preußische vom 15. März 1869 69, 635.

Südafrikanische Republik, Handelsvertrag 93, 188. 465.
Syrup, s. Zucker.

T.

Tabak. Materialien zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis z. Jahre 1868 u. Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 und Entwurf daselbst 683. Statistik 1867 68, 1093; 1868—1870 71, 578. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741; 74, 93. — Statistik 74, 919; 75, 901. 1712; 76, 801. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabakes (Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (Felser) 78, 300. 449. — Das Tabakmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabakmonopol 78, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabakenquete 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquete-Kommission 79, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ 80, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen 81, 435. — Materialien zur Monopolfrage 82, 177. 371. 489; 86, 103. — Ergebnis des österreichischen Tabakverkaufs 85, 845. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. 91, 933. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Graf) 93, 521; 94, 1; 95, 170; 1900, 81. 739; 1901, 751. 818. 891; 1902, 435. — Entwurf eines Tabaksteuergesetzes 95, 458. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. von Aufseß) 93, 276. — Statistik des österr. Tabakmonopols 96, 412. — Tabakbau im deutschen Zollgebiete 1895/96 97, 247. — Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer (Gg. v. Mayr) 1904, 865.
Taggelder der Reichsbeamten 76, 381. 384. S. a. Diäten.
Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541; 74, 90; 76, 790; 86, 58; 93, 223.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen rc.
Telegraphenwesen, Etat 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Worttarif 77, 1088. — Ergebnis der Verwaltung für 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — Telegraphenstationen und Apparate 81, 486. — Telegraphenwesen im Deutschen Reiche 82, 237. — Deutsche Telegraphenordnung 73, 340: 76, 761; vom 15. Juni 1891 91, 690. — Reichs-Telegraphengesetz 91, 589; 93, 499. — Der Telegraphenverkehr in Europa 1901, 952. — Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen (Aron) 1904, 311. — S. a. Post- u. Telegraphenwesen.
Telephonie 78, 254. — S. a. Telegraphenwesen rc.
Terminhandel. Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten (Wermert) 1902, 518. 579. — S. a. Differenzgeschäfte.
Territorium, Schutzgebiet und Reichsland (Rosenberg) 1903, 481. 653.
Teuerung, s. Preisbildung.
Textilindustrie 72, 396. — Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei rc.
Thronfolgefragen. Zur lippeschen Thronfolgefrage (Bornhak) 1904, 56. — Die Oldenburger Thronfolgefrage (Rehm) 1904, 321. 576 — Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes (Bornhak) 1904, 411. 489. — Die rechtliche Tragweite des lippeschen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897 (Kekule v. Stradonitz) 1904, 670. Hiezu Dreyer u. Anschütz 924. — Die Thronfolgefähigkeit des Grafen von Welsburg in Oldenburg (Rehm) 1905, 441. 560. — Nochmals der Fall Welsburg (Schücking) 1905, 903. — Fürstenrechtliche Fragen (Schücking) 1907, 858. — S. a. Regentschaft.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33. 44. 241; 93, 358. 413. 420.
Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Lehmann) 1901, 18. 121. 223.
Tollwut, s. Veterinärpolizei.
Transitlager 93, 233.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Treuhandverhältnisse, s. Bodenkredit, Konkurs, Pfandbriefe.
Trichinen 97, 66.
Türkei, Handelsverträge 93, 174. 189. 438. 453.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43; 71, 585; 74, 98; 75, 893; 93, 185. 207. 230. 238. 410. 416. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.

Umzugskosten, s. Taggelder.

Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetzentwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Reichs-Unfallversicherung, erster Entwurf 81, 97. 139; zweiter Entwurf 83, 323; Grundzüge vom Januar 1884 84, 12; Gesetz vom 6. Juli 1884 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 85, 712. — Gesetz über Ausdehnung der Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) 87, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) 87, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) 88, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (Zeller) 89, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (Piloty) 92, 290. — Statistik der Unfälle in der Landwirtschaft (Ludw. Fuld) 94, 58. — Entwurf eines Gesetzes betr. Erweiterung der Unfallversicherung 95, 192. 285. — Die Aufbringung der Mittel im Reichs-Unfallversicherungsrecht (H. Poeverlein) **1900**, 1. — Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne (Haff) **1905**, 304. — Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte (Behnsen) **1906**, 363. — Französische Unfallversicherung (von Köbke) **1906**, 374. — S. a. Berufsgenossenschaften, Gefangene.

Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 75, 1724; 1879 81, 342.

Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen, Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 72, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur katholischen Bewegung 72, 1011. Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugnis der deutschen Bischöfe) 72, 1233.

Ungarn s. Oesterreich-Ungarn.

Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.

Universitäten, Besuch durch Ausländer 97, 83. — Beiträge zum preuß. Unterrichtsrecht (Hubrich) **1907**, 16. 81 (Univ.-Statuten, Rektor ꝛc).

Unterhaltspflicht, gesetzliche, deren Verschärfung (Fuld) 98, 618.

Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.

Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.

Unterrichtsrecht und -wesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Schule, Universitäten, Volksschulen ꝛc.

Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871 (Stolp) 71, 395. — Instruktion des preußischen Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443 — Das bayerische Heimat- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatwesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (Seydel) 77, 545. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719; 91, 72. — Armenstatistik für Preußen 76, 741. — Statistik der Armenpflege in Koburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (Seydel) **90**, 178. — Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? (Otto) **1901**, 355. — Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern (Süßheim) **1902**, 538. — S. a. Armenpflege, Gothaer Vertrag ꝛc.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums 71, 217. 382; 72, 132; 77, 638. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809. — Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. **1901**, 711. — Der § 18 des Urhebergesetzes (Nachdruck von Zeitungsartikeln) und seine Reform (Hanauer) **1905**, 147.

Uruguay, Auslieferungsvertrag 81, 404. — Handelsvertrag 93, 182.

V.

Verbrauch. Berechnungen dess. 88, 961. — S. a. Konsumtion, Wein ꝛc.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum Jahre 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung von 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik

Digitized by Google

für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des Deutschen Reichs, von Frhrn. von Aufseß 73, 117; 80, 609; 86, 1; 93, 161. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1837 (v. Aufseß) 74, 81; 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887; 75, 897. — Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. — Die Last der indirekten Steuern (Koch) 1901, 881. — S. a. Branntwein Bier, Zölle ꝛc.

Verbrechertum. Preußen, Statistik 79, 74. — Ueber die weibliche Kriminalität in Deutschland in den Jahren 1898 bis 1902 1905, 391. — S. a. Strafkolonien.

Veredlungsverkehr 80, 673; 86, 80.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung 72, 131; 73, 346; 74, 197. 242. 383. — Urteile des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145. — Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht 96, 817.

Verfassung. Gründungsgeschichte des Nordd. Bundes 71, 22. Verfassung des Nordd. Bundes mit Anmerkungen (Metzel) 68, 1017. — Gründung des Deutschen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Verfassung des Deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der norddeutschen Bundesverfassung) das. 771. — Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt (v. Rönne) 71, 1; 72, 421. Revid. Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung (Seydel) 87, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Kohler) 88, 1. — Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) 90, 241. — Zur Lehre von der Verfassung (Affolter) 1905, 551. — S. a. Baden (v. Freydorf), Bayern, Bundesgesetze, Bundesstaat, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen, Gesetz, Justizgesetzgebung, Kabinettsordres, Kaiser, Kriegswesen, Regentschaft, Reichskanzler, Reichstag, Reservatrecht, Thronfolgefragen ꝛc.

Verjährung. Einjährige Frist 77, 228. — S. a. Abgaben ꝛc.

Verkehr, volkswirtschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 1900, 655. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschiffahrt ꝛc. — Die Anliegerbeiträge bei Trottoirisierung nach bayerischem Rechte (H. Rehm) 95, 50.

Verlagsrecht. Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf (E. Mayer) 1901, 94. — Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901 1901, 633.

Vermögen. Des Reichs 73, 412. 422; 74, 255. 403; 75, 1493. — Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe (Berolzheimer.) 1904, 437. 516. 592. — Die Entstehung eines Riesenvermögens (Stillich) 1906, 890.

Verordnungsrecht 74, 1143; 76, 7. — Reichsverordnungsrecht (Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301; 89, 349. — Steht dem Bundesrate ein selbständiges V.-Recht zu? (Arndt) 85, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) 86, 311. — S. a. Gesetz.

Versailler Verträge 71, 37. 359; 72, 1585; 1906, 882.

Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 77, 19; 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403; 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Sendtner) 73, 733. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) 84, 65. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. von Frankenberg) 1900, 393. — Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden 99, 408. — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage (August) 1902, 672. 770. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901, 1903, 556. — Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatversicherung 1904, 75. — Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Hagen) 1904, 721. — Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung (Arens) 1904, 766. — Der Versicherungsvertrag nach der deutschen, schweizerischen und französischen Gesetzesvorlage (Kuhlenbeck)

Digitized by Google

1905, 721. — S. a. Arbeiter-, Feuer-, Invalidenversicherung, Konkurs, Kranken-, Unfallversicherung ꝛc.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230: **70**, 731; **72**, 921; **73**, 311; **80**, 812; **86**, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Friedensverträge, Handelsverträge, Staatsvertrag, Zollverein ꝛc.

Vertragsrecht des Deutschen Reichs (Gorius) 74, 759; 75, 531. — (Laband u. Meyer) 78, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (Proebst) 82, 241.

Verwaltungsgerichte. Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808, 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) 85, 203. — Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Rosenberg) **1906**, 811. — S. a. Verwaltungsorganisation, Verwaltungsrecht ꝛc.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein 76, 5. — Meyer über Laband 78, 369. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsorganisation. — Die in Elsaß-Lothringen 72, 554. — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England, und Vereinigte Staaten) [Bornhak] **1901**, 801; **1902**, 55. 198. 286. 355.

Verwaltungsrecht, Reform 72, 538; 75, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 321. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) 85, 213. — Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte (C. Bornhak) **99**, 329. Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte (Weise) 1904, 454.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329 — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444; 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 81, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Ph. Göring) 81, 809. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung 81, 432. — S. a. Rinderpest.

Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich **90**, 236.

Viehhandel, Gewährleistung im 73, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte 77, 635.

Viehzählung. Ergebnisse der deutschen Viehzählung am 1. Dezember 1892, 95, 411. — Am 1. Dezember 1897 98, 888. — Am 1. Dezember 1900, 1901, 394.

Vivisektion 81, 435.

Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften ꝛc.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 823. Das Deutsche Reich und die Schule 74, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens 74, 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93, 311; 82, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. Volksschulstatistik in Preußen **1903**, 236. — S. a. Schulaufsichtsgesetz, Schulzwang ꝛc.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1. — Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif (Arndt) **1903**, 721.

Volkswirtschaftslehre. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen (Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) 88, 581. — Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft (Weber) **1904**, 423. — S. a. Rechtswissenschaft, soziale Frage, Wert ꝛc.

Volkswirtschaftsrat, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu 81, 91.

Volkszählung. Ergebnisse der V. von 1864 68, 149; 1867, 68, 501. 779; 1871 72, 902; 73, 1271; 1875 75, 1720; 76, 888; 77, 471; 78, 49. 178. 491; 1880 82, 146; 1885 89, 1004; 1890 91, 626; 92, 732. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämtlicher Staaten des nordd. Bundes (Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung Preußens 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zoll-

Digitized by Google

vereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**, 645, 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich **82**, 614. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen **90**, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, **91**, 586. — Großstädte des Deutschen Reichs **98**, 638. im 19. Jahrh. **98**, 808. — Volkszählung 1900 im Hamburgischen Staate **1901**, 159 — im Deutschen Reich **1901**, 237 — in der Schweiz **1901**, 480. — Flächen, Wohnhäuser, Einwohner des Deutschen Reichs (1. Sept. 1900) **1902**, 76. — Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preußens am 1. Dezember 1900 **1902**, 628. — Die Bevölkerung Chinas **1902**, 913. — Vgl. auch Berufszählung, Bevölkerung, Statistik, Zollverein 2c.

Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.

Vorparlament in Frankfurt a. M. **71**, 9.

W.

Wahlberechtigung **72**, 323.

Wahlen, Statistik **72**, 287. S. a. Reichstag.

Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) **81**, 3. — Preußisches Reichstagswahlgesetz vom 15. Oktober 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **71**, 245. — Proportionalwahl für die Landtagswahlen deutscher Mittelstaaten (Siegfried) **1905**, 677. — Vgl. auch Ehrenämter.

Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.

Wahlprüfungen **72**, 347; **80**, 386; **92**, 1. — S. a. Legitimationsprüfung.

Wahlrecht, Proudhons Theorie des allgemeinen (Mülberger) **91**, 169. — Proportionalwahl und Minoritätenvertretung **95**, 168. — Die verschwiegene Wahlurne (Siegfried) **1906**, 735.

Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag (Zimmermann) **1901**, 81.

Währung, s. Münzwesen.

Waisenfürsorge, s. Beamte.

Wanderlager **77**, 1064; **78**, 707.

Wappen, kaiserliches **76**, 351.

Waren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Handelsstatistik, Preise, Zölle, Zolltarif 2c.

Warenauktionen **77**, 1064; **78**, 738.

Warenhaussteuer s. Gewerbesteuer.

Warenverzeichnis, amtliches **75**, 883; **76**, 82; **93**, 223. 378.

Warenzeichen, s. Markenschutz.

Wasserrecht, deutsches Brückner) **77**, 1. — Hessisches Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Art. **4**. Ziff. 9 der Reichsverfassung (Frhr. v. Söldern-dorff) **90**, 825. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes (Zeller) **94**, 587. — Beihilfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897 **99**, 486.

Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.

Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.

Wechselfähigkeit, Beschränkung **81**, 418.

Wechselkurse (Nasse) **75**, 595.

Wechselordnung, s. Handelsrecht.

Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.

Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736; **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung **93**, 183. 185. 338.

Wegabgaben **86**, 35. 45.

Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.

Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109; **75**, 1431. — Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286. Ueber die Wehrpflicht nach Erwerb u. Verlust der Reichsangehörigkeit (Siegel) **93**, 781.

Wein. Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 **1901**, 475. — Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde **1902**, 238. — Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern **1902**, 911. — Produktion und Konsum in Wein, Bier und Spiritus der führenden Nationen der Erde **1905**, 474. — Der jährliche Verbrauch alkoholischer Getränke im Deutschen Reich, **1906**, 158.

Weingroßhandel **80**, 666; **86**, 71.

Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen

1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) **72**, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Wert (Begriff) **75**, 10. — Der Wert in seiner volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) **83**, 457. — S. a. Postwesen, Preisbildung.
Wertberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67. 438. — Ueber Wertermittelungen in der Handelsstatistik **70**, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Wertpapiere, s. Preise, Aktienkurse ꝛc.
Wertverteilung (Roesler) **75**, 268.
Wertzuwachssteuer, die (v. Frankenberg) **1906**, 721.
Wettbewerb, unlauterer (Fuld) **96**, 918.
Wiener Schlußakte **71**, 4.
Wirtschaftliche Interessenvertretung, s. Interessenvertr.
Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen.
Wirtschaftssysteme, geschichtl. (Roesler) **75**, 15. S. a. Zollverein.
Witwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsfrage. Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger **1903**, 710. — Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten **1904**, 236. — Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens **1904**, 797. — Wohnungsverhältnisse in österreichischen Großstädten **1905**, 313. — S. a. Arbeiterwohnungen, Zivilrecht (Erbbaurecht).
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267; **76**, 359. 361; **86**, 213. 246.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) **88**, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771; **71**, 37. 41. Militärkonvention **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. — Bierbesteuerung **76**, 65; **97**, 85. — Branntweinsteuer (Reuß) **85**, 620. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 174. 194. 417. — Proportionalwahlen zur Abgeordnetenkammer **97**, 326. — Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 (Eichmann) **1904**, 64, 900. — Württembergische Gesetzgebungsfragen **1905**, 801. — Zur württembergischen Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Schmid) **1907**, 889. — S. a. Bankwesen, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform **76**, 1031. — Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden (Buff) **1907**, 788. — S. a. 77, 228, Bankwesen, Geld ꝛc.
Zanzibar, Handelsvertrag **93**, 188. 439. 465.
Zentalbureau des Zollvereins **72**, 1556; **93**, 367. 385
Zentralgewalt, provisorische von **93**, 367. 385; 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018; **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht **82**, 776. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) **88**, 6. — Zeugniszwang gegen die Presse (Thiessing) **1907**, 712. — S. a. Reichstag (1906).
Zinkproduktion 1892 **93**, 797.
Zins. Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. Nov. 1868 **68**, 800; **72**, 134. — Zinsfuß **76**, 882; **91**, 959. — Kurse der Staatsanleihen, die Bankdiskonten und Geldzinssätze in den letzten 26 bis 30 Jahren **1904**, 319. — Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie (Schade) **1906**, 225, 263. — S. a. Bankwesen.
Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Preuß. Gesetz von 1874 **74**, 1551. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 **75**, 641. 1181. 1553. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 65. — Ausführungen von Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143; **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 467. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren **75**, 153. 1219. — Verlauf der Verhandlungen (Endemann) 77. 646. — Zur Frage der Prozeßverschleppungen **1903**, 315. 474. — Zur Behandlung der Zahlungsbefehle **1903**, 473. — Kleine Sorgen der Praxis **1903**, 637. — Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? (Scherer) **1904**, 241. 667. — Zur Frage der Eideszuschiebung an die

Kindsmutter im Alimentationsprozesse (§§ 445, 451, 475 CPO.) **1904**, 556. — Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 Bayer. AG. z. ZPO. und KO. (Knab) **1905**, 372. 554. — Die wiederum eingetretene Ueberlastung des Reichsgerichts mit Revisionen in Zivilsachen (Scherer) **1907**, 809. — S. a. Justizgesetzgebung.

Zivilrecht, Entwickelung desselben **71**, 125; **73**, 339; **74**, 193. 310. Verhandlungen im bayer. Landtag **74**, 330 (Minister Fäustle), 339 (Reichsrat v. Neumayr). — W. Endemann das. 412. — Eine Festrede Laskers das. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission das. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222; **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtlichen Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) **88**, 581; **89**, 293. 637; **90**, 34. 834; **91**, 81. — Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentliche Recht (Bornhak) **91**, 212. — Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB.) **1903**, 155. — Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens **1903**, 310. — Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft **1903**, 317. — Zubehör eines Landguts (§§ 97, 98 Nr. 2 BGB.) **1903**, 475. — Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen **1903**, 547. — Kann § 654 BGB bei Tauschgeschäften Anwendung finden? **1903**, 550. — Fundrecht **1904**, 229. — Wette, Schenkungsversprechen, Werkvertrag und Auslobung **1904**, 553. — Zur Würdigung des Erbbaurechts (Oertmann) **1904**, 561. — Tierhalter, Tierschaden (Fischer) **1905**, 688. — Kritik des Gesetzentwurfs betr. Abänderung des § 833 BGB. Haftpflicht der Tierhalter (Scherer) **1906**, 473. — S. a. Besitz, Gothaer Vertrag, Justizgesetzgebung, Konkursordnung, Todeserklärung 2c.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, **93**, 196 (Aufseß). Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben **71**, 171; **93**, 196 (Aufseß). — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. **77**, 807. — S. a. Zolltarif 2c.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481; **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **93**, 206. 388. S. Kredite.

Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waren-Ein- und -Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869 **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130; **72**, 389. — Statistik der Zölle und Waren-Ein- und -Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des Deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß **93**, 161. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Statistik **74**, 911; **75**, 897. 1389. 1701; **76**, 799. — Wert- oder Gewichtzölle? (Seyfardt-Krefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrat) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrat **79**, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riede in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien **79**, 571. — Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze (E. Kohler) **1902**, 69. — Zölle und Aufwandsteuern bzw. Monopoleinnahmen in d. Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn **1902**, 152. — Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern **1902**, 865. — S. a. Finanzwesen, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Kassenwesen, Statistik, Zollausschlüsse, Zollgesetz, Zolltarif, Zollverein 2c.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse, Uebersicht der Aemter 2c. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung und Reichskontrolle (v. Aufseß) **93**, 367. 420.

Zollkartell vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493; **75**, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478; **89**, 1010.

Zollgesetz vom 23. Januar 1838 **68**, 51. — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes **69**, 995; **93**, 211.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung v. 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder 1868 **68**, 433. — Thronreden der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1867 bis 1870 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Straffälle 1892/93 **93**, 940. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Tarifreform von 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Verteidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen das. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 mit Motiven **79**, 617. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1879). Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885 **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Erörterungen von Aufseß **93**, 176. 214. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags (E. Müller) **1902**, 713. — Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 **1903**, 142. Anlage hiezu (Zolltarif) **1903**, 194. 265. — S. a. Handelsverträge, Zölle, Zollverein 2c.

Zollverein, Zollverträge. Mittelbare Zollvereinsglieder. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrat **68**, 1. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109; **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandteil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Aus der Enquete über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln das. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein **88**, 943. — Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien **92**, 796. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **93**, 167. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des Deutschen Reichs **93**, 194. — Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten **93**, 435. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien **94**, 747. — Vertrag mit Rußland **94**, 853. — Vgl. a. Getreidezölle, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Statistik, Verfassung, Zollgesetz, Zollparlament, Zolltarif 2c.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufseß) **93**, 338.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Statistik **75**, 899. 1551; **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquete-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Ges. vom 1. Juni 1886 und Materialien **86**, 826. 857. 864. 867. — Nachweisung der vom

1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen **87**, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) **87**, 957; Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 **91**, 642. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **93**, 262. — Ges. vom 27. Mai 1896 und Materialien **96**, 577. — Zuckerstatistik **1900**, 814. — Zuckerproduktion in den hauptsächlichsten Produktionsländern Europas **1902**, 160. — Rübenzuckerindustrie **1903**, 160. — Zuckerfabrikation **1905**, 399.

Zwangsversicherung, s. Versicherung &c.

Zwangsversteigerung von Grundstücken in Preußen im Jahre 1902 **1903**, 480.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

Die 3./4. neubearbeitete Auflage

von

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und dem Einführungsgesetze

herausgegeben von

Dr. Theodor Loewenfeld, Univ.-Professor und Rechtsanwalt in München.

Dr. Erwin Riezler, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Philipp Mayring †, weil. K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Ludwig Kuhlenbeck, Professor an der Universität Lausanne.

Karl Kober, K. Oberlandesgerichtsrat in München.

Dr. Theodor Engelmann, K. Staatsanwalt am Oberlandesgericht in München.

Dr. Felix Herzfelder, Rechtsanwalt in München.

Joseph Wagner, Rat am K. Obersten Landesgericht in München.

ist im Erscheinen begriffen. Am 15. Dezember 1907 lagen vor

Band I: **Einleitung, Allgemeiner Teil** erläutert von Dr. Th. Loewenfeld und Dr. E. Riezler. XVIII, 687 S. Brosch. Mk. 17.50; in Halbfr. geb. Mk. 20.—. (Lfg. 1, 6, 9 des Ges.-Werkes).

Band II: **Recht der Schuldverhältnisse,** allg. Teil §§ 241—389, erläutert von Dr. L. Kuhlenbeck. (20 Bogen.) Mk. 7.50 (Lfg. 10 des Ges.-Werkes).

Band III: **Sachenrecht,** erläutert von K. Kober. (XII, 974 S.) Brosch. Mk. 24.—, geb. Mk. 26.50 (Lfg. 2, 4, 7 u. 11 des Ges.-Werkes).

Band IV: **Familienrecht,** §§ 1297—1588, erläutert von Dr. Th. Engelmann. (45 Bogen.) Mk. 16.80 (Lfg. 2, 5, 8 des Ges.-Werkes.)

Bd. II wird Mitte 1908, Bd. IV Anfang 1908 vollständig. Ein größerer Teil des V. Bandes erscheint noch in diesem Jahre; die Vollendung des ganzen Werkes bis zu dem angekündigten Termine (Ende 1908) ist somit gesichert. Preis des Gesamtwerkes ca. Mk. 150.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Leipziger Zeitschrift

für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht

herausgegeben von

Dr. A. Düringer
Reichsgerichtsrat

Dr. E. Jaeger
Professor an der Universität Leipzig

H. Könige
Reichsgerichtsrat

Monatlich ein Heft in Quart. Preis halbjährlich Mk. 10.—.

Die LZ. widmet sich ausschliesslich dem Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Diese ineinander übergreifenden Rechtsgebiete gewinnen im Rechtsleben immer grössere Bedeutung; die wirtschaftliche Entwicklung schafft hier ständig neue und schwierige Fälle, deren eingehende Behandlung und sachgemässe Entscheidung — de lege lata et de lege ferenda — nur von einer Spezial-Zeitschrift erwartet werden kann. Als solche hat sich die LZ., dank der tatkräftigen Mitarbeit einer Reihe der bedeutendsten Zivilisten, in ihrem ersten Jahrgange nach jeder Seite hin bewährt. Möglichst kurze, die entscheidenden Momente scharf herausarbeitende „Abhandlungen" und „Mitteilungen" namhafter Autoren erörtern alle wichtigeren auf dem Gebiete der LZ. auftretenden wissenschaftlichen und praktischen Fragen. Prägnant gefasste „Rechtssätze", von den Herausgebern selbst bearbeitet, unterrichten rasch über neue grundlegende Urteile des Reichsgerichts; überaus zahlreiche, oft kritisch beleuchtete, ausführlich gehaltene „Entscheidungen" geben Gelegenheit, sich eingehend und zuverlässig mit der einschlägigen Judikatur des RG., der Oberlandesgerichte und Landgerichte vertraut zu machen.

Bei Wissenschaft und Praxis

hat die LZ. deshalb lebhaften Beifall gefunden. Für beide ist sie nicht nur ein nützliches, sondern auch notwendiges Hilfsmittel.

Probenummern kostenlos!

Notiz: Auf den Prospekt, den der Verlag der ärztlichen Rundschau (Otto Gmelin) in München über **feine Verlagswerke** diesem Hefte beilegt, machen wir besonders aufmerksam.

148,000 Artikel und Verweisungen.

MEYERS

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

320 Hefte zu je 60 Pf.

20 Bände geb. je 10 Mk.

11,000 Abbildungen.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 660 608

Digitized by Google